Digitized by Google

Digitized by Google

2 Enc. 23 - 31

Digitized by Google

1 VII

<36617813440016

<36617813440016

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

2° Enc. 23

Universal-

-lexicon

~~Hist. lit. Encyclopédie~~ . 17.

Digitized by Google

2 VII

Grosses

VNIVERSAL LEXICON

Aller

Wissenschafften und Künste,

Welche bißhero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden worden.

Ein und Dreyßigster Band.

Digitized by Google

Digitized by Google

Mit Churfürstl. Sächsischen und Königl. Pohlnischen Privilegio.

Universal-Lexicon aller Wissenschafften und Künste,

Worinnen alle

Theologische, Philosophische, Philologische, Juristische, Medicinische, Politische, Oeconomische und Mathematische

Materien,

Nebst denen darzu gehörigen Historien, Geographischen Beschreibungen, Genealogien, Chronologien, Antiquitäten, Münzen, Maaß und Gewichten,

Wie auch

Alle Kriegs-Wissenschafften,

Als Fortification, Artillerie, Militair-Disciplin, Exercitien, Evolutionen, Attaquen, Defension, Marchen, Lägern, Schlachten, Belagerungen, Minen, Contre-Minen, Bombardirungen, Sprengungen, Stürmen, Capitulationen, Accords, Ubergaben, Entsätzungen, Retraiten, Rencontren, Scharmützeln, Partheyen, Hinterhalten, Recognoscirungen, Detachirungen, Convoyen, Contributionen, Brandschatzungen, Winter-Quartieren, Cantonnirungen, Ubergängen, Recrutirungen, Werbungen, Musterungen, Besoldungen, Verpflegungen, Fouragirungen, Proviantirungen, Remontirungen, Lazarethen, Cartellen, Auswechslungen, Ranzionirungen, Kriegs-Gerichten, Kriegs-Rechten, Kriegs-Gesetzen, Kriegs-Ordnungen, Kriegs-Regeln, Kriegs-Ceremonien, Kriegs-Bräuchen, Kriegs-Ubungen, Kriegs-Ubungen, Kriegs-Ubung

Staatsbibliothek

Digitized by Google

4 VII

Dem

Durchlauchtigsten Fürsten und

Herrn,

HERRN

Ernst Augüst,

Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, gefürstetem Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herrn zum Ravenstein,

Römisch-Kayserlichem commandirenden General der Cavallerie, und Obristen über zwey Regimenter zu Roß und Fuß,

Meinem Gnädigsten Fürsten und Herrn.

Digitized by Google

Digitized by Google

Durchlauchtigſter Hertzog,

Gnädigſter Fürſt und Herr,

Die gegen Ew. Hochfürſtliche Durchlauchtigkeit in meine Bruſt eingewurtzelte Demuthsvolle Ehrfurcht hat endlich mich zu dem kühnen Unternehmen gebracht, durch Darlegung des gegenwärtigen ein und dreyßigſten Bandes von dem groſſen vollſtändigen Univerſal-Lexico aller Künſte und Wiſſenſchafften; vor Dero Erlauchteſte Augen, die

Stärcke der reineſten Triebe einer zärtlichen Devotion in mir, öffentlich zu entdecken. Bis hieher habe ich beſtändig in der, vielleicht nicht gantz ungegründeten Furcht geſchwebet, es ſey eine ſtrafbare Vermeſſenheit, wenn ich, der ich nicht das Glück habe, Dero Unterthan zu ſeyn, mich dennoch vor Ew. Hochfürſtlichen Durchlauchtigkeit Hertzoglichen Regenten-Throne wagte. Allein der allgemeine Ruff von Dero ausnehmend groſſen Leutſeligkeit, welche den Glantz Dero übrigen Hohen Eigenſchafften und Heroiſchen Tugenden um ein merckliches erhebet, hat mein zweiflendes Gemüthe völlig beruhiget, das in nichts mehr ſeine Luſt findet, als in einer ſtillſchweigenden, iedoch aber mit deſto gröſſerer Hochachtung verknüpfften Bewunderung der Vollkommenheiten aller Regenten-Tugenden in Ew. Hochfürſtlichen Durchlauchtigkeit preißwürdigſten Perſon.

Ew. Hochfürſtlichen Durchlauchtigkeit unveränderte Liebe zur Gerechtigkeit verehren alle Dero wohlgeſinnete Unterthanen, die ſich über ihre ausbündige Vortheile für vielen andern, hertzlich freuen, mit der devoteſten Unterthänigkeit. Daß Dieſelben in Dero ſo weiſen Regierung auch Dero eigener Miniſter ſind, bewundert gantz Europa, welches Ew. Hochfürſtlichen Durchlauchtigkeit höchſtanſehnlichen Hof als ein deutlich in die Augen fallendes Exempel anſiehet, wie hoch

ein

6 VII

ein Fürst erhaben werden könne, der nichts anders suchet, als was Recht und Billigkeit erfordern; der über gute Ordnungen beständig hält; mit jederman in Friede zu leben beflissen ist, jedoch auch, da Er Selbst gegen jederman gerecht ist, das, was Ihm zugehöret, Sich nicht entziehen lässet; der auch alle Seine Anschläge unter Leitung der göttlichen und menschlichen Weisheit auf diejenigen Mittel richtet, durch welche das Wehe der Unterthanen abgewendet und hingegen das Wohl derselben je mehr und mehr befördert wird.

Alles dieses und noch ein weit mehrers giebt den Geschichtschreibern Anlaß genug, so wohl die Hoheit Ew. Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit, als auch die Glückseligkeit Dero Unterthanen der Nachwelt anzupreisen.

Auch wird die jetzige Welt allezeit und die nachfolgende zu ewigen Zeiten die rühmliche Stifftung des Ordens der Wachsamkeit, als ein Ew. Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit gantz eigenes Werck, verehren, mit sonderlicher Veneration betrachten, und bey diesen Betrachtungen viele schöne Gedancken über Dero seltene Vortrefflichkeiten, anzustellen bemühet seyn.

Insonderheit aber nehmen diejenigen Musen allhier, welche durch ihren Fleiß das nunmehro mit Ew. Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit Erlauchtesten Namen aus-

gezierte Werck befördern, daher billig Anlaß, den Purpur eines so vollkommenen Fürsten mit unterthänigster Hochachtung zu küssen, da auch Dero Eifer, alle nützliche Künste und ersprießliche Wissenschafften empor zu bringen, weltkündig ist.

Solten nun diese so wohl sich als ich mich Dero höhesten und gantz unverdienten Gunst zu erfreuen haben; so ist kein Zweifel, daß ein solches uns insgesamt zu einer kräfftigen Aufmunterung dienen würde, nur gedachtes Werck, welches bisher vieler Fürsten Beyfall erhalten zu haben das Glücke hat, mit emsigen und unermüdeten Ernste fortzusetzen.

Am allermeisten wünsche ich vor meine Person, daß von Ew. Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit gegenwärtiger Band, welchen Denenselben demüthigst zu wiedmen mich unterstanden habe, mit Gnädigsten Händen angenommen werden möchte.

Es ist zwar dieses Opffer meiner Devotion viel zu schlecht, und, so zu sagen, in allen seinen Stücken viel zu unvollkommen, selbiges einem mit Ruhm und Ehren gekrönten Fürsten vorzutragen: allein Dero offt gerühmte Großmuth und Milde lässet mich des zuversichtlichen Vertrauens leben, es werde auch dieses geringe Geschencke, als ein Denck-

mahl

mahl der allgemeinen Hochachtung und als ein gewisses Kennzeichen meiner pflichtschuldigsten Unterthänigkeit, nicht gantz und gar verschmähet werden, vielmehr werde es eines huldreichesten Anblickes gewürdiget werden: welche preißwürdigste Gnade ich niemahls aus meinem Gedächtnisse kommen lassen werde.

So trete ich denn voller Freudigkeit vor den göttlichen Thron, und flehe den allmächtigen Beherrscher des Erd-Creyses inbrünstig an, daß er Ew. Hochfürstliche Durchlauchtigkeit mit Krafft aus der Höhe unterstützen, und Dero theurestes Leben bis auf die längsten Jahre verlängere. Er lasse Dero unschätzbareste Frau Gemahlin, die auserwehlteste Sophie Charlotte Albertine, und Dero gantzes Hertzogliches Haus in unverändertem Seegen, Glücke und Wachsthum blühen. Er beglücke alle Dero heilsamste Rathschläge, zum Schrecken aller Dero Feinde, und zu desto erfreulicherm Troste aller Dero getreuen Unterthanen, durch himmlischen Einfluß, damit diese die erwünschtesten Früchte Dero gesegneten Regierung bis in die spätesten Zeiten einerndten, und die Regierungs-Jahre des Durchlauchtigsten Ernst Augusts, als langwierige güldene Zeiten, in ihre Jahr-Bücher eintragen können.

Mit

Mit diesen aufrichtigsten Wünschen beharre ich Zeit meines Lebens mit aller nur ersinnlichen und pflichtschuldigsten Devotion, als

Durchlauchtigster Hertzog!
Gnädigster Fürst und Herr!
Ew. Hochfürstl. Durchl.
Meines Gnädigsten Fürsten und Herrn,

Leipzig
in der Oster-Messe
1742.

unterthänigster Knecht,

Johann Heinrich Zedler,
Königl. Preuß. Commercien-Rath.

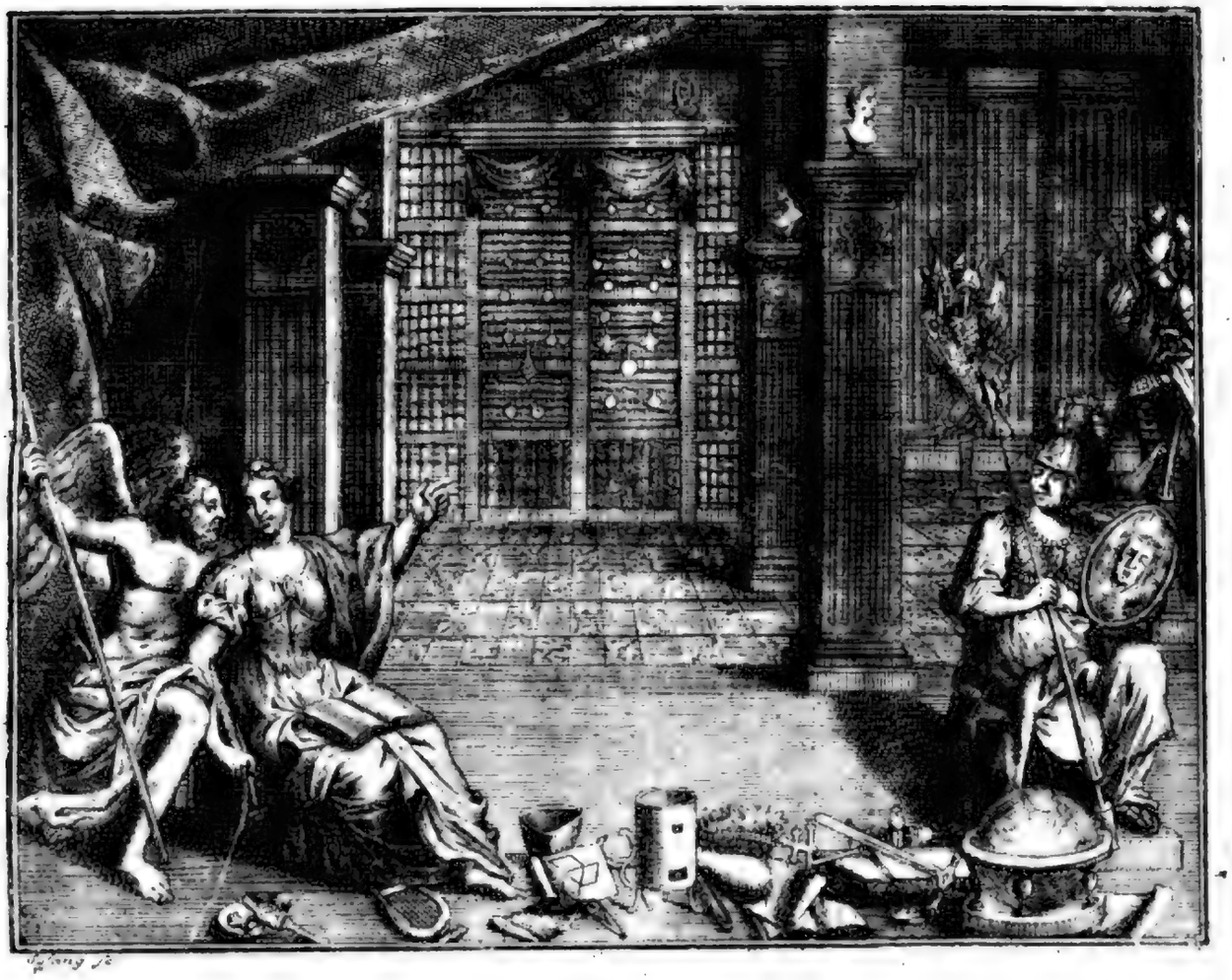

Rei, ſiehe *Reus*.

Rei oder **Rehi**, ein vornehmer Kriegsheld und treuer Diener des Königes **Davids**, 1 B. der Kön. 1, 8.

REI ADIVNCTVM, iſt, was ſonſt ein Proprium, oder accidens derſelben heiſſet, z. E. die Weiſſe am Eye, das Wachſen an einem jungen Baume, u. ſ. f.

Reibaſch, iſt ein runder und tiefer hartgebrannter irrdener Napf, worinnen man etwas mit einem dazu gehörigen von Holtz gedrehten und unten dick zugerundeten Klöppel, ſo die **Reibkeule** genennet wird, kleine und klar zu reiben pfleget.

Reibblech oder **Reibeblatte**, worauf das Ertz klein gerieben wird. **Berward** Phraſeol. Metall. f. 31.

Reibeblatte, ſiehe **Reibblech**.

Reibeiſen, iſt ein von Blech lang und hohl durchlöchert und dichtausgeſchlagenes Inſtrument, worauf Zucker, Semmel, Brodt und andere Sachen gerieben werden. Die gantz kleinen Reibeiſen brauchet man in der Küchen zu Muſcatennüſſen und andern Sachen, ſo darauf klein gerieben werden.

Reiben, heiſſet bey denen Köchen, dasjenige, ſo man an das Eſſen brauchet, auf dem Reibeiſen vorher klein zermalmen, als Meerrettig, Semmel, Brodt, Rinden, u. d. g. oder auch in dem Reibaſche etwas klein machen; als Brunnenkreſſe und dergleichen. Unter den Handwerckern pflegen die Gerber die Häute zu reiben, daß ſie glänzend und angenehm werden, wie Pfundleder. Die Schuſter reiben auch die Sohlen an den Schuhen, daß ſie braun und glänzend werden, wie Pfundleder. Reiben iſt auf den Bergwercken, wenn das Ertz in einem eiſernen Pfännlein gerieben wird.

Reiben, bey den Wundärtzten, ſiehe *Fricatio*, im IX Bande, p. 1903.

Reiben (das) ſiehe *Fricatio*, im IX Bande, p. 1905. u. f.

Reibenagel, brauchen die Böttcher bey dem Püchen.

Reiber, iſt ein Strohſeil oder Wiſch, ſo die Dreſcher zwiſchen den Zancken eines Rechens hängen haben, und damit die auf dem Scheuntenne ausgedroſchene Frucht, nachdem ſolche vorher mit dem Rechen aufgeworffen oder gewendet worden, von einer Seite zur andern aufzureiben oder aufzurüſcheln pflegen. Nach jedesmaligen Aufwerffen, geſchiehet das Aufreiben, und nach dieſem wird allewege das gröbſte mit dem Flederwiſch ſo rein, als es ſeyn kan, abgekehret, und unter dem Namen der **Uberkehr** bey Seite gethan.

Reibersdorff, Schloß, Städtlein und Herrſchafft, ſiehe **Seydenberg**.

Reiberodorff, ein Dorff im Marggrafthum Oberlauſitz, im Görlitziſchen Kreyſſe, zu der Herrſchafft Seydenberg, ſonſt Reibersdorff genannt, gehörig. **Wabſts** Hiſt. Nachr. vom Churf. Sachſ. Beyl. p. 125.

Reibhammer oder **Reibpeuſchel**, iſt auf Bergwercken, womit das Ertz zum Probiren gerieben wird, und iſt unten breit, wie die Puchſchlage, **Berginform**. Part. 2. f. 128. **Berward** Phraſeol. Metall. f. 31. **Bergbauſp.** poſt Indic Lit. R.

Reibiſch, Kraut, ſiehe *Equiſetum*, im VIII Bande, p. 1453. u. f.

Reibiſch, **Reibitzſch**, **Reipitzſch**, auch **Reybiſch**, eine ehemahlige adeliche Familie in Thüringen (einige ſetzen, in der Laußnitz) von welcher ſich **Sebaſtian** (andere nennen ihn **Bartholomäus**) ein unſterbliches Andencken in den Sächſiſſchen Geſchichten erworben, nachdem im Jahr 1542, als er mit Hertzog Moritzen zu Sachſen in Ungarn wider die Türcken zu Felde gieng, er deſſelben Leben gerettet, als derſelbe vor Ofen von den Türcken umringet, ſein Pferd niedergeſchoſſen, und zur Erden gefallen, ſich über ſeinen Leib geleget und auf ſich hauen und ſtechen und dermaſſen verwunden laſſen, daß er bald darauf verſtorben; der Hertzog aber durch Hülffe der herbeynahenden Seinigen den Feinden entriſſen worden. Einige Scribenten ſetzen hinzu, daß man ihn nur den **Schnauber** genennet, geben auch vor, daß er von Schweinfurth gebürtig, ſo aber irrig, und beſagten Hertzogs Leib-Schütze geweſen. Auf der neunten Chur- und Churfürſtlichen Begräbniß-Tafel im Dom zu Freyberg, ſo Melchior Hofmann im Jahr 1619 drucken laſſen, wird er ein getreuer Diener gemeldten Hertzogs und ein fürnehmer Edelmann aus Thüringen genennet. **Lairitz** im Hiſt. Palmwald f 277 führet an, daß Hertzog Moritz ihm ſeine Treue mit ſo viel Gelde, als ſein Cörper wägen mochte, vergelten wollen, wenn er beym Leben geblieben wäre. Nachgehends findet man **Albrechten von Reibiſch** unter die berühmten Kayſerlichen Krieges-Obriſten in Ungarn wider die Türcken im Jahr 1588 gezählet. Mit **George Wolffen von Reibiſch**, der im Jahr 1704 in dem 86 Jahre ſeines Alters, zu Dreßden verſtorben, iſt das Geſchlecht völlig erloſchen, derſelbe hat der Cron Schweden 3 Jahr, als Reuter, und dem Hauſe Sachſen 384 Monat unter der Infanterie gedienet, und vom Churfürſten Johann George I auf Lebenszeit jährlich 52 Gülden aus dem Kriegszahlamte aßigniret bekommen, gleichwie dem gantzen Geſchlechte wegen obiger tapffern That Sebaſtians bis zum Abgange, ein jährliches Gnadengeld von 400 fl. von Hertzog Moritzen verordnet geweſen. Ubrigens zählet Sinapius eine adeliche Familie von **Riebiſch** auch **Reybiſch**, unter die Schleſiſche, und führet davon Heinrichen, einen Rechtsgelehrten, Kayſers Ferdinandi I Rath und Generalſteuereinnehmer in Schleſien und Laußnitz an, der im Jahr 1544 verſtorben, und **Seyfrieden**, Kayſers Matthiä II Cammerath, hinterlaſſen, der 1584 mit ſeinem Tode ſeinen Stamm mag beſchloſſen haben. **Schleſ.** *Curioſ.* P. II, p. 921. und die Schrifftſteller des Lebens Moritzens, Churfürſtens zu Sachſen.

Reibitz, ein Sächſiſches Schrifftſäßiges Gut im Leipziger Kreiſſe gelegen, und unter das Fürſtlich Sächſ. Merſeburgiſche Amt Dölitzſch gehörig. **Mabſts** Hiſt. Nachr. vom Churf. Sachſ. Beyl. p. 80.

Reibitzſch, Geſchlecht, ſiehe Reibiſch.

Reibkeule, ſiehe **Reibaſch**.

Reibnick, **Ribnick**, ein offenes Städtgen im Fürſtenthum Ratibor in Schleſien, dem Czarnowanſiſchen Jungfern-Stifft zuſtändig, 17 Meilen von Breßlau gegen Süd-Oſten. In der Hiſtorie iſt es wegen der Fürſten von Ribenick bekannt.

Reibnitz, eine alte vornehme und weitläufftige adeliche Familie in Schleſien, deren Stammhaus Reibnitz im Hirſchbergiſchen Weichbilde liegen ſoll, und woſelbſt ſie ſich ſchon von langen Zeiten an in die Häuſer Rathen, Ocklitz, Fürſtenau, alle dreye im Breßlauiſchen, Stradam, im Wartenbergiſchen, Arnsdorff, Buchwald, Kauffungen, Erdmannsdorff, Leipe, alle im Jauriſchen, Langenhebensdorff im Schweidnitziſchen, Baumgarten im Briegiſchen, Dorendorff im Oelsniſchen, und ſo weiter, vertheilet. Ob dieſe Häuſer aber alle noch gegenwärtig floriren, kan man nicht ſagen. Sie hat ſich auch in der Ober- und Nieder-Lauſitz ausgebreitet, wie ſie denn zu unſern Zeiten auf den Häuſern Kemnitz in der Herrſchafft Pförten, und Gilsdorff in der Herrſchafft Mosca geſeſſen. Es kommen in alten Documenten unterſchiedene dieſes anſehnlichen Geſchlechts vor, welche in den damahligen Zeiten faſt insgemein von **Rybnitz** genennet worden. **Conrad** hat 1337 gelebet. **Nicol von Reibnitz** war 1342 Beyſitzer in dem gehaltenen Ritterrechte zu Schweidnitz, und lebte noch 1369. **Diprand von Reibnitz** auf Gebersdorff, iſt 1452 Landes-Hauptmann der Fürſtenthümer Schweidnitz und Jauer geweſen. **Chriſtoph** (nach andern **Heintze**) war 1486 biſchöfflicher Breßlauiſcher Marſchall. **Chriſtoph**, Domherr zum heiligen Creutz in Breßlau, und biſchöfflicher Hofrichter, bauete nebſt ſeinem Bruder **Diprand von Reibnitz** auf Kaubitz, Landshauptmann der Fürſtenthümer Schweidnitz und Jauer, 1495 die Kirche zu Kaubitz bey Franckenſtein, und war 1498 Verweſer des Fürſtenthums Oelß. **Albrecht von Reibnitz** zu Klapte vertrat 1506 die Stelle eines Hofrichters zu Liegnitz. **Franz Reibnitz** von Kauder, Ritter, war 1529 Hertzogs Carls zu Münſterberg und Oelß Hofmeiſter, welche Stelle **Barthel von Reibnitz** auf Kreiſelwitz 1562 bey dem Hertzoge **Georgen** zu Liegnitz und Brieg gleichfalls bekleidet. In folgenden Zeiten haben ſich bekannt gemacht 1) aus der Linie zu Rathen, Ocklitz und Stradam, **Adam**, ein Sohn **Hanſens von Reibnitz** und Rathen, auf Wirbitz ꝛc. ſtarb 1614 als Königlicher Breßlauiſcher Mann-Gerichts Vorſitzer, deſſen Enckel **Adam** jung 1627 ſeinen Aſt beſchloſſen. **Chriſtoph** von Reibnitz und Ocklitz, auf Fürſtenau, deſſen Sohn **George** von Reibnitz und Rathen auf Ocklitz, Landeshauptmann des Canthiſchen Weichbildes im Breßlauiſchen, und ein Großvater **Albrechts** von Reibnitz und Rathen auf Stradam, Landes-Aelteſter und Mann-Rechts-Beyſitzer in dem Wartenbergiſchen, zeugte mit **Catharinen** von Näſe aus dem Hauſe Obiſchau **Anne Urſulen**, welche 1636 an Hertzog **Heinrich Wenzeln** zu Münſterberg und Oelß vermählt, und das

fol-

folgende Jahr von dem Kayser in den Fürstenstand und zu einer Hertzogin von Bernstadt erhoben wurde. 2) Aus dem Hause Arnsdorff, Buchwald, Leipe ꝛc. **George Wilhelm**, der 1713 im 67 Jahre, als gewesener Königlicher Dänischer Hauptmann, unbeerbt mit Tode abgegangen. Im Jahr 1714 starb **Gotthard Friedrich** von **Reibnitz** auf Langenhelmsdorff, Ober- und Mittel-Leipe, der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer Landes-Aeltester, ein Bruder des vorhergehenden, und hinterließ von **Annen Eleonoren**, Freyin von **Eben**, nebst 3 Töchtern 3 Söhne, von welchen **George Wilhelm** 1717 zu Wittenberg als Vorsitzer de sponsionibus jure naturali & civili illicitis disputirt hat, und war im Jahr 1736 Landes-Aeltester des Jauerischen Weichbildes in dem Fürstenthum Jauer, wie auch Deputatus ad Conventus Publicos. 3) Aus dem Hause Baumgarten, **Carl Moritz**, Königl. Pohl. Capitain-Lieutenant unter der Kron-Armee, der 1718, als er aus Polen zu den Seinigen reisen wollen, und einen von Adel mitgenommen, selbigen auch in allem kostfrey gehalten, 3 Meilen von der Schlesischen Gräntze, unweit dem Städtlein Saloschin, von demselben, da er seinen Diener nicht bey sich gehabt, todt geschossen worden, der Thäter aber nach Beraubung seines Geldes, Kleider und besten Pferdes, davon geritten. 4) Aus dem Hause Lauterbach lebten 1722 unter andern 1) **Hans Heinrich** von **Reibnitz** auf Ober- und Nieder-Lauterbach im Schweidnitzischen, Königl. Poln. und Churſächsischer General. 2) **Johann Leopold** von **Reibnitz** auf Buchwald und Oberschreibendorff, der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer im Balckenhayn-Landeshutischen Weichbilde Landes-Aeltester. Sinapii Schles. Curios. t. I. p. 752. t. 2. p. 909. Grossers Lausitz. Merckwürd. Ludwig in Reliq. MS. T. VI. p. 34.

Reibold, eine alte adeliche Familie, welche in dem Voigtlande die Güter Nauendorff, Rößnitz und Reimsdorff im Amte Plauen, in Meissen das Ritterguth Pohlentz im Amte Hohenstein, in der Niederlausitz Cummerau und Jerischke, und in der Ober-Lausitz Byhan, Kaltwasser, Mittelhorcka, Kodersdorff und Särichen, ingleichen im Budißinischen noch ein Cummerau besitzet. **Philipp** von **Reibold** auf Rößnitz, zeugte mit **Annen** von **Faßnien** oder **Waßnien Joachim** auf Rößnitz und Naundorff, welcher sich **Margarethen** von **Preßnitz** ehlich beylegte. Dieselbe gebahr ihm unter andern **Hansen** auf Rößnitz, Naundorff, und Straßberg, welcher um das Jahr 1530 gelebet, und von **Veronica** von **Zettwitz Christophen** nachgelassen. Dieser wurde durch **Regine Thosin** aus Erlebach ein Vater **Joachims** auf Rößnitz, Naundorff, Straßberg, Kloschwitz, Gutenfürst und Reimsdorff, welcher mit **Barbar Dorotheen** von **Feilitzsch** unter andern **Hans Philippen** und **Hans Christophen** gezeuget: 1) **Hans Philipp** auf Rößnitz, Reimsdorff, Kloschwitz und Gutenfürst, war 1614 gebohren, und starb 1676, ohne von **Agnes Sophien** von **Watzdorff** Kinder zu haben. 2) Hans Christoph auf Rößnitz, Naundorff, Straßberg, Kloschwitz, Gutenfürst, Reimsdorff und Polentz, Churſächsischer Obersteuereinnehmer des Voigtländischen Krayses, bekam mit **Agnes** von **Ponickau** unterschiedene Kinder, von denen folgende 5 zu mercken: 1) **Hans Joachim** auf Kloschwitz und Mechelgrün, verheyrathete sich 1674 mit **Agnes** von **Seydewitz** und 1682 mit **Claren Louisen** von **Uffel**. Die letzte gebahr ihm 1683 nur eine Tochter, mit der ersten aber zeugte er unter andern 2 Söhne. Diese waren a) **Hans Erdmann** auf Kloschwitz, welcher 1676 gebohren, und mit **Catharine Felicitas** von **Watzdorff**, die er sich 1707 beygeleget, unterschiedene Kinder gezeuget. b) **Gottlob Ferdinand** auf Mechelgrün, gebohren 1678, welcher mit **Brigitten Magdalenen** von **Schauroth** und **Ursel Sibyllen** von **Wolffersdorff**, deren jene er 1702, diese aber 1711 geheyrathet, sein Geschlecht fortgepflantzet hat. 2) **Adolph Haubold** auf Schleben, Churſächsischer Obrister, verehlichte sich mit **Eleonoren Constantien**, Freyin von **Rechenberg**, und zeugte mit derselben 4 Töchter. 3) **Philipp Ferdinand** auf Naundorff, Straßberg, Sachsengrün und Ebmath, des Königl. Dänischen Dannebrogs-Ordens Ritter, wie auch Königl. Poln. und Churſächsischer geheimer Rath, Ober-Cämmerer und Hofmarschall, war 1660 gebohren, und starb 1712. Seine erste Gemahlin **Anne Sophie Knochin**, verlohr er 1691 einige Wochen nach der Vermählung, worauf er sich 1693 **Anne Barbar Dorotheen**, Gräfin von **Stubenberg**, ehelich beylegte, aber mit derselben keine Kinder bekam. 4) **Hans** auf Rößnitz ꝛc. war 1661 gebohren, und verehlichte sich 1686 mit **Charlotte Victorinen** von **Ende**, welche ihm unterschiedene Kinder gebohren, von denen zu mercken a) **Friedrich August**, geb. 1694. b) **Franz Ludewig**, Königl. Poln. und Churſächs. Cammerjuncker, wie auch Vice-Oberforstmeister in Schöneck, welcher 1695 gebohren, und mit **Annen Sibyllen Albertinen** von **Feilitzsch** verehlichet ist. c) **Hans**, Kön. Poln. und Churſächs. Cammerjuncker, auch Oberforst- und Waldmeister in Schöneck ꝛc. der 1700 gebohren. d) **Hans Philipp**, geb. 1706. 5) **Gottlob August** auf Polentz und Reinßdorff, Ritter des Johanniter-Ordens, welcher bey der Königin in Polen und Churfürstin zu Sachsen Cammerherr gewesen, und sein Geschlecht mit einem eintzigen Sohn, Namens **Wolff Abraham**, der 1707 gebohren, fortgepflantzet hat. 1738 lebte **Philipp Ferdinand** von **Reibold**, Königl. Polnischer und Churf. Sous-Lieutenant bey der Leibwacht. Das Geschlechts-Wappen dieser vornehmen Familie ist folgendes: Es führet selbige einen von blau und silber quergetheilten Schild, in dem blauen Felde einen falben aufwachsenden zum grimmigen Streit gerüsteten silbernen Greiff, mit roth ausgeschlagener Zunge, auf dem adelichen Thurniers-Helm ruhet ein blau und silbern abgetheilter Bund oder Bausch, aus welchem sich ein, wie in dem Schilde, gerüsteter halber Greiff erhebet, die Helmdecken sind blau u. silbern. Königs Adels-Hist. t. I. p. 810.

Reibpeuschel, siehe **Reibhammer**.

Reibpfännel, ist eine eiserne, runde und tieffe Schüssel, darinnen das Ertz klein gerieben wird. Es ist in Freyberg in den Schmeltzhütten gebräuchlich.

Reibstein, ist ein ziemlich harter, oben glatt und gleicher Stein, worauf vermittelst einem anderen Steine, welcher der **Läufer** genennet wird,

andere Steine, Edelgesteine, Corallen und andere Dinge mehr, zu einem zarten Pulver gerieben werden.

Reibung, bey den Wundärtzten, siehe *Fricatio*, im IX Bande, p. 1903.

REI CAPITALIS DAMNATVS, heisset in denen Rechten ein zum Tode verurtheilter. l. sed & si quis. §. 1. ff. si quis caut. l. edicto §. 1. ff. de præscr. ver. l. rei capitalis. ff. de pœn. **Spiegel.**

REI CASTRENSIS COMES, *Rei militaris Comes*, *Exercitus Comes*, *Militum Comes*, bey denen Gothen *Præpositus bostis* genannt, war ein Feld-Marschall, der die Soldaten hin und her commandiren, exerciren, verproviantiren, in die Quartiere legen, auch verhüten muste, daß sie keine verdächtige Correspondentz anfiengen. **Pancirol.** Not. Imp. occid. 1. **Pantinus** de offic. Goth. p. 200. **du Fresne** 1, 1700. **Pitisc.** I, 521.

REI CERTAE PROMISSIO, siehe *Promissio certa*, im XXX. Bande p. 797. u. f.

Reich, Lat. *Imperium*, *Regnum*, Fr. *l'Empire*, *Regne*, bedeutet überhaupt ein Kayserthum oder Königreich, oder diejenige mächtige Herrschafft, die von ihrem eigenen Kayser oder Könige regieret wird. Es sind die Königreiche unterschiedlich. Denn einmahl ist entweder ein **souveraines Reich**, da der König an keine Fundamental-Gesetze gebunden; oder ein **despotisches Reich**, da der König nicht nur über Thun und Lassen der Unterthanen, sondern auch über alle Güter im Lande völlige Gewalt hat; oder ein **gemäßigtes**, da die Gewalt des Königes durch die Fundamental-Gesetze eingeschräncket ist. Hernach ist ein Königreich entweder ein **Wahlreich**, wenn die höchste Gewalt durch die Wahl erlangt wird; oder ein **Erbreich**, welches man durch die Erbfolge erlangt; oder ein **Erb- und Wahlreich** zugleich, da die Wahl allezeit bey einer gewissen Familie bleibet. Ferner ist es entweder ein **eigenthümliches Reich**, da der König Macht hat, seine Lande und Leute zu veräusern; oder ein **nicht eigenthümliches Reich**, da der König diese Macht nicht hat: Ausser den ordentlichen Scribenten des natürlichen Rechts und der Politic können verschiedene Dissertationes von **Conringen** nachgelesen werden, als de regno 1650; de regno & tyrannide 1640; de differentiis regnorum 1675; de ortu & mutationibus regnorum 1658.

Reich, wird ins besondere und mit einem gewissen Vorzuge bey uns das **Römische Reich Deutscher Nation**, *Imperium Romano-Germanicum*, *L'Empire d' Allemagne*, genennet, das ist, dasjenige mächtige Reich, welches unter einem höchsten Oberhaupte, dem Röm. Kayser, und den Reichs-Ständen, als Gliedern, von **Conrado I** her, auf die Deutsche Nation gebracht, durch **Otten den Grossen** befestiget, und bis auf unsere Zeit erhalten worden. Es wird ein **Reich** genennet, weil es den grössesten Königreichen an Umfang und Macht nicht weichet, indem es sich von den Alpen bis an die Ost-See, und von jenseits Rheins bis über die Oder erstrecket. Das **Römische Reich**, weil die Beherrschung der Stadt Rom lange Zeit bey den Deutschen Königen gewesen, und sie derselben sich ausdrücklich noch nicht begeben. Das **Deutsche Reich**, weil es das alte Deutschland mit seinen Völckerschafften mehrentheils begreifft. Das Oberhaupt wird von den Churfürsten erwählt, und führet den Titul eines erwählten Römischen Kaysers, und Königs in Germanien, ohne die andern, die seinem Stammhause angehören. Die Stände bestehen aus den Chur- und andern Fürsten, Prälaten, Grafen, und Reichs-Städten. Diese erkennen allein den Kayser über sich, und haben grosse Länder, unter dem Titul Hertzogthümer, Land-Marck- Pfaltz- und schlechten Graf- oder freyer Herrschafften unter sich, über welche sie die Landesfürstliche Obrigkeit führen, und deren Einwohner, Landsassen genannt, ihnen unmittelbar, dem Reich aber nur mittelbar unterworffen sind. Von welchen allerseits unter besondern Artickeln ein mehrers nachgesehen werden kan. Sonst wird dasselbe mit unter auch das **Heilige Reich** genannt, und ist es allerdings etwas sonderbares, daß man unser Reich ein heiliges Reich zu nennen pfleget. Dabey wird zweyerley gefraget. 1) Wenn man ihm zu erst diese Benennung beygeleget habe? 2) warum solches geschehen sey? Den Ursprung legen etliche auf **Conrads des Salischen**, andere auf **Friedrichs I** Zeiten, und noch andere gestehen, daß ihnen solcher gäntzlich unbekannt sey. Solte **Friedrich I** denselben zu erst aufgebracht haben; so ist es sehr glaublich, daß solches der unruhigen Päbste wegen geschehen sey, welche nach dem Exempel **Gregorius VII** die Majestät eines Kaysers lieber gantz und gar unter die Füsse treten wolten, und denen man auf alle Weise und bey aller Gelegenheit auch mit dergleichen Benennung zeigen muste, wie heilig und unverletzt dieselbe von Rechts wegen solte gehalten werden. Es kan auch wohl seyn, daß er den alten Römischen, oder den neuern Griechischen Kaysern darinnen nachahmen wolte, die sich allerseits Divos und sacros zu nennen pflegten. Wiewohl **Friedrich** dieses Bey-Wort nicht so wohl auf sich, als auf das sämmtliche Reich gedeutet wissen wolte. Vielleicht geschahe es auch wegen der Propheceyung **Danielis**, davon unten ein mehrers soll gesagt werden. Nichts aber ist ungegründeter, als wenn die Päbste diese Benennung auf sich applicíren und behaupten wollen, daß man ihres Sitzes wegen, welcher nach Rom verleget worden, dem Reiche diesen herrlichen Namen beygeleget habe. Ob man wohl nicht zu läugnen begehret, daß man Kayser **Carln V** nebst dessen Nachfolger, in denen ordentlichen Capitulationen zum Schutze der Römischen Kirche verbinden wollen; Und ob auch wohl **Blondellus** nicht aus Liebe zur Wahrheit, sondern aus Haß gegen die Deutschen, gesagt: Es sey das Wort heilig anfangs ein blosses Beywort der Kayser gewesen, nachgehends aber zum ordentlichen Titul derselben gemacht worden; So ist doch nicht abzusehen, was dem Reiche vor ein Nachtheil daraus entstehen könnte, wenn man dieser Meynung beyfallen, im übrigen aber dieselbe nur recht erklären wolte. Wegen der obgedachten Benennung, da dieses Reich auch das Römische Reich genennet wird, fraget sich wiederum zweyerley: 1) ob wir dasselbe vor eine Continuation der alten Römischen Monarchie annehmen können? 2) wenn es allenfalls die Continuation

der vierdten Monarchie nicht wäre, ob man solchem auch mit Rechte den Namen des Römischen Reiches, dem Kayser aber über alle Potentaten den Vorzug beylegen könne? Was nun die erste Frage anbelanget, so behaupten solche die Gottesgelehrten aus dem Gesichte des Propheten **Danielis**, in seinem andern und siebenden Capitel; Die Rechtsgelehrten aus denen bürgerlichen Gesetzen, da der Kayser ein Herr der Welt (**mundi Dominus**) genennet wird; Die Geschichtschreiber aber daher, wenn sie erzählen, wie die Monarchie von denen Römern auf die Deutschen gebracht, und absonderlich von **Ottone I** die Herrschafft über Rom und das Römische Reich erlanget worden. Hingegen wird solche auch von andern folgender massen widerleget: Das Gesichte **Danielis** begehret niemand in Zweiffel zu zühen, nur die Auslegung darf ein jeglicher nicht nach seiner Einbildung machen. Die bürgerlichen Gesetze gelten in diesem Stücke so viel, als nichts, und die Kayser sind niemals Herren der gantzen Welt gewesen. Sie haben auch niemals, weder durch göttl. noch weltliche Rechte, einige Prätension darauf machen können. Doch gesetzt, daß sie dergleichen Rechte gehabt hätten, so wären doch solche krafft des Kriegs-Rechts, und derer mit andern errichteten Vergleiche, oder auch wegen freywilliger Verlassung, u. s. w. schon längst wiederum verlohren worden. Wenn wir im übrigen gleich ziemlich weit gehen, und zugeben wolten, daß noch würcklich eine Universal-Monarchie vorhanden sey, und daß man solche nirgends anders, als bey denen Deutschen, suchen dürffte; so könnte sie doch nicht die Römische, sondern vielmehr die Oesterreichische, oder doch die Deutsche schlechthin, heissen. Auf die andere Frage aber dienet zur Nachricht, daß, nachdem das Reich und dessen Oberhaupt schon so lange Zeit in ruhiger Posseß gewesen sind, diesen Titul, und die daher entstandene Præcedentz über andere zu behaupten, der König in Franckreich nicht wohl gethan, daß er so wohl bey dem Münsterischen Frieden, als auch bey angetretener Regierung **Josephs I** dessentwegen unnöthige Disputen erreget. Denn das Vorrecht, welches **Otto I** der Deutschen Nation zu wege gebracht hat, ist in den nachfolgenden Zeiten unverändert bey ihr geblieben, und muß mit dem, was kurtz zuvor von der vierdten Monarchie gesaget worden, nicht vermenget werden, vielleicht aber könnte man sich in diesem Stücke auch auf die Präscription oder Verjährung beruffen. Denn, ohngeachtet dieselbe in dem Völcker-Rechte so genau an eine Zeit nicht, wie in bürgerlichen Verordnungen, gebunden werden kan; so findet sie doch gewisser massen darinnen gleichfalls statt, und muß viel Streitigkeiten grosser Herren und Republiquen, welche sonst ewig dauren würden, beylegen helffen. Wenn man in vorigen Zeiten dem Kayserl. Gesandten am Türckischen Hofe seinen Rang zweiffelhafftig gemacht, so ist es bloß daher gekommen, weil derselbe nicht von Kayserlicher Majestät und dem sämtlichen Reiche, sondern nur wegen des Königreichs Hungarn und der Oesterreichischen Erbländer abgeschickt gewesen. Endlich wird auch das Wort **Deutscher Nation** dazu gesetzet. Und zwar ist dieses von **Maximilians I** Zeiten an geschehen. Ob es aber eben eine Contradictio in adjecto sey, wie **Monzambano** meynet, oder ob man es damit entschuldigen könne, daß noch einige Reichs-Lehen in Italien übrig sind, das Reich auch sich seiner übrigen Prätension niemals begeben habe, davon mögen andere urtheilen. Weil das alte Deutschland keine Scribenten gehabt, so ist auch von dessen eigentlichem Zustande nicht viel sonderliches zu mercken. Und wo hätten auch in Deutschland die Scribenten herkommen sollen, da niemand lesen oder schreiben konte: Es wäre zwar sehr leichte gewesen, von den Römern solches zu erlernen, doch der unbeschreibliche Haß gegen dieselben hat es nicht zulassen wollen. Es scheinet auch, als ob diese barbarische Zeiten bis zu **Caroli des Grossen** Zeiten gedauert hätten, welcher sich grosse Mühe gab, die Deutschen nicht allein zu Christen, sondern auch zu gelehrten und verständigen Leuten zu machen. Was nun dergestalt von dem uralten Zustande des Deutschen Reichs gesaget wird, das wissen wir aus denen Lateinischen und Griechischen Geschicht-Schreibern, absonderlich aus dem **Tacitus**. Doch, da **Tacitus** ein Ausländer gewesen, und keine genugsame Documenta in Händen gehabt; so ist es leicht zu vermuthen, daß sein Zeugniß nur in Ermangelung anderer Bücher etwas gelte, da man sonst gar viel wider dasselbe einwenden könnte. Indem aber eben dieser **Tacitus** von den Deutschen meldet, daß ihnen nur **secreta literarum commercia** unbekannt gewesen sind, und im übrigen gestehet, daß sie die Thaten ihrer Vorfahren in gewissen Liedern oder Versen (**in carminibus**) abgesungen, haben wir nicht Ursache dabey zu vermuthen, daß dieselben nicht vermögend genung gewesen sind, eine Sache entweder durch ordentliche Buchstaben, oder durch sonderliche Zeichen vorzustellen. Unterdessen ist dieses gewiß, daß die Deutschen nicht von den Galliern, die heutigen Frantzosen hingegen von den Deutschen ihren Ursprung genommen haben. Den Namen **Deutsch** oder **Teutsch** pflegen die meisten von dem Abgotte **Teut**, der **Allemannier** aber von alle mann (**tout homme**) herzuführen. Was im übrigen von **Ascenas**, und seiner Verwandschafft mit dem **Noah** gesaget wird, beruhet auf lauter Muthmassungen, die uns wenig in der Historie, noch weniger aber in dem Staats-Rechte helffen. Die Fabel, als ob die Deutschen von den Galliern oder Frantzosen entsprungen wären, hat sonderlich **Bodinus** aus einem angebohrnen Hasse gegen die Deutschen wiederum aufgewärmet. Er gründet sich vornehmlich auf den **Livius**, welcher saget, es wären zu des **Tarquinius** Zeiten unterschiedene Gallier nach Deutschland, und in die Hercynischen Wälder (**in saltus Hercynios**) gezogen. Wie sehr sich aber dieser Autor irre, ist vornemlich aus dem nachfolgenden zu schlüssen. Die Celten und Gallier sind von den alten Schrifftstellern beständig mit einander vermischet worden, so, daß man unter beyden Namen, die sämtlichen abendländischen Völcker verstehen muß. Wie denn andere allbereit aus dem **Strabo** erwiesen, daß die Griechen durch Mohren, Scythen, Indianer, und Celten, nicht einzele Nationen, sondern alle auf allen Seiten liegende Völcker angedeutet haben. Daß aber Celten und Gallier einerley sind, hat sonderlich **Coccejus** in seinem Jure Publico erwiesen, aus dem **Julius Cäsar**, welcher lib. I. de Bell. Gall. saget: Qui ipsorum lingua Celtæ, nostra Galli appellantur; aus dem **Diodorus Siculus** Lib. V. c. 37.

Romani omnes has gentes conjunctim una appellatione complexi sunt, omnesque Gallos nominant; aus dem **Polybius**, welcher die Bastarnen, so wohl niemand leicht zu Franckreich zählen wird, dennoch Gallier nennet; aus dem **Sallustius** in Bell. Jug. c. 114. wo die Cimbrer und Teutonen ebenfalls Gallier heissen; aus dem **Livius**, welcher den Soldaten, so den **Marius** ermorden solte, als einen Gallier beschreibet, da doch **Valerius Maximus** deutlich saget, daß es ein Deutscher gewesen. Weil auch **Tacitus** an einem andern Orte meynet, es habe das unförmliche u. rauhe Deutschland nicht leicht jemand zu bewohnen begehret, als wer es zum Vaterlande gehabt; so ist nicht zu vermuthen, daß die Gallier, so ferne solche den Deutschen entgegen gesetzet werden, ihre fette Provintzen sollen verlassen, und sich den Hartzwald zum neuen Sitze erwählet haben. Und wenn solches auch geschehen wäre, so würden sie doch noch viele alte Deutsche daselbst angetroffen, und mit denselben ihre Geschlechter nachgehends fortgepflantzet haben. Wer demnach die alten Gräntzen dieses Reichs wissen will, der muß vor allen Dingen einen Unterscheid machen unter dem **Römischen Reiche**, dem **Deutschen Reiche**, und dem **Römischen Reiche Deutscher Nation**: 1) wie das Römische Reich den gröſten Theil von Europa, Asien und Africa begriff, so war auch Deutschland von seiner Herrschafft nicht gäntzlich befreyet, aber auch nicht überall derselben unterworffen, und hatte dergestalt vor andern Ländern etwas besonders; 2) Das alte Deutschland aber an und vor sich selbst hatte zu Gräntzen gegen Mitternacht den Ocean, gegen Morgen Sarmatien, gegen Mittag die Donau, gegen Abend den Rheinstrohm; 3) Doch muß auch hierbey das Deutsche Reich mit den Deutschen Völckern nicht vermenget werden, welche sich viel weiter, als diese Gräntzen gehen, ausgebreitet haben. Der Streit, welcher hin und wieder des Rheinstrohmes wegen gemachet wird, indem sich derselbe zuletzt in unterschiedene Flüsse zertheilet, ist von keiner sonderbaren Wichtigkeit, und hat weder in der heutigen Historie, noch in dem Staats-Rechte einigen Nutzen. Vielmehr muß man mercken, wie das alte Deutsche Reich fünf Haupt-Nationen unter sich begriffen habe, nemlich:

1) Die **Wandali**, zu welchen gehörten:
   die Gothen,
   die Longobarden,
   die Burgundier,
   die Angeln,
   die Heruler;
2) Die **Ingävoner**, so unter sich hatten:
   die Sachsen,
   die Cimberer,
   die Teutonen,
   die Sueonen,
   die Normänner;
3) Die **Istävonier**, bey denen anzutreffen waren:
   die Friesen,
   die Bruckterer,
   die Angrivarier,
   die Marsen,
   die Sicambrer;
4) Die **Hermioner**, dazu man rechnete:
   die Hermundurer,
   die Nariscer,
   die Catten,
   die Cherusker,
   die Caucer,
   die Quader;
5) Die **Bastarner**, und bey denselben:
   die Peuciner,
   die Esther,
   die Finnen.

Zu diesen fünf Nationen werden von etlichen auch die Marcomannen gezählet, welche sich hin und wieder gegen Morgen und Mitternacht ausgebreitet, am allerlängsten aber Böhmen bewohnet haben. Denn dieses ist ein mal vor alle mal zu mercken, daß die oberzählten Völcker nicht an einer Stelle blieben, sondern immerfort gerücket sind, daher man in der geographischen Beschreibung von denselben auf die alten, mittlern und neuen Zeiten wohl Achtung geben muß. Es sind auch allhier nicht alle, sondern nur die vornehmsten Nationen des alten Deutschen Reichs genennet worden. Die übrigen, so zu wissen von nöthen sind, werden vornehmlich unter dem Artickel **Teutschland** vorkommen. Die gröſte Veränderung derer Gräntzen aber hat sich wohl zu **Caroli des Grossen**, und **Ottonis I** Zeiten zugetragen. Denn da entstund der Unterscheid zwischen dem **Römischen Reiche**, dem **Longobardischen Reiche**, und dem **Deutschen Reiche**. Wie denn eben dessentwegen die Kayser zu Rom, zu Mayland, und zu Aacken sich drey mal krönen liessen, auch dreyerley Gesetze hatten, nach welchen ihre Unterthanen gerichtet wurden, nemlich das Römische, Burgundische und Fränckische. Die letzte Eintheilung ist durch **Friederich III** und **Maximilian I** Anfangs in sechs, und hernach in zehen Krayse gemachet worden. Es erfodert auch jetzund die höchste Nothwendigkeit, daß man auf eine neue Eintheilung des verfallenen Reiches bedacht seyn muß. Denn wie viel Verwirrung daher entstehe, daß man den Burgundischen Kreiß, nebst vielen andern Provintzen und Reichs-Städten, die schon längsten in fremden Händen sind, dennoch in gewissen Dingen noch immer zu dem Reiche rechnet, das lieget am Tage. Es ist im übrigen eine sehr unnöthige Frage, die man bisweilen anstellet, ob das neue oder alte Deutsche Reich am gröſten sey? Das alte Deutschland rechnete vor diesem von Finnland, bis an die Donau, seine Länge, von Basel bis nach Litthauen, seine Breite; wo will man aber diesen weiten Raum heutiges Tages zusammen bringen? was zwischen den Alpen und der Donau, ingleichen an dem Rheinstrohm und der Mosel dem Reiche zugefallen, kan den grossen Verlust von **Norwegen**, **Schweden**, **Finnland**, **Pohlen**, **Böhmen**, **Preußen** und **Liefland** nimmermehr ersetzen. Zugeschweigen daß an dem Rheinstrohme und gegen Abend das meiste wiederum an Franckreich verlohren worden. Das alte Deutschland war, wie der Frey-Herr von **Pufendorf** saget, in viel kleine Republiquen eingetheilet. Etliche hatten auch Regenten, welche Könige genennet wurden. Denn daß diese Könige von dem Volcke gesetzet, und an dessen Willen in denen wichtigsten Verrichtungen gebunden gewesen sind, ist mehr als zu bekannt. Die Provintzen gegen Morgen, Norwegen und Schweden, fiengen am ehesten an, sich,

nach dem Exempel der andern Nationen, Könige zu erwählen, welche man nach der Hand in Sachsen, Thüringen, Franckreich, Schweden und Bayern bis auf **Carls des Grossen** Zeiten nachgefolget ist. Ob aber daraus folge, daß die Deutschen kein souveraines Regiment zu ertragen geschickt sind, mögen andere untersuchen. Wie es übrigens in denen folgenden Zeiten in Deutschland ausgesehen, davon kan ins besondere der Artickel **Reichs-Historie** und **Deutschland**, wie auch Kayser, im XV Bande p. 285. u. f. mit mehrerm nachgelesen werden.

Reich, bedeutet auch bisweilen in besonderm Verstande die an den Rheinstrohm angräntzende Provintzen, als Schwaben, Elsaß, Pfaltz, u. d. g. Z. E. dieses oder jenes ist im Reiche vorgefallen ꝛc. wie zum öfftern in denen Zeitungen und andern Schriften vorkommt.

Reich, Lat. *Locuples*, heisset auch ein jeder, der Reichthum besitzet, davon ein besonderer Artickel handelt, welcher also davon nachzusehen ist. In der H. Schrift wird GOtt, der HErr, offt reich genennet. Sein Reichthum ist ein Schatz, der nicht kan verzehret, ein Brunn, der nicht kan erschöpffet werden, ein Strohm, der immer rinnet, ein Meer, das nimmer versieget, eine Quelle, die zu keiner Zeit austrocknet, eine Sonne, deren Licht niemahls gemindert wird: Er ist alles, Syr. XLIII, 39. Reichthum und Ehre ist bey ihm, Sprüchw. VIII, 18. er ist reich über alle, die ihn anruffen, Rom. X, 12; diß ist der reiche Mann, dessen Haushalter wir Menschen insgemein sind, Luc. XVI, 1. u. ff. Die Güter und Schätze aber, in welchen sein Reichthum bestehet, sind so viel und mancherley, daß auch die allerberedteste Zunge selbige auszusprechen, u. die allergeschicklichste Feder selbige zu beschreiben nicht vermögend ist. Die gantze Welt, und alles, was drinnen ist, gehöret ihm allein zu, die Erde ist des HErrn, Ps. XXIV, 1. sein ist beyde Silber und Gold, Hagg. II, 9. alle Thiere im Walde sind sein, und ꝛc. Ps. L, 10. Sonderlich hat er geistl. Reichthum; Reichthum der Herrlichkeit, Ephes. I, 18. der Weißheit und Erkänntniß, Rom. XI, 33. der Gnade, Ephes. I, 7; und Rom. II, 4. wird ihm zugelegt der Reichthum der Güte, Gedult und Langmüthigkeit; da niemand befremden soll, daß hier die Worte gehäuffet werden, und iñer eines auf das andere folget, es soll einiger massen damit sein überhäufter und unaussprechlicher Reichthum abgebildet werden. *Adami* Delic. Dict. P. III. p. 165. u. f. Es ist dahero der Verstand der Worte **Pauli** wohl zu fassen, weñ er Rom. X, 12. sagt: Der HErr ist reich über alle, die ihn anruffen; weil einer leicht hierbey fragen köñte: Ist denn GOtt sonst nicht reich, als nur, weñ ihn die Menschen anruffen? So aber scheinet des Apostels Meynung diese zu seyn: Ob zwar der ewige GOtt in alle wege an ihm selbst reich ist an Barmhertzigkeit, Ephes. II, 4. so wird doch solcher sein Reichthum, und die Fülle seiner Gnade nicht erkannt, auch nicht genossen, als nur von denen, welche ihn mit bußfertigen und gläubigen Hertzen anruffen. Es ist auf solche Weise geredet, als wie die Worte Davids: Wenn ich ruffe, so werde ich inne, (so erfahre ich,) daß du mein GOtt bist, Ps. LVI, 10; er wuste es ja sonst wohl, daß GOtt sein GOtt war, aber niemahlen besser und eigentlicher, als wenn er ihn in Nöthen anrief, und seine Macht, Weißheit, Güte und Treue in wunderbahrer Hülfe für Augen sahe. **Scrivers** Seelensch. IV. Theil. 15 Pred. fol. 560. **JEsus Christus** wird auch reich genennet, 2 Cor. VIII, 9. Eph. III, 8; reich, sowohl nach seiner göttlichen als menschlichen Natur. Nach der göttl. Natur, nach welcher er alles besitzet, Rom. IX, 5. und denen Menschen Gaben austheilet. Besiehe die Stellen, die oben von dem Reichthum GOttes des Vaters angeführet worden. Reich nach der menschlichen Natur, welcher, krafft der persöhnlichen Vereinigung, aller Reichthum, den die göttl. Natur von Ewigkeit hatte, war mitgetheilet worden. Denn in ihm wohnet die gantze Fülle der Gottheit leibhaftig, Coloss. II, 9. Reich an der Weißheit, denn in ihm liegen alle Schätze ꝛc. v. 3. an der Allmacht, Matth. XI, 24. Ps. VIII, 7. 9. Joh. III, 35. Reich Wunder zu thun, v. 2. die Menschen selig zu machen, v. 17. Wird demnach durch Christi Reichthum verstanden der geistl. Reichthum, der hier zeitlich und dort ewig reich machet. Der Reichthum, der zuförderst die Seele angehet, und dessen auch der Leib mit zu genüssen hat. Ja es ist die reiche Gnade JEsu, die alle Menschen angehet, von der es heisset: Von seiner Fülle haben wir genommen Gnade um Gnade, Joh. I. 16. Es ist das Evangelium von Christo, deswegen **Paulus** GOtt dancket, 1 Cor. I, 4-7. Dieser Reichthum begreift in sich die Vergebung der Sünden, und die Gerechtigkeit, Ap. Gesch. V, 31. den Beystand des H. Geistes, als welcher nicht nur das gute Werck anfänget, sondern auch vollführet, Eph. III, 16. und endlich allerley geistl. Seegen in himmlischen Gütern, Cap. I, 3. und das ewige Leben. In solchem Absehen wünschet **Paulus** seinen Ephesiern: Der GOtt unsers HErrn JEsu Christi ꝛc. Cap. I, 17-18. Nicht weniger aber sind auch reich die Froñen und Gläubigen, auch mitten bey dem Mangel des Zeitlichen, und zwar 1) in GOtt und dessen Erkänntniß, Furcht und Liebe; daher **Tobias** zu seinem Sohne sagte: Sorge nur nichts, mein Sohn, wir sind wohl arm, aber wir werden viel gutes haben, so wir GOtt werden fürchten, die Sünde meiden und gutes thun, Tob. IV, 22. 2) Weil sie sich mit dem wenigen, das ihnen GOtt zuwirfft, begnügen lassen; denn es ist ein grosser Gewinn, wer gottselig ist, und lässet ihm begnügen, 1 Tim. VI, 6-8. 3) Weil sie zum Glück und Unglück, viel oder wenig zu haben, sich geneigt und willig erfinden lassen, und beydes allein dem Willen und der Schickung GOttes anheim stellen, nach dem Exempel **Pauli**, Phil. IV, 11. 12. 4) Weil sie sich bey geringem Vorrath besser befinden, und gesünder, als die einen Uberfluß haben: Denn das wenige, das ein Gerechter ꝛc. Ps. XXXVII, 26. 5) Weil ihr Mangel bald in Uberfluß verwandelt werden kan; Denn es ist dem HErrn gar leicht, einen Armen reich zu machen; GOtt segnet den Frommen ꝛc. Syr. XI. 23. 24. 6) Weil sie unausbleibliche Erben sind der ewigen Seligkeit, und aus dem Reiche der Gnaden in das Reich der Ehre und Herrlichkeit, der Seelen nach, stracks versetzet werden, so bald sie nur sterben, da sie GOtt vollkömmlich haben, und in und an ihm alles, was ihre Hertzen wünschen mögen, deñ er ist alles in allem, 1 Cor. XV, 28. **Walthers** Post. Dav. p. 728. u. f. Siehe auch den Artickel: *Locuples*, im XVIII. B. p. 130.

Reich (Daniel von der) siehe **Reich von Reichenstein**, Geschlecht.

Reich (David) ein Medicus, welcher zu Altorf 1676 Doctor worden, und de peripneumonia disputiret, hat verschiedenes in die Ephemerides Nat. Curios. mit arbeiten helffen, und stehet von ihm Dec. II. an. 10. folgende Schrift:

Medicina universalis, mentruo catholico & laboreHerculeo quærenda una cum historia de quibusdam lapidibus curiosis.

Reich (Friedrich Wilhelm) ein bekehrter Jude aus dem 18 Jahrhundert, gab ein Tractätgen von Jüdischen Fabeln und Aberglauben, zu Gotha 1719 in 8. heraus. **Wolff** Bibl. Hebr. P. IV. p. 463.

Reich (Gottfried) von diesem hat man eine Schrift: de rerumpublicarum mutationibus, Leipzig 1669.

Reich, oder **Reichius** (Jacob) von Königsberg, war Professor der Eloquentz daselbst, und starb als Rector 1669. Man hat von ihm eine Schrift de diplomatibus & Tractoriis von Kost- und Postzetteln, Königsberg 1678 in 4. **Rolle** de professoribus, quando sceptra academica tenuerunt, defunctis.

Reich, oder **Reichius** (Johann) ein Pastor zu Lübeck, ward daselbst 1587 gebohren, studirte zu Rostock, Franckfurt an der Oder und Wittenberg, disputirte an diesem letztern Orte unter dem Vorsitz D. **Meisners** de Calvinismo fugiendo ob principium incertum, quod est rationis speculatiæ, erhielt 1614 die Vocation zur Prediger-Stelle an der Egidien-Kirche in seiner Vater-Stadt, wurde 1621 Pastor, und starb den 27 Dec. 1648. **Götze** elogia theologor. **von Seelen** Athen. Lubec. P. II. p. 206.

Reich, oder **Reichius** (Johann) ein Lutherischer Prediger, gebohren 1617 den 13 Mertz zu Lübeck, allwo sein Vater gleiches Namens Prediger war, studirte 3 Jahr zu Königsberg, allwo er auch Magister worden, nachgehends zu Rostock, hielt auch an diesem Orte selber Collegia, darinnen er die Hebräische und Griechische Sprache profitirte, und ließ sich verschiedene mahl disputando hören, gieng darauf nach Wittenberg, wurde daselbst Adjunctus der philosophischen Facultät, 1649 Prediger, 1662 Pastor an der Egidien-Kirche, und 1685 Senior zu Lübeck, schrieb

1) de nomine Dei יהוה, in 2 Dissertationen, davon er die erste unter dem Vorsitz **Andr. Sennerts**, die andere aber selbst als Vorsitzender gehalten, Wittenberg 1646.
2) de virtute heroica, ebend.
3) de justitia, ebend. 1647.
4) de fide infantum, Rostock 1642.
5) Historiam passionis Domini nostri, ebend. 1642 in 4.
6) Dissertat. exegeticas in IV & XV Capp. Johannis, Wittenb.
7) Diss. de Millione filii Dei, ebend.

und starb 1688 den 8 May. **von Seelen** athenæ Lubecens. P. II. p. 209.

Reich, oder **Reichius** (Johann) des vorhergehenden Sohn, gebohren den 23 Febr. 1659 zu Lübeck, studirte zu Giessen, Straßburg und Rostock, reisete in Franckreich und Engelland, las als Magister zu Rostock, wurde 1686 Prediger zu Lübeck, schrieb

1) Dipp.
a) de iride, Giessen 1679.
b) de obligatione Form. Concordiæ, Straßburg 1680.
2) Spicilegia de Serpente aeneo, Rostock 1683.

und starb 1696 den 11 Mertz. **von Seelen** athenæ Lubecens.

Reich, (Johann) schrieb succinctam Introductionem ad P. I. Phil. Moral. J. F. B. Halle 1700 in 4. **Stolles** Hist. der Gelahrheit, p. 698.

Reich (Johann) war zu Lübeck gebohren; sein Vater war **Meno Reich**, von dem ein Artickel folget. Den Grund seiner Studien legte er zu Lübeck, und hierauf besuchte er die Universitäten. Im Jahr 1713 wurde er Prediger zu Lübeck an der Egidien-Kirche, und nachher Archidiaconus daselbst. **von Seelen** Ath. Lubecens. p. 218.

Reich, oder **Reiche** (Johann) war 1688 den 29 August zu Lübeck gebohren. Sein Vater gleiches Namens war daselbst Archidiaconus an St. Jacobi Kirche. Um Michaelis 1706 reisete er nach Rostock, und 1708 im Monat Junio begab er sich nach Coppenhagen, und lebte daselbst bis 1711 im Monat Junio; gieng von dannen wieder in seine Vaterstadt, hielt sich den Sommer allda auf, und zog im Herbst nach Wittenberg. Im Jahr 1713 um Martini kam er wieder nach Lübeck. Er wurde endlich 1716 den 7 Febr. zum Pastor zu Bergedorf erwählet; Den 16 eben desselben Monats in der St. Marien-Kirche zu Lübeck ordiniret, darauf den 23. des gedachten Monats zu erwehntem Bergedorf eingeführet; starb aber bald darauf, nemlich 1717 den 2 Oct.

Reich (Joh. Jac.) von diesem hat man eine kurtze Anweisung, wie des Menschen Gesundheit zu erhalten, Büdingen 1719. in 8.

Reich (Meno) geboren zu Lübeck 1651 den 25 Aug. legte daselbst den Grund seiner Studien, bezog darauf 1669 die Universität Giessen, wurde 1672 Magister, disputirte als antwortender de motu maris, und als vorsitzender de sortitione, besahe darauf auch andere Universitäten, als Königsberg, Coppenhagen, und Kiel, that sodann eine Reise nach Holl- und Engelland, und hielt sich, nachdem er wieder in sein Vaterland zurück gelanget, eine Zeitlang zu Rostock auf, wurde hernach 1679 Prediger, und 1690 Pastor zu Lübeck, starb aber in dem darauf folgenden Jahr den 2 Julius. **von Seelen** Athen. Lubec. P. II. p. 211.

Reich (Paul) hat im Jahr 1631 eine Teutsche Music zu Wittenberg in Octav drucken lassen.

Reich (Despotisches) siehe **Reich**, ingleichen **Despotisches Reich**, im VII Bande p. 659.

Reich (Deutsches) siehe **Reich**.

Reich (eigenthümliches) *Regnum patrimoniale*, ist, da der König Macht hat, seine Lande und Leute zu veräussern. Es hat in selbigem der Regent das Recht, nicht allein unter den Lebendigen über das Reich nach seinem Gutbefinden zu disponiren, und es entweder gantz, oder durch eine Theilung, entweder in seiner Familie, oder mit Ubergehung derselben, ohne Unterscheid des Alters und Geschlechts, zuzuwenden, wem er will, **Grotius** L. II. c. 7. §. 12; sondern auch auf den Fall des Todes deshalber Verfügung zu thun, und solche Verfügung dem Reiche als ein Gesetz vorzuschreiben; da dann also die Majestät auch durch Schenckung

Thei-

Theilung, und andere Arten der Veräusserungen, ingleichen durch Erbrecht, sowohl aus einem Testament, oder ab intestato erlanget werden kan. Siehe Reich.

Reich (Erb-) siehe Reich, ingleichen Erb-Reich, im VIII Bande p. 1500.

Reich (Erz-) siehe Mineralisches Reich, im XXI Bande p. 340.

Reich (gemäßigtes) heisset dasjenige Reich, da die Gewalt des Königes durch die Fundamental-Gesetze eingeschräncket ist. Es stehet mitten inne zwischen einem souverainen und despotischen Reiche. Siehe Reich.

Reich (heiliges) siehe Reich.

Reich (herrliches) B. der Weißh. V, 17. Βασιλεία τῆς ὑπερηφανίας, regnum decoris, ein Reich der Zierde, des Wohlstandes, Schmucks und Herrlichkeit ꝛc. das ist, ein fürtreffliches, herrliches, köstliches Reich, ein hochwichtiges Reich, das andere Reiche übertrifft. Denn es heist ὑπερηφανὴς, das hoch, wichtig und herrlich ist, und alles andere übertrifft. ὑπερηφανὴς τράπεζα, heist mensa magnifica, seu magnificis epulis instructa, ein fürtrefflicher Tisch, da alles prächtig und mit grosser Herrlichkeit zugehet, daß des Wirths und der Gäste Reputation dadurch befördert wird: also wird auch ein herrliches Reich genennet, das auch dem Könige und denen Unterthanen, dem Lehnherrn und den Vasallen wohl anstehet; regnum θεοπρεπὴς & ἀνθρωποπρεπὴς, seu ἀγαθοπρεπὴς, ein Reich, das GOtt selbst wohl anstehet, und das die Menschen, auch die frommen und auserwählten Kinder GOttes zieret, und sie herrlich macht; denn die Herrlichkeit des Reichs wird nicht nur von aussen die Gerechten umgeben, sondern es wird gantz und gar in ihnen seyn, und sie herrlich machen an Leib und Seele: wie auch das Gnadenreich JEsu allbereit in ihnen ist, Luc. XVII, 21. so werden die Gerechten, zumahl in jenem Leben, herrlich werden, und empfahen ein herrliches Erbe, Eph. I, 18. eine herrliche Freyheit, Rom. VIII, 21. ein herrliches Eigenthum, 2 Thess. II, 14. darzu sie GOtt beruffen hat, durch das Evangelium, dort aber würcklich übergeben wird zu Lobe seiner herrlichen Gnade, Eph. I, 6.

Reich (mineralisches) siehe Mineralisches Reich, im XXI Bande, p. 340.

Reich (Natur-) siehe Reich der Natur.

Reich (occidentalisches) siehe Occidentalisches Kayserthum, im XXV Bande. p. 321.

Reich (Römisches) siehe Reich.

Reich (souveraines) siehe Reich, ingleichen Souveraines Reich.

Reich (Teutsches) siehe Reich.

Reich (thierisches) siehe *Animale Regnum*, im II Bande p. 334.

Reich (wachsthümliches) siehe Reich der Erdgewächse.

Reich (Wahl-) s. Reich, ingl. Wahl-Reich

Reich von Reichenstein, Geschlecht, siehe weiter unten nach Reich R. . . .

Reich von Aachen, wird das Territorium um die Stadt Aachen herum, das eine Meile beträget, genennet.

Reich-Arabien, oder das glückselige Arabien, siehe Arabia, im II Bande p. 1091 besonders 1092 (a) u. ff.

Reichard, ein Kraut, siehe Eisenkraut, im VIII Bande, p. 631.

Reichard (Bartholomäs) ein Schwäbischer Theologus, geb. den 23 Aug. 1603, legte den Grund seiner Studien zu Memmingen, besuchte darauf 1623 die Universität Tübingen, und im folgenden Jahr die Straßburgische, wurde hier 1625 Magister, und disputirte unter dem Vorsitz seines Hauß- u. Tischwirths D. Fröreisens 2 mal, als erstlich wider Thomam Heinrici, und das andere mahl wider Bellarminum. Im Jahr 1627 begab er sich nach Jena, allwo er 1 Jahr blieb, und unter D. Himmeln de libro concordiæ, unter D. Gerharden aber de fide & vera Ecclesia disputirte. Hernach reisete er nach Leipzig und Wittenberg, und machte sich mit denen dasigen Gottesgelehrten bekannt, die ihn gerne bey sich behalten und gar befördert hätten, wenn er sich nicht zurück zu kehren vorgenommen hätte. Er gieng aber unter Wegen auf die Universität Marpurg, welche ihm sowohl gefiel, daß er sich 1 ½ Jahr allda aufhielt, und nochmahlen unter dem Vorsitz seines Hauß- und Tischwirths D. Hasleckens de magistratu disputirte, auch die übrigen Professores, D. Feuerbornen und D. Steubern mit Nutzen hörte, welche ihn zum Major derer Stipendiaten ernennten, worzu sonst Candidaten der Gottesgelehrsamkeit erfordert werden. Er hielt hierauf auch einige philosophische Collegia, zog aber bald wieder nach Straßburg, und legte unter D. Dorschäus eine selbst ausgearbeitete Disputation de sacrarum literarum ad Ecclesiæ militaris plenam informationem apta perfectione mit vielem Ruhm ab. Er begäb sich sodann wieder nach Tübingen, hielt daselbst 1632 eine öffentliche Rede de principio fidei Papanæ. Papa, und setzte sich in solches Ansehen, daß ihm die Theologische Facultät den Doctor-Titul anbot, den er aber aus gewissen Ursachen nicht angenommen. Noch in ermeldtem 1632 Jahr ward er Pfarrer zu Bischoffsheim an der Tauber, wo er sich auch das erste mal mit Anna Maria Wölffingin, verwitbeter Amtmännin daselbst verheyrathet, die er aber nur ¾ Jahr gehabt. Darauf bekam er eine Vocation zu dem Gymnasio nach Durlach und zu der Hofprediger-Stelle allda, wurde aber durch die vorgegangene Nördlinger Schlacht verhindert, weil jedermann flüchtig werden muste. Sodann kam er zu der Schwedischen Armee, und wurde zum Proponenten bey dem Witgensteinischen Regiment vorgestellet, bey welcher Gelegenheit er in der Domkirche zu Maynz öffters gut Lutherisch geprediget hat, ist auch daselbst in der Churfürstl. Hof-Capelle von D. Donnern zu seiner vorigen Pfarre ordiniret worden, indem damals gantz Franckenland von Schweden eingenommen war. Nach ¾ Jahren wurde er von der Theologischen Facultät zu Straßburg zu der Liebensteinischen Hofprediger-Stelle vorgeschlagen und dahin beruffen, welchem Amt er 2 Jahr vorgestanden, biß er hierauf in seinem Vaterlande zu Memmingen ins Ministerium gekommen, und endlich daselbst Superintendent worden ist. Allda verheyrathete er sich zum andern mal mit Frauen Veronica Bessererin, gebohrnen Gäßlerin von Seebach, weyland Juncker Georg Friedrich Besserers, Rathsverwandten daselbst, hinterlassener Witbe, mit welcher er 21 Jahr im Ehestande gelebet, und 5 Kinder gezeuget, von denen Jacob Reichard als Oberhofprediger und General-Superintendent zu Meinungen 1706 gestorben. Im Jahr 1670 verheyrathete er sich zum dritten mahl,

und ſtarb endlich den 26 April 1681 im 78 Jahr ſeines Alters, und 50ſten ſeines Miniſterii. Es wird ihm vornemlich ſeine ſchöne Kinderzucht nachgerühmet, indem er dieſelbe, ſo bald ſie leſen konnten, dahin angehalten, daß alle Abend ein jedes ein Capitel aus der Bibel leſen muſte, daraus er in ihnen jederzeit den Eyfer zur Gottesfurcht durch gute Vermahnungen erweckte, und beſchloß es mit Geſang und Beten; am Sonnabend Nachmittage muſten ſie der Mutter den Catechiſmum und die Pſalmen repetiren, er aber ließ nach der Beichtveſper eine Meditation aus dem Arnd leſen, und am Sonntage muſten ſämtliche Kinder in der Kirche die Predigt nachſchreiben, ſolche Nachmittag nebſt denen Sprüchen leſen, darauf noch eine Erklärung der Sonntags-Epiſtel aus dem Lungwitz geleſen, und mit Beten und Singen geendiget wurde. Er hat auf 16 Folianten geſchriebener Predigten hinterlaſſen. Große Jubel-Prieſter-Hiſtorie im Supplem. zu dem I Theil p. 105.

Reichard (Bartholomäus Chriſtian) ein Sohn D. Jac. Reichards, war ein gelehrter Philologe, gebohren 1679 den 1 Sept. zu Corbach im Waldeckiſchen, ſtudirte zu Leipzig, und ſonderlich unter Schurtzfleiſchen zu Wittenberg, wurde an dem letzten Orte Adjunctus, und zu Jena Bibliothecarius, gab

1) Libanii rhetoris epiſtolas 12;
2) Hiſtoriam bibliothecæ Vindobonenſis, Jena 1712 in 8.
3) Vitas aliquot principum,
4) Commentationem de vita & ſcriptis profeſſorum Jenenſium;
5) Einleitung zum Jure publico &c. heraus, ſchrieb
6) Diſputationes
   a) de ritibus veterum ex antiquitate eccleſiaſtica,
   b) de Conrado imperatore,
   c) de toga Quiritum, Wittenberg 1702.
   d) de Petri Romam adventu ex antiquitate Romana defenſo, ebend. 1703.
   e) de cenſu Auguſti, ebend. 1704.
   f) de Roma ante Romulum, ebend. 1706.
   g) de Pſeudo-Norberto, ebend. 1709.
   h) de dubia Taciti fide, 1719.
   i) de Francorum Saliorum & Salicorum origine & differentia, 1713.

wolte auch ein Compendium hiſtoriæ Saxonicæ verfertigen, ſtarb aber darüber 1721 den 26 Nov.

Reichard (Daniel) ein Superintendent zu Pirna, woſelbſt er 1580 den 29 Nov. gebohren, ſtudirte zu Meiſſen und Wittenberg, ward Anfangs Diaconus zu Dohna, nachmals Paſtor zu Wache, ferner Diaconus zum Heil. Creutz in Dreßden, hierauf Superintendent zu Rochlitz, kam von dar nach Pirna, und ſtarb 1652, im 72 Jahr ſeines Alters, und 52 ſeines Amts, nachdem er etliche Leichen-Predigten dem Druck überlaſſen. Lebenslauf. Götze Theologus Semi-Secularis. Williſch memoriæ Superintend. Pirnenſ.

Reichard (Jac.) war zu Memmingen, woſelbſt ſein Vater Bartholomäs, Paſtor und Superintendent geweſen, 1640 den 20 Jenner gebohren, und wurde 1667 Rector bey dem Gymnaſio zu Corbach. Von hier kam er 1670 als Paſtor und Superintendent nach Tonna; 1677 aber gieng er wieder nach Corbach, als Ober-Pfarrer und Superintendent der Grafſchafft Waldeck. Im Jahr 1685 wurde er von dem Hertzog Bernhard nach Waſungen zur Superintendur beruffen, und 1687 bekam er gleiches Amt zu Saltzungen. Im Jahr 1692 wurde er Hofprediger, Beichtvater und Conſiſtorial-Aſſeſſor zu Meinungen, allwo er auch 1697 die Stelle eines General-Superintendenten erhielt, und 1706 den 32 Aug. ſtarb. Schon in ſeinem 18 Jahr ſchrieb er de uſu & abuſu philoſophiæ in theologia, und verfertigte darauf unterſchiedene Tractate, z. E. examen indifferentiſmi; agoniſma metaphyſico-theologicum contra Calviniſtas & Scholaſticos.

Reichard (Joh. Friedr.) der Medicin Doctor und Practicus in Hamburg. Von ihm ſind ein Paar Anmerckungen in die Breßlauer Sammlungen mit eingerücket, als:

1) von der neuen Steinbeckiſchen Waſſerquelle, im XX Verſuche p. 613.
2) von einer Anzahl Caſſeloten, ſo auf der Süder-Elbe gefangen worden, im XXVI Verſuche p. 542.

Reichart, Chorherr zu Fryſach, kommt in einem Diplomate von dem Jahr 1194 als Zeuge vor beym Ludwig in Rel. Mſc. T. IV. p. 252.

Reichartsdorf, ein Herrenſitz, ſiehe Reichelsdorf.

Reichau, ein Adel. Familie in Schleſien, ſiehe Reiche.

Reichau, eine vornehme Adel. Familie in Niederſachſen, welche von der von Reiche, auch Reichau in Schleſien, unterſchieden iſt. Man weiß von derſelben nur zuerſt Juſtum Chriſtophen, von Reichau im Jahr 1620 Hertzogl. Lüneburgiſchen geheimen Juſtitien-Rath und Adminiſtratorem des Kloſters Ilefeld, anzuführen. Nachgehends 1659 that ſich Friedrich von Reichau als Königlicher Schwediſcher Obriſter in Liefland hervor. Darauf florirten 2 Brüder von Reichau: 1) Martin, Hof-Marſchall Hertzog Friedrichs zu Hannover, der nicht weit von dieſer Stadt anſäßig war, und einen Sohn gehabt, welcher Hertzoglicher Braunſchweigiſcher Obriſt-Lieutenant worden; und 2) George, der bis an ſeinen Tod in Fürſtl. Badeniſchen Dienſten zu Durlach geſtanden, und ein Vater geweſen George Ernſts, Anfangs Cammer-Junckers bey der Königin Sophia Amalia in Dännemarck, nachgehends Königl. Staats-Raths und Amtmanns zu Aaholm, endlich 1722 Stiffts-Amtmanns über Laland und Falſter, 1735 Danebrogs-Ritters, ſtarb 1735 im Apr. Von ſeinen 3 Söhnen waren 1723 der älteſte Königl. Däniſcher Obriſt-Lieutenant, der mittlere Rittmeiſter, und der jüngſte Cammer-Juncker bey dem Kron-Printzen.

Reich Chriſti, iſt dreyfach: das Reich der Natur, ferner das Reich der Gnaden, und endlich das Reich der Herrlichkeit. Was 1) das Reich der Natur betrifft, ſo iſt Chriſtus daſelbſt zum HErrn gemacht über alle Wercke der Hände GOttes, und ihm iſt alles unter ſeine Füſſe gethan: Schaafe und Ochſen allzumahl ꝛc. Pſ. VIII, 7. 8. 9. welches ausdrücklich von Chriſto angezogen wird, 1 Cor. XV, 27. Und es ſind ihm unterthan die Engel, und die Gewaltigen, und die Kräffte, 1 Petr. III, 22; Die Teufel ſind eigentlich ſeine Unterthanen nicht, ſondern ſeine Feinde, aus deren hölliſchem

Reiche er die Menſchen errettet, und in ſein Reich verſetzet, Col. I, 13. Doch müſſen ſie wider ihren Willen ihm und ſeinem Gebote gehorchen, Marc. I, 27. ja auch in ſeinem Namen den Menſchen, Luc. X, 17. Und in dieſem Reiche der Natur herrſchet er nach ſeiner göttlichen Krafft, als GOtt und Menſch, göttlich und blos nach dem Rath ſeines Wohlgefallens. Bedrohet er den Wind und das Meer, welche Geſchöpffe doch nicht wiſſen, was drohen ſey, ſo ſind ſie ihm ſo fort gehorſam, und beydes Wind und Meer werden ſtille, Matth. VIII, 26. 27. In dieſem Reiche iſt der HErr nach ſeiner Gottheit König geweſen, von der Minute an, da durch ſeine erſchaffende Allmacht, Geſchöpffe vorhanden waren, die beherrſchet werden konnten: Nach ſeiner Menſchheit aber, ſo bald GOttes Sohn die menſchliche Natur in die Selbſtändigkeit ſeiner Perſon und Gemeinſchafft ſeiner Herrlichkeit aufgenommen hatte. Und ſolches Reich, ſamt ſeiner Art zu regieren, wird dauren, ſo viel die lebloſe, auch die lebendige unvernünftige Geſchöpffe betrifft, bis dahin, da ſie ſamt Himmel und Erden in ihr erſtes Nichts gehen werden. Was aber die in der Hölle liegende Menſchen belanget, ſo wird der HErr zwar in Ewigkeit ſeine Gewalt und Botmäßigkeit über ſie behalten, aber er iſt weder ihr König, noch ſie ſeine Unterthanen, in ſo weit, und dieweil ſie weder ihm eigentlich dienen, noch er zu ihrem Heyl regieret; ſondern ſie ſind ſeine Feinde, er ihr ewiger ſtrenger Richter, Luc. XIX, 27. **Die Urſache** ſolcher Regierung iſt die Ehre GOttes und unſers Heylandes, Phil. II, 9. 10. 11. Pſ. VIII, 7. 8. 9. verglichen mit v. 10. wie auch die Beförderung des Heyls ſeiner Gläubigen in dem Reiche der Gnaden. So finden wir Matth. XVIII, 18. 19. daß dem HErrn alle Gewalt im Himmel und auf Erden gegeben ſey, darum, daß durch ſolche die Seligkeit der Menſchen (denn dahin hat ja das damahls denen Jüngern anbefohlne Lehren und Tauffen ſeine Abſicht) befördert werden ſoll. Es hat aber der Heyland im Stande ſeiner Erniedrigung ſeiner Königlichen Regierung, wie ſie mit dem Reiche der Natur zu zu thun hat, ſich begeben, ſo viel derſelben ordentlichen und immerwährenden Gebrauch anlanget; doch hat er dann und wann ſich ſolcher göttlichen Herrſchafft über die Geſchöpffe gebrauchet, wie unter andern erkannt werden mag aus Matth. VIII, 24. 25. 26. 27. Cap. XIV, 24-27 *etc.* bis ihm endlich in ſeinem Sitzen zur Rechten des Vaters der völlige Gebrauch ſeiner Königl. Herrſchafft über alles gegeben iſt, Ap. Geſch. II, 34-36. Pſ. VIII. 6-10. Betreffend ferner 2) **Das Gnaden-Reich** des HErrn Chriſti, ſo ſind dabey zu bemercken, a) **die Unterthanen** ſolches Reichs. Luc. I, 32. 33. ſagt der Engel: GOtt werde dem HErrn Chriſto den Stuhl ſeines Vaters Davids geben; und abermahl: der HErr werde König ſeyn über das Haus Jacob ewiglich. Das Gnaden-Reich des HErrn heiſſet hier der Königliche **Stuhl Davids**, nicht nur deswegen, dieweil dem **David** verheiſſen war, daß der König in ſolchem damahls noch künfftigen Gnaden-Reiche, aus ſeinen des **Davids** Nachkommen entſprieſſen ſolte, 2 B. Sam. VII, 12. 13. auch nicht ſo wohl darum, daß **David** von ſolchem Könige, und deſſen Reiche hin und wieder geweiſſaget hat; ſonderlich Pſ. CX, 2. ſondern vornemlich deshalber, dieweil **David** des HErrn Chriſti, und Davids Reich ein Fürbild von dem Reiche Chriſti war. Wir finden auch in GOttes Wort, daß in den Weiſſagungen Alten Teſtaments mehr denn ein mahl Chriſto der Name **David** beygeleget werde, als Jerem. XXX, 9. Ezech. XXXIV. 23. wenn von Chriſti Königlichem Amte etwas verkündiget wird. Nun war **David** ein König über das Jüdiſche Volck, 2 B. Sam. II, 4. jedoch alſo, daß er auch einige der Heyden, ſonderlich die Syrer, ihm unterthan machte, 2 B. Sam. XI, 19. So hat nun GOtt dem HErrn Chriſto den Stuhl **Davids** gegeben, daß Chriſtus gleichfalls der König über das Hauß Jacob oder die Jüden ſeyn ſolte, doch dergeſtalt, daß, wie **David** auch in gewiſſer Maße der Heyden König war, gleichergeſtalt Chriſtus nicht minder ein König der Heyden, und dieſe demnach ſowohl, als jene ſeine Unterthanen wären. Hiervon ſtehen herrliche Weiſſagungen im Alten Teſtamente, Eſ. XIV, 1. u. f. Der HErr wird ſich über Jacob erbarmen, und Iſrael noch weiter erwählen, und ſie in ihr Land ſetzen; Und Fremdlinge (Eph. II, 12.) werden ſich zu ihnen thun, und dem Hauſe Jacob anhangen. Und abermahl Eſ. XLV, 5. ingleichen Hoſ. I, 10. 11. verglichen mit Röm. IX, 24. 25. 26. Indeſſen, obwohl auch die Heyden zum Gnaden-Reiche unſers Heylandes gehören, ſo bleibet doch den Jüden die Ehre, daß der HErr von ihnen der König auf dem heiligen Berge Zion, Pſ. II, 6. der König auf dem Stuhle Davids, und über das Haus Jacob, Luc. I, 32. 33. auch, da er ans Creutz gehäfftet war, nicht ohne göttlicher Regierung ein König der Jüden genennet wird, Joh. XIX, 19. Nachdem Chriſtus zuerſt die Jüden durch ſein Wort zu beherrſchen anfieng, ſo wurden die Heyden hernach herzugeführet, Joh. X. 18. und ward alſo eine Heerde und ein Hirte. Aber der Meßias behält doch den Namen, daß er König auf dem Berge Zion ſey, obgleich auch die Heyden, ihm zum Eigenthum und Erbe gegeben ſind, Pſ. II, 16. verglichen mit v. 8. Ob nun wohl nach GOttes heiligem Willen alle Menſchen, Jüden und Heyden, beruffen werden, dieſem Könige in ſeinem Gnaden-Reiche ſich zu unterwerffen, und ſeine gehorſame Unterthanen zu ihrem eigenen Heyl zu ſeyn; ſo haben ſich doch viele ſeiner Herrſchafft entzogen, und entzühen ſich derſelben noch, ſo wohl aus den Jüden, Joh. XIX, 15. als Heyden, Pſ. II, 2. denen aber ihre Widerſetzlichkeit nicht unvergolten hingehen wird, Luc. XIX, 22. Pſ. II, 9. b) **Die Verrichtung** des HErrn in dieſem Reiche iſt überhaupt, die Beförderung des Heyls ſeiner Unterthanen. Inſonderheit aber mögen ſolche Verrichtungen in zwey Claſſen geſetzet werden: In die erſte Claſſe gehöret, daß er alles Unheyl von ſeinen Reichsgenoſſen ab, und in die andere, daß er alles Heyl denſelben zuwendet: daß der HErr die durch ſich ſelbſt erworbene Erlöſung, zu deren Genuß er vermittelſt ſeines Lehr-Amtes uns führet, in der That uns zueignet und ſchencket, auch uns dabey wider alle Liſt, Aergerniſſen und Gewalt des Teufels und der Welt erhält, unſer Heyl allenthalben, auch ſo gar im Leiden befördert, uns an dem inwendigen ſtarck machet, ſeine Kirche wider die Pforten der Höllen biß an der Welt Ende ſchützet, ihr auch in dem gröſten Drucke

Sieg und Wachsthum giebet, und seine Unterthanen, einen nach dem andern, durch einen seligen Tod von allem Ubel erlöset, und in das Reich der Herrlichkeit versetzet, biß er an jenem grossen Tage sie insgesamt in solches Reich seines Vaters, das ihnen von Anbeginn der Welt bereitet ist, einführen wird. Was c) die Art und Weise, wie Christus das Gnaden-Reich verwaltet, anlanget, so finden wir in heiliger Schrift d) es sey gar kein Reich nach der Art derer Welt-Reiche. Es wird diß Reich zwar auf Erden und in der Welt geführet, aber es ist doch nicht von dieser Welt, und in seiner Beschaffenheit den weltlichen gar nicht gleich, Joh. XVIII, 36. sondern ein Himmelreich, Matth. III, 2. Marc. I, 15. Dahero denn, weil er gar nicht ein weltliches, sondern ein himmlisches Reich führen solte, er auch ein angebotenes irdisches Reich nicht annehmen wolte, Joh. VI, 15. Er hat solches Reich nicht durch äusserliche weltliche Gewalt, sondern durch sein Blut gegründet, Zach. IX, 11. verglichen mit v. 9. 10. Er erhält es auch nicht durch irdische Gewalt, und leibliche Wehr und Waffen, 2 Corinth. X, 4. sondern durch sein heiliges Wort, und dessen Siegel die Sacramenten, Psalm CX, 3. Es hat solch Reich keine äusserliche Herrlichkeit, oder, wie es Luc. XVII, 20. lautet, äusserliche Geberden, sondern wie dessen König allhier auf Erden, bevorab zur Zeit seines Leidens keine Gestalt noch Schöne hatte, sondern der allerverachteste und unwertheste war, Es. LIII, 2. 3. so gehet es noch seiner Kirchen, darinnen er sein Gnaden-Reich hat. Es ist ein Volck, des man Greuel hat, Es. XLIX, 7. wiewohl der Kirchen Christi doch auch an inwendiger Herrlichkeit es nicht ermangelt. Sie ist vielfältig die Elende und Trostlose, über die alle Wetter gehen, Es. LIV, 11. welches sonderlich in dessen grossen Verfolgungen, die von den ersten heydnischen Kayfern wider die Christen entsponnen waren, erfüllet ist. Ja dieses Reich sieget vielfältig dergestalt, daß dessen Unterthanen und Genossen getödtet werden, wie aus Röm. VIII, 36. 37. zu sehen ist. Man kan auch nachschlagen Offenb. Johann XII, 11. e) Daß er solches allgegenwärtig führe. Wir müssen nicht meynen, unser König sitze im Himmel als seiner Residentz, und beherrsche von daraus seine Kirche, wie irdische Könige ihre entfernte Lande, nur durch ihre Gewalt, aber für ihre eigene Person abwesend. Denn der HErr selbst spricht, daß wo zwey oder drey in seinem Namen versammlet seyn, da sey er mitten unter ihnen, Matth. XVIII, 20. welches aber nicht gesagt werden möchte, wofern er nicht seinem Wesen nach zugegen wäre. f) Es sey dieses Reichs äusserliche Gestalt vielen Veränderungen unterworffen. Als nach dem Tode und der Auferstehung JESU Esa. LIII, 8. u. ff. das Scepter dieses Gnaden-Reichs, das Wort des Evangelii, durch die Apostel in der Welt umher getragen ward, so breitete die Kirche Neues Testaments sich gewaltig aus, Cap. LIV, 1. 2. u. ff. aber welch ein elendes Ansehen gewann es mit ihr, unter den grausamen Verfolgungen der heydnischen Kayser, als eine Fluth sie überschwemmete,

v. 6. u. f. Und was dergleichen Verwechselungen und Veränderungen mehr sind, die der Geist GOttes in den Schriften des Alten und Neuen Testaments zuvor verkündiget, und die Kirche guten theils schon überstanden hat, auch noch künftig erfahren wird. g) Es werde dieses Reich also verwaltet, daß unser König und HErr mitten unter seinen Feinden herrschet, Ps. CX, 2. also, daß seine Unterthanen zwar von seinen Feinden umgeben sind, und gewaltig verfolget werden, aber sie vermögen doch nicht die Unterthanen JEsu zu vertilgen, und sein Reich auszurotten, Matth. XVI, 18. Ja die Feinde seines Reichs müssen vielfältig dessen Heyl und Wachsthum befördern, ob wohl wider ihren Willen, und ohne, daß sie solches bedencken; und wie offt haben nicht die Richter und Hencker in ihrem Gewissen solchen Trieb gefühlet, daß wenn sie gläubigen Christen die Marter zuerkannten, und ihnen solche anzulegen im Wercke schon begriffen waren, sich zu Christo zu bekehren, und seines Reichs Unterthanen zu werden, aller bevorstehenden leiblichen Marter ungeachtet, sich gedrungen gefunden haben. So viel endlich h) das Reich der Herrlichkeit anbetrifft, so ist solches mit Christi Erscheinung verknüpfft, 1 Timoth. IV, 1. In dieses Reich kommen alle Unterthanen des Gnaden-Reichs, welche im Glauben biß ans Ende JESU gedienet haben. Und sie kommen hinein der Seelen nach, wenn sie durch einen seligen Tod von allem Ubel erlöset werden, 2 Timoth. IV, 18. biß an jenem Tage auch des Leibes Erlösung, Röm. VIII, 23. und die völlige herrliche Freyheit der Kinder GOttes, v. 21. erfolget. Die Regierung aber hieselbst wird anders beschaffen seyn, weder sie in dem Gnaden-Reiche geführet ward. Denn im Gnaden-Reiche herrschet der HErr mitten unter seinen Feinden, im Reiche der Herrlichkeit werden alle seine Feinde zu seinen Füssen geleget und aufgehoben seyn, 1 Corinth. XV, 25. 26. Dort herrschet der HErr durchs Wort und die Sacramente, hier ohne dieselben. Dort herrschet er, daß sein Reich dem Monden gleichet, welcher Ab- und Zunahme leidet, hier aber wird der Glantz seines Reichs unveränderlich seyn. Dort können einige seiner Unterthanen durch Abfall und Unglauben aus seinem Reiche heraus, und zum Satan übergehen, auch gar verdammet werden; aber das ist hier im Reiche der Herrlichkeit nicht mehr möglich, Luc. XVI, 26. Matth. XXV. 46. Dort herrschet der HErr über die Unterthanen, die noch von ihm ihrem HErrn und Könige wallen; aber hier herrschet er über sie, die und wie sie sind bey ihm allezeit. Dort dulden seine Unterthanen noch, hier herrschen sie mit, 2 Timoth. II, 12. Die Weise der Regierung im Gnaden-Reiche wird an jenem grossen Tage aufhören, aber die Art in der Herrlichkeit zu herrschen niemahls. **Lütkens** Coll. Bibl. p. 255. u. ff.

Reichcramer, eine Art von Handelsleuten in gewissen Orten Schlesiens, sollen nach etlicher Meynung so viel als **Reihcramer** heissen, von der **Reihe** ihrer absonderlichen an einander gebaueten Cramen, in welchen sie vorzeiten verkauften. Es ist aber das Gegentheil erwiesen, daß

sie

sie Reichcramer heissen, weil sich ihre Vorfahren aus dem Reiche zuerst nach Breßlau und andern Orten in Schlesien gezogen, und werden auch in ihren Privilegiis also genennet. Sie handeln mit Specereyen, Eisenwerck, Bley und allerhand andern Waaren. Es wird auch zu Breßlau ein Aeltester in den Rath gezogen: anderwärts aber werden sie Reichscrämer genennet.

Reich Deutscher Nation (das Heilige Römische) siehe **Reich**.

Reiche oder **Reichau**, eine adeliche Familie in Schlesien, allwo sie ihren alten Stammsitz Kurschwitz im Münsterbergischen hat. **Sinapius** confundiret sie mit der von **Reichenau**, davon an seinem Orte wird gesagt werden. Er führet zu erst **Friedrichen** Reichau von Wenigen-Monau 1503 an. Im Jahr 1516 hat Caspar Reichau von Queitsch, nebst seinem Bruder und anderm Geschwister, dem **Jonas Reichau** von Wenig-Monau das Vorwerck von Queitzsch nebst Ober- und Untergerichten verkaufft. Im Jahr 1624 ward im Schweidnitzischen **Heinrich Reiche** auf Wenig-Monau und **Jeremias** zu Teiche, angesessen. Schles. Curios. I. und II. Th.

Reiche (Johann) siehe **Reich**.

Reiche (Johann) hat Thomasii kurtze Lehr-Sätze von dem Laster der Zauberey, nach dem wahren Verstand des Lateinischen Exemplars, ins Deutsche übersetzt, Halle 1704 in 4.

Reiche (Nordische) siehe **Nordische Königreiche**, im XXIV Bande p. 1283.

Reich der Ehren und Herrlichkeit, siehe **Reich GOttes**, ingleichen **Reich Christi**.

Reiche Küste, Provintz, siehe *Costa-Rica*, im VI Bande p. 1433.

Reichel, ein altes adeliches, nunmehro freyherrliches Geschlecht in Schlesien, welches schon 1383 mit in dem Rathe zu Breßlau gesessen. **Nicolas von Reichel** starb 1532 als Rathsherr und Cämmerer zu Breßlau. Sein Sohn, **Israel von Reichel** auf Grünaiche, welchen **Anne von Friburg** zur Welt gebracht, war gleichfalls Rathsherr zu Breßlau, und starb 1600 in dem 71 Jahre seines Alters. **Servatius von Reichel** auf **Jenckwitz**, des Breßlauischen Fürstenthums Landes-Hauptmann, gieng 1569 mit Tode ab. **Jacob von Reichel** auf Tschanisch, der Herren Fürsten und Stände in Schlesien General-Steuer-Amt-Einnehmer, kam 1613 durch einen unglücklichen Fall um sein Leben. **Servatius von Reichel** war bey dem Königl. Manngerichte des Breßlauischen Fürstenthums Vorsitzer, und gesegnete 1624 das Zeitliche. **Heinrich von Reichel** und Schmoltz auf Magnitz, Marschwitz, Zaumgarten, und Klein-Rastelwitz, Königlicher Mann- und Landes-Aeltester des Fürstenthums Breßlau ꝛc. büßte 1646 auf freyer Strasse durch einen Schuß sein Leben ein. Sein Sohn, **Heinrich von Reichel** und Schmoltz, welchen **Anne Magdalene von Säbisch** gebohren, starb 1711 als Præses emeritus zu Breßlau ohne Leibes-Erben. Im Jahr 1724 vermählte sich der Fürstliche Holsteinische General-Major von Reichel mit einer von **Bassewitz**. Er war auch Gesandter zu Stockholm, von wannen er 1731 nach Holstein zurücke kam, wurde 1733 im Jenner zu Kiel in Verhafft genommen, und 1738 zu Anfang des Jahres nach Neuhauß zu ewigem Gefängniß abgeführet. Im Jahre 1725 besaß der Obriste, N. Freyherr von **Reichel**, Ober- und Nieder-Schlantz, Kreischelwitz und Haberstroh in dem Breßlauischen. Sinapii Schles. Curios. t. 2. p. 405.

Reichel (Fried.) war zu Schönau in dem Fürstenthum Jauer 1608 den 26 December gebohren, und reiste mit einem von Aleefeld als Hofmeister, in Holland und Engelland. Nach diesem gieng er mit **Johann Bergen** auf die Unterredung nach Thoren, und ward hierauf erstlich der Hebräischen Sprache, hernach aber der Gottesgelehrsamkeit Professor zu Franckfurth an der Oder, allwo er 1653 im Febr. im 44 Jahr seines Alters starb. Er hat 1) de peccato originali, 2) de persona & officio Christi, 3) in augustanam confess. 4) de virtute heroica 1644 in 4 geschrieben. **Becman.** notit. academ. Francof. **Witte** diar.

Reichel (Johann Andreas) erlangte 1737 den 25 Junii zu Erfurth die Doctorwürde in der Medicin, wobey er in seiner Inaugural-Disputation Theoriam Haemoptoës vortrug.

Reichel (Johann Christian) ein Braccist bey der Königlichen Capelle und Cammer-Music in Dreßden im Jahr 1729. Besiehe den dasigen Hoff- und Staats-Calender.

Reichel (Johann Gottlieb) beyder Rechten Doctor, auch des Ober-Hof-Gerichts- und Consistorii zu Leipzig Advocat, ist zu Camentz in der Lausitz am 15 Nov. des 1694 Jahres gebohren. Sein Herr Vater, **Johann George Reichel**, ein geschickter Advocat, war selbst sein erster Lehrmeister, als der ihm die ersten Grundsätze des Christenthums und der Lateinischen Sprache beygebracht hat. Auf den Gymnasien sowohl seiner Vaterstadt als zu Bautzen setzete er die Schul-Studien fort und hat er am letztern Orte besonders des Rectors, **Georg Ehrenfried Bernauers**, getreuen Unterricht genossen, so, daß er im Jahr 1714 die Academie Wittenberg mit Nutzen beziehen konnte. Hier ließ er sich vornehmlich **Johann Caspar Brendels**, **Martin Hassens**, **Caspar Heinrich Horns**, **George Beyers**, **Michael Heinrich Griebners** und **Johann Balthasars Freyherrn von Wernher**, Vorlesungen gefallen. Im Jahr 1716 vertheidigte er unter seines nur gedachten Lehrmeisters, **Martin Hassens**, Vorsitz eine Dissertation quod summa prudentia sit, nulla uti altutia, und verwechselte sodann in dem folgenden 1717 Jahre die Wittenbergische Academie mit der Leipziger. Auf dieser hörete er die Vorlesungen der berühmtesten Rechtsgelehrten: **Lüder Menckens**, **Bernhard Klepperbeinens**, **Carl Otto Rechenbergens** und **Siegmund Gottlieb Hilligers**; worauf er im Jahr 1719 die Erlaubniß als Advocat andere vor Gerichte zu vertreten überkam. Im Jahr 1722 erhielt er von der Philosophischen Facultät zu Leipzig den Magister-Huth, und in dem Jahre 1724 wurde ihm auch von der dasigen Juristen-Facultät der Doctor-Huth aufgesetzet und zugleich das Recht dereinsten in die Facultät einzurücken ertheilet, nach dem er vorher schon eine gerau-

me Zeit und mit besonderm Beyfall sowohl philosophische als juristische Privat-Vorlesungen angestellet hatte. Einige Zeit hernach ward er Advocat im Königl. Pohlnischen und Churfürstl. Sächsischen Ober-Hof-Gerichte und Consistorio, und im Jahr 1732 Senior der Pohlnischen Nation auf der Leipziger Academie. Sonst hat er zu verschiedenen mahlen die Vices eines Syndici bey der Leipziger Universität auf einige Zeit vertreten, ingleichen die Assessur bey dem Concilio Perpetuo und bey der Academischen Vormundschaffts-Deputation über sich genommen. Seine Schrifften sind folgende:

1) Diss. de eo, quod justum est circa æraria privata, Leipzig 1721, unter dem Vorsitze **Chr. Gottfr. Hoffmanns.**
2) Diss. de fundamento & usu interpretationis ex philautia naturali, ebend. 1724, war seine Habilitations-Disputation auf dem philosophischen Catheder.
3) Diss. de subhastatione Nominum, ebend. 1724, ist seine Inaugural-Disputation.
4) Diss. de juramenti credulitatis natura & indole, ebend. 1725.
5) Diss. de genuina ratione arbitrii judicis circa testimonia, maxume, si veritas aliter haberi nequit, ebend. 1727.
6) Diss. de reconventione in foro Saxonico ante conventionem instituenda, ebend. 1729.

Sein Leben ist bereits beschrieben sowohl in **Jenichens** Leben und Schrifften der ietztlebenden Rechtsgelehrten in Deutschland; als auch in **Mosers** Lexicon derer jetztlebenden Rechtsgelehrten in und um Deutschland.

Reichel (Jul. Christ.) von diesem hat man eine Disputation: an ob Religionem Bellum possit geri? Leipzig 1693.

Reichelm (Fr. Arn.), hat geschrieben de renunciatione juris sui tacita, von stillschweigender Begebung seines Rechts, Leipz. 1705 in 4.

Reichelsberg, Städtlein, siehe **Reigelsberg.**

Reichelsdorff oder **Reichartsdorff**, eine Forsthub, und Herren-Sitz, sammt etlichen Bauer-Gütern und Schenckstätten, in der Gegend um Nürnberg, zwischen der Pegnitz und dem Fluß Schwartzbach gelegen. Dieser Ort ist vor Alters eines Geschlechts gewesen, die sich Reichersdörffer genannt. **Herrman, Ulim, Conz** und **Ela**, die **Reichardsdörffer**, Geschwister, haben ihn besessen, und von den Herren Burggrafen zu Nürnberg zu Lehen getragen, in deren Landgerichte, Geleit, Wildbahnen, und des Burggrafthums Herrlichkeit er auch, wie alle andere Oerter herum gelegen, in welcher Qualität sie solchen auch den **Waldstromern** verkauffet. Im Jahr 1512 haben die **Waldstromer** an diesem Ort eine Capelle gebauet, zu St. Anna genannt, wovon sie den Kirchen-Satz Herrn Marggrafen **Friedrichen**, als Landes- und Lehen-Herren aufgetragen, der ihnen den Platz darzu geeignet: zu jetzigen Zeiten stehet solche völlig öde. **Glücks** Beschreibung der Stadt Nürnberg.

Reichelt (Christoph) lebte in der ersten Hälffte des 17 Jahrhunderts, mehr aber ist von ihm nicht bekannt, als daß er geschrieben und herausgegeben: Calendarium Biblicum perpetuum, Altenburg 1624 in 4. **Beemanns** Catal. Bibl. Francof. Viad.

Reichelt (Julius) ein Mathematicus, gebohren zu Straßburg 1637, den 8 Jun. wurde 1667 Professor der Mathesis in seiner Vaterstadt, nachmals capituli Thomani Præpositus, wie auch Churpfältzischer Rath, war in re nummaria antiqua wohl erfahren, gab

1) Diss. de amuletis, Straßburg 1676.
2) de musica, Straßburg 1672.
3) Eine schöne Charte von Deutschland.
4) delineationem architecturæ militaris, Straßburg 1700.
5) Syllogen thesium mathematicarum, ebend. 1707.
6) Disp. de disciplinis mathematicis, ebend. 1707.
7) Diss. de umbilico, ebend. 1676.

heraus, und starb 1717 den 19 Februar in dem 80 Jahre seines Alters, nachdem er sich drey mahl verheyrathet.

Reichen (Herr von) Königlicher Großbritannischer und Chur-Braunschweigischer Geheimder Justitz-Rath, starb den 23 May 1740 in dem 84 Jahre seines Alters.

Reichenau, Lat. *Augia dives*, eine kleine Insel in Schwaben auf dem Zeller-See, dem Bischoff von Costnitz gehörig. Diese Insel hat **Syndelesus**, ein Burgundischer Graf, zur Zeit des Königs **Dagoberts** in Franckreich, inne gehabt, von welchem sie auch den Namen **Sindelsaw** getragen. Nach der Hand, als St. **Pirminius** im Jahr 724 dahin gekommen, ist mit Vorschub gedachten Grafens und **Carl Martels**, Groß-Hofmeisters von Franckreich, der Anfang zum Klosterbau gemacht worden. Es war allda eine sehr reiche Benedictiner-Abtey, woselbst auch gedachter **Pirminius** der erste Abt gewesen, aber von dem Schwäbischen Hertzog **Diebold** 727 daraus verjagt worden, und im Kloster Hornbach im Westerreich, nicht weit von Zweybrücken, gestorben. Unter dem dritten Abt **Rebo** bekam es den heutigen Namen Reichenau. Anfangs haben sich hier nur Fürsten, Grafen und Herren studirens halber aufgehalten. Der Abt führte die Reichs-Fürstliche Würde, und sollen dessen Einkünffte sich jährlich auf 60000 Goldgülden erstrecket, auch die Kloster-Güter so weit und breit gelegen haben, daß wenn der Abt nach Rom gereiset, er täglich auf seinen eigenen Gütern übernachten können. Er hatte auch 300 Lehnleute. St. **Marcus** und Kayser **Carl** der **Dicke** liegen darinnen begraben, wie denn auch des letztern grosser Saphir, am Gewicht 28 Pfund schwer, annoch in des Klosters Schatz vorhanden ist, wiewohl viele gar sehr daran zweifeln, ob es ein wahrer Saphir sey. Zu Anfang des 15 Jahrhunderts hat dieses Kloster angefangen, an Reichthum abzunehmen; und ob wohl der Abt **Friedrich**, Freyherr von Wartenberg, sein bestes gethan, selbiges

biges wiederum empor zu bringen, fiel doch nach ſeinem Tode alles wieder dahin. Im Jahr 1538 iſt dieſe Abtey von dem damahligen Abte **Marx von Knöringen** gegen eine gewiſſe jährliche Beſoldung dem Biſchoffe von Coſtnitz abgetreten worden. Es hat ſich ſonſten der Biſchoff zu Coſtnitz von dieſem Kloſter **Baro und Herr des Gotteshauſes zu Reichenau** genennet; im Jahr 1712 ſuchte er die Reichsfürſtliche Würde wieder hervor, und verlangte deswegen zugleich Sitz und Stimme auf dem Reichstag zu Regenſpurg. Dieſe Inſel leidet keine gifftige Thiere, und dieſes ſchreiben die Einwohner den Verdienſten ihres erſten Abts zu, welcher alle gifftige Thiere daraus vertrieben haben ſoll; dahero man ihn wider das Gifft angeruffen. Man zeiget auch in der Kirche des Kloſters daſelbſt das Grab des Evangeliſten St. Marci, daher wenn ein Mönch ein Evangelium aus dem Marco abſinget, ſo ſinget er nicht Evangelium ſecundum Marcum, ſondern ſecundum illum, da er denn mit dem Finger auf die Stelle zeiget, wo St. Marci Reliquien ſollen begraben ſeyn. Zeilers topogr. Suev. Bucel. Germ. ſacr. P. I. Imhof N. P. l. 3. c. 9. §. 4. Tromsdorff accur. geogr. Beſchr. des Schwäb. Krayſ. p. 17. Bruſch. monaſt. p. 30. Zum Beſchluß fügen wir hier noch die Nachfolge der Aebte bey:

1. St. Pirminius, von 724 bis 727.
2. Etho oder Otho, ward Biſchoff zu Straßb.
3. Kebo, regierte 2 Jahr, und ſtarb 737 eines plötzlichen Todes.
4. Ehrenfried oder Ehrenbert, ward Biſchoff zu Coſtnitz.
5. Sidonius oder Sinodius, ward auch Biſchoff zu Coſtnitz, u. ſtarb 760 eines elenden Todes.
6. Johann, ſtarb 781.
7. Peter, ein Bruder der Kayſerin Hildegard, ſtarb 786.
8. Waldo oder Valto oder Walther, Carl des groſſen Beichtvater, ward Biſchoff zu Pavia, hernach zu Baſel.
9. Hetto oder Heytto oder Hatto, ward auch Biſchoff zu Baſel.
10. Etlebold Graf von Zollern, war 15 Jahr Abt, und ſtarb 838.
11. Ruthelinus, reſignirte nach 4 Jahren.
12. Walafrid Strabo, ſtarb 849.
13. Volkwin, ſtarb 858.
14. Walthar, ſtarb 864.
15. Hatto II, ſtarb 871.
16. Rotho oder Rudilo, ſtarb 888.
17. Hatto, ward Ertzbiſchoff zu Maynz.
18. Hugo, regierte 1 Jahr.
19. Thieting, erwählt 915.
20. Heribert von 918 bis 928.
21. Lindhard oder Luithard bis 933.
22. Alawic Graf von Sultz, ſtarb 958.
23. Eckenhard, ward um 971 abgeſetzt.
24. Rodemann, ſtarb 985.
25. Witegovius, ſtarb 996.
26. Alawic Graf von Sultz, ward Biſchoff zu Straßburg.
27. Werinhand, regierte 6 Jahr.
28. Immo, ward 1008 abgeſetzt.
29. Berno oder Bernhard, ſtarb 1048.
30. Ulrich, ſtarb 1069.
31. Menrad oder Meginhard, reſignirte nach Verlauff eines Jahrs und etlicher Monathe.
32. Rupert, wurde abgeſetzt.
33. Eggenhard Graf von Nellenburg, ſt. 1089.
34. Ulrich Freyherr von Lupffen, ſtarb 1123.
35. Rudolph Freyh. von Rottenſtain, ſt. 1132.
36. Ludwig, Graf von Pfulendorff, bis 1136.
37. Ulrich Graf von Zollern, 1137.
38. Otto Freyherr von Bottenſtein, ward 1140 abgeſetzt.
39. Fridoleus Freyherr von Heydeck bis 1162.
40. Ulrich Freyherr von Heydeck, reſign. 1172.
41. Diethelm Freyherr von Kreuchingen, ſtarb als Biſchoff zu Coſtnitz 1209.
42. Hermann Freyherr von Speichingen, reſignirte nach 8 Monathen.
43. Heinrich Graf von Kalwe, erwählt 1210.
44. Conrad Freyherr von Zimmern, ſtarb 1255 den 22 Junius.
45. Burchard Freyherr von Hewen, reſignirte nach 6 Jahren.
46. Albrecht Freyherr von Ramſtein.
47. Heinrich von Klingenberg, ward Biſchoff zu Coſtnitz.
48. Diethelm, Freyherr von Caſtell, ſt. 1342.
49. Eberhard, Freyherr von Brandis, ſt. 1384.
50. Mangold, Freyherr von Brandis, ſt. 1384.
51. Wernher, Freyh. von Roſeneck, ſtarb 1402.
52. Friedrich Graf von Zollern, ſtarb 1427.
53. Heinrich, Freyherr von Hornberg, ſtarb im 4ten Monath nach Antritt ſeiner Abteylichen Würde.
54. Friedrich, Freyherr von Warttenberg.
55. Johann von Hunwil.
56. Johann Pfauſer von Nordſtetten.
57. Martin Graf von Weiſſenburg.
58. Georg Piſcatoris, regierte 4 Jahr.
59. Marcus von Knöringen, iſt der letzte Abt geweſen, und hat die Abtey dem Coſtnitzer Biſchoff **Johann von Weza** gegen eine jährliche Penſion abgetreten.

Bucel. Germ. Sac.

Reichenau, Lat. *Augia major*, eine ſehr berühmte alte und luſtig gelegene Benedictiner-Abtey, ein wenig unterhalb Bregentz am Boden-See, wurde von dem heiligen **Columbanus**, **Gallus** und **Magnus** erbauet, durch Graf **Ulrich von Bregentz** aber um 1097 wieder in einen herrlichen Stand geſetzet. Die Aebte darinnen ſind geweſen:

1. St. Columbanus bis 614.
2. St. Gallus, ſtarb 624.
3. St. Magnus oder Magnoaldus.
4. St. Theoderus. Nach ihm hat man, in welcher Ordnung und Zeit die Aebte auf einander gefolget, keine rechte Gewißheit.
5. St. Euſtaſius.
6. St. Attalus.
7. St. Walbertus.
8. St. Deicola oder Deicolus.
9. Walericus.
10. Bebo.
11. Wandolenus.
12. Killanus.
13. Marbottus.
14. St. Dietus.
15. Meinrad um 1098.
16. Mengoſus.
17. Schwigger.
18. Meinrad II.

19. Diethmar.

19. Diethmar.
20. Arnold.
21. Marquard.
22. Hermann.
23. Gebhard.
24. Dietrich.
25. Anton.
26. Burckard.
27. Berthold.
28. Ulrich.
29. Conrad.
30. Albrecht.
31. Heinrich.
32. Ulrich.
33. Dietrich.
34. Rudolph.
35. Andreas, wohnte dem Costnitzer-Conc. bey.
36. Jodocus Keller 1422, starb 1437.
37. Heinrich Hentz, starb 1462.
38. Albrecht, starb 1470.
39. Johann Gruel, starb 1472.
40. Johann Elß, starb 1502.
41. Georg Magirus, ein Costnitzer, starb 1510.
42. Caspar Haberstroh, starb 1521.
43. Johann Schobloch, starb 1533.
44. Ulrich Moetz, starb 1564.
45. Lucas Rummer, resignirte 1560, da er 79 Jahr alt war.
46. Jacob Albrecht, starb 1567.
47. Caspar Metzler, von Veldtkirchen, bis 1581.
48. Bernhard Ramminger, erwählt 1582, starb 1616 den 17 September.
49. Placidus Viggel.
50. Heinrich Amberger, aus Veldtkirchen.

Bucelin German. Sac.

Reichenau, ein Schloß und Freyherrschafft in Graubündten an dem Zusammenfluß des hintern und vordern Rheins gelegen, ist gegenwärtig einem Freyherrn von **Schauenstein** zuständig.

Reichenau, ein in Ober-Oesterreich in dem Machlandviertel, zwischen Bergen und Holtzungen, auf einer Höhe gelegenes Schloß, welches die vorlängst abgesterbenen Herren **Marschalchen** um das Jahr 1315 erbauet, und noch 1521 besessen haben. v. **Hoheneck** Beschr. von Ober-Oester. t. 2. p. 595.

Reichenau, Böhmische Städte, s. **Richnow**.

Reichenau, ein Ort in dem Fürstenthum Schweidnitz in Schlesien.

Reichenau, ein Sächsisches Schrifftsäßiges Gut im Meißnischen Kreyse, gehöret zum Amte Grossen-Hayn. **Wabsts** Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 67.

Reichenau, ein Dorff im Marggrafthum Oberlausitz, im Budißinischen Kreysse, dem Geschlecht von **Knoch** gehörig. **Wabsts** Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 120.

Reichenau, eine adeliche Familie in Francken, deren Alterthum und Ansehen schon daraus erhellet, daß **Wilhelm** von 1464 bis 1496 Bischoff zu Aichstädt gewesen, von dem man zu sagen pflegen: Er ist so weise und klug wie Solon, und so beredt wie Salomon. Vorher aber werden **Gottschalck** 1374 zu Eslingen, **Wilhelm** 1392 zu Schaffhausen, und **George** 1408 zu Heilbrun unter die Thurniersgenossen gezählet. Im Jahr 1706 hatte ein Hertzoglich Sächsischer General von Reichenau das Unglück, daß als er sich mit der Fehre bey Dreßden über die Elbe setzen lassen wolte, er jämmerlich ertruncken.

Reichenbach, eine mittelmäßige und Volckreiche Stadt im Voigtlande, 2 Meilen von Plauen, und eben so weit von Zwickau, die Gerichte gehören dem Landcammer-Rath Metzschen, die Hoheit aber dem Churhause. Im Jahr 1212 hat Kayser Friederich die Landschafft, Milin und Reichenbach genannt, nebst andern Landen dem König in Böhmen **Primislaus Ottocar**, wegen seiner Dienste, die er ihm erzeigt, geschenckt. Der Churſächsische Ammann im Voigtlande wohnet daselbst, durch welchen die bey dem Voigtländischen Kreise reservirten Rechte und Intraden verwaltet, auch alle Commißiones, den Voigtländischen Schrifftsäßigen Adel betreffend, expediret werden. Im Jahr 1681 sind in die 250 Häuser, ohngefehr der 4te Theil des Orts, der Osterberg genannt, und im Jahr 1720 die gantze Stadt abgebrannt; ist aber wieder wohl angebauet. Sonst ist der Ort wegen seiner grossen Tuchhandlung sehr berühmt. Wie er denn gröstentheils aus Tuchmachern und Tuchhändlern besteht, welche letztern alle in der Tuchmacher-Zunfft stehen müssen, ausserdem niemand damit handeln darff. Alldieweilē aber die Tuchmacher die so genannten Pflocken arbeiten, werden ihre Gesellen nirgends im Reiche beym Handwerck passiret; Die Tuchmacher aber trifft man inn- und ausser Teutschland fast auf allen Jahrmärckten an. Wie sie denn auch ehedessen eine grosse Menge nach Bayern, Oesterreich und der Schweitz vertrieben, von dannen das Tuch nach Franckreich zur Mondur der Frantzösischen Armeen gegangen. So hat auch der Ort eine sonderbare Prärogativ der Farbe, wie denn daselbst das schönste Scharlach in gantz Sachsen gefärbet wird. Durch diese und andere Vorzüge waren die Einwohner zu ansehnlichem Vermögen gestiegen, so daß der Gerichtsherr immer viel mit ihnen zu thun hatte; jetzo aber liegt die Handlung ziemlich darnieder.

Reichenbach, ein Städtlein in der Oberlausitz, eine Meile von Löbau, an der Landstrasse zwischen Görlitz und Bautzen. Es gehöret dem adelichen Geschlechte von **Gersdorff**; der niedere Theil der Vorstadt aber stehet einem von **Oberländer** zu. Der Ort hat in dem Hußiten-Kriege und durch verschiedene Brandschäden viel erlitten; sonderlich ist 1670 das gantze Städtlein ausgebrannt. **Grossers** Lauf. Merckw. P. 3. p. 89.

Reichenbach, eine mittelmäßige, aber wohl gebauete Stadt in dem Fürstenthum Schweidnitz, am Fluß Beira gegen die Glatzische Gräntze, von der ein besonderes Weichbild des Fürstenthums, das Reichenbachische genennet wird. Sie hat schon vor der grossen 1241 mit den Tartarn vorgefallenen Schlacht gestanden, und ist mit einer ansehnlichen von Stein aufgeführten Pfarr-Kirche gezieret, welche Hertzog **Boleslaus Crispus** 1159 erbauet, Hertzog **Boleslaus Calvus** aber 1262 den Maltheser Rittern eingeräumet. Ehemahls war sie sehr wohlhabend und an Menge ihrer Bürger konnte sie sich mit grössern Städten Schlesiens vergleichen; allein der dreyßigjährige Krieg, da sie 1632 von den Sachsen und Schweden, 1633 von den Kayserlichen, bald hernach wiederum von den Sachsen und Schweden, 1634 von den Kayserlichen,

1642 von den Schweden, und 1643 abermals von den Kayſerl. erobert, und jedes mal viele Tage lang ausgeplündert worden, hat dieſelbe dergeſtalt verwüſtet, daß ſie es auch noch nicht recht verwinden können. Es iſt auch ehemals daſelbſt ein Bergwerck geweſen, der Eſel genannt. Sie iſt übrigens wegen der Leinwand berühmt. Henels Sileſ. renov. Pohls annal. MSt.

Reichenbach, ein Schloß und Herrſchafft an der Aar, eine Stunde von Bern gelegen, war ein Stammhaus der Edlen von Reichenbach, welche 1249 mit in dem Rathe zu Bern geſeſſen. Hernach kam dieſe Herrſchafft an die Edlen von Bremgarten, und von dieſen ferner an die von Erlach. Im Jahr 1525 gelangte ſie durch Kauf von Nicolas Strähler an Lucius Tſcharner, Seckelmeiſter zu Chur in Pündten, der ſich zu Bern niedergelaſſen. Ferner ward ſie an Samuel Meyern, von dem aber an die Augſpurger gebracht, und endlich erkauffte ſie Samuel Fiſcher, ein Mitglied des Raths, der 1686 das Schloß aus dem Grund prächtig anbauen laſſen.

Reichenbach, ein Benedictiner-Kloſter in Bayern, im Bißthum Regenſpurg unten am Bergiſchen Pfleggericht Wetterfeld an dem Fluſſe Regen etliche Meilen von Regenſpurg gelegen, iſt von dem Marggraf Theobald von Vochburg geſtifftet, und theils wegen ſeiner guten Diſciplin, theils wegen ſeiner zierlichen Gebäude berühmt. Chur-Bayern p. 348. Bucelin German. Sac.

Reichenbach, ein Benedictiner-Kloſter im Schwartzwald in Schwaben am Fluß Murch gelegen, iſt 1082 von dem Hirſchauer Abt, St. Wilhelm, geſtifftet, darzu einer, Namens Berno, Grund und Boden geſchencket. Anjetzo gehöret es zum Hertzogthum Würtenberg. Es haben viele berühmte Männer die Priors-Stelle daſelbſt verwaltet, deren Verzeichniß biß zu Ende des 16 Jahrhunderts folgendes iſt:

1. St. Wilhelm, aus dem Geblüte derer Hertzoge von Bayern, reſignirte, nachdem er mit dem Bau und Einrichtung des Kloſters zu Stande gekommen.
2. Ernſt von Giſenheim, unter welchem und ſeinem Vorfahr die erſten Conventualen dieſes Kloſters geweſen Walther der ältere, St. Theogerus, nachgehends Abt zu St. Georgen und Biſchoff zu Metz, Dietmar Freyherr von Trivels, nachhero Abt zu Weingarten, Berino Freyherr von Sigburg, Herr von Heigerloch: St. Thiemo, ein Bluts-Freund obgedachten St. Wilhelms, ſo hernach Ertzbiſchoff zu Saltzburg und ein Märtyrer worden: Reginard, ein berühmter Scribent: Bern von Viſchpach: Engelric von Curenberg: Ludeperr von Venningen: Gebhard, Hertzog von Zäringen, nachmaliger Biſchoff zu Coſtnitz: Heinrich, nachgehends Abt zu Breitenaug: Bernolph, wurde Abt zu Blidenſtatt: Azelin, hernach Abt zu Blaubeüren: Notgerus, wurde der erſte Abt zu Zwifalten: Werner, nachmals Abt zu St. Alban: N. Freyherr von Roſeck: N. Pfaltzgraf von Tübingen: Wernher, nachgehends Abt zu St. Alban: Conzigo, der ebenfalls wo Abt worden.
3. Gotthard Graf von Urach, nachgehends Biſchoff zu Speyer, unter welchem ebener maſſen viele Conventualen geweſen, die hernach zu hohen Ehren geſtiegen.
4. Bruno Graf von Würtenberg, nachmals Biſchoff zu Speyer, ſtarb 1120.
5. Trudewin.
6. Adelhelm, Pfaltzgraf von Tübingen.
7. Wolmar, Freyherr von N. ward 1120 Abt zu Hirſchau.
8. Manegold von Kundorff, ward 1157 auch Abt zu Hirſchau.
9. Rupert, nachgehends Abt zu Gottisaug und 1161 zu Hirſchau.
10. Conrad Graf von Kirchberg, hernach Abt zu Hirſchau.
11. Heinrich Marggraf von Rumſperg, wurde auch Abt zu Hirſchau.
12. Marquard Graf von Sonnenberg 1188, iſt hernach ebenfalls Abt zu Hirſchau worden.
13. Luitfried von Sindelſtetten, von 1197 bis 1205, da er Abt zu Hirſchau ward.
14. Eberhard, aus einem edlen Geſchlechte, nachmals Abt zu Hirſchau.
15. Ernſt, 1217, nachgehends auch Abt zu Hirſchau.
16. Walpold von Mur, bis 1245, da er Abt zu Hirſchau worden.
17. Voland, von 1263 bis 1276, da er Abt zu Hirſchau ward.
18. Kraffto von Neüneck, ward 1280 auch Abt zu Hirſchau.
19. Gottfried von Münchingen, bis 1293, ward darauf Abt zu Hirſchau.
20. Conrad Stimmer.
21. Rudiger von Wiler, 1297.
22. Luitfried, 1314.
23. Wicard, von 1326 bis 1341, da er Abt zu Hirſchau worden.
24. Reinboth Graf von Rottenfels.
25. Volmar, 1343.
26. Marquard von Ehingen.
27. Volzo von Weittingen, 1353.
28. Hugo von Neüneck, 1361.
29. Hermann, 1369.
30. Dietrich von Dieſſen, 1370.
31. Heinrich Caldin, 1373, nachgehends Abt zu Hirſchau.
32. Gottfried, ward 1380 Abt zu Hirſchau.
33. Reinhard von Auw, 1381.
34. Conrad Staler, 1400.
35. Nicolas Vogelin.
36. Nicolas Graf von Sultz.
37. Wolfgang Meiſer von Berg, nachgehends Abt zu Hirſchau.
38. Johann von Malmsheim.
39. Johann von Münchingen.
40. Johann Georg Hettinger.
41. Georg, wurde 1482 Abt zu Hirſchau.
42. Johann von Wangen.
43. Nicolas von Erſingen.
44. Johann Widel.
45. Johann von Roth, ward 1503 Abt zu Hirſchau.
46. Heinrich von Stamheim, bis 1524, da er Abt zu Hirſchau worden.
47. Johann Tübinger, 1524.

48. Johann Schultheis, nachgehends Abt zu Hirschau.
49. Georg Fabri.
50. Dietrich.
51. Jacob von Alperspach, starb 1531 an der Pest.
52. Valtin Wetzel, starb 1581.
53. Johann Hygel, 1583.

Bucelin German. Sac.

Reichenbach, ein Sächsisches Schrifftsäßiges Guth im Meißnischen Kreysse, unter das Amt Grossenhayn gehörig. Wabsts Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 67.

Reichenbach, ein Dorff im Marggrafthum Ober-Lausitz, im Budißnischen Kreysse, dem Geschlechte von Knoch gehörig. Wabsts Histor. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 120.

Reichenbach, eine uralte adel. freyherrl. und gräfl. Familie in Schlesien. Es haben vor Alters auch Grafen dieses Namens in Hessen floriret, allwo sie 1225 auf ihrem Stamm-Schlosse Reichenbach abgestorben, und ihre Güter den Grafen von Ziegenhayn als Lehnsherren überlassen müssen, welche, nachdem das Schloß Reichenbach zerfallen, das Amt Lichtenau daraus errichtet, wie in Dillichs Hess. Chron. zu sehen. Nicht weniger sind vor Zeiten Herren von Reichenbach in Graubündten bekannt gewesen, von welchen beym Bucelino P. II. Stemm. f. 4. und in Gulers Rhätien, wie auch beym Stumpff in der Schweitzerischen Chron. nachzusehen, wiewohl selbige sich eigentl. von Richenbach nach dasiger Mundart genennet. Spangenberg zählet auch Freyherren von Reichenbach unter die alte von Adel in Bayern. Hier wollen wir nur die alte vornehme Familie von Reichenbach in Schlesien an- und ausführen, welche von ihrem in der Laußnitz zwischen Görlitz und Bautzen gelegenen Stammhause Reichenbach den Namen führet. Sie hat sich auch bereits vor einigen 100 Jahren von einem Stammgute Beele, Biele, Bielau, welches in dem Reichenbach-Schweidnitzischen lieget, entweder schlechtweg die Bieler und Pieler, oder auch Reichenbach, Bieler genannt, geschrieben. Von Bogdan von Reichenbach soll ein Brief Hertzogs Boleslai IV in Pohlen de dato: Beuthen 1169, vorhanden seyn, darinne er nach seiner Rückkunfft aus dem gelobten Lande von seinem Rittergute Miechau unweit Beuthen, zu Ehren des heil. Grabes eine Capelle gestifftet. Von seinen Nachkommen ist Woislaus de familia Richenboc d. i. Reichenbach, Hertzogs Casimiri II in Pohlen Mundschencke, unter die Ritterschafft des Hertzogthums Sendomir aufgenommen worden. Er hat von seinem Gute Chelabreze gewisse Decimas zur erwehnten Capelle nach Miechau verordnet, und ist der Brief darüber de dato Cracau 1190 annoch vorhanden. Nachgehends hat 1224 Stephan von Reichenbach 3 Marck Silbers jährl. Zinsen von seinem Ritter-Guthe Goselitz unweit Breßlau gedachter Capelle verschrieben. Hernach führet Sinapius aus alten Briefen von 1281 Hermannen an, dessen Bruder ist Jäckel von Reichenbach gewesen. Jäckel hatte 2 Söhne: 1) Johann von Reichenbach, welcher 1342 in dem unter dem Hertzog Bolco zu Schweidnitz gehaltenen Ritter-Rechte Beysitzer gewesen. 2) Stephan der ältere zu Peterwitz im Münsterbergischen, welcher 1356 die Erbgerichte zu Franckstein käuflich an sich gebracht. Hermann stund 1307 bey den Schlesischen Hertzogen Bernharden und Bolco I, Herren zu Fürstenberg, in besonderm Ansehen, und hinterließ Hermannen, welcher 1349 bey Bolco, Hertzoge zu Schweidnitz, wohl gelitten war. Dieses letztern Hermanns Sohn, auch Hermann genannt, erbte von Stephan dem ältern, und zeugte mit Jutten von Panwitz Stephan von Reichenbach zu Peterwitz, welchem eine von Zedlitz 5 Söhne gebohren, die sich 1420 die Vogtey zu Franckenstein bestätigen lassen. Der jüngste von denselben, Heinrich Reichenbach von Peterwitz, war 1490 in seinem hohen Alter Hertzogs Heinrichs I zu Münsterberg Landeshauptmann zu Münsterberg und Franckenstein, und ließ von einer von Zedlitz und Leipe Heinrichen von Reichenbach, welcher Rudelsdorf im Schweidnitzischen an sich gebracht, und 1557 als Landes-Hauptmann der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer mit Tode abgegangen, nachdem ihm Margarethe von Hohberg Christophen von Reichenbach auf Rudolsdorf, Wiergsdorf, Halbendorf ꝛc. gebohren, der 1616 gestorben. Dieses Christophs Sohn, den er mit Susannen von Niemitz gezeuget, war Heinrich von Reichenbach und Rudelsdorf ꝛc. der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer Ober-Rechtssitzer und Landesältester, welcher bey seinem 1660 erfolgten Tode von Margarethe Ursul von Tschammer Christoph Heinrichen, ersten Freyherren von Reichenbach, aus Siebeneichen, Peterwitz, Wiergsdorf, Halbendorf, Cammerswalde, ꝛc. nachgelassen, der 1667 erbloß mit Tode abgegangen, und seine Güter seinem jüngern Bruder Heinrichen hinterlassen, welcher den Freyherrl. Character fortgesetzet. Derselbe starb 1115 in dem 81 Jahre seines Alters, nachdem ihm Johanne Helene Freyin von Rohr, für welche er 1712 das Gut Hünern im Oelßnischen gekaufft, nebst unterschiedlichen Töchtern, 1705 Heinrich Leopolden und 1710 Christoph Heinrichen gebohren. Diese beyde Brüder wurden 1729 von dem Kayser in den Grafenstand erhoben, und der älteste Chur Pfältzischer Cammerherr, wie auch Johanniter-Ordens Ritter, vermählte sich in eben dem Jahr mit Helene Agnes Grä-fin zu Solms-Wildenfelß, welche 1707 gebohren worden, und 1735 in dem 28 Jahre ihres Alters gestorben ist, und zeugete mit derselben 3 Söhne, welche noch 1738 gelebet haben. Der andere aber vermählete sich mit einer Schwedischen Baronesse von Urkül, und hat mit derselben Heinrich Wilhelm gezeuget. Es besaß auch 1722 von der adlichen Linie Hans Heinrich von Reichenbach die Güter Ober- und Mittel-Ingramsdorff in dem Fürstenthum Schweidnitz. Von welcher Familie aber, wie beym Sinapio nachzusehen ist, keine mehr floriret. Lucä Schlesischer Curiosi. P. I.

Von der Linie, so ehemahls sonderlich in der Grafschafft Glatz florirt, und 1659 ausgestorben, war 1501 Nicolas Reichenbach, Bieler genannt, von Cuntzendorff, Fürstl. Münsterberg-Oelßnischer Rath; George befand sich 1530 mit dem

dem Oelßnischen Printzen Georgen zu Augspurg, als daselbst die Confeßion übergeben ward, und Fabian von Reichenbach auf Peterwitz, Quickendorf, Scharffeneck ꝛc. vermählte sich 1574 den 4 Oct. mit Catharinen, Hrn. Matthes von Logau, der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer Hauptmanns, Tochter, die ihm 9 lebendige Kinder, 6 Söhne und 3 Töchter gebohren. Nach Absterben der ersten Gemahlin hat er 1592 wiederum sich vermählet mit Barbaren, Hrn. Hanß Hundes von alten Grottkau, auf Bielitz, Tochter, mit welcher er vier Kinder, 2 Söhne und 2 Töchter gezeuget, starb 1605 als Kayserl. Rath und Landes-Hauptmann des Münsterbergischen Fürstenthums und Franckensteinischen Weichbildes, in dem 58 Jahre seines Alters. Im Hollsteinischen sind Freyherren von Reichenbach bekannt, die aber mit den vorgedachten Grafen in Schlesien von Reichenbach nicht verwandt sind. Derselben Anherr ist Christian Ernst Reichenbach, ein Rechtsgelehrter, von dem man eine Inaugural-Dissertation de regali viarum publicarum jure, zu Franckfurth 1679 gedruckt, hat. Er war um das Jahr 1687 Assessor des Kayserl. Cammergerichts, darauf Kayserl. Reichshoffrath und Sequestrations-Commissarius im Lande Hadeln, und bey den Altonaischen Tractaten Kayserl. Abgesandter, da er denn das meiste zur Restitution des damahligen Hertzogs Christian Albrechts in seine beyde Hertzogthümer Schleßwig und Hollstein beygetragen. Er hatte nebst seinem Bruder George Andrea, der ebenfalls Kayserl Reichshoffrath und Königl. Preußischer geheimder Rath, vorhero aber auch Churſächsischer, und darauf am Fürstl. Bayreuthischen Hofe geheimder Rath gewesen, den Frey- und edlen Pannerherren-Stand erhalten. Jener, Christian Ernst, soll 1699 als Hertzogl. Gottorpischer Staatsminister und Cantzler verstorben seyn. Sein Sohn gleiches Namens auf Mehlberg und Beckdorff in Hollstein (wiewohl er solche Güter verkauffet) ist Königl. Dänischer Landrath, wie auch Regierungsrath des Hertzogthums Bremen, so lange es in Dänischen Händen war, worden. Mit seiner Gemahlin, einer gebohrnen von Reventlow, hatte er vier Töchter und einen Sohn, Christian Ernsten, gezeuget. Vorgedachter seines Vaters Bruder, George Andreas, der vermuthlich ehemahls das Ritterguth Janishausen in Meissen besessen, hat seinen Stamm mit Wolff Dietrichen fortgesetzt, welcher mit des Generals von Reischach Tochter sich vermählet.

Zu unsern Zeiten that sich ein Herr von Reichenbach, als Königl. Preußischer geheimder Rath, Präsident des Consistorii, Concurator sämmtl. Königl. Universitäten ꝛc. hervor, welcher sich 1739 mit der einzigen Tochter des verstorbenen Preußischen Staatsministers von Viebahn ehelich versprochen, weil sie aber erst 13 Jahr alt war, ist die Vollzühung der Heyrath 2 Jahr aufgeschoben worden. Sie bringt demselben 70000 Thaler zu. Er gehöret aber zu keiner von vorherstehenden Familien.

Reichenbach (Ober-) ein Sächsisches Schrifftsäßiges Guth im Ertzgebürgischen Kreysse, unter das Kreyß-Amt Freyberg gehörig. Wabsts Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 92.

Reichenbachen, war ein begeistertes und Enthusiastisches Weibes-Bild in Halle, so 1693 sich vieler göttlicher persönlicher Erscheinungen und allerhand Offenbahrungen rühmete. Siehe Schelwig P. II. Piet. Sect. p. 233.

Reichenbachen (von) gebohrne Conringin, war des weyland berühmten Helmstädtischen Professors Conrings Tochter, und Schwester der gelehrten Maria Sophia Schellhamerin. Sie hielte sich zu Gottorff in Holstein auf, und war geschickt einen artigen Vers zu machen.

Reichenberg, ein Heßisches Schloß, auf einem Felsen in der niedern Grafschafft Catzenelnbogen, ist 1271 von Graf Wilhelmen II zu Catzenelnbogen auf Asiatische Art gar künstlich, und ohne Dach oben zugewölbt angefangen, aber nicht vollführet worden. In dem dreyßigjährigen Kriege hat es seinen Rest bekommen. Winckelm. Hess. Beschreib. p. 123.

Reichenberg, ein Schloß und Amt, an der Berg-Strasse, an den Hessen-Darmstädtischen Gräntzen, den Grafen von Erpach gehörig.

Reichenberg, eine kleine Stadt und Schloß im Buntzler-Kreis in Böhmen, am Riesengebürge, an der Gräntze von Lausitz und Schlesien. Man machet allda ein gutes Tuch.

Reichenberg, ein Sächsisches Dorff im Meißnischen Kreysse, jenseits der Elbe, unter das Ober-Amt Dreßden gehörig. Wabsts Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 61.

Reichenberger (Maximilian) ein Jesuite, gebohren zu Prag 1613, trat 1627 in die Societät, lehrte die Philosophie und Moral-Theologie, wurde ein berühmter Casuist unter seinen Religions-Verwandten, starb im hohen Alter, und ließ

1. Compendium theologiæ circa Deum, angelos & hominem, Prag 1667 in Fol.
2. Orationes, ebend. 1654 und 1657 in 4.
3. Panegyrim de S. *Thoma de Villanova*, ebend. 1659.

Alegambe biblioth. Scriptor. Soc. Jesu.

Reichenburg, ein adliches Geschlecht in der Steyermarck, welches schon 1290 geblühet. Wilhelm lebte 1317. Reimbert I war 1505 Landes-Hauptmann in der Steyermarck, und ein Großvater Reimberts II, welcher sich durch seine Tapferkeit hervorgethan, und die Wienerische Neustadt wider den Ungarischen König Mathias erhalten. Dessen beyde Brüder, Christoph und George, haben das Geschlecht fortgepflantzet. Bucel. Itemm. P. 3. Spangenb. Adelsp. P. 2.

Reichendorff, ein Dorff und Schlößlein in dem Egrischen Kreyse in Böhmen, den Herren in Eger gehörig.

Reicheneck, ein Schloß, und Pfleg-Amt, nebst dem Dorffe Haberg, im Nürnbergischen Gebiete in Francken, ist ehemahls der Schencken von Reicheneck Stammhaus gewesen. Es soll zuvor den Marggrafen zu Hohenburg, auf dem Nordgau, die ihr Begräbniß im Kloster Castel gehabt, und um das Jahr 1268 abgestorben, zugehört haben, und darauf an den Reichenecklischen Stamm, die sich zu vor von andern ihren Gütern genennet, kommen seyn. Das Schloß Reicheneck hat keine hohe Obrigkeit, sondern allein ein bürgerl. oder Niedergericht, in dem Marckt Hoppurg, so zu nächst dabey liegt, u. eine Pfarr-Kirche. Es hat aber eine sehr weite Wildbahn, fast durch die gantzen

Aemter Herrspruck und Lauff, daraus abzunehmen, daß die alten Reichenecker und andere Innhaber dieses Schlosses unverdrossene Jäger gewesen. Solcher Wildbahn, samt dem Kirch-Tag-Schutz und Zapfen-Pfennig zu Happurg, sind vor diesem den Landgrafen zu Leuchtenburg zu Lehen gegangen, welche dieselbe dem Reiche zu Lehen getragen, der Rath zu Nürnberg aber hat solche Affter-Lehnschafft, Johann, Landgrafen zu Leuchtenburg, abgekaufft, Samstages nach der 11000 Jungfrauen Tag im Jahr 1511. Glücks Beschreibung der Stadt Nürnb. p. 63.

Reicheneck, ein adel. Geschlecht, siehe **Schencken von Reineck oder Reicheneck.**

Reichenfeld, eine kleine Stadt in Kärnthen, am Fluß Lavant an den Gräntzen der Steyrmarck.

Reichenfels, ein Amt im Stifft Bamberg in Francken.

Reichenhalle, Lat. *Halæ Bojorum*, eine Bayerische Stadt im Bißthum Saltzburg, an dem Fluß Saala in einem Thale an den Saltzburgischen und Berchtolsgadischen Gräntzen gelegen. Sie hat den Namen von den reichen Saltzquellen, die dem Ort viel Nahrung geben, gehört in das Rent-Amt München, liegt 15 Meilen von München, und soll vor diesem den Namen einer Grafschafft geführet haben. Der Ort ist eben wegen des Saltzes, welches allda gekocht wird, sehr berühmt, sintemal dasselbige von dar nach Schwaben, Schweitz und die Rheinlande verführet wird, wovon der Chur-fürst einen grossen Nutzen zühet, zumal derselbe die Saltzsiederey alleine hat, und keine Saltzkothe verleihet. Am merckwürdigsten ist die kunstreiche Wasserleitung, welche **Maximilian I** auf eine fast unglaubliche Weise zu Stande gebracht. Denn da wird das Saltzwasser vermittelst eines Gewercks über 2000 Schritt in die Höhe getrieben, von dar es in Röhren und Canälen über die hohen Berge 4 gute Meilen bis Traunstein fortläufft, woselbst es vollends zu Saltze gesotten wird, weil man allda bessere Gelegenheit und Holtz hat. Sonst liegt bey dieser Stadt ein altes Churfürstl Schloß, **Carlstein** genannt, auf einem Berge. Es ist auch allda ein Augustiner-Kloster der regulirten Chorherren, ungefehr 1140 gestifftet, so zu **St. Zenone** genennet wird. **Chur-Bayern** p. 212. **Adlzr.** P. 3. l. 2. num. 42. Germ. princ. l. 4. c. 5. p. 90.

Reichenhayn, ein Sächsisches Dorf im Ertzgebürgischen Kreysse, gehöret unter das Amt Wolckenstein und Rauenstein. **Wabsts** Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 87.

Reichenow, eine kleine Böhmische Stadt im Königgrätzer Kreyß, nach Mähren zu gelegen.

Reichenschwandt, ein Dorff samt einem adel. Sitze zwischen dem Pegnitz-Fluß, welcher allda eine Insel macht, in dem Nürnberger Kreysse gelegen. Dieses Schloß ist um das Jahr 1330 und hernach noch lange Zeit der Strollenfelser gewesen. Von den Strollenfelsern ist es an die Ratzen gekommen. Heutiges Tages ist das Gut der Furtenbacher, deren etliche Bürger zu Nürnberg waren, und ihre Ankunfft aus dem Oberland haben. Die Furtenbacher haben mit dem Rath zu Nürnberg vielerley Irrungen gehabt, die endlich durch einen Vertrag aufgehoben worden, worinnen unter andern folgender Punct wegen dieses Schlosses enthalten ist: Das Schloß Reichenschwandt, soll eigen bleiben, und keiner andern Herrschafft lehnbar oder schutzbar gemacht werden, da es auch verkaufft, oder verpfändet werden wolt, dem Rathe zu Nürnberg zuvor angeboten werden, darüber die Furtenbacher sich aller Privilegien und Freyheiten, die sie haben, oder bekommen möchten, verzeihen; dargegen ihnen der Rath gebührlichen Schutz versprochen. Glücks Beschr. der Stadt Nürnb. p. 57.

Reichensperger (N. von) war bey ereignetem Reichs-Vicariat 1741 Assessor bey dem gemeinschafftlichen Reichs-Vicariats-Hof-Gerichte von Seiten Chur-Pfaltz.

Reichenstein, ein altes abgegangenes Schloß im Unter-Elsaß, zwischen den Flüssen Leber und Eckenbach, hat vor Alters denen Edlen **Goselin** zugehöret, wurde aber von **Rudolph**, Grafen von Habsburg, schon 1269 zerstöhret, und die **Goselni** gefangen. **von Ichtersheim** Elsaß. Topogr.

Reichenstein, ein Schloß in Ober-Oesterreich, im schwartzen Viertel, gehöret denen Grafen von **Sprintzenstein.**

Reichenstein, Stadt in Schlesien, siehe **Reichstein.**

Reichenstein, ein Ort in Ober-Oesterreich, im Machland-Viertel gelegen, gehöret dem Hause **Stahrenberg.**

Reichenstein, Geschlecht, siehe **Reich von Reichenstein.**

Reichenthal, ein Bischöffl. Städtgen in Schlesien, woselbst guter Branntewein gemacht wird.

Reichenthal (Ulrich von) ein Deutscher Edelmann, lebte in der ersten Hälffte des 15 Jahrhunderts, war ein Canonicus zu Costnitz, sahe das Concilium daselbst mit an, und schrieb Concilium Constantiense, oder das Concilium zu Constantz 1413 mit andern geistlichen und weltlichen Handlungen, und was für Personen daselbst erschienen, mit ihren Conterfaits und Wappen, gedruckt zu Franckfurt am Mayn 1586 in Fol. Welches Werck von denen Scriptoribus Heraldicis sehr hoch geschätzet und öffters angeführet wird, wie dann **Joh. Scheffer** in libro singulari de antiquis verisque regni Suecici insignibus p. 104. solches zum Beweißthum anzühet, und darthut, welcher gestalt das Königreich Schweden vor Alters die Insignia der 3 Kronen geführet, wie sie in diesem Buche designiret werden. **Fabricius** hiltoria bibl. Fabricianæ.

Reichenweiler, oder **Reichenweyer**, ingleichen **Reichenwiehr**, eine Stadt in dem Elsaß zwischen Kayserlberg und Rappoltstein, welche das Haus Würtenberg von **Waltern** und **Burckharden**, Herren von **Hatburg** 1324 erkaufft. Sie ist mit einem Schlosse versehen, und gehöret der Mümpelgardischen Linie. Der Ort ist sonderlich wegen des trefflichen Weins berühmt, welcher allda in den 2 Gegenden, Schöneberg und Weißgrund genannt, wächset. **Tromsd.** acc. geogr. **Merian.** topogr. Alsat.

Reichenweyer, siehe **Reichenweiler.**

Reichenwiehr, siehe **Reichenweiler.**

Reich der Erdgewächse, Wachsthümliches Reich, *Regnum Vegetabile*, ist unter den dreyen Naturreichen das weitläufftigste, welches der Materia medica den größten Vorschub giebet, und aus Höltzern, Schwämmen und Misteln, Früchten, Gewürtzen, Säfften, Gummen Resinen,

nen,

nen, Beeren, Saamen und Kernen, Wurtzeln, Blättern, Summitäten, natürlichen Balsamen, Saltzen u. d. g. bestehet. Tournefort theilet das gantze Erdgewächsreich in Bäume, Stauden, Stäudlein und Kräuter; Davon werden sonderlich genutzet: die Wurtzeln, Höltzer, Blumen, Gummen und Resinen, zuweilen auch die Rebaugen, Knospen, Kätzlein, Baumblätter u. s. w. In ihrer gantzen Substantz werden die Erdgewächse gebrauchet zum Einmachen, zu Conserven, Confecten, Küglein, Morschellen, Lattwergen, Loochen, Pulvern, Pastillen, Räucherkertzlein, Anhängseln, Pillen, Linimenten, Pflastern und dergleichen, zu Kräutersäckgen, Kräutermützgen, Decocten u. s. w. Ferner werden von den Erdgewächsen verfertiget: Säffte, Extracte, Emulsionen, Oele, Tincturen, Essentzen, Geister, Seiffen, Ruß, Campher, und Wachs, welches letztere aber von denen Bienen zubereitet wird; Weiter, Saltze, Oele, Säuren, flüssige Säffte, gebrannte Wasser und dergleichen. Alle Erdgewächse haben Wasser, Saltz, Oel und Erde in sich, und muß man allerhand Arbeit anstellen, das Beste heraus zu bringen. Die Erdgewächse, so in der Chymie vorkommen, sind theils gantze Pflantzen, theils nur Theile derselben. Zwar ist nichts in der Welt, welches nicht auf eine oder die andere Art könnte chymisch durchgearbeitet werden; Allein die meisten sind keine gebräuchlichen Dinge, vielweniger chymischpharmaceutische Sachen. Die Chymisten und Apothecker haben mit verschiedenen Blumen, Blättern, Rinden, Früchten, Saamen, Balsamen, Gummen, Gummiresinen, hartzigten Tropffen, Schwämmen, Moosen und Säfften, auch einigen Meerpflantzen, Meerschwämmen, und anderen Meergewächsen zu thun; Endlich auch mit verschiedenen Dingen, welche einiger massen als gekünstelte anzusehen, dergleichen bey dem Rose. Mohnsafft, Aloes, Branntewein, Weinsteine, Catechuerde, Seiffen, Eßigen u. d. g. vorkommen: indem solche in den Apothecken als einfache Stücke betrachtet werden, und indessen doch Chymisch bearbeitet werden können; worzu man auch einige, welche von Erdgewächsen vermischet sind, aber nicht von Menschen, sondern von Thieren gemacht und bereitet werden, rechnen kan, als Honig, Wachs, Gummilacc u. s. w. Die vornehmsten Arbeiten, so man mit den Erdgewächsen anstellet, sind die Auflösung, Niederschlagung, Auslaugung, Extraction, Destillation, Digestion und andere. Doch ist hier zu mercken, daß die blossen eigentlich so genannten chymischen Präparate vom gantzen Erdgewächsreiche wenig seyn, worunter vornemlich der Branntewein, Eßig und die firen Saltze, als Dinge zu rechnen sind, welche in Betrachtung zu zühen, und welche alle dreye aus einem eintzigen Stücke, nemlich den Weinbeeren, zu machen, so daß man aus den Weinbeeren alle eigentlich so genannte chymische Präparate vom Erdgewächsreiche machen könnte: Allein diese Einschränckung darf man nicht auf die chymischpharmaceutischen Präparate und Artzneyen deuten, noch davon verstehen: Denn da bleibet es gewiß, daß das Erdgewächsreich das vornehmste Artzneyreich sey, obschon nicht das eintzige. Einige geben vor: weil das Erdgewächsreich die meisten Speisen gäbe, die Speisen aber dem Menschen das Leben erhielten, und sich der menschlichen Natur freundlich bezeugeten, hingegen die Mineralien widerwärtig, unverdaulich, unfreundlich und schädlich sich aufführeten; So solte man auch dieses, in Ansehung des menschlichen Zustandes, wahrnehmen, und keine Artzneyen aus dem Mineralienreiche machen, indem solche gifftig wären; Ja einige gehen so weit, daß sie noch darzu sagen: Weil die Chymisten meistens ihre Präparate und Artzneyen aus dem Mineralienreiche machten, so wären solche schädlich und verbannlich. Allein dieses ist höchst einfältig und unrecht geurtheilet: Denn erstlich können sie nicht überhaupt sagen, daß die Speisen nur bloß aus dem Erdgewächsreiche kämen, die Erdgewächse dem Menschen das Leben erhielten, und der menschlichen Natur freundlich wären, u. s. w. Denn wer lebet doch wohl von Euphorbien, Schierlinge, Gummigutte und dergleichen? Wer nähret sich wohl aus dem Thierreiche vom Fischbeine, Horne, Wolle und dergleichen? und doch sind alle solche Dinge Erdgewächse und von den Thieren genommen; Gleichwie sie nun das nicht behaupten können, daß alles aus dem Erdgewächsreiche gegessen und getruncken werden könne, sondern nur einiges, also sollen sie zum andern auch dieses vom Mineralienreiche gedencken, und so viel Höflichkeit, auch ohne Anweisung, haben, daß der Medicus keine Steine, noch gifftmäßige Dinge eingeben werde; Drittens sind auch unter den Erdgewächsen einige weit schädlichere, durchdringendere und schnellere Gifte, als im Mineralienreiche: Man dencke nur an die Spanischen Flügen, den aufsteigenden Dunst bey dem Biere und Weine, wenn sie in Gährung seyn; an den Mohnsafft, die Stechäpffel und andere gifftige Kräuter: Der Thiere, sonderlich wenn sie faulen, nicht einmal zu gedencken, ungeachtet man die Pest und dergleichen daher leiten könnte. Wie wollen diese Leute das angebohrne Wesen bey den gifftigen schädlichen Erdgewächsen, den etzenden Säfften und dergleichen vertheidigen: Dagegen sie doch auch bedencken müssen, daß alles Bier und Meth, ingleichen alle Speisen mit Wasser zubereitet und gekochet werden, und daß die gantze Welt zur Unterhaltung ihres Lebens Wasser und Saltz brauchet, welches doch mineralische Mixturen sind; Wie kan man denn nun überhaupt sagen: die Mineralien seyn schädlich. Wir wollen nichts vom Nutzen und dem gleichen einigen Wesen des Vitriols, und was die Schwefelsäure mit dem fixen Alcali vermischet, das versüßte Queckſilber, das schweißtreibende Spießglas, die gedoppelten Saltze und dergleichen, noch was die Bleyartzneyen in der Chirurgie thun, melden, indem es klar am Tage lieget. Indessen ist das wahr: daß das Erdgewächsreich das vornehmste pharmaceutischmedicinische, und auch das vornehmste Nahrungsreich sey. So wenig, wie übrigens unsere Vorfahren von so vielen Speisen wusten, so wenig wusten sie auch von solchen Artzneyen: denn Kräuter und Wurtzeln waren ihre Speisen, und auch ihre Medicin. Da aber diese Art zu mediciniren, verdrüßlich ist, und der grossen Menge wegen offt ein Brechen verursachet; So hat man dahin gesehen, sie durch die Chymie angenehmer zu machen, und das vornehmste, beste und meistwürckende aus den Kräutern, Wurtzeln ꝛc. zu zühen, und dagegen das unnütze, erdigte, holtzigte und todte Wesen dem Menschen aus dem Leibe zu lassen, wo-

von denn der Patiente den Nutzen gehabt, daß es geschwinder besser worden, und er doch nur wenig nehmen dürffen. Indessen ist doch auch die Chymie bey manchem Erdgewächse nichts nütze, sondern es ist in Substantz gegeben besser, und dergleichen sind solche, da alle Theile wohl zusammen vermischet und zerstreuet, und mit einer solchen Gleichheit versehen sind, welche die Kunst nicht nachmachen kan: So bald nun zu solchen die Chymie kömmt, und die Gleichheit und Vermischung verändert und zerrüttet wird, so werden sie verringert und verderbet; und verursachet man mit solcher Scheidung offt mehr Schaden, als Nutzen. Die Scharbockskräuter, und die zartrüchenden Blumen erweisen ihre Würckung nur, wenn sie frisch sind, hernach aber sind sie wie todt, oder thun eine gantz andere Würckung, und so gehet es auch mit einigen milchigten und gifftartigen Pflantzen zu; daher man mit solchen alle Arbeit frisch vornehmen muß. Die Hauptsachen, so die Chymie aus den Erdgewächsen darlegen kan, sind 1) ein ausgepreßtes; 2) ein wesentliches destillirtes Oel; 3) ein wesentliches Saltz; 4) ein Safft, welcher offt schleimigte, offt hartzigte, offt gummigte, oft auch saltzigte und öligte Theilgen zugleich führet; 5) ein Hartz; 6) ein gummichter Extract u. s. f. Will man sie verwüsten und zerstöhren, so kan man auch empyreumatische Oele, brennende Geister, Eßige, urinöse Saltze, sauere und urinöse Geister, Ruse, alcalische fixe Saltze und dergleichen daraus bringen, so aber nicht als Educta, sondern als Producta, zusammengesetzte und veränderte Sachen anzusehen sind. Alle Erdgewächse bestehen überhaupt, aus erdigten, wässerigen, saltzigten und öligten Theilen; Daraus aber wiederum neue Vermischungen, z. E. Hartze u. d. g. entspringen, wozu denn auch öfters noch etwas zufälliges kömmt, nach der Erde, Miste, Gegend und Grunde, wo dergleichen gewachsen, daß also daher dieser und jener Unterscheid entstehet; Daß aber auch in allen Erdgewächsen und deren Theilen einige Eisentheile sind, ist etwas sonderbares und merckwürdiges; desgleichen auch die magnetische Krafft, welche sie ihrer Natur nach beweisen, wovon der Kienbaum ein Exempel abgiebet, als welcher im Sande wächset, da oft auf viele Meilen nichts fettes oder öligtes zu finden ist, und doch wird er überaus hartzreich, welches doch nicht aus der Erde gekommen, sondern magnetischer Weise aus der Lufft angezogen worden. Und so hat man auch dieserwegen viele Experimente gemacht, bes. *Transact. Anglic.* Nebst obbenannten Bestandtheilen schwatzen einige auch vom Schwefel, und Mercur, so in einigen Erdgewächsen befindlich seyn sollen; Allein es ist eine unerweißliche und gelehrte Einbildung; zur Noth möchte noch etwas schwefelichtes daraus erkünstelt werden können, doch wäre solches so dann etwas hervorgebrachtes und erstlich gemachtes. Wenn man aber alle zusammengesetzte und gemachte Sachen für Educta halten wolte, so würde man eben dergleichen Thorheiten begehen, wie Hermann und andere seines gleichen, als welche ohne Scheu gesaget haben, die Dinge oder Subjecte bestünden daraus, was sie heraus bekommen, oder hervorgebracht, und ist zu verwundern, daß solches bis auf den heutigen Tag noch nicht aufhöret. Wäre es nun nicht besser, wenn die Naturalien lieber mit keinen solchen characteristischen Titeln begabet würden, welche oft im Schreiben nachtheilig seyn können, und damit einer sich und seine Patienten betrüget: Demnach hat man sich in Acht zu nehmen, daß man nicht gleich Beyfall gebe, wenn gesaget wird, dieses oder jenes Kraut habe einen Schwefel, Mercur, ein gewürtzhaftes oder scharfes Saltz, u. d. g. und darf man es nicht glauben, noch sich dergleichen bereden lassen, was nicht aus vielen Experimenten und Proben sicher geschlossen werden kan. Weil es die Sache verdienet, wollen wir noch einen kleinen Begriff davon geben, damit man sie recht verstehe: Es ist z. E. im Wermuth etwas öligtes, hartzigtes, gummöses und saltziges, aber kein Gran eines alcalischen fixen oder flüchtigen Saltzes; Verbrennet man es aber, so wird alles dieses zernichtet, und kan denn niemand mehr etwas hartzigtes, öligtes ꝛc. zeigen, noch das obgedachte mehr darstellen, und ist alsdenn keine Spuhr von dem besonderen characteristischen Wesen mehr darinnen zu finden: Dagegen findet man in der Asche wieder etwas neues, nemlich ein fixes alcalisches Saltz, welches aus öligten, erdigten und sauersaltzigen Theilen gemacht und hervorgebracht, nicht aber ausgezogen worden. Demnach kan keiner sagen, daß vorhero etwas dergleichen darinnen gewesen, aber das ist gewiß, daß durch das Braten und Brennen im Feuer, sich von den öligten und saltzigsauern Theilen etwas zusammen in die Erde eingebrannt und gebraten, und dergleichen hergestellet hat; Und geschichet bey dem alcalischen urinösen Saltze in der Fäulniß, oder bey dem Verbrennen fast eben dergleichen: da sich alles vorhero darinnen befindliche zernichtet, und sich hingegen etwas neues erzeuget; und gehet dabey das zarte öligte Wesen, mit den wässerigen, saltzigen und öligen Theilen in eine neue Vermischung, so man flüchtiges Urinsaltz nennet, u. s. w. Und so gehet es auch in der Gährung her, da die öligten, sauern und wässerigen Theile, doch in anderer Vermischung, Gleichheit und Beschaffenheit, den verbrennlichen Geist herstellen; oder auch wiederum verändert, machen sie das Bier und den Eßig, so ja vorhero nicht im Korne gewesen: und so ist es auch mit anderen Dingen mehr beschaffen, welches gar leichte zu unterscheiden ist, wenn man nur will. Werden die Erdgewächse gantz gebrauchet, so geschiehet es in dreyerley Gestalt, als: theils frisch und saftig; theils getrocknet und zerschnitten; theils in Gestalt eines Pulvers, und werden selbige, Galenische Apotheckerartzneyen genennet, wie z. E. die Anhängsel, Pillen, Ceraten, Pflaster, Umschläge, Decoctspecies, Conserven ꝛc. Diejenigen aber, welche, wenn sie fertig sind, nur einen oder den anderen Theil von den Erdgewächsen in sich haben, oder abgeschieden, oder gar zernichtet sind, werden chymische Apotheckerartzneyen genennet, und dahin können diejenigen gerechnet werden, welche oben überhaupt angeführet worden. Wir haben erwehnet, daß alle Erdgewächse, Wasser, Erde, Saltz und Oel bey sich hätten; Man muß nun aber nicht nur die Menge, sondern auch die Eigenschafft, nemlich den Geschmack, welches das Saltz und Oel ist, beherzigen, obgleich bey einem mehr, als bey dem anderen angetroffen wird. Es ist kein Erdgewächse, das nicht ein Oel bey sich habe,

habe, giebet es nicht ein weſentliches Oel, ſo giebet es ein ausgepreßtes, oder gekochtes, oder empyreumatiſches. So haben ſie auch ein Saltz bey ſich, entweder einen Weinſtein, oder ein weſentliches Saltz, oder ſie geben gewiß ein fixes Saltz. Das Waſſer und die Erde ꝛc. zu beweiſen, darf man nur ein Kraut in eine Retorte thun, und deſtilliren, ſo wird man alle vier Ingredientien finden. Wunderlich aber iſt es, daß aus ſo vielen Kräutern und Höltzern in dieſem Reiche, Eiſen zu beweiſen: Ja es iſt kein Erdgewächſe, das nicht etwas Eiſen bey ſich führete, wiewohl es mehr ein Product, als Educt iſt; indeſſen iſt es doch wunderbar. Nun folgen einige allgemeine Regeln, wie man alle mal wiſſen könne, woraus ein Erdgewächſe am meiſten beſtehe, und wie man ſich dabey zu verhalten habe: Hat man ein offenbar rüchendes Erdgewächſe, ſo beſtehet ſein beſter Theil in Oele: da muß man nun ſolches zu fangen ſuchen; welches auf dreyerley Weiſe geſchiehet: Wenn man ſolche Subjecte nimmt, ſie zerhackt, zerſchneidet, und ſie mit Waſſer weichen und deſtilliren läſſet, und ſind ſie nicht harter Textur, können ſie ohne vorhergehende Weichung deſtilliret werden; Wo das Subject ſubtil iſt, läſſet man es mit einem Ferment, Bier, Weine, Branntweine, auch Waſſer gähren, und hernach deſtilliren: denn die Gährung iſt in der Chymie ein Mittel, auch die feſteſten und ſubtileſten Sachen aus einander zu bringen; Rüchet das Erdgewächſe wenig, ſchmäcket aber ſtarck, ſo führet es am meiſten Saltz: Dieſes Saltz zu ſcheiden, muß man das friſche Kraut weichen, den Safft ausdrücken, durchſeigen, verdicken und cryſtalliſiren, ſo erlanget man ein weſentliches Saltz. Hätte das Erdgewächſe keinen Geruch, ſo beſitzet es mehr Erde, als Saltz und Oel, deswegen iſt es nicht zu deſtilliren; Zeiget es noch etwas Geſchmack und etwas Fett an, ſo iſt ein auszupreſſendes Oel und hartzigte Fettigkeit darinnen. Das auszupreſſende Oel darinnen erkennet man, wenn man es zwiſchen die Finger nimmt, da es denn gantz ſchmierigt und fettigt iſt. Wäre ein Balſam oder Hartz darinnen, ſo kan man es mit dem allerrectificirteſten Branntweine auszühen, und eine Tinctur, Eſſentz, oder Elixir davon machen. Iſt etwas Oel und wäſſeriges Weſen darinnen, ſo nehme man ſtatt des rectificirteſten, nur einen rectificirten Branntewein. Hat es gar keinen Geſchmack, ſo machet man einen wäſſerigen Extract davon. Die mehligten Saamen aber läſſet man gähren, und deſtilliret ihren Geiſt davon, ſo kan man auf dieſe Weiſe ihre kräfftigſten Theile abſcheiden; und ſolches gehet auch mit Früchten und allerhand Obſte an. Wäre die Krafft durch und durch zertheilet, und nicht rathſam, ſie abzuſcheiden, ſo wird das Erdgewächſe zu Pulver geſtoſſen, oder friſch zu einer Conſerve gemacht, oder auch eingemacht, und mit andern Artzneyen gebrauchet und eingenommen. Von dem erkünſtelten urinöſen Geiſte, und den durch offenes Feuer deſtillirten ſauern Geiſtern und Oelen, wollen wir nicht einmal etwas erwehnen. Mit gifftigen Erdgewächſen muß man ſich in Acht nehmen, und nicht eines für das andere erwählen, auch keine draſtiſchen und etzenden Präparate machen, und iſt demjenigen, der nicht weiß, mit ſolchen Dingen recht umzugehen, lieber zu rathen, daß er die Hand davon weglaſſe. De Naturæ in regno vegetabili Lulibus, kan **Crauſens** Propemticum inaugurale; und de Regni Vegetabilis Quinta Eſſentia ſive de Melle, de Pre Diſſertation nachgeleſen werden.

Reiche von **Reichenſtein**, Geſchlecht, ſiehe **Reich** von **Reichenſtein**.

Reichersberg, Kloſter, ſiehe **Reicherſperg**.

Reichersdorff, ein Ort in der Lauſitz, dem Geſchlechte **Dallwitz** gehörig **Wabſts** Hiſt. Nachr. vom Churf. Sachſ. Beyl. p. 138.

Reichersdorff (George von) ein Siebenbürgiſcher Edelmann, war des damahligen Römiſchen Königs **Ferdinands I** geheimer Staats-Secretarius, und wurde 1550 zu dem Woywoden von Moldau geſchickt, worauf er noch in demſelben Jahr zu Wien Tranſylvaniæ a. Moldaviæ aliarumque vicinarum regionum deſcriptionem in 4 heraus gegeben. Es iſt ſolch Werck nachgehends des **Martin Broniovius** deſcriptioni Tartariæ zu Cölln 1595 in Fol. mit einverleibet worden. **Czwittingers** Hungar. lit. **Königs** bibl.

Reichershofen, Städtlein und Amt nebſt einem Schloſſe in der Ober-Pfaltz, nicht weit von der Donau, auf der Landſtraſſe von Ingolſtadt nach München.

Reicherſperg, oder **Reichersberg**, ein berühmtes Kloſter der regulirten Chor-Herren St. Auguſtin im Bißthum Paſſau und dem Bayeriſchen Pfleggericht Schärdingen am Inn gelegen. Zu Zeiten Kayſers **Heinrichs IV** war es ein feſtes Schloß und Sitz **Wernero** Herrn von Reichersperg, welcher es nach dem Tode ſeines einigen Sohns zu einem Auguſtiner-Kloſter wiedmete, damit er unter ſeinen Anverwandten, die ſich ſchon um ſeine künfftige Verlaſſenſchafft zancketen, alle Gelegenheit zu ſtreiten verhüten möchte. Wiewohl **Aventinus** Rapſodiar. lib. 10 meldet, es habe Graf **Wernher** von Playn und Almſtein nebſt ſeiner Gemahlin **Dierberge** von Schwartzenwald 1086 ſolches geſtifftet; und **Münſter** in ſeiner Chronographie meldet, daß ſolches von Graf **Bernharden** von Reichersperg und ſeiner Gemahlin Dietburge um 1090 geſchehen ſey. Verſchiedene Päbſte und Kayſer haben dieſes Kloſter herrlich privilegiret, und verſchiedene Hertzoge in Bayern und Ertzbiſchöffe zu Saltzburg, unter deren Schutz es ſtehet, haben es reichlich dotiret. Nicht lange nach deſſen Stifftung aber wurden die Regulares und Canonici von einem Ertzbiſchoff zu Saltzburg 1101 verjagt, und die Güter den Layen zu Lehn gegeben. Wiewohl dieſe unter Ertzbiſchoff **Conraden** zu Saltzburg 1110 wieder weichen muſten, welcher hierauf das Kloſter zu einer Probſtey gemacht, und **Berwin** zum erſten Probſt dahin geſetzt. Es währte aber nicht lange, ſo muſte ſowohl der Ertzbiſchoff **Conrad** als **Berwin** 1116 ins Elend wandern, da denn die Probſtey von den Kayſerl. dergeſtalt verwüſtet wurde, daß **Conrad** nach ſeiner Wiedereinſetzung Noth hatte, ſelbige wieder in Stand zu bringen. Doch iſt ſie nachgehends durch reiche Beſchenckungen der umliegenden Herren, und die gute Wirthſchafft einiger

einiger Pröbſte wieder in gutes Aufnehmen gekommen. Unter dem Kayſer Heinrich VI hat einer, Namens Gerold, die bekannte Reichersbergiſche Chronicke geſchrieben, welche von Gewolden 1611 herausgegeben worden. Von denen Pröbſten deſſelben ſind folgende bekannt:

1. Berbin, ein Sachſe, ward 1110 vom Saltzburgiſchen Ertzbiſchoff, Conraden, zum erſten Probſt eingeſetzt, kehrte aber nach einiger Zeit, als die Kriegs-Unruhen ſich häuffeten, in ſein Vaterland zurück.
2. Gotſchalck, reſignirte ebenfalls, weil er den bevorſtehenden Ruin des Kloſters nicht abzuwenden vermochte.
3. Gerhohus, Doctor der Theologie, erwählt 1133, ſtifftete das Nonnen-Kloſter zu Unſer lieben Frauen, und ließ ſich ſehr angelegen ſeyn, die Sitten derer Gewaltigen im Volcke rechtſchaffen zu beſſern.
4. Arno, ein Bruder des vorigen, folgte ihm in löblicher Verwaltung dieſer Probſtey eyfrig nach, ſchickte auch auf den Synodum zu Rom einige von ſeinen Canonicis ab.
5. Philipp, ein Schüler des Gerhohus, erwählt 1175, reſignirte 2 mahl, ward aber zum dritten mahl wieder erwählt, lebte ſehr fromm, und ſtarb 1195 über 90 Jahr alt.
6. Richer, erwählt 1181, reſignirte 1184, worauf voriger Philipp wieder Probſt ward.
7. Gerlohus, ein Schüler des obigen Gerhohus, war Canonicus zu Saltzburg, reſignirte 1194.
8. Otto, Canonicus zu Kloſter-Neuburg, verwaltete die Probſtey nur 6 Monat, darnach er Probſt zu Kloſter-Neuburg, obgemeldter Philipp aber an deſſen Stelle zum dritten mahl erwählet worden.
9. Aribo, vorhero Pfarrer zu Promberg in Nieder Oeſterreich, erwählt 1195, reſignirte aber bald wieder, weil alle Diſciplin ſehr verfallen, und das Kloſter immer mehr und mehr abnahm, mit Vorbehalt einer jährlichen Penſion.
10. Hermann, ſtarb nach ausgeſtandenem vielen Ungemach 1201.
11. Leonhard, erwählt 1201, reſignirte 1206, u. ward Probſt zu Oberndorff in Kärnthen.
12. Hertfried, bis 1209, war ſehr träg und nachläßig.
13. Ortolf, erwählt 1209, war vorhero Oeconomus dieſes Kloſters. Unter ihm hat daſſelbe groſſen Schaden erlitten.
14. Heinrich, erwählt 1218. Während deſſen Probſteylicher Verwaltung haben die Herren von Waldeck, Mörſpach und Schönanger dem Kloſter vieles mit Gewalt entriſſen.
15. Friedrich, Graf von Ortenburg, erwählt 1227, ward nachgehends Probſt zu Berchtolsgaden.
16. Ulrich, Freyherr von Paumgarten und Waldeck, erwählt 1231, reſignirte 1235.
17. Chuno, reſignirte 1236.
18. Ulrich, von Viechtenſtein, ſtarb zu Wien 1250, und ward bey denen Dominicanern allda begraben.
19. Hartwich, Pfarrer in Pramberg, erwählt 1251, reſignirte 1254.
20. Gundacker, reſignirte, als er von ſeinen Nachbarn vielen Schaden und Tort erlitten, 1259.
21. Gerold, reſignirte ebenfalls 1263. Er hat die bekannte Reichersbergiſche Chronicke geſchrieben, welche von Gewolden 1611 heraus gegeben worden.
22. Heinrich, Pfarrer zu Promberg, wurde wegen ſeines übelen Regiments 1268 abgeſetzt.
23. Walther, erwählt 1268, führte einen erbaulichen Lebens-Wandel, und half dem Kloſter ſehr wieder auf, deswegen er den Namen eines überaus löblichen Vorſtehers erlanget.
24. Seifried, erwählt 1281, ſtarb 1288.
25. Conrad von Radecgkh, ſtarb 1296.
26. Ulrich, bis 1301.
27. Friedrich Dräutnacher, bis 1307.
28. Richer, bis 1314.
29. Otto, bis 1319.
30. Chriſtianus, Pfarrer zu Ettlitz, ward wegen übeler Haußhaltung ſeiner Vorfahren zum erſten Vice-Probſt dieſes Kloſters eingeſetzet, bis ſich ſolches von dem erlittenen Schaden wieder erholet haben möchte.
31. Conrad Ehrnreich, auch Vice-Probſt, von 1325 bis 1330, da er nach löblicher Adminiſtration geſtorben.
32. Hermann, ward Probſt 1330, hielt aber übel Hauß, und bekam deswegen 1335 ſeine Dimißion.
33. Ortolf von Teuffenpach, Canonicus zu Paſſau, ſchaffte dem Kloſter von 1335 bis 1346 ſehr groſſen Nutzen.
34. Dietmar von Perghaim, bis 1386.
35. Griffo von Ottenperg, bis 1412.
36. Georg Chern, ſtarb zu Wien 1415.
37. Paul Tellenpeck, reſignirte wegen hohen Alters 1468.
38. Barthelmes, bis 1482.
39. Johann Lenberger, bis 1493.
40. Hieronymus Stetner, bis 1495.
41. Matthes Purckoer, bis 1528.
42. Hieronymus Weirer, bis 1548.
43. Bernhard Stral, bis 1558.
44. Wolfgang Gaßner, ſtarb 1573.
45. Wolfgang Tallinger, machte Schulden, und wurde 1578 abgeſetzt.
46. Johann Rädelmayr, ſtarb 1582.
47. Thomas Rädelmayr, ſtarb 1588.
48. Magnus Keller, ſtarb 1612 den 20 Jun.
49. Abſalon Bernauer, ſtarb den 19 Mertz 1615.
50. Georg Guver, erwählt den 28 April 1615.

Chur-Bayern p. 279. Hund metropol. Salisburg. Tom. III. p. 154. u. ff.

Reich der Ertze, ſiehe **Mineraliſches Reich**, im XXI Bande p. 340.

Reiche der Welt, von welchen in der heiligen Schrift offtmals, z. E. Offenb. Joh. XI, 15. Cap. XII, 10. Matth. IV, 8 ꝛc. ꝛc. geredet wird, ſind die weltlichen Reiche, die Königreiche auf Erden, welche unterſchieden ſind von dem geiſtlichen Reiche Chriſti, als welches nicht iſt von dieſer Welt, Joh. XVIII, 36. Dieſe Reiche der Welt gehören GOtt und Chriſto zu; denn er iſt alleine GOtt über alle

Kö-

Königreiche auf Erden, Eſ. XXXVII, 18. der Höchſte hat Gewalt über der Menſchen Königreiche, und giebt ſie, wem er will, 5 B. Moſ. IV, 14. 22. 29. Cap. V, 21. Chriſtus iſt nach ſeiner menſchlichen Natur geſetzt über alle Fürſtenthüme, Gewalt ꝛc. Eph. I, 21. Zwar wird in dem oben angeführten XI Cap. der Offenb. Johannis, v. 15. berichtet, es ſeyen groſſe Stimmen im Himmel gehöret worden, die geſagt: Es ſind die Reiche der Welt unſers HErrn und ſeines Chriſtus worden; welches Cap. XII, 10. wiederholet wird: Allein hier muß man unterſcheiden modos habendi, die unterſchiedene Art und Weiſe, nach welcher GOtt die Reiche der Welt hat. Denn dieſelben ſind allezeit GOttes und Chriſti geweſen, auf die gemeine Art, und in dem Macht-Reiche, welcher geſtalt GOtt herrſchet über Himmel und Erden, über alles, was drinnen iſt, auch mitten unter ſeinen Feinden, Pſ. CX, 2. davon die vorher angeführten Stellen zu verſtehen ſind. In denen Worten aus der Offenb. Joh. aber wird geredet von einer ſonderbahren Art, nach welcher die weltlichen Königreiche GOttes und Chriſti worden ſind. Welches die meiſten Ausleger verſtehen von dem Reiche der Herrlichkeit, wenn nemlich dermaleins am jüngſten Tage das Königreich Chriſti als der groſſe Stein wird alle Königreiche der Welt zermalmen und verſtöhren, jenes aber, das himmliſche Königreich, wird ewiglich bleiben, Dan. II, 44. wenn Chriſtus aufheben wird alle Herrſchafft ꝛc. ꝛc. 1 Cor. XV, 24. Nun iſts an dem, daß das himmliſche Ehrenreich nicht ausgeſchloſſen wird, da GOtt und Chriſtus wird regieren in alle Ewigkeit: Daß aber an bemeldten Orten vornemlich von dem Gnaden-Reiche gehandelt werde, wird bewieſen, theils aus dem Zuſammenhange und Ordnung der Offenbahrung Johannis, in welcher bis dahin noch nicht gehandelt wird von dem Ende der Welt, ſondern von dem dritten Weh und dem Antichriſt; theils aus den oben angeführten Worten. Denn eigentlich zu reden werden die Reiche der Welt GOttes und Chriſti nicht erſt am jüngſten Tage, weil die weltlichen Königreiche da nicht mehr ſeyn werden: daher wenn die Schrift von dem Ende der Welt redet, ſo ſaget ſie nicht, daß alsdenn die Reiche der Welt ſollen Chriſti werden, ſondern daß Chriſtus werde alle Königreiche verſtöhren, Dan. II, 44. und alle Herrſchafften aufheben, 1 Cor. XV, 24. Was nun nicht iſt, das kan auch nicht andern werden. Wenn aber Chriſtus ſein Gnaden-Reich in den Reichen der Welt aufrichtet, ſo heiſt es: Das Reich iſt unſers GOttes und Chriſti worden, Offenb. Joh. XII, 10. welches auch hier Cap. XI, 15. in ſolchem Verſtande geſagt wird. So ſind auch die Aelteſten, die GOtt loben, nicht allein in dem Ehren- ſondern auch im Gnaden-Reiche. Was von dem eröffneten Himmel, vom Donner und Erdbeben, im 19v. dieſes XI Cap. geſagt wird, das gehöret auch in das Reich der Gnaden, wie aus den gleichförmigen Sprüchen Cap. VIII, 5. und Cap. XV, 5, zu ſehen iſt. Lucii Erkl. der Offenb. Joh. fol. 674. u. f. Wenn ſonſten Matth. IV, 8. und Luc. IV, 5. berichtet wird, daß der Teuffel Chriſto, bey der Verſuchung auf dem Berge, alle Reiche der Welt gezeiget, ſo werden dadurch wohl nicht alle und jede Reiche der Welt, und ihre Herrlichkeit, ſondern nur die zu verſtehen ſeyn, welche von demſelben Berge konnten geſehen werden, oder ſo weit Chriſti Augen reichen konnten, ſolche hat ihm der Teuffel gezeiget; δείκνυσιν ſtehet im Grund-Text, von δείκνυω, welches zwar ſonſt auch Matth. XVI, 21. ſtehet von dem mündlichen Erzählen: Zu der Zeit fieng Jeſus an, und zeigte ſeinen Jüngern, wie er müſte leiden ꝛc. allein wenn es durch bloſſes reden auch allhier geſchehen wäre, was hätte es des ſehr hohen Berges bedurfft? Derowegen wie ſonſt das δείκνυω von dem Zeigen gebraucht wird, da ſich ein Auſſätziger wohl und eigentlich beſichtigen ließ, Matth. VIII, 4. oder wie der Herr ſelbſt ſeine löcherichte Hände und Füſſe zeigte, Joh. XX, 20. alſo iſt auch hier ein recht augenſcheinliches Zeigen geweſen. Und zwar nahm der Teuffel nicht viel Zeit darzu, ſondern in einem Augenblick war er fertig, wie es Luc. IV, 5. heiſſet, allwo das Wort στιγμὴ ſtehet, welches ſo viel iſt, als exigua nota, ein klein Merckmahl, damit die Sprüche von den Bücherſchreibern unterſchieden werden; nur reſpirationis gratia, daß man im Leſen Odem hohlen kan, wie etwa die Commata und Puncte ſind, da man nur ein klein wenig inne halten muß, von στίζειν, pungere, ſtechen, da man nur ein Tipgen macht, u. mit der Feder niederſticht; und brauchen die LXX Dollmetſcher das στιγμὴ Eſ. XXIX, 5. von einer Zerſtreuung, ſo plötzlich geſchehen ſoll. Doch iſt der Augenblick hier wohl nicht mathematice zu verſtehen, daß nicht mehr Weile darzu gehöret hätte, als man das Auge auf- und zuthut: denn das wäre ziemlich kurtz geweſen; ſondern, wie Eſ. LIV, 7. ich habe dich einen kleinen Augenblick verlaſſen, muß cum aliqua latitudine genommen werden; oder wie wir einmahl in einem Augenblick ſollen verwandelt werden, 1 Corinth. XV, 52. alſo war es auch dazumahl alles hurtig, und ohne langwieriges Zaudern oder Aufhalten verrichtet, daß er ihm alle Reiche der Welt und ihre Herrlichkeit zeigete. Wie aber dieſes Zeigen zugegangen, kan man ſo genau nicht wiſſen, ohne daß man muthmaſſet, er habe ſie ihm durch ein Geſichte, oder Verblendung, etwa wie auf einer Land-Charte, oder wie durch ein deutlich Perſpectiv für Augen geſtellet. Adami Bel. Bibl. N. T. Ao. 1694. p. 1256. u. f. Geiers Leichpred. I Th. p. 846.

Reichgabel, iſt eine groſſe zweyzänckigte eiſerne Gabel mit einem langen höltzernen Stiele, womit man in der Erndte die Garben dem auf dem Erndtewagen ſtehenden Läder zulangt. Man braucht ſie auch zum Heu und Grummet aufladen, und wird ſie daher auch einiger Orten eine Heugabel genannt.

Reich der Gewächſe, ſiehe **Reich der Erdgewächſe**.

Reich der Gnaden, ſiehe **Reich Gottes**, wie auch **Reich Chriſti**.

Reich Gottes, iſt dreyerley: 1) *Regnum Potentiæ*, das **Reich der göttlichen Macht**, dadurch der Allerhöchſte mit ſeiner Providentz und allgewaltigen Regierung Himmel und Erden verwaltet, Sonne, Mond und Sterne ſcheinen, Graß, Blumen, Kräuter, Brodt u. andere Früchte jährlich aus der Erden wachſen läſſet, und Menſchen und Vieh nothdürfftig verſorget und erhält, die Gottloſen auch um ihrer Bosheit willen ſtraffet und verderbet, und die Frommen erhält

hält und errettet, 1 B. der Chron. XXX, 11, Pſ. XX, 29, CIII, 19. CXLV, 11, 12, 13. Obad. v. 21, Dan. IV, 3, 34, Cap. VI, 26, Matth. VI, 13. 2) *Regnum Gratiæ*, das Reich der Gnaden, welches er beherrſchet allhier in der ſtreitenden Kirchen auf Erden, durchs heilige Predigtamt, durch ſein ſeligmachendes Wort, und durch die heiligen Sacramente, durch welche der heilige Geiſt kräfftiglich würcket, wodurch die Menſchen bekehret, die Bekehrten regieret, im wahren Glauben erhalten, und zur ewigen Seligkeit bereitet werden, Matth. III, 2, Cap. VI, 33, Cap. XIII, 41, Marc. I, 15, Cap. IV, 11. Das wird ein Reich Gottes genennet, weil es von Gott ſonderbarer Weiſe geſtifftet iſt, Pſ. XCIII, 1, weil eitel göttliche Sachen darinn gehandelt werden, Pſ. LXXXVII, 3, weil es göttliche Statuten hat, von Gott auf dem Berge Sinai feyerlich gegeben, 2 B. Moſe XX, 1, göttliche Reichsgenoſſen, deren Wandel im Himmel iſt, Phil. III, 20, göttliche Privilegien, daß weder Geſetz, Sünde, Tod, Teuffel, Welt, noch Hölle ſie anklagen, beſchuldigen, noch verdammen darff, Rom. VIII, 24. Denn es iſt nichts verdammliches an denen, die da ſind in Chriſto Jeſu, unſerm Herrn, Rom. VIII, 1. 3) *Regnum Gloriæ*, das Reich der Ehren und Herrlichkeit, welches Gott beherrſchet in der ſiegenden und triumphirenden Kirche, und beſtehet, kurtz zu ſagen, in dem ewigen Leben, welches genennet wird abſolute und ſchlechterdings ein Reich, oder das Reich, Dan. VII, 18, 22, Luc. XII, 32, Cap. XXII, 29, Matth. XXV, 34, Offenb. Joh. XIX, 6, das Himmelreich, Matth. V, 20, Cap. VII, 21, Cap. VIII, 11, das himmliſche Reich, 2 Timoth. IV, 18, das ewige Reich, 2 Pet. I, 11, das Reich Gottes, Matth. VI, 33, Cap. XIX, 24, Apoſt. Geſch. XIV, 22, da die Hütte Gottes wird ſeyn bey den Menſchen, Offenb. Joh. XXI, das Reich des Vaters, Matth. XXVI, 29, das Reich Chriſti, Luc. XXII, 30, Epheſ. V, 5, das unbewegliche Reich, Ebr. XII, 28.

Reich des groſſen Mogol, ſiehe Mogol, im XXI Bande p. 816.

Reichhaltig Ertz, iſt dasjenige, welches reich an Silber, thut nach bergmänniſcher Erfahrung ſelten gut in der Teufe, jedoch geſchiehet auch wohl das Gegentheil, wenn das Gebürge darzu geartet iſt.

Reichhard, eine Pflantze, ſiehe Eiſenkraut, im VIII Bande p. 631.

Reichhelm (Johann Jer.) der Weltweißheit Magiſter, lebte zu Hall in Sachſen, und hat geſchrieben Jeſum Typicum, den in Vorbildern A. T. liegenden Jeſum auf die jährl. Evangelia gerichtet, Leipzig 1689 in 8.

Reichius oder Reich, verſchiedene Perſonen dieſes Namens, ſiehe unter Reich.

Reich-Krahmer, ſiehe Reich-Cramer.

Reichlicher Begriff, *Notio abundans*, heiſſet derjenige Begriff, in welchem mehrere Merckmahle angegeben worden ſind, als erfordert werden die erklärte Sache von allen andern zu unterſcheiden, z. E. ein Studente iſt eine Perſon, ſo auf einer Academie inſcribiret, Collegia beſuchet, und einen Degen träget.

Reichliches Auskommen, dieſes ſagt man von ſolchen Leuten, welche ſo viel von zeitlichem Vermögen haben, als nicht nur gegenwärtige Nothdurfft, Bequemlichkeit und der Wohlſtand; ſondern auch ein beſorglicher Nothfall, jedoch nichts darüber erfordert. Wer ſein reichliches Auskommen hat, der iſt noch nicht reich. Denn Reichthum beſtehet in einem Uberfluß, wie deſſen Artickel ausweiſet.

Reichlich ſchütten, heißt auf Bergwercken, wenn die Zeche zum Uberſchuß kömmt.

Reichlin, von Meldeck, eine Freyherrliche Familie in Schwaben, von welcher Jodocus Reichlin 1369 als Oeſterreichiſcher Hauptmann verſtorben, und unter andern Söhnen Joſuam beyder Rechte Doctor hinterlaſſen. Derſelbe erbte 1400 von Hanſen von Meldeck, dem letzten ſeines Geſchlechts, unterſchiedliche Güter, und unter denſelben Meldeck, nahm auch deſſelben Namen an. Er hatte 2 Söhne: 1) Johann Heinrich gelangte zu der Würde eines Kayſerl. Hof-Marſchalls; 2) Andreas, Doctor, pflantzte ſein Geſchlechte fort. Von ſeinen Urenckeln war Chriſtoph Matthäus beyder Rechte Doctor und Kayſerl. Rath. Deſſen Bruders Sohn, Wolff Ludewig, Ober-Jägermeiſter zu Speyer, lebte um das Jahr 1640. Gero Ludewig, Freyherr, florirte 1714 als Land-Comtur des Deutſchen Ordens zu Ellingen, und 1725 war Anſelm Reichlin von Meldeck Coadjutor des Stiffts Kempten und 1728 würckl. Abt. Nachgehends ward Franz Joſeph, Freyherr, Dom-Dechant der gefürſteten Probſtey Ellwangen, und Franz Conrad Capitularherr. Bucel. ſtemm. P. 3. Burgem. Schwäb. Reichs. Adel.

Reichlingen, ein Ort an der Naab unweit Regenſpurg.

Reichlinus, ſiehe Reuchlinus.

Reichlitz, ein Sächſiſches Schrifftſäßiges Guth im Stiffte Merſeburg, unter das Amt Lauchſtädt gehörig. Wabſts Hiſt. Nachr. vom Churf. Sachſ. Beyl. p. 109.

Reich der Macht, ſiehe Reich Gottes.

Reichmann (Jacob) von Kemberg, der Philoſophie Magiſter und anfänglich in eben derſelbigen Facultät zu Wittenberg Adjunctus, hernach der Schulen zu Torgau Rector, ſchrieb

1. Breviarium theologico-controverſum.
2. Elogium Pauli Rœberi.
3. Collegium Concionatorium ſextuplex:
   - α) In dicta biblica, Evangeliis Dominicalibus accommodata, Plauen 1680 in 4.
   - β) In Evangelia, ebend. 1680.
   - γ) In Epiſtolas, ebend. 1681 in 4. ingleichen dicta parallela, Apoſtolorum diebus accommodata, ebend. 1681.
   - δ) In Articulos fidei, ebend. 1679.
   - ε) In hiſtoriam paſſionis, ebend. 1683 in 4.
   - ζ) In Catecheſin, ebend.
4. Apparatum ad habendas conciones.
5. Diſp.
   - a. De Echo, Wittenberg 1655 und nachgedruckt 1664.
   - b. De titulo cruci Chriſti præfixo.
   - c. De Sibyllis.
   - d. De Neobapriſmo, ex 1 Cor. XV, 29.

c. De stellis tam usitatis quam inusitatis ac cometis, Wittenberg 1653. und starb 1689. Witte diar. biograph.

Reichmann (Joh. Aug.) schrieb Diss. de eo, quod justum est in caussis pauperum, Straßburg 1729 in 4.

Reich der Mineralien, siehe **Mineralisches Reich**, im XXI Bande p. 340.

Reich ohne Mittel unterworffen (dem) siehe **Ohne Mittel dem Heil. Reich unterworffen**, im XXV Bande p. 984 u. ff.

Reichmond, Stadt, siehe **Richmond**.

Reichnach, ein Bayerisches Benedictiner Kloster im Bißthum Regenspurg und Straubingischen Pfleggericht Regen, ist von Kayser **Conrad** und **Heinrichen** aus einer Capelle nach und nach zum Kloster gemacht, und 1029 eingeweihet worden. **Chur-Bayern** p. 332.

Reich der Natur, Natur-Reich, Lat. *Regnum naturæ*, ist in Physicis dreyerley: vel animale, das Reich der Thiere, vel minerale, das Reich der Mineralien oder Ertzte, vel vegetabile, das Reich der Erdgewächse. Von jedem handeln besondere Artickel. Siehe auch **Reich Christi**.

Reichnaw, Stadt, siehe **Rhucantii**.

Reich der Parther, siehe **Parthien**, im XXVI Bande p. 1058.

Reich von Reichenstein, eine uralte adeliche, nachmals freyherrliche und nunmehro Reichsgräfliche Familie, welche das Erb-Cämmerer-Amt in dem Stiffte Basel besitzet. Ihr zerfallenes Stammhaus und Schloß ist annoch zwischen dem Schlosse Mönchenstein und dem Bischöfflichen Schloß Birseck oberhalb dem Flecken Arlesheim zu sehen, als welches 1356 im grossen Erdbeben eingefallen. **Rudolph Reich von Reichenstein** wird 1277 unter die Aebte zu Disentis gezählet, und **Peter** war von 1286 bis 1296 Bischoff zu Basel. Er wandte grossen Fleiß an, daß in Basel die beyden Partheyen von Sittkust und vom Sterne friedlich mit einander leben möchten, deswegen bey den wichtigsten Aemtern die Alternation von beyden Factionen beliebet ward. Durch Hülffe Kaysers Rudolphi Habspurgici trieb er die Grafen von Mümpelgard so zu paaren, daß sie um schön Wetter bitten musten. Ein anderer **Peter** war auch Domherr an der Metropolitan-Kirche zu Mayntz, welcher zuletzt Probst geworden, zu was vor einer Zeit er aber gelebet, ist unbekannt. **Dietrich** hat 1481 auf dem Turniere zu Heydelberg Helme austragen helffen, **George** aber 1484 dem Turnier zu Stuttgard mit beygewohnet. **Johann** war 1258 Bürgermeister zu Basel, welche Ehrenstelle auch **Rudolph** 1262, **Matthias** 1306, **Heinrich** 1386, und **Johann**, des letztern Sohn, 1421 bekleidet. **Paul Nicolas**, Freyherr, war Kayserl. ingleichen Fürstl. Costnitzischer und Augspurgischer geheimer Rath und Hof-Marschall, wurde 1720 zur Reichsgräflichen Würde erhoben, besitzet Inslingen und Marcktags; befand sich noch 1735 als Kayserl. Minister in der Schweitz, sein einziger Sohn, Graf **Ferdinand**, starb 1733 im Febr. Von der adelichen Branche waren 1738 **Præjectus, Placidus** und **Amarinus Reich von Reichenstein**, Capitular-Herren der Abtey Mürbach und Lüders. **Balbinus** führet eine Stamm-Tafel einer adelichen Familie von **Reich** aus, und setzet **Conraden**, welcher um das Jahr 1342 gelebet, zu erst. Von dessen Nachkommen ist **George** 1610 Chur-Sächsischer Rath und **Carl Friedrich** 1645 Kayserl. Major gewesen. Des letztern Sohn, **Carl Friedrich Ferdinand**, hat die väterliche Bedienung erhalten. Ehemals hat auch das Schloß Landscron diesem Geschlecht zugehöret, und nunmehro besitzet eine Linie, die in den Grafenstand erhoben worden, in der Baden-Durlachischen Grafschafft Rötteln das Schloß und Herrschafft Inzlingen. Man kan aber nicht sagen, daß sie mit denen Reich von Reichenstein verwandt sey, gleichwie man auch nicht wissen kan, wohin **Daniel von der Reich**, der 1563 als Chur-Pfältzischer Ober-Voigt zu Neuburg gelebet, gehören möge. Bucel. Item. P. 4. Balb. tab. Item. P. 4. Urstis. chr. Bas.

Reichs (Erbfolge eines) siehe **Erb-Folge eines Reichs**.

Reichs-Abschiede, welche auch **Reichstags-Ordnungen, Satzungen, Reichssatzungen, Reichs-Constitutionen** und **Reichs-Verschlüsse**, Lat. *Recessus Imperii*, oder *Constitutiones Imperiales*, genennet werden, sind in dem Deutschen Reiche diejenigen allgemeinen geschriebenen Deutschen Gesetze, welche auf denen Reichs-Tägen von denen, so Macht Gesetze zu geben haben, abgefasset und bestätiget werden. Ihr Ursprung ist vermuthlich so alt, als die allgemeinen Reichstäge selbst, und mit diesen von den Zeiten **Carls des Grossen** herzuleiten, nachdem selbiger die Sachsen sich unterwürffig, und aus dem Francken und Deutschen ein Volck gemacht, als zu welcher Zeit die allgemeinen Reichs-Versammlungen ihren Anfang genommen: ob zwar nicht zu läugnen, daß so wohl die Reichstäge, als Satzungen, welche Deutschland allein angehen, allererst von **Ludewig Germanicus** an zu rechnen sind. Es verabreden solche der Kayser, und wenn dieser abwesend ist, dessen gewalthabender Statthalter im Römischen Reich, oder auch der Römische König, ingleichen wenn kein Oberhaupt vorhanden, die Reichs-Vicarien mit denen auf dem Reichstage versammleten Reichsständen, und werden die vorfallende Fragen und Streitigkeiten, welche aber insgemein nur solche besondere neue Fälle angehen, von denen weder in der güldenen Bulle, noch in denen übrigen Reichs-Grund-Gesetzen, etwas gedacht oder entschieden ist, durch die mehrern Stimmen abgethan. So bald solches geschehen, lässet der Churfürst von Maynz die erörterten Puncte in einen Receß bringen, welche anfänglich dem Churfürstlichen Collegio, nachgehends aber den sämmtlichen Reichsständen, welche hierzu eine gewisse Deputation verordnen, zur Untersuchung überreichet wird. Wenn alles seine Richtigkeit hat, werden 2 Exemplare auf Pergament verfertiget, davon das eine der Reichs-Cantzley, das andere der Reichs-Hof-Cantzley einverleibet wird; das Cammergericht aber bekömmt eine beglaubte Abschrifft, nach der es sich in Abfassung derer Urtheile zu richten hat. Die Unterschrifft man-

gelt bey etlichen gar, bey andern aber ist sie unterschiedlich, und findet man, daß bald der Kayser nur allein seinen Namen, bald mit diesem der Churfürst zu Mayntz, oder auch der Vice-Cantzler unterzeichnet haben. In den neuern Zeiten ist die Sache dergestalt eingerichtet worden, daß die Exemplare mit einer seidenen Schnure durchzogen, und oben an von dem Kayser oder dessen Commissarien, darnach an den beyden Enden der Schnur, und zwar zur rechten von etlichen aus den catholischen, zur lincken aber von den protestirenden Churfürsten und Ständen, oder deren Gesandten in gleicher Anzahl untersiegelt werden. Die Unterschrifften verrichtet der Chur-Mayntzische Secretar, aus denen zur Cantzley gelieferten Vollmachten, und damit keinem Stande weder am Range, noch andern Gerechtigkeiten, ein Nachtheil hierdurch zugezogen werde, so wird die Clausula de non præjudicando dem Reichs-Abschiede mit einverleibet. Hierauf lässet der Kayser die Stände wiederum an einen gewissen Ort, und zwar gemeiniglich, wo Anfangs der Vortrag geschehen, zusammen kommen, ihnen den Reichs-Abschied in seiner und derer Stände Gegenwart durch den Chur-Mayntzischen Cantzler von Wort zu Wort ablesen, und nach vollbrachter sothaner Publication vermittelst der Dictatur denen Ständen Abschrifft davon mittheilen. Die Verbindlichkeit dieser Abschiede ist sehr groß, und verbinden sie den Kayser und die Stände als ein Vergleich, deren Unterthanen aber als ein Gesetze; dergestalt, daß denen Ständen davon abzuweichen, daran zu ändern, oder ein widriges zu verordnen, nicht vergönnet ist; es wäre denn, daß sie sich solche Gewalt vor deren Publication ausdrücklich bedungen hätten, oder ihnen solche in dem Abschiede selbst wäre nachgelassen worden. Uberhaupt ist also ein Reichs-Abschied zwar nichts anders, als ein zwischen dem Kayser und den Ständen auf einem Reichs-Tage über allerhand den allgemeinen Reichs-Zustand und Wohlfahrt angehende Sachen getroffener und publicirter Vergleich. Jedoch sind auch Reichs-Abschiede errichtet worden, die nicht so wohl nur die Reichs-Stände, als vielmehr alle Reichs-Unterthanen angehen, und daher gewisser massen mehr zu dem Privat- als dem öffentlichen Reichs- oder Staats-Rechte gehören. R. A. 1530, 1532, 1654 §. 170. u. f. Auch werden im gemeinen Verstande andere Fundamental- oder Reichs-Grund-Gesetze und Constitutionen, als die Güldene Bulle, Land- und Religions-Frieden, unter den Reichs-Abschieden begriffen. Im eigentlichen Verstande aber theilet man dieselben in allgemeine Reichs-Deputations- oder Visitations-Abschiede, Deputations-A. 1571, 1600; Visitations-A. 1531, 1533; ferner in Haupt- und Neben-Abschiede, und werden die letztern aus gewissen Ursachen nicht mit publiciret. Siehe R. A. von 1541, 1559, 1576. Sonst unterscheidet die Publication den Reichs-Abschied von einem **Reichs-Gutachten**, so in Einigkeit der Stände über den auf dem Reichs-Tage in Berathschlagung gezogenen Puncten, und einem **Reichs-Schlusse**, so in der darzu kommenden Einwilligung des Kaysers bestehet. Es ist nemlich bekannt, daß, wenn auf einem Reichs-Tage die in der Kayserlichen Proposition enthaltene Puncte, und was darneben etwa mit eingefallen, alle, oder doch die nothwendigsten, gebührend erörtert worden, dieselben von dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio ordentlich zusammen getragen, mit gewöhnlichem Eingang und Schlusse, nach den Formalien der darüber zuvor ertheilten Reichs-Gutachten, in Form eines Recesses gebracht, und solcher Aufsatz etlichen von dem Kayser und aus allen dreyen Reichs-Collegiis hiezu verordneten Deputirten übergeben, von ihnen nochmahls durchgegangen, und wenn er völlig eingerichtet, in Chur-Mayntzischer-Cantzeley ins reine gebracht, und zwey Originalien, von ihnen allerseits unterschrieben und besiegelt, ausgefertiget, derer eins in des Reichs-Hof-Cantzeley, das andere in dem Reichs-Archiv beygeleget, und von dem Churfürsten zu Mayntz als Reichs-Cantzler eine beglaubte Abschrifft an das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht gefertiget wird. Es werden über das, aller anwesenden Churfürsten und Stände, oder derer erschienenen Räthe, Bothschafften und Gesandten, Namem ordentlich darunter verzeichnet, jedoch mit einer sonderbaren Clausul, daß die gehaltene Session, und geschehene Unterschrifft einem jeden Stande, an seinem hergebrachten Gebrauch und Gerechtigkeit, unnachtheilig seyn solle. Hiemit hat ein solcher Reichs-Abschied die Krafft eines Reichs-Gesetzes, dem alle und jede nachzuleben schuldig sind; wiewohl einige Stände sich dagegen zu verwahren und ihre besondere Landes-Rechte davon auszunehmen pflegen. **Rhet.** Den Ursprung ihrer Benennung betreffend; so haben die Reichs-Abschiede (Recessus Imperii) ihren Namen von dem Lateinischen Worte Recessus, oder von dem Deutschen Abschied nehmen, oder von einander scheiden, weil selbige nicht eher entworffen und publiciret werden, als wenn die Stände von dem Reichstage von einander scheiden. Es wird aber das Wort Reichs-Abschied entweder in einem allgemeinen oder besondern Verstande genommen. In der ersten Bedeutung können, wie schon gedacht, alle Reichs-Constitutionen und unter denenselben vornemlich die Güldene Bulle, der Land-Friede, der Religions-Friede, der Westph. Friedens-Schluß, die Kayserl. Capitulationen Recessus Imperii oder Reichs-Abschiede genennet werden. Im besondern Verstande aber werden dadurch eigentlich nur die auf denen Reichs-Tägen gemachte Reichs-Abschiede angedeutet, **Horn** P. J. P. c. 6. §. 2. Bey dem Wort Reichs-Abschiede ist noch zu mercken, daß die Reichs-Abschiede auf zweyerley Art betrachtet werden müssen. Denn entweder gehen die Reichs-Abschiede den allgemeinen Reichs-Zustand und die Stände, als Stände an, und solcher gestalt gehören sie zu denen Fundamental-Gesetzen des Römischen Reichs, oder sie gehen auch alle Reichs-Unterthanen an, als z. E. die Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung Kayser Carls V, so in denen Jahren 1530 und 1532 auf denen Reichstägen zu Augspurg und Regenspurg aufgerichtet worden, und in solchem Absehen werden sie zugleich zu dem bürgerlichen oder Privat-Rechte gezählet. Wenn dieses

Wort in der erſten Bedeutung genommen wird; ſo können die Reichs-Abſchiede alſo beſchrieben werden, daß ſie ſind Verträge, welche auf denen Reichstägen mit einhelligem Schluſſe des Kayſers und der Stände, über die, vornehmlich die Regierung und Erhaltung des Reichs betreffende Sachen geſchloſſen, und hernach in Deutſcher Sprache im Namen des Kayſers publiciret worden. Sind alſo die Reichs-Abſchiede Verträge oder Vergleiche zwiſchen dem Kayſer und denen Reichs-Ständen, wie ſolches faſt aus allen Abſchieden erhellet, wie auch aus der Erklärung des Land-Friedens von 1500 in fin. pr. zu erſehen. „Haben uns mit „und gegen einander deshalben in Contractsweiſe „vereiniget, verpflicht und verſchrieben.„ Zwar meynet **Vitriarius** I. J. P. L. IV. T. I. §. 103. daß ein ſolcher Reichs-Abſchied den Kayſer zu deſſen Obſervantz und Feſthaltung bloß Contractsweiſe, die Stände aber nach Art eines ordentlichen und förmlichen Geſetzes, verbinde, wie ſolches die Formul anzuzeigen ſcheinet: „Und befehlen wir darauf „euch allen und jeden, unſern und des Reichs Chur„fürſten und Ständen.“ Allein dieſe Meynung des **Vitriarius** hat ſonderlich **Titius** ſo wohl in Spec. J. P. L. 2. c. 1. §. 11. als auch in Vindic. Vitriar. Caſtig. p. 69. u. f. widerleget, und mit guten Gründen erwieſen, daß der Kayſer und die Stände auf gleiche Weiſe, nemlich Contracts- oder Vergleichs-Weiſe (per modum Conventionis) durch einen Reichs-Abſchied verbunden würden, weil ſie auch nach Verfertigung der Reichs-Abſchiede regierende Fürſten und Herrſchafften (Imperantes) verblieben, welche nicht anders, als aus einem Pacte oder Vergleich, verbunden werden könnten. Die vom **Vitriarius** angeführte Formul aber wäre von alten Zeiten beybehalten worden, und könnte demnach daraus nichts gewiſſes geſchloſſen werden. Die Reichs-Abſchiede machen zuſammen eines theils der Kayſer, oder an deſſen ſtatt der Römiſche König, oder auch die Reichs-Vicarien, andern theils die geſammten Reichs-Stände, welche dergeſtalt auf denen Reichs-Tägen ſich mit einander vergleichen und verabſchieden. Wobey aber in Acht zu nehmen, daß derjenigen Publiciſten Meynung irrig, welche behaupten, daß der Conſens der Stände nicht vor eine gemeinſchaffliche, (pro cauſa ſocia) ſondern nur vor eine darzu nöthige Urſache (cauſa ſine qua non) zu halten ſey. Denn das Recht zu votiren (Jus ſuffragii) in §. gaudeant art. 8. I. P. O. bemercket viel mehr, als einen bloſſen Rath, und zeiget ſattſam an, daß Kayſerl. Majeſt. in denen Sachen, die auf denen allgemeinen Reichs-Tägen beygeleget werden müſſen, ohne der Stände Conſens nichts beſchlüſſen könne. Es werden aber die Reichs-Abſchiede entweder auf den allgemeinen Reichs-Tägen oder Particular-Tägen z. E. Reichs-Deputations- oder Viſitations-Tägen, u. d. g. geſchloſſen. Hieraus flüſſet nun der Unterſchied der Reichs-Abſchiede in allgemeine und beſondere. Denn es geſchiehet zuweilen, daß auch auſſer den allgemeinen Reichs-Tägen die geſammten Stände einigen Ständen gewiſſe Angelegenheiten auftragen, welche doch ihrer aller Stelle vertreten. Wohin die Deputations-Abſchiede gehören, dergleichen vom Jahr 1564 und 1600 vorhanden. Welche Reichs-Abſchiede, ob ſie ſonſt zwar beſondere genennet werden, weil ſie nur von einigen Ständen gemacht worden, jedennoch auch gar wohl allgemeine genennet werden können, weil ſie alle verbinden. In einem andern Verſtande aber werden die Kreyß-Abſchiede beſondere Abſchiede genennet, und den allgemeinen Reichs-Abſchieden entgegen geſetzet. Denn dieſelbe gehen nicht das gantze Reich an, ſondern nur die Kreyſſe und deren Angelegenheiten. Daher ſie denn auch dieſelben gantz allein verbinden. Dergleichen Kreyß-Abſchiede in Fabers Staats-Cantzeley gefunden werden, als der Receß des Nieder-Rheiniſchen, Weſtphäliſchen Kreyſſes zu Cölln vom 12 Nov. 1701 part. 6. p. 392. Weſtphäliſcher Kreyß-Abſchied zu Cölln vom 17 Oct. 1702 part. 7. c. 11. n. 10. p. 531. und andere mehr. Hernach werden die Reichs-Abſchiede auch in Haupt- und Neben-Abſchiede (in primarios & ſecundarios) eingetheilet, welche letztere alsdenn entworffen werden, wenn etliche Sachen auf den Reichs-Tägen geſchloſſen werden, ſo man um gewiſſer Urſachen willen nicht haben will, daß ſelbige zur Zeit des promulgirten Abſchiedes von allen ſollen geleſen werden, als z. E. der Neben-Abſchied zu Augſpurg von 1559, ſo in dem ſo genannten Corpore der Reichs-Abſchiede in der Edit. An. 1792. p. 694. zu finden iſt. **Schweder** J. P. p. gen. c. 3. §. 2. Es werden aber die Reichs-Abſchiede von allen den allgemeinen Reichs-Zuſtand und Wohlfahrt angehenden Angelegenheiten gemacht, als da ſind Kriegs- und Friedens-Sachen, Verwilligung allgemeiner Reichs-Steuern, neue Hülffe wider den Türcken, Religions-Sachen, Müntz-Weſen, Schlüſſungen allgemeiner Reichs-Bündniſſe, von Verbeſſerung der Reichs-Kreyſſe und andern Sachen, derer die vornehmſten in §. Gaudeant & habeantur Art. 8. I. P. O. enthalten werden. Ferner werden die Reichs-Abſchiede zwar gemeiniglich in Deutſcher Sprache aufgeſetzt und publiciret. Denn ob wohl vorzeiten die Reichs-Abſchiede in Lateiniſcher Sprache abgefaſſet worden; ſo ſind ſolche dennoch von 200 Jahren her in Deutſcher Sprache aufgeſetzt worden. Und hat man von der erſtern Art keinen ältern, als welcher auf dem Reichs-Tage zu Maintz 1236 verfertiget und bey dem **Goldaſt** T. I. derer Reichs-Satzungen anzutreffen iſt. Jedoch pfleget auch in denen Sachen des Röm. Reichs mit denen Auswärtigen, die Lateiniſche Sprache gebraucht zu werden. Wiewohl hiewider beym Franckfurter-Congreß 1682 von Franckreich geſtritten worden, wie aus der Diſſert. des **Baron Linckers** d. J. Idiom. p. 19. zu ſehen. Sonſt wird auch in der Definition geſagt, daß die Reichs-Abſchiede publiciret werden, wodurch der Unterſchied unter einem Reichs-Gutachten, Reichs-Schluſſe und Reichs-Abſchiede angedeutet wird. Denn wenn die Reichs-Stände in denen Sachen, wovon ſie auf dem Reichs-Tage mit einander zu Rathe gegangen, einig ſind; ſo wird daraus ein Reichs-Gutachten, und wenn Kayſerl. Majeſtät mit einwilligen, ſo wird ein Reichs-Schluß, und wenn ſelbiger publiciret wird, ein

Reichs-Abschied genennet. Von der Collection der Reichs-Abschiede ist zu mercken, daß die allerälteste Herausgabe von diesen Gesetzen die von 1500 ist, so unter dem Titel: **Des Heiligen Römischen Reichs Unterhaltung** herausgekommen; auf welche allererst die zu Speyer 1527 mit der Uberschrifft: **Alle und jede des Reichs Ordnungen**, sämt der Güldenen Bulle und Abschieden: auf Befehl Kayserlichen Majestät Statthalters und Regiments im Heil. Reich, zusammen gelesen durch **Peter Trachen**, Schultheissen zu Speyer, daß solche zu erst im Jahre 1527 durch **Peter Trachen** zusammen getragen worden, worauf viele andere gefolget, bis endlich die letzte Collection 1660, und noch ferner 1692 herauskommen, dem auch der Reichs-Abschied von 1654 mit dem Westphälischen Friedens-Instrumente einverleibet worden. Alle diese Sammlungen nun und ins besondere die zu Maynz in denen Jahren 1548, 1552, 1559, 1563, 1567, 1599, 1607, 1614, 1615, 1621, 1642, ans Licht getreten, scheinen zwar, dem Versprechen nach, von 1356 den Anfang zu machen, sind aber gleichwohl alle noch ziemlich mangelhafft, indem nicht nur nicht alle Reichs-Abschiede und sonderlich von 1356 bis 1412 kein eintziger darinnen anzutreffen, sondern auch hin und wieder viele Druck-Fehler mit eingeschlichen sind. **Mauritius** in Dissert. de Recess. Imp. §. 36. Und obwohl einige dafür halten, daß selbige aus des **Goldasts** Reichs-Satzungen ergäntzet werden müssen; so ist dennoch selbigem nicht alle mahl sicher zu trauen; massen er alles dasjenige zusammen getragen, was er nur in denen Archiven gefunden, und also eines Theils verschiedenes darzu gezogen, so hieher nicht gehörig, andern Theils auch sonst noch viele mit eingemischet, welche denen Gelehrten verdächtig zu seyn scheinen; da er doch vielmehr genauer untersuchen sollen, ob es Concepte gewesen, so hernach authentisiret worden, oder nicht. Sonsten hat den Innhalt aller Reichs-Abschiede der Kayserl. Reichs-Hof-Rath, **Franz Friedrich von Andler** nach dem Alphabet colligiret und im Jahre 1675 in Fol. unter dem Titul: Corpus Constit. Imper. ans Licht gegeben. Im Jahr 1720 ist zu Franckfurt am Mayn eine neue Collection aller des Heil. Römischen Reichs gehaltenen Reichs-Täge, Abschiede und Satzungen, ꝛc. in Fol. herausgekommen. Es sind aber die noch vorhandenen Reichs-Abschiede über die, so vom Jahre 1356 u. ff. errichtet seyn sollen, vom Jahre 1500, 1510, 1518, 1521, 1522, 1524, 1525, 1526, 1529, 1530, 1532, 1535, 1541, 1542, 1543, 1544, 1546, 1548, 1551, 1555, 1557, 1559, 1564, 1566, 1567, 1571, 1576, 1582, 1594, 1598, 1600, 1603, 1613, 1641, 1649, 1650 und 1654. Worunter insonderheit der letztere von 1654, am meisten und öfftersten angezogen wird. Es bestehet aber dessen Innhalt in folgenden Puncten. Nemlich nach Bestimmung des Reichs-Tages, Auffenthalt der Kayserlichen Proposition, Bestätigung des Münster- und Osnabrügischen Friedens, Erwehnung derer in Berathschlagung gebrachten Puncte, des Cammer-Gerichts Unterhalt, Erhöhung und Einrichtung der Cameralen Besoldung, Ersetzung und Bestellung des Cammer Gerichts, wie auch Präsentation darzu wird verordnet, daß, nach Abkürtzung derer Processe, das Libell nicht Artickels-Weise verfasset, darneben die Supplication um die Ladung, und beydes Citation, der Klage aber nach Gelegenheit die zum Beweise dienende Urkunden beygelegt, wenn der Beklagte wenigstens 60 Tage Zeit gehabt, zum Ungehorsam verfahren, von demselben ins besondere der Krieg Rechtens befestiget, und alle Ausreden zugleich bey Verlust eingebracht, ihm nach Gelegenheit der Termin prorogiret, zu Recognition der erst im Termino eingegebenen Urkunden Anstand gegeben, denen verzögerlichen Schutzreden die Kriegs-Befestigung auf alle Fälle angehänget, die Artickel und das denenselben anhängige Juramentum dandorum & respondendorum den Partheyen abgefordert, nach eines oder des andern Aussenbleiben und gebetenem Ruffen ohne Zulassung der sich nachhero meldenden Procuratoren zum Ungehorsam verfahren, im 2 oder wenn Beklagter Prorogation erhalten, im 3ten von Klägern repliciret, sonst, um Comissarien von ihm, und im folgenden Termine von Beklagten gebeten, von jedem Artickel übergeben, dabey keine unnöthige zugelassen, die andere und dritte Dilation nicht ohne Erkänntniß und Untersuchung der Sache verstattet, wegen streitiger Gräntzen, Weldgänge und Jagden ein Abriß mit übergeben, der Zeugen Aussage unter jeden Artickel und Interrogatorien zusammen geschrieben, keine anzügliche und ehrenrührige Frage-Stücken zugelassen, nach Verlauff der zum Beweiß gesetzten Frist um Oeffnung der Kundschafften gebeten, wenn kein Beweis geführet worden, nur mündlich, sonst nach erhaltener Abschrifft des Beweises von Beklagten durch Einbringung der Schutzwehren, von Klägern durch die Replic beschlossen, die Appellation Appellaten in Abschrifft überschickt, auf Abstellung der eigenmächtigen Unternehmungen wider die ergangene Inhibitionen zuförderst erkannt, die Compulsoriallen zu Erlangung der Acten und Rationum decidendi zugleich mit der Citation gebeten, die Acten erster Instantz binnen 30 Tagen abgeldset, verschlossen eingesandt, von Appellanten zu der vom Richter bestimmten Zeit requiriret, Appellaten die eingewandten Beschwerden in Abschrifft übersandt, wenn bey der Appellation bloß auf die erstern Acten beschlossen worden, dieses Appellaten auch gemeldet, den Partheyen nach Gelegenheit Anstand ertheilet, die Insinuation der Appellation von Appellanten, ingleichen Gerichts wegen befördert, die Ausreden wider die Formalien der Appellation alle im ersten Termin einbracht, die Beantwortung der angegebenen Beschwerden allenfalls angehänget, wenn Appellant nichts neues einbracht, auch von Appellaten auf die vorigen Acten beschlossen, wegen des 2 und 3ten Termins es bey voriger Ordnung gelassen, was in voriger Instantz nicht vorkommen und deduciret, noch zu deduciren und zu beweisen, auch besserer Beweis des in der ersten Instantz eingebrachten, zugelassen, die Sachen vor dem Unterrichter dergestalt, daß solche an statt der Beschwerden nur angeführt werden können,

ausge-

ausgeführet werden, auf die Mandate sine clausula gleich im ersten Termin recipiret, und da solche Ausreden unerheblich, die Parition bey Straffe erkannt, wenn aber solche rheblich, dem Kläger ein Termin zur Replic angesetzet, von Beklagten alle Exceptionen auf einmahl einbracht, und, ausser wenn Kläger was neues repliciret, zu dupliciren nicht gestattet, die Mandate sine clausula nur in den vier Fälln, Pfand-Sachen, Erlösung derer Gefangenen, u. s. w. erkannt, ob Klägern oder Impetraten die Last des Beweises aufzubinden, dem Gutachten des Richters heimgestellet, die Suppliation um ein Mandat Impetraten in Abschrift zugeschickt, und von ihm eine summarische Ausführung seines Rechts einbracht, bey der Zeugen-Verhör, die in Sachen simplicis querelæ gesetzten Termine beobachtet, bey dem Rechts-Mittel aus dem Lege Diffamari, die Diffamation noch vor der Ladung bescheiniget, die Termine abgekürtzet, und nicht leichtlich über 4 Monat verstattet, auf die Straffe des verzögerten oder aus Muthwillen erhobenen Processes fleißig erkannt, die zuerkannte doppelte Straffe entrichtet, dem Cammer-Fiscal dazu von jeder Obrigkeit schlunig verholffen, der Unterscheid der Ordinari- und Extraordinari-Präfix-Ordnungen aufgehoben, von jedem Procurator, auch noch vor Endigung des Termins, und ehe die Ordnung an ihn komt, insonderheit wider den Fiscal, vor Verflüssung des Termins einbracht, diesem Deputirte zugeordnet, ein Weg, die Producte oder Sätze zu gewisser Stunde einzubringen, eingeführet, und dadurch die Audientzien eingezogen, nicht zu viel Anführungen derer Rechte eingemischet die Präjudicial-Termine beobachtet, und darüber gehalten, das allzu lange Receßiren der Procuratoren bestrafft, die Vollmachten auf der Partheyen Erben eingerichtet, damit diese nicht erst zu Reassumirung des Processes zu citiren, dem Procurator auf dessen Todes-Fall, oder andere Veränderung, alsofort einer substituiret, den Procuratoren General-Gewälte auf allerley Sachen gegeben, die Producte nur mit blosser Titulatur und Bittinhalts gemeldet, keine weitere Verlängerung derer bereits ertheilten Fristen gebeten, niemand mit Sportuln übersetzt, Statuten, Gewohnheiten und Reichs-Abschiede beobachtet, die ersten Instantzen und Austräge nicht übergangen, Handwercks-Sachen an die ordentliche Obrigkeit gewiesen, in Wechsel-Sachen ohngehindert einiger Appellation zu verfahren gestattet, jedes Orts Gerichte wohl besetzt und

1. Der Richter Ungeschicklichkeit und Boßheit gestrafft,
2. Zu Anfange und im Fortgange des Processes die Güte gepflogen,
3. Die Privilegien de non appellando observiret,
4. Die Summa appellabilis von 300 Fl. auf 400 Rthl. und von 12 Fl. Zinsen auf 16 Rthl. erhöhet, doch die nicht appellable Sache, der Stände Privilegien unbeschadet, revidiret, dem, so nicht über 2000 Fl. im Vermögen, wegen 300 Fl. Capital die Appellation,
5. Den Ständen die Erhöhung der Summe, in welcher zu appelliren, zu suchen gestattet, die Summen von Gülden auf Thaler gesetzt.
6. Wo der Eyd vor Gefährde erfordert wird, solches vor dem Unter Gerichte,
7. Wo aber kein Privilegium, das solches erfordert, bey dem Ober-Richter vom Principalen und Advocaten abgelegt.
8. Wenn die Appellation so beschaffen, daß die Sache an den vorigen Richter zu remittiren, zugleich auf die Straffe derer muthwillig procesirenden erkannt,
9. Die Appellation-Straffe erhöhet,
10. Das zehntägige Fatale bey einem null und nichtigen Urtheile so wohl, als bey einem unbilligen, beobachtet, in Ansehung einer unheilbaren Nichtigkeit aber es bey Verordnung gemeiner Rechte gelassen,
11. Der Stände Privilegien in Acht genommen, und im Zweiffel, ob es eine appellable Summe, an den Unter-Richter um Bericht geschrieben,

bey der Revision der suspensivische Erfolg aufgehoben, und nur Caution de restituendo bestellet, die Revision in 4 Monaten nach gesprochenem Urthel bey Straffe der Desertion gesucht und der Revisions-Eyd abgelegt, die Sportuln alsbald erlegt, ausser der Summa revisibili von 2000 Thaler Capital die Revision nicht angenommen, von den abwesenden Revisoren andere an ihre Stelle geordnet, an des Abwesenden Stelle ein anderer verschrieben, die alten Revisionen zuförderst, die von den abreisenden unter Händen habende vollends erörtert, die ordentlichen wieder eingeführet, von den Revisoren die Güte gepflogen, die Cammer-Gerichts-Ordnung revidiret, die Zweifel und bey der Cammer gewöhnlichen Vorurtheile verhütet und gehoben, die Verpfändungs-Constitution und deren Extension künfftig examiniret und erörtert, in Pfandungs-Sachen und puncto causalium zugleich, doch ungehindert verfahren werden, der, so sich vom Cammer-Gerichte wegbegiebet, seine Re- und Correlationen zuvor erstatten, ablegen und ergäntzen, Cammer-Richter, Präsidenten, Beysitzer, Advocaten, Procuratoren ꝛc. nebst ihrem Hausgesinde alles Ungelds, Dats, Mauths und Zölle befreyet seyn, wie es mit den Cameral-Kindern zu halten, durch Commißion ausgemacht, die Relation der Acten

1. Von den Referenten langsam abgelesen,
2. Deren Extract jedem Beysitzer, sich daraus zu ersehen, vorgeleget,
3. Der Referent mit seiner Relation derer Acten und Gutachten gefasst seyn, ehe der Correferent seine Relation anfänget,
4. Die angefangene Relation continuiret und von dem Correferenten, so bald die Referenten ihre Vota abgeleget, correferiret,
5. Den Referenten kein langes Anführen ihres Voti weder de facto, noch de jure, verstattet,
6. Die Uebereinstimmung des Correferenten und der nachfolgenden Votanten mit dem Referenten allein durch das Wort: Placet, erkläret,

7. Nach dem Schlusse die zu Papier gebrachte Sententz von Re- und Correferenten unterschrieben, dem Notarien gegeben und publiciret,
8. Die Relation und Votum eigenhändig unterschrieben, dem Cammer-Richter verpitzschieret übergeben und beygelegt, und niemand als den Revisoren, oder auf die Zeit der Execution oder Liquidation ausgehändiget,
9. Der Rathsgang Sommers-Zeit ein Viertel nach 7 Uhr angefangen und bis 9 in Definitiv- oder End-ein Viertel nach 9 Uhr bis auf 10 in Interlocut- oder Zwischen-Urtheilen continuiret,
10. Die Expedition einer Sache wenigstens innerhalb Jahrs-Frist durch den Procuratern sollicitiret
11. Keine unvollständige Acten zum Referiren gebracht,
12. Die Acten, so auf dem Bescheid-Tische zu lesen angefangen, nicht wieder aus den Händen gelegt, sondern folgendes Tages compliret und expediret,
13. Die, so ein verstorbener Beysitzer unter sich gehabt, alsobald unter andere ausgetheilet,
14 Bey Absterben des Referenten der Correferent alsbald zum Referenten gemacht;

ferner in verschiedener Religion Sachen nicht aus Affecten gesprochen, die Reichs-Vergleichung in Ansehung des Calenders künfftig vorgenommen, dem sachfälligen Part, in dem End-Urtheile selbst ein Termin zur Parition angesetzt, in Verbleibung der Parition durch Executorial-Mandate verfahren werden, der, so sich der Execution widersetzet, in die Reichs-Acht gefallen seyn, in dem auf etwas zu unterlassen oder nicht zu thun gerichteten Urtheile auf den Fall der Contravention eine gewisse Straffe bestimmet werden, denen Klagenden bey der Chur-Fürsten und Stände Gerichten gleiche Administration der Justitz wiederfahren, der Recurs von denen Officialen an den Pabst und die Nuntios, ingleichen die Evocationen nicht zugelassen, das Cammer-Gerichte in gebührender Würde und Ehren gehalten, wider dasselbe bey 10 Marck Gold kein Gebot, Verbot, Mandat, Inhibition, Restitution, Avocation, Suspension und Aufschlag ausgewürcket, dasselbe in besondern Schutz und Schirm aufgenommen, die ersten Instantzen und Austräge beobachtet werden, die Präsentation derer 24 Cammer-Gerichts-Assessoren nach dem gemachten Modell geschehen, wegen der durch Krieg verarmten Schuldner die Hollsteinische Constitution und Anhaltische Transaction ausgenommen werden, dem Gläubiger das Capital ohne Abkürtzung verbleiben, von den Zinsen nur ein Viertel nach und nach, die künfftigen aber gantz bezahlet, darüber aller Moratorien ungehindert gehalten, die Chur-Pfältzische Sache durch den Reichs-Hof-Rath erörtert, die Vestung Vechte von der Schwedischen Besatzung befreyet, Friede und Ruhe befestiget, des Kreis-Obristen-Amt durch die Nach- und Zugeordnete ersetzet, die Executions-Ordnung beobachtet, die Mandate wegen fremder Werbungen gehalten, der Pfältzische Vergleich wegen Lauern und Simmern, und der wegen des Heßischen Primogenitur-Rechts beobachtet, der Punct wegen der Restitution aus dem Grunde der Amnesti und angebrachten Beschwerden, desgleichen andere unerörterte Sachen ausgesetzt, gegen die Unternehmungen wider den Frieden Inhibitorial-Mandate gebraucht, die Reichs-Deputation auf ein gleiche Anzahl von beyden Religionen eingerichet, darzu auch die Moderation der Matrickel erschoben werden, die Unterschreibung dieses Abschiedes niemand an seinem Rechte nachtheilig seyn, und endlich die in den Fürsten-Stand erhobene eher nicht, als nach erlangter Begütung, Session haben sollen. Wer ein mehrers von denn Reichs-Abschieden zu wissen verlanget, der kan **Lehmanns** Speyer. Chron. Lib. VII. c. 24. **Grundfeste** P. I. c. 10. **Steinius** de Constit. Princip. t. 11. §. 15. in fin. und t. 12. §. 1.2. u. ff. **Conring** de Negotiis Convent. Imp. und de Orig. Imp. Germ. **Moritz** de Recess. Imp. **Schilters** Instit. Jur. Publ. Lib. I. tit. 2. §. 11. **Rhetz** Lib. 1. tit. 1. §. 35. **Werlhoffs** Spec. 1. Jur. Germ. Enucl. **Schmaussens** Corp. Jur. Publ. Acad. u. a. nachlesen.

Reichs-Abschede (allgemeine) *Recessus Imperii generales* oder *universales*, heissen diejenigen Reichs-Abschiede, welche auf denen allgemeinen Reichs-Versammlungen abgefasset werden, und auch das gesammte Reich betreffen.

Reichs-Abschide (besondere) *Recessus Imperii particulares* oder *singulares*, sind diejenigen Abschiede, welche auf denen Reichs-Deputations- oder Visitations-Tägen abgefaßt werden, oder auch nur einen und den andern Reichs-Stand ins besondere angehn. Sonst aber werden auch die Neben-Abschiede so genennet; siehe **Reichs-Abschiede.**

Reichs-Acht, siehe **Achts-Erklärung**, im I Bande p. 340. u. ff.

Reichs-Adel, siehe **Adel**, im I Bande p. 470. u. ff.

Reichs-Adler, Gestirn, siehe *Aquila*, im II Bande p. 1066. u. ff. desgleichen **Orion**, im XXV Bande p. 1908. u. ff.

Reichs-Aemter, oder die **Aemter des Heil. Römischen Reichs**, *Officia Imperii*, werden in drey Classen eingetheilet, als 1) in die oberste Ertz- und Chur-Aemter, siehe **Churfürsten**, im V Bande p. 2301. u. ff. ingleichen **Ertz-Aemter**, im VIII Bande p. 1799; 2) in die Erb- und Affter-Aemter, siehe **Erb-Aemter**, im VIII B. p. 1476; und 3) in die tägliche Hof-Aemter. Ein mehrerers hiervon lese man in **Schweders** Introd. in Jus Public. Imper. Rom. German. P. Spec. Sect. I. c. 8.

Reichs-Aemter in Pohlen, siehe **Reichs-Beamte in Pohlen.**

Reichs-Affter-Lehn, oder **mittelbare Reichs-Lehen**, siehe *Feudum Provinciale*, im IX Bande p. 81.

Reichs-Ammänner, siehe **Reichs-Schultheiß.**

Reichs-Amtmann, oder **Reichs-Ammann**, siehe **Reichs-Schultheiß.**

Reichs-

Reichs-Angelegenheiten, ſiehe Reichs-Sachen.

Reichs-Anlage, oder Reichs-Steuer, ſiehe *Collectæ Imperii*, im VI Bande p. 688. u. f.

Reichs-Anſchlag, oder Reichs-Steuer, ſiehe *Collectæ Imperii*, im VI Bande p. 688. u. f.

Reichs-Apfel, *Globus*, *Pollo*, *Pomum Imperii* oder *Regale*, iſt eines derer Reichskleinodien, ſo einem Kayſer bey ſeiner Krönung vorgetragen und als ein Zeichen ſeiner Herrſchafft überreichet wird. Der Römiſche Kayſer Auguſtus hat eine ſchlechte Kugel angenommen, ſeine angemaßte Herrſchafft über die gantze Welt dadurch anzudeuten. Die Griechiſchen Kayſer haben ſie nachgehends mit einem Creutz überhöhet, anzuzeigen, daß alle Reiche Chriſto unterworffen ſeyn ſollen. Der Pabſt Benedict VIII ſoll dergleichen Inſigne dem Kayſer Heinrichen II zugeſchickt haben, von welcher Zeit es die Deutſchen Kayſer beybehalten. Carl V hat den Reichs-Apffel dem Churfürſten zu Pfaltz, deſſen Amt iſt, denſelben bey einer Krönung vorzutragen, in das Wappen geſetzet, der aber nunmehr von Chur-Bayern geführet wird. Verſchiedene Stände des Reichs haben einen Reichs-Apffel auf ihre Müntzen prägen laſſen, ihre Pflicht gegen den Kayſer und das Reich zu verſtehen zu geben. Hingegen haben auswärtige Könige und ſelbwältige Fürſten denſelben, als ein Zeichen der höchſten Gewalt auf die Kronen und Hüte ihrer Wappen geſetzt. Es beſtehet aber der eigentlich ſo genannte Reichs-Apffel, welcher einem neuerwählten Kayſer öffentlich vorgetragen und bey deſſen erfolgender Krönung überreichet wird, aus einer mittelmäßigen Kugel, welche man wohl in eine Manns-Hand faſſen kan. Er iſt gantz von dem allerfeineſten Golde, 3 Marck und 3 Loth ſchwer, inwendig aber iſt eine pechigte Materie. Es gehen nach der Länge und Breite zwey Ringe herum, deren einer halb, der andere gantz mit Edelſteinen beſetzet iſt, das Gold daran aber iſt etwas ſchlechter, als an dem Reichs-Apffel. Oben darauf ſtehet ein güldenes Creutz, mit allerley Edelgeſteinen, welche meiſt geſchliffen ſind, ingleichen halbe Perlen. Auf einem Sapphir iſt ein Monogramm, ſo vermuthlich den Namen Cuonrad enthält. Neben dieſem ſind noch zwey andere Reichs-Aepffel unter denen Reichs-Kleinodien vorhanden, welche aber bey der Krönung nicht gebraucht werden, nur von vergüldetem Silber und innen hohl ſeynd, oben darauf ſtehen auch vergüldete Creutze ohne Edelgeſteine. Den zuerſt angeführten Reichs-Apffel hält der Herr von Ebner für Carls des groſſen ſeinen, wie er auch alſo in denen alten Matriculn derer Reichs-Kleinodien genannt wird; von dem Creutz und übrigen Zierrathen aber glaubet er, ſie möchten erſt um die Zeiten Kayſers Conrads II hinzu gekommen ſeyn. Beſiehe hierbey mit mehrerm Moſers Deutſchen Reichs-Staat Part. II. p. 428. Ebners von Eſchenbach Delineationem atque Deſcriptionem Globi Imperialis, qui inter cetera S. Rom. Imp. Inſignia aſſervatur, Franckfurth und Leipzig 1730 in Fol. Trier, du Cange.

Reichs-Apffel, Geſtirn, ſiehe *Perſeus*, im XXVII Bande, p. 584.

Reichs-Archiv, *Archivum Imperii*, ſiehe Archiv, im II Bande, p. 1241. u. f.

Reichs-Armatur, ſiehe Reichs-Armee.

Reichs-Armee, oder Reichs-Armatur, *Exercitus Imperii*, oder *Copiæ Imperiales*, *Armée de l'Empire*, nennet man gemeiniglich die Kayſerliche Armee, wenn ſie im Reiche zu Felde liegt, und darunter ſich viele Truppen befinden, die vom Reichscontingente dependiren. Wegen des Anwerbens der Truppen iſt im Namen des Kayſers und der Reichsſtände in dem Nürnbergiſchen Reichsabſchiede des 1552ten Jahres §. 11. verſehen, der ſich alſo anfängt: „Und ſolche Knechte „von wegen unſer und gemeine Reichsſtände an„genommen werden;“ ingleichen in dem Reichsabſchiede des 1598ſten Jahres §. und demnach ꝛc. Nun ſcheinet zwar der ſechzehnte Artickul der Leopoldiniſchen Capitulation dieſen Geſetzen zuwider zu ſeyn, in welchem dieſes Recht bloß den Churfürſten zugeſchrieben, und der übrigen Stände gar nicht Erwehnung gethan wird, wenn ins künfftige auf vorgehabten Rath mit den ſieben Churfürſten und deren darauf erfolgter Bewilligung und Conſens die Nothdurfft erfordern würde, daß wir zu des Reichs Defenſion einige Völcker werben ſollen ꝛc. Doch dieſe Ausnahme, welche erfordert, daß bey unvermutheten Kriegsfällen die Einwilligung der Churfürſten genüg ſeyn ſoll, beſtätiget die Regel. Dieſes zuſammen geworbene Volck wird das Reichsvolck genannt, in der Reichsordnung vom Jahre 1500 Tit. wo dem Reiche ꝛc. und in dem Reichsabſchiede vom Jahre 1641. §. und zwar; So viel lieſet man, daß die Ausübung des Rechts in Anſehung der Einquartirung der Soldaten von den Reichsſtänden dem Kayſer aufgetragen worden, welcher auch verſpricht, daß er die Eintheilungen in die Reichs-Kreiſe ſo anſtellen will, wie es die Krieges-Urſache erfordern würde, dem Kayſer rathſam, dem heiligen Römiſchen Reiche verträglich, und den gedrückten Ständen dultbar ſeyn möchte; daß er ſich auch in Anweiſung der Quartiere bemühen wolte, daß ohne Zweifel alle Stände aus dem Wercke ſelbſt erkennen ſolten, daß der Kayſer ſich ihre Wohlfarth angelegen ſeyn lieſſe. So pfleget auch der Soldate von dem Kayſer und dem Reiche beſtimmet zu werden, und pflegen ſie hierüber gemeinſchafftlich zu berathſchlagen. S. R. A. vom Jahre 1521. §. 33. So pfleget auch von dem Kayſer und Ständen ein Krieges-General en Chef erwählt zu werden. Bisweilen wird das Generalat dem Römiſchen Könige aufgetragen; bisweilen dem Kayſer von den Ständen frey geſtellt, daß er denn darzu erwählen kan, wen er vor den tüchtigſten hält. Dieſe hohe Ehren-Charge ward im Jahre 1500 auf dem Reichs-Tage zu Augſpurg dem Pfaltzgrafen am Rhein und Hertzog in Bayern Albrechten aufgetragen. S. R. A. Tit. des Kriegs-Hauptmanns betreffend. Im Jahre 1541 bekam Graf Friederich zu Fürſtenberg das Ober-Commando über die Armee, die wider den Türcken geführet ward. Wie das Commando in

den neuern Zeiten dem Marggrafen Ludewig von Baaden und andern aufgetragen worden, iſt noch jedermann bekannt. Was durch die Reichs-Armee acquiriret wird, wächſt dem Reiche zu. Siehe Augſpurgiſche Reichs-Ordnung vom Jahre 1500. Tit. Wo dem Reich Glück ꝛc. in den Worten: daſſelbige ſoll alles dem Reiche zuſtehn. Es muß den Reichs-Ständen wegen der Einnahme und Ausgabe Rechnung abgelegt, und die zur Defenſion des Reichs angeworbene Armee nicht aus dem Reiche geführet werden; es müſte denn vorhero mit der Reichs-Stände Einwilligung hierüber gepflogen worden ſeyn. Siehe Capitulat. Kayſers Ferdinands III. Artick. 12. welcher Artickel in den vorhergehenden Capitulationen nicht angetroffen wird, und gantz neu iſt. Die hierher gehörigen Worte ſind folgende: „Wir verſprechen auch, dasjenige Kriegs-„volck, ſo zu des Reichs Defenſion allbereits auf „die Beine gebracht, oder ins künfftige geworben „werden möchte, ohne der Reichs-Stände, oder „aufs wenigſte der ſechs Churfürſten Vorwiſſen „und Bewilligung auſſerhalb des Reichs nicht zu „führen.“ Sonſt iſt hierbey zu mercken, daß vornehmlich Kayſer Maximilian I unter andern rühmlichen Anſtalten, ſo er während ſeiner Regierung in dem Deutſchen Reiche gemachet, auch die Verbeſſerung der Reichs-Armee ſich gar ſehr angelegen ſeyn laſſen. Wie er denn zu dem Ende in dem damahligen Italiäniſchen Kriege die Anſtalten machte, daß ſolche nicht allein mit beſſerm Gewehr verſehen, ſondern auch wider die Gewohnheit derer vorhergehenden Zeiten in Dienſten behalten wurde, da der Krieg gleich ſchon zu Ende und der Friede völlig geſchloſſen war. Nicht weniger haben wir auch von demſelben die erſten 23 Kriegs-Artickel vor die Deutſchen Reichs-Truppen, wie ſolche im Jahre 1508 abgefaßt und vorgeſchrieben, auch vom Goldaſt Tom. II. Conſtit. Imper. Latin. oder im II Theile derer Lateiniſch verfaſſeten Reichs-Satzungen p. 116. aufgezeichnet zu befinden ſind. Dieſem rühmlichen Exempel folgte denn auch Kayſer Maximilian II. Dieſer errichtete nemlich ebenfalls mit denen geſamten Ständen des Heil. Reichs durch den Reichs-Abſchied zu Speyer von 1570 eine gewiſſe Verordnung und gemeine Vergleichung 1) einer gemeinen Reuter-Beſtallung unter dem Begriffe von 111 Artickeln, und einer Vorrede zu dem Inhalte der gantzen Verordnung und Vergleichung; 2) einer Beſtellung des Feldes unter dem Begriffe von 11 Artickeln; 3) wie das Reuter-Recht zu beſtellen und zu beſetzen, unter dem Begriffe 1 Artickels; 4) wie das Reuter-Recht gehalten werden ſoll, unter dem Begriffe von 18 Artickeln; 5) einer Fußknecht-Beſtallung oder Artickels-Briefes auf die Deutſchen Knechte, unter dem Beariffe von 74 Artickeln; 6) einer Verzeichniß etlicher ſonderlicher Puncte, obiger Reuter- und Fußknecht-Beſtallung anhängig, unter dem Begriffe von 9 Puncten. Dergleichen man auch von Kayſer Ferdinand III vom 12 October 1642 zu Wien, unter dem Begriff von 81 Artickeln, und von Kayſer Leopolden, die ſo genannte und hieher allerdings gehörige Kayſerlicher Immediat-Völcker Verpflegungs-Ordonnantz, vom erſten dato Wien den 5 November 1658, und nachmahls aufs neue wiederholten dato, den 27 Junius (7 Julius) 1673 aufzuweiſen hat. Gleichwie aber der Kayſer vor ſich ſelbſt, ohne der Reichs-Stände, oder, wenn die Zeit zu kurtz werden will, wenigſtens ohne der Churfürſten Bewilligung keinen Krieg anfangen kan, welcher das gantze Reich angehet, alſo muß es auch mit derſelben Genehmhaltung geſchehen, wenn eine Reichs-Armee aufgebracht werden ſoll. Man hat dergeſtalt zwiſchen einer Kayſerlichen und Reichs-Armee einen groſſen Unterſcheid zu machen, wie an den Exempeln Friedrichs III, Maximilians I und Leopolds I zu erſehen. Was dieſen letztern anbelanget, ſo ward ihm zwar in der Capitulation gewiſſer maſſen die Freyheit benommen, auch wegen ſeines Hauſes ohne der Stände Wiſſen und Willen einen Reichs-Krieg anzufangen: doch die ſonderbaren Umſtände derſelben Zeit, da nemlich die Deutſchen in Furchten lebten, es würde der Kayſer Leopoldus der Spaniſchen Königreiche und Länder wegen in einen Krieg verwickelt werden, darf man zu keiner allgemeinen Regul ziehen. Wenn nun aber ein Kayſer nichts von allem verſäumet, was dißfalls von ihm erfordert wird, ſo gehet es gleichwohl heutiges Tages vieler Urſachen wegen ſehr ſchwer zu, wenn eine Reichs-Armee aufgebracht, und in gutem Stande erhalten werden ſoll, und Friedrich III war der letzte, welcher noch 80000 Mann ſtellen konnte. Denn wo iſt der Anſchlag herzunehmen? da die Matricul bekannter maſſen ſo verderbet, auch zu ihrer Beſſerung ſchlechter Troſt vorhanden iſt? Wer ſoll ſie in Pflicht nehmen, wenn ſolche zertheilet, und vereiniget iſt? Wie ſoll es mit der Generalität, mit der Verpflegung, mit der Caſſa ꝛc. gehalten werden? Wer ſich dieſes nicht einbilden kan, der ſtelle nur die Conjuncturen des 1702 Jahres und derer folgenden Zeiten, da die letztern Frantzöſiſchen Kriege geführet worden, dagegen, und ſehe, wie viel an denen 120000 Mann, welche das Reich von Rechts wegen, nach der damahls gemachten Anſtalt, haben ſolte, abgieng. Dieſer groſſe Abgang aber rührte meiſtentheils daher: 1) weil Kayſerl. Maj. ihre Völcker in Ungarn und Italien ſelbſt nöthig hatten, und ſie dergeſtalt zu den übrigen Reichs-Völckern nicht ſtellen konnten; 2) weil allzu viel Reichs-Stände, auch ſo gar gantze Kreiſſe, eximiret waren, und dergeſtalt mit ihrem Matricular-Anſchlage auſſen blieben; 3) weil der Ober-Rheiniſche Kreiß ziemlich verwüſtet war; in Ober- und Nieder-Sachſen aber ſtunden viel andere Dinge im Wege, daß man zu dem ordentlichen Contingente daſelbſt nicht gelangen konnte; 4) weil es wegen des Ober-Commando, da Kayſerliche Majeſtät nicht, wie in vorigen Zeiten, ſich ſelbſten vor die Spitze der Armee ſtellen konnte, beſtändige Diſputen ſetzte, da kein Reichs-Stand unter dem andern ſtehen, die Höhern mit ihren Vorſchlägen befehlen, die Niedrigen nicht ſchlechterdings gehorchen, beyderſeits Religions-Verwandten ihr Intereſſe beobachten, und das Mißtrauen, welches ſchon ſo viel Unheil geſtifftet, nicht gäntzlich ablegen wolten; 5) weil es den Völckern, wenn ſie gleich aufgebracht ſind,

an Verpflegung mangelt, und die kleinern Stände, zumahl, wenn sie entfernet sind, unmäßige Depensen dessentwegen machen müssen. 6) Weil es wegen der Quartiere und wegen der Märsche vielerley Unordnungen setzet, und dergestalt der Freyherr von Pufendorff in seiner continuirten Einleitung sehr wohl geurtheilet hat: Daß ein Volck im Kriege die meisten Progressen mache, welches sich mit keinen überflüßigen Bundes-Verwandten beläſtige, sondern viel lieber allenthalben nach Kriegs-Recht (à la raison de guerre) handele. Wenn dergestalt ein Krieg wider den Türcken oder die Frantzosen mit Nachdruck geführet werden soll, so sind Kayserl. Majest. zeither gewohnet gewesen, das Werck lieber durch Alliantzen mit den vornehmsten und mächtigsten Reichs-Ständen zu heben. Und dieselben können sehr wohl auf Kreyß-Tagen abgehandelt werden; da hingegen die Tractaten von einer Reichs-Armee billig bey dem allgemeinen Reichs-Tage zu lassen sind. Man siehet aber hieraus, wie weit die Klagen des Churfürstens von Bayern, so er 1701 dißfalls geführet, gegründet gewesen. Im übrigen ist es zwar zu beklagen, daß Deutschland seine Kräffte, welche zulänglich gnug wären, 400000 Mann ins Feld zu stellen, nicht erkennen, sondern vielmehr seinen ungetreuen Nachbarn zusehen will, wenn sie von einer Zeit zu der andern die Friedens-Puncte brechen. Jedoch muß man hierbey auch die Unbequemlichkeiten wohl erwägen, welche von einer so grossen Armee, wenn sie beysammen wäre, entstehen könnten, und dabey vornehmlich bedencken, daß es von den ersten Zeiten an dem Schicksale niemahls gefallen habe, die mächtigen Völcker des Deutschen Reiches unter einem Haupte, und in einer vollkommenen Einigkeit zu versammlen, weil sonst menschlichem Ansehen nach die Welt gar leichte von ihnen hätte können bezwungen werden. Wie es übrigens wegen Einquartirung, Durchzügen, Commando, Verproviantirung dieser Reichs-Kriegs-Völcker, und was dem weiter anhängig, gehalten werden soll, davon besiehe die Extracte aus dem Regenspurgischen Reichs-Abschiede von 1598. §. 31. u. ff. und von 1641. §. 20. u. ff. in Schmaussens Corp. Jur. Publ. Acad. p. 437. u. ff. und p. 827. u. ff.

Reich des Satans, ist dasjenige Reich, welches die von Gott abgefallene Geister, und in denselben gewisse Ordnungen unter sich selbst haben, Röm. VIII, 38. so daß auch einer unter ihnen der Oberste ist, Luc. XI, 15. Ephes. II, 2. welcher, wie anderswo, also auch Röm. XVI, 18. der Satan genennet wird. Unter solchem Reiche, und insonderheit unter der Gewalt des Satans, stehet ein jeder Unbekehrter, und zwar also, daß der Satan theils über ihn herrschet, und von einer Sünde zur andern ihn zu treiben Gewalt hat, daher auch der Sünder in lauter Wercken des Teuffels, als ein Sclave dienet: theils auch, wo der Mensch sich nicht bekehret, ihn mit sich in die Verdammniß stürtzet, Ephes. II, 2. Ebr. II, 14.

Reichs-Bann, oder **Reichs-Acht**, siehe **Achts-Erklärung**, im I Bande, p. 340. u. ff.

Reichs-Banner-Amt, oder **Reichs-Panner-Amt**, ist eine Würde, so von den alten Grafen zu Grüningen auf das Fürstliche Haus Würtemberg geerbt, davon dasselbe eine mit einem schwartzen Adler bezeichnete goldne Fahne, im blauen Felde, im Wapen führt, und daher nicht zugeben wollen, daß dem Churfürsten zu Braunschweig ein Ertz-Amt, welches dieser seiner Würde Eintrag zu thun geschienen, verliehen würde, worüber damahls in Schrifften gestritten worden. Trier. Siehe **Bannier**, im III Bande, p. 351. u. f.

Reichs-Bannier, siehe **Bannier**, im III Bande, p. 351. u. f.

Reichs-Baronen, Reichs-Freyherren, oder auch nur **Herren**, *Liberi Barones Imperii*, werden diejenigen Baronen oder Freyherren genennet, welche nicht allein von dem Kayser mit einem unmittelbaren Reichs-Lehen, oder freyen Standes-Herrschafft, belehnet, sondern auch in Ansehung dieser, so viel die davon abhangenden hohen Regalien und andere Vorzüge anbelanget, in allen Stücken denen unmittelbaren Reichs-Grafen gleich gehalten werden. Sie haben auch so gut, als diese, Sitz und Stimme auf denen öffentlichen Reichs-Tägen, und sitzen mit denen Reichs-Grafen auf den 4 Grafen-Bäncken, und werden nebst denenselben vor Reichs-Stände angesehen. Einige unter denenselben werden Semper-Freye genennet, als die zu Limpurg, andere Edle Herren, und einige auch bloß Edle. Sie empfangen die Lehn nicht unmittelbar von dem Kayser, sondern bey dem Reichs-Hofrathe. Siehe auch **Baron**, im III Bande, p. 508. u. f.

Reichs-Bauern (Freye) siehe **Freye Reichs-Bauern**, im IX Bande, p. 1865.

Reichs-Baumeister, siehe **Reichs-Erb-Amt**.

Reichs-Beamte, siehe **Reichs-Aemter**.

Reichs-Beamte in Pohlen. Es sind derselbigen zehen, nemlich der

1. Kron-Groß-Marschall
   Groß-Marschall von Litthauen
2. Kron-Groß-Cantzler
   Groß-Cantzler von Litthauen
3. Kron-Unter-Cantzler
   Unter-Cantzler von Litthauen
4. Kron-Groß-Schatzmeister
   Groß-Schatzmeister von Litthauen
5. Kron-Hof-Marschall
   Hof-Marschall von Litthauen.

Alle diese zehen Officiers sind Senatores oder Reichs-Räthe. Diejenigen von der Kron gehören vor das Königreich Pohlen, die andern aber vor das Groß-Hertzogthum von Litthauen. Sie sind an Würde und Gewalt einander gleich, ausgenommen, daß diejenigen von der Krone über die Hertzoglichen den Vorgang haben.

Reichs-Bedencken, siehe **Reichs-Gutachten**.

Reichs-Belehnung, *Infeudatio*, oder *Investitura Imperialis*, heißt die Verleihung unmittelbarer Reichs-Lehen, welche entweder, wenn es höhere oder grössere sind, von Sr. Kayserl. Majestät

ſtät in ſelbſt eigener hoher Perſon, oder wenn es geringere anbetrifft, von dem Reichs-Hofrathe geſchiehet. Und iſt hierbey zu mercken, daß krafft des zwiſchen dem Kayſer Heinrichen V, und dem Pabſt Calixten II, *im* Jahre 1122 errichteten Vergleichs, die Biſchöffe und Aebte, welche zugleich unmittelbare Reichs-Fürſten und Reichs-Stände ſind, *ihre* Belehnung durch den Ring und Stab von dem Pabſte, die Verleihung derer Regalien aber durch das Scepter von dem Kayſer empfangen. Siehe auch **Reichs-Lehns-Sachen**.

Reichs-Bürger, ſiehe **Reichs-Unterthan**.

Reichs-Bürger-Recht, *Jus Civitatis Imperialis*, bedeutet entweder ſo viel, als das denen Einwohnern und Mitgliedern einer gewiſſen Reichs-Stadt zuſtehende Bürger-Recht, oder das allen und jeden Mitgliedern des Heil. Röm. Reichs, oder auch nur denen ins beſondere ſo genannten Reichs-Unterthanen gebührende Recht. Von jenem ſiehe unter dem Artickel: **Reichs-Städte**; von dieſem aber unter **Reichs-Unterthan**.

Reichs-Cammer, ſiehe **Cammer-Gericht**, im V Bande, p. 427. u. ff.

Reichs-Cammer-Gericht, ſiehe **Cammer-Gericht**, im V Bande, p. 427. u. ff.

Reichs-Cammer-Gerichts-Cantzley, heißt dasjenige Gemach, worinnen alle bey dem Kayſerlichen Reichs-Cammer-Gerichte einkommende Acten und andere Briefſchafften verwahrlich aufbehalten, wie auch alle von demſelben ergehende Mandate, Urtheile, und andere Schreiben, ausgefertiget werden. Die darzu gehörigen Perſonen ſind der Cantzley-Director, zwey Protonotarien, zwey Notarien, und zwey Leſer; desgleichen zwey Secretarien, zwey Ingroßiſten, drey Copiſten, und ein Cantzley-Knecht. Die erſtern, nemlich der Cantzley-Director oder Verwalter, nebſt denen Protonotarien, Notarien und Leſern, werden von dem Ertzbiſchoffen und Churfürſten zu Maynz, als Ertz-Cantzlern, auf- und angenommen. Die letztern aber, oder die Secretarien, Ingroßiſten, Copiſten und den Cantzley-Knecht, kan der Director, jedoch mit Wiſſen und Willen des Churfürſtens zu Maynz, auf- und annehmen, und auch wieder beurlauben. Aus obbemeldeten Perſonen ſollen auch die Botenmeiſter und Einnehmer beſtellet werden; ſonſt aber, wenn einer oder der andere von denen ältern mit Tode abgienge oder ſonſt von der Cantzley kommt, zu deſto mehrerer Aufmunterung dieſer der Cantzley verwandten Perſonen, in ihren aufhabenden Verrichtungen gebührenden Fleiß anzuwenden, und ſich auch zu einem mehrern geſchickt zu machen, allezeit der nächſtfolgende, ſo er anders die darzu gehörige Geſchicklichkeit beſitzet, und ſich gebührlich verhalten hat, an des erſtern Stelle rücken, und an ſeiner Statt eine andere geſchickte und verſtändige Perſon angenommen werden. Im übrigen haben dieſelben Sr. Kayſerl. Majeſtät, oder an deren Statt dem Cammer-Gerichte ihren Eyd und Pflicht zu leiſten, und ſind auch demſelben, wie andere Cammer-Gerichts-Perſonen, verwandt und zugethan. Von deren übrigen Pflichten und Verrichtungen kan vornehmlich in der Kayſerlichen Cammer-Gerichts-Ordnung von 1555. P. I. §. 27. u. ff. wie auch in der Churfürſtlich-Maynziſchen Cammer-Gerichts-Cantzley-Ordnung von 1662 ein mehrers nachgeſehen werden. Schmauſſens Corp. Jur. Publ. Acad. p. 449. u. ff. 1205. u. ff.

Reichs-Cammer-Gerichts-Cantzley-Ordnung, ſiehe **Reichs-Cammer-Gerichts-Cantzley**.

Reichs-Cammer-Gerichts-Fiſcal, ſiehe **Reichs-Fiſcal**, ingleichen **Cammer-Gerichte**, im V Bande, p. 431.

Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung, *Ordinatio Cameralis*, oder *Ordinatio Cameræ Imperialis*, iſt eine von dem Kayſer und geſammten Reichs-Ständen dem Kayſerlichen Reichs-Cammer-Gerichte ertheilte Vorſchrifft, wornach ſich Cammer-Richter und Beyſitzer in Unterſuchung und Entſcheidung derer daſelbſt vorfallenden Streitigkeiten und Rechts-Fälle zu achten haben. Und hat man deren verſchiedene, als nemlich die Cammer-Gerichts-Ordnung **Maximilians** I, zu Worms von 1495 aufgerichtet, desgleichen zu Augſpurg 1500, ferner die Cammer-Gerichts-Ordnung zu Lindau und Freyburg aufgerichtet, und durch **Maximilian** I zu Augſpurg 1500 ratificiret, zu Coſtantz 1507, zu Regenſpurg 1507, nicht weniger die Cammer-Gerichts-Ordnung durch die Kayſerlichen Commiſſarien und Churfürſtlichen Räthe 1517 zu Worms, desgleichen Kayſer Carls V eben daſelbſt 1521, durch das Kayſerliche Regiment zu Nürnberg 1523, durch Cammer-Richter und Beyſitzer 1527 zu Speyer, im Abſchiede des Reichstages zu Augſpurg 1530 einverleibt, durch Kayſerliche und des Reichs Stände Commiſſarien, und den Rath zu Speyer 1533, Cammer-Gerichts-Artickel im Abſchiede des Reichstages zu Regenſpurg 1532 einverleibt, desgleichen durch Cammer-Richter und Beyſitzer zu Speyer 1538 zuſammen getragen und aufgerichtet, Cammer-Gerichts-Puncten dem Regenſpurgiſchen Abſchiede von 1541, dem Speyeriſchen von 1542, dem Nürnbergiſchen von 1542, dem Speyeriſchen von 1544, dem Regenſpurgiſchen von 1546, und dem Augſpurgiſchen von 1551 einverleibet, Cammer-Gerichs-Artickel wider die ungehorſamen oder ſäumigen Stände in Kreis-Hülffen im Abſchiede des Reichs-Tages zu Augſpurg 1555, Cammer-Gerichts-Emendation Artickel im Abſchied des Reichstags zu Augſpurg 1555, Cammer-Gerichts-Ordnung, aus allen alten von neuem zuſammen gezogen, und in drey unterſchiedliche Theile abgetheilt, auf dem Reichstage zu Augſpurg 1555, Cammer-Gerichts-Puncten dem Abſchied des Reichstages zu Regenſpurg 1557, zu Augſpurg 1559, Cammer-Gerichts-Ordnung Erklärung im Abſchiede des Reichstages zu Regenſpurg 1566, zu Speyer 1570, und zu Regenſpurg 1576. Siehe auch **Cammer-Gericht**, im V Bande, p. 427. u. ff.

Reichs-Cammer-Gerichts-Proceß, *Proceſſus Cameralis*, iſt diejenige Art des rechtlichen Verfahrens, welche ſonderlich in dem Reichs-Cammer-Gerichte beobachtet wird, und wovon hauptſächlich in der Kayſerlichen Cammer-Gerichts-

richts-Ordnung von 1614. P. III. tit. 1-64. ein mehrers nachzuleſen iſt. Schmauſſens Corp. Jur. Publ. Acad. p. 694. u. ff. Blum in Proc. Cam. u. a.

Reichs-Cammer-Gerichts-Viſitation, ſiehe Cammer-Gerichts-*Viſitationes*, im V Bande, p. 434.

Reichs-Cammer-Gerichts-Viſitations-Täge, ſiehe Cammer-Gerichts-*Viſitationes*, im V Bande, p. 434.

Reichs-Cammer-Gerichts-Uſual-Matrickel, ſiehe Reichs-Matrickel.

Reichs-Cammer-Güter, Reichs-Domainen, oder Kayſerliche Tafel-Güter, *Patrimonium Imperii*, *Domania Imperii*, oder *Bona & Dos Coronæ*, heiſſen ſolche unmittelbare Reichs-Güter, welche ehemahls dem Kayſer, als Kayſer, gehöret, und entweder zu Unterhaltung der Kayſerlichen Hof-Statt, oder ſonſt zu deſto beſſeres Beſtreitung derer dem geſammten Reiche zum Beſten aufzuwendenden Ausgaben und Unkoſten gewiedmet geweſen, die aber nunmehr gantz eingegangen, nachdem ſolche entweder durch Verpfändungen oder andere Wege in anderer Herren Hände und Gewalt gerathen. Es iſt aber dieſerwegen hierbey zu mercken, daß die Kayſer in Deutſchland eben ſo wohl, als die Könige in andern Reichen, allerdings ihre Domainen gehabt. Und beſtunden ſolche vornehmlich in den Pfaltzen, in den ſo genannten Hominibus Fiſci, in den Städten, wo Reichs-Voigte geſetzet waren, in den Zöllen, in denen Juden-Steuern, in dem Raube, ſo den Feinden abgenommen wurde, in den eröffneten Lehen, in den Einkünfften der erledigten Stifter, u. ſ. w. Nachdem aber theils die Stände mit der Landes-Hoheit auch die Fiſcal-Gerechtigkeit erhalten, theils die Kayſer aus unterſchiedenen Urſachen, was ihnen irgend noch übrig geblieben war, vollends weggeſchencket haben; ſo iſt endlich in Carlo V Capitulation nachfolgende Verordnung davon eingerücket worden: „Wir „ſollen und wollen dem Heil. Römiſchen Reiche „und deſſen Zugehörungen, ohne Wiſſen, Willen und „Zulaſſen gemeldeter Churfürſten ſämmtlich nichts „hingeben, verſchreiben, verpfänden, noch in andere Wege veräuſſern oder beſchweren. “Diejenigen, ſo in den Gedancken ſtehen, es ſey dieſe Verfügung allbereit zu Friedrichs II Zeiten zu Stande gebracht worden, haben ſich gewiß nicht auf Carln IV beſonnen, welcher vornehmlich deswegen des Reichs Stieff-Vater genennet wurde, weil er faſt alles weggab, was die Kayſer von ihren Domainen bis dahin noch übrig behalten hatten. Denn wofern dergleichen Veräuſſerungen von Carln IV und ſeinen Vorfahren eigenmächtiger Weiſe und denen Reichs-Verfaſſungen zuwider vorgenommen worden; ſo iſt kein Zweifel, daß die Geſchichtſchreiber, ſo ſolche beſchrieben, dieſes dabey zu erinnern nicht vergeſſen haben würden. Sprenger in Lucern. Imp. Schweder in Jur. Publ. Im übrigen weil die Capitulation die Bewilligung des Churfürſtlichen Collegii ſämmtlich erfordert; ſo ſiehet man, daß alle Glieder und nicht nur der gröſte Theil deſſelben, darzu erfordert werden. Ja weil auch in dem W. F. J. ſtehet; Man habe mit Bewilligung der Stände etliche Reichs-Güter aus der Matrickel vertiget; ſo wollen auch die übrigen Reichs-Glieder, welche nicht Churfürſten ſind, behaupten, daß ihre Einwilligung bey der Veräuſſerung ſolcher Güter, ſo zum Unterhalte eines Kayſers beſtimmet worden, vonnöthen ſey. Wenn nun aber ferner in der Capitulation geſaget wird: Kayſerliche Majeſtät wollen die Stände ſammt der Reichs-Ritterſchafft bey den Pfandſchafften ſchützen; ſo muß man ohne Zweiffel unter denen Veräuſſerungen, die vor dieſem ordentlichen Verbote und nach demſelben vorgegangen ſind, einen Unterſchied machen. Endlich muß man auch die Pfandſchafften, ſo bey dem Reiche bleiben, und andere, dadurch dem ſämmtlichen Reiche gewiſſe Güter entzogen werden, wohl zu unterſcheiden wiſſen, wenn die Worte in der Capitulation recht verſtanden werden ſollen, da ein Kayſer verſpricht: „Er „wolle ſich bemühen, alles zum Reiche wiederum „zu bringen, was davon abkommen iſt.“ Und auf eben dieſe Weiſe ſoll auch mit denen eröffneten Lehen verfahren werden. Jedoch nur mit denen Lehen, welche nicht ein Churfürſtenthum betreffen. Denn davon iſt ausdrücklich verordnet, daß man die einmahl beliebte Anzahl der Churfürſten behalten, und nach Abgang des einen alſobald auf eine anderwärtige Erſetzung gedencken ſoll. Nur mit dem Churfürſtenthume Bayern iſt eine Ausnahme beliebet, und im Weſtphäliſchen Frieden feſt geſtellet worden, daß es nach Abgang der Wilhelminiſchen Linie aufhören ſoll. Wenn man fraget, wie denn ein erledigtes Churfürſtenthum wieder erſetzet werde? So wollen zwar die meiſten zuvor wiſſen, ob die vorhergehende Erledigung durch den Abgang einer Linie, oder durch ein ſchweres Verbrechen erfolget ſey? Ohne Zweifel aber iſt ſo wohl in dem einen, als dem andern Falle, des Churfürſtlichen Collegii Bewilligung vonnöthen. Die Exempel, ſo das Gegentheil zu beweiſen ſcheinen, vermögen gleichwohl die ordentlich gemachten Regeln nicht über den Hauffen zu ſtoſſen. Bey welchen Regeln man zum Beſchluſſe noch mercken muß, daß der vielen Erb-Verbrüderungen wegen nicht viel Eröffnungen der Fürſtlichen Reichs-Lehen zu hoffen, und, wenn ſie auch erfolgen, nach dem Inhalt der letztern Capitulationen, nach des Kayſers und der Churfürſten Verordnung wiederum zu vergeben ſind. Zwar wolte bereits der Kayſer Sigismund auf denen Reichstägen zu Nürnberg und Franckfurt gerne wiſſen, wo die Reichs-Güter, von welchen die alten Kayſer ihre vornehmſten Einkünffte gezogen hatten, hinkommen wären? Allein es begehrte auf dieſe Frage niemand zu antworten. Unterdeſſen hat man es doch geſtalten Sachen nach vor nichts ſonderliches anzuſehen, daß nach der Veräuſſerung derer Reichs-Domainen alle Kayſer von Ludwig dem Bayern an in ihren Erbländern Hof gehalten haben. Unterdeſſen iſt dieſerhalben gleichwohl wiederum in der Wahl-Capitulation Kayſer

Carls VI. Artic. IV. verſehen worden, daß Se. Kayſerl. Majeſtät dem Heil. Römiſchen Reiche und deſſen Zugehörungen nicht allein ohne Wiſſen, Willen und Zulaſſen der Churfürſten, Fürſten und Stände ſämmtlich nichts hingeben, verſchreiben, verpfänden, verſetzen, noch in andere Wege veräuſſern oder beſchweren, ſondern Sich Allerhöchſt auch alles deſſen, was etwan zur Exemption und Abreiſſung vom Reiche Urſache geben könnte, inſonderheit der übermäßigen Privilegien und Immunitäten, enthalten; vielmehr aber Sich aufs höchſte bearbeiten, und allen möglichen Fleiß und Ernſt fürwenden ſollen und wollen, dasjenige, ſo davon gekommen, als verpfändete und verfallene Fürſtenthümer, Herrſchafften und Lande, auch confiſcirte und ohnconfiſcirte merckliche Güter, die zum Theil in anderer fremder Nationen Hände ungebührlicher Weiſe erwachſen, zum förderlichſten wiederum darzu zu bringen, zuzueignen, und dabey bleiben zu laſſen. Siehe Reichs-Pfandſchafften.

Reichs-Cammer-Richter, ſiehe unter Cammer-Gericht, im V Bande, p. 427. u. ff.

Reichs-Cantzler, ſiehe Cantzler, im V Bande p. 603. u. ff.

Reichs-Cantzley oder Reichs-Ertz-Cantzley, heißt diejenige Cantzley, welche eigentlich zu Maynz befindlich iſt, und worüber auch der Ertz-Biſchoff und Churfürſt zu Maynz, als Reichs-Ertz-Cantzlar, die Aufſicht hat.

Reichs-Cantzley oder Reichs-Hof-Cantzley, iſt eigentlich diejenige Cantzley, welche ſich an dem Kayſerlichen Hofe, und ſonderlich bey dem Reichs-Hof-Raths-Collegio, befindet, worüber auch der Churfürſt von Maynz, als Reichs-Ertz-Cantzler, die Aufſicht hat. Die darzu gehörigen Perſonen ſind der Reichs-Vice-Cantzlar, welcher in Abweſenheit des Ertz-Cantzlars deſſen Stelle vertritt, verſchiedene Secretarien, Taxator, Regiſtratores, Schreiber, Cantzley-Diener, und andere, welche alle unter dem Ertz-Cantzlar ſtehen, und von demſelben, jedoch mit Vorwiſſen und Bewilligung Ihro Kayſerl. Majeſtät, angenommen, und nach Befinden auch wieder beurlaubet werden. Von deren Pflichten und Verrichtungen aber ins beſondere in der von Kayſer Maximilian II im Jahre 1570 publicirten Reichs-Hof-Cantzley-Ordnung, wie auch in der 1658 zu erſt ausgegangenen und 1659 erneuerten Chur-Maynziſchen Reichs-Hof-Cantzley-Tax-Ordnung ein mehrers nachgeſehen werden kan. Schmauſſens Corp. Jur. Publ. Acad. p. 344. u. ff. 1188. u. ff. 1194. u. ff.

Reichs-Cantzley-Ordnung, ſiehe Reichs-Cantzley.

Reichs-Caſſe, ſiehe Reichs-Operations-Caſſe.

Reichs-Cleinodien, ſiehe Reichs-Kleinodien.

Reichs-Collecten, oder Reichs-Steuer, ſiehe *Collectæ Imperii*, im VI Bande, p. 688. u. f.

Reichs-Collegia, *Collegia Imperii*, heiſſen überhaupt die 3 höhern Collegia, welche die geſammte Reichs-Verſammlung ausmachen, und insgemein in das Churfürſtliche, Fürſtliche und Reichs-Städtiſche abgetheilet werden. Siehe Churfürſten, im V Bande, p. 2301. u. ff. desgleichen Fürſtliche Collegium, im IX Bande, p. 2269. u. ff. und Reichs-Städte, wie auch Reichs-Tag.

Reichs-Concluſum, ſiehe *Concluſum Imperii*, im VI Bande, p. 906.

Reichs-Conſtitutionen, ſiehe Reichs-Abſchiede.

Reichscontingent, ſiehe Contingent, im VI Bande, p. 1128.

Reichs-Convent, ſiehe Reichs-Tag.

Reichs-Convocation (Pohlniſche) Convocations-Reichs-Tag in Pohlen, Reichs-Convocation in Pohlen, Pohlniſcher Convocations-Reichs-Tag. Mit dem Convocations-Reichs-Tage zu Warſchau hat es folgende Bewandniß: Es erſcheinen die Senatoren und erwählte Land-Boten aus allen Woywodſchafften von Groß- und Klein-Pohlen und dem Großhertzogthum Litthauen in beſagter Stadt, und begeben ſich nach verrichtetem Gottes-Dienſt in das Königl. Schloß, allwo die Senatoren und Land-Boten in zwey abſonderliche Gemächer gehen. Alsdenn erwählen die Land-Boten einen Marſchall von den drey Nationen alternative nach den mehrern Stimmen. Denn obgleich Preuſſen, welches ſonſt das vierte Volck ausmachet, und von keinen andern dependiret, im Jahr 1674 auch dieſes Rechts theilhafftig zu werden verlanget; ſo hat es doch ſolches nicht erhalten, ſondern die 3 andern Nationen wechſeln darinn alſo mit einander ab, daß erſt Klein-Pohlen, ſodann Groß-Pohlen, und endlich Litthauen darzu gelanget. Dieſer Marſchall führet das Directorium unter ihnen, indem er bey den Berathſchlagungen die Stimmen ſammlet, aufzeichnet, vergleichet, im Namen der Land-Boten bey dem Senat den Vortrag thut, und die Jurisdiction führet: Die Haupt-Puncte, welche der Primas auf dieſer Reichs-Convocation vorzutragen pfleget, ſind die allgemeine Sicherheit, die Beſtimmung des Orts und der Zeit, wann die Wahl eines neuen Königes geſchehen ſoll: Zu dieſer allgemeinen Sicherheit dienen ſo wohl die Conföderationen der kleinen Land-Tage, als auch diejenige Conföderation, welche mit Einwilligung aller Stände gemachet wird. Wider die Unruhigen und Stöhrer dieſer General-Conföderation ſind ſchwere Straffen beſtimmet, welche jedes mahl von neuem gedrucket werden. Man pfleget auch bey dieſer Convocation eine Deputation aus den Ständen an die acht Kron-Schatz-Verwahrer abzufertigen, die den Kron-Schatz und die Inſignia nebſt dem Archiv beſichtigen und aufzeichnen, wie ſie alles befunden haben. Dieſe Reichs-Convoca-

vocation ſoll vermöge der Geſetze nicht länger, als 14 Tage währen, welche Zeit aber wegen Menge der Affairen und Intriguen faſt alle mahl zu kurtz iſt, und ſelten beobachtet wird. Wenn nun gedachte Reichs-Convocation ihre Endſchafft erreichet, ſo werden in jeden Woywodſchafften und Gebieten wiederum kleine Land-Täge gehalten, auf welchen die Land-Boten dem Adel, als ihren Committenten, von demjenigen Bericht erſtatten, was auf der Reichs-Convocation abgehandelt worden, nebſt Anzeigung des zur Königs-Wahl beſtimmten Tages. Hierauf berathſchlaget ſich der Adel über dasjenige, was bey dem inſtehenden Wahl-Tage etwa vorzutragen ſey, und ſodann werden die neuen Land-Boten erwählet, welche dem Wahl-Tage beywohnen ſollen.

Reichscrämer, ſiehe Reichcrämer.

Reichs-Crayſe, ſiehe Creiß, im VI Bande, p. 1562. u. f.

Reichs-Creis, ſiehe Creiß, im VI Bande, p. 1562. u. f.

Reichs-Creis-Pfennig-Meiſter, ſiehe Pfennig-Meiſter, im XXVII Bande, p. 1372.

Reichs-Crone (Nürnbergiſche) *Corona Imperialis.* Dieſe iſt von purem Golde, vierzehen Pfund ſchwer. Sie beſtehet aus acht Feldern, welche oben halb rund und zuſammen gelöthet, auch innen mit einem ſchmalen eiſernen Reiffe verwahret ſeynd. Viere dieſer Felder ſind mit Edelgeſteinen und Perlen beſetzt, in denen übrigen ſind einige Figuren von geſchmeltzter Arbeit, und Wörter, welche letztere zu jener Erklärung dienen. Das fördere mittelſte Feld iſt etwas gröſſer, mit 12 unterſchiedlichen Edelgeſteinen verſehen, welche aber rauh und ungeſchliffen ſind. Oben darüber iſt ein Creutz, an welchem ein halber Circul angemacht iſt, der ſich hinten an die Krone anſchlüſſet. Drauf ſtehet:

Chuonradus, Dei gratia, Romanorum Imperator, Aug.

Daß dieſe Krone noch von Kayſer Carln dem Groſſen da ſeye, glaubt man insgemein, worinnen aber die Gelehrten noch nicht recht einig ſind. Beſiehe Johann Peters von Ludewig Noriberga Inſignium Imperii tutelaris. Der Herr Maſcow gedencket zweyer Kronen, der Kayſerlichen, und der Krone des Deutſchen Reichs; unter jener iſt aber des Kayſers Privat-Haus-Krone zu verſtehen, die ein jeder ſich nach Gefallen ſelbſt verfertigen laſſen kan, auch ſolche in ſeinen Händen behält. Moſers Deutſches Staats-Recht Part. II. p. 428. Beſiehe auch Schmeitzels Tractat de Coronis.

Reichs-Deputation, ſiehe Deputations-Täge, im VII Bande, p. 619. u. f.

Reichs-Deputations-Abſchied, ſiehe unter Deputations-Täge, im VII Bande, p. 619. u. f.

Reichs-Deputations-Convente, ſiehe Deputations-Täge, im VII Bande, p. 619. u. f.

Reichs-Deputations-Receſſe, ſiehe unter Deputations-Täge, im VII Bande, p. 619. u. f.

Reichs-Deputations-Täge, ſiehe Deputations-Täge, im VII Bande, p. 619. u. f.

Reichs-Dienſtleute, oder Reichs-Dienſtmanne, *Miniſteriales Imperiales*, hieſſen bey denen alten Deutſchen eigentlich nur diejenigen, welche unmittelbare Reichs-Lehen beſitzen, und daher dem Kayſer und dem Heil. Reiche mit Lehns-Pflicht verwandt und zu Leiſtung der gewöhnlichen Reichs-Lehn-Dienſte verbunden ſind. Fränckiſches und Reichs-Lehn-Recht Lib. I. c. 1. u. ff. in Senckenbergs Corp. Jur. Feud. Germ. p. 1. u. ff.

Reichs-Dienſtmanne, ſiehe Reichs-Dienſtleute.

Reichs-Directorium, ſiehe *Directorium*, im VII Bande, p. 1036. u. ff.

Reichs-Dörffer (Freye) ſiehe Freye Reichs-Dörffer, im IX Bande, p. 1865.

Reichs-Domainen, ſiehe Reichs-Cammer-Güter.

Reichs-Droſt, oder Reichs-Truchſeß, ſiehe *Archi-Dapifer*, im II Bande, p. 1221.

Reichs-Edele, iſt ein Prädicat, welches einigen von denen Reichs-Freyherren beygeleget wird. Siehe Reichs-Baronen.

Reichs-Erb-Amt, *Officialis Imperii*, iſt ein Amt, das von Reichs wegen einem gewiſſen Hauſe und Geſchlechte erblich aufgetragen worden. Auſſer denen bekannten Erb-Aemtern, ſo in der güldenen Bulle den weltlichen Chur-Fürſten zugeordnet, ſind dergleichen andere noch mehr, als des Reichs Baumeiſters an der Seekante, ſo den Grafen von Oldenburg, des Reichs Erb-Cammer-Thürhüters, ſo den Grafen von Werther, des Reichs Erb-Fiſch- und Erb-Jägermeiſters, ſo andern Häuſern zuſtehet. *Beſold.* Contin. Siehe auch Erb-Aemter, im VIII Bande, p. 1476.

Reichs-Erb-Cämmerer, ſiehe *Camerarius*, im V Bande, p. 386. u. f.

Reichs-Erb-Cammer-Thürhüter, ſiehe Reichs-Erb-Amt.

Reichs-Erb-Fiſch-Meiſter, ſiehe Reichs-Erb-Amt.

Reichs-Erb-Folge, ſiehe Erb-Folge eines Reichs, im VIII Bande, p. 1489. u. ff.

Reichs-Erb-Jägermeiſter, ſiehe Reichs-Jägermeiſter.

Reichs-Erb-Marſchall, ſiehe Marſchall (Erb-) des Heil. Röm. Reichs, im XIX Bande, p. 1717. u. f.

Reichs-Erb-Poſtmeiſter, ſiehe Reichs-Poſt-Amt.

Reichs-Erb-Schatzmeiſter, ſiehe Schatzmeiſter.

Reichs-Erb-Schencke, ſiehe Schencke.

Reichs-Erb-Truchſeß, ſiehe Truchſeß.

Reichs-Erz-Aemter, ſiehe Erz-Aemter, im VIII Bande, p. 1799.

Reichs-Erz-Cämmerer, ſiehe *Archi-Camerarius*, im II Bande, p. 1219. ingleichen *Camerarius*, im V Bande, p. 386. u. ff.

Reichs-Erz-Cantzler, ſiehe *Archi-Cancellarius Imperii*, im II Bande, p. 1219. ingleichen Cantzler, im V Bande, p. 603. u. ff.

Reichs-Erz-Cantzley, ſiehe Reichs-Cantzley.

Reichs-Erz-Marſchall, ſiehe *Archi-Mareſchal-*

reſcheallus, im II Bande, p. 1227. ingleichen Marſchall (Erz-) im XIX Bande, p. 1719. u. ff.

Reichs-Erz-Panner-Amt, ſiehe Reichs-Banner-Amt.

Reichs-Erz-Schatzmeiſter, ſiehe Schatzmeiſter.

Reichs-Erz-Schencke, ſiehe *Archi-Pincerna S. R. Imperii*, im II Bande, p. 1234.

Reichs-Erz-Schild-Herrn-Amt, ſiehe Schild-Herrn-Amt.

Reichs-Erz-Truchſes, ſiehe *Archi-Dapifer*, im II Bande, p. 1221.

Reichs-Execution, iſt, wenn wider einen oder den andern ungehorſamen oder ſonſt wider die Reichs-Geſetze handelnden Reichs-Stand nach Maßgebung der Executions-Ordnung im Heil. Römiſchen Reiche verfahren wird.

Reichs-Executions-Ordnung, ſiehe Executions-Ordnung im Heil. Römiſchen Reiche, im VIII Bande, p. 2350.

Reichs-Fähndrich-Amt, ſiehe Reichs-Banner-Amt.

Reichs-Fahne oder Reichs-Bannier, ſiehe Bannier, im III Bande, p. 351. u. f.

Reichs-Fahn-Lehen, ſiehe Reichs-Lehen.

Reichs-Feind, *Hoſtis Imperii*, heißt entweder derjenige, welcher ſich wider das geſammte Reich auflehnet, oder auch von dem Kayſer und Ständen davor erkläret worden, als z. E. ein Aechter oder in die Acht erklärter, oder auch auswärtige Potentaten, welche das Reich mit Krieg überzühen, u. d. g.

Reichsfeld, ein Ort im Unter-Elſaß, allwo der fürtrefflichſte Wein wächſet, der von den Straßburgern ſchon gekaufft wird, wenn er noch auf dem Stocke iſt, ob gleich dieſer Ort in einem tieffen Thale liegt, gehöret denen Herren von Andlau. von Ichtersheim Elſaß. Topogr.

Reichs-Feld-Hauptmann, ſiehe Reichs-General-Feld-Marſchall.

Reichs-Feld-Oberſter, ſiehe Reichs-General-Feld-Marſchall.

Reichs-Fiſcal, *Fiſcalis Imperii*, heißt ſo wohl der bey dem Kayſerlichen Reichs-Hof-Rathe, als Kayſerlichen Cammer-Gerichte verordnete Fiſcal, von deren Amte und Verrichtungen in denen Kayſerlichen Reichs-Hof-Raths- und Cammer-Gerichts-Ordnungen ein mehrers nachgeſehen werden kan.

Reichs-Folge, ſiehe Erb-Folge eines Reichs, im VIII Bande, p. 1489. u. ff.

Reichs-Freye, ſiehe Reichs-Baronen.

Reichs-Freyherren, ſiehe Reichs-Baronen.

Reichs-Friede, ſiehe Land-Friede, im XVI Bande, p. 410. u. ff.

Reichs- (oder Land-) Friedensbruch, ſiehe Land-Friede, im XVI Bande, p. 410. u. ff.

Reichs-Fürſt, Lat. *Princeps Imperii*, in beſonderm Verſtande, iſt im Heil. Röm. Reich ein Fürſt, welcher Sitz und Stimme auf den Reichs-Tägen hat, und werden die Reichs-Fürſten in geiſtliche und weltliche eingetheilet. Sie erlangen ihr Lehn unmittelbar von dem Kayſer. Sonſt werden dieſelben auch in die alten und neuen Fürſtlichen Häuſer abgetheilet. Jene ſind, welche ſchon ſeit langen Zeiten nicht allein die Fürſtliche Würde, ſondern auch wegen ihrer unmittelbaren Reichs-Lehn Sitz und Stimme auf denen Reichs-Tägen gehabt. Dieſe aber ſind diejenigen, welche entweder nur gantz neuerlich von dem Kayſer in den Reichs-Fürſten-Stand erhoben worden, oder noch keine unmittelbare Reichs-Lehen beſitzen. Weswegen ſie denn auch weder Sitz und Stimme auf denen Reichs-Tägen haben, noch auch unter die eigentlichen Reichs-Stände gerechnet werden; maſſen eben hierinnen der eigentliche Unterſchied zwiſchen bloſſen Reichs-Fürſten, dem Namen und dem Stande nach, und zwiſchen würcklichen Reichs-Ständen beruhet. Im übrigen haben alle und jede alte Deutſche Reichs-Fürſtliche Häuſer den Rang unmittelbar nach denen Chur-Fürſten; an auswärtigen Höfen aber können ſie gleichen Rang mit denen Chur-Fürſten begehren. Denn ob gleich die allermeiſten Häuſer erſt durch Zerreiſſung derer Provintzien entſtanden; ſo ſind doch deren uralte Vorfahren vornehme Deutſche Herren geweſen. Weil ſie nun in ihren Landen eben ſo ſouverain, als die Chur-Fürſten in den ihrigen, ſind; ſo ſuchten ſie auch 1678 bey denen Nimwegiſchen Friedens-Tractaten das Recht, Geſandten vom erſten Range zu ſenden. Welches ihnen auch der bekannte Fürſtner de Jure Suprematus gar wohl gegründet vindiciret hat; wider welches Buch aber deſſen Gegner nicht viel tüchtiges aufzubringen vermocht, indem es ihnen insgeſammt an gnugſamer Kenntniß der Deutſchen Staats-Verfaſſung mittlerer Zeiten gefehlet. Gegenwärtig macht man ihnen gedachtes Recht nicht mehr ſtreitig. Sie brauchen aber ſolches nicht; ſondern ſchicken mehrentheils nur Geſandten vom andern Range, vielleicht um ſolcher geſtalt die vielen Koſten zu erſparen. Zſchackwitzens Rechts-Anſprüche III Th. p. 418. Siehe auch Fürſtliches Collegium, im IX Bande, p. 2269. u. ff. ingleichen Reichs-Stand.

Reichs-Fürſten-Rath, ſiehe Fürſtliches Collegium, im IX Bande, p. 2269. u. ff.

Reichs-Fundamental-Geſetze, ſiehe Reichs-Geſetze.

Reichs-Fuß, Latein. *Valor internus imperii ordinum*, iſt die Beſchaffenheit der Müntze nach ihrem innerlichen Valor, wie ſolche im gantzen Römiſchen Reiche ſich an Korn befinden, und alsdenn gäng und gebe ſeyn ſolle. Dieſer Müntz-Fuß hat dem Reiche etliche hundert Jahr viel Verdruß, und den vorigen Kayſern vergebliche Berathſchlagungen gemacht. Kayſer Ferdinand der I hatte zum erſten das Glück, daß er nach unterſchiedlichen Zuſammenkünfften endlich auf dem Reichs-Convent zu Augſpurg 1559 durch eine beſondere Deputation den Reichs-Fuß im Müntz-Weſen zu Stande brachte. Weil nun aber ſein hierüber geſtelltes Edict ſelbſt in den Oeſterreichiſchen Landen zu keiner ernſtlichen Execution gebracht, hat ſein Herr Sohn und Nachfolger, Kayſer Maximilianus der II, 1566 auf geſchehene Beſchwerung von Fürſten und Ständen, den Reichs-Fuß der Müntze weiter erkläret, und in Gang zu bringen geſucht. Nach der Zeit iſt die Müntze wieder in groß Abnehmen gerathen, und dem Silber ſo viel Kupffer in den Officinen bey-

beygesetzet worden, daß man einen alten Reichsthaler, der nach dem Reichs-Fuß 1559 geschlagen, auf 10 Thaler in gangbarem Werth setzen müssen. Wessentwegen die Reichs-Stände aus höchstdringender Noth im Jahr 1622 und 1623 wiederum in allen Kreisen Müntz-Deputationen angeordnet, und sich allerseits auf den jüngsten Reichs-Fuß verglichen, krafft dessen die bisherigen Geld-Sorten sämtlich devalviret, und die Marck feines Silbers höher nicht als zu 9 Rthlr. 2 gr. ausgemüntzet werden sollen. Bey diesem Reichs-Fuß ist es so lange geblieben, bis wegen neuer eingerissenen Unordnungen endlich 1667 der Zinnische, nemlich die Marck auf 10 Thlr. 12 gr. und zuletzt 1690 der Leipziger Fuß, benamentlich jede Marck fein auf 12 Thlr. eingeführet wurde. Doch ist obgedachter Reichs-Zinnischer und Leipziger Müntz-Fuß mehr von gantzen Thalern, Zweydritteln, und halben Gulden oder Acht-Groschen-Stücken, als von der Schieds-Müntze von Vier-Groschen-Stücken bis auf die Heller inclusive zu verstehen. Weil seit einigen Jahren her verschiedene geringhaltige und dem Reichs-Fuß zuwider ausgemüntzte güldene und silberne Müntz-Sorten im Cours gewesen; auch der Kayser und die mehresten Reichs-Stände solche entweder gar verruffen, oder aber auf ihren innerlichen Valor und Werth herunter gesetzet haben, welches sonderlich 1736 geschehen: So ist man anietzo auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg beschäfftiget, einen gemeinsamen Schluß deswegen zu treffen, und sich wegen eines gewissen Müntz-Fusses zu vergleichen.

Reichs-Fuß-Knechte, oder Deutsche Knechte, heissen in denen Reichs-Abschieden und andern Deutschen Rechten insgemein diejenigen Kriegs-Leute und Soldaten zu Fuß, welche die gesammten Reichs-Stände nach dem Reichs-Anschlage dem Heil. Röm. Reiche zum Besten ins Feld stellen. Was aber so wohl mit deren Bestellung und Verpflegung, als auch übrigen Verhalten Rechtens seyn soll, kan mit mehrerm in der besondern **Reichs-Fuß-Knechts-Bestallung** oder denen vom Kayser **Maximilian II** auf dem Reichs-Tage zu Speyer von 1570 aufgerichteten 74 und diesen noch ins besondere angehangenen 9 Artickeln, vor die Deutschen Knechte, mit mehrerm ersehen werden.

Reichs-Fuß-Knechts-Bestallung, siehe Reichs-Fuß-Knechte.

Reichs-General-Erb-Postmeister, siehe Reichs-Post-Amt.

Reichs-General-Feld-Marschall, Reichs-Feld-Oberster, oder **Reichs-Oberster Feld-Hauptmann**, wird von dem Kayser und den gesammten Reichs-Ständen ernennet. Wie er denn auch beyden zugleich schwören und seine Pflicht leisten muß. Nach dem Reichs-Abschiede zu Augspurg 1500 sollen demselben zuförderst solche Räthe zugegeben werden, mit welchen er über die vorseyenden Kriegs-Sachen und Veranstaltungen, wie auch Bestellung derer Unter-Hauptleute, fleißig zu Rathe gehen soll. Doch hat derselbe nicht die Macht, jemanden, ohne Kayserlichen und des Reichs Befehl oder Einwilligung, mit Krieg zu überzühen. Wenn auch der Kayser selbst mit zu Felde ist, so muß er solchem mit dem gantzen Kriegs-Heer zu Diensten stehen und gewärtig seyn. Dagegen werden ihm auch ausser seiner ordentlichen Besoldung, welche in dem vorbemeldten R. A. auf jeden Monat zu 1300 Gulden gesetzet ist, von dem Reiche noch 300 Pferde, 24 Trabanten, nebst 32 Wagen, und vor jeden Wagen 4 Pferde, gehalten und besoldet werden. Desgleichen soll ihm von allerley Brandschatzungen, Thädingen, Verträgen und Haupt-Geschütz ein Drittheil, und die andern beyden Theile dem Reiche zustehen, ausser diejenigen, welche von solchen Landen und Leuten, die sonst schon dem Heil. Reiche unmittelbar zugestanden oder unterthänig gewesen, eingebracht werden, als welche dem Reiche gantz allein zufallen sollen. Ferner soll demselben, was von Haupt-Geschütz in Schlössern, Städten, Flecken und andern Vestungen, oder auch im Felde durch Sturm oder Streit erobert wird, das soll demselben halb, und die andere Hälffte dem Reiche zufallen; was aber in solchen Oertern, die sich durch Verträge oder Accord ergeben, davon gefunden wird, das soll dem Reiche alleine zustehen. Es soll aber auch kein Vertrag und Friede, oder auch nur Waffen-Stillstand, ohne des obersten Feld-Hauptmanns Wissen und Willen geschlossen werden. Wenn es sich auch zutrüge, daß derselbe das ihm aufgetragene Commando aus bewegenden Ursachen nicht länger behalten wolte; so soll ihm zwar solches zu thun unbenommen seyn. Doch also, daß er solches, wo er innerhalb des Reiches Deutscher Nation wäre, dem Kayser und dem Reiche drey Monat zuvor, wo er sich aber ausserhalb desselben befände, sechs Monat zuvor melden soll, welches auch von Seiten des Kaysers und des Reichs, daferne ihm solche gegentheils seiner Dienste aus erheblichen Ursachen von selbst zu entlassen gedencken, ebenfalls beobachtet werden soll. Indessen aber soll doch ihm so wohl selbst, als denen ihm zugeordneten Pferden und Leuten bis dahin an ihrem ordentlichen Solde nichts verkürtzet oder entzogen werden. Ein mehrers von eines solchen Reichs-General-Feld-Marschalls oder obersten Feld-Hauptmanns Macht und Gewalt kan in dem R. A. zu Augspurg von 1530, zu Speyer 1542, zu Regenspurg 1557, Reuter-Bestallung zu Speyer 1570 hin und wieder nachgesehen werden.

Reichs-General-Feld-Zeugmeister, heisset derjenige, welcher bey einer Reichs-Armee die Aufsicht über die gantze Artillerie und deren Magazins hat, und alle die davon dependirenden Personen commandiret.

Reichs-General-Post-Amt, siehe Reichs-Post-Amt.

Reichs-General-Postmeister, siehe Reichs-Post-Wesen.

Reichs-Gerichte, *Judicia Imperii*, *Archi-Tribunalia*, *Suprema Judicia* oder *Suprema Tribunalia in S. Rom. Germ. Imperio*, heissen diejenigen höhern Gerichte im Deutschen Reiche, von welchen eigentlich alle zwischen denen Reichs-Ständen sich eräugnende Irrungen und Zwistigkeiten, nach Maßgebung der deshalben in denen Reichs-Abschieden und andern Reichs-Gesetzen enthaltenen Verordnung erörtert und entschie-

schieden werden sollen. Es sind aber dieser hohen Gerichte im Römischen Reiche bey dessen ietziger Verfassung verschiedene, als die Austräge, das Cammer-Gerichte, der Reichs-Hof-Rath, das Hof-Gerichte zu Rothweil, das Land-Gerichte in Schwaben, die 4 hohen Gerichte in Francken, welche wegen des Burggrafthums Nürnberg zu Onolzbach jährlich gehalten werden, ferner das Kayserliche Land-Gerichte des Stiffts Würtzburg und Hertzogthums Francken, dergleichen sonst auch das Kayserliche Land-Gerichte auf der Lauben zu Hagen im Elsaß gewesen. Das Westphälische Gerichte und das Faust-Recht aber, wie auch das Reichs-Regiment, welche vor diesem ebenfalls unter die Reichs-Gerichte gehörten, sind längst wieder abgeschafft und aufgehoben. Ein mehrers von allen diesen Gerichten kan an seinem Orte unter besondern Artickeln, nachgesehen werden. Nur ist hierbey noch zu gedencken, daß, wie sonderlich in Kayser Carls VI glorwürdigsten Andenckens, errichteten Wahl-Capitulation Art. 16. versehen worden, kein altes Reichs-Gerichte verändert, noch ein neues aufgerichtet werden solle; es wäre denn, daß Kayserliche Majestät mit Churfürsten, Fürsten und Ständen solches auf einem allgemeinen Reichs-Tage vor gut befunden. Ins besondere können hierbey nachgelesen werden, **Rampachs** Palæstra S. Rom. Germ. Imp. Archi-Tribunalium. **Schweders** und **Hillers** de Concursu & Electione utiliori Remediorum contra sententias in supremis Imperii Tribunalibus latas, **Gerhards** Unterricht, wie die Processe an beyden höchsten Reichs-Gerichten, wohl ein- und auszuführen, wie auch eines Ungenannten Unterricht von der Frage: ob der Reichs-Hof-Rath mit dem Cammer-Gerichte in allen Sachen concurrentem Jurisdictionem habe? u. a.

Reichs-Gesandschafften oder **Reichs-Deputationen**, siehe **Deputations-Täge**, im VII Bande, p. 619. u. f.

Reichs-Geschäffte, s. **Reichs-Sachen**.

Reichs-Gesetze, Reichs-Fundamental- oder **Reichs-Grund-Gesetze**, *Leges Imperii*, *Leges Imperii præcipuæ* oder *fundamentales*, heissen überhaupt zwar alle und jede Gesetze in einem jedweden Reiche oder Staate, welche entweder von dem gesammten Volcke, oder doch von denen vornehmsten Ständen desselben zu besserm Aufnehmen des gemeinen Wesens, mit dessen Fürsten und Regenten verabredet und errichtet werden. In Ansehung des Deutschen Reichs aber ins besondere sind die Reichs- oder Reichs-Grund-Gesetze nichts anders, als gewisse zwischen dem Kayser und den Ständen getroffene Conventionen und Vergleiche, wodurch der Staat des Römischen Reichs gantz oder zum Theil formiret und erhalten wird. Man theilet sie in

1) beschriebene und unbeschriebene
2) Reichs-Gesetze ingemein, und Reichs-Grund-Gesetze, als in welchem letztern die Form und Verfassung des Römischen Staats begriffen ist.

Die beschriebenen Reichs-Gesetze sind

1) die güldene Bulle,
2) die Kayserlichen Wahl-Capitulationen,
3) die Reichs-Abschiede,
4) der Land- und Religions-,
5) der Westphälische,
6) der Niemägische,
7) der Ryßwickische,
8) der Badische Friede, und endlich
9) Die Deputations-Tags- und Cammer-Gerichts-Visitations-Abschiede.

Ein unbeschriebenes und Reichs-Gesetze ist des Reichs Herkommen, als ein stillschwelgender Vergleich unter Kayser und Ständen, dadurch allerhand des Reichs und der Stände Affairen, nebst der Art und Weise solche zu Wercke zu richten, bestimmet werden, G. B. a. 1. P. H. G. O. in præf. Man nennet es auch hergebrachtes Recht und wohlhergebrachten Styl. Die Reichs-Gesetze binden den Kayser und Stände in Krafft eines Vergleichs, einzelne Stände und die Reichs-Unterthanen aber als Gesetze in eigentlichem Verstande. Die Auslegung derer Reichs-Gesetze gehöret denen, die solche eingeführet, das ist dem Kayser und den Ständen I. P. O. a. 8. §. 2. a. 5. §. 55. Cap. Car. a. 11. welches von der authentischen Auslegung zu verstehen, die gemeine Auslegung aber stehet auch Privat-Personen zu. Einige Reichs-Gesetze, als die Reichs-Abschiede enthalten nicht sowohl das Staats- als bürgerliche Rechte, deren Annehmung und Einführung oder Abschaffung in der Stände Lande bey ihnen stehet. Siehe **Reichs-Abschiede**.

Reichs-Glied, Lat. *Membrum Imperii*, unter diesem und einem Reichs-Stande ist ein Unterscheid, indem die Italiänischen Fürsten von Mantua und Modena, ingleichen die freye unmittelbare Reichs-Ritterschafft, zwar Reichs-Glieder sind, aber keine Reichs-Stände, weil sie weder Sitz noch Stimme auf den Reichs-Tagen haben. S. **Reichs-Stand**, ingleichen **Reichs-Unterthan**.

Reichs-Glieder (Mittelbare) s. **Mittelbare Reichs-Glieder**, im XXI Bande, p. 588.

Reichs-Graf, Lateinisch *Comes Imperii*, ist eigentlich derjenige, welcher mit einer unmittelbaren Reichs-Grafschafft, oder mit einem Reichs-Affter-Lehn belehnet ist, und Sitz und Stimme auf den Reichs-Tägen hat. Sie werden in die Schwäbische, Wetterauische, Fränckische und Westphälische Banck getheilet. Sie empfangen ihr Lehn nicht unmittelbar von dem Kayser, sondern in dem Reichs-Hof-Rathe. Sonsten führen auch den Titel Reichs-Grafen diejenigen, welche zwar den Gräflichen Character vom Kayser, aber keine unmittelbare Reichs-Güter, auch nicht Sitz und Stimme auf den Reichs-Tägen, sondern nur ihre Güter und Herrschafften unter einem Stand im Römischen Reiche, als unter Fürsten, Churfürsten ꝛc. als Lehns-Vasallen haben. Mehrere Nachricht hiervon lese man in der **Compendieusen Staats-Beschreibung des Durchlauchtigen Welt-Krayses**, 3 T. p. 1. u. ff. Siehe auch **Graf**, im X Bande, p. 513. u. ff.

Reichs-Grund-Gesetze, s. **Reichs-Gesetze**.

Reichs-Güter, s. **Mittelbares Reichs-Gut**,

Gut, im XXI Bande, p. 590. ingleichen Reichs-Lehn.

Reichsgulden, siehe Gulden, im XI Bande, p. 1364.

Reichs-Gut (Mediates) siehe Mittelbares Reichs-Gut, im XXI Bande, p. 590, ingleichen Reichs-Lehn.

Reichs-Gut (Mittelbares) s. Mittelbares Reichs-Gut, im XXI Bande, p. 590, ingleichen Reichs-Lehn.

Reichs-Gutachten, Lateinisch *Placitum Imperii*, wird genennet aller dreyer Reichs-Collegien auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg Meynung über ein Kayserliches Commißions-Decret. Wenn aber der Kayser solches ratificiret hat, so wird es ein Reichs-Schluß, Latein. *Ordinum imperii decretum*, genennet. Siehe Reichs-Abschiede.

Reichs-Händel, siehe Reichs-Sachen.

Reichs-Handlungen, siehe Reichs-Sachen.

Reichs-Haupt-Abschiede, siehe Reichs-Abschiede.

Reichs-Haupt-Bannier, oder Reichs-Bannier, siehe Bannier, im III Bande, pag. 351. u. f.

Reichs-Haupt-Fahne, oder Reichs-Bannier, siehe Bannier, im III Bande, pag. 351. u. f.

Reichs-Haupt-Fürsten, bedeuten so wohl in denen alten Deutschen Rechten, als auch bey andern Geschichtschreibern so viel, als die Chur- oder Wahl-Fürsten; s. Churfürst, im V Bande, p. 2301. u. ff.

Reichs-Haupt-Pannier oder Reichs-Bannier; siehe Bannier, im III Bande, p. 351. u. f.

Reichs-Herbringen, siehe Herkommen (Reichs-) im XII Bande, pag. 1689. u. f.

Reichs-Herkommen, siehe Herkommen (Reichs-) im XII Bande, p. 1689. u. f.

Reichs-Historie (Teutsche) siehe Teutsche Reichs-Historie.

Reichs-Hof-Aemter, siehe Reichs-Aemter.

Reichs-Hof-Cantzley, siehe Reichs-Cantzley.

Reichs-Hof-Cantzley-Tax-Amt, heißt das bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rathe befindliche Tax-Amt, dessen vornehmste Pflicht und Verrichtung ist, über der demselben vorgeschriebenen Tax-Ordnung eifrigst zu halten, und die darinnen bestimmten Taxen bestens einzufordern.

Reichs-Hof-Cantzley-Tax-Ordnung (Erneuerte Chur-Maynzische) wie ins künfftige alle und jede Kayserliche Privilegien und andere taxbare Briefe bey dem Reichs-Hof-Cantzley-Tax-Amte taxiret werden sollen, von 1659 enthält folgende Puncte:

Für einem Fürsten-Brief ohne Unterscheid der Nationen, Tax	fl. 12000
Subscription-Regal für einen Vice-Cantzler	fl. 1200
Dem Secretario	600
Cantzley-Jura	1200
Für das Fürstl. Prädicat Durchlaucht.	6000
Subscription-Regal dem Vice-Cantzler	600
Secretario	300
Cantzley-Jura	600
Für ein Marchesen-Brief	6000
Dem Vice-Cantzler	600
Secretario	300
Cantzley-Jura	600
Für einen Grafen	4000
Dem Vice-Cantzler	600
Secretario	300
Cantzley-Jura	400
Fürs Prädicat Hoch- und Wohlgebohren	400
Dem Vice-Cantzler	36
Secretario	18
Cantzley-Jura	100
Fürs Prädicat Wohlgebohren	200
Dem Vice-Cantzler	24
Secretario	12
Cantzley-Jura	50
Für einen Freyherrn	2000
Dem Vice-Cantzler	300
Secretario	150
Cantzley-Jura	200

Pro Nota:

In allen diesen Expeditionibus kommen zwar für die güldene Bull 40 Ducaten, und fürs Macher-Lohn 6 Ducaten ein, es bleibet aber zu der Partheyen Belieben gestellt, ob sie die Bull oder das Siegel haben wollen, auf diesen letztern Fall sie dann die Libells-Unkosten als 12 fl. und 1 fl. 30 kr. fürs Capsel zu zahlen schuldig

	fl.
Ein Ritter-Brief	300
Vice-Cantzler	60
Secretario	30
Jura Cancell.	70
Freyheit sich Edel von einem Ort zu schreiben	100
Vice-Cantzlern	18
Secretario	9
Jura Cancell	21

Pro Nota.

Wenn eine Graf- oder Herrschafft, auch andere Güter, zum Fürstenthume, Grafschafft, Herrschafft, oder Adelichem Freysitz erhöhet wird, soll jedes nach obgesetztem Tax, ad alterum tantum æstimiret werden.

Ein Nobilitation, und zwar nur ein Helm in communi forma

	fl. 130
Vice-Cantzler	36
Secretario	18
Cantzley-Jura	40

Eine neue Nobilitation mit zwey Helmen, oder so zu einer alten Nobilitation, die sonst nur einen Helm hat, noch einer per Unionem, oder durch neue Bewilligung kommt, wird obgesagter Tax vermehret mit

	fl. 100
Vice-Cantzler	18
Secretario	9
Cantzley-Jura	21

Pro Nota.

Kömmt zu solcher Nobilitation von unten specificirten

cirten Privilegiis eins, oder mehr darzu, so wird die bey demselben ausgesetzte Tax und Jura, auch nach Proportion darzu geschlagen und vermehrt, massen dann solche Privilegia und Freyheiten in den Relationen specificirt und in Rechnungen expresse eingebracht werden sollen.

Confirmatio Nobilitationis und Melioratio des Wapens ohne Zusatz eines neuen Helms- und andern Freyheiten	fl. 100
Vice-Cantzler	18
Secretario	9
Denominatio sich von, auf oder zu schreiben, Tax	30
Vice-Cantzler	6
Secretario	3
Jura Cancell.	6

Pro Nota.

Exemptio Personalis, oder bürgerliche Amt, fori, Roth Wachs, Freyheit, Schutz und Schirm, Schadloß-Brief, Salvaguardia, Jus emigrandi, Bona emendi & Castra ædificandi, jeder an Tax und Juribus als jetzt gedachte Denomination, wenn auch gleich ein oder anders absonderlich ausgefertiget werden solte. Woferne auch Brüder dem Diplomati, es sey nun gleich was Standes oder Privilegien da wollen, inseriret werden solten, so soll zwar der erstere die völlige obbenannte Tax-Jura und andere Gebühr, die andere Brüder aber, so viel deren seyn, ein jeder allein ein Drittel derselben zahlen, hingegen aber solle es mit den Vettern, und Collateralen, also noch fürter, wie bishero geschehen, observiret werden, daß nehmlich ein jeder, so viel ihrer in einem Privilegio inseriret werden, und unter ihnen kein Bruder ist, so viel zahlen soll, als wenn er absonderlich erhebt worden.

Ein Palatinat in solita forma, Tax	fl. 200
Vice-Cantzler	36
Secretario	18
Cantzley-Jura	50

Pro Nota.

Wird ein Palatinat in solita forma ad Descendentes, jedoch ad certam generationem & numerum personarum gegeben, so ist die Tax und Jura dafür wenigst dreyfach, wobey die Clausul jedesmahl zu annectiren, dafern sie sich darzu qualificiren werden: Kommen aber andere, in dieser Roll hin und her specificirte Privilegia mehr, als sonst bräuthlich ist, darzu, so soll auch die Tax und alles nach der ausgesetzten Summ augmentirt werden. Was für ein hohes Palatinat, solches ist aus den alten Büchern zu ziehen.

Pro Nota.

Wann von obbemeldten Privilegien, oder Standswerbung eine Renovation gesucht wird, kommt der halbe Theil der ausgesetzten Tax und Jurium dafür.

	fl.
Geheimen Raths-Titul Tax	200
Vice-Cantzlern	30
Secretar	15
Cantzley-Jura	45
Reichs-Hof-Raths-Titul-Tax	100
Vice-Cantzlern	18
Secretar	9

Cantzley-Jura	fl. 21
Kayserl. Dienst-Brief-Tax	50
Vice-Cantzlern	12
Secretario	6
Jura Cancell.	18
Bürgerlicher Wapen-Brief mit Löwen und Cron	40
Jura	12
Equites Auratos creandi facultas	500
Vice-Cantzlern	40
Secretar.	20
Jura-Cancell.	100
Nobiles creandi facultas, Tax	300
Vice-Cantzler	36
Secretar.	18
Jura-Cancell.	70
Für eines Artzts-Privilegium	60
Jura	10
Hof-Freyheiten vor ein: Handelsmann, Tax	80
Jura	24
Handwercksmann, Tax	50
Jura	15
Gantze Zunfft, Tax	200
Vice-Cantzlern	18
Secretar.	9
Jura Cancell.	50
Patriciat-Tax	1000
Vice-Cantzlern	48
Secret.	24
Jura-Cancell.	76
Doctorat-Tax	100
Vice-Cantzlern	12
Secretario	6
Jura Cancell.	24
Poetæ Laureati creatio, Tax	50
Jura	20
Notariat-Tax	25
Ætatis Venia, für einen Fürsten	2000
Vice-Cantzlern	60
Secret.	30
Jura-Cancell	100
Ætatis Venia, für einen regierenden Grafen	500
Vice-Cantzlern	36
Secret.	18
Jura	70
Ætatis Venia, für einen Freyherrn	200
Vice-Cantzler	24
Secretario	12
Jura	50
Primogenitura: Für einen Fürsten	5000
Vice-Cantzlern	300
Secret.	150
Jura	300
Für einen Marchesen	2000
Vice-Cantzlern	300
Secret.	150
Jura	200
Für einen Grafen	1000
Vice-Cantzlern	150
Secret.	50
Jura	100
Wanns Fürsten-Kinder	3000
Vice-Cantzlern	150

Secret.

Legitimatio ad honores	Secret.	fl. 50
	Jura	150
	Für einen Grafen	1500
	Vice-Cantzlern	150
	Secret.	50
	Jura	100
	Für einen Freyherrn	300
	Vice-Cantzlern	36
	Secret.	18
	Jura	50
	Für Adeliche Kinder	150
	Vice-Cantzlern	24
	Secret.	12
	Jura	45
	Für bürgerliche und andere Kinder	60
	Jura	18
Restitutio ad honores		60
Jura		18

Pro Nota.

Hierbey iſt auch qualitas Perſonarum zu obſerviren, und nach Proportion eines jeden Stands und Perſon zu taxiren

Protectorium	Für einen Fürſten	fl. 500
	Vice-Cantzlern	24
	Secret.	12
	Jura	78
	Für einen Grafen	200
	Vice-Cantzlern	18
	Secret.	9
	Jura	36
	Für einen Freyherrn	80
	Jura	24
	Für eine Commun, Stifft, oder geſammte Reichs-Stadt, aus den Vornehmſten	300
	Vice-Cantzlern	24
	Secret.	12
	Jura	88
	Für eine kleine Reichs-Stadt	150
	Vice-Cantzlern	18
	Secretar.	9
	Jura	36
	Für einen Bürger	30
	Jura	6
a Banno absolutio.	Für einen Fürſten	2000
	Vice-Cantzlern	150
	Secret.	50
	Jura	150
	Für einen Grafen	500
	Vice-Cantzler	36
	Secretario	18
	Jura	80
	Für einen Freyherrn	fl. 300
	Vice-Cantzlern	36
	Secretario	18
	Jura	60
	Für eine fürnehme Reichs-Stadt	2000
	Vice-Cantzlern	150
	Secret.	50
	Jura	150

	Für eine Ritterſchafft, Commun, oder kleine Reichs-Stadt.	fl. 1000
	Vice-Cantzlern	60
	Secret.	30
	Jura	100
Univerſitatis creatio		2000
	Vice-Cantzlern	150
	Secret.	30
	Jura Cancell.	150
Gymnaſii creatio		1000
	Vice-Cantzlern	60
	Secret.	30
	Jura Cancell.	100
Monetandi Privilegium		2000
	Vice-Cantzlern	150
	Secret.	50
	Jura Cancell.	150
Druckerey-Privilegium		400
	Vice-Cantzlern	36
	Secret.	18
	Jura Cancell.	120
Impreſſorium von jedem Jahr		2
oder nach Geſtalt des operis		3
Moratorium von jedem Jahr		20
Retractus & Emptionis primæ Jus		1000
Citatio, Inhibitio, Compulſoriales, Mandatum arctius, Executoriales	von jedem Tax	16
Commiſſiones offen und verſchloſſen		
Geſuchter Belehnung Documentum		10
Servitutis præſtitæ Teſtimonium		6
Kayſerliche Patent und Glaid für Gewalt zum Rechten		10
Patent keinen Eintrag zu thun		12
Patent zur Kriegs-Werbung		24
Patent contra die Unterthanen		9
Gehorſam-Brief		4
Geleit- und Paß-Brief		22
Paß-Brief für einen Handelsmann		9
Gemeiner Paß-Brief		4
Indult zu Lehn-Empfängniß für einen Fürſten jedes Monats.		15
Für einen Grafen oder Freyherrn jedes Monats		10

Pro Nota.

Hierbey iſt zu wiſſen, daß die Deutſche Fürſtliche Belehnungen keinen Tax, ſondern nur allein die Hof-Aemter bezahlen, da aber der Fall kommt, daß ein ſolches Lehn oder Regal, nach Abſterben einer Linie auf eine andere fallen thut, iſt zum erſten mahl nach Beſchaffenheit des Lehens davon eine gewiſſe Tax und Jura zu bezahlen, und ſollen in ſolchen Fällen der Taxator und Gegenſchreiber jedes mahl eine proportionirte Lehen-Taxe aufſetzen, jedoch auch vorher, ehe ſolche denen Partheyen angeſetzet wird, mit dem Herrn Reichs-Vice-Cantzler hieraus communiciren und ſich eines gewiſſen vergleichen. So offt von obbeſagten und folgenden Sachen Renovationes

und Confirmationes gesuchet werden, ist jedes mahl der halbe Tax und Jurg zu bezahlen. Precum Primariarum ratione, wie auch so viel Privilegiorum Confirmationes, und Feudorum Renovationes betrifft, bleibt es dißfalls bey denen gewöhnlichen Tax-Amts-Büchern. Was aber nachfolgende Sachen, als:

De non appellando Privilegia
Fori Electiones
Jahrmärckt
Niederlagen
Nachsteuer
Zoll
Wey-Geld
Prorogationes derselben
Kayserl. Consens über Wittumb
Consens-Lehen zu verkauffen
Consens-Gelder auf Lehen zu nehmen.
Expectantz darauf
Präsentationes in einer Stadt Mauer.
Herrn Lehen-Pfründt
Confirmationes
Testamentorum
Fidei Commissorum
Dotis
Donationis
Tutoriorum
Curatoriorum
Erb-Vereinigung
Vertrag
Statuten
Ordnungen
Pfand-Verschreibungen

und andere dergleichen Contractus betreffen thut, nachdem allen hierin keine determinirte Tax ausgesetzt werden können, so soll sich der Taxator und der Tax-Gegen-Schreiber jederzeit in dergleichen Fällen nach dem Innhalt des Petiti, auch nach Beschaffenheit der Orten und Personen, wie weniger nicht, nach der Summa und Valor richten, bevorab auch die vorige Tax-Lehen hierinnen, der Proportion nach, pro norma halten, und bey Taxirung dergleichen Sachen, jedesmahls auch, an statt ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz, mit dem Reichs-Vice-Cantzlern, oder wann derselbe anderer Geschäfften halber verhindert, mit dem geheimen Secretario hieraus communiciren und sich mit ihnen eines gewissen vergleichen. So offt beachret wird, daß obgedachte Privilegia Libells-Weise in Sammet eingebunden werden sollen, kommt jedes mahl dafür

	fl.	kr.
Tax	12	"
Capsel-Geld	1	30

Signatum Würtzburg unter mehr höchstgedachten Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz eigenhändiger Subscription und aufgedruckten Cantzley-Secret, den 6 Tag Januarii, 1659.

Reichshofen, ein Städtlein in der Grafschafft Lichtenberg in Unter-Elsaß gegen Bißweiler zwey Meilen von Hagenau gelegen, hat einige Fortificationes, ist etwan der Pfaltz zum Theil zugestanden, zum Theil den Herren v. Ettendorff, nach deren Absterben es dem Reich heimgefallen, davon es König Rudolph 1286 Otten, Herrn zu Ochsenstein, verliehen. Nachgehends ist der Ort denen von Ochsenstein verblieben, welche allda gehauset, und findet sich beym Königshof in der Elsaß. Chron. p. 350, daß um das Jahr 1388 Otten von Ochsenstein das Städtlein Hertzog Ruprechten zu Pfaltz erlaubet, welcher daraus die von Straßburg befehdet. Nach Abgang der Ochsensteiner mit Georgen 1459 ist es an Zweybrücken gekommen, unter denen hat Graf Jacob das Städtlein dem Stifft Straßburg unter besondern Bedingungen zum Mannlehn aufgetragen. Als nun derselbe verstarb, wolte der Bischoff das Städtlein zu sich nehmen, worüber viel Streit mit Hanau entstanden, der endlich dahin beygeleget worden, daß Hanau den Ort wieder von Straßburg zu Lehn genommen. Hertzog Elsaß. Chron, l. 3. p. 53. l. 5.

Reichs-Hof-Grafe (des H. Römischen) s. Pfaltz-Graf, im XXVII Bande, p. 1250.

Reichs-Hofrath, *Judicium Imperiale Aulicum*, oder *Aula Cæsarea*, ist das höchste Gerichte in dem Deutschen Reiche, welches alle mal bey der Kayserl. Hofstadt zu seyn, und selbiger zu folgen pfleget. Es vermischen einige dessen Ursprung mit dem Regiments-Rath, welcher aber keine Proceß-Händel entschieden, und kurtze Zeit gedauret. Da hingegen ausser Zweiffel zu setzen, daß der Reichs-Hofrath lange vor Maximilian I den Anfang genommen, indem bereits in dem Reichs-Abschiede von 1236 tit. pen. und in der goldenen Bull c. II. 84. des Reichs-Hofrichters, und des Kayserl. Hofgerichts Meldung zu befinden. Eben so wenig ist dasselbe mit dem geheimen Rathe zu vermengen, massen diesen bloß der Kayser zu seinen eigenen und seiner Länder Angelegenheiten unterhält. Der Reichs-Hof-Rath aber ist eigentlich nichts anders, als ein vom Kayser und den gesammten Reichs-Ständen verordnetes Collegium, vor welchem die entstandene Streitigkeiten derer Reichs-Stände und derer Unterthanen im Namen des Kaysers erörtert und entschieden werden. Wenn dieses Gerichte errichtet worden, darinnen sind die Publicisten nicht einig, wie bey dem Schweder Sect. I. Cap. 12. §. 2. zu sehen. Die beste Meynung ist, daß es nach dem Zustand, wie es jetzo beschaffen, von Maximilian I aufgerichtet, nachgehends aber von Ferdinando I erneuert, und endlich von Ferdinando III verbessert worden. Ord. Jud. Aul. Ferdinandi III in Præf. Das Ober-Haupt und Richter desselben sind Ihro Kayserl. Majest. R. H. O. Tit. I. ibi: Dessen oberstes Haupt und Richter allein wir. Dessen Stelle der Reichs-Hof-Raths-Präsident vertritt, welcher ein Reichs-Fürst, Reichs-Graf oder Reichs-Frey-Herr seyn muß. Auf den Präsidenten folget der Reichs-Vice-Cantzler und die übrigen Reichs-Hof-Räthe, derer Anzahl in Ferdinands III Ordnung auf 17 Personen gesetzet worden; heutiges Tages aber steiget deren Anzahl immer noch höher an. Wie sich denn gemeiniglich noch etliche Supernumerarii dabey befinden. Europ. Herold. T. I. pag. 902. Der Präsident und die Reichs-Hof-Räthe werden

den von Kayserl. Maj. allein eingesetzet, und müssen auch Ihrer Majestät allein schwören, R. H. O. Tit. I. § **Und weilen deren allein uns** ꝛc. Jedoch ist endlich auch durch den Münsterischen Friedens-Schluß dahin verglichen worden, daß, so viel insonderheit die protestirenden Reichs-Hof-Räthe anbetrifft, allemahl gewisse tüchtige Personen von der Augspurgischen Bekänntniß, wiewohl die Zahl nicht ausgemacht ist, aus denen Circkeln, wo die Protestirenden entweder die Ober-Hand haben, oder doch gemischet sind, darzu gemachet werden sollen. Der Reichs-Vice-Cantzler aber (welcher im Hof-Rath zugleich Vice-Präses ist) und die übrigen Reichs-Hof-Cantzeley-Bediente, als da sind Secretarien, Protocolisten ꝛc. werden von Chur-Maynz eingesetzet und schwören ihm. Diese Reichs-Hof-Räthe sind theils Standes-Personen, nehmlich Fürsten, Grafen, Freyherren ꝛc. theils Rechtsgelehrte, als Doctores und andere hochgelehrte Personen, welche in der Rechts-Gelehrsamkeit so weit müssen gekommen seyn, daß sie im Stande sind, aus denen Acten eine gebörige Relation zu machen, Capit. Joseph. Art. 49. Ingleichen müssen die Reichs-Hof-Räthe im Röm. Reich angesessen, und keine andere als Deutscher Nation seyn. Was ihre Religion betrifft, so ist im Instrum. Pac. Art. 5. §. 54. verglichen worden, so viel Assessores von der protestirenden Religion in das Reichs-Hof-Raths-Collegium einzunehmen, daß auf bedürffenden Fall eine Gleichheit der catholischen und protestirenden Stimmen könne observiret werden. Solchemnach haben Ihro Majest. in der R. H. O. 1654 versprochen, 6 Assessores von der protestirenden Religion einzusetzen. Ubrigens wird das gantze Reichs-Hof-Raths-Collegium in zwey Bäncke, nehmlich in die Ritter- und Gelehrte Banck eingetheilet, wie es im Votiren gehalten werde, ingleichen von ihrer Präcedentz, Privilegien und Besoldung, kan theils der R. H O. Ferdinands III. Tit. 5. theils in denen Capitulationen Leopolds und Josephs Art. 40 und 41. nachgesehen werden. Es können aber vor dem Reichs-Hof-Rath belanget werden alle diejenige, so dem R. Reiche unmittelbar unterworffen, auch Kayſ. Maj. selbst als König in Böhmen und Ertz-Hertzog von Oesterreich in der ersten und andern Instantz, woferne sie nicht etwa das Privilegium derer Austräge oder das Privilegium fori Electionis haben. So werden auch die Cameral-Personen ausgenommen. R. A. 1654. §. 141. Die dem Röm. Reiche mittelbar unterworffen, können zwar nicht in der ersten Instantz, wohl aber in der andern, daselbst belanget werden; es wäre denn, daß Privilegia de non appellando vorhanden, I. P. Art. 5. §. 56. Capit. Joseph. Art. 17. R. A. 1654. §. 168. **Was den Chur-Fürsten.** Was die Rechts-Sachen anlanget, die vor den Reichs-Hof-Rath gehören, so ist zu wissen, daß dieses hohe Reichs-Gerichte mit der Reichs-Cammer concurrentem Jurisdictionem habe, R. H. O. Tit. 2. §. **So wollen** ꝛc. Und hat also die Exception Præventionis allhier unstreitig statt. So daß, wenn die Parteyen sich zu beyden wenden, die Erkänntniß bey demjenigen verbleibt, welches dem andern durch Auslassung der Citation zuvor gekommen, und mag eine Sache von dem Cammer an das Hof-Gerichte nicht gezogen werden. Capit. Joseph. Art. 14. Jedoch ist hierbey zu mercken, daß einige Fälle ausgenommen werden, darinnen der Reichs-Hof-Rath alleine sprechen kan, als in Sachen, so das Fürsten-Lehn, Präcedentz der Reichs-Stände angehen, ingleichen alle Italiänische Sachen, wie nicht weniger solche Sachen, da Restitutio famæ geschiehet, ein junger Reichs-Stand vor volljährig declariret, Privilegien confirmiret werden ꝛc. Schweder J. P. Part. spec. Sect. 1. c. 12. §. 7. Von dessen Gewalt und Gerichtbarkeit redet die Kayserliche **Hof-Raths-Ordnung** also: „ In unserm Reichs-Hof-Rathe sollen alle und jede Sachen; unser Kayserthum, das H. R. Reich, derselben Hoheit, Recht, Herrlich- und Gerechtigkeit, Pfandschafft, Lehnung, Regalien, hohe und niedere Lehen, so viel solche die Justitz belangen, angenommen, gerechtfertiget, darüber erkannt, und die Nothdurfft expediret werden. „ Der Sitz dieses Gerichts ist, wo sich der Kayserl. Hof befindet. R. H. O. Tit. 2. §. **Alle** ꝛc. Wiewohl in des Kaysers Belieben stehet, den Reichs-Hof-Rath in seiner ordentlichen Residentz zu lassen, wenn er nicht gar zu lang an einem andern Orte, wohin er zu reisen hat, verbleibet. Wegen der Reichs-Hof-Raths-Ordnung ist zu gedencken, daß Ferdinands III seine in denen **Leopold**- und **Josephinischen** Capitulationen approbiret worden, so lange bis beym Reichs-Tage ein anders verordnet werde, Capit. Leopold. Art. 41. und Joseph. Art. 40. Ubrigens wird der Proceß bey diesem Gerichte fast auf einerley Art, als bey der Reichs-Cammer, geführet, Instrum. Pac. Art. 5. §. 55. Jedoch wird dafür gehalten, daß die Rechts-Sachen kürtzer, als bey der Reichs-Cammer, abgethan werden, **Kulpis zum Monzambano** P. II. C. 5. §. 21. Hiernächst ist vor diesem gebräuchlich gewesen, daß, wenn eine Sache in diesem Gerichte zum Urtheil geschlossen worden, und etwa eines Staats-Interesse halben bedencklich gefallen, ob die Sache also könne entschieden werden, oder wenn bereits das Urtheil abgefasset gewesen, ehe solches würcklich vollzogen worden, solche Sache an Ihro Kayserliche Majestät referiret werden, welche deshalber mit einigen geheimden Räthen berathschlaget, ob das Urtheil in einem oder andern Stück zu ändern, oder worauf sonst zu reflectiren seyn möchte? Weil sich aber die Reichs-Stände darüber beschweret, so hat so wohl Ihro Kayserliche Majestät **Leopoldus**, glorwürdigsten Andenckens, in Dero Capitulation Art. 43. als auch Ihro Kayserliche Majestät **Josephus** in Dero Capitulation Art. 41. versprochen, keine Sache, welche eigentlich vor den Reichs-Hof-Rath gehöret, oder daselbst ausgemachet, vor den geheimden Rath zu zühen. Indessen meynet Horn J. P. c. 53. §. 7. daß solches nur von dem Mißbrauche zu verstehen, und daß Ihro Kayserliche Majestät nicht verbothen, in zweiffelhafften und wichtigen Sachen mit Dero geheimden Räthen deshalber zu conferiren. Hierbey ist noch zu gedencken, daß bey diesem Gerichte,

wenn

wenn ſich die Partheyen durch eine Sententz beſchweret zu ſeyn befinden, die Supplication (Remedium ſupplicationis) gebräuchlich, R. H. O. Tit. 5. §. Dafern ſich nun ꝛc. Welches in denen Capitulationen derer Kayſer Leopolds und Joſephs Art. 42, & 41. das Remedium revilionis genennet wird. Von der Viſitation über dieſes hohe Gericht, ob dieſelbe Chur-Maynz allein zuſtehe (Kan Pfeffinger ad *Vitriar.* L. 3. tit. 10. §. 12. conſuliret werden. Beſiehe hierbey mit mehrerm die Grund-Feſte des Römiſchen Reichs P. III. c. 5. Limnäus T. II. Addit. ad Lib. IX. c. 4. Conring de Judic. Germ. Moritz de Judic. Aul. Schilter in Inſtit. Jur. Publ. T. I. Lib. 4. c. 4. Deckherr in Concordia ſupremorum Tribunalium S. R. I. ſive Relection. ad *Uffenbach.* de Conſil. Cæſar. Imp. Aul. Schmauſſens Corp. Jur. Publ. Acad. u. a.

Reichs-Hof-Raths-Advocat, ſiehe Reichs-Hof-Raths-Agenten.

Reichs-Hof-Raths-Agenten und Procuratores, ſind ſo viel, als die ſonſt bey andern Gerichten üblichen Anwälde und Advocaten, von deren Beſtallung, Eyd und Pflicht in der R. H. R. O. 1654. tit. 3. und tit. 7. ein mehrers nachgeſehen werden kan.

Reichs-Hof-Raths-Concluſum, ſ. Reichs Hof-Raths-Urtheil.

Reichs-Hof-Raths-Diener, ſiehe Reichs-Hof-Raths-Thürhüter.

Reichs-Hof-Raths-Ordnung, *Ordinatio Judicii Imperialis Aulici*, iſt eine von dem Kayſer ſeinem Reichs-Hof-Rath vorgeſchriebene Ordnung, wornach dieſes höchſte Reichs-Gericht und die Glieder des Reichs, in dieſer ihren dahin erwachſenden Streitigkeiten, auch andern vor den Reichs-Hof-Rath gehörigen, ſonderlich die Kayſerl. Vorrechte betreffenden Sachen ſich zu richten haben. Mit der Hiſtorie der Reichs-Hof-Raths-Ordnung verhält es ſich alſo: Die älteſte Ordnung, welche dem Reichs-Hof-Rath, nachdem er in die heutige Geſtalt erwachſen iſt, vorgeſchrieben worden, iſt wohl Kayſer Ferdinands I. vom 3 Apr. 1559, die gantz kurtz und bey dem Lehmann de Pac. Relig. Lib. 1. Cap. 37. Uffenbach vom Reichs-Hof-Rath. App. I. p. 5. Lünig Reichs-Archiv Part. Gen. Cont. 1. 1ſte Fortſetzung, Freyberger in German. perturb. & reſtaur. P. 2. Diſc. 13. p. 130. zu befinden iſt. S. Moſers vermiſchte Schrifften aus dem Deutſchen Staats-Recht. P. 1. p. 289. u. ff. Es wird ſolches in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung von 1654 in Procem. zwar eine vermehrte Inſtruction genennet, alleine es beruffet ſich ſolche nicht nur auf keine ältere Ordnung, und giebt es vielmehr der Augenſchein deutlich, daß ſolche die erſte ſey, ſondern es iſt auch bishero noch keine ältere zum Vorſchein gekommen. Dieweilen aber (wie Kayſer Rudolph II redet) durch Veränderung der Zeit und Läuffte, nachhero allerhand Unrichtigkeiten eingeriſſen, daß ſolche Ferdinandiſche Ordnung wohl einer Erläuterung und Erneuerung bedürffig war, ſo hat ermeldter Kayſer Rudolph II ſolche durch ſeine Räthe wieder überſehen, ſie an vielen Orten vergröſſert, u. nothwendige und nützliche Erklärungen hinzu gethan, welche Ordnung beym Uffenbach l. c. p. 10. u. ff. und Lünig l. c. p. 133. u. ff. nachgeleſen werden kan. Es hat aber dieſe Rudolphiniſche Ordnung weder Jahr, Tag noch Unterſchrifft, iſt auch niemahls in Gebrauch gekommen, daß es alſo allem Anſehen nach nur bey einem bloſſen Concept verblieben ſeyn mag; wiewohl ſich ſolche, nach Uffenbachs Bericht, in dem Reichs-Hof-Raths-Buche, eingeſchrieben findet. Dieſe Ordnung ließ Kayſer Matthias durchſehen, erneuern, beſtätigen, und mit allerhand für nützlich angeſehenen Zuſätzen und Erklärungen verbeſſern, auch im Auguſt 1614 denen Ständen communiciren. Uffenbach vom Reichs-Hof-Rath C. 2. p. 6. Nitſch ad Capitul. Joſeph. Art. 40. §. 1. n. 4. p. 619. Wiewohl auch wiederum wahrſcheinlicher iſt, daß dieſe Communication nur an die Churfürſten geſchehen, weil die Ordnung ſelbſt nur deren gedencket, auch berichtet wird, daß die übrige correſpondirende Stände, auf dem Unions-Tage zu Nürnberg im Jahre 1615 damit nicht zufrieden geweſen ſeyn. Portner ad Procem. der R. Hof-Raths-Ordn. not. 2. p. 3. Dieſe Ordnung wurde alſo auf dem Correſpondentz-Tage zu Nürnberg 1615 den 10 Febr. von denen Deputirten überſehen, verbeſſert und durch beygefügte Rand-Gloſſen erläutert, auch endlich zu Prag den 3 Jul. 1617 publiciret. Im Drucke aber iſt ſie beym Lehmann de Pac. Relig. Lib. 1. Cap. 38. Londorp in Act. publ. T. I. Lib. 1. p. 194. Limnäus in Jur. publ. Tom. III, Lib. 9. C. 4. n. 34. Uffenbach l. c. in Append. 1. p. 18. Lünig l. c. Part. Gen. Contin. I. 2ten Fortſetz. p. 41. u. ff. u. a. m. anzutreffen. Doch iſt dieſe Ordnung ebener maſſen niemahls in Gebrauch gekommen, indem in dem Kayſ. Decrete an den Reichs-Hof-Rath vom 15 Apr. 1637 es deutlich heiſſet: „Schließlichen hat „ein Churf. Collegium gebeten, bey dem Reichs-„Hof-Rath, bis eine ordentl. Viſitation deſſelben „vorüber gehe, die Verordnung zu thun, daß die von „beyden Hochlöblichſten Kayſern Ferdinando I „u. Matthia, Chriſt-mildeſten Andenckens, auf-„gerichtete Ordnungen obſerviret werden möchten, „welches, ſo viel die Obſervation jetzt berühmter „Ferdinandiſcher Ordnung (weil die andere bis „dato nicht beſtätigt oder in uſum gebracht) anlan-„gen thut, Ihrer Kayſ. Maj. gefällig ꝛc. Beſ. die Wahl-Capitulation des Kayſers Ferdinands II. art. 40. Die im Theatro Europæo erwehnte und vom Uffenbach ſub dato 15 Apr. 1626 angeführte zwey Reichs-Hof-Raths-Ordnungen ſind nur ein Kayſ. an den Reichs-Hof-Rath erlaſſenes Decret und eine Reichs-Hof-Raths-Agenten-Ordnung. Kayſer Ferdinand III ließ demnach eine gantz neue Reichs-Hof-Raths-Ordnung verfertigen, worinnen er Tit. 7. §. 26. meldet. „Und wir be-„halten uns bevor, obgeſchriebene Ordnung jeder-„zeit unſerm gnädigſten Nachdencken, Willen und „Gefallen nach zu mindern, zu mehren und zu än-„dern.„ Wobey aber die Evangel. in ihren Monitis von 1664 verlangten, es ſolte nach denen Worten: Gefallen nach, hinzu geſetzet werden: Mit Einrath und Bewilligung der Chur-Fürſten

und

und Stände: Diese Ordnung ist den 16 Mertz 1654 und also nicht lange vor dem neuesten Reichs-Abschiede datirt, und wurde, wie jemand berichtet, durch die Chur-Mayntzis. Cantzley publiciret. Die Reichs-Stände verlangten zwar von dem Kayser dieser neuen Reichs-Hof-Raths-Ordnung förmliche Communication, um sie durchsehen zu können. Alleine der Kayser bewilligte es nicht, sondern ließ sich nur vernehmen, es seye darinnen dasjenige gebührend in acht genommen worden, was derentwegen so wohl bey dem Friedens-Schlusse, als dem zu Franckfurth vorgewesenen Deputations-Tage erinnert, sonderlich aber, daß dieselbe nicht allein auf die jetzige Cammer-Gerichts-Ordnung, Reichsconstitutionen, und allgemeinen Friedens-Schluß, sondern auch dasjenige, was auf dem damahligen Reichs-Tage noch darzu verabschiedet werden möchte, zu beobachten eingerichtet worden. Nun nahmen zwar die Stände diese Erklärung mit Danck an, drungen aber um so vielmehr und inständiger darauf, diese Reichs-Hof-Raths-Ordnung vor die gesammte Reichs-Collegia bringen zu lassen; sie erhielten aber nichts, indem diese Materie nebst vielen wichtigen Puncten auf den prorogirten Reichs-Tag verschoben wurde. Weswegen aber die Stände nicht ruheten, sondern die Evangel. in ihrem Schreiben an den Kayser vom 8 May 1654 deutlich meldeten, ehe, nebst andern Sachen, nicht auch die Reichs-Hof-Raths-Ordnung Chur-Fürsten und Ständen, zu Beybringung ihrer Erinnerung, communiciret worden, könne der Kayser selbst ermessen, ob gleich wider ein und andern selbst erkennet, und wider denselben verfahren werden solte, daß dieselbe Ursache haben möchten, darwider zu excipiren und zu bedingen. Und als in der Kayf. Antwort darauf nicht reflectiret worden, bezeugten sie in ihrem zweyten Schreiben vom 6 May des bemeldeten Jahres noch ein mahl, so lange die daselbst angezeigte Mängel nicht abgestellet und geändert würden, könnten sie den Reichs-Hof-Rath vor ein competentes Gerichte nicht erkennen, um so mehr, weil über die Reichs-Hof-Raths-Ordnung Chur-Fürsten und Stände noch zur Zeit nicht vernommen worden, Herdens Grund-Feste des H. Röm. Reichs p. 3. c. 8. p. 308. & 309. Und als dieser Punct auch in dem publicirten Reichs-Abschiede übergangen wurde, beklagten sich die Evangel. Stände unter andern wider diesen Reichs-Abschied fürgebrachten Puncten abermahls, Pfanner in Historia Comit. Lib. II. §. 66. p. 961. und setzten in ihrem den 7 May 1654 an den Kayser abgelassenen Schreiben: „Daß bey der Commu-„nication über die Einrichtung des Reichs-Ab-„schieds, an Seiten Ihro Kayf. Maj. darzu ver-„ordneter hochansehnlichen Herrn Commissarien, „und Chur-Fürsten und Stände Deputirten, ein-„müthig verglichen, und dem Concept des Reichs-„Abschieds einverleibet worden, daß Chur-Für-„sten und Ständen ihre Nothdurfft und Erinne-„rung zu thun, reserviret, und dieselbe beobachtet „werden sollen, welches aber aus dem Origi-„nal gar ausgelassen, und nichts davon ein-„gerückt worden.„ Besiehe Anmerckung über die Grund-Feste p. 65. Damahls verblieb die Sache in diesen Umständen. Als es aber 1658 zu einer andern Kayser-Wahl gedieh,

verlangte das Fürstliche Collegium in seinen Monitis, daß der Wahl-Capitulation möchte einverleibet werden, es solte die Reichs-Hof-Raths-Ordnung, auf gehaltenen Rath mit Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, und nach derselben Gutbefinden und Einwilligung, verfasset werden; Herd d. l. Part. 3. Cap. 3. p. 242. Alleine das Chur-Fürstliche Collegium fassete in der damahls errichteten Wahl-Capitulation Leopolds Art. 41. die Sache also; „Wir wollen „auch die neu aufgesetzte und von unsern Vorfah-„ren glorwürdigsten Andenckens approbirte „Reichs-Hof-Raths-Ordnung (es sey dann, „daß bey künftigem Reichs-Tag ein anders ver-„ordnet werde,) vest halten lassen.„ Auf dem neuen Reichs-Tag zu Regenspurg gab die auf die Bahn gebrachte perpetuirliche Wahl-Capitulations-Materie Gelegenheit, daß dieser Punct abermahls rege wurde. Dann in dem Projecto Capitulationis perpetuæ de An. 1664 hieß es Art. 16. 17. und 24. „Darinnen über „die bereits aufgerichtete und verbesserte oder „noch aufrichtende und verbesserende Cammer-„Gerichts-Reichs-Hof-Raths- und Execu-„tions-Ordnung vest halten, . . . wider die „guldene Bulle, die Reichs-Hof-Raths- oder „Cammer-Gerichts-Ordnung, oder wie diesel-„be ins künfftige geändert und verbessert werden „möchte.„ Henniges ad Instrument Pac. Specim. 7. Mantiss. 1. p. 1023. u. f. Die Geistlichen sagten: Es könne freylich zu seiner Zeit und gehörigen Ortes von der Reichs-Hof-Raths-Ordnung, da es die Nothdurfft erforderte, auch geredet werden, Henniges l. c. Mantiss. 3. p. 1069. und der Kayserl. Principal-Commissarius, Ertz-Bischoff von Saltzburg, erklärte sich, er möge dißfalls dasjenige geschehen lassen, was denen Reichs-Constitutionen und dem Westphälischen Friedens-Instrumente gemäß sey. Henniges l. c. Mantiss. 4. p. 1106. In dem darauf gefolgten Concordantz-Project wurde obiges Monitum der weltlichen Fürsten wiederhohlet, und dem noch beygefüget: „Es habe dabey sein Verbleiben, und sey diese „Erinnerung, als dem Instrumento Pacis, auch „vorigen Reichs-Tags-Conclusis, und darauf „erfolgten Kayserlichen Resolution gemäß, dem „Concluso einzurücken.„ Henniges l. c. Mantiss. 5. p. 1078. Endlich vergliche sich das Chur- und Fürstliche Collegium, es solte dem Reichs-Abschiede gehörigen Ortes folgender Punct dieser Materie halben einverleibet werden: „Ob zwar von der Reichs-Hof-Raths-„Ordnung in der perpetuirlichen Kayserlichen „Wahl-Capitulation Meldung geschiehet; so „solle jedoch, bis dieselbe von Kayserlicher Ma-„jestät, Chur-Fürsten und Ständen, vergli-„chen seyn wird, inzwischen der Reichs-Hof-„Rath auf den Titulum 5. Instrumenti Pacis „§. quoad Processum judiciarium &c. ange-„wiesen seyn.„ Jedoch die Evangelischen Stände liessen es nicht bey diesem allein bewenden; vielmehr gab ihnen dieses Gelegenheit, daß sie ihre bey dieser Reichs-Hof-Raths-Ordnung habende Erinnerungen und Beschwerden zusammen trugen, dieselbe dem Kayser präsentirten,

und den 10. Aug. unter der Rubric: Erinnerung bey der Anno 1654 publicirten Reichs-Hof-Raths-Ordnung, durch Magdeburg dictiren lieſſen. Was ſonſten hiebey zu erinnern wäre, davon kan Moſers Deutſches Staats-Recht Part. I. p. 223. u. ff. ingleichen Zenniges l. c. Mantiſſ. p. 80. 81. 110. und 1102. nachgeleſen werden. Beſiehe auch die Wahl-Capitulation Joſephs, Art. 40. und Carls VI Art. 16. So viel demnach bekannt, ſo iſt dieſer Punct von der Reichs-Hof-Raths-Ordnung noch nicht auf den jetzigen Reichs-Tag gebracht worden. Unterdeſſen aber hat der letzt verſtorbene Kayſer Carl VI glorwürdigſten Andenckens vom 14 Jenner 1714 eine Verordnung ergehen laſſen, wie es hinführo im Reichs-Hof-Rath in verſchiedenen geklagten Puncten zu halten ſey. In ſolcher wird auch §. 4. dem Reichs-Hof-Rathe befohlen, die Reichs-Hof-Raths-Ordnung unverzüglich durchzugehen, und zu ſehen, in welchen Stücken oder Umſtänden einige Übertretung geſchehen, oder ſolche in Abgang und Irrthum gerathen ſey, und ſolches Ihro Kayſerlichen Majeſtät zu Dero fernerem Einſehen, Vermittel- und Verbeſſerung, pflichtmäßig, ohne einigen Hinterhalt, anzuzeigen; das Reſultat und der Effect dieſer Diſpoſition aber ſtehet noch zu gewarten, maſſen inzwiſchen nichts weiteres erfolget iſt. Die neueſte Reichs-Hof-Raths-Ordnung ſtehet nicht in dem Corpore Recellnum Imperii, ſie iſt aber ſonſten einzeln, in verſchiedenen Formaten, mit, (als Anno 1709 in 8. welche Auflage auch Cramers Manuali Proceſſus Imperialis Aulici beygefüget iſt; die Noten ſollen von dem Reichs-Hof-Rath Portner ſeyn;) und ohne Noten, wie auch in vielen Sammlungen und Schrifften, z. E. in Burgmeiſters Deutſchen Corpore Juris publici et priuati. Tom. I. p. 560. Lünigs Reichs-Archiv, Part. Gen. p. 259. Schmauſſens Corpore Juris publici Academico; p. 1064. Edit. noviſſ. Limnäus Jure publico, Tom. 2. Addit. ad Libr. 9. Cap. 4. circa fin. Uffenbach vom Reichs-Hof-Rath, Append. 1. p. 48. Andler in Corpore Conſtitution. Imperial. Tom. 1. Append. und andern mehr anzutreffen. Uber den einzeln Druck derſelben hat der jedesmahlige Reichs-Hof-Raths-Regiſtrator ein beſonders Kayſerliches Privilegium. Moſer d. l. p. 236.

Reichs-Hof-Raths-Präſident, iſt das nachgeſetzte Haupt oder gleichſam der Unterrichter des Reichs-Hof-Raths, maſſen Ihro Kayſerliche Majeſtät ſelbſt deſſen oberſtes Haupt und Richter ſind. Deſſen Stelle vertritt in ſeiner Abweſenheit der Vice-Präſident, oder, wenn auch dieſer nicht zugegen iſt, ſo führet das Directorium der nächſte und älteſte im Raths-Mittel vom Herren-Stande, und alſo fort nach ihrer Seßion, bis zu des ordentlichen Präſidenten oder reſpective Vice-Präſidenten Wiederkunfft. Von deſſen Beſtallung, Amt und Verrichtungen in der R. H. R. O. von 1654. tit. 1. §. 1. 4. 5. tit. 3. §. 16. u. ff. wie auch in der Kayſerl. Wahl-Capitulation Carls VI. art. 24. ein mehrers nachgeſehen werden kan. Siehe auch Reichs-Hof-Rath.

Reichs-Hof-Raths-Proceß, *Proceſſus Judicii Imperialis Aulici*, iſt eigentlich nichts anders, als die Art und Weiſe des rechtlichen Verfahrens vor dem Kayſerlichen Reichs-Hof-Rathe. Und iſt hierbey zuförderſt zu mercken, daß die Reichs-Hof-Räthe zwar eine beſondere Inſtruction oder Reichs-Hof-Raths-Ordnung haben, ſonſt aber und auſſer dem auch bey demſelben der Cammer-Gerichts-Ordnung zu Wetzlar gröſtentheils nachgegangen, nicht weniger von einem jeden derer Reichs-Hof-Räthe auf die Reichs-Conſtitutionen die Pflicht abgeleget wird. Es ſind aber auſſer denen Reichs-Lehn-Sachen, welche allein vor den Reichs-Hof-Rath gehören, und alſo weder vor die Cammer zu Wetzlar, noch auch vor die ſonſt gewöhnlichen Austräge gezogen werden können, in dem Reichs-Hof-Rathe vornehmlich dreyerley Arten von Proceſſen üblich. Der erſte iſt in Mandat-Sachen auf die vier Fälle. Der andere Proceß geſchiehet, da man bisweilen gegen Chur- oder auch andern Fürſten etwas gelinder gehen will, durch Auslaſſung eines Reſcriptes. Der dritte iſt der ordentliche Proceſſus ſimplicis querelæ. Worzu noch der vierte Proceß in Appellations-Sachen kommt. Hierbey wird hoffentlich nicht undienlich ſeyn, zu deſto beſſerer Verſtändigung, was eigentlich vor Sachen in den Reichs-Hof-Rath gehörig ſind, und wie es mit Erkennung derer Proceſſe zu halten, aus der Reichs-Hof-Raths-Ordnung von 1654 ſelbſt folgende Verfügung einzurücken: In unſerem Reichs-Hof-Rath ſollen alle und jede Sachen, das Heilige Röm. Reich, deſſelben Hochheit-Recht, Herrlichkeit, Gerechtigkeit, Pfandſchafft, Löſung, Regalien, hohe und niedrige Lehen, Privilegien, Indult, Confirmation und anders, wie ſolches Namen haben mag, und in Summa, was nach der unfehlbaren Juſtitien dirigirt und decidirt werden ſolle, inſonderheit alle und jede Parthey-Sachen, die Rechts-Gewohnheit, Connexität und Conſequentz halber für Unſer Kayſerl. Gericht gehören, oder von den erſten Inſtantien durch Mittel der Appellationen, Supplicationen, Dictionis nullitatis, Implorationis officii, oder in andere alle Wege ſich dahin wenden, fundirt und gehörig ſeyn, die ſollen allda angenommen, gerechtfertiget, darüber erkennet, und die Nothdurfft ausgefertiget werden. Wir befehlen auch hiemit Unſerem Reichs-Hof-Raths-Präſidenten und Räthen ernſtlich, und wollen, daß ſie in Erkennung der Citationen, Reſcripten, Mandaten, und andern Proceſſen, nicht bloß allein Unſer Kayſerl. Hoheit, ſondern auch Unſere und des Heil. Reichs Chur-Fürſten, Fürſten, Grafen, Herren, Stände, gefreyter Reichs-Ritterſchafft, Reichs-Städten und anderer mittel- und unmittelbaren Unterthanen Privilegia der erſten Inſtantz, Jura Auſtregarum, Privilegia de non appellando, und der Summa, unter welcher man nicht appelliren, und die Sache an höhere Gericht bringen kan, aller Gebühr nach ſorgſamlich in acht nehmen, und den Reichs-Ständen

un-

unberuhrt verbleiben laſſen, darwider auch durch Mandata, Commißiones, Advocationes, oder auf einige andere Weiß niemand beunruhigen oder beſchweren, ſondern in Erkänntniß der Proceß, auch Annehmung der Appellationen, ſich den gemeinen Rechten, Reichs-Abſchieden, und wohl verordneten Satzungen, ohne Verletzung der Stände Privilegien, gemäß verhalten, und da etwa in Unſerem Reichs-Hof-Rath Sachen fürkämen, darinnen die Unterthanen wider ihre ordentliche Obrigkeiten ſich beſchweren, ſoll es mit denſelbigen alſo gehalten werden, wie es im Reichs-Abſchiede vom 1594 Jahr §. Wann aber von gemeiner Interlocutori &c. & ſeq. verſehen, nehmlich, wenn aus den narratis ſupplicationis vel appellationis erſcheinen würde, daß die Obrigkeit tanquam pars, und als ein Widerſacher, nicht aber als ein Richter gehandelt, alsdann die Sachen an die Richter erſter Inſtantz gewieſen, wenn aber die Obrigkeit als Judex Jure & vi ſuæ poteſtatis & Jurisdictionis für ſich ſelbſt, oder auf eines anderen auſſer Gerichts mit beſchwerlichen Beſcheiden, Gebot und Verbot, oder Geld-Straffen, gravirt, und darvon appellirt worden, ſolche Appellationes angenommen werden ſollen. Und zu deſto richtiger Beobachtung dieſes Articuli ſoll in Unſerer Reichs-Hof-Cantzley-Regiſtratur ein glaubhaffter Extractus deren von Unſern Vorfahren, Römiſchen Kayſern, und Uns allen Hohen und Niedern Reichs-Ständen ertheilten, und in beſtändigem Herbringen habenden Privilegien, nicht weniger, wie hoch ſich deren Summen, davon noch über die im Reichs-Deputations-Abſchied geſetzte dreyhundert Gülden Rheiniſch, nicht appellirt werden kan, erſtrecken, auch welche Reichs-Stände abſonderlich etwa special-gefreyte Austräge haben, ſchrifftlich verfertiget, und in das Reichs Hof-Raths-Buch, damit in Erkennung der Appellations-Proceſſen man ſtets nachſehen könne, geſchrieben werden. Da aber einige Stände wider die Appellationes allerdings befreyet wären, ſoll es bey derſelben Privilegiis gleicher geſtalt gelaſſen werden. Dieweil auch in Unſerer Cammer-Gerichts-Ordnung part. 2. tit. 23. & ſequ. wohl verſehen, in welchen Fällen a præcepto anzufangen, und per Viam Mandatorum cum vel ſine Clauſula verfahren werden möge, ſo ſoll ſolcher Verordnung auch von Unſerem Reichs-Hof-Raths-Präſidenten und Räthen in Erkennung dergleichen Mandaten nachgegangen, eines jeden Proceſſus requiſita fordersſt wohl examinirt und obſervirt, auch den Mandatis, Reſcriptis und andern Proceſſen, die Narrata Supplicationis gantz, und weder weniger noch mehr einverleibt: auch die Exceptiones contra Mandata ſine vel cum Clauſula nach Art und Eigenſchafft eines jeden Proceſſus, und ſo weit die darinnen zuläßig, beobachtet werden. Dieweiln aber der Billigkeit nicht zuwider, ſondern vielmehr an ihm ſelbſt nützlich, und den Partheyen zu Erſparung vieler Zeit und vergebenen Unkoſtens, fürträglich, auch bey allen wohlgeordneten Gerichten, die ſtrittigen Sachen zur gütlichen Handlung und Vertrag zu weiſen (jedoch daß keine Parthey wider ihren Willen zu einigem Vergleich gedrungen werde) ſo ſollen Unſere Reichs-Hof-Räthe ſich deſſen nach Gelegenheit, ſonderlich aber auf der Partheyen Anruffen, zu gebrauchen, nicht auſſer Acht laſſen, und weil darbey auch ſehr gut, und dem Herkommen gemäß, um beſſerer Beförderung der Juſtitz und Abhelffung der Beſchwerden willen, (es wären dann ſonderbahre Urſachen darwider vorhanden) daß die Clauſul in Verbleibung der Güte, was recht iſt, zu erkennen und auszuſprechen, annectirt und einverleibet wird, dennoch ſollen ſich vielgemeldte Unſere Reichs-Hof-Räthe ins künftige dieſes Unterſcheids verhalten, wann nehmlich vermöge der Austräge, und mit dieſen ausdrücklichen Worten eine Commißion bey uns geſucht wird, daß ſolches keiner Parthey, wann anders die Jurisdiction fundirt, abgeſchlagen werde, und ſtehet in dieſem Fall, vermöge Unſerer Cammer-Gerichts-Ordnung den Partheyen die Appellation von Urtheilen der Commiſſarien an Uns oder Unſer Kayſerl. Cammer-Gericht bevor. Und weil auch ferner bey Uns von Alters wohlhergebracht, daß wir zu mehrer Beförderung der Juſtitz und Rettung der Bedrängten, in Sachen, ſo ohne das in prima Inſtantia bey uns angebracht und erörtert werden können, oder da wir als unmittelbarer Ober- und Lehen-Herr, angeruffen werden oder ſonſten anderer Umſtände halber vor Uns als Röm. Käyſer gehörig, Commißiones zu Verhörung der Sachen allein ausgehen laſſen, ſo vorderſt zu Unſerm Kayſerl. Ausſpruch an Unſern Kayſerl. Hof remittirt und überſendet werden; Als thun Wir Unſerm Reichs-Hof-Rath, in obſpecificirten Fällen dergleichen Commißiones hinfüro zu erkennen, gleichfalls vorbehalten; Doch daß denen Partheyen hierinnen, wider der Sachen Eigenſchafft keine Summarii, noch übereilte Proceß, oder zu kurtze Dilationes aufgedrungen, ſondern ihnen ihre Nothdurfft alſo, wie ſie es vor Unſerm Reichs-Hof-Rath ſelbſten thun könnten, zu handeln vergönnet werde. Wann nun in ſolchen extraordinari Commißionen Sachen im Heil. Röm. Reich fürfielen, die unter den Augſpurgiſchen Confeßions-Verwandten verſirten, ſollen allein deroſelben Religions-Verwandte darzu deputirt; ſo unter Catholiſchen, allein Catholiſche; ſo unter Catholiſchen und Augſpurgiſchen Confeßions-Verwandten, Ständen, beeder Religion in gleicher Anzahl Commiſſarien ernennt und verordnet werden, welche zwar die Sachen, ſo ſie geführt, referiren, und in Entſtehung der Güte ihre Meynung darzu anzeigen, aber nicht ſchlüſſen noch erkennen ſollen. So wollen Wir auch, daß Unſer Reichs-Hof-Rath, ſonſten und in denen Fällen, darinnen Wir und Unſere Vorfahren am Reich, Unſerm Cammer-Gericht concurrentem Jurisdictionem, zu mehrer Beförderung der Partheyen, und unſere Ubertragung mitgetheilt haben, demſelben ſeinen ſtarcken Lauff laſſen, und per avocationem cauſarum nicht verhindern, wann nehmlich ſolche Sachen allbereit daſelbſt durch ausgewürckte und inſinuirte Citation anhängig gemacht worden, darauf dann Unſere Reichs-Hof-Räthe ein ſonders Aufmercken haben, auch, ſo viel möglich, deſſel-

deſſen Unſers Kayſerl. Cammer-Gerichts-Ordnung und in allen Sachen gewöhnlichen Proceß-Termin und Solennitäten gebrauchen und obſerviren, inſonderheit aber in allen Proceſſen keine Subſtantialia auslaſſen, jedoch auch allen Uberfluß und Verzüglichkeit abſchneiden, die gegebene Terminos ohne erhebliche Urſachen nicht erſtrecken, und in alle Wege, ſo viel die Subſtantz eines gerichtlichen Proceß anlangt, ſonderlich darinn unwiederbringliches Präjuditz zu befahren, von der Ordnung, wie ſie im Kayſerl. Cammer-Gericht eingeführt und verbeſſert werden möchte, in ſubſtantialibus requiſitis proceſſus nicht abweichen ſollen. Hingegen wollen Wir ſie an andere unnöthige Gerichts-Solennia, dadurch dem Haupt-Werck und genugſamer Erkundigung der Wahrheit nichts zu- oder abgehet, keinesweges verbunden, ſondern vielmehr auf den gemeinen Nutzen und Förderung der heilſamen Juſtitz, gewieſen und verpflichtet haben. Dieweil auch vor Alters herkommen, daß von unſerm Hof-Marſchalcken und deſſelben Erkenntniſſen, die Supplicationes und Reviſiones an unſern Reichs-Hof-Rath gangen, ſoll es dabey nochmahln, wie es vor Alters herkommen, verbleiben, jedoch die Hausgeſeſſene Handels-Leute und Juden in der Juden-Stadt zu Wien darvon ausgenommen R. H. R. O. tit. 2. Wie es übrigens mit Uberreichung derer gerichtlichen Supplicationen, Memorialien und Schrifften, auch Ergäntzung derer Acten und Beſchlüſſung derer Proceſſe, desgleichen mit Austheilung und Relation der Acten, zu halten, wie darauf zu votiren, und alsdenn vom Präſidenten der Schluß zu machen, und was dem weiter anhängig, kan mit mehrerm in der obangezogenen R. H. R. O. nachgeleſen werden. Beſiehe hierbey Cramers Manuale Proc. Imp. Moſers Einleitung zum Reichs-Hof-Raths-Proceß, u. a.

Reichs-Hof-Raths-Procuratores ſiehe Reichs-Hof-Raths-Agenten.

Reichs-Hof-Raths-Protocoll, heißt dasjenige Gerichts-Buch, worein alle bey dem Reichs-Hof-Rath vorfallende Raths-Sachen ordentlich verzeichnet und eingetragen werden.

Reichs-Hof-Raths-Protocolliſten, ſiehe Reichs-Hof-Raths-Secretarien.

Reichs-Hof-Raths-Protonotarius, hat vornehmlich vor richtige Führung des Protocolls zu ſorgen, wie auch nach geſchehener Inrotulation derer Acten ſolche zu ſich zu nehmen, und in die Regiſtratur zu liefern. Von deſſen übrigen Verrichtungen kan in der R. H. R. O. von 1654 tit. 3. §. 3. u. f. und tit. 4. §. 3. u. f. ein mehrers nachgeleſen werden.

Reichs-Hof-Raths-Schluß ſiehe Reichs-Hof-Raths-Urtheil.

Reichs-Hof-Raths-Secretarien und Protocolliſten, haben vornehmlich nach dem Protonotarien vor richtige Führung und Ergäntzung des Protocolls und derer Acten zu ſorgen. Von deren übrigen Verrichtungen in der R. H. R. O. von 1654. tit. 1. §. 16. tit. 3. §. 22. tit. 5. §. 17. u. f. tit. 6. §. 2. u. f. ein mehrers zu befinden iſt.

Reichs-Hof-Raths-Stube, heißt eigentlich dasjenige Gemach, worinnen ſich der Reichs-Hof-Rath ordentlich zu verſammlen, und über die vorfallenden Angelegenheiten zu berathſchlagen pfleget.

Reichs-Hof-Raths-Thürhüter, oder Reichs-Hof-Raths-Diener, hat inſonderheit davor zu ſorgen, daß die ordentlichen Reichs-Hof-Raths-Zimmer wohl verwahrt und ſauber gehalten werden, desgleichen dem Reichs-Hof-Raths-Präſidenten fleißig aufzuwarten, und deſſen Befehle ins beſondere zu reſpectiren. Im übrigen müſſen demſelben die ihm zuſtändigen Lehns-Gebühren noch vor würcklicher Abſchwörung des Lehn-Eydes erleget werden. R. H. R. Decr. vom 5. Jun. 1696. Beſ. auch R. H. R. O. von 1654. tit. 1. §. 10. und tit. 3. §. 19.

Reichs-Hof-Raths-Vice-Präſident, ſiehe Reichs-Hof-Rath, ingleichen Reichs-Hof-Raths-Präſident.

Reichs-Hof-Raths-Urtheil, oder Reichs-Hof-Raths-Concluſum, *Sententia vel Concluſum Judicii Imperialis Aulici*, heißt überhaupt ein jedwedes Reſcript, Mandat, Beſcheid, u. d. g. ſo von dem Reichs-Hof-Rathe in denen dahin gebrachten Angelegenheiten ausgefertiget wird, ins beſondere aber ein nach vorhergegangenem ordentlichen Proceſſe und darauf erfolgtem rechtlichen Verfahren ertheilter Rechts-Spruch. Es ſollen aber laut der R. H. R. O. von 1654 tit. 6. alle und jede dergleichen Ladungen, Mandate, Urtheile, gemeine Beſcheide oder Reſcripte, ſo in Sachen, welche vor den Reichs-Hof-Rath gediehen, zu verfertigen beſchloſſen worden, von denen Secretarien, in derjenigen Deutſchen oder Lateiniſchen Expedition es gehöret, mit höchſtem Fleiß verſtändlich aufgeſetzet, und alsdenn das Concept dem Referenten, oder demjenigen Gelehrten, welchen der Reichs-Hof-Raths-Präſident hierzu deputiren wird, vorhero zu verleſen zugeſtellet werden. Wann es aber hochwichtige Sachen belangt, ſollen die von dem Referenten oder Secretarien verfaßte Haupt-Urtheile, Mandate und Reſolutiones, in dem Reichs-Hof-Rath in pleno jederzeit abgeleſen und per majora approbiret, und alsdann des Referenten Name und der Tag, wann es in pleno abgeleſen, und approbirt, darauf verzeichnet werden. Wenn dann ſolches vorgangen, ſoll hernach demſelben Concept von niemand, wer der auch ſey, mit einigem Worte etwas zu oder davon geſetzt, oder andere Worte, dann welche in dem Reichs-Hof-Rathe abgeleſen und ratificirt, (es wäre dann von Sr. Kayſerl. Maj. folgends in deren Abhörung ein anders ſelbſt verordnet) gebraucht, und in der Kayſerl. Reichs-Hof-Cantzley unverzüglich ingroßirt werden. Damit die Stände des Reichs, auch gemeine Partheyen, wegen derer Cantzley-Unkoſten ſich nicht zu beklagen haben, ſo ſollen, wann pleni proceſſus appellationis erkennt werden, die Citationes nicht abſonderlich ausgefertiget, ſondern mit und neben deren Inhibition Compulſorialien alles in ein Inſtrument gebracht werden. Diejenige End-Urtheil, welche auf gerichtlich referirte Proceſſen zwiſchen Ständen des Reichs, abgehörter maſſen geſchloſſen

sen und verfasset, sollen zu Ende der Seßion in dem Reichs-Hof-Rath von dem Secretarien verlesen, gleicher gestalt die Lehns-Eyde, und andere auferlegte Juramenta judicialia, zu Ende des Raths, öffentlich abgelegt, und erstattet werden. Damit auch der Reichs-Hof-Fiscal mit seinen Processen einen Stand des Reichs, oder ander gemeine Parthey, ohne genungsam rechtliches Fundament und Ursachen nicht vernehme; so soll der Reichs-Hof-Raths-Präsident mit Ihro Kayserl. Majest. Wissen, aus denen Kayserl. Reichs-Hof-Räthen zween Deputiren, und obgemeldter Fiscal, ehe und bevor er einige Schrifft übergiebt, sich deren Raths und Bescheids in allen Sachen erhohlen, dieselben Räthe aber sich in solchen Sachen, wann sie vorkommen, des Votirens allerdings enthalten. Die gemeine und geringe Bescheide aber sollen von dem Secretarien aus dem Reichs-Hof-Raths-Protocoll, nach Innhalt eines jedweden in die Feder gegeben, und in den in das Protocoll aufgezeichneten Schluß geschrieben, und den Partheyen, oder deren Gewalthaberen ausgeliefert, und auf den Original-suppliciren, neben dem Tage der geschehenen Auslieferung verzeichnet, und so wohl alle obgemeldte approbirte Concepte der Processen, Mandaten und Rescripten, als publicirter Urtheile, und Memorialien, darauf der gemeine Bescheid signirt, dem Protonotarien, damit er solche denen Acten beylege und numerire, auch die Referenten jederzeit deren richtige Nachricht ersehen, und finden können, und wann solches in jedweden Acten vollzogen, dem Registrator zugestellt, und aller Orten in obgemeldtem Buche aufgeschrieben werden. So bald nun die verfaßte Bescheide oder Urtheile verlesen, und dem Protocoll einverleibt worden, sollen die Secretarien in acht, oder da die Sachen wichtig wären, in vierzehen Tagen dieselbe zu expediren, und den Partheyen die Expedition, ohne einige andere Erkänntniß oder Geschenck, als was die Tax-Ordnung mit sich bringt, abfolgen zu lassen schuldig seyn. Wofern aber einer Parthey die Ausfertigung ihres Urtheils, nachdem solches gehörter massen öffentlich verlesen worden, noch etliche Tage verschoben würde; so mag solches die Parthey oder derer Gewalthaber dem Reichs-Hof-Raths-Präsidenten anzeigen, welcher alsdenn solchen Verzug dem Reichs-Vice-Cantzler für sich selbsten durch den Raths- oder seine eigene Diener, oder durch die Partheyen um die gebührliche Ausfertigung erinnern lassen, sintemal dißfalls kein Verzug, der nicht aus rechtmäßigen Ursachen herflüsset, verstattet werden soll. Eine jedwede Parthey ist auch schuldig ihre Producte in duplo zu übergeben, und wird alsdenn solchem nach, das eine zu den Acten geleget, das andere aber der Gegenparthey eingehändiget, und in Verbleibung dessen solches Product bey der Inrotulation vor keinen Theil der Acten angesehen. Damit auch beyde Producte correct und gleichlautend seyn, und da sie erst nach bereits geschehener Exhibition in der Registratur collationirt werden müssen, solches dem Registratori nicht beschwer- oder verhinderlich, den Partheyen aber zu kostbar falle; so sollen die Agenten und Procuratores bey Vermeidung unausbleibender Straffe, dergleichen Producte zuvor alles Fleisses revidiren, die befindenden Fehler verbessern, und alsdann erst solche Schrifften gehörigen Ortes überreichen. Wann auch in dem Reichs-Hof-Rath-Rescripte, in welchen der Parthey Memoriale, schrifftliche libellirte Klagen, oder deren extrahirte Narrata einverleibt, gegen den Beklagten zu dem Ende, damit er innerhalb darinn bestimmter Frist seine schrifftliche Nothdurfft einbringen, oder den Kläger klagloß stellen solle, anbefohlen worden; so mag der Kläger nach geschehener richtiger Insinuation, welche zuförderst der Gebühr glaubhafftig zu bescheinen, und nach verflossenem angesetzten Termin, auf des Beklagten Ungehorsam förderst klagen. Wo aber etwas von erwehntes Beklagten Procuratore eingeliefert wird, und der Kläger nach geschehener Communication, in puncto jurisdictionis et meriti, wie es sich zu Recht gebührt, solches genungsam abgelehnet haben, und darauf um gerichtlichen Bescheid anhält; so wird ihm, dafern die Beklagte darüber weiter nicht zu hören, solches keineswegs abgeschlagen: sondern es damit wie in denen Ladungen und daraus erfolgtem Proceße gehalten. Im Fall aber von einer Parthey auf seine gegen einen Reichs-Stand eingeführte Klage um ein Kayserliches ernstliches Rescript gebeten wird, und die Jurisdictio gnugsam gegründet, auch die That dermassen beschaffen, daß der Proceß vermöge der Cammer-Gerichts-Ordnung von einem Mandate und Präcepte angefangen werden kan, so werden alsdenn vermöge der Reichs-Satzungen jederzeit gerichtliche Mandate, oder nach Beschaffenheit der Sachen und Personen, in Fällen, die in der Cammer-Gerichts-Ordnung und andern Reichs-Constitutionen gegründet sind, Rescripte, und darauf die Parition erkennt und ausgefertiget. Und gleichwie denen Reichs-Hof-Räthen alle Partheylichkeit untersaget und dargegen die Verschwiegenheit auf das nachdrücklichste eingeschärffet ist; also sollen auch die Secretarien, wie nicht weniger der Reichs-Hof-Raths-Protonotarius alle Acten, desgleichen der Referent die Vota, die Rath-Schlüsse, die Gutachten, und in Summa alle andere des Reichs-Hof-Raths, und der Cantzley, Geheimnisse, an allen Orten und Enden verschwiegen halten, keiner Parthey, oder deren Gewalthabern, weder heimnoch öffentlich ungebührlich anhangen, vielweniger sich zu ihren Sollicitatoren, bestellen, oder durch einerley Mittel bewegen lassen, etwas, so verboten, und geheim, schrifft- oder mündlich zu entdecken, noch zu communiciren, sich auch deswegen so wenig, als die Räthe, mit den Partheyen, Agenten, Advocaten, Procuratoren, oder Sollicitatoren, zu gemein und vertraut machen, weniger in ihre Häuser nehmen, sondern dißfalls ihren Eyd, den sie GOtt und Ihro Kayserlichen Majestät so theuer geschworen, und die darauf gesetzte Straffe allezeit wohl bedencken, und wider denselben nicht handeln. Wenn nun im Reichs-Hof-Rathe ein End-Urtheil gefället, und dasselbe Krafft Rechtens ergriffen, so stehet nicht einmal Kayserl. Majestät frey, dessen Vollstreckung auf einigerley Weise oder Wege zu hemmen, oder zu hindern, viel weniger dieselbe zu verschieben, sondern es soll vielmehr, laut der Kayserlichen Wahlcapitulation Caroli VI. Art. 16. damit nach der Reichs-Hof-Raths- oder Cammer-Gerichts- und Executions-Ordnung schlechterdings ohne einige Verzögerung und Beobachtung einiger,

ger, denen Rechten nach, wider die Execution nicht zuläßiger Ausflüchte verfahren und vollzogen, und dergeſtalt einem jedweden, ohne Anſehen der Perſonen, zu ſeinem erſtrittenen Rechte ſchleunig verholffen werden. Wiewohl aber ſonſt in denen höhern Reichsgerichten die Rechtswohlthat der Reviſion und Supplication ſtatt hat; ſo ſollen jedoch, damit dadurch die einmahl abgeurtheilten Rechtfertigungen nicht wieder auf die Bahn gebracht, noch die erhobenen Streitigkeiten an dem Kayſerlichen Cammergerichte oder Reichs-Hof-Rathe gar unſterblich, oder die Juſtitz krafftloß gemachet werden möge, ſothane Reviſionen nach aller Möglichkeit beſchleuniget, befördert, und die Reviſores durch gebührende Mandate, ſo offt es von nöthen, darzu angemahnet, ſondern auch zu deſto mehrer Abkürtzung ſolcher Reviſionen die dißfalls in dem Reichs-Abſchiede von 1654 beliebte, und noch ferner beliebende Ordnung genau in Obacht genommen, und denenſelben kein ſuſpenſiviſcher Effect zugeſtanden, nicht weniger mit der im Reichs-Hof-Rathe an ſtatt der Reviſion gebräuchlichen Supplication, auch nach Inhalt des Inſtr. Pac. Art. 5. §. quoad Proceſſum Judiciarium, und nach der Reichs-Hof-Raths-Ordnung allerdings verfahren, und darwider keinesweges gehandelt werden. So iſt auch Kayſerliche Majeſtät verbunden, die ſolcher geſtalt abgeurtheilten und rechts-kräftig gewordenen Reichs-Sachen und Urtheile gegen alle auswärtige Gewalt kräftiglich zu ſchützen und zu vertheidigen, auch auf begebenden Fall, da einiger Potentat oder Republic die ordentliche Execution des Reichs verhindern, ſich derſelben einmiſchen oder widerſetzen wolte, ſolches nach Anleitung des Weſtphäliſchen Friedens-Inſtruments oder der im Römiſchen Reiche eingeführten Executions-Ordnnng, und derer übrigen Reichs-Conſtitutionen, abzukehren und alle gehörige Mittel dagegen vorzukehren. Wahl-Capitulation Kayſer Carls VI. d. Art.

Reichs-Hof-Raths-Zimmer, heiſſen ſo wohl die dem Kayſerlichen Reichs-Hof-Rathe angewieſene Seßions-Stube, als auch die darzu gehörige Cantzley und andere Gemächer.

Reichs-Hoheiten, ſiehe Regalien.

Reichs-Hülffe, oder Reichs-Steuer, ſiehe *Collectæ Imperii*, im VI Bande p. 688 u. f.

Reichs-Jägermeiſter, Lat. Rei venatoriæ in imperio præfectus, die Marggrafen zu Meiſſen, ſind des heil. Röm. Reichs-Ober-Jägermeiſter, und die Fürſten von Schwartzburg des Reichs-Unter-Jägermeiſter. Siehe Jägermeiſter-Amt des H. R. Reichs, im XIV Bande p. 132. u. f.

Reichs-Immedietät, ſiehe Reichs-Stand.

Reichs-Inſignien, ſiehe Reichs-Kleinodien.

Reichs-Interims-Directorium, ſiehe *Directorium*, im VII Bande p. 1036. u. ff.

Reichs-Kleinodien, Reichs-Clinodien, Reichs-Inſignien, *Inſignia Imperii*, nennet man diejenige ſolenne Kleidung und deren Zugehörde, deren ſich die Römiſchen Kayſer bey ihrer Deutſchen Crönung zu bedienen pflegen. Sodann rechnet man auch darzu allerley von uralten Zeiten her dabey befindliche, von denen Catholiſchen ſo genannte Heiligthümer und Reliquien. Dieſe Reichs-Kleinodien werden nicht an einem Orte, ſondern zum Theil in der Reichs-Stadt Nürnberg, zum Theil aber in der Reichs-Stadt Aachen, verwahrlich aufbehalten, werden daher in die Nürnbergiſche und Aachiſche eingetheilet, davon in den folgenden Artickeln vorkommen wird. Ehedeſſen hatten die Deutſchen Könige und Kayſer, bis auf Kayſer Sigmunden, die Reichskleinodien bey ſich, führeten ſolche mit ſich herum, und bedieneten ſich derſelbigen auf Reichs-Tagen, bey Belehnungen, an hohen Feſten, bey Vermählungen und andern Solennitäten. von Ludewig Noriberga Inſignium Imperii tutelaris. Wann ein Deutſcher König ſtarb, verordnete er öffters, wie es mit denen Reichskleinodien ſolte gehalten werden, bis wieder ein neuer Kayſer erwählet wurde, oder er befahl auch, ſie demjenigen zu überbringen, welchen er ſich zum Thron-Nachfolger wünſchte, oder von dem er doch glaubte, daß er die Krone davon tragen würde. Moſers Deutſches Staats-Recht Part. II. p. 423. Obrecht de Cleinodiis Imperii. Gretſer de S. R. I. SS. Reliqu. & Regal. Monum.

Reichs-Kleinodien (Aachiſche.) Diejenige Reichs-Kleinodien, ſo in Aachen vorhanden, ſind folgende, als:

1) Ein Schwerdt Kayſer Carls des Groſſen.
2) Ein Evangelien-Buch.
3) Eine mit Edelgeſteine beſetzte, und (wie Aachen ſagt) zur Krönung gleichmäßig weſentlich erforderte güldene Capſel, darinnen von der Erde, worauf das Blut Stephani bey ſeiner Steinigung gefloſſen ſey, aufbehalten werden ſolle, welches dem zu krönenden Kayſer, auf ſein Verlangen, eröffnet und gezeiget werde.

Solche werden, wann die Krönung nicht zu Aachen vollzogen wird, von dar abgefordert. Welches aber das Chur-Fürſtliche Collegium dem Kayſerlichen Stifft und Collegiat-Kirche zuvor eröffnet, wo nehmlich die Krönung vorgenommen werden ſoll, und daß dieſes gar nicht dahin gemeynt ſey, daß es ihnen an dem alten Gebrauch und Herkommen präjudiciren, ſondern allein aus gewiſſen erheb- und unvermeidlichen Urſachen alſo auf dieſes mahl vorgenommen werden ſolle, geſtalten denn das Chur-Fürſtliche Collegium ſolches mit gnugſamen Urkunden zu verſichern erbietig ſey. Sie werden demnach eingeladen, etliche Geſandte aus ihrem Mittel, zu Anzeigung ihrer dißfalls habenden Gerechtigkeit, an den Krönungs-Ort abzuordnen, welche zu rechter Zeit da ſeyn, und dem Krönungs-Actui beywohnen möchten, maſſen ihnen auch ihr gebührlicher Platz in der Kirchen gegeben werden, auch ſonſten auf ihr Anzeigen erfolgen ſolle, was ihnen in Krafft alten Herkommens und Gewohnheit, billig zuſtehe, wo

hin

hingegen ſie das, was ſie in Händen haben, ſo zu ſolcher Solennität und Ceremonie gehörig ſey, ſonderlich des alten und Heil. Kayſers Carls des I Schwerdt, und anderes zu beſtimmter Zeit überbringen ſolten. Dem Magiſtrat zu Aachen aber wird hievon Nachricht gegeben, damit er aus ſeinem Mittel jemand mit des Capituls Deputirten, dem Herkommen gemäß, abordnen, und ſeines Orts die Nothdurfft dabey beobachten laſſen möge. Im Jahre 1711 ſchrieb der Chur-Fürſt zu Maynz zum voraus an das Stifft zu Aachen, daß ſie dergleichen Chur-Fürſtliches Collegial-Schreiben erhalten würden, und alſo ſich darauf gefaßt machen könnten. Die Canonici des Stiffts zu Aachen, wie auch die Abgeordnete der Stadt Aachen, haben auch 1711 vom den Chur-Fürſtlichen Collegio gebeten, daß ihnen eine Urkunde mitgetheilet werden möge, daß dasjenige, ſo der Krönung halber zu Franckfurth vorgegangen ſey, dem berührten Stifft, auch Königlichen Stuhl und Stadt Aachen, an altem Gebrauch, Herkommen, Recht und Gerechtigkeit, nicht präjudiciren ſolte, ſo ihnen auch bewilliget und hernach bey der Chur-Maynziſchen Cantzeley, ſo viel das Chur-Fürſtliche Collegium betrifft, ein Revers ausgefertiget und zugeſtellet worden iſt. Wie aber die Stadt Aachen zu ihren Reichs-Kleinodien gelanget ſey? darinnen ſind die Gelehrten nicht einig. Moſer in ſeinem Deutſchen Reichs-Staat. Part. II. p. 425. hält davor, daß man das Schwerdt und Evangelien-Buch bey Eröffnung Kayſer Carls des Groſſen Grabes darinnen angetroffen habe; wann und woher aber das übrige nach Aachen gekommen ſey? wiſſe man nicht zu ſagen. Es iſt aber die Stadt Aachen mit denen Reichs-Kleinodien, ſo ſie im Beſitz hat, nicht zufrieden, ſondern vermeinet, es gebühre ihr, Krafft eines Privilegii Kayſers Richards vom Jahr 1262, auch die Königliche Krone, Scepter und Reichs-Apffel, ſamt den Königlichen Kleidern zur Verwahrung. Sie giebt auch für, ſie habe bey allen und jeden Krönungen der Stadt Nürnberg eine Proteſtation inſinuiren laſſen, wenigſtens haben 1711 die Stadt-Deputirte, nach vollzogner Krönung, denen Nürnberaiſchen Deputirten zu Franckfurth, einen Notarium mit dergleichen Proteſtation zugeſchicket, den aber dieſe nicht angenommen, noch angehöret haben; die Stadt Aachen aber ließ das darüber errichtete Inſtrument nebſt einer Deduction dem Krönungs-Diario, das zu Franckfurth heraus kam, andrücken, worauf aber die Stadt Nürnberg gründlich antwortete, Moſers Deutſcher Reichs-Staat, p. 425. Beſ. auch kurtzer Bericht über des Königl. Stuhls und Reichs-Stadt Aachen, bey denen Krönungen der Römiſchen Könige und Kayſer habender Prærogativ und Gerechtſame von An. 1711. in Lünigs Grund-Feſte Europ. Potentz. Gerechtſ. Tom. 2. p. 615. wie auch in dem Franckfurthiſchen Wahl- und Krönungs-Diario, Carls VI. Kurtzer, doch beſtgegründeter Gegenbericht der Reichs-Stadt Aachen gantz neuerlich anmaſſenden Anſpruch an die Kayſerliche und Reichs-Kleinodien, ſo von der Stadt Nürnberg verwahret werden, betreffend. de An. 1712. bey Lünig l. c. p. 623. und im beſagten Diario.

Reichs-Kleinodien (Nürnbergiſche.) Dieſe Stücke werden in einer alten 1493 gedruckten Schrifft in drey Claſſen eingetheilet: In der erſten ſind

1) Ein Stück von der Krippen Chriſti,
2) Ein Arm der Heil. Annä, ſo der Heil. Mariä Mutter geweſen,
3) Ein Zahn Johannis des Täuffers,
4) Ein Stück von dem Rock des Evangeliſten Johannis,
5) Drey Gleiche von drey Ketten, womit Petrus, Paulus und Johannes gebunden geweſen.

In der andern Claſſe befindet ſich

1) Die Krone,
2) Die Dalmatica, Chormäntel, Stola, Gürtel, Scepter, Majeſtät-Apffel und andere Kleidung, bey 20. Stück oder mehr,
3) Carls des Groſſen Schwerdt,
4) Des Heil. Moritzens Schwerdt. Dieſe Stücke ſollen von Kayſer Carln dem Groſſen herrühren.

In der dritten Claſſe ſtehen,

1) Ein Stück des Tiſch-Tuches, auf welchem der HErr Chriſtus das Oſter-Lamm gegeſſen, und das Heil. Abendmahl eingeſetzt haben ſolle.
2) Ein Stück von dem Tuch, womit er bey dem Fuß-Waſchen ſeiner Jünger umgürtet geweſen.
3) Fünf Dornen von der Dornen-Crone JEſu.
4) Ein merckliches Stück des Creutzes JEſu, daran die eine Hand genagelt geweſen.
5) Das Eiſen des Speers, womit dem Heyland die Seite eröffnet worden.
6) Auf dieſem Speer iſt angehäfftet ein Nagel, womit der Heyland an das Creutz genagelt war. Von einigen dieſen Stücken ſoll in denen gehörigen Artickeln geſagt werden.

Alle dieſe Reichs-Kleinodien ſind in einen ſilbernen Sarg geſchloſſen, und hangen oben in dem Chore der Kirchen zum Heil. Geiſt in Nürnberg. Weil aber einige Stücke davon, ſonderlich die Kleidungen, angefangen, ſehr mürbe zu werden; ſo werden ſie nunmehro ſelten, und nur fürnehmen Standes-Perſonen gezeiget. Übrigens hat allezeit einer der fürnehmſten Nürnbergiſchen Patricien und Raths-Verwandten die Obſicht darüber. Wenn nun die Krönung eines Römiſchen Kayſers vorgenommen werden ſoll; ſo ergehet zuvor ein Schreiben an die Stadt Nürnberg, darinn ſolche erſucht wird, daß ſie die bey ihr befindlichen Reichs-Kleinodien auf den angeſetzten Termin in die Krönungs-Stadt liefern ſoll. Der neue König pfleget ebenfalls dergleichen Schreiben an dieſelbe abzulaſſen: worzu ſich ſodann die Stadt willfährig erkläret. Es läſſet aber die Stadt Nürnberg ihre Kron-Inſignien auf einem eigenen darzu bereiteten Kron-Wagen, durch die aus ihrem Mittel beſtellte Kron-Verwahrer, mit einer anſehnlichen Suite, und unter Begleitung Kayſerlicher Hatſchierer, auch eigener, und derer Herren, durch welcher Gebiet der Weg gehet, Soldaten, an den Krönungs-Ort brin-

bringen, allwo ſie im Jahre 1711 von Kayſerlichen Hatſchierern, dem Reichs-Quartier-Meiſter, einem Raths-Deputirten, und einer Bürger-Compagnie zu Pferde, eingeholet worden, und einen ſolennen Einzug gehalten, auch auf gleiche Art bey der Abreiſe wieder zur Stadt hinaus und reſp. nach Hauſe begleitet worden ſind. Daß aber einige Stücke derer Reichs-Kleinodien nach Nürnberg gekommen, ſoll nach dem Vorgeben des von Czechorod die Gelegenheit hierzu geweſen ſeyn: 1) Daß Kayſer Sigmund ſolche wegen des Hußiten-Krieges an einen ſichern Ort habe flüchten wollen. 2) Soll der Kayſer, ſo Geld bedurfft habe, nach der Meynung dieſes Schrifftſtellers, Jahres hernach der Stadt Nürnberg dieſe Reichs-Kleinodien vor 50000. Gulden verſetzt haben; allein die Stadt Nürnberg will hiervon ſo wenig wiſſen, als irgend ein anderer Geſchichtſchreiber. 3) Bezeuget der Pabſt in ſeiner Bulle, der Kayſer habe auch darauf geſehen, es wäre beſſer, daß die Reichs-Kleinodien an einem gewiſſen Orte aufbehalten würden, damit es nicht, wie ehedeſſen zuweilen geſchehen ſey, vieles Menſchen-Blut koſten möchte, bis ſie herbey geſchafft würden, da denn der Kayſer vor andern Städten Nürnberg für einen bequemen Ort dieſes Auffenthalts, aus verſchiedenen Urſachen, angeſehen habe. Kayſer Sigmund lieſſe alſo im Jahre 1424 beſagte Reichs-Kleinodien aus dem Ungariſchen Schloſſe Blindenberg, unter Begleitung zweyer Nürnbergiſchen Raths-Herren und Patricien, nehmlich Sigmund Stromers und Pfinzigs, nach Nürnberg bringen, allwo ſie den 21 Mertz gleichſam im Triumph eingeholet wurden. Die Päbſte Martinus V, Pius und Nicolaus beſtätigten ſolche Tranſlation (weil viele Reliquien dabey waren) auf ewig, und ertheilten vielen Ablaß darzu, wie ſie dann, ſo lange die Catholiſche Religion zu Nürnberg üblich war, nehmlich bis 1524 incl. jährlich 12 Tage nach Oſtern dem Volcke mit groſſem Gepränge öffentlich vorgezeiget wurden. Moſers Deutſches Staats-Recht. Part. II. p. 474. u. ff. Bericht, was geſtalt der Kayſerliche Ornat und Heiligthum gen Nürnberg gebracht worden, iſt in Hoffmanns Sammlung ungedruckter Nachrichten. Part. II. n. 3. befindlich.

Reichs-Kreiß, ſiehe Creiß, im VI Bande p. 1562. u. f.

Reichs-Kriegs-Volck, ſiehe Reichs-Armee.

Reichs-Krone, ſiehe Reichs-Crone.

Reichskundige *Obſervanz*, ſiehe Herkommen (Reichs-) im XII Bande p. 1689. u. f.

Reichskundige Rechte, ſiehe Herkommen (Reichs-) im XII Bande p. 1689. u. f.

Reichs-Lehn, *Feudum Imperii, Fief de l' Empire*, iſt ein Lehen, welches unmittelbar von dem Kayſer und Reiche rühret. Sie werden unterſchieden in groſſe und geringe. Jene ſind Scepter-Lehen, das iſt geiſtliche, und Fahn-Lehen, das iſt weltliche, und werden von dem Kayſer in Perſon, verliehen. Ob ſolches mittelſt Darreichung eines Scepters oder Fahne, wie es die Namen mitbringen, oder allein eines Schwerdts, wie es in der That gehalten wird, geſchehen ſolle, wird von den Rechtsgelehrten alſo entſchieden, daß bey Empfahung eines neuen Lehns, das Scepter oder die Fahne, nach alter Weiſe zu gebrauchen wäre, bey alten Lehen aber an dem Schwerdt genug ſey. Die Fahn-Lehen wenn ſie erlediget, mag der Kayſer anderweit, vergeben, doch mit Einwilligung der Chur-Fürſten. Die geringere Reichs-Lehen, Graf- und Herrſchafften, mögen durch einen hiezu bevollmächtigten Kayſerlichen Commiſſarium verliehen, und wenn ſie erlediget, von dem Kayſer nach Belieben vergeben werden. Sonſt theilet man dieſelben auch in unmittelbare oder mittelbare Reichs-Lehen. Jene ſind z. E. alle Chur- und Fürſten-, Hertzogthümer, Grafſchafften, u. d. g. welche von dem Kayſer ohne Mittel zu Lehn genommen werden; dieſe aber nichts anders, als die ſonſt ſo genannten Mediat- oder Reichs-Affter-Lehen. Ubrigens ſind dieſe Reichs-Lehen, wahrhaftige Ligiſche Lehen, deren Lehns-Leute dem Kayſer und dem Reiche aufs genaueſte verbunden ſind. Es iſt viel Diſputirens unter den Publiciſten, ob die durch den Todes-Fall offen gewordene Reichs-Lehen dem Reich lediglich anheim gefallen verbleiben, oder vom Kayſer an andere vergeben werden ſollen. Denn was de facto geſchiehet, iſt nicht eben de jure, und einige Stiffter, zum Exempel, Chur-Trier, haben ein Kayſerliches Privilegium, daß alle in ſolchem Stifft eröffnete Reichs-Lehen ſelbigem zufallen ſollen. Siehe auch *Feudum Regale*, im IX Bande p. 714.

Reichs-Lehn (Geiſtliche) ſiehe Reichs-Lehn.

Reichs-Lehn (gemittelte) ſiehe Reichs-Lehn, ingleichen *Feudum Provinciale*, im IX Bande p. 81.

Reichs-Lehn (geringe) ſiehe Reichs-Lehn.

Reichs-Lehn (groſſe) ſiehe Reichs-Lehn.

Reichs-Lehn (Immediate) ſiehe Reichs-Lehn.

Reichs-Lehn, (Mediate) ſiehe Reichs-Lehn, ingleichen *Feudum Provinciale*, im IX Bande p. 81.

Reichs-Lehn (mittelbare) ſiehe *Feudum Provinciale*, im IX Bande p. 81.

Reichs-Lehn (ungemittelte) ſiehe Reichs-Lehn.

Reichs-Lehn (unmittelbare) ſiehe Reichs-Lehn.

Reichs-Lehn (weltliche) ſiehe Reichs-Lehn.

Reichs-Lehn-Dienſte, ſiehe Römer-Zug.

Reichs-Lehn-Leute, *Vasalli Imperii*, sind diejenigen, welche von dem Kayser und dem Reiche ein Gut zur Lehn haben, und sind nach Beschaffenheit ihrer Lehen, entweder mittelbare, oder unmittelbare; siehe Reichs-Lehen.

Reichs-Lehns-Sachen, *Causæ Imperii feudales*, heissen alle diejenigen Irrungen und Streitigkeiten, welche wegen der Reichs-Lehen entstehen, und höhern Ortes auszumachen sind. Es gehören aber solche allein vor den Reichs-Hof-Rath, und nicht vor die Cammer zu Wetzlar, obwohl dieselbe in andern Sachen mit dem Reichs-Hofrathe eine concurrente Jurisdiction hat; also daß, was einmal daselbst angebracht worden, weiter beym Reichs-Hofrathe, wegen der Prävention und Litispendentz bey dem Cammer-Gerichte, nicht angenommen, noch von dar hinweg gezogen werden kan. Gleicher massen können auch die Lehns-Sachen nicht für die Austräge gezogen werden, sondern gehören allein vor den Kayser, als unmittelbaren Lehns-Herrn: Wenn aber Lehen angemeldet werden, z. E. wenn etwan ein Vasall verstirbt, und der nächste Agnate meldet sich inner Jahr und Tag wegen Erneuerung der Investitur an; so wird vor der Belehnung untersuchet, ob alle Erfordernisse vorhanden, als 1) die letzte Investitur oder Lehn-Schein, 2) der Todten-Schein von dem letzt verstorbenen Vasallen beygelegt, 3) wenn der Lehn-Mann, welcher um die Lehns-Erneuerung Ansuchung thut, abwesend ist, und den Lehns-Eyd durch einen Gevollmächtigten ablegen will, ob solcher mit genugsamer Vollmacht versehen. Es müssen aber in einem solchen Mandate vornehmlich folgende zwey Stücke zu befinden seyn, a) eine ausdrückliche Erklärung, daß der Lehns-Eyd in die Seele des Principals abgeschworen werden soll, und b) daß der Name Sr. Kayserlichen Majestät ausführlich hinzugefüget sey. 4) Ob kein Agnate ausgelassen worden, der der vorigen Lehns-Investitur einverleibet ist. Wenn nun dergleichen etwas abgehet; so wird dem Gevollmächtigten zum Bescheid, daß er das nöthige oder ausgelassene hinzu fügen (ut apponat apponendo) oder daß er in diesem oder jenem Stücke den Richter informiren solle. Und da solches geschehen, oder sonst keine Schwierigkeit vorhanden, noch es ein Fahne oder Fürsten-Lehen betrifft; so wird erkannt, daß er zum Eyde zugelassen werden solle (Admittatur ad Juramentum) oder da es Fahnen- oder Fürsten-Lehn anbelangt, statt des Bescheides an Kayserliche Majestät: Reichs-Hofrath finde kein Bedencken und stelle Ihro Römisch-Kayserl. Majestät allerunterthänigst anheim, ob Sie Tag und Stunde zur Belehnung dem Supplicanten benennen lassen wollen. Wenn aber einer sein Lehen verschläft, das ist, solches auf begebenden Fall binnen Jahr und Tag nicht muthet; so lautet der Bescheid, die Sache solle dem Fiscale übergeben werden (Communicetur Fiscali). Hierauf hält der Reichs-Fiscal um Ladung des Lehnmanns an, zu sehen, wie er wegen seines begangenen Lehns-Fehlers verlustig erkläret, und ihm solches abgenommen werden solle. Welche Ladung denn auch dem schuldigen Theile zugefertiget wird. Hernachmahls wird in der Sache gehörig verfahren, und zum Urtheil beschlossen. Endlich erfolget die Relation der Acten, und das völlige End-Urtheil. Anon. Anleit. zum Kayserlichen R. H. R. Proc. §. 4. u. ff. in Selers Monument. inedit. Trim. IV. n. 20. p. 218. u. f.

Reichs-Leute, siehe Wildfang.

Reichs-Matrickel, Reichs-Matricul, oder Reichs-Register, Lateinisch, *Matricula Imperii*, oder *Album Imperii*, ist ein Verzeichniß, welches im Namen des Kayserß und der Stände des Reichs abgefasset worden, und darinnen nicht allein alle Namen der Stände des Reichs enthalten, sondern auch der so genannte Matricul-Anschlag, wie viel jeder zum Nutzen des Reichs, oder seines Kreises, nach dem Anschlage der Römer-Monathe, an Gelde, Proviant oder Mannschaft contribuiren soll. Die Reichs-Register, so man vor Kayser Sigmunds Zeiten und nach denselben gehabt, sind sehr mangelhaft und falsch, diejenige Matricul aber, so Kayser Carl der V im Jahr 1521 auf dem Reichs-Tage zu Worms genauer eingerichtet, und einen gewissen Fuß der Reichs-Anlagen gesetzt, ist bishero die zuverläßigste gewesen, und in Ermangelung einer bessern zum Grunde gesetzet worden. Wovon und deren weitern Eintheilung Vitriarius Illustr. L. I. tit. 12. und andere Staats-Rechtslehrer nachzuschlagen. Sonst hat man zwar bey dem Reichs-Tags-Convente von Verbesserung der Reichs-Matrickel berathschlaget; es ist aber bis dato dieses schwere Werck, theils wegen der vielen Moderationen, so fast gantze Kreise erhalten, theils auch wegen der Exemptionen, noch nicht gehoben worden. Man hat aber bey deren Verfertigung vielmehr nur auf die Eintheilung derer contribuirenden Stände, nach dem beliebten Anschlage, gesehen, als daß dadurch ihre Reichs-Immedietät solte bewiesen, oder entschieden seyn. Böcler. IV. Imp. Lib. 3. c. 4. Schütz Pol. I. P. Pol. 8. tit. 5. L. I. Wo das Wort Matrickel herkomme, darüber sind die Publicisten nicht einig. Diejenigen, die alles gerne von den Römern herleiten, und sichs vor eine Ehre schätzen, von selbigen das Reden gelernet zu haben, wollen behaupten, die Deutschen hätten solches von jenen bekommen; allein wie abgeschmackt diese verfahren, ist schon von andern gewiesen worden; Kulpis p. 211. Einige sagen, es komme a Matrice her, welches zu der Römischen Kayser Zeiten dasjenige Verzeichniß war, darinnen die zu befinden, die der Kayserlichen Cammer gewisse Abgaben entrichten musten, Reincking de R. J. Doch dem sey wie ihm wolle, die Reichs-Matrickel ist eine Deutsche Erfindung, und heist eigentlich dasjenige Verzeichniß, worinnen enthalten, was jeder, den man bey der Verfertigung vor einen Reichs-Stand geachtet, zu den Reichs-Anlagen zu entrichten verbunden. Die erste ist ungezweiffelt von dem Kayser Sigismunden auf dem 1431 zu Nürnberg abgewarteten Reichs-Tage verfertiget worden, Conring. de Civ. Imper. Denn was von einigen ältern angegeben wird, ist irrig, und kan von nirgends her bewiesen werden; jedoch sind solche beym Limnäo anzutreffen, *Jur. Publ. & Addit.* T. 4. Die Veranlassung zu dieser Matri-

Matrickel, es mag selbige nun verfertiget seyn, wenn sie wolle, ist gewesen das stete Kriegs-Unwesen, darinnen das Deutsche Reich sich befand, da man eine beständige Armee halten wolte, wozu jeder Stand eine gewisse Anzahl an Mannschafft beytragen solte. Dann obgleich Lehmann *in Chron. Spir. l. 7. c. 80.* gedencket, es habe der Kayser Sigismund auf oberwehntem Reichs-Tage von dem Reiche eine gewisse Hülffe wider die Hussiten verlanget, darauf die Stände auch einen Anschlag gemacht, so musten sie doch hierzu erst einen Vorgang gehabt haben. Doch es liegt endlich an diesen Sachen nicht viel, ist auch dieses irrig, wenn Limnäus l. c. und noch einige andere Publicisten, aus der Matrickel die Reichs-Standschafft beweisen wollen, indem selbige nie vor einen dergleichen Beweißgrund gehalten worden: wie denn auch der Beytrag zu den Reichs-Anlagen die Reichs-Standschafft noch nicht ausgemacht, Coccejus in J. P. c. 19. man überdis bey Abfassung der Matrickel dieses Absehen gantz nicht gehabt. Vielmehr ist voraus zu setzen, daß der darinnen befindliche und contribuirende ein unmittelbarer Reichs-Stand sey. R. A. von 1576 §. 99. und von 1594 §. 122. Nach dem gegenwärtigen Zustande des Reichs contribuiret jeder Reichs-Stand vor einen Monat, oder einfachen Römer-Zug vor einen zu Roß 12 Gülden, und zu Fuß 4 Gülden gerechnet, nach den Kreysen.

1) Oesterreichischer Kreyß.

	zu Roß.	zu Fuß.	Fl.
Das höchstlöbliche Ertz-Hauß Oesterreich ist zwar frey, und an sich selbst des Anschlags befreyet, vertritt aber gleichwohl aus freyer Bewilligung zwey Chur-Fürsten, und giebt monatlich den Reuter zu 12 und den Fußknecht zu 4 Fl. gerechnet.	120	554	3656
Daran hat ehemahls erleget: Oesterreich ob und unter der Ens 1218 Fl. 40 Kr. Tyrolische Lande 1218 Fl. 40 Kr.			
Steger, Kärndten und Crain 1218 fl. 40 Kr.			
Bisthum Trient wird von Tyrol vor einen Land-Stand gehalten, und tractirt, doch gleichwohl von demselben gegen dem Reich vertreten, mit	14	91	532
Das Bisthum Trient contribuirt zum Cammer-Gericht von selbsten 60 Fl.			
Bisthum Brixen, wird gleichergestalt, wie Trient, von Tyrol als Schirms-Herrn, doch cum onere eximirt und vertreten, mit	14	91	532
giebt aber zum Cammer-Gerichte selbsten 60 fl.			
Dietrichstein, von wegen der Herrschafft Trafft, so es cum jure territoriali besitzet, giebt am Gelde 76 fl.			
wird von Oesterreich Tyrolischen Antheils vertreten,			
zu des Cammer-Gerichts Unterhalt von selbsten 16 fl.			
Grafschafft Kirchberg, iezt Fuggerisch, vertritt Tyrol, cum onere mit	1	4	28
zum Cammer-Gericht 20 fl.			
Stadt Costantz, wird vom Hauß Oesterreich cum onere eximirt und vertreten mit	3	50	216
zum Cammer-Gericht 62 ½ fl.			

2) Burgundischer Kreyß.

Im Jahr 1548 auf dem Reichs-Tage zu Augspurg hat Kayser Carl der V die Niederlande unter einen Creyß gebracht, ihn den Burgundisch-Niederländischen genannt, und an das Römische Reich gebunden, also, daß er von dem Reiche solte beschützet werden, hergegen aber so viel als zwey Chur-Fürsten geben, als	120	554	3656
Und wider den Türcken, so viel als drey Chur-Fürsten, das ist 180 zu Roß, 831 zu Fuß, oder an Geld 5484 fl. alle Monat einfach geben: Jedoch seine Privilegia behalten, und an die Reichs-Abschiede und Ordnungen nicht gebunden seyn. Als aber nach dieses Kaysers Absterben, bey Regierung seines Sohns, Königs Philipps des Andern, in Hispanien, der Niederländische langwierige Krieg sich erhoben, so hat es auch mit solcher Reichs-Hülffe eine andere Gestalt bekommen.			
Auch ziehet er zugleich aus die Grafschaft Nassau-Breda, so mit 20 zu Roß, und 90 zu Fuß, oder 600 fl. und zum Cammer-Gericht mit 148 fl. im Anschlag ist, wiewohl der Fiscus contradiciret.			
Item, die Grafen von Bergen, Grafen zu Walheim, welche mit 10 zu Roß, 67 zu Fuß, oder 388 fl. und zum Cammer-Gericht mit 97 fl. angeleget sind.			
Ferner werden, so viel diesen Creyß betrifft, von der Kron Spanien extrahirt, die Grafen von Egmond, Herrn zu Elsemstein,			

	zu Roß.	zu Fuß.	Fl.
die mit 10 zu Roß, 45 zu Fuß, oder 3000 fl. zu dem Cammer-Gericht mit 75 fl. im Anschlage seynd. Wie auch die Grafen von Horn, welche im Jahr 1564. 1400 fl. erlegen lassen.			
3) Churfürstlicher Rheinischer Creyß.			
Chur Maynz, nach dem Churfürsten Anschlag, zum Cammer-Gericht 300 fl.	60	277	1828
Chur-Trier hat nach der Moderation von 1557. 40 zu Roß, 184 zu Fuß, an Geld 1216 fl. weil aber hernach seine Ritterschafft sich abgesondert, ist ihm nur 2 Drittheil blieben, nemlich zum Cammer-Gericht 300 fl.	$26\frac{2}{3}$ 806 fl.	$122\frac{2}{3}$ 40 Kr.	
Abtey St. Maximin, bey Trier, so mit 3 zu Roß, 22 zu Fuß, oder 124 fl. beleget war, hat der Chur-Fürst daselbst den 17 Febr. 1570 sine onere erhalten.			
Grafschafft Virnenburg gab 2 Pferde, 4 zu Fuß, an Gelde 40 fl. zum Cammer-Gericht 13 fl.			
Im Jahre 1685 den 4 Jun. hat man dieser Virnenburgischen Linie, unter dem Grafen Albrecht von Löwenstein und Wehrtheim begriffen, an den 40 fl. 25 abgezogen, und pro remanente gelassen 15 fl. Diese Grafschaft will Burgund wegen Lützenburg eximiren, es soll aber Chur-Trier die mehrertheils Güter dieser Grafschaft in der neuen Palentz samt dem Hause Monreal eingezogen haben; dessen sich Fr. Magdalena, Gräfin von Manderscheid (welche gleichwohl etwas wenig ums Jahr 1602 am Anschlag erlegt) vor diesem beschwert haben solle.			
Grafschaft Valendar, haben die Grafen von Sayn derselben meisten Theil, um die Zeit Kayſers Wenceslai, mit sonderbarer Maaß, Chur-Trier überlassen, unangesehen aber das Kayserliche Cammer-Gericht im Jahr 1606 derselben Wiederlösung den Grafen von Sayn zuerkannt, ist sie doch, wegen eingewandter Revision bisher bey Trier verblieben			
Chur-Cölln zum Cammer-Gericht 300 fl.	60	277	1828
Grafschaft Neuenar und Herrschafft Betbür, hat gegeben 2 zu Roß, 4 zu Fuß, oder 40 fl. zum Cammer-Gericht 10 fl. Wird aber von Chur-Cölln eximirt sine onere, aus Vorwand, sie gehöre unter seine Land-Stände.			
Grafschafft Reifferscheid 2 zu Roß, 2 zu Fuß, zum Cammer-Gericht 12 fl. wird meistentheils von Chur-Cölln, theils von Burgund eximirt.			
Chur-Pfaltz, giebt wegen an Chur-Bayern übergebener Ober-Pfaltz, nur die Hälffte des Churfürstl. Anschlags, nemlich zum Cammer-Gericht 300 fl.	30	138	914
Probstey Selz ist ums Jahr 1602 von Chur-Pfaltz cum onere vertreten worden, und hat es der Exemtion halber in Camera beruhet.	1	3	24
Balley Coblentz, der Land-Commendator zu Coblentz, dessen Anschlag zum Cammer-Gericht 150 fl.			
Fürsten zu Arenberg zum Cammer-Gericht 39 fl.	2	6	48
Nassau-Beilstein zum Cammer-Gericht 7 fl.	1	2	20
Herrschafft Reineck zum Cammer-Gericht 6 fl.			
Grafschafft Nieder-Eisenburg giebt zum Cammer-Gericht 15 fl.	2	8	56
Stadt Gelnhausen hat gegeben 2 zu Roß, und 15 zu Fuß, oder 84 fl. zum Cammer-Gericht 35 fl. Wird aber von Chur-Pfaltz und den Grafen zu Hanau eximirt, und davon nichts contribuirt.			
4) Bayerischer Kreyß.			
Chur-Bayern, nach dem Chur-Fürsten-Anschlag zum Cammer-Gericht 300 fl.	60	277	1828
Solte aber wegen der Obern-Pfaltz und Grafschafft Cham, die Hälfte des Chur-Pfältzischen Anschlags darzu geben.			
Desgleichen extrahirt er sine onere die Abtey Rede zwischen Wasser-			

	Zu Roß.	Zu Fuß.	Fl.
burg und Traunstein, Inn im Bayerland gelegen, so belegt gewesen mit 52 fl.			
Und die Herrschafft Degenberg.			
Ertz-Bischoff zu Saltzburg giebt	60	277	1828
zum Cammer-Gericht 225 fl.			
Saltzburg extrahirt sine onere das Bisthum Chiemsee, so gegeben 168 fl.			
zum Cammer-Gericht 30 fl.			
Bischoff zu Passau giebt	18	78	528
zum Cammer-Gericht 35 fl.			
Bischoff zu Freysingen giebt	12	80	464
zum Cammer-Gericht 75 fl.			
Soll Moderation erhalten haben, weil von seinen 13 Aemtern 8 in Oesterreich, und 2 im Bayerischen versteuert werden.			
Bischoff zu Regenspurg giebt	8	30	216
zum Cammer-Gericht 27 fl. 32 Kr.			
Probst zu Berchtolsgaden giebt	2	20	104
zum Cammer-Gericht 45 fl.			
Abtey Wald-Sachsen ist extrahirt worden, sine onere von Chur-Pfaltz, jetzo von Chur-Bayern, ist angelegt gewesen mit 4 zu Roß, und 24 zu Fuß, oder 144 fl. andere 120 fl.			
zum Cammer-Gericht 60 fl.			
Abt zu Kaysersheim, oder Kaysheim giebt	4	60	282
zum Cammer-Gericht 150 fl.			
Will von Pfaltz-Neuburg extrahirt und unter die Land-Stände gerechnet werden.			
Abtey zu St Emeran in Regenspurg gab 2 zu Pferd, 18 zu Fuß, oder an Geld 96 fl. Im Jahr 1682 den 12 Septemb. ist derselbe durch ein Reichs-Gutachten mit 64 moderirt worden, bleiben	'	'	32
Niedermünster Aebtißin in Regenspurg, gab 1 zu Pferd, 3 zu Fuß, oder an Gelde 24 fl. ist 1683 den 7 May mit 14 fl. moderirt und gelassen worden, bey	'	'	10
Obermünster Aebtißin zu Regenspurg, hat gleichen Anschlag wie Niedermünster, ist aber den 18 Aug. 1684 moderirt worden, restiren also noch	'	'	10
Pfaltzgraf zu Neuburg, hat gegeben	20	100	640
zum Cammer-Gericht 125 fl.			
Anjetzo trägt Pfaltz-Sultzbach sein Theil absonderlich, ist doch deshalben mit Neuburg im Streit.			
Die Herrschafft Stauff am Regen oder Ehrenfels, vertritt Pfaltz-Neuburg, mit	3	'	36
zum Cammer-Gericht 19 fl.			
Die Herrschafft Hoyerdeck, zum Bayerischen Kreyß gehörig, wird von Pfaltz-Neuburg vertreten, mit	5	7	88
Landgrafschafft Leutenberg eximirt Chur-Bayern mit	6	14	128
zum Cammer-Gericht 50 fl.			
Grafschafft Haag vertritt er desgleichen mit	4	10	88
zum Cammer-Gericht 30 fl.			
Graf zu Ortenburg eximirt Chur-Bayern mit	2	'	24
zum Cammer-Gericht 12 fl.			
Herren von Wolfstein, Freyherren von Ober-Sültzburg und Pürbaum, geben	2	4	40
zum Cammergericht 10 fl.			
Herren von Maichselstein und Waldeck geben	1	2	20
zum Cammer-Gericht 4 fl.			
Grafschafft Sternstein, vertritt Lobkowitz, ist durch ein Reichs-Gutachten den 5 (15) Jun. 1597 um die Hälfte moderirt, und von Kayf. Maj. vermöge des den 13 (23) Sept. 1697 dictirten Commission-Decrets allergnädigst approbirt worden, giebt also nur	'	'	38
zum Cammer-Gericht 10 fl.			
Herrschafft Breiteneck	1	2	20
zum Cammergericht fl.			
Stadt Regenspurg gab 10 zu Roß, und 50 zu Fuß, oder am Gelde 320 fl. sind aber derselben 1692 den 29 Mertz durch ein Reichs-Gutachten 170 fl. davon abgezogen und gelassen worden bey	'	'	150
5) Ober-Sächsischer Kreyß.			
Chur-Sachsen, wegen des Chur-Fürstenthums	65	301	1984
zum Cammer-Gericht 309 fl. 34 Kr.			
Ferner vertritt Chur-Sachsen			Die

	zu Roß.	zu Fuß.	Fl.
Die Grafſchafft Leißnick mit zum Cammergericht 5 fl.	1	2	20
Die Grafſchafft Beichlingen, in Thüringen, ſo jetzund die Werthern innen haben, mit zum Cammergericht 7 ½ fl.	2		24
Die Grafſchafft Tautenberg in Thüringen, ſo die Schencken haben, mit zum Cammergericht 7 fl.	1	1	20
Die Herrſchafft Wildenfels im Voigtlande, ſo jetzund die Grafen von Solms auf Sonnenwalde in der Lauſitz haben, mit zum Cammergericht 7 fl.	1	2	20
Auch wird eximiret von Chur-Sachſen ſine onere:			
Das Biſthum Meiſſen, ſo mit 6 zu Roß, 20 zu Fuß, und zum Cammergericht 45 fl. belegt geweſen,			
Das Biſthum Merſeburg, welches belegt geweſen mit 10 zu Roß, 30 zu Fuß, oder 240 fl. zum Cammergericht 75 fl.			
Das Biſthum Naumburg, welches belegt geweſen mit 6 zu Roß, 20 zu Fuß, und zum Cammergericht 45 fl.			
Die Burggrafen zu Meiſſen, Marggrafen zu Hartenſtein, Herren zu Plauen und Gera, welche 1551 und 57 gegeben 12 zu Pferd, und 30 zu Fuß, und nunmehr abgeſtorben.			
Ferner giebt Chur-Sachſen, vermöge des Naumburgiſchen Vertrags, von 1554 wegen der vier Aemter, ſo ihm wegen des damahligen Kriegs überlaſſen worden, in Thüringen, nehmlich Weida, Sachſenburg, Arnshaug und Ziegenrück zum Cammergericht 23 fl. 51 Kr.	5	20	140
Item, wegen der Hälfte von Voigtland, zum Cammergericht, 23 fl. 17 Kr.	10	36	304
Chur-Brandenburg, nach dem Churfürſten Anſchlag, zum Cammergericht 300 fl.	60	277	1828
Auch wird von Chur-Brandenburg ſine onere ausgezogen, das			
Biſthum Brandenburg, mit 2 zu Roß, 10 zu Fuß, 64 fl. zum Cammergericht 30 fl.			
Biſthum Havelberg, mit 9 zu Roß, und 33 zu Fuß, oder 240 fl. zum Cammergericht 40 fl.			
Biſthum Lebus, mit 5 zu Roß, 15 zu Fuß, oder 120 fl. zum Cammergericht 30 fl.			
Sonſt wird von Chur-Brandenburg cum onere eximirt, die			
Grafſchafft Hohenſtein, Lor und Klettenberg, ſo angeſchlagen, mit	2	8	56
Die zu Hohenſtein gehörige Herrſchafft Vieraden extrahirt ſine onere, ſo vor dieſem 1 zu Roß, oder 12 fl. gegeben, hat zum Cammergericht geben insgeſammt 14 fl.			
wie auch die Grafſchaft Ruppin, ſo vorhin gegeben 48 fl. andere ſetzen 84 fl. und viel Güter des Johanniter-Ordens.			
Der geſammten Hertzogen zu Sachſen alter Anſchlag iſt 30 zu Roß, 138 zu Fuß, oder 912 fl. davon aber Chur-Sachſen wegen der 4 Thüringiſchen Aemter 140 fl. abſonderlich, wie oben gedacht, bezahlt, alſo noch übrig bleiben, zum Cammergericht 142 fl. 54 Kr.	25	118	772
Daran iſt vor dieſem wegen Coburg und Eiſenach 10 zu Roß, 39 zu Fuß, oder 316 fl. und wegen Weimar und Altenburg, 15 zu Roß, 69 zu Fuß, oder 456 fl. entrichtet worden; jetzo aber in der letztern Lothringiſchen Repartition ſtehen dieſe, ſo ſolches zahlen, als			
Sachſen-Altenburg 228 fl. und wegen der Coburgiſchen Pflege 105 fl. 20 Kr.			
Sachſen-Weimar 219 fl. 20 Kr.			
Sachſen-Gotha, 219 fl. 20 Kr.			
Hierbey ziehet Sachſen-Altenburg aus die Abtey Saalfeld, ſo angeſchlagen geweſen, mit 2 zu Roß, 13 zu Fuß, oder 76 fl. zum Cammergericht 60 fl.			
Herrſchafft Brandenſtein und Ranis wird ausgezogen ſine onere von Sachſen Coburg und Weimar, wiewohl dieſe ehemahls ſelbe vertreten, mit 1 zu Roß, 4 zu Fuß, oder 28 fl. zum Cammergericht 7 fl.			
Vor-Pommern wird von Schweden und Hinter-Pommern von Brandenburg vertreten, jeder zur Hälffte 604 fl. zuſammen mit zum Cammergericht 250 fl.	34	200	1208

	zu Roß.	zu Fuß.	Fl.
Fürſten zu Anhalt geben	9	20	188
zum Cammergericht 30 fl.			
Camin vertritt Chur-Brandenburg mit	6	28	184
zum Cammergericht 30 fl.			
Aebtißin zu Geringeroda, vertritt das Haus Anhalt mit	1	6	36
zum Cammergericht 30 fl.			
Abtey Walckenried hat gegeben	2	6	48
zum Cammergericht 30 fl.			
wird von den Hertzogen von Braunſchweig und Lüneburg eximirt, S. Inſtr. Pac. Art. 13.			
Aebtißin zu Qvedlinburg giebt	1	10	52
zum Cammergericht 90 fl.			
Grafen zu Schwartzburg, von den 4 Grafen des Reichs in Thüringen geben	7	29	200
zum Cammergericht 51 fl.			
Dieſe hat Sachſen-Altenburg geſucht zu extrahiren wegen Lehn-Pflicht 1641.			
Grafſchafft Gleichen vertritt Sachſen-Weimar mit	3	13	88
zum Cammergericht 22 ½ fl.			
Die Grafſchafft Stollberg	3	12	84
daran zahlen die Herren Grafen von Stollberg drey Viertel, nemlich 63 fl. und Chur-Sachſen ein Viertel, thut 21 fl.			
zum Cammergericht 22 ½ fl.			
Grafen von Barby und Mühlingen, extrahirt Sachſen-Magdeburg mit	1	2	20
zum Cammergericht 8 fl.			
Grafſchafft Mansfeld giebt	10	45	300
daran die Grafen etwan 120 fl geben; das andere ſollen Chur-Sachſen an 135 fl. und Magdeburg 45 fl. geben.			
zum Cammergericht 77 ½ fl.			
Herrſchafft Gera, deren Inhaber die Herren Reuſſen von Plauen geben wegen Gera und Schlaitz,	2	12	72
zum Cammergericht			
wegen Gera 18 fl.			
wegen Plauen 6 fl.			
Herren Reuſſen zu Graitz und Cranichfeld	1	3	24
Herren von Schönburg, Herren zu Glaucha und Waldenburg,	2	4	40
zum Cammergericht 10 fl.			

6) Fränckiſcher Kreyß.

Biſthum Bamberg gab 30 zu Roß, 182 zu Fuß, macht an Geld 1088 fl. iſt wegen deſſen in Cärnthen habender Herrſchafften den 20 Aug. 1677 um 406 fl. moderirt worden, blieben noch 682 fl. Im Jahr 1685 den 4 Jun. iſt dieſem hohen Stiffte abermahl ein Drittheil mit 227 fl. 20 Kr. abgenommen worden, bleiben alſo noch	,	,	454 40 Kr.
zum Cammergericht 212 ½ fl.			
Stifft Würtzburg gab 45 zu Roß, 208 zu Fuß, an Geld 1372 fl. iſt 1685 den 4 Jun. um 556 fl. moderirt worden, giebt alſo noch	,	,	816
zum Cammergericht 250 fl.			
Sodann hat er von der Stadt Schweinfurt wegen erkaufftter zweyer Dörffer Gochsheim und Sentfeld übernommen.	,	5	20
Sodann eximirt er ſine onere vigore Sentent. den 15 Sept. 1578 das weltliche Collegium Comberg, ſo mit 1 zu Roß, und 3 zu Fuß, oder 24 fl. belegt geweſen			
Stifft Eyſtädt gab 20 zu Pferd, und 132 zu Fuß, an Geld 768 fl. iſt den 1 Sept. 1677 mit 512 fl. moderirt und gelaſſen worden bey	,	,	256
zum Cammergericht 120 fl.			
Teutſchmeiſterthum gab 19 zu Roß, und 55 zu Fuß, an Geld 448 fl. iſt den 25 May 1678 mit 169 fl. 20 Kr. moderirt worden, reſtiren noch	,	,	298 40 Kr.
zum Cammergericht 90 fl.			
Brandenburg Culmbach- und Onolzbachiſche Linien gaben 34 zu Roß, und 156 zu Fuß, an Geld 1032 fl. iſt aber den 25 Jun. 1678 mit 344 fl. moderirt und gelaſſen worden bey	,	,	688
zum Cammergericht 250 fl.			
Abtey Heilsbronn, nicht weit von Onolzbach, iſt angelegt auf 2 zu Roß, 10 zu Fuß, oder 64 fl.			
zum Cammergericht - fl.			
will aber von Onolzbach ſine onere extrahiret werden.			

	zu Roß.	zu Fuß.	Fl.
Sachſen-Gotha wegen der Herrſchafft Römhild, gab 3 zu Roß, und 10 zu Fuß, an Geld 76 fl. iſt aber den 23 Sept. 1678 mit 25 fl. 20 Kr. moderirt worden, bleiben noch			50
zum Cammergericht			40 Kr.
Gefürſtete Grafſchafft Hennebeg gab 220 fl. iſt aber den 23 Sept. 1678 um 73 fl. 20 Kr. moderiret und gelaſſen werden bey			146
zum Cammergericht 120 fl.			40 Kr.
Die Chur- und Fürſten zu Sachſen-Dreßden, und Weymar, Altenburgiſchen Theils 7 zu Roß, 20 zu Fuß, oder 164 fl. das Stifft Würtzburg 1 zu Roß, 1 zu Fuß, oder 16 fl. und der Landgraf zu Heſſen-Caſſel 1 zu Roß, 3 zu Fuß, oder 24 fl.			
Wegen der Römhilder Linie Chur- und Fürſten zu Sachſen-Dreßden und Weymar 2 zu Roß, 8 zu Fuß, oder 56 fl. Sachſen-Coburg 3 zu Roß, 10 zu Fuß, oder 76 fl. Stifft Würtzburg 1 zu Roß, 2 zu Fuß oder 20 fl			
Grafſchafft Werthheim gab 5 zu Roß, und 25 zu Fuß, oder an Geld 160 fl. iſt den 26 Octobr. 1678 um 53 fl. 20 Kr. moderiret, und bey den übrigen 166 fl. 40 Kr. gelaſſen worden. Es iſt aber derſelben vom obigen Reſt den 2 May 1682 nochmahls ein Drittel abgenommen worden, giebt dahero jetzund			53
zum Cammergericht 48 fl.			50 Kr.
Grafſchafft Caſtell gab 1 zu Pferd, und 4 zu Fuß, wurde den 26 Octobr. 1678 um ein Drittel oder 9 fl. 20 Kr. moderirt, alſo daß ſolche nunmehr allein entrichtet			18
zum Cammergericht 7 fl.			40 Kr.
Herrſchafft Reigelsberg, iſt 1671 denen Freyherren von Schönborn zu einem Reichs-Lehn gegeben worden, und iſt belegt mit	1	4	28
zum Cammergericht 7 fl.			
Die gefürſtete Grafſchafft Schwartzenburg iſt 1674 bey geſchehener Introduction ad Seſſionem & votum im Reichs-Fürſten-Rath, mit 76 fl. angeſetzt worden: Man hat aber ſolchen Anſchlag den 31 May 1683 mit 25 fl. moderirt, und ſelbige gelaſſen bey den reſtirenden			51
zum Cammergericht 6 fl.			
Grafſchafft Hohenlohe gab 8 zu Roß, und 40 zu Fuß, am Geld 256 fl. iſt den 26 Octobr. 1678 um ein Drittel oder 85 fl. 20 Kr. moderirt worden, reſtiren noch			170
zum Cammergericht 66 fl.			20 Kr.
Grafſchafft Erbach gab 2 zu Pferde, und 8 zu Fuß, macht an Geld 56 fl. iſt den 26 Octobr. 1678 um 18 fl. 40 Kr. moderirt und gelaſſen worden bey den übrigen			37
zum Cammergericht 10 fl.			20 Kr.
Grafſchafft Reineck und Lohr am Mayn, unter Carlſtadt und Gemünd gelegen, giebt	2	10	64
Nachdem dieſe Grafen abgeſtorben, iſt die Grafſchafft alſo ergäntzet worden, daß Chur-Maynz das Amt Schönrein ſamt etlichen Dörffern überkommen, und anjetzo deswegen zahlt 2 zu Roß, und 5 zu Fuß, oder 44 fl. ſodann die Grafen von Erbach wegen des Orts Wildenbrun, 2 zu Fuß, oder 8 fl. wie gleichfalls auch die Grafen zu Hanau, Müntzenberg und Iſenburg drey zu Fuß oder 12 fl.			
Limburg-Speckfeldiſche Linie gab 2 zu Pferd, und 7 zu Fuß, an Geld 52 fl. iſt 1678 den 26 Octobr. um ein Drittel oder 21 fl. 20 Kr. moderirt worden, giebt noch			34
zum Cammergericht 16 fl.			40 Kr.
Gaildorfiſche Linie gab 2 zu Pferde, und 10 zu Fuß, macht an Geld 64 fl. iſt 1678 den 26 Octobr. um ein Drittheil oder 21 fl. 20 Kr. moderirt worden, giebt noch			42
zum Cammergericht 16 fl.			40 Kr.
Herren von Seimsheim geben	1	4	28
Stadt Nürnberg gab 40 zu Roß, und 250 zu Fuß, macht an Geld 1480 fl. iſt 1678 den 9 May um ein Drittheil oder 493 fl. 20 Kr. moderirt worden, reſtiren noch			986
zum Cammergericht 300 fl.			40 Kr.
Die Stadt Nürnberg zeucht aus ſine onere, vigore Sententiæ Cameral. den 27 Octobr. 1567, die Abtey Egydii oder St. Ilgen in Nürnberg, ſo mit 1 zu Roß, 7 zu Fuß, oder 40 fl. belegt geweſen.			
Stadt Rothenburg an der Tauber, gab 10 zu Roß, und 56 zu Fuß, an			

	zu Roß.	zu Fuß.	Fl.
Geld 380 fl. iſt 1678 den 3 Aug. um ein Drittheil oder 126 fl. 40 Kr. moderiret, und bey den reſtirenden 253 fl. 20 Kr. gelaſſen worden. Ferner hat man dieſer Stadt den 20 Aug. 1689 wiederum ein Drittheil über voriges Moderatum abgenommen, und nur bey 126 fl. 40 Kr. doch dergeſtalt gelaſſen, daß ſie dieſe letztere Moderation länger nicht als 6 Jahr genieſſen, und es nach deren Verflieſſung verbleiben ſolle bey den			253 20 Kr.
zum Cammergericht 90 fl.			
Stadt Windsheim gab 4 zu Pferd, und 30 zu Fuß, macht an Gelde 168 fl. iſt 1678 den 15 Octobr. um zwey Drittheil oder 112 fl. moderiret worden, verbleiben noch			56
zum Cammergericht 50 fl.			
Stadt Schweinfurt gab 4 zu Roß, und 25 zu Fuß, macht an Geld 148 fl. iſt den 3 Aug. 1678 mit 49 fl. 20 Kr. moderirt worden, reſtiren noch			98 40 Kr.
zum Cammergericht 50 fl.			
Sonſten war ihr alter Anſchlag 4 zu Roß, 30 zu Fuß, oder 168 fl. davon aber Würtzburg, wie oben gemeldet, 5 zu Fuß, oder 20 fl. übernommen hat			
Stadt Weiſſenburg im Nordgau gab 3 zu Roß, 16 zu Fuß, an Geld 100 fl. iſt den 3 Aug. 1678 um 50 fl. moderirt worden, giebt jetzund noch			50
zum Cammergericht 90 fl.			
Die Abtey Königshofen ſoll zwiſchen Herriden, ſo Biſchöfflich-Eichſtättiſch, und Waſſertrudingen, ſo Anſpachiſch, und nahe Elwangen liegen, und ſolche Abtey 1602 einer von Seckendorf inne gehabt haben. Ihr Anſchlag iſt geweſen 53 fl.			
zum Cammergericht 30 fl.			
7) Schwäbiſcher Creyß.			
Biſchoff zu Coſtantz giebt	7	30	204
zum Cammergericht 60 fl.			
Biſchoff zu Augſpurg	21	100	652
zum Cammergericht 70 fl.			
Abtey Kempten giebt	6	20	152
zum Cammergericht 90 fl.			
Gefürſtete Probſtey Ellwangen gab 5 zu Roß, und 18 zu Fuß, an Geld 132 fl. iſt 1691 den 29 Aug. um 52 fl. moderirt, und gelaſſen worden bey denen reſtirenden			80
zum Cammergericht 65 fl.			
Abtey Reichenau vertritt das Biſthum Conſtantz mit	2	4	40
zum Cammergericht 30 fl.			
Abtey Salmannsweiler gab 4 zu Roß, und 64 zu Fuß, an Geld 316 fl. iſt den 2 Sept. 1680 um 186 fl. moderiret worden, giebt jetzund noch			130
zum Cammergericht 125 fl.			
Abtey zum Weingarten	4	18	120
zum Cammergericht 50 fl.			
Abtey Weiſſenau gab 2 zu Roß, 14 zu Fuß, an Geld 80 fl. iſt den 2 Sept. 1680 mit 55 fl. moderirt worden, reſtiren noch			25
zum Cammergericht 60 fl.			
Hat Moderation geſucht, ſonderlich weil Unerndorf davon dem GOttes-Haus Ochſenhauſen verkaufft worden, und dieſes Kloſter keinen einigen zu collectiren hat, ſondern die Landvogtey Schwaben deſſen in poſſeſſione iſt; dahero etliche auch nur deſſen Anſchlag auf 53 fl. 30 Kr. ſetzen.			
Abtey Maulbronn iſt vor dem Krieg vom Hertzoge zu Würtenberg cum onere vertreten worden mit 5 zu Roß, 22 zu Fuß, oder 148 fl.			
zum Cammergericht 125 fl.			
Abtey zu Petershauſen bey Conſtantz giebt		6	24
zum Cammergericht 30 fl.			
Schuſſenried, ein Prämonſtratenſer-Kloſter in Schwaben, giebt	2	14	80
zum Cammergericht 50 fl.			
Abtey zu Roggenburg giebt	2	10	64
zum Cammergericht 6 fl.			
Hat viel denen Herren Fuggern zu kauffen geben			
Probſt zu Mettenhauſen	1	3	24
zum Cammergericht 20 fl.			
Abtey Ochſenhauſen gab 4 zu Pferd, 20 zu Fuß, an Geld 128 fl. iſt den 14 Jun. 1583 mit 28 fl. moderirt, und gelaſſen worden bey den reſtirenden			100
zum Cammergericht 77 ½ fl.			

	zu Roß.	zu Fuß.	Fl.
Abtey Königsbrunn hat vorhin Würtenberg vertreten mit 1 zu Roß, 10 zu Roß, zu Fuß, oder 52 fl.			
zum Cammergericht 52 fl.			
Abt zu Marchthal giebt			
zum Cammergericht 45 fl.	2	5	44
Abt zu Elchingen, unter Ulm, giebt			
zum Cammergericht 90 fl.	3	13	88
Abtey zu Münchroth, gab 1 zu Pferd und 8 zu Fuß, an Geld 44 fl. Ist den 14 Jun. 1683 um 29 fl. moderirt worden, restiren also noch			
zum Cammergericht 30 fl.			15
Abt zu Auersberg oder Ursberg, giebt			
zum Cammergericht 12 fl.		10	44
Hat den Fuggern viel zu kauffen geben			
Abtey Yessen oder Ysny, haben die Herren Erb-Truchsessen von Waldburg 1591 sine onere am Cammergericht erhalten, so ehedessen mit 1 zu Roß, 4 zu Fuß, oder 28 fl. belegt gewesen, und zum Cammergericht - fl.			
Abtey Gengenbach gab 1 zu Roß und 3 zu Fuß, an Geld 24 fl. Ist den 14 Jun. 1683. um die Hälffte moderirt worden, giebt also noch			
zum Cammergericht 45 fl.			12
Abt zu St. Ulrich in Augspurg, wird von selbigem Bischoff sine onere extrahirt. Ist sonst angeschlagen gewesen mit 5 zu Fuß, oder 20 fl.			
zum Cammergericht - fl.			
Abt zu Ursin oder Yrser unweit Kauffbayern			
zum Cammergericht 30 fl.		14	56
Aebtißin zu Lindau gab 5 zu Fuß, an Geld 20 fl. ist den 23 Mertz 1682 mit 13 fl. moderirt worden, giebt also noch			
zum Cammergericht 37½ fl.			7
Buchau am Federsee gefürstete Aebtißin			
zum Cammergericht 45 fl.	2	6	48
Aebtißin zu Rottenmünster, bey Rothweil			
zum Cammergericht 30 fl.	1	4	28
Aebtißin zu Heggenbach oder Heppach bey Biberach			
zum Cammergericht 5 fl.		5	20
Abtey Guttenzell gab 5 zu Fuß, an Geld 20 fl. den 7 Mart. 1683 ist ihr die Hälffte davon nachgelassen worden, giebt also noch			
zum Cammergericht 5 fl.			10
Aebtißin zu Baind oder Band			
zum Cammergericht 5 fl.		3	12
Balley Elsas und Burgund, (diese Balley wird in vorigen Matric. unter dem Namen des Land-Commend. von Alschhausen gesetzet) gab 3 zu Roß und 31 zu Fuß, an Geld 160 fl. ist den 23 Mart. 1682 mit 100 fl. moderirt worden, giebt also noch			
zum Cammergericht 150 fl.			60
Würtemberg, Hertzog gab vor dem Kriege			
zum Cammergericht 300 fl.	60	277	1828
Es wurden aber unter diesen Anschlag gerechnet die gefürstete Grafschafft Mümpelgard, die Herrschafft Steußlingen, die Aemter Böckheim und Mündelsheim, so vorhin Baadisch. Item die 2 Aemter Oberkirch und Eltenheim, so jetzo wieder Bischöffl. Straßburgisch. Item die Clöster im Lande, und etliche andere Orte mehr. Marschalch-Zimmern ist von denen Graffeneck erkaufft worden: Davon er 10 fl. geben. Auch hat Würtemberg die Grafschaft Löwenstein vertreten mit 2 zu Roß, 9 zu Fuß, oder 60 fl.			
zum Cammergericht 15 fl.			
Ferner extrahirt Würtemberg sine onere einen Theil von der Grafschafft Eberstein, deren Anlage 16 fl.			
zum Cammergericht 4 fl.			
Baaden Durlach gab 20 zu Roß und 53 zu Fuß, an Geld 452 fl. ist den 28 May 1683 um 150 fl. moderirt und gelassen worden bey dem Quanto remanente der			
zum Cammergericht 64½ fl.			302
Baaden-Baaden, oder die Ober-Marggrafschafft, gantzer Anschlag ist 18 zu Roß, 50 zu Fuß, oder 416 fl. darunter ist aber die Grafschafft Sponheim, so hernach im Ober-Rheinischen Kreyß gesetzt wird, mit 6 zu Roß, 20 zu Fuß, oder an Geld 152 fl. begriffen, restirt also über Abzug dessen, so anjetzo wegen Baaden erlegt wird,	13	30	264
zum Cammergericht 64½ fl.			

	zu Roß.	zu Fuß.	Fl.
Die Ober-Margarafſchafft hat auch ein Theil an der Grafſchafft Eberſtein. Item Lahr und Mahlberg, die ſie ſine onere extrahiren.			
Fürſten von Hohenzollern wegen der Werdenbergiſchen Güter und Sigmaringen zum halben	4	12½	138
zum Cammergericht ſämtlich 27 fl. 16 kr.			
Die andere Hälffte giebt Fürſtenberg. Sodann wegen Hechingen und Haigerloch	6	20	152
zum Cammergericht 48. fl.			
Nota: Wegen des Erſtern ſeyn ſie ſtreitig, weil die Grafſchafft Veringen dem Reiche ab- und hingegen 1588 allein Sigmaringen demſelben zugeſprochen worden: In der Nürnbergiſchen Repartition ſtehet auch nur der letztere Anſchlag, nemlich die 152 fl. daran (ad interim absque tamen præjudicio petitorii & poſſeſſorii ordinarii) der Zeit geben ſollen, als Hechingen 95 fl. und Haigerloch 57 fl.			
Grafen von Helffenſtein ſeyn 1627 abgeſtorben: Es giebt aber ihre Grafſchafft Wieſenſteig, ſo Chur-Bayern innen hat	2	′	24
zum Cammergericht 6 fl.			
Grafen zu Oettingen gantzer Anſchlag iſt	8	45	276
zum Cammergericht 69 fl.			
Daran zahlen beyde Linien, als Oettingen zu Oettingen 4 zu Roß, 12½ zu Fuß, oder 138 fl. Oettingen zu Wallerſtein und Spielberg auch ſo viel, nemlich:			
Wallerſtein 97 fl. 40 kr.			
Spielberg 40 fl. 20 kr.			
Grafen zu Fürſtenberg wegen der Landgrafſchafft Baar, und des Kintzingerthals	6	30	192
zum Cammergericht 69 fl.			
So dann wegen der Hälffte der Gräfflichen Werdenbergiſ. Güter, Heiligenberg, Jungenau und Trochtelfingen	4	22½	138
Die andere Hälffte giebt Hohenzollern, wie oben gemeldet.			
Herrſchafft Gundelfingen vertritt Fürſtenberg mit	2	2	32
zum Cammergericht 10 fl.			
Grafſchafft Lüpfen, ſeyn die Grafen abgeſtorben, und belegt geweſen mit	4	18	120
zum Cammergericht 22 fl. 30 kr.			
Anjetzo zahlt daran			
Sultz 6 fl.			
Stülingen, ſo die von Fürſtenberg haben, 18 fl. 30 kr.			
Heben oder Engern, ſo auch die von Fürſtenberg haben, 70 fl. und das Kloſter St. Blaſii wegen Bondorff 25 fl. 30 kr.			
Grafſchafft Montfort giebt	3	20	116
zum Cammergericht 34 fl.			
Daran zahlen die Herren Grafen von Montfort wegen Tetwang und Argen 2 zu Roß, 11 zu Fuß, oder 68 fl.			
Die von Königsegg wegen Stauffen und Rothenfels, ſo ſie denen von Montfort abgekaufft, 1 zu Roß, 7 zu Fuß, oder 40 fl.			
Die Herren Fugger wegen Waſſerburg, ſo ſie auch von ihnen bekommen, 2 zu Roß oder 8 fl.			
Grafen von Sultz geben wegen des Kleckgöwes	2	9	60
zum Cammergericht 17 fl. 32 kr.			
Grafen von Zimmern ſeyn abgeſtorben, und iſt ihr Anſchlag	2	9	60
zum Cammergericht 15 fl.			
Daran zahlt Fürſtenberg den halben Theil, wegen der Stadt Mößkirch 30 fl.			
Und die Stadt Rottweil, als welche den beſten Theil, auch das Stammhaus erkaufft, 30 fl.			
Das Gotthauß Petershauſen hat 3 Flecken, als Sauldorff, Roth- und Albersweyler, als apert bekommen.			
Grafſchafft Tengen, vertritt Hohenzollern-Sigmaringen mit	1	′	12
zum Cammergericht 3 fl.			
Daran wird bezahlt von			
Sigmaringen Wöhrſtein mit 7 fl. 12 kr.			
Mühlingen 2 fl. 38 kr.			
Mauchenheim, Fürſtenberg-Baar 1 fl. 4 kr.			
Dettenſee zahlt der Herr Oberſte Keller 29. kr.			
Summa 12 fl.			
Grafen von Königseck geben wegen Königseckersberg	′	5	20
zum Cammergericht 5 fl.			

Sodann

	zu Roß.	zu Fuß.	Fl.
So dann wegen der Herrschafft Aulendorff, deren gantzer Anschlag zum Cammergericht 16 fl.	2	6	48
Davon aber die Herrschafft Marstetten an den Erb-Truchsessen zu Waldburg, nachdem die Königsbergisch-Rothenfels an sich gebracht, verkauft worden, dahero die von Königsegg jetzo nur den halben Theil, als 1 zu Roß, 3 zu Fuß, oder 24 fl. die andere Hälffte aber die Truchsessen zu Waldburg-Zeil wegen gedachter Herrschafft Marstetten, 24 fl. bezahlen.			
Der fernere Königseggische Anschlag wegen Rothenfels, stehet oben bey Montfort.			
Erbtruchsessen zu Waldburg, Herren zu Scher und Trauchburg, und etlicher Sonnenbergischer Güter zum Cammergericht 103 fl.	10	42	288
Daran zahlt die Linie zu Scher, nemlich wegen Scher 56 fl. und Trauchburg 48 fl.			
Die andere Truchsessen Freyherren zu Waldburg, Herren zu Wolffegg, Waldsee, Zeil und Marstetten, auch den halben Theil 144 fl.			
Der absonderliche Anschlag wegen Marstetten ist bey der Herrschafft Aulendorff gemeldet.			
Grafen von Hohen-Ems zum Cammergericht 4 fl.	1	2	10
Herrschafft Brandeiß Anschlag ist zum Cammergericht 9 fl.	1	6	36
Daran zahlen die Herren von Hohen-Ems wegen der von Sultz aberkauffte Herrschafft Vaduz und Schellenberg 18 fl.			
Und der Abt zu Weingarten, wegen der Brandeisischen Herrschafft Blumenegg, auch 18 fl.			
Grafen von Rechberg, seynd 1638 interimsweise wegen Iler, Alchheim und Hohen-Rechberg angeschlagen worden auf	1	2	20
Grafen Fugger Anschlag ist	4	15	108
Daran zahlet, als die			
Marx Fuggerische Linie wegen Gablingen und Lauterbronn 16 fl. 7 kr. 2 Hell,			
Norndorff 5 fl. 41 kr. 4 Hell.			
Oberndorff 6 fl. 33 kr.			
Hans Fuggerische Linie wegen Kirchheim 18 fl.			
Mühlenhausen 12 fl. 48 kr. 3 Hell. Glätt 12 fl. 48 kr. 3 Hell.			
Jacob Fuggerische Linie wegen Badenhausen 17 fl. 21 kr. 5 Hell.			
Kettershausen, Boos und Blas 16 fl. 2 kr.			
Kettenbach und Wellenburg 8 fl. 37 kr. 7 Hell.			
Ihr fernerer Anschlag wegen Kirchberg, so Oesterreich gegen dem Reich vertritt, ist hievon in dem Oesterreichischen Kreyß gemeldt.			
Und wegen Wasserburg stehet oben bey Montfort.			
Die andere Fuggerische Güter sollen mit der Ritterschafft contribuiren, so viel derer in Schwaben liegen.			
Herrschafft Mündelheim, vorhin Fronspergisch, vertritt Chur-Bayern mit zum Cammergericht 34 fl.	3	10	76
Grafen von Eberstein zum Cammergerichte 4 fl.		4	16
Davon Würtemberg ein Theil sine onere extrahirt.			
Geroltzeck oder Hohen Geroltzeck, Freyherren, so nunmehr gantz abgestorben, giebt der Graf zu Cronenberg zum Cammergericht 3 fl.	1	2	20
Grafenick und Eglingen, Freyherrn zum Cammergericht 3 fl.	1	2	20
Justingen Herrschafft, vertritt der Herr von Freyberg mit zum Cammergericht 7 fl.		5	20
Paumbgarten, Freyherren zu Hohen-Schwangen und Erbach, so aber nunmehr abgestorben, haben gegeben.	1	2	20
Welches aber vertheilt, und hat Chur-Bayern die Herrschafft Hohen-Schwangau, und giebt davon 10 fl.			
Die Herrschafft Erbach, bey Ulm, haben des gewesenen Reichs-Vice-Cantzlers, des Herrn von Ulm ꝛc. Söhne gehabt.			
Stadt Augspurg gab 25 zu Pferd, und 150 zu Fuß, an Geld 900 fl. ist den 22 Febr. 1679 um 500 fl. und 1705 noch weiters um 200 fl. moderirt worden, giebt also noch zum Cammergericht 250 fl.			200

	zu Roß.	zu Fuß	Fl.
Stadt Ulm zum Cammergericht 275 fl.	25	150	900
Stadt Eßlingen gab 5 zu Roß, und 46 zu Fuß, an Geld 220 fl. den 4 Octobr. 1686 ist ihr an diesem Quanto 130 fl. abgenommen, und gelassen worden bey den restirenden zum Cammergericht 152 fl.	'	'	90
Reutlingen zum Cammergericht 85 fl.	3	38	188
Stadt Nördlingen gab 5 zu Pferd, 50 zu Fuß, an Geld 260 fl. ist den 19 Febr. 1680 um 110 fl. andere setzen 150 fl. moderirt worden, giebt also noch zum Cammergericht 162 fl.	'	'	150
Schwäbisch-Hall gab 6 zu Pferd, und 55 zu Fuß, an Geld 292 fl. ist den 19 Febr. 1680 mit 112 fl. moderirt worden, es soll aber diesen Nachlaß oder Ringerung gedachte Stadt Schwäbisch-Hall, laut des darüber erfolgten Kayserl. Decreti approbatorii länger nicht, als 50 Jahr von dato, den 12 Nov. 1680 anzurechnen, zu genüssen haben, giebt also noch zum Cammergericht 15 fl.	'	'	180
Stadt Uberlingen gab 6 zu Roß, und 60 zu Fuß, an Geld 312 fl. ist den 21 April 1692 um 2 Drittheil oder 208 fl. moderirt und gelassen worden bey den restirenden zum Cammergericht 116⅔ fl.	'	'	104
Rothweil zum Cammergericht 70 fl. Ihr ferneter Beytrag wegen Zimmern 30 fl. ist oben gemeldt	3	61	208
Stadt Heilbronn gab 4 zu Roß, und 46 zu Fuß, an Geld 208 fl. ist den 23 Mart. um die Hälffte moderirt worden, giebt also noch zum Cammergericht 110 fl.	'	'	104
Schwäbisch-Gemünd zum Cammergericht 75 fl.	3	35	176
Stadt Memmingen gab 4 zu Pferd, und 50 zu Fuß, an Geld 248 fl. ist den 11 Dec. 1680 um 98 fl. moderirt und gelassen worden bey zum Cammergericht 156 fl.	'	'	150
Stadt Lindau gab 3 zu Roß, und 40 zu Fuß, an Geld 196 fl. ist den 11 Dec. 1680 derselben hieran per moderationem 160 fl. abgezogen worden, giebt also noch zum Cammergericht 100 fl.	'	'	90
Dünckelsbühl gab 4 zu Pferd, und 40 zu Fuß, an Geld 208 fl. ist den 23 Martii 1680 um 118 fl. moderirt worden, giebt also noch zum Cammergericht 110 fl.	'	'	90
Biberach gab 3 zu Pferd, und 40 zu Fuß, an Geld 196 fl. ist den 7 Jan. 1682 auf ein Drittheil moderirt und gelassen worden bey den restirenden zum Cammergericht 90 fl.	'	'	65 20 kr.
Ravenspurg zum Cammergericht 67 fl. 30 kr.	3	40	196
Stadt Kempten gab 3 zu Roß, und 30 zu Fuß, an Geld 156 fl. ist den 7 Jan. 1682 auf ein Drittheil moderirt worden, giebt noch zum Cammergericht 60 fl.	'	'	52
Weyl zum Cammergericht 5 fl.	1	12	60
Stadt Kauffbayern gab 2 zu Roß, 34 zu Fuß, an Geld 160 fl. ist den 7 Jan. 1682 auf zwey Drittheil moderirt worden, restiren noch zum Cammergericht 32 fl. 30 kr.	'	'	53 20 kr.
Stadt Wangen gab 2 zu Roß, 14 zu Fuß, an Geld 80 fl. ist den 7 Jan. 1682 um die Hälffte, jedoch daß die Grafschafft Egloffsheim von dero Possessorn gegen dem Reich mit 20 fl vertreten werde, moderirt worden, giebt also noch zum Cammergericht 40 fl.	'	'	40
Stadt Isny gab 2 zu Pferd, und 14 zu Fuß, an Geld 80 fl. ist den 15 Sept. 1686 um 60 fl. moderirt und gelassen worden bey den restirenden zum Cammergericht 50 fl.	'	'	20
Pfullendorff zum Cammergericht 37 fl. 30 kr.	2	20	104
Offenburg zum Cammergericht 17 fl.	'	30	120
Donawerth 2 zu Roß, 28 zu Fuß, oder 136 fl. zum Cammergericht 54 fl.			

Hat

	zu Roß.	zu Fuß.	Fl.
Hat bisher Chur-Bayern sine onere extrahiret, ist aber vermöge Instr. Pacis Art. 4 zur Restitution gehalten.			
Stadt Leutkirchen gab 10 zu Fuß, an Geld 40 fl. ist den 4 Jun. 1683 um 26 fl. moderirt worden, giebt also noch zum Cammergericht 37 fl. 30 kr.	‧	‧	14
Wimpfen zum Cammergericht 57 fl. 30 kr.	2	14	80
Giengen zum Cammergericht 30 fl.	1	12	60
Aalen zum Cammergericht 17 fl. 30 kr.	1	1	60
Stadt Gengenbach zum Cammergericht 17 fl.	‧	15	60
Zell am Hammerspach zum Cammergericht 8 fl. 30 kr.	‧	10	40
Buchorn zum Cammergericht 30 fl.	‧	5	20
Buchau am Feder-See zum Cammergericht 6 fl.	‧	2	8
Popfingen zum Cammergericht 20 fl.	‧	6	24
Constantz am Boden-See 3 zu Roß, 50 zu Fuß, oder 236 fl. zum Cammergericht 62 fl. 30 kr. Wird vom Haus Oesterreich, wie oben im Oesterreichischen Kreyß stehet, cum onere vertreten.			
8) Ober-Rheinischer Kreyß.			
Bißthums Worms giebt zum Cammergericht 25 fl.	2	13	76
Bischoff zu Speyer zum Cammergericht 90 fl.	18	60	456
Bischoff zu Straßburg zum Cammergericht 77 fl. 30 kr.	18	100	616
Bischoff zu Basel zum Cammergericht 30 fl.	2	15	84
Bischoff zu Metz alter Anschlag ist gewesen 10 zu Roß, 70 zu Fuß, oder 520 fl. ist aber 1566 auf 6 Jahr lang moderirt, $6\frac{2}{7}$ zu Roß, $23\frac{1}{7}$ zu Fuß, oder 173 fl. 20 kr. hat auch nachgehends mehrers nicht erlegt.			
Bischoff zu Tull alter Anschlag ist 6 zu Roß, 20 zu Fuß, oder 152 fl. der Moderation aber nach nicht mehr als 2 zu Roß, $6\frac{2}{7}$ zu Fuß, oder 50 fl. 40 kr.			
Bischoff zu Verdun alter Anschlag ist 14 zu Roß, 30 zu Fuß, oder 288 fl. der Moderation nach aber $4\frac{2}{7}$ zu Roß, 10 zu Fuß, oder 96 fl. NB. Diese drey Bißthümer hat im Jahr 1552 der König in Franckreich dem Deutschen Reiche abgenommen, und der Kron Franckreich incorporiret, auch ist im Jahr 1648 im Westphäl. Frieden, die Ober-Herrschafft über sie nebst allen Gerechtsamen derselben eingeräumet worden.			
Des Ertz-Bischoffs zu Bisantz Anschlag ist zum Cammergericht 60 fl. Hat aber lange nichts, wegen geringen Einkommens gegeben, ist auch bishero sede vacante nichts geliefert worden.	20	50	400
Stifft Fulda gab 17 zu Roß, und 50 zu Fuß, an Geld 404 fl. ist den 16 Sept. 1686 um 154 moderirt worden, giebt also noch zum Cammergericht 90 fl.	‧	‧	250
Murbach, gefürstete Abtey zum Cammergericht 30 fl.	6	19	148
Johanniter-Meister zum Cammergericht 55 fl.	10	30	240
Probstey Weissenburg vertritt der Bischoff zu Speyer mit zum Cammergericht 35 fl.	2	14	80
Probstey Odenheim gleichfalls mit zum Cammergericht 30 fl.	‧	7	40
Abtey Hirschfeld vertritt Hessen-Cassel mit zum Cammergericht 30 fl.	2	9	60
Abtey Prümen, im Ardenner Wald, vertritt Chur-Trier mit zum Cammergericht 50 fl.	1	13	64
Abtey Münster im St. Gregorien-Thal	1	4	28

	zu Roß.	zu Fuß.	Fl.
zum Cammergericht 45 fl.			
Aebtißin zu Kauffingen, ohnweit von Caſſel gelegen, eximiren die Landgrafen von Heſſen-Caſſel ſine onere, und iſt man deßwegen mit ihnen in Camera anhängig. Ihr Anſchlag war 1 zu Roß, 10 zu Fuß, oder 52 fl. geben aber vor Austrag der Sachen nichts.			
Pfaltz-Zweybrücken, als Innhaber der Grafſchafft Veldentz	10	30	240
zum Cammergerichte 80 fl.			
Pfaltzgraf Lautereck	2	4	40
zum Cammergericht • fl.			
Landgrafen zu Heſſen mit einander	50	260	1640
zum Cammergericht 300 fl.			
Davon der Caßliſchen Linie in der Nürnbergiſchen Repartition 1093 fl. 20 kr. und der Darmſtädtiſchen 546 fl. 40 kr. zugerechnet worden.			
Hertzog zu Lothringen, ſoll zwey Drittheil eines Churfürſten-Anſchlags wegen Nomeny geben, als	40	184⅔	1216
Hertzog von Savoyen, iſt mit einem Churfürſten-Anſchlag belegt, als	60	277	1828
zum Cammergericht 300 fl.			
Grafſchafft Sponheim, iſt in die vordere und hintere Grafſchafft abgetheilet, hernach iſt die vordere wieder in 5 Theile ſubdividirt, deren der eine der Chur-Theil, ſo Chur-Pfaltz jederzeit inne gehabt, aber nichts davon abſonderlich contribuiret hat: Ferner hat Chur-Pfaltz mit Simmern noch 2 Theil ererbet, die übrige zwey Fünfftheil hat die Ober-Marggrafſchafft Baaden inne, ſo ſie auch nach ihrem Anſchlag bezahlt: die hintere Grafſchafft Sponheim gehöret nach Baaden zum halben Theil, und unter ſolchem Anſchlag ſo viel, wie im Schwäbiſchen Kreyß bey Baaden-Baaden, deſſen ſchon gedacht iſt, als	6	20	152
Sämtlich zum Cammergericht 60 fl.			
Der andere halbe Theil aber gehöret dem Pfaltzgrafen von Birckenfeld, und ſoll hieran zahlen Chur-Pfaltz wegen Simmern	3	10	76
Die von Birckenfeld aber	2½	8	62
Und wiederum Chur-Pfaltz	2½	8	62
Fürſten zu Salm gantzer Anſchlag iſt 2 zu Roß, 4 zu Fuß, oder 40 fl. zahlen aber jetzo, weilen die von Iſenburg etwas davon haben	1	•	20
zum Cammergericht 15 fl.			
Die gantze Grafſchafft Naſſau gab 14 zu Pferd, und 70 zu Fuß, an Geld 448 fl. iſt den 20 Jun. 1678 um 200 fl. moderiret worden, reſtiren noch	•	•	248
zum Cammergericht 79 fl.			
Wild und Rhein-Grafen	4	12	96
zum Cammergericht 22 fl. 30. kr.			
Grafen von Falckenſtein wegen Daun	2	4	40
zum Cammergericht 7 fl.			
Grafen von Kriechingen	2	4	40
zum Cammergericht 10 fl.			
Grafen von Hanau-Lichtenberg	6	22	60
zum Cammergericht 25 fl.			
Hanau-Müntzenberg	10	30	240
zum Cammergericht 59 fl. 15 kr.			
Grafen von Leiningen-Darburg	3	9	72
zum Cammergericht 18 fl.			
Leiningen-Weſterburg	2	4	40
zum Cammergericht 16 fl.			
Grafſchafft Reipoltzkirchen vertritt Falckenſtein mit	1	4	28
zum Cammergericht 15 fl.			
Grafen von Daun zu Falckenſtein, Herrn zu Oberſtein, Rützingen und Bruchen, extrahirt Lothringen ſine onere, ſo angelegt geweſen mit 1 zu Roß, 1 zu Fuß, oder 16 fl.			
zum Cammergericht 4 fl.			
Grafſchafft Pitſch und Ochſenſtein; Für Pitſch iſt 152 fl. und Ochſenſtein 24 fl. ſämtlich			
zum Cammergericht 32 fl.			
Anno 1572 hat der Hertzog von Lothringen die Grafſchafft Pitſch, als ein vermeyntes apertes Lehen eingezogen, und dahero nichts contribuiren wollen; Hanau hat hingegen Ochſenſtein bekommen und bishero alles unrichtig blieben.			
Grafen von Waldeck	4	18	120
zum Cammergericht 25 fl.			

Grafſchafft

	zu Roß.	zu Fuß.	Fl.
Grafschafft Königstein und Epstein zum Cammergericht 30 fl.	4	[illegible]	100
Daran zahlt Chur-Maynz wegen Königstein 80 fl. Die Grafen von Stollberg 20 fl.			
Auch hat Chur-Pfaltz die Vogtey Sultzbach davon bekommen			
Grafschafft Solms, Lich und Laubach zum Cammergericht 27 fl. 30 kr.	4	24	144
Solms Braunfels oder Müntzenberg zum Cammergericht 22 fl.	4	18	120
Grafschafft Witgenstein zum Cammergericht 7 fl.	1	4	28
Wegen Sayn stehets in Westphälischen Kreyße.			
Grafschafft Ober-Isenburg und Büdingen in der Wetterau zum Cammergericht 24 fl.	6	24	168
Daran zahlt Hessen-Darmstadt wegen Isenburg 28 fl.			
Herren von Fleckenstein und Dachstuhl zum Cammergericht 4 fl.	1	1	16
Herrschafft Pleß, deren Herren abgestorben, ist den Landgrafen zu Hessen-Cassel zugefallen, die sie vertreten sollen mit zum Cammergericht 3 fl.	1		12
Grafschafft Olbrück vertreten die Herren Waldpoten zu Passenheim mit	1	1	16
Stadt Straßburg giebt zum Cammergericht 275 fl.	25	150	900
Stadt Worms gab 3 zu Pferd, 60 zu Fuß, an Geld 276 fl. ist den 4 Jun. 1683 um 184 fl. moderirt worden, giebt also noch zum Cammergericht 131 fl. 15 kr.			92
Speyer, ihr ordinair Anschlag ist gewesen 3 zu Roß, 60 zu Fuß, an Geld 276 fl. ist aber den 27 Sept. 1712 bis zur Ratification der allgemeinen Matricul, um 152 fl. interim moderirt, u. ihr nicht mehr gelassen worden deñ zum Cammergericht 131 fl. 15 kr.			24
Franckfurt am Mayn, gab 20 zu Pferd, 140 zu Fuß, an Geld 800 fl. ist den 7 Sept. 1607 um 300 fl. moderirt, und diese Moderation den 8 Jul. 1706 von Ihro Kayſ. Maj. Josepho I allergnädigst approbiret worden, zahlt demnach ietzo nicht mehr dem Anschlag nach denn zum Cammergericht 250 fl.			500
Hagenau zum Cammergericht 80 fl.	6	30	192
Colmar zum Cammergericht 80 fl.	4	30	168
Schlettstadt zum Cammergericht 80 fl.	4	24	144
Weissenburg am Rhein zum Cammergericht 56 fl. 30 kr.	2	22	112
Landau zum Cammergericht 45 fl.	2	18	96
Ober-Ehenheim zum Cammergericht 47 fl. 30 kr.	2	14	80
Kayſersberg zum Cammergericht 25 fl.	2	15	84
Münster in St. Gregorien-Thal zum Cammergericht 25 fl.		12	48
Roßheim zum Cammergericht 25 fl.	1	3	24
Thüringheim zum Cammergericht 25 fl.		5	20
Friedberg zum Cammergericht 32 fl. 30 kr.		12	48
Wetzlar zum Cammergericht 17 fl. 30. kr.		8	32
(NB.) Was es aber indessen mit Straßburg und Elsaß vor eine Veränderung gegeben, ist aus denen Ryßwickiſ. Friedens-Tractaten zu ersehen.			
9. Westphälischer Kreyß.			
Bischoff zu Paderborn zum Cammergericht 60 fl.	18	34	352
Bischoff zu Lüttich, samt den Städten Lüttich, Bullion und Mastricht zum Cammergericht 200 fl.	50	170	1280
Bischoff zu Münster zum Cammergericht 160 fl. 30 kr.	30	118	832

	zu Roß.	zu Fuß.	Fl.
Bischoff zu Oßnabrück zum Cammergericht 30 fl.	6	36	116
Bischoff zu Camerich Anschlag ist 22 zu Roß, 22 zu Fuß, oder 592 fl. zum Cammergericht 60 fl. Wird jetzo von Spanien sine onere eximirt.			
Stifft Verden, so jetzt zu einem weltlichen Fürstenthum gemacht, und der Kron Schweden übergeben worden, so von deroselben auch vertreten wird mit zum Cammergericht 30 fl.	3	15	120
Stifft Minden, so auch zu einem weltlichen Fürstenthum gemacht, und Chur-Brandenburg zuständig, giebt zum Cammergericht 20 fl.	10	16	184
Abt zu Werden und Helmstädt in Westphalen zum Cammergericht 60 fl.	2	6	48
Abt zu Stablo vertritt jetzo der Bischoff zu Straßburg mit zum Cammergericht 60 fl.	2	22	112
Abt zu St. Cornelii Münster bey Aachen zum Cammergericht 70 fl.	'	2	8
Abtey Corvey mit der Stadt Höxter zum Cammergericht 60 fl	2	9	60
Aebtißin zu Hervord ist vermöge Reichs-Gutachtens vom 10 Mart. 1692 moderirt worden bis auf zum Cammergericht 30 fl.	'	2	8
Aebtißin zu Essen mit der Stadt zum Cammergericht 60 fl.	2	13	76
Kloster Echternach im Stifft Trier, ist angelegt mit 96 fl. zum Cammergericht 24 fl. Wird aber von Burgund sine onere extrahirt			
Aebtißin zu Thoren, 1 zu Roß, oder 12 Gulden, soll von denen Grafen von der Lippe vertreten werden.			
Hertzogthümer, Gülich, Cleve und Berg Anschlag insgesamt Daran sollen zahlen, der Churfürst in Brandenburg wegen Cleve und Marck 1066 fl. wegen Ravensperg 142 $\frac{2}{17}$ fl. Sodann Pfaltz-Neuburg wegen Gülich 639 fl. 45 kr. und wegen Berg 284 $\frac{4}{17}$ fl. Sämtlich zum Cammergericht 500 fl.	7	323	2139
Fürst von Ost-Frießland zum Cammergericht 59 fl. 30 kr. So extrahirt Ost-Frießland die Herrschafften Esens, Stedesdorff und Witmund.	6	30	192
Nassau-Dillenburg zum Cammer-Gericht 47 fl. 30. kr. In der Nürnbergis. Repartition wird dieser Anschlag in Siegen, Dillenburg und Dietz (so, wie auch Siegen zum Dillenburger Land gehörig) getheilet. In der Lothringis. Repartition von 1654 wird solches in drey solche Theile getheilet, als nemlich, Nassau-Dillenburg, 102 $\frac{2}{10}$ fl. Siegen 77 $\frac{1}{10}$ fl. und Dietz 63 $\frac{7}{17}$ fl. welche 3 Posten aber gleichwohl obermeldten Anschlag völlig nicht erreichen; auch so wird Nassau-Hadamar absonderlich mit 140 fl. gedacht: wie nun dieser Anschlag oder richtige Austheilung beschaffen, dessen Gewißheit soll ins künfftige hernach folgen.	10	45	300
Grafen zu Sayn zum Cammergericht 23 fl. Will aber nur 1 zu Roß, 3 zu Fuß, oder 24 fl. geben, weiln von dieses Hauses Gütern von Chur-Trier, die Schlösser Sayn, Freusburg, Rheinbrucke. und von Chur-Cölln das Schloß, Stadt und Amt Hachenburg mit allen Pertinentien, 1636 unterm Vorwand eines eröffneten und heimgefallenen Mann-Lehns eingezogen, auch die Grafschaft Valendar, indem die Grafen von Sayn solche meistentheils um die Zeit Kaysers Wenceslaus mit sonderbarer Maaß Chur-Trier überlassen: Unangesehen aber das Kayserl. Cammergericht 1606 derselben Wiederlösung den Grafen von Sayn zuerkannt, so seyn sie doch die Zeit hero, wegen eingewandter Revision einen Weg als den andern bey Trier verblieben.	4	16	112
Grafen v. Wied, Herrn zu Runckel u. Reichenstein, zum Cammergericht 16 fl.	4	12	96
Grafschafft Oldenburg und Delmenhorst, so dem Haus Holstein-Plön zuerkannt zum Cammergericht 42 fl. Daran wird bezahlt wegen Oldenburg 8 zu Roß, 30 zu Fuß, oder 216 fl. u. wegen Delmenhorst u. Harbstätten 2 zu Roß, 14 zu Fuß, oder 80 fl.	14	44	296

	zu Fuß.	zu Roß.	Fl.
Grafſchafft Retberg oder Rietberg iſt an Oſt-Frießland komen, giebt zum Cammer-Gericht 39 fl.	6	′	72
Grafſchafft Bentheim wird von den Grafen von Steinfurt vertreten mit zum Cammer-Gericht 45 fl.	6	20	152
Grafſchafft Tecklenburg, ſo auch die Grafen von Steinfurt vertreten mit zum Cammer-Gericht 15 fl.	3	10	76
Haben aber wegen der 1574. entkommenen Herrſchafft Lingen, und vier zu Tecklenburg gehörigen Kirchſpielen, Ippenbüren, Brochterbeck, Recke und Möttingen, auf ein Drittheil Moderation begehrt.			
Grafſchafft von Steinfurt zum Cammer-Gericht 15 fl. Münſter ſucht ſie zu eximiren.	2	4	40
Fürſt von Waldeck wegen der Grafſchafft Pyrmont gab 1 zu Roß, und 4 zu Fuß, an Geld 28 fl. iſt 1692 den 10 Martii um die Helfte moderirt und gelaſſen worden bey den übrigen	′	′	14
Grafſchafft Hoya zum Cammer-Gericht 14 fl. Daran Braunſchweig-Zell 2 zu Roß, oder 24 fl. und Calenberg 6 zu Fuß oder 24 fl. ſodann die Grafen von Bentheim 2 zu Fuß, oder 8 fl zahlen.	2	8	56
Grafſchafft Diffolt oder Diephold, deren Herren abgeſtorben, vertritt Braunſchweig-Zell mit zum Cammer-Gericht 7 fl.	1	4	28
Grafſchafft Schaumburg, Gehmen ꝛc. iſt angelegt mit zum Cammergericht 60 fl. Hiervon hat die Hälfte Heſſen-Caſſel vermöge Inſtrum. Pacis Art. 15. die andere Hälffte die Grafen von der Lippe.	6	26	276
Die Grafſchafft Pinnenberg, ſo auch zu Schaumburg gehöret, hat Dännemarck, darinnen liegt Altona.			
Grafſchafft Winnenberg und Beilſtein, gehöret jetzo denen von Metternich zum Cammer-Gericht 3 fl.	1	′	12
Grafen und Edle Herren zur Lippe zum Cammer-Gericht 25 fl.	4	18	120
Grafen von Manderſcheid, Blanckenheim und Gerholdſtein, ſeynd angeleget mit 2 zu Roß, 10 zu Fuß, oder 64 fl. zum Cammer-Gericht 25 fl. es extrahiret ſie aber Pfaltz-Neuburg, wegen Gülich ſine onere.			
Manderſcheid-Kayl 4 zu Fuß, oder 16 fl. zum Cammer-Gericht 7 fl. wird vom Hertzogthum Lützenburg ſine onere eximirt.			
Manderſcheid-Schleiden, ſolte von wegen Schleiden, Cronenburg und Neuenburg geben 6 zu Roß, 27 zu Fuß, oder 180 fl. zum Cammergericht 37 fl. 30 Kr. wird aber auch vom Hertzogthum Lützenburg ſine onere extrahirt.			
Grafſchafft Spiegelberg iſt belegt mit 2 zu Roß oder 24 fl. zum Cammergericht 12 fl. iſt nachmals vertreten von den Grafen von Gleichen, mit welchen das Haus Braunſchweig darum ſtreitig geweſen, jetzo ſoll ſie Paderborn haben, giebt nichts.			
Holtzapffel wird angeſchlagen zu Aber darbey nicht geſetzt, wenn dieſer Stand aufgenommen worden, oder was es für eine Herrſchafft beſitze, auch was es ſonſten für eine Bewandniß habe.	′	′	15
Stadt-Cölln zum Cammergericht 103 fl. Hat um Moderation angehalten, wie den auch in der Lothringiſchen Repartition nicht mehr als 815 fl. ſtehen.	25	200	1100
Aachen gab 7 zu Roß, und 30 zu Fuß, an Geld 204 fl. iſt 1683 den 20 Aug. mit 104 fl moderiret worden, giebt alſo noch zum Cammergericht 115 fl.	′ 7	′ 30	100 204
Dortmund zum Cammergericht 80 fl. In der Lothringiſchen Repartition ſtehet der Anſchlag nicht höher als 96 fl.			

	zu Roß.	zu Fuß.	Fl.
Hervorden hat 1. zu Roß, 15 zu Fuß, oder 72 fl zum Cammergericht 30 fl. geben, jetzt hat sie Chur-Brandenburg sine onere extrahiret.			
10) Nieder-Sächsischer Creyß.			
Ertz-Stifft Magdeburg ist angelegt mit zum Cammergericht 190 fl.	43	196	1300
Dieses Ertz-Stifft ist von Hertzogen August zu Sachsen-Hall der Chur-Lin e administriret worden, nach dessen Absterben aber vermöge Instr. Pacis Artic. 11. Chur-Brandenburg, als ein Hertzogthum zugefallen.			
Ertz-Stifft Brehmen hat die Kron Schweden durch das Instr. Pacis als ein Hertzogthum bekommen, ist samt der Stadt Brehmen angeschlagen auf 36 zu Roß, 150 zu Fuß, oder 1032 fl. zum Cammergericht 40 fl.			
Ist aber im Jahr 1571 um ein Drittheil als bis auf 24 zu Roß, und 100 zu Fuß (wiewohl nur auf 8 Jahr) geringert worden, auch bis hieher dabey verblieben als	24	100	688
Die Stadt Brehmen hat ihren absonderlichen separirten Anschlag (wie hierunter folget) erhalten, wie die Kayserl. Bewilligung von dato den 18 Septembr. 1669 und darauf gefolgtes Reichs-Gutachten unterm 27 Septembr. 1670 ausweiset, daß besagtem Ertz-Stifft Brehmen ein vierzehnder Theil von dem gantzen Anschlag abgeschrieben, und gedachter Stadt zugelegt worden.			
Bischoff zu Hildesheim mit der Stadt gantzer Anschlag ist zum Cammergericht 30 fl.	18	80	536
Daran zahlt der Bischoff mit der Stadt ein Drittheil als 6 zu Roß, 26 $\frac{2}{3}$ zu Fuß, oder 178 $\frac{1}{3}$ Gulden, die andern zween Drittheil zahlen die Hertzoge zu Braunschweig, als welche das Stifft mehrentheils inne haben, vermöge der alten, und hernach ferner vom Jahr 1557, 67 und 1571 ergangener Decreten: Als Wolffenbüttel 6 zu Roß, 26 $\frac{2}{3}$ zu Fuß, oder 178 $\frac{2}{3}$ Gulden.			
Stifft Halberstadt hat Chur-Brandenburg als ein weltlich Fürstenthum bekommen, giebt zum Cammergericht 60 fl.	14	66	432
Bischoff zu Lübeck hat geben 5 zu Roß, oder 60 fl. ist aber im Jahr 1567. um 2 zu Roß geringert worden, auch bishero dabey verblieben, als zum Cammergericht 30 fl.	3	'	36
Abtey zu Rittershausen, eximirt der Hertzog zu Braunschweig mit	2	10	64
Hertzogthum Maaß, so ausgestorben, soll der letzte König in Pohlen eximiret haben mit	12	135	684
Braunschweig-Lüneburg-Zell samt der Stadt Lüneburg zum Cammergericht 150 fl.	20	120	720
Grubenhagen, samt der Stadt Einbeck, vertritt Zell mit zum Cammergericht 30 fl.	5	'	60
Braunschweig-Calenberg mit den Städten Hannover, Göttingen und Nordheim zum Cammergericht 100 fl.	22 $\frac{1}{2}$	140	686
Wegen Hildesheim stehet hie oben			
Grafschafft Winsdorff, vertritt das Haus Braunschweig	1	1	16
Braunschweig-Wolffenbüttel, samt der Stadt Braunschweig zum Cammergericht 100 fl.	22 $\frac{1}{2}$	140	686
Hertzogen zu Holstein, als der König von Dännemarck wegen Glückstadt, und dann Holstein-Gottorff, geben zusammen zum Cammergericht 140 fl.	40	80	800
Hertzogen zu Sachsen-Lauenburg zum Cammergericht 90 fl.	8	30	216
Hertzogthum Mecklenburg, hat ehemals 40 zu Roß, und 120 zu Fuß, oder 960 fl. bezahlet, erlegt ietzo in allem nicht mehr dann	'	'	748
Hiervon kommt die Hälffte zu Mecklenburg-Schwerin, als nehmlich 374 fl. jedoch hat solches durch ein Reichs-Gutachten den 6 May 1686 erhalten, daß das auf den Orten Wißmar, Pöl und Neuen-Kloster, weil Seine Durchl. solche nicht besitzen, hafftende Quantum matriculare, Ihro abgenommen, und im übrigen die Sache wegen sothanen Abgangs an den Nieder-Sächsischen Creyß verwiesen, daselbst rectificirt und regulirt werden solle. zum Cammergericht 90 fl.			

	Zu Roß.	Zu Fuß.	Fl.
Und die andere Hälffte zu Mecklenburg-Güſtrau zum Cammergericht 90 fl.	20.	33 1/3	374
Wißmar aber, ſo vor dieſem nach Mecklenburg gehört, haben anietzo die Schweden.			
Schwerin Stifft, jetzo Fürſtenthum, hat Mecklenburg-Schwerin, und war deſſen Anſchlag 10 zu Roß, 10 zu Fuß, oder 160 fl. iſt aber hernach moderirt worden, in der Nürnberg- und Lothringiſchen Repartition ſtehen ietzo noch zum Cammergericht 30 fl.	6	6	96
Ratzeburg, Stifft, auch ietzo ein Fürſtenthum und Schwerin gehörig, hat vor dieſem geben 5 zu Roß, 15 zu Fuß, oder 120 fl. iſt aber auch moderirt worden, und in der Nürnberg- und Lothringiſchen Repartition nicht höher angeſchlagen als zum Cammergericht 25 fl.	1	3	24
Biſthum Schleßwig extrahirt Holſtein ſine onere, iſt angelegt geweſen mit 5 zu Roß, 15 zu Fuß, oder 120 fl.			
Grafſchafft Rheinſtein und Blanckenburg hat der Graf von Tättenbach gehabt, und vertreten mit zum Cammergericht 6 fl.	2	/	24
Ein Theil von Blanckenburg hat das Haus Braunſchweig. Das übrige ſoll nach dem Tättenbachiſchen Fall Chur-Brandenburg, als ein Halberſtädtiſches Lehen, verliehen ſeyn.			
Stadt Lübeck zum Cammergericht 275 fl. In der Nürnberg- und Lothringiſchen Repartition ſtehet der Anſchlag nicht höher als 480 fl.	21	177	960
Brehmen zum Cammergericht / / fl.	16	32	320
Hamburg zum Cammergericht 136 fl. Jedoch wendet ſolche allſtets ihre Entſchuldigung für, und will anders nicht denn aus freyem Willen contribuiren.	20	120	720
Goßlar iſt angelegt mit 100 zu Fuß, oder 400 fl. zum Cammergericht 102 fl. 30 Kr. iſt zu zwey unterſchiedlichen mahlen moderirt, und 1568 und 71 geſetzt In der Nürnberg- und Lothringiſchen Repartition ſtehen aber nur 60 fl.	/	30	120
Mühlhauſen in Thüringen zum Cammergericht 75 fl.	/	40	160
Nordhauſen, 30 zu Fuß, oder 120 fl. giebt ietzt nur zum Cammergericht 70 fl.	/	20	80

Summariſcher Extract, aus des H. Röm. Reichs Matricul, was und wie viel dieſelben, nach dem Romzog, das iſt, auf einen zu Pferd 12 fl. und einen zu Fuß 4 fl. gereicht, monatlichen am Gelde trägt ꝛc.

Creyß.	Zu Roß.	Zu Fuß.	Thut monatlichen.	Moderation.	Unrichtig.	Verlohren.	Summa des Abgangs	Bleibt richtig.
Chur-Rheiniſcher	242	1122	fl. 7392	108	76	296	480	6912
Kron-Böheim	400	600	7200	——	——	——	——	7200
Oeſterreichiſcher a)	152	790	4984	——	——	——	——	4984
Burgundiſcher	120	554	3656	——	——	——	——	3656
Fränckiſcher	255	1293	8232	——	6	24	30	8202
Bayeriſcher	282	1070	6944	178 2/3	76	52	306 2/3	6637 1/3
Schwäbiſcher	373	2345	13856	226 2/3	138	100	464 2/3	13391 1/3
Ober-Rheiniſcher	531	2531	16496	764	1486 2/3	1372	3622 2/3	12873 1/3
Weſtphäliſcher	400	1762	11848	——	1192	2540	3732	8116
Ober-Sächſiſcher	322	1601	10268	392	548	1252	2192	8076
Nieder-Sächſiſcher.	359	1703	11120	1100	736	868	2704	8416
Summa Summarum.	3376	15371	fl. 101996	2769 1/3	4258 2/3	9504	13532	88464.

a) Dieſe drey Lande leiſten ihre Hülffe abſonderlich.

Sonst hat man auch noch eine so genannte Usual-Matrickel des Kayserl. und Heil. Röm. Reichs-Cammer-Gerichts, wie solche aus denen Pfennigmeisterey-Rechnungen zusammen gezogen worden, vom Jahre 1719, wie nachstehet:

	Giebt dermahlen zu jedem Ziehl. Rthlr.	Kr.
Oesterreichischer Kreyß.		
Stifft Trient	46	34
Stifft Brixen	46	34
*Fürst von Auersperg	16	″
*Grafschafft Kirchberg	19	28 1/2
*Fürst von Eggenberg	16	″
*Fürst von Dietrichstein	35	″
*Fürst Piccolomini	35	″
Summa	214	6 1/2
Burgundischer Kreyß.		
*Sämtliche Burgundische Niederland	463	68
Summa	per	se
Fränckischer Kreyß.		
Stifft Bamberg	164	22 1/2
″ Würtzburg	236	″
″ Aichstett	92	70
Teutschen Ordens-Meister	69	51
Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach und Onolzbach	193	21
Henneberg-Schleußingen 54 Thlr. 36 Kr.		
Hieran bezahlen:		
Sachsen-Naumburg	22	56
Sachsen-Altenburg	15	80
Sachsen-Weymar	3	87 1/2
Sachsen-Eisenach	3	87 1/2
Sachsen-Gotha	7	85
Hessen-Cassel wegen Henneberg Schmalkalden	5	41
Stifft Würtzburg wegen der Hennebergischen Lande	11	48
Sachsen-Coburg wegen Henneberg-Römhild	23	17
Grafschafft Castel	5	37
Grafschaft Löwenstein Wertheim.	37	9
Grafschafft Hohenloh 51 Rthlr. 4 Kr.		
Hieran bezahlen:		
Hohenlohe-Neuenstein	4	51 5/7
Oehringen	4	51 5/7
Weickersheim	4	51 5/7
Kintzelsau	2	63 1/7
Langenburg	10	57
Waldenburg	8	45 2/7
Schillingsfürst	8	45 2/7
Pfettelbach	8	45 2/7
Grafschaft Limburg-Speckfelden	12	33
Grafschaft Limburg-Geildorff	12	33
Grafschafft Erbach	7	65
Schwartzenberg Hohen-Landesberg	4	60
*Hatzfeld pro se et ratione Gleichen	18	″
Schwartzenburg wegen Herrschafft Sintzheim	10	″

	Giebt dermahlen zu jedem Ziehl. Thlr.	Kr.
Stadt Nürnberg	232	″
Rotenburg an der Tauber	69	52
Stadt Wintzheim	61	76
Schweinfurt	38	60
Weissenburg am Nordgau	19	30
Summa	1427	45
Bayrischer Krayß.		
Chur-Bayern wegen Hertzogthum Bayern	231	81
Ertz-Stifft Saltzburg	173	84
Stifft Passau	27	5
Freysingen	57	88
Regenspurg	21	22 1/2
Probstey Bergdesgaden	34	70 1/2
*Chur-Bayern wegen Wald-Sachsen	46	34
Abtey Kaysersheim	115	87
St. Emmeran	50	22 1/2
Nieder Münster	29	″
Ober-Münster	29	″
Pfaltz-Sultzbach	13	78 3/4
Pfaltz-Neuburg	97	33 3/4
Landgrafschafft Leuchtenberg	38	59
Fürst von Lobkowitz wegen Stern-Stein	35	″
Chur-Bayern wegen der Grafschafft Haeg	23	17
Grafschafft Ortenburg	9	25
Herrschafft Wolffstein wegen Ober-Sultzburg und Pyrbaum	7	22
Herrschafft Mayrelrein	3	8
Stadt Regenspurg	43	48
Summa	1087	65
Schwäbischer Krayß.		
Stifft Augspurg	54	9
Costnitz	46	34
Abtey Reichenau	23	17
Probstey Ellwangen	50	22 1/2
Abtey Kempten	69	51
Salmansweiler	96	55
Weingarten	38	58
Weingarten ratione Brandis vel Brandis Blumenegk	3	43
Weissenau	46	34
Petershausen	23	17
Schüssenried	38	58
Rockenburg	46	34
Ochsenhausen	59	81
Marchthal	34	70 1/2
St. Blasii wegen der Grafschafft Lüpffen	3	43
Otten Bayern	48	62 1/2
Elchingen	69	51
Probstey Wettenhausen	15	41
Abtey Münchenrodt vel Rodt	23	17
Ursperg	9	25
Yessen	23	17
Gengenbach	34	70 1/2
Abtey Lindau	28	88 1/2
Buchau	34	70 1/2
Rothen Münster	23	17
Guthen Zell	3	77 1/2
Hechbach	3	77 1/2

	Giebt dermahlen zu jedem Ziehl. Rthlr.	Kr.
Bayndt	3	77½
Ballay Elsaß und Burgund	115	84½
Hertzogthum Würtenberg	363	24
Baden-Durlach	49	77
Baden-Baden	49	77
Fürstenthum Mündelheim	26	26½
Fürst von Lichtenstein	5	30
Chur-Bayern, wegen Helffenstein Wisensteig	3	8
Fürstenberg-Mößkirchen	1	49
Helffenstein Gundelfingen	7	68
Grafschafft Zimmern	5	71½
Oettingen zu Oettingen	26	60
Oettingen Wallerstein	12	21
Oettingen Katzenstein und hohen Baldern	5	50
Oettingen Spielberg	8	80
Grafschafft Montfort	26	25
Fürstenberg im Kintzinger Thal wegen Stühlingen	26	60
Fürstenberg Baar	26	60
Fürstenberg Heiligenberg wegen der Wertenbergischen Güther	21	12
*Grafschafft Eberstein	3	8
Hohenzoller-Hechingen	12	33
Hohenzollern-Hayerloch	12	33
Hohenzollern-Siegmaringen	12	33
Hohenzollern-Siegmaringen wegen Wertenbergischen Güter	10	51
Grafschafft Sultz	13	47
Herrschafft Justingen	5	36½
Hohenzollern-Hechingen, wegen Tengen-Nellenburg	-	62½
Hohenzollern-Siegmaringen, wegen Tengen-Nellenburg	-	83½
Hohenzollern-Haygerloch wegen Tengen-Nellenburg	1	35
Truchses zu Wolffsegg	26	47
Truchses zu Zeyl	6	57½
Truchses zu Zeyl Würtzach	6	57½
Truchses zur Scheer	39	72
Königsech Aulendorff	16	21
Hohen Geroltzeck	2	28½
Herrschafft Graveneck	2	28½
*Hohen Schwangau	13	48
Hohen Rechberg	10	-
Hohen Embs pro se und wegen Sultzbrandis	17	18½
*Graf von Trautmannsdorff	15	-
*Grafschafft Schlick	15	-
*Graf Georg Ludwig von Sintzendorff	15	-
*Graf Joachim von Sintzendorff		
*Graf Coloredo	15	-
*Graf Ungnaden von Weissenwolff	15	-
*Abensperg und Traun	15	-
Grafschafft Lupffen	13	82
Fugger Leopoldinischer Linie ratione Wassenburg	6	-
Fugger Hanßischer Linie	12	58½
Fugger Jacobischer Linie	12	11½
Fugger Marxischer Linie	5	16½

	Giebt dermahlen zu jedem Ziehl. Rthlr.	Kr.
*Herrschafft Brandenegg	10	-
Stadt Augspurg	193	20
" " Kauff-Bayern	25	50
" " Ulm	212	49
" " Memmingen	120	52
" " Kemten	46	34
" " Bieberach	69	50
" " Yßny	38	57
" " Leutkirch	28	57
" " Wangen	30	83
" " Lindau	77	26
" " Ravenspurg	52	15½
" " Buchhorn	23	17
" " Uberlingen	89	77
" " Pfullendorff	28	88½
" " Reutlingen	65	62½
" " Eßlingen	101	41
" " Schwäbisch Gemünd	57	87
" " Weyl	38	58
" " Heylbronn	85	-
" " Wimpffen	44	39
" " Hall in Schwaben	120	52
" " Dünckelspiehl	85	2
" " Bopffingen	15	59
" " Gingen	23	17
" " Ahlen	21	23
" " Nördlingen	125	53
Chur-Bayern wegen Donawerth	34	70
Stadt Buchau	4	57
" " Offenburg	13	11
" " Gengenbach	13	11
" " Zell am Hammersbach	6	51
" " Rothweyl	54	9
" " Rothweil wegen Zimmern	5	71½
" " Costnitz	48	28½
Summa	4122	41½

Ober-Rheinischer Kreyß.

Stifft Worms	19	28½
Stifft Speyer und Probstey Weissenburg	96	55
*Stifft Straßburg	59	82
Stifft Basel	23	17
Probstey Odenheim	23	17
Johannitter Ordens-Meister	42	37
Stifft Fulda	69	50½
Fürstenthum Hirschfeld	23	17
*Stifft Murbach	23	17
*Stifft Münster in St. Gregorii Thal	34	70½
Pfaltz-Zweybrücken	77	26
*Hertzogthum Lothringen	154	52
*Sponheim Simmern	30	83
Hessen-Cassel	135	3
Hessen-Cassel wegen der Grafschafft Catzenelenbogen	7	35½
Hessen-Darmstadt	89	43½
Fürst von Salm	5	71½
Nassau Saarbrücken ratione Ottweiler	23	17
Nassau Saarbrücken ratione Weylburg.	23	17
Nassau Idstein Wiß-Baden	15	-

	Giebt dermahlen zu jedem Ziehl. Rthlr.	Kr.
Wild- und Rhein-Grafen zu Kyrburg	8	62½
Wild- und Rhein-Grafen zu Dhaun	4	31
Wild- und Rhein-Graf Leopold zu Grumbach	2	15½
Wild- und Rhein-Graf Johann	2	15½
*Hohenfelß Reipolts-Kirch	12	6
*Krichingen, Graf Christoph	3	77½
*Krichingen, Graf Peter Ernst, modo Graf Johann Ludwig	3	77½
*Salm Lottringen	5	71½
Hanau Müntzenberg	45	71½
*Hanau Lichtenberg und Ochsenstein	24	66
Leiningen Hartenburg	6	86
Leiningen Dachsburg	6	86
*Grafschafft Falckenstein		
Hieran zahlt Lottringen pro rata	4	45
*Graf von Vehlen giebt pro rata	-	81
*Falckenstein Oberstein	3	8
Ysenburg Büdingen	32	42
Solms-Lich Butzbach	5	28
Solms-Lich Graf PhilippsAdam	2	59
Solms-Lich Graf Hermann Adolph Moritz	2	59
Solms-Laubach	5	28
Solms-Rödelheim	5	28
Solms-Braunfels-Hungen	3	35
Solms-Braunfels Greiffenstein	5	60
Solms-Braunfels zu Braunfels	7	85
*Leiningen-Rixingen	3	8
Leiningen-Westerburg	12	32½
Grafschafft Waldeck	19	34
Warsperg ratione Reineck modo Graf von Sintzendorff	4	57
Dagstuhl Sötern	3	8
Herrschafft Pleß	2	28½
Waldbott von Bassenheim ratione Olbrück	5	-
Graf von Wartenberg, immittels auf Abschlag 5 Rthl. 30 Kr.	-	-
Graf von Stadian wegen Thannhausen immittelst auf Abschlag 4 Rthl. 56 Kr.	-	-
*Stadt Landau	34	70
" Speyer	101	41
" Wormbs	101	41
" Franckfurth	139	20½
" Friedberg in der Wetterau	25	11
" Wetzlar	13	47
Summa	1703	23½

Chur-Rheinischer Kreyß.

Chur-Maynz samt Reineck und Königstein	257	19
Chur-Trier und Abtey Prüm	270	50
Chur-Cölln	231	81
Chur-Pfaltz	139	11½
Balley Coblentz	116	-
Nassau-Dillenburg pro se Siegen, Dietz und Hadamer	63	1
Fürstenthum Arnberg	35	-

	Giebt dermahlen zu jedem Ziehl. Rthlr.	Kr.
Nieder-Ysenburg Gräntzau	11	54
Summa	1124	36½

Westphälischer Kreyß.

Stifft Paderborn	46	34
Stifft Münster	124	5
Stifft Lüttig	154	52½
Stifft Oßnabrück	23	17
Hertzogthum Verden	23	17
Fürstenthum Münden	23	17
Abtey Stablo	46	34
Abtey Verden	46	34
Stifft Corneli-Münster	54	8½
Abtey Corvey	46	34
Stifft Herworden	23	17
Stifft Essen	46	34
Hertzogthum Cleve und Marck	193	20½
Hertzogthum Gülich und Berg	193	20½
Grafschafft Ostfrießland	45	89
Grafschafft Vierneburg	10	6
Grafschafft Sayn	17	69
Wittgenstein zu Wittgenstein	2	64
Wittgenstein-Homburg	1	79½
Wittgenstein-Berleburg	-	84½
Manderscheid-Schleyden	25	-
Manderscheid-Blanckenheim	16	-
Graf von Nesselroth wegen der Herrschafft Mechernich	-	79 1/5
Manderscheid-Gerolstein	16	-
*Manderscheid Kayl	4	-
Wied-Runckel die Ober-Grafschafft	9	24½
Wied-Runckel die Untere Grafschafft	9	24½
*Grafschafft Gronsfeld	15	-
Bentheim zu Bentheim	34	70½
Bentheim Steinfurth	11	53½
Grafschafft Tecklenburg	11	53½
Grafschafft Riedberg	30	21
Grafschafft Reckheim	15	-
Grafschafft Pyrmond	5	6 1/3
Grafschafft Oldenburg	32	41½
Hoja Lüneburg-Zell Ober- und Unter-Grafschafft	9	-
Bentheim ratione Hoja	1	75
Grafschafft Schaumburg Gehma	46	34
Grafschafft Spiegelberg	9	24½
Grafschafft Lippe	19	29
Grafschafft Virneburg	2	28½
Nassau Holtzapffel	28	31
Stadt Cölln	231	80
" Achen	88	79
" Dortmund	61	75
" Heerworden	23	17
Summa	1881	54 2/3

Ober-Sächsischer Kreyß.

Chur-Sachsen cum Exemptis.	441	41
Chur-Brandenburg	231	81
Stifft Camin	23	16
Stifft Walckenried	23	16
Stifft Quedlinburg	69	52
Fürstenthum Anhalt	69	52

Das

	Giebt dermahlen zu jedem Ziehl. Rthlr.	Kr.
Das Fürſtliche Sambt-Haus Sachſen NB. iſt deswegen noch Abrechnung zu pflegen	110	38
*Schweden wegen Pommern	96	55
Chur-Brandenburg wegen Pommern	77	27
Grafſchafft Reuſſen von Plauen	18	52
Grafſchafft Schwartzburg Rudelſtadt	19	67
Schwartzburg Sondershauſen	19	64
Chur-Sachſen wegen Mannsfeld	26	88
Magdeburg wegen Mannsfeld	9	-
Mannsfeld Graf Chriſtoph Friedrich	14	57
Mannsfeld Graf David	9	15
Graf Chriſtoph Ludwig zu Ortenburg wegen Stollberg Werningerode und Gedern	11	53
Graf Friedrich Carl zu Stollberg Gedern	2	-
Hohenſtein, Lohr und Clettenberg	10	74
Grafſchafft Barby Mühlingen	6	8
Schönburg Glauchau	7	66
Summa	1305	5

Nieder-Sächſiſcher Kreyß.

Hertzogthum Magdeburg	146	7
Hertzogthum Bremen	30	83½
Stifft Hildesheim	20	62½
Fürſtenthum Halberſtadt	46	34
Stifft Lübeck	23	17
Stifft Schwerin	23	17
Stifft Ratzeburg	19	28½
Braunſchweig-Wolffenbüttel	79	49
Chur-Braunſchweig wegen Lüneburg-Zell	115	84½
Chur-Braunſchweig wegen Calenberg, Grubenhagen, Diepholt und einiger Schaumburgiſch- und Hildesheimiſchen Stücken	103	54
Mecklenburg-Schwerin	69	51
Mecklenburg Güſtrau	69	51
Dännemarck wegen Hollſtein	54	9
Hollſtein-Gottorff	54	9
Chur-Braunſchweig wegen Sachſen Lauenburg	69	51
Grafſchafft Rantzau	7	9
Stadt Lübeck	212	50
Stadt Bremen	42	45
Stadt Hamburg	125	53
Stadt Mühlhauſen	57	87
Stadt Nordhauſen	54	10½
Stadt Goslar	79	21
Summa	1505	53½

Summa Summarum aller Kreyſen

Zu einem Ziel	148	-
Nach Abzug derer im gedruckten Summariſchen Extract ſpecificirten ungangbaren Poſten, welche in Summa getragen.	1497	22
Nota: Die ungangbaren Poſten, ſind mit einem * bemercket		
Beträgt Matricula Cameralis zu einem Ziel mehr nicht als:	13337	68 5/18
Alſo zu zwey gewöhnlichen Zielern, ſo auf Annuntiationis und Nativitatis B. V. Mariæ jährlich verfallen,	26675	46 5/18
Jeden Reichs-Thaler zu 90 Kr. gerechnet und ſolche zu Reichs-Gulden reducirt:		
Beträgt Matricula Cameralis jährlich zu zwey Zielern.	40013	15 5/18

Regenſpurg den 28 Julii 1719.

Daß bevorſtehende Copia der Cammer-Gerichtlichen Uſual-Matricul mit denen von Jahr zu Jahr formirten Pfennig-Meiſterey-Rechnungen richtig überein komme, und daß wir weder glauben noch wiſſen, daß von einigem Stand des Reichs zu des Kayſerlichen und Reichs-Cammer-Gerichts-Unterhaltung auf jedes Ziehl, ein mehrers, als obangezeiget, contribuiret werde, bezeugen wir Endes unterſchriebene beede, ad Cauſas Fiſcales, und dermahln ad Comitia Imperii deputirte Aſſeſſores nach unſern Pflichten, womit wir Kayſerl. Majeſtät und dem Reich verbunden ſeyn.

Regenſpurg den 31 Julii 1719.

Philipp Friedrich Dreſanus. (L. S.)

George Melchior von Ludolff (L. S.)

Reichs-Matrickel-Anſchlag, ſiehe *Collecta Imperii*, im VI Bande p. 688 u. f. ingleichen **Reichs-Matrickel**.

Reichs-Matricul, ſiehe **Reichs-Matrickel**.

Reichs-Meſſe, iſt von einem Jahr-Marckte unterſchieden. Denn dieſen kan ein jeder Landes-Herr nach ſeinem Gefallen anlegen; jene aber gehöret unter die Reſervata des Kayſers. Siehe **Meſſe**, im XX Bande p. 1141 u. ff.

Reichs-Münze, ſiehe **Münze (Reichs-)** im XXII Bande p. 509.

Reichs-Neben-Abſchiede, ſiehe **Reichs-Abſchiede**.

Reichsnen, Reichßnen, bedeutet in denen alten Geſetzen und ſonderlich in der **Rotweiliſchen Hof-Gerichts-Ordnung Kayſer Conrads** von 1147 in procem. ſub. fin. und P. III. tit. 1. ſo viel, als **regieren. Wehner, Beſold.**

Reichs-Ober-Jägermeiſter, ſiehe **Reichs-Jägermeiſter.**

Reichs-Ober-Richter, ſiehe **Reichs-Vicarien.**

Reichs-Oberſter-Feld-Hauptmann, ſiehe Reichs-General-Feld-Marſchall.

Reichs-Obrigkeiten und Beamte, ſiehe Reichs-Aemter.

Reichs-Officiers in Pohlen, ſiehe **Reichs-Beamte in Pohlen.**

Reichs-Operations-Caſſe, wurde im Jahr 1707 auf Einrathen des Churfürſten von Hannover auf dem Reichs Tage zu Regenſpurg durch ein allgemeines Reichs-Concluſum aufgerichtet, vermöge deſſen eine beſtändige Kriegs-Caſſe im Reiche angeordnet, und eine gewiſſe Summe Geldes zu deſto beſſerer Fortſetzung des Krieges am Ober-Rhein, auf das geſamte Reich angeleget, auch nach Proportion unter die Reichs-Kreyſe ausgetheilet, und anfangs auf 200000 Rthlr. geſetzet worden. Es iſt aber dieſes Werck niemahls in rechten Stand gekommen, und nachgehends nicht weiter daran gedacht worden.

Reich des Sophi (das) ſiehe **Perſien**, im XXVII Bande p. 593.

Reichs-Panier, ſiehe **Bannier**, im III Bande p. 351 u. f.

Reichs-Panner-Amt, ſiehe **Reichs-Banner-Amt.**

Reichs-Pannier, oder **Reichs-Bannier**, ſiehe **Bannier**, im III Bande p. 351 u. f.

Reichs-Pfalzgraf, ſiehe **Pfalzgraf**, im XXVII Bande p. 1250 u. ff.

Reichs-Pfandſchafft, Reichs-Pfandſchafften, *Feuda Imperii Oppignorata*, *Oppignorationes Imperiales*, oder *Oppignorationes Feudorum Imperii*, ſind nach Maßgebung derer Deutſchen Rechte eigentlich nichts anders, als würckliche Kauffe und Verkauffe derer Reichs-Lehen, welche zugleich das Recht, ſolche an andere wiederum zu verkauffen, mit ſich führen. Welches aber gleichwohl von allen und jeden im Reiche vorgefallenen Verpfändungen ſo ſchlechterdings nicht verſtanden werden kan; ſondern es erſtrecket ſich ſolches bloß auf Güter, die ehemahls Reichs-Domainen geweſen. Inzwiſchen ſtecket zwar in dieſer Sache die wahre Beſchaffenheit derer Reichs-Domainen, die man aber nicht verſtehen will, ob man gleich die Würckung derſelben findet und ſiehet. Hierbey entſtehet die Frage, ob eine verpfändete Reichs-Stadt bloß durch die geſchehene Verpfändung zu einer unmittelbaren Land-Stadt wird? und ob ſie alſo auch daher dieſen Huldigungs-Eyd ablegen müſſe, daß ſie wolle **huld, treu** und **unterthan, verbunden**, gehorſam, und mit allen Dienſten **gewärtig** ſeyn? Uber welche Frage es Zeither unter denen Publiciſten zwar viel Streitens und Diſputirens geſetzet; die aber zur Zeit noch nicht in ihr gehöriges Licht geſetzet worden, maſſen es der eine bejahet, der andere verneinet; beyde aber ihre davon gefaßte Meynung mit verſchiedenen Beweißthümern zu unterſtützen ſuchen. Unterdeſſen iſt in dem Weſtphäliſchen Friedens-Inſtrumente dieſerhalben verglichen worden, daß, da vermöge der Kayſerlichen Capitulation ein erwählter Römiſcher Kayſer denen Churfürſten, Fürſten, und übrigen unmittelbaren Ständen des Heil. Röm. Reichs dergleichen Pfandſchafften zu confirmiren, und ſie bey derſelben ſichern und geruhigen Poſſeß zu beſchützen und zu handhaben verbunden iſt, dieſe Verordnung ſo lange, bis mit Einwilligung der Churfürſten, Fürſten und Stände ein anderer Schluß erfolge, vor genehm gehalten werden ſolte. Solchem nach muſten auch die Städte Lindau und Weiſſenburg im Nordgau, denen man die Reichs-Pfandſchafften, nachdem ihnen zuvor das Capital wieder ausgezahlet worden, genommen hatte, alſobald und zwar völlig in den vorigen Zuſtand geſetzet werden. Inſtr. Pac. Art. V. §. 26. Was aber vor Güter die Stände des Heil. Röm. Reichs einander, vermöge Pfand-Rechts, vor Menſchen Gedencken verſetzt haben, in denſelben hat die Wiedereinlöſung anderer geſtalt nicht ſtatt, es wären denn der Beſitzer ihre Schutzwehren und der Sachen eigentliche Beſchaffenheit gnugſam erwogen. Da auch einige Güter während des Krieges entweder ohne vorhergehende rechtliche Erkänntniß der Sachen, oder ohne Bezahlung des Capitals, von jemand eingenommen worden; ſo ward dieſerhalben beliebet, daß ſolche, ſamt denen Urkunden, alsbald den vorigen Beſitzern eingeräumet werden, und ſo das Urtheil die Wiederablöſung verſtattet, und daſſelbe rechtskräfftig geworden, und nach Erlegung des Geldes die Reſtitution erfolget wäre, dem Ober-Herren frey ſtehen ſolte, in dieſe verpfändet geweſene und an ihn wiederkommende Landſchafften ſeiner Religion Ubung öffentlich einzuführen, die Einwohner und Unterthanen aber nicht gehalten ſeyn, abzuziehen, oder ihre Religion, ſo ſie unter dem vorigen Beſitzer derſelben verpfändeten Landen gehabt, zu verlaſſen; wegen des öffentlichen Religions-Exercitii aber ſolte zwiſchen ihnen und dem Ober-Herrn, ſo die Güter wiederum eingelöſet, ein Vergleich getroffen werden. I. P. Art. V. §. 27. Siehe auch die Wahl-Capitulation Carls VI. Art. 10. Sonſt aber und auſſer dem ſtehet dem Churfürſten von der Pfaltz das beſondere Recht zu, alle Reichs Pfandſchafften einzulöſen, und an ſich zu bringen. Doch werden unter dieſen Pfandſchafften keine andere verſtanden, als welche zu den eigentlichen Reichs-Cammer-Gütern gehören. Er muß auch die Bedingungen erfüllen, die man bey der erſten Verpfändung bewilliget; härter aber, als dieſe lauten, kan er nicht angehalten werden. Ingleichen iſt er verbunden, ſo bald von Kayſerlicher Majeſtät oder dem Reiche der Pfand-Schilling an ihn erleget wird, ſolche eingelöſte Pfandſchafften wiederum abzutreten. Siehe auch **Reichs-Cammer-Güter.**

Reichs-Pfennig-Meiſter, Lat. *Quæſtor Imperii*, ſind gewiſſe Perſonen, welche zu Einnehmung der Reichs-Anlagen, Kammer-Zieler und Römer-Monathe beſtellet ſind.

Reichs-Pflege, Reichs-Pflegſchafft, *Præfectura Imperialis*, war ehemahls diejenige, ſo über die Reichs-Cammer-Güter und Kayſerlichen Einkünffte beſtellet geweſen, dergleichen vornemlich zwey noch bekannte ſind, die zu Weiſſenburg, und die zu Donawerth, die aber nunmehr auch eingegangen. Beſold. Contin. Siehe auch **Reichs-Vogtey.**

Reichs-Pflegſchafft, ſiehe **Reichs-Pflege.**

Reichs-

Reichs-Post-Amt, Lat. *Supremus rei vecturiæ in imperio præfectus*, ist eine hohe Charge im Römischen Reiche, welche der Fürst von Thurn und Taßis oder Taxis unter dem Titel eines General-Erb-Postmeisters des Heil. Röm. Reichs besitzet, von dem alle Kayserl. Post-Meister dependiren, und erstrecket sich solches über die Kayserlichen Erblande, über das Churfürstenthum Maynz, ingleichen die Reichs-Städte und anderer geringen Reichs-Stände Territoria; die mächtigern Reichs-Stände aber, als Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, Lüneburg, Hessen und andere haben ihre besondere General- Ober- und Landes-Postmeister. Der Erb-Lands-Postmeister in den Kayserlichen Erblanden ist der Graf von Paar. Siehe Reichs-Post-Wesen.

Reichs-Posten, siehe Reichs-Post-Wesen.

Reichs-Postmeister, siehe Reichs-Post-Wesen.

Reichs-Postmeister-Amt, siehe Reichs-Post-Amt.

Reichs-Post-Regale, siehe Reichs-Post-Wesen.

Reichs-Post-Wesen, oder Reichs-Post-Regale, *Jus aut Regale Postarum universalium in Imperio*, ist eines derer höchsten Majestäts-Rechte, worüber lediglich Se. Kayserl. Majestät krafft derer denenselben Allerhöchst ins besondere zustehenden Reichs-Hoheiten zu disponiren haben. Es ist aber hierbey zu mercken, daß bereits zu den Zeiten des Kaysers Maximilians I die damahligen Grafen und nunmehrigen Fürsten von Taxis zu General-Postmeistern in allen Kayserlichen Landen ernennet worden. So ist auch, was die Genealogie derer Fürsten von Taxis anbelanget, kürtzlich zu gedencken, daß dieselben aus dem Italiänischen Geschlechte della Torre herstammen, welches ehemahls so mächtig war, daß es mit denen Visconti um die Herrschafft von Mayland streiten konnte. Nachdem diese Herren von Taxis Italien quittiret, und sich nach Deutschland gewendet hatten, so machte Kayser Friedrich III schon den Anfang zu ihrer Beförderung, Maximilian I erklärte Franzen von Taxis oberwehnter massen zu seinem General-Postmeister, Matthias erhub Lamoralen von Taxis in den Reichsgräflichen Stand, und gab ihm im Jahre 1615 die Reichs- und Niederländischen Posten zusammen, worauf Eugenius Alexander von Kayser Leopolden zum Reichs-Fürsten ernennet worden. Von dem Reichs-Post-Regale aber ist überhaupt zu mercken, daß man dasselbe mit dem Post-Rechte, welches die höhern und ansehnlichsten Reichs-Stände zu allen Zeiten frey ausgeübet, keinesweges vermengen müsse. Es sind aber dieser wegen von dem Fürsten von Taxis bey allen Gelegenheiten bisher vielerley Beschwerden geführet worden, daß ihm hin und wieder Eingriff geschehe, da im Gegentheile die Reichsstände, absonderlich aber die Reichsstädte, anzuführen wissen, daß man nicht allein die Rechte des General-Reichs-Post-Amts, wie in Nürnberg geschehen, allzu weit zu extendiren, sondern auch den Tax zu Ungebühr bisweilen zu erhöhen suche. Allermassen auch der Graf von Paar als Kayserlicher Hof-Postmeister nicht allein in denen Kayserlichen Erblanden, sondern aller Orten, wo sich das Kayserl. Hoflager, und die Kayserl. Armee befindet, seine absonderliche Posten bisher angeleget, auch im Jahre 1703 den König in Spanien, als er nach denen Niederlanden gieng, durch das gantze Reich begleitet hat; so sind zwischen diesem Hof- und dem Reichs-Post-Amte verschiedene Streitigkeiten entstanden. Der Fürst von Taxis, welcher so wohl bey dem Kayserl. Hoflager und denen Reichs-Versammlungen, als auch der Reichs-Armee, wenn solche ausser denen Kayserl. Erblanden sich befinden, keine andere, als des Reichs-Postmeister, wissen will, führet dieses zu behaupten an: Die Herren von Taxis, welche das Post-Amt in Deutschland, Spanien, Burgundien, und denen Niederlanden, erfunden und eingerichtet, wären vom Kayser Matthias im Jahre 1615 mit dem General-Reichs-Post-Amte privative beliehen, auch diese Belehnung von Kaysern zu Kaysern erneuert worden. Im Jahre 1624 habe man zwar mit Bewilligung derer Grafen von Taxis in Hungarn, Böhmen und den Kayserlichen Deutschen Erblanden, die ohne dem starck privilegiret gewesen, ein absonderlich Hof-Post-Amt angeleget, solches aber dörffte keines weges weiter, als auf besagte Erbländer, extendiret werden. Als auch dessen ohngeachtet die Kayserl. Hof-Postmeister weiter um sich greiffen wollen, wäre der Fall auf dem Reichstage zu Regenspurg auf das Tapet gebracht, zum Besten derer Grafen von Taxis entschieden, und dem darauf erfolgten Reichs-Abschiede mit einverleibet worden. Auch im Jahre 1688. als der Graf von Paar zum Präjuditz des General-Reichs-Postamtes eine Kayserliche Feld-Post anlegen wollen, sey aus dem Reichs-Hof-Rathe zu Manutenirung dieses letztern ein Decret ergangen. Worauf der Graf von Paar antwortet: Die Posten in Deutschland wären nicht durch die Herren von Taxis, sondern durch verschiedene andere angeleget, und in Ordnung gebracht worden. Bey der ersten Belehnung, welche von Kayser Matthia Lamoral von Taxis erhalten, habe dieser einen Revers ausstellen müssen, daß er dem Kayserl. Hof- und Nieder-Oesterreichischen Post-Aemtern keinen Eingriff thun, auch sonst niemanden zur Ungebühr beschweren wolle. Das Post-Regale gehöre unter die Kayserl. Reservate, und könnten dergestalt Ihro Kayserl. Maj solches geben, wem und wie sie wolten, zumahl da denen Herren von Taxis die Reichs-Posten restrictive ertheilet, derer Hof- und Feld-Posten aber in ihren Lehn-Briefen mit keinem Worte erwehnet worden, von welchen das Kayserl. Hof-Post-Amt, da es nunmehr bey nahe in einer hundertjährigen Posseß sey, sich nicht werde abbringen lassen, in mehrer Erwegung, daß nicht allein dieserwegen mit dem Reichs-Postamte im Jahre 1666 ein gewisser Vergleich getroffen, sondern auch, da man den alten Streit von neuem rege gemacht, im Reichs-Hof-Rathe so wohl 1702 als auch 1705 vor die Grafen von Paar gesprochen worden. Wie diese Zwistigkeit mit der Zeit noch entschieden

den und beygeleget werden dürffte, kan man so eigentlich nicht sagen. Denn, als vor einiger Zeit die perpetuirliche Capitulation bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg projectiret wurde, so hat man zwar vielleicht in Betrachtung, daß der Churfürst von Maynz des führenden Reichs-Ertz-Cantellariats wegen bey dem Reichs-Post-Amte selbst engagiret, auch desselben Protector ist, diese Sache meistentheils zum Faveur des Fürstens von Taxis laut des darinnen befindlichen 29ten Artickels abgethan. Bey der neuen Capitulation aber sind, auf Veranlassung derer höhern Reichsstände, welche ihrem hergebrachten Rechte nicht gerne ein Präjuditz zuaezogen wissen wolten, besagtem XXIX Artickel die Worte angehänget worden: „Jedoch sollen und wollen „Wir auf diesen Artickel, das Postwesen betref„send, so lange halten, auch halten lassen, bis „von Reichs wegen ein anders beliebet werden „wird.„ Ein mehrers siehe unter Post-Recht, im XXVIII Bande p. 1827. u. f.

Reichs-Probe, oder Münz-Probation, siehe Münz-Probation, im XXII Bande p. 578. desgleichen Münz-Probier-Ordnung ebend. p. 579. u. ff.

Reichs-Quartier-Meister, ist insonderheit verpflichtet denen Gesandtschafften auf den öffentlichen Reichs-Versammlungen durch so genannte Ansage Zettel zu wissen zu fügen, wo, wenn und warum sie sich zu denen angestellten Seßionen versammlen wollen. Nachdem aber auch solches bisweilen nur durch einen Bedienten des Erb-Marschalls geschiehet; so pflegen viele unter denen Gesandtschafften sich dann und wann zu entschuldigen, daß sie noch nicht mit gnugsamer Instruction versehen wären.

Reichs-Räthe, siehe Reichs-Rath.

Reichs-Räthe (des Kayſers und des Heil.) siehe Reichs-Regiment.

Reichs-Räthe (Polnische) siehe Senatorn.

Reichs-Rath, Reichs-Räthe, *Senatus Imperii*, heissen in Deutschland die drey höhern Reichs-Collegia derer Churfürsten, Fürsten und Reichs-Städte, wovon am gehörigen Orte ein mehrers, siehe auch Reichs-Tag.

Reichs-Recht, siehe Staats-Recht.

Reichs-Recht (Deutschs) siehe Recht (Deutsches Reichs-) im XXX Bande p. 1343.

Reichs-Regalien, siehe Regalien.

Reichs-Regenten (des Kayſers und des) siehe Reichs-Regiment.

Reichs-Regierer, siehe Reichs-Vicarien.

Reichs-Regiment, Reichs-Regiments-Rath, *Regimentum Imperii*, war der Name eines, mit Bewilligung der Deutschen Reichsstände, auf dem Reichstage zu Worms von dem Kayser Maximilian den 2 Jul. 1500 zuerst eingesetzten Raths, welcher aus 20 von den Ständen des Reichs Deutscher Geburt genommenen Beysitzern, unter der Verwaltung des Kayſers, oder eines von demselben geordneten Statthalters, bestehen und Macht haben solte, vor alle eines Römischen Kayſers und des Deutschen Reichs Sachen, sonderlich vor die Vollziehung und Handhabung der Gerechtigkeit und des Friedens, auch vor den Widerstand, womit man den ungläubigen und andern Feinden so wol des Reichs, als der gantzen Christenheit zu begegnen hätte, mit allem Fleiß zu sorgen, und alles, was dem anhängig oder dazu dienlich, zu thun und anzuordnen; wie nicht weniger, daß mit der Münze keine Unordnung und Betrügerey vorgehe, daß man die Zölle nicht ungebührlich anlege, daß die Matrickel in gutem Stande erhalten, und, so viel möglich, verbessert werde, daß die Commercien in gutes Aufnehmen gerathen können, daß von einem jeglichen Stande gefordert werde, was derselbe vermöge seines Anschlages dem Reiche zu geben schuldig ist, u. d. g. Die von solchem Reichs-Regiment ausgefertigte Befehle solten nicht weniger gelten, als die Schlüsse eines Reichstages, und zwar pflegten sie folgende Unterschrifft zu haben: ad mandatum Domini Regis in Conſilio Imperii, worzu noch ein Churfürst, von welchen allezeit einer um den andern ein viertel Jahr in Person dem Reichs-Regiment beyzuwohnen bewilligt hatte, den ersten Buchstaben seines Namens unterschrieb. Die Beysitzer von Grafen- und Herren-Stande solten 1000 Gülden, die andern aber von Prälaten und Städten 600 Gülden, jährlich einzunehmen, auch vor sich und ihre Bediente Freyheit von Zöllen und andern dergleichen Beschwerungen haben. Anfangs nennte man sie des Kayſers und des H. Reichs Räthe, nachgehends aber des Kayſers und des Reichs Regenten. Die Ursache, welche die Aufrichtung dieses Reichs-Regiments veranlassete, war theils die damahlige Türcken-Gefahr, theils eine gute Anzahl anderer in Deutschland eingerissenen Unordnungen. Zugleich hatte man dabey die Absicht, den Ständen die Ungelegenheit und Unkosten zu ersparen, welche ihnen vorher durch die öftere Ausschreibung der Reichstage waren zuaezogen worden. Es kam aber das Ansehen dieses Reichs-Regiments gar bald ins Stecken, gleichwie aus dem Reichs-Abschiede von 1512. tit. 3. §. 21. zu sehen. Hierauf verneuerte solches der Kayser Carl V auf dem Reichstage zu Worms, mit einer etwas genauern Erklärung, wie weit sich eigentlich dessen Macht erstrecken solte. An statt der vorherigen 20 Beysitzer, verordnete er deren 22, selbige nun solten folgende Personen seyn. Zwey von dem Kayser; zwey von dem Hause Oesterreich; sechse von einem ieden der damaligen Churfürsten (Böhmen ausgenommen) alle viertel Jahre Wechsels-weise einer von 6 geistlichen Fürsten, welche waren der Ertzbischoff von Saltzburg, und die Bischöffe von Bamberg, Würtzburg, Speyer, Straßburg und Augspurg; alle viertel Jahre Wechsels-weise einer von 6 weltlichen Fürsten, welche waren Hertzog Friedrich von Bayern, Hertzog George von Sachsen, Hertzog Wilhelm von Bayern, Marggraf Casimir von Brandenburg, Hertzog Heinrich von Mecklenburg und Marggraf Philipp von Baden; alle viertel Jahr einer von den nachgesetzten Prälaten, der Abt von Salmansweiler, der Abt zu Schussenried, der Abt zu St. Cornelius in den Niederlanden, und der Probst zu Berchtolsgaden; ferner ein Graf oder Freyherr; alle viertel Jahr 2 von den folgenden 8 Städten, Cöln, Augspurg, Straßburg, Lübeck, Nürnberg, Goßlar,

lar, Franckfurt und Ulm; endlich 6 Personen von der Ritterschafft, Doctoren und Licentiaten, welche aus den Fränckischen, Bayerischen, Schwäbischen, Oberrheinischen, Westphälischen u. Niedersächsischen Kreysen zu nehmen waren. Anfänglich war zum beständigen Sitz des Reichs-Regiments die Stadt Nürnberg bestimmt. Nachgehends aber hat man es auch an andere Oerter verlegt, zum Exempel nach Speyer, und nach Eslingen. Der Kayser Carl V ernennte zuerst seinen Bruder Ferdinanden zu seinem Statthalter in diesem Regiment, und hernach andere, z. E. den Marggraf Philippen von Baden, und den Grafen Wolffen zu Montfort. Als nach der obgedachten Verneuerung dieser Senat etliche Jahr gestanden, und in unterschiedenen, theils weltlichen theils Religions-Sachen seine Gewalt ausgeübet, kam er zum andern mal in Abnehmen, und aus der Reformation des Cammergerichts zu Speyer vom 24 Mertz 1531 ist zu ersehen, daß dessen Gewalt schon damals gäntzlich gefallen. Es ist auch dieses Regiment nach selbiger Zeit gäntzlich liegen geblieben, welches einige der Ehrfurcht Carls V zuschreiben, als dem es ungelegen gewesen wäre, ein solches Collegium beständig beysammen zu sehen, welches auf alle seine Handlungen gar genaue Aufsicht haben könnte. Andern theils stimmen die meisten darinnen mit einander überein, daß das Deutsch-Reich eines solchen Senats gar wol entbehren könne, indem zu Entscheidung der Judicial-Sachen der Reichs-Hofrath und das Cammergericht, zu den Staats-Angelegenheiten aber die allgemeine Versammlungen der Reichsstände, genugsam zulänglich wären. Sonst wollen zwar auch einige die noch üblichen Kreiß-Täge vor ein Uberbleibsel von diesem Regimente oder lieber gar vor dasselbe gehalten wissen. Es ist aber unstreitig, daß nicht allein die ersten sich nicht wohl darzu schicken, sondern auch das letztere heutiges Tages völlig abgebracht ist. Recess. Imper. de an. 1500. 1521 und 1531 *Scriptores Juris Publici germanici.* Rechenberg diss. de S. R. Imperii Regimento, habita Lipsiæ 1694. Müllers Reichstags-Staat.

Reichs-Regiments-Rath, siehe Reichs-Regiment.

Reichs-Register, siehe Reichs-Matrickel.

Reichs-Renn-Fahne, oder Reichs-Sturm-Fahne, siehe Bannier, im III Bande p. 351. u. f.

Reichs-Reuter, siehe Reuter.

Reichs-Richter, siehe Reichs-Vicarien.

Reichs-Ritter, oder Reichs-Adel, siehe Adel im I Bande p. 470. u. ff.

Reichs-Ritterschafft, oder Reichs-Adel, siehe Adel, im I. Bande p. 470. u. ff.

Reichs-Sachen, Reichs-Geschäffte, Reichs-Angelegenheiten, Reichs-Händel, Reichs-Handlungen, Reichs-Tractaten, *Causæ vel Negotia Imperii*, heissen überhaupt alle diejenigen Angelegenheiten, welche das gesamte Reich oder den allgemeinen Ruhestand von gantz Deutschland betreffen, und daher insgemein entweder auf den öffentlichen Reichs-Tägen oder nach Befinden auch vor denen höhern Reichs-Gerichten abzuhandeln und zu schlichten sind. Siehe Reichs-Gerichte, ingleichen Reichs-Tag.

Reichs-Sassen, oder Reichs-Bürger, Lat. *Subditi vel Cives Imperii immediati*, sind unmittelbar dem Röm. Reiche unterworffen, auch der Landes-Fürstl. und hohen obrigkeitlichen Gerechtsamen fähige Bürger, doch aber keine Reichsstände. Sie werden unterschieden von denen unmittelbaren Bürgern des Reiches, welche sind diejenigen Fürsten, Grafen, Herren, Adel und Städte, so ihre Güter unter andern Churfürsten, und Reichs-Ständen haben, und vor deroselben Hof- und Landgerichten stehen müssen. Im übrigen genüssen sie zwar den unmittelbaren Reichs-Schutz, und alle davon abhangende Rechte; sie sind aber gleichwohl nicht mit allen Gerechtigkeiten, die zu einem Reichs-Stande gehören, versehen. Wie sie denn auch weder Sitz noch Stimme auf dem Reichstage, als das untrüglichste und gewisseste Kennzeichen der Reichs-Standschafft, haben. Siehe Reichs-Stand.

Reichs-Satzungen, siehe Reichs-Abschiede.

Reichs-Scepter, *Sceptrum Imperiale*, eines derer vornehmsten Reichs-Kleinodien, ist von Silber, etwas vergüldet, am Ende hat er sechs Eichen-Blätter, davon drey über sich, und drey unter sich stehen; die Spitze ist eine Eichel: sonst ist er von gemeiner Arbeit. Wo er herkommt? disputiret man auch. Der gemeinen Meynung nach soll er Kayser Carls des Grossen gewesen seyn. Alleine die alten Scribenten berichten, er habe ein gantz güldenes Scepter geführet. Mosers Deutscher Reichs-Staat, Part. II. pag. 428. Joh. Peter von Ludewig in Noriberga Insignium Imperii tutelari.

Reichs-Scepter-Lehen, siehe Reichs-Lehen.

Reichs-Schatzung, ist so viel, als die Reichs-Anlage, oder der Reichs-Matrickel-Anschlag, wovon an seinem Orte.

Reichs-Schild-Herrn-Amt, siehe Schild-Herrn-Amt.

Reichs-Schilling, hieß ehemals eine gewisse und gar erkleckliche Summe Geldes, welche die freyen Reichs-Städte dem Kayser alle Jahre zu Bezeugung ihrer Unterthänigkeit abtragen musten, und die daher sonst auch der Städte Reichs-Steuer genennet ward. Es ist aber diese Summe von Zeit zu Zeit dergestalt herunter gekommen, daß heut zu Tage kaum noch 12000 Gulden einzugehen pflegen. Von deren Abnahme und Verringerung die Publicisten mancherley Ursachen angeben. Limnäus ad Capit. Car. V. art. 23. p. 752. u. ff. Krull de Legali Monet. Jur. c. 5. n. 33.

Reichs-Schluß, siehe Reichs-Abschiede, ingleichen Reichs-Schluß und Reichs-Tag.

Reichs-Schultheiß, Reichs-Schulze, Reichs-Vogt, *Præfectus Imperialis*, war vor Alters eine gewisse Obrigkeit oder Magistrats-Person, welche von dem Kayser sonderlich in denen Reichs-Städten verordnet, und daher auch insgemein Reichs-Schultheissen, Vögte oder Ammänner genennet worden, und die Gerichte, son-

sonderlich aber den Blut-Bann verweset, dagegen die Städte mit ihren Gütern und Unterthanen von der Gerichtbarkeit des Hertzogs oder Grafen, desselben Landes oder Krayses ausgenommen gewesen. Von solchen Voigteyen aber haben sich die Städte allgemach befreyet, und derselben Rechte an sich gebracht. Es ist aber deren Ursprung vornehmlich von den Zeiten des Kayſers Heinrichs V herzuleiten. Denn wie zu dieser Zeit die grosse Veränderung mit denen Bischöffen vorgieng, daß sich dieselben der Kayserlichen Bothmäßigkeit meistentheils entzühen, und dem Pabste unterwerffen lassen musten; So meynten die Kayser, sich am allerbesten dadurch zu helffen, wenn die Städte denen Bschöffen wiederum entzogen, und in die Reichs-Freyheit versetzet würden. Diese Freyheit aber wurde allen Städten so gar völlig nicht gegeben, daß nicht theils der Kayser, theils die Bischöffe, unterschiedene Rechte darinnen hätten behalten sollen. Daher kommen also eigentlich die Reichs-Voigteyen und die Reichs-Schultzen-Aemter, wie auch vielerley Rechts-Ansprüche, welche grosse Herren noch bis jetzund auf diese und jene Reichs-Stadt zu machen pflegen. Besiehe hierbey Schottel de Lingu. Germ. p. 288. Mich. Praun in Tr. de Patriciis p. 32. n. 80. Gastel de Statu Publ. Europ. c. 32. n. 128. Daniel Zeidler in Disc. von denen Röm. Reichs-Voigteyen, u. a.

Reichs-Schultheissen-Amt, Reichs-Schultzen-Amt, oder **Reichs-Voigtey**, *Praefectura Imperialis*, heißt die einem Reichs-Schultzen oder Reichs-Voigt zustehende Gerichtsbarkeit, nebst denen davon abhangenden Verrichtungen. Siehe Reichs-Schultheiß.

Reichs-Schultze, siehe Reichs-Schultheiß.

Reichs-Schultzen-Amt, siehe Reichs-Schultheissen-Amt.

Reichs-Semper-Freye, siehe Reichs-Baronen.

Reichs-Senatorn (Polnische) siehe Senatorn.

Reichßnen, siehe Reichsnen.

Reichs-Staat oder **Reichs-Staats-Verfassung**, *Status Imperii Romano-Germanici Publicus*, ist eigentlich nichts anders, als die Verhältniß des darzu gehörigen Ober- Haupts und Glieder, das ist, Sr. Kayserlichen Majestät und sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Stände, gegen und unter einander, wovon nicht allein bey denen meisten Publicisten, welche von dem Deutschen Staats-Rechte geschrieben, sondern auch unter denen Artickeln Reich und Reichs-Tag ein mehrers nachgesehen werden kan.

Reichs-Staats-Verfassung, siehe Reichs-Staat.

Reichs-Stadt, *Civitas Imperialis*, *Civitas Imperii libera*, *Ville Imperiale*, heisset eine Stadt, die dem Reiche unmittelbar unterworffen ist, und auf Reichs-Tägen Sitz und Stimme hat. Man hat zwar die Reichs-Städte in blosse Reichs-Städte, und freye oder Frey- und Reichs-Städte theilen wollen, gleichwohl aber keinen andern Unterscheid als diesen finden können, daß einige keine ordentliche jährliche Reichs-Steuer geben, welche man daher freye nennen wollen, und nachdem in Ansehung der Unmittelbarkeit und alleinigen Dependentz vom heiligen Reiche eine so frey als die andere, so ist dieser Unterscheid ohne Grund. Grundfeste p. 2. c. 6. Die Rechte der Reichs-Städte sind. 1) Die unmittelbare Unterwürffigkeit, 2) Sitz und Stimme auf Reichs-Tägen, 3) die hohe Landes-Obrigkeit, 4) daß sie gewisse Zusammenkünffte oder Städte-Täge halten, 5) auf Reichstagen den Städte-Rath machen, 6) ihre Abgeordnete Gesandte genennet werden, 7) sie Bündnisse mit einander schlüssen, 8) die Religions-Freyheit haben. Sie werden in zwo Bäncke, die Rheinische und Schwäbische getheilet, geben zwey Vota Curiata auf dem Reichs-Tage, und das Directorium führet diejenige Stadt, darinnen der Reichs-Tag gehalten wird. Darunter ist Franckfurth am Mayn wegen der Kayser-Wahl, Aachen wegen der Kayserlichen Krönung, Nürnberg wegen des daselbst zu haltenden ersten Reichs-Tages merckwürdig. Vier derselben sind ausschreibende Städte genannt, weil sie bey Anstellung der Städte-Täge die übrigen verschreiben und zusammen beruffen, und sind diese Städte Straßburg, so abgegangen, Nürnberg, Franckfurth und Ulm. Vorzeiten sind bey den Reichs-Städten, die Reichs-Voigte gebräuchlich gewesen, und vom Kayser gesetzet worden, es sind aber hernach diese Reichs- oder Land-Voigteyen abkommen. Unter den Bündnissen, so die Städte zu Beförderung der Commercien mit einander geschlossen, ist der Hanse-Bund gewesen, davon man sie Hanse-Städte genannt, wovon aber nur bey den dreyen Lübeck, Hamburg und Brehmen noch einiges Merckmahl übrig. Den Reichs-Städten sind die Land- oder Fürsten- und Herren- oder Municipal-Städte entgegen gesetzt, welche nicht unmittelbar dem Reiche und dem Kayser, sondern einem Fürsten oder anderm Reichs-Stande unterworffen, und ist nicht nöthig, eine dritte Art von vermischten Städten zu statuiren, weil es alles dahinaus läufft, daß es entweder Reichs-Städte, die andern Reichs-Ständen aus Vergleich oder des Kayſers Vergünstigung etwas eingeräumet haben, oder Municipal-Städte sind, die wegen der vom Kayser oder dem Landes-Herrn erhaltenen herrlichen Privilegien den Reichs-Städten fast gleichen. Wiewohl andere sagen, daß die Reichs-Städte es entweder ohne allen oder mit einigem Widerspruche sind. Die Namen derselben sind anitzo, nachdem die Elsaßischen Reichs-Städte im Westphälischen Frieden im Jahr 1648 an die Kron Franckreich abgetreten worden, in Alphabetischer Ordnung folgende: Aalen, Acken, Augspurg, Biberach, Bopfingen, Bremen, Buchhorn, Cölln am Rhein, Dortmund, Dünckelspiel, Eßlingen, Franckfurth am Mayn, Friedberg in der Wetterau, Gelnhausen, Gengenbach, Gingen, Goßlar, Hamburg, Heilbrunn, Kaufbeuren, Kempten, Leutkirchen, Lindau, Lübeck, Memmingen, Mühlhausen, Nördlingen, Nordhausen, Nürnberg, Offenburg, Pfullendorff, Ravensburg, Regenspurg, Reutlingen, Rotenburg an der Tauber in Francken, Rotweil, Schwäbisch-Gemünd, Schwäbisch-Hall, Schweinfurth, Speyer, Türckheim, Uberlingen, Ulm,

Ulm, Wangen, Weil, Weissenburg in Nordgau, Wetzlar, Wundsheim, Worms, Ysni, Zell in Schwaben. Den Ursprung und gegenwärtige Beschaffenheit betreffend; so hat es damit folgende Bewandniß: Vorzeiten waren alle Städte in Deutschland dem Kayser unterworffen, wie heut zu Tage die Land-Städte ihren Land-Herrn, daher sie von ihnen vergeben, verpfändet, und nach Gefallen verwendet worden. Sie haben auch dem Kayser eine besondere Steuer, der Reichs-Schilling, der Städte Reichs-Steuer, oder bloß Städte-Steuer genennet, jährlich erlegen müssen, die aber nach und nach abgekommen und nur ein weniges davon überblieben. Es waren auch die hohe Regalien bey denselben dem Kayser vorbehalten, und wurden durch seine Schultheissen oder Vögte gehandhabet. Als aber einige derselben zu grossem Reichthum und Ansehen gediehen, haben sie durch Gunst der Kayser, oder durch Erlegung namhaffter Geld-Summen, oder durch Gelegenheit der Zeiten und Läuffte, sich in die Freyheit geschwungen, die Regalien an sich gebracht, und nach und nach erhalten, daß sie unter die Stände des Reichs aufgenommen, und zu Sitz und Stimmen auf Reichs-Tagen zugelassen worden, welches zum Theil geschehen, da schon die andern Stände die Landes-Hoheit und andere ihnen zukommende Rechte in Schwang gebracht. In denen öffentlichen Reichs-Acten werden sie Kayserliche Freye und Reichs-Städte genennet, und sind so weit einander gleich, daß sie alle dem Kayser und Reiche unmittelbar unterworffen, und in der Zahl der Stände begriffen, auch die Landes-Obrigkeit, gleich andern Ständen haben und ausüben; an Macht, Reichthum und Privilegien aber sind sie mercklich unterschieden, und genüssen eine vor die andere mehrere Vorrechte und Befreyungen. Dannenhero unter Freyen und Reichs-Städten, von einigen Rechtsgelehrten gar kein Unterscheid, von andern aber nur dieser bemercket wird, daß durch die ersten die, so sich von dem Reichs-Schilling befreyet, durch die letzten aber die, so demselben noch unterworffen, zu verstehen. Nach Innhalt eines Mandats Ferdinands II sind die Reichs-Städte des Kaysers Patrimonium, und haben wegen erzeigter Treue und Beständigkeit ihre Exemption und Freyheit, auch theils Regalien und Herrlichkeit von den Kaysern erhalten. Sie haben vorzeiten, wie bereits gedacht, von dem Kayser ihre Richter oder Ammänner, Vögte und Schultheissen gehabt, welches Amt an theils Orten durch Kayserliche Verleihung an Fürsten, Grafen und Herren gekommen, darüber in folgenden Zeiten, so wohl als über die Verbindlichkeit, womit einige derselben ihren Bischöffen verwandt gewesen, viel Streitigkeiten entstanden, und zum Theil noch schweben. Viel Städte sind vormahls den Landes-Fürsten unterthänig gewesen, die nach der Zeit, es sey mit ausdrücklichem Willen derselben, oder durch undencklicher Verjährung zur Reichs-Freyheit gelanget. Rhetz, Besold. Ein mehrers hievon haben Knipschild in Tr. de Jure Civitatum Imperialium, Besold de Liberis Imperii Civitatibus, Joh. Steinwich de Juribus Civitatum, Joh. Mich. Heing. de Subjectione & Libertate Imper. Civitatum, Ludewig de Civitatum dispari nexu cum S. Rom. Imp. Schweder de pari nexu Civitatum Imperialium cum S. R. I. Moser im Reichs-Städtischen Hand-Buche, Schmauß in Corp. Jur. Publ. Acad. u. a. Siehe auch Reichs-Tag.

Reichs-Städte, siehe Reichs-Stadt.

Reichs-Städte (Freye) siehe Freye Reichs-Städte, im IX Bande p. 1865.

Reichs-Städte-Collegium, siehe Reichs-Stadt, ingleichen Reichs-Tag.

Reichs-Städte-Steuer, siehe Reichs-Schilling.

Reichs-Städte-Täge, siehe Reichs-Stadt.

Reichs-Städtische Collegium, s. Reichs-Stadt, ingleichen Reichs-Tag.

Reichs-Stände, siehe Reichs-Stand.

Reichsstätt, ein grosses Dorff in Unter-Elsaß, gehöret in die Landvogtey Hagenau. von Ichtersheim Elsass. Topogr.

Reichs-Stand, Reichs-Stände, *Status Imperii*, oder *Ordines Imperii*, Solche werden auf Lateinisch insgemein Status genennet, entweder a stando, weil sie Stimme und Stand auf denen Reichs-Tägen haben, oder, wie andere wollen, a statuendo, weil sie das Jus statuendi haben, von denen Geschäfften oder Angelegenheiten, so den Deutschen Staat angehen. Es wird aber das Wort Stände nicht auf einerley Weise genommen, denn bisweilen wird es überhaupt und im allgemeinen Verstande, bisweilen in einer besondern Bedeutung gebrauchet. Im ersten Verstande schlüsset das Wort Reichs-Stand die Chur-Fürsten mit ein, in dem andern aber, und wenn die Worte gesetzet: **Chur-Fürsten und Stände**, so werden unter dem letzten Wort alle geistliche und weltliche Reichs-Fürsten, Grafen, Herren und Städte begriffen. Wie aber ein Reichs-Stand recht genau zu beschreiben sey, davon sind unterschiedliche Meynungen der Publicisten vorhanden. Es kan aber solcher auf folgende Art beschrieben werden: Ein Reichs-Stand ist ein unmittelbares Glied des Deutschen Reichs, welches durch Stimme und Sitz auf den Reichs-Tägen die Regierung des Reichs mit verwaltet. Hierbey ist zu mercken, daß ein Reichs-Stand ein unmittelbares Glied des Deutschen Reichs genennet werde, denn daß die Immedietät so wohl in Ansehung der Person, als der Güter, bey einem Reichs-Stande ordentlicher weise seyn müsse, bezeuget der R. A. von 1654 §. 197 und Capit. Josephi art. 43. Es ist aber nicht vonnöthen, daß die unmittelbare Reichs-Güter Lehn, sondern sie können auch Allodial-Güter seyn. Denn weil in den angezogenen und andern Reichs-Satzungen allein derer unmittelbaren Reichs-Güter gedacht wird, dergleichen auch die Erb- und Allodial-Herrschafften seyn können; so ist dahero leicht zu schlüssen, daß es

zur Reichs-Standschafft genug sey, wenn einer nur mit unmittelbaren Allodial-Gütern angesessen ist. Immittelst hindert der Reichs-Standschafft nichts, wenn ein Reichs-Stand auch mittelbare Lehen-Güter zugleich besitzet. In der Definition ist auch gesagt worden: welches durch Stimme und Sitz auf öffentlichen Reichs-Tägen die Regierung des Reichs mit verwalter. Wodurch 1) der Unterscheid angedeutet wird unter einem Reichs-Stande und Reichs-Sassen, der zwar dem Reiche unmittelbar unterworffen, aber doch nicht Sitz und Stimme auf den Reichs-Tägen hat. Ingleichen ist ein grosser Unterscheid unter einem Stande des Reichs, und unter einem Mitgliede des Reichs. Denn es sind die Italiänischen Fürsten, wie auch die freye Reichs-Ritterschafft in Deutschland zwar unmittelbare Glieder des Römischen Reichs, sie sind aber keine Reichs-Stände. R. A. von 1555 §. 19. dieweil aber ꝛc. so dem Reich ohne Mittel unterworffen, und Reichs-Stände seyn. 2) Wird auch hiermit angezeiget, daß nur ein eintziges wesentliches Stücke der Reichs-Standschafft sey. Zwar sind die heutigen Publicisten hierinn gar nicht einig. Schweder I. J. P. part. spec. S. 2. c. 1. §. 3. hält dafür, die wesentliche Eigenschafft eines Reichs-Standes sey der Sitz und Stimme auf Reichs-Tägen, deren nothwendige Folge und Würckung die Landes-Hoheit wäre. Allein Titius hingegen setzet die Landes-Hoheit zum Haupt-Grunde des übrigen. *Spec.* J. P. L. 3. c. 1. thut noch das dritte Erforderniß dazu, daß er dem Reiche sein Contingent zu geben verbunden sey, dem auch Brunnemann beypflichtet. J. P. Diss. 7. §. 2. Allein, da der Herr Baron von Lincker in Dissert. de Superioritate Territ. p. 60. und der Herr von Zech im Europ. Hereld p. 166. 595. 825. unterschiedliche Exempel der Reichs-Stände angeführet, welche nicht die Landes-Hoheit haben, als unter andern das Exempel der Herren von Schönburg, welche unstreitig Reichs-Stände seyn, und dennoch nicht die Landes-Hoheit haben; so folget von sich selbst, daß solches kein wesentliches Stücke eines Reichs-Standes sey. Aus den Collecten, die unmittelbar bey dem Reiche abgetragen werden, kan man auch nicht schlüssen, daß jemand ein Reichs-Stand sey, weil sonst die freye Reichs-Ritterschafft auch zu den Ständen gehörete; ein Ertz-Hertzog von Oesterreich hingegen, welcher von allen Auflagen exempt und frey ist, davon auszuschlüssen wäre. Gleichwie nun dieser neuern Publicisten Meynung nicht von allen angenommen wird; also wird noch vielmehr der alten Publicisten Meynung gäntzlich verworffen, die da lehren, daß zu einem Reichs-Stande ausser diesen noch vier andere Eigenschafften erfordert werden: 1) Die Immedietät, 2) daß er in der Matricul mit seinem Namen und einem gewissen Anschlage zu finden sey, 3) daß man ihn auf Reichs-Täge beruffe, und 4) daß er unter einen gewissen Kreyß des Reichs gehöre. Allein hierauf ist leicht zu antworten; Denn was 1) die Immedietät anlanget; so ist allerdings falsch, daß aus der Reichs-Immedietät das Recht, ein Reichs-Stand zu seyn, nothwendig folge und herflüsse. Denn obwohl niemand ohne die Reichs-Immedietät ein Reichs-Stand seyn kan; so ist dennoch selbige kein wesentliches Stücke eines Reichs-Standes. 2) Kan auch die Reichs-Matricul unmöglich vor ein unfehlbares Kennzeichen der Reichs-Standschaffts-Qualität geachtet werden, weil die Reichs-Matriculn sehr unrichtig und unvollkommen seyn, allermassen die Publicisten angemercket, daß offtmahls derjenige, welcher in der einen exprimiret und genennet ist, in einer andern ausgelassen worden, ja wohl gar einige in die Reichs-Matricul gesetzet worden, welche ohnstreitig keine Reichs-Stände seyn. Zu geschweigen, daß keine Reichs-Matricul zu dem Ende verfertiget worden, die Reichs-Standschafft daraus zu beweisen, wie Titius Spec. J. P. L. 3. c. 3. erwiesen, und also daraus nichts mehr zu schlüssen, als daß der immatriculirte Herr oder Stadt hiebevor zur Reichs-Hülffe etwas beygetragen habe. Was 3) die Citation zur Reichs-Versammlung anlanget, so ist dieses keine richtige Folge: dieser oder jener wird auf den Reichs-Tag citiret, derohalben ist er ein Reichs-Stand: denn man hat Exempel, daß wohl eine Privat-Person gewisser Ursachen halber, ja auch unterschiedliche Oerter aus Irrthum zur Reichs-Versammlung eingeladen worden, daraus aber folget gar nicht, daß sie deswegen zu denen Reichs-Ständen gehören. So ist 4) nicht von nöthen, daß ein Reichs-Stand zu einem gewissen Kreyse gehöre: Denn wer weiß nicht, daß der Hertzog von Savoyen ein Reichs-Stand ist, ob er gleich zu keinem Kreyse gehöret? Es werden aber die Reichs-Stände von denen Publicisten auf mancherley Weise eingetheilet, 1) in die Chur-Fürsten, die entweder Geistliche oder Weltliche sind: und in die Stände, so nicht Chur-Fürsten sind. Diese werden wiederum eingetheilet in die Fürsten, und die, so die Fürstliche Würde haben, deren theils Geistliche sind, als die Ertz-Bischöffe, Bischöffe, Gefürstete Aebte; der Deutschmeister und Oberste Meister des Deutschen Johanniter-Ordens; theils Weltliche, als da sind Ertz-Hertzoge, Hertzoge, Pfaltz-Grafen, Landgrafen, Marggrafen, Burggrafen, die ins besondere so genannte Fürsten, Gefürstete Grafen: und die nicht Fürsten sind, als da sind unter den geistlichen Reichs-Ständen die Prälaten, Aebte, Aebtißinnen, die unmittelbaren Comturs des Deutschen Johanniter-Ordens; unter den Weltlichen die Grafen, Baronen, und endlich die Städte. 2) In Ansehung der Reichs-Täge werden die Reichs-Stände in drey Collegia oder Räthe, den Chur-Fürsten- Fürsten- und Städte-Rath getheilet. 3) In Betrachtung der Religion in der Römisch-Catholischen und protestirenden Stände, welche auch Augspurgische Confeßions-Verwandte genennet werden. Und diese sind entweder Lutheraner, oder Reformirte, welche alsdenn, wenn sie mit denen Catholischen zu thun haben, sich mit einander vereinigen, und zugleich agiren, Art. 7. I. P. O.

P. O. 4) Werden sie eingetheilet in höhere, mit welchem Namen die Chur- und Fürsten bezeichnet, und geringere, dadurch die andern Stände angedeutet werden, Schweder J. P. part. spec. S. II. c. 1. §. 13. 5) In die ältere und neuere Reichs-Stände. 6) In grössere oder mächtige, und kleinere oder schwache, dergestalt, daß zu der ersten Classe gerechnet werden die Chur-Fürsten und diejenigen Fürsten, welche ein grosses Land haben, und capable sind, eine Armee zu unterhalten, und mit Alliantzen, Gesandschafften und andern dergleichen Geschäfften viel zur Europäischen Hoheit beytragen, und Potentaten genennet werden. Unter die kleinern aber gehören, die solches nicht prästiren können, Lyncker in Dissert. de Potentatu. Die Eintheilung in gewisse Quaterniones oder Quaternionate, als ob alle Stände so getheilet, oder von jeder Classe viere heraus genommen worden, und also z. E. vier Hertzoge, vier Marggrafen, vier Landgrafen, vier Burggrafen, vier Grafen, vier Freyherren, vier Ritter, vier Städte, vier Flecken, vier Bauern, gewesen, wird wegen einiger daher geleiteten Titulaturen berührt und voraus gesetzt. Weltliche Reichs-Stände erlangen ihr Recht durch Erbfolge; Geistliche aber durch des Capituls Wahl, und des Pabstes Bestätigung, worauf bey beyden die Kayserliche Belehnung folget. Ein Reichs-Stand höret auf ein solcher zu seyn, wenn er von einem andern ausgezogen wird, welches 1) entweder gantz, oder zum Theil geschicht. Jenes, wenn er durch Krieg, oder freywillige Cession vom Reiche abgerissen wird, und nichts mehr contribuiret; dieses, wenn er a) Sitz und Stimme mit des Kayserß oder des gantzen Reichs Bewilligung freywillig fahren lässet, b) von einem stärckern Reichs-Stande um die Reichs-Standschafft gebracht wird, c) mit solchem Auszühen zufrieden ist, d) in die Acht erkläret wird. 2) Geschicht die Exemption entweder sine onere, nachdem der Ausgezogene entweder von dem Auszühenden in dem Reichs-Anschlag vertreten, und die Reichs-Onera vor ihn erleget, oder er schlechterdings zum Land-Stand gemacht wird. Heut zu Tage wird von einem, der würcklich ein Reichs-Stand seyn will, erfordert, daß er mit Standesmäßigen unmittelbaren Reichs-Gütern versehen sey, und einen geziemenden Reichs-Anschlag zu den Reichs-Anlagen übernehme. Einen zum Reichs-Stande zu machen, stehet allein dem Kayser zu, wenn er aber in den Fürsten-Rath gehöret, wird er mit Einwilligung der Chur- und Fürsten durch einen Commissarium von dem Reichs-Erb-Marschall daselbst eingeführet, und in den völligen Besitz seiner Würde gesetzet. Es kan auch kein Reichs-Stand anders nicht, als mit dergleichen Einwilligung, seines Rechts von dem Kayser entsetzet werden. Sie werden auf gewisse Masse Unterthanen genennet, weil sie des Kaysers und des Reichs höchste Obrigkeit erkennen: hingegen haben sie hinwieder die Landes-Fürst- oder Herrliche Hoheit über ihre Unterthanen, und nach dem gemeinen Lauff-Spruche gleiche Gewalt in ihren Landen, wie der Kayser in dem gantzen Reiche. Ein mehrers hiervon kan in Schmaussens Corp. Jur. Publ. Acad. und denen mehresten Publicisten nachgelesen werden. Im übrigen besiehe den Artickel Reichs-Tag.

Reichs-Standschafft, siehe **Reichs-Stand**.

Reichs-Steuer, siehe *Collectæ Imperii*, im VI Bande p. 688. u. f.

Reichs-Stifft, Reichs-Stiffter, Freye Reichs-Stiffter, unmittelbare freye Reichs-Stiffter, *Episcopatus Imperii immediati*, heissen diejenigen Ertz-Bißthümer, Bißthümer, Abteyen ꝛc. welche dem Kayser und dem Reiche unmittelbar unterworffen sind, und daher nicht allein unter die Reichs-Stände gerechnet werden, sondern auch Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tage haben; siehe **Reichs-Stand**.

Reichs-Sturm-Fahne, siehe **Bannier**, im III. Bande p. 351. u. f.

Reichstadt, eine kleine mit einem Schloß versehene Stadt und Herrschafft in Böhmen, in dem Buntzlauer Kreyse, 3 Meilen von Zittau, welche der ältesten Printzeßin des Hertzogs von Sachsen-Lauenburg, der allda bis an seinen 1689 erfolgten Tod residiret, in dem Erbtheil zugefallen.

Reichstädt, ein Sächsisches Schrifftsäßiges Guth im Ertzgebürgischen Kreyse, zu dem Amte Dippoldiswalde gehörig. Wabsts Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 85.

Reichs-Tag, Reichs-Convent, Reichs-Versammlung, Reichs-Zusammenkunfft, Lat. *Comitia Regni*, Fr. *Etats du Roiaume*, Span. *Las Cortes*, bedeutet überhaupt und in einem weitläufftigen Verstande die Versammlung der Stände eines Reichs, über die gemeine Angelegenheiten zu rathschlagen. Dergleichen Versammlungen sind vorzeiten in allen Europäischen Königreichen gehalten worden, nachgehends aber bey einigen allgemach in Abgang gerathen. In Engelland werden sie unter dem Namen eines **Parlaments** noch beständig und ordentlich gehalten, wie denn auch in Pohlen und Ungarn die Reichs-Tage noch beybehalten werden, und in Schweden nach dem Tode des letzten Königs Carls XII wieder hergestellet, und in vorigen Schwang gebracht worden.

Reichs-Tag (ausserordentlicher) siehe **Reichs-Tag in Pohlen.**

Reichs-Tag (Crönungs-) siehe **Reichs-Tag in Pohlen.**

Reichs-Tag (feyerlicher) siehe **Reichs-Tag in Pohlen.**

Reichs-Tag (Polnischer) siehe **Reichs-Tag in Polen.**

Reichs-Tag (Wahl-) siehe **Reichs-Tag in Polen.**

Reichs-Tag in Deutschland, *Comitia Imperialia*, *Comitia Imperii Sacri Romano-Germanici*, ist die Versammlung derer dreyen Reichs-Stände mit ihrem Oberhaupt, über die gemeine Wohlfahrt und Angelegenheiten des Reichs zu rathschlagen. Der Kayser hat allein Macht, einen Reichs-Tag auszuschreiben, wenn er zuvor mit den Churfürsten über den Ort und die Zeit sich vernommen. Capit. Car. art. 13. Wenn der Kayser abwesend, oder abgegangen, thut solches der Römische König oder die Reichs-Vicarien. **Grundfeste** P. 1. c. 2. Das Ausschreiben geschahe vorzeiten durch offne Briefe, an die Stände insgemein, heut zu Tag aber durch ordentlich unter- und überschriebene versiegelte Kayserliche Circular-Schreiben an einen jeden besonders. Sie werden gemeiniglich sechs Monat vorher ausgefertiget, und darinn die Zeit und der Ort der Versammlung angezeiget. Von dem Orte den Reichs-Tag zu halten, ist in den Reichs-Gesetzen nichts versehen, ausser daß ein neuerwählter Kayser seinen ersten Reichs-Tag zu Nürnberg halten solte. **Güld. Bulle** c. 28. § R. A. 1641. §. 2. und daß jedes mahl eine Reichs-Stadt genommen wird, geschiehet nur um besserer Bequemlichkeit willen. Eben so wenig ist bestimmt, wenn und wie offt ein Reichs-Tag gehalten werden solle, und stehet solches in des Kaysers Gutbefinden; allein es ist den Churfürsten vorbehalten, wenn sie es der Nothdurfft erachten, den Kayser darum anzulangen. Es werden alle und jede Stände, so wohl Geistliche, als Weltliche, darzu beruffen, die nehmlich wegen ihrer innehabenden Lande Sitz und Stimme daselbst haben, wenn gleich die erstern noch nicht vom Pabste bestätiget, Instr. Pac. Osnabr. art. 5. §. 6. und die letztern noch nicht belehnet worden. Bey erledigten Bißthümern wird das Capitel und bey minderjährigen Reichs-Ständen der Vormund oder Landes-Administrator beruffen. Ibid. §. 17. 21. Ob einer in Person oder durch seine abgeordnete Räthe, Botschafften und Gesandte erscheinen wolle, stehet bey ihm, und ist das letzte nunmehr eingeführt, nachdem die persönliche Anwesenheit wegen der langen Zeit, und anderer Umstände allzu beschwerlich und kostbar geworden. Bey unser Väter Zeiten aber ist es noch anders gehalten worden. So ist auch einem beruffenen Reichs-Stande vergönnt, von der Reichs-Versammlung gar aussen zu bleiben. Er muß sich aber so denn gefallen lassen, was die Anwesenden beschlossen. R. A. 1500. §. Nachdem auch. Wenn er aber durch Gesandten erscheinet; so haben sich dieselben bey dem Chur-Mayntzischen Directorio und dem Erb-Marschalle anzugeben, des Principalen Vollmacht zu übergeben und sich gehörig zu legitimiren. Bey der Eröffnung sitzt der Kayser oder sein Principal-Commissarius, und zu nächst um ihn die Chur-Fürsten, etwas niedriger die Fürsten, und dann die Grafen und Herren, die Reichs-Städte aber bleiben stehend hinter ihnen, da denn die Proposition von dem Reichs-Vice-Cantzler abgelesen wird. Die Stände theilen sich in drey abgesonderte Räthe oder Collegia, das Churfürstliche, das Fürstliche und das Reichs-Städtische. In das erste kommen die Churfürsten; das Directorium führet Chur-Maynz, und thut die Umfrage, wird aber selbst zuletzt von Chur-Sachsen gefragt, und giebt mit seinem Beyfall den Ausschlag, wenn sonst die Stimmen gleich sind. Zu dem andern gehören die geist- und weltlichen Fürsten, die Prälaten, Grafen und Herren. Jene haben besondere Stimmen, und einer derer so viel, als er Länder besitzt, denen dieses Recht anklebet. Die Prälaten werden in zwey, und die Grafen in vier Bäncke vertheilet, derer jede nur eine Gesammtstimme, Votum curiatum, hat. Die Ordnung des Sitzens im Fürsten-Rath ist aus beygefügter Abbildung füglich zu ersehen:

Abbildung der Seßion im Fürſten-Rath auf Reichs-Tägen.

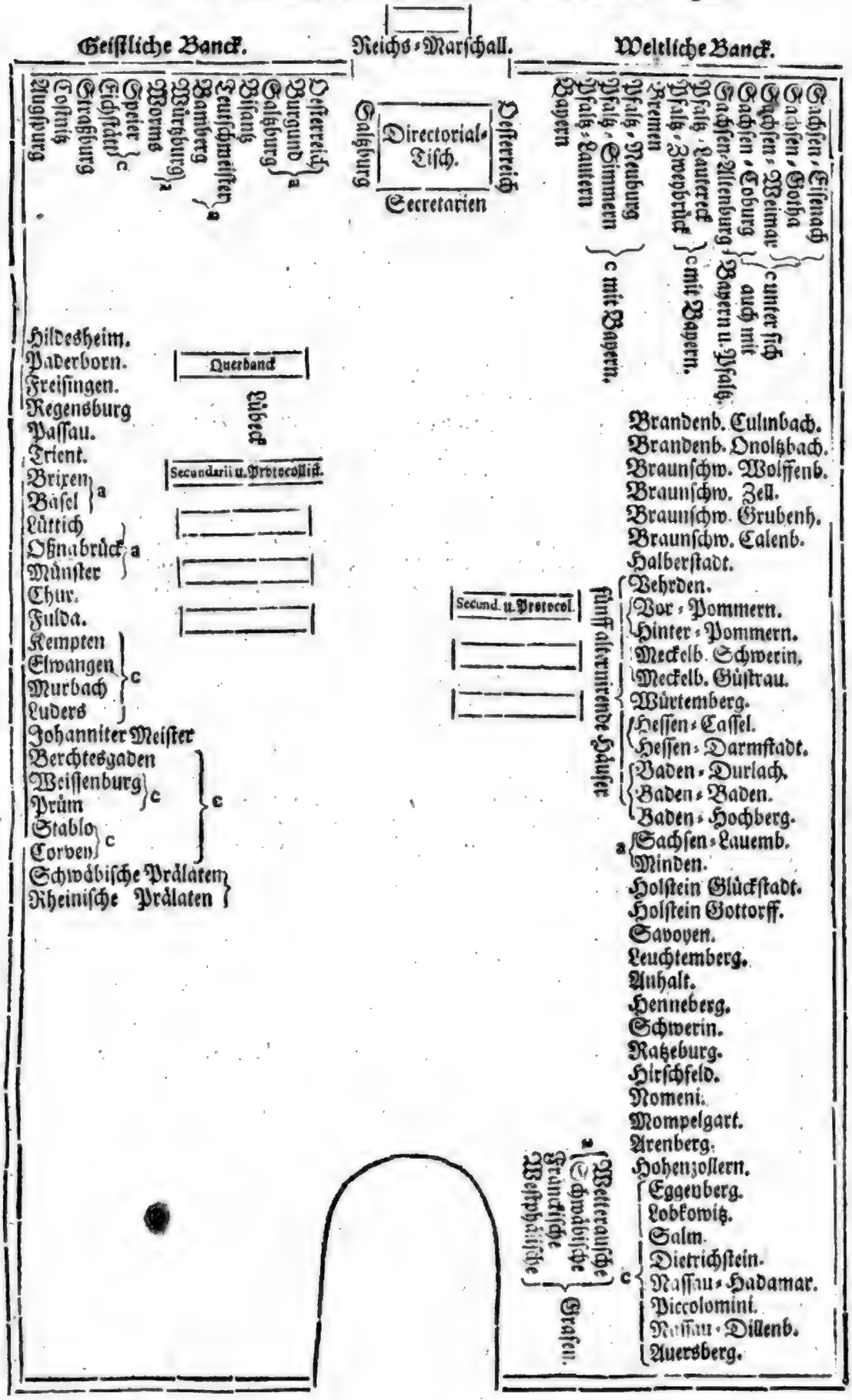

a. alterniren.
c. competiren um die Præcedentz.

Das Directorium führen Saltzburg und Oesterreich wechselsweise von einer Materie zur andern. Nach geschehener Umfrage und eingenommenen Votis wird ein Conclulum, nach den meisten Stimmen, wo dieselbe statt haben, entworffen, vorgelesen, und eingerichtet. Den Städte-Rath, oder das Reichsstädische-Collegium machen die Frey- und Reichs-Städte aus. Dieselben sind in zwey Bäncke, die Rheinische und Schwäbische, getheilet. Das Directorium führt der Magistrat der Stadt, wo der Reichs-Tag gehalten wird; wenn es aber keine Reichs-Stadt wäre, vertritt es die vorsitzende Stadt, der alsdenn auch vorsitzenden Banck. Die Städte von beyden Bäncken, werden eine um die andere von dem Directorio aufgeruffen. Ob der Städte Gutachten bloß zum einrathen oder auch zum beschlüssen gelte, ist vormahls gestritten, durch den Westphälischen-Friedens-Schluß aber ausgemacht worden, daß ihnen gleich andern Ständen ein Votum decisivum zustehen solle. Die Art und Weise solches zu führen, ist durch besondere Handlungen unter den Collegiis verglichen worden. Mit Anstellung der Reichs-Deliberationen wird es folgender gestalt gehalten. Die Versammlungen werden jedes mahl von dem Chur-Mäyntzischen Reichs-Directorio angesetzet, durch das Erb-Marschall-Amt angesaget, und die Materie, darüber gerathschlaget werden soll, in dem Ansage-Zettel, angezeiget. Ein jedes Collegium kommt in seinem besondern Gemach zusammen. Welches unter den beyden höheren Collegiis mit seinem Schluß am ersten fertig worden, zeiget es dem andern an, damit sie zur Re- und Correlation unter einander treten, und im Fall ihre Meynungen nicht einstimmig, sich so lange mit einander unterreden, bis sie sich eines gleichförmigen Gutachtens verglichen. Dasselbe wird sodann dem Reichs-Städtischen eröffnet, und, sich mit ihrem Concluso gleichfalls vernehmen zu lassen, begehret. Wenn nun auch desselben Beyfall erfolgt, wird von dem Chur-Mäyntzischen-Directorio, alles in ein Reichsbedencken gebracht, oder wenn man sich nicht hätte vereinigen können, die discrepirende Collegial-Meynung mit angeführet, ins reine geschrieben, besiegelt, und dem Kayser oder dessen Principal-Commissario überreichet. Auf den Fall unterschiedener Meynungen, wird von Kayserlicher Seiten, entweder durch Vermittelung eine Vereinigung versucht, oder auf der Stände Heimstellen, der Ausschlag gegeben, und die Ratification ertheilet. Dieses heisset alsdenn, wenn nemlich die beyden höhern, das Chur- und Fürstliche Collegium, mit einander einig sind, und der Städte Rath um sein Gutbefinden ersuchet worden, dieser aber noch etwas dabey zu erinnern hat, ein Reichs-Bedencken oder Reichs-Gutachten, wenn sie aber alle drey einstimmig sind, und ihnen so denn der Kayser selbst, oder dessen Principal-Commissarius beytritt, ein Reichs-Schluß, woraus endlich ein Reichs-Schluß verfertiget und gewöhnlicher massen publiciret wird. Grundfeste P. II. c. 8. 9. 10. Von diesen allgemeinen Reichs-Tägen sind die Deputation-die Visitation-oder Cammer-Gerichts-Visitation, die Kreis-die Probation-Müntz-Probation-die Churfürsten-Wahl- und Collegial-die Fürsten-Grafen-Städte-Ritter- und der Reichs-Stände Land-Täge unterschieden. Von dem Reichs-Tage hat Eitelfr. von Herden, ein eigen Buch unter dem Titel: Grundfeste des Heil. Röm. Reichs, geschrieben. Besiehe hierbey mit mehrerm Arumäus de Comit. Rom. Germ. Imp. Pfanners Hist. Comit. Imp. celebr. ann. 1652. 53. u. 54. eines Ungenannten Discurs von dem gegenwärtigen Reichs-Tage zu Regenspurg. Noch eines Ungenannten compendieuse Beschreibung eines Reichs-Tags, wie er im Heil. Römischen Reich gehalten wird. Halle 1720 in 8. Königs Abhandlung von Deutschen Reichs-Tägen, Nürnberg 1739. Schmausens Corp. Jur. Publ. Acad., und vieler anderer Publicisten Schrifften.

Reichs-Tag in Engelland, siehe **Parlament, von Groß-Britannien**, im XXVI Bande p. 982 u. ff.

Reichs-Tag in Pohlen, *Comitia Regni Poloniæ*, ist eine Versammlung des Adels an einem Orte oder Platze, um daselbst über Sachen, so die Republic betreffen, zu berathschlagen. Dieser soll nach denen Reichs-Satzungen alle zwey Jahre gehalten werden, und ordentlicher Weise länger nicht, als sechs Wochen, währen, wo er nicht mit allgemeinem Belieben verlängert wird. Und dieses wird so denn ein feyerlicher Reichs-Tag genennet. Um wichtiger Vorfälle willen mag auch ein ausserordentlicher Reichs-Tag angestellet werden, der aber nur 14 Tage stehen darff. Der König hat die Macht den feyerlichen oder allgemeinen Reichs-Tag anzustellen, und zwar in einer Stadt, wo es ihm beliebet; ausgenommen wenn es seine Krönung angehet, denn diese kan nirgend als zu Cracau geschehen. Die übrigen alle sind iederzeit an solchen Orten gehalten worden, welche die Könige haben benennen wollen. Zwar bißher hat man sie alle zu Warschau gehalten; jedoch weil zu Ausgang des vorigen Jahrhunderts die Litthauer sich beschwereten, daß sie einen so weiten Weg dahin kommen müsten; so wurde eine Verordnung gemacht, daß von drey Reichstägen einer, zur Bequemlichkeit der Litthauer, in Grodno solte angestellet werden, die zwey andern solten zu Warschau gehalten werden. Ehe noch ein grosser Reichstag in Pohlen gehalten wird, so ist die Gewohnheit, daß man vorher kleine Reichs- oder Landtäge anstellet. Es müssen aber diese Landtäge drey Wochen vorher, ehe sie ihren Anfang nehmen, und 6 Wochen vor dem Anfang des grossen Reichstags, publiciret und kund gemacht werden. Zu diesem Ende schicket der König seine Universal-Ausschreiben dahin, damit die Weywodschafften ihre Landtäge halten, und die Zeit, wenn der grosse Reichstag vor sich gehen soll, wissen mögen. In diesen Universal-Ausschreiben sind alle die Sachen vorgelegt, worüber man auf dem grossen Reichstage zu handeln hat. Auf diesen kleinen Reichs- oder Land-

Landtägen, denen alle Edelleute beyzuwohnen das Recht haben, werden ihre Abgeordneten, so man Landboten nennet, erwählet, welchen man eine Instruction, die alles in sich hält, was sie bey dem allgemeinen Reichstage verwilligen, oder verweigern, oder abschlagen sollen, giebet. Diese Landboten sind unter der Regierung Königs Casimir III aufgekommen und eingeführet worden, als der König, um Mittel zur Bezahlung der Armee aufzubringen, Befehl gab, daß jede Weywodschafft ihre Abgeordnete zu dem Reichstage absenden möchte: welches denn verursachet hat, daß von solcher Zeit an kein allgemeiner Reichstag ohne die Landboten von jeder Weywodschafft hat gehalten werden können. Man pflegt bey allgemeinen Reichstägen 16 Senatores zu deputiren, welche aus denen Bischöffen, Weywoden und Castellanen erwählet werden; und zwar zu dem Ende, damit allezeit deren vier um und bey dem Könige seyn, und Achtung geben mögen, daß nichts wider die Gesetze vorlauffe. Von 1649 her hat man noch einen Deputirten aus dem Adel mit darzu genommen, welcher von allen Weywodschafften erwählet wird. Alles nun, was diese Deputirte mit und nebst dem Könige thun und schlüssen, das hat die Krafft eines Gesetzes. Wenn sie aber bey Hofe sich aufzuhalten unterlassen, oder sonst ihre Pflicht und Schuldigkeit nicht beobachten, so werden sie zu einer Geldstraffe, und zwar die Weltliche auf 2000, die Geistliche aber auf 6000 Pf. condemniret. Alle grosse Reichstäge werden jederzeit mit Erwählung eines Landboten-Marschalls angefangen, welcher aus einer von den dreyen Nationen genommen werden muß. Das erste mahl aus den Landboten von Ober- oder Klein-Pohlen, das andere mahl aus denen von Unter- oder Groß-Pohlen, und das dritte mahl aus dem Litthauischen. Welche Wahl dann ohne vieles Disputiren und Zancken, so offtermahls viele Tage währet, nicht abgehet. Wenn nun der Landboten-Marschall erwählet ist, so lässet der König denselben zum Handkuß und nachgehends auch alle Landboten. Darauf trägt der Cantzler alle diejenigen Puncte im Namen des Königs vor, darüber bey dem Reichstage zu rathschlagen ist. Nachdem dieses geschehen, so kommt der Landboten-Marschall im Namen des Adels, und proponirt auch dem Könige dasjenige, was selbiger von ihm verlanget, welches dahin ausgehet, daß er soll die Excesse, so wider den Staat, oder wider Privat-Personen begangen worden, aufheben, die Königliche Güther, Beneficien und ledige Aemter vergeben, und selbige nach denen Gesetzen austheilen, [illegible] verbieten, einer einigen Person deren zwey, die nicht beysammen seyn, oder stehen können, zu geben. Worauf der Cantzler an statt des Königes antwortet, daß S. Majestät hierinnen Vergnügung geben wolle, nachdem sie der Senatoren Stimm und Meynung werde vernommen haben. Der Marschall von den Landboten hat eine grosse Autorität über sie bey dem Reichstage. Denn er heist sie stillschweigen, und führet das Wort bey dem König und dem Senat. Und gleichwie er durch seine Autorität die Landboten nicht wenig anfrischen und reitzen, oder auch im Zaume halten kan: also hat man nicht zu zweiffeln, daß er in grossem Ansehen stehe, und daß der Hof ihm ein und andere Gnade erweise, damit er dessen Gunst überkomme. Welches dann verursachet, daß die Wahl eines solchen Landboten-Marschalls zu befördern allezeit viele und mancherley Griffe gebraucht werden, und selbige offtermahls mit grossen Schwierigkeiten ihre Endschafft erreichet. Denn auf einer Seite will der Hof einen Marschall haben, der ihm gantz ergeben und bereit sey, alles dasjenige bey dem Reichstage zu thun, was jener verlanget: und auf der andern Seite haben die Landboten, so den Marschall erwählen, ein solch Interesse davon, welches von demjenigen bey Hofe gantz unterschieden ist, und fürchten sie immerzu, sie möchten durch eine Verordnung, die ihren Privilegien zuwider laufft, ihre Freyheit verlieren, oder doch vermindert sehen. Diese unterschiedene Absichten und Interessen machen offtermahls, daß einige von den Landboten, die auf nichts als ihren eignen Nutzen und Vortheil gedencken, um keiner andern Ursache der Wahl desjenigen, den der Hof gern erwählet haben möchte, sich widersetzen, als daß der König sie befriedigen soll, mit Verehrung entweder eines Amts, oder Beneficii, oder eines Königlichen Guths. Es giebt aber nicht alleine Landboten, welche bey Erwählung eines Marschalls ein grosses Wesen und Geschrey machen, sondern auch einige deren, welche den währenden gantzen Reichstag über gleichfalls solches thun, nur damit sie von dem Hofe ein und andere Gnade haben und überkommen mögen. Ja es sind wohl einige unter ihnen, welche mit Gewalt dasjenige, was sie begehren, erzwingen, mit Bedrohung, den Reichstag zu zerreissen, wofern man ihnen nicht geben werde, was sie haben wollen. Solcher gestalt aber kan nicht allein der Hof alles, was er verlanget, mit Gelde erhalten, oder machen, daß ein Reichstag sich zerschlägt, wenn solcher nicht zu dessen Vortheil gereichen und ausschlagen wolte: sondern auch die Benachbarte und Feinde selbst können durch dieses Mittel eben dergleichen Vortheil haben, und ein Loch in den Reichstag machen, wenn sie sehen, daß man solche Resolutiones darauf nehmen will, wodurch ihrem Vorhaben Widerstand und Hinderung gethan würde. Wenn eine Verordnung auf dem Reichstage gemacht werden soll, so müssen die Landboten selbige vortragen, und der König nebst dem Senat solche gut heissen und bestätigen. Ehe sie aber die Krafft eines Gesetzes bekommt, muß sie vorher durch den Landboten-Marschall und zwey Deputirte oder wohl durch 3 Senatores und 6 Landboten wieder durchgesehen und überlesen worden seyn. Wenn dieses also geschehen ist, muß sie in dem Senat in Gegenwart des Königes gelesen werden, und die Cantzler mit lauter Stimme fragen, ob der König, die Senatores und die Landboten wollen, daß man das Siegel darauf drucke? Worauf man nachgehends selbige siegelt,

und denen Acten-Registern von Warschau, oder denen von der Cantzley des Königreichs einverleibet. Hiernächst hat einer von des Königs Secretarien die Anstalt zu machen, daß solche Verordnung auf der Republic Kosten, die aus deren Schatz genommen werden, im Druck herauskomme, damit sie denen kleinen Reichs- oder Landtägen, und den Gericht- oder Schöppenstühlen von allen Weywodschafften können zugesandt und communiciret werden. Bey allen Reichstägen wird nicht allein über Sachen gehandelt, so die Republic, sondern auch, welche die Privat-Personen angehen; wie solches damahls geschahe, als man die Streitigkeit erörterte, welche die Johanniter-Ordens- oder Maltheser-Ritter mit dem Fürsten **Demetrius Urcznowieski** hatten, weil dieser diejenigen Güther besasse, welche von seinem Schwager, dem Hertzog von Ostrog, denen Maltheser-Rittern waren geschencket worden. So erhellet auch solches aus demjenigen Proceß, den der Reichstag ehemahls denenjenigen machte, die den Lithauischen Unter-Feldherrn **Gonczeski** ermordet hatten, und welche dahin verurtheilet wurden, daß ihnen der Kopff abgeschlagen werden solte. Sonsten ist hier noch beyzufügen, daß bey den Lastern beleidigter Majestät die Pohlen prätendiren, daß ihr König der Beurtheilung des Processes nicht beywohnen, und dabey gegenwärtig seyn soll. Und aus dieser Ursache beklagte sich der Marschall **Lubomiroki** über den König **Johann Casimir**, der ihn propter Contumaciam, oder wegen Halsstarrigkeit auf dem 1664 zu Warschau gehaltenen Reichstage verurtheilen ließ. Es ist auch dem Adel nicht erlaubt, in solchen Processen, die besagtes Laster betreffen, mit dabey zu seyn. Gleichwohl aber findet man, daß der König **Stephan Bathori** 1582 auf einem Reichstage zu Warschau die Landboten in den Senat hat hinein kommen lassen, damit dieselbe bey der Verurtheilung des **Sborowski**, welcher der beleidigten Majestät angeklagt worden, gegenwärtig wären: welches dann dieser Printz darum gethan, auf daß der gantze Adel von der Billigkeit des Urtheils Zeuge seyn könnte. Bey einem allgemeinen Reichstage giebt man auch denen Fremden und Ausländern das Indigenat, oder das Recht des Pohlnischen Adels, also daß sie hernach einige kleine Güther von der Republic haben und besitzen mögen. Dieses Recht wird heut zu Tage denen gegeben, welche wohl bey Hofe oder unter dem Schutz eines grossen Herrn stehen: da hingegen ehedem solches nur denen Officiers, zur Belohnung ihrer der Republic geleisteten Dienste angediehe. Welches so gewiß ist, daß auch diejenige, so keine Officiers sind, und dennoch das Indigenat verlangen, aus Vergünstigung des Königes oder des Landboten-Marschalls ihre Namen in die Instructionen von der Armee, das ist, unter die Namen derer Officiers, die um das Recht des Pohlnischen Adels ansuchen, mit beysetzen lassen. Jedweder aber, der solches Recht zu überkommen verlanget, giebt ein Stamm Register, und ein Memorial von seinem Namen, Vornamen, Geschlecht, und seinen geleisteten Diensten, wobey er in die Mitte sein Wapen setzet. Wenn nun diejenige, so um das Indigenat angehalten, selbiges auf einem Reichstage erlanget haben, und ihre Provisiones oder schrifftlich darüber ertheilte Urkunden besiegelt worden, so legen jene gegen dem Landboten-Marschall den Eyd der Treue ab, krafft dessen sie schwören, dem Vaterlande und dem Könige getreu zu seyn. Und der Marschall giebt eine schrifftliche Attestation, daß die Reichs-Versammlung diesen N. N. zu einem Sohn auf- und angenommen, und derselbe den Eyd der Treue gegen ihm abgeleget habe. Jedoch ist dieses noch zu wissen, daß, obgleich ein Fremder zum Pohlnischen Edelmann ist gemacht worden, nichts desto weniger der König weder ihm noch seinen Kindern biß in das dritte Glied einige ansehnliche und wichtige Aemter, oder geistliche Beneficien und Pfründen geben und verleihen könne. Denn die Republic hat es deswegen also eingerichtet, damit sie sich der Treue von denjenigen, so die Aemter verwalten, und die Pfründen genüssen, desto besser versichern möchte.

Reichs-Tag in Schweden, *Comitia Sueciæ*; zu diesen gehören eigentlich sechs Ordnungen oder Stände. Nemlich 1) der Senat und die hohen Kron-Aemter, 2) der Adel-Stand, 3) der Kriegs-Stand, worzu alle Stabs-Officirer in Person, und aus denen übrigen von jedem Regimente ein oder zwey Capitains beruffen werden, 4) der geistliche Stand, darzu alle Bischöffe und Inspectores, und aus jeder Inspection ein Pfarrer gehören, 5) der Bürger-Stand, welcher durch einen des Raths und einen abgeordneten Bürger aus jeder Stadt vorgestellt wird und endlich 6) der Bauern-Stand, worzu aus jedem Kirch-Spiele einer abgeordnet wird.

Reichs-Tag in Teutschland, siehe **Reichs-Tag in Deutschland.**

Reichs-Tag in Ungarn, *Comitia Regni Hungariæ*, wird ordentlicher Weise von dem Könige, nach Gefallen und der Sachen Bedürffniß, ausgeschrieben. Vorzeiten wurden sie im Felde unter freyem Himmel gehalten; nunmehr aber ist solches geändert, und geschiehet in einer Stadt, mehrentheils zu Preßburg; Es bestehet aber derselbe aus denen Prälaten, weltlichen Magnaten, worunter auch die hohen Reichs-Aemter begriffen, aus dem Adelichen Stand und den Abgeordneten der Frey-Städte. Die Proposition geschiehet durch den Palatinum Regni, welcher auch das erste Votum ableget, hernach die übrigen Stimmen einnimmt, aus welchen ein Schluß gemacht und dem Könige oder der verordneten Commißion, zur Revision und Approbation übergeben wird. Wenn diese erfolget, werden sothane Schlüsse in einen Receß gebracht, und als ein Reichs-Abschied und gemeines Gesetze publicirt. Es gehören aber vor einen solchen

chen Reichs-Tag, wie anderswo, also auch hier, alle Sachen, so die gemeine Wohlfahrt des Königreichs betreffen, Krieg und Friede, Steuern und Auflagen, Versorgung der einquartirten Kriegs-Völcker, Besatzungen und Vestungen, Verbesserung der alten, und Einführung neuer Gesetze, Erörterung der Landesgebrechen, Beförderung der Handlung mit den Benachbarten, u. d. g.

Reichs-Tags-Abschied, siehe Reichs-Abschied.

Reichs-Tags-Gesandte, siehe Reichs-Tag in Deutschland.

Reichs-Tags-Ordnungen, siehe Reichs-Abschiede.

Reichstein, Reichenstein, eine Bergstadt in Schlesien, in dem Fürstenthum Münsterberg, an die Grafschafft Glatz gräntzend, woselbst sich ein Berggerichte befindet. Im Jahr 1581 kaufte der Fürst Wilhelm Ursin von Rosenberg diesen Ort, und sonderte ihn von Münsterberg ab; 1599 aber gelangte selbiger durch Kauff an die Hertzoge von Brieg und Liegnitz. Das hiesige Bergwerck, so der güldene Esel genennet wird, hat vorzeiten viel Gold und Silber gegeben; und weil die Schlesier dazumal ein Gesetze machten, daß kein Fremder diese Bergwercke mit bauen solte, legten diese jenen aus Misgunst den Namen der Esels-Fresser bey. Im Jahre 1709 hat diese Stadt eine Lutherische Kirche bekommen. Lucä Schles. Chron. Tromed. geogr. Sommer vom Esels-Fresser.

Reichsthaler, siehe Thaler.

Reichs-Tractaten, siehe *Acta publica*, im I Bande p. 388. ingleichen Reichs-Sachen.

Reichs-Truppen, siehe Reichs-Armee.

Reichs-Versammlung, siehe Reichs-Tag.

Reichs-Verschlüsse, siehe Reichs-Abschiede.

Reichs-Verweser, siehe Reichs-Vicarien.

Reichs-Vicariat, siehe Reichs-Vicarien.

Reichs-Vicariat-Gericht, siehe Reichs-Vicarien.

Reichs-Vicarien, Reichs-Verweser, Vicarien oder Verweser des Röm. Reichs, *Vicarii Imperii*, werden heutiges Tages diejenigen hohen Häupter genennet, welche des Kayſers Stelle vertreten, wenn entweder der Kayſer abwesend oder sonst verhindert wird, des Reichs Regiment zu führen; oder auch wenn der Kayserliche Thron erledigt ist. Ihre Gewalt währet in Deutschland nur so lange, bis der Kayser wiederum die Regierung verwalten kan, oder von seiner Abreise wiederum im Reich anlanget, oder auch, wenn ein neuer Kayser erwählet worden. In Italien hingegen ist dem Hertzoglichen Hause Savoyen das immerwährende Vicariat aufgetragen worden. In Deutschland nun verwaltet nicht der Römische Pabst das Vicariat, wie sich etwa Benedict XII anmassen wollen, sondern die beyden Chur-Fürsten Pfaltz und Sachsen, und scheinet, daß die beyden Reichs-Vicariate aus der ehemaligen Groß-Hofmeisterschafft oder Obersten Hof-Richterlichen Amte herrühren, welche hohe Aemter an dem Kayserlichen Hofe im Brauch gewesen und hernach in der Güldenen Bulle bestätiget worden. Schweder J. P. part. spec. Sect. 1. c. 33. §. 3. Was demnach das Pfältzische Vicariat betrifft; so ist lange Zeit zwischen denen Häusern Pfaltz und Bayern ein grosser Streit gewesen, ob einem Pfaltzgrafen am Rhein das Vicariat entweder in Ansehung der Churfürstlichen Würde, oder in Ansehung der Pfaltz-Grafschafft am Rhein zustehe? Wovon Schweder c. l. c. 33. § 4. und Kulpis zum Monzambano c. 4. §. 8. nachgesehen werden kan. Nachdem aber Bayern in die Acht erkläret worden, und Chur-Pfaltz seine vorigen Rechte wiederum erlanget hat; so ist nunmehro der Streit aufgehoben. Was das Sächsische Vicariat anlanget; so ist in der Güldenen Bulle c. 5. § 2. ausdrücklich enthalten, daß dem Hause Sachsen eben das Recht zuständig, als dem Hause Pfaltz. Wenn aber dieses Sächsische Vicariat eigentlich aufgekommen, darinnen sind die Publicisten nicht einig. Etliche meynen, daß selbiges nicht älter, als die Güldene Bulle, sey. Andere hingegen behaupten mit bessern Gründen, daß es lange Zeit schon gewesen, ehe die Güldene Bulle promulgiret worden, Horn in Prud. J. P. c. 21. §. 3. & 7. Es ist aber einem jeden von diesen beyden Vicarien ein gewisser District während den Interegno zu regieren zugeeignet worden, und zwar dergestalt, daß, nach Inhalt der Güldenen Bulle, Chur-Pfaltz in denen Landen des Fränckischen, und Chur-Sachsen in denen Landen des Sächsischen Rechtes, und an Enden in solch Vicariat gehörig, oder der erstere in den Ländern, wo das Fränckische Recht, und der letztere in denen Ländern, wo das Sachsen-Recht vorzeiten beobachtet worden, das Vicariat führen soll. Wovon Limnäus ad A. B. c. 5. §. 1. obs. 3. weitläufftig gehandelt. Doch sind auch einige Rechte, die sie beyderseits gemeinschafftlich ausüben. Titius in Spec. J. P. L. 5. c. 9. §. 15. Wegen der Gewalt derer beyden Reichs-Vicarien ist zu mercken, daß ihnen alle einem Römischen Kayser zustehende Macht und Gewalt zukomme, wo nicht einige Fälle davon ausgenommen. Es ist aber die ihnen desfalls zustehende Gewalt eine eigene, welche sie weder dem vorhergehenden Kayser, noch dem Churfürstlichen Collegio zu

dancken haben. Krafft dieſes Vicariats haben ſie alſo 1) das Recht, die gemeinen Gerichte zu üben, als die Reichs-Cammer ꝛc. ſtatt des Reichs-Hof-Raths aber, welcher währenden Interregno geſchloſſen iſt, wird in eines jeden Landen ein beſonders Vicariat-Gerichte beſtellet; 2) das Recht der erſten Bitte, 3) das Recht Reichs-Anlagen zu fordern, 4) die Gewalt offene Reichs-Lehn, auſſer Fahn- und Scepter-Lehen, zu verleihen, 5) das Recht Reichs-Tage auszuſchreiben, u. d. g. Hingegen iſt ihnen, wie gedacht, die Inveſtitur der Fahn- und Scepter-Lehen, als welche dem neuen Kayſer vorbehalten werden, desgleichen die Macht, etwas vom Römiſchen Reiche zu verſchencken oder zu verpfänden ꝛc. benommen. A. B. c. 5. §. 1. und behauptet demnach Horn P. J. P. c. 21. §. 10. gar recht, daß die Reichs-Vicarien ſich nach der Capitulation desjenigen Kayſers achten müſſen, in deſſen Stelle ſie auf eine gewiſſe Zeitlang folgen, weil der Staat einer Republick doch einerley verbleibet, ſo lange kein neues Grund-Geſetze gemachet wird. Es pfleget aber allhier gefraget zu werden, ob die beyden Reichs-Vicarien auch nur in Abweſenheit des Kayſers ihr Vicariat-Amt verwalten können? Welche Frage von den meiſten Publiciſten heutiges Tages zwar bejahet wird, jedoch mit dem Unterſcheide, daß ſie alsdenn dieſes Recht nicht aus eigener und unumſchränckter (ex poteſtate propria & independenti) ſondern vielmehr nur aus einer übertragenen oder gleichſam commiſſariſchen Gewalt, (ex poteſtate delegata) ausüben, auch alsdenn nicht Vicarii Imperatores, ſondern Imperatoris ſeyn, wie Titius in Spec. J. P. L. 5. c. 9. §. 31. diſtinguiret. Indeſſen iſt doch gewiß, daß ein Römiſcher Kayſer in ſeiner Abweſenheit auch einen andern, ohne Einſtimmung derer ordentlichen Reichs-Vicarien, zu ſeinem Statthalter beſtellen könne, Titius in Spec. J. P. L. 5. c. 9. §. 34. Dieſe Gewalt der Vicarien höret auf, ſo bald ein neuer Kayſer erwählet worden, oder wiederum ſelber gegenwärtig iſt, und die Regierung antritt, wie allbereit erwehnet worden. Es pflegen aber alsdenn die Vicarien wegen ihrer Verwaltung dem neu erwählten Römiſchen Kayſer Rechnung zu thun, welcher jedoch ihre Verrichtungen vor genehm hat und beſtätiget, wie Schweder in J. P. Part. ſpec. S. 1. c 33. §. 9. bezeuget. Siehe auch die Wahl-Capitul. Carls VI. art. 3. 11. 30. Wegen des immerwährenden Vicariats in Italien iſt noch zu gedencken, daß der Hertzog von Savoyen von langen Zeiten her perpetuus vicarius in Italien geweſen, und obwohl Ferdinand III, den Hertzog von Mantua im Jahre 1655 mit dem Vicariat in Italien belehnet; ſo iſt dennoch ſolches dem Hertzog von Savoyen wieder reſtituiret worden, und, daß er beſtändiger Vicarius verbleiben ſolle, durch die Joſephiniſche und letzte Caroliniſche Capitulation Art. 26 dißfalls Verſicherung geſchehen; doch unter der Bedingung, wenn er ſich als ein treuer Fürſt des Reichs denen von Ihrer Kayſerl. Majeſtät von Reichswegen publicirten Inhibitorien und Avocatorien gemäß bezeugen und verhalten wird. Er heiſſet aber ein perpetuus Vicarius in Italien, weil er ſo wohl bey des Kayſers Lebzeiten, als auch wenn ein Kayſer Todes verfahren, das Vicariat verſiehet, dergeſtalt, daß der Hertzog von Savoyen an ſtatt des Kayſers Marggrafen, Grafen, Edelleute ꝛc. creiren, von allen, die dem Römiſchen Reiche mit Lehens-Pflicht verwandt ſind, die Lehns- und Huldigungs-Pflicht in des Kayſers Namen annehmen, im Namen des Kayſers und des Reichs Recht ſprechen, und anders dergleichen mehr thun könne. Wobey jedoch zu mercken, daß ſich dieſes Vicariat nicht über gantz Italien, ſondern nur über einige Diſtricte erſtrecke, Horn l. c. §. 14. Hierbey pfleget auch von denen Publiciſten dieſe Frage aufgeworffen zu werden: Ob derer in Deutſchland befindlichen Vicarien Macht, auch über den Hertzog in Savoyen und andere auswärtige Vicarien gehe? Welche Frage denn von einigen verneinet, von andern aber bejahet wird, und haben beyderſeits angeführte Gründe ihre Wahrſcheinlichkeit. Jedoch ſcheinet derer Meynung, welche ſolche verneinen, am wahrſcheinlichſten zu ſeyn, theils weil der Reichs-Vicarien Recht ſich nur über die Deutſche Provintzien erſtrecket, ſo das Sachſen- und Schwaben-Recht gebrauchet, theils weil Chur-Pfaltz über das Königreich Arelat ein Privilegium ausgewürcket, welches er gewiß nicht würde gethan haben, wenn ihm dergleichen nach Innhalt der Güldenen Bulle zukäme. So wichtig aber dieſes Stücke auch in dem Staats-Rechte des Deutſchen Reichs iſt; ſo gar ungewiß ſind hingegen ſo wohl die Geſchichtſchreiber, als auch andere Gelehrte, über den Urſprung deſſelben. Freher in Orig. Palat. Tölner in Hiſt. Palat. Rechenberg de Vicariat. Saxon. Wernher und Griebner de Vicar. Saxon. Wir wollen aber unſere Meynung, ohne desfalls jemanden zu nahe zu treten, kurtz eröffnen. Gleichwie es alſo ſeine Richtigkeit hat, daß ein Staat ohne Geſetze nicht beſtehen könne; ſo will man zwar die Zeiten des Fränckiſchen Reichs nicht berühren. Immittelſt hat es doch ſeine Richtigkeit, daß, als die Deutſchen ihr Reich wieder anrichteten, die bisherigen zwey groſſen Rechte, nemlich das Sächſiſche und Fränckiſche, nach welchen alle Sachen abgethan worden, in ſelbem ebenfalls verblieben. Beyde demnach muſten ihre eigene Richter haben, daher war nöthig, auch einen beſondern Ober-Richter, (welchen die Sachſen und einige andere Deutſche Völcker, den Hof-Palentz-Grafen nannten) vor jedwedes Recht zu beſtellen. Solcher geſtalt war der Ober-Hof-Richter am Rhein wegen des Fränckiſchen Rechts, der Ober-Hof-Richter aber in Sachſen, wegen des Sächſiſchen. Im Lateiniſchen nannte man ſie Comites palatinos, weil die alten Mönche alles mit Latein gaben. Jedoch muß der von ihnen ſo genannte Comes palatii, mit dem Comite palatino nicht vermenget werden, obgleich viele dieſen hochnöthigen Unterſcheid nicht recht beobachten. Denn Comes palatii war der Ober-

Hof-Richter selber; Comes palatinus aber hieß eigentlich der Unterrichter und stunde unter jenem, wie er denn auch von selbigem eingesetzet ward. Daß es aber mehr als 2 Ober-Richter im Deutschen Reich solte gegeben haben, ist in so weit irrig, obgleich einige deren viere zu zählen pflegen. Denn so hätte es nothwendig auch mehr, als zwey Hauptrechte haben müssen, welches gleichwol von nirgends her zu erweisen stehet. Denn der Thüringische Pfaltz-Grafe stunde unter dem Sächsischen, der zugleich noch andere mehr unter sich hatte. Und bey dem Rheinischen war es auch also bewandt. Zwar könnte man besagte gevierte Zahl etwan daher holen wollen, weil nemlich ehemahls 4 grosse Haupt-Lande gewesen. Alleine es waren ja nicht mehr, als zwey grosse Rechte, nach denen sich gantz Deutschland richtete. Ob nun aber wohl diese Reichs-Ober-Richter eigentlich nur mit so genannten bürgerlichen Dingen mögen zu thun gehabt haben; so ist doch auch nicht abzusehen, warum die Staats-Geschäffte des Reichs vor sie nicht auch gehöret haben solten, die sie nachher, obschon aus meistens unbekannten, oder doch nicht gleich so offenbahren Ursachen, dem Ertzbischoffe von Mäyntz überlassen haben. Und kan seyn, daß die vorgefaßte Meynung der damahligen Zeiten, als ob nemlich ein Geistlicher die Sache besser verstünde, als ein anderer, hierzu vieles mit beygetragen habe. Diese zwey Reichs-oder Ober-Richter also haben das Reich alle mahl regieret, so offte ein Kayser verstorben, und dessen unmündiger Printz zum Reichs-Nachfolger bestimmet gewesen, oder aber, wenn man gar keinen Reichs-Nachfolger gehabt; obgleich dieses Stücke der Deutschen Reichs-Historie ebenfalls von wenigen recht vorgetragen wird, sondern sie machen hier vielmehr einen wunderlichen Mischmasch, aus welchem doch, wenn sie sich darüber erklären solten, sie vielleicht selber sich nicht würden heraus finden können. Wie lange immittelst der Name Ober-Reichs-Richter, oder Hof-Pfaltz-Graf geblieben, kan man zwar so genau nicht sagen; jedoch scheinet es, daß um die Zeiten der Güldenen Bulle solcher allmählich verschwunden und hingegen der Name Reichs-Vicarius, der Reichs-Regierer, nicht aber Reichs-Verweser gegeben werden muß, aufgekommen, vermuthlich, weil die andern Pfaltzen alle ausgegangen waren. Inzwischen wird aus alle dem sich also von selbsten weisen, warum der Rheinische Hof-Pfaltz-Graf, denn von selbem ist jetzo nur die Rede, so wohl Reichs-Vicarius genennet worden, als auch daß dieses Reichs-Amt ihm habe zukommen müssen. Im vorigen Jahrhunderte erhielte, bekannter massen, Bayern die Pfältzische Chur, in dem Westphälischen Frieden erfolgete zwar die Restitution; es ward aber alles, und ohne Zweiffel mit Fleiß so allgemein gesetzet, daß Bayern 1657 Gelegenheit fand, das Vicariat auf eine gar sonderbare Art an sich zu bringen. Bey des Leopolds seiner Wahl blieb diese Sache unerörtert, desgleichen auch bey des Josephs seiner geschahe. Ob nun wohl Chur-Pfaltz 1708 mit seiner vorigen Reichs-Würde wieder belehnet ward; so hat es doch in dem 1714 zu Rastadt-Baden geschlossenen Frieden solche wieder abtreten müssen. Es ereignet sich aber bey dieser Sache ein nicht geringer Irrthum der Pfältzischen Geschichtschreiber, indem sie das Chur-Amt, mit dem Reichs-Vicariate vermischen, da doch beyde mit einander in so weit keine Verwandtniß haben. Die Gründe also, aus welchen Chur-Pfaltz das Vicariat suchet, sind diese: 1) Gehöre ihm das Vicariat nicht als Churfürsten, sondern es hafte solches auf der Pfaltz. Dieses kan in doppeltem Verstande genommen werden, einmahl daß das Vicariat entweder auf dem Lande, oder aber auf der Familie hafte, wiewohl beydes beysammen stehen kan, obgleich der sonst gar gelehrte Freher dieses nicht zu observiren beliebet. 2) Von denen Zeiten der Güldenen Bulle an, sey Pfaltz in dessen Besitz niemahls gestöret worden. Es kan aber die ruhige Besitzung noch weit höher hinauf steigen. 3) In dem Westphälischen Frieden sey die sämmtliche Unter-Pfaltz wieder an das Haus Pfaltz gekommen, da zwar des Vicariats mit ausdrücklichen Worten nicht gedacht worden, es sey aber als ein in- und connexum darunter zu verstehen. Es ist wohl möglich, daß bey Schlüssung des Westphälischen Friedens, man wegen des Vicariats etwas deutlicher hätte seyn können, indessen bleibet es bey dem vorigen Dilemmate historico, quod aut terris, aut provinciis inhæreat; es sey also welches, das es wolle, so ist keines Pfaltz entgegen. 4) In der Belehnung, welche der Churfürst von Bayern im Jahre 1652 erhalten, sey des Vicariats nicht erwehnet worden. Das Hauß Bayern pfleget hierauf also zu antworten: a) Das Vicariat gehöre von Rechts wegen dem Hause Bayern. Hier würde aber wohl ein mehrerer Beweiß erfodert werden können, indem nicht abzusehen, worauf Bayern sich desfalls gründen könne. b) Das Vicariat sey mit der Churfürstlichen, ingleichen auch mit der Reichs-Ertz-Würde verknüpffet. Dieses Argument aber wird aus dem Zustande, den das Deutsche Reich in denen mittlern Zeiten gehabt, schwerlich erwiesen werden können. c) Der erstere Churfürst des Hauses Bayern sey mit dem Vicariat ausdrücklich belehnet worden. Dieses muß der Lehns-Brief weisen. d) Vermöge des Instrumenti Pacis und des Art. 4 habe Bayern die Chur-Würde nebst allen Regalien erhalten. Es ist aber doch des Vicariats nicht gedacht worden, als welches weder mit dem einen, noch mit dem andern eine Verwandtschafft hat. e) Das Instrumentum Pacis gedencke bey der Restitution des Hauses Pfaltz, nichts von dem Vicariate. Wenn aber solches auf dem Lande, oder der Familie hafftet, so hat es dessen zu gedencken nicht bedurfft. f) Könne hier keine Verjährung gelten, weil die Chur-Würde dem Hause Pfaltz von Bayern alle mahl streitig gemacht worden. Es hat aber solche mit dem Vicariate keine Verwandtniß; so hat auch das Haus Pfaltz dem Hause Bayern keine Chur-Würde entwendet, wie solches vorher gesaget worden. g) Die in dem Westphälischen Frieden geschehene

hene Restitution habe nicht anders, als ohne Präjudiz des Hauses Bayern, verrichtet werden können. Die Tractaten des Westphälischen Friedens beweisen zur Gnüge, daß Bayern auf kein erlangtes Recht (jus quæsitum) sich zu beruffen gehabt, wie es sich denn auch auf keines beruffen können, und zwar vermöge dessen, was dieserhalben vorher erinnert worden. h) Daß das Vicariat in denen Lehn-Briefen nicht stehe, könne Bayern kein Präjudiz geben. Das Hauptwesen aber der Lehn-Briefe kommt auf das Denombrement an (**Schilter** in Epit. Jur. Feud. & alii feudalistæ) wie man diesen wichtigen Umstand zu nennen pfleget. Chur Pfaltz wiederlegt dieses also: a) Sey die Churfürstliche Würde dem Hause Pfaltz von allen Zeiten her, gehörig. Alleine das Vicariat ist gantz was eigenes. b) Das Vicariat hafte auf der Pfaltz. c) Das Haus Pfaltz habe der Belehnung des Churfürsten von Bayern **Maximilians** alle mahl widersprochen. d) Das Haus Bayern habe, ausser der Ober-Pfaltz und der Chur-Würde, sonst nichts bekommen. e) Durch den Westphälischen Frieden sey dem Hause Pfaltz das Vicariat nicht entwendet worden. Besiehe **Kurtzer Bericht** von Seiten Chur-Pfaltz wegen des Vicariats; **Bayrisches Gegenbedencken** vom Pfältzischen Vicariat; **Pfältzische Rettung** des Vicariats; **Bayerisches Gegen-Manifest** wider diese Rettung; **Chur-Pfältzische** Brevis Manifestatio wider das Bayerische Manifest. **Gastel.** de Statu publ. Europ. c. 8. Im Jahre 1670 ward zwar zu Ulm dieser Sache halben ein Convent gehalten, auf welchem man vorschlug 1) Daß entweder das Vicariat getheilet, oder 2) die Alternation eingeführet, oder 3) solches in beyder Namen ausgeschrieben; oder 4) ein gemeinschafftlich Vicariats-Collegium errichtet werden solte. Alleine bey jedem Puncte fanden sich allerley Schwierigkeiten, so daß endlich die gantze Conferentz fruchtloß ablieff, wobey es auch also verblieben. Wie denn auch nur letzt noch nach dem erfolgten Ableben Jhro letzt verstorbenen Kayserl. Majestät **Carls VI** Glorwürdigsten Andenckens dieser Streit auffs neue rege geworden. Und ob zwar die beyden Chur-Häuser Pfaltz und Bayern, nach vielen und langen Berathschlagungen, sich endlich dahin verglichen, ein gemeinschafftliches und aus beyderseits Räthen bestehendes Vicariat-Gerichte niederzusetzen, und solches auch würcklich zu Augspurg feyerlich eröffnen lassen; so haben doch die andern Chur- und Fürstlichen Häuser nicht allein solches zur Zeit noch nicht respectiret, sondern auch wider dasselbe zu wiederhohlten mahlen protestiret. Chur-Sachsen hingegen betreffend; so hat solches das ihm zuständige Vicariat beständig ohne den geringsten Widerspruch verwaltet. Wie denn auch Jhro glorwürdigst regierende Königliche Majestät in Pohlen und Churfürstl Durchl. zu Sachsen krafft des Jhnen Allerhöchst zustehenden Rechtes, während des gegenwärtigen Interregni, in Dero Residentz-Stadt Dreßden das gewöhnliche Vicariats-Gerichte gehörig eröffnen, und zur Zeit auch würcklich noch ohne allen Widerspruch fortsetzen lassen. Und bestehet das jetzige Reichs-Vicariats-Gerichte am Königl. Pohlnischen und Chur-Sächsischen Hofe aus folgenden Personen: 1) Bernhard, Freyherr von Zech, 2) Christian von Loß, 3) Johann Christian von Hennicke, 4) Carl August von Rex, 5) Eberhard Hartmann von Erffa, 6) Erasmus Leopold von Gersdorff, 7) Wilhelm August, Graf von Stubenberg, 8) Carl Wilhelm Gärtner, 9) George Lebrecht Wilcke, Referend. 10) Ernst Gotthelff Becker, Secretarius. Von dem Chur-Sächsischen Vicariat besiehe ins besondere **Rechenberge** Progr. de Vicar. Saxon. Illustr. Natal. ex Archi-Marescall. Leipzig 1714 in 4.

Reichs-Vice-Cantzler, siehe **Cantzler**, im V Bande p. 603. desgleichen **Reichs-Hof-Rath**.

Reichs-Vice-Directorium, siehe *Directorium*, im VII Bande p. 1036. u. ff.

Reichs-Visitations-Abschiede, heissen diejenigen Abschiede, welche bey denen Cammer-Gerichts-Visitationen, und vornemlich nach deren Endigung verfertiget werden.

Reichs-Visitations-Täge, siehe **Cammer-Gerichts-*Visitationes***, im V Bande p. 434.

Reichs-Unter-Jägermeister, siehe **Reichs-Jägermeister**.

Reichs-Unterthan, *Subditus Imperii*, im weitläufftigern Verstande heißt überhaupt ein jedweder, so eines Römischen Kaysers höchste Obrigkeit mittelbar oder unmittelbar erkennet, und des Reichs-Schutzes geneußt. In besonderm Verstande aber werden die Reichs-Unterthanen insgemein denen Reichs-Ständen entgegen gesetzt. Sonst aber werden dieselben, eben wie die Reichs-Stände, in 1) unmittelbare und mittelbare, und 2) in geistliche und weltliche getheilet. Unmittelbare Reichs-Unterthanen sind 1) Reichs-Fürsten, Grafen und Baronen, so keine Reichs-Stände sind; 2) die freye Reichs-Ritterschafft als Reichs-Sassen, 3) die unmittelbaren Reichs-Dörffer. Die mittelbaren sind diejenigen, so unter anderer Fürsten und Reichs-Stände Jurisdiction leben, welche 1) von Illustrem, als Fürsten, Grafen und Baronen, 2) von Adelichem, 3) von tapfferm und gutem, als bürgerlicher Räthe, Gelehrten, und anderer ansehnlicher Leute Kinder, und 4) von gemeinem Herkommen. Man theilet auch die Reichs-Unterthanen überhaupt in 1) Edle, als Ritter, Patricien in Städten, Doctores und Licentiaten, nach welchen die von gutem tapffern Herkommen, als der Doctoren und Räthe, Kinder folgen, und 2) in Unedle, so entweder Bürgerlichen, oder Bauerstandes. Da auch die Landsassen und Land-Städte in Schrifft- oder Cantzeley- und Amtsassen getheilet werden; so werden unmittelbare Unterthanen diejenigen genennet, die unmittelbar unter den Aemtern stehen, mittelbare hingegen die, so derer von Adel und Städte Gerichten unterworffen sind.

Reichs-Vögte, waren vor Alters Kayserliche Advocati und Præfecti imperiales, Reichs-Schultheissen, oder Reichs-Amt-Männer, so im Namen Kayserlicher Majestät in den Reichs-Städten die Justitz oder doch den Blut-Bann administriret und verweset. Wie denn die Klöster ebenfalls ihre eigene Advocatos, Vögte und Casten-Vögte gehabt, so dero Gerichten vorgestanden.

Reichs-Vogt, siehe Reichs-Schultheiß.

Reichs-Vogtey, siehe Reichs-Schultheissen-Amt.

Reichsvolck, siehe Reichs-Armee.

Reichs-Vormünder, siehe Reichs-Vormund.

Reichs-Vormund, Reichs-Vormünder, heissen die an statt eines noch unmündigen oder minderjährigen Printzen verordneten Regenten, und Administratores; siehe Reichs-Vormundschaffe.

Reichs-Vormund, *Regni Tutela*, heist bey einer Monarchie die Verwaltung der Regierung, da der König noch unmündig oder minderährig ist, welche durch Vormünder geschicht und den Mangel des Verstands dem Könige ersetzet. Der König muß, wenn er noch minderjährig ist, unter Vormundschafft anderer Personen, welche indeß die Regierung verwalten, stehen. Wer die Vormundschafft verwalten müsse, das kommt auf die Grund-Sätze, oder den Willen des Volcks an. Ist in den Grund-Gesetzen nichts verordnet, so kan es der thun, den der Vater darzu ernennet hat, weil vermuthet wird, daß das Volck solches der Vorsorge des Vaters habe überlassen wollen; hat aber auch der Vater niemand ernennet, so muß es durch einen absonderlichen Schluß des Volcks ausgemacht werden, siehe **Griebners** jurisprud. natur. lib. 2. cap. 16. §. 6. in not. Wie lange die Vormundschafft währen soll, kan das Gesetz der Natur nicht bestimmen, sondern es muß aus der Reiffe des Verstands, den der junge König spüren läst, beurtheilet werden. Die Majestät bleibet bey dem unmündigen König, und kömmet nicht auf den Vormund, ob er schon die Rechte derselben ausüben kan. Siehe **Ziegler** de juribus majest. lib. 1. cap. 1. §. 42. **Pufendorf** de jure nat. & gent. lib. 7. cap. 6. §. 15. **Hertium** de tutela regia Sect. 2. n. 9. ff. **Bosium** in introd. in notit. rerumpublic. cap. 29. §. 2. **Becmann** in meditat. polit. cap. 12. §. 10. **Willenberg** in ficilim. jur. gent. prud. lib. 1. cap. qu. 27. Zum öfftern haben auch die Mütter die Vormundschafft verwaltet, siehe **Hertium** elem. prud. civil. part. 2. sect. 5. §. 29. not. p. 380.

Reichs-Wahl-Fürsten, oder **Churfürsten des Heil. Röm. Reichs**, siehe **Chur-Fürsten**, im V Bande, p. 2301. u. ff.

Reichs-Wald, heisset eine gewisse Waldung um Nürnberg, welche durch den Pegnitz-Fluß und die Stadt selbsten, oder deren Haupt-Pfarren **St. Sebald** und **Laurentii** in zwey Theile getheilet, und der eine, so gegen Mitternacht, der Wald **Sebaldi**, der andere gegen Mittag, der Wald **Laurentii** genannt wird. Ein jeder hat sein eigen und besonderes Gerichte, auf dem Reichs-Wald **Laurentii**, welches daher auch gemeiniglich das **Kayserliche befreyte Forst-Gerichte zu Nürnberg** genennet wird. Mit dem Forst-Meister-Amt über den Wald sind im Jahre 1223 vom Kayser **Friederich II** die **Waldstromer**, und mit diesen hernach zugleich auch die **Kohler**, welche sich nachgehends die Forst-Meister genannt, belehnet worden. Im Jahr 1273 aber, und das andere mahl 1281 ist der Burggraf **Friedrich** vom Kayser **Rudolph** mit dem Forst-Meister-Amt, und was demselben anhängt, auf der einen Seiten der Brücken gegen die Burg zu, ingleichen mit dem dritten Wilde, dem dritten Brunn im Walde, und allem liegenden Holtze, belehnet worden, welches seine Nachfolger Pfandweise innen gehabt, bis endlich im Jahre 1427 der Marggraf **Friedrich**, und Churfürst zu Brandenburg, alle und jede Rechte und Gerechtsame, so sie so wohl an dem Sebalder- als Laurentzer-Walde gehabt, und ausgeübet, der Republick Nürnberg mit Consens und Einwilligung Kaysers **Sigismunds** käufflich überlassen, und sich weiters nichts als nur, 1) den Titul eines Burggrafen zu Nürnberg, 2) das Präsidium am Kayserlichen Land-Gerichte, 3) das dritte Wild im Walde, woraus hernach durch einen blossen eigenmächtigen Gebrauch (per meram usurpationem) der Wildbann entstanden, und etliche wenige und besondere Lehn vorbehalten. Dahingegen ein Hoch-Edler Rath das Forst-Amt an Seiten des Walds Laurentii allschon im Jahre 1396 von denen Waldstromern, und 1372 von denen Forstmeisterischen Erben, käufflich an sich gebracht. **Christoph von Scheurl** in Diss. de Jure Mellicidii cap. 3. §. 7. Es bestehet aber dieses Forstgericht 1) aus Sechs Herren des Raths, welche gemeiniglich die nächsten nach denen 7 Herren Aeltern sind, und Wald-Herren genennet werden. Diese haben die Aufsicht über den gantzen Nürnberger Reichs-Wald, zu dem Ende sie auch zu gewissen Zeiten ihre Seßiones, mit Zuzühung eines jeden Herrn Wald-Amtmanns, anstellen, worinnen sie über den Zustand und Beschaffenheit des Walds, dessen Mängel, und wie solche zu verbessern seyn möchten, mit einander rathschlagen, und was sonst nöthig, anbefehlen, und pflegt man ihre Decrete **Wald-Herren-Verlässe** zu nennen. 2) Aus dem Herrn Wald-Amtmann, welcher der Ober-Richter des Kayserlichen befreyten Forst-Gerichts ist. 3) Aus denen Herren Schöpffen, derer gemeiniglich 12, bisweilen aber weniger seyn. Unter diesen sitzet der erste von wegen des Stadt-Gerichts, der andere wegen des Land- und Bauern-Gerichts, der dritte für Interesse eines Hoch-Edlen Raths, bey; die übrigen wer-

den aus denen Forst-Huben genommen. Diesen werden annoch beygefüat 2 Herren Consulenten, deren der erste die Stelle eines Assessoris und Consulenten, der andere die Stelle eines Advocaten vertritt. Es hat auch dieses Gericht ferner seinen eigenen Forst-Gericht-Schreiber, welcher nicht nur das, was in diesem Gerichte gehandelt wird, in das Forst-Gerichts-Buch einträgt, sondern auch in allen andern Sachen, welche von dem Herren Wald-Amtmann auſſer Gericht, dem Walde zum besten vorgenommen, indem er den Wald-Genossen ihre jährliche und andere Einkünffte und übrige Dienstleistungen, wie ingleichen die Straffe einzeichnet, und noch viel anders mehrers verrichtet, welches allhier zu erzählen zu weitläufftig fallen würde; ingleichen seinen eigenen geschwornen Forst-Gerichts-Bothen, sonsten der Gerichts-Knecht genannt, dessen Amt darinnen bestehet, daß er die Beklagten citiret, ihnen die Klage insinuiret, und wegen geschehener Citation seine Relation erstattet, von Scheurl. in Diss. de Judic. Reipubl. Norimb. cap. 6. §. 3. Schreiber Dissertat. de Judicio Cæsareo-Forestali Norico cap. 1. §. 2. Diesem Gerichte sind unterworffen, 1) die den Gang selbst verrichtende Erb- und Stock-Forster, auch Amts-Knecht, und deren Forst-Huben, Häuser und darzu gehörige Güter, ingleichen die Waldhauer und Graben-Meister. Denn alle diese Personen können nirgends anders, als vor diesem Gerichte, belanget werden, und müssen solches nicht nur in Ansehung ihrer Güter, sondern auch ihrer Person, in Contracten, Succeßionen und Erbschafften, und allen andern Civil-Handlungen schlechterdings agnosciren. Dahingegen wenn ein Erb-Forster ein Edelmann, oder in einer andern Würde stehende Person ist, und das Amt eines Forsters nur als ein Lehn innen hat, solches aber würcklich nicht verwaltet; so kan er nur in Forst- und Wild-Sachen (in causis Forestalibus) nehmlich in Ansehung seiner Forst-Huben in diesem Gerichte belanget werden, in Ansehung seiner Person aber ist die Klage anderswo anzustellen. 2) Sind diesem Gerichte so wohl ihrer Person, als Güter halben diejenigen unterworffen, welche von denen Wald-Aemtern würcklich Güter bewohnen und besitzen, und hinter solche ihre Eigenschafft, als Unterthanen mit denen Gütern gehören, und verherrt sind. 3) Diejenigen, welche von diesen Wald-Aemtern Aecker und Wiesen als ein Lehn oder Erbzinß-Gut empfangen, sonsten aber zum Reichs-Boden gehören, und Fürreuth oder Furreth-Felder genennet werden. Welche aber weiter nicht, als nur in Ansehung dieser Güter, vor diesem Gerichte zu stehen gehalten, in Personal-Sachen aber sich daselbst einzulassen keineswegs verbunden sind. Uberhaupt müssen auch alle Wald-Genossen, von was für Herrschafft solche seyn, Nürnbergische, Marggräfische oder Bambergische, vor diesem Forst-Gerichte Rede und Antwort geben, jedoch weiter nicht, als nur allein in causis Forestalibus oder Forst-Sachen. Wenn aber ein anderer, dem die Holtzung oder ein anders dergleichen Recht nicht zukommt, den Wald verwüstet, oder darinnen hauet, der kan von einem Hoch-Edlen Rathe als ein Dieb peinlich bestrafft werden. Schreiber in d. Diss. cap. 3. §. 3. 4. 5. Hierbey ist zu mercken, daß der gantze Wald Sebaldi in 6 Districte abgetheilet wird, welche man Huten nennet, Zweiffels ohne daher, weilen diese Districte zu hüten. Und weil einer jeden Hut ein Forst-Hub (Mansus Forestalis sive Prædium) zugeeignet wird, worinnen der Forster, als ein Hüter dieses Districts wohnet, so bekommt eine jede Hut den Namen von diesem Dorffe, worinnen der Forst-Hub gelegen. Denn die Forst-Huben zu Craffts-Hof, Dennelohe, Kalchreuth, Gündersbühl, Rückersdorff und Erlenstegen, und die Forst-Huten sind gleiches Namens. Weil aber etliche von diesen Huten allzu weitläufftig waren, als daß sie von einem Forster alleine gehütet und bewachet werden konnten; so wurden solchen Huten zwey Forster vorgesetzet, und zwo halbe Forst-Huben daraus gemachet. Also ist der Forst-Hub Craffts-hof bey die Forst-Hub in dem benachbarten Dorff zu Neuhof, desgleichen der Forst-Hub zu Dennelohe, eine andere zu Puckenhof; der zu Kalchreuth, die zu Keßwasser, und der zu Gündersbühl die zu Kleingescheid zugefüget. Es ist aber auch der Wald Laurentii ebenfalls in gewisse Districte und Huten eingetheilet. Die Sachen, welche in diesem Gerichte vorkommen, sind unterschiedlich, nehmlich das Holtzen, das Zeidel-Recht, auf der Sebalder-Seiten, das Vogel-Weiderecht, das Weiden, Treiben und Hüten auf dem Reichs-Boden. Das Eichel-Schlagen, das Laimen- und Thon-Graben, das Stein-Brechen, die Verwüstung der Wälder, die Pfandungen und andere Rechte und Forst-Streitigkeiten. Auch werden alle Ubertreter derer Wald- und Forst-Ordnungen daselbst gestraffet, sie seyn der Stadt, oder fremde Unterthanen. Hieher gehören auch die Bau-Sachen, in Auf- und Einrichtung derer Gebäue, massen Kayser Carl der IV im Jahr 1353 der Stadt Nürnberg durch ein besonders Privilegium verstattet, das Recht zu verbieten, daß in oder um den Wald nichts gebauet werden darff, so zu des Waldes Schaden gereichen könnte. Schreiber Diss. de Judic. Cæsar. Forest. Nor. c. 3. §. 6. 7. Was den Proceß anbetrifft: so beobachtet man in diesem Gerichte eben den Proceß, der sonsten in andern Gerichten der Stadt üblich und gewöhnlich ist, indem hierinnen nichts besonders eingeführt zu finden. Nur dieses ist annoch mit wenigem zu erinnern, daß die Appellation allhier nicht zuläßig sey. Jedoch ist geschehen, daß ein Hoch-Edler Rath zuweilen von diesem Privilegio in so weit abgegangen, und die Appellation an sich selbst verstattet. Schreiber in Diss. cap. 4. §. 28. Mit diesem Gerichte concurriret der Jurisdiction

diction halber, kein anders, weder ein Nürnbergisch- noch anders fremdes Gericht, sondern es ist, in vor angezogenen Fällen und Sachen allein, dieses Forst-Gericht privative oder mit Ausschlüssung aller andern Gerichte, gegründet; so gar, daß auch nicht einmahl das Kayserliche Land-Gericht zu Onoltzbach darüber zu erkennen vermag. Immassen aus einem alten Codice zu ersehen, daß im Jahre 1493 der Richter des Kayserlichen Land-Gerichts, welcher zur selbigen Zeit **Wilhelm von Rechberg** war, eine Forst-Sache, welche im gedachten Land-Gerichte von einem Nürnbergischen Förster wider den Müller zu Prück anhängig gemachet, nachdem der Beklagte die Schutz-Wehre des abzulehnenden Gerichts (Exceptionem Fori declinatoriam) darwider eingewandt, an das Nürnbergische Forst-Gericht verwiesen worden. Die Worte selbsten lauten hievon also: „Dz „verantwurt der vorgenannt H. K. Müller, und „antwurt auch zu dem vorgeschrieben Spruchen, „und sprach, der vorgenannt Wald wer ein freyer „Wald, und hat insunderheit ein freyes Gericht, „und was in dem Wald gehauet, und verwürckt „wurde, das solt vor des Wald-Reichs-Richter „verhöhet und verrecht werden, und begehrt von „der Spruch wegen sich für den Richter deß „Vorst Rechten zu verweisen. Nach Klag „und Antwurt, wurden sie auf beede Seiten für „deß genannt Walds-Vorst-Gericht und Recht „geweist, sie darum mit Recht zu entscheiden und zu „entrichten geben mit Urtel unter deß Landgerichts „Insiegel, am Dornstag (Donnerstag) nach des „Heil. Creutz-Tag, als es erhöht wurde, nach Geburde Christi viertzehen hundert, und in den newn „und dreyßigsten Jaren.„ **Schreiber** in d. Dissert. c. 3. §. 15. Daß aber auch die in der Stadt Nürnberg eingeführten Gerichte mit dem Forst- und Zeidel-Gerichten keine concurrente Gerichtsbarkeit haben, sondern die dahin gehörigen Sachen in diesen privilegirten Gerichten lediglich zu tractiren und abzuhandeln sind, das erhellet gantz deutlich aus der Nürnbergischen Reformation von 1564 part. 1. tit. 1. Leg. 7. allwo ausdrücklich verordnet: „Daß alle Sachen, Sprüch „und Forderungen, betreffend die Forst-Huben-„Zeidel-Güter Wald-Recht, und derselben Pfan-„dungen, auch die Contract und andere Sprüche „und Sachen, die sich zwischen denen Personen, „denen Forst- und Zeidel-Gerichten unterworffen, „zutragen, an diesen von Römischen Kayserrn „und Königen gefreyten Gerichten fürgenommen, „und jedesmahl von dem Stadt-Bauen-Straff-„und Fünffergericht, dahin verwiesen werden „sollen.„ **Besiehe von Scheurlein** in d. Diss. de Judic. Reipubl. Norimberg. cap. 6. §. 3. **Beck** in Tr. de jurisdict. forest. pag. 500. u. ff.

Reichswerth, nach Reichs Schrot und Korn wird die feine Marck zu neun Thalern ausgemünzet.

Reichs-Zieler, siehe **Reichs-Anlage**, ingleichen **Römer-Monat**.

Reichs-Zusammenkunfft, siehe **Reichs-Tag**.

Reich der Thiere, siehe *Animale Regnum*, im II Bande, p. 334.

Reichthum, Lateinisch *Divitiæ, Opes*, ist ein solcher Vorrath von zeitlichen Gütern, daß man mehr hat, als man brauchet. Man braucht Vermögen zu seiner Nothdurfft, Bequemlichkeit und zum Wohlstande, so wohl auf die gegenwärtige, als künfftige Zeit. Wer nun mehr hat, als er wahrscheinlich braucht, der ist reich, folglich bestehet der Reichthum in einem Uberflusse. Der Uberfluß, wenn er zu nichts angewendet wird, ist vergeblich; mithin ist der Reichthum in solchem Fall was unnützes. Wer sich um was unnützes bemühet, begehet eine Thorheit, und daher sind Geitzige Thoren und Narren. Es giebt in der Welt dreyerley Leute, denen der Reichthum nütze ist, und das sind der König, der Kauffmann und der Wohlthäter. Dieses solte eigentlich in einem besondern Artickel: **Geld-Kunst**, weitläufftiger seyn ausgeführet worden; weil aber dieser Artickel hieher verwiesen worden ist; so müssen wir zuförderst diese Materie hier nachhohlen, ehe wir von dem **Reichthum** weiter reden. Durch die **Geld-Kunst** aber verstehen wir überhaupt die Geschicklichkeit, sich in Ansehung des Gelds vernünfftig aufzuführen, und theilen sie in eine **Moralische** in engerm Verstand, und in eine **Politische**. Jene sucht das Gemüth vor die unvernünfftigen Neigungen, welche bey Gelegenheit des Gelds zum Schaden der Menschen zu entstehen pflegen, zu verwahren, in Ansehung daß sich hier zwey gefährliche Abwege, die Verschwendung und der Geld-Geitz zeigen. Bey jenem thut man der Sache zu wenig, wenn man das erworbene vor der Zeit liederlich durchbringt, und wie man dasjenige, so man gegenwärtig hat, nicht erhält, sich auch also, etwas zu erwerben, nicht bekümmert, wodurch man nicht nur wider die Regeln der Gerechtigkeit; sondern auch Klugheit handelt. Bey dem Geitz thut man der Sache zu viel, wenn man das Geld als einen Endzweck ansiehet, da es doch nur ein Mittel seyn soll, und einen solchen Uberfluß zusammen zu bringen suchet, den man zwar nach der Möglichkeit, nicht aber nach der Wahrscheinlichkeit brauchen könnte. Es hat der Herr **Rüdiger** in der Anweisung zu der Zufriedenheit der menschlichen Seele cap. 10. Sect. 3. §. 23. u. f. einen sehr artigen Discurs von dieser Materie. Er macht einen Unterscheid unter **viel Geld haben** und **reich** seyn, indem das letztere einen Uberfluß bedeute, und derjenige reich genennet werde, der mehr besitze, als er wahrscheinlich zu seiner und der Seinigen vernünfftigen Zufriedenheit bedürffe, welches wider die Göttliche Absicht. Unter denjenigen Dingen, welche den Reichthum ausmachten, wäre das vornehmste das Geld, und da machte ebenfalls der Uberfluß, der keinen Nutzen habe, den Reichthum und nicht die Summe, darum könnte man Tonnen Goldes und Millionen mit gutem Gewissen besitzen, wenn man dadurch nicht reich werde. Es wären drey Arten der Menschen, die ohne Bedencken Geld oder Vermögen haben könnten, so viel ihnen zu erhalten möglich, der König, oder alle hohe Obrigkeit im Namen des gemeinen Wesens, der Kauffmann und der

Wohlthäter. Denn der König sey niemahls, der Kauffmann und Wohlthäter selten reich. Nemlich ein König sey nicht ehe vor reich zu schätzen, bis er von allem Vermögen, das auf Erden sey, ein ansehnliches über die Hälffte habe. Denn wenn er nur so viel hätte, so könnte ihn die andere Hälfte der Könige bekriegen, wäre auch wahrscheinlich, daß sie es thun würden, und er hingegen sey nicht sicher, sie zu überwinden, es habe aber niemahls ein König die Hälffte der Erde besessen. Weil nun alles, was ein König haben könnte, zum Nutzen des gemeinen Wesens dienlich sey, so dürfte kein König oder einige hohe Obrigkeit sich ein Gewissen machen, Geld beyzulegen, so viel dessen zu haben sey, jedoch müste er sich bey dem Gebrauch als ein Statthalter Gottes aufführen. Setze man zum voraus, daß die Kauffmannschafft einem Lande nützlich sey, so könne der Kauffmann, je mehr er Geld habe, je mehr die Handlung der Stadt, worinnen er lebe, befördern, und wo er dieses thäte, so habe das Geld, welches er besitze, ob es auch schon sehr groß, seinen öffentlichen Nutzen, folglich mache es keinen Uberfluß, und sey daher, so lang er handle, nicht reich. Weil ein Wohlthäter allezeit bereit sey, andern Leuten, so es verdienen, von dem, was er vor sich und die Seinigen nicht gebraucht, beyzuspringen, so habe sein Vermögen einen Gott wohlgefälligen Nutzen, und also sey er nicht leicht reich, wenn er auch gleich eine ziemliche Summe besitzen solte. Denn wäre gleich vor ihn, die Seinigen und alle würdige Arme, so er kenne, voritzo zu viel Vermögen da, so könne er doch nicht wissen, wie viel Nothdürfftige sich zu andern Zeiten finden möchten. Hierauf weiset er ferner 1) daß einige andere sehr viel Geld haben mögen, ohne daß sie sündigen, doch nicht allezeit so viel, als sie haben können, nemlich diejenigen, die zu ihrem hohen Stande viel brauchen, um das Ansehen desselben zu behaupten, und der Welt dadurch zu dienen, wie hohe Ministri. Denn daß man nach Unterscheid des Standes mehr aufgehen lassen müsse, weil es ein Mittel sey, sich vor der Verachtung der Unwissenden zu bewahren, bey welcher man ihnen nicht dienen könne, sey nicht unter die Eitelkeit zu zählen, und darum mögen auch andere, jedweder nach seinem Stande, wenn er mit demselben der Welt dienen könne, so viel haben, als sie brauchen, indem so lange das Vermögen seinen vernünfftigen Nutzen habe, es kein Reichthum sey: 2) daß einige auch reich seyn mögen, jedoch nur auf eine gewisse Zeit, und dahin gehörten alle unverheyrathete, so lange sie Lust zu heyrathen hätten, weil sie nicht wissen könnten, wie starck die Familie werden möchte; auch die Verheyratheten, die noch im Stand sind Kinder zu zeugen, aus eben der Ursach auch alle diejenigen, die gedencken in einem höhern Stande der Welt zu dienen, als in dem vorigen. Auf solche Weise könne man, bey einerley Summe reich und nicht reich seyn. Die Politische Geld-Kunst siehet auf die äusserliche Glückseligkeit, so ferne selbige durch das Geld befördert wird, und zeigt daher, wie man Geld erwerben, und dasselbe klüglich brauchen müsse. Sie geht entweder auf das Wohlseyn einer Republick überhaupt, und betrifft also den Regenten, oder einer jeden einzelnen Person, welche man die privat-politische Geld-Kunst nennen könnte. Jene weiset insonderheit, wie ein Fürst soll reich werden, welches eine practicable Sache ist, indem wir dieses aus der Erfahrung wissen. Das eintzige vernünfftige Mittel dazu ist, daß er sein Land reich mache, indem natürlich, wenn ein Regent durch seine Klugheit die Einkünffte des Landes vermehret, daß auch die Schatz-Cammer davon wachse und zunehme, und hingegen wenn das Land arm, der Regent niemahls reich seyn könne. Bey solcher Vermehrung kan er sich so viel zueignen, als der wahre Nutzen der Regierung erfordert, ja nach Beschaffenheit der Umstände, als zur Zeit der Noth, noch ein weit mehrers, worinnen er nichts unbilliges begehet, wenn es zum Nutzen des allgemeinen Wesens muß angewendet werden. Ja wenn ein Fürst siehet, daß die Unterthanen zu reich, und dadurch zur Uppigkeit verleitet werden möchten, so kan er diesen Uberfluß zu sich nehmen, und ihn also anwenden, daß davon Wayssen-Häuser, Invaliden-Häuser, Kirchen und Schulen gestiftet, gebessert, wohlverdiente Männer belohnet, und im Fall noch was übrig bleiben solte, der Staat vermehret werde, welches denn dem armen Handwercks-Mann wieder zu statten kommen kan. Ist demnach die Schatz-Kammer des Fürsten einerley mit der Schatz-Kammer des Landes, so werden beyde das Land und der Fürst in diesem Ansehen, zugleich reich, und die Mittel, die ein Land reich machen, machen auch einen Fürsten reich. Selbige sind folgende: 1) muß man darauf dencken, daß alles Geld im Lande in steter Bewegung sey, welches wie ein Bothe ist, dessen Ruhe keinen, die Bewegung aber, oder das Lauffen allein Nutzen bringet, und daher soll kein eintziger Thaler in Ruhe liegen, welcher bey weiten nicht so viel nützet, als ein Dreyer, der rouliret. Darauf pflegt man insgemein nicht wenig zu sehen, und man denckt, es sey dem Lands-Herrn gleich viel, wer das Geld habe, wenn es nur im Lande bleibe. Allein wenn man die Sache genau überleget, wird sich ein anders zeigen. Denn dependiret das Wohl eines Fürsten von dem Wohlseyn seiner Unterthanen, so ist ja natürlich, daß es besser um die Unterthanen stehen müsse, wenn das Geld rouliret, als wenn dasselbe stille lieget, indem von einem Thaler, ja von Millionen Millionen, wenn sie ruhen, kein eintziger Mensch leben kan, da hingegen von einem eintzigen Thaler, der in Bewegung ist, täglich zehen Menschen leben können. Es würden auf diese Art viele von den Unterthanen unvermögend werden, ihre Handthierung zu treiben, Handel und Wandel muß in Abnahme kommen, und die Gaben werden mit vieler schmertzlicher Empfindung und Klagen gegeben. Dieses kan füglich geschehen, wenn man im Lande Sicherheit im Ausleihen verschaffet, damit niemand aus Furcht betrogen zu werden, das Capital liegen lasse; es müssen reiche Leute im Essen, Trincken, Wohnung, Kleidern und andern Stücken mehr aufgehen lassen, wodurch andere was verdienen können, das Geld kommt so unter die Leute, und man hat nicht einen so grossen Anlauf von Bettlern. Es müssen die

Lande

Landwirthschafften wohl getrieben, die Manufacturen in Aufnahme gebracht werden, da denn ein Mittel dem andern die Hand bietet. Wenn der Regent so viel von dem Uberfluß der Renten gesammlet, als zur Werbung einer ansehnlichen Armee nöthig, so soll er weiter an keine Sammlung der Schätze dencken, und auch für seine Person keinen Thaler ruhen lassen, und wenn gleich das Geld vor die Armee nicht rouliret, so schafft es doch in seiner Ruhe grössern Nutzen, als wenn es in Bewegung wäre; alle andere Ruhe aber des Gelds ist dem allgemeinen Wesen, welches dasselbe besitzet, schädlich: 2) soll dieses Mittel, daß das Geld roulire, zum rechten Nutzen angewendet werden, so muß man veranstalten, daß das Geld nicht aus dem Lande zu dessen Schaden gebracht werde, welches auf unterschiedene Art geschehen kan. Denn es geschicht dieses durch den Pracht mit ausländischen Waaren, wodurch das Geld zwar rouliret, aber nicht zum Vortheil der Republic, weil es aus dem Lande kommt: den Pracht aber, den man mit inländischen Sachen treibet, soll man eben nicht verbieten, indem Pracht, wenn er eine blosse Nachahmung anderer Leute unsers gleichen ist, welche der Wohlstand erfordert, und Hoffart nicht einerley sind, wodurch das Geld so rouliren kan, daß die Reichen etwas erschöpffet, und von deren Uberfluß denen Armen etwas zugewendet werde. Es kömmt das Geld ferner aus dem Lande, wenn viele in fremde Länder reisen, und da das Geld durchbringen, mithin muß der Fürst auch auf die Minderung dieses Ubels dencken, welches aber nicht die Absicht hat, daß er seinen Lands-Kindern, wenn er selbst keine Universität hat, verbieten solte, Studirens wegen auf Universitäten zu zühen, und also das Geld nicht aus dem Lande zu tragen, massen man in der Republic verständige und tugendhaffte Leute braucht, die nachgehends dem Lande mehr einbringen können, als dasjenige ausmacht, was sie ausser demselben verthan; selbst aber eine Universität anzulegen, ist nicht allezeit thunlich, und wenns auch practicable, nicht rathsam, mithin ists vielmehr vor ein Land, wo keine Universität ist, ein Vortheil, daß die Lands-Kinder ausserwärts Gelegenheit, was nützliches zu erlernen, finden. Hat der Fürst in seinem Lande selbst eine Academie, so scheints zwar, daß man dadurch beydes, die Erlernung der guten Künste und Wissenschafften, und die Erhaltung des Gelds im Lande erlangen könnte, wenn man den Lands-Kindern, auf fremde Universitäten zu reisen verböte, oder wenigstens verordnete, daß sie einige Jahre auf der einheimischen zubringen müsten. Eine solche Anstalt ließ sich wohl machen, ob aber in der That so grosser Nutzen dabey seyn wird, lassen wir dahin gestellt seyn. Denn setzen wir zum Voraus, daß an der gründlichen Erlernung guter Wissenschafften, und einem tugendhafften Leben der Bedienten in einer Republic mehr gelegen, als an dem Geld, so dadurch im Lande erhalten wird, so stehet dahin, obs mit der einheimischen Universität in Ansehung derer Lehrer, der Wissenschafften und der Disciplin allezeit so beschaffen, daß man den wahren sich vorgesetzten Endzweck erlangen kan, wie nicht weniger ob jemand auch Lust hat, daselbst zu studiren. Denn wie leicht kan sichs auf verschiedene Art zutragen, daß wohl die nöthigsten Wissenschafften auf einer einheimischen Academie schlecht tractiret werden, und also niemand darinnen was rechtes lernen kan, auf welche Weise man zwar das Geld im Lande behalten hätte; man bekäme aber keine tüchtige Leute, die einmahl dem gemeinen Wesen rechtschaffene Dienste thun könnten, welcher Schaden weit grösser, als derjenige, wenn das zum Studiren nöthige Geld aus dem Lande auf eine fremde Universität gebracht wird. Soll aber jemand wider seinen Willen auf eine Universität zühen, da er in den Gedancken stehet, er könne auf einer andern seine Studien glücklicher treiben, so macht dieses in dem Gemüth Verdruß, und dieser Verdruß im Studiren Hinderniße. Das Reisen in fremde Länder, läst sich so schlechterdings nicht verbieten. Denn obgleich viele in ihrem Vaterlande klug worden; und hingegen mancher, der viel Geld aus dem Lande geschleppet, und in der Fremde sitzen lassen, nicht klüger worden, und hingegen wohl neue Laster und Thorheiten zurückgebracht, so ist doch dieses ausgemacht, daß man auf der Reise manches anmercken kan, welches zum Nutzen des Vaterlandes kan angewendet werden, und kommt also nur darauf an, was für eine Person reiset, und ob sie im Stand, sich auf der Reise vernünfftig zu regieren, und mit dem Geld wohl hauszuhalten; hievon aber zu urtheilen, ist eine schwere Sache, auch in Ansehung, daß viele erst auf der Reise selbst liederlich werden, nicht wohl practicable. Solte aber das Reisen so sehr überhand nehmen, welches zwar bey itzigen Zeiten nicht zu besorgen, und man wüste wahrscheinlich vorher, daß man in Zukunfft so viel gereiseté Personen zum Dienst der Republic nicht brauchen könnte, so hat der Regent wohl Ursach, durch ein Verbot dem häuffigen Reisen Einhalt zu thun. Zu denjenigen Arten, wie das Geld aus dem Lande gebracht wird, gehört auch, wenn man dasjenige, so man an Speise, Tranck, Kleider, Wohnung zu seines Leibes Nothdurfft brauchet, anders woher holen, und mit baarem Gelde bezahlen muß, daher man die Ursachen zu untersuchen, warum das Land in ein und dem andern Mangel habe, und wo man selbiges gefunden, auf Mittel bedacht seyn, wie demselbigen durch Verbesserung des Feldbaus, der Holtzung, der Viehzucht, Jägerey, Fischerey abzuhelffen. Bey guten Jahren muß man einen Vorrath an Victualien sammlen, damit wir nicht bey einem Mißwachs, den zu verhindern wir nicht vermögend sind, das benöthigte aus fremden Ländern holen, und das Geld dahin bringen müssen. Die gröste Ursach, die einen Landmann arm macht, ist der Krieg, absonderlich wenn er in entlegenen und fremden Landen muß geführet werden, indem solcher gestalt das Geld aus dem Lande kommt. Wird er im Lande selbst geführet, so bleibt wohl das Geld, so die Armee verzehret, im Lande, es kan auch dadurch fremdes Geld durch die feindliche Armee ins Land gebracht werden; allein der Feind kan theils durch Plündern, theils durch Contributiones, theils durch Verwüstung des Landes grossen Schaden, und dadurch grossen Mangel anrichten. Am er-

träglichſten iſt noch der Krieg, der an den Gräntzen ſein Lager aufſchläget, weil die Unterthanen von dem Aufgange deſſelben wieder etwas genüſſen. Quackſalber, Marckſchreyer, Comödianten, Seil-Täntzer, Spieler, Glücks-Töpffer, und andere Landläuffer können auch viel Geld bisweilen aus dem Lande ſchleppen, und wo man ſiehet, daß ſie nicht eben ſo viel verzehren, als ſie verdienen, oder nicht den geringſten Nutzen ſtifften, welches dann und wann von einem Quackſalber und Marckſchreyer geſchehen mag, niemals aber von Comödianten, Seil-Täntzern, Glücks-Töpffern, ſo ſoll man ſie im Lande gar nicht dulten, und das wenige, ſo ſie der Obrigkeit, wegen erhaltener Erlaubniß, abtragen müſſen, nicht anſehen. 3) Es iſt nicht genug, daß das gegenwärtige Geld im Lande bleibe, und in ſteter Bewegung ſtehe und roulire; ſondern man muß auch darauf bedacht ſeyn, wie noch mehr Geld ins Land gebracht werde, das vorher noch nicht drinne geweſen. Dazu dienen die Bergwercke, indem wie viel jährlich von Metallen aus der Erde gegraben wird, um ſo viel das Land reicher iſt, maſſen dasjenige, was unter der Erden war, den Einwohnern nichts halffe, nun aber zu deren Nutzen kan gebraucht werden, man mag aus dem Metall Geld ſchlagen, oder ſonſt Handel und Wandel damit treiben. Jedoch weil die Bergwercke nicht alle einerley Art ſind, noch allezeit allein von den Inwohnern gebauet und genutzet werden, ſo müſſen hier die beſondere Umſtände in Betrachtung gezogen werden, wenn man urtheilen will, wie weit die Bergwercke einem Lande nützlich ſind. Glücklich iſt dasjenige Land, wo die Bergwercke gute Ausbeute geben, und die Gewercke Inwohner ſind; am glücklichſten aber, wenn Silber- und Gold-Bergwercke da ſind, die reiche Ausbeute geben. Denn dadurch wird es um ſo viel reicher, als die auf den Bau gewendete Koſten und die Ausbeute zuſammen ſich belauffen, indem einmahl der Gewercke ihr Geld rouliret; ſo dem Lande nützlich, hernach vermehrt das ausgegrabene Metall, ſo man vorher noch nicht gehabt, den Reichthum. Sind die Gewercke auswärtige Perſonen, und die Bergwercke tragen Ausbeute, ſo geht zwar ſo viel Geld aus dem Lande, als die Ausbeute, die ſie zu ihrem Antheil bekommen, werth iſt; weil aber dasjenige, ſo aus der Erde gegraben wird, vorher niemand eigenthümlich gehöret, wegen der Unkoſten hingegen der Gewercke ihr Geld rouliret, auch bey dem Fall, wenn ſie nichts tragen, ſo hat doch das Land davon mehr Nutzen, als Schaden, welches auch geſchiehet, wenn die Gewercke Inwohner ſind, und die Bergwercke keine Ausbeute tragen, aus eben der Urſach, daß doch wegen der Unkoſten das Geld nicht ſtille lieget, und vielmehr unter die Leute kommt. Denn wolte man ſagen, es hätte das Geld an beſſere Dinge können gelegt werden, ſo könnte es zwar vielleicht in Anſehung der Gewercken ſeyn, nicht aber in Anſehung der Republic. Denn wenn dieſelbe, eins ins andere gerechnet, von 100 Thalern 110 Thaler Unkoſten nicht jährlich vor 10 Thaler Metalle, oder andere Berg-Arten ſolten ans Licht bringen, und die aufgewendeten 100 Thaler kriechen nicht in die Erde hinein, ſonſt wäre der Handel ſehr ſchlecht, ſondern ſie bleiben auf der Erde in den Beuteln der Berg-Bedienten, darinnen ſie doch, wie bekannt, ſich auch nicht lange aufzuhalten pflegen. Eins der vornehmſten Mitteln, das Geld im Lande zu vermehren, iſt auch der Handel und Wandel, wenn man an auswärtige mehr Waaren verhandelt, als man von ihnen zu nehmen nöthig hat, mithin muß der Regent ſo viel, als möglich iſt, darauf dencken, daß der Handel und Wandel in Flor komme. Man treibt denſelben entweder mit rohen Materialien, oder mit daraus gefertigten Waaren, dazu die Natur ſo wohl, als die Kunſt den Grund legt, und es entſtehen daraus unterſchiedene Grade von dem Vermögen des Landes. Die Materialien, damit man handeln kan, werden entweder aus den Bergwercken genommen, oder von dem Garten- und Acker-Bau, oder von der Viehzucht. Aus den Bergwercken kommen die Metalle, Mineralien, Steine und Stein-Kohlen. Der Acker-Bau giebt allerhand Arten von Getreyde; wohin man auch die Weinberge rechnen kan: aus den Garten nimt man das Obſt, Holtz von Bäumen, ſo man verarbeiten kan, allerhand Kräuter und Gewächſe; und von der Viehzucht hat man nicht nur das Vieh ſelbſt, ſondern auch Butter, Käſe, Wolle, Talch, Borſten, Häute, Felle, und dergleichen, wohin man auch den Handel mit dem Holtz, mit den Fiſchen, dem Wild, und ſo ferner rechnen kan. Auf ſolche Weiſe muß die Landwirthſchafft fleißig getrieben, und unterſuchet werden, worinnen und an welchen Orten ſich zum Beſten des Landes darinnen etwas vornehmen läſſet. Diejenigen Sachen nun, welche die Natur dem Lande gegeben, haben den erſten Grad des Werths von der Natur. Zu ſolchen Materialien kommt die Kunſt, wodurch man ſolche Waaren verfertiget, die man Manufacturen nennet, welche den natürlichen Preis, oder den erſten Grad des Werths gar ſehr erhöhen können, indem dadurch eine ſolche Sache kan bereitet werden, die leicht noch zwey mahl ſo viel gilt, als ihre Materie, wenn ſie der Kaufmann dem Handwercker bezahlt, welcher denn wieder ſeinen anſehnlichen Profit haben kan, er mag die Waare an Einheimiſche oder Auswärtige verkauffen, und das macht den dritten Grad des Werths. Es iſt aber hier zum voraus zu überlegen: ob man gar keine Materialien auſſer Land führen, und alles verarbeiten laſſen ſoll, welches einige dafür halten, es müſſe nemlich der Regent, wenn er ſich und ſein Land bereichern wolte, befehlen und verordnen, daß keine unverarbeitete Materialien aus ſeinem Lande giengen, indem was die Ausländer daraus machten, er auch in ſeinem Lande bereiten laſſen, und die Materialien vier mahl höher nutzen könnte; allein wir halten dafür, daß man mit Unterſcheid darauf antworten müſſe. Denn in Theſi iſt das wohl richtig, daß ein Land weit gröſſern Vortheil hat, wenn daſelbſt die Materialien können verarbeitet, und die Waaren entweder an die Inwohner, oder an Auswärtige verhandelt werden; ob ſichs aber practiciren läſſet, iſt eine andere Frage. Wenn es mit den Einheimiſchen dahin kan gebracht werden, daß ſie die im Lande verarbeitete Waaren nehmen müſſen, und die Einfuhre fremder Waaren, dafür man baar Geld zahlen muß, verhütet wird, ſo iſts ein groſſer Vortheil, wodurch das Geld nicht nur im Lande bleibet, ſondern auch in ſteter

Bewe-

Bewegung ist. Ja wenn solche Waaren zugleich an Auswärtige für baar Geld können verhandelt werden, so ists noch weit besser, weil hierdurch zugleich viel Geld ins Land kommt, wiewohl sich weder das erste, noch das andere allezeit practiciren lässet, und ereignen sich nach der Beschaffenheit der Länder und Oerter allerdings Fälle, da es besser, die Materialien, als die daraus verarbeiteten Waaren aus dem Lande zu führen. Denn bisweilen finden sich an einem Ort die Materialien in so grosser Menge, daß man nicht gnug Arbeiter darzu haben, und nach Proportion des Landes unterhalten kan; oder diejenigen, die mit uns handeln könnten, verlangen nicht so wohl die verarbeiteten Waaren, als vielmehr die Materialien; oder sie werden nicht so auf diese Art, wie an andern Orten, verarbeitet, und was andere Fälle mehr sind. Inzwischen muß hierinnen der Regent das möglichste thun lassen, und wo man siehet, daß die Manufacturen mit grösserm Vortheil können angeleget werden, alle Mittel brauchen, wodurch sie nicht nur in Flor zu bringen, sondern auch darinnen zu erhalten, wovon unten bey der Materie von Manufacturen mit mehrerm gehandelt worden. Es sind noch andere Arten, dadurch das Aerarium kan vermehret werden, wenn ein Fürst die in seinem Lande geworbenen Soldaten an einen andern verkauffet, oder von einem andern Fürsten, daß er ihn zur Zeit der Noth beschützen möge, Pension bekommt, oder wenn er seine überflüßige Cammergelder auf Zinsen ausleihet, oder die Cammergüther mit gutem Vortheile verkauffet oder verpachtet. Von dieser Materie können zweyerley Schrifften nachgelesen werden. Einige sind General-politische Bücher, worinnen diese Materie zugleich mit abgehandelt worden, worunter insonderheit die Gedancken des Herrn von Seckendorffs, in dem Fürsten-Staat, Buddei in element. philos. pract. part. 3. cap. 5. Sect. 7. Rüdigers in der Kunst zu leben und zu herrschen pag. 294. seqq. der nach des Herrn Buddei Principiis geschrieben, und Wolffs in den Gedancken von dem Gesellschafftlichen Leben der Menschen c. 6. §. 476. seqq. p. 545. verdienen gelesen zu werden, die wir auch hier berühret haben. Andere haben besondere Schrifften von dieser Materie aufgesetzet, welche der Herr von Rohr in seiner Haushaltungs-Bibliotheck c. 2. §. 20. seqq. erzählet hat. Die vornehmsten sind 1) Hermann Conring in dissert. de ærario principis recte instituendo, augendo et conservando, worinnen er von dieser Sache schon gar methodisch gelehret; 2) Christian Genelius in tractat. politic. de ærario, sive de rationibus acquirendi principi pecuniam, worinnen er von Zöllen, Tributen, Müntz-Wesen, Bergwercken, Administrirung unbeweglicher Güter, montibus pietatis, monopoliis, Zuchthäusern und so weiter handelt: 3) Joachim Becher in dem politischen Discours von den eigentlichen Ursachen des Auf- und Abnehmens der Länder, Städte und Republiquen, worinnen viel feine Entwürffe von Commercien, Manufacturen, Seiden-Handel und deraleichen zu lesen, wiewol er auch zuweilen solche Vorschläge gethan, die sich in Praxi nicht so leicht appliciren lassen, als er sich eingebildet; 4) Freyherr von Schröder, in der Fürstlichen Schatz- und Rent-Cammer, darinnen er Vorschläge thut, wie ein Fürst der Unterthanen Güter vermehren soll, und ist eins der besten Bücher von dieser Materie: 5) ein gewisser und ungenannter Cavalier in der Fürstlichen Macht-Kunst, oder unerschöpfflichen Gold-Grube, wodurch ein Fürst sich mächtig, und seine Unterthanen reich machen kan, darinnen viel gute Anmerckungen, sonderlich das Commercien- und Manufactur-Wesen betreffend, enthalten sind. Es hat diese Schrifft Heinrich Bodinus mit des Cavaliers Gutbefinden heraus gegeben, dawider aber des Jahrs drauf 1704 ein anders heraus kommen unter folgendem Titel: das Gold des publicen Credits, welches der vornehme Auctor der Fürstlichen Macht-Kunst und unerschöpfflichen Gold-Grube durch Herrn Heinrich Bodens Gütigkeit und Vermittelung publice schauen lassen, wird auf dem Probierstein der gesunden Vernunfft zum Commercio untauglich befunden von einem Lübeckischen Kauffmann; 6) Johann George Leib in vier Proben, wie ein Regent Land und Leute verbessern, des Landes Gewerbe erheben, seine Gefälle und Einkommen sonder Ruin der Unterthanen billigmäßiger Weise erhöhen, und sich dadurch in Macht und Ansehen setzen könne, worinnen er allerhand Anschläge eröffnet, wie ein Fürst vor den Ackerbau, Bergwercke, Manufacturen, Commercien, Universitäten, Künstler u. s. w. sorgen, und auf deren Verbesserung bedacht seyn soll: 7) Johann Georg Döhler, in der Untersuchung des heut zu Tage überhand nehmenden Geld- und Nahrung-Mangels nach seinem Ursprung und Ursachen, auch sichern und gewissen Hülffs-Mitteln, andrer zu geschweigen, die der Herr von Rohr an besagtem Ort schon angeführet hat. Die Privat-Politische Geld-Kunst geht einen jeden Privat-Menschen und dessen Privat-Interesse an, welche zeiget, wie man nicht nur klüglich Geld eigenthümlich erlangen, sondern auch brauchen soll. Wir reden hier von einer Kunst, die sich auf eine gewisse Geschicklichkeit gründet, und die theoretischen Regeln voraus setzet, mithin haben wir mit den Mitteln, die vom Glück dependiren, nichts zu thun, weil sie nicht in unserer Gewalt stehen, und daher keine Regeln leiden, folglich wenn jemand reiche Eltern hat, einen Schatz findet, durch den Tod eines Anverwandten eine gute Erbschafft bekommt, sehr beschencket wird, oder unverdienter Weise eine reichliche Pension hat, glücklich in Lotterien ist, so kan er wohl viel Geld zusammen bekommen, niemand aber kan sagen; daß es durch seine politische Klugheit geschehen sey. Die wahre Klugheit hat mit keinen verbotenen und ungerechten Mitteln zu thun, und fallen hier alle unrechtmäßige Mittel weg, welche ihre Grade haben. Einige fallen nach ihrer Schändlichkeit andern Leuten gleich in die Augen, wenn man einen groben Diebstahl begehet, vermittelst der Hurerey was verdient, indem man entweder selbst huret, oder Huren hält, und dadurch die Leute an sich zu zühen suchet. Etliche sind zuweilen verdeckt, daß mans nicht so leicht durchgehends

mer-

mercket, als wenn man unter andern übermäßige Interesse von den Capitalien nimmt, unter dem Schein des Rechtens anderer Leute Vermögen an sich zühet, im Handel und Wandel Schinderey und Betrügerey treibet, unrechte Geschenckr annimmt, welches privilegirte Diebe sind, bey deren Gut kein Segen, und es muß endlich eintreffen: unrecht Gut kommt nicht an den dritten Erben. Was die rechtmäßigen Mittel betrifft, Geld zu bekommen, so gehört dahin 1) daß man eine reiche Heyrath thue. Vor dem muste derjenige, der die Tochter haben wolte, dem Vater ein Stück Geld geben, und sie also abkauffen. Von dem Jacob wissen wir, weil er kein Geld hatte, so muste ers abverdienen, und wurde ihm diese Sache sauer genug gemacht, worauf Salomon zielet, wenn er in den Sprüchwörtern cap. 31. v. 29. saget: viele Töchter bringen Reichthum, und bey den alten Deutschen hieß es nach dem Zeugniß *Taciti* de moribus Germanor. cap. 18. dotem non uxor marito, sed uxori maritus offert. Heut zu Tage ist die Sache umgekehrt, und man kan wohl sagen: viel Töchter machen arm. Doch ist eine besondere Klugheit nöthig, wenn man dieses Mittel appliciren, und durch eine reiche Heyrath Geld bekommen will. Denn bey diesem Handel, wenn man eine Frau zu nehmen gesonnen, muß nach der Klugheit vornehmlich die Wahl dahin gerichtet werden, daß man eine vergnügte Ehe haben möge, welches das Geld an sich nicht macht, und nur Gelegenheit so wohl zu vielem Guten; als Bösen geben kan. Ein unvernünfftig Weib bey ihrem vielen Gelde kan dem Mann Drangsal genug machen, daß er wenig Vergnügen bey seinem erheyratheten Gut hat, und wenn jemand vor sich einiges Vermögen besitzet, ja, wenn er auch nichts hat, und seine Umstände leiden es nicht, länger ausser der Ehe zu leben, so thut er viel besser, er nimmt ein armes, ehrliches und tugendhafftes Mägdgen, als eine reiche, und in der Eitelkeit und Boßheit ersoffene. Kan man beydes zusammen haben, eine geschickte und tugendhaffte Person, und nebst dem Geld, so wäre man wunderlich, wenn man eine reiche der armen nachsetzen wolte, da sie alle beyde gleiche Qualitäten und gute Eigenschafften hätten. Denn das Geld ist nutz, wenn es in die Hände einer vernünftigen Person kommt. 2) Muß man etwas verdienen, wenn man nach erlangter Geschicklichkeit im Stand ist, andern nützliche Dienste zu leisten, und selbige einem bezahlt werden, folglich muß man sich nicht nur in einer Sache eine nützliche und gründliche Wissenschafft erwerben; sondern auch klüglich zu appliciren wissen, woraus einige besondere Maximen flüssen. Man muß nehmlich was nützliches lernen, welches so viel heißt, man richte sich nach dem Geschmack seiner Zeit, darinnen man lebet, wodurch man seine Profeßion beliebt machen kan. Wenn einer sich mit dem grösten Fleiß auf die scholastische Philosophie geleget, und wäre gesonnen, auf Academien zu leben, und sein Brodt mit lesen zu verdienen, der würde um deßwegen wenig verdienen, weil seine Wissenschafft nicht mehr Mode, und hätte er damit vor hundert Jahren kommen sollen. Hat man eine nützliche Profeßion erwählet, so erlerne man sie nicht nur gründlich, sondern auch nach der Mode, und verknüpffe das gründliche mit dem, was artig und galant ist, worauf sonderlich bey dem Studiren zu sehen. Denn man hat mit zweyerley Leuten zu thun. Einige sind verständig und sehen vornemlich auf Realitäten: andere und zwar der meiste Theil gehen nur auf das äusserliche, und haben einen gemeinen Geschmack, daher es nöthig ist, daß man auch seinen innerlichen Geschicklichkeiten eine gute Apparence machen, und den lüsterndern Augen der Welt desto ansehnlicher fürstellen kan. Man findet dreyerley Leute, die es hierinnen versehen. Einige studiren weder gründlich, noch nach der Mode auf eine galante Art, unter denen diejenigen sehr thöricht handeln, welche hinlängliche Mittel haben, daß sie lange Zeit auf Academien bleiben, und was gründliches studiren könnten, aus Geitz aber sich nur etliche Jahr da aufhalten, und obenhin alles tractiren. Denn hat man nichts rechtes gelernet, so muß man nicht allein lange warten, ehe man befördert wird; sondern bekommt auch einen schlechten Dienst, dabey man Lebenslang bleiben muß, mithin geht das ohne dem wohl drauf, was man zu erspahren gesuchet; dahingegen ein anderer, der an seinem Studiren nichts ermangeln lassen, und damit was rechtschaffenes gelernet, ehe und besser befördert zu werden, sich die gegründete Hoffnung machen kan, wodurch er mit grossem Wucher wieder einerndtet, was er reichlich ausgesäet hat. Und gesetzt, daß sich oft nach dem Glück das Gegentheil äusserte, indem einer, der schlechte Geschicklichkeit hat, ehe und besser ankäme, als einer, welcher gründliche Gelehrsamkeit hat, so richtet sich doch ein vernünftiger Mann nicht nach dem, was das Glück thut, sondern was die Wahrscheinlichkeit mit sich bringt, indem man sich auf diese ehe, als auf jenes verlassen kan. Andere lernen zwar etwas gründlich, lassens aber etwa aus einem Eigensinn an dem äusserlichen fehlen, welches, wenn es gleich Kleinigkeiten sind, oft an der Beförderung hinderlich seyn kan, wie denn auch welche sind, die zwar um das äusserliche, womit sie sich den Augen der Welt darstellen, besorgt gnug sind, es fehlt ihnen aber an der innerlichen Realität, deren Glück so gewiß nicht ist. Sind die gehörigen Geschicklichkeiten da, so muß es ferner heissen: loquere, ut te videam, daß man selbige in würcklichen Unternehmungen zeiget, und dadurch sich bey andern in Hochachtung und guten Credit zu setzen suchet. Denn wenn jemand der allergeschickteste Mensch wäre, wolte aber so zu reden, immer hinter dem Ofen sitzen bleiben, daß niemand was von ihm hörte, oder sähe, so würde er damit in der Welt schlecht fortkommen, und wahrhafftig wenig für sich bringen. Es sind der Leute heut zu Tage sehr viel, die Beförderung suchen, und was verdienen wollen, daß man an die Unbekannten nicht dencket. Doch kommts nicht alle mal auf die blosse Geschicklichkeiten an, indem oft die Conjuncturen des Glücks gegenwärtig so beschaffen, daß dasselbige einem entgegen, auch keine bessere Aspecten desselbigen aufs künftige zu erwarten, daher demselben nachzugeben, und unter andern denjenigen Ort, wo man bishero das Glück vergebens erwartet, zu verlassen, rathsam ist. Ein gutes Gewächs will bisweilen in demjenigen Erdreich, in welchem es zuerst aufgegan-

gangen, nicht recht fortkommen, und man hilfft ihm wohl, wenn es in eine andere Erde versetzt wird, in welcher es oft weit besser bekleibet, und zur Zierde des Gartens aufs ansehnlichste hervor wächset. Ein kluger Mensch bindet sich aus blinder Liebe an sein Vaterland, darinnen er aufgewachsen, nicht. Gracian stellet dieses in dem Oracul Max. 198. sehr schön für: Das Vaterland, spricht er, ist eine Stief-Mutter auch der grösten Geschicklichkeit, und herrschet in demselben der Neid, als in seiner natürlichen Heymath. Man lässet sich da mehr die Unvollkommenheit, die etwa den ersten Anfang eines Menschen noch begleitete, im Gedächtniß schweben, als die Grösse, die er nachhero erreichet. Eine Nadel hat wohl ehe vor eine Sache von hohem Werthe gelten können, wenn sie aus einer Welt in die andere geführet worden, und ein Glas, das man in unbekannte Länder gebracht, hat wohl einen Diamant an Schätzbarkeit beschämet. Was hier Gracian saget, ist so wahrhaftig, daß dieses auch die Schrift mit dem Exempel Christi bestätiget, der in ausländischen Gegenden als ein grosser Prophet angepriesen wurde, in seinem Vaterlande aber nichts galt, daß er auch sagte, ein Prophet gilt nirgends weniger als in seinem Vaterlande, Marc. 6. v. 4. Hat jemand ein Amt erhalten, oder sich bey seiner Profeßion so weit gebracht, daß er durch Arbeiten was verdienen kan, so ist kein besser Mittel, sich dabey zu erhalten, als daß er seine Sachen fleißig abwarte. Ausser dem Arbeiten und Heyrathen giebts noch andere Wege, etwas, wenigstens darneben zu erwerben, die aber nicht durchgängig auf gleiche Art allen und jeden anständig. Mancher Handwercksmann kan nebst seinem Handwerck viel verdienen, wenn er einen Gasthof hat, und die Wirthschafft treibet, welches hingegen für einen Gelehrten eine unanständige Profeßion wäre, und ist daher keinesweges zu billigen, daß auf manchen Dörffern der Herr Pfarr zugleich Wirth seyn muß. Doch leidet auch diese Regel ihre Einschränckung. Denn weil solche Handlungen nur nach der Wohlanständigkeit zu untersuchen, solche aber auf der Gewohnheit anderer Leute beruhet, und in Ansehung des Orts, des Stands, der Profeßion gar sehr unterschieden seyn kan, so können davon keine besondere absolute Regeln gegeben werden. Eine öffentliche Wirthschafft treiben, wird wohl durchgehends bey uns für eine Sache gehalten, die einem Gelehrten unanständig; speisen sie aber auf Academien nur Studirende, und halten Tische, so ist dieses vielmehr was Lobens- als was Tadelnswürdiges, und damit läst sich auch, wenn die Zeiten gut, und die Victualien wohl einzukaufen sind, was verdienen. An manchen Orten ist die Gewohnheit, daß alle ohne Unterscheid, Vornehme und Geringe, Gelehrte und Ungelehrte, Bier oder Wein verschencken, und sich öffentlich in der Stadt ausruffen lassen, welches hingegen an einem andern Ort einem vor unanständig würde ausgeleget werden. Es finden sich für Gelehrte, Handwercke und gemeine Künste, dadurch sie ohne Schaden ihrer Reputation Geld erwerben können, wenn sie selbige nicht selbst verrichten, sondern durch andere die Arbeit thun lassen. Also kan einer mit Ehren den Ackerbau treiben, wie die Land-Juncker und Pachter; und ein Medicus kan seine Apotheck haben, wenn er sie durch seinen Provisor bestellet. So hatten ehemals die Stephani ihre eigene Buchdruckerey, und verlegten ihre Bücher selbst; ob sich aber solches heut zu Tage füglich mit Nutzen nachthun liesse, stünde dahin. Das andere Stück dieser Geld-Kunst bestehet darinnen, daß man mit dem erworbenen Geld klüglich umgehe. Es kan das Geld an sich selbsten niemanden glücklich machen, und wenn man viel Millionen in den Kasten liegen hätte, so könnten sie keinen Menschen einen einzigen Tag erhalten, wenn sie nicht in eine Bewegung kommen, mithin muß man dasselbige, nur als ein Mittel, und nicht als den Endzweck ansehen, das ist, sich für dem Geitz hüten. Ein Vernünfftiger geht wohl mit dem Geld um a) durch einen vernünfftigen Gebrauch desselben, als eines Mittels, in gegenwärtigen Fällen sich und andern zu nutzen. Wir sagen allhier mit Fleiß, sich und seinem Nächsten soll man damit Gutes thun, und gedencken des lieben GOttes nicht, von dem wir vielmehr alles haben, und der unserer Hülffe, oder Beystands mit dem Geld nicht bedarff, woraus zu schlüssen, was von der Anwendung seines Geldes zu den so genannten piis causis zu halten, wenn man unter andern den Altar oder die Cantzel bekleiden lässet, womit man keinem Menschen nutzet. **Erasmus** schreibet in seinem Convivio religioso also: mihi videntur, vix excusari posse a peccato capitali, qui sumtibus immodicis aut exstruunt, aut ornant monasteria seu templa, quum interim tot viva Christi templa, fame periclitentur, nuditate horreant, rerumque necessariarum inopia diserucientur. Am Jüngsten Tag will Christus diejenigen Wohlthaten, die man den Gläubigen als seinen Gliedmassen erwiesen, dergestalt rühmen und annehmen, als wären sie ihm selbst geschehen, gedenckt aber nicht von piis causis, die ihren Ursprung aus dem Pabstthum haben, und selbst von einigen Kirchen-Vätern verworffen worden. Also soll man mit dem Geld sich und seinem Nächsten nutzen. Es findet der Mensch für seine Person zweyerley Ausgaben; nöthige, welche die Nothdurfft erfordert, und nicht so nöthige, die die Bequemlichkeit und der Wohlstand mit sich bringen, welche letztere den erstern nachgeben müssen. Er giebt nicht mehr aus, als die Nothdurfft, die Commodität und der Wohlstand erfordert, und vermeidet dadurch zwey schädliche Abwege, den Abweg der Verschwendung, da man ohne vernünftige Ursach das Geld ausgiebt, und den Abweg des Geitzes, wenn man ohne vernünfftige Ursach weniger ausgiebt, als man könnte und solte. Seinem Nächsten nutzet er auf zweyfache Art: einmal indirecte, wenn durch die Ausgaben, die er für sich und die Seinigen thut, das Geld dergestalt in Bewegung stehet und roulliret, daß es unter die Leute kommt und im Lande bleibet, worauf ein jeder zu sehen, weil das gemeine Beste daran hänget; hernach directe, wenn er bey seinem Uberfluß Wohlthaten austheilet,

theilet, welches auch mit gehöriger Klugheit geschehen muß. Rüdiger macht in der Anweisung zu der Zufriedenheit der menschlichen Seele cap. 10. sect. 3. §. 29. p. 270. folgende Anmerckungen hierbey; Was ein jeder vom Uberfluß habe, wäre nicht sein; sondern des andern, welches er zwar als ein Vormund der Armen haben möge, die entweder wegen der Macht der Reichen zu nichts kommen können, oder wegen ihres liederlichen und boshafftigen Wesens nichts eigenthümlich haben solten, damit wenn es nöthig befunden werde, er beyden wenig, oder viel, nachdem es der Zustand erfordert, dabey auch hundert und tausend Thaler nicht müsten vor zu viel geachtet werden, zahlen möge. Es müssen aber, fährt er fort, die Armen von denen Wohlthätern bis zu ihrer vernünfftigen Zufriedenheit versorget werden. Denn GOtt habe die Kräffte der Natur zu aller Menschen Zufriedenheit erschaffen, nemlich denen Armen müsse so viel gegeben werden, daß ihnen der Mangel des Vermögens kein Gutes nehme, das sie nach GOttes Willen haben solten. Eitelkeiten sollen sie nach GOttes Willen nicht haben, so ist ihnen dann der Wohlthäter auch nicht darzu verpflichtet: einem von starcker Leibes-Beschaffenheit soll er weniger geben, als einem Schwächlichen und Krancken: einem Boshafftigen weniger, als einem Frommen, doch auch diesem nichts, was seine Eitelkeit reitzen kan; einem geschickten Menschen, der wahrscheinlich das gemeine Beste befördern kan, soll er mehr, und nach Gelegenheit der Umstände, viel mehr geben, als einem andern, weil solches ein Mittel ist, die allgemeine Zufriedenheit zu befördern, weswegen auch der Stand der Armen soll in Betrachtung gezogen werden, wenn es ein Stand ist, damit man der Welt dienen kan: weil der Pöbel gleich pflegt denjenigen, der nach seinem Stande nicht leben kan, zu verachten, und sein Gutes nicht anzunehmen: b) führt sich ein weiser Mann bey dem Geld wohl auf durch eine vernünftige Sammlung desselben in Ansehung der künftigen Zeiten. Es haben die Alten recht gesagt: Es müsse der Mensch allezeit drey Pfennige in seinem Beutel haben, einen Zehr-Pfennig, Noth-Pfennig und Ehren-Pfennig. Der erste gehet auf die gegenwärtige Versorgung, und muß den beyden andern vorgezogen werden, und weil der andere wegen einer künfftigen Noth beyzulegen, der Ehren-Pfennig aber nur wegen des Wohlstandes bey Hochzeiten, Gevatterschafften und dergleichen ausgegeben wird, so geht der Noth-Pfennig diesem für, den man so viel möglich, zu sammlen und in Sicherheit zu bringen hat. Denn es können sich solche Fälle ereignen, da entweder ausserordentliche Ausgaben nöthig sind, als bey Kranckheiten, Todes-Fällen, Kriegs-Zeiten, oder wenn jemand durch Feuer, Wasser, Diebe, Krieg, zum Theil um das Seinige kommt, oder wegen langwieriger Kranckheit, hohen Alters nichts verdienen kan: oder wenn man heyrathen will, nicht weiß, wie starck die Familie werden dürffte, dergleichen auch, wenn man schon verheyrathet, aber noch im Stande ist Kinder zu zeugen; oder gedencket in einen höhern Stand zu kommen, und wenn man denn nichts gespahret, so kommt man bey einem solchen Fall gar schlecht zu recht. Ein weiser Mann aber sammlet und sparet auf eine vernünfftige Art das Geld, das ist, er richtet sich nicht hier nach der Möglichkeit, was er in Zukunfft brauchen könne; sondern nach der Wahrscheinlichkeit, was er vermuthlich brauchen werde. Denn sammlet man nach der Möglichkeit, so darff man niemals aufhören, wie es eben die Geitzigen machen, ja es kan dabey keine vernünfftige Würckung, wie bey der Wahrscheinlichkeit geschehen. Nach dieser kan derjenige, der eine Million besitzet, nicht so leicht arm werden, als wer nur eine Tonne Goldes hat, nach der Möglichkeit hingegen ists einerley, weil unter andern der Krieg, der eine Tonne Goldes raubt, auch eben so wohl eine Million hinnehmen kan. Es können von dieser Materie Thomasius im Entwurff der politischen Klugheit cap. 8. Heumann im politischen Philosopho cap. 6. Wolff in vernünfftigen Gedancken von der Menschen Thun und Lassen part. 2. cap. 4. Rohr in der Einleitung zur Klugheit zu leben, cap. 9. 10. 11. und in der Haushaltungs-Bibliothec cap. 1. nachgelesen werden. Ein gewisser Frantzose, Namens Peliſſy, hat ein Buch unter dem Titel: Moyens pour devenir riche, geschrieben, worinnen er aber nur zeiget, wie man durch Hülffe des Salpeters und auf andere Art den Getraid-Saamen so fruchtbar machen könne, daß es vielfältige Frucht bringe. Man hat auch des Fellwingers explicationem politicam rationis ditescendi, worinnen er aber nur ebenfalls einige Arten berühret, wie die Menschen in der Republick etwas zu erwerben pflegen, als Ackerbau, Haushaltung; Kauffmannschafft u. s. f. Dieses war also, was wir hier von der Geld-Kunst nachzuhohlen hatten. Wir kommen nun wieder zu unserer und mit jener verwandten Materie von dem Reichthume. Unter den alten Philosophen hat Aeschines in einem Gespräch gezeiget, daß man nichts vor Reichthum halten könne, als was nützlich sey: daß man den allein den Reichesten nennen könne, der Sachen vom höchsten Werth besitze: daß also einer, der gesund sey, viel reicher sey, als ein Krancker, wenn auch dieser schon das Vermögen eines Persischen Königs besässe, und daß kein kostbarer Schatz als die Weisheit sey. Er sagt ferner: daß der Nutzen einer Sache von dem nothwendigen Gebrauch herrühre, daß das, was man insgemein Reichthum nenne, an sich selbst nicht nützlich sey: daß derjenige der glücklichste und reichste sey, der wenig bedarff oder mit wenigem vergnügt sey, und daß die reichsten insgemein die unglücklichsten wären, weil sie mehr als andere vonnöthen hätten: In diesem Discours hat Aeschines Reichthum und Glückseligkeit mit einander vermischet. Unter den Sprüchen des Diogenis findet man auch diesen: Die meisten Reichen sind wie die in unbewegbaren Oertern, und gegen Bergen stehende Bäume und Weinstöcke. Denn ihre Früchte kommen nicht den Menschen, sondern nur den Raben und andern dergleichen Thieren zu statten. Also wenden auch die Reichen ihr Vermögen nicht zum Guten an, sondern stecken es den Schmeichlern und Huren in Hals, und wenden es also auf schändliche Wohllü-

ſte und eitele Ehre, wie bey dem Strobäo Serm. 90. zu leſen. Sonſt ſahen die alten Philoſophen ſonderlich in der Cyniſchen Schule die zeitlichen Güter mit verächtlichen Augen an, und meynten, ſie vertrügen ſich nicht mit der Weisheit. Man leſe Huetium in quæſtionib. Alnetanis lib. 3. cap. 16. Buddeum in analectis hiſt. philoſ. p. 433. Pritii Diſſertation de contemtu divitiarum et facultatum apud antiquos philoſophos, Leipzig 1693. Wie aber ſolches bey dieſen Leuten aus einem Hochmuth herkam; alſo war die Meynung, als könnte Reichthum und Weisheit nicht beyſammen ſtehen, irrig. Ubrigens iſt denen Rechten nach niemand gehalten, ſeinen Reichthum zu offenbahren, und dem Neide auszulegen. l. 2. ff. quando & quib. quarta pars, ibique Perez und Brunnemann. Im übrigen wird einer gegenwärtig ohne Beweiß nicht reich zu ſeyn vermuthet, wohl aber, daß er es werden könne. Menoch Lib. VI. Præſ. 28. n. 1. Wer aber offenbar reich iſt, der iſt nicht gehalten, Caution ins beſondere durch Bürgen zu machen. Mevius P. VIII. Dec. 352. n. 7. Indeſſen hindert auch der einen oder andern Parthey ihr Reichthum die denen elenden Perſonen, als Wittwen und Wayſen, u. d. g. zukommende Privilegien nicht. Covarruvias in Quæſt. Pract. T. II. c. 6. n. 2. Sonſt giebt auch, nach denen Lehr-Sätzen der mehreſten Criminaliſten, der gähling Reichthum einer Perſon, oder, wenn jemand plötzlich und geſchwinde zu groſſen Mitteln gelanget, eine ziemliche Urſache zur Inquiſition, maſſen nicht zu glauben ſtehet, daß ein Armer ordentlicher Weiſe und von rechten Dingen ſo plötzlich ſolte reich werden können. Jedoch meynt Carpzov in Pract. Crim. qu. 122. n. 51. nicht unbillig, daß ſolches bloß von einer Perſon zu verſtehen ſey, zu welcher man ſich, wegen anderer mit einlauffender Umſtände, gar wohl einer Miſſethat verſehen mag.

Reichthum Chriſti (unerforſchlicher) werden die durch Chriſtum erworbenen Schätze und Güter genennet, Epheſ. III, 8; ein **Reichthum**, weil wir dadurch werden 1) reich in GOtt, Offenb. Joh. III; 2) muthig, wie die Reichen bey ihrem Gut, daß wir getroſt ſprechen: wer will die Auserwählten GOttes beſchuldigen ꝛc. Rom. VIII; 3) beliebt bey GOtt und den heiligen Engeln, wie die Reichen bey der Welt; 4) weil wir damit viel ausrichten können, wie die Reichen mit ihrem Reichthum. **Unerforſchlich** aber heiſſen ſie, weil es damit ſo bewandt, daß wir mit unſerm Witz und Verſtand ſie in dieſer Sterblichkeit nicht ausgründen noch begreiffen können; denn je mehr Fleiß man anwendet ihnen nachzudencken, je mehr findet ſich, darüber wir uns verwundern müſſen, daß wir dahrr auch hiervon gar wohl die Worte Siracha Cap. XXIV, 26. u. ff. annehmen mögen: Kommt her zu mir alle, die ihr mein begehret, und ſättiget euch ꝛc. Weinrichs Comm. in Epiſt. ad Epheſ. p. 154.

Reichthum der Gnaden, wird GOtt beygeleget, Epheſ. I, 7. und damit gelehret, daß alle Gnade urſprünglich von GOtt herkomme, 2 Cor. IX, 8. Jac. IV, 6. daher ihn auch Petrus nennet, den GOtt aller Gnaden, 1 Pet. V, 10. Weil wir nun ſolche in ſehr reichem Maſſe bey ihm antreffen, ſo redet Paulus von einem Reichthum dieſer Gnade; welches denn, wenn man den in dieſer Redensart liegenden Hebraiſmum anzeigen ſoll, uns auf nichts anders weiſet, als auf eine überhäuffte und ſehr groſſe Menge der Gnade GOttes; faſt wie ſonſt Paulus geſchrieben, Rom. II, 4. Cap. IX. 23. Epheſ. III, 8. Es kommt aber ſolche Gnade bald von GOtt dem Vater, Epheſ. II, 4-7. bald von GOtt dem Sohne, wie Paulus ſeinen Corinthern anwünſchet, 2 Corinth. XIII, 13. desgleichen Gal. I, 3. daher Chriſti Zukunfft, und alle Wohlthaten, die wir dem HErrn JEſu zu dancken haben, genannt werden die heilſame Gnade GOttes ꝛc. Tit. II, 11. als durch deſſelben Gnade wir gerecht und Erben ſind ꝛc. Cap. III. 7. ja auch das Evangelium heiſſet ein Amt der Gnaden GOttes, Epheſ. III, 2; bald von GOtt dem heiligen Geiſte, wie er denn auch der Geiſt der Gnaden genennet wird, Zachar. XII, 13. Und alſo iſt GOtt reich an Gnaden, ſolche allen Menſchen zu erzeigen, 1 Timoth. II, 4. ſelbige zu allen Zeiten denen Frommen beyzubehalten, Eſ. LIV, 10. daß ſolche alle Sünden weit übertreffen ſolle, Rom. V, 20, 21. Pſ. CXXX, 7. 8. und daß er ſolche auf mancherley Art erweiſen will; dahero Petrus die Gläubigen nennet Haushalter der mancherley Gnaden GOttes, 1 Pet. IV, 10.

Reichthum GOttes (tieffer) oder **Tieffe des Reichthums**, Rom. XI, 33. iſt, wenn man dieſe hier ſtehende Redensart anſiehet, und die gleich lautenden dargegen hält, ſo viel, als ein tieffer, hoher, groſſer Reichthum; wie denn einige der Ausleger, als Balduin Comm. in h. l. deswegen auch das Wort; **Tieffe des Reichthums**, vor nichts anders angeſehen, als vor einen tieffen, ſehr groſſen Reichthum; daher in dieſem Reichthum weiter nichts geſuchet, als die Gröſſe und Uberfluß der im Texte folgenden Weisheit und Erkänntniß GOttes, als ob es heiſſe: O wie tief iſt der Reichthum der Weisheit und Erkänntniß GOttes: Jener, der **Reichthum der Weisheit**, bedeute das weiſe Verfahren unſers GOttes, vom Anfange der Welt, daß er alles aus Nichts ſo weißlich erſchaffen und geordnet, daß er alles ſo weißlich erhält und regieret, und ſo eine Sache noch ſo gefährlich und böſe ſchiene, muß ſie dennoch durch die weiſe Regierung GOttes gut und heilſam werden: er theilet ſeine Gaben weißlich aus, daß einer nicht alles, und daß ein jeder etwas hat, nachdem die göttliche Weisheit ſiehet, daß es nöthig und nützlich ſey. Dieſer, der **Reichthum der Erkänntniß**, begreiffe die göttliche Allwiſſenheit, nach welcher vor GOtt alles bloß und entdecket, und ihm nichts verborgen, Ebr. XI, 13. Alle Dinge, ehe ſie noch geſchehen, weiß und erkennet GOtt, als ob ſie ſchon geſchehen wären ꝛc. Allein es hat Chryſoſtomus ſchon zu ſeiner Zeit in dem Reichthum etwas anders bemercket, nemlich, daß derſelbe die Güte GOttes bedeute, worinnen ihm die Gelehrten meiſtens zu folgen pflegen. Wie denn unter andern Weinrich Comment. in h. l. verſtehet eine beſondere Speciem des unerforſchlichen göttlichen Weſens, nicht allein die unbegreifliche Genügſamkeit oder Sufficientiam divinam, da GOtt ihm ſelbſt genug und genugſam iſt, auch keines einigen Dinges bedarf; ſondern auch den unermeßlichen Reichthum ſeiner Gütigkeit, nach welcher er die Menſchen erſchaffen, erhält, ihnen allerley reichlich zu genüſſen giebt in leiblichen,

und vornemlich in geistlichen. Demnach so verwundert sich Paulus, und ruffet aus über GOttes seiner unerforschlichen Güte: O welch eine Tieffe des Reichthums! das ist, wie so tief, oder wie so unergründlich ist die Tiefe der Güte GOttes! Daß aber Reichthum hier die Güte GOttes bedeute, braucht wenig Mühe zu zeigen, denn was ist Reichthum, als ein Uberfluß, davon man andern, wo man nicht geitzig ist, und seyn will, Gutes thun kan? demnach auch hier der Reichthum GOttes ist GOttes seine Güte, Gnade und Barmhertzigkeit, da er den Menschen so unaussprechlich viel Gutes thut, sonderlich was hier die Heyden, auch Juden, anlanget, denen er solche Gnade ertheilet, und weiter ertheilen will. Welches denn auch die Gelehrten damit beweisen, daß sonsten das Wort πλοῦτος, Reichthum nicht gesetzt werde zu GOttes Macht, Gerechtigkeit oder Zorn, also daß man nicht findet, wie gesagt werde, daß GOtt reich ist von Macht, oder von Gerechtigkeit, noch weniger, daß er reich ist von Zorn, (ob gleich sonst die heilige Schrifft Macht, Gerechtigkeit und Zorn GOtt zuschreibet) als man wohl geschrieben findet, daß GOtt reich ist von Barmhertzigkeit, Ephes. II, 4. und daß GOtt reich ist über alle, über Jüden und Griechen, die ihn anruffen, Rom. X, 12. nemlich ihnen nach seiner Barmhertzigkeit in ihrem Elende zu helffen, und ihnen in ihrer Nothdürfftigkeit und Angelegenheit zu geben, was ihnen noth und gut ist: und da Paulus redet von der Gnade GOttes, die uns hat erwählet und selig gemacht in Christo, so redet er mit Nachdruck von dem Reichthum seiner Gnade, und von dem Reichthum seiner Herrlichkeit, Ephes. III, 16. Cap. I, 7. von dem Reichthum seiner Güte, Gedult und Langmüthigkeit, Rom. II, 4.

Reichthum des herrlichen Erbes GOttes, dadurch wird Ephes. I, 18. das ewige Leben verstanden, als welches genennet wird ein Erbe, weil es nicht durch die Wercke verdienet, sondern aus Gnaden vermacht und geschencket wird, wie etwan ein reicher Herr ein armes Kind an seines Kindes statt annehmen und zu seinem Erben einsetzen möchte, welches der Apostel anderwerts durch Gegenhaltung eines Knechtes und Kindes anführet, und schreibet; es ist nun hier kein Knecht mehr ꝛc. Galat. IV, 7. Knechte und Tagelöhner, will er sagen, müssen ihren Lohn verdienen, ein Kind aber ererbet des Vaters Güter. Nun uns denn der Himmel und das ewige Leben als ein Erbe von GOtt dem Vater gegeben wird, so verdienen wirs nicht, welches Paulus noch vorher Cap. III, 18. deutlicher gesagt hatte: so das Erbe durch ꝛc. Siehe Rom. VIII, 15-17. Es heist ferner ein Erbe GOttes, wegen der Gewißheit, und daß niemand daran zweiffeln darff, weil es nicht eines Menschen, sondern GOttes Erbe ist. Eines Menschen Erbe wird offt disputirlich gemacht, und einem bald mit Gewalt, bald mit List aus den Händen gespielet: wer aber ein Erbe der Verheissung GOttes ist in Christo durch das Evangelium, Ephes. III, 6. der wird aus GOttes Macht durch den Glauben bewahret zur Seligkeit, 1 Pet. I, 5. JEsus giebt ihm das ewige Leben ꝛc. Joh. X, 18. Ein herrliches Erbe, gegen welches alle Herrlichkeit dieser Welt nichts ist, dabey ist eine ewige und über alle massen wichtige Herrlichkeit, 2 Corinth. IV, 17. sintemal die Auserwählten die Seligkeit in Christo JEsu erlangen, mit ewiger Herrlichkeit, 2 Timoth. II, 10. Ein reiches Erbe, wegen des reichen Uberflusses aller Herrlichkeit, Seligkeit, Freude u. Wohllust, und in Summa, alles Guten, dabey auch nicht der geringste Mangel noch einiges Unheil sich mit einschleichen darff. Dannenhero auch Chrysostomus diesen Reichthum des himmlischen Erbes einen unaussprechlichen und weit über die Natur sich erstreckenden Reichthum nennet. Und hat der Apostel wohl Ursache gehabt, zu dieser vortrefflichen Beschreibung, da er so viel zusammen gesetzet, und zum wenigsten sein Unvermögen, und darunter gehabte Sorgfalt anzeigen wollen, wie Theodoretus dabey angemercket, weil ers nicht mit Worten genug aussprechen könne, so solten etliche zusammen gesetzte durchdringende Worte einiges Nachdencken erwecken, welche auch in Wahrheit von solchem Nachdrucke sind, daß gar Musculus Comment. h. l. schreiben dürffen, eas esse inexplicabiles, man könne sie nicht gantz zur völligen Genüge erklären. Carpzovs Leichen-Spr. II Th. p. 502. u. f. IV Th. p. 766. u. f.

Reichung (Lehns-) oder **Investitur**, siehe *Investitura* im XIV Bande p 797. u. f.

Reichung der Alimente, *Præstatio alimentorum*, heißt in denen Rechten diejenige Art der Versorgung, da Eltern ihren Kindern, Vormünder ihren Pupillen, Herrschafften ihrem Gesinde, u. s. w. das benöthigte Essen und Trincken geben. Siehe *Alimentum*, im I Bande p. 1218.

Reichung der Lehn, oder **Investitur**, siehe *Investitura* im XIV Bande p. 797. u. f.

Reichwald, Heiligenwald, ein grosser Wald im Hertzogthum Cleve, welcher sich vom Schloß Bergenthal, bis an Nimegen erstrecket.

Reichwald, Richwald, ein schöner Flecken über der Magura in Zipß in Ungarn, zwey Meilen von Kayßmarck, denen Camaldulensern im unweit davon gelegenen Rothen Kloster zugehörig.

Reichwald, eine adeliche Familie, welche vor diesem in Ober-Lausitz Kamnitz und Horcka, in der Nieder-Lausitz aber Zeitzig in der Herrschafft Pförten besessen, nachgehends aber hat sie sich in Schlesien ansäßig gemacht. Sinapius führet zu erst an **Conrad Gottlob von Reichwald und Kämpffen**, auf Bischoffsdorff oder Bischdorff, der in der Mitte des vorigen Jahrhunderts mag gelebet haben, nachdem er dabey setzet, daß seine Gemahlin, eine gebohrne von Debschütz, 1678 verstorben. Nachgehends führet er an, daß 1707 **Conrad Gottlieb Reichwald** von Königstein das Incolat in Schlesien erlanget. Er hat erstlich Mittel-Steinsdorff, nachher aber Hochkirch im Liegnitzischen inne gehabt. Sinapii Schles. Cur. t. 2. p. 913. Grossers Lausitz. Merckwürd. III B. fol. 50.

Reich-

Reichwaldau, ein Ort im Fürſtenthum Troppau in Schleſien, gehöret den Grafen von Würben.

Reichwalde, ein Dorff im Marggrafthum Ober-Lauſitz, im Görlitziſchen Kreyße, dem Geſchlecht von Noſtitz gehörig. Wabſts Hiſtoriſ. Nachr. vom Churf. Sachſ. Beyl. p. 124.

Reichwein, ein adeliches Geſchlecht, aus welchem Lorentz bekannt, welcher als Däniſcher Obriſter 1720 den 29 Auguſt zum ordentl. Kön. Geſandten am Kayſerl. Hofe ernennet wurde, woſelbſt er ſich auch bis 1723 befunden und währender Zeit mit groſſer Sorgfalt das Königl. Intereſſe beobachtet. Den 15 Febr. 1721 hatte er bey dem Kayſer ſeine erſte Audientz. Nach ſeiner Zurückkunfft iſt er im Jahr 1730 Königl. Däniſcher General-Major und Stiffts-Amtmann zu Chriſtiania in Norwegen, wie auch in eben dieſem Jahre Ritter des Ordens von Dannebrogg worden, iſt aber 1735 im April mit Tode abgegangen. Ranffts Geneal. Archiv. 1732 und 1735.

Reick, ein Sächſiſches Dorff im Meißniſchen Kreyße, im Leibnitzer-Amte, ſtehet unter des Ober-Amts Dreßden Gerichtsbarkeit. Wabſts Hiſtoriſ. Nachricht vom Churf. Sachſ. Beyl. pag. 63.

Reickewitz, ein Sächſiſches Dorff im Leipziger Kreyße, gehöret zu dem Kloſter-Amte Sornzig, und unter das Stifft und Amt Wurtzen. Wabſts Hiſtoriſ. Nacheicht vom Churf. Sachſ. Beyl. pag. 83.

REI COMMUNIO, ſiehe *Communio rerum*, im VI Bande, p. 846.

Reid, ein gelehrter Engelländer, hat aus Iſaac Neutons Zeitrechnung der alten Königreiche, einen Auszug verfertiget, welcher im Jahr 1733 ſchon zum andern mahle wieder aufgeleget worden. Er iſt betitelt: An Abſtract of Sir Iſaac Newton's Chronology of ancient Kingdoms. Leipz. Gelehrte Zeitungen des Jahrs 1733 p. 762.

REIDA ARX, ſiehe Reida-Schans.

Reidanus (Bernhard) ein Rechtsgelehrter in dem 16 Jahrhundert, hat ſich durch ſeine Epitome juris civilis ex libris Pandectarum & Codicis bekannt gemacht, und daſſelbe zu Cölln 1565 in 8 heraus gegeben. Friſe Bibl. Gesner.

Reidanus (Everhard) gebürtig von Deventer, war Bürgermeiſter zu Arnheim, und General-Abgeordneter bey den Niederländiſchen Staaten. Er ſtarb 1602 den 25 Febr. in dem 53 Jahre ſeines Alters. Man hat von ihm in Holländiſcher Sprache hiſtoriam rerum in Belgio geſtarum ab anno 1566 ad an. 1601, Arnheim 1633 in fol. welche Dion. Voſſius ins Lateiniſche überſetzet, Londen 1633 in fol. und Johann Sande ferner continuiret, die zu Leuwarden 1650 in fol. heraus gekommen. Andreä bibl. Belg. Witte diar. Gryph de ſcript. hiſt. ſec. XVII. illuſtr.

Reidanus (Peter) ein Doctor der Medicin von Deventer, lebte zu Ausgang des 16 Jahrhunderts, und ſchrieb

Querelam medicinæ dogmaticæ, welche des Jacob Curionis Hermotimo, ſo zu Baſel 1570 in 4 gedruckt iſt, mit beygefüget worden.

Andreä biblioth. belg. *Linden. renovat.* pag. 905.

Reida-Schans, Reide oder Reyden, Latein. *Arx Reida*, ein Fort oder Schantze in der Niederländiſchen Provintz Gröningen, an einer Spitze, welche in den Dollert hinein gehet, an des Embsfluſſes ſeinem Ausfluß, der Stadt Emden gegen über gelegen, zwey groſſe Meilen oberhalb Delfzyl.

Reide, ſiehe Reida-Schans.

REI DEBENDI, AUT CREDENDI DUO, ſiehe *Correi*, im VI Bande, p. 1370.

Reideburg, eine alte adeliche Familie in Schleſien, welche ſich aus den Häuſern Wingenoſſen und Niclasdorff im Münſterbergiſchen und Lorentzberg, Dobergaſt und Krayn in Streliſch-Briegiſchen ſchreibet. Jenchlin von Rideburg kauffte 1335 das Gut Rackſchütz in dem Neumärckiſch-Breßlauiſchen. Nachgehends kommt 1374 Conrad von Reideburg in einem Schweidnitziſchen Privilegio vor. Nicolas von Reideburg auf Niclasdorff war 1505 Fürſtl. Oelßniſcher Regierungs-Rath, welche Stelle auch Sigismund auf Lorentzberg 1578, Heinrich auf Dobergaſt 1622 und Chriſtoph auf Hohen-Liebthal 1652 am Fürſtl. Liegnitziſchen Hofe bekleidet. Sigismund (andere nennen ihn Johann) war 1677 Canonicus bey dem hohen Domſtifft zu St. Johann in Breßlau. Sinapii Schleſiſ. Curioſ. t. 1. p. 757. t. 2. p. 914.

Reidelius (Carl Adolph) hat geſchrieben Sehenswürdiges Prag.

Reidenitz, ein Dorff im Marggrafthum Nieder-Lauſitz, unter dem Amte Schenckendorff im Gubeniſchen Kreyße. Wabſts Hiſt. Nachr. vom Churf. Sachſ. Beyl. p. 135.

REIDERIA, Landſchafft, ſiehe Reiderland.

Reiderland, Lat. *Reideria*, eine kleine Landſchafft und ungefähr der ſechſte und fruchtbarſte Theil von der Grafſchafft Emden in Oſt-Frießland, zwiſchen der Ems, dem Dollert und den Münſteriſchen Landen, welche 20 Flecken und Dörffer in ſich begreifft. Er hat ſeinen Namen von dem an der Gröningiſchen See-Küſte liegenden Orte Reide, und wird in Ober- und Nieder-Reiderland eingetheilet. Es giebt darinne reiche Einwohner, und herrliche Viehzucht, immaſſen das Erdreich daherum ſo fett iſt, daß es nicht darff gedünget werden. Es iſt vor dieſem viel gröſſer geweſen, ehe es 1277 am 25 December zur Hälffte überſchwemmet, und der Hauptflecken Reiderwolde vom Waſſer verſchlungen worden, dergleichen Waſſerfluth hat ſie in der Chriſt-Nacht am 25 Dec. 1717 wiederum betroffen, da die Dämme von der See eingeriſſen, viel Menſchen und Vieh ertrancket, und unbeſchreiblicher Schade verurſachet wurde. Tromsdorffs Europ. Herold. I Th.

Reiderswolde, Flecken, ſ. Reiderland.

REI DIFFICILIS PROMISSIO, ſiehe *Promiſſio difficilis*, im XXIX Bande, p. 802.

Reiding, ein hohes Gebürge in Ober-Steyermarck, in der Gegend des Schloſſes und Herrſchafft Ernau.

REI DOMESTICÆ IN AULA PERSARUM CURATOR, ſiehe Nezar, im XXIV Bande, p. 426.

REI DOMESTICÆ PRÆFECTUS, ſiehe *Maeſtro de Caſa*, im XIX Bande, p. 183.

REI DOMINICÆ VEL TEMPLORUM VINDICATIO TEMPORIS PRÆSCRIPTIONE SUBMOVEATUR (NE) ſ. *Nerei dominicæ vel templorum vindicatio temporis præſcriptione ſubmoveatur*, im XXIII Bande, p. 1769.

REJECTA, hieſſen bey denen Stoickern die gleichgültigen, das iſt, die zur Tugend und der damit verknüpfften Glückſeligkeit nichts beytragende Dinge, in ſo ferne dieſelben nicht geachtet wurden; ſo ferne man ſie aber achtete, wurden ſie *Producta* genennet.

REJECTIO, eine Figur in der Redekunſt, ſiehe Ἀποδιόρθωσις, im II Bande, p. 854. u. f.

REJECTIO ACTIONIS, ſiehe Verwerffung der Klage.

REJECTIO APPELLATIONIS, die Verwerffung der Appellation, ſiehe *Appellatio*, im II Bande, p. 944. u. ff.

REJECTIO CONSEQUENTIÆ, heiſſet bey denen Vernunfftlehrern, wenn in der Verknüpfung oder Concatenation derer Vernunfftſchlüſſe (ratiociniorum) ein Fehler wider die Forme (vitium formæ) vorgegangen iſt.

REJECTIO JUDICUM, ſiehe Richter (Verwerffung der).

REJECTIO LEUTERATIONIS, die Verwerfung der Leuterung, ſ. *Leuteratio*, im XVII Bande, p. 669. u. ff.

REJECTIONIS LEUTERATIO, ſiehe *Leuteratio Rejectionis*, im XVII Bande, pag. 672.

REJECTUM PETITUM, auf fürgebrachte Narrata, oder wie gebeten, ſo abgeſchlagen; ſiehe Abgeſchlagen, im I Bande, p. 122.

REJENSIS CIVITAS, Stadt, ſ. Riez.

Reier (Thomas) von Thomasbrück gebürtig, war im Jahr 1543 ein Alumnus in der Schulpforte, ſtudirte zu Leipzig und anderswo, und kam in die Kayſerl. Capelle. Beſ. Pertuchs Chronicon Portenſe, p. 375.

Reies oder Reyes (Anton de los) ein Spaniſcher Dominicaner zu Ende des 16 Jahrhunderts, war Vicarius in Tapuzculula, und ſchrieb Arte de la lengua Mexicana, ſo vielleicht von einem andern Wercke, das arte en lengua Miſteca con alcunas curioſidades importantes para entender la cuenta de los annos y tener luz en las hiſtorias de los Indios betitelt, und zu Mexico 1593 in 4 gedruckt worden, unterſchieden iſt. Es gedencket deſſen Davila hiſt. prov. Mexic. p. 654. thut aber von dem erſtern Wercke keine Meldung. Anton Bibl. Hiſpan. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. I. p 320.

Reies (Caſpar de los) ein Spaniſcher Auguſtiner von Antiquaria, lebte 1613, war ſtockblind, hatte aber einen ungemeinen Verſtand und Gedächtniß, brachte es weit in der Muſic und Poeſie, und ſchrieb

1) Teſoro de conceptos divinos, Sevilla 1613 in 8.
2) Obra de la Redemcion oder de la paſſion de Chriſto en octavas, ebend. in 8.
3) Romances de las hiſtorias antiguas.

Antons biblioth. hiſp.

Reies (Emanuel Alvarez de los) ein Spanier von San Chriſtoval de la Laguna auf der Inſul Teneriffa, blühete zu Anfang des 17 Jahrhunderts, und ſchrieb

1. Alabança de la glorioſa Santa Ana y San Joachim, Liſſabon 1604 in 8.
2. Gobierno y meſa de baſtimentos pura el remedio de muchos dannos en aquellas partes y en la mar y hazienda del Rey, ſo aber noch in Handſchrifft liegt.

Anton bibl. Hiſpan.

Reies (Matthias de los) ein Spanier von Madrit, lebte in der erſten Hälffte des 17 Jahrhunderts, und verfertigte nach dem Beyſpiel des Trajanus Bocalinus ein moraliſches Werck, unter dem Titel Curial del Parnaſo, Madrit 1624 in 8. Er gab auch ein Buch para algunos betitelt ebend. 1640 in 8. heraus, weil Johann Petez Montalbanus eines mit dem prächtigen Titel para todos bekannt gemacht. Ob er gleicher geſtalt die Schrifft El Menandro zu Jaen 1636 gedruckt ans Licht geſtellet habe, iſt annoch ungewiß. Anton bibl. Hiſpan.

Reies Franco (Caſpar de los) ein Doctor der Medicin, von Evora aus Portugall, erlernte zu Alcala unter dem Fontecha, und zu Salamanca unter dem Caſpar Hermandez die Artzneykunſt, erhielt auch am letzten Orte die Doctor-Würde, gab zu Carmona, ohnweit Sevilien, einen Stadt-Phyſicum ab, florirte um die Mitte des 17 Jahrhunderts, und ſchrieb

1. Elyſium jucundarum quæſtionum campum, Brüſſel 1661 in fol. ſo zu Franckfurt 1670 in 4 wieder aufgelegt worden, 7 Alphabet 12 Bogen.
2. Von Stuffen-Jahren.
3. Heraclytis antrum, ſo aber noch nicht zum Vorſchein gekommen.

Antons bibl. Hiſp.

REJETTON DES MOUSCHES A MIEL, ſ. *Apum Examen*, im II Bande, p. 980.

Reif, ſiehe Reiff.

Reif oder Reiff, Latein. *Pruina*, iſt ein gefrorner Thau, oder Nebel, der ſich an die Fläche der Cörper anhängt. Er fällt zu der Jahrs-Zeit, wenn die Lufft ſehr kalt iſt. Denn die Cörper, worauf die Dünſte fallen, ſind kalt, und da benehmen ſie ihnen die Wärme, die ſie zu ihrer Flüßigkeit haben ſolten, daß ſie gefrieren müſſen. Es kan aber auch dieſes die Kälte oder Lufft ſelber machen, weil wir wiſſen, daß von ſolcher das Waſſer gefrieret, welches gleichfalls von dem Thau geſchehen kan. Daß er wie ſpitzige Diamanten anzuſehen, kommt daher, dieweil der Thau allgemach anſetzet, und daher gegen den Fuß immer breiter wird, am obern Ende aber ſpitzig bleibet. Er ſiehet weiß, weil die flüßige Materien oder Dünſte weiß werden, wenn ſie ſich wie ein Schaum in Bläßlein re-

ſolvi-

solviren. Weil der Reiff den Gewächsen die Wärme sehr offt entzühet, so ist er denselben gemeiniglich sehr schädlich und verderbet sie gar, insonderheit wenn er allzufrühe im Herbst, oder zu spät gegen den Sommer fällt, da im Herbste die Trauben noch nicht zeitig, oder im Frühlinge die Pflantzen, wie auch die Saat auf dem Felde noch sehr zart und jung seyn. Darum ist er auch in der Heil. Schrifft ein Bild eines kleinen und geringen Schadens, gleichwie der Schnee eines grossen Unglücks, Job. VI, 16. Es thut auch der Reiff offtmahls an den Bäumen, wenn sie in der Blüthe stehen, grossen Schaden. Damit nun dergleichen den Bäumen nicht wiederfahren möge, soll man zu denselben, sonderlich zu den jungen, deren Knospen gleich ausbrechen wollen, mit Wasser angefüllte Geschirre, an zweyen, oder wohl an allen vier Seiten, zum wenigsten an einer ein recht grosses setzen, oder auch fünff oder sechs Zoll vom Stamm hinweg ein Gräblein herum machen, und solches gegen Nachts mit Wasser füllen, welches letztere denn noch zu ihrer Erfrischung gedeihet, so daß sie desto frecher antreiben. Doch ist dabey zu mercken, daß, wenn man um die Bäume also aufgräbet, auch Wasser in die Gruben güsset, und es dergestalt allezeit gegen Nachts wiederhohlet, solches ohne Entblössung der Wurtzeln auch nur in solchen Orten geschehen müsse, da der Baum nicht ohne das schon ziemlich feuchte stehet, weil er sonst zu Wasser-schlüngig würde: der Ursachen denn die beygesetzten Geschirre dienlicher, den Reiff an sich zu zühen, und aufzufangen, daß er die Baumblüthe unbeschädiget lasse. Gewiß ist es, daß die Baumgärten, so auf einer Insel stehen, oder mit Wasser rings umgeben sind, nicht leichtlich an der Blüthe von dem Reiffe Schaden leiden, weil die stets aufsteigende Wasser-Dünste oder Dämpffe, als welche die fallende Kälte und gefrierende Krafft brechen, solches hindern und verwehren. Wenn starcke Reiffe den Reben Schaden zufügen, muß man in dem nächst darauf folgenden Schnitt dahin sehen, daß alles verletzte und unsaubere glatt weg geschnitten werde, so erhohlen sich dieselben wiederum, und können desto lustiger treiben; hingegen so es unterlassen wird, giebt es mit der Zeit unlustige und unfruchtbare Stöcke. Sonsten empfangen die Reben nicht so leichtlich von dem Reiffe einen Schaden, so man sie, wenn sie ausschlagen, desto besser beschneiden lässet; denn das späte Reben-Schneiden machet, daß die Reben allererst blühen, wenn die Sonne schon kräfftiger und wärmer zu scheinen beginnet. Den zarten Sommer- und Schirm-Gewächsen thut der Reiff gleichfalls grossen Schaden, sonderlich wenn er im hohen Frühlinge dieselben unvermuthet überfället, dieweil man sonsten durch Bedecken oder Einsetzen der Gewächse demselben zuvor kommen kan. Indessen hat der Reiff doch auch seinen Nutzen, nicht allein, weil er die Gewächse, welche im Herbst unter dem freyen Himmel einige Kälte auszustehen haben, nach und nach gewöhnet oder dagegen zurüstet; sondern auch, weil er ihre Löchlein zuschlüsset, und den fernern Wachsthum hindert, befördert er dieselbe, und die Früchte desto eher zum Reiffthum, daher mag es kommen, daß, z. E. die Kohl-Kräuter, Pflaumen und ander Obst niemahlen süsser schmecken, als wenn sie einen Reiff bekommen, wie unsere Landleute wissen. Und also muß auch der Reiff den Schöpffer loben, Gesang der 3 Männer v. 71, denn er zeuget denselben, Job. XXVIII, 16, und streuet ihn wie Aschen, Ps. CXLVII, 16. Er schüttet den Reiff auf die Erden, wie Saltz, Sir. XLIII, 21. Sonst ist der gefallene Reif, sonderlich wenn er Schnee und nicht Eiß-artig auf das Graß, Laub, oder was er sonst betrifft, niederfället, ein Zeichen eines darauf folgenden hellen Wetters; so er aber in der Lufft auffähret, und sich nicht wieder auf die Erde giebt, so fället er nach Gelegenheit der Jahrszeit in Regen oder Schnee wieder herab. Mit dem Reiffe wird wegen der Kleinigkeit das Manna verglichen, 2 B. Mos. XVI, 14. Auch bildet er wegen seiner Vergänglichkeit die Hoffnung der Gottlosen und Undanckbaren ab, B. Weißh. V, 15. XVI, 29.

Reif, heißt ein höltzernes Band, dergleichen die Böttger oder Faßbinder um die Fässer legen. Hierzu nimmt man Eschen-Eichen-Haselstauden-Ulmen-Bircken- oder Weidenholtz, und wenn sie recht beständig seyn sollen, so müssen die Reif-stäbe, Reifstangen oder Reifstecken (denn also nennet man das Holtz, daraus man die Reifen machet) im Januar oder Februar im letzten Viertel, ehe noch der Safft ins Holtz kommt, zu grossen und kleinern Gebände gehauen werden. Man kan ihnen flugs die Rinde abschälen, denn so halten sie an den Fässern etliche Jahr hindurch, da sie im Gegentheil, wenn sie in den Rinden stecken bleiben, viel eher morsch werden, und mit dergleichen Reisen soll vornemlich das Gefässe gebunden werden, darauf man das Lagerbier in die Keller leget, denn so darff man sich nicht so leicht Schadens befürchten. Es sollen aber die Reif-Stäbe oder Reif-Stecken durchaus nicht aus dem Acker-Holtze, sondern vielmehr nur an solchen Orten, wo das junge Gewächs dichte durch einander stehet, und eines vor dem andern nicht fortkommen kan, sondern verdirbet, geschlagen und heraus genommen werden, um solcher gestalt denen übrigen Stangen desto mehr Lufft und Raum zu machen. Jedoch ist denen Leuten, die das Schlag-Holtz kauffen, unbenommen, die Reif-Stäbe nach ihrem selbsteigenen Gefallen zu verlassen. Wo aber Klaffter- oder Malter-Holtz gehauen wird, da sollen sie nicht nach Karren, sondern nach Schocken verkaufft werden. Besiehe die Sachs. Gothaische Landes-Ordn. in Beyfugen P. III. c. 9. n. 2. Es haben aber die Böttger viererley Reife, als: 1) den Bandreif, welcher nur mit Banden gebunden wird. Das erste, wo das Ende des Reifes inwendig kommt, ist das Zungenband; das andere ist das Spundeband; das dritte das kleine Band, welches gemachet wird, daß der Reif nicht klaffet; das vierte das Schnaugenband, am auswendigen Ende. 2) Den Blattreif, oder Schraubereif, welcher nur im Nothfalle angeleget wird, wenn die andern Reife springen, bis frische angeleget werden können. 3) Den Spannreif, welcher inwendig ist, ehe der Boden hinein kommt, daher saget man: Es wird über den Spannreif aufgeschlagen; über den Spannreif gespannet. 4) Den Zwingelreif, welcher

cher das meiste halten muß, und der andere am Fasse ist. Der erste heisset der Hauptreif. Der dritte heisset zwar insgemein also; Wo aber sechs Reife nach einander am Fasse liegen, so heisset dieses der grosse dritte: nemlich vom Haupte nach dem Bauche hinein. Der vierte hat seinen Namen der vierte; Wo aber sechse am Fasse liegen, heisset er der kleine dritte, vom Bauche herauf nach dem Haupte. Wie nun die Böttger ihre Reife nicht allein von Holtze, sondern auch aus Eisen verfertigen lassen; also ist dieses Wort auch unter die Schmiede gerathen, welche ihre gebogene Sachen auch Reifgens nennen; daher denn bey den Schlüssern allerhand Reife, als gerechte Reife, Kolbenreife, Krückenreife, Schellreife bey dem Lymnäus in Addit. Jur. publ. ad Lib. IV. c. 8. pag. 636. u. ff. wahrzunehmen, und daß sie noch mit den Schmieden um die Reife an die Bänder zu stossen, gezancket, sich aber den 6 Mertz im Jahre 1534 dahin verglichen, daß den Hufschmieden, wie vor Alters der Gebrauch gewesen, Bänder an Topthüren und Läden, aufgesetzte Haken und Niethnägel zu machen, wie sie aus dem Feuer geschmiedet, und an Holtzwerck angeschlagen werden, nicht soll gewehret, sondern vergönnet und nachgelassen seyn; Aber an die Bänder Reife zu stossen, oder dieselben damit zu poliren. desgleichen die Niethnägel, aufgesetzte Haken zu feilen ꝛc. soll allen Hufschmieden damit gäntzlich verbothen seyn. Sonst haben die Böttger auch unterschiedliche Sprüchwörter von den Reifen: Als wenn sich der eine Reif an den andern nicht so nahe rücken und treiben lassen will, daß sie an einander stossen, sondern ein lediger Raum darzwischen bleibet, sprechen sie: Der Reif bestellt das Feld nicht. Wenn der Reif knacket und brechen will, sagen sie: Der Reif schreyet, und setzen aus Schertz dazu: Hohle eine Leiter, daß er kan herunter steigen, so darf er nicht herunter springen.

Reif, wird bey den Schlössern ein gewisser Gang genennet, welcher durch den Einschnitt des Schlüsselbarts paßiren muß. Siehe auch vorstehenden Artickel.

Reif, bey denen Kürschnern. Solche nennen die Seiten am Fuchsbalge Reifen; das obere aber den Rücken.

Reif, ist ein gewisses Maaß der rohen Leinwand in Städten, wo der Leinwand-Handel im Schwange ist, oder wie in Klockens Tract. de Erario L. II, c. 35, n. 28, f. 329. zu lesen, so nennen die Leinwandschauer zu St. Gallen in der Schweitz das Maaß, womit sie die Leinwand messen, Reif.

Reif, heisset auch ein gewisser blecherner Rand, den man zu den abgelauffenen Köchen brauchet, und dieselben damit umfasset, wenn sie in dem Ofen gebacken werden sollen. Dergleichen Reife müssen also beschaffen seyn, daß sie können enge und weit gemacht werden, nachdem der aufgelauffene Koch, in Ansehen der Tafel, groß oder klein seyn soll, und findet man dergleichen Reife, die sich wohl vier mal verkleinern lassen.

Reif, Stadt, siehe Riva.

Reif (Band-) siehe Reif, bey den Böttgern.

Reif (Blatt-) siehe Reif, bey den Böttgern.

Reif (Haupt-) siehe Reif, bey den Böttgern.

Reif (Noth-) siehe Nothreif, im XXIV Bande, p. 1438.

Reif (Schraube-) siehe Reif, bey den Böttgern.

Reif (Spann-) siehe Reif, bey den Böttgern.

Reif (Zwingel-) siehe Reif, bey den Böttgern.

REI FACILIS PROMISSIO. s. *Promissio facilis*, im XXIX Bande, p. 802.

Reifbeuge, heisset bey den Böttgern das Instrument, womit die Reife gebeuget werden. Es wird auch sonst Scheibenkrücke genennet.

Rei Felipe (Ciudad del) Stadt, s. Rey Felipe (Ciudad del).

Reifen, siehe Reiffen.

Reifen oder abreifen, geschiehet ordentlich bey der groben geschwärtzten Schlösserarbeit, welche mit dem Reifkolben in den Schraubstock gespannet wird, und rings herum die scharffen Kanten abgestossen werden.

Reifen, ein Ernstfeuer, siehe Reiffen.

Reifenberg (Just) siehe Reiffenberg.

Reifenrock oder Fisch-Bein-Rock, s. Fisch-Bein-Rock, im IX Bande, p. 992.

Reifenstalius (Heinrich) lebte zu Kalbe und hat geschrieben Agnum occisum ab exordio mundi oder ausführliche Erklärung des Spruchs Apoc. XIII, v. 8 bis 10. Magdeb. 1624 in 4.

Reifersscheid, Grafschafft, siehe Reifferscheid.

Reiff, siehe Reif.

Reiff (Leonhard) ward 1525 der erste Lutherische Prediger zu Guben, den Lutherus in seinen Tischreden, und Spangenberg im Theandro Lutkero erwehnt. Er besiegelte seinen Abtritt von dem Pabstthum unter andern auch dadurch, daß er 1526 heyrathete. Und weil solches sein Hochzeit-Fest gleich an den beyden Tagen, Fastnachts-Dienstag und Ascher-Mittwoch, bewerckstelliget war, deuteten ihm solches die dem Pabstthum noch anhangenden sehr übel aus. Absonderlich hatten sie in ein alt Missal zu Atterwasch diese Worte geschrieben: 1526 hat an dem Fastnachts-Dienstag und Ascher-Mittwoch Wirthschafft gehabt M. Leonhard, Prediger zu Guben, und haben beyde Tage Fleisch gegessen, wie die Hunde. Er muste endlich wegen grosser Verfolgung aus Guben weichen. Grossers Lausitz. Merckw.

Reiff Neuburger, Kloster, s. Neuburger Reiff, im XXIV Bande, p. 39.

Reiffen, siehe Reifen.

Reiffen, siehe *Astragalus*, im II Bande, pag. 1945.

Reiffen, Reifen, oder Sphären, Speere, ist eine Art eines Ernst-Feuers, welches aus zwey Sturm-Krantzen in der Gestalt einer Kugel zusammen gebunden wird, und die man gemeiniglich unter die Stürmenden zu werffen pfleget. Es beschreibet dieselbigen Simienowitz Artill. P. I. p. 222.

Reiffen (belegt mit) Frantz. *Cerdé*, wird in der Wappenkunſt von den Faſſen gebraucht.

Reiffen (Mund-) ſiehe Mund-Reiffen, im XXII Bande p. 810.

Reiffenberg, ein Kloſter, ſiehe Reichenberg.

Reiffenberg, ein Schloß und Amt im Stifte Bamberg in Francken.

Reiffenberg, Ort, ſiehe Reiffenberg, Geſchlecht.

Reiffenberg, eines von den älteſten und anſehnlichſten adelichen und nunmehro freyherrlichen Häuſern im Rheinlande, deren Stammſchloß Reiffenberg in der Herrſchafft Epſtein 1 Meile von Cronenburg gelegen. Deren ordentliche Stammreihe fänget Humbrecht mit Wilhelmen an, deſſen Sohn Engelbrecht um das Jahr 942 gelebet. Von ſeinen Nachkommen iſt Cuno zu mercken, welcher um das Jahr 1120 gelebet und ein Vater geweſen 1) Hatto, der das Schloß Hattſtein erbauet, und ein Anherr derer von Hattſtein worden; ſiehe Hattſtein. 2) Cuno II, welcher das Geſchlecht Reiffenberg fortgepflantzet. Johann I war 1294 Domherr an der Metropolitan-Kirche zu Maynz. Günther ſtudirte 1394 zu Wien, iſt auch Domherr zu Maynz, ingleichen Canonicus zu Speyer geweſen. Wünther war 1396 Domherr zu Maynz. Johann II war 1415 Domherr eben daſelbſt, er verheyrathete ſich, und ſtarb 1459. Von Cuno II ſtammte ab Emmerich, der um das Jahr 1440 Kayſerl. Kriegs-Rath und General-Feld-Marſchall, wie auch Chur-Maynziſcher geheimer Rath geweſen; deſſen Urenckel, Philipp, Kayſerlicher Kriegs-Rath, und Chur-Maynziſcher Amtmann, ſtarb 1548. Er war ein Großvater Johann Heinrichs, Kayſerlichen Raths und Cammerherrn, deſſen Sohn Philipp Ludewig iſt 1666 Chur-Maynziſcher geheimer Rath, Statthalter und Rector Magnificentiſſimus zu Erfurt worden. Vorher war er Geſandter von Chur-Maynz an den König in Franckreich, um Hülffsvölcker wider die Stadt Erfurth auszuwürcken. Weil der groſſe Miniſter, Freyherr von Boineburg, zu dieſer Geſandſchafft ernennet war, ſich auch allbereits dazu angeſchickt hatte, plötzlich aber in Ungnaden gefallen war, als ſchrieb derſelbe ſehr nachtheilige Briefe von unſerm von Reiffenberg an den Frantzöſiſchen Hof und wird die gantze Sache in Struvens Præfat. Faſcic. III, Actor. lit. erzählet. Ein anderer dieſes Namens, Philipp Ludwig Freyherr von Reiffenberg, war Canonicus an der Haupt-Kirche und Probſt zu B. M. V. ad gradus zu Maynz, wurde aber 1668 den 18 May degradiret (davon Lünig Spicileg. Eccleſ. Sect. 3. p. 229 und der XIV Theil der Unſchuldigen Nachrichten p. 416 u. ff. nachzuleſen) und ſtarb zu Königſtein 1686 den 23 Mertz. Friedrich war ein berühmter General im XVI Jahrhundert, von welchem ein beſonderer Artickel folget. Hans Dietrich war erſtlich Vitzthum zu Aſchaffenburg und Chur-Maynziſcher Obriſter, nachgehends aber Kayſerl. Commendant zu Comorra, wie auch Hof-Kriegs-Rath, Cammerherr und Obriſter der Stadt-Garde zu Wien. Er hatte die Ehre, daß der Kayſer ihm, nebſt ſeinem gantzen Geſchlechte, die freyherrliche Würde beylegte, worauf er 1629 in dem 53 Jahre ſeines Alters mit Tode abgegangen. Sein Sohn, Johann Schweickhard, erhielt gleichfalls die Stelle eines Obriſten in den Kayſerl. Dienſten. Johann Philipp, Chur-Trieriſcher Rath und Ober-Amtmann zu Montabour, wie auch Rheinländiſcher Ritter-Rath, hinterließ Anshelm Friedrichen, geb. 1685 den 10 Febr. welcher der eintzige Zweig dieſes berühmten Geſchlechtes iſt. Es iſt auch eine adeliche Familie Rötel von Reiffenberg im Rheinlande bekannt, deren Stammreihe von den älteſten Zeiten an bis zu Anfang des 16 Jahrhunderts bey dem Humbrecht zu ſehen. Humbr. vom Rhein. Adel tab. 65 und 291.

Reiffenberg (Friedrich von) ein berühmter General in dem 16 Jahrhundert. Er war aus dem vorhergehenden Geſchlecht entſproſſen; ſein Vater war Cuno von Reiffenberg. Er diente Anfangs dem Kayſer, und hatte es ſo weit gebracht, daß er Obriſter worden; gieng aber 1545 mit etlichen Regimentern, welche er in Sachſen geworben, nach Engelland, und that daſelbſt wider Franckreich anſehnliche Dienſte. Zu Anfang des Schmalkaldiſchen Krieges begab er ſich, auf Anſuchen des Landgrafen von Heſſen, mit ſeinem Volck in der proteſtirenden Fürſten Kriegs-Dienſte, und empfieng Befehl, dem Grafen von Beuren, der mit etlichen Völckern aus den Niederlanden zu den Kayſerlichen gehen wolte, den Paß über den Rhein zu verwehren. Nachdem aber derſelbe durch Hülffe des Churfürſten von Maynz, nahe bey deſſen Reſidentz, über den gedachten Fluß ſetzte, vereinigte er ſich mit dem Landgrafen, und hatte nach der Schlacht bey Mühlberg das Unglück, daß ihn der Kayſer in die Acht erklärte und 4000 Gülden auf ſeinen Kopf ſetzte. Dieſes bewog ihn 1548 nach der Schweitz zu gehen, allwo er ſich etliche Monat zu Baſel aufhielt, bis ihn der König in Franckreich in Dienſte nahm. Im Jahr 1552 ſtieß er zu der Chur-Sächſiſchen Armee, und half die Tyroliſche Veſtung Ehrenberg erobern. Allein wie ſein Regiment in der That zu Eroberung des wichtigen Paſſes das meiſte beygetragen, alſo verderbte er den gantzen Handel, indem es dafür einen auſſerordentlichen Monat Sold forderte, und als ſich der Hertzog Moritz dazu nicht verſtehen wolte, alſofort ſich empörete. Ob nun wohl dieſe Leute mit Gewalt geſtillet wurden, ſo ward jedoch dabey ſo viele Zeit verlohren, daß man gemeiniglich dafür hielte, ohne dieſe vorgefallene Hinderniß hätte Moritz den Kayſer ſelbſt noch zu Inſpruck ertappen können. Sonſt belagerte Reiffenberg in eben dieſem Jahr die Stadt Franckfurt am Mayn 3 gantze Wochen, und vereinigte ſich darauf mit dem Marggraf Albrecht von Brandenburg, welcher mit dem Vertrage, den Chur-Sachſen und der Kayſer zu Paſſau geſchloſſen, nicht zufrieden war. Allein als hierauf der Marggraf bey Annäherung der Kayſerl. Völcker ſich an die Frantzöſiſche Gräntze zühen muſte, die Frantzoſen aber dahin trachteten, ſeine unterhabende Kriegsleute von ihm abzuzühen, und an ſich alleine zu hängen, war wiederum

derum Reiffenberg der erſte, welcher mit ſeinem Regiment zu ihnen übergieng; welches wie es dieſem nicht allzu rühmlich, alſo im übrigen die vornehmſte Urſach geweſen iſt, welche Albrechten zu dem faſt verzweifelten Entſchluß, der aber gleichwohl für ſelbigen treflich wohl ausſchlug, bewogen hat, daß er, ohne noch mit dem Kayſer verſühnet zu ſeyn, die Frantzöſiſche Armee mit ſeiner eigenen Reuterey angriff. ſiehe Albertus, Marggraf von Brandenburg. Reiffenberg hingegen blieb in Frantzöſiſchen Dienſten, allwo er nachgehends in dem Kriege wider Spanien vortrefliche Dienſte leiſtete. Endlich ward er, nach dem zu Cambreſis 1549 geſchloſſenen Frieden, durch den König von Spanien mit dem Kayſer ausgeſöhnt, worauf er ſich auf ſeine unweit Franckfurt am Mayn gelegene Güter begeben, und daſelbſt 1593 den 12 May in dem 80 Jahre ſeines Alters mit Tode abgegangen. Von ſeinen 2 Gemahlinnen, davon die erſte eine von Schönbergin, und die andere eine von Selbachin geweſen, hat er keine Kinder hinterlaſſen. Spangenb. Adelſpiegel. Mansfeld. Chron. Pantaleon proſop. P. 2. Humbr. v. dem R. A. tab. 65. Thuan. Sleidan.

Reiffenberg oder Reifenberg (Juſt) der Rechten Doctor, war Anfangs Profeſſor zu Rinteln, ward hernach an dem Gymnaſio zu Bremen, dann zu Franequer Profeſſor, und ſtarb an dieſem letztern Orte 1631, nachdem er unter andern geſchrieben

1. Diſſ. de monitis, exemplis, conſiliis politicis pro veteranis ab aula, Franckfurt 1619 in 8.
2. Rintelium ſc. oppidi & Academiæ deſcriptionem, Rinteln 1622.
3. Emblemata politica, Amſterdam 1632 in 12.
4. Nomotheſiam decreti Spirenſis.
5. Relationes camerales.
6. Diſputationes miſcellaneas.
7. Macchiavellum de republica cum notis, Marpurg 1620 in 8.
8. *Jo. Boteri* politiam regiam cum notis, Marpurg 1620 in 4.
9. Praxin proceſſus.
10. Nomotheſiam *Maximiliani* I de notariis publicis ac teſtamentis, Herborn 1620 in 8.
11. Orationes, in quibus ratio conjungendi Jus Romanum cum elegantiori literatura & politica explicatur, Amſterdam 1629 in 12.
12. Hiſtoriam religionis pacatæ in fœderatis Belgii provinciis, Herborn 1620 in 4.

Bierling hiſtoria Acad. Rintel. p. 22. Tellier Bibl.

Reiffenſtein, Riffenſtein, ein Ciſtercienſer Münchs-Kloſter auf dem Eichsfelde, eine Meile von Mühlhauſen, welches von Ernſten, Grafen von Thunna, geſtifftet, und mit geiſtlichen Perſonen aus dem Kloſter Volckolderode beſetzt worden. Weil aber der Graf, ehe er es völlig zu Stande bringen können, das Zeitliche geſegnete, baten die Mönche, denen er das Kloſter übergeben hatte, den Ertzbiſchoff zu Maynz, Sigfriden II, daß er Ernſtens Stifftung, nebſt den Gütern, die ſie indeſſen zu dieſem Kloſter erkaufft, beſtätigen möchte. Dieſer willfahrete ihnen hierinnen 1209, und verliehe zugleich dem Kloſter verſchiedene Vorrechte, wie der den 21 April des beſagten Jahrs ausgefertigte Gnadenbrief ausweiſet. Zu Anfang des 14 Jahrhunderts war es in ſchlechtem Zuſtande; nachdem aber der Abt Johann, von dem Walckenrieder Abt, Ludern, eine gewiſſe Summe Geldes vorgeſchoſſen bekommen, hat er die verpfändete Kloſter-Güter wieder eingelöſet, und es in einen guten Zuſtand geſetzet, darinnen es ſich noch befindet. Lezner in der Heimſchen Kloſterbeſchr. c. 2. Leuckf. Antiq. Walckenried. p. 194. ſq.

Reiffenſtein, eine alte adeliche Familie in Francken, von welcher man zu erſt Emericum von Reiffenſtein, als einen um Franckfurt anſeßigen von Adel beym Seckendorff aufgezeichnet, und von ihm L. I. §. 139. Hiſt. Luther. gemeldet gefunden, daß er 1522 die Evangeliſche Lehre angenommen, und, um ſelbige zu befördern, nebſt andern ſeinen Eifer bezeuget. Nicht weniger erwehnet gemeldter Autor L. II. §. 47. Wilhelmi von Reiffenſtein, gräflichen Stollbergiſchen Raths. Nicht lange drauf hat einer dieſes Namens als gräflicher Rentmeiſter zu Stollberg gelebet. Er ſcheinet vieles zu der ſo genannten Hiſtor. Arcana Saxon. die Gottfried Arnold in ſeiner Kirchen- und Ketzer-Hiſtorie öffters anführet, beygetragen zu haben, wie ſolches umſtändlich in den fortgeſetzten Thol. Sammlungen 1729 p. 29. gezeiget worden, wiewohl dieſer noch 1582 gelebet. Noch einer dieſes Namens und Geſchlechts hat 1600 als gräfl. Stollbergiſcher Rath und Hofmeiſter floriret. Im Jahr 1734 war ein Baron von Reiffenſtein Kayſerl. Obriſter des Culmbachiſchen Regiments, Commendant zu Guaſtalla, als dieſer Ort den Frantzoſen übergeben wurde.

Reiffenſtuel, R. P. Anact. Ord. Min. S. Fr. ſchrieb:

1. Jus Canonicum Univerſum, clara Methodo juxta titulos quinque librorum Decretalium in quæſtiones diſtributum, Ingolſtadt 1728 bis 1733 in 6 Folianten.
2. Einen Tractat de regulis Juris, ebend. 1733 in Fol.

Reifferſcheid, eine Grafſchafft, nebſt einem Städtlein und Schloß gleiches Namens in der Eyffel den Grafen von Salm und Reifferſcheid gehörig.

Reifferſcheid (Grafen von Solms und) ſiehe Solms.

Reiffes Erter, ſiehe Reifung.

Reiffes Gewächs, iſt, wenn es ordentlicher Weiſe in den Stand kommt, daß es keine Nahrung mehr braucht.

Reiffes Salz, wird bey den Saltzſiedern genennet, wenn das Saltz lange gnug im Packraume oder Saltz-Magazine gelegen, daß es angeſchoſſen, ſich abgekühlet, und geſetzet, oder nachgelaſſen hat, damit es in Tonnen nicht mehr ſchwindet, wenn es verfahren wird.

Reiffland, ein Sächſiſches Amtſäßiges Guth, im Ertzgebürgiſchen Kreyſſe, unter das Amt Lauenſtein

enstein gehörig. Wabsts Histor. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 86.

Reiffliche Uberlegung, siehe Urtheil.

Reiffnitz, ein Schloß, Flecken und Herrschafft an der Feistritz in Crain, 1 Meile von Gottscher, den Grafen von Trilleck gehörig.

Reiff-Rock, oder Fisch-Bein-Rock, siehe Fisch-Bein-Rock, im IX Bande p. 992.

Reiffschneider (Johann) beyder Rechte Doctor, dreyer Churfürsten zu Sachsen Rath, Dom-Dechant zu Merseburg, des Chur- und Fürstl. Ober-Hof-Gerichts und Consistorii in Leipzig Assessor, auch dieses Collegii erster Senior, und öffentlicher Professor, ein gelehrter und wohl verdienter Mann, starb 1591 in dem 73 Jahre seines Alters.

Reiffwerden, siehe Nachlassen, im XXIII Bande p. 226.

Reiffzange, siehe *Arpogona*, im II Bande p. 1621. ingleichen Reifzühe.

Reifkloben, ist eine Art eines Feilklobens, dessen Mund nicht gerade, sondern abgebogen ist, wird mit dem darein gefaßten Eisen in einen Schraubestock gespannet, welches solcher gestalt auf den halben Winckel erhöhet, oder niedergebogen, auf der Kante herum abgefeilet wird.

Reifmesser, werden bey den Böttgern auch die Schnittmesser genennet.

REI FRUMENTARIÆ PRÆFECTUS, siehe *Annonæ Præfectus*, im II Bande p. 399. ingleichen Magasin-Verwalter, im XIX Bande p. 218. wie auch Proviant-Amts-Verwalter, im XXIX Bande p. 990.

Reifstäbe, siehe Reif.

Reifstangen, siehe Reif.

Reifstecken, siehe Reif.

Reifung, *Maturatio*, πεπανσις, ist ein chirurgisches Wort, welches sie von denjenigen Geschwulsten sagen, die sich in Eyter verwandeln; auch brauchet man es bey den Pocken, wenn sie Eyter fassen und zu schwären angefangen. Das Lateinische Wort Maturatio höret man auch bey den Chymisten, da es eine Erhöhung und Verbesserung roher Sachen bedeutet; und nichts anders, denn eine Digestion, Circulation, Fermentation und Projection ist.

Reifzange, siehe *Arpogona*, im II Bande p. 1621. Ingleichen Reifzühe.

Reifzühe, wird auch Reifzange, ingleichen Zund genennet, und ist das Instrument, womit die Böttger das Haupt des Fasses zusammen zühen, damit sie die Reifen daselbst anbringen mögen, oder, auf ihre Sprache zu reden, damit die Lancken ausgezogen werden.

Reigelsberg, siehe Reigelsperg.

Reigelsperg, Raigelsperg, Reichelsberg, Reigelsberg, oder Raigelsberg, eine Herrschafft mit einem Ort gleiches Namens, in dem Fränckischen Stifft Würtzburg, zwischen den Städten Würtzburg und Mergentheim, Ostwärts, gelegen, und den Grafen von Schönborn zuständig.

Reigen, bedeutet eine Anzahl Menschen, welche gegen einander gestanden, und allerhand Bewegungen gemacht haben. Man nennet es sonst auch einen Chor oder Tantz, dieweil bey solchen Reigen gesungen, auf Instrumenten musiciret, und allerhand Bewegungen des Leibes gemacht worden; auf welchen Schlag es Luther durch Singetantz übersetzet im 2 B. Mose XXXII, 18, 19. Dergleichen war nun bey den Alten, auch in feyerlicher Dancksagung vor die von Gott empfangene Wohlthaten, und in Pflegung des Gottesdienstes, gar gebräuchlich, und wurde vor keinen Ubelstand, vielmehr vor was artiges und löbliches gehalten: doch muß man nicht meynen, daß sich darbey Manns- und Weibes-Personen unter einander gemenget, und mit einander herumgezogen haben, wie etwan bey denen heutigen Täntzen geschiehet. Man lieset, daß Mirjam eine Paucke in die Hand genommen, und alle Weiber ihr nach hinaus gefolget mit Paucken am Reigen, darbey so gesungen worden, daß, was Mirjam vorgesungen, die übrige mit tantzender Bewegung nachgemacht haben, 2 B. Mose XV, 20. Die Tochter Jephtha gieng ihrem Vater mit Paucken im Reigen entgegen, B. der Richt. XI, 34, wie dorten die Weiber dem siegreich zurück kommenden Saul entgegen giengen mit Gesang und Reigen, mit Paucken, mit Freuden und Geigen, 1 B. Sam. XVIII, 6, 7, Cap. XXI, 11. Der Jungfrauen am Reigen gedencket Jeremias Cap. XXXI, 13; daß also das Reigen machen und halten sonderlich dem weiblichen Geschlechte beliebt und üblich gewesen zu seyn scheinet. Es lässet sich auch gar wohl schlüssen, daß ein Reigen die denselben ausmachende Personen in zwey Reigen oder Reihen gegen einander über gestellt, und mit darein gespielten Instrumenten gesungen, oder mit Singen gegen einander abgewechselt haben. Dahin weiset David, Ps. LXXXVII, 7; Die Sänger, wie am Reigen, werden alle in dir singen, eins ums ander. Wenn man auch im Hohenl. VI, 12 lieset: Was sehet ihr an Sulamith? den Reigen zu Mahanaim; kan es gar wohl heissen: Die Reigen zweyer Linien des Heers, die gegen einander über in der nettesten Ordnung stehende eine vortreffliche Gasse machen, den König zwischen sich durch zühen zu lassen.

Reiger, ein Vogel, siehe *Ardea*, im II Bande p. 1173.

Reiger (Joh. Fr.) ein Rechtsgelehrter, hat geschrieben

1. Theatrum juridicum practicum, welches Buch ins Deutsche übersetzt ist von Sam. Oberländer, Nürnb. 1724 in 4.
2. Theatrum Juridicum Theoretico-practicum, Zürch 1725 in 4.
3. Ausgelöschte Chur-Pfaltz-Simmerische Stammeslinie, mittelst weyland beyder 1680 und 1685 abgestorbenen Durchl. Churfürsten zu Pfaltz, Carl Ludwig und Carls, Vater und Sohnes, Franckf. 1735. in 8.

Reiger (Moos-) siehe Rohrdommel.

Reiger (Rohr-) siehe Rohrdommel.

Reigerbaitz, ist eine Jagdlust grosser Herren, da sie die Reiger mit abgerichteten Raubvögeln, Falcken oder Blaufüssen fangen lassen. Man nimmt solche an einem schönen und stillen Tage vor, und begiebt sich zu Pferde mit den Falcken, an einen solchen Ort, wo man weiß, daß

sich Reiger aufhalten. Wenn nun die Stöberhunde einen Reiger aufgetrieben, der Falckenier auch zum rechten Vortheil den Vogel abgeworfen, und der Reiger den Falcken gewahr wird, so speyet er den eingeschluckten Raub von kleinen Fischen währenden Flugs herab, um sich zur Flucht leichte zu machen, oder da er noch nüchtern, fänget er an mit besonderm Fleiß über sich zu steigen, daß er fast kaum zu sehen; der Falcke steiget auch in die Höhe, thut aber, als ob er den Reiger nicht sähe, bis er durch sonderbare Umschweife, und unglaubliche Geschwindigkeit dem Reiger die Höhe abgewonnen, worauf er anfänget mit seinen starcken Waffen auf den Reiger einen heftigen Anfall zu thun, giebt demselben einen Griff und Fang, dann schwingt er sich wieder ober, um und neben ihm herum, bis er seinen Vortheil ersiehet, ihn gar anzupacken, weil er sich vor des Reigers spitzigen Schnabel wohl vorzusehen hat, indem hierdurch, wenn der Reiger den Hals auf den Rücken leget, und den Schnabel über sich hält, mancher junger unerfahrner Falcke gar leichte und öffters gespiesset wird, weswegen auch zuweilen zwey Falcken, als ein alter und ein junger auf einen Reiger gebaitzet werden, damit desto weniger Gefahr dabey zu besorgen. Zuweilen wendet sich der Reiger mit seinem gantzen Leibe, und schwebet oder wieget mit ausgespannten Flügeln, als mit einem Seegel, in freyer Luft, seinen Feind desto verwahrter zu empfangen, so ihm aber gleichwohl meistentheils mißräth, daß er überwunden wird, und mit dem Falcken zugleich herunter fällt. Ein solcher gestalt gefangener Reiger wird gemeiniglich mit einem blechernen Ring, worauf der Herrschafft Namen und Jahr gestochen, wieder loß gelassen, so daß es vielmahls geschiehet, daß ein solcher Reiger über viel Jahre hernach wieder gefangen wird, der ein oder mehr dergleichen blecherne Ringe an den Füssen hat; Wie denn im Jahre 1723 den 15 May zu Laxenburg ein Reiger gefangen worden, welcher einen Fußring von Ferdinand dem dritten mit der Jahrzahl 1651 gehabt, worüber grosse Freude entstanden; darauf man ihm einen neuen Ring, mit der Bezeichnung Carls des sechsten 1723 angemachet, und ihn nachgehends wieder flügen lassen. Und im Jahre 1724 hat man eben daselbst einen Reiger gebaitzet, der dem angehabten Zeichen nach schon im Jahre 1319 gefangen worden; womit denn dieser Reiger 405 Jahr alt worden. Bes. Breßlauer Naturgeschichte Vers. XXIV, p. 568 und Vers. XXVIII, p. 651.

Reigerfeld, Geschlecht, siehe Czepko, im VI Bande p. 1979.

Reigersberg, eine Freyherrliche Familie. Peter Franz war um das Jahr 1725 Churfl. Ober-Amtmann zu Cronenberg.

Reigersteig, eine Vogtey im Lüneburgischen, ist samt der so genannten Harburger Korn-Weide dem Amte Wilhelmsburg einverleibet.

Reignatus, siehe Claudius, den 25 May, im VI Bande p. 257.

Reihcramer, siehe Reichcramer.

Reihe, Lat. *Regio*, *Ductus*, Fr. *Trait*, in der Wappenkunst der Raum, welchen in einem mit verschränckten Wappen angefüllten Schilde, die Felder neben einander einnehmen; werden auch Balcken genennet. Die Frantzosen haben derer bis fünffe, mit besondern Namen unterschieden, denen es einige auf Deutsch nachgethan, und die erste die Haupt- oder Oberreihe, le Chef, die zweyte die Ehrenreihe, Lieu d'honneur, die dritte die Band- Gürtel- oder Mittelreihe, la Fasce, die vierte die Nabelreihe, Bas de la Fasce, die fünffte die Fußreihe, la Pointe, genennet. Trier. Reihe wird auch von Wecken und Schach gesagt. Schum.

Reihen, ein Kriegswort, siehe *Files*, im IX Bande p. 909. u. f.

Reihen, ist und geschiehet bey den Leinwebern in einem neuen Geschirre, wenn noch nichts dadurch gewürcket ist, sondern, indem es neu geschlagen worden, wird es gereihet, nemlich die Fäden durch die Ringe, und durch das Rieth gezogen. Im gebrauchten Geschirre heißt man es angeknüpfft. Ringe sind im Geschirre, da die Werfftfäden durchgezogen werden, durch jeden Ring ein Faden durchgereihet; wenn im Reihen ein oder zwey Fäden versehen werden, muß das gantze Werck wieder heraus genommen werden.

Reihen und Glieder öffnen, siehe Oeffnen, im XXV Bande p. 565.

Reiher, ein Vogel, siehe *Ardea*, im II Bande p. 1273.

Reiherbaitz, siehe Reigerbaitz.

Reiheschanck, wird bey einer Gemeine auf dem Lande die Berechtigung genennet, wenn dieselbe nicht zuläßet, daß ein eigener Schenckwirth in ihrem Dorffe sich aufwerffe und fest setze; sondern da vielmehr in gewisser Ordnung ein Nachbar nach dem andern Bier einleget, und solches an Fremde verzapffet und ausschencket.

Reihing (Jacob) von Augspurg aus einem alten Patricien-Geschlechte, ward gebohren den 6 Jenner 1579, trieb seine Studien mit allem Eifer zu Ingolstadt, und als er währender Zeit in eine gefährliche Kranckheit gerieth, that er eine Gelübde, daß, wenn er dieses Lagers genesen würde, er ein Jesuit werden wolte. Als er nun von der Kranckheit befreyet war, erfüllete er seine Gelübde, wiewol wider den Willen seiner Mutter, hielt sein Noviciat zu Landsberg, lehrte nachgehends die schönen Wissenschafften zu Inspruck, die Philosophie und Theologie aber zu Ingolstadt, und das mit solchem Fleiß und Geschicklichkeit, daß ihn der General Aquaviva vor würdig erkannte, die Würde eines Doctors der Gottesgelehrsamkeit anzunehmen. Hierauf promovirte er zu Dillingen, und als er dadurch einen neuen Eifer überkam, die Lehre der Römischen Kirche zu vertheidigen, schickten ihn seine Obern, als Hofprediger, zu Hertzog Wolfgang Wilhelmen zu Neuburg, der vor weniger Zeit zu gedachter Kirche übergetreten war. Einige wollen vorgeben, als ob Reihing den Hertzog dahin beredet habe, weil aber Martin Rauscher in der ihm gehaltenen Leichenrede, Spitzel, Alegambe und andere davon schweigen, läst man solches dahin gestellet seyn. Aufs wenigste hat er in sehr kurtzer Zeit den grösten Theil des Landes zur Annehmung der Römischen Religion gebracht.

bracht. Als man nun hierbey ihm aufgetragen wider die Augſpurgiſchen Confeßions-Verwandten zu ſchreiben; dachte er Tag und Nacht, wie er die Gründe, welche ihm von dem Sächſiſchen Gottesgelehrten, **Matthias Hoe**, entgegen geſetzt worden, möchte über den Hauffen werffen; weil aber dieſer ihm beſtändig die heilige Schrifft entgegen ſetzte, fieng er an dieſelbe fleißig zu leſen, in der Meynung, die gehörigen Waffen darinnen zu finden, welche ihm zu ſeinem Kampffe nöthig waren. Aber er ward dadurch vielmehr zu der Lutheriſchen Seite gezogen, verließ alſo 1621 ſeine Stelle, retirirte ſich an den Würtenbergiſchen Hof, und that da von ſeiner Religions-Aenderung öffentliche Bekänntniß. Man wolte ihm da nicht trauen, und examinirte ihn gantze 8 Tage auf das ſchärffſte, da die Theologen die Römiſche Meynungen von allen Haupt-Glaubens-Artickuln zu vertheidigen über ſich nahmen, denen aber der neue Lutheraner **Reihing** auf eine ſolche Art antwortete, daß man ſeinen Ernſt vollkommen ſehen konnte, und folglich der Hertzog **Johann Friedrich** kein Bedencken trug, ihm das folgende Jahr eine auſſerordentliche theologiſche Profeßion zu Tübingen, und ordentliche Prediger-Stelle aufzutragen. So viel Freude dieſes den Lutheranern erweckte, ſo viel Verdruß empfanden davon ſeine Glaubens-Genoſſen. **Chriſtoph Grenzing**, ſein Provincial, war der erſte, der ihn eines andern zu bereden ſuchte; ſein Bruder **Conrad Reihing**, P. Rector in dem Collegio zu Augſpurg, ſchrieb ihm auf das beweglichſte; der General **Mutius Vitelleſchi** verſprach ihm alle Gnade, und gantz ein anderes Tractament, als dem **Marcus Anton de Dominis** wiederfahren; ja der Hertzog in Bayern ſchickte deshalben 3 Abgeordnete an den Würtembergiſchen Hof, **Heinrichen von Stein**, den Rechtsgelehrten **Faber**n, und den P. **Kellern**, Rectorn des Collegii zu München. Dieſer letztere that dem **Reihing** alle mögliche Vorſchläge, und ſtellte ihm frey, wenn er umkehren wolte, ob es ihm beliebte, wieder in die Societät zu treten, oder ein Canonicat anzunehmen, oder als ein Laye zu leben. Als dieſes vergebens war, klagten ſie ihn vieler ſchrecklicher Laſter bey dem Hertzoge zu Würtemberg an, der ihnen aber antwortete: ſie ſolten Richter und Recht hier finden, und wäre **Reihing** ſchuldig, ſolte ihn nichts retten, wäre er aber unſchuldig, würde man ihn wol in der ruhigen Ubung derjenigen Religion, die er vor die beſte hielte, laſſen. Er, der Hertzog, vor ſeine Perſon wolte, wenn auch ſeine beyden Hofprediger auf ein mal abfielen, deshalber keinen Fuß vor die Stuben-Thür ſetzen. **Reihing** vertheidigte ſich mit Nachdruck, und beſtätigte, was er geſagt, mit einem Eyde, dagegen P. Keller nichts einzuwenden wuſte, als den alten Geſang: die **Eva** (d. i. die Begierde zum ehelichen Leben) habe **Reihingen** zum Falle gebracht. Aber auch daran kehrte ſich **Reihing** nichts, und heyrathete das Jahr darauf **Marien, Anton Feltz Welſers** Tochter, da denn die Jeſuiten eine ſchändliche und bittere Schmäh-Schrifft unter dem Titul: Valetudinarius poeticus auf ſeine Hochzeit verfertigten, welcher **Conr. Cellarius**, ein Profeſſor zu Tübingen, in einer andern Schrifft, Tonſtrina genannt, ebenfalls ſehr heftig begegnete, ward aber im 6 Jahr ſeiner Religions-Aenderung von der Waſſerſucht überfallen, und ſtarb endlich an einem Catharre den 5 May 1628. Als Catholiſch ſchrieb er muros civitatis ſanctæ, h. e. fundamenta 12 religionis catholicæ, quibus inſiſtens Sereniſſ. Princeps Neoburgicus Lutheraniſmo abdicato in eccleſiam pedem intulit, Cölln 1615 in 4. und als **Balthaſar Meiſner, Fabricius Baſſecourt**, und **Matthias Hoe** ihn widerlegten, antwortete er den erſten beyden in excubiis Angelicis civitatis ſanctæ pro defenſione 12 fundamentorum, ebend. 1617 in 4. dem letztern aber in enchiridio catholico manuali D. Hoe oppoſito. Dieſes Enchiridion hat er nachgehends als Proteſtant in Deutſcher Sprache widerruffen, Tübingen 1623 und 1628 in 8. auch ſonſt wider ſeine alte Glaubensgenoſſen und neue Gegner in diſſ. de vera Chriſti in terris eccleſia adverſus larvatum Jeſuitam Dillinganum, ebend. 1622 in 4. ingleichen in araneorum operis, quas contra laqueos pontificios contritos (ſo hieß ſeine Deutſche Revocations-Schrifft) texturam improbam ſuſpenderunt Georgius Stengelius, Simon Schaitenreiſſer & Laur. Forerus, ſtilo Reihingi defectis, ebend. 1623 in 4. ferner durch ſein apologeticum pro diſſertatione ſua, ebend. 1624 in 4. Predigt von der Päbſtlichen Meſſe, ebend. 1621 in 4. und andere Schrifften ſich nachdrücklich vertheidiget. **Witte** memor. theol. **Bayle**. **Alegambe** bibl. ſcr. S. J. **Spigel** templ. honor. reſ. **Serpilius** in epitaph. theol. Svev., **Fiſchlin** mem. theol. Würtenb. P. 2.

Reihkamm. Bey den Leinwebern werden die Fäden erſtlich angedrehet, und durch den Reihkamm und das Blatt gezogen, das übrige Werſt aber auf den Garnbaum gewunden. Uber den Reihkamm gehet eine Scheide, die wird mit zweyen Nägeln zugeſteckt.

Reihnadel, iſt groß und ſtarck, daß auch höflich damit eingefädelt, und was nöthig, damit eingeflochten wird. Und wird ſelbige zum Anreihen gebrauchet.

REI HONESTÆ PROMISSIO, ſiehe *Promiſſio honeſta*, im XXIX Bande p. 803.

Reih-Schanck, heißt in denen Rechten der Bier- oder Wein-Schanck, welcher nach der Reihe derer Bürger oder der darzu Berechtigten getrieben wird. Siehe Recht (Bier-) im XXX Bande p. 1335. u. ff. desgleichen Schanck.

REJI, Stadt, ſiehe **Riez**.

REJI APOLLINARII, oder *Apollinares*, Stadt, ſiehe **Riez**.

REJICERE, **Verwerffen**, wird in denen Rechten geſagt, wenn etwas ungebührliches oder untüchtiges vor Gerichte gebracht, und ſelbiges nicht angenommen wird, z. E. eine Klage, Appellation, Leuterung, u. d. g. wovon an ſeinem Orte.

REJICERE PETITUM, **wie gebeten, ſo abgeſchlagen**; ſiehe Abgeſchlagen, im I Bande p. 122.

REI IMPOSSIBILIS PROMISSIO, ſiehe *Promiſſio impoſſibilis*, im XXIX Bande p. 803.

REI INCERTÆ PROMISSIO, siehe *Promissio incerta*, im XXIX Bande p. 803.

REI INHONESTÆ PROMISSIO, siehe *Promissio inhoneſta*, im XXIX Bande p. 803.

REI JUDICATÆ EXCEPTIO, siehe *Exceptio rei judicatæ*, im VIII Bande p. 2311. u. f.

Reilane, ein anſehnlicher Flecken in Provence 6 Meilen von Apt gegen Nord-Oſten.

Reilanette, eine kleine Stadt nebſt einem Schloſſe in Dauphine in Franckreich.

REI LITIGIOSÆ EXCEPTIO, siehe *Exceptio rei litigioſæ*, im VIII Bande p. 2312.

Reim, kommt her von Riemen, das iſt, mit Riemen binden, weil durch den Reim die Rede gleichſam gebunden wird, wie denn eine gebundene Rede heiſſet, die in Reimen geſtellet iſt. Es iſt aber der Reim in der Deutſchen Poeſie der Ausgang eines Verſes, welcher mit dem Ausgange eines andern Verſes in dem Klange, obgleich nicht in den Buchſtaben und Sylben übereinkömmt. Es giebt aber derſelben zweyerley Gattungen, nemlich ein einſylbiger, ſteigender oder männlicher Reim, welcher auf die letzte Sylbe in einem Verſe ankömmt, z. E.

Gott iſt unſers Lebens Heyl, unſre feſte Zuverſicht,
Unſer Troſt und ſtarcker Schutz, unſer Stern und helles Licht. Omeis

Und denn auch ein zweyſylbiger, fallender oder weiblicher, welcher auf die letzten beyden Sylben in den Wörtern ankömmt, z. E.

An der Hunde hincken
An der Hure wincken
An der Weiber weinen
An der Narren meynen
An der Kramer ſchwöhren
Darff ſich niemand kehren. Omeis

Ferner ſind die Reime entweder reine oder unreine. Ein reiner Reim iſt, welcher nach der Ausſprache eines Landes richtig mit dem andern Worte, ſo ſich mit ihm reimen ſoll, übereinkömmt, z. E.

Der wohnet überall, der nach der Tugend ringt,
Wenn gleich der tolle Neid ihn hier und da verdringt. Flemm.

Ein unreiner Reim iſt, welcher nicht accurat in der Ausſprache übereinkömmt, z. E.

Alles was wir ſehen
Muß dereinſt vergehen.

Zu einem reinen und guten Reim wird erfordert, daß der Laut des Vocalis oder ſelblautenden Buchſtabens einerley ſey. Alſo reimt ſich nicht, ſonſt mit Gunſt, Koſt mit Luſt, Liſt mit wüſt, u. ſ. w. auch nicht Moſt mit Troſt, weil das eine lang, das andere kurtz ausgeſprochen wird; und in den zweyſylbigen, erwärmen mit erbarmen, gönnen mit Sonnen, Sünden mit Wunden. Ferner müſſen die Conſonanten in der Mitte und am Ende der Reimſylben gleich ſeyn: Doch werden in den einſylbigen die Conſonanten, ſo eine Verwandſchafft mit einander haben, zugelaſſen. Alſo reimt ſich Feld mit Welt, Noth mit Tod; es reimt ſich aber nicht Klang mit Danck, und in den zweyſylbigen, Felder mit Zelter, ſitzen mit Füſſen: auch nicht wenn in dem einen ein einfacher, im andern ein doppelter Conſonans iſt, als blaſen und faſſen, reiſſen und weiſen. Endlich müſſen die vor dem Reim-Vocal hergehende Conſonanten niemahls einerley ſeyn. Alſo auf ab reimet ſich Stab, Grab, u. ſ. w. aber nicht ſchabab, herab ꝛc. und in den zweyſylbigen reimet man wohl liegen, fliegen, kriegen, ſiegen, aber nicht kriegen mit bekriegen, ſiegen mit obſiegen. In der Lateiniſchen Poeſie haben die Reime keine ſtatt, und ſind nur in den mittlern Zeiten bey dem Verfall der Wiſſenſchafften aufgekommen, da ſonderlich die Verſus Leonini, ſo neben dem gewöhnlichen Maſſe der Füſſe auch den Reim in der Mitte ſo wohl als am Ende beobachtet, vor künſtlich gehalten worden, dergleichen die folgende ſind;

Si dat oluſcula menſa minuſcula, pace quieta
Ne pete grandia lautaque prandia, lite repleta.

Ein frommer Mönch, **Bernhardus Morlanenſis** hat ein gantz Buch ſolcher Reimen de Contemtu mundi geſchrieben.

Reimann, oder, wie ihn andere nennen **Ousmann**, ein Deutſcher Benedictiner-Mönch, blühete um 990, und ſchrieb das Leben des heiligen Cadroae, Abts zu Metz. Es ſtehet daſſelbe beym **Bollandus** Act. Sanct. 6 Mertz, und beym **Mabillon** Sæcul. Benedict. V. p. 487. **Cave** hiſt. litter. Vol. II. p. 323.

Reimann (Andreas) war anfänglich Rector zu Gröningen im Halberſtädtiſchen, ward hernach Paſtor zu Schwanenberg im Hertzogthum Magdeburg, und ſtarb 1694. Von ſeinem Sohne, **Jacob Friedrich**, folget ein beſonderer Artickel.

Reimann (Balthaſar) ſiehe **Reimann** (Caſpar Siegmund).

Reimann (Balthaſar Siegmund) war Doctor der Medicin und Practicus in Liegnitz. Von ihm werden einige Obſervationes in den **Breßlauer Sammlungen** recenſiret, als in dem XXXIV Verſuche von einem Canarien-Vogel, der an der Schwindſucht und Windſucht geſtorben p. 559. ingleichen in dem XXXV Verſuche eine ſummariſche Relation von den ſämmtlichen Winterkranckheiten 1726 in Lignitz, p. 292.

Reimann (Caſpar Ferreira) ein Portugieſe, lebte zu Anfang des 16 Jahrhunderts, und ſtellte in ſeiner Mutterſprache Derroteiro da carreira da India 1610 in 4. ans Licht. **Anton** Bibl. Hiſpan.

Reimann (Caſpar Siegmund) Paſtor bey der Kirche zu St. Peter und Paul in Liegnitz und der daſigen vereinigten Schulen Präſes, gebohren den 22 Febr. 1684. Sein Vater war **Balthaſar Reimann**, auf die 47 Jahre geweſener treuer Diener des Worts Gottes bey der Kirchen zu Probſthayn; die Mutter aber Chriſtine, eine gebohrne Sibethin: gleichwie ſein Groß-Vater, **Melchior Reimann**, bey Georg Rudolph, Hertzog zu Liegnitz und Goldberg, biß in

das

das 16 Jahr als Mundschencke und Tafeldecker in Diensten gewesen. Bey seinen zunehmenden Lebens-Tagen wurde er nach 5 Jahren durch treuen Privat-Unterricht Johann Küngels, nachher Rectors der Evangelischen Schule zu Parchwitz, und Lachmanns, nachmals Predigers bey Bautzen, in Geist- und Leiblichen zu guter Erkänntniß, 1693 aber nach Deutsch-Oßig bey Görlitz gebracht, woselbst er in dem Hause seines nahen Vettern, des Herrn von Schollenstern nebst dessen Kindern die Unterweisung M. Weyrauchs genossen, dem er sonderlich den Grund der Griechischen Sprache zu dancken gehabt. Weil er aber immer kränklich gewesen, und zuletzt von einem Fieber hart angegriffen worden, nahmen ihn seine Eltern wieder zu sich, bis er im Stande war, 1695 sich in das Elisabethanische Gymnasium nach Breßlau zu begeben, und daselbst hatte er in der dritten Ordnung David Mayern, Christoph Friben, und M. Friedrich Bremern, in der 4ten aber noch selbiges Jahr, M. George Gebauern, und Balthasar Stephani zu Lehrern, die ihn im Stylo und Poesie gründlich unterrichteten. Im Jahr 1699 kam er in die erste Ordnung, woselbst er den ihm Lebenslang werth gehaltenen Inspector Neumann, M. Schmidt und Teubnern in theologischen Wissenschafften, M. Andream Acoluth in der Hebräischen Sprache; in der Historie aber und übrigen freyen Künsten Martin Hancken, Elias Major, und Gottlob Krantzen, mit solchem Nutzen hörte, daß er nach einer in Versen gehaltenen Abschieds-Rede, worinnen er Breßlau als eine Zierde Schlesiens in genere Choriambico vorgestellt, vor tüchtig und geschickt gehalten wurde 1701 auf die hohe Schule nach Leipzig zu gehen. Hieselbst wurde er von dem damahligen Rector M. Gottlieb Hardt, Prof. der Vernunfftlehre, in die Zahl der Studirenden; von Gottlob Friedrich Seeligmann aber, der Heil. Schrifft Prof. und Past. zu St. Thomä ins Haus auf und angenommen. Wie nun sein Vorsatz war, sich durch Erlernung guter Wissenschafften hervor zu thun, so erwählte er sich die gelehrtesten Leute zu Anführern, hörte also in der Welt-Weißheit Lic. Gottfried Olearium, in der Bürgerlichen Historie D. Johann Burchard Mencken, seinen besonders grossen Gönner, in den Kirchen-Geschichten D. Adam Rechenberg und D. Thomas Ittig, in Sprachen Lic. Valentin Friederici, und M. Ludwig Christoph Bloßium, in der Thetico-Polemischen Gottes-Gelahrheit D. Johann Schmid, seinen andern, und Lic. Johann Günthern, seinen dritten und letzten Hauswirth, in der Exegetischen und Moralischen Lic. Gottfried Olearium, und M. Christian Reineccium, in der Prediger-Kunst D. Seeligmann und M. Friedrich Wernern, M. Benjamin Otto und besonders M. Heinrich Pipping, nachmahls Königl. und Chur-Sächsischen Ober-Hof-Prediger. Nachdem er nun drey Jahr hindurch seine Tage zu Leipzig wohl angewendet, muste er auf väterlichen Befehl 1704 wieder in sein Vaterland zurück kehren, da er denn über Dreßden gieng, und daselbst die Gelegenheit wahrnahm den grossen Carpzov zu hören. Zu Hause überlegte er zum öfftern mit schuldigem Dancke gegen Gott die dreyfache Gefahr, woraus ihn derselbe in seiner Jugend gerissen, da er zu Probsthayn als ein Kind bald ertruncken, zu Breßlau von einem tollkühnen Soldaten bey nahe erstochen, und zu Leipzig von einem schweren Falle bald ins Reich der Todten befördert worden wäre; Hiernächst übte er sich zu Liegnitz, Probsthayn und Goldberg im Predigen, würde auch bald seyn befördert worden, indem bey ein und anderer Gemeine eine Sehnsucht entstund, ihn zu ihrem Seelsorger zu haben, wenn ihn nicht seine noch jungen Jahre davon abgehalten hätten. Indessen kam der Tag seiner ersten Beförderung, da er 1708 den 1 May in der Stadt Goldberg zum Diacono bey der Nicolai-Kirche beruffen, und durch den damaligen Superintendenten Schindler dazu ordiniret wurde. Da auch folgendes Jahr denen Goldbergern die grosse Kirche wieder eingeräumet worden, so wurde er nebst dem Pastor Selbstherr, als Diaconus darein gewiesen; weilen aber Herr M. Kopisch durch seinen Abzug nach Landeshut eine Oeffnung im Predigt-Amte zu Liegnitz machte, wurde er am Tage Ananias als den 16 Dec. selbigen Jahres zum Diacono der Peter-Paul-Kirche erwählet und beruffen, welchem Amte er auch als Mittags-Prediger 9 Jahre mit beständigem Beyfall seiner Gemeine vorgestanden, bis daß nach des Pastor Walthers Tode, M. Dewerdeck Pastor Marianus, unser Reimann aber 1718 den 18 Sept. Archidiaconus und Bibliothecarius wurde, wozu er sich auch überaus wohl schickte, indem er nicht nur ein Kenner von guten Büchern, sondern auch ein Liebhaber derselben war, so daß er selbst einen ansehnlichen und auserlesenen Vorrath sich angeschafft, genutzet und hinterlassen. Binnen dieser Zeit hatte er sonderbare Gelegenheit seine Beständigkeit in der Gedult in traurigen Fällen an den Tag zu legen. Denn nachdem er bereits 1705 seine Mutter durch den Tod verlohren, muste er auch 1723 den 15 Sept. seinen Vater einbüssen, der sein Ehren-volles Alter auf 69 Jahr gebracht und sein Amt darinnen 46 Jahr treu und redlich geführet hatte, und 10 Jahr hernach, nemlich 1733, muste er seinem einzigen geliebtesten Bruder, Hn. D. Balthasar Siegmund Reimann, das Geleite zum Grabe geben, gegen welchen er seine recht brüderliche Liebe mit einem beweglichen Klage-Gedichte wehmüthig bezeiget hat. Auf diese traurige Nächte erfolgte endlich wieder ein heller Tag; denn nachdem 1738 Lorenz Baudiß sein 24 jähriges Pastorat durch den Tod niederlegte, wurde unser Herr Reimann den 31 Oct. durch einhellige Wahl des dasigen Raths und gantzen Gemeine an desselben Stelle beruffen, 1737 den 29 April dazu eingeweihet, und ihm zugleich das Präsidium der dasigen vereinigten Schulen aufgetragen. Er hatte die Glückseligkeit, daß er bey seiner guten Leibes-Gestalt fast lauter gesunde Tage zählen konnte, und da er hierbey eine gründliche Gelehrsamkeit, starcke Aussprache und feine Beredsamkeit, und darneben die Gabe eines angenehmen leutseligen Umgangs

gangs besaß, so machte sich jedermann von der Länge seiner Lebens-Tage grosse Hoffnung. Die ihm anvertraute Kirche zu St. Peter und Paul hatte ihm Gelegenheit gegeben bey denen gewöhnlichen Wochen-Predigten das Leben dieser beyden Apostel in Schrifftmäßige Erbauung zu ziehen. Wie er nun eben das Leben Petri zu Ende gebracht, und am zweyten Sontage nach der Offenbarung Christi des 1739 Jahres in öffentlicher Predigt das Versprechen gethan, auch die Paulinische Lebens-Geschichte in denen Wochen-Andachten zu betrachten, so geschahe es, daß er nach abgelegter Predigt in dem schon schwächlichen Zurückgange von der Cantzel bey dem Eintritt in die Sacristey auf die Knie fiel. Man hätte nicht geglaubet, daß dieser Fall ein Vorbote seyn solte, daß er die heilige Stätte nicht mehr betreten würde; allein seine bald darauf sich äussernde Kranckheit ließ solches befürchten. Denn die gewohnte Beglerde zu studiren, und das beständige Sitzen hatten ihn in eine gäntzliche Cachexiam scorbuticam und Schwäche der äusserlichen und innerlichen Leibes-Theile gestürtzet, worwider keine Artzeney mehr anschlagen wolte Wie nun folgends das an sich selbst gefährliche weisse Frieſel nebst einem Fieber dazu schlug, so brach endlich der letzte Tag seines Lebens den 15 Febr. am Sountage Invocavit an, welches er nach vorher genossenem heiligen Abendmahl des Nachmittags mit 55 Jahren weniger 8 Tage beschloß, nachdem er in Goldberg als Diaconus 1 Jahr, bey der Kirche zu St. Peter und Paul in Liegnitz aber gegen 30 Jahr sein heiliges Amt mit grosser Liebe, Ruhm und Ehre verwaltet. Sein ansehnlich Leichen-Begängniß wurde den 22 Febr. am Sonntage Reminiscere unter einer grossen Menge der Begleiter gehalten, wobey der Pastor **Policke** die Leichen-Predigt verrichtete, und aus den Worten Hiobs: Ich weiß, daß mein Erlöser lebet ꝛc. vorstellig machte: Hiobs und eines gottseligen Lehrers doppeltes Reminiscere, und zwar, wie er sich so wohl des leiblichen als geistlichen und himlischen Gutes erinnere; welche Worte mit Fleiß hierzu erwählet worden, weil der selige Herr Pastor sich an dem Liede: **Jesus meine Zuversicht** ꝛc. besonders vergnüget, auch mehrmahlen, wie sonst, so auch auf der Cantzel Erwehnung gethan, daß dieses schöne Lied ihm dereinst bey seinem Sterben solte gesungen werden Der Diaconus Pietsch aber zeigte in der Abdanckung an dem Seligen einen Todten-Redner, welcher theils von himlischen Dingen, theils auch von dem, was er in seinem Amte verrichtet, redete. Er hat sich niemahls verheyrathet, und eine eintzige Frau Schwester hinterlassen, nemlich M. **Christian Flemmings**, Diaconi zu Probsthayn, Wittlb. Zu seinem Ehren-vollen Andencken hat die gelehrte Philadelph. Gesellschafft in Breßlau eine ansehnliche Inschrifft in Lateinischer Sprache, und die Herren Rectores und Collegen der vereinigten Schulen in Liegnitz auf zwey Bogen ihre Gedichte verfertiget, wozu noch drey andere Bogen Deutsche Verse gekommen, so alle gar wohl gerathen. Unter andern beschlüßt der Herr Rector **Joppich** mit diesem wohl ausgesonnenen Chronodistichon:

ReIMannI VIrtVs, DoCtrIna & gLorIa VIVIt,
LIgnItII natIs Ipse sVperstes erIt.

Gelehrte Neuigkeiten Schlesiens des Jahrs 1739 p. 276. u. ff.

Reimann (George) beyder Rechten Doctor, von Lemberg aus Schlesien, war des Kayſers **Matthias** Rath, und ein guter Poete, schrieb Epigrammata, u. a. m. Es finden sich auch in den Hamburg. Culmbachischen, Bayreuthischen und Coburgischen Gesangbüchern verschiedene Lieder von ihm. **Eberts** Leorinum erudit. p. 38.

Reimann (George Friedrich) ein Medicus. Von ihm haben wir eine Vollständige Anweisung zu einer sichern, vernünfftigen und in Erfahrung stehenden Praxi medica, Ulm 1736 in 8.

Reimann (Hieronymus) beyder Rechten Doctor, und Schöppenschreiber zu Breßlau, ward gebohren zu Lemberg in Schlesien, im Jahre 1542, starb im October 1596. **Eberts** Leorinum erudit. p. 38.

Reimann, oder **Reimmann** (Jacob Friedrich) ein evangelischer Theologe, gebohren 1668 den 22 Jenner zu Gröningen im Halberstädtischen, wo sein Vater, **Andreas Reimann**, damahls Rector gewesen, siehe oben von ihm einen besondern Artickel. Dieser hatte seinen Sohn selbst bis ins 13 Jahr unterrichtet, ihn hernach auf die Schule zu Aschersleben und hernach auf das Gymnasium zu Altenburg, und endlich auf die Academie zu Jena 1688 geschickt. Er bediente sich daselbst der Unterweisung der damahligen berühmten Lehrer daselbst, sonderlich **Johann Wilhelm Baiers**, **Johann Andreas Schmidts** und **Johann Philipp Treuners**. Unter dem letzteren hielt er eine Disputation de pædagogia Philosophiæ ad revelationem ex ignorantia ortus linguarum primi. Die Dürftigkeit zwang ihn, daß er diesen Ort nach Jahres Frist verlassen muste. Er ist also mit Recht unter die Gelehrten zu zählen, die mehr durch ihren eigenen Fleiß, als durch anderer mündlichen Unterricht ihre Wissenschafften erlanget haben. Die Liebe dessel. **Förstere**, Hof-Buchhändlers in Hannover, war ihm in seiner Jugend sonderlich behülfflich. Denn der liehe ihm aus seinem bekannter massen schönen Buch-Laden die trefflichsten Bücher, welche er aus Mangel der Mittel sich nicht würde haben anschaffen können. Denn nachdem er die Universität verlassen, hielt er sich eine Zeitlang bey vornehmen Leuten in Hannover, Calbe u. s. f. auf, und unterrichtete deren Kinder, bis er 1692 nach Osterwick im Fürstenthum Halberstadt zu dem dasigen Rectorat beruffen wurde. Dies war nun gewiß ein gar geringer Anfang, allein, es erfolgte in folgenden Jahren immer ein Beruff nach dem andern, der ihn weiter in die Höhe brachte. Denn 1693 ward er Rector zu Halberstadt an der Johannis-Schule, 1698 kam er in die Martins-Schule an des **Mich. Wurzlers** Stelle, und 1702 ward er von Ihro Königlichen Majestät in Preussen zum Inspectore adjuncto aller Schulen im Fürstenthum Halberstadt und darzu gehörigen Grafschafften ernannt. Sein munterer

Vortrag, und bekannte Geschicklichkeit machten, daß ihm junge Leute in grosser Menge anvertrauet wurden, bis er aus dem Schul-Stande in das Predigt-Amt versetzet ward. Denn 1704 ward er Pastor Primarius zu Ermsleben, 1714 zweyter Dom-Prediger zu Magdeburg, woselbst er zu Anlegung und Anordnung der bey dieser Kirche ietzt vorhandenen Bibliotheck sehr behülflich war. Nach Johann Niekamps Tode ward er 1717, sonderlich auf der damahligen Helmstädtischen Gottes-Gelehrten Vorschlag, zum Superintendenten nach Hildesheim beruffen, welches Amt er noch, ohngeachtet seines Alters, mit beständigem Fleisse sowohl im Predigen und Kirchen-Sachen, als im Gymnasio verwaltet, und darinn aus allen seinen Handlungen eine grosse Liebe zum Frieden und ungestörter Ruhe hervor blicken läst. Er hat also sechs unterschiedene Vocationen gehabt, wenn man sie nicht nach den Oertern, sondern nach den unterschiedenen Stuffen rechnet. Verheyrathet hat er sich 1692 mit des sel. Conrad Hävekers, Pastors zu Brumby, Tochter Annen Margarethen, mit welcher er 14 Kinder gezeuget, wovon noch 2 Söhne und 2 Töchter am Leben. Durch sein beständiges Studiren hatte er seine Gesundheit dergestalt geschwächt, daß niemand in seiner Jugend von ihm muthmassete, daß er so viele Jahre erreichen würde. Er hat aber nachmahls seine Gesundheit durch die sehr genaue und ordentliche Diät, welche er hält, wie auch dadurch, daß er seit vielen Jahren alle mahl stehend lieset und schreibet, nicht wenig erhalten. Sein Ingenium ist überaus groß zu nennen, und das Feuer desselben läst sich auch im Alter noch erblicken. Seine Urtheile von gelehrten Sachen sind genau, und seine Belesenheit ist ausserordentlich. Er hatte das Unglück, daß seine von ihm fast gar zu sehr geliebte Bibliotheck zu Ermsleben 1710 in der Nacht vor Lichtmessen mehrentheils im Feuer aufgieng, oder doch von dem zur Löschung gebrauchten Wasser verdorben ward. Das Feuer entstand in seiner Studier-Stube, wie es aber zugegangen, weiß er selbst nicht. Er muthmasset, daß er mit dem Lichte geschriebenen Sachen zu nahe kommen, in welche einige Funcken gefallen, und unvermerckt geblieben, bis sie gegen Morgen in die volle Flamme ausgeschlagen. Er verlohr darinn viel geschriebene und gedruckte Bücher, die er hernach niemahls hat wieder erlangen können: ob er gleich sonst mehr Bücher nach der Zeit sich angeschafft, als er vorher gehabt. Er ist sonderlich ein Liebhaber von raren Büchern, besitzt deren auch sehr viele. Er hat auch eine grosse Menge so genannter paradoxer und verbotener Bücher; wie man aus seinem herausgegebenen Catalogo Critico sehen kan, worinn er nur den kleinsten und schwächsten, ja etwa den vierten Theil seiner Bibliotheck beschrieben. Denn der gröste Vorrath derselben besteht in Büchern, welche zur Gelehrten Historie, als seiner liebsten, angenehmsten und vornehmsten Wissenschafft gehören. In dieser ist er ausser Streit heutiges Tages einer von den allervornehmsten. Er hat die Art alle mahl gehabt, daß er vorne in die Bücher eine kurtze Nachricht nebst seinem Urtheile von denselben geschrieben. Diese Urtheile hat er hernach abschreiben lassen, daraus ist der bekannte Catalogus erwachsen, und sind dieselben um so viel freyer gerathen, ie weniger er sie Anfangs ans Licht zu stellen gemeynet hat. Er befleißiget sich einer scharffsinnigen und mit allerley nachdencklichen Ausdrücken und sorafältig ausgesuchten Worten ausgeschmückten Schreibart. Unter seine Freunde gehöret sonderlich der berühmte Herr von Leibnitz, der sich in seinem Leben oft bey ihm eingefunden, und einen starcken Brief-Wechsel mit ihm unterhalten hat. Derselbe pflegte zu ihm offt in Betrachtung des seiner Gesundheit schädlich scheinenden gar zu grossen Fleisses zu sagen: Wenn wir weniger thäten, könnten wir mehr thun. Es wären bey ihm noch viele merckwürdige Umstände anzuführen, allein, man muß solche nebst dem ihm gebührenden mehrern Ruhm vorietzo übergehen, und nur gedencken, daß er selbst seinen Lebenslauf umständlicher und weitläuftiger beschrieben, als daß ihn der noch übrige wenige Raum fassen könnte; Es wird derselbe aber mit der Zeit ans Licht treten, und darinn ausser dem historischen Bericht von seiner Person eine völlige Erzählung von den Schicksalen seiner Schrifften anzutreffen seyn. Diese sind:

1. Exercitatio Parergica de fatis Studii Genealogici, apud Hebræos, Græcos, Romanos, Germanos, Halberst. 1694 in 4, ward hernach mehr, als um die Hälfte vermehret und zu Quedlinburg 1710 zum dritten mal unter dem Titel gedruckt: Historiæ litterariæ exotericæ & acroamaticæ particula &c. Er hat darinn zuerst eine vollständigere Historie der Genealogie geliefert. C. F. Paulini hat sie Deutsch übersetzt und seiner Zeit kürtzenden erbaulichen Lust ꝛc. Vol. II einverleibet.
2. Schediasma Philosophicum de Logices Aristotelicæ, Rameæ, Cartesianæ & Eclecticæ insufficientia in ordine ad acuendum judicium. Halberst. 1697, in 4
3. Unvorgreifliches Concept von der wahren Gelehrsamkeit, darinn vornemlich die Gedancken Christ. Thomasii von dieser Materie untersuchet ꝛc. 1697. 8. ohne seinen Namen.
4. Paradoxon grammaticum de ignorantia eruditorum Abecedaria in latinorum Alphabeto deprehensa, Halberst. 1698. 4
5. Spicilegium Philosophicum de definitione unico demonstrationis potissimæ principio, Halb. 1699, 4.
6. Melet. Philos. de nondum inventa virtutis clara & distincta definitione, ebend. 1700.
7. Calendarium Logices Historico-Criticum, 1699 8. Darinn das Steigen und Fallen nebst den Scribenten derselben bis aufs Jahr 1600 erzählet, und beurtheilet worden. Er gerieth darüber mit Johann Moller zu Flensburg in Streit.
8. Diatribe Historico-Philosophica de asophia Philosophorum, quam in definiendo

de corpore naturali vel volentes confeſſi ſunt, vel nolentes confiteri coguntur, ebend. 1700 in 4.

9. Grund-Riß der Halberſtädtiſchen Hiſtorie, ebend. 1700 4.

10. Diſſ. hiſtorico-critica de Chronici Halberſtadienſis MSti quod Joh. a Winningenſted ante 150 annos elucubravit virtutibus ac vitiis, Halberſt. 1702 4.

11. Poeſis Germanorum Canonica & Apocrypha, oder bekannte und unbekannte Poeſie der Deutſchen, Leipzig 1703 12.

12. Epiſtolæ Ciceronis ad familiares, quas ordine Siberiano digeſtas, Chronologia perpetua illuſtravit, diſpoſitione Rhetorica inſtruxit & notis Germanicis explicuit, Leipzig 1703 8. zum dritten mahl 1715 nebſt einem Comm. de nominibus Romanorum & Calendario eorum.

13. Idea hiſtoriæ Aſcanienſis Civilis, Eccleſiaſticæ, naturalis & litterariæ, Quedl. 1708. 4. Dabey ein Verzeichniß aller Klöſter, ſo durch die Halberſtädter geſtifftet, oder zur Halberſtädtiſchen Diöces gehöret haben.

14. Bibliſche Fragen über das A. und N. Teſtament. Mit Herrn Abt J. A. Schmidts Vorrede, Franckf. und Leipz. 1703 zum andern mal 1711.

15. Verſuch einer Einleitung in die hiſtoriam literariam ſo wohl insgemein, als auch in die hiſtoriam literariam der Deutſchen inſonderheit, T. 1. Halle, 1708 P. 2. & 3. eb. 1709 P. 4. & 5. ebend. 1710, P. 6. ebend. 1713 8. Stolle in der Hiſtorie der Gelahrheit p. 30. ſagt von dieſem und den beyden bald folgenden Büchern: „Wer unpartheyiſch iſt, wird „dem Autor gerne das Lob geben, daß er ſich „einer guten Methode und Ordnung bedienet, viel curieuſe Sachen und Muthmaſſungen mit angebracht, viel Fleiß gewieſen, und „manches Scribentens Verdienſte, welche bisher nicht erkannt worden, ans „Licht geſtellet. Doch geſtehe ich, daß ſeine „Wercke weit angenehmer auch kürtzer ſeyn „würden, wenn er ſich ohne Fragen zu ſchreiben hätte gefallen laſſen.“ Er hat ſeine Einleitung nach des Verulamius Vorſchlage L. II. de augm. Scient. c. 4. eingerichtet. D. Heumann ſagt davon: Non mediocrem conſecutus eruditorum applauſum. Gegen die darinn vorgebrachte Pia deſideria hiſtoriæ litterariæ, ſchrieb Mich. Richey ein Programma, und wolte das darinn befindliche nimium zeigen, darauf Reimann T. V. p 788. geantwortet hat. Struve in Jena muß zuletzt ſelbſt von der Einleitung in die Hiſtoriam litterariam der Deutſchen ſagen, daß ſie nicht ohne Nutzen ſey, cum progreſſum diſciplinarum harumque apud Germanos fata declaret, ut eadem in compendio videamus, quæ ſparſim alias quærenda. Ob er auch gleich ſagt, daß manches darinn verbeſſert und vermehret werden könne, ſo ſetzt er doch hinzu, quod tamen ipſi eo facilius condonandum eſſe videtur, quod primus tale quid adgreſſus eſt. Introd. c. I. §. XVI. n. a. p. 62.

16. Die erſten Linien von der hiſtoria litteraria der Deutſchen nach der Grund-Lage des bisher aufgerichteten Reimannianiſchen Gebäudes entworffen, Halle 1713. 8.

17. Verſuch einer Einleitung in die hiſtoriam litterariam antediluvianam, Halle 1709. 8. Siehe Stollens Hiſt. der Gel. p. 30. u. f. „Man muß ſich verwundern, wie der Herr „Autor ſo viel von einer Hiſtorie ſagen können, davon man ſo gar wenig Nachricht „hat ꝛc.

18. Verſuch einer Critique über das Dictionaire hiſtorique & critique des Mr. Bayle. Halle 1711. 8. „Hanc cenſuram Dictionarii Bæliani ego quidem Bælianam appellandam cenſeo, quia iis tum laudibus tum „caſtigationibus excipit illud opus, qualibus ipſum Bælium credo proſecuturum „id fuiſſe, ſi ab alio profectum auctore cenſuram ipſius ſubiiſſet. Nec ſtyli fluxu & „amœnitate Bælio Reimmannus eſt inferior.“ Heumann Conſp. reip. litt. p. 346.

19. Bibliotheca Acroamatica, comprehendens ſpecialem recenſionem omnium codicum MSctorum Auguſtiſſimæ Bibliothecæ cæſareæ Vindobonenſis olim a Petro Lambecio & Dan. Neſſelio congeſta, nunc autem in hanc Epitomen redacta, Hannov. 1712. 8. Nebſt einer Nachricht von den groſſen Wercken Lambecii u. Neſſelii.

20. Verſuch einer Einleitung in die Hiſtorie der Theologie insgemein, und der Jüdiſchen Theologie inſonderheit, Magdeb. 1717. 8.

21. Idea ſyſtematis antiquitatis Litterariæ generalioris & ſpecialioris, Hildesheim 1718. 8.

22. Hiſtoria vocabulorum linguæ latinæ. Halle 1718. 8.

23. Conſpectus hiſtoriæ civilis generalis & ſpecialis, Babylonicæ, Aſſyriacæ, Perſicæ, Græcæ, Romano-Germanicæ, cui adjectus Conſpectus prudentiæ hiſtoricæ & ſcriptorum ac Paradoxorum ad quamvis partem ſpectantium, Hildesh. 1722 Fol.

24. Idea Compendii Theologici omnibus Compendiis præmittendi. Hildesh. 1724. 8.

25. Hiſtoria univerſalis Atheiſmi & Atheorum falſo & merito ſuſpectorum, ordine chronologico deſcripta & a ſuis initiis ad noſtra tempora deducta, Hildesh. 1725. 8. Theol. Bibl. XI Th. p. 1013.

26. Verſuch eines kleinen bibliſchen Kinder-Catechiſmi, 8. Gosl. 1726.

27. Diatribe anti-critica, qua perſonati Camptonis Diatribe critica ad ſtateram revocatur &c. Hildesh. 1726. 8.

28. Verſuch einer ſummariſchen Einleitung in die geſammte Bücher der H. Schrifft A. und N. T. in 4. Goslar 1727.

29. Hiſtoria Philoſophiæ Sinenſis, Braunſchweig 1727. 4. ohne Namen.

30. Ilias poſt Homerum ſive Incunabula omnium ſcientiarum ex Homero eruta & Syſtematice deſcripta, Lemgau 1728.

31. Idea Theologiæ theticæ qualis fuit Sec. I. poſt. C. N. Hildesh. 1728. 4.

32. Catalogus Bibliothecæ Theologicæ Syſtematico-Criticus, in quo libri theologici in Bibliotheca Reimmanniana extantes, editi & inediti in certas Claſſes digeſti--enumerantur, & quid in unoquoque ſit peculiare vel vulgare, quæ laudes & labes, quæ virtutes, quæ maculæ, quæ aſteriſco, quæ obelo, digna, ſine fuco & fallaciis iraque & ſtudio indicatur, Hildesh. 1731. 8.
33. Ej. Tomus 2. in quo Libri ad Hiſtoriam Literariam generalem ſpectantes & Bibliothecæ Reimmannianæ partem facientes enumerantur, & quid in unoquoque ſit aſteriſco vel obelo dignum indicatur. Accedit Catalogus MSptorum & deſignatio Nummorum quorundam, Braunſchw. 1739. 8.

Dieſes ſind die mehreſten Schrifften dieſes Mannes, die bekannt ſind. Auſſer denſelben ſind noch verſchiedene, die nicht ſo gar bekannt ſind, weil ſie zum Theil ohne ſeinen Namen ans Licht getreten, zum Theil klein, und ſich bald aus den Augen der Liebhaber verlohren, und dahin gehören

1. Allerhand Streit-Schrifften, die er theils vor ſich in ſeiner eigenen Sache, z. E. in dem Streite gegen den ſel. **Buddeus**, theils im Namen des geſammten Evang. Miniſterii zu Hildesheim verfertiget, darunter die, welche er 1730 und 1732 gegen die R. Catholiſchen Dom-Prediger heraus gegeben, bey den Gottesgelehrten vielen Beyfall gefunden, wie auch die gegen den Herrn Probſt **Eikendorf** vor die Ehre der Augſpurgiſchen Confeßion heraus gegebene Lateiniſche und Deutſche Schrifften.
2. Allerhand kleine Anmerckungen, die den Obſervationibus Selectis Halenſibus Latinis & Germanicis und andern dergleichen Schrifften mit einverleibet.
3. Allerhand Vorreden, die er auf Begehren zu einigen Lateiniſchen und Deutſchen Büchern gemacht, z. E. zu **P. C. Höpfners** Roma media & antiqua, oder Gebräuchen der Römer, Halle 1713. 12. und zum dritten mal ebend. 1740. 8. zu **Ruhls** Compendio hiſtoriæ criticæ Simoniacæ, zu **Bechers** weiſer Thorheit und närriſcher Weißheit, 1725. 12. u. d. m.
4. Allerhand Leichen-Reden und Abdanckungen, die er vor vielen Jahren zu Halberſtadt gehalten, und davon auch einige daſelbſt dem Druck überlaſſen worden. Dahin auch einige Lateiniſche Reden zu rechnen ſind, die er am Jubel-Feſte 1730 und bey Einführung neuer Lehrer am Gymnaſio zu Hildesheim gehalten hat.
5. Einige Verſuche in Erklärung der heiligen Schrifften, z. E. des CXI Pſalms, der Epiſtel Judä, des groſſen Geſichtes in der Offenbahrung Johannis c. V, 6-14.
6. Viele Leichen-Predigten, die zum theil gedruckt, zum theil noch ungedruckt. Unter den letztern iſt ſonderlich eine, die 1723 den 23 Dec. des vorigen Biſchoffs, **Joſeph Clemens** Churf. Durchl. zu Ehren über 1 B. Moſ. 50, 26. gehalten worden.
7. Eine Deutſche Uberſetzung von des **de la Mothe le Vayer** Diſc. von der Ungewißheit der Hiſtorie, 1704 Halle 8.

Er hat noch viele Sachen zum Druck bereitet, die aber demſelben bisher noch nicht übergeben worden. Dergleichen ſind z. E.

1. Hiſtoria univerſalis litteraria ordine ſyſtematico deſcripta ſecundum facultates & ſcientias.
2. Hiſtoria litteraria in formam artis redacta & ita adumbrata, ut una cum objecto finis etiam exhibeatur & media.
3. Introductio in hiſtoriam vocabulorum Græcorum in duas partes diviſa, quarum prior continet Genealogiam vocabulorum Græcorum ante Chriſtum natum; Poſterior Geneal. vocabul. Græcorum poſt Chriſtum natum.
4. Hiſtoria quatuor facultatum & Scholarum Ebraicarum, Græcarum, Latinarum, Germanicarum, Gallicarum, Britannicarum, Aegyptiacarum, Chaldaicarum, Arabicarum &c.
5. Hiſtoria litteraria Babyloniorum, h. e. de reipubl. litterariæ apud Babylonios ortu, progreſſu & egreſſu Diatribe.
6. De Grammaticis Linguæ Ebraicæ, Græcæ, Latinæ & Germanicæ rarioribus.
7. Manuductio nova ad notitiam librorum, in qua, qui in quavis ſcientia ſcripti ſint libri, quique eorum primi, ultimi, optimi, rariſſimi & παραδοξότατοι oſtenditur.

Es iſt auch der Catalogus Bibliothecæ Theologicæ Syſtematico-criticus, der bisher ſo viel Aufſehens unter den Gelehrten gemacht, mit der Bibliothec bis dahin immer angewachſen, und dergeſtalt vermehret, daß er jetzo noch einmal ſo ſtarck iſt, als er vorhin geweſen, und dürfften die Supplemente, wo nicht eher, doch gewiß, nach des Herrn Verfaſſers Tode gedruckt werden. Da denn zugleich alle die dawider heraus gegebene kleine Schrifften werden beantwortet, und dieſem erſten Theile der andere mit beygefüget werden, unter dem Titel: Catalogus Bibliothecæ Hiſtorico-Litterariæ Syſtematico-Criticus &c. Die Urſache davon pfleget er in folgenden Worten anzugeben:

Nam quibus eſt præſens ætas minus æqua libellis
Poſteritas illis æquior eſſe ſolet.

Wiewol doch auch verſchiedene anſehnliche und grundgelehrte Männer von dem allbereits gedruckten Catalogo ſehr gut und rühmlich geurtheilet haben. Z. E. D. **Guſtav George Zeltner**, in ſeiner Unterſuchung von dem Tekupha Blut p. 23. not. a. ſagt: Es ſey ein aufrichtig abgefaſſeter und mit offenhertzigen Urtheilen ausgeſchmückter Catalogus. **C. A. Heumann** in via ad Hiſt. lit. c. VI. §. 1. p. 268. ſpricht: Joh. Fabricii veſtigiis inſiſtens J. F. Reimmannus edere cœpit Catalogum Librorum ſuorum Syſtematico-Criticum, ſuumque cuilibet libro oppoſuit judicium: Satisfacturus Hiſtoriæ Litterariæ Studioſorum deſiderio, ſi telam iſtam pertexere haud fuerit gravatus. **Joh. Vogt** in Catalogo Hiſtorico-Critico librorum rariorum p. 66. ſchreibt: Agit de rarioribus Auguſtanæ Confeſſionis editionibus magno eruditionis & judicii critici apparatu J. F. Reimmannus

nus in Catalogo Bibl. Syſtematico-Critico &c. Göttens jetztlebendes gelehrtes Europa, I Th. p. 785. u. ff. Moſers Lexicon der jetztlebenden Theologen, II Th. p. 831. u. ff.

Reimann (Johann) auf **Pilgramsdorff**, wurde zu Lemberg in Schleſien, allwo ſein Vater, **Gregorius**, Hofrichter war, 1544 den 25 Novemb. gebohren. Nachdem er zu Wittenberg und in Italien ſtudiret, und die Würde eines Doctors der Rechte angenommen, wurde er in ſeiner Geburts-Stadt Syndicus, welchem Amte er 6 Jahr, bis 1570 vorgeſtanden. Hierauf ernennete ihn der Biſchoff **Martin** zu Breßlau zu ſeinem Cantzler, welche Bedienung er auch unter deſſen Nachfolger **Andreas** behielt, nachmahls aber Hertzogl. Briegiſcher Rath und Cantzler wurde. Er ſtarb 1597 den 21 October zu Lemberg, nachdem er die antiquitates memorabilium Sileliæ inſcriptionum, maxime ſepulcralium, zuſammen getragen, welche nachhero **Simon Grynäus** fortgeſetzet hat. Eberts Leorinum erudit. p. 38. Sinapii Schleſ. Curioſ. T. II. p. 914.

Reimann (Johann Baptiſt) ein Sohn des vorhergehenden **Johann Reimanns**, gebohren zu Lemberg 1569, war beyder Rechten Doctor, und erſtlich Fürſtlicher Rath zu Brieg, wie auch in dem Gymnaſio daſelbſt Profeſſor Inſtitutionum imperialium, nachmahls Proconſul zu Liegnitz, und endlich Fürſtlicher Rath und Secretarius zu Liegnitz, allwo er 1614 den 14 Oct. mit Tode abgegangen. Sinapii Schleſ. Curioſ. T. II. p. 914. Eberts Leorin. erudit. p. 39.

Reimann von Reimenswalde (Matthäus) gebürtig von Lemberg aus Schleſien, war beyder Rechten Doctor, und des Kayſers **Rudolphs** II Rath. Er hat geſchrieben:

1. Noctes muſicas, die 1598 zu Leipzig in Fol. herausgekommen.
2. Citharam ſacram Pſalmodiæ Davidis ad uſum teſtudinis accommod. Cöln 1613 in 4.

Eberts Leorin. erud. Sinapii Schleſ. Cur. t. 2. p. 914.

Reimann (Melchior) ſiehe **Reimann** (Caſpar Siegmund).

Reimarus (Albert.) Lebte zu Lübeck in der Mitte des 16 Jahrhunderts, und hat des Aler. Roſſäi Buch de religionibus orbis ins Deutſche überſetzt und unter dem Titel: der gantzen Welt Religionen, 1668 zu Amſterdam herausgegeben in 8; ingleichen iſt von ihm bekannt Roma vetus & nova, 1662, Deutſch, in 2 Bänden.

Reimarus (George Heinrich) Hochfürſtl. Schleßwig-Hollſteiniſcher General Superintendent und Oberhofprediger zu Kiel, ward gebohren 1688 zu Heide in Ditmarſchen, allwo ſein Herr Vater, **Samuel Reimarus**, anfangs Paſtor, hernach aber Probſt und Conſiſtorialrath zu Tundern geweſen. Er beſahe, nach vollendeten Academiſchen Studiis, Holland und Engelland, und hatte 1719 das Glücke von dem Hertzoge von Schleßwig-Hollſtein zu ſeinem Oberhofprediger und Beichtvater beruffen zu werden, in welcher Qualität er auch denſelben auf ſeinen Reiſen nach Wien, Breßlau, Petersburg und Moſcau begleitet. Im Jahr 1734 ward er, nach Abſterben Hrn. D. Heinr. Mühlius, General-Superintendent und Ober-Conſiſtorial-Vice-Präſident, in welcher Würde er im April 1735 im 47 Jahre ſeines Alters das Zeitl. verlaſſen. Von ſeinen Schrifften iſt uns nichts bekannt. Er hat ſich zwey mahl verheyrathet und zwar erſtl. mit des Rußiſchen Vice-Admirals, Martin Goßlers, Tochter, die aber ſo gleich nach der Hochzeit wieder verſtorben; hernach aber 1728 mit des Roſtockiſchen Paſtoris, Holtermanns, Tochter, die ihm eine Tochter und einen Sohn gebohren. Hamburg. Berichte 1735 p. 270.

Reimarus (Heinr. Ernſt) war zu Bilwärder, unter Hamburg gehörig, im Jahr 1663 gebohren. Sein Vater war M. **Johann Reimarus**, Paſtor daſelbſt. Nachdem ihm aber derſelbe ſehr frühzeitig entriſſen wurde, ſo lieſſen ihn ſeine Vormünder anfängl. zu Hauſe unterrichten, und thaten ihn darauf in die Schule zu Hamburg, und endl. auf das Gymnaſium zu Lüneburg, wo er es ſo weit brachte, daß er 1681 auf die Univerſität nach Wittenberg gehen konnte, woſelbſt er 3 Jahr geblieben iſt; 1684 aber wandte er ſich auch nach Leipzig, und kurtz darauf nach Jena, und brachte bey nahe ein gantzes Jahr damit zu, daß er die berühmteſten Lehrer ſo wohl in der Gottesgelahrheit als in der Philoſophie anhörete und kennen lernte. Nach dieſem wurde er nach Hauſe beruffen, doch ehe er ſich wieder zurücke begab, reiſete er zuvor nach Lüneburg, und predigte daſelbſt zu verſchiedenen mahlen. Als er darauf nach Hauſe kam, wurde er von allen 6 Paſtoribus des Hamburg. Miniſterii gewöhnl. maſſen examiniret, und bekam dadurch die Erlaubniß ſich im Predigen zu üben, welche Gelegenheit er ſich wohl zu nutze gemacht. Im Jahr 1688 wurde er von D. Klugen, des Hamburg. Miniſterii Seniore, dem Rathe zu Huſum, nachdem ſie ſelbigen erſucht einige Candidaten zu dem verledigten Rectorat vorzuſchlagen, beſtens recommandiret. Und in eben dieſem Jahre wurde er von den Vorſtehern der Jacobi Kirche zu Hamburg unter die Zahl derer daſelbſt ſich befindenden Candidaten aufgenommen. Kurtz darauf wurde er von dem Rathe zu Güſtrau beruffen eine Probpredigt daſelbſt zu halten, wurde auch am erſten Advent einmüthigl. zum Paſtore an der Hauptkirche erwählet. Iſt aber nicht länger als 14 Jahr in dieſem Amte geblieben, indem er 1702 den 19 Nov. im 39 Jahr ſeines Alters zu groſſem Leydweſen ſeiner Zuhörer das Zeitl. mit dem Ewigen verwechſelt. Thomas in Analect. Güſtrov. Catalog. p. 53 u. ff.

Reimarus (Hermann Samuel) war gebohren in Hamburg 1694 den 22 Decembr. Sein Vater war **Nicolaus Reimarus**, drey und zwanzig jähriger Collega am Johanneo. Er genoß ſeines Vaters Anweiſung ſo lange, bis er die erſte Claſſe des Johannei beſuchen konnte; in welcher er zwey Jahr und nachmahls im Gymnaſio vier Jahr unter der Anweiſung der berühmteſten Männer zugebracht. Sonderlich aber hat er von ſeiner erlangten Gelehrſamkeit denen beyden berühmten Männern, **Wolffen** und **Fabricio** viel zu dancken. Darauf zog er 1714 um Oſtern

nach

nach der Univerſität Jena, nachmahls 1716 um Michael nach Wittenberg, woſelbſt er bald zur Magiſter-Würde erhoben ward, fünff mahl öffentlich diſputirte, und darauf zum Beyſitzer der Philoſophiſchen Facultät ernennet wurde. Nach fleißiger Ubung im Lehren, beſuchte er 1719 ſeine Vaterſtadt, und gieng das folgende Jahr nach Holland und 1721 nach Engelland, ſich der dortigen Bibliothec zu bedienen; aus welcher er währender Reiſe in Leyden des Camariotæ orationes II de fato contra Plethonem nebſt dieſes Plethonis Büchlein de fato und etl. Briefen, Griechiſch und Lateiniſch zum Vorſchein brachte. Gieng darauf wieder 1722 nach Wittenberg, und ſetzte ſeine vormahligen Collegia weiter fort. Ward aber ein Jahr darauf zum Rectorat in Wismar beruffen, welches er bis ins fünffte Jahr verwaltet hat, währender welcher Zeit nur etliche Lateiniſche Reden und Programmata von ihm zum Druck befördert ſind. Im Jahr 1727 ward er zum öffentl. Profeſſor der Hebräiſchen und übrigen Morgenländiſchen Sprachen am Hamburg. Gymnaſio illuſtri ernennet, welches Amt er 1728 mit einer Rede antrat de ſtudiis græcarum litterarum atque humanitatis apud priſcos Hebræos. Seine Schrifften ſind:

1. Diſſ. I. de differentiis Vocum Hebraicarum, Wittenb. 1717.
2. II. --- ebend.
3. III und IV --- ebend. 1718.
4. Diſp. de Machiavelliſmo ante Machiavellum, ebend. 1719.
5. Matthæi Camariotæ Orationes II in Plethonem de fato, Græce & Latine, cum Præf. Fabricii, Leyden 1721 in 8.
6. Plethonis libellus de fato; ejusdemque & Beſſarionis epiſtolæ amœbææ de eodem argumento, Leyden 1722 in 8.
7. Primitiæ Wiſmarienſes, ſeu Orationes II, altera, qua oſtenditur, omnes homines æque felices eſſe, altera de genio Socratis, Wißmar 1723 in 4.
8. Programma, de Philoſophiæ in re Scholaſtica uſu, ebend. 1723 in 4.
9. Programma de decori cum Philoſophia morali nexu, ebend. 1724 in 4.
10. Progr. de inſtinctu brutorum, exiſtentis Dei ejusque ſapientiſſimi indice, ebend. 1725 in 4.
11. Progr. quo Fabula de apibus Mandevillii examinatur, ebend. 1726 in 4.
12. Progr. de certitudine ex Methodo mathematica non facile ſperanda, ebend. 1727 in 4.
13. Progr. in Obitum Petri Theodori Seelmanni, Paſt. ad D. Mich. & Ordinis Ven. Senioris, Hamburg 1730 in Fol.
14. Joh. Adolph Hoffmanns neue Erklärung des Buchs Hiob, mit einer Paraphraſi und Vorberichte von Hiobs Perſon, Buche und deſſen Auslegern vermehret, Hamb. 1734 in 4.
15. Commentarius de vita & ſcriptis Joh. Alb. Fabricii. Acc. argumenta hiſtorico-critica ex epiſtolis virorum clarorum ad Fabricium, Hamb. 1737 in 8.

Sein Leben ſtehet in Göttens ietztlebenden Gelehrten Europa, I Th. p. 119 u. ff.

Reimarus (Samuel) ſiehe **Reimarus** (George Heinrich).

Reimbach, ein Chur-Cöllniſches Städtlein und Schloß zwiſchen Cochenheim und Meckenhein, gegen der Eyffel und dem Stiffte Trier gelegen.

Reimbertus, war der ſechſte Biſchoff zu Oldenborg.

Reimbold (Dietrich) beyder Rechte Doctor und Raths-Herr, des folgenden Sohn, ward 1674 den 5 Octobr. zu Hamburg gebohren. Studirete zu Helmſtädt, gieng 1696 nach Leyden und hielt daſelbſt den 13 Julii eben deſſelben Jahres ſeine Inaugural-Diſputation de jure repræſentationis legalis, hæredibus ab inteſtato venientibus, competente, und erlangte die Würde eines Doctors beyder Rechte. Im Jahr 1710 den 8 Sept. wurde er zum Rathsherrn erwählet. Er verrichtete auſſer andern Legationen eine Geſandſchafft im Jahr 1715 an den damahls regierenden Röm. Kayſer Carl VI, und 1719 ward er Landherr über Bill und Ochſenwärder. Im Jahr 1721 aber den 9 April, als er im Begriff war, die Amtmannſchafft zu Ritzenbüttel anzutreten, iſt er mit Tode abgegangen.

Reimbold (Johann) der beyden Rechte Licentiat und Amtsverwalter zu Bergedorff, iſt 1645 den 3 Julius in Hamburg gebohren. Sein Vater gleiches Namens war einer löblichen Cämmerey Schreiber. Im Jahr 1667 vertheidigte er zu Baſel ſeine Inaugural-Diſputation de Quæſtionibus und erhielt die Würde eines Licentiaten beyder Rechte. Er wurde 1677 zum Amtsverwalter zu Bergedorff erwählet, und ſtarb 1713 den 8 Nov.

Reime, ſiehe **Reim**.

Reime (Heinrich Gottlieb) der Philoſophiſchen Facultät Adjunctus zu Jena, ſchrieb

1. Nachricht von einer auf neue Art eingerichteten Arabiſchen Grammatic.
2. Grammatica Arabica.
3. Novum doctrinæ accentuatoriæ Ebræorum compendium, Jena 1717 in 4.
4. Schediaſma de hiſtoriarum & antiquitatum Judaicarum fide, ebend. 1717 in 4.
5. De literis actu ſervientibus, ebend. 1715 in 8.

ingleichen Diſputationes:

1. De harmonia vitarum Rachabeami, Abiæ atque Aſæ ad 1 Reg. & 2 Chron. Jena 1712.
2. Ad Malach. II, 15. 16. pro aſſerenda ex veteri fœdere monogamia, ebend. 1713.
3. De harmonia vitæ Jehoſchaphati, 1 Reg. XXII. & 2 Chron. XVII-XXI. ebend. 1713.
4. De harmonia vitæ Jorami 1 Reg. XXII, 51. 2 Reg. VIII. 24. ebend. 1713.
5. De numero annorum regiminis Jehoſchaphati ex 1 Reg. XXII, 42. & 2 Chron. XX. 31. cum 2 Reg. III. 1. & VIII, 16. ebend. 1713.
6. De Achaſia ætate non majore parente ſuo Joramo 2 Reg. VIII, 26. cum 2 Chron. XXII, 7. ebend. 1714.
7. De Jehoſchaphato regis Iſraelitici in imperio ſocio ex 2 Reg. VIII, 16. ebend. 1714.

8. De harmonia vitæ Achaſiæ ex 2 Reg. VIII, 25. X, 29. cum 2. Paral. XXII, 1-9. ebend. 1717.
9. De curru Jecheskelis vatis, ebend. 1717.
10. De harmonia vitarum Joaſi & Amaziæ, ebend. 1718.
11. De theologia Turcarum Mochammedica, ex fontibus Corani, ebend. 1720.
12. De voce Selah.

Gelehrte Zeitungen.

Reimeiſen, ſiehe **Räumeiſen**.

REI MEMORIAM (IN PERPETUAM) ſiehe *Perpetuam rei memoriam (In)* im XXVII Bande p. 535.

REI MEMORIAM (PROBATIO AD PERPETUAM) ſiehe *Probatio ad perpetuam rei memoriam*, im XXIX Bande p. 628 u. ff.

REI MENDACIS POSSESSIO, ſiehe *Poſſeſſio Rei Mendacis*, im XXVIII Bande p. 1768.

Reimenſprecher, ſiehe **Reimſprecher**.

Reimer (Anna) ein gelehrtes Frauenzimmer zu Stavanger in Norwegen, welche verſchiedene Geſänge, die wegen der vortrefflichen Poeſie von vielen ſehr hoch geſchätzet worden, in ihrer Mutterſprache verfertiget, wie **Tormodus Torfäus** in ſeinem Briefe an Otto Sperlingen, 1703 den 16 April geſchrieben, uns davon Nachricht giebet.

Reimer (Joachim Ludwig) war Prediger zu Wilſter, im Königl. Däniſchen Hollſtein, und zu Hamburg gebohren. Iſt zu erſt Rector am vorhin gedachten Orte geweſen, war in denen Jüdiſchen Alterthümern nicht unerfahren. Er ſtarb 1680. Man hat von ihm einen Tractat

1. De republica Hebræorum, Coppenhagen 1657 in 12. Wißmar 1710 in 4.
2. Metaphyſicam Metaphyſicarum, 1657 in 4.
3. Specimen antiquitatum abſtruſarum in Novum Teſtamentum, Leyden und Coppenhagen 1657 in 4.
4. Salomonem biſrontem & pœnitentem, ſive peccantem & pœnitentem, Glückſtadt 1663 in 4.
5. Trauerrede über Joh. Rheders, 1677 in 4.
6. Salom. Baſiant. 1663 in 4.

Wolff Bibl. Hebr. P. II. p. 1079.

REI MERCATORIÆ PRÆFECTUS, ſiehe *Prevot des Marchands*, im XXIX Bande p. 350.

Reimers (Nicolaus) ſiehe **Urſus** (Nicolaus Reimarus).

REI MILITARIS COMES, ſiehe *Rei Caſtrenſis Comes*.

Reimkunſt, ſiehe **Reim**.

Reimmann, ſiehe **Reimann**.

Reimmarus, ſiehe **Reimarus**.

Reimolanus, oder **Reymolanus** (Jacob) ein Carmelite aus Flandern, war in der Mathematic, Rhetoric, und Poeſie wohl erfahren, ſchrieb

1. Odas de S. Joachimo.
2. Vitam S. Joachimi.
3. Idyllion de bono conjugali.
4. De puritate B. Mariæ Virginis.
5. Exhortationes chriſtianorum.
6. Epiſtolas.
7. Epithalamium ad *Boſtium*.
8. Und andere Gedichte.

und ſtarb zu Rom 1508. **Andreä** biblioth. belg. **Sweertius** Bibl. Belg.

REI MONETARIÆ PRÆFECTUS, ſiehe **Münz-Meiſter**, im XXII Bande p. 559.

REI MONETARIÆ PRÆSES, ſiehe **Münz-Meiſter**, im XXII Bande p. 559.

Reimpolt (Marcus) hat geſchrieben Koch-Wein-Bier- und Eßig-Buch, Franckf. 1675 in 8.

Reims, Stadt, ſiehe **Rheims**.

Reimſprecher, **Reimenſprecher** oder **Reymenſprächer**, *Rhythmicus*, werden in der zu Franckfurt im Jahre 1577 verbeſſerten **Policey-Ordnung** tit. 31. als ein leichtfertiges Volck beſchrieben, die ſich auf Singen und Sprüche geben, und darinnen den geiſtlichen und weltlichen Stand verächtlich antaſten, und zu beyden Seiten gefaßt ſind, ſo, daß ſie, wenn ſie bey den Geiſtlichen ſind, von Weltlichen, und hinwiederum bey den Weltlichen von den Geiſtlichen ſingen. Welches denn nur nothwendig zu mancherley Uneinigkeit und Zwieſpalt gereichet. Weswegen denn auch in dem oberwehnten 31 Titel denen Obrigkeiten ernſtlich eingebunden wird, wo ſich dergleichen Leute betreten laſſen, ſolche, wie die Schalcks-Narren, nachdrücklichſt zu beſtraffen. Wovon jedoch die ſo genannten Meiſter-Sänger ausgenommen ſind. Denen Weibern hingegen iſt das Singen gantz und gar verboten.

Reimundus, ein Päbſtlicher Legat, wurde von dem Pabſt mit Indulgentiis und Ablaßbrieffen herum geſandt, und kam auch 1503 am neuen Jahrs Tage nach Leipzig, allwo er von Hertzog Georgen mit einem ſtattlichen Gefolge und der gantzen Cleriſey eingeholet, und ins Paulliner-Kloſter einlegiret wurde. **Vogels** Leipz. Annales.

Reimundus (Julius Clarus) von dem ſind bekannt Lucubrationes ſ. communes Opiniones, welche mit enthalten ſind in dem Theſauro communium Opinionum, Franckfurt 1616 in Fol.

Rein, **Rain**, **Rainung**, **Reen**, *Rigor*, heiſſet im Feldbaue ein ſchmaler zwiſchen zweyen Aeckern befindlicher Strich Landes, welcher ungepflüget liegen bleibet, und ſo wohl vor ein Mahl, als zur Gräſerey dienet. Die Raine werden alſo gemeiniglich im Felde zu natürlichen Untermarcken genommen, und die Güter durch dieſelben unterſchieden; deßhalben gebraucht man das Wort **Anrainen** vor **Angräntzen**. Sie ſind an manchen Orten getheilet, da nemlich ein jeglicher Feldnachbar ſeinen Rain, es ſey zur rechten oder lincken, nach der Gewohnheit und dem Herbringen eines jeden Orts beſitzet, und ſolchen einig und allein mit der Gräſerey und ſonſten zu nutzen und zu gebrauchen hat; an manchen Orten aber ſind ſie nicht getheilet, ſondern werden von demjenigen abgegraſet, der zum erſten darauf kömmt, welches aber vor den Eigenthümer und Beſitzer des Feldes, zu welchem der Rain eigentlich gehören ſolte, eine ſehr verdrüßliche Sache iſt. Einen Rain **abzuſacken** oder **abzupflügen**, und zu ſeinem Acker zu ſchlagen,

gen, ist verbothen; und wird derjenige, der solches thut, ein Erddieb genennet. Gemeiniglich werden die Raine von unten an, bis oben auf die Ebene, dem oberen Acker alleine gantz zugeeignet. Und hat sich der Besitzer des untern Ackers hierüber im geringsten nicht zu beschweren, weil ihm dagegen ein anderer Nutzen zu statten kommt. Denn was er auf seinem Acker vornimmt, das gereichet dem Innhaber des obern Ackers zum Schaden. Und gleichwie alle Fettigkeit des Erdbodens zu dem untern herab laufft; also hat er auch die Beschwerden von dem Wasser, welches auf ihn zuflüßt. Und in diesem Absehen wird gesagt, daß der untere Acker natürlicher Weise dem obern dienstbar sey. l. 1. §. ult. ff. de aqu. & aqu. pluv. arc. **Oringer** de fin. regund. Lib. I. c. 18. n. 10. **Besold** Contin.

Rein, oder eigentlich **Rand**, *Margo*, *Raie*, ist ein schmaler Streif Landes an einer Wiese oder Holtzung, so gemeiniglich zur Gräserey genutzet, und mit der Sichel abgegraset wird. Bey Vermiethung der Wiesenränder, soll man eine gewisse Breite, von drey bis höchstens vier Fussen bestimmen, damit die Miethleute wissen, wie weit sie mit ihrer Sichel kommen dürfen, und nicht zu weit in die Wiesen hinein grasen mögen. Einige verstehen unter dem Worte **Rand**, den **Rein**, davon der vorherstehende Artickel nachzusehen ist.

Rein, Fluß, siehe **Regen**, im XXX Bande p. 1746.

Rein, Schloß, Herrschafft, Abtey und Stadt, siehe **Rain**.

Rein, oder **Torn**, ein Flecken, Schloß und Amt im Brandenburgischen Preussen im Bartenlande, an einem Arm der grossen Spirdinger See, unterhalb Lentz. Dieser Ort ist durch räuberische Einfälle der Pohlen sehr mitgenommen worden. Es halten sich daselbst viel Arrianer auf. Es gehören auch zu diesem Rein die 2 neuen Städte **Nicolaiken** und **Arys**.

Rein, Geschlecht, siehe **Rain**, im XXX Bande p. 687.

Rein, Geschlecht, siehe **Rhein**.

Rein (Conrad) ein Componist, dessen **Ornithoparch** lib. 2. c. 8. Micrologi nebst andern rühmlichst gedencket.

Rein (**Marck**-) siehe **Marck**, im XIX Bande p. 1254 u. f. desgleichen **Rein**.

Rein (**Quer**-) *Limes transversarius*, ist ein Rein, welcher zwischen zwey verschiedenen Feldern hingehet, und denenselben statt der Gräntze dienet; siehe **Rein**.

Rein (**Rasen**-) siehe **Rasenrein**, im XXX Bande p. 899.

Reina, *Herimum*, eine Stadt in Calabria citeriori, zwischen Consentia, und Lampetia. **Baudrand** T. II.

Reina (Carl Joseph Maria) hat herausgegeben vitam Leopoldi I imperator. Trident 1710 in 12, und unter dem Namen *Arias Rippamonte Cieluegra* ist von ihm heraus kommen Historia belli moderni in Italiänischer Sprache zu Trident 1708.

Reina (Frantz de la) ein gelehrter Spanier von Zamora in dem Königreich Leon, blühete zu Ende des 16 Jahrhunderts, und war in denen Alterthümern ungemein bewandert. Man hat von ihm ein dergleichen Werck de Albeiteria betitelt, welches mit **Ferdinand Calvi** Anmerckungen zu Burgos 1602 und hernach zu Alcala de Henares 1623 und 1647 in 4 herausgekommen. **Anton** Bibl. Hispan.

Reina (Martin de) ein Spanier von Aranda, blühete in der Mitte des 16 Jahrhunderts, und machte sich durch Uebersetzung eines Moralischen Buchs aus dem Lateinischen in seine Mutterspracbe bekannt, welches ein Griechischer Weltweise, **Xerses** oder **Philometor** genannt, verfertiget, und überaus rar geworden. Er betitelte es: Dechado de la vida humana moralmente sacado del Juego del Azedrez, Valladolid 1549 in 4. **Anton** Bibl. Hispan.

Reina (Sisto) ein Minorit, von Sarono, einem mitten im Hertzogthum Mayland liegenden, und dem Grafen von Biglia gehörigen Flecken gebürtig, war so wohl an der Marien- als St. Francisci Kirche zu Mayland Capellmeister, und ließ daselbst im Jahre 1653 Psalmen drucken.

Reina (Thomas) ein Meyländischer Jesuite, gebohren 1576, trat 1595 in die Societät, und lehrte hernach in solcher die Rhetorick 3 Jahr, die Mathematick 4 Jahr und auch eine Zeitlang die Theologie. Weil er eine besondere Geschicklichkeit zu predigen besaß, trugen ihm seine Obern das Amt auf, in denen vornehmsten Städten Italiens einen Prediger abzugeben, welches er 31 Jahr lang verwaltet. Hierauf ward er Rector des Collegii zu Mayland und Vice-Provincial von Mayland, zuweilen auch von Sicilien, dann Assistent des Generals seiner Societät in Italien, Visitator von Venedig, und starb zu Rom, wohin er zu der Wahl eines neuen Generals gereiset war, den 16 April 1653. Er hat in Italiänischer Sprache geschrieben

1. Conciones quadragesimales in 2 Theilen, Rom 1649 in 4, welche der Carmelit Jacob **Emans** ins Lateinische übersetzt herausgegeben hat Antwerpen 1654 in 4.
2. Conciones quadragesimales auch in 2 Theilen, die nach seinen Tode gedruckt, Mayland 1671 in 4.
3. Orationem Genuæ in coronatione Ducis ejus reipublicæ Durazzi habitam.

Alegambe biblioth. Scriptor. Soc. Jesu. **Antons** biblioth. hisp.

Reinach, Geschlecht, siehe **Rynach**.

REINACTENSIS COMITATUS, Grafschafft, siehe **Reineck**.

Reinärtz, ein Ort in dem Glazer-Kreyß des Königreichs Böhmen.

Reinald, Hertzoge von Geldern, siehe **Reinold**.

Reinald, Hertzog von Modena, siehe **Rainaldus**, im XXX Bande p. 688 u. ff.

Reinald, noch verschiedene dieses Namens, siehe unter **Rainald**, und **Raynald**, im XXX Bande p. 687 u. ff. 1179 u. ff.

REINALDI CASTRUM, Stadt, siehe **Regnald** (Chateau) im XXX Bande p. 1891.

Reinanke, siehe **Rheinanke**.

Reinard, siehe Reinhard.

Reinau, eine Benedictiner-Abtey, siehe Rheinau.

Reinau, ein befestigtes Schloß, mit einem Flecken, in dem Ober-Rhein-Kreyse, wo die Ischer in den Rhein gehet.

Reinaudus (Theophilus) hat Erotemata de bonis & malis libris geschrieben.

Reinbaben, ein uraltes adeliches Geschlecht in Schlesien, welches sich aus den Häusern Stampen und Dörrndorff im Oelßnischen, und Ludwigsdorff im Creutzburg-Briegischen schreibet. Albrecht Reinbabe stund 1294 bey Heinrichen dem dicken, Hertzoge zu Breßlau, in besondern Gnaden. Nachher hat sich diese Familie von ihrem Sitze Kadlau, zugleich von Kadlau genennet, welches Rittergut unweit Neumarck im Breßlauischen gelegen ist. Johann von Reinbaben, Canonicus zu Breßlau, gieng 1502 mit Tode ab, welcher besage seines Epitaphii über 30 Jahr an Päbstlichen, und des Cardinals und Patriarchens Marci Barbo zu Aquileja Höfen in Diensten gestanden. Otto Heinrich von Reinbaben auf Stampen, war 1641 Landes-Aeltester in dem Fürstenthum Oelß, und ließ von seiner ersten Gemahlin Elisabeth von Dhyrn, Ernst Friedrichen, von der andern aber, einer von Rohr, Johann Georgen. I. Ernst Friedrich von Reinbaben zeugte mit Anne Marie Jalofky unter andern Sigismund Moritzen, welchem Anne Regine von Buchwitz 3 Söhne gebohren, die dem Kayser in Kriege gedienet; mit Annen Elisabeth von Buchwitz aber hat gedachter Ernst Friedrich unterschiedliche Kinder gezeuget, von denen zu mercken 1) Ernst Friedrich von Reinbaben auf Dörrndorff, welcher 1714 als Fürstl. Würtenberg-Oelßnischer Jägermeister gestorben, und von Helenen Sophien von Reibnitz 3 Söhne nachgelassen, von denen 1725 Christian Friedrich Ludwig in Hessischen, und Wilhelm Ernst in Königl. Pohlnischen und Chur-Sächsischen Diensten gestanden. 2) Wolff George von Reinbaben auf Ludwigsdorff, welcher mit Annen Catharinen von Kittel und Wiese verschiedene Kinder beyderley Geschlechts bekommen. 3) Carl Wilhelm von Reinbaben und Neudorff im Bernstadt-Oelßnischen, welcher mit Charlotten Elisabeth von Pritwitz 2 Söhne, Johann Ernsten und Carl Ludewigen, gezeuget. II. Johann George, obgedachten Ernst Friedrichs Bruder, wurde durch Eleonoren von Münsterberg und Wilcke, ein Vater verschiedener Kinder, unter welchen George Wilhelm von Reinbaben und Strelitz merckwürdig, von welchem ein besonderer Artickel folget. Sinapii Schles. Cur. T. I. p. 758. und T. II. p. 915.

Reinbaben (George Wilhelm Freyherr von) Hertzogl. Weimarischer geheimder Raths-Director und Premier-Minister. Es ist selbiger im Jahr 1674 den 14 April in Schlesien gebohren worden, und stammet er, wie aus vorhergehendem Artickel zu ersehen, aus einem uralten adel. Geschlecht her. So wohl zu Hause als in Breßlau hat er die schönen Wissenschafften erlernet. Hanckius und Gryphius hatten seinen Verstand dergestalt zubereitet, daß Lincker, Schubart und Treuner nebst andern wohlverdienten Männern zu Jena ihn bewunderten, welches auch von den sämmtlichen Professoren der Academie Halle, indem selbiger bey vielen Philosophischen und fast allen Juristischen Disputationen opponirte, gar bald geschahe. Wie er sich nun hier besonders hervor gethan hatte, und dahero überall, wie bekannt also auch berühmt worden, erlangte er die Ehre, Grafen und Freyherren einige Zeit in fremde Länder zu führen. Da denn besonders bey seinem Aufenthalte in Italien selbiger wegen seiner gründlichen Gelehrsamkeit in Padua sehr hoch geschätzet wurde. Auch hat ihn die bekannte Academie della Crusca zu ihrem Mitglied damahls ernennet, wie denn Reinbaben schon seine Antritts-Rede verfertiget gehabt, um würcklich einzutreten; wovon er aber durch eine unvermuthete Nachricht, welche ihn so gleich aufzubrechen veranlasset, verhindert worden. Ja selbst der damahlige Groß-Hertzog von Florentz wurde von seiner Geschicklichkeit in der Italiänischen Sprache, so wohl in gebundener als ungebundener Rede, gantz eingenommen. Der zu der Zeit am Regiment seyende Doge von Venedig versicherte ihn zu wiederhohlten mahlen seiner Liebe. Ingleichen ergötzte sich an seiner Erkäntniß der Europäischen Staats-Sachen der damals in Italien als Kayserl. General commandirende, itzt aber auf dem Schwedisch. Throne sitzende Allerdl. Friedrich, welcher grosse Held ihn so gar brüderlicher Hulde würdigte; und auf dessen Empfehlung dem tapffern Wurgenau, als unter ihm dienenden Volontair, das Krieges-Handwerck zu erst lehrete. Von da gieng unser Freyherr nach Sicilien: Und von hier nach denen äusserstenEnden Europa; nemlich Spanien und Portugall. Wo er auch, wie an allen andern Orten, wegen seiner Wissenschafft und Geschicklichkeit in jeder Landes-Sprache, beliebt, hochgeachtet, und als ein gebohrner Inwohner angesehen ward. In Franckreich, Engelland, Holland, und Dännemarck, lernete er die grösten und obersten Staats-Männer kennen. Und die Sorbonne, wo er öffentlich disputirte, nebst der Academie Royale rühmten und lobten ihn: wie er dann bey der ersten den Preiß vor allen Disputirenden davon trug. Bey seiner Zurückkunfft nach Deutschland fand er seine erste Beförderung an dem Oelsischen Hofe in Schlesien, allwo er auch die Güter Stein und Ober-Strelitz besasse. Nach diesem hatte Weimar das Glück, dieses grossen, treuen, ehrlichen und erfahrnen Staats-Mannes theilhafftig zu werden, allwo er auch bald zu Regierungs-Geschäfften gebraucht, und von denen Durchl. Hertzogen Wilhelm Ernsten, und Johann Ernsten zu Dero geheimen Rath und Ober-Marschall ernennet wurde. In welcher Würde er dem Hochsel. Hertzog Johann Ernsten mit der grösten Beredsamkeit eine Rede gehalten. Nicht nur höchstgedachten Hertzogen und dem letzigen regierenden Hertzoge zu Weimar Ernst Augusten, von welchem er auch zum Ritter des vor einigen Jahren von diesem trefflichen Fürsten errichteten Ordens de la Vigilance gemacht worden, sondern auch denen preißwürdigsten Hertzogen zu Sachsen-Coburg und Saalfeld Johann Ernsten, Ernsts des Frommen jüngsten

sten Sohne, Christian Ernsten, und Franz Josias hat er viele Jahre als geheimder Rath grosse Dienste gethan. Sodann hat er auch durch viele Gesandschafften seinen Ruhm bey denen grösten Häuptern Europens, nemlich bey den Kaysern Leopold, Joseph dem I, und Carl dem VI, ingleichen bey denen Königen Carl dem XII in Schweden, Friedrich dem I, und Friedrich Wilhelm in Preussen, August dem II, dem grossen, und August dem III in Pohlen vermehrt gesehen. Wovon das an des letztern Hofe 1739 bey Gelegenheit der Sicilianischen Vermählung von dem dortigen Spanischen Gesandten Grafen von Fuenclara über unsers Reinbaben Fertigkeit in der Spanischen Sprache bezeugte Erstaunen unter andern mit ein Zeugniß ableget. Wie denn sein edelmüthiges Betragen von Kayser Carln VI glorwürdigsten Andenckens, 1736 im Junio aus eigner hohen Bewegniß mit dem Titel eines Reichs-Freyherrn belohnet worden. Die sämmtlichen Hertzoge zu Sachsen Ernestinischer Linie aber haben ihm die Würde eines gemeinschafftlichen Hof-Richters zu Jena zuerkannt. 1738 verlautete, als wenn er an den Fürstlichen Hof nach Stutgard als Geheimder Raths-Präsident beruffen worden, welchen Beruff er aber nicht annehmen wollen. Ja es würden seine gantz ausnehmende Verdienste sander Zweifel einen noch grössern Zuwachs erlanget haben, wo nicht der Tod ihn den 20 Febr. des 1739 Jahres in die Ewigkeit versetzt hätte; nachdem er von seiner Gemahlin, einer Baronesse von Franckenberg, eine zahlreiche Familie hinterlassen. Ubrigens verstund er nebst unterschiedlichen Sprachen die Rechte vollkommen. Womit noch eine reine Erkänntniß in Religions-Sachen, ungeschminckte Aufrichtigkeit, mit Ernst vermischte Leutseligkeit, emsige Begierde denen Elenden zu helffen, mit Billigkeit gemäßigte Liebe der Rechte, und gegen alle bezeigte Redlichkeit, wovon ein gewisser Printz, der ihn genau kennen lernen, also geurtheilet: Wenn alle Redlichkeit aus der Welt entwichen wäre, glaubte er dieselbe in dem Baron von Reinbaben wieder zu finden, nebst einem wohlgebildeten Cörper verknüpfft war. Seine Schrifften endlich betreffend, sind selbige folgende, als:

1) Allerhand Deductiones ex jure publico & feudali, in fol.
2) Abhandlung aus dem Staats-Recht von der Concurrentz der Reichs-Fürsten und Stände bey Reichs-Friedensschlüssen, in 4.
3) Aesopus am Hofe, in einer Staats-Comödie vorgestellet, in 8.
4) Gedichte und Poetische Uebersetzungen, Weimar 1711 in 8.

Sinapii Schles. Curios. P. I. Ranfts Genealogisch. Histor. Nachr. P. VIII. p. 728. u. f. Allerneueste Nachricht von Juristischen Büchern 9 St. p. 34. u. ff.

Rein-Bäume, *Arbores terminales*, heissen solche Bäume, welche zwischen zwey oder mehr Feldern stehen, und denenselben statt der Gräntze dienen.

Reinbeck Rheinbeck oder Reynebeck, anfänglich ein Barfüsser-, hernach ein Nonnen-Kloster in der Holsteinischen Landschafft Stormarn, wurde 1530 in Abwesenheit des Probstes an König Friedrichen I von Dännemarck verkaufft, nach dessen Tode es als ein Amt an die Gottorffische Linie gekommen. Es wird erzählt, daß die Nonnen bey ihrem Abzuge ein Freudenfest gehalten, getantzt, und Fenster, Tisch und Bäncke entzwey geschmissen. Als der Probst von der Reise wieder kam, und das Nest ledig fand, protestirte er wider den Kauf, ward aber mit einer Besoldung und endlich mit dem Bißthum Lübeck befriediget. Danckwerth Beschr. von Schlesw. und Holst. P. 3. c. 11. p. 248.

Reinbeck (Andreas) ein Evangelischer Gottesgelehrter, welcher der Hebräischen Accentuation wegen berühmt, war ehemahls Pastor zu Ultzen, hernach auf der Blumenlage vor Zell, endlich Probst und Superintendent zu Buchau, und starb im November-Monat 1705. Er hat doctrinam de accentibus Hebræorum geschrieben, so nebst Hermanns von der Hardt Dissertation de accentuatione zu Franckfurt 1692 in 4. gedruckt und 4 Alphabet starck ist. Er ist der Vater von dem vortrefflichen Gottesgelehrten, Johann Gustav Reinbeck, von dem sogleich. Unschuld. Nachricht. 1706. *Acta Erud. lat.*

Reinbeck (Curt von) war im Jahr 1670 mit unter denen Churfürstlich-Sächsischen-Commissarien zu Abfassung eines unterthänigsten Gutachtens, wie und auf was Masse das Werck, wegen des verbotenen unchristlichen ärgerlichen Raufens, Balgens und Duellirens, nach Anleitung derer am 19 Julii und 20 September 1665 publicirten Mandaten, in Ordnung zu bringen; welcher Bericht auch noch im gedachten 1670 Jahre am 16 Junii von den sämmtlichen Herren Commissarien gehorsamst ist erstattet worden. Müllers Sächs. Annales p. 490.

Reinbeck (Johann Gustav) der Heil. Schrifft Doctor, Sr. Königl. Majest. in Preussen Consistorial-Rath, Probst und Pastor Primarius zu St. Petri in Cölln an der Spree, der benachbarten Kirchen, und des Cöllnischen Gymnasii Inspector, des Armen-Directorii Commissarius, und der Königl. Preuß. Societät der Wissenschafften Mitglied, erblickte das Licht der Welt in der damahls Hochfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Residentz-Stadt Zelle im Jahr 1682 den 25 Jenner, als am Gedächtniß-Tage der Bekehrung Pauli. Sein Vater war Herr Andreas Reinbeck, Prediger zu gemeldetem Zelle, und hernach Probst in Buchau, siehe von ihm im vorhergehenden einen besonderen Artickel. Die Mutter war Fr. Sophia Henckin, eine Tochter des seligen Herrn Heinrich Henckens, ehemaligen Hochfürstl. Postmeisters in Zelle. Er ließ so fort in seiner zarten Jugend diejenige Fähigkeit und Begierde zu den wahren Wissenschafften an sich spüren, welche der Höchste nur solchen Gemüthern zu verleihen pfleget, die er zu Ausführung grosser Dinge bestimmet hat. Sein Herr Vater, der in diesem Hoffnungs-vollen Sohne die Triebe zur ungefärbten Gottesfurcht, und nützlichen Gelehrsamkeit, schon damahls genau vereiniget fand, verdoppelte deswegen Sorgfalt und Fleiß bey seiner Erzühung.

hung. Er selbst gab ihm den nöthigen Unterricht in den Orientalischen Sprachen, und hielt ihm auch manche treue, geschickte und geübte Lehrmeister, unter denen hauptsächlich unser Herr Reinbeck den seligen Herrn Pastor Lindenberg beständig sehr hoch schätzte, und ihm vor seine Liebe, Bemühung, Vermahnung, und deutliche Lehr-Art, bis in den Tod ein erkänntliches Hertz widmete. Gott segnete auch den mit einer ungeheuchelten Frömmigkeit verknüpften Fleiß so reichlich, daß er in seinem 18 Jahre, nemlich im Jahr 1700, auf die Universität Halle gehen, und einen schönen Schatz von Wissenschafften mit dahin nehmen konnte. Hier hörete er in Sprachen Herrn Johann Heinrich Michaelis, und in der Philosophie Herrn Johann Franz Buddeum; in der Gottes-Gelahrheit aber Herrn D. Joachim Just Breithaupten, Herrn D. Paul Antonium, und Herrn M. August Hermann Francken. Diesen erfahrnen Männern und berühmten Lehrern konnten nun die ausnehmenden Gaben und herrlichen Wissenschafften unsers Herrn Reinbecks unmöglich lange verborgen bleiben. Sie sahen selbige gründlich ein, und hielten ihn bereits 1702 vor würdig, ein Mitglied des aus höchstem Königl. Befehl anzurichtenden Collegii Orientalis zu werden. Kaum hatte er diese ihm freywillig aufgetragene Stelle angenommen, so bewies er schon durch überzeugende Merckmahle, daß er ein geschicktes und nützliches Mitglied derselben sey. Er laß denen Herren Studenten mit grossem Beyfall Collegia, indem Wissenschafft, Gründlichkeit, Deutlichkeit und Anmuth im Vortrage bey ihm auf eine ungemeine Weise zu finden waren. Im Jahr 1703 hielt er unter dem Vorsitz des Herrn Abt Breithaupts, eine öffentl. Disputation de Defectione Partium, verfertigte auch hernach die noch iezo sehr beliebte Schrifft, de Redemtione per λύτρον, welche mit der Zeit weitläuftiger ausgearbeitet, und 1710 nebst einer Vorrede des Herrn D. Antons gedruckt wurde. Hierdurch gewann nun die Theologische Facultät ein solches Vertrauen zu ihm, daß sie sich seiner oft in wichtigen Dingen bediente, und ihn, als Adjunctum, mit zu ihren Theologischen Conferentzen zog. Im Jahr 1709 verlangte der selige Herr Consistorial-Rath und Probst Porst, welcher damahls noch auf der Dorotheen-Stadt im Amte stund, aus erheblichen Ursachen von der Theologischen Facultät zu Halle, daß sie ihm einen frommen und tüchtigen Mann zur Beyhülffe in seinen häuffigen Amts-Verrichtungen senden möchte. Die weise Vorsehung des Höchsten fügte es also, daß gedachte Facultät den ihr so bewährt erfundenen Herrn Reinbeck einmüthig hierzu erwählete, und, nachdem er, auf den Antrag und die Vorstellungen dieser seiner geistlichen Väter, von der Gewißheit eines göttlichen Rufs versichert war, begab er sich nach Berlin, und wurde zum Adjuncto des Herrn Porsts verordnet. Im Jahr 1713 erhielt der selige Herr Porst die Stelle eines Probsts bey der Nicolai-Kirche zu Berlin, durch welche Veränderung der Herr Adjunctus Reinbeck das erledigte Prediger-Amt der Friedrichswerderischen und Dorotheen-Städtischen Evangelisch-Lutherischen Gemeinden völlig überkam. Seine Liebe, Treue, Sorgfalt, Sanftmuth und Dienstbegierde, werden von erwehnten beyden Gemeinden ihm auch noch im Grabe danckbarlich nachgerühmet. Er verwaltete dieses ihm anvertraute Amt als ein rechtschaffener Lehrer, als ein munterer Wächter, und als ein unverdrossener Seelen-Hirte; suchte aber zugleich der gelehrten Welt, und hauptsächlich der Kirche, durch verschiedene vortreffliche Schrifften Nutzen zu schaffen. Besonders sind 1715 die beyden Wercke von der Natur des Ehestandes, und Verwerflichkeit des darwider streitenden Concubinats, wie auch der nachmahlige Beweiß, daß der von dem Herrn Geheimden Rath Thomasio vertheidigte Concubinat ein sündlicher und verwerfflicher Stand sey, aus seiner geübten Feder geflossen. Im Jahr 1717 gefiel es Sr. Königl. Majestät von Preussen höchstseligsten und glorwürdigsten Andenckens, unsern Herrn Reinbeck nach Absterben des seligen Herrn George Friedrich Schnaderbachs, zum Probst und obersten Pastore zu St. Petri in Cölln an der Spree, wie auch zum Inspector der benachbarten Kirchen und des Cöllnischen Gymnasii, allergnädigst zu ernennen. Zehen Jahre hernach, nemlich 1727, wurde er, nach dem erfolgten seligen Ableben des Herrn Porsts, an dessen Stelle von höchstgedachter Sr. Königl. Majestät zu Dero Consistorial-Rath beruffen. Auf eben Deroselben allergnädigstes Verlangen muste er 1738 auch den schon längst verdienten, aber nie begehrten Titul eines Doctors in der Gottesgelahrheit annehmen, wozu er von der Theologischen Facultät in Königsberg abwesend creiret ward. Im Jahr 1739 erwählten der beyden Königinnen Majest. Majest. aus einem allergnädigsten Vertrauen unsern Herrn Probst und Consistorial-Rath zu Dero Beichtvater. Auch haben des höchstseligen Königs, Friedrich Wilhelms, glorwürdigsten Gedächtnisses Majestät, nie leicht eine seiner Predigten verabsäumet, wenn Höchstdieselben sich in Berlin befunden, und befohlen, daß sie musten gedruckt werden. Nicht weniger haben nur gedachte Majestät ihn, damit er zu Ausarbeitung seiner Predigten und Schrifften mehrere Zeit gewinnen möchte, von aller seiner übrigen vielfältigen Arbeit, die ihm sonst als Probst oblag, allergnädigst dispensiret, und, damit seine beyden Herren Collegen nicht Ursach sich zu beschweren hätten, als wenn ihnen eine fremde Last aufgeleget würde, einem jeden jährlich eine Pension von 100 Rthlr. verwilliget. Übrigens hat er auch die Mit-Aufsicht über die Königlichen Universitäten und im Jahr 1740 auf Befehl Sr. jetztregierenden Königlichen Majestät von Preussen, so unsern Herrn Probst gleichfalls einer sich gantz ausnehmenden Gnade gewürdiget, zu Halle vor des Herrn Regierungs-Rath Wolffens Ankunfft, nach geschehener allergnädigsten Zurückruffung, alles behörig einrichten müssen. Je schwerer nun die Würde war, welche der Höchste dem Wohlseligen durch diese ihm verliehenen wichtigen Aemter auf seine Schultern legte, je grössere Begierde ließ er blicken, die Pflichten derselben unter göttlichem Beystande nach äusserstem Vermögen zu vollbringen. Sein beredter Mund gieng nicht allein in der Gemeinde

des

des Herrn von heiligen, durchdringenden und erbaulichen Lehren über, sondern seine geschickte Feder durffte auch fast niemahls müßig ruhen. Er schenckte der Kirche und der gelehrten Welt eine gründliche Schrifft nach der andern, und setzte unsere allertheuerste Religion mehr und mehr in ein helleres Licht. Um so viel desto empfindlicher ist also allen der vor kurtzer Zeit erfolgte allzufrühzeitige, ob wohl übrigens höchsterbauliche Beschluß seines rühmlichst geführten Lebens. Es war derselbe schon seit vielen Jahren mit einem Zufall auf der Brust beschweret, der ihm öffters des Morgens mit einem hefftigen Erbrechen zusetzte, und ihn manchen Tag zu seinen Geschäfften untüchtig machte. Man schlug ihm bald dieses bald jenes Mittel vor, um seine Gesundheit zu verbessern: allein er fand bey dem Gebrauch der meisten Artzneyen wenig Linderung. In diesem 1741 Jahre, ohngefehr 8 Wochen vor seinem seligen Absterben wurde ihm eine Brunnen-Cur angerathen, deren er sich auch auf dem Lande zu bedienen anfieng; er muste sich aber damahls wichtiger Ursachen wegen wieder nach Berlin zurück begeben, und die Cur abkürtzen. Inzwischen hatte doch selbige die gute Würckung, daß er am Leibe und Gemüthe eine besondere Munterkeit merckte, daher entschloß er sich, sie bey der schönen und angenehmen Jahreszeit zu vollenden. Er trat also den 6ten des Monaths Augusts eine Reise nach Schönenfließ an, und gebrauchte allda täglich die schon vorhin verordnete Ptisane, nebst dem Seltzer-Wasser, wobey er sich auch gantz wohl befand. Währender dieser 8tägigen Anwesenheit zu Schönenfließ befiel ihn ein eintziges mahl eine Art von einer Colica flatulenta, welche sich aber ohne Artzney bald wieder verlohr. Als er nun den 14 August von Schönenfließ nach Schönenwalde, einem bey Spandau gelegenen Land-Gute des Herrn du Rosey, kam, empfand er ziemliche Schmertzen im Unterleibe, jedoch waren selbige, seiner eigenen Aussage nach, nur ruckweise, und nicht anhaltend, so, daß er beständig herum gehen, auch des Mittags mit Appetit essen konnte. Gegen Abend dauerten die Schmertzen und Verstopffung noch immer fort, wurden aber, nach dem Gebrauch einiger Hausmittel, gemindert. Den 15ten äusserten sich die Schmertzen aufs neue, und zwar hefftiger. Bey solchen gefährlichen Umständen sahe man sich denn endlich genöthiget, mehrere Hülffe zu suchen. Es wurden zu dem Ende zweye der geschicktesten und berühmtesten Aertzte von Berlin nach Schönenwalde gehohlet, welche auch allen nur ersinnlichen Fleiß anwendeten, den Patienten wieder herzustellen; aber, ihrer unabläßigen Bemühung ungeachtet, schlug die Kranckheit dennoch so übel aus, daß vor menschlichen Augen nichts weiter zu hoffen war. So merckwürdig dieses grossen Mannes Leben, so und noch weit merckwürdiger ist sein Ende. Das durch die allerschmertzhaffteste Entzündung des Unterleibes verursachte beständig abwechselnde Zühen und Erschüttern aller Nerven, vermochte die Standhafftigkeit des edlern Theils, der Seele, nicht im mindesten zu rühren. Man sahe an ihm die gewöhnliche Gelassenheit, Freudigkeit, und das ihm so eigene angenehme Wesen, so bald vorgedachte Anfälle auch nur auf einen Augenblick in ihrer Hefftigkeit nachliessen; ja, mit Verwunderung bat er die Umstehenden um Vergebung, wenn die Stärcke der Kranckheit seinen Cörper (seiner Structur-Eigenschafft zu Folge) in ungewöhnliche Leidenschafften und Stellungen zwunge, woran, wie er versicherte, sein Gemüthe keinen Theil nehme, oder die geringste Bewegung erlitte. In solcher herrlichen Gemüths-Beschaffenheit, und Fassung des Geistes, blieb dieser würdige Mann bis an seines Lebens letzten Augenblick, ohngeachtet er in den 8 oder 9 Tagen seiner Kranckheit keine Minute lang Ruhe genossen. Er schmeichelte sich mit keiner Genesung, sondern versicherte vielmehr, auch noch einige Tage vor seinem Hintritt, daß diese Kranckheit das Ende seines zeitlichen Lebens verursachen würde. Er sprach mit einer frölichen Mine: Ich gehe aus dieser Sterblichkeit. Der Rathschluß Gottes hat es so gefüget. Der Name des Herrn sey gelobet! In der letzten Nacht, etliche Stunden vor seinem Abscheiden, verlangte er, man möchte ihm doch das Abend-Lied vorsingen: Nun sich der Tag geendet hat ꝛc. Da er denn die beyden letzten Verse, so viel die absterbenden Kräffte der Brust noch Bewegung verstatten wolten, mit unterbrochenen Worten freudig mitsang. Er nahm hierauf von denen Umstehenden, und insonderheit von seiner liebwerthesten Ehegenoßin, auf eine ihm nur eigene holdselige und liebreiche Weise Abschied, ersuchte auch einen anwesenden treuen Freund und Diener, Sr. Majestät dem Könige, und beyderseits Königinnen Maj. Maj. seine in unverbrüchlicher Treue in der Todes-Stunde abgelegte allergehorsamste Danckſagung zu hinterbringen, und für die ihm so vielfältig erzeigte unverdiente höchste Gnade seine allerunterthänigste Erkänntlichkeit abzustatten. Er hoffte zu Gott, derselbe würde Sie mit reichem Segen überschütten, und hegte das unterthänigste Zutrauen, Höchstdieselben würden ein allergnädigstes Wohlwollen für seine zu hinterlassende Wittwe und zahlreiche Kinder, beybehalten. Er hätte die gantze Zeit seines Amts gesucht, die Kirche Gottes zu bauen, hätte aber dadurch an sein eigenes Haus zu gedencken, verabsäumet. Er überlasse die Seinigen der göttlichen Vorsehung, welcher sie sich würdig zu machen trachten müsten. Nach solchen und andern dergleichen herrlichen Vorbereitungen hat er endlich am 21 August des gedachten jetzigen 1741 Jahres des Morgens um halb 7 Uhr seinen Geist aufgegeben. Am 3 September hierauf hielt der Herr Inspector Campe in Berlin dem wohlseligen Herrn Probst in der Petri-Kirche eine Gedächtniß-Predigt über die Worte Hebr. XIII, 4-7. Es ward auch vor und nach der Predigt eine Trauer-Music aufgeführet. Was übrigens seine Schrifften anlanget, wodurch er sich so wohl bey der Evangelischen Kirche, als auch bey der gelehrten Welt ein ewig daurendes Denckmahl gestifftet, so sind selbige folgende:

1) Tr. de Redemptione per λύτρον, qua Satisfactio Christi adseritur, eoque fine Democriti Christiani Apostolischer Wegweiser exa-

examinatur; Halle 1710 in 8. Siehe von dieser Schrifft oben im Leben bey dem 1703 Jahre. Auch ist dieser Tractat wegen seines unvergleichlichen Inhalts von dem öffentlichen Lehrer auf dem Gymnasio zu Franckfurt am Mayn, Herrn Johann Michael Reck, in die Deutsche Sprache übersetzt, unter dem Titul: Theologische Abhandlung von der Erlösung, so durch das Löse-Geld des Blutes Jesu Christi geschehen, zu Jena 1740 in 8. zum Vorschein gekommen.

2) Die Natur des Ehestandes und Verwerfflichkeit des Concubinats, gegen den Herrn Thomasium, Berlin 1715 in 4.

3) Nochmahliger Beweiß, daß der von dem Herrn Geheimden Rath Thomasio vertheidigte Concubinat ein sündlicher und verwerfflicher Stand sey, Berlin 1715 in 4.

4) Unterricht von nöthiger Prüfung der Geister, mit D. Joachim Langens Vorrede, Halle 1715 in 4.

5) Freywillige Hebopffer zum Dienst des Heiligthums von allerhand in die Theologie laufenden Materien ꝛc. Berlin in 8. Es sind 48 Stücke oder Beyträge zu diesem Hebopffer, jeder von 6 Bogen, seit 1715 unter des Herrn Reinbecks Aufsicht nach und nach heraus kommen, und soll er auch das meiste dazu beygetragen haben.

6) Wohlgemeynte Vorstellung an L. C. Sturm, daß dessen Beweiß von seiner Erklärung der Einsetzungs-Worte des H. Abendmahls offenbar falsch sey, Berlin 1716 in 8.

7) Kurtze Erklärung des Haupt-Innhalts der Offenbahrung Johannis, Berlin 1718 in 8.

8) Vorrede zu D. S. Bohnstedts Anweisung zur Selbstverläugnung, Berlin 1714 in 8.

9) Vorrede zu Ant. a Burgundia Eitelkeit der Welt, Berlin 1727 in 8.

10) Stand-Rede bey der Beerdigung Probst Porstens, Berlin 1728 in Fol.

11) Umständliche Nachricht von dem erschrecklichen Brande in Berlin, ebend. 1730 in 4.

12) Der gerechte Gott, aus Ps. VII, 12-14. in einer Brand-Predigt vorgestellet, ebendas. 1730 in 4.

13) Predigt: Die von dem Königischen unter den Gehorsam des Glaubens gefangen genommene Vernunfft, Berlin 1730 in 4.

14) Predigt: Der rechte Gebrauch der Augen und Ohren, Berlin 1731 in 4.

15) Stand-Rede bey Legung des Grundsteins zu der Petri-Kirche in Cölln an der Spree, Berlin 1731 in 4.

16) Bestrafter Selbstbetrug im Christenthum, aus Joh. III, 17-19. ebend. 1731 in 4.

17) Betrachtungen über die in der Augspurgischen Confeßion enthaltene und damit verknüpffte Göttliche Wahrheiten, welche theils aus vernünfftigen Gründen, allesamt aber aus Heil. Schrifft hergeleitet, und zur Ubung in der wahren Gottseligkeit angewendet werden, Berlin in 4. Es sind davon nur 4 Theile herausgekommen und zwar der letzte kurtz vor des Herrn Verfassers Tode, nemlich der I Theil 1731, der II 1733, der III 1735, und der IV 1741. Diese Betrachtungen haben in der Welt ein grosses Aufsehen gemachet. Es würde viel zu weitläufftig seyn, wenn wir alle Urtheile sowohl hoher Potentaten und grosser Staats-Minister, als auch der berühmtesten Gelehrten davon, wie auch alle das, was damit vorgegangen, anführen wolten. Se. Königl. Majest. von Preussen, Friedrich Wilhelm, haben im Jahr 1738 eine eigenhändige Cabinets-Ordre ergehen lassen, vermöge deren einige Berlinische Frantzösische Prediger, unter der Aufsicht des Herrn Probst Reinbecks und der Direction des Consistorial-Präsidenten, Herrn von Brand, die Frantzösische Übersetzung unternehmen müssen; auch haben Se. Majest. einen beträchtlichen allergnädigsten Beytrag dazu gethan: nicht zu gedencken, daß Solche aus eigener Bewegung, ohne daß jemand darum gebeten, befohlen, daß dieses Buch bey allen Kirchen in Dero Landen solte angeschaffet werden. Der grosse Held und hochverständige Printz Eugenius von Savoyen bezeigte kurtz nach dem Empfang des ersten Theils in etlichen von seiner hohen Hand unterzeichneten u. an den Verleger abgelassenen Briefen ein Verlangen, die Fortsetzung bald zu sehen. Se. Hochfürstl. Durchl. der Fürst von Anhalt Bernburg, gaben Dero besonderes Wohlgefallen über dieses Werck in einem gnädigsten Schreiben an den Herrn Probst Reinbeck zu erkennen. Einer der weisesten Staats-Minister an dem Königl. Pohlnischen und Churfürstl. Sächsischen Hofe, der wahre Mäcenas unserer Zeit, hat insonderheit auch dieser Betrachtungen wegen den seligen Reinbeck mit so hohen Gnaden angesehen, daß er ihn nicht anders als seinen Freund zu nennen gewohnt gewesen. Noch etwas wollen wir von diesem Buche nicht mit Stillschweigen übergehen, daß Herr Theodor Gutke diese Betrachtungen, in Frag und Antwort abgefasset, zum Druck zu befördern angefangen habe, und daß davon bereits zwey Theile in 8 zu Hamburg 1736 und 1740 herausgekommen seynd: wiewohl wir auch nicht läugnen können, daß Herr Reinbeck bey Anblick des ersten Theils damit nicht gar zu wohl zufrieden gewesen sey.

18) Nachricht von Gichtels Lebenslauff und Lehren, da jener aus seinen Schrifften zusammen gezogen, diese aber nach der Heiligen Schrifft geprüfet wird. In den Berlinischen Hebopf. auch einzeln Berlin, 1732 in 8.

19) Eine Predigt von der Göttlichen Macht und Gewalt, Berlin 1732. in 4.

20) Predigt, so denen Saltzburgischen Emigranten über Marc. 10, 28-31 gehalten worden, nebst einem Anhang, worinn von denen Zeiten der Reformation her, im Saltzburgischen wieder die Evangelische vorgenommene Bedruckungen eine historische Nachricht ertheilet wird. Berlin 1732. in 4.

21) Predigt: Die rechte Zierde des Hauses Gottes, aus Hagg. 2, 8. 9. 10. Berlin 1733 in 4.

22) Vor-

22) Vorrede zu D. F. H. Lichtſcheids geſamten geiſtreichen Schrifften, Leipzig 1733 in 4.
23) Probſt J. Rauens Leichen-Predigt: die Seligkeit der Kinder Gottes im Neuen Teſtament, Berlin 1733. in Fol.
24) Vorrede zu C. Starckens ꝛc. Synopſi oder Auszug der Auslegungen über das Neue Teſtament; P. I. Leipzig 1733 in Regal-Qu.
25) Predigt über die 70 Wochen des Propheten Daniels, aus Dan. 9, 24-27, Berlin 1734 in 4.
26) Sammlung von zweyen über ein jegliches Sonn- u. Feſttägliches Evangelium, wie auch von einigen an den Bußtägen gehaltenen Predigten, 2 Theile, Berlin 1734, 1735 in 4.
27) Predigt: ein rechtſchaffener Selen Hirte, an dem Exempel der Hirten, Luc. 2, 15-20 betrachtet, Berlin 1734 in 4.
28) Predigt: Chriſtus unſer Leben, Sterben unſer Gewinn, Berlin 1735. in 4.
29) Beantwortung der Einwürffe, welche ihm in der Schrifft: Abhandlung von der Unſchuld Gottes bey Zulaſſung des Böſen, ſind gemachet worden, wobey zugleich dieſe wichtige Lehre, nebſt der Frage: ob dieſe Welt die beſte ſey? in ihr behöriges Licht geſetzet wird, Berlin 1736. in 8.
30) Predigt von der Armuth Chriſti bey ſeinem Leiden, aus Matth. 27, 33-36, Berlin 1736. in 4.
31) Predigt von der göttlichen Gnade und Treue, aus Pſ. 86, 11. Berlin 1736 in 4.
32) Predigt vom göttlichen Willen, Berlin 1736. in 4.
33) Predigt: die Nothwendigkeit und Nutzbarkeit des öffentlichen Gottesdienſtes, Berlin 1736 in 4.
34) 2. Predigten vom göttlichen Frieden, und von der Liebe Gottes gegen uns, und unſerer Liebe gegen Gott, Berlin 1736. in 4.
35) Predigt: Die heilſame Gnade Gottes, Berlin 1736. in 4.
36) Erörterung der Philoſophiſchen Mennung von der ſo genannten harmonia præſtabilita, worinn gezeiget wird 1) was dieſe hypotheſis eigentlich ſagen wolle, und warum ſie der menſchlichen Freyheit nicht nachtheilig ſey? 2) was dieſelbe für dem Syſtemate Influxus für einen Vorzug habe? 3) warum der Autor nichts deſto weniger derſelben nicht beypflichte? Berlin 1736 in 4.
37) Predigt: Der Lohn menſchlicher Arbeit, Berlin 1736 in 4.
38) Predigt von dem Urſprung der Sünden unter denen Menſchen; aus Pred. Salom. 7, 30. Berlin 1736. in 4.
39) Predigt: ein ſeliger Tod, Berlin 1736 in 4.
40) Des Reg. Raths Wolffens vermuthliche Antwort auf D. Langens kurtzen Abriß; ſtehet in Bertrams Anmerckungen über eine vorläuffige Schutz-Schrifft der Wolffiſchen Philoſophie, ferner nebſt Langens Abriß 1736. in 4. ſodann in denen Acht neuern merckwürdigen Schrifften wegen der Wolffiſchen Philoſophie, und in der vollſtändigen Sammlung aller Schriften in der Langiſchen und Wolffiſchen Streitigkeit, auch in denen neuen Schriften über die angegebene Irrthümer der Wolffiſchen Philoſophie, nicht weniger in Ludovici Sammlungen und Auszügen der ſämmtlichen Streit-Schrifften ꝛc. p. 38. ff. Frantzöſiſch unter dem Titul: Reponſe, qu'on preſume, que Mr. Wolff ſera, ou pourra faire au court Expoſe de Mr. Lange, projetté par un Ami de Mr. Wolff, traduite de l' Allemand, par un Qu. - - T. 1736.
41) Abfertigung eines Anonymi, welcher in ſeinen zufälligen Gedancken den 1ten Theil ſeiner Betrachtungen über die Auguſtiniſche Confeßion verſchiedener Grund-Irrthümer beſchuldiget hat; Berlin 1737. in 4.
42) Fortgeſetzte Abfertigung der zufälligen Gedancken, Berlin 1737. in 4.
43) Predigt: die Liebe Gottes, Berlin 1737 in 4.
44) Predigt: Die Aufrichtigkeit vor Gott und Menſchen, Berlin 1737. in 4.
45) Stand-Rede bey Legung des Grundſteins zu einer neu erbauenden Kirche auf der Friedrichsſtadt in Berlin. Berlin 1737 in 4.
46) Predigt von der Wahrhafftigkeit Gottes, Berlin 1737. in 4.
47) Predigt: Der Unterſcheid der Beruffung und Erwählung; Berlin 1737. in 4.
48) Predigt: ein geſegnetes Jahr, aus 1 Tim. 2, 1. 2. Berlin 1737 in 4.
49) Predigt von dem Worte Gottes, Berlin 1738. in 4.
50) Predigt: von der Betrachtung des Endes, ſowohl unſers Lebens, als auch dieſer Welt; Berlin 1738. in 4.
51) Predigt, über die Worte aus Marc. 7, 37. Er hat alles wohl gemacht; Berlin 1738 in 4.
52) Predigt über die Worte: Nöthige ſie hereinzukommen. Berlin 1738. in 4.
53) Predigt, von der Wiedergeburth, Berlin 1738. in 4.
54) Predigt vom Jüngſten Gericht, Berlin 1738. in 4.
55) Predigt: Die Verbindung des Creutz-Todes und der Auferſtehung Chriſti; Berlin 1738. in 4.
56) Predigt: Die Nothwendigkeit des Leidens und der Auferſtehung Jeſu Chriſti; Berlin 1738. in 4.
57) Predigt: Die Freudigkeit zu Gott bey Beobachtung der Wahrheit; Berlin 1738. in 4.
58) Zwo Predigten über das Geheimniß der Geburth Chriſti: Berlin 1738. in 4. und Frantzöſiſch, Berlin und Leipzig 1738.
59) Die Nichtigkeit des menſchlichen Lebens, aus Pſ. 39, 5. 6. 1738. in der Hamburgiſchen Sammlung auserleſener Cantzel-Reden. P. I. n. 9.
60) Predigt: Das Evangelium von Chriſto, Berlin 1738 in 4.
61) Eine Sammlung von zweyen Oſter- und Pfingſt-Predigten, Berlin 1738. in 4.
62) Zwey Predigten von dem Mittel der Erlöſung

lösung und von der Nothwendigkeit der Gnugthuung durch Christum, Berlin 1738. in 4.

63) Drey Predigten; Daß Gott das Sünden-Ubel nicht würcke, noch an demselben durch seine Zulassung Theil nehme, Berlin 1738. in 4.

64) Predigt: Von der Göttlichkeit der Heil. Schrifft am Jubilão der Chur-Marck Brandenburg; Berlin 1739. in 4.

65) Drey sonderbahre göttliche Eigenschafften, der Gerechtigkeit, Macht und Güte, Berlin 1739. in 4.

66) Predigt: Die Ubereinstimmung des Leidens und Todes Christi mit den göttlichen Eigenschafften, Berlin 1739. in 4.

67) Predigt: Die Wege der göttlichen Weisheit, Berlin 1739. in 4.

68) Vorrede zu M. Weizmanns neuen Versuch, die 4 Evangelisten ꝛc. gründlich und erbaulich, ꝛc. zu erklären; Berlin 1739.

69) Recueil de cinq sermons, prononcés par Reinbeck, traduits par un Anonyme & par J. des Champs; Berlin 1739. in groß 8;

70) Einweihungs-Predigt und Introductions-Rede in der neu fundirten Dreyfaltigkeits-Kirchen auf der Friedrichs-Stadt: Rechtschaffene Christen als Tempel Gottes, aus 2 Cor. 6, 16. 17. 18.

71) Zwey Predigten von der Stifftung des Heiligen Abendmahls, und von der nöthigen Vorbereitung zu dem Genuß des Heiligen Abendmahls; Berlin 1739. in 4;

72) Predigt von dem Gesetze, Berlin 1739 in 4.

73) Predigt: Die Verachtung der göttlichen Gnade; Berlin 1739. in 4.

74) Predigt: Die Knechtschafft der Sünden aus Matth. 26, 14. 15. 16; Berlin 1739. in 4.

75) Theologische Abhandlung von der Erlösung ꝛc. Jena 1740. siehe oben n. 1.

76) Vorrede zu Eachard von den Ursachen der Verachtung der Geistlichen, und der Religion; aus dem Englischen übersetzt, Berlin 1740.

77) Grund-Riß einer Lehr-Art, ordentlich und erbaulich zu predigen; nach dem Innhalt der Königlich-Preußischen Cabinets-Ordre vom 2 Mertz 1739 entworffen, nebst des Herrn Reinbecks Vorbericht und kurtzen Einleitung: wie eine Predigt gut abzufassen sey? Berlin 1740.

78) Philosophische Gedancken über die vernünfftige Sele und derselben Unsterblichkeit, nebst einigen Anmerckungen über ein Frantzösisches Schreiben, darinnen behauptet werden will, daß die Materie dencke, Berlin 1740 in 8.

79) Schreiben an J. C. Michaelis, wie man sich bey Streit-Schrifften aufzuführen habe, vor desselben Beantwortung einer Schmäh-Schrifft; Braunschweig 1740 in 4.

80) Predigt von der göttlichen Langmuth, Berlin 1740 in 4.

81) Zwey Predigten von der Verklärung Christi auf dem heiligen Berge, Berlin 1740 in 4.

82) Fortgesetzte Sammlung auserlesener Predigten, Berlin 1740 in 4.

Siehe Carl Günther Ludovici sowohl in der Historie der Wolffischen Philosophie, 1, 2 und 3 Th. als auch in den Neuesten Merckwürdigkeiten der Leibnitz-Wolffischen Weltweißheit; Die neuen Berliner Zeitungen 1741; Johann Jacob Moser im Lexico der jetztlebenden Theologen, 2 Th. allwo auch die Urtheile von denen Reinbeckischen Schrifften sowohl aus den Gelehrten Tage-Büchern als auch anderer Gelehrten Schrifften angeführet werden: gleichwie in den gemeldeten Ludovicischen Schrifften auch derer Reinbeckischen Gegner ihre Schrifften angemercket zu finden. Eben dieser Ludovici ist gesonnen eine Historie der Reinbeckischen Theologie ans Licht zu stellen, daferne nicht iemand mit dergleichen Arbeit zuvor herausrücken solte, ehe er Zeit dazu gewinnet.

Reinberg, Amt und Schloß, siehe Reineberg.

Reinbernerus, war um das Jahr 1017 Bischoff zu Collberg in Hinter-Pommern. Er war zu Hasseken, einem Dorffe, gebohren, und dermassen fleißig erzogen worden, daß er der Bischöffl. Würde werth geachtet ward. Als er zu derselben, ohne Zweifel durch des Königs von Pohlen Zuthun, der den Christlichen Glauben schon bekannte, gelanget war, hat er die abgöttischen Tempel in Hinter-Pommern zerstöret und verbrannt, und mit seinen Predigten grossen Nutzen gestifftet. Dieser Hinter-Pommerische Bischoff, den Dithmar, der eben zu dieser Zeit gelebet hat, und im Jahr 1018 gestorben ist, Præsulem falsæ Cholbergensis nennet, ist endlich aus blossem Verdacht, als wenn er es mit des Reußischen Königs Sohne wider den Vater hielte, ins Gefängniß geworffen, darinn er auch sein Leben Christlich geendet hat. Adamus Bremensis gedencket um diese Zeit eines Bischoffs Reginberti oder Reinberti, den der Ertzbischoff von Bremen, Libentius, in der Slavoner Land das Evangelium zu predigen gesandt hat. Ob nun dieser eben der Reinbernerus ist, dessen Dithmar gedencket, kan man nicht eben wissen.

Reinbertus, Bischoff, siehe Reinbernerus.

Reinbertus, war Bischoff zu Brixen von dem 1116 biß 1142 Jahre, und saß also 26 Jahre.

Reinbertus, oder Reginbertus, war von 1218 bis 1229 Abt zu Gärsten in Steyermarck. Zu seiner Zeit, nemlich 1219 brannte das Closter Gärsten ab. Preuenhuebers Annales Styrenses p. 26.

Reinblume, siehe Mottenblume, im XXI Bande, p. 1951.

Reinbod, war um das Jahr 1215 Domherr zu Maynz an der Metropolitan-Kirche.

Reinboth (Johann) ein Lutherischer Gottesgelehrter, war zu Altenburg 1609 den 14 Febr. gebohren, und studirte zu Leipzig, Jena und Rostock, lebte auch eine Zeitlang in Dännemarck, Holland und Engelland, hierauf wurde er Pastor und Probst zu Flensburg, wie auch Director des Königl. Consistorii, hernach Hofprediger zu Hadersleben, und endlich General-Superintendent der beyden Hertzogthümer Schleßwig und Holstein, worauf er 1673 den 27 Julius mit Tode abgieng. Man hat von ihm

1. Com-

1. Comment. in 4 priora capita Oseæ;
2. Disputationes logicas, Jena 1631 und 1632.
3. Disputationes ethicas, Rostock 1634.
4. Antwort auf einer hohen Standes-Person 15 Religions-Fragen, ebend. 1656 in 4.
5. Beweiß, daß Jod. Reddens Sonnen-Stadt Utopisch, die Kirche der Augsp. Confeßion aber in Gottes Wort gegründet, in 3 Theilen, ebend. 1652 und der 3 Theil 1665 in 4.
6. Schutzrede wider die Auflage, als wenn er es mit denen Socinianern hielte, und den Weg zum Atheismo bahnte, ebend. 1657 in 4.
7. Schutzrede nebst Wiederlegung Doctor J. C. D. Disputir-Wurms, ebend. 1661 in 4.
8. Leichpredigten.
9. Disp. de catechesi veterum, Rostock 1645 so seine Doctor-Disputation gewesen.

Witte memor. theologor. und diar. biograph.

Reince (Nicolas) war von Paris gebürtig, und bey dem Cardinal du Bellay Secretarius, als sich derselbe in Gesandschafft zu Rom aufhielt. Der Kayser Carl V soll ein mahl gestanden haben, daß dieser Reince ihm in Italien den allermeisten Verdruß verursacht, und man sagt, daß derselbe sich geweigert gegen ein Geschenck von 5000 Ducaten einen Theil der Instruction des gedachten Cardinals zu verrathen. Seine Briefe von 1534 bis 1537 werden in der Königl. Bibliothec bewahret. Man hat auch von ihm eine Italiänische Übersetzung des Cominäus. La Croix du Maine bibl. Franc.

Reincke (Johann Adam) gebohren zu Deventer in der Niederländischen Provintz Oberyssel im Jahre 1623 den 27 April. Er hat, als Organist an der St. Catharinenkirche zu Hamburg, unter dem Titul: Hortus Musicus, 6 Sonaten von zwey Violinen, Viola und Generalbaß in Folio ohne Jahrzahl in Kupfer gestochen, heraus gegeben, und selbige dem Kayserlichen Rathe und Canonico zu Lübeck, Herrn Johann Adolph, Freyherrn von Kielmansegg zugeschrieben. Die Zuschrifft und Vorrede sind Lateinisch abgefasset; und die Sonaten selbst bestehen aus dreyßig Seiten, als Sonat. Allemand. Courant. Sarab. und Giquen. Er ist im Jahre 1722 den 24 Novemb. gestorben, nachdem er sein Leben auf hundert Jahr, weniger fünf Monat und drey Tage gebracht hat, und ist in obgedachter Kirche, an welcher er etliche sechtzig Jahr gedienet, begraben worden. Bes. Mattheſons Crit. Muſ. T. 1. p. 255. u. ff. allwo noch einige andere Umstände von ihm zu lesen sind.

Reincking (Theodorus) siehe Reinking.

Reind, ein Engelländischer Dominicaner Mönch, dessen in dem Catal. Anglic. Tom. II. p. 1. n. 10009 gedacht wird, lebte im 14 Jahrhundert, und hinterließ Collectiones theologicas & morales, welche noch in Handschrifft liegen. Echard Bibl. scriptor. Ord. Prædic. Tom. I. p. 730.

Reindelius (Philipp) ein Jesuite von München, gebohren 1596, trat 1612 in die Societät, und lehrte hernach in solcher die schönen Wissenschafften mit grossem Beyfall, predigte auch hin und wieder gar erbaulich, ward endlich Coadjutor spiritualis, und starb in seiner Geburts-Stadt den 14 May 1658. Er hat in Lateinischer und Deutscher Sprache herausgegeben Gladium Israelis sive de septem peccatis mortalibus, Ingolstadt 1649 in 12. Alegambe Bibl. scriptor. S. J.

Reine, ein Flecken im Stifft Hildesheim, am Fluß Innerste, 3 Meilen von Hildesheim gegen Süd-Osten.

Reine, eine alte Adeliche Familie in Pommern, welche in den Hertzogthümern Stetin und Camin ihre Güter besitzet. Sie führen drey rothe Rauten im Weissen, und eine zwischen zwo Plumagen auf dem gekrönten Helm. Heinrich war 1291 Hertzogs Bogislaus IV Küchenmeister. Philipp und Joachim hatten gegen Ausgang des 16 Jahrhunderts die Ehre, Fürstl. Räthe zu seyn. George starb 1627 als Fürstl. Jägermeister. Johann, Pommerischer Landrath, hat um das Jahr 1660 gelebet, und sein Geschlecht fortgepflantzet. Micrál. Pommerl. l. 6.

Reine, eine Secte, siehe Wiedertäuffer.

Reineberg, oder Reinberg, ein Amt und hohes Bergschloß im Fürstenthum Minden, nahe bey der Stadt Lübbecke. Conrad I, ein gebohrner Graf von Diepholt, und 29ster Bischoff zu Minden, hat das Schloß im Jahre 1213 erbauet. Die Grafen von Tecklenburg haben solches an sich gebracht; Willebrand oder Wulbrand aber, als Bischoff zu Minden, brachte solches wieder an Minden.

REINECANUS COMITATUS, Grafschafft, siehe Reineck.

Reineccius (Abraham) der Weltweißheit Magister, war zuerst Adjunctus zu Ilm, und kam 1641 nach Franckenhausen als Pastor und Superintendent, starb 1642. Olearius in der Thüring. Chron. II Theil.

Reineccius (Abraham) der Weltweißheit Magister, war von Halberstadt gebürtig, und wurde anfangs Adjunctus zu Ilm, nachher, nemlich 1642 Pastor und Superintendent zu Franckenhausen in Thüringen. Starb 1664. Olearius in der Thüringischen Hist. I Theil.

Reineccius (Christian) der Gottesgelahrheit Baccalaur und der Weltweißheit Magister, war zu Mühlingen in Sachsen 1668 gebohren; lebte in Leipzig, und wurde darauf Professor zu Weissenfels, endlich aber Hertzoglich Sachsen-Weissenfelsischer Consistorial-Rath und Rector des Gymnasii zu Weissenfels. Seine Schrifften sind:

1) Mohammedis fides Islamitica i. e. Alcoranus ex idiomate Arabico Latine versus &c. Leipzig 1721 in 8.
2) Augustana confessio Germanica & Latina cum versione Græca &c. ebendas. 1730 in 8.
3) Biblia hebraica, Leipzig 1725 in 8.
4) Biblia hebraica, ebend. 1739 in 4.
5) Boesianismus per responsa Theologorum condemnatus, ebend. 1704 in 8.
6) Concordia Germanico-Latina, ebendas. 1708 in 4.

7) Uni-

7) Universæ de termino Gratiæ peremptorio Controversiæ epitome, ebend. 1703 in 4.
8) Janua hebrææ linguæ V. T. wobey zugleich eine Chaldäische Grammatic und Lexicon zu finden, Leipzig 1720, und zum dritten mahle 1733 in 8.
9) Biblia quadrilinguia Novi Testamenti, ebend. 1713 in Fol.
10) Novum Testamentum græcum, ebend. 1725 in 8.
11) Syllabus memorialis vocum Græcarum Novi Testamenti, ebend. 1725 in 8.
12) Progr. Pontifices causam discessionis dedisse, Weissenfels 1730 Fol.
13) Animadversio ad B. C. Richardi Monitorium fidelem de libro concordiæ, Leipzig 1709 in 4.
14) Nucleus Theologiæ positivæ fidei & morum, s. dicta classica, ebend. 1728 in 8.
15) Vetus Testamentum Græcum ex Verone 70 interpretum una cum libris Apocryphis secundum exemplar Vaticanum, Romæ editum, ebend. 1730 in 8.
16) Index memorialis, quo voces hebraicæ & Chaldaicæ Vet. Testamenti omnes continentur, 1730 in 8.
17) Manuale biblicum Concordantiarum Græcarum, in quo Voces Græcæ omnes, quæ in 70 interpretum versione Bibliorum Græca & Apocryphis Veteris Testamenti extant, ebend. 1734 in 8.
18) Lanckischens Concordantiæ bibliorum Germanico-Hebraico-Græcæ, revidiret und vermehrt, Leipzig und Franckfurt 1718 reg. Fol.
19) Die Heil. Schrifft mit D. Ittigs Vorrede, ebend. 1708 in 4.
20) Vertheidigung derselbigen, ebend. 1718 in 4.
21) Nachricht von der neuen Auflage der Deutschen Bibel Lutheri, ebend. 1719 in 4.

Reineccius (Christian Friedrich) ein von Eißleben gebürtiger Magister und Rector des dasigen Gymnasii, hat im Jahre 1729 ein Lateinisches aus ein und einem halben Bogen bestehendes Programma: de effectibus Musices merito suspectis, ingleichen 1736 zu Eißleben das frolockende Mannsfeld über die Geburth des Fürsten und Herrn Joseph Wenzels, den 12 Septembr. 1735 in Lateinischer und Deutscher Sprache drucken lassen. Er ist der einige Sohn des sel. Herrn Georg Theodor Reineccii, welcher aus Neubrandenburg gebürtig, vom 1681sten Jahre, Cantor in Eißleben, und von Ostern des 1687sten Jahres, bis den 30sten Nov. 1726 Cantor in Weymar gewesen, und sein Alter auf 66 Jahr gebracht hat. Dieser war ein guter Componist, ob er gleich die Composition bloß aus guten Partituren erlernet, so, daß der sel. Herr Capellmeister Theile ihn, wegen einer aus dem E dur gesetzten Misse, einen gelehrten Componisten nennete.

Reineccius (Georg Theodor) siehe vorstehenden Artickel.

Reineccius (Heinrich) von diesem ist bekannt: Der mit Zufriedenheit, Sorgfalt und Bescheidenheit in und ausser dem Heiligthum wand. Inde Küster. Schneeberg 1694 in 8.

Reineccius (Heinrich Michael) wurde 1677 Conrector an der Schule zu Franckenhausen, von da aber wurde er 1685 zum Pastorat nach Tirungen beruffen, allwo er 1701 gestorben ist. Olearius in der Thüringischen Chron. II Theil.

Reineccius (Jacob) der Weltweißheit Magister, war 1571 zu Saltzwedel in der alten Marck gebohren; wurde zuerst Pastor zu Tangermünde in der erwehnten alten Marck. Im Jahr 1601 aber wurde er Probst der Kirchen zu St. Petri in Berlin und der benachbarten Kirchen Inspector. Und 1609 den 21 Septembr. wurde er zum Haupt-Pastor zu St. Catharinen, und Inspector des Gymnasii und der Schulen in Hamburg erwählet. Er schrieb

1) Zwey Bücher von der Theologie; Hamb. 1613. in 12. Rostock 1615. Jena 1624.
2) der Calviniſten Anfang, Lauff und Ausgang, Hamburg 1612 in 4. von 1 Alphabet 12½ Bogen.
3) Clavem S. Scripturæ, Hamburg 1611 und 1614 in 8. 1617 in 4.
4) Artificium oratorium, Hamburg 1613 in 8.
5) Artificium disputandi, Wittenb. 1619 in 18. Franckf. in 8.
6) Panopliam seu armaturam theologicam, Wittenb. 1609 und 1618 in Folio.
7) 20 Predigten über den 90 Psalm, 1612 in 4.
8) Predigten.
9) tres quæstiones controversas:
   a. Ob die Römische Kirche verfallen, und zu welcher Zeit?
   b. Ob im Pabstthum die wahre Kirche gewesen, und welche?
   c. Ob Lutherus einen rechtmäßigen Beruff gehabt? 1612 in 4.
10) de triplici Ecclesiæ statu, 1613 in 8.
11) contagium pestilentiæ & remedium spirituale.
12) de Vet. ac Novi Test. convenientia ac differentia.

und anderes mehr, und starb den 28 Jun. 1613. Königs Biblioth. vet. & nov. Witte Diar. biograph.

Reineccius (Johann) ein Magister der Philosophie und der Philosophischen Facultät Adjunctus zu Wittenberg, gebürtig von Halberstadt, hat sich durch eine Disputation bekannt gemacht de ambiguitate linguæ Hebraicæ, Wittenberg 1635 in 4.

Reineccius (Johann Michael) ist bekannt wegen seines Buches: Eigentliche und wahrhafftige Abbildung der alten und neuen Griechischen Kirchen nach ihrer Historie, Glaubens-Lehre und Kirchen-Gebräuchen, Leipzig 1711 in 4. Fabricius in Bibl. Antiqu.

Reineccius (Johann Paul) wurde 1680 Diaconus zu St. Petri in Nordhausen; starb aber 1682 den 23 August an der Pest. Olearius in der Thüringischen Chron. II Theil.

Reineccius (Reinerus) ein berühmter Historienschreiber, wurde zu Steinheim, einem Städtlein

lein in dem Bißthum Paderborn, 1541 den 15 May gebohren. Nachdem er den Grund ſeiner Studien, ſo wohl in ſeinem Vaterlande als zu Lemgow, wie auch zu Hannover und Goßlar geleget, begab er ſich auf die Academie. Zu Marpurg hielt er ſich 2 Jahr, zu Wittenberg aber nur ein einiges Jahr auf, indem er nach Melanchthons Tode kein Vergnügen mehr daſelbſt finden konnte. Weil ihm nun Schleſien von ſeinen Bekannten ſehr war gerühmet worden, ſo trat er eine Reiſe dahin an, und unterrichtete einige junge von Adel. Nach anderthalben Jahren aber kehrte er wieder nach Wittenberg zurück mit einigen jungen von Adel, über die er 2 Jahr die Aufſicht führte. Hierauf nahm er die Magiſter-Würde an, und gieng auf Befehl ſeiner Mutter nach Hauſe. Doch nicht lange hernach machte er ſich abermahl nach Wittenberg, wurde daſelbſt von einigen Meißniſchen von Adel aus dem Hauſe Bernſtein Hofmeiſter, und blieb bey ihnen 9 gantze Jahr, beſuchte auch immittelſt Jena, Leipzig und andere Oerter. Weil er nun hierbey gute Gelegenheit hatte, ſich auf die Hiſtorie zu legen, ſo ergab er ſich völlig dieſem Studio, und bekam hierauf von dem Churfürſten Auguſten Befehl, des George Fabricius Hiſtorie von ſeinem Fürſtlichen Hauſe zu Wittenberg zu vollführen. Nach anderthalb Jahren gieng er nach Franckfurt an der Oder, und ward daſelbſt eine Zeitlang Profeſſor der Hiſtorie. Indem er aber von vielen beneidet wurde, und von ihnen allerhand Verdrüßlichkeiten auszuſtehen hatte, folgte er 1583 dem von Julius, Hertzoge zu Braunſchweig-Lüneburg, ihm zugeſchickten Beruf nach Helmſtädt, allwo er gleichfalls dem Bücherſchreiben obgelegen, bis er 1595 in dem 54 Jahre ſeines Alters durch einen unglücklichen Fall das Leben verlohren. Man hat von ihm unterſchiedene Schrifften, als da ſind:

1. Familia regum & Pontificum Boſphoranorum, ex ſtirpe Achæmenis, & Zenonis Laodicenſis, &c. Leipzig 1570 in 4.
2. familiæ regum Macedoniæ.
3. familiæ Arſacidarum.
4. familiæ Seleucidarum.
5. familiæ Lagidarum &c. & Reges Cyrenei.
6. familiæ regum Armeniorum & Pergamenorum, Wittenberg 1572.
7. Familiæ regum Judæorum, quæ Aſmonæorum & conditoris Antipatri nominibus celebratæ ſunt, Leipzig.
8. familiæ regum Mediæ & Bactrianæ, regum Spartanorum, & Meſſeniacorum, &c.
9. ſyntagma de familiis, quæ in Monarchiis tribus prioribus rerum potitæ ſunt, & de familiis duorum Aegypti regnorum, Battiadarum Cyrenæorum & Dynaſtarum, Regum, & Pontificum Iſraelitarum.
10. addita eſt appendix de illuſtribus aliquot Græciæ regnis.
11. item altera de hiſtoria gentis Acacidarum, & regum Athenienſium.
12. regna græca ac latina hiſtoria celebratiſſima, una cum familiis, quæ in ſingulis floruere.
13. origines ſtirpis Brandenb. &c. Commentar. de Marchionum & Electorum Brandenburgic. Burggraviorum Norimb. &c. familia, Franckfurt 1581.
14. familiæ Argivorum & Mycenæorum.
15. Commentatio de Saxonum originibus, hisque annexa de urbe & ducatu Brunſuicenſi exquiſitio.
16. annales Witichindi.
17. de familia & rebus geſtis Palatinorum Saxoniæ, & de hiſtoria Henrici Leonis excerpta.
18. Hieroſolymitanum chronicon, i. e. de bello ſacro hiſtoria, in 2 Quartbänden, Helmſtädt 1584 u. f. in 4.
19. de Marchionum & Electorum origine.
20. de vita & familia Dithmari.
21. de veteribus Miſniæ Marchionibus.
22. de Billingorum familia.
23. hiſtoria dubia, & ſyntagma hiſtoricum.
24. chronica Slavorum.
25. oratio de hiſtoriæ dignitate.
26. methodus legendi hiſtorias, Helmſtädt 1583 in Fol.
27. hiſtoria Julia, ſive ſyntagma heroicum, in 3 Folianten, ebendaſ. 1594, 1595 und 1597.
28. hiſtoria Miſnica.
29. de origine Germaniæ nobilitatis.
30. hiſtoria orientalis Chriſtianorum, Saracenorum, Turcarum & Tartarorum.
31. hiſtoria Parthorum.
32. Commentar. in annales de rebus geſtis Caroli M. panegyricus in honorem feſtivitatis, qua Henricus Julius Dux Luneburgi in poſſeſſionem Epiſcopatus Mindenſis inductus eſt.
33. de bello ſacro in Aſia geſto.
34. familiæ Lucæburgenſes.
35. commentaria de rebus Perſicis, ſeu familia Artaxerxis.
36. vita Gregorii Horſtii.
37. vita *Jo. Glandorpii.*

In der Collection de Weſtphalia ejusque doctis aliquot viris, welche Johann Goes zu Helmſtädt 1668 in 4. mit Anmerckungen heraus gegeben, ſtehen auch von ihm

38. Epiſtolæ 2. de *Widekindo* M.
39. Appendix de Angrivaria, Angario oppido & ibidem M. *Widekindi* monumento.
40. Commentariolus de patria ſua, oppido *Steinbemo.*
41. Narratio de vita ſua ad *Henr. Meibomium.*

Thuan. in hiſt. Reckermann de hiſtor. natura c. 11. Voſſius de philol. p. 69. Heinr. Meibom. in narratione de vita Reineccii, welche er vor dem dritten Theile der Juliſchen Hiſtorie ſetzen laſſen. Teißier addit. aux eloges t. 2. p. 227.

Reineck, Rheineck, oder Rheneck, Lat. *Reinackenſis Comitatus* oder *Reinecanus Comitatus*, eine Grafſchafft, welche an das Mayntziſche, Würtzburgiſche, Fuldiſche und Hanauiſche Gebiete gräntzet. Auſſer dem Mayn, welcher ſie von dem Stifft Würtzburg ſcheidet, befinden ſich darinnen die Flüſſe Sin, Lohr, und Schud. Viel Gebürge, unter welchen das an den Fuldiſchen Gräntzen der Stelzenberg heiſt, ingleichen viel

Wälder, giebt es daselbst. Die vornehmste Oerter sind **Reineck**, an dem Zusammenfluß der Schud, und der Sin, und Lohr an der Vereinigung des eben so genannten Flusses mit dem Mayn, gelegen. So wohl in der Länge, als in der Breite, hat diese Grafschafft ungefähr 4 Meilen. Nach dem 1559 erfolgten Absterben der alten Grafen von Reineck ist der gröste Theil von dieser Grafschafft an Chur-Maynz gelanget, von welchem die auf dieser Gegend haffende Reichsstands-Qualität, nebst unterschiedenen davon dependirenden Lehen, 1673 auf die Grafen von Nostitz gekommen. In den übrigen haben sich der Bischoff von Würtzburg, die Grafen von Erbach, und die von Isenburg getheilet, welche letztere ihren Theil den Grafen von Hanau überlassen haben. **Imhof** N. P. l. 8. in proleg. **Pastorii** Francon. rediv. p. 424.

Reineck, Stadt in der Grafschafft gleiches Namens, siehe vorstehenden Artickel.

Reineck, ein abgestorbenes Gräfliches Geschlecht, siehe den Artickel: Reineck, eine Grafschafft.

Reineck (Philipp Ernst von) befand sich mit bey dem solenen Leichen-Begänganiß des am 18 August 1656 Todes verblichenen Fürstlichen Printzens Friedrichs zu Weimar. **Müllers** Sächß. Annales p. 410.

Reinecke Fuchs, unter diesem Tittel ist ehemahls eine Schrifft herausgekommen, worinnen der Lauff der Welt, und sonderlich das Hofleben recht anmuthig beschrieben wird. Der wahre Urheber desselben ist lange Zeit verborgen geblieben. Der grosse Polyhistor **Morhof** hat den **Nicolaus Baumann** davor ausgegeben, in seinem gründlichen Unterricht von der Deutschen Sprache und Poesie, hat sich aber ohne Zweiffel durch das, was George **Rollenhagen** in der Vorrede zu seinem Froschmäusler geschrieben, verführen lassen. Der erste, so uns desfalls eines bessern berichtet, ist der gewesene Professor zu Helmstädt, **Friedrich August Hackmann**, der in einem im Jahre 1709 den 1 Nov. datirten Lateinischen Programmate gezeiget, daß der wahre Autor des Niedersächsischen Reinecke de Vos **Heinrich von Alckmar** gewesen, wie er sich dann in der zu Lübeck 1498 in 4. gedruckten Auflage selbst so genennet hat. Die Baumannische Edition hingegen ist erst 1522 zu Rostock in 4. zum Vorschein gekommen, darinnen aber die Vorrede, in welcher der von Alckmar sich angezogener massen genennet, nicht zu finden ist. Inzwischen ist Herr **Baumann** seines behörigen Lobes nicht zu berauben. Denn er hat den Reinecke Fuchs mit vortrefflichen und recht anmuthigen moralischen und politischen Anmerckungen erläutert, wodurch dieses Buch die gröste Zierde empfangen hat. Die dritte Auflage, so mit schönen Figuren 1539 zu Rostock gedruckt worden, haben wir **Ludwig Diezen** zu dancken, von welchem sich auch die vierte von 1548 herschreibet. Herr **Hackmann** zählet in seinem oben gedachten Programmate noch mehrere Auflagen an. Was die Uberſetzungen dieses Buchs anlanget, so ist unter andern eine Hochdeutsche zu Rostock im Jahre 1662 in 8 herausgekommen.

Reinecker (Friedrich Christian) schrieb einen Tractat von dem Antheil an fremden Sünden, und stellete solchen zu Rudolstadt 1723 in 8 ans Licht.

Reinecz, auf Böhmisch **Dusnick**, eine kleine Stadt in der Grafschafft Glatz in Böhmen, zwischen Königgrätz und Glatz.

Reine Gleichung, siehe *Aequatio pura*, im I Bande, p. 668, wie auch **Gleichung**, im X Bande, p. 1638 u. ff.

Reine Jungfrau Denen gläubig gewordenen Corinthiern schreibet **Paulus**: er habe sie vertrauet einem Manne, auf daß er Christo eine reine **Jungfrau** zubrächte, 2 Corinth. XI, 2, und redet von einer Jungfrau, nicht eben dem Stande oder Geschlechte nach, als ob nur diejenigen Christo angenehm wären, welche ausser der Ehe leben, und darneben niemahls eine Gemeinschafft mit dem andern Geschlechte gepfleget; sondern es handelt **Paulus** hier von allen Christen zu Corinth, ehelichen und ehelosen, sie mögen Knaben oder Mägdlein, Junggesellen oder Jungfrauen, Ehemänner oder Eheweiber, Wittber oder Wittben, oder sonst ihrem Stande nach seyn, wer sie wollen, Knechte oder Freye; denn er sieht ietzo nur allein auf ihre Selen, so ferne sie sich in ein Ehegelöbniß in der Tauffe mit Jesu eingelassen hatten, welcher, als der rechte Hohepriester, nicht, denn nur eine reine Jungfrau (keine Wittbe, noch geschwächete, noch verstossene) zur Braut annehmen durffte, 3 B. Mose XXI, 13; Diese vermählte Sele soll nun seyn ἁγνὴ, rein, nicht eben den Kleidern nach, wie die Israeliten ihre müsten reinigen bey bevorstehender Publication des Gesetzes, 2 B. Mose XIX, 10 auch nicht eben der Haut und dem Leibe nach, daß sie rein müsten seyn von allen bösen Geschwüren, Grind, Aussatz, und dergleichen, wie auch von ankleber dem Unflat, wie etwan auf solche Art viel Badens und Balsamirens vonnöthen war bey dem Frauenzimmer Ahasveri, Esth. II 12, sondern die erforderte Reinigkeit gehet auf die Seele, oder das Gewissen der Christen, damit sie gleichsam in ihrer Unschuld, als einfältige und unbefleckte Jungfrauen, mögen befunden werden, welche von keiner Wollust ihr Gemüthe das geringste haben verkehren lassen, sondern sich aller Gelegenheit, allen Nachstellungen der höllischen Geister und deren ausgesendeten Boten, als da sind Ketzer, Irrgeister und andere ärgerliche Leute, äusserst entzogen. Auf welchen Schlag gar fein gefasset ist des **Augustini** Ausspruch: Wie die fleischliche Jungfrauschafft ist ein unberührter Leib, so ist die geistliche Jungfrauschafft der Seele ein unverfälschter Glaube. **Geiers** Zeit und Ewigk. I Th. p. 343. u. f.

Reinelius (Caspar) Magister der Philosophie, war anfänglich Rector an der Lateinischen Schule der Stadt Eger, hernach Pfarrer zu Haßlau, wurde aber von dannen in dem Reformations-Wesen vertrieben, und erhielt 1650 die Pfarre zu Bischoffsgrün in Bayreuthischen. Allda ließ er sich 1664 seinen Sohn substituiren, welcher hernach auch dessen Successor worden ist, und starb 1671 im 58 Jahr seiner Schul- und Kirchendienste in dem 82 Jahre seines Alters. **Grosse** Jubel-Priester-Historie Th. I p. 317.

Reinelius (Johann Caſpar) ein Sohn des vorherſtehenden Caſpar Reinelius, wurde demſelben in der Pfarre Biſchoffsgrün 1664 ſubſtituirt, und 1671 nach deſſen Tod zum Succeſſor in derſelben verordnet. Er heyrathete des Paſtors zu Weiſſenſtadt, Lorentz Muntzers, Tochter, lebte aber ohne Ehe-Segen mit ihr, vielleicht weil er ſo entſetzlich dick worden, daß er ein Wunder ſeiner Zeiten geweſen, wie er denn auch 1692 den 15 Februar, als er erſt 50 Jahr erlebet hatte, vor Fettigkeit geſtorben. Groſſe Jubel-Prieſter-Hiſtorie Th. I. p. 318.

Reinelius (Paul) Magiſter der Philoſophie und Archidiaconus zu Hof im Bayreuthiſchen, war zu Selb im September 1574 gebohren, und wurde auch Anfangs 1607 Diaconus allda. Im Jahr aber 1613 ward er zum Subdiaconat in die Stadt Hof beruffen, darinnen er hernach ferner geſtiegen, und erſt Hoſpital-Prediger, denn Archidiaconus und des Capituls Camerarius und Senior worden. Er ſtarb 1661 im 54 Jahr ſeines Miniſterii und 87 ſeines Alters. Blum Jubil. Theol. emer. p. 157. Groſſe Jubel-Prieſter-Hiſtorie Th. I. p. 317.

Reinenberg, ein Amt im Fürſtenthum Minden in Weſtphalen, unfern der Stadt Lübbecke.

Reinen Griechen, alſo werden die Malchiten, Syrer, Georgianer und Iberianer genannt. Die **unreinen Griechen** aber heiſt man die Neſtorianer, Chaldäer, St. Thomas-Chriſten, Dioſcoriaver, Jacobiten, Cophten, Abyßiner, Armenier, Maroniten.

REINE DES PREZ, ſiehe *Barba Capræ*, im III Bande, p. 385.

Reine Quart, ſiehe *Diateſſaron*, im VII Bande, p. 775.

Reiner, ſiehe **Rennthier**.

Reiner, ſiehe **Reinerus**.

Reiner, Reyner, oder **Reinerive**, ein ehemahliger Benedictiner-Mönch in St. Laurentii Kloſter zu Lüttich, hat im Jahr 1182 floriret (wie ſolches aus ſeinem Tractat: de caſu fulminis ſuper eccleſiam Monaſterii ſui erweißlich) und verſchiedene Melodien verfertiget, ſo er cap. 2. 5. 7 und 9. lib. 2. des von ihm de claris ſcriptoribus monaſterii ſui geſchriebenen Tractats anführet. Beſ. Bern. Pezens Theſaur. Anecdotor. noviſſ. Tom. 4. P. 3. woſelbſt, nebſt andern, nur gedachter Tractat befindlich iſt.

Reiner (Jacob) ein Benedictiner-Mönch und Muſic-Director zu Weingarten, einer kleinen Schwäbiſchen im Algöw liegenden Stadt, hat verſchiedene Wercke heraus gegeben, als:

1) Cantiones 5 & 6 Vocum, zu München im Jahre 1579 in Quarto.
2) Cantiones germanicas 4 & 5 Vocum, & vivæ voci, & muſicis inſtrumentis accommodatas, im Jahr 1581 daſelbſt in 4.
3) Pſalmos pœnitentiales tribus vocibus concinnatos, ibidem 1586.
4) Cantiones 6. 7. 8. adjunctaque in fine una 10. vocum, abermahl zu München im Jahr 1591; ingleichen 4 Vocum, im Jahr 1600.
5) Motetas ſacras 5 & 6 Vocum, im Jahre 1595. zu Coſtnitz; ingleichen
6) Cantiones ſeu Motetas 4 & 5 Vocum, nebſt einigen Magnificat, im Jahre 1593 hieſelbſt gedruckt.

Beſ. Draudii Bibl. Claſſ. p. 1613. 1619. 1639 und 1650. Es ſind auch im Jahre 1604 ſechsſtimmige Miſſen zu Dillingen von ihm gedruckt worden.

Reiner Begriff, ſiehe *Idea*, im XIV Bande, p. 328. u. ff. inſonderheit 334.

REINE REGENTE, Lat. *Regina regens*, iſt das Prädicat der Königinnen in Franckreich, welche die Regierung führen; desgleichen iſt es des Königs Ludovici XIV Groß-Frau-Mutter, Marien von Medices, da ſie als Reine mere, bey der Minderjährigkeit König Ludwigs XIII das Regiment verwaltet, beygeleget worden. Es iſt von Reine regnante zu unterſcheiden.

Reinerive, ſiehe **Reiner**.

Reinerius, Biſchoff zu Siena, ſiehe **Rayneriius**, im XXX Bande, p. 1188.

Reinerius, ein Mönch zu Lüttich, ſiehe **Rainerus**, im XXX Bande, p. 699.

Reinerius, ein Rechtsgelehrter aus Friaul, war des Bartolus Lehrmeiſter, und verfertigte verſchiedene Schrifften. Hoffmanns Lexic. Univ.

Reinerius, ein gewiſſer Einſiedler, ſoll zu Perugia in Italien um das Jahr 1260 den Anfang zu der Secte der Geißler oder Flagellanten gemacht haben, wiewohl andere dieſe Secte noch älter machen. Siehe *Flagellantes*, im IX Bande, p. 1136 u. ff.

Reiner Kuß, ſiehe *Oſculum ſincerum*, im XXV Bande, p. 2094.

Reinero, Stadt, ſiehe **Torone**.

Reinero (Ambroſius) des Ertzhertzogs von Oeſterreich, Ferdinands Carls, Mulices Præfectus, gab im Jahr 1655 Miſſen von fünf Stimmen und drey Inſtrumenten zu Inſpruck heraus. Im Parſtorferiſchen im Jahr 1653 zu München gedruckten Muſic-Catalogo ſtehen folgende Wercke von ſeiner Arbeit angeführet, als:

Motetti à 2. 3 e 4 Voci, con Violini lib. 1.
Motetti à 4. 5 e 6 Voci, con 2 Violini lib. 2.
Motetti à 8 Voci lib. 3.
Salmi à 8 Voci, con Violini lib. 4.

Reiner Pfeil, ſiehe **Pfeil** (reiner) im XXVII Bande, p. 1362.

Reinersweiler, ein in Nieder-Elſaß zwiſchen der Seltzbach und Sur liegender Ort, rühret vom Römiſchen Reich zu Lehen. von Ichtersheim Elſaßiſche Topographia I Th. p. 13.

Reinerts (Herr von) befindet ſich anietzo, in dieſem 1741 Jahre, zu Franckfurt als Geſandter des Churfürſten von Pfaltz zu der nächſt bevorſeyenden Wahl eines neuen Kayſers. Kanſſrs Genealogiſch-Hiſtoriſche Nachrichten 26 St. p. 117.

Reiner Verſtand, ſiehe **Verſtand**.

Reinerus, ſiehe **Reiner**.

Reinerus I, Fürſt zu Monaco, ſtarb 1300.

Reinerus II, Fürſt zu Monaco, ein Sohn des vorhergehenden, ſtarb 1330.

Reinerus III, Fürſt zu Monaco, ein Enckel des vorhergehenden, ſtarb 1406.

Reinerus, war Biſchoff zu Havelberg von 1319 biß 1325, und ſaß alſo 6 Jahre.

Reinerus, ein Biſchoff zu Meiſſen und hat das Bißthum 14 Jahre, nehmlich von 1046 biß 1060, beſeſſen. Er ward vom Kayſer Heinrich III conſtituiret, als bey der Wahl ſich einige Zwietracht ereignet hatte. Sein gröſtes Werck iſt das Kloſter zu St. Afra, welches er in der Stadt Meiſſen erbauet, und gleich im Jahre ſeines Todes zu Ende gebracht hat.

Reinerus, Mönch zu Lüttich, ſiehe Rainerus, im XXX Bande, p. 699.

Reinerus (Jacob) ſiehe Regnarcus, im XXX Bande, p. 1892.

Reinerus Bachov von Echt, ſiehe Bachov von Echt, im III Bande, p. 60. u. f.

Reinerus de Piſis, ſiehe Piſanus, im XXVIII Bande, p. 488.

Reinerus Sachonus, ſiehe Sacconus.

Reinerus Zeno, oder Zenus, war der 46 Doge zu Venedig, regierte 15 Jahr, von 1253 biß 1268. Unter ihm entſtund ein ſchwerer Krieg zwiſchen Venedig und Genua. Die Gelegenheit entſtund im gelobten Lande zu Ptolomais, allwo ſich die Venetianer und Genueſer um eine Kirche gezancket hatten. 1253 war die erſte Schlacht, wobey die Venetianer 2000 Genueſer gefangen bekamen; die andere Schlacht geſchahe bey Trapano in Sicilien, wobey die Genueſer abermahls einbüſſeten, indem ſie 24 Galeren, 1500 Todte, und 2600 Gefangene im Stiche lieſſen.

Reiner Weyrauch, ſiehe Räuchwerck, im XXX Bande, p. 611.

Reiner Wille, ſiehe Wille.

Reine ſchreiben (Ins) oder Mundiren, ſiehe *Mundum*, im XXII Bande, p. 815.

Reine Seide, wird genennet die Gerechtigkeit Chriſti, Offenb. Joh. XIX, 8. 14, wegen ihrer Fürtrefflichkeit und Schönheit. Die Seide ward im Anfange dem Golde gleich geſchätzet, macht auch dem Menſchen, der damit bekleidet iſt, ein feines Anſehen; was iſt köſtlichers als die Gerechtigkeit Chriſti? ihr gleichet nichts überall, denn ſie iſt die Gerechtigkeit des Herrn, der da iſt Gott über alles, Jerem. XXIII. Was iſt auch ſchöners als die Gerechtigkeit Chriſti? Wer damit bekleidet iſt, der gefällt Gott wohl, Rom. VIII und X. Rein aber heiſſet ſie, weil ſie durchaus ohne Mangel iſt. Wir ſind alleſamt wie die Unreinen ꝛc. Eſ. LXIV, 6. Paulus nennet ſeine Gerechtigkeit und unſträflichen Wandel σκύβαλα, ſtercora, Dreck, Koth und Unflat, Phil. III, und ſagt, er ſey darinnen nicht gerechtfertiget, 1 Corinth. IV. Chriſti Gerechtigkeit aber, die er mit ſeinem vollkommenen Gehorſam in ſeinem allerheiligſten Leben, und unſchuldigen Leiden der gantzen Welt erworben, iſt ohne Tadel, und machet daher uns auch für Gott gerecht, Rom. III. Feſſels Chriſt. myſt. p. 254.

Reineſius (Chriſtoph) ſiehe Reineſius (Thomas).

Reineſius (Heinrich) ein Lutheriſcher Theologus im 17 Jahrhundert, war Licentiat der Gottesgelehrſamkeit, Paſtor und Superintendent zu Salzungen, und ſchrieb

1) Theologiam technicam, Franckfurt 1717 in 12.

2) theologiam exegeticam theoretico-practicam, welche nach ſeinem Tode in 2 Theilen gedruckt Leipzig 1700 in 4.

Reineſius (Johann Georg) ein Magdeburger, legte die erſten Gründe ſeiner Wiſſenſchafft zu Lübeck, erhielt auch daſelbſt, nachdem er ſeine Studien auf Univerſitäten abſolviret, ſeine Beförderung, indem er 1707 Prediger und hernach Archidiaconus an der Jacobskirche worden. Er hat 1710 eine Commentation de termino vitæ heraus gegeben. Von Selen Athen. Lubec. P. II. p. 219.

Reineſius (Johann Moritz) ordentlicher Phyſicus zu Magdeburg, ſtellete ans Licht; die ächte und rechte Sterbekunſt.

Reineſius (Nicolas) ſiehe folgenden Artickel.

Reineſius (Thomas) war zu Gotha 1587 den 13 Decembr. gebohren. Er verſtund bereits in dem 12 Jahre ſeines Alters die Griechiſche und Lateiniſche Sprache, und hatte in dieſem zarten Alter unter andern die Sonntags-Evangelia ſamt verſchiedenen Pſalmen und Gebeten ſowohl in gebundener als ungebundener Rede überſetzet. Dahero ihn auch der damahlige Rector Wilcke gar ſehr geliebet, und ſeinen Schülern zum Exempel fürgeſtellet. Deſſen ungeachtet wolte man ihn noch nicht in die öffentliche Schule thun, indem er noch etwas zu jung ſchiene, weil damahls Alumni von 30 Jahren in dem Gymnaſio zu Gotha waren. Im Jahr 1603 wurde er mit ſeinem Bruder Chriſtophen, ſo nachmahls Pfarrer zu Langenheim in dem Hennebergiſchen worden, auf die Univerſität zu Wittenberg geſchickt. Daſelbſt liebte ihn Balduin gantz ungemein, und ſetzte ihm zum öfftern, auch da er bereits an andern Orten ſich aufhielte, zu, daß er die Theologie ſtudiren ſolte. Allein er wolte ſich hierzu nicht entſchlieſſen, weil er in ſeiner Jugend den Buchſtaben R nicht allzuvernehmlich ausſprechen können. Vielmehr legte er ſich mit groſſem Eifer auf die Artzneykunſt, und folgte hierinn ſeinem Vetter Nicolas Reineſius nach, welcher ſich dazumahl, als die Peſt faſt gantz Deutſchland durchzogen, zu Nürnberg niedergelaſſen, und vielen Krancken Nutzen geſchaffet, auch endlich wegen ſeiner groſſen Erfahrenheit zu dem Kayſer Rudolph II nach Prag beruffen worden. Im Jahr 1607 verließ er Wittenberg und begab ſich nach Jena, damit er das Coburgiſche Gnaden-Geld, welches den der Artzneykunſt Studirenden gewidmet war, genüſſen möchte. Hieſelbſt laß er, ehe er noch einmahl Magiſter worden, über die Philoſophie und Gedächtnißkunſt. Ob ihm gleich der damahlige Decanus der philoſophiſchen Facultät, Thomas Sagittarius, den locum gratuitum anbot, wolte er ſich doch vorhero viel lieber in öffentlichen Diſputationen zeigen, welches er auch gethan, und darauf erſt das folgende Jahr Magiſter wurde. Im Jahr 1610 that er eine Reiſe nach Böhmen, allwo er bey dem Grafen Julius von Schlicken zum Lehrmeiſter angenommen worden. Aus Böhmen gieng er nach Franckfurt an der Oder, um den berühmten Kayſerl. Artzt Kulanden zu hören. Nach dieſem wolte er ſich durch Reiſen vollkommener machen, und gieng dahero nach Italien, allwo er ſich auf der Univerſität zu Padua eine Zeitlang aufhielte, und ſonſten nebſt der Medicin

ſich

sich um rare Bücher, Uberschrifften, Marmor und Steine bekümmerte. Auf dem Rückwege nahm er zu Basel die Würde eines Doctors in der Medicin an. Von dar gieng er nach Altorff, und bekam durch Beförderung seines sehr guten Freundes des berühmten Artzts, Caspar Hofmanns, die Stelle eines Professors in der Artzneykunst. Im Jahr 1617 gieng er nach Hof, und nach 2 Jahren nach Gera, allwo ihn Heinrich der jüngere, Herr von Plauen, und der gantzen Reußischen Familie Senior, zum Leib-Artzt annahm, und zum Inspector und Professor des Gymnasii daselbst ernennte. Nachdem er sich nun daselbst in die 8 Jahr lang aufgehalten, zog er 1627 nach Altenburg, und wurde daselbst Fürstl. Leib-Artzt, und der Stadt Bürgermeister. Zwar wurde er immittelst auf verschiedene Academien beruffen; allein er wolte es niemahls annehmen, weil er fürchtete, er dürffte sich mit allzu zanckſüchtigen Professorn nicht wohl vertragen können. Doch gieng es ihm auch zu Altenburg nicht zum besten, indem er in den gefährlichen Krieges- und Pestzeiten gar vieles ausstehen müssen. Endlich verließ er bey abnehmenden Kräfften auch Altenburg, und begab sich nach Leipzig, allwo er die Würde eines Chur-Sächsischen Raths erhalten, und seine übrige Lebenszeit mit gottseligen Ubungen zugebracht, bis er endlich 1667 den 14 Febr. gestorben. Man hat von ihm verschiedene Schrifften, als da sind:

1) Chemiatria, Gera 1624 in 4. Jena 1678.
2) de vasis umbilicalibus eorumque ruptura observatio singularis, Leipzig 1624 in 4.
3) de Deo Endovellico, ex inscriptionibus in villa Vizosa Lusitaniæ repertis; commentatio parergica, Altenburg 1637 in 4.
4) ἰσοφώνια linguæ Punicæ, errori populari Arabicam & Punicam esse eandem, opposita, Altenburg 1637.
5) variarum lectionum libri tres; Altenburg 1640 in 4.
6) ipsarum defensio; Rostock 1653 in 4.
7) Commentarius in veterem inscriptionem Augustæ Vindelicorum haud pridem erutam;
8) epistolæ ad Casparum Hofmannum & Christophorum Ad. Rupertum Leipzig 1660 in 4.
9) Petronii Arbitri fragmentum cum epicrisi & scholiis, Leipzig 1668 in 8.

welches er dem berühmten Staats-Minister in Franckreich, Herrn Colbert, zugeschrieben, um seine Erkenntlichkeit dadurch an den Tag zu legen, daß dieser grosse Mann ihm nebst einem jährlichen Gnaden-Gelde von seinem Könige ein gar höfliches Schreiben zugeschickt:

10) methodus antiloemica therapeutica, oder gründlicher Bericht, wie diejenigen, welche mit der ietzo graßirenden Seuche befallen, sich zu verhalten, Gera 1626 in 4.
11) marmoris Paravini obscuri interpretatio, welche sein Vetter herausgegeben, Leipzig 1662 in 4.

Nach seinem Tode kamen heraus

1. ipsius epistolæ ad Johannem Vorstium, Cölln an der Spree 1667 in 4.
2. epistolæ ad Nesteros patrem & filium, Bayreuth 1669 in 4.
3. epistolæ ad *Christ. Daumium* e museo *Joh. Andreæ Bosii*, Jena 1670 in 4.
4. Syntagma inscriptionum antiquarum, cumprimis Romæ veteris, quarum omissa est recensio in vasto Jani Gruteri opere, Leipzig 1682 in Fol.
5. Tr. de libris Sybillinis und
6. de palatio Lateranensi ejusque comitiva commentatio, welche beyde Professor Schubart zu Jena 1679 in 4. edirt.
7. Schola Jureconsultorum medica relationum libris aliquot comprehensa, quibus principia medicinæ in jus transumta ex professo examinantur, kam zwar unter seinem Namen zu Leipzig 1679 heraus, der wahre Autor und Titul aber dieses Wercks ist: *Fortunati Fidelis* de relationibus medicorum libri IV. welche Paul Ammann zu Leipzig 1674 edirt.

Es sind auch noch einige Manuscripte vorhanden, die verdienen heraus gegeben zu werden, absonderlich sein eponymologium. Sonsten beschuldiget man ihn, daß er keiner Religion wahrhafftig beygepflichtet, sondern aus einer iedweden genommen, was ihm gefallen, wie auch, daß er ein eigensinniger Mann gewesen, bey dem es auch die beste Freunde, wenn sie ihm nur im geringsten widersprochen, leicht verderben können. Witte in memoriis philos. decad. 8. p. 461. seq. Daumius in ipsius vita; acta eruditorum Lips. ad annum 1682. p. 92. Carol. memorabilia eccles. sec. 17. lib. 6. c. 32. & l. 7. ad annum 1667. p. 409. Bayle memoires de Litterat. du Chapelain p. 20. Gotters clar. viror. qui Altenb. illustrarunt.

Reine Stätte, war im Alten Testamente, die von keinem Aas oder todten Cörper war verunreiniget worden.

Reine Thiere, werden im Alten-Testamente genennet, die theils zum Opffer gebraucht wurden, und auch zu essen dienten, als Farren, Schaafe, Ziegen, Widder, Tauben, Turteltauben ꝛc. theils zwar nicht zum Opffer gebraucht wurden, aber zu essen erlaubt waren, als Hirsche, Rehe ꝛc.

Reine Wollust, B. der Weißh. VIII, 18, bestehet in Lust und Liebe an der Tugend, an Frömmigkeit, an Gottesfurcht und Erbarkeit, und allem dem, was zur Seligkeit Besten gedeyet; welches eine reine ehrliche Wollust, weil dadurch des Menschen Gemüth gereiniget, und er zu allem dem, was ehrlich und gottselig ist, lustig und freudig gemacht wird.

Reinfahen, ein Kraut, siehe Rainfarn, im XXX Bande, p. 700.

Reinfall, oder **Rheinfall**, ein Wein. Es giebt desselbigen zweyerley Sorten, der Prosecker und der Schwedische Reinfall. Jener wächset in Istrien auf dem felsichten Gebürge Prosseck, daher er auch seinen Namen führet. Er wird

auch sonsten *vinum pucinum*, *Vippacum* oder *Vibacum* genennet. Er ist so wohl wegen seiner Tugend, als Annehmlichkeit sehr berühmt, und weil die dasigen Einwohner, welche sich dessen täglich bedienen, dabey sehr alt werden, schreibt man dieses seinen Kräften zu, und hält ihn vor sehr gesund. Der Schwedische Reinfall aber wächset in oder an dem Schweitzerland, nicht weit davon, wo der Rhein einen hohen Fall hat, davon er auch seinen Namen bekommen. Behren in selectis Thiotheticis. Hoffmann in der Diss. de vino Rhenano Cap. 1. p. 5.

Reinfaren, siehe Rainfarn, im XXX Bande, p. 700.

Reinfarenöl, *Oleum Tanaceti*. Dazu nehmet das Rainfarnkraut mit seiner gantzen Substantz, so viel beliebig, zerstosset es, und lasset es drey bis vier Tage in gnuna Brunnenwasser weichen, denn thut ein wenig Saltz dazu und destiliret es nach der Kunst aus der Blase. Das auf dem Wasser schwimmende Oel wird mit einem Separatorio oder Baumwolle abgeschieden. Es hat mit dem Kraute gleiche Kraft, davon Rainfarn nachzusehen.

Reinfarn, siehe Bertram (wilder) im III Bande, p. 1439. Ingleichen Rainfarn, im XXX Bande, p. 700.

Reinfarn (grosser) wird der Beyfuß genennet, davon zu sehen *Artemisia*, im II Bande, p. 1687.

Reinfelden, eine kleine Stadt in Waarien, an dem Fluß Drau, 2 Meilen von Lübeck, welche mit einem Schloß versehen, und dem Hertzoge zu Holstein-Plön gehöret. Sie ist ehemahls ein berühmtes Kloster gewesen, welches Graf Adolph von Holstein 1186 angeleget. Nahe dabey ist ein adelicher Hof, woselbst die verwittbete Hertzogin von Plön residiret. Tromsd. Danckwerts Beschreib. Schlesw. und Holst. p. 3. c. 9. p. 233.

Reinfisch, siehe *Aselli Ventricosi*, im II Bande, p. 1836.

Reinfraw, Reinfrey, oder Reinfrew und Renfrew, Lat. *Renfroana*, ingleichen *Randuara*, eine Herrschafft und kleine Stadt in der Grafschafft Cuningham in Süd-Schottland am Fluß Cluyd, nahe bey der Stadt Glascow.

Reinfrew, siehe Reinfraw.

Reinfrey, siehe Reinfraw.

Reinhanf, siehe Hanf, im XII Bande, p. 463.

Reinhard, war der 47 Bischoff zu Chur, saß 8 Jahr, von 1201 biß 1209.

Reinhard, der 15 Bischoff zu Halberstadt, war ein gebohrner Sachse, gottselig und tugendsam, und eines hohen edlen Geschlechts, ward von seinen Eltern in der Jugend nach Paris Studiens wegen gesandt, woselbst er um mehrer Bequemlichkeit willen des Studirens sich ins Kloster St. Victor begeben, und begunte alda zu leben nach den Regeln und Orden der gelahrten Chor-Herren St. Augustini, und hat allda sehr zugenommen von Tage zu Tage in der Lehre und Zucht des H. Evangelii und aller freyen Künste. Da er nun einmahl sein Vaterland und Freundschafft besuchen wolte, ward er vom Lothario Hertzog zu Sachsen den Capitels-Brüdern vorgestellt als ein tüchtiger Mann zu dem Bischöfflichen Amte, und von ihnen ordentlich erwählet im Jahr 1107 indictione 15. Der Ertz-Bischoff von Maynz Adelbertus weyhete ihn. Er regierte gantz wohl, ließ die Thum-Herrn leben nach den Regeln der Canonicken, so Ludewig der Fromme von seinem Vater Carl dem grossen im Concilio zu Acken empfangen, und den Geistlichen darnach zu leben übergeben; auch stifftete dieser fromme Bischoff das Kloster St. Pancratii zu Hamersleben, und St. Johannis zum Kaltenborne, mit Hülffe Grafen Wichmanns zu Orlamünda, beyde nach der Regel und Orden St. Augustini. Aus der Weltlichen Canonie St. Johannis Baptistä, so Brantogus bevor zu Halberstadt gestifftet hatte, machte er auch ein Kloster desselben Ordens, und weyhete Kirche und Kloster in die Ehre St. Johannis des H. Täuffers und des H. Evangelisten. Ingleichen aus dem Nonnen-Kloster St. Laurentii vor Schöningen machte er solch ein Kloster. Er regierte 15 Jahre, predigte und lase fleissig, war der erste Meister und Anfänger hie in Sachsen der Regel und Ordens St. Augustini; reformirte auch die Benedictiner-Klöster nach ihren eigen Regeln, als Gerbstät, Haimersleben, Drübeck, Slötterlingburg. Zu seiner Zeit verschrieb Kayser Heinrich V einen Reichs-Tag nach Erfurt, worauf von selbem die Fürsten der Sachsen, und dieser Bischoff, der Ursache halber, in die Acht erkläret wurden, daß sie es mit ihm nicht hielten, auch daselbst nicht erschienen; Darum zerbrach der Kayser das Schloß Horneburg, und verheerte die Stadt Halberstadt, brannte sie mit allen umliegenden Dörffern gantz und gar aus, zog darauf bis zum Wölpes-Holze, mit einer sehr grossen Heeres-Krafft zu Roß und zu Fuß, sonderlich mit den Wenden jenseits der Elbe, und hielte eine grosse Schlacht mit den Sachsen, daß darüber viel Blut vergossen worden, auch ein Weidenstamm Zetter und Jodutte soll geruffen haben, an der Stätte, wo das Kloster Wederstedt, und die Capelle, darinnen noch ietzt der Abgott Jodutte stehet. Es hat der Kayser in seinem Heere viel Wahlen gehabt, die sollen in der Nacht geruffen haben auf ihre Sprache adjuta mi! Daher das gemeine Volck sich eingebildet, als solte der Weidenstamm Jodutte geruffen haben. Bischoff Reinhard aber widerstund den Feinden mit der Hülffe Gottes, und Hertzog Lutter von Sachsen, und erlegte den Kayser mit seinem Volcke gantz wunderlich, doch mehr mit Beten und Vermahnen, denn mit leiblichen Waffen, und die auf des Kaysers Seite todt blieben, denen verboth der Bischoff die Christliche Begräbniß, die aber von der andern Seite wurden daselbst begraben, auf deren ihre Grufft ward das Kloster Wederstedt, so jetzo Widerstedt heißt, gebauet

gebauet, davon findet man in selbiger Capelle folgende Verse:

Anno Milleno centeno ter quoque quinto
Sylvam Welphonis perfudit unda cruoris
Tunc sunt necati quadraginta millia quinque,
Ipso nempe die Dionysi Martyris almi.

Da man schrieb tausend, hundert und funfzehn Jahr,
Zu Wölpesholtz all offenbahr,
Fünf und viertzig tausend wurden erlegt,
Am St. Dionys-Tag, wenn man darnach fragt.

Bischoff Reinhards Ermahnung an die Sachsen zum Kriege, und wie ihn der Kayser entsetzt hat, findet man in der Historie Cyriaci Spangenbergo vom Kriege zu Wölpesholtze, ingleichen in der Historie vom Grafen Wiprecht c. 10. durch Ernst Brotuffen beschrieben, auch in Chron. Mersburg. Er weihete darnach in der Wiederreise das neue Kloster St. Aegidii, und St. Autoris binnen Braunschweig, aus Bitte Hertzog Lüders von Sachsen, im Jahr 1115, und starb darnach den 6 Monaths Martii, im fünften Jahre, liegt im Thum zu Halberstadt begraben, vor des H. Creutzes Altar, in dem Grabe, da Ludolphus der vorige Ertzbischoff von Trier begraben war, den er angenommen und bey sich beherberget hatte, da er vertrieben worden. Abels Deutsche Alterth. III Th. p. 302. u. ff.

Reinhard, war der 14 Bischoff zu Meissen, saß 6 Jahre, nemlich von 1140 bis 1146.

Reinhard, war der 18 Bischoff zu Merseburg, und saß von 1140 bis 1158, folglich 18 Jahre. Er war ein gebohrner Grafe von Querfurt, und war vorher ein Canonicus zu Merseburg gewesen, hatte auch im Jahr 1147 mit Kayser Conrad III einen Zug ins gelobte Land gethan. Alle stimmen darinnen überein, daß er im Jahr 1173 gestorben sey; er soll aber das Stifft einige Jahre vorher resigniret haben.

Reinhard, der 62 Bischoff zu Speyer, saß 17 Jahr, von 1439 bis 1456. Zu seiner Zeit ward in der Hauptkirche zu Speyer 1450 die Orgel repariret, es kamen aber Hobelspäne ins Kohlfeuer, darüber brannte die gantze Kirche ab.

Reinhard I, der 50 Bischoff zu Worms, saß 36 Jahr, von 1446 bis 1483. Er war ein Edelmann aus dem Geschlechte von Sickingen.

Reinhard II, war der 52 Bischoff zu Worms, von 1503 bis 1524, saß also 21 Jahr. Er war aus dem adelichen Hause Riepur in der Marggrafschafft Baden, und erlebte schlimme Zeiten. Denn 1504 thaten die Soldaten, welche den proscribirten Churfürsten Philipp zu Pfaltz verfolgten, erschrecklichen Schaden im Stiffte Worms, wobey sonderlich Landgraf Wilhelm zu Hessen sehr geschäfftig war. Der Streit mit der Stadt Worms ward durch Vermittelung zweyer Churfürsten, nemlich zu Cöln und zu Sachsen, im Jahr 1509 völlig beygeleget. Bald darauf nahm das Reformations-Werck in Deutschland seinen Anfang, und wie dasselbe wunderlich unter einander gieng, so wolte Bischoff Reinhard nicht viel damit zu thun haben, und begehrte demnach, daß ihm das Capitul Philippen von Fleursheim, einen verständigen Domherrn seines Stiffts, zum Coadjutor machen möchte, worzu der Pabst allbereit seinen Consens ertheilet hatte. Doch über Vermuthen recommendirte der Churfürst zu Pfaltz, Ludovicus *Pacificus*, seinen Bruder Heinrichen darzu, und that dem Capitul so viel vortheilhafftige Vorschläge, daß es nicht rathsam war, dieselben hintan zu setzen: Gestalt denn auch der Coadjutor von Fleursheim so raisonnable war, und ihm alsobald Platz machte. Das geschah 1523, und in folgendem 1524 Jahre resignirte der alte Reinhard das völlige Bißthum. Dieser Reinhard gedachte nunmehr im Kloster Ramsen, welches er sich ausgedungen hatte, ein geruhiges Leben zu führen: aber die aufrührischen Bauern zerstöhrten das Kloster, und da muste er sich wieder nach seinem Stammhause Riepur in der Marggrafschafft Baden begeben. Er starb 1533.

Reinhard, der 33 Bischoff zu Würtzburg, saß von 1172 bis 1182. Er hat den Domherren seines Stiffts vergönnet, daß ein jedweder über seine Verlassenschafft ein Testament machen möchte. Ein Jahr vor seinem Tode that er eine Reise nach Rom.

Reinhard, war Probst in dem St. Moritz-Kloster vor Naumburg, und lebte um das Jahr 1197, allermassen man ihn in einem Diplomate Hermanni findet, da es heisset: Reinhardus præpositus S. Mauritii in Nuwenberg. Rudolph Goth. Diplom. in Append. Docum. P. V. f. 192. 193.

Reinhard, erster Abt des Klosters Reinhausen in Sachsen, soll so wohl bey seinen Lebzeiten, als auch nach seinem Tod durch Wunder berühmt gewesen seyn. Sein Gedächtniß-Tag ist der 9 Mertz.

Reinhard, war Domherr an der Metropolitan-Kirche zu Maynz, wurde im Jahre 1099 Archipresbyter.

Reinhard, ein Adeliches Geschlecht in der Schweitz, welches sonderlich in der Stadt Zürich floriret.

Reinhard, siehe Reinhardt.

Reinhard (Adam) von Zeitz, war anfänglich von 1600 bis 1608 Rector daselbst, hernach zu Gera, schrieb Orationes &c. und starb 1610 den 18 August an der rothen Ruhr in seinem 40 Jahr. Ludovici Schul-Historie.

Reinhard (Benjamin) schrieb Differentias Juris civilis & Saxonici, die zu Jena 1598 in 8 herausgekommen. Struv in Bibl. Jur. p. 306.

Reinhard (Christian) ein Doctor der Theologie und Superindent zu Pirna, woselbst er 1616 den 14 Febr. ans Licht kommen war, starb 1668 den 28 Mertz. Er hat einige Disputationen und Leichenpredigten ans Licht gestellet. Frehers theatr. eruditor. Witte diar. biograph.

Reinhard (Christian) von Wittenberg, allwo er auch des Philosophischen Collegii Adjunctus gewesen, schrieb

1) Tabulas astronomicas, Wittenberg 1630 in 4.

2) Etliche philosophische Disputationen, und starb den 13 Febr. 1633. Witte diar. biograph.

Reinhard (Christoph) war gebohren 1620 den 11 Novembr. Studirte in Jena, und wurde Pastor zur lieben Frauen in Braunschweig 1658, welchem Amte er bis 1682 vorgestanden, da er den 22 Jenner in dem 62 Jahre seines Alters gestorben ist.

Reinhard (Conrad) von ihm ist ein Werckgen bekannt, welches unter dem Titel heraus gekommen: Beschreibung der streitenden, siegenden und triumphirenden Kirchen Christi, Franckfurt 1620 in 12. Beemann Catal. Bibl. Francof. Viadr.

Reinhard (Conrad Friedrich) ein Rechtsgelehrter, schrieb

1) de officiis Imperii Saxonicis, Jena 1713.
2) de Tituli Comitis Palatini Saxoniæ in literis Henrici illustris origine, Halle 1725.
3) Commentationem, in qua fabula de Ludovici II Thuring. Comit. ex arce Gibichensteinensi saltu, refellitur, Halle und Leipzig 1726.

Reinhard (Elias Sigismund) ein Lutherischer Gottesgelehrter, war zu Halle in Sachsen 1615 den 18 May gebohren, und wurde, nachdem er zu Wittenberg und Rostock eine Zeitlang studiret, 1649 Prediger zu Berlin. Als er von dar des Exorcismi wegen weggehen muste, wurde er bald hernach in Leipzig zu St. Nicolas Superintendent, Beysitzer des Consistorii, war auch Doctor und Professor der Gottesgelehrsamkeit. Er starb 1669 den 10 Septembr. und hinterließ

1) einen Bericht von den Religions-Sachen in der Chur und Marck Brandenburg, Berlin 1667 in 4.
2) Valetgruß an seine hinterlassene Zuhörer und gute Freunde in Berlin, Leipzig 1667 in 4.
3) Bericht wider Lic. Frommens Unwahrheit, ebend. 1669 in 4.
4) Antwort auf der Post an Matth. Tannern zu Prag, ebend. 1669 in 4.
5) Leichenpredigten.
6) Disputationes.

Sein eintziger Sohn wurde zu Helmstädt in einer Rencontre auf der Stelle erstochen. Vogels Leipzig. annal. Witte diar.

Reinhard (Frantz) ein Kayserlicher Violinist, im Jahre 1721 und 1727.

Reinhard (Georg) gewesener Pfarrer zu Wetzhausen in Francken, war zu Zeule im Stifft Bamberg gelegen, 1569 den 25 May gebohren. Sein Vater, welcher ein Inwohner daselbst gewesen, starb ihm in seinem 11 Jahre. Hierauf wurde er 1581 nach Nürnberg in die Stadt-Schule gethan, allwo er als ein armer Current-Schüler sich 8 Jahr aufgehalten. Von dannen begab er sich 1589 nach Hall in Sachsen, und frequentirte dasiges Gymnasium 2 Jahr lang, zog darauf 1591 nach Wittenberg, muste aber wegen einer hefftigen Kranckheit, die ein gantzes Jahr lang dauerte, wieder heim, und hernach zum andern mahl dahin gehen. Nach geendigten Universitäts Jahren ward er 1595 bey dem Hauptmann zu Stadt Cronach, Adam Ulrich Schencken, Schloß-Prediger, welches Amt er bis 1596 von Hauß aus versehen müssen, da er zum Pastorat in Wetzhausen beruffen worden. Er hat sich zwey mahl verheyrathet, erstlich mit Margrethen, des Adelichen Voigts zu Wetzhausen, Johann Theins, Tochter, mit welcher er eilf Kinder gezeuget, davon ein Sohn, Namens Caspar Reinhard, 1654 als Bürgermeister zu Schweinfurt gestorben: Das andre mahl mit Frau Margrethen Creutznerin von Königsberg, mit welcher er ohne Ehesegen gelebet. Im Jahr 1645 erlebte er seine Ministerial-Jubel, starb aber noch in eben diesem Jahr den 31 Julius. Grosse Jubel-Priester-Historie Th. I p. 319.

Reinhard (Heinrich) der Weltweißheit Magister und Conrector der Schule zu Erfurt, hat das bey einer Sonnenfinsterniß gebräuchliche Lied verfertiget: Busse, Busse ist vonnöthen ꝛc. Olearius in seiner Lieder-Biblioth. p. 63.

Reinhard (Johann) ein Präsentz-Meister bey dem Stiffte zu Würtzburg, lebte in der ersten Hälffte des 16 Jahrhunderts, und schrieb einen Auszug aus Lorentz Friesens Würtzburgischer Stiffts-Chronica, welcher in Ludewigs Geschichtschreibern des Bißthums Würtzburg stehet. Ludewig in der Vorrede.

Reinhard (Johann Christoph) Conrector der Schule zu Franckfurt an der Oder um das Jahr 1721, hat geschrieben Etymologia Græco-Latina, oder Lexicon manuale Philologicum, Frf. 1721 in 8.

Reinhard (Joh. Fried.) ein Staatsmann, gebohren zu Berlin den 31 May 1648, studirte zu Helmstädt unter Christ. Schradern und Herm. Conringen, bey welchem letztern er sonderlich in der Deutschen Historie, den Archiven, und Känntniß der alten Documenten sehr vieles erlernte. Als er hierauf Böclern, Obrechten, und den Bebelius zu Straßburg gehöret, gieng er auf Reisen, und machte sich noch ferner die Anweisung J. F. Gronovs, Gräfens und Tan. Fabers zu Nutze. Nach seiner Zurückkunfft erhielt er an dem Chur-Sächsischen Hofe die Stelle eines geheimen Secretarius, gieng aber von dar als Rath an den Chur-Brandenburgischen Hof. Einige Zeit hernach kehrte er wieder nach Dreßden, allwo er Steuer- und Bergrath und letzlich Director des geheimen Archivs worden. Er starb den 13 December 1721, und hinterließ theatrum prudentiæ elegantioris ex Justi Lipsii libris politicorum, welches ein Commentar über des Lipsius Buch ist, Wittenberg 1702 in 4. mit Schurgfleischens Vorrede. Sein Leben hat M. Heinr. Aug. Schumacher in einem besondern Brief drucken lassen.

Reinhard (Johann Georg) schrieb

1. Meditationes de Jure principum Germaniæ, cumprimis Saxoniæ circa sacra ante tempora reformat. exercito, Halle 1717 in 4.
2. Antiquitates Marchionatus ut & origines Landgraviatus Thuringici, Dreßden 1713 in 4.

Reinhard (Lorentz) der Gottesgelahrtheit Licentiat, wurde nach der glücklich zu Stande gebrachten Reformation 1543 zu Leipzig zum ersten Evangelischen Prediger erwählet. Ludwigs Rel. MS. T. IV. p. 470.

Reinhard (Lorentz), der heil. Schrifft Doctor, Stiffts-Prediger und zweyter Diaconus an der Stadt-Kirche zu St. Peter und Paul, auch der Theologie, Hiſtorie und Moral Profeſſor bey dem Gymnaſio zu Weimar, ſodenn der lateiniſchen Societät zu Jena Ehren-Mitglied. Gebohren zu Hellingen bey Königsberg in Francken, 1699 den 22 Febr. ſtudirte zu Jena. Im Jahr 1718 wurde er zu Hildburghauſen des Profeſſors und Rectors Collaborator, 1719 Con-Rector bey der Raths-Schule, 1726 Profeſſor der Beredſamkeit, der Griechiſchen Sprache und der Poeſie bey dem Gymnaſio. Als dieſes aufgehoben wurde, ward er zu Weimar Director der Muſic, 1728, Sub-Con-Rector des Gymnaſii, 1729, Con-Rector 1736 wie obſtehet, 1737 zu Göttingen Magiſter, 1740 zu Altorff Doctor. Seine Schrifften ſind:

1) Imitationes Parallelæ in Jul. Cæſarem, Leipz. 1724. 8.
2) Imitationes Parallelæ in Cornelium, eb. 1732, 8.
3) Comment. Epiſtolica de juſtis Divortiorum cauſis, Weimar 1738.
4) Fl. Eutropii Breviarium Hiſtoriæ Romanæ, obſervationibus illuſtratum, indice Latinitatis inſtructum et præmiſſa Diſſ. de Stylo Eutropii exornatum, Coppenhagen, Hamb. 1738. 8. 1729. 8.
5) Oratio de Forma Imperii Germanici monarchica, quanquam limitata, bey ſeiner Reichs-Hiſtorie.
6) Hiſtoria Græcæ Linguæ, Leipz. 1724. 8.
7) Comm. de genuina ratione diſputandi cum Græcis et Ruthenis, Franckfurt und Leipz. (Weimar) 1737. 4.
8) D. M. Hannekenii Explicatio Epiſtolæ S. Pauli ad Epheſios, quam variis obſervationibus illuſtravit et J. F. Burgii Logica ejusdem Epiſtolæ Analyſi locupletavit L. Reinh. Jena 1741. 4.
9) Conſilium de Vita Juſti Jonæ paulo copioſius enarranda et illuſtranda, Weimar 1730. 4.
10) Commentatio hiſtorico-theologica de Vita et obitu Juſti Jonæ, Theologi, eb. 1730. 8.
11) Comment. Epiſt. quid cauſæ fuerit, quod Judæorum legati ex Johanne baptiſta quæſiverint τι ου βαπτιζεις.
12) Hiſtoria Jurisprudentiæ naturalis, Leipz. 1725. 8.
13) Progr. de Methodo ſtudii in Theologia polemici et exegetici, Weimar 1738.
14) Compendium hiſtoriæ philoſophicæ, Leipz. 1725. 8.
15) Synopſis Philoſophiæ moralis, Weimar 1733. 8.
16) Synopſis Philoſophiæ naturalis ſive Phyſica in Compendium redacta, eb. 1733. 8.
17) Synopſis philoſophiæ primæ adumbrata; accedit ejusdem Oratio: de optimo Philoſophiæ Syſtemate, Erfurt 1730. 8.
18) Synopſis Philoſophiæ rationalis, ſ. Logica, eb. 1730. 8.
19) Phyſica in Compendium redacta, Weimar 1733. 8.
20) Breviarium Controverſiarum cum Pontificiis agitatarum, Leipz. 1736. 8.
21) Breviarium Controverſiarum cum Reformatis agitatarum, Leipz. und Weimar 1735. 8. mit denen Streitigkeiten der Arminianer vermehrt;
22) Oratio de variis ſcholarum, quæ inter Chriſtianos viguere, mutationibus, Weimar 1729. 8.
23) Oratio de Jure Principum Evangelicorum circa Sacra, eb. 1737. 4.
24) Breviarium controverſiarum cum Socinianis agitatarum, Weimar 1737. 8.
25) Diſſ. de Characterum Sponſoris Generis Humani, quos Theologia naturalis indicat, uſu in Theologia revelata, Altorff 1740. 4.
26) Oratio de Studiis Principum Imperii, Weimar 1735. fol.

und bey denen Inſtit. Theol. mor. von denen unten n. 30.

27) Inſtitutiones Styli latini, Franckfurt, 1728. 8.
28) Inſtitutiones Theologiæ dogmaticæ, Weimar 1733. 8.
29) Synopſis Theologiæ hiſtorico-biblico-harmonicæ, Leipz. 1739. 1740. 4.
30) Inſtitutiones Theologiæ moralis, Erfurt 1736. 8.
31) Inſtitutiones Theologiæ naturalis, Franckfurt und Leipzig 1735. 8.
32) De naturalis Theologiæ utilitatibus, Weimar 1740. 4.
33) Inſtitutiones Theologiæ parabolicæ, operis majoris prodromus, Weimar 1738. 8.
34) Inſtitutiones Theologiæ parabolicæ, acceſſit ejusdem Methodus Studii theologici, Leipz. 1740. 4.
35) Inſtitutionum Theologiæ polemicæ Pars I. exhibens Syntagma Controverſiarum cum Pontificiis agitatarum, Weimar 1739. 4.
36) De fœdere Vindobonenſi 1731. feliciter icto et de Succeſſione feminea in Gente Auſtriaca et Terris eidem ſubjectis, Leipz. 1734. 4
37) Comm. Epiſt. de augendis et continuandis J. C. Wolfii Curis criticis in 4. N. T. Evangelia.
38) Uberzeugender Beweiß, daß die Bibel GOttes Wort ſey, nebſt einer Predigt von der Weisheit und Kraft der Chriſtlichen Lehre, Leipz. 1733. 8.
39) Erläuterung des kleinen Catechiſmi D. Luthers, Franckfurt und Leipzig, (Weimar) 1736. 1737.
40) Beytrag zu einer vollſtändigen Catechiſmus-Hiſtorie, 2 Theile, Erfurt 1737.
41) Decimæ exegeticæ, oder philologiſch-theologiſche Anmerckungen über verſchiedene Schrifft-Stellen des A. und N. Teſtamentes, Weimar, P. 1. 1736. P. 2. eb. 1738. 8. P. 3. eb. 1739. 8.
42) Grund-Riß einer überzeugenden Bekehrung

rung von der Vortreflichkeit der Evangelisch-Lutherischen Religion, Jena 1730. 8.

43) Præparatio Evangelica, oder gründliche Vorbereitung zu der Hochachtung der Evangelischen Glaubens-Lehren, Leipz. 1734. 8.

44) Pred. die Kinder GOttes mit ihrer Freudigkeit im Gebet, 1740. 4.

45) Geistliche Gedichte über die Evangelia und den Catechismum Lutheri zur Kirchen-Music eingerichtet, Leipz. 1725. 1726. 8.

46) Neue Griechische Grammatica, nach Art der Lateinischen Grammatick Cellarii, eb. 1727. 8.

47) Progr. Von den Kennzeichen eines guten Gymnasii, Weimar 1737.

48) Die unendliche Ewigkeit der Höllen-Straffen, mit Schrifftmäßigen Beweiß-Gründen dargethan, Leipz. 1734. 8.

49) Pred. Das Gericht über Jerusalem, als ein Bild des letzten End-Gerichts über den gantzen Erdboden, über Luc. 21, 25.

50) Uberzeugender Beweiß, daß JEsus von Nazareth der wahre Meßias sey, Altorff 1731. 8.

51) Progr. Von den Gerechtsamen des Hauses Sachsen auf Jülich ꝛc. Weimar 1737.

52) Gründliche und schrifftmäßige Vertheidigung der Kinder-Tauffe, Jena 1731. 4.

53) Kurtze Tabellen über die Kirchen-Historie des Neuen Testaments, Halle 1739. 8.

54) Unumstößlicher Beweiß, daß Philipp Melanchthon vornemlich mit D. Just. Jona wegen der Confeßion zu Augspurg sich unterredet und sein Gutachten verlanget habe, Jena 1731.

55) Kurtzgefaßte Einleitung in das Natur- und Völcker-Recht, Leipz. 1736. 8.

56) Sechs Wochen-Predigten von der Natur und Gnade, als der erste Theil seiner Predigten über die gantze geoffenbarte Sitten-Lehre und reine Theologiam mysticam, Weimar 1740. 8.

57) Grund-Riß einer systematischen Theologie der Patriarchen vor der Sündfluth, Weimar 1737. 4.

58) Die Theologie der Patriarchen vor und nach der Sündfluth, in systematischer Ordnung, Hamburg 1737. 8.

59) Kurtzgefaßte Einleitung in die Reichs-Historie, Leipzig 1737. 8.

60) Uberzeugender Beweiß von der Gewißheit und Unvollkommenheit der natürlichen Religion, Jena 1733. 8.

61) Auserlesene Religions-Predigten, darinnen sonderlich die Vorbereitung zur Erkänntniß der Vortreflichkeit der evangelischen Religion enthalten, I und II Theil, Leipz. 1738. 8.

62) Pred. Die rechte oder evangelische Meynung von der schweren Sünde der Pharisäer und anderer Jüden, wider den H. Geist, über Luc. 11, 14.

63) Theologisches Bedencken über die vermeynte zweymal Verstorbene, im A. und N. Testamente, Erfurt 1737. 8.

64) Die Gleichniß-Reden JEsu von den Arbeitern im Weinberg, Matth. 20. und dem ungerechten Haushalter, erkläret und mit Anmerckungen erläutert. Erfurt 1737. 4.

Mosers Lexicon der jetztlebenden Lutherischen und Reformirten Theologen.

Reinhard (Luc. Fried.) war zu Nürnberg 1623 gebohren, und wurde, nachdem er zu Altorff, Helmstädt und Jena studiret, Professor der Gottesgelehrsamkeit und Archidiaconus zu Altorff. Da er noch zu Helmstädt studirte, wurde er 1645 von dem Nürnbergischen Rathe auf das Gespräch zu Thoren geschickt, und befehliget, alles was daselbst vorgienge, nach Nürnberg zu berichten. Er starb 1688, am Himmelfarthsfeste, und hinterließ den Ruhm eines friedliebenden Mannes, wie er denn binnen der Zeit, da er Professor gewesen, kaum eine und die andere Disputation geschrieben, damit er in keine theologische Streitigkeiten verwickelt würde. Sonst hat man von ihm

1) synopsin theologiæ christianæ dogmaticæ, Nürnberg 1661 in 8.
2) monita evangelica.
3) arma victricia primitivæ ecclesiæ, seu præcipua responsa veterum cum heterodoxorum objectionibus proposita.
4) Juris Canonici seu ecclesiastici gemmulas e decreto Gratiani collectas.
5) Augustiniano-Augustanam confessionem.
6) Jesus Syrachs Tugend und Lasterspiegel.
7) Eröffneten Sonntäglichen Epistel-Schrein.
8) Compendium theologiæ epistolico-Evangelicæ.
9) *S. Augustini* aliorumque epistolas, Franckfurt 1668 in 4.
10) *S. Cypriani* Carthag. aliorumque ad ipsum scriptas epistolas, Altorff 1681 in 4.

Zeleners vitæ Theol. Altorff. Witt. diar. Pippings memor. theol.

Reinhard Bachov von Echt, siehe **Bachov von Echt**, im III Bande p. 60. u. f.

Reinhardi (Matthias Martin) von Grauenwerda in der Pfaltz, war erst Pastor zu Ragun, bald hierauf Prediger an der Stephans-Kirchen in Bremen, schrieb einen Deutschen Tractat: de fugienda corporis cura, und starb den 10 Jan. 1689, im 40 Jahr. Witte diar. biograph.

Reinhard und Ringen-Cron, ein adeliches Geschlecht in Schlesien. Hanß von Reinhard und Ringencron auf Schmerbach im Liegnitzischen, welcher dem Kayser als Capitain-Lieutenant gedienet, und zu Anfange des 18 Jahrhunderts gestorben, hat zuerst den Adelstand erhalten, und von einer von Hartenfelß einen eintzigen Sohn, Carl Ferdinand, nachgelassen. Sinapii Schles. Cur. t. 2. p. 916.

Reinhardsbrunn, eine ehemalige berühmte Benedictiner Abtey in Thüringen, welche Ludewig der Springer bey dem Fluß Hörsel, fünf Meilen von Erfurt, 1085 angeleget, auch daselbst, nachdem er 1123 als ein Mönch im 81 Jahre seines Alters gestorben, begraben worden. Der Kayser Heinrich IV hat sie 1086 den 9 Aug. bestätiget, und mit unterschiedenen Freyheiten versehen. Sie hat nachgehends die Ehre gehabt, daß viele Thüringische Landgrafen und Sächsische Hertzoge darinnen begraben worden. Jetzo ist es ein Amt, welches dem Hause Sachsen-Gotha zustehet.

Gregor.

Gregor. jetztfl. Thür. p. 27. Spangenb. Mansf. Chron. Müllers ann. Sax. Chaunat chartarium Reinhartsbornense t. I. vindem. litt. p. 106. sq.

Reinhards-Grimma, ein Sächsisches Schriftsäßiges Gut im Ertzgebürgischen Kreysse, unter das Amt Pirna gehörig. Wabsts Histor. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 84.

Reinhardstein, eine Herrschafft im Westphälischen Kreysse, in der Grafschafft Metternich.

Reinhards-Wald, ist einer der grösten Wälder in Hessen, 4 Meilen breit, und eben auch so lang, der jährlich ein grosses an Mastung, Holtz und Wildpret einträget.

Reinhardt, siehe Reinhard.

Reinhardt (Andreas) Organist zu Schneeberg, hat im Jahr 1604 zu Leipzig ein Büchlein in 12. drucken lassen, so genannt wird: Musica, sive Guidonis Aretini de Monochordo Dialogus recognitus. Bes. Mattheſons Crit. Mus. T. 2. p. 86.

Reinhardt (Johann) ein Lutherischer Gottesgelehrter, ward 1645 zu Hildburghausen von geringen Eltern gebohren, und studirte zu Coburg, Straßburg und Wittenberg, allwo er sich bald nach seiner Ankunfft durch verschiedene Collegia und Disputationes bekannt gemacht. Als er nun hierauf zu Gotha einen Besuch abstattete, wurde er daselbst zum Inspector der Kirchen und Schulen im Fränckischen und Hennebergischen Kreyß ernennet, weswegen er nach seiner Rückkehr in Wittenberg die Würde eines Licentiaten der Theologie annahm. Im Jahr 1678 ward er Pastor und Superintendent in seiner Vaterstadt, 1683 aber Doctor, und ein Jahr hernach des Fürstl Consistorii Beysitzer, in welchen Aemtern er 1691 den 25 Septembr. mit Tode abgieng, nachdem er etliche Stunden zuvor auf der Cantzel vom Schlage gerühret worden. Als er noch zu Wittenberg war, theilte er seinen Zuhörern einige geschriebene Sätze mit, darinnen die Jenische Gottesgelehrte verschiedener Irrthümer beschuldigt wurden, welches nachmals zu langwierigen Streiten Gelegenheit gegeben, siehe *Musæus* (Joh.) Seine gedruckte Schrifften sind:

1) Compendium metaphysicum, Straßburg 1668.
2) Hermeneutica sacra, Schleußingen 1683.
3) Systema virtutum theologicum, oder theologischer Tugendschatz, Jena 1689. in 4.
4) Theologisches Sünden- und Laster-Systema, ebend. 1691. in 4.
5) Theologisches Glaubens-Systema. Hilpershausen 1696. in 4.
6) Theologisches Kleeblatt, worinnen dessen 3 Systemata in 300 Sätzen ins kurtze gefasset sind, Jene 1700. in 12.
7) Revocatio deviorum discursuum M. *Kulpisii*, Wittenberg 1673.
8) Disputationes
   a. de quinque habitibus intellectualibus.
   b. de Θεογνωσίᾳ naturali ἐμφύτῳ, Wittenberg 1672.
   c. de universali in genere.
   d. de arte definiendi.
   e. de signo et signato.
   f. de Theanthropismo ficto, Wittenberg 1675.
   g. quadrigam problematum metaphysicorum.
   h. de unione.
   i. de amicitia.
   k. de notis marginalibus sacri codicis in genere, Wittenberg 1674.
   l. de iisdem notis super Genesin et Exodum.
   m. de iisdem notis super Leviticum, Numeros et Devteronomium.
   n. de notis marginalibus librorum prophetticorum.
   o. de Haphtharis.

Ließ auch in Handschrifft

9) Tractatum Logicum.
10) Syllogismos pacificos.
11) Gegenerklärung über die 1676 publicirte 93 theologische Quæstiones

Pipping memor. theologor.

Reinhardt (Joh. Balthasar) Oberster Pastor und Consistorial-Assessor zu Nordhausen, hat heraus gegeben

1) Eine Untersuchung derjenigen Irrlehren, welche in Jacob Böhmens und Joh. Georg Gichtels Schrifften, besonders in ihren Mißiven und Hand-Briefflein enthalten sind, Leipz. und Nordhausen 1734. in 8.
2) Prüfung des Geistes der neuen Engels Brüderschafft, Nordhausen 1720 in 8.

Reinhardt (Johann Christian) eines Schumachers Sohn aus Leipzig, woselbst er im Jahr 1691 den 24 Dec. gebohren worden, hat im zehnten Jahre seines Alters bey Rech, einem gewesenen Cammermusico der Königin in Polen, nebst noch fünf andern, auf des Cammerherrn von Metsch Kosten, die Hautbois zwey Jahr lang erlernet: ist im sechzehnten Jahre bey dem Herrn Grafen von Wackerbarth zu Diensten gelanget, in welchen er zehen Jahr als Page, und sieben Jahr, als Cammermusicus gestanden; im Jahr 1724 ist er in des Polnischen Fürstens, Lubomirsky Spisky; im Jahr 1725 in des Fürsten Radzivil Dienste getreten; im Jahre 1726 aber gegen Weynachten, in Weimarische Hochfürstl. Ernst. Augustische Dienste, als Cammermusicus, angenommen worden.

Reinhardt (Michael Heinrich) Hochfürstl. Sachsen-Weissenfelsischer Ober-Hof-Prediger, Beicht-Vater, Kirchen- und Consistorial-Rath, wie auch General-Superintendent des Fürstenthums Querfurt. Er war zu Hildburghausen, allwo sein Vater, **D. Joh. Reinhardt**, von dem oben ein Artickel, Consistorial-Assessor und Superintendent gewesen, im Jahr 1676 den 18 Octobr. gebohren. Er studirte zu Wittenberg und Leipzig, erhielt auch auf der ersteren von diesen bey den Academien

demien, im Jahr 1696 die Magister-Würde, und wurde sodann im Jahr 1698 zu der dasigen philosophischen Facultät Adjuncto ernennet. In dem folgenden 1699 Jahre ward er Conrector in Meissen, im Jahr 1700 aber Rector der Schule in seiner Vaterstadt, worauf die Königin von Pohlen und Churfürstin zu Sachsen, Christiane Eberhardine, ihn im Jahr 1713 nach Pretzsch zu ihrem Diacono und Prediger berief. Nachdem er nun dieses Amt bis ins Jahr 1720 bekleidet, ward er ferner an des 1718 verstorbenen Herrn D. Meinhardts Stelle Superintendent und des Fürstl. Schwartzburgischen Consistori, oberster Assessor zu Sondershausen. Im Jahr 1721 den 4 Mertz nahm er den Titel eines Doctors in der Gottesgelahrheit zu Wittenberg an, und hielt unter D. Jahnen eine Dissertation de liturgia ecclesiæ evangelicæ, liturgiæ apostolicæ conformi, wie auch eine Rede de ranis apocalypticis. Im Jahr 1730 wurde er Hochfürstl. Sachsen-Weissenfelsischer Ober-Hof-Prediger, Beicht-Vater, Kirchen- und Consistorial-Rath, wie auch General-Superintendent des Querfurthischen Fürstenthums. Den 1 Jenner 1732 rührte ihn auf der Cantzel, eben da er der Hochfürstl. Herrschafft seinen Neu-Jahrs-Wunsch abstattete, dergestalt der Schlag, daß er nach etlichen Stunden seinen Geist aufgab. Er hat seit dem 1714 Jahre zu den so genannten Unschuldigen Nachrichten ꝛc. verschiedenes beygetragen; von dem 1720 Jahre aber, da sie unter der Aufschrifft: Fortgesetzte Sammlung von alten und neuen theologischen Sachen, fortgesetzet wurden, die Direction darüber geführet. Unter andern stehet von ihm ein dialogus cum Rabbino Sondershusano, habitus in denen Sammlungen von theol. Sachen 1723 p. 629. u. f. eingedruckt, und sein Pentas conatuum sacrorum kam zu Leipz. 1709 in 8. von 14½ Bogen heraus: Weiter sind von ihm bekannt:

1. Meletema de sanctitate matrimonii adversus *Odelemium*.

2. Schediasma de jurisdictione Protestantium Ecclesiastica adversus eundem, so mit dem vorigen ebenfalls in denen Unschuld. Nachr. 1717. und 1719. recensirt befindlich.

3. Disputationes

   a. de cibis Hebræorum prohibitis, dispp. duæ, Wittenberg 1697.

   b. de sacco et cinere, ebend. 1698.

   c. de ἀργανοφιλακίᾳ musico Codicis Ebr. ebend. 1699.

   d. de recentissimorum philosophorum sententiis, ebend. 1729.

4. Oratio inauguralis de ranis ab ore draconis, bestiæ et pseudoprophetæ, Wittenberg 1721 in 4. von 7 Bogen.

5. Elementa linguæ hebrææ.

Die Ausleger der heiligen Schrifft Alt- und Neues Testaments, Sondershausen 1729, hat er veranstaltet, und eine Vorrede dazu gemacht. Ingleichen ist auch D. Heinr. Müllers Geistl. Danckaltar mit einer Vorrede dieses Reinhards 1737. in 8. herausgekommen. J. G. Sangerhausen hat sein Leben unter dem Titel: Wohlverdientes Ehren- und Denckmahl ꝛc. ausführlicher beschrieben. Fortgesetzte Sammlung, von alten und neuen theologischen Sachen 1732.

Reinhardt (Tobias Jacob) ein berühmter Rechtsgelehrter, gebohren zu Erfurt 1684 den 8 October, studirte in der Prediger-Schule, dem Gymnasio und auf der Academie daselbst mit solchem Fleiß, daß er 1706 der Rechten Licentiat und 1709 Doctor ward. Er hatte Anfangs einen besondern Eckel an der Praxi; Allein er sahe sich bey nahe gezwungen, indem ihm die Freyheit zu advociren ertheilet wurde, und sehr viele Clienten sich seinen Beystand ausbathen, einen Sachwalter abzugeben, welche Bedienung er auch bis 1717 mit gutem Fortgang fortsetzete. Unterdessen ermangelte er nicht, der studirenden Jugend mit nützlichen Vorlesungen über alle Theile der Rechtsgelehrsamkeit zu dienen. Im Jahr 1710 ward er ausserordentlicher Professor der Rechtsgelahrheit, und 1712 ordentlicher Professor Institut. 1714 Pandectarum, 1716 Ober-Cämmerer und Comes Palat. Cæs. 1717 Syndicus bey dem Rath, 1722 Ober-Bau-Herr, 1725 Beysitzer der Juristen-Facultät, 1728 Bürgermeister und 1729 Codicis Prof. Publ. dabey er des Grafens von Gleichen und Hatzfeld Rath und der Cantzley und des Consistorii zu Blanckenhayn Director war. Im Jahr 1730 ward er durch eine ordentliche Wahl zum Rectore Magnifico erwählet, welches Amt er mit einer feyerlichen Rede de augendo per incrementa Academiarum principis ærario übernahm; bey welcher Gelegenheit eine merckwürdige Medaille gepräget ward. Er verwaltete dieses ansehnliche Amt gantzer 5 Jahr hinter einander, resignirte solches am 27 Junius 1735 und gieng den 19 Julius als Königlicher Groß-Britannischer und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischer Hof-Rath, Ordinarius der Juristen-Facultät und Juris Canonici Prof. Publ. Ordinarius nach Göttingen. Von seinen Schrifften sind zeithero folgende bekannt worden:

1. notæ in *Christinæi* decisiones Belgicas, Erfurt 1732 und 1734 in 6. Bänden.

2. Disputationes:

   a. de eo, quod justum est circa negotiorum gestionem, Erfurt 1706.

   b. de eo, quod justum est circa alienationem rerum minorrennium, eb. 1709.

c. de

c. de jure eligendi ex obligatione alternativa, ebend. 1711.

d. de incauto contrahente cum Universitatibus, ebend. 1711.

e. de eo, quod justum est circa stipendia ad studia, ebend. 1712.

f. de bona fide in præscriptionibus exulante, ebend. 1713.

g. Dispp. VII. ad Pandectas juxta doctrinam *Schilteri* & *Lauterbachii*, ebend. 1714.

h. de conjuge bona gratia divertente, ebend. 1716.

i. de jure proprium persequendi interesse cum damno proximi, ebend. 1716.

k. de transmissionis actorum jure ejusve abusu, ebend. 1716.

l. de reo alimenta & sumtus litis actori suppeditante, ebend. 1717.

m. de pacto circa hæreditatem tertii, ignorantis, certi, bonis moribus non repugnante adeoque tam jure naturæ quam moribus Germaniæ valido, ebend. 1718.

n. de Imperatoris legem universalem in Imperio Rom. Germ. ferendi potestate, ebend. 1721.

o. de clerico per abusum officii pastoralis leges Imperii atque tranquillitatem publicam violante ejusque coercitione, ebend. 1724.

p. de eo, quod justum est circa venationem, ebend. 1726.

q. de usuris usurarum licitis, ebend. 1726.

r. de jure protimiseos & retractus circa servitia & operas liberorum subditorum in Electorali Saxonia Dominis competente, ebend. 1726.

s. de eo, quod justum est circa condemnationem ejus, qui nondum confessus, maxime in criminalibus, ebend. 1727.

t. de possessione ab onere probationis non relevante, ebend. 1727.

u. de dimidio acquæstus conjugalis uxoribus Smalcaldensibus competente, ebend. 1727.

w. de usurarum pravitate tam vera & palliata quam putativa & imaginaria, ebend. 1727.

x. de genuinis curæ sexus & ætatis differentiis cum usu practico, ebend. 1728.

y. de eo, quod circa dissensum plurium Patronorum in præscriptione parochi justum est, ebend. 1728.

z. de fœminarum Saxonicarum negotiis absque curatoribus validis, ebend. 1728.

aa. de eo, quod circa homicidium Medici ejusque pœnam justum est, ebend. 1728.

bb. de eo, quod circa executionem in bona feudalia justum est, ebend. 1729.

cc. de iis, quæ nobis invitis fiunt, ebend. 1729.

dd. de diversa furti secundum jus civile & Germanicum idea. ebend. 1729.

ee. de uxore in donatione propter nuptias neque dominium neque hypothecam tacitam habente, ebend. 1729.

ff. de distinctione sponsaliorum in publica & clandestina, & utrum absque consensu parentum vel testium contracta, per concubitum tamen confirmata, sint pro publicis an clandestinis habenda, bend. 1729.

gg. de torturæ effectu respectu tertii, ebend. 1729.

hh. quæstiones quædam illustres tam in foro quam in cathedra divexatæ, ebend. 1729.

ii. de jure metallicarum aquarum singulari, ebend. 1730.

kk. de rebus in dominio publico existentibus, ebend. 1730.

ll. de jurisdictionis allodialis & feudalis conflictu ac utriusque feudorum competentia, ebend. 1730.

mm. de periculo rei venditæ ante resignationem & investituram judicialem jure Saxonico Electorali ad dominium transferendum necessariam in emtorem transeunte, ebend. 1730.

nn. de potestate precistæ preces Imperatoris per cessionem in alium transferendi, ebend. 1730.

oo. de erroribus pragmaticorum in doctrina de compensatione expensarum litis, ebend. 1731.

pp. de desponsatione absque testibus & prævia Morgengabæ stipulatione jure Zittaviensi valida, ebend. 1731.

qq. de tortura in delictis civilibus, ebend. 1731.

rr. de differentia & convenientia inter obligationem ad carceres & literas cambiales, ebend. 1731.

ss. de principe contrahente, ebend. 1731.

tt. de citationibus, ebend. 1731.

uu. de duarum vel plurium jurisdictionum in una eademque causa conflictu, ebend. 1732.

ww. de eo, quod circa probationem delicti per documenta justum est, ebend. 1732.

xx. de invalida mulierum intercessione, ebend. 1732.

yy. de probationis civilis con- & disconvenientia, ebend. 1732.

zz. de consilio in criminalibus ejusque effectu, ebend. 1732.

aaa. de rerum uxoriarum marito traditarum favore & quibusdam cautionibus earum causa attendendis, ebend. 1732.

bbb. de eo, quod circa reum ex præsumtionibus convincendum & condemnandum justum est, ebend. 1732.

ccc. de arbitrio patris & jure matris in nuptias filiarum, ebend. 1732.

ddd. de restitutione in integrum universitatis, ebend. 1733.

eee. de judice jurisdictionem voluntariam

extra territorium perperam exercente, ebend. 1733.

fff. de cauſis, ob quas judex jus mitigandi pœnas falſo ſibi arrogat, ebend. 1733.

ggg. de ſponſionibus, ebend. 1733.

hhh. de eo, quod circa amiſſionem jurium & privilegiorum per non uſum juſtum eſt, ebend. 1733.

iii. de jurisdictione civitatum municipalium Saxonicarum, ebend. 1733.

kkk. de acceſſionibus juris in Marchionatu Luſatiæ ſuperioris, ebend. 1733.

lll. de judicis criminalis virtutibus in ordinatione Carolina art. 1. commendatis, ebend. 1733.

mmm. de obligatione uxoris in Saxonia valida, ebend. 1734.

nnn. de ſucceſſione ſecundum jus primogenituræ, ebend. 1734.

ooo. de pacto haereditario renunciativo hæredes non obligante, ebend. 1734.

ppp. de ſucceſſione clerici in geradam, ebend. 1734.

qqq. de teſtamento imperfecto perfectum infirmante, ebend. 1735.

rrr. de qualitate actionum & exceptionum in proceſſu executivo, ebend. 1735.

sss. de querelarum nullitatis & inofficioſi teſtamenti differentiis & uſu earundem practico, Göttingen 1735.

ttt. de nonnullis pragmaticorum erroribus circa doctrinam de tacita hypotheca, ebend. 1736.

uuu. de juris non ſcripti extra territorium efficientia, ebend. 1737.

www. de pœnitentia unius partis ob moram vel perfidiam alterius in contractibus nominatis exule, ebend. 1737.

3. Programmata:

a. de ſtatu Imperii Germanici ex monarchia & ariſtocratia mixto, ebend. 1734.

b. de privilegiis, ebend. 1734.

c. de transactionibus, ebend. 1734.

d. de dolo, ebend. 1734.

e. de variis hominum ætatibus, ebend. 1734.

f. de diſcrimine inter intereſſe & uſuram, ebend. 1734.

g. de caſibus, ubi quis absque judicio & judice ſibimet proſpicere propria auctoritate rem mobilem debitoris impune occupare, imo & perſonam arreſto conſtringere poteſt, ebend. 1734.

h. utrum jura, quæ circa repetitionem dotis jure communi & privato conſtituta ſunt, inter illuſtres etiam & Principes in obvenientibus controverſiis applicari queant, ebend. 1734.

i. de uſu & non uſu practico doctrinæ de fictionibus juris, Göttingen 1735.

Motſchmann Erford. litter. p. 748. u. f. f. **Jenichens** Leben und Schrifften der ietztlebenden Rechtsgelehrten in Deutſchland. **Moſers** Lexicon derer ietztlebenden Rechts-Gelehrten in und um Deutſchland.

Reinhardus, ſiehe **Reinhard**.

Reinhartsbronn, Vogtey, ſiehe **Reinsbronn**.

Reinhartshaven, ein Ort in der Ober-Pfaltz.

Reinhauſen, ein Chur-Hannoveriſches Amt-Haus, im Hertzogthum Calemberg, ohnweit der Stadt Göttingen.

Reinheim, Stadt, ſiehe **Rheinheim**.

Rein Hertz, oder **Reinigkeit des Hertzens**, Matth. V, 8. dadurch verſtehen einige die Keuſchheit, andere die Aufrichtigkeit, Pſ. XXXII, 2; allein es muß das Wort **rein** oder **Reinigkeit** allhier in einem breiten Sinne genommen werden, vor die unterſchiedliche Gattungen und Staffeln der Heiligkeit. Diejenigen werden **rein** genennet, welche geheiligt ſind, und auf welche das Gnaden-Oel ausgegoſſen iſt. Was anlanget dieſe Reinigkeit, ſind viel Fehler anzumercken: 1) Sittſamkeit iſt keine Reinigkeit; Es kan einer mit bürgerlichen Tugenden, Gerechtigkeit, Vorſichtigkeit, Mäßigkeit angethan ſeyn, und dennoch verlohren gehen. 2) Profeßion und Bekänntniß des Gottesdienſtes iſt keine Reinigkeit; Es kan einer den Namen haben, daß er lebe, und iſt gleichwohl todt, Offenb. Johan. III, 1. Er kan durch bürgerliche Sitten ſchön gereiniget, und mit Bekänntniß des Gottesdienſtes geſchmückt und aufgeputzt ſeyn, und dennoch den Teuffel in ſeinem Hertzen wohnen haben. Die Reinigkeit beſtehet in zweyen Dingen, erſtlich **in einem wohl-regulirten Gemüthe**; eine Hochhaltung der Heiligkeit im Verſtande, Pſalm CXIX, 30. zum andern, **in Gleichförmigkeit des Willens**; eine Liebe zur Heiligkeit in den Affecten und Begierden, v. 98. **Der Sitz der Reinigkeit iſt das Hertz.** Reinigkeit des Hertzens ſchlüſſet die Reinigkeit des Lebens nicht aus; eben ſo wenig, als die Reinigkeit der Quelle die Reinigkeit des Strohms ausſchlüſſet. Aber die Reinigkeit des Hertzens wird hier genennet, weil dieſelbe das vornehmſte iſt bey dem Gottesdienſt, als ohne welche keine Reinigkeit des Lebens ſeyn kan. Eines Chriſten vornehmſte Sorge ſoll ſeyn, das Hertz rein zu halten, wie jemand ſonderliche Sorge träget, damit die Quelle nicht möge vergifftet werden. Die **Urſachen**, warum man ſich der Reinigkeit **insgemein** befleißigen müſſe, ſind: 1) Reinigkeit iſt eine Sache, wozu uns die Schrifft ermahnet, 1 Petr. I, 16. 2) Ohne Reinigkeit ſind wir in einem unreinen und verfluchten Zuſtande; wir ſind anders nichts, als ein Klumpen von Erde und Sünde vermiſcht; die Sünde verblendet uns nicht allein, ſondern beſudelt und verunreiniget uns auch, darum wird ſie genennet ῥυπαρία, Unſauberkeit, Jac. I, 21. Und damit wir wiſſen möchten, was die Sünde vor ein greulicher Unflath ſey, wird ſie verglichen einer Plage oder Peſtbeulen, 1 Buch der Kön. VIII, 38. einem Schandflecken, 5 Buch Moſe XXXII, 5. dem vom Hunde ausgeſpeyeten, 2 Pet. II, 22. denen Kindern, welche in ihrem Blute liegen, Ez. XVI, 6. einem unflätigen Kleide einer Monatflüßigen, Eſ. XXX, 22 welches nach Auſſage

Hiero-

Hieronymi nach dem Ceremonialiſchen Geſetze am meiſten verunreinigte. Alle die Ceremonien und Kirchengebräuchliche Abwaſchungen, welche GOtt hatte eingeſetzt, dieneten darzu, daß die Menſchen ihrer abſcheulichen Unreinigkeit und Unfalls, ehe daß ſie in dem Blute Chriſti gewaſchen ſind, dadurch erinnert wurden. Hieraus erhellet, wie nothwendig uns die Reinigkeit und Heiligkeit ſey. Wenn nun die Gnade Chriſti in unſere Hertzen kommt, ſo wäſchet uns dieſelbe von dieſem hölliſchen Unflathe. 3) Nur die reines Hertzens ſind, und keine andere, haben Theil an dem Bunde, der ſeligmachenden Gnade, die, ſo in dem Bunde ſtehen, haben die Sprengung mit reinem Waſſer, Ez. XXXVI, 25. So lange wir dann nicht beſprenget ſind, haben wir mit dem neuen Bunde, und folgends mit dem neuen Jeruſalem nichts zu ſchaffen. 4) Reinigkeit iſt das Ende unſerer Erwählung, Eph. I, 14. Er hat uns erwählet, (nicht weil wir heilig waren, ſondern) auf daß wir ſollen heilig ſeyn. Rom. VIII, 29. Eph. IV, 24. 5) Reinigkeit iſt das Ende unſerer Erlöſung. 1 Petr. I, 15. 19. Tit. II, 14. Matth. I, 21. Die Urſachen aber, warum ins beſondere das Hertz eben rein ſeyn muſte, ſind: 1) Wenn das Hertz nicht rein iſt, ſo iſt zwiſchen unſerer und der Phariſäiſchen Scheinheiligkeit kein Unterſcheid. Der Phariſäer Heiligkeit beſtund vornehmlich in dem äuſſerlichen; ſie war nichts, denn eine Reinigkeit von auſſen, ſie gaben nicht acht auf das Hertz, Matth. XXIII, 25. 27. Rein von Hertzen ſeyn, iſt der Staat des Königs Tochter, von welcher David Pſ. XLV, 13 rühmet, daß ihre gantze Herrlichkeit inwendig iſt, und ohne das wäre die Reinigkeit nichts, denn ein Phariſäiſches Scheinweſen; und Chriſtus ſagt rund heraus: Es ſey denn eure Gerechtigkeit beſſer ꝛc. Matth. V, 20. 2) Das Hertz muß zuförderſt rein behalten werden, weil es GOttes vornehmſter Sitz iſt. GOtt wohnet im Hertzen, Eſ. LVII, 15. Eph. III, 17. und deswegen muß es rein und heilig ſeyn. Wenn der Leib ein Tempel des H. Geiſtes iſt, 1 Cor. VI, 9. ſo mag das Hertz wohl das Allerheiligſte ſeyn. 3) Das Hertz muß zuförderſt rein bewahret ſeyn, weil das reine Hertz alles andere reiniget. Derohalben muß man ſein Hertz bewahren mehr, deñ alles, denn aus demſelben gehet das Leben, Sprüchw. IV, 23. der Altar heiliget die Gabe, Matth. XXII, 19. Iſt das Auge einfältig, ſo iſt der gantze Leib lichte, Matth. VI, 22. ꝛc. Damit man aber wiſſen möge, ob man eines reinen Hertzens ſey, oder nicht, ſo können hierzu dienen die **Kennzeichen** ſo wohl eines **unreinen**, als **reinen** Hertzen. **Die Kennzeichen eines unreinen Hertzens** ſind: 1) ein unwiſſend Hertz iſt ein unrein Hertz. Keine Wiſſenſchafft von der Sünde noch von Chriſto haben, zeiget ein unrein Hertz an. 2) Das Hertz iſt unrein, welches ſich für Engelrein hält, Offenb. Joh. III, 17. 3) Wer nach der Ungerechtigkeit ſiehet, der hat ein unrein Hertz; es bedeutet aber: nach Ungerechtigkeit oder Sünde ſehen, die Sünde handhaben und liebkoſen; an Ungerechtigkeit Luſt haben; die Sünde hegen, pflegen und verſorgen; die Ungerechtigkeit, und die ſich darzu ereignende Gelegenheit, mit Freuden annehmen; auf das Drohen GOttes gegen die Sünde nichts geben. 4) Ein ungläubig Hertz iſt ein unreines Hertz. Die H. Schrifft nennet ein ſolches Hertz ausdrücklich καρδία πονηρὰ, ein böß ungläubig Hertz, Ebr. III, 12. Denn der Unglaube iſt eine Sünde, ſo GOtt verunehret u. verhöhnet; ſintemahl ein Ungläubiger theils Gott Lügen ſtrafft, und ſeine Macht, Pſ. LXXXVIII, 19. 20. 31. ſeine Barmhertzigkeit und Wahrheit in Zweiffel zühet, 1 Joh. V, 10; theils ſein Vertrauen nicht auf GOtt, ſondern auf die Creatur ſetzet, wie Aſſa, 2 B. der Chron. XVI, 12. und Saul, der bey der Zauberin zu Endor Hülffe ſuchte: Unglauben erhartet das Hertz; dieſe zwey Sünden ſind an einander gebunden, Marc. XVI, 14. Chriſtus verwieſe ihnen ihren Unglauben, und ihres Hertzens Härtigkeit: Aus Unglauben entſtehet Heucheley und Scheinheiligkeit. Unglauben machet, daß man ſich für den Menſchen fürchtet. Die Furcht verleitete Abraham zu doppelt-ſinnigen Reden, 1 B. Moſ. XX, 2. den David, daß er ſich unſinnig ſtellete, 2 B. Sam. XXI, 13. und Petrum, daß er Chriſtum verläugnete, Matt. XXVI, 7. Die Furcht aber kommt her vom Unglauben; daher füget ſie die Heil. Schrifft zuſammen, Offenb. Joh. XXI, 8. den Furchtſamen und Ungläubigen ꝛc. Der Unglaube iſt endlich eine Wurtzel des Abfalls, Ebr. III, 12. 5) Ein geitzig Hertz iſt ein unrein Hertz. Denn der Geitz iſt a) eine Wurtzel des Mißvergnügens; b) die Mutter des Diebſtahls. Siehe Joſ. VII, 21. c) die Wurtzel der Verrätherey. Siehe Matth. XXVI, 15. d) der Urſprung von Mord und Todtſchlag, 1 B. der Kön. XXI, 13. e) die Wurtzel des Meineydes, 2 Tim. III, 2. f) ein Wegweiſer zur Zauberey und ſchwartzen Kunſt; g) die Wurtzel zur Teuſcherey und Betrug im Handel und Wandel; h) die Quelle des Beſtechens und des Recht-Beugens; i) die Mutter der Unkeuſchheit. Die Heil. Schrifft thut Meldung vom Hurenlohn, 5 B. Moſ. XXIII, 18. k) der Vater der Abgötterey; l) eine Urſache, daß die zum Heyl verordnete Mittel unfruchtbar ausſchlagen. Wir leſen in der Evangeliſchen Parabel, daß die Dörner die Saat erſticken, Matth. XIII, 7. m) Der Anfang der Unbarmhertzigkeit und unflätiger Kargheit, eine Hinderniß der Gaſtfreyheit. 6) Die Feinde der Reinigkeit ſind eines unreinen Hertzens, Mich. III, 2. ſie haſſen das Gute, Sprüch. XXI, 29. ſie haſſen die Erkänntniß; 7) Wer der Reinigkeit ſpottet, der hat ein unrein Hertz, Luc. XVI, 14. 2 Pet. III. 3. Hingegen ſind die **Kennzeichen eines reinen Hertzens**: 1) ein aufrichtig Hertz iſt ein rein Hertz, Pſ. XXXII, 2. in deſſen Geiſte kein Falſch iſt. Man kennet aber einen aufrichtigen Chriſten an vier Dingen: a) ein aufrichtig Hertz dienet GOtt ernſtlich mit dem Hertzen, und nicht, wie die Heuchler, nur mit dem Munde und dem Aeuſſerlichen: zum andern mit gantzem Hertzen, Pſ. CXIX, 2. nicht wie die Heuchler, welche ein doppelt Hertz haben, Pſ. XII, 3. ein Hertz für GOtt, und ein Hertz für die Sünde, Hoſ. X, 2. ein aufrichtig Hertz folget GOtt vollkömmlich, 4 B. Moſ. XIV, 24. b) ein aufrichtig Hertz ſchicket ſich willig in die Prüffung, Pſ. CXXXIX, 23. c) ein aufrichtig Hertz darff auch im geringſten nicht wider ſein Gewiſſen handeln. Ein ſolch Hertz iſt ſehr tapfer und großmüthig, und doch zugleich ſehr kleinmüthig und zaghafft. Es iſt muthig und unerſchrocken in Widerwärtigkeit, Sprüchw. XXVIII, 1. aber furchtſam zur Sünde, 1 B. Moſ. XXXIX, 9. d) ein aufrichtig Hertz iſt

ein mißtrauisch Hertz, nemlich gegen sich selbst, andern aber trauet es alles Gutes zu. 2) Ein rein Hertz sehnet sich nach grösserer Reinigkeit, Ps. LI, 4. und achtet dieselbe höher als alle Reichthümer und andere Gaben; 3) Ein reines Hertz hat einen Abscheu vor allen Sünden. Es kan einer die Sünde aufschieben und verlassen, und gleichwohl kein rein Hertz haben. **Erstlich** kan er die Sünde **aufschieben**, (wie einer der den Athem an sich hält, so lange er unter das Wasser sich tauchet,) a) aus Mangel der Gelegenheit zu sündigen; b) aus Furcht der Straffe; c) aus gewissem Absehen und Fürnehmen, daran ihn diese oder jene Sünde verhindern möchte; Es kan einer aber auch **zum andern** die Sünde **verlassen**, und gleichwohl kein rein Hertz haben. Denn er kan sie verlassen aus einem falschen Grund, nemlich a) aus bürgerlicher Sittsamkeit und Höflichkeit; b) aus politischen Ursachen, und nicht sowohl aus Betrachtung der Ehre GOttes, als zur Beförderung seines eigenen Profits und Vortheils; c) **aus** Nothzwang, weil er vielleicht die Sünde nicht mehr begehen kan. 4) Ein reines Hertz meidet allen bösen Schein, 1 Thess. V, 2. und was nur auf einige Weise und Wege von Sünden verdächtig ist; und zwar a) in Ansehung seiner selbst, dieweil der Schein des Bösen theils offt ein Anlaß und Gelegenheit ist zum Bösen, theils aber auch seinen guten Namen vergeringern kan; b) aus Ehrerbietigkeit und Respect gegen die Heiligkeit GOttes, die selbst allen Schein des Bösen hasset; c) In Ansehen der Gottseligen, weil durch den Schein des Bösen der schwache Bruder kan geärgert werden; d) in Ansehen der Gottlosen, als welche acht geben, wenn die Frommen straucheln, und sich freuen, wenn sie den Gottesdienst mit einigem Schein lästern können. 5) Ein reines Hertz macht die heiligen Pflichten werckstellig auf eine heil. Weise. Diese heilige Weise bestehet in dreyen Dingen: a) In einer Vorbereitung des Hertzens vor der Pflicht; b) in einer Ermunterung des Hertzens in der Pflicht: es suchet gerühret und bewogen zu seyn in den Pflichten, und innerlich mit einem heiligen Feuer zu brennen. Wer reines Hertzens ist, sucht ein zerschlagen Hertz in Vollbringung der Pflicht zu haben, Ps. LI. 17. c) In äusserlicher Ehrerbietigkeit, indem die Reinigkeit des Hertzens sich selbst durch ehrerbietige Gestalt des Leibes, als mit Aufhebung der Augen und Hände, Entblössung des Hauptes, Kniebeugen, offenbaret wird. 6) Ein rein Hertz wird ein reines Leben führen, 2 Cor. VII, 1. und so wohl von GOtt reden, Ps. XXXVII, 30. 31. als auch mit GOtt wandeln, 1 B. Mos. VI, 9 Die Reinigkeit des Hertzens und des Lebens stehen in H. Schrifft als Zwillinge beysammen, Ezech. XXXVI, 27. Ich will meinen Geist in euch geben, (da ist die Reinigkeit des Hertzens,) und will solche Leute aus euch machen, die in meinen Geboten wandeln, (ist die Reinigkeit des Lebens). 7) Ein rein Hertz ist in die Heiligkeit so verliebt, daß nichts auf der gantzen Welt es davon kan abziehen; andere mögen die Reinigkeit verachten, ein Reiner liebet sie; Andere mögen die Heiligkeit verfolgen, ein reines Hertz wird doch derselben nachstreben. **Die Bewegungs-Gründe**, welche uns zur Reinigkeit des Hertzens aufmuntern können, (davon auch schon oben unter den

Ursachen etwas erwehnet worden,) sind: 1) Man bedencke die Nothwendigkeit der Reinigung des Hertzens. Nothwendig ist sie, a) in Ansehung unser selbst. Wenn das Hertz unrein ist, so sind alle unsere heilige Dinge befleckt. Tit. I, 15. Ein unrein Hertz verunreiniget das Gebet, die Sacramenten ꝛc. b) in Ansehen GOttes. GOtt ist heilig und rein, Ebr. I, 13. c) in Ansehen der Engel; die sind reine Geister, darum ists nöthig, daß wir reines Hertzens sind, damit also zwischen ihnen und uns möge einige Gleichheit seyn; d) in Ansehen der verklärten Heiligen; die sind rein, als welche geläutert und gereiniget sind von allem Schaum und Hefen der Sünde. Ihr Tittel ist: die Geister der vollkommenen Gerechten, Ebr. XII, 23. was sollen aber die unreinen Geister machen unter den Geistern der vollkommenen Gerechten? e) in Ansehen des Himmels; dieser ist ein reiner Ort, ein unbeflecktes Erbe, 1 Pet. I, 4. und wird nicht hinein gehen irgend ein unreines, Offenb. Joh. XXI, 27. 2) Es ist der Wille GOttes, daß wir sollen reines Hertzens seyn, 1 Thess. IV, 3. 3) Die Reinigkeit des Hertzens ist ein unfehlbares Kennzeichen des Volcks GOttes, Ps. LXXIII, 1. Israel hat dennoch GOtt zum Troste, wer nur reines Hertzens ist. 4) Die Reinigkeit des Hertzens macht uns GOtt gleich. Das Ebenbild GOttes bestehet in Heiligkeit; welche sein Bild und die Uberschrifft nicht haben, die wird er anreden: Ich habe euch nie erkannt, Matth. VII, 23. 5) Der Glantz und Schönheit des Hertzens bestehet in desselben Reinigkeit. Die Reinigkeit war im Stande der Unschuld die Glorie und Herrlichkeit der Seelen. 6) GOtt beweiset seine Güte gegen diejenigen, welche reines Hertzens sind, Ps. LXXIII, 1. also, daß alle Dinge ihnen theils geheiliget sind, Tit. I, 15. theils zum besten dienen, Rom. VIII, 28. 7) Die Reinigkeit des Hertzens bahnet den Weg zum Himmel. Wer reines Hertzens ist, wird GOtt schauen. 8) Nachdencklich sind auch die Exempel derer, welche in Reinigkeit des Hertzens vor andern den Vorzug gehabt. Der Herr JEsus war ein Exempel der Reinigkeit, Joh. VIII, 4. 6. **David** war so rein von Hertzen, daß er ein Mann nach dem Hertzen GOttes genennet wird. **Abraham** war durch den Glauben so gereiniget, daß er einer von GOttes geheimen Räthen war, 1 B. Mos. XVIII, 17. **Mose** war so heilig, daß GOtt mit ihm redete von Angesicht zu Angesicht. Und was waren alle andere Patriarchen anders, als so viel schimmernde Sterne, welche in Heiligkeit herfür leuchteten? Die Väter in der ersten Kirche waren Vorbilder der Reinigkeit ꝛc. 9) Die Reinigkeit des Hertzens ist das einige Kleinod, welches man aus der Welt kan mitnehmen. **Die Mittel**, wodurch die Reinigkeit des Hertzens zu erlangen ist, sind: 1) Man lese fleißig in GOttes Wort. Christus sagt Joh. XV. 3. Ihr seyd jetzt rein um des Worts willen. Ps. CXIX. dein Wort ist sehr geläutert. GOttes Wort ist lauter und rein, nicht allein in Ansehung desselben Materie, sondern auch desselben Würckung, als welches uns rein machet. Darum spricht Christus: heilige sie in deiner Wahrheit, dein Wort ist die Wahrheit, Joh. XVII, 17. Das Wort GOttes gebiehret nichts, denn Reinigkeit; es erleuchtet den Verstand und heiliget

das

das Hertz. 2) Man gehe zu dem Wasserbad. Es ist aber ein zweyfaches Bad, worinnen die Christen sich waschen müssen: a) das Bad der Thränen, nach dem Exempel Petri, und der Maria Magdalena, Luc. VII, 38. b) das Wasserbad des Blutes Christi. Diß ist der offene Born wider die Sünde und Unreinigkeit, Zach. XIII, 1. 3) Man strebe nach dem Glauben, Apost. Gesch. XV, 9. stehet: Und reinigte ihre Hertzen durch den Glauben. Der Glaube kan Berge versetzen, Berge der Hoffarth, des Geitzes, Neids, Unkeuschheit. 4) Man seufftze nach dem Geiste GOttes. Er wird der heilige Geist genennet, Ephes. I, 13. der das Hertz reiniget. Damit wir sehen mögen, was der heilige Geist für eine reinigende Krafft habe, so wird er verglichen a) dem Feuer, Apost. Gesch. II, 3. als welches die Metalle reiniget, und den Schaum vom Golde scheidet. Der Geist GOttes reiniget und heiliget das Hertz, er verbrennet den Schaum der Sünde; b) dem Winde, Ap. Gesch. II, 2; c) dem Wasser, Joh. VII, 38. 39. Der Geist ist gleich dem Wasser, nicht allein uns fruchtbar zu machen, (denn der Geist macht, daß die Wüsten und Einöde blühen wie die Lilien, Es. XXXII, 15. Cap. XXXV, 1.) sondern auch uns zu reinigen. 5) Man hüte sich vor einem vertraulichen Umgange mit den Gottlosen: Denn ein ruchlos und gottlos Hertz vergifftet ein anders. 6) So man will reines Hertzens seyn, so gehe man um mit denen, die reines Hertzens sind. Wer mit den Weisen umgehet, der wird weise, Sprüchw. XIII, 20. und wer mit Reinen umgehet, der wird rein werden. 7) Man lasse sich fleißig finden in GOttes Hause, und halte das gepredigte Wort GOttes in Ehren. Das Wort GOttes angenommen durch den Glauben, Ebr. IV, 2. verändert das Hertz nach dem Vorbilde der Lehre, Rom. VI, 17. Das Wort GOttes ist ein heiliger Saamen, Jac. I, 18. welcher, so er ins Hertz geworffen worden, dasselbe der göttlichen Natur theilhafftig machet, 2 Petr. I, 4. 8) Man bitte um die Reinigkeit des Hertzens. Hiob fragt: wer will einen Reinen finden bey denen, da keiner rein ist? Cap. XIV, 4. Das kan GOtt thun. Aus einem unreinen Hertzen kan GOtt Gnade herfür bringen. Man bitte daher mit David: Schaffe in mir GOtt ein reines Hertz, Ps. LI, 12. denn es ist eine Sache, woran am meisten gelegen ist, sintemahl ohne die Heiligung niemand wird GOTT schauen. Watsons geistreiche Schrifften, I Theil. pag. 646 u. ff.

Reinhold, Ertzbischoff zu Cöln, war ein Sohn des Grafen Ottens zu Dassel, und ein Bruder Adolphs des kühnen. In seiner Jugend lag er dem Studiren zu Hildesheim ob, und wurde daselbst erstlich Domherr, hernach aber Dom-Probst. Der Kayser Friedrich I ernannte ihn zu seinem obristen Cantzler, und 1159 gelangte er zu dem Ertz-Bißthum Cöln. Er führte im Namen des Kayfers Krieg in Italien, und befand sich bey der Belagerung von Meiland, bey deren Eroberung man ihm die heiligen 3 Könige, welche allda sollen seyn begraben gewesen, soll abgefolget und in einem zierlich dazu gemachten Sarge zugestellt haben. Er verband sich durch seine Verdienste das Ertzstifft Cöln und das gantze Römische Reich. Zu Cöln erbauete er den Pallast und die 2 Thürne in der St. Peters-Kirche mit sehr grossen Kosten, legte auch den Grund des Schlosses Reineck zur bischöfflichen Vestung. Bey Tusculum schlug er mit weniger Mannschafft von dem Römischen Kriegs-Volcke auf die 40000 Mann, und starb in der Lombardie 1181, von dannen er nach Cöln abgeführet, und in dem hohen Stifft beerdigt worden. Leyners Dassel. chron. l. I. Northof archiep. Col. catal. in Meibom. t. 2. p. 7. Lucä Grafensaal.

Reinhold (Bernhard Heinrich) Anteceſſor zu Herborn, hat des Moſes Amyraldi de jure naturæ, quod connubia dirigit, diſquiſitiones ſex, aus dem Frantzöſiſchen in das Lateinische übersetzet, welche Uberſetzung von J. C. S. B. aus der Bibliotheck Gerhards von Maſtricht, nebſt Anmerckungen zu Hamburg 1735 in 8 auf 25 Bogen ist zum Druck befördert worden. Leipziger Gelehrte Zeitungen 1736 p. 37 u. f.

Reinhold (Erasmus) der ältere, ein berühmter Mathematicus, war zu Salfeld in Thüringen 1511 den 21 Octobr. gebohren, und lehrte auf der Academie zu Wittenberg, von dannen er sich 1552 wegen der Pest wiederum nach seinem Vaterland gewendet. Man hat ihm unterschiedene sehr nützliche Erfindungen zu dancken, wie er denn zu allererst den Gebrauch der astronomischen Quadranten bey den Obſervationen gezeigt; auch vor allen andern bemerckt, daß die orbita des Monds nicht circkel-rund, sondern vielmehr elliptiſch sey, welches nachgehends Keplern zu mehrerer Unterſuchung Gelegenheit soll gegeben haben. Er starb endlich 1553 den 19 Febr. in seiner Vaterstadt, nachdem er seine Obſervationes Prutenicas, nach den Lehrsätzen des Copernicus zu Wittenberg 1585 in 4. desgleichen Scholia in theorias planetarum; commentarios in libros Ptolemæi mathematicæ conſtructionis &c. verfertiget, und hinterließ einen Sohn gleiches Namens, der sich neben der Medicin ebenfalls in mathematiſchen Wiſſenſchafften umgethan, und einen Bericht von Feldmeſſen, Erfurt 1594 in 4 und Marckſcheiden, ebend. 1574 in 4 wie auch eine Beſchreibung des 1572 erſchienenen neuen Sterns heraus gegeben. Voſſ. de ſcient. mathemat. c. 36. §. 14. Thuan. hiſt. Teißier addit. t. I p. 71. Doppelmayer de mathem. Norimbergenſ.

Reinhold (Herrmann oder Heinrich) ein Reformirter Prediger zu Braunſchweig in dem Anfange des 18 Jahrhunderts, schrieb

1. Pauli Liebesvollen Rath an das laue Laodicea unſrer Zeit, aus 20 Predigten über Offenb. III, 14. 19. beſtehend, dabey noch eine Einweihungs-Predigt und ein Catechiſmus angehängt, Leipzig 1713 in 4.
2. Pauli Krafft des Reichs GOttes, in 12 Predigten, Braunſchweig 1716 in 8 1 Alphabet 16 Bogen.

Unſchuld. Nachr. 1713 und 1716.

Reinhold (Johann) ein bekehrter Jude, vorher Abraham Levi genannt, lehrte zu Rinteln die Hebräiſche Sprache, und trat 1715 zu Ham-

burg zur Christlichen Religion. Er hat geschrieben

1. Das Buch des verheissenen Meßiä, Hamburg 1700 in 8. 2 Bogen starck.
2. descriptionem novi anni Judaici, in Deutscher Sprache, ebend. 1721 in 4. 2 Bogen starck.

Wolff Bibl. Hebr.

Reinholdsburg, Amt und Stadt, siehe Rensburg.

Reinholdus, siehe Reinhold.

Reinhüte. Es will sich für die Hutmacher nicht wohl schicken, in geschlossenen Buden feil zu haben, sondern sie haben etliche Breter mit Nägeln beschlagen, woran sie die Hüte hängen, die sie nach Gelegenheit des Ortes an das Rathhaus neben einander auflehnen. Haben sie deren mehr, so dürffen sie dieselben nicht öffentlich aussetzen, sondern müssen solche in einem Tragkorbe neben den Bretern, und zwar bedecket, stehen haben, ausser einen oben darauf, welchen sie den Reinhut nennen. Und ist auch dieses vom Anfange nicht gewesen, sondern an einem Michaelismarckte im Jahre 1618 zu Zeitz unter ihnen also beliebet worden. Weil es sonst nicht gebräuchlich gewesen, selbiges Ortes, daß sie die Körbe mit den Reinhüten für die Stände gesetzet haben. Es sollen aber die Körbe oben zugebunden und sonst kein Hut noch Filtz darauf gesetzet seyn, als blos die Reinhüte; sondern die andern Hüte sollen an den Bretern hängen.

Reinich (Hermann) gewesener Prediger zu Horneburg im Stiffte Bremen, schrieb Lazarum Bethanienſem, oder die Historie von der Kranckheit, Sterben und Auferweckung Lazari, in 5 Predigten, Hamb. 1614 in 4.

Reinier (Johann) ein Rechtsgelehrter, von dem seine Inaugural-Dissertation de Actione Familiæ erciſcundæ ans Licht getreten, zu Leyden 1676.

Reinigen, Purificiren, *Purificare*, geschiehet auf unterschiedliche Art in der Chymie und Medicin, als durch Aussieben, Auslesen, Waschen, Klarmachen, Durchseigen, Digeriren u. d. g. Als der Weinstein wird von seinem Unrathe gereiniget, wenn er erstlich klar gepülvert, gewaschen und so dann in reinem Wasser gekochet, bis er völlig zerschmoltzen, alsdenn durchgeseiget und abgerauchet, bis sich oben ein Häutlein sehen lässet, worauf man ihn in einem Keller zu Crystallen anschüssen lässet. Diese und dergleichen Arbeit wird *Purificatio*, die Reinigung genennet. In der heiligen Schrifft heisset Reinigen nach dem Hebräischen Worte so viel, als versühnen, aussühnen, entsündigen, von Sünden reinigen ꝛc. womit 1) auf die Levitische Versühnung und Reinigung gezielet wird, welche mit Besprengung des Opffer-Bluts geschahe, und ein Vorbild war auf die wahre und vollkommene Reinigung, so durch das Blut JEsu Christi geschiehet, 1 Joh. I, 7. worauf sich Paulus bezühet in seiner Auslegung über die Levitischen Ceremonien altes Testaments, wenn er das damahlige Reinigen erkläret, Ebr. IX, 13. 14. und waren im alten Testamente mancherley Dinge, so da musten gereiniget werden. Also kommt es vor vom reinigen einer aussätzigen Person, 3 B. Mos. XIV, 19. oder Hauses, v. 52. eines Menschen, welcher sich an einem Todten verunreiniget, 4 B. Mos. XIX, 19. des Altars, so da solte eingeweyhet werden, 2 B. Mos. XXVIII, 36. 3 B. Mose VIII, 5. Ezech. XLIII, 20-23. des Heiligthums, Cap. XLV, 18. gewisser Personen, so da musten durch ein Sünd-Opfer gereiniget werden, ehe sie investiret worden, 3 B. Mos. VI, 19. Cap. IX, 15. 2 B. der Chron. XXIX, 24. 2) Deutet es auch die würckliche und wahrhafftige Reinigung an, die man in dem Verdienste des Erlösers suchet. Wie etwan der bußfertige David deswegen GOtt anflehet, Ps. LI, 9. allwo er nicht die Levitische Reinigung von dem Priester begehret, sondern er ruffet GOtt selbst darum an, und will nichts liebers, als daß ihm nur seine Sünden, in Ansehung des unschuldigen Blutes Christi, möchten gäntzlich erlassen, und er von diesem sündlichen Unflath vollkommen gereiniget werden.

Reinigen (die Hände und das Hertz) eine Pflicht, welche der Apostel Jacobus Cap. IV, 8. von denen Sündern erfordert, damit aber unstreitig auf die Busse siehet, und gar füglich aus Es. I, 6: Waschet euch, reiniget euch, thut euer ꝛc. erkläret werden kan. Die Redens-Art aber ist entweder figürlich, oder gründet sich auf einen alten Gebrauch unter den Jüden. So man das erste annimmt, so ist bekannt, daß die heilige Schrifft öffters die Hände nennet, deren Befleckung oder Reinigkeit, und doch den gantzen Menschen verstehet, Es. I, 15. Cap. LIX, 3. Ps. XXIV, 4, und die Hände rein behalten, zeuget von einem reinen Hertzen, wie die Bächlein von einem Brunnen. In solchem Verstande würde Jacobus hier eben das sagen, was Paulus gesuchet Ephes. IV, 22. u. ff. und durch die Hände die äusserlichen Handlungen und Verrichtungen der Menschen verstehen: denn wie die Hand bey dem Menschen das ordentliche Mittel ist, dadurch die meisten äusserlichen Handlungen verrichtet werden, also wird solche öffters in der heiligen Schrifft gesetzet vor die Wercke derselben, als z. E. wenn von Mose Strephanus sagt: GOtt habe den Kindern Israel Heyl gegeben durch seine Hand, das ist, durch ihn, durch seinen Dienst und Verrichtung, Ap. Gesch. VII, 25; ingleichen wenn David spricht: Ich wasche meine Hände mit Unschuld, das ist, ich befleißige mich in meinen Wercken unsträflich zu handeln, Ps. XXVI, 6. also will Jacobus mit dieser Redens-Art anzeigen, daß die Unreinen ihre äusserlichen Handlungen und Verrichtungen reinigen sollen, damit sie frey und rein seyn von den todten Wercken, dadurch das Gewissen verunreiniget wird, Ebr. IX, 14; und wie etwan die Hände waschen vorzeiten ein Zeichen der Unschuld war, wie im 5 B. Mos. XXI, 6. Matth. XXVII, 24. so will auch Jacobus hier haben, daß die Unreinen und Sünder ihre Hände also reinigen sollen, daß sie in allen ihren Wercken, und Verrichtungen unschuldige Hände haben, Ps. XXIV, 4. sie sollen verleugnen das ungöttliche Wesen ꝛc. Tit. II, 12. auf daß sowohl die Wercke ihres Berufs, als auch ihres Christenthums rein seyn mögen. Jedoch der Apostel

ſiehet wohl auf eine Gewohnheit unter den Jüden, die ein Volck waren, das der äuſſerlichen Reinigkeit ſehr ergeben, und daher mit vielfältigen Händewaſchen bemühet war. Wie aber alles ſolch Waſchen auf die innerliche Reinigung des Geiſtes abzielete; ſo nimmt auch Jacobus daher Gelegenheit, die Seinen zu wahrer Buſſe zu vermahnen. Führet man ſich zu Gemüthe, wie Moſes ſein Volck anwieſe, ſich zu GOtt zu nahen, 2 B. Moſ. XIX, 14. 15. ſo ſolte es kaum fehlen, daß allhier dahin gezielet werde. Denn nach der Reinigung der Hände wird auch die Reinigung des Hertzens erfordert: und machet keuſch eure Hertzen, ihr Wanckelmüthigen; Da denn wiederum durch das Hertz nicht verſtanden wird das Stücke Fleiſch im Menſchen, ſo das Hertz genennet wird; ſondern alles Dichten und Trachten des menſchlichen Hertzens, welches böſe iſt immerdar, 1 B. Moſ. VI, 5. denn aus des Menſchen Hertzen kommen arge Gedancken, Mord ꝛc. Matth. XV, 19. 20. Von ſolchem Unflath ſollen die Sünder und Wanckelmüthigen reinigen ihr Hertz, das iſt, ihren Verſtand, Willen, und alle Affecten. Reinigen ſollen ſie den Verſtand von allem Unglauben und Unwiſſenheit, den Willen von aller Unordnung, die Affecten von allen böſen Lüſten und Begierden, daß ſolcher geſtalt von innen und auſſen ihre Gedancken, Worte und Wercke rein und unſträflich erfunden werden möchten. Grebners Erklär. der Epiſt. Jac. LXI Pred. p. 1013 u. f. Müllers Erkl. der Buß-Texte, Ao. 1716.

Reinigen (ſich eydlich) *Purgare ſe juramento*, heiſt ſo viel, als den Reinigungs-Eyd ablegen; ſiehe *Juramentum Purgatorium*, im XIV Bande p. 1666.

Reinigende Artzneyen, ſiehe *Abſtergentia*, im I Bande, p. 202.

Reinigende Eſſenz, ſiehe *Eſſentia purificans* Claudri, im VIII Bande, p. 1950.

Reinigende Mittel (Haupt-) ſiehe **Haupt-reinigende-Mittel**, im XII Bande, p. 840.

Reinigende Wundmittel, ſiehe **Mittel (reinigende Wund-)** im XXI Bande, p. 581.

Reinigendes Knochen-Pulver, Gloſſens aus dem Schröder, ſiehe *Pulvis Cathareticus pro oſſibus*, S. Gloſſ. ex Schrœd. im XXIX Bande, p. 1467.

Reinigendes Pflaſter, ſiehe *Emploſtrum mundificativum*, Schrœderi, im VIII Bande p. 1079.

Reinigendes Pulver (Brandenburgiſches) ſiehe *Pulvis Purificans*, Brandenb. im XIX Bande, p. 1559.

Reinigendes Sälblein zu offenen Peſtbeulen, Bräuners. Nehmet Terpenthin ſechs Quentgen, drey Eyerdotter, Honig, ſo viel jetzt beſagte zwey Stücke wägen. Kochet alles zuſammen bey dem Feuer zur gehörigen Dicke, und rühret zuletzt, wenn es bald erkalten will, darunter ein Quentgen gepülverte Myrrhen, und eben ſo viel Präcipitat. Miſchet es zu einer Salbe. Wenn nun die Wunde genugſam geeytert und gereiniget iſt, kan man ſolche hernach zuheilen.

Reinigendes Tränckgen zur rothen Ruhr. Hieher gehören folgende, als: 1) *Potio Abſterſiva in Dyſenteria* Brunneri, deren der Schrifft-ſteller in ſeinen Conſil. Medic. p. 306 viere beſchreibet, davon das erſte alſo gemacht wird:

℞. Aquæ Hordei, ℥iv.
Syrupi ex Roſis ſiccis, ℥iß.

Miſchet es zu einem Tränckgen. Das andere wird auf nachſtehende Weiſe bereitet:

℞. Conſerv. Roſar. veruſtiſſ. ℥iß.
Aquæ Hordei, ℔ß.

Laſſet es ein wenig aufſieden, und denn drücket es ſtarck aus. Das dritte verfertiget man alſo:

℞. Mell. Roſ. coll. ℥iß.
Aquæ Hordei, ℥iiiß.

Miſchet und machet es zu einem Tränckgen. Und das vierdte iſt nachſtehendes:

℞. Lactis ℥iv. darinnen glühender Stahl ſieben mahl abgelöſchet worden.

Syrup. Roſar. ex Roſ. ſicc. ℥iß. Miſchet und machet es zu einem reinigenden Ruhrtränckgen. 2) *Potio Antidyſenterica* Kræutermanni. Dazu nehmet Waſſer von Scordienkraute, und Wegbreitwaſſer, jedes eine Untze, Zimmetwaſſer und Weineßig, jedes ein Loth, Diaſcord. Fracaſtor. zwey Quentgen, Tormentillextract ein halbes Quentgen, Laudan. opiat. anderthalben Gran, Klatſchroſenſyrup, ſechs Quentgen. Miſchet es unter einander, und machet es zu einem Ruhrtränckgen, davon zuweilen ein Löffel voll zu nehmen.

Reinigkeit, iſt nach der heiligen Schrifft unterſchiedlich, als 1) eine weſentliche und urſprüngliche, die ſich in GOtt befindet, wie das Licht in der Sonnen, 1 Joh. III, 3. ja GOtt iſt ſo rein, daß gegen ihm auch die Himmel in ihrer Reinigkeit nicht beſtehen mögen, Hiob XV, 15; 2) eine anerſchaffene, als die heiligen Engel haben, und womit Adam vor dem Falle begabet geweſen in ſeiner Seelen, die aber nunmehr bey keinem einzigen Menſchen zu finden, Joh. XIV, 4; 3) eine Evangeliſche, die theils zugerechnet, da wir gereiniget werden durch das Blut des Sohnes GOttes, 1 Joh. I, 7. Apoſt. Geſch. XV, 9. Epheſ. V, 26. 27. Eſ. I, 18. Ebr. IX, 14. theils angefangen wird, da ein Wiedergebohrner ſich rein zu ſeyn befleißiget, nach allen Kräfften ausfeget den alten Sauerteig, auf daß er ein neuer Teig ſey, 1 Cor. V, 7. ſich enthält von aller Befleckung des Fleiſches und des Geiſtes, 2 Corinth. VII, 1; von welcher Reinigkeit Aſſaph redet, Pſ. LXXIII, 1. Iſrael hat dennoch GOtt zum Troſte, wer nur reines Hertzens iſt; nicht zwar von der ſonderlichen Reinigkeit, die in Liebe und Ubung der Keuſchheit und Vermeidung aller Unzucht beſtehet, ſondern insgemein von der Heiligkeit und unſträflichem Wandel.

Reinigkeit (leibliche) deren Ebr. IX, 13. gedacht wird, iſt die Levitiſche äuſſerliche Reinigung, (der entgegen geſetzet wird die Reinigung des Gewiſſens und der Seelen,) beſtund darinnen, daß derjenige, der wegen ſeiner Unreinigkeit nicht durfte dem Gottesdienſt beywohnen, noch zu andern reinen Perſonen nahen, wenn er mit dem Waſſer, das mit der Aſchen von der rothen Kuhe vermenget war, beſprenget, für rein erkläret wurde, vor der Hütten des Stiffts wieder erſcheinen, und mit reinen Leuten umgehen durffte. Wobey einige angemercket, daß weder das Blut der Ochſen und der Böcke, noch die Aſche von der rothen Kuhe,

aus ſich und in ihrer Natur zur Reinigung der Menſchen tauglich geweſen, ja nicht einmahl den Leib, geſchweige die Seele zu reinigen; ſo gar, daß vielmehr damit der menſchliche Leib verunreiniget, beflecket und beſudelt, als gereiniget wurde; daß aber einige Reinigungs-Krafft ſich bey ihnen gefunden, iſt allein der göttlichen Ordnung zuzuſchreiben, welche Reinigungs-Krafft ſittlich, Levitiſch und Ceremonialiſch iſt, da ſie als Fürbilder auf Chriſtum müſſen betrachtet werden. Und zu beweiſen, daß Chriſtus uns eine ewige Erlöſung erworben, iſt ein Schluß genommen a minori ad majus, von dem Kleinern zum Gröſſern, von dem Fürbilde zum Nachbilde: Wenn das Blut der Ochſen und Böcke, und die Aſche von der rothen Kuhe äuſſerlich das Fleiſch reinigte; wie vielmehr wird das Blut Chriſti die Gewiſſen innerlich reinigen von den todten Wercken der Sünden, zu dienen dem lebendigen GOtt.

Reinigkeit des Hertzens, ſiehe **Rein Hertz.**

Reinigung, ſiehe *Refinatio*, im XXX Bande, p. 1673; ingleichen **Reinigen.**

Reinigung, bey den Chymiſten, ſiehe *Depuratio*, im VII Bande, p. 618; ingleichen **Rectification**, im XXX Bande, p. 1570 u. ff.

Reinigung, in heiliger Schrifft iſt unterſchiedlich: 1) **eine leibliche, natürliche, äuſſerliche**, wenn man z. E. ſeinen Leib oder andere Dinge badet, und vom Unflath mit Waſſer ſäubert: oder wenn der Goldſchmidt das Silber und Gold von andern geringen Metallen, und von der anklebenden Unſauberkeit durchs Feuer reiniget ꝛc. 2) **Eine Levitiſche Reinigung**, davon ein beſonderer Artickel handelt. 3) **Eine innerliche geiſtliche Reinigung** vom innerlichen geiſtlichen Auſſatz der Seelen, nemlich der Sünde, Pſ. LI, 4. Eſ. I, 16. Cap. LII, 11. Jerem. XIII, 27. 2 Timoth. II, 21. Jac. IV, 8. und wird von GOtt verrichtet a) durch Krafft ſeines ſeligmachenden Wortes und Geiſtes, Joh. VII, 38. 1 Cor. VI, 11. b) Durchs Bad der Wiedergeburth und Erneuerung des H. Geiſtes, Tit III, 5. Eph. V, 26. Zach. XIII, 3. Eſ. IV, 4. c) Durch das theure Blut JEſu Chriſti, 1 Joh. I, 9. Ebr I, 3. Offenb. Joh. I, 5. 2 Petr. I, 9. Tit. II, 14; d) Durch den Glauben an Chriſtum, Apoſt. Geſch. XV, 8. e) Durch den Becher des Creutzes, indem er einem jeden ſo viel Waſſer der Trübſal einſchencket, als ihm zur Seelen Beſten nöthig iſt, Pſ. LXXV, 9. auf daß, wenn wir im Fleiſche leiden, wir aufhören zu ſündigen, 1 Petr. IV, 2. Dieſe Reinigung iſt eine Hinwegnehmung der Sünde, quoad reatum & dominium, daß ſie uns nicht mehr verdammen, noch über uns herrſchen möge: welches denn geſchicht 1) per Imputationem, daß uns die Sünde, ſo viel ihrer iſt, nicht wird zugerechnet, Pſ. XXXII, 1. 2. CXXX, 3. Röm. IV, 8. 2 Cor. V, 19. und wir dargegen anzühen das Kleid der Gerechtigkeit JESU Chriſti durch den Glauben, Eſaiä LXII, 10. Röm. IV, 3. 2) Per Renovationem, durch tägliche Erneuerung, daß wir die böſen Lüſte, ſo immer aufſteigen, und wider uns ſtreiten, durch Krafft des Geiſtes tödten, und alſo die Sünde nicht herrſchen laſſen in unſerm Fleiſche, Röm. VI, 12. Cap. VII, 14. 17. 1 Corinth. XV. 49 Ebr. XII, 1. 1 Joh. III, 9. Im ewigen Leben wird die vollkommene Reinigung erfolgen, da wir ohne Flecken und Runtzel, gantz heilig und unſträflich ſeyn werden, Epheſ. V, 26. da das Volck GOttes eitel Gerechte ſeyn, Eſaiä LXI, 21. da wir GOttes Antlitz werden ſchauen in Gerechtigkeit, Pſ. XVII, 15. und werden ſeyn Bäume der Gerechtigkeit, und Pflantzen des HErrn zum Preiß, Eſaiä LXI, 3. Hieher gehöret die Reinigung der guten Reben an dem Weinſtock Chriſto, Joh. XV, 1. das iſt, der Gläubigen, Dan. XII, 10. Malach. III, 3. die zwar durch wahren Glauben an Chriſtum gereiniget, und mit ſeinem heiligen Blute in der heiligen Tauffe abgewaſchen von ihrer ſündlichen Unreinigkeit, 1 Cor. VI, 11. Epheſ. V, 26. in denen aber doch bleibet die böſe Wurtzel der ſündlichen Luſt, mit der ſie die gantze Zeit ihres irdiſchen Lebens zu kämpffen haben, Gal. V, 17. daß ſie mit Paulo klagen: Ich ſehe ein ander Geſetz in meinen Gliedern ꝛc. Röm. VII, 24. 25. Uberdiß iſt zugegen die Welt, und der Satan, welcher mit aller ſeiner Liſt und Macht dahin trachtet, wie er die guten Reben Chriſti mit Sünden beflecken, und verunreinigen, auch wohl gar, durch GOttes Verhängniß, in ſchwere Sünde ſtürtzen möge. Da thut nun GOtt das beſte dabey, und reiniget ſolche gute Reben täglich a) per verbi meditationem, durch fleißige Betrachtung des göttlichen Worts, welches die Wahrheit iſt, in welcher wir geheiliget und gereiniget werden, Joh. XVII, 17; b) per fidei confirmationem, durch die Stärckung des wahren Glaubens, durch den die Hertzen täglich gereiniget werden, Apoſt. Geſch. XV, 9; c) per crucis tribulationem, durch Creutz und Widerwärtigkeit, dadurch die Gläubigen geläutert, und im Ofen des Elendes auserwählt gemacht werden, Eſ. XLVIII, 10. 1 Petr. IV, 1; d) per mortis diſſolutionem, durch den zeitlichen Tod, in welchem Tode ein gläubiger Menſch ein fruchtbarer guter Rebe bleibet in Chriſto, nach dem Ausſpruch Pauli, Röm. XIV, 8. 4) **Eine abergläubiſche äuſſerliche Reinigung**, ſo bey denen abtrünnigen Jüden gemein war, Eſ. LXVI, 17. da es heiſt, daß ſie ſich geheiliget und gereiniget in Gärten, einer hie, der andere da, und gegeſſen Schweinefleiſch, Greuel und Mäuſe. Siehe auch Cap. LXV, 3. Die Heyden machten den **Priapum** und die **Venus** zu Vorſtehern der Gärten, waren gewohnet ſie entblöſet und garſtig gebildet in ſelbige zu ſetzen, und mit unzüchtigem Weſen allda zu bedienen, und unter dem Namen des Gottesdienſtes, in der Meynung dadurch fruchtbares Wetter zu erhalten, allerhand Unflätereyen zu treiben; darwider denn die Propheten redeten, weil dieſer Greuel auch zu ihrer Zeit unter dem Volcke GOttes eingeriſſen, oder weil ſie im Geiſte voraus ſahen, daß es noch geſchehen würde. **Vitringa** meynet, es ſey an angeführten Orten auf die Zeiten der Maccabäer geſehen worden, da die Jüden Schweinefleiſch dem Antiocho zu gefallen, nebſt andern unreinen Speiſen, genoſſen, denen Abgöttern zugleich gedienet, und demnach auch wohl ſonderlich in den Luſtgärten der **Daphne** bey Antiochia dem Apollo, oder der Sonnen, unflätigen Dienſt in allerley Uppigkeit und Unzucht geleiſtet, und ſich hierbey werden gereiniget oder abgöttiſch gebadet haben. Wenn es aber heiſt: Die ſich reinigen in den Gärten,

einer

einer hier, der andere da; so lautet es nach der Grundsprache etwas anders, nemlich: Nach, oder hinter dem einigen her in der Mitten; welches R. Kimchi will verstanden haben von dem einzigen sonderlichen grossen Teiche, der in der Mitten des Gartens sich befunden, nach welchem sie gegangen, und daselbst ihre Leiber gebadet hätten, nachdem sie ihre heßliche Hurenhändel vorher fürgenommen. Wiewohl er noch hinzusetzet, daß es andere von dem einigen sonderbaren Lustwalde in der Mitte des Gartens wolten verstehen, welcher Meynung Aben Esra ist. Andere bilden ihnen ein durch den Achad oder einigen, die eintzige Sonne, deren Bildniß mitten im Garten gestanden sey; welcher Meynung ist Scaliger, Seldenus, Schedius und andere mehr. Allein, ohne groß hierüber zu streiten, ist nur anzumercken, daß Luther es allhier gehalten habe mit der Chaldäischen Dollmetschung: eine Gesellschafft nach der andern, das ist, sie sind bey solchen ihren abgöttischen heydnischen Reinigungen hinter einander hergezogen. Ubrigens ist es fast erstaunend, wie der Satan hierunter die Leute geäffet, da er seine Februationes oder Reinigungen biß auf das gefährlichste Durchgehen durchs Feuer getrieben, und solche, nebst dem Baden, Besprengen, und andern schweren Ubungen eines harten Lebens, haben wollen. Wie denn fast bey allen Völckern gewisse Arten des Reinigens im Schwange gegangen, davon vornemlich Lometer de lustrationibus gentilium gehandelt. Daß die Heyden auch von der Reinigung durch Opffer etwas von weiten gehöret, zeigen ihre Tauroboria und Criobolia, Kälber- Farren- und Bocks-Opffer, die man so kräfftig zur Reinigung zu seyn vermeynete, daß der Mensch mittelst selbiger, und ihres ausgezogenen Blutes, gantz ein anderer Mensch, und eines neuen Lebens fähig würde. Bes. Van Dale Dissertat. I, Vitringa in Es. LXVI, 11.

Reinigung (abergläubische) siehe Reinigung.

Reinigung (Levitische) war im alten Testamente eine, in gewissen Ceremonien bestehende Handlung, welche diejenigen, die nach dem Gesetz unrein waren, vornehmen musten, damit sie wieder rein würden. Diese Reinigung war unterschiedlich, nach dem dreyfachen Unterscheid der Unreinen. Denn weil etliche mit grosser, etliche mit mittelmäßiger, etliche aber mit geringer Unreinigkeit behafftet waren, wovon der Artickel Unreinigkeit Nachricht geben wird; so hatte ein jeder unter solchen Unreinen ein besonder vorgeschrieben Gesetz, nach welchem er sich reinigen muste. Eine andere Reinigung hatte ein grosser, eine andere ein mittelmäßiger, und wieder eine andere ein geringer Unreiner vorzunehmen. Dieser muste sich waschen und baden, jener muste sich zugleich mit Sprengwasser besprengen lassen, ein anderer muste dazu ein Opffer bringen, und sich durch selbiges versöhnen lassen. Jedoch ordentlich und überhaupt von der Sache zu reden, so war alle Levitische Reinigung zweyerley: ein mahl eine allgemeine, die allen Unreinen zukam, sie mochten sich verunreiniget haben, worinn sie wolten; und so dann eine besondere, die einem jeden Unreinen besonders zugehörete, und nach der Grösse seiner Unreinigkeit vorgenommen werden muste. Die allgemeine, oder die allen, so sich verunreiniget hatten, zukam, bestund in waschen und baden: Denn alle Unreine, sie mochten Namen haben, wie sie wolten, sie mochten mit grosser, oder mit mittelmäßiger, oder mit geringer Unreinigkeit behafftet seyn, wenn sie rein werden wolten, musten sich, und ihre Kleider, und alles Gewand, so verunreiniget war, waschen und baden, und konnte niemand ohne waschen und baden rein werden. Es muste aber, wenn sie diese Reinigung anstellen, und sich waschen und baden wolten, des Wassers so viel seyn, daß der gantze Leib bedecket werden konnte: Und war gleich viel, obs Brunnenwasser, oder Regenwasser, oder ander Wasser war, wenn es nur den gantzen Leib bedecken konnte; ohne allein, wenn ein Mann Eiter- oder Saamenflüßig war, der muste sich in keinem andern, als allein im flüssenden oder quellenden Wasser baden. So stand es ihnen auch frey, die Kleider beym Baden anzubehalten, oder auszuzühen, und sich und ihre Kleider jegliches absonderlich zu waschen und zu baden. Uberdiß konnten sie sich auch so wohl am Tage als in der Nacht baden, und solche Reinigung vornehmen, wenn es ihnen beliebete. Wie denn die Kindbetterinen und die Weiber, die ihre monathliche Kranckheit gehabt, sich des Nachts zu baden pflegten, die andern aber gemeiniglich des Tages; wurden aber an dem Tage, da sie sich badeten, nicht eher rein, als biß die Sonne untergegangen war. Die besondere Reinigung aber, und die einem jeden, nach der unterschiedlichen Grösse seiner Unreinigkeit, besonders zukam, bestand theils im Baden allein, theils im Baden und Besprengen zugleich, oder theils im Baden und Opffern zugleich. Denn erstlich die mit geringen Unreinigkeiten behafftete konnten mit baden und waschen zukommen, und brauchten nichts anders zu ihrer Reinigung. Hiernächst die mittelmäßige Unreinen konnten mit blossem Baden und Waschen nicht zukommen, sondern hatten sie sich an einem Todten verunreiniget, so musten sie mit allem, was in ihrem Hause war, sieben Tage unrein seyn, und hernach sich nicht nur baden, sondern auch in währender Unreinigkeit sich mit einem besonders hierzu gemachten Sprengwasser, von der rothen Kuh, besprengen lassen. Unterließ iemand diß wissentlich, und kam zum Tempel, hatte er die Ausrottung verdienet; Geschahe es aber unwissend, muste er sein Sündopffer deswegen geben, 3 B. Mos. VII, 20. 21. hatte aber jemand mit einem Weibe zur Zeit ihrer monathlichen Kranckheit zu thun gehabt, daß nemlich die Kranckheit eben dazu gekommen, muste er mit samt seinem Lager sieben Tage unrein seyn, sowohl als das Weib, und nicht allein sich baden, wenn er rein werden wolte, sondern auch ein Sündopffer bringen. Wissentlich aber verdiente es die Ausrottung, 3 B. Mos. XX, 18. Besiehe Josephum im Jüd. Alterth. 3 Buch, 10 Capitel, und contra Apion. Lib. 2. Cosri Part. III. §. 49. Maimonides More Nevoch.

voch. P. III. c. 47. & tract. de indigentib. piac. c. 2. R. Levi Barſelon beym Hottinger de Jure Hebr. num. 121. 152. 169. 171. 173. 207. R. Juda Leo de Templ. Lib. I. cap. 18. Münſter ad Lev. XV. Lightfoot Hor. Hebr. ad Matth. III, 6. Endlich die mit groſſer Unreinigkeit behafftet waren, als die Kindbetterinnen, die blutflüſſigen Weiber, die eiterflüßigen Männer, und die Auſſätzige, konnten ebenfalls mit bloſſem Baden nicht rein werden, ſondern muſten nach Jeruſalem hinauf, und daſelbſt ihre Opffer bringen; ſo lange ſie das nicht gethan hatten, wurden ſie genannt die Verſühnungsfehlende. Beſiehe Maimonides tract. de indigent. piac. cap. I. §. 1. Aber ein Weib, das ihre monothliche Kranckheit hatte, ob ſie ſchon auch zu den groſſen Unreinen gehörete, weil ſie dadurch mit allem vom Tempel abgehalten wurde, konnte dennoch bey ihrer Reinigung mit dem bloſſen Baden zukommen, Bonfrer zwar Comment. ad Lev. XV. 29. vermeynet, ſie hätte, nebſt dem Bade, auch ein Opffer für ſich bringen müſſen; allein davon weiß die Schrifft nichts, die Hebräer melden auch nichts davon, ſondern ſagen, daß ſie durch das bloſſe Baden rein worden wäre. Beſiehe Lund im Jüd. Heiligth. 3 Buch, 1 Cap. p. 665. Was nun die Reinigungen der groſſen und mittelmäßigen Unreinigkeiten anlanget, ſo waren dieſelben nicht einerley, ſondern eine andere hatten die Kindbetterinnen, eine andere die blutflüßigen Weiber, eine andere die eiterflüßige Männer, eine andere die Auſſätzige, eine andere die ſich an Todten verunreiniget, u. ſ. w. und davon können die folgenden Artickel nachgeſehen werden. Die Reinigung der geringen Unreinigkeiten aber, oder derer, die damit behafftet geweſen, die mit bloſſem waſchen und baden geſchehen konnte, und von welcher im 3 B. Moſe XI, gehandelt wird, iſt nach dreyerley Umſtänden zu erwegen: 1) an wem? 2) wie? und 3) wenn ſie geſchehen? Fraget man anfänglich: an wem dieſe Reinigung mit bloſſem waſchen und baden geſchehen? ſo wird am angeführten Orte gezeiget, daß es ſo wohl unreine Menſchen, als andere unreine Dinge geweſen. Unter denen unreinen Menſchen waren es alle diejenigen, die mit geringen Unreinigkeiten behafftet waren, das iſt, die nicht innerlich und in ſich, ſondern nur äuſſerlich, und durch Berührung unreiner Dinge unrein worden, als z. E. nach bemeldtem XI Cap. des 3 B. Moſe, 1) alle, die ein Aas von einem unreinen Thiere angerühret oder getragen, es mochte nun das unreine Thier ein vierfüſſiges, oder ein Fiſch, oder ein Vogel, oder ein kriechend Thier geweſen ſeyn, v. 8. 11. 24. u. ff. 31. So dann 2) alle, die ein Aas eines reinen Thieres, das von ſich ſelbſt geſtorben, oder vom Wilde zerriſſen, und verletzt worden, angerühret, oder gar davon gegeſſen hatten, v. 39. 40. Endlich und vors 3) gehören hieher alle diejenigen, (deren zwar am erwehnten Orte keine Erwehnung geſchiehet), die einen Menſchen der fünf groſſen Unreinigkeiten (nemlich ein Weib in ihrer Kranckheit, eine Kindbetterin, ein blutflüßig Weib, einen ſaamenflüßigen Mann, und einen Auſſätzigen,) oder etwas von ihren Sachen angerühret. Ingleichen die einen mittelmäßigen Unreinen angerühret, ferner, die ein auſſätzig Hauß betreten, die mit der rothen Kuh, oder deren Aſche und Sprengwaſſer, zu thun gehabt, und denen des Nachts der Saame entgangen. Alle dieſe nun konnten bey ihrer Reinigung mit bloſſem waſchen und baden zukommen, wenn ſie nur nicht bey ihrer Unreinigkeit aus Irrthum und Verſehen in den Tempel weiter gekommen waren, als es ihnen zukam, oder vom Heiligen aſſen. Sie waren auch nicht länger unrein, wenn ſie ſich wuſchen, als denſelben einen Tag, biß auf den Abend, da waren ſie rein. Sieht v. 24. 25. 27. 28. 31. 39. 40. Was aber nun die unreinen Dinge betrifft, an denen dieſe Reinigung mit waſchen geſchahe, ſo waren es alle diejenigen Gefäſſe, Kleider, Felle, Säcke, Geräthe, Töpfe, Oſen, Keſſel, Speiſe, Getreyde, und dergleichen, auf welche ein todtes Aas von denen acht kriechenden Thieren gefallen. Denn von der Reinigung eines ſolchen Dinges heiſt es v. 32: Das ſoll man ins Waſſer thun, und iſt unrein bis auf den Abend, alsdenn wirds rein. Wird vors andere gefragt: Wie die Reinigung geſchehen? ſo iſt bereits oben gedacht worden, daß anfänglich ſo viel Waſſer darzu da ſeyn müſſen, daß der gantze Leib damit bedecket werden können; ſo dann daß es gleich viel geweſen, obs Röhrwaſſer, oder Brunnenwaſſer, oder Regenwaſſer, oder ander Waſſer geweſen, wenns nur den gantzen Leib bedeckt habe; endlich daß es in Kleidern und ohne Kleider geſchehen können. Denn wolte jemand beym Baden die Kleider nicht anbehalten, ſondern auszühen, und ſich und ſein Kleid jegliches für ſich baden und waſchen, oder aber die Kleider anbehalten, und ſich mit den Kleidern ins Waſſer untertauchen, ſtand es ihm frey zu thun, wie er wolte, weil das Waſſer doch durch die Kleider durchdrang; die Kleider aber muſten nicht zu feſt um den Leib gebunden oder geſchnüret ſeyn, damit das Waſſer überall durchdringen konnte. Welches denn einige nur von den unterſten Kleidern allein, die den Leib bedecken, verſtehen, ſo entweder wollene oder leinene Kleider geweſen: denn lederne, oder andere dergleichen Kleider wären durchs waſchen verderbt worden. Auch muſten die Kleider ſolche Farbe haben, die nicht konnte abgewaſchen werden, daher ſie gerne weiſſe Kleider trugen. Geier de luctu Hebr. cap. XXI. §. 7. ſeqq. & cap. XXII. §. 2. Von der Zeit, wenn dieſe Reinigung geſchehen müſſen, iſt oben bereits erwehnet, daß es am Tage ſo wohl, als in der Nacht geſchehen können. Des Nachts badeten ſich gemeiniglich die Weibesperſonen, die andern aber auch des Tages, muſten aber, nachdem ſie ſich gebadet, beyderſeits warten, biß die Sonne über ihnen untergangen, denn eher wurden ſie nicht rein. Indeſſen ſtand ihnen diß Waſchen und Baden in ſo weit frey, daß ſie es thun, und laſſen konnten, ſo lange ſie nicht in die Stifftshütte, oder in den Tempel gehen, noch vom Heiligen eſſen wolten. Wolten ſie aber das thun, muſten ſie ſich nothwendig baden. Sonſt aber mochten ſie in ihrer Unreinigkeit hingehen, ſo lange ſie wolten, mochten

auch

auch von zugelassenen Speisen berühren und essen, was sie wollen, es gereichte ihnen zu keiner Sünde. Denn alle Reinigkeit und Unreinigkeit, so wohl derer mit geringer, als mit mittelmäßiger und grosser Unreinigkeit behafteten Personen, hieng allein an der Stifftshütte oder dem Tempel, nachdem sie nemlich den Tempel besuchen wolten, oder nicht. Unterdessen aber blieben sie unrein, biß sie sich gewaschen und gebadet hatten. Was feine, erbare und honette Leute waren, reinigten sich auch gern alsobald, wie dort Judith des Abends gleich hinaus gieng in das Thal für Bethulia, und sich im Wasser wusch, wenn sie etwa des Tages über unter den heydnischen Leuten sich verunreiniget haben möchte, wie zu lesen Judith XII, 8. Besiehe Lund am angeführten Orte.

Reinigung (geistliche) siehe Reinigung.

Reinigung (leibliche) siehe Reinigung.

Reinigung (monatliche) siehe *Menses*, im XX Bande, p. 1042.

Reinigung (gantz verdorbene Monaths-) siehe Monatsreinigung (gantz verdorbene) im XXI Bande, p. 1044.

Reinigung (verstopfte Monaths-) siehe Monathsreinigung (verstopffte) im XXI Bande, p. 1048.

Reinigung (überflüßige Monaths-) siehe Monathsreinigung (überflüßige) im XXI Bande, p. 1044.

Reinigung der aussätzigen Häuser, ist umständlich beschrieben im 3 B. Mos. XIV, 48-57. und gehet derer daselbst befindlichen Worte gantzer Inhalt dahin: Wenn der Hausherr, oder der im Hause wohnete, hörte, daß der Priester sein Hauß rein erkannte, muste er dasselbe mit gewissen Ceremonien wieder einweihen, und als rein aufnehmen lassen, nemlich mit zweyen lebendigen Vögeln, Cedernholtz, Isop, Scharlachband, und flüssenden oder quellendem Wasser, eben wie bey Reinigung eines aussätzigen Menschens, da denn der Priester ein irden Geschirr mit dem vierten Theil Wasser füllete, den fettesten Vogel darüber schlachtete, und das Blut eintreuffeln ließ, und hernach den Vogel begrub. Nahm darauf den Cedernstock, mit dem Isop und Scharlachband, wie auch den andern Vogel, tunckte alles ins Wasser und Blut, so im irdenen Gefässe war, und besprengete das Hauß sieben mahl, und ließ darauf den Vogel flügen, eben wie bey der Reinigung eines aussätzigen Menschen geschahe. Und dadurch ward das Hauß wieder rein, eingeweihet, und zum wohnen tüchtig gemacht.

Reinigung der aussätzigen Menschen, geschahe auf zweyerley Weise: Ein mahl für den Menschen, nach welcher er wieder mit andern Menschen umgehen, und von ihrer Gesellschafft nicht weiter ausgeschlossen seyn dürffen, 3 B. Mos. XIV, 1-9. und sodann für GOtt dem HErrn, nach welcher er wieder zum Heiligthum kommen, und vor GOtt in seinem heiligen Tempel erscheinen dürffen, v. 10-32. Die Reinigung für den Menschen bestand in unterschiedlichen Handlungen, Ceremonien und Gebräuchen, nemlich: 1) muste der Priester den Aussätzigen besehen, v. 1. 2. 3. Denn wenn bey einem Aussätzigen das Mahl und die Plage durch GOttes sonderbahre Gnade vergieng, oder dunckler ward, muste er sich wieder dem Priester zu besichtigen darstellen, und zwar eben demselben Priester, von dem er unrein gesprochen war. Der gieng zu ihm fürs Lager, oder fürs Thor der Stadt, oder aussen fürs Dorf hinaus, denn der Aussätzige durfte da nicht hinein kommen, ehe er rein gesprochen war; also gieng der Priester hinaus zu ihm, da ihn der Aussätzige aus seiner Wohnung entgegen kam, und sich von ihm besehen ließ. War das Mahl gantz verschwunden, oder dunckler worden, als eine Eyerschale, daß es nicht mehr so weiß war, sprach er ihn rein, weil es kein Aussatz mehr war, und nahm ihn mit sonderlichen Ceremonien in die Gemeinschafft anderer Leute wieder auf. R. Levi Barselon beym Hottinger de Jure Hebr. num. 169. 173. 2) Muste der Aussätzige zwey reine Vögel, Cedernholtz, Rosinfarbene Wolle (oder ein Scharlachband) und Isop, wie auch Wasser in einem irdenen Gefäß, herbey schaffen, v. 4. Was erstlich die Vögel betrifft, so meldet der Text nicht, was es eigentlich vor Vögel seyn sollen, sondern sie werden nur schlecht weg Vögel genennet, also gebens auch die LXX Dollmetscher in ihrer Griechischen Ubersetzung. Der Lateinische Ubersetzer aber nennet diese Vögel Sperlinge, und dem folgen auch Lyra, Bonfrer, und Cornelius a Lapide, Comment. in Levit. ad h. l. Dietericus antiqv. Bibl. ad Pſ. L, 10. 11. Franzius Hist. animal. Part. II, c. 25. Lightfoot Hor. Hebr. ad Luc. XII, 6. und andere. Wie denn auch insgemein die Hebräer solches dafür halten, und vorgeben, weil die Menschen wegen ihrer bösen Zungen und vielen Plauderns mit dem Aussatz gestraft worden, hätten sie auch bey ihrer Reinigung Sperlinge haben müssen, die immer viel zwitscherten und plauderten. Beſ. Lightfoot am angef. Orte, und Hottinger num. 173. Allein es durften nicht eben nothwendig Sperlinge seyn, sondern es waren allerley reine Vögel erlaubt, worunter die Sperlinge auch gehörten, und meynen einige, daß Christus darauf gesehen Matth. X, 29. Burmann in der Auslegung und Betrachtung des 3 B. Mos. ad Cap. XIV, qv. l, p. 59. col. 2. R. Levi Barselon nennet diese Vögel, freye Vögel, welches Hottinger Schwalben giebet. Beſ. Drusius Comment. ad loc. difficil. Levit. c. 52. Hieronymus aber beym Bonfrer ad Lev. XIV, 4. und Origenes beym Bochart P. II. Hieroz. Lib. I. c. 16. p. 111. wollen, es wären Hühner gewesen, so auch andern, als Dietericо am angeführtem Orte, und Ursino Miscell. Lib. IV. c. 4. num. 8. nicht ungereimt zu seyn vorkommt. Allein es treffen es wohl die am besten, welche sagen, es sey gleich viel gewesen, was man für Vögel dazu genommen, wenn sie nur rein, und von denen zum essen tauglichen Vögeln gewesen, 5 B. Mose XIV, 11. Denn wäre es eine gewisse Art Vögel gewesen, hätte der heilige Geist nicht nöthig gehabt dabey zu fügen, daß es reine Vögel seyn sollen, wie ausdrücklich v. 4 stehet. Junius, Tremellius und Piscator ad h. l. Voſ-

sius

sius Lib. III. de Idololatr. c. 86. p. 597. Drusius am angeführten Orte, cap. 46. Bochart am bemeldten Orte; Cajetanus in h. l. Brentius in h. l. Lund im Jüd. Heiligthum 3 B. LI Cap. pag. 674. Joh. Ad. Osiander Comm. in Pentateuch. ad Lev. XIV. qv. ad. v. 4. p. 121. Das Cedernholtz hiernächst muste einer Ellen lang, und darneben so dicke seyn, als der vierte Theil vom Bettfuß ist, daß es also ein ziemlich dicker Stock gewesen. Die Rosinfarbene Wolle, oder vielmehr das Scharlachband, muste weder Carmesin, noch ander roth, sondern hoch Scharlach seyn, am Gewichte einen Seckel oder ein Loth schwer. R. Levi Barselon beym Hottinger am angeführten Orte, num. 173. Der Isop endlich wird im Ebräischen אזוב, Esobh genannt, welches etliche vor Rauten oder Mauer-Rauten, einige für Wohlgemuth, andere für Moos, wieder andere für Thymian, noch andere für Roßmarin, andere endlich für ein Kraut halten. Bes. Lessel adverf. sacr. Lib. V. Tom. I. c. 10. Schindler in Lex. pentagl. in אזב p. 48. & in אזוב p. 478. Bonfrer ad Exod. XII, 22. Allein Bochart beweiset Hieroz. Part. I. Lib. 2. c. 50. p. 587. weitläuftig, daß es Isop sey, und beantwortet alle Einwürffe dargegen, führet auch an, wie der Isop im Gelobten Lande unterschiedlich gewesen, theils länglicht von schmalen Blättern, so nicht gar bitter gewesen; theils der Blätter gehabt wie Majoran, die rundlich fallen, und der über alle massen bitter gewesen. Hier nun wäre der erstere, der mit unserm übereingekommen, gebraucht worden. Bes. Ursinus pallion. pag. 358. Zudem geben das Ebräische Wort Esobh die LXX Dollmetscher, ingleichen auch Paulus Ebr. IX, 10. ebenfalls durch Isop, die wohl am allerbesten gewust, was Esobh für ein Kraut gewesen, zumahl sie beyderseits gelebet und geschrieben, da der Levitische Gottesdienst noch in vollem Schwange war. Von diesem Isop nun wurden drey Stengel genommen, jeglicher einer Handbreit lang, deren ein jeder wiederum zum wenigsten drey Zäcklein hatte, wie aus denen Hebräern berichten Schindler und Hottinger am angeführten Orten, und Cvistorp ad Lev. XIV, 4. Das Wasser im übrigen, so mit hierzu kam, muste flüssend oder quellend Wasser seyn, welches die Grundsprache lebendiges Wasser nennet, v. 5. welches Wasser auch der Eiterflüßige bey seinem baden und reinigen haben muste. Drusius Comm. ad loc. diffic. Lev. c. 47. Lund am angeführten Orte. 3) Muste der Priester den Aussätzigen durch obzählte Stücke reinigen, v. 5. 6. 7. Es gieng aber mit der Reinigung also her: a) Nahm der Priester eine neue irdene Schale, und goß vom Wasser den vierten Theil hinein. b) Nahm er darauf die beyden reinen Vögel, wählete den besten und fettesten daraus, und schlachtete ihn über dem Wasser in der irdenen Schale, und ließ das Blut ins Wasser treuffeln, daß man das Blut im Wasser kennen konnte. c) Hierauf grub er eine Grube, und begrub in derselben den geschlachteten Vogel für dem Aussätzigen. d) Darnach nahm er den Cedernstock, band die Isop-Stengel mit dem Scharlachbande oben an dem Stocke umher, und legte um diese gebundene Isop-Stengel von aussen umher das äusserste der Flügel samt dem Schwantz des lebendigen Vogels, also daß der Schwantz am Ende des Stocks, der Kopf aber des Vogels nach der Hand zu, und zwar rücklings lag. e) Tunckete darauf alle vier Stücke, nemlich den Cedernstock, den Isop, das Scharlachband, und des lebendigen Vogels Schwantz und Flügel, in das mit Blut vermengte Wasser, so in der irdenen Schale war, und besprengete des Aussätzigen eine Hand von aussenwerts, oder oben auf, sieben mahl damit. f) Wenn alle sieben Besprengungen verrichtet waren, ließ er den lebendigen Vogel loß, und in die freye Lufft wegfliegen; Stand der Priester in der Stadt, innerhalb der Mauren, warff er den Vogel ausserhalb der Mauren, und wandte sein Gesichte weder zum Meer, noch zur Stadt, sondern gegen die Wüsten hin. Kam der Vogel wieder zurück, muste ihn der Priester wieder hinaus werffen, und wenn es auch hundert mahl hätte wiederholen sollen. 4) Muste der Aussätzige sein Haar abscheren lassen, sich mit Wasser baden, und seine Kleider waschen, v. 8. Denn wenn die Reinigung obgedachter massen geschehen, muste der Priester den rein gesprochenen Aussätzigen damit noch nicht frey geben, sondern ihn zuvor bescheren, und zwar in einem besondern Hause ausser der Stadt, da er ihm alle Haare am gantzen Leibe, auch die Haare, so unterm Arm und an heimlichen Orten sind, mit dem Scheermesser glatt wegschor, daß er am Haupt, Bart, Augenbrahnen, und am gantzen Leibe überall, gantz kahl ward. Es wurden ihm auch die Nägel abgeschnitten, und vergraben. So bald diß geschehen, badete sich der aussätzig gewesene, wusch seine Kleider, und damit war er in so weit rein, daß niemand mehr mit ihm umzugehen verboten war, weil er niemand mehr anstecken konnte, sondern ein jeder frey bey ihm sitzen und liegen mochte. Er mochte auch alsofort innerhalb der Stadtmauer in die Stadt hinein kommen, muste aber noch sieben Tage zählen, in welchen er noch nicht zum Tempel, ja nicht in sein eigen Hauß kommen, noch sein Weib berühren durffte. Wiewohl einem Weibe, so aussätzig gewesen war, nicht verboten war, alsdenn bey ihrem Manne zu schlaffen. Ob er nun also wohl so weit angenommen war, daß ein jeder ohne Gefahr der Ansteckung mit ihm umgehen konnte, so war er doch diese sieben Tage über nicht völlig rein, darum alle, die ihn in diesen sieben Tagen berühreten, den Tag über unrein waren. 5) Muste der aussätzig gewesene sein Haare nochmahls abscheren lassen, sich wieder mit Wasser baden, und seine Kleider waschen, v. 9. Nemlich so bald der siebende Tag angebrochen war, muste der Priester den aussätzig gewesenen zum andern mahle mit dem Scheermesser alle Haare, eben wie das erstemahl, wegscheren, und nachdem er darauf seine Kleider gewaschen, und sich gebadet, war er für den Menschen gantz rein, und verunreinigte niemanden mehr, mochte auch, wo er ein Priester oder vom Priesterlichen Hause war, alsobald vom Zehenden essen. So bald die Sonne untergegangen, mochte er vom Erstling essen. Und wenn er sein Opffer gebracht, mochte er auch vom Heiligen essen. Die Schlachtung des Vogels, die Besprengung und Bescherung, muste

muſte allein vom Prieſter geſchehen, und zwar bey Tage; das andere aber, was ſonſt darzu gehörete, als Vögel, Holtz, und Iſop herbey zu ſchaffen, zu baden, und zu waſchen, u. ſ. f. das konnte bey Nachte ſo wohl, als bey Tage, von dem Auſſätzigen oder auch andern geſchehen. R. Levi Barſelon beym Hottinger am angef. Orte, num. 139, 169, 173. Wagenſeil not. 5. ad Sota c. 1, ſect. 2, Lund am angef. Orte, p. 675, col. 1, 2. Warum aber dieſe bißher erzählten Stücke zur Reinigung der Auſſätzigen gebraucht worden, davon geben die Hebräer dieſe Urſachen, und ſagen, es hätten ſolche Zeichen zur Beſſerung des Auſſätzigen gedienet, und ihn erinnert, daß wo er vor der Plage ſtoltz und hochmüthig geweſen, und ſich in ſeinem Hertzen wie ein Cedernbaum erhoben, ſolte er ſich ietzo demüthigen, und ſich klein und geringe machen, wie ein Iſop-Strauch. So ſolte er auch aus dem Scharlach, der von einem Wurm gefärbet wird, die Demuth lernen. So er ein Afterreder und Schwätzer geweſen, wie ein Sperling, daß er ſolches nunmehr unterlaſſen müſſe. Indem er ſich mit Waſſer gebadet und gewaſchen, habe er dencken müſſen, als ob er eben zu der Stunde erſt geſchaffen wäre, wie die Welt in der erſten Erſchaffung mit Waſſer bedeckt geweſen. Aus der Abſcheerung ſeines Haares habe er ſchlüſſen müſſen, daß er auch alle Unreinigkeit müſſe ablegen, und ſich alſo zu guten Wercken erneuren, gleichwie ſein Haar nun aufs neue wachſen würde, u. ſ. w. Allein, ſolche Urſachen ſind nicht die fürnehmſte Bedeutung, ſondern GOTT der HERR hat viel ein anders damit abgebildet und vornemlich auf Chriſtum JEſum, und deſſen Leiden und Sterben, damit geſehen, davon man R. Levi Barſelon am angeführten Orte, Maimonides Part. 3 More Nevoch. c. 47. Burmann am angeführten Orte, p. 61. col. 1. Lund, und andere nachſchlagen kan. So bald nun der auſſätzig geweſene mit allen dieſen Ceremonien für den Menſchen gereiniget war, muſte er am folgenden achten Tage auch für GOTT gereiniget werden. Wie es aber damit zugegangen, zeiget der Artickel Opffer der Auſſätzigen, im XXV Bande, p. 1574. u. f. f.

Reinigung der blutflüßigen Weiber, geſchahe auf zweyerley Weiſe, nach dem Unterſcheid ihres Blutfluſſes, der theils natürlich, theils unnatürlich war. Der natürliche, von welchem im 3 B. Moſe XV, 19-23 gehandelt wird, wurde alſo gereiniget: So bald der ſiebende Tag vorbey war, (denn ſo lange währete ihre Unreinigkeit, es mochte das Blut flüſſen, oder nicht,) badete ſie ſich des Nachts, und wuſch ihre Kleider, und damit war ſie rein, und mochte in den Tempel hinauf gehen, wenn ſie wolte, wenn auch ſchon am ſiebenden Tage erſt der Fluß aufgehöret hatte, mochte auch alſofort ihrem Manne beywohnen. Und wiewohl dieſe monathliche Kranckheit eines Weibes zu den groſſen Unreinigkeiten gehörete, die durchgehends vom Tempel abhielte, ſo konnte ſie doch bey ihrer Reinigung mit dem bloſſen Baden zukommen. Bonfrer zwar vermeynet Comment. in Lev. XV, 29. ſie hätte, neben dem Bade, auch ein Opffer für ſich bringen müſſen: aber davon ſtehet am obbemeldten Orte nichts, die Hebräer wiſſen auch nichts davon, als welche ebenfalls nur das bloſſe Waſchen und Baden ſetzen. Hingegen wenn iemand, und zwar unwiſſend, mit einem Weibe zur Zeit ihrer Kranckheit zu thun hatte, und ihr ehelich beywohnete, daß darüber die Kranckheit eben darzu kam, muſte er mit ſamt ſeinem Lager ſieben Tage unrein ſeyn, ſo wohl, als das Weib, und nicht allein ſich baden, wenn er rein werden wolte, ſondern auch ein Sünd-Opffer bringen. That er aber ſolches wiſſentlich, ſo verdiente er die Ausrottung, 3 Buch Moſe XX, 18. Mit der Reinigung des unnatürlichen Blutfluſſes ward alſo verfahren: Wenn das Weib vom Blutfluſſe befreyet war, muſte ſie ſieben Tage zählen, um zu ſehen, ob der Blutfluß auch wahrhafftig aufgehöret hatte, darauf muſte ſie ſich baden, und ihre Kleider waſchen, und am achten Tage, oder auch hernach, wenn ſie dazu kommen konnte, ihre Opffer bringen, nemlich zwo Turteltauben, oder zwo junge Tauben, eine zum Sünd-Opffer, die andere zum Brand-Opffer. Siehe **Opffer der blutflüßigen Weiber**, im XXV Bande p. 1578.

Reinigung nach der Geburth ſiehe **Geburthsreinigung**, im X Bande p. 539.

Reinigung nach der Geburth, (Pulver zur allzuſtarcken) Gockels, ſiehe *Pulvis in Lochiis nimiis* Gockelii, im XXIX Bande, p. 1533.

Reinigung nach der Geburth (Pulver zur allzuſtarcken) Rivers, ſiehe *Pulvis in Lochiis nimiis*, Riverii, im XXIX Bande, p. 1533.

Reinigung nach der Geburth (Pulver zur verhaltenen) Königs, ſiehe *Pulvis in Suppreſſione Lochiorum*, Koenig. im XXIX Bande, p. 1581.

Reinigung der Kindbetterinnen, im Alten Teſtamente, wird beſchrieben im 3 Buch Moſe XII. 6. 7. 8. und gezeiget 1) die Zeit, wenn dieſe Reinigung geſchehen; davon heiſt es: Wenn die Tage ihrer Reinigung aus ſind, das iſt, ſo bald, wann ſie ein Knäblein gebohren, volle 40 Tage, oder, wenn ſie ein Mägdlein gebohren, volle 80 Tage vorbey waren. Zwar die allgemeine Reinigung, ſo im Waſchen und Baden beſtand, ward eher vorgenommen; denn hatte ſie ein Söhnlein gebracht, ſo wartete ſie nur ſieben Tage, als ſo lange ſie ihre Kranckheit litte, und unrein gehalten wurde; und am Abend des ſiebenden Tages, da ſich der achte Tag anhub, badete ſie ſich, und mochte ſo dann wieder mit ihrem Manne umgehen. Hatte ſie aber ein Mägdlein gebohren, ſo wartete ſie 14 Tage, und am vierzehenden Tage gegen Abend badete ſie ſich, und ward rein geachtet, mit ihrem Manne, oder andern Leuten umzugehen. Allein die beſondere Reinigung, ſo in Opffern beſtand, geſchahe allererſt nach 40 oder 80 Tagen, und wenn dieſe Tage vorbey waren, konnte ſie ihr ſchuldiges

Opffer gleich den folgenden Tag bringen. Fragt man 2) **an wem** diese Reinigung mit dem Opffer geschehen? so meynen einige Ausleger, sie sey so wohl an dem Kinde, als der Kindbetterin geschehen. Denn ob das Kind gleich durch die Beschneidung schon wäre geheiliget worden, so sey es doch Levitischer Weise mit der Mutter noch unrein blieben, wäre daher durch die Opffer erst recht versöhnet, geheiliget, und GOtt gewidmet worden; ziehen also die Worte in der davon gemachten Verordnung: für den Sohn, oder für die Tochter, nicht auf die Tage ihrer Reinigung, sondern auf das folgende Opffer, daß der Verstand wäre: für den Sohn oder Tochter soll sie ein jährig Lamm bringen ꝛc. Diese Meynung führen **Augustinus** qu. 40. **Hugo**, **Rupertus**, h. l. **Beda** und **Euthymius** in Luc. II. **Barradius** L. X, cap. 4. 5. 6. **Eligius** homil. de purificat. Allein es zeiget der gantze Contert, und alle Umstände, daß dieß Opffer und Reinigung nicht an dem Kinde, sondern allein an der Kindbetterin geschehen. Denn darum heist es: der Priester soll **sie** versöhnen, so wird **sie** rein von **ihrem** Blutgang. Das ist das Gesetz für die, so ein Knäblein oder Mägdlein gebiehret, v. 7. **Jansenius** Concord. c. 10. **Toletus** und **Maldonatus** in Luc. II. 22. **Cornelius a Lapide** Comment. h. l. Demnach waren es die Kindbetterinnen allein, für die dieß Opffer, und an denen diese Reinigung geschahe. Und zwar waren an dieß Gesetz alle gebährende Weiber verbunden, sie mochten ein todtes oder lebendiges Kind, eine zeitige oder eine unzeitige Geburth, zur Welt gebracht haben. Die gebenedeyete Mutter GOttes aber hat sich, neben ihrem Söhnlein, dem kleinen JEsulein, diesem Gesetz freywillig unterworffen, da sie es sonst nicht schuldig gewesen wäre. 3) Fragt sichs: **Wie** denn diese Reinigung geschehen? Der Text meldet, sie solle ein Brand- und Sünd-Opffer bringen, und es durch den Priester für sie opffern lassen, so werde sie rein werden. Solch Opffer aber muste sie bringen ein mahl **in wahrer Demuth**: Denn da sie zuvor verstossen war, von GOtt, von dem Heiligthum, und von dem Volck, so erkannte sie bey diesem Opffer ihre Unreinigkeit, und demüthigte sich für GOtt und allem Volck. So dann **in heiliger Gottesfurcht**: Denn sie gab sich bey dem Priester an, und ehrete sie als Diener GOttes. Endlich **im hertzlichen Glauben**: denn sie muste sich an den künfftigen Meßiam mit wahrem Glauben halten, als dahin alles Opfferwerck und alle Gesetze zieleten. Der war des Gesetzes Ende, Rom. X, 4. 4) Wird gefragt: **womit** diese Reinigung geschehen? und ist die Antwort: Mit einem Brand- und Sünd-Opffer. Das Brand-Opffer brachte sie, nachdem sie vermögend war, nemlich ein jährig Lamm, wenn sie reich war, eine Turteltaube aber, oder eine junge Taube, wenn sie arm war. Das Sünd-Opffer war entweder eine Turtel- oder junge Taube. Mit diesem Opffer danckte sie GOtt, sie brachte ihm die Farren ihrer Lippen, und also zugleich ein Danckopffer, theils wegen der glücklichen Geburth, daß er sie von allen Schmertzen erlöset, und sie nicht auf

der Stelle geblieben war, wie **Rahel** und **Pinehas** Weib, 1 Buch Mose XXXV, 16. 17. 1 Buch Sam. IV, 9. theils wegen der gesunden Leibesfrucht, daß sie einen vollkommenen lebendigen Menschen, und nicht ein unvollkommen Stück Fleisch, oder Mißgeburth, zur Welt gebohren, theils wegen dem geleisteten Schutz in ihren Sechswochen, daß sie weder erschrecket, noch andere Zufälle bekommen, oder in allerley Kranckheit gefallen war. 5) **Der Ort**, wo diese Reinigung geschehen, war für der Thür der Hütten des Stiffts. Endlich 6) fragt sichs: **warum** diese Reinigung geschehen, und sonderlich durch ein Sünd-Opffer? Was hatte denn die Kindbetterin vor eine Sünde gethan, dafür sie ein Sünd-Opffer geben muste? **Lyranus** meynet, es wäre vor die Sünde geschehen, die sie im Beyschlaff begangen, da gemeiniglich eine kleine Sünde mit vorgienge. Allein der Beyschlaff kan auch ohne Sünde geschehen, und solte für die Sünde des Beyschlaffs ein Opffer gebracht werden, warum hätte man so lange damit gewartet, und es nicht vor der Niederkunfft schon gebracht? Ja warum nicht auch vor des Mannes Sünde? Etliche der Rabbinen und Hebräer geben vor, daß sie deswegen ein Sünd-Opffer geben müssen, weil sie in ihrer Noth, da die Schmertzen sie angetastet und ihr hefftig zugesetzet, sich verschworen, nicht mehr beym Manne zu schlaffen, und daher versühnet werden müssen. Aber auf diese Weise müsten alle Weiber geschworen haben, weil sie alle ein Sünd-Opffer brachten, welches gar ungereimt und lächerlich ist. Muste nicht auch das blutflüßige Weib, und der eiterflüßige Mann, auch alle Aussätzige gleichfalls ein Sünd-Opffer geben, da doch keine Sünde, oder Schwur, oder ein ander Versehen war? Besiehe **Maimonides** More Nevoch. P. III. c. 47. & de indigent. piac. c. I. §. 5. R. **Levi Barselon** beym **Zottinger** de Jure Hebr. n. 166. seqq. **Bochart** Hierozoic. P. I. Lib. 2. c. 50. p. 579. **Hackspan** not. philol. ad Lev. XII, 21. seqq. Allein es ist hierbey zu mercken, daß nicht allein in gewissen Sünden und Fällen ein Sünd-Opffer geopffert worden, sondern auch zuweilen, wo keine gewisse namhaffte Sünde gewesen. Z. E. Ein Nazaräer, wenn sein Gelübde verunreiniget ward, gab eine junge Taube zum Sünd-Opffer, und wenn sein Gelübde aus war, ein jährig Schaaf, 4 Buch Mose VI, 10. u. ff. So wurden überdieß auch auf allen Festtagen Ziegenböcke von der gantzen Gemeine zum Sünd-Opffer geopffert ꝛc. Wiewohl etliche Hebräer von diesem Sünd-Opffer besser, als vorgedachte, reden. Also meynet R. **Bechai**, es habe dieß Sünd-Opffer vornemlich auf die **Eva** gesehen, die mit ihrer Sünde das zuwege gebracht, daß Mann und Weib ihre Kinder nicht ohne Sünde zeugen, daß sie sonst, wenn **Eva** nicht gesündiget hätte, ihre Kinder nach dem Lauff der Natur würden gezeuget haben, wie ein Baum jährlich seine Früchte giebet. Und Abarbenel will, daß, weil das Weib in der Geburth hefftige Schmertzen gehabt, und in Lebens-Gefahr gewesen, alle Schmertzen aber von der Sünde kommen,

hätte

hätte sie bey ihrer Danckſagung zu GOtt auch ein Sünd-Opffer geben müſſen. Beſiehe **Compiegne de Veil** not. ad **Maimon.** Tract. de indigent. piac. c. I, §. 3. **Lund** im Jüd. Heiligth. III. Buch I Cap. p. 666. Was ſonſt mehr vor Urſachen von denen Auslegern hierüber angeführet werden, die kan man beym **Joh. Ad. Oſiander** Comment. in Pentateuch. ad h. l. p. 105. ſeq. quæſt. ad verſ. 6. **Cornel. a Lapide**, und andern, leſen. Siehe auch den Artickel **Opffer der Kindbetterinnen**, im XXV Bande, p. 1585. u. ff.

Reinigung der Kranckheit, ſiehe *Criſis*, im VI Bande, p. 1612. u. f.

Reinigung Mariä (Feſt der) ſiehe **Lichtmeſſe**, im XVII Bande, p. 914.

Reinigung der Saamenflüßigen Männer. Wie der Saamenfluß eines Mannes zweyerley war, ein **unnatürlicher** und **natürlicher**: (davon an ſeinem Orte ein mehrers) ſo geſchahe auch die Reinigung auf zweyerley Weiſe. Mit der Reinigung des **unnatürlichen** Saamenfluſſes gieng es nach der im 3 Buch Moſe XV, 13. 14. 15. aufgezeichneten Vorſchrifft alſo zu: So bald der Saamen- oder Eiterflüßige von ſeiner Kranckheit befreyet war, ſo muſte er ſieben Tage von der Zeit ſolcher Befreyung an zählen, um zu ſehen, ob der Fluß auch in Wahrheit ſich verlohren, oder nicht? darauf muſte er ſich und ſeine Kleider in flüſſendem oder quellendem Waſſer baden und waſchen; am achten Tage aber, oder wenns ihm gelegen war, muſte er ſein Opffer bringen, nemlich zwo Turtel- oder zwo junge Tauben, eine zum Sünd-Opffer, die andere zum Brand-Opffer. So lange er dieß Opffer nicht brachte, war er mit GOtt nicht ausgeſöhnet, noch rein vor ihm, durffte auch vom Heiligen nicht eſſen. Denn keiner von dieſer Art unreinen, die die Verſöhnung nöthig hatten, ob ſie ſchon mit Waſſer gewaſchen, und vor Menſchen gereiniget waren, auch am ſiebenden Tage die Sonne über ihnen untergegangen war, konnten vom Heiligen eſſen, ſo lange ſie ihr Opffer nicht gebracht, und völlig ausgeſöhnet waren. Wehe ihnen, ſprechen die Hebräer, wo ſie mittlerweile ſterben, ſie werden ihre Miſſethat tragen müſſen. **R. Levi Barſelon** beym **Hottinger** de jure Hebr. n. 160. 175. 176. 179. **Münſter** ad Lev. XV. **Maimonides** de indigent. piac. cap. 2. & 3. Die Reinigung des *natürlichen* Saamenfluſſes aber geſchahe mit bloſſem Baden. Siehe im obangeführten Capitel v. 16. 17. 18.

Reinigung durch Speyen und Brechen, ſiehe *Anacatharſis*, im II Bande, p. 9.

Reinigung der Sünde, welche Chriſtus, nach **Pauli** Ausſpruch Ebr. I, 3. gemacht hat, iſt nicht zu verſtehen von der Sünde ſelbſt, ſondern von dem Sünder: denn die Sünde ſelbſt iſt an ſich ein ſolcher Greuel, ſo nimmer kan gereiniget werden; ſo wenig als Finſterniß mag Licht, ſchwartz weiß, und das Böſe gut werden: aber die Sünder werden gereiniget von Sünden, wenn das Blut JEſu, im Glauben gefaſſet, dieſelben davon reiniget und abwäſchet. So hat nun Chriſtus die Reinigung der Sünden gemacht 1) proviſionaliter & typice, voraus im Alten Teſtamente, durch das Wort der Verheiſſung und das Blut der Opffer; Wenn die Gläubigen auf den künfftigen Meßiam ſehen, und ſich ſeiner blutigen Erlöſung, ſo gewiß, als wäre ſie ſchon geſchehen, verſichern müſſen; wobey **Moſes**, die Prieſter und Propheten, was ſolche Opffer bedeuten, ihnen immer werden fürgehalten und erkläret haben, Apoſt. Geſchicht XIV, 26. 2) Actualiter und in der That im neuen Teſtamente, zur Zeit ſeines blutigen Leidens, 1 Pet. I, 19. 20. Die Sünden, davon die Reinigung geſchehen, ſind ſo wohl die Erb- als alle würckliche Sünden, aller Menſchen, von Anfang der Welt, biß ans Ende, jedoch mit einigem Unterſcheid. Die Reinigung der Erb-Sünde macht JEſus abſolute und ſchlechterdings, ohne Abſicht auf unſern Glauben und Unglauben, bey den zarten und unmündigen Kindern: wie er ſchlechterdings, allein in Abſicht unſers Elendes, kommen iſt in die Welt, die Sünder ſelig zu machen, 1 Timoth. I, 15. iedoch wird in der heiligen Tauffe der Glaube im Hertzen des Täuflings angezündet, daß er Chriſtum anziehet, Galat. III, 27. und dadurch, als durch das Bad der Wiedergeburt und Erneuerung des Heiligen Geiſtes, wird abgewaſchen, Tit. III, 5. ſo, daß es eine Reinigung iſt, die zugleich durch das Taufwaſſer und das Blut JEſu Chriſti geſchiehet. Iſt aber der Menſch erwachſen, und zum Verſtande gekommen, muß er auch ſeine Erbſünde, als eine natürliche, angebohrne Unreinigkeit erkennen, und durch Buſſe und Glauben, auch das Bad der heiligen Tauffe, ſeine Seelen-Reinigung ſuchen. Die Reinigung der würcklichen Sünden erfordert Buſſe, ſammt dem Glauben: denn keiner wird gereiniget, der ſich nicht unrein erkennet; keiner genüſſet die Krafft des Blutes Chriſti, der ſich deſſen nicht im Glauben annimmt, und feſtiglich getröſtet. GOtt, der ein Hertzenskündiger, machet keinen Unterſcheid zwiſchen Juden und Heyden, ſondern reiniget ihrer aller Hertzen durch den Glauben. **Ermiſch** Buß-Reden, p. 228. u. f.

Reinigung der Weiber (monathliche) ſiehe *Menſes*, im XX Bande, p. 818.

Reinigung bey dem Weibsvolcke (monathliche) ſiehe *Menſes*, im XX Bande, p. 818.

Reinigung der Wunden. Keine Wunde kan geheilet werden, wo ſie nicht vorher gereiniget und von den widernatürlichen Dingen befreyet iſt. Dieſe müſſen demnach entweder mit den Händen, oder mit Inſtrumenten, als beſondern Zangen, Haken, Bohrern und dergleichen heraus gezogen werden. Wo aber nichts fremdes in der Wunde, ſo reiniget man nur das Geblüte entweder mit warmen Weine oder Branntweine, vermittelſt eines weichen Schwammes aus, und nach dieſem ſchreitet man zur Vereinigung und Heilung. In Auszühung fremder Dinge aus den Wunden, muß

ein Wundartzt wohl überlegen, ob er solche alsobald herauszühen solle, oder ob es dienlicher sey, selbige noch eine Weile in der Wunde zu lassen: als zum Exempel: Wenn der Patiente allzu schwach wäre, und wegen der Verblutung in Ohnmacht läge, so ists besser, daß man das Bluten eher stille, und hernach den Patienten wiederum mit guten Brühen und Krafftwasser, oder Stärcktränclein, oder auch mit einem Glas Wein, zu stärcken trachte, damit er sich erst wiederum was erhole: Denn wo man alsobald in dieser Schwachheit die fremden Dinge wolte suchen, und herauszühen, so würde leicht, theils durch die Schmertzen der Patiente noch mehr geschwächet werden, theils durch die Erweiterung oder Zerrung der Wunde ein neues Bluten entstehen, und könnte der Patiente dadurch, unter dem Auszühen, sterben. Oder wenn man, wegen der bey einem abgebrochenen Degen oder Bajonete liegenden grossen Ader oder Nerven, sich befürchtete, selbige in dem Auszühen zu verletzen, so ist offt besser, noch einige Tage zu warten, bis die Wunde durch die Suppuration oder Verschwürung was weiter werde, und sich alsdenn leichter auszühen lasse. Deshalben muß ein Wundartzt aus der Natur der Wunde, des verletzten Theils, der Kräfte des Patienten, der Sache, welche in der Wunden steckt, und der gegenwärtigen oder zu befürchtenden Zufälle wohl urtheilen, ob es dienlicher sey, die fremden Dinge alsobald herauszuzühen, oder selbige noch eine Weile in der Wunde zu lassen. Wenn er aber vor dienlich erachtet das Widernatürliche herauszuzühen, und solches etwa eine Spitze eines Degens, Bajonets, Lantze oder Spiesses ist, auch selbiges sehen, oder gar mit Händen fassen kan, soll er solches ie eher ie besser mit den Fingern behutsam herauszühen: dabey aber wohl acht geben, daß er im Auszühen nichts weiters verletze oder zerschneide, sonderlich, wo solches an gefährlichen Orten ist. Solte man es aber mit den Fingern nicht wohl fassen können, muß man es mit einer hierzu bequemen, langschnabelichen Zange trachten zu fassen, und so wie eben ietzt gesagt worden, herauszühen. Wenn ein Stück von einer zersprungenen Granate, oder eines zersprungenen Gewehrs, oder ein Stück Glas, Papier, Tuch, Leder, oder sonsten was von einem Kleide, in einer Wunde, soll man in Ausnehmung dererselben eben so verfahren. Wie man mit den Kugeln auszuzühen soll umgehen, wird bey den geschossenen Wunden mit mehrern gelehret werden. Solte eine Wunde so enge seyn, daß man deswegen nicht wohl könnte beykommen, um das Widernatürliche aus der Wunde zu bringen, muß man selbige am sichersten Orte etwas weiter schneiden. Sonsten aber ist noch hier zu erinnern, daß, wenn man keine wichtige Ursache hat, widernatürliche Dinge länger in einer Wunde zu lassen, man am besten thue, gleich Anfangs selbige heraus zu nehmen: Erstlich weil die Wunde alsdenn noch nicht verschwollen, und also besser beyzukommen ist; Zweytens, weil die Verwundeten im ersten Schrecken, vor Angst und Liebe zum Leben, allezeit besser mit sich lassen umgehen, als wenn man länger wartet, auch alsdenn das Visitiren, Schneiden, und was der Wundartzt ihnen nöthig und nützlich zu seyn erachtet, lieber leiden und erdulten, als wenn der erste Schrecken vorüber; da sie hernach offt gar unleidlich sind, und dadurch in schlimme Zufälle gerathen können. Wenn aber eine Wunde unrein wird, das ist, wenn sich in derselben faules, schwammigtes, schwartzes, weisses, braunes, speckigtes oder stinckendes Fleisch und Häutlein, oder üble Materie befinden, so muß die Wunde von solchen Unreinigkeiten gereiniget werden, denn sonsten kan sie nicht wohl heilen. Dieses geschiehet theils durch ein Digestivsälblein, (welches aus Terpenthin, Eyerdotter, und etwas Rosenhonig pfleget bereitet zu werden,) theils aber, wo man stärckere Reinigung vonnöthen hat, durch den Gebrauch des so genannten Aegyptiacsälbleins: welches entweder in etwas Branntewein zerlassen, oder mit dem Digestive kan vermischet, und in die Wunde geleget werden. Ingleichen ist auch darzu dienlich des **Würgens** braunes Sälblein. Oder man mischt mit der Digestivsalbe ein wenig Aloes und Myrrhen; und wo man es noch stärcker verlangt, ein wenig rothen Præcipitat. Das Kalckwasser ist auch zum Reinigen sehr dienlich, insonderheit aber, wenn man in einem Pfunde zwanzig bis dreyßig Gran sublimirtes Queckſilber auflöset, und wärmlich mit Carpie überlegt. Dieses Wasser wird alsdenn *Aqua Phagedænicæ* genannt, das ist, **Freßwasser**, und wird in unreinen Wunden und Geschwüren sehr gebraucht. Mit diesem fähret man so lange fort, bis die Wunde wiederum rein und roth, und alles Faule weggezehret ist. Nachdem gebrauchet man wieder die Digestivsalbe oder Wundbalsam, bis die Wunde sich schlüsset. Solte sich im Schlüssen der Wunden wildes Fleisch zeigen, und über Haut wollen in die Höhe auswachsen, als wodurch ungleiche und heßliche Narben entstehen; so bestreichet man solche täglich mit einem Stück blauen Vitriol, bis daß alles weggezehret, und das neue Fleisch der übrigen Haut wieder gleich ist. Oder an statt dessen streuet man ein wenig gebrannte Alaun mit rothem Præcipitat in Form eines Pulvers gemischt darauf, hierüber das Pflaster, nebst einer festen Compreß, und bindet hernach die Wunde mit einer Binde wohl und feste zu, auf daß dadurch das neue Fleisch wohl zusammen gedruckt und hart werde, das überflüßige mit der Haut wieder gleich, und dadurch eine ebene schöne Narbe zuwege gebracht werde.

Reinigungs-Eyd, siehe *Juramentum Purgatorium*, im XIV Bande p. 1666.

Reinigungs-Opffer, wenn bey denen Jüden diejenigen Opffer, welche unreine Personen bey ihrer Reinigung darbringen musten, als da waren die Kindbetterinnen, die Aussätzigen, die blutflüßigen Weiber, die saamenflüßigen Männer, wie auch die Nazaräer. Worinnen diese Opffer bestanden, davon wird, in Ansehung der Nazaräer, der Artickel Nazaräer, im XXIII

Bande, p. 1365. Nachricht geben; in Anſehung der übrigen aber, können die vorhergehenden Artickel, die von der Reinigung dieſer Perſonen handeln, nachgeſehen werden.

Reinigungstage, ſiehe *Critici Dies*, im VI Bande, p. 1662.

Reinigungs-Waſſer, ſiehe *Luſtralis aqua*, im XVIII Bande, p. 1263.

St. Reinildis, ſiehe **St. Herlindis**, im XII Bande, p. 1701.

Reinniger (Sebaſtian) ſchrieb Diſſ. de cavitatibus oſſium capitis, earum vera conſtitutione, uſu & morbis, Altorff 1722 in 4.

Reiniſche Färber, ſind eine Art oder Schule der Färber, von welchen im IX Bande, p. 79. nachzuleſen.

Reiniſche Kirſchen, ſiehe **Kirſche**, im XV Bande, p. 792.

Reinius (Caßiodorus) ſiehe **de Reyna**.

Reinkendörffer, auf Petershagen, ein adeliches Geſchlecht in Pommern, iſt Wolgaſtiſch. *Micrälii* Pommerl. VI B. p. 371.

Reinking (Theodorus von) war gebürtig aus Curland, iedoch aus einer guten weſtphäliſchen Familie, und ein Sohn **Ottens**, welcher die Taifeliſche Güter geerbet, und ihn mit **Hedwig** von Lampsdorff gezeuget hatte. Als er etwas erwachſen, ſchickte ihn ſein Vater ſtudirens halber nach Deutſchland, dem er 10 Jahr zu Oßnabrüg, Lemgow, Stadthagen, und Cöln obgelegen, und nach dieſem ſein Vaterland wieder beſuchet hat. Darauf ſtarb der Vater, da denn der Sohn ſich wiederum nach Deutſchland wandte, ſein Glück daſelbſt durch ſeine Gelehrſamkeit zu ſuchen, worinnen es ihm eben nicht gefehlet. Nachdem er eine Zeitlang zu Gieſſen die Rechte privatim gelehrt, ward ihm daſelbſt 1616 von dem Landgraf **Ludewig** von Heſſen eine auſſerordentliche und bald darauf eine ordentliche Profeßion der Rechte aufgetragen. Im Jahr 1622 gieng er in der Qualität eines Heßiſchen Raths und Geſandten nach Regenſpurg, allwo er die Marpurgiſche Succeßions-Sache glücklich zu Ende brachte. Das Jahr darauf gieng er nach Wien, und 1624 ward er bey dem Ertzbiſchoff zu Bremen, **Johann Friedrichen**, als Rath angenommen. Im Jahr 1625 machte ihn der Landgraf **George** zum Heſſen-Darmſtädtiſchen Vice-Cantzler, und ſchickte ihn 1627 an den Kayſer **Ferdinand** II, von welchem er in dem letztgedachten Jahre die Würde eines Pfaltzgrafen empfieng: Im Jahr 1631 überließ ihn obgemeldter Landgraf **George**, wiewohl ſehr ungern, dem Hertzog von Mecklenburg **Adolph Friedrichen**, welcher ihm das Amt eines Cantzlers anvertraute. Im Jahr 1636 nöthigte ihn der Krieg, nach Lübeck ſich zu begeben. Nach dieſem ward er von dem Königlichen Däniſchen Printzen und damahligen Verwalter des Ertz-Stiffts Bremen, **Friedrichen**, zum Cantzler, von deſſen Vater aber, dem Könige **Chriſtian** IV. zum geheimen Rath ernennet. Als 1648 nach dieſes letztern Tode vorgemeldter **Friedrich**, als der dritte dieſes Namens, den Däniſchen Thron beſtieg, ward **Reinking** alſobald zum Cantzler der Hertzogthümer Schleßwig und Holſtein erkläret. Im Jahr 1650 bekam er zugleich die Verwaltung von dem Appellations-Gericht in dem Pinnebergiſchen Diſtrict. Im Jahr 1653 erhub ihn der Kayſer **Ferdinand** III in den Adelſtand. Endlich ſtarb er 1664 den 15 December in dem 75 Jahr ſeines Alters, zu Glückſtadt, und nahm unter andern dieſen Ruhm mit ſich in das Grab, daß er ſehr freygebig gegen die Armen geweſen. Er hinterließ 4 Söhne, **Otto Nicolas**, Erbherrn von Wellings-Buttel, **Ernſten**, welcher unter den Däniſchen Truppen als Hauptmann gedienet, **Georgen**, der unter der Däniſchen Militz Cornet geweſen, und **Friedrichen**, welcher ein Rechtsgelehrter worden. Im übrigen hat er de regimine ſeculari & eccleſiaſtico, Marpurg 1632 in 4 ingleichen den verjüngten Römiſchen Reichs-Adler, 1687 in 12. de animæ vita in morte; de retractu conſanguinitatis, Gieſſen 1662 in 4. Orationem in funere *Gotbofr. Antonii*, JCti; Politiam Biblicam: Reſponſum de ſaga; Diſputationes und einige andere Sachen: als Chriſtliche und hochnöthige Wiederbeſtellung des Evangeliſchen Gottesdienſtes in der Dom-Kirche zu Bremen, 1634. Ertzbiſchöfflicher Nachtrab wider der Stadt Bremen Vortrab, 1642 in 4 und Aſſertionem jurium Epiſcopalium & ſuperioritatis, 1639 ingleichen die drey vornehmſte Künſte frommer Chriſten, Hamb. 1710 in 12. wie auch Leben der Seelen im Tode, Leipz. 1722 in 12 geſchrieben. Als der Krieg 1657 zwiſchen Schweden und Dännemarck angieng, verfertigte er auf Befehl ſeines Königs das Däniſche Manifeſt und das jus feciale armatæ Daniæ, welche beyde Schrifften ſehr ſtachlicht gerathen waren, daher nachgehends im Frieden 1660 die Schweden bedungen, daß nicht nur dieſelben völlig unterdrückt, ſondern auch der Verfaſſer unfähig ſeyn ſolte, bey einiger Handlung, die beyder Reiche Angelegenheit betreffe, gebraucht zu werden. **Pufendorf** de reb. Car. Guſt. IV, 69. VII, 27. **Witte** in memor. JCt. Germ. dec. 3. **Freher** theatr. vir. erudit. claror. **Bartholin.** deſcript. Dan. und **Moller** in hypomn. ad illum.

Reinkraute, ſiehe **Kraute**, im XV Bande, p. 1792.

Reinländer, ſind eine Schule oder Secte der Weißgärber, welche dieſen gemeinen Namen vermuthlich von dem Lande, da ſie entſtanden, und obſchweben, inſonderheit aber von ihrer beſondern Art, die Leder zu bereiten, ſo ſie auf Reinländiſch gelernet, bekommen: Denn ihrer wohl fünferley Art, die ſich aber vornemlich an dem Inſtrumente ſcheiden, woran ſie die Leder ſchaben. Dergleichen etliche an der Wand befeſtiget, faſt in Geſtalt einer Senſe, woran ſie die Felle hin und wieder recken, und **Rößler** genennet werden; Da hingegen andere eine eiſerne Scheibe auf einem Stocke gebrauchen, der auf freyer Erde ſtehet, und forder gerücket werden kan, und der **Stockpfahl** genennet wird.

In Jena nennen sie sich Reinländer, zu Naumburg und Zeitz aber Rößler.

Reinlichkeit, *Puritas*, in der Schreibart, (Stilo) ist, wenn die Wörter bey guten Schrifftstellern gefunden, hiernächst recht geschrieben, declíniret und conjugiret, und so dann in ihrer rechten Bedeutung gebrauchet, und anbey nach der Gewohnheit der guten Schrifftsteller zusammen gesetzet werden. Denn die Reinlichkeit in dem Ausdruck gebietet, daß man zwischen der gar zu grossen Critic der Zesianer, Ciceronianer und dergleichen Sprachrichter, und zwischen der grossen Nachläßigkeit der galanten Sprach-Verderber, die Mittelstrasse halte, daß man den gelehrten und galanten Gebrauch wohl beobachte, alte verlegene, neuerfundene Worte, Jdiotismos anderer Sprachen und Dialectorum, verworrene Constructiones, Versetzung der Schlußwörter, Einmischung fremder Sprachen, und dergleichen vermeide, und im übrigen nicht wider die Regeln, welche eine Sprache nach der Grammatick zum Grunde hat, verstosse.

Reinmachen, geschichet auf Bergwercken bey dem Waschen, wenn vorhero das Ertz gepucht worden.

Reinmagen, Dorff, siehe **Rheinmagen**.

Reinmann (Christoph) hat ans Licht gestellet: Elbingische Weynacht-Freude, Elbing, 1636 in 4, wie auch Predigt vom kalten Vorjahrs-Wetter, ebend. 1643 in 4.

Reinmann (George Christoph) zu Rudolstadt gebohren, ein Kayserlicher gekrönter Poet, war Pastor zu Herrnstadt, und Stobra in Thüringen, schrieb Deutsche Gedichte, übersetzte auch **Joseph Halls** Cogitationes subitaneas, aus dem Engelländischen ins Deutsche, und starb den 2 Octob. 1675, im 36 Jahre seines Alters. **Witte** diar. biograph.

Reinmann (George Friedrich) hat im Jahre 1644 ein Musicbüchlein zu Erfurt drucken lassen. Besiehe J. G. Ahlens Anmerckungen über seines Vaters Anleitung zur Singekunst, p 56.

Reinmann (Hieronymus) ein Compaßmacher von Nürnberg, erwarb sich wegen seiner fleißig ausgearbeiteten Compasse eine grosse Bekanntschafft und gute Nahrung, absonderlich da er zugleich der Magnet-Nadel Abweichung, wie selbige **Georg Hartmann** schon lang zuvor in Nürnberg aus verschiedenen Observationen gros befunden, vor andern sehr accurat darinnen mit angedeutet. Er starb den 27 Junius 1577. Es hat diese Reinmannische Compasse **Jacob Christmann** in seinen observationibus solaribus, welche zu Basel 1601 in 4 herausgekommen, vor allen andern sehr recommendiret. **Doppelmayr** von Nürnbergischen Mathemat. und Künstlern.

Reinmann (Johann Balthasar) ein Componist, ist bey der vor Hirschberg in Schlesien liegenden evangelischen Kirche im Jahre 1729 als Organist an der in diesem Jahre neu erbaueten Orgel angenommen worden.

Reinmann (Johann Hartmann) ein Scholar des seel. **Erlebachs**, und Capelldirector zu Saalfeld, hat im Jahre 1715 eine Paßion componiret, und selbige daselbst aufgeführet. Ist gestorben im Jahr 1729.

Reinmann (Maximilian) schrieb Magiologiam, Eisleben 1625 in fol.

Reinmann (Paul) ein Compaßmacher von Nürnberg, war wegen fleißiger Zubereitung derer Compasse von allerhand Gattungen bey vielen wohl angesehen, und starb zu Ende des Jahrs 1608. **Doppelmayr** von Nürnbergischen Mathemat. und Künstlern.

Rein-Nachbar, siehe **Nachbar** (Feld-) im XXIII Bande, p. 56.

Reinnel (Sebastian) ein Musicus in der Pohlnischen Capelle im Jahr 1729. Besiehe den Dreßdnischen Hof- und Staats-Calender.

Reinold, siehe **Rainoldus**, im XXX Bande p. 703, ingleichen **Reinhold**.

Reinold, oder **Reinald** I, der **Streitbare** beygenamt, Graf von Geldern, folgte seinem Vater Otto 1271. Im Jahre 1284 entstund zwischen denen Fürsten von Brabant und Geldern ein schwerer und langwieriger Krieg. Denn als **Heinrich**, Hertzog von Limburg, ohne Kinder gestorben war, meynte **Reinold**, daß ihm das Hertzogthum als Gemahl der **Ermigard**, des **Heinrichs** Schwester, oder (wie andere meynen) Tochter, zukäme; dagegen Hertzog **Johann** von Braband solches von dem Grafen von Berg, als des verstorbenen Hertzogs nächsten Blutsverwandten, gekaufft hatte. Es kam darüber zu einer Schlacht, in welcher **Reinold** überwunden und gefangen worden. Er erhielte zwar durch Vermittelung des Kaysers seine Freyheit, doch nicht eher, als biß er seinen Ansprüchen auf das Hertzogthum Limburg endlich absagte, und dem Fürsten von Braband vier Plätze übergab. Der Kayser **Rudolph** war Graf **Reinolden** so günstig, daß er ihm die Oberherrschafft über Ostfriessland von der Ems biß an das Vlie schenckte, und seine Waase, **Margaretha**, des Grafen von Habspurg Tochter, an ihn vermählete. In dem Kriege zwischen Kayser **Adolph** und Hertzog Albrecht von Oesterreich, hielt **Reinold** des letztern Parthey, wofür er von ihm in dem Besitz von Ostfriessland bestätiget wurde. Im Jahre 1299 ward Reinold mit in denjenigen Krieg, welchen **Guido** der Graf von Flandern wider Franckreich führete, verwickelt, weil er dessen Tochter zur Ehe hatte. Er zog **Johannen**, den Herrn von Cuick, **Wilhelmen** von Jülich und verschiedene andere seiner Nachbarn, mit in denselben; allein ob er gleich seine Hülffsvölcker dem Flandrischen Grafen zuschickte, so blieb er doch selbst zu Hause, um die Regierung zu verwalten, und seine Unterthanen von Schatzungen zu befreyen, damit sie sich desto williger möchten finden lassen. Seine übrige Zeit wendete er an geistliche Gebäude zu stifften, worunter das Gotteshaus, Godswaart genannt, so er in dem Velu angelegt, gerechnet wird. Als nach des Kaysers **Alberti** Tode die Freyherrliche Würde **Heinrichen** von Luxemburg, dessen naher Anverwandter **Reinold** war, aufgetragen wurde, ließ er sich auch bey dessen Krönung zu Aachen finden.

finden. Von diesem Kayser hat er nachmahls ein besonderes Vorrecht erlanget, daß nehmlich kein Geldrischer Unterthan vor das Gericht zu Speyer solle geladen werden, es wäre denn Sache, daß dem beleidigten Theile von dem Grafen oder seinen Richtern das Recht versagt würde. Hiernächst ward ihm durch ein Kayserliches Patent zugestanden, daß er so wohl für reutende Personen, als für Lastwagen gerade durch die Betau, einen Damm anlegen, und einen Graben darneben aufwerffen, auch von den Reisenden zur Ersetzung seines Schadens und Aufwands einen mäßigen Zoll fordern möchte. Nachdem er aus Italien, wohin er mit dem Kayser gezogen war, zurück gekommen, machte er mit Guidone, Bischoffe von Utrecht, wegen der Velau einen Vergleich, damit er allen Streithändeln, so darüber entstehen könnten, ein vor alle mahl abhelffen möchte. Weil unterdessen Reinold mit seinen Unterthanen zerfiel, so ist er seine übrige Lebens-Zeit so unglücklich geworden, als er im Anfange glücklich gewesen; woran sein eigener Sohn, auch Reinold genannt, schuld gehabt, welcher schon eine geraume Zeit her heimlich auf seinen Vater sehr übel zu sprechen gewesen. Der Aufstand der Geldrischen Unterthanen wider ihren Grafen nahm von der Stadt Nimwegen einen Anfang, ohne daß man davon die eigentliche Ursache angemerckt findet, indem nur gemeldet wird, daß die von Nimwegen dem Grafen ein kleines Schreiben zugesandt, worinn sie ihn von dem Eyde, womit er dieser Stadt verpflichtet war, loszählten, und ferner sich erklärten, daß sie nicht länger geneigt wären, unter seiner Herrschafft zu stehen, und ihm für seine vorige Regierung und bezeigte Treue Danck sagten, welches vermuthlich auf Anrathen des jungen Reinolds geschehen, welchem es verdroß, daß sein Vater so lange lebte. Nachdem dieses Mißvergnügen des Sohns gegen seinen Vater einige Zeit heimlich gedauret hatte, brach es endlich öffentlich aus, und der junge Reinold nahm seinen Vater, da er kranck lag, unter dem Vorwand gefangen, daß er nunmehro 48 Jahr regieret, ausserdem ein Verschwender und nicht wohl bey Sinnen wäre, worauf er ihn auf das Lusthauß zu Montfort bringen ließ, allwo derselbe biß an seines Lebens Ende, welches 1326 erfolgte, in Verwahrung behalten, aber doch dabey sehr wohl gewartet worden. Von diesem Grafen, welcher sein Leben in grosser Unruhe zugebracht, wird gesaget, daß ihm nichts als Glück gefehlet habe, daher er auch mit Recht den Namen des Streitbaren geführet. Seine erste Gemahlin war Ermgard, eine Tochter Heinrichs, Hertzogs von Limburg, wiewohl sie von andern, wie schon gedacht, für dessen Schwester gehalten wird. Mit derselben hat er gar keine Kinder gezeuget, und sich nach ihrem Tode zum andern mahle mit Margaretha, Alexanders, eines Sohnes des Königs von Schottland, Wittbe, und Guidonis von Flandern Tochter, vermählet, welche ihm unterschiedene Kinder gebohren, wiewohl man die Anzahl derselben nicht für gewiß melden kan, weil einige derselben ins Kloster gestecket worden. Von den Söhnen wird also niemand angeführet, als Reinold, der andere dieses Namens, welcher sein Nachfolger gewesen, und ihn, wie gedacht, noch bey Lebzeiten von der Regierung verstossen. Von den Töchtern findet man die einzige Margarethen, welche an Dietrich IX, Grafen von Cleve, vermählet worden, und mit demselben eine Tochter, auch Margaretha genannt, gezeuget, welche nachgehends mit Adolpho IX, Grafen von der Marck, verheyrathet, und dadurch die Grafschafft Cleve an besagte Grafen gebracht worden. Schlichtenhorst Geldersche Gesch. VI B. *Chron. Colonienſ.* ad an. 1299. Levoldus a Northoff in Cat. Archi-Epiſc. Colonienſ.

Reinold oder Reinald II, *Rufus* zugenannt, Graf und erster Hertzog von Geldern, ein Sohn des vorhergehenden. Nachdem er diesen seinen Vater von der Regierung verstossen, (siehe den vorhergehenden Artickel) und solche 1319 selbst angetreten hatte, wandte er seine Zeit zu verschiedenen Dingen an, welche für Geldern gar vortheilhafft seyn konnten, wie er denn unter andern zwischen der Maas und Waal einen Damm wolte machen lassen, welches Werck aber keinen Fortgang hatte. Der ungebührliche Wucher gieng um das Jahr 1322 gewaltig im Schwange: Daher der Graf hierwider auch eine Verordnung machte, auch zugleich verbot, Geld für Geld, (welches damahls ein Kunst-Griff der Wucherer war) zu verkauffen, und seinen Unterthanen gewisse Gesetze vorschrieb; nach deren Maßgebung, und nicht höher ein jeder sein Geld austhun, und seine Güter verpfänden könnte. Ferner nahm Reinold hier und da selbst Gelder auf, um die Schulden, welche sein Vater gemacht hatte, abzutragen, und wenn dieselben allzu groß waren, als daß man sie gleich bezahlen konnte, so verpfändete er dafür einige Zölle, wie er denn dieser Ursachen wegen den Zoll zu Lobeck an die Städte Zütphen, Wageningen, Harderwick, und Elburg versetzet. Seine Gemahlin Sophia, die einzige Tochter des Herrn von Mechelen, hat auch im Jahr 1325 unter gewissen Bedingungen dem Hertzog von Brabant ein jährliches Einkommen von 600 Pfund Tours, so er ihr wegen ihres Rechts auf das Land von Mastricht und gewisse Plätze in Limburg zu bezahlen pflegte, erlassen. Mittlerweile daß dieses vorgieng, ist der alte Reinold im Jahr 1326 auf dem Schlosse zu Montfort verstorben. Dieser Reinold II aber hat den Geldrischen Städten nicht allein verschiedene Schenckungen gethan, sondern ihnen auch einige Freyheiten und Zölle verliehen. Der Hauptkirche zu Utrecht, worinnen einer seiner Söhne, welcher sehr jung gestorben war, begraben lag, hat er ein gewisses Lehn-Recht, so er auf einige Ländereyen hatte, abgetreten. Auf dem Siegel, welches er zu Bestätigung dergleichen Schenckungs-Briefe gebrauchte, saß der Graf zu Pferde, als ein Jäger gekleidet, nebst einem Hunde; Mit der rechten Hand regierte er den Zaum, auf der lincken aber, war ein Falcke vorgestellet, welches zu selbiger Zeit ein Zeichen des hohen

Adels

Adels war. Der Kayser Rudolphus trug eine solche Hochachtung für ihn, daß er ihm für die Stadt Arnheim, und nicht für Zütphen, wie einige melden, die Freyheit schenckte, Kayserliche Müntze, an Werth von einem Schilling zu schlagen. Schlichtenhorst Gelderſche Geſchied L. 6. Gleichwie Reinold II vor seines Vaters Tode bereits regieret hatte, also machte der tödtliche Hintritt des gefangenen Grafen wenig, oder gar keine Veränderung in Geldern, ausser daß der Sohn nunmehr den Titel eines Grafen annahm. Er fuhr beständig fort, einem jeden sein Recht zu thun, die Wege sicher zu halten, und jedermann bey den Seinigen zu beschützen, wodurch die Ruhe und der Wohlstand zu blühen begonnten, und er Gelegenheit bekam mit dem Kayser Ludwig einen Feldzug nach Italien zu verrichten. Indem er sich um das Jahr 1327 allda aufhielt, zerfielen die Lütticher mit ihrem Bischoff, Adolpho von der Marck, Reinolds nahen Anverwandten, und vertrieben denselben, worauf sie auf ihr Glück trotzten, und auch in Geldern, allwo der vertriebene Bischoff seinen Auffenthalt hatte, zu streiffen, und andere Feindseligkeiten zu verüben begonnten. So bald Reinold von dieser Unternehmung der Lütticher Nachricht erhalten, nahm er alsobald von dem Kayser Abschied, und eilete über Deutschland nach Hause. Er brachte in kurtzer Zeit eine Armee auf die Beine, und zog damit den Lüttichern entgegen, welche auch nicht ermangelten, mit einem ansehnlichen Kriegs-Heer zum Vorschein zu kommen, wobey sie durch den Hertzog von Brabant und andere ihre Freunde unterstützet wurden. Der vertriebene Bischoff Adolphus war auch bey der Armee, und führte einige Stücke Geschütz mit sich, welche, da es ohnweit Mastricht zu einem Treffen kam, unter den Feinden grossen Schaden verursachten, und den Sieg auf die Geldrische Seite zogen. Es blieben in dieser Schlacht ohngefehr 10000 Mann von den Lüttichern, und der Sieg war so vollkommen, daß Adolphus bald hernach wieder als Bischoff erkannt wurde, wie er denn auch nochmahls Reinoldo zur Vergeltung dieses Dienstes mit Vorwissen und Einwilligung seines Capituls seinen Antheil an dem Lehn der Stadt Mechelen, welches er und die Bischöffe, seine Vorfahren, lange Zeit her als ein Lehn von der Kirche zu Lüttich, besessen hatten, geschencket. Dieses kam dem Geldrischen Grafen sehr gelegen, indem er, wie bereits gemeldet, eine Tochter des Herrn von Mechelen zur Gemahlin hatte, zumahlen da diese bald darauf mit Tode abgieng: Nicht lange hernach, nehmlich 1329, that er eine Reise nach Engelland und nachdem er sich allda einige Zeit aufgehalten, bekam er Eleonoren, des Königs Eduards III Schwester, zur Gemahlin, mit welcher er nach vollzogenem Beylager, wieder nach seinem Lande kehrte, und allda mit grossen Freuden von seinen Unterthanen empfangen wurde. Kaum war er wieder nach Hause gekommen, so befand er für gut, seinen Antheil an dem Lehn von Mechelen, welcher ihm durch die Freygebigkeit des Bischoffs von Lüttich zugefallen war, weil ihm solches gar zu weit von der Hand lag, an Ludwig, Grafen von Flandern, zu verkauffen. In währenden Unruhen, welche über diesen Kauff entstanden waren, machte sich im Jahr 1332 der Graf von Geldern Meister von Tiel, welches zuvor unter Braband gerechnet worden, von dieser Zeit an aber zu Geldern gehöret. Der König von Franckreich, welcher sich in diese Streit-Händel gemischet hatte, vermittelte endlich im Jahr 1333 zwischen dem Hertzog von Braband, und dem Grafen von Flandern und Geldern unter der Bedingung einen Frieden, daß unter andern des Hertzogs noch nicht mannbare Töchter nach erlangten Jahren, und zwar Margaretha an Ludwig von Flandern, Johanna an Wilhelmen von Holland, und Maria, die jüngste an Reinold, des Grafen von Geldern Sohn, solten vermählet werden. Da hiernächst zwischen Franckreich und Engelland die so langwierigen Kriege entstunden; wolte Reinold, um dem König von Franckreich kein Mißvergnügen zu erwecken, sich in demselben nicht gebrauchen lassen, sondern zog lieber seinem Schwieger-Vater in Schottland zu Hülffe, allwo er zwar im Jahr 1335 dem König von Engelland gute Dienste that, aber gleichwohl, da er auf dem Schloß zu Edenburg belagert wurde, dasselbe aus Noth überliefern, und bey der Ubergabe versprechen muste, daß er alsobald abzühen, und niemahls wieder auf diese Insel kommen wolte. Um diese Zeit gerieth Reinold, nachdem er wieder zu Hause angelanget war, mit den Friesen in Händel. Der alte Reinold hatte Vullenhoe von dem Utrechtischen Bischoff Friedrich, welchem er einiges Geld vorgeschossen, zum Unterpfand erhalten, und der Kayser Rudolphus hatte ihm auch die Herrschafft über Frießland verliehen, wiewohl ihm der Besitz dieses Landes allezeit von den Einwohnern streitig gemachet worden. Da nun der junge Graf einige Mannschafft in und um Vullenhoe liegen hatte, ward selbige im Jahr 1336 von den Friesen überfallen, und grösstentheils todt geschlagen, weswegen der Graf mit Waffen Rache zu üben suchte, auch zugleich die Hoffnung faßte, daß er auf diese Weise die Gräntzen seines Landes an selbiger Zeit, weiter würde ausbreiten können. Er brachte demnach eine ansehnliche Armee auf die Beine, und weil die Friesen, welche schon voraus sahen, was ihnen bevor stünde, ihres Orts gleichfalls viel Volck zusammen zogen, so kam es nicht weit von besagtem Ort zu einem Treffen, dessen Ausgang einige Zeit zweiffelhafft war, bis endlich die Geldern, nachdem 2000 Friesen auf dem Platze geblieben, die Oberhand bekamen. Die Abwechselungen des Frantzösischen Krieges liessen Reinoldo nicht zu, sich diesen Sieg recht zu Nutze zu machen, indem sein Schwager Eduardus, ihm nicht Ruhe ließ, als biß er versprach von allen Bündnissen mit Franckreich, und wo es nöthig wäre, von allen Gütern, welche er noch in einigen Ländern unter Frantzösischer Bothmäßigkeit besässe, völlig abzustehen; Wie er denn auch bald darauf hierzu genöthiget wurde. Dahingegen Eduard ihm im Jahr 1339 ein jährliches Einkommen von 1000 Pfund Sterlings verhieß, welches er Zeit Lebens von den Zöllen,

so

so in einigen Englischen Hafen bezahlet wurden, empfangen solten. Nicht lange vorher, ehe dieser Vergleich getroffen ward, machte der Kayser Ludwig den Grafen von Geldern zu einem Hertzog, und seine Grafschafft zu einem Hertzogthum, wobey ihm die Freyheit gegeben wurde, güldene und silberne Müntze zu schlagen. Zwey Tage nach dieser Schenckung trat der Kayser abermahl sein Recht auf Ost-Frießland zum Vortheil Reinolds vollkommen ab, und da dieses Land seinem Vater auf solche Art geschencket gewesen, daß es der Kayser für eine gewisse Summe Geldes wieder einlösen möchte, so ward diese Bedingung nunmehro gäntzlich wieder aufgehoben. Nachdem Reinold zu Hause gekommen, und ihm wegen eines Stillstandes zwischen den Engelländern und Frantzosen einige Ruhe gelassen war; So ließ er unterschiedene Städte befestigen, wie er denn unter andern Hardewick an der Süder-See mit einem starcken Schlosse versehen. Man erzählet, es habe sich um diese Zeit, nemlich im Jahr 1340 zugetragen, daß Eleonora, des Hertzogs Gemahlin, wegen ihres aufgeblasenen Angesichts bey ihm in Verdacht gerathen, als ob sie mit Aussatz behafftet wäre, und daß Reinold deswegen sich von ihr abgesondert; daß sie aber, nachdem sie einige Zeit allein gewohnet, mit ihren 2 Söhnen Reinold und Eduard an den Hof zu Nimwegen gekommen, und sich alsobald in den Rath, welcher dazumahl in Gegenwart des Hertzogs versammlet gewesen, begeben, und weiter nichts, als ein feines seidenes Hemde mit einem Ober-Kleide an sich gehabt. Nachdem sie hinein getreten, zog sie ihr Ober-Kleid aus, strich das Hemde bis auf die Mitte herunter, und bat mit thränenden Augen, daß die gantze Versammlung ein Urtheil fällen möchte, ob sie einen bösen Grind an ihrem Leibe hätte, und nicht vielmehr rein und sauber wäre; Wobey sie die Versammlung ersuchte, bey solcher Beschaffenheit der Umstände die Aussöhnung zwischen ihr und dem Hertzog zu vermitteln. Reinold gerieth durch diese Entschlüssung seiner Gemahlin in die äusserste Verwirrung, und weil er nunmehro merckte, daß man ihn hintergangen hätte, nahm er sie wieder zu sich, wiewohl zu späte, wo er anders gesuchet hatte, mehr Kinder mit ihr zu zeugen, indem er nicht lange hernach zu Arnheim auf seinem Schloß unter währendem Gottesdienste von einem Sessel herunter fiel, und durch diesen Fall den Hals brach, welche Art des Todes ihm ehemahls propheceyet war, weil er mit seinem Vater so übel umgegangen. Wofern er nicht diesen Schandflecken an sich hätte, könnte man ihn mit Recht für einen der fürtrefflichsten Fürsten von Geldern halten, massen er ein Beschützer der Gerechtigkeit gewesen, und dem Geldrischen Lande in seiner 24 jährigen Regierung viel gutes erwiesen. Schlichtenhorst Geldersche Geschied Lib. 7.

Reinold oder Reinald III, Hertzog von Geldern, zugenannt *Crassus*, ein Sohn des vorherstehenden Reinolds II. Er war ohngefehr 10 Jahr alt, da gedachter sein Vater 1340 starb, und wurde alsobald als Hertzog von Geldern erkannt, und die Geldrischen Städte verbunden sich wegen seiner Jugend mit einander, alle einheimische und auswärtige Feinde mit vereinigten Kräfften abzuhalten. Nachdem sich im Jahr 1344 der Hertzog mit Maria, Johannis von Braband Tochter, verlobet hatte, halff er erstlich den Krieg wider die Lüttricher unterhalten, und befand sich hernach eine geraume Zeit bey der Armee seines Vetters, des Englischen Königs Eduards, welche damahls vor Calis stunden. Unterdessen begonnte in Geldern das Feuer der Zwietracht zwischen den Häusern Hekeren und Bronckhorst hervor zu glimmen, welches nachmahls im Jahr 1346 in eine grosse Flamme ausgebrochen. Der Graf Wilhelm von Jülich ward zwar alsofort nach Geldern abgeschicket, um dieses Land auf eine Zeit von 2 Jahren zu regieren, der Hertzog selbst aber wurde durch den König von Engelland aufgehalten, weil derselbe vorhatte, die geschehene Verbindung zwischen Reinold und Maria aufzuheben, und den Hertzog mit Elisabeth, des obgedachten Grafen von Jülich Tochter, zu vermählen. Der Hertzog bezeigte sich aber zu dieser Heyrath nicht ungeneigt, um seinem Vetter nicht vor der Zeit zu erzürnen; Er begab sich aber im Jahre 1347 unter dem Vorwand, nach Hause zu kehren, nach Braband, und vollzog zu Vilvoorden mit seiner verlobten Braut, Maria, das Beylager, bey welcher Gelegenheit er seinem Schwieger-Vater die versprochenen Kauff-Gelder wegen Mechelen geschencket, und dagegen das gantze Land von Turnhout zum Braut-Schatz bekommen. Die übermäßige Gunst, welche der Hertzog nach seiner Rückkunfft in sein Land dem Hause Hekeren erzeigte, stach denen von dem Hause Bronckhorst dergestalt in die Augen, daß diese letztern ihren rechtmäßigen Ober-Herrn verliessen, und die Parthey seines jüngern Bruders, Eduards, welcher mit demjenigen, was der Vater in seinem letzten Willen beschieden hatte, sehr übel zufrieden war, erwählten. Der Reichthum dieser beyden Häuser war sehr groß, und die Ruhe, welche nunmehr in Geldern vollkommen hergestellet war, machte sie üppig und übermüthig. Reinold war Hertzog, und wolte es auch bleiben, hingegen strebte Eduard darnach Hertzog zu werden, und ließ durch Hülffe des Hauses Bronckhorst nichts unversucht, die Herrschafft an sich zu bringen. Die Unruhen u. Verwüstungen, so im Jahr 1350 aus diesem Streit, welcher gantzer 16 Jahr gewähret, entstanden, sind so groß gewesen, daß die meisten Ländereyen ungebauet liegen blieben, und mit Disteln und Dornen bewuchsen, da indessen eine Stadt nach der andern, Reinolden ab, und Eduarden zufiel. Die benachbarten Fürsten suchten zwar mehr als ein mahl diese Zwistigkeiten beyzulegen; Allein die Verbitterung zwischen den Brüdern war so groß, daß sie keine Vorschläge anhören wolten; Und da eben dieser Haß sich von den Fürsten bis auf die Unterthanen erstreckte, so war niemand in seinem Hause länger sicher, als bis ein mächtiger Verfechter des einen oder des andern Fürsten ihn allda heimsuchte. Es ward zwischen den Geldrischen Brüdern je länger je ärger, indem sie einander fast immer aus dem Wege giengen, um zu keinem Treffen zu kommen, und den armen Unterthanen von beyden Theilen unsäglichen Schaden zufügten. Endlich im Jahr 1360 geschahe es, daß die Stadt

Tiel von Reinolden abfiel, daher derselbe seine Armee zusammen zog, und besagte Stadt einschloß, Eduard aber gleichfalls mit seinen Truppen aus der Gegend Nimwegen aufbrach, und der belagerten Stadt zum Entsatz eilete. Es mag nun seyn, daß Reinold endlich mit seinen elenden Unterthanen ein Mitleiden getragen, oder daß er, es koste auch, was es wolle, diesem Kriege einmahl ein Ende zu machen gesuchet, so wich er nun nicht mehr vor der Kriegs-Macht seines Bruders, sondern stellte seine Völcker ohnweit Tiel in Schlacht-Ordnung. Hierauf rückte Eduard an, und es kam zu einem Treffen, wovon der Ausgang dieser war, daß Reinold im 28 Jahre seines Alters und 18 seiner Regierung von seinem Bruder gefangen genommen wurde. Diese Schlacht machte im Jahr 1361 den Geldrischen Unruhen ein Ende. Eduard, welcher nunmehr seinen Bruder in Händen hatte, verfuhr mit ihm gar leidlich, und setzte ihn auf das Schloß Rosendaal, welches von ihrer Mutter erbauet war, allwo er den grösten Theil seines Lebens in der Gefangenschafft zugebracht, indem er nicht lange vor Eduards Tode nach Nyenbeck zwischen Deventer und Zütphen abgeführet worden. Nach Eduards Tode ward Reinold, welcher jederzeit in seinem Gefängniß gesaget, daß er noch wieder an die Regierung kommen würde, im Jahr 1371 aus dem Kercker geholet, und ihm das Regiment aufgetragen. Doch seine Freude war von keiner langen Dauer, indem ihn der Tod 2 Monat nach seiner Erlösung wegraffte, weiler in seiner Gefangenschafft übermäßig dick und fett geworden. Diese beyden Brüder, welche ihre gantze Lebens-Zeit so uneinig mit einander gewesen, wurden hernach in ein Begräbniß zu Gravendaal zusammen beygesetzet. Mit ihrem Tode endigte sich, weil sie keine rechtmäßige Kinder hinterliessen, das Geschlecht der Geldrischen Fürsten aus dem Hauß Nassau, aus welchem seit Otto I acht Grafen und drey Hertzoge länger als 300 Jahr Geldern regieret haben. Maria, Reinolds Gemahlin, begab sich nach seinem Tode wieder nach Braband, allwo sie ihre übrige Lebens-Zeit im Wittben-Stande beschlossen. Schlichtenhorst Gelderſche Geſchied L. 7.

Reinold oder Reinald IV, Hertzog von Geldern, war ein Bruder Wilhelms, Hertzogs von Geldern, und folgte demselben, weil er keine rechtmäßige Erben hinterließ, in der Regierung, im Jahre 1402. Er war von einer gantz andern Art, als der verstorbene Hertzog, und so sehr zum Frieden geneigt, als dieser zanckſüchtig und kriegerisch gewesen. Nachdem er die Hertzogliche Würde erlanget hatte, vermählte er sich mit Maria von Harcourt, einer Waase des Hertzogs von Orleans, welcher durch dieses Mittel seinen Anhang in Franckreich zu verstärcken, und auf allen Fall in Geldern eine Stütze zu haben suchte. Wiewohl nun Reinold gar keine Neigung zum Kriege hatte, so befand er sich dennoch in solchen Umständen, welche ihn mehr als einmahl zu Ergreiffung der Waffen Anlaß gaben; das meiste geschahe zu Beschützung seines Schwagers Johannis von Arkel, welcher mit dem Grafen von Holland wegen Gornichem zerfallen war. Dieser Streit dauerte einige Jahre, und ward endlich durch eine Vermittelung gehoben. Nachdem der Kayser Sigismundus einige Zeit darnach im Jahr 1414 zu Aachen angelanget war; So begab sich Reinold auch dahin, um seine Aufwartung bey dem Kayser zu machen, welcher ihn in seinem Hertzogthum, Gerechtsamen, Zöllen und Lehnen bestätigte. Die Einwohner von Deventer, Zwoll und Campen wurden um diese Zeit bey dem Hertzoge angeklaget, daß sie die Zölle von Geldern und Zütphen ohne Bezahlung vorbey führen, worzu sie im geringsten nicht befugt waren. Der Hertzog ließ sie demnach im Jahr 1415 vorladen, um ihr Recht vor Kayser Sigismunden, welcher sich damahls auf der Kirchen-Versammlung zu Costnitz befand, zu erweisen, oder im widrigen Fall sich wegen dieser Mißhandlung der Straffe zu unterzühen. Unterdessen war man in Holland mit innerlichen Unruhen beladen, welche durch Johann von Bayern, den Burgundischen Fürsten, und andere unterhalten wurden. Reinold spielte auch bisweilen hierbey seine Person, wie er denn ein Bündniß wider den Bischoff von Utrecht eingieng, und um zu zeigen, daß es ihm ein Ernst wäre, im Jahr 1420 Amersfort anariff. Er hielt sich einige Zeit vor dieser Stadt auf, konnte es aber nicht länger ausdauren, daher er mit den Belagerten einen Waffen-Stillstand schloß, welcher nicht länger, als bis auf den andern Tag währen solte, darauf aber in aller Stille abzog, und den Einwohnern durch einige gefangene Bürger vermelden ließ, daß er den Amersfortern gern alle Gefangenen wieder geben wolte, wenn sie ihn an statt des Bischoffs von Utrecht für ihren Schutz-Herrn erkennen würden. Kaum war dieser Antrag geschehen, so schickte der Bischoff, welcher davon Nachricht bekommen, einige Mannschafft nach dieser Stadt, um dieselbe, wenn sie etwa in ihrer Treue wancken solte, durch Furcht in ihrer Pflicht zu erhalten. Hierdurch wurde den Geldern, welche gehoffet hatten, vermittelst der gefangenen Bürger, Amersfort an sich zu zühen, und sich zu dem Ende nahe bey der Stadt aufhielten, nicht allein alle Hoffnung benommen, diese Stadt unter ihre Bothmäßigkeit zu bringen, sondern sie musten auch aus Furcht, daß die Bürgerschafft, welche nunmehr mit des Bischoffs Kriegs-Völckern sich vereiniget, einen Ausfall auf sie thun möchte, in aller Eil abzühen. Im folgenden 1421 Jahr begonnten die von Amersfort so gar in die Velau zu streiffen, und machten es so arg, daß der Hertzog dem Bischoff drohete, gleiches mit gleichem zu vergelten, wofern derselbe seine Völcker nicht zurück beruffen würde; Doch dieser brachte Beschwerden über Beschwerden an, und ließ die Amersforter machen, was sie wolten. Nachdem im Jahr 1422 Johann v. Bayern vollkommen Meister von Holland geworden, gieng er den Geldern, welche den Krieg wider Utrecht meistens in der Absicht führten, eine Diversion zu seinem Vortheil zu machen, endlich zu Hülffe, und zwang den Bischoff von Utrecht in kurtzer Zeit einen Frie-

den

den zu schlüssen, oder vielmehr denselben für eine gute Summe Geldes von ihm und dem Hertzog von Geldern zu erkauffen; Wie denn auch Johannes solche Gelder nachmals empfangen, Reinold aber den Zahlungs-Tag nicht erlebet. Weil der Streit zwischen dem Hertzog und den Städten in Ober-Yssel durch den Kayser nicht abgethan worden; So hatten sie sich in den Schutz des Bischoffs begeben, mit welchem sie auch die Waffen wider Geldern führten, und daher in dem obgedachten Vergleich mit begriffen worden. Nachdem der Hertzog solcher gestalt wieder Ruhe bekommen hatte, machte er ein genaues Bündniß mit dem Ertz-Bischoff von Cöln, als Fürsten von Westphalen und Engern; zumahlen Dietrich nach seiner Wahl zum Ertz-Bischoff von Cöln, die Freundschafft Reinolds, welcher so sehr wider seine Erhebung gewesen, jederzeit gesuchet hatte. Vermöge dieses Vergleichs, solte einer für den andern, wenn es die Noth erforderte, so gut, als für sich selbst die Waffen ergreiffen, und wenn zwischen dem Hertzog und dem Ertz-Bischoff einige Zwistigkeit entstehen möchte, solten von jeder Seite zwey Räthe ernennet werden, und die Fürsten sich deren Ausspruch gefallen lassen. Indem diese Handlung durch beyderseitige Auswechselung der dazu verfertigten Patente im Jahr 1423 bestätiget wurde, fiel Reinold unvermuthet in eine Kranckheit, und verließ die Welt, nachdem er Geldern 21 Jahr mit aller Vorsicht und Weißheit regieret hatte. Die Geschicht-Schreiber melden von diesem Hertzog viel gutes, und unter andern, daß er sein gegebenes Wort seinem Vortheil vorgezogen, daß die Namen der Parthey von Bronckhorst und Hekeren bey seiner Zeit nicht einmal gehöret worden, u. daß er sich mit grosser Klugheit von den Frantzösischen Unruhen enthalten. Die Kriege, welche er geführet, wurden ihm gröstentheils aufgedrungen, weil er seine nahe Anverwandten darein verwickelt sahe, und er hat sich auch mit denselben nicht weiter eingelassen, als die Noth erfordert; Sonst hat dieser Hertzog verschiedene Schlösser wieder hergestellet, und von Grund aufgebauet. Unter die ersten werden Rosendaal und Hattem, und zu den letzten Hambach und Ravenswaag gerechnet. Mit seiner Gemahlin, Maria von Harcourt, hat er keine Kinder gezeuget, sondern nur einen natürlichen Sohn, Eduard genannt, bekommen, welcher mit Catharina von Bel vermählet worden. Schlichtenhorst Gelderſche Geschied Lib. 8.

Reinold, Reinoldus, oder Ricolphus, war der 3te Ertz-Bischoff zu Cöln, saß 10 Jahr, von 772 bis 782. Er ward von bösen Leuten ermordet, und der Cörper in einen Brunnen geworffen.

Reinold, war Abt des berühmten Benedictiner-Closters zu Memleben in Thüringen, wurde aber 1016 seines Amtes entsetzet. Fabricius in Orig. Sax. l. 2. f. 300. nennet diesen Abt hominem profusum und die Mönche sectatores malarum libidinum: die habe man ausgestossen, das Kloster dem Hirschfeldischen Abt untergeben und andere Brüder hierzu beruffen. Schamelius in der Beschreibung des Klosters Memleben p. 125.

Reinold, war Abt des Benedictiner-Klosters zu St. Georgen vor Naumburg, und hat mit Cunrado, ersten Probste des Klosters Haußdorff bey Apolda, 1140 einen gewissen Vergleich errichtet. Also befindet er sich auch unter den Zeugen in dem Diplomate, darinnen Bischoff Wigman 1153 die Privilegia und andere Güter des Klosters Pforta confirmiret. Pertuch Chron. Port. P. 1. p. 29.

St. Reinold, ein Mönch und Märtyrer, stammet her aus dem Geschlechte der Carolinger, und war sehr reich, hatte viel Güter, Städte und Herrschafften. Sein Vater war Haymon ein tapfferer Officier. Er bezeugte bald in seiner Jugend vor seinen drey andern Brüdern grosse Lust zum Kloster-Leben, und ließ sich zu Cöln einkleiden, da er dann ein so heiliges Leben führte, daß Gott sehr viele Wunder alsbald durch ihn würckte, und wurden die Krancken und Gebrechlichen häuffig zu ihm gebracht, welche er in seiner Zelle curirte. Als einsmahls in selbiger Gegend die Pest regierte, nahm das Volck seine Zuflucht zu ihm, und er vertrieb die Pest durch sein Gebeth. Als er nach der Zeit von seinem Abt über die Steinmetzen gesetzet wurde, und er auch selbsten Hand anlegte, und mehr arbeitete als sie, wurden sie auf ihn erzürnt und paßten ihm, als er nach der Kirche gieng, heimlich auf, schlugen ihm mit ihren Hämmern die Hirnschale ein, und schmissen ihn in den Rhein. Sein Leib wurde lange vergebens gesucht, bis er einer alten Frau, so lange kranck gewesen, bey Nacht erschienen, und ihr entdeckt, wo er zu finden, und ist er darauf nach Cöln gebracht worden. Lange darnach, als die benachbarte Stadt Dortmund von dem Ertz-Bischoff zu Cöln sich einen Heiligen zu ihrem Schutz ausbat, wurde ihnen auf Consens des Cleri der heilige Reinoldus gegeben, welches um das Jahr 1060 oder 1070 geschahe. Sein Gedächtniß-Tag ist der 7 Jenner.

Reinold (Bernhard Heinrich) ein Rechtsgelehrter im 18 Jahrhundert, war Anfangs Professor der Rechten, zu Duysburg, wurde darauf 1714 Pandectarum Professor zu Franckfurt an der Oder, da er eine Rede de præstantia Pandectarum hielt. Er ist nachgehends Cod. Prof. Publ. worden, und hat zeithero folgende Schrifften ans Licht gestellet, als:

1. De necessitate adeundi ad fontes, si quis in lectione Codicis repetitæ Prælectionis feliciter versari velit.
2. Observationes in Codicem, Franckfurt 1716.
3. Versio juris naturalis *Mosis Amyraldi*.
4. Liber singularis variorum ad jus civile pertinentium, Bremen 1709 in 8.
5. Exercitatio juridica spicilegium de insulis complectens.

6. Diſputationes
   a. de acquirendo rerum dominio,
   b. de edicto Publiciano.
   c. ad l. 1. C. ſi adv. vendit. Franckfurt 1716.
   d. ad l. 30. §. 6. de acquir. vel omitt. hæred. Franckfurt 1716.
   e. de SCto Macedoniano, 1715.
   f. de inofficioſo teſtamento.

Orationes
   a. de inſcriptionibus legum Digeſtorum & Codicis, Amſterdam 1727 in 8.
   b. de S. Pomponio.

Er hat auch *Mos. Amyraldi* diſquiſitiones de jure naturæ aus dem Frantzöſiſchen überſetzt, Stade 1717 in 4, Franckf. 1723 in 4, und *Jo. Mercerii* Conciliatorem zu Berlin 1722 in 8 mit Anmerckungen heraus gegeben.

Reinold oder **Reinoldus** (Eraſmus) ſ. **Reinholdus**.

Reinold oder **Reinoldus** (Johann) von Tuddington aus Bedfordshire, ein Baccalaureus der Rechtsgelehrſamkeit, war der beſte Epigrammatiſt nach dem Owen, ſchrieb

Diſticha claſſis epigrammatum ſ. Carminum inſcriptorum centurias duas,

und ſtarb 1614. Wood Athenæ Oxonienſ.

Reinold, Reinoldus oder (**Rainoldus**) (Johann) ſiehe **Reginaldus**, im XXX Bande, p. 1854.

Reinoldus, ſiehe **Reinold**.

REI NON SATIS INTELLECTÆ EXCEPTIO, ſiehe *Exceptio rei non ſatis intellectæ*, im VIII Bande, p. 2312.

REI NON SIC, SED ALITER GESTÆ, EXCEPTIO, iſt eine Ausrede, mit welcher ſich Beklagter zu ſchützen ſuchet, vorgebende, daß die zwiſchen ihm und Klägern abgehandelte Sache gantz anders verabredet, als von demſelben in ſeinem übergebenen Klag-Schreiben vorgebracht und erzählet worden.

Reinoſa (Peter) ein Spanier von Toledo, florirte 1585, und ſchrieb

Primera, Segunda y Tercera Parte de Orlando enamorado, Medina del Campo 1585 in fol.

Antonii biblioth hiſp.

Reinoſa (Placidus de) ein Benedictiner in Spanien, lebte um 1620, war Studiorum Rector und erſter Profeſſor der Theologie zu Ubeda, und ſchrieb

1) El Maeſtro Chriſtiano ſobre el Capitulo Segundo de la Epiſtola ſegunda ad Timotheo, Valladolid 1618 in 4.
2) Memorial en defenſa del eſtado eccleſiaſtico y religioſo, ebend. 1627 in 4.

Antonii biblioth. hiſp.

Reinoſo (Alphonſus Nunnez de) ein Spanier von Guadalarara, lebte in der Mitte des 16 Jahrhunderts, war ein Hiſtoricus und Poet, und ſchrieb Hiſtoria de los amores Olareo y Horiſca con los trabajos de Iſea nebſt einigen Gedichten, Venedig 1552 in 8 gedruckt. Anton Bibl. Hiſpan.

Reinoſo (Emmanuel de) ein Spaniſcher Geiſtlicher vom Orden der Erlöſer der gefangenen Chriſten unter Anruffung der heiligen Dreyeinigkeit, war Magiſter der Theologie, und das Oberhaupt ſeiner Ordens-Brüder zu Toledo, endlich aber Biſchoff von Neu-Segovia in den Philippiniſchen Inſeln, ſchrieb

1. Prueba de la Concepcion puriſſima de la Virgen nueſtra Sennora, Toledo 1616 in 4.
2. Fundacion de los eſclavos del Ave Maria, und
3. Sumario de la devocion de nueſtra Sennora, ingleichen
4. Modo de rezar el Ave Maria, ſo nebſt denen beyden vorhergehenden zuſammen gedruckt, Madrit 1623 in 8.
5. Relacion funeral del Simon de Roxas, Valladolid 1625 in 4.

und ſtarb zu Sevilla 1632. Anton Bibl. Hiſpan.

Reinoſo (Michel de) ein Spaniſcher Rechtsgelehrter, hat in der erſten Hälffte des 17 Jahrhunderts geblühet, und Obſervationes practicas geſchrieben, welche zu Liſſabon 1625 gedruckt ſind. Anton Bibl. Hiſpan.

Reinpottenbach, ein Marcktflecken und Herrſchafft in Nieder-Oeſterreich am Wieneriſchen Walde 4 Meil. von Wien.

Reins, Stadt, ſ. **Rens**.

Reinsbeck (Gerhard) ſchrieb Chronicon Bremenſe. Fellers monum. ined. pag. 47.

Reinsberg, ein Städtgen in der Mittel-Marck im Rupiniſchen Creyße, iſt mit Flüchtlingen aus Franckreich beſetzet worden.

Reinsberg, Reinſperg, Rheinsberg, Rhynsberg, dieſes Namens findet man unterſchiedene alte adeliche Familien im Römiſchen Reiche benennet, als, 1) in Bayern, 2) in Schwaben, 3) in der Schweitz, allwo ſie ſich eigentlich nach daſiger Mund-Art Rhynsberg nennen, 4) in Meiſſen, und 5) in Schleſien. Von den 3 erſteren, die im Wapen unterſchieden, können wir keine weitere Nachricht geben; von den beyden letzteren in Meiſſen und Schleſien wollen wir hier ein mehrers ſagen. Beyde ſollen im Wapen ziemlich überein kommen, und mögen ſie aus Meiſſen in Schleſien, oder aus Schleſien in Meiſſen gekommen ſeyn. Allhier haben ſie das Rittergut (darinne zwey Sitze) Reinsberg unweit Freyberg, woſelbſt auch im Dom unterſchiedene dieſes Geſchlechts begraben liegen, erbauet. Schon 1291 werden die von Reinsberg in einem Freybergiſchen Privilegio angeführet. Sie haben nachgehends

auch

auch den Rittersitz Döhlen bey Dreßden an sich gebracht gehabt. Der Rittersitz Reinsberg, insgemein Rensberg, ist schon zu Anfange des 15 Jahrhunderts, an die von Schönberg gelanget gewesen, siehe Schönberg zu Reinsberg. Es haben sich aber die von Reinsberg letztens zu Freyberg meistens aufgehalten, und soll Reinhard von Reinsberg, Churſächsischer Jägermeister, da er 1552 daselbst bey einem Vogelschüssen unvorsichtiger Weise mit einem Polzen erschossen worden, sein Geschlecht beschlossen haben. Man findet aber noch 1620 Vespasianum von Reinsberg unter die Churſächsischen Cammerherren gezählet: es mag also solche Beschlüssung entweder nur von einer Branche, die zu Freyberg gewohnet, zu verstehen, oder gedachter Vespasianus aus der Schlesischen Linie hergestammet seyn. Selbige betreffend, so confundiret sie Sinapius, theils mit dem Geschlechte von Regenspurg, so aber hieher nicht gehöret. Zuerst wird Hanß von Reinsberg auf Dirschkowitz 1452 angeführet. Von dessen Enckeln Hanß der 3te Dirschkowitz gegen Stoltz vertauschet, und viel Kinder hinterlassen, von welchen Caspar ein Schenckel im Kriege abgeschossen worden; Hanß aber, Cämmerer der Kron Böhmen, nebst andern seiner Brüder das Geschlecht fortgepflantzet. Man zweifelt aber, daß es annoch in Schlesien florire. Sinapii Schles. Curiosi. P. I, II.

Reinsberg (Ober- und Unter-) Zwey Sächsische Schrifftsäßige Güther im Meißnischen Kreysse, unter das Erb-Kreyß-Amt Meissen gehörig. Wabsts Hist. Nachr. vom Churf. Sachs Beyl. p. 59. Siehe auch vorstehenden Artickel.

Reinsbourg, Dorff, siehe Reinsburg.

Reinsbrunn oder Reinhartsbronn, eine Voigtey in Francken, nicht weit von der Stadt Rotenburg, zur Grafschafft Geyer, und nunmehro nach der Grafen von Geyer Absterben dem Könige von Preussen gehörig.

Reinsburg oder Reinsbourg, ein Dorff, in den Niederlanden, eine Meile von Leyden, war vor diesem eine berühmte Frauenzimmer-Abtey, des Benedictiner Ordens, in welche keine andere, als nur Personen von grosser Qualität zum Nonnenstand auf und eingenommen worden. Es liegen auch in derselben viel alte Grafen von Holland begraben.

Reinsdorff, ein vormaliges Kloster, bey Nebra an der Unstrut, zwischen Freyburg und Wiehe, wo mans im Thale heisset, in dem Thüringischen Kreyß unter das Amt Freyburg gehörig. Es gehören darzu 1) Ober- und Nieder-Reinsdorff, 2) Krautdorff. Leuck. Antiqu. Barsfeld. p. 130. u. f. Wabsts Churfürstenthum Sachsen Beyl. p. 30.

Reinsdorff, ein Schrifftsäßiges Guth im Voigtländischen Kreyß unter das Amt Plauen gehörig. Wabsts Churf. Sachs. Beyl. p. 101.

Reinsdorff, ein Sächsisches Dorff im Chur-Kreysse, im Fürstenthum Querfurth, und dessen Amte Heldrungen. Wabsts Hist. Nachr. vom Churfürst. Sachs. Beyl. p. 58.

Reinsdorff, ein Sächsisches Dorff, im Leipziger Kreyse, unter dem Amte Rochlitz gelegen, und der Stadt Mittweyda gehörig. Wabsts Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 77.

Reinsdorff, ein Sächsisches Amtsäßiges Gut im Leipziger Kreysse, unter das Fürstliche Sächs. Merseburgische Amt Dölitzsch gehörig. Es gehöret denen Herren von Mellendorff. Wabsts Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 81.

Reinsdorff, ein Sächsisches Dorff im Ertzgebürgischen Kreysse, unter dem Amte Zwickau und Werdau. Wabsts Hist. Nachr. vom Churf. Sachsen, Beyl. p. 93.

Reinsfeld, ein Dorff im Thüringischen Kreysse, unter das Amt Arnstadt gehörig. Wabsts Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 34.

Reinsius (Nicolaus) ein Secretarius des Cardinals Bellay, aus Paris, war von solcher Treue, daß ihn Carl V durch keine Geschencke bewegen konnte, die Heimlichkeiten seines Herrn zu entdecken, und übersetzte Cominäi Historie in das Italiänische. Brice descript. de la ville de Paris. la Croix du Maine Biblioth. de France.

Reinspeck (Michael) ein Musicus von Nürnberg gebürtig, ließ im Jahre 1500 sein Lilium Muſicæ planæ zu Augspurg in 4to drucken. Bes. Geßners Biblioth. univers.

Reinsperg, adeliches Geschlecht, siehe Reinsberg.

Reinsteig, der Name eines Weges, siehe Rennsteig.

Reinstein, (etliche sagen unrecht Regenstein, unter welchem Worte auch bereits im XXX Bande, p. 1767. ein kurtzer Artickel vorhanden,) ein uraltes und mit wunderſamer Kunst und Mühe in einem reinen und puren Stein ehedessen gehauenes Schloß, samt einer dazu gehörigen Grafschafft am Hartzwalde, an der Halberstädtischen und Quedlinburgischen Gräntze, hat ehedessen ihre eigene Grafen gehabt, welche auch zugleich Grafen von Blanckenburg, und vielleicht die Vorsteher des gantzen so genannten Hartingow gewesen. Von diesen Grafen zu Blanckenburg und Reinstein ist an seinem Ort im IV Bande, p. 32. u. ff. gehandelt. Es theilte sich aber dieses Haus im Anfang des 13 Jahrhunderts durch Graf Siegfrieds Söhne in 2 Linien, die Blanckenburgische und Reinsteinische. Der erstere besondere Graf zu Reinstein war Heinrich, dessen von 1212 bis 1224 gedacht wird. Unter seinen Söhnen waren Dietrich und Heinrich Canonici zu Halberstadt, Siegfried starb auch Erblos, Ulrich allein setzte das Geschlecht fort. Dessen drey Söhne Ulrich, Otto und Siegfried starben ohne Erben, der vierdte Albrecht, hatte zwar einen Sohn Ulrich, doch pflantzte er durch denselben das Geschlecht nicht fort; sondern seines Vaters Ulrichs fünffter Sohn Heinrich, unter dessen Söhnen Ulrich, Siegfried und Gerhard unbeerbt sturben, Heinrich aber einen Sohn gleiches Namens hinterließ, an den nach dem Jahr 1367 die Blanckenburgische Erbschafft fiel. Hier findet sich keine richtige Geschlechts-Folge; es sind aber folgende Grafen von Reinstein und Blanckenburg bekannt. Albrecht ward 1326 von den

den Quedlinburgern gefangen, und muſte zur Rantzion ihre Stadtmauren bauen. Darauf bekam er und ſein Bruder Bernhard mit Biſchoff Albrechten zu Halberſtadt zu thun, worüber er 1348 umkam. Graf Buſſo verband ſich 1385 nebſt andern Sächſiſchen Herren zu Haltung des Landfriedens. Im Jahr 1388 blieb er im Treffen bey Winſen wider die Hertzoge von Braunſchweig. Burchard und Ulrich, 2 Vettern, verkauffen 1387 die Herrſchafft Arnſtein und das Städtlein Schnackeroda an die Grafen von Mansfeld. Bernhard half Fürſt Bernharden von Anhalt das Stifft Merſeburg plündern, ward aber darüber 1417 gefangen, und muſte ſich mit 6000 Gülden befreyen. Ulrich ſtarb 1479, 3 Söhne hinterlaſſend, Jodocus, der 1529, Bernharden, der 1524, und Ulrichen, der 1551 geſtorben. Er hat 1540 den ſchönſten Theil des Schloſſes Blanckenburg gebauet: ehe er noch denſelben bewohnet, brannte 1546 der Stock des alten Schloſſes ab, wobey ſeine Gemalin Barbar von Mansfeld umkam, er aber ſich kümmerlich durch ein Secret gerettet. In dieſem Brande ſollen auch alle ſchrifftliche Urkunden verlohren gegangen ſeyn; welches, wie hernach gemeldet werden ſoll, das Haus Braunſchweig wider Chur-Brandenburg urgiret. Seine Kinder von jetzt gedachter Gemahlin, oder welches vermuthlicher, von ſeiner erſtern Gemahlin Magdalenen von Stolberg, waren Botho, der unvermählt, Caſpar Ulrich, der ohne Erben geſtorben, und Ernſt. Dieſem letztern übergab der Vater die Abtey Michelſtein, die ihm 1544 übergeben worden war, gleichwie er dieſelbe 1566 ſeinem jetzt gedachten Bruder Caſpar Ulrichen überlaſſen. Ernſts Söhne waren Ulrich, der, nachdem er 4 Jahr Abt zu Michelſtein geweſen, 1578 unverehlicht geſtorben; Ernſt, der ſeinem Bruder in der Abtey gefolget; Martin pflantzte allein das Geſchlecht fort durch ſeinen einigen Sohn Johann Georgen, den einige Johann Ernſt nennen, allein auch dieſer, welcher, wie ſein Vater, Abt zu Michelſtein geweſen, ſtarb 1599 den 16 Julius, und mit ihm gieng der Stamm der Grafen von Reinſtein und Blanckenburg aus. Daß die Hertzoge von Braunſchweig, namentlich Heinrich Julius, ſo bald Blanckenburg als ihr unſtreitiges Lehen zu ſich genommen, und ohne Widerſpruch beſeſſen, iſt an ſeinem Ort angezeigt. Mit Reinſtein hat es eine andere Bewandtniß. Im Jahr 1583 erhielt Hertzog Julius zu Braunſchweig von dem Stifft Halberſtadt, von dem die Grafſchaft zu Lehen gieng, durch den damaligen Biſchoff, ſeinen Sohn, jetztgedachten Hertzog Julius, die Anwartſchafft auf dieſelbe, welche 1592 von dem Capitul auf die Perſon Heinrich Julius ſelbſt erneuert ward. Dieſer Hertzog ließ ſich auch 1599 von ſeinem Capitul mit Reinſtein belehnen, und hat es nebſt ſeinem Sohn Friedrich Ulrichen bis 1628 ruhig beſeſſen. In dieſem Jahr aber wolte bey den damaligen Troublen Kayſer Ferdinand II die gantze Grafſchafft einzühen, und Graf Maximilian von Waldſtein vor 20000 Rheiniſche Gülden verſetzen, ſo aber durch Widerſtand des Braunſchweigiſchen Hauſes, und Vermittelung des Capituls zu Halberſtadt, welches dieſelbe ſelbſt in Beſitz nahm, verhindert worden. Der Ertz-Hertzog Leopold als Biſchoff zu Halberſtadt ſetzte den Beſitz 1636 fort. Unterdeſſen war 1634 Hertzog Friedrich Ulrich ohne Erben verſtorben, und mit ihm die Wolffenbüttelſche Linie ausgegangen. Die Zellſche aber hatte die Mitbelehnung nie erhalten können, ſondern gedachter Biſchoff Leopold Wilhelm hat 1493 Graf Wilhelm Leopolden zu Tättenbach ſolenniter mit der Reinſteiniſchen Grafſchaft belehnet. Im Weſtphäliſchen Frieden iſt dieſelbe ratione dominii directi zugleich mit dem Stifft Halberſtadt an das Haus Brandenburg gekommen, von dem es die Grafen zu Lehen tragen ſolten. Nachdem aber der letzte Beſitzer, Graf Johann Erasmus, wegen der Ungariſchen Verſchwörung 1670 enthauptet worden, hat Churfürſt Friedrich Wilhelm dieſes heimgefallene Lehen eingezogen, und das verwüſtete Bergſchloß wieder verneuern und beſetzen laſſen. Womit aber das Haus Braunſchweig nicht zufrieden geweſen, und die Halberſtädtiſche Anwartſchafft vor unzulänglich und mit vielen Fehlern vermiſcht ausgegeben, welches von dem Brand 1545 herrührte, wo die Gräflichen Archiven umgekommen, ſich dabey auf einen 1644 mit dem Grafen von Tättenbach aufgerichteten Vergleich oder Lehenbrief beruffen, in welchem der Graf die meiſten Stücke, die ſonſt von Halberſtadt zu Lehen gegangen, als Braunſchweigiſche Lehen erkennet; worwider aber Churfürſtlicher ſeits, ſo bald man davon Nachricht bekommen, proteſtiret worden war. Nachdem unterſchiedliche Thätlichkeiten von beyderſeits Bedienten vorgenommen worden, und man vergebens an einem gütlichen Vergleich zu Wernigeroda gearbeitet, iſt die Sache am Cammergericht anhängig gemacht worden, das Haus Brandenburg aber in dem Beſitz der ſtreitigen Stücke, worunter ſelbſten das Haus Reinſtein, geblieben. In Lünigs Grundfeſte Europäiſcher Potentien Gerechtſame P. I. n. 47. ſtehet eine Fürſtellung der dem Brandenburgiſchen Fürſtenthum Halberſtadt zuſtehenden Lehngerechtigkeit über die Grafſchafft Reinſtein. add. P. 2. n. 19. Pufendorff de rebus Friderici Wilhelmi l. II. 6. 46. ſiehe auch den Artickel Blanckenburg, im IV Bande p. 32. u. ff.

Rein-Steine, *Lapides terminales*, heiſſen diejenigen Steine, welche zwiſchen gewiſſen Aeckern und Feldern, oder auch Wieſen, Wäldern, u. d. g. befindlich ſind und denenſelben ſtatt der Gräntze dienen.

RE INTEGRA, ſiehe *Res integra*.

Reinthal, Landſchafft, ſiehe Rheinthal.

Rein verblaſen, heißt, wenn das Silber rein gebrennet, und noch etlichemal der Blaß darauf gelaſſen wird. Berginform. Part. 2. f. 128. Bergbauſp. poſt Indic. Lit. R.

St. Reinula, ſiehe St. Herlindis, den 22 Mertz im XII Bande, p. 1701.

Reinung, ſiehe Rein.

Reinwald (Elias) ein Rechtsgelehrter, lebte zu Ende des 16 und zu Anfang des 17 Jahrhunderts. Seine bekannten Schrifften ſind.

1. Axiomata juridica.
2. Diſputationes univerſi juris Juſtinianei.
3. Diſputationes feudales.
4. Objecta juris.
5. de obligationibus, quæ ex quaſi delicto naſcuntur, Leipz. 1596.

Reinwald (George Ernſt) ſchrieb Academien- und Studenten-Spiegel, Berlin 1720. in 8.

Reinwardus, ein Magiſter artium zu Maynz, wurde Ertz-Biſchoff zu Bremen 915, hat aber nur etliche Monat geſeſſen, und ſich wiederum nach Maynz gewandt. Es iſt von ihm weiter nichts, als der bloſſe Name aufgezeichnet.

Rein Waſſer, mit dieſer Benennung wird Ezech. XXXVI, 25. geſehen auf die geſetzliche Reinigungen, vornemlich aber auf das Waſſer mit der Aſche von der rothen Kuh gemenget, 4 B. Moſ XIX, 9. Wie denn die Jüden die Proſelyten, Manns- und Weibs-Perſonen, nach ſolchem Geſetz anhielten, daß ſie ſich beſprengen laſſen muſten, dadurch ſie eingeweyhet, und in die Geſellſchafft der Jüden eingenommen wurden. Aus welchem allgemeinen Geſetze aber einige unrecht einen Baptiſmum proſelytorum erdichten. Einige verſtehen durch dieſe reinen Waſſer insgemein die Evangeliſche Gnade unter dem Neuen Teſtamente, wie auch *Hülſemann* dahin zielet. Nun iſt an dem, und geſchiehet zwar die Reinigung 1) durch den Glauben, Apoſt. Geſch. XV, 9. 2) durch das Blut JEſu Chriſti, 1 Joh. I, 7. Ebr. IX, 14. 3) in dem Worte des Evangelii, 4) durch die Sacramenta, Epheſ. V, 26. Die meiſten aber verſtehen die Tauffe, welche Meynung auch vor die beſte gehalten wird. Denn die Tauffe reiniget und macht wahrhafftig rein die Seelen von aller Unreinigkeit, dadurch nicht allein die Wegnehmung der Strafe, ſondern auch die Schuld-Schenckung angedeutet wird. So wird auch durch die Tauffe das ſteinerne Hertz weggethan, und ein fleiſchernes gegeben, denn ſie iſt nicht allein ein Bad der Wiedergeburth, ſondern auch der Erneuerung, Tit. III, 5. Es folget aber hieraus nicht, als ob die Tauffe alle Sünde ſo wegnehme, daß in den Getaufften nichts von Sünde übrig bleibe; denn ob zwar Ezechiel nicht läugnet, daß in allen Heiligen was von Sünden übrig bleibe, wie auch 1 Joh. I, 8. ſtehet, ſondern er redet vornemlich von der Abwaſchung der Sünden Schuld: ſo folget auch nicht, wenn ſie ſollen gereiniget werden, ſo müſſen ſie in einem Augenblick gereiniget ſeyn, ſintemal die Erneuerung von Tage zu Tage geſchiehet, 2 Corinth. IV, 16. So ſetzet demnach der Prophet die angefangene Erneuerung unſerer Natur mit unſerer geiſtlichen Wiedergeburth zuſammen, dieſe geſchicht aber nicht in einem Augenblick, ſondern ſie hat ihre Stuffen und Wachsthum, bis ſie endlich im ewigen Leben in uns gantz vollkommen gemacht werden wird, Epheſ. V, 27. *Adami* Del. Bibl. Vet. Teſt. Ao. 1703. p. 355. u. f.

Reinweiden, ſiehe Beinhölzlein, im III Bande, p. 991.

Reinwunder, ſiehe Beinhölzlein, im III Bande, p. 991.

Rei oppignoratæ Poſſeſſor, ſiehe Pfand-Inhaber, im XXVII Bande, p. 1262.

Rejorum Colonia, Stadt, ſiehe Riez.

Rejouiſſance, iſt ein Frantzöſiſches Wort, und heiſſet im Lateiniſchen ſo viel, als *Lætitia, gaudium*, Deutſch aber, Freude, Frölichkeit: und kommt in Ouverturen vor, da einige luſtige Pieces alſo pflegen genennet zu werden.

Rei panoriæ Præfectus, ſiehe Panetier, im XXVI Bande, p. 543.

Rei portes ſuſtinere, ſiehe *Partes rei ſuſtinere*, im XXVI Bande, p. 1038.

Rei perſecutio, heißt in denen Rechten eine ſolche Handlung, da jemand dasjenige, was ihm von Handen gekommen, wiederum zu erlangen und an ſich zu bringen ſucht, Siehe *Actio rei perſecutoria*, im I Bande p. 1416. u. f. desgleichen *Perſecutio*, im XXVII Bande, p. 573. wie auch *Rei Vindicatio*.

Rei perſecutoria Actio, ſiehe *Actiones rei perſecutoriæ*, im I Bande p. 416. u. f.

Rei perſecutoriæ Actiones, ſiehe *Actiones rei perſecutoriæ*, im I Bande p. 416. u. f.

Reipitzſch, Geſchlecht, ſiehe Reibiſch.

Reipoltskirchen, Herrſchafft und Schloß, ſiehe Reypoltskirch.

Rei poſſibilis Promiſſio, ſiehe *Promiſſio poſſibilis*, im XXIX Bande p. 804.

Reippolskirch, Herrſchafft und Schloß, ſiehe Reypoltskirch.

Reiprecht, Geſchlecht, ſiehe Reyprecht.

REI PRIVATÆ COMES, *Rerum Privatarum Comes*, oder auch ſchlechtweg *Privatorum Comes*, ſiehe *Largitionum privatarum Comes*, im XVI Bande p. 839. ingleichen *Privatorum rerum comes*, im XXIX Bande p. 560.

Rei privatæ Procurator, ſiehe *Procurator rei privatæ*, im XXIX Bande, p. 747.

Rei Procurator, ſiehe *Procurator rei*, im XXIX Bande p. 747.

Rei promittendi, ſiehe *Promittendi Rei*, im XXIX Bande p. 806.

RE IPSA (DOLUS EX) ſiehe *Dolus in re vel ex re ipſa*, im VII Bande, p. 1189. u. f.

RE IPSA ALIQUID PRÆSTARE, bedeutet in denen Rechten, und ſonderlich in l. 2. C. de rer. permut. und l. in minorum. C. in quib. cauſ. reſtit. in integr. non eſt nec. ſo viel als in der That oder würcklich etwas leiſten.

REIPURLICÆ (DE JURE) iſt die Aufſchrifft des 29 Titels aus dem XI Buche des Juſtinianiſchen Codicis, und handelt von denen Rechten des Staats oder der Republick.

REIPUBLICÆ CAUSA ABSUNT (DE RESTITUTIONIBUS MILITUM, ET EORUM, QUI) iſt die Aufſchrifft des 51 Titels aus dem II. Buche des Juſtinianiſchen Codicis, und handelt von der Wiedereinſetzung derer Soldaten, und anderer, welche in der Republick Angelegenheiten abweſend ſind, in den vorigen Stand.

REIPUBLICÆ CURATOR, muste die Einkünffte von denen Gütern einer Stadt, einnehmen und berechnen. Er wird auch sonst Logista genennet.

REIPUBLICÆ GERERE COGATUR (NE QUIS LIBER INVITUS ACTUM) siehe *Ne quis liber invitus actum Reipublicæ gerere cogatur*, im XXIII Bande p. 1762.

REIPUBLICÆ PROCURATOR, siehe *Procurator Reipublicæ*, im XXIX Bande p. 747.

Reipzig, ein Dorff in der Neuen-Marck Brandenburg, im Sternbergischen Gebiete, nahe an den Schlesischen Gräntzen, so nebst vier andern der Stadt Franckfurt gehöret, unter welchem sich der Fluß Eylang in die Oder ergüsset. Abels Preuß. Staats-Geogr. p. 258.

Reis, Reiß, lateinisch *Oryza*, *Oryza*, Offic. et Matth. Dod. Lob. J. B. Pit. Tournef. *Oryza peregrina*, Trag. *Oryza Italica*. C. B. *Hordeum galaticum*, (vielleicht ἀπὸ τῦ γάλακτος, à lacte, weil der Reis so weiß wie Milch siehet) Columell. *Siciliense hordeum*, *Risum*, *Rizum*. Griechisch, Ὄρυζα Dioſc. Ὀρύζιον Theoph. Frantzösisch, *Ris*, *Riz*. Italiänisch, *Riso*. Spanisch, *Arroz*. Arabisch, *Arzi*. Ist ein Gewächs, das Stengel oder Röhrlein zu drey bis vier Fuß hoch treibet, die sind viel dicker und fester, als die an Getreide, und haben in gemessener Weite ihre Knoten. Die Blätter sind lang, wie Schilfdicke, und dem Knoblauchskraute nicht so gar unähnlich. Die Blüten wachsen auf den Spitzen, und sind der Gersten-Blüte ziemlich gleich. Die Körner aber, die darauf folgen, stehen Büschel-weise bey einander, und stecken in einer rauchen, gelblichten Hülse, an deren Ende wie ein Fäslein oder eine Age zu befinden. Diese Körner sind länglicht, oder oval-rund und weiß. Dieses Gewächse wird so wohl in Ostindien und der Tartarey, als in gantz Europa, doch in einer Landschafft mehr als in der andern gefunden. In Deutschland wird es, sonderlich in der Schweitz und in dem Franckenlande, um Bamberg und andern Orten gebauet; vornehmlich aber in Italien im Mayländischen Gebiete, wo die Pferde an statt des Habers, damit gefüttert werden. In Franckreich will es sich gar nicht zühen lassen, weil das Erdreich daselbst zu trocken ist, da hingegen der Reis einen feuchten, nassen Grund und Boden haben will, und derowegen auch in Deutschland gerne um die Teiche wächset. Es gehören dazu gantz ebene, nach der Wasserwage geebnete, und mit kleinen Dämmen umgebene Felder, darüber aus einem nahe gelegenen Bache oder Graben, das Wasser durch angelegte Rinnen nach Belieben gelassen, auch nach Erfordern gemindert oder vermehret, jedoch beständig darüber gehalten, bis das Gewächse zu reifen beginnet, da denn die Felder durch Ablassen des Wassers getrocknet, der Reis geerndtet, und auf dem Felde ausgedroschen wird. Die Indianer stossen die Garben in höltzernen Mörsern, daß sie die Körner fallen lassen. Andere haben dazu eine Art Stampffen. Die Formosaner dreschen nicht mehr auf ein mal, als sie so gleich verbrauchen wollen. Wenn ein Feld also zwey oder drey mal nach einander mit Reis bestellet worden, wird es fett und kräftig, allerley Winter- und Sommer-Frucht fortzubringen, weil es durch das Wasser nicht nur befeuchtet, sondern auch von allem Gewürme und Ungeziefer gereiniget wird. Der Reis ist heutiges Tages männiglich bekannt, wächset aber bey uns nicht sonderlich, sondern wird meistens aus der Fremde gebracht, und zwar am allermeisten aus Spanien und Italien, in welchem letztern Lande er am häufigsten wächset, wie Plin Lib. XIII. cap. 7. bezeuget. Er wächset immer an einem Orte schöner, als an dem andern, wie denn in Sina gar schöner Reis gefunden wird. Johann Neuhof schreibet in seiner Sinesischen Reise-Beschreibung. c. 15. p. 349. daß bey der Stadt Kienchang in der Provintz Kiangsia der allerbeste Reis in gantz Sina wachse, davon der Kayser selbst holen liesse; ja, daß derselbe Reis wegen seiner Vortrefflichkeit, Silberkorn, *Argenteum Granum*, genennet werde. Bes. auch Martin Martins Atlas Sinic. in Descript. Provinciæ Xanli p. 41. et Provinc. Kiangsi p. 89. Erasm. Francisc. Ost- und Westind. Lust-Garten, Part. I. p. 287. Ostindien, Japan, Sumatra, Tonquin und andere Inseln sind dessen gantz voll, ja es scheinet, daß von da die gantze Welt erfüllet sey: sintemal nunmehro auch Westindien und gantz Africa mit ihren Inseln den Reis so gemein, wie wir unser Getreide, brauchen. Sie backen Brodt und allerhand Kuchen daraus, Joh. Theod. de Bry, Beschreib. Americ. p. 363. Die Perser brauchen ihn auch an statt des Brodtes, Ad. Olear. Itin. Persic. Lib. V. c. 16. In China bereiten sie davon einen Tranck, welchen man in Peru nachmachet und Acua nennet; In Japan einen Wein, Aracle genannt; und in Pegu ein starckes Wasser, welches unserm Aquavite kaum nachgiebet. Die Türcken haben einen Tranck, den sie Boza nennen, derselbe ist von Reis oder Hirse zubereitet, und hat einen Geschmack wie unser Bier, aber nicht so annehmlich, Thevenot, Vollst. Reise-Beschreibung, P. I. c. 24. davon unten mehr soll gesaget werden. Der Reis ist ein wohlschmäckendes, nährendes und sättigendes Korn, das sich leichtlich verdauen lässet, wenig Geblüt und wenig Unrath machet, und keine Blehungen verursachet. Der beste und dauerhafteste Reis muß schön rein, frisch, grob, weiß und lauter seyn; darf auch keinen schimmlichten Geruch von sich geben. Der röthlich gelbe und kleinkörnichte paßiret nicht für Kaufmannsgut, und wird deswegen immer wohlfeiler gegeben. Der Italiänische, und besonders der Piemontesische, ist insgemein weisser und schöner, als der Spanische, welcher letztere röthlich scheinet, und einen unartigen Geschmack hat. In Hamburg hat man folgende Sorten: 1) Milaneser, welcher sehr gut, und des besten Kaufes ist. Er befindet sich zuweilen

so

so schön, als der beste seyn kan. 2) **Veroneser**, so unter dem Italiänischen für den besten gehalten wird; aber rothstreifigte Körner hat. 3) **Türckischer oder Levantischer**, welcher sauber und schön fället, aber viele Saltzkörner bey sich führet. 4) **Caroliner**, so über Engelland aus Carolina in Westindien, seit einigen Jahren gebracht und bekannt worden. Dieser ist über die massen schön, von länglichten Körnern, und schneeweiß, dabey gantz ohne Hülsen oder rothstreifigte Körner. Dieser kommt in Tonnen; andere Sorten in Säcken. Von dem ersten genüsset man drey Pfund Tara, von den anderen, was die Tonne wieget. Er wird mit Curantgelde bezahlet, mit 8$\frac{1}{2}$ Rabatt, und 1 pro Cent g. Gew. Man hat zwar mehr Sorten, weil sie aber schlecht, oder so viel Unkosten erfordern, als sie gelten können, kommt davon nichts zum Vorschein. Seit einigen Jahren ist auch aus Rußland von Archangel Reiß gekommen, und zwar in länglichten schmalen Strohsäcken, von etwan 150 bis 200 Pfunden; wie auch in kurtzen breiten Tonnen an 5 bis 600 Pfund. Dieser scheinet dem Milaneser Reise sehr ähnlich, ist aber völliger oder dicker von Körnern, sonst aber zum Gebrauche sehr gut. Das schlimmste dabey ist dieses, daß er sehr nach Juchten rüchet, indem dieses sehr starckrüchenden Leders eine so grosse Menge auf den Schiffen zugleich von dannen mit verführet wird. Ubrigens aber ist er auch mit Saltzsteinen sehr verunreiniget, welche denn fleißig vorher ausgelesen werden müssen, woferne die Milch, darunnen er gekochet wird, nicht gerinnen soll. Der Reiß dienet mehr zur Nahrung, als zur Artzney: Er führet viel Oel und ein wenig wesentliches und flüchtiges Saltz, giebet frische Krafft, lindert, verdicket die Feuchtigkeiten in dem Leibe und hält sie zusammen, hemmet den Durchfall und reiniget das Blut. Aus dem Reismehle kan gutes Brodt gebacken werden, und leben in vielen ausländischen Orten die Leute fast einig davon, als in der Türckey und in der Tartarey, allwo man auch die vornehmsten Abgesandten, ja den Türckischen Kayser selbst, mit dem Reise bewirthet, und solchen bald weiß, bald gelb, bald braun, und zwar mit oder ohne Zucker gebacken, oder bald dicke, bald dünne gesotten, und also auf vier- oder fünferley Art auf ein mahl aufträget, wie **Schweiger** in seiner Reisebeschreibung nach Constantinopel, p. 148. berichtet. In Deutschland wird er entweder mit guter Fleischbrühe zu einer Suppe, oder mit süsser Milch zu einem Breye gekochet; welche beyde Speisen denenjenigen, so mit einem Durchbruche oder der rothen Ruhr behaftet, gar dienlich sind; auch, wenn die Kinder, Nadeln, Ringe, Knöpfe und dergleichen eingeschlucket haben, sehr gut thun, weil solche Sachen darinnen gleichsam verwickelt, und wieder ohne Schaden durch den Stuhlgang weggehen. Sonst wird auch der Reis in Schmaltz gebacken, und von einigen, als eine gute schmackhafte Speise gerühmet. Bey allen solchen Speisen aber erfordert die Sorgfalt des Koches, daß er ihn förder-samst wohl vorbereite, welches darinnen bestehet, wenn aus selbigem die gantzen Körner, welche fast wie Gerstenkörner aussehen, nebst anderem darunter befindlichen Unrathe gelesen worden, wäschet man ihn in lauligtem Wasser, güsset dieses davon, und brühet ihn von neuem mit siedendem Wasser, daß er berste und aufquelle; alsdenn wird er ordentlich in Milche oder Fleischbrühe am Feuer gesotten. Weil sich aber der Reis im Topfe sehr leicht anleget und anbrennet; als muß er mit dem Löffel oft und viel umgerühret werden. Dieser Beschwerniß hingegen überhoben zu seyn, bedienen sich einige folgender Bequemlichkeit: Es werden zwey erdene Töpfe dergestalt in einander gesetzet, daß der innere mit seinem Rande, der etwas breit seyn und einige Oeffnung haben muß, auf dem äussern aufliege, und im übrigen zwischen beyden ein Raum bleibe, den man alsdenn mit Wasser anfüllet, und in solchem Stande bey dem Feuer beständig erhält, worzu die gedachten Oeffnungen nützen, daß immer etwas heisses Wasser nachgegossen werden kan. Dieses zwischen beyden Töpfen kochende Wasser verhindert alsdenn, daß der Reis in dem innern Topfe nicht anbrenne und doch darbey wohl aufkoche. Dieser abgekochte Reis wird hierauf über das Fleisch angerichtet, die daraus bereiteten Zugemüsen aber, es sey nun ein aufgelaufener Koch, oder ein für sich nur dicke und gnung ausgekochter Reis, oder ein durch das Haartuch gestrichenes Mus u. s. f. werden mit Zucker und Zimmet, das letzte insonderheit auch mit geriebenen Citronenschalen garniret; den Reis endlich in Schmaltz zu backen, soll in einem besondern Artickel gelehret werden. Einige machen auch eine Klare von Weißbier, Mehl und Eyern, quirlen es zusammen, und saltzen es ein wenig, schütten auch einen Löffel voll Schmaltz in die Klare, daß sie fein rösch und kraus wird; zühen den Reis durch und backen ihn aus heissem Schmaltze fein goldgelb; Andere zerklopfen einige Eyer in einer Schüssel, sprengen etwas Saltz darein, zühen den Reis dahindurch, und backen solchen, wie nur gedacht. Einige Europäische Medici halten dafür, daß wenn der Reis sehr warm, und allzu offt gegessen wird, er Verstopffungen verursache, dem Gesichte schade, den Kopf, Magen und die Nerven beschwere. Bey uns, weil wir ihn nur als eine Zukost genüssen, hat es dieserhalb keine Gefahr. In gantz Asien wird er insgemein und durchgehends als Brodt, oder an statt des Brodtes, gebrauchet. Die Art und Weise ist mancherley, kan aber auf dreye gebracht werden. Die erste ist, daß er bloß aus Wasser, ohne einige Würtze, entweder trocken abgesotten und an statt des Brodtes genossen, oder ein Schleim für Krancke daraus gemacht wird. Die zweyte ist, daß er als eine Zugemüse mit Küchenkräutern, mit Milch oder mit Fleisch zugerichtet wird. Die dritte Art ist, daß man ein **Pilo** oder **Kicheri** daraus machet. Der Pilo ist das ordentliche Gericht bey den Persern. Es ist ein Reis mit Fleischbrühe oder Butter gekocht, doch so, daß die Körner gantz bleiben, gleichwohl aber weder trocken, noch harte sind, sondern sich zwischen zweyen Fingern zerdrücken lassen. Der Pilo wird auf unzählbare Weise, mit allerley gekochtem und gebra-

tenem Fleische, Fischen, Gehackten, Eyerkuchen, gesetzten Eyern, gebackenen Kohlkräutern, vermenget oder beleget, angerichtet, und mit allerhand feinem oder gemeinem Gewürtze, Zwiebeln, Fenchel, Zucker und Safran, Kirschen- Maulbeer oder Granatensafte, nach eines jeden Mund gewürtzet und abgemachet. In Bengala kochet man den Reis in Wasser, knetet ihn zu einem Teige, machet daraus Brödtlein oder Kuchen, und bäcket sie im Ofen gar: Dieselben heissen Avila. Die Seefahrenden kochen den Reis halb gar, trocknen ihn wieder auf, und nehmen ihn also mit auf die Reise. In Bengala, Tsina und Japan wird aus dem Reise ein Tranck gemachet, Arack genannt, der wie ein Wein oder Branntewein starck ist, und rauschet, auch in Ubermaaß genommen, grossen Schaden anrichtet. Die Formosaner kochen den Reis, und kneten daraus einen Teig; Alsdenn nehmen sie Reismehl, kauen es im Munde, speyen das Gekaute in ein Töpflein, kneten es unter den vorigen Teig, und güssen Wasser darauf. Wenn dieses ein paar Monathe mit einander gestanden, giebet es einen starcken, wohlschmäckenden Tranck, der mit der Zeit immer besser wird. Das Klare wird abgeschöpffet und getruncken, das Dicke aber wie ein Brey gegessen, oder frisches Wasser zum andern male darüber gegossen. Die Jentiren geben den Kühen ungeschälten Reis zu fressen, suchen hernach die gantzen Körner in dem Miste wieder, und heben sie auf, als eine kräfftige Artzney, und sonderbares Heiligthum. Man pfleget den Reis, wenn er gedroschen, mit Mehl und Saltz zu reiben, damit er ein weisses Ansehen bekomme. In der Artzney hat der Reis keinen sonderlichen Nutzen, als daß in Indien, denen, so am Fieber darnieder liegen, ein Tranck, den man Cange nennet, daraus bereitet wird. Man nimmt ein halb Pfund Reis, kochet es in vier oder fünf Maaß Wasser, bis die Körner recht weich werden, zerreibet und windet sie durch ein leinen Tuch, und lässet es erkalten. Von diesem Trancke giebet man dem Krancken, an statt Essens und Trinckens, täglich fünf oder sechs mal, einen oder zwey Löffel voll, weil er für den Durst so wohl, als für den Hunger gut ist, und keinen Eckel verursachet. Er wird laulich mit wenigem Saltze oder Zucker, und, wenn es ein kaltes Fieber, mit etwas Pfeffer oder Zimmet genommen. Einige destilliren ein Wasser aus dem Reise, welches aber, wie alle andere nährende Destillate, wenig Kräffte hat, indem die beste nährende Krafft zurücke bleibet, wie Zwelfer schon längst angemercket. So hat auch der Branntewein, den man in Ost-Indien davon destilliret, keinen Vorzug, und wäre derselbe in Deutschland viel zu kostbar zu verfertigen. Sonst machen die Indianer von Reis einen andern sehr starcken und überaus angenehmen Tranck, der leichtlich truncken machet, Wilhelm Dampier Reise um die Welt, Part. I. c. 13. p. 676. In Spanien und Mauritanien pflegen sie den Reis in Milch einzuweichen, und hernach zu destilliren, da denn erstlich ein schönes lauteres Wasser herüber gehet, hernach fetter und öligter: welches die Leute, so keinen Wein trincken, an statt desselben nutzen, davon frölich und fast so truncken, als vom Weine, werden. Besiehe auch Lobels Adverf. f. 13. Cardan. Lib. VIII. de Subtilit. Joh. Albert. a Mandelslo Itiner. Orient. Lib. VII. c. 8. Thevenots vollständ. Reisebeschr. Part. III. L. II. c. II. Joh. Heinr. Meibom. Comment. de Cereviſ. c. 17. §. 18. Joh. Bauhin Hist. Plant. Univ. Lib. XIIX. c. 48. Plin saget Lib. XV. c. 7. und Lib. XVIII. c. 7. die Indianer bereiteten auch ein Oel aus dem Reise, und die Italiäner machten daraus eine Ptisane, dergleichen andere Völcker aus der Gerste zu verfertigen pflegten. Bes. auch Joach. Camerar. Hort. med. p. 113. Daher Horatius Lib. II. Satyr. 3. schreibet:

Quid cessas? agedum fume hoc ptisanarium oryzæ.

Der Reis ist temperirter Natur, und bekommt vornemlich magern und ausgezehrten Personen wohl, desgleichen denen, so die rothe Ruhr oder andere Bauchflüsse haben, und hat Columbus in der Americanischen Schifffahrt viel Krancke dadurch erhalten; Ja, Johann Lerius schreibet in Hist. Navig. in Brasiliam, daß viele in der langwierigen Schifffahrt an der rothen Ruhr liegende, durch Reis in Milch gekochet, mit Eyerdotter und Gundermannsafft wären zu rechte gebracht worden. Denn der Reis hat eine kleine stopffende und zusammenzühende Krafft, und pfleget wohl den Leib zu schlüssen, aber doch mäßig. Daher auch Galen Lib. I. de Alim. fac. c. 17. spricht: Wenn man den Leib stopffen will, so gebe man den Patienten Reis zu essen. Doch ist er in solchen Fällen kräfftiger, wenn er in Milche, darinne entweder Stahl oder Kieselsteine abgelöschet worden, gekochet wird: denn so nach trocknet er, hält etwas mehr an, und die Milch verlieret ihre Wässerigkeit, welche sonst eine öffnende Krafft hat, M. Sebiz. L. II. de Aliment. facult. c. I. So der Reis nicht stopffen soll, muß man ihn des Nachts in Kleyen einweichen und des Morgens wieder auswaschen, und darnach kochen. Die Reismüslein sind auch den Lungensüchtigen dienlich, und denenjenigen, so Lungengeschwüre haben; nutzen auch wider das Blutspeyen, Blutharnen und stetiges Erbrechen, ingleichen wider das unmäßige Nasenbluten, und die goldene Ader, und den überflüßigen Monatfluß der Weiber; Auch mehren sie die Milch und stärcken die Natur. Man pfleget auch den Reis in Clystiren wider die rothe Ruhr mit Nutzen zu gebrauchen. Das Mehl oder Pulver von Reise mit Milch angemacht, und öffters damit gewaschen, machet schöne weisse Hände und ein weisses zartes Angesichte. In Milch gekochter Reis heilet die Schrunden der Gebährmutter, Arn. Weickard Thes. Pharm. Lib. I. c. 9. Man soll die Augengebrechen vermehren, wenn man viel von dem Japanischen Weine tränckе, welcher Sacqui heisse, und mehrentheils aus Reis bestünde, Wilhelm ten Rhyne in Dissert. de Arthrid. p. 93. edit. Londin. und daher treffe man gantz Japon voller Blinde an. Dieses bekräftiget Jac.

Bon-

Bontius in Med. Indor. de Diæta Sanor. Dialog. 3. p. 78. und Meth. Med. c. 16. p. 174. Biron und andere Reisende haben den Lemery versichert, daß sie in Indien eine Pagode oder Götzentempel gesehen, so wegen der vortrefflichen delicaten Arbeit an einem Götzenbilde von Japan, in einer Bilderblinde sehr berühmt seyn soll. Das wunderſamſte iſt, daß dieſer Götze, ſammt der Bilderblinde nicht mehr Raum brauchet, als nur ein einiges Reiskorn. Die Arbeit iſt ſo trefflich nette daran, daß man durch ein Vergrösſerungsglas die Augen, Naſe und den Mund gantz eigentlich erkennen kan; Es iſt auch überall die Proportion mit dem gröſten Fleiſſe in Acht genommen. Dieſer kleine Götze mit ſeiner Blinde ſtehet auf einer Reisage; und ein anderes halbes Reiskorn dienet ihnen zum Geſtelle. Es iſt dieſes Stück des Götzendienſtes für den Japaniſchen Kayſer und deſſen Familie in ein kleines Rohr von ungemeinem weiſſen Glaſe eingeſchloſſen. Das Wort Oryza kommt von ὀρύσσω, fodio, ich grabe, weil man das Land, ehe der Reis geſäet werden kan, durcharbeiten und umgraben muß. In der Haushaltungs-Kunſt wird gelehret, wie man den Reis leſen ſolle, nemlich thut den Reis auf einen Tiſch, und ſuchet die gantzen Körner, die bald ſehen als Gerſtenkörner, heraus, alsdenn könnet ihr ſolchen nach Belieben brauchen. **Reis in Schmaltz backen** geſchiehet auf folgende Art: Kochet den Reis in Milch ſehr dicke und nur halb gar aus, hernach ſchlaget ſieben bis acht Eyer drein, wenn der Reis noch in voller Hitze iſt, und rühret es wohl durch einander, ſchüttet ihn alsdenn auf ein Bret und formiret ſolchen nach der Länge, und etwan einer Hand breit; machet ihn fein ordentlich zuſammen mit einem warmen oder naſſen Meſſer, und laſſet ihn kalt werden, ſo wird er hart. Nach dieſem ſchneidet länglichte Stücke eines Fingers breit, beſtreuet ſolche mit Mehl, machet Schmaltz in einer Pfannen heiß und leget den Reis darein, damit ſolcher fein braun backen möge, und weil man ihn nicht wohl Stückweiſe heraus thun kan, ſo ſeiget das Schmaltz davon gantz herunter, und ſchüttet den Reis auf ein mal heraus, reibet alsbald Zucker darauf, weil er noch naß und warm iſt; das Schmaltz aber machet wieder heiß, und backet ferner alſo. Oder ſchlaget fünf bis ſechs Stück Eyer in eine Schüſſel, und zerklopffet ſie, ſprenget ein wenig Saltz darein, zühet den Reis, wenn Stückgen geſchnitten ſind, in den Eyern herum; leget ihn alsdenn ins heiſſe Schmaltz und backet ſolchen fein ſchöne heraus. Etliche machen auch eine Klare zuſammen, als einen dünnen Brey, von Weißbier, Mehl und Eyern, dieſes quirlen ſie klar zuſammen; ſaltzen es ein wenig, ſchütten ein Löffel voll Schmaltz in die Klare, daß ſie fein röſch und krauß wird; zühen den Reiß durch, und backen ſolchen aus heiſſem Schmaltze, bis ſie deſſen genug haben. **Will man Reis auf einer Schüſſel in Ofen backen**, machet man es alſo: Kochet den Reis gleich vorigem ab, ſchlaget hernach acht Eyer oder mehr darein, nachdem ihr viel machen wollet, und wornach ihr euch jederzeit richten müſſet; rühret dieſes wohl unter einander; rühret auch ein Stück Butter und Zimmet darein. Nach dieſem machet von Teig einen Krantz um die Schüſſel und beſchmieret ſelbige mit Butter, güſſet alsdenn dieſen abgerührten Reis darein; ſetzet ihn in Backofen und laſſet ihn alſo fein backen. Beym Anrichten bereibet ſolchen mit Zucker, ſo iſt er fertig. **Reis mit Zimmet kochet** man alſo: Nehmet drey Viertel Reis zu anderthalber Kanne auch wohl zwey Kannen guter Milch, nachdem er quillet; ſetzet die Milch in einem Topfe zum Feuer, und wenn ſie kochet, ſo ſchüttet den Reis, der aber vorhero mit heiſſem Waſſer muß gebrennet ſeyn, in ſelbige und laſſet ihn kochen; rühret ihn öffters um, ſonſten brennet er an. So er nun dicke genug und ausgekochet iſt, rühret ein wenig Butter darein, ſchüttet ſolchen auf eine Schüſſel, ſtreuet Zucker und Zimmet darüber und gebet ihn hin.

Reis, Lat. *Navis actuariæ præfectus Turcicus*, ſiehe **Rais**, im XXX Bande p. 706.

Reis (Caſpar dos) ein Carmelit von Torres-novas aus Portugall, war Magiſter der Theologie, von 1640 General-Commiſſarius, und von 1651 Provincial in Portugall, ſchrieb Lucernam prædicatorum in zwey Tomis, davon aber nur der erſte Tomus gedruckt worden, Liſſabon 1658. Antons biblioth. hiſp. Tom. II. p. 325.

Reis (Wilhelm Anton) von ihm hat man eine Diſſertation de Affectibus cum hæmorrhagiis uteri connexionem habentibus, Straßburg 1715 in 4.

REIS (DE EXHIBENDIS ET INTRODUCENDIS) iſt die Aufſchrifft der 53 Juſtinianiſchen Novelle, und handelt von Auslieferung und Darſtellung derer Delinquenten.

REIS (DE EXHIBENDIS ET TRANSMITTENDIS) iſt die Aufſchrifft des 3 Titels aus dem IX Buche des Juſtinianiſchen Codicis, und handelt von Auslieferung und Fortſchaffung derer Delinquenten.

Reis (Pfropf-) ſiehe **Pfropfreis**, im XXVII Bande p. 1684.

REISA, iſt eigentlich ein alt Deutſches Wort, und bedeutet in denen alten Lehn-Rechten ſo viel, als ein Marſch oder eine Streifferey derer Soldaten. Cujacius Lib. V Feud.

REIS vel ABSENTIBUS DAMNANDIS (DE) iſt die Aufſchrifft des 17 Titels aus dem XLVIII Buche derer Pandecten, und enthält eine Verordnung, daß ein Delinquente oder ein jedweder anderer Beklagter, wenn er auch abweſend iſt, dennoch zu der verwürckten Straffe verdammet werden ſoll.

Reiſach (N. Baron von) ſiehe **Reiſchach**, zu Ende des Artickels.

Reiſacher (Bartholomäs) ein Medicus und Mathematicus in der andern Hälffte des 16 Jahrhunderts, lebte zu Wien in groſſem Anſehen, und war Kayſer Maximilians II Leib-Medicus. Er hat de mirabili novæ ſtellæ menſe Novembri 1572 conſpectæ phænomeno geſchrieben, Wien 1573, auch in Handſchrifft hinterlaſſen

1. Filiorum filiarumque *Maximiliani II* genethliaca judicia aſtrologica.

2. Tabulas quantitatis dierum & noctium artificialium.

Reise Bibl. Gesner.

Reisbach, oder **Reispach**, ein Marcktflecken nebst einem Pfleg-Gerichte in Unter-Bayern im Rent-Amt Landshuth.

Reisbanck, heißt in den Kothen zu Halle, der Boden, oben bey der Saltzstätte, darauf das Holtz zum Sieden geleget wird, damit es desto dürrer werde.

Reisbar, siehe **Reisig**

Reisbunde, siehe **Reißholtz**.

Reischach, eine uralte adeliche und nunmehro theils Freyherrliche Familie in Schwaben, welche 1019 zu Trier, 1042 zu Hall, 1165 zu Zürch, 1197 zu Nürnberg, u. s. w. den Thurnieren beygewohnt. Im Jahr 1443 befanden sich **Bilgeri, Hans** und **Wilhelm** von **Reischach** im Namen Kayſers **Friedrichs** III zu Zürich. Im Jahr 1515 ward **Eberharden** das Bürgerrecht zu Zürich geschenckt, weil er mit der Stadt Panner ins Hegöw gezogen, und sich tapffer gehalten. Im Jahr 1519 war er Obriſter über 1000 Mann Züricher Volcks zu Diensten Hertzog Ulrichs von Würtemberg, und kam 1531 in der Cappeler Schlacht ums Leben. **Egenolphus** ist 1392 ein Mitglied der bekannten St. Georgen Gesellschafft gewesen. Von dessen Nachkommen hat **Ecke** von **Reischach** 1529 mit seinen unter sich habenden 6000 Mann Fuß-Völckern die Stadt Wien wider die Türcken auf das tapfferste beschützen helffen. **Spangenberg** meldet zugleich von ihm, daß er nachgehends 1541 in Ungarn wider die Türcken tapffer gefochten, und einen seiner Söhne bey sich gehabt, welcher in einem Scharmützel viel Türcken erleget, endlich aber selbst geblieben, welches gedachter Vater alles angesehen, aber nicht gewust, daß es sein Sohn sey, daher er auch zu einem neben ihm stehenden Obristen gesagt: **Dieser brave Gesell ist wohl eines ehrlichen Begräbnisses werth**; als er aber den todten Cörper zur Erdenbestattung holen lassen, und erkannt, daß es sein Sohn sey, ist er darüber erstarret, und in eine hefftige Kranckheit verfallen, daran er bald darauf seinen Geist aufgegeben. Von seinen übrigen Söhnen ist 1) **Johann Conrad**, Kayserl. Hauptmann in dem Schmalkaldiſ. Kriege worden, welcher einst nebst 41 Junckern seines Geschlechts dem Kayser **Carln** V zu Ulm aufgewartet. 2) **Lucas**, Kayserl. Rath, starb 1564, und hinterließ unter andern **Eitel Ecken** II, der 1594 als Obriſter-Lieutenant des Schwäbischen Kreyses, wider die Türcken geblieben. Ausser diesen werden **Heinrich, Hans Leonhard, Eberhard, Ulrich, Nicol, Friedrich** und **Hans Werner** von **Reischach**, unter die berühmten Kriegs-Helden von erwehntem **Spangenberg** gezählet. **Johann Jacob** war Würtembergischer geheimder Rath, welche Bedienung auch sein Enckel gleiches Namens um die Mitte des 17 Jahrhunderts bekleidet. Im Jahr 1707 war ein Freyherr von **Reischach** Schwäbischer General-Feld-Marschall-Lieutenant. **Marquard Rudolph**, Freyherr und Herr zu Immersingen, war noch 1729 Ritterrath und Ausschuß der Schwäbischen Ritterschafft in dem Hegow. Im Jahr 1737 ward ein Chur Pfältzischer geheimder Rath, Baron von Reischach, Präsident vom Finantzwesen. Ein Kayserl. Geheimder Rath, Freyherr von Reischach, war 1738 Oberhofmeister der Hertzogl. Kinder zu Würtenberg Stuttgard. Im 1741 Jahr war ein Freyherr von Reischach Gesandter der Königin von Ungarn an die General-Staaten von Holland. **Bucel.** stemm. P. 3. **Spangenb.** Adelsp. P. 2. Ubrigens ist noch zu gedencken, daß in **Ranffts** Geneal. Histor. Nachr. X Th. p. 923, von einem Baron von Reisach (soll vermuthlich Reischach heissen) Würtenbergischen Obristen bey des Printz **Louis** Dragoner-Regimente, gemeldet, daß er den 25 December 1739 von seinem Jäger auf der Jagd, als er denselben übel tractiren wollen, erschossen worden.

Reischius (Gregorius) ein Cartheuser, war des Kayſers **Maximilians** Beichtvater, und schrieb

1. Statuta des Cartheuser-Ordens;

wie auch

2. Margaritam philoſophicam, Basel 1583 in 4.

Hoffmanns Lexic. univerſ. **Königs** biblioth. vet. & nov.

REIS CONSTITUENDIS (DE DUOBUS) ist die Aufſchrifft des 2 Titels aus dem XLV Buche derer Pandecten, wie auch des 40 Titels aus dem VIII Buche des Justinianiſchen Codicis, und handelt von denen sonst so genannten Correis, wovon zu sehen im VI Bande p. 1370. Siehe auch *Promittendi Rei*, im XXIX Bande p. 806.

Reise, siehe **Reisen.**

Reise (groſſe) bey den Hallorum; Siehe **Reisen.**

Reise (herrliche) diesen denckwürdigen Namen führet im Buch der Weißheit XVIII, 3, diejenige Reise, welche die Kinder Israel unter der guten Anführung **Mosis** durch die Wüsten nach dem gelobten Lande Canaan antraten, und unter Gottes Segen nach überstandenem vielen Ungemach endlich glücklich vollendeten. Es ist zwar das angezogene Buch der Weißheit ein Apocryphisch Buch, und hat daher keinen solchen Glauben, als diejenigen Biblischen Bücher, so von Gott selbst denen heiligen Scribenten sind eingegeben worden; aber die angeführten Worte sind eine Canonische Wahrheit. Die Reise der Kinder Israel nach dem Lande der Verheissung war allerdings eine herrliche Reise. Eine herrliche Reise in Ansehung derer, die solche Reise antraten. Das war ein herrlich Volck, ein Volck des göttlichen Eigenthums, mit dem Gott einen Gnadenbund aufgerichtet hatte, daß er wolte ihr Gott seyn, und sie solten sein Volck seyn. Ein herrlich Volck, unter denen Gott woh-

wohnete, und ſein Feuer und Heerd hatte. Sie wurden zwar auf ihrer Reiſe durch der Egypter Verfolgung hefftig beſtürtzt gemacht, gleichwohl aber an getroſter Fortſetzung derſelben nicht gehindert: Denn Gott führete ſie trocken durchs rothe Meer, die feindſeligen Egypter hingegen ſtürtzte er in daſſelbe, und erſäuffte ſie. Und was ſoll man ſagen von der wunderbahren Führung Gottes? So man dem Philo Glauben zuſtellen darff, hätte Iſrael in einer Zeit von dreyen Tagen von einem Königreiche in das andere kommen können, und Gott ließ ſie 40 Jahr in der Wüſten herum reiſen; dadurch wolte er ſie erſt behertzt machen, groſſe Thaten auszurichten, ehe er ſie gegen ihre Feinde ausrücken ließ: denn das Volck, welches ſo lange Zeit in der Sclaverey gelebet hatte, und derſelben gewohnt war, würde das Hertz und Geſchicke nicht gehabt haben, ſich der Macht der Cananiter zu widerſetzen. Er führete ſie alſo nicht gerade, ſondern durch viele krumme Umwege nach dem gelobten Lande. Und in Anſehung ſolcher wunderbahren Führung mag man ja wohl dieſe Reiſe der Kinder Iſrael nach Canaan eine **herrliche Reiſe** nennen. Sie war es auch wegen des herrlichen Wegweiſers, den ihnen Gott auf ſolchem Wege gab. Er, der Herr ſelbſt, gieng vor ihnen her, des Tages in der Wolcken- und des Nachts in der Feuer-Säule, daß er ſie den rechten Weg führete, und ihnen leuchtete, zu reiſen Tag und Nacht, 2 B. Moſe XIII, 21. Es war ferner eine herrliche Reiſe, wegen des herrlichen Landes, dahin ſie gerichtet war. Sie reiſeten durch die Wüſten in das edle Land Canaan, ſo im Segen lag, in ein Land, darinnen Milch und Honig floß. Endlich ward dieſe Reiſe auch verherrlichet durch die herrlichen Wunder, ſo Gott auf ſolcher dem Volcke Iſrael ſehen und erfahren ließ. Das rothe Meer muſte ihnen Bahn machen, daß ſie mitten hindurch gehen konnten; der Himmel muſte ihnen Fleiſch und Brodt geben, der Felſen ſie tränckten, daß es ihnen ja an nichts mangelte auf ſolchen ihrem Wege; ihre Feinde, ſo ſie an Fortſetzung der Reiſe hindern wolten, beſtritte Gott ſelbſt, und vertrieb ſie vor ihnen. Woogs erbaul. Ged. über die Evang. p. 399 u. ff.

Reiſe (kleine) bey den Hallorum; Siehe Reiſen.

Reiſe (Mond-) ſiehe **Mond-Reiſe**, im XXI Bande p. 1100.

Reiſe (Nothwendige) ſiehe **Nothwendige Reiſe**, im XXIV Bande p. 1452 u. f.

Reiſebeſchreibung, Reiſebuch, Frantz. *Itineraire*, Lat. *Itinerarium*, oder ein ſolches Buch, darinnen man entweder ſeine eigene oder anderer ihre Reiſen beſchreibet, und darinnen hauptſächlich erzählet, wenn und wie man von einem Orte zum andern gekommen, was einem an jedem merckwürdiges entweder begegnet oder zu Geſichte gekommen. Man hat die wahren von denen, ſo fingirte Reiſen in ſich faſſen, wohl zu unterſcheiden. Die erſteren, deren an der Zahl gewiß nicht wenige im Drucke zum Vorſchein gekommen, haben ihren gantz guten Nutzen, wenn ſie von einem, der Wahrheit liebet und Wiſſenſchafften beſitzet, abgefaſſet worden ſind, in allen Arten der Geſchichte. Es ſind aber dergleichen wenige vorhanden und die ſchlechten haben dagegen viele Fabeln in die Hiſtorie gebracht. Man darff ſie alſo nicht ehe zur Ergäntzung der Hiſtorie gebrauchen, als biß man ſie auf eben dem Probir-Stein, darauf man andere hiſtoriſche Bücher zu probiren hat, als gut und glaubwürdig befunden. In der *Bibliotheque Françoiſe* T. IV. p. 51 werden einige Reiſe-Beſchreibungen angemercket, mit denen man mehrentheils betrogen ſey.

Reiſebuch, ſiehe **Reiſebeſchreibung**.

Reiſe-Fahrt- oder **Abfahrts-Flagge**, ſiehe **Flagge**, im IX Bande p. 1138 beſonders 1139.

Reis Effendi, oder **Reis Kitab**, nach der eigentlichen Bedeutung in ſeiner, das iſt, Arabiſchen Sprache, das Haupt, oder der Oberſte der Gelehrten, oder Schreiber. Denn die Türcken alle, ſo das Geſetz verſtehen, und in dem Alcoran ſtudirt, oder nur fertig ſchreiben können, mit einem Worte, alle die von der Feder ſind, unter dem Namen **Effendi** begreiffen. Er iſt einer der hohen Bedienten am Hofe des Groß-Sultans, und der Beyſtände des Groß-Veziers. Sein Amt iſt, alle Briefe, Ausſchreiben, Beſtallungen, Befehle, u. ſ. w. auszufertigen, und das Amt eines Cantzlers und Staats-Secretarii zugleich zu verſehen, zu dem Ende er eine groſſe Anzahl Schreiber unter ihm, und weil in ſelbiger Regierung faſt alles auf willkührliche Befehle ankommt, viel zu thun, aber auch groſſe Accidentien einzunehmen hat, daher dieſe Stelle vor eine der einträglichſten, und dabey man, ohne Unrecht zu thun, bald reich werden kan, gehalten wird. In den Provintzen hat ein jeder Beglerbeg auch einen Reis Effendi, der in ſeiner Provintz eben das verrichtet, was der zu Conſtantinopel in dem Hauptwercke und über das gantze Reich thut.

Reiſe und Folge, ſiehe **Muſterungs-Folge**, im XXII Bande p. 1562; ingleichen **Nachfolge**, im XXIII Bande p. 114 u. f.

Reiſe-Frohnen, *Operæ Principi proficiſcenti præſtandæ*, heiſſen ſolche Frohnen oder Dienſtleiſtungen, welche reiſenden Fürſten oder Herrſchafften gethan werden müſſen, z. E. Wagen und Pferde zum Vorſpannen und Fortſchaffung des Reiſe-Geräths, u. d. g.

Reiſe-Gebühren, ſiehe **Reiſe-Geld**.

Reiſe-Geld, *Mulcta vaſallorum ad exercitum non venientium*, heiſſen diejenigen Straffgelder, welche die auſſenbleibenden Lehnleute dem Lehns-Herrn wegen der verabſäumten Ritterdienſte oder der ſonſt ſo genannten Heers-Folge entrichten müſſen. Siehe *Adoba*, im I Bande p. 537. ingleichen *Hoſtenditium*, im XIII Bande p. 985.

Reise-Geld, Anzug-Geld, *Pecunia ad impensas in iter adeundi muneris causa suscipiendum*, heißt insgemein der Aufwand oder diejenigen Kosten, welche jemand bey Antretung eines neuen Amtes wegen der nöthigen Hin- und Her-Reisen, oder auf Fortschaffung seiner Familie und der ihm zuständigen Sachen von einem Orte zum andern machen muß; so ihm aber mehrentheils entweder in baarem Gelde, oder sonst aus denen Aemtern und andern darzu angewiesenen Gefällen gut gethan werden.

Reise-Geld, Reise-Gebühren, Reise-Kosten, *Sumtus Itineris*, oder *Honorarium Judici vel Advocato proficiscenti debitum*, heißt auch dasjenige Geld, welches reisende Gerichts-Personen oder Advocaten in Ansehung derer aufhabenden Streit- und Proceß-Sachen, oder in andern gerichtlichen Angelegenheiten auszugeben haben, welche ihnen aber entweder aus dem Fisco oder von denen Partheyen gut zu thun sind. Nach der Königl. Pohln. und Chur-Sächs. Tax-Ordnung sind einem Graduirten vor Reise-Gebühren und Auslösungs-Kosten von 1 Meile 1 Rthlr. einem andern Advocaten aber 16 gr. über Fuhr-Roß-Lohn und nöthige Zehrung, zu entrichten. Vor die Rück-Reise aber wird weiter nichts bezahlt. Sonst bekommt auch so wohl in bürgerlichen, als peinlichen Sachen über Roß- und Fuhr-Lohn zur Auslösung ein Beamter täglich 21 gr. ein Actuarius 12 gr. ein Stadt-Schreiber oder Gerichtshalter 16 gr. ein Land-Richter 10 gr. ein Land-Schöppe 8 gr. eine andere Gerichts-Person in Städten 12 gr. auf dem Lande 6 gr. die Adelichen und Hochgraduirten Comissarien jeder täglich 2 Rthlr. ein anderer Commissar nebst eingeschlossener Zehrung, ausser Roß- und Fuhrlohn, 1 Rthlr. Jedoch daß sie niemand mit der Kost beschweren, auch das Roß- und Fuhr-Lohn, wo die Unterthanen solche Fuhre zu thun nicht schuldig sind, nicht übermäßig angesetzet werde. Ubrigens sind auch denen bey dem Beweiß und Gegen-Beweiß angegebenen fremden und ausser denen Gerichten wohnenden Zeugen wegen Ablegung des von ihnen geforderten Zeugnisses auszugebende nöthige Reise- und Zehrungs-Kosten von dem Zeugen-Führer zu reichen. **Neu-Erl. Proc. Ordn.** tit. 22. §. 3.

Reise-Geld oder Reise-Kosten, *Sumtus Itineris*, heissen ferner diejenigen Ausgaben bey Reisen, welche nach und von der hohen Schule reisende Studenten zu thun haben. Es sind aber dieserhalben die Rechtsgelehrten nicht so recht einig, ob solche bey sich ereignenden Erb-Fällen in das gemeinschafftliche Erbe, oder dagegen dem studirenden Sohne auf dessen Erbtheil eingerechnet werden sollen? **Carpzov** in Jurispr. Rom. Sax. P. III. Constit. 11. def. 18. bejahet zwar ohne Unterschied, daß die einem reisenden Sohne von seinem Vater gegebenen Reise-Gelder in dessen Erbtheil schlechterdings nicht eingerechnet werden sollen, wenn er solche anders nur mit Nutzen ausgegeben. Womit auch ein gewisses Responsum des Leipziger Schöppen-Stuhls vom Jahre 1581 überein kommt. Andere aber sind der Meynung, man müsse einen Unterschied machen, ob der Vater seinem Sohne das Reise-Geld nur so schlechthin, oder dagegen in der Absicht gegeben, damit er seine Studien um so viel besser abwarten und zum gewünschten Ende bringen könne. Erstern Falls könnten dem Sohne die denen Studirenden in den Rechten sonst zwar zugestandenen Freyheiten gantz und gar nicht, in dem letzten Falle aber nur alsdenn zu statten kommen, wenn er seines Vaters Hoffen und Wünschen vollkommen erfüllet und was rechtschaffenes gelernet hat. Auth. Habita. C. ne filius pro patre. **Besold** in Thes. Pract. Contin. v. **Reisen.**

Reisekappe, wird eine Bedeckung des Hauptes genennet, der man sich in Winterszeit und sonst bey übler Witterung, sonderlich auf der Reise bedienet, und bestehet selbige in unterschiedener Art. Bey dem Frauenzimmer führet diesen Namen ein Uberschlag, der vornen auf der Stirne in zwey Falten geleget, und mit seinen breiten Zipffeln herab hänget, hinten aber hat er einen Teller oder Nest; dergleichen werden insgemein aus Atlas, Taffent und dergleichen geschnitten, gestopffet und mit Baumwolle oder seidener Watte gefüttert. Andere bedienen sich wegen des Regenwetters einiger von gewächßter Leinwand gefertigter; ausser diesen findet man vorietzo eine Art gantzer Uberzüge, die sich über den Kopf stürtzen lassen, deren Untertheil als ein Kragen über die Achseln sich ausbreitet, der vordere Theil, der vor das Gesichte zu stehen kommt, ist in Form einer Masque beschaffen, darinnen sich vor den Augen geschliffene Crystalle befinden, um dadurch sich umsehen zu können, doch dürfften bey öfftерm und langem Gebrauche die Augen dabey Schaden leiden; derer aus wollenem Garn gewürckten, und ordentlich nach dem Gesichte abgetheilten Mützen, welche sich ebenfalls bis auf die Achseln herunter zühen lassen, hier nicht weitläufftig zu gedencken. Die meiste Bequemlichkeit in dem gemeinen Leben verschaffen bis ietzo noch die aus den rauhen Schaaffellen auf Art der Peruquen gemachten Mützen, derer herabhangende Zöpffe in bedürffendem Fall unterm Halse sich zuknüpffen lassen.

Reise-Kosten, siehe **Reise-Geld.**

Reise-Kuffer, *Riscus*. Auf denen öffentlichen Posten soll keinem Reisenden ein anderer Kuffer, ausser von 30 bis 40 Pfund schwer, bey sich zu führen erlaubt seyn, oder frey paßiret werden, das übrige aber entweder zurück gelassen, oder wenn darzu und zu dessen Fortbringen gnugsamer Raum vorhanden, alsofort bey dem Aufsitzen bezahlet werden. Besiehe Kayserl. Josephs Patent wegen des **Reichs-Post-Wesens** von 1706 §. 8. **Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. Post-Ordn.** von 1713. §. 21.

Reisel (David) von Hirschberg in Schlesien, war erstlich Pfarrer zu Ranssen im Steinauischen

nauiſchen, denn 1670 Pfarrer zu Großaulen, im Herrnſtadtiſchen, und ſtarb 1682 an der Apoplexie, zu Gorcka, einem Pohlniſchen Städtlein, dahin er einen guten Freund zu beſuchen gereiſet war. Er hat über Pſ. XCIV, 19, eine Predigt drucken laſſen, unterm Titel: Davidiſcher Kummer-Troſt, und auſſer andern geiſtlichen Liedern hat er auch ein erbauliches Frühlings-Lied gedichtet, welches in Schleſien bekannt iſt, daher in des Eberti Cervimontio literato p. 67 dieſes Diſtichon von ihm geleſen wird:

Svaviter in ſacra myſteria celſa cathedra
Promulgas, hymnos condis & arte ſacros.

Beſ. Sculterus de Hymnopœis Sileſiis, p. 54.

Reiſel (Salomon) ein berühmter Medicus zu Ausgange des 17 Jahrhunderts, von Hirſchberg bürtig, war anfänglich Stadt-Phyſicus zu Worms, wurde aber als Hertzoglich Würtenbergiſcher Leib-Artzt nach Stuttgard beruffen. Man trifft in denen Ephemeridibus Nat. Curioſ. verſchiedene ſeine Schrifften von ihm an, dergleichen unter andern ſind:

1. Epiſtola ad Academiam Nat. Cur. ſive præmeditationes de quibusdam in arte medica expolienda requiſitis hactenus non admodum penſitatis curæve habitis.
2. Sipho Wurtembergicus ſ. Sipho inverſus crucibus aquialtis fluens & refluens hactenus inauditus, Stutgard 1690 in 4.
3. Cogitatio de thermometro correſpondente.
4. Anatome piceæ, abietis, pinique ſylveſtris.
5. Reſponſum de ſuctore & preſſore Haſſiaco.

Acta erud. lat. Siehe auch den Artickel **Reiſelianiſche Maſchine.**

Reiſel-Holtz (Pfeffer-) ſiehe **Pfeffer-Reiſelholtz**, im XXVII Bande p. 1329.

REISELIANA MACHINA, ſiehe **Reiſelianiſche Maſchine.**

Reiſelianiſche Maſchine, *Machina Reiſeliana.* Dieſe Maſchine, welche der berühmte Würtenbergiſche Medicus, D. **Salomon Reiſel**, von dem im vorhergehenden ein beſonderer Artickel handelt, im Jahr 1674 erfunden und entworffen hat, dienet nicht ſo wohl zur Erkänntniß der natürlichen Lage und Form derer cörperlichen Theile, ſondern hauptſächlich den Mechaniſmum des Umlauffs des Geblütes zu zeigen, und wird daher vom Erfinder STATUA HUMANA CIRCULATORIA genennet. Es iſt ſelbige nemlich der Geſtalt nach alſo eingerichtet geweſen, daß man darinne ordentlich einen gewiſſen Liquorem, durch eingelegte Röhre, gleich als durch den Oeſophagum in das Hertze, oder in einem längeren Wege, und künſtlicher durch die Inteſtina, durchs pancreas, venam portæ, hepar, & venam cavam ins Hertze, von dar per vaſa pulmonaria in die lincke Hertz-Kammer, ferner aus dem Hertze in den Kopff; zugleich durch die arteriam magnam in die obern und untern Glieder, von dar wieder per venam cavam, ſo mit einer valvula verſehen, zurücke ins Hertze, hat können lauffen ſehen: Ferner iſt der Liquor per emulgentes & renes in die Blaſe gegangen, und hat ſich in ſelbiger ſo lange aufgehäufft, bis ihn dieſe wieder von ſich gegeben; welches man ſo gar nach Willkühr dirigiren können: Nächſt dieſen ſoll man den uſum Pulmonum, die in- und exſpiration, und wie der Puls angetrieben und gemindert werde, haben ſehen können. Ingleichen die hæmorrhoides und den anum mit ſeinem Sphinctere, durch deſſen Oeffnung oder Zuſchlüſſung die Feces ausgelaſſen oder angehalten werden können; auch habe man ſo gar eine Aderlaß appliciren können: Wobey aber dieſes in Acht zu nehmen geweſt, daß man, nachdem viel oder wenig durch die Blaſe vom Liquore weggegangen, auch nach und nach, oder auf ein mahl wieder Waſſer zugüſſen müſſen, nach Art, als ein Menſch den Abgang ſeiner Feuchtigkeiten mit Speiſe und Tranck zu erſetzen pfleget. Dieſe Machine hat der Herr D. Reiſel würcklich in Stand gebracht, und in ſeinem Muſeo vorgezeigt: Weil ſie aber nur gröblich entworffen geweſt, ſo hat er ſich entſchloſſen, ein Weibs-Bild auf künſtlichere und nettere Weiſe, nach ſolcher Art, mit allen Gebeinen und Muſceln, ſo gar daß ſie einen Ton von ſich geben und ſich beugen könne, auszuarbeiten: Er beſchreibt dieſes alles ſelbſt in *Miſc. Nat. Cur.* Dec. 1. An. 4. & 5. obſ. 191. p. 245. ſq. beſonders aber nach der gantzen Structur ib. An. 9. & 10. obſ. 1. p. 7. ſeq.

Reiſelius (Salomon) ſiehe **Reiſel.**

Reiſemaaß, ſiehe **Wegmaß.**

Reiſe Meſſen, ſiehe **Meſſen** (Reiſe-) im XX Bande p. 1147.

Reiſen, ſiehe **Reiſe**, wie auch **Muſterungs-Folge**, im XXII Bande p. 1562. ingleichen **Nachfolge**, im XXIII Bande p. 114. und endlich **Reiſig.**

Reiſen, das Reiſen an fremde Orte, Wanderung, Wanderſchafft, *Peregrinatio*, Frantz. *Voyage.* Daß man fremde Länder beſiehet, iſt eine Sache, welche ſchlechterdings weder zu tadeln noch zu loben. Denn man hat aus der Erfahrung, daß ſolches manchem nützlich, manchem ſchädlich, wenigſtens nicht erſprießlich geweſen, welches alles von dem Gebrauch deſſelben, ob es vernünfftig oder unvernünfftig angeſtellet wird, dependiret. Wer vernünfftig und alſo klüglich reiſen will, muß hauptſächlich ſein Abſehen, ſo er dabey hat, überlegen, und die zu demſelben dienliche Mittel nicht nur ausſinnen, ſondern auch geſchickt appliciren; im Fall aber, daß es ihm an ſolcher Geſchicklichkeit fehlen ſolte, iemand bey ſich haben, der ihm an die Hand gehet. Das gemeine Abſehen bey Reiſen ſoll gemeiniglich darinnen beſtehen, daß man die Welt kennen lerne, das iſt, die Völcker in ihren Sitten, Gewohnheiten, Aufführung betrachtet, und alles gehöriger maſſen zu ſeinen Nutzen anwendet. Doch wie die Profeßionen und Wiſſenſchafften unterſchiedlich, daraus auch verſchiedene Stände der Menſchen, die mit denſelben umgehen, entſpringen; ſo können auch noch beſondere Abſichten bey Reiſen ſtatt haben. Ein Theologus bekümmert ſich um das Religions-Weſen, ein Rechts-Gelehrter um die Verfaſſungen des äuſſerlichen Staats, ein Medicus um die Geheimniſſe der Natur, ein Philoſophus und Philologus um ſol-

che Dinge, die in ihren Kram dienen. Auch ein Kriegs-Mann hat das Reisen zu seiner Wissenschafft nöthig. Herr Folard in seinem Polybe T. I. p. 287 sagt: Die Reisen verschaffen einem Kriegs-Manne die Gelegenheit, sich das Augenmerck (Fr. le Camp. d'œil) zu formiren, und als ein Kriegs-Mann zu sehen lernen; und p. 288 eben bemeldeten Bandes: Die Reisen sind einem Kriegs-Manne sehr nöthig, um sich das Augen-Merck zu formiren, das einem Capitain so nützlich ist. Der Kauffmann suchet auf Reisen durch Handlung und Gewerbe Gewinn. Die Mittel betreffend, so sind einige vor, einige bey, und einige nach der Reise zu beobachten. Vor der Reise, hat derjenige, so reisen will, zu sehen, theils auf die Beschaffenheit seiner Seelen, was deren natürlichen Zustand, und die durch Fleiß bereits erlangte Geschicklichkeit betrifft, indem zur Gnüge bekannt, wie man auf Reisen viele Gelegenheit findet, etwas zu lernen, aber auch gar leicht in Irrthümer und allerhand Laster zu fallen, wobey sonderlich dienlich, wenn man der Sprache derjenigen Völcker, die man zu besuchen gedencket, einiger massen, mächtig ist; theils auf die Beschaffenheit seines Leibes, in Ansehung dessen sich nicht ein ieglicher zu reisen schicket, und denn auf die Beschaffenheit seines Vermögens, indem man bey diesem Zustand mit Geld muß versehen seyn. Wird die Reise selbst angetreten, so bekümmert man sich vor allen Dingen um bequeme Gelegenheit von einem Ort zum andern zu kommen, gebraucht gehörige Behutsamkeit mit dem Logiment, mit der Kost, Umgang mit den Fremden, deren Sitten und Gewohnheiten zuförderst einzusehen. Befindet man sich an einem Ort, so siehet man das Sehenswürdige, wie es eines jeden Endzweck mit sich bringt, zeichnet auch das vornehmste in sein Reise-Buch auf, worbey sehr rathsam, wenn man mit nachdrücklichen Recommendations-Schreiben versehen ist. Nach der Reise muß man wissen, seine gesehene und erkannte Sachen klüglich an den Mann zu bringen, so daß man sich dabey alles Prahlens und Auffschneiderey enthält, und nicht bey aller Gelegenheit zum Verdruß anderer davon zu reden anfange. Was hier gantz kürtzlich von der Klugheit, die man beym Reisen zu beobachten hat, gesaget worden, das hat der berühmte Herr Julius Bernhard von Rohr in der Einleitung zu der Klugheit zu leben, im XIII Capitel ausführlicher in folgende höchst nützliche Regeln gebracht: 1) Gehe, ehe du reisest, alle Umstände von deiner Reise, und von deiner Person durch, formire dir hieraus Regeln der Klugheit entweder selbst, oder applicire diejenigen, die du von andern gehöret, oder vor sich selbst gefunden, auf deinen Zustand. 2) Vornemlich untersuche deine Absicht, weswegen du dich auf die Reise begiebest, ob um dich zu qualificiren, wenn du ein galant homme seyn wilst, oder um deine Gelehrsamkeit zu vermehren, dafern du von den Studien Profeßion machest, oder Geld durch Handlung zu erwerben, und zu negociiren, so du ein Kauffmann bist, und was mehr vor verschiedene Absichten seyn können. Hernach mache mit deinem Beutel einen Überschlag und siehe, wie lange du ungefehr bleiben kanst, was du besehen, und wie du dich auf deiner Reise aufführen wilst. Betrachte deine Leibes-Constitution, ob du delicat seyst, oder Fatiguen ausstehen könnest, alle Nächte schlaffen must, oder ob dirs gleich gilt, wenn du etliche Nächte wachen solst, alle Speisen essen dürffest, oder dich in der Kost in Acht nehmen must. Examinire dich, ob du in deiner Religion fest und wohl gegründet, zum Spielen, Sauffen, und andern Debauchen geneigt seyst. Überhaupt, aus deiner Selbst-Erkänntniß mache dir Regeln der Klugheit, was du auf deiner Reise thun, oder unterlassen solst. 3) Mache dir, vornemlich, ehe du in ein Land gehest, die Müntzen derselben Provintz bekannt, und laß sie dir von Kaufleuten, die deine gute Freunde sind, erklären. Denn sonst lernest du dieselben gewiß in der Fremde mit deinem Schaden kennen. 4) Erkundige dich zuvor nicht allein nach allen merckwürdigen Sachen und Personen, die zu deinem Zweck dienen, sondern auch nach den Gebräuchen der Völcker. 5) Kauff dir die neuesten und specialesten Beschreibungen ein, desselben Landes oder derjenigen Städte, die du besehen wilst. Denn du hast vielfältigen Nutzen hievon zu erwarten. Du darffst dir nicht selbst die Mühe geben, aufzuschreiben, was andere schon bereits gethan, sondern suppliresst nur, was sie ausgelassen, oder verbesserst, was sie unrecht gesetzt. Du bist gleichsam an demselben Orte schon ein wenig bekannt, oder kanst doch durch Discourse erweisen, daß du daselbst nicht gantz und gar fremde seyst, welches auch, wie unten wird gesaget werden, seinen Nutzen hat. Du weist, welches das sehenswürdigste ist, und wornach du zu fragen hast, da sonst mancher lange Zeit an einem Orte gelegen, auch wieder wegzühet, und doch wohl das merckwürdigste nicht gesehen hat. 6) Hab accurate Special-Charten bey dir, damit du sehen kanst, wo du in der Welt seyst, und corrigire dieselben, so etwas nicht eintreffen will. Ingleichen auch allerhand Maasse und Gewichte, damit du in der Fremde allerhand Sachen ausmessen, und dir aufnotiren könnest. 7) Sonderlich nimm von dem Orte, da du her bist, gute Recommendations-Schreiben mit, sie seyn auch von wem sie wollen. Die Recommendationen von vornehmen Kauff-Herren an berühmte Banquiers und renommirte Kauffleute sind wohl die besten; denn die helffen dir auf Reisen aus der Noth, ingleichen auch die Schreiben von Ministern an Abgesandte, oder Ministres desselben Hofes, da du hingehest. 8) Ob du dein Geld baar, oder an Wechsel-Briefen mitnehmen solst, kan man nicht determiniren, indem bisweilen bey beyden einige Incommodität ist, sondern dieses kommt in der Application auf die Untersuchung der Umstände an. Am besten ist es, wenn du etwas Geld baar bey dir hast, etwas aber an Wechsel-Briefen. Nimmst du aber welche mit, so habe gedoppelte bey dir, damit, wenn der eine verlohren gegangen, du den andern zur Reserve haben mögest. 9) Erkundige dich, dafern du Ursache zu sparen hast, bey Leuten, die nicht von grossem Vermögen sind, und auch an dem Orte gewesen. Diese wer-

werden dir allerhand Regeln und Cautelen ſagen, wie du auf eine anſtändige Art auf deiner Reiſe ſparen kanſt, die öffters reiche Paſſagirer nicht wiſſen. Bisweilen verthut einer in einem Lande etliche hundert Thaler, und hat von ſeiner Reiſe eben den Vortheil, als ein anderer, der wohl etliche tauſend depenſiret. 10) Laß dir die Oerter, wo du auf deiner Reiſe einkehren wilſt, von bekannten Kauffleuten oder andern guten Freunden deines Orts, die in der Fremde geweſen, recommendiren, denn ſo kanſt du ſicher trauen, und wiſſen ſie am beſten aus eigner Erfahrung, an welchem Orte gut oder ſchlimm zu logiren ſey. 11) Jedoch muſt du dir doch allezeit ihre Raiſons ſagen laſſen, wenn ſie urtheilen: In dieſer Herberge iſt gut zu logiren, in jener nicht. Denn die Leute ſchlüſſen nicht allezeit accurat, und die Beurtheilung des Guten und Böſen iſt nach dem Unterſcheid der Gemüther zu unterſcheiden. Mancher hält eine Herberge, aus einer wegen ſeiner Abſicht und ſeines Humeurs ihm beſondern Raiſon vor gut, die ein anderer vor ſchlimm hält. 12) Beſiehe, ehe du in fremde Länder reiſeſt, erſt die vornehmſten Oerter deines Vaterlandes, und zühe von deſſelben Zuſtand genaue Kundſchafft ein, denn wenn du denen Fremden, ſo darnach fragen, von der Beſchaffenheit deines Vaterlandes Nachricht geben kanſt, ſo darffſt du ſie mit gröſſerer Aſſurance fragen, und wirſt deſto mehr von dem Staat ihres Landes erfahren können. Zu dem iſt es ja lächerlich, daß man in fremde Länder reiſet, und in ſeinem Vaterlande ſich nicht einmahl recht umgeſehen, welches doch von denen meiſten Deutſchen geſchicht. 13) Viel Bücher bey dir zu führen, iſt eine unnöthige Sache, denn ſie beſchweren nur, und haſt du an allen Orten, wo du hinkommſt, Gelegenheit, dir Bücher zu borgen. Du muſt auch auf Reiſen mehr obſerviren, ſehen, hören, und aufſchreiben, als leſen oder meditiren. 14) Auf der Reiſe habe überhaupt nicht mehr Bagage bey dir, als nöthig: Denn es iſt koſtbar und beſchwehrlich, viel mit ſich zu ſchleppen. Führe lieber einen groſſen Coſre bey dir, darinnen du deine Sachen beyſammen haſt, als viel kleine Packetgen und Küſtgen, die du leicht verliehren kanſt, oder dir geſtohlen werden können. 15) Diſtingvire deinen Coſre oder Schachtel durch ein gewiſſes Zeichen, ſo vor andern kenntlich iſt: Denn weil viel Coſres und Schachteln einander dem äuſſerlichen nach, in allen Stücken ähnlich ſind, ſo kan bey Changirung der Poſten leichtlich eine Verwechſelung damit geſchehen, die vielleicht nicht zu deinem Vortheil iſt. 16) Verwahre dein Geld, ſo du auf der Reiſe bey dir führeſt, nicht alle an einem Orte, ſondern einiges habe im Coſre, und auch nicht alle beyſammen, einiges in verborgenen Schubſäcken u. ſ. w. Denn biſt du gleich an einem Orte unglücklich, ſo conſervireſt du doch das übrige. 17) Gehe an fremden Orten in einem ſchwartzen Kleide, wenn du Urſache zu menagiren haſt, und wende eine Trauer vor. Denn ſo brauchſt du nicht viel Kleider, da du ſonſt das Wechſel haben müſſeſt, und kanſt doch in alle

Compagnien gehen, dich auch in einem ſchwartzen Kleide ausgeben vor wem du wilſt. 18) Doch muſt du neben dem ſchwartzen auch ein verchamerirt Kleid bey dir haben, damit du, wenn Galla iſt, Gelegenheit habeſt, nach Hofe zu gehen, da dich denn deine vorgewendete Trauer nicht entſchuldigen wird. 19) Gehe in kein Land, wenn du nicht zuvor die Sprache des Landes ein wenig verſteheſt, und reden kanſt. Denn du haſt nicht den halben Nutzen und das halbe Plaiſir von deinem Reiſen, und wirſt auch überall eher berückt, als wenn dir die Sprache bekannt iſt. Bringſt du ſie nicht mit in ein Land hinein, ſo bringſt du ſie gewiß auch nicht mit heraus. Haſt du aber einen Cameraden oder Diener bey dir, der derſelben kundig iſt, ſo kanſt du eher zu rechte kommen. 20) Mache dir, ehe du dich auf die Reiſe begiebſt, mit einem berühmten Kauffmann in einer Handels-Stadt, die deiner Heimath am nächſten iſt, die Correſpondence aus. Denn die Herren Kauffleute haben ziemlich richtige Correſpondencen, und weiſt du hernach in der Fremde, an wen du dich zu addreßiren haſt, und der dir deine Sachen an deine guten Freunde beſtellen kan. 21) Curire dich vor der Reiſe recht aus, brauche Blutreinigungen u. ſ. w. und führe diejenigen Medicamente, ſo deiner Conſtitution am meiſten zuträglich ſind, bey dir. 22) Tritt deine Reiſe lieber an gegen der Frühlings-Zeit, als gegen dem Winter zu, weil die Wege nicht allein zu der Zeit ſchlimmer, ſondern auch ſonſt ungeſünder und unangenehmer zu reiſen iſt. 23) Siehe zu, daß du auf den Poſten oder ſonſt der erſte ſeyſt. Denn dieſe Incommodität, daß du ein wenig warten muſt, iſt bey weitem nicht ſo groß, als wenn alles ſchon beſetzt iſt, und du hernach diejenige Stelle einnehmen muſt, die andere nicht wollen, und da du alsdenn nicht weiſt, wo du mit deiner Bagage zu ſolt. 24) Haſt du nicht einen geſchickten und getreuen Diener bey dir, auf den du dich verlaſſen kanſt, ſo gieb ſelbſt Acht auf deine Sachen, wenn die Poſten gewechſelt werden, und traue nicht allezeit der Sorgfalt des Poſtillions. Setze dich auch nicht eher auf den Poſtwagen, biß du geſehen, wo und wie deine Sachen placiret ſind. 25) Laß dir, wenn du vom Wagen ſteigeſt, und deine Sachen ins Quartier ſchaffen willſt, den Poſtmeiſter einen Träger recommendiren, der dir deine Sachen wegtrage, accordire zuvor mit ihm, was er haben will, und gehe ihm auf dem Fuſſe nach, daß du ihn nicht aus dem Geſichte verliehreſt, ſonſt kanſt du leichtlich um deine Sachen kommen. Dieſe Maxime iſt ſonderlich nöthig in Holland. 26) Urtheile auf Poſten niemahls von den vornehmen groſſen Herren etwas böſes, denn du weiſt nicht, in was vor Geſellſchafft du ſeyſt, da dir ſolches Gefahr bringen könnte. 27) Auf der Reiſe laß dir bey der Compagnie nicht mercken, daß du in der Stadt, da du hinwilſt, gantz fremde ſeyſt. Denn es finden ſich Leute, die dir eine Herberge vorſchlagen, dich auch wohl in ihr Quartier mit nehmen wollen, da du von dieſer Höfflichkeit ſchlechten Vortheil bisweilen möch-

test zu erwarten haben. Schlügest du aber ihre Offerte aus, so machst du sie dir zu Feinden. Sprich also lieber, du wärest an dem Orte schon bekannt, und wüstest allbereits eine Herberge, wo du bleiben würdest. 28) Doch sage deinen Reise-Cameraden, ehe du sie kennen lernest, nicht eben, wo du logiren wilst, denn es giebt manchmal Spitzbuben und andere böse Leute, die dich besuchen, und in der Stadt bekannt machen, aber ihrer wahren Intention nach betrügen wollen. 29) Wo gefährliche Oerter sind, als Berge, Fähren, böse Brücken, u. s. w. laß den Postillion aufhalten, steig lieber herunter, und geh zu Fuß, als daß du dich in Leib- und Lebens-Gefahr geben solltest, sonderlich auf Fähren, da die Pferde bisweilen scheu geworden, und die Personen in das gröste Unglück kommen sind. 30) Bey denen Postillionen oder Schipper-Knechten spare das Trinckgeld nicht, denn die können dir in einem und andern gute Nachricht geben, so du von andern nicht erfährest, hingegen können sie dir auch in einigen Dingen schaden, wenn du allzu karg gegen sie bist. 31) Willst du, daß die Postillionen starck fahren sollen, so glaube sicherlich, daß die Versprechung eines guten Trinckgeldes hierbey mehr ausrichte, als die Drohung der Schläge, wie einige Passagiers zu thun pflegen. 32) Trage auf der Reise zwar reinliche und propre, aber nicht verchamerirte Kleider, denn in einem bordirten Kleide wirst du nicht allein bisweilen vor einen Spitzbuben angesehen werden, sondern must auch überall mehr bezahlen, andere halten dich vor reich, und stellen dir daher desto eher nach. 33) Schweig eine Zeitlang, ehe du deine Compagnie auf der Reise kennen lernest, unterdessen gieb auf ihre Discurse Achtung, und beurtheile dieselben bey dir nach den Regeln, die der Herr von Rohr in seinem Tractat von Erforschung der menschlichen Gemüther gegeben, bis du hernach ungefehr weist, wer nach deinem Sinne ist, und an wen du dich addreßiren kanst. 34) Laß dir weder auf den Posten noch auf den Holländischen Treckschyten oder Schiffen etwas von deinem Gelde oder Kostbarkeiten mercken, die du bey dir hast, denn du sonst leichtlich, und vornemlich zur Nachtzeit drum gebracht werden kanst. 35) Wenn du durch Wälder paßirest, so schlaff nicht, und sonderlich bey Nacht, weil du nicht allein von den Aesten der Bäume leichtlich ein Unglück bekommen kanst, wenn du schläffst, sondern es finden sich auch wohl in den Wäldern böse Buben, die den Passagierern auflauren. Daher wache und halte dein Gewehr in guter Bereitschafft, schüß auch wohl loß, wo es erlaubet, und du unterschieden geladen Gewehr bey dir hast, damit sie sehen, daß du munter, und in dem Stande seyst dich zu wehren. 36) Auf den Holländischen Treckschyten nimm dich in Acht, daß du dich nicht mit jemand in Spielen einlassest, oder denen, die aus der Gauckel-Tasche spielen, und allerhand Waaren verkauffen wollen, genau zusehest, weil solches öffters Spitzbuben sind, die die Leute betrügen, und um das Ihrige bringen wollen. 37) Im Absteigen laß den Mantel nicht leichtlich vom Halse, weil man öffters drum kommt, wenn die Posten umgewechselt werden, und man sie auf den Postwagen hat liegen lassen. Distinguire deinen Mantel durch ein notables Zeichen, weil viel Mäntel, die der Güte des Tuchs nach gar sehr unterschieden, dem äusserlichen Ansehen nach einander gleich sind. 38) Du thust besser, wenn du zu Wasser geheſt, daß du bey dem Schiffer oder Schiffs-Capitain dich in die Kost verdingest, als selbst Victualien einkauffst; denn wenn du an Ort und Stelle angelangt, sind dir dieselben nichts nütze, und must sie hernach wegschencken. 39) Das Geld, so du auf einer jeden Station vor die Posten zahlest, schreibe genau auf, wie auch die Distantz der Oerter, Beschaffenheit der Wege, der Herbergen, u. s. w. weil es dir so wohl selbst, als auch andern Freunden einst zur guten Nachricht dienen kan. 40) Familiarisire dich nicht mit dem Frauenzimmer, auf den Posten, sonderlich wenn es hübsch und jung ist, denn solche hernach öffters prätendiren, daß man sie frey halten soll. 41) In den Gast-Höfen accordire allezeit erstlich mit dem Wirth, was er vor Zimmer, Essen, Trincken, u. s. w. haben will. Denn wo du dis unterlässest, dependirest du von der Discretion der Gastwirthe. 42) Gieb dem Wirthe oder Wirthin den Schlüssel von deinem Zimmer, wenn du ausgehest, hingegen müssen sie dir auch hernach vor alle deine Sachen stehen, die du in dem Zimmer hast. 43) Kehre allezeit in den vornehmsten Wirths-Häusern ein, denn da bist du insgemein nicht allein sicherer, sondern hast auch mehr Ehre und Commodität, und wirst doch nicht viel mehr geben, als wenn du in einer schlechten Herberge geblieben wärest. Ist es deine Gelegenheit nicht, dich lange an dergleichen Ort aufzuhalten, so kanst du doch unterdessen in der Stadt bekannt werden, und dir hernach ein anders ausſuchen. 44) Bezahle gleich alle Tage, was du verzehret, denn so können dich die Wirthe nicht so sehr betrügen, und du kanst auch besser mit deinem Beutel den Uberschlag machen, daß du weist, was du verthan, und wie lange du bleiben wilst, als wenn dir die Rechnung des Wirths unbekannt ist, und du auf das Conto loß speisest. 45) Wo du nicht gewiß versichert, daß du wohl ankommst, so nimm nicht dein Quartier an fremden Orten, und sonderlich in sehr grossen Städten, in Gast-Höfen, die in engen kleinen Gäßgen gelegen sind, weil man öffters in dergleichen Häusern in Leib- und Lebens-Gefahr kommen kan, sondern logire lieber in solchen, die auf öffentlichen Plätzen, und in den vornehmsten Strassen sind. 46) Ingleichen fordere an unbekannten Oertern, wo du nicht recht vollkommen sicher zu seyn vermeynest, lieber das Zimmer vorne raus auf die Gasse zu, als hinten raus. 47) Laß dir, daferne du nicht weist, wo du einkehren solst, von dem Postmeister desselben Orts ein Wirths-Haus vorschlagen, und erkundige dich dissalls bey einem renommirten Kauffmann, Gelehrten, Priester, oder sonst einem vornehmen Manne. 48) Verläugne niemals, weder in den Gasthöfen, noch sonst auf der Reise, deinen Namen, ob du gleich bisweilen

Raiſon haſt, deinen Stand, Profeßion und andere Umſtände zu verſtellen. Denn du wirſt ſonſt, wenn es heraus kommt, daß du deinen Namen verändert, vor einen Spion gehalten, und kanſt in groß Unglück kommen. 49) Wilſt du einen Lehn-Laquay haben, ſo laß dir einen von dem Wirth recommendiren, und ihn davor gut ſagen. So du dieſe Regel unterläſſeſt, kanſt du von dem Diener ſehr berückt werden. 50) Dem Lehn-Laquay trau nicht leichtlich koſtbare Dinge an, und ſchicke ihn nicht über deinen Cofre oder Gold-Börſe, obgleich der Wirth vor ihm Bürge worden. Denn ſolche Purſche entwenden einem öffters, wenn ſie Gelegenheit dazu haben, obgleich nicht pretiöſe Dinge, doch andere Sachen, die man auch nicht gerne verliehret, und um welcher willen man nicht leichtlich Weitläufftigkeiten anzufangen pflegt. 51) Biß gegen den Wirth und ſeine Leute allezeit höflich und complaiſant. Denn wo du grob biſt und ſchimpffeſt, ſteckt es wohl mancher ein, du kanſt aber ſicher glauben, daß du die Schimpff-Worte in der Rechnung mit bezahlen muſt. Iſt dir etwas nicht nach deinem Sinne, erinnere ſolches lieber mit Glimpff, und drohe, daß du von ihm zühen wilſt, welches ihm weher thun wird, als wenn du noch ſo ſehr ſchmäheſt. 52) Du thuſt beſſer, daferne du eine Zeitlang in einer Stadt zu bleiben gedenckeſt, wenn du dir in einem Privat-Hauſe ein Zimmer mietheſt, und bald hier bald da ſpeiſeſt, als wenn du in dem Gaſthofe dein Quartier nimmſt. 53) Oder logireſt du dich ja in ein Wirths-Haus ein, ſo ſpeiſe an andern Orten, wo es wohlfeiler iſt, daferne du Urſache haſt zu menagiren. 54) Nimm dich in den Gaſt-Höfen in Acht, daß du nicht deinen Cofre, vielweniger das Zimmer offen ſtehen läſſeſt, und wenn du nur gleich auf etliche Minuten aus einem Gemach in das andere giengeſt: denn es finden ſich leicht böſe Leute, welche ſich dieſer Gelegenheit zu bedienen wiſſen. 55) Hab allezeit ein gut Feuerzeug bey dir, und laß auch Baum-Oel brennen die Nacht durch, es kan dir ſolches offters an fremden Orten bey vielen Umſtänden ſehr dienlich ſeyn. 56) Des Nachts verriegele deine Thüren inwendig, oder ſo du ſie nicht verriegeln kanſt, kauf dir eine Invention, damit du ſie von innen verwahren und zumachen mögeſt. 57) Gib nicht denen Gaſtwirthen Commißion, dir Sachen einzukauffen, daſern du ihrer Treue und Redlichkeit nicht zuvor verſichert biſt. Denn du muſt vor ihre Willfährigkeit gemeiniglich mehr bezahlen, als die Sachen ſonſt koſten. 58) Ingleichen laß dir auch von ihnen nicht andere Sachen reichen, als Medicamente, u. ſ. w. ſo nicht zur Koſt gehören, wie manche Leute zu thun pflegen. Denn ſie rechnen alle dieſe Dinge viel höher an, als ſie werth ſind. 59) Prale nicht, daſern du nicht wichtige Raiſons dazu haſt, mit deinem Gelde, oder, ſo du von hohem Stand biſt, mit deinem Character, denn das öffters Herauszühen der mit Golde ſtarck angefüllten Bourſe, und der Titel Excellenz und Gnaden, koſtet dir die Mahlzeit gewiß mehr, als wenn du dieſes unterlaſſen, ſonderlich wo du nicht zuvor mit dem Wirth accordiret haſt. 60)

Stelle dich in den Wirths-Häuſern ſo viel als möglich, wenn du zum erſten mahl wohin kommſt, daß du an den Ort allbereits bekannt ſeyſt. Denn da ſie ſehen, daß du gantz fremde biſt, muſt du gemeiniglich in allen und jeden mehr bezahlen, als wenn ſie hören, daß du der Art des Landes ſchon kundig. 61) Gegen das Haus-Geſinde, Knechte, Auffwärter u. ſ. w. biß nicht allzu karg, ſondern verehre denſelben bisweilen einige Diſcretiones. Sie können dir allerhand gute Nachrichten geben. 62) Daſern du in einem Lande die Sprache lernen wilſt, ſo kehre nicht ein bey einem Wirth, der von deiner Nation iſt, denn du wirſt nicht allein ſelbſt mit ihm deine Mutter Sprache reden, ſondern auch ſtets Landes-Leute antreffen, und alſo die fremde Sprache nicht leichtlich lernen. 63) Lege dich in den Wirths-Häuſern in kein Bette, wenn es nicht zuvor weiß überzogen, und führe allezeit ein paar leinene Unter-Kleider bey dir, die du anzühen muſt, daferne du nicht öffters groſſe Incommodität haben wilſt. 64) Haſt du Gelegenheit in den Poſt-Häuſern zu logiren, ſo bleib lieber in denſelben: Denn du darffſt deine Sachen nicht weit ſchaffen, wenn du kommſt, und wieder fort wilſt, und biſt auch gemeiniglich in denſelben ſicherer, als in einigen Herbergen. 65) Denen Wirthen darffſt du nicht allezeit trauen, wenn du dich bey ihnen nach dem Abgang der Poſten erkundigeſt. Denn ſie ſagen nicht allezeit die erſten und nächſten Poſten, damit ſie die Reiſenden deſto länger bey ſich behalten, ſonderlich, wenn es an ſolchen Orten iſt, da nicht gar viel Paſſagierer hinkommen, ſondern frage lieber bey denen Poſtmeiſtern nach, und informire dich diesfalls aus denen Poſt-Charten. 66) Laß, wenn du in eine groſſe Stadt kommſt, dein erſtes ſeyn, daß du dir derſelben Beſchreibung, Grundriſſe, Proſpecte, auch die Riſſe der principaleſten Gebäude zulegeſt. Studire den Grundriß der Stadt, darinnen die Gaſſen, auch vornehmſten Gebäude nebſt Kirchen und Klöſtern richtig abgezeichnet, fleißig durch, und imprimire dir derſelben Situation, ſo wirſt du in drey Tagen bekannter darinnen ſeyn, und dich beſſer können zu rechte finden, als ein anderer, der ſo viel Wochen, oder gar ſo viel Monate ſich darinnen aufgehalten, und keinen ſolchen Riß gehabt. 67) Die Fortificationen beſiehe niemahls ohne dir darüber ausgebetene Erlaubniß, denn du ſonſt bisweilen vor einen Spion wirſt gehalten werden, und leichtlich in Unglücke gerathen kanſt. 68) In groſſen Städten gehe in kein Haus, und ſonderlich in engen Gäßgen, oder zu Abend, wenn du nicht gewiß weiſt, wer darinnen logiret, es ſind viele in Hamburg, Amſterdam und andern Orten aus Unterlaſſung dieſer Regel um Leib und Leben kommen. 69) Zu Abend, oder noch weniger zu Nacht, gehe nicht leichtlich aus deinem Quartiere, weil die böſen Buben gemeiniglich in groſſen Städten denen Leuten nachſtellen, und ſie um das Ihrige bringen wollen. 70) Wilſt du die notablen Sachen in einer Stadt beſehen, ſo warte lieber, bis eine Compagnie zuſammen iſt: denn du biſt ſicherer, haſt wegen des vielen Raiſonnirens mehr Plaiſir und Nutzen davon, und

kanst auch in Ansehung der Discretion wohlfeiler dazu kommen. 71) Daferne du ein Gebäude mit Nutzen zu sehen verlangst, so kauff dir desselben Grund- und Abriß und informire dich aus solchem von des Gebäudes Beschaffenheit, ehe du es selbst in Augenschein nimmst. Alsdenn wirst du nicht allein in einem solchen Hause bekannt seyn, und wissen, wie die Theile mit einander verknüpfft, sondern auch von dessen Vortrefflichkeit oder Fehlern besser urtheilen können. Und wer dieses mit vielen Gebäuden practiciret, macht sich geschickt, Risse von denselben zu verfertigen, und auch andere Gebäude, ohne in der Bau-Kunst unterrichtet zu seyn, anzugeben. 72) Diß, was hier von Gebäuden gesagt worden, kanst du auch auf andere Dinge appliciren, als auf Gärten, Wasser-Künste, Maschinen, u. s. w. von welchen Risse zu bekommen sind. Du hast bey dieser Materie nöthig, das VII Capitel des Hrn. von Rohrs Tractätgens von der Mathematischen Wissenschafften Beschaffenheit durchzulesen, und die darinnen vorkommende Erinnerungen in Acht zu nehmen. 73) Was du auf Reisen eigentlich besehen, oder vor Leute suchen und sprechen solst, kan man bey diesen allgemeinen Regeln nicht bestimmen, sondern dieses kommt auf die Beschaffenheit deines Beutels, deines Standes, und deiner Absicht an. Hast du Geld und Zeit genung, so besiehe alles, was an einem Ort vor denckwürdig gehalten wird; sonst aber nur dasjenige, welches dir zu deinem Zweck am dienlichsten ist. 74) Im Ausgehen trage allerhand kleine Müntz-Sorten bey dir, sonderlich wo du dich in Armen-Waysen-Gefangen-Häusern u. s. w. wilst herum führen lassen. Denn da wirst du gemeiniglich mit grosser Heftigkeit von solchen Leuten um eine Gabe angeschrien. Hast du nun kein klein Geld bey dir, so must du, um der Incommodität des vielen Anschreyens überhoben zu seyn, hergeben, was du hast. 75) Auf der Reise habe die Schreib-Taffel stets in Händen, darein du alle Tage aufnotirest, was du denckwürdiges siehest und höreſt, mit wem du bekannt wirst u. s. w. auch alle Abende, ehe du zu Bette gehest, must du solches abschreiben. Du hast vielfältigen Nutzen von dieser Arbeit zu erwarten. Du kanst bey deiner Zurückkunfft andern guten Freunden mit den Nachrichten dienen, dich dessen nach lange verflossener Zeit mit Plaisir erinnern, wo du gewesen, wie es dir ergangen u. s. w. und erweisest auch, daß du mit Nutzen gereiset bist. 76) Melde dich, wenn du Höfe besehen wilst, erst bey dem Hof-Marschall, und laß dich, so du ein Cavalier bist, entweder durch ihn, oder durch einen andern Hof-Cavalier der Herrschafft präsentiren. Siehe zu, daß du von dem Fourier die Hof-Ordnung bekommst, und notire dir der vornehmsten Bedienten Gemahlinnen, Kinder, Güter, Vermögen, auch Besoldungen, u. s. w. darzu, mercke dir eines jeden Geschicklichkeit, Gelehrsamkeit, Characteres, nach der Anweisung des Herrn von Rohrs Tractats von Erforschung der menschlichen Gemüther. Untersuche die Neigungen der Herrschafft, wer der Mignon sey, ob es Factiones bey Hofe gebe, welche die stärckste sey, wie sie einander contrecariren. Erkundige dich nach denen Geburts- Vermählungs- und Sterbe-Tägen der Fürstlichen Herrschafften, und corrigire nach solchen deine Genealogische Tabellen, daß du sie accurat habest. Erforsche, ob der Fürst in der Religion, so er bekennet, eifrig sey, und etwas im Lande ändere, wenn die Unterthanen anderer Religion zugethan; ob er bey seinen Bedienten auf Meriten und Geschicklichkeit siehet, oder auf Reichthum, und nur diejenigen befördert, so galant Hommes sind, und einen ansehnlichen Staat machen können. Frage nach, wie er gegen seine Nachbarn gesinnet, ob er dieselben suche zu drücken, und die kleinern Staaten über den Hauffen zu werffen, oder sie gegen andere beschütze; wie er sich aufführe gegen seine Vettern und apanagirte Printzen, wie starck eines jeden Apanage, ob ihnen dieselbe richtig gegeben werde, wie er sich bezeige gegen die Fürsten, von denen er einiger massen, wegen politischer Raisons, dependiret. Informire dich, ob der Fürst Maitressen und natürliche Kinder habe, und wie er sich gegen dieselben erweise; ob er bey seiner Regierung mehr auf seine Caprice und eigenen Gefallen, als auf die Regeln des Rechten und Erbahren siehet; wie es mit der Succeßion beschaffen, und wie dieselbe reguliret, u. s. w. 77) Bey den Ministern erforsche, was ein jeder vor Principia hege, welcher von ihnen Studia oder guten natürlichen Verstand, beydes zusammen, oder aber keines von beyden habe. Auf was vor Art ein jeder zu der Charge gekommen, ob durch Meriten, welches gar selten zu geschehen pflegt, durch Heyrathen, daß er eines grossen Ministers Tochter geheyrathet, welche sonst vielleicht sitzen blieben wäre, und da die Charge des Schwieger-Sohns der Tochter zur Ausstattung dienen müssen? Ob sie einem Minister, der damals viel gegolten, Geschencke geben müssen, des Fürstens gewesene Maitresse geheyrathet, dem Fürsten Geld vorgeschossen, und an statt der Interesse oder wohl gar des Capitals eine ansehnliche Charge erhalten, mit einem Vornehmen des Hofs oder des Fürstens Maitresse befreundet, durch Expectantz darzu gelanget, u. s. w. Ob sie in ihren Consiliis gute und unumstößliche Rationes geben können, oder nur was sagen, und wissen selbst nicht warum; ob sie auf das Interesse des Fürstens, des Landes, oder nur auf ihr eigenes sehen; ob sie geschickt sind, die Vota, die sie geben, selbst auszusinnen, oder ob gewisse Doctores, ihre Secretarii und andere ehrliche Leute die Boltzen darzu drehen müssen, die sie hernach verschüssen; in ihren Aemtern durch Länge der Zeit und Menge der Affairen erst lernen müssen, oder bey ihren Chargen die nöthige Capacität schon besitzen; Geschencke nehmen, oder ihrer Herrschafft treu und redlich dienen. 78) Du hast, wenn du dieses thust, und dir die Characteres des gantzen Hoffes bekannt machst, vielfältigen Nutzen zu erwarten. Denn du kanst fundamentalement von dem gantzen Staat eines Hofs urtheilen, auch einem jeden, der darnach fraget, Nachricht geben, und wenn du solche Kundschafft eingezogen, bist du von der Beschaffenheit eines Hofes

bis-

bisweilen besser informiret, als ein anderer, der lange Zeit sich daselbst aufgehalten, und wohl selbst in Diensten stehet, sich aber nicht so genau hierum bekümmert. Wilst du einst an so einem Hofe dein Glück machen, so weist du alle die Ressorts und Cäuäle, an wen du dich zu addressiren habest oder nicht, auch wie du dich bey einem und dem andern aufführen solst, und recommendiren könnest. Es dienet dir auch zur Vorschrifft, daß du das Gute, so du bey etlichen gefunden, nachahmen, vor dem unanständigen aber dich hüten mögest. Ingleichen kanst du, wenn du einst von deinem Principal an diesen Hof geschickt wirst, und eines jeden Bedienten Stärcke und Schwäche weißt, in kurtzer Zeit deine Intriguen viel besser machen, als so du hierinnen unwissend wärest. 79) Notire die Gesetze, welche im Lande gelten, erkundige dich, ob einige ausländische im Werth sind, und in wie weit sie recipiret, ob sie von allen nöthigen Fällen Decisiones haben, oder nicht. Frage nach den Gewohnheiten und Observantzen eines jeden Orts, wie der modus procedendi beschaffen, ob sie die Sachen summarisch tractiren, oder lange Zeit naus spielen; Was ein jedes von den Justitz-Collegien zu thun habe, ob, und in welchen Fällen, sie einander contrair sprechen; was ein jedes sonderlich vor Principia und Hypotheses hat. Kauff alle Jagd-Kirchen-Schulen-Proceß-Gerichts- u. s. w. Ordnungen, Patente, Statuten u. d. g. ein, und untersuche dieselben nach den Regeln der Gerechtigkeit und der Klugheit. Erforsche die Pacta und Verträge, Leges Fundamentales, Capitulationes, Reversalien des Landes-Herrn gegen seine Unterthanen und Stände, wie auch die Rechte und Freyheiten derer Unterthanen, ob die Verordnungen wohl gehalten und exequirt werden, u. s. w. 80) Bey dem Oeconomischen und Cammer-Wesen informire dich, wie hoch sich die Einkünffte des Fürstens, das Jahr über belauffen; ob die Einnahmen die Ausgaben übersteigen, dieselben zusammen gleich aufgehen, oder aber die Depensen noch stärcker als die Einnahmen, so, daß Schulden gemacht, und Aemter versetzt werden; ob Hoffnung sey, solche wieder einzulösen, oder nicht; ob der Fürst auf Manufacturen und Cultivirung des Landes siehet, Geld in das Land geschafft, und darauf gedacht wird, wie die Einkünffte der Unterthanen vermehret werden; wie die Steuern und Gaben angeleget; ob sie nach Proportion der Einkünffte eingetheilet, denen Unterthanen erträglich oder nicht; ob die Bedienten, so zu Eintreibung der Collecten gehalten werden, viel davon wieder wegnehmen; wozu das Geld angewendet wird, ob auf den Krieg, zur Bezahlung der Schulden, oder zu unnöthigen Dingen, u. s. w. 81) Dencke nicht, daß du von Ministern oder vornehmen Leuten die Sachen erfahren wilst, denn solche verheelen insgemein solche Nachrichten: einige aus Klugheit, und weil sie Raison haben, viel Dinge, sonderlich so nicht zu des Fürsten Ehre gereichen, einem andern Fürsten helffen, ihrem Landes-Herrn aber schaden könnten, zu verbergen, auch wider ihre Pflicht ist, solche zu propaliren: einige aber aus Ehrgeitz, daß sie sich viel darauf einbilden, daß sie mehr wissen als andere Leute, und verschweigen manchmahl Sachen, die sie doch wohl mit gutem Gewissen entdecken könnten. Du kanst bisweilen durch geringer und gemeiner Leute Discurse hinter allerhand Nachrichten kommen. Denn solche Leute sind insgemein nicht so verständig, daß sie wüsten zu beurtheilen, was verborgen müste gehalten werden, oder nicht; einige aber aus ihnen machen sich eine Gloire daraus, Leuten, die höher sind als sie, etwas sagen zu können, so sie nicht wissen. Was vornehme Leute aus Ehrgeitz cachiren, entdecken die gemeinen öffters aus Ambition. Doch hast du dich auch vorzusehen, daß du nicht alles gleich glaubest, was sie dir sagen, sondern du must nach den Regeln, die in des Herrn von Rohrs Buch von Erforschung der menschlichen Gemüther gegeben worden, die Glaubwürdigkeit ihrer Erzählung beurtheilen. 82) Bey den Städten erkundige man sich nach der Lage der Stadt, was nach den Plagis mundi vor Gegenden um sie herum, man notire die Anzahl der Gassen, Thore, Kirchen, Klöster und Feuer-Städte, die Beschaffenheit des Schlosses, die propresten und besten Public- und Privat-Gebäude, die vornehmsten Gärten, das Gewerbe und die vornehmste Nahrung der Einwohner, Bestellung des Stadt-Regiments, des Gottesdienstes und der Schulen, die Gelegenheit der Hospitäle, Lazarete, Wayssenhäuser, Zucht-Häuser u. s. w. die vornehmsten Gebräuche und Observantien bey den Begräbnissen, Hochzeiten, Kindtauffen, und sonsten die geschicktesten und renommirtesten Künstler und Handwercks-Leute, die Antiquitäten, Monumenten, Bibliothequen, Raritäten, Müntz-Cabinette, die Privilegien und Statuten der Stadt, ihr Wappen, die vornehmsten Passagen, das Erdreich da herum, die Fortification, das Arsenal, den Hafen, besondere Kleider-Trachten, Wochen-Märckte, Jahr-Märckte, den Preiß des Holtzes, der Victualien und der Miethen; man untersuche, ob sie etwan in der Historie berühmt wegen eines gewissen Frieden-Schlusses oder da herum gehaltenen Schlacht, ob gewisse renommirte Leute daselbst begraben liegen, ob sonst etwas notables da herum zu sehen, ob wegen eines besondern Dialecti der Sprache etwas zu mercken, ob die Dörffer um sie herum etwan wegen einer gewissen Manufactur oder sonsten merckwürdig u. s. w. 83) Bey den Wäldern, wie der Wald heisse, was vor Holtz sonderlich darinnen wachse, wie der Boden des Waldes beschaffen sey, ob man eine gedruckte oder geschriebene Wald-Ordnung davon habe, wie groß derselbige wohl im Umfang, ob und was vor Wildpret ohngefehr sich darinnen aufhalte, wem er zuständig sey, wie das Holtz genutzt werde, ob durch Verkauffen oder Pechmachen, Kohlenbrennen, Aeschern u. s. f. was vor Pech-Oefen, Glaß-Hütten u. s. w. darinnen anzutreffen, ob er im guten Stande, ob das Holtz geheeget, geschonet und gespahret werde, was und wie viel Forst-Bedienten die Aufsicht darüber haben, ob das Holtz gepflantzet und gesäet werde, oder nach einigen Jahren ein Ausgang des Hol-

tzes zu befürchten, ob Wasser, Teiche, Seen, Dörffer, eintzele Häuser, Mühlen, Schencken, oder andere Gebäude darinnen befindlich; Wie viel Deputat-Klafftern des Jahres weggegeben werden; was der Preiß der Klafftern, der Bret-Bäume ist; ob Eichel-Mast darinnen vorhanden, ob sehr irrsam zu paßiren, ob manchmahl Unglück darinnen geschehen, ob die Anwohner da herum von einigen Gespenstern oder andern Portentis, die sie darinnen wollen gesehen haben, Fabeln oder glaubwürdige Historien erzählen; ob er in der Historie notabel, wie die Jagden darinnen beschaffen, und wem sie zu gehören, was vor Gevögel sich darinnen aufhalte, und wenn, wie und von wem es weggefangen werde, ob man bißweilen rare Thiere darinnen gesehen, ob fleissig dahin gejagt werde, und von wem; ob die Gräntzen darinnen streitig, ob richtige Gräntz-Bezühungen geschehen, was wegen des Waldes den Anwohnern da herum vor Bequemlichkeit oder Zugang an ihrer Nahrung zuwachse, ob viel wildes oder ander gut Obst darinnen anzutreffen, ob gewisse Arten des Holtzes vor andern bey dem Kochen, Brauen, u. s. w. gewisse Eigenschafften haben. 84) Bey den Flüssen, derselben Ursprung, was sie vor Ströhme und Bäche zu sich nehmen, ihr Ausfluß in einen andern, Breite der ordinairen Zeit, ohngefehre Tieffe, Brücken, Schleussen, Fähren, Mühlen, Weer, Zölle, die Arten Fische, die er bey sich führt, und an welchen Orten ein jeder zu fischen berechtiget, ob er navigabel oder nicht, geräumt oder nicht, ob er Uberschwemmung verursache, und an welchem Orte er am gefährlichsten; was sie vor Schiffe tragen, was vor Inseln darauf seyn, wo etwa ein Strohm in den andern bequehm zu leiten wäre, was die Anwohner vor Fabeln oder Historien von allerhand Wasser-Gespenstern oder Nixen davon zu erzählen wissen; man explorire die Eigenschafften des Wassers, so sie bey sich führen, in Ansehung der Farben, des Geschmacks, des Geruchs, des Kochens, Waschens und Brauens, der Medicin, der Auffldsung der Saltze, Befeucht- und Begüssung der Früchte und Gewächse, Einmachung des Kalches und Gipses. 85) Bey den Gesundbrunnen, wenn und bey was vor Gelegenheit sie entstanden, ob sie starcken Quell und Zufluß haben, ob keine wilde Wasser zufüssen, ob die Passagiers an dem Orte mit allem nöthigen wohl versehen sind, ob angenehme Gegenden und lustige Spatzier-Gänge da herum, ob sie von vielen Fremden besucht werden, von welchen Orten die Fremden sonderlich kommen, ob das Wasser verführet werde, und zwar ohne Abgang der Krafft, ob eigne Leute über den Brunnen bestellt, welche Mineralien sonderlich prävaliren, was sie vor Effecte thun, in Ansehung der Kranckheiten und Beschwehrungen, wie der Brunnen angeleget, ob er überbauet oder nicht, wo sich die Quelle des Sauerbrunnens eigentlich anfange. Und fast eben dieses ist auch bey den warmen Bädern in Obacht zu nehmen. 86) Bey den Bergen, wie sie heissen, ob sie fruchtbar, und was darauf wachse, ob Bäume, Getreyde, medicinalische Kräuter, und was vor welche, woher sie ihren Namen bekommen, ob, und auf was vor Art sie die Witterungen andeuten, ob sie etwan in der Historie wegen eines gewissen Umstandes berühmt, ob der Prospect darauflustig, und wie weit man sich darauf wohl umsehen könne, was man etwan vor Historien und Fabeln davon zu erzählen pflege, ob sie nicht zu nutzen wären, wie die Lufft, das Wasser u. d. g. darauf beschaffen. 87) Bey den Bergwercken, wie es heisse, wer es baue, was ein Kux wohl gelte, ob es ergiebig sey, was die Gewercken dem Landes-Herrn wohl davon zu entrichten pflegen, wenn das Bergwerck angefangen worden zu bauen, bey was vor Gelegenheit es entdecket worden, ob durch die Wünschel-Ruthe oder auf andere Art, ob es der Vermuthung nach noch lange continuiren werde, was eine gewisse Mensur von dem Minerali wohl koste, wo sie es hin verführen, und es zu nutzen pflegen; ob die Berg-Leute wegen der gifftigen Schwaden und Ausdünstungen, oder etwan der Berg-Kobolde in ihrer Arbeit nicht gehindert werden; ob die Unkosten dem Vortheil gleich seyn, wie starck die Gewerckschafft wohl sey, die dabey interessiret, u. s. w. 88) Bey den Manufacturen, wenn sich dieselben angefangen, bey was vor Gelegenheit, wie starck sie an Meistern und Gesellen sind, ob sie genung Verlag haben, wohin sie ihre Waaren distrahiren, ob der Profit groß, ob und durch was sie in bessern Stand zu bringen wären, und was ihnen wohl hinderlich sey, an welchen Orten dergleichen mehr anzutreffen, und worinnen der Vorzug dieser vor jener, oder jener vor dieser bestehe. 89) Uberhaupt mercke, daß du nicht allzu grosse Begierde bezeigest, etwas zu erfahren, sondern erkundige dich dessen bey Gelegenheit, denn sonst möchtest du Verdruß davon haben, vor einen Spion gehalten werden, auch desto weniger dahinter kommen. In des Hrn. von Rohrs gründlichen und vollständigen Anweisung, wie man zu einer wahren, genauen und speciellen Erkänntniß eines Landes kommen kan, werden gar viel dergleichen Regeln gegeben werden. 90) Nach deiner Zurückkunfft ins Vaterland erzähle nicht bey aller Gelegenheit, wie einige Reisende zu thun pflegen, wie es in diesem oder jenem Lande, daraus du kommst, beschaffen sey. 91) Ingleichen nimm auch nicht ausländische Gebräuche an, welche in deinem Vaterlande unbekannt sind, und affectire in keiner Sache etwas fremdes, sondern richte dich nach dem einheimischen, sonst wirst du gehaßt und ausgelacht werden. Dieses sind also die Regeln, welche mehr gelobter Herr von Rohr denen Reisenden vorgeschrieben, und welche gewiß dem, der sich auf seinen Reisen darnach achtet, versprechen können, daß er seine Reisen mit wenigerer Gefahr und mit grösserem Nutzen zurück legen werde, als sonst geschehen würde. Was ins besondere das Ceremoniel betrifft, welches bey den Reisen Fürstlicher Herrschafften zu beobachten ist; so ertheilet gleichfalls der geschickte Herr von Rohr in der Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschafft der grossen Herren,

ren, I Th. 9. Cap. davon eine ausführliche Nachricht. Nemlich es geschiehet bißweilen, daß die Landes-Regenten, theils ihres Vergnügens, offtmahls aber auch ihres Berufs und der unvermeidlichen Angelegenheiten des Landes halber, in auswärtige Provintzen eine Reise antreten. Bevor solches geschicht, pflegen diejenigen Fürsten, so nicht vollkommen en Souverain regieren, ihren Reichs-Ständen, oder denjenigen Collegiis und Versammlungen, so dieselben vorstellen, als in Engelland den Parlaments Häusern, einige Nachricht davon zu ertheilen, und auf gewisse Masse, wenn dergleichen etwan den Pactis Conventis, Capitulationen, oder Fundamental-Gesetzen des Reichs gemäß, nach Anführung der Motiven, so sie zu dieser Reise bewegen, ihre Einwilligung auf gewisse Masse zu verlangen. Also ist in der neuen Königlich-Schwedischen Regierungs-Forme, so von den Reichs-Ständen 1719 publicirt worden, §. 10. ausgemacht, daß die Könige ohne Einwilligung und Genehmhaltung der Stände, nicht aus dem Reich, noch ausser desselben Gräntzen reisen sollen. Bevor sie die Reise antreten, tragen sie die Regierung des Landes, entweder einem von ihren Printzen, oder sonst iemand von den Fürstlichen Anverwandten auf, der im Namen ihrer alles besorget, und verweisen mündlich und schrifftlich alle Bediente und Unterthanen, die bey Hofe etwas zu suchen haben, an diejenigen, die sie in ihrer Abwesenheit zu Landes-Regenten bestellet. Als Fürst Wolffgang von Anhalt 1517 ihm eine Reise ausserhalb Landes vornahm, so ersuchte er Frau Margarethen, Fürst Ernsts von Anhalt Gemahlin, daß sie geruhen möchte, bey seiner Abwesenheit die Administration seiner Lande zu führen, sie weigerte sich auch dessen im geringsten nicht, und schrieb mit eigener Hand die schertzhaffte Antwort zurück: Weil mir Eure Liebden die Haushaltung anbefehlen, so will ich gern als ein alter Ketten-Hund bellen, so viel ich kan, es mag lauten, wie es will. Wo es sich aber nicht thun läßt, daß sie die Regierung einem von ihren Fürstlichen Anverwandten anvertrauen, so benennen sie gewisse Räthe und Ministres, die in ihren Namen, und nebst Communication mit den Reichs- oder andern Ständen, bey wichtigen Angelegenheiten alles expediren; sie reserviren sich aber hierbey gewisse Puncte, und befehlen ihnen an, daß sie bey diesen alles mit ihnen überlegen, und nichts ohne ihre Genehmhaltung, es müste denn summum periculum in mora seyn, entschlüssen solten. Vor der Reise erwählen sie diejenigen Cavaliere und andere Bediente, die sie auf die Reise mitnehmen wollen, und reguliren, nachdem sie entweder öffentlich ihrem Stande gemäß, oder, wie es mehrentheils zu geschehen pflegt, incognito reisen wollen, oder nach den unterschiedenen Endzwecken, die sie sich bey ihrer Reise vorgesetzt, eine grössere oder kleinere Hoffstatt. Uber diejenigen Bedienten, so über die Pferde und Wägen gesetzt, nehmen sie, zu Besorgung ihrer Seele, einen oder mehr Reise-Prediger zu sich; zu Besorgung ihrer Gesundheit einen Leib-Medicum, Reise-Apothecker, und Reise-Balbier; zu Erhaltung ihres Leibes die Bedienten, die bey der Küche und Kellerey nöthig; zum Staat einen Reise-Marschall, oder Reise-Stallmeister, nebst einem oder zwey Cammer-Junckern, und zur Aufwartung einige Pagen, Cammer-Diener und Laquais, vor allen aber einen Reise-Fourier. Nachdem sie nun von ihren Fürstlichen Anverwandten, und von ihren Ministres Abschied genommen, so treten sie im Namen Gottes ihre Reise an, nach dem Plan, den sie sich vorher gemacht, damit sie zu Mittag und Abends diejenigen Oerter erreichen, die sie sich zur Mittags-Mahlzeit, und zum Nacht-Lager auserseh en. Der Reise-Fourier muß allezeit voraus gehen, damit sie aller Orten, so wohl die benöthigten Post-Pferde, als auch sonst gute Anstalten finden mögen. Wo in ihren eigenen Landen die Wege, entweder zur Winters-Zeit wegen des Schnees impracticable worden, oder auch sonst übel und gefährlich zu paßiren sind, so befehlen sie ihren Beamten an, daß die Bauern die Wege ausbessern, die Brücken repariren und alles auf den Strassen, so weit die Gräntzen ihres Reichs und ihres Gebietes gehen, in guten Stand setzen. Sie lassen sich so wohl in ihrem eigenen Lande, als in fremden Ländern gnädig gefallen, auf geschehene Invitation, bey denenjenigen einzusprechen, die weit geringer sind, als sie, und sind mit der höflichen Bewirthung, die ihnen ein jedweder nach seinem Vermögen leistet, gar wohl zufrieden. Die höchsten Häupter der Welt statten nicht allein bey ihrer Durchreise, zur Bezeugung ihrer Gnade, bey manchen Printzen und Grafen einen freundschafftlichen Besuch ab, sondern kehren auch wol nur bey manchem von Adel ein, um ihr Mittags-Mahl bey ihm einzunehmen, oder ihr Nacht-Lager in seinem Hause zu halten. Bey ihrer Abreise, pflegen sie gemeiniglich diejenigen, so sie bewirthet, auf das reichlichste zu beschencken. Die Römisch-Catholischen Fürsten pflegen auf ihren Reisen gern in den Klöstern einzukehren, und so wohl die Marien-Bilder, als auch andere Heiligen, vor die sie etwan eine besondere Veneration haben, oder denen sie eine Gelübde gethan, mit Gold, Silber und Kleinodien zu regaliren. Gleichwie sie gemeiniglich auf Reisen in vielen Stücken ihrem Fürstlichen Splendeur ein wenig renunciren, so lassen sie viel leichter, als bisweilen in ihrem eigenen Lande, manche Fremde, insonderheit aber die Cavaliers u. Dames, zum Hand-Kuß. Bisweilen reisen sie andern Fürstlichen Residentzen so weit aus dem Wege, als sie können, wo entweder ihre Reise sehr pressant ist, und sie daselbst einigen Auffenthalt vermuthen, oder wo sie wegen des Rang-Ceremoniels streitig, oder sonst mit derselben Herrschafft in keinem guten Vernehmen stehen, und also keinen recht angenehmen Blick vermuthen. Wo sie es aber nicht ändern können, so reisen sie zwar durch, aber nur incognito, lassen sich bey Hofe nicht melden, und schicken auch keinen Cavalier nach Hofe, um ein Compliment daselbst bey der Herrschafft abzulegen. Ausser

dem

dem aber, wo sie bey einer Fürstlichen Residentz anlangen, schicken sie einen Cavalier zu der fremden Herrschafft, lassen sich durch ein Compliment ihres Zustandes erkundigen, ihre Ankunfft zu wissen thun, und sich entweder durch den Cavalier bey der Herrschafft anmelden, oder entschuldigen, daß ihre eilfertige Reise nicht verstatten wolte, daß sie ihnen ihre Schuldigkeit bezeugen, oder ihren Besuch bey ihnen abstatten könnten. Die Herrschafft derselben Residentz läst hierauf durch einen von ihren Cavalieren ein Gegen-Compliment machen, und sie entweder auf das höflichste zu sich laden, oder lassen sie doch in dem Wirths-Hause oder Post-Hause, wo sie abtreten, mit ihrer gantzen Hofstatt frey halten; und wo dieses nicht geschicht, schicken sie ihnen doch aus ihrer Fürstlichen Küche und Kellerey, mancherley Delicatessen, an Speisen und Getränckten zu. Bisweilen fahren sie auch selbst zu ihnen vom Schloß herunter, und geben ihnen eine kurtze Visite. In Italien ist es mehrentheils gebräuchlich, daß fremde durchreisende Printzen von andern Fürsten, oder auch von Republiquen und Städten mit raren Weinen, Confituren, und mancherley Arten frisches Obstes regalirt werden. Und wenn die Fürsten in Deutschland durch die Reichs-Städte oder andere ansehnliche Städte paßiren, so werden sie nach einer alten hergebrachten Gewohnheit gemeiniglich von dem Magistrat mit dem Ehren-Wein, mit Hafer, und mit gewissen raren Fischen, als Forellen, u. s. w. beschencket. Wenn andere Fürsten den Durchreisenden besondere Höflichkeit erzeigen wollen, so befehlen sie den Gouverneuren und Commendanten der Städte und Vestungen an, daß sie dieselben nicht allein becomplimentiren, sondern auch bey ihrer Ankunfft und Abreise, mit Stücken salutiren müssen. Es werden ihnen zu Ehren vor ihre Quartiere, in denen sie logiren, Wachen gesetzt, und die Militz aller Orten beordert, daß sie ihnen Parade machen, und nach Soldaten-Manier diejenige Ehre erzeigen müssen, die sie ihrer eigenen Herrschafft zu erweisen pflegen. Haben die Durchreisenden etwa unsichere Wälder, oder andere schlimme Gegenden zu paßiren, so werden einige von der Militz oder Jägerey befehliget, daß sie dieselben begleiten müssen, es wird ihnen auch wohl zu ihrer Ehre und Sicherheit eine eigene Escorte durch das gantze Land mit gegeben, die Bauern werden allenthalben aufgeboten, um die böse Wege, so die fremde Herrschafft treffen würde, auszubessern. Wenn sie die Gräntzen eines Landes, dessen Regent ihnen so viel Höflichkeit auf ihrer Reise angethan, verlassen, so lassen sie sich entweder durch ein abgelassenes Schreiben, oder durch einen von ihren Bedienten, den sie zurück schicken, bey dem Besitzer des Landes auf das freundlichste vor dieses civile Tractament bedancken. Begeben sich gekrönte Häupter oder andere grosse Printzen auf die Flotten, die sie anderwärts hin begleiten müssen, zu Wasser, so werden aus den Städten und Castellen alle Canonen gelöset, und eben dieses thut man auf der gantzen Flotte, wenn der Fürst in sein Leib-Schiff steigt. Es werden Schiffe voraus geschickt, den benöthigten Piloten zuzuruffen, damit sie sich vor die Sand-Bäncke in Acht nehmen, auch sich zugleich ihrer zur nähern Anländung bedienen zu können. Derjenige Matrose, so auf den grösten Mastbaum steigt, und das Land zu erst entdeckt, wird von dem grossen Herrn beschenckt. Wenn sie anländen, werden sie von den Castellen und allen Schiffen des Ufers salutiret, worauf nachgehends, von des Fürsten-Haupt-Leib-Schiff, und folgends von der gantzen Flotte gedancket wird. Ist nun die Ankunfft eines grossen Printzen dem Herrn des Landes und des Volcks höchst erwünscht und angenehm, so kommt er ihm mit dem mehresten Theil seiner Hofstatt auf Schiffen entgegen, die Matrosen sind alsdenn auf das prächtigste gekleidet, auf dem Haupt-Schiff steckt eine vortreffliche Standarte, und an dessen Vordertheil lassen sich Trompeter hören. Andere von den Grossen des Landes kommen ebenfalls entgegen, lagern sich um das Leib-Schiff, und ruffen vielmahls mit dem am Ufer stehenden Volck ein höchst erfreuliches Vivat, Vivat aus. Was die Gebräuche der Alten bey ihren unternommenen Reisen anlanget; so haben sich die Reisenden die Haare wachsen lassen, biß sie wiederum nach Hause kamen. Drum wird erzählet, daß der Osiris, als er den gantzen Erdboden durchreiset, sich entschlossen, kein Haar abzuscheren, biß er wiederum in sein Vaterland kommen würde. Natalis Comes Mythol. 5, 13. Sie thaten auch ein Gelübde, daß, wenn sie wiederum nach Hause kommen würden, solche Haare Gott wiedmen wolten. Turnebus Adverf. 22, 28. Dempsterus ad Rosin. 10, 29. Man opfferte auch nach vollbrachter Reise denen Göttern vor geleisteten Schutz und Errettung aus allerhand Gefahr. Plautus Milit. Glorios. 2, 5, 1. An dem Orte, wo sie einkehrten, oder wohin sie reiseten, erzeigeten sie sich sehr devot gegen den Schutz-Engel oder Genium selbiges Ortes. Sonderlich aber opfferten sie nach zurück gelegter Reise der Göttin Fortuna, wie auch dem Hercules, Mercur, Sylvan, Neptun, Castor und Pollux, denen Diis magnis und Diis omnibus. Siehe Saubertum de Sacrificiis c. 2. Pitiscum II, 407. 408. In denen Rechten wird von denen Reisenden gelehret, daß wenn jemand an Ort und Enden, da wenig Leute sind, als z. E. auf einem Schiffe oder auf der Reise, mit einer unversehenen und geschwinden Kranckheit befallen würde, und ein Testament machen wolte; ihnen nicht allein die sonst darzu erforderten Solennitäten, sondern auch die Anzahl derer Zeugen, nach vieler Rechts-Lehrer Meynung, bis auf zwey, nachgelassen werden. Struv in Synt. Jur. Civ. Exerc. XXXII, th. 22. Struyck de Testamento in itinere confecto, Franckfurt 1677. Siehe auch Testament (privilegirtes). Was endlich noch die vom Reisen handelnden Schrifftsteller anlanget, so erzählen solche Struve in Bibl. Philosoph. c. 7. §. 31. Acker in Supplement. p. 99. Arnd in Biblioth. politico-heraldic. p. 437. Berger in Disput. de prudentia apodemica p. 8. §. 7. Unter andern hat

Herr

Herr Treuer heraus gegeben Exercitationem politicam de licentia peregrinandi legibus circumscribenda & dirigenda in utilitatem summarum imperantium & reipublicæ, und derselben beygefüget monita quædam virorum illustrium juventuti peregrinanti observanda, nunc maximam partem prima vice edita, 1720, davon die *Acta Eruditorum* besagten Jahres p. 518 zu lesen sind.

Reisen, nennen die Hallorum, wenn in drey bis vier Stunden, acht oder zwölf Zober Sole aus den Brunnen gezogen werden; jenes heissen sie eine kleine, dieses eine grosse Reise.

Reisen, heißt bey den Handwercksburschen so viel als wandern.

Reisen, ein Lehn-Gut unter das Kloster-Amt St. Georgen vor Naumburg in dem Churfürstenthum Sachsen gehörig. Wabsts Hist. Nachr. des Churf. Sachs. Beylage p. 114.

Reisen (Feder-) s. Feder schlüssen, im IX Bande, p. 408.

Reisenbach, ein Fluß in Unter-Oesterreich, vereiniget sich nahe vor der Donau mit der Fischa, und lauffen so dann mit einander in dieselbe hinein.

Reisenberg oder **Reysenberg** (Conrad von) ein Parisischer Magister, und erst Canonicus an der Metropolitan-Kirche zu Maynz, wurde nachgehends Decanus zu Speyer, und Bischoff zu Hildesheim, legte aber 1245 das Bißthum nieder, und begab sich in das Dominicaner-Kloster allda, machte sich aber, als über der neuen Bischoffs-Wahl Streitigkeit entstehen wolte, ins Kloster nach Schönau, wo er 1248 gestorben ist.

Reisenberg oder **Riehenberc**, ein Landguth (villa) in dem Gau Asefelt in Thüringen. Falckensteins Thüringische Chron. I Theil, Cap. III pag. 146.

Reisender, Fr. *Voyageur*, *Passager*. Was reisende Personen auf der Reise zu beobachten, davon kan der Artickel: Reise nachgelesen werden. Arme reisende oder wandernde Personen, welche ihrer Armuth halber oft in denen gemeinen Wirths-Häusern nicht unterkommen können oder geduldet werden wollen, sollen, wenn sie anders eines guten frommen Wandels und das redliche Zeugniß vorweisen (worunter aber keine müßige starcke Land-Bettler zu verstehen sind) eingenommen und beherberget werden. Fürstl. Sächs. Gothaische Landes-Ordn. P. I. C. 7. tit. 3. Hingegen reisende Leute, so verdächtig, oder sonst ihres Thuns und Vorhabens wegen nicht gnugsame und redliche Anzeige geben, sollen bey Tag und Nacht, wo sie betreten, angehalten, und, doch ohne Beschimpffung oder Beschädigung, bewacht, wie auch denen Beamten und Gerichts-Herren, oder andern Obrigkeiten, davon Bericht erstattet, und bis zu Erhaltung weitern Bescheides wohl verwahret werden. Fürstl. Sächs. Goth. Landes-Ordn. in Beyfugen P. III. n. 22. Siehe übrigens den obgedachten Artickel: **Reise**.

Reisengrün, ein altes Adeliches Geschlecht, von welchem bekannt **Sigmund**, der im Jahre 1667 in die fruchtbringende Gesellschafft aufgenommen worden, und dabey den Gesellschaffts-Namen der **Durchbrechende**, zum Gewächs schmalblätterigte Thapsia, und den Wahlspruch: Mit starcker Würckung, erhalten. Neumarcks neuspross. Palmb. p. 415.

Reisenleiter (Johann Heinrich Paul) schrieb eine Dissertation de Inventionis præmio, Altorff 1700 in 4.

Reisepaß, Geleitsbrief, Paß-Brief, Passier-Zettel, Frantz. *Passeport*, Holl. Geleidebrief, Paßpoort, Zeebrief, Lat. *Commeatus literæ*, *liberi commeatus*, ist ein offener Brief, in welchem von dem Innhaber die Freyheit verstattet oder gesucht wird, daß er frey und ungehindert seine Reise fortsetzen, hin und her paßiren und repassiren möge. Dergleichen Pässe, absonderlich zu Kriegs- und andern unsichern Zeiten, bey einreissenden Seuchen, und sonst, zu einem sichern Fortkommen, auch zu Verführung Zollfreyer Güter, und auf dem Meere dem Schiff-Herren höchstnöthig sind. Ein Soldat, der sich ausser seinem Quartier ohne Paß betreten läst, wird als ein Desetteur angesehen, wovon ein mehrers zu sehen unter **Paß**, im XXVI Bande, p. 1150.

Reiser oder **Reiserus** (Anton) ein Lutherischer Gottesgelehrter, wurde zu Augspurg 1628 den 7 Mertz gebohren. Nachdem er den Grund seiner Studien daselbst geleget, gieng er 1646 nach Straßburg, besuchte auch die Academie zu Tübingen und Giessen, und erhielt 1651 zu Altorff die Maaister-Würde. In eben diesem Jahre reisete er zu einem seiner Anverwandten nach Preßburg, und wurde gleich das folgende Jahr nach der Bergstadt Schemnitz zum Diaconat beruffen, dazu er sich auch zu Augspurg ordiniren ließ. Im Jahr 1659 wurde er nach Preßburg zu einem Pastor beruffen, welchem Amte er mit grossem Eifer vorgestanden, bis er 1612 bey erfolgter Reformation selbiges zu verlassen gezwungen worden. Man verfuhr überaus hart mit ihm, und weil er weder seine Schrifften widerruffen, noch die Kirchen-Schlüssel aushändigen wolte, wurde er in ein heßlich Gefängniß geschmissen, auch darauf zum Tode verurtheilet. Es war würcklich schon an dem, daß ihm der Kopff solte abgeschlagen werden, doch wurde ihm endlich noch nach Untersuchung der Sache das Leben geschencket. Hierauf wurden ihm alle seine Güter, und sonderlich seine schöne Bibliotheck genommen, und er ins Elend mit seiner schwangern Frau und 4 Töchtern verjaget. In solchem elenden Zustande kam er zu Augspurg wiederum an, allwo man ihn zum Rector bey dem Gymnasio machte. Er bekleidete diese Stelle 3 Jahr lang, und wurde darauf 1673 Pastor zu Oeringen in dem Hohenloischen. Von dar wurde er 1678 nach Hamburg beruffen, allwo er Pastor zu St. Jacob und Scholarcha worden, erhielt in eben demselben Jahre zu Giessen die Würde eines Licentiaten der Gottesgelahrheit, und starb endlich 1686 den 27 Apr. viele Schrifften hinterlassend, darunter sind

I. Die Lateinischen:

1. S. Augustinus veritatis Evangelico-Catholi-

tholicæ in potioribus fidei controverſiis teſtis & confeſſor contra Bellarminum & alios ſcriptores Papæos vindicatus;

2. Roma non glorioſa, Franckfurt 1678 in fol.
3. Johannes Launojus Theol. & Sorboniſta Pariſ. teſtis & confeſſor veritatis evangelico-catholicæ, Amſterdam 1685 in 4.
4. Anti-Barclajus.
5. Appendix Manuſcriptorum Bibliothecæ Auguſtanæ.
6. Apologia pro epiſtola quadam conſultatoria.
7. Diſſ. de origine, progreſſu & incremento Atheiſmi.
8. Epiſtola ad *Theoph. Spizelii* templum honoris reſeratum.
9. Or. de harmonia ordinis eccleſiaſtici & ſcholaſtici.
10. decas programmatum & triga diſputationum.
11. Regenerationis proprium ſacramentum baptiſmus, Augſpurg 1674.
12. Vindiciæ evangelico Thomiſticæ, quibus Thomas de Aquino veritatis evangelicæ confeſſor orbi catholico exhibetur contra *Thom. Leonardi.*
13. Appendix Anti-Thomiſtica contra *Alb. Zenzerum.*

II. Die Deutſchen:

14. Bibliſche Anweiſung von der Buſſe und Excommunication in der alten Kirche.
15. Rechtmäßige Beſchwerden von ein und andern Verbeſſerungen in der Evangeliſchen Kirche.
16. Drey Predigten von Cometen.
17. Wiederholter Beweiß, daß die Calviniſten keine Augſpurgiſche Confeßions-Verwandten wider Chriſt. Pauli.
18. Der Apoſtoliſchen Prediger Sonne und Licht oder 2 Predigten.
19. Die unfehlbare Gewißheit des jüngſten Gerichts.
20. Einweihungs- und Abſchieds-Predigten.
21. Jus ſabbathicum.
22. theatromania ſ. comœdia opus tenebrarum.
23. Advocatus irreligioſus.

u. a. m. Wie Placcius Anonym. num. 1688 anführet, ſoll er auch Verfaſſer ſeyn von dem Religions-Geſpräch über die ſo genannten Urſachen der Neubekehrten in Augſpurg zwiſchen Fraglieb und Wahremund, ingleichen von denen nothwendigen Gedancken der Evangel. Prediger in Deutſchland über die Exulanten in Ungarn, 1678 in 12 gedruckt, deren Placcius ebenfalls am angeführten Orte Num. 1719 gedencket. Pipping. memor. Theologor. Schultetus innocentia theologor. Hamburgenſ. Serpillius epitaph. theologor. Svevor. Witte Diar.

Reiſer (Heinrich) ein Doctor, ſo ſich zu Lübeck aufgehalten, und der Anſtiffter der Bürgerſchafft zu dem groſſen Widerwillen geweſen, welcher zwiſchen der Bürgerſchafft und dem Rathe zu gedachten Lübeck von dem Jahre 1599 bis 1605 gewähret.

Reiſeröcke, kamen vor einigen Jahren in Gebrauch; Sie wurden von geringem Tuche etwas länger und weiter als andere Röcke gemacht, damit man ſie über die ordentlichen Kleider ziehen könnte, wurden auch ſo gemein, daß eine offene Krämerey damit auf den Märckten getrieben wurde; Darwider aber nicht nur die Schneider, ſo weniger an anderer Kleidung zu thun bekamen, ſondern auch die Tuchmacher aufſtunden, welche an ſolchem Tuche keinen Gewinn hatten, und es überdieß ausländiſch war. Welcher Streit aber, als dieſe Tracht wieder in etwas fiel, von ſich ſelbſt aufhörete.

Reiſerſpurg, ein Schloß im Oeſterreichiſchen Creyße, eine halbe Meile unterhalb Günßburg, in der Marggrafſchafft Burgau. Zeilers Beſchr. der X Reichs-Creyße, p. 77.

REI SERVANDÆ CAUSA IN POSSESSIONEM MITTERE, ſ. folgenden Artickel.

REI SERVANDÆ CAUSA POSSIDERE, oder *Rei ſervandæ cauſa in poſſeſſionem mittere*, wird in denen Rechten insgemein von Gläubigern geſagt, welche in ihrer Schuldner Güter und Vermögen eingewieſen werden, um ſolche deſto beſſer zu erhalten und vor Schaden zu bewahren. l. 1. l. 7. ff. quib. ex cauſ. in poſſeſſ. l. 35. §. fin. ff. de acquir. poſſ. l. 13. ff. quæ in fraud. cred. u. a. Sonſt findet dieſe Einweiſung auch bey Pupillen in ihrer Vormünder Vermögen ſtatt, welche ſich in der Abſicht zu verbergen ſuchen, damit denen erſtern nur nichts gewiſſes zu Reichung derer benöthigten Alimente ausgemachet werden möge, l. 7. §. præterea ff. de ſuſpect. tut. desgleichen in denen Fideicommiſſen. l. 9. ff. de annon. legat. Briſſonius.

Reiſerus, ſ. Reiſer.

Reiſewitz, Reißwitz, ein altes Adeliches und ſchon vom Kayſer Ferdinand II zum Theil in den Freyherrlichen Stand erhobenes Geſchlecht in Schleſien, welches aus dem uralten Slaviſchen Hauſe Beliwa herſtammet, und ſich aus dem im Fürſtenthum Oppeln gelegenen Hauſe Kadrzin ſchreibet: Sebaſtian von Reiſewitz und Kadrzin auf Peterwitz, lebte 1562. Johann von Reiſewitz und Kadrzin auf Peterwitz, Landrechts-Beyſitzer der Fürſtenthümer Oppeln und Ratibor, hinterließ Bartholomäus und Georgen, von denen jener Landrechts-Beyſitzer des Troppauiſchen Fürſtenthums, dieſer aber 1608 Landrechts-Beyſitzer der Fürſtenthümer Oppeln und Ratibor geweſen. Heinrich von Reiſewitz auf Kornitz, Bojanow, Otzicz, Woynewitz ꝛc. ſtarb 1657 an einem Schlagfluſſe, und hinterließ keine männliche Erben. Adam Heinrich von Reiſewitz und Kadrzin auf Uttmuth, Groß-Peterwitz, Nieder-Obernich und Hundsfeld, war um das Jahr 1670 Fürſtl. Lichtenſteiniſcher Rath, und des Fürſtenthums Jägerndorff Landrechts-Beyſitzer

ſitzer. Johann Wratislaus, Freyherr von Reiſewitz, war Churſächſiſcher Cammerherr, hernach würcklicher geheimder Rath, Vice-Berg- und Müntz-Director, wie auch Commercien-Präſident, und iſt im Jahr 1709 und ſeines Alters im 44 verſtorben, nachdem er auch einige Jahre Ober-Aufſeher in der Grafſchafft Manßfeld geweſen, und mit Hedwig Suſannen, Gräfin von Callenberg, Ladislaus, Freyherrn von Reiſewitz, gezeuget hatte, welcher eine von Franckenberg geheyrathet, und mit derſelben eine Tochter gezeuget hat. George, Freyherr von Reiſewitz, obgedachten Johann Wratislaus Bruder, war Chur-Sächſiſcher Cammerherr, und ließ bey ſeinem 1706 erfolgten Tode von Magdalenen Sophien, Gräfin von Callenberg, keine Kinder. Carl Friedrich, Freyherr von Kadrzin und Groboſka, erbte von ſeinem Vater N. Freyherrn von Reiſewitz, die Güter Neborowitz, Pilſowitz, Birowa, Kadrzin und Koſſel, und ſtarb 1724. Mit ſeiner erſten Gemahlin Barbara, Gräfin von Hoditz, bekam er kein Kind; mit der andern aber Annen Charlotten Orlick, Freyin von Laziska, zeugte er 11 Kinder, von denen ihn ein Sohn und 3 Töchter überlebet. Im Jahr 1719 iſt einer von Reiſewitz als Königlicher Pohlniſ. Obriſt-Lieutenant und Vice-Commendant zum Sonnenſtein, als das Wetter in den Pulver-Thurm eingeſchlagen, ertödtet worden.

Es floriret auch ſchon etliche Jahrhundert eine Linie von dieſem anſehnlichen Geſchlechte zu Schammerwitz im Troppauiſchen. Bartholomäus von Reißwitz kam 1524 aus Venetianiſchen Kriegs-Dienſten, und wurde darauf ein Troppauiſcher oberſter Landrichter. Deſſelben Sohn Johann, Herr zu Schammerwitz, war gleichfalls Landrichter im Troppauiſchen, und hinterließ einen Sohn gleiches Namens, welcher Landſchreiber im Oppeliſchen geweſen. Dieſer letzte war ein Vater Carls von Reißwitz, Herrn zu Schammerwitz, welcher mit N. von Kogoyskin folgende 2 Söhne gezeuget: 1) Franz Maximilian von Reißwitz und Kadrzin, Fürſtl. Troppau-Jägerndorffiſcher Rath, der Fürſtenthümer Oppeln und Ratibor Landes-Cantzler, wie auch des Fürſtenthums Troppau obriſter Landrichter und Ober-Steuer-Einnehmer, ſtarb 1722, und verließ von Catharinen von Götz keine Kinder: 2) Johann Ludewig von Reißwitz und Kodrzin, auf Thamrowitz und Grunowitz, erbte von ſeinem ietztgedachten Bruder Kranowitz und Schammerwitz, und war Anfangs Land-Rechts-Beyſitzer und Ober-Land-Schreiber, hernach 1724 Ober-Landrichter des Fürſtenthums Troppau. Mit ſeiner Gemahlin N. von Grünberg, hat er einem Sohn mit Namen Johann und 2 Töchter gezeuget. Im Jahr 1724 lebte auch Carl Wengel von Reißwitz und Kadrzin auf Nieder-Sucha, des Fürſtenthums Teſchen Landrechts-Beyſitzer. 1742 im Decemb. wurde auch am Preußiſchen Hofe ein Baron von Reiſewitz zum Obriſt-Lieutenant ernennet. Sinapii Schleſ. Curioſ. t. 2. p. 411. Buddei allgemeines Hiſtoriſches Lexicon.

REISGAL, ſ. Rother Arſenic.

Reisgejägd, eine Gerechtigkeit, die in Oeſterreich und zugehörigen Erblanden, allen Landleuten, die Adeliche Güter eigenthümlich beſitzen, zuſtehet, daß ſie allerley Wild und Raubthiere vom Rehe und Wolf hinab, ingleichen allerley Federwild, von Feldhünern und wilden Gänſen hinab, unter gewiſſer Maaße und nach den Forſt- und Jagdordnungen, mit Hetzen, Beitzen und Pürſchen, fangen mögen.

Reisholtz, ſ. Reißholtz.

Reiſig, iſt ein veraltetes adjectivum, ſo für Reuter gebraucht worden, als: der reiſige Zeug, 1 Macc. IX. 11, für die Reuterey im Kriege, equitatus. Die Reiſige, equites 1 B. Moſ. L, 9. 1 Buch der Könige IV, 26. Das Verbum reiſen heiſt in andern Sprachen, als im Gothiſchen Angel-Sächſ. Däniſch. u. ſ. f. ſurgere. Auch im Holländiſch. und Engelländiſ. ſurgere, excitare, erigere. Bey den Deutſchen iſt noch davon übrig das Wort Reiß, germen. Das verbum reiſen aber iſt unter andern auch für ausſtehen zum Krieg, zu Felde gehen, gebraucht worden. Daſyp. ſetzt im Lexico: Militia, die Reis; Militiæ & domi, zu reis und daheim; Commilito, ein Mitreiſer. Pictorius erklärt reisbar mit ætas militaris ꝛc. Wenn es aber, da es ſonſt von Fußgängern und Reutern gewöhnlich war, nur von den Reutern geſetzt wird, als Pictorius hat reiſig Kriegsvolck, equitatus, reiſig Pferd, equus bellator; ſo daß wie Schiker in der Chron. des Königshofens erinnert, reiſig und reitend einerley ſey, da ſonſt reiſig auch vom Fußknecht konnte geſagt werden, da iſt es veraltet. Jeroſchin MS. hat das Wort Reiſe und Reite für Feldzug. Es iſt aber Reiſe hernach nicht nur für eine Reiſe in den Krieg, expeditionem, ſondern für iter insgemein gebräuchlich worden, und reiten für equitare. Bödickers Grundſätze der Deutſchen Sprache p. 242.

Reiſig (Johannn Benjamin) von Thomasbrück in Thüringen gebürtig, ein Rechtsgelehrter, vertheidigte 1737 den 14 Sept. ſeine Inaugural-Diſputation de contractu ſuffragii occaſione l. un. C. de ſuffrag. zu Götting. *Acta Academ.* 1737 pag. 282.

Reiſige Zeug, ſ. Reiſig.

Reiſing (Frantz Leopold von) war Anfangs der Römiſchen Catholiſchen Religion zugethan, und in derſelben Canonicus und Prediger, wurde aber nachhero ein eiffriger Bekenner der reinen Evangeliſchen Wahrheit, und Diaconus zu Schwoſingen in Hollſtein, hat auch nach dieſem heraus gegeben

1. Jeſum den helleuchtenden Morgenſtern, allen armen in Finſterniß und Schatten des Todes ſitzenden Sündern, vorgeſtellt, wie ſie ihn in hertzlicher Buſſe erblicken ꝛc. Schleßwig 1704 in 8.
2. Wahres Leben und eigentliches Weſen des thätigen ſeligmachenden Evangel. Glaubens, Hamburg 1712 in 8.
3. Troſtquelle des zeitlichen und ewigen Lebens, aus der Auferſtehung und Himmelfarth Je-

su Christi und der Sendung des H. Geistes geschöpffet, ebend. 1714 in 8.

4. Seelen-Ruhe der Gläubigen, wie sie solche bey Jesu suchen, finden und besitzen können, ebend. 1724 in 12.

5. Andächtige Paßions-Schule über das Geheimniß des Creutzes Christi, ebend. 1713 in 8.

Nova literaria maris Baltici 1704, p. 108.

REI SITÆ FORUM, s. *Forum rei sitæ*, im IX Bande, p. 1560.

REI SITÆ LOCUS, siehe *Forum rei sitæ*, im IX Bande, p. 1560.

Reiske (Johann) s. Reiskius.

Reiske (Johann Jacob) ein sonderlich in den Orientalischen Sprachen geübter Mann, welcher durch die Leipziger Gelehrte Zeitungen des 1736 Jahres auf der 759 u. f. Seite hat bekannt machen lassen, daß er gesonnen sey, zwey Hebräische Bücher heraus zu geben, nehmlich

1. *Alexandri Galli* אדרת und

2. R. *Calonymi* Eben Bochen oder Probirstein genannt,

mit dem Beyfügen, daß, woferne dieses nicht übel aufgenommen würde, er sich bereit finden lassen würde, andere, sonderlich ungedruckte, Griechische, Hebräische und Arabische Schrifften heraus zu geben; besonders aber seine Lateinische Version der Arabischen Historie des Tamerlans, die mehrentheils fertig sey, zu liefern.

Reiski, Geschlecht, siehe Rayski, im XXX Bande, p. 1192.

Reis Kitab, siehe Reis Effendi.

Reiskius (Johann) ein gelehrter Criticus war 1641 den 5 May zu Gera im Vogtlande aus dem alten Reißkischen Geschlechte gebohren. Nachdem er schon zu Hause einen guten Grund geleget, besuchte er 1662 die Universität Jena, allwo er sich durch seinen Fleiß vor vielen hervor that, und daher unter Johann Zeisolden, Professor der Physic daselbst, den Magister-Titul erhielt. Im Jahr 1671 wurde er auf die Fürstl. Sächsische Schule zu Weimar, 1673 von dem Rath zu Lüneburg auf ihre Stadt-Schule, und 1679 von Rudolph Augusten, Hertzoge zu Braunschweig, zum Rector der Stadtschule zu Wolffenbüttel beruffen. Wie er nun auf diesen 3 Schulen mit grossem Fleiß und Ruhm gelehret, also wird nicht nur seine philologische, sondern auch historische, philosophische und theologische Gelehrsamkeit von vielen hoch geschätzet. Gewiß ist, daß er das Alterthum sehr hoch gehalten, und denen, welche sich kein Gewissen machen von dem Aristoteles weit abzugehen, gar nicht gut gewesen. Seine vornehmste Schrifften sind:

1. historia Saracenica, Leipz. 1689 in 8.

2. tractatus de imaginibus Jesu Christi, Jena 1685 in 4, den er auch hernach in einem Briefe an Job Ludolfen wider des Johann Mabillons Censur vertheidiget, dabey auch eine Inscriptio imaginis J. C. apud Monstrolienses in Gallia servatæ, Leipz. 1692 in 4.

3. de acidulis Pyrmontanis, Hannover 1700 in 8.

4. de glossopetris Luneburgensibus;

5. de cornu Hammonis;

6. theocratia, respublica sine exemplo, Jena 1670 in 4.

7. Exercitationes de vaticiniis Sybillinis & de duobus nummis Sybillinis dissertatio, Leipz. 1688 in 8.

8. Kurtze Untersuchung des heydnischen Nothfyers, Hannover 1696 in 8.

9. Additamenta ad *Cluverii* Geographiam, Wolffenbüttel 1694 in 4.

10. Kurtze Verantwortung auf die so genannte Zugabe zum Anhang der monatl. Unterredungen des Sept. 1689, die er unter dem Namen Tatius Matthäus heraus gegeben, wie Juncker ephemerid. erudit. p. 268. und Monathliche Unterredungen 1691 pag. 625 anzeigen.

11. Logica,

12. Rhetorica.

u. a. m. seines annoch unedirten Tractats de vetere Hartzburgo, und der vielen kleinen Dissertationum und Programmatum zu geschweigen. In Handschrifft und in preßfertigem Stande hat er hinterlassen unter andern

a) Exercitationem de Calisatu Saracenico.

b) Notas & accessiones scrutinio *Ed. Brerewodi* &c.

c) Augmenta libri de imaginibus, das unter Num. 2 angeführt.

d) Augmenta Chronici *Drechsleri* ad an. 1689.

e) Historiam Wolffenbuttelensem tribus periodis absolutam.

Er ist im Jahr 1701 den 20 Febr. zu Wolffenbüttel gestorben. Histor. Remarq. über die neuesten Sachen in Europa 1701 p. 144. Monatl. Auszüge des Jahres 1701 in April p. 80. u. ff. Ludovici Schul-Historie P. I.

Reiskius (Johann Jacob) s. Reiske.

Reismilch. Kochet den Reiß in guter Milch, aber nicht gar zu dicke, thut Zucker und Zimmet darein und lasset es kalt werden. Oder: Kochet den Reiß, aber nicht gar zu dicke, in Milch, thut viel Zucker daran und streichet es durch ein Haartuch, richtet solches hernach an, reibet viel Citronenschalen darein und laßet es kalt werden.

Reisner (Adam) ein guter Lingvist, lebte zu Reuchlins Zeiten, von dem er auch die Hebräische und Griechische Sprache erlernet, hielt sich, nachdem seine Studien durch Kriegs-Raths- und Gerichts-Händel lange verhindert worden, im Privat-Stande zu Franckfurt auf, verfertigte

1) Beschreibung der alten Haupt-Stadt Jerusalem, Franckfurt 1574 in fol.

2) Histo-

2) Historie Herrn George und Caspar von Frundsberg, Franckfurt 1599 in fol.
3) Das Lied: In dich hab ich gehoffet HErr;
4) Daß JEsus der wahre Meßias sey, Franckfurt 1566 in fol. 7 Alph. 4. Bog.
5) Von den Wunderwercken JEsu Christi, ebend. 1565 in fol.
6) Die Psalmen Davids aus dem Hebräischen ins Deutsche übersetzt, nebst kurtzen Anmerckungen, Franckf. 1568.

Hatte die Worte zum Wahlspruch: Was lebt, stirbt durch Adams Noth, was stirbt, lebt durch Christi Tod, und starb 1563 im 92 Jahre. Wetzels Lieder-Dichter.

Reispach, Marcktflecken; siehe Reisbach.

REIS POSTULATIS (DE) ist die Aufschrifft des 53 Titels aus dem X Buche des Justinianischen Codicis, und handelt von denen, ihrer aufhabenden Schuld oder Verpflichtung wegen in Anspruch genommenen Beklagten.

REIS PROMITTENDI (DE) ist die Aufschrift der 99 Novelle, und handelt von denenjenigen, welche sich durch ihr selbsteigenes Versprechen, etwas gewisses zu leisten, verbindlich gemacht, und auch deshalber in Anspruch genommen worden.

REIS, QVI INGREDIUNTUR AD EXPLENDAM APPELLATIONEM (DE) ist die Aufschrifft der 50 Novelle, und handelt von denen Beklagten, welche vor Gerichte erscheinen, ihre eingewandte Appellation zu vollführen. Sonst handelt diese Novelle auch noch von denen Privat-Documenten derer Parteyen, wie auch von dem deferirten, und von dem damit zu verbindenden Eyde vor Gefährde, welcher letztere jedoch bey Führung des gantzen Beweises nicht mehr, als nur ein mahl, abzuschwören ist.

REIS REQVIRENDIS (DE) ist die Aufschrifft des 40 Titels aus dem IX Buche des Justinianischen Codicis, und handelt von Aufsuchung derer Delinqventen.

Reiß, siehe Reis.

Reiß, Zweig, Schoß, Sprosse, *Germen*. Es wird der Meßias Es. LIII, 2. Ezech. XVII, 22. ein Reiß genannt, und zwar 1) wegen der Beschaffenheit seines Geschlechts und Stammes, daraus er entsprossen und gebohren worden: Denn wie ein Reiß aus einem alten Steck und Stamm, oder in der Erden liegenden Wurtzel herfür sprosset, Hiob XIV, 7-9. so ist Christus, seiner Menschheit nach, vom Stamme und Geschlecht Davids (ἀνατέταλκεν Ebr. VII, 14.) aufgegangen und gebohren worden, als der schöne Königl. Baum des Geschlechts Davids gleichsam abgehauen, und zur Zeit der Geburt Christi nichts da war, als ein geringer Stamm, ja auch fast nichts als die in der Erden liegende unscheinbare Wurtzel; aber durch ein göttliches hohes Wunder-Geheimniß sprosset und grünet aus diesem dürren Stamme und Holtze der köstliche Baum des Lebens herfür, und wird zu Bethlehem, wiewohl in grosser Armuth und Elend von einem armen elenden Mägdlein, die nicht einem König oder Fürsten, sondern einem Zimmermanne, der auch vom Geschlechte Davids, vertrauet war, im finstern Stalle gebohren, und in eine Krippen gelegt. 2) Wegen des Wachsthums; denn wie ein Reiß immer fortwächset und zunimmt, so nahm JEsus zu an Weißheit, Alter ꝛc. Luc. II, 52. 3) Wegen der freywillig angenommenen menschlichen Schwachheiten; Denn das Hebräische Wort, so Ezech. XVII, 22. von dem Meßia gebraucht wird, da er ein zartes Reiß genennet wird, heisset auch so viel als schwach: Und wird hiermit angedeutet, daß er mit seiner zarten Menschheit auch menschliche Schwachheiten, jedoch ohne alle Sünde an sich nehmen würde, Ebr. IV, 15-18. Fessels Christ. myst. p. 925. u. f.

Reiß (Jacob) ein Bayerischer Jesuite von Thirhaim, gebohren 1607, trat 1624 in die Societät, lehrte die schönen Wissenschafften, Philosophie und Moral, schrieb

1) Privilegia morientium, Lucern 1655 in 24.
2) Josephinam Lucernensem, seu centum elogia de S. Josepho, ebend. 1655 in 8. Costnitz 1658. so aber in den Indicem prohibitorum gekommen,

und starb zu Regenspurg den 19 Apr. 1664 im 57 Jahr. Witte diar. biograph. Königs biblioth. vet. & nov. Allegambe Bibl. Scriptor. S. J.

Reiß (Johann Bernhard) schrieb: Verkehrte Welt neben der weisen Ordnung GOttes in der Sorge der Seele, der Ehre und des Leibes, Langensaltz 1722 in 12.

Reiß (Johann Caspar) schrieb: Curiöse anatomische und chirurgische Merckwürdigkeiten, oder Anleitung zur Anatomie und Wund-Artzney, Augspurg 1716 in 8.

Reißbley, siehe Bley, im IV Bande, p. 140.

Reißblume, siehe *Cumigummy*, im VI Bande, p. 1840.

Reißbret, Frantz. *Planchette*, ist ein winckelrechtes viereckigtes Bret, mit einem Rähmen, darzwischen das Papier kan feste gespannet werden, darzu gehöret eine Reißschiene, so ein Linial ist, an dessen einem Ende ein Richtholtz oder Kolben winckelrecht angestossen, mit welchem alsdenn auf dem aufgespannten Papier, sowohl parallel- als perpendiculair-Linien gezogen werden können. Richtet man aber aus der Mitte des Kolbens eine stählerne Schraube perpendicular auf, und hänget darein ein ander Holtz von einerley Grösse und Figur mit dem Kolben, welches um die Schraube beweglich ist, und durch eine messingene Mutter fest angeschraubet werden kan: so kan man nach dieser Schiene alle Linien des Risses durch einen Punct zühen, da man sonst zwey von nöthen hat, ingleichen ohne Mühe durch jeden Punct mit einer jeden Linie eine andere Parallel ziehen. Das Papier wird folgender gestalt darauf gespannet: Man nimmt das Bret aus seinem Rahmen, und leget das Papier darauf, ferner tauchet man ein Schnupftuch in reines Wasser ein, und fähret damit auf das Papier hin und her, daß es feuchte wird: so wird es sich sehr aus einander geben. Man muß aber das Schnupftuch nur gelinde aufdrücken, damit das Papier nicht gerieben wird. Endlich leget man den Rahmen über das Bret und befestiget es in demselben durch die dazu verfertigten Bänder. Wenn denn das Papier trocknet, wird es sich sehr glatt anzühen, ob es gleich Anfangs gantz runtzlicht war.

Reißbuch, heisset dasjenige von Papier zusammengehäftete Büchlein, worein das Frauenzimmer sich von ihrem Reißmeister allerhand Muster und Figuren vorreissen läst, und selbige hernachmahls nachbildet.

Reisselbeeren, siehe *Berberis*, im III Bande, p. 1201.

Reissen, Frantz. *Dessiner*, Lat. *Delineare*, mit Reißbley oder Tusche einen Riß auf dem Papier entwerffen. Man braucht hierzu ein Reißbret, mit einem Rähmen, damit das Papier kan eingespannet werden, nebst einer Schiene, die Parallel- und Perpendicular-Linien damit zu zühen. Eine doppelte oder auch nur einfache Reißfeder, einen Reißcircul, mit verschiedenen Stücken, durch deren Einschiebung in den einen Fuß derselbe nach Erfordern kan verändert werden. Zum mitführen im Felde ist gar beqvem eine besondere Reiß-Feder, oder Feder zum Reißbley, welche von aussen acht Flächen hat, auf welchen die Theilungen und Maßstäbe, deren man am meisten benöthiget, verzeichnet sind; inwendig ist sie hohl, und von oben wird ein Circkel darein gesteckt, von unten aber ein Bleystifft, welche mit ihren Schrauben darinnen gehalten, und nach Erfordern regieret werden. Das Reißbret muß winckelrecht viereckig seyn, damit durch Anlegung der Reißschiene, so ein Linial ist, an dessen einem Ende ein Richtholtz winckelrecht angestossen, aus einem Punct, so wohl Parallel- als Perpendicular-Linien gezogen werden können, siehe Reißbret.

Reissen, wird bey den Kramer-Handwerckern gebrauchet, so die Leinwand und seidenen Waaren nach der Elle verkauffen, aber nicht durchhin schneiden, sondern nur einen Schnitt zum Anfang machen, das übrige hernach vollends reissen, und daher auch Leinwandreisser genennet werden. Auch bedienen sich die Hufschmiede dieses Wortes, wenn sie die Rosse schneiden, siehe Wallachen; aber sich mit den Schweinschneidern nicht zu vermengen, es Reissen nennen: massen in gewissen Acten, allwo ein gerissenes Pferd verunglücket war, und über des Reissers Geschicklichkeit gestritten wurde, die Zeugen aussagten, er habe viel Pferde gerissen, verstehe das Reissen wohl, und sey ein guter Reisser. Kommt man ferner in die Küche, so höret man dieses Wort auch, da gesaget wird: Die Köchin habe einen Karpfen gerissen. Am allermeisten aber ist es bey den Wollwebern gebräuchlich, als welche die Wolle vorher zubereiten müssen, so durch Krämpeln, Cardätschen und Reissen geschiehet. Worüber zwischen den Tuchmachern und Zeugwürckern grosser Streit ist, und jene es sich alleine zueignen, mit Ausschlüssung der Zeugmacher, und deswegen ihren ersten Beweis-Artickel also eingerichtet haben: Wahr, daß zu dem Tuchmacher-Handwercke gehören 1) Cardätschen oder Kratzen; 2) Krämpel oder Ruthen, damit die Wolle gerissen wird, u. s. w. Welchem auch G. E. ein Zeugmacher, als der andere Zeuge, in so weit, was die Nothdurfft anlanget, nicht widersprach, aber seines Handwercks ebenmässige Bedürfniß und Gebrauch dagegen anführete: Ja, aber die Zeugmacher brauchten eben sowohl die Reissen, Krämpelkämme und das Rad. Und bewiese solches bey dem zwölften Artickel: Die Zeugmacher führeten ja Tuchrasche, so müsten sie ja auch die Stücke dazu haben: nemlich die Horde, Kämme, das Rad zum groben Garne, Reissen und Krämpel.

Reissen, Stadt, siehe Reussen.

Reissen (Ober-) ein Schrifftsässiges Guth unter das Amt Oschatz in dem Meißnischen Kreyß gehörig. Mabsts Hist. des Churfürst. Sachs. Beylagen, p. 64.

Reissen in allen Gliedern, siehe *Arthritis*, im II Bande, p. 1707.

Reissen mit glüenden Zangen, siehe Strafe.

Reissen im Leibe, siehe Grimmen im Leibe, im XI Bande, p. 940.

Reissen im Leibe der kleinen Kinder, siehe Grimmen im Leibe der kleinen Kinder, im XI Bande, p. 949.

Reissen im Leibe der Schwangern, siehe Grimmen im Leibe der Schwangern, im XI Bande, p. 950.

Reissen den Pips, siehe Pips, im XXXVIII Bande, p. 421.

Reissenpusch, oder Reusenpusch (Wolfgang) ein Rechtsgelehrter, hat als Zeuge derjenigen Handlung beygewohnet, da Churfürst Johann zu Sachsen, am 14 August oder St. Bartholomäi-Tage des 1529 Jahres sein anderweitiges Testament aufgerichtet und unterschrieben; wie auch derjenigen, da der Churfürst Johann Friedrich zu Sachsen, vor sich und in Vormundschafft seines Halb-Bruders, Hertzog Johann Ernsts, nach Absterben seines Vaters, Churfürst Johannsens, des Raths zu Buttelstedt Privilegien, Verschreibungen, Handvesten und Erneuerungen am 15 December, oder Sonntags nach Luciä des 1532 Jahrs zu Weimar erneuert und bestätiget. Müllers Sächsische Annales p. 83 und 87.

Reisser, Schrepfer, *Roinette*, heist bey den Zimmerleuten und Faßbindern ein Instrument, womit sie die nöthigen Zeichen an ihre Fässer oder Holtz beqvehm reissen können.

Reisser, Vorreisser, heisset bey den Mäurern und Anstreichern derjenige Pinsel, womit sie zu einer Einfassung eine scharffe Linie zühen können, und damit dasselbige auch gerade werde, an einem langen Linial, so eine Reißschiene genennet wird, herunter zühen; zu diesem Ende ist gedachter Pinsel in die Breite gefasset und kurtz geschnitten, damit die Borsten desto steiffer darinnen bleiben mögen.

Reisser (Laß-) siehe Laß-Reisser, im XVI Bande, p. 879.

Reiß-Feder, siehe Feder (Reiß-) im IX Bande, p. 403.

Reiß und Folge, siehe Nachfolge, im XXIII Bande, p. 114.

Reißgelb, siehe Rauschgelb, im XXX Bande, p. 1151.

Reiß-Güter, *Bona ad solas cognatas transmissibilia*, heissen in denen Rechten solche Güter und Sachen, welche blos auf die nächste Nifftel oder andere Weibespersonen fallen, z. E. Gerade-Stücken; s. Gerade, im X Bande, p. 1043 u. ff.

Reißholz, Reisholz, Bundholz, *Sarmenta*, *Vimina*, nennet man dasjenige Holtz, welches von Reisig oder abgeraumten Unterholtz aufgemacht, und in lange Bündel, welche Reißbunde heissen, mit Wieden zusammen gebunden wird. Dieses soll man im neuen und wachsenden Monden abhauen, so wächst es bald wieder, doch muß man vorhero das nutzbare Holtz, so man zu Hopfstangen, Reif- und Darrhordenstäben, und allerley Schirrarbeit gebrauchen kan, besonders heraus hauen lassen. Nach der Chur-Sächsischen Damm-Ordnung von 1558 muß ein jeder von einer Hufe, so viel er deren hat, nach Auflegung der Teichgräber, bey vorhabender Ausbesserung derer Dämme, sonderlich an der Elbe, zwischen Wittenberg und Kemberg ein Schock oder halb Schock Gebund Reiß auf die Tenne bringen und das Holtz legen helffen. Ubrigens soll auch zu desto besserer Verhütung derer Feuers-Brünste kein Reiß-Holtz in die Kammern oder auf die Böden und unter die Dächer geleget werden. Königl. Poln. und Churf. Feuer-Ordn. von 1719. §. 20.

Reißig, siehe Reiß-Holtz.

Reißig, ein Sächsisches Amtsäßiges Guth, im Voigtländischen Kreysse, im Amte Plauen. Wabsts Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 102.

Reißig, (Deck-) soll von denen Köhlern oder andern Leuten blos nur von denen Aesten der hohen Bäume genommen, nicht aber von denen jungen Fichten und Weiß-Tannen, oder andern tüchtigem Gewächse abgehauen werden, bey Strafe drey Groschen von einem jeden Stamme, er sey so klein als er wolle, so viel mal solches geschiehet. Hochfürstl. Sächs. Gothaische Landes-Ordn. in Beyfugen L. III. n. 9. VI. Haupt-Punct §. 6.

Reißkämme, sind ein nothwendiges Werckzeug der Weber, die Wolle zum Spinnen zu bereiten, und zwar, unter andern das Gröbste, darauf die Wolle gebrochen wird, und daher vor andern der Anfang davon gemacht wird, wodurch die gemischte oder andere Wolle durch einander gerissen wird, ehe sie gekrämpelt wird. Nach diesen folgen die Krämpeln, denn die Cardetschen und zuletzt die Kniestreicher.

Reißken, siehe Bilz, im III Bande, p. 1856.

Reißkohle, sind kleine, zarte, von weichem Holtze schmal und länglicht gebrannte Kohlen, deren man sich bey dem Reissen zu bedienen pfleget.

Reißland (Heinrich) ein Magister der Philosophie aus der Mitte des 17 Jahrhunderts, that sich durch fleißiges Disputiren hervor. Es sind von ihm bekannt

1. Disp. de principiis corporis naturalis intrinsecis, Leipz. 1660.
2. de syllogismo categorico, ebend 1656.
3. de causa in genere, ebend. 1660.
4. de suppositione vocum, ebend. 1657.
5. de Sophista. ebend, 1659.

Reißmann (Dietrich) ein Schulmann, wurde 1525 auf Recommendation D. Luthers und Melanchthons zum Rectorat nach Altenburg beruffen. Er hatte zu Wittenberg studiret, war auch daselbst Magister worden. In dem Leben Georgii Spalatini, welches Schlegel verfertiget, wird p. 139 von ihm gemeldet, er seye stoltz und aufgeblasen gewesen, und habe, weilen ihm das Salarium, so damahlen in 60 fl bestanden, zu geringe geschienen, auf den Stadt-Rath immer zu geschmälet, auch, als er von seinem Amte removiret worden, eine gar stachlichte Schrifft wider denselben unterm Titel: Eine Schrifft an die Erbarn und Weisen, die Aeltesten der Gemeine und drey Räthen zu Altenburg in Wittenberg 1526 in 4 herausgegeben, worauf aber der Altenburgische Stadtschreiber, Valtin Kolbe, noch in eben dem Jahr eine eben so spitzige Antwort abgefasset, welche mit dem Titel: Antwort auf das lästerliche Schmachbüchlein ꝛc. zu Altenburg in 4 gedruckt. Ohne Zweifel wird er in sein Amt als Rector oder Schulmeister, wie zu der Zeit die Benennung war, wieder seyn eingesetzet worden, weilen erst 1556 von Michael Chiliani, der nach ihm Rector worden, Meldung geschiehet. Ludovici Schul-Historia.

Reißner (Thomas) ein Pfarrer der Römisch-Catholischen Kirche, von Aibach aus Ober-Bayern, war Licentiat der Theologie, trat aber zu der Evangelischen Kirche über, und revocirte zu Leipzig 1669, machte auch seine Ursachen dazu in einer Schrifft bekannt, welche der erfreute und frohlockende David betitelt. Im folgenden Jahre gab er Waagschale der Wahrheit und Falschheit in 16 Bogen in 4 bestehend zu Leipzig heraus. Er wurde Diaconus zu Waldheim, und schrieb auch wider Lic. Andreas Frommen Jerobeam redivivus in Deutscher Sprache, Altenburg 1671 in 4 von 11 Bogen. Unschuld. Nachricht.

Reißschiene, siehe Reißbret, ingleichen Reisser.

Reißstifft, ist ein Instrument bey denen Kupferstechern, welches fünf Zoll lang, in der Mitten viereckigt, und sind die Ecken abgefeilet, ist hinten und vornen spitzig, muß von gutem Stahl gemacht, und wohl gehärtet seyn, damit zeichnet man alles, so da soll gestochen werden, auf die rein und gleich gemachte Kupffer-Platte auf.

REIS STIPULANDI ET PROMITTENDI (DE DUOBUS) ist sowol die Aufschrifft des 40 Titels aus dem VIII Buche des Justinianischen Codicis, als auch des 17 Titels aus dem III Buche derer Institutionen, und handeln beyde von solchen Beklagten, welche sich eines andern wegen zu etwas gewissen verbindlich gemacht, oder vor denselben Bürge geworden.

Reißwitz, Geschlecht, siehe Reisewitz.

Reiß-Zirckel, ist eines derer nützlichsten Instrumente, so vornemlich zu geometrischen Handariffen dienlich ist, immassen dieser Zirckel bey verschiedenen Fällen zu gebrauchen, und deshalber also zubereitet ist, daß die eine Spitze verändert, und an deren Stelle insgemein eine Reiß-Feder, eine Hülse zum Bleystifft, und ein Punctir-Rädlein eingestecket und befestiget werden kan. Welche Stücke von Rechtswegen oben ein Charnier haben müssen. Es verrichtet dergleichen Zirckel die Stelle eines vierfachen, und kommt demnach vieles auf seine gute Zubereitung an, sonderlich soll die Reiß-Feder doppelte Charniers haben; das eine dienet, eben wie bey dem Bleystifft und Punctir-Rädlein, die Feder mehr oder weniger biegen zu können, ie

mehr

mehr oder weniger der Zirckel geöffnet wird; das andre hingegen hat seinen Nutzen darinnen, daß man, wenn die Feder zu putzen ist, die beyden Blätter dererselben von einander legen, ja die Spitzen wiederum zart schleiffen könne, wenn sie durch vielen Gebrauch dick worden sind. Wovon nebst denen andern zugehörigen Stücken ausführlich handelt Leupold im Theatro Arithm. Geometric. §. 288. sqq. Weil man die Spitzen an diesem Zirckel verwechseln, und bald diese, bald jene, an der andern ihre Stelle dahinein stecken kan, so wird dergleichen Zirckel von einigen auch ein Steck-Zirckel genennet. Siehe auch *Circinus*, im VI Bande, p. 93.

Reiſt, ein Geschlecht, siehe Sweerts.

Reiſte, siehe Raute, im XV Bande, p. 280.

Reiswehr, siehe Wehr.

Reiswick, Dorff und Schloß, siehe Ryswick.

Reitano, ein kleiner Ort im Val di Demona in Sicilien, führet den Titul eines Hertzogthums.

Reitanus (Johann) ein Franciscaner von Meßina, war wegen seiner ungemeinen Beredsamkeit sehr beliebt, predigte in den vornehmsten Italiänischen Städten mit grossem Beyfall, sonderlich zur Fasten-Zeit, verwaltete unterschiedliche Aemter seines Ordens, war ein Mitglied der Academie der Officin zu Meßina, schrieb

1) Orationes.

2) Predigten ꝛc.

wurde 1693 zu Leontino durch ein Erdbeben zwey mal verschüttet, doch lebendig wieder ausgegraben, starb aber bald hernach in obgedachtem Jahr. Mongitor biblioth. Sic.

Reitanus (Joh. Anton) gebürtig von Palermo, war Doctor der Gottesgelehrsamkeit, Archipresbyter zu Alicata, Richter zu Gergenti, wie auch Examinator synodalis, und starb 1640 den 29 Mertz zu Leocata. Seine Schrifften sind: de adventu Pauli apostoli Messanam, de Bacchyleo eis a S. Paulo impositio Episcopo &c. welche in Francisci Baronii veritate vindicata Panormitana stehen. Mongitoris bibl. Sic.

Reitbahne, siehe Reit-Hauß.

Reit-Dieb, Fluß, siehe *Huneſus*, im XIII Bande, p. 1221.

Reite, oder Reute, ein grosser wohlgebaueter Flecken in Tyrol, an den Schwäbischen Gräntzen, nicht weit von Ehrenberg.

REI IN TEMPORE PRO TEMPORE IPSO (Metonymia) siehe *Metonymia rei in tempore &c.* im XX Bande p. 1368.

Reiten, *Equitare*, *Monter à Cheval*. Insgemein auf einem Pferde sitzend fortgehen: in einer kunstmäßigen Bedeutung aber, heisset es fest und zierlich im Sattel sitzen, und ein Pferd nicht nur geschickt zu regieren, sondern auch ein rohes Pferd wohl abzurichten wissen. Der dieses wohl verstehet, wird ein guter Reiter, der davon sein Werck macht, und es anderen lehret, ein Bereiter, und der Ort, wo es getrieben wird, eine Reitschule oder Reithaus genennet. Es ist eine adeliche Ubung und Wissenschafft, der sich alle Standespersonen willig befleißigen sollen, und die, wie die alte Redensart lautet, zu Schimpf und Ernst, das ist, am Hofe und zu Felde, bey Aufzügen, Thurnieren und Lustbarkeiten, so wohl im Kriege, als in der Stadt, wo man sich zu Pferde sehen lassen muß, und auf dem Lande, wo man Gestütte oder andere Gelegenheit hat, junge Pferde zuzuzühen, nütz und nöthig ist. Es gehöret zu einem solchen Reiter, vornehmlich daß er mit einer freyen, ungezwungenen Positur zu Pferde sitze, die Faust und Schenckel wohl führe, und dem Pferde die Hülfe also zu geben wisse, damit es das, so er von demselben gethan haben will, geschicklich leiste: darneben auch, daß er die unterschiedlichen Gattungen der Pferde wohl kenne und zu unterscheiden wisse, ihre Tugenden uud Gebrechen, ihren verschiedenen Gebrauch, und worzu eine jede Art Pferde vornehmlich anzuwenden, die Mängel und Tücke der Pferde, und wie ihnen abzuhelfen, ihre Kranckheiten, und die bewährtesten Mittel darwider, ihm bekannt mache: daß er die verschiedene Zeuge an Satteln, Zäumen und Gebissen, und wie sie zu gebrauchen, wohl zu beurtheilen, daß er ein Pferd, wo nicht selbst abzurichten, doch wenn es abgerichtet, nach der Kunst recht zu tummeln und zu gebrauchen wisse, und endlich, daß er auch die Wartung der Pferde wohl verstehe. Alles dieses wird besser durch die Ubung und lange Erfahrung, als aus Büchern erlernet, wiewohl doch auch diese wohl zu statten kommen, und darunter vor andern berühmt sind Ant. de Pluvinells vollkommene Reitkunst, Ge. Löhneisens vollkommene Reitkunst von ritterlichen Ubungen, bey Aufzügen und Thurnieren: Des Freyherren von Hochberg vollkommene Pferdezucht: Soleiſells vollkommener Stallmeister, welcher lehret die Schönheit, Güte und Mängel der Pferde erkennen. Ge. Simon Winters von Adlersflügel wohl berittener Cavallier, und wohl erfahrner Roßartzt. Des Grafen von Newcaſtle, vollkommenes Reitbuch, dabey alle Lectiones in Kupffer vorgestellet werden: Joh. Christ. Pinters neuer und verbesserter Pferdeschatz, darunter Pluvinel, Soleisel und Newcaſtle aus dem Frantzösischen übersetzt. Von dem besonderen Nutzen des Reitens, in Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit, hat eine schöne Dissertation herausgegeben Herr D. Christian Michael Adolphi, unter dem Titel: Dissertatio medica, de Equitationis eximio usu medico, Leipzig 1713. und 1729. Und D. Stahl hat zu Halle im Jahre 1699 ein Propempticum inaugurale geschrieben, de Equitatione tanquam novo specifico antiphthiſico. Beſ. auch Oribaſ. Lib. IV. c. 24. Ubrigens findet sich von dem Worte reiten eine besondere Redensart in der heiligen Schrifft, nemlich Hoſ. X, 11, da GOtt der Herr sagt: Ich will Ephraim reiten; und hat diese Redensart viele Erklärungen leiden müssen. Daher Schmid über diesen Ort schreibet: Certe brevitas sermonis non exiguam difficultatem gignit. Doch ist gewiß, daß eigentlich das Ebräische Racabh heisset reiten, oder auf etwas erhabenes steigen, und sich darauf setzen, 4 B. Moſ. XXII, 22. 2 B. der Kön. IX, 18. Pſ. XLV, 5. Verblümter Weise heisset es über einen herrschen, unter seine Gewalt gebracht haben: Du hast Menschen lassen über unser Haupt fahren, hircabetha, Pſ. LXVI, 12.

Eſ.

Es. LVIII, 14. So es nun von GOtt gesagt wird, so heisset es so viel, als: er wolte sie unter die Ruthe, und unter die Bande zum Gehorsam bringen, Ezech. XX, 17. so, daß sie nicht mehr so unbändig, sondern in harter Dienstbarkeit sich geschmeidig aufführen solten. Gräfens Conc. in Hos. p. 967. Sonst ist das **Reiten auf dem Esel**, oder, welches die Soldaten lieber hören, **auf dem höltzernen Pferde**, eine Soldatenstrafe, so nur bey der Infanterie gebräuchlich, und wird nach Befinden des Verbrechers auf zwey, drey, vier und mehr Stunden des Tages, und manchmahl auf drey und vier Tage auch auf mehrere dictirt; Es werden auch wohl, diese Straffe zu vergrössern, den reitenden Soldaten Gewichte bisweilen an die Beine gehängt. Bey der Artillerie müssen die strafbaren Bedienten auf den Stücken reiten, und werden ihnen Kugeln an die Beine gehänget.

Reitenau, eine Herrschafft in Ober-Steyermarck, denen Grafen von Wurmbrand zuständig.

Reitenbuch, ein Amt in Francken, im Bißthum Aichstädt.

Reiten auf dem Esel, siehe **Reiten**.

Reiten auf dem höltzernen Pferde, siehe **Reiten**.

Reiten um den Mantel, siehe **Wettrennen**.

Reiter, siehe **Reuter**.

Reiter (Johann Jacob) ein Medicus und Philosophus aus Grätz in Steyern bürtig, wurde zu Marpurg Doctor, hernach zu Leipzig Professor der Chirurgie, und starb daselbst 1623 im 32 Jahr. Er hat einen Tractat geschrieben, welcher betitelt ist: de opio & opiatis, Leipzig 1623. Stepners Inscript. Lipsens.

REITERATA PROMISSIO, ein wiederhohltes Versprechen, siehe **Versprechen**.

REITERATIO, eine Wiederhohlung, wird in der Medicin von den Medicamenten gesaget, welche auf die vorige Weise wieder zubereitet werden.

REITERATUM FURTUM, siehe *Furtum reiteratum*, im IX Bande p. 2357.

Reiterey, siehe *Cavallerie*, im V B. p. 1633.

Reiterey (leichte) siehe *Cavallerie legere*, im V Bande, p. 1634.

Reiterfahne, siehe **Standarte**.

Reiterung, siehe *Cribratio*, im VI Bande, p. 1644.

Reiteste, Stadt, siehe **Rheetel**.

Reitgras, siehe **Kledgras**.

Reith, ein Ort in Ober-Oesterreich, im so genannten Haus-Viertel, gehöret den Grafen von Seeau.

Reithaken, ist bey den Böttgern ein Werckzeug, welches sie brauchen, wenn die Reife nicht angehen wollen; Es hat zwey Haken, davon einer an das untere, der andere an das obere Haupt angeschlagen wird.

Reithas (Simon) war zu Griebach gebohren 1540. Er war auf keiner Universität gewesen. Im Jahr 1562 ward er zu Wien von Urbano, Bischoff zu Gurck, ordiniret, und in folgendem Jahre von Herrn Rüdiger von Stahrenberg nach alten Mollan zum Pfarramte beruffen. Raupachs Evangel. Oesterreich V Theil p. 148.

Reit-Haus, Reitschule, Reitbahne, ist ein nothwendiges Gebäude bey einem vollkommenen Marstall an einem Fürstlichen Hofe oder auf einer Academie, daß darinnen täglich die Pferde in Übung gehalten, und denen, so reiten lernen, Lection gegeben werden kan. Es ist gemeiniglich bedeckt, also daß man des Winters und im Regen trocken darauf reiten könne; dabey aber doch auch mit einem schönen, offenen, ebenen, und mit Sand angefüllten Platz unter freyem Himmel versehen, auf welchem bey gutem Wetter die Pferde zugeritten, getummelt und die Scholaren im Reiten geübet werden: wie man denn vielmahls grosse Ausrichtungen und Carousel bey einfallendem Regen-Wetter daselbst zu halten pfleget. Zu diesem Ende soll ein Reithaus von ziemlicher Breite seyn, diese aber in der Länge vier und allerhöchstens fünfmahl genommen werden können. Die Höhe wird, wie bey denen Haupt-Sälen, nach der Länge und Breite proportioniret; die Wände hingegen können ohngefehr drey Fuß hoch mit schief-angelegten Zocken bekleidet werden, damit die Pferde nicht so nahe daran hinpaßiren, und folglich die Reiter durch Anstreiffen verletzen können. Ausser diesem sind wenige sonderliche Regeln darbey in Obacht zu nehmen, ausser, daß billig in einem vollständigen Reit-Haus, wo nicht an beyden Enden, iedoch in der Mitte der langen Seiten eine erhabene Bühne, die man die **Judicir-Bühne** nennet, anzubringen, und mit Fenstern zu versehen sey, um von dar aus alle Pferde, und was darauf geschiehet, recht übersehen zu können. Damit aber der Staub die Zuschauer daselbst nicht beschwere, so sollen sie etwas niedrig gemachet werden, und müssen in dieser Absicht auch viele und hohe Fenster, wie in denen Kirchen, an den langen Seiten des Reit-Hauses befindlich seyn. Auch ist es nicht undienlich, wenn unten nahe bey dem Eingange ein kleines Zimmer befindlich ist, so mit einem Ofen und Camin versehen, allwo zu Winters-Zeit zwischen der Weile, da nicht geritten wird, so wohl der Bereiter, als die Scholaren sich etwas wärmen können. Uber diesem gantzen Gebäude werden bisweilen unter dem Dach Böden vor Haber und Heu gemachet, zu welchem Ende die Balcken durch genugsame Träger und Armirung der Balcken, ja, nach Beschaffenheit der Umstände, weilen viel darauf geschüttet werden soll, mit einem tüchtigen Hangwerck verwahret werden müssen. Wer von dieser Sache mehrern Unterricht begehret, wird selbigen antreffen in L. C. Sturms vollständiger Anweisung grosser Herren Palläste &c. p. 47. u. ff. Die benöthigsten Instrumente der Equipage und Zeug auf Reitschulen sind ein Tummelsattel, der geschlossene Klippersattel, der flache Klippersattel, der Englische Sattel, selle Rase, und eine Pastine, so von Zwillig und Stroh, und zu den Füllen gebrauchet wird. 2) Die Strick- oder Springhalfter, so theils von Seilen oder Stricken, theils auch von ledernen Riemen gemacht ist. 3) Cavesson, der entweder von Stricken, so zu den Füllen gebraucht werden, oder von Eisen ist; dessen sind funferley Gattungen, der eiserne Kettencavesson, der gantze Cavesson ohne Schnäbel, der gantze Cavesson mit Schnäbeln, der gebrochene Cavesson ohne Muschel, und der gebrochene Cavesson mit Muscheln. 4) Die Gamare, so entweder von Leder mit eisernen

nen Federhaken oder von Stricken ist: Diese wird bey dem Cavesson gebraucht. 5) Die Spanische Reiter, so nichts anders, denn ein starckes Eisen, welches auf beyden Seiten lange eiserne, auf der Seiten gebogene, jedoch in die Höhe stehende Stangen hat, an welchen Stangen oben eiserne Ringe sind, durch welche man die Cavesson-Stricke stecken und feste machen kan. 6) Das lange Eisen, so Frobenii Erfindung, und ein Pferd über sich, und von der Erden zu bringen dienet. 7 Das eiserne und runde Blech, welches man durch ein Loch des hintern Zeuges gerade über der Croupe des Pferdes hinunter schiebet, und an dem Hinderzeuge feste schraubet. 8) Der Stachel, so in einen schmeidigen haselnen Stecken gestossen seyn soll, und zu Bestraffung des Pferdes dienet. 9) Das lange Seil, Hefft und Beyzügel. 10) Peitschen, deren dreyerley: Eine lange Peitsche, eine kleine Peitsche und eine Dratpeitsche. 11) Ochsensennen und Spießruthen. 12) Hölzerne Peitschen, bey den Springern zu gebrauchen. 13) Hölzerne Kugeln und Blenden. 14) Schweifbügel. 15) Springriemen. 16) Stangen, worüber man die Pferde springen lehret, und denn 17) die Reitstangen, welche vielerley sind, gelinde und harte, nach Beschaffenheit der Pferde, denen solche aufgeleget werden, ob sie über sich oder unter sich arbeiten sollen; die Mundstücke, in denselben sind wieder unterschiedliche, als 1) geschlossene Mundstücke, so leise. 2) Jägerhörner, so halbe Zungen-Freyheit geben. 3) Ganszungen, so gantze Zungenfreyheit geben und härter sind. 4) Hohlbiß, sind leise. 5) Kappen-Mundstücke, sind etwas härter. 6) Spillingswaltzen, sind noch härter, und 7) gantze Mundstücke, welche für unstäte Pferde sind.

Reitklepper, siehe **Klepper**, im XV Bande, p. 916.

Reitknecht, ist derjenige, so bey grossen Herren zu den Reitpferden gehalten wird. Als ein Hufschmied, so bey einer Fürstlichen Wittwe als Reitknecht gedienet, und dabey zugleich die Schmiede versehen hatte, das Bürger- und Meisterrecht suchte, wolte es ihm von dem Handwercke streitig gemacht werden; weil kein Geselle seine Wanderschafft auſſer der Werckstatt vollbringen und etwan den Dresch annehmen, oder für Tagelohn oder Hausknecht arbeiten solte. Weil er aber die Werckstatt so gar nicht vorbey gegangen, sondern die Hofschmiede als Meister versehen, und ein Zeugniß hatte, daß er, die ihm verdungene Arbeit, auch die unter den Händen gehabten Pferdecuren, mit gehörigem Fleisse und dergestalt verrichtet, daß man mit ihm allerdings zufrieden seyn und ein mehreres nicht verlangen können; Als ist ihm solches zu statten kommen.

Reitküssen, ist ein zubereiteter Sattel ohne hölzerne Bäume, das ist, ein ausgestopftes, und der Länge nach einige mahl durchnehtes breites Küssen, welches statt eines Sattels auf das Pferd geleget, und mittelst eines Gurtes aufgeschnallet wird.

Reitkunst, ist eine solche Kunst, die zugleich den Reiter und das Pferd unterrichtet. Denn wie sie den Reiter unterweiset wohl zu sitzen, mit einer freyen und ungezwungenen Positur, und Mittel an die Hand giebt, Faust und Schenckel wohl zu führen, so setzet sie auch, so viel als möglich, ein Pferd in einen solchen Stand, daß es eine sonderbare Geschicklichkeit erweiset, die Hülffe wohl aufnimmt, die Straffe fürchtet, den Schritt, Trab und Galop wohl erlernet, und hernach alle Lectiones mit so guter Art machet, daß man sich dessen in der Gefahr des Krieges, bey nothwendigem Gebrauche, und unterweilen auch zur Parade, prächtigen Aufzügen und öffentlichen Schauspielen bedienen kan. Das Reiten ist eine schöne Ubung, so Königlichen, und Fürstlichen Printzen höchstanständig und zu Kriegs- und Friedenszeiten, zur Lust und bey Ernst wohl zu gebrauchen, weil es aber auch, wenn die Motion allzuhefftig, der Gesundheit nachtheilig werden kan, so muß man bey einem jungen Herrn dahin sehen, daß es nicht in der so gar zarten Blüte seines Alters vorgenommen werde, damit es ihm nicht an dem nöthigen Wachsthume hinderlich falle, oder er etwan bey der hefftigen Bewegung und dem allzuweiten Aussperren der Schenckel über ein Pferd an seiner Gesundheit Schaden leide. Insonderheit ist das Reiten des Springers in den jungen und zarten Jahren zu vermeiden. Es pflegt auch gemeiniglich den jungen Herren, wenn sie gar zeitlich auf die Pferde gesetzet werden, die Lust zum Sprachen, Studiis und Wissenschafften zu vergehen; Und ist demnach weit besser, wenn sie sich auf das Reiten appliciren, wenn sie die vornehmsten Gründe desjenigen, was ihnen zu wissen nöthig ist, allbereits begriffen. Der Anfang kan mit einem leichten Klepper gemacht werden, der nicht scheu und leicht zu regieren ist. Haben sie das Alter und Vermögen überkommen, mit den Schenckeln und Armen sich feste zu erhalten, mit den Knien sich wohl anzuschlüssen, mit der Faust benöthigten Falls des Pferdes Lauf aufzuhalten, und ein starckes Schulpferd zu bemeistern, (welches schwerlich vor dem achtzehenden Jahre geschehen wird) muß man sie einem wohlerfahrnen Stallmeister oder Bereiter untergeben, der ihnen eine getreue Information ertheile, und keine Vortheile vorhalte. Der Scholar muß mit weichen, schmeidigen Stiefeln, hirschledernen Hosen, einem leichten Camisol und guten Handschuhen versehen seyn, der Hut muß ihm fest auf dem Kopfe auffitzen, und die Haare müssen entweder in einen Zopf geflochten, oder derb unter den Hut gesteckt seyn, und in der Hand muß er eine Spießruthe führen. Bey früher Morgenszeit begiebt er sich in das Reithaus, und meldet sich bey dem Stallmeister oder Bereiter. Dieser übergiebet ihm zu Anfang ein alt, beritten, sittsam Pferd mit einem geschlossenen Sattel, darinnen er recht feste sitzet, läst ihn an den Vortheil mit etlichen Stuffen führen, um sich daselbst aufzusetzen, weil das gesattelte und gezäumte Pferd mit keinen Steigbügeln versehen. Alsdenn weiset ihm der Bereiter, wie er auf dem Pferde manierlich sitzen, den Leib gerade, die Knie wohl geschlossen halten, die Fersen der Füsse auswerts strecken, mit der lincken Faust den Zügel zwischen den zwey Mittelfingern ergreiffen, und den Daumen hochgerade über den Sattelknopf, gegen sich haben muß. Die Spießruthe muß er in der rechten Hand etwas über sich nach des Pferdes lincken Ohre zuwenden, die Augen gerade zwischen des Pferdes Ohren richten, und beyde Ellenbogen vom

Leibe

Leibe etwas abhalten. Die Oberſchenckel und Knie müſſen dergeſtalt an das Pferd angeſchloſſen ſeyn, als ob man es zuſammen drücken wolte. Die Beine und Füſſe müſſen doch auch nicht zu viel geſtreckt, und neben des Pferdes Forderbügen gehalten werden. Er muß die Bruſt etwas vorwärts, und den Rücken hinterwärts mit etwas gebogenem Leibe halten, und feſt und unbeweglich im Sattel ſitzen. Das Geſichte muß frey und ungezwungen, auch etwas ernſthafft, jedoch ohne Affectation ausſehen. Der Stallmeiſter oder Bereiter nimmt eine Corde von gebührlicher Länge, macht ſie an das eiſerne mit Leder bezogene Naſenband, und zwar an den Mittelring. Dieſes Naſenband oder Cavezzon wird den Pferden oberhalb der Naſe an dem Zaume befeſtiget, daſſelbe zu bezwingen, und damit es den Kopf und Hals zierlich tragen möge. Solcher geſtalt läſt der Maitre den Scholar an der Leine um den Pilier oder eingegrabenen Pfeiler anfänglich zur rechten Hand einen ziemlich weiten Umkreiß, Schritt vor Schritt reiten, damit er denſelben Steg vor Augen habe, und ihm alle Fehler, die er bey der Poſitur ſiehet, erinnern, und zu Beobachtung ſeiner Schuldigkeit anmahnen könne. Iſt ſolches einige mahl auf der rechten Hand geſchehen, muß es gleicher geſtalt, eben ſo viel mal linckerwärts vorgenommen werden, bis der Scholar ſeine Füſſe und Hände, Kopf und gantzen Leib, gebührend bezwungen, und nunmehro ziemlicher maſſen gewohnt worden, die rechte Poſitur zu halten. Sitzet er recht fein zu Pferde, läſt man den Scholar mit dem Pferde trotiren, denn ſo gewöhnt er ſich noch feſter auf dem Pferde zu halten, und ſich beſſer einzuſchlüſſen. Das Trotiren oder Traben muß ebenfalls unterſchiedliche mahl, wie der Schritt, rechts und lincker Hand vorgenommen werden, um Hände u. Füſſe hierbey geſchickt regieren zu lernen. Iſt dieſes einige Wochen mit den Scholaren practiciret worden, und man iſt gnugſam verſichert, er werde nicht vom Pferde herunter fallen, ſo wird allmählig zu dem Galoppiren geſchritten. Zu Anfang nimmt man in einer ziemlichen Weite einen ſanften Galopp um den Pilier rechts und lincker Hand vor. Soll das Pferd ſtille halten und pariren, hält man mit der Spießruthe ein wenig vor der Bruſt, und man zühet den Zügel durch die lincke Fauſt etwas an, man cäreßiret das Pferd mit der Hand am Hals, klopfft es, und läſt ihm durch den Knecht eine Hand voll Haber geben; Denn ſo weiß es, daß es ſeine Lection recht gemacht. Soll das Pferd rechts oder lincks im Schritte, im Trabe oder Galoppe gehen, muß man allezeit den äuſſerſten Schenckel und Waden des Fuſſes an des Pferdes Leib fein anhalten, und es gleichſam hierdurch anmahnen. Die Spießruthe wendet man vor des Pferdes äuſſerſtes Auge, um ſich deſto eher zu wenden, den innern Schenckel hält man abwärts, nach voriger Poſitur, ohne ſonderbare Verrückung der Fauſt und des Zügels; Auf dieſe Manier kan ein junger Herr nach Beſchaffenheit ſeiner Fähigkeit ein Jahr oder was, durch Hülffe der Corde und des Cavezzons, den Schritt, Trab, oder Galopp mit unverrückter Poſitur reiten, und zwar ohne Spohren und Steigbügel. Sind der Leib, die Schenckel und Füſſe durch die ſtarcke Motion erſchüttelt, und zum ſtarcken Wachsthume beweget worden, ſo werden ihm alsdenn billig die Steigbügel erlaubet, alsdenn kan er hernach die erſten Lectiones vor ſich ſelbſt ohne Corde und Pilier nach dem Schritte, Trabe und Galoppe vornehmen, bis er endlich die Spohren gebrauchen kan. So viel iſt vor einen jungen Cavallier, der einen Officier abgeben will, genug, um ſein Pferd nach Soldatenmanier mit dem Schenckel und der Fauſt vor dem Feinde, oder in einer Rencontre rechts und lincks herum zu tummeln, und ſich mit dem Degen und der Piſtole darauf zu vertheidigen. Die Carera oder das Uberſpringen über einen Graben, oder Zaun mit dem Pferde, iſt zwar auch nicht zu verwerffen, denn es hat bisweilen in der Retirade, um ſein Leben mit der Flucht zu retten, oder im Nachhauen, wenn man dem Feinde nachſetzet, ſeinen Nutzen; Jedoch kan dieſes ein ſchlechtes Pferd und gemeiner Reiter offt beſſer verrichten, als der künſtlichſte Reiter mit ſeinem Schulpferde. In der Angſt werden auch Menſchen und Thiere zu einer beſondern Geſchicklichkeit angetrieben, die ſie ſonſt nicht würden gehabt haben, und man waget alsdenn bisweilen einen Sprung, den man ſonſt gewiß unterwegens gelaſſen hätte. Soll aber ein junger Cavallier ſich bey groſſer Herren Höfen mit Quintan- und Ringrennen von einem gemeinen Reiter unterſcheiden, ſo muß hierzu ein beſonderer Fleiß angelegt, und dieſe Geſchicklichkeit durch eine gute Ubung erlanget werden. Im Ringrennen muß das Pferd eine ſchnelle, doch ſtete und ſanfte Carera laufen, und die Lantzenſpitze muß gegen des Pferdes rechtes Ohr geneiget ſeyn. Die mittlern doch Hengſtmäßigen Pferde dienen am beſten hierzu; denn die kleinen Klepper werden nicht paſſiret. Die Lantze, die nach der Gröſſe und Proportion des Reiters eingerichtet, ſetzt man erſtlich im Fortreiten mitten auf den rechten Oberſchenckel, die beyden Ellbogen aber hält man nicht gar zu nahe an den Leib; alsdenn kehret man die Spitze ein wenig vorwärts gegen des Pferdes linckes Ohr, hebt die Lantze ein paar Finger hoch vom Schenckel, jedoch unvermerckt, auf, und reitet mit einer halben Volta terre a terre in die Rennbahn ein. Einige wollen, hundert Schritte in die Länge ſey zum Ringe genug, und dreyßig Schritte zum Pariren; Für abgerichtete Pferde aber erfordern ſie achtzig Schritte in die Länge, und zwanzig zur Parade. Der Ring muß ein wenig über das lincke Augenbrahm erhaben ſeyn, weil ſich das Pferd im Lauffen allezeit erniedriget. Wird der Ring höher gehangen, iſt er ſchwerer zu treffen. Fängt der Reiter an zu ſprengen, ſo hebet er die Lantze in dem Stande, wie ſie iſt, hertzhafft empor, beweget aber nichts anders als den Arm, und nicht den gantzen Leib. Die Hand hält er gerade gegen dem rechten Ohre über, doch weder zu weit noch zu nahe bey dem Geſichte; Läufft er alſo zehen oder zwölff Schritte, muß er die Lantze nach und nach mit einem rechten Tempo niederſtrecken, die Fauſt wieder an vorigen Platz bringen, und alsdenn dem Ringel gerade zu rennen, die Levade machen, ſo bald er vorbey, und der Lantzen Spitze gerade gen Himmel aufrichten, auch im Aufheben den Arm ein wenig aufrecht haltẽ, doch daß man es nicht ſonderlich mercke, und nachgehends mit einer halben Volte

pariren. Stehet nun das Pferd ſtille, und kommt auſſer der Bahn, ſetzt er die Lantze wie vorhin auf ſeinen Oberſchenckel, und giebt ſie wiederum dem Sattelknechte oder dem Pagen. Der Reiter muß in währender Action ſtets feſt und zierlich ſitzen, Leib und Angeſicht gerade halten, Mund und Angeſicht nicht verſtellen, mit dem Kopffe nicht wackeln, oder ſich mit dem Leibe biegen. Rennet er unter dem Ringe hin, muß er das Pferd in vollem Lauffe nicht ſchlagen, die Schenckel ſtet und feſt an ſich halten, und allen Ubelſtand und gezwungenes Weſen vermeiden. Im Ringe iſt das beſte Treffen in der Mitten; Bey der Quintana aber der beſte Stoß auf der Stirne unter den Augen, die darunter kommen, werden weniger geachtet. Solte aber ein ungeſchickter Quintanrenner den Schild der Lantze treffen, ſo wendet ſich die Quintana auf einem Gewerbe herum, und ſchläget nach dem, der ſo übel getroffen, er verliehret auch ſeinen Ritt zur Strafe der Ungeſchicklichkeit. Die Levaden werden wie bey dem Ringrennen gemacht. Es muß ſich auch ein junger Cavallier gewöhnen, nach der Scheibe mit dem Piſtohle zu ſchüſſen, oder mit dem Javolin zur lincken und zur rechten Hand juſt zu werffen. Denn dieſes erweiſet bey einer Action oder Rencontre ſeinen Nutzen. Wer von dieſen allem ein mehrers zu leſen und zu wiſſen verlanget, darff de Pluvine Reitekunſt, die *Inſtruction du Roy en l'exercice de monter à cheval*, Wolffgang Ernſts von Berga Reitkunſt, Tübingen 1735 in 8, und andere dergleichen Reitbücher nachſchlagen, ſo wird er gnugſamen Unterricht finden. Siehe auch ein mehrers unter Bereiter, im III Bande, p. 1224.

Reitläuſe, ſiehe **Reitlieſen**.

Reit-Lehn, ſiehe **Reut-Lehn**.

Reitlieſen, *Sirones, Sirenes, Cirones, Chirones*, **Seurn**, ſind Blätterlein, welche in der hohlen Hand und auf den Fußſohlen auffahren, und inwendig ein kleines Würmlein, faſt wie eine Laus, unter ihrem Häutlein liegend haben. Das Würmlein wird auch **Reitlieſe**, und im Lateiniſchen *Acarus* genennet, davon im I Bande, p. 256 nachzuleſen. Es muß mit einer Nadel aus ſeinen Höhlen gegraben, und hernach die Oerter mit Weine, worinnen Ablinth. C locynth. Allium, Myrrha, Porrum, Naſturt, &c. gekochet, abgewaſchen werden, oder mit Heringslacke, oder Succ. Flor. Perſicor. Acac. Lapath. nuc. Jugland. Tanacet. oder:

℞. Spirit. matrical. ℥j.
Extract. Abſinth.
Angelic.
Gentian. ana ℥ß.
Aloes
Myrrh. ana ʒij.
Camphor.
Ol. lign. Sanct. ana ʒj.
Spirit. Sal. ammoniaci ʒiß.

Mitſchet es. Es dienen auch Salben, aus Succo Lapathi, Abſinth. Scabioſ. Tanacet. und Mercur. viv. oder aus Aloe, Sulphure, ol. Nicotian. und Mercur. dulc. oder:

℞. Axung. porcin. ℥j.
Argent. vivi, ℥j.
Aq. fortis, ℥ß.

Miſchet es. Zum innerlichen Gebrauche ſind vor allen zu recommandiren die eſſentia Myrrh. tartariſat. tinctur. antimonii tartariſat. Spirit. C. C. elixir Proprietat. eſſent. Centaur. min. und auch Mercurialpurgantzen.

Reitlingen, Stadt, ſiehe **Reutlingen**.

Reitochſe, iſt ein gantzer und ungeſchnittener Ochſe, welcher zur Zucht, oder zum Beſpringen der Kühe gehalten wird. Die Kennzeichen eines guten Reitochſens ſind: Ein wohlgewachſener ſtarcker Leib ſtarcker Nacken, langer Hals, abhangender Triel, ſchwartze Augen, gutes Geſicht, haarichte Ohren, weite Naſenlöcher, ſchwartzes Maul, breite Schultern, ein bucklichter Rücken, weite Seiten, kurtze und ebene Füſſe, kleine und ſtarcke auswärts gewandte Hörner, und dergleichen. Vor dem dritten Jahre ſoll er, wegen ſeines annoch unvollkommenen Alters und ſchwachen Kräfften, nicht unter die Kühe gelaſſen werden, nach dem ſechſten Jahre ſeines Alters aber kan man ihn entweder leichten, und wenn er nachmahls wohl gemäſtet worden, in die Haushaltung ſchlachten laſſen oder verkaufen. So lange er noch ſeine Dienſte verrichtet, bindet man ihn an einem Ende des Kühſtalls zu ſeinen Weibern ein, und giebt ihm eben dergleichen Futter, als dieſelben genüſſen, damit er bey gutem Leibe erhalten wird, denn er ſonſt wenig nutzen würde. Wo gar viele Kühe ſind, da müſſen derſelben zween, auch bisweilen wohl dreye gehalten werden. Wenn eine gantze Gemeine vor ihr Vieh einen Heerdochſen hält, wird ſolcher der **Gemeinochſe** oder das **Gemeinrind** genennet.

Reitpage, wird an Fürſtlichen Höfen derjenige genannt, welcher von der Herrſchafft auf der Reitſchule, die Reitkunſt ex profeſſo zu erlernen, gehalten, und folglich, wenn ihm das Glück günſtig, gar zum Stallmeiſter gemacht, oder doch mit einem Officiersplatze bey der Cavallerie accommodiret wird. Er muß an einigen Höfen immer zu Pferde um und bey der Herrſchafft ſeyn, wenn dieſelbe ausfähret oder ausreitet; hat auch am Tractamente ſchon etwas mehr, als andere Pagen zu genüſſen.

REITRES, hieſſen die Frantzoſen die Deutſche Reuterey, ſo ehemahls in Franckreich gedienet gehabt.

Reitſattel, ſiehe **Sattel**.

Reitſchelden, ſind an einem Pferde-Geſchirre diejenigen hohlen Leder, wodurch die Stränge oder Zugſtricke gehen, damit das Pferd von denſelben nicht ſo am Leibe berühret, noch die Haare an den Seiten abgeſchabet werden; Die Bauern haben an ihren Pferdgeſchirren die Seitenblätter, welche gleiche Dienſte thun ſollen.

Reitſchemmel, ſind die Schwellen unter dem Geſchirre mit Klöbgen, woran die Tretſchemmel mit Schnuren oder Riemen angemachet, damit ſie ſich auf- und niederzüben laſſen.

Reitschule, siehe Reithaus

Reit-Strümpffe, Halbstiffel, *Hoasettes*, in der Wappenkunst, werden bey uns Ungarische Stiefeln genannt; so werden auch Strümpffe vorgestellt. Menestriers Herold- oder Wappenk. p. 45.

Reittenhaslach, Abtey, siehe Raitenhaslach, im XXX Bande, p. 713 u. f.

Reittenne, wird zum Unterscheid einer Scheuntenne dasjenige genennet, das nur dazu gebrauchet wird, damit das Vieh, es seyn nun Ochsen oder Pferde, die Körner aus dem Strohe treten mögen. Der Boden muß, wie an einem Scheuntenne, so derb und eben seyn, aber eine gute Länge oder Tiefe haben, damit das Vieh durch öffters Auf- und Abtreten in einem kurtzen Zirkel nicht wirblich werde. Solcher Art Tennen pflegt man nur aus höchster Noth anzulegen, weil einem Haushalter die Körner auf diese Art aus dem Stroh zu bringen nicht so vortheilhafftig, zumahl das Stroh dadurch zu Schaden kommet; Doch geschiehet es manchmahl, daß ein Hauswirth, wegen erfordender Nothwendigkeit, seinen Haber auf den gewöhnlichen Scheuntennen ausreiten muß.

Reitter (George) oder **Reutter**, war im Jahre 1703 in der Ordnung der fünffte Organist an der Kayserlichen Capelle; im Jahre 1721 und 1727 aber der erste unter sechsen und achten; im Jahre 1732 Capellmeister an der St. Stephans-Kirche in Wien.

REI TURPIS PROMISSIO, siehe *Promissio turpis*, im XXIX Bande p. 805.

Reitwurm, Werre, *Gryllotalpa*, *Cortillier*, ein Ungeziefer, so nicht überall bekannt, aber den Gärten sehr schädlich ist. Er ist eines kleinen Fingers lang und dick, braungelb von Haut, hat einen zweyspitzigen Rüssel, und sechs kurtze Füsse, womit er in der Erde wühlet, und die Gewächse abrisset. Er bauet sein Nest in der Erde, und das Weiblein läst bis hundert und funffzig Eyer von sich, welche hart, gelb und glänzend sind. Die Gärtner stellen ihm, als einem mächtigen Verwüster, fleißig nach, und graben ein tiefes schmahles Loch in die Erde, bedecken es mit wenigem Stroh, daß der Wurm, wenn er darüber will, hinein falle; oder legen eine Stange an dem Ende eines Bethes, graben an beyden Enden einen Topf ein, mit etwas Wasser, wenn nun der Wurm im Wühlen an die Stange kömmt, kan er nicht hinüber, sondern kreucht neben derselben hin, bis er in den Topff fällt. Ein gutes Mittel, sie zu vertilgen, ist, daß man gegen den Winter hin und wieder in einem Garten Gruben anlege, und mit frischem Miste fülle, dahin kriechen sie zusammen, und können im Hornung mit samt der Brut aufgehoben werden. Einige rathen, Hanf unter die Gartengewächse zu stecken, weil der Wurm davor fliehe, oder die Betten, wo er verspühret wird, mit Wasser, darinnen Salpeter zerlassen, zu besprengen, oder den Mist, der im Garten gebraucht werden soll, mit Kalckwasser anzufeuchten. Dieser Wurm gleichet von vorne zu einem Krebse, von hinten aber einer Grille. daher er auch an etlichen Orten der Erdkrebs genennet wird. Ausser den Gärten, pfleget er sich am meisten auf den Gersten und Leinäckern aufzuhalten, Körner und Wurtzeln begierig aufzuzehren. So lange die Saat noch grün ist, kan man den Schaden nicht an ihr gewahr werden, indem sie dicke und fett stehet, wenn sie aber Körner bekommen soll, so werden sie taub, mager und elende. Er hat eine helle Stimme, die man von weitem hören kan. Wenn sich das Wetter ändern will, so schreyet er fast wie eine Grille, doch etwas heller, mit einem zitternden Getöne. Sein Feind ist der Wiedehopf. In der Niederlausitz, und zwar im Cotbußischen Kreyse, wie auch in Schlesien, ist dieses Ungeziefer sehr bekannt.

Reitz (Georg Lorentz Gottl.) der Weltweißheit und freyen Künste Magister, hat im Jahr 1736 zu Wittenberg einer Dissertation wider die Werthheimische Uebersetzung der H. Schrifft, auf das Catheder gebracht und öffentlich vertheidiget. Einen Auszug findet man in dem 5ten Abschnitte der *Actorum* Academicorum.

Reitz (Johann Adam Leonhard) der Weltwußheit Magister, gekrönter Poet und Gottesgelehrter, war gebohren 1680 den 3 Mertz zu Unterhimbach im Fürstenthum Schwartzenberg, da sein Vater, Justus Reitz, Pfarrer, hernach aber Pastor primarius zu Marckbreit, in Francken gewesen: Er frequentirte zu Nürnberg die Sebalder-Schul und das Gymnasium Egidianum, und studirte 1698 in Wittenberg, da er 1700 Magister ward, und unter Deutschmannen de causa finali Festi Michaëlis; unter Professor Schrödern de æterniate; als Präses aber selbst de existentia angelorum e naturæ, quod vocamus, lumine demonstrata, zwey mahl disputiret, auch ein Collegium le artificio disputandi andere zu halten anfieng, und öffters bey Disputationen zu opponiren pflgte. Er ward darauf 1701 seinem Herrn Vatern zu Marckbreit substituiret, und 1703 noch bey des Vaters Lebzeiten wurde er Pastor ordinarius, und darauf auch des Hochfürstl. Schwartzenbergischen Consistorii der Augspurgischen Confession obrister Assessor in Marckbreit, allwo er noch 1728 siner Gemeinde rühmlichst vorgestanden. Seinem Druck verhandene Schrifften sind, wie folget:

1) Antritts-Predigt, 1702.
2) Das geistliche Wandergeräth eines sterbenden Christen, in einer Leichenpredigt über Ps. XIII, 6. 7. gedruckt 1703 in 4.
3) Die jubilirende Schule zu Marckbreit, 1707 in 4.
4) Eine Printzen Predigt, auf die erfreuliche Gburt des Durchlauchtigen Printzens von Schwartzenberg, über Luc. I, 57. 58. Nürnb. 1713 in fol.
5) Oeffentliche Kirchenseufftzer, zu besondern Jahrgängen von 1721 bis 1728, wobey sich verthiedene Lieder befinden.
6) Eine Bekanntschafft mit dem Tode bey Leibes Leben in 40 andächtigen Liedern, Nürnb. 1728 in 8.

Leipz. Gelehrt Zeit. 1727 p. 740. Wetzels Lieder-Dicht. r IV Theil p. 408. u. ff.

Reitz (Johann Friedrich) hat einen Tractat geschrieben de ambiguis, mediis, & contrariis,

ſ. de ſignificatione verborum ac phraſium ambigua, welcher zu Utrecht 1736 in 8 an das Licht getreten und in den Leipziger Gelehrten Zeitungen des Jahrs 1736 auf der 443 Seite ſehr gerühmt wird.

Reiz (Johann Heinrich) hat eine Uberſetzung des neuen Teſtaments verfertiget, und zu Offenbach 1703 ans Licht treten laſſen, ſo hernach 1706 zu Franckfurt und Leipzig, und zu Büdingen 1730 in 8 wieder aufgeleget worden. Ferner hat man von ihm: 1) Die Hiſtorie der Wiedergebohrnen, Berlenburg 1724 in 8, wie auch 2) Fürbild der heilſamen Worte vom Glauben und Liebe, ſo in Chriſto JEſu iſt, Büdingen 1729 in 12. Ingleichen 3) Nachfolge Chriſti, 1730 in 12, und 4) geöffneten Himmel, das iſt, Erklärungen der Geheimniſſe des Himmelreichs ꝛc. Wetzlar 1707 in 8.

Reiz (Juſtus) ſiehe Reiz (Johann Adam Leonhardt).

Reiz (Wilhelm Otto) war Profeſſor der Rechte auf dem Gymnaſio zu Mittelburg; er erhielte dieſes Amt 1737. Seine Schrifften ſind:

1) Belga græciſſans, Rotterdam 1730 in 8.
2) Mathelis juridica.
3) Prælectionum Trias
   α) requiſitæ in juris Doctore virtutis.
   β) Apologia pro diſcendo jure civili Romano, &
   γ) veterum jureconſultorum gnomæ & præcepta, ex Evangelio confirmata; Mittelburg 1737 in 8.

Reitzcher, ſonſt auch Röthlinge, Lateiniſch *Fungi pileolo luto* genannt, ſind eine Art guter eßbarer Schwämme, welche auf einen mittelmäßigen Stiele, einen runden breiten, dien röthlich und glatten, unten aber geſtreifften Hut haben. Sie ſind von gutem Geruche, zartem Fleiſche, und angenehmen Geſchmacke, ab, daß ſie gemeine Leute offt roh eſſen. Wenn ſelbige aber wie Morcheln abgedörret ſind, und alſo ſotten alsdenn erſt gebrauchet werden, hältman ſie für eine geſunde Speiſe. Man pfleget ſe entweder gehackt, wie andere Biltze abzumachn, oder in Butter zu braten: indem man ihnen de Stiele abſchneidet, ſie auf dem Rande ſauber bputzet, auswäſchet, auf den Roſt leget, und denn ſie trocken ſind, mit Butter wohl beſtreicht, und mit Saltze beſtreuet, alſo ein wenig aufgäſchen läſſet, alsdenn aber vollends in braune Butter gar brät, und bey dem Anrichten etwas klaren Pfeffer darüber ſtreuet; Oder auch folgender geſtalt einzumachen: Man trocknet die Reitzcher, wenn ſie zugeputzet worden, auf einem Roſte ab, nimmt ſodenn eine gläſerne Büchſe, thu unten an den Boden etwas gantze Würtze, und ein Paar Lorbeerblätter, und denn ein Paar Schichten Schwämme, ſchneidet auch Citronenſchalen daran, und fähret ſolcher geſtalt fort, biedie Büchſe voll iſt. Inzwiſchen läſſet man guten Weineſſig ſieden, und wieder verkühlen, fület nachgehends den Eßig darauf, bindet die Büchſe oben zu, und läſſet ſolche eine Zeitlang verbunten ſtehen. Siehet man aber, daß ſie anlaufen oder beſchlagen möchten, ſo laſſe man Schmaltz zergehen, und güſſe ſolches oben damit an, davon werden ſie ſchöne und gut bleiben. Auf dieſe Art werden auch die Champignons eingemacht, und lange Zeit gut behalten, welche man zu Salaten und Ragouts gebrauchen kan.

Reitzen, heiſſet ſo viel, als auffriſchen, anlocken, und bewegen etwas zu thun. Das Griechiſche Wort παροξυσμὸς, welches Ebr. X, 24 ſtehet, da es im Deutſchen heiſſet: Laſſet uns unter einander unſer ſelbſt wahrnehmen, und reitzen zur Liebe und guten Wercken; bedeutet eigentlich exacuere, etwas ſchärffer und hefftiger machen; daher es manchmahl im böſen Verſtande gebraucht wird, entweder von den hefftigen Zufällen einer Kranckheit, wie z. E. die Fieber ihre paroxyſmos haben, wenn ſie einem Menſchen, der damit behafftet, ſchärffer und hefftiger zuſetzen; oder auch von den Erbitterungen und Reitzungen zum Zorn, in welchem Verſtande Paulus 1 Cor. XIII, 5 geſchrieben: die Liebe läſſet ſich nicht erbittern. Bißweilen aber kommts in gutem Verſtande vor, wie am obangeführten Orte, ſo, daß ſie ſich reitzen und gleichſam ſchärffen und entzünden ſolten in einer heiligen und Gottgefälligen Liebe. Wie ein Eiſen das andere ſchärffet und reitzet, ſo ſoll eines Chriſten Seele die Seele des andern durch eine liebreiche Converſation zu einerley und gleicher Liebe gleichſam ſchärffen, bewegen und reitzen. Einer ſoll den andern reitzen ſo wohl mit ſeinem Exempel und liebreichen Thaten, 2 Cor. IX, 2, als auch durch fleißiges Zureden und beweglichen Zuſpruch; wie dort die Hohenprieſter durch ihr Zureden das Jüdiſche Volck auf ihre Seite brachten, und wider JEſum reitzeten, Matth. XV, 11. alſo ſoll immer ein Chriſt dem andern, zumahl bey dem die Liebe erkalten und ſchwach werden will, freundlich zureden, ermahnen, und mit Vorhaltung beweglicher Urſachen ihn dahin zu bringen ſuchen, daß er doch in der Liebe bleiben möge, wie es Abraham mit Lot machte, 1 B. Moſe XIII, 8.

Reitzenſtein, eines der älteſten adelichen Häuſer im Voigtlande und im Marggrafthum Bayreuth, von welchem Wilhelm 986 zu Merſeburg und Nicol 1362 zu Bamberg auf dem Turnier ſich befunden, gleichwie auf dem Turnier zu Heidelberg 1481 ihrer 4 von Reitzenſtein mit Marggraf Friedrichen von Brandenburg geweſen. Conrad diente um das Jahr 1368 dem Kayſer Carln IV als Obriſter, in dem Kriege wider das Haus Würtenberg. Erasmus, Obriſter Land-Marſchall in Preuſſen, hatte 1472 in einer Schlacht das Unglück, daß ihm ein Pfeil von 4 Fingern lang, in den Hirnſchädel geſchoſſen ward, welchen er 14 Jahr hernach heraus nehmen laſſen. Friedrich war 1488 Amts-Hauptmann zu Zwickau, und ein anderer dieſes Namens beſaß ſolche Stelle zu Wolckenſtein. Wolff Heinrich auf Schwertzebach und Schwartzenſtein, ward 1520 Fürſtl. Bambergiſcher Rath und ein Vater Hans Heinrichs, Bambergiſ. Raths und Amtmanns zu Triſchnitz. Ernſt Chriſtoph war 1630 Marggräflicher Bayreuthiſcher Kriegsrath und Major, zu welcher Zeit auch Jobſt Caſpar von Reitzenſtein, auf Poſſeck im 30jährigen Kriege ſich hervor gethan. Nach Anfange

dieſes

dieſes Jahrhunderts florirten folgende: a) **Wolff Chriſtoph**, auf Zoppeten, Fürſtlicher Bayreuthiſcher geheimder Ober-Forſt- und Jägermeiſter; b) **George Peter Ernſt**, auf Tieffendorff, Fürſtl. Bayreuth. Obriſtlieutenant; c) **Wolff Chriſtoph**, Aſſeſſor des Lehngerichts zu Bayreuth, und der Vogtländiſchen Ritterſchafft älteſter Deputatus, deſſen Sohn **Joſua Adam**, beſaß Fühlbach, Reitzen und Bernſtein; d) **Chriſtian Ernſt**, Commandeur der Fürſtl. Bayreuthiſchen Garde zu Pferde, welcher 1730 den Orden de la Generoſité erhielte; und e) **George Friedrich**, Fürſtl. Bayreuthiſcher Cammerjuncker, welche Charge auch ſein Sohn, **Chriſtoph Heinrich von Reitzenſtein**, erhalten. **Chriſtoph Erdmann** war 1733 Obriſtlieutenant, und **Friedrich Ernſt**, Baron von **Reitzenſtein**, hat ſich von Jugend auf in Kayſerlichen Dienſten befunden. Nachdem er eine Zeitlang das Neupergiſche Infanterie-Regiment als Oberſter commandiret, ward er 1735 General-Feldwachtmeiſter, in welcher Qualität er auch in dieſem Jahre dem Feldzuge in Italien beywohnete. Im Jahre 1737 im April kriegte er das Wutgenauiſche Regiment, wohnte darauf dem Feldzuge in Ungarn bey, und halff ſo wohl das Gräntz-Volck in Croatien in Ordnung bringen, als auch dem General Dorat den Proceß machen, nachdem er kurtz vorher zum Unter-Commendanten in Belgrad beſtellet worden. Er ſtarb Jahres drauf den 1 Jenner 1739 zu Belgrad nach kurtzer Kranckheit. **Johann Chriſtoph von Reitzenſtein**, Königl. Däniſcher Hofmarſchall, ward 1739 Dannebrogs Ritter. Spangenbergs Adels-Spiegel P. II. Brands Reiſebeſchr. p. 40.

Reitzer (Chriſtian) Profeſſor der Rechte zu Coppenhagen, und Königl. Däniſcher Staatsrath, hat geſchrieben Diſſertationem, in qua poſitionum ex jure divino univerſali partis Imæ Caput primum ſiſtitur, quæ agunt de iis quæ in jure univerſo præcognita eſſe debent, Coppenhagen 1702 in 4.

Reitzſch, ein Sächſiſches Schrifftſäßiges Guth, im Leipziger Kreyſe, unter das Fürſtl. Sächſ. Merſeburgiſche Amt Dölitzſch gehörig. Wabſts Hiſt. Nachr. vom Churf. Sachſ. Beyl. p. 80.

Reitzung, iſt diejenige Vorſtellung einer angenehmen Sache, wodurch man den Willen in eine Bewegung zu bringen, und in ihm ein Verlangen zu erwecken ſuchet. Es iſt alſo dieſes eigentlich eine Würckung des Verſtandes, ſonderlich der Imagination, vor der eine ſinnliche Empfindung hergehen muß.

Reivan, Stadt, ſiehe **Teflis**.

RE JUDICATA (DE) iſt die Aufſchrifft des 1 Titels aus dem XLII Buche derer Pandecten, und handelt von denen rechtskräfftig gewordenen Urtheilen.

RE JUDICATA ET DE EFFECTU SENTENTIARUM, ET DE INTERLOCUTIONIBUS (DE) iſt die Aufſchrifft des 1 Titels aus dem XLII Buche derer Pandecten, und handelt von denen Rechtskräfftigen Urtheilen, und deren Würckungen, wie auch von denen Interlocuten, oder Bey-Urtheilen.

REI VENDITÆ PERICULO ET COMMODO (DE) ſiehe *Periculo & commodo rei venditæ (de)* im XVII Bande p. 415.

REI VENDITÆ PERICULUM, die Gefahr des verkaufften Dinges, ſiehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande p. 1117. u. ff.

REI VENDITÆ ET TRADITÆ EXCEPTIO, ſiehe *Exceptio rei venditæ & traditæ*, im VIII Bande p. 2312.

REI VINDICATIO, die Zurückforderungs-Klage, iſt eine aus dem bürgerlichen Rechte entſpringende dingliche Klage, vermittelſt welcher wir verlangen, daß unſere von einem andern beſeſſene oder vorenthaltene Sache von dem, der ſolche ausantworten kan, wieder herausgegeben werde. l. 9. l. 68. ff. de rei vind. l. 25. pr. ff. de obl. & act. Es werden zwar in denen Rechten überhaupt alle dingliche Klagen mit dem allgemeinen Namen derer Vindicationum beleget, §. 15. de act. Alleine die andern haben doch noch beſondere Beynamen; dieſe Klage aber hat ſo wohl überhaupt, als ins beſondere die Benennung Vindication überkommen und behalten. Giphanius ad d. §. 15. Sonſten iſt dieſe Klage dinglich und wird jedwedem Herrn und Eigenthümer per L. 23. de rei vindic. anzuſtellen erlaubt, der ſeine Sache inſonderheit, L. 6. d. t. von dem Beſitzer derſelben L. 9. d. t. mit allem Zubehörigen verlanget, und ausgeantwortet haben will, L. 20. d. t. Eine Formul dieſer Klage kan folgende ſeyn:

P. P. Cajus erſcheinet und klaget kürtzlich, wie Nerius ſein in der Nonnen-Gaſſe, zwiſchen des Pamphilius und Lucinus inne gelegenes Haus, ſich de facto anzumaſſen, und nun etliche Jahre her zu bewohnen, auch zu nutzen ſich unterfangen. Wenn denn Klägern ſolches Haus als ſein Eigenthum zuſtehet; als iſt er wider Beklagten, der ſich die Abtretung deſſen weigert, zu klagen bewogen worden, fordert dahero von Beklagtem richtige Antwort, und Einlaſſung, und ſodann in Rechten zu erkennen, daß Klägern das libellirte Haus Jure Dominii vel quaſi zuſtändig, derowegen Beklagter daſſelbige cum fructibus perceptis & percipiendis Klägern abzutreten ſchuldig.

Dieſe Klage iſt zweyerley, directa und utilis. Wird nun gefraget: wann und zu welcher Zeit eine von beyden anzuſtellen? So hat man auf das Dominium oder Eigenthum einer Sache ſein Abſehen zu richten, und nach folgende Regel wahrzunehmen: Quale Dominium, talis rei Vindicatio. Das iſt: wie das Eigenthum beſchaffen, darnach wird entweder directa oder utilis Rei Vindicatio angeſtellet. So entſtehet die Rei Vindicatio directa aus einem Dominio, nach welchem die Sache dem Kläger eigenthümlich zuſtehet, L. 9. de rei vindicat. Ingleichen aus dem Ober-Eigenthume (dominio directo) dergleichen z. E. der Lehns-Herr in dem Lehn-Gute, oder der Grund-Herr auf dem Erbzins-Gute oder ſonſt auf dem einem andern zum Beſitz oder Gebrauche eingeräumten Grund und Boden hat; ferner aus dem eingeſchränckten Eigenthume (Dominio reſtricto) L. 24. de act. rer. amot. ſo z. E. ein Ehemann in ſeines Ehewelbs unter dem Namen der Mitgifft (nomine dotis) eingebrachten Grund-Stücken hat. So hat auch die Rei Vindicatio directa aus dem bloſſen Eigenthume (ex dominio nudæ proprietatis) ſtatt, L. 38. de rei vindic. L. 25. de V. S.

Nicht

Nicht weniger entſpringet die Vindicatio directa aus dem wiederruffl̃chen Eigenthume (ex revocabili dominio) da nehmlich einem eine Sache unter einer gewiſſen Bedingung, die in gewiſſen Fällen wieder zurücke genommen oder wiederruffen werden kan, in einem Teſtamente vermachet worden. L. 66. d. R. V. Wann alſo gleich die hinzu geſetzte Bedingung noch nicht erfüllet iſt, und der Gewinn noch nicht ein Vermächtniß genennet werden kan; ſo kan dennoch der Erbe, bey welchem indeſſen alle Gerechtſame verbleiben, das Vermächtniß vindiciren. Keinesweges aber entſpringet dieſe directa Rei Vindicatio aus einem natürlichen Eigenthume, (ex Dominio naturali,) dergleichen z. E. ein Eheweib in ihrer Mit-Gifft hat, ſo lange der Eheſtand dauret, weil das ihr darinnen zuſtehende natürliche Eigenthum unterdeſſen gleichſam zu ſchlaffen oder nur zu ruhen ſcheinet. l. 9. C. de rei vind. bis entweder der Mann verſtirbet, L. 30. pr. C. de jur. dot. oder ſonſten in Abfall ſeiner Nahrung geräth, L. 29 C. d. t. Dieſe Actionem directam darf jedweder Eigenthums-Herr anſtellen. Und wenn eine Sache auf viele Perſonen ſamt und ſonders gebracht worden; ſo hat derjenige zu klagen, welcher dieſelbe zuerſt im Beſitz gehabt hat, L. 15. C. de rei vindic. Denn dieſer hat ein doppelt Recht, nehmlich den Titul, und den Beſitz. Geſtalt denn überhaupt das Eigenthum an einer Sache durch keinen bloſſen Vergleich, ſondern vielmehr durch deren würckliche Ubergabe erlanget wird. l. 20. C. de pact. Die Rei Vindicatio utilis entſtehet aus dem nützlichen Eigenthume (ex dominio utili) arg. 2. F. 8. §. rei. oder aus einer andern natürlichen Billigkeit, arg. L. 30. de don. mort. cauſa; z. E. man kan das Pferd, ſo auf den Todes-Fall verſchencket worden, wann es der Donatarius oder derjenige, dem es geſchencket worden, nicht wieder geben will, gleichwohl ſolches die Billigkeit, wegen der erfolgten Nach-Reue erfordert, nützlicher Weiſe (utiliter) vindiciren, L. 30 de donat. mort. cauſ. So kan auch ein Groß-Vater das Gut, welches er ſeinem Enckel mit der Bedingung abgetreten, daß er ihn Zeit Lebens ernähren ſoll, und behält ſich anbey vor, wann er nicht hinlänglich ernähret würde, das ihm daran zuſtändige Eigenthum vermittelſt der nützlichen Rei Vindication, wegen des demſelben bloß unter einer gewiſſen Forme oder Bedingung übertragenen Eigenthums vindiciren, L. 1. C. de donat. Ein deutliches Exempel von einer nützlichen Klage kan dieſes ſeyn:

PP. Cajus ſaget klagende, wie ihm Titius ſeine zu N. gelegene Mühle, ſo ihm vom Sempronius als ein Erb-Zinß-Gut eingethan, er auch etliche Jahre alſo beſeſſen, vorenthalte, maſſen er ſich ſolcher anzumaſſen de facto unterſtanden. Da er nun ſolche in Güte wiederum herzugeben ſich verweigert: Als iſt Kläger dieſe Klage anzuſtellen bewogen worden, fordert darauf Einlaſſung und Antwort, nach deſſen Erfolg zu erkennen bittende, daß Klägern die Mühle Jure Emphyteuſeos zuſtändig, derowegen Beklagter dieſelbe cum fructibus abzutreten ſchuldig ꝛc.

Dieſe ſtellet ein Dominus utilis an, z. E. ein Superficiarius, arg. L. 73. §. 1. d. R. V. und ein Emphyteuticarius, arg. L. 1. §. ſi ager vect. oder derjenige, welcher dieſe Klage von einem andern ſich erworben hat, und in ſeinem Namen Klage erhebet. Wohin auch ein Käuffer oder auch derjenige zu rechnen, welcher ein ſolches Recht durch Schenckung erhalten, L. 1. C. de her. vel act. vend. Ingleichen ein Pupill oder Unmündiger, wenn der Vormund oder Curator von ihren Geldern etwas gekaufft hat, L. 2. quand. ex fact. tut. Und dieſes wird auch auf die Raſenden, Soldaten, Kirchen ꝛc. wenn etwas von ihren Geldern gekaufft worden, erſtrecket. Beyde Klagen, ſo wohl directa, als utilis, haben wider den Beſitzer ſtatt. Dieſer wird ſo wohl im weitläufftigen, als engen Verſtande genommen. Zu dem erſten wird der bloſſe Inhaber (Detentor) gerechnet, L. 9. de R. V. das iſt wider denjenigen, welcher eine Sache gleich nicht in ſeinem eigenen, ſondern nur in eines andern Namen beſitzet. Zu dem andern, wird ſo wohl ein wahrhafftiger, als erdichteter oder eingebildeter Beſitzer (Poſſeſſor verus & fictus) gezählet. Die Rei Vindicatio wird auch wider den Erben gegeben, in ſo ferne ſelbiger die Sache beſitzt, L. 55. de R. V. und alſo hat die löbl. Juriſten-Facultät zu Leipzig im Monat Febr. 1713 geſprochen. Es hat ſonſt zwar keine dingliche Klage wider einen Erben ſtatt, ſo ferne er Erbe iſt, wohl aber, in ſo ferne er ein Poſſeſſor oder Beſitzer iſt. Dieſe Klage gehet hauptſächlich auf die Wiedererſetzung einer gewiſſen Sache, ſo in der Klage ausführlich beſchrieben worden, L. 6. de R. V. junct. L. 76. §. 1. d. t. Anders aber wird ein Grund-Stücke oder eine unbewegliche Sache, (res ſoli) anders aber eine bewegliche Sache (res mobilis) beſchrieben. Wer demnach eine Sache von der erſtern Art vindiciret, hat ſelbige alſo anzugeben, daß er ſie benennet, den Ort angiebt, und die Nachbarn benamet, zwiſchen welche ſie gelegen. Bey beweglichen Dingen werden die belebten Creaturen anders beſchrieben, bey vernünfftigen Creaturen ſoll der Name ausgedruckt werden, z. E. mein Knecht Stychus, und wenn mehrere dergleichen Namen führen, iſt das Alter und andere Qualitäten anzugeben, L. 5. §. 1. de R. V. Bey unvernünfftigen Thieren iſt die Art, das Geſchlecht und die Farbe auszudrucken, Bocer. Claſſ. 5. Diſc. 16. Qu. 33. bey unbelebten Dingen muß man ſehen, ob eine Sache in Anſehung ihrer Menge oder in einzeln Stücken, (quoad quantitatem oder quoad ſpeciem) zu fordern. Wann die Materie noch unzubereitet aus dem Gewicht beſtehet; ſo muß die Materie benennet, und das Gewichte z. E. des Geldes oder Silbers angegeben werden ꝛc. Ferner muß die Sache, ſo vindiciret wird, cörperlich ſeyn, ander geſtalt, wenn die Sache uncörperlich wäre, würde Actio Confeſſoria oder Negatoria ſtatt finden. Jedoch muß kein Geſetze, welches dergleichen Vindication verbiethet, vorhanden ſeyn. Alſo kan z. E. ein Stücke Holtz, ſo in einem Hauſe verbauet, oder in einem Weinberge verbraucht worden, ob es ſchon dieblich entwendet worden, vindiciret werden, L. 7. §. 10. de A. R. D. Endlich muß es auch eine gantz abſonderliche Sache oder eine gewiſſe Menge gleichmäßiger Dinge (res ſingularis oder univerſitas facti) ſeyn, dahin eine gantze Heerde Vieh oder eine Bibliothec gehöret,

L. 1. §. f. d. R. V. als worinne ein Eigenthümer an den einzeln Stücken eben das Recht hat, welches ihm an der gantzen Heerde zustehet, L. 56. de R. V. zum andern (secundario oder minus principaliter) gehet auch diese Klage dahin, daß alles dasjenige restituiret werde, welches dem Kläger gehöret, wann die verlangte Sache gleich anfänglich ausgeantwortet worden wäre, L. 20. de R. V. das ist mit allem Zuwachs, z. E. das junge Vieh, denn es heist, was indessen noch darzu kommen, als geklagt worden, muß dem Eigenthümer restituiret werden, ob es schon in der Specification nicht mit gebeten worden, wobey in Ansehung derer Früchte allerdings ein genauer Unterschied zwischen denen Besitzern zu machen ist. Denn ein Besitzer, welcher die besessene Sache weder gefährlicher, noch listiger Weise an sich gebracht hat, (Possessor bonæ fidei) muß die noch vorhandenen Früchte (fructus extantes) ausliefern; die bereits verzehrten (consumtos) aber darfer nicht wieder ersetzen, wenn er auch gleich dadurch ist bereichert worden, arg. L. 4. §. 2. de R. V. Nach dem neuern Rechte aber muß derselbe auch die genossenen Früchte, in so fern er dadurch bereichert worden, wieder ersetzen, arg. L. 206. de R. J. Schilter ad π. Ex. 16. th. 56. Carpzov. p. 3. c. 32. d. 28. Die Herren Wittenberger aber statuiren ordentlich das Gegentheil. Besiehe von Wernher P. I. Obs. For. 318. Ziegler de Jur. Maj. l. 1. C. 33. §. 38. Leyser in Med. Pand. ad tit. de rei vind. spec. 99. Ein boshaffter Besitzer aber, oder welcher die von ihm besessene Sache gefährlicher und listiger Weise an sich gebracht hat, und welcher weiß, daß die Sache, so er besitzt, nicht die seinige sey, (Possessor malæ fidei) arg. L. 109. de V. S. junct. L. f. C. de Cond. ind. oder welcher davor angesehen wird, so bald der Krieg Rechtens befestiget worden, als wobey er die Wissenschafft bekömmt, L. 22. C. de rei vind. muß alle Früchte, so wohl die noch vorhandenen, als bereis verzehrten, die eingeerndteten, und auch diejenigen, so er einnehmen können, wieder geben und ersetzen, L. 22. junct. L. 62. §. de R. V. Auch werden durch diese Klage dem Kläger diejenigen Früchte, so ferne sie vor der Befestigung des Kriegs Rechtens eingebracht worden, oder annoch einzubringen gewesen, zuerkannt, wann sie nur namentlich gebeten worden. L. 25. §. 8. de ædil. ed. durch eine absonderliche Klage aber werden selbige Condictione ex L. 3. C. de cond. ind. ausgeklaget. Im Gegentheil zühet jedweder Besitzer, der durch diese Klage belanget worden, auf die Früchte verwendete Unkosten ab, das ist, er hat das Abzugs-Recht (Jus deductionis) und zwar per retentionem, oder er hält die Früchte so lange zurücke, bis er dißfalls vom Kläger befriediget worden. Und dieses geschiehet in Ansehung des Processes, wenn der Kläger dem Beklagten die Schutzwehr des Betrugs (exceptionem doli mali) entgegen gesetzt, arg. L. 14. de dol. mal. Denn diese Früchte werden nicht eher zugestanden, als bis die Unkosten abgezogen worden, L. 7. §. 2. sol. matr. Und zwar werden diese zugleich mit denen Zinsen abgezogen. Wer demnach die Rei Vindication anstellt, derselbe muß das Eigenthum und die Possess erweisen, L. 2. de prob. L. f. de R. V. Da nun der Beweiß des Eigenthums so schwer ist; so pflegen die Practici gemeiniglich mit der Rei Vindicatione die Publicianische Klage Wechsels-weise (alternative) zu verknüpffen, Mynsinger in Cent. 4. c. 11. und also zu libelliren: Weil mir dieses quæstionirte Haus Jure Dominii vel quasi zuständig, so bitte ꝛc. allwo durch die Worte, vel quasi, die Eigenschafft der Publicianischen Klage angezeiget wird. Die Würckung dieser Rei Vindication betreffend; so bringet solche zu wege, daß 1) der Kläger zum Eigenthümer ernennet werde, L. 35. §. 1. de R. V. 2) daß die streitige Sache mit allen Nutzungen so fort ohne allen Verzug L. 20. de R. V. oder aber auch nach einer gewissen Zeit, das ist in Sachsen, binnen 14 Tagen, ehe die Execution geschiehet, wieder gegeben werden muß. Besiehe die Neu-Erl. Chur-Sächs. Proc. Ordn. Tit. 39. §. nehmlich. Im übrigen wird die Rei Vindication binnen 30 Jahren verjähret, weil es eine bürgerliche Klage ist, §. 3. d. A. arg. L. 3. C. de præsc. 30. et 40. ann. Eckard in Jpr. Civ. Part. III. p. 1. u. ff.

REI VINDICATIONE (DE) ist so wohl die Aufschrifft des I Titels aus dem VI Buche derer Pandecten, als auch des 23 Titels aus dem III Buche des Justinianischen Codicis, und handeln beyde von der Zurückforderung der einem von Handen gekommenen Sache.

REI UXORIÆ ACTIO, heißt in denen Rechten diejenige Klage, welche einem Eheweibe, nach geschehener Ehescheidung, wegen ihres Eingebrachten zustehet. Siehe auch *Actio de dote repetenda*, im I Bande p. 403.

REI UXORIÆ ACTIONE, IN EX STIPULATU ACTIONEM TRANSFUSA. ET DE NATURA DOTIBUS PRÆSTITA (DE) ist die Aufschrifft des 13 Titels aus dem V Buche des Justinianischen Codicis, und handelt von der wegen der Ehegelder, nach Art der aus einem vorhergegangenen Versprechen entstehenden Verbindlichkeit anzustellenden Klage, wie auch von der denenselben in den neuern Rechten beygelegten Eigenschafft.

Reiz, siehe **Reitz**.

Rekainge, ein Dorff in der Insel Voorne, eine Meile von Brille, in den Niederlanden. Dicelii Diction. geograph. p. 228.

Rekasburg, Lat. *Rispia*, eine kleine Stadt nebst einem Schlosse in Nieder-Steyermarck, 2 Meilen von Rackelsburg.

Rekel (Simon) siehe **Rechel**.

Rekem, eine Stadt unter dem Erbtheil der Kinder Benjamin, Jos. XVIII, 27. Bes. Cellarius in Not. orb. ant. L. III. cap. XIII, §. 142.

Rekem, einer von den fünf Midianitischen Fürsten oder Königen, die Moses tödtete, 4 B. Mose XXXI, 8. der eine Stadt in Arabien gebauet, und nach seinem Namen Rekem geheissen, wie Josephus in Jüd. Alterth. IV B. 6. Cap. meldet.

Rekem, der erste Sohn Jahdai, 1 B. der Chron. II, 47.

Rekem, der dritte Sohn Hebron, 1 B. der Chron. II, 43.

Reken, ein Geschlecht der Freyen in Pommern, führet einen Ochsenkopff, und auf dem Helm einen

nen Stern über zwey Krebsscheren. Micrälii Pommerl. VI B. p. 371.

Rekenitz, Fluß, siehe Reckenitz, im XXX Bande, p. 1541.

Rekiti, (Jrseph) siehe Joseh Rekiti, im XIV Bande, p. 1198.

Rekkbanck. Derselben wird im Reichsabschiede zu Augspurg 1566. §. 163. f. 710. bey den Müntzern gedacht; muß also eine andere, als die bey den Böttgern vorkommende Zühbanck seyn.

Rekken, ein altes Deutsches Wort, welches Könige und berühmte Helde bedeutet, wie Goldast in Paræner. Veter. Tyrol. Reg. Scotor &c. p. 362. u. ff. erweiset.

Rekum, Reckum, eine Herrschafft im Westphälischen Kreysse, die im Jahre 1602 Hermann von der Linden, Herr zu Hautheim, inne gehabt. Im Abschied des letzten Reichstags, im Jahre 1653 und 54 wird Ferdinands, Grafens von Linden und Reckum, Freyherrns zu Borschem, Tienes und Steinbock, Herrns zu Blaringen, Hautin und St. Simon, Kayserl. Cämmerers und Reichs-Hof-Raths, gedacht, so in Person sich zu Regenspurg befunden. Dieses Geschlecht, so von den Grafen zu Aspermonte herstammet, ist in verschiedene Linien oder Aeste vertheilet worden, vermittelst Graf Dietrichs zu Linden drey Söhnen, von deren erstem, Georg, die Burggrafen zu Dormal, vom andern, Robert, die Grafen zur Linden, und Herren von Froidcourt, von dem dritten, Namens Hermann, welcher zwar der Geburt nach der vierte, weil der dritte Bruder Domherr zu Lüttich worden ist, eigentlich die Reckumische Linie fortgepflantzet, von dessen 4 Söhnen der älteste sich in den geistlichen Stand begeben, und ist Franciscus Gobertus, Canonicus zu Cöln, Saltzburg und Lüttich. Sein zweyter Bruder ist Ferdinand Gobertus, Kayserl. Cammerherr und Obrister, welcher sich 1680 mit Frau Charlotta, Georg Ludwig Fürst von Nassau-Dillenberg Tochter, verehlichet. Der dritte ist Carl Gobert, Domherr zu Cöln und Lüttich. Zeilers Beschreib. der X Reichs-Kreysse, p. 895.

RELACHE oder L'EU DU RELACHE, nennen die Frantzosen den Ort, wo ein Schiff eingelauffen, oder gezwungen worden ist einzulauffen.

RELACHER, ist ein Frantzösisch Wort, und heist nicht zu hoch zühen, ein wenig herunter gelassen (wenn von Saiten die Rede ist) im Lateinischen heißt es *relaxatus*, herunter gelassen.

RELACHER, heisset bey den Frantzosen in der Seefahrt so wohl das Einlauffen eines Schiffes in den Hafen, als ein verarrestirtes Schiff wiederum frey geben, oder loß lassen.

RELAIS, ein bekannter Terminus, so wohl in der militär Baukunst, als anderweit, z. E. auf *Relais* liegen, L. t. *Censum militari manu legere*, heißt, wenn die Soldaten an einem Orte sich so lange aufhalten, bis eine gewisse Summe erleget worden. *Relais, Retraite, Pas de souris, Ozeil*, heißt an einem Vestungswercke die Berme, *margo fossæ* wovon im III Bande p. 1333 unter dem Worte *Berme* mit mehrerm kan nachgelesen werden. Absonderlich aber heisset Relais bey den Jägern, die Stelle, wo man die Jagdhunde hinstellet, da sie auf das Wild warten, *statio canum venaticorum s. subsidiariorum*, daher die Redensart, *lacher les chiens de relais après la bête*, Die Hunde auf das Wild los lassen.

RELAIS, lateinisch *Collocatio* (oder *statio*) *equorum recentium*, heisset auch ein auf öffentlicher Landstrasse liegender Ort, darinnen frische Postpferde für die Passagiers aufbehalten werden, daher sagt man: *Cheval de relais*, ein frisches Postpferd, *aller de chevaux de relais*, frische Pferde nehmen. Bey den Kaufleuten, die auf die Messen reisen, und geschwinde fort wollen, nennet man es Haudern, da nemlich drey oder vier Freunde zusammen treten, und von gewissen Städten, Flecken oder Dörfern frische Pferde nehmen, und also fortreisen und stille liegen können, wenn und wo sie wollen.

RELAIS, *Laisses*, Holl. Aanwas, Aanwassing, Aansponling, heißt auch der Sand oder die Erde, so das Meer am Gestade zurück läst, Lat. terra, quæ ex alluvione supereſt.

Reland (Hadrian) war 1676 den 17 Jul. zu Ripen in Nord-Holland gebohren, allwo sein Vater, Johann, Pfarrer war, dem er bald nach seiner Geburt nach Alcmar, und von dar in Jahrs-Frist nach Amsterdam, dahin derselbe berufen ward, folgen muste. Er nahm in seinen Studien zeitig zu, gestalt er denn durch dreyjähriaen Fleiß, den er unter Francen, Alexandern de Bie, und Surenhusius zu Amsterdam angewendet, geschickt ward, im 14 Jahre seines Alters nach Utrecht auf die Academie zu zühen, allwo er 3 Jahre hernach die höchste Würde in der Philosophie erhielt, und neben dem, daß er sich in der Philosophie, Philologie, und Theologie fest setzte, bey dem berühmten Heinrich Sike die Arabische Sprache erlernte, nachdem er bereits zu Amsterdam im Hebräischen und Rabbinischen so fertig worden, daß er an Uebersetzung der Mischna, die Surenhusius heraus gab, mit konnte arbeiten helffen. Im Jahr 1696 gieng er nach Leyden, und machte sich bald so bekannt, daß ihm auf dem Gymnasio zu Lingen die Profeßion der Philosophie und morgenländischen Sprachen aufgetragen ward, welchen Vorschlag er aber, weil ihn sein Vater nicht aus den vereinigten Niederlanden lassen wolte, nicht annahm. Hernach nahm ihn der Graf von Portland vor seinen Sohn, zum Lehrmeister an, jedoch wolte ihn sein Vater nicht nach Engelland zühen lassen, daher er nur so lange dem jungen Grafen Unterricht gab, als sich derselbe im Haag aufhielt. Im Jahr 1699 ward er zu Harderwick Professor in der Philosophie, bald darauf aber durch Vorschrifft des Königs in Engelland, zu Utrecht Professor der morgenländischen Sprachen, von dar er zwar in folgenden Jahren bald nach Franecker an Rhenferds, bald nach Leiden an Gronovs Stelle berufen ward, beydes aber ausschlug, u. deswegen zu Utrecht nicht nur eine stärckere Besoldung, sondern auch noch dem Titul als Professor der Antiquitäten erhielt, gleichwie ihn auch 1713 die zu Londen aufgerichtete Societät de promovenda religione christiana und de propagando evangelio inter exteros zu ihrem Mitglied ernennte. Er starb endlich zu Utrecht

im

im 40 Jahr ſeines Alters 1718 den 5 Febr. an den Pocken, und hinterließ einen Sohn Johann Huberten nebſt 2 Töchtern. Er war ein frommer, höflicher und ſittſamer Mann, der an keinen Streitigkeiten Gefallen trug. Nebſt den Studien ſuchte er ſeinen Zeitvertreib in der Muſic und im Zeichnen, ingleichen in dem Briefwechſel mit den berühmteſten Leuten ſeiner Zeit. Sein Fleiß war ſo groß, daß er ſich zu Verfertigung der Beſchreibung vom gelobten Lande auf ein Landgut begab, um nicht geſtört zu werden, auch durch unermüdete Arbeit ſich eine Kranckheit zugezogen hatte. Man hat von ihm, auſſer Faſtis conſularibus ſeines jüngern Bruders Peter Relands, die er nach deſſen Tod zu Utrecht 1715 in 8. zum Druck befördert, und den Anmerckungen zu Ottens hiſtoria Doctorum Miſchnicorum, denen er ſeinen Namen nicht vorgeſetzt:

1. Analectica rabbinica, Utrecht 1702 und 1723 in 8. 1 Alphabet 18 Bogen.
2. de religione mohammedica libri 2, ebend. 1705 in 8.
3. Diſſertationes de numis Ebræorum, ebend. 1709 in 8. von 17 Bogen.
4. Diſſertationes miſcellaneas, in 3 Theilen, ebend. 1706 u. ff. in 12.
5. exercitationes de pronunciatione nominis Jehova, ebend. 1707 in 8. von 1 Alphabet 12 Bogen.
6. enchiridion Epicteti.
7. elenchum criticum de contextu & verſionibus ſacri codicis, Utrecht 1706 in 8.
8. enchiridion Borhaneddini, mit einer Vorrede von Arabiſchen Büchern.
9. antiquitates Ebræorum, Utrecht 1708, 1712 und 1717 in 8. Jena mit D. Buddeus Vorrede, 1713 in 8.
10. deſcriptionem Palæſtinæ, Utrecht 1714 in 4. 6 Alphabet 7½ Bogen, iſt auch ins Holländiſche überſetzt.
11. remarques ſur les vies des Poetes Grecs, en abregé, welche Tanaquil Faber verfertiget, er aber mit Anmerckungen vermehret.
12. Galateam, luſum poeticum, Amſterdam 1701 in 2 Octav Bogen.
13. de ſpoliis templi Hieroſolymitani, Utrecht 1716 in 8.
14. Orationem de galli cantu Hieroſolymis audito, Utrecht 1709 in 12.
15. Orat. de uſu antiquitatum ſacrarum, eb. 1715.
16. Orat. de incremento, quod philoſophia cepit hoc ſeculo.
17. Orat. pro lingua Perſica.
18. Orat. in obitum *Paul. Bauldri.*
19. Epiſtolam de gemma quadam Arabica.
20. Introductionem ad grammaticam hebraicam.
21. lettre à Son Exc. le Comte *de Knipbauſen* ſur une piece d'or. nebſt andern mehr.

Er hat auch das Leben Hai Ebn Jokdan in Holländiſcher Sprache, eine Diſſertation bey dem Vater Unſer, ſo Chamberlayne in vielen Sprachen heraus gegeben, ein Gedichte von dem ſtylo *Lucretii*, das in der Lateiniſchen und Holländiſchen Auflage dieſes Poeten, ſo 1701 zu Amſterdam herausgekommen, ſtehet, und andere Verſe, desgleichen unterſchiedene Land-Charten von Perſien, Palæſtina &c. bekannt gemacht, darunter ſonderlich die von Japan hochgeſchätzet, und dem Recueil de voyeges du Nord einverleibet worden. Er iſt auch willens geweſen, *Barſolocci* Bibliothecam Rabbinicam, eine Sammlung derer älteſten Reiſebeſchreibungen und den *Joſephum* wieder auflegen zu laſſen, iſt aber damit nicht zu Stande gekommen. Elog. Relands in act. Erud. mens. Aug. 1718 p. 381. Biblioth. Bremens. Claſſ. 1. faſcic. 4. p. 581. Niceron Memoir.

Reland (Johann) ſiehe vorſtehenden Artickel.

Reland (Johann Hubert) ſiehe Reland (Hadrian).

Reland (Matthias) von Riga, allwo er an der Cathedral-Kirchen Paſtor war, ſchrieb

1) Eine Buß-Predigt,

als im Jahr 1510 vom 1 bis 5 April in der Vorſtadt zu Riga eine groſſe Waſſerfluth geweſt;

2) Eine Predigt von einer Mißgebuhrt,

welche 1655 eines Fiſchers Eheweib an der Duna gebohren ꝛc. und ſtarb den 18 Jun. 1657, im 58 Jahr. Witte Diar. biograph.

Reland (Peter) des vorhergehenden Hadrians jüngſter Bruder, hat geſchrieben Tr. de Nummis veterum hebræorum, Utrecht 1709 in 8. ingleichen faſtos conſulares, Utrecht 1715 in 8. welche faſtos nur gedachter Hadrian Reland nach dieſes ſeines jüngſten Bruders Tode zu Utrecht 1715 in 8 von 2 Alphabet und 15 Bogen durch den Druck bekannt gemacht.

Relanges (Gerhard de) oder nur ſchlecht Gerhard, war Biſchoff zu Metz, in der Ordnung der 67te, ſaß fünf Jahr, von 1296 bis 1301.

RELAPSI, heiſſen in dem Canoniſchen oder Römiſchen Kirchen-Rechte diejenigen, welche ſonſt zwar ſchon ein mal der Ketzerey ergeben geweſen, nach erkanntem Irrthume aber und nach erlangter Verſöhnung mit der Kirchen nachgehends wiederum in eben dieſelbe oder in eine andere Ketzerey verfallen. Dieſe werden nun nach Maßgebung der Römiſchen Kirchen-Geſetze nicht mehr gehöret, ſondern ſo gleich dem Inquiſitions-Gerichte, oder auch der weltlichen Obrigkeit, zur Strafe übergeben. Solten ſie aber auch in dieſem Falle nochmals wahre Reue von ſich ſpüren laſſen: ſo wird ihnen doch das Sacrament der Buſſe und des Nachtmahls ertheilet. Es ſind aber vielerley Arten dererjenigen, ſo wiederum in Ketzerey verfallen. Als 1) wenn einer in eben den Irrthum verfället, den er doch vorher ſchon ein mal abgeſchworen hat; 2) wenn er wegen ſchon gehegter Ketzerey ſich wiederum verdächtig machet; 3) wenn er in einen andern von dem vorigen gantz unterſchiedenen Irrthum verfällt; 4) wenn er, nach abgeſchworner Ketzerey, die Ketzer beſucht, ihnen Geſchencke ſchi-

cket, oder auf andere Art zu favoriſiren ſuchet. c. accuſatus. de hæret. in 6. von welchen allen Limborch in Hiſt. Inquiſit. Lib. III. c. 13. mit mehrerm handelt. Fraget man nun, was denn vor Muthmaſſungen wohl hier ſtatt finden, und wodurch man ſich einer Ketzerey verdächtig machen könne? So muß man wiſſen, daß in dem Verbrechen der Ketzerey der Argwohn, oder die Muthmaſſung dreyerley ſey, eine geringe, ſtarcke und ſehr groſſe. In die erſte verfället man, wenn einer z. E. verbotene Zuſammenkünffte beſuchet u. d. g. Der andern machet man ſich theilhaftig, wenn man z. E. wegen ſeines Verbrechens, Rede und Antwort zu geben, citiret worden, und zu geſetzter Zeit nicht erſcheinet, dem Unterſuchungs-Gerichte verhinderlich fället, denen Ketzern mit Rath und That an die Hand gehet, ihnen beyſtehet, Unterricht giebet, wie ſie ſich bey der Unterſuchung aufzuführen haben ꝛc. Die dritte aber findet ſtatt, wenn einer z. E. etwas wider die Religion geſprochen hat, u. d. g. Und iſt es nicht möglich, alle Arten derſelben anführen zu können. Nach dieſen dreyen Stuffen ſind auch die Straffen eingerichtet, Bey der erſten hat die Purgatio canonica ſtatt, bey der andern muß er alle Ketzereyen abſchwören, bey der dritten aber wird er der weltlichen Obrigkeit übergeben, und als ein Ketzer verbrannt. Siehe Ketzerey, im XV Bande, p. 541. u. ff.

RELAPSUS, ſiehe Wiederfall.

RELATA ET CORRELATA, Deutſch, ſich auf einander bezühende Dinge, ſiehe Relation.

RELATA DONATIO, ſiehe *Donatio relata*, im VII Bande, p. 1252.

RELATA REFERO, heißt, ich erzähle, was und wie ich es gehöret habe, ohne daß ich es vor eine unfehlbare Gewißheit ausgeben ſolte.

RELATIO, ſiehe Relation.

RELATIO, war, wenn die geheimen Secretarii oder Referendarii dem Kayſer eine Sache vortrugen, um deſſen Beſcheid darauf zu vernehmen. Ferner hieß REFERRE AD SENATUM, wenn der Conſul ein Geſetz oder Verordnung, oder ſonſt eine Sache, wovon er glaubte, daß ſie einer Berathſchlagung nöthig habe, dem Rath vortrug, und darüber deſſen Stimmen einſammlete. Neben den Bürgermeiſtern, oder auch wol dem prætore urbano, wenn nemlich dieſer an des andern Stelle im Rath vorſaſſe, hatten auch die Tribuni plebis das Recht dergleichen Vorträge zu thun, weswegen auch der Kayſer Auguſtus zum Tribuno perpetuo von dem Rath erwählet wurde, damit derſelbe von einer jeden Sache Nachricht geben könnte, da er ſonſten allezeit von dem Bürgermeiſter dieſes Recht zuvor erlangen muſte. Nachdem aber die Kayſer ihre Gewalt ſehen lieſſen, nahmen ſie auch wol wider des Raths Willen das jus ſecundæ, tertiæ, quartæ, quintæ relationis heraus, daß ſie nemlich bey einer jeden Raths-Verſammlung 2, 3 oder mehr Sachen dem Rath vortragen konnten. Pancirol. notit. dign. imp. Orient. c. 98. Caſaubanus ad Sueton. Jul. cap. 20. n. 4. Lipſius in Tacit. annal. 15. num. 24. Bulengerus de Imper. Rom. l. 15. Pitiſcus.

RELATIO ACCIDENTALIS, ſiehe Relation.

RELATIO ACTORUM, ſiehe Referiren, im XXX Bande p. 1664. u. ff.

RELATIO ÆQUIPARANTIÆ, iſt, wenn zwey Dinge, die ein Verhältniß gegen einander haben, auch einerley Nahmen führen, z. E. vicinus und vicinus, Condiſcipulus und Condiſcipulus u. ſ. f.

RELATIO AFFIRMATIONIS, ſiehe Relation.

RELATIO CRIMINIS, die Zurückgebung des veranlaßten Unrechts, ſiehe Retorſion.

RELATIO DISQUIPARANTIÆ, iſt, wenn die Relata unterſchiedene Namen führen, z. E. Pater und Filius, Præceptor und Diſcipulus u. ſ. w.

RELATIO INFERIORIS AD SUPERIOREM ſiehe Relation.

RELATIO JUDICIS, ſiehe Nachbericht, im XXIII Bande, p. 59.

RELATIO JURAMENTI, ſiehe Referirung des Eydes, im XXX Bande, p. 1669. u. ff.

RELATIO MORALIS, ſiehe Relation (moraliſche.)

RELATIO MUTUA, ſiehe Relation.

RELATIO MUTUA CORPORUM, bey den Chymiſten, ſiehe *Reagentia*, im XXX Bande, p. 1203. u. ff.

Relation, *Relatio*, wird diejenige Beſchaffenheit einer Sache genennet, da ſie ſich auf eine andere, ohne welcher man ſich von ſelbiger keinen Begriff machen kan, bezühet. Sie wird auf unterſchiedene Weiſe eingetheilet. Erſtlich theilet man ſie in RELATIONEM RATIONIS, da etwas gegen das andere nur in unſern Gedancken gehalten werde, dergleichen zwiſchen einer Specie und einem Individuo, als zwiſchen einem Menſchen und Petro ſey; und RELATIONEM REALEM, oder REI, da die Relation zwiſchen zweyen Sachen würcklich vorhanden, ohne daß man ſich ſolche in den Gedancken fürſtellet, wie zwiſchen einem Herrn und Knecht, Vater und Sohn, u. dergleichen. Hernach ſey die Relation entweder RELATIO SECUNDUM DICI, daß ſich eine Sache gegen der andern nur in Anſehung der Benennung bezöge, wie z. E. das Ens gegen die Entität, GOtt gegen die Gottheit, der Menſch gegen die menſchliche Natur; oder RELATIO SECUNDUM ESSE, da ſich etwas in der That gegen das andere bezöge, dergleichen alle würckliche, oder reelle Relationen wären; doch werden dieſe beyden Arten der Relationen von einigen auf andere Art erkläret, wie Chauvin in lexic. philoſ. p. 565. edit. 2. angemercket hat. Dieſe reelle Relation wird wieder eingetheilet in die ſelbſtſtändige, oder in RELATIONEM SUBSTANTIALEM, wodurch die beſondere Relation der göttlichen Perſonen unter einander verſtanden wird; in die zufällige oder RELATIONEM ACCIDENTALEM, da ſich etwas zufälliger Weiſe gegen das andere bezöge, wie der Vater gegen den Sohn,

der

der Mann gegen die Frau, welche auch die prädicamentaliſche Relation (*Relatio Prædicamentalis*) genennet wird, und in die metaphyſiſche, oder RELATIONEM TRANSCENDENTALEM, da etwas gegen das andere in Anſehung des Weſens eine Relation hat, wie die Form gegen die Materie, das Accidens gegen das Subjectum u. ſ. w. Zu einer ieglichen würcklichen Relation werden drey Stücke erfordert; vors erſte das Subjectum, oder dasjenige, welches gegen einer andern Sache gehalten wird, ſo, wenn man es abſolute beobachtet, ſchlechterdings das Subjectum, in Anſehung aber der Relation reſpectivum, oder relatum genennet wird, Vors andere der terminus, oder das, gegen welchem die Sache gehalten wird, welches man bald RELATUM, bald CORRELATUM, jedoch in unterſchiedener Abſicht nennet. Drittens der Grund, worauf ſich die Relation zwiſchen zweyen Dingen gründet. Auſſer dem wird die reelle Relation auch von verſchiedenen noch getheilet in RELATIONEM MUTUAM, da auf beyden Seiten der Dinge die Relation ſtatt habe, wie zum Exempel zwiſchen der würckenden Urſach, und dem Effect, da die Relation der Urſach gegen die Würckung, und Wechſels-Weiſe die Würckung gegen die Urſach verhanden, und NON MUTUAM, da dergleichen Wechſelsweiſe Relation zwiſchen zweyen Dingen nicht angehe. Doch verwerffen andere dieſe Eintheilung, und geben die letztere Art der Relation nicht zu. Sonſten findet man noch allerhand Eintheilungen von der Relation, die unter andern von vielen eingetheilet wird in RELATIONEM ORIGINIS, wie die Relation des Principii gegen das Principiatum, der Urſach gegen die Würckung, in RELATIONEM NEGATIONIS, darunter die Relationes zwiſchen unterſchiedenen u. einander entgegen geſetzten Dingen gehörten, und in RELATIONEM AFFIRMATIONIS, welche die Relationes zwiſchen Sachen, die in gewiſſen Stücken mit einander übereinkämen, unter ſich faſſe: **Chauvins** lexic. philoſ. p. 564. edit. 2. Es haben ſich viele Ariſtotelici eingebildet, die Relation ſey etwas würckliches, die ſich bey einer Sache, wie ein würckliches Accidens befände. Aber ſie vermiſchen den Grund der Relation mit der Relation ſelbſt. Jener beruhet freylich auf was würckliches, ſo ſich an einer Sache befindet, die Relation hingegen ſelbſt iſt was abſtractes, ſo nur auf unſere Gedancken ankommt, ſiehe **Donati** metaphyſ. uſual. cap. 24. nebſt den andern metaphyſiſchen Büchern. Was inſonderheit die prädicamentaliſche Relation anlanget, ſo wird von den Ariſtotelico-Scholaſticis in der Logic bey der Lehre von den Prädicamenten davon gehandelt, welche nemlich diejenige ſey, da in Anſehung eines Accidentis zwiſchen zweyen Dingen eine Relation gegen einander vorhanden. Und da dieſes Accidens bald eine Quantität, bald eine Qualität, bald eine Verrichtung, bald ein Leiden angienge, ſo entſtünden daher unterſchiedene Arten, davon ſ. **Scheiblers** opus logic. introd. c. 9. **Reckermann** in ſyſtem. logic. major. cap. 12. **Schertzers** manuale philoſ. pag. 175. **Lange** in nucleo logic. Weiſian. c. 4. n. 29. p. 53. Hieraus iſt leicht zu verſtehen, was bey den neuern Logicis die IDEÆ RELATIONIS heiſſen, ſ. **Locke** de intellectu humano. lib. 2. cap. 25. ff. **Clericum** in logic. part. 1. cap. 4. **Crouſaz** ſyſtem. de reflex. part. 1. ſect. 2. cap. 3. pag. 203. ff. **Buddeum** in obſervationibus in elementa philoſophiæ inſtrumentalis p. 33. ff. Die Relation wird auch im Lateiniſchen genennet RESPECTUS, ORDO, HABITUDO, CONNOTATIO, COMPARATIO.

Relation, *Relatio*, bey denen Mathematick-Lehrern, heiſſet diejenige Gröſſe, wodurch erkläret wird, wie viel mal entweder die kleine in der gröſſern enthalten, oder, um wie viel die kleine von der gröſſern übertroffen wird; wenn man nemlich zwey Gröſſen von einer Art ohne die dritte Gröſſe, welche das Maaß abgiebet, in Vergleichung ſtellet. Sie erkläret alſo die Gröſſe einer Sache, durch die Gröſſe einer andern gegebenen von gleicher Art, ohne ein darzu gebrauchtes Maaß, und iſt in rechtem Verſtande genommen, nichts anders, als was man ſonſt **Verhältniß** nennet, worvon unter dieſem Worte ein mehrers nachzuleſen.

Relation, *Relatio*, bey den Rechtsgelehrten, heiſſet die Erſtattung des Berichtes, welche ein Mitglied eines Collegii oder ein Beyſitzer eines Gerichts aus denen Acten heraus zühet und dem Collegio ertheilet, den Beſcheid oder den Rechts-Spruch darnach einzurichten. S. **Referiren**, im XXX Bande, p. 1664. u. ff.

Relation, *Relatio Inferioris ad Superiorem*, heißt auch der Bericht, den der Unterrichter bey Ubersendung der Acten ertheilt, oder aber in zweifelhafften Fällen ſich Raths erholet.

Relation, *Relatio*, heiſſet bey den Medicis und Wundärtzten ein Bericht, oder eine mediciniſche Abſtattung und Wundzettel, wovon der Artickel **Beſichtigung der Wunden**, im III Bande, p. 1489. und zwar p. 1494. nachzuleſen.

Relation (Eydes-) ſ. **Referirung des Eydes**, im XXX Bande, p. 1669.

Relation (metaphyſiſche) ſ. **Relation**.

Relation (moraliſche) *Moralis Relatio*, iſt diejenige, da moraliſche Perſonen ein Verhältniß gegen einander haben in Anſehung ihres Amts und Standes. Die Eltern, ſchreibet **Valentin Alberti** in Compendio Jur. nat. P. II, c. 2, §. 8. da ſie das Mittel ſind zwiſchen den Obern und Untern, ſo iſt ihr Recht gegen die Kinder auf beyden Seiten eingeſchränckt, damit weder die obere Gewalt in Anſehung Gottes oder der Obrigkeit verletzet, noch auch die Freyheit der Kinder unterdrücket werde.

Relation (mündliche) ſ. **Referiren**, im XXX Bande, p. 1664. u. ff.

Relation (prädicamentaliſche) ſ. **Relation**.

Relation (Prob-) ſ. **Prob-Relation**, im XXIX Bande. p. 655.

Relation (ſchrifftliche) ſiehe **Referiren**, im XXX Bande, p. 1664. u. ff.

Relation (ſelbſtſtändige) ſ. **Relation**.

Relation (wechſelsweiſe) ſ. **Relation**.

Relation (zufällige) ſ. **Relation**.

Relation abſtatten, heißt eine Sache genau und umſtändlich erzählen oder hinterbringen, Lat. *Rem ordinem referre, enarrare*. S. **Rapport**, im XXX Bande, p. 875. u. ff.

Relation aus den Acten, siehe Referiren, im XXX Bande, p. 1664. u. ff.

RELATIO NEGATIONIS, siehe Relation.

RELATIONIBUS (DE) ist die Aufschrifft des 1 Titels aus dem XLIX Buche derer Pandecten, wie auch des 61 Titels aus dem VII Buche des Justinianischen Codicis, und handeln beyde von der Berichts-Erstattung derer Unterrichter, an den Oberrichter so wohl bey der von denen Partheyen ergriffenen Appellation, als auch in besonders schweren und bedencklichen Rechts-Fällen.

RELATIONIS FUNDAMENTUM, ist die Ursache, worauf die Relation beruhet, z. E. die Gewalt zu befehlen, oder auch die Unterthänigkeit zwischen Herrn und Knecht und s. f. Siehe Relation.

RELATIONIS IDEA, siehe *Idea*, im XIV Bande, p. 328. u. ff. insonderheit pag. 335; siehe auch Relation.

RELATIONIS SUBJECTUM, ist eine Substantz, von der die Relation gesagt wird z. E. der Vater in Regard des Sohns, oder der Sohn in Regard des Vaters und d. g. siehe Relation.

RELATIONIS TERMINUS, ist dasjenige, welches eine Verhältniß mit einer vorstehenden Sache hat z. E. die Magd in Regard der Frau, der andere Nachbar in Regard des ersten, von dem man redet. Siehe Relation.

RELATIO NON HARMONICA oder *Relatio obliqua anarmonica*, ein unharmonischer Queerstand heisset. Wenn zwene Sonj welche in dem Fortgange oder Veränderung einer Concordantz in die andere Qveer überstehen, dissoniren; Unter den falschen Relationen, welche im Frantzösischen *Relations fausses* heissen, giebt es nicht nur erträgliche (*tolerabiles*) (*tolerables*) und vortreffliche, (*excellentes*) sondern auch unerträgliche (*intolerabiles*) (*intolerables*) und falsche; welche aber von der letztern Gattung eigentlich seyn mögen, ist itzo schwer auszumachen, weil die Schrifftsteller so wohl, als der Geschmack der Zuhörer hierinnen nicht einig sind, daß man demnach mit jenem Frantzosen wohl sagen mag: Evite qui voudra au plûtôt qui pourra les fausses Relations, das ist, Wer will, oder vielmehr kan, vermeide die falschen Relationen. Denn sich unterstehen wollen eine wohlausgearbeitete Composition zu machen, und etwas besonders oder künstliches darinnen anzubringen, ohne falsche Relationes, ist eine falsche Einbildung. Bes. Brossards Diction. p. 112. Doch ists wohl gethan, wenn man solche in den Extrem- und in mehrern Stimmen, denjenigen Ton, welcher sie sonst verstärcken, und unerträglicher machen würde, weglasse, und einen andern davor setze: und insonderheit die Octav, wenn die Grundstimme um einen halben Ton steiget, und die erstere Note eine scharffe Terz gehabt, bey der zweyten Noten anzubringen vermeide, weil sonst ein an sich ungeheures Intervallum zum Vorschein kommen würde. Ein mehrers hiervon ist in Printzens Satyrischen Componisten, c. 17. des ersten Theils und c. 23. des dritten Theis in drey und viertzig Sätzen: Desgleichen in Werckmeisters musicalischem Wegweiser, c. 32. zu lesen.

RELATIO NON MUTUA, siehe Relation.

Relations-Land-Tage, Lat. *Comitiola post-comitialia*, oder *Comitiola Relationum*, werden in Polen diejenigen kleinen Landtage genennet, welche nach geendigtem Reichstage gehalten werden, und darinne die Landboten von dem, was auf dem Reichstage paßiret hat, Relation abstatten.

Re- und Correlations-Saal, ein Zeitungs-Wort, womit das Zimmer angedeutet wird, in welchem die Directores der verschiedenen Rathsstuben oder Collegiorum zu Regenspurg zusammen kommen, ihre Concluſa gegen einander auszuwechseln, Lat. *Locus, quo Ordines Imperii concluſa invicem conferunt.*

RELATIONUM COMITIOLA, siehe Relations-Land-Tag.

RELATIO NUNCII JURATI DE INSINUATA CITATIONE, heißt der Bericht, welchen der geschworne Gerichts-Frohn wegen geschehener Insinuation der an jemanden ergangenen Ladung erstattet.

RELATIO OBLIQUA ANARMONICA, siehe *Relatio non harmonica.*

RELATIO ORIGINIS, s. Relation.

RELATIO PRÆDICAMENTALIS, siehe Relation.

RELATIO RATIONIS, ist, welche sich nur in Notionibus secundis oder Dingen, so kein reelles Wesen haben, befindet, sondern bloß auf die Einbildung ankommen z. E. Genus & species, Regula & Exemplum ꝛc. Siehe Relation.

RELATIO REALIS oder *Relatio rei*, ist, welche sich in notionibus primis, oder würckl. Dingen befindet z. E. inter Patrem & Filium, Dominum & servum ꝛc. Siehe Relation.

RELATIO SECUNDUM DICI, s. Relation.

RELATIO SECUNDUM ESSE, siehe Relation.

RELATIO SEPARATA CONCOMMISSARII, s. Neben-Bericht, im XXIII Bande, p. 1468. u. f.

RELATIO SUBSTANTIALIS, s Relation.

RELATIO TRANSCENDENTALIS, siehe Relation.

RELATIO ULTERIOR, siehe Nachbericht, im XXIII Bande, p. 59.

RELATIVA OPPOSITA, sind, welche ein relatum und Correlatum bedeuten z. E. Herr und Knecht, Præceptor und Discipel u. s. f. siehe *Oppoſita*, im XXV Bande, p. 1696.

RELATIVA PRONOMINA, sind, welche sich auf ein vorhergehendes Wort bezüben, dergleichen dann sind is, ille, ipſe, qui, hic, iſte, und nach einigen auf seine Art auch ſui, siehe Vorwort.

RELATIVA PRONOMINA ACCIDENTIS, sind Pronomina, welche sich auf ein vorhergehendes adjectivum bezühen z. E. Talis auf qualis, Tantus, auf Quantus u. s. f. siehe Vorwort.

RELATIVA SUBSTANTIÆ PRONOMINA, sind, welche sich auf ein vorhergehendes ſubſtantivum

vum beziehen, als wie die eigentlich so benannten Pronomina relativa z. E. Qui auf Pater, und Quæ auf femina, wenn man saget, Pater, qui amandus est; femina, quæ mortua est &c. siehe Vorwort.

RELATIVUS MOTUS, heisset eine solche Bewegung, welche sich auf eine vorhergehende beziehet.

RELATUM DOCUMENTUM, s. *Documentum relatum*, im VII Bande, p. 1127.

RELATUM JURAMENTUM, s. Referirter Eyd, im XXX Bande, p. 1669.

RELATUM PRIVILEGIUM, siehe *Privilegium referens*, im XXIX Bande, p. 614.

RELAXANTIA, *Chalastica*, heissen erweichende Medicamente.

RELAXATIO, eine Erweiterung der Theile, Gefäss, Musceln und Membranen, da diese über ihre elastische und zusammenzühende Krafft ausgedehnet werden, so, daß sie hernach ihren Verrichtungen nicht vorstehen können; dergleichen ereignet sich bey dem Schielen, Blutader- Puls-ader- Hoden- Weichen- Darm- und Netzbruche, und anderen solchen Kranckheiten. Griechisch heisset es χαλασμὸς, ἄνεσις, γαύνωσις, Deutsch kan es durch Schlaffigkeit gegeben werden.

RELAXATIO ARRESTI, die Aufhebung des Arrests, s. *Arrestum*, im II Bande, p. 1635. u. ff.

RELAXATIO CARCERATI, die Befreyung oder Loßlassung eines Gefangenen; siehe *Relaxatus carcere*.

RELAXATIO JURAMENTI, die Erlassung der Pflicht, die Aufhebung des Eydes, heißt diejenige Handlung, da jemanden entweder der ihm deferirte oder zuerkannte Eyd erlassen, oder auch derjenige, welcher der hohen Landes- Obrigkeit mit Eyd und Pflicht verwandt ist, von derselben auf gewisse Fälle davon entbunden wird, z. E. zu Ablegung eines von ihm geforderten Zeugnisses, zu Anstellung einer Klage, oder zu Ausrichtung einer besondern Commißion u. d. g. Es mag aber einer, aus was vor einer Ursache es sey, wider den prästirten Eyd klagen und streiten wollen; so wird er nicht damit zugelassen, ehe und bevor er von demselben befreyet und entbanden worden. Denn wegen der Gefahr des Meineydes ist die Absolution von dem Eyde allerdings nothwendig. Faber in Cod. lib. 2. tit. 5. def. 1. Carpzov. P. 2. c. 36, d. 1, n. 1. 2. Die Macht, von dem Eyde zu entbinden, steht bloß dem Fürsten zu, Constit. Elect. Sax. 36. P. 2. und daselbst Carpzov d. l. welcher entweder unmittelbar dieselbe, oder durch andere, als die Consistorien, ausübet, Wernher. sel. obs. for. P. 4. obs. 151. n. 266. add. Brunnemann. jur. eccles. lib. 3. c. 5. §. 13. Und wenn gleich die Päbste sich die Macht, von Eyden zu entbinden, allein zugeeignet haben, c. 13. X. de judic. c. 34. X. de Elect. c. 28. X. de jurejur. so ist doch nach der Zeit die Sache zu ihrem vorigen Stande und dem alten Rechte wieder kommen, indem auch der Kayserl. Cammer die Macht vom Eyde zu entbinden zu der Würckung zu klagen zugelassen ist. ordinat. camer. P. 2. tit. 24. Gail. lib. 1. n. 23. & obs. 25. n. 2. Zanger. de except. P. 2. c. 1. n. 427. Es soll aber der Eyd niemahls anders, als aus gerechten Ursachen und nach vorhergehender Untersuchung der Sache relaxiret werden. d. constit. 36. und daselbst Carpzov. d. 2. Gail. lib. 1, obs. 23. n. 4. Mevius P. 1. dec. 132. Doch hindert die Relaxation des Eydes nicht, wenn gleich einer geschworen hätte, daß er die Eydes-Relaxation nicht suchen wolle, Felinus in c. præterea 2. X. de sponsal. n. 19. & in c. debitores 6. X. de jurejur. n. 9. Die Relaxation des Urpheds oder Eydes zur Würckung zu klagen kan geschehen, wenn auch Gegentheil nicht citirt, und nicht gehört ist, Faber. in Cod. lib. 2. tit. 15. def. 1. n. 11. Carpzov. P. 2. c. 36. d. 3. Welches aber nöthig ist, wenn durch die Relaxation des Eydes die Obligation gäntzlich aufgehoben werden soll, Gail. lib. 1. obs. 22. n. 3. & 7. Berlich. P. 1. concl. 44. n. 33. Es wird die Absolution vom Eyde versagt, wenn erhellet, daß dem, der um Relaxation bittet, keine Klage zukomme, Gail. d. obs. 22. n. 4. Carpzov. d. c. 4. Es bedarff aber der schwörende Theil der Eydes-Relaxation nicht, wenn der, um dessen willen geschworen ist, die Obligation remittirt: weil, wenn der Part remittirt, Gott selbst den Eyd zu erlassen scheinet, Gail. lib. 1. obs. 24. n. 1. Carpz. d. c. d. 6. welches nicht nur ausdrücklich, sondern auch stillschweigend geschiehet, wenn Beklagter ohne Einwendung nicht geschehener Relaxation auf die Klage antwortet, Mev. P. 1. dec. 132. n. 11. So ist auch die Eydes-Relaxation nicht nöthig in einem confirmirten Contracte beym Worte der ewigen Wahrheit: weil dieselbe Zusage und Versprechung ein wahrer Eyd nicht ist, Carpzov. d. c. d. 8. Mev. d. dec. 132. n. 7. vielweniger ist dieselbe in Versprechen, so bey Fürstlicher, Adlicher Ehre, Treue und Glauben geschehen, nöthig. Carpzov. d. c. d. 10. Wenn der Beklagte nur geschworen hat, das Gefängniß nicht zu ahnden, kan er ohne Relaxation des Urpheds, den Rechtsweg gehen und wider den Richter verfahren, Gail. lib. 2. obs. 22. n. 5. & 6. Carpzov. P. 2. c. 36. d. 5. add. Mev. d. dec. 132. n. 8. Der Erbe, welcher wider den eydlichen Contract des Verstorbenen, klagen und verfahren will, ist nicht gehalten, die Entbindung von dem durch den Verstorbenen prästirten Eyde zu suchen. Gail. lib. 1. obs. 27. n. 2. Carpzov. d. c. d. 7. Endlich wenn der Eyd gäntzlich und notorisch ungültig und nicht verbindlich ist; bedarff es auch gar keiner Relaxation, Gail. lib. 1. obs. 22. n. 3. Mevius P. 1. dec. 132. n. 9. Wenn man mercket, daß der Gegentheil zwar zu Ablegung des Eydes parat ist; jedoch aus denen beykommenden Umständen zu vermuthen stehet, daß er falsch schwören möchte, so ist es christlich, wenn man ihm den Eyd erlässet, damit eine Seele errettet wird, gestalt denn auch andere Umstände vorhanden seyn können, warum man einander den Eyd nachlasse. Weil aber niemand den Eyd erlassen kan, als wer über sein Vermögen freye Disposition hat; so folget daraus, daß der Vormund einem, den wegen seines Pfleg-Befohlnen deferirten Eyd nicht erlassen kan, er müste dann gewisse Nachricht erlangen, daß der Beklagte die geklagte Schuld nicht mehr schuldig sey. Brunnemann ad L. 6. n. 11. de jurejur. Übrigens hat die Erlassung

des

des Eydes eben den Effect, als die würckliche Eydes-Leistung, und zwar vorgehmlich bey dem in Proceß-Sachen abzulegenden Eyd (juramento litis decisorio) und andern gerichtlichen Juramenten. Dagegen hilfft bey einem zu Bestärckung eines Contracts abzuschwörenden Eyde, z. E. wenn eine Tochter die Verzicht auf die ihr zustehende Erbschafft beschwören, oder eine Frau sich von dem Vellejanischen Rathschlusse eydlich lossagen soll, die Eydes-Erlassung so viel, als nichts. Sester. de juram. lib. 4. cap. 6. n. 20. & 21.

RELAXATIONE UVULÆ (PULVIS IN) *Hildani*, s. *Pulvis in Relaxatione Uvulæ* Hildani, im XXIX Bande, p. 1560.

RELAXATIONE UVULÆ (PULVIS IN) *Regii & Riverii*, s. *Pulvis in Relaxatione Uvulæ*, Regii & Riverii, im XXIX Bande, pag. 1560.

RELAXATIO UVULÆ, siehe Niedergefallenes Zäpfgen, im XXIV Bande, pag. 721. u. ff.

RELAXATUS, siehe *Relacher*.

RELAXATUS CARCERE, heißt in denen Rechten derjenige, welcher eine Zeitlang gefangen gesessen, hernachmahls aber wiederum auf freyen Fuß gestellet worden. Diese müssen nun sonderlich in denen Deutschen Gerichten eydlich versprechen, sich wegen des ihnen vermeyntlich geschehenen Unrechts weder an denen Gerichten selbst, noch sonst an jemand anders zu rächen, wie auch, wenn sie zumahl ein widriges Urtheil erhalten haben, der ihnen darinnen auferlegten Straffe, oder worzu sie sonst verdammet worden, ohne Widerrede nachzuleben. Diejenigen hingegen, welche gar verwiesen werden, müssen ordentlicher Weise das Land verschwören, welches man insgemein die Urphede nennet. Wesenbecius in Paratitl. ad C. de Satisdat. n. 6. Wenn aber einer bloß unter Caution oder vermittelst Bürgschafft des Gefängnisses erlassen wird; so wird alsdenn in dem wider ihn angestellten Processe nicht mehr peinlich, sondern bloß bürgerl. verfahren. Coler in Decis. 22. n. 8. und in Decis. Lipsiens. 58. 59. 60. 466. 480. Vol. 2. Welches auch insgemein so genau beobachtet wird, daß ein Richter deßfalls wider einen Beklagten auch nicht einmahl von Amts wegen peinlich verfahren kan; sondern durchaus mit der höchsten Gewette zufrieden seyn muß. Land-Recht Lib. 1 art. 62. und 63. König in Process. c. 138. n. 8. Besold in Thes. Pract. v. Fang- und Schließhaltend, ingleichen Gefängniß, Wehner und Rudinger in Obs. Pract. eod. tit. Coler de Proc. Exec. P. I. c. 6. n. 103 u. ff. Sonst ist hierbey zu mercken, daß in dem Römisch-Deutschen Reiche diejenigen Unterthanen, welche von ihrer Landes-Herrschafft widerrechtlich gefangen gehalten werden, sich deshalber an das Cammer-Gerichte wenden, und bey demselben um ihre Loßlassung Ansuchung thun können. Tylman von Benignis in Apospasm. obs. Camer. fol. 6. Part. 2. ord. cam. tit. 5. Wehner in Obs. Pract. v. Berichtschreiben, ingleichen Gefängniß.

RELAXATUS MONS, Stadt, s. Morlaix, im XXI Bande, p. 1718.

RELAXI MONTIS CASTELLUM, Stadt, s. Morlaix, im XXI Bande, p. 1718.

RELAXUS MONS, Stadt, s. Morlaix, im XXI Bande, p. 1718.

RELEGARE, siehe Relegiren.

RELEGATIO, siehe Relegation.

RELEGATIO ACADEMICA, s. Relegation (Academische).

RELEGATIO ANNUA, siehe Relegation (jährige).

RELEGATIO AD DIES VITÆ, siehe Relegation (Academische) ingleichen Relegation (ewige).

RELEGATIO DOTIS, bedeutet in denen Rechten, und sonderlich in l. 95. ff. de legat. 3. das Gegen-Vermächtniß, wovon zu sehen im X Bande, p. 594.

RELEGATIO CUM INFAMIA, s. Relegation (Academische).

Relegation, die Verweisung, Landes-Verweisung, *Relegatio*, heißt diejenige gerichtliche Handlung, da jemanden wegen eines begangenen Verbrechens aus einem gewissen Gerichte oder Gebiete zu entweichen anbefohlen wird. Es wird derselbe bereits in dem l. 4. und l. 14. in pr. §. 1. ff. de interd. & releg. desgleichen l. 6. §. ult. l. 28. §. 1. de pœn. und l. 2. de publ. judic. gedacht, und war vor Alters derselben die Deportation gleich. §. 2. I. de capit. demin. l. 6. in pr. l. 15. ff. de interd. & releg. Nur daß die erstere, oder die Relegation bloß auf eine gewisse Zeit und mit Verlust eines gewissen Theils der Güter, die letztere oder die Deportation hingegen auf ewig und mit Verlust aller Güter geschahe. Siehe *Deportatio*, im VII Bande, p. 608. u. f. Nachdem aber die letztere gäntzlich abgeschaffet worden, so ist an deren Statt die Relegation oder Verweisung noch bis auf den heutigen Tag im Gebrauche geblieben. Carpzov. in Pract. Crim. P. III. qu. 130. n. 13. Indessen wird nicht undienlich seyn, von der bey denen alten Römern üblichen Relegation folgendes zu mercken. Wenn nehmlich vor Alters jemand aus der Stadt Rom verwiesen und fortgeschaffet werden solte; so ward demselben der Tag hierzu von denen Regenten der Stadt zuvor angekündiget, nach dessen Verlauff sich derselbe nicht mehr zu Rom sehen lassen durffte. Etliche wurden auf eine gewisse Insel verwiesen, da sie bleiben musten; andern ward nur die Stadt Rom, oder gantz Italien, oder die Provintz, in welcher sie sich sonst befunden, verbothen. Diejenigen, welche in eine Insel relegiret wurden, musten entweder auf eine gewisse Zeit, oder auf ewig das Vaterland räumen, bisweilen wurden ihnen auch ihre Güter genommen, bisweilen aber behielten sie selbige. Wobey man aber den Unterscheid, welcher zu Rom zwischen der Relegation und dem Exilio gewesen, wohl in Acht nehmen muß. Das letzte war schimpfflicher, als das erste, und wurde durch die Redensart aqua & igne interdicere angezeigt. Ein solcher Exulant muste nothwendig dahin trachten, daß er in einer Stadt das Bürgerrecht erhalten möchte, weil er zu Rom weder Wohnung, noch Speise und

Tranck

Tranck, bekommen konnte, wodurch er aber alsobald sein Bürgerrecht in Rom verlohr. Ein relegatus aber konnte gar wohl sein Bürgerrecht nebst allen dazu gehörigen Freyheiten behalten. Deswegen streitet z. E. Cicero in der Rede pro domo sua, daß er keinesweges aquæ & ignis interdictione sein Bürgerrecht verlohren habe; und Ovidius führt es ebenfalls mit als eine Gnade des Kayſers Auguſts an, daß er bey seiner Landesverweiſung in dem Edict kein Exul, sondern nur ein relegatus genennet worden. Aus dieſer Urſache verlohr er nichts von seinen Gütern, und konnte auch noch, wie ein anderer Bürger, Teſtamente machen, und dergleichen. Welches in dem Gegentheil bey einem Exule von ſich ſelbſten hinfället. Übrigens konnten auch die Statthalter in den Provintzen, wenn ſie eine Inſel unter ihrer Gerichtsbarkeit hatten, gleichfalls einen dahin verweiſen. Wo aber dieſes nicht war, ſo ward es an den Kayſer berichtet, daß er eine Inſel benennete, da inzwiſchen der Exulant den Soldaten ſo lange übergeben wurde, bis der Kayſer eine Inſel benennet hatte. Es war aber ſolches eigentlich eine Straffe, welche man nur den Römiſchen Bürgern anthat, dahingegen die Knechte, wenn ſie was verbrochen, weit härtere Straffen ausſtehen muſten. Wenn ſichs zutrug, daß ſich einer über die geſetzte Zeit aufhielt, ward die relegatio in deportationem verwandelt, wobey ihm alle ſeine Güter weggenommen wurden, und der gemeinen Caſſe anheim fielen. **Briſſonius** de form. Rom. 5. p. 484. **Hottomann.** antiqu. Rom. 5. p. 762. **Pitiscus. Zubers** digreſſ. l. 3. 8. p. 192. u. f. Nach denen neuern Rechten oder dem heutigen Gerichts-Brauche kan dieſe Straffe keiner, der nur die Nieder-Gerichtbarkeit hat, erkennen, ſondern einig und allein der, dem die Ober- und Halsgerichte zuſtehen, **Carpzov** Pract. Crim. quæſt. 109. n. 55. **Coler** de proceſſ. exec. part. 2. c. 1. num. 137. Es geſchicht aber die Relegation entweder auf ewig, ſo lange nemlich der Verwieſene ſich im Leben befindet, alſo daß er nimmermehr zurück kehren darf, und heiſſet Relegatio perpetua; oder aber auf eine gewiſſe, von dem Richter zu benennende Zeit, und dieſe wird über 10 Jahr nicht extendirt, ſolche wird Relegatio temporalis genannt, L. 2. §. 2. de interd. & relegat. Wie aber; wenn keine Zeit wäre benennet worden? Und iſt hierauf mit Unterſchiede zu antworten. Entweder wird die Relegation ſchlechterdings injungiret, ohne einige Benennung der Zeit; z. E. daß Inquiſit hiermit des Landes verwieſen ſeyn ſolle: Oder ſie wird auf eine Zeit, jedoch ohne Beſtimmung gewiſſer Zeit und Jahre zuerkannt: Daß Inquiſit auf eine Zeitlang des Landes zu verweiſen. Im erſten Fall iſt die Relegation auf ewig, im letztern aber auf zehen Jahr zu verſtehen. **Richter** deciſ. 931. n. 7. u. 8. **Carpzov** Pr. Crim. quæſt. 130. num. 16. und P. IV. Conſt. 47. d. 5. **Berger** in Jurispr. Crim. p. 31. **Berlich** part. 1. deciſ. 64. num. 5. Es ereignet ſich auch zuweilen, daß die Rechts-Collegia entweder die Relegation oder eine Geldſtrafe, oder die Landesverweiſung und Gefängniß wechſelsweiſe dictiren; da denn nicht undienlich ſeyn wird, zu wiſſen, was für eine Proportion zwiſchen denen Straffen zu halten ſey. Wann die Privatverweiſung zuerkannt wird; ſo iſt bey einem Bauern die Straffe von 10 Thalern derſelben gleich zu achten; bey andern aber kan die Geldbuſſe nach eines jeden Vermögen erhöhet werden. Wie dann denen Bürgern für die Relegation auf ein Jahr 40 bis 50 Gulden dictiret werden. Die öffentliche Verweiſung auf ein Jahr lang hat eine Proportion mit der Geldſtrafe von 30 Thalern, wann einer aus dem gantzen Lande relegiret wird. Geſchiehet aber ſolches nur aus eines Edelmanns Gerichten, alsdenn iſt die Hälfte, oder auch 12 Gulden genug. Solche Summe wird hernachmahls nach der Anzahl der Relegations-Jahre geſteigert und vermehret. Die ewige Landsverweiſung iſt bey denen Bauern nicht leicht über 100 Gülden, bey andern aber wiederum nach ihrem Vermögen, auf 150 oder 200 fl. anzulegen. Der jährigen Verweiſung wird die Gefängniß auf 4 Wochen gleich geſchätzet, und ſo fort an, von welchen allem weitläufftiger handelt Richter part. 2. deciſ. 93. num. 14. u. ff. Hierbey wird gefraget: Wann einer aus einer Stadt, Amt, oder Gericht einer gewiſſen Provintz verwieſen wird, ob er auch hierdurch zugleich aus dem gantzen Lande verwieſen ſey? Nach denen gemeinen Rechten iſt dieſes zu verneinen, per text. in L. 7. §. 6. de interd. & relegat. Denn es iſt bekannt, daß niemand aus einem Orte relegiren könne, als dem die Obergerichte daſelbſt zuſtehen, L. 7. §. 6. & L. 10. d. 1. Weil nun in jeder Stadt, Amt oder Gericht, eine beſondere Obrigkeit iſt, welche ihre eigene Jurisdiction exerciret, allwo die andere nicht das geringſte Recht hat; ſo kan die von derſelben vorgenommene Relegation auſſer ihrem Diſtrict oder Bezirck von keinen Kräfften ſeyn, noch in einer fremden Gerichtbarkeit einigen Effect oder Würckung haben, L. ult. de Jurisd. **Carpzov** in Prax. Crim. quæſt. 130. n. 24. 25. Dannenhero die Land-Stände in Bayern, welche die Fraiß hergebracht, die Macht, aus dem gantzen Lande zu verweiſen, von dem Churfürſten, ſo offt ſich der Fall ereignet, erhalten und ausbitten müſſen. Desgleichen iſt an die hohe Schule zu Ingolſtadt, welche krafft eines beſondern Indults vom Jahre 1605, nicht nur von der Academie, ſondern auch aus dem gantzen Burgfrieden relegiren kan, aus Urſachen, weil ſie vor dieſem die Studenten auſſer gantz Bayern verwieſen hat, Befehl ergangen, ſich deſſen künftig zu enthalten, und ohne Erſuchung des Landes-Fürſten dergleichen Urthel nimmermehr zu fällen, **Manz.** deciſ. Palat. 100. n. 19. Daferne aber die Relegation von dem Landes-Herrn ſelbſten geſchiehet; ſo erſtrecket ſich ſolche auf alle ihm zugehörige Lande, **Carpzov** cit. quæſt. 130. num. 22. **Berlich** part. 5. concl. 71. num. 1. Im Churfürſtenthum Sachſen iſt dieſes beſonders eingeführet, daß, wenn einer wegen verübten Verbrechens von einem Amtmann, Edelmann oder einer Stadt, verbannet wird, derſelbe zugleich auch aus allen Churfürſtlichen, auch ſo gar denſelben incorporirten Landen, z. E. der Grafſchafft Henneberg, wie auch aus denen Stifftern Merſeburg, Meiſſen und Naumburg verwieſen iſt, **Dan. Moller** ad Conſtit. Elect. 13. num. 17. part. 4. **Berlich** part. 5. concl. 71. num. 10. 11. 12. Conſt. Elect. Saxon. 47. P. 4. ibique **Carpzov** def. 1. u. 2. und in Pract. Crim. qu. 130. n. 27. 28. 30. u. 34. **Berger** in Jurispr. Crim. p. 32. Und wiederum umgekehrt, **Carpzov** in Pract. Crim. l. c. n. 37. Nicht aber auch aus der Lauſitz, als welches nemlich gantz abſonderlich und eigen regieret wird, **Berger** l. c. Und dieſes

dieſes hat auf alle Fälle Statt, es mag einer gleich mit dem Staupenſchlage, oder ohne denſelben, entweder auf ewig, oder nur auf eine gewiſſe Zeitlang verwieſen werden. Conſtit. Elect. Sax. 47. P. 4. ibique Carpzov def. 2. n. 2. Es fragt ſich demnach hierbey nicht unbillig: Ob ein Fürſt oder Stand des Reichs einen Delinquenten über die Gräntzen ſeines Territorii, mithin auch aus eines andern Herrſchafft, relegiren könne? Welches ebenfalls zu negiren. Denn weil eines Fürſten Gewalt über oder auſſer ſein Territorium ſich nicht erſtrecket; ſo kan auch die Relegation in einem fremden Gebiet, allwo dem andern kein Recht zuſteht, von keiner Würckung ſeyn. Ja wenn auch gleich beyde Fürſten oder Herrſchafften in Bündniß mit einander ſtünden, ſo iſt doch der, ſo aus einem Territorio relegiret worden, nicht zugleich auch aus des andern Territorio verbannt zu halten, Carpz. Prax. Crim. qu. 130. num. 23. Berlich part. 5. concl. 71. num. 6. u. f. Jedoch pflegen heutiges Tages öffters die, ſo des Landes zu verweiſen, ſonderlich, wenn es böſe Leute ſind, von denen einiger Schade, oder Brand, oder anderes Ubel und Unheil zu befürchten, durch einen Eyd dahin angehalten zu werden, daß ſie ſich auf etliche Meilweges weit und breit nicht wollen betreten laſſen, ohngeachtet ſich ſolche über des relegirenden Herrns Territorium erſtrecken. Dannenhero dasjenige, was ſonſt ordentlicher Weiſe (directo) nicht zugelaſſen, dennoch auſſerordentlich (per indirectum) geſchehen kan. Manz in Deciſ. Palat. qu. 100. n. 30. u. f. Beſold de Jur. Territ. c. 3. §. 5. in fin. Böhmer in Introd. ad Jus Digeſt. tit. de int. & releg. §. 6. Wenn demnach einer von dem obern und höchſten Magiſtrat, das iſt, von dem, der die Landesfürſtliche Hoheit hat, verwieſen iſt, ſo offt wird verſtanden, daß er aus deſſelben gantzen Landen, auch der Subvaſallen, nicht aber der Confödérirten und Bundesgenoſſen, Gebiete relegirt ſey, Carpzov dec. 95. Berger jurispr. crim. p. 31. So offte aber einer nur von der Unterobrigkeit verwieſen iſt, ſo wird er nur von dem Diſtrict deſſelben Orts, in welchem der Magiſtrat die Gerichtsbarkeit hat, vor relegirt gehalten und verſtanden, l. 7. §. 10. & 25. de interdict. & releg. Carpzov P. 4. c. 47. d. 3. Berger c. l. Und dieſes hat auch nicht anders in der Lauſitz ſtatt, nach dem Zeugniß Carpzovs in Pract. crim. qu. 130. n. 33. Daß aber heut zu Tage faſt aller Orten durch eine allgemeine Gewohnheit eingeführet ſey, daß ein von einer Stadt oder einem Amt eines Fürſten zu wandern Befehlichter von dem gantzen Lande und Fürſtenthum deſſelben Fürſtens banniſiret zu ſeyn geachtet werde, bezeugen Clar. lib. 1. ſentent. §. ult. qu. 71. n. 4. Vincentz von Franch. P. 1. dec. 129. n. 2. add. Berlich P. 5. concl. 71. n. 10. Wenn der Inquiſit, welcher relegirt und verwieſen werden ſoll, weder den Urphede ablegen, noch ins Elend gehen will, iſt er mit Gefängniß dazu zu zwingen, allwo der in Hartnäckigkeit und Ungehorſam beharrende eine Zeitlang mit Waſſer u. Brodt geſpeiſet werden kan, Carpz. Pract. crimin. qu. 130. n. 38. Wenn aber der zu verweiſende auch denn noch nicht pariren und ins Exilium gehen will, iſt kein ander Mittel zu coerciren übrig, als daß er aus dem Lande und deſſen Gräntzen geſtoſſen und gejagt, der Urphed aber vorher durch den Caviller oder den Häſcher in die Seele des Inquiſiten geſchworen, und die geſchehene Relegation durch öffentlichen Anſchlag zu jedermans Wiſſenſchafft gebracht werde; deren Würckung dieſe iſt, daß der relegirte, wenn er wieder kommt, in die Meineydsſtrafe verfällt, nicht weniger als wenn er ſelbſt den Urphed geſchworen hätte, Carpzov c. l. n. 41. Ferner wird gefragt: Wenn der Mann Verbrechens halber des Landes verwieſen worden, ob das Weib demſelben mit weſentlicher Wohnung zu folgen ſchuldig ſey? Es ſind aber desfalls die Rechtsgelehrten nicht vollkommen einſtimmig. Etliche wollen es ſchlechterdings behaupten, wie unter andern Hartmann Piſtor in obſ. 148. n. 3. Perez ad Cod. tit. de nupt. n. 17. Carpzov P. IV. Conſt. 47. def. 7. Einige lehren, man ſolle zwar das Weib dahin in Güte zu diſponiren trachten, daß ſie ihrem Ehemanne nachfolge; keinesweges aber darzu zwingen. Richter P. I. Dec. 9. n. 8. Wiederum andere überlaſſen ſolches dem Gutachten eines verſtändigen Richters. Derjenigen ihre Meynung ſcheinet die beſte zu ſeyn, welche ſtatuiren, daß das Weib ihrem Mann, daferne er ſich nur an einen gewiſſen Ort niederläſſet, ordentlicher Weiſe nachzufolgen verbunden ſey, weil Mann und Weib ein Fleiſch, und ſo wohl vermöge der göttlichen als weltlichen Rechte, im Glücke und Unglücke bey einander beywohnen ſollen. Weil nun das durch die Relegation abgeſtraffte Verbrechen dieſe Einheit des Fleiſches oder das Band der Ehe, nicht aufhebt; ſo iſt auch das Weib ihrem Manne ehelich beyzuwohnen allerdings gehalten. Indeſſen iſt dem Weibe unverwehrt, ihres Gewerbes und anderer Geſchäffte halben, in das Land zu kommen, ſich eine Zeitlang allda aufzuhalten, und nach Gefallen wiederum von dannen abzuziehen. Denn ſie ſelbſt iſt nicht des Landes verwieſen, ſondern ſie zühet nur ihrem Manne nach und wohnet ihm ehelich bey. Jedoch iſt zuweilen das Weib von dieſer Nachfolge entſchuldiget, wann nehmlich derſelben Erbarkeit, der Kinder Auferziehung und Zuſtand, und des Hausweſens Nutz und höchſte Nothwendigkeit, oder andere rechtmäßige Urſachen und Umſtände ein anders erfordern. Zeig P. II. qu. 14. in fin. Carpzov P. III. qu. 130. n. 44. u. P. IV. Conſt. 47. def. 7. u. 8. Im Ehebruche aber verbindet ſich der Ehegatte, wenn er vor den andern verbittet, ſchlechterdings zum Nachfolgen. Conſtit. Elect. Sax. 19. P. 4. Berger in Jurispr. Crim. p. 33. Und wenn er nicht folgen will, iſt er mit Gefängniß und hernach mit der ordentlichen Relegation darzu anzuhalten. Berger l. c. Ob nun ſchon die Landes-Verwieſene Stadt und Land meiden müſſen; ſo verliehren ſie doch keinesweges das Bürgerrecht, wenn auch gleich die Relegation auf ewig geſchehen wäre, ſondern es iſt ihnen nur verbothen, ſich würcklich in dem Lande aufzuhalten. Dannenhero ſie nichts deſtoweniger durch einen Procurator oder Gevollmächtigten das Stadtrecht genüſſen, und ihre Geſchäffte ausrichten laſſen können. L. 14. §. 1. de interd. & relegat. junct. L. 18. d. t. Carpzov p. 4. c. 47. d. 9. Wann demnach einem Landesverwieſenen eine Erbſchafft anfället; ſo muß ihm ſolche verabfolget werden, und iſt die Obrigkeit, daferne ſich ſelbiger mittler Zeit an keinem fremden Orte niedergelaſſen und ſeine eigene Haushaltung daſelbſt angeſtellet, die Nachſteuer davon abzuziehen nicht berechtiget, wie ſolches mit einem præjudicio beſtätiget Carpzov Pract. Crim. quæſt. 130. n. 54. Daferne aber einem

nem der Staupbeſen nebſt der ewigen Landesverweiſung zuerkannt worden, alsdann verliehret er auch das Stadt- und Bürgerrecht, weil eine ſolche Relegation, ſo viel die Verliehrung der Rechte anbelanget, nach einhelliger Meynung derer Rechts-Lehrer, heutiges Tages der Deportation gleich geachtet wird. Weſembeck ad π. tit. de interd. & releg. num. 4. Harprecht ad §. 2. Inſt. quib. mod. jus pat. poteſt. ſolv. num. 17. Iſt nun einer auf eine gewiſſe Zeit verwieſen worden; ſo kan er nach deren Verfluſſung, auch ohne vorhergehende Anſuchung bey der Obrigkeit, frey und ohngehindert wieder in das Land kommen, und alle denen Bürgern zuſtehende Rechte und Freyheiten ruhiglich genüſſen, L. 8. de poſtuland. Richter part. 2. deciſ. 93. n. 20. & 21. Iſt er aber auf ewig verwieſen worden; ſo darff er Zeit Lebens nicht wieder zurück kehren, u. wann er anderwärts verſtorben, kan er an dieſem Orte, woraus man ihn verbannet, nicht begraben werden. L. 2. de cadaver. punitor. Beck Prax. aur. p. 243. u. ff. Wenn hingegen dem Verwieſenen die Macht und Gewalt, an dem Orte, von welchem er verwieſen worden, verſtattet wird; ſo ſcheinet ihm auch das Recht, ſich daſelbſt haushablich niederzulaſſen und aufzuhalten, vergönnet zu ſeyn. Carpz. P. IV. Conſtit. 47. def. 9. Ubrigens kan ein von einem Orte verwieſener an einem andern gar wohl zu öffentlichen Aemtern und Ehren-Stellen zugelaſſen werden. Felin. in c. cum. contingat. 13. in. pr. x. de for. compet. Carpzov P. 4. c. 47. d. 11. weil der Relegation Würckung und Straffung nicht auſſer dem Lande des Relegirenden, erſtreckt wird. l. 3. l. 4. C. ex quibus cauſ. infam. irrog. Carpzov c. l. n. 6. wiewohl die an und vor ſich betrachtete Relegation nicht infam und anrüchtig macht, arg. l. 22. de his, qui not. infam. Wernher. ſel. obſ. for. P. 5. obſ. 151. Welches jedoch nur von dem Falle zu verſtehen, wenn die Verweiſung wegen eines ſolchen Verbrechens geſchiehet, wobey nur eine willführliche Beſtraffung Statt hat, und dem alſo nur der Richter, nicht aber das Geſetze die Straffe der Unehrlichkeit beſtimmet hat. Wenn aber jemand wegen eines ſolchen Verbrechens, dem das Geſetz ſelbſt die Straffe der Anrüchtigkeit conſtituirt hat, verwieſen iſt; ſo wird gewiß der Relegirte auch an einem andern Orte vor infam gehalten werden, und folglich von einem honarablen Amte zu repelliren ſeyn, Coler P. 2. dec. 185. n. 3. Carpzov P. 4. c. 47. d. 12. Mit einem Worte, die Straffe der Relegation infamiret alsdenn erſt, wenn das Verbrechen, weshalber jemand relegiret wird, an und vor ſich ſelbſt ſchon anbrüchig oder ehrenrührig iſt, z. E. Diebſtahl, Spitzbüberey u. d. g. Daher denn auch nicht jede Academiſche Relegation der Beförderung zu einem prieſterlichen Amte hinderlich iſt, Wernher ſel. obſ. for. P. 10. obſ. 424. Ja Studenten, die bloß wegen Muthwillen und Schlägerey relegiret worden, werden deswegen nicht infam oder unehrlich, und können dem ungeachtet gar wohl befördert werden. arg. l. 22. de his qui not. infam. Richter P. II. Dec. 93. Carpzov P. IV. c. 47. d. 11. Wenn die Relegationszeit geendiget, ſo wird auch die Verletzung der Exiſtimation geendiget; daher ein ſolcher Zeuge vor untüchtig und unfähig nicht gehalten werden kan, Horn. d. 12. R. 46. Relegirte und Verwieſene, wenn ſie wieder kommen und das Land, daraus ſie relegirt ſind, betreten, werden mit auſſerordentlicher Straffe, nach des Richters Gutachten, beſtrafft, l. 8. §. 7. de pœn. Carpzov P. 4. c. 18. d. 1. n. 1. Nach Chur-Sächſiſchem Rechte ſoll der Relegirte, welcher wider den geſchwornen Urphed zurück kommt, das erſte mahl mit Abhauung der Finger, das andere mahl mit Staupenſchlag, das dritte mahl aber der Meineydige am Leben beſtrafft werden, Conſtit. Elect. Sax. 48. P. 4. ibique Carpzov d. l. Von welcher Härtigkeit und Strengigkeit billig der Richter abgeht, wenn eine gerechte oder wahrſcheinliche Urſache da iſt, als wenn aus den Umſtänden erhellet, daß Boßheit nicht dabey geweſen, und bloſſe Einfalt Schuld geweſen, warum der Relegirte wieder gekommen iſt. Wernher c. l. n. 2. Carpzov d. c. d. 5. Berger P. 1. ſupplem. ad jurispr. crimin. obſ. 10. und P. 2. ſupplem. obſ. 20. & 21. Und eben das iſt auch zu ſagen in dem Fall, wo Inquiſit noch nicht gedoppelte Leibesaffligirende Straffe, nehmlich die Abhauung der Finger und des Staupenſchlags, erlitten, Wernher c. l. n. 7. Jedoch werden denen wiederkommenden die Finger nicht gantz, ſondern nur die erſten Glieder abgehauen, Carpzov P. 4. c. 48. d. 2. Stryck uſ. mod. tit. de L. Cornel. de falſ. §. 9. Berger jurispr. crimin. p. 24. Auf gewiſſe Zeit relegirte, wenn ſie wieder kommen, werden nach abgehauenen Fingern von neuem auf ſo viel Zeit wieder, nicht aber auf ewig, verwieſen, Carpzov d. c. d. 3. Im Churfürſtenthum Sachſen werden mit Abhauung der Finger die wiederkommende nicht beſtrafft, die nur aus dem Weichbilde relegirt ſeyn, Carpzov d. c. d. 4. Jedoch beruhet es allenfalls nicht nur in der Fürſten, ſondern auch der höchſten Gerichte, ja zuweilen auch der untern Macht und Gewalt, dem Relegirten, wieder in die Stadt und das Land zu kommen, zu verſtatten, wenn ſie nehmlich gerechte und wahrſcheinliche Urſache gnung dazu haben. Mevius P. 8. dec. 172. Beſiehe hierbey mit mehrerem Marcus Anton Peregrinus de Jur. Fiſci Lib. III, tit. 5. n. 12. u. ff. und andere in Speidels Bibl. Jurid. Vol. II. v. *Relegatio* p. 789. u. f. angeführte Rechtslehrer.

Relegation (Academiſche) *Relegatio Academica*, iſt, wenn Studenten von einer hohen Schule, deren Statuten ſie nicht gemäß gelebet, entweder nur auf gewiſſe Jahre oder beſtändig und auf Lebenslang, (in perpetuum oder ad dies vitæ) und in Anſehung dieſes letztern wiederum mit Vorbehalt ihrer Ehre oder mit Verluſt derſelben (cum infamia) ausgeſchloſſenu. verbannet werden. Jedoch aber iſt die Academiſche Relegation noch lange nicht mit demjenigen Schimpf begleitet, als die Relegatio civilis, ſo alle mahl durch den Hencker oder Büttel geſchiehet, es wäre denn die Relegatio cum infamia.

Relegation (ewige) *Relegatio perpetua*, *Relegatio in perpetuum*, oder *ad dies vitæ*, iſt diejenige Landesverweiſung, welche jemanden auf Lebenslang zuerkannt wird.

Relegation (jährige) *Relegatio annua*, die Landesverweiſung, welche auf ein eintziges Jahr eingeſchräncket iſt.

Relegation (öffentliche) *Relegatio publica*, heißt diejenige, welche an einem öffentlichen Orte von dem Scharffrichter, Büttel, oder andern nach Gelegenheit des Ortes oder Gerichtes darzu beſtellten Perſonen geſchiehet.

Relegation (Privat-) *Relegatio privata*, iſt, wenn jemand in geheim, oder bloß in denen Gerichten, des Landes verwieſen, oder demſelben an der ordentlichen Gerichtsſtätte von dem Richter, ohne Beyſeyn anderer Leute, angedeutet wird, ſich entweder nur auf eine gewiſſe Zeit oder Lebenslang von dieſem oder jenem Orte hinweg zu begeben, und ſich binnen der geſetzten Zeit nicht wieder daſelbſt betreten zu laſſen.

Relegation (zeitige) *Relegatio temporalis* oder *temporaria*, die Landesverweiſung, welche ſich von 1. 2. 3. 4. bis zu 10 Jahren erſtrecket.

RELEGATIONIS POENA, die Landesverweiſung, ſiehe Relegation.

RELEGATIO PERPETUA, ſiehe Relegation (ewige).

RELEGATIO in PERPETUUM, ſiehe Relegation (Academiſche) ingleichen Relegation (ewige).

RELEGATIO PRIVATA, ſiehe Relegation (Privat-).

RELEGATIO PUBLICA, ſiehe Relegation (öffentliche).

RELEGATIO TEMPORALIS, ſiehe Relegation (zeitige).

RELEGATIO TEMPORARIA, ſiehe Relegation (zeitige).

RELEGATIS ET DEPORTATIS (DE) iſt die Aufſchrifft des 22 Titels aus dem XLVIII Buche derer Pandecten, und handelt von denen Landesverwieſenen.

RELEGATUS, ſiehe Relegirt.

Relegatus (B. Peter) ſiehe B. Peter Relegatus, im XXVII Bande, p. 1034.

Relegiren, *Relegare*, heißt jemanden wegen eines begangenen Verbrechens anbefehlen, aus den Gräntzen eines gewiſſen Bezirckes oder Ortes zu entweichen; ſiehe Relegation.

Relegirt, *Relegatus*, ein Verwieſener oder Landesverwieſener, ſiehe Relegation.

RELEVAMENTUM, ſiehe Lehnwaare, im XVI Bande, p. 1492. u. ff.

RELEVATIONE TRIBUTORUM PUBLICORUM (DE) iſt die Aufſchrifft der 163 Novelle, und handelt von Abtragung derer öffentlichen Gefälle.

Relevations-Geld, *Relevium*, in Engelland, iſt, wenn ein Lehnsmann ſtirbt, und hinterläſt einen unmündigen Sohn, ſo iſt der König bis zum 21 Jahre Vormund, und nimmet allen Uberſchuß, welcher nicht auf die Erzühung des Sohnes gewendet wird. Hernach wenn er die Güter antritt, muß er noch ein gewiſſes Geld nach der eingeführten Tax entrichten. Denn wenn der Vater ſtirbt, ſo iſt gleichſam das Lehn caduc, welches hernach von dem Sohn muß relevirt werden, Lat. *Redemtio prædiorum clientelarium*,

RELEVE', oder *Renouvé*, iſt ein ſeidenes, dichtes und piccirtes Gewebe, deſſen ſich das Frauenzimmer bey ihrer Kleidung zu bedienen pfleget. Man findet es von unterſchiedner Güte und Sorten.

RELEVE' EN BOSSE, ſiehe Erhabene Arbeit, im VIII Bande, p. 1621.

RELEVE'ES PASSADES, ſiehe *Paſſades relevées*, im XXVI Bande, p. 1152.

RELEVENDI JUS, oder *Reluendi Jus*, das Wiedereinlöſungsrecht, ſiehe Pfandswiedereinlöſung, im XXVII Bande, p. 1268. u. ff.

RELEVER, wieder aufhelfen, ablöſen; ingleichen den Kopf des Pferdes in gute Poſitur bringen, wenn es denſelben zu ſehr hänget.

RELEVER, bey der Militz, ſiehe Ablöſen, im I Bande, p. 149.

RELEVER LA TRANCHE'E, ſiehe *Tranchée*.

RELEVER UN VAISSEAU, ein Schiff flott machen, ſiehe Flott, im IX Bande, p. 1335.

RELEVIUM, *Droit de Relief*, die Lehnwaare oder das Lehngeld, ſo der neue Lehnmann erlegen muß; ſiehe Lehnwaare, im XVI Bande, p. 1492. u. ff.

RELEVIUM, ſiehe Relevationsgeld.

Relfendſo (Joh. Wolfgang) ſiehe Roſenfeld.

RELICTUM, bedeutet in denen Rechten insgemein ſo viel, als was einem entweder vermächtnißweiſe hinterlaſſen, oder ſonſt auf den Todesfall geſchencket wird. l. ſed & ſi. ff. de uſufr. l. Marcellus. ff. de legat. 1. Spiegel, Pratejus.

Relicus (Johann) ſiehe Rely.

RELIEF, *Relievo*, und zwar *tondo*, nennen die Italiäner die Bildhauerwercke, welche gantz rund um ausgehauen ſind, dergleichen alle Statuen und andere Wercke, ſo in dem Freyen ſtehen. MEZZO RELIEVO ſind bey ihnen nur zum Theil erhabene Wercke, da nemlich die Bilder zwar mit ihrem hintern Theil gleichſam in der Wand ſtecken, und doch mit einigen Stücken, als denen Köpffen, Armen, oder Füſſen gantz frey und rund ausgearbeitet ſind. Dergleichen Art, ob ſie ſchon bey denen Vorfahren ſehr üblich geweſen, dennoch anietzo bey uns wenig gefunden wird. BASSO RELIEVO aber iſt die wenig erhabne Arbeit, da die Bilder nach der Perſpectiv und dem Grund der Mahlerey alſo ordiniret, daß die förderſten Perſonen fein rund und deutlich, jedoch nicht gar zu hoch, die folgenden aber immer niedriger und weniger ausgearbeitet, und die letzten nur, wie ein Schaum gar wenig erhaben ſind, in welchem Stücke es die Alten auch ſo weit nicht gebracht haben, als wie unſere heutigen Künſtler, wie ſolches an denen Medaillen, Feſtonen, Grotesquen, an den Borten der zarten Ordnungen und andern dergleichen Wercken mehr wohl in Obacht zu nehmen.

RELIEF (DROIT DE) ſiehe *Relevium*.

RELIEVO, ſiehe *Relief*.

RELIEUR de LIVRES, iſt Frantzöſiſch, und heiſſet auf Deutſch ein Buchbinder, davon der Artickel: Buchbinder-Handwerck, im IV Bande, p. 1754. nachzuleſen.

Religieuſen, ſiehe Münche, im XXII Bande, p. 281. u. ff.

RELIGIEUX, ſiehe Münche, im XXII Bande, p. 281.

RELIGIEUX DE LA CROIX, ſiehe *Crucigeri*, im VI Bande, p. 1756. u. f.

RELIGIO, ſiehe Religion.

RELIGIO, oder *Religio jurisjurandi*, bedeutet in denen Rechten, als z. E. in l. fin. C. de reb. cred. l. fin. C. de fideicomm. Auth. quod obtinet. C. de probat. l. ult. ff. de liberali cauſa. l. 21. ff. de dolo. l. 1. l. 5. ff. de jurejur. u. a. ſo viel, als ein Eydſchwur. Siehe Eid, im VIII Bande, p. 475. u. ff.

RELIGIO AULICA, ſiehe Religion der Klugen.

RELIGIO CHRISTIANA, ſiehe Religion (Chriſtliche).

RELIGIO COMMUNIS, ſiehe **Religion der Klugen.**

RELIGIO DOMINANS, ſiehe **Religion** (herrſchende).

RELIGIO ECLECTICA, ſiehe **Religion der Klugen.**

RELIGIO ERUDITORUM, ſiehe **Religion der Klugen.**

Religiös, Gewiſſenhafft, *Religioſus*, heißt derjenige, welcher ſich bemühet, nichts wider ſein Gewiſſen, oder wider den Ausſpruch der Vernunfft von der Moralität einer Handlung zu thun, auch wenn etwas bereits geſchehen, eine fleißige Gewiſſensprüffung anſtellet, daher man zu ſagen pflegt: **Mein Gewiſſen läſt das nicht zu**, das iſt, die Vernunfft hat mir die Sache ſo vorgeſtellet, daß ich unrecht handeln würde, wenn ich dieſes thun wolte; oder ich mache mir darüber ein Gewiſſen, ich kan das mit gutem Gewiſſen nicht thun, welches ſo viel heißt, wenn ich dieſe Handlung vornähme, ſo würde die Vernunfft einen Ausſpruch wider mich thun, und mich verdammen. Ein gewiſſenhaffter Mann giebt den böſen Neigungen und Affecten keinen Raum, und folget hingegen den deutlichen und judicieuſen Vorſtellungen ſeiner Vernunfft, wiewohl man die gewiſſenhafften Leute anders im geiſtlichen; anders im natürlichen Stande anzuſehen hat. Denn ein wiedergebohrner und gläubiger Menſch macht ſich nicht nur über alle äuſſerliche ſündliche Handlungen, ſondern auch über die böſe Regungen ſeiner Seelen ein Gewiſſen, da hingegen ein gewiſſenhaffter natürlicher Menſch nur in ſo weit den unordentlichen Neigungen und Affecten widerſtehet, damit ſie äuſſerlich in groben Sünden nicht ausbrechen mögen, ja, es erſtreckt ſich ſolches Gewiſſen nicht einmahl auf alle und jede äuſſerliche Thaten. Ein Wollüſtiger macht ſich ein Gewiſſen, wenn er den andern um einen Pfennig betrügen ſolte, wenn er aber ſeine Zeit in Freſſen und Sauffen hinbringt, darüber macht er ſich kein Gewiſſen. Ein Geitziger macht ſich wohl ein Gewiſſen, wenn er ein eintzig mahl aus der Kirchen bleiben ſoll, nicht aber, wenn er andere bevortheilet und betrüget, worinnen groſſer, und dabey höchſtſchädlicher Betrug fürgehen kan, daß ſie aus einem ſolchen natürlich ſcrupulöſen Gewiſſen ein zartes Gewiſſen machen, und daſſelbige als ein Kennzeichen ihres wahren Chriſtenthums anſehen.

Religiöſe Häuſer, ſiehe **Religiöſe Oerter.**

Religiöſen, ſiehe **Münche**, im XXII Bande, p. 281. u. ff.

Religiöſe Oerter, Religiöſe Häuſer, oder **Geiſtliche Häuſer,** *Religioſa loca* oder *Religioſæ domus*, heiſſen in dem Canoniſchen Rechte ins beſondere diejenigen Gebäude, welche entweder zu Abwartung des Gottesdienſtes, oder zu Auffnehmung und Verpflegung armer und preßhafter Perſonen gewidmet ſind, als z. E. Kirchen, Klöſter, Schulen, Armen-Wayſen-Findel-alter Männer- und Weiber-Wittwen-Invaliden-Krancken-Toll-Zucht-Häuſer, u. d. g. In dem W. F. J. Art. V. §. 25 werden dieſe Arten erzählet: Klöſter, Collegien, Brüderſchafften, Balleyen, Commenthureyen, Kirchen, Stifftungen, Schulen und Hoſpitäler. Unter denen Hoſpitälern aber werden alle vorher erzählte Häuſer verſtanden. Es werden aber dieſelben alsdenn erſt religiöſe oder geiſtliche Häuſer (Domus Religioſæ) genennet, wenn ſie mit Conſens des Biſchoffs auffgerichtet und geſtifftet worden ſeyn, indem ſie erſt durch die Benediction oder Einweihung die geiſtliche Eigenſchafft erlangen. Auſſer dieſer aber werden ſie nur als profan- oder weltliche Häuſer betrachtet, denen die Natur und Beſchaffenheit derer geiſtlichen Dinge gar nicht zukommt. Die Aufſicht über dieſelben hat in der Römiſchen Kirche der Biſchoff; die Perſonen aber, ſo in dergleichen Häuſern benöthiget ſind, ſetzet der Stiffter des Hoſpitals und ſeine Erben, in Anſehen des ihm zukommenden Juris patronatus. Sind aber dieſe alle abgeſtorben, ſo ſetzet gemeldete Perſonen der Biſchoff ſelbſten. Es haben auch vor Alters die Hoſpitäler zu Zeiten unter dem Schutze derer Kayſer geſtanden, alſo, daß ſie von dieſen beſorget, und mit Verwaltern und andern Perſonen beſetzet worden ſind. Deswegen findet man auch noch heutiges Tages, daß dem Stadt-Rathe das Jus patronatus und die Direction über die Hoſpitäler zukommt; alſo, daß auch dieſer die Hoſpital-Verwalter, und andere nöthige Perſonen beſtellet, die ihm auch die Rechnung ablegen müſſen. Doch hat auch das Conſiſtorium zugleich mit über dieſelbe die Inſpection. Abſonderlich aber muß man in Obacht nehmen, damit man nicht alles, was in dem Canoniſchen Rechte wegen dergleichen Häuſer verordnet iſt, ohne Unterſcheid auch bey denen Proteſtanten zu appliciren ſuche. Denn bey uns gehöret allerdings dem Magiſtrat die Aufſicht über ſolche Armen-Häuſer zu. Denn zu was Ende werden ſie aufgebauet, als zum Nutzen der Stadt? Wenn Hoſpitäler und dergleichen ohne Conſens des Biſchoffs erbauet worden ſeyn, werden ſie nach dem Canoniſchen Rechte zu denen religiöſen Häuſern nicht gerechnet. Eſpen P. II. J. E. tit. 37. c. 2. §. 38. Deswegen auch Carpzov L. 1. J. E. def. 92. n. 6. Brunnemann in J. E. Lib. 1. c. 6. m. 12. §. 19. und Linck de jur. Epiſcop. c. 10. n. 43. dieſes Recht und Inſpection über ſolche Häuſer dem Fürſten als Biſchoff zueignen. Welches aber falſch iſt, und bey denen Römiſch-Catholiſchen ſelbſt nicht an allen Orten ſtatt findet, ſondern es hat allerdings der Stadt-Magiſtrat die Direction. Und ob gleich die Ober-Inſpection dem Fürſten zukommt; ſo hat er doch dieſes nicht als Biſchoff, ſondern als Fürſt. Was auſſer denen Hoſpital-Verwaltern vor Perſonen über ſolche Häuſer geſetzt werden müſſen, und worinnen das Amt eines jeden beſtehe, muß aus denen Anſtalten und Verordnungen eines jeden Orts erſehen werden. Sonſten iſt kein Zweiffel, daß man keine andere, als ehrliche, aufrichtige und verſtändige Leute darzu nehmen müſſe. L. 4. 6. §. 3. C. de Epiſcop. & Cler. c. 2. de religiol. dom. in 6. Es wird auch erfordert, daß ſie, wie andere Vormünder, vereydet werden, Caution beſtellen, und ein Inventarium von allen beweglichen und unbeweglichen Gütern machen müſſen. Abſonderlich aber muß dererſelben Sorge dahin gerichtet ſeyn, daß ſie die eingeſchlichene Mißbräuche abzuſchaffen ſuchen. Vor allen Dingen aber muß Sorge getragen werden, damit der Endzweck ſolcher Häuſer in Obacht genommen werde, und alſo nicht ſolche Leute in dieſelben genommen werden, ſo ſtarck und geſund ſeyn, arbeiten und ohnedem ihr Brodt verdienen können, indem man ſolche vielmehr in die Zuchthäuſer brin-

gen muß. Wovon an seinem Orte ein mehrers. Übrigens siehe auch *Locus religiosus*, im XVIII Bande, p. 138. u. f.

Religiöser Kuß, siehe *Osculum Religiosum*, im XXV Bande. p. 2094.

Religiöse Sachen, siehe *Res religiosæ*.

RELIGIO GENERALIS, siehe Religion der Klugen.

RELIGIO GROTIANA, siehe Religion der Klugen.

RELIGIO HOBBESIANA, oder *Hobbiana*, siehe Religion der Klugen.

RELIGIO JURISJURANDI, siehe *Religio*.

RELIGIO LUCIANEA, siehe Religion der Klugen.

RELIGIO MACHIAVELLISTICA, siehe Religion der Klugen.

RELIGIO MEDICI, ist ein Buch eines gewissen klugen Schrifftstellers, darinnen gute Sachen enthalten sind; die aber einen vollkommenen Christen erfordern.

Religion, *Religio*. Das Wort: Religio, wird insgemein von dem Worte: religare, hergeleitet, weil sie den Menschen mit Gott gleichsam verbinde, siehe Lactantium in Institut. divin. lib. 4, c. 28, und Augustinum de civit. Dei l. 10. c. 4. In besonderm Verstande verstehet man dadurch den Dienst und die Verehrung des wahren Gottes; weil man aber Gott nicht gebührend verehren kan, wenn man ihn nicht vorher gehöriger massen erkannt, so braucht man auch dasselbige in weiterm Verstande, und begreifft darunter so wohl die wahre Erkänntniß Gottes; als auch die Verehrung des wahren Gottes. Weil aber dasjenige, so uns zu der Religion anführet, entweder die Natur, sofern wir selbige mit unserer Vernunfft betrachten; oder die Offenbahrung Heil. Schrifft ist; so ist die Religion daher entweder die natürliche oder die geoffenbahrte, von welchen beyden in besonderen Artickeln ist gehandelt worden. Und weil der Name: Religion, insgemein auch dem Dienste der falschen Götter pfleget gegeben zu werden; wohl schwehrlich aber ein Volck in der Welt gewesen oder noch seyn wird, welches, ob es noch so barbarisch, grausam und wilde, auch gar keine äusserliche Wissenschafft des geoffenbahrten göttlichen Wortes und Willens hat, sich nicht, um einen Gott zu verehren und ihm seinen Dienst abzustatten, auf eine Offenbahrung, Tradition oder Sage gründen, auch deßfalls seine besondere Theologie, Priester und Gottesdienst haben solte: so rühret davon her, daß die Religionen in die falschen und in die wahre eingetheilet werden, und sie selbsten überhaupt sehr von einander unterschieden seyn. Der Unterscheid derselben bestehet darinn, daß die Heyden Gott dienen aus einer falschen und sehr unvollkommenen Erkänntniß, nach ihrem eitlen Sinn und ihnen selbst erdichteten Weise: die Juden Gott nach seinem geoffenbahrten Willen zu dienen vermeynen, aber nur ein Theil desselben annehmen wollen; die Christen ihren Gottesdienst nach der gantzen und vollkommenen Offenbahrung des göttlichen Willens richten; die Mahometaner einer fälschlich angegebenen Offenbahrung folgen. Also haben die Heyden kein Wort Gottes, die Juden (nemlich die heutigen) halten nur ein Stück desselben, wie es in dem Alten Testamente enthalten, die Mahometaner ein erdichtetes an statt des wahrhafftigen; die Christen allein halten sich an das wahre und gantze göttliche Wort des Alten und Neuen Testaments. Eine jede dieser Haupt-Religionen theilet sich hinwieder in verschiedene besondere Hauffen. Die heydnische zwar ist so mannigfaltig, daß derselben keine gewisse Zahl zu finden, und ein jedes Volck, ja eine jede Stadt ihren eigenen Gott und Gottesdienst hat, wie die Reisebeschreibungen noch heute zeugen, siehe übrigens den Artickel: Heydenthum, im XII Bande, p. 1998. u. ff. In der Jüdischen sind vornehmlich zwey Secten, der Karaiten, die sich an den Buchstaben des Gesetzes halten, und der Rabbanisten, die den Aufsätzen der Alten, in ihrem Talmud verfasset, folgen, siehe den Artickel: Juden, im XIV Bande, p. 1497. u. ff. Die Mahometaner theilen sich in drey Haupt-Secten, deren eine dem Abubeker, die andere dem Aly, und die dritte dem Hanife anhangt, siehe den Artickel: Mahomedischer Glaube, im XIX Bande, p. 508. u. ff. Die Christliche Religion theilet sich zuförderst in die Morgenländische und Abendländische. Jene begreifft die Griechische, von der im XI Bande, p. 898. u. ff. die Armenische (von der der Artickel: Armenier, im II Bande, p. 1535. u. ff. nachzulesen) Æthiopische (von welcher der Artickel: Abyßinier, im I Bande, p. 140. u. ff. nachzulesen) und andere geringere. Diese bestehet hauptsächlich aus drey grossen Gemeinen oder Kirchen, der Römisch-Catholischen, der Lutherischen und der Reformirten, von denen besondere Artickel handeln. Die beyden letztern haben vor 200 und mehrern Jahren, die der Zeit in der allgemeinen Kirche befundenen Mißbräuche und Irrthümer abzuschaffen angefangen, denen die übrigen widersprochen und sie sich endlich von einander getrennet. Es wird nicht undienlich seyn, wenn wir nunmehro kürtzlich zeigen, welche Religion an diesem oder jenem Orte herrsche, und dieses wollen wir zwar nach denen vier Theilen der Welt anführen:

1) in Africa.

Es wird die Barbarey von Maurern, Türcken und Arabern bewohnt, welche es mit der Mahometanischen Religion halten. Die Portugiesen, Spanier und Engelländer besitzen auch einige Plätze daselbst. Es giebt in der Barbarey Städte, worinnen die Ungläubige den Christen und Jüden die freye Ubung ihrer Religion gegen Erlegung eines gewissen Tributs verstatten. Die vornehmste Religion in Egypten ist die Mahometanische, zu welcher sich die Maurer, Türcken und Araber bekennen. Die Cophten haben auch ihre Kirchen daselbst, und die Jüden ihre Synagogen. Die Einwohner auf der Küste Abex und in Zanguebar sind Mahometaner; die Portugiesen aber, welche einige Plätze in Zanguebar besitzen, haben die Christliche Religion daselbst eingeführet. In diesem Lande giebt es auch Jüden und Götzendiener. Die Einwohner auf der Insul Madagascar glauben, daß ein Gott sey, der Himmel und Erden erschaffen habe, darneben aber beten sie auch einen bösen Geist an. Doch wohnen auch allda viele Mahometaner, welche aus Arabien hinüber gekommen, und so gar viele Eingebohrne zu ihrem Glauben gebracht haben. Die Frantzosen, welche sich daselbst niedergelassen haben, bemühen sich allda die Christliche Religion einzuführen. Cafreria, oder das Land

der

der Caffern, iſt mit Götzendienern angefüllet. Die Holländer haben daſelbſt nur 2 Forts gegen das Vorgebürge guter Hoffnung zu, und die Portugieſen in dem Königreiche Sofala. In dem Königreiche Congo ſind viel Götzendiener, wie auch einige Mahometaner and Chriſten, ſonderlich in der Provintz Angola, wovon die Portugieſen Meiſter ſind. Das Volck in Guinea iſt gleichfalls dem heydniſchen Götzendienſt ergeben; die Engelländer aber ſammt den Holländern und Dänen beſitzen auch einige Plätze auf dieſer Küſte, und die Portugieſen haben einige Wohnungen innerhalb des Landes, allwo ſie ſich bemühen die Chriſtliche Religion einzuführen. Die Neger haben nebſt ihrem Götzendienſte einige Mahometaniſche Ceremonien, wie auch die Einwohner in Zaara. Biledulgerid iſt der Mahometaniſchen Religion ergeben. Die Religion der Einwohner in Nubien iſt ein Miſchmaſch aus den Chriſtlichen, Jüdiſchen und Mahometaniſchen Ceremonien. Die Abyßinier ſind die reinſten unter allen Morgenländiſchen Chriſten. Die heydniſche Abgötterey iſt die älteſte Religion in Monomotapa, jedoch haben die Jeſuiten daſelbſt auch an unterſchiedlichen Orten die Catholiſche Religion eingeführet.

2) in America.

Canada oder Neu-Franckreich iſt mit Catholiſchen beſetzt, wie dann dieſes Land mehrentheils dem König in Franckreich gehöret. Neu-Engelland, Neu-Holland und Neu-Schweden haben auch ihre Colonien, da denn eine iegliche von dieſen Nationen ihre eigene Religion übet. Die Wilden, die Iroquois, Hurons, Algonquains und andere mehr haben faſt gar keine Religion, ausgenommen diejenigen, welche mit den Europäern umgehen. Die Engelländer haben unterſchiedliche Plätze in Virginien. Die natürlichen Einwohner dieſes Landes glauben unterſchiedliche Götter von verſchiedenen Ordnungen, welche unter einem obriſten Gott ſtehen, den ſie Ceupas nennen, glaubende, daß er von Ewigkeit her geweſen ſey. Die Sonne, den Mond und die Sterne halten ſie vor Halbgötter. Die Wilden in Florida ſind Götzendiener, und beten die Sonne und den Mond an. Die Spanier und Engelländer beſitzen auch einige Colonien daſelbſt, und haben die Chriſtliche Religion an unterſchiedenen Orten eingeführet. Mexico, welches auch Neu-Spanien genennet wird, hat viel Catholiſche, welche daſelbſt einen Biſchoff und unterſchiedene Ertzbiſchöffe haben. Die Spanier ſind auch Meiſter von Neu-Caſtilien, ſonſt Caſtilla de Oro genannt, allwo ſie die Catholiſche Religion eingeführet haben. Diejenigen, welche auf dem Gebürge dieſes Landes wohnen, ſind heydniſche Götzendiener, beten die Sonne und den Mond an, als die vornehmſte Gottheiten, und halten die Sonne vor den Mann, und den Mond vor deſſen Frau. Die Einwohner auf den Caribiſchen Inſeln und in der Landſchafft Guiana beten die Götzen an. Einige von ihnen glauben die Unſterblichkeit der Seelen. Die Einwohner des Landes der Amazonen ſind auch Götzendiener. Braſilien gehöret denen Portugieſen, welche eine ſchöne Stadt daſelbſt haben, San-Salvator genannt, allwo ein Ertzbiſchöflicher Sitz iſt. Die Wilden werden daſelbſt täglich mehr u. mehr zum Chriſtlichen Glauben bekehret. Das Land von Plata und der Platagons iſt mit abgöttiſchen Einwohnern beſetzt, iedoch haben auch die Spanier unterſchiedliche Plätze daſelbſt, ſamt einer Stadt l' Aſſumption genannt, welche ein Biſchöflicher Sitz iſt und ein Jeſuiter Collegium hat. Die Spanier haben unterſchiedliche ſeminaria in Chili aufgerichtet, um dadurch die Bekehrung der daſelbſt befindlichen Einwohner zu befördern, welche faſt gar keine Religion haben. In Peru iſt die Catholiſche Religion eingeführet. Zu Lima iſt ein Ertzbißthum, und in den andern Provintzien unterſchiedliche Bißthümer, ſo, daß nur noch etliche Wilde daſelbſt der Abgötterey ergeben ſind. Dieſes Land gehöret dem Könige in Spanien.

3) in Aſien.

In dem Türckiſchen Gebiete von Aſien hat die Mahometaniſche Religion die Oberhand; wiewohl der Groß-Sultan daſelbſt eben ſo wohl, wie in Europa, auch andere Religionen duldet. Die Griechen haben 2 Patriarchen daſelbſt, nemlich zu Antiochia und zu Jeruſalem. In dem Türckiſchen Gebiete ſind ſonderlich diejenigen Chriſten, welche Armenianer, Georgianer, Neſtorianer, Jacobiten und Maroniten genennet werden. Es giebt auch darinnen Catholiſche, Sabäer, Cophten, und ſehr viel Jüden. Die Catholiſchen ſind meiſtentheils Frantzöſiſche und Venetianiſche Kaufleute, welche Franciſcaner bey ſich haben, deren gewöhnlicher Aufenthalt zu Jeruſalem und Bethlehem iſt. In Perſien wird die Mahometaniſche Religion nach der Secte des Ali getrieben, welche von Abubekers, Omars und Osmans Secte, ſo die Türcken der Secte des Ali vorzühen, unterſchieden iſt. Jedoch geben die Perſianer allen Ausländern Gewiſſens-Freyheit, ſo daß daſelbſt Catholiſche, Armenianer, Neſtorianer und Sabäer ſind, wie auch Jüden und Banians oder Indianiſche Prieſter, nebſt andern Götzendienern. Arabien iſt dem Groß-Sultan und gewiſſen Mahometaniſchen Fürſten unterworfen, welche auch Chriſten unter ſich dulden. Dieſe haben daſelbſt ein berühmtes Kloſter auf dem Berge Sinai, welches Calovers oder Griechiſche Mönche von dem Orden des H. Baſilius inne haben. Das Reich des groſſen Moguls in Indien iſt einem Mahometaniſchen Herrn unterworffen, welcher der Secte des Ali oder der Perſiſchen Religion zugethan iſt. Allein in dieſer Gegend giebts viel heydniſche Götzendiener, wie auch Catholiſche, Jüden und Abyßinier. Denn es haben daſelbſt alle Nationen die freye Ubung ihrer Religionen. Die Indianiſche Halb-Inſel diſſeits des Meerbuſens von Bengala, begreifft unterſchiedliche Königreiche in ſich, deren Einwohner faſt durchgehends heydniſche Götzendiener ſind. Wir müſſen aber etwas umſtändliches davon melden. Die kleine Inſel von Goa gehöret den Portugieſen, welche auf derſelben unterſchiedliche Klöſter und Kirchen haben. Der Ertzbiſchoff von dieſer Inſel hat alle Oſtindianiſche Biſchöffe unter ſich. Die Inquiſition übet daſelbſt an denen ſo genannten Mammelucken oder Abtrünnigen ihre Schärfe aus. Jedoch verſtatten ſie den Armenianern, Jüden, Maurern und Banjans oder Indianiſchen Prieſtern die freye Ubung ihrer Religion; desgleichen den Arabern, Perſianern und Abyßiniern, welche theils der Chriſtlichen, theils der Mauritaniſchen oder Mahometaniſchen Religion zugethan ſind. Das Volck in dem Königreiche Calecut gläubet an einen Gott als den Schöpffer Himmels und

der

der Erden, giebt aber darneben vor, daß derſelbige gantz faul und müßig ſey, und daß die Welt durch einen böſen Engel regieret werde. Dieſem Engel, welchen ſie **Deumo** nennen, erweiſen ſie göttliche Ehre, gleichwie auch unterſchiedlichen andern falſchen Gottheiten. Eben dergleichen Aberglaube herrſchet auch in dem Königreiche **Narſingua**, welches voller Pagods oder ſolcher Tempel iſt, die ihren dæmonibus oder falſchen Göttern zu Ehren erbauet ſind. Der König von **Golconda** iſt der Perſianiſchen Religion zugethan, ſeine Unterthanen aber ſind heydniſche Götzendiener. Das feſte **Land von Indien** jenſeit des Ganges gehöret unterſchiedlichen heydniſchen Fürſten, welche Götzendiener ſind. Die **Halb-Inſel des Indi**, auf der Oſt-Seite des Meerbuſens, iſt auch ein ſolches Land, worinnen den falſchen Göttern gedienet wird. Die vornehmſten Königreiche auf dieſer Inſel ſind Siam, Tonquin, Lao und Pegu. Der König von **Siam** duldet allerley Religionen, und bezeiget ſich inſonderheit gegen die Chriſten ſehr gnädig. Die Halb-Inſel **Malaca** dependiret von dem Königreich Siam, das gröſte Theil aber davon gehöret denen Holländern, welche den Kaufleuten von unterſchiedenen Religionen, die ſich daſelbſt aufhalten und ihre Handlung treiben, die Gewiſſens-Freyheit laſſen. In den Königreichen **Tonquin** und **Lao** ſind viele Catholiſche, denen die Jeſuiten predigen. Die Einwohner ſind ſo ſehr auf ihren Götzendienſt erpicht, daß man ſich vergeblich bemühet hat, die Chriſtliche Religion in ihr Land einzuführen. Die **Chineſer** ſind Götzendiener, verſtatten aber den Chriſten die freye Ubung ihrer Religion in ihrem Lande, wie denn die Jeſuiten daſelbſt unterſchiedliche Kirchen gebauet. Es giebt auch daſelbſt ſehr viel Jüden, welche durch des Kayſers von China Erlaubniß ihre öffentliche Synagogen haben. Die **Tartarey** ſtehet unter vielen Fürſten, unter welchen der groſſe Cham der mächtigſte iſt. Einige von dieſen Tartariſchen Fürſten ſind Mahometaner und andere Götzendiener oder Heyden. Es giebt auch daſelbſt Neſtorianer und Jüden, welche letztere aber wenig von dem Geſetze **Moſis** beobachten. In **Japan** herrſchet der heydniſche Götzendienſt. Seit der Verfolgung des **Taicoſama**, welcher 1630 daſelbſt regieret, haben die Chriſten keine Kirche mehr in dieſem Lande gehabt, gleichwie ſie vormahls hatten. Die **Philippiniſchen Inſeln** gehören dem Könige von Spanien, welcher allen abgöttiſchen Einwohnern, wie auch unterſchiedlichen Indianiſchen Chineſern die Gewiſſens-Freyheit läßt. Die Inſeln von **Sonda**, **Java** und **Sumatra** genannt, haben abgöttiſche Einwohner, wiewohl auch darinnen Mahometaner und Chriſten ſind. Die Holländer ſind ſehr mächtig auf der Inſel Java, worinnen ſie Batavia haben. Die Einwohner der Inſel **Ceylon** ſind Götzendiener; jedoch giebt es auch viel Mahometaner und Chriſten daſelbſt. Die Holländer beſitzen allda unterſchiedliche Städte. Die Inſel **Cypern** ſtehet unter der Türcken Bothmäßigkeit, welche aber daſelbſt beydes die Lateiniſche und Griechiſche Chriſten unter ſich leiden, ohne einige Beſchwerniß, wie auch die Armenianer, Cophten und allerley Secten, wenn ſie nur einen gewiſſen Tribut vor ihre Freyheit zahlen. Die Inſel **Rhodis** wird von Türcken, Griechen und Jüden bewohnt.

4) in **Europa**.

Die Inquiſition leidet weder in **Italien**, noch in einigen von denen daſelbſt herum gelegenen Inſeln Leute, welche falſchen Göttern dienen und die daſelbſt **Ketzer** genennet werden, weil ſie dieſelbigen als rebelliſche Unterthanen gegen ihr **Haupt**, den Pabſt, anſehen. Nichts deſtoweniger dulden ſie die Jüden, von welchen der Pabſt für die Freyheit, die ſie in dem Gebiete des Kirchenſtaats genüſſen, einen gewiſſen Tribut nimmt. Die Republic Venedig hatte die Jüden weggejaget, welche ſich daſelbſt auf einer, zu dieſer Stadt gehörigen Inſel, von ihnen Giudeca genannt, niedergelaſſen hatten, nach dieſem aber hat ſie ſolche wieder eingenommen. In dem Königreich **Neapolis**, allwo die Inquiſition eben ſo ſcharff iſt, als in Spanien, werden nichts deſtoweniger einige Griechen und Albaner gelitten. **Dalmatien** gehöret theils den Venetianern, und theils den Türcken. Die kleine Republic **Raguſa** giebt beydes den Türcken und Venetianern Tribut, iſt aber der Catholiſchen Religion zugethan, und hat einen Ertzbiſchoff. Die Venetianer haben 2 Ertzbißthümer in Dalmatien, nemlich zu Zara und Spalatro. Die Einwohner der Inſel **Corfu**, welche der Republic Venedig gehöret, halten es mit der Griechiſchen Kirche. Die Inſel **Candia** ſtehet anietzo unter Türckiſcher Herrſchafft, und hat auſſer den Mahometanern auch Catholiſche, Griechen und Jüden, welche vor ihre Freyheit einen gewiſſen Tribut geben. In **Spanien** giebt es lauter Catholiſche, weil die Inquiſition daſelbſt gar ſcharff iſt, gleichwie auch in Portugall. Sie leiden anietzo weder Mauren noch Jüden. Wobey iedoch wohl zu mercken, daß nichts deſtoweniger die Anzahl der heimlichen Juden in dieſen Landen noch immer ſehr groß iſt. **Franckreich** iſt nunmehro gantz Catholiſch, nachdem **Ludewig XIV** die Kirchen der Reformirten niedergeriſſen, und ſie gezwungen hat, entweder ihre Religion abzuſchwören oder davon zu fliehen; wiewohl auch da der äuſſerliche Zwang nicht verhindert, daß nicht der heimlichen Reformirten Anzahl noch ſehr groß ſey. In den **Niederlanden**, welche entweder dem Könige von Franckreich oder dem Kayſer gehören, wird gleichfalls keine andere Religion geduldet, als allein die Catholiſche; und wenn ja einige Reformirte oder Lutheraner daſelbſt ſind, ſo dürffen ſie doch ihren Gottesdienſt nicht öffentlich ausüben. In den **Holländiſchen Provingen** hat zwar die Reformirte Religion die Oberhand, iedoch werden auch viel Catholiſche daſelbſt geduldet, gleichwie auch Lutheraner, Wiedertäuffer, Jüden und andere. Die Lutheraner haben Freyheit, Kirchen zu bauen, gleichwie auch die Wiedertäuffer. In **Amſterdam** und **Rotterdam** haben auch die Jüden ihre Synagogen. Zu **Genff** ſind lauter Reformirte. Unter den 13 **Schweitzeriſchen Cantons** ſind 7 der Catholiſchen Religion ergeben, nemlich **Uri**, **Schwitz**, Unterwalden, Zug, Lucern, Solothurn und Friburg. Zürch, Bern, Baſel und Schaffhauſen ſind reformirt; Glaris und Appenzell ſind theils Catholiſch theils Reformirt. Das Ländgen **Valteline** iſt gantz Catholiſch. In **Deutſchland** gehet die Catholiſche, Lutheriſche und Reformirte Religion im Schwange, wie die Beſchreibungen der beſondern Landſchafften zeigen. **Ungarn** iſt zum

Theil

Theil der Catholischen und theils der protestantischen Religion zugethan. Das Königreich Pohlen ist Catholisch, wiewohl auch viel Protestanten darinnen sind, insonderheit in Nieder-Pohlen und Lublin, Preussen und Liefland herum gegen die Ost-See zu. In den Landschafften, so an Ungarn, Mähren und Schlesien gräntzen, wie auch in denen, welche sich nach Süden und Osten zu erstrecken, sind die meisten Einwohner der Griechischen Kirche zugethan. Siebenbürgen ist mit allerley Religionen angefüllet; wiewohl darinnen die Catholische im geringsten Ansehen eine geraume Zeit gewesen ist. Schweden und Dännemarck halten es mit dem Augspurgischen Glaubens-Bekänntniß. In allen Ländern des Reichs von Groß-Britannien ist die Reformirte Religion eingeführet, jedoch so, daß in Engelland das bischöffliche, und in Schottland das presbyterianische Kirchen-Regiment die Oberhand hat, auch andere Religions-Verwandten geduldet werden. Die Moscowiter bekennen sich zu der Griechischen Kirche, und ob sie schon einen eigenen Patriarchen zu Moscau haben, so halten sie dennoch die Kirche zu Constantinopel in Hochachtung. Die Morducis, welche an den Gräntzen von Moscau wohnen, beschneiden sich auf eben dieselbe Weise, wie die Jüden und Türcken thun, wiewohl sie sich zu keiner von diesen Religionen bekennen. Sie sind weder Christen noch eigentliche Götzendiener, sondern leben nach den Gesetzen der Natur, und beten einen Gott an, den Schöpffer der Welt, welchem sie die ersten Früchte von allem, was sie einsammlen, opffern, und selbige gen Himmel werffen. Die Crimmische Tartarey ist Mahometanisch; jedoch sind auch daselbst einige Juden und Catholische, welchen die Religions-Freyheit verstattet wird, wenn sie den Tartarn einen grossen Tribut dafür geben. Die Mahometanische Religion hat gleichfalls die Oberhand in der Türckey; jedoch duldet der Groß-Sultan auch Christen und Jüden an unterschiedlichen Orten. Der Griechischen Christen giebt es daselbst sehr viel, welche einen Patriarchen zu Constantinopel haben, dessen Gebiete sich bis in Klein-Asien oder Natolien erstrecket. Kurtz: Ob wohl hin und wieder in Europa Secten und Ketzereyen anzutreffen seyn: als Socinianer, Photinianer, Wiedertäuffer, Armenianer, Maranen, Quacker, Juden und dergleichen; so seynd doch (ausgenommen die Mahometaner, welche Ungläubige sind) nicht mehr als vier Kirchen, die ein starckes, grosses und freyes Religions-Exercitium haben, zu welchen sich die meisten Länder, Potentaten und Völcker bekennen, nemlich 1) die Römisch-Catholische, 2) Evangelisch-Lutherische, 3) Calvinische oder Reformirte, und 4) Griechische Kirche. Etliche haben überhaupt gerechnet, daß, wo man alle Völcker des Erdbodens in Ansehung der Religion in dreyßig Theile eintheilete, 19 davon Heyden, 6 Mahometaner, und bloß 5 der Christlichen Lehre zugethan würden befunden werden. Die Historie der Religionen in der Welt ist noch nicht so excolirt, wie es billig seyn solte. Es haben zwar verschiedene geschickte Männer ihren Fleiß hierauf gewandt, wie denn ausser Alexander Rossæi Templum Judaico-Ethnicum, welcher nach der Frantzösischen aus dem Englischen Original gemachten Uebersetzung auch ins Deutsche vertirt, und von David Nerreter mit vielen Anmerckungen zu Nürnberg 1701 in 8. ediret worden; Christoph Arnold auch zu Abraham Rogers offenen Thür zu dem verborgenen Heydenthum, weitläufftige Zugaben von den Asiatischen, Africanischen und Americanischen Religions-Sachen, gemacht, auch in des Canonici zu Lion und Priors zu Plainchatel, Jovet, Histoire des religions de tous les royaumes de monde, revûe, corrigée, augmentée & mise dans un meilleur ordre, vieles hieher gehöriges anzutreffen, auch von dem berühmten Kupfferstecher, Bern. Picart, ein grosses und kostbares Werck dieses Innhalts unter dem Titul: Religions, coutumes & ceremonies de tous les peuples du monde, heraus gegeben worden; so wird man doch befinden, daß diese Schrifften mehrentheils nur aus den Reisebeschreibungen zusammen gezogen, deren gemeiniglich eine die andere ausschreibt, auch selten von solchen Personen entworffen sind, die Verstand, Gelehrsamkeit und Einsicht genug gehabt, die Religionen der Ausländer nicht nur aufzuzeichnen, sondern auch ihre Lehren in gehöriger aus einander flüssender Ordnung zu betrachten, und ihre Quellen zu untersuchen. Es hat sich zwar der Verfasser der Histoire de la Philosophie Payenne viele Mühe gegeben, aus den Reisebeschreibungen die Philosophische Meynungen der Ausländer zusammen zu tragen; allein da es ihm an genugsamen Fleiß, Urtheil und Wahl gefehlet, und er also den Zusammenhang der Lehr-Gebäude (Systematum) nicht eingesehen; so wird man auch daselbst nicht genugsam zuverläßige Nachricht finden können. Es wäre demnach zu wünschen, daß jemand eine Historie der ausländischen Religionen auf eine gegründete critische Art verfertigte, und sich darinnen das Exempel der in dergleichen Fällen unvergleichlichen gelehrten Männer, la Croze in der Histoire du Christianisme des Indes, und de Beausobre Histoire du Manicheisme zur Nachahmung vorstellen möchte. Was sonst noch ins besondere ein jeder Reichs-Fürst oder Reichs-Stand in Deutschland vor eine Religion in seinem Lande haben wolle, stehet nicht nur bey ihm, sondern er hat auch die Freyheit, die Religion in gewisser Masse zu ändern und zu reformiren. I. P. O. a. 5. §. 27. 29. Doch darf er hierinnen nichts wider 1) Gottes Wort, 2) die Reichs-Grundsätze, und 3) die mit den Unterthanen aufgerichteten Pacte handeln. Nach den Reichs-Gesetzen ist seit der 1517 angefangenen Reformation, und nach Verwerffung des 1548 vorgebrachten Interims, keine andere, als die Catholische, Lutherische und Reformirte Religion zu dulden, Rel. Fr. §. 17. I. P. O. a. 7. §. 2. Auch sind jedes Reichs-Standes Unterthanen bey derjenigen Religion zu lassen, der sie im Jahre 1624 zugethan gewesen, und die sie entweder öffentlich oder auch in Privat-Häusern geübet haben. I. P. O. a. 5. §. 31. Die zu der Zeit einer andern, als des Landesherrn, Religion zugethan gewesen, kan er entweder dulden, oder auszühen lassen, doch muß er ihnen letztern Falls 3 Jahr, oder wenn sie vor dem Westphälischen Frieden sich Kriegs-Gefahr halber anders wohin salviret gehabt, 5 Jahr Zeit lassen, I. P. O. a. 5. § 36. auch ihnen frey stellen, ihre Güter entweder durch Procuratores zu administriren, oder mit zu nehmen, ihnen ein Zeugniß der ehrlichen Geburt und guten Wandels mit geben, und sie mit Abschoß

nicht beschweren. ib. §. 35. 36. Wo zwey oder drey Religionen in einem Lande beysammen sind, soll keiner den andern der Religion halber schimpffen und verachten, I. P. O. a. 5. §. 35. Desgleichen soll man denjenigen, so weder öffentliche noch Privat-Ubungen des Gottesdienstes haben, solchen in ihren Häusern zu treiben, oder in der Nachbarschafft zu besuchen, nicht verwehren, ib. §. 42. und die Priester auf den Cantzeln und die Lehrer in denen Schulen sollen einander nicht schimpffen und lästern, noch wider den Friedensschluß schreiben und disputiren. ib. §. 50. Zwischen Lutheranern und Reformirten ist verglichen, daß der Stand, so eine Religion ändert, Prediger von seiner Religion bey Hofe haben, die Unterthanen aber darzu nicht zwingen, und es also auch gehalten werden solle, wenn einer anderer Religion Länder durch Erbfälle oder sonsten an sich bringet. I. P. O. a. 7. §. 1. Es hat daher dasjenige, was von Ketzern und Irrgeistern in Rechten geordnet, zwischen den dreyen im H. Röm. Reich geduldeten Religionen nicht statt. I. P. O. a. 7. Die Juden einzunehmen ist nicht nur gewissen, sondern allen Ständen nachgelassen. G. B. c. 9. §. 2. Pol. Ord. tit. 2. Solchem nach ist, so viel insonderheit das Deutsche Reich betrifft, nicht allein nach Maßgebung des Westphälischen Friedensschlusses, sondern auch anderer Reichs-Grundgesetze, aller Zwang und Bedrängniß wegen der Religion, als eine unzuläßige Gewalt über die Gewissen, verboten, und mag darum niemand an seinen Ehren, Stand, Haab und Gut, Rechten und Befugnissen beeinträchtiget werden. Es ist zwar vornehmlich in Sachsen der Religions-Eyd eingeführet, krafft dessen alle, die in öffentliche Bedienungen treten, verbunden werden, bey ihrer Religion zu beharren, oder auf widrigen Fall sich ihrer Bedienung zu begeben. Weil aber dadurch dem Gewissen seine Freyheit gelassen, und bloß ein äusserliches Bedinge, welches um besserer Ordnung und Erhaltung des gemeinen Ruhestandes willen eingeführt, erfordert wird; so ist solches vor einen Religions-Zwang nicht anzusehen, weil dieser eigentlich darinn bestehet, wenn jemand durch Gewalt und hartes Mitfahren genöthiget wird, etwas zu thun, das wider seine Religion und Gewissen streitet, oder zu unterlassen, was dieselben unumgänglich erfordern. Ob aber auch ausser dem ein Evangelischer an Orten, wo die Catholische Religion herrschet, hinter dem Berge halten, und in gewissen Stücken äusserlich sich anders, als er ist und glaubet, stellen möge, wird sonderlich unter den Gottesgelehrten hart gestritten. Und kan es wohl seyn, daß einige die Sache in gar zu enge Gräntzen spannen wollen; es ist aber zu besorgen, daß die mehresten, sonderlich in der würcklichen Beobachtung, zu weit gehen, und aus einer zuläßigen Verbergung in eine sträffliche Heucheley oder gar Verläugnung verfallen. Die nach der Wahrheit urtheilen, halten dafür, daß wohl ein Mittelweg zu finden, da man ohne Anstoß des Gewissens und ohne Furcht für Zuziehung unnöthiger Gefahr, fortkommen könne. Sonst ist unter andern in mehrgedachtem Friedens-Schlusse auch noch dieses versehen, daß bey Reichs- und Creyß-Deputationen, im Reichs-Cammer-Gericht und andern Reichs-Geschäfften, auch bey der Reichs-Generalität die Paritas Religionis, oder gleiche Anzahl von beyden Religionen, beybehalten werden solle. Es mag auch um der Religion willen niemand enterbt werden: Ob aber eine Vermächtniß gültig sey, die mit dem Bedinge der Religions-Veränderung geschehen, obgleich solches Bedinge nicht erfüllet würde, darüber sind die die Rechtsgelehrten zweystimmig, wovon und viel andern hieher gehörigen Fragen, die so das I. P. W. oder den Westphälischen Frieden-Schluß erkläret, nachzuschlagen. Die Politici fragen, ob es einem Regiment zuträglich, mehr als eine Religion zu dulden. Es kan aber hievon kein gleichdurchgehendes Urtheil gefället werden; sondern es muß die Antwort sich nach dem absonderlichen Zustande und Beschaffenheit eines jeden Regiments richten. Denn wo keine innerliche Unruhe unter ungleichen Religions-Verwandten, oder sonst keine Gefahr, dem gemeinen Wesen zu besorgen, da ist die Mannigfaltigkeit der Religionen wohl zuzulassen, weil dadurch die Einwohner vermehret und die Nahrung, Einkommen, Handel und Wandel im Lande verbessert werden. Uberhaupt wird für eine kluge Regel gehalten, wo verschiedene Religionen in einem Lande verträglich bey einander wohnen, dieselben nicht zu stören: wo aber nur eine im Schwange ist, keine andere zuzulassen. Die Türcken zwingen niemanden zu ihrer Religion, und lassen auch die von andern Religionen bey ihnen in Ruhe und Freyheit des Gewissens, auch öffentlicher Ubung ihres Gottesdiensts wohnen; sie gestatten aber keine Streitigkeiten über Glaubens-Sachen, und leiden nicht, daß jemand von ihnen zu einer andern Bekänntniß trete. Die Religion mit dem Schwerdte fortpflantzen, ist ein Grund-Satz des Mahomets gewesen: darum auch seine neue Lehre einen so geschwinden und starcken Anwachs gewonnen. Die ersten Christen sind einer gantz andern Meynung gewesen, so daß sie unter die Kennzeichen einer falschen Lehre gezählet, wenn sie zu ihrer Ausbreitung Gewalt gebrauchet. In den folgenden Zeiten ist man von diesem Grunde abgewichen. Ob unterschiedener Religionen Ehe im Gewissen nach weltlichen Rechten zugelassen, wird so wohl bey denen Gottes- als Rechts-Gelehrten gefragt, aber so mannigfaltig entschieden, daß nichts beständiges daraus zu nehmen. Ein jeder thut am besten, wenn er sich nach der Weise seines Landes achtet. Ein mehrers von denen vorstehenden und andern hieher gehörigen Fragen siehe in Besolds Tr. de Educat. Studiis Liter. Otto de Jur. Publ. c. 24. fol. 504. Noodt de Religione ab Imperio Jure Gentium libera, und andern in Speidels Bibl. Jurid. Vol. II. h. v. p. 790. u. ff. angeführten Rechts-Lehrern. Eine der allerneuesten Schrifften von der Religion ist Johann Jacob Breitingers de principiis in examinanda & definienda religionis essentia, ex mente nuperi scriptoris Gallici adhibendis amica disputatio, Zürch 1741 in 8.

Religion. In besonderm Verstande werden in der Römischen Kirche die verschiedene Orden, so nach einer besondern Regel leben, Religionen geheissen.

Religion (Abendländische) siehe **Religion.**

Religion (Abyßinische) siehe **Religion**, ingleichen **Abyßinien**, im I Bande, p. 140. u. ff.

Religion (Aethiophische) siehe **Religion**, ingleichen **Abyßinien**, im I Bande, p. 140. u. ff.

Religion (Armenische) siehe **Religion**, ingleichen **Armenier**, im II Bande, p. 1535. u. ff.

Reli-

Religion (Calviniſche) ſiehe **Religion (Reformirte)**.

Religion (Catholiſche) oder auch **Römiſch-Catholiſche Religion**, *Religio Romano-Catholica*, iſt diejenige unter denen in dem H. Röm. Reiche obwaltenden Religionen, deren vornehmſte Lehrſätze in folgendem beſtehen: Die Chriſtliche Lehre müſſe nicht nur aus der H. Schrifft, ſondern auch aus denen Traditionen gefaſſet, u. dahero der Verſtand der H. Schrifft von dem Pabſte (weswegen ſie auch die **Papiſtiſche Religion**, die **Päbſtliche Religion**, das **Pabſtthum**, *Pontificatus*, *Papiſmus*, *Papiſtica Religio*, von denen andern Religionsverwandten iezuweilen pfleget genennet zu werden) und Conciliis geholet werden, und weil die H. Schrifft dunckel und unverſtändlich, ſo ſey deren Leſung denen Layen nicht zu geſtatten; Die Engel und verſtorbenen Heiligen, wie auch deren Bilder und Reliquien ſeyen anzubeten, denn die Heiligen beten für uns und ſeyen unſere Mittler bey Gott; Die guten Wercke müſten uns zugleich die Seligkeit verdienen, und nicht allein der Glaube mache gerecht und ſelig; Der Menſch habe noch einen freyen Willen und gnugſame Kräffte zum Guten, die Erbſünde aber werde alſo weggenommen, daß der Menſch das Geſetz vollkommen erfüllen könne; Das H. Abendmahl ſey ein Opffer für die Lebendigen und die Todten, und den Layen nur unter einerley Geſtalt des geſegneten Brodtes, welches in den Leib Chriſti verwandelt werde, auszutheilen; In der Ohrenbeichte müſſe man alle Sünde bekennen, und welche man nicht bekenne, die würden auch nicht vergeben; Es ſey ein Fegfeuer, darinnen diejenigen, ſo da ſelig werden wolten, für ihre noch nicht vergebenen Sünden leiden und gnung thun, oder ſich durch Meſſen und Opera Supererogationis derer noch lebenden müſten helffen laſſen, ehe ſie in den Himmel eingehen könnten; Es ſeyen ſieben Sacramente; Die Buſſe beſtehe aus drey Stücken, nemlich der Zerknirſchung des Hertzens, der Bekänntniß des Mundes, und der Gnugthuung der Wercke; u. d. m. Ihr fürnehmſtes Glaubensbuch ſind die Acta Concilii Tridentini; Wie es vor und unter der von D. Luthern vorgenommenen Reformation mit der Catholiſchen Religion ausgeſehen, iſt aus dem Artickel **Reformation**, im XXX Bande, p. 1676 u. ff. zu erkennen. Was aber deren Beſchaffenheit nach der Reformation betrifft, ſo hat die Römiſch-Catholiſche Kirche nicht wenige Veränderung erlitten. Betrachtet man zwar das äuſſerliche Anſehen ihrer Kirche, ſo iſt ſie noch eben diejenige, die ſie ſonſt war. Das Tridentiniſche Concilium, das Canoniſche Recht ꝛc. halten ſie noch eben in dem Zuſtande als vorhin; Aber dem ohnerachtet iſt doch die Gewalt der Päbſte ſehr gefallen, und ſie haben nach der Reformation weit behutſamer gehen müſſen, als ſonſt. Man hat Römiſcher Seiten nicht viel mehr mit dem Banne drohen dürfen, und die Bullen werden in Franckreich wenig geachtet. Beſ. Fleuri Inſtit. eccleſ. In Spanien nimmt man die Bullen mit gröſtem Reſpect an, aber wenn ſie nicht anſtändig, legt man ſie ſtille hin. So iſts auch in andern Ländern, auſſer Italien. Eben ſo ſtehet auch des Pabſts Autorität. Vor der Reformation wurde der Pabſt vor infallible gehalten, nachgehends aber nicht mehr. Jetzo ſind zwey Claſſen der Römiſch-Catholiſchen: Italien, Spanien ꝛc. hält ihn noch vor infallible, wiewohl es nur auf dem Catheder, nicht aber in der Praxi geſchiehet. Die andere Claſſe aber, hauptſächlich die Frantzoſen, geben ihm nur den Rang gute Ordnung zu erhalten. Sie geſtehen ihm gewiſſe Privilegia und dergleichen zu, ſagen aber, daß er gar nicht infallible ſey, ſondern ein Herr, als etwan der Doge zu Venedig. So ſind auch die Biſchöffe, Patres ꝛc. gefallen. Vordem wurden dieſe Leute vor lebendige Heiligen gehalten, allein nach der Reformation erlaubt man eben nicht mehr den Geiſtlichen viel an ſich zu kauffen, ſonderlich iſt dieß in Franckreich. Beſ. Hericourt Leges eccleſ. Galliæ. So iſts auch in andern Ländern. Man entdecket auch heutiges Tages ohne Sorgen die Fehler der Geiſtlichen. Der berühmte Scioppius hat über 50 Satyren unter vielerley Namen gegen die Jeſuiten geſchrieben. Die Janſeniſten haben auch wider die Jeſuiten geſchrieben Tubam magnam, majorem & maximam, welche in 3 Bänden beſtehen. Man hat auch bey dieſen Umſtänden Päbſtlicher Seite weichen müſſen. Franckreich iſt Zeuge davon. Dieſes Königreich hatte vor der Reformation zwar gewiſſe Freyheiten, die der Pabſt nicht antaſten durffte, allein ſie wuſten ſelbſt nicht, worinne ſie beſtunden; aber nach der Reformation hat man der Freyheiten ſo viel gemacht, daß es heutiges Tages nur den Päbſten zum Schrecken dienet. Die Könige von Franckreich haben auch nach und nach die Päbſte ſo eingeſchräncket, daß man nicht viel mehr darnach fraget, ob der Pabſt einen ernennten Biſchoff confirmiret oder nicht. So iſts auch mit den Kirchen-Auflagen, die Clerici wurden vor dem wenig mit Auflagen beſchweret, aber nach der Reformation wurden ſie in Franckreich eben ſo beſchweret, als andere. Dieß iſt die Urſache, warum Franckreich das Tridentiniſche Concilium nicht angenommen: man ſagt, man nähme die Lehre des Concilii an, aber nicht Diſciplinam. Das wurde aber vom Pabſte leicht remittiret. Auſſer Deutſchland hat ſich ein gut Theil der Schweitz durch Anführung Zwinglii der Herrſchafft des Pabſts entriſſen. Sonderlich iſt die Reformation der Stadt Genev merckwürdig, deren Reformatores Johann Calvinus und Theodor Beza waren. Man hat eine Beſchreibung dieſer Reformation von Carl Spon, und eine Italiäniſche von Gregorio Leti, welche etwas weitläufftiger als jene, aber nicht ſo gründlich. Spanheim hat eine Oration, reſtituta Geneva genannt, gehalten, welche ſehr gut. Franckreich blieb zwar überhaupt dem Pabſt unterworffen, allein es ſetzte ſich doch darinnen nach und nach eine groſſe Kirche, die ſich mit der Zeit zu den Lehrſätzen der Reformirten bekannte, und durch viel Blut zum Stande gebracht werden muſte. Nach vielen und weitläufftigen Kriegen, worinnen Franckreich ungemein zerrüttet wurde, gab endlich der König Heinrich IV das weltberühmte Edict von Nantes heraus, worinnen die Freyheiten der proteſtirenden Frantzoſen feſt geſetzet wurden. Was Engelland anlanget, ſo ſind gleich nach der Reformation der Deutſchen einige Schüler Lutheri dahin gegangen, unter denen berühmt iſt Robert Barneſius, welcher zur Zeit der Reformation Lutheri Ambaſſadeur am Sächſiſchen Hofe aus Engelland war. Da dieſer alſo nach Engelland kam, brachte er die Geſchichte der Reformation mit; allein weil das Pabſtthum noch zu mächtig war, muſte Barneſius verbrennen. Der erſte aber, der zur völligen Reformation Anſtalt machte, war Heinrich VIII, der zwar ſonſt ein Feind Lutheri war, auch ſo gar ein Buch de ſeptem ſacramentis ſchrieb, und daher den Tittel Defenſor fidei überkam. Der Grund zu dem Abfall dieſes Heinrichs von dem Pabſt war die Eheſcheidung von ſeiner Gemahlin Cathari-

tharina, die er ohne des Pabſts Einwilligung vornahm, und ſich die Anna von Buhlen antrauen ließ. Dieſes nahm der Pabſt ſehr übel auf, wurde aber darüber von der Regierung der Engliſchen Kirche ausgeſchloſſen, denn Heinrich ſagte, er ſey ſelbſt Pabſt genug. Allein hiermit war der Reformation noch wenig geholffen; da ſich aber die Catholiſchen Geiſtlichen immer widerſetzten, ſo kam ſie immer beſſer empor, und der König zog allgemach die Kirchen-Güter an ſich. Hierauf wurden zwey berühmte Männer, Martin Bucerus, und Paul Fagius, hinein geruffen, denen man in der Reformation von Engelland das meiſte zu dancken hat. Sie ſind beyde in Engelland geſtorben, ihre Gebeine aber hat Maria wieder ausgraben, und als ketzeriſch verbrennen laſſen. Nach Heinrichs Tode kam ietzterwehnte Maria auf den Thron, die ſich mit Philipp II von Spanien vermählete, welcher grauſam mit den Proteſtanten umgieng, und viel Lords, Biſchöffe, und andere vornehme Leute hinrichten ließ. Unter der Eliſabeth aber giengs gantz anders: denn da kriegten die Proteſtanten wieder die Oberhand, und verfolgten die Catholiſchen, doch nicht ſo, wie ſie verfolgt waren. Man hat etliche unruhige Mönche aufgehencket, andere zum Lande hinaus gejaget. Es iſt hiervon ein klein Buch de Crudelitate Proteſtantium von den Catholiſchen mit Kupffern heraus gegeben worden. Unter der Eliſabeth iſt die Engliſche Confeßion gemacht, welche Bucerus fortgeſetzet, und zwar ſehr ambiguös. Sie beſtehet aus 39 Artickeln, worauf die Engelländer noch ietzo ſchwören müſſen. In Holland ſammleten ſich nicht lange nach der Reformation in Deutſchland unterſchiedene Bekenner des Evangelii, unter denen Bruder Heinrich von Zütphen einer von den erſten in den Niederlanden, und Adolph Clarenbach, der zu Cölln verbrannt worden. Allein die Spaniſche Regierung wütete entſetzlich gegen dieſe Leute, ſonderlich da der Hertzog von Alba Gouverneur der Niederlande war. Dadurch geſchahe es endlich, daß man unter der Anführung des Printzen von Oranien ſich von dem Spaniſchen Joche loß riſſe, und mit der weltlichen zugleich die geiſtliche Freyheit behauptete. Die Kircheneinrichtung von Holland aber iſt wiederum gantz anders gerathen, als in andern Ländern, und man hat mehr geſuchet in den Niederlanden eine allgemeine Gewiſſens-Freyheit aufzurichten, als die Reformirte oder Evangeliſche Lehre einzuführen. Auf den Academien wurden die Lehrſätze Calvini und Bezä eingeführet, weil deren Schüler Profeſſores waren. Beſ. Gerhard Brands Holländ. Reformat. Hiſt. Brecklings Hiſt. Bentheims Holländ. Schul- und Kirchenſtaat. In Dännemarck hat Chriſtian II zuerſt 1520 die Reformation eingeführet, in deſſen Fußtapffen Friedrich I getreten, Chriſtian III aber hat ſie vollkommen feſte geſetzet. Bugenhagen ward nach Dännemarck beruffen, und kan als ein Apoſtel dieſer Lande angeſehen werden. Beſ. Lemmels hiſt. Bugenhagii. In Schweden hat Guſtav die Reformation zuerſt feſte geſetzet. Weil er ſahe, daß Schwierigkeiten entſtunden, wolte er lieber abdancken, als von der Reformation abſtehen: dieſes gieng dem Volcke ſo zu Hertzen, daß ſie ſich lieber reformiren lieſſen, als ihren König verlaſſen wolten. Beſ. Oeshlems Kirchenhiſt. Claudii Aihaimii Breviarium. Es hat die Reformation der Päbſtlichen Kirche einen groſſen Vortheil gebracht, wie ſelbſt die Catholiſchen geſtehen. Joh. Fr. Mayer hat eine Diſſertation geſchrieben, quantum profecerit eccleſiæ Romanæ Reformatio. Dieß muß umſtändlich durch einige Wiſſenſchafften gewieſen werden. Erſtlich gewöhnte man ſich eine andere Schreibart an, als man vor der Reformation gehabt, da man nur eine ſolche hatte, die allein in den Klöſtern konnte verſtanden werden. Man muſte ſich auch auf das Ebräiſche und Griechiſche legen, weil die Proteſtanten ſich immer auf den Grundtext berieffen. Sie hatten aber nichts als Vulgatam, welche die Proteſtanten verwarffen. Die Päbſte hielten daher in Rom und Italien mit groſſen Unkoſten etliche Leute, die dieſe Sprache verſtunden, etliche Juden, die Ebräiſch leſen muſten, die beyden Manutios und andere, ſo das Griechiſche tractirten. Eben ſo machte man es in den Niederlanden, da verfertigte man Biblia polyglotta, welche die Antwerpiſche Bibel genennet wird. Andr. Maſius und andere arbeiteten an dieſem groſſen Wercke, die alle ſich auf die Orientaliſchen Sprachen legten, damit ſie den Proteſtanten könnten gewachſen ſeyn. Sonſt iſt Xantes Pagninus bekannt, der das alte Teſtament überſetzet. Eben dieſe Noth trieb die Catholiſchen an, die Kirchenhiſtorie zu excoliren. In der Bibel waren ſie nicht viel bewandert, daher muſten ſie ſich auf die Tradition beruffen; aber da ſie mehr Licht in der Bibel bekamen, und ſahen, daß dieß nicht zureichte, ſo muſten ſie ſich auf die Kirchenhiſtorie legen. Der ſie darzu antrieb, war Matthias Flacius, welcher die Centuriat. Magdeb. geſchrieben. Da nun Flacius ihnen die Traditionen wolte wegnehmen, ſahen ſie wohl, daß ſie die Kirchenhiſtorie tractiren muſten, und Baronius kriegte groſſe Beſoldung, ſeine Annales zu verfertigen. Es haben ſich nebſt dem viele andere unter den Catholiſchen um die Kirchenhiſtorie bemühet. Auch in der Philoſophie ließ ſichs hier und dar zu einer gröſſern Freyheit an. Zwar in Deutſchland, Spanien, und denen Niederlanden, behielt man die alte Ariſtoteliſche Scholaſtiſche Philoſophie, aber in Italien fanden ſich unterſchiedliche, die den Platonem vorzogen, neben welchen zugleich eine Bande von Ariſtotelicis entſtunde, die es aber allem Anſehen nach mit der Religion nicht gar zu wohl meyneten. In Franckreich wolte Peter Ramus die Philoſophie, und ſonderlich die Logic reinigen, allein es ward aus ſeinem Vorhaben nichts, ſondern Ariſtoteles behielt in Franckreich die Oberhand, obgleich einige hier u. da anfiengen, ſich von ſeinem Joche loßzureiſſen. Die Hierarchie in der Päbſtlichen Kirche iſt ſonſten geblieben, wie ſie vor dem geweſen iſt; es ſind aber weit mehr Titularbiſchöffe und Titularbeneficiaten worden, denn vorher, dieweil man die von den Proteſtanten weggenommenen Länder noch immer als Römiſch-Catholiſche anſiehet, und in den Kirchenregiſtern behält. So giebts zu Rom Ertzbiſchöffe von Magdeburg, Halberſtadt ꝛc. welchen Titel ſie aber doch nicht öffentlich führen dürffen, weil die proteſtirenden Fürſten es nicht leiden. Sonſt hat man es auch an auſſerordentlichen Miſſionarien und Lehrern nicht fehlen laſſen, welche ſich in die proteſtirenden Länder begeben, und die Päbſtliche Lehre heimlich auszubreiten bemühen müſſen. Die Päbſte, die nach dem Tridentiniſchen Concilio in dem 16 Jahrhunderte inſonderheit berühmt geweſen, ſind Pius V. Gregorius XIII, und Sixtus V. Unter den übrigen Lehrern ſind vor andern ſehr berühmt worden: Joh. Cochläus, Joh. Eccius, Hieron. Emſer, der Cardinal Cajetanus, Laur. Surius, Stanislaus Hoſius, Jacob Sadoletus, Joh. Faber, Alb. Pighius, Franz Vatablus, Melchior Canus, Claudius Eſpencäus, Bartholom. Caranza, Joh. Maldonatus, Franc. Turuanus, Ar. Montanus, u. a. m. In der Lehre

ſelbſt

ſelbſt iſt man im Pabſtthum einiger maſſen von der vorigen abgegangen. Vor dem Tridentiniſcher Concilio wurden viele Dinge im Pabſtthum als Problemata angeſehen, aber das Tridentiniſche Concilium hat die Freyheit zu meynen aufgehoben, und die erwählte Meynung feſte geſetzet, mit angehängtem Fluch. z. E. in der Lehre von Sacramenten war man gar nicht eins; einige machten dreye, andere zwölfe ꝛc. als Hugo de St. Victore im 12 Jahrhunderte. Aber das Tridentiniſche Concilium hat ſieben Sacramente feſte geſetzet, und wer die nicht glaubt, dem wird der Fluch angedeutet. Alſo hat man die Freyheit zu meynen aufgehoben. Was ferner die Lehrart oder Form der Lehre anlanget, ſo iſt ſolche nach der Reformation beſſer worden. Man muß hier erſt auf Luthern und ſeine Mitgenoſſen ſehen. Luther war ein Feind der Scholaſticker. Er war zwar erſtlich ein Nominaliſte, aber er änderte ſich hernach gantz, und Melanchthon, der viel von den Scholaſtickern hielt, muſte Luthern nachgeben. Dieſem folgten die Catholiſchen, und dachten alſo auch auf eine beſſere Lehrart. Luther brachte auch den Catechiſmum wieder auf. Es war derſelbe zwar vor alten Zeiten in der Kirche gebräuchlich geweſen, aber nachdem glaubten die Catholiſchen, daß es ſchon genug, wenn ein jeder glaubte. Luther hat alſo den Catechiſmum wieder aus dem Staube erhoben. Wie Luther die Lehrart verbeſſerte, alſo thaten auch die Catholiſchen, ſonderlich Melchior Canus in ſeinen Locis communibus, worinnen er aber nicht die gantze Theologie, ſondern nur die Præliminaria derſelben vorgetragen. Alſo hat auch Maldonatus die Scholaſtic verbeſſert. Zum andern hat man nach Luthers Exempel einen Catechiſmum gemacht. Der Catechiſmus des Trid. Concilii iſt oft aufgeleget, und haben wohl mehr als einer daran gearbeitet. Dieſer Catechiſmus iſt als ein Symboliſch Buch deswegen zu mercken, weil er viel Stellen des Concilii erkläret. Sonſt hat man nebſt dieſen den Bellarminum zur Erklärung dieſer Stellen. Nach dieſem Catechiſmo ſind viel andere herausgekommen. Der vornehmſte iſt des Petri Caniſii Catechiſmus, welcher als der beſte unter ihnen berühmt iſt. In Franckreich, wo man ſich nicht viel an den Catechiſmum des Tridentiniſchen Concilii kehret, nimmt man einen Catechiſmum, den man will. Boſſuet hat einen aufgeſetzt, welcher ſehr berühmt, und in Franckreich üblich. Colbert hat auch einen groſſen und ſchönen Catechiſmum ediret. Der beſte aber, der auch den Catholiſchen gefället, iſt des Fleuri ſeiner, welcher für nöthig gehalten, den Chriſten eine Hiſtorie von der Religion zu geben. Sie haben auch die Theologiam patriſticam verbeſſert. Unter dieſen iſt der erſte Ecchius, welcher ein Enchiridion heraus gegeben. Dieſem ſind ſehr viele gefolget. Der vornehmſte, der die Theologiam patriſticam vollkommen ausgeführet, iſt Dionyſius Petavius, welcher ſehr berühmt iſt. Die Catholiſchen theilen ihre Theologie in poſitivam, das iſt, ſcholaſticam, und in dogmaticam, das iſt, patriſticam, da ſie die Dogmata aus den patribus herführen. Die Profeſſores Theologiæ poſitivæ und dogmaticæ liegen einander beſtändig in Haaren. Jene ſagen, daß ihre Theologie ein trefflich Bollwerck gegen die Ketzer ſey; und das iſt wahr, denn wenn ſie ihre ſubtilen Diſtinctiones nicht hätten, würden ſie wenig ausrichten. Dieſe ſagen, ihre ſey die beſte, und die Scholaſticker hätten die Theologie verderben, man müſte daher alles aus den Patribus herführen; dies hätte Chriſtus und die Apoſtel gelehret. Es ſind auch einige, welche dieſe beyden Arten haben vereinigen wollen, als Dionyſius Petavius ꝛc. aber man hat zu zweiffeln, ob er ſich nicht vielmehr über die Scholaſticker moquire. Die Myſtici ſind aber immer neben den Scholaſtickern in Anſehen geblieben, und weil ſie die Hauptlehren der Römiſchen Kirche nicht umſtoſſen, ſo hat man ſie gröſtentheils ziemlich in Ruhe gelaſſen. Die Scholaſticker haben nach wie vor gegen ſie als Schwärmer und Phantaſten geſchmälet; die Myſtici haben hinwieder die Scholaſticker als Wortzäncker und Feinde der wahren Gottesfurcht ausgeſchrien. Es iſt daher hier beym alten geblieben, wie denn auch in Jure canonico und den dahin gehörigen Dingen nichts geändert worden. In der Moral hat man gleichfalls ſich wenig geändert. Ihre Caſuiſten, Moraliſten und Canoniſten haben zwar etwas deutlicher denn vorher geſchrieben, und etwas mehr Methode gebraucht, aber in der Haupt-Sache ſind ſie bey dem alten geblieben, jedoch aber haben die Jeſuiten, ſo in dem 16 Jahrhunderte entſtanden, nach und nach eines und das andere auf einen andern Fuß geſetzet, als es viele nicht wünſchen. Gegen das Ende dieſes Jahrhunderts fieng der weltberühmte Streit zwiſchen den Jeſuiten und Dominicanern de auxiliis gratiæ an. Es iſt bekannt, daß vor der Reformation zweyerley Meynungen vom freyen Willen geweſen, die eine folgte dem Thoma, die andere dem Auguſtino, und lieſſe dem Menſchen gar keinen freyen Willen. Dominicus nun, als er ſeinen Orden ſtifftete, pflichtete dieſer bey. Die andere Parthey waren die Scotiſten, denen viele Scholaſticker anhiengen. Dieſe ſtatuirten, daß der Menſch einen freyen Willen vollkommen hätte. Dieſe zwey Partheyen ſtritten ſich hefftig auf dem Tridentiniſchen Concilio. Der Pabſt wuſte nicht, welcher Parthey er recht geben ſolte; denn die Scotiſten durffte er nicht verdammen, denn ihre Meynung kam mit den Grundſätzen der Römiſchen Kirche überein, und wenn der Pabſt dieſe Meynung verworffen hätte, hätte er viele Lehren im Pabſtthum umſtoſſen müſſen, welche ſonſt groſſen Vortheil bringen, z. E. von guten Wercken. Die Thomiſten durffte er auch nicht verdammen, denn ob ſie ſchon in dieſem Puncte Luthern ziemlich nahe kommen, ſo durffte ers doch nicht wagen, weil ſie Auguſtino folgten, der bey den Catholiſchen einer der gröſten Heiligen iſt. Hätte er alſo dieſer Meynung verworffen, ſo hätte er den Auguſtinum verwerffen müſſen, welches auch nicht rathſam war: alſo konnte auf dem Concilio kein gewiſſer Schluß gefaſſet werden, ſondern man nahm nur Concluſa generaliora, ſo daß die Thomiſten ſo wohl als Scotiſten, ſich hieraus defendiren können. Dieſe Streitigkeiten hieſſen vor dem die Streitigkeiten de auxiliis gratiæ; im 17 Jahrhunderte aber haben ſie einen andern Namen bekommen, und ſind die Janſeniſtiſchen genennet worden. Ob nun ſchon die Dominicaner eben das lehren, ſo ſind ſie doch nach der Zeit von den Jeſuiten nicht wieder angegriffen worden, ſondern ſie haben die Janſeniſten nur angefochten. Nachher iſt dieſer Streit genennet

nennet worden von der Constitution. Nach dem Tridentinischen Concilio brachen sie loß: Die Jesuiten solten billig nach der Verlassung ihres Stiffters des Thomä Theologie in den Schulen lehren, und von der Gnade also reden, daß Gott alles zugeschrieben würde. Die Dominicaner blieben beym Thoma und Augustino; die Jesuiten aber giengen in diesem Stücke ab, und folgten Scoto. Leonhard Leßius hat zuerst auf solche Art gelehret, aber er blieb doch dabey ruhig. Molina aber fieng die Streitigkeiten de auxiliis gratiæ recht an, also daß er der Gnade Gottes nichts überließ. Dieß kam nun mit den Lehrsätzen der Catholischen zwar wohl überein, allein weil die Dominicaner den Vorzug hatten auf den Spanischen Universitäten, und überdem die Inquisition in ihren Händen war, so fiengen die Dominicaner an sich zu regen wider diese Meynung, weil sie es aber unter sich nicht schlichten konnten, so brachten die Jesuiten den Streit nach Rom. In eben diesem Jahrhunderte waren zu Löven viel Dominicaner, welche dem Augustino sehr anhiengen, vornehmlich Bojus, welcher die Wercke Augustini wohl 20 bis 30 mahl mit Bedacht durchgelesen. Franz Hessels, welcher wegen seiner Streitschrifften sehr berühmt, war auch ein eifriger Dominicaner. Diese und andere nun stritten wider Leßium, aber es war doch nicht so hefftig, daß es nach Rom kam, wie es aber Molina zu grob machte, so kam es an den Pabst. Von ihm werden alle die Molinisten genennet, die den Jesuiten beytreten. Die Dominicaner in Spanien verdammeten das Buch Molinä, aber die Jesuiten stritten mit aller Gewalt darwider, weil sie die Ehre haben wolten, daß aus ihnen niemahls ein Ketzer aufgekommen, deswegen brachten sie es nach Rom, worüber der Pabst eine Congregation hielte. Hiacinth Serri, sonst Augustin le Blanc genannt, hat historiam congregationis beschrieben, von Seiten der Dominicaner; von Seiten aber der Jesuiten Levin Meyer, sonst Eleutherius betitelt, zu Antwerpen. Diese Congregation ist unter drey bis vier Päbsten fortgesetzet. Im Anfange gab man den Dominicanern recht, und man wolte die Jesuiten verdammen, aber die Jesuiten waren immer listiger, und liessen neue Congregationen anstellen. Was die Geschichte der Päbstlichen Kirche im 17 Jahrhunderte anlanget, so sind vor allen Dingen derselben Regenten, oder Päbste, zu mercken. Diese sind nun Clemens VIII, Leo XI, Paul V, Gregorius XV, Urban VIII, Innocentz X, Alexander VII, Clemens IX und X, Innocentz XI, Alexander VIII, Innocentz XII, Clemens XI. Unter diesen sind sonderlich bekannt Paul V, wegen seiner Streitigkeiten mit den Venetianern; Innocentz X, weil unter ihm der Westphälische Friede geschlossen; Innocentz XI, wegen seines Eifers vor die Reformation der Kirche, und seine Streitigkeiten mit dem Könige in Franckreich; Clemens X, wegen seiner Gelehrsamkeit und der Bulla Unigenitus. In der äusserlichen Regimentsverfassung der Römischen Kirche ist nichts geändert worden; aber das Ansehen des Pabsts und der sämtlichen Clerisey ist in unterschiedlichen Ländern nicht wenig gefallen, worzu die Venetianer und Frantzosen das meiste beygetragen, und den andern dadurch den Weg gebahnet haben. Die Venetianer führten einen bittern Streit mit Paul V, erstlich mit Schrifften, die nicht an den Tag gekommen, hernach aber öffentlich, daß die weltliche Regierung nicht an den Pabst gebunden wäre. Die Venetianer aber gebrauchten sich des berühmten Paul Sarpii wider den Pabst, von dem man unterschiedliche Schrifften wider die Gewalt des Pabstes hat. Nach seinem Tode hat sein Mitbruder, Pater Fulgentius, die Rechte der Venetianer mit gleichem Eifer vertheidiget, aber nicht mit so gutem Erfolg. Das andere Volck sind die Frantzosen, welche dem Pabste zu seiner Autorität geholffen, aber auch wieder darum gebracht; denn sie beruffen sich immer auf die Freyheit der Frantzösischen Kirche, worinnen aber diese Freyheiten bestehen, wissen sie selbsten nicht, und also beruhen sie nur auf usurpationes und facta. Dennoch aber ist diese Freyheit ein Wort, wodurch sie den Pabst schrecken. Einige gelehrte Männer haben von dieser Freyheit Bücher geschrieben, so wohl unter den Lutheranern, als den Catholischen. Unter den ersten ist Zorn, Professor zu Stettin, Frick, in einer Dissertation, welche er dem Zorn hinten angehänget, die sehr schön ist. Unter den Frantzosen selbst hat der Ertzbischoff von Marca auch von dieser Freyheit geschrieben. Wer in der Kürtze sehen will, worinnen die erwehnte Freyheit bestehe, kan den Fleuri lesen. In diesem Jahrhunderte hat man fast eins ums andere hefftig gestritten wider den Pabst, bald ihm nachgegeben. Als Richelieu in Franckreich regierte, so war er eben nicht gut zufrieden mit dem Pabste, und wenn er nicht nach seinem Kopffe wolte, so sprengete er aus, er wolte eine eigene Kirche anfangen, und einen eigenen Patriarchen setzen. Es schrieb aber einer, mit Namen Optatus Gallus, ein Buch, de Concordia utili ecclesiæ gallicanæ, welchem aber Peter de Marca antwortete. Edmund Richerius griff den Pabst auch hefftig an, und ließ ihm nichts mehr, als das Recht in den Concilien zu präsidiren. Und dieß ist das rechte Systema der Frantzösischen Kirche. Durch den Westphälischen Frieden hat die Macht und Herrlichkeit der Päbstlichen Kirche in Deutschland 1648 vieles erlitten, dieweil derselben unterschiedliche ansehnliche Stiffter sind entzogen worden, doch an der andern Seite haben sie in Orient und America durch die häuffige Mißionarien, sonderlich der Jesuiten, sich nach und nach viel Vortheil wiederum erworben. Allein die alten Orientalischen Christen haben dennoch bißher die Herrschafft des Pabstes nicht völlig annehmen wollen, und denen Missionarien zuweilen übel gelohnet. Bes. die Curiösen und erbaulichen Briefe der ausländischen Mißionarien; Crass. Hist. der Christen in Japan, Ludolphs Hist. Aethiopiæ. In der Mitte des 17 Jahrhunderts entstund ein Streit, ob der Kayser Recht hätte, die protestantischen Fürsten zu bekriegen, u. den Passauischen Frieden zu brechen? Die Dillingischen Jesuiten gaben sich sonderlich Mühe, dies zu behaupten. Der erste hieß Lorenz Forerius, der andere Andreas Keller, der ebenfalls allerhand Schrifften heraus gab, die Protestanten schwartz zu machen. Aber die Würtenbergischen Theologen haben sich verantwortet, und Matthias Hoe verfertigte die Vertheidigung des Evangelischen Augapfels, dagegen die Dillingischen Jesuiten allerhand Schrifften unter ungereimten Titeln heraus gaben, z. E. Wer hat das Kalb in

die Augen geſchlagen? desgleichen: Uberſetzung über des Kalbes Auge; von Proteſtantiſcher Seiten hinwiederum: der Jeſuitiſche Staarſtecher. Beſ. Fabricii Centurias Fabritiorum, desgleichen Andreas Caroli in memorabilibus eccleſiaſticis. Auſſer den Jeſuiten hat Caſpar Scioppius ein Claſſicum belli ſacri geſchrieben, wodurch er die Fürſten zum Kriege aufmuntern wollen. Die Jeſuiten haben ihn wegen ſeiner Schrifften wider ſie verfolget. Juſt Meyer hat eine gelehrte Schrifft wider dieſes Claßicum verfertiget, desgleichen Matth. Bernegger, unter dem Tittel: Tuba pacis contra Scioppii Claſſicum belli ſacri, er hat ſich aber einen andern Namen gegeben. Scioppius hat ihm geantwortet, und er demſelben wiederum. Der Cardinal Collonitz hat eine anticonfeſſionem Auguſtanam geſchrieben, aber der Leipziger Theologus Valentin Alberti hat ihm auf Befehl des Hertzogs von Sachſen geantwortet. Nach dieſem Mittel hat man durch Friedens-Vorſchläge ſich bemühet, die Gewalt des Pabſtes wieder empor zu bringen, und mit den Reformirten wieder zu vereinigen. In Franckreich waren ſie am meiſten darüber eins. Der Cardinal Richelieu hat die Sache am heffigſten getrieben, und ſagt man, daß er die Reformirten Theologen, Doläum, Amyraldum, Bochorum ꝛc. auf ſeine Seite gebracht. Beſ. Bayle Diction. unter dieſem Tittel. Unter denen Lutheriſchen hat man auch allerhand Friedens-Vorſchläge ausgeſtreuet. Es iſt ein Biſchoff, der ſich von China genennet, in Deutſchland herum gereiſet, als ein Friedens-Nuntius vom Pabſte, welcher mit verſchiedenen von den Lutheriſchen Theologen diſputiret, als mit dem Jeniſchen Beyer, und Calixto. Sonſt haben die Catholiſchen in unterſchiedenen Schrifften ihre Religion ſo vorgeſtellet, daß man meynen ſolte, es wäre kein groſſer Unterſcheid, als in Franckreich Boſſuet. Es iſt aber mit allen dieſen gedachten Mitteln wenig ausgerichtet worden. Die Gelehrten unter den Catholiſchen haben eine kürtzere und leichtere Methode erdacht, die Streitigkeiten zu heben, als Ren. Benedictus, ein gelehrter Sorboniſte, in einer Schrifft unter dem Tittel: Stromata biblica contra hæreticos. Er meynte, die Catholiſchen hätten nicht nöthig, ſich mit den Proteſtirenden einzulaſſen, weil ſie ſo lange in Poſſeßion geweſen, ſie dürfften nur denſelben das onus probandi aus der Schrifft auflegen. Niehuſius hat dieſes auch aufbringen wollen, aber Georg Calixtus hat ihn in ſeiner Diſſertation de arte nova widerlegt. Man hat dieſe Methode Auguſtinianam genennet. Beſ. Neumanns Diſſ. de methodo Auguſtiniana. Sonſt wird ſie auch Veroniana genennet, von dem Biſchoff Veronio. Dieſe Methode iſt hernach weiter excoliret worden. Die Fratres Wahlenburgici, Richelieu, ꝛc. haben auch beſondere Wege gefunden, wider die Lutheriſchen zu ſtreiten. Nicole hat die Præjudicia wider ſie zu treiben geſucht, welches die General-Argumente ſind. Dieſem Nicole hat Claudius ein Buch, Defenſe de la Reformation, entgegengeſetzet, worinnen er auch Luthern wider Boſſuet vertheidiget. Im Jahre 1682 hat die Frantzöſiſche Cleriſey zu Paris etliche 40 Methoden, die Ketzer zu vereinigen, erſonnen. Gilbert Burnet aber hat dieſe Methoden ſehr vernünfftig in einer netten Schrifft durchgezogen. In der Gelehrſamkeit haben die Deutſchen, Italiäner, Spanier und Niederländer ſich eben nicht verſtiegen. Die Furcht vor der Inquiſition und andere Urſachen haben ſie vermocht, entweder bey der alten Weiſe zu bleiben, oder auf andere Wiſſenſchafften ſich zu legen, die zur Theologie nicht gehören. In Franckreich aber hat man alle Wiſſenſchafften mit mehrerm Eifer unterſuchet. Inſonderheit haben die Benedictiner-Mönche aus der Congregation St. Mauri die Kirchen-Hiſtorie und Alterthümer mit vortrefflichen Schrifften erläutert, die beſten Editionen der Kirchenväter gegeben, und viel ungedruckte Schrifften ans Licht gebracht, Beſ. Thomas Ittig de catenis & collectionibus Patrum, wodurch denn die Deutſchen ſind bewogen worden, in ihre Fußtapffen nach und nach zu treten. In der Philoſophie haben die Frantzoſen im Anfange ſich zwiſchen dem Ariſtotele, Carteſio und Gaſſendo getheilet. Nachher aber haben ſie angefangen freyer zu philoſophiren, und inſonderheit in der Phyſic und Mathematic vortreffliche Entdeckungen gemacht, wozu die Academie der Wiſſenſchafften nicht wenig beygetragen. In den letzten Zeiten hat der berühmte Malebranche eine neue Gattung der Philoſophie auf die Bahne gebracht, und ſehr viel Anhänger gefunden. Die Sorbonne aber bleibet meiſtentheils beym Ariſtotele. In den übrigen Catholiſchen Ländern hat man die Philoſophie ſtets nach dem Fuß der Scholaſticker fortgetrieben, und keine Neuerung gemacht. Die vornehmſten Lehrer unter den Catholiſchen in dieſem Jahrhunderte ſind, 1) unter den Cardinälen: Cäſar Baronius, Robert Bellarminus, Jacob David Perronius, Heinrich Noriſius, Armand de Richelieu, Sforzia Pallavicinus, Johann Bona, Joſeph a Goirre, 2) Unter den Jeſuiten: Jacob Greſer, Nicolaus Serarius, Anton Poſſevinus, Martin Becanus, Jacob Bonfrer, Dionyſius Petavius, Jacob Sirmond, Titus Erbermann, Theophilus Reinaud, Ludewig Mainburg, Johann Dez, Johann Harduin, und andere mehr. Unter den übrigen Orden haben ſich vornemlich bekannt gemacht: Paul Sarpius, Franz Peuvardentius, Wilhelm Eſtius, Joh. Morinus, Ludewig Thomaſinus, Johann Mabillon, Lucas Dacherius, Chriſtian Lupus, Richard Simon, Natalis Alexander ꝛc. Unter der Secular-Cleriſey ſind vor andern berühmt worden: Gabriel Albaſpinäus, Peter de Marca, Franz Saleſius, Johann Launojus, Peter Daniel Huet, Jacob Benignus Boſſuet, Franz Fenelon, Ludewig Elias du Pin, Stephan Baluzius, Eſprit Flechier. In Dogmaticis und Polemicis hat man keine beſondere Aenderung gemacht, aus Furcht vor dem Bann. Nur muß man die Methoden der Lehren, und einen Anhang von den innerlichen Streitigkeiten betrachten. Die Methode iſt faſt in allen Ländern die alte, das iſt, Scholaſtiſche geblieben. Die Frantzoſen haben ſich etwas geändert. Man kan zwar nicht ſagen, daß tüchtige Syſtemata herausgekommen, doch aber haben ſie die Scholaſtic ziemlich weggeworffen. Man muß ſich erinnern, daß Dogmatica und Poſitiva, oder Theologia e Dogmatibus Patrum confitens, und Scholaſtica, das iſt poſitiva, bey den Catholiſchen unterſchieden werden. Petavius hat ſich ſchon wider die Scholaſticam

gele-

geleget, ist aber darüber verstorben. Nach diesen hat niemand ein gantz Systema geschrieben, wohl aber über einige Artickel. So hat Carl Wirasser über den Artickel vom Abendmahl, Busse ꝛc. geschrieben. In Polemicis sind alle andere Länder bey der alten Weise geblieben, Franckreich allein hat sich auch hierinnen geändert, und seine Controversisten sind behutsamer geworden. Die Ursachen, warum sich Franckreich geändert, ist erstlich das freye Naturell, hernach die Hugonotten, welche gründlich gelehrte Leute hatten, die den Pabst scharff angriffen; daher musten die Catholischen Frantzosen aus Noth auch die Theologie anders vortragen lernen. Unter den Reformirten ist bekannt Spanheim, und andere. Die Catholischen also liessen die Scholastic liegen, und wählten die Methode aus den Patribus zu demonstriren. Sie fiengen also an besser zu disputiren, und gaben gesetzten Leuten stattliche Besoldungen. Nachdem aber die Hugonotten fort, ist ihr Eifer auch gefallen. Von der Mystic ist nichts zu sagen, denn diese bleibt beständig einerley. In Exegeticis sind einige geschickte Leute unter ihnen gewesen. Bonfrer, Estius, Cornelius a Lapide, und etliche andere mehr, sind in ihren Erklärungen zuweilen nicht zu verwerffen. In der Moral sind die meisten bey der Lehrart der Scholasticker geblieben. Die Jesuiten haben eine neue Art der Moral einführen wollen, sind aber von ihren eignen Glaubensgenossen hefftig abgefertiget worden. Die beste Moral trifft man in den Schrifften der Jansenisten an, die vornemlich sich darauf geleget haben, diß Stück der Theologie in eine bessere Verfassung zu bringen. Ihre grösten Leute haben sich bemühet, Systemata zu schreiben, z. E. Nicole hat Essais du Morale, Flechier ein Buch von der Falschheit der menschlichen Hertzen, desgleichen Arnold, und andere, geschrieben. Der Pater Quesnel hat in seinem Neuen Testamente mit Noten ebenfalls eine gute Moral versteckt, und vielen in die Hände gegeben. Bey diesem Eifer, die Moral zu verbessern, nennete man die Jansenisten, Rigoristen, das ist, rigidi. und dieß zwar, weil sie mehr forderten, als man thun kan. Allein dieser Name bringt ihnen mehr Ehre als Schande. Die Ursachen, warum die Jansenisten so rigide sind in ihrer Moral, sind die Jesuiten. Beyde sind todtfeind mit einander, und die Jansenisten wusten sich nicht besser zu revangiren, und den Jesuiten eins anzuhängen, als durch ihre Moral, welche sie weit besser einrichteten als die Jesuiten, und dadurch selbige verhaßt zu machen suchten. Die Haupt-Streitigkeiten in diesem 17 Jahrhunderte unter den Catholischen sind die so genannten Jansenistischen Streitigkeiten, die gegen 1640 entstanden sind. Es rühren dieselben von dem Bischoff von Ypern her, Cornelio Jansenio, der in seinem Buche, welches er *Augustinus* nennet, das Systema von der Gnade und dem freyen Willen des Menschen, welches Augustinus gehabt hat, behauptet. Dieses Buch, und die darinnen enthaltene Lehre, bekam viel Freunde und Liebhaber, Aber die Jesuiten, denen diese Lehrsätze nicht anstunden, brachten es durch viele Umwege dahin, daß der Pabst Urban VIII 1643 durch eine Bulle dieses Buch verdammete. Dem ohngeachtet findet Jansenius und seine Lehre in Franckreich unter den grösten Leuten viel Beyfall. Der Hof aber hielte es dazumahl für rathsam, die Parthey der Jesuiten zu nehmen, daher ward die Sache dahin gespielet, daß Innocentz X 1655 in der bekannten Bulle die berühmten fünff Propositiones aus dem Jansenio verdammete, die Jansenisten musten damit zufrieden seyn, aber sie erfunden eine Ausflucht, sich zu helffen; Sie sagten: diese fünff Propositiones wären freylich unrichtig in dem Sinne, worinnen sie der Pabst verdammete, aber sie stünden beym Jansenio in diesem Verstande gar nicht. Allein zu Rom behauptete man das Gegentheil, und setzte feste, daß würcklich die fünff Propositiones in dem Sinne, den Jansenius intendirte, in der Bulle des Pabstes verworffen wären. Alexander VII gab deswegen 1656 eine eigene Bulle heraus, die in Franckreich angenommen ward, und man setzte daselbst eine eigene Eidesformul auf, welche die Jansenisten zu ihrer Reinigkeit abschwören musten. Dieß brachte die Häupter derselbigen in eine völlige Unordnung. Etliche derselben musten das Land räumen, und vertheidigten nachhero in den Niederlanden ihre Sache vortrefflich. Einige hielten sich eine geraume Zeit in dem Kloster Port Royal auf, andere vertheilten sich anders wohin. Nach dieser Zeit braucht der Hof von Franckreich diese Streitigkeit als ein politisch Mittel, den Pabst in Zaum zu halten. Nach dem Tode des berühmten Arnolds trat der bekannte Peter Quesnel in die Stelle desselben, dessen Neues Testament endlich durch Hülffe der Jesuiten verdammet ward. Sonst sind auch die Streitigkeiten berühmt, die wegen der Mysticorum in der Römischen Kirche entstanden. In Italien ward ein gewisser Spanischer Priester, Michael Molinos, dessen Manuductio spiritualis bekannt ist, als ein Ketzer verdammt, und diejenigen, die es mit ihm hielten, zur Busse angemahnet. Dis geschahe 1685. In Franckreich machte die berühmte Madame Guion gleichfalls wegen ihrer mystischen Lehren viel Händel; Und da der Ertzbischoff Fenelon die Parthey von dieser berühmten Frau annahm, und selbst einige mystische Bücher verfertigte, so gerieth er gleichfalls in Gefahr, verdammt zu werden, wovon er sich aber mit Vernunfft befreyete. Sonst ist auch der Streit zwischen den Dominicanern und Franciscanern wegen der unbefleckten Empfängniß der Jungfrau Maria, fortgeführet worden. Bes. Friedr. Ulrich Calixti hist. controvers. de immaculata Mariæ conceptione. Wir gedencken noch mit wenigen an das ietzige 18 Jahrhundert und berühren nur folgende Hauptpuncte: 1) daß im Jahr 1708 in Dreßden und 1710 in Leipzig den Catholischen ein freyes Religions-Exercitium von Sr. Königl. Majestät in Pohlen August II, Glorw. Gedächtnisses, als Churfürsten zu Sachsen, verstattet worden. 2) Das Verboth des Hertzogs von Savoyen, Victor Amadei II, daß kein Münchs-Orden, unter was Vorwand es sey, einige weltliche Güter an sich kauffen, und sich dadurch in dero Landen weiter ausbreiten solle, im Jahr 1703. 3) Die Publication eines neuen Indicis Expurgatorii librorum von der Inquisition in Spanien, im Jahr 1707, an welchem Wercke über 60 Jahre gearbeitet worden. 4) Die sonderbahre Solennität zu Wien den 18 December 1709, als daselbst die unter dem Schutz der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau Maria angerichtete Societät ein grosses

Fest

Feſt begieng, dabey die Anweſenden ſchwören muſten, ſo lange zu glauben, daß die Marie ohne Erbſünde empfangen ſey, bis vom Päbſtlichen Stuhl ein anders befohlen würde. 5) Daß Franckreich verboten, irgends eine Bulle oder Breve des Pabſts anzunehmen, zu exequiren, zu verkauffen, oder auszugeben, wenn ſie nicht mit offenen Briefen des Königs, ſo im Parlament regiſtriret worden, verſehen wären, im Jahre 1717. 6) Das erhaltene Religions-Exercitium in Hamburg, 1715. 7) Des Jeſuiten Neuwerdt Oration: Maria vitæ oſtium tota Trinitate communitum, worinnen die Theſis mit eingelauffen, daß Maria ſo wohl als der Heyland, ohne Zuthun eines Mannes empfangen ſey, im Jahr 1716. Schlüßlichen mercken wir, daß der Römiſch-Catholiſchen Religion zugethan ſeyn 1) gantz Italien, darinnen der Pabſt ſeinen Stuhl hat, 2) gantz Spanien, deſſen König der Catholiſche genennet wird, 3) Franckreich, worinnen ſich doch unterſchiedene Hugonotten oder Calviniſten aufhalten, 4) Irrland groſſen Theils, 5) gantz Böhmen und Mähren, 6) Schleſien groſſen Theils, 7) Preuſſen zum Theil, 8) meiſtentheils Ungarn und Pohlen, worinnen doch noch Evangeliſche und Reformirte gefunden werden, 9) die Spaniſche Niederlande, 10) zum Theil Schweitz, 11) etliche Länder im Römiſchen Reiche, als Oeſterreich, Bayern, Steyermarck, Kärndten, Krayn, Tyrol, Maynтz, Trier, Cölln, Lüttich, Schwaben, Francken, Weſtphalen ꝛc. zum Theil.

Religion (Chriſtliche) *Religio Chriſtiana*, heiſſet diejenige Religion, welche ſich auf Chriſtum gründet, und deren Wahrheiten allein aus dem geoffenbahrten göttlichen Wort zu erkennen. Sie iſt weit vortrefflicher als die natürliche Religion, indem dieſe nicht hinlänglich iſt, den wahren und rechten Weg der Seligkeit zu weiſen, den nur die Chriſtliche Religion eröffnet. Ein natürlicher Menſch fühlet gar wohl, wenn er ein Ubel begangen, oder das Gute unterlaſſen, durch die innerliche Gemüths-Unruhe, durch die Gewiſſens-Biſſe, wie er unrecht gethan, wie er ſeinen Gott beleidiget, durch die Beleidigung auſſer der Gemeinſchafft Gottes geſetzet, und hingegen in das gröſte Unglück geſtürtzet werde. Dieſes macht ſein Gemüth unruhig, er ſiehet kein Mittel, die Gewiſſens-Unruhe zu ſtillen, weder auf Seiten ſein ſelbſt, noch auf Seiten Gottes. Auf Seiten ſein ſelbſt kan er das geſchehene nicht ungeſchehen machen, oder ſich in einen ſolchen Stand ſetzen, darinnen er anzuſehen ſey, als wenn er das Böſe nicht begangen, noch das Gute unterlaſſen hätte, wie man ihm denn auch zu einer völligen Vergeſſenheit des geſchehenen nicht verhelffen kan. Auf Seiten Gottes könnte er dencken, er werde ihm ſeine begangene Fehler aus Gnaden vergeben, welche Gedancke und Einbildung nicht hinlänglich, das Gemüth zu beruhigen, weil man keine Gewißheit hat, ob es Gott thun wolle, welcher göttliche Wille ohne eine beſondere Offenbahrung nicht zu erkennen, und wenn gleich die Vernunfft ſaget, Gott ſey gütig, ſo ſagt ſie aber auch, er ſey gerecht. Dächte ein ſolcher Menſch, Gott wegen der geſchehenen Beleidigung Satisfaction zu thun, ſo wird ihm die Natur kein einziges tüchtiges Mittel anbieten können, welches wider die Naturaliſten zu mercken. Die Chriſtliche Religion allein kan ſich eines ſolchen Mittels rühmen, wodurch ſie nicht nur für der natürlichen, ſondern auch allen andern Religionen, einen ſehr groſſen Vorzug hat. Keine Religion iſt für den bürgerlichen Staat zuträglicher, als die Chriſtliche, welche nemlich die beſte Anweiſung thut, wie der Endzweck der bürgerlichen Geſellſchafft kan erhalten werden, welches aus der Natur der Chriſtlichen Religion ſo wohl, als einer glücklichen bürgerlichen Geſellſchafft erhellet. Denn die Summa von jener beſtehet darinnen, daß ſich der Menſch von gantzem Hertzen zu Gott bekehret; indem er den elenden Zuſtand, darein er durch den Sündenfall geſtürtzet, rechtſchaffen erkennet, darüber in eine hertzliche Betrübniß kommt, aber auch durch den Glauben an Chriſtum, indem er auf deſſen Verdienſt ſein einziges Vertrauen ſetzet, ſich wieder aufrichtet, und durch die Gnade Gottes ein frommes Leben zu führen ſich angelegen ſeyn läſſet. Und um eine Republic ſtehet es wohl, wenn der Regent und ſeine Unterthanen gegen einander ihre Pflichten beobachten, daß jener einzig und allein das Wohl ſeines Landes zu befördern ſuchet; dieſe aber gegen den Fürſten ihre Treue und Gehorſam allezeit beobachten, welches beyderſeits nicht ehe und leichter geſchehen kan, als wenn ſie wahre Chriſten ſind, denn da wiſſen ſie, 1) was ihre Pflichten und Schuldigkeiten gegen einander ſind, welche die H. Schrifft ſo deutlich und ſo vernünfftig vorſtellet, als wohl von einem Philoſopho geſchehen mag. Denen Unterthanen weiſet ſie nicht nur ſchlechterdings ihre Pflichten an, ſondern ſtellt ihnen auch den Grund dieſer ihrer Obligation gründlich vor Augen, wenn Paulus Röm. XIII, 1. 2. ſaget: Jederman ſey unterthan der Obrigkeit; darauf aber die Urſach anführet: Denn es iſt keine Obrigkeit ohne von Gott, wo eine Obrigkeit iſt, die iſt von Gott geordnet, ingleichen: wer ſich wider die Obrigkeit ſetzet, der widerſtrebet Gottes Ordnung, und in den Sprüchwörtern Salomonis Cap. VIII, 15. 16. heiſt es: Durch mich regieren die Könige, und die Rathsherren ſetzen das Recht. Daher werden in heiliger Schrifft die Regenten Götter genennet, als 2 B. Moſ. XXI, 6. Cap. XXII, 8. 9. 28. Pſ. LXXXII, 1. 1 Corinth. VIII, 5. um dadurch ihren Urſprung und die Hoheit ihres Amts, daß ſie an Gottes ſtatt auf Erden wären, anzuzeigen. Es hat aber dieſes nicht den Verſtand, als wenn die Majeſtät ihren unmittelbaren Urſprung von Gott habe, welche ungereimte und ungegründete Meynung unter dem Artickel von der Majeſtät weiter unterſuchet worden; ſondern es hat die Einführung der Republiquen und Beſtellung der höchſten Gewalt ihren Urſprung von den Menſchen, in welcher Abſicht ſie auch von dem Apoſtel Petro 1 Epiſtel am II Capitel, v. 13. eine menſchliche Ordnung genennet wird. Inzwiſchen weil die bürgerliche Geſellſchafft zur Erhaltung und Glückſeligkeit des menſchlichen Geſchlechts dienet, ſo ſchlüſſet man, daß dieſes mit göttlicher Einwilligung und Direction geſchehen, Gott auch bey einer Wahl, oder Succeßion würcklich auf eine beſondere Art dergeſtalt concurrire, daß er die Gemüther des Volcks, auf deſſen Einſtimmung alles ankommt, lencket, und auf dieſe oder jene Perſon, oder Familie, was die Ubergabe des Regiments betrifft, richtet. Es wiſſen zwar Unterthanen aus der Vernunfft gar wohl den Grund ihrer Pflichten gegen die Regenten, weil man nehmlich die Pacta halten müſſe, nachdem ſie ein mahl drein

drein gewilliget, daß er ihr Fürst, und sie seine Unterthanen seyn sollen; gleichwohl aber wenn sie aus heiliger Schrifft so deutlich sehen, wie Gottes Hand hier sonderlich mit im Spiel; so erwecket dieses mehr Ehrerbietigkeit und Furcht, wodurch sie desto eher in ihrem Gehorsam unterhalten werden. Auf einen so festen Grund setzet die heilige Schrifft die Pflichten der Unterthanen selbst, und zwar überhaupt, daß sie der Obrigkeit gebührende Ehre erweisen, Röm. XIII, 7. 1 Petri am II, 17. ihnen gehorchen, Röm. XIII, 5. die gehörige Abtrage thun, Cap. XIII, 6. 7. für sie bitten sollen, 1 Tim. II, 2. daß wenn solches die Unterthanen beobachten, und die Regenten ihrer Pflicht auch nachkommen, es allerdings wohl mit einer Republic stehen muß. Indem aber die Christliche Religion von den Bürgern und Unterthanen Gehorsam gegen ihren Regenten fordert, so setzet sie demselben solche Gräntzen, die der Vernunfft gantz gemäß sind, daß man Gott mehr als den Menschen gehorchen müsse: man muß Gott mehr gehorchen, denn den Menschen, heist es Apost. Geschich. am V, 29. Denn wenn gleich weltliche Regenten unter keinem menschlichen Gesetze stehen; so stehen sie doch unter dem göttlichen, und wie ihnen ihre Unterthanen gehorchen müssen; also haben sie Gott zu gehorchen, folglich können sie nichts verlangen, nichts befehlen noch verbieten, was Gott zuwider ist, und wenn sie ja dieses thun, handeln sie nicht als rechtschaffene Fürsten, und eben daher ist das Volck auch nicht gehalten, ihnen in solchen unrechtmäßigen Dingen zu gehorchen, sondern müssen den göttlichen Willen fürzühen. 2) Weiset die Christliche Religion allein das wahre Mittel an, wodurch Regenten so wohl als Unterthanen in steter Ausübung und Beobachtung ihrer Pflichten können erhalten werden, wenn man sich nemlich von Hertzen zu Gott bekehre, das ist, sich selbst verläugne, die verderbte Eigen-Liebe in seinem Hertzen dämpfe, und mit derselben ihre drey Töchter, die Wollust, Ehr-Geitz und Geld-Geitz, durch die Gnade des heiligen Geistes unterdrücke, damit das Hertz durch wahre Liebe mit Gott vereiniget werde, aus welcher Liebe nachgehends die wahre Liebe gegen andere entspringet; aus beyder Liebe aber ein gottseliges und gerechtes Leben. Wenn Paulus an den Timotheum 1 Ep. C. II, 2. schreibet, daß man für die Könige und für alle Obrigkeit beten solte, so setzet er die Ursach hinzu, auf daß wir ein geruhiges und stilles Leben führen mögen in aller Gottseligkeit und Erbarkeit, welches eben der rechte und wahre Grund der äusserlichen Ruhe und des Friedens. Und wie hätte die Christliche Religion ein bessers Mittel angeben können, nachdem man gar leicht darthun kan, wie alles Unglück, alle Veränderungen, alle Kranckheiten der bürgerlichen Gesellschafften, Republiquen, Reiche, aus der verderbten Eigen-Liebe und insonderheit aus der Wollust, dem Ehr-Geitz und dem Geld-Geitz der Regenten so wohl als der Unterthanen herrühren, es mögen nun andere dergleichen Fälle herleiten, woher sie wollen. Denn was anlanat α) die Wollust, so siehet man bey wollüstiger Printzen Regierung, wenn man an ihren Hof kömmt, nichts als Lustbarkeiten, Bälle, Aufzüge, Opern, Comödien, Jagden, Fressen, Sauffen, Huren, Spielen, woraus für das Land ein ungemeiner Schade erwächset. Denn sie geben dadurch ihren Unterthanen ein böses Exempel, nach dem sie sich gemeiniglich zu richten pflegen, und solten sie wohl erwegen, was Plinius in dem panegyric. cap. 56 geschrieben: vita principis censura est, eaque perpetua, ad hanc convertimur, nec tam imperio nobis opus est, quam exemplo. Es wird auf solche Art den guten Schaafen nicht allein die Wolle abgeschoren; sondern auch die Haut über den Kopff gezogen, daß man daher im Lande nichts als Klagen, Seufftzen und Winseln höret, und diese gute Schaafe ihrem hüpfenden und springenden Hirten eine gar traurige Music anstimmen. Solche wollüstige Printzen nehmen sich der Regierung nicht, oder doch wenig an, überlassen alles ihren Bedienten und sind in diesem Stück den Zeigern auf den Uhren gleich, daß wie man sie stellt, sie auch zu gehen pflegen, und wie mag es bey einer solchen wollüstigen Haushaltung um die Gerechtigkeit stehen? Bey wollüstigen Unterthanen wird alles verfressen, versoffen, verhuret, man ersparet nichts auf künfftige Zeiten, daß wenn ein Unglück ins Land kommt, die gröste Noth daher entstehet, man wartet seine Handthierung und Arbeit nicht ab, und aus diesem Müßiggang entstehen viele andere einer Republic höchst schädliche Fehler. Wenn solche Leute ihrer Wollust alles aufgeopffert, so gerathen sie am Bettelstab, und die äusserste Armuth giebt offt zum Diebstahl, Raub und Mordthaten Gelegenheit, wie ehemahls der Catilina nach Sallustii Bericht durch seine Wollust ursprünglich dazu gebracht worden, daß er solche Feindseligkeiten wider die Römische Republic fürnahm. β) Den Ehr-Geitz betreffend, so kan selbiger bey Regenten so wohl als Unterthanen eine Ursach der schädlichsten Veränderungen in einer Republic werden. Denn ehrgeitzige Herren suchen ihr Land mehr mit Kriegs-Künsten zu erweitern, als mit Friedens-Künsten zu erhalten, und wie sie ihres Orts dadurch in schwere Sünden der Ungerechtigkeit verfallen, indem sie unter allerhand Prätexte unrechtmäßige Kriege anfangen, und darinnen so viel unschuldig Blut vergüssen lassen; also thun sie dadurch ihrem Land den gröstẽ Tort, indem bekannt, was Unterthanen dabey gewinnen, wenn ihr Regent in Krieg verwickelt, ist er unglücklich, so müssen die armen Unterthanen ihr Haab und Gut, ja ihr Leben selbst im Stiche lassen; ist er glücklich, so ist doch ein solches Glück wanckelbar, ein Land muß stets in Furcht sitzen, daß es von seinem überwundenen Feind, wenn er ein wenig wieder zu Kräfften kommen, überfallen werde; und es mag endlich das Glück ausfallen, wie es will, so müssen die Unterthanen das Geld dazu hergeben. Solche Printzen sind sehr zur Grausamkeit geneigt, die es offt für eine gleichgültige Sache achten, ob sie einem Hirsch oder einem Unterthanen vom Leben helffen, indem sie meynen, Land und Leute wären ihnen um deswillen gegeben, damit ihre Macht und Gewalt vermehret werde. Als der Kayser Nero mit seinem Pracht das gantze Römische Reich erschöpffet, unzählliche Menschen umgebracht, gantz Rom in eine erschreckliche Furcht gesetzet hatte, sagte er, er wäre der erste Kayser, welcher wüste, was er vor eine Macht hätte. Sind die Unterthanen ehrgeitzig, so stehet ihnen die Nase immer nach einer grossen Freyheit, und wollen kein Joch leiden, und unter

dem

dem Vorwand die alten Rechte und Freyheit zu erhalten, suchen sie gefährliche Zerrüttungen anzufangen. γ) Von dem Geitz sagt Sallustius de bello Catilin. cap. 10. avaritia fidem, probitatem, ceterasque bonas artes subvertit; pro his superbiam, crudelitatem, deos negligere, omnia venalia habere edocuit. Geitzige Regenten suchen ihre Unterthanen bis auf das Blut auszusaugen, machen daher die ungerechtesten Auflagen, beugen das Recht, strafen um das Geld, und sinnen Tag und Nacht auf Mittel, wie sie ihre Kammern anfüllen mögen, und wie bey solchen Regenten wenig Liebe, Gnade, Treue, gegen ihre Unterthanen anzutreffen, und sie dabey zum Aberglauben geneigt sind, so ist leicht zu erachten, was vor gefährliche Dinge aus einem so geitzigen Gemüth des Regenten entstehen können. Geitzige Unterthanen, wenn die Obrigkeit ihr Bestes, das ist, ihr Geld suchet, werden leicht zur Desperation gebracht, daß sie Rebellionen und allerhand Unglück anrichten. Wie schlecht es mit einer Republic aussehen muß, und nach der Erfahrung würcklich schlecht aussiehet, wenn Regenten und Unterthanen ihrem Ehrgeitz, Geldgeitz und ihrer Wollust nachhängen, ist aus dem, was gesaget worden, wohl zu erkennen. Da nun wider diese Kranckheiten nur die Christliche Religion ein kräfftiges Mittel an die Hand geben kan; so siehet man ja daraus, wie sie sich nicht allein vor eine bürgerliche Gesellschafft wohl schicke; sondern auch billig für allen andern Religionen einen Vorzug habe. Denn sie dringt darauf, daß man sein Hertz ändern, sich selbst verläugnen soll; sich selbst verläugnen aber heist, den Lüsten des Ehrgeitzes, des Geldgeitzes und der Wollust absagen, nach dem Matth. XVI, 24. Marc. VIII, 35. Lucä IX, 23. Insonderheit widersetzt sie sich dem Ehrgeitz, und will solche Leute haben, die sich demüthigen, dahero sagt der Heyland Matth. XI, 29. Nehmet auf euch mein Joch und lernet von mir, denn ich bin sanfftmüthig und von Hertzen demüthig, und da der Ehrgeitz die Leute antreibt, über andere zu herrschen, ihre Gewalt zu erweitern, andere zu unterdrücken, welches eben in einem Reich so groß Unheil anrichtet, so sagt er Matth. XX, 25. die weltliche Fürsten herrschen, und die Obern haben Gewalt; setzt aber hinzu, so soll es nicht seyn unter euch. Den Geitz giebt die Christliche Religion als eine Wurtzel alles Ubels an, 1 Timoth. VI, 10. und weiset, wie man unmöglich Gott und dem Mammon dienen könne, Matth. VI, 25. wie ein Geitziger bey seinen vielen Sorgen ein Narr, indem es nicht in seiner Gewalt stünde, das gesammlete Gut nach seinem Gefallen zu erhalten, Lucä XII, 15. ff. und warnet daher für eine so schädliche und unvernünfftige Neigung, Sprüchw. XI, 28. Cap. XX, 21. C. XXVIII, 20. Marci VIII, 17. Joh. V, 56. Ap. Gesch. VIII, 20. 1 Cor. VI, 10. Ephes. V, 3. Endlich leidet sie auch keine Gemeinschafft mit der Wollust, und sagt Paulus 1 Corinth. VI, 10. schlechterdings, daß die Trunckenbolde das Reich Gottes nicht ererben solten. Aus diesem allen folget so viel gantz deutlich, daß eine Republick nicht glücklicher seyn kan, als wenn Regenten und Unterthanen rechte Christen sind. Man wird nicht das geringste aus den Lehrsätzen der Christlichen Religion aufweisen können, welches einem bürgerlichen Staat nicht zuträglich, und was ehemahls den alten Christen fürgeworffen wurde, waren kahle und falsche Beschuldigungen, wie Kortholt in pagano obtrectatore und Cave in der Abbildung des ersten Christenthums gezeiget haben. Wir haben schon oben gedacht, daß die Christliche Religion nicht nur einer bürgerlichen Gesellschafft zuträglich; sondern auch darinnen für allen andern Religionen einen Vorzug habe, welches letztere noch zu erweisen ist. Sehen wir also an 1) die heydnische Religion, so ist selbige entweder eine reine oder unreine und verfälschte. Jene begreifft diejenigen Lehrsätze von Gott und dem Gottesdienst, welche die gesunde Vernunfft an die Hand giebt, die allerdings zur Erhaltung einer bürgerlichen Gesellschafft viel beyträget, wenn nemlich ein jeglicher Gott, als den Gesetzgeber, der nicht nur strafen kan, sondern auch will, erkennet; durch diese Erkänntniß aber von seiner Obligation, von seinen Pflichten gegen andere nicht nur mehr überzeuget, sondern auch zu deren Beobachtung desto mehr angetrieben werde. Es ist die Meynung, die zu den neuern Zeiten sonderlich Peter Bayle vertheidiget, als sey die Atheisterey für eine Republic nicht so schädlich, als der Aberglaube, gantz ohne Grund, und kan keine bürgerliche Gesellschafft ohne Religion fest stehen. Doch da die Christliche Religion nicht nur dieses, sondern auch noch ein weit mehreres, so einer Republic zuträglich, anzeiget, sonderlich, wie sie ihre böse Sitten ablegen, gute annehmen, folglich ihre Schuldigkeiten auf eine rechte und leichte Art beobachten können; so muß sie ja billig vor jener den Vorzug behalten. Die unreine oder verfälschte heydnische Religion ist, welche zugleich auf viele Irrthümer und Erdichtungen beruhete, die auf einen Aberglauben hinaus lieffen; zur Befestigung und Verstärckung aber der Macht und des Ansehens in einer Republic in Ansehung des gemeinen Volcks abzielen solten. Es legten die Heyden ihren Regenten einen göttlichen Ursprung bey. Denn zu geschweigen was bey den Poeten, als dem Callimachus hymn. in Jovem v. 72. ff. Hesiodus theogon. v. 94. ff. und andern fürkommt, daß die Könige und Fürsten ihren Ursprung von dem Jupiter hätten; so sagt Plinius panegyric. cap. 1. quod præstabilius est, aut pulcrius munus Deorum, quam castus & sanctus & diis simillimus princeps? und damit das gemeine Volck auch hierinnen in einer abergläubischen Ehrerbietigkeit und Furcht unterhalten würde, so machte man ihm weiß, als wären die Regenten von den Göttern gezeuget, wie unter andern Alexander für einen Sohn des Jovis Hammonis; Augustus für einen Sohn des Apollinis, der unter der Gestalt eines Drachens mit seiner Mutter sich fleischlich vermischet; Romulus für einen Sohn des Martis, anderer Exempel zu geschweigen, gehalten wurde. Und damit man das arme Volck unter dem Joch eines sclavischen Gehorsams erhielte, bediente man sich dieses Streichs, daß man sich besonderer Unterredungen mit den Göttern rühmte, welche einem die Gesetze und alle heilsamen Anschläge zu Nutzen der Republic geoffenbahret, unter welchem Vorwand die Regenten offt im Stande waren, die allerschlimmsten und gefährlichsten Dinge auszuführen, weil das Volck auf diese Art, um den Strafen der Götter zu entfliehen, alles that, was ihre

Fürsten haben wolten, davon Naudäus von Staats-Streichen cap. 4. p. 211. ff. viele Exempel anführet. Es blieb dabey nicht, man fiel auf die Consecrationen und Vergötterungen der Regenten, eben zu dem Ende, daß das gemeine Volck in eine besondere Ehrerbietigkeit gegen solche Personen gesetzet werde, und daß die regierenden auf ihrer Vorfahren Consecrationen drungen, geschahe eben deswegen, weil sie sich leicht einbilden konnten, daß solche Ehre auch ihnen nach dem Tode wiederfahren würde. So streuete man unter dem Römischen Volcke aus, Romulus sey in die Zahl der Götter versetzet worden, welcher Streich dermassen gelunge, daß man ihn nachgehends gar glücklich mehr ausübete, und weil man nicht lieset, daß so lang die Römische Republic in ihrer Freyheit gestanden, dieses geschehen; so scheint, daß dieses politische Strategema nur bey der monarchischen Regiments-Form statt gehabt, und da die Kayser das Regiment geführet, üblich gewesen; wie unter andern Augustus den Julium Cäsarem der Götter Gesellschafft einverleiben liesse. Es war dieses nicht nur ein Römischer Kunstgriff; sondern man wuste ihn auch bey andern Nationen sehr wohl, davon die Antiquitäten-Schreiber handeln. Ausser dem brachte man dem Volck allerhand Wunder, die sich mit den Regenten zugetragen, bey; man rühmte sich göttlicher Weissagungen, und was andere Streiche mehr waren, dadurch man die Unterthanen in einer Furcht gegen den Fürsten zu erhalten gesucht. Die Religion und der Gottesdienst war nach dem Genie des Pöbels eingerichtet, daß er aus solchen Ceremonien bestande, welche in die äusserlichen Sinnen fielen, und das Gemüth in eine abergläubische Ehrfurcht und zugleich Belustigung satzte, unter welchem Religions-Vorwand, manche Dinge konnten ausgeführet, und das Volck in Ruhe erhalten werden, welches sonst ins Werck zu richten, schwer würde gehalten haben. Es war dabey alles prächtig anzusehen, man erlaubte bey den Opffern allerhand Freuden-Bezeugungen, stellte Gastmahle an, hielte Spiele, und that alles, was das Volck ehrerbietig, aber auch zugleich lustig und vergnügt machen konnte. So ist auch nicht zu läugnen, wenn man unter andern die Römische Republic nach dem äusserlichen ansiehet, daß sie in grossem Flor, und in dem glücklichsten Stande, darinnen ein bürgerlicher Staat stehen kan, gewesen, und man fast auf die Gedancken kommen solte, als wäre eine solche heydnische Religion das rechte Mittel, Land und Leute zu regieren, und eine bürgerliche Gesellschafft in Ruhe und Sicherheit zu erhalten. Eben dahin giengen die Principia des Nicolai Machiavelli, daß die Heyden mächtiger als die Christen gewesen, und daran ihre Auferzühung so wohl, als ihre von der unsrigen unterschiedene Religion Ursach gewesen. Denn, schreibt er, bey unserer Religion müste man sich um die Wahrheit der Sachen bekümmern, und nach derselben alle Eitelkeit und dasjenige, was in den Augen der Welt wohl angeschrieben sey, verachten; da aber die Heyden in solchen Dingen ihre gröste Glückseligkeit gesuchet; so habe sie dieses angespornet, daß sie mit aller Lust, Begierde und Eifer darnach gestrebet. Hielte man ihre Opffer gegen die unsrigen, so wären jene prächtig, aber auch zugleich grausam anzusehen gewesen, wenn man nach einander eine so grosse Menge Thiere geschlachtet und verbrannt, dergleichen erschrecklicher Anblick die Leute zu einer tapffern und wilden Gemüths-Art angewöhnet, welches sich hingegen bey unsern Opffern, die in Einfältigkeit des Hertzens müsten gebracht werden, gantz anders verhielte. Die Heyden hätten nach Ehre und Ruhm gestrebet, und dahin getrachtet, wie sie durch rühmliche Thaten, die sie für die gemeine Wohlfahrt über sich genommen, einen unsterblichen Namen erwerben möchten, welche Ehrbegierde aber schnurstracks den Regeln der Christlichen Religion entgegen, die unter die Hauptstücke des Christenthums die Demuth setzte, wobey es Machiavellus noch nicht bewenden lässet, sondern bekennet frey heraus, daß die Christliche Religion an dem Verderben und an dem Untergang des Römischen Reichs schuld sey. Man lese seine discursus in Livium, und sein Buch, welches den Titel princeps führet, mit Bedacht, so wird man sehen, wohin seine Gedancken gehen, und wie schädlich sie sind, daß wenn man den Leuten, zumahl den Grossen in der Welt, weiß machen will, es sey die Christliche Religion für einen Staat nicht zuträglich, ihnen dadurch zu Verachtung derselben, und auf andere gefährliche Wege zu kommen, Gelegenheit gegeben wird. Setzet man zum Voraus, daß eine solche heydnische Religion, wie sie oben beschrieben worden, aus Betrug, Erdichtungen und höchst unvernünfftigen Dingen bestehet; daß sich dergleichen Zeug nur für den einfältigen Pöbel schicket, welchem man einen blauen Dunst vor die Augen machen kan; daß das Wohl einer Republic nicht von der Aufführung der Unterthanen alleine, sondern auch der Regenten zugleich, wenn sie beyderseits einander die gehörigen Pflichten erweisen, dependire, und daß endlich allezeit in einer bürgerlichen Gesellschafft klügere angetroffen werden, welche dergleichen Betrügereyen und Tändeleyen einsehen können, wie mehrentheils diejenigen sind, die das Regiment führen, oder Antheil daran nehmen; so kan man leicht schlüssen, auf was für einem festen Grund diejenige Republic stehe, die auf eine solche Religion gegründet. Denn zu geschweigen, daß ein solch abergläubisches Wesen die Leute zu einer unvernünfftigen und der Republic schädlichen Furcht bringet; so müssen diejenigen, welche solche Betrügereyen einsehen, die Religion nur als ein Instrument, dadurch das Volck im Zaum zu erhalten, ansehen, und in ihrem Gemüth wenig Erkänntniß von Gott, und schlechte Empfindung von einer Gottesfurcht haben, oder deutlicher zu sagen, zur Atheisterey incliniren, welches gewiß eine elende Stütze der Republic. Die armen und einfältigen Unterthanen liegen unter dem Joch des Aberglaubens, und sind dahero Sclaven. Die Klügern, oder vielmehr die Arglistigen, lassen sich nicht so binden, und halten dasjenige für löblich und ehrbar, was ihren verderbten Neigungen gemäß ist. Eben diese böse Lüste, sonderlich die unersättliche Ehrbegierde, trieben sie an, daß sie grosse Dinge unternahmen; neque enim, sagt Cicero pro Archia cap. 11. est hoc dissimulandum, quod obscurari non potest, sed præ nobis ferendum: trahimur omnes laudis studio & optimus quisque maxime gloria ducitur. Aller dieser Weitläufftigkeit braucht man bey der Christlichen Religion

ligion nicht, und wenn dieſelbige zum Grunde geleget wird, ſo hat man ſich eine beſtändig glückſelige Verfaſſung der Republic zu verſichern, und keinesweges eine Gefahr oder Unordnung in derſelben zu beſorgen. Denn was Marcellus in Epiſtola ad Auguſtin. erzählt, daß ihm von den Heyden fürgeworffen worden, quod Chriſti prædicatio atque doctrina reipublicæ moribus nulla ex parte conveniat: utpote cujus hoc conſtet præceptum, ut nulli malum pro malo reddere debeamus, & pallium dare perſiſtenti tunicam tollere, & cum eo, qui nos angariari voluerit, ire debere ſpatio itineris duplicato, quæ omnia reipublicæ moribus ſint contraria, quum nemo reperiatur, qui tolli ſibi ab hoſte aliquid patiatur, vel romanæ provinciæ deprædatori non mala velit belli jure reponere; ſolches hat nichts auf ſich. Auguſtinus hat dieſem Vorwurff ſo begegnen wollen, daß die Heyden nicht Urſach hätten, die Chriſten deswegen zu beſchuldigen, indem auch unter ihnen dergleichen gelehret worden, wie bey dem Kortholt in pagano obtrectatore lib. 1. cap. 8. zu erſehen, der nebſt dem Huetio in quæſtionibus Alnetanis lib. 3. cap. 18. verſchiedene heydniſche Ausſprüche von der Gedult, von dem angethanen Unrecht und von der verbotenen Selbſt-Rache zuſammen getragen. Doch eine ſolche Antwort wird zur Sache ſelbſt nicht hinlänglich ſeyn. Denn wenn gleich die Lehren Chriſti und der heydniſchen Philoſophen in dieſem Stück den Worten nach überein zu kommen ſcheinen; ſo wird man doch, wenn auf beyden Seiten die Prüffung nach den Principiis ſoll angeſtellet werden, eine groſſe Ungleichheit wahrnehmen. Ein Heyde ſpricht zwar, man ſoll ſich nicht rächen; das erlittene Unrecht nicht achten; aber warum? man habe mehr Ehre davon, es zeige eine Probe von einem großmüthigen Gemüth an, und das ſind ſolche Principia, die mit den wahren Chriſtenthum nicht beſtehen können, und gleichwohl lehret der Heyland damit nichts, welches einer bürgerlichen Geſellſchafft nachtheilig, folglich müſſen ſeine Worte nur recht erkläret werden. Es iſt die Rache entweder eine vernünfftige oder unvernünfftige, und wird jene durch die Lehr-Sätze der Chriſtlichen Religion gar nicht aufgehoben. Ein weiſer Mann, wenn er ſich rächet, behält die Liebe gegen ſeinen Beleidiger bey, folglich verſagt er ihm die Pflichts-Bezeugungen ſolcher Liebe nicht, und das iſt es, was der Heyland ſaget: Liebet eure Feinde, thut wohl denen, die euch haſſen, daß er alſo ſo viel ſagen will, man ſolte ſeinen Beleidiger nicht haſſen, und wegen ſeiner Beleidigung die Liebe gegen ihn, als gegen ſich ſelbſt, nicht aufheben. Sagt Chriſtus ferner: Ihr habt gehöret, daß zu den Alten geſagt iſt: Auge um Auge, Zahn um Zahn; ich aber ſage euch, daß ihr nicht widerſtreben ſolt dem Ubel; ſo iſt der wahre Verſtand dieſer Worte wohl dieſer, daß das bey den Alten im Gebrauch geweſene jus talionis von uns Chriſten vor kein tüchtiges u. allgemeines Fundament unſers Bezeigens gegen unſere Feinde ſolte gehalten werden, weil ſolches den Groll im Hertzen nicht aufhebe, welches auch der Vernunfft zuwider iſt. Und wenn er ſpricht, daß wir nicht widerſtreben ſolten dem Ubel, ſo erkläret ſolches die Randgloſſe Luthers ſehr wohl, daß er nur von unrechtmäßiger Widerſtrebung, da einer der weltlichen Obrigkeit in ihr Amt greiffet, und ſich der ihr vorbehaltenen Rache anmaſſet, zu verſtehen ſey. Fähret er fort: So dir iemand einen Streich giebet auf deinen rechten Backen, dem biete den andern auch dar, und ſo iemand mit dir rechten will, und deinen Rock nehmen, dem laß auch den Mantel, ſo können dieſe Worte auf zweyerley Art erkläret werden, entweder daß wir nemlich lieber nach einem erdulteten Backenſtreich auch den andern abwarten, als den Zorn zu verbotener Selbſt-Rache uns verleiten laſſen ſollen; oder man kan ſie von dem Fall auslegen, wenn man die Abwendung künftiger Beleidigung nicht hoffen kan, als in welchem Fall man allerdings vernünfftiger handelt, daß man über einen bereits empfangenen Backenſtreich noch den andern; oder über den Verluſt des Rocks noch den Verluſt des Mantels mit Gelaſſenheit erdulte, als ſeine Wuth nur mit vergeblicher und ſchädlicher Auslaſſung derſelben ſättigen wolte, welche Materie weitläufftig und gründlich der Herr D. Müller in den Anmerckungen über Gracians Oracul Max. 53 ausgeführet hat. Setzen wir die Chriſtliche Religion a) in eine Vergleichung mit der Mahommetaniſchen, welche unter den beyden ſich am beſten für die bürgerliche Geſellſchafft ſchicke, ſo haben verſchiedene einige politiſche Puncte bey dem Mahommetiſchen Glauben angetroffen, welche zur Befeſtigung und Vergröſſerung der Türckiſchen Macht abzielen ſolten. Dahin rechnet man vor andern ihre Einbildung von dem Fato, indem die Türcken glauben, daß einem ieden ein gewiſſes Lebens-Ziel, was das Jahr, den Monath, ja ſo gar den Tag betrifft, dergeſtalt geſetzet, daß ſelbiges weder zu verkürtzen noch zu überſchreiten ſey, und wenn ſich einer auch in die gröſſeſte Gefahr begebe; es ſey aber das Fatum noch nicht kommen, indem man das geſetzte Lebens-Ziel noch nicht erreichet, ſo könnte er unmöglich darinnen umkommen, welche Einbildung, wie Boſius in Diſſertatione de imperio Turcico §. 32 anmercket, die Türcken zu tapffern und guten Soldaten mache, indem ſie getroſt an die Gefahr giengen, und gar nichts ſcheueten, weil ſie dächten, wenn das Fatum noch nicht herbey gerücket, ſo könnten ſie unmöglich ſterben, ſolten auch die gröſten Stück-Kugeln um die Stirn herum fliegen; ſey aber das Lebens-Ziel aus, ſo müſten ſie doch ſterben, es ſey nun im Krieg oder anderswo. Dieſes ſey nur ein gut politiſches Strategema, welches zur Beſchützung und Erweiterung ihres Reichs dienet, wenn ſie die tapfferſten Soldaten ins Feld ſtellen könnten, worzu noch dieſes kommt, daß ſie glauben, man könne nicht eher der ewigen Glückſeligkeit theilhafftig werden, und einen unſterblichen Ruhm erwerben, als wenn man durch tapfere Thaten ſich herfür thäte, und ſein Leben im Kriege lieſſe. Und weil es nicht gnug, daß man tapffere Leute ins Feld ſtelle, ſondern es müſten auch zahlreiche Armeen ſeyn, ſo haben einige dafür gehalten, daß deswegen von dem Mahommed die Polygamie erlaubt und eingeführt worden, wiewohl andere anmercken, daß weil Mahommed ſelbſt ein ſehr wollüſtiger und geiler Menſch geweſen, dieſes zum Deckmantel ſeiner eignen Luſt geſchehen, da es denn wohl ſeyn könnte, daß nachgehends die Türckiſchen Kayſer dieſes als ein politiſches Inſtrument zum Nutzen ihres Kriegs-Weſens beybehalten. Unter dergleichen

gleichen Verordnungen gehöret auch dieses, daß alle Streitigkeiten und Dispüt in Religions-Sachen verboten seyn sollen, damit, wie einige dafür halten, die Irrthümer der Türckischen Religion nicht an Tag kämen, und eben deßwegen wären nur die Dispüten mit den Jüden und Christen eingestellet; nicht aber mit den Abgöttern, weil die letztern gegen den Türcken in Religions-Puncten den kürtzern zühen müsten. Dem ohngeacht kan Mahommed sein Absehen damit auf das Interesse des Türckischen Reichs zugleich mit gerichtet haben, weil aus der Erfahrung und Geschichten bekannt, wie die Streitigkeiten der Religion wegen die Gemüther der Unterthanen zertheilen und Gelegenheit zu den grösten Zerrüttungen geben können, und eben aus einer Staats-Klugheit sollen nach einiger Anmerckungen die Juden und Christen unter ihnen geduldet werden. Kommt es zur Vergleichung selbst, welche unter den beyden Religionen, der Christlichen und Mahommetischen, am meisten das Interesse einer Republic befördere, so muß billig der ersten der Vorzug für der andern gelassen werden. Denn ein mahl hat sie dieses hier, wie oben bey der Heydnischen zum Voraus, daß sie den Weg zu den wahren Tugenden zeiget, und weiset, wie man die Laster ablegen könne, welches man sich von der Mahommetischen nicht versprechen kan, und gleichwohl ist die wahre Tugend das eintzige und rechte Fundament aller Glückseligkeit einer Republic. Vors andere taugen die angeführte Lehr-Sätze des Mahommetischen Glaubens, wenn man sie genau einsiehet, in der That nicht zum Aufnehmen eines Staats, dazu sich die Christliche weit besser schickt. Denn daß sie meynen, die Einbildung von dem Fato mache tapffere und gute Kriegs-Leute, so ist wohl wahr, daß es einer Republic zuträglich, wenn die Unterthanen zum Besten des Vaterlandes keine Gefahr scheuen; es muß aber keine Tollkühnheit an statt der wahren Tapfferkeit da seyn, welche erstere eigentlich bey den Türcken anzutreffen, die in der That mehr schadet, als daß sie nutzen solte, indem sich mancher aus Verwegenheit, da es nicht nöthig gewesen wäre, in eine Gefahr begiebet. Und wenn dieses die Leute so tapffer machen solte, warum haben die Türcken so manche Niederlage erlitten, und sind dergestalt aufgerieben worden, daß sie den Schaden in langer Zeit nicht verwinden können. Ein eintziger rechtschaffen Christlicher Soldat hat in seinem Hertzen mehr wahre Courage, als wohl hundert Türcken, massen jener bey seiner Tapfferkeit wohl gegründet und weiß, daß wenn es auch an Sterben gehen solte, er in seinem Beruff sterbe, und durch diesen Tod nichts verliere; sondern ein weit bessers Gut erlange, welche Hoffnung eben das Gemüth in seinem Muth unterhält. Daß die Polygamie zum Aufnehmen und zur Glückseligkeit einer Republic diene, mag man so schlechterdings nicht sagen, und glauben wir, wenn man eine Vergleichung zwischen dem Nutzen und der Incommodität, welche eine Republic von der Vielweiberey hat, anstellen solle, so würde gewiß die Incommodität grösser, als der Nutzen seyn. Denn darinnen darf man wahrhafftig das Wohl einer bürgerlichen Gesellschafft nicht setzen, daß sie aus vielen Menschen bestehet, und die Einwohner durch die Polygamie sich in kurtzer Zeit sehr vermehren; sondern daß alles zur Erhaltung der äusserlichen Ruhe und bequemen Lebens-Art eingerichtet, welche letztere eben dadurch verhindert wird. Dieses haben diejenigen Scribenten des natürlichen Rechts, welche das Principium: socialiter est vivendum, angenommen, zum Theil nicht erwogen, und indem sie dasselbe so ausgeleget, als müste man alles dasjenige thun, wodurch eine Gesellschafft nur erhalten werde, so konnten sie freylich nicht anders schlüssen, als daß die Polygamie nicht wider das natürliche Recht sey. Uberdies ist auch falsch, daß die Vielweiberey zur Vermehrung der Leute viel beytrage, weil natürlich, daß die Kräffte des Mannes, wenn er so offt den Beyschlaff ausübet, geschwächet, und er dadurch zur Zeugung der Kinder untüchtig gemacht werde. Alles Disputiren in Religions-Sachen einstellen, wäre etwas unvernünfftiges, indem der menschliche Verstand keinen Zwang leidet, und wenn jemand entweder mit Unwissenheit, oder Irrthümern, oder Zweiffeln eingenommen, muß man ihn mit seinen Gründen hören, ihm Gegenvorstellung thun, und ihn durch die Wahrheit überzeugen, welches ohne Disputiren nicht geschehen kan. Wie aber das Disputiren entweder auf eine vernünfftige, oder unvernünfftige Art zu geschehen pfleget, und sich bey der letztern die Affecten mit einschleichen, wodurch nachgehends ein Gezänck daraus wird; also suchet ein vernünfftiger und Christlicher Fürst dergleichen Zänckereyen in seinem Land billig Einhalt zu thun. 3) Ist unter denen, welche die Christliche Religion angenommen, eine Spaltung geschehen, dergestalt, daß man sich zwar äusserlich dazu beständig bekennet: zum Theil aber von den wahren Lehren dieser Religion, wie sie von Christo und seinen Aposteln gelehret worden, abgewichen, und solche Dinge eingeführet, die einem bürgerlichen Staat sehr nachtheilig sind. Aus dieser Ursach muß man billig die reine Christliche Religion, wie sie in dem göttlichen Wort gegründet ist, verstehen, wenn man sie vor das eintzige wahre Mittel, wodurch eine Republic glücklich seyn kan, ausgiebet und weil sich selbige in verschiedene Gemeinden getheilet, sehen, welche darunter vor den andern den Preiß behält. Die Lutheraner bleiben bey der Heiligen Schrifft, und lehren, daß die Obrigkeit eine Ordnung von Gott, der man in billigen Dingen gehorchen müsse; Daß auch absonderlich Lutherus durch seine Reformation den Fürsten die trefflichste Dienste gethan, lieget an dem Tage; und wird niemand mit Bestand der Wahrheit uns die geringste Lehre aufweisen können, welche den Pflichten zwischen Regenten und Unterthanen hinderlich. Dieses ist von verschiedenen in besondern Schrifften ausgeführet worden, als Balthas. Bebelio in seinen Dissertationen de beneficiis magistratui politico per reformationem Lutheri exhibitis, Straßb. 1666. 1667. Adam Rechenberg de prærogativa principis protestantis, tom. 2. Dissertat. historico-politic. p. 717. ff. nebst andern, welche Fabricius in centifol. Lutheran. p. 364. und 791 erzehlet. Hat Luther sich bisweilen für seine Person harter Redens-Arten wider die weltliche Obrigkeit bedienet, so läugnen wir solches nicht, und gestehen, daß er auch ein Mensch gewesen, der sich durch seine Affecten zu manchem verleiten lassen; deswegen aber ist aus solchen

Redens-Arten noch nichts zu machen, und wenn wir diejenigen Schrifften von ihm lesen, darinnen er ausführlich von der weltlichen Obrigkeit handelt, können wir bald sehen, wie er nichts anders gelehret, als was der heiligen Schrifft gemäß. Unter andern kan man lesen Jacobi Grossens Ehren-Rettung des sel. Lutheri, wie er die wahre Kirche Christi und den Stand der weltlichen Obrigkeit an das Licht gebracht, Leipzig 1625. Daß die meisten unter den Lutheranern ein schlecht Leben führen, liegt auch leyder! am Tage, welches aber der Religion und ihren Grund-Sätzen selbst nicht beyzumessen. Es hat Buddeus 1701 in Halle eine Dissertation de concordia religionis christianæ statusque civilis gehalten, die er nachgehends 1712 unter eben dem Titel nebst einigen andern Dissertationen in 8 wieder auflegen lassen, worinnen er diese Materie sehr weitläufftig und gründlich abgehandelt. Es hat zwar Edzardi in Hamburg diese Dissertation heftig durchgenommen, und als ihm, ohne ihn zu nennen, Buddeus in einer Anmerckung bey seiner Dissertation de moderamine inculpatæ tutelæ geantwortet, so verursachte dieses, daß Edzardi noch eine Schrifft herausgab, welche letztere Friedrich Gottwald widerleget. Es hat auch der Pufendorf eine Commentation de habitu religionis christianæ ad vitam civilem geschrieben, darüber Johann Paul Kreß einen Commentarium, Jena 1712 drucken lassen. Doch ist die Absicht dieses Wercks von derjenigen, die Buddeus in seiner Dissertation gehabt, gantz unterschieden. Denn Pufendorf weiset nur, es erfordere die Beschaffenheit der Christlichen Religion nicht, daß dessen äusserliche Direction von iemand anders, als demjenigen, der die höchste Gewalt in der Republic habe, dependire, womit er den Grund der geistlichen Monarchie, welche die Römischen Päbste angeleget, über einen Hauffen wird. Es kan auch nachgelesen werden Masii interesse principum circa religionem evangelicam, Coppenh. 1687 und unter dessen zusammen gedruckten dissertationib. academ. p. 681. ff. Endlich ist von der Christlichen Religion zu zeigen, daß sie höchst vernünfftig sey. Wenn wir in die Kirchen-Historie der ersten Zeiten sehen, so nehmen wir wahr, wie diese Religion sonderlich von den heydnischen Philosophen überhaupt als unvernünfftig ausgegeben worden, davon die heilige Schrifft selbst Zeugniß ableget. Dorten sagten die Juden zu dem Heylande: du hast den Teuffel, das ist, du bist ein Fanaticus, ein rasender Mensch, du redest ungereimte und abgeschmackte Dinge, die nicht zusammen hängen und wider alle Vernunfft sind. Als Paulus Ap. Gesch. 26, 23. 24. von der Auferstehung der Todten predigte, so sprach Festus: Paule, du rasest, die grosse Kunst macht dich rasend, und wolte gleichsam sagen: du redest mir was von der Auferstehung der Todten für, woraus ich urtheilen kan, daß du dich must zum Narren studiret haben, weil dein Discours, deine Lehre gantz ungereimt ist. Eben dieser Apostel bezeuget 1 Corinth. 1, 23. daß er Christum predige den Griechen eine Thorheit, und v. 21: Es habe Gott gefallen, durch thörichte Predigten selig zu machen, die, so daran glauben, womit er sonderlich auf die Griechischen Philosophen zielet, welche die Lehre des Evangelii nach ihren ein mahl angenommen irrigen Principiis nicht zusammen reimen konnten, und daher selbige für thöricht ausgaben. Unter den Beschuldigungen, womit man die alten Christen belegte, war insonderheit auch die Atheisterey. Cäcilius klaget bey dem Minutio Felice die Christen als eine verzweifelte, böse und Gesetzlose Rotte an, welche den heydnischen Gottesdienst verachteten, über ihre Priester spotteten, ihre Tempel verunehreten. Um dieser und andern Ursachen wegen wurden die Christen an allen Enden und Orten mit unter die Gesellschafft der Atheisten gezählet, und ihre Religion für würckliche Atheisterey gehalten, auch vom Kayser Juliano selten bey einem andern Namen genennet. Also, da Lucianus den Betrüger Alexander als einen Götter-Krämer einführte, stellte er die Christen gerade mit den Atheisten und Epicuräern in ein Paar zusammen, als solche Leute, die alle mit einander von seinen Geheimnißvollen Gewohnheiten und Gebräuchen entfernet wären. Man beschuldigte sie als leichtgläubige und einfältige Leute, die sich so ungereimte Dinge weiß machen liessen, davon mit mehrerm Kortholt in Tr. pagan. obtrect. sive de calumniis gentilium in veteres christianos, Kiel 1698 zu lesen ist. Was desfalls die Heyden thaten, rührte aus ihren Präjudiciis her, die durch ihre böse Affecten erreget und unterhalten wurden, und brauchten also in Beurtheilung der Christlichen Religion und deren Wahrheit keine gesunde Vernunfft, deren Grundsätzen diese Religion gar nicht entgegen. Ihre verderbte Eigenliebe, ihr Hochmuth verleitete sie, daß sie dafür hielten, es könne ein Mensch aus natürlichen Kräfften gutes thun und tugendhafft leben. Seneca spricht gantz trotzig: stultum esse, bonam mentem a Deo optare, quum unusquisque eam a se impetrare possit, und Horatius lib. 1. epist. 18. desgleichen: det vitam, det opes, æquum mihi animum ipse parabo. Buddeus in der 2 Dissertation de erroribus Stoicorum in philosoph. moral. §. 9. Indem sie in einem solchen irrigen Wahn stacken, so konnte es nicht anders seyn, als daß ihnen die Lehre des Evangelii ungereimt fürkam, wovon mit mehrern Campegius Vitringa in Dissertatione de philosophia Græcorum, vitio affectuum corrupta lib. 3. cap. 12. p. 633. ff. observat. sacrar. handelt. Nach der Zeit ist über diesen Punct von der Vernunfftmäßigkeit der Christlichen Religion, oder von der Übereinstimmung des Glaubens mit der Vernunfft sehr disputiret worden, darüber man auf einen gedoppelten Abweg gerathen. Einige haben die Gräntze der Vernunfft so sehr eingeschräncket, sie und den Glauben als unversöhnliche Feinde angesehen und statuiret, daß man den Schwierigkeiten der Vernunfft wider den Glauben, oder Christliche Religion nicht abhelffen könnte. Diese ihre Meynung suchen sie von alten Zeiten herzuführen, da sie schon im Schwange gewesen, und beruffen sich auf die Lehre Christi und seiner Apostel, darinnen sie bereits gegründet. Christus sage bloß bey dem Luca V, 27. Cap. IX, 59: folge mir nach, und die Apostel sprächen: glaube, so wirst du selig; Paulus aber insonderheit gestehe 1 Corinth. XIII, 12. daß seine Lehre dunckel sey, man könne sie nicht begreiffen, wenn uns nicht Gott eine geistliche Einsicht gäbe, wie er denn auch die Gläubigen Coloss. II, 8. vermahne,

mahne, sie solten sich für die Philosophie in acht nehmen. Doch ein mahl läugnet man billig, daß die Schrifftstellen dasjenige beweisen, was sie beweisen sollen; hernach setzt man dieser Meynung andere Sprüche entgegen. Nach der ersten Art zu antworten, erinnern wir, daß sich die zwey ersten Sprüche von der Nachfolge Christi, und von dem Glauben, als dem eintzigen Mittel zur Seligkeit auf gegenwärtige Materie gar nicht schicken, indem die Frage: wodurch man selig werden kan? von derjenigen: ob die Wahrheit von dem geoffenbarten Wege zur Seligkeit vernünfftig? gantz unterschieden. Daß in der dritten Stelle Paulus setzet, wie seine Lehre dunckel, oder wie er eigentlich schreibet: wir sehen jetzt in einem Spiegel in einem dunckeln Wort, dieses streitet gar nicht wider die Übereinstimmung des Glaubens oder der Christlichen Religion mit der Vernunfft. Denn wenn unsere Theologi von der Deutlichkeit der H. Schrifft reden, so machen sie unter andern einen Unterscheid unter der Dunckelheit der Sachen selbst, und der Dunckelheit der Offenbahrung, und behaupten, daß die Offenbahrung, die durch die H. Schrifft geschehen, deutlich; die Sachen aber selbst, die darinnen fürkämen, wären zum Theil dunckel, daß wir ihre eigentliche Beschaffenheit mit der Vernunfft nicht begreiffen könnten. Auf diese letztere hat der Apostel sein Absehen, wenn er das Wort dunckel nennet, indem er die Erkänntniß in diesem mit der Erkänntniß in jenem Leben vergleichet, und gleich darauf saget: Denn aber von Angesicht zu Angesicht: ietzo erkenne ichs Stück-weise, denn aber werde ichs erkennen, gleichwie ich erkennet bin; wer aber mag daraus schlüssen, daß Paulus die Vernunfft als einen Feind des Glaubens angäbe? In der Epistel an die Colosser C. II. 8. sagt er zwar: sehet zu, daß euch niemand beraube durch die Philosophie; verstehet aber nicht die wahre Weltweißheit, die auf wahre und richtige Grund-Sätze der Vernunfft beruhet; sondern die falsche, er mag nun insonderheit sein Absehen auf die Griechischen Philosophos; oder auf die Jüdischen Secten der Pharisäer, besonders der Essäer, gehabt haben, zumahl da aus dem Eusebio, Josepho, Drusio, Scaliger zu ersehen, wie die Lehre der Pharisäer, Sadducäer und Essäer Philosophie genennet worden, von welcher Stelle Walch in den Observationibus in novi fœderis libros p. 97. ff. ausführlich gehandelt. Die andere Art der Antwort wider die oben angeführten Sprüche ist diese, daß wir aus der Schrifft selbst das Gegentheil erweisen, wie die Vernunfft allerdings mit dem Glauben übereinstimme, und wie die Christliche Religion höchst vernünfftig. Denn als Festus Ap. Gesch. XXVI, 23. 24, zu dem Paulo, da er von der Auferstehung der Todten predigte, sagte, er sey rasend; so antwortete er ihm, er rede wahre und vernünfftige Worte, und Rom. XII, 1. verlangt er einen vernünfftigen Gottesdienst, wie denn auch der Gebrauch der Vernunfft in Sachen, so die Seligkeit angehen, nicht nur zugelassen; sondern auch recommandiret ist, als 1 Joh. IV, 1. prüfet die Geister, welches wahrhafftig ohne der Vernunfft nicht geschehen kan, und wie offt macht nicht der Apostel Paulus aus gewissen Principiis Vernunfft-Schlüsse, und drücket solches durch das Griechische Wort λογίζομαι aus. Von den Kirchen-Lehrern hat Launojus de varia fortuna Aristotelis cap. 2. Stellen zusammen gelesen, darinnen sie mit der Philosophie, sonderlich des Aristotelis, nicht zufrieden gewesen, welches aber noch gar nicht beweiset, daß sie schlechterdings die Vernunfft in Religions-Dingen verworffen. Denn ein mahl ist klar, daß sie sich selbst der Philosophie beflissen, und wenn sie gleich sonderlich die Platonische und Stoische Art zu philosophiren hochhielten; so geschahe es doch aus einer guten Absicht, und recommendirten dabey andern den Fleiß in Untersuchung der Weltweißheit, deren Stellen Martini in dem Vernunfft-Spiegel lib. 2. cap. 2. p. 739. ff. anführet. Und wenn sie hernach wider die Heyden stritten, so suchten sie insgemein zu zeigen, wie sehr das Heydenthum wider die Vernunfft sey, und was hergegen die Christliche Religion vor einen grossen Vorzug auch in diesem Stück vor ihr habe. Origenes hat Celso gezeiget, wie vernünfftig die Christliche Religion sey. Celsus hatte die Aufführung der Christen durchgezogen, als die, wie er sagte, weder der andern ihre Beweisgründe anhören, noch auch von dem, was sie glauben, einen Beweis geben wolten, und blos sagten: grübelt nicht erst, glaubet nur, euer Glaube wird euch selig machen, sie hielten das vor eine Grund-Regel, daß die Weisheit der Welt was böses sey. Origenes antwortete darauf: „Die „Vernunfft diene der Christlichen Religion zu einer Grund-Säule, und werde alle diejenigen zu „Christen machen, die sie untersuchen könnten, statt „daß sie ihr solten zuwider seyn. Wenn es möglich wäre, daß alle Menschen, die mit den menschlichen Geschäfften nichts zu thun haben, sich auf „die Studien und auf das Nachdencken legen „könnten, so dürffte man keinen andern Weg suchen, sie zu Annehmung der Christlichen Religion „zu bringen. Denn damit ich niemanden zu nahe treten möge, so wird man befinden, daß sie so „wohl in Untersuchung ihrer Lehren, als in Erklärung der änigmatischen Redens-Arten ihrer Propheten und der Gleichnissen ihres Evangelii und „vieler andern Dinge, die Bildniß-weise geschehen „und geordnet worden, so richtig ist, als andere „Sachen, Allein da sowohl wegen des dürftigen „Lebens; als wegen der menschlichen Schwachheiten sich so wenig Menschen auf die Studien „legen können; so ist kein besser Mittel zu ihrer „Bekehrung, als das Christus zu gebrauchen anbefohlen, wenn sie nehmlich in ihrer Einfalt alles glaubten, da sie doch nicht im Stand die „Grund-Säulen der Religion fleißig und sorgfältig zu untersuchen.“ Es ist wohl wahr, daß viele Kirchen-Lehrer gar übel auf die Philosophie zu sprechen gewesen, und sie zum Theil mit verächtlichen Namen beleget. Tertullianus de præscriptionibus adversus hæreticos cap. 7 nennet sie hin und wieder sapientiam secularem, und giebt die Philosophen als omnium hæresium patriarchas aus, weswegen mit ihm Cyprianus in diatrib. qua expenditur illud Tertulliani: hæreticorum patriarchæ philosophi, Helmst. 1699 nicht zufrieden, und Rechenberg in Disputatione: an hæreticorum patriarchæ philosophi? meynet, er habe nur die falsche heydnische, nicht aber die wahre Philosophie verstanden.

Lactan-

Lactantius inſtitut. divin. lib. 5. cap. 1. nennet ſie ſapientes hujus ſeculi; und die Philoſophie libr. cap. 1. terrenam philoſophiam. Ambroſius aber enarrat. in Pſalm 36. §. 28. philoſophos hujus mundi; und Auguſtinus lib. 3. cap. 19. contra acad. ſaget, die Weltweißheit ſey in der H. Schrifft verfluchet, welche Stellen auch Heumann in actis philoſoph. part. 2. p. 319. angeführet. Aus dieſem nun dürffte ſcheinen, daß ſie vielleicht den Kopf treflich würden geſchüttelt haben, wenn man ihnen was von der Uberein ſtimmung der Vernunft und des Glaubens geſaget. Doch es läſt ſich noch eines und das andere erinnern: 1) Muß man aus ſolchen einzeln Stellen nicht gleich einen Schluß auf ihre eigentliche Meynung machen; ſondern auch ihre andere Ausſprüche von der gegenwärtigen Materie aufſuchen, welches wir nur mit einem Exempel erläutern wollen: Oben haben wir eine ſehr ſcharffe Sententz von dem Auguſtino wider die Philoſophie gehöret; leſen wir aber lib. 8. cap. 9. de civitate Dei und einige ſeiner andern Schrifften, ſo erhebt er ſie und vermahnet, ſelbige ſich bekannt zu machen. Dahero 2) ſie ihr Haupt-Abſehen auf die heydniſche Philoſophos gehabt, weil ſie ſahen, wie ſie den Fortgang der Chriſtl. Lehre zu hindern ſuchten; 3) kan nicht geläugnet werden, daß ſie in ihren Widerlegungen den heydniſchen Philoſophis zuweilen theils unrecht gethan; theils gar ſchlecht raiſonniret. Von dem Hermia, von dem man zwar nicht einig, wenn er gelebet, iſt irriſio gentilium philoſophorum in Griechiſcher Sprache verhanden, darinnen die heydniſche Philoſophie zur Thorheit gemacht wird, und zwar aus der Urſach, weil ſie nicht einig, ſondern in viele Secten zertrennet ſey, welches ein ſehr ſchlechter Schluß, wenn damit überhaupt alle Philoſophie der Griechen nichts taugen ſoll. Denn die Chriſtliche Religion iſt leyder, auch in verſchiedene Secten zertrennet, wer wolte aber daraus folgern, daß ſie gar mit einander zu verwerffen ſey. Inzwiſchen muß man 4) ſolches den Leuten nicht ſo übel auslegen, indem es zu den ietzigen Zeiten, da die Logic ſo hoch geſtiegen, keine Kunſt iſt, ſich über ſie zu moqviren, und ſind wir gewiß verſichert, wenn ſie jetzo nach dem heutigen Fuß die Philoſophie ſtudiren ſolten, ſie würden wohl manchem aufzurathen geben, gnug daß es ehrliche und fromme Leute waren, die eine gute Abſicht hatten, und daß ſie zuweilen unbedachtſam geweſen, iſt ein Fehler, den man, in Anſehung vieler andern guten Dienſte, die ſie gethan, leicht überſehen kan, in Erwegung, daß ſich niemand von Fehlern und Schwachheiten frey ſprechen kan. Und wenn man auch 5) bey ihnen heydniſche Irrthümer antrifft, ja welche von der Philoſophie gar nichts verſtanden; ſo folget doch daraus noch nicht, daß ſie die Philoſophie an ſich ſelbſt, und den Gebrauch der Vernunfft in der Religion gäntzlich verworffen, und alſo von der Uber einſtimmung der Vernunfft und der Chriſtlichen Religion nichts wiſſen wollen, davon hier eigentlich die Rede iſt. Gehen wir nun weiter hinaus, um zu ſehen, was dieſes Puncts wegen unter den Philoſophen ſo wohl, als Theologen fürgegangen; ſo war in Italien eine philoſophiſche Secte, welche die Ubereinſtimmung des Glaubens mit der Vernunfft gewaltig anfochte, und das wären die Averroiſten. Denn ihr Urheber, der Averroes, meynte, daß nach dem Ariſtotele und der Vernunfft, welche zwey Dinge man damahls vor eins hielt, die Unſterblichkeit der Seelen unmöglich ſtatt finden könnte. Er ſchloß alſo: Das menſchliche Geſchlecht iſt nach der Lehre des Ariſtotelis ewig, wenn nun eine jede Seele ins beſondere nicht ſtirbt, ſo muß man endlich auf die von dieſem Philoſopho verworffene metempſycholin kommen; oder wenn man behauptet, daß immer täglich neue Seelen herfür kommen, ſo muß man auch die Infinität dieſer von aller Ewigkeit her erhaltenen Seelen behaupten. Allein es iſt die actualis infinitas ebenfalls nach Ariſtotelis Lehre unmöglich, und muß man daher ſchlüſſen, daß die Seelen, oder die Formen der organiſchen Cörper, oder wenigſtens der intellectus paſſivus, der einem jeden inſonderheit zugehöret, mit dem Leibe untergehen. Alſo werde nichts, als der allen Menſchen gemeine intellectus activus übrig bleiben, der nach des Ariſtotelis Meynung von auſſen kommt und allenthalben, wo die Organa dazu diſponiret, würcket, als wie der Wind, wenn er in wohl zubereitete Orgel-Pfeiffen getrieben wird, eine Art der Muſic hervor bringet, welches Walch in der exercitat. hiſtorico-philoſ. de atheiſmo Ariſtotelis, die in ſeinen parergis academicis ſich befindet, ausgeführet und gezeiget, wie Ariſtoteles die Seele oder den intellectum paſſivum für ſterblich gehalten. Alſo bildeten ſich die Averroiſten ein, nach der Philoſophie wäre die Seele des Menſchen ſterblich, bezeugten aber inzwiſchen, daß ſie ſich der Chriſtlichen Religion unterwürffen, welche dieſelbe vor unſterblich hielte. Dieſe Trennung des Glaubens und der Vernunfft wurde von den Prälaten und Doctoribus ſelbiger Zeit verworffen und in dem letzten Lateiniſchen Concilio unter dem Leo X verdammt, da man die Gelehrten ermahnte, zu arbeiten, um der Schwierigkeit abzuhelffen, welche zwiſchen der Philoſophie und der Theologie einen Streit erregten. Doch wurde die Seele der Averroiſten durch die Tradition erhalten, von der Cäſar Cremonenſis, ein berühmter Philoſophe ſeiner Zeit, eine der gröſten Stützen derſelben ſoll geweſen ſeyn, und Andreas Cäſalpinus iſt von dem Nicolao Taurello in einem Buch, ſo den Titel führet: Alpes cæſæ, angeklaget worden, daß er auch einer von den Peripateticis ſey, die der Religion zuwider wären. So findet man auch einige Fußſtapffen von dieſer Lehre in des Claudii Berigardi circulo Piſano und die Schrifften und Brieffe des Naudäi, wie auch die Naudæana zeigen, daß der Averroiſmus noch zu der Zeit, da dieſer gelehrte Mann in Italien gelebet, vorhanden geweſen, und gelehret worden, wie dieſes der berühmte Leibnitz in dem ſcharffſinnigen Diſcours von der Ubereinſtimmung des Glaubens mit der Vernunfft §. 11. gezeiget, welcher ſeinem Tractat, der den Titel hat: eſſais de Theodicée, fürgeſetzet iſt. Die Scholaſtici begiengen nicht ſo wohl den Fehler, daß ſie die Vernunfft und den Glauben als Feinde anſahen; ſondern daß ſie beyde unter einander vermiſchet, und alſo Wahrheiten, die dem Glauben eigen, in der Philoſophie nach der Vernunfft, und wiederum philoſophiſche Wahrheiten in der Theologie abgehandelt, mithin die Gräntzen dieſer beyden

den Lichter nicht beobachtet. Inzwischen wurde der Vernunfft doch ein solcher Zaum angeleget, daß sie nicht weiter, als es das Interesse der Römischen Kirche und des Pabsts zuließe, gieng. Musäus hat drey Bücher de usu principiorum rationis & philosophiæ in controversiis theologicis geschrieben, die nach der andern Auflage Jene 1665 heraus kommen, und vornemlich dem rationali theologico des Nicolai Vedelii entgegen gesetzet sind; es mercket aber der Herr Leibnitz in dem angeführten Discours von der Ubereinstimmung des Glaubens mit der Vernunfft §. 20. an, daß diese beyde Auctores in den vornehmsten Regeln von dem Gebrauch der Vernunfft ziemlich eins wären; nur in der Application der Regeln stimmten sie nicht überein. Sie hielten beyde dafür, daß die Offenbahrung den Wahrheiten nicht zuwider seyn könnte, deren Nothwendigkeit von den Philosophen logisch oder metaphysisch genennet werde, das ist deren Oppositum eine Contradiction involvire; wie sie noch fernet alle beyde zugäben, daß die Offenbahrung wohl mit den Lehr-Sätzen streiten könnte, deren Nothwendigkeit physisch und nur auf Gesetze gegründet, die der Wille GOttes der Natur vorgeschrieben habe. Die Reformatores, sonderlich Luther, haben bißweilen so geredet, als wenn sie die Philosophie verwürffen, und vor eine Feindin des Glaubens hielten; wenn man es aber nur recht versiehet, so siehet man schon, daß Luther durch die Philosophie nichts anders verstanden, als das, was dem ordentlichen Lauf der Natur gemäß, als wenn er z. E. sagte, es sey philosophischer Weise, das ist nach der Ordnung der Natur unmöglich, daß das Wort könne Fleisch werden, wie er denn auch nur auf den Aristotelem übel zu sprechen war. Da inzwischen viele protestantische Theologi, so viel möglich, von der scholastischen Philosophie abgiengen, die bey der gegenseitigen Parthey herrschte; so fiengen welche gar an, die Philosophie zu verachten, und der Streit brach endlich zu Helmstädt durch den Daniel Hoffmann aus. Denn dieser rüstete sich gewaltig wider die Philosophie, und nennte sie ein Werck der fleischlichen und bösen Begierden, ohnerachtet er sie vorher fleißig getrieben. Er bekam auch welche auf seine Seite, sonderlich Johann Angel. Werdenhagenium, Johann Müllerum und andere, und nach dem wärmte Wilhelm Schilling diesen Streit wieder auf. Doch widersetzte sich dem Fürnehmen des Daniel Hoffmanns der Johann Caselius, ein sehr berühmter und bey allen Gelehrten und Fürsten seiner Zeit wohl angesehener Mann, mit dem es noch insonderheit Cornelius Martini und Owenus Günther hielten, und Albertus Grawerus schrieb wider ihn ein Buch de unica veritate, ja als sich der Hertzog von Braunschweig, Henrich Julius, ein Sohn Julii, des Stiffters der Universität Helmstädt, selbst die Mühe gab, die Sache zu untersuchen, so verdammte er diesen Theologum; wider Schillingium aber und Schraderum, die Hoffmanns Parthey annahmen, schrieb die gantze theologische Facultät zu Wittenberg, und Jacobus Martini verfertigte deswegen seinen Vernunfft-Spiegel als eine Schutz-Schrifft für die Philosophie, welcher zu Wittenberg 1618. 4. heraus kommen, wovon auch Walch in historia logic. p. 846 parergor. acad. gehandelt. Nach der Zeit hat es immer auch einige dergleichen kleine Streitigkeiten gegeben. Der berühmte Paulus Sleevogt, ehemahliger Professor auf der Universität Leipzig, hat in seiner Jugend bey Gelegenheit der Frage: ob GOtt eine causa per accidens der Sünde sey? eine kleine Schrifft unter dem Titel: pervigilium de dissidio theologi & philosophi in utriusque principiis fundato, ediret; hat aber nur zeigen wollen, wie die Theologi zuweilen die philosophischen Terminos mißbrauchten. In Holland ist auch ehemahls ein Streit gewesen, dazu das Buch: philosophia scripturæ interpres, dessen Autor Ludovicus Meier, ein Medicus zu Amsterdam, war, sich aber nicht genennet, Gelegenheit gab, daß man viel von den rationalen und non-rationalen theologis redete. Im Jahr 1686 hielt im Monath October Gißbertus Wesselius Duker zu Franeker eine Disputation de recta ratiocinatione, darinnen er unter andern gesetzet hatte, daß die Göttlichkeit der heiligen Schrifft durch nichts, als die Vernunfft erwiesen werden könne, dawider Huberus opponiren wolte, wurde aber von dem Hrn. Rectore daran gehindert. Er hielte darauf in seinem Hauß eine Disputation unter folgendem Titel: positiones juridico-theologicæ, de auctoritate sacræ scripturæ, quæ extant apud Ulricum Huberum in libro I. de jure civitatis cap. 26. nunc denuo excusæ & aliquot positionibus & antithelibus auctæ occasione cujusdam disputationis inauguralis, in welcher er hauptsächlich behauptete, daß die Glaubens-Artickel weder auf eine Auctorität der Kirchen, wie die Papisten wolten, noch auf schlechte Vernunfftis-Gründe, welche die Menschen die Heiligkeit und die Wahrheit der Schrifft beredeten, gegründet wären; sondern daß dieselbigen ein geistliches Licht, so von dem heiligen Geist eingegeben würde, erforderten. Als auch dieser Streit zu Utrecht kund wurde, fande sich gleich de Vries, Professor der Philosophie daselbst, und schrieb etliche Anmerckungen wider Dukers Disputation: Zu Franecker aber ließ Regius, auch Professor in der Philosophie, eine Predigt über Coloss. II, v. 8. drucken, in welcher er wider das Urtheil und Meisterschafft der Vernunfft über die Schrifft und göttliche Sachen warnete; hingegen kam zu Franecker unter Herm. Alexander Roel eine Disputation de principio veritatis cognoscendæ heraus, worinnen er auf Dukers Seite trat, und als er die theologische Profeßion übernahm, hielt er eine Rede von der vernünftigen Religion, die mit Dukers Meynung überein kam. Ja Duker fieng selbst an sich zu vertheidigen, und gab zwey Schrifften heraus, die eine hatte den Titel: disputatio apologetica de sacræ scripturæ auctoritate et divinitate contra Huberum, qua ostenditur, eam non nisi ex ratione adstrui posse; positiones, quas V. A. contra hanc sententiam scripsit, refutantur, simulque intempestivus ejus impetus ac cavillationes redarguuntur cum additamento, quo breviter respondetur nugis et calumniis Gerhardi de Vries, die andere aber begriff

griff eine nöthige Warnung gegen die falschen Beschuldigungen und Lästerungen Johannes Regii, in welchen beyden Schrifften Duker seine Widersacher ziemlich hitzig anpackte. Doch blieb Huber nicht zurück, sondern schrieb einen weitläufftigen Tractat an den Herrn van der Waeyen und den Herrn Roell de concursu rationis et scripturæ sacræ. In der Vorrede entschuldigte er sich, daß er, da er seiner Profeßion nach kein Theologus sey, sich unterfangen, von einer so wichtigen theologischen Materie zu schreiben, und führet unter andern Ursachen mit an, daß der Witsius eine Dissertation verfertiget, und darinnen des Hubers positiones gebilliget. In dieser Disputation, die er auf des Huberus Begehren, daß er doch von dieser Streitigkeit seine Meynung sagen solte, aufgesetzet, handelt er von dem göttlichen Ansehen der heiligen Schrifft, ob dieselbe aus der blossen Vernunfft zu behaupten, ob die Würckung des Heiligen Geistes in den Wiedergebohrnen unmittelbar seyn, und ob das Gewissen, oder die innerliche Versicherung des Menschen zuweilen irren könne? Um eben dieselbige Zeit kam auch eine Dissertation zu Vertheidigung des Herrn de Vries wider Dukern heraus unter dem Titel: Cartesius vindicatus, sive divina auctoritas a ratione independens, asserta ex ratione pro Cartesio contra propositionem Franequeranam de divina scripturarum auctoritate, quæ non nisi ex ratione adstrui possit. So brachte auch Huber alle irrige Meynungen, die er denen Herren Roell und van der Waeyen schuld gab, in zwölff Propositiones, die er in Holländischer Sprache heraus gab, und einen Brief an den van der Waeyen anhieng, auf welche Schrifft Roell in dem examine brevi antwortete. Ausser denen gab sich auch Andala als einen neuen Gegenpart von dem Huber an, der unter andern eine epistolam apologeticam an Dukern wider Hubern und Witsium schriebe, in welcher er die Nothwendigkeit der Vernunft zeigte und behauptete, daß die innerliche Versicherung des Gewissens niemals irren könnte, und bestisse sich diejenigen Schrifft-Stellen, die seiner Meynung entgegen zu seyn schienen, zu beantworten. Es fieng endlich der Herr van der Waeyen selbst an de motibus a jurisconsulto nuper in Academia Frisia temere excitatis ad Guilielm. Anslarium V. D. apud Amstelod. ministrum, eine Epistel zu schreiben, nebst etlichen Anmerckungen über des Herrn Witsii Epistel, in welchen er ihm schuld giebt, daß er, nachdem er sich lange gnug herum gedrehet habe, doch endlich entweder seiner oder des Herrn Roells Meynung beypflichte, oder sich selber widerspreche, oder so dunckel rede, daß ihn niemand verstehen könne. So ließ es auch Duker an sich nicht ermangeln, eine dissertationem apologeticam wider Hubers sein Buch de concursu rationis et scripturæ, Witsii dissertationem epistolicam und des Anonymi Cartesium vindicatum heraus zu geben. Huber wolte weiter mit Dukern nichts zu thun haben; sondern schrieb nur wider Roell ein kleines Werckgen: strictura in prodromum sive examen breve XII positionum quod H. A. Roell pro se aliisque emisit in lucem. Um eben diese Zeit gab sich ein neuer Anonymus für den Huber an, welcher in Holländischer Sprache kurtze und klare Proben edirte, wie sehr es dem Glaubens-Bekänntniß der Reformirten, und der Lehre von der Gottesfurcht zuwider sey, wenn man vorgeben wolte, daß die Vernunfft das eintzige Principium sey, die Göttlichkeit der Schrifft und die Glaubens-Artickel zu begreiffen, und daß in einem Christen nicht mehr stecke als eine natürliche Force zu raisonniren, wobey der Auctor auch anführet, was vor Secten unter den Christen dieser Lehre beygepflichtet, gestehet auch auf dem Titel, daß er das meiste von dieser Schrifft aus Hubers Schrifften wider die Herren van der Waeyen und Roell gezogen. Es antwortete aber auch Huber selbst auf des Herrn van der Waeyen seinen Brief de motibus in Academia Frisia, und machte eine Vorrede dazu an Witsium, in welcher er von dem letzten Synodal-Recess in Frisia handelte, welcher scheinet diesem langwierigen Streit ein Ende gemachet zu haben, wiewol noch vor dem Verbot derer Deputirten von den Frießländischen Staaten eine Schrifft Roells heraus kam: vindiciæ examinis brevis XII posit. cl. viri Vlr. Huberi, oppositæ ejusdem strictu-ris, quibus mala ejus fides et calumniæ demonstrantur et refelluntur. Es erzählen diese Controvers Clerc in der bibliotheque universelle tom. 6. Benthem in dem Holländischen Kirch- und Schulen-Staat part. 2. p. 1162. f. Thomasius in den Monats-Gesprächen 1688. im Monat Jun. p. 862. ff. Bey der Sache selbst wäre wol eine weitläufftige Controvers nicht nöthig gewesen, und würde auch wohl zu keiner solchen Weitläufftigkeit gekommen seyn, wenn sich die Affecten nicht eingeschlichen hätten, welche die streitenden Parteyen allezeit auf Abwege verführen. In gewisser Maasse haben beyde recht. Denn es wird das göttliche Ansehen der heiligen Schrifft auf eine gedoppelte Art erkennet: entweder mit einer wahrscheinlichen Erkänntniß vermöge gewisser Vernunfft-Schlüssen, die sich auf gewisse Umstände so wohl äusserliche als innerliche der Schrifft gründen, dergleichen Argumente bey Ungläubigen und Unwiedergebohrnen gebraucht werden, oder mit einer gantz gewissen und überzeugenden Erkänntniß, und diese beruhet auf das innerliche Zeugniß des Heiligen Geistes, ist auch folglich nur bey Gläubigen anzutreffen, bey welchem Zeugniß aber dennoch die Vernunft, so fern sie die Regungen des Heiligen Geistes empfinden, und sie durch gewisse Kennzeichen von den natürlichen Bewegungen unterscheiden muß, nicht gäntzlich kan ausgeschlossen werden. Doch es ist auch dabey noch nicht geblieben. Denn es hat der berühmte Bayle zu den neuesten Zeiten dieser Materie wegen noch groß Aufsehens gemacht, nachdem er die Vernunfft und den Glauben für unversöhnliche Feinde gehalten, und dieses so wol in seinem dictionario historico, da er eine grosse Neigung für die Manichäische Lehre blicken lassen, und gemeynet, man könne ihre Meynung aus der Vernunfft nicht widerlegen; als auch in andern Schrifften, darüber er sonderlich mit dem Herrn Jaquelot in einen Streit kam. Denn dieser verfertigte wider Bayle eine Frantzösische Schrifft: conformité de la foi avec la raison, und als ihm Bayle in den reponſ. aux

queſtions d'un Provincial antwortete, gab er von neuem heraus: examen de la theologie de Mr. Bayle, worauf ihn Bayle in den entretiens de Maxime et de Themiſte hefftig herum nahm, damit er ihm aber nichts ſchuldig bliebe, ſo ſatzte er reſponſe aux entretiens auf, auſſer dem auch der Herr von Leibnitz den eben angeführten Diſcours von der Uberenſtimmung des Glaubens mit der Vernunft ihm entgegen geſetzet. Es geht überhaupt ſeine Meynung dahin, daß eine Wahrheit des Glaubens unauflöslichen Einwürffen der Vernunfft könnte unterworffen ſeyn. In was vor einem Verſtand er die unauflößlichen Einwürffe nimmt, hat er ſo deutlich nicht geſagt. In der Antwort an den Herrn Clericum, die erſt nach ſeinem Tod heraus kommen, giebt er nicht zu, daß man den Wahrheiten des Glaubens Demonſtrationes entgegen ſtellen könnte, und ſcheinet daher, als halte er die Einwürffe nur in Anſehung unſerer gegenwärtigen Erkänntniß vor unauflöslich, wie er denn auch in dieſer Antwort, p. 35. nicht alle Hoffnung verlohren, daß nicht noch einſt jemand eine bishero wenig bekannt geweſene Auflöſung werde finden können. Wenigſtens verſtehet er keine ſolche Einwürffe, die blos auf eine Wahrſcheinlichkeit hinaus lauffen, weil man leicht zugeſtehet, daß die Geheimniſſe nach der Vernunfft betrachtet, nichts wahrſcheinliches in ſich haben; allein es iſt gnug, daß nichts abgeſchmacktes in ihnen iſt, folglich, wenn man ſie wiederlegen will, muß es mit Demonſtrationen und unumſtößlichen Gründen geſchehen. Er will zwar das Anſehen haben, als intendire er etwas gutes, daß GOtt wegen der Zulaſſung des Böſen auf ſolche Art könne entſchuldiget und vertheidiget werden. Er gab zwar für, er wolte dadurch die Macht des Glaubens zeigen, daß wenn gleich die Wahrheiten, ſo der Glaube lehre, den Anfall der Vernunfft nicht ausſtehen könnten, er nichts deſto weniger doch in dem Hertzen der Gläubigen feſt bleibe, und da ſey eben der Sieg des göttlichen Anſehens über die menſchliche Vernunfft. Es antwortet aber der Herr von Leibnitz in dem ſchon angeführten Diſcours §. 39. ſehr wohl, daß weil die Vernunfft ſo wohl, als der Glaube eine Gabe GOttes ſey, ihr Streit verurſachen werde, daß GOtt wider ſich ſelbſt ſtritte; und wenn die Einwürffe der Vernunfft wider einen Glaubens-Artickel unauflöslich wären, ſo müſte man ſagen, dieſer vermeynte Artickel wäre falſch und nicht geoffenbaret, er ſey eine leere Einbildung der menſchlichen Vernunfft, und der Triumph dieſes Glaubens würde gar wohl mit denjenigen Freuden-Feuern können verglichen werden, die man anſtellet, wenn man geſchlagen worden. Poiret præf. libr. fides & ratio collat. p. 30. urtheilet nicht uneben von ihm; unde dum rationem videtur ſupprimere velle, ut fidei ſoli detur locus, hanc potius putendum in modum deriſit et proculcavit, ut alteram omni molimine in altum eveheret. Der Grund, womit er zeigen will, daß man den Einwürffen, welche die Vernunfft den Geheimniſſen in Weg lege, keine Gnüge thun könne, iſt in der Erläuterung über die Manichäer p. 3140 des dictionar. edit. 2. zu finden, allwo er ſpricht: es iſt ſchon gnug, daß man nur einhellig zugeſtehet, die Geheimniſſe des Evangelii wären über die Vernunft, indem daraus nothwendig folge, daß man die Schwierigkeiten der Philoſophie ohnmöglich auflöſen könne, und daß folglich ein Streit, indem man blos nach dem natürlichen Licht gehe, ſich allemal zum Schaden der Theologen endigen, und ſie ſich genöthiget ſehen werden zu fliehen, und ſich unter die Canonen des übernatürlichen Lichts zu zühen. Er fähret weiter fort: es iſt klar, die Vernunfft kan das niemals erreichen, was über ſie: wenn man nun aus der Vernunfft auf die Einwürffe wider die Lehre von der Dreyeinigkeit, von der unione hypoſtatica antworten könnte, ſo würde ſie ja dieſe zwey Geheimniſſe erreichen, ſich unterwürffig machen, und ſie gegen die erſten Grund-Lehren, oder die Apheriſmos halten, die aus den allgemeinen Notionen entſtehen, bis ſie endlich geſchloſſen, ſie kämen mit dem natürlichen Lichte überein, wodurch ſie etwas thäte, das über ihre Kräffte wäre, ſie überſchritte ihre Gräntzen, welches doch gantz contradictoriſch ſey. Derohalben müſſe man ſagen, ſie könne auf ihre eigene Einwürffe nicht antworten und behalte ſie ſo lange den Sieg, ſo lange man nicht zum göttlichen Anſehen und zur Nothwendigkeit, den Verſtand unter den Gehorſam des Glaubens zu nehmen, ſeine Zuflucht nähme. Wenn einige Lehren, fähret er fort, über die Vernunfft ſind, ſo ſind ſie ihr zu hoch, und kan ſie nicht erreichen; kan ſie ſelbige nicht erreichen, ſo kan ſie ſolche auch nicht begreiffen; kan ſie ſelbige nicht begreiffen, ſo kan ſie wider einen Begriff davon bekommen, noch auch einige Grund-Sätze, aus denen man alles auflöſen könne, folglich würden alſo die gemachten Einwürffe der Vernunfft unbeantwortet bleiben; oder, welches eins ſey, man würde vielleicht mit einer eben ſo dunckeln Diſtinction drauf antworten, als die Theſis geweſen, ſo angegriffen worden. Nun behalte ein Einwurff, der auf gantz deutliche Notiones gegründet ſey, eben den Sieg, man möge entweder gar nichts darauf antworten; oder ſo eine Antwort geben, von der niemand was begreiffen könne. Alle philoſophiſche Streitigkeiten, geht er weiter fort, ſetzen voraus, daß die ſtreitenden Partеyen in gewiſſen Erklärungen mit einander übereinkommen, und die ſyllogiſtiſchen Regeln und Kennzeichen zulaſſen, an denen man ein ſchlimmes Urtheil erkennet. Hernach komme alles darauf an, daß man unterſuche, ob ein Satz mit den Grund-Lehren mittelbar oder unmittelbar übereinkomme, in denen man eins ſey; ob die Prämiſſen eines Beweiſes richtig und ob recht gefolgert worden. Habe man keinen Syllogiſmum von vier Terminis vorgebracht, und nicht etwa einige von den Sätzen des Capitels de oppoſitis oder de ſophiſticis elenchis überſchritten, ſo trage man den Sieg davon, indem man entweder zeige, daß die Sache, worüber man ſtreite, keine Verbindniß mit den ausgemachten Grund-Lehren habe; oder wenn man den Vertheidiger ad abſurdum bringe, welches alsdenn geſchehen könnte, wenn man ihm entweder zeige, daß die Folgerungen ſeines Satzes entweder bejahen oder verneinen,

oder wenn man ihn nöthiget lauter verständliche Sachen zu antworten. Der Endzweck dergleichen Streitigkeiten sey, das Dunckle zu erklären und zur Deutlichkeit zu gelangen, deßwegen sage man, daß so lange der Proceß währe, der Sieg mehr oder weniger auf des Opponenten oder des Vertheidigers Seite sey, nachdem des einen Satz klärer sey, als des andern. Endlich schlüsse man, derjenige verliere den Sieg, von dessen Antwort man nichts begreiffe, und der selbst gestehe, daß sie unbegreiflich wäre. Alsdenn condemnire man ihn nach den Regeln, nach denen man einen Sieg beurtheile, wenn er gleich nicht könne bey dem Nebel verfolget werden, mit dem er sich bedecke, und der gleichsam zwischen ihm und seinen Widersachern einen Abgrund mache, man halte ihn vor gäntzlich geschlagen, und vergleiche ihn mit einem geschlagenen Kriegs-Heer, das dem nachjagenden Uberwinder durch Hülffe der Nacht entkomme. Diese Stellen hat der Herr Leibnitz zerleget, und von Stück zu Stück in dem Discours von der Übereinstimmung des Glaubens mit der Vernunfft darauf geantwortet und gezeiget, wie sehr sich Bayle verstossen hat. Das war also der erste Abweg, darauf einige in der Materie: ob die Christliche Religion vernünftig sey? gekommen sind. Es ist schwer die Mittelstraße zu halten, und man wird sehen, wenn einige worinnen der Sache zu wenig thun, wie andere hingegen es darinnen versehen, daß sie solche so hoch treiben wollen, und das ist auch hier geschehen. Denn es haben sich welche gefunden, die auf einen andern Abweg gerathen, wenn sie der Vernunfft zu viel eingeräumet, daraus die Geheimnisse der Christlichen Religion zu erklären sich unterstanden, und damit der heiligen Schrifft Ansehen nicht wenig Abbruch gethan, welches auf unterschiedene Weise geschehen, massen etliche solches überhaupt mit der Schrifft; etliche hingegen mit besondern Glaubens-Artickeln, einige auf eine grobe, andere auf eine subtile Art vorgenommen haben. Die Socinianer geben davon ein Exempel, wenn sie die philosophischen Principia zum Grund legen, und darnach die Glaubens-Lehren, wie weit sie wahr oder falsch sind, beurtheilen, da es nicht anders seyn kan, sie müssen in Irrthümer gerathen, welches ihnen von unsern Theologis zur Gnüge erwiesen worden. In diesem Krieg wider die Socinianer sind die protestantischen Parteyen unter einander einig gnug; wegen des Sacraments des heiligen Abendmahls aber sind sie selbst unter einander in Uneinigkeit gerathen, indem die Reformirten die Participation des Leibes Christi auf eine blosse figurliche Vorstellung ankommen lassen, und behaupten, daß es nur ein geistlicher Genuß sey. Es kommt dieses eben daher, daß sie die Vernunft nicht recht brauchen und sich des philosophischen Satzes unrecht bedienen, daß ein Leib nicht mehr als in einem Orte auf ein mahl seyn könne. Bernard gab 1714 einen schönen Tractat de l' excellence de la religion heraus, darinnen er lib. 2. cap. 5. zeigt, wie man bey den Geheimnissen zwey Irrwege meiden müsse: Der eine sey, wenn man, wie Socinus, alle Geheimnisse verwerffe, und die Worte der Offenbahrung so lang verdrehe, bis etwas heraus kommt, welches die Vernunft erreichen könne: Der andere Irrweg hingegen sey, wenn man Geheimnisse mache, wo keine wären, und z. E. die Lehr-Sätze vom heiligen Abendmahl dafür ausgäbe, und da redet er seiner Religion zu gefallen. Insonderheit haben sich verschiedene einzelne Personen in besondern Schrifften darinnen verstossen, daß sie der Vernunft zu weite Gräntzen gesetzet, und daher alle Geheimnisse leiten wollen, oder welches eins ist, sie geläugnet. Es gehöret sonderlich dahin **Antonius Collinus** in seinem Tractat de la liberté de penser, darinnen er sich einen solchen Concept von der Freyheit zu dencken gemacht, daß nach demselben ein Mensch nach seinem bösen Willen und Irrthümern dencken kan, was er will, und also auch die Macht habe, die Geheimnisse nach der verderbten Vernunft zu beurtheilen, darwider viele Schrifften heraus kommen, von denen **Walch** in der historia logicæ p. 723. parergor. acad. eine kurtze Nachricht gegeben hat. An eben diesen Stein hat sich der beruffene **Johann Toland** in dem Buch: religio christiana mysteriorum expers gestossen, so zu Londen 1695. 1696 heraus kommen, und von verschiedenen widerleget worden, welche **Fabricius** in syllabo scriptorum de veritate religionis christianæ cap. 22. p. 479 erzählet. Und ob schon **Locke** den Ruhm erworben, daß er die Kräffte und den rechten Gebrauch der Vernunft gründlich gewiesen, so hat er dennoch selbst in diesem Stück seiner Vernunfft auszuschweiffen und die gehörigen Gräntzen zu übertreten vergönnet, massen er in seinem Buch: que la religion est très raisonnable; dasjenige nach der Vernunft erklären will, was doch deren Erkänntniß weit übersteiget, welches in Englischer Sprache 1695 ediret, hernach auch in die Frantzösische übersetzet worden; Dem aber von **Eduard Stillingfleet, Joh. Edwardo** und andern Einwürffe gemacht worden. Kommet man auf besondere Materien, worinnen man der Vernunfft den Zügel zu weit gelassen, so ist der wichtigste Punct der Christl. Religion, daß sie auf Wunder mit gegründet, und da ist bekannt, wie **Spinoza, Hobbesius, Connor, Nehemias Grew** und andere sich darinnen gewaltig verstossen, welches in dem Artickel von Wundern gezeiget wird, wiewohl das Atheisten und Naturalisten sind, die hieher eigentlich nicht gehören, indem sie die heilige Schrifft überhaupt, mithin auch die Christl. Religion über einen Hauffen zu werffen suchen. So sind auch verschiedene gewesen, welche fürgegeben, daß man die Lehre des Glaubens von der H. Dreyfaltigkeit aus dem Licht der Natur erkennen könne, davon die Autores **Grapius** in theol. reform. controv. P. I. c. 2. §. 1. p. 101. anführet, und davon auch selbst an gehörigen Orten gehandelt wird. Nachdem man also diese kurtze historische Nachricht von dieser Materie voraus gesetzet, so ist auch kürtzlich die dogmatische Betrachtung fürzunehmen und der Satz zu behaupten: Die Christl. Religion ist vernünftig, oder es ist eine Übereinstimmung des Glaubens mit der Vernunft. Ehe man den Beweiß dieses Satzes beyfüget, muß man einen tüchtigen Grund dazu legen, und zu dem Ende eine Erklärung der darinnen fürkommenden Ideen anstellen. Was anlangt 1) die Idee der Christl. Religion, so verstehet man dadurch kürtzlich diejenige Religion, welche uns durch

Christum, als den eintzigen Grund, den Weg zur ewigen Seligkeit zeiget, und deren Wahrheiten in dem geoffenbahrten Wort GOttes, oder in der H. Schrift enthalten sind. Diese Wahrheiten sind entweder theoretische, oder practische, und beyde werden entweder von der Vernunft erkannt, oder sie sind über deren Begriff. Zur ersten Art gehören folgende Lehrsätze: es ist ein GOtt, der die Welt erschaffen, selbige auch regieret, und weil er das Böse hasset, und das Gute liebet, auch den Menschen ein Gesetz gegeben; so ist ihre Schuldigkeit, daß sie ihn verehren und nach seinem Willen leben. Diese Wahrheiten bestätiget die Christl. und geoffenbahrte Religion, wodurch sie sich eben sehr beliebt und angenehm machet, wenn sie das Licht der Vernunft nicht auslöschet, sondern selbiges vielmehr bestärcket. Lehrte sie das Gegentheil, so würde keiner mit Recht ihr Beyfall geben können, weil eine Religion, welche die Grundlehren der Vernunft über den Hauffen wirfft, ungereimt. Zu der andern Art, welche über die Vernunft sind, gehören die Lehren von dem Fall der Menschen, und dem verlohrnen Ebenbild GOttes, als dem Ursprung aller Verderbnissen; von der Erschaffung der Welt, wie sie Moses fürgestellet; von Christo, als dem wahren Meßia, der der unendlichen Gerechtigkeit GOttes an unserer Statt eine Gnüge geleistet; von der wahren Bekehrung zu GOtt durch gewisse Gnadenmittel; und von der Unsterblichkeit der Seelen und der Auferstehung der Todten. Wird aber die Christl. Religion der natürlichen oder der Vernunft entgegen gesetzet, so begreift sie nur solche Lehrsätze, welche aus der Vernunft nicht können erkannt werden, welche man dahero Wahrheiten des Glaubens nennet. 2) Die Idee der Vernunft betreffend, so wird selbige auf eine zweyfache Art genommen, entweder subjective oder objective, wie man in Schulen redet, nach jener verstehet man die Fähigkeit der Seelen, oder den intellectum; nach dieser aber gewisse Grundwahrheiten, die so deutlich und so wahr sind, daß kein Mensch selbige läugnen, oder daran nur zweiffeln kan, welche einige lieber das Licht der Vernunft nennen. Und daher sagt der Hr. von Leibnitz in dem Discours von der Übereinstimmung des Glaubens mit der Vernunft §. 1. Die Vernunft ist nichts anders als ein Zusammenhang der Wahrheiten, sonderlich derjenigen Wahrheiten, die der menschliche Verstand, wenn er mit dem Glauben verglichen wird, natürlicher Weise ohne das Licht des Glaubens erreichen kan. Solche Wahrheiten sind zweyerley: einige nennet man principia formalia, auch ewige Wahrheiten, die eine solche logische, metaphysische und mathematische Nothwendigkeit haben, u. dergestalt absolut nothwendig sind, daß deren Oppositum allemahl eine Contradiction in sich begreiffet, und die man, ohne in die gröste Absurdität zu verfallen, nicht läugnen kan. Einige heissen sie principia materialia, die sich auf ein besonderes Objectum erstrecken, und entweder physische oder moralische sind. Jene machen entweder die Gesetze aus, die GOtt der Natur zu geben beliebet hat; oder dependiren von selbiger, woraus die physische Nothwendigkeit entstehet, welche die Ordnung der Natur ausmacht, u. in den Regeln der Bewegung und einigen andern generalen Gesetzen, die GOtt beliebet, den Dingen zu geben, als er ihnen ihr Wesen verliehen, bestehet. Es gründet sich solche Nothwendigkeit auf die göttliche Weißheit, auch zugleich auf die göttl. Gütigkeit, indem GOtt nicht aus einem Eigensinn; oder aus einer blossen Gleichgültigkeit etwas erwählet. Die moralische Wahrheiten beruhen auf dem heil. göttl. Willen, welche auch so nothwendig, daß wenn man selbige läugnen, oder aufheben wolte, eine Contradiction erfolge, als lasse sich GOtt was gefallen, das wider seine Heiligkeit wäre. Aus diesen angegebenen Erklärungen können wir die Frage etwas deutlicher und umständlicher fassen: ob die Christl. Religion, oder der Glaube Wahrheiten in sich leide, welche den Grundwahrheiten der Vernunft entgegen, daß daraus eine Contradiction erfolge, und also die Einwürffe, so die Vernunft mit ihren Principiis dem Glauben mache, nicht aufzulösen sind, wie sich einige, wenigstens dem Schein nach, erklären. Denn andere tragen kein Bedencken, wenn sie sich einbilden, daß eine Wahrheit des Glaubens einem philosophischen Principio entgegen zu seyn scheinet, solche Wahrheit, als eine Wahrheit des Glaubens zu läugnen, und sie nach dem philosophischen Principio einzurichten, wie man solches nur an den Socinianern und Reformirten siehet. Denn da sagt ein Socinianer, es ist eine Grundwahrheit der Vernunft, daß drey nicht eins, u. eins nicht drey sey, wolte man nun lehren, daß drey Personen in dem einigen göttl. Wesen, eine jede wahrhaftiger GOtt, und doch nur ein GOtt sey; so wäre dieses ungereimt, es folgte in Ansehung des obigen philosophischen Principii eine Contradiction daher. Dieses voraus gesetzt, so muß man noch weiter, ehe man auf die Entscheidung selbst kommt, gewisse Principia und Sätze zum Grund legen. Nemlich es wird präsupponiret a) daß man in dieser Materie mit solchen Leuten zu thun habe, welche das göttl. Ansehen der H. Schrift, folglich der Christl. Religion erkennen und zugeben. Denn mit Naturalisten und Atheisten kan man eigentlich über diesen Punct nicht disputiren, weil sie, indem sie den gantzen Grund der Christl. Religion umschmeissen, keine Wahrheiten des Glaubens zulassen, und mithin fällt die gantze Frage über einen Hauffen. Inzwischen mögen diejenige unter den Christen, welche sich dieses Streits theilhaftig machen, in ihrem Hertzen wahrhaftig Glaubenswahrheiten zugeben, oder nicht; so liegt daran nichts: gnug, daß sie äusserlich solches von sich bekennen. So viel ist wohl wahr, daß im Fall, wenn sie äusserlich einen Streit des Glaubens und der Vernunft behaupten; ihr Hertz aber von keinem Glauben etwas weiß, man auch mit den stärcksten Beweißgründen und Demonstrationen nichts wider sie ausrichtet, wobey man noch der Ordnung wegen, diese Anmerckungen machet, daß zwar die Untersuchung ihren gehörigen Nutzen hat, nicht nur die Wahrheit an sich selbst zu retten, sondern auch Gelegenheit zu bekommen, viele andere Wahrheiten zu entdecken; doch brauchts nicht jeder, sich in solchen Sachen zu vertieffen, und Leute, deren Zustand es nicht leidet, dürffen nicht alles so genau untersuchen, sondern müssen sich mit den Lehren des Glaubens begnügen, ohne sich um die Einwürffe zu bekümmern, und wenn sie ja von einigen Schwierigkeiten solten angefochten werden, so müssen sie ihr Gemüth davon abwenden. Es ist am besten, man sage gemeinen Leuten, auch allen denjenigen, die einen schwachen Glauben haben, gar nichts davon, weil sie leicht können Gelegenheit bekommen,

men, mit diesem Gifft angesteckt zu werden; oder wenn man ja ihnen etwas, das allzu bekannt ist, nicht verbergen kan, so muß man den Einwürffen auch die gründliche Auflösung beysetzen, sonst handelt man nicht ehrlich und aufrichtig: b) Wird voraus gesetzet, daß eine Wahrheit der andern nicht könne entgegen seyn, und das Licht der Vernunft so wohl eine Gabe Gottes als Offenbahr. sey. Man kan sich die Sache unter einem Gleichniß fürstellen. Zwey Lichter sind ihrem Wesen nach einander nicht entgegen, indem sie beyderseits einen Schein geben, wenn sie gleich zufälliger Weise darinnen von einander unterschieden sind, daß eines heller als das andere scheinet. Gott hat die Vernunfft so wohl, als die Offenbahrung uns zu einem Licht gegeben, daß wir dadurch Wahrheiten erkennen mögten, , und weil das Licht der Vernunfft so dunckel, daß es die Wahrheiten der ewigen Seligkeit nicht erkennen konnte, so gab er die Offenbahrung als ein helles Licht noch darzu, wodurch aber das erstere nicht ausgelöschet wurde. Solte Vernunfft und Offenbahrung einander widersprechen, so müste sich Gott selbst widersprechen. c) Kommen in der Offenbahrung Geheimnisse und Wunder für. Daß Geheimnisse sind, können wir wohl behaupten, auch wider die Einwürffe vertheidigen, weñ wir ihnen auf die Beweiß-Gründe von der Wahrheit der christl. Religion Glauben gegeben; wir können aber nicht begreiffen, wie sie geschehen, und sich zugetragen, folglich können wir auch davon keine Erklärung geben. Bey den Wundern hebt Gott die Gesetze, die er den Creaturen in ihren Würckungen vorgeschrieben, in besondern Fällen zwar auf, wenn die General-Ursachen der Ordnung und des Guten, die ihn dazu bewegen, in solchen besondern Fällen von besondern Gründen einer höhern Ordnung überwogen werden; dadurch aber werden die ein mahl verordnete Gesetze an sich selbst nicht verändert. d) Ist ja ein jeder von der Endlichkeit seiner Vernunfft überzeuget, daß er von vielen Dingen, auch nur in der Natur, wiewohl ohne sein Verschulden; weil es ihm Gott nicht geoffenbahret, keinen Begriff, folglich keine Erkänntniß hat. Man theilet sonst die Geheimnisse in philosophische und theologische, jene begreifft die Natur in sich, diese aber die H. Schrifft. e) Soll die Vernunfft wider den Glauben streiten; so muß sie mit Demonstration kommen, indem die Einwürffe, die auf einer Wahrscheinlichkeit beruhen, aus dem Grund nichts heissen, weil einer gegenseitigen Demonstration die Wahrscheinlichkeit weichen muß; wir aber völlig überzeuget sind, daß dasjenige, was die Offenbahrung saget, untrügliche Wahrheiten sind f) Will man wider einen Satz, den man für gantz gewiß wahr ausgiebet, einen unauflößlichen Einwurff machen, so muß die Natur des gegenseitigen Satzes und diejenigen Ideen, woraus er bestehet, gantz bekannt und deutlich seyn. Aus diesem allen flüsset gantz natürlich, daß die Vernunfft und der Glaube einander nicht können entgegen seyn, weil sie beyderseits in einem Zusammenhang gewisser Wahrheiten bestehen, eine Wahrheit aber gleichwohl der andern nicht entgegen. Inzwischen begreift der Glaube viele Dinge in sich, die über die Vernunfft, welches einem nicht anstößig seyn darff, weil nicht nur in der Natur selbst Geheimnisse fürkommen; sondern eben dieselben ein Kennzeichen, daß die Quelle der christlichen Religion göttlich seyn müsse, abgeben. Ist aber etwas über die Vernunfft, man kan es mit derselben nicht erreichen noch begreiffen, so kan man ja keinen demonstrativen, keinen unauflöslichen Einwurff dawider machen, weil es eben dadurch aufhören müste, ein Geheimniß zu seyn, welches aus dem obigen flüsset. Man könnte dieses auf specielle Materien und Lehren des Glaubens appliciren, wenn nicht aus dem, was man bereits überhaupt vorgebracht, leicht eine Application könne angestellet werden. Ausser denen, die wir schon angeführet, sind noch andere Bücher von dieser Materie zu lesen, worunter das vornehmste Werck des Huetii quæstiones Alnetanæ de concordia rationis & fidei sind, welche 1690 und zu Leipzig 1693 auch 1719 mit seinem Commentario de rebus ad eum pertinentibus heraus kommen. Sie bestehen aus drey Büchern, davon das erste überhaupt von der Uebereinstimmung des Glaubens mit der Vernunfft handelt. In dem andern vergleichet er die heydnischen Lehren mit den Glaubens-Artickeln der Christen, welches er auch im dritten mit den Lebens-Regeln gethan, und alles mit besonderm Fleiß ausgeführet. Er weiset in dem andern und dritten Buche eine ungemeine Belesenheit in den heydnischen Schrifften. Aber eben, weil er die heydnischen Zeugnisse in so grosser Menge, und zwar kurtz hinter einander anführet, so macht sich dadurch dieses Buch bey denen, die bey ihrem Bücherlesen wenig Gedult haben, etwas unangenehm. Doch dieses hätte so viel nicht auf sich, wenn er nur die heydnischen Lehren nach ihren eigentlichen Principiis genau geprüfet und beurtheilet hätte, da wohl manche Uebereinstimmung, die er zwischen der christlichen und heydnischen Lehre hat zeigen wollen, würde weggefallen seyn. Mancher Ausspruch eines heydnischen Philosophi gleisset von aussen schön, nach dem inwendigen aber siehet er garstig aus, und das ist eben der Stein, an welchen sich viele gestossen haben. Wer sich die Mühe geben wolte, könnte das gantze Werck umkehren, und aus eben den Sprüchen, die er anführet, das Gegentheil, oder die Abweichung der heydnischen Lehren von der christlichen zeigen, und zugleich den Vorzug dieser vor jener darthun. Es hat auch der berühmte Joh. George Wolfgang Wedel diatrib. de usu rationis in sacris 1713 heraus gegeben; es sind aber noch viel andere Bücher de concordia rationis & fidei vorhanden, davon man in Fabricii Syllabo Scriptorum de veritate religionis christianæ cap. 24. p. 491. eine Nachricht findet. Siehe übrigens auch den Artickel: Religion.

Religion (Æthiopische) s. Religion, ingl. Abyßinien, im I. Bande, p. 140. u. ff.

Religion (Evangelische) heisset diejenige, deren Verwandte sich durch die von Luthern im 16 Jahrhunderte angefangene Reformation von der Römisch-Cathol. Kirche und ihren Satzungen abgewandt, und sich allein an die H. Schrifft, als das lautere Wort Gottes halten. Dieses Wort Gottes fasset zwar nebst dem Evangelio auch das Gesetz

in

in ſich; es nennen ſich aber die Evangel. von dem Evangelio, nicht als ob ſie das Geſetze verwürffen, wie ihnen bisweilen fälſchlich Schuld gegeben wird, ſondern weiln ſie das vorher gleichſam verdeckt geweſene Evangelium, ohne welches das Geſetze nichts helffen kan, wieder rein und lauter haben, und alſo dadurch von andern Religions-Verwandten, die ſich nur des Geſetzes rühmen, und doch auch chriſtlich heiſſen wollen, unterſchieden ſind.

Religion (falſche) ſ. Religion.

Religion (Freyſtellung der) ſ. *Autonomia*, im II Bande, p. 2289.

Religion (geoffenbahrte) *Religio revelata*, ſ. Offenbahrung (Göttliche) im XXV Bande, p. 857. u. ff. ingl. Religion.

Religion (Griechiſche) ſ. Religion, ingleichen Griechiſche Religion, im XI Bande, p. 898. u. ff.

Religion (Groſſe) ſ. Religion der Klugen.

Religion (herrſchende) *Religio dominans*, heißt insgemein diejenige Religion, welche in einem Staate oder Lande gantz allein und mit Ausſchlüſſung aller andern geübet wird, oder, wie andere wollen, welcher der Fürſt oder der meiſte Theil des Volckes zugethan iſt. Wenn aber in einem Lande mehr, als eine Religion, zu befinden ſind, jedoch keine die andere neben ſich verfolget, ſondern dagegen einem jedweden ſeine Gewiſſens-Freyheit gelaſſen wird, daß er glauben kan, was er will; ſo kan alsdenn von keiner geſaget werden, daß ſie die herrſchende, oder, welches bey einigen gleich viel iſt, die orthodoxe, oder dagegen ketzeriſch und eine bloß geduldete ſey. Zu deſto beſſerer Erläuterung der Sache wird nicht undienlich ſeyn, hierbey aus dem Canoniſchen oder Päbſtlichen Rechte anzumercken, wie daſelbſt die Ketzerey beſchrieben worden. Es iſt aber dieſelbe nach Maßgebung deſſelben nichts anders, als eine Abweichung von der herrſchenden Religion oder deren gäntzliche Verläugnung. Womit auch in denen bürgerlichen Rechten der l. 2. C. de hæret. übereinkommt. Und zwar iſt zu mercken, daß, nach der Meynung derer Römiſch-Catholiſchen, die Geiſtlichen die gantze Chriſtliche Kirche vorſtellen, welchen von Gott die Herrſchafft über die Gewiſſen der Menſchen aufgetragen worden, weswegen ſie auch die geiſtlichen Väter genennet werden. Die Layen hingegen ſind die Söhne und Töchter der Cleriſey, welche ſchuldig ſeyn, mit aller Gedult und Sanfftmuth die Herrſchafft derſelben über ihre Gewiſſen zu ertragen. Sie hat alſo alleine die Macht, andern Glaubens-Formuln vorzuſchreiben, und entweder durch Concilia, Synodos, oder durch den Ausſpruch des Pabſts zu determiniren, daß dieſer Menſch, dieſe oder jene Republick und Gemeinde nicht glaube, was die Kirche glaubet, und alſo vor einen Ketzer müſſe gehalten werden c. 9. X. de hæreticis. Mit einem Worte, was nicht mit denen Ausſprüchen der Cleriſey überein kommt, iſt eine Ketzerey. Deswegen ſiehet man auch, daß die Menſchen bisweilen um der allergeringſten Urſachen willen der Ketzer-Rolle einverleibet werden. Und wer daran zweifelt, der leſe nur den bald in denen erſten Jahrhunderten der Chriſtlichen Kirche entſtandenen Streit zwiſchen denen Orthodoxen und Arrianern wegen des Worts ὁμοούσιος und ὁμοιούσιος. Ja man hat nicht etwan nur diejenigen zu der Ketzern geſuchet, welche in wichtigen Dingen eine andere Meynung geheget haben, ſondern auch wegen ſolcher Sachen, an denen gar nichts gelegen war. Denn da man die Schrifft aus denen heydniſchen Weltweiſen zu erklären anfienge; ſo muſte derjenige ein Ketzer zu werden ſich gefallen laſſen, welcher ſich eines andern Ausdrucks bedienet, als dieſer und jener Biſchoff, nach ſeiner erlernten Philoſophie, zu gebrauchen gewohnet war. Wenn man derowegen die Kirchen-Hiſtorie von Conſtantins des groſſen Zeiten bis auf die Reformation anſiehet, ſo findet man, daß faſt alle Ketzereyen wegen einer metaphyſiſchen und logicaliſchen Grillen entſtanden ſeyn, z. E. wegen der Wörter Eſſentiæ, perſonæ, hypoſtaſeos, ſubſtantiæ, proprii naturæ u. ſ. w. Ob es Leute giebt, die unter uns wohnen, ob die Sonne oder die Erde ſich herum drehe ꝛc. Damit man aber dieſes nicht mercken möchte, ſo hat man den Layen weiß gemacht, daß groſſe Geimniſſe dahinter ſteckten, ſehr gefährliche Schlüſſe daraus flöſſen und dergleichen. Ob aber gleich die Cleriſey beſtändig im Munde geführet hat, daß nur ein Glaube, eine Religion, ein Symbolum wäre; ſo zeiget dennoch die Kirchen-Hiſtorie zur Gnüge, daß der Glaube der Cleriſey, und derſelben Symbola ſich ſehr offt verändert haben. Und eben daher iſt es gekommen, daß ſo offt einige Veränderung mit denenſelben vorgegangen, bald aus einem Ketzer ein Orthodoxe, und aus dieſem bald wiederum ein Ketzer gemacht worden. Es iſt alſo die Ketzermacherey zu allen Zeiten bloß alleine auf die Geiſtlichkeit angekommen. Daß man aber die Layen darzu gezogen hat, iſt bloß allein aus der Urſache geſchehen, damit die Obrigkeit die Execution thun, und diejenigen mit dem Schwerdte verfolgen müſte, welche von der Cleriſey waren verketzert worden. Und daher iſt es auch gekommen, daß man ſich in ſo weit nach der Obrigkeit gerichtet hat, wie ſolches die Hiſtorie von denen Arrianern und des Nicäniſchen Concilii zur Gnüge ausweiſet; Alſo daß, wenn die Arrianer die Obrigkeit auf ihrer Seite hatten, ſie die Orthodoxen verketzerten; ſo bald ſich aber dieſes veränderte, ſo muſten ſich die Arrianer verketzern laſſen. Daß man derowegen gar deutlich ſiehet, daß die Ketzerey zu allen Zeiten nichts anders, als eine Abweichung von der herrſchenden Religion, geweſen iſt. Es wird alſo zur herrſchenden Religion erfordert, daß derſelben Cleriſey über das Gewiſſen anderer Menſchen zu herrſchen ſuchet, und, um ihren Endzweck zu errreichen, ſich entweder der Gewalt des Fürſten oder des Volcks bedienet, und durch dieſe alle diejenigen verfolget, welche dasjenige nicht annehmen, und vor wahr erkennen wollen, was die Cleriſey verlanget. Und daraus ſiehet man, daß in ſolcher Abſicht unterſchiedene Religionen theils

ketzeriſch, theils orthodox ſeyn können, z. E. Wann in dem Friedens-Schluſſe verglichen wird, daß alle Religionen einander dulten, und keine die andere verfolgen wolte; ſo ſind ſie alle in Juriſtiſchem Verſtande orthodox. Bey der Cleriſey aber, die mit dergleichen Verträgen nicht zufrieden iſt, bleiben ſie alle zuſammen Ketzer. **Thomaſius** in Diſſ. de Jur. princip. circa hæreticos.

Religion (Heydniſche) *Pagana Religio*, ſiehe **Religion**, ingleichen **Heydenthum**, im XII Bande p. 1998 u. ff.

Religion (Hugenottiſche) ſiehe **Hugenotten**, im XIII Bande p. 1110 u. f.

Religion (Jüdiſche) oder **Judenthum**, ſiehe **Religion**, ingleichen **Juden**, im XIV Bande p. 1497 u. ff.

Religion (Lutheriſche) ſiehe **Religion**, ingleichen **Lutheraner**, im XIIX Bande p. 1345 u. f.

Religion (Mahomedaniſche) ſiehe **Religion**, ingleichen **Mahomediſcher Glaube**, im XIX Bande p. 508 u. ff.

Religion (Mexicaner) ſiehe **Mexicaner-Religion**, im XX Bande p. 1464.

Religion (Morgenländiſche) ſiehe **Religion.**

Religion (natürliche) ſiehe **Religion**, ingleichen **Natürliche Religion**, im XXIII Bande p. 1010.

Religion (Occidentaliſche) ſiehe **Religion.**

Religion (Orientaliſche) ſiehe **Religion.**

Religion (Päbſtliche) ſiehe **Religion (Catholiſche).**

Religion (Papiſtiſche) ſiehe **Religion (Catholiſche).**

Religion (Perſiſche) ſiehe **Perſiſche Religion**, im XXVII Bande p. 649.

Religion (Politiſche) der Griechen, ſiehe **Philoſophie (Griechiſche Politiſche)** im XXVII Bande p. 2067 u. ff.

Religion (Proteſtantiſche) ſiehe **Proteſtantiſche Kirche**, im XXIX Bande p. 960 u. ff.

Religion (Reformirte) heiſſet die Lehre, ſo **Zwinglius** um das Jahr 1519 zuerſt in der Schweitz aufgebracht; **Calvinus** aber hernach in der Picardie und zu Genf fortgeſetzet hat. Anfangs wurde ſie die **Zwingliantiſche Religion**, hernach aber die **Calviniſche Religion**, und endlich die **Reformirte Religion** genennet. **Reformirte** ſind alſo diejenigen, die obgedachter Lehre Beyfall geben und die Schweitzeriſche Confeßion angenommen haben, welche erſtlich zu Baſel im Jahr 1530 aufgeſetzet, und hernach von allen Reformirten Cantons zu Arau approbiret, und endlich auch von andern ausländiſchen Reformirten Kirchen unterſchrieben worden. Die Calviniſten oder Reformirten werden in Franckreich **Hugonotten**, und in Engelland **Puritaner** genennet. In Deutſchland werden ſie unter dem Namen der Proteſtanten mit begriffen. Was die Geſchichte der Trennung dieſer Kirche von der Lutheriſchen anlanget, ſo muß man zwey Haupt Periodos machen: 1) Wie der Streit iſt geführet worden vom Anfang der Reformation, biß auf **Calvinum**, da nur vom Abendmahl und Communicatione Idiomatum diſputiret ward, 2) unter **Calvino**, der den Artickel de Prædeſtinatione hinzu fügte, und dadurch die Trennung beförderte. Was das erſte anlanget, ſo giebt man **Carlſtadten** die Schuld, und es iſt wohl an dem, daß **Carlſtadt** viel Gelegenheit darzu gegeben, aber der erſte, der ihn anfieng, war **Zwinglius**, Prediger zu Zürch, ein gelehrter Mann. Er reformirte die Schweitz, ſonderlich die Tranſubſtantiation, aber er fiel hier aufs andere Extremum, und ſagte, Brodt und Wein wären nur Symbola. Er trug dieß in öffentlichen Büchern vor, und fand viel Anhänger. **Zwinglius** geſtehet, daß ihn ein Traum zu dieſer Meynung veranlaſſet. Nemlich er wäre bekümmert geweſen, wie er die Worte vom Brodt und Wein erklären ſolte, und ihm wäre im Traum ein Geiſt erſchienen, welcher geſagt, er ſolle nur das XI Capitel des 2 B. Moſ. aufſchlagen, da vom Paſſah die Rede wäre: da iſt der Ausgang aus Egypten, welches doch nur ein Zeichen geweſen, alſo wäre es auch hier. Er fügte noch bey, er wiſſe nicht, ob der Geiſt ſchwartz oder weiß geweſen; und daher haben ihn die Lutheriſchen Theologen aufgezogen, ja einige gar fürgeworffen, es habe ihm ein böſer Geiſt dieſe Meynung eingegeben. Doch braucht es nicht ſo weit zu gehen, denn **Zwinglius**, der immer auf dieſe Meynung dachte, konnte leicht dergleichen Traum haben. Es hätte aber dieſer Streit vielleicht noch in der Güte können beygelegt werden, wo nicht **Carlſtadt Zwinglio** beygepflichtet, und dadurch Gelegenheit zu Streit gegeben hätte. Er kam mit **Luthern** zuſammen, der von Wartburg nach Wittenberg gekommen war, und erſt mit ihm mündlich diſputirte; und da ſich **Carlſtadt** nicht bequemen wolte, ſo warff ihm **Luther** einen Handſchuh zu, und forderte ihn dadurch zum Federkrieg auf. Beſ. **Calixti** Diſſ. de Tolerantia Reformat. Man fieng alſo dieſen Streit an, und **Carlſtadt**, der unterdeſſen Profeſſor zu Baſel worden war, hatte **Zwinglium** und die Schwäbiſchen und im Oberreiche liegende Länder zum Anhange, **Luther** Ober-Sachſen und das gantze Niederreich, wenigſtens das mehreſte. **Luther** ſchrieb in dieſem Streit ein Buch, daß die Worte, das iſt mein Leib, noch feſte ſtehen. Es kommt hier die Frage vor: ob **Luthers** Meynung **Zwinglius** iemahls angenommen? Die Reformirten läugnen es, die Lutheriſchen bejahen es. Beſ. **Löſchers** Hiſt. motuum. Man kan es entſcheiden, wenn man nur die Auslegung der Worte der Einſetzung beyder anſiehet. **Zwinglius** ſagt, es ſey hier Symbolice zu verſtehen, die Lutheriſchen ſagen, es ſey würcklich Chriſti Leib und Blut gegenwärtig. So contrair ſich auch dieſe Meynungen ſcheinen, ſo wäre es doch vielleicht nicht zu einem ſolchen weitläufftigen Streit gekommen, wo nicht **Carlſtadt Zwinglii** Meynung gebilliget, u. dadurch Oel ins Feuer gegoſſen hätte. Dieſe Händel brachten dem Evangelio wenig Nutzen. **Zwinglii** Parthey war in Schweitz, Oberreich, Franckreich ꝛc. ſehr mächtig, und alle Theologi dieſer Orten waren mit ihm eins. **Luthers** Parthey war noch mächtiger. Theologi und Politici ſahen wohl, was dieſer

Streit vor Schaden nach sich zöge. Unter jenen suchte daher Bucerus den Streit zu heben. Er suchte die Meynung Zwinglii und Luthers zu vereinigen, machte es aber schlimmer als besser, indem er die Worte der Einsetzung auf Schrauben setzte. Auſſer ihm haben sich auch die übrigen Theologi in Straßburg Mühe gegeben, hauptsächlich Wolffgang Fabricius, Capito und Hedio. Die Sache blieb aber unausgemacht, daher nahm sich der Langraf Philipp von Hessen des Handels an, und wolte beyde Partheyen vereinigen, eben auf solche Art als heute, da iede Parthey ihre Meynung behalten, doch nur die andern für Brüder erkennen sollen. Dieß war so schlimm nicht, denn wäre dieß geschehen, so hätte man den Catholischen können besser entgegen gehen, und wäre auch wohl geschehen, wo nicht Schwenckfeld neuen Lerm gemacht hätte. Es war dieß ein Schlesischer Edelmann, und ist von einem andern Caspar Schwenckfeld, der ein Medicus war, zu unterscheiden. Bes. Wittens Diar. biograph. Dieser Schwenckfeld trieb die Reformation zu hoch, und wolte mit der Lehre zugleich das Leben reformiren; als dieß nicht so gleich angieng, machte er sich eine neue Lehre, und setzte ein innerlich Licht, welches im Hertzen mehr Unterricht geben könnte, als die heilige Schrifft. Nach diesem Principio lebte er, und sein Wandel war sehr gut, fand auch viel Anhänger, welche sich allerhand Offenbarungen rühmeten. Bes. Arnolds Kirchen- und Ketzer-Historie. Er selbst schrieb viel Bücher, und diese haben seine Anhänger sehr sorgfältig aufgehoben, daher sind sie rar, ja der Jesuiten Aufsicht macht sie noch raver, welche sie suchen durch Feuer gantz auszutilgen; Schwenckfeld defendirte die Meynung Zwinglii im Puncte vom Abendmahl, und machte dadurch den Streit gröſser. In Schwaben kam 1525 das so berühmte Syngramma Svevicum heraus, worinnen Zwinglii Meynung verworffen wird. Der Urheber davon ist Johann Brentius. Es hat solches Pfaff in seinem Buch de actis & scriptis eccles. Suev. wieder aufgeleget. Bey so gestalten Sachen veranstaltete Philipp Magnanimus ein Colloquium zu Marpurg 1529, da Luther, Bucerus, Melanchthon, Zwinglius, Oecolampadius ꝛc. zugegen waren. Es gieng auf diesem Colloquio sehr friedlich her. Man beschuldigte Zwinglium nicht nur wegen des Puncts vom Abendmahl, sondern auch wegen der Gnade Gottes, und diß daher: Es hatte Zwinglius Francisco in einem Briefe geschrieben, er würde im Himmel Herculem, Socratem ꝛc. sprechen; und da er das lehrete, machte er sich des Pelagianismi theilhafftig. Allein Zwinglius verantwortete sich hier so wohl, daß man ihm nicht ankommen konnte. Also kam es nur auf den Punct vom Abendmahl an, und nach langem Disputiren konnte man sich doch nicht vergleichen. Der Ausgang war, daß gewisse Puncte aufgesetzet wurden, man hätte sich zwar nicht gäntzlich verglichen, doch erkennte man sich vor Brüder und Freunde; welche Luther und Zwinglius unterschrieben. Und es hat dieses Colloquium der Lutherischen Kirche mehr Schaden als Nutzen gebracht: denn es fieng nach diesem Philipp Magnanimus an, auf die Seite Zwinglii zu hincken. Bes. Schelhorns Amœnit. liter. P. V. Beyläuffig ist zu erinnern, daß Calvinus eine gantz andere Lehre vom Abendmahl gehabt, als Zwinglius, und sich Mühe gegeben, Zwinglii und Oecolampadii ihre zu vereinigen. Es ist auch dieß nicht zu vergessen, daß die heutigen Schwenckfeldianer, deren es noch in Schlesien giebt, von ihrem Urheber gantz abgegangen. Es hat Janus, Professor in Wittenberg, ihr Glaubens-Bekänntniß besonders, und auch in einer Dissertation von der Verfolgung dieser Leute heraus gegeben. Auf dem Reichstage zu Regenspurg 1530 wurden die Bekänntnisse der Reformirten nicht angenommen, und nachmals schloß man auch die Schweitzerisch-gesinnten aus dem Schmalkaldischen Bunde aus. Der Vergleich auf dem Colloquio zu Marpurg bestund, wie gedacht, darinnen, daß man Frieden halten wolte: also hätten die Schweitzerischen Theologi ihre Confeßion zugleich mit der Lutherischen ihrer vereinigen können, weil sie sehr moderat; aber sie wolten nicht, und setzten zwey Confeßiones auf: die erste war Tetrapolitana, von den vier Städten Straßburg, Lindau, Costnitz, Memmingen. Diese Confeßion stehet noch in Syntagm. te Confessionum, welches die Reformirten zu Genev heraus gegeben, sonst ist sie sehr rar. Sie ist so aufgesetzt, daß zwar Zwinglii Lehre nicht offenbar vorgetragen wird, doch ist sie zweiffelhafft, und kan im Puncte vom Abendmahl mehr auf Zwinglii als Luthers Sinn gezogen werden. Bes. Wernedorffe Diss. de hac confessione, und Schelhorn im VI Theile Amœnit. literar. Sie ward auf dem Reichstage übergeben, aber zurück gewiesen. Philipp Magnanimus bemühete sich hierauf die Streitenden zu vergleichen, und Bucerus war auf diesem Reichstage auch geneigt darzu; Melanchthon aber, weil ihm das Colloquium zu Marpurg noch im Sinne lag, wolte nicht, daher blieben beyde Kirchen abgesondert, und die Schweitzer wurden, wie gedacht, vom Schmalkaldischen Bunde ausgeschlossen. Bucerus gab sich noch immer Mühe, und brachte es endlich dahin, daß die Schweitzerische Parthey nach Wittenberg kam, wo endlich von Luthern, der wegen Kranckheit nicht reisen konnte, ein Vergleich aufgesetzet wurde, da man sich accommodirte. Der Haupt-Punct vom Abendmahl ward in Ansehung der Schweitzerischen Gottesgelehrten so eingerichtet, daß ob sie schon die Art und Weise nicht wusten, dennoch die wahre Gegenwart Christi im Abendmahl glaubten. Dieß heist Concordia Wittebergensis, und die Oberländer nahmen diesen Vergleich an, welcher auch geblieben. Denn von dieser Zeit an haben sich die Oberländer beständig zu Luthers Parthey gehalten. Johann Sturm, der ein Schweitzer war, wolte zwar in Straßburg, und so gar auf der Academie, Zwinglii Meynung einführen, aber die Theologi, sonderlich Johann Bachus, haben sich widersetzet, doch ist kein öffentlicher Streit wieder entstanden, ob sich gleich im Elsaß bisweilen welche gefunden, die sich niemahls recht erkläret. Dieser Handel aber verdarb die Sache völlig mit den Schweitzern, welche ein würcklich Schisma machten. Es kam die Schweitzer die Reue an, und sind einige ietzige Theologi, die da sagen, wenn

ſie dazumahl gelebet, wolten ſie Concordiam Wittebergenſem von Hertzen gerne eingegangen ſeyn. Ja die Schweitzer ſelbſt wollen ſich gerne accommodiren, wenn die Lutheriſchen Theologi dieſe Formul mit unterſchreiben wollen, und zeigen dadurch, daß ihre Vorfahren nicht behutſam genug in dieſer Sache geweſen. Unter **Luthern** wurden zwar die Streitigkeiten mit den Schweitzern ſcharff getrieben, doch kam es nicht zur Trennung, im Gegentheil ſiehet man aus gewechſelten Briefen, daß ſie ſich Fratres genennet, kurtz vor **Luthers** Tode ſchrieb noch **Calvinus** einen Brief an **Luthern**, welcher ſehr moderat und voll Reſpect iſt: Er nennet ihn Fratrem in Chriſto Chariſſimum. Es iſt dieſer Brief aber nach Wittenberg gekommen, da **Luther** ſchon todt war, und iſt ſehr rar geweſen, aber die Genever haben ihn zu unſern Zeiten in den Unions-Streitigkeiten aus dem Concept, welches ſie gefunden, auf einen Bogen drucken laſſen. Nach **Luthers** Tode aber brach **Calvinus** loß, gieng mit den Schweitzeriſchen Gottesgelehrten zu Rathe, und ſtifftete würcklich die Lehre, welche noch heutiges Tages floriret. Man kan **Calvinum** in Anſehung **Zwinglii** nicht vor einen Anfänger dieſer Lehre halten, allein in Anſehung ſeines Syſtematis, welches gantz anders eingerichtet iſt, kan man ihn wohl vor den Anfänger der Genever Lehre halten. In der Schweitz gab es unterſchiedliche Partheyen, Zwinglianer, Oecolampadier, Carlſtadienſer. Hierzu kam nun **Calvinus**, der eine andere Mittel-Meynung vom Abendmahl zwiſchen **Zwinglio** und **Luthern** hatte, und, wie man aus ſeinen Inſtitutionibus ſehen kan, glaubte, daß ob zwar Chriſtus nicht phyſice gegenwärtig wäre quoad corpus, ſo wäre er doch auf eine gewiſſe Art mit dem Brodte verbunden, daß die es nähmen, Chriſti wahrhafftig theilhafftig würden. **Zwinglii** Meynung iſt oben erwehnet. **Calvini** Meynung hat die Engliſche Kirche, die Schweitzer aber **Zwinglii**. Die Zwinglianer waren erſt nicht mit **Calvino** zufrieden, aber dieſer fand endlich Mittel, ſich 1549 zu vergleichen. Beſ. **Spon** in hiſt. Genev. Es erlaubte nemlich **Calvinus** den Zwinglianern ihre Meynung zu behalten, ſich aber behielt er dieß auch vor, hierauf poußirte er ſeine Lehre, und war glücklich. In Engelland gieng **Petrus Martyr**, der eine Zeitlang Profeſſor zu Oxford geweſen, und durch ſeine Klugheit **Buceri** Reformation wanckend, und ſeine feſte gemacht. Aus ſeinen Prælectionibus vom Abendmahl ſiehet man, was vor Mühe er ſich gegeben, die Engliſche Kirche zu reformiren. In Deutſchland gieng es ihm auch ſo glücklich, daß die Pfaltz ihm beypflichtete. In Franckreich lehrte **Theodorus Beza** auch mit groſſem Nutzen, doch gehen die Frantzoſen etwas in dem Artickel von der Prädeſtination ab. Bey ſo geſtalten Sachen ſtritte man wider **Calvinum** und **Sadeelem**, Profeſſor der Theologie in Genev, und ſeine Anhänger, auf allen Deutſchen Univerſitäten ſehr ſcharff, doch verantworteten ſich dieſe ſehr nachdrücklich und mit mehrern Schrifften, als ihnen entgegen geſetzt wurden, ſonderlich **Bullinger**, welcher doch ein Zwinglianer. Die Gemüther wurden hierdurch verbittert, und es kamen bald zwey neue Streitigkeiten darzu. Die Evangeliſchen ſetzten zum Grunde, daß Chriſto die göttlichen Eingenſchafften nach ſeiner menſchlichen Natur mitgetheilet wären. Die Calviniauer läugneten dieſes, und glaubten zwar unionem hypoſtaticam, aber keine würckliche Communicationem. Die Evangeliſchen beſchuldigten die Calvinianer des Neſtorianiſmi, und jene dieſe des Eutychianiſmi, und man ſchrieb die bitterſten Schrifften gegen einander, biß endlich der dritte Streit von der Prädeſtination darzu kam. Wie nun **Calvinus** ein Mann von Vernunfft war, ſo ſahe er wohl, daß er **Melanchthons** Freundſchafft bey ſeinem Unternehmen gebrauchen würde, daher bemühete er ſich ſehr, dieſen Mann zu gewinnen. In der Lehre von der Gnadenwahl giengs nicht an, daß **Melanchthon** konnte geändert werden, aber in der Lehre vom Abendmahl fieng er an, ſonderlich gegen das Ende ſeines Lebens, zu wancken. Weil ſich nun ſeine Schüler nach ihrem Lehrmeiſter richteten, ſo geſchahe es nach und nach, daß in Leipzig und Wittenberg ſich viel Leute einſchlichen, die es heimlich mit den Schweitzern in der Lehre vom Abendmahl hielten; dieſe nennete man *Crypto-Calviniſten*. Dieſe Leute lieſſen ſich zwar bißweilen mercken, daß ſie aus den Händeln mit **Calvino** nicht viel machten, und ſie gerne beygeleget ſähen, allein ſo deutlich durfften ſie es nicht thun, weil **Melanchthon** und **Flacius** noch lebte: aber da **Melanchthon** todt war, und ſie Freunde bey Hofe hatten, giengen ſie deutlich heraus. Allein mit der Zeit machten ſie ihre Händel gar zu lautbar, u. verriethen ihres Hertzens Meynung durch allerhand Schrifften, ſonderlich durch einen eigenen Catechiſmum, der Catechiſmus Wittebergenſis heiſt, darüber ſie eine Exegeſin ſchrieben, die noch ärger war. Hierwider regte ſich M. **Schüſſelburg** zum erſten. Dieſer Mann, der damahls noch ein alter Studente zu Wittenberg war, merckte die Anſchläge der Profeſſorum zu Wittenberg zugleich mit einem andern Studenten, **Schirmer** genannt, und entdeckte ſie. Darauf wachten die Niederſächſiſchen Theologi und alle andere auf. Dem Churfürſten **Auguſto** brachte man viele Dinge bey wider dieſe Leute, der denn die Sache endlich den Landſtänden übergab, und **Jacob Andreä**, Cantzler und Profeſſor zu Tübingen, nach Sachſen berief, weil er ſich auf keinen von den Seinigen hierinnen verlaſſen konnte. Dieſer **Andreä** muſte in Wittenberg die verdächtigen Profeſſores abſchaffen, und eine gantz andere Ordnung in Sachſen einführen: alſo ward auf dieſe Art zum erſten mahle den Händeln vorgebeuget. Um aber ins künfftige die Sächſiſche Kirche vor ſolcher Gefahr zu bewahren, wurde beſchloſſen, eine Formul aufzuſetzen, darnach man alle Candidatos Miniſterii prüfen, und die Prediger und Geiſtlichen ſich richten könnten; und zwar geſchahe ſolches erſtlich wegen der innerlichen Streitigkeiten in der Kirche, und deren ein ieder müde war. Zum andern wegen der Augſpurgiſchen Confeßion, welche zu general. Man fieng alſo an, und es gaben ſich am meiſten **Auguſt** und Hertzog **Julius** Mühe, weil die Helmſtädter ſich ſehr wider die Crypto-Calviniſten geſetzet hatten. Es wurden ſonderlich zwey Theologi ernennet, von Sächſiſcher Seite **Jacob Andreä**, und von Braunſchweigiſcher **Martin Chemnitius**. Es wurden ihnen aber noch vier Theologi beyga-

beygefüget, sonderlich der berühmte **David Chytræus**, der aber zuletzt selbst lieber gesehen, daß die formula concordiæ zurück geblieben. Bes. **Otto Schütze** in libro I vitæ Chytræi, darinnen auch eine schöne kurtzgefaßte Hist. Formulæ Concordiæ. Man kam bald an diesem, bald an jenem Orte zusammen, weil viel Köpffe musten vereiniget werden, und der Ausgang lehrete, daß es nöthig gewesen. Erstlich kam man zu Torgau zusammen, und setzte etwas auf, welches daher Scriptum Torgense heißt. Dies ward mit allen Gottesgelehrten communiciret, einige waren damit zufrieden, andere nicht; endlich nach langem streiten kam man so weit, daß 1580 im Kloster Berge bey Magdeburg die Formula Concordiæ zum Stande kam. Allein die Theologi, die sie verfertiget, waren zuletzt selbst nicht eins, sonderlich **Chemnitius**, der ein moderater Discipel von **Melanchthon**, und in vielen Stücken nicht zufrieden war, daher er auch viel beygetragen, daß die Formula Concordiæ in diesen Landen nicht angenommen wurde. **Andreä** war der Haupt-Arbeiter, und brachte sie auch zum Stande. Die Reformirten und Feinde dieser Formul nennen sie nur Spottweise Scriptum ad Formulam Bergensem, weil sie den Namen Formula Concordiæ zu edel darzu halten. Hierauf entstunden wegen dieser Formula Concordiæ verschiedene Motus, so wohl in der Reformirten, als Lutherischen Kirche. Jene betreffend, so wurde hierdurch eine ewige Feste zwischen ihnen und den Lutherischen gesetzet. Vorher war in keinem Symbolischen Buche ihre Lehre klar verworffen, aber nun wurde dieselbe klar und deutlich nicht allein verworffen, sondern auch widerleget. Also war diese Formul ein Stachel in ihren Augen. Wie sie nun ihre Correspondenten in Deutschland heimlich aller Orten hatten, so hatten sie sich alle Streitigkeiten, die dabey vorgefallen, überschreiben lassen, die sie gesammlet, und in einem dicken Folianten heraus gegeben, durch **Rudolph Hospinianum** in Concordia discorde. Es setzte sich ihnen aber **Leonhard Hutter** entgegen in seiner Concordia concorde. Sonst hat auch **Lavaterus** ein Buch de origine & incrementis controverſiæ ſacramentalis heraus gegeben. Die Formula Concordiæ blieb, und die Prediger in Sachsen musten sie unterschreiben, oder vom Dienste. Indessen haben die Reformirten ihren Haß dagegen nicht fahren lassen, sondern zühen fast in allen ihren Schrifften darauf loß. Was die Motus deswegen in der Lutherischen Kirche anlanget, so war es freylich wahr, daß die Gottesgelehrten lange genug zu Rathe gezogen, allein da die Formula fertig, wolten sie doch viele nicht annehmen: einige hatten zu viel Respect vor **Melanchthon**, andere waren mit einigen Meynungen derselben nicht zufrieden, andere, daß sie nicht in specie mit zu Rathe gezogen waren. Unter diesen Kirchen, die sie nicht angenommen haben, sind wohl die Braunschweigischen die vornehmsten. Das vornehmste, sonderlich gegen die Reformirten, stehet im Corpore Julio, allein in einigen andern Dingen, sonderlich von der Ubiquitate, konnten die Lutherischen mit ihnen nicht eins werden. Die Formula Concordiæ ist auch in vielen andern Ländern nicht angenommen worden, sonderlich in denenen Oberländischen Kirchen nicht. Im Brandenburgischen nahm man sie zwar an, allein nachdem man sahe, daß sie den Reformirten gar zu sehr entgegen, ist sie in dem Märckischen aus den symbolischen Büchern gestrichen worden. In Holstein wolte man auch nichts von ihr wissen, wie auch in Dännemarck. In dem Dänischen Königl. Holsteinischen ist sie vor etwa 70 Jahren eingeführet; ob sie aber gleich im Fürstlich Holsteinischen nicht angenommen, so müssen doch die Prediger, wenn sie angenommen werden, einen Religions-Eyd schwören, worinnen die Reformirten abscheulich verdammet werden, daher sich viele ein Gewissen gemacht, den schweren Eyd zu schwören, und sich eine Erklärung der harten Formuln ausgebeten. In Dännemarck war diese Formul im Anfange so verhaßt, daß sie der König **Christian** ins Feuer geworffen. Nachher aber ist sie wohl angenommen, aber die Theologi halten doch nicht viel davon. In Schweden ist sie mehrentheils angenommen, die sie aber nicht agnosciret, haben sich dennoch mit grossem Eifer den Reformirten widersetzet. Noch heut zu Tage giebt es viele Feinde derselben. Es hat sie aber niemand verdächtiger gemacht, als **Gottfried Arnold** in seiner Kirchen- und Ketzer-Historie. Nach der Einführung der Formulæ Concordiæ, und zwar nach dem Tode des Churfürstens **Augusti**, haben sich die Crypto-Calviniſten doch wieder in Sachsen gesetzet. Das damalige Oberhaupt derselben war der berühmte **Nicolaus Crell**. Dieser wolte die Calviniſten wieder in Sachsen bringen, Leipzig und Wittenberg war schon wieder mit ihnen besetzt, und gieng alles, so lange **Christian II** lebte, gut, als aber dieser gestorben, u. Hertzog **Friedrich Wilhelm** zur Regierung kam, wurden sie wieder fortgejaget, **Crell** beym Kopffe genommen, und enthauptet. In der äusserlichen Einrichtung der Kirche sind die Reformirten in zwey Hauptstücken weiter als die Lutherischen gegangen: 1) Haben sie fast alle Hierarchie abgeschafft, und die Lehrer der Kirchen einander vollkommen gleich gemacht. 2) Haben sie meist alle Ritus und Kirchen-Gebräuche weggethan, Altäre und Bilder abgeschafft, und allen Kirchen-Zierrath verworffen. Man muß aber hierbey anmercken, daß die Englische Kirche hiervon auszunehmen ist, und daß auch in den übrigen Reformirten Kirchen es nicht in allen Stücken hierinnen gleich ist. Uberhaupt haben die Reformirten Geistlichen mehr Rechte und Freyheiten behalten, als die Lutherischen. Die vornehmsten Lehrer der Reformirten Kirche in dem 16 Jahrhunderte sind, ausser **Zwinglio** und **Calvino**, **Theodor Beza**, **Johann Oecolampadius**, **Heinrich Bullinger**, **Petrus Martyr**, **Rudolph Hospinianus**, **Josias Simler**, **Wolffgang Musculus**, **Wilhelm Parellus**, **Johann Jacob Grypäus**, und viele andere mehr. Unter den Engelländern ist insonderheit der Ertzbischoff **Thomas Cramer** bekannt. Unter den Deutschen **Zacharias Ursinus**, **David Paräus**, und einige andere mehr. In Dogmaticis haben die Reformirten gedachten Jahrhunderts gar viel gearbeitet: Denn es hat nicht

nur

nur Calvinus ein völlig Systema geschrieben, welches er Institutiones Religionis christianæ nennet, sondern die übrigen berühmten Lehrer haben meistentheils alle grosse Locos communes verfertiget, darinn sie die Moral und Polemic zugleich mit abhandeln. Sie folgen aber alle der Ordnung des Calvini, die er in seinem Systemate beobachtet, welches als das Hauptbuch in diesem Jahrhunderte beständig unter den Reformirten gebraucht worden. Zu ihren Dogmatischen Schrifften muß man auch ihre Confessiones Fidei rechnen, und den Heidelbergischen Catechismum. Sie haben keine General-Confeßion, die Lutherische Kirche hält sich an die Augspurgische Confeßion, aber in der Reformirten Kirche hat keine dergleichen können eingeführet werden. Die Schweitzer haben ihre Confessionem Helveticam, worzu im 17 Jahrhunderte die Formula Consensionis gekommen. In Engelland hat man auch eine besondere Confeßion, welche Burnet mit einem Commentario erläutert. In Franckreich hat man auch eine besondere. In den Niederlanden ist die bekannte Confessio Belgica aber nach dem Concilio Dordraceno, da der Heidelbergische Catechismus eingeführet, sind die Kirchen mehr vereiniget. In der Moral-Theologie haben die Reformirten gar kein systema verfertiget, sondern sie haben dieselbe in der Dogmatic und in der Lehre von den 10 Geboten vorgetragen. Wilhelm Amesius ist der erste gewesen, der sich um die Moral bekümmert. Er hat zwar in der Vorrede vor seinem Buche de Conscientia von Wilhelm Theling erinnert, daß der etwas darinnen gethan, aber dieß ist sehr dunckel. Vor dem Concilio Dordraceno findet man also nichts in moralibus. Nach demselben haben Hoornbeck, Amesius, und andere sich darinnen hervorgethan. In der Erklärung der Schrifft haben Calvinus, Beza, Musculus, und viele andere Reformirte Gottesgelehrte mit grossem Eyfer gearbeitet. Die meisten unter ihnen haben auch den schlimmsten Weg nicht erwählet, sondern sich sehr beflissen, den buchstäblichen Verstand der Schrifft zu untersuchen. Man giebt ihnen aber Schuld, daß sie in dieser Sache zu weit gegangen, und insonderheit hat man es Calvino sehr übel gedeutet, daß er alle Stellen der Propheten auf solche Dinge gedeutet, die zu den Zeiten des alten Testaments vorgegangen. Indessen sind doch die Reformirten bey dieser Art, die Schrifft zu erklären, geblieben, biß Johann Coccejus einen andern Weg erwählet hat. Beym Anfange des 17 Jahrhunderts hat die Reformirte Kirche grossen Zuwachs gehabt: Denn ein Theil von Hessen und den Brandenburgischen Regenten haben sich zur selbigen öffentlich bekennet. Allein gegen das Ende desselben Jahrhunderts hat sie dargegen einen grossen Abbruch gelitten. Denn der König Ludewig XIV bannete alle Hugonotten aus Franckreich heraus, und nach dem Tode Carl Ludewigs hat sie auch in der Pfaltz viele Drangsale ausstehen müssen. Beſ. Struvens Pfältz. Kirchen-Hist. Unter den Reformirten Lehrern sind in gedachtem Jahrhunderte vor andern merckwürdig, 1) aus den Holländern: Franz Junius, Franz Gomarus, Andreas Rivetus, die beyden Spanhem, Johann Macovius, Wilhelm Amesius, Gisbert Voetius, Johann Coccejus, Samuel Maresius, Hermann Witsius, Joh. Hoornbeck, Jacob Alting, Hermann Alexander Roellius, und andere mehr. 2) Unter den Deutschen: Abraham Scultetus, Daniel Paräus, Peter von Mastrich ꝛc. 3) Unter den Frantzosen sind bekannt: Petrus Molinäus, Daniel Chamier, Johann Camerau, Johann Dolläus, Moseo Amyraldus, Samuel Bochart, Edmund Albertinus, Johann Claudius, Stephan le Moyne, Peter Jurieu, Johann la Placette, Isaac Jaquelot, und andere mehr. 4) Unter den Engelländern: Johann Tillotson, Gilbert Burnet, Jacob Usserius, Wilhelm Cave ꝛc. 5) Unter den Schweitzern: Franz Turretinus, Johann Heinrich Hottinger, Johann Heinrich Heidegger. In der Theologia dogmatica folgten die Reformirten im Anfang dieses Jahrhunderts dem Vortrage Calvini. Man suchte zwar, sonderlich in Holland, die Scholastic einzuführen, allein das Concilium von Dordrecht verhinderte dieses Vorhaben. Um die Mitte des Jahrhunderts brachte Johann Coccejus die Föderal-Methode auf: Diese fand zwar im Anfange vielen Widerstand, aber mit der Zeit haben sich die meisten daran gewöhnet. In Engelland hat man keine gewisse Methode, und die Frantzosen binden sich auch an keine Regeln. In Polemicis haben die Reformirten was grosses gethan. Die Streit-Schrifften der Frantzosen und Engelländer gegen die Catholischen haben ihres gleichen nicht. Unter jenen ist Jurieu, Claude, Chamier ꝛc. unter diesen Bake, Tillotson, Stillingfleet ꝛc. Die Holländer haben zwar gegen die Catholischen auch geschrieben, als Rivetus und Coccejus; aber sie haben sich doch mehr in den Streitigkeiten mit den Socinianern und Anabaptisten hervorgethan. Gegen die Socinianer ist Hoornbeck in seinem Sociniano refutato vortrefflich; Es ist auch Hydra Socinianismi decollata sehr bekannt. Nächst dem sind auch Kloppenburgs Schrifften sehr berühmt. Es sind auch viele Schrifften von ihnen vorhanden, welche sie gegen die Arminianer und Lutheraner heraus gegeben. Unter den Engelländern, Frantzosen und Holländern hat keiner gegen die letztern geschrieben, aber unter den Deutschen sind einige, als Christian Beckmann, unter dem Namen Mozom, desgleichen Wendelin, aber diesem hat Joh. Gerhard in seinen Exercitationibus Antiwendelinianis gründlich geantwortet. In der Moral waren die Reformirten im Anfange dieses Jahrhunderts eben so wenig besetzt, als die Lutheraner. Wilhelm Amesius war der erste, der an die Ausbesserung der Sittenlehre gedachte. Nachmals schrieb Johann Hoornbeck seine Theologiam practicam, dem viele andere nachfolgten. Dennoch aber haben sie bey weiten nicht so viel Fleiß, in diesem Stücke der Theologie, als die Lutheraner angewandt, die Frantzosen ausgenommen, unter denen einer und der andere nützliche Ar-

beiten verfertiget. Daher sind sonderlich unter den Holländern viele Streitigkeiten de rebus moralibus entstanden, die so viel Weitläufftigkeiten nicht würden gemacht haben, wenn sie die Principia der Moral besser studiret hätten. Beym Anfange des 17 Jahrhunderts erklärten die Reformirten die Schrifft nach der Anleitung **Calvini**, der stets den buchstäblichen Verstand untersuchet. **Johann Coccejus** aber brachte eine gantz andere Art, die Schrifft zu erklären auf, und suchte stets die Fata des Neuen Testaments in den Prophetischen Büchern der Schrifft. Diese Methode fand viel Liebhaber, und wird noch ietzo unter den Reformirten mit grossem Eifer getrieben. Dennoch aber giebt es auch viele unter ihnen, die **Calvini** und **Grotii** Fußtapffen nachfolgen. Dies thun insonderheit die Frantzosen und Engelländer. Wiewol auch viele der Schweitzer diesen Weg erwählet. Die Haupt-Veränderung, die in der Reformirten Kirche in gedachtem Jahrhunderte vorgegangen, ist die Trennung der Arminianer von der übrigen Reformirten Kirche. **Arminius** konnte das absolutum Decretum nicht vertragen, und lehrte öffentlich dagegen. Er fand gleich einen grossen Anhang, aber auch viele Widersacher, sonderlich den berühmten **Franz Gomarus**. Man suchte die Händel auf alle Art beyzulegen, und es schiene, als wenn **Arminius** die Oberhand behalten würde: aber nach des **Arminii** Tode wurden seine Freunde dem Staat verdächtig, daher ward 1619 das berühmte Concilium zu Dordrecht angesetzet, worauf die Arminianer als Ketzer verdammet, und da sie ihre Meynungen nicht ändern wolten, zum Lande hinaus gewiesen wurden. Die übrigen Streitigkeiten der Reformirten haben bey weiten so viel Unruhe nicht angerichtet. In Franckreich hat man insonderheit mit **Mose Amyraldo** und seinen Anhängern zu thun gehabt, die man insgemein Universalistas hypotheticos zu nennen pfleget: desgleichen mit dem berühmten Engelländer **Pagomio**. In Engelland sind die Streitigkeiten der Presbyterianer und Episcopalen getrieben worden. In der Schweitz hat man wegen der Formula Consensus allerhand Händel angefangen. In Holland sind insonderheit die Streitigkeiten mit **Balthasar Beckern** u. mit **Herrmann Alexander Roell** bekannt worden. Was die Geschichte der Reformirten Religion in diesem ietzigen 18 Jahrhunderte anbetrifft, so wollen wir nur die Hauptpuncte und solche gleichfalls gantz kürtzlich berühren. Und so ist denn zu mercken: 1) Ihro Königl. Majestät in Preussen, Friedrichs, Glorwürdigsten Gedächtnisses, Bemühung, im Jahr 1703, obs möglich seyn wolte, die Evangelisch-Lutherische und Reformirte Kirche in eine vollkommene Religions-Einigkeit zu bringen: von welcher Sache viel Vorschläge, Schrifften und Handlungen ergangen sind. 2) Der Vergleich, so wegen der Reformirten in der Pfaltz zwischen Ihro Königl. Majest. in Preussen, und Ihro Churfl. Durchl. Johann Wilhelm zu Pfaltz, geschlossen worden, im Jahr 1705. 3) Nur gedachter Sr. Majest. Bemühung zu Anfang dieses Jahrhunderts, um auch den Reformirten das freye Religions-Exercitium in Schlesien zu verschaffen, nach dem Fuß des Alt-Ranstättischen Tractats. 4) Die Anordnung, daß in sämmtlichen Preuß-Landen einerley Kirchen-Gebets-Formulare von den Lutheranern und Reformirten bey öffentlichem Gottesdienst gebraucht werden sollen, im Jahr 1706. 5) Die Feyerung des ersten Reformirten Jubel-Festes in Preussen am ersten Christ-Tage 1713. 6) Daß in der Marck Brandenburg sich allerley Streitigkeiten herfür gethan unter den Particularisten und Universalisten, da eine Parthey die andere des Abfalls von der Lehre der ältesten Reformatorum beschuldiget. Die erste Schrifft ist gewesen D. **Paul Volckmanns** Theses Theologiæ Reformatarum Ecclesiarum, imprimis Marchiæ confessionibus congruentes. Es hat sich aber insonderheit **Philipp Naude** des Particularismi mit allem Eifer angenommen. Jedoch hat der König dem Streite so weit ein Ende gemacht, daß beyden Partheyen das Stillschweigen ist aufgeleget worden; im Jahr 1714 und 1715. Schlüßlichen bemercken wir noch die Länder, wo die Reformirte Religion floriret, als da sind 1) die Königreiche Engelland und Schottland, 2) Irrland zum Theil, 3) die Herren Staaten der sieben vereinigten Niederlande, 4) ein grosser Theil von der Schweitz, 5) etwas in der Pfaltz, 6) Hessen-Cassel, samt vielen Reformirten im Anhaltischen, Brandenburgischen ꝛc.

Religion (Römisch-Catholische) siehe **Religion** (Catholische).

Religion (wahre) siehe **Religion**.

Religion (Zwinglianische) siehe **Religion** (Reformirte).

RELIGIO NATURALIS, siehe **Religion**, ingleichen **Natürliche Religion**, im XXIII B. p. 1010.

RELIGIONEM (PRUDENTIA CIRCA) siehe **Religions-Klugheit**.

Religion der Grillen-Gelehrten, siehe **Religion der Klugen**.

RELIGIONIS AUTONOMIA, siehe *Autonomia*, im II Bande p. 2289.

RELIGIONIS EXERCITIUM, siehe **Religion**, ingleichen *Exercitium Religionis*, im VIII Bande p. 2333.

RELIGIONIS EXERCITIUM SIMULTANEUM, siehe *Simultaneum*.

RELIGIONIS JURAMENTUM, siehe **Religions-Eyd**.

RELIGIONIS MUTATIO, siehe **Religions-Veränderung**.

RELIGIONIS PARITAS, siehe **Religions-Gleichheit**.

RELIGIONIS PAX PUBLICA, siehe **Religions-Friede**.

Religion der Klugen, die **Religion der Grillen-Gelehrten**, die grosse **Religion**, Allermanns-

lermanns-Glaube, *Religio Prudentum, Religio Eruditorum, Religio Philoſophica, Religio Eclectica, Religio Univerſalis, Religio Generalis, Religio Communis, Religio Machiavelliſtica, Religio Grotiana*, (von dem berühmten **Grotius**, indem deſſen Feinde, ſo noch gelinde von ihm geurtheilet, ihm die Religion der Klugen zugeſchrieben und ſolche daher von ihm benennet,) *Religio Hobbeſiana* oder *Hobbiana, Religio Lucianea* (von dem Lucianus, dem Ertzſpötter aller Religionen,) *Religio Sceptica, Religio Aulica, Religio Statiſtica*, heiſſet, wenn man ſich äuſſerlich zu keiner Religion bekennet, ſondern aus jeder Religion ſich, ſeinen Gedancken nach, das Beſte erwählet. Sie iſt in der That nichts anders als eine grobe Indifferentiſterey, da die, ſo ſelbiger ergeben, ſich ſelber die Glaubens-Artickel machen, und einfolglich auch glauben, was ſie wollen und ihnen bequem dünckt. Nichtsdeſtoweniger wird ſie heute zu Tage leider! bey vielen Gelehrten und Staats-Männern angetroffen. Will man ſie deutlich kennen lernen, ſo darff man nur **Oßw. Heinrich Ermelings** Tractat de Religione Prudentum, und Bedencken von der Religione Eclectica leſen, welches letztere in den **Unſchuldigen Nachrichten** 1702 p. 644. recenſiret wird. Siehe auch **Reuſchens** Syſtem. Metaph. §. 1104. **Arnolds** Kirchen- und Ketzer-Hiſtorie, und **Hier. Kromayers** Loc. Theol. Anti-Syncret. append. de Relig. Prudentum.

RELIGIONNAIRES, ſiehe **Religioſen.**

RELIGION PRETENDUE, ſo hieſſe ehemahls die Königliche Parthie der Hugonottiſchen Religion in Franckreich.

Religions-Aenderer, *Reformatores*, werden diejenigen genennet, welche die im 16 Jahrhunderte geſchehene Reformation der Evangeliſchen Kirche angefangen und befördert haben. Was von ſelbigen, und ihrem Beruff, zu halten ſey? erhellet aus folgendem: Wenn nemlich ihre Lehre recht iſt, ſo tadelt man ihren Beruff mit Unrecht. Denn die Lehre beruhet nicht auf dem Beruff, ſondern der Beruff auf der Lehre: die Lehre iſt nicht darum wahrhafftig, weil die, ſo ſie lehren, rechtmäßig beruffen ſind, ſondern die ſind rechtmäßig beruffen, welche eine gute Lehre lehren. Der Beruff mag nach den gewöhnlichen Ceremonien geſchehen ſeyn oder nicht, ſo wird die Lehre darum nicht wahrhaffter: und die Leute haben ſich wenig darum zu bekümmern, wenn ſie nur verſichert ſind, daß das, was man lehret, die Wahrheit iſt: Niemand iſt rechtmäßig beruffen den Irrthum zu lehren, ſondern iederman hat einen rechtmäßigen Beruff die Wahrheit zu verkündigen. Die Proteſtanten glauben demnach, der Beruff der Reformations-Lehrer ſey ſehr gut geweſen, 1) weil ſie lauter Wahrheit gelehret, was ſie von Jeſu Chriſto gelernet; 2) Weil die Gemeinen, in welchen ſie ihr Amt getrieben, Macht hatten ſie zu ihren Hirten zu ſetzen. Es hat zweyerley Reformations-Lehrer gegeben: die einen, welche ſchon in der Römiſchen Kirche beruffen worden: die andern, welche ihren Beruff von den Kirchen empfangen, zu welchen ſie beruffen worden. Den erſten kan man ihren Beruff nicht ſtreitig machen, weil ſie ihn empfangen, wie er damahls in der Kirchen gewöhnlich geweſen. Und da die Römiſch-Catholiſchen glauben, ihre Ordination ertheile ein gewiſſes unauslöſchliches Mahl (Characterem indelebilem) in der Seele des, der ſie empfangen, ſo können ſie auch nicht ſagen, daß die Ordination dieſer Reformatorum zernichtet worden. Möchte man ſagen: Wenn die Römiſch-Catholiſche Kirche falſch ſey, könne der darinnen empfangene Beruff nichts nütze ſeyn. Allein ob ſie wohl vor der Reformation ſehr verderbt war, ſo wurde doch das Weſen oder Hauptwerck des Amts noch erhalten, indem der Grund der Chriſtlichen Lehre mit ſeiner heilſamen Krafft noch darinnen verblieben und ſich an einigen erwieſen. Hernach wenn auch ſchon an ſolchem Beruff noch etwas unrechtes geklebet hätte, haben doch die Reformatores alle Unreinigkeit vollends davon abgethan. Man möchte ſagen: Sie wären ihres Beruffs verluſtig worden, da ſie die Lehre der Römiſchen Kirche angefochten, und nicht der Abſicht nachgekommen, welche die hatten, ſo ſie zum Amte beruffen. Aber ſind ſie derſelben nicht nachgekommen, ſo ſind ſie doch Gottes, als des oberſten Urhebers ihres Beruffs, Meynung nachgekommen, indem ſie die Wahrheit gelehret, und die Seelen zu Chriſto geführet. Ferner iſt bey der Römiſchen Kirche eine allgemeine und beſondere Abſicht. Die allgemeine, ſo ſie hatte, war die Wahrheit zu predigen: und dieſer Abſicht haben die Reformatores folgen müſſen, und ſind ihr gefolget. In der beſondern Abſicht gab und giebt ſie noch Befehl, dieſe oder jene Lehren zu predigen, deren einige gut und die andern böſe ſind. Wenn nun die Reformatores die falſchen Lehren erkennt und darwider geſtritten, als worinnen ſie genugſame Macht hatten, weil ſie ein ieder hat wider den Irrthum zu ſtreiten, ſo haben ſie das Böſe aus ihrem Beruff hinweg gethan, und das Gute behalten. Man möchte ſagen: Sie hätten einen Altar gegen den andern aufgerichtet. Aber das iſt keine Sünde, wenn ein reiner heiliger Altar gegen einen unreinen aufgerichtet wird. **Elias** machte keine Spaltung, da er den Altar Gottes aufrichtete, der niedergeriſſen war, oder da er einen neuen gegen die Altäre Baals aufrichtete, 1 B. der Kön. XVIII, 30. 32. Man möchte ſagen: Wenn die Proteſtanten den Römiſch-Catholiſchen Beruff ihrer Reformatorum vor gut erkennen, warum ſie denn die noch ein mal ordiniren, die ſchon von ihnen ordiniret worden. Aber ob wohl dieſer Beruff etwas gültiges und rechtmäßiges zu einer Zeit hatte, und da ſchon gelten mochte, da man keinen beſſern hatte, ſo war er doch unrechtmäßig in andern Stücken. Iſt alſo eine neue Ordination nützlich, entweder ſie zu bekräfftigen in dem, was ihr Beruff ſchon rechtmäßiges an ſich hat, oder zu verbeſſern in dem, was er ſchlimmes hat. Ferner wie die, ſo zu den Proteſtanten übertreten, in eine neue Geſellſchafft kommen, an die ſie hinführo gewieſen ſind, ſo iſts billig, daß ſie auch davon ordiniret werden. Und gleichwie ſie endlich in Irrthum erzogen ſind, prüfet man ſie billig aufs neue, um ſie aus allem Verdacht zu laſſen. Hierzu kan man fügen, daß man in der Engliſchen Kirche die Römiſch-Catholiſchen Prieſter nicht noch ein mal ordiniret. Den Beruff derer, die vom Volcke ohne Hirten beruffen worden, hält man vor rechtmäßig, 1) weil

es ein Fall der höchsten Noth war, 2) und weil die Gemeinen dieß Recht haben, den Beruff auszustellen. Es ist unnöthig, von beyden zu fragen: ob ihr Beruff ordentlich oder ausserordentlich gewesen? Antwort: Der Beruff derer, die in der Römischen Kirche beruffen worden, ist ordentlich gewesen; der andern ihrer vom Volcke kan ausserordentlich heissen, weil dergleichen rar und ungewöhnlich sind. Der Beruff aller Reformatorum kan ordentlich genannt werden, wenn man bedencket, daß sie keine neue Lehre geprediget. Er kan aber auch ausserordentlich heissen, weil er die Lehre der Römischen Kirchen angegriffen, und weil man die Kirche nicht alle Tage reformiret. Aber man nenne ihn, wie man will, so ists doch gewiß, daß sie keine Wunder gebraucht, ihren Beruff zu bestätigen, weil sie keine neue Lehre predigten, und keinen auf göttlichen Befehl eingeführten Dienst abschafften, wie die Apostel. Wer das Evangelium verkündiget, hat alle desselben Mirackel für sich. Wenn einer eine andere Lehre prediget, hat er auch andere Mirackel nöthig. Daher Christus sagte: Es würden in den letzten Zeiten falsche Christi und falsche Propheten kommen, und grosse Zeichen und Wunder thun, zu verführen, wo es möglich wäre, auch die Auserwählten. Es haben nicht alle, die einen ausserordentlichen Beruff gehabt, Wunder gethan. Viel Propheten, und Johannes der Täuffer, so grösser war als alle Propheten, haben keine Wunder gethan; Josias, der die Kirche reformierte, auch nicht. Man fragt: Ob, von der Lehre eines Reformatoris zu urtheilen, man seine äusserliche Aufführung ansehen müsse? Antwort; Nein, Jehu, der König über die zehen Stämme, reformirte die Kirche Israel, und that den falschen Götterdienst hinweg, den Achab eingeführet hatte, und gleichwohl blieb er in den Sünden Jerobeams. Wenn die Reformatores Sachen vorgebracht, deren Beweiß bloß auf ihren guten Glauben und Redlichkeit ankäme, und sie verlangten, daß man bloß ihren Worten trauen solte, da müste man freylich erst sehen, was an ihnen wäre: Aber da sie nur in so ferne Glauben verlangen, als ihre Lehre mit Gottes Wort übereinstimmet, so hat man darnach eben nicht zu fragen. Es fordern einige von den Protestanten, sie sollen ihnen einige Schrifftstellen zeigen, da es hiesse, daß ein Hauffen Hirten der Kirche wider die Reinigkeit des Evangelii sündigen und lehren würden. Aber die Protestanten haben darüber keinen Kummer und fragen hinwiederum, wo es in der Schrifft stehe, daß nicht allein die gröste Zahl, sondern fast alle Hirten der Kirche in der Arianer Lehre fallen sollen? Sie sagen auch, man müsse da nicht erst Schrifftstellen über Dinge verlangen, die nach dem gewöhnlichen Lauff der Natur geschehen. Ferner sagen sie, daß ja Paulus verkündiget: Es würden Zeiten kommen, da man die heilsame Lehre nicht leiden, sondern ihnen Lehrer aufladen würde, nachdem einem die Ohren jückten, und da man die Ohren von der Wahrheit zum Fabeln kehren würde, 2 Timoth. IV, 3, 4. Weiter, wann Johannes sagt: Gehet aus von ihnen, mein Volck, Offenb. Joh. XVIII, 4, so meynet er ja damit eben, daß es eine Zeit geben werde, da das Volck Gottes werde in einem Gefängniß seyn, und unter der Last einer grossen Verderbniß seufftzen. Hieraus siehet man, daß die Reformations-Lehrer leicht auf alle Fragen antworten können. Man fragte: Was sie wären, und woher sie kämen? Sie antworteten: Sie wären Jünger der Apostel, und wolten denen widerstehen, die das Evangelium gefälschet. Man fragte: Wer ihnen diese Macht gegeben? Sie sagten: Gott, der da befohlen ihn zu lieben, ihm treu zu seyn, und die Seligkeit ihrer Brüder zu suchen. Man fragte: Aus was vor Macht sie predigten? Sie antworteten: Aus Christi Macht, der sie ihnen durch seine Kirche gegeben, die Wahrheit zu predigen zu der Zeit, wann die, so es thun sollen, Lügen predigten. Man beschuldigte sie, daß sie eine neue Kirche gestifftet. Sie antworteten: Ihre Kirche wäre eben die, so der Apostel gewesen, sie hätten ihr nur eine andere Gestalt gegeben, als sie vorhin gehabt, sie predigten mit den Aposteln einerley Wahrheit, verwalteten einerley Sacramente, sie hätten aber die neuen Lehren verworffen, und denjenigen Dienst, von dem die christliche Religion nie etwas gewust hätte: Sie hätten das Lehramt gereiniget, und dem Evangelio seinen natürlichen Glantz wieder gegeben ꝛc. Pieters Christl. Gottes-Gelahrheit II Th. p. 826 u. ff.

Religions-Aenderung, siehe **Religions-Veränderung.**

Religions-Beschwerden, siehe **Religions-***Gravamina.*

Religions-Bücher, siehe **Symbolische Bücher.**

Religions-Colloquia, siehe *Colloquium*, im VI Bande p. 700.

Religions-Concession, siehe *Autonomia*, im II Bande p. 2289.

Religions-Declaration, ist ein Manifest einer Potentz, wie selbige es in ihren Landen mit diesen oder jenen Religions-Verwandten ins besondere und mit allen daselbst sich aufhaltenden unter einander überhaupt, in diesem oder jenem Stücke gehalten wissen will, damit alle und jede, zu Vermeidung aller Irrungen und Unordnungen, sich darnach zu richten haben. Dergleichen ist z. E. die Chur-Pfältzische Religions-Declaration, ausgestellt zu Düsseldorff den 21 Novemb. 1705, welche man in Zinckens Europäischer Friedens-Schlüsse II Theile im Anhange p. 251 u. ff. gantz eingedruckt findet.

Religions-Edict, *Edictum Religiosum*, heißt ein in Religions- oder Kirchen-Sachen an die Unterthanen gerichteter Landes-herrlicher Befehl.

Religions-Edict, Lat. *Edictum de restituendis bonis ecclesiasticis*, wurde auch dasjenige harte Decret genennet, so Ferdinand II, den 6 Mertz im Jahr 1629 zu Wien publicirte, krafft dessen im gantzen heil. Römischen Reiche alle Stiffter, Präbenden und Güter, so die Protestanten an sich gebracht, ohne einige Exception wiederum reformiret, und der Catholischen Geistlichkeit eingeräumet werden solten. Daher es auch das **Restitutions-Edict** genennet wird. Uber welches Verfahren bald darauf der Schwedische Einbruch in Deutschland geschahe, und der bis 1648 währende 30 jährige Krieg entstunde. Man sehe hiervon Ludolfs allgemeine Schau-Bühne der Welt, II Th.

Reli-

Religions-Eiffer, heisset der hefftige Affect oder die hefftige Begierde die Wahrheit und das Wachsthum derjenigen Religion, so man zugethan, zu vertheidigen und zu befördern. Es wird aber selbiger in einen **vernünfftigen** und **unvernünfftigen** eingetheilet, nachdem man zu Erhaltung seiner Absicht sich entweder vernünfftiger und erlaubter oder aber unvernünfftiger und unerlaubter Mittel, als Mord, Verfolgung, Verunehrung der Tempel und Altäre ꝛc. bedienet. Gleichwie nun der erstere allerdings zu loben: also ist im Gegentheil der letztere schlechterdinges zu verwerffen. Hr. **Michael o Lynch** hat im Jahr 1739 ein Programma auf 2 Bogen in Folio zu Liegnitz drucken lassen, darinnen er zwar kurtz, aber nachdrücklich gezeiget, wie höchst unbillig und ungerecht ein blinder unbesonnener Religions-Eifer sey. Es ist in der That ein grosser Irrthum, wenn einen der Religions-Eiffer auf die Gedancken bringet, als ob man die Leute mit Feuer und Schwerdt, oder durch andere Gewaltthätigkeiten zum Glauben **zwingen** müsse. Ein solches Unternehmen ist dem Sinne Christi, und dem Exempel der Apostel und ihrer Nachfolger schnurstracks zuwider. So laufft ein solches Verfahren auch der Natur des menschlichen Willens schlechterdings entgegen. Man kan im eigentlichen Verstande den Willen nicht zwingen, daß nemlich derselbe sich gern gefallen liesse, was man von dem Menschen verlanget. Man kan zwar, wie man zu reden pfleget, einem den Willen in so fern wohl machen, daß er sich entschlüsset zu thun, was er sonst nicht hat thun wollen: allein nicht zu gedencken, daß solches nicht allezeit angehet, indem man Exempel hat, daß Leute ihren Willen so gesteiffet haben, daß man sie auch mit der grössesten Marter zu nichts hat bringen können; so ist gewiß, daß alles, was erzwungener Weise geschiehet, nur äusserlich geschiehet, und daß es mit einem innerlichen Unwillen verknüpfft ist. Unserem Gott aber, der Hertzen und Nieren prüfet, ist mit bloß äusserlichen Handlungen nichts gedienet, sondern er will ein freywilliges Opffer haben. Man möchte hier einwenden: Es wären doch offt Religions-Kriege geführet worden; ein Krieg aber liesse auf einen äusserlichen Zwang hinaus. Nun ist zwar wahr, daß dergleichen Kriege manchmahl geführet worden: allein die rechtmäßigen Religions-Kriege haben eine gantz andere Absicht, als daß sie die Menschen zu diesem oder jenem Glauben zwingen solten, siehe den Artickel: **Religions-Kriege**.

Religions-Einigkeit, siehe **Union**.

Religions-Exercitium, siehe **Religion**, ingleichen *Exercitium Religionis*, im VIII Bande p. 2333.

Religions-Eyd, *Juramentum Religionis*, heißt diejenige Eydes-Notul, krafft welcher sich, sonderlich in Sachsen, alle die, so entweder in der Kirchen, oder bey Hofe und auf denen Rath-Häusern, in ein öffentliches Amt eingesetzet werden, verbindlich machen müssen, bey der Evangelisch-Lutherischen Religion, zu welcher sie sich bereits bekennen, zu leben und zu sterben. Ob nun wohl viele Klüglinge auf die Religions-Eyde nicht wohl zu sprechen sind, weil keines Menschen Gewissen einiger Zwang und Gewalt aufzubürden sey, so lassen sich dieselben gleichwohl nicht weniger gar wohl vertheidigen. Zumahl da man solche in der Protestantischen Kirche zu keinem andern Ende, als bloß zu Verhütung aller sonst gar leicht möglichen Unordnung und Zerrüttung eingeführet hat. Wie denn unter andern **Johann Müller** in Atheismo devicto P. II. c. 3. hiervon gar schön schreibet: Es sind etliche Leute, die ihr Gespötte damit treiben, wann die Obrigkeit Evangelischer Religion zugethan, von ihren Bedienten einen Religions-Eyd fordert. Wir halten aber davor, daß die Obrigkeit solches mit gutem Gewissen wohl thun könne, denn das ist keine Tyranney, dieweil es kein Zwang ist, und wer es nicht thun will, wird mit keinem Feuer und Schwerdt dazu genöthiget, und stehet einem solchen frey, daß er den Dienst verlasse, daran thut er viel besser, als wenn er fälschlich schwöret, und die Obrigkeit betreugt. Es ist solcher Eyd nichts anders, als eine Anruffung des Allmächtigen Gottes, und geschiehet zu dem Ende, daß die Ehre des göttlichen Namens, die Reinigkeit seines heiligen Worts, der Kirchen-Friede und Wohlstand erhalten und befördert werde. Es werden durch solchen Religions-Eyd die listigen Füchse aus ihren Löchern hersür gezogen, die mit losen Tücken umgehen; Sie werden zurück gehalten, daß sie ihre Irrthümer nicht ausbreiten, die Kirche Gottes nicht verführen können, damit also Friede, Einigkeit, auch Reinigkeit in der Kirchen Gottes, in einem Lande und Stadt erhalten werde. Siehe auch **Theod. Reinckings** Biblische Policey lib. 1. **Cyriacus Lentulus** in casib. perplex.

Religions-Freyheit, siehe *Autonomia*, im II Bande p. 2289.

Religions-Freystellung, siehe *Autonomia*, im II Bande p. 2289.

Religions-Friede, *Pax Religiosa*, *Pax religionis publica*, ist eines derer vornehmsten Reichs-Grund-Gesetze, und kan füglich also beschrieben werden, daß er sey eine zwischen dem Kayser und den Reichs-Ständen auf dem Reichs-Tage zu Augspurg im Jahre 1555 zu Ausgang des Septembers auf ewig getroffene Convention, daß forthin die Römisch-Catholische und Augspurgische Confeßions-Verwandte gleiche Religions-Freyheit genüssen, und keine Parthey die andere in dem Besitz der eingezogenen Kirchen-Güter stöhren, wie auch die Jurisdiction des Pabsts und der Päbstlichen Clerisey über die Augspurgischen Confeßions-Verwandte in Ruhe gestellet, und aufgehoben seyn solte. Es wollen zwar einige Päbstliche Scribenten läugnen, daß der Religions-Friede eine Convention sey, weil die Catholischen zu dem Religions-Frieden gezwungen worden. Allein es erhellet ja unter andern aus dem R. A. von 1532, daß alles mit freyem Willen des Kaysers und der gesammten Reichs-Stände geschehen §. 1. ib. „Darum „haben Wir als Röm. Kayser von sonderlicher „Liebe und Begierde wegen, so wir zu gemeiner „Deutscher Nation tragen, ꝛc.“ Besiehe **Schweder** in Dissert. de Pac. Relig. Constant. §. 7.

Zu dieſem Wercke hat hauptſächlich Gelegenheit gegeben die Reformation **Luthers**, welcher einige Sätze wider **Tetzels** Ablaß-Kram angeſchlagen, und dadurch den Anfang zu dieſem heilſamen Wercke gemacht hat. Da nun die Römiſch-Catholiſchen die Duldung der Evangeliſchen Religion nicht wolten geſchehen laſſen; ſo hat ſich der blutige Schmalkaldiſche und andere Kriege entſponnen. Und obwohl ſolcher vor die Proteſtirenden, da die beyden Häupter derſelben, nemlich der Churfürſt von Sachſen und Landgraffe von Heſſen, in die unglückliche Gefangenſchafft geführet worden, unglücklich ausgeſchlagen, und dahero ſo wohl die Religions- als auch nicht minder die Freyheit des Deutſchen Reichs in augenſcheinliche Gefahr geſetzet worden; ſo hat doch endlich, als **Moritz** Churfürſt von Sachſen wider den Kayſer unvermuthlich mit einer ſtarcken Armee zu Felde gieng, und ihn dergeſtalt in die Enge trieb, daß er bey der Nacht von Inſpruck fliehen, und mit ihm zu Paſſau im Jahre 1552 einen Vertrag eingehen muſte, die Sache gar bald ein ander Anſehen bekommen, worauf hernach im Jahr 1555 der Religions-Friede zu Augſpurg und deſſen fernere Confirmation im Jahr 1566 erfolget; wovon in **Sleidans** Commentat. de ſtat. Relig. & Reip. Carol. V weitere Nachricht zu finden. Dieſer Religions-Friede iſt alſo auf ewig getroffen worden. Es wollen zwar die Catholiſchen behaupten, daß ſolcher nicht als ein ewiger, ſondern nur als ein Interims-Friede anzuſehen wäre, welcher nachgehends durch das Tridentiniſche Concilium vernichtet worden. Allein heutiges Tages iſt dieſer Zweifel völlig gehoben, nachdem dieſer Friede ſo wohl in dem Oſnabrückiſch. Friedens-Schluſſe, als auch in denen Capitulationen ausdrücklich beſtätiget worden. Siehe **Leopoldus** u. **Joſepho** Capit. Art. 2. ibi. „als ein „immerwährendes Band zwiſchen Haupt und „Gliedern.“ Der Inhalt des Religions-Friedens iſt kürtzlich dieſer: 1) Daß die Römiſch-Catholiſche und proteſtirende Religion im Römiſchen Reich ſoll geduldet werden; 2) Daß die Kirchen-Güter, welche von denen weltlichen Herrſchafften eingenommen worden, denen Proteſtirenden ſolten gelaſſen werden, wenn nur die Cleriſey dieſelbe zur Zeit des Paſſauiſchen Vertrags nicht inne gehabt hätte; 3) Daß die Kirchen-Jurisdiction des Pabſts über die Augſpurgiſchen Confeßions-Verwandte und ihre Religion aufgehoben ſeyn ſolle; 4) Die Brecher dieſes Friedens ſolten mit der Straffe der Friedens-Brecher beleget werden. Wobey 5) ferner Kayſer **Ferdinand** wider Willen der Proteſtirenden dieſe Clauſul mit einrücken laſſen: daß wenn es ſich zutrüge, daß wenn ein Catholiſcher Geiſtlicher die proteſtirende Religion annehmen würde, derſelbe ſein Ertz- oder Bißthum, Prälatur oder andere Beneficia im Stiche laſſen ſolte. Und obwohl die Proteſtirende ſich über dieſes Reſervat ſehr beſchweret, und ſelbiges aufs hefftigſte angefochten, inſonderheit im Jahre 1582, als damals Ertzbiſchoff **Gebhard** von Cölln, gebohrner Truchſes von Waldburg, die Religion veränderte, und ſich mit einer Gräfin **von Manderſcheid** copuliren ließ; ſo iſt doch ein ſolches nichts deſtoweniger durch den Oßnabrückiſchen Friedens-Schluß bekräfftiget worden; jedoch ſolcher geſtalt, daß bey denen proteſtantiſchen Biſchöffen ein gleichmäßiges gelten, und wenn ſelbige die Religion changiren wolten, ihr Bißthum zu verlaſſen ſchuldig ſeyn ſolten, J. P. Cæſ. Suec. A. 5. §. 15. Verb. Si igitur Catholicus &c. Zwar ſtehet **Titius** Spec. J. P. L. 2. c. 6. §. 23. u. f. in den Gedancken, ob ſey ſolches im Weſtphäliſchen Frieden auf Seiten der Römiſch-Catholiſchen nicht beſtätiget worden. Denn es könne das geiſtliche Kirchen-Reſervat als eine zwiſchen den Proteſtirenden und Römiſch-Catholiſchen getroffene Convention nicht gültig ſeyn, weil es gar nicht glaublich, daß jene dieſe bey Verluſt ihrer Güter, ſolten verbunden haben, die Päbſtliche Religion nicht zu verlaſſen; ſo könne auch nicht geſaget werden, daß die Proteſtirende in das Reſervat ſolten eingewilliget haben, daß es als ein Pact die Römiſch-Catholiſchen unter ſich verbinde: weil es dem göttlichen Geſetze zuwider, indem es die Religions-Freyheit aufhebet, ja das Pabſtthum, das iſt, die Herrſchafft, ſo dem Willen Gottes zuwider, auf kein Recht gegründet und Deutſchland unerträglich, gewaltſamer Weiſe beyzubehalten ſuche. Allein hierauf iſt leicht zu antworten. Denn wiewol nicht zu läugnen, daß die Proteſtirende in das Kirchen-Reſervat durchaus nicht einwilligen wollen; ſo hat dennoch der Catholiſchen Stände Beharrlichkeit, mit welcher ſie die Clauſul zu behaupten geſuchet, verurſachet, daß die Proteſtirende endlich auch darein gewilliget. Dergeſtalt, daß, weil derer Römiſchen Stände ihre Convention, welche ſie unter ſich gemachet, gültig ſeyn ſolte, die Proteſtirenden auch eine ſolche Convention aufgerichtet, die von denen Catholiſchen gleichfalls ratihabiret worden. Daß aber **Titius** vermeynet, es hebe dieſes geiſtliche Kirchen-Reſervat die Freyheit der Religion auf, und erhalte das Pabſtthum gewaltſamer Weiſe; ſo ſind zwar bishero die Publiciſten der Meynung geweſen, daß, wenn der geiſtliche Vorbehalt nicht wäre, viel der Catholiſchen-Biſchöffe die proteſtirende Religion annehmen würden. Allein wie ungegründet dieſes Vorgeben ſey, hat ſonderlich **Thomaſius** in not. ad Monzamb. c. 2. mit dem Exempel der weltlichen Catholiſchen Fürſten erwieſen, welche kein geiſtliches Reſervat haben, und dennoch von ihrer Religion nicht abtreten. Geſetzt aber, es wäre dem alſo, wie **Titius** vorgiebt; ſo kan man ſich doch nicht bereden laſſen, daß ſolches Reſervat die Religions-Freyheit aufhebe. Denn es iſt ja den Geiſtlichen ſo wohl Catholiſcher, als proteſtirender Religion nicht verbothen, die Religion zu verändern, ſondern es iſt nur bedungen worden, daß ſelbige alsdenn die Stiffts- und Kirchen-Güter, jedoch ihren Ehren unnachtheilig, verlaſſen ſolten, R. A. 1555. §. **Und nachdem** 18. ib. **wo ein Ertzbiſchoff** ꝛc. Dieſer Religions-Friede gehet demnach die Römiſch-Catholiſche und Augſpurgiſche Confeßions-Verwandten an. Ob aber durch die Augſpurgiſchen Confeßions-Verwandten auch die Reformirten im Religions-Frieden verſtanden werden? Darinnen ſind die Publiciſten nicht einig. Schulz

in seiner Anleitung zu dem Jure publico p. 84. hält es mit denen, so diese Frage verneinen. Denn die Worte im R. A. 1555. §. 17. „Doch sollen „andere, so obbemeldten beyden Religionen (nem„lich so der Römisch-Catholischen und Augspur„gischen Confeßion zugethan) nicht anhängig, in „diesem Frieden nicht gemeynet, sondern gäntzlich „ausgeschlossen seyn," bezeugen klärlich, daß selbige im Religions-Frieden nicht mit begriffen worden. Unterdessen ist wohl bekannt, daß die Lutheraner niemals zugeben wollen, daß die Reformirten von den Römisch-Catholischen unterdrückt würden, sondern haben sich vielmehr jederzeit also erkläret, daß selbige den Religions-Frieden mit genüssen sollen. **Lehmann** in Act. publ. de Pac. Relig. Lib. III. c. 5. p. 26. Ubrigens ist bekannt, daß in dem Westphälischen Friedens-Schlusse Art. 7. die Reformirten denen Augspurgischen Confeßions-Verwandten in allen Stücken gleich gemachet werden. Wer ein mehrers zu seiner Nachricht verlanget, kan **Schilteri** Tractat de Pace Religiosa und **Corvreii** observ. Historico-Politic. ad Pac. publ. Relig. **Obrechts** Dissert. de reserv. Eccles. **Lehm.** not. publ. de pace relig. l. 1. c. 10. l. 3. c. 38. **Londorp** Act. publ. t. 6. p. 355. nachsehen.

Religions-Gespräche, siehe *Colloquium*, im VI Bande p. 700.

Religions-Gleichheit, Religions-Parität, *Paritas Religionis*, heißt in denen Reichs-Grund-Gesetzen, wenn die zwischen einigen Fürsten und Ständen verschiedener Religion entstandenen Irrungen und Streitigkeiten durch den Weg Rechtens auszumachen sind, und entweder aus dem Reichs-Hof-Rathe oder Cammer-Gerichte, woselbst solche anhängig gemacht worden, eine gleiche Anzahl von Räthen und Beysitzern beyderley Religionen verordnet wird, selbige zu erörtern und abzuthun, damit solcher gestalt nicht allein die Gleichheit derer Stimmen beobachtet, sondern auch aller Schein und Verdacht einiger Partheylichkeit desto besser vermieden werde.

Religions-Gravamina, Religions-Beschwerden, sind, wie es der Wort-Verstand selbst mit sich bringet, solche Beschwerden, welche von gantzen Ständen, Städten ꝛc. über das freye Exercitium ihrer Religion, und was dem anhängig, geführet werden.

Religions-Klugheit, *Prudentia circa Religionem*, nachdem man voraus setzet, daß die Religion zur Erhaltung eines Staats nöthig sey, wie in dem Artickel: **Religions-Recht**, erwiesen worden, so zeigt die Klugheit, wie ein Fürst selbige so einrichten müsse, daß sie dem Staat mehr helffe, als schade. Diese kluge Einrichtung hat mit den innerlichen Stücken der Religion nichts zu thun. Denn sie ist keine menschliche Erfindung; sondern hat ihren Ursprung von Gott. Die Majestät erstreckt sich auch nicht so weit, daß man die Gewissen zwingen wolte, welche nur die äusserlichen Thaten regieret. Man darf auch diese Klugheit nicht nach Machiavellistischen Principiis abmessen, und in eine Arglistigkeit verwandeln, als wolte der Regent die Religion zum Werckzeuge seiner herrschsüchtigen und andern bösen Begierden brauchen. Denn wie er auf die gemeine Wohlfahrt zu sehen verpflichtet; Also hat die Religion eine andere Absicht. Es zielet daher diese Klugheit auf die Beförderung des gemeinen Interesse, und geht nur auf äusserliche Umstände der Religion in Ansehung der Adiaphoren, der Beschützung und Hinderung derselbigen. Ins besondere ist nach den Regeln der Klugheit zu untersuchen: was bey der Einführung der Religion zu beobachten? Der Artickel vom **Religions-Recht** weiset, was hierinnen die Pflicht eines Fürsten sey, und deswegen müssen wir hier nur sehen, was dabey nach dem Interesse des Staats aus Klugheit zu thun. Ein Fürst ist glücklich, wenn er in seinem Lande nur eine Religion haben kan. Denn er hat sich nicht so leicht eines Aufstandes und einer Unruhe zu besorgen, und wenn ja ein Rebelle sich finden solte, so kan er diejenigen, die es mit dem Fürsten halten, nicht so leicht an sich zühen, oder bey der Parthie verhaßt machen, weil ihm die Vorstellung, als beträffe die Sache Gottes Ehre, fehlen würde. Der Pöbel kan nicht eher denn durch die Religion rasend gemacht werden. Er ist ein solches Thier, das durch die Religion muthig und feige zu machen. Man hat dieses z. E. gesehen, wenn sich die Römisch-Catholischen wider die Protestanten empöret, und ihre Geistliche dem Pöbel weiß gemacht, es beträffe die Ehre der Jungfrau Mariä, die Heiligkeit ihrer Bilder, u. s. w. Sind bereits in einem Lande verschiedene Religionen eingeführet, so ist dem Regenten nicht zu rathen, eine auszurotten, wenn es nicht das Interesse des Staats schlechterdings erfordert. Man hat in Spanien und Franckreich gesehen, wie man dieses mit grossem Schaden des Landes und des Königs gethan. Doch wenn man im Lande verschiedene Religionen hat, so ists fast noch besser, daß deren mehr, als zwey sind. Denn sind ihrer nur zwey, so wird der Eifer der beyderley Glaubens-Genossen wider einander grösser, und kan mehr ausrichten, wenn er nur wider eine Parthey gehet; da er hingegen seine Kräffte zertheilet, und ohnmächtig wird, wenn er noch mehr widrig gesinnte Religions-Verwandte vor sich siehet. Will der Regent verschiedene Religionen in seinen Landen einführen, so kan er zwar solches thun; er muß aber sehen, ob dieses vor sein Land vortheilhafftig. In denenjenigen Republiquen, deren Nahrung in Handel und Wandel, oder in den so genannten Commercien bestehet, ist die Dultung verschiedener Religionen sehr nützlich, wie man in Holland und Engelland siehet. Solchen verschiedenen Religions-Verwandten läst er zwar als Fürst gleichen Schutz und Liebe genüssen; hat aber doch die Sorgfalt, daß eine jede Parthie die andere in Ruhe lasse, und keine zur Ausbreitung ihrer Religion arglistige Mittel brauche. Grosse Unruhen können die Geistlichen in solchen Republiquen, wo verschiedene Religionen sind, erregen, weswegen ein Fürst die Behutsamkeit brauchen muß, daß er die harten und anzüglichen Widerlegungen nicht verstatte. Denn wie man dadurch niemanden bekehrt: also machen sie nur Verbitterungen. Man lese **Rüdigers** Klugheit zu leben und zu herrschen cap. 13. nebst denen

nenjenigen Scribenten, die bey dem Artickel: **Regiment (Kirchen-)** im XXX Bande p. 1826. u. ff. angeführet worden sind.

Religions-Krieg. Es wird gefraget, ob es recht sey, der Religion wegen Krieg zu führen? Diese Frage kan nicht schlechterdinges bejahet werden. Sollen Religions-Kriege rechtmäßig seyn, so müssen sie nicht zum Zwecke haben, daß die Menschen zu diesem oder jenem Glauben gezwungen werden sollen, denn sonst würden sie schlechterdings verwerfflich seyn; sondern die Absicht dabey muß dahin gehen, daß andere, die dergleichen unbefugten Zwang ausüben wollen, davon zurücke gehalten, in ihre gehörige Schrancken gesetzet und genöthiget werden, von ihrem unrechtmäßigen Verfahren abzustehen. Und in so fern sind Religions-Kriege nicht anders anzusehen, als andre Kriege, die da rechtmäßiger Weise geführet werden können, wenn andere Völcker öffentliche Unruhe anrichten, und unbefugte Gewaltthätigkeit ausüben, oder sonst wider Recht und Billigkeit handeln wollen.

Religions-Krieg, unter Kayser Carl V, im Jahr 1542. Nachdem das Tridentinische Concilium, auf welchem die Protestantisch- und Catholischen Streitigkeiten nach Maßgebung des Religions-Friedens erörtert werden solten, von den Protestirenden nicht angenommen wurde, erfolgte das Mißtrauen unter denen Deutschen Gemüthern. Der Kayser Carl V warb Volck und machte sich zum Krieg fertig, desgleichen thaten die Protestanten, welche wohl abnehmen konnten, daß dieses auf sie gemüntzet war, und alliirten sich im Jahr 1530 zu Schmalkalden auf 5 Jahr, und im Jahr 1535, auf 10 Jahr, hierauf erklährte der Kayser Churfürst **Johann Friedrichen** zu Sachsen, den er hernachmahls gefangen bekam, nebst dem Land-Grafen zu Hessen, **Philippen** dem Großmüthigen, in die Acht, und gab den Sächsischen Chur-Hut Hertzog **Morigen** von Sachsen, Chur-Fürst **Johann Friedrichs** Brudern Sohne, so daß die Chur von der Ernestinischen ältern, an die Albertinisch- und jüngere Linie kam. Der Kayser brachte hierauf das Interims-Buch hervor, worinnen er das Mittel zwischen der Catholisch- und protestirenden Lehre treffen, und denen Augspurgischen Confeßions-Verwandten solches aufdringen wolte, es ward aber solches Buch so wohl von den Catholischen Priestern, als auch von den Protestirenden verworffen. Wie auch der Kayser Carl Churfürst **Johann Friedrichen** und den Landgrafen **Philippen** nicht loß lassen wolte, ward eine Alliantz einiger Deutschen Fürsten wider den Kayser errichtet, worauf Churfürst **Moritz**, Marggraf **Joachim Albrecht** von Brandenburg, Landgraf **Wilhelm**, Philipps Sohn, zu Hessen, **Johann Albrecht** zu Mecklenburg, ingleichen König **Heinrich** in Franckreich den Kayser bekriegten, in Italien einfielen, viel Reichs-Städte eroberten, und dem Kayser Ehrenburg in der Schweitz wegnahmen, biß endlich der Passauische Vertrag errichtet ward. **Zenners** Parnas. siehe den Artickel: **Teutsche Relig. Ar.**

Religions-Partär, siehe **Religions-Gleichheit.**

Religions-Recht, man kan solches in weiterm und engerm Verstand nehmen. Nach jenem ist es eben so viel, als das Kirchen-Regiment, so einem Fürsten krafft der Landes-Herrlichen Hoheit in geistlichen Sachen zukommt; nach diesem aber ist es nur ein Stück davon, bey welcher letztern Bedeutung wir hier bleiben, nachdem bereits von dem Kirchen-Regiment in dem XXX Bande p. 1826 u. ff. gehandelt worden. Wir setzen hier voraus, daß die Religion zur Erhaltung eines Staats nöthig sey, welches nicht so anzunehmen, als wenn die Religion vor nichts anders, als ein Werckzeug über andere zu herrschen, anzusehen sey, wie **Machiavellus** und seines gleichen gemeynet. Denn die Haupt-Absicht, warum Gott die Religion geoffenbaret, ist die Beförderung der ewigen Wohlfahrt; und ob sie wohl die zeitliche Glückseligkeit der Menschen auch zur Neben-Absicht hat, so dürffen sie doch herrschsüchtige Printzen zu keinem Instrument ihrer Begierden brauchen. Will man die Religion als ein Mittel den Staat zu regieren brauchen, so muß dieses nur eine Neben-Absicht dabey seyn, und man muß nicht auf sein eigen Interesse; sondern auf die gemeine Wohlfahrt sehen, zu deren Erhaltung sie allerdings nöthig ist. Denn diejenigen Pflichten, die entweder Regenten und Unterthanen; oder die Unterthanen unter sich einander zu leisten schuldig, gründen sich auf die Religion, daß ein Gott sey, der Gesetze gegeben, und dem man gehorchen müsse. Denn daß Regenten vor die gemeine Wohlfahrt sorgen, und Unterthanen ihnen gehorchen müssen, kommt daher, weil sie einen Vergleich gemacht, und dieses einander versprochen. Solchen Vergleich müssen sie halten, indem dieses Gott befohlen, als ein Mittel, wodurch die Ruhe in der menschlichen Gesellschafft, folglich der Menschen Wohlfahrt zu befördern. Die Religion bestätiget die Nothwendigkeit der Obrigkeit, welches bey den Unterthanen eine Hochachtung erwecket, und sie desto eher in dem Gehorsam erhält. Diesen Streich brauchten die heydnischen Regenten, daß sie ihr Geschlecht von den Göttern herleiteten, und sich göttliche Ehre anmaßten, damit sie bey dem Volck in desto grössers Ansehen kämen, wovon **Morhof** in Dissertatione de divinitate principum p. 83. dissert. academic. zu lesen. Die Religion kan auch den Muth erwecken und niederschlagen, nachdem man sich einbildet, daß Gott entweder vor, oder wider die Waffen sey. Die alten Römer meynten, wenn nur erst die Schutz Götter aus den Mauren wären, so könnte es ihnen nicht fehlen, und stürmten daher tapfer darauf los. Kurtz: die Religion sucht die bösen Affecten zu unterdrücken, und macht also friedliche, getreue und arbeitsame Unterthanen. Ob nun gleich viele falsche Religionen dem Staat dienen, so ist doch demselben keine nützlicher, als die wahre, oder christliche, von welchem Punct wir schon in dem Artickel: **Religion (Christliche)** gehandelt, wie wir denn auch schon in dem Artickel von der **Atheisterey** die Frage untersuchet: ob eine Gesellschafft aus Atheisten, die keine Religion haben, bestehen könne? man lese Herr

Fabricium in Syllabo ſcriptorum de veritate religionis chriſtianæ cap. 9. p. 317 nach, wo er nicht nur zeiget, daß keine Republic ohne Religion beſtehen kan, ſondern auch die dahin gehörige Scribenten anführet. Iſt dieſes richtig, ſo folget daraus, daß ein Fürſt um die Religion ſich zu bekümmern habe, und ihm alſo ein Recht in Anſehung derſelben zukomme. Bey dieſem Recht kommt ſonderlich die Frage für: was vor eine Religion der Fürſt einzuführen, und was ihm dabey frey ſtehe? Es kan hier der Fürſt auf zweyfache Art betrachtet werden: ein mahl als ein ſolcher, der nach dem Recht der Natur zu weiter nichts als zur Beförderung der äuſſerlichen Ruhe und Glückſeligkeit verbunden iſt. In dieſer Abſicht thut er ſeiner Pflicht eine Gnüge, wenn er eine ſolche Religion vor ſich und ſeine Bürger erwählet, die mit der Erhaltung und Flor ſeines Staats beſtehen kan, es mag dieſelbe zur Erlangung der Seligkeit geſchickt ſeyn, oder nicht. Denn es iſt ſchon vorher erinnert worden, daß auch eine falſche Religion zuweilen ſo beſchaffen ſeyn kan, daß dadurch das Wohlſeyn eines Landes keinen Abbruch leidet, wie die Exempel ſolcher Republiquen ausweiſen. Betrachtet man aber den Fürſten vor das andere als einen ſolchen, der von der Wahrheit und Göttlichkeit einer gewiſſen Religion in ſeinem Gewiſſen überzeuget, ſo iſt er nicht nur verbunden, ſie vor ſeine Perſon anzunehmen, ſondern auch dieſelbige den Unterthanen bekannt machen zu laſſen. Denn wie er nach der Liebe gegen den Nächſten verpflichtet iſt, auch vor ihre ewige Wohlfahrt Sorge zu tragen, alſo hat er auch als Regent eine Verbündlichkeit auf ſich, die wahre oder chriſtliche Religion anzunehmen, weil ſie vor den Staat viel geſchickter iſt, als die falſche. Denn keine Religion ſchärfet den Unterthanen ſo nachdrücklich Gehorſam und Hochachtung ein, als die chriſtliche. Sie ſaget: jedermann ſoll unterthan ſeyn der Obrigkeit, **Röm.** 13. v. 1. und widerleget zugleich das den Regenten höchſt nachtheilige Principium der Römiſch-Catholiſchen, als wenn die Geiſtlichen der weltlichen Obrigkeit nicht unterworffen wären, weiſet auch an dem Exempel Chriſti und derer Apoſtel, daß ſie ſich der Herrſchafft der weltlichen Oberherren nicht entzogen, **Matth.** XVII, v. 27. **Johannis** XIX. v. 11, **Apoſt. Geſch.** IV. v. 19. Es iſt keine Religion, dabey die Regenten ſo ſicher ſeyn können, als bey der chriſtlichen. Denn indem ſie ſo ſehr auf die Gedult und Sanftmuth dringet, ſo kommt dieſes den Regenten zu ihrer Sicherheit ſehr zu ſtatten. Giebt ſie den Gläubigen eine gewiſſe Verſicherung des ewigen Lebens, ſo reitzet dieſes zu löblichen Thaten an. Die wahre Frömmigkeit macht die beſten Unterthanen, dazu man allein durch die Chriſtliche Religion gelangen kan. Doch leidet die Pflicht eines chriſtlichen Regenten, die wahre Religion in ſeinen Landen einzuführen, ihre Ausnahmen. Denn man muß ſehen: ob Grund-Sätze einer Republic wegen der Religion vorhanden ſind? Wird ihm durch ſelbige vor ſeine Perſon die Annehmung der wahren Religion verſaget, ſo muß er lieber die Krone fahren laſſen, als ſeine Seele um die ewige Wohlfahrt bringen. Wird ihm aber erlaubet, vor ſich eine Religion zu erwählen, welche er will, wenn er nur die Unterthanen bey ihrer alten Religion läſſet, ſo kan er zwar mit gutem Gewiſſen die Regierung übernehmen; er muß aber das Unglück der Unterthanen mehr beklagen, als daß er ſolches ändern wolte. Wenn ein Fürſt auch dieſe Hinderniß nicht hat, die wahre Religion einzuführen, ſo bleibt ihm dabey unverwehrt nebſt der wahren Religion verſchiedene falſche Religionen in ſeinem Lande zu dulten, wenn es der Nutzen ſeines Staats unumgänglich erfordert. Was aber dabey nach den Regeln der Klugheit zu beobachten, iſt in dem Artickel der **Religions-Klugheit** gewieſen worden. Beym Gebrauch dieſes Religions-Rechts haben die Fürſten zweyerley zu vermeiden. Das eine iſt, daß man die Religion nicht zu einem Werckzeug der Herrſchſucht mache. Denn wie der Hauptzweck der Religion nicht iſt, daß dadurch die Glückſeligkeit des Staats befördert werde; alſo muß der Regent nicht ſo wohl auf die Vortheile ſeiner Perſon, als vielmehr auf den Nutzen des gantzen Staats ſein Abſehen richten. Das andere iſt, daß man bey der Einführung einer Religion keinen Gewiſſens-Zwang ausübe, welches geſchicht, wenn man einen durch äuſſerliche Mittel zu einer Religion zwingen will, von deren Wahrheit man doch nicht überzeugt. Wenn daher die Einführung einer Religion auf eine vernünfftige Art geſchehen ſoll, ſo muß der Fürſt Anſtalt machen, daß geſchickte Lehrer von deren Wahrheit die Unterthanen überzeugen. Hat der gröſte Theil der Bürger die eingeführte Religion angenommen, und der Regent erkennet, daß die alte ſeinem Staat zuwider lauffe, und alſo nicht länger zu dulten ſey, ſo kan er die Ausübung derſelben verbieten, und zu denjenigen, die ſich nach den übrigen nicht richten wollen, ſagen, daß ſie mit Frieden dahin gehen möchten, ſiehe den Artickel: *Emigrandi Jus*, im VIII Bande p. 1004 u. f. **Lutherus** ſagt in der Erklärung des 82 Pſalms: man muß das chriſtliche wie das bürgerliche Bürger-Recht halten, und wer nicht glauben und bekennen will, was andere glauben, der behalte es auf ſeine Gefahr in ſeinem Hertzen und bändige ſeine Zunge; oder wer das nicht kan, der gehe zur Stadt hinaus. Es hat weiter ein Fürſt Macht, ſich zu verſichern, was ſeine Unterthanen, inſonderheit diejenigen, denen er öffentliche Aemter anvertrauet, glauben und lehren, weswegen man in vielen Landen diejenigen, welche ein öffentliches Amt bekommen, anzuhalten pfleget, daß ſie eine gewiſſe Glaubens-Formel annehmen müſſen. Man leſe **Carl Franc. Buddei** Unterſuchung des wahren Grundes, aus welchem die höchſte Gewalt eines Fürſten, über die Kirche herzuleiten iſt, Cap. 4. §. 8. ff. nebſt den andern Scribenten, die in dem Artickel **Regiment (Kirchen.)** im XXX Bande p. 1826 u. ff. angeführet ſind.

Religions-Reformation, ſiehe **Reformation**, im XXX Bande p. 1676 u. ff.

Religions-Sachen, *Cauſæ religioſæ*, heiſſen diejenigen, welche das Religions-Weſen oder die Kirchen-Verfaſſung betreffen.

Religions-Streitigkeiten, siehe **Streitigkeiten (Religions-)**.

Religions-Veränderung, Religions-Aenderung, *Mutatio Religionis* oder *Sacrorum*, ist, wenn jemand von einer Religion zur andern übertritt, und mit Verläugnung oder Abschwörung derjenigen, welcher er vorher zugethan gewesen, sich zu einer andern bekennet. In Deutschland ist dessentwegen, ob gleich sonst hierinnen einem jeden die völlige Gewissens-Freyheit billig zu verstatten ist, so wohl in dem Religions- als Westphälischen Frieden verordnet worden, daß einem jeden vergönnet seyn solte, sich zu einer von denen drey geduldeten Religionen, als nemlich der Catholischen, Lutherischen und Reformirten, zu bekennen, oder auch, ohne Verkleinerung seiner Ehre und Würde, von einer zur andern überzutreten. Nur daß er sich desfalls nach der in denen Reichs-Grund-Gesetzen vorgeschriebenen Maas und Ordnung genau achtet. Hierbey entstehet die Frage, ob man wohl dieses mit denen meisten Canonisten vor eine Simonie halten könne, wenn einer durch Versprechung eines gewissen Geldes, oder durch andere weltliche Vortheile und Absichten, sich zur Veränderung seiner Religion bereden lässet? Es scheinet aber, nach genauerer Erwegung der Sache, vielmehr darauf mit nein zu antworten zu seyn. Denn ob man gleich meynet, daß doch ein solcher seinen Glauben verläugne, so ist doch nicht zu vermuthen, daß jemand bey einem solchen Menschen, der so gleich vor Geld seine Religion abschwöret, einen wahren Glauben suchen werde. Es müssen also zwey Fragen von einander unterschieden werden, ob es nemlich eine wahrhafftige Simonie, oder eine sonst unanständige und schändliche Sache sey? Das erste muß wohl geläugnet werden; an dem andern aber ist kein Zweiffel, indem dergleichen Veränderungen nicht aus weltlichen Absichten, sondern wegen Erkänntniß der Wahrheit geschehen müssen. Und giebet ein dergleichen Mensch dadurch genugsam zu verstehen, daß er kaum den Namen eines honnetten Menschen, viel weniger aber eines Christen verdiene. Siehe übrigens **Simonie**.

Religions-Vereinigung, siehe **Union**.

Religions-Verwandte, oder Glaubens-Genossen, siehe **Religion**.

Religions-Ubung, siehe **Religion**, ingleichen *Exercitium Religionis*, im VIII B. p. 2333.

Religions-Zwang, siehe **Religions-Eiffer**.

RELIGIO PAPISTICA, siehe **Religion (Catholische)**.

RELIGIO PHILOSOPHICA, siehe **Religion der Klugen**.

RELIGIO PRUDENTUM, siehe **Religion der Klugen**.

RELIGIO QUADRATA, deren geschiehet zwar von verschiedenen zu der Kirchen-Historie gehörigen Schrifftstellern Meldung; nirgends aber wird deutlich erkläret, was dadurch zu verstehen sey. Jedoch hat nur ohnlängst, in diesem 1741 Jahre, der berühmte Christ. Gottlieb Jöcher ein Programma zu Leipzig in 4. auf 1½ Bogen von dieser Materie der Presse übergeben, darinne diese dunckele Materie in ein helles Licht gesetzet worden. Er hält dafür, daß weil Religio bey den Schrifftstellern der mittlern Zeit das Mönchsleben bedeute: So sey Religio Quadrata nichts anders, als eine vierfache Art eines gantz besondern Klosterlebens gewesen, welche um diese Zeit entweder erst eingeführet, oder wenn sie schon vorher gebräuchlich gewesen, sehr erweitert worden sey. Die erste Art machen die beschornen Knechte Christi oder diejenigen aus, welche sich eine Platte scheeren lassen, das Mönchskleid genommen, und das Klosterleben gäntzlich erwählet hatten; die andere waren die Fratres barbati, welche nicht das Mönchs-Gelübde gethan hatten, aber sich den Bart wachsen liessen, in den Klöstern lebten und den würcklichen Mönchen dienten; Die dritte bestund aus Jungfern, welche sich aus besonderer Andacht in einzelnen Zellen verschlossen, damit sie sich mit Gott und mit sich allein unterreden könnten, u. welche eigentlich Nonnen waren: Die vierdte Art aber waren Jungfern, welche nach einer ordentlichen Einrichtung ein- und ausgiengen, und wie der Herr Verfasser meynet, Layen und gleich denen fratribus barbatis zum Dienste der Nonnen bereit waren. Die vornehmsten Regierer dieser vierfachen Lebensart waren Altmann, Bischoff zu Passau, Odalrich, Prior zu Clugny in Burgund, Wilhelm von Hirsaugen, und Siegfried von St. Salvatoriscella. In dieser religione quadrata leuchtete besonders das so genannte gemeine Leben hervor. Was dieses eigentlich gewesen, das wird von dem Hn. **Jöcher** in gedachtem Programmate ausführlich vorgestellet, wobey er ins besondere von der andern und vierdten Art dieses Klosterlebens redet, und zeiget, wie sie sich solchem gewidmet, und was für Beschaffenheit es mit denen gehabt, die in diesem Stande gelebet. Er thut solches alles mit vieler Belesenheit und Gründlichkeit, so daß man es dem gelehrten Hn. Verfasser vielen Danck weiß, daß er dasjenige aus einander gesetzet, was **Theodor Ruinard**, und aus ihm der Herr Abt **Mosheim** noch nicht recht erkläret hatten. **Leipziger gelehrte Zeitungen** 1741, p. 615. u. f.

RELIGIO REVELATA, die **Geoffenbarte Religion**, siehe **Offenbahrung (göttliche)** im XXV Bande p. 857. u. ff. ingleichen **Religion**.

RELIGIO ROMANO-CATHOLICA, siehe **Religion (Catholische)**.

RELIGIOSÆ, siehe **Nonne**, im XXIV Bande p. 1240.

RELIGIOSÆ CAUSÆ, siehe **Religions-Sachen**.

RELIGIOSÆ DOMUS, siehe **Religiöse Oerter**.

RELIGIOSÆ RES, siehe *Res Religiosæ*.

RELIGIOSA LOCA, siehe **Religiöse Oerter**.

RELIGIOSA PAX, siehe **Religions-Friede**.

RELIGIO SCEPTICA, siehe **Religion der Klugen**.

RELIGIO SCRUPULOSA, iſt eine Art des Aberglaubens, da man einige Geſetze vor göttliche Geſetze hält, ſo doch ſolche nicht ſind, (als z. E. in Anſehung der Speiſen, einiger Ceremonien, u. ſ. w.) und dahero auch nicht obligiren; gleichwol aber daher wider ſolche zu handeln ſich ein Gewiſſen machet. Reuſchens Syſt. Metaph. §. 1097.

Religioſen, Lat. *Religioſi*, Fr. *Religionnaires*, werden in der Römiſchen Kirche alle Ordens-Leute, Münche und Nonnen genennet, ſo die drey Vota des Gehorſams, der Keuſchheit und Armuth gethan. Denn ſie nehmen das Wort: Religion vor ihre Ordens-Regeln. So viel nun Orden unter ihnen ſeyn, ſo viel Religionen haben ſie. Siehe übrigens den Artickel: **Münche**, im XXII Bande p. 281. u. ff.

Religioſen von der Geſellſchafft Jeſu, ſiehe **Jeſuiten**, im XIV Bande p. 467.

RELIGIOSI, ſiehe **Religioſen**.

RELIGIOSI (oder *Fratres*) MENDICANTES, ſiehe **Bettel-Mönche**, im III Bande p. 1561. ingleichen **Armuth**, im II B. p. 1562. u. f.

RELIGIOSI ORDINES, ſiehe **Münchs-Orden**, im XXII Bande p. 345.

RELIGIOSIS DOMIBUS, ET QUÆ SINT EPISCOPO SUBJECTÆ (DE) iſt unter der Sammlung derer Canoniſchen oder Päbſtlichen Rechte und Verordnungen die Aufſchrifft des 36 Titels aus dem III Buche derer Decretalen, wie auch des 11 Titels aus dem III Buche derer Clementiniſchen Satzungen, und handeln beyde von denen religiöſen Häuſern, oder Klöſtern und Kirchen, und ins beſondere denenjenigen, welche dem Biſchoffe unterworffen ſind.

RELIGIOSIS ET SUMTIBUS FUNERUM, ET UT FUNUS DUCERE LICEAT (DE) iſt die Aufſchrifft des 7 Titels aus dem XI Buche derer Pandecten, wie auch des 44 Titels aus dem III Buche des Juſtinianiſchen Codicis, und handeln von denen religiöſen Oertern und von denen Begräbniß-Koſten, nebſt einer Verordnung, daß niemand an Begrabung derer Todten gehindert werden ſolle.

RELIGIOSORUM BENEFICIA, ſ. **Münchs-Rechte**, im XXII Bande p. 369.

RELIGIOSORUM IMMUNITATES, ſiehe **Münchs-Rechte**, im XXII Bande p. 369.

RELIGIOSORUM JURA, ſiehe **Münchs-Rechte**, im XXII Bande p. 369.

RELIGIOSORUM LEGES, ſiehe **Münchs-Rechte**, im XXII Bande p. 369.

RELIGIOSRUM OFFICIA, ſiehe **Münchs-Rechte**, im XXII Bande p. 369.

RELIGIOSORUM ONERA, ſiehe **Münchs-Rechte**, im XXII Bande p. 369.

RELIGIOSORUM PRIVILEGIA, ſiehe **Münchs-Rechte**, im XXII Bande p. 369.

RELIGIO STATISTICA, ſiehe **Religion der Klugen**.

RELIGIOSUM EDICTUM, ſiehe **Religions-Edict**.

RELIGIOSUM OSCULUM, ſiehe *Oſculum Religioſum*, im XXV Bande p. 2094.

RELIGIO SUPERFICIARIA, heiſſet die Religion dererjenigen, welche die gantze Hoffnung ihrer Seligkeit auf den äuſſerlichen Gottesdienſt ſetzen, und glauben, daß ſolche bey ihren böſen Lüſten, denen ſie ergeben ſind, beſtehen könne. Solche Religion iſt eine Art des Aberglaubens.

RELIGIOSUS, ſiehe **Religiös**.

RELIGIOSUS LOCUS, ſiehe **Religiöſe Oerter**.

RELIGIOSUS PEREGRINATOR, ſiehe **Pilgrim**, im XXVIII Bande p. 180.

RELIGIO UNIVERSALIS, ſiehe **Religion der Klugen**.

Reling (Frantz Anton) ſchrieb eine Diſſertation de Ganglio, vulgo Uberbein, Altorf 1717 in 4.

Reling (Julius Heinrich, Baron von) auf Radau, gebohren 1662 den 26 Auguſt, war Anfangs Dom-Dechant zu Berchtolsgaden, und ward 1724 den 9 Jenner zum Probſt daſelbſt erwählet. Er ſtarb 1732 den 19 Jun. Schumanns Geneal. Handbuch p. 191.

RELINQUERE, verlaſſen, hinterlaſſen, denen Kindern ohne Teſtament oder andern Erben durch ein Teſtament oder letzten Willen ſein Haab und Gut hinterlaſſen, vermachen oder verſchaffen.

RELINQUERE PER PRÆCEPTIONEM, ſiehe *Præceptionem dare (Per)* im XXIX Bande p. 23.

RELIQUA, ſiehe **Reſt**.

RELIQUA. Man pfleget bey Titulaturen, wo man den gantzen Titel nicht nehmen will, zuletzt zu ſetzen: ET RELIQUA.

RELIQUARI, in Schulden ſtecken, noch ſchuldig ſeyn, die Schuld nicht gantz bezahlen, reſtiren; ſiehe **Reſt**.

RELIQUATOR, der die Schuld nur zum Theil bezahlet, ſo noch ſchuldig bleibet, Reſtante.

RELIQUIÆ, ſiehe **Reliquien**.

RELIQUIÆ SANCTORUM, ſiehe **Reliquien**.

Reliquien, *Reliquiæ*, das Uberbliebene von einer Perſon oder Sache. Man heißt auch bey den Medicinern **Reliquien**, die Crudităten, Schleim und böſe Feuchtigkeit, die ſich in des Menſchen Magen ſammlen.

Reliquien, *Reliquiæ*, oder *Reliquiæ Sanctorum*, heiſſen insgemein die noch vorhandenen Gebeine oder andere Sachen derer Heiligen, welche in der Römiſchen Kirche noch bis auf den heutigen Tag in beſondern Ehren gehalten werden. Nun iſt zwar nicht zu läugnen, daß die Märtyrer allezeit bey denen Chriſten in groſſem Anſehen geweſen ſeyn, alſo, daß ſie ſich öffters bey ihren Gräbern verſammleten. Weil aber in dem IV Jahrhunderte die Hochachtung vor dieſelben faſt auf das höchſte geſtiegen war; ſo fienge man an, dieſelbe an anſehnliche Oerter zu begraben, dieweil ſie bey denen Verfolgungen nur hin und wieder waren eingeſcharret worden. Darzu hielte man den beſten Ort die Kirche zu ſeyn, weil die Kayſer ſelbſten es für eine groſſe Ehre hielten, daſelbſt ihre Ruhe-Stätte zu haben. Man ſuchte derowegen an allen Orten die Gräber derer Märtyrer und Heiligen auf, brachte dererſelben Reliquien mit groſſer Pracht in die Kirchen, und begrub ſie unter den Altar. Es wurden dieſe Reliquien öffters

mit

mit groſſen Unkoſten angeſchafft. Man unterlieſſe auch darbey nicht, das gemeine Volck zu lehren, daß die Kirche dadurch etwas Göttliches bekäme, daher denn nicht nur die Leute häuffig an dergleichen Oerter kamen, wo berühmte Heiligen lagen, ſondern auch vieles an dieſelben verſchenckten, ja gar ihr gantzes Vermögen an ſie vermachten. Layritz im Pabſt-Thron III. 3. 25. p. 1071 1076. Worzu noch dieſes kam, daß man die Anruffung derer Heiligen einführte, Layritz. III, 2. 2. III. 3. 25. p. 1076. Aus dieſer Anruffung derer Heiligen iſt gekommen, daß einer einen Kirchen-Raub begehet, wenn er die Reliquien ſtiehlet, und am Leben beſtrafft werden muß. Conſt. Crim. Carol. V. art. 172 und 2) die Gewohnheit, die Heiligen und Märtyrer unter die Altäre zu begraben, welches mit der Zeit zu einem Geſetze worden, alſo, daß ohne ſolche Reliquien bey denen Römiſch-Catholiſchen noch bis auf den heutigen Tag kein Altar aufgerichtet werden kan. An ſtatt aber, daß man ſonſten dieſe Gebeine unter den Altar legte, ſo wird heutiges Tages in dem Geſichte des Altars (in facie altaris) ein Loch gemacht, welches ſie Feneſtellam nennen, worinnen die Capſel mit denen Reliquien geſetzt, und mit einem vierecketen Steine vermacht wird, und dieſen nennet man Sigillum. Voigt cit. loc. c. 15. Dieſes aber hat man zu dem Ende eingeführet, damit auch auſſer einer eingeweyheten Kirche die Meſſe geleſen, und Altäre aufgerichtet werden können. Denn wenn Reliquien da ſeyn, ſo kan man die Meſſe an allen Orten, auf Reiſen, im Hauſe, auf dem Schiffe u. d. g. halten. Solche Altäre werden altaria portatilia oder viatica genennet. c. 30. X. de privileg. Weil man ſie überall mit herum führen kan. Beſiehe hierbey den Artickel Altar, im I Bande p. 1525 u. ff. Die Proteſtanten wenden wider die Verehrung derer Reliquien der Heiligen unterſchiedenes ein, und ſagen, daß man die Leiber der Heiligen nicht zur Schau ſtellen, ſondern ehrlich zur Erden beſtatten ſolle: daß man zwar die Sachen, welche ihre geweſen ſind, theuer und werth halten, keinesweges aber ihnen göttliche Verehrung anthun könne. Denn 1) ſchreibe die Schrifft nirgends eine ſolche Verehrung für, man ſehe auch, daß kein eintziger Heiliger im Alten Teſtamente oder im Neuen es gethan; ja unter dem Geſetz ſey derjenige gar vor unrein gehalten worden, der einen todten Leichnam angerühret. Man leſe wohl, daß Jacob und Joſeph bey ihrem Abſterben befohlen, man ſolte ihre Gebeine aus Egypten in Canaan bringen, um den Glauben zu zeigen, den ſie an die Verheiſſung Gottes, daß er ihnen das Gelobte Land geben wolte, hatten: aber nirgends finde man, daß man ihre Gebeine geküſſet, oder ihre Reliquien herumgetragen. 2) Stehe alle göttliche Verehrung Gott allein zu. Zu dem ſey auch dieſe Verehrung den Alten unbewuſt geweſen, indem a) gewiß, daß die Väter der drey erſten Jahrhunderte die Heiligen nicht verehret. b) Es werde von Verehrung der Reliquien in dieſen Vätern auch an den Orten, wo ſie ohnfehlbar es gethan haben würden, nicht mit einer Sylbe gedacht. c) Werde in eben denſelben nichts von den Mirackeln der Reliquien erwehnet; d) Man ſehe nicht, daß die erſten Chriſten je die Ketzer getadelt, daß ſie nicht die Reliquien der Heiligen verehret, noch auch daß man ſolches den erſten Chriſten fürgeworffen, wie hernach geſchehen; e) Es ſey gewiß, daß man die Leichname der Heiligen begraben wie anderer Gläubigen ihre, und ſie nicht zerſtückt, um Reliquien davon zu haben. St. Athanaſius ſagt im Leben St. Antonii, dieſer Heilige habe behauptet, man könne ohne Schuld nicht die Leiber der Todten auſſer den Gräbern behalten, ſie möchten auch noch ſo heilig ſeyn, und er wolle daher, daß man ihn begrabe. Er füget hinzu, Antonius habe auf der Egypter Gewohnheit geſcholten, welche die Leiber frommer Leute, ſonderlich aber der Märtyrer, in Tüchlein gewickelt, hernach auf kleine Bettlein geleget, und alſo in ihren Häuſern behalten. Johannes von Damaſco in 1 ſerm. de Imag. (nach Baronii Bericht ad Ann. 372) ſagt: Wir wiſſen, daß der heilige Athanaſius nicht gewolt, daß man die Reliquien der Heiligen in irrdene Töpffe thun ſolte, ſondern ſie befohlen unter die Erde zu bringen. Theodoſius ließ 386 einen Befehl aus Conſtantinopel ausgehen, daß keiner einen begrabenen Leichnam von einem Orte an den andern bringen oder verrücken ſolte. f) Es werde der Reliquien nicht gedacht bey Erbauung und Weihung der alten Kirchen und Altäre, in Verfolgungen, in groſſer Dürre, in Schiffbruch ꝛc. g) Von Reliquien-Käſtlein habe man in den drey erſten Jahrhunderten nichts gewuſt. h) Die Begräbniſſe und Reliquien der Heiligen ſeyen erſt nachdem dritten Jahrhunderte bekannt und gefeyert worden. Wie denn das Creutz Chriſti erſt zu Anfange des 4 Jahrhunderts, und der Spieß 1098 gefunden worden. Es wird von ſeiner Dornen-Crone, von ſeinem Rock und Schwamm, damit er am Creutz getränckt worden, erſt zu Ende des 6 Jahrhunderts gedacht; von dem Schnupftuche, damit ſein Haupt umgeben geweſen, erſt zu Anfange des achten, von dem Tuche der Veronica im neunten und zehenden Jahrhunderte. Die Reliquien der Maria Magdalena wurden erſt 1279 gefunden. Man ſpricht, man habe die Reliquien Habacuc und Nicka nach 379, Johannis des Täuffers 362, St. Andreä 359, Nazarii und Celſi 394, Zachariä, Stephani und Gamaliels 415, St. Barnabä 485, St. Bartholomäi 491 gefunden. Die, welche ſich der Reliquien annehmen, behaupten, der Gebrauch, dieſelben unter die Altäre zu ſtellen, wäre zu der Apoſtel Zeit ſchon angegangen, denn Offenb. Joh. VI würden die Seelen der Märtyrer dem Johanni unter dem Altare gezeiget, weil, ſagen ſie, ihre Leiber unter den Altären ruheten. Es antwortet aber Gegentheil darauf, daß man nicht einen eintzigen Beweiß von dieſem Gebrauch vor Ambroſio 386 oder 387 aufzeigen könne. Zwar als 359 Kayſer Conſtantius zu Conſtantinopel war, ließ er die Cörper des heiligen Apoſtels Andreä, St. Lucä und Timothei aus den Gräbern zühen, da man ſagte, daß ſie es ſeyn ſolten, und nach Conſtantinopel bringen; aber er hat

das gethan auf Anstifften der Arianer, die ihn gantz eingenommen hatten. Belangend den Ort Johannis, so wird geantwortet, es sey solcher nicht nach dem Buchstaben zu nehmen, sondern es werde damit gezielet auf diejenigen Schlacht-Opffer, die unten vor dem Altare blieben, da man indessen ein Stück davon auf dem Altar verbrannte, und sey so viel gesagt: die Seelen der Gläubigen, die als Schlacht-Opffer aufgeopffert werden, warteten noch auf das, was sie empfahen solten; oder so viel, sie seyn im Himmel unter dem Schutz GOttes, wie diejenigen, so zum Altar flohen, unter sicherm Schutz vor ihren Feinden waren. Ubrigens ist der Reliquien-Dienst geboten, von dem andern Nicänischen Concilio, von Vasquez, L. III. de ador. Disp. 4. c. 1. 2. von dem Tridentinischen Catechismo, welcher will, daß man bey den Reliquien schwören soll. Pictets christliche Gottesgelahrheit, 2 Th. p. 471. u. ff. Siehe auch Heiligthümer, im XII Bande, p. 1168.

RELIQUIE prästiren, heißt bey Kaufleuten so viel als beweisen, wie man ein anvertrautes Gut verwaltet habe, und das noch vorhandene, der Rechnung gemäß ohne Betrug und List, seinem Committenten und Principalen heraus geben und wieder erstatten.

RELIQUIIS ET INTERCESSIONE, SANCTORUM VENERATIONE (DE) ist unter der Sammlung derer Canonischen oder Päbstlichen Rechte und Verordnungen die Aufschrifft des 45 Titels aus dem III Buche derer Decretalen, ingleichen des 23 Titels aus dem III Buche in 6to, und des 16 Titels aus dem III Buche derer Clementinischen Verordnungen, und wird darinnen von denen Reliquien, wie auch von der Vorbitte und Verehrung der Heiligen gehandelt.

RELIQUIIS PUBLICIS NON EXIGENDIS (DE) ist die Aufschrifft der 147 Novelle, und enthält eine Verordnung, daß die öffentlichen Steuer-Reste nicht mit allzu grosser Schärffe eingetrieben werden sollen.

RELIQUUM, siehe Rest.

RELIURE, siehe Band, im III Bande, p. 315.

Relling, ein Dorff in der Graffschafft Pinneberg, in Stormarn, im Hollsteinischen, dem Könige von Dännemarck gehörig, 1 Meile von Hamburg gegen Norden, davon die Rellinger-Heyde den Namen führet.

Rellinger-Heyde, siehe Relling.

Rellinghausen, ein Evangelisches Dorff, in der Graffschafft Marck, in Preussen. Abels Preuß. Staats-Geogr. 1 Th. p. 389.

Rellmaus, ist ein vierfüßiges wildes Thier, ein wenig grösser, denn ein Eichhorn, schwärtzlicht, der Rücken aber leberfarbig; der Kopf gleichet einem Bärkopfe, wie denn auch die Füsse fast wie Bärentatzen aussehen; Ubrigens ist der Unterbauch weiß, und der Schwantz, welcher eben nicht übrig lang, ist gantz haaricht. Der ordentliche Aufenhalt dieses Thieres ist die Schweitz; wiewohl man auch in Schwaben dergleichen antrift, und Italien gantz damit überhäufet ist. Seine Wohnung und Höhle hat es in den Bäumen, allwo es sich auch begattet. Seine meiste Nahrung sind die aus dem Obste heraus gesuchten Kerne, welche es vor anderen Speisen liebet und erwählet; Ja es lässet alles Marck aus den Aepffeln und Birnen liegen, und frisset nur einig und allein die Kernen heraus. Jedoch verschonet es auch der Nüsse, Castanien und Eicheln nicht. Sonst hat die Rellmaus auch noch diese Eigenschafften, daß sie, wie der Dachs, den gantzen Winter schläfet, allwo sie wenig oder gar nicht frisset. Dannenhero wissen die Schweitzer dieses Thier um solche Zeit meisterlich zu berücken, und zu ihrer Nahrung zu genüssen. Die übrigen Eigenschafften hat es mit den Eichhörnern gemein, und springet es ebenfalls von einem Baum auf den anderen, wie dieselben; hat anbey ein hartes Leben, daß, wenn man es schon schläget, auch wol mit Schroten auf den Unterleib, oder auf den Rücken trift, so springet es doch fort, oder verschliest sich augenblicklich; ja, wenn ihnen schon das Eingeweide aus dem Leibe heraushänget, so beisset es doch mit solcher Gewalt und Stärcke, daß man vergehen möchte. Der gröste Nutzen dieses Thieres ist der, daß sich die Menschen dessen statt der Speise bedienen; etliche essen es gekochet, andere gebraten, da sie es denn, wegen seiner besonderen Fettigkeit, vor anderem Wildpreth lieben und erwählen, auch solches viel höher, als das beste Schweinefleisch, schätzen, sonderlich, wenn es etliche Tage in Saltze gelegen hat. In der Artzney dienet es für den Brand, wenn man es zu Asche brennet, und mit Oel vermischt überleget. Das Fleisch der Rellmäuse, wie auch der Eichhörner, dienet sonderlich den lungensüchtigen, hustenden und keichenden Menschen. Das Fett von diesen Thieren, wird als etwas besonderes denenjenigen gegeben, so den Schlag befürchten, oder an einer Seite erlahmen und gichtbrüchig werden wollen. Der Schade, den die se Thiere verursachen, geschiehet meist am Obste, vornehmlich an den Castanien, Nüssen, Eicheln ꝛc. Dem Menschen schaden sie leichtlich nicht, so man ihnen nicht zu nahe kommt. Weil die Rellmäuse nicht nur wegen des Balges, sondern auch wegen ihres wohlschmäckenden Fleisches sehr geliebet und gesuchet werden; als unterlässet man auch nicht, denselben auf alle Weise und Wege nachzustellen. Dannenhero so wohl die Italiäner, als die Schweitzer und Schwaben, zu Berück- und Fahung dieses Thieres sich fast einerley Manier bedienen, und kein Zweifel ist, daß nicht solches eine Nation von der andern erhalten und abgelernet. Solches geschiehet nun, wenn man mitten im Herbste hin und wieder in den Wäldern tiefe Löcher bereitet, solche mit Stroh, Holtz und Grummet oder Heu bedecket, und so dann stehen lässet. Nachdem nun dieses Thier seiner Natur nach gegen Anfang des Winters sich schlafen leget, und bey nahe drey Monathe fort schläfet; als suchet es verborgene Höhlen, darinnen es vor Regen, Schnee und Wind sicher schlafen möge; weil es aber auch von Natur nicht gewohnet, sich selbst ein Nest oder Höhle zu bauen, sondern, wo es vermeynet, seine Gemächlichkeit zu finden, hinein schliefet, als erwählet es die hierzu verfertigten, und für sich bequem gefundenen Löcher und Höhlen. Dahinein begiebet sich nun nicht etwan nur ein oder zwey Paar, sondern gemeiniglich so viel, als die gemachte Höhle umfassen mag, und weil sie die meiste

Zeit über ruhen und schlafen, so begeben sich oftmals zwanzig bis dreyßig in eine Höhle, aber zu ihrem Untergange: Denn so bald Weynachten oder das Neue Jahr herbey kommet, so begeben sich diejenigen, welche ihnen ihre Behältnisse zubereitet, in den Wald und zu den Höhlen, decken das gemachte Dach ab, u nehmen sie so schlafend, ohne daß sie es gewahr werden, hinweg, thun sie in Kisten, Truhen oder Fässer, und weil sie um selbige Zeit, ob sie schon nichts fressen, wohl bey Leibe, als bedienen sie sich solcher statt eines angenehmen Wildprets. Einige lassen sie so fortschlafen, und nachdem sie gegen den Frühling erwachsen, behalten sie selbige eingesperret, und mästen sie noch mehr. Dieses Thier im Sommer zu fangen, ist fast das beste, wenn man es, wie ein Eichhorn, schüsset: denn es springet ebenfalls, wie gedacht, gleich dem Eichhörnlein auf den Bäumen herum, und von einem zu dem andern. Und weil es um selbige Zeit seine Wohnung in den Bäumen hat; Als sind die Einwohner daselbst nur begierig, ihre Nester oder Löcher auszuspühren und zu erfahren: wenn sie nun solche gefunden, und die Rellmaus ihrer Nahrung nach heraus gekrochen, so gehen sie hin, und verstopffen ihnen den Eingang mit Gras, Stroh oder Heu, und passen ihnen etliche Schritte davon auf. Wenn nun das Thier wieder zurücke in seine Höhle oder Loch will, so findet es solches verstopfet, darauf es sich denn alsbald darüber machet, und diese Hinderniß wegzuschaffen suchet. In solcher Arbeit aber, ehe es sich solches versiehet, bekommt es etliche Schrote von dem Aufpassenden in den Leib, daß es darüber der Arbeit und des Aufstehens vergisset.

RELOCATIO TACITA, ist, wenn die Partheyen eines Miethcontracts vor Endigung desselben nicht in gewisser Zeit einander die Miethe aufkündigen; da denn durch allgemeinen Gebrauch der Miethcontract stillschweigend vor erneuert gehalten wird.

RELOLLEUM, siehe *Cherionium*, im V Bande, p. 2088.

RELUENDI JUS, das Wiedereinlösungs-Recht, siehe Pfands-Wiedereinlösung, im XXVII Bande, p. 1268. u. ff.

RELUENDI PACTUM, siehe Wiederkauff.

RELUITIO, siehe Reluition.

Reluition, *Reluitio*, ist eine in denen Sächsischen Rechten vergönnete Rechts-Wohlthat, wenn jemand in der gerichtlichen Adjudication oder Loßschlagung und erfolgten Subhastation eines liegenden Grundes, unbeweglichen Stückes, oder andern kostbaren Dinges sich übereilet findet, frey stehet, dasselbe binnen Jahrs-Frist so daher auch insgemein das Reluitions-Jahr (Reluitionis annus) heisset, gegen gerichtliche Erlegung des adjudicirten Werthes und Gerichts-Kosten, oder Präsentirung eines bessern Käuffers, der mehr vor die Sache giebet, wieder einzulösen, und solches von dem Gläubiger, nicht aber dem Besitzer, zu fordern. Siehe übrigens Pfands-Wiedereinlösung, im XXVII Bande, p. 1268. u. ff. Auf Bergwercken ist Reluitio die Wiedereinlösung verholfener Theile, stehet besage der Bergwercks-Gebräuche ein Quartal; Inhalts der Bergordnung aber vierzehen Tage nach der Taxation frey, Joachimsth. Bergordn. vom Proceß. art. 7. Span, Tit. 11. §. 4. Lit. 9. ingleichen Urthel, 462. u. ff. Nach der Eißlebischen Bergordnung, Art. 40. wird Jahr und Tag eingeräumet.

RELUITIONIS ANNUS, siehe Reluition.

RELUITIONIS JUS, das Wiedereinlösungs-Recht, siehe Pfands-Wiedereinlösung, im XXVII Bande, p. 1268. u. ff.

RELUITIONIS PACTUM, siehe Wiederkauff.

Reluitions-Jahr, siehe Reluition.

RELUITIO PIGNORIS, die Pfandlosung, siehe Pfand-Recht, im XXVII Bande, p. 1263. u. ff. desgleichen Pfands-Wiedereinlösung, ebend. p. 1268. u. ff.

Relux (Frantz de) ein Spanischer Dominicaner, trat zu Salamanca in den Orden, ward Magister der Theologie und Professor zu Salamanca, nachgehends Königs Carls II Gewissens Rath, wolte aber von demselben keines von den angetragenen Bißthümern annehmen, wie Joh. Mich. Cavallieri Galeria de' Pontefici dell' ordine Tom. II. p. 142. bezeuget. Er starb im August-Monat 1686. Seine Schrifften, welche noch ungedruckt liegen, und

1. Commentaria in S. *Thomæ* summam
2. Quæstionem 22. de fide in decem articulos divisam & illustratam ausmachen,

werden von denen Gelehrten öffters in ihren Schrifften angeführt. Echard, Bibl. Scriptor. ord. Prædic. Tom. II. p. 708.

Rely (Johann de) Bischoff zu Angers, war von Arras gebürtig, und wurde im Jahr 1471 Rector der Universität zu Paris, im Jahr 1478 aber Doctor Sorbonnicus. Hiernächst erhielt er auch die Stelle eines Cantzlers und Archidiaconi an der Kirche zu Paris, und wurde von derselben im Jahr 1483. zu der Staaten-Versammlung nach Tours geschicket, da er denn 3 wohlgesetzte Reden hielt, welche dem König Carl VIII so besonders wohlgefielen, daß ihn derselbe nicht lange darauf zu seinem Hof-Prediger und Beicht-Vater machte. Ausser dem wurde er auch Decanus von dem Capitel zu St. Martin in Tours, und bekam zuletzt im Jahr 1491 das Bißthum zu Angers, in welcher Würde er den 27 Mertz im Jahr 1499 zu Saumur mit Tode abgieng. Er hat um das Jahr 1487 des Guyars des Molins Frantzösische Uebersetzung der Bibel, welche nach einiger Meynung, die erste in dieser Sprache ist, verbessert, und mit einem Prologo herausgegeben. Die Propositions, welche er im Namen der 3 Stände zu Tours dem Könige und seinem Conseil gethan, sind in dem im Jahr 1652 zu Paris von dem de Guinet herausgegebenen recueil general des Etats p. 40. unter dem Titel; Propositions faites devant le Roy Charles VIII & son conseil, anzutreffen. Sonsten eignet man ihm noch die remontrances zu, welche das Parlement im Jahr 1461 wegen der Freyheit der Frantzösischen Kirche an den König Ludwig XI ergehen lassen, und welche unter dem Titel: les remontrances faites au Roy Louis XI par sa cour du Parlement sur les libertez de l' Eglise Gallicane l'an. 1461. zum öfftern, z. E. Paris 1561 in 8, und auch in der Lateinischen Uebersetzung

tung des Duareni gedruckt worden. Auch sind seine obgedachte Reden, die er in der Versammlung derer 3 Stände von Franckreich zu Tours 1483 gehalten, zu Paris 1558 gedrucket worden. Phil. de Comines L. 8. c. 18. Sammarthan. Gall. Christiana. Oudin. Commentar. de Scriptorib. ecclesiast. Le Long Bibl. hist. de France. Launojus hist. Gymnas. Navarr. Paris. Tom. II, p. 595.

Rem, Rehm, Rhem, eine adeliche Familie im Stiffte Augspurg, welche ohne allen Zweiffel von den Patricien in besagter Stadt abstammet, jedoch schon vor mehr als 100 Jahren unter die Ritter und Stifftmäßige von Adel gezählet worden. Von dieser Familie ist **Berthold** 1325 als Bürgermeister mit Tode abgegangen, welches Amt auch unterschiedene von seinen Nachkommen erhalten. **Aegidius** besaß die Würde eines Bischoffs zu Chiemsee, und verließ 1537 das Zeitliche. **Christoph** hatte sich in dem dreyßigjährigen Kriege als Schwedischer Hauptmann hervorgethan. **Wolff Andreas** ist um das Jahr 1640 Dom-Probst zu Augspurg, **Ulrich** aber Probst zu Udenheim gewesen. **Ludewig** war 1636 geheimder Rath zu Nürnberg. **George Wilhelm**, so um das Jahr 1676 gelebet, hat sein Geschlecht mit 3 Söhnen fortgepflantzet, davon der älteste, **George Friedrich**, 2 Kinder gezeuget. Bucel. Itemm. P. I.

Rem (George) war 1562 zu Augspurg gebohren, nahm die Würde eines Doctors an, und wurde hernach Consulent zu Nürnberg, wie auch Procancellarius zu Altorff, und hinterließ 1) Spicilegia in librum παροιμιῶν, 2) in Ecclesiasten, 3) Nemesin Carolinam i. e. Caroli V & ordinum Imperii Rom. leges capitales expositas & scholiis auctas. Sonsten ist auch noch ein Werck von ihm, unter dem Titul: de optimo reip. statu im Manuscript vorhanden, von welchem Jac. Brucker in einer besondern gedruckten Epistel an S. J. Apinum ausführliche Nachricht gegeben. Witte diar. Apin. vit. procancell. acad. Altorff.

Rem (Jacob) war 1546 zu Bregentz in Schwaben gebohren, und begab sich, nachdem er zu Dillingen den Studien obgelegen, zu Rom 1566 in die Gesellschafft Jesu. Nach diesem hielt er sich zu München, Dillingen und Ingolstadt auf, und führte ein sehr strenges Leben. An dem letzten Orte richtete er eine Societät der Mutter GOttes zu Ehren auf, welche Colloquium Marianum genennet wurde, weil die Mitglieder öffters zusammen zu kommen, und von der heiligen Jungfrau erbauliche Gespräche zu führen, verbunden waren. Er selbst war Director darüber, und sind seine directiones 1623, fünff Jahr nach seinem Tode, gedruckt worden. Sotwel. bibl. S. J.

REM (ACTIO AD) oder *Actio Personalis*, siehe *Actio personalis*, im I Bande p. 414. ingleichen *Jus ad Rem*, im XIV B. p. 1675. wie auch Recht (dingliches) im XXX Bande p. 1343. u. ff. und endlich Recht (persönliches) ebend. p. 1359.

REM (ACTIO IN) siehe *Actio realis*, im I Bande p. 416.

REM (FIDEJUSSOR IN) siehe *Fidejussor in rem*, im IX Bande, p. 831.

REM (JUS AD) siehe *Jus ad rem*, im XIV Bande p. 1675. desgleichen Recht (dingliches) im XXX Bande p. 1343. u. ff. und Recht (persönliches) ebend. p. 1359.

REM (PACTUM IN) siehe *Pactum reale*, im XXVI Bande, p. 150.

REMA, Flecken, siehe **Remen**.

Rema, eine kleine Stadt im Hertzogthum Aosta in Piemont, davon die umliegende Gegend das **Thal Rema** heisset.

H. Remaclus, Bischoff zu Mastricht, war gebürtig aus der Diöces des Ertz-Bischoffs von Bourges. Sein Vater hieß **Alburius** und die Mutter **Matrinia**, so beyde reich und von vornehmen Geschlecht gewesen. Er wurde vom H. Sulpitio erzogen, der ihn, als er erwachsen, dem H. Eligio bestens empfahl, welcher ihn in sein Kloster zu Solignac aufnahm. Als er sich so wohl hielt, daß er die andern alle übertraff, so trug ihm Eligius die Aufsicht über das Kloster auf, wann er zum König verreisen muste; Weil er nun auch solchem Amt rühmlichst vorstund, kam sein Lob bald auch nach Hoff, so daß er wegen seiner Geschicklichkeit in Verwaltung der Sachen bald dahin beruffen wurde. Als damahls der Bischoff zu Mastricht Johannes starb, St. Amandus aber, so ihm succediren solte, allda nicht aufgenommen wurde, blieb der Ort ohne Hirten, bis Dagobertus Siegebertum zum König in Austrasien erklärte, und die zu Mastricht Remaclum zu ihrem Bischoff begehrten, welches Amt er im Jahr 646 antrat, und ward er der 27 Bischoff allda. Er stund auch solchem Amte recht wohl vor, und war niemand, der ihm nicht gerne und willig gehorcht hätte. Was er redte, das that er auch, und führte gleichfalls seine Schüler oder Untergebenen zu allem Guten rühmlichst an. Anbey bediente sich der König gar offt seines Raths. Er hat viele Klöster gebauet, und darinnen sehr viel Mönche unterrichtet, darunter auch Theodardus sein Nachfolger war. Einsmals kam der H. Trudo zu ihm, durch eine himmlische Offenbahrung darzu bewogen, dem er zuvor verkündigte, daß er, St. Trudo, zu Metz in St. Stephani Kloster gehen, demselben seine Güter vermachen, und hernach wieder zu ihm kommen, und eine Kirche bauen würde. Auch hat St. **Remaclus** den König Siegebertum zu Erbauung verschiedener Klöster veranlaßt, worunter die zu Malmedy und Stablo waren, welche St. **Remaclus** eingeweyhet. Endlich wolte St. **Remaclus** das Bischoff-Amt niederlegen, solches Theodardo übergeben, und sein Leben im Kloster beschlüssen, allein die Gemeinde wolte es nicht zugeben, jedoch muste es das Volck endlich geschehen lassen, da er sich denn in das Kloster

zu Stablo begab, und einen grossen Zulauff von Mönchen bekam, die sich unter seinen Gehorsam begaben. Endlich, als sein Ende herbey nahete, hielt er noch eine erbauliche Rede an die Seinigen, und ermahnte sie zum steten Wandel in allen Christlichen Tugenden, und starb also selig, wurde auch in das von ihm erbaute Oratorium St. Martini begraben. Nach der Zeit aber wurde sein Leib in die Peters-Kirche transferiret vom Abt Godvino, welcher auch sein Begräbniß herrlich mit Silber und Gold auszieren lassen, allwo durch seine Hülfe viel Wunder geschehen, an Blinden, Lahmen, Stummen und andern Krancken. Es gab auch sein Grab einen angenehmen Geruch von sich, und wurden verschiedene dabey von GOtt gestrafft, die dem Kloster Schaden zufügen wolten. Sein Gedächtniß-Tag ist der 3 Sept.

REM ACTIO EXERCERI DEBEAT (UBI IN) ist die Aufschrifft des 19 Titels aus dem III Buche des Justinianischen Codicis, und enthält eine Verordnung, wo eigentlich eine so genannte dingliche Klage angestellet werden soll.

Remal, ein Persianischer Wahrsager.

Remalia, ein Ritter des Königes **Pekaja**, und der Vater **Pekah**, des Königes in Israel, 2 B. der Kön. XIV, 25.

REM ALIENAM GERENTIBUS NON INTERDICI RERUM SUARUM ADMINISTRATIONE, ist die Aufschrifft des 53 Titels aus dem IV Buche des Justinianischen Codicis, und enthält eine Verordnung, daß denenjenigen, welche anderer Geschäffte und Sachen vor Gerichte führen, unverwehret seyn solle, zugleich ihre eigene Angelegenheiten zu besorgen.

REM AMITTERE, oder RES AMISSA, heißt in denen Rechten, und sonderlich in l. 8. ff. de restit. in integr. und l. 22. §. pen. ff. ratam rem hab. so viel, als den Proceß verspielen, oder ein verlohrner Proceß. Siehe *Res*.

REMANCIPATIO, hieß die Ehescheidung, wenn die Heyrath per coemtionem geschehen, da die Braut dem Bräutigam, vermöge eines geschlossenen Heyraths-Contracts, durch den Handschlag gegeben ward. Wenn nun also der Mann die Frau wiederum von sich ließ, gab er ihr gleichsam ihre Hand oder Handschlag wieder, daher das Wort remancipatio gekommen ist. **Rävard** ad leg. 12. tab. c. 2. 1. **Rosinus** antiq. Rom. 5. 38. **Pitiscus**. **Heineccius** synt. antiqu.

REMANENS MIXTURA, siehe *Residuum*.

REMANENS PARS, siehe *Residuum*.

REMANENS SYLLABA, ist in einem versu pentametro entweder die nach den ersten, oder auch die nach den letzten beyden pedibus, welche zusammen denn auch den fünfften pedem solches Verses ausmachen, und mithin entweder einen Trochæum oder Spondeum geben müssen. Also sind dergleichen z. E. as und bat in diesem pentametro:

Vulgus a | miciti | as || utili | tate pro | bat

ingleichen es und ems in folgendem:

Ver præ | bet flo | res || igne le | vatur hi | ems.

REMANET, siehe **Rechnungs-Rest**, im XXX Bande, p. 1326.

Remanus, siehe St. **Donnanus**, den 17 April, im VII Bande, p. 1279 u. f.

Rembda, ein Fluß in Thüringen, welcher sich bey Rudel- oder Rudolphsstadt in die Saal ergiesset.

Rembda, oder **Remda**, ein Städtlein und Herrschafft in Thüringen an der Rinne, davon es auch wol den Namen hat, liegt ohnweit Rudolstadt. Daß die Grafen von Schwartzburg ehemals Rembda gehabt, erhellet so wol aus einem Gnadenbriefe von 1383, worinnen Graf **Heinrich** von Schwartzburg, Marggraf **Wilhelmen** von Meissen die Stadt Rembda aufgelassen hat, als aus denen darüber ertheilten Lehn-Briefen erhellet. Sonsten haben die Grafen von Gleichen diese Herrschafft besessen; als aber der letzte Graf **Johann Ludewig** 1631 ohne Erben abgieng, fiel diese Herrschafft an die Hertzoge von Sachsen Ernestinischer Linie heim. Hierauf haben 1633 die Hertzoge von Altenburg und Weimar solche mit allem Zubehörigen, der Universität Jena eigenthümlich übergeben, doch so, daß die Hoheit und Herrschafft darüber, nach Ausgang der Altenburgischen Linie jetzt der Eisenachischen zustehet. Im Jahr 1689 wurden dieser Stadt auf unterthäniges Ansuchen von dem damals regierenden Hertzoge zu Weimar, in Vormundschafft des Fürstlichen Jenischen Printzens, über die schon vorhin gehabte zwey Jahrmärckte, auch zwey neue Märckte als auf Johannistag ein Jahr- und auf Egidii ein Jahr-Roß- und Vieh-Marckt verliehen und gegeben. Im Jahre 1728 den 19 Mertz verzehrete allhier eine schnelle Feuersbrunst, die in der Darre auskam, 60 Wohnhäuser. Noch in diesem Jahre den 14 September schlug früh um 3 Uhr der Donner ein, da wieder 33 Wohnhäuser und 17 Scheuren eingeäschert wurden. **Müllers** annal. Sax. p. 349. sq. **Baiers** geogr. Jen. p. 126. Conf. **Lucä** uralten Grafensaal sub **Gleichen** p. 244. f. **Hortleders** Schwartzburgische Antiquität. fol. 79. f.

St. REMBERTUS, oder *Rimbertus*, Ertzbischoff zu Hamburg und Bremen, lebte zu **Carls des kahlen** und **Carls des dicken** Zeiten, und starb 888 den 4 oder 11 Febr. Er hat den Heyden das Evangelium eyffrig und mit guter Frucht geprediget. Er war mild gegen die Armen; weil man, wie er zu sagen pflegte, nicht wisse, in welchen Armen Christus zu uns käme. Er wohnte der unglücklichen Schlacht bey Ebstorp im Lüneburgischen bey, welche nach dem 879 Jahr den 10 April zu Compiegne in Franckreich erfolgten Tode **Ludovici Balbes**, 880 daselbst mit den Ungläubigen geliefert wurde, in welcher unterschiedliche Bischöffe, drey Hertzoge und 13 Grafen geblieben sind. **Rembertus** aber hatte das Glück zu entkommen. Wie treulich er sich aber der gefangenen Christen angenommen, erhellet daraus, daß er auch so gar die heiligen Gefässe daran gewendet, um sie von ihrer Gefangenschafft loß zu kauffen. Er hat das Leben seines Lehrmeisters und Vorfahren des heil.

Anſcharius geſchrieben, welches in den actis Sanct. ad diem 3 Febr. und in Mabillons sect. 4. Sanct. ord. D. Benedicti, wie auch ſamt einigen Anmerckungen in des Lambecs origin. Hamburgenſ. t. I. ſtehet, ingleichen Epiſtolas ad univerſos, darunter eine ad virgines de virginitate. Cave hiſt. lit. Oudin de ſcript. eccleſ. t. 2. Andreas in bibl. Belg. Voſſius de hiſt. lat. lib. 2. cap. 37.

Rembertus, Remibertus oder Frembertus, Biſchoff zu Hildesheim, war in der Ordnung der andere, wurde 835 erwählet, und regierte 4 Monathe.

Rembertus, oder Erembertus, ein Mönch von Monte Caßino, ſiehe Erchembertus, im VIII Bande, p. 1511 u. f.

Rembertus, ein Converſus zu Villiers, Ciſtercienſer-Ordens, war wegen ſeines vornehmen Herkommens und Lebens Heiligkeit berühmt, einige nennen ihn B. Sein Gedächtniß-Tag iſt der 27 Jenner.

Rembertus, ſiehe Witmarus, den 3 Febr.

Rembervilliers (Alphonſus) ſiehe Rambervilliers, im XXX Bande p. 735.

Rembold, ein adeliches Geſchlechte in dem Stiffte Augſpurg, von welchem Caſpar 1440 gelebet. Deſſen Urenckel, Jacob, war 1523 Bürgermeiſter zu Augſpurg, und hat das Geſchlecht allein fortgepflantzet. Von ſeinen Nachkomen lebten nach Anfang des 17 Jahrhunderts, Juliane, Aebtißin zu Baindt, Raimund, Abt zu Blaubeyern, und Johann Baptiſta, Auditor di Ruota zu Rom, und Dom-Probſt zu Freyſingen. Zu Ausgang deſſelbigen Jahrhunderts waren Johann Jacob, Kayſerlicher Hauptmann, Philipp Caſpar und Johann Frantz bekannt. Bucel. ſtemm. P. I.

St. Remboldus, Abt, ſiehe St. Ramuoldus, im XXX Bande p. 778.

Remboth Orden, ſiehe Münche (Griechiſche) im XXII Bande, p. 295.

REMBOURS, ſiehe Proviſion, im XXIX Bande, p. 1007 u. f.

REMBOURSEMENT, ſiehe *Remede de poids & de Loi.*

Rembowsky (Johann Bernhard) hatte das Licht der Welt erblickt im Jahre 1690 den 31 Auguſt, in einem in Bojanowa in Pohlen gelenen Orte Schweynart. Sein Vater iſt geweſen Andreas Rembowsky, Raths-Aſſeſſor und Notarius Publicus zu Bojanowa, wie auch Ihro Majeſtät des verſtorbenen Königs in Pohlen Auguſts II würcklicher Secretarius; die Mutter aber Anna Catharina Rembowskin, gebohrne Müllerin. Nachdem er von dieſen ſeinen Eltern im Chriſtenthum und in der Schule zu Bojanowa in den Anfangs-Gründen der Wiſſenſchafften einige Zeit unterrichtet worden, ward er auf das Eliſabethaniſche Gymnaſium nach Breßlau verſchicket, allwo er unter der Anführung Herrn Hanckens, Kranzens und Pohls, in Sprachen, Weltweißheit und Hiſtorie ſich dermaſſen wohl geübet, daß er ſelbiges mit gutem Ruhm im Jahr 1709 mit der Univerſität zu Halle verwechſeln konnte. Daſelbſt hielt er ſich 4 Jahr lang auf, und bemühete ſich nebſt andern guten und zur Zierde eines gründlichen Rechts-Gelehrtens nothwendigen Wiſſenſchafften die Rechtsgelahrheit unter der Anführung C. Thomaſii, Joh. Pet. de Ludewig, Nic. Gundlings, Juſt. H. Böhmers und Jacob Friedrich Ludovici auf das gründlichſte zu erlernen. Wobey er ſich den Umgang und koſtbaren Büchervorrath gedachten Herrn von Ludwigs wohl zu Nutzen gemacht, und unter deſſelben Vorſitz im Jahr 1712 den 29 April eine Abhandlung de differentiis Juris Romani & Germanici circa Titulos Juſtiniani vertheidiget. Im Jahr 1713 kehrte er nach Bojanowa zurücke, allwo er den 26 Decembr. gedachten Jahres in dem Namen des Raths und der Bürgerſchafft daſigem Erbherrn Johann Stephan Bojanowsky zu der eingenommenen Huldigung und Namens-Feſte, in einer wohlgeſetzten Lateiniſchen und zu Schlichtingsheim gedruckten Rede Glück gewünſchet. Im Jahr 1716 begab er ſich nach Breßlau, und ward von dem Rathe daſelbſt folgendes Jahr nach rühmlich ausgeſtandener Unterſuchung unter die Zahl der Advocaten aufgenommen. Im Jahr 1718 verlobete er ſich mit Joh. Anton Walthers, beyder Rechten Doctors, damahls des Breßlauiſchen Schöppen-Stuhls-nachhero Ober-Raths-Secretairs, älteſten Tochter, Eva Chriſtina, und vollzog dieſes Verlöbniß allererſt den 15 Febr. 1719, nachdem er vorhero zu Halle unter dem Vorſitz des geheimden Rathes Böhmers durch die Vertretung einer Streit-Schrifft de efficaci Mulierum interceſſione die höchſte Würde in der Rechtsgelahrheit erhalten. Seine Fertigkeit in der Pohlniſchen Sprache und gründliche Wiſſenſchafft in Theoria & praxi juridica brachten ihm ſo wohl bey ſeinen Landsleuten, als auch unter Breßlauiſcher Bürgerſchafft, bey welcher er 9 Mitteln und Zünfften im Namen des Raths vorgeſtanden, viele Gunſt und groſſe Liebe, und unter vornehmen Standes-Perſonen in Schleſien und anderwerts Gnade und Gewogenheit zu wege. Und dadurch iſt es geſchehen, daß er von Ihro Kayſerlichen Majeſtät im Jahr 1731 zu einem Königlichen Ober-Amts-Advocaten und im Jahr 1734 zu einem allgemeinen Landes-Advocaten allergnädigſt ernennet worden. Bey ſeiner weitläufftigen Praxi widmete ſelbiger den ſchönen Wiſſenſchafften diejenigen Stunden und Ausgaben, die ſonſt auf andere Luſtbarkeiten pflegen verwendet zu werden, wie ſolches deſſelben verlaſſener Vorrath an Büchern, Müntzen, Mathematiſchen Werckzeugen, Land-Charten und Kupfferſtichen bezeuget. Vornehmlich übte er die ſo genannte jurisprudentiam humaniorem. Wozu er ſich aus vielen Orten und Buchladen die koſtbaren Quellen des Griechiſchen und Römiſchen Rechts, des bürgerlichen und canoniſchen Rechts, die Wercke der Holländiſchen und Frantzöſiſchen Rechtslehrer, die Schulbücher,

und andere zu Erläuterung der Alterthümer gehörige Wercke zu sammlen angefangen. Es gefiel aber GOtt seinen des Nächsten Dienste gewiedmeten Fleiß nach und nach zu unterbrechen, und ihn frühzeitig zur Ruhe zu bringen, indem er ihn 1733 im Monat Novembr. mit einer Lähmung an den Schenckeln heimsuchte, dabey aber doch so viel Gnade verliehe, daß er seine vielfältige Verrichtungen dennoch in Schrifften ausrichten konnte; biß er hierauf 8 Wochen vor seinem seligen Abschiede durch einen schwehren Husten und Abzehrung dermassen entkräfftet worden, daß er sich täglich sein herannahendes Ende mit sonderbahrer Gelassenheit vorgestellet. Er hat sich darzu durch Entzühung von weltlichen Sachen, in so weit es ohne seiner Clienten Schaden geschehen konnte, zubereitet, alle irrdische Weißheit und Schrifften vor eitel und eckelhafft gehalten, vielmehr durch Betrachtung des göttlichen Wortes, und besonders einige Tage vor seiner Erblassung durch den lebhafften Eindruck der theuren Zusage unseres Heylandes: Ich lebe und ihr solt auch leben, und der in der Offenbahrung Johannis enthaltenen Vorstellung des himmlischen Jerusalems sich erquicket, und endlich den 19 April des 1736 Jahres seinen rühmlichst geführten Lebens-Wandel mit 45 Jahren 34 Wochen und 6 Tagen glückselig beschlossen. **Gelehrte Neuigkeiten Schlesiens**, 1736, p. 284 u. ff.

Remburc (Marquis von) Königlicher Französischer Obrister des Regiments von Navarra, vermählte sich 1735 im May mit des General Lieutenants, Marquis von Verac, Tochter. **Ranfft**s Genealogischer Archivarius des Jahrs 1735.

Remburg, ein Ort in dem Chur-Kreyse des Churfürstenthums Sachsen, eine Meile von Wittenberg, allwohin der Weg so tieff und sumpfficht ist, daß man ihn stets mit Holtz unterhalten muß, dahero man dann diesen Weg aus Schertz den **Hölzern Steinweg** zu nennen pfleget.

Remchingen, eine adeliche Familie in Schwaben beym Neckar und beym Kocher, welche mit denen von **Venningen** am Rheine einerley Ursprung hat, siehe **Venningen**, und deren Stammreihe mit **Wolffhardten**, der 1165 dem Thurnier zu Zürch mit beygewohnet, angefangen wird, von dessen Nachkommen **Samuel**, ein Schwäbischer Ritter, unter die Gelehrten von Adel gezählet wird. Er hat 1610 zwey Diss. de religione a Luthero in Italum veterem feliciter restituta, drucken lassen, die in **Goldasti** Polit. Imper. T. I. a f. 1346 zu lesen sind, und von **D. Deckern** cit. 18. de pace religion. p. 323 gerühmet werden. Von seinen Nachkommen haben 1670 noch ihrer 13 gelebet, von welchen dieses Geschlecht fortgepflantzet worden. Zu unsern Zeiten that sich ein Hertzoglicher Würtenbergischer General en Chef von Remchingen hervor. Dieser wurde nach dem im Mertz 1737 erfolgten Tode des Hertzogs Carl Alexanders, weil er gleich Anfangs dem Hertzoge zu Neustadt, als Administratori, den Handschlag verweigert, in Arrest genommen, und seines Commando entsetzet. Man stund nachgehends mit ihm in Tractaten, ihn wieder auf freyen Fuß zu stellen, als eben einige geheime Briefe von ihm und aus denselben allerhand gefährliche Anschläge wider die Landstände des Hertzogthums entdeckt worden, worauf man ihn nach Hohen-Neuffen abführte. Einige Nachrichten wolten so gar versichern, daß ihm Ordre zugestellet gewesen, krafft welcher er wenig Tage nach der vorgehabten Abreise des verstorbenen Hertzogs mit einem Corpo Soldaten sich der Stiffts-kirche zu Stuttgard bemächtigen, und solche den Catholicken übergeben sollen, welche auch bereits Anstalt gemacht am St. Josephs-Tage die erste Messe darinne zu lesen. Weil man auch an einem gewissen Orte Briefe gefunden, durch welche von dessen gefährlichen Anschlägen und Unternehmungen verschiedenes kund worden, so hat man desto schärffer wider ihn zu inquiriren angefangen. Allein er hat nichts bekennen wollen, sondern sich vermittelst eines Eydes zu purgiren erbothen, daß ihm von dergleichen Briefen nichts wissend sey. Als er aber die Finger würcklich aufgehoben, den Eyd abzulegen, hat ein gewisser Cavalier ihm die Hand zurücke gezogen, und mit nachdrücklichen Worten ihm die oberwehnten Briefe vorgelegt, worüber der General so erschrocken, daß er in eine Ohnmacht gesuncken. Dem ohngeachtet ist er 1738 im December nebst verschiedenen andern Staatsgefangenen wieder auf freyen Fuß gesetzt worden. **Bucel.** stemm. P. I. **Burgem.** vom Schwäb. Reichs-Adel. **Ranfft**s Archivar. 1737 p. 923 u. f. und 1738 p. 708.

REM COMPERENDINARE oder *res comperendinata*, ist in denen Rechten so wohl, als bey andern Lateinischen Schrifftstellern, so viel, als den Proceß bis auf den dritten Tag fortsetzen, oder das deshalben niedergesetzte Gerichte drey Tage hinter einander halten. Siehe *Res.*

Remda, Stadt, siehe **Rembda**.

Remda (Alt-) ein Ort im Thüringischen Kreyse, unter dem Amte Paulin-Zell. **Wabst**s Histor. Nachr. vom Churfürst. Sachs. Beyl. p. 46.

Remda (Kirch-) ein Ort im Thüringischen Kreyse, unter das Amt Paulin-Zell gehörig. **Wabst**s Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 46.

Remda (Sunt-) ein Ort im Thüringischen Kreyse, unter dem Amte Paulin-Zell. **Wabst**s Hist. Nachr. vom Churfürst. Sachs. Beyl. p. 46.

REMEDE DE POIDS ET DE LOI, oder *Rembourſement*, ist eine Vergünstigung, welche ein Landes-Herr einem Müntz-Meister giebet, die Müntze entweder leichter, oder nach dem innern Halt geringer und schlechter zu machen. Siehe **Münz-Werck**, im XXII Bande, p. 620.

REMEDE PURGATIF, siehe **Purgantz**, im XXIX Bande, p. 1648.

REMEDIA, siehe **Mittel**, im XXI Bande, p. 563.

REMEDIA BALSAMICA, siehe *Balſamica*, im III Bande, p. 247.

REMEDIA CORRIGENTIA, siehe *Corrigentes*, im VI Bande, p. 1372.

REMEDIA DIAPHORETICA, siehe **Schweiß-treibende Mittel**.

REMEDIA EPILEPTICA, siehe *Epileptica Remedia*, im VIII Bande, p. 1405.

REMEDIA EVACUANTIA, ausführende Mittel, sind bey den Medicis so wohl die Brech- Purgir- und Laxir- als die Schweißtreibenden, Urintreibenden und Speichelmittel: von welchen allen an seinem Orte besonders.

REMEDIA GENERALIORA, darunter werden die allgemeinen Mittel verstanden, als: Purgiren, Aderlassen, Schröpfen, Schwitzen u. d. g.

REMEDIA JURIS, siehe Rechts-Mittel, im XXX Bande, p. 1523. u. ff.

REMEDIA LAXANTIA, siehe *Laxantia*, im XVI Bande, p. 1219.

REMEDIA MINORATIVA, siehe *Minorativa Remedia*, im XXI Bande, p. 386.

REMEDIA PRÆSERVATIVA, siehe Bewahrungs-Mittel, im III Bande, p. 1594.

REMEDIA RESTITUTORIA, siehe *Interdicta Restitutoria*, im XIV Bande, p. 775.

REMEDIA SUCCINATA, sind diejenigen Arzeneyen, welche aus dem Agt- oder Bernsteine bereitet werden, als: der Liquor C. C. succinat. Spirit. Sal. ammoniac. succin. Essent. Succin. Succin. præp. und verschiedene Fluß- und Räucherpulver, welche aus dem Agtsteine bereitet werden. Siehe Bernstein, im III Bande, p. 1397.

REMEDIA SUDORIFERA, siehe Schweißtreibende Mittel.

REMEDIA SUSPENSIVA, siehe Suspensiv-Mittel.

REMEDIUM, siehe Arzeney, im II Bande, p. 1739. u. f. ingleichen Mittel, im XXI Bande, p. 563.

Remedium (Münz-) siehe Münz-Remedium, im XXII Bande, p. 598.

REMEDIUM APPELLATIONIS, heißt in denen Rechten das Mittel oder die Freyheit, binnen zehen Tagen vom Unter- an den Ober-Richter sich zu beruffen und zu appelliren. Siehe *Appellatio*, im II Bande, p. 944. u. ff.

REMEDIUM DEVOLUTIVUM, siehe Rechts-Mittel (devolutivisches) im XXX Bande, p. 1525.

REMEDIUM EX CAN. REDINTEGRANDA 3. qu. 1. ist ein Rechts-Mittel, vermöge dessen diejenigen, so der Posseß eines unbeweglichen oder beweglichen Gutes mit Gewalt entsetzet; oder wann denenselben sonst etwas ohne rechtmäßige Ursache hinweggenommen, oder gestohlen worden, wider alle und jede Besitzer desselbigen Gutes, oder Sache, wenn solche gleich nicht selbst die Gewaltthätigkeit ausgeübet, oder die Sache gestohlen haben, noch von dem Diebstahle oder andern Missethat Wissenschafft haben, klagen, und bitten können, Beklagten dahin anzuhalten, daß er ihnen das libellirte Gut hinwiederum einräumen, oder die Sache ausantworten möge.

REMEDIUM EX L. DIFFAMARI. 5. C. DE INGEN. MANUM. ist ein Rechts-Mittel, aus welchem diejenigen, welche von einem andern übel blamiret, oder ihnen, daß sie dieses oder jenes schuldig wären, nachgeredet worden, wider diesen, so solches von ihnen geredet, klagen, und bitten können, Beklagten oder Diffamanten aufzulegen, daß er seine Diffamation erweisen, oder gewärtig seyn solle, daß ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde. Siehe Proceß (Diffamations-) im XXIX Bande p. 676. ingleichen *Provocatio ex L. Diffamari*, ebend. p. 1011. u. ff.

REMEDIUM EX L. FIN. C. DE EDICT. D. HADRIAN. TOLL. Ist ein Rechts-Mittel, vermöge dessen ein in einem richtigen, und zu Recht beständigen Testamente, so keinen äusserlichen, und in die Augen fallenden Mangel hat, eingesetzter Erbe, nebst Vorzeigung solches Testaments die Obrigkeit ersuchen kan, daß sie ihn in den Besitz der Erbschafft einweisen möge, welches er auch nach geschehener kurtzen Untersuchung der Sache erhält.

REMEDIUM EX L. SI CONTENDAT 28. ff. DE FIDEJUSS. Ist ein Rechts-Mittel, nach welchem ein Bürge, so für einen andern bey dessen Gläubiger gut gesaget hat, wann der Schuldner in Abfall seiner Nahrung kömmet, der Gläubiger aber nachläßig ist, das Seinige wieder zu fordern, diesen provociren, oder vor Gerichte fordern lassen, seine Exceptionen oder Ausflüchte wider denselben vorbringen, und bitten kan, ihn dahin anzuhalten, daß er sich auf seine vorgebrachte Schutzwehren einlassen möge, oder in dessen Verbleibung in Rechten zu erkennen und auszusprechen, daß er, Provocant, derer von ihm angebrachten Exceptionen halber von Imploratens oder Gläubigers Anspruch gäntzlich zu entbinden, und loszuzählen, hingegen Implorat die prätendirte Schuld bey ihm zu fordern nicht befugt sey. Siehe *Provocatio ex L. Si Contendat*, im XXIX Bande, p. 1014. u. ff.

REMEDIUM EXTRAORDINARIUM, ein ausserordentliches Rechts-Mittel, welches statt hat, wann die ordentlichen Mittel nicht hinlänglich seyn wollen. Siehe Rechts-Mittel, im XXX Bande, p. 1523. u. ff.

REMEDIUM JURIS, siehe Rechts-Mittel, im XXX Bande, p. 1523. u. ff.

REMEDIUM LEUTERATIONIS, SIVE OBERLEUTERATIONIS, das Rechts-Mittel der Leuterung, durch welches man wider ein Urtheil oder Bescheid binnen zehen Tagen etwas einwenden kan. Siehe *Leuteratio*, im XVII Bande, p. 669. u. ff.

REMEDIUM MALI IMMINENTIS, siehe Präservativ, im XXIX Bande, p. 95.

REMEDIUM NOXIUM, siehe Schädliches Mittel.

REMEDIUM NULLITATIS, ist ein Rechts-Mitel, dessen sich jemand, wider welchen null und nichtig verfahren worden, bedienen und bitten kan, daß alles dasjenige, was wider ihn so nichtiger Weise vorgenommen, oder sonst wider ihn widerrechtlich erkannt worden, für null und nichtig erkläret, mithin alles wieder in vorigen Stand gesetzet werden möge. Siehe Nichtigkeits-Klage, im XXIV Bande p. 499. u. ff.

REMEDIUM NUPTIALE, bedeutet in denen Rechten und sonderlich in l. 20. in pr. C. de nupt. so viel, als das Gegenvermächtniß, wovon zu sehen im X Bande, p. 594. desgleichen *Donatio propter nuptias*, im VII Bande, p. 1252.

RE-

REMEDIUM OBERLEUTERATIONIS, siehe *Remedium Leuterationis*

REMEDIUM MONETÆ, siehe Münz-Remedium, im XXII Bande, p. 598.

REMEDIUM ORDINARIUM, ein ordentliches Mittel, dahin gehören alle Klagen, so aus einem Contracte oder Verbrechen ordentlich herrühren. Siehe Rechts-Mittel, im XXX Bande, p. 1523. u. ff.

REMEDIUM PETITORIUM, ein Rechts-Mittel, vermöge dessen auf die Sache selbst, nicht aber auf den Besitz derselben geklaget wird. Siehe Proceß (Petitorischer) im XXIX Bande, p. 690. u. ff.

REMEDIUM POSSESSIONIS RECUPERANDÆ, siehe *Interdictum recuperandæ Possessionis*, im XIV Bande, p. 775. desgleichen *Interdicta Restitutoria*, ebend.

REMEDIUM POSSESSIONIS RESTITUENDAE, siehe *Interdicta Restitutoria*, im XIV Bande p. 775.

REMEDIUM POSSESSIONIS RETINENDÆ, siehe *Interdictum retinendæ Possessionis*, im XIV Bande, p. 775.

REMEDIUM POSSESSORIUM, SEU INTERDICTUM, die Possessorien-Klage, durch welche auf den Besitz eines Dinges libelliret wird. Siehe Possessorien-Klage, im XXVIII Bande, p. 1771. Desgleichen *Interdictum* UNDE VI, im XIV Bande, p. 775 wie auch *Possessorium Remedium*, im XXVIII Bande, p. 1774.

REMEDIUM PROVISIONALE, siehe Provisional-Sentenz, im XXIX Bande, p. 1008.

REMEDIUM PROVOCATORIUM, siehe *Provocatorium Remedium*, im XXIX Bande, p. 1017.

REMEDIUM RECUPERANDÆ POSSESSIONIS, siehe *Interdictum recuperandæ Possessionis*, im XIV Bande, p. 775. desgleichen *Interdicta Restitutoria*, ebend.

REMEDIUM RESCINDENS, die Klage, wodurch die während Jemandes Abwesenheit geschehene Verjährung wiederum aufgehoben wird. Siehe Verjährung.

REMEDIUM RESCISSORIUM, ein Rechts-Mittel, durch welches nach erfolater Aufhebung der während Jemandes Abwesenheit geschehenen Verjährung, die alte Klage wiederum verstattet, und der andere angehalten wird, die bereits verjährt gewesene Sache wieder abzutreten. Siehe Verjährung.

REMEDIUM RESTITUENDÆ POSSESSIONIS, siehe *Interdicta Restitutoria*, im XIV Bande, p. 775.

REMEDIUM RESTITUTORIUM, siehe *Interdicta Restitutoria*, im XIV Bande, p. 775.

REMEDIUM RETINENDÆ POSSESSIONIS. siehe *Interdictum retinendæ Possessionis*, im XIV Bande, p. 775.

REMEDIUM REVISIONIS, siehe Revision.

REMEDIUM SUPPLICATIONIS, siehe Supplication.

REMEDIUM SUSPENSIVUM, siehe Rechts-Mittel (Suspensivisches) im XXX B. p. 1526.

Remedius, Bischoff zu Chur im Anfange des 9 Jahrhunderts, dessen Goldast Scriptor. Alemann. T. II. p. 154 und 157 gedencket, hat auf Kayser Carls des Grossen Verordnung die Canones Ecclesiæ Alemannicæ aus denen Päbstlichen Briefen zusammen getragen, welche hernach Notingus, Bischoff zu Costnitz, mit noch einigen andern vermehret hat. Fabricius Bibl. Græc. Vol. XI. p. 95.

Remedius, Bischoff zu Cöln, in der Ordnung der 15, gelangte zu dieser Würde im Jahre 600, und besaß solche 20 Jahr.

St. Remedius, siehe St. Tigrides, 3 Febr.

REMEL, siehe Ἄλς Ἰδικός, im I. B. p. 1495.

Remele, Dorff, siehe Memleben, im XX Bande, p. 578. u. f.

Remen, Lat. *Rema*, ein Flecken in der Grafschafft Ravensberg, wo die Weser und Werre zusammen flüssen.

REMENA, wird das Elendthier genennet, davon zu sehen *Alce*, im I Bande, p. 1059.

REMENSIS AGER, der Name einer Gegend, siehe Remois.

REMENSIS CIVITAS, Stadt, siehe Rheims.

Remer (Christoph Andreas) ein Rechtsgelehrter aus dem 17 und 18 Jahrhundert, war Ihr. Römisch. Kayserl. Majestät würcklicher Rath, wie auch Greve des Landes Hadeln, von welchem heraus gekommen

1) Vorstellung von der Nutzbarkeit des natürl. Rechts im gemeinen Leben. Hann. 1703. in 4.

2) Tr. de perjurio ficto, d. i. Erklärung, worin der Meineyd bestehe, und wie man solchen gleich beurtheilen könne, eb. 1707 in 4.

3) Tr. de vero, ex jure Romano statui Germaniæ attemperato, obligationum valore, Hamburg 1714, und 1731 in 4.

Remer (Joh. Heinrich) Pastor zu St. Magni in Braunschweig, allwo er im Jahr 1683 gebohren, war erst 8 Jahr Collegiat und 7 Jahr Senior zu Riddagshausen, während der Zeit in zwey Feldzügen in Ungarn, nemlich 1716 und 1717 Sr. Durchl. Hertzog Ferdinand Albrechts, von Braunschweig Lüneburg Reise-Prediger, und die drey folgende Jahre bey Sr. Durchl. Hertzog Ernst Ferdinand Interims-Hof-Prediger, bis er 1720 den 26 Octobr zu dem vorgedachten Amte beruffen wurde, in welchem er noch 1735 gestanden, und 1731 eine Einleitung in die Evangelisch-Lutherische Lehre derjenigen, so sich nicht auf die Theologie legen können, zu Wolffenbüttel in 8 heraus gegeben. Göttens jetztlebende Gelehrte in Europa I Theil.

Remerville de St. Quentin (Franz von) ein Frantzösischer Edelmann von Apt in Provence, blühete zu Ende des 17 und zu Anfang des 18 Jahrhunderts, und verfertigte unterschiedene Schrifften, welche vor einiger Zeit noch in Handschrifft gelegen, als:

1. la vie de saint Etzear et de sainte Dauphine sa femme.
2. histoire des Comtes de Forcalquier.
3. histoire de la ville d' Apt.

Le Long, Bibl. hist. de France.

Re-

Remeſal (Anton de) ein Spaniſcher Dominicaner-Mönch von Allariz aus Gallicien, gieng nach Indien zu Anfang des 17 Jahrhunderts, und ſchrieb hernach

Hiſtoria de la Provincia de S. Vincente de Chiapa y Guatimala de la Orden de Santo Domingo, Matrit 1619 in folio.

Er hat auch heraus geben wollen

1) wie er in der Vorrede des vorigen Wercks gedacht, Annotationes ſeu Commentaria in Sermones *S. Thomæ de Aquino.*

2) wie p. 746 erwehnten Wercks verſprochen wird, la vida del P. *Andres del Valle.*

Antons bibl. hiſp. Echard bibl. ſcriptor. ord. Prædic. Tom. II. p. 412.

REMESSA, ſiehe *Remittent.*

Remeſſen, ſiehe Remiſen.

Remete, ein Ober-Ungariſches Berg-Städtlein in der Grafſchafft Zips.

Remeth, eine Stadt, die ſonſt auch Ramoth in Gilead, heiſt, davon im XXX Bande p. 769 nachzuſehen.

Remeth, eine Stadt des gelobten Landes, unter dem Erbtheil der Kinder Iſaſchar, Joſ. XIX, 21.

Remetnietz, eine Gräntz-Veſtung in dem Windiſchen Lande in Ungarn.

REMETTRE, *dedoubler*, herſtellen, iſt ein bey dem Exerciren ſehr gebräuchliches Wort, als ein Glied, Reihe, oder gantzes Bataillon herſtellen. Dieſes geſchiehet, nachdem man die Doppelirungen, Contre-Marche und Schwenckungen verrichtet, ſich wieder herſtellet und die vorgehabte Diſtantz einnimmt, und eben dieſelbe Fronte als zuvor wieder machet. Wenn die Doppelirung mit Reihen rechts gemacht worden: ſtellt man ſich lincks her; und wenn ſie lincks gemachet worden: ſtellet man ſich rechts her. Wenn aber die Doppelirung mit Gliedern gemacht worden, ſtellt man ſich wieder her, wie man doppliret hat, das iſt, hat man die Glieder rechts doppliret, ſtellt man ſich wieder rechts her; und wenn man ſie lincks doppliret, ſo ſtellt man ſich wieder lincks her.

REMEX, ſiehe Ruderknecht.

Remey, ſiehe Chamillen, im V Bande, p. 1977.

REMI, Stadt, ſiehe Rheims.

St. Remi, Stadt, ſiehe St. Remy.

St. Remi, ein Schloß und Amt in dem Biß-thum Speyer, nicht weit von Weiſſenburg.

REMI, Volck, ſiehe *Rhemi.*

Remi (Abraham) ſiehe Ravaud, im XXX B. p. 1045 u. f.

St. Remi (— Surivey de) ſchrieb Memoires d' Artillerie, mit Kupffern, Paris 1717 in 4.

Remibertus, ſiehe Rembertus.

St. Remich, ein mit Waſſergräben wohl verwahrtes Schloß, in Unter-Elſaß, gehört der Probſtey Cronweiſſenburg. von Ichtersheim Elſaß. Topogr.

St. Remich, ein Ort im Hertzogthum Luxemburg, in den Niederlanden, an der Moſel.

Remiencourt, oder Remyancourt, ein Marquiſat in Franckreich, deſſen jetziger Marquis iſt Carl Franz, gebohren den 19 Novembr. 1680, wurde Marechal de Camp. 1728, die Gemahlin iſt Louiſe Antoinette Charlotte, Tochter Ludewig Franciſci, Hertzogs von Boufflers, vermählet den 18 Septembr. 1713, mit welcher gezeuget worden 1) Ludewig Franciſcus, gebohren den 22 Novembr. 1714, 2) Maria Joſephina, gebohren den 30 Mertz 1724, 3) Marie Louiſe, gebohren den 27 Septembr. 1725, 4) Maria Cäcilia, gebohren den 21 Novembr. 1726.

REMIGANDUM (POENA AD) die Verdammung auf die Galeren; ſiehe Galere, im X Bande p. 114.

REMIGES, ſiehe *Chiorme*, im V Bande, p. 2149, ingleichen Seutnickel.

REMIGII (EQVITES DIVI) Ritterorden, ſiehe S. *Ampulla*, im I Bande p. 1802.

Remigii (Ritter des Heil.) Ritterorden, ſiehe S. *Ampulla*, im I Bande p. 1802.

S. REMIGII FANUM, Stadt, ſiehe St. Remy, ingleichen St. Remo.

St. Remigii Orden, Ritterorden, ſiehe S. *Ampulla*, im I Bande p. 1802.

REMIGII PONS, Stadt, ſiehe Pont Remy, im XXVIII Bande p. 1511.

Remigio (Robert de St.) ſiehe Robertus.

S. REMIGIUS, eine Ciſtercienſer-Abtey, ſiehe St. Remy.

Remigius, ein Ertzbiſchoff zu Lion, war des Kayſers Lotharius Groß-Allmoſenier, und wurde nachgehends nach Amulo zum Ertzbiſchoff erwählet. Er präſidirte auf der dritten Kirchen-Verſammlung zu Valence, im Jahr 855, wie auch auf unterſchiedlichen andern, die zu Toul, Langres u. an andern Orten mehr gehalten wurden, darinnen er des Gottſchalcks Sache mit großem Ernſt zu befördern ſuchte. Man hat von ihm

1) librum de tribus epiſcoporum epiſtolis;

2) libellum de tenenda immobiliter S. ſcripturæ veritate & SS. orthodoxorum patrum auctoritate fideliter ſectanda;

3) abſolutionem cujusdam quæſtionis de generali per Adamum damnatione & ſpeciali per Chriſtum ex eadem ereptione electorum;

welche insgeſamt in der bibl. patrum, wie auch in des Mauguinus collect. ſcr. de prædeſtin. & grat. zu finden. Maldonatus hält dieſen Remigius vor den Verfaſſer der Commentariorum über die Epiſteln des heiligen Paulus, welche ihm aber von andern abgeſprochen werden. Hincmarus hat ſein Leben beſchrieben, welches in denen Actis Sanctorum ſtehet. Flodoard hiſt. Rem. l. 2. c. 16. Lupus Ferrar. ep. 112. Severt. de arch. Lugd. Theophil. Rainaud in indice SS. Lugd. Sammarth. Gall. chriſt. Cave in hiſt. litter. Oudin in Comment. de ſcriptor. Eccleſ.

Remigius, ein Ertzbiſchoff zu Rheims, war von vornehmer Ankunft. Seine Eltern waren beyderſeits in einem hohen Alter, da ihnen von Montanus, einem Mönch, dieſer Sohn verheiſſen wurde. In der Schule that er es allen an Verſtande, Sitten und Gelehrſamkeit vor; Dahero wurde er 471 in dem 22 Jahr ſeines Alters, wiewohl wider ſeinen Willen, zum Ertzbiſchoff von Rheims gemacht. Er tauffte 496

den Clodováus, den ersten Christlichen König in Franckreich, und bekam daher den Namen eines Apostels der Francken. Gedachter Clodováus schenckte ihm ansehnliche Güter, die er aber unter die Armen und Kirchen austheilte. Im Jahr 511 stellete Clodováus auf sein Bitten die Kirchen-Versammlung zu Orleans an, und 517 präsidirte er auf einer andern zu Rheims, da er durch ein Wunderwerck einen ketzerischen Bischoff soll bekehret haben. Es wird im übrigen von seinem eigentlichen Alter viel gestritten, und geben einige vor, daß er in seinem 96 Jahre gestorben, nachdem er 74 Jahr seinem Bißthum vorgestanden. Da im Gegentheil er selbst in einem Brief, so noch heut zu Tage vorhanden, und im Jahr 523 geschrieben ist, versichert, daß er bereits 53 Jahr sein Amt verwaltet. So muß er auch noch vor dem Jahr 535 das Zeitliche gesegnet haben, weil in demselben Flavius an seiner Stelle Ertzbischoff zu Rheims gewesen, und in solchem Stande die Arvernensische Kirchen-Versammlung unterschrieben hat. Einige andere, die sich ebenfalls auf seinen Brief beziehen, den er im 53sten Jahre seines Bischöfflichen Amts geschrieben, der aber nach ihrer Meynung von dem Jahr 513, nicht 523 ist, setzen seine Geburt auf das Jahr 439, seine Ordination auf 461, und seinen Tod auf 533, weil Gregorius Turonensis meldet, daß er 70 Jahre Bischoff gewesen. Sidonius Apollinaris lobet ihn, als einen von denen beredtesten Männern seiner Zeit; es sind aber seine declamationes, auf welche sich derselbige beziehet, längst verlohren gegangen. Von seinen Briefen sind noch 5 übrig, welche in dem andern Bande der Conciliorum Galliæ Sirmondi, wie auch in den conciliis des *Labbei*, gedruckt worden. Von seinem Testamento haben wir 2 gantz unterschiedene Auflagen, davon die erstere gantz kurtz, und bey *Cointio* in annalibus eccles. Francorum, wie auch bey *Labbeo* in bibl. nova MSCt. befindlich ist. Die andere stehet bey *Flodoardo* histor. Rhemens. lib. I. und wird verschiedener Dinge wegen nicht vor ächt gehalten. Sonst ließ auch noch der Jesuit Villalpandus einen Commentarium über die Episteln Pauli, unter des REMIGII RHEMENSIS Namen zu Rom im Jahr 1598 in fol. ausgehen, der sodann auch in die Lyonische Auflage der Bibliothecæ Patrum unter eben dieser Aufschrift eingerücket worden. Allein zu geschweigen, daß dieser Remigius unter andern auch deßwegen denselben nicht kan geschrieben haben, weil darinnen die Regul des heiligen Benedicti angeführet wird, so hat man auch zu mercken, daß eben dieses Buch schon im Jahr 1519 zu Straßburg, und nach diesem noch an verschiedenen andern Orten unter dem Namen Haymonis, Bischoffs zu Halberstadt, im Drucke herausgekommen. Es ist aber doch wahrscheinlicher, daß solches weder Haymo, noch dieser Remigius von Rheims, sondern Remigius, ein Mönch von St. Germain in Auxerre, von dem ein eigener Artickel handelt, geschrieben habe. Greg. Turon. de glor. confess. c. 79. & hist. Franc. Flodoard hist. Rem. Sidon. Apollin. l. 9. ep. 7. Hincmar in vit. Rem. apud Surium ad d. 13. Jan. Marlot. hist. metrop. Rem. Le Cointe in annalib. Franc. Cave. Oudin. Placcius de Pseudonymis. *Histoire liter. de la France* Tom. III.

St. Remigius, Ertzbischoff zu Rouen, war ein unächter Sohn des Fränckischen Hertzogs, Carl Martellus, und gieng anfänglich zu Monsoracte in Italien in ein Kloster; im Jahr 753 aber wurde er Ertzbischoff zu Rouen, und starb im Jahr 771 oder 772 den 19 Jenner, worauf man ihn in seiner Dom-Kirche beerdigte. Nachgehends ist sein Leichnam in die Abtey zu Sanct Medard in Soissons beygesetzet, von dar aber im Jahr 1090 wiederum nach Rouen in die Abtey von St. Ouen gebracht worden, allwo man seine Reliqvien biß 1562 verwahret, da sie denen Hugenotten in die Hände gerathen. Paul Aemilius will, St. Remigius habe zuerst das Singen nach Römischer Art in Franckreich eingeführet. Ordericus Vitalis l. 5. Bollandus und Baillet 19 Jan. Dadre chron. Anselme hist. geneal. T. 1. p. 24.

Remigius, Bischoff zu Chur, in der Ordnung der 19de, ward Bischoff 813, und saß 9 Jahr, nemlich biß 822.

Remigius, ein Bischoff in Engelland, welcher den Bischöfflichen Sitz von Dorchester nach Lincoln verleget hat, und im Jahr 1091 oder 92 gestorben ist. Sein Gedächtniß-Tag ist der 12 May.

Remigius, oder Benignus, war der 25ste Bischoff zu Straßburg; Er that eine Reise nach Rom zu Fusse, und brachte einen Hauffen heilige Reliqvien auf seinen Schultern nach Hause getragen. Zu seiner Zeit ist Carl der Grosse Römischer Kayser worden. Er verwaltete das Bißthum 20 Jahr, von 782 biß 803.

Remigius, ein Benedictiner Mönch, von Auxerre in Franckreich gebürtig, ward 882 von Fulco, Ertzbischoff zu Rheims, an diesen Ort beruffen, daß er, als ein damahls sehr berühmter und gelehrter Mann, die in Abfall gerathene Schulen wiederum in Flor bringen solte. Etliche wollen ihn zum Bischoff machen, worinnen sie ihn aber ausser Streit mit andern Remigiis vermengen. Er starb um das Jahr 900, und schrieb eine Erklärung über die Psalmen, welche er aus dem Ambrosius, Augustinus, und Cassiodorus zusammen gezogen, Cölln 1536, ingleichen eine Erklärung über die kleinen Propheten, welche mit des Oecumenius Commentariis zu Antwerpen 1545 gedruckt, wie auch expositionem de celebratione missæ, welche in der bibliotheca patrum Anissoniana t. 16. p. 883 stehet. Es wird ihm auch von einigen der Commentarius über alle 14 Episteln des heiligen Paulus zugeeignet, welchen andere dem Remigius, Bischoffe von Lyon, und noch andere dem Haymon, Bischoffe zu Halberstadt, zuschreiben. Viele andere von seinen Schrifften, als Commentaria in Genesin, in Hoseam, in Evangelia S. Matthæi & S. Marci, in Apocalypsin S. Joannis, in Regulam S. Benedicti, verschiedene Homilien und ein kleiner Tractat de indumentis sacris sind noch nicht gedruckt; man hat aber vor einiger Zeit aus Rom versichern wol-

wollen, daß ſelbige nebſt denen bereits gedruckten Wercken des **Remigius** zuſammen ſolten aufgeleget werden, und ohngefehr aus 4 Folianten beſtehen würden. **Poſſevin. Oudin. Cave.**

Remigius, ein Florentiner, Dominicaner-Ordens, war ein Schüler des **Thomas von Aquino**, und blühete 1290. Er las zu Paris über den Magiſtrum ſententiarum, wurde General-Procurator ſeines Ordens, und ſtarb 1309. Seine Schrifften ſind:

1) Qvæſtiones theologicæ.
2) Qvodlibeta.
3) Opus philoſophicum & metaphyſicum de modis rerum.
4) Sermones de ſanctis.
5) Sermones de tempore.

welche Wercke bey denen Dominicanern zu St. Maria nova zu Florentz in Handſchrifft anzutreffen. **Pocciantius** Catal. ſcriptor. Florentin. p. 155. **Altamura** Biblioth. Dominic. Cent. 2. p. 87. **Cave** Hiſt. litter. Vol. II. p. 440.

Remigius, ein Florentiner, aus dem Eremiter-Orden des heiligen Auguſtini, ein berühmter Prediger, Philoſoph und Gottesgelehrter ſeiner Zeit, ward von Innocentius VI 1356 zum Biſchoff von Piſtoja ernennet, und verwaltete ſolch Amt 10 Jahr ſehr rühmlich, dancke aber 1367 ab, begab ſich wieder ins Kloſter, darinnen er 1370 geſtorben. **Ughellus** Ital. ſacr. Tom. III. p. 305.

Remigius (Nicolaus) hat im 16 Jahrhundert gelebet, und ein Werck geſchrieben, welches den Titel hat: Dæmonolatria, oder Beſchreibung von Zauberern und Zauberinnen, in drey Büchern mit Kupffern, Lion 1595 in 4. Cölln 1596 in 8. Hamburg 1693 in 8. **Beckmanns** Catal. Bibl. Francof. Viadrin.

REMIGUM PRÆFECTUS, ſiehe *Præfectus Remigum*, im XXIX Bande p. 54.

RE MILITARI (LEX SEMPRONIA DE) ſiehe **Semproniſches Geſetze**.

REMILLIACUM, Stadt, ſiehe **Rumilly**.

REMILLIUM, Stadt, ſiehe **Rumilly**.

Remilly, Stadt, ſiehe **Rumilly**.

REMINISCENTIA, das **Beſinnen**, ſiehe Beſinnen, im III Bande p. 1496. ingleichen **Erinnerung**, im VIII Bande p. 1660 u. f.

REMINISCENTIA, ſiehe **Recapitulation**, im XXX Bande p. 1266.

Reminiſcere, dieſen Namen führet der andere Sonntag in der Faſten, und zwar von der Antiphona: Reminiſcere Domine miſerationum tuarum, ſo man vormahls ſeit 364, oder vielleicht noch zuvor, in der Lateiniſchen Kirche zu intoniren pflegen. Wie die Vulgata oder die Bibel zählet, ſo in der Römiſch-Catholiſchen Kirche gebraucht wird, ſtehet er in dem 24 Pſalm, und deſſen 6ten Vers: in Luthers Uberſetzung hingegen iſt es der 6te Vers des 25ſten Pſalms: Gedencke HErr an deine Barmhertzigkeit und an deine Güte, die von der Welt her geweſen iſt. Es iſt dieſer Sonntag zugleich einer von den vier güldenen Sonntägen, welche alſo genennet worden, weil in der vorhergehenden Woche das Qvatember eingefallen, das man ehemahls mit güldenen Buchſtaben in die Calender zu ſetzen pflegte; wiewohl einige auch andere Urſachen angeben, und ſagen, daß ſie um ihres groſſen Nutzens willen alſo betittelt worden. Wie **Durandus** berichtet, ſtellet man an dieſem Sonntage ein die Orgel zu ſchlagen, und ſoll es die Bedeutung haben, daß die Kirche gleichſam in der Babyloniſchen Gefängniß ſey, worinnen nach dem 6ten Vers des CXXXVII Pſalms Iſrael die Harffen und andere muſicaliſche Inſtrumente aufgehangen. Das bekannte Evangelium ſcheinet deswegen auf dieſen Sonntag angeſetzt zu ſeyn, daß, nachdem die Kirche am vorhergehenden Sonntage Invocavit ein mahl angefangen, die erbauliche Materie von den Verſuchungen vorzutragen, ſie dieſe gute Materie ferner fortſetzen, und das Gegentheil von dem vorigen Evangelio zeigen wollen, wie gut es gemeynet ſey, wenn GOtt die Seinigen ſelbſt verſuchet, womit das Evangelium von dem Cananäiſchen Weibe gar wohl eintrifft.

REM INTER ALIOS ACTAM VEL JUDICATAM ALIIS NON NOCERE, iſt die Aufſchrifft des 60ſten Titels aus dem VII Buche des Juſtinianiſchen Codicis, und enthält eine Verordnung, daß die unter zwey oder mehrern Perſonen abgehandelte oder abgeurtheilte Sache keinem dritten ſchaden ſoll.

Remiremont, Rennerberg. Lat. *Romericus Mons*, *Romaricus Mons*, *Caſtrum Romaricum*, *Avendi Caſtrum*, eine kleine Stadt in Lothringen am Vogeſiſchen Gebürge, an der Moſel. Es befindet ſich daſelbſt eine berühmte Frauen-Abtey, darein lauter Standes-Perſonen an der Zahl 72 genommen werden, und können ſelbige wieder heraus gehen und ſich verheyrathen, welche Freyheit aber die Aebtißin nicht hat. St. **Romericus** oder **Romarius**, ein Printz aus Königlichem Geblüte, ſoll dieſes Kloſter im Jahr 520, wie de la Force nouvelle deſcript. de la France, Tom. VII, p. 363 meldet, oder nach andern, um 645 geſtifftet haben, welches im Anfange, da es noch auf dem dabey gelegenen Berge geſtanden, von Mönchen und Nonnen, jedoch ſo, daß ein Geſchlecht von dem andern abgeſondert gelebet, bewohnet worden. Die Ungarn haben es 2 biß 3 mahl zu Anfange des 10ten Jahrhunderts verwüſtet, deswegen man es zu mehrerer Sicherheit und gröſſern Bequemlichkeit an den heutigen Ort verleget. Die darinnen befindliche Nonnen, waren vormahls dem Orden des heiligen Benedictus zugethan, ſeit dem Anfang des 16 Jahrhunderts aber ſind ſie bloß Secular-Canoniſſinnen, biß auf die Aebtißin, welche die Regul des heiligen Benedicts annehmen muß. Dieſe Aebtißin führet den Titul einer Reichs-Fürſtin, läſt ſich auch mit Fürſtlichem Ceremoniel bedienen, hat auf 15000 Livres Einkünfte, und iſt dem Päbſtlichen Stuhl unmittel-

mittelbar unterworffen. Im Jahr 1566 hat die Abtey die Souverainität der Hertzoge von Lothringen, die noch im 14 Jahrhundert derſelben Lehns-Leute geweſen ſeyn ſollen, in der Stadt erkennt. Amelot memoires t. I. Hadrian. Valeſ. notit. Gall. Wie übrigens die Aebtißinnen, ſo viel deren ausfündig gemacht werden können, geheiſſen, beſaget nachſtehendes Verzeichniß:

1) Matfiede.
2) Cecilia. } deren ihre Regierungs-Jahre
3) Gertraud. } ungewiß, wie denn auch die
4) Perpetua. } Namen derer folgenden Aebtißinnen bis um die Mitte des 10 Jahrhunderts fehlen, weil alle Nachrichten und Documente dieſer Abtey verlohren gegangen.
5) Gisla I, oder Gilette, um 965.
6) Henriette.
7) Oda, um 1051.
8) Gisla II, lebte 1070.
9) Felicitas mit dem Zunamen Laurette 1090
10) Gisla III, 1113.
11) Judith I, 1117 und noch 1120.
12) Veronica de Thierry, ſtarb 1125.
13) Gisla IV, lebte 1142.
14) Judith II, 1152 und noch 1178.
15) Mathilde 1178.
16) Clementia, lebte 1190 und noch 1199.
17) Margarethe 1211, und vielleicht noch 1231, in welchem Jahre eine M. Aebtißin geweſen.
18) Agathe von Lothringen, eine Tochter des Hertzogs Ferry I, lebte 1236.
19) Agnes von Salm, lebte 1245, und ſtarb 1290, nachdem ſie nach 1280 reſignirt gehabt.
20) Anna, erwählt 1287, deren Wahl aber nicht confirmiret worden.
21) Felix Lore, oder Lorette 1290.
22) Catherine von Vaudemont, deren Wahl und Sterbe-Jahr unbekannt.
23) Clementia von Oiſelet, lebte 1307 und noch 1323.
24) Felicitas, erwählt 1318.
25) Ode 1320.
26) Johanna von Vaudemont, ſeit 1326, ſtarb 1347.
27) Alienor von Chalons 1348. lebte noch 1366.
28) Simonette von Varre, ſtarb 1350.
29) Johanna von Aigremont oder Atrimont, ſtarb 1404.
30) Catherine von Blamont, erwählt 1404, war vorhero Aebtißin zu Epinal.
31) Henriette von Amoncourt, erwählt 1407, wurde von dem Pabſt wider die vorige Aebtißin von Blamont confirmirt, und lebte noch 1418.
32) Margarethe von Salvaine 1418.
33) Iſabelle von Demengeville, ſtarb 1444.
34) Henriette von Vienne, ſtarb 1452.
35) Johanna von Chauvire, 1452 und 1453.
36) Alix von Parroye, ſtarb 1473.
37) Johanna von Anglure, ſtarb 1505.
38) Agnes von Domnartin, ſtarb 1507.
39) Alix von Choiſeul, lebte 1517, reſignirte darnach, und ſtarb 1521.
40) Margarethe von Neuchatel.
41) Nicola von Dommartin, danckte 1526 ab.
42) Margarethe von Haraucourt, ſtarb 1549.
43) Margarethe von Neu-Chatel, die obige.
44) Magdalene von Choiſeul, ſtarb 1549.
45) Renata von Dinteville, ſtarb 1580.
46) Barbara von Salm.
47) Margarethe von Ludre, 1580.
48) Humberta von Chatenet, 1584.
49) Eliſabethe Rhingrave, reſignirte 1610
50) Catharine von Lotthringen, ſtarb 1648.
51) Marie von Lotthringen, war Mitgehülfin 1611.
52) Margarethe von Lotthringen, bis 1638.
53) Anne Marie von Chevreuſe, 1644.
54) Eliſabeth von Alencon, erwählt 1648.
55) Marie Anne von Lotthringen, 1657.
56) Dorothea von Salm, ſtarb 1707.
57) Gabrielle von Lotthringen, erwählt 1707, da ſie ſchon 100 Jahr alt war.
58) Beatrix von Lotthringen, ſeit 1711.
59) Anne Charlotte von Lotthringen, ſeit 1738.

Calmet hiſt. de Lorraine Tom. III.

Remireville, ein Schloß in Lothringen, 4 Meilen von Nancy.

REMIS, Remis werden, heiſſet in dem L'ombre-Spiel ſein Entro verliehren oder Bête werden.

Remis (Gerhard de) war um die Mitte des 13ten Jahrhunderts ein ſehr berühmter Prediger in Paris, und vermuthlich aus dem Dominicaner-Orden. Es liegen von ihm viele Predigten in der Sorbonne zu Paris in Handſchrifft, und ſind deren verſchiedene daſelbſt Cod. 153 in fol. Cod. 945 in fol. Cod. 955 und 985 in fol. befindlich. Echard Biblioth. ſcript. Ord. Prædic. Tom. I. p. 479.

Remis (Gerhard de) war ebenfalls ein Dominicaner, welcher 1282 geblühet. Er war Magiſter der Theologie, Cantor an der Kirche Bruine zu Paris, und ein berühmter Prediger. In denen Sorboniſchen und Victoriniſchen Collectionen trifft man viele Sermones von ihm an. Es ſcheinet, ob habe ihn Sampajus Stemmat. p. 264 anzeigen wollen, wo er die berühmten Männer, die im Kloſter St. Jacob begraben liegen, erzählet hat. Echard Biblioth. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. I. p. 480.

Remiſch, Stadt, ſiehe **Remnigen**.

Remiſe, ſiehe **Remiß**.

Remismond, ein König der Sveven in Spanien, war ein Sohn des Masdra oder Maldra, der im Jahre 460 nur von einigen zum König erwählet worden, indem andere ihre Stimme dem Franta gaben, daher auch diese beyde, nemlich Franta und Masdra mit einander Krieg geführet haben. Als aber der letzte durch eine Verschwörung der Seinigen im vierten Jahre seiner Herrschafft ums Leben gekommen, ward sein Sohn, gedachter Remismond, zum König ernennet, welcher mit dem Franta einen Frieden eingieng, und mit zusammengefügter Macht in Portugall, wovon zu dieser Zeit noch ein Stück unter Römischer Gewalt scheinet gestanden zu haben, einen Einfall that, auch dasselbe mit Feuer und Schwerdt verheerete. Inzwischen gieng Franta 461 mit Tode ab, und ob wohl die Sveven von seiner Parthey alsobald den Frumavium an seine Stelle erwählet, so war doch Remismond hiermit nicht zufrieden, sondern bemühete sich, alle Sveven unter seinen Gehorsam zu bringen, welches ihm durch den Tod des Frumarii gelingen muste. Da er nun hierdurch gedoppelte Macht bekommen, machte er sich Meister von Portugall, und vermählte sich mit des Gothischen Königs Theodorichs Tochter, durch welche Vermählung die Arianische Ketzerey auf die Sveven fortgepflantzet, und von ihnen angenommen wurde. Bald darauf ward Portugall den Sveven wieder durch die Gothen entrissen. Nachmahls findet man eine Zeit von 100 Jahren hindurch in den Geschichts-Büchern nichts mehr von den Fürsten der Sveven angemercket, bis auf den König Theodemir, von dem an seinem Orte. Marian. Rer. Hispan. Lib. V.

Remiß, Remise, Remisse, Remessen, *Remissa, Remessa*, der Aufschub, die Wiedererstattung. Bey den Kaufleuten wird Remiß genennet der Rückwechsel im Geben oder Übermachen und Zusenden der Gelder in Retour; ingl. das Geld, welches man so wohl vom Factor als andern Schuldnern vor übersendete oder verkauffte Waaren bekommet; ferner alle Gelder, so zum Einkauff oder sonst anzuwenden, übersendet werden. Sonst wird auch dieses Wort ordentlicher Weise von dem Gelde, Retour aber vom Gute oder Waaren verstanden. Endlich wird dieses Wort auch gebraucht für den Erlaß des Pacht-Geldes. Siehe auch Remittent, und Traßiren.

Remiß, oder Remiß-Schreiben, *Remissum*, heißt diejenige Schrifft, so auf ergangene Compaß-Briefe von dem andern Richter, der des Gerichts-Zwanges ersucht worden, dem ersten Richter überschicket wird.

Remiß, Remissa, Remissen, Remissau, Remmissen, Remsa, ein Städtgen und Residentz einer Gräflichen Schönburgischen Linie in Meissen zwischen Glaucha und Waldenburg, woselbst vorzeiten ein berühmtes Jungfrauen-Kloster gewesen. Knaut prodr. Misniæ. Tromed.

REMISSA, siehe Remiß.

Remissa, Stadt, siehe Remiß.

REMISSA POENA, siehe *Pœna dispensa*, im XXVIII Bande, p. 963.

Remissau, Stadt, s. Remiß.

Remisse, siehe Remiß.

Remisse, ein ansehnliches Dorff auf der Insel Schowen, in der Grafschafft Seeland.

Remissen, Stadt, siehe Remiß.

REMISSIO, s. Nachlaß, im XXIII Bande, p. 225; ingleichen Remißion.

REMISSIO, ist ein Lateinisches Wort, und heisset in der Music die Erniedrigung.

REMISSIO ACTIONIS, die Erlassung oder Zurücknehmung der Klage; siehe *Actio*, im I Bande, p. 395.

REMISSIO ACTORUM, die Zurückschickung der Acten, ist, wenn entweder ein Rechts-Collegium dem Richter, von welchem es ersuchet worden, in dem vorseyenden Falle ihn des Rechten zu belehren oder darüber in denen Rechten zu erkennen und auszusprechen, die an dasselbe überschickte Acten nebst beygelegtem Informat oder Urtheil, oder auch der Ober-Richter dem Unterrichter die demselben abgeforderten oder aber bey eingewandter Appellation oder Leuterung von diesem an jenem übersandten Acten, nach deren Verwerffung wiederum zurücke schickt.

REMISSIO CAUSÆ, die Zurücksendung der Klage oder Sache, welches geschiehet, wenn der Kayser oder ein anderer Landes-Fürst die an sie gebrachte Klage oder Sache an das Cammer- oder ein ander Gericht erster Instantz, wo die Sache vorher schon anhängig gemacht und darüber rechtlich verfahren worden, zurücke schicken, und demselben gebieten, die Justitz in der Sache gehörig zu handhaben.

REMISSIO CONJUGIS. heißt in denen Rechten die Verzeihung der Ehegatten, so geschiehet, wenn einer die Ehe gebrochen und sich der andere desselben annimmt und vor ihn bittet. S. *Adulterium*, im I Bande, p. 587. u. ff. ingleichen Relegation.

REMISSIO DEBITI, die Erlassung der Schuld, ist, wenn ein Gläubiger dem Schuldner seine Schuld erläst, und die ihm darüber ausgestellte Handschrifft entweder zurücke giebt, oder aber in Stücken zerreist, und sonst bey Seite thut. Die Erlassung der Schuld gilt, wenn sie auch gleich nicht von dem Schuldner acceptirt worden, Berger in œcon. jur. lib. 2. tit. 2. th. 28. p. 275. & lib. 2. R. 12. Wernher in sel. obs. for. P. 8. obs. 391. Die Erlassung der Schuld erfordert auch die gerichtliche Insinuation nicht, wenn sie gleich über 1000 Thaler ist, Berger œcon. jur. c. 6. pag. 276. Horn. cl. 12. R. 54. Sonst wird auch aus dem Verlauff einer längern Zeit die Remißion der Klage und der Schuld vermuthet, l. pen. C. comun. divid. l. solennibus C. d. R. V. Menoch. Lib. 3. præsumt. 135. n. 7. Mev. P. 1. dec. 160. n. 5. Jedoch kan aus der blossen Besitzung der Handschrifft kein stillschweigend Pact de non petendo, sondern allererst aus der Restitution geschlossen werden, welche durch den Gläubiger selbst, oder einen andern im Namen des Bevollmächtigenden

Gläubigers geschehen, bewiesen wird, Anton Faber in Cod. Lib. 8. tit. 29. def. 1. Carpzov P. 2. 29. d. 12. n. 2. Nichts destoweniger entsteht von dem Schuldner daraus nicht eine geringe und schlechte Vermuthung, wenn er von guter und ehrlicher Existimation ist, welche ihm bisher nutzen kan, entweder daß auf den Gläubiger die Last zu beweisen transferiret, oder dem darum bittenden Schuldner wegen Wiedergebung der Handschrifft der Erfüllungs-Eyd deferirt werde. Carpzov c. l. n. 3. seq. Siehe allerdings Mascard de probat. concl. 476. Denn in dem Fall, da der Gläubiger dem Schuldner die Handschrifft wieder gegeben hat, entstehet die Vermuthung, daß sie mit einander einig worden, daß die Schuld von dem Schuldner niemahls gefordert werden solle. l. 2. §. 1. de pact. Carpzov d. def. 12. n. 10. Berger œcon. jur. lib. 3. tit. 15. th. 3. not. 1. pag. 877. wenn auch gleich mehrere Zettel über einerley Schuld geschrieben, nicht aber wieder gegeben worden. Bachov und Treutler vol. 1. disp. 6. th. 3. lit. b. Allein, wenn Gläubiger zwey Handschrifften einerley Inhalts hat, und eine behalten, die andere dem Schuldner wieder giebt, wird nicht alsobald vermuthet, daß er stillschweigend paciscirt habe, die Schuld niemahls wieder zu fordern, oder dieselbe dem Schuldner gantz und gar zu erlassen. Berger c. l. und in Resolut. *Lauterbach.* tit. de pact. qu. 1. wo nicht die geschehene Erlassung der Schuld vom Schuldner bewiesen wird. Dafern er aber solches nicht mit Bestand Rechtens darthun kan; so ist nicht ihm, sondern dem Gläubiger der Eyd zu deferiren, nemlich daß er schwöre, daß die Handschrifft von ihm dem Schuldner nicht wieder gegeben sey, im Gemüth und Meynung demselben die Obligation und Schuld zu erlassen. Berger in resolut. Lauterbach. l. c. Es sind auch so gar einige Rechts-Gelehrten der Meynung, daß die Schutz-Wehr der stillschweigenden Erlassung, oder des stillschweigenden Pacts de non petendo, welche sonst zwar aus der alleinigen Wiedergebung der Handschrifft, dem Schuldner gegeben wird, doch nicht im Hülffs-Processe zulange, und dieses zwar vornehmlich alsdenn, wenn nicht offenbahr ist, daß die Handschrifft dem Schuldner vom Gläubiger wieder gegeben worden; sondern dieselbe Ausflucht, als eine unzulängliche und noch nicht gnugsam erörterte in die Wiederklage zu verweisen sey. Berger in Oecon. jur. lib. 3. tit. 15. th. 3. not. 1. p. 878. Was die andern in eben derselben Handschrifft verpflichtete z. E. Bürgen, anlangt, so würckt in Anschung dieser dergleichen Restitution nichts, Bachov und Treutler vol. 1. disp. 8. th. 2. lit. b. wo nicht dem, welchem die Handschrifft wieder gegeben worden, daran gelegen, daß der andere auch befreyet werde, als wenn sie correi und socii zugleich sind, Vinnius lib. 1. qu. 6. Berger in Resolut. Lauterbach. tit. de pact. verb. *nihil operatur*. Wenn aber der Gläubiger dem Schuldner nur einen gewissen Theil der Schuld-Post erlassen, unter dem Versprechen oder gemachter Hoffnung, daß bald die Zahlung des Rests und Rückstandes erfolgen solle; so kan er alsdenn, wenn solche nicht erfolget, nicht allein die gantze Schuld-Post fordern, sondern auch die Ausflucht der Erlassung oder des Pacts de non petendo mit der Replic des Betrugs und der nicht erfüllten Condition, von sich ablehnen. Und ist diesfalls schon gnug, wenn er nur beweiset, daß der Sinn und die Meynung der geschehenen Remißion keine andere als diese gewesen, wenn gleich bemeldte Condition dem darüber errichteten Instrumente nicht einverleibet worden. Mev. P. 9. dec. 80. Wo nicht der Schuldner deshalber eine gerechte Entschuldigung, vor sich anzuführen vermag. Mev. P. 7. dec. 209. Im übrigen hilfft und nutzet die Erlassung der Schuld, die dem geschehen, welcher fremde Schulden auf sich genommen, oder einem Bürgen, bloß ihm, nicht aber auch dem Haupt-Schuldner, noch andern Gläubigern. Mev. P. 4. d. 114.

REMISSIO (VEL TRANSMISSIO) DELINQUENTIUM AD LOCUM DELICTI, die Uberlieferung, Ausantwortung oder Uberaebung der Verbrecher oder Maleficanten an den Ort, wo sie gesündiget haben, so geschiehet, wenn die Verbrecher davon gelauffen und in einem andern Gerichte ertappet werden. Siehe Schubmäßigkeit.

REMISSIO FEBRIUM, eine Nachlassung des Fiebers. Diese ist in Febribus intermittentibus absoluta, in Continuis nur partialis.

REMISSIO INJURIARUM, die Vergessung und Erlassung der Schmach-Reden oder einem widerrechtlich zugefügten Beschimpffung.

REMISSIO JURAMENTI, s. *Relaxatio Juramenti*.

REMISSIO JURIS, die Abweichung oder Erlassung des Rechtes.

REMISSIO JURISJURANDI, die Erlassung des Eydes, so ein Theil dem andern thut, der zum Schwören bereit und fertig war. Siehe *Relaxatio Juramenti*.

REMISSIO LITIS, siehe Friede-Kauff, im IX Bande, p. 2102.

Remißion, *Remissio*, Ital. *Remissione*, heißt überhaupt die Erlassung, Nachlassung, Vergebung, Verzeihung u. s. w. wovon unter denen vorstehenden und folgenden Artickeln ein mehrers nachgesehen werden kan.

Remißion, *Remissio*, ist auch in denen Rechten, und sonderlich in dem 2 Titel aus dem XLIII Buche derer Pandecten, so viel, als eine durch darzwischen kommende Obrigkeitliche Gewalt sich eräugnende Befreyung von der Neuen-Werckes-Verkündigung, deswegen, weil sie nach erkannter Sache ersehen, daß der andere kein Recht gehabt, den neuen Bau zu verbieten. Ja wenn dieses schon zuvor notorisch gewesen; so geschiehet die Remißion nach dem Rechte selbst, und ist desfalls nicht nöthig, daß von der Gegenpart Bürgschafft geleistet, oder die Remißion selbst erst durch den richterlichen Ausspruch beschlossen werde. Brunnemann in Comment. ad ff. d. tit.

REMISSIONE, siehe Remißion.

REMISSIONE PIGNORIS (DE) siehe *Pignoris Remissione (de)* im XXVIII Bande, p. 158.

REMISSIONIBUS (DE) iſt unter der Sammlung derer Canoniſchen oder Päbſtlichen Rechte und Verordnungen die Aufſchrifft des 38 Titels aus dem V Buche derer Decretalen, des 10 Titels aus dem V Buche in 6to, des 9 Titels aus dem V Buche derer Clementiniſchen Conſtitutionen, wie auch des 25 Titels aus dem XLIII Buche derer Pandecten, und handeln ſolche von unterſchiedenen Arten der Remiſſionen.

REMISSIO OBSEQUII, die Erlaſſung der Pflicht, ſiehe Pflicht erlaſſen, im XXVII Bande, p. 1598. wie auch *Relaxatio Juramenti*.

REMISSIO PIGNORIS, die Auflaſſung oder Zurückgebung einer verſetzt geweſenen Sache, ſiehe Pfand, im XXVII Bande, p. 1254. u. ff.

REMISSIO POENÆ, die Erlaſſung der Straffe, ſ. Straffe.

REMISSIO POENÆ ILLICITÆ CONTRACTARUM NUPTIARUM, iſt die Aufſchrifft der 139 Novelle und handelt von Nachlaſſung der ſonſt in denen Rechten auf eine unrechtmäßige Weiſe vollzogene Ehe geſetzten Straffe.

REMISSIVA INGENIA, heiſſen diejenigen Gemüther, welche das gefaßte gerne wieder fahren laſſen.

REMISSORIÆ LITERÆ, ſiehe Remiſſorialen.

Remiſſorialen, Remiſſorial-Schreiben, *Remiſſoriæ Literæ* oder *Remiſſoriales Literæ, quibus cauſſa ad priorem Judicem remittitur*, heiſſen die Remiß-Zettel oder Schreiben, darinnen die Sache, die durch Appellation an den Ober-Richter gediehen, von demſelben wieder an die Richter voriger Inſtantz oder an einen andern zur Execution, gerichtlichen Hülffe oder weitern Verfahren verwieſen und zurücke geſendet wird.

REMISSORIALES, ſ. Remiſſorialen.

Remiſſorial-Schreiben, ſiehe Remiſſorialen.

Remiß-Schreiben, ſ. Remiß.

REMISSUM, ſiehe Remiß.

St. Remiſſurius, ſ. St. Pomodianus, den 30 Apr. im XXVIII Bande, p. 1389.

Remiß-Zettel, ſ. Remiſſorialen.

St. Remiſurinus, ſiehe St. Pomodianus, den 30 April, im XXVIII Bande, pag. 1389.

REMITTENDI ADVERBIA, ſind, welche eine Nachlaſſung in einem Dinge anzeigen, z. E. Pedetentim, vix, ægre u. d. g.

REMITTENS, ſiehe Remittent.

Remittent, *Remittens*, wird ſonſt auch *Numerans*, der Wechſel-Geber, der Herr des Wechſels, der Ausgeber des Geldes, der Geld zu und auf Wechſel übermachen läſſet, genennet, und iſt eigentlich nichts anders, als die erſte Perſon bey negotiirten Wechſel-Briefen. Siehe Wechſeln. Zum Exempel, Titius in Nürnberg ſoll dem Mevius in Leipzig oder Halle auf die Leipziger Oſter-Meſſe 1000 Rthlr. zahlen. Nun hat er keine ſichere Gelegenheit, welche das Geld überbringen könnte, oder es ſind ſonſten Urſachen vorhanden, daß er ſolch Geld weder durch Gelegenheit noch bey der Poſt überſchicken mag, und dannenhero geht beſagter Titius zu einem Kauffmann zu Nürnberg, Namens Sejus, zahlet dieſem entweder die 1000 Rthlr. baar, oder vergnüget ihn deshalb auf andere Art, mit Bitte, dieſe Poſt in Leipzig durch ſeinen daſelbſt habenden Handels-Correſpondenten Paulus, an den Mevius auszahlen zu laſſen. In dieſem Falle nun iſt Titius der Herr des Wechſels, oder Ausgeber des Wechſel-Geldes, und wenn er den Werth der 1000 Rthlr. Sejus würcklich vergnüget hat, ſo wird er dadurch des Sejus Gläubiger ſo lange, bis die Poſt in Leipzig dem Mevius wiederum vergnüget worden. Hat er aber den Werth nicht würcklich bezahlet; ſo iſt er des Sejus Schuldner. Gleichwie nun der Geber des Geldes Remittent heißt: Alſo wird auch das Geld, welches auf ſein Verlangen z. E. in Leipzig an den Mevius gezahlet werden ſoll, als in unſerm Fall die 1000 Rthlr. Remiſſa, oder eine Remiſſe genennet, ſiehe Raphael von Turri tract. de camb. Diſp. 1. qu. 1. n. 35. & 36. Die 1000 Rthlr. welche Titius dem Sejus in Nürnberg vergnüget hat, werden die Valuta genennet, Ludovici Einleitung zum Wechſel-Proceß, p. 54.

REMITTERE, ſiehe Nachlaſſen, im XXIII Bande, p. 206.

REMITTERE ACTIONEM, die Klage einſtellen oder nachlaſſen.

REMITTERE MULCTAM, ſ. *Mulctam dicere*, im XXII Bande, p. 685.

REMITTERE NUNCIUM, ſ. *Nuncium mittere*, im XXIV Bande, p. 1676.

Remittiren, ſo viel, als Geld auf Wechſel geben; ſiehe Wechſeln.

REM JUDICATAM (PRÆSCRIPTIO CONTRA) ſiehe *Præſcriptio contra rem judicatam*, im XXIX Bande, p. 81.

REM JUDICATAM RESTITUTIO IN INTEGRUM POSTULETUR (SI ADVERSUS) ſ. *Reſtitutio in integrum poſtuletur (Si adverſus rem judicatam)*.

Remle, Stadt, ſiehe Ramath, im XXX Bande, p. 729.

Remlingen, Nemlingen, ein Flecken nebſt zwey Schlöſſern in der Grafſchafft Caſtell, in Francken, 3 Stunden von Wertheim, allwo 1710 durch eine Feuersbrunſt das obere Schloß nebſt der Kirche und 500 Gebäuden in die Aſche geleget worden. Von dieſem Orte nennet ſich eine Linie der Grafen von Caſtel die Remlingiſche, ſiehe Caſtel, im V Bande, p. 1306. u. ff. beſonders p. 1313.

Remlingen, eine kleine Stadt und Amt, am Fluß Röhm, im Bißthum Würtzburg in Francken.

Remmagen, Ort, ſiehe *Trajana Legio*.

Remmoth, eine Stadt im gelobten Lande, welche auch Ramoth in Gilead genennet wird, wovon im XXX Bande, p. 769. nachzuſehen.

Remmelin (Johann) ein Medicus in der erſten Hälffte des 17 Jahrhunderts, war zugleich ein

ein guter Mathematicus. Von ſeinen Schrifften ſind folgende bekannt worden:

1. Ferinæ Weltzheimenſes oder gründliche Erforſchung von Natur, Eigenſchafften und Gebrauch des heilſamen Wildbrunnens zu Weltzen, das Thier- oder Wildbad genannt, Augſpurg 1619 in 4.
2. Catoptrum microcoſmicum, ebend. 1619. in fol. iſt zu Ulm 1639 in fol. wieder aufgelegt worden.
3. Adyta numeri recluſa in unendlicher Addition der Polygonal und darvon erwachſenden Zahlen, Kempten 1619 in 4.

Becmanns Catal. Biblioth. Francof. Viadrin.

Remmershauſſen, ein Dorff in Heſſen, unter das Amt Roſenthal oder Bülenſtrudt gehörig. Zuchenbeckers Analect. Haſſ. Coll. III. IV.

REMMIA LEX, ſiehe Remmiſches Geſetze.

Remmighauſen (Heinrich) ſchrieb Examen Anglicum exhibens V quæſt. Pol. jurid. in quibus oſtenditur, regiam majeſtatem non eſſe violandam a ſubditis, ſed ſancte colendam, Rinteln 1653 in 4.

Remmiſches Geſetze, *Lex Remmia*, oder wie es bey andern genennet wird, *Lex Memmia*, war ein altes Römiſches Geſetze, darinnen verſehen war, daß die Verläumder und Calumnianten, bey gehegtem öffentlichen Gerichte, geſtraffet werden ſolten. Es iſt aber zur Zeit noch unter denen Schrifftſtellern ein hefftiger Streit, ſo wohl wenn und von wem dieſes Geſetze eigentlich gegeben worden, als auch worinnen die in demſelben enthaltene Straffe beſtanden. Indeſſen können hierbey nachgeſehen werden Pighius in Annal. ad ann. 653. p. 484. desgleichen Heineccius in Antiqu. Rom. ad Inſt. Lib. IV. tit. 16. §. 3.

Remmiſſen, Stadt, ſiehe Remiß.

Remmius (Abraham) ſiehe Ravaud, im XXX Bande, p. 1045. u. f.

Remmling (Nicolaus Chriſtoph) von dieſem iſt bekannt eine Diſſ. de cauſa actionum moralium, Wittenb. 1644 in 4. ingleichen eine Diſſ. de dominio hominis in creaturas inferiores, Wittenb. 1681.

REM PER MORTEM (PACTUM DE LUCRANDO) ſiehe *Pactum Diſpoſitivum*, im XXVI Bande, p. 138.

Remnigen, oder Remiſch, eine kleine Stadt im Hertzogthum Luxenburg an der Maaß, zwiſchen Trier und Diedenhofen.

Remnius (Abraham) ſiehe Ravaud, im XXX Bande, p. 1045. u. f.

St. Remo, Lateiniſch *Fanum Sancti Remuli*, oder *Sancti Remigii*, ingleichen *Villa Maturina*, eine luſtige Stadt und ein Seehafen in Italien, an der Genueſiſchen Küſte, am Ligustiſchen Meere, zwiſchen Vintimiglia und Oneglia. Der Hafen iſt zwar klein, aber doch gut, und das Land ſo fruchtbar an Orangen, Citronen, Oliven und andern Früchten, daß man es das Italiäniſche Paradieß nennet. Die Stadt liegt in einem Thale, welches unter andern wegen ſeines herrlichen Oels bekannt iſt. Baudrand.

REMO AD TRIBUNAL (A) wird Sprichwortsweiſe geſagt, wann jemand aus dem Staube und geſchwinde zu hohen Ehren ſteiget.

Remoboth Orden, ſiehe Münche (Griechiſche) im XXII Bande, p. 295.

Remocampius oder Remocampus (Nicolaus) ein Niederländiſcher Rechtsgelehrter, lebte zu Lüttich 1651, und ſchrieb

De beneficiorum eccleſiaſticorum & officiorum ſecularium coadjutoriis &c.

Königs biblioth. vet. & nov.

Remocampus (Nicolaus) ſiehe Remocampius.

Remois, Lat. *Ager Remenſis*, alſo heiſſet die Gegend um Rheims, in Champagne in Franckreich, welche ſchönen Weinwachs hat.

REMOLAR, heiſſet auf den Galeeren derjenige, der die Aufſicht über die Ruder hat.

REMOLINOS (LOS) Berg, ſiehe *Tarraconenſia Juga*.

Remolinus (Franciſcus) ein Cardinal im 16 Jahrhundert, war von Lerida in Spanien gebürtig, und von ſchlechter Herkunfft. Er machte ſein Glück zu Rom durch den Pabſt Alexandern VI und durch Cäſar Borgia, erhielt nach und nach verſchiedene Würden, das Ertz-Bißthum von Surento und Palermo, ingleichen die Bißthümer Perugia, Fermo und Lerida, und war einer von den Commiſſarien, die dem bekannten Savanarola den Proceß machten. Im Jahr 1503 ward er Cardinal, und zwar, welches merckwürdig, bey Lebzeiten ſeiner Ehefrauen, die nach einiger Bericht, erſt nach ſeiner Erhebung zu ſolcher Würde, oder wie andere melden, bereits vor derſelben ins Kloſter gegangen. Unter Julius II Regierung verließ er Rom, und gieng nach Neapel, wo er eine Zeitlang die Stelle des Vice-Königs Raymunds Cardona vertrat. Er ſtarb endlich 1518. Einige berichten, er wäre bloß von einer hefftigen Ohnmacht überfallen, und lebendig begraben worden, indem man nach etlichen Jahren bey Eröffnung ſeines Grabes gefunden, daß die Arme unter dem Kopfe geleget geweſen. Palatius t. 2. Guicciardinus l. 3. Spondanus. Ughelli. Garimbertus.

Remolinus (Gisbert) ein Enckel des Cardinals Franz Remolinus, aus Spanien, wurde 1512 vom Pabſt Julius II zum Ertz-Biſchoff von Sorrento ernennet, und fand ſich ſo wohl unter demſelben als auch unter Leo X im Concilio im Lateran mit ein, und ſtarb 1525, als Clemens VII den Päbſtlichen Stuhl beſaß. Ughellus Ital. Sac. Tom. VI. p. 620.

Remomillo, eine Inſel in Griechenland, über dem Königreich Candia gelegen, gehöret mit unter die ſo genannten Cycladiſchen Inſeln.

Remon (Michael) ein Spanischer Cistercienser-Mönch im 16 Jahrhundert, dessen Cardosus in seinem Agiologio Lusit. unterm 21 Junius rühmlich gedencket, soll der Verfasser von dem also betitelten Wercke: Cister militante seyn, darinnen alle weltliche Orden beschrieben werden, welche die Cistercienser-Regel mit halten. Anton. B bl. Hispan.

Remond, Rámond, Raimond, oder Rámound, Raimundus, Rámundus (Florimundus von) ein Parlaments-Rath zu Bourdeaux, war Anfangs der protestirenden Religion zugethan, und studirte zu Paris unter dem Peter Ramus. Als er aber 1566 zu Laon von einer Besessenen den Teufel austreiben sahe, ward er, seinem Vorgeben nach, durch dieses Wunderwerck der Ketzerey aus dem Rachen gerissen, und gediehe aus grossem Eifer wider die verlaßne Partey zu einem hefftigen Verfolger der Hugenotten, denen er um so viel gehäßiger ward, nachdem er ein mahl von ihnen gefangen, und zu Erlegung eines Lösegeldes von 1000 Pf. genöthiget worden. Er wird vor einen ungewissenhafften Richter und partheyischen Geschichtschreiber gehalten, welches aus denen unter seinen herausgekommenen Schrifften, sonderlich der histoire de la naissance & progrès de l'heresie, welche zu Paris 1605 in 4 heraus gegeben worden, zu erweisen, wiewohl die meisten solche dem Jesuiten Ludewig Richiome zuschreiben, und davor halten, man habe sich darzu nur des Remonds seines Namens bedienen wollen, um dem Thuanus einen Mann von einigem Ansehen entgegen zu setzen. Es ist dieselbe ins Latein und Deutsche übersetzt worden, und in der ersten Sprache zu Cölln 1655 ans Licht getreten. Man hat zu seiner Zeit das Sprichwort von ihm gehabt, daß er 3 besondere Eigenschafften besessen, indem er ohne zu grauen alt worden, ohne Geld gebauet, ohne Wissenschafft Bücher geschrieben, und wie einige dazu setzen, ohne Gewissen gerichtet habe. Er hat auch erreur populaire de la Papesse Jeanne de l'Antichrist geschrieben, so 1602 zu Bourdeaux gedruckt, und ist 1500 oder 1502 gestorben. Burnet defense de la crit. de Varillas. Rocolles hist. du Calvinisme. Sagittarii hist. eccles. *Remarques sur la Confess. de Sancy*, p. 378. Bayle.

Remond (Frantz) siehe Rámundus, im XXX Bande p. 574.

Remond (Nicolas) ein Königlicher Staats-Secretarius zu Paris, lebte in der ersten Hälffte des 17 Jahrhunderts. Er hat Sommaire traité du revenu & depense des finances de France, ensemble les pensions à nos Seigneurs & Dames de la cour zu N. 1612. in 8 herausgegeben. Le Long Bibl. hist. de France.

Remond (Peter von) ein Pariser von Geburt, practicirte erst bey dem Parlament zu Paris, und erwarb sich durch seine Beredsamkeit und übrige Geschicklichkeit 1534 die Stelle eines General-Advocaten, welcher er 10 Jahr lang mit Ruhm vorstand. Nachmahls machte ihn Franciscus zum Ober-Parlaments-Präsidenten zu Rouen und zu seinem Rath, brauchte ihn auch zu verschiedenen Unterhandlungen. Er war einer von den Gevollmächtigten bey dem 1546 mit Engelland geschlossenen Friedens-Tractat, und ward darauf zum Ober-Präsidenten zu Paris ernannt, aber wegen des Widerspruchs, so ihm von einem andern Präsidenten wegen des Vorsitzes erreget ward, nicht eingesetzet. Er hat noch 1551 gelebet. Blanchard.

Remond de Montmort (Peter) ein gelehrter Frantzose, war Franciscus Remond, Herrn von Breviande, Sohn, und zu Paris den 27 Octobr. 1678 gebohren. Als er aus der Schule kam, solte er die Rechtsgelehrsamkeit studiren, weil er aber keine Lust zu gerichtlichen Bedienungen hatte, entflohe er nach Engelland, und kam von dar ferner nach Holland, und endlich nach Deutschland, allwo er sich eine Zeitlang bey dem Herrn von Chamoys, seinem Anverwandten, und damahligen Französischen Gevollmächtigten auf dem Reichstag zu Regenspurg aufhielt. Im Jahr 1699 kam er wieder nach Franckreich, und weil sein Vater fast zu gleicher Zeit gestorben, ward er Herr von einem grossen Vermögen. Dieses wendete er vornehmlich zu Fortsetzung seiner Studien an, und wie er in Deutschland durch fleißige Lesung der recherche de la verité des Malebranche grosse Zuneigung zu den philosophischen Wissenschafften bekommen; also legte er sich nunmehro sonderlich auf die Mathematic, gieng auch deswegen wieder nach Engelland, und machte nach seiner Zurückkunfft mit dem Herrn Nicole Gesellschafft, damit sie es desto weiter bringen möchten, wenn sie einander ihre Erfindungen eröfneten. Im Jahr 1704 erhielt er ein Canonicat zu Paris, wovon er die Einkünffte an gelehrte Leute und an die Armen wendete. Weil ihn aber die Pflichten, die er bey dieser Stelle in acht zu nehmen hatte, allzu sehr am Studiren hinderten, verließ er diese Lebensart, kauffte sich das Landgut Montmort, davon er sich hernach geschrieben, und verheyrathete sich. Hierauf ward er 1716 ein Mitglied bey der Academie der Wissenschafften, gleichwie er auch eine Stelle in der Königlichen Societät in Engelland erhalten, und starb 1719 an den Pocken. Er hat mit dem Herrn Taylor Streitschrifften von Vergleichung der Philosophie des Cartesius und der Engelländer gewechselt, die in der Europe savante befindlich sind. Hiernächst hat er auch essai d'analyse sur les jeux de hazard heraus gegeben, und an einer Historie der Geometrie gearbeitet, welches Werck aber durch seinen Tod unterbrochen worden. *Memoir.* de Trevoux 1723. Neue Zeit v. gel. Sach. 1721.

Remonfalva, ist ein Castell in der Neutrer Gespanschafft in Ungarn.

REMONIUM, hieß ein Ort bey Rom, wo Remus seine Wahrsagerey trieb, wie Alexander in Libris genialium meldet. Braudrand.

Remonstranten, siehe Arminianer, im II Bande, p. 1543.

REMONSTRANTES, siehe Arminianer, im II Bande p. 1543.

Remont, Lat. *Rotundus Mons*, eine schöne Stadt, samt einem hohen Schloß, auf einem runden Berge, davon der Name herrühret, zwischen Freyburg und Lausanne in dem Canton Freyburg gelegen, hatte vor diesem mächtige Grafen gleiches Namens, nach deren Abgang selbige an die Hertzoge von Savoyen und von selbigen 1536 an den Canton Freyburg gekommen, welche dahin einen Landvogt setzen. Sie führet den Tittel einer Grafschafft und begreiffet weiter nichts, als die Stadt Remont nebst etlichen Dorffschafften unter sich.

REMONTA-Pferde, *Remonte* heist die Verschaffung der Dienstpferde, Ergäntzung und Berittmachung der Reiterey.

REMONTER, ist ein Frantzösisch Wort, kommt in der Music vor und giebt man es auf Lateinisch adaptare ad concentum, neue Saiten aufziehen, z. E. remonter un Luth de cordes, eine Laute beziehen.

REMONTER, siehe **Remontiren.**

Remontiren, wird meist bey der Cavallerie gebraucht, und bedeutet so viel, als einem Reuter, der um sein Pferd und Gewehr kommen, beydes wiederum verschaffen, damit er Dienste thun könne, Lat. *Equitatum equis instruere*; Fr. *Remonter*.

Remontirungs-Gelder, siehe **Recruten-Gelder**, im XXX Bande, p. 1568.

REMORA, ein Fisch, siehe **Hemmefisch**, im XII Bande, p. 1347.

REMORA ARATRI, *Dod.* siehe **Hauhechel**, im XII Bande, p. 810.

REMORA CHIRURGICA, ist ein Chirurgisches Instrument, welches Hildan beschreibet, und zur Einrichtung des Schenckelbeines dienet.

REMORÆ PISCATORIÆ INTER SE DISTARE DEBEANT (IN PISCATIBUS QUANTUM) siehe *Piscatibus quantum remoræ piscatoriæ inter se distare debeant (In)* im XXVIII Bande p. 491.

Remorantin, Stadt und Schloß, siehe **Romorantin.**

REMORE, ein Fisch, siehe **Hemmefisch**, im XII Bande, p. 1347.

Remorentin, Stadt und Schloß, siehe **Romorantin.**

REMORENTINUM, Stadt und Schloß, siehe **Romorantin.**

REMORES, hiessen bey den Römern diejenigen Vögel, welche in den Wahrsagungen aus dem Flug nichts gutes andeuteten, und deswegen die Verrichtungen, die man sich vorgenommen hatte, unterbrachen, weil man sich keinen guten Fortgang versprach. Festus. Bulengerus de augur. c. 3. Laurentius var. sacr. gentil. c. 1. Pitiscus. Brisson. de formul.

REMORIA, *Romoria, Remuria*, eine Gegend in dem Römischen Gebiete, bey der Tiber, 40 Stadia von Rom. Es führete ehemahls auch eine Stadt oder Dorff, nicht weit von Rom, den Namen Remuria, wie Stephanus meldet. Baudrand.

REMORQVER, siehe **Treilen.**

REMORUM (DUROCORTORUM oder *Duricortora*), Stadt, siehe **Rheims.**

REMORUM CIVITAS, Stadt, siehe **Rheims.**

REMOTA CAUSA, ist, welche erst vermittelst einer, oder mehr anderer darzwischen kommenden Causarum ihren Effect hervor bringet, dergleichen z. E. ist der Fuhrmann in Regard des Hufeisens, welches er durch den Schmidt verfertigen; oder der Liebhaber, welcher ein Gemählde durch den Mahler machen läst, u. d. g. Siehe *Cousa*, im V Bande, p. 1712.

REMOTA MATERIA, siehe *Materia ex qua*, im XIX Bande, p. 2018.

REMOTIO, siehe **Remotion.**

REMOTIO, in der Grammatic, siehe *Aphæresis*, im II Bande, p. 811.

REMOTIO ist in der Rhetorique, und zwar insonderheit in dem Genere juridiciali, wenn man die Schuld einer Sache von sich auf eine andere Person schiebet, als die etwas gelitten, z. E. Marcus occidit Cajum, sed jussu & instinctu Publii, u. d. g.

Remotion, *Remotio*, die Abschaffung oder Wegthuung, wird vornehmlich gesaget, wenn ein Geistlicher, oder anderer Bedienter, eines groben Lasters wegen, vom Consistorio, oder anderen Oberen, von seinem Amte gesetzet wird; wird sonst auch Deposition oder die Absetzung geheissen. Besiehe hierbey den Artickel *Degradatio*, im VII Bande, p. 420. u. f.

REMOTIORES COGNATI, siehe **Nagelfreunde**, im XXIII Bande, p. 436.

REMOTIVA APPLICATIO, siehe *Applicatio*, im II Bande p. 964.

REMOTUM GENUS, ist, welches zwar eine Sache, als seine Speciem, unter sich begreifft, jedoch aber erst vermittelst eines oder mehr Zwischen-Generum, z. E. sensitivum in Regard des Menschens; Corpus in Regard der Lilie, weil dort noch erst das Genus: Animal, hier aber noch das vegetativum, animatum und mixtum darzwischen ist, ehe eine Lilie ein Corpus kan genannt werden. Siehe auch *Genus*, im X Bande, p. 913.

REMOTUM OBJECTUM, siehe **Object (nächstes)** im XXV Bande, p. 200.

Removiren, siehe **Remotion.**

REMPANT, siehe **Binde (kriechende)** im III Bande, p. 1868.

REMPARER, mit Wällen umgeben, verbollwercken.

REMPART, siehe **Wall.**

Rempe (Adam) ein Magister der Philosophie, wurde 1569 Corrector derer zu Jena gedruckten Schrifften Lutheri, und Prediger zu Lichtenhayn, hernach zu Krölp im Weimarischen, und als er von da durch die Calviniſten vertrieben worden, Pastor zu Grünstett und Adjunctus der Weimarischen Superintendur, schrieb

1) Calendarium Saxonicum, 1587 in 8 und eine
2) Genealogie des Hauses Sachsen, Jena 1594 in fol.

deren er in der Vorrede zu dem Calendario Saxonico gedenckt. Beier in Geogr. Jenens.

Rempe (Johann) ein gewesener Jesuit zu Hildesheim im 18 Jahrhundert, welcher erstlich bey denen Jesuiten, hernach bey denen Benedictinern als Professor der Philosophie und Theologie gebrauchet worden, und in der Römischen Kirche als ein starcker Controversiste bekannt gewesen, auch allerhand Schrifften wider die Evangelischen, insonderheit aber wider D. **Mayern** zu Greiffswalde herausgegeben, verließ 1707 seine Societät und Religion, und begab sich zu einem Lutherischen Prediger, laß des **Chemnitius** Examen concilii Tridentini, und bezeugte hernach in seinem Wiederruff von der Römischen Kirche, daß er durch selbiges sey überzeuget worden, zur Evangelischen Religion überzutreten. Er wurde darauf ausserordentlicher, und 1724 ordentlicher Professor zu Helmstädt, resignirte aber wegen kränklicher Leibes-Constitution 1727 und begab sich nach Wolffenbüttel. Man hat von ihm ein Werck, darinnen er seine Fähigkeit und grossen Verstand in denen mit dem Pabstthum streitigen Puncten sattsam an den Tag geleget, unterm Titul: Schaubühne der Evangelischen Wahrheit, Leipzig 1721 in fol. 5 Alphabeth 12 Bogen starck. Schon vorher aber hat er wider die Jesuiten **Hasselmann** und **Freytag**, auch den Cappuciner **Sixtus**, die ihn wegen seines Abtritts in Schrifften und Predigten starck verfolgten und angriffen, eine Schrifft des Titels: Abgezwungene Beantwortung auf die Pasquille der Jesuiten zu Hildesheim 1707 in 4 von 4½ Bogen heraus gegeben. Beyde Schrifften nebst derjenigen, welche der Jesuit **Bernhard Freytag** unterm Titel: Entkleidete Schaubühne Johann Rempens zu Hildesheim 1709 in 4 von 17 Bogen ans Licht gestellet, stehen recensirt in denen **Unschuld. Nachricht.** 1708. 1709 und 1717. Es ist auch eine Jubel-Predigt von ihm, die er zu Wolffenbüttel über Gal. II, 6 gehalten, zu Helmstädt 1717 in 3 Quartbogen gedruckt, desgleichen Deliciæ Parnassi, s. Poemata selectiora, Helmst. 1711 in 8, ferner Oratio inaugur. de vera christiani hominis philosophia, Helmst. in 4; Evangelische Bekänntniß-Predigt, Hannover 1708 in 4. Jesuiten-Tand und Freytags Quackel-Werck mit kurtzer Beantwortung nach Hause gewiesen, Hildesheim 1707 in 4. Glaubens-Gewißheit, Leipzig 1730 in fol. *Annal. Acad. Jul.*

Rempert, war Bischoff zu Paderborn, in der Ordnung der 40ste, saß 21 Jahr, von 1547 biß 1568. Er war aus dem adelichen Geschlechte von Kerstenbruck; die Grafschafft Pyrmont wolte er gerne zu seinem Stifte haben, es wolte aber nicht angehen: doch hat er und seine Nachfolger den Tittel davon geführet.

Remphan, ist der Name eines Abgottes, dem die Kinder Israel in der Wüsten gedienet haben. Amos V, 26. In der Grundsprache heist er eigentlich כִּיּוּן *Kijun*, allein die 70 Dollmetscher scheinen einen solchen Codicem gehabt zu haben, da das unterste Theil von dem כ Caph nicht wohl zu sehen gewesen. Daher haben sie רמפאן *revan*, gelesen, und Euphoniæ causa das m hinein gesetzet, so daß **Remphan** daraus geworden, welches der heilige **Stephan** in der Apostel Geschicht VII, 43. so behalten. Wer er aber eigentlich gewesen, darinn kommen die Ausleger gar nicht mit einander überein. Einige vermeynen, daß es **Pharao** gewesen, welcher nach des **Josephs** Rath eine grosse Menge an Geld und Früchten aus seinem Land zusammen gebracht, weil nemlich **Diodor. Siculus** eines Egyptischen Königs mit Namen **Remphis** gedencket, der zu den Zeiten, da **Jacob** in Egypten kam, soll gelebt haben, und welcher also nach ihrer Meynung, weil er Egypten in der Theurung erhalten, nach seinem Tode als ein Gott verehret worden. Es ist aber weit wahrscheinlicher, daß **Saturnus**, so dazumahl fast aller Orten seinen Dienst gehabt, hierunter zu verstehen sey. Mit welcher Meynung überein kommt, daß in einem gewissen Egyptischen Alphabeth, welches **Salmasius** aus Rom erhalten, der Planet **Saturnus** mit klaren Worten Ρεφὰν oder **Rephan** genennet wird. Bey den Arabern und Persern aber heisset dieser Stern **Chiun**, und bey den Syrern **Kimmon** 2 König. V, 18. **Pfeiffer** Cent. 4. Dub. SSæ loc. 80. p. 929. u. f. Andere vermeynen, des **Molochs** Bildniß habe oben an der Stirn einen glantzenden Stern oder Stein gehabt, **Rephan**, oder **Remphan** genannt. **Smidius** in Act. VII, 43. **Beyer** in Addit. ad Selden. p. 263. Ein gewisser neuer Scribent will den Namen **Remphah** also erklären, als ob er in den Egyptischen Alterthümern so viel, als Rex coeli heisse, und demnach die Sonne bedeute, wiewohl er zugleich behauptet, daß der **Saturnus**, welchen die Phönicier verehrten, auch nichts anders als Rex coeli oder die Sonne gewesen, und daß ferner das Ebräische *Kijun* bey den Arabern und Persern eben das geheissen, was die Egyptier **Rempah** genennet. Noch andere wollen den Mond, und **Luther** einen besonderen Götzen verstehen, welcher Chiun geheissen habe. Siehe hierbey den Artickel **Chiun**, im V Bande, p. 2158. **Hammond.** ad Act. VII. **Salmas.** de annis climacter. p. 597. **Lud. de Dieu** ad Act. l. c. **Jablonsky** de Remphah Aegyptiorum deo. **Seldenus** de Diis Syris Syntag. II, c. 14. **Amelii** Erklär. dunckler Stellen N. T. I Th. p. 408, 411. u. ff. A. T. II Th. p. 907 u. f. **Christian Gottlob Friedrich Wolffs** Diss. de Chiun & Remphan, Leipzig 1741 in 4.

Rempius (Adam) siehe **Rempe**.

REMPLI, ist ein Frantzösisches Wort, und heisset in der Music **ausgefüllt**.

REMPLI, **ausgefüllt**, wird auch in der Wappenkunst von den ausgeleerten Schildlein gesagt, die mit anderer Farbe ausgefüllet seyn, als wie das Wappen Brezé.

REMPLISSAGE, ist Frantzösisch und bedeutet in der Music, die **Ausfüllung**.

REM PUBLICAM (PRÆSCRIPTIO CONTRA) die Verjährung wider eine Republic; siehe **Republic**, ingleichen **Verjährung**.

REM PUPILLI VEL ADOLESCENTIS SALVAM FORE, siehe *Pupilli vel adolescentis salvam fore* (*Rem*) im XXIX Bande, p. 1632.

REM RATAM HABERE, siehe **Ratificiren**, im XXX Bande, p. 1003.

Rems, oder **Remch**, ein kleiner Fluß in Nieder-Elsaß, welcher zwischen Drusenheim und der Vestung Fort Louis in den Rhein fällt.

Remsa, Stadt, siehe **Remiß**.

REM SCRIPTA (ACTIO IN) siehe *Actio in rem scripta*, im I Bande, p. 417.

Remsdorff, ein Schrifftsäßiges Guth unter das Amt Naumburg und Zeitz, in dem Stifft Naumburg und Zeitz in dem Churfürstenthum Sachsen gehörig. **Wabsts** Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 111.

Remsen, ein Sächsisches Amtsäßiges Guth im Chur-Kreyse, unter dem Fürstl. Sächs. Merseburgischen Amte Bitterfeld. **Wabsts** Histor. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 23.

REMSIA VALLIS, Gegend, siehe **Remsthal**.

Remstede, ein altes adeliches Geschlecht, von welchem **Olricus** in einem Diplomate von 1200 vorkommt. **Mechtild** war Priorin des Klosters Medingen, im Jahr 1471, **Catharina** wurde zur Aebtißin des Klosters Winhusen 1501 erwählet, starb 1549. **Pfeffingers** Braunsch. Lüneb. Hist. I Th.

Remsthal, Lat. *Vallis Remsia*, eine gewisse Gegend im Hertzogthum Würtemberg in Schwaben, welche von dem kleinen Fluß Rems, so bey dem Dorffe Necker-Rems in den Necker fällt, den Namen hat. Es wächst hier guter Wein.

REM SUAM DATUS (PROCURATOR IN) siehe *Procurator in rem suam datus*, im XXIX Bande, p. 745.

REM SUAM FIDEJUBERE (IN) heisset in denen Rechten in seinen eigenen Sachen oder doch in solchen Angelegenheiten, wovon man einigen Vortheil hat, Bürge werden oder gut sagen, als wenn z. E. jemand vor seinen Gevollmächtigten oder Sachwalter, oder auch vor einen Beklagten, von dem er die Rechtshängig gewordene Sache empfangen hat, gut spricht. l. 13. l. 22. ff. ad Sc. Vellej. l. 8. §. 1. ff. qui satisd. cog. l. 25. ff. de act. l. 5. ff. de liber. legit. Siehe auch *Fidejussio*, im IX Bande p. 820 u. ff.

REM TRADI, ist eine gewöhnliche Rechts-Formul, welche gar öffters denen Kauff-Briefen oder andern dinglichen Contracten einverleibet wird, und eigentlich so viel anzeiget, daß Käuffer Verkäuffern die verkauffte Sache zu dessen sichern Händen ausantworten und den Besitz derselben gewähren wolle. **Klock** Vol. II. Consil. 61. n. 28.

REM VERSO (ACTIO DE IN) siehe *Actio de in rem verso*, im I Bande, p. 417.

REM VERSO (DE IN) ist die Aufschrifft des 3 Titels aus dem XV Buche derer Pandecten und des 26 Titels aus dem IV Buche des Justinianischen Codicis, und handelt eigentlich von solchen Geldern, welche jemand würcklich in seinen Nutzen verwendet hat.

REMUER les TERRES, heisset sowohl die Erde ausgraben, verführen, als auch erhöhen, wenn die Wälle und Fausse-brayen, oder andere Wercke davon gemacht werden.

Remüs, ein Bergschloß und Herrschafft in Pündten im untern Engadin lincker Hand am Inn unter Schuls gelegen. Sie stund vor Alters eigenen Edelleuten als ein Lehn von dem Stifft Chur zu; **Zwanziger** aber von Remüs verknüpffte sie 1368 mit Bewilligung Bischoffs **Peters** zu Chur, als Lehenherrns, an Graf **Ulrichen** zu **Mätsch** um 200 Bernisch Marck Silbers; worauf sie 1394 durch Bischoff **Hartmannen** wieder zum Stifft eingelöset worden. **Guler.** Rhæt. l. 10 p. 153.

REMULCUM, siehe *Remulcus*.

REMULCUS oder *Remulcum*, hieß das Zähseil am Schiff-Cabel, womit die grossen Schiffe gezogen wurden, dergleichen noch heut zu Tage in Holland und andern Orten gewöhnlich sind. **Festus. Scheffer.** de milit. nav. 2, 25. **Gyrald.** de navig. c. 15. **Pitiscus. Dion. Voss.** ad Cæs. B. C.

S. REMULI FANUM, Stadt, siehe **St. Remo**.

Remulus, des Tiburtii Sohn, oder auch von Tibur, empfing von dem Cädico besondere Phaleras und Cingula zum Gastgeschencke, welche er so dann dem Remulo, seinem Enckel, wieder schenckete, von dem sie aber an den Rhamnetem geriethen, als er von den Rutulern überwunden und erschlagen worden, welchem Rhamneti sie so denn Euryalus wieder abnahm.

Remulus Numanus, siehe **Numanus** (Remulus) im XXIV Bande, p. 1629.

Remund (Flor.) siehe **Remond** (Florim.)

Remund (Frantz) siehe **Rämundus**, im XXX Bande, p. 574.

Remund (Joseph) siehe **Raimund**, im XXX Bande, p. 678.

REMUNERARE oder *Munerare*, heisset in denen Rechten eigentlich, demjenigen, von welchem einem etwas zu gute geschehen, wiederum einen Gefallen erweisen. **Bartolus** in l. sed si lege. §. consuluit. ff. de petit. hæred. und in l. hoc jure. ff. de just. & jur. Und ob es zwar an und vor sich selbst allerdings billig ist, daß eine Wohlthat durch eine andere ersetzet werde; so findet doch deshalber keine ordentliche Klage Statt, weil solches nehmlich bloß eine Art der Danckbarkeit zum Grunde hat, worzu aber denen bürgerlichen Rechten nach niemand gezwungen werden kan. Daher denn auch dasjenige, was einem irgend noch solchen Falls gegeben wird, nicht so wohl eine Belohnung, als vielmehr nur eine Ergetzung oder Vermehrung, Lat. Honorarium oder Remuneratio, genennet wird. **Spiegel.** Siehe auch den Artickel. *Munerare*, im XXII Bande p. 829. ingleichen **Wiedervergeltung**.

REMUNERATIO, siehe *Remunerare*.

REMUNERATIONUM COMES, siehe *Largitionum sacrorum Comes*, im XVI Bande, p. 839 u. f.

REMUNERATORIA DONATIO, siehe *Donatio Remuneratoria*, im VII Bande, p. 1252 u. f.

REMUNERATORIUM PRIVILEGIUM, siehe *Privilegium remuneratorium*, im XXIX Bande, p. 614.

REMURIA, war ein Festtag, welchen die Römer dem **Remo** zu Ehren im Monat May feyerten, weil er in selbigem Monat umgekommen war. Es wird auch sonsten dieses Fest LEMURIA genennet. Siehe *Lemuria*, im XVII Bande, p. 75. ingleichen den Artickel: **Remus**. Von Schrifftstellern können nachgelesen werden: **Ovidius** fast. 5, 479. **Scaliger** poet. 3, 100. **Alexander** dier. genial. 4, 20. **Dempster** ad **Rosinum**, I, II. **Pitiscus**.

REMURIUM, eine Gegend, siehe *Remoria*.

Remurius, Berg, siehe *Mons Aventinus*, im XXI Bande, p. 1202.

REMUS, siehe **Ruder**.

Remus, des **Mars** und der **Rhea** Sohn, und Bruder des **Romulus**, welcher nach seinem Tode göttlich mit verehret wurde, und daher seinen Tempel insonderheit mit in der 4 Region der Stadt hatte. **Rufus** beym Nardin. lib. III. c. 9. Es wiederfuhr ihm aber solche Ehre, als nach dessen Tode eine grosse Pestilentz entstund, u. da das Oraculum deshalber befragt wurde, solches rieth, dessen manes zu versöhnen, wobey denn das Fest, so ihm gefeyert wurde, Anfangs von ihm Remuria, hernach aber Lemuria hieß, und von dessen Seele, als sie dem **Faustulus** und der **Acca Laurentia** erschien, selbst verlanget wurde. **Servius** über den Virg. Aen. I. v. 276. **Ovid.** Fast. II. v. 457. Es fiel solches den 9 May ein, wurde insonderheit des Nachts begangen, und währete zusammen 3 Tage. *Calend. Rom. vet.* apud Gyrald. P. II. opp. p. 833. **Dempster** über den Rosin. lib. I. c. 10. Siehe auch den Artickel: **Romulus**.

Remus, ein vornehmer Rutuler, welchen Euryalus mit sammt seinem Waffenträger und anderen bey Nacht in dessen eigenem Lager caputirete.

Remus (George) ein Doctor der Rechten, Philologe, Historicus und Poete, gebohren 1561 aus einem vornehmen Geschlecht zu Augspurg, wurde Consulent zu Nürnberg, wie auch Procancellarius auf der Universität Altorff, starb zu Nürnberg 1625, und hinterließ

1. Spicilegia in librum παροιμιῶν.

ingleichen

2. In ecclesiasten Salomonis, Sigen 1596 in 8
3. Nemesin Carolinam, i. e. Caroli V. & ordinum imperii Rom. leges capitales expositas & scholis auctas, Würtzburg 1594 in 8. Franckfurt 1618 in 4.
4. Notas in *Themistii* orationes, Amberg 1605 in 4.
5. libellum iconum.
6. poema de acidulis Goeppingensibus & Ebenhusanis.
7. Diss. de commento putido, calcasse collum Imperatoris *Friderici I. Alexandrum III* Pontif. Rom. Nürnberg 1625 in 8.
8. Notas in *Prudentium*, Hanau 1607 in 8.
9. *D. Bassilii* homiliam de infantibus ab Herode necatis & alterius ignoti auctoris homiliam de eadem re græce & latine, Heidelberg 1598 in 4.

Er hat auch

10. Einen Commentarium exegetico-politico-moralem über die 2 Bücher der Könige im Manuscript hinterlassen, wovon Herr Jacob **Brucker** eine Dissertationem epistolicam an den Herrn Professor **Apin** drucken lassen, Augspurg 1724 in 4. von 2 Bogen.

Frehers theatr. eruditor. **Witte** diar. biograph.

St. Remy, oder **St. Remi**, Lat. *Fanum S. Remigii*, eine kleine Stadt in Provence, 4 Meilen von Arles, welche vor Zeiten GLANUM hieß, und den jetzigen Namen von St. Remigio, einem Ertzbischoff von Rheims soll bekommen haben. Man findet deren Meldung seit dem 11 Jahrhundert. In- und ausserhalb dieser Stadt werden viel alte Denckmahle gefunden, welche genugsam bezeugen, daß dieses ein grosser und berühmter Ort gewesen seyn müsse. Etwa eine Viertel Meile davon ist ein Triumphbogen zu sehen, wie auch ein prächtiges Begräbniß, so mit einem Gewölbe bedeckt ist, welches von 2 Reihen Säulen unterstützet wird, die über einander gesetzt, und mit vielen Statuten und Bildern, auch schönen Siegeszeichen gezieret sind. Um diese Stadt herum werden offt Gefässe mit Asche von todten Cörpern, desgleichen auch göldene und silberne Medaillen und Steine, worauf alte Römische Inscriptionen stehen, gefunden. Die weltliche Herrschafft über diesen Ort ist nach und nach in unterschiedlicher Herren Händen gewesen: wie denn sonderlich die alten Grafen von Provence dieselbige zu unterschiedenen mahlen veräussert haben. Sie gehöret anjetzo zur Freyherrl. Herrschafft von Baux, welche 1641 dem Fürsten von Monaco geschenckt worden. Wegen ihres Alters hat sie das Recht, zu denen Hauptversammlungen des Landes Abgeordnete zu schicken. Pabst Johann XXII stiftete 1330 eine Collegiat-Kirche daselbst, welche dem Heil. Martino gewidmet ist und aus 12 Canonicis und einem Prediger bestehet. Man verwahret darinnen die Reliquien des Heil. **Remigius**, Ertzbischoffs von Rheims. Es ist dieser Ort übrigens auch daher merckwürdig, weil die beyden berühmten Männer und Brüder **Michael** und **Johann Nostradamus** allda gebohren worden. **de la Force** nouvelle descript. de la France. **Bouchet**.

St. Remy, Lat. *S. Remigius* oder *Succursus B. M. V.* eine Cistercienser-Nonnen-Abtey, in dem Ardenner-Walde nahe bey Rochefort gelegen, ist von Egidio, welchen **Jongelin** mit dem Grafen von Clermont, dem Stiffter des Klosters Val St. Lambert vor eine Person hält, noch vor 1230 oder um 1206 gestifftet worden. Um 1464 ward solch Kloster denen Cistercienser-Mönchen eingeräumet, und die Nonnen bekamen das Kloster Felipré. Die Aebtißinnen bis um gedachte Zeit haben geheissen:

1. Lucia, welche **Fisenus** Annam nennet.
2. Beatrix.
3. Johanna.
4. Agnes.
5. Clarissa.
6. Elisabeth.
7. Johanna.
8. Catharina.
9. Catharina von Boys.
10. Johanna.
11. Agatha.

12. Agnes von Waverelhe, war die letzte, so zu St. Remy gestorben.
13. Margaretha Spangnau, unter ihr geschahe der Abzug aus St. Remy auf Zureden der Aebte zu Jardinet und Molines.

Die Aebte waren:

1. Arnold de Nova domo 1464.
2. Jacob de Valle, starb 1509 oder 1519.
3. Johann de Nassovia, starb 1528.
4. Egidius von Champs.
5. Jacob de Gandavo, starb 1539.
6. Niclas von Floreffe, starb 1545 oder 1548.
7. Bernhard von Malmandur, starb 1565.
8. Leonhard von Chartres, starb 1568.
9. Valentin Vignol, starb 1590.
10. Anton Grimont, starb 1601 oder 1602.
11. Heinrich von Brigmont, starb 1617.
12. Gerhard Taßinet, starb 1638 im 87 Jahr.
13. Lambert Cheiou oder Cheol, starb 1643.
14. Johann von Brigmont, starb 1654 im 64 Jahr.
15. Philipp Febri aus Thys, starb 1684 den 15 September.
16. Anton le Febure, starb 1685.
17. Hugo Bernhard de la Croix.

Sommarthani, Gallia Christ. Tom. III. p. 1025. bis 1028.

St. Remy, (Herren von) siehe *Conflans*, Geschlecht, in denen Supplementen.

Remy (Peter) Herr von Montigny, Ober-Aufseher über die Finantzen unter der Regierung Carls des schönen, Königs von Franckreich. Nachdem Philippus Valesius den Thron bestiegen, ward er überwiesen, daß er mit den Königl. Geldern sehr übel umgegangen, u. weil er über dieses durch seinen Hochmuth sich sehr verhaßt gemacht, verurtheilte man ihn, an den Galgen von Montfaucon, welchen er selbst vorher hatte aufrichten lassen, gehenckt zu werden. Zu gleicher Zeit wurden seine Güter eingezogen, deren Werth man auf zwölff hundert tausend Frantzösische Pfund schätzte. Dieses geschahe 1328. **Mezeray** hist. de Franc. t. 2. p. 389.

Remy (Pont) Stadt, siehe **Pont Remy**, im XXVIII Bande, p. 1511.

Remy (Pont de) Stadt, siehe **Pont Remy**, im XXVIII Bande, p. 1511.

Remyancourt, Marquisat, siehe **Remiencourt**.

St. Remy-Geest, eine Herrschafft in dem Wallonischen Brabant, welche Philipp IV, König in Spanien, 1662 den 13 Novembr. in Ansehung des Diego von Bohorques, der sich als Obrister zu Pferde, und Statthalter von Stevensweert hervor gethan, zu einer Grafschafft erhoben, und derselben die Herrschafften Herbaix und Petremael einverleibet. Nach diesem gehörte sie Theodoren van der Nath, Grafen des H. R. Reichs; 1686 aber kaufte sie Marie Isabelle de Mares, eine Wittwe Augustins Pacheco, Königl. Spanischen Generals de Bataille und Statthalters von Dendermonde, welche von dem Könige Carln II 1688 den 20 September Erlaubniß bekam den Gräflichen Titul fortzuführen. **Butkens** troph. de Brab. Suppl. t. I. p. 386. u. ff.

REN, siehe **Niere**, im XXIV Bande, p. 772.

Ren (Thomas), ein Engelländischer Bischoff, gebohren 1637 zu Barckhamstrad, in der Provintz Hertford, studirte zu Wincheſter und Oxford, und wurde 1666 in die Societät zu Wincheſter aufgenommen, welche die Frömmigkeit und Studien zu ihrem Zwecke hatten: kam darauf als Caplan zum Bischoff selbiger Stadt, u. hernach als Pfarrherr nach Woodhay in der Provintz Hamp. Im Jahr 1669 machte ihn gedachter Bischoff zum Präbendario seiner Cathedral-Kirche; und 1675 hat er eine Reise nach Rom, hernach aber mit dem Lord Darmouth nach Tanger. Nach seiner Zurückkunfft wurde er königlicher Caplan, Doctor der Theologie auch Prediger der Prinzessin von Oranien in Holland; und als er wieder nach Engelland kam, machte ihn der König 1684 zum Bischoff von Bath und Wells, welches Amt er aber bey Wilhelms III Ankunfft fahren ließ, weil er sich nicht entschlüssen konnte, denselben für einen König zu erkennen. Er hat

1) Ein Gebet-Buch vor die Schule zu Wincheſter;
2) Eine Erklärung des Catechiſmi:

viel Verse, sonderlich aber

3) Ein Poema Epicum geschrieben, und ist 1711 den 19 Mertz gestorben. Sein Leben ist 1713 zu Londen in Englischer Sprache heraus gekommen.

Rena (Cosmo della) von diesen ist bekannt Serie degli antichi Duchi e Marcheſi di Toscana, Florentz 1690 in Fol.

Renald (Julius) hat zwey Bücher Madrigalien herausgegeben, deren erstes von 4, 5 und 6 Stimmen, nebst 2 siebenstimmigen Dialogis; das andere aber von 4 Stimmen ist. Beyde sind im Jahre 1567. zu Venedig in Quart gedruckt worden. Beſ. Drauds Biblioth Claſſ. p. 1630.

RENALDIANA METHODUS, siehe **Renaldinus** (Carl)

Renaldinus (Carl) ein Italiänischer Philoſoph und Mathematicus aus dem Gräflichen Geschlechte Montagnoli von Ancona, gebohren 1615. Nachdem er seine Studien absolviret, nahm ihn der Päbstliche General, Thaddeus Barberini, zu seinem Ober-Ingenieur an, und Urbanus VIII verordnete ihn zum Hofmeister seines Nepoten und nachmahligen Cardinals Carls, Innocentius X aber trug ihm die Fortifications Wercke im Ferrarischen auf, war auch mit deſſen Geschicklichkeit und angewandtem Fleisse dabey sehr wohl zufrieden. Nach deſſen Tod verließ er das Hof-Leben, und nahm die oberste Profeßion der Philoſophie zu Piſa an. Als er solche gantzer 10 Jahr rühmlichst verwaltet, ward er nach Florentz beruffen, um den dasigen jungen Printzen, Cosmus III, in der Philoſophie und Mathematick zu unterrichten. Hierauf ward ihm 1667 die erste Professor-Stelle der Philoſophie zu Padua gegen eine jährliche Penſion von 200 Gulden conferiret, welche von 1683 bis 1698 bis auf 1800 verstärcket worden. Er wurde auch in diesem Jahr pro emerito

er-

erkläret, da er ſich nach Ancona zurück begab, und gegen das Ende des 17 Jahrhunderts in ſeinem 85 Jahr mit Tode abgieng. Seine Schrifften ſind folgende:

1. Opus mathematicum analytica elementa complecten, Padua 1668 in Fol.
2. Ars analytica mathematum in 3 Bänden, Florentz 1665 in Fol.
3. Philoſophia rationalis, continens diſſertationes dialecticas, rhetoricas & poeticas.
4. Philoſophia naturalis, continens phyſicas & metaphyſicas diſſertationes itemque curſum mathematicum, in 3 Folianten, Padua 1694.
5. Commentarii in Ariſtotelis opera una cum quæſtionibus.
6. Diſſertationes theologicæ.
7. Opuſcula varia.

In dem unter Num 1 gedachten Wercke hat Renaldinus vorgetragen Methodum ſecandi circumferentiam circuli in quotcunque partes æquales, oder ſo daher folget, polygona regularia quæcunque conſtruendi; von welcher Methode Rud. Chriſtian Wagners Diſſertation: Examen methodi Renaldinianæ ad Polygonorum omnium ordinatorum, inſcriptionem generalem in circulo (Helmſtädt 1700) nachgeleſen werden kan. Papadopoli hiſt. gymnaſ. Patav. Tom. I. p. 381. Greg. Leti Ital. regn.

Renaldinus, (Joh.) ein Edelmann, gebürtig von Ancona, gab in Burgund, Flandern, Italien, und an andern Orten einen Ingenieur ab, und ſtarb 1620 in ſeinem 63 Jahre. Er hat einen Tractat de urbibus arcibusque muniendis, de colorum ſignificatione, und carmina geſchrieben. Witte diar. Erythræi pinacoth. imag. illuſt.

Renaldus, Graf von Boulogne, ein Sohn Albericus, Grafen von Dammartin. Noch bey deſſen Lebzeiten trat er in ein Bündniß mit dem Könige von Engelland, Heinrichen II, wider Franckreich. Doch der König Philipp Auguſt ertheilte ihm nicht nur völlige Gnade, ſondern gab ihm auch die eingezogene Landſchafft Dammartin wieder, ſchlug ihn zum Ritter, gab ihm die vornehmſten Bedienungen an ſeinem Hofe, und war ihm behülflich, daß er die Erbin von Boulogne Jden, eine Enckelin Euſtachius IV, heyrathete. Deſſen ungeachtet ließ er ſich mit den Königen von Engelland, Richard II und Johann, in eine Ligue ein, wie auch nachmals mit dem Kayſer Otten IV, mit Ferrand, Grafen von Flandern, und mit andern Feinden des gedachten Königs, Philipp Auguſts. Ja er gab den Rath, daß man auf alle Weiſe ſuchen müſte, denſelben aus dem Wege zu räumen, und 1214 war er in der blutigen Schlacht bey Bovines faſt der eintzige, welcher den Frantzoſen den Sieg durch ſeine Tapfferkeit ſtreitig machte. Er ward aber endlich in demſelben Treffen gefangen, und nach Bapaume geführet. Weil er daſelbſt neue Händel zu machen geſucht, brachte man ihn vor Philipp Auguſten, welcher ihn nach einem ſcharffen Verweiſe dahin verurtheilte, daß er ſeine übrige Lebenszeit auf dem Schloß Peronne in einem finſtern Gefängniß, und in ſehr ſchweren eiſernen Banden, zubringen ſolte. Er hinterließ eine eintzige Tochter, Mathildin, welche ſich 1216 an Philippen, des gedachten Königs Philipp Auguſts Sohn, und 2 Jahr nach deſſen 1233 erfolgtem Tode an Alphonſus, nachmals König von Portugall, vermählte. Dieſer letztere verſtieß ſie 1250, von dem erſten aber hatte ſie eine Tochter, Johannen, Gräfin von Boulogne, Clermont und Aumale, welche verheyrathet, jedoch ohne Kinder ſtarb. Mezeray hiſt. de France t. 2. p. 156. ſq. Sammarth. Gall. chriſt. du Puy. du Cange. le Fevre.

Renaldus, oder Reginaldus, oder Reginoldus, der 11te Biſchoff zu Aichſtädt in Bayern, war in der Hebräiſchen, Griechiſchen und Lateiniſchen Sprache, wie auch in der Muſic wohl erfahren, kam im Jahr 965 an die Regierung, ſchrieb etlicher Heiligen Leben, und ſtarb 989. Er hat zu den Zeiten dreyer Kayſer gelebet, die alle Ottones geheiſſen haben. Voſſius de hiſtoricis lat. Hoffmanns Lexicon univerſ.

RENALE SABULUM, wird der Nierengries genennet, davon zu ſehen Gries, im XI Bande, p. 908.

RENALES ARTERIÆ, ſiehe Nierenadern, im XXIV Bande, p. 783.

RENALES GLANDULÆ, ſiehe Nebennieren, im XXIII Bande, p. 1475.

RENALES VENÆ, ſiehe Nierenadern, im XXIV Bande, p. 783.

RENALE UNGUENTUM, ſiehe Nierenſalbe, im XXIV Bande, p. 799.

RENALIA RECEPPTACULA, ſiehe Nebennieren, im XXIII Bande, p. 1475.

RENALIA VASA, ſiehe Nierengefäſſe, im XXIV Bande, p. 790.

RENALIS, PLEXUS ſiehe Nierenflechte, im XXIV Bande, p. 790.

RENALIS VENA DEXTRA, ſiehe Nierenadern, im XXIV Bande, p. 783.

RENALIS VENA SINISTRA, ſiehe Nierenadern, im XXIV Bande, p. 783.

RENARD, ſiehe *Vulpes*.

Renard, ſiehe Stunden-Bret.

RENARD, ſiehe *Regnard*, im XXX Bande, p. 1892. u. f.

Renard (Johann) ein Dominicaner von Ryſſel in Flandern, trat zu Lüttich in den Orden, lehrte 1595 die Philoſophie zu Ryſſel, ward hernach Prior zu Brüſſel, und ſtarb daſelbſt als Licentiat der Theologie 1610 den 1 Auguſt. Von ſeinen Schrifften werden zu Ryſſel in dem Dominicaner-Convent handſchrifftlich verwahret:

1. Philoſophia univerſa, in 2 Quartbänden.
2. Tractatus in ſphæram *Joannis de Sacrobosco*, in Fol.

Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 373.

Renard (Joh.) ein Frantzöſiſcher Dominicaner von Provins in der Landſchafft Brie, trat zu Paris in dem Convent SS. annunciationis in den Orden, hielte ſtreng über ſeinen Ordens-Regeln, predigte fleißig, und hielt ſich eine Zeitlang in dem Convent zu Provins auf, um darinnen eine verbeſſerte Diſciplin anzurichten. Er ſtarb zu Paris den 14 April 1647 in dem 58 Jahr ſeines Alters, in Handſchrifft hinterlaſſend

1. le nouveau Tavmaturge ou Panegirique de S. *Hiacinthe* de l'ordre des Freres Precheurs, macht einen Octav-Band von 369 Blättern aus.

2. les ailes de S. *Agile* oder la vie de S. *Agile*, aus 283 Blättern in 8. bestehend.

Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 553.

Renard (Johann Baptiſt) Königl. Pohl. und Churfürſtl. Sächſ. Obriſter, ward im Jahre 1734 zum General-Major ernennet. Im Jenner 1735 bekam er Commißion, alle Klagen über die Sächſiſchen Troupen in Polen zu unterſuchen. Den 7 Octobr 1737 wurde er in den St. Heinrichs-Orden aufgenommen, und im Mertz 1739 zum General-Lieutenant von der Infanterie ernennet. Ranffts Geneal. Archiv. ingl. Geneal. Hiſt. Nachr. III Th. p. 268. u. f.

RENARD (*Chateau-*) eine kleine Stadt in der Franche-Comté.

RENARD MARIN, ein See-Fiſch, ſiehe *Alopecias Oppiani*, im I Bande, p. 1319

Renard Owrard, ſiehe Ouvrardus (Renatus) im XXV Bande, p. 2516.

Renat (Peter), Dechant zu B. M. V. ad gradus zu Maynz, beyder Rechten Licentiat, Dechant und Scholaſter zu St. Moritz, Canonicus zu St. Victor, Vicarius an der Haupt-Kirche und Chur-Maynziſcher Siegel-Verwahrer. Er war ein gebohrner Jude, ſtiftete das Rorate, und vermachte dem Hoſpital zu St. Barbar 20000 Gulden, legirte auch noch 7800 Gulden der Kirche B. M. V. ad gradus zu andern gottſeligen Ubungen, und ſtarb den 9 September 1639.

Renata, von Franckreich, Hertzogin von Ferrara, gebohren zu Blois 1510, Ludewigs XII, und der Königin Annen von Bretagne Tochter, wurde an den Hertzog von Ferrara, Hercules d'Eſte, vermählet, ungeachtet ſie vorhero an Carln von Oeſterreich, nachmaligen Kayſer, und einige Jahre hernach an den Marggrafen von Brandenburg war verſprochen worden. Man ſagt, daß ſie Franciſcus I deswegen an den Hertzog von Ferrara verheyrathet, weil derſelbe ein Fürſt war, vor deſſen Macht er ſich nicht zu fürchten hatte. Sie war nicht allein in der Hiſtorie, in den Sprachen, in der Mathematic und in der Aſtrologie wohl erfahren, ſondern unterſuchte auch die ſchwerſten Puncte in der Theologie, welches ſie unvermerckt auf die Meynungen der Proteſtanten brachte. Brantome berichtet, daß ſie die Unhöflichkeiten, welche die beyden Päbſte Julius und Leo ihrem Vater, dem Könige, erwieſen, ſehr übel empfunden, und ſich daher ihrem Gehorſam entzogen habe. Man giebt vor, daß Calvinus in fremder Kleidung aus Franckreich in Italien gereiſet, und ſie nebſt Marot, ihrem Secretario, in dem proteſtantiſchen Glauben geſtärcket. Nach des Hertzogs ihres Gemahls Tode, gieng ſie wieder in Franckreich, und legte daſelbſt neue Merckmahle ihrer Großmuth an den Tag. Nachdem der Hertzog von Guiſe, ihr Schwieger Sohn, von ihr fordern laſſen, daß ſie ihm einige Proteſtanten in die Hände liefern ſolte, welche ihre Zuflucht in das Schloß zu Montargis genommen hatten, wohin ſie ſich gleichfalls zur Zeit des Religions-Krieges begeben, ſchlug ſie ihm ſolches rund ab, und antwortete, daß wenn er das Schloß mit Gewalt angreiffen ſolte, ſie geſonnen wäre, am erſten auf die Breche zu kommen, um zu ſehen, ob er das Hertz haben würde, eines Königs Tochter zu tödten. Sie ſtarb auf bemeldtem Schloſſe 1575 als eine Proteſtantin, nachdem ſie die Stadt Montargis mit vielen ſchönen Gebäuden ausgezieret hatte. Berner. hiſtoire de Blois. Varillas hiſt. de l'hereſie l. 10. Brantome vie des dames illuſtres. Mezeray hiſt. de France t. 2. p. 890. &c. Bayle unter dem Worte Ferrara.

Renati (Johann Baptiſt) ein bekehrter Jude im 17 Jahrhundert, ließ eine Diſputation wider die Juden in Italiäniſcher Sprache drucken, darinnen nach allen Weiſſagungen der Schrifft dargethan worden, daß der wahre Meßias bereits gekommen ſey. Sie iſt erſt zu Mayland, hernach zu Cremona 1624 in 4 gedruckt. Joh. Cinelli Bibl. vol. ſect. 8. p. 34. Wolff Bibl. Hebr.

Renatky, ein Ort in Böhmen, im Buntzler Kreyſſe, allwo ſich der groſſe Aſtronomus Tycho de Brahe aufgehalten hat, als ihn die Mißgunſt aus Dännemarck vertrieben hatte.

Renatus, der Gütige oder Fromme zugenamet, König von Navarra und Sicilien ꝛc. Hertzog von Anjou, Graf von Provence, war des Königs von Napoli, Ludewigs II, zweyter Sohn, von Jolanthen, des Königs von Aragonien, Johann I, Tochter, und wurde zu Angers den 16 Jenner 1408 gebohren. Im Jahr 1420 vermählte er ſich mit Iſabellen, des Hertzogs von Lothringen Carls I, und Margarethen von Bayern Tochter. Er war willens, das bemeldte Hertzogthum in Beſitz zu nehmen; allein Anton von Vaudemont, des Hertzogs Carls Bruder, gab vor, daß Lothringen der männlichen Linie und alſo ihm gehörte. Im Jahr 1431 wurde dieſe Sache vor die Verſammlung zu Baſel und vor den Kayſer Sigismund gebracht, welcher das Hertzogthum dem Renatus zuerkannte. Allein Anton wolte mit dieſer Entſcheidung nicht zufrieden ſeyn, griff daher zu den Waffen und wurde durch des Hertzogs von Burgund Philipps des Frommen Truppen verſtärcket. Anfänglich war Renatus glücklich, allein nachgehends, da ſeines Feindes Armee von neuen Hülffs-Völcker erhielte, wurde er bey Bullegne unweit Neufchatel in Lothringen den 2 Julius 1431 geſchlagen, gefangen genommen, und nach Dijon gebracht, allwo er 4 oder 5 Jahr lang blieb. Im Jahr 1434 bekam er Nachricht von Ludewigs II, Königs von Neapel, ſeines Bruders, und 1435 von der Königin Johannen II Tode, die ihn zu ihren Erben eingeſetzet hatten. Solcher geſtalt nun wurde er ſeiner Gefangenſchafft loß, und that einen Zug in das Königreich Neapolis, welcher aber weder vor ihn noch vor ſeinen Sohn Johann von Calabrien, welcher ſich gleichfalls

falls nach ihm des Königreichs vergeblich zu bemeistern suchte, glücklich ausschlug. Solcher gestalt blieb dieser Herr in Provence, und lebte daselbst in Ruhe. In dem Kriege, den die Printzen vom Geblüte unter dem Namen des gemeinen Bestens wider Ludewig XI erreget, hielt er des Königs Parthey, obgleich sein Sohn Johann die Gegen-Parthey ergriffen. Als ihm 1470 die Catalonier die Herrschafft über sie, nebst dem Königreich Navarra und Arragonien anboten; schickte er seinen Sohn Johann dahin, der aber mitten im besten Fortgange starb. Weil auch seine andere Söhne alle vor ihm ohne Kinder starben, so vermachte er alle seine Länder und Rechte Carln, seines Bruders Sohn, dem Grafen von Maine, im Testament. Der König in Franckreich, Ludewig, nahm ihm 1475 fast gantz Anjou weg, weil er ihn in Verdacht hatte, als ob er mit dem Hertzog von Bretagne wider ihn correspondirte. Renatus tractirte hierauf mit dem Hertzog von Burgund, Carln dem kühnen, und mochte im Sinn haben, denselben zu seinem Erben einzusetzen, wodurch er Ludewig XI grossen Schaden würde gethan haben. Doch dieser König befriedigte ihn wieder, und brachte es dahin, daß er es bey dem vorigen Testament ließ. Er erlebte auch noch den Tod des Hertzogs von Burgund, und starb 1480. Seine Mutter, die ihn noch überlebte, erbte ihn. Lothringen kam an seiner Tochter Jolanthens Sohn, Renatus II. Anjou fiel der Krone heim, und Provence nebst den Ansprüchen auf Neapel und Sicilien fiel auf den gedachten Carln, Grafen von Maine, der es hernach an den König von Franckreich Carln VIII vermachte. Renatus I war wohl gestalt, beherzt und von guter Erfindung. Um die melancholische Grillen zu vertreiben, befliß er sich der Mahlerey, und verfertigte auch unterschiedene Schriften, beydes in gebundener und ungebundener Rede. Als er 1448 zu Angers war, stifftete er den Ritter-Orden des halben Mondes. Seine Kinder, die er mit Isabellen, einer Tochter Carls I, Hertzogs von Lothringen, zeugte, waren 1) Johann, Hertzog von Calabrien und Lothringen, geb. 1425, der 1470 vor dem Vater starb, und von Marien, einer Tochter Carls I, Hertzogs von Bourbon, Nicolasen, Hertzog von Calabrien und Lothringen, verließ, welcher, da er sich mit Marien, der einigen Tochter Carls, Hertzogs von Burgund, vermählen wolte, vor dem Großvater starb, und eine natürliche Tochter Johannen verließ, die an Johann von Chabannes, Grafen von Dammartin, vermählt worden. 2) Ludewig, Marquis von Pont-a-Mousson. 3) Nicolas. 4) Carl. 5) Renatus, die insgesammt jung gestorben. 6) Jolanthe, gebohren 1428, eine Gemahlin Friederichs II von Lothringen, Grafen von Vaudemont. 7) Margarethe, geb. 1429, eine Gemahlin Heinrichs VI, Königs von Engelland. Die andere Gemahlin des Königs Renatus war Johanne, eine Tochter Guido XIII, Grafen von Laval, die ihm keine Kinder gebohren. Cominäus. Rufus histoir. des Comtes de Prov. Nostradam, und Bouche hist. de Prov. &c. du Puy droits du Roy. Daniel hist. de France t. I. col. 1282. 1334. 1385. 1393. u. f.

Renatus II, Hertzog von Lothringen, war ein Sohn Friedrichs II, der Antons I, Grafen von Vaudemont, Sohn war, und der Jolanten, Renatus, des Königs in Sicilien, Tochter, welche gedachter Friedrich geheyrathet, um dadurch die zwischen ihm und gedachtem Renatus schwebende Streitigkeiten aufzuheben. Sein mütterlicher Großvater, Renatus, trat ihm das Hertzogthum Lothringen, so derselbe mit seiner Gemahlin Isabellen bekommen, ab. Er bekam auch so gleich mit dem mächtigen Hertzoge von Burgund, Carln dem kühnen, zu thun, mit dem er 1474 einen schädlichen Tractat eingehen, und krafft desselben den Burgundischen Völckern zu allen Zeiten einen freyen Durchzug durch Lothringen erlauben muste. Der Kayser und der König in Franckreich reitzten ihn aber nachmahls an, den Hertzog von Burgund zu bekriegen, welches er auch 1474, da derselbe vor Neuß lag, bewerckstelligte, und im Luxenburgischen einige Oerter wegnahm. Weil er aber hernach sowohl von dem Kayser als König in Franckreich im Stich gelassen wurde, eroberte der Hertzog von Burgund im folgenden Jahr nach einer langen Belagerung Nancy, und gantz Lothringen. Jedoch als gemeldter Hertzog hierauf mit den Schweitzern einen Krieg anfieng, brachte Renatus in Franckreich in die 300 Pferde zusammen, gieng damit zu den Schweitzern, und wohnte der Schlacht von Murten 1476 bey, allwo Carl völlig aus dem Felde geschlagen ward. Die Schweitzer halffen ihm so fort sein Land wieder einnehmen, wiewohl sich die Burgundische Besatzung in Nancy bis in die 10te Woche wehrte. Und da der Hertzog von Burgund gleich 3 Wochen hernach diese Stadt mitten im Winter belagerte, kam er mit einer starcken Armee Schweitzer zum Entsatz an, schlug auch den Hertzog aus dem Felde, der selbst in der Schlacht den 5 Jenner 1477 umkam. Als nach der Zeit sein Schwieger-Vater Renatus die Grafschaft Provence an Carln von Maine, und dieser hinwieder an den König Ludewig XI vermachte, solche auch würcklich mit der Krone vereiniget wurde, behauptete er das nächste Recht darzu zu haben, und wolte deswegen in die Unruhe, welche der Hertzog von Orleans, Ludewig, unter währender Minderjährigkeit Carls VIII erreate, sich mengen, ward aber durch die Klugheit der Regentin Annen von Bourbon, die ihm zu gütlicher Erlangung der Provence Hoffnung machte, und andere Begünstigungen erzeigte, davon abgehalten. Dieser Fürst starb 1508. Von seinen Kindern siehe den Geschlechts-Artickel: Lothringen. Edmond du Boullay hist. de Lorraine. Vignier. St. Marthe. Mezeray. Daniel sub Ludov. XI & Carolo VIII. Amelot memoir. t. I.

Renatus, Hertzog von Alencon, Pair von Franckreich, Graf von Perche, Vicomte von Beaumont, Herr von la Fleche, Pouence, Verneuil und Domfront, war ein Sohn Johannis II, Hertzogs von Alencon, von dessen anderer Gemahlin, Maria von Armagnac. Bey seines Vaters Leben führte er den Titel eines Graten von Perche, und diente dem König Ludwig dem XI im Jahr 1465 in dem Kriege wider die mißvergnügten Printzen, welche die ligue du bien public errichtet hatten. Er wohnte auch im Jahr 1467 der Versammlung der Stände zu Tours bey, und brachte sein Haus, welches

ches durch seinen Vater in grossen Verfall gerathen, wieder empor. Allein die vielen Gnaden-Bezeigungen, so er von dem Könige genoß, waren dem Hertzoge von Berry, des Königs Bruder, ein Dorn in den Augen, und reitzten denselben an, ihn zu stürtzen. Zu dem Ende beschuldigte er ihn unter andern eines Verständnisses mit dem Hertzoge von Bretagne, und verursachte dadurch, daß er im Jahr 1481 gefangen genommen, und erstlich auf das Schloß zu Chinon, hernach aber nach Bois de Vincennes gebracht wurde. Im Jahr 1482 den 22 Mertz bekam er sein Urtheil, vermöge dessen er den König um Vergebung bitten solte; allein Carl VIII erklährte ihn vor unschuldig, und setzte ihn wieder in seine Güter ein: worauf er bey dieses Königs Krönung die Stelle des Hertzogs von Normandie vertrat, und seine übrige Zeit in erwünschter Ruhe zubrachte. Er starb endlich im Jahr 1491 den 1 Novembr. auf seinem Schlosse zu Alencon, und wurde daselbst in der Kirche zu Unser lieben Frauen beerdiget. Von seiner Gemahlin und Kindern siehe den Artickel: **Alencon**, im I Bande p. 1128 u. ff. **Anselme** hist. geneal. t. 1. p. 274.

Renatus von Savoyen, siehe **Cipierre**, im VI Bande p. 85. u. f.

Renatus von Savoyen, Graf von Villars, Tende, Sommerive, und Beaufort in Anjou, Baron von Precigny, Herr von Aspremont, Grand-Maitre von Franckreich, Ritter des Ordens Sanct Michaelis, war ein natürlicher Sohn **Philipps ohne Land**, Hertzogs von Savoyen, den derselbe mit **Bona von Ramagnano**, einer Piemonteserin, gezeuget hatte. Er wurde insgemein der **grosse Bastard von Savoyen** genennet, und bekam von seinem Bruder, Philibert dem Schönen, Hertzoge von Savoyen, im Jahr 1497 die Grafschafft Villars, nebst den Herrschafften Aspremont und Gordans; von seinem Schwieger-Vater aber, **Johann Anton Lascaris**, im Jahr 1501 Tende, Sommerive und Beaufort. ꝛc. Hiernächst hatte er die Ehre, daß ihn sein Bruder zum Gouverneur von Savoyen ernennte; allein dessen Gemahlin **Margaretha**, Kaysers **Maximilians** Tochter, konnte ihn, weil er viel auf die Frantzosen hielt, nicht leiden. Dieses veranlaßte ihn, daß er sich im Jahr 1502 nach Franckreich wendete, woselbst ihn **Ludwig** XII zum Gouverneur und Senechal von Provence machte. Nach diesem legte er unter **Francisco** I in der Schlacht bey Marignano im Jahr 1515 nicht geringe Ehre ein, und wurde von diesem Könige im Jahr 1519 zum Grand-Maitre von Franckreich erhoben. Im Jahr 1522 war er in dem Treffen bey Bicocca mit zugegen, that auch im Jahr 1525 in der Schlacht bey Pavia alles, was man von ihm verlangen konnte; hatte aber das Unglück, daß er gefangen wurde, und bald hernach an den empfangenen Wunden sterben muste. Von seiner Gemahlin und Kindern, siehe den Geschlechts-Artickel: **Savoyen**. **Anselme** hist. geneal. T. 7. p. 237. T. 8. p. 385. **Guichenon** hist. de Savoye.

Renatus, erster Printz von Oranien aus dem Hause Nassau, wurde von seiner Mutter Bruder, dem letzten Printzen von Orange, Philiberto, aus dem Hause Chalon, zum Erben eingesetzet; solcher gestalt ist 1530 das Fürstenthum Orange an das Hauß Nassau kommen. Er blieb 1544 in der Belagerung St. Denys an einem Schusse, ehe er sich vermählet hatte; er setzte aber seinen Vetter Wilhelm zum Erben ein.

Renatus, oder **Rainerus**, siehe **Paschalis II**, im XXVI Bande p. 1119.

St. **Renatus**, ein Bischoff und Bekenner des Glaubens. Sein Gedächtniß-Tag ist der 12 May.

Renatus, ein bekehrter Jude, von seinem Vaterlande **Mutinensis** zugenannt, lebte zu Anfang des 17 Jahrhunderts, da er ein Capuciner-Mönch worden. Er hat die zu Florentz in der St. Lorenzens-Bibliothec in Handschrifft befindliche Hebräische Bibel übersehen und verbessert, auch zu Ende derselben das Jahr 1626, in welchem solche geschehen, mit eigener Hand hinzu gethan. **Le Long** Bibl. Sacr. **Wolff** Bibl. Hebr.

Renatus (Benedict) erlangte von **Heinrich** IV, König in Franckreich, die Bischoffs-Würde zu Tours, konnte aber die Bulle des Pabsts von Rom nicht erhalten; gab verschiedene Schrifften heraus. **Moreri** dictionaire. **Hoffmanns** Lexic. univers.

Renatus (Lorentz) hat einen Commentarium über den Tertullianum herausgegeben, Paris 1580.

Renatus (Sincerus) siehe **Richter** (Siegmund.

Renatus von Jesus Maria (Joseph) schrieb eine Kirchen-Historie, und gab solche unter dem Titel: Travagli della Chiesa ovvero Notizie puramente storiche delle persecuzioni &c. zu Ferrara heraus. **Leipziger gelehrte Zeitung**, 1741. p. 481.

Renau d' Elisagaray (Bernhard) siehe weiter unten: **Renau E.**

Renaud (Frantz Ludwig von Rousselet, Graf von Chasteau) siehe **Rousselet**.

Renaud (Joseph Frantz Baron von) Kayserlicher General-Feldmarschall-Lieutenant, und Commendant zu Caschau in Ungarn, starb den 8 May 1736 im 70sten Jahre seines Alters, und ward den 14ten darauf daselbst prächtig beerdiget. Er erhielte vor vielen Jahren, da er noch Obrister war, diese Commendanten-Stelle. 1724 ward er General-Feld-Wachtmeister, und 1733 im October General-Feld-Marschall-Lieutenant. **Ranffts** Geneal. Archiv. 1736, p. 372.

Renaud (Chateau) Geschlecht, siehe **Rousselet**.

Renaudianus (Johann) ein Frantzösischer Jesuite von Brest, war Novitiorum Magister und Rector des Jesuiter Collegii zu Bourdeaux, und zu la Rochelle, ingleichen Provincialis, schrieb

1) Affectus animæ devotæ ex psalmodia Davidica depromptos, Cöln 1607 in 12 und vorhero schon, aber ohne des Verfassers Namen, Lion 1606 in 12.

2)

2) Promptuarium prædicabile, in qvo divina incentiva piorum affectuum e sacris literis colliguntur, unter dem Namen Johann Theophilus Francopolita, Poitiers 1610 in 8.

und ſtarb zu Bourdeaux den 1 Aug. 1646, im 75 Jahr. Witte diar. biograph. Alegambe biblioth. ſcriptor. ſoc. Jeſ.

Renaudie (Joh. Gottfried du Barry, Herr de la) war ein Edelmann aus Perigord. Er hatte ſein gantzes Vermögen theils durch unordentliches Leben, theils durch einen koſtbaren Proceß über eine geiſtliche Pfründe verlohren, und, weil er dabey ein falſum begangen hatte, war er noch darzu in ein ſeinen Ehren ſehr nachtheiliges Urtheil des Parlaments zu Dijon verfallen, auch daſelbſt gar in Arreſt gerathen. Es ſey nun, daß er ſich mit Liſt aus dem Gefängniß loß gemacht, oder von der Obrigkeit des Landes verwieſen worden, ſo iſt gewiß, daß er ſich hernach in der Schweitz bald zu Bern, bald zu Genf oder Lauſanne aufgehalten, allwo er ſich la Foreſt nennte, und mit den Frantzöſiſchen Reformirten Flüchtlingen gute Freundſchafft machte, ſich auch von ihnen zu allerhand gefährlichen Verrichtungen ihrer Angelegenheiten wegen in Franckreich gebrauchen ließ, wie er denn von groſſem Muthe, unverdroſſen und verſchlagen war. Endlich warf er ſich 1560 zum Haupte und Anführer bey der bekannten Zuſammenverſchwörung von Amboiſe auf, beruffte die Vornehmſten von der Parthey nach Nantes, und ließ ſie daſelbſt ſchwören. Er war aber an der Entdeckung des Anſchlags ſelber Schuld, indem er ihn ſeinem Wirthe zu Paris, einem Advocaten, Namens d'Avenelles, vertraute, durch den es an Hof kam, wiewohl doch alles würde von ſtatten gegangen ſeyn, wenn nicht einer von der Parthey kurtz vor dem Ausbruch alle kleine Umſtände des Anſchlags verrathen hätte, da denn die Verſchwornen groſſen theils unterwegens aufgefangen wurden, ehe ſie noch auf ihren Sammel-Platz kamen. Selbſt Renaudie ward in dem Walde von Chateau Renaud angegriffen und erſchoſſen, darauf denn ſein Cörper einige Tage zu Amboiſe öffentlich aufgehangen, und mit dieſer Uberſchrifft zu ſehen war: Renaudie, ſonſt la Foreſt, das Haupt der Rebellen. Mezeray t. 3. p. 14-20. Thuanus l. 24. Daniel t. 6.

Renaudot (Euſebius) ein Medicus zu Paris, war Königl. Leib-Medicus, und Decanus des Mediciniſchen Collegii zu Paris, und ſtarb 1679. Man hat von ihm

1) l'Antimoine juſtifié & l'Antimoine triomphant ou diſcours apologetique, faiſant voir que le poudre & le vin emetiques & les autres remedes tirés de l'Antimoine ne ſont point veneneux, mais ſouverains pour guerir la plus part des maladies, avec leurs preparations, Paris 1653 in 4.

2) qveſtions, traités & conferences des beaux eſprits, welche er in 5 Bänden heraus gegeben.

Ludw. Jac. von St. Carolo Bibliograph. Paris. Le Long Bibl. hiſt. de France.

Renaudot (Euſebius) ein Frantzöſiſcher Gottesgelehrter, von deſſen Vater der vorherſtehende, von deſſen Groß-Vater aber, Theophraſt, ein nachfolgender Artickel handelt, war zu Paris 1646 den 20 Julius gebohren. Er ſtudirte die ſchönen Wiſſenſchafften bey den Jeſuiten, die Philoſophie aber in dem Collegio von Harcourt, und vertheidigte darauf einige Theſes in Griechiſcher und Lateiniſcher Sprache, wobey er ſich viel Ehre erwarb. Nicht lange darauf begab er ſich in die Geſellſchafft des Oratorii, worinnen er aber auch ſehr kurtze Zeit verblieb, immaſſen er dieſelbe im Jahr 1665 ſchon wieder verlaſſen. Nachdem er in denen ſchönen Wiſſenſchafften guten Grund geleget, widmete er ſich der Theologie, und übte ſich inſonderheit in den morgenländiſchen Sprachen, darinnen er ſich gar bald eine groſſe Kenntniß zu wege brachte. Um dieſe Zeit ward er auch durch ſeinen Vater an dem Hofe bekannt, da er ſich ſo wohl aufzuführen wuſte, daß er nicht allein von den vornehmſten Königlichen Räthen, ſondern auch von verſchiedenen Printzen einer vertrauten Freundſchafft gewürdiget, und von dem König ſelbſt ſehr werth gehalten wurde. Weil nun hierdurch ſein Anſehen immer zunahm, ward er 1689 von der Frantzöſiſchen Academie, und 2 Jahr hernach von der Academie der Uberſchrifften zu einem Mitglied in ihre Geſellſchafft aufgenommen. Im Jahr 1700 begleitete er den Cardinal von Noailles nach Rom, und gieng mit demſelben ins Conclave, worauf ihm der unter dem Namen Clemens XI neu erwählte Pabſt ſolche Ehrbezeugungen erwieß, dergleichen zuvor keinem Frantzoſen von den Päbſten wiederfahren waren. Er ward auch während dieſes Aufenthalts in Rom zum Prior zu Froſſay und Chateaufort in Bretagne ernennet, und hatte folgends die Ehre, daß er auf ſeiner Rückreiſe zu Florentz von einigen Abgeordneten des Groß-Hertzogs eingeholet, und daſelbſt einen Monath lang in dem Groß-Hertzoglichen Pallaſt logirt, von der Academie della Cruſca aber gleichfalls zu einem Mitglied erwählet wurde. Er ſtarb zu Paris den 1 Septembr. 1720 im 74ten Jahre ſeines Alters. Er hatte ſeine Gemüths-Gaben, und beſaß ſonderlich in Sprachen groſſe Einſicht, war aber dabey ſehr unfreundlich, und bildete ſich ein, daß man von ſeinen Meynungen auf keine Weiſe abgehen dürffte, wie er denn in ſeinen Schrifften öfters nicht nur ſeine Gegner, ſondern auch andere Gelehrten, ſo ſeiner Meynung nicht geweſen, als den Seldenus, Pocockius, Scaligern ꝛc. ſehr herunter gemacht. Ohngeachtet er ſehr viele Schrifften an Tag gegeben, ſo iſt doch die Anzahl derer jenigen noch weit gröſſer, die er im Manuſcript gantz ausgearbeitet nachgelaſſen, und die annoch bey ſeinen Erben befindlich ſind, obgleich ſeine Bibliothec, wie unten wird gemeldet werden, an die Benedictiner gekommen. Es ſind aber ſeine Schrifften:

I) deſenſe de la perpetuité de la foi, welche er wider die monumens authentiques de la relig. des Grecs des Aymon geſchrieben, worauf er noch 4 andere Bände, die als eine Fortſetzung dieſes erſtern angeſehen werden können, ans Licht geſtellet.

II) collectio liturgiarum orientalium, darinnen er ſo wohl als in vorgedachten Büchern die Ubereinſtimmung der Morgenländiſchen Chriſten mit der heutigen

Römischen Kirche, besonders in der Lehre vom Abendmahl, zu erweisen sucht, weßwegen er von J. Gagnier, und sonderlich von M. V. la Croze in der historia christianismi Indorum, ausführlich widerleget worden. Es bestehet solche Collection aus zwey Quartbänden, welche zu Pariß 1716 gedruckt. In dem ersten Bande, welchem der Sammler 3 seiner Dissertationen, als 1) de liturgiarum orientalium origine, auctoritate & consensu, 2) de Coptitarum Alexandrinorum liturgiis, und 3) de lingva Coptica sive Aegyptiaca ejusqve antiqvitate, vorangefüget, befinden sich

a) liturgiæ tres Coptitarum Jacobitarum ex Coptico conversæ, als
1. *Basilii* M. p. 1. davon schon Victor. Scialach eine Lateinische Uebersetzung verfertiget, welche Velser zu Augspurg 1604 heraus gegeben.
2. S. *Gregorii*, des Gottesgelehrten, p. 26. welchen aber Ludolf Comment. ad hist. Aethiop. p. 341 keinen Theologum, sondern Nyssenum nennet.
3. S. Cyrilli p. 38.

b) Orationes & benedictiones ad conservationem omnium altaris instrumentorum p. 52.

c) liturgiæ Græcæ tres cum versione latina
1. S. *Basilii* p. 57.
2. S. *Gregorii* theologi p. 90.
3. S. *Marci*, eines Schülers des Apostels Petri p. 131.

d) seine eigene Dissertation de patriarcha Alexandrino Coptitarum.

e) ritus ordinationis patriarchæ Jacobitarum Alexandrini.

f) liturgia communis sive canon universalis Aethiopum übersetzt, und mit Anmerckungen.

In der Vorrede dieses Bandes gedencket zwar der Editor, daß er auch eine Dissertation de Ecclesia Aethiopica druckfertig liegen gehabt, und verschiedene Dissertationen de Ecclesiæ Nestorianæ propagatione geschrieben habe, es ist aber davon noch nichts zum Vorschein gekommen. In dem andern Bande, vor welchem er seine Dissertation de Syriacis Melchitarum orthodoxorum & Jacobitarum Monophysitarum liturgiis voransetzen lassen, stehen

a) liturgiæ ex Codicibus Syriacis MSS. latine versæ, als
1. Ordo communis p. 1.
2. Ordo generalis p. 12.
3. liturgia S. *Jacobi*, Apostoli p. 29.
4. Orationes ad communionem & postea dicendæ p. 43.
5. liturgia S. *Jacobi* minoris p. 126.
6. S. *Xysti* p. 134.
7. S. *Petri*, Apostoli, p. 145.
8. liturgia *Petri* secunda p. 155.
9. S. *Joannis*, Evangelistæ p. 163.
10. XII Apostolorum, welche der Evangelist Lucas angeordnet, p. 170.
11. S. *Marci*, Evangelistæ p. 176.
12. S. *Clementis* Romani p. 186.
13. S. *Dionysii*, Bischoffs zu Athen, p. 202.
14. S. *Ignatii* p. 215.
15. S. *Julii*, Papæ Rom. p. 227.
16. S. *Eustathii*, Patriarchens zu Antiochien p. 235.
17. S. *Joannis Chrysostomi* p. 242.
18. noch eine desselben, p. 256.
19. S. *Marutæ* p. 261.
20. S. *Cyrilli* Alexandr. p. 275.
21. *Dioscori*, Patriarchens zu Alexandrien p. 287.
22. *Philoxeni* oder Xenajæ, Bischoffs zu Mabug oder Hierapolis, p. 301.
23. noch eine von eben demselben p. 310.
24. *Severi* von Antiochien oder *Timothei* von Alexandrien, p. 321.
25. *Jacobi Bordayæi* oder *Baradoti* p. 333.
26. *Matth. Posteris* p. 347.
27. *Jacobi*, Bischoffs zu Botnom, der auch *Tabelita* genennet wird p. 356.
28. *Jacobi*, Bischoffs von Edessa p. 371.
29. *Thomæ* von Heraclea p. 383.
30. *Mosis bar Cepha* p. 391.
31. *Philoxeni*, Bischoffs zu Bagdad oder *Eleazari*, des Sabra Sohns p. 399.
32. Doctorum sanctorum, welche der Patriarch *Joannes* magnus angeordnet, p. 409.
33. *Joannis*, Bischoffs zu Bostra p. 421.
34. *Michaelis*, Patriarchens von Antiochien p. 438.
35. *Dionysii* Barsalibi, der um 1150 Metropolit zu Amida gewesen, p. 449.
36. *Gregorii*, der auch Abulfaragius und Bar Hebri genennet worden, und 1285 gestorben p. 456.
37. *Joannis*, des Patriarchens, der auch *Acæmetus* geheissen p. 474.
38. *Dioscori*, Bischoffs auf der Insel Cardou p. 492.
39. *Joannis*, Patriarchens zu Antiochien p. 512.
40. *Ignatii*, auch Patriarchens zu Antiochien, der auch Joseph, Vahibs Sohn, genennet worden p. 512.
41. *Basilii M.* p. 548.

b) seine dissertatio de Nestorianorum liturgiis p. 566.

c) liturgiæ Nestorianorum tres
1. Apostolorum p. 587.
2. *Theodori Mopsvestani* p. 616.
3. *Nestorii* p. 626.

III) Anciennes relations des Indes & de la Chine;

IV) Jugement sur le dictionaire critiqve du Sieur Bayle;

V) Lettre à Mr. Dacier sur les versions Syriaqves & Arabes d' *Hippocrate*, so in des Dacier Uebersetzung des Hippocrates und auch in des Fabricius Bibl. Græc. Vol. I. p. 812. u. ff. stehet.

VI) Einige Dissertationes, deren ein Theil den Memoires der Academie des inscriptions einverleibet worden.

Seine gantze Bibliothec, welche in 8 biß 9000 Bänden bestanden, haben die Benedictiner von der Abtey St. Germain des Prez geerbet: *Journ. liter.* de la Haye a. 1717. J. Gagnier Præf. in Abulfeld. hist. de Boze in Hist. de l'acad. des inscript. t. 5. Niceron mem. T. 12.

Re-

Renaudot (Isaac) ein Sohn des nachfolgenden Theophrasts und Mitglied der Medicinischen Facultät zu Paris, hat die von seinem Vater zuerst angefangenen Nouvellen von 1653 bis 1680, da er mit Tode abgegangen, fortgesetzet, wobey er jedoch auch seinen jüngern Bruder, den obgemeldeten Eusebium, zum Gehülffen gehabt.

Renaudot (Theophrastus) ein Artzt von Loudun in Franckreich gebürtig, war im Jahr 1584 gebohren, und nahm zu Montpellier im Jahr 1606 die Doctor-Würde an. Hierauf begab er sich im Jahr 1612 nach Paris, allwo ihm die Königliche Mutter, als damahlige Regentin, das brevet von einem Königlichen Leib-Medico ertheilen, und ihn den Eyd in die Hände des obersten Leib-Medici, Herouard, ablegen ließ. Weil er aber keine Besoldung genoß, und auch keine Dienste zu verrichten hatte, wurde ihm von der medicinischen Facultät die Praxis untersagt, woraus ein weitläufftiger Proceß entstund, der endlich zu des Renaudot gröstem Nachtheil ausschlug, und wovon die Acten im Jahr 1644 im Druck heraus gekommen. Er war Anfangs der Reformirten Religion zugethan, die er aber, nachdem er sich 1623 zu Paris wohnhafft niedergelassen, mit der Catholischen verwechselte. Im Jahr 1631 fieng er zu allererst an, wöchentliche Nouvellen drucken zu lassen, die er auch, nachdem er darüber von dem König ein Vorrecht vor sich und seine Erben erhalten, bis an seinen Tod fortgesetzt. Er ist auch der Verfasser des Mercure François von 1635 bis 1643, und hat über das noch unterschiedene Lebens-Beschreibungen, als des Printzen von Conde, Paris 1646 in 4, des Marschalls von Gaßion, ebend. 1647 in 4, des Cardinals Michael Mazarin, eb. 1648 in 4. des Scävola Sammarthanus, ebend. 1623 in 4 u. a. m. heraus gegeben. Er starb den 19 Novemb. 1653 und hinterließ 2 Söhne mit Namen Isaac und Eusebius, von welchen beyden besondere Artickel nachzulesen. Clerc dans la bibliotheq. du Richeler. le Long bibl. Ludw. Jac. von St. Carolo Bibliograph. Paris.

Renau d'Elisagaray (Bernhard) ein Frantzösischer Ingenieur, war in Bearn 1652 gebohren, und weil seine Eltern wenig Mittel hatten, in dem Hause des Intendanten von Rochefort auferzogen, allwo er die Mathematick nebst dem Seewesen erlernte. Nachdem er hierauf in verschiedenen Gelegenheiten seine Geschicklichkeit in des Königs Gegenwart gezeiget, ferner auch Genua bombardiren helffen, und in Catalonien Dienste gethan, gieng er 1686 mit Vauban vor Philippsburg, allwo er, weil Vauban auf Königlichen Befehl seine Person nicht wagen durffte, die Ausführung aller Anschläge und Gefahr allein über sich nahm, gleichwie er hernach auch die Belagerungen von Manheim und Franckenthal verwaltete. Hierauf machte ihn der König Ludewig XIV zum Schiffs-Capitain und General-Inspector über das See-Wesen, gab ihm, nebst einer ansehnlichen Besoldung, Sitz und Stimme im Rath der Generalität, und brauchte ihn bey den Belagerungen von Mons und Namur, worauf sich Renau ferner nach St. Malo begab, und diesen Hafen, nebst 30 Schiffen, die nach der Schlacht zu Hougue dahin entflohen waren, rettete. In dem Successions-Kriege diente er Philippen V eine Zeitlang in Spanien, und führte den Titul eines General-Lieutenants der Spanischen Armeen, worauf er 1719 den 30 Septembr. mit Tode abgieng. Er war ein Mitglied der Wissenschafften, vertheidigte des Malebranche Grundlehren aufs eifrigste, und schrieb ein Buch: Theorie de la manoeuvre des vaisseaux. Dieses Buchs wegē ist er erstlich mit Hugenio, u. nach dessen Tode mit Bernoulli in einen zieml. weitläuftigen Streit gerathen. Er erfand eine neue Art von Bombardier-Galioten, und legte damit vor Algier besondere Ehre ein. Sonsten ist noch anzumercken, daß ihn der Hertzog-Regent von Orleans auch zu einem Mitglied des Conseil de Marine, und zum Groß Creutz von dem St. Ludwigs-Orden gemacht, *Memoires de Trevoux.* Neue Zeitung v. gel. Sach. 1724. Fontenelle in hist. de l'Academie des Sciences.

Renault oder Regnault (Anton) ein Frantzos, von Paris bürtig, lebte ums Jahr 1550, und beschrieb seine Reise ins gelobte Land. La Croix du Maine biblioth. de France.

Renault (George) schrieb: Erbauliche Passions-Schule, und stellete solche zu Leipzig 1717 in 8 ans Licht.

Renbergk, ein Ort in der Altenmarck in dem Kreyße Wische genannt. Es wird dessen gedacht beym Ludewig in Reliqu. MS. T. X. p. 37.

Renbold (Johann Christoph) gab 1710 eine vollständige Anleitung von der Perspectiv-Reiß-Kunst in 4 heraus.

Rench, Fluß, siehe Reme.

Renchen, ein kleiner Fluß in Schwaben bey Offenburg, daher das Rencherloch, wo Turenne 1675, als er da gegen den Kayserl. General Montecuculi stund, durch eine Stück-Kugel erschossen ward, seinen Namen hat.

Rencherloch, siehe Renchen.

RENCHUS, ist der Name eines Fisches, welcher in Bayern gemein, und wegen seiner Güte gelobet wird.

RENCONTRE, Lat. *Certamen fortuito obviorum*, heißt im Kriege, wenn zwey feindliche Partheyen von ohngefähr einander ausstossen und an einander gerathen. Insgemein wird es auch gesagt von zweyen, die ohne ordentliches Ausfodern allein bey einer Begegnung zur Wehr greiffen, und handgemein werden. Wo die eigentlichen Duelle verbothen sind, pflegen sie mit einer vorgegebenen Rencontre beschönet zu werden.

RENCONTRE, heißt in der Wappenkunst so viel, als Ochsenkopff, wovon im XXV Bande, p. 374. nachzusehen.

Renda (Felix) ein Theologe und Prior des Klosters de Monte Vergine, zu Neapolis, schrieb

Vitam & obitum sanctissimi confessoris Guilielmi Vercellensis, Neapolis 1581 in 4.

Toppi biblioth. Napolet.

RENDAGE, siehe Münz-Werth, im XXII Bande, p. 620.

Rendan oder **Rendani**, war ehemals eine Grafſchafft in Franckreich, und iſt nachmals durch ein gedoppelt Königl. Patent von Metz 1661 und vom December 1663, deſſen Beſtätigung den 15 December des letzt gedachten Jahres in dem Parlament zu Paris erfolget, zu einer Hertzogl. Pairie erhoben worden. Es geſchahe ſolches in Anſehen 1) **Marien Catharinen** de la Rochefaucault, Marggräfin von Senecy: 2) ihrer Tochter, der Gräfin von Fleix: 3) ihres Enckels, **Gaſton Johann Baptiſta** von Foix de Candale. Dieſes letztern Sohn, **Heinrich Franciſcus**, ein Gemahl **Marien Charlotten** von Roquelaure, ſchrieb ſich davon zu Anfang des 18 Jahrhunderts einen Hertzog von Rendan. Dieſe Pairie erloſch 1714 durch das Abſterben **Heinrich Carls** von Foix, Hertzogs von Rendan. *Etat de la France* t. 3.

Rendan (Hertzoge von) ſiehe **Foix**, im IX Bande, pag. 1420. u. ff. inſonderheit pag. 1422.

Rendani, ſiehe **Rendan**.

Rendella (Proſper) ein Neapolitaniſcher Rechtsgelehrter von Monopoli, lebte im Anfange des 17 Jahrhunderts, und ſchrieb

1. De paſcuis defenſis, foreſtis & aquis;
2. Tractatum de vinea & vino;
3. Commentarium in conſtitutionem de jure protimiſeos, Neapolis 1614 in 4 Venedig 1629.
4. In reliquias juris Longobardi proloquium.

Toppi biblioth. Napol.

Rendesburg, Stadt, ſiehe **Rensburg**.

Rendesham oder **Rendlesham**, eine alte Stadt in der Grafſchafft Suffolck, in Engelland, am Fluſſe Deben. **Redwald**, der erſte Chriſtliche König der Oſt-Angeln, hatte ſeine Reſidentz daſelbſt.

RENDEZ-VOUS, ſiehe **Sammel-Platz**.

RENDEZ-VOUS, oder **Exercier-Platz**, davon im VIII Bande, p. 2333.

RENDEZ-VOUS, oder **Parade-Platz**, davon im XXVI Bande, p. 741.

RENDEZVOUS DES TROUPES, ſ. **Muſter-platz**, im XXII Bande, p. 1555.

Rendina, eine Stadt in Macedonien, die ſonſt auch **Arethuſa** und **Ejon** heiſt, von jenem iſt im I Bande, p. 1318, von dieſem aber im VIII Bande, p. 608 nachzuſehen.

Rendina (Agnellus) war zu Benevento aus einem Patritien-Geſchlechte gebohren, und wurde Anfangs Canonicus an der Metropolitan-Kirche daſelbſt, hernach Bibliothecarius, und des Cardinals **Urſini** Provicarius wie auch Conviſitator, endlich aber nach verſchiedenen andern rühmlichſt verwalteten Bedienungen Biſchoff zu Bojano, worzu ihn **Clemens** XI den 4 May 1708 einſetzte. Er verehrete viele heilige Reliquien und Silber-Geſchirr in die Kirche, und ließ ſo wohl den Dohm als auch die Biſchöffliche Wohnung herrlich repariren, halff die Mißionen derer Jeſuiten in ſeiner gantzen Diöces befördern, und erwieſe ſich überall ſehr wachſam, ob er gleich am Podagra offt zu Bette liegen muſte. Im Jahr 1716 bekam er ein Geſchwür am lincken Fuß, welches ſich in einen Krebs-Schaden verwandeln wolte, deswegen er erſt zu Benevento, hernach zu Neapolis ſich in die Cur begab, und an dem letztern Orte noch in ermeldtem Jahr den 15 Decemb. ungefehr 55 Jahr alt zu Grabe getragen wurde. Aus der ihm geſetzten Grabſchrifft erhellet die Gröſſe ſeines Lobes, welche dieſe iſt:

Agnellus Rendina, Beneventanus Patritius, Bujanenſis Epiſcopus, in arduis rebus gerendis magnus, eruditione major, pietate ter maximus, *Agnus* nomine, Paſtor omine, ut ſibi concreditum ſervaret ovile, hædos vertit in agnos, agnos a lupis aſſeruit. Perlongum morbum ferreus toleravit. Brevem vitam aureis locupletavit moribus. Annis immaturus e vivis ereptus, ut in cælis perenniter viveret. Inter agnos paſtor, inter paſtores agnus. Samnites plaudite, tantique Antiſtitis tumulo hanc ſculpite epigraphen: *Agnellus* Beneventi nactus eſt cunas, Bojani ſedem, Neapoli tumbam, ubique famam ſuarum laudum promeruit tubam. Senex minime obiit, ne cum ipſo ſene ipſius etiam ſeneſceret fama. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. VIII. p. 248.

Rendina (Hieronymus Maria) ein Italiäniſcher Dominicaner-Mönch, hatte ſich durch ſeine Gelehrſamkeit und als ein beredter Prediger ſchon im 17 Jahrhundert hervor gethan, und lebte zu Anfang des 18 Jahrhunderts, da er 1706 Magiſter Novitiorum in dem Colleaio zu Perugia war. Seine bekannte Schrifften ſind:

1. Primizie d'Eloquenza, iſt eine Predigt, Drepano 1693 in 16.
2. il valore del glorioſo martire *S. Valeriano*, principal protettore della città di Forli, iſt eine Lobrede, Forli 1710 in 4.
3. la Coſtanza ſempre più amirabile della glorioſa vergine e martire Ferma o Fermina, protettrice da Civitavecchia, iſt ebenfalls eine Lobrede, Rom 1719 in 4.

Echard Bibl. Scriptor. ord. Prædic. Tom. II. pag. 798.

Rendina (Scipio) ein Rechtsgelehrter von Neapolis, gab heraus:

Promptuarium receptarum ſententiarum juris tam canonici, quam civilis, Neapolis 1615.

Toppi biblioth. Napol.

Rendine, Fluß, ſiehe **Strimon**.

Rendlesham, Stadt, ſiehe **Rendesham**.

Rendsburg, Stadt, ſiehe **Rensburg**.

RENDU, heißt ein **Uberläuffer**, der zu dem Feind übertritt; ſiehe *Deſerteur*, im VII Bande, p. 643.

Rendus, Biſchoff zu Neapolis, ſiehe **Redus**, im XXX Bande, p. 1657.

Rene, eine kleine Stadt in der Franche Comte, in Franckreich. Sie wird auf den Land-Charten mit zu den Challoniſchen Gütern gerechnet, ſtehet aber nicht im Titel.

Rene,

Rene, ein Adeliches Jungfräulein-Kloſter in Mecklenburg, welches von Johann, Hertzogen zu Mecklenburg, und denen von Bülowen reichlich beſchencket worden, wie ſolches verſchiedene alte Diplomata beym Pfeffinger in der Hiſt. des Braunſchweig-Lüneburg. Hauſes, II Th. p. 190. 195. 224. 226. 275. ausweiſen.

Rene (Frantz) ſiehe Binet (Stephanus) im III Bande, p. 1877.

Renealme (Paul) ein Medicus zu Paris, von Blois gebürtig, blühete zu Anfang des 17 Jahrhunderts, und gab heraus

1. Obſervationes ex curationibus, Paris 1606 in 8.
2. Specimen hiſtoriæ plantarum, Paris 1611 in 4.

Hyde Bibl. Bodlej. Barberini Bibl.

Reneaulme de Lugarenne (Michael Ludwig) ſchrieb Diſcours pour l'Ouverture de l'Ecole de Chirurgie, & Eſſais d'un Traité des Hernies nommées Deſcentes, Paris 1726 in 12.

Reneccius (Johann) der Weltweißheit Magiſter, war Dompredіger zu Halberſtadt, wurde aber den 11 October 1613 unverſehens von dem Dom-Capitel daſelbſt ſeines 15 jährigen Amts entſetzet, da er bald darauf in der Grafſchafft Barby Superintendens worden. Die Urſachen hat er ſelbſt in einer Schrifft erzählet, unter dem Titel: Præmium veritatis, von Beſſerung derer, ſo ſich des Evangelii rühmen, und vom Pabſtthum abgetreten, ſonderlich bey der Cleriſey zu Halberſtadt, Magdeburg 1623.

RENEGADO, ſiehe Renegat.

Renegat, *Renegado, Rinegato, Renié*, einer, welcher den Chriſtlichen Glauben verläugnet, und eine andere Religion angenommen hat. Inſonderheit wird es von denjenigen geſaget, welche zu dem Mahometaniſchen Glauben übergangen ſind, Latein. *Apoſtata; Religione Chriſtiana ejurata Turcicam amplexus*, ſiehe die Artickel: *Apoſtata*, im II Bande, pag. 915. u. f. und Mammeluken, im XIX Bande, p. 835. u. f.

Renel (Marquis von) ſiehe Amboiſe, im I Bande, pag. 1684. u. f. und Clermont, im VI Bande, p. 393. u. ff. beſonders 395. u. f. wie auch St. Pietro, im XXVIII Bande, p. 132.

Renen, ein Städtlein in dem eigentlich ſo genannten Hertzogthum Mecklenburg, zwiſchen Daſſow und Gadebuſch an der Gade gelegen, nebſt einem darzu gehörigen Amte. *Topograph. Saxon. infer.* p. 202.

RENENSIS TRACTUS, Landſchafft, ſiehe Ryen.

Rener (Adam) ein Componiſt ums Jahr 1555.

Renerius (Girand oder Giraud) ein Frantzöſiſcher Dominicaner-Mönch von St. Jean bey Rochelle, blühete um 1390 und war Magiſter der Theologie. Er hat einen Tractat de conceptione virginis glorioſæ contra corruptores dictorum ſanctorum Eccleſiæ ac etiam ſacræ ſcripturæ geſchrieben, deſſen auch Alva Sole veritat. rad. 277. p. 1246. gedencket. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. I. p. 697.

Renerius (Heinrich) ein Niederländiſ. Philoſoph, gebohren zu Huy an der Maas 1593, ſtudirte zu Löven, Lüttich, Leiden und Utrecht, an welchem letztern Orte er Magiſter und hernach Profeſſor der Philoſophie zu Deventer und endlich zu Utrecht wurde, lebte mit dem Cartes in vertraulicher Freundſchafft, und ſtarb 1639 im Merтz. *Orat. in honor. Scriptor. habitæ.*

RENES, die Nieren, ſiehe Niere, im XXIV Bande, p. 772.

RENES, ſind zwey lange Riemen von Leder, die an den Zaum angemacht, und von der Fauſt des Reiters geführet werden, das Pferd im Gehorſam zu halten.

Renes, ſiehe Servetus.

Reneſſe, eine Freyherrliche und Gräfliche Familie in den Niederlanden, deren Stamm-Schloß gleiches Namens in dem Lande Schowen gelegen. Die ordentliche Stammreihe derſelben fänget man mit Dietrichen IV, Grafen von Holland, an, deſſen 4ter Sohn Pelegrin von Holland 1173 verſtorben, und mit einer von Hamſtede und Reneſſe verheyrathet geweſen. Deſſen eintzige Tochter und Erbin von Reneſſe und Hamſtede hat Dietrichen, Grafen von Sayn, geheyrathet, und mit ſelbigem gezeuget 1) Dietrichen den Jüngern, der ein Anherr der heutigen Grafen von Sayn worden; 2) Florentius, Vicomten von Zeeland, Herrn in Reneſſe und Hamſtede, der 1242 bey Hertzogenbuſch mit 2 Söhnen geblieben, und ein Großvater geweſen Johann, Herrn von Reneſſe, Moermont und Hamſtede. Deſſen Nachkommen haben ſich in die Linie von Elderen und Warfuſe vertheilet. Die von Elderen hat Friedrich von Reneſſe, der mit Amalien, Freyin und Erbin von Elderen, vermählt geweſen, angefangen. Von demſelben ſollen auch die von Cronendahl in Brabant herſtammen, von welchen Heinrich Jacob, Herr von Vlieringen, Breenhut ꝛc. 1681 zu einem Vicomte gemacht worden, und iſt das Diploma davon in L'erect. de toutes les terres du Brabant p. 197. zu leſen. Im Jahr 1669 war ein Baron von Reneſſe Chur-Cölniſcher Abgeſandter in Holland. Johann Ludewig ſtarb 1694 als Biſchoff zu Lüttich. Ein anderer dieſes Namens war 1712 Domherr und Archidiaconus von Ardenne zu Lüttich, Abt zu Dinant und Ritterrath. N. Baron von Reneſſe und Elderen, Commander des Deutſchen Ordens zu Berneſen, ehemaliger Statthalter zu Huy und Deputirter von Lüttich, iſt 1714 im Bette des morgens todt gefunden worden. Margaretha Charlotte, Gräfin von Reneſſe und Elderen, ward 1713 gefürſtete Aebtißin zu Burſcheid, welche Würde auch Anna Carola Margaretha 1730 erhalten. Die von Warfuſe führet den Gräflichen Titul, und ſiehe dieſelbe Renatus von Reneſſe, Graf von Warfuſe, Vicomte von Montenac, Freyherr von Gaesbeck, an. Derſelbe war Königl. Spaniſcher Ober-Financien-Director; 1633 aber erklärte er ſich wider die Spanier und trat zu den

Hol-

Holländern; doch ließ er sich 1635 wiederum auf Spanische Seite zühen. Hierauf ließ er sich in ein Complot ein, die Stadt Lüttich in der Spanier Hände zu liefern, solches meynte er desto eher zu bewerckstelligen, wenn er den Bürgermeister daselbst, Sebastian von Ruelle, einen sehr viel verdienten, und bey der Stadt in grossem Ansehen stehenden Mann, aus dem Wege geräumet hätte. Zu dem Ende bath er ihn den 18 April 1637 zu Gaste. In währender Mahlzeit aber ließ er ihn in ein Nebenzimmer führen, und darinnen nach abgelegter Beichte durch 3 Soldaten massacriren. So bald dieses in der Stadt ruchtbar worden, wurde sein Haus von dem Pöbel umringet, er auf die Gasse heraus geschleppet, und in Stücken zerhauen. Die Arme nagelte der Pöbel an die Stadt-Thore, und der Uberrest vom Leibe wurde an den Galgen gehangen, und endlich alles zu Asche verbrannt. Er hinterließ 2 Söhne Albrechten und Alexandern, davon dieser Kayserl. Cammerherr worden, und zugleich den Marggräflichen Titul v. n Gaesbeck geführet. Von dieser Linie ist auch Renata, Gräfin von Renesse, entsprossen, welche 1715 den 18 Nov. zur Aebtißin zu Münster-Bilsen erwählet worden. Bucel. stemm. P. 4.

Renesse (Constantin Jacob von) ein Rechtsgelehrter; seine Inaugural-Disputation handelt de Coërcitione Accusatorum. Utrecht 1724.

Renesse (Gerhard Friedrich von) siehe folgenden Artickel.

Renesse (Ludewig Gerhard von) ein Reformirter Gottes-Gelehrter, war den 11 May 1599 gebohren, und hatte Gerhard Friedrichen von Renesse, einen Holländischen Capitain, zum Vater, welcher 1603 zu Ostende, währender Belagerung sein Leben eingebüsset. Nachdem er in den Studien einen feinen Grund geleget, bekam er in dem 21 Jahr seines Alters eine Prediger-Stelle zu Maerssen, in der Provintz Utrecht, und wurde folgends 1635 auf Erfordern der General-Staaten unter andern Gottesgelehrten mit ernennet, die Niederländische Bibel-Uebersetzung zu examiniren. Er that solches mit besonderm Beyfall, und brachte noch verschiedene hierzu gehörige Anmerckungen zu Papier, welche sich die Staaten von Holland u. West-Frießland nach seinem Tode von den Erben ausbaten, um dieselbe in ihrem Archiv zu verwahren. Im Jahr 1638 ward er Prediger in Breda, worauf der Printz von Oranien 1646 auf sein Anrathen eine Academie daselbst stifftete, und ihn zum Professor der Gottesgelehrsamkeit und ersten Rector bey derselbigen ernennete. Einige Jahre hernach gebrauchten ihn die General-Staaten zu Einführung der Reformirten Religion in Hertzogenbusch und der Baronie von Breda, wie auch zu Einrichtung der Schul- und Ehesachen in ihren Landen, worauf er 1657 den 5 Julius von der Universität Oxford mit dem Titul eines Doctors der Gottesgelehrsamkeit beehret wurde. Er starb den 19 Febr. 1671 im 72 Jahre seines Alters. Er verstund 9 unterschiedene Sprachen, und führte einen starcken Brief-Wechsel mit den gelehrtesten Gottesgelehrten seiner Kirche, nicht allein in den Niederlanden, sondern auch in Engelland und Franckreich. Seine Schrifften sind:

1) Betrachtungen über das Vater unser;
2) Von der Vorsehung Gottes in dem Leben und Tode der Menschen, Amst. 1637 in 12.
3) Betrachtungen von der Ehe;
4) Eine Widerlegung der Römisch-Catholischen Lehren;
5) Exercitatio theologica de legitimo & illegitimo cultu & honore B. Virg. Mariæ u. a. m.

RENES SUCCENTURIATI, siehe Nebennieren, im XXIII Bande, p. 1475.

RENETTE, ist ein Instrument von feinem Stahl, dessen man sich bedienet, eine Vernagelung an den Pferdfüssen zu untersuchen.

RENETTE (POMME DE) siehe *Ananas*, im II Bande, p. 42.

RENETTES (POMMES DE) siehe Apffel, im II Bande, p. 800.

Renetten, siehe Apfel, im II Bande, pag. 800.

Renettenapfel, siehe *Ananas*, im II Bande, p. 42.

RENFLEMENT DE COLONNE, der Bauch einer Säulen, siehe *Entasis*, im VIII Bande, p. 1264.

RENFORCER, heisset verstärcken, mit neuer Mannschafft versehen.

RENFORT, ist ein Theil eines Stückes, und wird ein Stück ordentlich in drey Theile getheilet; als erstlich: *Premier Renfort*, s. Bodenstück, im IV Bande, p. 335. ingl. Stück. Anderns: *Deuxieme*, oder *Second Renfort*, das Zapffen- oder Schildzapffenstück, siehe Schildzapffenstück, ingleichen Stück. Drittens: *La volée*, das Mundstück, siehe Mundstück, im XX Bande. p. 812. ingleichen Stück.

RENFORT, bedeutet auch in besonderm Verstande Krieges-Völcker, wodurch man verstärcket wird, Lat. *Auxilia*.

RENFORT TROISIEME, siehe Mund-Stück, im XXII Bande, p. 812.

Renfrent, Herrschafft und Stadt, s. Reinfraw.

Renfrew, Herrschafft und Stadt, siehe Reinfraw.

RENFROANA, Herrschafft und Stadt, siehe Reinfraw.

Rengel (Alphonsus) ein Spanischer Franciscaner-Mönch im 16 Jahrhundert, war ein Missionarius in West-Indien, und gab heraus

1. Grammaticam duplicem pro addiscendis Mexicana & Otomina linguiis.
2) Sermones per annum, in Mexicanischer Sprache.

Anton Bibl. Hispan.

Rengerinck, Frauen-Kloster an der Ems im Stifft Münster, welches eine Aebtißin hat.

Rengersdorf, ein Adeliches Guth in der Lausitz, bey Marglissa, dem Geschlechte Vitzthum von Eckstädt zuständig. Wabsts Hist. Nachr. vom Churfürst. Sachs. Beyl. p. 147.

Rengers-

Rengersdorf, ein Dorf im Margrafthum Oberlauſitz, im Görlitziſchen Kreyſſe. Wabſts Hiſtoriſche Nachr. vom Churf. Sachſ. Beyl. p. 179.

Rengersdorf (Ober- und Nieder-) zwey Güter im Marggrafthum Oberlauſitz, deren jenes dem Geſchlechte Arnimb oder Arnheim, dieſes aber dem Geſchlechte Noſtitz gehöret. Wabſts Hiſtor. Nachr. vom Churf. Sachſ. Beyl. p. 137. 143.

Rengeval, eine Prämonſtratenſer-Abtey in Lothringen zwiſchen Toul und Commercy, eine Meile von jener, und drey Meilen von dieſer Stadt gelegen, iſt ums Jahr 1150 geſtifftet worden. Der Dechant Odelric, und die Canonici der Cathedral-Kirche zu Toul haben das Thal, darinnen die Abtey gebauet worden, darzu hergegeben, und die Gräfin Hawy von Apremont hat ſie mit Conſens ihrer beyden Söhne dotiret. Die Abtey Riéval hat ſich zwar als Mutter von dieſer Abtey ausgegeben, dagegen aber hat die letztere keine andere Dependence als vom Prämonſtratenſer-Orden erkennen wollen. Die Aebte bis jetzo ſind geweſen:

1. Simon, von 1150 oder 1152, bis 1168.
2. Johann I, lebte 1170.
3. Walther 1177.
4. Simon II, 1184 und 1185.
5. Peter I, 1186 und noch 1190.
6. Hugo 1197.
7. Humbert 1209 und noch 1218.
8. Wilhelm 1220 und noch 1223.
9. Garin 1226,
10. Adam 1230.
11. Alexander.
12. Johann II.
13. Johann III.
14. Ancelin.
15. Lietard, lebte 1265 und noch 1273.
16. Lambert I, um 1280 und 1290.
17. Walther, erwählt 1291, lebte noch 1298.
18. Peter II.
19. Nicolas I.
20. Lambert II.
21. Philipp.
22. Peter III, ſchlug, wie man vorgiebt, ein Ertzbißthum aus, das ihm Benedict XII angetragen.
23. Hermann von Preny, um 1350 und noch 1367.
24. Johann von Preny 1379.
25. Renatus, ſtarb 1391.
26. Guido von Apremont, erhielt von Alexander V die Exemtion von der Biſchöfflichen Gerichtsbarkeit, und reſignirte 1398.
27. Johann von Amance, von 1398 bis 1400.
28. Guido von Apremont, der vorige, bis 1426.
29. Johann de la Mare, ward nachgehends Abt zu Flabemont.
30. Ponce von Fremeteville, von 1435 bis 1441.
31. Aubry von Joui, ſtarb 1447, ſo vielleicht mit dem folgenden einerley geweſen.
32. Junius oder Juvius, lebte 1429 und 1430.
33. Didier von Courcelles, ſtarb 1477.
34. Johann Aduet, ſtarb 1499.
35. Didier Joui, lebte 1502 und 1505.
36. Johann Clemens von Mesnil la Horgne, 1511, ſtarb um 1541.
37. Jacob le Grand, ſtarb 1547.
38. Nicolas l' Huilier, war auch zugleich Abt zu Sainte Marie-aux Bois, und verwaltete beyde Abteyen bis an ſeinen Tod, welcher 1558 erfolget.
39. Peter von Theville, ſtarb 1568.
40. Nicolas Vivenet, ſtarb 1582.
41. Johann Marie Colas, regierte nur eine kurtze Zeit.
42. Stephan Aubry, lebte 1582, trat die Abtey 1600 an Philipp Maillet, und dieſer hinwiederum 1605 an den folgenden ab.
43. Frantz Bruneſſaut, war auch Abt zu Flabemont, und ſtarb 1637.
44. Thomas Bruneſſaut.
45. Bonaventura Meßin, von 1647 bis 1669.
46. Bernhardin Rouſſel, erwählt 1670.
47. Johann Charton.
48. Nicolas Habert.

Calmet hiſt. de Lorraine Tom. III.

Rengino (Ludwig) ein Spaniſcher Dominicaner von Mexico im 16 Jahrhundert, hat unterſchiedene Tractate und Predigten in Indianiſcher Sprache, die er ſehr fertig verſtunde, geſchrieben. Es gedencken deſſen Anton von Leon Bibl. Indic. Occident. tit. 18. und Auguſtin Davila Padilla hiſt. Provinciæ Mexic. p. 654. Anton Bibl. Hiſpan. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 328.

Rengiſo (Didacus Garcias, oder Joh. Diaz) ein Jeſuit von Avila in Spanien, dirigirte das Collegium zu Bilbao, und hernach zu Montfort, ſchrieb unter dem Namen Joh. Garciæ Rengifi Artem poeticam hiſpanicam, Salamanca 1592 in 4.

und ſtarb 1615 den 11 Febr. Alegambe biblioth. ſcript. Soc. Jeſu. Antons bibl. hiſp.

Renguesſent (Herren von) ſiehe Bournonville, in denen Supplementen.

Reni (Daniel) ein vortrefflicher Muſicus, welcher ums Jahr 1574 zu Bologna berühmt geweſen. Beſ. de Piles Hiſtorie und Leben der berühmteſten Europäiſchen Mahler, p. 376.

Reni (Guido) ein berühmter Mahler, zu Bologna, im Jahr 1574 gebohren, war Daniel Reni, eines vortrefflichen Muſici, von dem vorſtehender Artickel handelt, Sohn. Er lernete die erſten Grund-Sätze ſeiner Kunſt bey Denis Calvart Flamand, welcher zur ſelben Zeit berühmt war: Nachdem aber der Ruff von der Carazzi Academie nach Bologna kam, ſo machte ſich Guido von ſeinem Meiſter ab, in Willens um unter ihnen zu arbeiten. Er erzeigte ſich auch daſelbſt ſo fleißig, daß er ſeine erſten Sachen gäntzlich nach dieſer neuen Lehrmeiſter Manier machte, unter welchen er jedoch des Ludwigs Manier vorgezogen, dieweilen er in dem, was derſelbe machte, viel Grace und groſſes Weſen fand. Nachgehends ſuchte er ſich ſelbſt eine Manier, an welche er ſich halten könnte. Er gieng derowegen nach Rom, woſelbſt er allerhand Manieren copirete, eines theils ward er von des Raphaels Gemählden charmiret, andern theils gefiel ihm die Force in des Caravage

Mahlerey-Sachen. Nachdem er nun alle Manieren versuchet und durchgangen, hielte er sich endlich an eine, welche jedermann gefallen kan. Es ist dieselbe auch in der That so groß, leicht und annehmlich, daß sie ihm auch viele Güter und Reputation zu wege bracht hat. Michelangelo di Caravagio, welcher durch die geschwinde Veränderung offendiret zu seyn vermeynete, indem Guido auf eine starcke und braune Manier, welche der andern gäntzlich zuwider war, mahlete, redete sehr spöttlich von dieses Mahlers Arbeit, und würde solches noch mehr nach sich gezogen haben, wenn Guido durch seine Klugheit einem so unruhigen Kopffe nicht nachzugeben gewust. Nachdem nun Guido wieder nach Bologna kommen, brachte er durch den Fleiß, womit er seine Gemählde ausfertigte, sich grossen Ruhm und Ehre zu wege: und weil er sahe, daß er von allen Orten her durch die grossen Herren gesucht wurde, und selbige von seiner Arbeit verlangten, setzte er nach der Anzahl der Figuren, die er componirete, einen Preiß auf seine Gemählde, und zwar ließ er sich vor jede Figur, so er machte, 100 Römische Thaler geben. Also befand sich Guido in einem sehr guten Stande, und lebte honorable. Es nahm ihn aber die Liebe zum Spiel ein, und war dermassen unglücklich, daß er, indem er dabey fast alles das Seinige verlohr, zuletzt nothdürftig wurde. Seine Freunde unterliessen zwar nicht, ihm seinen schlechten Zustand vorzustellen, er war aber ohnmöglich vom Spiel abzubringen. Er sendete unter der Hand Gemählde um geringen Preiß zu verkauffen hin, wovor er vormahls nicht ein grosses Geld nehmen wollen, und hatte er diese kleine Hülffe so bald nicht empfangen, so gieng er gleich wieder hin, seine Spieler aufzusuchen, damit er Revange von ihnen haben möchte. Kurtz, als eine Passion die andere schwächte, so verringerte sich die, so er zu seiner Kunst hatte, so sehr, daß er in der Arbeit nicht mehr, wie vormahls, an seine Ehre gedachte, sondern nur, wie er seine Gemählde, zu seinem Unterhalt verfertigen möchte. Seine vornehmste Sachen seynd in der grossen Herren Cabineten. Es war ihm gleichviel, ob er mit Oelfarben oder in fresco mahlete. Dasjenige von seinen Gemählden, welches ihm am meisten zu Rom in Ruff brachte, ist das, was er mit Dominiqvin in der Kirche des heiligen Gregorii zugleich mahlete. Ubrigens hatte Guido so eine gute Aufführung, daß, wenn er die Zuneigung zum Spielen fahren lassen, er darinne ein vollkommener Mensch gewesen. Er starb im Jahr 1642, im 67 Jahr seines Alters, zu Bologna. De Piles Historie und Leben der berühmtesten Europäischen Mahler p. 376 u. ff. wo auch Reflexions über des Guido Sachen, beygefügt zu finden.

RENIE', siehe Renegar.

Renier, ein Frantzösischer Componist, hat ein Cantatenwerck, und die Semele herausgegeben, so, laut des Frantzösischen Music-Catalogi, bey Francois Boivin, im Jahre 1729, in Paris zu bekommen sind. Er hat auch zwo Flöten-Suites bekannt gemacht. Bes. den in 4to im Jahre 1729 zu Paris gedruckten Music-Catalogum, p. 7 und 17, welchen Recueils d' Airs a chanter herausgegeben. Bes. Boivins Music-Catal. p. 34.

Renieri, eine ansehnliche Familie unter denen, welche nach dem Genuesischen Kriege, zu Ausgang des vierzehenden Jahrhunderts, des Venetianischen Adels theilhafftig worden, und zwar in der Person Nicolas Renieri de San Pantaleon. Es hat dieses Geschlecht drey Procuratores di San Marco hervorgebracht, welche gewesen sind, Daniel 1532, Ludewig 1559, und Jacob 1598. Ausser dem sind auch unterschiedene von dieser Familie als Abgesandte verschickt, oder als Rathsherren und in andern wichtigen Aemtern von ihrer Republic gebraucht worden. Amelot de la Houß. histoir. du gouvernem. de Venise. p. 560 und in remarq. sur l' examen de la liberté de Venise pag. 139.

Renierus, ein alter Medicus, hat einen Tractat de chirurgia geschrieben, der in der Königlichen Bibliothek zu Paris in Hebräischer Sprache in Handschrifft liegt. *Catalogus Codd. MSS. Biblioth. Reg. Paris.*

Reninsart, eine Prämonstratenser-Priorey in dem Wallonischen Brabant, welche unter dem Abt von Sanct Cornelius zu Ninove stehet. Sie ist 1137 von Gerharden, Herrn von Ninove, einem Sohn des Connetabels in Flandern, Amaury, erbauet worden. Pabst Eugenius III hat selbige confirmirt. Es werden darinnen die Reliqvien des Pabsts Cornelius verwahret. Man stellet von denen umherliegenden Dorfschafften Wallfahrten dahin an, um die Erhaltung ihres Schaaf- und andern Viehes, auch Gesundwerdung des krancken Viehes zu erlangen. Ein Canonicus aus der Abtey Ninove verwaltet insgemein diese Priorey, hat auch nebst noch einem seiner Collegen seine Residentz allda. Der Königliche Frantzösische Rath und Requeten-Meister, Anton Colins, welcher 1666 gestorben, ist dahinein begraben worden. *Le grand theatre sacré de Brabant* Tom. II. p. 11.

Renitenten, unter diesem Namen sind in der neuern Historie diejenigen der Stadt Embden bekannt, welche dem Fürsten von Ost-Frießland seit vielen Jahren nicht haben unterthänig seyn wollen, und dadurch Anlaß zu einer kostbaren Kayserlichen Commission gegeben; jedoch hat der Fürst Carl Edzard im Jahr 1737 das Vergnügen gehabt, daß die Stadt Embden und deren gedachte Anhänger endlich auf die nachdrücklichen Vorstellungen des Groß-Britannischen Hofes und der Republick Holland angefangen, sich zum Ziel zu legen. Ranfft's Genealog. Archivarius des Jahrs 1737. p. 916. u. f.

Renmann (Andreas) gebürtig aus Torgau, erhielte im Jahr 1584 von dem Rath der Stadt Speyer den Beruf zu einem Diacono bey der daſigen

ſigen Evangeliſchen Gemeinde, und ward mit Genehmhaltung des damahligen Abts zu Gärſten angenommen. Als aber 1599 das Evangeliſche Exercitium in der Stadt auf Befehl des Kayſers muſte aufgehoben werden, ſo muſte derſelbe nebſt ſeinen Collegen Wolfgang Lempeln, M. Joachim Müllern und Balthaſer Richtern der Gewalt weichen und aus dem Lande zühen. Worauf ſich Renmann nebſt Lempeln wiederum nach Wittenberg begab. Preuenhuebers Annal. Styrienſ. pag. 302. 319. 329. Raupachs Evangel. Oeſterreich, V Theil, p. 148.

Renn, ſiehe Renne.

Rennart (Michael) ſiehe Renuart.

Renn-Bahn, *Circus*, war bey denen Griechen und Römern ein ſonderbar koſtbares Gebäude, deſſen förderer ſchmale Theil aus einem rechteckigten Pallaſt von drey Pavillons beſtand; die beyden ſehr langen Seiten und der hintere ſchmale Theil, welcher die Form eines halben Circkels hatte, waren aus lauter Mauerwerck, mit gewölbten ſteinern Sitzen vor viele tauſend Zuſchauer, und mit herrlichen Logen und Spatzier-Gängen vor die vornehmſten Perſonen rings herum umgeben, ſo, daß eine Renn-Bahn, nur ſeine allzugroſſe Länge ausgenommen, einem Theatro gantz ähnlich ſahe. Auf dem mittlern erhöheten Platz waren Altäre, Statuen und Obeliſci geſetzet, und um dieſe wurden allerley Wett-Läuffe zu Fuß, Pferd und Wagen angeſtellet, ſiehe *Circus*, im VI Bande, p. 152* u. f. Die heut zu Tage üblichen Renn-Bahnen oder geebente Plätze, da Wettläufe, Ringelrennen und andere Ubungen zu Pferde getrieben werden, ſind von jenen gar ſehr unterſchieden; denn ob ſie ſchon auch zu dem Rennen und Stechen zu Pferde nach den Ring, zum Wett-Lauf der Pferde und dergleichen Ritterlichen Luſt-Ubungen gebrauchet werden, ſo findet man dennoch weniger Gelegenheit, die Regeln der Architectur, als wie bey jenen, anzubringen. Denn insgemein werden ſie in denen Gärten oder in dem freyen Felde nach der Art einer Allee angeleget, und damit den Reiter die Sonne nicht blenden kan, mit grünen, dicht an einander ſtehenden und zugeſchnittenen Bäumen verſehen. In der Mitte der Bahn ſtellet man zu beyden Seiten zwey Säulen oder obeliſcos, die auch wohl mit grünem Laub überzogen, oder durch des Gärtners Fleiß aus Bäumen alſo gezogen ſeyn können, um den Ring mit einer Schnur daran aufzuhängen. Das einige, was die architectoniſche Wiſſenſchafft etwan noch beytragen kan, ſind die an beyden Enden der Bahn, und in derſelben Mitte einander entgegen ſtehende ſchöne Portale, hin und wieder nach der Symmetrie aufgerichtete und mit Piedeſtalen verſehene Statuen oder eine darbey angebrachte Baluſtrade. Eins der trefflichſten und auserleſenſten Muſter unſerer Zeit iſt die Renn-Bahn in dem Königlichen Garten zu Dreßden.

Renn-Bahn, auf Bergwercken, wird derjenige Platz in dem Treibegöpel genennet, da die Pferde gehen.

Renn-Baum, ſiehe Rund-Baum

Renne, ſiehe Laab, im XVI Bande, p. 3.

Renne, oder **Renn**, iſt das Gerinn oder Lotten, dadurch das Ertz von einer Höhe herunter gerollet wird. Es wird gebraucht, wenn die Zechen auf hohen Bergen liegen. Siehe Rollen. Berginform. Part. 2. f. 75. Berward. Phraſeol. Metall. f. 34. Jungh. R.

Renne, oder **Renneberg**, ein Schloß ohnweit Lübeke, im Fürſtenthum Minden, im Weſtphäliſchen Kreyſſe.

Renneberg, iſt das Ertz, ſo ſich in der Renne von Stuffen abſtöſſet oder abrieſelt, wenn es durch die Renne abgerollet wird. Berginform. Part. 2. f. 75. Berward, Phraſeol. Metall. f. 34. Bergbauſp. polt Indic. Lit. R. Jungh. R.

Renneberg, Schloß, ſiehe Renne.

Renneberg, **Rennenberg**, Geſchlecht, ſiehe Lalain im XVI Bande, p. 254. u. ff.

Renneberg (George Lalain, Graf von) ſiehe Lalain, (George) im XVI Bande, pag. 257. u. f.

Rennecherus (Herrmann) ein Profeſſor der Griechiſchen Sprache zu Heydelberg, lebte 1598, und ſchrieb

1. De Majeſtate nominis Meſſiæ. 1593 in 8.
2. Obſervationes in Pſalmum I. Franckfurt 1588 in 8.
3. expoſitionem Eſaiæ XIII. Hanau 1597 in 8.
4. auream ſalutis catenam, Lich 1597 in 8.
5. de æternæ electionis veritate, Hanau 1597 in 8.
6. de hominis lapſi & corrupti regeneratione, Lich 1600 in 8.
7. aſſertionem veritatis carnis Chriſti contra ubiquitatem, Hanau 1597 in 8.
8. deſcriptionem Pontificis Romani, Herborn 1589 in 8.
9. explicationem literarum ſervilium hebraicarum, Baſel 1599 in 8.

Königs biblioth. vet. & nov. Becmann Catal. Bibl. Francof. Viadrin.

Rennefort (Herr von) reiſete 1665 mit der Frantzöſiſchen Compagnie nach Oſt-Indien, und gab nachgehends heraus Hiſtoire des Indes Orientales.

Renneiſen, iſt eine Grubenkratze mit einem langen Stiel, damit die Schmeltz-Oefen von Ofenbrüchen gereiniget werden. Berginform. Part. 2. f. 128. Berward, Phraſeol. Metall. f. 28. Jungh. R.

Rennekampff (Joachim) ein Juriſte von Riga, war erſt daſelbſt auf dem Gymnaſio Profeſſor der Rechten, darnach der Republick Rathsherr und Sub-Prätor, ſchrieb unterſchiedene Juriſtiſche Diſpp. z. E.

1. de mutuo;

2. de societate;
3. de donationibus mortis causa & inter vivos;
4. de juribus Majestatis &c.

und ſtarb den 22 Jan. 1658 im 40 Jahr. Wiere diar. biograph.

Rennel, ein altes berühmtes Haus, welches ſeit 200 Jahren in Lothringen geblühet, und vorher auch in der Piccardie anſäßig geweſen. Wilhelm von Rennel, Ritter, war Capitain über 500 Mann von des Königs Ludewigs XI in Franckreich Leibwacht, und hinterließ von Iſabellen de Hangeſt 2 Söhne: 1) der jüngere Bonaventura, begab ſich in den Franciſcaner-Orden, worinnen er 3 mal Provincial, auch bey Anton und Franciſcus, Hertzogen von Lothringen, Beichtvater geweſen. Er ſtarb 1547 den 24 Jenner, und hinterließ eine Hiſtorie von dem Hauſe Lothringen. 2) Der ältere, Johann von Rennel, Ritter, war Hauptmann von einer Compagnie, ſo in Boulogne ſur Mer in Beſatzung lag, und machte 1530 ſein Teſtament. Seine Kinder, die ihm Catharine, eine Tochter Johann von Aumale, Herrns von Eſpagny, gebohren, waren 1) Claudius, 2) Johann, welche beyderſeits in der Piccardie geblieben. 3) Bonaventura, von dem ſogleich. 4) Nicolas, welcher ſich nach Lothringen gewendet, und daſelbſt ohne männliche Erben geſtorben. Jetztgedachter Bonaventura von Rennel wurde von ſeines Vaters Bruder, dem oberwehnten Bonaventura, an den Lothringiſchen Hof gebracht, allwo er bey dem Hertzog Anton Page, und nachmahls bey deſſen Sohne, Nicolas, Grafen von Vaudemont, und Mercoeur, nach und nach Rath, Cammerjuncker, General-Controleur der Finantzen und Cantzler wurde. Deſſen ungeachtet trat er 1552 in des damahls noch unmündigen Hertzogs Carls von Lothringen Dienſte als Staats-Secretarius, und ſtarb 1584 den 16 Mertz zu Nancy in einem ziemlich hohen Alter. Er hatte ſich 1548 mit Marien, einer Tochter Johann von Janin, Herrns von Manoncourt, 1561 aber mit Franciſcen von Boyleaue verehlichet, und mit jener Balthaſarn, von dem hernach; mit dieſer aber folgende 3 Söhne gezeuget: 1) Simon, Herrn von Arthſur-Meurthre, der ohne männliche Erben geſtorben. 2) Bonaventura, welcher 1621 in dem 52 Jahre ſeines Alters, als Prieſter, Canonicus und Dechant bey der Kirche zu Diez, das Zeitliche geſegnet. 3) Carln, Herrn von Lupcourt und Saint Martin, welcher bey Carln IV die Stelle eines Staats-Raths bekleidet, und ohnbeerbt mit Tode abgegangen. Obgedachter Balthaſar von Rennel I, Ritter, Herr von Brin, Jaraille, St. Germain und la grande Beſange, war erſtlich bey Philipp Emanuel von Lothringen, Marquis von Nommeny, nachmahligem Hertzoge von Mercoeur, Stallmeiſter, ſo dann bey Carln, Hertzoge von Lothringen, Staats-Rath, und unter dem Hertzog Heinrichen Präſident von Lothringen. Er ſtarb 1637 in dem 83 Jahre ſeines Alters, und hinterließ von Barbaren de l' Eſcut, der letzten ihres Geſchlechts, 2 Töchter nebſt ſo viel Söhnen. Dieſe waren 1) Franciſcus, Herr von Brin, Hertzogl. Lothringiſcher Staats-Rath und Präſident in der Rechen-Cammer, welcher 1649 den 21 Jenner, da er ſein Leben auf 65 Jahr und zwey Monath gebracht, ohne männliche Erben ſtarb. 2) Balthaſar von Rennel II, Ritter, Herr von Jarville und Andilly, Hertzogs Carls IV Rath, welcher 1658 den 2 Novembr. in dem 65 Jahre ſeines Alters, mit Tode abgieng. Er hatte ſich 1621 mit Claudien, einer Tochter Balthaſars Guerin, des Herrns du Montet, verheyrathet, und mit ihr unter andern folgende 4 Söhne gezeuget: 1) Franciſcus, von dem hernach. 2) Balthaſarn, von dem §. 2 ein mehrers. 3) Claudius, der ſich unter die Benedictiner begeben. 4) Carl Johann, Ritter, Herrn von Andilly, welcher bey dem Hertzoge Leopolden I Staats-Rath, wie auch Maitre des Requetes geweſen, und 1716 den 4 April 80 Jahr alt, ohne männliche Erben geſtorben. Oberwehnter Franciſcus von Rennel, Ritter, Herr von Jarville, Andilly, Mehoncourt, Franconville, Landecourt, Ancy, Erbamont und Circourt, war bey dem Hertzog Carln IV Staats-Rath, und geſegnete 1687 den 21 Febr. zu Nancy in ſeinem 61 Jahre das Zeitliche. Er hatte ſich 1649 mit Antoinetten, einer Tochter Johann le Febre, Herrns von Ancy, und 1664 mit Antoinetten le Mareſchal verehlichet. Dieſe gebahr ihm nur 2 Töchter; jene aber nebſt einer Tochter, folgende 2 Söhne. 1) Deodatus Joſeph Balthaſarn, von dem ſogleich. 2) Johann Baptiſta Heinrichen, Herrn von Amelecourt, von dem §. I. gehandelt wird. Jetztgenannter Deodatus Joſeph Balthaſar von Rennel, Ritter, Herr von Mehoncourt, Erbamont und Circourt, war bey dem Hertzog Leopold I Staats-Rath, wie auch Ober-Präſident bey der Rechen-Cammer, und ſtarb 1726 den 24 Febr. da er 71 Jahr und 3 Monat gelebet. Von Franciſcen de Huyn, die er ſich 1687 zur Gemahlin erwählet, hatte er 4 Söhne: 1) Nicolas Franciſcus, Grafen von Rennel, und des H. R. Reichs, von dem hernach. 2) Joſeph Ignatius, Grafen des H. R. Reichs, und Canonicus bey der Kirche zu Saint Diez. 3) Carl Franciſcus, Grafen des H. R. Reichs, und Canonicus bey eben dieſer Kirche. 4) Johann Baptiſta Balthaſarn, Grafen des H. R. Reichs, Herrn von Erbamont und Circourt, Capitain bey der Hertzogl. Lothringiſchen Garde, insgemein der Ritter von Rennel genannt. Vorbeſagter Nicolas Franciſcus, Graf von Rennel, und des H. R. Reichs, Ritter, Herr von Mehoncourt, erhielt 1730 den 31 Auguſt von Franciſcus Stephan, Hertzoge von Lothringen, die Freyheit, daß ſowohl er, als ſeine männliche Nachkommen, wie auch alle diejenigen Mannsperſonen ſich Grafen des Heil. Römiſchen Reichs ſchreiben möchten, welche von Balthaſarn von Rennel und Barbaren von l' Eſcut, deren Großvater Nicolas von l' Eſcut 1544 von dem Kayſer Carln V in den Reichs-Grafen-Stand erhoben worden, herſtammen. Er hat ſich 1725 mit Marien Scholaſticen von Sarazin, Frau von Abocourt und St. Agenian, und 1732 mit Magdalenen, einer Tochter Claudius Alexanders, Marquis von Pons-Renepont, vermählet. Die erſte, ſo 1729 den 29 Novembr. geſtorben, hinterließ eine Tochter, welche ihr 1730 im Tode nachgefolget.

§. I.

§. I. Die Linie der Grafen von Rennel, Herren von Amelecourt.

Johann Baptiſta Heinrich, Graf von Rennel, und des H. R. Reichs Ritter, Herr von Amelecourt, Franciſcus von Rennel, und Antoinettens le Febre d'Anzy anderer Sohn, verließ 1697 die Frantzöſiſ. Kriegs-Dienſte, und wurde von dem Hertzog Leopolden zum Capitain von einer Compagnie des Garde-Regiments, 1721 aber zum Obriſten von einem Infanterie-Regiment gemacht. Er heyrathete 1692 Nicoläen von Bailivy, und nach deren Tode Marien Annen von Hoffelize, eine Wittwe N. von Bellebrune. Mit dieſer hat er keine Kinder; mit jener aber folgende 3 Söhne gezeuget: 1) Der älteſte Carl Johann Baptiſta, gieng in ſeinem 13 Jahre in Frantzöſiſche Dienſte, und wurde Lieutenant, 1717 aber ernennte ihn der Hertzog zum Capitain bey dem Garde-Regiment, worauf er dem Feldzuge in Ungarn als Volontair beywohnte. Er ſtarb 1723, und hinterließ von Claudien Catharinen, einer Tochter Joſephs le Febre, die er 1719 geheyrathet, Johann Baptiſta Sigeberten, und Annen Catharinen, welche letztere nach ſeinem Tode auf die Welt gekommen; 2) der mittelſte, Franciſcus Africanus, der Ritter von Rennel genannt, Kayſerl. Fähndrich bey dem Lothringiſchen Regiment, wurde in der Schlacht bey Peterwaradein hefftig verwundet und bey der Belagerung von Temeswar erſchoſſen. 3) Der jüngſte, Carl Franciſcus, Herr von la Borde, verehlichte ſich 1723 mit Annen Franciſcen Scholaſticen von Greiche und hinterließ bey ſeinem 1730 erfolgten Tode 3 Kinder, Annen Catharinen, Anton Africanus und Marien Henrietten Adelheiden, davon die beyden letzten 1732 den 6 Jenner verblichen.

§. II. Die Linie der Grafen von Rennel de l'Eſcut.

Balthaſar von Rennel, Ritter, Herr von Jarville und Valfroicourt, Balthaſars von Rennel II und Claudien Gurrin du Montet anderer Sohn, nahm auf Verordnung ſeiner Großmutter, Barbaren von l'Eſcut, den Namen l'Eſcut an. Er heyrathete 1658 Eliſabeth, eine Tochter und Erbin Carls von Vittou, Herrn von Valfroicourt, und ſtarb 1707 den 2 Octobr. in dem 80 Jahre ſeines Alters. Sein einziger Sohn, Johann Sigisbert, von Rennel de l'Eſcut, Ritter, Herr von Jarville und Pettoncourt, Hertzogl. Lothringiſcher Staats-Rath und Präſident a Mortier, ſtarb 1707 zu Nancy in dem 44 Jahre ſeines Alters, und hinterließ von Catharinen, einer Tochter Cäſars von Huyn, Herrns von Pettoncourt, nebſt 4 Töchtern, 3 Söhne. Dieſe waren 1) Thomas Balthaſar, von dem zuletzt; 2) Johann Joſeph, Graf des Heil. Römiſ. Reichs, und Canonicus zu St. Diez. 3) Carl, Graf des H. R. Reichs, der Ritter von l'Eſcut genannt, Capitain bey des Hertzogs von Lothringen Garde-Regiment. Jetztgedachter Thomas Balthaſar, Graf von Rennel l'Eſcut und des Heil. Römiſ. Reichs, Ritter, Herr von Pettencourt, Burthecourt und Roberrt d'Eſpagne, Hertzogl. Lothringiſcher Obriſt-Lieutenant und Capitain bey dem Garde-Regiment, vermählte ſich 1722 mit Marien Annen, einer Tochter Cäſars von Hoffelize, Herrns von Chambrey, Burthecourt und Robert d'Eſpagne, welche 1730 das Zeitliche geſegnete, und einen Sohn Joſeph Balthaſarn, nebſt 3 Töchtern hinterlaſſen.

Rennemann (Henning) ein Rechtsgelehrter, war zu Nortſtemmen, einem Dorffe des Amts Papenburg in dem Stifft Hildesheim, den 30 Apr. im Jahr 1567 gebohr. Sein Vater war ein Bauersmann daſelbſt, und hatte viele Kinder, daher ihn ſelbiger zu einem Handwerck beſtimmete, ihn aber doch in ſeinem 6 Jahr dem Paſtor des Orts übergab, um von demſelben das Leſen und Schreiben zu lernen. Einige Zeit darauf kam er nach Eltze, und im Jahr 1576, nach Hildesheim in die Schule; als er aber um Oſtern des folgenden Jahres die Seinigen beſuchte, muſte er auch auf dem Felde mit Hand anlegen, und erhielt allererſt mit vielen Thränen von ſeinem Vater, daß er ihn wiederum zur Schule ſchickte. Er blieb alſo hierauf in derſelben bis im Jahr 1581, da er nach Hannover gieng, und nahm 2 Jahre hernach zu Hildesheim die Information einiger Kinder an. Allein der Ruff von der Catharinen-Schule zu Braunſchweig lockte ihn im Jahr 1585 dahin, da er denn auch Matt. Chemnitzen über Melanchthons locos theol. leſen hörte. Endlich begab er ſich in ſeinem 18 Jahre auf die Univerſität Helmſtädt, und brachte es in ſeinem Studiren ſo weit, daß er im Jahr 1588 in Hildesheim an der St. Andreas-Schule zum Sub-Con-Rector beſtellet wurde. Allein die Liebe zur Rechtsgelehrſamkeit, und die Begierde, ein mehreres zu lernen, verurſachte, daß er im folgenden Jahre ſolches Amt niederlegte, ſich wiederum nach Helmſtädt begab, und im Jahr 1589 die Magiſter-Würde erlangte. Bald darauf wurde er unvermuthet von den Collegiaten des Sachſen-Collegii in Erfurth, die in Hildesheim ſeine Schüler geweſen, zu ihrem Decano erwählet, weswegen er ſich in gedachtem Jahre dahin begab, und nebſt der Rechtsgelahrheit, welche er vor ſich ſelber trieb, den Studirenden mit verſchiedenen philoſophiſchen und juriſt. Collegiis diente. Da er nun den Entſchluß gefaſſet, ſich um die höchſte Würde in den Rechten zu bewerben, und kurtz vorher, ob er gleich ſchon verheyrathet war, auch eine Reiſe nach Holland gethan, wurde er im Jahr 1597 zum Rectorat nach Hildesheim verlanget, welches er auch annahm, ob er ſich gleich etwas ſchwerlich dazu bequemte. Doch kam er im Jahr 1602 wiederum als Director des Gymnaſii nach Erffurt zurück, nahm auch im Jahr 1603 daſelbſt die Würde eines Doctors in den Rechten an, und wurde darauf im Jahr 1604 der Juriſten-Facultät Referendarius, ferner derſelben Aſſeſſor, auch kurtz hernach von den Sachſen zum andern mahl zum Decano ihres Collegii erwählet. Als er aber ſodann auch eine ordentliche Profeßion der Rechtsgelahrheit erlangt, und ſeine Praxis immerzu ſtärcker wurde, legte er im Jahr 1612 das Rectorat an dem Gymnaſio nieder, und wurde

zuletzt auch ein Mitglied des Raths, worinn er im Jahr 1631 und 1636 das Amt eines Ober-Schloß-Herrn, im Jahr 1638 und 1643 aber die Würde eines Obristen Raths-Meisters erhielt, und zugleich vom Jahr 1632 bis zu dem Pragischen Friedens-Schluß als Stadt-Schultheiß die Chur-Mayntzischen Rechte aufs genaueste beobachtete. Er starb den 18 August im Jahr 1646 im 80sten Jahre seines Alters. Man rühmet an ihm, daß er seinen erwehnten wichtigen Aemtern nicht allein mit einer sonderbahren Geschicklichkeit und Treue vorgestanden, sondern auch in Processen sich ungemein gewissenhafft aufgeführet, und sich auch sonsten überhaupt eines aufrichtigen und rechtschaffenen Wandels beflissen habe. Er war auch wohl ein geschickter Schulmann, wolte aber kein Wort im Deutschen leiden, welches seinen Ursprung aus einer anderen Sprache hatte; und schrieb im Lateinischen nicht ajo, sondern aijo, nicht ejus, sondern eijus. Seine Schrifften sind:

1) Philosophiæ Rameæ insuperabile scutum;
2. Ramus, s. enodatio totius Philosophiæ Rameæ;
3. De legitima disputandi ratione;
4. De jure retorsionis contra verbales injurias, Jena 1630 in 4.
5. Decisio controversiæ monetariæ circa valoris vulgo recepti incrementum & decrementum, creditoris an debitoris lucro veniat;
6. De jure transmissionis actorum judicialium ad Collegium jurisprudentum, in 8.
7. Repetitiones juris Canonici;
8. Comment. de jure obligationis circa conventiones;
9. De principiis jurisprudentiæ recte disponendis;
10. jurisprudentia Romano-Germanica, welche er aber nicht selbst, sondern Lorentz Heinrici aus seinen gedruckten und geschriebenen Wercken zusammen getragen, und in 2 Quartbänden zu Erfurt 1651 und 1658 ans Licht gestellet.
11. Jurisprudentia Justinianea, Erfurt 1604 in 4.
12. Collegium Juridicum;
13. Comment. de suo, quod cujusque est, ab injuria alterius defendendo.
14. De opinionum communium vanitate.
15. De abusuum jur. vanitate.
16. Disputationes:
a) de prærogativa creditorum.
b) de concursu actionum.
c) ad l. 8. C. de revoc. donat.
d) ad l. 15. ff. de auct. & conf. tut.
e) de matrimonio.
f) de transactione
g) de inculpata tutela.

Bianres vitæ illustrium Erfurtens. Witte diar. biograph. Motschmanns Erford. literat. Contin. 5.

Rennen, auf der Reitschule, nachdem Ringe oder einem andern Ziele mit der Lantze, Degen und dergleichen lauffen. Ein Rennen heisset, wenn die Reihe aller derer, so zu dem Exercitio gehören, herum kommen. Und dieses wird auch bey dem Scheibenschüssen also gesagt, da wenigstens drey Rennen, bisweilen auch mehr gethan werden müssen, ehe man zum Stechen kömmt. Wer nicht durch alle Rennen einen Treffer hat, kömmt nicht zum Stechen.

Rennen (Quintan-) siehe Quintanrennen, im XXX Bande, p. 293.

Rennen (Wett-) siehe Wettrennen.

Rennenberg, Geschlecht, siehe Rennesberg.

Rennend, lauffend, *Currens*, *Courant*, in der Wapenkunst, wird von vierfüßigen Thieren gesagt, wenn sie, die Vorder-Füsse vor sich streckend, gemahlet werden.

Renner, Bischoff, siehe Philipp, im XXVII Bande, p. 1923.

Renner (Edle von und zu Allmandingen) bey welchen das Unterschencken-Amt des Stiffts Kempten an statt Chur-Sachsen erblich ist, wovon mit mehrerm zu lesen ist unter dem Artickel Kempten, im XV Bande, p. 441. u. f.

Renner (Frantz) ein Nürnbergischer Stadt-Wundartzt, im 16 Jahrhundert, hat sich durch eine Schrifft bekannt gemacht, so den Titel führet: Handbüchlein aller Artzney wider die Frantzosen, Nürnberg 1559 in 4 und allda wieder aufgelegt, 1572 in 4. Beemanns Catal. Bibl. Francof. Viadrin.

Renner (George) gebürtig von Roßfeld, war Anfangs Hof-Caplan zu Anspach, wurde aber 1592 nach Schwabach zum Decanat und Pastorat vociret, welches Amt er in demselben Jahre an- und durch seinen erfolgten tödtl. Hintritt 1623 den 12 Januarii wieder abtrat. Falckensteins Schwabach Cap. III. §. 6. p. 42.

Renner (Jacob) der Weltweißheit Magister, war zu Schmalfelden gebohren. Er wurde Anfangs Wallenrodischer Vicarius zu Schwabach, und wurde 1623 zum Decanat daselbst beruffen, welches er am Feste Michaelis antrat. Er starb 1632 den 5 Octobr. zu Nürnberg, wohin er sich des Krieges halber in Sicherheit begeben hatte. Falckensteins Schwabach Cap. III, §. 6, pag. 42.

Renner (Johann) ein Nieder-Sachse, lebte in der letzten Hälffte des 16 Jahrhunderts, und schrieb Chronicon der löblichen Stadt Bremen in Sassen in Nieder-Sächsischen Versen, welches Buch zu Bremen 1583 in 8 gedruckt, von Johann Hannover 1642 ins Hochdeutsche gebracht, in Nieder-Sächsischer Sprache aber 1717 zu Bremen wieder aufgelegt worden. Gelehrte Zeitungen 1717.

Renner (Johann) der Weltweißheit Magister, lebte zu Landsberg, in Meissen, und schrieb das traurige Landsbergische Brand-Spectacul, gedruckt zu Leipzig 1688 in 4.

Renner (J. G.) von diesem hat man erbauliche Bibel-Arbeit, gedruckt zu Budißin 1719 in 4.

Rennersberg, Stadt, siehe Remiremont.

Rennersdorff, ein in dem Budißinischen

Kreyße

Kreyße in dem Marggrafthum Ober-Lauſitz befindl. Dorff. Wabſts Hiſtor. Nachricht von dem Churf. Sachſ. Beyl. p. 120.

Rennersdorff, ein Forwerck unter das Amt Stolpen, in dem Meißniſchen Kreyſſe, gehörig. Wabſts Hiſtor. Nachr. von dem Churf. Sachſ. Beyl. p. 67.

Rennersdorff (Ober- und Nieder-) zwey Dörffer im Marggrafthum Oberlauſitz, in dem Görlitziſchen Kreyſſe. Wabſts Hiſt. Nachr. von dem Churf. Sachſ. Beyl. p. 129.

Rennes, Lat. *Redones, Rhedones, Redonæ*, oder *Condate Redonum, Redonum civitas*, und *Redonica regio*, die Hauptſtadt in Bretagne, ſo mit einem Parlament, welches der König Heinrich II 1552 angeordnet, und einem unter den Ertz-Biſchoff zu Tours gehörigen Bißthum, wovon zu Ende des Artickels ein mehrers, verſehen. Der Fluß Vilaine, der ſich hier mit der Iſle vereiniget, flüſſet durch die Stadt, und trägt zu ihrer Handlung nicht wenig bey, indem man mit groſſen Barquen aus dem Meer dahin kommen kan. Die Stadt wird in die Ober- und Nieder-Stadt getheilet, welche durch drey Brücken mit einander wieder verbunden werden. Die Gaſſen ſind enge und kothig, weil ſie die Sonne wegen der hohen Häuſer nicht durchſcheinen kan. Nach Abgang der Römiſchen Macht hatten ſich gewiſſe Saxen allhier geſetzt, welche zur See dahin gekommen waren, muſten aber denen Francken bald weichen. Als die Britannier aus Engelland hinüber kamen, lieſſen ſie ſich ſonderlich in dieſer Gegend nieder, wiewol ohne die Stadt einzunehmen, bis ſolches erſt im 9 Jahrhundert von Numenojus, deren Anführer, geſchehen; welcher auch den König Carln den Kahlen zwang, darein zu willigen, und denen Britanniſchen Fürſten ſo gar den Königlichen Titul zu laſſen, welchen ſie doch nicht lange behielten. Folgends hat dieſe Stadt mit der Provintz Bretagne, was die Herrſchafft betrifft, gleiches Geſchick gehabt. Ehemals war hier die ordentliche Reſidentz der Hertzoge von Bretagne. Der erſte Biſchoff iſt St. Moderan geweſen, welchen man in die erſte und älteſte Zeiten des Chriſtenthums ſetzet; wiewohl nicht zu läugnen, daß kein Biſchoff zu Rennes in ſichern Urkunden gemeldet werde, bis 461, da Athenius, Biſchof allhier, die Kirchen-Verſammlung zu Tours unterſchrieben, welches er auch nachmals 465 bey der zu Vannes gethan. Obgleich Ludewig XIV das allhier befindliche und oben bereits angezogene Parlament nachgehends nach Vannes verlegt, ſo iſt es dennoch nach Verlauff etlicher Jahre wieder dahin gekommen. Die ſehenswürdige Dinge in dieſer Stadt ſind die Dom- oder Peters-Kirche, die Abtey von St. Melain und St. George, ein Jeſuiter-Collegium und unterſchiedliche andere Klöſter, desgleichen das Parlament-Haus, und die darinnen befindliche Uhr, deren Glocke vor die gröſte im gantzen Königreiche gehalten wird. Im Jahr 1720 im December ſind hier mehr als 250 (andere ſetzen 850) Häuſer durchs Feuer verzehret worden. *Argentré & Auguſtin.* du Paz hiſt. de Bret. du Cheſne antiq. des Villes. Sammarth. Gall. Chriſt. *Deſcript. hiſt. & geogr. de la France.* le Long bibl. pag. 201. Obgedachtes Bißthum iſt eines von denen älteſten in Bretagne, und wird insgemein der heilige Moderanus vor den erſten Biſchoff hieſelbſt gehalten, deſſen Nachfolger das Recht, ihre Könige zu krönen, ſich zuzueignen geſuchet. Die Einkünffte des Biſchoffs belauffen ſich nicht höher als 10000 Livres. In der Diöces werden 263 Pfarrkirchen gezählet. Die Cathedral-Kirche iſt dem heiligen Peter gewidmet, und das Capitul hat 5 Aemter, welche der Schatzmeiſter, Sänger, Scholaſter und 2 Diaconi bekleiden, und 16 Canonicos. Auſſer dieſem Capitul finden ſich in dieſer Diöces auch noch 3 Collegiat-Kirchen, als 1. die zu Gverche, welche Wilhelm II, Herr von Gverche, 1266 geſtifftet, 2 zu Vitre, die in eben dem Jahr vom Freyherrn Andreas de Vitre ihre Stifftung erlanget, und 3 zu Chaimpeau, deren Stiffter Robert II, Herr von Epinay, 1441 geweſen. Die Abteyen dieſer Diöces heiſſen

a. St. Melaine, in Rennes gelegen, Benedictiner-Ordens, iſt ums Jahr 630 oder 648 geſtifftet worden, und wollen einige ihren Urſprung dem heiligen Patern, Biſchoffen von Auranches, zuſchreiben.

b. Rille, nicht weit von Fougeres, deren Stifftung von Alfried de Fougeres ums Jahr 1024 erfolget. Sie ward 218 Jahr hernach denen Canonicis regularibus des H. Auguſtin überlaſſen.

c. St. Georges, eine Benedictiner-Nonnen-Abtey in Rennes, welche Alanus, Hertzog von Bretagne, 1032 geſtifftet, und darinnen ſeine Schweſter Adelle die erſte Aebtißin geweſen. Es werden lauter Adeliche Fräuleins in ſolche aufgenommen.

d. St. Sulpice, auch Benedictiner-Ordens, und 3 Meilen von Rennes gelegen, iſt ebenfalls ein Fräulein-Kloſter, und in dem Walde de Nid de Merle ums Jahr 1096 von Rudolphen de la Juſtaje, der ein Mönch in dem Kloſter St. Jouin die Marnes geweſen, geſtifftet worden. Ubrigens haben die Biſchöffe einander nachſtehender maſſen gefolget, als:

1. Moderanus, welcher ums Jahr 300 gelebet.
2. St. Juſtinus, ein Märtyrer, und der vielleicht mit dem andern Juſtino Martyre unter dem Kayſer Diocletiano zu gleicher Zeit gelebet. Nach ihm ſcheinet ein oder der andere zu fehlen.
3. St. Riotiſſnus, um 383.
4. St. Electranus oder Eleranius.
5. St. Johann Albus.
6. Artemius oder Anthemius um 453 und noch 482.
7. St. Amand, ſtarb 500 den 14 Nov.
8. St. Melanius oder Melenus, hat dem erſten Concilio zu Orleans, ſo im Jahr 507, 510 oder 512 gehalten worden, beygewohnet, und iſt 530 geſtorben.

9. Victo-

9. Victorius oder Victurius, ſtarb 588.
10. St. Golvenus, ſtarb den 1 Julii 600.
11. Durioterus 650.
12. Wilhelm 689.
13. St. Moderanus, Moderandus oder Morancus, reſignirte 717, und ſtarb 730.
14. Vivarinus oder Ivarinus, ſtarb 866.
15. Electranus, Electranius oder Electrannius.
16. Tethaldus.
17. Gvalterus I.
18. Warinus oder Gvarinus 990.
19. Triſcandus, ein Bruder des vorigen Gvalteri ſtarb den 13 Sept.
20. Gvalterus II, ſtarb den 10 May.
21. Warinus oder Gvarinus, ſtarb den 17 May 1036.
22. Mainus oder Maino, insgemein Meen genannt, ſtarb den 20 Auguſt 1075.
23. Mauricius 1069.
24. Johan Gicquel, ſtarb 1074.
25. Tuduald de Burgo 1075.
26. Sylveſter, von 1076, ſtarb den 18 Jenner 1096.
27. Marbodus oder Marbeuf, ſtarb den 11 December 1123.
28. Rotaldus oder Rotandus, ſtarb den 21 November 1126.
29. Hamelianus, ſtarb den 3 Febr. 1141.
30. Alanus oder Alain, ſtarb 1156 den 1 May.
31. Stephan, ſtarb den 5 Sept. 1166.
32. Robert, ſtarb den 9 December 1167 oder 1168.
33. Stephan de Fougeres, ſtarb 1179.
34. Philipp, ſtarb den 18 April 1181.
35. Jacob, ſtarb 1184.
36. Hebert, ſtarb den 10 December 1198.
37. Peter de Dinan, ſtarb 1209.
38. Peter de Fougeres, ſtarb 1282 den 10 Julii.
39. Joſſelin von Montauban, ſtarb 1234 den 30 November.
40. Johann Giques, ſtarb den 11 September 1257.
41. Egidius insgemein Eloy, ſtarb 1262.
42. Moritz von Treledy, ſtarb den 16 Sept. 1282.
43. Wilhelm de Rupe tangvi, ſtarb 1297.
44. Johann, ſtarb 1302.
45. Yvo, bis 1305.
46. Alanus von Chateau-Giron, ſtarb den 24 September 1327.
47. Alanus de Chateau-Giron, ein Enckel des vorigen, ſaß nur ein Jahr.
48. Wilhelm Ouuriong, ſt. den 10 Junii 1347.
49. Yvo von Romasdac, ſtarb den 13 Octobr. 1349.
50. Archandus, ſtarb um 1353 oder 1354.
51. Peter de la Val, ſtarb den 15 Jenner 1356 oder 1357.
52. Wilhelm, ſtarb 1359.
53. Peter von Gveneme, ſaß 3 Jahr.
54. Roaldus oder Raoul von Treal, ſtarb den 3 Febr. 1383.
55. Wilhelm de Bris bis 1387.
56. Anton 1388.
57. Anſelmus von Cantemerle, ſtarb den 1 November 1427.
58. Wilhelm Brillet, ſtarb den 3 Febr. 1448.
59. Robert de la Riviere, bis 1450.
60. Johann von Cont-quits, ſtarb um 1453.
61. Jacob d'Eſpinay, ſtarb 1482.
62. Michael Gvibe, ſtarb um 1501.
63. Guygo oder Guy, bis 1503.
64. Robert von Gvibe, ſtarb 1513.
65. Yvo Mayeux oder Mahieuc, ſtarb den 20 September 1541, in ſeinem 70 Jahr.
66. Claudius Dodieu, ſtarb zu Paris 1558.
67. Bernhard Bocherel, reſignirt 1565.
68. Bertrand von Marillac, ſtarb 1573.
69. Aemarius Hannequin, ſtarb den 13 Jenner 1596.
70. Arnald d'Oſſat, ward nach Bayeux verſetzt.
71. Servinus Olivarius von 1600 bis 1602.
72. Frantz Lachiver, ſtarb den 22 Febr. 1619.
73. Peter Corniller 1619.
74. Johann Baptiſta Beaumanoir de Lavardin 1700.
75. Chriſtoph Ludwig Turpin Creſſe de Sanſay.
71. Carl Ludwig la Tonnelier de Breteuil, wurde Biſchoff 1723, ſt. 1732 den 24 April.
77. Ludwig Guido Guerapin de Vaureal, Abt von Moleſme und Jouy, wurde Biſchoff 1732, eingeweihet den 24 Auguſt.

Severtius Chronol. hiſtor. Tom. III. p. 611 ff.

Rennes, ſiehe **Servetus**.

Renneville (Conſtantin) gab heraus Entlarvte Frantzöſiſche Inquiſition, oder Geſchichte der Baſtille, mit Kupffern, IV Theile, Nürnb. 1715 in 24 in 8.

Renn-Fahne (Reichs-) ſiehe **Reuterey-Fahne** (Reichs-).

Rennjagen, ſiehe **Parforce-Jagd**, im XXVI Bande, p. 856.

Renniger (Michael) aus Hampſhire, war Archi-Diaconus zu Wincheſter, ſchrieb

1. Syntagma hortationum ad Jacobum regem Angliæ, Londen 1604 in 8.
2. De ſacerdotum conjugio;
3. De Pii V & Gregorii XIII furoribus contra Eliſabetham reginam Angliæ, Londen 1582 in 8.

und ſtarb den 26 Aug. 1609, im 89 Jahr. Wood Athenæ Oxonienſ.

Renn-Säule oder **Lenck-Säule**, iſt eine, in ihren Pfannen gelinde gehende aufrecht-ſtehende Welle. Sie wird an denen Orten gebrauchet, wo die Schiffe mit einem Pferde an einem langen Seil gezogen werden. Ihr Nutzen beſtehet darinn, daß die Pferde, wo ſtarcke Krümmen an denen Flüſſen vorfallen, wenn ſie um dieſe herum gelauffen ſind, das Schiff nicht gerade nach ſich, und alſo wider das Ufer, zühen können. In Holland ſind dieſelben ſehr gebräuchlich an denen Graben, da die Treck-Schüten paßiren.

Rennſchiff, Lat. *Celox*, Frantz. *Courvette*, ſiehe *Courvette*, im VI Bande, p. 1499.

Rennsdorff, ein Ort in dem Churfürstenthum Sachsen, unter das Amt Naumburg und Zeitz gehörig. Wabsts Hist. Nachr. von dem Churf. Sachsen] p. 148.

Rennsdorff, ein adel. Guth in der Lausitz dem Hause Thäler gehörig. Wabsts Hist. Nachr. des Churf. Sachs. Beyl. p. 146.

Rennspindel, ist ein sinnreich erfundenes Werckzeug der Schlösser und einiger anderer Handwercker, einen motum reciprocum durch blosses Niederdrücken zu prästiren. Sie bestehet in einem geraden cylindrischen Stänglein, in beliebiger Stärcke oder Dicke, oben mit einem Oehre durchbrochen, unten in der Are aufwärts gebohret, oder viereckigt hohl, um allerhand Bohrer darein stecken zu können. Besser aufwärts hat sie einen viereckigten Absatz, in welchen ein bleyerner, eiserner oder metallener Wirtel oder Kugel gesteckt wird, von ungleicher Grösse und Gewicht, jedoch der Grösse der Spindel gemäß Wenn nun diese Spindel in situ verticali gestellet worden, so wird oben her darauf ein Horizontales, just in der Mitten queer durch gebohrtes holtz, als ein vectis ambidexter seu geminus, welchen man auch füglich den **Läufer** nennen könnte, angebracht, dessen Hypomochlion in seinen beyden Extremitatibus ein in denselben angeknüpfter und durch das oberste Oehr der Spindel gezogener Riemen abgiebet, welcher nicht strenge angezogen, sondern gantz schlaff seyn muß, daß er mit dem, die Basin präsentirenden Läufer einen Triangulum æquicrurum, dessen vertex in dem bemeldten Oehre ist, abgebe. Dieser Läufer wird mit der Hand des Künstlers allezeit niedergedrücket, oder an der Stange herunter gezogen, dabey denn ex staticis zu erkennen, daß die gröste Weite vom Hypomochlio dieses vectis geminati in der Are der Spindel sey, und daß seine Kraft nach seiner halben Länge æstimiret, und des Künstlers Hand in der Mitten angebracht werden müsse. Wenn nun die Spindel umgedrehet wird, es sey auf welche Seite es wolle, so wickelt sich der (zwey Hypothenusas vorstellende) Riemen, Schranckenweise nach einer einfachen Direction auf, wodurch der Läufer über sich steiget, bis er durch den geometrischen Satz, welcher præsepe alinorum genennet wird, weiter nicht kommen kan; hierauf wird er durch die Hand des Künstlers niedergedrücket, und zühet die Spindel mit Gewalt und Geschwindigkeit in contrariam plagam, dadurch der an ihr haftende Wirbel als ein horizontales Schwengrad die Ueberwäge bekomt, u. cessante motu des Läuffers die Spindel forttreibet, daß sie nach dieser Direction die lederne Hypothenusas wieder aufwickelt, bis zum præsepe alinorum, und zugleich den Läufer erhebet zu weiterer solcher Bewegung; dabey denn abermal zu beobachten, daß, je länger besagte Hypothenusæ sind, je öffter sie können umgewickelt werden, und je geschwinder und öffter werde die Spindel mit dem Bohrer umlaufen und bohren, je breiter und schwerer auch der Wirbel, je stärcker wird sein Schwung und retrodirectiv seyn. Da wir nun solcher gestalt erkennen, das Brachium longius bis zum Hypomochlio sey von der Are der Spindel anzurechnen, bis zu den Hypomochlits des Riemens, so fragt sichs, wo das Brachium brevius sey? Antwort: von der Are der Spindel bis zu ihrer Oberfläche, das ist: der halbe Durchmesser der Spindel, woraus abermal zu erkennen, daß, je dünner diese Spindel, je stärcker sey die Force, oder wie sich der Durchmesser der Spindel verhalte zur gantzen Länge des Läufers, also sey reciproce die Kraft der Hand gegen der Kraft, Würckung oder dem Nachdrucke der Spindel. Endlich je näher der Riemen durch die Aufwicklung zum horizontalen situ kömmt, je mehr würcket die Kraft der Hände, woraus billig die entsetzlich grosse Kraft zu verwundern, welche durch sehr geringe, ja unempfindliche Force diesem Instrumente eingedrucket wird.

Rennsteig, Reinsteig, ist ein langer und berühmter Weg, welcher durch den gantzen Thüringer Wald, bis an den Böhmischen Wald auf den höchsten Bergen bis 40 Meilen lang fortgehet, ohne daß man auf ein Dorff oder Stadt zukommt. Er wird von den angräntzenden Landes-Herrschafften durch ihre Forst-Bedienten in baulichem Wesen erhalten, und zu beyden Seiten findet man frische Quellen.

Rennthier, Reenthier, Reiner, Rainger, *Rangifer, Reune, Rangier*. Ein Thier, so allein in Lappland zu finden. Es soll diesen Namen, entweder von seinem schnellen Laufe, oder von der Reinigkeit bekommen haben. Der Lateinische Name heisset so viel als Rangifera, von dem Namen Rang, den ihm die Schweden vor Alters gegeben. Heut zu Tage heisset es bey den Schweden und Norwegen **Reen**, bey den Lappen **Herki** und **Puage**. Es hat eine ziemliche Gleichheit mit dem Hirsche, ist aber stärcker von Leibe, und niedriger von Beinen als ein Hirsch. Seine Beine sind starck, und wenn es die bewegt, klappern sie laut, daß solch Geklappere oft eher gehöret, als das Thier gesehen wird. Das Haar ist aschenfarb, hin und wieder mit weissen Strichen oder Flecken. Unter dem Halse hat es lange Zoten fast wie die Ziegen. Sie tragen alle Geweihe, und werfen sie jährlich ab, die Weiblein aber führen sie kleiner als die Männlein. Sie setzen drey Stangen, derer jede besonders ihre Enden hat. Sie wiederkauen nicht. Das Thier ist eigentlich wild, es haben aber die Lappen es zähmen gelernet, so daß sie nun derselben gantze Heerden haben, und darinnen ihr Reichthum bestehet. Sie nähren sich im Sommer von guten Kräutern, oder Laub der Sträuche, im Winter von einer besondern Art weissen Mooses, welches sie unter dem Schnee herfür zu scharren wissen. Sie werden von den Einwohnern vortreflich genutzet, indem ihr Fleisch zur Speise und die Haut zur Kleidung dienet. Die Kühe geben wenig, aber sehr fette Milch, werden ein mal des Tages gemolcken, und die Milch entweder frisch verspeiset oder zu Käse gemacht. Die Männlein werden gelegt, und zum Zühen an Schlitten gebraucht, die auf eine besondere leichte Art gebauet, da man darinnen angebunden, und mit zwey Stöcken in den Händen wider das Umwerfen bewafnet, so denn dem Thiere von seinem Meister etwas in das Ohr geraunet wird, womit es über Berg und Thal auf unwegsamen Wegen flügelschnell fortläuft, und nicht eher, als an dem Orte, und vor dem Hause, dahin es zu lauffen geheissen worden, still stehet. Sie leben nicht über dreyzehn

Jahr. Olaus Magnus meldet andere Umstände von diesen Thieren, und schreibet von ihnen also: Sie tragen 3 Hörner, und werden in Bothnia und groß Lappland gefangen. Man zähmet sie und spannet sie an den Wagen, daher auch der Name Reiner oder Rancher kommt. Das Joch oder Spannzeug, so ihnen an die Hörner und die Brust geleget wird, heißt *Rancha* oder *Cocha*; derhalben Rancher oder Reiner so viel bedeutet, als einen Joch- oder Zühhirsch. Wiewol derselbige Name, andern Theils, auch von dem hohen Geweihe des Kopfs herrühret, welches die Gestalt etlicher Zweige von Eichbäumen hat. Unter solchen Hörnern sind zweye grösser, denn das dritte, und sitzen eben an dem Orte, wo die Hirschgeweihe zu sitzen pflegen, haben aber mehrere und breitere Enden, bis auf funfzehen. Mitten am Kopfe sitzet das dritte mit etwas kürtzern Zincken, womit sie sich wider alle Thiere, insonderheit wider die Wölfe, beschützen, der Kopff aber zugleich ein schönes Ansehen bekommt. Dieses Thier lebet von dem weissen Bergmoos, so im Winter mit Schnee bedecket liegt; welchen Schnee, wie tief und dicke er auch ist, es dennoch durchgräbet, wie auch die wilden Pferde thun, und also sein Futter darunter hervor suchet. Den Sommer hindurch beweidet es sich an den Blättern und Zweigen der Bäume, und zwar besser im Gehen und Stehen, als im Niederbücken zu den Kräutern und Blumen, dieweil ihm die vorwärts gar zu sehr gekrümmten Geweihe damit beschwerlich fallen, und es deswegen den Kopf zur Seite beugen muß. Am Halse hat es eine Mähne, wie ein Pferd, gespaltene Hufe, welche ihm die Natur fast gantz rund formiret, weil es in Thälern, Felsen und Gebürgen überall durch tiefen Schnee zu laufen hat. Wenn diese Thiere zahm gemacht worden, schaffen sie ihren Herren einen grossen, ja grössern Nutzen, als das Rindvieh; dienen ihm mit ihrer Milch, Haut, Nerven oder Sennen, Beinen, Hufen, Hörnern, Haaren und Fleisch, so ein leckeres und wohlgeschmacktes Essen giebt. Einige Einwohner halten zehen, funfzehen, dreyßig, siebenzig, hundert, ja manche wohl zu zwey, drey und fünf hundert Stück, nachdem sie wohlhabend sind. Sie lassen dieselbigen durch gewisse Hirten auf die Weyde führen, und in Ställen verwahren, wegen der vielen Wölffe, vorab der Berg-Wölffe, welche grimmiger und boshafftiger sind, denn die andern. In andern Ländern über Meer bleiben sie nicht lange beym Leben, wegen Veränderung, so wohl der Luft als der Nahrung. Die wilden Rennthiere laufen in den Wildnissen herum, und vermehren sich allda, bisweilen wird denn eine Jagd angestellet, und deren etliche gefangen. Die zahmen werden so wohl für leichte als schwere Wägen gespannet, so mit allerhand köstlichem Rauchwerck, Tüchern und Fischen beladen, sintemal die Lappländer von der Fischerey leben, und dazu fischreiche Wasser an der Hand haben. Solche Wägen gehen gemeiniglich in den ebenen Thälern, gegen Norwegen, mit welches Landes Einwohnern die Lappen am liebsten und meisten zu thun haben. Diejenigen, so diese vorgespanneten Thiere regieren, die nennen sie Quenar, das bedeutet einen Fuhrmann, und können, wenn es ihnen gefällt, alle Tage hundert und funfzig tausend Schritte fahren, welche dreyßig Gothische oder Deutsche mittelmäßige Meilen machen. Berührte Winter- oder Schneewägen fallen den Lappländern sehr bequehm und dienstlich; sind vorne wie ein Schuh zugespitzt, um desto besser darch den Schnee zu dringen, und wie ein Schiff, die Wellen zu durchbohren. Selbige Fuhrschlitten desto schnellläufiger zu machen, nehmen sie die zartesten Rancher- oder Reinhäute, und heften den vordern Theil davon vorwärts zusammen unter den Schlitten, dadurch dieser nicht allein besser fortfähret; sondern auch den Fuhrmann für dem Zurückfallen bewahret, wenn es Berg an gehet, weil der Schlitten gleichsam gesperret, und dadurch gehemmet wird. Ja durch eben diese Erfindung pflegen sie mit ihren Bogen und Pfeilen der wilden Rennthiere sich zu bemächtigen. Die Milch der Reinkühe wird in der Haushaltung verspeiset, und die Molcken getruncken. Die Haut dienet den Menschen zur Decke, beydes des Leibes und des Bettes; auch zu Roßsätteln, ledernen Säcken und Blasebälgen, denn sie gar zähe, starck und dauerhaft: Die Sennen werden zu Hemdern verarbeitet als wie Flachs, welcher der Orten gar nicht wächst, und Fäden daraus gemacht. Aus eben denselbigen spinnet auch der Lappe Fäden, und bereitet davon starcke Seile, damit seine Schiffe, in Ermangelung eiserner Nägel, fest zu binden. Mit den Beinen und Hörnern wissen die Bogen- und Armbrustmacher ihren Nutzen zu schaffen, deswegen sie dieselbigen gegen andere Sachen begierig eintauschen. Die Klauen oder Hufe schätzet man gar heilsam wider den Krampf. Mit den Haaren werden die Sättel gar füglich ausgestopft, desgleichen auch die Stuhlküssen, Bettpolster und Decken; denn sie nutzen so wohl zu Ehren für einen Gast, als zur Wärme in dem Winter. Das Fleisch dieses Thieres soll sehr gesund und schmackhafft seyn, sich auch gesaltzen und gedörret viel Jahr lang gantz gut erhalten; wiewohl die Einwohner gewöhnet, öfters frischs von der Jagd dem alten beyzufügen.

RENO, oder *Rheno*, ein kleiner Fluß in Italien, welcher in dem Apenninischen Gebürge, an den Gräntzen des Ferrarischen und Bolognesischen Gebiets entspringt, bey der Stadt Bologna vorbey läufft, und nicht weit davon sich mit dem Po vereinigt. Er hat ungemein viel Fälle oder Cataracten, und würde demnach zu der Schiffarth gar nicht zu gebrauchen seyn, wenn man nicht allenthalben Schleusen gemacht, und dadurch zu wege gebracht hätte, daß man sehr bequemlich darauf fahren kan. Er läuft aber so langsam, daß man, es mag mit dem Strom oder wider denselben seyn, alle mal die Fahrzeuge durch Pferde zühen lassen muß. Delic. del' Ital. l. p. 6. 177.

Renodäus (Johann) siehe Renou.

Renomfari, eine Stadt in Ost-Indien, in Asien, dem grossen Mogul gehörig, allwo sehr viel Cattoun-Leinwand gebleichet wird.

Renomisten, werden zu Jena und auf einigen andern Universitäten die alten versuchten und im Fechten geübten Bursche und Studenten genennet, die sich bey entstehenden Dispüten, Actionen und Händeln derer Studenten, mehrentheils als Secundanten und Austregæ gebrauchen lassen.

RENOMME'E, s. Gerücht, im XB. p. 1206.

RENONCULE, ſ. Hahnenfuß, im XII B. p. 211.

RENONES, ſiehe *Reni*.

Renou (Johann von) *Renodæus*, aus der Normandie gebürtig, war Königl. Rath und Leib-Artzt zu Paris, zu Anfange des 17 Jahrhunderts. Er hat viel in der pharmaceutica gethan, viel Irrthümer geſehen, aber auch viel Fabeln noch behalten, wie ſeine Schrifften: 1) diſpenſatorium Galeno-chymicum; 2) de materia medica libri 3; 3) antidotarium varium & abſolutiſſimum, &c. ausweiſen. Sie ſind erſt zu Franckfurt 1609 in 8. dann mit des **Johann Quercetanus** Pharmacopœa dogmaticorum von **Peter Uffenbachen** zu Hanau 1631 in 4 heraus gekommen. **Ludwig** von **Serres** hat des **Renou** Wercke Frantzöſiſch überſetzt und zuſammen drucken laſſen. *Linden. renov.* Bayle.

RENOVARE, ſiehe **Renoviren.**

RENOVATA LOCATIO, ſiehe *Redintegrata Locatio*, im XXX Bande, p. 1634.

RENOVATIO, ſiehe **Renovatur.**

RENOVATIO ARRESTI, die Erneuerung des Arreſtes, ſiehe *Arreſtum*, im II B. p. 1635 u. ff.

RENOVATIO CONTRACTUS, die Erneuerung eines Contracts, ſiehe *Contractus*, im VI Bande, p. 1137. u. f.

RENOVATIO INVESTITURÆ, die Erneuerung des Lehns, ſiehe **Lehns-Erneuerung**, im XVI Bande, p. 1459.

RENOVATOR, heiſt derjenige, welcher eine ſo genannte Renovatur zu verfertigen hat; ſiehe **Renovatur.**

Renovatur, oder **Bann-Erneuerung**, **Renovatio**, heiſt zuförderſt nicht allein, wenn man alle Saal-Urbar- der Güter Zugehörungen, und andere Bücher, Regiſter und briefliche Urkunden, ſo Alters oder anderer Ungelegenheitē halber verliegen und veralten wollen, ferner unverſtändig und unbrauchbar werden, wiederum aufs neue beſchreibt, auch die alten Inhaber der Güter und derſelben Anſtöſſer mit denen noch lebenden erſetzet, und alſo das alte wieder erneuert, welches denn eigentlich renoviren heiſſet, ſondern auch, wenn ein Landesherr alle ſeine Regalien, Obrigkeiten, Rechte und Gerechtigkeiten, ſo vorhin niemahls beſchrieben geweſen, unterſuchen und durchſehen, von der Benachbarten u. anderer Herrlichkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten, auch Gütern abſondern und was ihm allerdings allein gehörig, zuſammen tragen und in ein Corpus oder Buch ordentlich verfaſſen, ferner in der Regiſtratur oder Archiv zu einer ewigen Glaubenswürdigkeit und zu immerwährendem Andencken verwahren läſt. Und ob wohl etliche ſolches Regiſtraturam, andere Publicationem, andere Reſtaurationem, andere Redintegrationem nennen möchten; So bedienen ſich doch viele, weil das ſonſt ſo genannte Regiſtriren von dem Renoviren, dißfalls abzuſondern, das Wort publiciren aber für gemein machen gebraucht wird, und dann die Wörter Reſtauratio und Redintegratio nicht ſo ſehr im Gebrauch ſind, des Wortes Renovatur und um ſo viel deſto mehr, dieweil ſolches auch von andern, ſonderlich im Hertzogthum Würtenberg und mehr Orten gebräuchlich ſeyn ſolle. Der obberührten zweyen Renovationen oder Renovaturen aber, hat jede ihre beſondere Einrichtung und Cautelen, desgleichen ihre beſondere Regeln, Rechts-Puncte und Ordnung, wie auch ihren beſondern Proceß und Forme. So viel den andern Punct, ob nemlich einem Herrn, der Land und Leute zu regieren hat, eine Renovatur vonnöthen? anbelangt; ſo iſt erſtlich unlaugbar, daß biß anhero wenig der alten Saal-Urbar-Zinß- Gült- und dergleichen Bücher denen Rechten gemäß gemacht worden, und darzu der mehrere Theil eintzig und allein die Intraden oder Einkommen, Gefälle und Beſchreibung der Güter in ſich halten, aber in denſelben derer Regalien, auch anderer Herrlichkeiten, Rechte u. Gerechtigkeiten, nur mit gantz wenigem oder wohl in etlichen gar nicht gedacht worden, welches dann einem Landsfürſten oder Herrn, indem dergleichen Saal-Bücher weder in dem Rechten, noch vor Gerichte Beſtand haben, zu nicht geringem Schaden und Nachtheil gereichet, dannenhero einem Landesherrn die Beſchreibung derer Regalien, Ober- und Herrlichkeiten, eben ſo nöthig, wo nicht noch nöthiger, als die Beſchreibung derer Güter, Renten, ꝛc. ſeyn will; und ſolches fürnehmlich darum, damit dieſelben, und deren Ausübung, oder auch nur die bloſſen Titel davon auf die künfftigen Zeiten nicht ins Vergeſſen oder aus dem Gedächtniße kommen, und ſolcher geſtalt allem Zweiffel, Streit und Irrungen, ſo derentwegen mit der Zeit ſich ereignen oder entſtehen könnten, deſto beſſer fürgebauet, dieſelbe verhütet, abgelehnet, oder caßiret werden möchten. Sintemahl nicht alle Amtleute darinnen allerdings erfahren und geſchickt ſeyn. Sonderlich was die Regalien, Ober- und Herrlichkeiten, ihre Früchte, Güter, Zugehörungen, u. d. g. anbelangt, verſtehen ſie offt daſſelbige gar wenig. Zu dem bleibet auch der mehrere Theil nicht lange bey den Aemtern, und wiſſen alsdenn die neuen Officianten gemeiniglich nicht, wie es bey ihren Vorfahren gehalten worden, können auch ſolches (weil die alten Leute immerzu abſterben und hinweg kommen) nicht wohl erfahren, dadurch dann einem Landesherrn oder deſſen Landen bald ein Abgang und Schaden erfolget, wie leider nur zu viel bishero geſchehen. Aus welchem allen ja leichtlich ein jeder Verſtändiger zu ſchlüſſen hat, daß, da gleich nicht mehr Urſachen vorhanden wären, doch aus oberzählten Bewegungs-Gründen einem Herrn, der Land und Leute hat, höchſt nöthig und nützlich ſey, daß ſo wohl der Herr ſelbſt, als deſſen Amtleute von Beſchreibung der Herrlichkeiten, damit dieſelben deſto beſſer gehandhabt werden, eigentliche Wiſſenſchafft haben mögē. Den dritten Punct betreffend, wie nehmlich eine ſolche Renovatur anzuſtellen und eingerichtet werden muß; ſo iſt zu wiſſen, daß gleichwie einem, der einen neuen Bau anzufangen gemeynt iſt, zuförderſt oblieget, einen genauen Uberſchlag zu machen, was er zu ſolchem neuen Bau an Materialien und andern Sachen bedürfftig, alſo auch einem Landesherrn, der ihm eine Landſchafft, Herrſchafft, Gut oder Lehen renoviren laſſen will, gebühret, vor allen Dingen zu überlegen, was ihm zu ſolchem Wercke vonnöthen. Und ſolches nur mit wenigem anzuzeigen, ſo müſſen anfänglich ordentliche Regiſtraturen ſo wohl in denen Cantzeleyen, als auch Aemtern, gemacht werden, denn ohne vorgehende Regiſtratur ſchwerlich, ja wohl gar nicht eine rechte Renovatur ins Werck geſetzt werden kan. So dann müſſen die Regiſtratores und Amtleute desjenigen

jenigen Amts oder Gerichts, so der Herr renoviren lassen will, den Herrn oder dessen Regierung nach Nothdurfft zu belehnen wissen, welcher gestalt man eigentlich dasjenige, so man renoviren soll, so wohl mit Documenten, als andern brieflichen Urkunden behaupten wolle, auch könne, damit der Herr der Renovatur dem verordneten Renovatori solches alles und jedes zu transsumiren, und so denn die Zeugen-Verhör vor- und anzuweisen habe. Hiernächst fraget es sich zum vierten, wie eigentlich renovirt werden solle, damit es so wohl in denen Rechten, als vor allen Gerichten Glauben, Krafft und Bestand habe? worinnen eben die gröste Kunst und das rechte Meisterstück beruhet. Dann wie bey einem Bau so wohl, als in allen andern Verrichtungen das nothwendigste ist, wohl in acht zu nehmen, daß das Fundament recht gelegt werde, massen sonst, daferne der Grund nicht richtig ist, gar leicht das gantze Werck, so darauff gebauet ist, über den Hauffen fällt; also ist auch in diesem Wercke ein gleiches nicht weniger hoch vonnöthen. Und nachdem bereits gemeldet worden, wie verstümmelt und unvollkomen die alten Saal- Urbar- und dergleichen Bücher bishero gemacht und gehalten worden, auch wie wenig dieselbe in denen Rechten Bestand haben, so wollē wir nunmehr auch zeigen, wie dann die Saal- oder vielmehr die Renovatur-Bücher auf- u. anzurichten, damit dieselben unverwerfflich seyn, und zu besserer Verständniß dessen solches mit einigen Exempeln zu erläutern. Als wann ich sagen und schreiben wolte, wie dann bishero von den Amtleuten in den alten Saal-Büchern mehrentheils geschehen, der Fürst, Graff oder Herr, hat die höhere Obrigkeit, ꝛc. so hat solches weder in denen Rechten, noch vor einigem Gerichte Krafft und Bestand, indem ich, als ein verpflichteter Amtmann, dem seines Herrn Nutzen zu befordern oblieget, wohl setzen könnte und möchte, was ich wolte, ꝛc. Sondern ein rechter und geschworner Renovator kan und darff solches nicht so schlechterdings melden, sondern er muß darzu setzen können, dieselbe Obrigkeit hat er von dem H. Röm. Reich, oder dem Fürstenthume N. zu Lehen, wie ihm denn von der Röm. Kayserl. Majestät oder dem und dem Fürsten solche hohe Obrigkeit, Herrlichkeiten, Blutbann ꝛc. verliehen worden, nach Ausweiß und Inhalt des Lehenbrieffs, der vor mir, dem Renovatore und dieser Renovation Gezeugen fürgebracht worden, allerdings unargwöhnig, von Wort zu Wort also lautend. Wir ꝛc. Oder da solche hohe Obrigkeiten, ꝛc. nicht Lehen, sondern des Landes-Herrn Eigenthum wären, so muß er alsdenn, gleicher gestalt mit Kauffbriefen und andern darüber habenden Urkunden, so der Renovation einzuverleiben sind, beweisen, wie und auf was Art und Weise dieselben an ihn gekommen. Item, über solches haben Bürgermeister, Vierer, Gemeinde oder der mehrere Theil der Aeltesten vor mir und denen Gezeugen öffentlich bekennt, daß in diesem Amte, Gerichte, Dorffe, u. s. w. bißher nunmehr über Menschen Gedencken kein anderer, denn der Herr, durch seine Amtleute, Pfleger, Vögte, oder Richter, die hohe Obrigkeit, ꝛc. ausgeübet und gebraucht habe. Desgleichen der Herr der Renovatur hat einen Hof oder Gut, den oder das soll ihm der Renovator mit seinen Herrlichkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten, die der Herr darauf oder daran hat, renoviren. Alsdenn will dem Renovatori obgelegen seyn, zuvor von dem Herrn zu vernehmen, was für Herrlichkeiten, Recht, ꝛc. er ihm auf diesem Hofe oder Gute zueigne, ferner von dem Besitzer oder Innhaber des Hofs, ob er dem Herrn solcher prätendirten Herrlichkeiten, Pflicht, Dienstbarkeiten, Zinß, Gülte, vor ihm, dem Renovatore, bey der Renovation, folglich auch bey der Publication vor denen Zeugen bekäntlich und geständig sey. Alsdann muß er es der Renovation eigentlich einverleiben und zugleich fleißig anmercken, was dieser Hof, ꝛc. auf oder an ihm selbst vor Recht oder Gerechtigkeitē, desgleichen was für Ein- und Zugehörungen, wie auch was für Dienstbarkeiten, Scharwerck, ꝛc. darauf habe, und solches jedes mit Benennung des Hofes oder Gutes, und wo solches eigentlich gelegen, wie nicht weniger mit seinen Qualitäten und Quantitäten, Pertinentien und Gräntzen, und Vermarckungen. Letzlich hat auch der Renovator aufzuzeichnen, was der Besitzer auf solchem Hofe oder Gute für Recht und Gerechtigkeiten habe, und prätendire; Es muß aber dieses alles und jedes fein fleißig und unterschiedlich angemercket und beschrieben werden. In welchem allen sich der Renovator gegen allen Theilen, ja gegen allen denen, so darbey interessiret sind, unpartheyisch erzeigen, auch nichts anders aufschreiben, weniger in seine Renovaturbücher setzen soll und muß, dann was er und die Erneuerungs-Zeugen selbst gesehen und gehört, und wie es vor ihm bekannt und gestanden worden, auch würcklich vorgelauffen. Alsdann hat es, wann solche Renovatur mit ihren gehörigen Cautelen und Anmerckungen, wie auch rechter Unterschrifft und Besiegelung verfertigt, bestätiget und authentisirt wird, in Rechten und vor allen Gerichten völlige Krafft und Bestand. Zum fünfften, will auch nothwendig seyn zu wissen, was ihm ein Herr renoviren lassen wolle; ob er nehmlich ein Hertzog- oder Fürstenthum, eine Graf- oder gantze Landschafft, oder sonst ein Landgericht, Herrschafft, Amt, oder ein eintzig Dorff, oder sonst ein Hofgut, Lehen, ꝛc. Ob er allein die Regalie, Herrlichkeiten, ꝛc. oder allein die Einkünffte, oder allein der Güter Zugehörungē, oder diese drey mit einander, oder Lehen, oder sonst etliche Rechte, Gerechtigkeitē u. Gewohnheitē renovirt haben wolle. Dann soll ein Hertzog- oder Fürstenthum, eine Graf- oder Landschafft renovirt werden; so ist zuvor wohl zu betrachten, was ein solch Land für Regalien, Herrlichkeiten, Recht und Gerechtigkeiten, so wohl nach dem natürlichen und gemeinen Rechte, als von Gewohnheit habe, haben könne und solle, und dann, was für Land-Gerichte, Aemter, Schlösser, Städte, Märckte, Dörffer, Weiler, Höfe, Mühlen, ꝛc. mit der Ober- und mittlern Gerichtsbarkeit auch vollkommenen Eigenthume zugethan, ingleichen was solchem Fürstenthum oder Lande mit dem Eigenthume gehöre, was daran, auch von wem, Lehen sey oder nicht. Will man denn ein Landgericht, Amt oder Gericht renoviren lassen, so muß man zuvor wissen, was für Herrlichkeiten, Rechte und Gewohnheiten solches Gerichte oder Amt aus einer allgemeinen oder besondern Begnadigung oder Vergünstigung oder mit Gewohnheit ewiglich hergebracht und versichert habe. Sodann, was in solchem Land-Gerichte für Schlösser, Städte, Höfe, Märckte, Landsassen, Güter, Dörffer, Weiler, ꝛc. gelegen, welche

darzu mit dem Eigenthum oder Lehen gehörig, desgleichen was nicht mit dem Eigenthum viel weniger dem Nießbräuche darzu gehörig, sondern allein in Ansehung der obern oder mittlern Gerichtsbarkeit unterworffen, und sonsten privilegirt und eximirt seyn. Da denn nicht weniger in acht zu nehmen, und eben so wohl nach Nothdurfft zu beschreiben seyn wird, was andere Herrschafften in solchem Landgerichte oder Amte für Lehen oder eigene Güter liegend, auch darauf für Recht und Gerechtigkeit, Einkommen, auch Dienstbarkeiten oder andere Gelegenheiten haben. Wolte dann der Herr deren jedes absonderlich renoviren lassen, so hat ein jedes seine besondern Cautelen und Einrichtung. Also auch mit den Lehen, da muß ein Renovator sich der Natur und Eigenschafft desselben, wie auch des Lehn-Herrn und des Lehnmanns erkundigen, die Lehnbriefe und andere darüber vorhandene brieffliche Documente, desgleichen die Lehens-Gewohnheit, Gerechtigkeit, Landsgebrauch, des Lehns Ein- und Zugehörung mit allen Umständen beschreiben und renoviren. Und braucht mit einem jeden einen besondern Proceß, wie ein jedweder leichtlich von selbst erachten kan. Daher denn fürs Sechste an einem erfahrnen, geschickten, verständigen und fleißigen Renovatore viel gelegen. Denn wie ein Baumeister einen Bau verderben, schänden oder recht machen kan, also auch ein Renovator die Renovatur. Dann nach dem dieselbe beschaffen ist, nach dem hat sie auch in Rechten, und vor allen Gerichten Bestand. Darum neben andern, vornehmlich nachfolgende Umstände darzu erfordert worden. Erstlich muß ein Renovator aus einem rechtmäßigen Ehebette, und von ehrlichen Eltern gezeuget, 2) in alle Wege seines Lebes frey und mit Eigenschafft niemanden zugethan; 3) eines ehrbaren Lebens und Wandels; 4) bey denen Registraturen herkommen, und deren zuvor erfahren seyn; 5) eines guten Alters und wenigstens 30 Jahr seyn. Weswegen er auch seinen Geburtsbrief und andere glaubwürdige Zeugnisse aufzuweisen haben muß. 6) Muß er auch eines guten Ingenii, guten Verstandes, guter Uberlegung, eines fähigen Kopffs und Gedächtniß seyn. 7) So muß er auch ein fertiger Schreiber, des Concipirens gelehrt und der Lateinischen Sprache kundig seyn; 8) soll und muß er auch nicht neidisch, partheyisch oder einem mehr oder weniger, als dem andern affectionirt seyn, sondern die Sachen, wie er sie findet, renoviren. 9) Daher dann nicht undienlich, daß er ein öffentlicher und geschworner Notarius sey; wie dann ein Renovator nichts anders, als eine öffentliche Person ist und seyn soll. 10) So muß er auch eine gute Erkänntniß und Wissenschafft in politischen Sachen haben, und des Landes Gebrauch wissen; 11) mit allerley Fragstücken, so zur Renovatur vonnöthen, wohl gefaßt, und endlich 12) zu der Renovatur und zu seinem Amte geschworen seyn. So viele Eigenschafften werden aufs wenigste zu einem rechtschaffenen Renovator erfordert. Und auch unter diesen werden die andern Qualitäten alle begriffen und verstanden. Und ob auch wohl dergleichen Personen nicht viel zu bekommen, die mit allen solchen Eigenschafften vollkommlich begabt sind, als vorher bereits mit wenigem beschrieben worden, so werden doch hoffentlich noch welche zu finden seyn, die den mehreren Theil derselben an sich haben, und bey der Renovatur-Schul, oder bey der Registratur u. denen Aemtern bereits gelernet haben, was zu einer Renovation gehörig. Wann nun von einem das Werck unter Handen genommen wird; so ist alsdann von Tage zu Tage zu einer mehrern Erfahrenheit mit der Hülffe GOttes gar wohl zu gelangen. So muß auch ein Herr auf Personen bedacht seyn, die dermassen beschaffe, daß sie für rechte u. unverwerfliche Zeugen im Rechten, und vor allen Gerichten, passiren mögen, und denen man Glauben geben kan. Sonderlich müssen dieselben keinem Theile verwandt oder verbunden, noch verpflichtet seyn; sondern allermassen der Renovator, jedem Theile unpartheyisch, und derer Zeugen aufs wenigste 3 oder 2 seyn, welche so wohl, als der Renovator, der Unpartheylichkeit halber mit einem förmlichen Eyde beladen werden können. Fürs Siebende, will auch einem Herrn der Renovatur obgelegen seyn, daß er sich samt seinen Räthen und Officirern, sonderlich mit dem Archivario und Registratore wohl präparire, und überschlage, mit was Schein und Urkunden er sein Recht und Gerechtigkeiten, die man ihm renoviren soll, belegen und darthun wolle, auch könne, es sey gleich mit brieflichen Urkunden oder lebendigen Zeugen und Kundschafften; weil einem Renovator nicht gebühren will, in seine Renovatur zu setzen, daß er nicht selbst gesehen, oder von andern gehört, daß es wahr sey, als z. E. der Herr hätte die Gerechtigkeit auf dem Hofe oder Gute, ꝛc. wann solches nicht mit glaubwürdigen Urkunden oder lebendiger Zeugniß dargethan werden könnte. Massen solchen Falls nicht genug ist, zu schreiben: Stephan Unfried ist dem Herrn die Gült oder Zinß schuldig, sondern er muß darzu setzen: Und solches hat er, Stephan, vor mir dem Renovatore, und den Zeugen öffentlich bekannt, oder ist dessen geständig gewesen. Sintemahl ein rechter Renovator in seiner Renovation ein anders und mehrers nicht schreiben, noch setzen kan, noch soll, dann allein, wie es für ihn und die Zeugen kommen. Dannenhero ja ein Herr zuvor bedacht seyn muß, womit er seine Gerechtigkeit darthun und belegen könne. Sonderlich wäre disfalls unstreitig gantz nützlich und dienlich, wann die brieffliche Urkunden zuvor des Argwohns halber von dem Renovatore und den Zeugen besichtiget und gehörig gerechtfertiget würden. Alsdann könnte dasjenige, was zu extrahiren und zu transsumiren, denen Renovaturen einverleibet werden. Welches dann in Rechten so viel Glauben und Krafft, als die Originalien selbst, hat. Auf solches folget nun der achte Frag-Punct; Wie nehmlich der Herr diejenigen Personen, welche seiner Rechte und Gerechtigkeiten vor dem Renovatore und den Zeugen öffentliches Zeugniß geben können, an den Ort der Renovatur und Publication bringen könnte und wolte? Antwort, so viel diejenigen Personen, so unter dem Herrn gesessen, und ihm mit aller Obrigkeit unterworffen, anbelangt; so können dieselben mit leichter Mühe herbey gebracht und ordentlich citirt werden. Da dann die Bürgermeister, Vierer, oder die Aeltesten, um des Herrn Regalien, Jurisdiction

diction und deren Exercitien und davon abhangende Handlungen, so denn aber auch die anderen, als Lehen-Zinß- und dienstbare Unterthanen gute Kundschafft und Erkänntniß zu thun wissen werden. Nur müssen dieselben unterschiedlich, welche nehmlich zu diesem oder jenem Actu ins besondere zu erfordern, aufgezeichnet, und dem Renovatori, solche ordentlicher Weise zu citiren, zugestellt werden. Aber diejenige Personen, welche dem Herrn mit der Obrigkeit nicht unterworffen sind, oder denen er nichts zu befehlen hat, müssen durch ihre Herrschafften, die der Renovator darum gebührend zu ersuchen hat, darzu gebracht, oder wo solches bey denselben nicht zu erlangen, mit ordentlichen Rechten darzu genöthiget werden. Wobey auch zu mercken ist, daß der Herr der Renovatur auf die bestimmte Zeit der Publication jemanden mit vollmächtiger Gewalt abfertigen muß. Welcher Anwald so denn alle die Personen, so dem Herrn verpflichtet sind, ihrer Pflicht, so viel diese Renovation und derselben Publication anbelangt, bis zu Vollendung derselben, im Namen seines Herrn erlasse. Ferner und zum neunten, fällt auch diese Frage für, ob nicht einem Herrn ein mehrer und sonderlicher Nutz zu Verringerung der Unkosten in währender Renovation geschafft werden könnte? Antwort: Allerdings, ungeachtet es sich ansehen läst, auch etliche vermeynen möchten, weil der Renovator durchgehends in allen Stücken und gegen alle Partheyen unpartheyisch seyn muß, daß es nicht wohl seyn könnte, wolte derselbe anders, daß seine Renovatur in Rechten Krafft haben, und er für unpartheyisch und als ein Richter oder öffentliche Person erkennet werden, und seinen Pflichten ein Gnügen thun. Denn gleichwie sich eines Richters oder öffentlichen Notarien Amt weiter nicht erstrecket, als in denen Fällen, welche nach Anweisung derer Rechte für sie gehören, folglich auch des Richters Amt, so bald er in der vor ihn gezogenē Sache ein Endurtheil von sich gegebē, auch ein Ende hat, und er alsdenn in solcher Sachen nicht mehr als Richter anzusehen ist, oder, da der Notarius sein Instrument über diejenigen Sachen, darüber er samt den Zeugen requirirt worden, aafgerichtet, sein Amt darinnen nicht mehr üben darff, also auch, so viel diese Fälle anbelangt, sind beyde Personen unverbunden, und mögen nachmals einem oder dem andern Theile wohl rathen, oder dienen. Desgleichen so einer in einer Sache ein Zeuge gewesen, und er seine Kundschafft von sich gegeben hat; so kan er wohl hernach eben in derselben Sache einer oder der andern Parthey, von der er zuvor als ein Zeuge aufgeführet worden, oder nicht ꝛc. Beystand, oder gar Procurator seyn. Also auch in diesem Werck erstrecket sich die Pflicht des Renovatoris weiter nicht, als auf das, was er renoviren soll. Wann solches verrichtet, so kan er auf der Güter Gelegenheit, oder derselben Besitzer ihre Haushaltung und Wirthschafft gar wohl Achtung geben. So nun derselbe den Hof nicht baulich oder wesentlich gehalten, oder solches in bessern Stand gebracht werden könnte, daß es zugleich dem Herrn und Unterthanen nützlicher wäre, oder so er sonsten bey dem Gute oder dessen Zugehörung, eine Unordnung oder Ungelegenheit, oder, was dergleichen irgend sonst seyn mag, das dem Herrn oder Besitzer selbst zum Schaden und Nachtheil gereichen könnte, wahrnehmen, das könnte er ohne Nachtheil seines Amtes dem Herrn des Gutes anzeigen, und sein Gutachten geben, wie es zur Besserung zu richten, oder der zu besorgende Schaden abzuwenden wäre, und zu dem Ende würde nicht undienlich, sondern vielmehr beförderlich seyn, wenn der Renovator noch vor der Renovation eine Zeitlang an dem Orte, da er renoviren soll, wohnen; und die dasige Landesart, wie auch der Güter und Unterthanen Beschaffen- und Gelegenheit erkennen könnte. Denn man kan unter währender Renovation nicht alles so gleich ersehen und wahrnehmen, weil man, wenn dieselbe einmal angefangen worden, zu Ersparung allzu vieler Weitläufftigkeit und Unkosten darinnen unausgesetzt fortfahren muß. Hierauf entstehet die Frage, weil der Sachen Beschaffenheit nach nicht undienlich, daß der Renovator sonst schon daselbst gewesen wäre oder gewohnt hätte, wie dañ solches ohne grosse Unkosten geschehen oder seyn könnte? Und dienet hierauf zur Antwort: Weil doch unstreitig der Herr der Renovatur ohne das am selben Orte einen Amtmann haben und besolden muß; so könnte er nur an dessen Statt einen Renovatorem dahin setzen (inmassen im H. W. auch geschehen) Denn dardurch giengen ihm nicht vielmehr Unkosten auf, als ohne das auf einen Amtmann zu verwenden sind. Wolte denn einer fragen, ob auch ein Renovator neben bey auch noch ein ander Amt versehen könnte, dem kan zum Bescheide dienen: daß niemand zu einem Amte tauglicher ist, und seyn kan, als eben ein Renovator. Sintemal die Renovatur an und vor sich selbst schon lehret, wie man einem Amte gebührlich vorstehen oder Land und Leute regieren, und die Güter verwalten soll. Zu dem würde dardurch auch noch viel anderer Nutzen geschafft werden, indem sich solcher gestalt der Renovator allerdings zur Renovation um so viel besser zubereiten, und alle dahin gehörige Sachen zuvor anmercken kan; wodurch dañ nothwendig die Unkosten, so sonst zur Vorbereitung derselben aufgiengen, geringer werden könnten. So dann wäre der Renovator der Renovatur selbst fein genau und nahe gesessen, könnte frühe ausreiten und des Nachts wieder heim gelangen, oder wo solches nicht allezeit geschehen möchte; so würden doch viel Zehrungen und Unkosten erspahret werden, weil er doch solcher gestalt die darzu nöthigen Leute um so viel leichter und eher bey der Hand haben, und zu sich erfordern könnte. Uber das, wenn der Renovator an dem Orte der Renovatur zugleich Amtmann wäre; so dörffte er des Protocollirens halber nicht auf des Herrn Unkosten liegen und zehren, bis die Renovatur und Nebenbücher verfertiget worden. Nicht weniger, da dem Renovatori etwas mangelte, oder ein mehrers einfallen würde, ist es ihm desto bequemlicher, an denjenigen Ort, an welchen er sonst mit grossen Unkosten von weitem gelangen, und etwan eine Zeitlang alldort verharren muß, zu kommen. Fallen denn auch unter der Renovation selbst, wie es denn leichtlich geschehen, ja wohl nicht ohne seyn kan, Zweiffel und Irrungen vor; so kan er sich bey dem Amte oder bey dem Herrn mit guter Gelegenheit, deren Bescheids und Unterrichts erholen. Unterdessen aber lüge er der Renovator nicht allda in besondern Unkosten. Zu diesem allem, weil

nicht

nicht möglich unausgesetzt zu arbeiten und zu renoviren, auch die Unterthanen nicht zu jederzeit bey der Hand seyn können, sonderlich zur Zeit der Erndte, oder im Winter, auch nicht nützlich wäre, also damit zu eilen, dann einem Herrn bald etwas übersehen werden könte, also wäre der Sachen auch Rath gethan, daß der Renovator ein Amtmann an demselben Ort wäre, und zugleich das Amt verwalten thäte. Im übrigen kan der Herr der Renovatur noch einen Vortheil oder Nutzen davon haben, weñ er nehmlich den Renovatorem zuvor die Registratur verfertigen ließ, denn darbey könnten zugleich die besten Präparatorien zur künfftigen Renovatur gemacht werden. Zum zehenden und letzten, oder wie endlich eine ein mal gefertigte Renovatur beständig in bleiblichem Wesen zu erhalten, ist zu bedencken, gleichwie an einem neuen Baue nicht genung ist, daß derselbige schön, köstlich und wohl vollführet und erbauet sey, sondern man muß auch darob und daran seyn, auch ins künfftige gute Fürsehung thun, daß solcher im baulichen Wesen erhalten und vor Baufälligkeit verwahret werde; also hat es auch mit der Renovatur eine gleiche Bewandniß. Denn da dieselbe ordentlicher Weise mit der Registratur in Ansehung der dahin gehörigen Sachen in eine Verfassung und ordentliches Wesen zu bringen ist; so muß dieselbe auch durch die Registratur darinnen erhalten werden. Sintemahl keine Renovation ohne darauf folgende Registratur einen rechten Bestand hat oder haben kan. Ein mehrers hiervon siehe in **Paridis von Puteo** Tract. de Redintegratione Feudorum, desgleichen **Wiegers** Disp. Inaug. de Renovationibus Bannorum, **Sailers** Formular. fol. 350. p. 2. **Besolds** Thes. Pract. h. v. und in Contin. cod. n. 48. und andere.

St. **Renovatus**, Bischoff zu Merida in Spanien, war erstlich Abt in dem bey 8000 Schritt daran liegenden Kloster Cauliana, und trug fleißige Sorgfalt, sein Amt wohl zu verwalten. Er ermahnte einen Mönchen, so sich an das liederliche Wesen und Stehlen gewöhnt hatte, erstlich mit guten, hernach mit harten Worten, weil aber nichts, auch die Streiche nicht helffen wolten, ließ er ihm seine völlige Freyheit, hinzugehen, wo er wolte, zum Fressen, Sauffen, Stehlen u. d. g. ließ ihm aber dabey den herannahenden Tod und das Jüngste Gericht immer vorstellen, dadurch er endlich bewogen wurde, umzukehren, und eine Lust bey sich fand zu sterben; St. **Renovatus** starb um das Jahr 633, und wurde 15 Jahr nach seinem Tod, noch samt seinen Kleidern gantz unverweset gefunden. Seine Reliquien, so allda neben dem Altar in St. Eulaliä Kirche in einer besondern Reliquien-Behältniß liegen, sind nur erst im Jahr 1632 den 24 Mertz solenniter wieder ein mahl aufgemacht und angesehen worden. Sein Gedächtniß-Tag ist der 31 Mertz.

Renovatus, siehe **Nicodemus**, den 1 May, im XXIV Bande, p. 529.

RENOUE'E, siehe **Wegtritt**.

Renoviren, *Renovare*, heisset in denen Rechten etwas erneuern, oder gleichsam wieder von vorne anfangen, z. E. einen Contract. l. Juris gentium. §. adeo. ff. de pact. u. a.

Renoult (J. B.) ein ehemahliger Päbstler, nachhero aber Prediger in Londen, in dem 18 Jahrhundert, hat sich durch verschiedene Schrifften bekannt gemacht, von denen zur Zeit im Druck erschienen:

1) Antiquité & perpetuité de la religion Protestante, Amsterdam 1703 in 8.
2) Avantures de la Madonna, oder Fabeln, so von Maria und Francisco erzählet werden.
3) le Protestant scrupuleux, so eine Vertheidigung seiner Meynung ist, die er in dem vorigen gesetzet.
4) Histoire des variations de l'Eglise Romaine, Paris 1703 in 8 von 1 Alphabet.

Unschuld. Nachr. 1703.

RENOUVE. siehe *Relevé*.

Renoux (Johann) ein Presbyter des Oratorii zu Paris, lebte zu Anfang des 18 Jahrhunderts, und gab heraus: Nouvelle methode pour apprendre facilement la langve Hebraïque & chaldaïque avec le dictionaire des racines hebraïques & chaldaïques, Paris 1709 in 8. *Memoir. de Trevoux* 1710. p. 464. **Wolf** Bibl. Hebr. P. IV. p. 241.

Renowsky (Johann Baptista von) war Obrister bey dem Churfürsten zu Bayern und Commendant der Vestung Ingolstadt.

Rens, **Rense**, **Reins**, **Rhens**, **Rhense**, **Rheinse**, ein dem Churfürsten zu Cöln gehöriges und zwischen Braubach und Coblentz am Rhein gelegenes Städtlein, welches das Hauß Hessen 184 Jahr lang, als einen Pfandschilling inne gehabt hat, bis es endlich 1629 der Ertzbischoff und Churfürst **Ferdinand** zu Cölln dem Stifft wieder einlösete. Hier ist ein Sauerbrunnen anzutreffen, der aber wegen des wilden Wassers, so darein flüsset, wenig geachtet. Es ist dieses Städtlein in der Deutschen Historie deswegen berühmt, weil der so genannte **Königs-Stuhl** (auf welchem vormahls die neuerwählte Römische Könige und Kayser öffentlich ausgeruffen, von ihnen der Eyd geschworen, und fürtreffliche von Adel zu Rittern geschlagen worden) in dem dasigen Felde vor der Stadt befindlich, wovon unter dem Artickel **Königsstuhl**, im XV Bande p. 1355 mit mehrerm zu ersehen ist. Die Stadt muß selbigen immerdar im Stande erhalten, und genüsset daher noch einige Freyheiten und Rechte, welche ihr 1521 bestens bestätiget worden. So hat auch Kayser **Ludewig** IV aus Bayern an diesem Orte die 7 Churfürsten und ihr Wahlrecht zum ersten mahl öffentlich bestätigt, welchem Exempel hernach Kayser **Carl** IV nachgefolget ist. Nicht minder haben die Churfürsten 1338 allhier eine gewisse Vereinigung (fœdus electorale) das so genannte **Churfürsten-Verein**, wovon im V Bande p. 2306 nachzulesen, mit einander aufgerichtet. **Struv** S. I. P. p. 112. 271 und 275. **Müllers** Reichstags-Theatr. p. 283. Ubrigens ist dieser Ort wegen der umliegenden anmuthigen Felder und Holtzungen nicht wenig berühmt gewesen, daß so gar verschiedene des heiligen Römischen Reichs Chur- und Fürsten daselbst vielfältig ihre Zusammenkunfft angestellet, und des Reichs höchste und geheimste Angelegenheiten besorgt haben, welches, ausser der vorher schon gedach-

gedachten Zusammenkunfft auch geschehen wegen der Wahl König Heinrichs, Grafen zu Lützelburg, im Jahre 1308; wegen Erwählung Carls des IV, 1346, wegen der Wahl Wenceslai, 1376, wegen der Wahl Ruperti, Pfaltzgrafens und Hertzogs zu Bayern, 1400; endlich hat allhier mit Kayser Maximilian I die Zusammenkunfft der Churfürsten 1486 aufgehöret. Gleichwohl wurde derselbe von den Churfürsten, als sie ihn zu Franckfurth erwählet hatten, und nach Aachen zur Krönung begleiteten, im Vorbeyfahren an diesen Ort geführet, von dannen er aber so gleich, nachdem er dem Römischen Reich geschworen hatte, wieder abreisete. Die Ursache, warum vornehmlich dieser Ort darzu erlesen worden, möchte wohl diese seyn, weil in dasiger Gegend die vier Rheinischen Churfürsten ihr eigenes Gebiete besassen, und ein jeder seine Städte und Schlösser in der Nähe hatte; Als Chur-Maynz gehörte Lahnstein mit dem Schloß Lahneck; Chur-Trier Cappel mit dem Schloß Stoltzenfels, Chur-Cölln dieses Rens, und Chur-Pfaltz Braubach, mit dem Schloß Marxburg, welches Hessen-Darmstadt von ihm als ein Lehen besitzet. Wie sie denn auch alle von da aus, wenn ein neu erwählter Römischer König nach der Chur auf diesen Stuhl gesetzet, und durch die Reichs-Herolde ausgeruffen worden, durch einen Trompeten-Schall haben können zusammen beruffen werden. Bes. *Albertum Argentinensem* in Chron. Goldasts Reichs-Satz. II Th. Lehmanns Speyer. Chr. VII B. 74 Cap. Heydanus in Hist. Maxim. I. Wencker in Apparatu & instructu Archiv. N. 31. Freher in not. ad Petr. de Andlo, Cap. VI, p. 166. in Germ. rer. Script. fol. 337, 427, 436, und in P. II Orig. Palat. Cap. 2. J. H. D. Rheinischer Antiquar.

Rensberg, Ritterguth, siehe Reinsberg.

Rensbourg, ein Dorff in Holland, nicht weit von Leyden, war vor diesem eine berühmte Abtey von adelichen Frauen, Benedictiner-Ordens, deren Aebtißin in geistlichen und weltlichen Sachen zu gebieten hatte, und welche wieder heraus gehen, und sich verheyrathen konnten. Sie theilten alle Wochen 3 mahl reichliche Allmosen aus, so daß sich alle Tage über 200 arme Leute bey ihrem Hause versammleten. Die 4 Personen, welche diese Stifftung gemacht, nemlich Theodor u. Florentinus, Grafen von Holland, die Gräfin Petronelle und ein Fräulein aus dem Hause Sachsen, sind in der Kirche begraben. Desgleichen sind daselbst viel prächtige Begräbnisse der Grafen und Gräfinnen, und anderer Herren zu sehen. Guicciard. descr. Belg.

Rensburg, Rendesburg oder Rendsburg, ingleichen Reinholdsburg, eine kleine Stadt und berühmte Vestung in Holstein, an den Gräntzen von Schleßwig, zwischen 2 Seen, auf einer Insel, an der Eyder, gelegen, ist die gewöhnliche Strasse von Deutschland nach Dännemarck. Am Thore, wo die Eyder vorbey flüsset, ist in Stein gehauen: Eydera terminus S. R. Imperii. Sie ist eine von den so genannten 4 Städten in Holstein, und gehöret dazu ein grosses Amt, so der König in Dännemarck besitzet. Die Einwohner nähren sich meist von dem Brauwesen und dem Holtzhandel. Der König Christian V hat diesen Ort bis auf die Hälffte vergrössert, und etliche Höhen, so der Vestung schädlich seyn können, mit in die Ringmauer gezogen. Allhier hat eine Linie der alten Grafen von Holstein aus dem Hause Schauenburg residiret, und sich davon genennet. Im Jahr 1544 wurde daselbst eine Theilung der Hertzogthümer Schleßwig und Holstein zwischen den 3 Brüdern Christian III, Könige in Dännemarck, Johann dem ältern, und Adolphen gemacht, nachdem aber der mittlere 1580 ohne Erben abgieng, wurden das Jahr darauf allhier durch einen Vergleich gedachte beyde Hertzogthümer in 2 besondere Regierungen zertheilet. Im Jahr 1675 wurde Hertzog Christian Albrecht zu Holstein-Gottorp von dem Könige Christian V in Dännemarck hier in Arrest genommen, und zu dem sogenannten Rendsburgischen Vergleich genöthigt. siehe Christianus Albertus, Hertzog zu Holstein-Gottorp, im V B. p. 1234. Mollers isag. ad hist. Cimbr. Zeil. top. Hofat. Danckwerth. Schleßw. Beschr. P. 3. c. 3.

Renschel (George Christoph) ist Fürstl. Brandenburgischer Cammer- und Landschaffts-Rath zu Bayreuth gewesen, und mag wohl mit dem Ausgange des XVII Jahrhunderts gestorben seyn. Man hat von ihm Stammbaum des Durchlauchtigsten und Churfürstl. Hauses Brandenburg, Berl. 1668 in 12. Hübners Bibl. Geneal. p. 512.

Rense, Stadt, siehe Rens.

Rensen, Herrschafft, siehe Ronay.

Rensperger von Rensperg und Deyrschkowitz, ein adeliches Geschlecht in Böhmen, von welchem im Jahr 1737 unter andern folgende drey Brüder am Leben waren: 1) Peter Paul Rensperger von Rensperg und Deyrschkowitz, Herr eines Hofes zu Aunhoscht; 2) Ferdinand Rensperger von Rensperg und Deyrschkowitz, so sich unter die Theatiner begeben; 3) Michael Rensperger von Rensperg und Deyrschkowitz. Der erste hatte zwey Söhne, Rudolphen, ein Mitglied der Societät Jesu, und Franz Wenzeln, Kayserlichen Fähndrich. *Calendar. S. Adalb.*

Rent-Bücher, siehe Zins-Bücher.

Rent-Cammer, siehe Renterey.

Rente, CENSUS, RENTE, ist eigentlich nichts anders, als ein Standesmäßiges Einkommen an Zinsen und Gülten. Sie pflegen unterschieden zu werden, in ablösliche, die durch Ablegung des Haupt-Stuhls mögen abgelöset werden, und klebende oder unablösliche, davon sich der Schuldner nicht befreyen kan. Leib-Renten sind, die mit dem Tode des Renteniers zusammt dem Capital erlöschen. Diese werden nach dem Alter des Renteniers mehr oder weniger gegen den ordentlichen Zinsen erhöhet. Siehe *Census*, im V Bande, p. 1819. u. ff. wie auch Pfründe, im XXVII Bande, p. 1687 u. ff.

Rente (Leib-) siehe Leib-Renten, im XVI Bande, p. 1554 ingleichen Pfründen, im XXVII Bande, p. 1687 u. ff.

Renten (ablösliche) siehe Rente.

Renten (klebende) siehe Rente.

Renten (unablösliche) siehe Rente.

Rentenier, *Rentier*, heist derjenige, der von seinen Einkünfften oder den Zinsen seines Capitals leben kan.

Renter, *Renteri*, welcher Name so viel als Schwätzer bedeutet, war eine gottlose Secte unter den Quackern in Engelland, um das Jahr Christi 1651,

1651, die nur so weit von ihnen unterschieden, daß sie öffentlich sagten, was jene heimlich dachten, denn sie lehrten, daß GOtt, Teuffel, Engel, Himmel und Hölle ꝛc. nur Fabeln und Gedichte seyn. Daß Moses, Johannes der Täuffer, und Christus Verführer seyn, und alles, was Christus und seine Apostel der Welt kund gethan und geoffenbahret haben, als Religions-Sachen, zugleich mit ihnen vergangen, und nichts davon uns hinterlassen sey, daß das Predigen ohne Nutz und Frucht geschehe, und nur öffentliche Lügen sey; Daß ein Ende aller Kirchen-Aemter sey, und das Volck unmittelbar von GOtt selbst müsse gelehrt werden. Sie hielten die Tauffe für ein pur lauter Amt des Gesetzes, so nicht von Christo, sondern von Johanne hergekommen, sie spotteten der H. Schrifft, des göttlichen Bundes unserer Seligkeit, sagten, daß sie ohne einiges Leben, Respect und Auctorität sey, und andere Gotteslästerungen noch mehr, sie hielten nichts vor schändlich, was die verderbte Natur durch ihre Anreitzungen hervor bringt. Ja sie sagten, die natürlichen Sachen könnten nicht böse seyn, weil sie von GOtt den Ursprung haben, sie wusten also nicht den Stand der Unschuld, und den Stand des Sündenfalls zu unterscheiden. Sie lehrten ferner: Christus sey ein Schatten oder fleischliche Erscheinung GOttes, er habe sein Leiden niemanden, als ihm oder sich selbst zu gute ausgestanden: der Apostel Gottesdienst habe aufgehöret, wie Aarons Priesterthum: Sünde und Heiligkeit sey bey GOtt eins: ausser dem Menschen sey weder Himmel noch Hölle: wenn die Menschen sterben, gehen ihre Geister in GOtt, wie die Bäche ins Meer flüssen; der Jüngste Tag sey ein Gedichte: die Welt sey viel 1000 Millionen Jahre ehe gewesen, als wir ihre Schöpffung glaubten, werde auch viel 1000 Millionen Jahre länger bleiben, als wir vorgäben. *Pantheon Anabaptisticum & Enthusiasticum*, p. 217. u. ff. Rosts Gottesd. p. 664.

Renterey, oder **Rentkammer**, (Rent-Cammer) Rent-Haus, Lat. *Curia Fisci*, *Aerarium*, werden diejenigen Collegia genennet, in welchen über die Fürstl. Einkünffte und Ausgaben Rechnung geführet wird. Sie gehören eigentlich demjenigen zu, welcher die hohe und mittlere Obrigkeit hat. Baldus in c. un. quæ sint regalia. Bruno in Consil. 150. Roland von Valle in Consil. 22. n. 18. Vol. IV. Im übrigen siehe *Aerarium*, im I Bande, p. 677. u. f. desgleichen Cammer, im V Bande, p. 425.

RENTERI, siehe Renter.

RENTERY, ein Flecken in der Spanischen Provintz Biscaya, im Ländgē Guipuscoa, zwischen St. Sebastian und Fuentarabia, von dem sich nicht weit viel ledige Weibes-Personen aufhalten, die gantz jung von ihren Eltern, von allen Seiten umher, dahin geschickt werden. Sie regieren die Schiffe, welche den Fluß Andage auf- oder abfahren. In iedem Schiffe sind ihrer zwey, die da rudern, und die dritte hält den Steuer, und nähren sich von Rudern und von auf- und abfahrenden Schiffen, und können an den Seeküsten wie Schiffe schwimmen. Sie haben einige alte Jungfern zu Hofmeisterinnen, welchen sie solchen Gehorsam leisten, als ob sie ihre leibliche Mütter wären. Sie haben fast eine kleine Republic unter sich, massen sie sich von allen Seiten her versammlen, leiden weder Eheweiber noch Mannspersonen unter sich, jedoch dürffen sie heyrathen, und gehen alsdenn nach Fuentarabia in die Messe, wohin sich alsdenn die junge Bursche begeben, und sich eine Braut auslesen nach ihrem Belieben.

RENTES VIAGERES, siehe Leib-Renten, im XVI Bande, p. 1554. ingleichen Pfründten, im XVII Bande, p. 1687. u. ff.

Rentgülden, heißt in der Grafschafft Mannsfeld dasjenige, um wie viel der Werth des Kupffers die darauf verwandte Unkosten übersteiget. Moller ad Constit. Saxon. P. III. Const. 25. n. 7. Sonst aber bedeutet es eben so viel, als die Zinsen, oder das Einkommen. Siehe *Reditus*, im XXX Bande, p. 1636. ingleichen Rente.

Rent-Haus, siehe Renterey.

RENTICA, Stadt, siehe Renty.

RENTIER, siehe Rententier.

Rentius (Andreas) ein Griechischer Jesuite, aus der Insel Chio, trat 1601 zu Rom in die Societät, gieng als Mißionarius in diese Insel, und war in der Residentz daselbst Superior, hernach der erste Pönitentiarius in der Griechischen Sprache bey der Kirche St. Peters zu Rom, übersetzte des Ludovici Granatensis ducem peccatorum ins Griechische, so zu Rom 1628 in 12 herausgekommen, und starb den 16 Nov. 1673, im 88 Jahr. Witte diar. biograph. Alegambe biblioth. scriptor. soc. Jesu.

Rentius (Gratian) ein Augustiner-Mönch von Mevana aus Umbrien, florirte 1600, u. schrieb Vitam Bernardini Feltrensis. Jacobilli bibl. Umbr.

Rentkammer, siehe Renterey.

Rentmeister, *Quæstor*, einer, so der Renterey, von der oben ein Artickel handelt, vorstehet. Bey denen Römern hiessen dieselben MAGISTRI SCRIPTURÆ; oder vielmehr belegte man mit diesem Namen die Ober-Zoll-Einnehmer, oder diejenigen, welche die Aufsicht über die öffentlichen Zölle und die, so solche gepachtet, hatten. Cicero ad Famil. Lib. XIII. Epist. 63. und in Or. in Verrem 3 und 4. Brissonius.

Rentner, *Creditor annuorum reddituum*, ist derjenige, welcher auf einem Hause oder Gute gewisse Zinsen, Gülten, oder andere jährliche Einkünfte zu fordern hat.

Rent-Register, s. *Catastrum*, im V B. p. 1457.

Rent-Sache, *Causa fiscalis*, oder *Causa reditus Principis concernens*, heißt überhaupt alles dasjenige, was die Fürstliche Cammer und deren Rechte anbetrifft, siehe Cammer im V B. p. 425.

Rentsch (Joh. Wolfg.) wurde zu Bußbach bey Bayreuth, allwo sein Vater Prediger war, 1637 den 23 Nov. gebohren. Nachdem er zu Wittenberg studirt, und die Magister-Würde angenommen, wurde er 1664 bey der Schule zu Bayreuth Rector, wie auch bey dem Gymnasio daselbst der erste Professor der Weltweißheit und Inspector alumnorum. Im Jahr 1670 ernennte man ihn zum Diacono, und gab ihm die Profession der Mathematick, worauf er 1672 zum Hof-Diacono, und 1674 zum Hospital-Pfarrer, wie auch zum Professor der Moral-Theologie, und 1677 zum Hofprediger bestellet wurde. Er starb 1690 den 13 Dec. und hinterließ den Brandenburgischen Ceder-Hayn, welcher zu Berlin 1668 in 4. und zu Bayreuth 1682 in 8 gedruckt. Ludov. Schul-Hist. P. 3.

Rent-Secretarius, Lat. *Quæstori a Secretis*, heisset der Secretarius bey der Renterey, davon oben.

RENTY, Lat. *Rentica*, eine ehemals sehr feste Stadt in der Grafschafft Artois, am Flusse Aa, zwischen St. Omer und Montreuil, welche 1554 des Königs in Franckreich **Heinrichs** II Truppen zurück schlug, aber 1638 von den Frantzosen ruiniret wurde. **Baudrand.**

Renty (Gaston Joh. Baptista Baron von) wurde auf dem Schlosse Beny in der Nieder-Normandie, in der Diöces von Bayeux 1611 gebohren, und studirte Anfangs zu Paris, hernach zu Caen, bey den Jesuiten, worauf er sich wieder nach Paris begab, und insonderheit in der Mathematic sich eine feine Wissenschafft beylegte. Ob er nun gleich die Frömmigkeit schon dazumal vor allen Dingen suchte, so that er dennoch auch in dem Lothringischen Kriege sehr gute Dienste, und brachte sich dadurch so wohl bey dem Könige **Ludewig** XIII als bey dessen Generals-Personen in sehr grosses Ansehen. Nach einigen Jahren aber verließ er den Hof gantz u. gar, und war allein darauf bedacht, wie er so wol seine eigene, als auch anderer Personen wahrhafftige Wohlfahrt befördern möchte. In dieser Absicht stifftete er eine Gesellschafft von Handwercksleuten, die nach dem Exempel der ersten Christen beysammen lebten, alles, was sie mit ihrer Arbeit verdienten, unter sich gemein hatten, und den Uberfluß, nachdem sie ihre Nothdurfft davon genommen, unter die Armen austheilten. Es sind noch heut zu Tage 2 solche Gesellschafften von Handwercksleuten zu Paris, die eine bestehet aus Schneidern und die andere aus Schustern, desgleichen ist auch eine zu Toulouse, die sich Brüder nennen, beysammen leben, und die von dem Baron von **Renty** vorgeschriebene Regeln beobachten. Gedachter Baron wurde den 11 April 1649 kranck, und starb den 24 dieses Monats, nachdem er sein Alter auf 37 Jahr gebracht hatte. **Giry** vies des grands serviteurs de Dieu.

Rentz (Placidus) schrieb Philosophiam ad mentem div. Thomæ Aquinatis. Cöln 1723 in 8.

Rentze (Joh. Baptist) ein Magister der Philosophie und Pastor zu St. Ulrich in Augspurg aus dem 18 Jahrhundert, hat wider den Jesuiten **Caspar Mändeln**, Stiffts-predigern daselbst, welcher 1709 einen Syllogismum wider die Reinigkeit der Evangelischen Lehre mit weitläufftiger Ausführung heraus gegeben, und zu dessen Beantwortung die gantze Lutherische Kirche zu Augspurg aufgeruffen, eine ausführliche Antwort in etlichen Fortsetzungen heraus gegeben, und deswegen einen kurtzen Prodromum unterm Titel: Entwaffnete Goliathisterey P. Caspar **Mandels** zu Augspurg 1710 in fol. aus 1 Bogen bestehend drucken lassen. Hierauf folgte von ihm ein Tractat die Ehre der wahren Kirche betitelt, Augsp. 1712 in 4 von 4 Alphabet 2 Bogen, welcher in denen **Unschuld. Nachr.** 1712 p. 280 recensirt befindlich. Er hat auch mit dem **Joh. Bapt. Trophius** Streitschrifften gewechselt, und wider dessen heil. Bernhardum als einen eifrigen Vorfechter der Röm. Cathol. Religion bereits 1699 eine Probe, wie der Römisch-Catholischen angerühmte Miracke zu untersuchen, in 5 Duodez Bogen heraus gegeben. **Unschuld. Nachr.** 1710. 1711.

Rentzel, (Peter) beyder Rechten Licentiat und Rathsherr zu Hamburg, hielt 1634 zu Leyden unter dem Beystande des berühmten **Dedel** eine Disputation de Jurisdictione & de mixtis finium regundorum actionibus, und erlangte die Würde eines Licentiaten beyder Rechten. Im Jahr 1658 auf Petri wurde er zum Rathsherrn erwählet; 1660 trat er das richterliche Amt an, und starb 1662 den 8 Nov. Aus dessen Mitteln ist 1666, vermöge seines Testaments, das Spinnhaus erbauet.

Rentzin, eine kleine Stadt in Vor-Pommern im Hertzogthum Wolgast, zwischen Anklam und Grypswalde, 1 Meile von Getzkow.

Renuart oder **Rennart** (Michael) Doctor der Medicin zu Padua, schrieb: Abregé de Medecine & Chirurgie practique, nouvellement tirées des principes de la nature &c. Rüssel 1726 Ein Urtheil davon siehe im *Journal des Scavans* 1728, Mon. May, Art. IX. **Gelehrte Zeit.** 1726 p. 949. und 1728, p. 675. u. f.

RENVERSE'E, siehe **Binde (umgekehrte)** im III Bande, p. 1869.

RENUITÆ, waren vormals Mönche, welche hin und wieder vagirten, und das Joch der Disciplinæ monasticæ gäntzlich von sich warffen. Sie hiessen sonst SARABATÆ, wie **Isidorus** ihrer gedencket de Ev. Cap. XV.

Renulphus (Octavius), ein Italiänischer Historicus von Cremona, florirte 1250, und schrieb 1) De memorabilibus patriæ, eo vivente. 2) De viris illustribus Italiæ &c. **Aristius** Crem. *liter.*

RENUM ABSCESSUS, s. **Nierengeschwür**, im XXIV Bande, p. 791.

RENUM CALCULUS, siehe **Nierenstein**, im XXIV Bande, p. 801.

RENUM CALCULUS INFANTUM, siehe **Nierenstein bey Kindern**, im XXIV B. p. 801.

RENUM CAPSULA, **Nierenkäsgen**, ist die **Nebenniere**, davon im XXIII Bande, p. 1475. nachzusehen.

RENUMERATIO, siehe **Nachzehlung**, im XXIII Bande, p. 301.

RENUM EXULCERATIO, siehe **Nierengeschwür**, im XXIV Bande, p. 791.

RENUM INFLAMMATIO, siehe **Nierenentzündung**, im XXIV Bande, p. 785.

RENUM INFUNDIBULUM, siehe **Nierenbecken**, im XXIV Bande, p. 784.

RE NUMMARIA (LEX CLAUDIA DE) enthielt eine Verordnung, daß die Gedächtniß-Müntze, welche man aus Illyrien nach Rom gebracht hatte, daselbst nachgeschlagen und mit eben den Siegeszeichen ausgemüntzet werden solte. **Plinius** Lib. XXXIII. c. 3.

RE NUMMARIA (LEX LIVIA DE) war ein altes Römisches Gesetze, welches der Zunfftmeister **Marcus Livius Drusus** gegeben hatte, und enthielt eine Verordnung, daß bey dem Geldmüntzen unter das feine Silber der achte Theil Zusatz von Ertze seyn solte. **Plin.** Lib. XXXIII. c. 3.

RE NUMMARIA (LEX MARIA DE) war ein Gesetze, welches der Römische Stadt-Richter, **Marcus Marius Gratidianus**, während der Dictatur des **Lucius Sylla** gab, und enthielt eine Verordnung, daß die geprägten Müntz-Sorten nach der damals erst erfundenen Weise probi-

ret

ret werden ſolten. Cicero de Offic. Lib. III. Plinius Lib. XXXIII. c. 3.

RE NUMMARIA (LEX PAPIRIA DE) ſiehe *Papiria Lex de Re Nummaria*, im XXVI Bande, p. 674. u. f.

RENUM MORBI, ſiehe **Nierenkranckheiten**, im XXIV Bande, p. 798.

RENUM NERVI, ſiehe **Nerven der Nieren**, im XXIII Bande, p. 1880.

RENUM OBSTRUCTIO, ſiehe **Nierenverſtopffung**, im XXIV Bande, p. 803.

RENUM PELVIS, ſiehe **Nierenbecken**, im XXIV Bande, p. 784.

RENUM SCIRRHUS, ſiehe **Nierenſcirrhus**, im XXIV Bande, p. 800.

RENUM SECTIO, ſiehe **Nierenſchnitt**, im XXIII Bande, p. 799.

RENUM SINUS, **Nierenſchooß**, iſt das **Nierenbecken**, wovon im XXIV Bande, p. 784. nachzuſehen.

RENUM SPHACELUS, ſiehe **Nierenbrand**, im XXIV Bande, p. 784.

RENUM TUBULI, **Nierenröhrgen**, ſind die Löchlein in den Nieren, durch welche ſich der Urin von dem Blute abſondert. ſiehe **Niere**, im XXIV Bande, p. 772.

RENUM TUMOR, ſiehe **Nierengeſchwulſt**, im XXIV Bande, p. 798.

RENUM UNGUENTUM REFRIGERANS, ſiehe **Nierenſalbe (kühlende)** im XXIV Bande, p. 799

RENUM VULNERA, ſiehe **Nierenwunden**, im XXIV Bande, p. 833.

RENUNCIARE, ſiehe **Renunciren**.

RENUNCIARE, dieſes Wort ward gebraucht, wenn die Römiſchen Bürgermeiſter, nachdem ſie aufgeführet und erwählet worden, ihre Opffer und Gebete verrichtet, und es dem Rathe ankündigten, wie ſie in dieſem Stücke ihre Schuldigkeit beobachtet. Livius 41, 15; 42, 30, Briſſonius de Formul. 2, p. 203. Pitiſcus II, 615.

RENUNCIARE APPELLATIONI, ſiehe **Sich der Appellation wieder begeben**.

RENUNCIARE HÆREDITATI, ſich der Erbſchafft begeben, oder davon loßſagen, ſiehe **Verzicht**, ingleichen *Pactum negativum*, im XXVI Bande, p. 143. u. f.

RENUNCIARI, hieß bey den Römern, wenn eine obrigkeitliche Perſon von dem Volcke durch die meiſten Stimmen erwählet ward. Ingleichen wenn die Conſules, Prætores oder Cenſores die meiſten Vota in den Comitiis hatten, ruffte ſolches die Herolde aus, welches gleichfalls renunciari hieß. Cicero pro lege Manil. c. I, Gellius N. A. 12, 8. Briſſonius de Formul. 2. p. 134. Pitiſcus II, 615.

RENUNCIATIO, ſiehe **Abkündigung**, im I Bande, p. 144. ingleichen **Verzicht**.

RENUNCIATIO, iſt bisweilen auch ſo viel, als eines neuen Wercks Verkündigung, l. 16. ff. de oper. nov. nunc. Siehe **Neuen Wercks Verkündigung**, im XXIV Bande, p. 73. u. ff.

RENUNCIATIO, iſt bey den Medicis ſo viel, als ein **medicinischer Bericht**, und bey den Wundärtzten bedeutet es einen **Wundzettel**; von beyden kan der Artickel, **Beſichtigung der Wunden**, im III Bande, p. 1489. und beſonders 1494 nachgeſehen werden.

RENUNCIATIO ACQUÆSTUS CONJUGALIS, die Verzicht der Eheleute auf die gemeinſchaftlichen und im Eheſtande erworbenen Güter.

RENUNCIATIO ARCHITECTI, MENSORIS, &c. heißt der erſtattete Bericht des beendigten Bau- oder Werckmeiſters, Feldmeſſers, oder anderer Bau- und Feldverſtändigen, wie ſie die Sache bey der aufgetragenen Commißion der Beſichtigung oder Ausmeſſung befunden haben.

RENUNCIATIO FORI, die Verzicht oder Begebung der ordentlichen oder derjenigen Gerichte, vor welchen man ſonſt ordentlicher Weiſe belanget werden müſte; ſiehe *Forum*, im IX Bande, p. 1555. u. ff. desgleichen **Verzicht**.

RENUNCIATIO HÆREDITATIS, die Begebung der Erbſchafft, ſiehe **Verzicht**, ingleichen *Pactum negativum*, im XXVI Bande, p. 143. u. f.

RENUNCIATIO JURIUM, die Verzicht oder Begebung derer einem ſonſt gebührenden Rechte; ſiehe **Verzicht**.

RENUNCIATIO LITIS, ſiehe **Proceß (Loßſagung von dem)**, im XXIX Bande, p. 686.

RENUNCIATIO MENSORIS, ſiehe *Renunciatio Architecti*.

Renunciation, ſiehe **Abkündigung**, im I Bande, p. 144. ingleichen **Verzicht**.

RENUNCIATIONE (DE) iſt unter der Sammlung derer Canoniſchen oder Päbſtlichen Rechte und Verordnungen die Aufſchrifft des 7 Titels aus dem I Buche in 6to und des 4 Titels aus dem 1 Buche derer Clementiniſchen Conſtitutionen, und handeln beyde von der ſo genannten Verzicht oder Begebung ſeines Rechtes.

RENUNCIATIONIS EXCEPTIO, ſiehe *Exceptio Renunciationis*, im VIII Bande, p. 2312.

Renunciations-Acte, Königs Philipps V im Jahr 1710, bevor noch der Utrechtiſche Friede geſchloſſen wordē. Denn dadurch wolte man verhüten, daß Franckreich u. Spanien nicht unter einen Huth kommen ſolten, daher ward zu London und Paris darüber negociiret; der würckliche Actus aber gieng zu Madrid vor ſich, da die Königin von Engelland den Lord Lexington deswegen dahin abgeſandt, welcher nebſt den Spaniſchen Grandibus den 5 Nov. der eydlichen Renunciation Philipps, Königs in Spanien, Namens ſeiner Königin beygewohnet. Die Puncte derſelben waren folgende: 1) Renuncirte Philipp für ſich und ſeine Deſcendenten auf Franckreich; 2) ſolle König Philipp V in Franckreich angeſehen werden, als wenn er nie am Leben geweſen; 3) wenn des Königs Ludwigs XIV Nachkommen oder Linie ausſtürben, ſo ſolte erſtlich der Hertzog von Berry mit ſeinen Leibes-Erben, hernach der Hertzog von Orleans mit ſeinen Deſcendenten, ſodenn der Hertzog von Bourbon, und die übrigen Printzen von Geblüte, folgen; 4) die Acte, ſo im Jahr 1709 König Ludwig XIV in Franckreich gemacht, ſoll caßiret ſeyn; 5) Philipp V will Franckreich nie durch Krieg an ſich zu bringen ſuchen; 6) nach Abgang des Philippiniſchen Stammes in Spanien, ſoll erſtlich der Hertzog von Savoyen, und ſeine Leibes-Erben, hernach der Hertzog von Carignan, und nach dieſem der Hertzog von Soiſſons mit ihren Deſcendenten,

Spanien bekommen. Ludwigs Universal-Hiſtorie. Puffendorfs Einleitung.

RENUNCIATIO PRIVILEGIORUM, die Verzicht oder Begebung der Privilegien, ſiehe Privilegien, im XXIX Bande, p. 589. u. ff. dergleichen Verzicht.

RENUNCIATIO PROCESSUS, ſiehe Proceß (Loßſagung von dem) im XXIX Bande, p. 686. u. f.

RENUNCIATIO SUCCESSIONIS, das Verzug-Recht künftiger Erbſchafft, ſiehe Verzicht, ingleichen *Pactum negativum*, im XXVI Bande, p. 143. u. f.

RENUNCIATIO SUCCESSIONUM, die Verzicht oder Begebung der einem ſonſt von Rechtswegen gebührenden Erbſchafft; ſiehe *Pactum negativum*, im XXVI Bande, p. 143. u. f.

RENUNCIATIVUM PACTUM, ſiehe *Pactum renunciativum*, im XXVI Bande, p. 151.

RENUNCIATIVUM PACTUM HÆREDITATIS ſiehe *Pactum negativum*, im XXVI Bande, p. 143. u. f.

Renunciren, *Renunciare*, bedeutet in denen Rechten, ſich einer Sache oder eines gewiſſen Rechtes verzeihen und begeben, oder ſich davon loß ſagen, z. E. von der Erbſchafft, Appellatien, u. ſ. w. Siehe Verzicht.

RENUNCULI, ſiehe Nebennieren, im XXIII Bande, p. 1475.

RENVOI, heiſſet insgemein die Anweiſung von einem Orte des Buchs an einen andern; ins beſondere aber heiſſet es auf den Riſſen die Schrifft, ſo ſich auf den Riß bezühet, und denſelben durch Littern oder Ziffern erkläret.

Renvoicy (Richard) ein Maître des Enfans an der H. Capelle zu Dijon in Franckreich, hat des Anacreontis Oden mit vier Stimmen geſetzet, und zu Paris drucken laſſen. Beſ. Verdiers Bibliotheque.

St. Renus, ſiehe St. Montanus, den 24 Febr. im XXI Bande, p. 1253 u. f.

Renus, ſiehe Primulus, den 24 Februar, im XXIX Bande, p 498.

Renweg, eine von den Vorſtädten zu Wien; daſelbſt ſtehet erſtlich das ſchöne Kloſter, welches die verwittwete Kayſerin, Anna Wilhelmina im Jahr 1717 gebauet hat; ingleichen des Printzen Eugenii vortrefflicher Garten und prächtiges Schloß, welches nach der Joniſchen Baukunſt aufgeführet, und mehr als Fürſtlich meubliret iſt.

Renz (Günther Albrecht) beyder Rechten Licentiat, und Fürſtlich Würtenbergiſcher Regierungs-Rath zu Stuttgard, gebohren 1704, den 6 Februar, zu Bennigheim in Schwaben, ſtudirte in Tübingen, war allda Inſpector des Stipendii Martiniani, wobey er Juriſtiſche Collegia hielte, 1725 wurde er Hofgerichts Advocat, ferner 1729 Gräflich. Grävenitz-Limburgiſcher Cantzley-Rath, 1731 Licentiat der Rechte, und Profeſſor in dem Fürſtlichen Collegio zu Tübingen, 1737 aber Regierungs-Rath zu Stuttgard. Die Schrifften, wodurch er ſich bekannt gemacht, ſind:

1. Diſſ. de mixtura Juris Rom. & Germ. in materia patriæ poteſtatis conſpicua, Tübingen 1735 in 4.
2. De præſumtione Juris & de Jure, ebend. 1731 in 4.
3. Jura rei uxoriæ ad normam ſocietatis bonorum conjugalis exacta, eb. 1737 in 4.

Renzi (Matthäs) ein Spaniſcher Ordens-Bruder, oder wenigſtens ein ſolcher, der in Spanien ſeine meiſte Zeit gelebet, blühete im 16 Jahrhundert, und ſchrieb

1. Alabancas de la ſagrada Eſcritura, in 4. ſind der Gräfin von Olivarez dedicirt geweſen.
2. El perfecto privado in Fol.
3. Carta en alabanza de las mugeres in 4.

welche 3 Schrifften mit einander in der Bibliotheck zu Olivarez in Handſchrifft liegen. Anton Bibl. Hiſpan.

Renzi (Matthäus) ein Doctor der Theologie und Profeſſor der Rechten zu Neapolis, gab 1671 Encyclopædiam univerſæ theologiæ moralis heraus. Toppi biblioth. Napolet.

REODUM, Flecken, ſiehe Rodt.

REO IN JUS VOCATO POST LIBELLI DATIONEM VIGINTI DIERUM INDUCIÆ DENTUR (UT) iſt die Aufſchrifft des 3 Capitels aus der LIII Novelle, und enthält eine Verordnung, daß Beklagten, welcher vor Gerichte geladen worden, nach übergebenem Klag-Schreiben eine Friſt von 20 Tagen verſtattet werden ſoll. Nach Sachſen-Recht iſt ſolche ordentlicher Weiſe eine Zeit von 6 Wochen und 3 Tagen.

Reole (la) Lat. *Regula*, eine Stadt in Guienne, an der Garonne, woſelbſt ein berühmtes Kloſter iſt, welches von Gombalden, dem Biſchoffe von Bazas, und von Wilhelm Sanchus, dem Hertzoge von Gaſcogne, des jetzt gedachten Biſchoffs Bruder, geſtifftet wurde. Sie hat ſonſten Squirs geheiſſen, den heutigen Namen aber daher bekommen, weil Abbon de Fleury in derſelben Gegend ein gewiſſes Kloſter zu reformiren geſucht, welches man daher la regle genennet. Der Ort iſt in den einheimiſchen Kriegen zu unterſchiedenen malen bald von einer, bald von der andern Parthey eingenommen worden. Im Jahr 1676 verlegte Ludewig XIV das Parlament von Guienne hieher, allwo ſelbiges bis 1689 geblieben. Es wird ſtarcker Handel mit Wein und Branntwein allhier getrieben. Aimoin. Floriac de vit. S. Abbon. de la Force nouvelle deſcript. de la France.

Reolen, wird diejenige Gartenarbeit genennet, da man das untüchtige Erdreich durch Umgrabung und Hinzuthuung eines guten Miſtes, Schlammes oder ſonſt nützlichen Düngers zu verbeſſern und tragbar zu machen bemühet iſt. Hierzu wird die Frühlings- und Herbſtzeit vor die bequemſte gehalten, das aber, was zu Verbeſſerung eines und des andern ſchlimmen Bodens dienlich, und was ſonſt dabey in Obacht zu nehmen nöthig iſt, kan unter den Wörtern Dünger und Düngung, im VII Bande, p. 1557 und 1558 nachgeleſen werden.

Reoman (Johann) ein Cardinal, gebürtig aus Franckreich, aus einem Dorff, Rieumes genannt, von welchem er ſich hernach genennet.

Er

Er gelangte zu der Würde eines Auditors di Ruota, und endlich machte ihn der Pabst **Paul** IV 1556 zu gleicher Zeit zum Cardinal und zum Bischoff von Mirepoix. In dem nächstfolgenden Conclave 1559 fehlte es nicht viel, daß er zum Pabst wäre erwählet worden. Anfangs zwar bedroheten ihn die Cardinäle von der Frantzösischen Parthey, daß sie ihn um alle seine Einkünffte bringen wolten, woferne er sich nicht von dem Cardinal **Caraffa**, welcher das Haupt der Creaturen **Pauls** IV war, absondern würde. Allein da er die großmüthige Antwort gegeben hatte, daß er lieber Hungers sterben, als die Parthey seines Wohlthäters verlassen wolte, begunten ihn die Frantzösischen Cardinäle so hoch zu schätzen, daß sie mit dem Cardinal **Caraffa** sich vereinigten, um ihn auf den Päbstlichen Thron zu setzen, welches auch unfehlbar geschehen wäre, wenn nicht die Spanier das Römische Volck wider das Conclave erregt, und ausgesprenget hätten, daß **Reoman** den Päbstlichen Sitz nach Franckreich zu verlegen willens wäre. In eben demselben Conclave hat man noch eine andere rühmliche That von ihm angemerckt. Es hat der Cardinal **Pedro Pacheco**, ein Spanier in einem von den vorhergehenden Scrutiniis sich gewegert, ihm vermittelst des sogenannten Accesses seine Stimme zu geben, nichts desto weniger da hernach dieser **Pacheco** 27 Stimmen in einem Scrutinio bekommen hatte, gab ihm **Reoman** freywillig die seinige durch den Acceß, und sagte dabey: jener hätte Ursach gehabt, ihn auszuschlüssen, er aber würde Unrecht haben, dem **Pacheco**, weil er ihn vor eine würdige Person hielte, seinen Beyfall zu verweigern. Unter dem Pabst **Pius** IV begab er sich des Bißthums Mirepoix, und gieng nicht lange hernach mit Tode ab. Im Jahr 1596 ward einer von seinen Vettern Bischoff zu Bayonne. *Hist. du Concil. de Trente du Card. Pallavicin.* liv. 14. chap. 10. *Lettres d' Offat* avec les not. d'Amelot de la Houff. t. 2. p 289. 314.

REOMAUS, Abtey, siehe **Moutier St. Jean**, im XXI Bande, p. 2003.

REOMUS, Abtey, siehe **Moutier St. Jean**, im XXI Bande, p. 2003.

REO NEGANTE, ACTORI INCUMBIT PROBATIO, ist eine gar bekannte Rechts-Regel, und will eigentlich so viel sagen: wenn Beklagter etwas läugnet; so muß der Kläger beweisen. Siehe *Probatio*, im XXIX Bande, p. 510. u. ff.

REORUM EXHIBITIO, siehe *Exhibitio Reorum*, im VIII Bande, p. 2337.

REORUM PROSECUTORES, siehe *Prosecutor*, im XXIX Bande, p. 918.

REORUM RECEPTATOR, siehe *Receptans*, im XXX Bande, p. 1270.

REORUM RECEPTIO, siehe *Receptatio*, im XXX Bande, p. 1272.

REOS CAPITIS RECEPTUM ESSE (IN) siehe *Nomen esse capitis*, im XIV Bande, p. 1209.

REOTICUM, Stadt, siehe **Rion.**

Reotinus, siehe **Riothamus.**

St. Reotrus, siehe **St. Dativus**, den 26 Jenner, im VII Bande, p. 231.

Reoule (St. Peter de la) siehe **St. Peter de la Reoule**, im XXVII Bande, p. 1034.

REPAGULUM, siehe **Schlagbaum.**

REPAGULUM, der **Riegel**, nannten die Römer an ihren Schiffen denjenigen Theil, der sich unter dem Schiff-Schnabel befand.

REPARABILE DAMNUM, ein Schade, der endlich noch zu bezahlen ist, oder wieder ersetzet werden kan. Siehe *Damnum*, im VII Bande, p. 93.

REPARARE ACTIONEM, s. *Reparatio actionis.*

REPARARE TEMPORA APPELLATIONUM, siehe *Reparatio appellationis.*

St. Reparata, Lat. *Tillum*, war ehemahls, wie Ananias und Moletius bezeugen, eine Stadt, nunmehro aber ein Dorff in Sardinien an der occidentalischen Küste, gegen Corsica zu. Heut zu Tage soll es, wie **Brietius** will, auch **Argentera** heissen. **Baudrand** P. I. p. 269.

Reparata von Paula, Ord. Minimorum zu Palermo, starb im 90 Jahr ihres Alters im Jahr 1609 mit dem Ruhm einer grossen Heiligkeit, und wird von **Arturo** Beata genennet. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 11 Jun.

REPARATIO, siehe **Reparation.**

REPARATIO ACTIONIS oder *Reparare actionem*, die Ergäntzung der Klage oder die Klage ergäntzen, heist in denen Rechten, und sonderlich in l. 27. sed si pactum. ff. de pact. so viel, als die unterlassene oder liegen gebliebene Klage wieder vornehmen, und, ungeachtet man sich sonst zwar an der in denen Rechten darzu bestimmten Zeit versäumet, weiter fortsetzen. **Brissonius.**

REPARATIO APPELLATIONIS, oder *Reparare tempora appellationum*, heist in denen Rechten so viel, als die verabsäumte Appellation wieder ergäntzen, oder demjenigen, welcher sich an der eingewandten Appellation versäumet, wieder in den vorigen Stand setzen, oder ihm die Freyheit verstatten, dieselbe fortzusetzen. rubr. C. de temp. & repar. appell. Cod. Theod. Wie dieselbe aber so wohl nach dem alten als neuern Römischen Rechte zu erlangen gewesen, zeiget mit mehrerm **Cujacius** in Obs. Lib. XII. c. 4. und in Tr. de diverf. Præscript. c. 16. **Pratejus.**

Reparation, *Reparatio*, heist bey denen Rechtsgelehrten insgemein so viel, als die Gnugthuung wegen der angethanen Beschimpffung.

REPARATIONES AGGERUM CONCERNENTES CAUSÆ, siehe **Teich-Sachen.**

REPARATIO TEMPLI, siehe **Reparatur der Kirchen.**

Reparatur der Kirchen, *Reparatio* oder *Restauratio templi*, gehöret dergestalt dem Kirchen-Patrone zu, daß, wenn die Kirche einfällt, und derselbe nicht vor deren Wiedererbauung sorget, er das ihm sonst darüber zuständige Recht einbüsset; siehe **Pfarr-Recht**, im XXVII Bande, p. 1299.

Reparatus, der 38 Ertzbischoff zu Ravenna, wurde im Jahr 671 den 4 October darzu erwählt, und in der St. Peterskirche von 3 Suffragan-Bischöffen eingeweihet. Ob er gleich schon alt und ziemlich stumpff war, so machte er sich doch nach Constantinopel auf den Weg, und erhielte von dem Kayser Constantius Erlaubniß, daß er sich der Dependenz vom Römischen Hof entzühen dürffte, wiewohl er nachgehends solche That bereuet, und sich dem Päbstlichen Stuhl wieder unterworffen hat. Er starb 677 den 30 Julius. **Ughellus** Ital. Sac. Tom II. p. 342.

Reparatus, Biſchoff zu Florentz, in der Ordnung der 9, hat unter dem Pabſt Agatho im Jahr 679 dem Concilio zu Rom mit beygewohnet. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. III. p. 20.

Repartir, heiſt, ein Pferd zum andern oder dritten mahle wieder nach der Hand weglauffen laſſen.

Repartiren, ordentlich und behörig eintheilen, Lat. *Dispertiri, diſtribuere*. Daher iſt **Repartition**, die Austheilung, ſo wohl der Quartiere als anderer Sachen, die ordentlich ausgetheilet, und einem angewieſen werden ſollen, Lat. *Diſtributio*.

REPARTITIO COLLECTARUM, ſiehe **Repartition derer Steuern**.

Repartition, ſiehe **Repartiren**.

Repartition derer Steuern, *Repartitio* oder *Diſtributio collectarum*, iſt ſo viel, als die Eintheilung derer Steuern; ſiehe **Steuer**.

REPAS, der Zurücktritt, wenn man wieder zurück reiſet, Lat. *Reditus*. Daher repaßiren, wiederum zurück kehren, den vorigen Weg wieder zurück nehmen. Alſo ſagt man, die Armee iſt repaſſiret, d. i. dahin kommen, wo ſie zuvor geweſen iſt, Lat. *Revertí, eadem via locum repetere*. Siehe auch den Artickel: **Paß und Repaß**, im XXVI Bande, p. 1151.

REPAUSARE. iſt ein Italiäniſches Wort, und heiſt im Frantzöſiſchen *Repoſer*, wieder ausruhen, ſich erhohlen, bey der Muſic.

Repcheſter, Stadt, ſiehe *Rutupæ*.

Repchow, eine uralte adeliche Familie, welche ſich in dem 15 Jahrhundert aus dem Anhältiſchen in Meiſſen niedergelaſſen. Ihr Stammhaus gleiches Namens liegt unweit Bernburg. **Ebko von Repchow** hatte um das Jahr 1230 in Anhältiſchen Dienſten geſtanden, und den ſo genannten Sachſen-Spiegel heraus gegeben, ſiehe **Rebkau**, im XXX Bande, p. 1257. **Johann** wird 1244 in einem Gnadenbriefe, darinnen die Kirche zu St. Marien in Koßwig das Jus Patronatus über die Kirche zu Paßleben erhalten, als Zeuge angeführet. Man findet auch, daß **Erwin** 1304, **Tilo** aber 1370 in alten Briefen ſich als Zeugen gebrauchen laſſen. Nach 1716 befand ſich einer aus dieſem Geſchlecht in Königl. Poln. und Churſächſ. Dienſten als Obriſtwachtmeiſter. **Beem.** Anh. H. P. 2.

Repckow (Ebko von) ſiehe **Rebkau**, im XXX Bande, p. 1257.

St. Repedon, ein Biſchoff und Märtyrer, deſſen Gedächtniß den 12 April gefeyert wird.

Repeham, eine Engelländiſche Stadt in Norfolck, liegt in einem Thale, und iſt wegen ihrer 3 Kirchen bekannt, welche alle zuſammen auf einem Kirchhofe ſtehen.

REPELLENS, ſiehe *Repulſio*.

REPELLENTIA, ſiehe **Zurücktreibende Arzeneyen**.

REPELLERE LEGATUM oder *Repudiare legatum*, bedeutet in denen Rechten, das einem zugedachte Vermächtniß verachten oder nicht haben wollen. l. 81. §. 1 und l. 86. §. cum ſervus. ff. de leg. 1 und l. 5. ff. de leg. 2.

Repenhagen (Daniel) war zu Wißmar 1602 gebohren, woſelbſt er, wie auch zu Güſtrow frequentiret, und zu Roſtock ſtudiret hat. Er iſt 1637 zum Paſtor zu Retkendorff, im Mecklenburgiſchen Circkel, beruffen, und in Wißmar deswegen ordiniret worden. Iſt endlich in einem hohen Alter geſtorben. **Mecklenburg. Gelehrt. Lexicon** P. VI.

REPENS (SIVE ANGUSTIFOLIUM) APOCYNUM, *Park*, ſ. *Periploca*, im XXVII B. p. 457.

REPENS FASCIA, ſiehe **Binde** (kriechende) im III Bande, p. 1868.

REPENS PENTAPHYLLUM QUINQUEFOLIUM VULGARE, *J. B.* ſiehe *Quinquefolium*, im XXX Bande, p. 283.

REPENS PERIPLOCA ANGUSTIFOLIA, *Ger.* ſ. *Periploca*, im XXVII Bande, p. 457.

REPENS PUMILUM SYMPHITUM, SIVE BORRAGO MINIMA HERBARIORUM, *J. B. Raji* Hiſt. iſt das Kraut, welches eigentlich *Omphalodes* genennet wird, davon an ſeinem Orte, im XXV Bande, p. 1443.

REPENS QUINQUEFOLIUM FRAGIFERUM, *Tab.* ſiehe *Pentaphylloides*, im XXVII Bande, p. 285.

REPENS QVINQUEFOLIUM MAJUS, *C. B. Pit. Tournefort.* ſiehe *Quinquefolium*, im XXX Bande, p. 283. u. ff.

REPENS SERPYLLUM VULGARE, *Cluſ.* Hiſt. ſiehe **Quendel**, im XXX B. p. 192. u. ff.

REPENTIS (LES) ſiehe **Münchs-Orden**, im XXII Bande, p. 345 und beſonders p. 349. unter dem Wort **Büſſende Männer**.

REPERCUSSIO, ſiehe **Zurückſtrahlung**.

REPERCUSSIO, Italiän. *Repercuſſione*, heiſſet in der Muſic dasjenige Intervallum, welches in einer Fuge der Dux und Comes, dem Modo gemäß, gegen einander formiren. Wenn z. E. der Dux aus dem Final-Clave in die Quinte ſpringet; hingegen der Comes aus dem, unter den Final-Clavem, vermöge des Ambitus Modi Hypodorii (welchen der Comes eben beobachten muß) gehenden a, nur in die Quart. Weil nun dieſe zwey Intervalla, wenn noch mehr Stimmen darzu kommen, alterniren, ſo wird ein ſolcher Proceſſus Repercuſſio oder der **Wiederſchlag** genennet.

REPERCUSSIONE, ſiehe *Repercuſſio*.

REPERCUSSORIA FASCIA, ſiehe **Bandage**, im III Bande, p. 321.

REPERCUTIENTIA, ſind bey den Medicis ſolche Mittel, welche die Adern und Fibern zuſammenzühen, und mithin den ſtarcken Zufluß der Säffte in etwas zurücke halten, als Hollunderblüten- Roſen- Veilgen- Rauten- oder auch ſchlechter Weineßig, Umſchläge von Brodtkrumen, Pfirſchkernen, bittern Mandeln, Wacholderbeeren mit Schlag- oder Ungariſchem Waſſer, Rauten- Meliſſen- Meyenblümgen- Krauſemüntzen- und Campffergeiſt angefeuchtet. Hieher können auch einiger maſſen die lindernden Mittel, als bitter Mandel- Lein- Muſcaten- Bilſamſamen- Pfirſchkern- Roſen- und Veilgenöl, ingleichen Pappel-Alabaſter-Campffer-Schmertzſtillende und Schlaffmachende Salben gerechnet werden, welche man auf die Schläfe, Stirne, Wirbel und bisweilen auf den gantzen Kopff zu legen pflegt.

Reperg (Otto de) kommt als Zeuge vor in einem alten Diplomate von dem Jahr 1161 in Ludwigs Rel. MS. Tom. IV. p. 246.

REPERITANUM, eine ehemahlige Bischöffliche Stadt in Mauritania Cæsariensi; wie es aber heutiges Tages um sie stehe, ist nicht bekannt. Baudrand.

REPERTORES SENTENTIARUM, siehe Finder, im IX Bande, p. 940. u. ff.

REPERTORIUM, ein Fundbuch oder schriftliches Verzeichniß gewisser Sachen; siehe *Inventarium*, im XIV Bande, p. 796. u. f.

Repesin, eine Insel in Malabaren in Ost-Indien, 20 Meilen von Cochim, darauf eine Stadt gleiches Namens zu finden, und haben die Christen einige Kirchen auf dieser Insel.

REPETATUR, ist Lateinisch, und heisset bey der Music: man wiederhohle. Im Frantzösischen heisset es *Repetez*.

REPETERE ACTIONEM INCHOATAM, heist in denen Rechten, und sonderlich in l. 21. ff. de inoff. test. eine Klage, die man Zeither gantz liegen lassen, von neuem vernehmen und fortsetzen. Brissonius.

REPETERE CRIMEN, bedeutet in denen Rechten, und sonderlich in l. 7. ff. ad Turpill. so viel, als ein Verbrechen, welches vorher schon wie ins Vergessen gerathen, oder aus besondern Nachsicht nicht geahndet worden, erst genauer untersuchen, und darinnen dem ordentlichen Gerichtsbrauche nach verfahren. Brissonius.

REPETERE PRIORA, siehe *Priora repetiren*, im XXIX Bande, p. 543.

REPETERE REUM, heist in denen Rechten, einen Beklagte, den man zwar vorher schon aus dem Verzeichnisse derer Verbrecher ausgestrichen, wiederum vor Gerichte zühen, u. mit demselben denen Rechten nach verfahren. l. 10 §. 1. l. 12. l. 15. §. ult. und l. 17. ff. ad Turpill. l. 3. §. 1. und l. 12. § ult. ff. de accusat. l. 14. ff. de bonor. liber. Svetonius in Aug. c. 32. und in Domit. c. 9.

Repetiren, heist bey den Orgelmachern, die Pfeiffen zu etlichen mahlen in einem Clavier durch Claves wiederhohlen, als von einem f oder c zum andern, und ist einerley: Derowegen denn die Mixturen und Cymbeln zum Schlagen vor sich selbst allein nicht können gebraucht werden.

Repetiren (PRIORA) siehe *Priora* repetiren, im XXIX Bande, p. 543.

Repetir-Uhr. Diese Erfindung ist aus Engelland zu uns kommen, allwo sie im Jahr 1676 bekant geworden, und darauf wegen ihres Nutzens in kurtzer Zeit überall ausgebreitet ist. denn mitten in der Nacht und zu einer jeden Stunde, wenn man aufwachet, und einen an der Uhr hängenden Faden zühet, so schlägt die Uhr so viel, als es an der Zeit ist, und zwar so offt, als man verlanget; ja auch die Viertel schlagen, und dieses alles also, daß nichts an der Uhr verrückt wird. Tompion ist der erste gewesen, der sich zu Londen bemühet, die Repetition an die Uhren zu bringen. Wie Quare, ein anderer Uhrmacher in eben derselben Stadt, von solcher vorhabenden Arbeit des Tompions Nachricht erhielte, so fieng er seiner Seits auch an ein solches Werck auszuarbeiten, welches er auch am ersten zum Stande brachte, und dem Könige von Engelland überreichte. Das Werck wurde sehr wohl aufgenommen, und belohnet. Einige Tage hernach kam Tompion auch mit seiner Arbeit zum Vorschein, die von des Quare seiner unterschieden war. Quare seine Arbeit aber war ungekünstelter, und erhielt den Vorzug. Von der Einrichtung dieser Uhren besiehe des P. Dom Jac. Alexanders ausführliche Abhandlung von den Uhren, p. 280. &c.

REPETITA CONSUETUDO, heist in denen Rechten eine seit langen Zeiten eingeführte oder schon von Alters hergebrachte Gewohnheit. l. 1. C. de erog. annon. mil. Lib. 12. Budäus, Spiegel. Siehe Gewohnheit, im X Bande, p. 1398. u. ff.

REPETITA DIES, *Antelata* oder *Prælata dies*, heist in denen Rechten eine Frist oder Tagefahrt, welche man aus Versehen vorbey streichen lassen, wiederum ansetzen und von neuem beobachten. l. 3. ff. de fid. instr. l. 9. § 5. ff. ad exhib. *ibique* Budäus in Annot. prior. u. a.

REPETITÆ PRÆLECTIONIS CODEX, heist der Justinianische Codex, welchen der Kayser Justinian nochmahls genau durchgehen, und sodenn mit Abschaffung des erstern als ein förmliches Gesetz-Buch publiciren lassen. Und sind hiervon folgende Umstände zu mercken. Nachdem die ebenfalls, so genannten Justinianischen Institutionen u. Pandecten glücklich zu Ende gebracht waren, so trug der Kayser Justinianus dem Tribonianus, Dorotheus, Menna, Constantinus und Johannes auf, einen neuen Codicem zu verfertigen, weil man bey genauerer Untersuchung des ersten Codicis, nehmlich des Justinianischen, unterschiedliche Mängel angetroffen hatte, und wurde solcher daher Codex repetitæ prælectionis oder secundæ editionis genennet, wie solches zu ersehen ist aus der Constitutione Justiniani de Codicis Emendatione §. 3. Solcher wurde publiciret den 16 October 534, und autorisirt den 28 December desselben Jahres. Es wird aber dieser Codex eingetheilet in 12 Bücher, welche wiederum in ihre Titel und ein jeder Titel in seine Leges oder Gesetze, und solche in ihre Paragraphos eingetheilet worden. Nach der Rechnung des Barth. Litig sollen 804 Titel und 4554 LL. in diesem Codice angetroffen werden; nachdem Harprecht aber 764 Titel und 4648. LL. Man allegiret den Codicem durch ein grosses C. oder Cod. z. E. L. 1. C. de nupt. oder L. 2. Cod. de Judic. Die zwey ersten Tit. Libri secundi Codicis werden auf folgende Art allegirt: der erste also, L. 2. C. de Adv. 1. der andere aber L. 3. C. de Adv. 2. Die drey letzten Bücher des Codicis betreffend, weil sie sehr starck an Titeln sind; so pflegt das Buch allezeit, und dann und wann auch der Titul mit dabey gesetzt zu werden, z. E. L. 10. C. de Censit. &c. Lib. 11. tit. 57. Sie gehören mit zu dem alten Römischen Staats-Rechte. Dieser Codex R. P. hält so wohl die alten als neuen Kayserl. Constitutiones und 50 Deciliones in sich. Die alten Kayserl. Constitutiones heben sich an von dem Hadrian und gehen bis auf die Zeit des Justinianus. Unter den alten Kayserl. Constitutionen werden auch einige unächte oder untergeschobene (Spuriæ) angetroffen, die von dem Anton Augustinus, Cujacius und Contius dem Codici Rep. Præl. einverleibet worden; sie haben aber keine Autorität, und werden daraus erkannt, wenn entweder solche in den alten Exemplarien nicht angetroffen werden, oder von den alten Glossatoren mit keinen Noten erläutert

werden,

werden, oder aus den kleinen Buchſtaben oder numero majori, welcher voran ſtehet: Dergl. Conſtitutio ſpuria iſt L. 36. 39. 40. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 57. Cod. de Epiſc. & Cleric. &c. Die neuen Conſtitutiones ſind diejenigen, welche erſt nach dem Juſtinianiſchen Codice herauskommen ſind, und durch welche der Kayſer **Juſtinianus** das alte Recht entweder beſtätiget, oder verbeſſert, oder verändert hat. Was die Deciſiones, ſo in dem Cod. R. P. enthalten ſind, anlanget; ſo ſind es diejenigen Conſtitutiones, wodurch das alte ſtreitige Recht (Jus vetus controverſum) entſchieden wurde. Sie ſind aber von dem Kayſer **Juſtinianus** promulgirt worden, Conſt. Cordi nobis §. 1. Zu Verfertigung dieſer Deciſionen gaben die Streitigkeiten der alten Römiſchen Juriſten Gelegenheit, wie ſolches aus dem §. f. l. de libertin. und d. Conſt. Cordi §. 1. zu erſehen. Und ſind ſolche zu eben der Zeit verfertiget worden, als die Inſtitutionen und Pandecten gemacht wurden, nehmlich unter denen Bürgermeiſtern **Lampadius** und **Oreſtes**, wie auch in dem andern Jahre hernach, das iſt, im 4, 5 und 6 Jahre der Regierung des Kayſers **Juſtinianus**. Und dieſes will man zum Theil aus deren Unterſchrifft, theils auch aus denen Uberſchrifften u. theils aus der Materie ſelbſt erkennen. Die Unterſchrifft aber iſt insgemein dieſe: ſub Conſulatu Lampadii & Oreſtis oder poſt Conſulatum eorum. Die Uberſchrifft beſtehet hierinnen: Juliano Præf. Præt. oder Johanni Præfecto Prætorio. Allein dieſe beyden Stücke ſind nicht hinlänglich, daraus abnehmen zu können, ob eine Conſtitution eine Deciſion ſey, ſonſten würden mehrere als 50 heraus kommen. Die Materie aber ſcheinet ein beſſeres Kennzeichen einer Deciſion zu ſeyn, wenn nehmlich in einem Lege des Cod. R. P. der alten Juriſten Controverſien recenſiret und auch ſolche zugleich decidirt werden, §. f. de libertin. **Alber. Gentilis** in Diſp. de Lib. Jur. Inzwiſchen ſind deſſoch nicht alle Conſtitutiones, welche die Streitigkeiten der alten Juriſten beylegen, unter die 50 Deciſiones zu zählen, ſondern nur diejenigen, welche nach Edirung des erſten Codicis promulgirt worden. Es werden aber auch in dieſen Deciſionen nicht alle Rechtsſtreitigkeiten, ſondern nur der alten Juriſten ihre beygeleget. Daß aber nur 50 Deciſiones und nicht mehr oder weniger ſeyn ſollen, das wird aus der Conſt. Cordi §. 1. bewieſen, und muthmaſſet **Emundus Merilius**, man hätte bey derſelben Verfertigung Reflexion auf die 50 Bücher der Pandecten gemacht. **Wiſſenbach** ad π. Diſp. 1. tit. 4. ſtehet in denen Gedancken, es wären nur 30 Deciſiones, weil das Wort Deciſio nur 30 mahl in denen LL. Cod. vorkomme; **Matth. Stephan.** hergegen vermeynet in ſeinem Comm. ad Nov. Præfat. n. 16. daß von denen 50 Deciſionibus nur 25 den Namen behalten hätten; die übrigen 25 Deciſiones aber wären entweder verbeſſert oder geändert worden, und würden in dem Cod. R. P. unter dem General-Titul derer Conſtitutionum begriffen. Von dieſer Materie kan des ungenannten Autoris Hiſt. Jur. Rom. p. 579 u. ff. weiter nachgeleſen werden. Dieſem Codici R. P. ſind nach der Zeit die Authenticæ aus denen Novellen und des Kayſers **Friederichs** I Conſtitutionen einverleibet worden. Wer aber hievon wahrhafftiger Urheber ſeyn mag, ſolches läſt ſich ſo richtig nicht behaupten, Autor d. l. p. 589. u. ff.

REPETITA PROMISSIO, ein wiederhohltes Verſprechen, ſiehe **Verſprechen**.

REPETITIO, ſiehe **Wiederforderung**, und **Wiederhohlung**.

REPETITIO, heiſt in denen Rechten ins beſondere eine Wiederhohlung der in einem Teſtamente beniemten Vermächtniſſe, es ſey nun, daß etwas neues darzu komme, oder davon genommen, oder dieſelben auch zum Theile oder gantz auf einen andern gebracht werden. l. ſi ſic. 13. l. ſi pure 54. l. in repetundis. 63. l. cum in ſubſtitutione. 77. ff. de leg. 3. u. a. **Göddäus** ad l. in generali. 80. n. 2. ff. de verb. ſign. Siehe auch **Wiederhohlung**.

REPETITIO, eine Rhetoriſche Figur, ſiehe *Epanalepſis*, im VIII Bande, p. 1341.

REPETITIO, heiſſet bey der Muſic die **Wiederhohlung**; im Frantzöſiſchen heiſt es *Repetition*.

REPETITIO HACTENUS ACTORUM, die Wiederhohlung voriger Geſchichte und Handlungen.

REPETITIO LEGATORUM, wird in denen Rechten geſagt, wenn ein Teſtirer in ſeinem letzten Willen verordnet, daß diejenigen Vermächtniſſe, welche er dem zu erſt eingeſetzten Erben auszuzahlen auferlegt, auch von dem Nacherben gleicher geſtalt richtig ausgezahlet werden ſollen. Z. E. diejenigen Vermächtniſſe, welche mein Sohn auszahlen ſoll, ſoll auch derjenige, welcher irgend ſonſt mein Erbe ſeyn wird, zu denen geſetzten Zeiten auszahlen. l. 32. und l. 54. ff. de leg. 1. l. 76. ff. de leg. 3. l. 80. ff. de verb. ſign. **Briſſonius, Pratejus.**

REPETITION, ſiehe *Repetitio*.

REPETITIONIS SIGNA, ſiehe **Wiederhohlungs-Zeichen**.

REPETITIO TESTIUM, ſiehe **Wiederhohlung der Zeugen**.

REPETITIO USUSFRUCTUS, heiſt in denen Rechten, wenn einem Nutznieſſer der Nießbrauch einer gewiſſen Sache, den er ſonſt zwar ſchon gehabt, jedoch nach der Zeit entweder durch den Nicht-Gebrauch, oder Verjährung, u. d. g. eingebüſſet, entweder in einem Teſtamente vermacht, oder irgend ſonſt wieder erſtattet wird. l. 2. §. ſi non mors. l. 3. in pr. u. §. 1. l. 5. ff. quib. mod. uſusfr. amitt. l. 3. §. 1. ff. uſufr. quemadm. cav. l. 8. de ann. leg. **Briſſonius, Pratejus.**

St. **Repeton**, ein Biſchoff und Märtyrer. Sein Gedächtniß-Tag iſt der 12 April.

REPETUNDÆ, heiſt bey den Römiſchen Scribenten, wenn ſich eine obrigkeitliche und gerichtliche Perſon, an dem gemeinen Gelde, welches ſie einzubringen hatten, bereicherte. Man muß aber das Wort pecuniæ darunter verſtehen. Dergleichen Practicken geſchahen auf vielerley Weiſe, ſo wohl in der Stadt Rom, als in den Provintzen, wenn ſie nemlich von den gerichtlichen Beſtallungen und andern Aemtern, ſo ſie bedienten, das Geld, das ſie in den Fiſcum liefern ſolten, in ihren Beutel ſteckten. Dieſe Unterſchlagung der Gelder wird auch mit andern Namen *pecunia ablata, capta, coacta, conciliata* und *converſa* genennet. Es konnte aber jedwede obrigkeitliche Perſon, die eine Bedienung in einer Provintz, oder bey den Römiſchen Bundsgenoſſen hatte, der Rechnung wegen zur Rede geſetzt werden, dahin die Prätores, Quäſtores, Legati und andere Perſonen gehören. Die Magiſtrats-Perſonen in der Stadt Rom konnten ſich eben-

ebenfalls dieſer Anklage theilhafftig machen, wenn ſie ſich von Privatleuten beſtechen, oder zur Ungebühr mit Geſchencken einnehmen lieſſen, davon **L. Calpurnius Piſo**, der ein Tribunus plebis war, zuerſt ein Geſetz gegeben. Vor der Zeit aber, ehe dieſes Geſetz gemacht ward, waren die Recuperatores dazu beſtellet, daß ſie denen Bürgern, wenn ihnen die Obrigkeit zur Ungebühr was abgefordert, zu ihrem Gelde wieder halffen. Weil mit der Zeit der Geldgeitz bey den Richtern und andern Bedienten mehr und mehr überhand nahm, wurden auch härtere Strafen darauf geſetzt, wenn einer hierinne ſtrafbar erfunden ward. **Lipſius** in Tacit. Annal. 14, n. 82. **Manutius** de Leg. c. 22. **Sigonius** de Judic. 2, 27. **Pitiſcus** II, 616. Siehe auch *Crimen repetundarum*, im VI B. p. 1646. u. f.

REPETUNDARUM (AD L. JUL.) iſt die Aufſchrifft des 11 Titels aus dem XLVIII Buche derer Pandecten, wie auch des 27 Titels aus dem IX Buche des Juſtinian. Codicis, u. handeln beyde von dem Crimine Repetundarum und deſſen Beſtraffung.

REPETUNDARUM (LEX ACILIA) iſt ein Römiſches Geſetze, welches **Marcus Acilius Glabrio** gegeben, des Innhalts, daß der Proceß wegen derer Repetundarum in einer eintzigē Seßion abgethan, und alſo nicht länger, als einen Tag währen ſolte; wobey aber doch denen dabey beſtellten Anklägern vergönnet ſeyn ſolte, ſo wohl alle öffentliche, als Privat-Schrifften, ſo ſie darzu vonnöthen hätten, aufzuſuchen, zu verſiegeln, und mit ſich vor Gerichte zu bringen. **Cicero** in Verr. 2 und 3. und **Aſconius** in Or. Verr. 2.

REPETUNDARUM (LEX CAECILIA) iſt dasjenige Geſetze, welches der Römiſche Bürgermeiſter **Quintus Cäcilius Metellus** wegen derer Repetundarum gegeben. **Valerius Maximus** Lib. VI. c. 11.

REPETUNDARUM (LEX CALPURNIA) iſt dasjenige Geſetze, welches der Zunfftmeiſter **Lucius Calpurnius Piſo**, unter der Regierung derer Bürgermeiſter **Lucius Marcius** und **Marcus Manilius** im Jahre 604 nach Erbauung der Stadt Rom gemacht, da man vorher noch kein dergleichen Geſetze gehabt; daß, wenn eine Römiſche Magiſtrats-Perſon, oder auch nur jemand von deren Gefolge, von einem oder dem andern in denen Provintzien, dahin ſie von dem Römiſchen Rathe verſchickt worden, wider die öffentlichen Geſetze ein Stück Geld genommen hätten, denenſelben unbenommen ſeyn ſolte, ſolches Geld von ihnen durch den Weg Rechtens und bey dem zu Rom des halber niedergeſetzten Gerichte durch einen ordentlichen Proceß wieder zu fordern. **Cicero** Offic. Lib. II und in Bruto wie auch in Or. Verr. 5.

REPETUNDARUM (LEX CORNELIA) heiſt dasjenige Römiſche Geſetze, welches der Dictator **Lucius Cornelius Sulla** errichtet, und enthielt eine Verordnung, daß man den Proceß wegen derer Repetundarum nicht mehr in einer Seßion oder auf einen Gerichtstag ausmachen, ſondern deren nach Befinden auch mehrere anſetzen; desgleichen denen Magiſtrats-Perſonen, welche von andern bereits abgelöſet worden, ein gewiſſer Tag zu ihrem Aufbruche aus denen Provintzien anberaumet, wie auch eine gewiſſe Taxe wegen derer Reiſekoſten vorgeſchrieben werden; dem Ankläger aber vergönnt ſeyn ſolte, ſo wohl einen jeden, ausgenommen den Defenſorem, zum Zeugen anzugeben, als auch alle zu der Sache gehörige Heimlichkeiten zu verſiegeln, und endlich auch alle ſo öffentliche als Privat-Documente, wodurch die anzuſtellende Klage in ein gröſſers Licht geſetzet werden könnte, auſſer die denen Zollbedienten zugehörigen Bücher und Schrifften, mit nach Rom zu bringen. **Cicero** in Verr. 3 und 4 und pro Poſthum. desgleichen Lib. I. Epiſt. 9. und Lib. III. Ep. 6 und 10.

REPETUNDARUM (LEX JULIA) iſt ein Römiſches Geſetze, welches **Cajus Julius Cäſar** gegeben, und beſtand in folgenden Puncten. Es ſolte ſich nemlich keine ordentliche Magiſtrats-Perſon, noch ſonſt jemand, welcher ſich mit obrigkeitlicher Gewalt (cum poteſtate Imperiove) in einer Römiſchen Provintz befand, unterſtehen, von denen daſigen Einwohnern irgend ein Stücke Geld, auſſer zur Erbauung eines Tempels oder eines andern öffentlichen Denckmahls, zu fordern oder zu nehmen. Dasjenige Geld aber, welches jemand wider dieſes Verbot gleichwol genommen, ſolte, wenn er deſſen gehörig überführet und verdammt wäre, einem jeden, zu deſſen Händen ſolches gekommen, wiederum abgefordert werden. Denen dahin ab- und zureiſenden Magiſtrats-Perſonen, wie auch deren Gefolge ſolte von denen Städten und Dörffern, durch welche ſie giengen, die benöthigte Fourage und andere Victualien gereichet werden. Sie ſelbſt aber ſolten bey ihrem Abzuge aus denen Provintzien in zweyen derer daſigen Land-Städte, welche ihnen ſelbſt am bequemſten darzu ſcheinen würden, ihre Rechnung hinterlaſſen, anbey aber auch ein gleichlautendes Exemplar davon mit ſich nach Rom bringen, und in das daſige Steuer-Amt (Aerarium) liefern. Jedoch ſolte keiner von ihnen ohne ausdrücklichen Befehl und Geheiß des Volckes oder Rathes ſich von denen Gräntzen der ihnen angewieſenen Provintz entfernen, noch weniger aber die Römiſchen Armeen herausführen, und damit in ein fremdes Land einfallen, oder nach ihrem eigenen Gutdüncken Krieg führen. Ferner ſolte keine Obrigkeit, kein General, kein Geſandter, noch auch ſonſt jemand, der in einer öffentlichen Bedienung ſtünde, oder auch nur einer oder der andere von ihren Untergebenen Geld nehmen, zu urtheilen und etwas zu befehlen, oder dagegen mehr, oder weniger, zu thun, als ihm vermöge ſeines aufhabenden Amtes oblieget. So ſolte ſich auch niemand durch Geld beſtechen laſſen, Soldaten zu werben, oder abzudancken, noch auch in dem Rathe oder geheimen Cabinete ein ſolches oder ſolches Urtheil abzufaſſen, noch endlich jemanden gerichtlich anzuklagen, oder nicht. Desgleichen ſolten ſich alle Stadt-Räthe alles Geitzes und Geldſchneiderey enthalten, und alſo unter andern jährlich mehr nicht, als hundert Goldcronen zum Geſchencke annehmen. Ferner ſolte ſich niemand gelüſten laſſen, Geld zu nehmen, um einen ordentlichen Richter oder Schieds-Mann zu beſtellen und zu verändern, oder ihm zu befehlen, eine Sache zu entſcheiden, oder nicht, oder um jemanden in das öffentliche Gefängniß zu werffen oder in Ketten und Banden zu legen, oder darein werffen und ſchlüſſen zu laſſen, oder wiederum daraus zu entlaſſen, und auf freyen Fuß zu ſtellen, oder jemanden zu verdammen oder los zu ſprechen, oder die erhobene Klage nach Gefallen zu würdern, oder einen Proceß, wobey es auf eine Leib- und Lebens- oder auch nur auf

eine Geld-Straffe ankommt, zu erheben oder nicht. So solte auch kein öffentliches Werck, oder Proviant-Lieferung, u. d. g. in Rechnung gebracht werden, ehe und bevor solches nicht zu seiner Vollkommenheit gediehen, oder sonst, nach geschehener Untersuchung, alles richtig und vor gut befunden worden. Endlich solten auch alle Kauff- und Pachtungen, welche aus gleicher Absicht, entweder zu hoch oder zu wenig geschlossen werden, null und nichtig seyn, noch auch das geringste Stücke davon, ehe und bevor es nicht wieder in dessen Gewalt, dem es erst zugestanden, oder aber auf dessen Erben gekommen, verwähret oder verjähret werden können. Cicero ad Qu. Fratr. Ep. 1 und ad Attic. Lib. VI. Ep. 1. desgleichen ad Famil. Lib. V. Ep. 20. und in Or. pro Posthum. und in Pison. wie auch in denen Pandecten hin und wieder.

REPETUNDARUM (LEX SERVILIA) ist ein Gesetze, welches der Römische Zunfftmeister Cajus Servilius Glaucia errichtet, und darinnen verordnet ward, daß Processe wegen derer Repetundarum nicht mehr auf einen Tag ausgemachet werden solten, da zuvor die Beklagten so gleich in der ersten Seßion verurtheilt oder des ihnen aufgebürdeten Verbrechens schuldig erkläret werden konnten. Cicero in Or. Verr. 3. pro Posthumo, pro Scauro, ibique Asconius, Valerius, Lib. VIII. c. 1.

REPETUNDARUM CRIMEN, siehe *Crimen repetundarum*, im VI Bande. p. 1646. ingleichen *Repetundæ*.

REPETUNDARUM DAMNATUS, siehe *Damnatus repetundarum*, im VII Bande, p. 93.

REPETUNDIS (LEX VATINIA DE) ist ein Gesetze, welches der Römische Zunfftmeister Publius Vatinius errichtet, und darinnen versehen war, daß einem wegen derer Repetundarum Beklagten vergönnt seyn solte, die veränderten oder abgewechselten Richter zu verwerffen. Cicero in Vatin.

Repgau (Eyke von) siehe Rebkau, im XXX Bande, p. 1257.

Repha, also hieß der Sohn Usen Seera, vom Stamme Ephraim, 1 B. der Chron. VIII, 25.

Rephael, der andere Sohn Semaja, des Thorhüters im Tempel, 1 B. der Chron. XXVII, 7.

Rephaja, der Sohn Jesaja, der Enckel Serubabel, 1 B. der Chron. III, 21.

Rephaja, ein Oberster vom Stamme Simeon, 1 B. der Chron. V, 42.

Rephaja, der andere Sohn Thola, des Sohns Jsaschar, 1 B. der Chron. VIII, 2.

Rephaja, der Sohn Hur, der Oberste des halben Viertheils zu Jerusalem, der an der Stadtmauer allda mit bauen halff, Nehem. III, 9.

Rephaim, Thal, siehe Raphaim, im XXX B. p. 852.

Rephun, siehe Rebhun, im XXV B. p. 1244.

Repicza, Stadt, siehe Rhamidava.

Repiczah, Stadt, siehe Rhamidara.

REPIGNERARE oder *Repignorare*, ist in denen Rechten so viel, als ein versetzt gewesenes Pfand wieder einlösen l. 5. §. rem tibi ded. ff. commod. u. a. Siehe Pfands-Wiedereinlösung, im XXVII B. p. 1268. u. ff. Sonst aber bedeutet es auch so viel, als einen Pfändenden wieder pfänden.

REPIGNORARE, siehe *Repignerare*.

REPIGNORATIO, die Einlösung eines versetzt gewesenen Pfandes, siehe Pfande-Wiedereinlösung, im XXVII Bande, p. 1268. u. ff.

REPIGNORATIO, ist auch so viel, als eine Gegenpfandung. Und geschiehet solche auf zweyerley Weise. Erstlich ist eine rechte Gegenpfandung, wenn einer in der Posseß zu jagen ist, und der andere nimmt ihm, eben da er jagt, die Garne und Hunde, und verstrickt zugleich die Jäger, und nachmals da der Pfänder, oder welcher jenem die Garne und Hunde weggenommen, gleichfalls jagt, kommt der Gegentheil, und nimmt ihm auch die Garne und Hunde. Und dieses heißt so denn eine rechte Gegenpfandung, welche nicht nur in einerley Sachen, sondern auch aus einerley Rechte geschiehet. Und will also ein jeder sich in seiner Posseß schützen u. vertheidigen. In diesen Gegenpfandungen werden bey denen Reichs-Gerichten ordentliche Processe auf die bekannte Constitution der Pfandung ausgefertiget. Sintemal eben diese Gegenpfandungen denen Ständen des Reichs Ursache gegeben haben, die bemeldete Constitution zu errichten. Die End-Ursache aber hiervon ist diese, daß die Partheyen um so viel weniger zu denen Waffen greiffen, und der stärckere den schwächern überwältigen, zugleich aber auch die gemeine Ruhe und Sicherheit in dem gesammten Reiche erhalten werden möchte. Massen diese Gegenpfandungen in denen Rechten eine höchst verdrüßliche und verbotene Sache sind. Die andere Art der Gegenpfandung ist, wenn einem unter währender Jagd die Garne und Hunde genommen werden, und der Gepfändete nimmt über eine gute Zeit seiner Gelegenheit nach, dem Pfänder ein Pferd, Schwein, Esel, u. d. g. oder fängt ihm einen Bauern auf. Weil aber solches weder auf der Jagd, noch auf dem Grunde und Boden, worauf ein jeder das Jagd-Recht zu haben, oder in dessen Besitze zu seyn vorgiebt, sondern zu gantz verschiedenen Zeiten, wie auch an andern Orten und Stellen geschiehet, und der zuerst gepfändete darunter nichts anders sucht, als daß er nur den zuletzt gepfändeten dadurch zwingen will, ihm sein abgenommen Pferd ꝛc. wiederum zuzustellen und auszuliefern; so wird insgemein davor gehalten, daß solches eine öffentliche Gewalt und eine Art des Raubes sey, folglich ein dergleichen Unternehmen keines weges unter die Constitution der Pfandung gezogen werden könne. Weshalber auch ein solcher Fall vornehmlich bey denen unmittelbaren Reichs-Ständen vielmehr vor die Austräge und zu deren Entscheidung gehören möchte. Doch werden auch bisweilen nach Beschaffenheit der Umstände, und da die Sache nur einiger massen nach der gedachten Constitution zu rechtfertigen seyn will, wie sonst, Processe erkannt, damit keiner den andern aus der Posseß vertreibe, und die Partheyen um so viel weniger Ursache haben mögen, zu denen Waffen zu greiffen. Wehner in Obs. Pract. v. Gegenpfandung. Siehe auch Pfandung, im XXVII Bande, p. 1271 u. ff.

Repine, ein Dorff in dem Meißnischen Kreyse, an der Elbe.

Repin, eine alte adeliche Familie, in dem Stettinischen in Pommern, sie führet einen rothen Greiffen mit einem weissen Fischschwantz und auf dem Helm drey Sternen über einem umgekehrten Sparrbalcken. Micrälii Antiqu. Pomer. P. II. p. 373.

Repingale (Johann) ein Engelländischer Car-

me-

meliter Mönch aus Lincolne, ſtudirte zu Cambridge, wurde Doctor der Theologie, und des Biſchoffs zu Lincolne Gewiſſens Rath. Er blühete in der Mitte des 14 Jahrhunderts, und ſtarb zu Stanford, nachdem er unter andern 1. Sermones Dominicales; 2. Sermones de ſanctis; 3. Conciones ſynodales geſchrieben. **Baleus** de Scriptor. M. Britann. Centur. V. p. 425.

Repington (Philipp) ein Engelländiſcher Cardinal, entſproſſen aus einem adelichen Geſchlecht. Er ward Anfangs Doctor der Gottesgelehrſamkeit zu Oxford, lehrte auch daſelbſt öffentlich in dieſer Facultät gantze 6 Jahr. Die Lehre der Wiclefiten ließ er ſich eine Zeitlang dergeſtalt gefallen, daß er auch ein defenſorium Wiclephi ſchrieb, und deswegen 1382 ins Gefängniß geworffen wurde. Allein er widerruffte noch in dieſem Jahr zu Londen dieſe Meynungen, und gab ein defenſorium eccleſiæ catholicæ, nebſt einem Tractat adverſus Wiclephitas, heraus. Nachdem er den Auguſtiner-Orden angenommen, ward er Canonicus regularis in dem Kloſter zu Leiceſter, und hernach Abt deſſelben. Im Jahr 1405 folgte er **Heinrich Beaufort** in dem Bißthum von Lincoln, und 1408 machte ihn **Gregorius** XII zum Cardinal-Prieſter mit dem Titul St. St. **Nereus und Achilles**. Er erlangte auch die Würde eines Cantzlers der Univerſität zu Oxford, und endigte ſein Leben um das Jahr 1420. Auſſer den oberwehnten Schrifften werden ihm nachfolgende beygelegt: 1. Homiliæ per annum. 2. Homiliæ in evangelia dominicalia. 3) de ſecu. lari dominio. 4. quæſtiones diſputatæ. Uber dieſes findet man von ihm etliche gar artliche Epigrammata, unter welchen er nachgeſetztes auf einen andern Poeten ſeiner Zeit, Namens **Neckam**, verfertigt:

Et niger & nequam, cum his cognomine *Neckam*;
Nigrio eſſe potes, nequior eſſe nequis.

Worauf aber dieſer mit nachfolgendem Vers geantwortet:

Phi nota fœtoris, *Lippus* malus omnibus horis,
Phi malus & *Lippus*, totus malus ergo *Philippus*.

Ughelli, Aubery, Contelor elench. Cardin. **Baleus** de Scriptor. M. Britann. Centur. VI. p. 501. **Pitſeus** de ſcript. Angl. **Godwin** de Epiſc. Lincoln. **Heylin's** help to English hiſt. p. 121. *The Compleat hiſt. of Englond* vol. 1. p. 188. **Oudin.** de ſcr. eccl. t. 3.

REPIT, ſiehe **Reſpects-Täge**.

Repitſch, ein Türckiſches Gräntz-Schloß und Flecken in Croatien, am Fluß Unna.

Repitz, ein Forwerck unter das Amt Torgau, in dem Meißniſchen Kreyſſe, gehörig; es iſt daſelbſt 1688 eine Stutterey angelegt worden. **Wabſts** Hiſt. Nachr. des Churf. Sachſ. Beyl. p. 65.

Repkow (Ecko) ſ. **Rebkau**, im XXX B. p. 1267.

Replendias, König der Alanen, ſ. **Reſpendial.**

REPLENS VIAM, FACIENS VIDUAS, eine Pflantze, ſiehe **Zelland.**

Replic, Replick, *Replica, Replicatio, Replique*, heißt überhaupt eine Wieder- oder Gegen-Antwort, Gegeneinwendung, Gegenrede, u. d. g. In denen Rechten aber und vornehmlich in Partey-Sachen, ſo durch ordentlichen Proceß abzuhandeln ſind, bedeutet es ins beſondere die Antwort auf des Beklagten Exception, oder diejenige Antwort, ſo der Kläger auf des Beklagten Einwenden mündlich oder ſchrifftlich vorbringt, und wodurch der erſtere des letztern Ausreden ablehnet, damit ſolche unkräfftig gemacht werden. Und wird ſelbige deshalber ſonſt auch gleichſam eine Beſtürmung oder Vernichtung der eingewandten Exception von Seiten Klägers (oppugnatio exceptionis a parte agentis) genennet, tot. tit. 1. de Replic. L. 1. §. 1. & L. 22. §. 1. de except. **Pufendorf** ad Proc. Brunſuic. part. 3. c. 2. §. 13. Z. E. wenn der Beklagte den Kläger wegen der geklagten Schuld-Forderung exceptionem ſolutionis entgegen ſetzet, und ſich auf eine Quittung bezühet; ſo kan der Kläger de dolo vel ſimulatione repliciren, und dabey anführen: Daß er dem Beklagten nur zum Schein die Quittung geben müſſen, damit er ſelbige wegen ſeiner vorgehabten Heyrath produciren, und dadurch zeigen können, daß er ohne Schuld ſey, er habe aber dem Kläger verſprochen, die zum Schein ausgeſtellte Quittung wieder zurück zu geben, und ihn ehrlich zu bezahlen. Wenn nun der Kläger eine ordentliche Replic machen will; ſo muß er 1) des Beklagtens verzögerliche Schutzreden ablehnen, z. E. Kläger ſaget in der Replic, daß er die geforderte cautionem pro expenſis zu beſtellen, gar nicht angehalten werden könne, weil er unter hieſigen Gerichten verſchiedene ſtarcke Forderungen unter Verpfändung ſeiner Schuldner Grund-Stücken auſſen ſtehen habe, und nach Maaßgebung derer Rechte diejenigen, ſo gewiſſe Real-Anforderungen haben, denen Beſitzern unbeweglicher Güter gleich geſchätzet werden, mithin von Beſtellung der Caution befreyet ſeyn; und weil hiernächſt Klägers Advocat ſeine Vollmacht bereits denen Acten beygefüget hat; ſo ſind die exceptiones dilatoriæ cautionis & legitimationis dadurch zur Gnüge abgelehnet worden. Nächſt dieſem muß der Kläger in der Replic 2) des Beklagtens Geſtändniß aus der Kriegs Rechtens Befeſtigung annehmen, z. E. Was nun des Beklagtens litis conteſtation betrifft; ſo acceptiret Kläger daraus quævis conceſſa & confeſſa in vim judicialis confeſſionis quam utiliſſime, inſonderheit, daß Beklagter ſub num. 2. & 3. zugeſtanden, wie Kläger nunmehr ſchon 20 Jahr nach einander durch Beklagtens Hof gefahren, derſelbe ihm auch deshalber keinen Widerſpruch gemachet habe, und weil hierdurch der Grund der Klage gröſten theils zugeſtanden worden; ſo wird Beklagter ohne Zweifel juxta petita libelli condemniret werden müſſen. 3) Iſt nöthig, daß der Kläger ſich in der Replic auf des Beklagtens Einreden, die in facto beſtehen, ordentlich, affirmando oder negando, einlaſſe, z. E. Ob nun wohl Beklagter ſeiner Litis Conteſtation pro perimenda lite exceptionem precarii & ſic non fundatæ intentionis annectiret hat; ſo vermeynet doch Kläger, daß Beklagter ihm die Durchfahrt durch ſeinen Hof nur bittweiſe verſtattet habe, mithin er ſelbige zu jeder Zeit widerruffen könne. Endlich wird 4) dasjenige, was Kläger gegen des Beklagtens zerſtörliche Schutzreden zu repliciren hat, angeführet, z. E. ſo repliciret doch Kläger dagegen, daß er die quäſtionirte Durchfahrt nicht bittweiſe, ſondern titulo oneroſo, erhalten habe, indem er des Beklagtens Vater 120 Rthlr. dawor bezahlen müſſen, welches er zureichend erweiſen kan, und dannenhero ohne fernere Weitläufftigkeit, ſtillſchweigend nichts einräumend und contra nova

protoſtirend zur ſententia interlocutoria ſubmittiren will. Deſuper implorando &c. Auf dieſe Maſſe kan man in der beſten Ordnung auf des Beklagtens Einwenden repliciren. Seyfarts Deutſcher Reichs-Proceß p. 140. Unterdeſſen aber hat doch wider die ſo gleich liquid und offenbare Schutzwehr die Replic, die fernern Nachforſchens und Beweiſes bedarff, nicht ſtatt, ſondern Kläger wird vom Gericht abgewieſen, alſo doch, daß er hernach dieſelbe nach Uberreichung einer neuen und beſondern Klage, die Exception zu ſchwächen und umzuſtoſſen, ins Gerichte deduciren kan. Berger E. D. F. tit. 18. obſ. 1. not. 3. p. 505. & tit. 39. obſ. 3. not. 6. p. 1087. wenn auch gleich ſchlechterdings geſprochen worden: daß die Klage nicht ſtatt hat. Berg. Oec jur. l. 4. tit. 45. th. 2. not 3. p. 1000. Denn eine Replick, die ferner Nachforſchen und Beweiß bedarff, kan wider eine Exception, die ſogleich liquid und offenbar, dem Libelle inſeriret werden, Wernh. ſel. obſ for. P. 6. obſ. 326. & P. 8. obſ. 354. Horn. cl. 16. R. 19. Siehe allerdings Berger E. D. F. cc. ll. & P. 2. Suppl. in addit. ad lit. s. § 1. p. 1773. wie auch in Elect. Proc. exec. th. 36. u. f. in Oecon. jur. c. l. p 999. Wenn ſie nur nicht captiöß und verfänglich inſerirt wird, Berger E. D. F. tit. 5. obſ. 4 not. 4. p. 171. u. f. Sonſt aber verliehrt Kläger die Replic nicht, wenn er gleich die vom Beklagten eingewendete Schutzwehren geläugnet hat, Wernher ſel. obſ. for. P 4. obſ. 211. Übrigens werden über die Replic, nach dem gewöhnlichen Gerichtsbrauch vom Kläger keine Artickel formirt, wenn er gleich ſein Gewiſſen mit Beweiß zu vertreten geſonnen iſt. Wernh. ſel. obſ. for. P. 1. obſ. 352. Berger E. D. F. tit. 19. obſ. 2. p 606. Dafern nun Beklagter wider Klägers Replic noch etwas anzubringen hat; ſo iſt ihm ſolches zu thun gar wohl vergönnet. Und heiſt dieſes ſo denn mit einem beſondern Namen die Duplic, wovon zu ſehen im VII Bande, p. 1629.

Replic, Ital. *Replica* oder *Reditta* und *Ridito*, Fr. *Replique*, bey der Muſic nennet man erſtlich, wenn eine Stimme, nach einigem Stillſchweigen, eben die von der vorhergehenden Stimme gemachten Noten, Intervalla und Bewegungen, kurtz: eben die Melodie, ſo jene im währenden Pauſiren geſungen, nachſinget, und demnach dasjenige noch ein mal vorbringet, was die vorangehende zuvor angebracht hat. Eben dieſes iſt es, was eine Fuge giebt, 2) iſt Replica auch offt der Imperativus des Verbi Replicare, und heiſt ſo viel als repetatur; wenn aber höffſich geredet werden ſoll, ſagt man: Si replica ſe place, man wiederhohle, ſo es beliebet, dieſes oder jenes.

REPLICA, ſiehe **Replic**.

REPLICANDUM PROVOCARE (AD) Klägern zur Einlaſſung auf die Exceptionen oder Ausreden auffordern; ſiehe **Replic**.

REPLICARE, ſiehe **Repliciren**.

REPLICATIO, ſiehe **Replic**.

REPLICATIONIBUS (DE) iſt die Aufſchrifft des 14 Titels aus dem IV Buche der Juſtinianiſchen Inſtitutionen, und handelt von denen ſo genannten Replicken.

REPLICATO, iſt ein Italiäniſch Wort und heiſſet im Frantzöſiſchen *Replique* wiederhohlt; alſo ſagt man bey der Muſic: Ottava replicata, die wiederhohlte oder duplirte Octav z. E. c zum c. Quinta replicata, die wiederhohlte oder duplirte Quint. z. E. g zum c. welche alsdenn die Duodecima iſt.

Repliciren, *Replicare*, iſt überhaupt nichts anders, als einem etwas entgegē ſetzen oder antworten, ins beſondere aber bey Proceſſen auf die von Beklagten eingewandte Ausflüchte antworten; ſ. **Replic**.

Replick, ſiehe **Replic**.

REPLIQUE, ſiehe **Replic**, ingleichen *Replicato*.

REPLUMBARE, das Bley abſcheiden, das Silber von dem Bley reinigen.

REPOLON oder REPULON, heiſt auf Reitſchulen eine halbe Volte, die Croupe inwendig mit fünff Tempi, von welcher die Italiäner groſſes Werck machen.

REPONCHON, ſiehe **Zuckerwurtzel**.

REPONDERE, bey der Muſic, ſiehe *Reſpondre*.

REPONERE SE IN OBLIGATIONEM, heiſt in denen Rechten und ſonderlich in l. illud. in pr. ff. qu. met. cauſ. ſich jemanden verbindlich machen, z. E. durch ein Verſprechen, Schuld, Bürgſchafft, u. d. g.

REPONS, ſiehe *Reſponſorium*.

REPONSE, ſiehe *Rapunculus*, im XXX B. p. 885. Ingleichen **Rapunzel**, eben daſelbſt, p. 886.

REPOS, **Ruheriegel**, ſiehe **Ruheriegel**.

REPOSER, ſiehe *Repauſare*.

St. Repoſita, ſiehe **St. Felix**, den 21 Jenner, im IX Bande, p. 502.

REPOSITARE, ſ. *Readoptare*, im XXX B. p. 1203.

REPOSITI NUMMI, ſiehe *Nummi Repoſiti*, im XXIV Bande, p. 1671.

REPOSITIO, in den Apothecken, ſiehe *Conſervatio*, im VI Bande, p. 1031.

REPOSITIO, in der Chirurgie, ſiehe **Wiedereinſetzung**.

Repoſitorium, heiſt in den Studentenſtuben ein Bücherſchranck. Es wird auch ein jedes aus vielen Fachen beſtehendes Gerüſte, darauf man Bücher, Gläſer und andere Dinge ordentlich zu ſetzen pflegt, alſo genannt.

St. Repoſitus, ſiehe **St. Donatus**, den 1 Sept. im VII Bande, p. 1261.

REPOTIA, hieß bey den Römern der Schmauß, welchen junge Eheleute den Tag nach der Hochzeit gaben, weil ſie aber in dergleichen Gaſtereyen allzu ſehr über die Schnure hieben, und zu viel drauf gehen lieſſen, ward durch ein Geſetz, lex Julia genannt, dieſen Verſchwendungen Einhalt gethan. Repotia ward auch bey den Römern das Gaſtgebot genennet, welches Eheleute gaben, wenn ſie einen jungen Sohn oder Tochter bekamen. **Briſſonius** de rit. nupt. p. 1050. **Laurentius** de ſponſ. & nupt. c. 1. **Stuck** antiq. conv. **Dempſter** ad Roſin. im. **Pitiſcus**. **Turnebus** adv. 3. 6.

REPOUSSER, ſiehe **Repoußiren**.

Repoußiren, *Repouſſer*, im Kriege, heiſt zurücke ſchlagen, den Feind abtreiben, abhalten, Lat. *Repellere*, *impetum reprimere*. Hier kommt es nicht alle mahl auf die Menge oder Stärcke, ſondern auf die Conduite und Bravoure an.

Reppen, Reppin, eine Stadt und Amt im Sternbergiſchen Kreyſe in der neuen Marck Brandenburg, an der Eylang. Soll vorzeiten von den Pohlen und Böhmen ruinirt worden ſeyn; iſt aber wieder einiger maſſen befeſtiget, ſo, daß es die Pohlen 1657 doch nicht einkriegen können; brauet gutes Bier und fabriciret feine Tücher, hat auch 3 Jahrmärckte 1) Mittwochs nach Cantate, 2) Mittwochs nach Michaelis, 3) Mittwochs nach Andreä; u. jedes mahl des Dienſtags vorher Viehmarckt. Sie hat jederzeit viel von Krieg und Brand erlitten. Jetzo ſollen meiſtens Schuhmacher daſelbſt wohnen.

Reppin, Stadt, ſiehe Reppen.

Reppiſt, ein Dorff, unter das Amt Senfftenberg gehörig, in dem Meißniſchen Kreyſe. Wabſts Hiſt. Nachr. des Churf. Sachſ. Heyl. p. 66.

REPRÆSENTALIS SVCCESSIO, ſiehe **Nachfolge** in der Erbſchafft oder Erbfolge derer Blutsfreunde und

Anverwandten in abſteigender Linie, im XXIII Bande, p. 118. u. ff.

REPRÆSENTANDI VIS, ſiehe Einbildungs-Krafft, im VIII Bande, p. 533.

REPRÆSENTANS, ſiehe Repräſentant.

Repräſentant, *Repræſentans*, iſt eigentlich ſo viel, als ein Statthalter, Botſchaffter, oder hohe Gerichts-Perſon, ſo bey einer gewiſſen Function oder Verrichtung ſeines Principalen Perſon repräſentiret und darſtellet.

REPRÆSENTARE, ſiehe Repräſentiren.

REPRÆSENTARE ALIQUEM IN JUDICIO, jemanden in Perſon vor Gerichte darſtellen, eigentlich aber denjenigen, welcher ſonſt ſchon vor Gerichte erſchienen, wiederum gegenwärtig machen. Als wenn ſich jemand anheiſchig gemacht, einen andern wieder vor Gerichte zu bringen; ſo wird er ſeiner Verbindlichkeit auf ein mahl loß, ſo bald er ihn in Perſon darſtellet. Und iſt er hierinnen von einem ſolchen unterſchieden, welcher nur ſo ſchlechthin, Beklagten vor Gerichte zu ſtellen (Judicio ſiſti) verſprochen, indem der letztere deßhalber bis zum eröffneten End-Urtheile gehalten iſt. l. fin. ff. *ſi quis in jus voc. non ierit.* Oldendorp, Pratejus.

REPRÆSENTARE JUS, wird in denen Rechten von den Präſidenten oder Gouverneurs in denen Provintzien geſagt, weil ſie nehmlich daſelbſt nicht nur einen Richter, ſondern auch Geſetzgeber vorſtellen. l. 1. C. ubi cauſa ſtat.

Repräſentarius, ein vortrefflicher Repräſentarius, alſo wurde der Kayſerliche Commiſſarius genennet, welcher im Namen Kayſers Joſephi die Huldigung auf dem Reichstage zu Regenſpurg 1705 einnahm, Lat. *Partes alicujus agens.*

REPRÆSENTATIO, ſiehe Repräſentation.

REPRÆSENTATIO IMAGINARIA, der Abriß oder die Viſirung eines Gebäudes; ſiehe Abriß, im I Bande p. 168.

Repräſentation, *Repræſentatio*, die Vor- oder Darſtellung, Vorzeigung, die Vertretung eines andern Perſon, dergleichen bey Erbſchafften geſchiehet, da die Kinder die Eltern repräſentiren, oder dieſer ihre Stelle vertreten. Siehe Nachfolge in der Erbſchafft oder Erbfolge derer Blutsfreunde und Anverwandten in abſteigender Linie, im XXIII Bande, p. 118. u. ff.

Repräſentation, *Repræſentatio*, wird in der Perſpectiv bisweilen die Figur genennet, welche man in das Perſpectiv gebracht hat.

REPRÆSENTATIONIS JURE, nach dem Darſtellungs-Rechte oder nach denen Stämmen, da nehmlich die Kinder an ihrer Eltern Stelle treten.

REPRÆSENTATIONIS JUS, ſ. Repräſentationsrecht.

REPRÆSENTATIONIS JUS, iſt die Aufſchrifft der 127 Novelle, und handelt von dem Repräſentations- oder Darſtellungs-Rechte.

Repräſentations-Recht, *Jus Repræſentationis*, wird bey Erbſchafften genennet, wenn mit den Kindern im erſten Grad, auch Kindes-Kinder von einem verſtorbenen Sohn oder Tochter vorhanden ſind, welche von der Erbſchafft nicht ausgeſchloſſen werden, ſondern dasjenige Theil bekommen, das ihr Vater und Mutter, die noch am Leben wären, erblich erhalten hätten. Siehe den Artickel: Nachfolge in der Erbſchafft oder Erbfolge derer Blutsfreunde und Anverwandten in abſteigender Linie, im XXIII B. p. 118. u. ff.

REPRÆSENTATIO PECUNIÆ, heiſt in denen Rechten die baare Zahlung oder gerichtliche Vorzeigung des Geldes; ſiehe Zahlung.

REPRÆSENTATIVUS CHARACTER LEGATI, ſ. Repräſentirender Character eines Geſandten.

Repräſentiren, REPRÆSENTARE, REPRESENTER, heiſt in denen Rechten einen andern vertreten, dar- oder vorſtellen, in ſein Recht treten, u. d. g. Alſo repräſentiret der Sohn ſeinen Vater, das iſt, er tritt in das Recht des Verſtorbenen, in denen ihm zugehörigen Gerechtigkeiten. Das Recht der Repräſentation hat ſtatt in der Lehns- und Erbfolge, ſonderlich aber wo das Recht der Erſtgeburt eingeführet iſt. Und zwar in abſteigender Linie gehet es ohnendlich fort; in aufſteigender Linie hat es keine ſtatt, und in den Nebenlinien nicht weiter als auf die Bruders-Kinder. Beſold. Conf. Siehe Nachfolge in der Erbſchafft oder Erbfolge derer Blutsfreunde und Anverwandten in abſteigender Linie, im XXIII Bande, p. 118. u. ff.

Repräſentirender Character eines Geſandten, *Character repræſentativus Legati*, oder das Recht, die hohe Perſon ſeines Principalen, gleich als ob dieſer nehmlich ſelbſt zugegen wäre, vorzuſtellen: als welches Recht der Abſendende ſeinem Geſandten beylegen, und derjenige, an den er geſendet wird, ihn in ſolcher Qualität annehmen kan. Dieſer präſentirende Character beſtehet in nichts anderm, als in einem gantz beſondern ſehr erhabenen Ceremoniel, deſſen ein bloſſer Staats-Miniſter eines auswärtigen Fürſten gegen einen regierenden Herrn, ohne ſolchem ihm beygelegten Character ſich nicht würde anmaſſen können; ob es wohl dem Ceremoniel, das man gegen einen König und Fürſten ſelbſt gebraucht, bey weitem nicht gleich kommt. Daß dieſer repräſentirende Character nicht ein natürliches, zum Weſen eines Geſandten erfordertes Völcker-Recht, ſondern eine menſchliche Erfindung ſey, erhellet theils daher, daß die alten Völcker, die doch nicht weniger, als die heutigen Europäiſchen, an einander Geſandten abgeordnet, davon nichts gewuſt; theils daher, daß auch ſo gar unter den heutigen Völckern man nicht allein Fürſten und Herren, die Land und Leute zu regieren und das Recht Geſandten zu ſchicken haben, das Recht zugeſtehet, ihre Perſonen, durch ihre Geſandten repräſentiren zu laſſen; ja daß auch ſo gar diejenigen, denen das Recht, ihren Geſandten den repräſentirenden Character beyzulegen, zukomt, ſich ſolches Rechts nicht allezeit und gegen alle Staaten, denen ſie Geſandten ſchicken, bedienen, ſondern wohl in ſo offt Geſandten ohne ſolchen Character, als mit demſelben, ſchicken: zu geſchweigen, daß groſſe Herren offt durch Perſonen, die ſolchen Character zu führen nicht fähig ſind, z. E. durch ſchlechte Privatleute, ja durch Gefangene, die wichtigſten Geſchäffte an auswärtigen Höfen abhandeln laſſen, wovon Wicquefort l. 1. ſect. 15. p. 252. u. f. viele Exempel anführet, dergleichen man auch in der heutigen Hiſtorie in Engelland an dem vor Höchſtädt gefangenen Marſchall de Tallard erfahren, der durch ſeine geheimen Unterhandlungen zum Utrechtiſchen Frieden den Grund geleget, ob er wohl als ein Kriegs-Gefangener, nichts weniger als den repräſentirenden Character hatte. Damit nun ein Potentat dem andern, an den er einen Geſandten ſchicket, ſeine Abſicht in dieſem Stücke, ob nehmlich der Geſandte den repräſentirenden Character haben ſolle, oder nicht, zu erkennen geben möge, pfleget man dem Geſandten, über die Inſtruction und Vollmacht noch ein drittes Schreiben, welches das Creditiv genennet wird, mit zu geben, darinnen unter den Formalien einer gantz generalen Vollmacht der Character, den der Geſandte führen ſoll, deutlich ausgedrücket wird; denn die ſpeciale oder beſondern Vollmacht zu den eigentlichen Geſchäfften, die zu tractiren ſind, wird apart verfaſſet.

Repräſentirliche Erbfolge (die) ſiehe Nachfolge in der Erbſchafft oder Erbfolge derer Blutsfreunde und Anverwandten in abſteigender Linie, im XXIII B. p. 118. u ff.

REPRÆSTARE, welches Wort in den Florentiniſchen Pandecten zwey mahl vorkommt, als in l. 47. de act. emt. und in l. 22. ſ. 1. ad Trebell. an deſſen Statt hingegen in l. 5. ff. quod cum eo. geleſen wird, bedeutet eigentlich nichts anders, als ſeine Zuſage erfüllen, oder ſich durch Leiſtung deſſen, was man jemanden verſprochen hat, oder worzu man ihm ſonſt verpflichtet iſt, von der daher entſtehenden Verbindlichkeit loß machen. Pratejus und Cujacius in obſ. 15.

REPREHENSIO, ſ. Tadel, ingleichen Tadelſucht.

REPREHENSORIA EPISTOLA, iſt, worinne man einen ausfitzet, und reprimandiret.

REPRESENTER, ſiehe Repräſentiren.

REPRESSAILLES, ſiehe Repreſſalien.

REPRESSALIA, ſiehe Repreſſalien.

REPRESSALIÆ, ſiehe Repreſſalien.

REPRESSALIÆ NON LICITÆ, oder, wie andere leſen, ut nullus ex vicariis pro alienis vicariorum debitis teneatur, iſt die Aufſchrifft des 56 Titels aus dem XI Buche des Juſtinianiſchen Codicis, und enthält eine Verordnung, daß keine Repreſſalien vergönnt, oder niemand vor einen andern zu bezahlen gehalten ſeyn ſoll.

REPRESSALIARUM JUS, ſiehe Repreſſalien-Recht.

Repreſſalien, Lat. *Repreſſalia, Repreſſaliæ*, Fr. *Repreſſailles*, ſind, wenn jemand, der von einem, oder etlichen Unterthanen einer andern Republick iſt beleidiget, ſich ſo lange gegen gewiſſe Perſonen, oder Güter aus ſelbiger Republick feindſelig erweiſet, bis ihm Gnüge geſchehen iſt. Man zählt ſie unter die unvollkommene Kriege, da man nur gewiſſe Arten der Feindſeligkeiten verübet, dahin man auch ἀνδροληψίαν rechnet, die ehemahls bey den Griechen gewöhnlich war. Die Griechen nennen ſie ἐνεχυριασμὸν und einige andere pignorationes, wiewohl in keinem eigentlichen Verſtand, ſ. hie Grotium de jure belli & pacis l. 3. c. 2. §. 2. n. 3. 4 und Ziegler de jur. maj. l. 1. c. 34 §. 3. Die Repreſſalien ſind der natürli-

chen Billigkeit nicht zuwider, weil diejenigen Perſonen, gegen welche man ſich feindſelig erweiſet, nicht eines andern; ſondern ihres eigenen Verbrechens wegen dasjenige leiden müſſen, ſo fern ſie nehmlich Glieder der Republick ſind. Sollen ſie rechtmäßig ſeyn, ſo iſt folgendes zu mercken: es muß von der hohen Obrigkeit, oder doch mit Bewilligung derſelben geſchehen, weil es eine Art des Krieges, oder doch ein Vorſpiel deſſelben iſt. Die Beleidigung muß offenbar ſeyn, welche Urſach dazu geben ſoll. Es muß bey der Obrigkeit derjenigen, die uns beleidiget haben, bereits Hülffe und Gnugthuung, aber vergebens geſuchet, auch kein ander Mittel, ſolche zu erlangen, übrig ſeyn. Man kan die Perſonen, oder Sachen ſo lange in Verwahrung behalten, bis uns Gnugthuung geſchehen. Man darff keine gröſſere Gnugthuung verlangen, als der verurſachte Schaden austräget, daher muß der Uberfluß wieder heraus gegeben werden, ſiehe mit mehrerm **Peſchwitz** tr. de repreſſaliis, **Grot.** d. l. c. 2. nebſt ſeinen Auslegern, **Ziegler**, **Oſiander**, inſonderheit **Kulpiſio** in Coll. Grot. p. 143. **Pufendorf** de jure nat. & gent. l. 8. c. 6. §. 13. mit **Barbeyracs** Noten tom. 2. p. 466. Edit. 2. **Hochſtetters** coll. Pufend. exerc. 12. §. 25. nebſt den andern Scribenten des natürlichen Rechts, ingleichen auch **Arumäum** de repreſſaliis; **Johann Jac. Müllers** Diſſertation de jure repreſſalium inter principes imperii, Wittenb. 1714, einiger andern zu geſchweigen, welche in bibliotheca juris imperantium quadripartita p. 281 angeführet werden. Kurtz zu ſagen, ſo ſind Repreſſalien ein von allen Völckern zu Krieges- und in gewiſſen Fällen auch zu Friedenszeiten gebräuchliches Wiedervergeltungs-Recht und Mittel, zu dem Seinigē zu gelangen. Und ob es wohl im Röm. Reiche durch Reichs-Abſchiede u. andere Pragmatiſche Sanctionen aufgehoben und verboten iſt, daß keine Privatperſon der andern Güter nehmen und bekümmern ſoll; ſo will es doch noch zuweilen von der Obrigkeit unter einem gewiſſen Vorwande zugelaſſen und ausgeübet werden. Wiewohl es auch zum öfftern Gegenrepreſſalien veranlaſſet. Man theilet aber die Repreſſalien überhaupt in 1) **perſönliche, dingliche und vermiſchte**, nachdem entweder die Perſonen oder Sachen oder auch beydes angehalten wird; 2) **gemeine**, da eine gantze verletzte Gemeinde oder Republick ſich deren wider die andere zu Erſetzung des Schadens bedienet, und **beſondere**, da ein Oberer einem Untern frey läſſet, daß er ſeines in einer andern Republick lebenden Gegners Perſon bis zu Erlangung des Seinigen oder eines Aequivalents davor anhalten darff. Urſprünglich ſtammen die Repreſſalien aus dem Völcker-Rechte, und gründen ſich auf die natürliche Billigkeit, daß, gleichwie alle Unterthanen eines Regiments als Glieder eines Leibes anzuſehen, alſo auch eines vor das andere auf den Fall zu haffen ſchuldig ſey. Jedoch können ſolche ordentlicher Weiſe von niemand anders, auſſer ſelbſtwältigen Fürſten und Regenten, die keinen Richter über ſich haben, vorgenommen u. angeordnet werden. Sonſt lauffen dieſelben auf ein verbotenes Fauſtrecht hinaus, da man ſich ſelbſt zu rächen und Recht zu ſchaffen anmaſſet. Unter denen Reichsunterthanen aber, ſie ſeyn gleich mittelbare, oder unmittelbare, ſind die Repreſſalien wegen des gemeinen Cammer-Gerichts und anderer Reichs-Gerichte, da ein jeder die Sache durch den Weg Rechtens erlangen kan, ordentlich nicht zuläßlich, R. A. 1570. §. wenn auch die Arreſta. 1641 §. nachdem auch die Stände des Niederlandes. l. P. O. a. 9. Cap. Car. VI. a. 16. 27. gegen Fremde aber mögen ſie gebrauchet werden. Man erfordert daher, daß 1) derjenige, wider den man Repreſſalien brauchen will, ein Ausländer und Fremder ſeyn ſolle, wiewohl in Fällē, da der Krieg ſtatt findet, auch die Repreſſalien, als deſſen Præambulum, unter Mitſtänden nicht ſchlechterdings verboten; 2) Man des Schuldners Obrigkeit vorher angehe, und eher nicht, als nach verweigerter Juſtitz, dazu ſchreite; 3) Ein Privatus dieſelben nicht vor ſich, ſondern mit Bewilligung oder auf ausdrückliche Verordnung ſeiner hohen Landes-Obrigkeit, vornehme; 4) Die Schuld, um derentwillē Repreſſalien gebraucht werden wollen, liquid und richtig ſey, auch 5) etwas betrage, und nicht um geringer Sache willen mit dieſem auſſerordentlichen und gemeiniglich fernerēs Unheil nach ſich zühenden Hülffsmittel verfahrē werde. Im übrigen iſt das Wort Repreſſalien kein Deutſches Wort; ſondern kommet wahrſcheinlich von dem Italäniſchen Ripreſſaglia, welches wiedernehmen heiſſet. Ein mehrers hiervon ſ. in **Bartolus**, **Martin Garatus Laudenſis**, **Bernhard Lunes von Caſtillo**, und **Gottfrieds von Peſchwitz** Tract. de Repreſſaliis, **Andreas Dinners** Diſp. Altorff 1615. **Helffrich Ulrich Hunnens** Diſp. Gieſſen 1618 **Heinrich Arnolds von Landsberg** Diſſ. beym **Fritſch** Vol. II. Ex Jure Publ. **Lynckers** und **Wernhers** Diſp. de Jure Repreſſaliorum **Beſolds** Theſ. Pract. **Wehners** Obſ. Pract. und andern in **Speidels** Bibl. Jurid. Vol. II. v. *Repreſſaliæ* p. 816. u. ff. angeführten Rechts-Lehrern.

Repreſſalien-Recht, *Jus Repreſſaliorum*, iſt ein Recht oder Befugniß, ſich gegen einen andern der Repreſſalien zu gebrauchen. Siehe **Repreſſalien**.

REPRIMANDE, ſiehe **Verweiß**.

REPRISE, iſt eine wiederhohlte Lection, oder die man wieder anfängt. In der Seefahrt heiſſet es ein Schiff, welches der Feind genommen, ihm aber durch den andern Theil wieder abgejaget wird, Lat. *Recuperatio expugnatæ ab hoſte navis*, Holl. **Ontjagt-Schip**.

REPRISE heiſſet in der Muſic das **Wiederhohlungs-Zeichen**, und iſt zweyerley, *Repriſe grande*, das groſſe **Wiederhohlungszeichen**, und *Repriſe petite*, das kleine **Wiederhohlungszeichen**, welches faſt am Ende einer groſſen Repriſe vorkommet. Ein mehrers hiervon ſiehe unter *Repreſa*.

REPROBARE, heiſt in denen Rechten überhaupt zwar eine Sache verwerffen oder nicht annehmen wollen, z. E. Documente, Zeugen, u. d. g. als unglaubwürdig, unzuläßig, untüchtig, u. ſ. w. Ins beſondere aber bedeutet es auch den Gegen-Beweiß führen.

REPROBATA PECUNIA, verſchlagene, verruffene, oder abgeſetzte Müntze, ſ. **Müntze** (**verringerte**) im XXII Bande, p. 521. desgleichen **Müntze** (**verruffene**) ebend.

REPROBATIO, ſiehe **Reprobation**, und **Verwerffung**.

Reprobation, ſiehe **Verwerffung**.

Reprobation, *Reprobatio*, heiſt in denen Rechten der Gegenbeweiß, des Gegentheils geführten Beweiß unkräfftig zu machen; ſiehe **Gegenbeweiß**, im X Bande, p. 589 u. f. ingleichen **Reprobatorial-Artickel**.

Repro-

Reprobatorial-Artickel oder **Gegenbeweiß-Artickel**, *Articuli Reprobatoriales*, heissen diejenigen Artickel, welche Beklagter bey Antretung des Gegenbeweises, zu Schwächung oder Vernichtung des von Klägern geführten Beweises überreichet. Es sind aber solche deswegē nicht inadmissibel oder zu verwerffen, weil keine specielle Umstände, darinne Schutzwehren proponiret werden, der Kriegsrechtens-Befestigung angehängt worden seyn, **Wernh.** sel. obs. for. P. 3. obs. 215. Doch kan über die dem Beweiß directe contrairen Gegenbeweiß-Artickel der Eyd nicht deferirt werden, **Rivin.** ad O.P.S. tit. 21. en. 26. **Wernh.** sel. obs. for. P. 4. obs. 47. **Berger** P. 2. suppl. ad E.D.F. tit. 21. § 2 p. 506. allwo, daß dergleichen Gegenbeweiß-Artickel als impertinente, und die nichts zur Sache thun, gehalten werden. Allein daß dergleichen Gegenbeweiß-Artickel nicht impertinent seyn, durch welche die in das Libell deducirte facta directe negirt werden, wenn gleich über dieselbe vom Beklagten Klägern der Eyd deferirt wird, aber die Eydes-Delation billig versaget werde, weil sichs Beklagter zuschreiben möchte, daß er zu rechter Zeit, und zwar in der Kriegsrechtens-Befestigung selbst Klägern den Eyd nicht deferirt, sondern dem Richter überlassen habe, daß er ordentlichen Beweiß zu führen, anbefohlen, lehret eben derselbe **Berger** in E. D. F. tit. 21. obs. 1. not. 2. p. 699. Wenn einer über eben dieselbe Gegenbeweiß-Artickel Zeugen ernennet und zugleich den Eyd deferiret, muß er sich erklären, ob er sich der Eydesdelation gebrauchen wolle, **Rivin.** c. l. en. 31. Daß eventuale Eydesdelation, wenn Zeuge vor nicht admißibel gehalten werde, die Schöppen zu Leipzig nicht haben zulassen wollen, bezeuget **Rivin.** c. l. en. 32. Daß gar in Gegenbeweiß-Artickeln über einerley Object so wohl Edition der Instrumenten gebeten, als auch der Eyd deferiret werden könne, comprobirt mit einem Præjudicio **Berger** dec. 344 Wenn in den Gegenbeweiß-Artickeln der Eyd deferirt wird, so ist nöthig, daß der Gegenbeweisende Termin ausbringe, in welchem der Gegentheil auf den Innhalt der Artickel antworte; Wenn er solches recusirt, die Antwort sub pœna confessi & convicti injungirt werde, **Rivin.** c. l. en. 27. Ja die Eydesleistung kan alsobald zu Abkürtzung des Streits durch Bey- oder Nebenurtheil auferlegt werden, **Rivin.** c. l. en. 28. Speciale Antwort auf jede Gegenbeweiß-Artickel, über welche der Eyd deferiret, ist nicht vonnöthen, sondern es langt zu, und ist genung, wenn einer nur überhaupt darauff antwortet. **Rivin.** ad O. P. S. tit. 21. en. 29. Die Eydesdelation über Gegenbeweiß-Artickel ist im Termine præcis nicht zu wiederhohlen, sondern es langt zu, wenn auf dieselben Antwort gebeten wird, **Rivin.** c. l. en. 40. Die Repetition der Artickel aber, über welche der Eyd deferirt, wird dem Ceßirenden bey Straffe injungirt, und man kan nicht stracks zu der Desertion kommen. **Rivin.** c. l. en. 42. Im übrigen ist der Reprobatorial- oder Gegenbeweiß-Termin nach gemeinen Rechten willkührlich, **Ludovici** Einleitung zum Civil-Proceß. c. 18. §. 5. aber in Sächsischen Gerichten ist er bestimmt und ausgemacht, nehmlich 6 Wochen und 3 Tage, O. P. S. tit. 21. §. 1. **Berger** E. D. F. tit. 21. obs. 1. p. 696. wenn auch gleich der Beweiß eine ausserordentliche Frist gehabt habe, z. E. zwey Monate im Rechte zu brauchen, **Griebner** Proc. Judic. l. 1. c. 3. sect. 5. §. 5. lit. a. Dieser Gegenbeweiß-Termin läufft vom Tage der insinuirten Citation zur Publication des durch Zeugen übernommenen Beweises, nicht aber vom Tage des zum publiciren bestimmten Termins, O. P. S. c. l. ibique **Rivin.** en. 1. **Berger** c. l. Wenn gleich der Termin die Attestate zu publiciren prorogirt ist, **Rivin.** c. l. en. 2. **Griebn.** d. §. 1. lit. c. **Wernh** sel. obs. for. P. 8. obs. 365. Wenn der Beweiß durch Documente nur vollführet, fängt der Gegenbeweiß-Termin an von Zeit insinuirter Citation zum procediren und zu verfahren, O. P. S. tit. 21 §. 2. ibique **Rivin** en. 2. **Berger** c. l. wo nicht dem Bey- oder Nebenurtheil, welches über die Recognition der Documenten gefällt wird, inserirt ist: daß nunmehro mit dem bedingten Gegenbeweiß zu verfahren; in welchem Falle der Gegenbeweiß-Termin anfängt von Tage des Rechts-Ausspruchs, es kan aber dieses nicht inseriret werden, wo es nicht ins besondere gebeten worden ist, O. P. S. c. l. ibique **Rivin.** c. l. en. 4. **Griebner** Proc. judic. l. 1. c. 3. Sect. 5. §. 2. Wenn der Part gebeten hat, daß zugleich erkannt werden möge, daß nunmehro mit dem bedingten Gegenbeweiß zu verfahren, der Richter aber dieselbe Clausul ausgelassen hat, darf nicht dafür gehalten werden, daß deswegen dem Bittenden der Gegenbeweiß benommen, **Ziegler** ad O. P. S. p. 114. in fin zu welchem allezeit in denen Fällen, in welchen sie sonst statt findet, Beklagter zugelassen wird, wenn er gleich dieselbe sich weder vorbehalten hat, noch ihm dieselbe im Urtheil vorbehalten worden, O. P. S. tit. 21. § 1 Zu abzukürtzendem Proceß und Streite kan der Richter auch ausser dem bereits gefällten Urtheil, nach geendigtem Beweiß, auf Ansuchen des Klägers, dem Gegenbeweise eine Sächsische Frist präfigiren, also, daß das Fatale angefangen werde von Notification des Termins, **Rivin.** d. en. 4. Conferire aber **Griebn.** d. §. 2. lit. c. Der Gegenbeweiß-Termin ist auch vom Tage der insinuirten Citation derer zu publicirenden Attestationen zu rechnen, in dem Falle, da der Beweiß so wohl mit Zeugen, als Instrumenten, instruirt wird: wenn nur der Instrumenten Recognition geschehen ist: Denn wenn diese noch nicht verrichtet, so läufft der Citation derer zu publicirenden Attestaten ohngeachtet der Gegenbeweiß-Termin nicht, **Berg.** P. 2. suppl. ad E. D. F. tit. 21. §. 1. p. 504. add. **Rivin.** ad O. P. S. tit. 21. en. 11. allwo: wie lange in Ansehen des Beweises noch etwas zu expediren ist, so lange laufft des Gegenbeweises Fatale nicht. Der Gegenbeweißführer kan der Citation zuvor kommen, und des Gegenbeweises gebrauchen eher, als er wegen des zu publicirenden Beweises citirt wird, O. P. S. tit. 21. §. **Jedoch wollen wir, in welchem Falle der Gegenbeweiß läufft von derselben Zeit, da er sich zum Gegenbeweise offerirt hat**, **Berlich.** P. 1. concl. 38. n. 5. **Carpz.** P. 1. c. 16. d. 12. n. 5. Daß in dem Gegenbeweiß-Termine nicht computirt und gerechnet werde der Tag geschehener Insinuation zu publiciren, zeiget **Berlich** c. l. n. 4. & **Wernher** sel. obs. for. P. 9. obs. 105. Widriger Meynung sind, und asseriren, daß dieser Termin vom Moment lauffe, **Carpz.** c. l. n. 7. **Rivin.** ad O. P. S. tit. 21. en. 12. Wenn ein Defect und Mangel in der Citation befunden wird, von deren Insinuation das Fatale des Gegenbeweises zu rechnen, kan diese vor desert nicht gehalten werden, **Rivin.** c. l. en. 13. Wenn den Gerichten der Gegenbeweiß durch jemanden offerirt wird, welcher weder Gewollmächtigter, noch Advocat ist, wird vermuthet, daß solches auf sein Geheiß geschehen sey, **Wernher** sel. obl. for. P. 5. obs. 243. Der Gegenbeweiß

weiß ist nicht desert, welchen einer dem Richter exhibirt, ehe und bevor das, was ihm in Ansehen der dilatorischen Exception injungiret ist, prästirt hat, **Wernher** sel. obs. for. P. 10. obs. 75. Der Gegenbeweiß muß innerhalb der Frist, die von dem Gesetz oder Richter bestimmt ist, nothwendig nicht absolvirt werden, sondern es ist genung, wenn, so lange das Fatale währet, die Artickel mit den Namen der Zeugen und dem Verzeichniß der Artickel, über welche die Zeugen abgehört werden sollen, wie auch der Specificationen und Abschrifften der Documenten dem Richter exhibiret werden, **Wernh.** sel. obs. for. P. 3. obs. 72. n. 1. Daher wenn Beklagter deshalber verdächtig, muß er sich von selbigem Verdacht befreyen. **Philip.** ad O. P. S. tit. conf. 1. Allein diese sonderbare Verordnung des Rechts ist zu restringiren auf den Fall solenner Publication, oder da einer durch That und seinen Willen, daher der Consens in die Publication geschlossen u. klar gemacht werden kan, die Testificate u. Zeugnisse gelernet hat, **Wernh.** c. l. n. 3. Also, wenn Beklagter in Termino Publicationis erscheinet, wird verstanden, daß er dem Gegenbeweise renunciret habe, deswegen weil nach geschehener Publication der Gegenbeweiß nicht statt hat, **Berg.** E. D. F. tit. 21. obs. 1. not. 5. p. 700. add. **Rivin.** ad O. P. S. tit. 21. en. 18. daher eine Cautel vor publicirendem Beweiß durch Zeugen citirten Beklagten darzugeben ist, daß er im Termine wider die Publication protestirte, oder gar nicht erschiene, **Suendendörfer** und **Fibig** p. 642. & 645. **Berger** c. l. Wenn sich Beklagter zwar im Termine angegeben, aber bald wieder vom Gerichte weggehet, und also bey der Publication der Attestation selbst nicht mit ist, noch anders woher derselben Notitz und Känntniß erlanget, ist eben derselbe Beklagte, da es noch Zeit ist, nehmlich da der Termin noch nicht verstrichen, mit dem Gegenbeweiß zu hören, und wenn er vielleicht mit dem Argwohn und Verdacht der erhaltenen Notitz gedruckt wird, kan er sich eydlich reinigen, daß er die Attestationen des Klägers nicht gelernet oder erfahren habe, **Berger** c. l. add. **Suendendörff.** und **Fibig** p. 647. & **Rivin.** c. l. en. 17. Vielweniger also wird der Gegenbeweiß vor verlohren geachtet, wenn alle beyde Partheyen in eben demselben Termine aussen geblieben u. also derselbe vor circumducirt u. aufgenomen gehalten werden muß. Daß derohalben die Registratur des Actuarii zu verlachen ist, darinne enthalten, daß die Attestationen zum Ungehorsam aller beyder vor publicirt zu halten seyn, **Berger** c. l. p. 701. Ferner wird dem Gegenbeweise der Weg keineswegs vor verschlossen gehalten, wenn einer anders woher z. E. von einem Zeugen Notitz der Attestate geschöpfft und erhalten hat, **Gail.** l. 1. obs. 105. n. 3. **Wernh.** sel. obs. for. P. 3. obs. 27. n. 4. Daher im Fall, da der Actuarius aus Unvorsichtigkeit den Rotulum denen Acten inseriret hätte, daß Gegenbeweiß Beklagten, wenn er gleich die Attestata angesehen hätte, indulgirt worden sey, bezeuget **Rivin.** ad O. P. S. tit. 21. en. 19.

REPROBATORIALES ARTICULI, siehe **Reprobatorial-Artickel.**

REPROBATORIALIS TERMINUS, siehe **Reprobatorial Termin.**

Reprobatorial-Termin oder **Gegenbeweiß-Termin**, *Terminus Reprobatorialis*, oder *Terminus Reprobatorius*, heist in denen Rechten die zu Führung des Gegenbeweises anberaumte Tagfahrt; siehe **Reprobatorial-Artickel.**

REPROBATORIUS TERMINUS, siehe **Reprobatorial-Termin.**

REPROBI NUMMI, siehe *Nummi Reprobi*, im XXIV Bande, p. 1671.

Reprobus, siehe **St. Christophorus**, im V. Bande, p. 2259.

REPRODUCENS, siehe **Reproducent.**

Reproducent, *Reproducens*, heist in denen Rechten der Gegenbeweiß-Führer, oder derjenige, so den Gegenbeweiß führet, und entweder Documente oder Gegen-Zeugen reproducirt.

REPRODUCERE, siehe **Reproduciren.**

Reproduciren, *Reproducere*, heist im Gegenbeweiß die Documente vorlegen oder Gegenzeugen vorstellen.

Reproduct, *Reproductus*, heist in denen Rechten derjenige, wider welchen der Gegenbeweiß geführet wird.

REPRODUCTUS, siehe **Reproduct.**

REPROMISSIO, eine Gegenverheissung oder Gegenversprechung, wovon zu sehen im X B. p. 594.

REPROSIT. eine gewöhnliche Redensart, heisset so viel als: Es sey dir wieder gesund, oder es bekomme dir wieder wohl.

Reps, oder **Rips** und **Röhalom**, Lat. *Rupes*, ein grosser und schöner, aber offener Ort in Siebenbürgen, zwischen Cronstadt und Schäsburg, hat ein ein feines Bergschloß und Deutsche Einwohner.

Repsdorff, Geschlecht, siehe **Restorf.**

REPTI, hiessen, nach des Papias Beschreibung, gewisse Schulterdecken, welche von der Brust biß auf den Nabel giengen, und von gewundenen Haarlocken so rauch waren, daß kein Regen darauf haffte konnte. Ihren Namen führten sie von eben diesen Haarlocken, welche gleichsam krochen (reptabant). Sonst aber wurden sie auch *Renones* genennet. von **Eckhart** Franc. Orient. T. I, p. 431.

Repton, eine Stadt in Darbyshire in Engelland.

REPUBLICA DI GENOVA, siehe **Genua**, im X Bande, p. 209.

REPUBLICA DI LUCA, siehe **Lucca**, im XVIII Bande, p. 661.

REPUBLICA DI VENETIA, siehe **Venedig.**

Republicaner, Lat. *Monarchomachi*, Fr. *Republiquains*, sind solche Leute, welche der Königlichen Gewalt zuwider sind, oder keine unumschränckte Gewalt in der Republic einführen wollen. In Engelland sind die so genannten Republicaner von Olivier Cromwels Anhängern und den Rebellen selbiger Zeit übrig geblieben. Sie bestehen aus einigen Presbyterianern, und aus allen Independenten im Königreiche, weil sie aber allein nichts ausrichten können, so hängen sie sich bey ereigneten Staats-Veränderungen an die Whigs, gleichwie die Jacobiten an die Torrys, um deren Parthey desto stärcker zu machen. Siehe **Monarchomachisten**, im XXI Bande, p. 1016 u. ff.

Republick, das gemeine Wesen, Lat. *Respublica*, Fr. *Republique*. Es hat das Wort respublica vielerley Bedeutungen, welches man auch von dem Wort Civitas sagen muß, indem es die Gesellschafft des menschlichen Geschlechts, die Innwohner der Stadt, den Ort selbst, wo sie sich aufhalten, u. deñ eine bürgerliche Gesellschafft und einen Staat bedeutet. Man verstehet hier durch die Republic die bürgerliche Gesellschafft, welche aus Regenten und Unterthanen zusammen gesetzt, die sich mit einander

zur

zur Erhaltung und Beförderung der gemeinen Wohlfahrt vereiniget haben. **Pufendorf** de jure nat. & gent. lib. 7. cap. 2. §. 13. sagt, sie sey eine moralisch zusammen gesetzte Person, deren Wille, so aus vieler Menschen Vergleich verwickelt und vereiniget, vor ihrer aller Willen gehalten werde, damit sie aller und jeder Kräffte und Vermögen zum gemeinen Frieden und Ruhe gebrauchen möge, welche Beschreibung auch **Thomasius** in jurisprudentia divina lib. 3. cap. 6. §. 63. und **Hochstetter** in Collegio Pufend. exercit. 11. §. 7. behalten. Etwas anders beschreiben diese Gesellschafft **Grotius** de jure belli & pacis lib. 1. cap. 1. §. 14. und **Hobbesius** de Cive cap. 5. §. 9. Von dieser Republick soll eine theoretische und practische Betrachtung angestellet, und nach jener so wohl der Ursprung, als auch die Einrichtung und Beschaffenheit der Republiquen erwogen werden. Was bey der theoretischen Betrachtung anlangt erstlich den Ursprung der Republiquen, so haben diejenigen, welche davon disputiret, zwey Fragen nicht sattsam unterschieden. Denn ein anders sind die Gründe, daraus die Vernunfft die Nothwendigkeit der Republiquen erkennet, und meynet, daß die Menschen dadurch wären veranlasset worden; ein anders aber der würckliche historische Ursprung derselben, zu welchem vielleicht die erwehnten Gründe wenig oder nichts beygetragen haben. Solchen Ursprung muß man aus historischen Nachrichten erkennen; die Lehr-Sätze aber nicht zu einer würcklichen Geschichte machen, und meynen, daß die ersten Republiquen würcklich auf eine ausgedachte Art und durch die ausgesonnene Bewegungs-Mittel entstanden wären, so viel erkennet man aus den politischen Gründen von der Nothwendigkeit der Republiquen, daß man sie in der menschlichen Gesellschafft beyzubehalten habe, sie mögen nun entstanden seyn wie sie wollen. Doch muß man hiervon die Gedancken der Gelehrten anführen. Es sind zwey Wege, wie die Republiquen haben können eingeführet werden; entweder aus freyem Willen der Menschen; oder durch Gewalt. Soll es durch den freyen Willen der Menschen geschehen seyn, so führt man allerhand Bewegungs-Gründe an, warum sie sich in solche Gesellschafft eingelassen. **Aristoteles** hat den Menschen ein ζῶον πολιτικὸν genennet, daher seine Anhänger zu der Meynung Anlaß genommen, als wenn die Menschen durch einen natürlichen Trieb zur Einführung der bürgerlichen Gesellschafft angetrieben worden. Es ist zwar nicht gewiß, was **Aristoteles** mit dieser Bedeutung eigentlich hat haben wollen. Doch kan er weiter nichts angezeiget haben, als daß der Mensch von Natur zur Gesellschafft geneigt, welches seine Richtigkeit hat, woraus aber noch nicht folget, daß man auch einen natürlichen Trieb zur bürgerlichen Gesellschafft habe. Man muß vielmehr sagen, daß, weil alle Menschen von Natur zu ihrer Freyheit geneigt sind, ihnen vielmehr nach diesem natürlichen Trieb die bürgerliche Gewalt, welche solche Freyheit einschräncket, zuwider. Man lese **Conring** de prudent. civili c. 6. p. 83. **Pufendorf** de jure naturæ & gentium lib. 7. cap. 1. **Thomasium** in Jurisprud. divina lib. 3. cap. 6. §. 7. Andere haben zur bewegenden Haupt-Ursach die Bedürffniß und Bequemlichkeit angeführet. Nun ist zwar nicht ohne, daß man in einer bürgerlichen Gesellschafft viel bequemer leben, und was zur Leibes-Nahrung und Erhaltung gehöret, füglicher anschaffen kan; es folgt aber daraus noch nicht, daß deswegen hätten nothwendig Obrigkeiten und Unterthanen seyn müssen, weil man diesem Mangel auch durch Bündnisse hätte abhelffen können. **Pufendorf** de jure nat. & gent. lib. 7. c. 1. §. 7. meynet, daß die Furcht und Sicherheit vor dem Anfall anderer Leute die wahre Ursach sey, warum man Städte erbauet habe. Andere rechnen beydes zusammen, daß man sein Absehen so wohl auf die Bequemlichkeit; als auf die Sicherheit gehabt. **Titius** obs. 547. über **Pufendorf** mercket an, daß die Pufendorfische Meynung von der Aristotelischen nicht abgehe. Denn daß die Menschen ihre Sicherheit gesucht, dieses wäre durch einen natürlichen Trieb geschehen. Einige halten auch die nothwendige Folge aus den kleinern Gesellschafften, welche die Familien sind, so wiederum aus der ehelichen, väterlichen und herrschafftlichen Gesellschafft bestehen, zu einer wahrhafften Ursach der Republick hinlänglich. Es hat der Haus-Vater als das Haupt der Familie zwar eine Art der Herrschafft; eine Familie aber ist noch keine bürgerliche Gesellschafft; ja wenn auch gleich aus einer Familie verschiedene Familien entstehen, so ist doch dieses noch keine Ursach, daß aus solchen Familien nothwendig eine Republick werden müste, weil eine jede Familie ihr besonderes Haupt haben kan. Wenn nach diesen Grund-Sätzen die Republiquen aus freyem Willen der Menschen eingeführet worden, so mercket man weiter an, daß hiezu nöthig gewesen a) ein gewisses Pactum, wodurch das Volck, so sich versammlet hat, in eine Gesellschafft getreten, und sich zu einem gewissen Endzweck, die gemeine Wohlfahrt zu befördern, verbunden, welches denn entweder durch einen ausdrücklichen oder stillschweigenden Consens geschehen: b) ein gewisser Schluß, daß sie sich sammt und sonders einer gewissen Obrigkeit unterwerffen wollen, und c) ein gewisses Pactum zwischen dem Volck und der künfftigen Obrigkeit, wodurch sich das Volck der neuen Obrigkeit dergestalt unterworffen, daß jene Macht haben solte, zu befehlen, was zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrt vor nöthig erachtet; dieses aber schuldig seyn solte, solchen Befehlen zu gehorchen, da hingegen sich die Obrigkeit wieder verbindlich machet, die Wohlfahrt des Volckes bestens zu befördern. Man lese **Pufendorf** de jure nat. & gent. lib. 7. c. 2. **Thomasium** in jurisprud. divina lib. 3. cap. 6. §. 29. ff. **Hochstetter** in colleg. Pufendorf. exercit. 11. §. 3. So stellt man sich die Ursache nach der Vernunfft für, wie sie hätte seyn können, und wie sie ordentlich hätte seyn sollen, wenn die Republiquen aus freyem Willen wären eingeführet worden. Ob es aber würcklich so geschehen, ist eine andere Frage. Es ist gar nicht glaublich, daß alles so ordentlich hergegangen. Daß sich im Anfang eine Menge Volcks von ohn-

ohngefehr zusammen niedergelassen, und in eine Gesellschafft getreten, hat wohl seine Richtigkeit; man kan aber nicht sagen, daß sie sich durch ein ausdrückliches Pactum hierzu verbunden. Es ist auch nicht zu vermuthen, daß sie sich wegen der Obrigkeit, welcher sie sich unterwerffen wollen, werden berathschlaget haben; sondern vielmehr glaublich, daß die Gewalt den ersten Grund zu den Republiquen geleget, es sey nun dieses auf eine offenbare, oder heimliche und listige Art geschehen. Dieses kommt auch mit den historischen Nachrichten, die wir davon in der Schrifft haben, am besten überein. Was die heydnischen Scribenten vom Ursprung der Republiquen vorgeben, ist ungewiß, und auf einen sandigten Grund gebauet. Die meisten stimmen darinnen überein, es sey vor Aufrichtung der Regierung ein freyes Leben gewesen, da niemand dem andern zu befehlen gehabt, ob sie wohl den Zustand der Menschen, wie er damahls soll seyn beschaffen gewesen, auf unterschiedliche Art beschrieben. Etliche stellen ihn als den allerglücklichsten für, wie **Ovidius** Lib. I. metamorphoſ. andere als den verdorbensten, wie **Salluſtius** de bello Catilinar. cap. 6. und noch andere sagen, er sey Anfangs glücklich; bald aber darauf verdorben gewesen, daß man genöthiget worden, eine bürgerliche Herrschafft einzuführen, auf welchen Schlag **Tacitus** lib. 3. annal. cap. 26 schreibet: die allerältesten Menschen wusten noch von keinem boshafftigen Muthwillen, sie lebten ohne Sünde und Schande, und also auch ohne Straffe und Zwang. Es bedurffte auch keiner Belohnung, weil sie aus freyer Neigung nach der Ehrbarkeit strebten; und weil sie nichts wider die Gewohnheiten verlangten, so war nicht nöthig, ihnen etwas durch eingejagte Furcht zu verbieten. Allein nachdem man die Gleichheit bey seite setzte und an statt der Bescheidenheit und Schamhafftigkeit der Ehrgeitz und Gewaltthätigkeit einriß, so erwuchsen hieraus die Herrschafften, welche bey vielen Völckern bis auf diese Stunde geblieben sind, wobey **Christoph Forſtneri** Noten über diese Stelle p. 254 nebst **Barbeyracs** Anmerckungen über **Pufendorfen** de jure naturæ & gentium lib. 7. cap. 1. §. 7. not. 1. zu lesen. Diese Urtheile der Heyden scheinen auf die Tradition gegründet zu seyn, daß sie etwas von dem höchstglückseligen Zustand der Menschen vor dem Fall, und von dem grossen Verderben nach dem Fall und zwar vor der Sündfluth gehöret. Am sichersten geht man bey den Nachrichten, welche uns Moses in seiner Historie aufgezeichnet. Dieser berichtet, daß bey dem Anwachs des menschlichen Geschlechts Cain die erste Stadt gebauet und sie nach seines Sohns Nahmen Hanoch genennet. 1 **Moſ.** IV. v. 17. Ob nun wohl die Erbauung einer Stadt noch keine Aufrichtung einer bürgerlichen Gesellschafft ist; auch nicht gewiß kan gesagt werden, was er vor ein Absehen dabey gehabt, so ist doch wahrscheinlich, daß wie er dergleichen Werck aus einer Ehrfurcht fürgenommen, also auch dieses zur bürgerlichen Gesellschafft Anlaß gegeben habe. **Auguſtinus** de civitate Dei lib. 5. cap. 20 *leitet* auch den Ursprung derselbigen von den Cainiten her; und will nicht zugeben, daß die Nachkommen Seths dergleichen gehabt, welches sich auch wegen Mangel der gehörigen Nachrichten nicht ausmachen lässet. Daß vor der Sündfluth gar keine Republiquen gewesen, kan man nicht beweisen. Denn daß einige dieses daher schlüssen wollen, wenn man Republicken gehabt hätte, so würde das Wesen der Menschen nicht so gar in Grund verdorben gewesen seyn, indem die Obrigkeit solcher Bosheit hätte Einhalt thun können; solches hat nicht viel auf sich. Denn ob wohl die Leute auch nach der Sündfluth unter der Obrigkeit lebten, so führten sie doch ein solches ruchloses Leben, daß sich die göttliche Gerechtigkeit genöthiget sahe, gantze Städte zu vertilgen, wie man von Sodom und Gomorrha siehet. Nach der Sündfluth finden wir, daß Nimrod den Grund zu dem Assyrischen Reich gelegt, 1. B. Moſ. X. v. 8. 9. aus dessen Exempel zu ersehen, daß der Ehrgeitz und Herrschsucht die Leute getrieben, Reiche aufzurichten und zu erweitern. Bald darauf entstunden auch mehr andere Staaten, deren Regenten Könige heissen 1. B. Moſ. XIV. v. 1. 2. Man mag endlich sagen, daß die Menschen freywillig sich in die bürgerliche Gesellschafft begeben, oder daß sie mit Gewalt dazu angetrieben worden; so ist doch dieses gewiß, daß das menschliche Verderben Anlaß dazu gegeben. Denn wären die Menschen im Stand der Unschuld geblieben, so hätte man keine Republicken gehabt, weil alle Absicht, warum man solche hat, weggefallen wäre, daß man deren nicht nöthig gehabt hätte, wie **Hertius** in elem. ent. prudent. civil. part. 1. sect 3. §. 5. **Thomaſius** in jurisprud. divina lib. 3. cap. 6. §. 2. **Griebner** in jurisprudent. nat. lib. 2. cap. 1. §. 3. wohl angemercket, wiewohl **Alberti** in Compendio jur. nat. part. 2. cap. 14. **Böcler** in not. ad Grotium lib. 1. cap. 3. **Becmann** in meditat. polit. cap. 11. §. 5. p. 156. **Müller** de imperio civili in ſtatu innocent. anderer Meynung sind. Es lässt sich auch nicht sagen, daß Gott die ersten Reiche unmittelbar aufgerichtet; ob er gleich solche Gesellschafften als ein zur Erhaltung des menschlichen Geschlechts nach dem Fall nöthiges Mittel gut geheissen und gebilliget. Daß das Verderben der Menschen zu diesem Stand Anlaß gegeben, macht ihn an sich nicht verwerfflich, und ist eine Schwachheit von einigen gewesen, wenn sie ihn vor sündlich angesehen und gemeynet, durch dessen Abschaffung gröſsere Vollkommenheiten in die Welt zu bringen. Man lese von diesem Punct noch nach **Menz** in Diſputatione de prima imperii inter homines origine, Leipzig 1703. **Locks** Tractat du gouvernement civil. cap. 7. **Bierling** in thelibus politic. de origine rerum publicarum. die *Obſervation. Hal.* tom. 7. Obſerv. 6. **Buddeum** in inſtit. theol. moral. part. 2. cap. 3. Sect. 7. §. 2. ff. **Böhmer** in introductione in jus public. univerſale. p. 126 ff. **Treuer** in not. ad Pufendorf. de officio hominis & civis part. 2. cap. 5. §. 7. p. 412 ff. welcher noch einige andere hieher gehörige Bücher anführet. Doch wir kommen zu dem andern Stück des ersten Theils von der Einrichtung und Beſchaffen

senheit einer Republic. Es bestehet selbige in einer Gesellschafft der Obrigkeit und Unterthanen, welche durch einen Vertrag sich mit einander vereiniget haben, die gemeine Wohlfahrt zu befördern, so daß der Regent die Gewalt bekömmt, alles zu veranstalten, was zu diesem Zweck nöthig; die Unterthanen hingegen sich verpflichten, willig seinen Befehlen zu gehorchen. Man hat also drey Umstände dabey in Erwegung zu zühen, die Personen, woraus die Republic bestehet, die Einrichtung selbst, und die Absicht, die man dabey hat. Die Personen sind die Obrigkeit, und die Unterthanen, welche sich vermittelst eines Vertrags vereiniget, und dadurch beyderseits gewisse Rechte und Pflichten zu wege gebracht. Denn das Recht der Obrigkeit ist die höchste Gewalt, alles in der Republic zu thun, was deren Erhaltung, folglich die gemeine Wohlfahrt erfordert; ihre Pflicht aber, alle Mühe anzuwenden, daß der Endzweck möge erhalten werden. Die Unterthanen haben das Recht, Glieder dieser Gesellschafft zu seyn, mithin alles Schutzes und Sicherheit zu genüssen; gleichwie sie hingegen ihrer Pflicht nach den Befehlen der Obrigkeit gehorchen müssen. Die Verfassung und die Einrichtung selbst dependirt von dem getroffenen Vergleich, welcher ordentlich klare Masse geben muß, wie weit die Rechte und Pflichten so wohl des einen als des andern Theils sich erstrecken, und in welcher Ordnung sie auszuüben sind. Man hat entweder ausdrückliche Verordnungen gemacht, wie dieses oder jenes soll gehalten werden; oder es ist etwas nach und nach eingeführet worden, welches durch die That selbst von beyden Theilen gut geheissen worden. Zu solcher Einrichtung gehöret auch, wenn die Regierung und Sorge vor die gemeine Wohlfahrt entweder einem; oder den vornehmsten aufgetragen wird; oder bey dem Volck selber bleibet, woraus die verschiedene Regiments-Formen entstehen. Der Endzweck ist überhaupt die gemeine Wohlfahrt, daß man bequem und ruhig, oder sicher leben möge. Die Bequemlichkeit geht auf die Erhaltung; die Ruhe auf die Beschützung wider die Bosheit anderer so wohl in, als ausser der Republic. Will man einen Unterscheid machen unter einer Republic, so fern sie noch aufzurichten, und so fern sie schon befestiget, so können zwar besondere Absichten statt finden, die aber unter der allgemeinen stehen. Die practische Betrachtung zeiget, was nach den Regeln der Gerechtigkeit von der Obrigkeit und von den Unterthanen zu beobachten; nach den Regeln der Klugheit aber, wie eine Republic wohl zu regieren. Die Pflicht der Obrigkeit ist, daß sie in allen Stücken auf der Republic und aller Glieder derselben Bestes siehet, und sich also ihrer Gewalt, die sie hat, zur Glückseligkeit der Unterthanen bedienet. Die Unterthanen haben entweder gemeine, oder besondere Pflichten auf sich. Jene sind, daß sie der Obrigkeit gebührenden Respect erweisen, und ihr willig gehorchen, folglich ruhig und friedlich leben. Die besondern sind nach den unterschiedenen Ständen, darinnen jemand stehen kan, indem in einer Republic vielerley Stände, Gesellschafften, Collegien, und Zünffte seyn können, unterschiedlich. Bey der Klugheit hat man vorher zu erkennen, worinnen überhaupt das Wohl und Weh einer Republic bestehe. Von der Glückseligkeit und von dem Wohlseyn einer Republic, muß man nicht auf eine gemeine, sinnliche und nach den Affecten eingerichtete Art urtheilen. Viele suchen die Glückseligkeit eines Staats in der Erweiterung, wenn ein Fürst grosse Conqueten mache, und sein Land erweitere, welches aber ein gar unsicherer Grund ist. Je mehr ein Land wächset, je mehr wird es seinen eignen Kräfften überlassen, und erweckt sich durch sein Wachsthum Neid und Feinde. Dem Lande und den Inwohnern selbst wird damit nicht geholffen, sondern man giebt vielmahls Gelegenheit, daß das Land, welches vorhero in Ruhe und Sicherheit gestanden, in Gefahr gesetzet wird. Bekommt der Fürst gleich mehr Einkünffte, und kan einen grössern Staat führen; so genüssen doch davon die Unterthanen nichts, und der Fürst hätte doch seinem Stand gemäß leben und seine Printzen erzühen können, wenn auch dieser Zuwachs nicht geschehen wäre. Andere setzen die Glückseligkeit eines Staats in dem Reichthum, und meynen, wenn der Fürst viel Geld habe, so sey die Republic glücklich, welches ebenfalls ein falscher Wahn. Denn das Geld an sich macht niemand glücklich; sondern es kommt auf den Gebrauch desselbigen an. Hat der Fürst die grösten Schatz-Kammern mit Geld angefüllet, so ist dieses dem Land vielmehr schädlich, als daß es nützlich seyn solte, wenn das Geld ruhet. Haben die Unterthanen viel Geld, so kommts darauf an, wer es eigentlich hat, und wie man damit umgehet. Man findet in der Historie, daß die Römische Monarchie nicht ehe zu wancken angefangen, als biß nach Rom ein grosser Reichthum kommen, welcher zur Uppigkeit und zum Pracht Anlaß gab, wobey Conrings Disputation de vero fine & scopo reipublicæ zu lesen. Wenn man sich einbildet, daß die Republic alsdenn glückselig wäre, wenn die Fürsten und Unterthanen vollkommen fromm lebten, so ist dieses eine Schwachheit. Denn da lebte man in dem Paradies und nicht in einer Republic. Eben das Verderben und die Bosheit der Leute hat zu den bürgerlichen Gesellschafften Anlaß gegeben, wie schon oben erinnert worden. Man hat unter allerhand Erdichtungen vorstellen wollen, wie eine Republic einzurichten, welche bisweilen so gerathen, daß dergleichen Republicken niemahls möglich. Von den Scribenten solcher erdichteten Republiquen handeln Paschius in diatrib. de fictis rebus publicis, und Fabricius in bibliographia antiquar. cap. 14. §. 16. Von der Platonischen Republic (REPUBLICA PLATONICA, CIVITATE PLATONICA) nicht zu gedencken, indem bekannt genug ist, daß Plato seine Gedancken von der besten Republic dergestalt abgefasset habe, daß man sich keine mögliche Republic einbilden kan, darinnen alles solte gehoffet werden; so hat man unter den neuern Thomä Mori Utopiam, Thomä Campanellä civitatem solis, die Historie der Severamben und anderer zu geschweigen. Die wahre Glückseligkeit einer Republic bestehet darinnen, wenn darinnen alles so beschaffen, daß die Unter-

terthanen bequem und ruhig leben können, mithin der Endzweck einer solchen Gesellschafft erhalten wird. Eine solche Glückseligkeit dependiret nicht von einer Ursach. Denn sie beruhet auf den Zustand des Regenten und der Unterthanen; auf die Einrichtung selbst und Verfassung der bürgerl. Gesetze, und auf die Beschaffenheit des Landes selbst, daß wenn hier alles wohl zu dem Endzweck zusammen stimmt, so entstehet daher die Glückseligkeit. Aus diesem läst sich im Gegentheil leicht schlüssen, worauf das Weh und der unglückliche Zustand eines Staats ankomme. Es stehet schlecht mit einer Republick, wenn die Unterthanen ihr Auskommen nicht haben können; oder in Unruhe und wenigstens in Furcht leben müssen. Solche Kranckheiten haben ebenfalls ihre verschiedene Ursachen. Denn sie stecken entweder in den Menschen, oder in dem Staat selbsten. Die Kranckheiten auf Seiten der Menschen sind, wenn entweder die Regenten nichts nutzen, daß sie zur Regierung untüchtig, sich derselbigen nicht annehmen, auf allerhand Abwege gerathen; oder wenn die Unterthanen unruhige Köpffe sind, den Gesetzen nicht gehorchen, und sich der Regierung widersetzen. Mängel des Staats sind, wo die Gesetze oder die Ordnungen einer Republick nicht nach des Volcks oder Landes Art eingerichtet sind; oder wo sie den Unterthanen zu einem Aufruhr Anlaß geben; oder wo sie dieselben zu den Verrichtungen untüchtig machen, welche zur Erhaltug der Republick nöthig sind; oder wenn die Grund-Sätze also eingerichtet sind, daß dadurch die öffentlichen Geschäffte nicht anders, denn langsam und schwerlich ausgerichtet werden können. Mit dieser allgemeinen Erkänntniß muß man, wenn man den Staat klüglich regieren will, die besondere Erkänntniß des Staats selbst, nach dessen natürlichen und moralischen Beschaffenheit verknüpffen. Zu der natürlichen Beschaffenheit gehören die Menschen, das ist, die Innwohner und des Landes natürlicher Zustand. Bey den Innwohnern hat man zu sehen a) auf ihre Anzahl. Es wird in der Klugheit zu leben und zu herrschen, so **Rüdiger** heraus gegeben, Cap. 7. §. 4. sehr wohl angemercket, daß ein mit Innwohnern angefülltes Land besser dran sey, als ein davon entblößtes, so wohl zu Kriegs- als Friedens-Zeiten. Denn im Kriege könne man aus vielen Unterthanen viele Soldaten auslesen, und im Friede befänden sich bey vielen Unterthanen nothwendig viele arme, das ist, arbeitsame und mit neuen Erfindungen beschäfftigte Leute, da hingegen einen Reichen nichts veranlasse, andern Leuten zu dienen. Es gäben auch die Armen mehr Steuern, als die Reichen. Denn wenn ein Capitalist kein Narr sey, so müsse er nicht mehr verthun, als seine Interessen. Nun nehme man an, er habe 20000 Thaler, so verthäte er davon ein tausend, und erhalte eine Frau, sechs Kinder, vier Bedienten und also zusammen zwölff Personen. Setze man aber, diese 20000 Thaler wären unter zwanzig Arme ausgetheilet. und ein jeder soll nur ein Weib und zwey Kinder haben, so lebten von 20000 Thlr. 80 Personen, und wenn ein jeder jährlich mit seiner Famie nur 150 Thaler verzehrte; so genösse das Publicum jährlich 3000 Thaler. Also wenn 20000 Thaler bey einem Reichen säßen, so genösse die Republic von ihm, wenn man den zehenden Pfennig, welches sehr viel sey, setze, ein hundert Thaler, wenn sie aber bey zwanzig Armen wären, so bekäme sie 300 Thaler. Dieses hat an sich seine Richtigkeit; wenn es aber zur Application kommt, hat man alle Umstände vorsichtig zu überlegen. Denn es ist nicht gnug, daß man das Land vermehrt; sondern man muß auch sehen, ob es so viel Innwohner ernähren kan. Es können der Unterthanen bisweilen zu viel seyn, wenn sie nicht alle zu leben finden; bisweilen auch zu wenig, wenn noch mehrere ihren Unterhalt haben könnten; oder auch die Unterthanen zu schwach sind, sich den auswärtigen Feinden gnugsam zu widersetzen. Die scharffen Gesetze, Verordnungen und die vielen Auflagen verhindern bisweilen, daß sich keine Fremde in einem Lande niederlassen. Man hat bisweilen falsche Staats-Raisons, nach denen man die Unterthanen aus dem Lande jaget, wie man in Franckreich mit den Hugenotten gethan hat; oder die Menge der Unterthanen verringert, wenn man in einem Lande Hurerey und Pracht im Schwange geben läßet. Denn wie sich durch den Pracht die Mañs-Personen abhalten lassen, daß sie nicht heyrathen, weil sie dencken, sie könnten keine *Familie* Standes-mäßig erhalten; also stärckt die im Schwang gehende Hurerey sie in dieser Boßheit, u. sie lassen sich hierdurch ebenfalls von dem Ehestand abhalten. Im Gegentheil wird die Anzahl derer Innwohner vermehret entweder durch Erzeugung derer Kinder, oder durch Niederlassung der Fremden im Lande, welches beydes muß befördert werden, wenn man das Land Volckreich machen will; b) auf ihre Leibes- und Gemüths-Beschaffenheit. Denn wenn in einem Lande gesunde und starcke Innwohner sind, so schicken sie sich zu Kriegs- und Friedens-Zeiten besser vor die Republic. Denn im Krieg sind sie dauerhaffter, und wenn Friede im Lande ist, können sie ihr Amt und Profeßion wohl abwarten und was verdienen. Die Völcker haben ihre besondere Gemüths-Arten, wie in dem Artickel von dem **Naturell der Völcker** gewiesen, welche ein Regent auch kennen muß, damit er weiß, wie er sich nach der Klugheit dem Staat zum Besten in die Unterthanen schicken soll. Nebst der Erkänntniß der Innwohner lernt er auch das Land selbst, welches bewohnet ist, kennen, so nach der natürlichen und moralischen Beschaffenheit geschehen kan. Zu dem natürlichen Zustand eines Landes gehöret, daß man weiß, was das Erdreich hervor bringe, worinnen es noch könne verbessert werden, wie es um die Bergwercke, Ackerbau, Viehzucht, Holtzung, Bierbrauen, Weinwachs, Fischereyen u. d. g. aussiehet; zu dem moralischen aber kan man die Regiments-Form, die in einem Lande ist, die Künste und Wissenschafften, die darinnen floriren, und die Beschaffenheit der moralischen Staaten rechnen. Von den Nachbarn muß man ihren Willen und ihr Vermögen wissen, damit man sich bey Zeiten in Defension-Stand setze. Doch eine solche Erkänntniß, die an sich theoretisch ist, nutzt allein nichts, sondern es muß auch der vernünfftige Gebrauch derjenigen Mittel hinzu kommen, welche zur Regierung eines Staats nö-

thig

thig ſind. Es gehöret dahin die Klugheit Geſetze zu geben und Gericht zu halten; zu ſtraffen und zu belohnen; die Aemter wohl zu beſetzen, den Schatz zu vermehren; einem Staat wieder aufzuhelffen, die Religion zu dirigiren, Krieg zu führen, Friede zu ſchlüſſen, Geſandten zu ſchicken, Bündniſſe zu machen, u. ſ. w. Kurtz: ſo viel Stücke der Majeſtät ſind, die einem Regenten zukommen; ſo viel beſondere Mittel muß die Staats-Klugheit zeigen, wie ein jedes öffentlich Geſchäfft in der Republic klüglich zu tractiren. Die Ausführung dieſer Materien iſt am gehörigen Ort in den beſondern Artickeln geſchehen, und die Scribenten, die davon gehandelt, werden in dem Artickel von der Staats-Klugheit angeführet Von Conring ſind verſchiedene Diſputationes vorhanden, welche dieſe Materie von der Republic erläutern, als de republica in communi, Helmſt. 1653; de rebus publicis in genere, 1651; de politica, ſive republica in ſpecie ſic dicta, 1652; de mutationibus rerum publicarum, 1635; und noch eine andere de morbis & mutationibus rerum publicarum, 1640.

Republick, in beſonderm Verſtande, heiſſet ein freyes Volck, Land, Stadt oder Gemeinde, ſo kein Oberhaupt, oder doch auf gewiſſe und limitirte Art erkennet. Und deren ſind wiederum zweyerley Gattungen: die erſte, ſo ein Oberhaupt, Hertzogen, oder anders titulirten Regenten auf Lebens- oder determinirte kurtze Zeit erwählet, als Venedig, Lucca, Genua ꝛc. Die andere erkieſen oder erwählen aus denen Vermögenſten und Vornehmſten ihrer Stadt und Staats etliche, die das Regiments-Ruder entweder Wechſelsweiſe, oder auf Lebenszeit führen müſſen, als Genf ꝛc. wohin auch die vornehmſten Reichs-Städte zu zühen. Denen die dritte Gattung beyzufügen, wenn nemlich verſchiedene Landſchafften, Stände und Städte zuſammen in einen Bund und Societät treten, und einen geſammten Cörper oder Republick formiren, deren jede aber ihre beſondere Form und Regierungsart behält, dergleichen die Holländiſche und Schweitzeriſche ſind.

Republick derer Münche, ſiehe **Münchs-Verfaſſung**, im XXII Bande p. 373. u. ff.

Republik der Gelehrden, ein Journal, welches im Monath Julius 1710 zu Amſterdam ſeinen Anfang genommen, und **Johann Ruyter**n, der Medicin und Philoſophie Doctor, wie auch der Theologie Candidaten, zum erſten Urheber hat. **Fabricius** in Præfat. *Morhoſii* Polyhiſt. præmiſ.

REPUBLIQUAINS, ſiehe **Republicaner**.

REPUBLIQUE, ſiehe **Republick**.

REPUBLIQUE DE BRAVA (LA) ſiehe *Brava*, im IV Bande p. 1124.

REPUBLIQUE DE GENES, ſiehe **Genua**, im X Bande p. 902.

REPUBLIQUE DE LUQES (LA) ſiehe **Lucca**, im XVIII Bande p. 661.

REPUBLIQUE DE SAINT MARIN (LA) ſiehe **St. Marino**, im XIX Bande p. 1566.

REPUBLIQUE DE RAGUSE, ſiehe **Raguſa**, im XXX Bande p. 652. u. f.

REPUBLIQUE DE VENISE, ſiehe **Venedig**.

REPUDIANDA BONORUM POSSESSIONE (DE) ſiehe *Poſſeſſione Bonorum repudianda (de)* im XXVIII Bande p. 1763.

REPUDIANDA ET ABSTINENDA HÆREDITATE (DE POSSESSIONE BONORUM) ſiehe *Poſſeſſione bonorum repudianda & abſtinenda hæreditate (de)* im XXVIII Bande p. 1763.

REPUDIARE, ſiehe **Repudiren**.

REPUDIARE LEGATUM, ſiehe *Repellere legatum*.

REPUDIARI AB ILLO POSSIT (UT QUÆ MULIER MARITI ODIO ABORTAT) iſt die Aufſchrifft von der 31 Leoniniſchen Conſtitution, und enthält eine Verordnung, daß, wenn eine Weibs-Perſon aus Haß gegen ihren Mann abortiret, dieſem alsdenn vergönnet ſeyn ſolte, ſie von ſich zu ſtoſſen.

REPUDIATA HÆREDITAS, ſiehe *Hæreditas repudiata*, im XII Bande p. 1667.

REPUDIATIO, oder *Repudiatio Hæreditatis*, die Verſtoſſung, die Verwerffung, die Entſchlagung oder Begebung einer Erbſchafft, worzu jemand durch ein Teſtament benannt worden. Siehe *Abſtentio*, im I Bande p. 202. desgleichen *Hæreditas repudiata*, im XII Bande p. 1667.

REPUDIATIO HÆREDITATIS, ſiehe *Repudiatio*.

REPUDII (DE POENA INJUSTI) iſt die Aufſchrifft des 10 Capitels aus der 134 Novelle, und handelt von Beſtraffung derer Eheleute, welche ſich ohne genugſam erhebliche und wichtige Urſachen von einander ſcheiden.

REPUDII LIBELLUS, ſiehe **Scheide-Brief**.

REPUDIIS ET DIVORTIIS, & JUDICIO DE MORIBUS SOLUTO (DE) iſt die Aufſchrifft des 17 Titels aus dem V Buche des Juſtinianiſchen Codicis, und handelt von denen Urſachen, warum ſich ein Mann von ſeinem Weibe ſcheiden könne, nebſt ausdrücklichem Verbot, daß ſolches wegen ihrer etwas ungeſchliffenen oder unhöflichen Sitten nicht vergönnet ſeyn ſolle.

Repudiren, *Repudiare*, abſchlagen, verſtoſſen, verwerffen, ſich eines Dinges begeben, ſeinen Ehegatten von ſich laſſen, ſich von demſelben ſcheiden, demſelben einen Scheide-Brief geben, wovon an ſeinem Orte. Siehe auch *Omittere*, im XXV Bande p. 1421. u. f.

REPUDIUM, war zu Rom eine Art der freywilligen Eheſcheidung, ſo aber eigentlich nur unter verlobten Perſonen ſtatt gefunden, alſo, daß entweder ein Bräutigam der Braut, oder auch die Braut dem Bräutigam die getroffene Ehe-Bündniſſe mit der gewöhnlichen Formul aufkündigten; Conditione tua non amplius utor. Wenn aber der andere Theil hiermit nicht zufrieden war, und die Sache vor den Richter brachte, ſo thaten ſelbige gemeiniglich den Ausſpruch, daß entweder die Hochzeit dennoch vor ſich gehen,

oder der hieraus entstehende Verlust nach Beschaffenheit der Umstände durch ein gewisses Geld ersetzet werden muste. Hatte ins besondere der Bräutigam Anlaß dazu gegeben, so verlohr er das an seine Braut zur Ehe gegebene Pfand; fiel aber die Schuld auf diese letztere, so muste sie dasselbe doppelt wieder geben. Da hingegen die Strafe gar wegfiel, wenn solche Trennung ihre trifftige Ursache hatte, so aber alles nicht eher, als in den tiefern Zeiten üblich war. Gellius IV. 4. Pitiſ. Sigon. ant. jur. civ. R. Hotomann de ſponſal. Heineccius ſynt. ant. Rom. Übrigens wird das Wort: REPUDIUM in denen Rechten auch mit unter von würcklichen Eheleuten gesagt, die sich von einander scheiden und absondern. Siehe **Ehescheidung**, im VIII Bande p. 351 u. ff. besonders p. 359.

REPUDIUM MISERIT (SI MULIER SINE JUSTA CAUSA MARITO SUO) ist die Aufschrifft des 13 Capitels der CXVII. Novelle, und handelt von Bestraffung einer Weibs-Person, welche sich ohne gnugsam erhebliche und rechtmäßige Ursache von ihrem Manne scheidet.

REPUGNANTIA, sind in der Logick so viel, als *Oppoſita*, wovon im XXV Bande p. 1696 nachzusehen.

REPULON, siehe *Repolon*.

REPULSIO, siehe **Zurücktreibung**.

REPULSIO, ist in denen Ungarischen Rechten ein rechtliches Mittel, da der überwundene und überführte Theil ihren Gewinner oder Gegner im Rechten von der Execution derer adjudicirten Güther abhält und abtreibet, und die Execution nicht geschehen lässet. Es pfleget solche Repulsio gemeiniglich mit Auszühung der Sebel gegen die gerichtlichen Executores zu geschehen, weßwegen der repellens in der Versammlung der Gespanschafft Rede und Antwort geben muß.

REPURGATIO, siehe *Anacatharſis*, im II Bande p. 9.

Repußiren, siehe **Repoußiren**.

Reputation, *Fama*, *Autoritas*, *Reputation*, das Ansehen und guter Leumund, Lob und Wohlgefallen, so eine Person insgemein erworben. Die Reputation ist es, wornach die meisten Menschen streben, und darüber sonderlich die, so in höherm Stande und Würden sind, vornemlich eifern. Es fangen aber viele es nicht recht an, dieselbe zu erlangen. Der wahre Grund einer beständigen Reputation sind die Tugenden, die insgemein zu statten kommen, die Gottesfurcht, Gerechtigkeit, Klugheit, Tapfferkeit, Freygebigkeit, Gütigkeit mit einer anständigen Ernsthafftigkeit gemäßiget, Redlichkeit, u. d. g. Wo aber die Reputation nur auf einem Schein der Tugend, auf einem äusserlichen Glantz und falschen Schimmer beruhet, da schlägt sie endlich zu einem Spott und Verachtung aus. Eine wohlgegründete Reputation hat einen grossen Nachdruck, bey hohen und geringern, in Kriegs- und Friedens-Geschäfften, dieselben glücklich und wohl auszuführen.

REPUTATIONES, heissen in denen Rechten, und sonderlich in dem Titel C. de repur. die Gegenrechnungen, welche dem Käuffer wider die Minderjährigen, so in den vorigen Stand gesetzet worden, vorgeleget werden. Denn gleichwie dißfalls denen letztern die verkauffte Sachen nebst allen ihren Früchten und Nutzungen zuzustellen sind, also muß dagegen auch dem erstern das davor bezahlte Kauffgeld mit denen getragenen Zinsen ersetzet werden. l. minor. 40. §. 1. l. tutor. 48. §. ult. ff. de minor. u. a. Pratejus.

REPUTATIONIBUS, QUÆ FIUNT IN JUDICIO IN INTEGRUM RESTITUTIONIS (DE) ist die Aufschrifft des 48 Titels aus dem II Buche des Justinianischen Codicis, und handelt von denen Ab- oder Gegen-Rechnungen, welche bey der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Statt haben.

Reputirlicher Friede. Man findet hin und wieder, daß der Friede in einen reputirlichen, und in einen disreputirlichen Friede eingetheilet werde; doch, wer die Beschreibung davon geben soll, der kömmt gemeiniglich zu kurtz. Denn vor eins lassen sich hohe Potentaten nicht tadeln, wenn sie gleich aus Versehen oder aus Unglück etwas über sich gehen lassen. Darnach werden die politischen Streiche so wunderlich geführet, daß unterweilen die gröste Reputation darbey gespielet wird, worüber die müßigen Leute noch so viel satyrische Schrifften aufsetzen. Z. E. Als der Kayser 1664 den Türckischen Frieden eingieng, wolten die Politici hin und wieder nicht zufrieden seyn, daß man den Krieg bey so gutem Vortheil nicht fortsetzen wolte. Doch, als man etwas hinter die geheimen Ursachen kam, deswegen das Haus Oesterreich nothwendig zum Frieden greiffen muste, so schämeten sich dieselben spitzfündigen Köpfe, daß sie nur etwas darwider gesprochen hatten.

Repy-Letter, ist in Engelland ein gewisses Schreiben, darinnen der König mit der Execution eines Gefangenen so lange inne zu halten befiehlet, bis man mehrere und bessere Nachrichten von seiner Beschuldigung eingezogen, Lat. *Mandatum regium ſupplicii dilationem imperans*.

Repygna, Gewächs, siehe **Rapp**, im XV Bande p. 177.

Requena, eine feine Stadt in Neu-Castilien, an den Gräntzen des Königreichs Valentia.

Requena, ein altes Gräfliches Geschlecht in Spanien, welches von dem alten und vornehmen Geschlechte **Acuna** in Spanien seinen Ursprung hat, wie im I Bande p. 432 zu ersehen. Es sind von demselben folgende bekannt: **Johann** der erste Graf von Requena, welcher sich das erstemahl vermählte mit **Josepha de Acuna**, und nach deren Ableben zum andern mahl mit **Isabella de Acuna**. Der andere Graf von Requena war **Antonius Emanuel**, des vorhergehenden Sohn. Er starb unvermählt. Ihm folgte **Didacus Ferdinand**, ein Enckel seines Großvaters Bruder, welcher sich vermählte mit **Caſpara Maria de Fonſeca**, starb aber auch ohne Kinder. Hübners Genral. Tabellen IV Theil.

Requena (Alphonſus de) ein Spaniſcher Presbyter zu Lezuza in Murcia, blühete in der Mitte des 17 Jahrhunderts. Man hat von ihm Venida del Apoſtol San Pablo a Eſpanna y predicacion en ella, y como eſtuvo en Libiſoſa, ſu fundacion y antiguedad, y martyrio de S. Vincente y Leto hermanos, Patrones de ella, y naturales de Toledo, Madrit 1647 in 4. **Anton** Bibl. Hiſp.

Requena (Martin de) ein Spaniſcher Barfüſſer Mönch in der erſten Hälffte des 17 Jahrhunderts, hat Exequias del Rey Felipe III. en Guaxaca 1623 in 4 heraus gegeben. Er wird von einigen vor einen Dominicaner ausgegeben. **Anton** Bibl. Hiſpan.

Requeſcens (Joſeph Maria) ein Jeſuite von Palermo, war 1612 aus einem vornehmen Geſchlechte entſproſſen, lehrte die Philoſophie und Theologie zu Palermo und Rom, verwaltete unterſchiedliche Aemter ſeines Ordens, ſchrieb

1. Selectarum diſputationum in primam Secundæ D. Thomæ libros IV;
2. Opuſcula theologica;
3. Predigten ꝛc.

und ſtarb zu Rom 1690. **Mongitor** biblioth. Sicula.

Requeſens (Don Luis de Zuniga y de) der erſte Zuname kam ihm von ſeinem Vater zu, den andern aber hatte er von ſeiner Mutter angenommen, welche die eintzige Erbin des Hauſes Requeſens war. Er war Groß-Commendator von Caſtilien, und gab ſo wohl 1571 in der berühmten Seeſchlacht bey Lepante ſeine Tapfferkeit, als in dem Hertzogthum Meiland, da ihm **Philipp II** die Statthalterſchafft aufgetragen hatte, ſeine Staatsklugheit zu erkennen. In dem letztern Amte hatte er wegen der Kirchen-Freyheiten unterſchiedene Verdrießlichkeiten mit dem berühmten Cardinal **Carl Borromäus**, damaligem Ertzbiſchoff zu Meiland. Zu Anfange des Jahrs 1574, da der Hertzog von **Alba** aus den Niederlanden war zurück beruffen worden, ſchickte ihn ſein König an deſſen Stelle als Statthalter dahin. In dieſem Amte erwieß er ſich eben ſo leutſelig und gelinde, als ſein Vorfahr barbariſch geweſen war, und ließ ſich ſonderlich angelegen ſeyn, die Königin **Eliſabeth** von den vereinigten Niederlanden abzuzühen, die Spaniſche See-Macht auf den Flandriſchen Küſten zu verſtärcken, die wegen ausbleibender Beſoldung ſchwürige Soldaten zu befriedigen, und die abgefallene Städte wieder zu dem vorigen Gehorſam zu bewegen. Das vornehmſte, ſo unter ſeiner kurtzen Regierung vorgieng, war dieſes, daß die vereinigte Niederländer den 13 April 1574, bey der Mocker-Heyde, 2 Meilen von Niemägen geſchlagen, und den 28 Septembr. 1575 genöthigt wurden, den Spaniern die Belagerung der Stadt Zirickſee in Seeland zu geſtatten, welcher Ort hernach den 30 Junius 1576 ſich ergeben muſte. Hingegen eroberten die von der Union die Stadt Middelburg den 20 Febr. 1574 nach einer 2 jährigen Belagerung, und nöthigten die Spanier, daß ſie den 3 Octobr. eben deſſelben Jahrs die Belagerung der Stadt Leyden, welche ſchon 5 Monat gewähret, wieder aufheben muſten. Man fieng auch an, unter dieſem Statthalter zu Breda an einem Frieden zu arbeiten, wobey der Kayſer **Maximilian II** ſeine Vermittelung anboth; es gerieth aber in ſtecken. Er ſelbſt, **Requeſens**, ſtarb in dem Mertz 1576 zu Brüſſel, wohin er ſich begeben hatte, um den allgemeinen Aufſtand, welchen die Spaniſche Soldaten angefangen, zu ſtillen. Sein Nachfolger war der berühmte Don **Juan** von Oeſterreich. **Thuan.** hiſt. **Grotii** annal. **Strada** de bello belgico. **P. Bor.** de bello belgico. **Bentivoglio** relat.

Requeſinez (Don Juan de) wurde 1740 den 19 Decembr. an dem Spaniſchen Hofe zum Marechal de Camp, oder General Major ernennet.

Requeſte, ſiehe **Requete**.

Requeſte, wird eine Art der Paſteten genennet, welche von zerſtückten Tauben, deren Mägen und dergleichen zubereitet wird.

Requete, Requeſte, iſt ſo viel als eine Supplique, Supplication oder Bitt-Schreiben, ſo bey der Obrigkeit wegen gewiſſer Sachen eingegeben worden, Lat. *Libellus ſupplex*. In dem Parlament zu Paris ſind beſondere **Requeten-Meiſter** (MAITRES DES REQUETES) welche dergleichen Bitt-Schreiben durchgehen, und der Verſammlung ihr Gutachten darüber eröffnen müſſen. Lat. *Libellorum Supplicum magiſter*, ſiehe folgenden Artickel.

Requeten-Meiſter, *Maitres des Requêtes de l' hotel du Roi*, Lat. *Libellorum ſupplicum Magiſtri*, wurden ehemahls in Franckreich diejenigen genennet, welche ſich um die Perſon des Königs befanden, um die Bittſchrifften, ſo man demſelben überreichte, anzunehmen. Heutiges Tages haben die Maitres de requetes de l' hotel das Recht alle perſönliche, den Beſitz betreffende und vermiſchte Streitſachen der Kron-Beamten, derer die würcklich zu der Königl. Hofſtatt gehören, und anderer disfalls abſonderlich privilegirter Perſonen zu erkennen und zu entſcheiden, iedoch daß von ihren Ausſprüchen an das Parlament appellirt werden kan, ohne nur, wenn über den Titel von Aemtern, über die Taxen der Unkoſten, ſo vor dem Königl. Rath gemacht werden, über die Freyheiten der Buchdrucker und über einige andere Sachen Streit vorfällt, da ihre Urtheile keiner Appellation unterworffen ſind. Sie werden als Mitglieder des Parlaments angeſehen, und nehmen daſelbſt ihren Sitz zunächſt nach dem Präſidenten und über die Räthe; doch dürffen auf ein mahl nicht mehr, als 4 derſelben ſich in der Verſammlung des Parlaments befinden. In den Provintzen kommt ihnen das Recht zu, in den Preſidial-Gerichten zu präſidiren. Vermöge eines Edicts von 1599 ſind ſie befugt, das kleine Siegel des Parlaments zu Paris zu halten, und zwar ein jeder einen Monat, wie ſie nach der Ordnung ihrer Annahme auf einander folgen. Sie ſind Referenten von den Suppliquen und von den Proceſſen, welche in dem Staats-Rath oder in dem geheimen Rath beantwortet oder entſchieden werden. Auch pflegt man ſie mit auſſerordentlichen Commißionen in die Provintzen und nach den Armeen abzuſenden,

z. E. als Intendentanten der Justitz, der Policey, und der Finantzen. Sonst belieff sich ihre Anzahl auf 72; es ist aber 1674 selbige bis auf 80 vermehret worden. Sie sind in 4 Abtheilungen unterschieden, und zwar so, daß ein jeder von ihnen jährlich 6 Monat dient, nemlich 3 bey den requetes de l' hotel, und 3 in dem Königl. Rath. Eine jedwede von diesen Abtheilungen hat ihren Decanum, welcher bey den requetes de l' hotel den Vorsitz führt. Im übrigen können diejenige, über welche sich obgedachter massen dieses Collegii Gerichtsbarkeit erstreckt, nach ihrem Gefallen entweder bey demselben oder bey der Kammer des requetes du Palais sich Rechts erholen. Hingegen die Glieder dieser letzt erwehnten Cammer müssen nothwendig vor jenem Collegio, und die Glieder jenes Collegii nothwendig vor der Cammer des requetes du Palais stehen. *Dictionaire de Trevoux.*

REQUETES DE L'HOTEL DU ROI (MAITRES DES) siehe **Requeten-Meister.**

REQUETES DU PALAIS, sind in Franckreich absonderliche Gerichts-Cammern in den Parlamenten, allwo die Sachen der Kron-Beamten, derjenigen, welche würcklich zu der Königl. Hofstatt gehören, und anderer Personen, welche das so genannte privilegium committimus von dem grossen und dem kleinen Siegel haben, in der ersten Instantz untersucht und entschieden werden. Ein jedwedes Parlament in Franckreich hat eine Chambre des requêtes, und in dem zu Paris befinden sich seit 1580 deren zwey. Die Richter, welche darinnen sitzen, sind ordentliche Räthe des Parlaments, welche das Recht, Mitglieder von dieser Cammer zu seyn, als absonderliche Commilliones zu erkauffen pflegen. Daher fangen sich ihre Urtheile, von welchen an das Parlament appelliret wird, mit folgenden Worten an: Les gens tenans les requêtes du Palais, Conseillers en la Cour & Commissaires en cette partie. *Dictionaire de Trevoux.*

REQUIEM, ist Frantzösisch und kommt vom Lateinischen Worte Requies, welches pflegt eine Seelmesse genennet zu werden, weil sie mit diesen Worten: Requiem æternam &c. sich anhebet.

REQUIEM, ein Fisch, siehe Hay, im XII B. p. 931. ingleichen Marrajo, im XIX Bande p. 1673.

Requiens, Fr. *l'isle de Requiens*, die Hunde-Insel, Lat. *Insula canum Marinorum*, eine Insel auf dem Mari Pacifico in America.

REQUIES B. MAR. VIRGINIS (BONA) Abtey, siehe **Marquette**, im XIX B. p. 1668. u. f.

REQUIES *Nicolai*, siehe *Electuarium Requies* Nicolai *dictum*, l. A. V. im VIII B. p. 754.

REQUIN, ein Fisch, siehe Hay, im XII Bande p. 931. ingleichen Marrajo, im XIX Bande p. 1673.

REQUIRENDIS REIS (DE) siehe *Reis requirendis (de)*.

Requiriren, heisset eigentlich erfordern; es wird aber dieses Wort insgemein gebraucht, wenn ein Notarius publicus nebst zwey oder mehr Zeugen von jemand erfordert wird, um die Gewißheit einer Sache oder Handlung durch ihr Zeugniß zu bestärcken.

REQUISITA, sind die nothwendigen Dinge, so zu einer Sache unumgänglich erfordert werden.

REQUISITA, unter diesem Worte wird bey dem Kriegs-Wesen in besonderem Verstande, alles dasjenige verstanden, was zu Versorgung einer Armee, oder zu einer Belagerung und Vertheidigung einer Vestung gehöret.

Requisiten-Inspecteur, ist ein Officier, so die Aufsicht über die Schantzzeuge hat, und vor die Anschaffung der zu einer Belagerung behörigen Requisiten, von Materialien, Sorge haben muß, daß solche in Zeiten angeschaffet, und die abgehenden zu rechter Zeit wieder herbey geschaffet werden. Er hat ein und mehr Adjutanten, nebst einigen Unterofficiers unter sich, die ihm an die Hand gehen, und über den Bestand, Abgang und Zuschuß ein ordentliches Register halten.

REQUISITIO, siehe **Requisition.**

Requisition, *Requisitio*, das Begehren, die Bitte, Erforderung, Ersuchung, z. E. eines Notarien und Zeugen oder Richters. Siehe **Requisitorial.**

Requisition, *Requisitio*, ist auch so viel, als die Haussuchung, siehe *Inquisitio per alterius ædes*, im XIV Bande p. 733.

Requisition-Schreiben, siehe **Requisitorial.**

Requisitorial, Requisitorialen, oder **Requisition-Schreiben**, Requisitoriales, heißt derjenige Brief oder Schreiben, darinnen ein Notarius oder jemand anders, etwas zu thun, oder auch Richter und Obrigkeiten von andern Gerichten, zu Beförderung der Justitz, etwas vorzunehmen ersuchet wird. Siehe auch **Hülffe-Brief**, im XI Bande p. 1074.

Requisitorialen, siehe **Requisitorial.**

REQUISITORIALES, siehe **Requisitorial.**

Requisitorial-Schreiben, siehe **Requisitorial.**

REQUISITUS, erfordert, ersuchet, wird insgemein von Notarien und Zeugen zu Verfertigung eines Instruments und dessen Beywohnung, oder auch von Richtern und Obrigkeiten gesagt, welche von andern entweder um Auslieferung gewisser Delinquenten, oder Abhörung gewisser Zeugen, oder auch sonst wegen Handhabung der Justitz, durch gewöhnliche Requisitorialen ersuchet worden.

REQUISITUS (AD HÆC OMNIA DEBITO ET LEGITIMO MODO SIVE LEGITIME) zu diesem allen schuldiger und gebührlicher Weise ersuchet und gebeten, pflegen die Notarien unter ihre Instrumente und Namen zu setzen.

RE RECENTI, siehe *Recenti re*, im XXX B. p. 1269.

Reric, war vor diesem eine berühmte Handels-Stadt im Hertzogthum Holstein in der Provintz Wagrien, welche starcke Handlung trieb und durch den Zoll dem Dänischen Reiche viel eintrug. **Godofredus** aber, König in Dännemarck, hat sie im Jahr Chr. 808. zerstöret, weil er sich nicht getrauet selbige zu behaupten. **Joh. Georg von Eckhard** de rebus Franciæ oriental. T. II. L. XXVII. §. 56.

Rerich von Kleinberg, ein adeliches Geſchlecht in den Kayſerlichen Erblanden, von welchem im Jahr 1737 Johann Jacob Rerich von Kleinberg, Herr auf Güntersdorf, am Leben war. *Calend. S. Adalb.*

RERIGONIUM, *Rhetigonium*, eine Stadt, welche ietzo Ardſtinſchar, und Bargeny, heiſſen ſoll, von jenem ſiehe im II Bande p. 1286. von dieſem im III Bande p. 462. u. f.

RERO, Fluß, ſiehe Rerone.

Reroif, oder Reroub, oder wie es die Holländer noch heut zu Tage ſagen, Röre, iſt eigentlich nichts anders, als ein Tumult, Aufſtand, Aufruhr, Rebellion, u. ſ. w. Daher auch das Rörſticher und Rörwincke einen Tumultuanten, Aufwiegler, Aufrührer, Rebellen, u. d. g. andeutet. Beſold in Theſ. Pract. v. Aufruhr p. 60. Siehe auch Rebellion, im XXX Bande p. 1233. u. ff.

Rerone, Lat. *Rero, Eretanus fluvius*, ein kleiner Fluß in dem Gebiete von Vicenza im Venetianiſchen, welcher ſich nicht weit von der Stadt Vicenza in den Fluß Bachiglione ergeußt.

Reroub, ſiehe Reroif.

RERUM ACTIO NON DATUR (QUARUM) ſiehe *Quarum rerum actio non datur*, im XXX Bande p. 110.

RERUM AD CIVITATES PERTINENTIUM ADMINISTRATIONE (DE) iſt die Aufſchrifft des 8 Titels aus dem L Buche derer Pandecten, und handelt von gebührender Verwaltung derer Stadt-Güter.

RERUM ALIENARUM REDEMTORES, ſiehe *Redemtores rerum alienarum*, im XXX B. p. 1611.

RERUM AMOTARUM ACTIO, ſiehe *Actio amotarum rerum*, im I Bande p. 396. u. f.

RERUM CAPITALIUM APUD PEDITATUM PRÆFECTUS, ſiehe *Prevot des Bandes*, im XXIX Bande p. 449.

RERUM CAPITALIUM IN EXERCITU NAVALI PRÆFECTUS, ſiehe *Prevot general de la marine*, im XXIX Bande p. 349.

RERUM CAPITALIUM PRÆFECTUS, ſiehe *Prevot d'Armée*, im XXIX Bande p. 349.

RERUM COMMUNIO, ſiehe *Communio rerum*, im VI Bande p. 846.

RERUM COMMUNIUM ALIENATIONE (DE) iſt die Aufſchrifft des 52 Titels aus dem IV Buche des Juſtinianiſchen Codicis, und handelt von Veräuſſerung derer Commun- oder Gemeinde-Güter.

RERUM COMMUNIUM PRÆSCRIPTIO, ſiehe *Præſcriptio rerum communium*, im XXIX Bande p. 86.

RERUM CONDUCTARUM PRÆSCRIPTIO, ſiehe *Præſcriptio rerum conductarum*, im XXIX Bande p. 86.

RERUM CORPORALIUM PRÆSCRIPTIO, ſiehe *Præſcriptio rerum corporalium*, im XXIX Bande p. 86.

RERUM DIVISIO, die Theilung oder Unterſcheidung der Sachen, ſiehe *Diviſio*, im VII B. p. 1090.

RERUM DIVISIONE ET ACQUIRENDO RERUM DOMINIO (DE) iſt die Aufſchrifft des 1 Titels aus dem II Buche derer Juſtinianiſchen Inſtitutionen, und handelt ſo wohl von der Eintheilung derer Sachen, als auch dem daran zu erwerbenden Eigenthume.

RERUM DIVISIONE ET QVALITATE (DE) iſt die Aufſchrifft des 8 Titels aus dem I Buche derer Pandecten, und handelt von der Eintheilung derer Sachen und ihrer Beſchaffenheit.

RERUM ECCLESIASTICARUM IMMOBILIUM ALIENATIONE ET SOLUTIONE (DE) iſt die Aufſchrifft der 46 Novelle, und handelt von Veräuſſerung derer unbeweglichen Kirchen-Güter.

RERUM ECCLESIASTICARUM PRÆSCRIPTIO, ſiehe *Præſcriptio rerum Eccleſiaſticarum*, im XXIX Bande p. 86.

RERUM EXPEDITORIARUM PRÆSCRIPTIO, ſiehe *Præſcriptio rerum expeditoriarum*, im XXIX Bande p. 87.

RERUM FISCALIUM PRÆSCRIPTIO, ſiehe *Præſcriptio rerum fiſcalium*, im XXIX Bande p. 87.

RERUM FURTIVARUM PRÆSCRIPTIO, ſiehe *Præſcriptio rerum furtivarum*, im XXIX Bande p. 87.

RERUM IMMOBILIUM PRÆSCRIPTIO, ſiehe *Præſcriptio rerum immobilium*, im XXIX B. p. 87.

RERUM INCORPORALIUM PRÆSCRIPTIO, ſiehe *Præſcriptio rerum incorporalium*, im XXIX Bande p. 87.

RERUM INDEX, ſiehe Materien-Regiſter, im XIX Bande p. 2039.

RERUM INDICARUM APUD BELGAS PRÆFECTI, ſiehe Bewindhebber, im III B. p. 1636.

RERUM INVENTARUM PRÆSCRIPTIO, ſiehe *Præſcriptio rerum inventarum*, im XXIX Bande p. 87.

RERUM JUS, ſiehe Recht (dingliches) im XXX Bande p. 1343.

RERUM LOCATIO, ſiehe *Locatio rerum*, im XVIII Bande p. 90.

RERUM MANCIPI ET NEC MANCIPI (DE USUCAPIONE TRANSFORMANDA ET SUBLATA DIFFERENTIA) iſt die Aufſchrifft des 31 Titels aus dem VII Buche des Juſtinianiſchen Codicis, und enthält eine Verordnung, wie es ins künfftige mit der ſonſt gewöhnlichen Verwährung oder Verjährung derer Sachen gehalten werden ſoll, wie auch von Aufhebung des ehemaligen Unterſchiedes zwiſchen denen Rebus mancipi und Nec mancipi.

RERUM MOBILIUM PRÆSCRIPTIO, ſiehe *Præſcriptio rerum mobilium*, im XXIX Bande p. 87.

RERUM NATURA, ſiehe Natur der Dinge, im XXIII Bande p. 1063.

RERUM NITENTIVM COMES, ſiehe *Tribunus rerum nitentium.*

RERVM OPPIGNORATARVM PRÆSCRIPTIO, ſiehe *Præſcriptio rerum oppignoratarum*, im XXIX Bande p. 87.

RERVM PERMVTATIO, ſiehe *Permutatio rerum*, im XXVII Bande p. 512. u. f. ingleichen Tauſch.

RERUM PERMUTATIONE (DE) ſiehe *Permutatione rerum (de)* im XXVII Bande p. 512.

RERUM PERMUTATIONIBUS ET PRÆSCRIPTIS VERBIS, ſiehe *Præſcriptis verbis (de rerum permutationibus &)* im XXIX Bande p. 88.

RERUM PRETIA, ſiehe *Pretia rerum*, im XXIX Bande p. 340.

RERUM PRIVATARUM (DE OFFICIO COMITIS) ſiehe *Officio Comitis rerum privatarum (de)* im XXV Bande p. 932.

RERUM PRIVATARUM COMES, ſiehe *Rei privatæ Comes*.

RERUM PRIVATARUM PALATINIS (DE) ſiehe *Palatinis ſacrarum largitionum & rerum Privatorum (de)* im XXVI Bande p. 294.

RERUM PRIVATARUM PRÆSCRIPTIO, ſiehe *Præſcriptio rerum privatarum*, im XXIX Bande p. 87.

RERUM PUBLICARUM ADMINISTRATIONE (DE) iſt die Aufſchrifft des 30 Titels aus dem XI Buche des Juſtinianiſchen Codicis, und handelt von der Verwaltung des Staats oder des gemeinen Weſens.

RERUM PUBLICARUM PRÆSCRIPTIO, ſiehe *Præſcriptio rerum publicarum*, im XXIX Bande p. 87.

RERUM SACRARUM PRÆSCRIPTIO, ſiehe *Præſcriptio rerum ſacrarum*, im XXIX Bande p. 87.

RERUM SIGNIFICATIONE (DE VERBORUM ET) iſt ſo wohl die Aufſchrifft des 16 Titels aus dem L Buche derer Pandecten, als auch des 38 Titels aus dem VI Buche des Juſtinianiſchen Codicis, und handeln beyde von der eigentlichen Bedeutung derer ſo genannten Rechts-Wörter und Sachen.

RERUM SUCCESSIO, ſiehe Nachfolge in die Güter, im XXIII Bande p. 166.

RERUM SUMMA, ſiehe Regalien, im XXX Bande p. 1706 u. ff.

RES, heiſt in der Metaphyſic, oder in dem Philoſophiſchen Wörter-Buch in einem weitläufftigen Verſtande ſo viel, als ENS, auf Deutſch eine Sache, ein Ding, es mag ſolches würcklich vorhanden ſeyn oder nicht, und nur in den Gedancken beſtehen; oder nach der Metaphyſiſchen Mund-Art zu reden, es mag ein ens reale oder rationis ſeyn. Wiewohl andere hierinnen einen Unterſcheid ſuchen, wenn ſie res dem non-enti und dem nihil entgegen ſetzen. Eben ſo viel als res heiſt ALIQUID. Velthems inſtitut. metaphyſ. p. 367. Donati metaphyſ. uſual. c. 2. §. 59. p. 13. Micrälii lexic. philoſ. p. 968. Chauvins lex. phil. p. 568. edit. 2. Siehe übrigens die Artickel: Ding im VII Bande p. 850 u. f. und *Ens*, im VIII Bande p. 1255 u. ff.

RES, Fr. *Choſe*, Ital. *Coſa*, heiſt in denen Rechten überhaupt zwar ein jedwedes Ding, Handel, Zuſtand, und Gelegenheit, die Sache, die Güter, das Vermögen, die Neigung, das Geſchäffte, Verrichtung, u. ſ. w. So bedeutet es z. E. bisweilen ein Geſchäffte, oder eine abzuhandelnde Materie, oder Streit-Frage. l. ſi quis. §. qui arboribus. ff. de pœn. bisweilen aber auch was recht und billig iſt. l. 1. §. divus. ff. ad L. Corn. de ſicar. Nicht weniger eine gewiſſe Bedingung oder Beſchaffenheit, tit. de rei uxor. act. Ein ander mahl die Güter oder das Vermögen, l. ex facto. §. rerum autem. ff. de hæred. inſtit. Oefters aber auch eine Erbſchafft. Als wenn z. E. geſagt wird, ein anders ſey die Poſſeſſio bonorum cum re, wenn nemlich derjenige, welcher gewiſſe Güter oder Sachen, oder vielmehr eine gantze Erbſchafft in Beſitz genommen hat, ſolche würcklich vor ſich behält; ein anders aber ſine re, wenn ihm nemlich ein anderer die Erbſchafft evinciren kan, z. E. der nächſte und rechtmäßige Erbe ohne Teſtament, (Hæres ſuus ab inteſtato). Ulpianus in Inſtit. c. 23. u. 28. l. 1. §. pen. ff. ſi tab. teſtam. null. l. poſthum. 12. ff. de injuſt. teſtam. l. 15. u. 16. ff. de leg. præſtand. l. 12. ff. de injuſt. rupt. l. 2. §. ſed ſi ſint ſui. ff. ad Tertull. l. 5. ff. de ſecund. tab. l. 1. §. pen. ff. ſi tab. teſtam. l. 4. in fin. ff. de fideicomm. l. 83. ff. de acquir. hæredit. l. pen. ff. unde lib. Ferner eine Streit-Sache oder Proceß, als wenn z. E. geſaget wird Res comperendinata, das heißt, ein Gerichte, welches auf drey Tage lang beſtellet worden. Feſtus, Cicero in Or. pro. Muræna, Varro de Lingua c. 6. Ulpianus in l. 8. §. 1. ff. de inoff. teſtam. l. 9. C. de ſuis & legit. hæred. Livius Lib. 1. Daher auch die Redens-Art Rem amittere ſo viel anzeiget, als den Proceß verſpielen. l. 8. ff. de reſtit. in integr. l. 22. §. pen. ff. ratam rem hab. Desgleichen eine Subſtantz, l. pecuniæ. ff. de verb. ſign. das Eigenthum, l. ſi in rem. ff. de rei vind. l. rem in bonis. ff. de acquir. rer. domin. einen Contract, l. 1. ff. de reb. cred. die Knechte oder Leibeigenen, l. omnia. in fin. ff. de leg. 2. den Zuſtand und die Diſciplin oder die Lebens-Art, rubr. C. de re milit. und l. un. C. de Jur. Reip. Zuweilen bedeutet es auch ein Verbrechen, als in l. edicto. §. qui rei capitalis. ff. de bonor. poſſeſſ. oder die dadurch verwürckte Straffe, l. rei capitalis. ff. de pœn. ferner die Wahrheit, l. 1. ff. ad L. Corn. de falſ. §. qui in rationibus. desgleichen den Vortheil oder Nutzen, den man von einer Sache hat. Daher denn auch zum öfftern die Redens-Arten vorkommen: *Actio de in rem verſo*, Lib. 15. ff. tit. 3. *In rem ſuam Procurator*, l. 41. ff. de re judic. *In rem ſuam fidejuſſor*, l. 8. §. 1. ff. qui ſatisd. cog. *In rem ſuam obligari*, l. 13. u. 22. ff. ad Vellej. l. 25. ff. de pact. l. 5. ff. de lib. leg. u. ſ. w. Boetius in Topico Militiæ Forenſis & Legal. Diſcipl. Brechäus in l. rei appellatio. ff. de verb. ſign. Briſſonius, Pratejus. Und wird alſo in ſolchem Verſtande in denen Rechten unter dieſer Benennung ordentlicher Weiſe alles dasjenige verſtanden, was nur vor ſich dem Menſchen zum Gebrauche dienen kan,

Cocceji

Cocceji in Hypomn. ad Inſt. de R. D. pr. Daß ſolchem nach dieſes Wort in einem mehr als zu weitläufftigen Verſtande genommen wird. L. 5. pr. de V. S. pr. Inſt. de R. D. und ſolcher geſtalt nach ſeiner weitläufftigſten Bedeutung alles dasjenige unter ſich begreifft, was nur ein würckliches Seyn und Weſen, oder auch nur in dem gemeinen Leben einigen Nutzen hat. Als da ſind 1) res phyſicæ, z. E. Beſtien, Metalle, Bäume ꝛc. 2) res artificiales, z. E. Häuſer, Hausrath. ꝛc. 3) Facta, zu deren Leiſtung gewiſſe Menſchen verbunden ſind. Ja es werden 4) auf gewiſſe Art unter denen Sachen auch Menſchen verſtanden, z. E. die Knechte bey denen Römern, wie nicht weniger 5) auch alle und jede Perſonen, und die denenſelben zuſtehenden Rechte und Befugniſſe, nebſt denen daher entſpringenden Anſprüchen und Klagen. Mit einem Worte, es wird von allen cörperlichen und uncörperlichen Dingen geſagt. Unterdeſſen aber wird es gleichwohl auch in einem engern und beſondern Verſtande gebraucht, wie z. E. in denen Inſtit. Lib. II. tit. 1. und tit. 8. ff. de rer. diviſ. & qualit. nemlich mit Ausſchlüſſung derer Perſonen und Klagen oder derer ihnen gebührenden Rechte. Und betrachtet demnach ein Rechtsgelehrter ſolcher geſtalt die Sachen nicht, wie ſie ihrer Subſtantz und innern Beſchaffenheit nach ſind, ſondern ſo fern denen Bürgern oder Perſonen darinnen ein Recht zukommt. Dieſes daher entſtehende dingliche Recht iſt nun zweyerley, nemlich entweder das Recht in einer Sache (Jus in re) oder zu einer Sache (Jus ad rem) wovon an ſeinem Orte bereits mit mehrerm gehandelt worden. Gegenwärtig bleiben wir demnach nur bey dem Grunde dieſes Rechtes, oder bey denen Sachen, worauf ſich ſolches bezühet, mit unſerer Betrachtung ſtehen. Es werden aber dieſelben in denen Rechten in unterſchiedene Claſſen vertheilet. Worunter jedoch die erſte und vornehmſte Abtheilung derer Sachen in göttliche (in Res divinas oder Res Juris divini) und menſchliche (Res humanas oder Res Juris humani) iſt, l. 1. ff. de rer. div. & qualit. oder daß etliche zu der Menſchen Eigenthum gezogen werden können, etliche aber nicht. pr. Inſt. tit. eod. Die andere Abtheilung derer Sachen oder vielmehr der vorhergehenden Erweiterung iſt, daß ins beſondere die menſchlichen Sachen wiederum entweder öffentlichen oder Privat-Rechtes (Juris Publici oder Privati) ſind. Die erſtern oder dem Eigenthume derer Privat Perſonen entnommene Sachen (Res Juris Publici) ſind entweder gemeine (communes) öffentliche (publicæ) einer Gemeine zuſtändig (univerſitates) oder keinem zugehörig (nullius). Sonſt heiſſen die erſtern oder die öffentlichen Sachen auch Res extra Patrimonium oder extra Commercium poſitæ; die letztern aber oder die Privat-Sachen Res in Patrimonio oder in Commercio exiſtentes. Das heißt, ſie können von Privat-Perſonen entweder nicht als ihr Eigenthum beſeſſen, oder dagegen in ihre Gewalt gebracht werden. Die dritte Abtheilung iſt, daß einige Sachen cörperlich (corporales) andere aber uncörperlich (incorporales) ſind. Ferner ſind einige Sachen allodial (allodiales) andere lehnbar, (feudales) etliche theilbar (diviſibiles) andere untheilbar, (indiviſibiles) einige ſtreitig (controverſæ oder litigioſæ) andere nicht, einige gemeinſchafftlich (communes) andere eigen (propriæ), einige fungibiles, das heißt, die nach dem Gewicht, Zahl und Maas gegeben werden, andere non fungibiles, die nicht ſo gegeben werden, einige frey (liberæ) andere verpfändet (oppignoratæ), einige geſchätzt (æſtimatæ) andere nicht (non æſtimatæ) u. ſ. w. Wovon in denen folgenden Artickeln mit mehrern gedacht werden ſoll. Sonſt können hierbey beſonders nachgeſehen werden **Köppen** Lib. 1. Obſ. 68. und in Enuci. Quæſt. 6. Dec. 2. **Beſold** in Tr. de Rer. Diviſ. c. 1. in princ. **Riccius** in Coll. Dec. 2562. **Thoming** in Dec. 22. n. 1. **Alexander** in Conſil. 51. n. 3. u. Conſil. 79. n. 3. Lib. 5. **Conrad Friedlieb** de Tempore c. 6. membr. 2. §. 2. u. ff. **Guido Papä** in Dec. 291. 442. u. 584. **Feltmann** de Jure in re & ad rem, **Hahn** de Jure Rerum & Juris in Re Speciebus, u. a.

RES, bey den Medicis, ſiehe **Ding**, im VII Bande p. 950.

Res (Johann) ein Doctor der Theologie und vortrefflicher Canoniſt von Würtzburg in Francken, ſtudirte zu Erfurt, und wurde nachgehends Canonicus an der Collegiat-Kirche St. Johann und Prediger an der Hauptkirche zu St. Kilian in ſeiner Vater-Stadt, dabey er wegen ſeiner groſſen Beredſamkeit in ſolchem Anſehen lebte, daß er nur der andere **Auguſtin** und der Deutſche **Cicero** genennet wurde. Er war im Predigen ſehr ſcharff, und ſagte es denen vornehmen eben ſo gut als denen geringen. Sein angenehmer Umgang machte ihn eben ſo ſehr als ſeine Gelehrſamkeit bey Königen und Fürſten beliebt. Er blühete zu Ende des 14 und zu Anfang des 15 Jahrhunderts. Von ſeinen hinterlaſſenen Schrifften ſind bekannt:

1. Sermones elegantiſſimi de tempore Lib. 1.
2. Sermones de ſanctis lib. 1.
3. Orationes ad clerum.
4. Epiſtolæ ad diverſos.

Maderus Centur. Scriptor.

RESA, eine Stadt, ſiehe **Rees**, im XXX Bande p. 1660 u. f.

Reſäna, Reſaina, Rhäſena, Rheſaina, eine Stadt in Meſopotamien, an dem Fluſſe Chaborus oder Aboras welche durch die herrlichen Siege der Römer, als des Trajani, Severi und Gordiani, berühmt worden. Dieſe Stadt iſt weder mit **Reſina**, einer Stadt in Meſopotamien, zwiſchen Edeſſa und dem Berge Maſius, deren **Ptolemäus** erwehnet; noch mit **Reſen**, deren Moſes 1 Moſ. X, 12, gedencket, zu vermengen. **Cellarius** in Not. Orb. Ant. L. III, Cap. XV. §. 32 u. f.

RES ÆSTIMATA, heißt in denen Rechten eine Sache, die auff einen gewiſſen Werth geſetzet worden, als wenn z. E. jemand mit ſeiner Frau ein Haus oder Gut zur Mitgifft bekommt, ſolches aber ihm auf eine gewiſſe Summe angeſchlagen wird.

Reſaina, Stadt, ſiehe **Reſäna**.

RES ALIENA PIGNORI DATA SIT (SI) siehe *Pignori data sit (Si res aliena)* im XXVIII Bande p. 157.

RES inter ALIOS ACTA, heißt in denen Rechten eine Sache oder Handel, die unter andern gehandelt oder verabredet worden, wodurch aber einem Dritten ordentlicher Weise kein Präjuditz entstehet. tot. tit. C. Res inter alios acta. l. sæpe. in pr. ff. de re judic. gl. in l. 2. ibique **Decius** n. 44. C. de edend. Indessen dienet es doch gemeiniglich zu einiger Vermuthung wider denselben. gl. in l. si duo patroni. in pr. ff. de jurejur. ibique **Jason** n. 3. u. ff. **Anton von Buteo, Felinus** u. a. in c. penult. de re judic. **Covarruvias** Pract. Quæst. c. 13. n. 4. Welcher Vermuthung von einigen Rechtsgelehrten so gar die Krafft eines halben Beweises zugeeignet werden will. gl. in l. 2. C. de edendo. ibique DD. **Gozadinus** in Consil. 103. n. 10. in fin. Welchen jedoch wiederum andere widersprechen, und die Sache weiter nicht, als eine blosse Vermuthung wider den Dritten gelten lassen wollen. **Arretinus** in Consil. 163. col. 2, **Covarruvias** l. c. **Puteus** in Dec. 61. n. 4. Lib. 2. Die sicherste und gewisseste Meynung aber ist wohl diese, wenn man die Entscheidung der Sache dem willkührlichen Ermessen und Gutachten eines behutsamen und unpartheyischen Richters überläßt, was eigentlich einer solchen Vermuthung vor eine Krafft beygeleget werden, oder ob und in wie fern sie statt eines Beweises wider den Dritten gelten solle oder könne. **Marsilius** in l quæstionis modum. n. 60. ff. de quæst. **Tiraquell** in Tr. Res inter alios acta. Limit. 19. **Covarruvias** l. c. **Menoch** de Arbitr. Jud. quæst. l ib. II. Cent. 2. c. 111. **Hondedeus** in Consil. XVII. n. 64. u. ff. Vol. I. u. a.

RES inter ALIOS ACTA VEL JUDICATA ALIIS NON NOCERE, ist die Aufschrifft des 60 Titels aus dem VII Buche des Justinianischen Codicis, und enthält eine Verordnung, daß eine unter andern gehandelte oder abgeurtheilte Sache einem Dritten so viel als nichts schaden solle.

RES ALLODIALES, Allodial-Sachen, Erb-Gut oder Erb-Stücken, siehe *Allode*, im I Bande p. 1274. u. f. ingleichen **Erb-Gut**, im VIII Bande p. 1495.

RES AMISSA, siehe *Rem amittere.*

RES AMOTÆ, heissen in denen Rechten solche Sachen, welche ein Weib, die sich von ihrem Manne zu scheiden gedencket, nicht nur heimlich bey Seite schafft, sondern auch die sie vorher schon währender Ehe wegpracticiret. l. si concubina. §. 1. ff. rer. amot. Sonst aber bedienen sich die Rechtsgelehrten dieser Benennung, wenn ihnen das Wort Raub oder Diebstahl, so wohl in Ansehung derer Personen, als der entwendeten Sache, wie auch der Art und Weise selbst, wie einem solche entwendet worden, etwas zu harte klingen will. Als wenn z. E. Kinder ihren Eltern, das Weib dem Manne, Gesinde ihren Herrschafften, (welches jedoch nur ins besondere von denen alten Römischen Knechten, und vornemlich solchen, welchen ihre Herren in ihren letzten Willen die Freyheit ertheilet, zu verstehen ist) oder sonst jemand aus der Familie, oder auch andere ansehnliche Leute, entwenden, l. si servum. 71. §. prætor. ff. de acquir. hæred. l. Titia. 59. §. 1. ff. de manum. testam. Unterdessen ist solches an und vor sich selbst zwar eigentlich nichts anders, als ein ordentlicher Diebstahl, nur daß solcher gestalt die Schändlichkeit einer solchen That durch dergleichen gelinde Worte gleichsam in etwas gemildert und verdecket wird. l. 3. §. non solum. ff. de incend. ruin. l. 2. ff. ad L. Corn. de falf. l. 3. §. si quis dolo malo. ff. de tab. exhib. l. 27. u. l. 53. ff. de furt. l. & ideo. §. si familia. ff. rer. amot. **Hotomann, Brissonius.** Siehe auch *Actio amotarum rerum*, im I Bande p. 396.

Resan, Hertzogthum und Stadt, siehe **Rezan.**

RESANI DUCATUS, Hertzogthum, siehe **Rezan.**

Resanski (Pereslaw) Stadt, siehe **Pereslaw Resanski**, im XXVII Bande p. 359.

Resantius (Ludewig Andreas) ein Canonicus zu Evora, wurde aus einem adelichen Geschlechte gebohren. Nachdem er von seiner Jugend auf ein grosses Vergnügen in guten Künsten und Wissenschafften von sich spüren lassen, so setzte er solche zu Alcala, Salamanca, sodann zu Paris und Löven auf das unermüdeste fort; und brachte es sehr weit in der Gottesgelahrheit, Poesie, Oratorie, und in den Antiquitätäen. Endlich starb er, da er seine Lebenszeit ohngefehr auf 80 Jahr gebracht hatte. Seine historischen und poetischen Wercke hat er in 2 Bänden hinterlassen, darunter sonderlich merckwürdig sind:

1. Epistolæ.
2. Antiquitates Lusitaniæ.
3. De Æra Hispanorum.
4. De Colonia Pacensi.
5. De rebus Indicis &c.

Ghilini Theatro de Uomini letterati. **Teißier** eloges des sçavans. **Antonii** Bibliotheca Hispanica.

Resapha, Stadt, siehe **Rhâsapha.**

RESARCELE', beleget, heissen in der Wappenkunst die Creutze, welche nach ihrer Figur und Gestalt mit einem Faden oder Saum von anderer Farbe beleget und durchzogen sind. **Menestriers** Herold- oder Wappenkunst p. 113.

RESARCIENDO DAMNO DATO (PROMISSIO DE) siehe *Promissio de damno dato resarciendo*, im XXIX Bande p. 798.

RESARCIRE, siehe **Resarciren.**

RESARCIRE DAMNUM, siehe **Resarciren.**

Resarciren, *Resarcire*, heißt in denen Rechten etwas erstatten, wieder ersetzen, z. E. den Schaden. l. 23. C. de admin. tut. vel cur. l. 15. C. de judic. u. a. Siehe *Damnum*, im VII B. p. 93. desgleichen **Schadloßstellung.**

Resau, die Haupt-Stadt einer Provintz im westlichen Moscau, aber fast gantz ruiniret; wiewol es scheinet, als sey die benachbarte Stadt, **Pereslaf**, an deren Stelle aufgebauet worden.

Resava, ein Schloß in Servien, in Unaarn, an einem Flusse gleiches Namens welcher sich in die

die Morava ergeußt, nicht weit von Niſſa gelegen.

RESBACUM, Rebais, eine Stadt und Abtey in la Brie, einem Ländgen in Isle de France, in Franckreich gelegen.

RES BELLO ACQUISITÆ, die im Kriege, und zwar meiſtens mit Gewalt erworbene Sachen, ſind theils Perſonen, theils Güter. Die erſtern, oder die im Kriege überwundenen und gefangenen Perſonen anbelangend; ſo wurden ſolche zwar vornemlich nach den alten Römiſchen Geſetzen, derer Uberwinder leibeigne Knechte. Allein, nachdem dieſe Knechtſchafft und Dienſtbarkeit, vermittelſt einer durchgehenden Gewohnheit, unter denen Chriſten abgeſchaffet iſt; ſo entſtehet aus der Gefangenſchafft im Kriege, heut zu Tage, keine Verlierung der Freyheit, ſo gar, daß die von Türcken, Tartarn und andern barbariſchen Feinden gefangene Chriſten, ob ſie zwar von denenſelben als Sclaven gehalten werden, dennoch in ihrer Republick, was ihren Stand, und die bey denen Feinden, Zeit der Gefangenſchafft, getroffene Handlungen betrifft, ohne einige Erdichtung des Römiſchen Rechts, freye Leute ſeyn und bleiben. Struv in Synt. Jur. Civ. Exerc. 40. th. 70. Sondern es können die Gefangenen ſich entweder durch ein gewiſſes Löſe-Geld befreyen, oder ſie werden gegen andere, von dem andern Theile gleichmäßig Gefangene, ausgewechſelt. Was aber die im Kriege dem Feinde abgenommenen Güter anlanget; ſo ſind ſelbige entweder alſo beſchaffen, daß ſie nicht von einzeln Soldaten, ſondern von der geſammten Kriegs-Macht erobert werden müſſen, als Städte, Land und Leute, Kriegs- und andere Schiffe, wie auch Geſchütz, Munition, Proviant, Kriegs-Caſſa, Feld-Lager, und dergleichen. Dieſe gehören ſo dann keinesweges denen Soldaten, ſondern dem Kriegs-Herrn, der den Krieg auf ſeine Koſten führet. Oder aber ſie ſind alſo bewandt, daß ſie von einzelnen Soldaten in Treffen, Scharmützeln und Ausfällen erbeutet werden. Und dieſe gehören ſo dann demjenigen, der ſie erlanget; Wiewol dieſe Erwerbung keineswegs aus dem Völcker-Recht herrühret, ſondern vom freyen Willen der Republick oder Regenten, in deſſen Namen der Krieg geführet wird, entſtehet. Auch wird öffters denen gemeinen Soldaten, Beute zu machen erlaubet, damit ſie deſto friſcher und muthiger zum Stürmen oder Schlagen werden. Dieſes iſt zu wiſſen, daß vorerwehnte Erlangung von der Befugniß des Kriegs (a juſtitia belli) abhange, zum wenigſten von der äuſſerlichen (ab externa) das iſt, daß eine Republick das Recht Krieg zu führen habe, oder keinen Ober-Herrn über ſich erkenne: Will aber ein Uberwinder die dem Feinde abgenommene Güter mit gutem Gewiſſen behalten können; ſo iſt nöthig, daß er auch eine innerliche Befugniß zu kriegen (juſtitiam belli internam) vor ſich habe, das iſt, daß er, aus gerechten Urſachen, die Waffen ergriffen habe. Weil aber zweiffelhafft, wer nemlich von denen kriegenden Partheyen die innerliche Befugniß darzu vor ſich habe, dann beyde Theile ſich darauf bezühen, ſo hat mittlerweile die Erwerbung im Kriege (Acquiſitio bellica) auf beyden Seiten ſtatt, und wird das letztere, derer ſtreitenden Partheyen Gewiſſen überlaſſen. Grotius Lib. III. c. 10. n 5. Ob aber disfalls das in denen Rechten ſo genannte Poſtliminium ſtatt finde? das iſt, ob die vom Feinde gefangene und occupirte Perſonen und Güter, wann ſolche dem Feinde wieder abgenommen werden, jene, die Perſonen nemlich, ohne Ranzion wieder frey, dieſe, nemlich die Güter, dem vorigen Eigenthums-Herrn zu reſtituiren ſeyn? Hierauf dienet zur Nachricht: daß das Poſtliminium, ſo viel die Perſonen und unbewegliche Güter betrifft, ſtatt habe, nemlich daß die Perſonen frey, die Güter aber denen Eigenthums-Herren, jedoch, daß ſie die auf deren Wiedererlangung aufgewandte Koſten erſtatten, auszuantworten ſeyn, die beweglichen Güter aber bleiben dem ietzigen Uberwinder eigen; es wäre denn, daß man dem Feinde auf der Flucht, und ehe er die Beute an ſichere Oerter gebracht, ſolche wieder abgenommen hätte, welchen Falls auch die Mobilien dem vorigen Eigenthums-Herrn wieder zugeſtellet werden müſſen, jedoch gegen Erſetzung des erlittenen Schadens. Carpzov P. IV. Conſt. 35. def. 8. und 9.

RES CAPITALIS, heißt in denen Rechten und ſonderlich in l. edicto. §. qui rei capitalis. ff. de bon. poſſ. ein Verbrechen, oder auch bisweilen die dadurch verwürckte Straffe, l. rei capitalis. ff. de pœn.

RES CESSA, heißt in denen Rechten eine Sache, woran jemanden das Eigenthum erlanget, oder zu welcher er ein verbindliches Recht bekommt. l. cedere diem. ff. de verb. ſign. Siehe *Ceſſio*, im V Bande p. 1906.

Reſch, Stadt, ſiehe Rätſch, im XXX Bande p. 577.

Reſch (Martin) von dieſem hat man eine Diſputationem inauguralem de jure Patronatus, Saltzburg 1685 in 4.

RESCHA, Stadt, ſiehe Rätſch, im XXX B. p. 577.

Reſchel, Stadt, ſiehe Rätſch, im XXX Bande p. 577.

Reſchel (Thomas) ſchrieb Dictionarium Latino-Bohemicum, Olmütz 1560 in 4.

Reſchen, ein Dorff im Marggrafthum Ober-Lauſitz, im Budiſſinſchen Creyſſe, dem Geſchlechte Dallwitz gehörig. Wahls Hiſtor. Nachr. vom Churf. Sachſ. Beyl. p. 123.

Reſchenberg, ein Gebürge im Bambergiſchen auf der Straſſe von Scheßlitz nach Gräfen-Gehäig und Maria-Weyher. Falckenſteins Nordgauiſche Alterth. Tom. I. cap. IV. §. 6.

Reſching, Dorff, ſiehe *Cæſarea*, im V Bande p. 97.

RESCHOVIA, Hertzogthum, ſiehe Reſcow.

Reſchow, ein Hertzogthum, ſiehe Reſcow.

Reſcht, Stadt, ſiehe Rätſch, im XXX Bande p. 577.

RES CIMBRICÆ, sind bey dem Cicero pro Archia c. 9. die Kriege, welche die Römer, vornemlich unter dem C. Mario mit den Cimbris geführet, und Archias in seiner Jugend beschrieben, von welcher Arbeit aber wenigstens ietzo nichts mehr vorhanden ist.

RESCINDANTUR (QUÆ SENTENTIÆ SINE APPELLATIONE) siehe *Quæ sententiæ sine appellatione rescindantur*, im XXX Bande p. 39.

RESCINDENDA (DE PACTIS PIGNORUM ET L. COMMISSORIA IN PIGNORIBUS) siehe *Pactis Pignorum & Commissoria Lege in pignoribus rescindenda* (*de*) im XXVI Bande p. 131.

RESCINDENDA VENDITIO, ein Kauff oder Verkauff, der wieder aufzuheben ist. Siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande p. 1117 u. ff.

RESCINDENDA VENDITIONE ET QUANDO LICEAT AB EMTIONE DISCEDERE (DE) ist die Aufschrifft des 1 Titels aus dem XVIII Buche derer Pandecten, wie auch des 44 und 45 Titels aus dem V Buche des Justinianischen Codicis, und wird daselbst so wohl von der Zertrennung oder Wiederaufhebung eines geschlossenen Kauffs und Verkauffs, als auch von denen Ursachen, weshalber und wenn solcher wieder vernichtet werden könne, gehandelt.

RESCINDENS REMEDIUM, siehe *Remedium Rescindens*.

RESCINDERE, siehe **Rescindiren**.

RESCINDERE CONTRACTUM, einen geschlossenen Vergleich oder Contract zernichten, und wieder aufheben; siehe *Contractus*, im VI Bande p. 1137.

RESCINDERE EMTIONEM VENDITIONEM, einen geschlossenen Kauff und Verkauff zernichten oder wieder aufheben; siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande p. 1117 u. ff.

RESCINDERE MATRIMONIUM, eine Ehe zernichten oder wieder aufheben; siehe *Rescissio*, ingleichen **Ehescheidung**, im VIII Bande p. 351 u. ff.

RESCINDERE REM JUDICATAM, heißt in denen Rechten ein rechtskräfftiges Urtheil wiederruffen, oder dessen Rechts-Krafft wieder auffheben und ungültig machen. l. 10. C. de Procur. u. l. 27. ff. de pœn. **Brissonius.**

RESCINDERE TESTAMENTUM, heißt in denen Rechten, und sonderlich in l. 36. ff. de statu lib. ein Testament zernichten oder umstossen und ungültig machen. **Brissonius.**

RESCINDI NON POSSE (SENTENTIAM) ist die Aufschrifft des 50 Titels aus dem VII Buche des Justinianischen Codicis, und enthält eine Verordnung, daß ein ordentlich gefälltes und rechtskräfftig gewordenes Urtheil nicht wieder solle können aufgehoben werden.

Rescindiren, *Rescindere*, auflösen, abschneiden, umstossen, abkürtzen, ungültig machen, über einen Hauffen werffen, zerreissen, z. E. einen Contract, Kauff, u. d. g.

Rescipha, Stadt, siehe **Rezeph**.

RESCISSA EMTIO VENDITIO, ein zernichteter oder wieder aufgehobener Kauff und Verkauff; siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande p. 1117 u. ff.

RESCISSA PRÆSCRIPTIO, siehe *Præscriptio extincta*, im XXIX Bande p. 82.

RESCISSIO, heißt in denen Rechten überhaupt die Auffhebung, Umstossung, Zerreissung eines Contracts oder Handels. In besonderm Verstande aber bedeutet es die Ehescheidung oder Zernichtung einer Ehe, welche sonderlich der Prætor zu Rom stillschweigend vornahm, wenn er einem aus einer widerrechtlichen Ehe erzeugten Kinde die Väterliche oder Groß-Väterliche Erbschafft zusprach. Ulpianus in l. 3. §. 5. ff. de bon. poss. contr. z. E. es verheyrathete sich ein der väterlichen Gewalt entlassener Sohn und zeugte mit der wider seines Vaters Willen genommenen Frau einen Sohn. Hernach starb er noch vor seinem Vater und endlich dieser, als des von jenem hinterlassener Sohns Groß-Vater auch. Dieser aber oder des letztern Enckel wolte sich so denn der Groß-Väterlichen Erbschafft anmassen. Wie ihm denn solche auch ohne alles Bedencken zugesprochen ward. Und zwar, weil durch diese Rescißion ein Sohn, welcher gleichwohl aus einem rechtmäßigen Ehebette erzeuget war, und sonst keinen wider die Gesetze streitenden Mangel an sich hatte, nichts weniger, als das ihm zuständige Kindes-Recht einbüßte, sondern dagegen nur diese Rescißion zu dem Ende eingeführet war, damit derselbe um so viel eher Erbe seyn konnte. Massen, wenn gleich allenfalls dessen Vater von seinem Groß-Vater enterbet werden können, ihm, als dessen Enckel unbenommen war, wider seines Groß-Vaters Testament, um Ausantwortung des von ihm hinterlassenen Vermögens Ansuchung zu thun. Zumahl da ja der Prætor solcher gestalt die Ursache, weshalber sein Vater von seinem Groß-Vater enterbet werden können, bey Seite schaffte, da er nemlich die von dem erstern widerrechtlich eingegangene Ehe zernichtete, und also, so viel an ihm war, gleichsam zu einem Undinge machte. Uber dieses hatte er hierbey nicht weniger auf des Enckels Verdienst oder Zustand, als seines Vaters Verbrechen, seine Absicht. **Horomann.** Indessen wollen gleichwohl andere die vorgedachte Stelle vielmehr von Zernichtung oder Wiederauffhebung der geschehenen Emancipation (de Rescissione emancipationis) verstanden wissen. Und zwar, weil, wie sie sagen, der Prætor eben dadurch, da er die emancipirten oder der väterlichen Gewalt entlassenen Kinder, welche nach dem bürgerlichen Rechte nicht mehr ihres Vaters Erben seyn konnten, weil sie nemlich durch diese Standes-Aenderung zugleich das ihnen sonst deshalber zugestandene Recht eingebüsset, nebst ihrem in der väterlichen Gewalt gebliebenen Geschwister, dem ungeachtet zu der väterlichen Verlassenschafft zuließ, die vorhergegangene Emancipation stillschweigend wieder auffhob oder vernichtete. l. 6. §. 1. ff. de bon. poss. **Alciatus** Lib. III. Parerg. c. 22. **Pratejus.**

RESCISSIO CONTRACTUS, die Zernichtung oder Wiederaufhebung eines getroffenen Vergleichs oder Contracts; siehe *Contractus*, im VI Bande p. 1137.

RESCISSIO EMANCIPATIONIS, siehe *Rescissio*.

RESCISSIO EMTIONIS VENDITIONIS, die Zerreissung oder Vernichtung eines geschehenen Kaufs und Verkaufs; siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande p. 1117. u. ff.

RESCISSIO MATRIMONII, die Trennung oder Zernichtung einer Ehe; siehe *Rescissio*, ingleichen Ehescheidung, im VIII Bande p. 351 u. ff.

RESCISSIONIS JUDICIUM, heißt in denen Rechten ein solches Gerichte oder Urtheil, vermöge dessen der Prætor aus blosser Billigkeit etwas geschehen ließ oder vor recht sprach, welches sonst nach dem strengen Rechte nicht bestehen konnte. Als wenn er z. E. die binnen der in denen Rechten bestimmten Zeit und nach der darinnen enthaltenen Vorschrifft geschehene Verwährung oder Verjährung einer gewissen Sache wiederum auffhob, §. rursus. Inst. de action. oder die von einem Schuldner seinen Gläubigern zum Schaden und Nachtheil geschehene Veräusserung oder Ubergebung einer Sache an einen andern vor ungültig erklärte. §. item si quis in fraudem. Inst. eod. u. s. w. Spiegel, Praejus.

RESCISSIO REI JUDICATÆ, die Zernichtung oder Wiederaufhebung eines rechtskräfftig gewordenen Urtheils; siehe *Rescindere rem judicatam*, desgleichen Rechtskräfftig, im XXX Bande p. 1520 u. ff.

RESCISSIO TESTAMENTI, die Vernichtung oder Wiederaufhebung eines Testaments; siehe *Rescindere testamentum*, desgleichen Testament.

RESCISSORIA ACTIO, siehe *Actio Rescissoria*, im I Bande p. 417.

RESCISSORIUM REMEDIUM, siehe *Remedium Rescissorium*.

RESCISSUM JUDICIUM, heißt in denen Rechten ein Gerichte oder ein Proceß, da der Gläubiger eines besondern Knechts (Creditor servi peculiaris) wider den Verkäuffer in so ferne zugelassen ward, als er von dem Käuffer nicht erhalten können, oder vermöge dessen der Verkäuffer ihm so viel heraus geben muste, als er noch bey dem verkaufften Knechte zu fordern hatte, der Käuffer aber nicht an ihn bezahlen wollen. l. quoties. §. si creditor. ff. de pœn.

RESCISSUM MATRIMONIUM, eine zernichtete oder wieder getrennte Ehe; siehe *Rescissio*, ingleichen Ehescheidung, im VIII Bande p. 351 u. ff.

RESCISSUM TESTAMENTUM, ein zerhichtetes oder wieder aufgehobenes Testament; siehe Testament.

RESCISSUS CONTRACTUS, ein zertrennter oder wieder aufgehobener Contract; siehe *Contractus*, im VI Bande p. 1137.

RES CIVILES, bürgerliche Dinge, oder Sachen, heissen in denen Rechten solche, welche der Republic oder der gemeinen Stadt zugehören, z. E. alle öffentliche Gebäude, Rath-Häuser, Korn-Häuser, Zeug-Häuser, Magazine, u. s. w. l. si aliquando. C. de oper. publ. Cujacius ad l. 2. C. de pet. bon. Ubrigens beſiehe hierbey den Artickel Natürliche (das) im XXIII Bande p. 958 u. ff.

RES CIVITATUM, siehe Stadt-Güter.

Rescius (Rutgerus) ein Rechtsgelehrter, war Professor zu Löven, richtete daselbst eine Druckerey auf, edirte unterschiedliche Griechische Autores, darunter

1. Institutiones juris per Theophylum 1536 in 4.
2. Hippocratis aphorismi cum MS. collati.
3. Plato de legibus &c.

und starb 1545. Andreä biblioth. belg. Miräus elogia illustr. Belgic. Scriptor. Sweertius athenæ belg.

Rescius (Stanisl.) ein Cistercienser, gebürtig von Posen, war mit Stanisl. Hosius als Secretarius auf der Kirchen-Versammlung zu Trident, und bekam hernach eine Abtey in Pohlen, worauf er öffters als Gesandter nach Rom und andere Höfe verschickt worden, und, wie einige berichten, 1598, nach andern aber erst 1606 gestorben. Er hat

1. Vitam Holii, Rom 1597 in 8.
2. Defensionem pro societate Jesu;
3. Ministromachiam atheismi & Fanatismi, Cölln 1592 in 8.
4. Librum pro augmento fidei Catholicæ,
5. Paraphrasin VII. psalmorum pœnitentialium.
6. Admonitionem Polonicam,
7. Progymnasmata pia und
8. Epistolas, Neapolis 1594 in 8.
9. Sermones de sacerdotio.
10. De rebus in electione, coronatione cet. Henrici Regis Poloniæ in Gallia & Polonia gestis, Rom 1573 in 4.

geschrieben. De Visch bibl. script. Cisterc. Ghslin. theat. d' huom. letter. Papadop. hist. gymn. Pat. Tom. II. p. 267. Staravolscius in elog. ill. Polon.

RES in COMMERCIO EXISTENTES, siehe *Res in patrimonio*.

RES extra COMMERCIUM EXISTENTES, siehe *Res extra patrimonium positæ*.

RES extra COMMERCIUM POSITÆ, siehe *Res extra patrimonium*.

RES COMMUNIS, siehe *Munis Res*, im XXII Bande p. 842; ingleichen *Publicæ Res*, im XXIX Bande p. 1129; wie auch Sachen (gemeine).

RES COMPERENDINATA, siehe *Rem comperendinare*.

RES sub CONDITIONE DATA, siehe Wiederfallen.

RES CONSECRATÆ, consecrirte oder geweyhete cörperliche Sachen, heissen bey denen Canonisten

nonisten alle diejenigen Sachen, welche von denen geweyheten Priestern mit denen gewöhnlichen Solennitäten ebenfalls geweyhet worden, oder welche nach Maßgebung des bürgerlichen Rechtes, durch die Priester unter Fürstlicher Autorität und Verordnung Gott gewiedmet, das heißt, von dem gemeinen oder sonst gewöhnlichen Gebrauche abgesondert und zu einem heiligern Dienste bestimmet worden. l. 6. §. 3. l. 9. §. 1. ff. de rer. divis. & qualit. Novell. 67. c. 1. und Novell. 131. c. 7. Welche feyerliche Handlung so denn bey denen Römisch-Catholischen die Consecration oder die Einweyhung, bey denen Protestanten aber insgemein die Dedication oder Einsegnung genennet wird, und bey denen letztern auch gemeiniglich durch den Superintendenten oder Pfarr-Herrn jedes Ortes geschiehet.

RES CONTENTIOSA oder *Res controversa*, siehe Rechtshängig, im XXX Bande p. 1486. u. f.

RESCONTRE, siehe *Rescontri*.

RESCONTRI, *Rescontro*, *Rescontre*, Begegnungen, Lat. *Literas cambiales transcribendi ratio*, das ist, wenn in Handelsstadten, auf dem Scontroplatze oder Börse, in der Zahlwoche ein Kaufmann dem andern eine Rechnung oder Wechsel präsentiret, und der, so solchen zahlen soll, auf einen andern Anweisung thut, dieser aber wieder auf den dritten, vierten und wohl fünfften, und mehrern, die zugegen sind, bis endlich einer das angewiesene Geld aus der Casse bezahlet. Z. E. es kämen mit ihren Bilanzen in Meßzeiten zusammen Anton, dieser wäre Titio 3000 Thaler schuldig, Titius wäre Marco andere 3000 Thaler schuldig, und Marcus ist an Antonium 3000 Thlr. schuldig, also kommen sie hier zusammen und scontriren, Antonius macht Marco credit und Titio debet, und saldiret damit den Conto. Titius macht Marco debet, und Antonio credit, saldiret damit sein Conto auch; und Marcus machet Antonio credit, saldiret damit sein Conto auch, und Marcus machet Antonio debet, und Titio credit, damit sind sie scontriret und bezahlet, und so gehet es zwischen mehrern an; es müssen aber wenigstens dreye concurriren, und wenn es ein richtig Rescontro seyn soll, darein consentiren. Dieses ist nun eine Art Banco, und absonderlich in Franckfurter-Leipziger- und Bozner-Messen bräuchlich, dadurch die Kaufleute nicht allein richtig bezahlet, sondern auch des vielen Geldzählens überhoben werden. Es ist daher Rescontriren eben so viel, als compensiren, gegen einander abrechnen, abschreiben.

Rescontriren, mit einander abrechnen, liquidiren, und was alsdenn einer dem andern schuldig bleibt, entweder baar oder per assignationem bezahlen, oder auf neue Conto vortragen; dergleichen Abrechnung wird in Meßzeiten der Scontro genannt, davon siehe Marpergers Beschreibung der Messen und Jahrmärckte. Sonsten heißt auch Rescontro eine Begegnung, sie geschehe gleich in Guten oder in Bösen, daher sagt man: *bonne ou mauvaise rescontro*, eine gute oder böse Begegnung. Siehe vorherstehenden Artickel.

RESCONTRO, siehe *Rescontri*.

Rescontrobuch, ist bey Kaufleuten ein Buch, welches sich auf das Monatsbuch bezühet, denn so bald in demselben eine Post zu bezahlen, oder zu empfangen, wird solche in das Rescontrobuch übertragen.

RES CONTROVERSA, siehe Rechtshängig, im XXX Bande p. 1486. u. f.

RES CORPORALIS, siehe *Corporalis Res*, im VI Bande p. 1343.

RESCOVIA, Hertzogthum, siehe Rescow.

RESCOVIENSIS DUCATUS, Hertzogthum, siehe Rescow.

Rescow, oder Reschow, Lat. *Rescovia* oder *Reschovia*, *Rescoviensis Ducatus*, ein Hertzogthum in Moscau an den Litthauischen Gräntzen, welches groß und fruchtbar ist. Es entspringen in demselben die 2 Haupt Flüsse Wolga und Duna. Die Hauptstadt gleiches Namens, sonst auch Rezewa, genannt, ist ziemlich groß und mit zwey Schlössern, doch nur von Holtz, versehen.

RES CREDITÆ, anvertraute oder dargeliehene Dinge, siehe Anlehn, im II Bande p. 354. desgleichen *Creditum*, im VI Bande p. 1560, wie auch Darlehn, im VII Bande p. 192 und *Mutuum*, im XXII Bande p. 1665 u. ff.

RESCRIBERE, siehe Rescribiren.

RESCRIBERE, wird auch so wohl in denen alten Römischen Rechten, als bey andern Lateinischen Schrifftstellern, von Schuldnern gesagt, wenn sie das geborgte Geld wieder bezahlten; wie hingegen Scribere oder Dictare von denen Gläubigern, wenn sie ihnen solches vorstreckten. Und ist hierbey zu wissen, daß die alten Römer im Gebrauch hatten; denen Geld-Wechslern, bey welchen sie ihr baares Geld stehen hatten, ein Verzeichniß dessen, was sie davon ausgeliehen, nebst dem Namen ihrer Schuldner zuzustellen; diese aber, wenn sie ihre Schuld wieder abgestossen hatten, es ebenfalls diesem Geld-Wechsler zu wissen fügten, damit er ihren Namen aus dem Schuld-Register ausstriche und das Geld unter die Einnahme brächte. Donatus in Phormione, Horatius in Satyr. Lib. 2. Servius ad *Virgilii* Aeneid. Lib. 7. u. a.

Rescribiren, *Rescribere*, ist eigentlich so viel, als wieder antworten, wieder schreiben, wieder zurück schreiben, Befehl ertheilen. Siehe Rescript.

Rescript, *Rescriptum*, *Rescriptio*, *Epistola Principis*, ist eigentlich nichts anders, als ein Fürstlicher Befehl oder Antworts-Schreiben, welche auf Anfragen oder Bericht derer Beamten, oder auf supplicirendes Bitten, wegen einer zweiffelhafften Sache ertheilet werden, und enthalten, was in denen Rechten zu beobachten sey. l. 19. §. 9. ff. locati. l. divi fratres. 17. ff. de jur. patr. l. rescripta. C. de prec. Imp. offer. §. ii autem. Inst. de eo cui libert. caus. bon. add. l. sæpe. und l. generaliter. ff. de offic. Præf. u. a.

Da-

Daher denn auch die Reſcripte bisweilen *Juſſiones Divinæ*, *Progmaticæ formæ Sanctiones*, Geſetze u. ſ. w. genennet werden. Dergleichen iſt z. E. Kayſers Juſtinians Conſtitution von der Erb-Folge des Bruders Kinder nach denen Häuptern, wenn ſie allein ſind, welche Baldus amicam naturæ, der Natur gleichmäßig nennet, und von deren Billigkeit unter andern nachgeſehen werden kan beym Mynſinger in Cent. III. Obſ. 94. Auf Deutſch heiſſen ſelbige insgemein Allergnädigſte oder gnädigſte Befehle, und ſind an und vor ſich ſelbſt zwar ſo hohe Geſetze, daß keinem derer Unterthanen davon abzugehen vergönnet iſt, jedoch in eigentlichem Verſtande nur gewiſſe Antworts-Schreiben, welche der Fürſt und Landes-Herr auf vorhergegangene Raths-Frage ſeiner Unterthanen ertheilet, L. I. C. de div. Reſcript. So offte nun ein einiger Privatus oder auch ein gantzer Stadt-Rath, L. f. C. de div. Reſcript. an den Fürſten ſuppliciret (denn ohne vorhergegangene Supplic, wo rinne der Fall vorgeſtellet wird, antwortet der Fürſt nicht) und der Fürſt erkläret hierüber ſeinen Willen: ſo offte heiſt die Antwort ein Reſcript, z. E. ein Captur-Befehl ꝛc. Dieſe Reſcripte nun haben unter andern dieſe beſondere Eigenſchafften, daß ſie nicht Rechtskräfftig werden dürffen, deshalben ſelbige auch nicht binnen denen ſonſt gewöhnlichen 10 Tagen zu impugniren oder zu ſuſpendiren, ſondern es muß, oder kan ihnen, wenn ſie Gegentheil zuwider ſind, die Exceptio Sub- & Obreptionis entgegen geſetzet werden, das heißt, man bemühet ſich, ſo viel möglich, darzuthun, daß ſie bloß auf ungleichen Bericht oder partheyiſche Vorſtellungen ausgebracht und alſo nur gefährlicher Weiſe erſchlichen worden, folglich zu Recht nicht beſtehen, noch auch als ein verbindendes Geſetze angeſehen werden können. Mevius Part. I. dec. 192. Weswegen dieſelben von Rechtswegen, und dafern ſie anders gültig ſeyn ſollen, folgende Eigenſchafften an ſich haben müſſen: 1) daß die vorhergegangene Supplic oder Berichts-Erſtattung ſich auf die Wahrheit beziehe, oder in allen angegebenen Puncten und Umſtänden ihre vollkommene Richtigkeit habe. Daher ſie denn auch nach denen bürgerlichen Rechten ausdrücklich die Clauſul einverleibet haben ſollen: Wenn die Bitte ſich auf die Wahrheit gründet (Si preces veritate nitantur) l. 7. C. de div. reſcr. Welches jedoch nach dem Canoniſchen Rechte und dem heutigen Gerichts-Brauche ſchon von ſelbſt darunter verſtanden wird. c. 2. X. de reſcr. 2) Sollen und müſſen ſie gerecht und billig, und alſo weder wider das allgemeine Beſte, noch auch das vorher ſchon erlangte und wohlgegründete Recht einer oder der andern Privat-Perſon, gerichtet ſeyn. 3) Muß das Jahr und der Tag, wenn ſie eigentlich ausgefertiget worden, darunter gezeichnet, 4) von dem Fürſten, ſo ſie ertheilet, eigenhändig unterſchrieben und mit dem Fürſtlichen Inſiegel verwahret, und endlich 5) im Originale inſinuiret oder überſchicket worden ſeyn. Eckard in Jurispr. Civ. P. I. p. 89. u. ff. Wenn demnach ein Fürſtlich Reſcript ohne vorhergehende Unterſuchung der Sache oder auf bloſſe Supplic und Geſchichts-Erzählung eines Theils erhalten worden; ſo verbindet ſolches die ſtreitenden Partheyen nicht, ſondern es kan ihm zu jederzeit, auch nach zehen Tagen, wenn gleich keine ordentliche Einwendung der Leuterung oder Appellation geſchehen, widerſprochen werden, l. 4. C. de ſentent. & interlocut. l. 2. l. 5. l. 6. C. comminationes, epiſtolas, Programmata, ſubſcriptiones, autoritatem rei judicatæ non habere. Coler. de Proc. exec. P. 1. c. 2. n. 9. Carpzov P. 1. c. 26. d. 18. Aber die Fürſtlichen Reſcripte, welche deciſiva heiſſen, und auf vorhergehende Unterſuchung ausgegangen, und denen Partheyen gebührlicher Weiſe publiciret worden ſeyn, erlangen nach Verlauff zehen Tage von Zeit der Eröffnung die Krafft eines rechtskräfftigen Urtheils, l. 2. ut lit. pend. c. 5. X. de ſentent. & re judic. Carpzov P. 1. C. 26. d. 19. und lib. 6. R. 118. n. 18. Mevius P. 2. dec. 195. n. 7. Berger in œcon. jur. lib. 1. tit. 1. th. 23. not. 5. pag. 24. Wernher in ſel. obſ. for. P. 3. obſ. 188. n. 1. und P. 4. obſ. 194. wie auch in ſupplem. nov. ad P. 3. obſ. 188. wo nicht wider dieſelbe oder vielmehr wider ihre vom Unterrichter geſchehene Eröffnung Leuterung oder Appellation eingewendet werde, Berger œcon. jur. c. l. So viel hingegen die executiven Reſcripte des Fürſten, welche die juſtificatoriſche Clauſul adjungiret haben: wenn du dich gravirt erachteſt, anbetrifft; ſo gelten dieſelben, wenn auch gleich Citation oder der Sachen Unterſuchung und Erkänntniß nicht vorgehet, wie die Erfahrung bezeuget. Gail. lib. 1. obſ. 19. n. 5. Carpzov. d. def. 19. n. 4. So wird auch ein nach vorhergehender Unterſuchung der Sache gegebenes Reſcript durch ein nachfolgendes anders nicht aufgehoben. Brunnemann ad l. 1. & 2. C. comminationes, epiſtolas &c. Mevius P. 2. dec. 182. wo nicht das erſtere aus falſcher Erzählung oder Berichts-Erſtattung ausgelaſſen worden; dergleichen Reſcripte nicht Rechtskräfftig werden. Berger dec. 8. Denn wie bereits gedacht; ſo wird zu denen Reſcripten, wenn ſie anders gültig und verbindend ſeyn ſollen, erfordert, daß das Bitten des Erhaltenden der Wahrheit gemäß ſey. Berger œcon. jur. lib. 1. tit. 1. th. 23. not. 2. pag. 23. Mevius P. 2. dec. 195. n. 3. Struck in uſ. mod. tit. de conſtit. Princip. §. 7. Durch falſche Erzählungen und Verbergung der Wahrheit erhaltene Reſcripte, wenn ſie nehmlich ſo genannte Reſcripta gratiæ und der Gnaden ſeyn, ſind dem Rechte nach ſelbſt null und nichtig, Clem. 1. de præbend. & dign. c. 2. X. de fil. Presbyt. Wo ſie aber Reſcripta juſtitiæ und der Gerechtigkeit ſind, ſo werden ſie durch eingewandte Schutz-Wehr der Verſchweigung der Wahrheit u. falſchen Berichts, als erſchlichene Reſcripte, geſchwächet u. unkräfftig. l. 2. & 1. C. ſi contra jus &c. Berger c. l. Mevius P. 1. dec. 264. So lange die Frage über die Exception der Erſchleichung und Verſchweigung der Wahrheit rechtshängig iſt, ſo lange hat auch das Reſcript keine Krafft, und kommt man alſo auch dem Impetranten aus demſelben nicht zu ſtatten, auſſer ſo ferne er in der Poſſeß der ſtreitigen Sache erfunden wird. c. ſuper literis. X. de reſcript. Zanger de except. P. 2. c. 17. n. 1. Mevius P. 2. dec. 183. Es iſt aber auch keineswegs ein un-

vergönntes Beginnen oder Verbrechen, wenn einer wider Fürſtliche Reſcripte die Exception der Erſchleichung und Verſchweigung der Wahrheit beſcheidentlich einwendet oder ſich bey einem Juriſten-Collegio von deſſen Krafft zu informiren bittet, **Wernher** ſel. obſ. for. P. 1. obſ. 49. Wenn auch in einer gemeinſchafftlichen Sache ihrer mehrere dem Fürſten beſondere Bittſchreiben übergeben haben, in dem Reſcript aber nur eines von den Geſellſchafftern Meldung geſchehen; ſo werden die übrigen Geſellſchaffter unter dergleichen Reſcripte dem ungeachtet mit verſtanden, und können deſſen ihres Orts ebenfalls nüſſen. l. 1. C. de diverſ. reſcript. **Wernher** in Supplem. nov. ad P. 1. obſ. 145. n. 101. Ubrigens ſind überhaupt alle und jede Reſcripte ordentlicher Weiſe immerwährend, wo ſie nicht 1) mit klaren und ausdrücklichen Worten auf eine gewiſſe Zeit eingeſchräncket ſeyn, l. 2 C. de diverſ. reſcript. 2) Impetrant aus Nachläßigkeit das Reſcript innerhalb einem Jahre nicht gebraucht, und Gegentheil immittelſt ein ander Reſcript erhalten hat, c. 23. X. de reſcript. **Berger** in Oecon. jur. lib. 1. tit. 1. th. 23. not. 6. pag. 24. Endlich machen auch in einer Republick oder Lande, deſſen Fürſt eine unumſchränckte Gewalt hat, und ſich auch deren würcklich gebraucht, Geſetze zu geben, in derſelben deſſen Reſcripte ein allgemeines Recht. Ein anders aber iſt, wenn derſelbe nur eine umſchränckte und gebundene Gewalt hat, nehmlich entweder in Anſehen des concurſus, das iſt, daß andere, auſſer dem Fürſten, von eben derſelben Macht participiren und Antheil nehmen; oder nur in Anſehung eines bloſſen Raths (conſilii) dergleichen an einigen Orten z. E. die Land-Stände ſind, welche entweder vermöge eines vorhergegangenen ausdrücklichen Pacts, oder dagegen nur aus Landüblicher und hergebrachter Gewohnheit, als des Fürſten Räthe darzu genommen und zu Rathe gezogen werden, **Berger** in Oecon. jur. c. l. not. 4. **Stryck** uſ. mod. tit. de conſtit. Princip. §. 6. Beſondere Abhandlungen de Reſcriptis Principum haben verfertiget **Benedict Capra**, **Ludwig Gomez**, **Peter Gregorius**. Siehe aber auch **Paul Chriſtinäus** in Vol. II. Dec. 70. **Ayrer** in Proc. Jur. P. 1. c. 3. obſ. 1. **Johann Baptiſta Leonell** de Reſcript. Subrept. **Schröter** in Diſp. de Principum Reſcriptis und andere in **Speidels** Biblioth. Jurid. Vol. II. v. *Reſcriptum* p. 818. u. ff. angeführte Rechts-Lehrer.

Reſcript (Abruffungs-) *Reſcriptum avocatorium*, heiſt ein Reſcript, wodurch denen Unter-Gerichten die vor ihnen rechtshängigen Sachen, nebſt denen deshalber ergangegenen Acten, abgefordert werden.

Reſcript (Allergnädigſtes) ſiehe **Reſcript (Gnaden-)**.

Reſcript (Appellations-) *Reſcriptum Appellationis*, heißt ein Fürſtliches Reſcript oder Beſcheid, ſo an den Unterrichter in Sachen der bey demſelben eingewandten Appellation ergehet, und darinnen ſolche entweder verworffen, oder zu Recht beſtändig und gültig erkläret wird. Siehe übrigens *Appellatio*, im II Bande, p. 944. u. ff.

Reſcript (Commißions-) *Reſcriptum Commiſſionis*, *Reſcriptum delegationis* oder *Reſcriptum delegatorium*, heißt ein Reſcript oder Fürſtlicher Befehl, darinnen jemanden entweder in Parthey-Sachen oder auch in andern Angelegenheiten aufgetragen wird, ſolche nach Recht und Billigkeit zu entſcheiden, oder ſonſt alles nöthige dabey zu beobachten und zu verfügen.

Reſcript (contraires) ſiehe **Reſcript (widriges)**.

Reſcript (Deciſiv-) *Reſcriptum Deciſivum*, heißt ein Reſcript oder Fürſtlicher Befehl, welcher in Parthey Sachen, und zwar auf vorhergehende Unterſuchung derſelben, ausgefertiget worden; ſiehe Reſcript.

Reſcript (erſchlichenes) *Reſcriptum ſubreptitium* oder *Reſcriptum obreptitium*, *Reſcriptum ſub- & obreptitie obtentum*, iſt ein Reſcript oder Fürſtlicher Befehl, welcher durch Zuſetzung falſcher, oder Verſchweigung der wahren Umſtände ausgebracht worden. Und haben ſolche denen Rechten nach keine Würckung. S. Reſcript.

Reſcript (Executiv-) ſ. **Reſcript (Zülffs-)**.

Reſcript (falſches) *Reſcriptum falſum*, heißt ein ſolches Reſcript, welches jemand vor ſich anzühet, und doch entweder gantz und gar nicht, oder doch mit gantz andern Umſtänden, ausgefertiget worden. Dergleichen insgemein diejenigen zu ſeyn geachtet werden, welche entweder nicht in denen ſonſt gewöhnlichen Formalien abgefaſſet ſind, oder darinnen etwas durchſtreichen und ausgekratzt oder eingerücket worden, oder wenn die Züge und Buchſtaben nicht durch und durch einerley ſind, oder endlich jemanden das ihm ſonſt gebührende Recht entzogen und geſchmälert wird, u. ſ. w. **Ayrer** in Proc. Jur. P. 1. c. 3. obſ. 1. n. 18. u. ff.

Reſcript (Fürſtliches) ſiehe **Reſcript**.

Reſcript (gemeines) od. **gemeinſchafftliches Reſcript**, *Reſcripta communia*, heiſſen ſolche Reſcripte oder Befehle, welche ſonderlich in Proceß-Sachen beyde Partheyen angehen, oder darinnen beyder wider einander habende Rechte beſtätiget werden. **Chriſtinäus** Lib. I. Dec. 76. Sonſt aber werden auch diejenigen Reſcripte ſo genennet, zu deren Eröffnung beyde Partheyen gehörig vorgeladen werden. **Hier. Magon** in Dec. Luc. 52. und aus demſelben **Marta** Lib. I. Dig. tit. *Reſcriptum* c. 8. u. 9.

Reſcript (gemeinſchafftliches) ſiehe **Reſcript (gemeines)**.

Reſcript (Gnaden-) oder **Reſcript der Gnaden**, *Reſcriptum gratiæ* oder *Reſcriptum gratioſum*, heißt ſonſt auch ein allergnädigſtes oder gnädigſtes Reſcript, oder Befehl, nach Beſchaffenheit derer Durchlauchtigſten Perſonen oder Urheber, von welchen ſolches herrühret, ob es nehmlich Kayſer, Könige, Fürſten, oder andere freye Herrſchafften ſind, und wird im eigentlichen und beſonderen Verſtande nur ein ſolches genannt, worinnen jemand mit einer gewiſſen Freyheit oder Rechts-Wohlthat begnadiget wird. S. übrigens Reſcript.

Reſcript (gnädigſtes) ſiehe **Reſcript (Gnaden-)**.

Reſcript (Zülffs-) oder ein **Executiv-Reſcript**, *Reſcriptum Executivum*, iſt ein Reſcript

oder Fürſtlicher Befehl, darinnen dem Unterrichter die Vollſtreckung der Hülffe, auf das in denen vor demſelben anhängigen Partheyen-Sachen ergangene und rechtskräfftig gewordene Urtheil, anbefohlen wird. Siehe übrigens Reſcript.

Reſcript (Kayſerliches) ſiehe Reſcript.

Reſcript (Marckt-) *Reſcriptum Nundinale*, heißt eigentlich eine Obrigkeitliche Verordnung oder Vorſchrifft, wenn und wie die in ihrem Gebiete angelegten Märckte gehalten werden ſollen, oder was ſo wohl von denen einheimiſchen, als fremden Käuffern und Verkäuffern zu beobachten iſt. Dergleichen ſonderlich das Leipziger Marckt-Reſcript iſt.

Reſcript (Nichtigkeits-) oder Nullitäts-Reſcript, *Reſcriptum Nullitatis*, iſt ein Fürſtliches Reſcript oder Befehl, darinnen entweder ein von dem Unterrichter gefälltes Urtheil, oder auch die von denen Partheyen darwider eingewandte Appellation vor null und nichtig erkläret, oder verworffen wird. Von dem erſtern beſiehe mit mehrerm den Artickel Nichtigkeits-Klage, im XXIV Bande, pag. 499. u. ff. von dem letztern aber *Appellatio*, im II Bande, p. 944. u. ff.

Reſcript (Nullitäts-) ſiehe Reſcript (Nichtigkeits-).

Reſcript (Wechſel-) ſiehe Wechſel-Reſcript.

Reſcript (widerrechtliches) *Reſcriptum contra Jus*, iſt ein ſolches, welches wider die gemeinen Rechts-Regeln gerichtet iſt. Dergleichen aber ordentlicher Weiſe keine Krafft haben, zumahl wenn ſie wider das allgemeine Natur- und Völcker-Recht lauffen. Ein anders aber iſt, wenn ſie nur denen ſonſt eingeführten bürgerlichen Geſetzen widerſprechen. Welches auch von denen Reſcripten wider das gemeine Beſte oder den Staat zu ſagen iſt. Faber ad Cod. Lib. I. tit. 11. def. 1. Trentacinq Lib. I. tit. de Reſcript. Reſol. 6. fol. 34. Übrigens wird davor gehalten, daß dergleichen Reſcripte bloß durch ungleiche und partheyiſche Berichte erſchlichen worden. Cravetta in Conſil. 730. n. 1. u. ff. Und können ſolche alsdenn gar leichtlich durch Vorſchützung zerſtörlicher oder auch nur verzüglicher Schutzreden eliditet werden. Anton Peregrinus in Dec. Patav. 98.

Reſcript (widriges) contraires Reſcript, oder wider einander lauffende Reſcripte, *Reſcripta contraria*, werden genennet, wenn verſchiedene Perſonen oder Partheyen, und zwar vornehmlich in einerley Angelegenheit verſchiedene und widerſprechende Befehle ausbringen, in deren einem verboten wird, was doch in dem andern erlaubt oder gar anbefohlen geweſen. Und wird desfalls insgemein davor gehalten, daß der Fürſt von denen Partheyen oder andern dabey intereßirten Perſonen durch ungleiche Berichte hintergangen worden. Faber in Comm. ad Cod. Lib. I. tit. 12. def. 2. Sonſt aber gilt unter ſolchen Reſcripten gemeiniglich nur das erſte, dafern deſſen nicht in dem letztern gedacht, oder ſolches gar in dieſem mit klaren und ausdrücklichen Worten wieder aufgehoben wird. Mevius P. II. Dec. 182.

Reſcript wider ein erlangtes Recht, *Reſcriptum contra Jus queſitum*, iſt ein Reſcript oder Befehl, darinnen jemanden das an einer gewiſſen Perſon oder Sache erlangte Recht wieder genommen wird. Welches aber von keiner zu Recht beſtändigen Gültigkeit iſt. Chriſtinäus Vol. I. Dec. 130.

Reſcript wider Vollſtreckung der Hülffe, *Reſcriptum contra executionem*, ein Reſcript oder Befehl, darinnen verboten wird, zu Vollſtreckung eines gefällten rechtlichen Beſcheides, oder bereits rechtskräftig gewordenen Urtheils zu ſchreiten. Dergleichen aber insgemein von keiner Gültigkeit zu ſeyn geglaubet werden. Guido Papä in Dec. 420. n. 1.

RESCRIPTA, ſiehe Reſcript.

RESCRIPTA ANNALIA, ſiehe Reſcripte (jährige).

RESCRIPTA COMMUNIA, ſiehe Reſcript (gemeines).

RESCRIPTA CONTRARIA, ſiehe Reſcript (widriges).

RESCRIPTA EXTRAVAGANTIA, heiſſen ſolche Reſcripte oder Befehle, worauf ſich jemand bezühet, und die entweder in niemands Händen ſind, oder wovon man doch ſonſt keine zuverläßige Gewißheit hat; deren Richtig- und Gültigkeit aber entweder aus dem gewöhnlichen Siegel und der Unterſchrifft zu beurtheilen, oder auch daher zu erweiſen ſtehet, wenn das Original oder auch nur eine beglaubte Abſchrifft davon in dem öffentlichen Archiv befindlich iſt. Maſcard de Prob. Vol. III. concl. 1275.

RESCRIPTA IN FORMA COMMUNI, heiſſen in dem Canoniſchen Rechte ſolche Päbſtliche Reſcripte oder Bullen, welche in Anſehung derer Geiſtlichen oder derer erledigten Pfründen, mit denen ſonſt gewöhnlichen Formalien ausgefertiget werden. c. non liceat. de præbend. in antiqu.

RESCRIPTA IN FORMA ET CONCEPTIONE, ſiehe *Reſcripta in forma pauperum*.

RESCRIPTA IN FORMA PAUPERUM, heiſſen in dem Canoniſchen Rechte ſolche Päbſtliche Reſcripte oder Bullen, welche denen armen und nothleidenden Geiſtlichen zum Beſten ausgefertiget werden. c. poſtulaſti. u. c. ſi pauper. de præbend. in 6. ibique DD. Mit welchen auch die ſonſt ſo genannten Reſcripta in forma & conceptione überein kommen. c. cum ſecundum. de præb. Den Namen haben ſie davon, weil ſie mehrentheils nur Bittweiſe und gleichſam wie ordentliche Bettel-Briefe abgefaſſet werden. Die Urſache aber hiervon iſt dieſe, weil es allerdings der Billigkeit gemäß, daß derjenige, welcher dem Altar dienet, auch von dem Altare lebe. d. c. cum ſecundum. Wie auch unter andern bereits Paulus in 1 Cor. IX verordnet hat.

RESCRIPTA JUSTITIÆ, ſiehe Reſcripte der Gerechtigkeit.

RESCRIPTA AD LITES, ſiehe Reſcripte in Parthey-Sachen.

RESCRIPTA LITIUM, ſiehe Reſcript, in Parthey-Sachen.

RESCRIPTA NUMEROSA, ſiehe *Numeroſa Reſcripta*, im XXIV Bande, p. 1651.

RESCRIPTA PAPALIA, siehe Reſcripte (Päbſtliche).

RESCRIPTA PERPETUA, siehe Reſcripte (immerwährende).

RESCRIPTA PONTIFICIA, siehe Reſcripte (Päbſtliche).

RESCRIPTA PRINCIPALIA, siehe *Principalia Reſcripta*, im XXIX Bande, pag. 510. wie auch Reſcript.

RESCRIPTA PRINCIPUM, siehe Reſcript, ingleichen *Principalia Reſcripta*, im XXIX Bande, p. 510.

RESCRIPTA QUÆ BENEFICIORUM NOMINE, siehe *Reſcripta Pontificia.*

RESCRIPTA QUÆ SACERDOTIORUM NOMINE, siehe *Reſcripta Pontificia.*

RESCRIPTA SACRA, siehe Orackel, im XXV Bande, p. 1714. u. f.

Reſcripte (jährige) *Reſcripta annalia*, jährige Reſcripte ſind ſolche, welche nur ein Jahr lang dauren, daferne ſie nicht binnen ſolcher Zeit zur Würcklichkeit gebracht werden, oder dagegen ein anders ausdrücklich anbefohlen worden. Dergleichen insgemein diejenigen zu ſeyn pflegen, darinnen jemand mit einer beſondern Freyheit oder Rechts-Wohlthat begnadiget wird. Chriſtinäus Vol. II. Dec. 76, und 78. Faber ad Cod. Lib. I. tit. 12. def. 6.

Reſcripte (immerwährende) *Reſcripta perpetua*, heiſſen diejenigen, welche entweder auf Erklärung oder Beſtimmung eines gewiſſer Rechts-Puncts gerichtet, und daher von beſtändiger Dauer ſind, dafern und ſo lange ſie nicht wiederruffen werden. Chriſtinäus Vol. II. Dec. 76. u. 78. Faber ad Cod. Lib. I. tit. 12. def. 6.

Reſcripte (Päbſtliche) *Reſcripta Pontificia*, oder *Reſcripta Papalia*, ſind ſolche Reſcripte oder Befehle, welche von dem Päbſtlichen Stuhle ausgefertiget werden. Und werden von denen Canoniſten in unterſchiedene Claſſen abgetheilet. Als da ſind Reſcripte, welche in Proceß- oder Parthey-Sachen (Reſcripta contentioſa oder ad lites) c. ſtatutum de reſcr. in 6. oder dagegen wegen derer Geiſtl. u. in Anſehung derer erledigten Pfründen, (Reſcripta quæ Sacerdotiorum oder Beneficiorum nomine) ergehen. c. poſtulaſti. de reſcr. in antiqu. Welche letztern aber wiederum viererley ſind, nehmlich 1) Reſcripta Juſtitiæ, 2) in forma pauperum, 3) in forma & conceptione, und 4) in forma communi. Wovon unter beſondern Artickeln.

Reſcripte (wider einander lauffende) siehe Reſcript (widriges).

Reſcripte der Gerechtigkeit, *Reſcripta Juſtitiæ*, heiſſen in dem Canoniſchen Rechte ſolche Reſcripte oder Päbſtliche Bullen, worinnen denen Diœceſanis auferleget wird, dieſem oder jenem Geiſtlichen die erſte, und ohne diß nur denen Geiſtl. von Rechtswegen gebührende, erledigte Pfründe zu conferiren. Und iſt die Urſache hiervon dieſe, damit widrigenfalls die geiſtlichen nicht genöthiget werden, zu betteln, oder ſonſt im Lande herum zu ſtreichen. c. non liceat. de præbend. in antiqu.

Reſcripte der Gnaden, siehe Reſcript (Gnaden-).

Reſcripte in Parthey- oder Proceß-Sachen, *Reſcripta ad lites*, *Reſcripta litium*, oder *Reſcripta contentioſa*, ſind ſolche Reſcripte oder Fürſtliche Befehle, ſo in Proceß- oder Parthey-Sachen ergehen. Siehe Reſcript.

Reſcripte in Proceß-Sachen, ſ. Reſcripte in Parthey-Sachen.

RESCRIPTIO, siehe Reſcript.

RESCRIPTIONIBUS CURIALIBUS (DE) iſt ein Theil der Aufſchrifft des 22 Titels aus dem X Buche des Juſtinianiſchen Codicis, und handelt von denen Obrigkeitlichen Mandaten oder Reſcripten.

RESCRIPTIS ET PRAGMATICIS SANCTIONIBUS (DE DIVERSIS) iſt die Aufſchrifft des 23 Titels aus dem I Buche des Juſtinianiſchen Codicis, und handelt von dem Unterſchiede derer Reſcripte und Pragmatiſchen Sanctionen.

RESCRIPTO PETANTUR (SI NUPTIÆ EX) iſt die Aufſchrifft des 8 Titels aus dem V Buche des Juſtinianiſchen Codicis, und enthält eine Verordnung, was auf den Fall Rechtens ſeyn ſoll, wenn jemand wegen ſeiner vorhabenden Heyrath ein Fürſtliches Reſcript ausgebracht.

RESCRIPTORUM PROBATIO, siehe Reſcripts-Beweiß.

RESCRIPTORUM PROCESSUS, ſ. Proceß (Reſcript-) im XXIX Bande. p. 693.

Reſcript-Proceß, siehe Proceß (Reſcript-) im XXIX Bande, p. 693.

Reſcripts-Beweiß, *Reſcriptorum Probatio*, heiſt der Beweiß, wodurch dargethan wird, daß ein vorgebrachtes Reſcript oder Befehl ſeine vollkommene Richtigkeit habe, und alſo gar wohl zu Rechte beſtehen könne und müſſe. Welches aber vornehmlich durch die Originalien oder ſo genannte Urſchrifften, nicht aber durch bloſſe Abſchrifften, geſchehen muß. Chriſtinäus in Vol. II. Dec. 78. Stryck in Diſp. de Jure Epiſtalmatis c. 1. in fine.

RESCRIPTUM, siehe Reſcript.

RESCRIPTUM AD AGENDUM, heißt ein Reſcript, ſo derjenige ausgebracht, welcher ſonſt wegen eines ihm anklebenden Fehlers weder vor Gerichte erſcheinen, noch eine zu Recht beſtändige Klage wider jemand anders anbringen kan, und darinnen ihm, deſſen ungeachtet, ſolches zu thun vergönnet wird. Z. E. ein Excommunicirter, Verbannter, unehrlich gemachter u. d. g. Welches aber ordentlicher Weiſe keine Krafft hat, wenn auch gleich Gegentheil ſelbſt darein williget. Reſr. Benev. in Quæſt. Sabbat. 42.

RESCRIPTUM APPELLATIONIS, siehe Reſcript (Appellations-).

RESCRIPTUM ATTENTATORUM, heißt ein Fürſtliches Reſcript oder Befehl, ſo in Vergewaltthätigungen oder in Sachen der von einem wider den andern widerrechtlich und eigenmäch-

mächtiger weiſe unternommenen Gewaltthätigkeiten ergehet, und darinnen Verfügung geſchiehet, was deßfalls weiter von denen Gerichten, zu deren Unterſuchung und Entſcheidung die Sache von Rechtswegen gehöret, vorgekehret und veranſtaltet werden ſoll. Beſiehe hierbey den Artickel, Gewaltthätigkeit, im X Bande, p. 1378. u. ff. desgleichen Uberdrang.

RESCRIPTUM AVOCATORIUM, ſiehe Reſcript (Abruffungs-).

RESCRIPTUM ad BENEFICIUM ECCLESIASTICUM, heiſt bey denen Canoniſten ein Reſcript oder eine Anwartſchafft zu einem geiſtl. Beneficio.

RESCRIPTUM CAMBIALE, ſiehe Wechſel-Reſcript.

RESCRIPTUM COMMISSIONIS, ſiehe Reſcript (Commiſſions-).

RESCRIPTUM COMMUNE, ſiehe Reſcript (gemeines).

RESCRIPTUM CONTRARIUM, ſiehe Reſcript (widriges).

RESCRIPTUM DECISIVUM, ſiehe Reſcript (Deciſiv-).

RESCRIPTUM DELEGATIONIS, ſiehe Reſcript (Commiſſions-)

RESCRIPTUM DELEGATORIUM, ſiehe Reſcript (Commißions-).

RESCRIPTUM DEROGATORIUM, iſt ein Reſcript, darinnen ein Fürſt ausdrücklich und ins beſondere dieſes oder jenes Local-Statut, oder auch einen ſonſt ſchon anderweit ergangenen Befehl, oder aber in dem zeither üblichen Gerichts-Brauche etwas ändert und abthut.

RESCRIPTUM ab EX COMMUNICATO IMPETRATUM, ein Reſcript, welches ein Excommunicirter oder Verbannter ausgebracht, iſt, nach der gemeinen Meynung derer Rechts-Lehrer, an und vor ſich ſelbſt ſchon von keiner Gültigkeit, und darf auch daher von niemanden reſpectiret werden. Marta Lib. I. Dig. tit. *Reſcriptum.* c. 4. ex Dec. *Paul. Aemil. Veralli.* Siehe auch Johann Andre in Quæſt. Merc. 81.

RESCRIPTUM contra EXECUTIONEM, ſiehe Reſcript wider Vollſtreckung der Hülffe.

RESCRIPTUM EXECUTIVUM, ſiehe Reſcript (Hülffs-)

RESCRIPTUM FALSUM, ſiehe Reſcript (falſches).

RESCRIPTUM GRATIÆ, ſiehe Reſcript (Gnaden-).

RESCRIPTUM GRATIOSUM, ſiehe Reſcript (Gnaden-).

RESCRIPTUM IMPERATORIUM, ein Kayſerliches Reſcript, ſiehe Reſcript.

RESCRIPTUM contra JUS, ſiehe Reſcript (widerrechtliches).

RESCRIPTUM contra JUS QUÆSITUM, ſiehe Reſcript wider ein erlangtes Recht.

RESCRIPTUM JUSTITIÆ, ſiehe Reſcript der Gerechtigkeit.

RESCRIPTUM NULLITATIS, ſiehe Reſcript (Nichtigkeits-).

RESCRIPTUM NUNDINALE, ſiehe Reſcript (Marckt-).

RESCRIPTUM OBREPTITIUM, ſiehe Reſcript (erſchlichenes).

RESCRIPTUM PAPALE, ſiehe Reſcripte (Päbſtliche).

RESCRIPTUM ad PRIMAS VACATURAS PRÆBENDAS, heißt bey denen Canoniſten ein Reſcript oder eine Anwartſchaft zu der erſten erledigten Pfründe.

RESCRIPTUM PRINCIPIS, ein Fürſtlicher Befehl oder Ausſchreiben, ſiehe Reſcript.

RESCRIPTUM RESTITUTIONIS IN INTEGRUM, ſiehe *Reſcriptum Reſtitutorium.*

RESCRIPTUM RESTITUTORIUM, oder RESCRIPTUM RESTITUTIONIS IN INTEGRUM, heiſt ein Fürſtliches Reſcript oder Befehl, darinnen jemand entweder wider das ihm gefällte und auch bereits rechtskräfftig gewordene Urtheil, oder dagegen wider einen von ihm mit einem andern geſchloſſenen Contract, wodurch er aber über die Hälffte verletzet, oder ſonſt zur Ungebühr hintergangen worden, in den vorigen Stand geſetzet wird. Siehe mit mehrerem Wiedereinſetzung in den vorigen Stand.

RESCRIPTUM a SPOLIATORE IMPETRATUM, iſt ein Befehl, welchen derjenige, ſo einen andern depoßediret, oder ihm ſonſt etwas mit Gewalt abgenommen, ausgebracht hat. Welches aber insgemein nicht eher eine zu Recht beſtändige Krafft hat, bis ſich derſelbe wegen des auf ihm haffenden Spolii gereiniget, oder die einem andern entwendete Sache demſelben wieder zugeſtellet worden. Faber ad Cod. L. I. tit. 12. def. 15. Berger in Elect. Diſcept. For. tit. 2. p. 359. n. 4.

RESCRIPTUM contra STATUM PUBLICUM, ein Reſcript wider den Staat oder das gemeine Beſte; ſiehe *Reſcriptum contra Jus.*

RESCRIPTUM SUB-ET-OBREPTITIE OBTENTUM, ſiehe Reſcript (erſchlichenes).

RESCRIPTUM SUBREPTITIUM, ſiehe Reſcript (erſchlichenes).

RESCRIPTUM adverſus VITIUM LITIGIOSI, heiſt ein Reſcript, darinnen einer oder der andern derer ſtreitenden Partenen die von ihr begangenen Fehler überſehen werden, als wenn ſie ſich z. E. an denen gewöhnlichen Fatalien verſäumet, und ſich alſo weder in dem Termine angegeben, noch ſonſt ihre gehörige Nothdurfft beſorget, und die Sache hierdurch wieder in den Stand geſetzet wird, in welchem ſie ſich vor dieſem begangenen Fehler befunden.

RESCRIPTUM contra UTILITATEM PUBLICAM, ein Reſcript wider das gemeine Beſte; ſiehe *Reſcriptum contra Jus.*

RES DATA, heiſt in denen Rechten eigentlich eine Sache, welche jemanden als ſein eigen übergeben, oder deren Eigenthum von einem auf den andern gebracht wird. Faſius in Comm. ad Inſt. de action. §. ſic itaque diſcretis. Pratejus. Siehe auch *Res tradita.*

RES DERELICTA, oder *Res pro derelicto habita*, ſiehe *Pro Derelicto habere*, im VII Bande, p. 627.

RES pro DERELICTO HABITA, ſiehe *Pro Derelicto habere*, im VII Bande, p. 627. ingleichen *Res inventa.*

RES DEVOLUTA, ſiehe *Devoluta res*, im VII Bande, p. 698.

RES DIVINÆ, ſiehe Sachen (Göttliche).

RES DIVISIBILIS, eine Sache, die getheilet werden kan, ſiehe *Diviſio*, im VII Bande, p. 1090.

RES DOMESTICÆ, oder *Res Privatæ Principis*, heiſſen in denen Rechten ſolche Sachen, welche einem Fürſten als deſſen Privat-Eigenthum zuſtehen, ſonſt aber eben die Rechte u. Vorzüge, als die ſonſt ſo genannten Cammer-Güter und Rent-Sachen, genüſſen. tit. C. ne rei dom. vel templ. vend. Conanus Lib. III. c. ult. n. 9.

RES DOTALES FACTIS (DE IMPENSIS IN) iſt die Aufſchrifft des 1 Titels aus dem XXV B. derer Pandecten, u. handelt von dem wegen der Mitgift oder des Heyraths-Gutes gemachten Aufwande.

RES DOTALIS, iſt in denen Rechten ſo viel, als die Mitgift oder das Heyraths-Guth; ſ. *Dos*, im VII B. p. 1342 u. ff. desgleichen Heyraths-Guth, im XII Bande p. 1940 u. ff.

Reſe, Geſchlecht, ſiehe Reſen.

RES EA QVANTI EST, ſiehe *Quanti ea res eſt*, im XXX Bande, p. 67.

RESECATIO FRUSTULI LIGNI E JANUA, einen Span aus der Thüre ſchneiden; ſ. Span.

RES ECCLESIASTICÆ, Kirchen-Sachen, Kirchen-Güter, ſiehe Kirchen-Güter, im XV Bande, p. 747 u. f.

RESECTIO NASI ET AURIUM, das Naſen- und Ohren-Abſchneiden, wovon zu ſehen im XXIII Bande, p. 792 u. f.

RESEDA, *Reſeda vulgaris*, C. B. Pit. Tournef. Raji Hiſt. *Reſeda lutea*, Lugd. J. B. *Reſeda*, Plinii, Ger. *Reſeda minor ſeu vulgaris*, Park. *Rheſeda*, *Eruca peregrina*, vel *Italica*, vel *Cantabrica*, Oranth. Iſt ein Kraut, das einen Hauffen Stengel treibt, zu anderthalben Fuß hoch, die ſind ſtreiffig, hohl, rauch und äſtig, krumm und mit Blättern beſetzet, die eins ums andere daran ſtehen, gar tief zerſchnitten ſeyn, kraus, oder Wellenweiſe ausgeſchweift, von Farbe dunckelgrün, und ſchmäcken als wie ſonſt die Küchenkräuter ſchmäcken. Die Blüthen wachſen oben auf den Spitzen der Stengel und der Zweige, beſtehen eine jede aus vielen gelben und ungleichen Blättern. Darauf folgen häutige, dreyeckigte Hülſen, die ſind des Fingers lang, mit zarten faſt gantz runden, ſchwartzen Saamen angefüllet. Die Wurtzel iſt lang, geſchlanck, holtzig und weiß, von ſcharffem Geſchmacke. Dieſes Kraut wächſt in dem Felde und an den Mauren, führet viel weſentliches Saltz und Oel. Die Wurtzel reiniget, eröffnet und zertheilet: das Kraut lindert. Reſeda kommt von *ſedare* ſtillen, denn Plin vermeldet, daß dieſes Kraut vor dieſem zu Milderung der Schmertzen und der Entzündung gebrauchet worden. Es wird auch noch heut zu Tage genutzet, die Schmertzen zu ſtillen, und die Geſchwulſten zu zertheilen, beſonders, wenn ſich hier und da im Leibe Säffte verſammlet haben, oder ſolche ausgetreten ſind. Es hat mit der Raucke eine ziemliche Verwandſchafft.

RESEDÆ AFFINIS PHYTEUMA, *C. B.* ſiehe *Phyteuma*, im XXVII Bande, p. 2244.

RESEDA LINARIÆ FOLIIS, *C. B.* ſiehe *Seſamoides*.

RESEDA LUTEA, *Lugd. J. B.* ſiehe *Reſeda*.

RESEDA MINOR VULGARIS, *Pit. Tournef.* ſiehe *Phyteuma*, im XXVII Bande, p. 2244.

RESEDA MINOR SEV VULGARIS, *Park.* ſiehe *Reſeda*.

RESEDA, *Plinii, Ger.* ſiehe *Reſeda*.

RESEDA VULGARIS, *C. B. Pit. Tournef. Raji* Hiſt. ſiehe *Reſeda*.

RESEDA VULGARIS SEV MINOR, *Park.* ſiehe *Reſeda*.

Reſedenkraut, ſiehe *Reſeda*.

Reſel, ſiehe Waſſerpfeffer.

RESELIA, eine Stadt in Preuſſen, zur Provintz Warmeland gehörig.

RES EMPHYTEUTICÆ, Erbzins-Sachen oder Erbzins-Güter, ſiehe *Emphyteuſis*, im VIII Bande, p. 1030. u. ff.

RES EMTA, eine gekauffte Sache, ſiehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117. u. ff.

Reſen, Reſſen, eine Stadt in Aſſyrien, zwiſchen Ninive und Calah, die Aſſur erbauet, und zum Babyloniſchen Reiche gehöret, 1 B. Moſ. X, 12. Bochart muthmaſſet, es ſey die Stadt, welche Xenophon Lariſſa nennet. Beſ. Cellarius in Not. orb. ant. Lib. II, cap. XVII, §. 10.

Reſen, ein adeliches Geſchlecht in dem Hertzogthum Bremen, von welchem 1395 Johann und Albero, nebſt ihren 4 Söhnen, floriret haben. Albrecht und Bocke von Reſe lieſſen ſich in dem 15 Jahrhundert in Oſt-Frießland nieder, und brachten durch Heyrathen anſehnliche Güter an ſich; Der dritte Bruder aber, Carſten, Ertzbiſchöflicher Landes-Hauptmann, hat ſeine Linie aus dem Hauſe Aſchwarden, in dem Bremiſchen fortgeſetzet. Deſſen Enckel Görd auf Aſchwarden, lebte noch 1708, und hatte 3 Söhne, die waren, Matthias, Claus Albert und Joh. Chriſtian. Mushard theatr. nob. Brem.

Reſende (Andreas de) ſiehe Reſendius.

Reſende (Eduard de) ein Portugieſe aus dem 16 Jahrhundert, war Königlicher Commercien-Procureur zu Ternate auf denen Moluckiſchen Inſeln, und verfertigte aus denen hinterlaſſenen Papieren des Ferdinands Magellano eine Beſchreibung von deſſen Schiffahrt, deren Immanuel Severin de Faria im Leben des Johann Barrio gedencket. Anton. Bibl. Hiſpan.

Reſende (Garſias de) ein Portugiſiſcher Hiſtoricus, war des Königs Johann II Hiſtorienſchreiber, und ſchrieb

1) Chronica de vida do chriſtianiſſimo D. Juam o ſegundo deſte nome y decimo terzio dos Reis de Portugal, Evora 1554 in fol.

2) Miſcellanea &c.

Antons biblioth. hiſpan.

Reſendius (Andreas, oder nach andern Ludwig Andreas) ein Canonicus zu Evora in Portugall, ward an dieſem Ort 1498 aus einer adelichen Familie gebohren. Er begab ſich in ſehr jungen Jahren in den Dominicaner-Orden, und ſtudirte zu Alcala, Salamanca, Paris und Löven. Von dar gieng er mit dem Portugieſiſchen Abgeſandten nach Ungarn, und hielt ſich ferner zwey Jahr zu Marſeille in Franckreich auf, ward auch Diaconus zu Aix, und machte ſich durch ſeine Gelehrſamkeit in der Theologie, Philoſophie, Sprachen und Antiqvitäten an allen Orten einen groſſen Namen. Nachdem er 1531 nach Portugall zurück gekommen, wurde ihm von dem Könige Johann III aufgetragen, ſeine beyde Brüder zu unterrichten, davon Heinrich nach dem

dem König Sebaſtian zur Krone gekommen. Erſtgedachter König erhielt von dem Pabſt, daß Reſendius aus dem Kloſter gehen durffte, und wurde darauf zu einem Canonicat von Evora befördert. Der Königliche Printz Heinrich hielt ſehr viel von ihm, und liebte ſeinen Umgang vor allen andern. Er ließ ſich auch von ihm die in den Epiſteln Pauli befindliche Schwierigkeiten auflöſen, und machte ihn hernach zu ſeinem Prediger. Reſendius ſtarb endlich 1573, in dem 75 Jahre ſeines Alters. Er war zu ſeiner Zeit einer der beſten Lateiniſchen Poeten, und inſonderheit den Alterthümern dergeſtalt ergeben, daß er aus Liebe zu denſelben eine Zeitlang den Namen Lucius annahm, und auf allen ſeinen Reiſen einige eiſerne und ſchwere Inſtrumente bey ſich führte, damit wenn ihm etwa einige alte Monumente vorkämen, er dieſelbe ſo gleich könnte ausgraben laſſen. Auf ſein Angeben iſt auch das Inquiſitions-Gericht 1541 in Portugall eingeführet worden. Man hat ſeine Wercke in 2 Theilen. Der erſte enthält einen Tractat de antiquitatibus Luſitaniæ und hiſtoria da antiquidade da Cidad de Evora, welcher der P. Andreas Schotte ins Lateiniſche überſetzet. In dem andern Theile findet man verſchiedene Gedichte und Epiſteln, welche von hiſtoriſchen Materien handeln, als de æra Hiſpanica; de colonia Pacenſi und dergleichen. Uber dieſe ſind von ihm verfertiget und beſonders gedruckt, und theils noch in Handſchrifft befindlich:

a) genethliacon Principis Luſitani, Bononien 1533 in 4.
b) adverſus ſtolidos politioris litteraturæ obtrectatores, in Verſen, Baſel 1531.
c) de verborum conjugatione Commentaria, Liſſabon 1540.
d) Breviarum Eborenſe recognitum.
e) Martyrologium Luſitanum, ſo aber nichts anders als das Kalendarium iſt, welches dem vorigen vorgeſetzet.
f) libellus de Pace Julia ſive Auguſta.
g) Epiſtola ad *Jo. Barrum*.
h) apologia contra Viſenſem epiſcopum de aquæductu Eborenſi:
i) Libri 2 de aquæductibus.
k) de magnitudine Hiſpanici imperii.
l) Commentarius de coloniarum & municipiorum jure.
m) Vita B. *Aegidii* Scalubitani ſive Sanctarenſis.
n) officium B. *Gundiſalvi Amarantbi*, confeſſoris.
o) officium B. Elizabet, reginæ Porrugalliæ.
p) Vida do S. Pedro, 1570.
q) Leon Bapt. Alberti Bücher de architectura aus dem Italiäniſchen ins Portugieſiſche überſetzt.
r) Concilium Emeritenſe 1666 celebratum.
s) *Sidonii Apollinaris* opera verbeſſert;

und andere mehr. Jacob Meneſez Vaſconcellus hat ſein Leben beſchrieben. Vaſäus, Ambroſ. Morales, Oſorius, Scotus, und Anton Bibl. Hiſpan. Thuan. in Hiſt. Teiſſier addit. aux elog. Tom. I, p. 474, Echard Bibl. ſcr. ord. Præd. Tom. II, p. 221.

Reſendius (Ludwig Andreas) ſiehe Reſendius (Andreas).

Reſenius (Johann Johannis, oder nach andern nur Johann) ein Sohn des hernach folgenden Johann Pauls Reſenius, war 1596 zu Coppenhagen gebohren. Nachdem er ſich einige Jahre lang auf unterſchiedenen Univerſitäten, als zu Coppenhagen, Roſtock, Wittenberg, Leipzig, Jena, Tübingen und Straßburg aufgehalten, und zwey mahl eine Reiſe nach Franckreich gethan, auch die vornehmſte Städte in Deutſchland und den Niederlanden beſehen, kam er wieder nach Dännemarck zurück, da er bald darauf Magiſter ward, und hierauf 1624 eine Philoſophiſche Profeßion zu Coppenhagen bekam. Im Jahr 1635 ward er Profeſſor der Gottesgelehrſamkeit, und 1652 Biſchoff zu Roſchild und General-Superintendent in Seeland. Er hat ſolchem Amte nur etliche wenige Jahre vorgeſtanden, indem er 1653 den 3 April mit Tode abgegangen. Seine Schrifften ſind:

1) amnologia ſacra;
2) uranologia ſacra;
3) logologia ſacra.
4) idea boni paſtoris;
5) heptas duplicata quæſtionum pontificiarum;
6) heterodoxia pontificiorum de adoratione ſanctorum.
7) Explicatio Pſalmi VI.
8) unterſchiedene diſputationes.
9) Orat. in obitum cancellarii, *Chriſtioni Friſe*.

Vinding in acad. Hafn. Witte diar.

Reſenius (Johann Pauli) ein Däne, war zu Harſal in Skodborg 1561 den 2 Febr. gebohren, und ſtudirte zu Wiborg, Coppenhagen, Wittenberg und in Italien. Nach ſeiner Zurückkunfft bekam er in Coppenhagen die Profeſſion der Logic, nachgehends aber wurde er Doctor und Profeſſor der Gottesgelehrſamkeit, und endlich Biſchof in Seeland. Er ſtarb 1638 den 14 Septembr. und ließ

1) Diſputationes Logicas varias, Coppenhagen in 4.
2) Parvam Logicam, ebend. 1605 in 8.
3) Scholia in arithmeticam *Gemmæ Friſii*, ebend. 1611 in 8.
4) Exegeſin Gal. 1. 13. ebend. 1608 in 4.
5) Initia geometrica ſeu Iſagogen in *Euclidem*, Wittenberg 1612 in 8.
6) libellum apologeticum de ſancta fide in Deum, Coppenhagen 1614 in 8.
7) concionem de vita Reginæ Daniæ, *Annæ Catharinæ* ex Pſalm. XXIII, Franckfurt 1614 in 4.
8) Jubilæum Chriſtianum, Coppenhagen 1617 in 4.
9) Lutherum triumphantem, ebend. 1617 in 8.
10) comment. in Nov. Teſtamentum.
11) de officiis ſtudioſorum academiæ Hafnienſis, ebend. 1611 in 8.
12) de locis communibus theologicis Philippi & eorum diverſis formis ſeu ætatibus, ebend. 1620 in 4.
13) Parvam Rhetoricam, ebend. 1619 in 8.
14) Expli-

14) Explicationem Pſalmi XCI, ebend. 1625 in 8.
15) Partitiones Evangelicas, ebend. 1626 in folio.
16) Conciones in publicis ſupplicationibus proponendas, ebend. in 8.
17) Biblia in vernaculam lingvam translata cum notis marginalibus, ebend. 1607, und mit Anmerckungen, ebend. 1627 in 4.
18) Catechiſmi Lutheri minoris viſitationem lingva Danica, ebend 1628 in 8.
19) Diſputationes
a. de Agapis, Judæ 12.
b. de Deo Triuno.
c. de verbo Domini, quod manet in æternum, 2 Diſpp.
d. de illuſtri gratia Dei ex 1 Timoth. II, Diſpp. 4.
e. de uno mediatore Dei & hominum, Diſpp. 2.
f. de gratia univerſali contra *Jo. Piſcatorem*, Diſpp. 5. Coppenhagen 1615 und 1620.

Witte memor. theologor. **Vinding** Acad. Hafniens.

Reſenius (Peter) ein Sohn des vorhergehenden **Johann Johannis Reſenius**, war zu Coppenhagen 1625 gebohren. Eben daſelbſt legte er den Grund ſeiner Studien, und wendete 3 Jahr auf die Philoſophie und Theologie. Hierauf wurde er 1646 College bey der Schule, vertrat aber dieſe Stelle nicht über ein Jahr lang, ſondern gieng 1647 mit **Erasmus Bartholin** nach Holland, und hörte zu Leyden 4 gantze Jahr die berühmteſte Männer ſelbiger Zeit. Immittelſt durchreiſte er auch bey gewöhnlichen Ferien gantz Holland, Frießland, Brabant und Flandern. Nach dieſem beſahe er in den Jahren 1651 und 1652 die vornehmſten Univerſitäten und Städte in Spanien und Franckreich, wendete ſich nachmahls in Italien, allwo er zu Padua ſich ein gantzes Jahr lang aufgehalten, und zum Rath der Deutſchen Nation und Vice-Syndicus der Academie ernennet worden; in welcher Qvalität er vor dem Rath zu Venedig eine Rede gehalten, und ein Vorrecht vor bemeldte Univerſität zu wege gebracht, auch vor ſeine Perſon mit dem Ritter-Orden von St. Marcus beehret worden. Hierauf bekam er 1653 die Doctor-Würde in den Rechten, und gieng über Deutſchland nach Dännemarck zurück. Im Jahr 1657 wurde er auf der Academie zu Coppenhagen ordentlicher Profeſſor in der Moral und auſſerordentlicher im Rechte, auch nachmahls Bürgermeiſter beſagter Stadt, ingleichen Präſident und Juſtitien-Rath. Im Jahr 1680 erlangte er den Adelſtand, und 4 Jahr hernach wurde er zum Staats-Rath ernennet. Immittelſt ſammlete er eine ſchöne Bibliothec, die er der Univerſität geſchencket, und darauf den 1 Junius 1688 geſtorben. Seine Schrifften ſind:

1. Edda Snorronis Sturleſonii de triplici lingua;
2. Eddæ Sæmundianæ pars dicta Havamaal, complexa ethicam Odini;
3. Eddæ Sæmundianæ voluſpa, continens philoſophiam Danorum, Norvegorumque antiquiſſimam, Coppenhagen 1672 in 4.
4. inſcriptiones Hafnienſes, Amagrienſes, Uraniburgicæ & Stellæburgicæ, Coppenh. 1668 in 4.
5. jus aulicum vetus regum Norvegorum, dictum Hirdskraa;
6. item jus aulicum vetus regum Danorum, dictum Vitherlagsret;
7. Hafniæ delineatio topographica in ære expreſſa;
8. Samſoæ deſcriptio;
9. Friderici II hiſt. Danice;
10. Lexicon Islandicum Gaudmundi Andreæ;
11. leges Cimbricæ Valdemari II regis Danici, ubi in præfatione addita eſt narratio de ordine equeſtri Dannebrogico, item de novo corpore juris Danici;
12. leges civiles & eccleſiaſticæ Chriſtiani II;
13. Hafniæ & Riparum jus urbicum.
14. Orationes
a. de uſu & neceſſitate philoſophiæ in jurisprudentia.
b. de excellentia juris Danici.
c. de fato ſtoico.

Sonſten hat er noch verſchiedenes im Manuſcript nachgelaſſen, als da ſind unter andern ſeine prælectiones academicæ de origine & propagatione ethices ad noſtra usque tempora per ſcriptores Hebræos, Arabes, Græcos, Latinos, Italos, Hiſpanos, Gallos, Germanos, Anglos, Danos & Islandos; desgleichen ſein Atlas Danicus, welcher bereits 1685 zum Druck fertig gemacht worden. **Vinding** in academ. Hafn. **Bartholin** de ſcript. Danor. **Moller.** in hypomnemat. p. 376. ſeq. **Bayle. Papadop.** hiſt. gymn. Pat. t. 2. p. 327.

Reſeph, der Vater **Thelah**, vom Stamme Ephraim, 1 B. der Chron. VIII, 25.

Reſer (Horatius) ein Medicus zu Bononien, lehrte daſelbſt die Artzneykunſt um die Mitte des 16 Jahrhunderts, und hinterließ einige Conſilia medica, die **Lorenz Scholtze** ſeiner Sammlung mit beyfügen laſſen. Siehe **Cratonis** Conſil. & Epiſt. med. Lib. VI, p. 356, woſelbſt ein ſehr weitläuftiges Conſilium de Hydrope, ſo dieſer Reſer ausgeſtellet, zu finden iſt.

RESERANS, ſiehe *Reſerantia*.

RESERANTIA, *Aperitif*, heiſſen ſolche Medicamente, wodurch die verſtopften natürlichen Gänge wieder eröffnet werden.

RESERARE SIGNUM, heiſt in denen alten Römiſchen Rechten ſo wohl, als bey andern Lateiniſchen Schrifftſtellern ſo viel, als entſiegeln, oder einen Brief erbrechen. **Paulus** Sentent. Lib. V, tit. 18.

RESERVANDIS RESERVATIS, ſiehe *Reſervatis Reſervandis*.

RESERVANDO IPSI FAMAM, jedoch ſeinen Ehren unbeſchadet oder unſchädlich; ſiehe *Reſervatio Honoris*.

RESERVARE, ſiehe **Reſerviren**.

Reſervat Reſervaten, Reſervaten und Hoheiten, Kayſerliche oder Fürſtliche Reſervaten und Hoheiten, geheime Reichs-Sachen, *Reſervata, Jura Regni & Dominationis, Arcana Imperii, Reſervata Principis*, Ital.

Ital. *Ragione di Dominio*, sind eigentlich nichts anders, als diejenigen Herrlichkeiten und Vorrechte, welche ein jedweder Landes-Herr und Fürst in seinem Gebiete sich gantz allein vorbehalten hat, und die ihm also auch, vermöge des ihm zustehenden Majestäts-Rechtes, vor andern zukommen und vorbehalten bleiben. So viel aber die Kayserlichen Reservaten im Heil. Römischen Reiche anbetrifft; so sind dieselben nicht alle einerley, sondern von unterschiedlicher Gattung. Etliche sind in seiner alleinigen Gewalt, und die er also auch ohne Zuthuung derer Reichs-Stände ausüben kan, als da sind das Recht Könige, Hertzoge, Fürsten, Grafen, Herren und Ritter, wie auch so genannte Kayserliche Hof- und Pfaltz-Grafen, und offene oder geschworne Notarien zu machen, Regal-Fahn-Scepter- und Schwerdt-Lehen zu verleihen, den Ausspruch über strittige Prædecentz zu thun, zwischen Reichs-Fürsten die höchste Justitz zu administriren, Panis-Briefe und Layen-Pfründen zu vergeben, wie auch beliebige Personen zu denen während seiner Regierung das erste mahl erledigten Canonicaten und Präbenden in denen Stifftern und Klöstern des Römischen Reichs zu präsentiren, Privilegia de non appellando zu verleihen, Dispensationen am Leibe, Gut, Ehre, Alter, ehrlichen Namen, u. s. w. zu vergönnen, Academien und hohe Schulen zu stifften und zu bestätigen, die durchgängige General-Reichs-Posten zu bestellen und zu vergeben, Messen und allgemeine Jahrmärckte zu verstatten, Städte aufzurichten und mit Stadt-Recht zu versehen, Stapel-Gerechtigkeiten und freye Niederlagen zu verleihen, allgemeine Werbungen im gesammten Heil. Römischen Reiche anzustellen, u. d. g. Zu etlichen aber wird vornehmlich derer Churfürsten besondere oder einhellige Zusammenstimmung, zu etlichen auch der Fürsten, und zu andern der gesammten Reichs-Stände Einwilligung erfordert, als allgemeine Reichs-Tage auszuschreiben, neue Gesetze einzuführen, oder alte abzuschaffen, Krieg im Namen des Reichs zu erheben, Steuren anzulegen, Friede zu machen, und andere, derer bey den Publicisten bis 20 gezählet werden. Fürstliche Reservaten sind, die einem Fürsten, als Zeichen seiner Hoheit, zugehören, und von keinem andern ausgeübet werden mögen, wo sie ihm nicht deutlich und ausdrücklich verliehen worden. Besold Contin. De Reservatis Imperatoriis haben absonderlich geschrieben **Daniel Rayser, Johann Philipp Leusler** und **Joh. Heinr. Stammler**. Siehe übrigens **Regalien**, im XXX Bande, p. 1706. u. ff.

Reservat, derer Protestantischen Fürsten in geistlichen Sachen, heißt dasjenige Recht, welches denen Protestantischen Fürsten in Deutschland, so wohl krafft des Passauischen Vertrags und Religions- als auch des Westphältschen Friedens zustehet, und vermöge dessen sie berechtiget sind, in ihren unterhabenden Ländern und Staaten, so viel die geistlichen oder Kirchen-Sachen anbelangt, alles nach ihrem selbst eigenen Ermessen zu handeln und einzurichten, ohne desfalls weder von dem Päbstlichen Stuhle zu Rom zu dependiren, noch auch an das Canonische Recht gebunden zu seyn. Nachdem nun bekanntester massen die Protestantischen Fürsten an ihren Höfen fast durchgehends einen besondern Kirchen-Rath oder Consistorium zu halten pflegen; so kan nicht undienlich seyn, wenn zu Vermeidung aller sonst daher gar leicht zu entstehenden Unordnung und Weitläufftigkeit durch ein öffentliches Edict oder Ausschreiben bekannt gemacht wird, welche und was vor Sachen eigentlich vor das Consistorium gehören und demselben vorbehalten seyn sollen. Wie man denn zu dem Ende fast allerwegen besonders darauf abgezielte Kirchen- und Consistorial-Ordnungen hat. Wenn aber dieses von dem Landes-Herrn nicht ausgemacht ist, so folget man der Regul: daß alles dasjenige vor das Consistorium gehöre, was zur Jurisdiction der Catholischen geistlichen Gerichte gerechnet wird, dieweil unsre Consistoria nach der Art und Beschaffenheit derselben aufgerichtet worden seyn. **Mevius** P. III, Dec. 257. und **Thomasius** in Diss. de Jure princip. circa Solennia Sepulturæ §. 15. Doch aber hegen auch hierinnen unsere Gelehrten nicht einerley Meynung. Denn etliche machen einen Unterschied inter Jura Sacrorum und Jura Episcopalia. Jene kämen unmittelbahrer Weise dem Fürsten zu, also, daß es in seinem Belieben stünde, ob er dieselben entweder im Geheimen- oder in dem Kirchen-Rathe wolte tractiren lassen: Diese aber gehörten vor das Consistorium. **Stryck** in not. und **Brunnemann** J. E. Lib. 1. c. 6. m. 12. §. 1. & 6. Andere distinguiren unter der geistlichen Jurisdiction und dem Kirchen-Recht, dieses wäre dem Fürsten zuzueignen, jene aber käme dem Consistorio zu. Andere pflegen unter denen Privat- und öffentlichen Angelegenheiten einen Unterscheid zu machen, also, daß sie jene dem Consistorio, diese aber dem Fürsten zuschreiben. Wiederum andere wollen das Jus circa Sacra von dem Jure Sacrorum unterscheiden, dergestalt, daß sie jenes dem Fürsten, dieses aber dem Consistorio zueignen. Noch andere machen eine ordentliche Specification derer vor das Consistorium gehörigen Dinge, und meynen, daß alles übrige dem Fürsten ohnmittelbar zugeeignet werden müste. Aber alle diese Eintheilungen thun zur Sache gar nichts. Daß man aber auf dergleichen unterschiedene Meynungen verfallen ist, hat keine andere Ursache, als weil man auf den Ursprung derer Consistorien nicht gesehen, noch betrachtet hat, daß dieselben nach der Art und Beschaffenheit der Päbstlichen geistlichen Gerichte eingerichtet worden. Denn wenn man dieses in Erwegung gezogen hätte; so würde man gar leicht haben begreiffen können, daß alle diejenigen Sachen, welche sonst zu denen Reservaten derer Bischöffe gerechnet werden, auch nothwendig als Reservaten unserer Protestantischen Fürsten betrachtet werden müsten. Und weil die Päbstliche Gewalt in Protestantischen Ländern aufgehoben ist, so ist kein Zweiffel, daß auch die Reservaten des Pabsts unsern Fürsten müssen zugeeignet, und also auch diese von dem Consistorio nicht können exerciret werden. Mit einem Worte, man kan unsern Consistoriis keine grössere Gewalt zuschreiben, als denen Vicariis derer Bischöffe zukommet, es müste ihnen denn ausdrücklich von dem Fürsten eine grössere Macht gegeben worden seyn. Weil man nun in dem Canonischen Rechte alles zusammen getragen hat, was zu denen Päbstlichen und Bischöfflichen

lichen Reſervaten pfleget gezählet zu werden, ſo muß man zur Unterſcheidung dieſer Sachen zu dem Canoniſchen Rechte ſeine Zuflucht nehmen. Es werden derowegen insgemein heutiges Tages zu denen Reſervaten unſerer Proteſtantiſchen Fürſten gerechnet, die Gewalt Kirchen-Geſetze zu machen, die Kirchen-Liturgie anzuordnen, eines und das andere in denen Sacris zu reformiren, in wichtigen Sachen zu diſpenſiren, geiſtliche beneficia zu vereinigen, zu zertheilen, aufzuheben, und auszurichten, Synodos anzuſtellen, Erlaubniß zu geben, Kirchen, Schulen, und andere dergleichen Häuſer zu bauen, die erwählten oder poſtulirten Prälaten zu beſtätigen, das Jus annatarum, die Gewalt über die geiſtlichen Stiffter, in die Veräuſſerung geiſtlicher Güter zu conſentiren, Faſt-Buß-Tage u. d. g. anzuſtellen, Superintendenten zu ſetzen ꝛc. Und zwar pfleget man dieſe Reſervaten, entweder in dem Geheimen- oder im Kirchen-Rathe expediren zu laſſen, alſo, daß alles auf die Verordnung des Landes-Fürſten ankommet, und kan man hierinnen keine allgemeine Regul geben.

RESERVATA, ſiehe Reſervat.

RESERVATA EPISCOPORUM, ſiehe Reſervaten (Biſchöffliche).

RESERVATA IMPERATORIA, Kayſerliche Reſervaten, ſiehe Reſervat, ingleichen Regalien, im XXX Bande, p. 1706. u. ff.

RESERVATA MAJESTATICA, ſiehe Regalien, im XXX Bande, p. 1706. u. ff.

RESERVATA MAJESTATIS, ſiehe Regalien, im XXX Bande, p. 1706. u. ff.

RESERVATA POSSESSIO, ſiehe Poſſeß (vorbehaltene) im XXVIII Bande, p. 1755.

RESERVATA PRINCIPIS, Fürſtliche Reſervaten, ſiehe Reſervat.

RESERVATA PRINCIPIS, heiſſen diejenigen Dinge, ſo ſich ein Fürſt in ſeinem Lande vorbehält. Siehe Regalien, im XXX Bande, p. 1706. u. ff.

RESERVATA REGALIA, ſiehe Regalien (reſervirte) im XXX Bande, p. 1713.

RESERVATARIUS, heißt bey denen Canoniſten derjenige, welchem zum Beſten eigentlich eine gewiſſe geiſtliche Pfründe vorbehalten worden. Wovon unter dem Artickel Vorbehalt, ein mehrers.

Reſervaten, ſiehe Reſervat, desgleichen Regalien im XXX Bande, p. 1706. u. ff.

Reſervaten (Biſchöffliche) *Reſervata Epiſcoporum*, der Biſchöffliche Vorbehalt begreifft alle diejenigen Dinge und Verrichtungen; welche ſich die Biſchöffe vor ihren Vicarien vorbehalten haben, und alſo auch vor ſich gantz allein ausüben. Siehe Biſchoff, im III Bande, p. 1937. u. ff. desgleichen Official, im XXV Bande, p. 916. u. ff.

Reſervaten (Fürſtliche) ſiehe Reſervat.

Reſervaten (Kayſerliche oder Königliche) ſiehe Regalien, im XXX Bande, p. 1706. u. ff. ingleichen Reſervat.

Reſervaten (Päbſtliche) oder der Päbſtliche Vorbehalt, ſiehe *Reſervatio Papæ*.

Reſervaten und Hoheiten, ſiehe Regalien, im XXX Bande, p. 1706. u. ff. wie auch Reſervat.

RESERVATI CASUS, ſind ſo viel, als die ſonſt ſo genannten Ehehafften, wovon zu ſehen im VIII Bande, p. 341.

RESERVATI MENSES, die vorbehaltenen Monate, ſiehe Monate (Päbſtliche) im XXI Bande, p. 1033. u. ff.

RESERVATIO, ſiehe Vorbehalt.

RESERVATIO ALTERNATIVA, heißt in dem Canoniſchen Rechte der Vorbehalt, eine gewiſſe erledigte Pfründe entweder der bereits darzu ernannten geiſtlichen Perſon zu conferiren, oder auch an deren Statt jemand anders darzu vorzuſchlagen. Welches Recht aber gemeiniglich nicht länger, als acht Monate dauert, nach deren Verlauf aber wiederum erliſcht. Es wäre denn, daß man ſich ſolches überhaupt und nur mit allgemeinen Worten vorbehalten, ohne deshalber weder an die ſonſt gewöhnliche Zeit, noch Ordnung gebunden ſeyn zu wollen. Marta Lib. VI. Dig. tit. *Reſervatio*. c. 19. u. 20. aus dem Mohedanus.

RESERVATIO BENEFICIORUM, Non deducta deducam, & non probata probabo, die Vorbehaltung der Freyheiten, was nicht ausgeführet, weiter auszuführen, und was nicht bewieſen, zu beweiſen, gehöret mit unter die Juriſtiſchen Cautelen, und pflegen ſich ſolcher insgemein die Advocaten bey Führung des Beweiſes, oder vielmehr bey deſſen Vorbehalt ſo wohl, als aller ihnen ſonſt noch zuſtehenden Rechts-Wohlthaten aus kluger Vorſichtigkeit zu bedienen, um ſolcher geſtalt ihren Principalen von dem ihnen zukommenden Rechte nichts zu vergeben.

RESERVATIO CORRECTIONIS LIBELLI, ADDITIONIS, MINUTIONIS, &c. heißt in denen Rechten der Vorbehalt, die Klage zu ändern, zu mehren, zu mindern, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände eines und das andere heraus zu laſſen, oder dagegen etwas neues hinzu zu ſetzen. Welches aber insgemein nicht länger, als bis zur Kriegs-Befeſtigung, oder bis Beklagter ſich darauf eingelaſſen und geantwortet hat, verſtattet wird. Siehe übrigens *Litis Conteſtatio*, im XVII Bande, p. 1672. u. f.

RESERVATIO DIGNITATIS, heißt in dem Canoniſchen Rechte, ſo viel inſonderheit die Stiffter anbetrifft, der Vorbehalt derer daſelbſt eingeführten Würden oder Prälaturen. Marta Lib. IV. Dig. tit. *Reſervatio*. c. 68.

RESERVATIO EXCEPTIONUM, die Vorbehaltung derer wider jemanden habenden Schutzwehren und Ausflüchte, welche aber, wenn ſie bloß überhaupt und ohne Benennung einer oder der andern ins beſondere geſchiehet, in denen Rechten, als ungewiß und dunckel verworffen wird, und alſo von keiner Würckung iſt. l. 1. ſcire oportet. §. ſcire. ff. de excuſ. tut. l. act. not. 3. C. de tranſact. l. duo ſunt. ff. de teſt. tut. gl. in c. paſtoralis. de except. ibique Dd.

RESERVATIO EXCEPTIS NOMINATIONIBUS, heißt bey denen Canoniſten der Vorbehalt einer geiſtlichen Pfründe des einem andern daran zuſtehenden Rechtes, einen oder den andern Candidaten zu ernennen und vorzuſchlagen. Es muß aber auch ſolches Recht gültig und wohl gegründet ſeyn. Marta Lib. VI. Dig. tit. *Reſervatio*. c. 62.

RESERVATIO EXTINCTA, ein erloſchener Vorbehalt, iſt, wenn jemand das ihm in einem gewiſ-

gewiſſen Stiffte, oder auch nur in Anſehung einer gewiſſen geiſtlichen Pfründe zugeſtandene Recht oder Vorbehalt, entweder aus Verſehen, oder nach Ablauf der deshalber ausdrücklich beſtimmten Zeit, einbüßt. Es kan aber ſolches Recht, nach Maßgebung des Canoniſchen Rechts, bey denen Römiſch-Catholiſchen anders nicht, als mit Bewilligung und auf ausdrückliche Verordnung Sr. Päbſtlichen Heiligkeit, wieder hergeſtellet werden. Marta Lib. VI. Dig. tit. *Reſervatio.* c. 46. Siehe übrigens Pfründe, im XXVII Bande, p. 1687. u. ff.

RESERVATIO FAMÆ, ſiehe *Reſervatio Honoris.*

RESERVATIO GEMINATA, oder *Reſervatio repetita*, ein gedoppelter oder wiederhohlter Vorbehalt, heißt in dem Canoniſchen Rechte, wenn ſich der Pabſt oder ein anderer Präſentante zu einer gewiſſen geiſtlichen Pfründe das ihm deshalber zuſtehende Recht zu verſchiedenen mahlen mit klaren und ausdrücklichen Worten ausbedungen und vorbehalten hat. Welches allerdings bey deren Erledigung ſeinen groſſen und vielfältigen Nutzen hat. Marta Lib. VI. Dig. tit. *Reſervatio.* c. 24. ex Dec. *Mobedani.*

RESERVATIO GENERALIS, oder *Reſervatio univerſalis*, ein allgemeiner Vorbehalt, oder ein ſolcher, der nur mit allgemeinen und überhaupt auf alles dasjenige, was einem nur einiger maſſen vorbehalten werden kan, gerichteten Worten geſchiehet. Siehe Vorbehalt.

RESERVATIO HONORIS, oder *Reſervatio Famæ*, die Vorbehaltung der Ehre oder des guten ehrlichen Namens, welche ſonderlich bey ſolchen Handlungen nöthig iſt, die an und vor ſich ſelbſt ſchon etwas anbrüchiges mit ſich führen, z. E. bey Wiederruffung derer wider jemanden ausgeſtoſſenen Injurien, u. d. g.

RESERVATIO JURIS PATRONATUS, der Vorbehalt des Pfarr-Satzes oder Pfarr-Rechts, wovon zu ſehen im XXVII Bande, p. 1289. u. ff.

RESERVATIO JURIUM, ſiehe Vorbehalt.

RESERVATIO MENTALIS, iſt eine Lehre, ſo erſtlich vor hundert Jahren auf die Bahn gebracht worden, vermöge deren einem, der vor Obrigkeit ſtehet, und die Wahrheit vermittelſt Eydes ausſagen ſoll, erlaubt wird, etwas anders mit dem Munde zu bekennen, als mit dem Hertzen zu glauben. Z. E. es würde ein Delinquente in offenbahrer Mordthat, Verrätherey oder Conſpiration ergriffen, und von dem Richter gefragt, ob er die Ubelthat begangen habe? So kan er krafft ſolcher Aequivocation oder Reſervationis mentalis die öffentliche That läugnen, und in ſeinem Hertzen gedencken, er habe es nicht gethan, nehmlich daß er es dem Richter geſtehen oder bekennen wolle. Dieſes ſchädliche Dogma hat ſonderlich bey der Pulver-Verrätherey in Engelland unter Jacob I mit dem deshalber executirten Jeſuiten, P. Garnet, viel Diſputirens, und den Richtern unglaubliche Mühe gegeben. Es ſind aber ſolche Reſervationes mentales thöricht, gottloß und vergeblich. Denn die gantze Handlung des Eydſchwures iſt eine Rührung des Gewiſſens. Das Gewiſſen nun beſtehet lediglich in innerlichen Würckungen des Gemüths, durch welche der Menſch ſich ſelbſt ſeinen Stand in Abſicht auf den allwiſſenden und gerechten Gott vorſtellet; Liſt aber, Verſtellung, Zweydeutigkeit, Verdrehung der Wörter, können weder in unſern innerlichen Würckungen des Gemüths, in denen wir mit uns ſelbſt beſchäfftiget ſind, noch in Abſicht auf den allwiſſenden Gott, im geringſten ſtatt haben: Denn alle dieſe Dinge ſetzen einen andern voraus, vor dem man ſich verſtelle, und der ſich dadurch hintergehen laſſe: Alſo leidet ein Eydſchwur, ſeiner Natur nach, keine Liſt noch Verſtellung. Denn ob man gleich den andern, dem man den Eyd leiſtet, dadurch betrüget: ſo kan doch ſolcher Betrug der Wahrheit der Pflicht, auf welche man ſchwöret, und ihrer durch den Eyd vorgeſtellten Göttlichkeit, folglich dem Eyde ſelbſt, nichts benehmen; noch die Ubertretung ſolcher Pflicht nur dadurch ein Meineyd zu ſeyn aufhören, daß, indem ietzt dem Gewiſſen ihre Göttlichkeit vorgeſtellet wird, man auch mit ſolcher Vorſtellung ſelbſten durch wiſſentliche und gefliſſentliche Sophiſtereyen nur ein Spiel und Geſpötte treibet. Der Gebrauch alſo der Verſtellungen und folglich der ſo genannten Reſervationen, iſt erſtlich thöricht. Denn derjenige muß nicht wohl klug ſeyn, der ſich durch Verſtellung und Sophiſterey wiſſentlich ſelbſt ein Blendwerck machen, und ſich dabey einbilden kan, daß Gott ſich dergleichen ebenfalls machen laſſen werde: Gleichwie z. E. ein jeder denjenigen vor nicht wohl klug halten wird, der bey einem ihm bevorſtehenden groſſen Unglück die deswegen einlauffenden gewiſſen Nachrichten, und von guten Freunden geſchehenen ernſtlichen Vorſtellungen, ſelbſt wiſſentlich, dem Sinne und der Bedeutung der Worte nach, verdrehen, und dieſes vor ein recht liſtig ausgeſonnenes Kunſtſtück halten wolte, durch ſolche ebenmäßige reſervationes mentales wider die Natur und wahre Beſchaffenheit der Sache ſelbſt, nicht allein ſein Gemüth, das andere erwecken wolten, zu beruhigen, ſondern auch wohl gar vor dem androhenden Unglück ſelbſt ſicher zu ſeyn. Eben derſelbe Gebrauch der Reſervationen iſt zum andern auch gottloß, ja der Meineyd ſelber. Denn, iſt derjenige gottloß, und ein Meineydiger, der ſeinem Gewiſſen die Göttlichkeit ſeiner Pflicht und die in Anſehung derſelben von Gott geſetzten Belohnungen und Straffen, würcklich vorſtellet, aber alle ſolche Betrachtungen Gottes, ſeiner Gnade, und ſeines Zornes, geringer achtet, als ſeine Lüſte: ſo kan gewiß derjenige nicht weniger gottloß und meineydig ſeyn, der alles dieſes (als welches eben die weſentlichen Stücke des Meineydes ſind) ebenfalls thut, nur aber dabey ſeiner Seele dadurch eine falſche und betrügliche Beruhigung zu machen ſuchet, daß er durch die elende, und, wie erwieſen worden, wahrhafftig närriſche Sophiſterey der Reſervation, von ſeiner wahren Pflicht, die ihm ietzt durch den Eyd vorgeſtellet wird, wiſſentlich die Augen hinweg wendet, und dargegen auf etwas anders, das er betrüglicher Weiſe bey ſich in Gedancken behält, durch die wahre Deutung aber des ihm deferirten Eydes (die er gar wohl weiß) ihm nicht vorgehalten wurde, dencket, auch dabey ſich die närriſche Einbildung machet, daß Gott,

der Kenner der Gewissen, wie etwan ein einfältiger Mensch, durch solches Blendwerck ebenfalls in seinen Gerichten werde hintergehen und begütigen lassen. Woraus zugleich auch das dritte, nemlich daß solche Thorheit und Gottlosigkeit auch vergeblich sey, erhellet. Denn dasjenige ist ausser Zweifel vergeblich, wodurch man seine Absicht nicht erreichet. Die Absicht nun der Reservationen soll diese seyn, daß, ob man gleich den Eyd in Absicht auf eine gewisse wahrhaffte Pflicht würcklich leiste, man dennoch solche Pflicht kühnlich möge übertreten, und doch auch mit gutem Gewissen schwören können. Allein diese Absicht widerspricht sich ja selbst: indem die Ubertretung der beschwornen Pflicht ja der Meineyd selber ist, und die Reservation aufs höchste ein mehreres dabey nicht thun kan, als daß es ein närrisch gekünstelter und verlarvter Meineyd sey: Denn zu einem Meineyd ist schon genug, daß man seine Pflicht, auch ihrer wahrhafften Göttlichkeit, die durch den Eyd vorgestellet wird, ungeachtet wissentlich übertrete, welche Gottlosigkeit dadurch nicht abgelehnet wird, daß man die Wahrheit und Göttlichkeit derselben vorsetzlich, nicht so, wie sie würcklich ist, zu Hertzen nimmet, sondern, eben damit man sie nicht zu Hertzen nehmen möge, die Deutung des Eydes durch die Reservation vorsetzlich arglistig verdrehet. Wolte man aber fragen, ob denn auch allda die Reservationen eben so närrisch und vergeblich wären, wenn keine wahrhaffte Pflicht vorhanden ist, deren Göttlichkeit man sich vorstellen könne, z. E. der Eyd, den man den Räubern zu Rettung seines Lebens zu schwören gezwungen worden: so kan man dem ungeachtet mit ja! antworten; dieweil ein solcher Eyd, an sich selbst schon null und nichtig ist. Dannenhero ist gar kein Fall, da die Reservationen zu billigen seyn solten: sondern sie sind, ihrer Natur nach, ein theils thörichtes und gottloses, theils ein vergebliches Blendwerck. Die Thorheit aber, Gottlosigkeit und Vergeblichkeit der Reservationen, ist nicht allein von dem Schwörenden zu verstehen, sondern auch von demjenigen, der ihm den Eyd deferiret: als welcher bey dieser Handlung die wahrhaffte Göttlichkeit seiner Befugniß, mit ja so grosser Ehrfurcht vor Gott, seinem Gewissen vorzustellen hat, als der schwörende die wahrhaffte Göttlichkeit seiner Pflicht sich vermittelst des Eydes vorstellen soll; und welcher dahero eine nicht geringere Gottlosigkeit begehet, wenn er in Ansehung unbilliger, und auf hinterlistigen Verstellungen beruhender Forderungen, einem den Eyd deferiret, als dieser, wenn er eine wahrhaffte Pflicht durch eben dergleichen Verstellung von sich abzulehnen gedencket: allermassen es je so sehr wider das Gewissen ist, unrechtmäßiger und erdichteter Befugnisse durch List und Verstellung sich anmassen; als rechtmäßigen Pflichten durch List und Verstellung sich entzühen. Dahero leicht zu urtheilen, daß es ein je so grosser Meineyd sey, ein erdichtetes Recht durch gefährliche oder hinterlistige Rührung des irrigen, schwanckenden, oder furchtsamen Gewissens des andern zu erschleichen, als eine wahrhaffte Pflicht durch hinterlistige Reservationen von sich abzulehnen.

RESERVATIO MENTALIS, heißt bey denen Canonisten der Vorbehalt einer geistlichen Pfründe vor eine gewisse Person, deren Namen man zur Zeit noch verschweiget. Es hat aber solche nicht die Würckung, daß man selbige entweder nach deren Erledigung einem jeden ohne Unterschied conferiren, oder auch noch vorher schon deshalber einige Verfügung treffen kan, ehe und bevor man sich nicht etwas deutlicher erkläret, auf wessen Bestes es damit gemeynet sey, oder wem man solche eigentlich vorbehalten haben wolle. Marta Lib. VI. Dig. tit. *Reservatio*, c. 64. u. ff.

RESERVATIO MOTU PROPRIO CONCESSA, heißt in dem Canonischen Rechte ein solcher Vorbehalt, welchen der Pabst jemanden aus selbsteigener freyer Bewegung ertheilet, und behält allezeit, derer darwider gemachten Einwendungen ungeachtet, seine vollkommene Krafft und Gültigkeit. Marta Lib. VI. Dig. tit. *Reservatio*. c. 61.

Reservation, siehe **Vorbehalt**.

RESERVATIONIS EXCEPTIO, die Schutz-Wehre des Vorbehalts, heißt in denen Rechten, wenn sich jemand an der ihm von einem andern mit Gewalt entzogenen Sache das ihm sonst schon daran zugestandene Eigenthum vorbehält, und die auch allezeit mit Bestand Rechtens dem gewaltthätigen Inhaber derselben entgegen gesetzet werden kan. Marta Lib. VI. Dig. tit. *Reservatio* c. 48. Böhmer in Jur. Eccles. ad tit. de Restit. spoliat. §. 4. u. 5.

RESERVATIO PAPÆ, der Päbstliche Vorbehalt, begreiffet in dem Canonischen Rechte alle diejenigen Vorzüge unter sich, welche dem Römischen Pabste, als Pabst, gantz ins besondere und mit Ausschliessung aller Cardinäle, Ertz- und Bischöffe, u. s. w. zustehen. Siehe **Pabst**, im XXVI Bande, p. 10. u. ff.

RESERVATIO PARTICULARIS, siehe *Reservatio specialis*.

RESERVATIO PENSIONIS, der Vorbehalt einer Pension, heißt nach Maßgebung des Canonischen Rechtes, wenn ein Bischoff, Dom-Herr, oder anderer Geistlicher, bey Resignation oder freywilliger Aufgebung seiner bißher gehabten geistlichen Pfründe, von den Früchten und Nutzungen derselben sich ein gewisses Jahr-Geld ausbedinget und vorbehält. Welches aber nicht allein mit Bestand Rechtens geschehen kan, sondern auch gar öffters würcklich zu geschehen pflegt. Marta Lib. VI. Dig. tit. *Reservatio* c. 52. u. ff.

RESERVATIO PERSONALIS, der persönliche Vorbehalt, heißt in dem Canonischen Rechte der Vorbehalt, eine erledigte geistliche Pfründe bloß mit einer gewissen Person zu besetzen, oder die sich weiter nicht, als bloß auf einen eintzigen und gewissen Candidaten erstrecket. Sonst aber bedeutet es auch den Vorbehalt derselben in Absicht auf die blosse Person des Conferenten oder Präsentanten, ohne daß sich dessen Nachfolger und Erben daher, gleiches Recht zu haben, anmassen können. Jedoch verhält es sich damit

damit in Ansehung des Pabsts anders. Denn in Ansehung dessen bleibet der bey Leb-Zeiten eines Pabstes demselben zugestandene Vorbehalt einer solchen geistlichen Pfründe, nach der Meynung derer Canonisten, auch nach dessen Tode, allen seinen Nachfolgern, als ein dem Päbstlichen Stuhle ganz ins besondere anhangendes Vorrecht, gleicher massen vorbehalten. Marta Lib. VI. Dig. tit. *Reservatio* c. 22. ex Dec. *Mobedani.*

RESERVATIO REGRESSUS, heißt bey denen Canonisten der Vorbehalt, allezeit zu der auffgegebenen Pfründe seinen Regreß zu haben, deren Würckung aber ordentlicher Weise keine andere zu seyn pflegt, als daß man allenfalls bloß ein Recht auf die daher zu erwartenden Früchte und Nutzungen, keines weges aber auf die ein mahl auf gegebene Pfründe selber hat. Marta Lib. VI. Dig. tit. *Reservatio* c. 72.

RESERVATIO per REGULAS INDUCTA, heißt in dem Canonischen Rechte ein durch die Canones oder die Regeln des geistlichen Kirchen-Rechts selbst eingeführter oder bestimmter Vorbehalt. Welcher aber nach Maßgebung derselben vielmehr allgemein, als blos auf gewisse besondere Umstände gerichtet zu seyn pflegt. Marta Lib. VI. Dig. tit. *Reservatio* c. 63.

RESERVATIO REPETITA, siehe *Reservatio geminata.*

RESERVATIO SPECIALIS, oder *Reservatio particularis*, ein besonderer Vorbehalt, oder der Vorbehalt eines oder des andern einem zustehenden besondern Rechts; siehe Vorbehalt.

RESERVATIO ULTERIORUM POSITIONUM, siehe Vorbehalt.

RESERVATIO UNIVERSALIS, siehe *Reservatio generalis.*

RESERVATIS RESERVANDIS, mit Vorbehalt dessen, was einem vorzubehalten ist. Siehe Vorbehältlich.

RESERVATORIA, siehe Reservat, ingleichen Vorbehalt.

RESERVATORIA PONTIFICIORUM CLAUSULA, der geistliche Vorbehalt; siehe *Reservatum Ecclesiasticum.*

RESERVATORIE, siehe Vorbehältlich.

RESERVATUM BENEFICIUM, heißt überhaupt entweder so viel, als ein vorbehaltenes Recht, oder die Vorbehaltung der einem zustehenden Rechts-Wohlthat, wovon zu sehen *Beneficium*, im III Bande, p. 1135. u. ff. oder dagegen eine vorbehaltene geistliche Pfründe, wovon bereits im XXVII Bande, p. 1687. u. ff. mit mehrerm gehandelt worden.

RESERVATUM ECCLESIASTICUM, der geistliche Vorbehalt, davon im X Bande, p. 672.

RESERVATUM JUS, ein vorbehaltenes Recht, siehe Vorbehalt.

RESERVATUM PONTIFICIS, siehe Reserve.

RESERVATUS DOMINI CONSENSUS (EXPRESSE) der reservirte oder vorbehaltene Ober- oder Lehns-herrliche Consens, dergleichen sonderlich bey Verpfändungen oder andern Arten der Veräusserung eines Lehns nöthig ist. Daher denn auch gemeiniglich geschiehet, daß die Vasallen und Lehns-Leute bey deren Vorhabung in das deshalber errichtete Instrument die Clausul mit einflüssen lassen: Bis auf Lehns-herrlichen Consens, oder dafern der Lehns-Herr darein consentiren solte, geschlossen haben wollen, wo sie solchen anders nicht zuvorhero schon ausgewürcket.

Reserve, heisset der Hinterhalt einer Armee, oder diejenigen Truppen, welche hinter der Linie stehen. Lat. *Manus subsidiaria.* Siehe *Corps de Reserve*, im VI Bande, p. 1347.

Reserve, heisset auch nach dem Stylo der Päbstlichen Cammer ein gewisses Recht, so sich der Pabst vorbehält, ein geistliches Beneficium nach seinem Belieben, ohne des Collators Genehmhaltung, zu vergeben, Lat. *Reservatum pontificis.* Solche Reserve ist entweder perpetuel, das ist, auf alle Päbste und deren Nachfolger gerichtet, oder temporel, da niemand als der itztlebende Pabst was darbey zu sagen hat.

Reserviren, *Reservare*, vorbehalten, ausdingen, ausnehmen, z. E. eine Rechts-Wohlthat, Schutz-Wehr, Pension, u. d. g. Wovon unter besondern Artickeln. Siehe auch Vorbehalt.

Reservirte Fälle, sind so viel, als die sonst so genannten Ehehafften, wovon zu sehen im VIII Bande, p. 341.

Reservirte Festung, wird die *Cavre Fortification* genennet, davon zu sehen *Fortification*, im IX Bande, p. 1544.

Reservirte Monate, oder vorbehaltene Monate, siehe Monate (Päbstliche) im XXI Bande, p. 1033. u. ff.

Reservirtes Recht, oder vorbehaltenes Recht, siehe Recht.

Reservirte Regalien, siehe Regalien, im XXX Bande, p. 1706. u. ff.

Reservirte Wercke, sind die particulieren Abschnitte, in der Kriegsbaukunst, davon zu sehen Abschnitt, im I Bande, p. 182.

RES EXIGUA, heißt in denen Rechten überhaupt eine jedwede geringe Sache oder Rechts-Streitigkeit. gl. in l. fin. C. si cert. pet. siehe Rechts-Sachen (geringere) im XXX Bande, p. 1527.

RES EXPEDITORIÆ, siehe Heer-Geräthe, im XII Bande, p. 1087. u. ff.

RES EXPORTARI NON DEBEANT (QUÆ) siehe *Quæ res exportari non debeant*, im XXX Bande, p. 38.

RES FACTI, heissen in denen Rechten so viel, als würcklich geschehene, oder auch natürliche Dinge, zu welchen entweder der Menschen Fleiß und Bestreben, oder doch die Natur, das Ihrige beygetragen hat, und welche also weder auf der blossen Einbildung, noch auch in einer so genannten Befugniß oder Gerechtigkeit bestehen. Siehe übrigens *Factum*, im IX Bande, p. 65. u. f. wie

auch Natürliche (das) im XXIII Bande, p. 958. u. ff.

RES FEUDALES, Lehn-Güter oder Lehn-Sachen, siehe *Feudum*, im IX Bande, p. 688. und Lehn-Sachen, im XVI Bande, p. 1458.

RES FISCALES, siehe *Res fisci*.

RES FISCI, oder *Res fiscales*, heissen die Cammer-Güter oder Cammer-Sachen, welche gleichsam eines Fürsten Privat-Eigenthum sind. l. Prætor ait. ff. ne quid in loc. Pratejus. Siehe übrigens Cammer, im V Bande, p. 415. desgleichen *Fiscus*, im IX Bande, p. 1046. u. f.

RES FRUMENTARIA, siehe Proviant, im XXIX Bande, p. 989.

RES FUNGIBILES, siehe *Fungibiles Res*, im IX Bande, p. 2319.

RES FUNGIBILES PER ACCIDENS TALES, siehe *Fungibiles Res per accidens tales*, im IX Bande, p. 2319.

RES FUNGIBILES PER SE TALES, siehe *Fungibiles res per se tales*, im IX Bande, p. 2319.

RES FURTIVA, eine gestohlne oder dieblich entwendete Sache. Siehe *Furtiva res*, im IX Bande, p. 2353. ingleichen *Furtum*, im IX Bande, p. 2353. u. ff.

RES GERITUR, siehe *Res gesta*.

RES GESTA, oder *Res geritur*, heißt in denen Rechten eine Streit-Sache oder Proceß, worauf man sich bereits eingelassen und geantwortet, oder da der Krieg Rechtens allbereits befestigt worden, und also der Richter nicht mehr verworffen werden kan. l. nemo. C. de jurisd. omn. jud. l. Julianus. u. l. quia. C. eod. Spiegel, Pratejus. Siehe übrigens Proceß, im XXIX Bande, p. 659. u. f. desgleichen *Litis Contestatio*, im XVII Bande, p. 1672. wie auch Rechtshängig, im XXX Bande, p. 1486. u. f.

RES HÆREDITARIÆ, die Erbschaffts-Dinge oder Erb-Stücke, siehe Erb-Gut, im VIII Bande, p. 1495. desgleichen *Allode*, im I Bande, p. 1274. u. f.

RES HUMANÆ, oder *Res Juris humani*, menschliche Sachen.

Resia, der Sohn Zorobabels, oder Serubabels, und Vater des Joannä, einer von den Vorfahren Josephs, des Pflegevaters Christi, Luc. III, 27. Er war der andere Fürst des Jüdischen Volcks, nach der Babylonischen Gefängniß. Die Hebräer nennen ihn Resa-Mesullam und vermengen ihn mit dem Mesullam aus des Jechoniä Nachkommen. Ein mehrers von ihm siehe in Johann Jacob Schmides Biblischen Historico p. 262. u. f.

RESIDENDO (LICENTIA DE NON) siehe Residenz (die Befreyung von der).

RESIDENS MINISTER, siehe Residenten.

Residenten, *Residentes Ministri*, heissen diejenigen Personen, welche mit einer solchen Gewalt geschickt werden, daß sie lange an dem Hof eines Potentaten verbleiben, und ohne Unterscheid daselbst verschiedene Angelegenheiten ihres Principals, als suppliciren, sollicitiren, erinnern, Nachricht geben, und sein übriges Interesse beobachten. Dannenhero diejenigen, welche le resident; und l'Envoyé ordinair mit einander zu vermischen pflegen, einige Unwissenheit in Ansehung der Staats-Bedienten zeigen. Denn ob gleich an einigen Höfen, die Ordinair-Envoyés öffters nur Residenten genennet werden, so wird doch diese Benennung gemißbrauchet, und im Gegensatz eines Envoyé extraordinair also genennet; da hingegen ein eigentlicher Resident vor der Qualification eines Envoyé nichts bekommt, ausser dem, daß er ein öffentlicher Bedienter ist. Man nimmt zu solchen Chargen selten oder gar niemahln Leute von adelicher Geburt, oder solche, welche an dem Hofe ihres Principalen eine den Cavaliers gebührende Stelle bekleiden, sondern meistens nur in den Handels-Städten reiche Kaufleute, oder auch wohl gar Juden, die sich mit dem blossen Titul ohne Besoldung begnügen lassen; an den Höfen aber der Souverainen hält man einen gelehrten oder der von der Feder Profeßion machet, und im übrigen gute Wissenschafft des Hofs hat, wo er sich befindet. Meistens geschichts auch, daß wenn ein Ambassadeur, oder Envoyé von seinem Principal zurück geruffen wird, man seinen Secretair oder Residenten hinterläst. So ist es auch nichts ungewöhnliches, daß ein Envoyé (Ambassadeur) und Resident, welche beyde eines Herrn sind, zu gleicher Zeit sich an einem auswärtigen Hof befinden können; sonderlich aber halten die kleinern Fürsten an dem Kayserlichen und den Höfen ihres gleichen Residenten. Stievens Europäisches Hof-Cerem. part. 3. cap. 9. nebst Callieres de la maniere de negocier avec les Souverains cap. 6. Ob die heutigen stetigen Gesandschafften der Residenten können abgeschafft werden? davon lese man Grotium de jure belli ac pacis part. 2. cap. 18. §. 3. Thomasium in jurisprud. divina lib. 3. cap. 9. §. 26-32. und Willenberg in Sicilim. jur. gent. prud. lib. 2. cap. 18. quæst. 13.

Residenten, oder Residirende Geistliche, *Residentes* oder *Residentes Clerici*, heissen in dem Canonischen Rechte überhaupt zwar alle und jede Geistliche, welche sich in Person bey ihrer Kirche aufhalten, und daselbst den Gottesdienst abwarten, ins besondere aber nur die Capitel- oder Dom-Herren, welche sich bey ihren Stifftern und Canonicaten zu gewissen Zeiten in selbst eigener Person aufhalten müssen, und so lange sie sich daselbst befinden. Siehe übrigens Residenz.

RESIDENTES CLERICI, siehe Residenten.

RESIDENTES MINISTRI, siehe Residenten.

RESIDENTIA, in dem Römischen Kirchen-Recht, siehe Residenz.

RESIDENTIA, heißt bey den Aertzten das Dicke, oder der Unrath, welcher sich in trüben Säfften zu Boden setzet.

RESIDENTIA ANNI NOVITIATUS, die Residenz des Probe- oder Kloster-Jahrs, siehe Residenz, desgleichen Probe-Jahr, im XXIX Bande, p. 641. u. f.

RESI-

RESIDENTIA ANNI PRIMI, die Residentz des ersten oder des Kloster-Jahrs, siehe Residentz.

RESIDENTIA CLERICORUM, siehe Residentz.

RESIDENTIÆ ANNI, siehe Residentz-Jahre.

RESIDENTIA KATOUCHTÆ MUGALORUM PSEUDO-SANCTI, eine Residentzstadt in dem gelben Mugalien, oder dem Lande in der Asiatischen Türckey, wo die schwartzen Moguln wohnen.

RESIDENTIA LAXIOR, siehe Residentz.

RESIDENTIA NOVITIATUS, die Residentz des Probe- oder Kloster-Jahrs, siehe Residentz, desgleichen Probe-Jahr, im XXIX Bande, p. 641. u. f.

RESIDENTIA NOVITIORUM, siehe Residentz derer Novitien.

RESIDENTIA PERSONALIS, die persönliche Residentz, siehe Residentz.

RESIDENTIA POTENTISSIMI MUGALORUM CHAMI, die andere Residentzstadt in dem gelben Mugalien.

RESIDENTIA STRICTA, siehe Residentz.

Residentz, ist diejenige Stadt, in welcher ein Potentat, oder Fürst sein Hoflager hält, daselbst auch die obern Collegia, als Regierung, Hofgericht, Cammer und andere, so die gemeinen Angelegenheiten des Landes zu besorgen haben, verbleiben. Lat. *Urbs regia*; Urbs, in qua princeps sedem fixit.

Residentz, *Residentia*, heißt auch die persönliche Gegenwart desjenigen Bischoffs, welcher über die Kirche gesetzt ist. In denen ersten Jahrhunderten musten solche Bischöffe allezeit gegenwärtig seyn; als aber nachher die Gottesfurcht abnahm, so blieben auch die Bischöffe von ihren Residentzen. Gregorius X hat zwar solche Residentzen aufgelegt, doch ist denen Ordinariis die Dispensation überlassen worden. In dem Tridentinischen Concilio wurde scharff disputiret von solchen Residentzen. Die Spanier behaupteten gar, dieselben wären Juris divini. Andere sagten, sie wären Juris ecclesiastici. Endlich wurde der Schluß gemacht, es solte keine geistliche Person in einem Jahre über drey Monathe von seiner Residentz wegbleiben. Uberhaupt heißt Residentz, *Residentia Clericorum*, in dem Römischen Kirchen-Rechte, die Obliegenheit eines, der eine Pfründe, so mit der Seelen-Sorge verbunden ist, besitzt, an seinem Orte zu bleiben, damit er derselben fleißiger warten möge. Stiffts- und Chor-Herren pflegen auch alle gewisse Zeit zur Residentz oder zur persönlichen Leistung gewisser und ihnen ins besondere obliegender Pflichten und Verrichtungen verbunden zu seyn. Es sind aber dieselben nicht alle einerley Art, sondern theils allgemeine, theils auch besondere, und nachdem einer dieses oder jenes Amt hat, von einander unterschieden. Als da sind die Presbyteri, Diaconi und Sub-Diaconi. Andere sind die Scholiastri, Thesaurarii, Custodes, Primicerii, u. s. w. Nachdem aber das Amt derer Chor-Herren in denen ehemahligen Zeiten nicht bloß im Singen und Beten bestund, sondern diese auch die ordentlichen Geistlichen ihrer Kirche waren, so musten sie auch beständig bey derselben seyn, den Gottes-Dienst abwarten, und als Hirten ihre Gemeine versorgen. Und dieses nennet man in dem Geistlichen Kirchen-Rechte mit einem besondern Namen die Residentz. Nachdem aber unter denen Chor-Herren sich mit der Zeit ein freyes Leben einschliche, und sie an ihre Reguln sich wenig hielten; so blieben sie auch wenig bey ihrer Kirche, sondern lebten, wo sie wolten, deswegen war man bedacht, auch dieses abzuschaffen. Es ist aber die Residentz derer Canonicorum zweyerley, entweder des ersten Jahrs, welches man das Kloster-Jahr heutiges Tages nennet, oder der übrigen Jahre. Was das erste anbetrifft, so kommet es von der Einrichtung des Chrodogangus her, welcher nach der Lebens-Art der Mönche seine Clerisey dahin brachte, daß sie in einer Societät zusammen, und zwar in einem Hause oder Kloster leben musten, wie unter dem Artickel Münche, im XXII Bande, p. 281. u. ff. gezeiget worden. Weil dieselben nun sehr strenge lebten; so führte man, wie bey denen Mönchen, das Prob-Jahr (annum novitiatus) ein, damit man nicht nur sehen könnte, wie sie sich anliessen, sondern ob sie auch ein dergleichen Leben gewohnet werden möchten. Binnen dieser Zeit musten sie viele Drangsalen ausstehen, sie wurden von allen andern verspottet, musten denen übrigen aufwarten u. d. g. Und scheinet, daß eben daher nachgehends der Pennalismus auf Universitäten seinen Ursprung genommen. Siehe Probe-Jahr, im XXIX Bande, p. 645. u. ff. Wann dieses vorbey war, und einer als würcklicher Canonicus angenommen werden solte, so muste er ein Zeugniß bringen, daß er das Prob-Jahr wohl ausgehalten habe. Und dieses ist der Ursprung des noch heutigen Kloster-Jahres, ob man gleich sonsten in denen Stifften die alte Lebens-Art gantz und gar verlassen hat. Man muß aber heutiges Tages auf die Statuten eines jedweden Stiffts sehen; Also ist z. E. in denen Halberstädtischen Collegiat-Kirchen verordnet; daß ein jeder Novitius nach geschehener Introduction sein Kloster Jahr auf 26 Wochen und 3 Tage dergestalt halten solle, daß er ohne ausdrücklichen Consens derer Capitularen oder wegen Leibes-Unpäßlichkeit, keine Nacht ausser der Stadt seyn dürffe. Oder wo er darinnen verfehlte, muste er von neuem anfangen, und demjenigen, der nach ihm kommt und solches Jahr eher geendiget hat, für sich den Rang und das Senium lassen. Brunnemann in Consil. 166 und Horn Class. 1. Consult. 33. Wenn nun aber eigentlich das Kloster-Jahr angefangen werden müsse, kan man aus der Gewohnheit eines jedweden Stiffts erlernen. Insgemein fängt der neue Canonicus dasselbe, so bald er, solches anzutreten, von dem Capitul die Erlaubniß erhalten, mit einer Mahlzeit an. Welches schon von alten Zeiten gebräuchlich gewesen, und dahero mag auch wohl die Gewohnheit seyn, daß er denen übrigen Canonicis den Admißions-Wein geben muß. Nachgehends muß er die erste und letzte Nacht des Kloster-Jahrs, præcise um 8 Uhr in der Capitul-Stube, um 11 im Schlaff-Saal, und frühe um 4 Uhr im hohen Chore in seiner Stelle seyn, und die Horas Canonicas abwarten. Weswegen er

einen Schein von dem Cämmerer und dem Kirchner oder Küster bekommet. In dem Schlaf-Saal muß er gantz alleine schlaffen; also, daß niemand bey ihm bleiben darff. c. 7. & 15. x. de Cleric. non resident. Heutiges Tages aber muß man desfalls wie gedacht, auf die Gewohnheit eines jeden Stiffes sehen. Es kan aber einer doch zu Zeiten von dem Kloster-Jahre befreyet werden. Und zwar 1) wegen Gesandschafft, wenn nemlich einer auf ein Concilium zühen muß, oder sonsten von dem Pabst an eine Republick verschickt wird. Welches heutiges Tages desto eher bey einem Bischoffe geschehen kan, nachdem sie ihre Weyh-Bischöffe haben, welche ihr Amt verwalten müssen. 2) Wenn einer nach Rom reiset. 3) Auf ein Concilium beruffen wird, 4) auf die Reichs- oder Land-Tage kommen muß; 5) wenn einer wegen Verfolgung flüchten muß; 6) Absonderlich deswegen dispensiret ist, welches der Bischoff, oder bey uns der Landes-Herr, wohl thun kan, indem ihm, das Kloster-Jahr gantz und gar abzuschaffen, frey stehet. Struyck de Jure papali c. 7. §. 11. 7) Wenn er mehr als ein geistliches Amt hat, 8) Wenn er in des Bischoffs oder Landes-Herrn Diensten stehet. 9) Wenn er sich davon loß gekauffet hat. Man muß aber hierinnen genau auf die Statuten eines jeden Stiffes sehen. Thomaßin de V. & N. E. Discipl. P. II. L. II. c. 36. u. ff. Nachdem aber schon vor langen Zeiten die Bischöffe den Anfang gemacht haben, ihr geistliches Amt in eigener Person wenig mehr abzuwarten, sondern ihre Vicarios hielten, die in ihrem Namen alles verwalten musten; so bedienten sich auch die Canonici dieser Gelegenheit, und nahmen unter dem Prätext ein und anderer Hinderniß, weswegen sie ihr geistliches Amt nicht abwarten konnten, ihre Vicarien an. Es wurde ihnen aber dergleichen nur auf eine gewisse Zeit verstattet, so lange ohngefähr die Hindernisse dauren konnten. Nachdem aber auch diese in dergleichen Fällen das Amt derer Canonicorum nicht in allen Stücken versehen konnten, weil sie die ordines nicht angenommen hatten; so setzte man beständige Vicarien, gab ihnen die ordines, und machte zu ihrem Unterhalt etwas gewisses von denen Einkünfften der Cathedral-Kirchen aus. Und daher sind die Vicarien in denen Capituln entstanden, welche ein absonderliches Corpus ausmachen, ihre Convente halten, u. d. g. Es müssen diese derowegen 1) beständig ihre Residentz bey dem Capitul halten, also, daß Abwesende nicht zugelassen werden und die Einkünfte genüssen können. c. 6. X. de offic. Vicar. 2) Kan einer auf ein mahl nicht mehr, als eine Vicarie, haben. c. 2. X. eod. 3) Sind die Canonici und Capitulares eigentlich die Patrone dieser Vicarien, welche die Beneficia geben und sich substituiren. Heutiges Tages aber werden dieselben wie andere Beneficia vergeben. 4) Können sie sich keinen andern substituiren, es müste denn eine wichtige Ursache da seyn. c. 1. de offic. Vicar. in 6. 5) Kan ihnen die Vicarey nicht nach Belieben genommen werden. c. 2. X. de supplend. neglig. prælat. Da man also dergleichen Vicarien in denen Stifftern eingeführet, so hat es nicht anders seyn können, als daß dieses zu vielen Inconvenientien den Weg gebahnet. Denn da Anfangs die Beneficia zu dem Ende denen Canonicis gegeben wurden, daß sie die geistlichen Aemter bey denen Kirchen versehen musten, und also Presbyteri, Diaconi und Subdiaconi waren; so bekümmern sie sich heutiges Tages darum nicht mehr so sehr. An statt da sie sonsten, als ordentliche Geistliche, zu einer beständigen Residentz verbunden waren, und ihrer Gemeine vorstehen solten; so schräncket man jetzo die Residentz nur auf eine gewisse Zeit ein, also, daß es gnung ist, wann nur ein Canonicus zu derselben sich bey dem Capitul befindet. Und halten sie derowegen die Residentz nicht mehr, wegen der ihnen obliegenden geistlichen Aemter, sondern bloß, damit sie ihre völlige Einkünffte zühen können. Und zwar wurden vor Alters 6 Monate erfordert. In dem Tridentinischen Concilio aber Sess. XXIV. de reform. c. 12. sind 9 Monate gesetzet worden. In denen protestantischen Stifftern muß man auf die Gewohnheit eines jeden Orts sehen. Wenn dieses Kloster-Jahr geendet; so muß der Novitius anhalten, daß das Capitul zusammen kommen möchte, worinnen dessen Procurator um die Absolvirung des Kloster-Jahrs seines Principalen anhält. Und da pfleget man von dem Cämmerer und Kirchner zu vernehmen, ob er dasselbe nach denen Statuten in Obacht genommen. Wenn nun deswegen nichts erinnert, und ausgesetzet werden kan; so wird der junge Canonicus in die Capitul-Stube geruffen, allwo er in denen protestantischen Stifftern etwas gewisses, pro redimendis ordinibus bezahlen muß, welches unter die gegenwärtigen Canonicos getheilet wird. Und deswegen scheinet es auch, daß der Name Präsentien-Gelder entstanden. Und alsdenn muß er den gewöhnlichen Eyd abstatten. Ant. Matthäi de nobilit. Lib. 2. cap. 48. pag. 751. Nach diesen folget die **engere Residentz.** (Relidentia stricta) Diese dauert gemeiniglich 2 oder 3 Jahr, welche die Carentz-Jahre genennet werden, binnen welcher einer zur Hebung der Einkünffte nicht gelanget, sondern nur etwas weniges, ex corpore (wie man redet) bekommet; Sie hat deswegen den Namen der engern Residentz, weil sie nothwendig und gantz genau auf eine gewisse Zeit gehalten werden muß; also, daß ein Canonicus siebenzehen Wochen gegenwärtig seyn, den Gottesdienst abwarten, und denen General-Capituln beywohnen muß. Darauf kommet die so genannte **weitere Residentz** (laxior residentia) welche in denen folgenden Jahren statt hat. Und da ist es genung, wenn ein Canonicus zu gedachter Zeit nur an dem Orte sich [illegible]et, und die General-Capitul besuchet, ob er [illegible] sonsten wenig im Chor erscheinet. Diese Residentz pflegen sie an gewissen Tagen anzufangen, welche man Dies criticos nennet, da sie präcise gegenwärtig seyn, und dieselbe aushalten müssen, wenn sie anders zur Hebung der völligen Einkünffte wollen gelassen seyn. Wenn aber diese anfangen, ist in denen Statuten eines jedweden Capituls ausgemacht; also, daß darinnen nichts gewisses gesetzt werden kan. Inzwischen ist einer doch auch wegen gewisser Ursachen von dieser Residentz entschuldiget, also, daß er dennoch die Einkünffte zühen kan. Hierher gehöret 1) wenn einer seiner Stu-

dien

dien wegen abwesend ist. Thomaßin P. II. de Discipl. Eccles. L. III. c. 71. und Brunnemann Constit. 66. n. 2. u. ff. 2) Wann einer in des Bischoffs oder Landes-Herrn Diensten stehet. c. 7. 14. & 15. de Cleric. non resid. Und obgleich nach denen päbstlichen Rechten nicht erlaubet ist, daß ein Soldat zu einem Canonicat gelangen mag, so kan es doch gar wohl bey denen Protestanten geschehen, indem unsere Canonici keine Ordines anzunehmen pflegen. Es entschuldiget derowegen bey uns 3) Wann einer ein Soldat ist. Und wolte man auch einem solchen Difficultäten machen, so kan er gar leicht die Dispensation von dem Landes-Herrn erhalten. Stryck de jur. papal. Princip. Evangel. c. 5. §. 12. Ausser diesem ist kein Zweiffel, daß auch ein Landes-Fürst aus andern Ursachen ein dergleichen Beneficium a latere ertheilen kan, doch solte es billig nur aus wichtigen Ursachen geschehen. Denn ob es gleich dem Belieben des Landes-Herrn überlassen ist; so thut doch ein Canonicus nicht wohl, wenn er ohne eine wichtige Ursache dasselbe suchet, dieweil er durch einen Eyd, denen Statuten in allen Stücken nachzuleben, sich verbunden hat. Ja es thut ein solcher wohl, daß er dergleichen mit Consens des Capituls suchet. Denn dieses kan ihm allerdings den Eyd relaxiren und die Residentz-Jahre erlassen, es müste denn in denen Statuten ein anders versehen seyn. Wiewohl Brunnemann Constit. 66. n. 8. dergleichen Statuten als null und nichtig verwirfft Nun ist es wahr, wenn man die Capitul nach ihrem Ursprunge und gehabten Endzwecke betrachtet, daß die Ursachen, welche er anführet, allerdings statt finden müssen. Da aber diese heutiges Tages in eine gantz andere Verfassung gekommen, und die Residentz-Jahre, bloß wegen Percipirung derer Einkünffte, beybehalten worden seyn, so ist nicht abzusehen, warum dergleichen Statuten nicht gelten solten. Ein mehrers hiervon siehe bey denen in Speidels Biblioth. Jurid. Vol. II. v. *Residentia Clericorum* p. 825. angeführten Rechts-Lehrern.

Residentz (die Befreyung oder Entbindung von der) *Residendo (Licentia de non)* heißt in dem Canonischen Rechte die einem Geistlichen Dom-Herrn verstattete Freyheit, die sonst gewöhnliche Residentz eben nicht so genau zu beobachten. Siehe Residentz.

Residentz (die engere) siehe Residentz.

Residentz (die persönliche) siehe Residentz.

Residentz (die weitere) siehe Residentz.

Residentz des Kloster-Jahrs, siehe Residentz.

Residentz des ersten oder des Kloster-Jahrs, siehe Residentz.

Residentz-Jahre, *Anni Residentiæ*, heissen in dem geistlichen Kirchen-Rechte, und sonderlich bey denen Dom-Stifftern diejenigen Jahre und Zeiten, welche die Stiffts- und Chor-Herren genau abwarten, und da sie nothwendig selbst in Person zugegen seyn müssen. Siehe Residentz.

Residentz derer Novitien, *Residentia Novitiorum*, heißt in dem Römischen Kirchen-Rechte die Residentz derer Stiffts- und Chor-Herren, welche sie das erste Jahr nach ihrer Auf- und Annehmung in ein gewisses Stifft halten müssen, und wird sonst auch die Residentz des Probe- oder Kloster-Jahrs genennet. Siehe Residentz, ingleichen Probe-Jahr, im XXIX Bande, p. 641. u. f.

Residentz des Probe- oder Kloster-Jahrs, siehe Residentz, desgleichen Probe-Jahr, im XXIX Bande, p. 641. u. f.

Residentz derer übrigen Jahre, siehe Residentz.

RESIDERE IN ECCLESIA, siehe Residentz, ingleichen Residiren.

RESIDERE PERSONALITER, *Possidere*, häuslich und heblich, oder habendlich wohnen, desgleichen häulich und heblich wohnen, hebliche Forderung, heißt in denen Rechten so viel, als die persönliche Wohnung. Wehner in obs. Pract. v. Habentlich. Siehe auch *Domicilii locus*, und *Domicilium*, im VII Bande, p. 1198.

Residiren, was dieses Wort in dem Kirchen-Rechte bedeute, siehe unter Residentz.

Residirende Geistliche, siehe Residenten.

RESIDUA BINOMIALIA, siehe *Apotome*, im II Bande, p. 937.

RESIDUÆ PECUNIÆ, heissen in denen Rechten unterschlagene oder zurück gehaltene Gelder. Wovon ein mehrers unter dem Artickel: *Crimen de residuis*, im VI Bande nachgesehen werden kan.

RESIDUA HÆREDITAS, heißt in denen Rechten eine Erbschafft, welche niemanden als einen eingesetzten Erben hat, und daher demjenigen Erben, welcher doch eigentlich nicht darzu ernennet worden, nach Proportion seines Erbtheils zufällt. Z. E. Titius hinterläßt, da er mit Tode abgeht, ein Vermögen von 10000 Rthl. nebst einem Testamente, darinnen er den Cajus zu 4000, den Mevius und Sempronius aber, jeden zu 3000 Rthl. als Erben eingesetzt. Indessen kan oder will Cajus die ihm zugedachten 4000 Rthl. nicht annehmen. Da denn solche denen andern beyden Erben, jedem auf die Hälfte, nach Proportion ihres Erbtheils, nemlich 2000 Rthl. zufallen. l. interdum. ff. de hæred. instit. l. 2. C. de hæred. instit. Pratejus.

RESIDUI CRIMEN, siehe *Crimen de residuis*, im VI Bande, p. 1647.

RESIDUIS (AD L. JULIAM PECULATUS, ET DE SACRILEGIS ET) siehe *Peculatus (ad L. Juliam)* im XXVII Bande, p. 33.

RESIDUIS (CRIMEN DE) siehe *Crimen de residuis*, im VI Bande, p. 1647.

RESIDUIS (LEX JULIA DE) war ein gewisses Römisches Gesetze, welches Cajus Julius Octavius Augustus gegeben hatte, und darinnen verordnet war, daß niemand diejenigen Gelder, welche zum öffentlichen Nutzen verwendet oder in die öffentliche Schatz-Cammer gebracht werden sollen, in seinen Privat-Nutzen verwenden und zurücke halten, oder unterschlagen solte. l. 2. ff. ad L. Jul. pecul.

RESIDUUM, siehe Rechnungs-Rest, im XXX Bande, p. 1326. ingleichen Rest.

RESIDUUM, *Pars Remanens*, *Mixtum Remanens*, nennet Neumann in seinen Prælect. Chemic. p. 85. das Caput mortuum, so nach der Destillation des Salmiacgeistes in der Retorte oder Kolben zurückgeblieben. Von rechtswegen, saget er, verdienet kein einziges Uberbleibsel von allen Salmiacdestillationen den Namen Caput mortuum; sondern es kan viel besser mit einer von den obenangeführten Benennungen beleget werden: Denn, fähret er fort, das Caput mortuum soll billig etwas heissen, das zu gar nichts mehr zu gebrauchen stehet, eine blosse ausgemergelte Asche und unnütze todte Erde, oder ein offenbar verwesliches Wesen, so weder Geruch noch Geschmack, weder etwas saltziges noch schwefflichtes, weder öligtes, gummigtes oder hartzigtes, weder metallisches, noch sonst im geringsten etwas nützliches in sich hat. Das Zurückgebliebene aber von der Destillation der Salmiacgeister ist offenbahr saltzig, schmäcket, und hat seine nutzbaren Theile in sich, daher man es kein Caput mortuum nennen kan; Wiewohl es heißt auch hier: in verbis sumus faciles, der Name wird es eben nicht ausmachen; Ein jeder weiß, daß die alten Chymisten alles Rückständige von den Destillationen Caput mortuum genennet, auch diese Dinge, wie leider noch heutiges Tages an gar vielen Orten geschiehet, insgemein weggeworfen; oder auf den Misthaufen geklecket haben, ungeachtet öfters darinnen mehr gutes und kräfftiges, als in dem davon erhaltenen Destillate gestecket. Siehe mit mehrerem Salmiacgeist. Ein Reliduum, so wie Lithargyrium, oder Glette schimmert, bekommt man, wenn man zwey Untzen Zinn und Queckſilber, und anderthalbe Untze Schwefelblumen und Salmiac destilliret.

RESIDUUM PRETIUM, das rückständige Kauffgeld; siehe Kauff-Schilling, im XV Bande, p. 268. desgleichen *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117. u. ff.

RESIGNANDUM (MANDATUM AD) heißt diejenige Vollmacht, welche ein Resignirender einem andern ausfertiget, an seiner Statt und in seinem Namen dessen Obern, oder wem sonst daran gelegen, solches vor allen andern zu wissen, die bey sich beschlossene Aufflassung und Niederlegung des bisher von ihm bekleideten Amtes zu eröffnen.

RESIGNANS, siehe Resignirende.

RESIGNANTIS PROCURATOR, oder der Gevollmächtigte des Resignirenden, heißt derjenige, welcher laut und in Krafft der von ihm erhaltenen Macht und Gewalt an seiner Statt und in seinem Namen das zeither von ihm bekleidete Amt gehörig auffgiebet, oder dessen Obern und andern Interessenten von dessen gefaßtem Entschlusse, nebst beygefügten Ursachen, so ihn darzu bewogen, gebührende Eröffnung thut.

RESIGNARE, siehe Resigniren.

RESIGNARE OFFICIUM, das Amt oder den Dienst auff- oder einem andern übergeben, auffkündigen. Siehe *Abdicatio*, im I Bande, p. 82; desgleichen Niederlegen, im XXIV Bande, p. 742; wie auch Resigniren.

RESIGNATARIUS, heißt in dem Canonischen Rechte derjenige, dem zum Nutzen und Besten eine Pfründe oder andere geistliche Bedienung auffgegeben wird; siehe Resignirung.

RESIGNATIO, siehe Resignirung.

RESIGNATIO BENEFICII, die Auffgebung einer geistlichen Pfründe; siehe Resignirung.

RESIGNATIO per CESSUM, heißt bey denen Canonisten die Resignirung eines geistlichen Amtes oder Pfründe, da der Resignirende selbige nebst allen davon abhangenden Rechten und Einkünfften an einen andern, als seinen gewissen Nachfolger, abtritt, ohne eben einen besondern Faveur desselben zu seinem Augenmercke zu haben. Welches aber in der Römischen Kirche, ohne besondere Vergünstigung des Pabsts oder Bischoffs nicht verstattet wird. Marta Lib. VI. Digest. tit. *Resignatio*. c. 89.

RESIGNATIO CONDITIONALIS, oder eine bedingte Resignation, ist, wenn jemand entweder einem andern zum Besten, oder sonst unter einer gewissen Bedingung oder Vorbehaltung sein bisher bekleidetes Amt oder auch eine andere genossene geistliche Pfründe niederleget und auffgiebt. Siehe Resignirung.

RESIGNATIO DEBITI, die Loßkündigung oder Auffkündigung eines Darlehns; siehe Loß-Kunde, im XVIII Bande, p. 479.

RESIGNATIO ET TRADITIO DOMINII IMMOBILIUM VENDITORUM, heißt, sonderlich nach Sachsen-Recht, die gerichtliche Aufflassung und Reichung der Lehn. Siehe *Resignatio Judicialis*.

RESIGNATIO in FAVOREM, heißt bey denen Canonisten die freywillig und einem andern zum Besten geschehene Niederlegung oder Auffgebung seines bisher bekleideten geistlichen Amtes oder einer andern genossenen Pfründe. Siehe Resignirung.

RESIGNATIO HÆRETICI, heißt bey denen Canonisten, wenn ein Nicht-Catholischer oder Ketzer sein bisher bekleidetes geistliches Amt oder eine andere besessene und genutzte Pfründe freywillig niederlegt und auffgiebt. Wodurch aber demselben nach denen Römischen Kirchen-Gesetzen nicht das geringste Recht zuwächst. Marta Lib. VI. Digest. tit. *Resignatio*. c. 90.

RESIGNATIO INVALIDA, eine ungültige oder zu Recht nicht beständige Resignation; siehe Resignirung.

RESIGNATIO JUDICIALIS, die gerichtliche Auflassung der Lehen, ist eine gerichtliche Handlung, vermittelst welcher der zeitherige Eigenthums-Herr und Besitzer eines von ihm an einen andern veräusserten Hauses, Gutes, oder einer andern unbeweglichen Sache sich vor dem Richter des Ortes, oder unter dessen Gerichtsbarkeit dieselbige gelegen, entweder wegen der bereits geschehenen, oder noch vorhabenden Veräusserung erkläret, wie nehmlich sein ernstlicher Wille und Meynung sey, die von ihm bisher als sein wahres und zu Recht beständiges Eigenthum besessene Sache, nebst allen davon abhangenden Rechten und Nutzungen, auf einen andern zu bringen. Es werden demnach zu einer förmlichen und ordentlichen Auflassung der Lehen folgende drey Stücke erfordert, 1) Daß der Veräusserende sein Recht gerichtlich auflasse, Landrecht lib. 2. art. 30. 2) Daß er eine unbewegliche Sache gerichtlich übergebe, Weichbild art. 60. in fin. 3) Daß hierauf

auf die Anweisung und Belehnung erfolge. Weichbild O. art. 20. Wernher sel. obs. for. P. 3. obs. 25. n. 4. In denen Sächsischen Gerichten kan vor der gerichtlichen Auflösung des Eigenthums Käuffer weder die Rei Vindication nach die Publicianische Klage anstellen, noch auch eine gültige und zu Recht beständige Hypotheck bestellen. Wernher in sel. obs. for. P. 3. obs. 25. Die gerichtliche Auflösung in Sachen des Gerichts-Herrn kan vor dessen eigenem Gerichte, wenn es nur aus denen gehörigen Gerichts-Personen und Actuario besteht, geschehen, Berger P. 2. supplem. ad E. D. F. tit. 2. §. 3. p. 33. u. f. welcher solches daselbst p. 34. u. f. auch auf die Amtmänner erstreckt.

RESIGNATIO JURIS CIVITATIS, die Aufkündigung oder Aufgebung des Bürger-Rechts. Siehe übrigens Bürger, im IV Bande, p. 1875. u. ff.

RESIGNATIO vigore MANDATI, siehe *Resignatio per Procuratorem.*

RESIGNATIO sine MANDATO, siehe *Resignatio per Procuratorem.*

RESIGNATIO METU FACTA, eine aus Furcht geschehene Resignirung oder Auflassung; welche aber nach den Grundsätzen des geistlichen Kirchen-Rechts durchaus nicht bestehen kan. Marta Lib. VI. Dig. tit. *Resignatio.* c. 93.

Resignation, siehe Resignirung.

RESIGNATIONIS CONFIRMATIO, die Confirmation oder Bestätigung der von einem oder dem andern geschehenen Resignation; siehe Resignirung.

RESIGNATIONIS EXCEPTIO, die Ausflucht der geschehenen Resignation oder freywilligen Niederlegung und Auflassung eines bekleideten geistlichen Amtes oder einer sonst genossenen Pfründe. Welche dem Resignirenden, dafern er irgend über kurtz oder lang derer davon abhangenden Rechte und Nutzungen sich gleichwohl noch anzumassen suchet, oder auch bey andern sich eräugnenden Fällen, gar wohl entgegen gesetzet werden kan. Marta Lib. VI. Digest. tit. *Resignatio.* c. 2. u. 3. Siehe auch Resignirung.

RESIGNATIONIS JUS, das Recht, ein geistliches Amt oder eine Pfründe zu resigniren oder aufzugeben. Welches aber entweder niemahls, oder doch nicht anders, als bey Vacantz der Kirchen, verjähret werden kan. Marta Lib. VI. Dig. tit. *Resignatio.* c. 2. Siehe Resignirung.

RESIGNATIONIS LITERÆ, siehe Resignation-Schreiben.

RESIGNATIONIS PROBATIO, der Beweiß einer würcklich geschehenen Resignation, welcher am besten entweder aus des gegenwärtigen Resignirenden selbst eigenen mündlichem, oder, wenn er abwesend ist, aus dessen schrifftlichem Bekänntnisse und Geständnisse herzunehmen ist. Marta Lib. VI. Dig. tit. *Resignatio.* c. 120.

RESIGNATIONIS PUBLICATIO, heißt bey denen Canonisten die förmliche Kundmachung der geschehenen Resignation, welche aber von Rechts wegen nicht bloß vor Notarien und Zeugen, sondern vielmehr vor der gantzen Gemeine, oder, so viel insonderheit die Stiffter und Dom-Capitel anbetrifft, bey allgemeiner Versammlung derer darzu gehörigen Capitularen oder Chor-Herren, bewerckstelliget werden soll. Marta Lib. VI. Dig. tit. *Resignatio.* c. 9. u. ff. Siehe übrigens Resignirung.

RESIGNATIO coram NOTARIO ET TESTIBUS FACTA, eine vor Notarien und Zeugen geschehene Resignation, wird bey denen Canonisten insgemein vor gültig, oder wenigstens doch nicht, wie die vor dem Vicario oder Official geschehene, vor eine Simonie, gehalten. Marta Lib. VI. Dig. tit. *Reservatio.* c. 100. u. f.

Resignations-Schreiben, *Resignationis Literæ*, heißt dasjenige, worinnen der Resignirende seine Intention oder die bey sich beschlossene Auflassung oder Niederlegung des bisher von ihm bekleideten Amtes seinen Obern, oder wem sonst daran gelegen, solches vor allen andern zu wissen, nebst denen beygefügten Ursachen, welche ihn darzu bewogen, eröffnet.

RESIGNATIO NULLA, oder *Resignatio nulliter facta*, ist eine zwar von freyen Stücken, jedoch ohne gnugsame Ursache und widerrechtlich geschehene, und also an und vor sich selbst nichtige und ungültige Niederlegung seines bisher bekleideten geistlichen Amtes, oder einer andern genossenen Pfründe. Siehe Resignirung.

RESIGNATIO NULLITER FACTA, siehe *Resignatio nulla.*

RESIGNATIO coram NUNCIO APOSTOLICO FACTA, eine vor einem Päbstlichen Nuncio und in dessen Hände geschehene Aufgebung oder Niederlegung eines geistlichen Amtes oder Pfründe, welche aber von denen Canonisten der Römischen Kirche allerdings vor gültig und zu Recht beständig erkläret wird. Marta Lib. VI. Dig. tit. *Resignatio.* c. 132. u. f.

RESIGNATIO OFFICII, siehe *Officii Resignatio*, im XXV Bande, p. 929.

RESIGNATIO intuitu POENÆ FACTA, heißt bey denen Canonisten die zu Vermeidung der dem Resignirenden wegen eines begangenen Verbrechens zu besorgenden Strafe geschehene Resignation. Welche aber nach denen Grund-Sätzen des geistlichen Kirchen-Rechts schlechterdings nicht verstattet wird. Marta Lib. VI. Dig. tit. *Resignatio.* c. 111. u. f.

RESIGNATIO PRINCIPALIS, ist, wenn jemand mehr als eine Bedienung oder geistliche Pfründe hat, und die vornehmste davon freywillig und ausdrücklich aufgiebet, ohne derer andern ins besondere zu gedencken. Es entstehet demnach hierbey die Frage, ob solchen Falls die letztern mit der erstern zugleich aufgelassen zu seyn scheinen? Welches aber allerdings zu bejahen. Zumahl wenn solche so genau mit einander verbunden, daß eine von der andern abhanget, und selbige also schlechterdings nicht von einander getrennet werden können. Ein anders aber wäre, wenn dieselben keine Verwandschafft zusammen hätten, folglich eine ohne die andere gar wohl bestehen

stehen könnte. Marta Lib. VI. Digest. tit. *Resignatio.* c. 86. Siehe übrigens Resignirung.

RESIGNATIO per PROCURATOREM, heißt bey denen Canonisten die freywillige Auflassung oder Niederlegung eines zeither bekleideten geistlichen Amtes oder Pfründe, so von einem andern in des Resignirenden Namen geschiehet. Und wird solche von ihnen abgetheilet in die Resignirung, welche laut und krafft der demselben ertheilten und zu dem Ende schrifftlich zugefertigten Vollmacht (Resignationem vigore mandati) und welche ohne dieselbe (sine mandato) geschiehet, abgetheilet. Siehe übrigens Resignirung.

RESIGNATIO PURA, siehe *Resignatio simplex.*

RESIGNATIO REGNI, die Aufgebung oder Abtretung des Reichs; siehe *Abdicatio*, im I Bande, p. 82. ingleichen Niederlegen, im XXIV Bande, p. 742.

RESIGNATIO cum RESERVATIONE PENSIONIS, eine mit Vorbehalt einer jährlichen Pension geschehene Resignation; siehe Resignirung.

RESIGNATIO per RESIGNATARIUM FACTA, heißt bey denen Canonisten die Resignirung eines geistlichen Amtes oder Pfründe durch denjenigen, welchem solche zum Besten geschiehet. Welches auch nach der gemeinen Meynung unverwehret ist. Zumahl wenn sich der resignirende Principal deshalber den Regreß zu haben vorbehält. Marta Lib. VI. Digest. tit. *Resignatio.* c. 88.

RESIGNATIO SIMONIACA, heißt bey denen Canonisten die Resignirung oder Auflassung eines geistlichen Amtes oder Pfründe, wovor man von demjenigen, welchem zum Besten dieselbe geschiehet, ein gewisses Stücke Geld genommen hat. Dergleichen aber nach den Grund-Sätzen des geistlichen Kirchen-Rechts durchaus nicht zu verstatten ist. Marta Lib. VI. Digest. tit. *Resignatio.* c. 94. 95. u. ff. Ein mehrers siehe unter Simonie.

RESIGNATIO SIMPLEX ET PURA, eine nur schlechthin und ohne den geringsten Vorbehalt oder einige Bedingung geschehene Resignation; siehe Resignirung.

RESIGNATIO ob TIMOREM MORTIS, ist, wenn jemand aus Besorgniß eines baldigen Todes entweder das bisher von ihm bekleidete Amt, oder auch eine andere besessene und genutzte geistliche Pfründe aufgiebt. Wobey billig die Frage entstehet, ob ein solcher Resignirender, wenn die gedachte Gefahr wiederum verschwunden, als wenn er z. E. eine Zeitlang gefährlich kranck gewesen, nachher aber wiederum gesund geworden, u. d. g. alsdenn zu dem von ihm resignirten Amte oder Pfründe wiederum zuzulassen sey? Und wird darauf geantwortet, daß es in Ansehung des erstern gantz keine Schwierigkeit setzet, wo nur nicht andere und allzu bedenckliche Umstände dabey vorkommen; in Ansehung des letztern aber nöthig sey, daß ihm solche von neuem conferirt oder übertragen werde. Gratian T. IV. Disc. For. c. 740. Ubrigens siehe Resignirung.

RESIGNATIO VALIDA, eine gültige und zu Recht beständige Resignation; siehe Resignirung.

RESIGNATIO coram VICARIO AUT ORDINARIO FACTA, heißt bey denen Canonisten eine Resignation, welche vor dem Vicario oder Official geschehen, und wird insgemein vor eine Simonie geachtet. Marta Lib. VI. Dig. tit. *Resignatio.* c. 98. u. f.

RESIGNATUM BENEFICIUM, eine resignirte oder von freyen Stücken und aus selbsteigener Bewegung aufgegebene geistliche Pfründe; siehe Resignirung.

Resignatus, der vierte Bischoff zu Mastricht, gelangte zum Bißthum im Jahre 526, und saß 3 Jahre, bis 529.

RESIGNER, siehe Resigniren.

Resigniren, *Resignare*, *Resigner*, heißt überhaupt etwas freywillig und ungezwungen aufgeben, auflassen, aufkündigen, niederlegen, abdancken, z. E. ein Amt, Würde, oder Bedienung, sie sey geistlich oder weltlich, u. s. w. Daß solches einem jeden aus erheblichen Ursachen zugelassen, ist die einhellige Meynung der Rechtsgelehrten, wenn nur dazu genugsame Ursache vorhanden, als hohes Alter und Unvermögen, Leibes-Schwachheiten, so der Verrichtung des Amts hinderlich, ein anderweiter Beruff, übermäßige Arbeit, unzulängliche Besoldung, schwere Feindschafft mit den Amtsgenossen, u. d. g. Besold Contin. De Resignatione hat Ahasverus Fritsch in einem eigenen Buche ausführlich gehandelt.

Resigniren, wird auch in besonderm Verstande in Lehns-Sachen gebraucht, und bedeutet so viel, als ein Lehn aufgeben oder das Lehn bey dem Lehn-Herrn gebührlich auflassen, Latein. *Resignare*, oder *Refutare feudum.* Hartmann Pistoris in Obs. ult. Zeig Lib. II. qu. 18. Knichen P. I. de Vest. Pact. c. 5. n. 36. Bitsch.

Resignirende, *Resignans*, heißt in dem Canonischen Rechte derjenige, welcher ein bisher bekleidetes geistliches Amt oder sonst genossene Pfründe freywillig niederleget und aufgiebt. Siehe Resignirung.

Resignirung, oder Resignation, oder *Resignatio*, heißt in dem Canonischen oder geistlichen Kirchen-Rechte die freywillige Abdanckung, Niederlegung oder Aufgebung eines bisher bekleideten geistlichen Amtes oder einer andern genossenen Pfründe: Und geschiehet solche gar öffters, entweder in Favour eines andern, wenn ich nehmlich mit dieser Bedingung dasselbe aufzugeben verspreche, so es dem Titius wieder gegeben würde, oder mit Vorbehaltung einer jährlichen Pension. Alles beydes war vorzeiten gantz unbekannt, also, daß nicht einmahl in denen Decretalen dererselben Meldung geschiehet, obgleich heutiges Tages, dergleichen öffters, absonderlich in denen Stifftern und Präbenden, vorzugehen pflegen. Nun meynen etliche, daß dieses nichts anders als eine Simonie sey. Andere

dere aber halten dafür, daß es nur wider die Regeln des Wohlstandes oder der Ehrbarkeit streite. Es scheinet aber vielmehr keines von beyden zu seyn. Denn wie will es als eine Simonie angesehen werden, da bey diesem nichts vorgehet, was eigentlich von dem Heil. Apostel Petrus dem Zauberer Simon vorgeworffen worden? Und wann die Obrigkeit damit zufrieden ist, daß ich einem andern mein Amt abtrete, und dasselbe confirmiret; so ist nicht abzusehen, wie man dadurch die Ehrbarkeit oder den Wohlstand beleidigen solte, es mag einer auch dabey vor ein Absehen haben, als er will. Stehet mir dieses in andern Bedienungen zu thun frey, wann die Obrigkeit damit zufrieden ist, warum nicht auch in denen geistlichen Aemtern? Und will man sagen, daß eine dergleichen Resignation der Kirche selten nützlich sey; so ist es eine Sache, die der Obrigkeit überlassen werden muß, die dafür Sorge träget, und von deren Willen es dependiret, ob sie es verstatten will, oder nicht. Wenn aber dergleichen geschehen soll; so wird nach dem päbstlichen Rechte der Consens des Pabsts erfordert, welcher sich dieses alleine vorbehalten hat. Espen P. II. Jur. Eccles. Tit. 27. c. 2. Bey uns geschehen dergleichen Resignationen in denen Pfarr-Kirchen zwar selten. Wenn sich aber doch diese eräugnen solten; so muß es mit Consens des Patrons und des Consistorii geschehen, indem jener denjenigen präsentiren muß, in dessen Faveur die Resignation geschehen soll; Diesem aber kommet die Confirmation, und also das Recht zu, den Präsentirten aus gerechten Ursachen abzuweisen. In denen Canonicaten aber kommen dergleichen Fälle öffters vor, und da wird der Consens der hohen Obrigkeit erfordert, theils, weil dieselbe die Inspection über alle Stiffter in ihrem Lande hat, theils, weil alle Reservate des Pabsts, in Protestantischen Ländern, dem Landes-Fürsten zukommen: Von dessen Willen es auch dependiret, ob er die Resignation zulassen will oder nicht. Siehe *Ordin. Magdeb. polit.* c. 6. §. 26. Wann aber die hohe Obrigkeit dieselben gleich confirmiret hat; so wird dennoch nach dem Päbstlichen Recht erfordert, daß der Resignirende nach geschehener Resignation noch 20 Tage gelebet haben muß, es mag nun derselbe zu der Zeit entweder schon kranck oder noch frisch und gesund gewesen seyn. Wiewohl in dem letzten Falle die Canonisten nicht einig seyn. Espen P. II. Jur. eccles. Tit. 27. §. 5. In denen Magdeburgischen Stifftern muß der Resignirende den 21 Tag nach der Resignation überlebet haben. Welche Zeit auch in andern Protestantischen Stifftern in Obacht genommen zu werden scheinet. Durch die Resignation und erfolgte Confirmation des Obern bekommet derjenige, auf den das resignirte Amt oder Pfründe gebracht worden, alle diejenigen Rechte, so der Resignirende gehabt. Nur daß er in dem Canonicat nicht eben die Stelle, sondern nur die unterste, erlanget. Er folget also seinem Vorfahren in alle seine gehabte Nutzungen und Beschwerungen. Wenn derowegen der Resignirende die Carentz-Jahre noch nicht gehalten hat; so ist der Resignatarius, dieselbe zu halten, verpflichtet. Hingegen bezahlet er keine Statuten- oder Curien-Gelder, indem diese schon von dem Resignirenden bezahlet worden. Geschiehet es, daß unterschiedliche auf ein mahl resigniren; so hat von denen Resignatariis derjenige vor dem andern den Rang, der am ersten von dem Landes-Fürsten confirmiret worden, weil die Resignation erst dadurch ihre Krafft erhalten, Lyncker resp. 34. und Espen cit. loc. c. 7. n. 12. Nebst diesem ist zu mercken, daß diejenigen, so von dem Capitul erwählet worden, nicht anders als in dem Capitul-Monate (in mense seu turno capitulari) resigniren können. Wenn also in dem Päbstlichen Monate (in mense papali) solche geschehen solte, so ist dieselbe an und vor sich selbsten null und nichtig. Was die Resignationen anbelanget, so mit Vorbehaltung einer jährlichen Pension geschehen; so pflegen dieselbe sich zu eräugnen, wenn Prediger wegen ihres Alters oder anderer Leibes-Schwachheit ihrem Amte nicht mehr vorstehen können, und also ihr Amt resigniren. doch daß sie sich zu ihrem Unterhalte etwas gewisses vorbehalten. Welches allerdings der natürlichen Billigkeit gemäß ist, absonderlich da man alte Leute lieber Noth und Elend leiden lässet, als daß man ausserordentlicher Weise sie verpflegen, und vor ihre Unterhaltung Sorge tragen solte. Weil aber solche öffters mögen gemißbrauchet worden seyn; so hat man dieselbe in denen Päbstlichen Rechten ziemlich einzuschräncken gesuchet. Espen P. II. Jur. Eccles. Tit. 28. c. 1. & 2. In Protestantischen Ländern pfleget man auch solche so leichte nicht zuzulassen, weil öffters Prediger kaum so viel haben, daß sie selbsten leben können. Jedennoch wenn der alte Prediger sonsten seine Sustentation nicht haben kan, wird auch dieses zugelassen. Und ist deswegen in der Ord. Pol. Sax. von 1612. Tit. **Von Consistorial-Sachen** n. 3. veranstaltet, daß man den alten Prediger von denen Kirchen-Gütern erhalten solle, doch dergestalt, damit der Nachfolger bey denen vollkömmlichen Einkünfften gelassen, oder doch auf allen äussersten Fall über den halben Theil nicht beschweret werde. So bald als die Resignation von dem Fürsten gebilliget worden; so verliehret der Resignirende alle seine gehabte Rechte; Und wenn es ihm auch alsdenn gereuen solte; so kan er dennoch das Amt oder Beneficium abzutreten gezwungen werden, indem der andere durch die Resignation und erfolgte Confirmation des Fürsten bereits ein Recht erlanget, welches ihm wider seinen Willen nicht genommen werden kan. c. 12. c. 14. X. de renunciat. Solte auch gleich der Fall sich eräugnen, daß der Resignirende zu seinem niedergelegten Amte wiederum gelangen könnte; so kan es doch ohne anderweite Vocation und Collation nicht geschehen. c. 2. & 3. X. eod. Es kan aber nach denen Päbstlichen Rechten derselbe nicht mehr ordiniret werden; welches gar wohl in Protestantischen Ländern geschehen mag, ob man es gleich nicht leicht zu thun pfleget. Thomasius in Diss. de desert. ordinis Eccles. §. 34. Jedennoch aber bekömmt ein solcher seine vorige Stelle nicht wieder, sondern muß mit dem untersten Platze im Ministerio oder Stifft zufrieden seyn. Weil aber dergleichen Prediger sich selten zu der untersten

Stelle verstehen wollen; so hat man diese Cautel erdacht, daß man, an statt einer neuen, die alte resignirte Vocation nur renoviret, und dadurch also alle Rechte, die er vorhero bey der Kirche gehabt, ihm zu geben suchet. Nun ist nicht zu läugnen, daß freylich unter einer ordentlichen Vocation, und unter Renovirung der schon gehabten, ein grosser Unterscheid sey, indem man durch jene ein Recht giebet, welches er vorhero noch nicht gehabt. Diese aber ist gleichsam nur eine Continuation, und Restitution derer jenigen Rechte, die man schon gehabt. Unterdessen ist diese dennoch gar nicht als ein ordentlicher Weg, sondern vielmehr nur als eine Cautel, einem zu einem Kirchenamte dergestalt zu helffen, daß er über die andern den Rang bekomme, zu betrachten. Derowegen entsteht hier die Frage, ob nemlich demjenigen, so das Recht hat, einen zu einem geistlichen Amt zu vociren, auch die Macht zukomme, die resignirte Vocation mit allen daran hangenden Rechten und Vorzügen zu renoviren? Es ist aber hier nicht die Rede von der hohen Obrigkeit selbst, welcher allerdings dieses Recht zukommet, und von niemand in Zweiffel gezogen werden kan, sondern z. E. von der Kirchen, dem Stadt-Rathe, und dergleichen. Man ist aber in Entscheidung dieser Frage nicht einig. Diejenigen also, welche dieselbe bejahen, führen vor sich an: 1) Derjenige, so einen Contract schlüssen könne, habe auch die Macht, denselben wiederum zu verneuern; Wer also das Recht habe, einen zu vociren, dem komme auch zu dieselbe zu renoviren. 2) Wem ich ein gantz neues Recht geben könne, dem könne ich auch dasselbe renoviren. 3) Ob es gleich schiene, daß denen übrigen Priestern daraus ein Präjudiz zuwachse; so stünde diesem dennoch der Nutzen der gantzen Kirche entgegen, auf welchen man vornehmlich sehen müste. 4) Würde ein solcher Mann die vacante Stelle nicht annehmen wollen, man könnte ihm auch dergleichen nicht zumuthen, indem es schiene, daß er gleichsam auf eine Pönitentz-Pfarre gesetzet werden solte, da er vorhero der Oberste gewesen, nun aber der Unterste werden solle. Aber diese Gründe alle zusammen beweisen nichts; sondern derjenige, so die Macht hat, einen Prediger zu vociren, oder auch zu präsentiren, hat nicht mehr Recht, und kan sich auch eines mehrern nicht anmassen, als ihm gegeben ist. Und dieses bestehet in der Vocation. Die Renovation aber ist gar nicht der ordentliche Weg, zu einem geistlichen Amt jemand zu beruffen; sondern eine in denen Rechten ungegründete Cautel; 2) kan er niemand zu einem andern Amte, als demjenigen, so vacant ist, vociren. Wenn aber ein Geistlicher stirbet, oder sonsten auf andere Art von seinem Amte kommt; so ist in denen Rechten ausgemacht, daß die übrigen Geistlichen bey der Kirche rücken, und also nur die unterste Stelle vacant bleibet, welche der Patron oder ein anderer besetzen kan. Dieses aber geschiehet bey der Renovation nicht. Da nun also denen übrigen Predigern dieses Recht zukommt; so kan, 3) ja der, so die Vocation hat, ihnen solches nicht nehmen, oder sonsten etwas zu derselben Präjudiz thun, welches aber offenbar durch die Renovation geschiehet. 4) Ist die Renovation in denen Kirchengesetzen nicht alleine nicht gegründet, sondern sie streitet auch wider dieselbe, indem niemand zu einem geistlichen Amte anders, als durch den ordentlichen Weg, gelangen kan. Wider diese also kan kein Patron, etwas vorzunehmen sich unterstehen. Und ist die Renovation bloß eine Erfindung, die Kirchen-Ordnung über einen Hauffen zu schmeissen. 5) Wenn denen Patronen dergleichen Recht zukäme, so wären sie ordentliche Gesetz-Geber, die mit denen, von der Obrigkeit, gemachten Verordnungen, umgehen, und dieselbe verdrehen könnten, wie sie wolten. Denn die Renovation ist nichts anders, als eine blosse Fiction. Diese aber schmeisset die Gesetze über den Hauffen, und dichtet ihnen einen Verstand an, welchen der Gesetz-Geber niemahls im Sinne gehabt hat. Denn was beziehet dieselbe doch am Ende anders, als daß die Resignation nicht geschehen sey, die doch würcklich geschehen ist; daß die unterste Stelle nicht vacant sey, die es doch ist, u. d. m. Uber dieses ist eine dergleichen Renovation der Natur der geschehenen Resignation gantz und gar zuwider, indem nach aller Meynung zu dieser 1) die Niederlegung des geistlichen Amts, 2) in denen Gesetzen gegründete Ursachen, und 3) die Auctorität des Obern oder des Consistorii erfordert wird. Daraus folget, daß der Resignirende sein Recht gantz und gar verlohren, also daß deswegen, nach der Meynung derer Canonisten, derselbe niemahls und auf keinerley Weise zu solchem wieder gelangen mag. Lässet man nun die Renovation zu; so wird dadurch die Vocation renoviret, die gar nicht mehr, sondern ein non-ens gewesen ist. Welches ja nothwendig einen offenbahren Widerspruch nach sich zühet. Ferner da die Resignation eine rechtmäßige Ursache erfordert; so ist diese entweder da gewesen, oder nicht. Ist dergleichen vorhanden gewesen; so hat keine Renovation statt, indem es der Nutzen der Kirche nicht zulässet. Ist aber dieselbe ohne rechtmäßige Ursache geschehen; so gestehet der Resignirende dadurch ja stillschweigend selber zu, daß er unrecht, und wider sein Gewissen gehandelt habe, und nicht werth sey, ein geistliches Amt zu betreten. Und da sonst auch dem Consistorio die Confirmation zustehet, so verliehret es dadurch dieselbe, indem durch die Renovation einer in sein voriges Amt ohne weitere Confirmation gesetzet wird. Siehe Acta Hamburgensia oder Verzeichniß der gesammten gewechselten Hamburgischen Streit-Schrifften, so successive über der von einseitigen Jacobitischen Gemeine bishero gesuchten und gestrittenen Vocations-Renovation und Böhmers Diss. de renovatione vocationis resignatæ. Ubrigens hat auch mit der Resignation einiger Weise die Permutatio oder Vertauschung eine Gleichheit. Und zwar ist dieselbe zweyerley, entweder wenn ihrer zwey ihre Präbenden, oder wenn zwey Priester ihr Kirchen Amt, mit einander vertauschen. Was das erste anbetrifft, so ist solches in dem Canonischen Rechte verbothen c. 5. 6. X. de rer. permut. Also, daß sie dadurch alle beyde ihrer Beneficia verlustig werden. c. 7. X. eod. Man hat aber gar bald andere Mittel gewust, auf eine andere Art dergleichen vorzunehmen. Denn da man die Resignationen in Faveur eines andern erlaubet, so hat man ebenfalls

auch die Vertauschung zulassen müssen, indem diese in der That nichts anders, als eine dergleichen Resignation, ist. Was wir derowegen bishero bey diesen angeführet haben, muß hier gleicher gestalt appliciret worden. Die Vertauschung derer Kirchen-Aemter aber, wird heutiges Tages so leicht nicht zugelassen. Wenn aber inzwischen das Consistorium siehet, daß eine solche Vertauschung der Kirche nützlich sey, so kan dasselbe gar wohl dergleichen verstatten. Sonsten aber kan hierbey auch der Artickel **Translation** nachgesehen werden. Es geschiehet auch zu Zeiten, daß ein Geistlicher, wegen seines üblen Verhaltens oder anderer begangenen Verbrechen seines Amtes erlassen und abgesetzet wird, von welchem an seinem Orte ebenfalls mit mehrerm gehandelt worden. Wie es aber mit denen Kirchen, welche und so lange sie wegen der von denen dabey gestandenen geistlichen geschehenen Resignation, ledig stehen, insgemein gehalten werde, davon wird unter dem Art. **Vacation** ein mehrers beyzubringen seyn. Im übrigen können hierbey die in Speidels Biblioth. Jurid. Vol. II. v. *Resignatio.* p. 825. u. ff. angef. Rechtslehrey nachgesehen werden.

RESILIRE, abweichen, abstehen, abtreten, z. E. vom Kauff, Verlöbniß, oder einem jedweden andern Contracte, u. s. w.

RES IMMOBILES, **unbewegliche Güter oder Sachen**, sind solche Sachen, die ohne Verletzung ihrer oder einer andern Substantz von einem Orte zum andern nicht können bewegt werden, und welche sonst auch bey denen Deutschen **liegende Grund-Stücke** genennet werden. z. E. Aecker, Häuser, Gärten, L. 1. de Cond. Tritic. Bergwercke, L. 3. §. f. L. 4. & 5. pr. de reb. eor. quæ sub tut. ingleichen Sachen, so an dem Grund und Boden hängen, kurtz: welche Sachen an denen unbeweglichen Gütern hängen, die werden auch vor unbewegliche Güter gehalten, L. 13. §. 15. de vi & vi armat. Denn zu welchem Rech das gantze Stück gerechnet wird, zu dem gehöret auch die daran hangende Sache. L. 76. pr. de R. V. z. E. Bäume, Graß ꝛc. Und diese sind entweder natura, facto hominis, oder fictione Juris tales. Wovon unter besondern Artickeln ein mehrers. Übrigens siehe auch *Bona Immobilia*, im IV Bande, p. 561.

RES IMMOBILES FACTO HOMINIS, werden diejenigen genennet, welche durch menschliche Hände zu solchen gemacht worden. Dahin gehören die Häuser, L. 7. §. 10. de R. D. L. 10. quod vi aut clam, L. 6. ad exhib. Ob aber die Mühlen zu denen beweglichen oder unbeweglichen Gütern zu rechnen seyn, darinnen sind die Gelehrten nicht einig. Wann dieser Streit entschieden werden soll; so muß man lediglich dahin sehen, ob eine Mühle den gehörigen Nutzen leiste, wenn sie feste gemacht, oder auch, wenn sie nicht feste gemacht ist; z. E. Eine Wind-Mühle ist eine unbewegliche Sache, weil der Stamm, worauf sie stehet, feste gemacht seyn muß, ehe man mahlen, und sie nutzen kan. Ingleichen eine Wasser-Mühle ist ebenfalls eine unbewegliche Sache. L. 21. de Instr. & instr. leg. Hingegen eine Hand-Mühle ist eine bewegliche Sache. Denn sie leistet ihren Nutzen, wenn sie gleich am Tische oder an dem Hause nicht feste gemacht ist. Wenn aber eine Schiff-Mühle, die auf dem Wasser in einem Schiffe stehet, mit auf das Tapet kommt, alsdenn ist der Streit desto hefftiger. Carpzov p. 3. c. 24. d. 8. statuiret, daß dieselben Schiff-Mühlen zu denen beweglichen Sachen zu zählen sind, weil sie von einem an den andern Ort gebracht werden können. Allein diese Meynung hat die heutige Praxis verworffen, indem die Schiff-Mühlen denen unbeweglichen Gütern zugerechnet werden. Denn sie prästiren keinen Nutzen, wenn sie nicht an dem Lande feste gemacht seyn. Zudem, so sind sie an gewisse Flüsse angewiesen und destiniret, daran sie gleich der Erden feste angemacht sind, Schöpffer in Synopf. Jur. priv. tit. de R. D. n. 36. Zumahl wenn die Schiff-Mühlen zugleich Zwang-Mühlen (bannalia) seyn, da die Bauren eines gewissen Landes hinkommen, und daselbst, nicht anderswo, mahlen müssen.

RES IMMOBILES FICTIONE JURIS, heissen diejenigen Sachen, welche aus Erdichtung derer Rechte, (per fictionem Juris) vor unbeweglich gehalten werden. Denn ob selbige an und vor sich selbst zwar nur bewegliche Dinge sind, so werden sie dennoch nach dem Verstande derer Rechte oder Gesetze (intellectu Juris) vor unbewegliche geachtet. Die darzu erforderten Eigenschafften anbelangend; so bestehen solche darinnen, daß es 1) an und vor sich selbst bewegliche Dinge seyn, daß sie 2) an einen gewissen Ort gesetzet werden. Und ob sie schon bisweilen anders wohin beweget werden, so sind sie doch nach wie vor unbeweglich, weil es nemlich in der Absicht und mit dem Bedinge geschehen, daß sie an den vorigen Ort wieder gesetzet werden, L. 35. §. 3. de her. inst. und daß sie daselbst zum immerwährenden Gebrauch verbleiben sollen, L. 17. §. 7. de act. emt. conf. **Coccejus** Jur. Contr. quæst. 13. ff. tit. de R. D. Exempel hiervon sind, absonderlich nach denen Römischen Rechten: Servi adscriptitii, L. 24. in f. C. de agric. & cens. Eisern Vieh, Carpzov p. 3. c. 12. d. 15. in denen Vestungen die Stücke, Betten, so in denen Gasthöfen stehen, ingleichen Brau-Gefässe, Berger Oec. Jur. L. 2. tit. 1. de rer. divis. allwo ein Præjudicium vom Jahre 1703. Fische, so in denen Hältern sind, und welche bloß der Besaamung und Fortpflantzung wegen daselbst aufbehalten werden; welche aber zum täglichen Essen allda stehen, gehören hieher nicht, sind auch keine unbewegliche Dinge. So viel aber die uncörperlichen Dinge, welche an und vor sich selbst weder mit denen Sinnen empfunden, noch auch von einem Orte zum andern gebracht, und also auch nicht getheilet werden können, z. E. blosse Rechte und Befugnisse, anbelanget; so gehören solche an und vor sich selbst zwar weder zu denen beweglichen noch unbeweglichen Sachen. l. 2. §. & harum. ibique Jason n. 2. l. stipulationes. 72. ibique **Bartolus** ff. de verb. oblig. l. a Divo Pio. 15. §. in venditione. ibique Jason de re judic. l. quam Tuberonis. 7. ibique Bartolus ff. de pecul. Unterdessen werden sie mehrentheils nach Beschaffenheit derer Umstände, oder auch anderer Sachen, auf welchen sie hafften, oder mit denen sie sonst einige Verwandschafft haben, entweder denen erstern oder letztern zugezählet; sonst aber dennoch insgemein als unbewegliche Dinge geachtet. l. jubemus. 14. C. de

SS. Eccleſ. ibique DD. Weſenbec in Paratitl. ff. de rer. diviſ. n. 4. Eigentlich aber werden in dieſem Verſtande, da man nemlich ſonſt zwar an und vor ſich ſelbſt bewegliche Sachen zu einem gewiſſen Orte beſtimmet, um daſelbſt zu einem beſtändigen Gebrauche zu verbleiben, nicht ſo ſchlechterdings alle und jede dahin geſetzte oder beſtimmte Sachen darunter begriffen; ſondern es iſt ſolches vielmehr nur von einer reellen Deſtination zu verſtehen, wenn nemlich bewegliche Sachen denen unbeweglichen angehäfftet und angenagelt, oder ſonſt daran befeſtiget werden, ſo, daß ſie ohne Schaden ihres Weſens von denen unbeweglichen nicht wieder abgeriſſen werden können, Goldbeck de Gerad. c. 4. n. 59. Carpzov P. 3. c. 24. d. 10. n. 4. Wenn gleich alſo z. E. in einem Gaſthofe gewiſſe Betten und ander leinen Geräthe von dem Gaſtwirthe oder deſſen Eheweibe zu deſto beſſerer Bequemlichkeit und Bewirthung derer daſelbſt einkehrenden Reiſenden und Fremden, in dem Gemüthe und Meynung, zu ſolchem Gebrauch daſelbſt beſtändig zu bleiben, beſtimmet und gewiedmet worden; ſo werden dieſelben deshalber dennoch nicht vor Erd- oder Mauer-feſte, noch auch ſonſt würcklich (realiter) deſtinirte, viel weniger wahrhafftig unbewegliche Sachen gehalten. Daher ſie denn auch dem Ehemanne, gleichwie andere fahrende Haabe, zukommen. Carpzov c. l. n. 6. u. f. Widriger Meynung ſind Heig P. 2. qu. 15. n. 25. Berlich P. 3. concluſ. 30. n. 23. Siehe auch Coler P. II. Dec. 286. n. 170. u. f. Gail Lib. II. obſ. 11. n. 4.

RES IMMOBILES NATURA, heiſſen unbewegliche Güter von Natur, als da ſind, die Bäume in den Wäldern, das Gras auf den Wieſen, und andere auf dem Felde annoch ſtehende oder auf den Bäumen hangende Früchte. L. 7. §. 5. quod vi aut clam. L. 44. de R. D. L. 13. §. 10. de act. emt.

RES IMPERII, ſiehe Reichs-Sachen.

RESINA, ſiehe Hartz, im XII Bande, p. 658. ingleichen Kübel-Hartz, im XV Bande, p. 2009.

Reſina, Ort, ſiehe Retina.

REINA ABIETINA, Tannenhartz, ſiehe *Abies*, im I Bande, p. 133.

RESINA ÆGYPTIACA, *Plauti*, ſiehe Maſtix, im XIX Bande, p. 1994.

RESINA ALBA, ſiehe *Reſina Pinea alba.*

RESINA ALBA PINEA, ſiehe *Reſina Pinea alba.*

RESINA ANIMALIS *Lentilii*, ſiehe *Gelatina ſive Reſina animalis*, Lentilii, im X Bande, p. 693.

RESINA ARBORIS OCOSOLT, FOLIIS HEDERÆ, ODORE STYRACIS LIQUIDÆ, *J. B.* ſiehe *Liquidambar*, im XVII Bande, p. 1587.

RESINA BENZOES. Wenn man die Benzoeseſſentz oder Tinctur im Frauenbade zur Dicke eines Extracts abzühet, ſo erhält man ein reines Benzoeshartz.

RESINA CEDRI, ſiehe *Cedrus*, im V Bande, p. 1778.

RESINA CHYMICA, ſeu *Pharmaceutica*, iſt dasjenige Hartz, ſo durch die Chymie oder Apothekerkunſt verfertiget wird, einer feſten ſaltz-ſchwefelichten Subſtantz iſt, ſich leichtlich entzündet, auch ſich gar füglich mit einem Geiſte, nicht aber an und für ſich mit Waſſer, vermiſchen läſſet; Es beſtehet aus ölichten und ſauern Theilgen, welche auf das genaueſte mit einander vereiniget ſind. Gemeiniglich wird dergleichen Hartz aus der Jalappe, dem Scammonien und der Turbithwurtzel bereitet, und zwar auf folgende Art: Man nimmt nemlich von einem dieſer jetzt benannten Stücke, z. E. ein halb Pfund, welches ziemlich hartzicht ſeyn muß, ſtöſſet es gröblich und wirfft es in einen gläſernen Kolben, güſſet darüber vier Finger hoch rectificirten Branntewein, und verſchlüſſet das Gefäſſe gehöriger maſſen; ſetzet es hernach ſo lange in die Digeſtion, bis ſich der Branntewein gelbröthlich gefärbet hat; Denn güſſet die Tinctur Neigungs-weiſe ab, und zühet den Branntewein nach der Kunſt in einem andern gläſernen Kolben bis zur Hälfte wiederum ab. Dieſen güſſet abermahls auf euer hartzigtes Stücke, damit ſich das übrige Hartz in gehöriger Digeſtion vollends auszühen möge, und verfahret hernach mit dieſer Tinctur wie mit der vorigen. Endlich güſſet beyde Uberbleibſel von den Tincturen in ein offenes und weites Glas, oder in eine gläſerne Schaale, präcipitiret das Hartz, und laſſet es auf einem Papiere, das mit Oele getränckt worden, bey gelinder Wärme trocknen. Dabey hat man zu mercken: 1) Je dichter, glänzender und hartzichter das Ingrediens iſt, deſto mehr Hartz bekommt man; 2) Daß der Branntewein nur für ſich rectificiret ſeyn muß, damit die Natur und das Weſen des Hartzes nicht verändert werde, welches geſchiehet, ſo der Branntewein über ein Alcali rectificiret worden; 3) Daß auf das erſte mahl nicht alles Hartz ausgezogen werde, deswegen man die Digeſtion noch ein mahl unternehmen muß; 4) Daß der noch rückſtändige, phlegmatiſche und von dem Hartze abgeſonderte Theil bis zur Trockene verdampfet werden kan, und man daraus einen Extract erhält, welcher gleichfalls purgiret, obſchon nicht ſo ſtarck wie das Hartz; 5) Daß nicht nur aus den obbenannten Stücken, ſondern auch aus dem rothen Sandelholtze und Thymiamrinden, dergleichen, nicht undienliche, Hartze bereitet werden können, wie der berühmte Hofmann in Obſ. chym. phyſ. p. 70. lehret. Das Jalappen-Scammonien- und Turbithhartz wird innerlich gebrauchet, und in verſchiedener Geſtalt von drey bis zu zehen Granen eingegeben: da man es nehmlich entweder mit einem Eyer-Dotter abreibet, ſolches mit Waſſer verdünnet und zu einem Tränckgen machet; oder mit ſüſſen Mandeln und Zucker abreibet, und ein Pulver daraus verfertiget; oder auch unter eine dienliche Pillenmaſſe miſchet. Alle dreye purgiren, und thun gute Würckung, zumahl wenn ſie in einem wäſſerigen Menſtruo aufgelöſet, oder durch dergleichen auflöslich gemachet und geſchickt verordnet worden. Zwelfer, Barkhauſen und andere nehmen zu dieſen Hartzen rectificirten Branntewein, Le Mort und Maets hingegen bedienen ſich nur des gemeinen Branntewens, und wollen nicht, daß er ſoll rectificiret ſeyn: weil die mit dieſem ausgezogene Hartze, mehr purgirten, als andere, ſo mit rectificirtem Branntewein ausgezogen worden, als welcher die innern ſcharfen Saltze der Purgantzen mehr ſchwäche, und aus Purgirartzneyen Schweißmittel mache, und daher

her käme es auch, daß das Scammonienhartz nicht so starck purgire, als das Scammonien selbst, bes. Le Mort in seiner Chymie. Wenn demnach Zwelfer und Barkhausen das Jalappen- und Scammonienhartz verfertigen wollen, nehmen sie gröblich gestossene Jalappe, oder gröblich gestossenes Scammonien, so viel sie wollen, z. E. ein Pfund, güssen drey Pfund rectificirten Branntewein darüber, lassen es einen oder den andern Tag in gelinder Wärme in der Digestion stehen, hernach güssen sie den gefärbten Branntewein ab, und lassen ihn durch ein Filtrum laufen; auf die Species aber güssen sie wieder andern Branntewein, und wiederholen diese Arbeit so lange, bis sich kein Branntewein mehr färben will; Endlich güssen sie alle gefärbte Branntweine zusammen, filtriren sie, und zühen sie in einem Kolben aus dem Frauenbade fast gantz herüber, daß nur etwan noch ein Pfund zurücke bleibet, güssen denn ein wenig kaltes Wasser darunter, damit sich das Hartz präcipitire, welches auch sogleich geschiehet, wenn es nicht etwan schon auf dem Boden des Kolbens sitzet, oder in der Feuchtigkeit herumschwimmet; hernach sondern sie es von der Wässerigkeit ab, waschen es aus und trocknen es. Le Mort und Maers güssen so gleich, so bald sie alle gefärbte Branntweine zusammengegossen, Wasser darunter, davon die gefärbten Branntweine milchicht werden; welche sie hernach in einem Kolben entweder abzühen oder verrauchen lassen, da sich denn das Hartz zu Boden setzet, und hernach von dem darauf schwimmenden Wasser abgesondert und in einer gläsernen Schüssel getrocknet werden muß; diese Schüssel aber muß vorher mit süssem Mandelöle bestrichen werden, damit sich das Hartz nicht anhänge. Und weil sich dergleichen Hartze, wegen ihrer Zähigkeit, leicht in den Därmen anzuhängen pflegen, und solcher gestalt Grimmen verursachen; Als werden sie vorhero entweder mit Pinien oder Mandeln abgerieben, oder in einem Eyerdotter aufgelöset: Z. E. Man nimmt eine Dose Jalappenhartz, rühret sie in einem Mörser unter ein Eyerdotter, löset sie sonach auf, und giebet sie hernach entweder in einer Brühe, oder in einer süssen Mandelmilch, oder in warmen Biere u. d. g. da sie denn gantz glücklich, ohne alles Grimmen, purgiret. Daß alle und jede Hartze, so aus den Purgantzen gezogen worden, allezeit mehrere und beschwerlichere Stuhlgänge verursachen, als die Purgirartzneyen selbst, an und für sich gebrauchet, zu thun pflegen, lehret die tägliche Erfahrung: weil sich nemlich ihre leimigten, zähen und schleimigten Theile leichtlich in den Falten des Magens und der Gedärme anhängen, und in der Kehle Brennen und Durst, in dem Magen Eckel, und in den Gedärmen unmäßige Stühle und Kneipen verursachen; daher müssen sie auch vorsichtig gebrauchet, oder lieber vorhero einiger massen verbessert werden, damit sie nicht etwan mehr Schaden als Nutzen bringen mögen. Und deswegen rathen auch die meisten Medici, daß man dergleichen Hartze vorhero in Eyerdotter auflöse, und in Tränckgen oder Milchen verordne: dieweil sie solcher gestalt geschwinder in das Blut gehen, die unreinen Säffte zusammen suchen, und hernach, obwohl mit vielen Stühlen, doch ohne Grimmen und andere übele Folgerungen, würcken, und niemahls den Gedärmen allzusehr beschwerlich fallen, noch selbige gar zu rasend angreifen. Andere hingegen nehmen fette Saamen oder süsse Mandeln, wie z. E. der berühmte Stahl und andere, und erhalten dadurch ebenfalls eine sichere Würckung. Wieder andere vermischen sie alle mahl mit alcalischen Saltzen, und meynen damit dergleichen Hartze am besten zu verbessern: weil gedachte Saltze das zähe und leimichte Wesen dieser Hartze auflösen, und fast gäntzlich wegnehmen, daß sie hernach solcher gestalt verbessert und in ihrem Wesen verändert, desto angenehmer und leichter würcken, ohne Grimmen, wie auch sicherer, ohne Furcht unmäßiger Stuhlgänge und anderer Verdrüßlichkeiten.

RESINA COPAL, siehe Copalhartz, im VI Bande p. 1193.

RESINA ELEMI, siehe *Elemi*, im VIII Bande p. 771.

RESINÆ OLEUM CUM CHAMOMILLIS. Nehmet guten fetten Kühn, der von den Würtzeln und fein hartzigt ist, machet ihn klein zu dünnen Spänen, thut ihn in einen Kessel, daß dieser halb voll davon werde, güsset Wasser darüber, und werfet sechs bis acht Hände voll Chamillenblumen darein, destilliret es durch die Blase, so gehet ein bloses Oel mit dem Phlegma herüber.

RESINA FRICTA, siehe *Colophonia*, im VI Bande p. 759.

RESINA JALAPPÆ, ist eine in Branntewein geschehene, und durch gemein Wasser präcipitirte Auflösung des öhlicht- oder hartzigten Theils von der Jalappwurtzel: zu dieser Operation nimm: radic. jalapp. rotundif. gross. pulverisat. ein Pfund, thue sie in eine grosse Matras; güß vier quer Finger hoch über die Materie alcoholisirten Branntewein, setze eine andere Matras darauf, deren Hals in den ersten hinein gehe, und wenn man die Fugen mit nasser Blase wohl verlutiret hat, so laß die Materie drey Tage lang in einem Sandfeuer digeriren, so wird der Branntewein eine gelblichte Farbe annehmen; güß ihn Neigungsweise ab, und güsse andern dargegen auf die Jalappe, verfahre wie zuvor damit, vermische darauf die Auflösungen mit einander, seige sie durch Löschpapier; güsse das Durchgeseigte in einen gläsern Kolben, und destillire zwey Drittel vom Branntweine im Dunstbade, welcher ein ander mahl zu eben diesem Processe gebrauchet werden kan. Schütte das auf dem Grund des Kolbens zurückgebliebene in ein groß Becken, fülle solches mit Wasser, so wird eine Milch herauskommen, die man einen Tag muß stehen lassen, darauf güsse man das Wasser Neigungsweise ab, so findet man unten ein Hartz, das wie Terpenthin aussiehet, wasch es etliche mahl mit Wasser, lasse es in der Sonnen trocknen, so wird es so harte, als gemein Hartz, werden; mach es zu einem subtilen Pulver, so wird es weiß. Es ist eine schöne Purgantz, und führet die Wässerigkeiten ab; die Dose ist von fünf, bis sechzehn

Gran. Man kan sie zu Purgirpillen, in Conserven und Pulvern gebrauchen. Als:

℞. Resin. Jalapp. gr. XV.
Conserv. Violar. vel
Rosar. ʒi.

Mischet und machet es zu einem Purgirbissen, auf ein mal zu nehmen.

Oder:

℞. Resin. Jalapp.
Crystall. Tartari, ana ʒß.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

Oder:

℞. Resin. Jalapp. vel
Scammon. gr. VIII. X. bis XII.
Antimon. diaph. gr. VI. VIII. bis IX.
Crystall. Tartari, ʒß.
Olei destill. Sassafr. gtt. I. bis II.

Mischet und machet es zu Pillen, auf ein mal zu nehmen.

RESINA JALAPPÆ, *Berkhausii*, siehe *Resina Chymica*.

RESINA JALAPPÆ, *Dispensat. Brandenb.* Nehmet gepülverte Jalappenwurtz, so viel beliebig, güsset in einem bequemen Glase von dem allerrectificirtesten Branntweine so viel darüber, daß er drey, bis vier und mehrere Finger hoch darauf zu stehen komme; das Glas verlutiret wohl, und setzet es in mäßige Wärme in die Digestion, rüttelt es fleißig um, und lasset es so lange stehen, bis sich der Branntewein sattsam gefärbet hat; denn güsset ihn herunter, und wieder andern darauf, aber nur nicht so viel, als das erstere mal; digeriret und rüttelt es ebenfalls wie vorhin, und so lange, bis sich auch dieser Branntewein ziemlich starck gefärbet hat; und solches Aufgüssen, Digeriren, und Umrütteln wiederholet so öffters, bis alle Essentz oder Tinctur aus der Wurtzel gezogen ist; Endlich güsset den gefärbten Branntewein zusammen, und zühet aus einem niedrigen Kolben, der mit seinem Helme und tüchtigen Recipienten versehen, auch wohl verschlossen worden, allen Branntewein, der sich zu dergleichen Arbeit hernachmals wieder gebrauchen lässet, in dem Dunst- oder Frauenbade ab; da sich denn das Hartz in dem Kolben zu Boden setzen wird, welches man hernach auf einem Papiere, das ein wenig mit einem gewürtzhafften Oele getränckt worden, in der Sonne trocknet und vor dem Staube bewahret. Oder, wenn es beliebig, kan man auch, nachdem etwas Branntewein abgezogen worden, kaltes Wasser darunter güssen, wovon das Extract milchigt wird; und davon man hernach in dem Frauenbade den übrigen Branntewein vollends abzühet, das zurückgebliebene milchigte Naß aber eine Zeitlang hinsetzet und in Ruhe stehen lässet; darauf sich das Hartz von der Feuchtigkeit absondern und zu Boden fallen wird; davon man hernach die wässerige Feuchtigkeit abgüsset, das Hartz selbst aber zwey bis drey mal mit Rosenwasser abwäschet, austrocknet und zum Gebrauche aufhebet. Wer nach der letztern Art das Jalappenhartz bereitet, und die davon abgegossene wässerige Feuchtigkeit bey gelinder Wärme inspißiret oder einkochen lässet, der bekommt einen Extract, der so gut, als die Jalappe selbst, purgiret.

RESINA JALAPPÆ, *Lemery*, siehe *Magisterium Jalappæ*, Lemery, im XIX Bande p. 339.

RESINA JALAPPÆ, *Maets.* siehe *Resina Chymica*.

RESINA JALAPPÆ, *le Mort*, siehe *Resina Chymica*.

RESINA JALAPPÆ, *Zwelferi*, siehe *Resina Chymica*.

RESINA LARICEA, siehe Lerchenbaum, im XVII Bande p. 436.

RESINA LARICIS, siehe Lerchenbaum, im XVII Bande p. 436.

RESINA LARIGNA, siehe Lerchenbaum, im XVII Bande p. 436.

RESINA LENTISCINA, siehe Mastix, im XIX Bande p. 1994.

RESINA LIQUIDA, siehe *Abies*, im I Bande p. 133.

RESINA MACROCOSMI, wird das Judenpech genennet, davon zu sehen *Bitumen Judaicum*, im III Bande p. 1995.

RESINAM ex ARBORIBUS ELICERE, siehe Pracken, im XXIX Bande p. 2.

RESINA PHARMACE UTICA, siehe *Resina Chymica*.

RESINA PINEA ALBA, weisses Fichtenhartz, ist ein hartziges Wesen, so mit dem Tannenhartze, davon *Abies*, im I Bande p. 133. nachzusehen, in allem überein kommt, ausgenommen die Farbe, welche hier bey dem frischen viel weisser ist, mit der Zeit aber bräunlich nnd gilblich wird. Dieses Hartz bekommt seine Weisse, wie Lange schreibet, wenn es von jungen Fichten gesammlet, oder nur dasjenige genommen wird, welches an den Zapffen hänget, und deswegen Zapffenhartz; *Resina Strobelina* heisset. Und diese Gattung ist weich, wird daher *Resina liquida* genennet, und ist von dem gemeinen Terpenthine wenig unterschieden. Auch wird dieses Hartz weiß, wenn es, nachdem es durchgesiebet und von seiner Unreinigkeit gereiniget worden, in Wasser gekocht wird; Allein es bleibet nicht so flüßig, sondern wird härter, und hernach *Resina Pinea Officinarum* genennet. Man heisset es auch schlechtweg *Resina alba*, weisses Hartz, *Resine blanche*, oder *Poix blanche*.

RESINA PINEA OFFICINARUM, siehe *Resina Pinea alba*.

RESINA PINI, eine Art Pech, siehe Pech, im XXVII Bande p. 9.

RESINA PRÆPARATA, *Stahlii*. Dazu nimmt man Jalappenhartz, so viel beliebig, und eben so viel trocken geschälte süsse Mandeln, und reibet beydes zusammen zu einem Pulver, von welchem man einen Scrupel auf ein mal eingeben kan.

RESINA RADICIS TURPETHI, wird wie die *Resina Jalappæ* bereitet, davon oben.

RESINA SANCTA, siehe Terpenthin.

RESINA SCAMMONII, Scammonienhartz, siehe Scammonien.

RESINA SCAMMONII, *Barkhausii*, siehe *Resina Chymica*.

RESINA SCAMMONII, *Moets.* siehe *Resina Chymica.*

RESINA SCAMMONII, *le Mort.* siehe *Resina Chymica.*

RESINA SCAMMONII, *Zwelferi*, siehe *Resina Chymica.*

RESINA SICCA, siehe *Abies*, im I Bande p. 133.

RESINA STROBELINA, siehe *Resina Pinea alba.*

RESINA STYRACIS, siehe Storax.

RESINA TEREBINTHINA, siehe *Abies*, im I Bande p. 133. ingleichen Terpenthin.

RESINA TOSTA, siehe *Colophonia*, im VI B. p. 750.

RESINA in VESICIS, iſt das Hartz, ſo aus den Fichtenbäumen geſammlet, geſchmoltzen und in Blaſen gegoſſen wird. Dergleichen kommt ſehr viel aus Thüringen.

RES INCORPORALES, ſiehe Uncörperliche Dinge.

RES INDIVISIBILES, ſiehe Untheilbare Sachen.

RESINE, ſiehe Hartz, im XII Bande p. 658.

Reſine, eine Inſel in Dalmatien, der Gräntz-Veſtung Ciclut gegen über.

RESINE BLANCHE, ſiehe *Reſina Pinea alba.*

Reſinella (Robert de) ein Eremite Auguſtiner-Ordens, ward 1364 Biſchoff zu Forlimpopoli, nahm aber, weil dieſe Stadt nebſt der Cathedral-Kirche gantz verheeret, ſeine Reſidentz in der nächſt dabey gelegenen Stadt Bertinovo, und hielt hieſelbſt in der Catharinen-Kirche die Sacra, ließ auch den Leib des heiligen Ruffilii dahin bringen, den er mit groſſem Gepränge an einen erhabenen Ort verſetzte. Er hatte noch das Vergnügen, daß er vor ſeinem 1377 erfolgten Abſterben die Wiederaufbauung der Stadt Forlimpopoli erlebte und ſolche bereits mit neuen Mauren umſchloſſen erblickte. Ughellus Ital. Sac. Tom. II. p. 607.

RESINE POIX, Hartzpech, ſiehe Pech, im XXVII Bande p. 9.

RESINO, Ort, ſiehe *Purchanus*, im XXIX B. p. 1636.

RESINOSA SYLVA, ſiehe Pech-Wald, im XXVII Bande p. 20.

RES INTEGRA, heißt ſo wohl in denen Rechten, als andern Geſchäfften, ein ſolcher Zuſtand der Sache, dabey man thun oder laſſen kan, was man will, oder die noch im vorigen Stande, und daran noch nichts vergeben, verſäumt oder verlohren iſt. l. 1. §. cœpiſſe. ff. de pollicit. Johann Andreas in c. ubi majus. de elect. in 6. Albericus in l. mandatum. C. de mandato. Bisweilen bedeutet es auch den Zuſtand der Sachen vor der Kriegs-Rechtens-Befeſtigung, oder auch ehe und bevor darinnen rechtlich erkannt oder ein End-Urtheil gefället worden, l. errore. C. de jur. & fact. ignor. oder auch ſo lange nichts darinnen verändert worden, l. quod ſi minor. ff. de minor. desgleichen ſo lange die verkauffte Sache Käuffern nicht übergeben, oder dagegen von dieſem das verſprochene Kauf-Geld nicht bezahlet worden. §. fin. Inſtit. quib. mod. toll. oblig. Mit einem Worte, Res integra deutet überhaupt den Zuſtand einer jeden Sache an, darinnen noch nichts beſonders vorgenommen oder verändert worden. Azo in Summa. C. quando lic. ab emt. diſced. Barbatius in Conſil. 47. Alexander in Conſil. 18. Vol. I. Connanus in Comm. Jur. Civ. L. VII. c. 14. n. 11. Cujacius Lib. II. c. 31. Vulcejus ad princ. Inſt. de emt. & vend. n. 72. u. f.

RES INVENTA, ſiehe Sachen (gefundene).

RESISTANCE, ſiehe Widerſtand.

RESISTENS SAGITTIS TOXICIS MALACA QUÆDAM, ſiehe Pfeilkraut (kleines) im XXVII Bande p. 1366.

RESISTENTES TRIBUNI, heiſſen in denen Rechten, und ſonderlich in l. 12. C. de erog. milit. annon. überhaupt alle und jede Zunfftmeiſter, welche nach Gelegenheit auf der Stelle denen wider das gemeine Beſte abgezielten Schlüſſen und Geſetzen widerſprechen, oder ſonſt der gemeinen Wohlfahrt wegen proteſtiren. Pratejus.

RESISTENTIA, ſiehe Widerſtand.

Reſiſtenz, ſiehe Widerſtand.

RESISTON, ſo nennet, nach Ortelii Bericht, Plinius die Stadt *Redæſtum*, die ſonſt auch Biſanthe heiſſet, davon im III Bande p. 1934. nachzuſehen.

RES JUDICATA, heißt ein Urtheil oder Richterlicher Beſcheid, ſo Rechtskräfftig worden, und alſo durch keine Appellation oder Leuterung kan umgeſtoſſen werden. Siehe Rechtskräfftig, im XXX Bande p. 1520. u. ff.

RES JUDICATA NON NOCET (QUIBUS) ſiehe *Quibus res judicata non nocet*, im XXX B. p. 250.

RES JURIS DIVINI, ſiehe Sachen (göttliche).

Reskalla, ein Arabiſcher Chronologus, hat einen Tractat de cognitione temporum geſchrieben, der ſich in der Königlichen Bibliotheck zu Paris in Handſchrifft befindet. *Catalogus Codd. MSS. Bibl.* Reg. Paris.

Resla, eine Stadt und Schloß in Wermeland, beym See Zain im Polniſchen Preuſſen.

RES LIBERÆ, freye Sachen, oder Güter, die mit keiner Dienſtleiſtung beſchweret, noch ſonſt jemanden auf einigerley Weiſe verbunden ſind.

RES LIBERI ARBITRII, ſiehe Ungeboren Ding.

RES LITIGIOSA, ſiehe Rechtshängig, im XXX Bande p. 1486. ingleichen *Litigioſa res*, im XVII Bande p. 1653.

RES LITIGIOSÆ, ſiehe Parthey-Sachen, im XXVI Bande p. 1057.

RES MANCIPI, ſiehe *Mancipi res*, im XIX B. p. 881.

RES MARITIMÆ, ſiehe *Marine*, im XIX B. p. 1558.

RES MATRIS, iſt in denen Rechten ſo viel, als die Erbſchafft, oder das mütterliche Erbe, l. 77. §. alia. ff. de leg. 2. Briſſonius.

RES MEA, ſiehe *Mea res*, im XX B. p. 3.

RES MEDIA, ſiehe *Media res*, im XX B. p. 77.

RES MERÆ FACULTATIS, ſind ſolche Sachen, welche man ungehindert thun und laſſen kan, ohne deſſen, der es thut, oder unterläßt, Schaden und Nachtheil, und wodurch einem andern kein Recht zuwächſt, als da ſind, auf öffentlicher Straſſe

se zu gehen, Fenster zu machen, oder etwas anders in dem Seinigen zu bauen, desgleichen zu mahlen, zu backen, Bier zu kauffen, wo man will, u. s. w.

RES MILITARES, Soldaten-Sachen, des Krieges-Manns Vermögen, siehe *Peculium Castrense*, im XXVII B. p. 39. u. f. desgl. Soldat.

RES MINORUM (UT HI, QUI OBLIGATAS SE HABERE PERHIBENT) ist die Aufschrifft der 72 Novelle, und enthält eine Verordnung, was auf den Fall Rechtens sey, wenn jemand vorgiebt, er habe zu einer oder der andern einem Minderjährigen zustehenden Sache ein gewisses Recht, weil ihm solche entweder als ein Pfand, oder auf andere Weise verwandt sey.

RES MIXTÆ, gemischte Dinge, siehe Natürliche (das) im XXIII Bande p. 958. u. ff.

RES MOBILES, bewegliche Sachen oder Güter, siehe Mobilien, im XXI Bande p. 678. ingleichen *Moventia*, im XXI Bande p. 2009.

RES MODICA, siehe *Modica Res*, im XXI Bande p. 735.

RES MOLENDINARIS, siehe Mühl-Wesen, im XXII Bande p. 185.

RES MONETARIA, siehe Münz-Wesen, im XXII Bande p. 634.

RES MORTUA, siehe *Mortua Res*, im XXI Bande p. 1790.

RES MORTUALIS, siehe *Mortua Res*, im XXI Bande p. 1790.

RES MULIERIS, ist in denen Rechten, und sonderlich in l. quod dicitur. §. fin. ff. de sumt. in res dot. fact. so viel, als die Mitgifft oder das Heyraths-Gut. Spiegel. Siehe übrigens *Dos*, im VII Bande p. 1342. u. ff. desgleichen Heyraths-Gut, im XII Bande p. 1940. u. ff.

RES MUNIS, siehe *Munis Res*, im XXII B. p. 842.

RES NATURALES, natürliche Dinge, siehe Ding, im VII Bande p. 950. u. f. desgleichen Natürliche (das) im XXIII Bande p. 958. u. ff.

RES in NAVEM RECEPTÆ, heissen in denen Rechten alle auf ein Schiff verdungene und würcklich eingeschiffte Sachen. l. 3. in pr. ff. de naut. caup. Siehe *Nautæ*, *Caupones*, *Stabularii*, *ut recepta restituant*, im XXIII Bande p. 1320. u. ff.

RES NEC MANCIPI, siehe *Nec mancipi Res*, im XXIII Bande p. 1536. u. ff.

Resnel (Marquis von) siehe Amboise, im I Bande p. 1684. u. f. ingleichen Clermont, im VI Bande p. 393. u. ff. besonders 395. u. ff. wie auch St. Pietro, im XXVIII Bande p. 132.

RES NEXA, siehe *Nexa res*, im XXIV Bande p. 416.

RES NON ÆSTIMATÆ, Dinge oder Güter, die auf keinen gewissen Werth gesetzet sind.

RES NON ALIENANDÆ, Sachen oder Güter, so nicht entfremdet oder veräussert werden sollen, z. E. Kirchen-Güter, Pupillen-Sachen, u. d. g. Wovon an seinem Orte.

RES NON FUNGIBILES, siehe *Fungibiles Res*, im IX Bande p. 2319.

RES NON NATURALES, siehe Ding, im VII Bande p. 950.

RES NON REDDITA, siehe *Non reddita Res*, im XXIV Bande p. 1254.

RES NUDÆ, siehe *Nudæ Res*, im XXIV B. p. 1576.

RES NULLIUS, Niemands-Güter, oder Erbloſe Güter, siehe *Bona Vacantia*, im IV Bande p. 563. u. f.

RES in NULLIUS BONIS, Niemands-Güter, oder Erbloſe Güter, siehe *Bona vacantia*, im IV Bande p. 563. u. f.

RES NULLIUS MOMENTI, siehe Nichtswerthe Dinge, im XXIV Bande p. 514.

RES NULLIUS PRETII, siehe Nichtswerthe Dinge, im XXIV Bande p. 514.

RES NUMMARIA, siehe Münz-Wesen, im XXII Bande p. 634.

RESOLVENS, siehe Mittel (auflösende) im XXI Bande p. 566.

RESOLVENS PULVIS COMPOSITUS, *Stahlii*, siehe *Pulvis Resolvens compositus*, Stahlii, im XXIX Bande p. 1561.

RESOLVENS PULVIS, *Hofmanni*, siehe *Pulvis resolvens*, Hofmanni, im XXIX Bande p. 1561.

RESOLVENS PULVIS, *Stahlii*, siehe *Pulvis Resolvens*, Stahlii, im XXIX Bande p. 1561.

RESOLVENTIA, siehe Mittel (auflösende) im XXI Bande p. 566.

Resolviren (eine Aufgabe oder *Problema*) siehe *Problematis Solutio*, im XXIX Bande p. 653. u. f.

Resolviren (die Münze) siehe Münz-Fälschung, im XXII Bande p. 540. u. ff.

Resolvirendes Bruſtpulver für Kinder, siehe Pulver (resolvirendes Bruſt-) für Kinder, Oehmens, im XXIX Bande p. 1329.

Resolvirmittel, siehe Mittel (auflösende) im XXI Bande p. 566.

Resolvirpulver, Hofmanns, siehe *Pulvis Resolvens*, Hofmanni, im XXIX Bande p. 1561.

Resolvirpulver, Stahls, siehe *Pulvis Resolvens*, Stahlii, im XXIX Bande p. 1561.

Resolvirpulver (zuſammengeſetztes) Stahls, siehe *Pulvis Resolvens compositus*, Stahlii, im XXIX Bande p. 1561.

Resolvirt, siehe Resolut.

Resolvirung einer Aufgabe oder *Problematis*, siehe *Problematis Solutio*, im XXIX Bande p. 653. u. f.

Resolut, Resolvirt, wird von Soldaten gesagt, welche muthig, keck und tapffer sind, Lat. *Animosus*, *audax*, *promtus*. Ein Mann von Resolution ist derjenige, der sich in allen Fällen bald zu entschlüssen weiß, und durch kein Schrecken in Furcht und Desordre bringen lässet, Lat. *Promtus animo & consilio*.

RESOLUTA THERIACA, *Norimb*, siehe *Theriaca resoluta*, Norimb.

RESOLUTIF, heißt ein Resolvirmittel, davon zu sehen, Mittel (auflösende) im XXI Bande p. 566.

RESOLUTIO, siehe Solution.

RESOLUTIO, ist ein Lateinisches Wort, im Frantzösischem heisset es *Resolution*: in der Music aber, erstlich, wenn ein Ubellaut in einen Wohllaut verändert wird. Anderns, so viel als die Erklärung einer Sache. *Resolutio catachrestica*, wenn

wenn ſolches auf eine ungewöhnliche Art geſchiehet. *Reſolutio immediata*, welche bey einer unmittelbar folgenden Note verrichtet wird. *Reſolutio mediata*, welche vermittelſt anderer darzwiſchen ſtehenden Noten zwar eine Zeitlang aufgehalten, dennoch aber und endlich auf gebührende Art noch angebracht wird.

RESOLUTIO, heißt bey den Medicis die **Lähmung**, davon im XVI Bande p. 176 u. ff. nachzuleſen.

RESOLUTIO CATACHRESTICA, ſiehe *Reſolutio*.

RESOLUTIO CHYMICA, iſt in der Scheidekunſt eine Arbeit, da die Metalle von ihrer Bergart, ein Metall von dem anderen, das Saltz von anderen Dingen, die Fettigkeit vom Waſſer, und das Geringe und Leichte von dem Schwerern geſchieden wird.

RESOLUTIO IMMEDIATA, ſiehe *Reſolutio*.

RESOLUTIO MEDIATA, ſiehe *Reſolutio*, ingleichen *Retardatio*.

Reſolution, ſiehe **Beſcheid**, im III Bande p. 1465 u. f. ingleichen *Reſolutio*, wie auch **Solution**.

Reſolution (ein **Mann von**) ſiehe **Reſolut**.

RESOLUTIO NERVORUM UNIVERSALIS, ſiehe *Apoplexia*, im II B. p. 905 u. ff.

RESOLUTIONES (**Berg**-) ſiehe **Berg-Reſolutiones**, im III Bande p. 1288.

RESOLUTION OF POVVERS, ſiehe *Analyſis Potentiarum*, im II Bande p. 37.

RESOLUTIO NOTIONUM, ſiehe **Zergliederung der Begriffe**.

RESOLUTIO PROBLEMATIS, ſiehe *Problematis Solutio*, im XXIX Bande p. 652.

RESOLUTIVA PACTA, ſiehe *Pacta Reſolutiva*, im XXVI Bande p. 128.

RESOLUTIVUM CATAPLASMA, *Foreſti*, ſiehe **Brey**, im IV Bande p. 1342.

RESOLUTIVUM OLEUM, *Pb. A. R.* ſiehe **Zertheilendes Oel**.

RESOLUTUM TESTAMENTUM, heißt in denen Rechten, und ſonderlich in l. cum duobus. ff. de inoff. teſtam. ein umgeſtoſſenes oder vernichtetes Teſtament; ſiehe **Teſtament**.

Reſon, oder **Rezon**, ein Sohn **Eljada**, der von ſeinem Herrn **Adad-Eſer**, dem Könige zu Zoba, geflohen, und Iſraels Widerſacher war, ſo lange **Salomo** nach ſeinem Abfall von Gott lebte, 1 B. der Kön. XI. 23. **Joſephus** in Jüd. Geſch. VIII B. VII Cap. §. 6, nennet ihn **Raazar**.

RESONANCE, ſiehe **Reſonanz**.

RESONANS, ſiehe *Reſonnant*.

Reſonanz, *Reſonance*, iſt die Vermehrung des Schalles, welche entſtehet durch die Zurückſchüſſung deſſelben, wodurch die von unterſchiedenen Flächen der Cörper zurückfallenden Eindrückungen alſo faſt an einem Ort geſammlet werden, daß ſie nur einen eintzigen und einerley Schall hervorbringen. Siehe hierbey den Artikel **Echo**, im VIII Bande p. 124 u. ff. ingleichen **Schall**.

Reſonanzboden, oder **Sangboden**, iſt der obere ſubtile Boden eines Inſtruments, über welchem die Saiten ſind, es ſeyn gleich Darm- oder Dratſaiten.

Reſonanzdecke, wird auf Clavicymbeln, Spinetten, Clavichordiis und dergleichen, der dünnausgearbeitete Boden genannt, auf welchem der Steg mit den Saiten liegt.

Reſonanzloch, heißt das Loch, das in dem Sang- oder Reſonanzboden iſt, ſo aber meiſtens aus Zierlichkeit gemachet wird; denn es muß eben dieſes Loch wegen des Reſonanzes nicht ſeyn; immaſſen man heut zu Tage Clavichordia, und andere Inſtrumente macht, welche dergleichen Loch nicht haben, und doch eine ſchöne Reſonanz geben.

RESONARE, ſiehe *Reſonner*.

RESONITUS, heißt ſo viel als **Contrafiſſur**, davon im V Bande p. 1244 nachzuſehen.

RESONNANT, *Reſonnante*, iſt ein Frantzöſiſch Wort, und heißt im Lateiniſchen *reſonans*, *canorus*, *ſonorus*, wohlklingend, als die Höhle und der Bauch eines muſicaliſchen Inſtruments.

RESONNANTE, ſiehe *Reſonnant*.

RESONNEMENT, iſt Frantzöſiſch und heiſſet der Klang, den der Cörper eines muſicaliſchen Inſtruments hat.

RESONNER, iſt ein Frantzöſiſch Wort, und heißt im Lateiniſchen *reſonare*, ſchallen, klingen, wiederhallen.

RESONUS FONS, eine Quelle, ſiehe **Polter-Brunn**, im XXVIII Bande p. 1268.

RES OPPIGNORATÆ, verpfändete Sachen, ſiehe **Pfand**, im XXVII Bande p. 1254 u. ff.

RESORTUS, heißt bey denen Feudiſten das beſondere Vorrecht eines Lehn-Herrns, krafft deſſen alle in Sachen ſeiner Vaſallen und deren Lehn-Güter ergehende Appellationen zu einem beſondern Kenn-Zeichen und Merckmahle ſeiner über dieſelben habenden Ober-Gerichtsbarkeit zuerſt an ihn gebracht werden müſſen. Indeſſen iſt es gleichwol kein weſentliches oder ſo unumgänglich nöthiges Stücke eines Lehns. **Guido Papä** in Dec. 518. **Klock.** T. 1. Conſil. 50. n. 93.

Reſouze, ein kleiner Fluß in der Provintz Breſſe, welcher ſich unweit Pont de Vaux in die Saone ergeußt.

Reſpa, ein Hertzog der Gothen, deſſen **Jornandes** in hiſt. de Getarum ſ. Gothorum origine & rebus geſtis Cap. XX. gedencket.

RES PATRIMONIALES, ſiehe *Res in patrimonio*.

RES in PATRIMONIO, *Res in commercio exiſtentes*, oder *Res patrimoniales*, **Patrimonial-Sachen**, ſind diejenigen, welche entweder bereits ihren gewiſſen Herrn haben, oder doch in jemandes würckliches Eigenthum gebracht werden können. Siehe *Dominium*, im VII Bande p. 1215 u. ff. desgleichen **Erb-Gut**, im VIII Bande p. 1495.

RES in PATRIMONIO ECCLESIÆ, ſiehe *Res Eccleſiaſticæ*.

RES quæ ex PATRIMONIO OBEST, ſiehe *Patrimonio obeſt* (*Res quæ ex*) im XXVI Bande p. 1391.

RES in PATRIMONIUM REDACTA, ſiehe *Redacta res in patrimonium*, im XXX Bande p. 1586.

RES extra PATRIMONIUM POSITÆ, oder *Res extra commercium exiſtentes*, heiſſen alle diejenigen Sachen, welche eigentlich in niemands Gewalt ſind, und auch ſonſt von niemanden als ſein Eigenthum erlanget und beſeſſen wer-

den können: Dergleichen sind z. E. zuförderst alle göttliche und heilige, so denn aber auch die öffentlichen Dinge und Sachen, u. s. w.

Respect, *Respectus*, ist ein Affect, dadurch man in seinem Gemüth einem Menschen nach Proportion der Opinion, die man von ihm hat, eine Hoheit zugestehet und in Ansehung dessen Scheu vor ihm träget. Er setzet eine Opinion, oder innerliche Uberzeugung von den Vollkommenheiten und Geschicklichkeiten, die jemand an sich hat, zum voraus, und würcket in Faveur dessen, der solcher gestalt hochgeachtet wird, ein Gepränge von äusserlichen Ehr-Bezeugungen nebst einer sorgfältigen Behutsamkeit, der Sachen hierinnen nicht zu wenig zu thun, noch sonst in einige Wege, der ihm im Gemüth zugetheilten Hoheit zu nahe zu treten. Man kan den Respect auch **Ehr-Furcht** nennen. **Müllers** Anmerck. über Gracians Oracul Max. 40. p. 281.

Respect, heißt sonderlich in denen Kriegs-Rechten der von denen Soldaten und Kriegsleuten gegen die commandirenden und ihnen vorgesetzten Officirer zu beweisende Gehorsam oder eine bereitwillige Folgeleistung alles dessen, was ihnen krafft ihres aufhabenden Commando zu thun und auszurichten anbefohlen wird. Damit nun ein jeder in einem und dem andern das gantze Kriegs-Regiment auf eine rechte Weise und Maß, mit Gebieten und Verbieten, zu regieren, oder dagegen nach Gelegenheit zu gehorsamen wissen, wie auch, wornach sich ein jeder Officirer und Soldat eigentlich zu richten habe, wohl gegründet seyn möge; so hat man desfalls bereits in denen mehresten Kriegs-Rechten eine so weise, als löbliche Verordnung gemacht, und alles, so viel möglich, auf das deutlichste erkläret. Und zwar sollen zuförderst demjenigen Fürsten und Potentaten, in dessen Dienst und Solde dieselben stehen, als ihrem rechtmäßigen und allerhöchsten Ober-Haupte, so wohl die hohen, als andere Officirer, Reuter und Knechte, krafft der von ihnen cörperlich abzuschwörenden und besonders darauf gerichteten Eydes-Notul, auch insgemein alle und jede, so in dessen Diensten stehen und sich bey der Armee aufhalten, getreu, hold, gehorsam, und gewärtig seyn, denselben gebührlich respectiren und ehren, auch dessen und der Armee Nutz und Wohlfarth befördern, dagegen aber allem Schaden und Nachtheil vorkommen, verhüten, und da sie etwas widriges und schädliches vermercken, solches nicht verhehlen, sondern alsofort ansagen. Besiehe hiervon die Königl. **Frantz. Oberg. Ord.** tit. 1. §. 6. *Max.* 2. **A. Br.** art. 28. **Schwed. Kr. R.** art. 20. **Dän. R. R.** art. 7. in fine **Brand.** art. 8. **Holl.** art. 5. **Jür.** tit. 4. art. 19. **Burger** Lib. 1. obs. 93. u. Lib. IV. obs. 90. **Voet.** de jure militari c. 3. n. 12. **Coteráus.** de jure milit. l. 3. c. 7. Nächst diesem sollen auch alle Officirer und Soldaten denen Feldmarschallen, oder denenjenigen, welche an deren Statt zum Feldherrn verordnet werden, als ihres hohen Principals Gesandten, und der Dero Person, wann selbige nicht zu Stelle seynd, repräsentiret, ehren, veneriren, und demselben, so lange er in Dero Diensten ist, gehorsam seyn, sich auch demselben in keinerley Wege widersetzen. Hievon besiehe **Max. I. Art. Br.** art. 3. und **Max.** 2. art. 1. **Röm. R. Reut. Best.** art. 82. **Dänisch R. R.** art. 7. **Schwed.** art. 21. **Brand. Kr. R.** art. 9. **Jür.** tit. 4. art. 20. **Grotius** de jure belli lib. 2. cap. 26. **Pufendorff** lib. 2. def. 4. §. 6. in elem. **Burger** Lib. IV. obs. 93. **Godescalc. Stewech.** ad lib. 1. *Vegetii* de re milit. c. 2. **Reinking.** de regim. sec. lib. 4. classe 3. cap. fin. n. 14 u. ff. **Coteráus** de jure milit. lib. 3. c. 7. **Burger** Lib. II. obs. 17. **Voet.** de jure militari cap. 3. n. 22. und **Fredro** in milit. desgleichen **Reuter-Bestall.** art. 44. Da sich aber jemand unterstehen würde, denselbigen mit spöttlichen Worten, so nicht die Ehre betreffen, sondern ihm sonsten zur Verkleinerung gereicheten, anzutasten, der soll mit Abbitte vor dem Kriegs-Gerichte, oder auch wohl mit Gefängniß und anderer Arbitrar-Straffe nach Beschaffenheit der Worte und Stands Person, belegt und gestrafft werden. Besiehe hievon **R. R. Reuter Bestallung** art. 29. 53 u. ff. Kaysers **Max. 2. Art. Br.** art. 1. u. 13. **Königl. Schwed. Kr. R.** art. 22. **Brand. K. R.** 10. **Holl.** art. 9. **Jür.** tit. 4. art. 22. **Reinking** de reg. sec. lib. 1. clas. 1. cap. 3. n. 17. u. ff. **Papp.** in corp. jur. art. 9. Würde sich aber zutragen, daß einer den commandirenden Feldmarschalln an Ehre und Redlichkeit angreiffen oder mit gewapneter Hand sich im Zorne ihm widersetzen solte, könnte auch dessen gnugsam überführet und überzeuget werden, er habe ihm gleich am Leibe Schaden zugefüget oder nicht, der soll andern zum Abscheu am Leben unnachläßig gestrafft werden. Besiehe hievon **R. R. Reut. Best.** art. 53. **Dänisch R. R.** art. 2. **Pohln. R. R.** art. 6. **Schwed. Kr. R.** art. 23. **Brand. K. R.** art. 11. **Artill. Ord.** art. 2. **Holl.** art. 9. **Jür.** tit. 4. art. 21. Von dem Falle aber, da jemand bloß Lügen gestrafft wird, besiehe die **Brand. Art. Ord.** art. 3. **Obrecht** de necess. defens. cap. 2. n. 20. D. **Burger** 3. obs. 71. Würde auch einer mit der Hand nach ihm schlagen, er erreiche ihn damit, oder nicht, der soll dieselbe verwürcket und verlohren haben. Besiehe hiervon **Schwed. Kr. R.** art. 24. **Brand. K. R.** art. 12. **Pohln. K. R.** art. 6. **Jür.** tit. 4. art. 21. **Tholos.** in syntagm. juris univers. lib. 19. cap. 10. n. 6. lat. 290. Und **Theodoricus** in coll. crimin. cap. 10. th. 2. n. 45. Von einem, der dabey stehet und es nicht verwehret, **Matthäus** in tract. de crimin. in proleg. cap. 1. n. 15. Dergleichen Gehorsam und Ehre, wie von dem Feldmarschall gedacht, soll auch dem Feldherrn, Generalen und andern hohen Officirern, so wohl dem Musterherrn, oder des Lägers Commandeurn geleistet, und welche dawider handeln, auch sich mit Worten und Wercken widersetzig erzeigen, mit ebenmäßiger Straffe beleget werden. Besiehe hievon **Frantz. Kriegs-Ordonnance** u. **Schwed. Kr. R.** art. 25. **Dänisch R. R.** art. 12. **Fronto** lib. IV. Strategemat. cap. 6. lat. 283. Da sich auch einer, er sey auch, wer er wolle, Feind oder Freund, eines Souverains oder dessen commandirenden Feldmarschalls oder Gouverneurs Schutzbriefs und Salva Gardi gebrauchte, so soll derselbe Brief in gebührlichem Respect gehalten, und da darwider von denen Officirern oder Soldaten etwas gewaltthätiges verübet würde, soll der ungehorsame Verächter desselben, am Leib und

Leben

Leben gestrafft werden. Besiehe hievon R. R. Reut. Best. art. 89. Kayſ. Max. 2. Art Br. art. 18. Ferd. 3. Kr. R. art. 23. Schwed. Kr. R. art. 26. Brand. art. 12. Holl. art. 15. Zür. art. 23. Burger. Lib. I. obſ. 79. Hoyer. 13. art. pag. 532. Tholoſanus in ſynt. juris univ. lib. 35. cap. fin. Nicht weniger Respect und Gehorſam ſollen auch in Regimentern die Obriſten, Obriſt-Lieutenanten, Obriſt-Wachtmeiſtere, Fändriche und Lieutenante bey ihren Reutern und Knechten haben, die darwider handeln, gleichmäßige Straffen, wie oben wegen des Feldmarſchalls angezeigt, davon tragen. Beſiehe hievon Max. I. R. R. art. 5. R. R. Reut. Beſt. art. 39. & 40 Schwed. Kr. R. art. 27. Dän. art. 7. Poln. art. 44. Brand. art. 14. Zür. tit. 4. art. 24. Holländ. K. R. art. 57. Von dem, der wider ſeinen Obriſten zum Gewehr greifft. Laz. K. R. art. 13. Reut. Beſtall. art. 30. Holl. K. R. art. 77. Würde ſichs aber begeben, daß hohe und andere Officirer ihrem unterhabenden Volcke etwas commandirten, ſo ihres hohen Principals Dienſte und ihre ſelbſt eigene Aemter nicht angienge, ſo ſoll es auf ſolchen Fall vor die Regiments-Kriegs-Räthe gebracht und deren Abſtraffung, der Sachen Beſchaffenheit nach, erkannt, und gebührender maſſen exequiret werden. R. R. Reut. Beſtall. art. 31. Däniſch K. R. art. 13. u. 15. Schwed. art. 28. Brandenb. K. R. art. 15. Zürichiſch art. 15. Mit den Unter-Officirern, als Feldwebeln, Sergeanten, Führern, Furiern, Rüſtmeiſtern, Corporalen, und Rottmeiſtern, ſoll es alſo gehalten werden, welche Reuter und Knechte dieſelben ſchmähen, ſich ihres Amts Commando entgegen ſetzen, und ſie mit der Fauſt zu ſchlagen bedräuen, auch deſſen gnugſam überwieſen werden, die ſollen die Fäuſte verlieren und aus dem Läger verjaget, geſchicht es aber im Felde, wenn man gegen den Feind zeucht, oder in einem feſten Läger, ſo mit der Wacht beſetzt iſt, am Leben geſtrafft werden. Beſiehe hievon Max. II. Art. Br. art. 7. 13. Reut. Beſtall. art. 53. 54. Dähn. Kr. R. art. 7. Poln. art. 6. Schwed. art. 29. Brandenb. Kr. R. art. 16. Holl. Kr. R. art. 47. Zürichiſch. tit. 4. art. 26. Von dem, der ſeinem Officirer, wenn er ihn ſtraffen will, den Stab angreifft, Grotius in flor. ſpars. ad l. 4. §. 4. D. de re milit. und Anton Matthäi in Tr. de pœnis in prol. c. 4. n. 6. Wie ein Officirer bey Austheilung der Verweiſe ſich bezeigen ſolle, ſiehe von Mannsfeld de juriſp. & jure milit. Belg oder in Mag. militari part. 2. tract. 2. cap. 13. lat. 260. Da nun ein ſolcher Officirer im Läger oder Felde verwundet würde, ſoll der Thäter erſchoſſen, in Garniſonen und Städten aber, da ein jeder in ſeinem Quartiere iſt, oder ſie auch zuſammen gehen, ſoll es vor das Regiments-Recht gebracht, und nach eingenommener der Sachen wahrer Beſchaffenheit, willkührlich darüber erkannt werden. Schwed. Kr. R. art. 30. Gleichwie nun ein jeder, es ſey Officirer, Reuter oder Soldat, ſeines Commandirers Gebot und Verbot, ſo Amts halber, ſo zu ihres hohen Principals und deſſen hoher Gerechtſame Beſten geſchicht, zu gehorſamen ſchuldig iſt; alſo ſollen ſie auch allen von Trommelſchlägern umgeſchlagenen Verboten und Anordnungen gehorſamlich und bey Vermeidung der darinnen ausgedruckten und angekündigten Straffe nachleben. Hievon beſiehe R. Beſt. art. 56. Dän. Kr. R. art. 138. Schwed. art. 31. Brandenb. Kr. R. art. 17. Holländ. art. 47. Zür. tit. 4. art. 27. Welcher Officirer, Reuter oder Fußknecht, wider Verbot, wann daſſelbe durch das Umſchlagen und Ausblaſen, oder ſonſt öffentlich kund gemacht worden, etwas kauffet oder verkaufſet, dem ſollen ſeine Güter confiſciret, der aber, ſo dieſelben kaufft, ſeines Geldes verluſtig ſeyn, und gleichwol mit der Pön, ſo im Verbot begriffen, beleget werden. Worauf unter andern der General-Gewaltiger gute Achtung zu geben, und die Verbrecher zu gebührender Straffe zu zühen wiſſen wird. Beſiehe hievon Holländiſch. Kr. R. art 79. und Schwed. art. 32. Hierbey entſteht die Frage, ob die Soldaten, welche den gewöhnlichen Soldaten-Eyd noch nicht abgeleget, oder die in denen Kriegs-Artickeln enthaltenen Puncte noch nicht beſchworen haben, wenn ſolche irgend etwas darwider verbrechen, deshalber auch der in denen Artickeln dictirten ordentlichen Straffe unterworffen ſind? Ob nun zwar deshalber verſchiedene wichtige Urſachen und Bewegungs-Gründe, ſolches zu bejahen, angeführet werden könnten, als 1) Der Delinquente iſt entweder ein Unterthan, oder nicht. Iſt er nun ein Unterthan; ſo iſt er auch, vermöge des einmahl geleiſteten Eydes der Treue allen von der gnädigſten Herrſchafft gegebenen Geſetzen zu gehorſamen ſchuldig. Iſt er aber kein Unterthan, ſondern ein Fremder, er hat aber ſein Werbegeld, Quartier, Commiß oder Gage empfangen; ſo hat er ſich auch dadurch allen Herrn-Dienſten verbindlich gemacht, nach der allgemeinen Krieges-Regul: Wer Herrn-Brodt und Geld geneuſt, muß auch Herrn-Dienſte leiſten: und ob er alſo zwar nicht vor einen gebohrnen Unterthanen zu achten iſt; ſo muß er dennoch als ein zeitiger Unterthan angeſehen werden, und was dergleichen Beweißgründe mehr ſind. Indeſſen ſcheinet gleichwohl dieſes alles, nach genauerer Erwägung nicht der Erheblichkeit zu ſeyn, daß man in Anſehung deſſen ein gleiches ſo ſchlechterdings bejahen ſolte; ſondern man hat hierbey vielmehr billig den Unterſcheid zu machen: 1) Ob das Verbrechen groß oder geringe ſey? 2) Ob der Delinquente lange oder kurtze Zeit, oder gar nicht gedienet habe? Iſt nun das Verbrechen geringe, und der Soldate hat auch noch nicht lange gedienet; ſo kan er gar wohl gelinder geſtrafft werden. Einen alten Soldaten aber kan dieſes nicht ſchützen. Iſt es aber ein ſchweres Haupt-Verbrechen, welches in denen allgemeinen Rechten, mit eben ſo harter Straffe, wie in dem Artickels-Briefe ſtehet, beleget würde, ſo kan niemanden dieſe Ausflucht (nondum præſtiti juramenti) daß er auf den Artickels-Brief nicht geſchworen habe, zu ſtatten kommen.

Reſpect oder Reſpit, heißt in Anweiſungen und Wechſel-Briefen, wenn man dieſelben prolongiret, und deren Bezahlung weiter hinaus ſetzet. Siehe Diſcretions-Tage, im VII Bande p. 1045.

Respectiren, heißt bey Kauffleuten und in Wechsel-Sachen, einen Wechsel-Brief oder Anweisung ehren, oder sich erklären, daß man solche vor gültig annehme und bezahlen wolle.

Respectiren (die Salvagardien) siehe **Respect.**

RESPECTIVA GRAVITAS, siehe *Gravitas*, im XI Bande p. 651, ins besondere p. 659.

RESPECTIVA NEGATIO, ist, so nur auf gewisse Art und Weise das Prädicat von dem Subject verneinet, z. E. non solus homo est bipes; non solus rusticus est homo incivilis u. s. f.

RESPECTIVA NOMINA, siehe *Nomina Respectiva*, im XXIV Bande p. 1218.

RESPECTIVA OBLIGATIO, siehe *Obligatio Respectiva*, im XXV Bande p. 225.

RESPECTIVA PROPORTIO, siehe **Proportion (Geometrische)** im XXIX Bande p. 895. u. ff.

RESPECTIVA REGALIA, geringere oder schlechtere Regalien, siehe **Regalien**, im XXX Bande p. 1706 u. ff.

RESPECTIVE, (**in gewissem Absehen, gestalten Sachen nach**) ein Wort, das in gemeinen Handlungen gebrauchet wird, und dasjenige, welches sonst nur überhaupt und insgemein geredet zu seyn scheinet, beschränckt, und an gewisse Personen oder Sachen, denen es eigentlich zukömmt, verweiset. Als wenn in einem Testamente gesaget wird: meinen Kindern verschaffe ich zum Voraus, was ein jedes zu seinem respective Studiren und Ausstattung empfangen; so wird durch solches Wort das Studiren auf die Söhne, die Ausstattung aber auf die Töchter gezogen.

Respecttage, siehe **Discretions-Tage**, im VII Bande p. 1045.

RESPECTUS, siehe **Respect.**

RESPECTUS, so viel als Relatio, siehe **Relation.**

RESPECTUS, heißt bey denen Rechts-Gelehrten, und sonderlich bey denen Canonisten, gar öffters die Absicht, oder die eigentliche Grund- und Bewegungs-Ursache, wodurch wir, dieses oder jenes zu thun, angetrieben werden. So heißt z. E. Respectu dignitatis agere, aus Absicht oder in Erwägung einer gewissen Dignität und Würde etwas thun oder handeln, l. 38. §. omne. ff. de pœn. Respectu mariti, aus Absicht oder in Betrachtung des Mannes, l. 19. §. potest esse. ff. de pecul. Praetext.

RESPECTUS DIES, siehe **Discretions-Tage**, im VII Bande p. 1045.

RESPECTUS PARENTELÆ, siehe *Parentelæ Respectus*, im XXVI Bande p. 843.

RESPECTUS TOPICUS, siehe *Topicus Respectus.*

RES PECULIARES, siehe *Peculiares Res*, im XXVII Bande p. 33.

Respendial, oder wie er von andern genennet wird **Replendias** oder auch **Rapansian**, ein König der Alanen, rückte im Jahr 406 mit seinen Völckern an den Rhein, in willens, auf Stilico Anregung mit seinen Bundsgenossen in Gallien einzubrechen. Als er aber erfuhr, daß die Vandalen unterweges von den Francken aufgehalten wurden, zog er von dem Rhein zurück, und kam jenen zu Hülffe, die so dann über die Francken die Oberhand behielten, und nebst ihm und den Sueven ungehindert über den Rhein giengen. Sie drungen auch durch Gallien in Hispanien hinein, woselbst Respendial allem Ansehen nach derjenige gewesen, welcher mit seinen Alanen den gröſten Theil der Spanischen Lande eingenommen, und zuletzt die Vandalen und Sueven selbst eine Zeitlang seiner Bothmäßigkeit unterworffen. **Gregor. Turonens.** l. 11. c. 9. **Oros.** l. 7. c. 38. 41. **Idat.** chron. p. 186. sqq. **Cassiod.** chron. p. 46. **Jornand.** Get. c. 31.

RES PERIT, heißt in denen Rechten und sonderlich in l. 91. ff. de solut. so viel, als die auf einer Sache hafftende Verpflichtung wird aufgehoben oder vernichtet. Z. E. Wenn ein Schuldner, was er schuldig ist, bezahlet, u. s. w.

Respien, ein altes Deutsches Wort, welches, nach **Lipsii** Meynung, eben so viel heisset, als im Lateinischen arguere. Bey den Niederländern ist heut zu tage noch gewöhnlich **Berispen**, welches eben so viel heisset. **Leibnitzens** Collect. Etymol. P. II. p. 143.

RES PIGNORI DATA SIT (SI COMMUNIS) ist die Aufschrifft des 21 Titels aus dem VIII Buche des Justinianischen Codicis, und enthält eine Verordnung, was auf den Fall Rechtens seyn soll, wenn eine gemeinschafftliche Sache verpfändet worden.

RES PIGNORI OBLIGARI POSSINT (QUÆ) siehe *Pignori obligari possint (Quæ res)* im XXX Bande p. 157.

RES PIGNORI VEL HYPOTHECÆ DATÆ OBLIGARI NON POSSINT (QUÆ) siehe *Pignori vel hypothecæ datæ obligari non possint (Quæ res)* im XXVIII Bande p. 157.

RESPIRARE, **Athem holen**, siehe **Respiration.**

RESPIRATIO, siehe **Respiration.**

RESPIRATIO ANHELOSA, siehe *Asthma*, im II Bande p. 1934.

RESPIRATIO DIFFICILIS, siehe **Respiration (schwere).**

RESPIRATIO LÆSA, siehe **Respiration (verlegte).**

Respiration, *Respiratio*, das Athemholen, Odemholung, Lufftschöpffen, ist eine beständig abwechselnde Aufnehmung und Ausblasung der uns umgebenden und gelinde drückenden Lufft. Daß nun diese Verrichtung zum Umlaufe des Geblütes und also zur Erhaltung unsers Lebens, höchst nöthig sey, wird aus folgendem zu ersehen seyn. Aus der Physiologie ist bekannt, daß das Blut, in den ausser Mutterleibe lebenden Menschen, seinen Lauf ordentlicher Weise durch die Lungen vollführen müsse, wann es nemlich durch die Lungenpulsader aus der rechten Hertzkammer in solche eingespritzet, und durch die Lungenblutader zu der lincken Hertzkammer aus den Lungen wiederum zurückgeführet wird. Dieweil aber das bläsigte Wesen der Lungen, an und für sich selbst sehr weich und locker zu seyn pfleget,

auch

auch dichte über einander hänget; das aus dem gantzen Leibe, durch die Hohlader zurückgekommene Blut aber auf dieſer ſeiner Reiſe viele flüſſige Theilgen verlohren, und alſo etwas dicke und ſtockigt zum Hertzen wieder gekehrt; So könnte leichtlich geſchehen, daß, wo ſelbiges in dieſe ſo beſchaffene Lungenflügel hingebracht würde, es in ſolchen ſitzen und ſtille ſtehen bliebe, wo nicht ein anderes und taugliches Mittel zugegen wäre, welches dieſer gefährlichen Stockung vorkäme. Aus dieſer Urſache werden nun die, ſonſt über einander ſtille liegenden, Lungenbläslein, unter der beſtändigen Ein- und Ausathmung der äuſſern Lufft, bald ausgedehnet, bald aber wiederum zuſammengezogen; wodurch denn das hieher gelangte Geblüte durch das gantze Weſen der Lungen gewaltig durchgepreſſet, und gleichſam wie durch einen Schwamm durchgedrücket, und alſo nicht nur, vermöge dieſer ſtarcken Quetſchung, ſondern auch durch einige Untermiſchung der dünnen Lufttheilgen vom neuen verdünnet und ſubtiliſiret, wie auch, wegen der innigſten Vermiſchung und genauen Auseinanderſtoſſung der Blutttheilgen, auf das neue erwärmet wird; Beſ. des medicinischen Briefwechſels drittes Stück, c. 7. §. 54. p. 178. und Mayow, de Reſpiratione, p. 19. wie ſolches aus dem Unterſchiede, des in der Lungenblut- und Pulsader ſich befindenden Geblütes ſattſam abzunehmen. Sintemahl, nach der Beobachtung des berühmten Stahls und anderer, das durch die Lungenblutader aus der Lunge zu der lincken Hertzkammer hinflüſſende Geblüte um vieles wärmer, dünner, röther und flüſſiger beobachtet wird, als dasjenige, welches aus der rechten Hertzkammer durch die Lungenpulsader, der Lunge zuläuft. Es beſtehet aber das ſo nöthige als nützliche Athemholen aus zweyen verſchiedenen Bewegungen, als erſtlich einer einathmenden oder erweiternden; anderns einer ausathmenden oder zuſammenzühenden Bewegung. In der erſteren, oder kurtz, bey dem Einathmen, wird das Behältniß der Lungen, nehmlich die Höhle der Bruſt, erweitert: indem das gegen die Hohligkeit der Bruſt, ſonſt erhabene Zwergfell, ſich hinunter zur Hohligkeit des Schmeerbauches begiebet, die durch beſondere Knöpfgen mit den Wirbelbeinen eingelenckten Ribben aber, ſich durch Zuſammenzühung der Zwiſchenribben, und Unterſchlüſſelbeinsmuſceln, wie auch des groſſen Sägemuſcels und anderer in die Höhe erheben und alſo die Bruſthöhle erweitern. Worauf die von auſſen uns umgebende, ſchwere, flüßige, und ſich auszudehnen, geſchickte Luft, durch ihre eigene, eingepflantzte elaſtiſche Krafft, in dieſen erweiterten und ausgeleerten Raum einzudringen ſich beſtrebet: Dieweil ihr aber die Lunge im Wege ſtehet; als tritt ſie alſobald durch die Lufftröhre in ſolche hinein, dehnet alſo dieſelbe aus, und füllet hiermit den vorhin leeren Raum der Bruſt völlig aus, daher denn auch die Blutgefäſſe der Lungen zugleich mit ausgedehnet und mit Blute angefüllet werden. Winslow, Hiſt. Acad. Reg. Scient. Ao. 1720. Sturm, Phyſ. Hypoth. T. II. p. 143 u. ff. Garmann de Mirac. Mort. L. II. Tit. III. §. 62. Act. Erud. Lips. Ann. 1682. Maj. p. 147. ingleichen Ann. 1683. Mart. p. 107. 163. 244. und 549. Ferner Ann. 1695. Jul. pag. 298. 421. 433. und 439. und Ann. 1711. p. 491. Bernoulli, in Diſſ. de Aeris gravitate. Mariotte in Eſſay de la Nature de l' Air p. 150. u. ff. *Memoires de l' Academ. Roy. de Scienc.* Ann. 1703. p. 101. Walchens philoſophiſches Lexicon, T. I. p. 1678. Schwammerdamm, in Tract. de Reſpiratione, c. 3. Bartholin, Diatribe de Pulmonum Subſtantia & Motu, Sect. V. p. 84. In der zuſammenzühenden oder ausathmenden Bewegung hingegen, begeben ſich die Ribben durch Hülffe unterſchiedlicher Muſceln wieder hinab, das Zwergfell aber hinauf, die Bruſthöhle nimmt ihre vorige Geſtalt wiederum an, und wird demnach enger; Die Lungen fallen zuſammen, und die vorhin eingedrungene Lufft wird durch die Naſe und den Mund wieder herausgetrieben; wodurch denn die in den Lungen ſich häuffig befindenden Blutgefäſſe zugleich mit zuſammenfallen, und alſo das in ihnen enthaltene Blut immer weiter fortquetſchen. Demnach geſchiehet die Art und Weiſe des Athemholens, kurtz zu ſagen, folgender maſſen: Nachdem das Zwergfell, welches vorher gegen die Hohligkeit der Bruſt zugeſtanden, ſich hinab gegen die Hohligkeit des Schmeerbauches begeben; die Zwiſchenribbenmuſceln aber, wie auch der Unterſchlüſſelbeinmuſcel, der vordere groſſe Säg- und der obere hintere Sägmuſcel, die ungleichdreyeckigten Muſceln, ſammt den Muſceln über den Ribben des Verheyns, die Ribben ſammt dem Bruſtbeine in die Höhe gehoben, und alſo die Bruſt erweitert; So tritt die äuſſere und uns gelinde drückende Luft, Schwammerdamm, de Reſpiratione, c. 3. Garmann, de Miracul. Mortuor. L. II. Tit. III. §. 53. Nenter in Phyſiol. med. c. 4. Membr. III. Artic. 3. §. 3. p. 111. durch die von oben offene Lufttröhre, gleichſam als durch einen Trichter oder Canal, in die vorher über einander liegenden und zuſammengefallenen Lungenflügel ein, welche ſich denn alſobald durch die eingepflantzte elaſtiſche oder ausbreitende Krafft der Luft, *Act. Erud. Lipſ.* Ann. 1682. Maj. p. 157. Ann. 1683. Mart. p. 108. Ann. 1687. Apr. p. 196. und Ann. 1689. p. 309. gleich einem Blaſebalge ausbreiten, und folglich die eindringende Luft annehmen; wodurch denn zugleich die Blut- und Pulsadern, ſo das bläſigte Weſen der Lungen an allen Orten häufig durchkriechen, mit ausgedehnet und in die Höhe gehoben werden, alſo, daß das Blut beſtens durch dieſelben durchdringen kan; wobey überdiß etliche wenige und ſehr ſubtile dünne Lufttheilgen, das iſt, die reineſten und zärteſten Theilgen der uns umgebenden Luft, *Act. Erud. Lipſ.* Ann. 1725. Oct. p. 450. An. 1709. Febr. p. 84. Beſ. auch *Hiſtor. Acad. Reg. Scient.* Ann. 1700. p. 454. ingleichen des medicinischen Briefwechſels drittes Stück, c. 7. §. 54. p. 178. durch die dünneſten Häutgen der Blutgefäſſe des gefäßigten Netzes, ſo Malpigh zu erſt gezeiget, in das Geblüte mit eindringen, und ſich mit demſelben innigſt vermengen, welche hernach zur inneren Bewegung des Blutes ſehr viel beytragen. Wenn nun alſo das Geblüte in den erweiterten Blutgefäſſen der Lunge theils etwas fortgelaufen, theils aber mit dergleichen ſubtilen Lufttheilgen vermiſchet worden; So begiebet ſich die Bruſt wieder in ihren vorigen Stand, das iſt, die Ribben, ſammt dem Bruſtbeine begeben ſich, durch Beyhülffe der Unterribben-

muſceln des Verheyns, des untern und hinteren Säge- des heiligen Lenden- und des dreyeckigten Bruſtbeinmuſcels, wieder hinab; Das Zwergfell hingegen begiebet ſich gegen die Höhle der Bruſt hinauf, die Bruſt wird alſo wiederum kleiner und enger, die Lungenflügel folglich gedrucket, und muß ſodann die Lunge von neuen zuſammenfallen, und die vorhin eingedruhgene Luft durch den Mund und die Naſe, bisweilen auch, wiewohl gar ſelten, und mehrentheils widernatürlicher Weiſe, durch die Ohren, Tulp Obſervat. Med. L. I. c. 35. p. 67. von ſich ausſchicken; Darauf denn zugleich die Seitenwände der Blutgefäſſe auf einander gedrucket werden, wodurch alſo das vorhin eingefloſſene Blut nothwendiger Weiſe weiter fortgequetſchet, beſtens unter einander vermiſchet, auf einander geſtoſſen und ſubtiliſiret wird: wie ſolches aus der Röthe, Wärme und Flüſſigkeit des Geblütes, ſo durch die Lungenblutader der lincken Hertzkammer wiederum zufüſſet, ſattſam abzunehmen. Es iſt vorlängſt unter den Phyſiologen eine ausgemachte Sache, daß die Frucht in Mutterleibe nicht Athem hole, und auch ſolches zu thun nicht vermöge. Die Urſache hiervon iſt vornehmlich auf die Frage: Warum der Menſch Athem hole, oder worzu das Athemholen nütze? zu entſcheiden. Vorzeiten glaubeten einige, es würde die geſchwächte angebohrne Wärme von der Luft des Athemholens vom neuen geſtärcket, als wie das Feuer von der Luft; Andere muthmaßten das Widerſpiel, nemlich es würde die Hitze des Geblütes von der Luft durch ihre ſalpetrigte Säuere abgekühlet; Wiederum andere, daß die Lebensgeiſter ein neues Futter bekämen; Noch andere, daß der von der Hitze des Geblütes erzeugte Ruß durch die Luft abgeführet würde; Andere wieder etwas anders: Welcherley Meynungen theils angeführet, theils widerleget werden, von Bohnen, Wedeln, Ettmüllern und anderen, in ihren phyſiologiſchen Schriften; wie nicht weniger von denen, ſo beſondere Schriften de Reſpiratione ausgefertiget, oder hierüber geſtritten haben, als Thaddäus Dun, de Reſpir. Tig. 1588. 8. Hieron. Fabric. ab Aquapendente, de Reſpirat. & ejus Inſt. Patav. 1615. 4. Melch. Sebizen, Diſp. de Reſpirat. Argent. 1643. 4. Joh. Mayow, de Reſpir. Oxon. 1669. u. 1671. 8. Joh. Schwammerd. Tr. phyſ. anat. med. de Reſpirat. & Uſu Pulmon. Lugd. Bat. 1667. u. 1685. fol. Nebſt ſeinem Gegner Johann Bapt. a Lambwerde, Tr. Reſpirat. Schwammerdamm: Exſpiratio, Amſtel. 1674. 8. Malach. Thruſton. Diatr. de Reſpirationis Uſu primario, Lugd. Bat. 1671. Nebſt ſeinem Widerparte, George Entien, Antidiatr ſ. Animadverſ. in Thruſtoni Diatr. de Reſp. uſu prim. Lud. Bat. 1686. 8. u. anderen mehr. Doch alle dieſe angegebene Nutzungen halten, nach der wahren Beſchaffenheit und Einrichtung unſers Cörpers, keinen Stich, weil doch meiſtens die Grundſätze auf nichts anderes, als bloſſen Einbildungen, beruhen. Da hingegen der wahre Nutzen des Athemholens auf eine mechaniſche Würckung, nemlich auf eine Erſchütterung, Verdünnung, Subtiliſirung, und auf die hiervon entſtehende Erwärmung des Geblütes ankommt; wie denn daher das Blut, ſo durch die Lungenblutader in die lincke Hertzkammer gehet, heller und dünner iſt, als das, ſo durch die Lungenpulsader aus der rechten Hertzkammer in die Lunge getrieben wird; Ferner auch bekannt iſt, daß, wer viel, offt und ſtarck athmet, z. E. die, ſo ſtarck reden, ſingen, ſchreyen, u. d. g. den gantzen Leib zu erwärmen vermögen: wie dieſe Wahrheit der berühmte Stahl zu erſt vorgetragen und deutlich gemachet hat: Beſ. deſſen Theor. ver. P. I. Phyſiolog. Sect. I. Membr. 4. Art. I. p. 48. Wenn demnach gefraget wird: Warum die Frucht im Mutterleibe nicht athme? ſo iſt die Antwort hierauf gar leicht zu ſtellen: nemlich, weil das Geblüte der Frucht keine dergleichen Erſchütterung nöthig hat, als die in der Gebährmutter zugleich durch das Leben der Mutter lebet, und den äuſſerlichen Verdickungsurſachen, ſonderlich der Luft, und den Auswürffen, (Excretionen) wie gebohrne Menſchen, nicht unterworffen iſt: zu geſchweigen, daß die Frucht des Gebrauches der Luffe zum Athem, von der Nachgeburt und dem umliegenden Waſſer gantz beraubet, oder davon entfernet iſt. Ob ſchon nicht zu läugnen, daß ſo wohl in dem Geblüte der Frucht, als der Mutter, etwas Luft enthalten, ſo aber weder zu einigem Athem beſtimmet, noch auch zu ſelbigem geſchickt iſt, daß ſich daher Franc. Rouſſet, eine vergebene Mühe gemacht, wenn er das Athmen der Frucht zu erweiſen, folgende Schrift an das Licht geſtellet: Exercitatio medica, Aſſertionis novæ veri uſus Anatomicos Cardiacarum Fœtus ex utero materno trans ipſas trahentis aërem internum in ſuos Pulmones; motus reſpiratorii, contra omnem opinionem, tunc non expertes, & illum cordi eum appetenti, ſuique etiam tunc micantis motus compoti, præparaturos, Pariſ. 1603. 8. Ingleichen Schwammerdamm, wenn er in angeführter Diſſertation erweiſen will, daß das Athmen bereits in der Gebährmutter ſeinen Anfang nehme, und die Luft durch den Umlauf herum getrieben werde; Wie auch Joh. Mayow, Tr. de Reſpiratione Fœtus in utero & ovo, ſo unter ſeinen 5 Tr. Medico-Phyſicis befindlich iſt. Nun hat man ſich von langen Jahren her, doch vor dem mehr, als jetzo, mit einer Rede geſchleppet, daß die Frucht zuweilen in Mutterleibe zu weinen, oder zu winſeln gehöret worden, woraus einige zu erhärten vermeynet, daß die Frucht doch athmen müſſe; Da aber gleichwohl den meiſten das Athemholen der Frucht gantz unerweislich geſchienen, das doch zu Bildung eines Lautes unumgänglich nöthig iſt, ſo hat man dieſes Winſeln gar verworffen: Vagitus uterinus, ſaget Roſin Lemil, Iatromnemat. Part. II. c. 2. p. 360. medicæ conſiderationis proprie non eſt, cum neque morborum, neque horum cauſæ, neque ſymptomatum, claſſem ingrediatur.

Reſpiration (ſchwere) ſchweres Athemholen, oder verhindertes Athemholen, *Reſpiratio difficilis*, iſt ein ſolcher beſchwerlicher Zufall, daß Seneca Epiſt. 54. nicht unbillig davon ſaget, ob er gleich alle Beſchwerlichkeiten und Gefährlichkeiten des Leibes erduldet; So habe er dennoch kein beſchwerlicheres geſehen: ſintemahl er in den übrigen nur kranckete, in dieſem aber Seelzagete. Es befinden ſich bey den Medicis drey Gattungen des ſchweren Athmens, als *Aſthma*, *Dyſpnœa* und *Orthopnœa*; von jeglichem iſt an ſeinem Orte nachzuſehen.

Reſpi-

Reſpiration (verletzte) *Reſpiratio læſa*: Der Athem kan von nachſtehenden Kranckheiten verletzet werden, oder Schaden leiden; oder das verletzte Athemholen begreiffet nachſtehende Kranckheiten unter ſich: als 1) Diſpnœam, ſchweren und kurtzen Athem; 2) Aſthma & Orthopnœam, Keuchen und Engbrüſtigkeit; 3) Tuſſim, den Huſten; 4) Singultum, den Schlucken; 5) Inflammationem Pulmonum, Pleuræ & Diaphragmatis, die Entzündung der Lunge, des Ribben- und Zwergfelles; 6) Febrem hecticam, das abzehrende Fieber; 7) Phthiſin, die Lungenſucht; 8) Vomicam Pulmonum, die verſchloſſenen Lungengeſchwüre; 9) Empyema Thoracis; das Bruſtgeſchwüre; 10) Hæmoptyſin, das Blutſpeyen; 11) Suffocationem, das Erſticken: Von welchen allen entweder bereits ausführlich gehandelt worden, oder noch gehandelt werden ſoll.

RESPIRATIONIS IMPEDIMENTUM, ſiehe *Aſthma*, im II Bande, p. 1934.

RESPIRATIONIS MUSCULI, ſiehe **Muſceln des Athemholens**, im XXII Bande, p. 1080.

Reſpiren, Athem holen, ſ. **Reſpiration.**

Reſpit, ſiehe **Reſpect.**

Reſpit-Tage, oder **Reſpect-Täge**, ſiehe **Diſcretions-Täge**, im VII Bande, p. 1045.

RES POLITICÆ, ſiehe **Policey-Sachen**, im XXVIII B. p. 1207. Desgleichen **Staats-Sachen.**

RESPONDENDORUM JURAMENTUM, ſiehe *Juramentum Reſpondendorum*, im XIV Bande, p. 1667.

Reſpondens, ein Verfechter, iſt bey einer Diſputation diejenige Perſon, welche unter dem Schutz eines Präſidis die geſetzten Sätze ſo lange zu vertheidigen ſuchet, bis er weiter nicht fortkommen kan, und das übrige dem Präſidi überlaſſen muß. Eigentlich ſtehen Präſes und Respondens für einen Mann, und kommen ihnen einerley weſentliche Pflichten zu, wie aus dem Artickel **Diſputir-Kunſt**, im VII Bande, p. 1058 u. ff. zu erſehen, auſſer daß einer vor dem andern vielleicht was beſonders in dem eingeführten Diſputations-Ceremoniel in acht nehmen muß.

RESPONDENTIS INTERJECTIO, iſt, womit einer auf etwas antwortet, z. E. hem! ehem!

RESPONDERE, ſiehe **Reſpondiren.**

RESPONDERE, bey der Muſic, ſ. *Reſpondre.*

RESPONDERE AD DIEM, ſiehe *Reſpondere ad tempus.*

RESPONDERE AD NOMINA, ſiehe *Reſpondere ad tempus.*

RESPONDERE AD TEMPUS VEL AD DIEM, *Reſpondere ad nomina*, wird in denen Rechten überhaupt von einem jedweden geſagt, welcher ſeiner aufhabenden Pflicht und Schuldigkeit ein unverzügliches und gebührendes Gnüge thut, oder Parition leiſtet; inſonderheit aber von einem Schuldner, welcher ſeinen Gläubiger zur verſprochenen Zeit bezahlet und gehörig inne hält. Budäus, Pratejus.

RESPONDERE CREDITORIBUS, bedeutet in denen Rechten, und ſonderlich in l. 1. C. de hæred. vel action. die Gläubiger befriedigen oder bezahlen.

RESPONDERE SUB POENA CONFESSI ET CONVICTI, ſich einzulaſſen und zu antworten bey Strafe des Geſtandenen und Uberwundenen, iſt eine gewöhnliche Rechts-Formel, deren man ſich inſonderheit bey Ausfertigung der Citationen an Beklagten zu bedienen pfleget, und vermittelſt welcher dieſem von Gerichts wegen auferleget wird, auf den in der Citation beſtimmten Termin an der ordentlichen Gerichts-Stätte zu erſcheinen, und auf die wider ihn angebrachte Klage ſich einzulaſſen und zu antworten; widrigenfalls und dafern er gleichwohl ungehorſamlich auſſen bliebe, ſolte dieſes nicht anders angeſehen werden, als ob er die wider ihn angegebenen Puncte würcklich zugeſtanden und eingeräumet hätte, oder deren auch bereits förmlich überführet worden wäre, und ſo denn in der Sache weiter ergehen, was Recht iſt.

Reſpondiren, *Reſpondere*, heißt in denen Rechten überhaupt zwar ſo viel, als antworten; zuweilen aber bedeutet es auch vor jemanden Bürge werden, desgleichen bezahlen. Briſſonius, Pratejus. Im gemeinen Proceſſe oder Gerichts-Gange heiſſet es auch ſich einlaſſen und antworten, oder wie es ſonſt genennet wird, den Krieg Rechtens befeſtigen; ſiehe *Litis Conteſtatio*, im XVII Bande, p. 1672. u. f.

RESPONDRE, oder *repondre*, iſt Frantzöſiſch, im Lateiniſchen heißt es *reſpondere*, oder *alternatim canere*, antworten, gegen einander in der Kirche ſingen.

RESPONSA, ſiehe *Reſponſum.*

RESPONSABLE, heißt derjenige, welcher vor etwas Bürge worden, und von einer Sache Rede und Antwort geben ſoll, Lat. Obnoxius.

RESPONSALIS, iſt ein Advocat, der vor den andern Red und Antwort giebt: in der Römiſchen Kirche waren ſie ſo viel als apocriſiarii, ſiehe *Apocriſiarius*, im II Bande, p. 851. Beſiehe auch *Reſponſum.* Du Freſne III. 654.

RESPONSALIS, heißt auch in dem Canoniſchen Rechte, und ſonderlich in c. eum olim. de privil. in antiqu. ein Procurator, oder der in Sachen eines andern vor Gerichte erſcheinet, oder einen Abweſenden entſchuldigt und vertheidigt. Pratejus.

RESPONSA PRUDENTUM, heiſſen in denen alten Römiſchen Rechten die Ausſprüche derer Rechtsgelehrten, oder die Meynungen derer, welchen erlaubet war in denen vorfallenden Rechts-Händeln und Streit-Sachen ihr Gutachten, oder auf die an ſie abgelaſſene Rechts-Frage ihre Antwort zu ertheilen. §. 8. Inſt. de Jur. Nat. Gent. & Civ. Dieſe Antworten derer Rechtsgelehrten oder die von ihnen ins beſondere abſtammende Rechts-Sprüche, machen nicht allein einen groſſen Theil der Römiſchen Rechts-Gelehrſamkeit aus, ſondern werden auch mit beſondern Namen bald das Bürgerliche Recht (Jus Civile) Cicero in Or. pro A. Cæcinna c. 23. l. 2. §. 5. ff. de orig. jur. Bald auch die mittlere Rechtsgelahrheit, (Juriſprudentia media) §. 3. Inſt. de legit. agnat. ſucceſſ. wie dagegen die Rechtsgelehrten ſelbſt bald die Urheber des Rechts (Juris Auctores) l. 3. ff. ſi pars hered. pet. L. 39. ff. de act. emt. l. 17. ff. de jur. patron. Bald auch die Verfaſſer deſſelben (Juris Conditores) l. 25. C. de Procur. genennet.

Es ist aber hierbey vornehmlich zu wissen, daß man zu Rom bald nach Errichtung der Republick gewisse und der Rechte kundige Personen bestellet, welche denen unwissenden und unerfahrnen, besonders aber dem gemeinen Pöbel bey vorfallendem Zweiffel, oder auch sonst mit einem guten Rathe an die Hand giengen, und des Rechten belehrten. Und hiessen solche mit einem besondern Namen Patroni, diese aber ihre Clienten. Den ersten Grund darzu legte bereits Romulus, da er das gesammte Volck in Patricios und Plebejos abtheilte, und zugleich verordnete, daß die ersten gleichsam derer letztern ihre Väter vorstellen solten. Daher sie denn auch den Namen derer Patrone bekamen. Indessen beruhete es doch in eines jedweden Plebeji freyer Willkühr, welchen Patricium er sich eigentlich zu seinem Patron aussuchen wolte. So bald aber dieses geschehen war und ein Plebejus sich in dieses oder jenes Patricii besondern Schutz begeben hatte; so konnte sich dieser nicht entbrechen, demselben auf Verlangen mit Rath und That beyzustehen, und ihn also sowohl in denen Rechten, als welcher der gemeine Mann ohne diß gemeiniglich unkundig war, zu belehren, als auch dessen Geschäffte und Streit-Sachen, er mochte gleich abwesend oder gegenwärtig seyn, zu verrichten, als auch, wenn er vor Gerichte gefordert war, als dessen rechtlicher Beystand, zu vertheidigen, und ihm so viel möglich, von allen öffentlichen und Privat-Geschäfften Ruhe zu schaffen. Dagegen war ein solcher Client auch verbunden, seinem Patrone bey Ausstattung seiner Töchter an der Hand zu stehen, desgleichen ihn so wohl, als seine Söhne, wenn sie von dem Feinde gefangen waren, zu rantzioniren, die ihm dictirten Geld-Straffen, oder andere nöthige Gerichts- und Proceß-Kosten vor ihn zu bezahlen, wie nicht weniger bey Verwaltung derer Obrigkeitlichen Aemter oder anderer öffentlichen Bedienungen, ihm mit dem benöthigten Gelde auszuhelffen, und was dergleichen mehr war. Daher sie denn auch den Namen derer Clienten, gleichsam colentes oder κλειῶντες erhalten. Dionysius Halicarn. in Antiqu. Rom. Lib. II. p. 84. Plutarchus in *Vita Romuli* p. 24 T. I. Opp. Polybius in Hist. Lib. VI. p. 459. Jedoch hatten nicht allein die bloßen Privat-Personen, sondern auch gantze Colonien, Städte und Völcker, wie auch bey nahe alle Römische Zünfte und Innungen, ihre gleichmäßige Patrone, welchen der Rath gar öffters ihre habende Streitigkeiten zu entscheiden überließ. Dionysius l. c. p. 85. Cicero de offic. Lib. I. c. 11. Siehe auch *Patroni*, im XXVI Bande, p. 1404. Ubrigens waren alle Pflichten und Dienstleistungen zwischen denen Patronen und Clienten von der Beschaffenheit, daß keiner dem andern davor etwas bezahlen durffte, sondern gleichwie jene gehalten waren, dieser ihre Geschäffte und Angelegenheiten umsonst und ohne Entgeld zu besorgen, also durfften auch die letztern von denen erstern, wegen des ihnen vorgeschossenen Geldes keine Interessen oder Zinsen nehmen, noch weniger aber selber fordern. Dionysius l. c. p. 48. Nachdem aber die Patrone ihre Clienten bisweilen gleichwohl gar zu sehr um das Geld brachten; so ward ihnen nachgehends, dergleichen fernerweit zu unternehmen, durch ein ausdrückliches Gesetze untersaget. ut. C. Theod. de patron. vic. und da solche erst nur ihren Clienten mit ihrem rechtlichen Gutachten an die Hand giengen; nach der Zeit aber ohne Unterschied einem jedweden, wenn sie nur ein Stück Geld von ihm bekamen, dergleichen ebenfalls angedeyen liessen; so erlosch dieses uralte Recht derer Patrone endlich gar, und kamen an deren Stelle die Rechtsgelehrten auf, welche nicht allein andern über die vorkommenden Rechts-Fälle ihre Meynung eröffneten, sondern ihnen auch bey ihren Processen bedient waren, und ihre Sache nach Möglichkeit zu vertheidigen suchten, und also zugleich alles dasjenige, was desfalls sonst denen Patronen obgelegen hatte, an sich zogen. Brummer. ad L. Cinc. Schubart de Fatis Jurispr. Rom. c. 1. §. 15. p. 29. Daher sich denn auch gar leicht begreiffen läßt, warum die alten Römischen Rechtsgelehrten mehrentheils Patricii gewesen? warum die Sachwalter insgemein Patrone geheissen? warum die Rechtsgelehrten und Advocaten diejenigen, so sich ihres Raths bedienet, Clienten genennet? warum sowohl nach dem alten Römischen Recht, als auch nach dem Lege Cincia ins besondere, die Advocaten vor ihr Amt kein Geld nehmen dürffen? u. s. w. Brummer l. c. c. 3-11. So viel aber nunmehr die von denen Rechtsgelehrten ursprünglich abstammenden Zusätze und Erläuterungen oder Verbesserungen des alten Römischen Rechtes anlanget; so waren solche vornehmlich 1) die so genannten rechtlichen Klagen (Actiones Legis) 2) die Erklärung und Auslegung derer Gesetze, (Interpretatio Legum) und 3) das ins besondere so genannte Neue Recht, (Jus Novum) wovon an seinem Orte. Bes. hierbey Ravard de Auct. Prud. L. I. p. 952. T. I. Opp. Die Responsa Prudentum, oder die besondern Meynungen derer Rechtsgelehrten hingegen ins besondere betreffend; so ertheilten sie solche entweder nur denen anfragenden Partheyen oder Richtern allein, oder auch beyden zugleich. Und zwar entweder schrifftlich oder mündlich. Sie pflegten nemlich entweder gar öffters auf dem öffentlichen Marckte herum zu spatziren, und einem jeden, der ihnen begegnete, und sie um ihren Rath ersuchte, solchen so gleich aus dem Stegreiffe zu ertheilen, und ihnen auf die vorgelegten Fragen zu antworten. Cicero in Topic. c. 17. Oder sie setzten sich zu Hause auf einen besonders darzu eingerichteten Sessel oder Stuhl (solium) und fertigten also die bey ihnen einsprechenden und ihres Raths bedürftigen Clienten ab. Cicero de LL. L. I. c. 3. u. in ad Attic. L. I. Ep. 1. Zu dem Ende fanden sich ihre Clienten mehrentheils alle Vormittage bey ihnen ein, u. zwar öffters in solcher Menge, daß Cic. de Or. L. I. c. 45. daher nicht unbillig das Haus eines Rechtsgelehrten mit dem Prädicate eines Orackels der gantzen Stadt belegt. Siehe auch Horatz in Serm. L. I. c. 1. v. 9. u. 10. und L. II. Ep. 1. v. 103. Tibullus L. I. Carm. 4. Schubart de Fatis Jurispr. Rom. c. 2. §. 52. p. 265. Im übrigen geschahe solches insgemein mit gewissen und besonders darauf gerichteten Formeln. Erstlich fragten nemlich die Clienten, ob ihnen erlaubt wäre, ihr Anliegen zu eröffnen, und baten deshalber um Erlaubniß, mit folgenden Worten: Licetne consulere. Wenn es nun dem Patrone gelegen war und er darauf antwortete: Consule;

ſule; ſo erzählten die Clienten den Verlauff der Sache, worüber ſie gerne des Rechts belehret ſeyn wolten, ſo kurtz, als möglich, und beſchloſſen denſelben mit der Frage: Quæro, an exiſtimes? oder; Id Jus eſt, nec ne? worauf der Patron oder Rechtsgelehrte gemeiniglich erwiederte: Secundum ea, quæ proponuntur, exiſtimo, Placet, Puto, Videtur; oder: Non exiſtimo, Non Placet, Non Puto, Non videtur. Wobey ſie zugleich bemühet waren, ſich derer beſcheidenſten und anſtändigſten Ausdrückungen zu gebrauchen. **Briſſonius** de Form. Jur. Lib. III. p. 331. **Duarenus** in Diſp. Anniv. II. c. 11. **Brenckmann** in Diſſ. de LL. Inſcript. §. 27. **Mood** de Dolo malo c. 12. ſp. 507. und de Pact. & transact. pag. 733. Bisweilen aber zogen auch bey zweiffelhaften Fällen die Richter ſelbſt die Rechtsgelehrten zu Rathe, welchen ſie ſo denn ihre Meynung, wenn ſie in Perſon zugegen waren, mündlich oder abweſend ſchrifftlich eröffneten. l. 2. §. 47. ff. de Orig. Jur. **Gellius** Noct. Att. Lib. XII. c. 13. **Sigonius** de Ant. Jur. Civ. Rom. Lib. II. c. 18. und de Ant. Jur. Provinc. Lib. II. c. 5. p. 198. Sonſt waren ihre Antworten gemeiniglich gantz kurtz, und ohne alle beygefügte Urſache ihrer Meynung abgefaſſet. **Seneca** in Epiſt. 44. Bisweilen aber ſetzten ſie ſolche auch hinzu, und waren ſelbige entweder aus denen eigenen Worten derer Geſetze, oder aus anderer Rechtsgelehrten Ausſprüchen, oder aus dem zu Rom eingeführten Gerichts-Brauche oder endlich aus denen Lehr-Sätzen derer ſtrengſten Weltweiſen entlehnet. **Hortleder** in Diſſ. de vero ſenſu. l. 20. ff. de LL. n. 48. **Ockel** in Diſſ. de JCto Rationali c. 3. u. 7. pag. 154. Auſſer dieſen Antworten, welche die Rechtsgelehrten denen rathfragenden ertheilet, waren ſolche auch beſchäfftigt, die Römiſchen Geſetze zu erklären, und deren eigentliche Grund-Urſachen zu erforſchen. Daher es denn geſchahe, daß ſie zum öfftern unter ſich ſelbſt in Streit geriethen, ihre darüber entſtandenen Diſputen aber bey denen Römern Quæſtiones und Altercationes, oder auch Diſputatio Fori hieſſen. Sie bedienten ſich aber dißfalls gemeiniglich dieſer Formeln: Plenius rogo, Quæ ad hæc ſpectant, Attingas, Poſſe dici u. ſ. w. l. 40. ff. de reb. cred. l. 43. de A. E. & V. l. 25. de lib. leg. l. 14. de leg. 1. **Bynckershoeck** ad l. 40. ff. de reb. cred. **Perrenon** Animadv. Lib. II. c. 11. **Otto** in Papiniano pag. 235. Ob nun aber die Rechtsgelehrten und deren ertheilte Ausſprüche in ziemlichem Anſehen ſtanden; ſo waren ſie doch wenigſtens zu den Zeiten der freyen Republick nicht von der Krafft und Würckung, daß ſie als ein ordentliches Geſetze gelten, oder die Richter ſelbſt binden ſollen. **Cicero** in Or. pro Muræn. c. 13. u. pro A. Cæcinn. c. 24. Daher ſie denn auch ihre Ausſprüche nicht einmahl verſiegelten, l. 2. §. 47. ff. de orig. jur. und ſich gemeiniglich nur derer Wörter: Suadeo, Exiſtimo, Videtur, Puto, Sentio u. d. g. bedienten, damit es nicht das Anſehen hätte, als ob ſie denen Richtern etwas vorſchreiben wolten. l. 3. §. 1. ff. de minor. 25. ann. **Duarenus** l. c. p. 1064. Ja was noch mehr, ſo war aus eben dieſer Urſache einem jedweden von deſſen Geſchicklich- und Gelehrſamkeit was gutes zu hoffen ſtand, vergönnet, in und nach denen Rechten zu antworten. l. 2. §. 47. ff. de orig. jur. Endlich aber nahm der Kayſer **Auguſtus** hierinnen eine groſſe Veränderung vor, und verſtattete nicht allein denen Rechtsgelehrten in denen Rechten zu erkennen und auszuſprechen, (de Jure reſpondere) ſondern band auch denen Richtern nachdrücklich ein, von ihren Ausſprüchen nicht im geringſten abzuweichen. §. 8. Inſt. de Jur. Nat. Gent. & Civ. l. 2. §. ult. ff. de orig. jur. Und obgleich **Jacob Gothofredus** in Comment. ad C. Theod. Lib. I. tit. 4. p. 32. u. 35. daran zweifeln will, daß nehmlich die Rechtsgelehrten erſt zu den Zeiten des Kayſers **Auguſtus** dieſe Freyheit erhalten, ſondern dagegen vielmehr zu behaupten ſucht, daß ihnen ſolche theils ſchon vorher zugeſtanden, theils erſt von dem Kayſer **Valentinian** III befeſtiget worden; ſo hat doch ſonderlich **Thomaſius** de Næv. Jurispr. Antejuſt. c. 2. §. 2. p. 67. das Gegentheil zur Gnüge erwieſen, die folgenden Kayſer thaten ein gleiches, ausgenommen der eintzige **Caligula** nicht, welcher nach dem Zeugniß des **Svetonius** in Calig. c. 34. die Rechts gelehrten lieber gar ausgerottet wiſſen mögen, und ſie auch würcklich zu vertilgen drohete. Von dem **Tiberius** und **Hadrian** bezeuget es l. 2. §. 47. ff. de orig. jur. Daß es aber auch nachgehends bey der ein mahl eingeführten Gewohnheit geblieben, bezeuget unter andern das Exempel des Rechtsgelehrten **Innocentius**, von welchem **Eunapius** in Vita Chryſanthi pag. 286. berichtet, daß er die Freyheit in denen Rechten zu erkennen und auszuſprechen, ebenfalls von denen Kayſern erlanget. Indeſſen iſt freylich nicht zu läugnen, daß dieſes denen Rechtsgelehrten von denen Kayſern ertheilte Privilegium nicht allein vielerley Secten, ſondern auch eine groſſe Ungewißheit derer Rechte verurſachet. Weswegen denn auch nicht unbillig, hernachmahls die Kayſer **Valentinian** III und **Theodoſius** der Jüngere, auf Abſtellung derer daher entſtandenen Unordnungen und Zwiſtigkeiten bedacht geweſen, und zu dem Ende verordnet, daß in denen Gerichten bloß des **Papinians**, **Paulus**, **Ulpians**, **Julianus** und **Modeſtinus** ihre Schrifften gelten, und bey Anführung derer daher entlehnten Meynungen die mehrern vor denen wenigern, dafern ſie aber einander gleich wären, vornehmlich des **Papinians** ſeine vor denen übrigen den Vorzug haben, und dafern endlich die beyderſeitigen Meynungen denſelben ohne des **Papinians** ſeinen gleich wären, die gantze Entſcheidung der Sache dem willkührlichen Ermeſſen des Richters überlaſſen ſeyn ſolte, l. un. C. Theod. de Reſp. Prud. ibique **Gothofredus**. Siehe auch **Thomaſius** de Næv. Jurispr. Antejuſt. c. 2. §. 7. pag. 112. u. f. Endlich aber ſchien auch dieſes dem Kayſer **Juſtinian** noch ſehr unbequem zu ſeyn. Weswegen er denn derer alten Rechtsgelehrten noch ſo verſchiedene Meynungen hin und wieder zuſammen ſtoppeln, und ohne Unterſcheid in eine vollſtändige, obgleich noch ſo übel zuſammenhängende Sammlung bringen, und ſolche mit dem Namen derer Pandecten belegen ließ. l. 1. §. 5. u. 6 C. de vet. jur. enucl. daß alſo dieſe Reſponſa Prudentum, da ſie vorher nur ein ungeſchriebenes Recht waren, nunmehr einen groſſen Theil des geſchriebenen Römiſchen Rechtes ausmachen. Siehe **Pandecten**, im XXVI Bande. p. 505. u. ff.

Jedoch ließ es der Kayser Justinian hierbey nicht bewenden, sondern er verbot ihnen vielmehr gar, die Gesetze weiter zu erklären und auszulegen, und verdammte sie dagegen bloß zu Verfertigung gewisser Metaphralium und Paratitlorum, §. 2. Const. de Concept. Digest. Übrigens besiehe hierbey den Artickel Urtheil.

Respons-Gelder, *Responsio*, *Responsion* heissen diejenigen Gelder, welche jemand seinem Obern zum Zeichen seiner Submißion und Unterwerffung alljährlich zur Erkänntlichkeit reichen muß. Zum Exempel der Maltheser- oder Johanniter-Orden theilet sich in 8 Nationen, welche man Sprachen oder Zungen nennet, und eine jede derselben theilet sich wieder in ihre Priorate, jeder Prior aber in den 8 Zungen ist verbunden, jährlich einen Antheil seiner Intraden nach Malta dem Groß-Meister zu schicken, und diese zur Türcken-Steuer gewiedmete Hülffs-Gelder nennet man Respons-Gelder

RESPONSIO, heißt überhaupt zwar so viel, als eine Antwort; bey den Juristen aber in dem Summarischen Processe ins besondere die Einlassung und Antwort, oder die sonst so genannte Befestigung des Kriegs Rechtens; siehe *Litis Contestatio*, im XVII Bande, p. 1672. u. ff.

RESPONSIO, siehe Respons-Gelder.

RESPONSION, siehe Respons-Gelder.

RESPONSIO QUALISCUNQUE, siehe *Responsio simplex*.

RESPONSIO SIMPLEX, oder *Responsio qualiscunque*, heißt in denen Rechten insgemein nur eine schlechte Einlassung, dergleichen vornehmlich in Summarischen Sachen schon genug ist.

RESPONSORIA, siehe *Responsorium*.

RESPONSORIALE, siehe *Responsorium*.

RESPONSORIUM, *Responsoria*, wurden bey den Alten die Gesänge genennet a respondendo, weil einem Vorsänger das gantze Chor respondiren muste, wie Isidorus Libr. VI, c. 19, meldet. Oder es heisset responsorium, weil die Materie dieses Gesanges der Apostolischen Lection respondiren soll. Also hiessen die Alten ein jedwedes heil. Carmen ein responsorium, welches ein Sänger anfienge, und das gantze Chor beantwortete, es mochte geschehen, wenn und wo es wolte. Aber es hieß ein *Graduale*, wenn es juxta gradus pulpiti gesungen wurde, siehe auch *Graduale*, im XI Bande, pag. 495. Das Buch, welches die Responsoria begreiffet, hieß *Responsoriale*. Ein solches Responsorium war: Gloria tibi Domine, welches vor dem Evangelio pflegte gesungen zu werden; es solte bedeuten, wie Chrysostomus in Liturgia anzeiget, daß man mit Nutzen und Frucht die Worte des Evangelii annehmen soll; oder daß man Gott preisen soll, welcher das Wort des Heyls uns communiciret. Zwischen der Epistel und dem Evangelio hatten sie wieder ein responsorium, welches von dem Clerico auf einem höhern Orte angefangen wurde. In dem Concilio Toletano aber wurde ausdrücklich verboten, es solte zwischen der Epistel und dem Evangelio nicht gesungen werden, welche Gewohnheit lange in Spanien gewähret, bis endlich dieser Canon wieder aufgehoben worden. Die Invention derselben will sich die Römische Kirche zuschreiben; allein die Orientalische Kirche hat solche lange zuvor zu Antiochia in Syrien gehabt. Etliche eignen sie dem Ignatio, andere dem Flaviano, andere dem Theodoro zu. In der Occidentalischen Kirche ist diese Gewohnheit eingeführet worden von dem Ambrosio, einem Mayländischen Bischoffe, wie viele Scribenten bezeugen. Es ist aber dieses Gegeneinandersingen zweiffels ohne von dem Gesange Mosis und Deborä, welche sie gegen einander gesungen, hergenommen worden. In der Christlichen Kirche soll es nach des Socratis Zeugniß Ignatius, der dritte Bischoff aufgebracht haben, welcher ein Engelgesicht gehabt, die per responsorios hymnos die Dreyeinigkeit gelobet. Doch will niemand von dieser Gewohnheit etwas wissen. Im übrigen ist dem Responsorio oder graduali sehr nahe der Tractus, wovon an seinem Orte. Doch ist das responsorium von einem Tractu unterschieden, 1) weil das responsorium niemahls tractim gesungen wurde; 2) weil dem tractui niemand antwortete, wie bey den responsoriis geschiehet. du Fresne III, 655.

RESPONSORIUS PSALMUS, siehe Psalm, im XXIX Bande, p. 1063. besonders p. 1068.

RESPONSUM, hieß die Antwort, welche die aruspices und Wahrsager, wenn sie von dem Rath um etwas gefraget wurden, von sich gaben, ob sie z. E. bey vorhabendem Wercke glücklich oder unglücklich seyn würden, welches darauf ankam, wie die Eingeweide des geschlachteten Opffer-Viehs, welche die haruspices besahen, beschaffen waren, ingleichen, wenn ein Wunderzeichen geschehen, ob es was gutes oder böses andeutete. Responsa wurden auch in nachfolgenden Zeiten der Kayser und Statthalter ihre Befehle genennet. Daher die Redensart, ad responsa geruffen werden, davon gebraucht ward, wenn einige zur Miliz ausgelesen wurden, und nach der Obristen Commando leben musten; aurum ad responsum aber war das Geld, welches aufgieng, daß die Befehle in Städte und Länder geschafft wurden, Es hatten sonsten auch die Päbste zu Constantinopel bey dem Kayser gewisse Personen, die desselben Nutzen in Acht nehmen musten, welche deswegen im Lateinischen Responsales, und im Griechischen Apocrisiarii genennet wurden. Dergleichen Gregorius vor seiner Erhebung auf den Päbstlichen Stuhl ehemals selbst gewesen. Cic. in orat de Haruſp. responſis. Virgil. Georg. Brisson. de form. 1. p. 125. Pitiscus. Procop. de bell. Vandal. 1. Zosimus l. 62. du Cange in gloss.

RESPONSUM. heisset nicht weniger eine Antwort, oder ein Urtheil mit zweiffelhafften und schlüßlichen Ursachen, ins besondere aber der eingeholte Rath eines Rechtsverständigen, einer Facultät oder eines Schöppen-Stuhls, über einen streitigen Handel. Es kan aber solches entweder von dem Richter, oder von der Parthey, eingeholet werden. Auf den ersten Fall wird dem Bescheide eingerückt: auf vorgehabten Rath der Rechtsverständigen. Dergleichen Responsa sind in bürgerlichen Sachen vielmahl nützlich, in peinlichen aber nöthig. Wenn eine Parthey ein Responsum

ſum vor ſich hat, ob ſie gleich ſachfällig wird, ſo mag ſie doch dadurch von Erſtattung der Gerichtskoſten befreyet werden. Dergleichen Gutachten werden auch in Kauffmanns-Handwercks- und andern beſondern Sachen, von denen, die damit umgehen, und davon gründliche Erfahrung haben, eingeholet, wenn ein ſolcher Unterricht dem Richter zu Entſcheidung der Sache nöthig iſt. Beſold. Contin. Siehe auch *Reſponſa Prudentum.*

RESPONSUM INFORMATORIUM, ſiehe Urtheil (Informat.).

RESPONSUM MEDIUM, ſiehe *Medium Reſponſum*, im XX Bande, p. 138.

Reſpouten, gehören mit zu den heydniſchen Unterthanen des groſſen Mogols, ſie ſind Leute von gutem Verſtande, gebrauchen ſich auch des Weins, deſſen ſich die Bramanen, als ein geiſtlich Geſchlecht unter den Heyden, enthalten müſſen; ſie tödten auch etliche Creaturen, welches die Bramanen auch nicht thun dörffen; Im Kriege geben ſie gute Soldaten ab. Von dieſer Secte, wiewohl ſie wiederum in unterſchiedliche Arten vertheilet iſt, ſind die Radios oder Unterkönige, ſo wohl die, ſo dem König unterthänig und getreu, als die ſo vor ſich eigen ſind, und vor Rebellen gehalten werden, welche aber beyderſeits auf den Gebürgen wohnen. Bey dem Abſterben dieſer Unterkönige iſt das Verbrennen eines Weibes noch nicht genug, wie bey den Bramanen, ſondern es geſchiehet von ihrer vielen zugleich, daher es auch unter den Sclaven und Sclavinnen gantz gemein iſt. Wurffbains Oſt-Indianiſche Reiſebeſchreibung p. 136.

RES PRÆTERNATURALES, ſiehe Ding, im VII Bande. p. 951.

RES PRETII NULLIUS, ſiehe Nichts werthe Dinge, im XXIV Bande. p. 514.

RES PRETIOSIOR FACTA, ſiehe *Pretioſior facta res*, im XXIX Bande, p. 340.

RES PRINCIPIS PRIVATÆ, ſiehe *Res domeſticæ.*

RES PRIVATÆ, ſiehe Privat-Sachen, im XXIX Bande, p. 584.

RES PRIVATÆ PRINCIPIS, ſiehe *Res domeſtica.*

RES PRIVATORUM, ſiehe Privat-Sachen, im XXIX Bande, p. 584.

RES PROLATÆ, wurden bey den Römern die Ferien genennet, da ſie keine Gerichte hielten, welches zur Erndten-Zeit, und um die Weinleſe geſchahe, oder wenn öffentliche Schauſpiele waren. Brodäus Coroll. ad Polleti For. Rom. 4. 15. Cujacius obſerv. 7, 16. Caſaubonus ad Theophr. Charact. c. 6. Chimentellus de Honor. *Biſell.* c. 32. Pitiſcus, II. 618.

RES PROMERCALES, ſiehe *Promercalia*, im XXIX Bande, p. 792.

RES PROPRIA, ſiehe *Propria Res*, im XXIX Bande, p. 907.

RES PROVINCIALES, ſiehe *Provinciales Res*, im XXIX Bande, p. 999.

RESPUBLICA, ſiehe Republick.

RESBUBLICA BABINENSIS, ſiehe Narren-Geſellſchafft, im XXIII Bande, p. 683.

RESPUBLICA BRAVÆ, ſiehe *Brava*, im IV Bande, p. 1124.

RES PUBLICÆ, ſiehe Policey-Sachen, im XXVIII Bande, p. 1507, ingleichen *Publicæ Res*, im XXIX Bande, p. 1129.

RESPUBLICA GENUENSIS, ſiehe Genua, im X Bande, p. 902.

RESPUBLICA GRISONUM, ſiehe Graubünden, im XI Bande, p. 633.

RESPUBLICA HELVETIORUM, ſiehe Schweitz.

RESPUBLICA LUCENSIS, ſiehe Lucca, im XVIII Bande, p. 661.

RESPUBLICA S. MARINI, ſiehe St. Marino, im XIX Bande, p. 1566.

RESPUBLICA MIXTA, ſiehe *Mixta Reſpublica*, im XXI Bande, p. 646. ingleichen Monarchie, ebend. p. 997.

RESPUBLICA PLATONICA, ſiehe Republick.

RESPUBLICA PROCURATIONEM ALICUI PATROCINII CAUSA IN LITE PRÆSTET (NE FISCUS VEL) ſiehe *Ne fiſcus vel Reſpublica &c.* im XXIII Bande, p. 1552.

RESPUBLICA PROVINCIARUM UNITARUM BELGII, ſiehe Vereinigte Niederlande.

RESPUBLICA RAGUSINA, ſiehe Raguſa, im XXX Bande, p. 652. u. f.

RESPUBLICA VENETA, ſiehe Venedig.

RESPUESTA, heißt *Bete* ſetzen, ſiehe *Bete*, im III Bande. p. 1525.

RES PUPILLARES, ſiehe Mündel-Gelder, im XXII Bande, p. 398.

RES REDDITA, eine wiedergegebene Sache, heißt in denen Rechten eigentl. nicht eine ſolche, welche jemanden ſchadhafft oder ſchlimmer, als ſie ehemahls geweſen, ſondern vielmehr gantz unverſehrt, nebſt allen davon gezogenen Früchten und Nutzungen wieder zugeſtellet wird. l. 3. §. 1. ff. mandati. l. Labeo. ff. de verb. ſign. Vultejus ad §. item is cui. 1. n. 16. Inſt. quib. mod. re contr. oblig.

RES RELIGIOSÆ, heiſſen in dem Canoniſchen Rechte ſonderlich die Klöſter, Spitäler, Armen-Häuſer, Kirch-Höfe, Begräbniſſe u. d. g. Nach Maßgebung derer bürgerlichen Rechte aber ſind ſolches bloß gewiſſe Oerter, worinnen die Verſtorbenen mit dem Vorſatz, ſie zu begraben, von denen jenigen geleget werden, welche das Recht haben, den Todten an dieſem Ort zu begraben, §. 9. de R. D. Hieraus wird geſchloſſen, daß bey denen Römern die Sachen privata autoritate religioſæ res wurden. Dabey ſind dieſe zwey Stück, wenn der Ort religioſus werden, und dadurch auſſer dem Commercio ſeyn ſolte, erfordert werden: der Wille, ihn dahin zu legen, und die actualis illatio. L. 2. §. 3. de religioſ. & ſumt. fun. Derowegen blieb der Locus nichts deſtoweniger profanus, wann der Leib an dem Orte nur auf eine gewiſſe Zeitlang nieder-

niedergesetzet wurde, L. 40. ff. L. 10. C. de R. D. Wie es nun öffters geschiehet, daß das Haupt eines Verstorbenen anders wohin, als der Leib begraben wird, so ist nur der Ort, wo der Kopff lieget, als des Menschen vornehmster Theil, ein Locus religiosus weil ein Mensch nicht zwey Gräber haben kan. L. 44. de Relig. & sumt. fun. Heutiges Tages dependiret es, daß ein Locus religiosus werde, nicht von denen Privat-Personen, sondern es wird darzu publica autoritas erfordert. Vielweniger ist einem Menschen vergönnet, seinen Todten, wohin er nur will, zu begraben, sondern an statt der Privat-Begräbnisse ist ein locus publicus, Germanice ein Gottes-Acker, worein die entseelten Cörper derer Christen begraben werden, angewiesen worden. Eckard Jpr. Civ. Part. I. p. 207.

RES ROMANÆ, bedeutet in denen Rechten, und sonderlich in §. Juris Præcepta. Inst. de Just. & Jur. das Römische Reich, wovon an seinem Orte ein mehrers.

Reß (Johann) der Weltweißheit Magister, war Prediger zu Bartensleben, im Stiffte Magdeburg, und schrieb geistlicher Tannenbaum, oder wahres Erkänntniß Christi, in 36 Predigten von dem Mittler-Amte Christi erkläret, Helmstädt 1663 in 4.

RES SACRÆ, siehe Geweihete Sachen, im X Bande, p. 1383.

Ressana, *Rætiaria*, eine Stadt in Ober-Mösien. Baudrand.

RES SANCTÆ, von selbigen ist zum voraus zu wissen, daß sie deswegen also genennet werden, nicht als wenn es heilige Sachen wären, sondern von dem Worte sancire, das ist, gleichsam bestätigte Sachen, auf welche, wenn sie beschimpfet oder beleidiget werden, eine gewisse Straffe gesetzet und bestätiget ist. Denn alles dasjenige, was in denen Rechten, wenn es beleidiget wird, hefftig gestrafft wird, nennen die Juristen sanctum. Also werden die Eltern personæ sanctæ genennet. L. 9. de obseq. Parent. ingleichen die Abgesandten. L. f. de Legat. Derogen werden sie definirt, daß es solche Sachen seyn, welche durch eine besonders ausgedruckte und darauf gesetzte Straffe (per pœnalem sanctionem) vor derer Privat-Personen ihren Beleidigungen beschützet sind, L. 8. ff. §. 10. I. de R. D. Z. E. die Stadt-Mauren, die Stadt-Pforten, die Aussenwercke. Von diesen mercke man erstlich, daß dieselben ausser allem Handel und Gewerbe (Commercio) seyn. d. §. 10. 2) und daß, wer diese mit einem feindlichen Gemüthe übersteiget, am Leben gestrafft werde, L. f. de R. D. Wer sie aber ohne alle feindliche Absicht übersteiget, wird nur willkührlich bestrafft. Carpzov in Pr. Cr. qu. 40. n. 25.

Ressava, Schloß, siehe Resava.

Ressel, eine kleine Stadt in der Landschafft Ermeland, im Polnischen Preussen. Abels Preuß. Staats-Geogr. I Th. p. 451.

Ressen, Stadt, siehe Resen.

Ressen, ein Dorff im Marggrafthum Niederlausitz, zu der Herrschafft Leuthel im Lübbenischen Kreysse gehörig. Wabsts Hist. Nachr. vom Churfürst. Sächs. Beyl. p. 132.

RES QUÆ SERVANDO SERVARI NON POSSUNT, sind Sachen, so nicht erhalten werden können, sondern, wo sie nicht veräussert werden, verderben, z. E. Obst.

Reßiff, siehe Reciff, im XXX Bande, pag. 1531.

RES SIMPLARIÆ, siehe Nichtswerthe Dinge, im XXIV Bande, p. 514. ingleichen *Simplariæ res*.

RES SOLI, ein Grund-Stücke, oder ein anders unbewegliches Gut. Siehe *Res Immobiles*.

Ressont (N. de Chiens de) Königl. Frantzöscher General-Lieutenant von der Artillerie, Commandeur des heiligen Ludwigs-Ordens, und Mitglied der Königlichen Academie der Wissenschafften, starb den 31 Jenner 1735 zu Paris, im 76 Jahre seines Alters. Ranffts Geneal. Archiv. 1735, p. 110.

RESSORCE, bey denen Handwerckern, siehe Feder, im IX Bande, p. 403.

RESSORT, siehe Feuerschloß, im IX Bande, pag. 767.

RES SPIRITUALES, siehe *Res Ecclesiasticæ*.

RES SPONTANEÆ, siehe Ungebeten Ding.

RES STATUM PUBLICUM CONCERNENTES, siehe Staats-Sachen.

RES STATUS PUBLICI, siehe Staats-Sachen.

RES SUA, heißt in denen Rechten eine Sache, die des Besitzers eigen ist; siehe Allode, im II Bande, p. 1274. u. ff. desgleichen Eigen-Gut, im VIII Bande, p. 510.

Ressund, ein Flecken in der Provintz Jempteland in Schweden, 9 Meilen von Doeve gegen Osten.

RES SUO MARTE DECURRENS, heist in denen Rechten eine Proceß- oder Streit-Sache, welche nach dem sonst eingeführten und vorgeschriebenen Gerichts-Brauch ordentlich abgehandelt wird. l. 1. C. ne lic. potent. Spiegel.

REST. Diese Buchstaben Rest. welche auf viel Medaillen vorkommen, bedeuten solche Medaillen, so die folgenden Kayser restituiret, das ist, aufs neue zu prägen anbefohlen haben, damit das Gedächtniß ihrer Vorfahren an der Regierung wiederum zu erneuren. Claudius war der erste, welcher auf solche Weise gewisse Medaillen von Augusto restituiret. Nero hat desgleichen gethan. Titus hat nach dem Exempel seines Vaters, fast alle Medaillen der vorigen Kayser restituiret. Gallien aber, wiewohl er das Wort Rest. weggelassen, gantz von neuem die Consecration oder die Vergötterung aller vorhergehenden Kayser auf zwey Medaillen zu prägen befohlen, da denn auf der einen Seite ein Altar, und auf der anderen ein Adler zu sehen gewesen. Man kan diese Medaillen erkennen an ihrem Umkreise, und an dem Metalle, welches nur Billon, das ist, mit einem Zusatze vermenget ist.

Reſt, *Reliqua*, *Reſiduum*, *Reſidu*, heißt dasjenige, ſo nach geſchloſſener und abgenommener Rechnung, im Beſtand und übrig bleibt: oder auch, was an einer zu entrichtenden Schuld noch unbezahlt zurück bleibt. Ein Rechnungsführer iſt den Reſt oder Beſtand von ſich zu geben nicht ſchuldig, bis ſeine Rechnung gehörig abgethan. **Beſold.** Contin.

Reſt, Uberreſt, Uberſchuß, *Reſiduum*, wird diejenige Gröſſe genennet, ſo übrig bleibet, wenn entweder eine gegebene Gröſſe von der andern ſo viel mal abgezogen wird, als eine vorgeſchriebene Zahl Einheiten in ſich hat: z. E. 2 iſt der Reſt von 26, wenn nemlich die Gröſſe 6 vier mal, oder die Gröſſe 4 ſechs mal davon abgezogen wird; oder wenn zwey und mehrere Gröſſen von einer gegebenen abgezogen, und etwas von dieſer übrig gelaſſen worden. Wenn z. E. von 25 die Groſſen 15 und 8 genommen worden; ſo bleibt im Reſt 2. Hieraus iſt zugleich zu erkennen, wie man zwiſchen dieſem Wort und der Differentz einen Unterſcheid machen könne. Siehe *Differentia*, im VII Bande, p. 889.

Reſt (Rechnungs-) ſiehe **Rechnungs-Reſt**, im XXX Bande, p. 1326.

Reſt (Steuer-) ſiehe **Steuer-Reſt.**

Reſt nach der Auslaugung, was bey den Chymiſten ſo genennet werde, davon ſiehe *Terra damnata.*

Reſt derer Wechſel-Briefe, ſiehe weiter unten unter **Reſt-W.**

Reſta (Frantz) ein Minorit von Tagliacozzo aus dem Neapolitaniſchen, gab 1644 in 4 heraus Meteorologiam de ignis aëriſque corporibus. **Toppi** biblioth. Napoler.

Reſta (Jacob) ein Italiäniſcher Poet, war in der Schola palatina zu Mayland Profeſſor, wie auch ein Mitglied der Academie de gl' Inquieti, ſchrieb

Epigrammatum Lib. II.

und ſtarb 1613, im 53 Jahr. **Picinellus** in athenæo.

Reſta (Julius) ein Mayländer, war aus einem adelichen Geſchlechte, und Anfangs Referendarius von beyden Signaturen, hernach in verſchiedenen Städten des Kirchen-Gebiets Gouverneur, endlich Biſchoff zu Tortona, welche Würde ihm den 21 Februar 1701 zu Theil ward. Er iſt noch vor etlichen Jahren am Leben geweſen. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. IV. p. 654.

Reſta (Lucas Anton) von Montagnana in der Diöces Otranto gebürtig, war 1565 Biſchoff zu Nicotera, **Gregorius** XIII aber verſetzte ihn 1582 den 30 April ins Bißthum Andri, wo er nach löblich geführtem Regiment 1597 mit Tode abgegangen, nachdem er daſelbſt directionem viſitatorum & viſitandorum 1593 in 4 heraus gegeben. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. IX. p. 96. und Tom. VII. p. 932. **Toppius** Bibl. Napol.

Reſta (Michael) ſiehe **Retius.**

Reſta (Philipp Maria) ein Mayländiſcher Edelmann, trat in die Congregation derer Canonicorum Regularium im Lateran, ward perpetuus Abbas philoſophiæ und der Gottesgelehrſamkeit Doctor, endlich 1704 Biſchoff zu Alexandria della Paglia, ſtarb aber das andere Jahr darnach im Monat Mertz 1706. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. IV. p. 326.

Reſta (Propertius) ein Minorit von Tagliacozzo aus dem Neapolitaniſchen, wurde 1586 Biſchof zu Cariati, und ſchrieb: Libros IV de vera & falſa ſapientia. **Toppi** biblioth. Napol.

Reſtabliren, ſiehe **Retabliren.**

RESTA BOVIS SEU ANONIS, *Ger.* ſiehe **Hauhechel**, im XII Bande, p. 810.

RESTA BOVIS, *Offic.* ſiehe **Hauhechel**, im XII Bande, p. 810.

RESTA BOVIS, *Trog. Lon.* ſiehe **Hauhechel**, im XII Bande, p. 810.

RESTA BOVIS VULGARIS, PURPUREA ET ALBA SPINOSA, *J. B. Raji* Hiſt. ſiehe **Hauhechel**, im XII Bande, p. 810.

Reſtaldus, der erſte Biſchoff zu Piſtoja, hat in dem erſten Anfange des 7 Jahrhunderts geblühet. Nach ihm findet ſich in 100 Jahren keine Nachricht, wer den Biſchöfflichen Stuhl beſeſſen. Es führet zwar **Salvius** hiſtor. Piſtorienſ. verſchiedene mit Namen an, die er aus des **Pandulphi Alferoli** hiſtor. Piſtor. hergenommen. Woher ſie aber dieſer habe, wird ohne gnugſamen Grund gehalten. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. III. p. 289. not. 1.

Reſtaldus, der 12 Biſchoff zu Piſtoja, beſaß ſolche Würde im Jahr 1012. Er war ein Benedictiner-Mönch, und ein Schüler des erſten Abts zu Parma, St. Johannis, bey deſſen Abſchied aus dieſer Welt 972 er auch mit gegenwärtig geweſen. Im Jahr 1018 hat er der Verſetzung des heil. **Barontius**, geweſenen Abts, und Deſiderius ſamt ihren Geſellen beygewohnet, und iſt nicht lange darnach mit Tode abgegangen. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. III. p. 290.

Reſtaldus (Allanus) mit dem Zunamen **Caligni**, florirte 1538, war Profeſſor der Hebräiſchen Sprache zu Parjs, und ſchrieb: Eine Hebräiſche Grammatic, welche zu Paris gedruckt. **Colomeſius** Gallia oriental.

Reſtanis (Dionyſius de) aus dem Eremiter Orden des heil. Auguſtini, ward wegen ſeiner Frömmigkeit und Gelehrſamkeit im Jahr 1384 zum Biſchoff zu Modena in ſeiner Vater-Stadt eingeſetzet, regierte über 14 Jahr ſehr rühmlich, und ſtarb als ein Muſter der Tugend 1400. Er wurde zu ſeinen Ordens-Brüdern begraben. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. II. p. 130.

Reſtanten, ſind auſſen ſtehende Schulden, welche von vorigem Quartal oder dem Jahres-Schluß her unbezahlt geblieben, und in allen Rechnungen, welche auf vielerley Perſonen ſich erſtrecken, ſonderlich in Commiſſariat- und Contributions-Rechnungen mehr, als offt der Cammer lieb iſt, ſich befinden, dannenhero auch manche militariſche Execution nach

ſich zühen. Die Kaufleute haben auch ihre Reſtanten, theils an unverkäuflichen Waaren, welche alſo genennet werden; theils an auſſenſtehenden Schulden. Bey Schluß des Jahres machen einige einen ſo genannten Reſtantenconto oder Conto pro diverſis, auf welchen ſie, um die alten Rechnungen zu ſchlüſſen, alle ſolche Reſtanten, ſonderlich diejenigen, mit welchen viel gehandelt wird, vortragen, etwan auch ja, da nicht viel mehr zu hoffen, auf den zweiffelhafren Schuldenconto ſetzen, oder auch auf Gewinn und Verluſt abſchreiben; und ſo gar hernach etwas davon wider Verhoffen eingehet, wird Caſſa debet, auf ſolche Reſtantenſchuldenconto. Siehe auch **Reſtantenconto.**

Reſtanteneonto, iſt ein Verzeichniß auſſenſtehender Schulden, welches ein Verwalter bey dem Schluſſe ſeiner Monat- oder Jahres-Rechnung mit anzufügen hat, damit die Herrſchafft daraus erſehen könne, was vor Schuldreſte vorhanden, und wer die Reſtanten ſeyn. Was deshalben zu beobachten, iſt unter dem Artickel **Rechnung**, im XXX Bande, p. 1310. u. ff. bereits angeführet worden.

Reſtaurant (Raimond) ein Italiäniſcher Medicus zu Ferrara, blühete zu Ende des 17 Jahrhunderts, hielt auf des Hippocrates Schrifften viel, und ſetzte deſſen Namen allen Tractaten, die er ſchrieb, voran. Unter andern ſind folgende davon im Druck erſchienen:

1. Hippocrates de inſtitutionibus ſive ſonticulis, Lion 1681 in 12.
2. Hippocrates de uſu frigidi potus.
3. Hippocrates de circulatione ſanguinis.
4. Hippocrates de curatione febrium per uſum chinæ chinæ, Ferrara 1687 in 4.
5. Hippocrates de uſu lactis in curationibus morborum, Auras 1667 in 8.

Er war auch willens ein gantzes Syſtema medicinæ Hippocraticæ unter dem Titul: Magnus Hippocrates Cous redivivus ans Licht zu ſtellen, kam aber damit nicht zum Stande, doch iſt der erſte Tomus von dieſem Wercke, in welchem die Phyſiologie des Hippocrates enthalten, zu Lion 1681 in 12 publiciret worden. *Acta Erudit.* 1683 menſ. April. p. 156. u. ff. *Linden. renovat.* p. 932. und 1096.

RESTAURANTIA, ſiehe *Reſumptiva.*

RESTAURARE ACCUSATIONEM, heißt in denen Rechten eine Klage, die man eine Zeitlang liegen laſſen, wieder rege machen, und alſo den Proceß gleichſam wieder von vorne anfangen. l. 4. §. 1. ff. ad L. Jul. de adult.

RESTAURARE LITEM, heißt in denen Rechten einen Proceß, den man eine Zeitlang liegen laſſen, nach Erſtattung derer bereits aufgelauffenen Unkoſten, wieder rege machen und gleichſam von vorne anfangen. l. etiam. §. 1. ff. de minor.

RESTAURARE QUÆSTIONEM, heißt in denen Rechten die wider jemanden gerichtlich angebrachte Klage, ſo man eine Zeitlang liegen laſſen, wieder rege machen, und gleichſam von vorne anfangen. l. uit. ff. ad SC. Turpill. Briſſonius.

RESTAURATA OBLIGATIO, ſiehe *Reintegrata Obligatio*, im XXX Bande, p. 1634.

RESTAURATIO, ſiehe **Renovatur.**

RESTAURATIO COMITATUS, heiſſet in Ungarn die Verneuerung der Aemter in einer Geſpannſchafft, dergleichen alle 3 Jahr von Rechtswegen, vor ſich gehen ſoll, nach dem 56 Artic. A. 1723 zur Zeit der Noth aber geſchicht ſolche Verneuerung auch noch ehe.

RESTAURATIO TEMPLI, ſiehe **Reparatur der Kirchen.**

RESTAURATIVA, ſiehe **Erquickende Mittel**, im VIII Bande, p. 1752.

RESTAURATIVUM ELECTUARIUM, *Tackii*, ſiehe *Electuarium Reſtaurativum*, Tackii, im VIII Bande, p. 754.

RESTAURATIVUM HEPATIS, *Quercetani.* **Quercetan** güſſet Schwefelgeiſt und Branntewein, jedes gleich viel, in einen eiſernen Löffel, läſſet es mit einander bey einem glühenden Feuer wallen, bis ſie verzehret ſeyn; denn thut er es etliche Tage zurücke, und nimmt das Saffran-Pulver herunter, welches gar leicht flüſſet, und von ihm *Reſtaurativum Hepatis* genennet wird. Die Doſe iſt drey bis vier Gran.

Reſtaurus, Biſchoff zu Groſſeto, Minoriter-Ordens, aus Siena, ward von dem daſigen Dohm-Capitul erwählt, und von **Clemens** V 1306 confirmiret. Er ſprach den Abt des Kloſters St. Lorentz zu Ardingheſta, von dem Kirchenbanne wieder los, den er ſich durch verweigerte Abführung ſeiner Zehenden an den Päbſtlichen Stuhl, von denen obiger Biſchoff Collector war, auf den Halß geladen hatte. Er ſtarb nach löblicher Regierung 1328. Es gedencket ſeiner **Ugurgerius** Pomp. Senenſ. Vol. I. **Ughellus** Ital. ſac. Tom. III. p. 664.

Reſt nach der Auslaugung, was bey den Chymiſten ſo genennet werde, davon ſiehe den Artickel: *Terra damnata.*

Reſte, alſo werden die drey Befehle genennet, ſo der König in Polen an die Stände des Reichs, die Senatoren, den Adel und die Reichs-Städte ergehen läſſet, und ſie innerhalb Monats-Friſt zu erſcheinen beruffet, Lat. *Edicta regia conventum ſtatuum indicentia.*

Reſtel, oder **Raſtel**, ſiehe **Raſtel**, im XXX Bande, p. 916.

Reſtel (Carl Chriſtian) hat geſchrieben Vernunfftmäßigen Beweiß des Alterthums, der Wahrheit und der Göttlichkeit der Schrifften des Alten und Neuen Teſtaments, zwey Theile, Leipzig 1733 in 8. **Leipziger Gelehrte Zeitungen**, 1734. p. 32. Er hat auch **Bernhard Lamy** Vernunfftmäßigen

und

und überzeugenden Beweiß von der Wahrheit und Heiligkeit der Chriſtlichen Sittenlehre aus dem Frantzöſiſchen überſetzt, und mit nöthigen Anmerckungen, wie auch mit einer beſondern Einleitung heraus gegeben, Leipzig 1737 in 8. Ein Auszug von dieſem letztern Wercke ſtehet in dem 107 Stücke des 1737 Jahres der Staats und gelehrten Zeitung des Hamburgiſchen unpartheyiſchen Correſpondenten.

RES TEMPORALES, ſiehe *Res Eccleſiaſtica*.

RES TEMPORE PERITURA, ſiehe *Res quæ ſervando ſervari nequeunt*.

Reſti, ein altes Deutſches Wort, welches nach des Kerons Urtheil ſo viel heiſſet als das Lateiniſche requies; Bey den Niederländern heiſt es ruſt, und bey den Engelländern reſt. Leibnitzens Collect. Etymol. P. II. p. 143.

Reſtiva (Paul) ein Sicilianiſcher Medicus von Samperi, lebte zu Ende des 16 Jahrhunderts, und ſchrieb Epiſtolas medicas ad Franc. Biſſum & Paul. Crinoum de erylipelate per Siciliam vagante, erweckte hierdurch unter Biſſo, Crinoo und Columba allerhand Streitigkeiten, welche Werckgen nachmals zu Meßina 1589 in 4 zuſammen gedruckt worden. Mongitoris Biblioth. Sicul. T. II, p. 124.

RESTIO, ſiehe Seiler.

RESTIPULARI, jemanden, der einem etwas zuvor verſprochen, etwas dagegen verſprechen; ſiehe Gegenverſprechung, im X Bande, p. 594.

RESTIPULATIO, ſiehe Gegenverſprechung, im X Bande, p. 594.

RESTIS, ſiehe Seil.

RESTITUANTUR (EX QUIBUS CAUSIS MAJORES 25. ANNIS IN INTEGRUM) ſiehe *Quibus ex cauſis majores in integrum reſtituantur*, im XXX Bande, p. 249.

RESTITUENDA DOTE (PACTUM DE) ſiehe *Pactum de reſtituendo dote*, im XXVI B. p. 137.

RESTITUENDA EX CAPITE GRAVAMINUM & RELIGIONIS, ſiehe Reſtitutions-Punct.

RESTITUENDA HÆREDITATE (PACTUM DE) ſiehe *Fideicommiſſum*, im IX B. p. 814. u. ff.

RESTITUENDI OBLIGATIO. die einem von Recht und Billigkeit wegen obliegende Pflicht und Schuldigkeit einem andern das Seinige wieder zu geben: ſiehe Wiedererſtattung.

RESTITUENDO (PROMISSIO DE) ſiehe *Promiſſio de reſtituendo*, im XXIX Bande, p. 801.

RESTITUERE, ſiehe Reſtituiren.

RESTITUERE CURATIONEM, ſiehe *Reſtituere tutelam*.

RESTITUERE IN INTEGRUM, einen wieder in den vorigen Stand ſetzen; ſiehe Setzung in den vorigen Stand.

RESTITUERE OPUS, ſiehe *Opus reſtituere*, im XXV Bande, p. 1712.

RESTITUERE OPUS FACTUM, ſiehe *Opus reſtituere*, im XXV Bande, p. 1712.

RESTITUERE RES SUAS, ſiehe Retabliren.

RESTITUERE TUTELAM CURATIONEMQUE, heißt in denen Rechten, nach geendigter Tutel oder Curatel, von deren beſorgten Verwaltung Rechenſchafft geben, oder Rechnung ablegen. l. 32. ff. de minor. l. 21. §. ult. ff. de adim. leg. Briſſonius, Pratejus.

RESTITUIBILIS POSSESSIO, ſiehe *Poſſeſſio reſtituibilis*, im XXVIII Bande, p. 1768.

RESTITUI IN INTEGRUM NON POSSUNT (QUI ET ADVERSUS QUOS) ſiehe *Qui & adverſus quos in integrum reſtitui non poſſunt*, im XXX Bande, p. 256.

Reſtituiren, *Reſtituere*, oder *Reſtitutionem facere*, heißt in denen Rechten jemanden etwas wieder ausantworten, wieder abtreten, wieder bringen, wieder geben, erſetzen, erſtatten, ergäntzen, wieder zuſtellen. Siehe Wiedererſtattung.

St. Reſtituta, eine Jungfrau und Märtyrin zu Cagliari in Sardinien, von der man keine ſonderliche Nachricht hat. Ihr Gedächtniß-Tag iſt der 1 Februar.

St. Reſtituta, eine Märtyrin zu Cagliari, iſt mit unter der Zahl derer jenigen, deren Leiber in Sardinien vor einiger Zeit gefunden worden, und muß man noch erwarten, bis der Römiſche Stuhl einen Ausſpruch von ihnen insgeſamt oder ins beſondere gethan haben wird. Ihr Gedächtniß-Tag iſt den 11 Februar.

St. Reſtituta, noch eine Märtyrin dieſes Namens, ſiehe St. Saturninus, den 11 Februar.

St. Reſtituta, eine Jungfrau und Märtyrin, wurde unter der Regierung Diocletiani an einem Ort in Africa, Ponizarius genannt, wegen ihrer freyen Bekänntniß des Chriſtlichen Glaubens und Verachtung der heydniſchen Götter, nach vergeblich an ihr verſuchten Schmeicheleyen und Drohungen, auch nach ausgeſtandener vieler Marter zu Schiffe an einen Ort geführet, da ſie verbrannt werden ſolte. Sie brachte aber durch ihr Gebet zu wege, daß alle Gerichts-Bedienten im Meer untergiengen, ſie aber blieb auf dem Schiffe unverſehrt, und gab auf demſelben ihren Geiſt auf. Ihr Leib wurde erſtlich auf der Inſel Iſchia begraben, daſelbſt aber im Jahr 1610 gefunden, nach Neapolis gebracht, und allda in eine ihr zu Ehren erbaute Kirche gelegt, allwo durch ſie viel Wunder geſchehen ſollen. Ihr Gedächtniß-Tag iſt der 17 May.

St. Reſtituta, eine Märtyrin zu Cagliari in Sardinien, deren Leib im Jahr 1607 wieder gefunden, und 1608 in die Kirche St. Annä gebracht worden iſt. Die Einwohner halten davor, es ſey dieſes die Mutter St. Euſebii, des Biſchoffs zu Vercelli geweſen, welches jedoch ſehr ungewiß ausſiehet. Dieſes wird vor gewiß geſchrieben, daß durch die Reliquien dieſer

St. Reſtituta viel Wunder Curen geſchehen ſeyn ſollen. Ihr Gedächtniß-Tag iſt der 17 May.

St. St. Reſtituta, eine Jungfrau, Cyrillus ein Prieſter, und noch viel andere, wurden um des Chriſtlichen Glaubens willen um das Jahr 272 zu Sora in Terra di Lavoro hingerichtet. St. Reſtituta lebte erſtlich zur Zeit der Verfolgung Aureliani zu Rom, wolte niemals heyrathen, wurde auf ihr Gebet von einem Engel geſtärcket, beſiegte die teuffeliſche Anfechtungen, und begab ſich endlich auf Chriſti ſelbſt eigenen in einer Erſcheinung erhaltenen Befehl nach Sora, wohin ſie durch einen Engel begleitet wurde. Unterwegens reinigte und bekehrte ſie einen auſſätzigen Menſchen, welches eben dieſer St. Cyrillus war, nebſt welchem ſie noch 40 andere Menſchen zum Chriſtlichen Glauben brachte, und weil ſie dadurch ſehr bekannt wurde, ließ ſie der Pro-Conſul zu Sora, Agathius, ins Gefängniß ſtecken. Da ſie nun denſelben nicht heyrathen wolte, auch ſonſt keine Verheiſſungen noch Drohungen achtete, wurde ſie mit Feuer, Hunger, und auf andere Weiſe geplaget, welches ihr aber alles nichts ſchadete, ſondern vielmehr Gelegenheit gab, daß ſich 39 Gefängniß-Hüter bekehreten, welche jedoch alsbald den Märtyrer-Tod leiden muſten. Darauf wurde auch ſie nach vieler ausgeſtandener Schmach und Marter nebſt vorgedachtem St. Cyrillo und noch zwey andern enthauptet, und zu Sora neben St. Johannis des Täuffers Kirche begraben, wiewohl nach der Zeit ihr Leib in eine ihr ſelbſt zu Ehren erbaute Kirche gebracht wurde. Der daſige Biſchoff, Amaſius, fand nachgehends die Häupter dieſer H. H. Märtyrer und ließ ſie zu den Leibern derſelben an einen Ort legen. Durch ihre Anruffung ſind viel Gefangene befreyet, Taube, Stumme, Blinde und andere Krancke curiret, und ſonſt ſehr viel Wunder gewürcket worden. Bey den vielen Einfällen der Saracenen in Italien ſoll dieſer heil. Reſtituta Leib von Sora nach Rom, und von da unter dem Pabſt Leo IV, nach Franckreich gebracht worden ſeyn, allwo er noch zu Arcy in der Diöces von Soiſſons gezeiget wird. Jedoch allem Anſehen nach iſt derſelbe annoch zu Sora vorhanden, und iſt der nach Franckreich gebrachte Leichnam von einer andern St. Reſtituta, welche den Märtyrer-Tod, wie es ſcheinet, zu Rom gelitten hat. Ihr Gedächtniß-Tag iſt der 27 May.

RESTITUTA JULIA, Ort, ſiehe *Seges*.

RESTITUTA POSSESSIO, ſiehe Poſſeß (eine wieder eingeräumte) im XXVIII Bande, p. 1755.

RESTITUTI, heiſſen in denen Rechten diejenigen, welche in ihre wegen eines vorher begangenen Verbrechens eingezogene oder ſonſt verlohrne Güter, Ehre, Würde und Rechte wieder eingeſetzet werden, z. E. bey denen alten Römern die Deportati, heut zu Tage die Landes-Verwieſenen, oder zu einer andern gleichmäßigen Straffe Verdammten. tit. C. & ff. de ſent. paſſ. & reſtit. l. 59. und l. 104. ff. de condit. & demonſtr. l. 1. §. deinde. ff. de poſtul. l. 6. §. pen. ff. de injuſt. rupt. Briſſonius.

RESTITUTI IN INTEGRUM, heiſſen in denen Rechten diejenigen, welche durch einen geſchloſſenen Handel oder Vergleich zur Ungebühr verkürtzet oder ſonſt verletzet, hernachmals aber auf ihr geziemendes Suchen wieder in den vorigen Stand geſetzet werden. Siehe **Setzung in den vorigen Stand**.

RESTITUTI NATALIBUS, ſiehe *Natales*. im XXIII Bande, p. 856.

RESTITUTIO, ſiehe **Reſtitution**, desgleichen **Urſal**.

RESTITUTIO, heißt auch in denen Rechten mit unter alle und jede Klägern zuſtehende Nutzung. l. quem prætor. und l. reſtituere. und l. in condemnatione. 134. ff. de verb. ſign. Boet in Deciſ. 52. P. I. n. 1.

RESTITUTIO ABLATI, die Wiedererſtattung des geraubten oder ſonſt einem andern widerrechtlich entwendeten Gutes, wird ſonſt auch Reſtitutio Theologica genannt, ſiehe **Wiedererſtattung**.

RESTITUTIO ex capite ABSENTIÆ, die Reſtitution wegen Abweſenheit, ſiehe **Setzung in den vorigen Stand**.

RESTITUTIO ob ABSENTIAM ADVERSARII, die Reſtitution oder Setzung in den vorigen Stand wegen Abweſenheit des Gegentheils; ſiehe *Reſtitutio ex §. rurſus. 5. Inſt. de Act.*

RESTITUTIO ob ABSENTIAM NECESSARIAM. die Reſtitution wegen nothwendiger Abweſenheit; ſiehe **Setzung in den vorigen Stand**.

RESTITUTIO ob ABSENTIAM PROBABILEM, die Reſtitution wegen wahrſcheinlicher Abweſenheit, ſiehe **Setzung in den vorigen Stand**.

RESTITUTIO ob ABSENTIAM VOLUNTARIAM, die Reſtitution wegen freywilliger Abweſenheit, ſiehe **Setzung in den vorigen Stand**.

RESTITUTIO ABSENTIS, die Wiedereinſetzung eines Abweſenden in den vorigen Stand; ſiehe **Setzung in den vorigen Stand**.

RESTITUTIO ABSENTIS REIPUBLICÆ CAUSA, die Reſtitution eines in der Republick Angelegenheiten Abweſenden; ſiehe **Setzung in den vorigen Stand**.

RESTITUTIO adverſus ABSTENTIONEM HÆREDITATIS, ſiehe *Reſtitutio adverſus Hæreditatem lucroſam repudiatam*.

RESTITUTIO adverſus ACTA JUDICIALIA, wider die gerichtlichen und ordentlich gehaltenen Acten wird denen Volljährigen ſo leicht keine Wiedereinſetzung in den vorigen Stand eingeräumet, denen Minderjährigen aber um ſo viel eher, als ihnen ſonſt und auſſer dem dieſe beſondere Rechts-Wohlthat auch in andern Fällen angedeyet. Chriſtinäus Vol. II. Dec. 121. Lyncker Dec. 111.

RESTITUTIO ob ACTA MANCA SEU IN SECUNDA INSTANTIA IMPERFECTE EDITA, wider mangelhaffte und in der andern Instantz nicht vollständig ausgelieferte Acten braucht es ordentlicher Weiſe keiner Wiedereinſetzung in den vorigen Stand; ſondern dieſelben ſind vor allen Dingen zu ergäntzen, und ergehet ſodenn in der Sache weiter, was recht iſt. **Mevius** P. IV. Dec. 191.

RESTITUTIO ob ACTORUM COPIAM NON HABITAM; Wenn eine derer ſtreitenden Partheyen ſich an der ihr ſonſt zuſtehenden Appellation, oder an einem andern Fatale aus Mangel der ihr hierzu unumgänglich nöthig geweſenen Acten, verſäumet; ſo findet alsdann die Setzung in den vorigen Stand gar leicht Statt, und kan auch von dem Richter desfalls ohne Bedencken die nöthige Verfügung geſchehen. **Mevius** P. VI. Dec. 276. **Graß** in Coll. Jur. Rom. cum R. I. P. II. Sect. 6. §. 3.

RESTITUTIO adverſus ACTUM, EX QUO LIS ORITUR, die Reſtitution wider einen Handel oder Vergleich, welcher zu dem daher entſtandenen Streite Urſache geweſen. Siehe *Reſtitutio ex L. 24. aliis 23. §. non ſemper. 1. ff. de minor.*

RESTITUTIO adverſus ACTUM JUDICIALEM, die Setzung in den vorigen Stand wider eine gerichtliche Handlung, wodurch jemand zur Ungebühr verletzet, oder ſonſt beſchweret worden, gehet nicht nur Kirchen und Minderjährigen, ſondern auch einem jedweden, welchem dadurch geſchadet worden, zu gute. **Morla** in Empor. Jur. P. I. tit. 5. qu. 3. fol. 255. **Schöpffer** de Proc. Summi Appell. Trib. Würtemb. c. 24. §. 1. und 2.

RESTITUTIO adverſus ÆSTIMATIONEM BONORUM VILIORUM, wenn gewiſſe verkauffte oder ſonſt veräuſſerte Güter um einen gar zu ſchlechten Werth angeſchlagen worden; ſo findet alsdenn die Setzung in den vorigen Stand gar wohl Statt. **Brunnemann** Cent. IV. Dec. 35.

RESTITUTIO ob ÆTATEM MINOREM, die Wiedereinſetzung derer Minderjährigen in den vorigen Stand. Unter dieſem Titul kan eine Obrigkeit von dem unter 25 Jahren ſeyenden Unmündigen, der wegen ſeines Alters und des Gegentheils Argliſtigkeit verkürtzet worden, erſuchet werden, ihn in den vorigen Stand zu ſetzen und Schadloß zu halten. Siehe **Minderjährig**, im XXI B. p. 307. u. ff. desgleichen **Setzung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIO poſt ÆTATEM PUPILLAREM, die Setzung in den vorigen Stand nach hinterlegter Unmündigkeit; ſiehe **Unmündig**

RESTITUTIO adverſus ALIENATIONEM, wider die Veräuſſerung eines Gutes oder einer jedweden andern Sache findet ſo leicht keine Setzung in den vorigen Stand Statt. Es wäre denn Verkäuffer oder der veräuſſernde Theil in Anſehung des dagegen erhaltenen Kauffgeldes oder des gerechten Werthes derſelben über die Hälffte verkürtzet worden, oder die geſchehene Veräuſſerung beträffe die einem Minderjährigen zuſtehende Sachen. Nur muß er ſolche nicht in der väterlichen Verlaſſenſchafft geerbet und wider das in deſſen letztem Willen enthaltene Verbot veräuſſert und auf einen andern gebracht haben, weil alsdenn ein allzu ſtarcker Verdacht wider ihn ſtreitet, daß er die Veräuſſerung aus lauter Beßheit oder andern gefährlichen Abſichten vorgenommen habe. Worzu noch kommt, wenn er irgend vor des Vaters ehrliches und Standesmäßiges Begräbniß nicht gebührend geſorget, oder vielleicht wohl gar die darzu beſtimmten Gelder untergeſchlagen hat. **Cravetta** in Conſil 193. n. 1. u. ff. und in Conſil. 346. n. 11. u. ff.

RESTITUTIO adverſus ALIENATIONEM BONORUM DOTALIUM, ſiehe *Reſtitutio adverſus venditionem bonorum dotalium.*

RESTITUTIO adverſus ALIENATIONEM BONORUM PARAPHERNALIUM, wider die geſchehene Veräuſſerung derer Neben-Güter wird eine Frau um ſo viel eher wieder in den vorigen Stand geſetzet, als ſie die Vermuthung vor ſich hat, daß ſie aus Reſpect und Furcht vor ihrem Manne darein gewilliget hat. **Faber** in Comm. ad Cod. Lib. V. tit. 15. def. 2. Widriger Meynung iſt **Böhmer** in Jur. Eccleſ. ad tit. de Offic. Jud. § 8.

RESTITUTIO contra ALIOS, die Setzung in den vorigen Stand wider einen andern, ſchadet einem Dritten, welcher an der ſtreitigen Sache keinen Theil hat, ſo viel, als nichts; ſondern ſie muß in Anſehung deſſelben beſonders geſuchet und rechtlich ausgeführet werden. **Mevius** P. VII. Dec. 58. **Stryck** in Diſp. de Oblig. rei judic. contra tert. c. 1.

RESTITUTIO adverſus ALLEGATIONEM JUDICIS SUPERIORIS OMISSAM, die Setzung in den vorigen Stand wider die unterlaſſene Appellation oder Leuterung, ſiehe *Reſtitutio ad proſequendum.*

RESTITUTIO poſt ANNUM TRIGESIMUM QUINTUM, einen ſolchen Fall, daß ſo wohl eine minderjährige Manns-Perſon, als auch ein volljähriges Frauenzimmer, nach Art eines Minderjährigen, wider einen ihr höchſt nachtheiligen Handel, auch noch nach dem 35 Jahre, in den vorigen Stand geſetzet werden könne, und auch würcklich reſtituiret ſey, hat **Faber** in Comm. ad Cod. Lib. II. tit. 35. def. 2. und 5.

RESTITUTIO ANOMALIÆ, *Revolutio Anomaliæ*, heiſſet in der Aſtronomie die Wiederkunfft eines Planetens zu einem gegebenen Puncte in ſeiner Bahne, nachdem er ein mahl davon weggegangen.

RESTITUTIO adverſus ANTICHRESIN, die Setzung in den vorigen Stand wider die Antichreſin, findet anders nicht Statt, auſſer wenn die Verpfändung unter der ausdrücklichen Bedingung geſchehen, daß die verpfändete Sache niemahls wieder eingelöſet werden ſolle. **Faber** in Comm. ad Cod. Lib. II. tit. 26. def. 3. Siehe *Antichreſis*, im II Bande, p. 528. u. ff.

RESTITUTIO ad APPELLANDUM, ſiehe *Reſtitutio ad proſequendum.*

RESTITUTIO adverſus APPELLATIONEM VEL LEUTERATIONEM DESERTAM, ſiehe *Reſtitutio ad proſequendum.*

RESTITUTIO adverſus APPELLATIONEM NON FACTAM AUT NON INTERPOSITAM, oder *Reſtitutio contra appellationis omiſſionem*, wider die verſäumte oder unterlaſſene Appellation findet die Setzung in den vorigen Stand bey Volljährigen ſo leicht zwar nicht Statt, bey einem Min-

derjährigen aber desto eher, wenn er nur die vorgeschützte Minderjährigkeit beweisen kan. **Mynsinger** in Cent. IV. Obs. 17. **Lyncker** Dec. 1348. Widriger Meynung sind **Berlich** P. II. Dec. 221. **Schweder** in Disp. de Renunc. Appell. Unterdessen ist solche nicht so wohl bey dem Unter- als vielmehr dem Ober-Richter zu suchen. **Marta** Lib. I. D. gest. tit. *Restitutio*. c. 67. **Graß** in Collat. Jur. Rom. cum Rec. Imp. P. II. Sect. 6. §. 3. Siehe übrigens *Appellatio*, im II Bande, p. 944. u. ff. ingleichen *Restitutio ad prosequendum*.

RESTITUTIO contra APPELLATIONIS OMISSIONEM, siehe *Restitutio adversus Appellationem non factam*.

RESTITUTIO ARRESTORUM, ist eigentlich so viel, als die Wiederaufhebung eines angelegten Arrests; siehe *Arrestum*, im II Bande, p. 1635. u. ff.

RESTITUTIO BANNITI AUT DEPORTATI, die Restitution eines Verbannten oder ins Elend verwiesenen; siehe *Restitutio Principis*.

RESTITUTIO BENEFICIALIUM, Pfründner, und andere dergleichen Leute werden wider den ihnen in Ansehung ihrer besessenen Pfründe oder anderer Nutzungen zugezogenen Schaden anders nicht in den vorigen Stand gesetzet, ausser in so fern sie so wohl ihr gegründetes Recht, als auch die ihnen deshalber zugezogene Verletzung, gehörig beybringen können. **Marta** Lib. I. Dig. tit. *Restitutio*. c. 114. und 123.

RESTITUTIO BONORUM, die Wiedererstattung derer einem von Handen gekommenen Güter; siehe **Wiedererstattung**, desgleichen *Rei Vindicatio*, im XXXI Bande, p. 414. u. ff.

RESTITUTIO BONORUM ECCLESIASTICORUM, siehe **Restitution derer Kirchen-Güter**.

RESTITUTIO ex C. AUDITIS. 3. X. DE IN INTEGR. RESTIT. ist eine Rechts-Wohlthat, krafft welcher vornehmlich ein Minderjähriger wider den versäumten Beweiß in den vorigen Stand gesetzet werden kan. Er muß aber desfalls beweisen können, daß er vorher schon dergleichen Documente und Urkunden in den Händen gehabt, welche seiner Sache ein grosses Licht geben können, nur daß solche nicht zu denen Acten gebracht worden, oder daß die Zeugen, welche unstreitig vor ihn gezeuget haben würden, aus Nachläßigkeit seines Curators nicht gehörig angegeben, noch über die vor ihn streitenden Puncte befraget worden.

RESTITUTIO ex C. SUSCITATA 6. X. DE IN INTEGR. RESTIT. siehe *Restitutio ex l. un. C. in integr. restit. postul.*

RESTITUTIO ex C. 1. ET 2. DE IN INTEGR. RESTIT. IN 6TO, ist eine besondere Rechts-Wohlthat, vermöge welcher eine aus Verschulden ihres Bischoffs oder Prälaten zur Ungebühr verkürtzte oder sonst zu Schaden gekommene Kirche in den vorigen Stand gesetzet werden kan. **Merenda** Vol. II. Contr. Jur. Lib. 10 c. 22. **Böhmer** in Jur. Eccles. ad tit. de Restit. in integr. §. 9.

RESTITIO adversus CADUCITATEM, oder *Restitutio adversus hæreditatem jacentem*, ein minderjähriger Erbe kan wider die ihm zugefallene, aber nicht angetretene Erbschafft, so lange sie in ihrem Erb- und Herrnlosen Stande, immer noch in den vorigen Stand gesetzet werden. **Marta** Lib. 1. Dig. tit. *Restitutio*. c. 40. **Grave** in Disp. de Commisso Emphyt. Siehe auch *Restitutio ex l. ea, quæ. 5. §. fin. C. de temp. in integr. restit.*

RESTITUTIO CASTRI, die Restitution oder Wiedereinsetzung eines durch einen nachtheiligen Contract oder sonst zur Ungebühr verletzten Schlosses oder Castells in den vorigen Stand. S. **Setzung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIO in CAUSA EADEM, ist, wenn jemand in einer gewissen Angelegenheit bereits ein mahl in den vorigen Stand gesetzet worden, und nachgehends in eben derselben Sache noch ein mahl restituiret seyn will. Siehe *Restitutio ex tit. C. si sæp. in integr. restit. postul.*

RESTITUTIO in CAUSA MATRIMONIALI; In Ehesachen findet, zumahl nach bereits eröffnetem Urtheil und völligem Beschluß der Sache, die Setzung in den vorigen Stand ordentlicher Weise nicht Statt. **Riccius** P. III. Dec. Neap. 2.

RESTITUTIO in CAUSA MINUS PRINCIPALI, siehe *Restitutio secundaria*.

RESTITUTIO in CAUSA POSSESSIONIS MOMENTANEÆ, die Restitution in dem Possessorischen Processe wegen der augenblicklichen Possess; siehe **Possessorien-Klage**, im XXVIII Bande, p. 1771. u. ff.

RESTITUIO in CAUSA POSSESSORII, die Setzung in den vorigen Stand in Possessorien-Sachen; siehe **Possessorien-Klage**, im XXVIII Bande, p. 1771. u. ff.

RESTITUTIO in CAUSA PRINCIPALI, oder *Restitutio principaliter petita*, die Restitution in der Haupt-Sache, oder in so fern um selbige, als das Hauptwerck, Ansuchung geschiehet; siehe **Setzung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIO ob CAUSAM PROBABILEM, die Restitution wegen einer wahrscheinlichen Ursache; siehe **Setzung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIO ex CAUSA RATIONABILI, die Restitution aus einer vernünfftigen und billigmäßigen Ursache, siehe **Setzung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIO ex CAUSA SIMPLICITAS ET PAUPERTATIS, wider einfältige und arme Leute findet sonst zwar die Restitution gar leicht Statt, in Erbschaffts-Sachen aber, wenn sie zumahl die ihnen zugefallene Erbschafft angetreten, ohne ein sonst deshalber erfordertes Inventarium zu verfertigen, ordentlicher Weise nicht. **Magen** in Dec. Luc. 40. **Lyncker**. in Dec. 441. *Restitutio pauperis*.

RESTITUTIO in CAUSIS ARDUIS ET GRAVIORIBUS, die Setzung in den vorigen Stand in wichtigen und etwas mehrers auf sich habenden Angelegenheiten, wird, dafern nur deshalber sonst kein Bedencken im Wege stehet, um so viel leichter und eher, in geringern und nicht so viel bedeutenden Dingen verstattet, je grösser und empfindlicher der aus jenen, als aus diesen entstehende Schade zu seyn pfleget. **Struck** in Consil. 14. n. 278. Siehe übrigens **Setzung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIO in CAUSIS CIVILIBUS, die Restitution in bürgerlichen Sachen, oder in solchen, da bloß bürgerlich geklaget und verfahren

ren wird; ſiehe **Proceß (bürgerlicher)** im XXIX Bande, p. 673. u. ff.

RESTITUTIO in CAUSIS CRIMINALIBUS, ſiehe *Reſtitutio* in *Criminalibus*.

RESTITUTIO in CAUSIS GRAVIORIBUS, ſiehe *Reſtitutio in cauſis arduis*.

RESTITUTIO in CAUSIS LEVIORIBUS, die Setzung in den vorigen Stand in geringern oder eben nicht ſo viel bedeutenden Sachen; ſiehe *Reſtitutio in cauſis arduis*.

RESTITUTIO in CAUSIS ORDINARIIS, die Reſtitution in ordentlichen Sachen, oder in ſolchen, da nach dem ordentlichen Gerichtsbrauche geklaget und verfahren wird; ſiehe **Proceß (ordentlicher)**.

RESTITUTIO in CAUSIS SUMMARIIS, die Setzung in den vorigen Stand in ſummariſchen Sachen; ſiehe **Proceß (auſſerordentlicher)** im XXIX Bande, p. 662. u. ff.

RESTITUTIO adverſus CESSIONEM, wenn einer dem andern eine unbewegliche Sache abgetreten und dadurch zur Ungebühr verletzet worden; ſo wird derſelbe wider die geſchehene Ceßion gar bald und ohne viele Schwierigkeit wieder in den vorigen Stand geſetzet. **Faber** in Comm. ad Cod. Lib. II. tit. 12. def. 4.

RESTITVTIO CIVILIS, die bürgerliche Reſtitution oder die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, nach Maßgebung des bürgerlichen Rechts, oder in ſo fern dieſelbe denen bürgerlichen Geſetz gemäß iſt.

RESTITUTIO CIVITATIS, die Reſtitution oder Wiedereinſetzung einer durch einen nachtheiligen Contract oder ſonſt zur Ungebühr verletzten Stadt in den vorigen Stand; ſiehe **Stadt**, ingleichen **Setzung in den vorigen Stand**.

RESTITUTIO ex CLAUSULA GENERALI, die Setzung in den vorigen Stand aus der bekannten Clauſul: ſi qua juſta cauſa; ſiehe **Setzung in den vorigen Stand**.

RESTITUTIO ex CLEM. I. DE RESTIT. IN INTEGR. iſt eine beſondere Rechts-Wohlthat, kraft welcher eine Kirche oder Univerſität, nach Art derer Minderjährigen, allezeit noch in den vorigen Stand geſetzet werden kan. **Merenda** Vol. II. Contr. Jur. Lib. 10. c. 23. **Bardili** in Diſp. de Reſtit. in integr. Univ.

RESTITUTIO CLERICORUM, Geiſtliche werden insgemein nach der Art derer Minderjährigen in den vorigen Stand geſetzet; ſiehe **Minderjährig**, im XXI Bande, p. 307. u. ff. ingleichen **Setzung in den vorigen Stand**.

RESTISTUTIO COLLEGII, die Reſtitution oder Wiedereinſetzung eines durch einen noch ſo nachtheiligen Contract oder ſonſt zur Ungebühr verletzten ſämmtlichen Collegii, hat ſo leicht nicht ſtatt; es wäre denn, daß entweder unter deſſen Mitgliedern ſich ein und andere Minderjährige befinden, oder ſonſt beſonders erhebliche und wichtige Urſachen darzu vorhanden wären. **Merenda** Vol. II. Contr. Jur. Lib. 10. c. 17.

RESTITUTIO COMMUNITATIS, die Reſtitution oder Wiedereinſetzung einer gantzen Commune oder Gemeine in den vorigen Stand; ſiehe **Setzung in den vorigen Stand**.

RESTITUTIO adverſus CONCLUSIONEM IN CAUSA, oder *Reſtitutio poſt concluſum in cauſa*, wenn in Sachen von denen Partheyen bereits zum Urtheil beſchloſſen worden; ſo findet alsdenn in Anſehung ihrer hierwider die Setzung in den vorigen Stand nicht Statt, es betreffe denn einen Minderjährigen, welchem ſonſt dadurch allzuſehr geſchadet würde. **Cavall** qu. 836.

RESTITUTIO poſt CONCLUSUM IN CAUSA, ſiehe *Reſtitutio adverſus concluſionem in cauſa*.

RESTITUTIO adverſus CONFESSIONEM DELICTI, wider das Geſtändniß ſeiner eigenen Schande oder eines begangenen Verbrechens findet ſonderlich bey Minderjährigen die Reſtitution gar leicht Statt. **Riccius** in Coll. Dec. 186. und 883.

RESTITUTIO CONFRATERNITATIS, die Reſtitution einer Confraternität findet gar leicht Statt, wenn ſolche nur mit Genehmhaltung des Biſchoffs errichtet worden. **Maſtrill** in Dec. 110. **Riccius** in Coll. Dec. 186.

RESTITUTIO CONSORTIUM oder *Reſtitutio ex l. un. C. ſi in comm. eod. cauſ.* iſt eine beſondere Rechts-Wohlthat, vermöge deren denen gemeinſchafftlichen Beſitzern oder Theilhabern einer ihrer vielen zugehörigen Sache, worunter ſich zugleich ein oder anderer Minderjähriger befindet, die ſonſt nur denen letztern vor ihre Perſon zuſtehende Einſetzung in den vorigen Stand, ihren übrigen Mitgenoſſen zugleich zu gute geht. Sonſt aber und auſſer dem findet dieſelbe nicht Statt. Wie denn auch ſchon auf den erſtern Fall von Rechtswegen in Anſehung derer letztern nicht weniger erhebliche und wichtige Urſachen vorhanden ſeyn müſſen. **Merenda** Vol. IV. Contr. Jur. Lib. 22. c. 32.

RESTITUTIO adverſus CONTRACTUM BONÆ FIDEI, VEL STRICTI JURIS, die Setzung in den vorigen Stand wider einen geſchloſſenen Handel oder Vergleich kommt ſonderlich einem Minderjährigen jederzeit zu gute, es mag übrigens dabey nur auf Treu und Glauben, oder die natürliche Billigkeit, oder gegentheils auch auf das ſtrenge Recht ankommen. Und kan ſolche ſo wohl durch Anruffung des richterlichen Amtes, als durch ſelbſteigene Anſtellung einer ordentlichen Klage, oder auch durch den Weg der Schutzwehr oder Replic erlangen. **Schurpff** Cent. III. Conſ. 14.

RESTITUTIO adverſus CONTRACTUM DE RE MOBILI, wider einen wegen einer beweglichen Sache geſchloſſenen Handel oder Vergleich wird ſo leicht niemand, und ſo gar auch nicht einmahl ein Minderjähriger, wieder in den vorigen Stand geſetzet, dafern er nicht aus Furcht oder ſonſt betrüglicher Weiſe darzu verleitet worden. **Chriſtinäus** Vol. II. Dec. 180. n. 4.

RESTITUTIO adverſus CONTRACTUM JURATUM, wider einen eydlich beſtärckten Contract findet keine Reſtitution Statt, auch ſo gar bey einem Minderjährigen, wenn ſolcher gleich wider Wiſſen und Willen ſeines Curators oder Vormundes geſchloſſen worden; er müſte denn von dieſer ihm ſonſt zuſtändigen Rechts-Wohlthat nichts gewuſt haben, oder dagegen nur betrüglicher

cher und gefährlicher Weise darzu verleitet worden seyn. Riccius in Coll. Dec. 883. Cavall in qu. 723. Böhmer in Jur. Eccl. ad tit. de jurejur. §. 48. Gail Lib. II. Obs. 41. n. 5. u. ff. Struv in Synt. Jur. Civ. exerc. 8. §. 54. ibique Müller, u. a. m.

RESTITUTIO adversus CONTRACTUM MATRIMONIALEM, die Setzung in den vorigen Stand wider die Eheberedung oder einen andern dahin einschlagenden Contract, wird auch nicht einmal denen Minderjährigen verstattet, so viel nehmlich die daher entstehende Verbindung anbetrifft. Ein anders aber ist, die dabey vorkommenden Neben-Umstände belangend. Christinäus Vol. II. Dec. 125. n. 19. Cavall in Quæst. 831. Ein gleiches ist auch von denen Verlöbnissen zu sagen. Wiewohl andere deshalber widriger Meynung sind, und unter diesen vornehmlich Böhmer in Jur. Eccles. ad tit. de Sponsal. §. 73-100.

RESTITUTIO adversus CONTRACTUM STRICTI JURIS, siehe *Restitutio adversus contractum bonæ fidei.*

RESTITUTIO adversus CONTRACTUM TUTORIS AUT CURATORIS, Minderjährige sind allerdings wider einen von ihren Vormündern mit andern ihnen zum Schaden geschlossenen Contract in den vorigen Stand zu setzen. Mevius P. III. Dec. 334.

RESTITUTIO adversus CONTRACTUM VEL QUASI, die Restitution wider einen förmlichen oder auch nur gleich als Contract, siehe *Restitutio ex l. 24.*

RESTITUTIO CONTUMACIS, ein in denen Rechten so genannter Ungehorsamer, oder welcher sich mit allem Fleisse entweder der ihm zustehenden Rechts-Wohlthaten nicht gebrauchen, oder auch sonst nicht die gebührende Parition leisten will, wird auch bey noch so grossem vor ihn daraus entstehendē Schaden niemals wieder in den vorigen Stand gesetzet. Mevius P. V Dec. 329. Horn in Disp. de Contumace non-Appellante.

RESTITUTIO adversus CREDITOREM, wenn ein Schuldner wider seinen Gläubiger in den vorigen Stand gesetzet seyn will; so muß Gläubiger beweisen, daß das dem Schuldner vorgeschossene Geld würcklich in seinen Nutzen verwendet worden. Da denn solchen Falls dem letztern, und wenn er auch schon ein Minderjähriger wäre, das angebrachte Suchen billig abgeschlagen wird. Faber in Comm. ad Cod. Lib. II. tit. 24. def. 1. 2. und 3.

RESTITUTIO adversus CREDITOREM NOVUM, wider einen neuen Gläubiger wird ordentlicher Weise, weder ein Volljähriger, noch Minderjähriger, in den vorigen Stand gesetzet; zumal wenn solcher auf derer letztern ausdrückliches Geheiß, den alten Gläubiger an ihrer Statt bezahlet oder sonst befriediget hat. Faber in Comment. ad Cod. Lib. II. tit. 12. def. 12.

RESTITUTIO ad CRIMEN EVITANDUM, siehe *Restitutio ad crimen opponendum.*

RESTITUTIO ad CRIMEN OPPONENDUM, wenn jemand, und so gar auch ein Minderjähriger, bloß seines eigenen Vortheils wegen, oder nur sich zu bereichern, ohne gleichwohl widrigen Falls einigen Schaden zu haben, einen andern wegen eines begangenē Verbrechens gerichtlich zu belangen sucht, ob er sich gleich an der in denen Rechten desfalls vorgeschriebenen Zeit, oder sonst an dem ihm dieser wegen zustehenden Rechte versäumet, u. auch in Ansehung dessen in den vorigen Stand gesetzet seyn will; so wird derselbe ordentlicher Weise damit nicht gehöret. Ein anders aber ist, wenn er dagegen ein ihm Schuld gegebenes Verbrechen von sich selber abzulehnen sucht, (ad crimen evitandum.) Marta Lib. I Dig. tit. *Restitutio.* c. 76.

RESTITUTIO in CRIMINALIBUS. In peinlichen Fällen findet, so viel die durch Urtheil und Recht zuerkannte Bestraffung des von dem Verdammten würcklich begangenen Verbrechens anbetrifft, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt, wohl aber in Ansehung des nicht allzu ordentlich geführten Processes, und was dem weiter anhängig. Jedoch ist auch der hohen Landes-Obrigkeit unbenommen, krafft der ihr zustehenden Majestäts-Rechte, deshalber Gnade vor Recht ergehen zu lassen. Welches aber denen Unterrichtern vor sich selbst zu thun nicht vergönnet ist. Mevius P. III. Dec. 411. Coccejus in Disp. de Postlim. in Pace & Amnestia. Sect. 6. §. 2.

RESTITUTIO per CURATOREM ABSENTIS PETITA, wenn eines Abwesenden Curator in den vorigen Stand gesetzet seyn will; so muß er die Restitution nicht so wohl im Namen seines abwesenden Curanden, als vielmehr in seinem eigenen, suchen. Faber in Comm. ad Cod. Lib. II. tit. 32. def. 2.

RESTITUTIO CURAITONIS, siehe *Restitutio tutelæ.*

RESTITUTIO DAMNATORUM, die Wiedereinsetzung derer durch Urtheil und Recht zu einer gewissen Straffe verdammten Personen in den vorigen Stand, siehe *Restitutio Principis.*

RESTITUTIO DAMNI, die Wiederersetzung derer verursachten Schäden; siehe Wiedererstattung.

RESTITUTIO adversus DATIONEM IN SOLUTUM, die Restitution wider die jemanden an Zahlungs Statt geschehene Übergebung einer gewissen Sache, siehe *Restitutio adversus solutionem.*

RESTITUTIO DEBITI, die Wiedererstattung oder Abtragung der Schuld; siehe Zahlung.

RESTITUTIO intra DECENNIUM SABAUDIÆ, ist eine besondere Rechts-Wohlthat, krafft deren allen denjenigen, welche sonst nach denen gemeinen Rechten nur binnen 4 Jahren nach der erlangten Volljährigkeit in den vorigen Stand zu setzen sind, in Savoyen hingegen deshalber eine Zeit von 10 Jahren vergönnet wird. Faber ad Cod. Lib. II. tit. 35. def. 1.

RESTITUTIO adversus DEFENSIONEM OMISSAM; dafern wider jemanden, absonderlich wider einen Minderjährigen, wegen Unterlassung der ihm zuständigen Defension, ein widriges Urtheil ergangen; so kan derselbe alsdenn gar leicht wieder in vorigen Stand gesetzet werden. Riccius in Coll. Dec. 186

RE-

RESTITUTIO adverſus DEFINITIVAM, die Reſtitution wider ein in Sachen ergangenes End-Urtheil, ſiehe **Urtheil.**

RESTITUTIO adverſus DELICTA: Wenn jemand ein Verbrechen mit Wiſſen und Willen, oder aus einem böſen und gefährlichen Abſehen begangen; ſo findet ſolchen Falls keine Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, auch ſo gar nicht einmahl bey einem Minderjährigen, Statt. **Morla** in Empor. Jur. P. I. tit. 5. qu. 7. fol. 165. **Beſold** in Delib. ex lib. ff. 4. qu. 14.

RESTITUTIO DELIRANTIS, die Wiedereinſetzung eines Unſinnigen in den vorigen Stand; ſiehe **Unſinnig.**

RESTITUTIO DENEGATA, eine abgeſchlagene oder verweigerte Reſtitution, ſiehe **Setzung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIO DEPORTATI, die Reſtitution eines Deportirten oder ins Elend Verwieſenen; ſiehe *Reſtitutio Principis.*

RESTITUTIO DEPOSITI, die Ausantwortung des hinterlegten Guts, ſiehe **Wiedererſtattung,** desgleichen *Depoſitum*, im VII Bande p. 610 u. ff.

RESTITUTIO ultra DIMIDIAM JUSTI PRETII LÆSIS COMPETENS, die Reſtitution derer in einem geſchloſſenen Handel oder Vergleich über die Hälffte verkürtzten Perſonen; ſiehe **Setzung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIO adverſus DIVISIONEM, wenn eine gewiſſe Sache von ihrer vielen eine Zeitlang gemeinſchafftlich beſeſſen und genutzet, hernachmahls aber unter die Intereſſenten getheilet worden, unter dieſen aber zur Zeit der geſchehenen Theilung ſich ein Minderjähriger befunden; ſo kan ſolcher, wegen der ihm dadurch zugefügten Verletzung, auch noch nach bereits erlangter Volljährigkeit, die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand nicht allein ſuchen, ſondern auch gar leicht erhalten. Und dieſes findet auch alsdenn Statt, wenn gleich die Theilung mit Genehmhaltung und Vollwort ſeines damahligen Vormunds oder Curators geſchehen. **Schurpff** in Cent. II. Conſ. 10. **Coccejus** in Diſp. de Lubrico Aetatis und **Schweder** in Diſp. de Remedio L. Major. 3. C. Commun. utr. Jud.

RESTITUTIO ob DOLUM, wegen eines begangenen Betrugs wird ordentlicher Weiſe niemand, und ſo gar auch nicht einmal ein Minderjähriger in den vorigen Stand geſetzet; es wäre denn, daß er allenfalls nur etwas unterlaſſen zu thun, worzu er doch von Rechtswegen verpflichtet geweſen. **Beſold** in Conſil. 39. n. 44. u. ff. **Surd** in Dec. 216. **Odd** de Reſtit. in integr. qu. 93. art. 3.

RESTITUTIO DONATARII, derjenige, welchem von einem andern etwas geſchencket worden, und wenn es auch alle ſeine Habſeligkeiten oder deſſen gantzes Vermögen anbeträffe, kan in Anſehung derer ihm geſchenckten Sachen in den vorigen Stand geſetzet zu werden, ohne eine von dem Schenckenden ausgeſtellte und auf die zu ſuchende Reſtitution ins beſondere gerichtete förmliche Vollmacht nicht verlangen. **Faber** in Comm. ad Cod Lb. II. tit. 27. def. 1. u. 3

RESTITUTIO adverſus DONATIONEM, die Setzung in den vorigen Stand wider eine geſchehene Schenckung hat ſo leicht nicht ſtatt; es müſte ſich denn etwan der Donatarius wider den Schenckenden allzu undanckbar aufgeführet haben, oder des letztern Kinder an ihrem gebührenden Pflichttheile verkürtzet worden ſeyn; ſiehe *Donatio*, im VII. Bande, p. 1250. u. ff.

RESTITUTIO adverſus DOTEM PROMISSAM, wider die verſprochene Mitgifft oder Ausſtattung einer Weibs-Perſon hat die Setzung in den vorigen Stand anders nicht Statt, als wenn ſolche von ihrem Vater geſchehen, welcher aber auſſer derſelben noch mehr Kinder hat, und die letztern ſolchen Falls an ihrem Pflicht-Theile verkürtzet würden. **Faber** in Comm. ad Cod. Lib. II. tit. 30. def. un.

RESTITUTIO ob EBRIETATEM, wider einen im Trunck geſchloſſenen Handel oder Vergleich findet die Setzung in den vorigen Stand ohne Bedencken Statt, wenn nur dieſelbe anders erſt erwieſen worden. **Chriſtinäus** Vol. II. Dec. 140. **Stryck** in uſu Mod. ff. tit. ex quib. cauſ. major.

RESTITUTIO ECCLESIÆ, die Wiedereinſetzung der durch einen nachtheiligen Contract oder ſonſt zur Ungebühr verletzten Kirchen in den vorigen Stand, ſiehe **Setzung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIO ob EXCEPTIONEM DECLINATORIAM AUT PEREMTORIAM OMISSAM, die Setzung in den vorigen Stand wider die verſäumte oder unterlaſſene Einwendung derer einem wider den andern zuſtehenden, ſo wohl verzögerlichen, als zerſtörlichen, Schutz-Reden, findet ſo leicht weder bey Volljährigen, noch Minderjährigen, Statt. **Faber** in Comment. ad Cod. Lib. II. tit. 12. def. 7. Widriger Meynung iſt, inſonderheit in Anſehung derer Minderjährigen, **Carpzov** in Jurispr. For. P. II. Conſt. 9. def. 5.

RESTITUTIO ob EXCEPTIONEM DILATORIAM OMISSAM, die Setzung in den vorigen Stand, wegen unterlaſſener oder verſäumter Einwendung der einem zuſtehenden verzögerlichen Schutz-Wehren, hat auch ſo gar nicht einmahl bey Minderjährigen Statt; es wäre denn, daß ihnen widrigen falls hieraus ein allzugroſſes Präjuditz erwüchſe. **Cavall** in Quæſt. 835. **Hartmann Piſtor** Obſ. 208. **Riccius** in Coll. Dec. 186.

RESTITUTIO ob EXCEPTIONEM PRAVITATIS USURARIÆ NEGLECTAM, wider die unterlaſſene Einwendung eines wucherlichen Contracts findet allezeit noch die Einſetzung in den vorigen Stand Statt. **Brunnemann** in Conſil. 113.

RESTITUTIO ob EXCEPTIONES NON DEDUCTAS oder *Reſtitutio propter Objectiones omiſſas*, die Reſtitution oder Setzung in den vorigen Stand wider Unterlaſſung derer einem gegen den andern zuſtehenden Schutzwehren, ſiehe *Exceptio* und folgende Artickel im VIII Bande, p. 2262. u. ff. desgleichen **Setzung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIO EXCOMMUNICATI, einem würcklich Excommunicirten oder Verbannten geht, nach

nach der Meynung derer mehreſten Rechtsgelehrten, keine Wiedereinſetzung in den vorigen Stand zu gute, es mag derſelbe gleich ſchon volljährig oder noch minderjährig ſeyn. **Johann Corſet** in Dec. Cap. Tholoſ. qu. 302.

RESTITUTIO adverſus EXECUTIONEM COEPTAM, wenn gleich jemand wider das in Sachen ſeiner wider ſich ausgefallene Urtheil in den vorigen Stand geſetzet ſeyn will; ſo wird nichts deſto weniger mit der ein mahl angefangenen Vollſtreckung der Hülffe kein Anſtand genommen; es müſte denn augenſcheinlich klar ſeyn, daß dem dadurch verdammten Theile zu viel und unrecht geſchiehet. **Marta** Lib. I. Dig. tit. *Reſtitutio*, c. 121. **Schilter** in Prax. Jur. Rom. Exerc. 11. §. 11.

RESTITUTIO ob EXECUTIONEM NONDUM SECUTAM, wenn die gerichtliche Vollſtreckung der Hülffe aus einem in Sachen ergangenen und auch ſchon rechtskräfftig gewordenen Urtheile noch nicht erfolget; ſo kan ſolche gar leicht durch die geſuchte Reſtitution oder Setzung in den vorigen Stand gehemmet und auffgehalten werden, wenn es nur mit der letztern ſelbſt in ſo fern ſeine Richtigkeit hat, daß ſolche von denen Parteyen mit Beſtand Rechtens geſuchet werden können. Jedoch muß mit deren würcklichen Vollſtreckung nur noch nicht der Anfang gemacht worden ſeyn. Denn ſonſt hindert die bloß geſuchte Reſtitution, ehe und bevor darüber in denen Rechten nicht erkannt und geſprochen worden, oder die Reſtitution ſelbſt würcklich erfolget, den Richter in deren Fortſetzung nicht. **Marta** Lib. I. Dig. tit. *Reſtitutio*. c. 61. **Berlich** P. II. Dec. 179. und 219. **Lauterbach** in Coll. Pract. ad tit. de in integr. reſtit. §. 21. u. f. **Carpzov** Lib. II. tit. 9. Reſp. 92. **Hondedeus** Vol. II. Conſil. 27. n. 32. u ff. **Blum.** de Proc. Camer. tit. 57. n. 9. **Faber** ad Cod. Lib. III. tit. 7. def. 12. **Majer** in Diſp. de Reſtit. in integr. contra rem jud. c. 4.

RESTITUTIO adverſus EXECUTIONEM SENTENTIÆ CONDEMNATORIÆ, wenn jemand wider ein in Sachen ſeiner gefälltes und auch ſchon rechtskräfftig gewordenes Urtheil in den vorigen Stand geſetzet ſeyn will; ſo wird die Vollſtreckung deſſelben ſo lange verſchoben, biß über die geſuchte Reſtitution in denen Rechten erkannt und geſprochen worden. **Fontanella** Tom. I. Dec. Catal. 113. 114. 115. u. 116. **Böhmer** in Jur. Eccleſ. ad tit. de Reſtit. in integr. §. 12.

RESTITUTIO ab EXILIO, ſiehe *Reſtitutio Principis*.

RESTITUTIO adverſus EXPROMISSOREM, wider einen Rück-Bürgen, welchen zumahl ein Minderjähriger ſeinem Gläubiger an ſeine Statt verſchaffet, findet ordentlicher Weiſe die Reſtitution nicht Statt, wenn es auch ſchon der Minderjährige ſelbſt verlangte; oder wenn auch das letztere geſchähe, wenigſtens doch nicht wider deſſen Gläubiger. **Faber** in Comm. ad Cod. Lib. II. tit. 24. def 3.

RESTITUTIO adverſus FACTUM TUTORIS, wenn ein Minderjähriger durch ſeines Vormunds Verſchulden verkürtzet worden; ſo findet in Anſehung deſſelben die Setzung in den vorigen Stand wider den Dritten auch auff den Fall Statt, wenn gleich der Vormund ſelbſt noch im Stande iſt, zu bezahlen, dafern er nur ſeines Ortes entweder aus Ubereilung, oder aus Gegentheils betrüglicher Hintergehung verletzet worden. **Marta** Lib. I. Dig. tit. *Reſtitutio* c. 32. u. 33.

RESTITUTIO FAMÆ VEL HONORIS, oder *Reſtitutio infamum*, die Ehrlichmachung der Unehrlichen; ſiehe **Unehrlich**.

RESTITUTIO adverſus FATALIA, oder *Reſtitutio adverſus ſeu poſt Fatalium lapſum*, wider den Ablauff derer verſäumten Fatalien findet bey Volljährigen ordentlicher Weiſe keine Setzung in den vorigen Stand Statt, ausgenommen bis auff die Ehehafften; bey Minderjährigen aber auch auſſer denenſelben. **Chriſtinäus** Vol. II. Dec. 121. **Lyncker** Dec. 1111.

RESTITUTIO adverſus FATALIUM LAPSUM, ſiehe *Reſtitutio adverſus Fatalia*.

RESTITUTIO poſt FATALIUM LAPSUM, ſiehe *Reſtitutio adverſus Fatalia*.

RESTITUTIO FIDEICOMMISSARIÆ HÆREDITATIS, ſiehe *Reſtitutio Fideicommiſſi*.

RESTITUTIO FIDEICOMMISSARII, die Reſtitution oder Wiedereinſetzung eines in Anſehung der auf ihn gebrachten Erbſchafft zur Ungebühr verkürtzten oder verletzten Fideicommiſſariſchen Erbens in den vorigen Stand; ſiehe *Fideicommiſſum*, im IX Bande, p. 814. u. ff.

RESTITUTIO FIDEICOMMISSI oder *Reſtitutio Hæreditatis Fideicommiſſariæ*, die Reſtitution oder Ausantwortung eines Fideicommiſſes oder einer Fideicommiſſariſchen Erbſchafft; ſiehe *Fideicommiſſum*, im IX Bande, pag. 814. u. ff.

RESTITUTIO adverſus FIDEJUSSIONEM, ein Bürge wird wider die von ihm, zumahl eydlich, geleiſtete Bürgſchafft ordentlicher Weiſe nicht in den vorigen Stand geſetzet. Doch leidet dieſes ſonderlich bey Minderjährigen ſeinen Abfall. **Cävall** quæſt. 834. **Andreolus** P. III. conſt. 201.

RESTITUTIO FIDEJUSSORIS, die Reſtitution oder Wiedereinſetzung eines Bürgen oder desjenigen, welcher vor einen andern gut geſagt, und dadurch zur Ungebühr verkürtzet oder ſonſt verletzet worden, in den vorigen Stand. Siehe *Fidejuſſio*, im IX Bande, p. 820. u. ff.

RESTITUTIO FILIÆ RENUNCIANTIS SUCCESSIONI PATERNÆ, ſiehe *Pactum negativum*, im XXVI Bande, p. 143. u. f. desgleichen Verzicht.

RESTITUTIO FILII HÆREDITATI PATERNÆ SE IMMISCENTIS; ein Sohn, welcher ſich in die väterliche Verlaſſenſchafft einmiſchet, kan zwar ſeines zarten Alters wegen wieder in den vorigen Stand geſetzet werden, nicht aber in ſo fern er ein und andere darzu gehörige Stücke bey Seite geſchaffet hat, ſondern dieſe muß er alsdenn ſchlechterdings wieder erſetzen. **Cujacius** in Conſult. II. **Bardili** in Concl. For. Exerc. 5. th. 18. u. ff.

RESTITUTIO FILII CONTRA PATREM, die Wiedereinsetzung eines Sohnes in den vorigen Stand wider seinen Vater findet ordentlicher Weise nicht Statt. Christinäus Vol. II. Dec. 130. Berger in Disp. de Restit. in integr. ob Rever. deneg.

RESTITUTIO FISCI, die Wiedereinsetzung des Fisci oder der Fürstlichen Cammer in den vorigen Stand, hat ordentlicher Weise nicht Statt. l. Respublica. 4. C. ex quib. caus. major. Merenda Vol. II. Contr. Jur. Lib. 10. c. 18. Indessen siehe Setzung in den vorigen Stand.

RESTITUTIO adversus FISCUM, die Setzung in den vorigen Stand wider den Fiscum oder die Fürstliche Cammer; siehe Setzung in den vorigen Stand.

RESTITUTIO FOEMINÆ, die Wiedereinsetzung einer Weibs-Person in den vorigen Stand; siehe Weibs-Person.

RESTITUTIO FRUCTUUM, die Wiedererstzung derer von einem besessenen Gute gezogenen Früchte und Nutzungen; siehe Wiedererstattung.

RESTITUTIO FUNDI, die Restitution oder Zurückgebung eines streitig gewesenen Gutes, siehe Wiedererstattung.

RESTITUTIO FURIOSI, die Wiedereinsetzung eines Rasenden oder Unsinnigen in den vorigen Stand, wovon an seinem Orte.

RESTITUTIO GENERALIS, siehe *Restitutio Principis.*

RESTITUTIO GRATIÆ, *Restitutio ad gratiam, Restitutio per gratiam concessa*, oder *Restitutio ex plenitudine potestatis*, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so einem aus lauter Gnade angedeyet; siehe Setzung in den vorigen Stand, ingleichen Begnadigungs-Recht, im III Bande, p. 922. u. ff.

RESTITUTIO ad GRATIAM, siehe *Restitutio gratiæ.*

RESTITUTIO per GRATIAM CONCESSA, siehe *Restitutio gratiæ.*

RESTITUTIO ob GRAVAMINA JUSTA ALLEGATA, die Restitution wegen billiger und gegründeter Ursachen, siehe Setzung in den vorigen Stand.

RESTITUTIO contra HÆREDEM, die Setzung in den vorigen Stand, hat sonderlich in Erbschaffts-Sachen unterweilen nur wider den Erben Statt, und zwar ohne solches erst zu derer Erbschaffts-Gläubiger ihrer Wissenschafft zu bringen. Faber in Comm. ad Cod. Lib. IV. tit. 11. def. 3.

RESTITUTIO HÆREDIS, die Restitution oder Wiedereinsetzung eines durch Antretung oder Ausschlagung der ihm zugefallenen Erbschafft zur Ungebühr verkürtzten Erbens in den vorigen Stand. Siehe Erb-Einsetzung, im VIII Bande, p. 1482. u. ff.

RESTUTIO adversus HÆREDITATEM DAMNOSAM ADITAM, siehe *Restitutio adversus hæreditatem lucrosam repudiatam.*

RESTITUTIO adversus HÆREDITATEM JACENTEM, siehe *Restitutio adversus caducitatem.*

RESTITUTIO adversus HÆREDITATEM LUCROSAM REPUDIATAM AUT DAMNOSAM ADITAM, wenn ein Minderjähriger eine vortheilhaffte Erbschafft ausgeschlagen, oder dagegen eine ihm höchstschädliche Erbschafft angenommen hat; so kan er auch nach erlangter Volljährigkeit, deshalber noch in den vorigen Stand gesetzet werden. Morla in Empor. Jur. P. I. tit. 5. qu. 9. fol. 268. Christinäus Vol. II. Dec. 127. n. 1. u ff. desgleichen Dec. 128.

RESTITUTIO HÆREDITATIS FIDEICOMMISSARIÆ, siehe *Restitutio fideicommissi.*

RESTITUTIO HONORIS, siehe *Restitutio Famæ.*

RESTITUTIO HOSPITALIUM, die Restitution oder Wiedereinsetzung eines durch einen nachtheiligen Contract oder sonst zur Ungebühr verletzten Hospitals in den vorigen Stand; siehe Milde Sachen, im XXI Bande, p. 182.

RESTITUTIO ob IGNORANTIAM, die Setzung in den vorigen Stand wegen allzugrosser Unwissenheit; siehe Unwissenheit.

RESTITUTIO ob IGNORANTIAM FACTI ALIENI, die Restitution oder Setzung in den vorigen Stand, wegen Unwissenheit einer fremden That oder einer von andern begonnenen Handlung; siehe Unwissenheit.

RESTITUTIO ob IGNORANTIAM JURIS, die Restitution oder Setzung in den vorigen Stand, wegen Unwissenheit derer Rechte; siehe Unwissenheit.

RESTITUTIO adversus IMMISSIONEM JUDICIALEM, die Setzung in den vorigen Stand wider die gerichtliche Einweisung in eines mit allzuvielen Schulden beschwerten Besitzers und auf ausdrücklichen Befehl der Obrigkeit veräussertes Gut, es mag gleich Erb- oder Lehn-Gut seyn; gehet weder dessen minderjährigen Kindern, noch andern Anverwandten zu gute. Treutler in Consil. 76.

RESTITUTIO adversus IMMIXTIONEM HÆREDITATIS, siehe *Restitutio filii hæreditati paternæ se immiscentis.*

RETITUTIO IMPUBERIS, die Wiedereinsetzung eines Unmündigen in den vorigen Stand; siehe Unmündig.

RESTITUTIO INCIDENTER PETITA, siehe *Restitutio secundaria.*

RESTIUTIO adversus INFAMIAM REDEMTAM, die Setzung in den vorigen Stand wider eine abgekauffte Beschimpffung hat anders nicht statt, ausser wenn der Geschmähete würcklich nichts unrechtes oder straffbares verbrochen, und also die wider ihn angebrochte Klage bloß zu dessen Verkleinerung oder Kränckung erhoben worden. Faber in Comm. ad Cod. Lib. II. tit. 36 def. 2.

RESTITUTIO INFAMIUM, siehe *Restitutio famæ.*

RESTITUTIO INFANTIS, die Wiedereinsetzung

ſetzung eines noch zarten und unerwachſenen Kindes in den vorigen Stand; ſiehe Kind, im XV Bande, p. 640. u. ff.

RESTITUTIO adverſus INJURIANTEM, die Setzung in den vorigen Stand wider Calumnianten oder Injurianten, findet weder bey Voll- noch Minderjährigen Statt, wenn ſie bereits die in denen Rechten zu Anbringung der ihnen deshalber zuſtehenden Klage ausdrücklich beſtimmte Jahres-Friſt vorbey ſtreichen laſſen, ohne ſich dieſerwegen zu rücken, oder ihnen die wider ſie ausgeſtoſſenen Injurien förmlich erlaſſen haben. Gilhaus in Arb. Civ. c. 8. P. 5. n. 21. fol. 617. Faber in Comm. ad Cod. tit. 21. def. 3.

RESTITUTIO ob INSTRUMENTA NOVITER REPERTA, wenn jemand, es ſey gleich durch einen Vergleich, oder richterlichen Ausſpruch, allzuſehr verkürtzet oder beſchweret worden, und er findet nach der Zeit ſolche beglaubte Urkunden, woraus er den ihm dadurch zugezogenen Schaden und Nachtheil zur Gnüge erweiſen kan, wovon er aber entweder vorher nicht die geringſte Wiſſenſchafft gehabt, oder auch nur wahrſcheinlich vermuthen können, daß dergleichen irgendwo zu finden ſeyn möchte, oder die er endlich wegen anderer unvermeidlichen Hinderniſſe nicht eher brauchen können; ſo wird er alsdenn ohne Bedencken in den vorigen Stand geſetzet. Hondedeus Voll. II. Conſil. 27. n. 6. u. ff. Gabriel de reſtit. in integr. concl. 2. Cavall qu. 582. Widriger Meynung iſt Vulrejus in Vol. IV. Conſil. Marp. 34. n. 1. u. ff.

RESTITUTIO INTEGRI, ſiehe Setzung in den vorigen Stand, ingleichen Wiedererſtattung.

RESTITUTIO in INTEGRUM, ſiehe Setzung in den vorigen Stand.

RESTITUTIO in INTEGRUM EX EDICTO: EX QUIBUS CAUSIS MAJORES, die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, in ſo fern ſolche aus dem bekannten Edicte oder aus der unter denen alten Römiſchen Geſetzen befindlichen Verordnung, um welcher willen dieſelbe auch denen Volljährigen, als eine beſondere Rechts-Wohlthat zu gute kommen ſoll, erkannt und beſchloſſen wird; welche aber nach Gelegenheit ungleich mehr Schwierigkeiten unterworffen, und alſo auch nicht ſo vortheilhafft, als die aus dem Edicte de Minoribus, iſt. Merenda Vol. II. Contr. Jur. Lib. 10. c. 39. Cavall qu. 410.

RESTITUTIO in INTEGRUM EX EDICTO DE MINORIBUS, die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, in ſo fern ſolche aus dem bekannten Edicte wegen derer Minderjährigen erkannt und beſchloſſen wird, wird insgemein vor beſſer und vortheilhaffter, als die aus dem Edict ex quibus cauſis majores gehalten. Merenda Vol. II. Contr. Jur. Lib. 10. c. 39. Cavall qu. 410.

RESTITUTIO in INTEGRUM PER PROCURAREM IMPETRATA, die Setzung in den vorigen Stand, wenn ſolche durch einen Procurator oder Anwald geſuchet wird, erfordert ſchlechterdings eine beſonders darauf gerichtete Vollmacht. Mynſinger in Cent. II. obſ. 26. und Dec. 9. Reſp. 74. Cavall in quæſt. 134. Chriſtinäus Vol. II. Dec. 119. n. 8. Covarruvias Lib. 1. Reſol. c. 6. Wurmſer tit. 24. Pract. obſ. 2. Linglois ex l. 2. C. qui & adv. quos. Dec. 2. qu. 6. Corſer in Dec. Cap. Thol. qu. 78. Marta Lib. I. Dig. tit. *Reſtitutio* c. 99. u. ff. Carpzov. Lib. II. tit. 9. Reſp. 99. Mevius P. V. Dec. 97.

RESTITUTIO in INTEGRUM POSTULETUR (SI ADVERSUS CREDITOREM) iſt die Aufſchrifft des 36 Titels aus dem VII Buche des Juſtinianiſchen Codicis, und enthält eine Verordnung, was auf den Fall Rechtens ſey, wenn ein Schuldner wider ſeinen Gläubiger in den vorigen Stand geſetzet ſeyn will.

RESTITUTIO in INTEGRUM POSTULELUR (SI ADVERSUS DELICTUM SUUM) iſt die Aufſchrift des 37 Titels aus dem II Buche des Juſtinianiſchen Codicis, und enthält eine Verordnung, was auf den Fall Rechtens ſey, wenn jemand wider ſein ſelbſt eigenes Verbrechen in den vorigen Stand geſetzet ſeyn will.

RESTITUTIO in INTEGRUM POSTULETUR (SI ADVERSUS DONATIONEM) iſt die Aufſchrifft des 30 Titels aus dem II Buche des Juſtinianiſchen Codicis, und enthält eine Verordnung, was auf den Fall Rechtens ſeyn ſoll, wenn jemand wider eine geſchehene Schenckung in den vorigen Stand geſetzet ſeyn will.

RESTITUTIO in INTEGRUM POSTULETUR (SI ADVERSUS DOTEM) iſt die Aufſchrifft des 34 Titels aus dem II Buche des Juſtinianiſchen Codicis, und enthält eine Verordnung, was auf den Fall Rechtens ſeyn ſoll, wenn jemand wider die Beſtellung einer Mitgifft oder Ausſteuer in den vorigen Stand geſetzet ſeyn will.

RESTITUTIO in INTEGRUM POSTULETUR (SI ADVERSUS FISCUM) iſt die Aufſchrifft des 37 Titels aus dem II Buche des Juſtinianiſchen Codicis, und enthält eine Verordnung, was auf den Fall Rechtens ſeyn ſoll, wenn jemand wider den Fiſcum oder die Fürſtliche Cammer in den vorigen Stand geſetzet ſeyn will.

RESTITUTIO in INTEGRUM POSTULETUR (SI ADVERSUS REM JUDICATAM) iſt die Aufſchrifft des 27 Titels aus dem II Buche des Juſtinianiſchen Codicis, und enthält eine Verordnung, was auf den Fall Rechtens ſeyn ſoll, wenn jemand wider ein rechtskräfftiges Urtheil in den vorigen Stand geſetzet ſeyn will.

RESTITUTIO in INTEGRUM POSTULETUR (SI IN COMMUNI EADEMQUE CAUSA) iſt die Aufſchrifft des 26 Titels aus dem II Buche des Juſtinianiſchen Codicis, und enthält eine Verordnung, was auf den Fall Rechtens ſeyn ſoll, wenn jemand wider einen andern in einer beyden gemeinſchafftlichen Sache in den vorigen Stand geſetzet ſeyn will.

RESTITUTIO in INTEGRUM POSTULETUR (SI SÆPIUS) iſt die Aufſchrifft des 44 Titels aus dem II Buche des Juſtinianiſchen Codicis, und enthält eine Verordnung, was auf den Fall Rechtens ſeyn ſoll, wenn einer allzu offt um die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand Anſuchung thut.

RESTITUTIO adverſus INTERLOCUTIONEM oder *Reſtitutio adverſus ſententiam interlocutoriam*, wider ein bloſſes Zwiſchen-Urtheil, wenn ſolches bereits rechtskräfftig geworden, findet die Se-

Setzung in den vorigen Stand ordentlicher Weise zwar so wenig Statt, als wider ein völliges Definitiv. Indessen giebt es doch gewisse Fälle, daß solche in Ansehung des erstern ungleich leichter, als des letztern, vergönnet wird. Faber in Comm. ad Cod. Lib. II. tit. 12. def. 14.

RESTITUTIO propter INTERVALLUM MODICUM, die Restitution nach oder wegen Ablauf einer mäßigen Zeit; siehe **Setzung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIO adversus INVENTARII CONFECTIONEM, siehe *Restitutio adversus Inventarium.*

RESTITUTIO adversus INVENTARII CONFICIENDI TEMPUS LAPSUM, ein Pupill oder Unmündiger wird wider den Ablauf der in denen Rechten zu Verfertigung eines ordentl. Verzeichnisses über die einer ihm zugefallenen Erbschafft gehörigen Stücke anberaumten Frist ohne alle Schwierigkeit in den vorigen Stand gesetzet, wenn er auch gleich seinen Vormund hat. Faber in Comment. ad Cod. Lib. II. tit. 25. def. 1. und tit. 26. def. 2.

RESTITUTIO adversus INVENTARIUM, oder *adversus Inventarii confectionem*, wider ein verfertigtes Verzeichniß derer in einer jemanden zugefallenen Erbschafft vorgefundenen Gelder, Schulden, und anderer Sachen, findet in Ansehung eines Armen die Setzung in den vorigen Stand gar leicht Statt, wenn er anders nur erst so wohl seine Dürfftigkeit, als auch den davon habenden Schaden erweißlich machen kan. Marta Lib. I. Dig. tit. *Restitutio.* c. 47. Ausser dem aber, und wenn die Sache einen Volljährigen betrifft, so leichte nicht. Marta l. c. c. 102. Guido Papá in Dec. 473. Klock T. II. Consil. 83. qu. 5.

RESTITUTIO ob INVENTARIUM NON CONFECTUM, siehe *Restitutio adversus inventarium omissum.*

RESTITUTIO adversus INVENTARIUM OMISSUM, *Restitutio ob Inventarium non confectum*, oder *Restitutio ex l. un. C. si in comm. eademque causa.* Diese Art der Setzung in den vorigen Stand gehet blos denen Minderjährigen, welche sich in eine ihnen zugefallene, aber endlich mehr als zu nachtheilige Erbschafft gemischet, ohne darüber ein gehöriges Inventarium verfertiget zu haben, nicht aber auch ihren volljährigen Miterben zu gute. Merenda Vol. II. Contr. Jur. Lib. 10. c. 41. Lyncker in Dec. 1088. und 1500.

RESTITUTIO adversus INVENTARIUM MALE CONFECTUM, die Restitution oder Setzung in den vorigen Stand wider ein unordentliches und übel eingerichtetes Inventarium. Siehe *Restitutio adversus Inventarium.*

RESTITUTIO JUDICIORUM SUMMORUM, die Setzung in den vorigen Stand, in so ferne solche bey denen höchsten Gerichten, z. E. dem Reichs-Hof-Rathe oder Reichs-Cammer-Gerichte u. s. w. ausgebracht wird.

RESTITUTIO in JUDICIO: UTI POSSIDETIS, die Restitution oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Possessorischen Processe; siehe **Possessorien-Klage**, im XXVIII Bande, p. 1771. u. ff.

RESTITUTIO JUDICIS DELEGATI, ein Commissar, oder der von dem Ober-Richter bloß zu Untersuchung und Entscheidung einer gewissen Streit-Sache Bevollmächtigte, hat ebenfalls, wie sonst ein anderer ordentlicher Richter, Macht und Gewalt eine oder die andere derer streitenden Parteyen wider das von ihm gefällte Urtheil in den vorigen Stand zu setzen. Hondedeus Vol. II. Conc. 27. n. 1. u. ff.

RESTITUTIO JUDICIS INFERIORIS, die Setzung in den vorigen Stand, in so ferne solche von dem Unter-Richter verstattet werden kan; siehe *Restitutio Judicis ordinarii.*

RESTITUTIO JUDICIS ORDINARII; Ehemahls hatte zwar ein jedweder ordentlicher Richter, vor welchem eine abzuhandelnde Streit-Sache anhängig war, die Macht und Gewalt, die dabey interessirten und allenfalls zur Ungebühr beschwerten oder verletzten Partheyen wieder in den vorigen Stand zu setzen. Welches aber heut zu Tage dergestalt geändert ist, daß die Ertheilung dieser Rechts-Wohlthat eigentlich sonst niemanden, als dem Ober-Richter oder der hohen Landes-Obrigkeit gebühret. Christinäus Vol. II. Dec. 134. Coccejus de Fund. in Terr. & plur. loc. concurr. pot. tit. 4. §. 16.

RESTITUTIO JUDICIS SUPERIORIS, siehe *Restitutio Principis.*

RESTITUTIO adversus JURA NON DEDUCTA, die Setzung in den vorigen Stand wider die versäumte oder unterlassene Ausführung der einem zustehenden rechtlichen Nothdurfft. Siehe *Probatio*, im XXIX Bande, pag. 620 u. ff.

RESTITUTIO adversus JURAMENTI DELATIONEM OMISSAM, die Setzung in den vorigen Stand wider die unterlassene Eydes-Delation hat anders nicht Statt, als in Ansehung derer Ehehafften, wovon zu sehen im VIII Bande, pag. 341. ingleichen Eid, pag. 475. u. ff.

RESTITUTIO JURISPERITI MINORIS, die Wiedereinsetzung eines minderjährigen Rechtsgelehrten in den vorigen Stand; siehe **Minderjährig**, im XXI Bande, p. 307. u. ff. desgleichen **Setzung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIO adversus JUSJURANDUM, die Setzung in den vorigen Stand wider einen gethanen Eydschwur; siehe *Restitutio adversus Perjurium.*

RESTITUTIO ad JUS SIMULTANEÆ INVESTITURÆ, wenn gleich in Lehns-Sachen ein Minderjähriger oder anderer Anverwandter wider das vorher schon verlohrne Recht der Mitbelehnschafft in den vorigen Stand gesetzet wird; so hindert dennoch die ihm ertheilte Restitution nicht, daß die noch vor derselben mit Lehnsherrlichem Consens auf das Lehns-Gut, weshalber solcher restituiret wird, bestellte Hypotheck nicht bey ihren Kräfften bleiben solte. Carpzov in Dec. 76.

RESTITUTIO JUSTITIÆ, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so einem nach

Maßgebung derer Gesetze oder der ihm daraus zustehenden Freyheiten und Rechts-Wohlthaten widerfährt; siehe **Setzung in den vorigen Stand**, desgleichen *Restitutio Principis*.

RESTITUTIO adversus LÆSIONEM, die Setzung in den vorigen Stand wider die geschehene Verletzung, siehe **Setzung in den vorigen Stand**.

RESTITUTIO adversus LÆSIONEM ENORMEM, die Restitution wider eine übermäßige Verletzung; siehe **Setzung in den vorigen Stand**.

RESTITUTIO propter LÆSIONEM ENORMEM, die Restitution wegen einer übermäßigen Verletzung, siehe **Setzung in den vorigen Stand**.

RESTITUTIO adversus LÆSIONEM ENORMISSIMAM, die Restitution wider eine mehr als übermässige Verletzung, siehe **Setzung in den vorigen Stand**.

RESTITUTIO ex L. ADMONENDI. 31. ff. DE JUREJUR. ist eine besondere Rechts-Wohlthat, wodurch derjenige, welcher einen nothwendigen Eyd abschwören müssen, nach Beschaffenheit der Umstände wieder in den vorigen Stand gesetzet wird. Cavall qu. 840. Stryck in Disp. de Probat. contra præstit. Juram.

RESTITUTIO ex LEGE ANASTASIANA, die Setzung in den vorigen Stand, aus dem Lege Anastasiana, ist eine Rechts-Wohlthat, welche gantze 40 Jahre nach der geschehenen Verletzung Statt hat. Brunnemann in Consil. 113. Siehe übrigens **Verjährung**.

RESTITUTIO ex L. EA, QUÆ. 5. *f.* FIN. C. DE TEMP. IN INTEGR. RESTIT. ist eine Rechts-Wohlthat, vermöge welcher die sonst gewöhnliche Zeit, wegen der einem Erben wider eine ihm zwar zugefallene, aber auch entweder bereits angetretene, oder ausgeschlagene Erbschafft, zuständigen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so lange er sich nicht wenigstens erkläret hat, ob er Erbe seyn wolle, oder nicht, auch so gar auf den Fall, wenn derselben gleich indessen ein besonderer Curator gesetzet worden, nicht lauffen soll. Merenda Vol. III. Contr. Jur. Lib. 16. c. 32.

RESTITUTIO ex L. FIN. C. DE EDICT. D. HADR. TOLL. ist eine Rechts-Wohlthat, vermöge welcher derjenige, so wider das ihm zum Nachtheil gefällte Urtheil wieder in den vorigen Stand gesetzet worden, die darinnen wider ihn erkannte Einweisung in die Possess des zwischen ihm und seiner Gegenpart streitig gewesenen Gutes, wenn er nur die ihm verstattete Restitution so gleich und ohne viele Weitläuftigkeit erweißlich machen kan. Morla in Empor. Jur. P I. tit. 5. qu. 6. fol. 264.

RESTITUTIO ex L. FIN. C. DE TEMP. IN INTEGR. RESTIT. ist eine Rechts-Wohlthat, krafft deren ein Volljähriger wider alles dasjenige, was er während seiner Minderjährigkeit gethan und beschlossen hat, jedoch nicht länger, als binnen den nächsten 4 Jahren nach seiner erlangten Volljährigkeit, restituiret werden kan; siehe **Setzung in den vorigen Stand**.

RESTITUTIO ex L. FIN. C. IN QUIB. CAUS. IN INTEGR. RESTIT. NON EST NECESS. siehe *Restitutio ex l. 3. C. de Præscr. 30. vel 40. annor.*

RESTITUTIO ex L. FIN. C. SI MAJOR FACT. ALIEN. &c. RAT. HAB. siehe *Restitutio ex l. 3. §. 1. ff. de minor.*

RESTITUTIO ex L. FIN. C. SI TUT. VEL CURAT. INTERVEN und *ex l. properandum. 13. §. fin. C. de judic.* ist eine Rechts-Wohlthat, krafft welcher Unmündige und Minderjährige, welche durch ihrer Vormünder oder Curatoren Verschulden zur Ungebühr verkürtzet worden, wider dieselben in den vorigen Stand gesetzet werden; es wäre denn, daß sie sich an selbigen wegen ihres erlittenen Schadens aus deren wenigen Haabseligkeiten nicht erholen könnten. Merenda Vol. II. Contr. Jur. Lib. 10. c. 25. Coccejus de Lubrico Aetatis. §. 26. und 27.

RESTITUTIO ex L. FIN. ff. DE IN LIT. JUR. wenn ein Minderjähriger, oder auch ein Pupill, in Partey-Sachen entweder dem Gegentheile bereits den Eyd deferiret, oder den ihm von demselben zugeschobenen angenommen, und auch würcklich abgeschworen hat; so hat alsdenn, wenn sich deshalber gleich noch unverhoffte und neue Beweißthümer finden, die Setzung in den vorigen Stand keine Statt. Merenda Vol. IV. Contr. Jur. Lib. 20. c. 14. Stryck in Disp. de Probat. contra præst. Jur. c. 1. §. 8. u. ff. welcher letztere aber gleichwohl einige Einschränckungen beybringt.

RESTITUTIO ex L. MAJOR. 3. C. COMMUN. UTR. JUD. ist ein besonderes Rechts-Mittel, krafft dessen ein Volljähriger wegen der, während seiner Minderjährigkeit, ihm zum Schaden geschehenen Theilung einer nebst andern in Gemeinschafft besessenen Sache, in den vorigen Stand gesetzet werden kan und muß.

RESTITUTIO ex L. PROPERANDUM. 13. §. FIN. C. DE JUDIC. siehe *Restitutio ex l. fin. C. si tut. vel curat. interven.*

RESTITUTIO ex L. UN. C. IN INTEGR. RESTIT. POSTUL. wie auch *ex c. suscitata. 6. X. de in integr. restit.* ist eine besondere Rechts-Wohlthat, krafft deren sonderlich einem Minderjährigen vergönnet ist, die Vollstreckung der Hülffe aus dem wider ihn ergangenen und bereits rechtskräfftig gewordenen Urtheil so lange zu hemmen und aufzuhalten, bis wegen der von ihm gesuchten Setzung in den vorigen Stand, ein endlicher Ausspruch erfolget. Er muß aber dieserhalben zugleich mit anführen, daß er ins besondere die Gerechtigkeit seiner Sache zu beweisen unterlassen, und ist nicht genug, wenn er das Urtheil nur so schlechterdings vor ungerecht oder unbillig erkläret und aus diesem Grunde anzufechten suchet. Merenda Vol. II. Contr. Jur. Lib. 10. c. 44. Coccejus in Disputat. de Lubrico ætatis §. 71. u. f.

RESTITUTIO ex L. UN. C. SI IN COMM. EAD. CAUS. ſiehe *Reſtitutio conſortium*, desgleichen *Reſtitutio adverſus Inventarium omiſſum.*

RESTITUTIO ex L. I. C. DE HIS QUI VEN. ÆTAT. IMPETR. ſiehe *Reſtitutio adverſus veniam ætatis.*

RESTITUTIO ex L. 2. C. DE RESCIND. VENDIT. iſt ein beſonders Rechts-Mittel, krafft deſſen ein förmlich geſchloſſener Kauff-Contract, in Anſehung, daß einer oder der andere von denen Contrahenten durch denſelben zur Ungebühr verkürtzer oder ſonſt verletzet worden, wiederum zerriſſen und völlig aufgehoben werden kan; ſiehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, pag. 1117. u. ff.

RESTITUTIO ex L. 3. C. DE PRÆSCR. 30. VEL 40. ANNOR. Wider eine zehn-zwantzig-dreyßig-oder viertzig-jährige Verjährung werden Minderjährige gar leicht in den vorigen Stand geſetzet, wenn nur der Handel, wider welchen ſie darein geſetzet werden wollen, nicht an und vor ſich ſelbſt ſchon unkräfftig und ungültig iſt, und es alſo hierwider nicht erſt einer beſondern Reſtitution bedarff, indem ihnen ſolchen Falls ſchon in andere Wege zu helffen ſtehet. l. fin. C. in quib. caus. in integr. reſtit. non eſt neceſſ. **Merenda** Vol. III. Contr. Jur. Lib. 13. c. 38. u. 39. **Harpprecht** Reſp. 52. n. 417. u. ff. **Lauterbach** in Coll. Pract. ad tit. de Uſurp. & Uſuc. §. 24.

RESTITUTIO ex L. 3. §. 1. ff. DE MINOR. und *ex l. fin. C. ſi major fact. alien. &c. rat. hab.* iſt eine Rechts-Wohlthat, vermöge welcher ein Volljähriger wider die Vollſtreckung einer während ſeiner Minderjährigkeit angefangenen und biß nach deren Endigung fortgeſetzten oder aufgeſchobenen Handlung in den vorigen Stand geſetzet werden kan, wenn er nur nach erlangter Volljährigkeit dieſelbe nicht mit der That ſelbſt gebilliget und vor genehm gehalten hat. **Merenda** Vol. II. Contr. Jur. Lib. 10. c. 19. **Voet** in Comm. ad ff. tit. de reb. eor. qui ſub tut. ſunt al. n. 14. **Mevius** P. VIII. Dec. 179. **Lauterbach** in Diſp. ad l. fin. C. Si major fact. alien. &c. §. 19. u. ff.

RESTITUTIO ex L. 9. ff. DE MINOR. Wenn ein Minderjähriger gleich wider das in Sachen ſeiner und zwar vornehmlich wegen begangenen Ungehorſams, wider ihn gefällte Urtheil, in den vorigen Stand geſetzet wird; ſo iſt er dennoch gehalten, dem Gegentheil die verurſachten Unkoſten zu erſtatten. **Merenda** Vol. IV. Contr. Jur. Lib. 20. c. 30.

RESTITUTIO ex L. 13 §. SI QUIS. 27. ff. DE ACT. EMT. iſt eine Rechts-Wohlthat, vermittelſt welcher ein Minderjähriger wider den ihm zum Nachtheil geſchloſſenen Handel oder Vergleich in den vorigen Stand geſetzet werden kan; es wäre denn, daß ihn der Gegentheil, durch welchen er verkürtzet worden, ſelbſt nachmahls befragte, ob er noch geſonnen ſey, bey dem geſchloſſenen Vergleiche zu bleiben? und derſelbe ſich hierauf mit Ja erklärete. Welchen Falls ſo denn die ihm deshalber ſonſt zwar zuſtändig geweſene Reſtitution hinweg fällt und von ihm weiter nicht geſuchet werden kan. **Merenda** Vol. II. Contr. Jur. Lib. 10. c. 38.

RESTITUTIO ex L. 15. §. FIN. ff. EX QUIB. CAUS. MAJOR. Die aus dieſem Lege entſpringende Setzung in den vorigen Stand bezielet die völlig zu Ende gebrachte Verjährung einer beſeſſenen Sache, und zwar vornehmlich in Anſehung derer Minderjährigen, welchen, dafern ſelbige erſt nach ihrem zurück gelegten 25 Jahre geendiget worden, alsdenn ſo wenig, als ſonſt denen Volljährigen zu Statten, kommt. **Merenda** Vol. II. Contr. Jur. Lib. 10. c. 30. **Harpprecht** Reſp. 57. n. 417. u. ff.

RESTITUTIO ex L. 16. ff. EX QUIB. CAUS. MAJOR. iſt eine Rechts-Wohlthat, krafft welcher auch die Volljährigen wider einen aus Unwiſſenheit derer Rechte oder anderer nöthigen Umſtände ihnen ſelbſt zu einem mercklichen Schaden und Nachtheil geſchloſſenen Handel in den vorigen Stand geſetzet werden können **Merenda** Vol. II. Contr. Jur. Lib. 10. c. 28.

RESTITUTIO ex L. 17. ff. DE MINOR. Minderjährige werden, ſo lange ihnen noch durch andere ordentliche Rechts-Mittel zu helffen ſtehet, nicht in den vorigen Stand geſetzet. **Coccejus** de Lubrico Aetatis. §. 26. u. 27.

RESTITUTIO ex L. 17. §. 1. ff. EX QUIB. CAUS. MAJOR. iſt eine beſondere Rechts-Wohlthat, vermittelſt welcher ſo wohl eine Kirche, als ein Minderjähriger, wenn ſie gleich eines Teſtirers letztem Willen in allen Stücken ſo genau nicht nachgelebet, oder allenfalls auch eines und das andere wider deſſen ausdrückliches Verbot unternommen, anbey aber ſich dadurch mercklich geſchadet, in den vorigen Stand geſetzet werden können. **Merenda** Vol. III. Contr. Jur. Lib. 18. c. 17.

RESTITUTIO ex L. 18. ff. DE MINOR. iſt eine Rechts-Wohlthat, vermittlſt welcher ein Minderjähriger auch ſo gar wider ein rechtskräfftig gewordenes Urtheil in den vorigen Stand geſetzet werden kan, wenn und in ſo fern er vorſchützt, daß er in denen vorhergehenden Acten allzuſehr beſchweret oder verkürtzet worden. Es muß aber desfalls zuvorher eines berühmten und verſtändigen Rechtsgelehrten Gutachten oder ein Reſponſum übergeben werden, worinnen deſſen Gerechtſame dergeſtalt ausgeführet worden, daß kein Zweifel, es hätte allerdings vielmehr vor, als wider ihn, geſprochen werden ſollen. **Merenda** Vol. IV. Contr. Jur. Lib. 22. c. 9. **Schöpffer** de Proc. Summi App. Tribun. Würt. c. 24. §. 1. u. ff.

RESTITUTIO ex L. 21. ff. EX QUIB. CAUS. MAJOR. iſt eine Rechts-Wohlthat, vermöge welcher derjenige, ſo aus Abweſenheit ſeines Gegners die in denen Rechten zu völliger Verwährung oder Verjährung einer oder der andern Sache vorgeſchriebene Zeit, in Anſehung ſeiner eigenen und ihm von Handen gekommenen Sachen vorbey ſtreichen laſſen, ohne ſich deshalber zu melden, und dieſelbe alſo zu unterbrechen, in den vorigen Stand geſetzet werden kan. **Lauterbach** in Coll. Pract. ad tit. Ex quib. caus. major. §. 12. u. ff.

u. ff. Widriger Meynung iſt Merenda Vol. II. Contr. Jur. Lib. 10. c. 29.

RESTITUTIO ex L. 22. §. FIN. EX QUIB. CAUS. MAJOR. iſt eine Rechts-Wohlthat der Setzung in den vorigen Stand, welche ſonderlich denen Verthulichen und Wahnwitzigen zu gute kommt. Merenda Vol. II. Contr. Jur. Lib. 10. c. 16.

RESTITUTIO ex L. 24. ALIIS 23. §. NON SEMPER. 1. ff. DE MINOR. Wider einen förmlich vollzogenen Contract werden auch ſo gar die Minderjährigen, wenn ſie anders nicht allzu übermäßig dadurch verletzet worden, ſo leicht nicht in den vorigen Stand geſetzet. Merenda Vol. II. Contr. Jur. Lib. 42. Stryck in Diſp. de Reject. ab Act. c. 1. n. 62.

RESTITUTIO ex L. 24. ALIIS 23. VERS. SI AUTEM. ff. DE MINORIB. Wenn ein Minderjähriger mit jemanden einen Streit hat, und aus Nachläßigkeit oder Verſehen ſeines deshalber angenommenen Sachwalters noch ſo ſehr verkürtzet worden; ſo findet die Setzung in den vorigen Stand wider den Dritten, dafern nur der Procurator des Minderjährigen im Stande iſt zu bezahlen, oder dafern er ſich vermittelſt Eydes verbindlich gemacht, alles dasjenige, was er an ſeiner Statt und in ſeinem Nahmen thun oder veranſtalten würde, vor genehm zu haben, nicht Statt. Wie denn auch desfalls dem Gevollmächtigten wider den Minderjährigen kein Recht zuſtehet. Merenda Vol. II. Contr. Jur. Lib. 10. c. 31. und 32. Struv in Syſt. Jur. Civ. Exerc. 7. §. 35. ibique Müller, Böhmer in Jur. Eccleſ. ad tit. de Jurejur. §. 23.

RESTITUTIO ex L. 25. ALIIS. 24. §. RESTITUTIO. ff. DE MINORIB. Wenn ein Minderjähriger wider den geſchehenen Kauff und Verkauff einer ihm erſt zuſtändig geweſenen Sache in den vorigen Stand geſetzet worden, ſo kan alsdenn der Käuffer gar wohl vom Verkäuffer die Wiederſtattung des an denſelben bezahlten Kauff-Geldes fordern, in ſo fern es nehmlich recht und billig iſt, daß ein jeder zu dem Seinigen gelange. Merenda Vol. IV. Contr. Jur. Lib. 21. c. 25.

RESTITUTIO ex L. 26. ff. DE MINOR. iſt eine Rechts-Wohlthat, vermöge welcher bloß die Minderjährigen, nicht aber auch die Volljährigen, welche aus Nachläßigkeit und Verſehen ihrer Gevollmächtigten zu Erlegung einer gewiſſen Geld-Straffe verdammet worden, die letztern aber nicht im Stande ſind, vor ſie zu bezahlen, oder den ihnen dadurch verurſachten Schaden wieder zu erſtatten, in den vorigen Stand geſetzet werden. Merenda Vol. II. Contr. Jur. Lib. 10. c. 26. Berger in Diſp. de Dominio Litis §. 47. u. f.

RESTITUTIO ex L. 38. ff. DE MINOR. Wenn eine Wittwe die ihr aus ihres verſtorbenen Mannes Vermögen zuſtehende Gegen-Vermächtniß oder Mitgifft fordert, und deſſen Erben wider dieſelbe, unter dem Vorwande, daß ſie ihrem abgelebten Manne nicht vollkommen treu geweſen, ſondern auch mit andern zugehalten und die Ehe gebrochen, in den vorigen Stand geſetzet ſeyn wollen, mit dem Erbieten, ſolches zu beweiſen; ſo ſind ſie von Rechtswegen damit nicht zu hören, noch auch ihnen desfalls die geſuchte Reſtitution zu verſtatten. Merenda Vol. IV. Contr. Jur. Lib. 22. c. 13.

RESTITUTIO ex L. 39. ff. DE MINOR. ſiehe *Reſtitutio ob ſolutionem canonis omiſſam.*

RESTITUTIO ex L. 85. ff. DE ACQUIR. VEL OMITT. HÆRED. iſt ein beſonders Rechts-Mittel, krafft deſſen die Erben eines vor Antretung der ihm noch bey ſeinem Leben zugefallenen Erbſchafft Verſtorbenen, befugt ſind, die Setzung in den vorigen Stand zu ſuchen und auch gar leicht zu erhalten. Jedoch muß derſelbe noch bey ſeinen Leb-Zeiten nicht allein um die gehörige Friſt, dieſelbe ordentlicher Weiſe anzutreten, Anſuchung gethan, ſondern auch nach deren Ablauff erſt mit Tode abgegangen ſeyn. Widrigenfalls kommt deſſen Erben dieſe ihm und ihnen zugeſtandene Rechts-Wohlthat keinesweges zu gute. Merenda Vol. I. Contr. Jur. Lib. 4. c. 12. Bardili in Diſp. de Hæred. Adit. th. 28. Lauterbach in Diſp. de Transmiſſ. th. 8. u. ff.

RESTITUTIO adverſus LIBERATIONEM, wider die Bezahlung einer bloß vermeyntlichen Schuld findet ordentlicher Weiſe keine Setzung in den vorigen Stand Statt, weil ſolchen Falls demjenigen, welcher einem andern bezahlet, was er ihm doch niemahls ſchuldig geweſen, viel eher durch die Condictionem Indebiti geholffen werden kan. Faber in Comm. ad Cod. Lib. II. tit. 36. def. 4.

RESTITUTIO adverſus LIBERTATEM PROMISSAM, die Setzung in den vorigen Stand wider die einem Leibeigenen verſprochene Freygebung oder Loßlaſſung, hat nach Verordnung derer Rechte keine Statt. Faber in Comm. ad Cod. Lib. II. tit. 20. def. un.

RESTITUTIO LIBERTI CONTRA PATRONUM, die Wiedereinſetzung eines Freygelaſſenen in den vorigen Stand wider ſeinen Patron findet ordentlicher Weiſe nicht Statt. Chriſtinäus Vol. II. Dec. 130. Berger in Diſp. de Reſtit. in integr. ob Rever. deneg.

RESTITUTIO adverſus LIQUIDATIONEM OMISSAM. Wenn und ſo lange in Partey-Sachen eine Partey ihre an Gegentheilen habende Forderungen noch nicht gehörig liquidiret; ſo findet deshalber noch allezeit die Setzung in den vorigen Stand Statt. Mevius P. III. Dec. 48.

RESTITUTIO pro LUCRO, die Reſtitution oder Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, wegen eines zu erhaltenden oder zu hoffenden Vortheils; ſiehe **Setzung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIO adverſus MAGISTRATUM oder *Reſtitutio adverſus Superiorem*, die Reſtitution oder Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, in ſo fern ſolche wider die ordentliche Obrigkeit oder einen andern Vorgeſetzten Statt hat; ſiehe **Setzung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIO MAGISTRATUS MUNICIPALIS, der Rath einer Municipal- oder Land-Stadt kan niemanden wieder in den vorigen Stand einſetzen. Beſold in Delib. ex Lib. ff. 4. qu. 2.

RESTITUTIO MAJORENNIUM, die Reſtitution oder Wiedereinſetzung derer Volljährigen in den vorigen Stand; ſiehe **Volljährig**, desgleichen **Setzung in den vorigen Stand**.

RESTITUTIO MAJORI COMPETENS, die Reſtitution oder Setzung in den vorigen Stand, in ſo fern ſolche vornemlich denen Volljährigen zu Statten kommt; ſiehe **Volljährig**, desgleichen **Setzung in den vorigen Stand**.

RESTITUTIO MAJORIS, die Reſtitution eines Volljährigen; ſiehe **Volljährig**, desgleichen **Setzung in den vorigen Stand**.

RESTITUTIO MAJORIS CONTRA EA, QUÆ IN MINORENNITATE GESSIT, die Reſtitution oder Einſetzung eines Volljährigen in den vorigen Stand wider dasjenige, was er während ſeiner Minderjährigkeit gethan oder vollbracht hat; ſiehe **Volljährig**, desgleichen **Setzung in den vorigen Stand**.

RESTITUTIO MAJORIS CONTRA MAJOREM, die Reſtitution oder Wiedereinſetzung eines Volljährigen in den vorigen Stand wider einen Volljährigen; ſiehe **Volljährig**, desgleichen **Setzung in den vorigen Stand**.

RESTITUTIO MAJORIS CONTRA MINOREM, die Reſtitution oder Wiedereinſetzung eines Volljährigen in den vorigen Stand wider einen Minderjährigen; ſiehe **Volljährig**, desgleichen **Setzung in den vorigen Stand**.

RESTITUTIO MAJORUM, die Reſtitution derer Volljährigen, ſiehe **Volljährig**, desgleichen **Setzung in den vorigen Stand**.

RESTITUTIO MENTE CAPTI, die Wiedereinſetzung eines Blödſinnigen in den vorigen Stand; ſiehe **Miſerable Perſonen**, im XXI Bande p. 461 desgleichen **Setzung in den vorigen Stand**.

RESTITUTIO MERETRICIS, die Wiedereinſetzung einer Hure in den vorigen Stand; ſiehe **Weibs-Perſon**.

RESTITUTIO MILITUM, die Wiedereinſetzung derer Soldaten in den vorigen Stand; ſiehe **Soldat**.

RESTITUTIO MINORENNIUM, die Reſtitution oder Wiedereinſetzung derer Minderjährigen in den vorigen Stand; ſiehe **Minderjährig**, im XXI Bande p. 307 u. ff. desgleichen **Setzung in den vorigen Stand**.

RESTITUTIO MINORI COMPETENS, die Reſtitution oder Setzung in den vorigen Stand, in ſo fern ſolche vornemlich denen Minderjährigen zu gute gehet; ſiehe **Minderjährig**, im XXI Bande p. 307 u. ff. desgleichen **Setzung in den vorigen Stand**.

RESTITUTIO MINORI CONCESSA, die Reſtitution oder Setzung in den vorigen Stand, in ſo fern ſolche vornemlich einem Minderjährigen verſtattet wird; ſiehe **Minderjährig**, im XXI Bande p. 307 u. ff. desgleichen **Setzung in den vorigen Stand**.

RESTITUTIO MINORIS, die Reſtitution oder Wiedereinſetzung eines Minderjährigen in den vorigen Stand, ſiehe **Minderjährig**, im XXI Bande p. 307 u. ff. desgleichen **Setzung in den vorigen Stand**.

RESTITUTIO MINORIS CONTRA MAJOREM, die Reſtitution oder Wiedereinſetzung eines Minderjährigen in den vorigen Stand; ſiehe **Minderjährig**, im XXI Bande p. 307 u. ff. desgleichen **Setzung in den vorigen Stand**.

RESTITUTIO MINORIS CONTRA MINOREM, die Wiedereinſetzung eines Minderjährigen in den vorigen Stand wider einen andern Minderjährigen findet ſo leicht keine Statt, es wäre denn, daß nur der eine, nicht aber beyde zugleich, wegen Vermeidung des ihnen daher zu beſorgenden Schadens, gegen einander ſtritten. **Maſtrill** Dec. 44. und aus demſelben **Mantua** Lib. 1. Dig. tit. *Reſtitutio*. c. 53.

RESTITUTIO MINORIS CONTRA TUTOREM VEL CURATOREM, wenn ein Minderjähriger entweder von ſeinem Vormunde oder Curator ſelbſt betrüglicher Weiſe hintergangen oder auch nur durch deſſen Verſchulden in dem mit einem andern geſchloſſenen Handel oder Vergleich zur Ungebühr verkürtzet worden; ſo wird derſelbe ſolchen Falls gar leicht und ohne Wiederrede in den vorigen Stand geſetzet. Doch iſt demſelben unbenommen, ob er ſonderlich auf den letztern Fall viel lieber den Vormund gerichtlich belangen, oder dagegen wider denjenigen, mit welchem der ihm ſo nachtheilige Contract geſchloſſen worden, in den vorigen Stand geſetzet ſeyn will. **Chriſtinäus** Vol. II. Dec. 123.

RESTITUTIO MINORUM, die Wiedereinſetzung derer Minderjährigen in den vorigen Stand; ſiehe **Minderjährig**, im XXI Bande p. 307 u. ff. ingleichen **Setzung in den vorigen Stand**.

RESTITUTIO adverſus MISSIONEM IN POSSESSIONEM, die Setzung in den vorigen Stand wider die Einweiſung in die Poſſeß; ſiehe *Reſtitutio ex l. fin. C. de Edict. D. Hadr. toll.*

RESTITUTIO pro MODICA LÆSIONE; wenn jemand in einem gewiſſen Vergleich oder Handel nicht allzuſehr verletzet worden; ſo findet alsdenn die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand keine Statt. Siehe **Setzung in den vorigen Stand**.

RESTITUTIO per MODUM ACTIONIS, die Setzung in den vorigen Stand, in ſo fern ſolche als eine ordentliche Klage geſuchet, und auch vermittelſt derſelben erhalten wird; ſiehe **Setzung in den vorigen Stand**.

RESTITUTIO MULIERIS, die Reſtitution einer Weibs-Perſon, ſiehe **Weibs-Perſon**, desgleichen **Setzung in den vorigen Stand**.

RESTITUTIO MULIERIS ADVERSUS INTERCESSIONEM PRO MARITO FACTAM, wenn ein Eheweib ſich vor ihren Mann wegen der von andern wider ihn gemachten Anſprüche ins Mittel geſchlagen und zugleich der ihr ſonſt als einer Weibs-Perſon zuſtändigen Rechts-Wohlthaten verzühen hat; ſo kan ſie alsdenn dieſer wegen und wenn ſie auch dadurch noch ſo übermäßig verkürtzet worden, dennoch in den vorigen Stand nicht wieder eingeſetzet werden. **Carpzov** P. II. Conſt. 16. def. 13.

RESTITUTIO MULIERUM, die Wiedereinsetzung derer Weibs-Personen in den vorigen Stand; siehe **Weibs-Person.**

RESTITUTIO MUNICIPII, die Restitution oder Wiedereinsetzung einer ins besondere so genannten und entweder durch einen nachtheiligen Contract oder sonst zur Ungebühr verletzten Land-Stadt in den vorigen Stand. Siehe **Municipal-Städte**, im XXII Bande p. 837 u. f. desgleichen **Setzung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIO MUTUI, die Restitution oder Wiedererstattung eines von jemand anders aufgenommenen Darlehns; siehe **Zahlung.**

Restitution, *Restitutio*, die Ausantwortung, Erstattung, Ersetzung, die Wiederabtretung, Wiederbringung, Wiedererstattung, Zustellung, u. s. w. wovon an seinem Orte unter besondern Artickeln.

Restitution (allgemeine) siehe *Restitutio Principis.*

Restitution (besondere) siehe *Restitutio Principis.*

Restitution (die bürgerliche) siehe *Restitutio civilis.*

Restitution (die Prätorische) siehe *Restitutio Prætoria.*

RESTITUTIO NATALIUM, die Ehrlichmachung derer unehelich gebohrnen, oder ausser der Ehe gezeugten, und sonst so genannten Mantel-Kinder; siehe *Natales*, im XXIII Bande p. 856 u. ff.

RESTITUTIONE (LIS PENDENS SUPER) ist eigentlich nichts anders, als eine rechtshängige Restitution, oder das rechtliche Verfahren über die von jemanden gesuchte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, bis zu deren endlichen Entscheidung, oder die Zeit zwischen deren geschehenen Ansuchung, bis deshalber in denen Rechten erkannt und gesprochen worden; siehe **Setzung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIO NECESSARIA NON EST (IN QUIBUS CAUSIS) ist die Aufschrifft des 41 Titels aus dem II Buche des Justinianischen Codicis, und enthält eine Verordnung, in was vor Fällen es nicht erst der Restitution oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand brauchen soll.

RESTITUTIONE EXPENSARUM (SINE) siehe **Ohne alle Entgeltniß**, im XXV Bande p. 981.

RESTITUTIO adversus NEGOTIUM GETUM, die Setzung in den vorigen Stand wider die von einem andern freywillig und ohne Vollmacht übernommenen Geschäffts-Verrichtungen; siehe *Negotiorum Gestio*, im XXIII Bande p. 1573 u. ff.

RESTITUTIONE in INTEGRUM (IMPLORATIO PRO) *Imploratio Restitutionis in integrum*, *Petitio* oder *Postulatio Restitutionis in integrum*, heißt in denen Rechten das geziemende Ansuchen um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; siehe **Setzung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIONEM FACERE, siehe **Restituiren.**

RESTITUTIONEM REI ET POSSESSIONIS FACERE, **Hand und Fuß abthun**, wovon zu sehen im XII Bande p. 404.

RESTITUTIONE POSTULATA NE QUID NOVI FIAT (IN INTEGRUM) ist so wohl die Aufschrifft des 50 Titels aus dem II Buche des Justinianischen Codicis, als auch des 40 Titels aus dem I Buche derer Decretalen, und des 21 Titels aus dem V Buche in 6to. und enthalten sämmtlich eine Verordnung, daß nach gesuchter Restitution oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so lange nicht in denen Rechten darüber erkannt und gesprochen worden, nichts neuerliches vorgenommen werden soll.

RESTITUTIONES FIDEICOMMISSI AD UNUM GRADUM CONSISTANT (UT) ist die Aufschrifft der 159 Novelle, und enthält eine Verordnung, daß die Ausantwortung eines Fideicommisses oder einer Fideicommissarischen Erbschafft nur an den nächsten Fideicommissarium geschehen soll.

RESTITUTIONE SUMTUUM ET DAMNORUM, **mit Erstattung Kostens und Schadens**, siehe **Wiedererstattung.**

RESTITUTIONIBUS (DE) ist die Aufschrifft der 108 Novelle, und handelt von verschiedenen Arten der Restitution.

RESTITUTIONIBUS ET EA, QUÆ PARIT UNDECIMO MENSE POST VIRI MORTEM (DE) ist die Aufschrifft der 39 Novelle, und handelt so wohl von denen verschiedenen Arten der Restitution, als auch von einer Weibs-Person, welche noch im eilfften Monate nach ihres Mannes Tode mit einem Kinde darnieder kommt.

RESTITUTIONIBUS MILITUM, ET EORUM, QUI REIPUBLICÆ CAUSA ABSUNT (DE) siehe *Reipublicæ causa absunt (de Restitutionibus militum, & eorum qui)* im XXXI Bande p. 350.

RESTITUTIONIBUS MILITUM ET SPOLIATORUM (DE) ist unter der Sammlung derer Canonischen oder Päbstlichen Verordnungen die Aufschrifft des 13 Titels aus dem II Buche derer Decretalen, wie auch des 5. Titels aus dem II Buche in 6to, und handelt von der Wiedereinsetzung derer Soldaten und dererjenigen, welche aus dem Besitz ihrer Güter mit Gewalt vertrieben worden, in den vorigen Stand.

RESTITUTIONIBUS MINORUM XXV. ANNIS (DE IN INTEGRUM) ist die Aufschrifft des 22 und derer folgenden Titul bis zum 38 aus dem II Buche des Justinianischen Codicis, und wird unter solchen von der Wiedereinsetzung derer Minderjährigen in den vorigen Stand gehandelt.

RESTITUTIONIBUS SUB CONDITIONE FACTIS (DE INSTITUTIONIBUS ET SUBSTITUTIONIBUS ET) ist die Aufschrifft des 25 Titels aus dem VI Buche des Justinianischen Codicis, und handelt so wohl von denen

mit

mit oder unter einer gewiſſen Bedingung geſchehenen Erbeinſetzungen und Nacherbſatzungen, als auch verſchiedenen Arten der Reſtitution.

RESTITUTIONI OBNOXIA BONA, ſiehe Verfang-Recht.

RESTITUTIONIS (DE REPUTATIONIBUS, QUÆ FIUNT IN JUDICIO IN INTEGRUM) ſiehe *Reputationibus, quæ fiunt in judicio in integrum reſtitutionis (de)*.

RESTITUTIONIS (DE TEMPORIBUS IN INTEGRUM) iſt die Aufſchrifft des 33 Titels aus dem II Buche des Juſtinianiſchen Codicis, und handelt von der Zeit der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, oder wenn ſolche geſuchet werden müſſe und wie lange dieſelbe Statt habe.

RESTITUTIONIS AGI POSSE (ETIAM PER PROCURATOREM CAUSAM IN INTEGRUM) iſt die Aufſchrifft des 49 Titels aus dem II Buche des Juſtinianiſchen Codicis, und enthält eine Verordnung, daß die Reſtitutions-Sachen auch durch Gevollmächtigte oder Anwälde ſollen können tractiret werden

RESTITUTIONIS CAUSÆ, ſiehe Reſtitutions-Sachen.

RESTITUTIONIS IN INTEGRUM AFFINIA, heiſſen diejenigen Rechts-Mittel, welche mit der ſo genannten Reſtitution oder Wiedereinſetzung in den vorigen Stand einige Verwandniß haben, und nach Gelegenheit auch an deren Statt ertheilet werden; ſiehe Setzung in den vorigen Stand.

RESTITUTIONIS IN INTEGRUM AGITANDA SIT (UBI ET APUD QUEM COGNITIO) iſt die Aufſchrifft des 47 Titels aus dem II Buche des Juſtinianiſchen Codicis, und enthält eine Verordnung, wo und bey was vor einem Richter die Erkänntniß und Unterſuchung wegen der gebetenen Reſtitution oder Wiedereinſetzung in den vorigen Stand vorgenommen werden ſoll.

RESTITUTIONIS IN INTEGRUM AUXILIUM, das Rechts- oder Hülffs-Mittel der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand; ſiehe Setzung in den vorigen Stand.

RESTITUTIONIS IN INTEGRUM BENEFICIUM, die Rechts-Wohlthat der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand; ſiehe Setzung in den vorigen Stand.

RESTITUTIONIS IN INTEGRUM CAUSÆ, die Urſachen, warum oder weshalber jemand wider einen Handel oder Vergleich, darinnen er zur Ungebühr beſchweret oder verkürtzet worden, in den vorigen Stand geſetzet werden kan. Siehe Setzung in den vorigen Stand.

RESTITUTIONIS IN INTEGRUM CESSIO, iſt, wenn einer die ihm wider einen gewiſſen Handel oder Vergleich zuſtehende Rechts-Wohlthat der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand einem andern abtritt; wie es denn denen Rechten nach keine verbotene Sache iſt. Guido Papä in Dec. 141. n. 2. Chriſtinäus Vol. II. Dec. 124. n. 13.

RESTITUTIONIS IN INTEGRUM COGNITIO, die Erkänntniß und Unterſuchung wegen der von jemanden begehrten Reſtitution; ſiehe Setzung in den vorigen Stand.

RESTITUTIONIS IN INTEGRUM CONCEDENDA ARTICULUS SEU TEMPUS, heißt der in denen Rechten ausgedruckte Termin oder die Zeit, wenn und wie lange jemanden die geſuchte Reſtitution wider einen ihm allzu nachtheiligen Handel oder Vergleich verſtattet werden ſoll; ſiehe Setzung in den vorigen Stand.

RESTITUTIONIS IN INTEGRUM CONCEDENDÆ TEMPUS, ſiehe *Reſtitutionis in integrum concedendæ articulus*.

RESTITUTIONIS IN INTEGRUM CONCESSIO, die Verſtattung der von einem oder dem andern geſuchten Reſtitution, ſiehe Setzung in den vorigen Stand.

RESTITUTIONIS IN INTEGRUM CONTRARIA SEU IMPEDIMENTA, heiſſen in denen Rechten diejenigen Umſtände oder Hinderniſſe, um welcher willen die von jemanden geſuchte Reſtitution nicht Statt findet, ſiehe Setzung in den vorigen Stand.

RESTITUTIONIS IN INTEGRUM DENEGATIO SEU EXCLUSIO, die Verweigerung von der geſuchten Reſtitution, ſiehe Setzung in den vorigen Stand.

RESTITUTIONIS IN INTEGRUM EFFECTUS, heiſſen in denen Rechten die Würckungen oder Vortheile einer geſuchten und erhaltenen Reſtitution; ſiehe Setzung in den vorigen Stand.

RESTITUTIONIS IN INTEGRUM EXCEPTIO, ſiehe *Exceptio reſtitutionis in integrum*, im VIII Bande, p. 2314. u. f.

RESTITUTIONIS IN INTEGRUM EXCLUSIO, ſiehe *Reſtitutionis in integrum Denegatio*.

RESTITUTIONIS IN INTEGRUM IMPEDIMENTA, ſiehe *Reſtitutionis in integrum Contraria*.

RESTITUTIONIS IN INTEGRUM IMPLORATIO, ſiehe *Reſtitutione in integrum (Implioratio pro)*.

RESTITUTIONIS IN INTEGRUM OBJECTUM, heiſſen in denen Rechten alle Sachen, darinnen eine Verkürtzung oder Verletzung vorkommen kan; ſiehe Setzung in den vorigen Stand.

RESTITUTIONIS IN INTEGRUM PETENDÆ FORUM, ſiehe *Reſtitutionis in integrum petendæ Inſtantia*.

RESTITUTIONIS IN INTEGRUM PETENDÆ INSTANTIA, oder *Reſtitutionis in integrum petendæ Judicium ſeu forum*, heißt in denen Rechten die Inſtantz oder das Gerichte, woſelbſt die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand zu ſuchen und auszuwürcken iſt; ſiehe Setzung in den vorigen Stand.

RESTITUTIONIS IN INTEGRUM PETENDÆ JUDICIUM, ſiehe *Reſtitutionis in integrum petendæ Inſtantia*.

RESTITUTIONIS IN INTEGRUM PETENDÆ JUS, das Recht wider einen nachtheiligen Handel oder Vergleich die Reſtitution zu ſuchen; ſiehe Setzung in den vorigen Stand.

RESTITUTIONIS IN INTEGRUM PETENDÆ LIBELLUS, heißt in denen Rechten das Libell oder Bittſchreiben, welches wegen der zu verſtattenden Reſtitution gehörigen Ortes zu überreichen iſt; ſiehe Setzung in den vorigen Stand.

RESTITUTIONIS IN INTEGRUM PETENDÆ MODUS, die in denen Rechten vorgeſchriebene Art und Weiſe die zu ertheilende Reſtitution wider einen nachtheiligen Handel oder Vergleich zu ſuchen; ſiehe **Setzung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIONIS IN INTEGRUM PETENDÆ REQUISITA, heiſſen in denen Rechten diejenigen Umſtände, wornach man ſich bey der zu ſuchenden Reſtitution genau zu achten hat; ſiehe **Setzung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIONIS IN INTEGRUM PETITIO, ſiehe *Reſtitutione in integrum (Imploratio pro.)*

RESTITUTIONIS IN INTEGRUM PETITIO PER MODUM ACTIONIS, die Anſuchung um die Reſtitution oder Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, in ſo fern ſolche vermittelſt einer ordentlichen Klage angebracht und ausgewürcket wird; ſiehe **Setzung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIONIS IN INTEGRUM PETITIO PER MODUM IMPLORATIONIS, die Anſuchung um Reſtitution oder Wiedereinſetzung in den vorigen Stand durch ein geziemendes Bittſchreiben; ſiehe **Setzung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIONIS IN INTEGRUM PETITIO PER VIAM EXCEPTIONIS SEU REPLICATIONIS, iſt, wenn jemand vermittelſt Einwendung derer ihm wider einen andern zuſtändigen Schutzwehren in den vorigen Stand geſetzt zu werden bittet; ſiehe **Setzung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIONIS IN INTEGRUM PETITIO PER VIAM REPLICATIONIS, ſiehe *Reſtitutionis in integrum petitio per viam exceptionis.*

RESTITUTIONIS IN INTEGRUM POSTULATIO, ſiehe *Reſtitutione in integrum (Imploratio pro).*

RESTITUTIONIS IN INTEGRUM REMEDIUM, das einem zuſtändige Rechts-Mittel der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand; ſiehe **Setzung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIONIS IN INTEGRUM RENUNCIATIO, die Verzicht oder freywillige Begebung des einem ſonſt zuſtändigen Rechts-Mittels der Reſtitution; ſiehe **Setzung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIONIS IN INTEGRUM RESCRIPTUM, ſiehe *Reſcriptum Reſtitutorium.*

RESTITUTIONIS IN INTEGRUM SUBJECTUM, heiſſen in denen Rechten alle diejenigen, welche durch einen vor ſie allzu nachtheiligen Handel oder Vergleich verkürtzet worden und deren Erben. l. 6. ff. de in integr. reſtitut. Siehe übrigens **Setzung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIONIS IN INTEGRUM TRANSMISSIO AD HÆREDES, heißt in denen Rechten die beſondere Rechts-Wohlthat, krafft deren ein Erbe befugt iſt, wie in alle andere von ſeinem verſtorbenen Vorfahren auf ihn gebrachten Rechte zu treten, ſo auch ins beſondere die demſelben zugeſtandene Wiedereinſetzung in den vorigen Stand wider alle ihm zu mercklichem Nachtheil gereichende Contracte und Handlungen, oder dadurch er irgend ſonſt zur Ungebühr verkürtzet und verletzet worden, zu ſuchen, und auch gar leicht zu erhalten. **Cravetta** in Conſil. 736. u. 738.

RESTITUTIONIS PROCESSUS, der **Reſtitutions-Proceß**, ſiehe *Reſtitutorium.*

Reſtitution derer Kirchen-Güter, *Reſtitutio Bonorum Eccleſiaſticorum*, heißt bey denen Canoniſten die Wiedererſtattung derjenigen Güter und Sachen, welche ehemahls zwar ſchon zu der Kirche gehöret, in denen nachfolgenden Zeiten aber theils durch Krieg, theils andere widrige und unglückliche Zufälle von derſelben abgeriſſen worden, in die Hände derer darzu verordneten Geiſtlichen oder Kirchen-Pfleger. Und iſt hierbey zu erinnern, daß der Kayſer **Friedrich II** bald zum Anfange ſeiner Regierung dem Pabſt **Innocentz III** eine güldene und von denen vornehmſten geiſtlichen und weltlichen Fürſten unterſchriebene Bulle überſchicket, worinnen nicht allein denen Capiteln die Wahl derer Prälaten zugeſtanden, ſondern auch die Appellation in geiſtlichen Sachen an den Römiſchen Stuhl, nebſt der Reſtitution derer ſchon damahls von der Kirche abgekommenen Güter zugelaſſen worden. Welche Bulle nachgehends im Jahr 1219 unter dem **Honorius III** wieder erneuert, und zugleich ein beſonder Edict wegen der Kirchen-Freyheit publiciret worden. *Es ſtehet* daſſelbe unter denen Conſtitutionen des gedachten Kayſers, welche dem Longobardiſchen Lehn-Rechte angehänget ſind. Und daraus iſt die Auth. Caſſa. C. de SS. Eccleſ. genommen. Woraus zugleich erhellet, daß man unter der Freyheit der Kirchen keine andere, als der Biſchöffe, der Cleriſey und des Pabſts, verſtanden habe.

RESTITUTIO ob NON-USUM PRIVILEGIORUM, die Setzung in den vorigen Stand wegen des unterlaſſenen Gebrauchs derer einem zuſtehenden Privilegien findet um ſo viel eher Statt, wenn ſolche denen damit begnadigten Perſonen von Handen gekommen, und ſich nach der Zeit erſt wieder gefunden. Welches ſonderlich bey gantzen Städten und Gemeinen gilt. **Reuſner** Vol. II. Conſ. 12.

RESTITUTIO adverſus NOVI OPERIS NUNCIATIONEM, die Reſtitution oder Setzung in den vorigen Stand wider eines Neuen Wercks Verkündigung, wovon zu ſehen im XXIV Bande, p. 73. u. ff.

Reſtitutions-Edict, ſiehe **Religions-Edict.**

Reſtitutions-Feſt, wurde im Jahr 1715 den 18 und 19 Februar in Bayern mit groſſer Freude gefeyert, nachdem der Churfürſt von Bayern wieder in ſeine Länder eingeſetzt, und der bisherige Kayſerl. Adminiſtrator, Fürſt von **Löwenſtein**, was an Bayern extradiet werden ſollen, wieder eingeräumet, ſiehe **Ludewigs** Univerſal-Hiſtorie im II Theil p. 90.

Reſtitutions-Proceß, ſiehe *Reſtitutorium.*

Reſtitutions-Punct, *Reſtituenda ex capite gravaminum & Religionis*, heißt bey denen Publiciſten und auf denen Deutſchen Reichs-Tägen alles dasjenige, was von einem oder dem andern Reichs-Stande ſo wohl in Staats- als Religions-Sachen, vornehmlich aber in dieſen, wider den klaren Inhalt und die ausdrückliche Verordnung

nung derer Reichs-Grund-Geſetze unternommen worden, und wodurch ſich alſo nicht allein diejenigen, denen ſolches zu mercklichem Schaden und Nachtheil ihrer Gerechtſame gereichet, zur Ungebühr beſchwert zu ſeyn befinden, ſondern wogegen dieſelben auch von Rechts wegen wieder in den vorigen Stand zu ſetzen ſind. Wie man denn auch deshalber nicht allein auf dem Reichs-Tage zu Regenſpurg im Jahre 1654 und in dem darauf erfolgten Deputations-Convente zu Franckfurt, ſondern auch auf dem noch fort dauernden Reichs-Tage, öffters und viel mit einander zu Rathe gegangen, wie die darüber ſich beſchwerenden Fürſten und Stände des förderſamſten und am füglichſten klagloß zu ſtellen ſeyn möchten. Es iſt aber desfalls aus verſchiedenen Urſachen und Abſichten derer dabey am meiſten intereßirten Parteyen zur Zeit noch ſo wenig fruchtbares ausgerichtet worden, daß nicht nur das mehreſte in dem vorigen Stande geblieben, ſondern auch die deswegen geführten Klagen und Beſchwerden ſich dagegen vielmehr noch von Zeit zu Zeit angehäuffet. Fritſch in Elect. Jur. Publ. P. II. c. 3. Woſelbſt auch ein weitläufftiges Verzeichniß derer zu reſtituirenden Reichs-Stände und Unterthanen zu befinden iſt.

Reſtitutions-Sachen, *Cauſæ Reſtitutionis*, heiſſen in denen Rechten alle diejenigen Fälle und Proceſſe, welche wegen geſuchter Reſtitution oder Setzung in den vorigen Stand wider einen gewiſſen jemanden allzu nachtheiligen Handel oder Vergleich vorkommen; ſiehe **Setzung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIO propter OBJECTIONES OMISSAS, ſiehe *Reſtitutio ob exceptiones non deductas.*

RESTITUTIO adverſus OBLIGATIONEM, die Reſtitution oder Wiedereinſetzung in den vorigen Stand wider die einem nach dem ſtrengen Rechte obliegende Verbindlichkeit: ſiehe **Verpflichtung**, desgleichen **Setzung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIO contra PARENTES, die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand wider die Eltern, hat ordentlicher Weiſe nicht Statt; es wäre denn, daß inſonderheit der Vater bey Verwaltung ſeines Sohnes Vermögen mit dieſem allzubetrüglich gehandelt, oder an ſeiner Statt und in ſeinem Namen eine ihm entweder vortheilhaffte Erbſchafft ausſchlägt, oder dagegen eine ihm mehr ſchädliche, als nützliche, antritt. Chriſtinäus Vol. II. Dec. 130. Berger in Diſp. de Reſtit. in integr. ob Rev. deneg. Linglois ex l. 2. C. qui & adv. quos. Dec. 2. qu. 1. Lyncker in Dec. 1088. u. 1468.

RESTITUTIO PAUPERIS, die Reſtitution oder Wiedereinſetzung eines durch einen nachtheiligen Contract oder ſonſt zur Ungebühr verletzten Armen; ſiehe **Setzung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIO ob PAUPERTATEM, wegen Armuth und höchſt dringender Bedürffniß findet nach Beſchaffenheit der Umſtände die Setzung in den vorigen Stand wider dasjenige, was er aus äuſſerſter Noth gezwungen und gedrungen thun oder verſprechen müſſen, gar leicht Statt, wenn ihm nur anders keine betrügliche oder gefährliche Abſichten Schuld gegeben und bewieſen werden können. Chriſtinäus Vol. II. Dec. 140 Struck in Uſu Mod. ff. tit. Ex quib. cauſ. maj.

RESTITUTIO in PECULIO, ein minderjähriger und noch in väterlicher Gewalt ſtehender Sohn, wird in Anſehung des ihm zugehörigen Sonderguts, es ſey ihm daſſelbe gleich von ſeinem Vater, oder anders woher zugekommen, ohne viele Schwierigkeit in den vorigen Stand geſetzet, dafern er irgend in Anſehung deſſelben von jemanden zur Ungebühr verkürtzet oder ſonſt verletzet worden. Chriſtinäus Vol. II. Dec. 122.

RESTITUTIO adverſus PERJURIUM, Wenn jemand einen förmlichen Meineyd begangen; ſo wird derſelbe, und ſolte es auch ein Minderjähriger ſeyn, wider denſelben in den vorigen Stand nicht geſetzet. Berojus in Quæſt. Famil. 135. ibique Myler, Böhmer in Jure Eccleſ. ad tit. de Jurejur. §. 23. Es wäre denn, daß jemand wegen eines gewiſſen Handels geſchworen, worüber kein förmlicher und zu Recht beſtändiger Vergleich getroffen werden kan, ehe und bevor man nicht die darzu nöthigen Urkunden bey der Hand gehabt und genau durchgeſehen. Faber in Comm. ad Cod. Lib. II. tit. 21. def. 2. Benckendorff ad *Seraph. de Seraph.* Priv. Jur. Priv. 100. n. 2.

RESTITUTIO PERSONALIS, iſt, wenn eine in dem wider ſie ergangenen Urtheile zu einer gewiſſen Strafe verdammte Perſon in den vorigen Stand geſetzet und davon befreyet wird. Sonſt heiſſet ſelbige auch Reſtitutio gratiæ, weil ſie aus bloſſer Gnade geſchiehet. l. 27. pr. ff. de pœn. l. 1. C. de ſentent. paſſ. & reſtit.

RESTITUTIO PERSONARUM MISERABILIUM, die Wiedereinſetzung derer elenden Perſonen in den vorigen Stand; ſiehe **Miſerable oder elende Perſonen**, im XXI Bande, p. 461. desgleichen **Setzung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIO PIARUM CAUSARUM, die Wiedereinſetzung derer milden Sachen in den vorigen Stand, wovon zu ſehen im XXI Bande, p. 128. desgleichen **Setzung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIO PIGNORIS, die Reſtitution oder Auslieferung einer verſetzt geweſenen Sache; ſiehe **Pfands-Wiedereinlöſung**, im XXVII Bande, p. 1268. u. ff.

RESTITUTIO adverſus PIGNORIS REMISSIONEM, wider die Wiedereinlöſung einer verpfändet geweſenen Sache findet keine Reſtitution Statt. Und wenn auch ſo gar eine Weibs-Perſon ſich immittelſt in den Beſitz derſelben eigenmächtiger Weiſe geſetzet hätte; ſo iſt ſie doch gehalten, gegen Erſtattung des Pfand-Schillings wieder heraus zu geben. Faber in Comm. ad Cod. Lib. II. tit. 33. def. 3. Siehe übrigens **Pfands-Wiedereinlöſung**, im XXVII Bande, p. 1268. u. ff.

RESTITUTIO ex PLENITUDINE POTESTATIS, ſiehe *Reſtitutio gratiæ.*

RESTITUTIO adverſus PLUS PETITIONEM, die Setzung in den vorigen Stand wider denjenigen, welcher von einem andern mehr haben will, als er ihm ſchuldig iſt, wird dem letztern gar bald und ohne Widerrede verſtattet. Faber in

Comm. ad Cod. Lib. III. tit. 7. def. 14. Stryck in Diſp. de Decreto Interimiſtico. Siehe auch *Exceptio Plus Petitionis*, im VIII Bande, p. 2305.

RESTITUTIO adverſus POSSESSOREM TERTIUM, die Setzung in den vorigen Stand wider einen dritten Beſitzer, hat nur vornehmlich in drey Fällen Statt, 1) wenn jemand von einer Kirche, oder von einem Minderjährigen eine gewiſſe Sache kauffet, die doch vorher ſchon ein anderer gekaufft hat, und ihm ſolches ſelbſt nicht unbekannt geweſen, 2) wenn der erſte Käuffer nicht im Stande iſt, zu bezahlen, und wenn 3) dem Minderjährigen mehr daran gelegen iſt, die Sache, als das Geld zu haben. Cravetta in Conſil. 911. n. 3. u. ff. Lauterbach in Colleg. Pract. tit. de Minor. §. 24.

RESTITUTIO in POSSESSORIO, die Reſtitution oder Wiedereinſetzung in den vorigen Stand im Poſſeſſoriſchen Proceſſe; ſiehe Poſſeſſorien-Klage, im XXVIII Bande, p. 1771. u. ff.

RESTITUTIO in POSSESSORIO SUMMARIISSIMO, die Reſtitution oder Wiedereinſetzung in den vorigen Stand im Poſſeſſorien-Proceſſe, da die Sache keinen Verzug leidet; ſiehe *Poſſeſſorium Summariiſſimum*, im XXVIII Bande, p. 1774. u. ff.

RESTITUTIO ob PRÆCEPTUM TESTATORIS NON IMPLETUM, ſiehe *Reſtitutio ex l. 17. §. 1. ff. ex quib. cauſ. major.*

RESTITUTIO in PRÆJUDCIUM TERTII, die Setzung in den vorigen Stand, einem Dritten zum Schaden, hat nicht Statt. Marta Lib. I. Dig. tit. *Reſtitutio.* c. 69. aus dem Thomas Minadoue, Coccejus in Diſp. de Jure tertii.

RESTITUTIO PRÆLATI SUCCESSORIS, ein Prälate oder Abt kan in Anſehung der unter ſeiner Aufſicht ſtehenden Kirche wider eines verſtorbenen Erben anders nicht, als wider die ſeiner Kirche zugefügte Beſchädigung oder Verletzung in den vorigen Stand geſetzet werden. Marta Lib. I. Dig. tit. *Reſtitutio.* c. 2. Riccius in Coll. Dec. 186. Harpprecht Reſp. 57. n. 416.

RESTITUTIO adverſus PRÆSCRIPTIONEM, die Setzung in den vorigen Stand wider die Verjährung; ſiehe Verjährung.

RESTITUTIO adverſus PRÆSCRIPTIONEM COMPLETAM, die Reſtitution oder Wiedereinſetzung in den vorigen Stand wider die Rechts-verwährte Zeit, oder wider die geendigte und völlig erfolgte Verjährung; ſiehe Verjährung.

RESTITUTIO adverſus PRÆSCRIPTIONEM CONSUETUDINARIAM, die Reſtitution wider eine aus bloſſer Gewohnheit eingeführte Verjährung; ſiehe Gewohnheit, im X Bande, p. 1398. u. ff. desgleichen Verjährung.

RESTITUTIO adverſus PRÆSCRIPTIONEM CONVENTIONALEM, die Reſtitution wider die von denen dabey intereßirten Partheyen von ſelbſt beliebte und bewilligte Verjährung; ſiehe Verjährung,

RESTITUTIO adverſus PRÆSCRIPTIONEM IMMEMORIALEM, die Reſtitution wider eine undenckliche Verjährung; ſiehe Verjährung.

RESTITUTIO adverſus PRÆSCRIPTIONEM IN PRÆSENTIA INCEPTAM, ET IN ABSENTIA CONSUMMATAM, die Reſtitution oder Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, wider eine unter Gegenwärtigen angefangene, und binnen deren Abweſenheit vollendete Verjährung; ſiehe Verjährung.

RESTITUTIO adverſus PRÆSCRIPTIONEM LEGALEM, die Reſtitution wider eine geſetzmäßige oder in denen Rechten ausgedruckte und vorgeſchriebene Verjährung; ſiehe Verjährung.

RESTITUTIO adverſus PRÆSCRIPTIONEM LONGISSIMI TEMPORIS, die Reſtitution wider die in denen Rechten vorgeſchriebene allerlängſte Verjährung; ſiehe Verjährung.

RESTITUTIO adverſus PRÆSCRIPTIONEM LONGI TEMPORIS, die Setzung in den vorigen Stand wider eine vieljährige Verjährung; ſiehe Verjährung.

RESTITUTIO adverſus PRÆSCRIPTIONEM STATUTARIAM, die Reſtitution oder Wiedereinſetzung in den vorigen Stand wider eine Statutenmäßige Verjährung; ſiehe Verjährung.

RESTITUTIO adverſus PRÆSCRIPTIONEM TRIGINTA VEL QUADRAGINTA ANNORUM, die Reſtitution oder Wiedereinſetzung in den vorigen Stand wider eine dreyßig- oder vierzig-jährig Verjährung, ſiehe Verjährung.

RESTITUTIO adverſus PRÆSUMTIONEM STATUTARIAM, wider eine bloß in denen Statuten eines gewiſſen Ortes gegründete Vermuthung, findet die Setzung in den vorigen Stand ſo wohl in Anſehung derer Minderjährigen, als auch einer nur gantz wahrſcheinlichen Unwiſſenheit, zumahl wegen bloß vermeyntlicher Bezahlung einer jemanden ſchuldig geweſenen Geld-Poſt, Statt. Merenda Vol. IV. Contr. Jur. Lib. 22. c. 33. Harpprecht in Diſp. de Differ. Præſcr. & conject. ſolut.

RESTITUTIO PRÆTORIA, die Prätoriſche Reſtitution, oder die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, nach Verordnung derer ehemahligen Stadt-Richter zu Rom, oder in ſo fern dieſelbe dem willkührlichen Ermeſſen und Gutachten eines vernünfftigen und unparteyiſchen Richters überlaſſen iſt.

RESTITUTIO PRETII AB EMTORE NUMERATI, die Wiedererſtattung des von Käuffern empfangenen Kauff-Gelds, ſiehe *Reſtitutio ex l. 25. aliis 24. §. reſtitutio. ff. de minor.*

RESTITUTIO PRINCIPALITER PETITA, ſiehe *Reſtitutio in cauſa principali.*

RESTITUTIO adverſus PRINCIPEM, oder *Reſtitutio adverſus ſententiam Principis*, wider den Fürſten oder die hohe Landes-Obrigkeit und deren in Sachen ergangenen Ausſpruch, findet die Reſtitution ſo leicht nicht Statt, es müſten denn gantz beſonders erhebliche und wichtige Urſachen darzu vorhanden ſeyn; ſiehe Setzung in den vorigen Stand.

RESTITUTIO per PRINCIPEM CONCESSA, ſiehe *Reſtitutio Principis.*

RESTITUTIO PRINCIPIS, die Wiedereinſetzung eines Fürſten oder Regenten in den vorigen Stand, hat ordentlicher Weiſe, oder wenigſtens doch wider die bereits geſchehene Verjährung, nicht ſtatt; es wäre denn, daß er während ſeiner Minderjährigkeit, oder auch nach bereits erlangter Nachlaſſung des Alters halber, und zwar ins beſondere ehe und bevor er zu einem rechten volljährigen Alter gelanget, oder auch aus Unwiſſenheit derer bey dem geſchloſſenen Contract oder Handel vorgekommenen Umſtände, von einem andern zur Ungebühr hintergangen und verkürtzet worden. **Surd** in Dec. 4. **Myler** de Statib. Imp. P. I. c. 29. §. 8.

RESTITUTIO PRINCIPIS, *Reſtitutio per Principem conceſſa*, *Reſtitutio Superioris*, oder *Reſtitutio Judicis Superioris*, heißt die Setzung in den vorigen Stand, welche unmittelbar von dem Fürſten oder der hohen Landes-Obrigkeit, als Ober-Richter, und krafft derer demſelben zuſtehenden Majeſtäts-Rechte, ertheilet wird. Wie denn ſonderlich heut zu Tage desfalls denen Unterrichtern dergleichen Macht und Gewalt nicht mehr, wie zwar ehemahls, zuſtehet; zumahl in Proceß- oder Parthey-Sachen, welche entweder Appellations- und Leuterungs- oder Supplications-Weiſe von denen letztern an den erſtern gebracht werden. **Chriſtinäus** Vol. II. Dec. 134. **Coccejus** de fund. in Terr. & plur. loc. concurr. por. tit. 4. §. 16. **Marta** Lib. I. Digeſt. tit. *Reſtitutio*. c. 67. **Graß** in Collat. Jur. Rom. cum Rec. Imp. P. II. quoad. form. Proc. Sect. 6. §. 3. u. 4. Sonſt aber und auſſerdem iſt nach Maßgebung derer alten Römiſchen Rechte die Setzung in den vorigen Stand, in ſo ferne ſolche von dem Fürſten herrühret, eigentlich nur diejenige, da jemanden, welcher eine Zeitlang auſſer ſeinem Vaterlande leben müſſen, nicht allein erlaubet wird, wieder zurücke zu kommen, ſondern wodurch er zugleich in alle ſeine vorher gehabte Güter, Rechte, Ehren und Würden reſtituiret wird. Wie ſie denn daher ſonſt auch ins beſondere Reſtitutio ab exilio genennet, auſſerdem aber in eine allgemeine (in Reſtitutionem generalem) und in eine beſondere (ſpecialem) abgetheilet wird. Wovon aber die letztere gleichwohl wiederum mit einem mercklichen Unterſchiede geſchiehet. Nemlich wenn dieſelbe jemanden nur ſo ſchlechterdings und überhaupt ertheilet wird, als wenn es z. E. heiſſet, Cajus ſoll wider das wider ihn gefällte Urtheil oder wider die ihm zuerkannte Straffe durchaus reſtituiret ſeyn; ſo begreifft dieſe Art der Reſtitution alle ihm ſonſt zuſtändig geweſene Rechte unter ſich, als z. E. das Recht der väterlichen Gewalt, der nächſten Anverwandtſchafft, u. ſ. w. l. 1. u. l. fin. §. fin. C. de ſent. paſſ. l. 1. ff. eod. Dafern ſie aber nur auf gewiſſe und beſondere Rechte eingeſchräncket iſt, z. E. Titius ſoll in das ehedem von ihm verwaltete Amt reſtituiret ſeyn, u. ſ. w. ſo erſtrecket ſich auch dieſelbe nicht weiter, als auf die in dem Reſtitutions-Reſcripte ausgedruckten und namhafft gemachten Fälle. l. 2. in Inſulam. C. eod. l. 2. ff. eod. Die allgemeine Reſtitution hingegen betreffend, ſo bezielet dieſelbe in dem gegenwärtigen Falle mehr nicht, als daß dem Reſtituirten bloß vergönnet ſeyn ſoll, in das Vaterland zurücke zu kommen, ohne daß ihm weder die eingezogenen Güter und Ehren-Stellen wieder gegeben werden, noch auch die ſo wohl vor, als wider ihn gegoltenen Anſprüche ihre ehemalige Krafft Rechtens erreichen. l. 4. C. de bon. damnat. l. 4. u. 5. C. de ſent. paſſ. Und iſt alſo dieſe Reſtitution überhaupt eigentlich nichts anders, als eine Art des in denen alten Römiſchen Rechten ſo genannten *Poſtliminii*, wovon zu ſehen im XXVIII Bande p. 1806. u. f.

RESTITUTIO PRIVILEGIATORUM, die Wiedereinſetzung eines Privilegirten in den vorigen Stand gilt nur wider andere nicht privilegirte; wider gleichmäßig privilegirte aber hat dieſelbe ordentlicher Weiſe keine Statt. **Fontanella** Tom. I. Dec. Catal. 100. **Beſold** in Conſil. 75. n. 21.

RESTITUTIO contra PRIVILEGIATUM, ſiehe *Reſtitutio Privilegiatorum*,

RESTITUTIO ex PRIVILEGIO, die Setzung in den vorigen Stand wegen derer einem oder dem andern zuſtändigen Privilegien, ſiehe **Privilegien**, im XXIX Bande p. 589. u. ff.

RESTITUTIO ad PROBANDUM, *Reſtitutio adverſus probationem omiſſam*, die Reſtitution oder Setzung in den vorigen Stand, wider den verſäumten oder unterlaſſenen Beweiß, ſiehe *Probatio*, im XXIX Bande p. 620. u. ff.

RESTITUTIO adverſus PROBATIONEM OMISSAM, ſiehe *Reſtitutio ad probandum*.

RESTITUTIO ex novis PROBATIONIBUS, die Reſtitution wider die einmahl geſchehene Wiedereinſetzung in den vorigen Stand wird von Rechtswegen nicht von neuem verſtattet, wenn gleich der zu reſtituirende gantz neue Beweißthümer zu haben vorgiebt. **Marta** Lib. I. Dig. tit. *Reſtitutio*. c. 81.

RESTITUTIO adverſus PROBATORIA, wider den bereits vollführten Beweiß und Gegen-Beweiß findet ordentlicher Weiſe die Setzung in den vorigen Stand nicht ſtatt; es müſten denn allenfalls gantz beſonders erhebliche und wichtige Urſachen darzu vorhanden oder die ſtreitenden Partheyen durch das darauf erfolgte Urtheil allzu ſehr beſchweret ſeyn. Siehe *Probatio*, im XXIX Bande p. 620. u. ff.

RESTITUTIO propter negligentiam PROCURATORIS IN APPELLANDO, wenn ein Gevollmächtigter in Parthey-Sachen gleich im Namen ſeines Principals zu appelliren unterlaſſen hat; ſo findet in Anſehung des letztern, der Gevollmächtigte mag gleich im Stande ſeyn, zu bezahlen, oder nicht, dennoch keine Setzung in den vorigen Stand ſtatt. **Marta** Lib. I. Dig. tit. *Reſtitutio*. c. 63. und 64. **Struv** in Synt. Jur. Civ. Exerc. 7. §. 35. ibique **Müller** lit. V. Widriger Meynung iſt **Berger** in Diſp. de Dominio Litis. §. 48.

RESTITUTIO adverſus negligentiam PROCURATORIS IN NON PETENDO RESTITUTIONEM, wenn in Parthey-Sachen ein Gevollmächtigter im Namen ſeines Principals, wider das ihm zugezogene Präjudiz in den vorigen Stand geſetzt zu werden nicht ſucht, oder ſich an dem

dem ihm deshalber zugeſtandenen Rechte verſäumet; ſo findet alsdann auch in Anſehung des letztern keine Reſtitution ſtatt. **Marta** Lib. I. Dig. tit. *Reſtitutio.* c. 85. **Berger** in Diſp. de Dominio Litis. §. 42. u. f.

RESTITUTIO PRODIGI, die Wiedereinſetzung eines Verthulichen in den vorigen Stand, ſiehe **Verſchwender.**

RESTITUTIO adverſus PROHIBITIONEM TESTATORIS, die Reſtitution wider das ausdrückliche Verbot eines Teſtirers, ſiehe *Reſtitutio adverſus alienationem.*

RETITUTIO adverſus PROMISSIONEM EXCESSIVÆ DOTIS, wider die geſchehene Verſprechung einer übermäßigen Mitgifft oder Ausſtattung findet zwar bey denen Volljährigen die Setzung in den vorigen Stand ſo leicht nicht ſtatt. Ein anders aber iſt bey einem Minderjährigen, zumahl wenn er ſolche nur ſeiner Schweſter verſprochen. **Hondedeus** Vol. I. Conſil. 18. n. 34. und 64. **Andreolus** P. III. contr. 203.

RESTITUTIO adverſus PROMISSIONEM JURATAM, die Reſtitution wider ein eydliches Verſprechen, ſiehe *Reſtitutio adverſus Perjurium.*

RESTITUTIO ad PROSEQUENDUM, oder *Reſtitutio adverſus Appellationem vel Leuteratio-niem defertam*, die Setzung in den vorigen Stand wider die unterlaſſene oder verſäumte Fortſetzung der eingewandten Appellation, Leuterung, u. ſ. w. kan von Rechtswegen von ſonſt niemanden, als dem Ober-Richter verſtattet werden. **Marta** Lib. I. Dig. tit. *Reſtitutio.* c. 67. **Graß** in Collat. Jur. Rom. cum Rec. Imp. P. II. quoad form. Proc. Sect. 6. §. 3.

RESTITUTIO poſt PUBLICATIONEM SENTENTIÆ, nach bereits eröffnetem Urtheil und völligem Beſchluß der Sache, findet, zumahl in Ehe-Sachen, die Setzung in den vorigen Stand ordentlicher Weiſe nicht Statt. **Riccius** P. III. Dec. Neap. 2.

RESTITUTIO PUPILLI, die Wiedereinſetzung eines Mündleins oder Pupillens in den vorigen Stand, ſiehe **Mündlein**, im XXII Bande p. 408. u. ff.

RESTITUTIO adverſus QUADRIENNIUM, oder *Reſtitutio poſt quadriennium*, die Reſtitution wider oder nach Ablauff der in denen Rechten deshalber ausdrücklich vorgeſchriebenen vierjährigen Zeit, ſiehe **Setzung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIO intra QUADRIENNIUM, die Reſtitution binnen der in denen Rechten deshalber vorgeſchriebenen vierjährigen Zeit; ſiehe **Setzung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIO poſt QVADRIENNIVM, ſiehe *Reſtitutio adverſus quadriennium.*

RESTITVTIO REALIS, oder *Reſtitutio Juſtitiæ*, wird genennet, dadurch die Sache oder der Handel einer dadurch verletzten Perſon reſtituiret wird, ſiehe **Setzung in den vorigen Stand.**

RESTITVTIO adverſus REGVLAM DE TRIENNALI, wo und in was vor Fällen ſonſt nur die Setzung in den vorigen Stand binnen drey Jahren verſtattet wird; ſo findet dieſelbe nach deren Ablauff weiter nicht ſtatt; zumahl wenn das Haupt-Hinderniß in Anſehung derſelben weder von dem Richter, noch von denen Partheyen herrühret. **Marta** Lib. I. Dig. tit. *Reſtitutio.* c. 110. und 111.

RESTITVTIO REI COMMVNIS, die Reſtitution einer gemeinſchafftlichen Sache oder die Setzung in den vorigen Stand in Anſehung einer von ihrer vielen in Gemeinſchafft beſeſſenen Sache hat auch ſo gar bey denen Minderjährigen ſo leicht nicht ſtatt; es wäre denn, daß ſie ſelbige nicht ſo wohl in Anſehung des ihnen daran zuſtehenden Antheils ſuchen, ſondern vielmehr die gantze Sache an ſich zu bringen, und alſo auch den rechten Werth derſelben oder die gantze Summe, ſo hoch ſelbige nemlich gewürdigt oder gegen deren Erlegung von ihrem zeitigen Beſitzer zu deſſen Eigenthum gebracht worden, wieder zu erſtatten geſonnen ſind. **Faber** in Comm. ad Cod. Lib. II. tit. 16. def. 2. **Lyncker** in Dec. 1088. und 1500.

RESTITUTIO REI FAMILIARIS, ſiehe **Retabliren.**

RESTITUTIO REIPUBLICÆ, die Reſtitution oder Wiedereinſetzung der durch einen nachtheiligen Contract oder ſonſt zur Ungebühr verletzten Republic in den vorigen Stand. Siehe **Republic**, desgleichen **Setzung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIO adverſus RELEGATIONEM, die Wiedereinſetzung eines Verwieſenen in den vorigen Stand, oder die Wiederaufhebung und Erlaſſung der durch Urtheil und Recht zuerkannten Landes-Verweiſung. Siehe **Relegation**, im XXXI. Bande, p. 432. u. ff. ingleichen *Reſtitutio Principis.*

RESTITUTIO adverſus REMISSIONEM INJURIÆ, die Setzung in den vorigen Stand wider die einem Injurianten von dem Geſchmäheten geſchehene Erlaſſung derer wider ihn ausgeſtoſſenen Injurien; ſiehe *Reſtitutio adverſus injurtantem.*

RESTITVTIO adverſus REMISSIONEM PIGNORIS, ſiehe *Reſtitutio adverſus pignoris remiſſionem.*

RESTITVTIO adverſus REM JVDICATAM, die Setzung in den vorigen Stand wider ein rechtskräfftiges Urtheil, hat ordentlicher Weiſe nicht Statt, es müſte denn offenbahr falſch und denen Rechten entgegen ſeyn. **Andreolus** P. I. Contr. For. c. 56. n. 27. u. ff. **Marta** Lib. I. Dig. tit. *Reſtitutio.* c. 54. **Majer** in Diſp. de Reſtit. in integr. contra rem judic. c. 2. th. 2. Siehe **Rechtskräfftig**, im XXX Bande p. 1520 u. ff.

RESTITVTIO adverſus RENVNCIATIONEM APPELLATIONIS, wider die freywillige Begebung oder Verzeihung der Appellation, zumahl wenn ſolche bereits gerichtlich angebracht, nachgehends aber wieder zurück genommen worden, findet die Setzung in den vorigen Stand, auch ſo gar bey Minderjährigen, keine Statt. **Berlich** P. II. Dec. 221. **Schweder** in Diſp. de Renunc. Appellat.

RESTITUTIO adverſus RENUNCIATIONEM BENEFICII ECCLESIASTICI, die Setzung in den vorigen Stand wider die freywillige Begebung einer geiſtlichen Pfründe, kommet bloß einem Minderjährigen zu Statten, dafern ſolche nicht bereits an einen andern vergeben worden. **Morla** in Empor. Jur. P. I tit. 5. qu. 8. fol. 267. **Covatruvias** Var. Reſol. Lib. I. c. 5.

RESTITUTIO adverſus RENUNCIATIONEM QUERELÆ INOFFICIOSI TESTAMENTI, die Setzung in den vorigen Stand wider die freywillige Begebung oder Erklärung eines minderjährigen Sohnes, das väterliche Teſtament, worinnen er zur Ungebühr verletzet worden, niemahls anzufechten, noch auch die ihm ſonſt deshalber zuſtehende Klage anzuſtellen, findet noch allezeit Statt, er mag ſich derſelben gleich ausdrücklich, oder ſtillſchweigend verziehen haben. **Chriſtinäus** Vol. II. Dec. 120. n. 1. u. ff.

RESTITUTIO adverſus RENUNCIATIONEM SUCCESSIONIS FUTURÆ, die Setzung in den vorigen Stand wider die freywillige Begebung einer noch zu hoffenden Erbſchafft; ſiehe *Pactum Negativum*, im XXVI Bande, p. 143. u. f. desgleichen **Verzicht**.

RESTITUTIO adverſus RESPONSIONEM OMISSAM, die Setzung in den vorigen Stand wider die unterlaſſene Antwort und Einlaſſung findet anders nicht Statt, auſſer in Anſehung derer Ehehafften, wovon zu ſehen im VIII Bande, p. 341.

RESTITUTIO contra RESTITUTIONEM IN INTEGRUM, wider die einmahl vergönnte Setzung in den vorigen Stand findet keine weitere Reſtitution Statt. **Carpzov** Lib. II. tit. 9. Reſp. 97.

RESTITUTIO adverſus RETRACTUM, wider das Zug- oder Einſtands-Recht, wovon zu ſehen im VIII Bande, pag. 601. u. f.

RESTITUTIO ob REVERENTIAM DENEGATA, wenn einer dem andern, wie z. E. ein Sohn ſeinem Vater, ein Freygelaſſener ſeinem Patrone u. ſ. w. eine beſondere Ehrfurcht und Gehorſam ſchuldig iſt; ſo findet wider den letztern die Setzung in den vorigen Stand ordentlicher Weiſe nicht Statt, es müſten denn gantz beſondere wichtige und erhebliche Urſachen darzu vorhanden ſeyn. **Chriſtinäus** Vol. II. Dec. 130. **Berger** in Diſp. de Reſtit. in integr. ob Rever. deneg.

RESTITUTIO adverſus REVISIONEM, wider die Reviſion derer Acten hat ordentlicher Weiſe keine Setzung in den vorigen Stand Statt; ſ. **Reviſion derer Acten**.

RESTITUTIO adverſus RIGOREM CONSUETUDINIS, wider eine bereits von vielen Jahren hergebrachte und zu Recht beſtändige Gewohnheit, kan nach Befinden der Umſtände vornehmlich eine Weibs-Perſon gar wohl in den vorigen Stand geſetzet werden. **Chriſtinäus** Vol. II. Dec. 127. n. 6.

RESTITUTIO adverſus RIGOREM JURIS, die Reſtitution oder Wiedereinſetzung in den vorigen Stand wider die allzu groſſe Strenge derer Rechte, ſiehe **Setzung in den vorigen Stand**.

RESTITUTIO ex §. RURSUS. 5. INST. DE ACT. iſt eine beſondere Rechts-Wohlthat, vermöge welcher demjenigen, deſſen Sachen und Güter von einem andern währender Zeit, daß er entweder in der Republick Angelegenheiten abweſend, oder bey dem Feinde gefangen geweſen, verwähret worden, vergönnet iſt, nach deſſen Zurückkunfft binnen Jahres-Friſt die von ihm indeſſen verwährte Sache wieder zu fordern, und alſo die immittelſt vollendete Verjährung wiederum aufzuheben. **Merenda** Vol. II. Contr. Jur. Lib. 10. cap. 24.

RESTITUTIO RUSTICI, die Wiedereinſetzung eines durch einen nachtheiligen Contract oder ſonſt zur Ungebühr verletzten Bauers oder Landmanns in den vorigen Stand, hat zwar ordentlicher Weiſe ſtatt; es erſchiene denn aus allen dabey vorkommenden Umſtänden, oder könnte doch ſonſt hinlänglich dargethan werden, daß er gar nicht ſo dumm und einfältig, als er ſich entweder angeſtellet, oder man erſt von ihm vermuthend geweſen, ſondern dagegen liſtig und verſchlagen genug ſey, daß er ſich ſchon deshalber beſſer vorſehen können, als er würcklich gethan hat. **Cavall.** in qu. 58.

RESTITUTIO SECUNDARIA, *Reſtitutio in cauſa minus principali* oder *Reſtitutio incidenter petita*, die Setzung in den vorigen Stand, in ſo fern ſolche nicht die Haupt-Sache, ſondern nur einige Neben-Umſtände anbetrifft, wird ohne anderweiten Beweiß oder eine neue Defenſion ſo leicht nicht verſtattet. **Mynſinger** Cent. I. obſ. 52.

RESTITUTIO SENIS, die Wiedereinſetzung alter Perſonen in den vorigen Stand hat ordentlicher Weiſe nicht Statt, aus der gegründeten Vermuthung, daß ſie bey ihrem hohen Alter bereits ſo wohl zu einer etwas reiffern Überlegung, als auch gnugſamer Erfahrung, gelanget. **Marta** Lib. I. Dig. tit. *Reſtitutio* c. 127.

RESTITUTIO adverſus SENTENTIAM ABSOLUTORIAM, die Setzung in den vorigen Stand wider ein Urtheil, darinnen Beklagter von der wider ihn angebrachten Klage entbunden und loßgeſprochen worden. Siehe **Urtheil**.

RESTITUTIO adverſus SENTENTIAM A SE LATAM, wider das von ihm ſelbſt gefällte Urtheil kan ein jeder Richter die dadurch beſchwerten Partheyen oder einzelne Perſonen ohne Widerſpruch nach Befinden der Umſtände in den vorigen Stand ſetzen, dafern nicht in denen eingeführten Landes-Geſetzen ein anders verordnet iſt. Siehe *Reſtitutio Judicis Delegati* und *Reſtitutio Judicis Superioris*.

RESTITUTIO adverſus SENTENTIAM CONDEMNATORIAM, die Setzung in den vorigen Stand wider ein Urtheil, darinnen Beklagter zu einer gewiſſen Straffe, oder zu Schadloßſtellung und Befriedigung des Klägers, nebſt Erſtattung derer verurſachten Schäden und Unkoſten, verdammet worden. Siehe **Urtheil**.

RESTITUTIO adverſus SENTENTIAM DEFINITIVAM SEU LITIS DECISORIAM, die Reſtitution wider ein in Sachen ergangenes End-Urtheil, ſiehe Urtheil.

RESTITUTIO adverſus SENTENTIAM EX FALSIS INSTRUMENTIS, wenn das in Sachen gefällte Urtheil einer oder der andern Parthey zu Schaden gereichet, weil entweder die bey dem Beweiſe und Gegen-Beweiſe gebrauchten Urkunden falſch geweſen, oder die deshalber abgehörten Zeugen nicht die Wahrheit bekannt, oder ſich gar vom Gegentheil beſtechen laſſen, anders auszuſagen, als ſich die Sache würcklich verhält; ſo wird die dadurch beſchwerte Parthey gar leicht in den vorigen Stand geſetzet. **Cavall** in qu. 841. u. ff. **Graß** in Differ. Jur. Civil. & Würtemb. th. 5.

RESTITUTIO adverſus SENTENTIAM EX FALSIS PROBATIONIBUS, ſiehe *Reſtitutio adverſus ſententiam ex falſis Inſtrumentis.*

RESTITUTIO adverſus SENTENTIAM IMMUNITATIS A MUNERIBUS, wenn ein Soldate oder Kriegs-Bedienter in Anſehung ſeiner geleiſteten Kriegs-Dienſte, durch einen ergangenen richterlichen Ausſpruch aller Beſchwerungen frey und loß geſprochen worden, nachher aber dieſelbe wiederum quittiret; ſo findet alsdenn die Setzung in den vorigen Stand wider das dieſerwegen gefällte Urtheil gar wohl Statt. **Maſtrill** in Dec. 173. **Riccius** in Coll. Dec. 186.

RESTITUTIO adverſus SENTENTIAM INTERLOCUTORIAM, ſiehe *Reſtitutio adverſus Interlocutionem.*

RESTITUTIO adverſus SENTENTIAM LATAM CONTRA AUCTOREM, wenn in Proceß- oder Parthey-Sachen wider den Urheber des Streits bereits ein Urtheil ergangen; ſo findet ordentlicher Weiſe die Setzung in den vorigen Stand wider daſſelbe nicht Statt; es müſte denn deſſen Nachfolger vorher ſchon ein beſonder Recht erlanget haben. **Leib** in Conſil. 28.

RESTITUTIO adverſus SENTENTIAM LATAM CONTRA JUS LITIGATORIS, wenn in Proceß- oder Parthey-Sachen ein Urtheil wider das einer oder der andern Parthey zuſtändige Recht geſprochen worden; ſo kan der dadurch beſchwerte Theil gar wohl die Setzung in den vorigen Stand wider das ihm ſo nachtheilige Urtheil ſuchen. **Majer** in Diſp. de Reſtit. in integr. contr. rem judic. c. 2. th. 2. Widriger Meynung iſt **Cavallus** in qu. 839.

RESTITUTIO adverſus SENTENTIAM LITIS DECISORIAM, ſiehe *Reſtitutio adverſus ſententiam definitivam.*

RESTITUTIO adverſus SENTENTIAM POENÆ DECLARATORIAM, wenn jemand wider ein Urtheil, darinnen ihm eine gewiſſe Straffe zuerkannt worden, in den vorigen Stand geſetzet ſeyn will; ſo muß deſſen Procurator mit einer beſonders darauf gerichteten Vollmacht verſehen ſeyn. **Mynſinger** Dec. 6. Reſp. 53. **Böhmer** in Jur. Eccleſ. ad tit. de Procur. §. 10. n. 12.

RESTITUTIO adverſus SENTENTIAM PRINCIPIS, ſiehe *Reſtitutio adverſus Principem.*

RESTITUTIO adverſus SENTENTIAM PRO REO, wider ein vor Beklagten gefälltes Urtheil hat ordentlicher Weiſe die Setzung in den vorigen Stand nicht Statt; es müſten denn gantz beſonders erhebliche und wichtige Urſachen darzu vorhanden ſeyn. **Richter** Vol. II. Conſil. 53. n. 33. u. ff. **Schöpffer** de Proc. ſumm. Appell. Tribun. Würt. c. 24. §. 1. u. ff.

RESTITUTIO adverſus SENTENTIAS DUAS VEL TRES CONFORMES SENTENTIAS, die Setzung in den vorigen Stand wider zwey oder drey eingeholte und einander gantz gleichlautende Urtheile oder Rechts-Sprüche wird zwar ſo leichte nicht verſtattet. Unterdeſſen kan ſie doch ſo wohl bey dem Ober- als Unterrichter geſuchet werden. **Fontanella** Tom. I. Dec. 268. **Mynſinger** in Cent. III. obſ. 84. **Wildvogel** in Diſp. de Tribus Sent. conform.

RESTITUTIO SOCIETATIS, die Reſtitution oder Wiedereinſetzung einer gantzen Societät oder Geſellſchafft in den vorigen Stand; ſ. **Setzung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIO SOLUTI, ſiehe **Zurückzahlung.**

RESTITUTIO adverſus SOLUTIONEM, wider geſchehene Zahlung deſſen, was man einem andern ſchuldig iſt, wird niemand, und ſo leicht auch nicht einmahl ein Minderjähriger, in den vorigen Stand geſetzet; es wäre denn vornehmlich von dem letztern ohne Vorbewuſt und Bewilligung ſeines Vormundes oder auch der Obrigkeit geſchehen. **Richter** Vol. II. Conſil. 280.

RESTITUTIO ob SOLUTIONEM CANONIS OMISSAM oder *Reſtitutio ex L. 39. ff. de minor.* iſt eine Rechts-Wohlthat, vermöge welcher ein Minderjähriger, welcher den gewöhnlichen Erbzins, wegen eines von ſeinem Vater oder Groß-Vater geerbten Erbzins-Gutes, zu bezahlen unterlaſſen, wieder in den vorigen Stand geſetzet werden kan. **Merenda** Vol. II. Contr. Jur. Lib. 10. c. 20. **Harpprecht** Reſp. 19.

RESTITUTIO SORORIS, die Wiedereinſetzung einer Schweſter in den vorigen Stand hilfft ihrem Bruder ſo viel, als nichts, und iſt in Anſehung deſſen von keiner Würckung. **Chriſtinäus** Vol. II, Dec. 124. n. 2.

RESTITUTIO SPECIALIS, ſiehe *Reſtitutio Principis.*

RESTITUTIO SPOLIATORUM, die Wiedererſtattung deſſen, ſo jemanden von einem andern widerrechtlicher und gewaltthätiger Weiſe genommen worden; ſiehe **Spolien-Klage.**

RESTITUTIO in cauſa SPOLII DE RECENTI, die Reſtitution oder Setzung in den vorigen Stand wider eine gantz neuerlich geſchehene Spoliirung; ſ. **Spolien-Klage.**

RESTITUTIO adverſus SPOLIUM, die Setzung in den vorigen Stand in Spolien-Sachen; ſiehe **Spolien-Klage.**

RESTITUTIO adverſus SPONSALIA, die Setzung in den vorigen Stand wider ein getroffenes Verlöbniß; ſiehe *Reſtitutio adverſus Contractum matrimonialem.*

RESTITUTIO adverſus STIPULATIONEM, die Reſtitution oder Wiedereinſetzung in den vorigen Stand wider das von jemanden förmlich geſchehene Verſprechen: ſiehe **Stipulation**, desgleichen **Verpflichtung**.

RESTITUTIO adverſus SUBHASTATIONES, wider öffentliche Auctionen und Subhaſtationen hat ordentlicher Weiſe keine Setzung in den vorigen Stand Statt, wenn gleich derjenige, ſo etwas darinnen erſtanden, noch ſo ſehr verkürtzet worden; es wäre denn, daß der Fürſt oder die hohe Landes-Obrigkeit ihm eine ſo ausnehmende Rechts-Wohlthat aus beſonderer Gnade oder aus andern bewegenden Urſachen angedeyen lieſſe. **Faber** in Comm. ad Cod. Lib. II. tit. 23. def. 4.

RESTITUTIO contra SUCCESSOREM, die Setzung in den vorigen Stand wider den Nachfolger, welcher von der von ſeinem Vorfahren begangenen Verletzung keine Wiſſenſchafft gehabt, hat nicht Statt. **Caveretta** in Conſil. 919.

RESTITUTIO SUCCESSORIS, die Reſtitution oder Setzung in den vorigen Stand eines Erbnehmers oder Nachfolgers in einer gewiſſen Sache, ſ. **Setzung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIO SUCCESSORIS MINORIS, wer von einem Minderjährigen eine Sache entweder erbet, oder ſonſt rechtmäßiger Weiſe an ſich bringet, der hat, nach geſchehener Abtretung der Sache nebſt dem darauf hafftenden Rechte, eben ſo viel Macht und Fug, als der Minderjährige, die Setzung in den vorigen Stand, wider die ihm in Anſehung derſelben zugefügte Verkürtzung oder Verletzung, zu ſuchen. **Grivellus** in Dec. 3. **Sforzia Odd.** de Reſtit. P. I. qu. 50. art. 3. **Matthäus von Afflictis** in Dec. 211. **Wurmſer** tit. 25. obſ. 3.

RESTITUTIO SUCCESSORIS UNIVERSALIS, die Reſtitution, oder Wiedereinſetzung eines Univerſal-Erben oder ſonſt ſo genannten allgemeinen Nachfolgers in den vorigen Stand; ſ. **Univerſal-Erbe.**

RESTITUTIO quoad SUMMAM APPELLABILEM, wenn die Summe, um derentwillen die Reſtitution geſuchet wird, nicht von der Beſchaffenheit iſt, daß desfalls appelliret werden kan: ſo findet von Rechtswegen die Setzung in den vorigen Stand nicht Statt. **Blum** de Proc. Camer. tit. 57. n. 4.

RESTITUTIO SUMTUUM, die Wiedererſtattung derer einem andern verurſachten Unkoſten; ſiehe **Unkoſten.**

RESTITUTIO adverſus SUPERIOREM, ſiehe *Reſtitutio adverſus Magiſtratum.*

RESTITUTIO SUPERIORIS, ſiehe *Reſtitutio Principis.*

RESTITUTIO ad SUPPLICANDUM, die Reſtitution oder Setzung in den vorigen Stand wider die verſäumte Defenſion, oder unterlaſſene Supplication an die hohe Landes-Obrigkeit, welche vornehmlich in peinlichen Fällen Statt hat; ſiehe *Reſtitutio in criminalibus.*

RESTITUTIO contra lapſum TEMPORIS CONVENTIONALIS, die Setzung in den vorigen Stand, wider den Ablauff einer von denen dabey intereßirten Partheyen freywillig beliebten und ausgemachten Zeit, findet von Rechtswegen keine Statt. **Sande** Lib. I. Dec. Friſ. tit. 14. def. 5.

RESTITUTIO adverſus TERMINI LAPSUM, die Reſtitution wider den verſäumten Ablauff eines Termins; ſiehe *Reſtitutio adverſus Fatalia.*

RESTITUTIO contra lapſum TERMINUM PROBATORIUM, die Setzung in den vorigen Stand wider den Ablauff des ausdrücklich anberaumt geweſenen und verſäumten Beweiß-Termins, findet ſo leicht keine Statt. Es beträffe denn etwan einen Minderjährigen, deſſen Vormund oder Curator die darzu erforderte Vorſicht nicht gebrauchet. Und hat derſelbe ſolchen Falls nicht nöthig, die ihm dadurch zugefügte Verkürtzung erſt anders zu beweiſen, noch auch ſeinen ſaumſeligen Vormund darum zu belangen und auszuklagen. **Hartmann. Piſtor** Lib. I. qu. 12. **Lyncker** in Dec. 1111.

RESTITUTIO TERTII, die Wiedereinſetzung eines Dritten in den vorigen Stand, welchem von denen ſtreitenden Partheyen wider ſein Verſchulden ein merckliches Präjudiz zugezogen worden; ſiehe **Setzung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIO adverſus TERTIUM, ſiehe *Reſtitutio in præjudicium tertii.*

RESTITUTIO per TERTIUM. die Setzung in den vorigen Stand kan in Parthey-Sachen, auch nach dem Beſchluß zum Urtheil und bereits vollführten Beweiſe, durch einen Dritten geſuchet werden. **Matthäus von Afflictis** in Dec. 15. u. 28.

RESTITUTIO adverſus TESTES FALSUM DEPONENTES AUT PECUNIA CORRUPTOS, ſiehe *Reſtitutio adverſus ſententiam ex falſis Inſtrumentis.*

RESTITUTIO THEOLOGICA, ſ. *Reſtitutio ablati.*

RESTITUTIO ex TIT. C. SI SÆP. IN INTEGR. RESTIT. POSTUL. iſt eine Rechts-Wohlthat, vermittelſt welcher vornehmlich Minderjährige, Kirchen, Schulen u. ſ. w. mehr als ein mal, auch nur in Anſehung einer einzigen Sache, in den vorigen Stand geſetzet werden können. Bey Volljährigen aber findet ſolches ſo leicht nicht Statt, auſſer in ſo fern dieſelben widrigen Falls allzu ſehr verkürtzet würden, oder ihnen auch kein ander Rechts-Mittel zu helffen ſtünde. **Merenda** Vol. II. Contr. Jur. Lib. 10. c. 40. **Fontanell** Tom. I. Dec. Catal. 105. **Marta** Lib. I. Dig. tit. *Reſtitutio.* c. 14. u. 79. u. ff. **Morla** in Empor. Jur. P. I. tit. 5. qu. 11. fol. 270. **Faber** ad Cod. Lib. II. tit. 29. def. 1. u. 2. **Böhmer** in Jur. Eccleſ. ad tit. de Reſtit. in integr. §. 8. u. ff. **Carpzov** Lib. II. tit. 9. Reſp. 97.

RESTITUTIO adverſus TRADITIONEM, die Reſtitution wider die geſchehene Ubergebung einer gewiſſen Sache, dergleichen z. E. in Kauff und Verkauff, Pfandſchafften, Schenckungen, Leihungs- oder Depoſiten-Sachen, und andern gleichmäßigen dinglichen Contracten üblich iſt, wovon

an ſeinem Orte unter beſondern Artickeln ein mehrers nachgeſehen werden kan.

RESTITUTIO adverſus TRANSACTIONEM, wider einen förmlich geſchloſſenen und erlaubten Handel oder Vergleich wird ordentlicher Weiſe niemand in den vorigen Stand geſetzet. Es beträffe denn einen Minderjährigen, welcher ſolcher geſtalt allzuſehr verkürtzet w[illegible] Doch muß er auch alsdenn dasjenige, [illegible]aus dem getroffenen Vergleiche bekommen, oder wodurch er in Anſehung deſſelben bereichert worden, wieder heraus geben. Zondedeus Vol. II. Conſil. 38. n. 24. Siehe auch *Reſtitutio adverſus contractum vel quaſi.*

RESTITUTIO TUTELÆ CURATIONISQUE, heißt in denen Rechten, nach geendigter Tutel oder Curatel, von deren beſorgten Verwaltung Rechenſchafft geben oder Rechnung ablegen. l. 32. ff. de minor. l. 21. §. ult. ff. de alim. leg. Briſſonius, Pratejus.

RESTITUTIO adverſus VENDITIONEM, wider einen geſchloſſenen Kauff und Verkauff kan denen Rechten nach gar leicht ein jeder wieder in den vorigen Stand geſetzet werden, wenn er anders nur zur Ungebühr und vornehmlich über die Hälffte verkürtzet worden. Welches denn auch um ſo viel eher bey denen Minderjährigen Statt hat. Chriſtinäus Vol. II. Dec. 125.

RESTITUTIO adverſus VENDITIONEM BONORUM DOTALIUM SEU FUNDI DOTALIS, wider die Verkauffung der von einem Weibe ihrem Manne zum Heyraths-Gute zugebrachten Grund-Stücken oder anderer unbeweglichen Sachen hat die Setzung in den vorigen Stand ſo leicht nicht Statt, es müſte denn allenfalls der Mann auſſerdem ſonſt nichts zu leben haben. Zumahl wenn von dem Weibe ſelbſt der geſchehene Kauff und Verkauff derſelben eydlich bekräfftiget worden. Faber in Comm. ad Cod. Lib. V. tit. 15. def. 1. 2. 3. u. ff.

RESTITUTIO adverſus VENDITIONEM FUNDI DOTALIS, ſiehe *Reſtitutio adverſus venditionem bonorum dotalium.*

RESTITUTIO adverſus VENDITIONEM FUNDI INDIVISIBILIS, wider den geſchehenen Verkauff eines an und vor ſich untheilbaren Grund-Stückes oder einer andern unbeweglichen Sache gilt keine Setzung in den vorigen Stand; ſo gar, daß auch ein Minderjähriger darwider nicht gehöret wird, ſondern allenfalls erböthig ſeyn muß, die gantze Sache an ſich zu bringen, und das gantze Kauff-Geld davor zu erlegen. Faber Lib. II. tit. 34. def. 2.

RESTITUTIO adverſus VENDITIONEM PRÆDII PATERNI JURATAM, wider den vollzogenen und vermittelſt Eydes beſtärckten Kauff und Verkauff eines väterlichen Gutes oder Grund-Stückes wird ſo leicht auch nicht einmahl ein Minderjähriger in den vorigen Stand geſetzet, es wäre denn Sache, daß er durch denſelben würcklich zur Ungebühr verletzet worden, oder das väterliche Wohn-Haus verkauffet. Faber in Comm. ad Cod. Lib. II. tit. 12. def. 10.

RESTITUTIO adverſus VENDITOREM DOLOSUM, die Setzung in den vorigen Stand wider einen betrüglichen Verkäuffer ſchadet Käuffers Bürgen nicht. Faber Lib. II. tit. 27. def. 2.

RETITUTIO adverſus VENIAM ÆTATIS, wider die geſuchte und erhaltene Nachlaſſung des Alters halber findet ſo leicht keine Setzung in den vorigen Stand Statt, es wäre denn ſolche vornehmlich nicht auf die vorhergehenden Geſchäffte und Handlungen gerichtet geweſen. l. 1. C. de his qui ven. ætat. impetr. ibique Brunnemann. n. 3. Myler de Statib. Imp. c. 52. n. ult. Struv in Synt. Jur. Civ. Exerc. 8. th. 53. ibique Müller not. β.

RESTITUTIO per VIAM EXCEPTIONIS SEU REPLICATIONIS, iſt, wenn von jemanden die Reſtitution oder Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, vermittelſt Einwendung derer ihm zuſtändigen Schutz-Wehren, oder in Form einer Replic, geſuchet wird; ſiehe Setzung in den vorigen Stand.

RESTITUTIO per VIAM REPLICATIONIS, ſiehe *Reſtitutio per viam exceptionis.*

RESTITUTIO VIDUARUM, die Wiedereinſetzung derer Wittwen in den vorigen Stand; ſiehe Wittwe.

RESTITUTIO VILLÆ, die Reſtitution oder Wiedereinſetzung eines durch einen nachtheiligen Contract oder ſonſt zur Ungebühr verletzten Dorffes in den vorigen Stand. Siehe Setzung in den vorigen Stand.

RESTITUTIO UNIVERSITATIS, die Reſtitution oder Wiedereinſetzung gantzer Univerſitäten oder Gemeinen in den vorigen Stand, hat nicht Statt, wenn ſich nicht ein und andere Minderjährige unter deſſen Mitgliedern befinden. Siehe Univerſität, und Setzung in den vorigen Stand.

RESTITUTIO adverſus USUCAPIONEM, die Setzung in den vorigen Stand wider die Rechtsverwährte Zeit; ſiehe Verwährung.

RESTITUTIO adverſus USUCAPIONEM COMPLETAM, die Reſtitution oder Setzung in den vorigen Stand wider die Rechts-verwährte Zeit, oder die nach Maßgebung derer Rechte vollkommen geendigte Verwährung einer gewiſſen Sache; ſiehe Verwährung.

RESTITUTIS (DE SENTENTIAM PASSIS ET) iſt die Aufſchrift des 22 Titels aus dem XLVIII Buche derer Pandecten wie auch des 51 Titels aus dem IX Buche des Juſtinianiſchen Codicis, und handeln beyde von denenjenigen, welche durch Urtheil und Recht ihrer Ehre, Güter, und derer davon abhangenden Rechte und Vorzüge verluſtig erkläret, nachgehends aber wiederum in dieſelben eingeſetzet worden.

RESTITUTORIA ACTIO, ſ. *Actio reſtitutoria*, im I Bande, p. 417.

RESTITUTORIA INTERDICTA, ſiehe *Interdicta Reſtitutoria*, im XIV Bande, p. 775.

RESTITUTORIUM oder *Judicium Reſtitutorium*, heißt in denen Rechten das Gerichte oder der Proceß, vor welchem und vermittelſt deſſen die vorfallenden Reſtitutions-Sachen abzuthun ſind. l. 7. ff. quod falſo tut. l. 39. ff. de evict. Siehe Setzung in den vorigen Stand.

RESTITUTORIUM JUDICIUM, ſiehe *Reſtitutorium.*

RESTITUTORIUM RESCRIPTUM, siehe *Rescriptum Restitutorium.*

RESTITUTOR MONETÆ, ein **Wiederhersteller der Müntzen**, wird Alexander Severus genennet, von welchem Savot schreibet, daß er habe Silbermüntzen prägen lassen, dazu nur das dritte Theil fein Silber gekommen, ob sie schon dem Gewichte nach den übrigen gleich gewesen: Woraus zu schlüssen, wie geringhaltig er die Müntzen zu seiner Zeit müsse angetroffen haben.

RESTITUTUM PLENARIE, siehe *Plenarie Restitutum*, im XXVIII Bande, p. 802.

Restitutus, ein guter Freund des Plinius, des Jüngeren.

Restitutus, siehe St. **Quartus**, den 12 Apr. im XXX Bande, p. 109. u. f.

St. **Restitutus**, ein Märtyrer zu Tarsis in Cilicien, hat den 10 May zu seiner Gedächtniß-Feyer erlanget.

St. **Restitutus**, ein Römischer Märtyrer, wurde zur Zeit Diocletiani und Maximiani gefangen genommen, und vor den Præsidem zu Rom, Hermogenem, geführet, welcher ihm wegen seines Bekänntnisses des Christlichen Glaubens, die Kinbacken mit Steinen zerstossen, und ihn grausam prügeln, auch mit bleyernen Kolben schlagen ließ, welches er mit rechten Freuden annahm, und keine Schmertzen fühlete, auch die Götzen nur verlachte, und eben deswegen zuletzt enthauptet wurde. Sein Leib wurde von einer frommen Matron, Justa, in via Nomentana begraben, zur Zeit des Pabsts Adriani aber nach Rom gebracht, und daselbst neben der Kirche St. Andreä in Auriſauro der Erden von neuem anvertrauet, da durch seine Anruffung viele Wunder geschahen, zu **Monte Rotondo**, zwölf Meilen von Rom, ist ihm zu Ehren eine Kirche aufgebauet worden. Sein Gedächtniß-Tag ist der 29 May.

Restitutus, siehe St. **Basilia**, den 11 Jun. im III Bande, p. 587.

RESTIUM LITERÆ, siehe **Strick-Briefe**.

RESTO, PRO RESTO, nennen die Kaufleute den Uberschuß des Geldes oder eine Rechnung, welche sich deductis deducendis, annoch befindet, dahero ist gewöhnlich unter ihnen zu sagen, er bleibt mir *per ſaldo* oder *pro reſto* schuldig, so und so viel. *Jouer ſon reſte*, heist das übrige, was man noch hat, auf das Spiel setzen.

Restorf, oder **Retzdorf**, eine uralte adeliche Familie in der Marck Brandenburg, dahin sie schon im Jahr 926, als Kayser Heinrich I Stendal besetzt, soll gekommen seyn, wie **Angelus** berichtet. Sie hat insonderheit ihre Güter in der Priegnitz, als Hintzdorf, Kleinbrese und Weysen, auf welchen in diesem Jahrhundert **George Wilhelm** von Retzdorf, Königl. Preußischer Hauptmann, gesessen, und mit einer Edlen von Plotho vermählet war. Aus der Marck hat sie sich auch schon vorlängst in Mecklenburg, und zwar auf den Gütern Schönfelde, Lubbentin, Massin, Radephul, Wissin, Maderitz und Neuhof ausgebreitet, welche 2 letztern aber nach Absterben **Hans Ulrichs** von Reßdorf, Hertzogl. Capitains, 1720, in andere Hände 1736 gekommen. Aus Mecklenburg hat sie sich auch unter dem Könige Christian V in Dännemarck etabliret, und zwar mit einem Obrist-Lieutenant und einem Rittmeister von Retzdorf, davon jener des Generals von Arnsdorf Tochter, dieser aber des Geheimen Raths Otto Krabbens Schwester geheyrathet. Im Jahr 1720 und folgends war einer Repsdorf Hertzogl. Hollstein-Gottorpischer Ober-Cammerjuncker, hernach Cammerherr und Hofmarschall. Er gehöret aber nicht zu vorgenanntem Geschlecht, und seine Familie hat unter dem Könige Friedrich IV in Dännemarck die Nobilität erhalten.

RES TORMENTARIA, wird die **Artillerie** genennet, davon im II Bande, pag. 1726. u. ff. nachzulesen, ingleichen **Feuerwercker-Kunst**, im IX Bande, p. 774. u. f. wie auch **Geschütz-Kunst**, im X Bande, p. 1232. u. f.

Restow, ein Ort in der Pohlnischen Landschafft Roth-Reussen, an den Sendomirischen Gräntzen gelegen. Es ist ein Castell daselbst nebst unterschiedenen Klöstern. An dem Tage Alberti wird allhier eine Messe gehalten. Es treiben auch allda die Deutschen, deren Verfahren Casimir der Grosse gefangen, und in hiesige Gegend gesetzt, eine berühmte Leinen-Manufactur. Connor State of Poland P I. lett. 5.

RES TRADITA, eine übergebene Sache, siehe **Uberg.bung**.

RESTRICTÆ OPERÆ, siehe *Operæ certæ ac determinatæ*, im XXV Bande, p. 1498.

RESTRICTE, ist so viel als eingeschränckt (limitate) und wird also dem Schlechthin (limpliciter) entgegen gesetzet.

RESTRICTIO, heisset eine Bedingung oder Einschränckung, wovon der Artickel: **Limitation**, im XVII Bande, pag. 1259 nachgelesen werden kan.

RESTRICTIO SANGVINIS, ist, wenn sich das Blut an einem Orte anhäuffet, daselbst stocken bleibet, und solcher gestalt in seinem Umlaufe gehemmet wird. Dergleichen Restrictiones ereignen sich gemeiniglich in dem Haupte und auf der Brust, und haben ihr Fundament fast durchgängig ex neglectis & turbatis evacuationibus artificialibus & naturalibus, und pflegen sich gemeiniglich mit Kopfweh, Zahnschmertzen, Schwindel, Brustschmertzen, Brustkrampfe, Hertzensängst und dergleichen einzustellen, auch mehrentheils ziemlich hartnäckig zu seyn, und ohne genugsame Entledigung des überflüßigen Geblütes, entweder durch freywillige natürliche Blutflüsse, oder doch durch wiederholte Aderlaß, selten gäntzlich getilget zu werden; es sey denn, daß man vorher durch fleißigen Gebrauch der Schweißtreibenden Salpetrpulver, aus dem Antimon. diaph. C. C. phil. præp. Matr. Perlar. part. 1. und Nitri, part. 3. mit etlichen Granen Cinnab. Antim. bereitet, nicht weniger der warmen Kräuterthee ex Rad. Bardan. Herb veron. millefol. scord. und Lign. saſſaf. und der gelinden Resolvirtessenzen in geringer Dose gebrauchet, die allzuhäuffigen, zusammenzuhenden Bewegungen des Geblütes einigermassen gelindert, und eine gleiche Austheilung des Blutes, so viel als möglich, befördert habe.

RESTRICTIVA ENUNCIATIO, oder *Reſtrictiva Propoſitio*, iſt eine enunciatio exponibilis, in welcher das Prädicat von dem Subject unter der Einſchränckung mit einer gewiſſen Particul, als quo, quatenus, ſecundum, juxta, quoad, u. d. g. geſaget wird, z. E. liber, qua doctus & utilis eſt, probatus; homo, quoad animam, eſt immortalis, und ſo fort.

RESTRICTIVA PARTICULA, ſiehe *Reſtringendi Adverbia*.

RESTRICTIVA PROPOSITIO, ſiehe *Reſtrictiva Enunciatio*.

RESTRICTIVA RATIOCINIA, heiſſen diejenigen Schlüſſe (Ratiocinia, Syllogiſmi) derer ihre Concluſiones ſind enunciationes reſtrictivæ.

RESTRICTIVA REDUPLICATIVA (ENUNCIATIO) iſt eine enunciatio reſtrictiva, worinne die particula reſtringens eine cauſam oder Urſache anzeiget, z. E. homo, qua homo, eſt rationalis; diſcipulus, qua modeſtus eſt, laudatur, u. ſ. f.

RESTRICTIVA SPECIFICATIVA (ENUNCIATIO) iſt eine enunciatio reſtrictiva, in welcher die particula reſtringens einen Theil oder dergleichen, welchem das Prädicat inſonderheit zukommet, anzeiget, z. E. homo, ſecundum corpus, eſt mortalis; Petrus, qua faciem, eſt niger, u. ſ. w.

RESTRICTIVA SUTURA, ſiehe Nath, im XXIII Bande, p. 867.

RESTRICTUM DOMINIUM, ſiehe *Dominium Reſtrictum*, im VII Bande, p. 1227.

RESTRINGENDI ADVERBIA, *Reſtrictivæ Particulæ*, ſind, welche eine Sache auf ihre gewiſſe Maaße einſchräncken, z. E. qua, quatenus, u. d. g.

RESTRINGENTE MANIERA, ſ. *Mutatio*, im XXII Bande, p. 1570.

RES TUAS TIBI HABETO, *res tuas tibi agito*, war bey den Römern eine gewöhnliche Formul bey den Eheſcheidungen. Plautus in Amphitr. *valeas, tibi habeas res tuas, reddas meas.*

Reſt derer Wechſel-Briefe, heißt dasjenige, was bey acceptirten und nicht gantz bezahlten Wechſel-Briefen übrig bleibt. Es muß aber, dafern die in einem ſolchen Wechſel-Briefe enthaltene Summe nicht völlig bezahlet wird, um den Reſt ebenfalls proteſtiret werden, oder da es nicht geſchicht, und Streit entſtehet, kommt der Schaden auf den, ſo es im proteſtiren verſehen. Der Präſentante muß zwar von dem Acceptanten annehmen, ſo viel er zahlt, und ſich deſſen nicht verweigern, ob es gleich nicht die gantze Summe iſt, ſo der Wechſel-Brief in ſich hält. Es wäre denn Sache, daß der Präſentante von ſeinem Principal oder Remittenten ausdrücklich Ordre hätte, daß, wenn nicht der völligen Summe Acceptation und Zahlung erfolgte, er nichts annehmen, ſondern um die gantze Summa proteſtiren laſſen ſolte.

Reſtzettel, ſind, welche der Schichtmeiſter unter ſeiner Hand denen Arbeitern ertheilet, ſo rückſtändiges Arbeiterlohn haben, damit ſie prioritätiſch ſeyn.

RES VACANTES, Niemandgüter, Erbloſe oder ledigſtehende Güter, ſiehe *Bona vacantia* im IV Bande, p. 563. u. f.

RES VENDI NON POSSUNT, (QVÆ) ſiehe *Quæ res vendi non poſſunt*, im XXX Bande p. 38.

RES VENDITA, eine verkauffte Sache, ſiehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117. u. ff.

Reſultat, heiſſet ſo viel, als die Würckung oder derjenige Erfolg, ſo aus einer Sache entſtehet, z. E. das Reſultat einer Verſammlung, Berathſchlagung, Streit, Sache und d. m. Lat. *Id, quo redit deliberatio.* Siehe auch den Artickel: Receß, im XXX Bande, p. 1273.

RESUMPTIO, heiſſet diejenige Handlung, da wir wieder zu unſerem Zwecke kommen. Bey denen Aertzten heiſſet Reſumptio ſo viel, als die Erneuerung und Wiederherſtellung der vorigen Kräffte.

RESUMPTIVA, oder *Reſtaurantia*, werden diejenigen nahrhafften Mittel genennet, welche geſchickt ſind, die ausgezehrten Patienten wiederum zu mäſten.

RESUMPTIVUM UNGVENTUM, *Fernelii*, ſ. *Ungventum Reſumptivum*, Fernelii.

RES UNIVERSITATIS, heiſſen in denen Rechten ſolche Güter, deren Eigenthum der geſammten Bürgerſchafft, dem Collegio, einer Gemeine, Communion oder Stadt ꝛc. überhaupt zugehöret, der Nutzen oder Gebrauch aber allen und jeden, die aus dergleichen Gemeinde oder Zunfft ſeyn, vergönnet iſt; Als da ſind die Schauſpiel- Stech- oder Renn-Plätze, u. d. g. §. 6 I. de R. D. Von dieſen ſind unterſchieden die Güter, ſo in Patrimonio Univerſitatis ſind, deren Eigenthum und Gebrauch nicht jedem Gliede ins beſondere, ſondern nur allen zuſammen und insgemein zukommt, L. 17. de V. S. z. E. der Zoll, L. 10. C. de Vectigal.

RESURRECTIO MORTUORUM, ſiehe Auferſtehung der Todten, im II Bande, p. 2156.

Reſurrection (Lorentz de la) ſchrieb geiſtliche Regeln, Sendſchreiben, und Geſpräche, welches Tractätgen nebſt der Madame Guion Mittel zu beten, und Auslegung der hohen Lieder Salomonis 1701, in 12. zu Franckf. und Leipz. heraus gegeben worden.

Reſurrectione (Angelus Maria a) ſonſt Balthaſar Carmignanus genannt, ein barfüſſiger Carmelit, gebohren zu Palermo 1599, trat in ſeinen Orden 1616, ward Prior in verſchiedenen Klöſtern, ſchrieb

Chriſto amante dell' anima, detto il paſſare ſolitario

in 2 Büchern, und ſtarb in ſeiner Vaterſtadt 1672 den 31 Dec. Mongitor Bibl. Sic.

Reſurrectione (Anton a) ein Portugieſiſcher Dominicaner-Mönch von Liſſabon, wo er auch den Orden angenommen, war Magiſter der Theologie, und Profeſſor zu Evora. Urban VIII machte ihn 1634 zum Biſchoff von Angra. Er ſtarb um 1650, und ließ, wie Johann Svarez de Brito in ſeinem theatro Luſitan. litterar. meldet,

Sermo-

Sermones varios. Es gedencken seiner Fontana Theatr. Fernandez hist. del rosario und andere mehr. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 561.

Resurrectione (Emanuel a) ein Portugiesischer Dominicaner von Pontevel, war Magister der Theologie, dirigirte verschiedene Collegia, verwaltete auch das Provincialat von Portugall, und starb 1721 in hohem Alter. Man hat ein schön Werck von ihm Matthæus explanatus betitelt, und aus 4 Folianten bestehend, Lissabon 1710. Echard Bibl. Script. Ord. Prædic. Tom. II. supplem. p. 8.

Resus, ein kleiner Fluß in Asien, welcher sich in den Mäander ergüsset, und dessen Strabo Lib. XII aus dem Homero gedencket. Baudrand.

RESUSCITATA OBLIGATIO, oder *Restaurata Obligatio*, siehe *Redintegrata Obligatio*, im XXX Bande, p. 1634.

RESUSCITATIO, siehe *Reductio Chymica*, im XXX Bande, p. 1647. u. f. ingleichen Wiederherstellung.

RESUSCITATIO HERBARUM, FLORUM &c. *Jungk.* Nehmet Maythau, der in den letzten Tagen des Maymonaths gesammlet worden, destilliret daraus den Geist, und hebet ihn zum Gebrauch auf; Hernach nehmet Bismuthmineram, und zühet auch daraus den Geist; Denn nehmet das Caput mortuum vom Bismuthe, vermischet dieses mit der Asche von einem gantzen Kraute, die nemlich von der Wurtzel, dem Kraute, Stengeln, Blumen und allem zu gleichen Theilen gebrannt worden, und güsset darüber den Maythau- und Bismuthgeist, von einem so viel als vom andern, so, daß er vier Finger hoch darüber stehe; Darauf güsset es in eine Phiole, machet diese hermetisch zu, und setzet sie in die heisse Asche: So wird die Pflantze mit ihrer Blüte aufsteigen; Sich aber auch bald wieder verliehren, so bald die Hitze nachlässet. Der Maythaugeist wird gemachet, wenn man den Maythau in die Digestion und Gährung hinsetzet, und hernach destilliret, da denn ein flüchtiger Geist hervorkommt, welcher sehr empyreumatisch und nach Schwefel rüchet.

RESUSCITATUM LEGATUM, heißt in denen Rechten ein Vermächtniß, welches jemanden von dem Testirer erst zwar wieder genommen, nachgehends aber dennoch von neuem bestätiget worden. l. 27. ff. de adim. leg.

RES USU CAPTA, eine verwährte Sache, siehe Verwährung.

RES USU CONSUMIBILIS, oder *Res, quæ utendo consumitur*, eine durch den Gebrauch verzehrliche Sache, siehe *Fungibiles Res*, im IX Bande, p. 2319.

RES, quæ USU CONSUMITUR, eine verzehrliche Sache, siehe *Fungibiles res*, im IX Bande, p. 2319.

RES, quæ UTENDO CONSUMITUR, siehe *Res usu consumibilis.*

RES UXORIA, heissen in denen Rechten die Ehegelder, Mitgifft, Heyraths-Gut, u. d. g. wovon am gehörigen Orte ein mehreres nachgesehen werden kan.

Reta (Stephan Lopez de) siehe Lopez de Reta, im XIIX Bande, p. 424.

RETABLE, nennen die Frantzosen die Zierrathen von Steine oder Holtz an einem Altar.

Retabliren, Restabliren, wiederum in rechten Stand bringen, Lat. *Restituere res suas.* Also sagt man von den aus Franckreich der Religion wegen vertriebenen Hugonotten, daß sie in dem Königlichen Preußischen Gebiethe ihr Retablissement, Latein. *Restitutio rei familiaris*, d. i. Gelegenheit, gefunden, sich nieder zu lassen und ihr Gewerbe zu treiben.

Retablissement, siehe Retabliren.

RETALIARE, heißt in denen Rechten so viel, als sich des Wiedervergeltungs-Rechts gebrauchen, siehe Wiedervergeltungs-Recht.

Retana (Didacus de) ein Spanier, welcher um die Mitte des 17 Jahrhunderts gelebet, von dem aber weiter nichts bekannt ist, als daß er Exercicios divinos geschrieben, welche zu Madrit 1646 gedruckt sind. Anton Biblioth. Hispan.

Retanus (Thomas) ein Venetianer, ward 1667 den 25 Junius Bischoff in der Ordnung der 55 zu Adria, besaß solche Würde 10 Jahr, und starb 1677. Ughellus Ital. Sac. Tom. II. p. 408.

Retardat, Retardaten, *Reliqua* oder *Retardata Præstatio*, heissen die rückständigen Zinsen und Gefälle; siehe Rückstand.

Retardat, ist ein bergmännischer Terminus, und wird gebraucht, wenn die Gewercken ihre Zubusse mit N. 6 des Quartals nicht entrichten, nech sich auf die Zubuß-Zettel anhängisch machen, so wird solches im Gegenbuche notiret, und dieses heißt ins Retardat setzen. Wenn nun N. 6 des folgenden Quartals die Zubusse noch nicht abgetragen worden, so werden sie ihrer Kure verlustig, und im Gegenbuche ausgethan, das heißt; Die Kure sind im Retardat verstanden Berginform. Part. 2. f. 75. Part. I. f. 81. §. 11. f. 125. §. 29. Churfürstliche Sächsische Bergord. Artic. 62. §. 1. Braunschweigische Bergord. Part. 2. Artic. 63. §. 1. Bergbausp. post Indic. Lit. R. Löhneyß, Bergord. part. 2. Art. 88. §. 1. D. Horn, Libr. met. Antigr. §. 36. p. 27. Eisenhart, c. 5. §. 12. Mannsfeld. Bergordn. Artic. 28. Altenberg. Zienbergordn. Art. 14. §. 2. Im Bergschöppenstuhle zu Freyberg, ist den 13 October 1690, fol. 326. b. an Johann George Schrecken, N. P. und Jur. Pract. zu Könitz, dieses Responsum ertheilet worden: „Zum „siebenden, und auf die neunte und letzte Frage „sprechen wir: Ob wohl ein Gewercke, wenn er „die schuldige Zubusse nicht alsbald entrichtet, „eben so fort seiner Theile nicht verlustiget wird; „Wo ferne aber dennoch in der andern Woche „des Quartals die Zubusse ordentlich angeleget, „öffentlich angeschlagen, der Anschlag vier Wo„chen gestanden, und immittelst, den Gewercken

„die Zubuſſezettel zugeſchicket worden, derſelbe „aber dennoch ſolche nicht entrichtet, noch ſich „mit etwas darauf anhängig gemachet; So wer„den vor allen Dingen ſolche Gewercken, Mitte„woch in der ſechſten Wochen, ſelbigen Quartals, „ins Retardat geſetzet, und alsdenn in der ſech„ſten Wochen, des andern zunächſt darauf fol„genden Quartals, wenn ſie inzwiſchen keine „Richtigkeit getroffen, ihrer Theile vor verluſtig „billig geachtet. V. B. R. W.„ Etliche Bergordnungen ſetzen auch eine andere Zeit nach angeſchlagenem Zubußbriefe, oder beſchloſſener Rechnung. Churfürſtl. Sächſiſ. Bergordnung, art. 61. & 62. §. 1. Altenberg. Zienbergordn. d. art. 14. §. 1. Eibenſtäd. Zienbergordn. art. 17. Hertzog Georg. zu Sachſen Bergord. d. A. 1536. art. 55. & 57. Trier. Bergordn. part. 2. art. 11. n. 28. Mannsfeld. Bergord. art. 28. Joachimeth. Bergord. part. 2. art. 65. Hengſt. Zienbergordn. art. 16. §. 2. Hohenſte. Bergord. art. 85. Dähniſch. Bergordn. part. 2. art. 21. §. 1. Melzer, *d. Hermund. Metall. part. ſpec.* cap. I. §. 16. Span, Tit. 5. lit. a. Berward, *Phraſeol. Metall.* f. 44. n. 16. Und ſoll das Retardat gehalten werden, ohne Anſehen der Perſon, er ſey reich oder arm, fremd oder einheimiſch. Span, T. 5. lit. c. ingleichen Urthel, 149. & 153. Königl. und Churfürſtl. Sächß. *Reſolut.* d. A. 1709. §. 17. Damit aber doch Fremde ſich des Ubereilens und der Unwiſſenheit nicht zu beſchweren haben mögen, wird ihnen ein vierzehen Tage oder etwas nachgeſehen, Bergrechtsſp. part. 2. cap. 13. §. 5. Span, d. Tit. 5. lit. b. ingleichen Urthel, 173. 160. & 165. Und ſollen dieſe ihre Verleger haben. Wie denn der Bergmeiſter die Zubuſſen durch einen Zettel, unter ſeiner Hand und Siegel, den Gewercken zur Nachricht behöriges Orts anſchlagen, denſelben vier Wochen ſtehen, und beym Retardat in der ſechſten Wochen jedes Quartals wieder abnehmen, und im Bergamte wieder verwahrlich beylegen zu laſſen ſchuldig. Berginform. part. 1. fol. 36. §. 68. Churfürſtl. Sächſ. Bergord. art. 58. Sind nun dergleichen retardirte Kuxe, darauf die Zubuſſe nicht entrichtet worden, alſo im Retardat verſtanden, ſollen ſie denjenigen, dem ſie geweſen, nicht wieder gelaſſen, Berginform. part. 1. f. 36. §. 71. Churfürſtl. Sächſiſch. Bergord. art. 62. §. 2. & 3. Hertzog Georg. Bergordnung, art. 58. Trier. Bergord. part. 2. art. 11. n. 27. Mannsfeld. Bergord. art. 28. Joachimsthal. Bergord. part. 2. art. 67. §. 1. Braunſchw. Bergord. part. 2. artic. 65. §. 1. Hohenſt. Bergord. art. 88. §. 1. Bergrechtsſp. part. 2. cap. 25. §. 3. Span, tit. 5. lit. g. Löhneyß. Bergord. part. 2. art. 90. Sondern entweder, der Gewerckſchafft zu gute, aufs theuerſte verkauft, oder, wo ſich keine Kaufleute finden, um die Zubuſſe, auch wo dieſes nicht ſeyn wolte, umſonſt vergewercket werden. Churfürſtl. Sächſ. Bergord. d. art. 62. §. 1. Hertzog Georgens Bergord. d. art. 58. Trier. Bergord. d. l. Mannsfeld. Bergord. d. art. Joachimeth. Bergord. d. §. 1. Braunſchw. Bergord. part. 2. art. 63. §. 2. art. 65. §. 1. Hohenſt. Bergord. d. art. 88. §. 1. Dähniſche Bergord. part. 2. art. 21. §. 4. Bergrechtsſp. d. §. 3. Span, d. Tit. 5. lit. h. & i. Löhneyß. 6. d. art. 90. Und haben die verzubußten Gewercken, vor allen den Anboth und Vorzug. Churfürſtl. Sächſ. Bergord. d. art. 62. §. 1. Hertzog Georgens Bergord. d. art. 58. Trier. d. l. Mannsfeld. Bergord. d. art. Joachimsthal. Bergord. d. §. 1. Hengſt. Zienbergord. art. 16. §. 2. Braunſchw. Bergord. part. 2. art. 63. §. 1. art. 65. §. 1. Hohnſtein. Bergord. d. §. 1. Däniſch. Bergord. d. §. 4. Bergrechtsſp. d. §. 3. Span, d. Tit. 5. lit. k. ingleichen Urthel, 150. 152. 176. & 177. Löhneyß. d. art. 90. Sind unverzubußte Kuxe ohne Retardat andern vergewercket worden, ſtehet den Gewercken frey, ſelbige hinwieder ſich zuzueignen. Das im beſagten Bergſchöppenſtuhle den 4 Junii 1700. fol. III. ad requiſitionem einiger bey dem Bergwercke zu Hartzgeroda intereſſirten Gewercken, geſprochene Urthel giebet es auch an die Hand, welches alſo lautet: „Zum zwölften, „und auf die zwey und zwantzigſte, auch drey „und zwantzigſte und letzte Frage ſprechen wir: „Iſt bey zurückgebliebener Zubuſſe kein Retar„dat wider diejenigen Theile, worvon ſie abgeſtat„tet werden ſollen, gehalten, ſondern dieſe Kuxe „ſchlechter Dinge an andere, nur nach Gunſt und „Gefallen, keines Weges aber den übrigen Ge„wercken, überlaſſen und zugetheilet worden; „So wollen ſie, ob nicht ſolche Kuxe, gegen „Erſtattung der Zubuſſen, hinwieder zu vindici„ren, und der von Rheden die vor dergleichen „verkaufte Theile eingehobene Gelder, welche an die „30000 Thlr. ſich belauffen, zu der Caſſe zu reſtitui„ren ſchuldig, auch darüber der Bergrechten berich„tet ſeyn. Ob nun wohl die bey dieſer Frage „gemeldete Kuxe und Bergtheile an gewiſſe Per„ſonen überlaſſen worden, und niemanden ſein „erlangtes Eigenthum wiederum zu entziehen; „Dennoch aber und dieweil mit dem bey den „Bergwercken üblichen Retardat keines Weges „gebührende verfahren, ſondern die Kuxe nach „Belieben bald dieſem bald jenem weggenom„men, und von den Hauptmuthern auf erdich„tete Namen geſetzet, und nicht der Gewerck„ſchafft zugetheilet, ſondern, ohne deren Einwilli„gung, an Fremde überlaſſen, das dafür erlangte „Geld auch nicht zur Caſſe gebracht worden. So „ſeynd die Gewerckſchafften, ermeldete Bergtheile zu „vindiciren, oder auch wegen deren Werthe an den „von Rheden zu halten wohl berechtiget. V. B. „R. W.„ Der Gegenſchreiber ſoll vor ſich ſelbſten und aus eigener Gewalt keine Kuxe aus dem Retardat geben, noch auch der Schichtmeiſter ſich unterſtehen, eine Austheilung zu machen, und andere, ohne der verlegten Gewercken Vollmacht und Willen, zuzulaſſen. Berginform. P. I. f. 70. §. 4. Churf. Sächſ. Bergord. art. 12. §. 2. Mannsfeld. Bergord. art. 6. Joachimeth. Bergord. part. 2. art. 67. §. 2. & art. 68. Braunſchw. Bergord. part. 2. art. 17. & 65. Hohenſteiniſche Bergord. art. 28. §. 3. art. 91. & 92. Däniſch. Berg-Ordn. part. art. 9. §. 3. part. 2. art. 2. §. 4. Bergrechtsſp. part. 1. c. 17. § 5. part. 2. c. 25. §. 3. Span. Tit. 5. lit. L. Löhneyß, Berg-Ordn. part. 1. art. 8. §. 6. part. 2.

art.

art. 93. & 98. Behalten die verzubußten Gewercken die Retardat-Kuxe, iſt der Gegen-Schreiber ſchuldig, ſolche umſonſt ein- und zuzuſchreiben. Berginform. part. 1. f. 71. §. 11. Churfürſtl. Sächſ. Berg-Ordn. d. art. 12. §. ult. Hertzog Georgen zu Sachſen Berg-Ordn. d. Anno 1536. art. 8. Trier. Berg-Ordn. part. 2. art. 10. n. 4. Mannsfeld. Berg-Ordn. d. l. Joachimsth. Berg-Ordn. part. 2. art. 18. §. 1. Braunſchw. Berg-Ordn. part. 2. art. 17. §. 1. Hohenſt. Berg-Ordn. art. 26. Däniſch. Berg-Ordn. part. 1. art. 9. §. 5. Auch die Eintheilung pro rata dergeſtalt einzurichten, damit ein Gewercke gegen den andern keinen beſondern Vorzug oder Nachtheil empfinde. Berginform. part. 1. f. 70. §. 10. Mannsfeld. Berg-Ordn. art. 28. Braunſchw. Berg-Ordn. part. 2. art. 63. Hohenſt. Berg-Ordn. part. 88. art. 1. Däniſch. Berg-Ordn. part. 2. art. 25. §. 4. Löhneyß Berg-Ordn. part. 2. art. 88. D. Horn d. Libr. metall. Antigraph. §. 66. p. 54. Nach Anweiſung folgenden Berg-Schöppen-Urtheils, den 28. Aug. 1689. fol. 278. ad requilitionem der Hochgräfl. Stollbergiſchen Cantzler und Räthe geſprochen, iſt keiner gezwungen, wider ſeinen Willen mehr anzunehmen, als ihm gefällig. „Zum andern und auf die andere Frage ſprechen Wir: „Daß derjenige Mitgewercke, welcher bey einer „Gewerckſchafft einen gewiſſen Theil, als den 10. „12. 15. oder 16. zu bauen übernommen, wider „ſeinen Willen weder ſchuldig noch gehalten ſey, „auch von denjenigen Kuxen, welche hernach durch „Abgehung eines und andern Mitgewercken offen „werden, ſeine ratam mit zu übernehmen, ſondern „es hat ſich ſo wohl dieſer, als andere ſeine Mit„gewercken, hierunter ihres Gefallens zu gebrau„chen, alſo, daß demjenigen, welcher bald anfangs „gerne ein ſtärckerer Gewercke zu ſeyn begehret, „darzu aber nicht gelangen können, hierbey ein mehrers nicht accreſciren kan, als was nach Loßſa„gung der andern an Kuxen in reſiduo verbleibet.„ Iſt bey Zubußzechen, da die Kuxe gantz in keinem Werth, und von Quartalen zu Quartalen, je mehr und mehr Theile im Retardat verſtehen, zu beſorgen, daß die Zeche gar erliegen bleiben möchte, ſo ſoll dem Schichtmeiſter frey gelaſſen ſeyn, wenn er, wegen weitläufftiger Gewerckſchafft, die verſtandenen Theile ohne Unkoſten den übrigen Gewercken nicht wohl anbieten, oder ihren Conſens darüber einholen kan, zu Erhaltung der ſonſt zu Sumpf gehenden Zechen, mit des Bergmeiſters Vorbewuſt und Einwilligung fremden Perſonen die Kuxe zugewähren zu laſſen. Berginform. part. 1. fol. 127. §. 40. In mehr beſagtem Bergſchöppen-Stuhle iſt den 4 Mertz 1698. fol. 61. an Abraham Rohlſchütteren zum Lauenſtein dieſes Urthel geſprochen worden: „Habt ihr vormahls auf „der Seegen Gottes Zwitter-Zechen zu Lauen„ſtein, ſo auf eurem Felde gelegen, und in das Hoch„adeliche Bünauiſche Bergamt zum Neuengeißing „gehörig, ein und ein Viertel Schicht Bergtheile „zwey Jahr lang als ein Mitgewercke verbauet, „darein auch an die achtzig Thaler verwendet, nie„mahln aber einigen Groſchen Ausbeute davon „zu erheben vermocht: Nachdem ihr nun keine „keine andere Urſache ſolchen groſſen Verluſts und „Einbuſſe, als dieſe wahrgenommen: Daß die „Arbeiter an denjenigen Orten, wo ſie dazumahl „gebauet, ſehr ſchlechte Anbrüche gehabt, auch, „ohnerachtet ihr ſie vielfältig dazu ermahnet, dennoch zu Anſtellung anderweitiger Gebäude ſich „nicht bequehmen wollen, habt ihr gegen dieſelben „euch vernehmen laſſen, daß, ehe und bevor ſie „ſich nicht anderswo einlegten, ihr mit fernerer „Abſtattung der Zubuſſen und Verlags-Geldern „nicht unbillig anſtehen und zurücke halten wür„det; Wie denn alle Anbrüche vollends ſo fort „ausgegangen, und nicht das geringſte mehr geſi„chert worden; Dahero auch der eine Mitgewer„cke ſich genöthiget befunden, bey dem Wercke „gantz aufläßig zu werden, und ſeinen Theil auf„zugeben. Es ereignet ſich aber, daß inzwiſchen „Michael Pöhlmann, durch beſſern angewand„ten Fleiß, ein gantz neues Trohm in dieſer Gru„ben erbrochen, welches auch dermaſſen ſich ver„edelt, daß nicht nur gute Zwitter daher gewon„nen, ſondern auch gar Ausbeute davon erlanget „worden. Welches alles jedoch die übrigen Mit„gewercken euch verhalten, weniger von angezo„gener Veränderung der Gebäude euch einige „Nachricht gegeben, oder darzu Verlag erfordert, „ſondern haben vielmehr euere vorhin erbauete ein „und ein Viertel Schicht an andere vertheilet, und „wider euren Vorbewuſt euch damit aus der Ge„werckſchafft geſetzet. Ob nun wohl keinem Ge„wercken zu geſtatten, daß mit Abgabe ſeiner Zu„buſſen er von einer Zeit zur andern ſich aufhalten, „und dergeſtalt, ob inzwiſchen bey den Zechen et„was fündig werden möchte, gleichſam lauren und „aufwarten möge; Hiernächſt bey Zubuß-Zechen, „da die Kuxe in gantz keinem Werthe, und zu be„ſorgen, daß die Zeche gar erliegen bleiben dürffte, „dem Lehnträger oder dem Schichtmeiſter unge„wehrt, zu Erhaltung der Zechen, die Kuxe an an„dere Bauluſtigere Gewercken zu bringen. Den„noch aber, und weiln dieſes nur in ſo weit ſtatt fin„det, wenn die Kuxe von den vorigen Gewercken „entweder gebührende losgeſaget, oder aber in dem „Retardat verſtanden; Da hingegen aus euerer „Frage ſo viel erſcheinet, daß euere Mitgewercken, „weder in Anſchneidung der Koſten, noch bey Anle„gung der Zubuſſen und Haltung des Retardats, „die zu Bergrecht vorgeſchriebene Ordnung beob„achtet, in welchem Fall, ohnerachtet die Zubuſſen „nicht alle mahl entrichtet, oder ſich deren irgend ein „und ander mahl verweigert ſeyn mag, die übrigen „verzubüßten Gewercken ſich der Kuxe keinesweges, theilhafftig zu machen befugt, zumalen wie es „ſcheinet, an deme, daß dieſes Bergwerck nicht ſo „wohl auf ordentlicher Gewerckſchafft, als bey einer „bloßen Geſellſchafft, damit exclusion der Mitgeſellſchaffter ſo genau nicht zu verfahren, beſtanden; „Hiernächſt die Zeche auf eurem Grund und Bo„den, weswegen euch ohne dem das gehörige Erb„theil zu überlaſſen, gelegen; Als bleibet ihr auch „als rechtmäßiger Gewercke in der Gewehr euerer „ein und ein Viertel Schicht Kuxe billig, und ſind „euch die Gewercken ſolche, im Fall ſie bereits an „dieſelbe vertheilt, gegen Refuſion derer darauf „verwandten Koſten zu reſtituiren allerdings ſchul-

„dig und gehalten. V. B. R. W.„ Und den 24. November obgedachten Jahres an Frau Dorothea Sophia Heydenreichin, dieses: „Ob „nun wohl der Schichtmeister im 1692 Jahre eine „starcke Zubusse an zwey Thalern von jedem Kuxe „gefordert, und das Bergamt solches gebilliget, die „Frau aber dieselbe nicht abgetragen, und immittelst die Fürstliche Rent-Kammer zu Weissenfels „fünffhundert Thaler zu Betzuf und Fortsetzung „des Bergbaues hergeschossen, hiernächst in der „Churfürstl. Sächs. Berg-Ordnung, daß diejenigen, so die angelegte Zubusse, zu rechter Zeit „nicht bezahlen, in das Retardat gesetzet, und wenn „sie sich ferner säumig erweisen, ihrer Bergtheile „verlustig werden sollen, deutlich enthalten; dennoch aber, und dieweil dem Anführen nach, so „wohl der Schichtmeister, als das Bergamt, mit „Anlegung der Zubusse, nach Erforderung der „Berg-Ordnung, sonderlich des acht und funffzigsten Artickuls, im geringsten nicht verfahren, „von dem Schichtmeister kein Anschnitt gehalten, „weniger die Register den Gewercken vorgeleget, „und mit deren Genehmhaltung die Zubusse geschlossen, die Berg-Gebäude auch weder von „dem Schichtmeister, noch den Beamten befahren, noch in Augenschein genommen, noch ein „richtiger Aufstand darüber gefertiget, und den „Gewercken mitgetheilet worden, bey dieser Bewandniß aber mit dem Retardat, welches, daß „mit Anlegung der Zubusse es allenthalben richtig „zugegangen, präsupponiret, nicht verfahren werden mag, solches auch, nach Innhalt der angezogenen Churfürstl. Sächs. Berg-Ordnung „Art. 62. und wie es zu Bergrechts Herkommens, „gehalten werden muß, im übrigen die Frau, nebst „ihren Kindern, die von der Fürstl. Rent-Kammer „vorgeschossene 500 Thaler cum Interesse pro rata „zu restituiren erböthig, ohnerachtet dem Berichte „nach, von dem des Bergwercks unerfahrnen „Schichtmeister dem Bottendorffischen Bergwercke mehr Schaden als Nutzen zugewachsen; „So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß die „Frau und ihre Kinder der Berg-Theile und zugehörigen Vorräthen noch zur Zeit nicht verlustig „zu achten, sondern sie darbey billig zu lassen. „V. B. R. W.„ Woferne aber die Schichtmeister, bey Haltung des Retardats, sich partheylich finden lassen, also, daß sie Gewercken aus Haß und Feindschafft, in der Meynung, sie um die Theile zu bringen, ins Retardat setzen, oder die darinnen allbereit verstandene Kuxe, einem oder dem andern zu Liebe, insonderheit wenn inzwischen in der Grube ein Anbruch gemachet, den verzubußten Gewercken zum Nachtheil wieder herausnehmen, oder selbst an sich bringen, ingleichen da sie vor Ausgang des Retardats die Zubussen empfangen, selbige Bergtheile nicht wieder aus dem Retardate nehmen, sondern zur Ungebühr darinnen verstehen lassen, sollen sie solche Kuxe wieder zu schaffen verbunden seyn, auch hierüber nach Befinden gestrafft, oder gar ihres Dienstes entsetzet werden. Berginform. part. 1. fol. 126. §. 32. fol. 127. §. 38. Churfürstl. Sächs. Berg-Ordnung art. 63. Trier. Berg-Ordnung part. 2. art. 11. n. 25. Mannsfeld. Berg-Ordnung art. 28. Jochimsth. Berg-Ordnung part. 2. art. 69. Braunschw. Berg-Ordnung part. 2. art. 67. Hohnstein. Berg-Ordnung art. 90. & 93. §. 1. Bergrechtssp. part. 2. cap. 25. §. 2. Löhneyß Berg-Ordnung part. 2. art. 94. & 97. Eben in dem Berg-Schöppen-Stuhle sind in Sachen Zacharias Harbords Erben, wider den Schichtmeister, Johann Hieronymi, ad requisitionem der Hochfürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen Haupt- und Bergamt-Leute zu Zellerfeld, den 11. May 1687. fol. 191. auf das Urthel, folgende rationes decidendi mit beygefüget worden; Das Urthel lautete folgender massen: „Würde nun hierauf Beklagter eydlich erhalten, und daß er mit Mahnung und Forderung der von Harbordischer Pupillen drey „Kuxen auf den Silbermond auf drey Quartal, „als Reminiscere, Trinitatis und Crucis 1684. „zurückgebliebener Zubusse, weswegen nachmahls „die Retardir- und Caducirung erfolget, der Hochfürstlichen Braunschweigischen Berg-Ordnung, „und sonderlich dem 62sten Artickul eine vollkommene Genüge gethan, in supplementum schweren; So wäre er sodann von der wider ihn angestellten Klage billig zu absolviren und loßzuzehlen. V. B. R. W.„ Ob zwar sonsten Johann „Hieronymi die præsumtionem Juris vor sich, daß er, als ein verpflichteter Schichtmeister dem „62sten Artickul der Hochfürstlichen Braunschweigischen Berg-Ordnung, gebührend nachgelebet, und die von den Harbordischen 3. Kuxen auf den Silbermond, die Quartale Reminiscere, Trinitatis und Crucis 1684. verfallene „Zubussen, werde bey den Vormünden und Verleger fleißig gemahnet haben; Hingegen diese, die „dem Schichtmeister hinc inde in ihrer Klage und „Schrifften beygemessen culpam & dolum, als „ob er die drey quästionirte Kuxe zur Ungebühr ins „Retardat versetzet, und die Caducität derselben „culpose verursachet und befördert habe, rechtmäßig zu erweisen obgelegen; Nachdem aber gedachter Hieronymi sich ein mahl des Beweises „seiner Exception angemasset, und seine Dienst-Magd, als angegebene Zeugin, über gewisse Artickul eydlich abhören lassen, auch folglich diesen „Weg, welchen er sich ein mahl erwehlet, zu gehen „verbunden; So hat man ihme das Juramentum „in supplementum zuerkannt, und dafür gehalten, „daß er durch seiner Hauß-Magd Aussage, als welche, in Ermangelung anderer Zeugen, ad testimonium ferendum, noch wohl zuläßlich, dasjenige, „was er zu beweisen über sich genommen, semiplene probiret haben, zumahlen ihm die vor sich habende præsumtio Juris, als auch die von den „Vormünden der Zubußzahlung und Caducität „halber beschehene Dilationssuchung, so freylich „des Schichtmeisters Mahnung präsupponiret, „hierbey noch ferner adminiculiret und zustatten „kommet. Wer Retardat-Theile haben will, überkommt solche cum onere, causa, beneficiis & jure. Berginform. part. 1. fol. 71. §. 11. Mannsfeld. Berg-Ordn. art. 28. Span, Urthel, 180 & 181. Zeit währenden Retardats, hat weder Kummer noch Klage statt. *Appendix* Jochimsth. Bergwerck Gebr. von Proceß ad art. 2. n. 1. Bergrechtssp. part. 3. c. 30. §. 3.

Hat

Hat man ſich anhängiſch gemacht, hindert es das Retardat. Bey geringen Mineralien wird das Retardat ſo genau nicht in Obacht genommen. Span Urthel 106 u. 165. Immaſſen denn auch alſo in offtgedachtem Bergſchöppenſtuhle den 3 Januar 1670. fol. 52. b. an Herrn Hannß Chriſtophen von Reibold, auf Neuendorf, Churfürſtl. Sächſ. Rath, Ober-Steuereinnehmern, und Cammerjunckern, alſo vor Recht geſprochen worden: „Demnach aber und dieweil Ziegler, weder in Anſchneidung der Koſten, noch auch der „Anlegung der Zubuſſen, und Haltung des Retardats, die zu Bergrecht vorgeſchriebene Ordnung „beobachtet, es auch an deme, daß das ſtreitige „Wißmuthbergwerck nicht ſo wohl auf ordentlicher Gewerckſchafft, als bey einer bloſſen Geſellſchafft beſtanden, und überdiß bey Mineralien, „zumahl gegen Ausländiſche, mit dem Retardat ſo „genau nicht zu verfahren iſt; So möchtet ihr „auch noch zur Zeit euerer Theile nicht verluſtig „erkannt, noch zu obberührtem Beweiſe, mit Beſtande Bergrechtens, angehalten werden. V. B. „R. W.“ In Kriegszeiten aber wird es gar aufgehoben. Span Urthel 166.

RETARDATA PRÆSTATIO, ſiehe **Retardat.**

Retardaten, ſiehe **Retardat.**

RETARDATIO, iſt Lateiniſch, und heiſſet bey der Muſic ein **Auffenthalt**, ſiehe *Reſolutio*. Ein anderes aber giebt **Stierlein** in ſeinem Trifolio Muſicali, p. 20.

Retardats-Proceß, ſiehe **Proceß** (Retardats-) im XXIX Bande, p. 693. u. f.

Retardattheile, ſind diejenigen Kuxe, welche im Retardate ſtehen, und wer ſolche haben will, überkommt ſie cum onere, cauſa, beneficiis & jure. Zeit währenden Retardats hat weder Kummer noch Klage ſtatt. Siehe **Retardat.**

RETARDATUS MOTUS ÆQUABILITER, ſiehe *Motus æquabiliter retardatus*, im XXI Bande, p. 1954 ingleichen **Geſchwindigkeit**, im X Bande, p. 1239.

Retardirte Kuxe, ſind diejenigen, darauf die Zubuſſe bemeldete Zeit nicht entrichtet worden. Dieſe müſſen in ein Regiſter getragen werden, und wenn die darauf ſtehende Zubuſſe in beſtimmter Friſt nicht abgetragen wird, können ſolche mit Vorbewuſt und Conceßion der Berghauptleute wieder abgelöſet werden, geſchiehet ſolches nicht, können ſie ihrer Kuxe verluſtig werden. Siehe **Retardat.**

Retayn, ein Dorff im Margraffthum Niederlauſitz, unter die Herrſchafft Drehna gehörig. **Wabſts** Hiſt. Nachr. vom Churf. Sächſ. Beyl. p. 132.

Retberg, Grafſchafft in Weſtphalen, ſiehe **Ridberg.**

Retberg, ein gewiſſer Berg in der Gegend Gröningen, ohnweit Gandersheim, auf welchem ehemahls der Götze Reto, den der heil. **Bonifacius** ausgerottet, geſtanden hat. **Falckenſteins** Nordgauiſche Alterthümer 1 Theil p. 65.

RETE, ſiehe **Netz**, im XXIII Bande, p. 1993. und 1997.

Reteck, ein Ort in Siebenbürgen, wo die Rhacenſii gewohnet. Beſ. **Baudrand** T. II, p. 127. a.

Retei, iſt eine Adeliche Familie in Ungarn.

Retel, Stadt, ſiehe **Rhetel.**

RETELENSIS AGER, Landſchafft, ſiehe **Rhetelois.**

RETELIUM, Stadt, ſiehe **Rhetel.**

Retelius (Michael) von Zittau, ward 1558 Profeſſor der Eloquentz und der Poeſie an dem neu aufgerichteten Gymnaſio zu Dantzig, auch hernach daſelbſt Paſtor zu St. Bartholom. 1576, und iſt bald darauf geſtorben. Schrieb

1) Poematum græc. libros II, Dantzig 1571 in 8.
2) Epimythiorum in hiſtorias & fabulas libros IV, ebend. 1574 in 8.
3) 1 Epiſt. Pauli ad Timoth. verſu heroico græce;
4) Orationes græcas;
5) Elegias;
6) Epigrammata &c.

und ſtarb um 1576. **Prätorius** athenæ gedanenſ.

Retem, Amt und Stadt, ſiehe **Rethem.**

RETE MIRABILE, ſiehe **Netz** (wunderbares) im XXIII Bande, p. 2009.

RETE MIRABILE PERIOSTII, beſtehet aus ſehr häufig und ſehr offenbar zuſammenlaufenden Pulsädergen um das Knochenhäutlein herum, welche ein ſehr zartes Stückwerck und eine Art von einem wunderbaren Netze vorſtellet.

RETE MIRABILE VASORUM LACTEORUM. Aus den vielen haarkleinen Wurtzeln der Milchadern entſtehet zwiſchen den Häuten der Gedärme eine Gattung von einem wunderbaren Netzwercke, welches faſt den gantzen Umkreis des Darmcanals, zwiſchen der muſculöſen Haut und der äuſſerlichen oder gemeinſchafftlichen Haut umgiebet. Dieſes Netz oder Garn von Milchadern gehet mit der äuſſerlichen Haut des Darmcanals fort, und verläſſet ſamt derſelben die Gedärme gegen dem Gekröſe, allwo es zwey Breiten oder Flächen Zweigungen bildet, die durch das cellulöſe Gewebe ſehr deutlich von einander unterſchieden ſind, und davon die eine an die eine von den Häuten des Gekröſes, und die andere auf die andere Haut ſich dichte anlegen. Beyde Breiten gehen abſonderlich fort auf dem nahe gelegenen Stücke des Gekröſes bis an die Zuſammenſtoſſung der erſten Gekrösdrüſen, woſelbſt ſie ſich vereinbaren, und nur eine eintzige Breite ausmachen.

RETENIR, heißt, wenn man von den Stutten ſagt, daß ſie empfangen oder trächtig ſind, und den Saamen bey ſich behalten haben.

RETENTA, ſind diejenigen Dinge, welche von der Natur, weil ſie ihr wohl anſtehen, in dem Leibe behalten werden; Dieſen ſind die Excreta, oder diejenigen entgegen geſetzet, welche natürlicher Weiſe aus dem Leibe geſchaffet werden ſollen. Beyde, ſo wohl die Retenta als Excreta, rechnet **Boerhave** zu den vier Haupturſachen, ſo zu den menſchlichen Kranckheiten Gelegenheit geben können. Es werden nehmlich zuweilen gewiſſe Abſonderungen und Abführungen in unſerm Cörper entweder zu ſehr vermehret, oder verringert, auf

beyderley Weise aber die Gesundheit verletzet, und hierdurch unterschiedene Kranckheiten verursacht. Spucket man zu viel Speichel weg, so wird die Dauung verhindert, Durst, Austrocknung und Abzehrung erweckt, da im Gegentheil, wenn nicht gnugsamer Speichel zuflüsset, Trockenheit des Mundes, und Durst, auch Hindernisse im Käuen, Hinterschlucken und Verdauen der Speisen entstehen. Wird gar zu viel Galle in der Leber abgesondert, und dem Magen und Gedärmen zugeführet, so folget Ubelkeit, Magenschmertz, Erbrechen, Durchfall, und Schneiden im Leibe, wodurch die Zubereitung des Nahrungssafts nicht geringen Schaden leidet; bleibt die Galle bey Verstopfung der Leber mit dem Geblüte vermischt, so kommt hieraus harter Leib, schwartze und gelbe Sucht, Gallenfieber und dergleichen. Flüßt gar zu viel Feuchtigkeit (Lympha) aus den Drüsen in die Därme, so ereignen sich Durchlauf, Entkräftung, Abnehmen und Verzehrung, im Gegentheil aber verstopfter Leib, Reissen und Darmgicht. Blutstürtzungen schwächen den Cörper, benehmen die Kräffte, und verursachen Geschwulst und Wassersucht, oder auch Abzehrungen; wenn aber natürliche oder gewöhnliche Blutflüsse, als monathliche Zeit, Nasenbluten, und goldene Ader sich versetzen, so entstehen Stockungen des Geblüts, Entzündungen, Fieber, Bleichsucht, Blutspeyen, und viele andere Beschwerden. Der gar zu starcke Abfluß und Verschwendung des Saamens entkräfftet den Leib, schwächet die innerlichen und äusserlichen Sinne, besonders das Gedächtniß und Gesicht, und bringt Schwinden und Abnehmen der Lenden (Tabem dorsalem) zuwege, bleibet derselbe aber gar zu lange in seinen Behältnissen zurücke, so wird er scharf, und erweckt so denn Geschwulst und Entzündung in Hoden, ungewöhnliche Reitzung zum Beyschlafe und Liebesraserey, welche bey Frauenzimmern Mutterwüten genannt wird. Geht durch die Ausdünstung und Schweiß gar zu viel Feuchtigkeit weg, so wird das Geblüte saltzigt und dicke, und verursacht über dieses auch grosse Mattigkeit, Ohnmachten und Schwindsucht; Die gar zu wenige, oder gehemmte Ausdünstung, verhindert den Umlauf des Geblüts, macht Stockungen, Schwulst, Entzündungen, verborgene Geschwüre in den innerlichen Theilen, und davon herkommende kalte und hitzige Fieber. Versetzt sich der Urin, so werden die Säfte scharf und saltzigt und die zarten Zäsergen des Gehirns und der Nerven geprückelt und verletzt, wovon Schwindel, Schlafsucht, Entzündung der Hirnhäutgen, Schlag, Gichter, und in den Nieren, Blase und Harngängen, Schmertz, Krampf, Entzündung, Geschwüre und andere Zufälle herkommen; Die gar zu häufige Lassung des Urins beraubet den Cörper der nützlichen Feuchtigkeiten, verdicket mithin die übrigen Säfte, und verursacht heftigen Durst, Austrocknung, Schwindsucht, Abzehrung, gäntzliche Entkräftung und dergleichen.

RETENTA POSSESSIO, siehe Possess (eine vorenthaltende) im XXVIII Bande, p. 1755.

RETENTIO, siehe Retention.

RETENTIO ACTORUM PUBLICORUM, die Zurückhaltung derer öffentlichen Acten, siehe Zurückbehaltungs-Recht.

RETENTIO BONORUM DOTALIUM, die Innebehaltung der Ehegelder oder des Heyraths-Gutes, siehe Zurückbehaltungs-Recht.

RETENTIO BONORUM PARAPHERNALIUM, die Innebehaltung der Paraphernal- oder Neben-Güter, siehe Zurückbehaltungs-Recht.

RETENTIO DEBITI, die Zurückhaltung einer Schuld, siehe Schuld, desgleichen Zurückbehaltungs-Recht.

RETENTIO DOLOSA, siehe *Retentio subreptitia.*

RETENTIO DOTIS, die Zurückhaltung der Ehegelder oder des Heyraths-Gutes; siehe Zurückbehaltungs-Recht.

RETENTIO FEUDI, die Zurückhaltung eines Lehns oder Lehngutes; siehe Zurückbehaltungs-Recht.

RETENTIO HÆREDITATIS, oder *Retinere Hæreditatem*, wird in denen Rechten von einem Erben gesagt, welcher die ihm zugefallene Erbschafft würcklich annimmt. l. 6. ff. de reb. auct. jud. possid.

RETENTIO IMPENSARUM, oder *Retinere impensas*, heißt in denen Rechten so viel, als die Inne- oder Zurückhaltung einer gewissen Sache, bis einem die darauf verwendeten Unkosten erstattet und gut gethan werden. l. 50. ff. de hæred. petit.

RETENTIO LEGATI, siehe *Retentio rei legatæ.*

RETENTIO LIBERI HOMINIS, die Einsperrung und Verberchung eines freyen Menschen, ist in denen Rechteneine verbotene Sache. l. 3. ff. de liber. homin. exhib.

Retention, *Retentio*, die Aufhaltung, Hinterhaltung, Zurückhaltung, der Arrest, die Innebehaltung. Siehe Zurückbehaltungs-Recht.

RETENTIONIS ABDICATIO SEU RENUNCIATIO, die freywillige Begebung oder Verzicht, daß man einem die ihm zuständigen Gelder oder andere Sachen nicht innebehalten wolle; siehe Zurückbehaltungs-Recht.

RETENTIONIS AUXILIUM, oder *Retentionis Beneficium*, *Retentionis Remedium*, das Rechts-Mittel, oder die Rechts-Wohlthat, sich des Retentions- oder Innebehaltungs-Rechts zu gebrauchen; siehe Zurückbehaltungs-Recht.

RETENTIONIS BENEFICIUM, siehe *Retentionis auxilium.*

RETENTIONIS EXCEPTIO, siehe *Exceptio Retentionis*, im VIII Bande, p. 2312. u. ff.

RETENTIONIS JUS, siehe Zurückbehaltungs-Recht.

RETENTIONIS REMEDIUM, siehe *Retentionis auxilium.*

RETENTIONIS RENUNCIATIO, siehe *Retentionis Abdicatio.*

Retentions-Recht, siehe Zurückbehaltungs-Recht.

RETENTIO PARTIS PRETII, die Inne- oder Zurückhaltung eines Theils von dem pre-

verſprochenen Kauff-Gelde; ſiehe Zurückbehaltungs-Recht.

RETENTIO PIGNORIS, oder *Retentio rei oppignoratæ*, die Innebehaltung oder Zurückhaltung eines Pfandes, ſiehe Zurückbehaltungs-Recht, desgleichen Pfand-Recht, im XXVII Bande, p. 1263. u. ff.

RETENTIO POSSESSIONIS, die Zurück- oder Vorbehaltung der Poſſeß, iſt, nach Maßgebung derer Rechte eigentlich nichts anders, als ein gewiſſer und feſter Entſchluß, die einem zuſtändige Sache, ob man ſie gleich nicht cörperlich beſitzt, dennoch als ſein Eigenthum, nach wie vor, zu behalten. Welches aber nur von ſolchen Sachen zu verſtehen iſt, die man vorher ſchon würcklich beſeſſen oder eigenthümlich an ſich gebracht hat; nicht aber deren Beſitz man erſt erlangen ſoll, oder will. l. qui univerſas. §. quod per colonum. ff. de acquir. poſſ. Siehe übrigens Poſſeß, im XXVIII Bande, p. 1743. u. ff.

RETENTIO IN POTESTATE, ſiehe *Retentio in poteſtatem.*

RETENTIO IN POTESTATEM, oder *Retentio in poteſtate*, wird in denen Rechten von einem Vater geſagt, welcher ſeinen Sohn noch in der väterlichen Gewalt hat. l. qui filium. ff. de legat. præſtand. l. ult. ff. eod.

RETENTIO PRETII, die Innebehaltung des verſprochenen Kauff-Geldes, ſiehe Zurückbehaltungs-Recht.

RETENTIO REI COMMODATÆ, die Innebehaltung einer von jemanden entlehnten Sache, ſiehe Zurückbehaltungs-Recht.

RETENTIO REI CORPORALIS, die Innebehaltung einer cörperlichen Sache, ſiehe Zurückbehaltungs-Recht.

RETENTIO REI DEPOSITÆ, die Innebehaltung des hinterlegten Guts, ſiehe *Depoſitum*, im VII Bande, p. 610. u. ff. desgleichen Zurückbehaltungs-Recht.

RETENTIO REI IMMOBILIS, die Innebehaltung einer unbeweglichen Sache, ſiehe Zurückbehaltungs-Recht.

RETENTIO REI INCORPORALIS, die Innebehaltung einer uncörperlichen Sache, ſiehe Zurückbehaltungs-Recht.

RETENTIO REI LEGATÆ, oder *Retentio legati*, die Innebehaltung oder Zurückbehaltung der jemanden von einem andern vermachten Sache. Dergleichen zwar nicht öffters vorkommt, auſſer auf den Fall, wenn ein Teſtirer zwar in ſeinem letzten Willen dieſem oder jenem ein gewiſſes Vermächtniß beſchieden, und ihm auch wohl bereits bey ſeinem Leben noch ausgehändiget hat; nachgehends aber wird das Teſtament von deſſen hinterlaſſenen rechtmäßigen Erben umgeſtoſſen, jener aber weigert ſich, die ein mahl in ſeine Gewalt bekommene Sache wieder heraus zu geben. Welches aber in denen Rechten ſchlechterdings nicht verſtattet wird. Richter Vol. I. P. 4. Conſil. 9. n. ult. Siehe übrigens *Legatum*, im XVI Bande, p. 1354. u. ff. desgleichen Zurückbehaltungs-Recht.

RETENTIO REI MOBILIS, die Innebehaltung einer beweglichen Sache, ſiehe Zurückbehaltungs-Recht.

RETENTIO REI NON DEBITÆ PRO RE DEBITA, die Innebehaltung der einem zwar nicht ſchuldigen, noch ſonſt verpflichteten Sache vor eine andere, worauf er bereits ein gewiſſes Recht hat; ſiehe Zurückbehaltungs-Recht.

RETENTIO REI OBLIGATÆ, die Innebehaltung einer jemanden verpfändeten oder verpflichteten Sache; ſiehe Zurückbehaltungs-Recht.

RETENTIO REI OPPIGNORATÆ, ſiehe *Retentio pignoris.*

RETENTIO REI SACRÆ, die Innebehaltung einer gewepheten oder Gottgeheiligten Sache, ſiehe Zurückbehaltungs-Recht.

RETENTIO REI IN SOLUTUM DATÆ, die Innebehaltung einer jemanden an Zahlungs-Statt übergebenen und ausgehändigten Sache, ſiehe Zurückbehaltungs-Recht.

RETENTIO REI VENDITÆ, die Innebehaltung der einem andern verkaufften Sache, ſiehe Zurückbehaltungs-Recht.

RETENTIO REI UNIUS PRO ALIA, die Innebehaltung einer Sache vor eine andere, ſiehe Zurückbehaltungs-Recht.

RETENTIO SECUNDINARUM, ſiehe Nachgeburtverhaltung, im XXIII Bande, p. 189.

RETENTIO SOLI, oder *Retinere ſolum*, heißt in denen Rechten, und ſonderlich in l. 22. ff. de damn. inf. ſo viel, als die würckliche Inne- oder Zurückhaltung einer gewiſſen Sache, ſiehe Zurückbehaltungs-Recht.

RETENTIO SUBREPTITIA, oder *Retentio doloſa*, eine erſchlichene oder doch ſonſt gefährlicher und betrüglicher Weiſe unternommene Innebehaltung einer gewiſſen Sache, ſiehe Zurückbehaltungs-Recht.

RETENTIO URINÆ, ſiehe *Iſchuria*, im XIV Bande, p. 1335.

RETENTIVA INGENIA, ſind ſolche Köpffe, die das gefaſſete wohl behalten.

RETENTURA, war das dritte und hinterſte Theil des Lagers bey den Römern, und hatte dieſen Namen a retro tendendo, wie der vordere Theil des Lagers prætentura, vom Wort prætendere, benennet worden. Sie gienge alſo von der Via Quintana, bis zum Ende des Lagers. Weil dieſes Theil von dem Feind am meiſten entfernet war, ſo legte man mehr Fußvolck als Reuterey dahin. Salmaſius exerc. Plin. p. 295. Pitiſc. Herm. Rab. Schelius in Hygin. Gromat. Siehe *Prætentura*, im XXIX Bande, p. 129.

RETEPORA ESCHARA MARINA, *Imper* ſiehe *Eſchara*, im VIII Bande, p. 1856.

Retes (Joſeph Fernandez de) beyder Rechten Doctor von Ontiveros aus Spanien, war eine Zeitlang Profeſſor zu Salamanca, nachgehends Fiſcal zu Valladolid, florirte 1670, und ſchrieb

1) Commentar. ad titulum Digeſtorum de interdictis & relegatis, Valladolid 1643

in 4. und mit dem dritten Buch vermehrt, Lion 1660 in 4.

2) Varia opuſcula Juris, in 2 Bänden zu Salamanca in Fol. gedruckt, der dritte Band hat zu Lion ans Licht treten ſollen, ob es geſchehen, iſt unbekannt.

3) Comment. ad tit. de bonorum poſſeſſione contra tabulas: de legatis præſtandis, de inofficioſo teſtamento, ſo mit dem folgenden zuſammen gedruckt.

4) de uſucapionibus, Salamanca 1663 in 4.

5) de prohibita alienatione rerum furtivarum & vi poſſeſſarum.

6) de donationibus in genere & in particulari.

Antons biblioth. hiſpan. Tom. I. p. 616. und Tom. II. p. 663. Königs biblioth. vet. & nova.

Reteſt, Stadt, ſiehe Rhetel.

RETE THUNNIANUM, ſiehe Thumfiſch.

RETE VASCULARE, ſiehe Netzwerck (adericht es) im XXIII Bande, p. 2021.

RETE VULCANI, wird gemacht, wenn man den Spießglaskönig mit Kupffer in einer gewiſſen Menge ſchmeltzet, da er denn an ſtatt des Sternes ein Netze bekommt, und davon dieſen Namen erhält. Siehe auch *Regulus*, im XXX Bande, p. 1910. beſonders p. 1914.

Retez (Frantz Martin de) ein Spaniſcher General und im Jahre 1739 Gouverneur zu Porto-Bello in America, welche vortreffliche Handels-Stadt ſich eben dieſes Jahr den 3 December an die Engelländer unter dem Commando des Vice-Admirals, Vernon, ergeben muſte, da denn dieſer General, nebſt Frantz de Abaroa, Spaniſcher Seits die Articul unterſchrieben. Kanffts Genealog. Hiſtor. Nachr. XXI Th. p. 804.

Retharius, war ein Biſchoff zu Paderborn, ſiehe Paderborn, im XXVI Bande, p. 159.

Rethe, kleine Stadt, ſiehe Röthya.

Rethel, Stadt, ſiehe Rhetel.

Rethel oder Rhetel (Hertzoge von) ſiehe *Carolus*, im V Bande, p. 1104. u. ff.

Rethel (Caſpar Conrad) ſchrieb eine Diſſertation de ambaſciatoribus, ſ. legatis & eorum in jure immunitatibus, welche 1685 zu Merſeburg in 12. herausgekommen.

Rethem oder Retem, ein Lüneburgiſches Amthaus und Städtlein an dem Schiff- und Fiſchreichen Fluſſe, der Aller, im Zelliſchen, unter die Walsrodiſche Inſpection, an der Gräntze des Stiffts Verden, und nach Abſterben des Hertzogs von Zelle dem Churfürſten zu Hannover gehörig, hat umher ein fruchtbar Land und dreyerley Einwohner, nemlich 1) Bürger, 2) Amts-Vorbürger, und 3) Junckern-Vorbürger, in Betrachtung, daß 10 Adeliche Geſchlechter ihre freye Adeliche Burg-Höfe darinnen haben. Zeilers Beſchr. der X Reichs-Kr.

St. Rethicius, auch Tredicius, Protecius, Prätricius, Tetricius oder Triticius, genannt, wird ſonſt zu Autun den 19 Jul. verehret. Der Gedächtniß-Tag iſt der 15 May.

Rethmeyer (Philipp Julius) ſiehe Rehtmeyer, im XXX Bande, p. 1940.

Rethſa (Frantz de) ſiehe Reza.

Rethſchk, ein Sächſiſches Amtſäßiges Guth im Chur-Kreyſe, unter das Fürſtl. Sächſ. Merſeburgiſche Amt Bitterfeld gehörig. Wabſts Hiſt. Nachr. vom Churf. Sachſ. Beyl. p. 23.

Rethuen, ein Schloß in Nord-Schottland, in Großbritannien, denen Herren von Rethuen, Grafen von Gaure, zuſtändig, auf welches ſie 1600 den König Jacob IV liſtiglich eingeladen, und ſchier mörderiſcher Weiſe umgebracht hätten, wenn nicht der König den in einem Cabinet auf ihn beſtellten geharniſchten Mörder durch ſeine Königliche Hertzhafftigkeit erſchrecket, und die beyden Brüder, Johann und Alexander, Grafen von Gaure, durch ſeinen zu Hülffe gekommenen Diener, Ramſey, erſtochen hätte.

Rethwiſch, ein ehemahls adeliches Gut, nahe bey der Stadt Oldeslo, in Stormarn gelegen, und zum Holſteiniſchen Gebiete gehörig, Das Hertzoglich-Holſtein-Plöniſche Haus hatte ſolches erkaufft, und der Hertzog Johann Ernſt Ferdinand, welcher daſelbſt reſidiret, und 1729 ohne Kinder geſtorben, ſuchte es zu einer independenten Reichs-Herrſchafft zu machen, konnte aber ſolches nicht erlangen. Nachricht von der Holſtein-Plöniſchen Succeßion.

RETHYMNA, ſiehe Retimo.

RETIARIUS, hieß bey den Römern ein Fechter, welcher an ſtatt des Degens, damit er ſich wehren ſolte, ein Netz hatte, welches er ſeinem Gegner, der ihn mit dem Degen anfiel, über den Kopff warff, und ihn darnach leichtlich überwande. Dieſe Art zu fechten ſoll von Pittacus, welcher einer aus den 7 Weiſen in Griechenland war, ihren Urſprung haben, als der ſich zu allererſt wider den Phryno, welcher ihn wegen unterſchiedener Gräntz-Streitigkeiten zu einem Zweykampff ausgefordert, dergleichen Waffen ſoll bedient haben. Es hatten aber dieſe Fechter auſſer dem Netz einen Spieß, mit 3 Zacken oder Spitzen, wie der Neptunus führete, womit ſie ihren Gegner, wenn ſie ihn mit dem Garne verwickelt, den Reſt vollends gaben. Bisweilen hatten ſie wohl gar einen Dolch an der Seite, das Angeſicht hatten ſie frey, da die andern daſſelbe verwahrten, damit ſie nicht beſchädigt würden. Die Bruſt aber hatten ſie mit Schwamm verwahret, daß ſie nicht ſo gleich durchbohret werden könnten. Iſidorus orig. Lipſius Saturn. Thyſius de gladiat. Laurent. polymath. Pitiſcus.

RETICENTIA, eine Figur in der Redekunſt, ſiehe Ἀποσιώπησις, im II Bande, p. 912. u. f.

RETICULARE CORPUS, ſiehe *Corpus reticulare*, im VI Bande, p. 1362.

RETICULARIS MUSCULUS, ſiehe Netz (muſculöſes) im XXIII Bande, p. 2008.

RETICULARIS PLEXUS, ſiehe *Choroides*, im V Bande, p. 2194.

RETICULARIS TUNICA INTESTINI JEJUNI, ſiehe Netzichte Haut des leeren Darmes, im XXIII Bande, p. 1988.

RETICULATO CORTICE CORALLINA ALTERA, *C. B.* ſiehe *Planta Marina Retiformis*, im XXVIII Bande, p. 660.

RETICULATUM LICHOPHYTON ALIUD PURPURASCENS, *Pit. Tournef.* siehe *Planta Marina Retiformis.* im XXVIII Bande, p. 660.

RETICULUM, ſ. Netz, im XXIII B. p. 1997.

RETICULUM, war eine geſtrickte Haube des Römiſchen Frauenzimmers, welche ſie um die Haare bunden, ſolche feſt anzuhalten; ingleichen ein Netz, damit ſie zu Marckte giengen, und Brodt und andere Sachen darinn trugen: *Reticulus* aber hieß eine Art von aufgeſchlitzten Schuhen, dergleichen ſonſt Campagus genennet wurden. Pitiſcus.

RETICULUM MARINUM, **See-Netzgen**, ſiehe **Corallenſteine**, im VI Bande, p. 1222.

RETICULUM MARINUM, *Lemery*, Frantzöſiſch *Petit Rets marin*, iſt eine trockene Materie, welche ſich beugen läſſet, wie man will, ſieht einigermaſſen aus wie Pergament, iſt gemeiniglich formiret als wie ein dicker Beutel, ſo groß als wie ein kleiner Apffel, und voller Löcher, wie ein Netz, aſchfarben, hat einen Seegeruch, und einen ſolchen Geſchmack. Sie findet ſich am Strande der See: führet etwas fixes Saltz und Oel. Wenn ſie in einem Schmeltztiegel calciniret wird, ſo ſoll ſie für die Kröpffe dienen, und zum Scorbute.

RETICULUS, ſiehe *Reticulum.*

RETIF. *Cheval retif*, ein widerſpenſtiges und ſtätiges Pferd.

RETIFORMIS PLANTA MARINA, ſiehe *Planta marina retiformis*, im XXVIII B. p. 660.

RETIFORMIS PLANTA MARINA, *Clus. Exot. J. B.* ſiehe *Planta Marina Retiformis*, im XXVIII Bande, p. 660.

RETIFORMIS PLEXUS, ſiehe *Choroides*, im V Bande, p. 2194.

RETIFORMIS PLEXUS VAGINÆ UTERI, ſiehe **Netzförmige Flechte der Mutterſcheide**, im XXIII Bande, p. 2017.

RETIFORMIS TUNICA OCULI, ſiehe **Netzhäutlein des Auges**, im XXIII Bande, p. 2018.

Retimo, Lat. *Retbymna, Ritbymum, Rbetymum, Rbetimo, Rbitymna, Rbitbymno*, und *Rbitbymnia*, iſt der dritte Platz auf der Inſel Candia, welchen die Türcken 1647 erobert, und von der Zeit an durch Baſſen gouverniren laſſen. Das Citadell iſt nur zu Beſchützung des Hafens, welcher klein, mit ſchlechten Mauren umgeben, und liegt es auf einem ſteilen Felſen in dem Meer. Im Jahr 1572, als die Türcken Famagusta belagerten, ward es von **Ulus Ali**, General der Barbariſchen Schiffe, ausgeplündert. Die Gegend um Retimo gegen Abend iſt voller Felſen, aber gegen die Stadt Candia zu iſt ſie ſehr ſchön, und ziehet man längſt des Meerſtrandes lauter Gärten mit den wohlgeſchmackteſten Früchten. Als die Venetianer Candia noch hatten, ſo war allhier ein biſchöffliſcher Sitz, desgleichen war der Malvaſier von Retimo berühmt. **Tournefort** voyage du Levant. t. 1. p. 42.

Retina, ein Römiſcher Meyerhof auf dem Iſthmo des Capo di Miſeno in Campanien, oder dem heutigen Terra di Lavoro im Neapolitaniſchen, ſo aber jetzo vergangen, oder doch unbekannt iſt, jedoch ſeiner Gegend nach etwas oberhalb Pozzuolo zu ſuchen ſtehet.

Retina oder **Reſina**, ein Ort in Campanien, bey dem Capi di Miſeno. **Baudrand. Cellarius** in Not. orb. ant. Lib. II, Cap. IX, Sect. IV, §. 754.

RETINACULA AMERINA, ſind bey dem **Virgilio** Georg. I, v. 265, weidene Ruthen, aus der Gegend der Stadt Ameria, oder dem heutigen Amelia, im Hertzogthum Spoleto in Italien, welche wegen ihrer Zähigkeit inſonderheit wohl zum Anbinden der Weinſtöcke an ihre Pfähle dieneten.

RETINACULUM, ein Chirurgiſch Inſtrument, ſo beym Bruchſchneiden gebrauchet wird, die Gedärme damit zurück zu halten, damit ſie nicht in den Hodenſack herunter fallen.

RETINA TUNICA OCULI, ſiehe **Netzhäutlein des Auges**, im XXIII Bande, p. 2018.

RETINE, ſiehe **Netzhäutlein des Auges**, im XXIII Bande, p. 2018.

RETINENDÆ POSSESSIONIS INTERDICTUM, ſiehe *Interdictum retinendæ Poſſeſſionis*, im XIV Bande, p. 775.

RETINENDA HÆREDITATE (PACTUM DE) ſiehe *Pactum Conſervativum*, im XXVI Bande, p. 133. u. f.

RETINENDA POSSESSIO, ſiehe *Poſſeſſio Retinenda*, im XXVIII Bande, p. 1769

RETINENDA POSSESSIONE (DE) ſiehe *Poſſeſſione retinenda (de)* im XXVIII Bande, p. 1765.

RETINENDI JUS, ſiehe **Zurückbehaltungs-Recht.**

RETINENS HABENAS, ein Geſtirn, ſiehe *Auriga*, im II Bande, p. 2221.

RETINERE, etwas inne oder zurück behalten, ſiehe **Zurückbehaltungs-Recht.**

RETINERE HÆREDITATEM, ſiehe *Retentio Hæreditatis.*

RETINERE IMPENSAS, ſiehe *Retentio Impenſarum.*

RETINERE LEGATUM oder *Retentio legati*, ſiehe *Retentio rei legatæ.*

RETINERE SOLUM, ſiehe *Retentio ſoli.*

RETIRADE, ſiehe **Abzug**, im I Bande, p. 230.

Retirade, Lat. *Receptaculum munitum intra propugnaculum*, iſt eine Art eines Retranchements, oder Verſchantzung, welches in das Corps eines Baſtions oder eines andern Wercks gemachet wird, dem der Feind das Erdreich von Fuß zu Fuß abgewinnen will, nachdem die erſten Defenſionen bereits verlohren gegangen ſind. Sie hat ein Bruſt-Wehr, deren Facen einen einwarts ſchüſſenden Winckel machen.

Retirade, heiſſet auch in vornehmen Häuſern, ein Cabinet oder Ort, da man allein ſeyn kan, ohne von jemand gehindert zu werden, Lat. *Secretum domus.*

Retirade haben, heiſſet einen Ort, da man ſicher bleiben könne oder da man ſich auf den Nothfall hinzühen könne, haben.

Retirade nehmen, oder **ſich Retiriren**, ſiehe **Abzug**, im I Bande, p. 230.

RETIRER,

RETIRER, Retiriren, siehe Abzug, im I Bande, p. 230.

Retiriren, siehe Abzug, im I Bande, p. 230.

Retirirte Flanque, wird der untere Theil an einer Flanque genennet, welcher um 2 bis 3 Ruthen zurück gezogen hinter dem obern Theil, so das Orillon heisset, zu liegen kommt. Siehe Flanque, im IX Bande, p. 1166.

Retius oder Resta (Michael) gebürtig von Ragusa, war Anfangs Bischoff zu Stagno in Dalmatien, ward hernach 1615 den 23 Mertz nach Nusco, und von dar wiederum den 28 August 1639 nach Ascoli versetzt. Er war exemplarisch und hielt starck über der Kirchen-Freyheit. Er starb 1648 und ward in die Cathedral-Kirche zu Ascoli begraben. Ughellus Ital. Sac. Tom. VII. p. 541. und Tom. VIII p. 237.

Reto, ein Abgott, siehe Retberg.

Retorbio, Lat. *Retorbium*, eine kleine Stadt auf einer Höhe, nicht weit von Voghera, in der Meyländischen Provintz von Pavesano.

RETORBIUM, Stadt, siehe Retorbio.

RETORQUENDI JUS, siehe Retorsion.

RETORQUENDI MODUS, oder *Retorsionis Modus*, die Art und Weise, einem die von ihm ausgestossene Injurien wieder zurück zu schieben; siehe Gegenschimpffung, im X Bande, p. 593.

RETORQUENS, siehe Retorquirende.

RETORQUERE, siehe Retorquiren.

RETORQUERE CRIMEN, heist in denen Rechten, einem die von ihm ausgestossenen Injurien wieder zurück geben oder zurücke schieben; siehe Gegenschimpffung, im X Bande, p. 593.

RETORQUERE INJURIAS, siehe Retorquiren.

Retorquiren, *Retorquere*, oder *Injurias retorquere*, heist in denen Rechten, wieder zurück treiben, die ausgestossenen Injurien oder Schmäh-Worte einem wieder an den Hals werffen, in den Busen schieben, zurück schieben, wieder schelten; siehe Gegenschimpffung, im X Bande, p. 593.

Retorquirende, *Retorquens*, heist in denen Rechten ein Geschmäheter, welcher einem andern die von ihm ausgestossenen Injurien wieder zurücke giebt; siehe Gegenschimpffung, im X Bande, p. 593.

RETORSIO, siehe Retorsion.

RETORSIO IN CONTINENTI FACTA, siehe *Retorsio extemporanea.*

RETORSIO EXTEMPORANEA oder *Retorsio in continenti facta*, heist eine so gleich oder so bald man von der geschehenen Schmähung oder Beschimpffung Nachricht bekommen, erfolgte Wiederscheltung, siehe Gegenschimpffung, im X Bande, p. 593.

RETORSIO INJURIARUM, siehe Retorsion.

RETORSIO EX INTERVALLO FACTA, eine eben nicht sogleich, sondern entweder binnen der in denen Rechten gesetzten Zeit, oder auch wohl nach derselben, erfolgte Retorsion, siehe Gegenschimpffung, im X Bande, p. 593.

RETORSIO JURIS, siehe Retorsion.

RETORSIO LITERALIS, siehe Retorsion (schrifftliche).

Retorsion, *Retorsio*, *Retorsio Injuriarum*, die abgedrungene Ehren-Rettung, die Heimschiebung, Zurückgebung der Schmäh-Worte, die Wiederscheltung, Gegenschimpffung, oder eine Defension und Vertheidigung, welche entweder mit Worten oder in Schrifften geschiehet, und wodurch ein Geschmäheter dem Schmäher die ausgestossenen Schmäh-Worte wieder in seinen Busen zurück schiebet, oder in den Hals, daraus sie gefahren und ausgespien worden, einzuschlucken, anheim giebet. Daher Retorsionis Jus, Retorsio Juris, oder Retorquendi Jus, das Retorsions-Recht, das Wiedervergeltungs-Recht, oder das Recht, einer Provintz, Stadt und Orte, oder derer selben Einwohnern und Unterthanen, dergleichen wiederfahren zu lassen, was sie unsern Unterthanen gethan haben. Siehe Gegenschimpffung, im X Bande, p. 593. desgleichen Wiedervergeltungs-Recht.

Retorsion (mündliche) siehe Retorsion (wörtliche).

Retorsion (schrifftliche) *Retorsio literalis seu scripturalis*, eine in Schrifften geschehene Retorsion, siehe Gegenschimpffung, im X Bande, p. 593.

Retorsion (thätliche) *Retorsio realis*, ist, wenn der Geschmähete den Injurianten nicht so wohl mit blossen Worten wieder schilt, sondern ihm vielmehr mit der That schimpfflich begegnet. Siehe übrigens Gegenschimpffung, im X B. p. 593.

Retorsion (wörtliche) oder die mündliche Retorsion, *Retorsio verbalis*, ist, wenn der Geschmähete den Injurianten mit eben den Worten und Schmach-Reden, so er gegen ihn ausgestossen, wieder schilt, siehe Retorsions-Formel, ingleichen Gegenschimpffung, im X Bande, p. 593.

RETORSIONIS BENEFICIUM, siehe Retorsions-Mittel.

RETORSIONIS FORMULA, siehe Retorsions-Formel.

RETORSIONIS INSTRUMENTUM, siehe Retorsions-Instrument.

RETORSIONIS JUS, siehe Retorsion, desgleichen Wiedervergeltungs-Recht.

RETORSIONIS LITERÆ, siehe Retorsions-Recht.

RETORSIONIS MODUS, siehe *Retorquendi Modus.*

RETORSIONIS REMEDIUM, siehe Retorsions-Mittel.

RETORSIONIS RETORSIO, siehe Retorsion der Retorsion.

RETORSIONIS SCRIPTUM, siehe Retorsions-Schrifft.

Retorsion der Retorsion, *Retorsionis retorsio*, ist wenn der bereits wiedergescholtene den Retorquirenden wieder schilt. Dergleichen aber in denen Rechten nicht geduldet wird. Siehe übrigens Gegenschimpffung, im X Bande, p. 593.

Retorſions-Formel, *Retorſionis Formula*, die Formel oder Ausdrückung einer rechtmäßigen Retorſion betreffend; ſo darff ſolche anders nicht, als mit eben den Worten und Redens-Arten, die der Injuriante gegen den Geſchmäheten gebrauchet, geſchehen; z E. wenn ihn jener einen Dieb, Betrüger, oder Lügner geheiſſen, er ſolchen wieder einen Dieb, Betrüger oder Lügner ſchilt, u. d. g. Siehe **Gegenſchimpffung**, im X Bande, p. 593.

Retorſions-Inſtrument, *Retorſionis Inſtrumentum*, heißt das von einem Notarien auf des retorquirenden Geſchmäheten Erſuchen verfertigte Inſtrument.

Retorſions-Mittel, *Retorſionis Remedium*, oder *Retorſionis Beneficium*, heißt das in denen Rechten vergönnte Hülffs-Mittel, ſich gegen einen Injurianten der Retorſion oder Wiederſcheltung zu bedienen; ſiehe **Gegenſchimpffung**, im X Bande, p. 593.

Retorſions-Recht, ſiehe **Retorſion.**

Retorſions-Schrifft, *Retorſionis Scriptum*, oder *Retorſionis Literæ*, heißt in denen Rechten das von Geſchmäheten dem Injurianten zugefertigte Schreiben, darinnen dieſem die wider jenen ausgeſtoſſenen Injurien zurücke gegeben werden; ſiehe **Gegenſchimpffung**, im X Bande, p. 593.

RETORSIO REALIS, ſiehe **Retorſion** (thätliche).

RETORSIO RETORSIONIS, ſiehe **Retorſion der Retorſion.**

RETORSIO SCRIPTURALIS, ſiehe **Retorſion** (ſchrifftliche).

RETORSIO VERBALIS, ſiehe **Retorſion** (wörtliche).

RETORTA, ſiehe **Retorte.**

Retorte, *Retorta*, oder wie es **Blancard** nennet, ein **Storchſchnabel**, iſt ein irdenes oder gläſernes chymiſches Inſtrument oder Gefäß, rund, und hat einen ziemlich dicken Bauch, auch etwas gebogenen Hals, welches zu Deſtillation der fixen Geiſter, welche nicht ſo hoch ſteigen können, gebrauchet wird.

Retour oder *Coude de la Tranchée*. Winckel, Schlag, Wendung eines Laufgrabens, iſt die Krümme einer Approſche, wo die eine Linie aufhöret, und die andere wieder anfängt.

Retour, Handlung auf Retour, ſiehe **Retourhandlung.**

RETOUR (Wechſel à) ſiehe **Rück-Wechſel.**

Retour-Briefe, ſiehe **Rück-Wechſel.**

Retourhandlung, *Mercium, quæ diſtrahi nequeunt, remiſſio*, iſt, wenn man Waaren gegen Waaren ſendet, oder für überſchickte Waaren an andere zu ſenden anbietet, und alſo gleichſam mit einander tauſchet. Hingegen wird das Wort **Remiſe** meiſtens von baarem Gelde geſagt.

Retour de Mine, krummer Gang, Wiedergang einer Mine. Ein mehrers ſiehe **Minen-Gang**, im XXI Bande, p. 316, und **Galerie**, im X Bande, p. 117.

Retourniren mit Proteſt, ſagt man, wenn ein Wechſel an dem Orte, wo er hingezogen worden, nicht angenommen wird, ſondern mit Proteſt zurück kömmt; es werden auch auf Wechſel gegebene Gelder retourniret, wenn ſie demjenigen, der ſie bezahlen ſoll, auf einen neuen Wechſel wieder zurück gegeben werden. Siehe übrigens den Artickel: **Rück-Wechſel.**

Retourſchiff, **Returſchiff**, iſt in der Seefahrt ein Schiff, das von einer weiten Reiſe wieder nach Hauſe gelanget. Insgemein werden in Holland und andern Orten diejenigen Schiffe alſo genennet, welche aus Oſt- oder Weſt-Indien wiederum zurück nach Hauſe kommen, und insgemein groſſen Reichthum mitbringen. Lat. *Naves ex India reduces.*

RETOUR oder COUDE DE LA TRANCHE'E, **der Schlag in der Tranchee**, oder **den Laufgräben**, heiſſet der Winckel oder die Krümme einer Approche, wo die eine Linie aufhöret, und die andere wieder anfänget, und die mit der Seite des Platzes, ſo man belagert, ſo viel es immer möglich, parallel ſeyn müſſen, um das Enfiliren derſelben zu verhindern.

Retourwaaren, ſind diejenigen, die für anderwerts zu Land oder Waſſer hin geſchickte Waaren, von dar zurück geſendet werden, als wenn ein Kauffmann Leinwand nach Spanien ſchickte, und Oel oder Spaniſchen Wein oder Indigo wieder zurück bekäme, ſo wären ſolches ſeine Retourwaaren.

Retour-Wechſel, ſiehe **Zurück-Wechſel.**

RETRACTARE, ſiehe **Retractiren.**

RETRACTARE (NE LICEAT IN UNA EADEMQUE CAUSA TERTIO PROVOCARE, VEL POST DUAS SENTENTIAS JUDICUM, QUAS DIFFINITIO PRÆFECTORUM ROBORAVIT, EAS) ſiehe *Ne liceat in una eademque cauſa tertio provocare*, im XXIII Bande, p. 1676.

RETRACTIO, ſiehe *Retractus.*

RETRACTATIO, iſt ein Wiederruff oder Vernichtung desjenigen, was man zuvor eingegangen, und geſchloſſen gehabt.

RETRACTATIO, heißt in denen Rechten in gantz beſonderm Verſtande die Wiederholung oder Erneuerung eines vorher ſchon vollführten und zu Ende gebrachten Proceſſes. l. fin. C. de fid. inſtr. und l. fin. C. de temp. appell. Bey denen Griechen hieß es ἀναψηλάφησις, *Nov.* 82. und war eigentlich nichts anders, als eine auf eingelangten Kayſerl. Befehl von dem Præfecto Prætorio vorgenommene genauere Unterſuchung derer von ſeinem Vorfahren abgehandelten Proceſſe oder Streit-Sachen, mithin faſt eben ſo viel als das heut zu Tage übliche Rechts-Mittel der Appellation. Jedoch fand ſolches auch bey denen Stadt-Räthen und andern Gerichten ſtatt; nur daß dieſe Retractation nicht bey eben demſelben Richter, welcher bereits in der Sache erkannt und geſprochen hatte, ſondern vielmehr bey einem andern angeſtellet werden muſte. **Plinius** in Epiſt. ad Urſum. Lib. VI. **Pratejus.**

RETRACTATIO NEGOTII, die Zurückzühung eines geſchehenen Handels oder eines jedweden andern Geſchäffts, ſiehe *Retractatio.*

RETRACTIONIS JUS, ſiehe *Retractus.*

Retractions-Recht, ſiehe *Retractus.*

Retractiren, *Retractare*, wird in denen Rechten in verſchiedenem Verſtande genommen. Einmahl bedeutet es nehmlich ſo viel, als wie-

derholen, oder was man versäumet, nachholen, ergäntzen, erneuern, u. s. w. l. 1. ff. ne de stat. defunct. l. 2. de colluf. detteg. l. 1. C. de sent. adv. fisc. Lib. 10. Bisweilen bedeutet es auch so viel, als wiedertreiben, zurückhandeln, oder was vorher schon abgehandelt und beschlossen worden, noch ein mal vornehmen. l. 31. in fin. ff. de jure jur. l. 10. §. 1. ff. ad Turpill. l. 29. ff. de jur. fisci. l. 4. C. de episc. aud. Und endlich auch wiederruffen, wieder umstossen, ändern, abthun, u. d. g. l. non solum. §. fin. ff. de proc. l. fin. C. de bon. quæ liber. das ist, sein Werck zurück zühen, oder an dasjenige, was abgeredet worden, nicht mehr wollen gebunden seyn, welches vielmals aus wichtigen, manchmal aus schlechten Ursachen herrühret; dannenhero wenn solches besorget wird, und weil es ohne dem auch in der Kaufmannschaft, sich nicht gar wohl will thun lassen, als bey welcher es heissen muß, ein Wort, ein Wort, ein Mann, ein Mann, so ist hierzu der Modus aufgekommen, einen geschlossenen Contract mit einem Gottespfennig oder angehängter Reukaufstrafe zu verclausuliren, wenn etwan ein oder dem andern Theile die Reue ankommen solte.

RETRACTUS, *Retractus Jus*, *Retrahendi Jus*, *Retrahendi Facultas*, *Retractio*, *Retractio*, *Retractus*, *Retractionis Jus*, *Retractus emtionis & venditionis*, *Jus Protimiseos*, *Jus Congrui*, der Abtrieb, Vorkauff, Einstand-Kauff- oder Einstands-Recht, Zug-Recht, Lösung, Lösungs-Recht, die Losung, Auslassung, Nähergeltung, Nähergeltungs-Recht, oder Näherkauff, das Gespielde, das Erb- und Freund-Recht, Vorgeld, der Wieder- oder Rück-Kauff, Retractions-Recht, ist ein gewisses Recht, welches entweder in denen Rechten und Gesetzen selbst, oder einer hergebrachten Gewohnheit, wie nicht weniger in derer dabey interessirten Partheyen selbsteigener Convention oder Vergleich und Bedingung, und endlich in dem letzten Willen seinen Grund hat, krafft dessen gewissen Personen, entweder wegen des an der verkauften Sache habenden Ober-Eigenthums, oder wegen eines Vorlehens, oder wegē der Nachbarschafft, oder wegen der Gemeinschafft, oder wegen der Anverwandschafft, u. s. w. vergönnet ist, die von einem andern an einen dritten veräusserte oder verkaufte Sache, gegen Erlegung des von dem letztern davor bezahlten Kauff-Geldes zurück zu zühen und an sich zu bringen. Struv in Synt. Jur. Civ. Exerc. 23. th. 50. Brunnemann in l. 14. C. de contr. emt. n. 3. So viel das durch einen gewissen Vergleich ins besondere ausbedungene Einstands-Recht anbetrifft, davon ist bereits im VIII Bande, p. 601. u. f. gehandelt worden. Was aber ausser dem das Retractions-Recht überhaupt anbelanget; so wird die zu retrahirende Sache, nach fast überall gewöhnlichem Gebrauch, innerhalb Jahr und Tag, nach geschehener Verkauffung retrahirt; an theils Orten ist auch eine längere oder kürtzere Zeit eingeführet, und lauft dieser Termin keinem, als der den Handel vollkommen weiß, auch den Minderjährigen, Struv. Ex. 23. th. 64. weil die in denen Rechten zur Retraction bestimmte Zeit eine nützliche Zeit ist, welche denen Unwissenden und Abwesenden nicht laufft. Carpzov P. 2. Const. 32. def. 6. n. 9. ibique Esbach in not. und Carpzov n. 9. Mynsinger Cent. 3. Obs. 51. Hernach lauft, wie gesagt, solche jährliche dem Einstands-Rechte vorgeschriebene Zeit von dem Tage des Verkauffs an, ob schon die würckliche Ubergebung der verkauften Sache noch nicht erfolget ist, wie Carpzov vor die sicherste Meynung hält d. def. 2. und 3. ibique Esbach. per cap. constitutum. 8. X. de in integrum. restitut. Ist aber der Kauff unter einer Condition geschehen, so lauft die Retractions-Zeit nicht so lang, als solche sonst und ausser diesem Falle ist L. 1. circa fin. C. de annali præscript. Perez in Tit. C. de pact. inter emt. n. 33. Esbach in alleg. def. 3. n. 7. Will jemand, nach solcher verflossenen Zeit, das Einstands-Recht ausüben; so wird er nicht gehöret, sondern abgewiesen, welches die gemeine Meynung ist. Mynsinger Cent. 3. Obs. 51. Gail Lib. II. Obs. 19. n. 14. Carpzov. d. Const. 32. def. 2. n. 3. ibique Esbach. Ferner wird der des ihm sonst zuständig gewesenen Einstands-Rechtes beraubt, welcher dessen zwar erinnert worden, die Sache aber nicht kauffen wollen, oder sich des ihm zustehenden Rechts zu bedienen weigert. Und ist eine einige ausser gerichtliche Denunciation hierzu schon genung, Brunnemann in L. 12. 2. ff. n. 9. de verb. obligat. & in L. 14. C. de contrahenda emtione; ob schon hernach ein solcher Nachbar oder Anverwandter die Unwissenheit einer oder der andern Umstände anführen wolte. Berlich. P. 2. Concl. 40. Mev. P. 2. Dec. 253. Wer auch nur eine gewisse und besondere Sache aus vielen verkauften Stücken herauszühen will, kan durch eine Exception abgewiesen werden. Brunnemann in L. 47. ff. de minor. Ferner tritt der Retrahirende an des Käuffers Stelle, und muß demnach so wohl alles dasjenige leisten, als annehmen, was jenem deshalber zugekommen ist. Brunnemann in L. 25. §. 1. n. 10. ff. Locati. Derowegē muß ein solcher Retrahirender eben das völlige Kauff-Geld offeriren, welches der fremde bezahlet oder versprochen hat, weil der Käuffer durchaus schadlos gehalten werden muß. Wenn auch der Fremde, da der Contract noch nicht völlig richtig war, etwas mehrers offeriret hat; so muß der Anverwandte, oder ein anderer Retrahirender auch das Kauff-Geld vermehren, wie nicht weniger so wohl die nützlich und nothwendig aufgewendete Kosten, als auch das versprochene Kauff-Geld in eben den Terminen bezahlen, als es der erste Käuffer hätte bezahlen sollen. Und wenn Zeit währenden Streits und Processes solche Termine verfallen sind; so kan der Retrahirende von Rechtswegen keine neue Termine begehren. Er muß auch über das eben diejenigen Bedingungen erfüllen, zu welchen sich der Käuffer verpflichtet hat, wann nur solche in dem Contracte ausgedrucket sind. Wird aber von Seiten des Verkäuffers ein Betrug vermuthet, wann er nemlich einen Käuffer bestellet, der öffentlich mehr verspricht, heimlich aber doch nicht mehr giebt: so hat solchen Falls auch der Reinigungs-Eyd statt. Brunnemann

in L. 14. C. de contrah. emt. pluribus. Hingegen muß der Retrahirende, wenn es begehret wird, den Eyd für Gefährde abschwören, daß er solche Sache für sich und zu seinem Nutzen, nicht aber zu eines andern Nutzen und zur Gefährde des Käuffers zurück zühe. Daher er denn auch an niemand anders sein Recht abtreten kan. **Brunnemann** in L. 14. & in L. 5. n. 12. ff. de novi operis nunciatione. Unterdessen gewinnet der Käuffer doch die Früchte, die er genossen und verzehret hat, ehe die Sache retrahirt worden; die noch vorhandenen aber giebt er wieder heraus, nachdem ihm die aufgewandten Unkosten erstattet worden. L. 13. §. 10. ff. de act. emt. L. 22. C. de rei vindicat. Ein anders ist es bey dem Wiederkauff, da die Früchte des letztern Jahres unter beyden getheilet werden. **Covarruvias** Lib. 1. Resol. c. 15. n. 6. & 7. **Treutler** vol. 1. Disp. 28. th. 10. Lit. c. **Berlich** P. 2. Concl. 2. n. 69. **Carpzov** P. 2. Const. 1. def. 20. n. 5. ibique **Esbach** in Not. Bey Vertauschungen hat das Einstands-Recht nicht statt. **Carpzov** P. 2. Conſ. 32. def. 14. ibique Esbach. Weil in solchen Fällen, da die Gesetze bloß einen und den andern vorgefallenen Fehler ausgebessert wissen wollen, allein wegen Gleichheit der Ursache keine Folgerung von dem Kauffe auf den Tausch zugestanden wird, **Carpzov** d. l. const. 31. def. 16. n. 2. **Everhard** in Top. loco a ratione legis ad ejus extentionem n. 14. u. f. Gleicher gestalt hat der Näher-Kauff (Retractus proximitatis) nicht statt, bey der Ubergebung an Bezahlungs statt. **Brunnemann** und **Tiraquell** in L. 9. ff. de fideicommiss. libert. noch der bedungene (conventionalis) bey Theilungen. Denn das Wort: **Veräusserung**, begreifft die Theilung nicht in sich, die von vielen Erben geschehen ist, und dadurch einem davon die Güter zugeschlagen worden. Ein anders ist, wenn sie von dem Verkauff und nicht von der Theilung angefangen haben: **Carpzov** P. 2. d. Const. 32. def. 18. Viel weniger kan solcher die Veräusserung, so durch ein Testament oder einen andern letzten Willen geschehen ist, verhindern. L. 38 §. 3. ff. de legat. 3. d. **Carpzov** def. 16. Im übrigen entspringt aus dem Nähergeltungs-Rechte (Retractu gentilitio) die Condictio ex moribus vel ex statuto, in rem scripta, dadurch eine veräusserte Sache von dem Besitzer zurück gefordert wird, obschon solche durch 1000 Hände auf ihn gekommen wäre. **Gail** L. 2. obs. 19. n. 7. u. ff. **Reinking** Tr. de retractu consangvin. Q. 9. n. 77. u. ff. **Carpzov** P. 2. Const. 32. def. 8. wo er statuirt, daß der Veräusserende alsdenn demjenigen krafft seines Pacts zu Erstattung des Interesse oder derer ihm dadurch verursachten Schäden und Unkosten verbunden sey, welchem das Einstands-Recht durch die vorhergegangene Convention erworben worden, oder aber zur Straffe, wann solche hinzu gesetzt worden. L. ult. C. de reb. alien. non alienand. Die Ursache ist, weil aus dem bedungenen Einstands-Rechte nur eine persönliche Klage entsteht, daraus man wider den dritten Besitzer nicht agiren kan. arg. L. 13. §. 19. ff. de actione emti. **Esbach** zum **Carpzov** de Jurispr. forens. P. 2. Const. 32. def. 8. u. ff. Es müsten denn pacta reservantia vorhanden seyn, so die Sache selbst afficiren. **Lauterbach** ad Tit. ff. de Lege commiss. §. 1. n. 9. Doch vernichtet ein solches ausdrücklich bedungenes Recht den Verkauff, wenn die Ubergebung der verkaufften Sachen noch nicht erfolget ist. Ist das Einstands Recht von dem Testirer legiret worden; so hat man alsdenn eine dingliche Klage. §. 2. Inst. de Legatis. L. 1. C. commun. de legat. Obschon **Carpzov** P. 2. const. 32. def. 9. ein anders lehret, so läugnet er doch P. 3. const. 13. def. 35. n. 2. u ff. nicht, daß dem Legatario die rei vindicatio gebühre: **Esbach** in not. ad d. def. 9 Ubrigens kan ein Fürst, vermöge der ihm zustehenden ordentlichen Gerichtsbarkeit und Ober-Herrschafft, verordnen, daß die Unterthanen, in Erkauffung der unbeweglichen Güter, denen Ausheimischen vorgezogen werden, oder daß ihnen solche nicht verkaufft werden dürffen. **Klock** Tom. 3. Conſ. 149. n. 200. **Fabian von Monte** de Emtione Qu. 3. princ. n. 45. wo er sagt, daß ein solches Statut gültig sey. Eine von denen contrahirenden Partheyen freywillig hinzu gesetzte Straffe, im Fall es einen reuen soll, wird nicht allein von dem Verkäuffer, sondern auch von dem Käuffer gültig versprochen, und auf die sonst gewöhnlichen Zinsen, oder daß solcher sich nicht höher, als die Zinsen belauffe, nicht gesehen. **Brunnemann** in L. 13. §. 26. ff. de actione emti. Wenn der Verkäuffer paciſciret, daß ihm wegen des später bezahlten Werths die Zinse prästiret werde, hat er, solche zu erlangen, die Verkauffs-Klage (actionem venditi) da sie sonst nur, wenn sie wegen des untergelauffenen Verzugs (post moram) schuldig worden sind, von dem Richter, krafft seines aufhabenden Amtes, aufgeleget, nicht aber vermittelst einer erhobenen Klage gefordert werden könne. L. 24. ff. depositi. L. 5. C. de pactis. int. emtor. & venditor. Ein mehrers hiervon haben **Baldus**, **Matthäus von Afflictis**, **Balthasar Benedell**, in ihren besondern Abhandlungen de Jure Protimiseos, **Andreas Tiraquell** de Jur. Retr. Consangu. & Convent. **Theodor Reinking** de Retractu Consanguin. **Marcus Mantuanus** de Jur. Retr. **Martin Pegius** vom Vorkauff-Einstands-Kauff-Zug Rechte, **Christian Friedrich Jäger** in Disp. de Jur. Retr. Würtemb. so er unter dem Vorsitz **Frommanns** zu Tübingen im Jahre 1679 gehalten hat, **Graß** in Disp. de Retr. Partiali. **Köppen** in Dec. 52. **Berlich** P. II. Concl. 39. **Gail** Lib. II. Obs. 19. **Schrader** Vol. II. Consil. 38. **Christinäus** Vol. II. Dec. 281. **Wesenbec** in Consil. 259. und andere in **Speidels** Bibl. Jur. Vol. II. v. *Retractus* p. 857. u. ff. angezogene Rechts-Lehrer.

RETRACTUS, ist auf Bergwercken, daß der Verkäuffer die ein mal veralienirten Bergtheile, der Verletzung oder Benachtheiligung ungeachtet, für den Preis wiederum anzunehmen nicht schuldig, weil Bergwercke über Nacht steigen u. fallen.

RETRACTUS ABDICATI EXCEPTIO, die Ausflucht des ausgeschlagenen Einstands-Rechts, oder daß sich jemand des ihm zuständigen Näher-

Rechts nicht bedienen wollen, läst sich daraus allein mit Bestand Rechtens noch nicht erzwingen, daß derselbe das ihm von Verkäuffern geschehene Anerbieten, ob er die zu verkauffende Sache an sich kauffen wolle, nicht angenommen, wenn zumahl noch andere Ursachen darzu vorhanden sind, aus welchen sich solches viel leichter darthun läst. **Mevius** P. III. Dec. 324. **Frommann** in Disp. de Jur. Retract. Würt. c. 12. §. 100.

RETRACTUS ACTIO, die wegen des jemanden zustehenden Einstands- oder Näher-Rechts anzustellende Klage, siehe *Retractus*.

RETRACTUS AGNATICVS, siehe *Retractus legitimus*.

RETRACTVS AGNATIONIS, siehe *Retractus legitimus*.

RETRACTVS ANNVS, oder *Retractus tempus*, heißt die gewöhnliche Zeit oder das in denen mehresten Rechten bestimmte Jahr, das Einstands- oder Näher-Recht auszuüben, siehe *Retractus*.

RETRACTVS BENEFICIVM, die Rechts-Wohlthat, einem andern in den Kauff zu treten, oder auch die von ihm bereits gekaufte Sache gegen Erlegung des davor bezahlten Kauff-Geldes an sich zu bringen, siehe *Retractus*.

RETRACTUS CENSUALIS, s. **Zinslösung**.

RETRACTUS CONSANGVINITATIS, siehe *Retractus legitimus*.

RETRACTUS CONVENTIONALIS, eine ausgedingte oder bedungene Lösung, entstehet aus einer dem Kauff-Contracte einverleibten Clausul, Bedingung oder Vorbehalt, vermöge welcher der Verkäuffer sich ausdrücklich reserviret, die verkauffte Sache binnen einer gewissen Zeit oder sonst zu retrahiren und einzulösen; siehe **Einstands-Recht**, im VIII Bande p. 601 u. f.

RETRACTUS EMTIONIS ET VENDITIONIS, siehe *Retractus*.

RETRACTUS EXCEPTIO, die Ausflucht des einem zustehenden Näher-Rechts, siehe *Retractus*.

RETRACTVS FEVDALIS, oder *Retractus Feudi*, das in Lehns-Sachen oder veräusserten Lehn-Gütern übliche Zug- oder Einstands-Recht, siehe *Retractus*.

RETRACTVS FEVDI, siehe *Retractus feudalis*.

RETRACTVS GENTILITIVS, siehe *Retractus legitimus*.

RETRACTVS JVS, siehe **Einstandsrecht**, im VIII Bande p. 601 u. f.

RETRACTVS LEGITIMVS, *Retractus gentilitius*, *Retractus linearis*, *Retractus consanguinitatis*, *Retractus agnationis*, oder *Retractus Proximitatis*, die Erblösung, oder das Erb-Grund-Recht, ist eigentlich nichts anders, als die in denen Rechten ausdrücklich enthaltene Verordnung, krafft deren bey veräusserten Gütern und Sachen vornemlich des Verkäuffers Erben oder nächsten Anverwandten frey stehet, dieselbe gegen Erlegung des von Käuffern davor bezahlten Kauff-Geldes an sich zu bringen und einzulösen; siehe *Retractus*.

RETRACTVS LINEARIS, siehe *Retractus legitimus*.

RETRACTVS PARTIALIS, siehe **Theillösung**, ingleichen *Retractus*.

RETRACTVS PRÆSCRIPTIO, die Verjährung des Kauff-Zug- oder Einstands-Rechts, siehe *Retractus*.

RETRACTVS PROXIMITATIS, siehe *Retractus legitimus*.

RETRACTVS REI COMMVNIS, das Einstands-Recht in einer gemeinschafftlichen Sache, siehe *Retractus*.

RETRACTVS REI FEVDALIS, siehe *Retractus feudalis*.

RETRACTVS REI HÆREDITARIÆ, das Einstands-Recht in einem veräusserten Erb-Stücke, siehe *Retractus*.

RETRACTVS REI PERMVTATÆ, das Einstands-Recht in einer vertauschten Sache, siehe *Retractus*.

RETRACTVS REI VENDITÆ, das Einstands-Recht in einer verkaufften Sache, siehe *Retractus*.

RETRACTVS STATVTARIVS, das Statutarische oder Statuten-mäßige Einstands-Recht, siehe *Retractus*,

RETRACTVS TEMPVS, siehe *Retractus annus*.

RETRACTVS TERRITORIALIS, die Marcklosung, wovon zu sehen, im XIX Bande p. 1267.

RETRACTVS VENDITIONIS, siehe *Retractus*.

RETRACTVS VICINITATIS, das Gespielde oder das Nachbar-Recht, siehe *Retractus*.

RETRADITIO, die Zurückgebung oder Wiederübergebung einer von einem andern empfangenen Sache, siehe **Ubergebung**.

RETRAHENDI BENEFICIVM, die Rechts-Wohlthat, eine verkauffte oder sonst veräusserte Sache zu retrahiren, siehe *Retractus*.

RETRAHENDI FACVLTAS, siehe *Retractus*.

RETRAHENDI JVS, siehe *Retractus*.

RETRAHENDI TEMPVS, siehe *Retractus annus*.

RETRAHENS, siehe **Retrahirende**.

RETRAHENS MVSCVLVS AVRICVLÆ, siehe **Muſceln der Ohren**, im XXII B. p. 1196. ins besondere 1199.

RETRAHERE, siehe **Retrahiren**.

Retrahiren, *Retrahere*, zurück zühen, zurücke halten; desgleichen abkürtzen, abzühen; ferner seine Gelder im Rückwechsel einzühen oder erheben, u. d. g. wovon an seinem Orte.

Retrahirende, *Retrahens*, heißt in denen Rechten derjenige, welcher sich des ihm zustehenden Retractions-Rechts gebrauchet, und vermöge desselben die an jemand anders verkauffte Sache, gegen Erlegung des von demselben davor bezahlten Kauff-Geldes an sich bringt und wieder einlöset, siehe *Retractus*.

RETRAIT, siehe **Zurückgezogen**.

RETRAITE, ist so viel, als die Berme, wovon im III Bande p. 1333. bereits Erklärung geschehen.

RETRAITE', siehe **Abmarsch**, im I Bande p. 150. ingleichen **Abzug**, eben daselbst p. 230.

wie

wie auch *Relais*. Es werden mit diesem Namen auch beleget die kleinen steinernen Wercke, oder Abschnitte in den Ravelins; ferner die Einzühung der Mauer, wenn sie oben schwächer, als unten geführet wird; Siehe auch Rückzuch, und Zapfenstreich.

RETRAITE, oder *Retrait*-Schuß, ist ein Schuß, der des Abends im Felde geschiehet, da hernach der Zapffenstreich angehet.

RETRAIT-Schuß, siehe *Retraite*.

RETRANCHEMENT, Lat. *Munitio vallaris castrorum, Præmunitio*, heisset in der Fortification, wenn man einen Theil der Vestung, der sich nicht mehr defendiren kan, von denen übrigen Wercken durch eine Brustwehr, auch wohl von Schantz-Körben, Pallisaden, und dergleichen abschneidet, damit man sich hieraus ferner gegen den Feind wehren kan, und solches nennet man einen Particulier-Abschnitt. Hiervon siehe Abschnitt, im I Bande p. 182. Man kan auch durch eine starcke Brustwehr und einen kleinen Graben, so man um ein Lager oder einen andern freyen Ort führet, ein Retranchement auf dem Felde machen, welches man auch eine Verschantzung, ingleichen Affter-Schantze zu nennen pfleget.

RETRANCHEMENT GENERAL, siehe Abschnitt, im I Bande p. 182.

RETRANCHE' QUARTIER, siehe *Quartier Retranché*, im XXX Bande p. 105.

RETRANCHER, siehe Verschantzen.

Retranschiren, siehe Verschantzen.

Retratto, der Rückwechsel im Nehmen, Lat. *Retractatio*, siehe Rück-Wechsel.

RETRIBUTIO, siehe Retribution.

Retribution, *Retributio*, die Belohnung, Vergeltung, Wiedererstattung, wovon an seinem Orte.

RETRIMENTA, Abgang, wird von vielerley kleinen Ausfällen dürrer und zureiblicher Sachen gesaget: So sind das, was man Heublumen nennet, Retrimenta des Heues.

RETROBANIVIUM, oder *Retrobannivum*, heißt in denen alten Normannischen Gesetzen so viel, als der Landes-Schutz oder das allgemeine Auffgebot wider einen hereinbrechenden Feind, worzu ehemahls bey denen alten Deutschen, wenn Noth an den Mann gieng, alles, was nur Gewehre tragen, mit zu Felde gehen, und entweder zu Pferde, oder zu Fuß, das Vaterland wider denselben vertheidigen und beschützen helffen muste. Cod. LL. Normann. Lib. II. c. 15. § 6. u. ff. u. Ludwigs Reliqu. MSS. T. VII. p. 203. Siehe auch Ritter-Dienste.

RETROBANNIVUM, siehe *Retrobanivium*.

RETROCHORUM, eine Capelle hinter dem Chor, in welcher die krancken und fremden Münche den horis beywohnten. Es giengen auch vordessen diejenigen dahin, welche etwas langsamer zu dem Gottesdienste kamen. Sie waren mehrentheils der Jungfrau Maria geweihet. Du Fresne. III. 663. Schmid lex. eccles. part. 2. p. 289.

RETRO ergangene Acten, heissen die vorher bey Gerichte ergangenen und niedergeschriebene Handlungen, Acta und Actitata.

RETROGRADARE, siehe *Retrogrado*.

Retrogradation, die Umkehrung, Zurückgehung; also wird der Zurücklauff derer Planeten von denen Astronomis genennet, welche zwar in ihrem eigenen Epicyclo bleiben, und von selbigem herum getrieben werden; weil sie aber von dem erdichteten primo mobili ergriffen, und zu dem Zodiaco, und unserem Ansehen nach, zurück und geschwinder zu lauffen, auch, indem sie das untere hemisphærium ehender erreichen, und sich unserem Gesichte entzühen, zurück zu gehen scheinen.

RETROGRADO, ist ein Italiänisches Wort, im Lateinischen heißt es *retrogradus*, und bey der Music Zurückgängig. *Retrogradare, retrogredi*, zurück gehen.

RETROGRADUS, siehe *Retrogrado*, ingleichen Rückläuffig.

RETROGRADUS MOTUS der Planeten, siehe Planet (rückläuffiger) im XXVIII Bande p. 632, ingleichen Rückläuffig.

RETROGRADUS PLANETA, siehe Planet (rückläuffiger) im XXVIII Bande p. 632, ingleichen Rückläuffig.

RETROGREDI, bey den Musicis, siehe *Retrogrado*.

RETRO JURIS ORDINE, heißt in denen Rechten, nach dem gewöhnlichen und Zeither schon eingeführt gewesenen Gerichts-Brauche. l. omnes judices. C. de delator. Siehe Proceß, im XXIX Bande p. 659. u. ff.

RETROTRACTIO, siehe *Retractus*.

RETROTRACTUS, siehe *Retractus*.

Retrou (Nogent le) Flecken, siehe Nogent le Retrou, im XXIV Bande p. 1175. u. f.

RETROVENDENDI JUS, siehe Wiederkauff.

RETROVENDENDI PACTUM, siehe Wiederkauff.

RETROVENDENDO (PACTUM DE) siehe Wiederkauff.

RETROVENDENS, siehe Wiederverkäuffer.

RETROVENDERE, siehe Retrovendiren.

Retrovendiren, *Retrovendere*, wiederkäufflich verkauffen, auf Wiederkauff handeln, siehe Wiederkauff.

RETROVENDITIO, siehe Wiederkauff.

RETROVENDITIONIS EXCEPTIO, die Ausflucht des geschehenen Wiederkauffs, siehe Wiederkauff.

RETROVENDITIONIS JUS, siehe Wiederkauff.

RETROVENDITIONIS PACTUM, siehe Wiederkauff.

RETROVENDITIONIS PRÆSCRIPTIO, die Verjährung des bedungenen Wiederkauffs, siehe Wiederkauff.

RETROVENDITOR, siehe Wieder-Verkäuffer.

RETS, heißt im Frantzösischen ein Fischgarn, Fischneg, davon im IX Bande p. 1022. und im XXIII Bande p. 1993. nachzusehen.

Rets, oder Ratz, Lat. *Ræsium* oder *Rodesia*, in den ältesten Zeiten aber *Ratiarum*, ist der Name einer Gegend in der Frantzösischen Land-

schafft Bretagne, in dem Bezirck von Nantes, deren vornehmſter Ort Machecou genennet wird. In den älteſten Zeiten hat dieſe Gegend zu Poitou gehöret; ſie iſt aber von Carln dem kahlen 851 dem Britanniſchen Fürſten Herispeus überlaſſen worden. Sie hat eine geraume Zeit den Titul einer Baronie und Grafſchafft geführet, bis ſie endlich durch ein Königl. Patent im Novembr. 1581, welches man den 20 Mertz 1582 in dem Parlament eingezeichnet, zu einem Hertzogthum und zu einer Pairie gemacht worden, und zwar in Anſehung Albrechts von Gondy, Grafen und Freyherrn von Rets. Deſſen Enckel Heinrich verließ 3 Töchter, davon die älteſte Catharine, die Grafſchafft Rets Petern von Gondy, Grafen von Joigny, zubrachte, vor welchen ſie 1634 aufs neue zur Duche-Pairie gemacht ward. Als er 1676 ohne männliche Erben mit Tode abgieng, und ſeine älteſte Tochter ſich ins Kloſter begab, die andere aber, Paule Catharine Franciſe, von Franciſcus Emanuel von Bonne-Crequy, Hertzog von Lesdiguieres, keine Kinder ließ, erloſch die Pairie; das Hertzogthum Retz aber kam an Franciſcus von Neufville, Hertzog von Villeroy, einen Sohn Marien Margarethen von Loſſe Briſſac, deren Mutter Margarethe der erſtgedachten Catharinen jüngere Schweſter geweſen. Der älteſte Sohn des Hertzogs von Villeroy, führte bey des Vaters Leben den Titul eines Hertzogs von Retz. *Etat de la France.* t. 3.

Rets (Cardinal de) hat geſchrieben, und zwar ohne vorgeſetzten Nahmen,

1. Les Interêts du temps, 1652 in 4.
2. Lettre du Bourgeois desintereſſé, in 4.
3. Remontrance, adreſſée au Roi, ſur la remiſe des Places Maritimes de la France entre les mains des Anglois, 1658 in 4.
4. Le Vrai & le Faux de M. le Prince & de M. le Cardinal de Rets, in 4.
5. Le Vrai-ſemblable ſur la Conduite de M. le Cardinal de Rets, 1652 in 4.
6. L'Eſprit de Paix, 1652 in 4.
7. Les Contre-temps du Sieur de Chavigny, Premier Miniſtre d'Etat de M. le Prince, 1652 in 4.
8. Apologie de l'ancienne & legitime Fronde, Paris 1651 in 4.
9. Le Manifeſte de Beaufort, par lequel il declare ſe joindre à ſon Alteſſe roïale, au Parlement & à la Ville de Paris, Paris 1652 in 4.

Le Long Bibliotheque hiſtorique de la France n. 9503.

Rets, oder **Rair** (Aegidius von) Marſchall von Franckreich, in dem 15 Jahrhundert, ſiehe **Laval** (Aegidius von) im XVI Bande p. 930.

Rets (Johann Frantz Paul de) wird vor den Urheber des Buchs gehalten Le Solitaire aux deux Deſintereſſés, 1651 in 4.

Retſchau, ein Wendiſches Städtgen, im Marggrafthum Niederlauſitz, an der Spree, welches die Herren von Schlieben beſitzen.

Retſchin, Geſchlecht, ſiehe **Ratſchin**, im XXX Bande p. 1021.

Retſe, insgemein **Ratſchdorff** oder **Ratſchersdorff**, eine Stadt in Ober-Ungarn, in der Presburger Geſpanſchafft, ohnweit St. George. Es ſind darinne zwar ſteinerne, aber niedrige Häuſer, welche in den Kriegs-Läufften ziemlich mitgenommen worden ſind. Im Jahr 1732 entſtand von ohngefehr ein hefftiges Feuer, welches den gröſten Theil der Häuſer in die Aſche legete. Es iſt eine alte Kirche da, in welcher viele vortreffliche Leute begraben liegen. Es wächſet in daſiger Gegend ein köſtlicher Wein, der wegen ſeiner Geſundheit ſehr berühmt iſt und weit und breit verführet wird. Auf denen Bergen da herum iſt Holtz in Uberfluß, und ſoll auch Metall gefunden werden. Ausführliche Nachricht ertheilet **Belius** in Not. Hungar. Novæ T. II, p. 182.

RETS MARIN PETIT, ſiehe *Reticulum marinum*, Lemery.

Retteg, ein Marckflecken in Siebenbürgen, nicht weit von der Stadt Dees und dem Fluſſe Szamos gelegen. Es wächſet daſelbſt ein ſchöner Wein.

Rettega, ein Gau, ſiehe **Rettiga**.

Rettelkamp, iſt der Aeſſner bey den Würckern, dadurch der Werſt aufgebäumet wird.

Rettenbacher (Simon) ein Geiſtlicher der Römiſchen Kirche, blühete zu Ende des 17. Jahrhunderts, und gab viele Schrifften heraus, von denen folgende bekannt worden, als:

1. Meditationes Evangelicæ ſive Sermones breves in Dominicas & feſta, Saltzburg 1685 in 4.
2. Tuba Evangelica ſive Sermones in feſta, Wien 1688 in 4.
3. Sacrum connubium ſive *Theandri* & *Leucothoes* ſancti amores, Nürnberg 1700 in Fol.
4. Hiſtoria Norica cum annalibus monaſterii Cremifanenſis, Saltzburg 1677 in Fol.

Retter oder **Schirmer**, iſt ein Windſpiel von edler Art, welches, wenn der Haaſe gefangen, alle Hunde abtreibt und verhindert, daß ſie ſolchen nicht zerreiſſen. Etliche tragen den gefangenen Haaſen im Maule dem Jäger entgegen. Wie dergleichen Hunde abzurichten, ſiehe **Windſpiel**.

Rettgenſtädt, ein Dorff im Thüringiſchen Kreyſſe, zu der Herrſchafft Frohndorff gehörig, wird von denen Grafen und Herren von **Wethern** beſeſſen. **Wabſts** Hiſt. Nachr. vom Churf. Sachſ. Beyl. p. 33.

Retti, ſiehe **Nierenſchnitten**, im XXIV Bande p. 800.

Retti (Frantz) ein Doctor der Theologie und Rechten, Abt zu Apici, und Mitglied der Academie der Otioſorum zu Neapolis, gab 1634 heraus Odarum libros duos. **Toppi** biblioth. Napol.

Rettich, ſiehe **Rettig**.

Rettig, **Rettich**, **runder Rettig** (weil die Wurtzel meiſtens rund) **Rüberettig**. Lateiniſch *Raphanus*, *Raphanus*, Offic. *Raphanus*, J. B. Raji Hiſt. *Raphanus vulgaris*, Park. *Raphanus ſativus*, Ger. Fuch. *Raphonus major orbicularis*, vel *rotundus*, C. B. Pit. Tournef. *Radicula ſativa*, Dod. *Raphanus vulgaris & rotundus*, Trag. *Raphanus rotundus*, Tab. *Raphanus*

nus vulgaris primus, Matth. *Raphanus magnus*, Lob. *Radix lucida, perſpicua vel tranſparens, Polyidos, πολυειδος.* Frantzöſiſch, *Raifort, Rave.* Italiäniſch, *Ravanello.* Spaniſch, *Ravano.* Iſt ein Gewächs, das groſſe, breite, rund und grüne Blätter treibet, die ſind tief eingeſchnitten und ſehen dem Rübenkraute gleich, ſind aber etwas mehr ausgeſchweifet. Darzwiſchen erheben ſich Stengel, zu anderthalben und zwey Fuß hoch, die ſind rund und äſtig, tragen purpurfarbige Blüten, welche vier Blätter, über das Creutz geſtellet haben. Wann die gefallen ſind, ſo folgen nach ihnen Früchte, die ſind als wie Hörner geſtaltet, und ſchwammig, und beſchlüſſen faſt gantz runde Saamen von ſcharfem Geſchmacke. Die Wurtzel iſt lang und dicke, zuweilen ſtärcker, zuweilen ſchwächer, fleiſchig, weiß oder roth, bisweilen ſchwärtzlich, von ſcharffen, beiſſendem, jedoch annehmlichen Geſchmacke. Dieſes Gewächſe wird in den Gärten gebauet, und ſeine Wurtzel wird inſonderheit im Frühlinge ausgezogen, wenn ſie noch zarte und ſafftig iſt, leichte bricht, und gut zu eſſen tauget, denn ſie wird vornemlich zur Speiſe gebrauchet. Wenn dieſe Wurtzel ſauber geſchabet, in friſchem Waſſer geweichet, hernach geſpalten, oder in dünne Scheiblein zerſchnitten, und mit Saltze eingeſprenget wird, bis ſie verſchwitze, mag ſie entweder alſo blos, oder wie ein Salat, mit Baumöle und Eßige gegeſſen werden. An manchen Orten wächſt der Rettig ſo ſtarck, daß er die Dicke eines Armes oder Schenckels erreichet, dergleichen ſonderlich von Erfurt und Straßburg bekannt iſt. **Lehmann** erzählet in ſeinen Merckwürdigkeiten des Meißniſchen Ertzgebürges, p. 480. daß man in Wieſenthal die Rettige ſo groß gebracht, daß ein Stück fünf bis zehen Pfund gewogen: Es geſchahe dieſes durch Einlegung eines neuen Saamen-Kornes; jedoch hat die Oeffnung, da man das Saamen-Körngen hinein geſtecket, mit keinem Eiſen, ſondern mit Holtze geſchehen, und auch wiederum genau vermachet werden müſſen. Der Rettig erfordert einen mürben, feuchten, und tief durchgrabenen Boden, denn in dürrem Erdreiche wird er bald von Würmern angeſtochen. Er ſoll im abnehmenden Monden geſäet werden, damit er nicht leicht in Saamen ſchüſſe, und ſein dünne, damit er deſto gröſſer wachſe. Die weiſſen, kleinen, runden Rettige, ſonſten auch **Monat-Rettige** genannt, werden frühzeitig in Miſtbeete geſäet, und ſolches etliche mal wiederholet. Die gemeinen aber haben ihre Zeit um Urbani, und kan auch dieſe Ausſaat wiederholet werden. Wenn man groſſe Rettige zühen will, ſo grabe man ein Land 3 Fuß tief um, dünge es wohl mit Schaafmiſt, mache darein Löcher zwey Zoll tief, und einen Fuß von einander, werfe in jedes zwey Saamenkörner, zühe davon, wenn ſie aufgegangen, das geringſte aus, und wenn die Wurtzel über ſich treibet, beſchütte man ſie mit Erde, wie man den Kohl häufelt, benehme ihr auch das Kraut, bis auf das Hertzlein. Will man guten Saamen haben, muß man Wurtzeln nehmen, die den Winter über im Keller gelegen, und ſie im Frühlinge wieder ſtecken. Der Rettig führet viel weſentliches oder flüchtiges Saltz, und Phlegma, aber wenig Oel. Alle ſeine Theile können zwar zur Artzney angewendet werden; allein man brauchet faſt nichts davon, als nur die Wurtzel und den Saamen. Die Wurtzel zertreibet, reiniget, öffnet, iſt gut zum Steine, zum Reiſſen in den Lenden, zum verſtandenen Urine, und zur monatlichen Reinigung; Ingleichen zur Gelbſucht, zur Verſtopffung der Miltz und des Gekröſes, zum Scharbocke und zur Waſſerſucht, innerlich gebrauchet. Der Saame eröffnet zwar auch, allein er iſt gar widerlich zu nehmen, wenn man ihn gantz alleine brauchen ſoll. Einige Schrifftſteller haben ihn unter die ſchwachen Brechmittel gerechnet; Er wird von einem halben Quentgen, bis auf zwey gantze, auf ein mal eingegeben. Die Alten haben den Rettig in ſolchen Ehren gehalten, daß **Moſchion**, ein Griechiſcher Schrifftſteller, von ſeinem Lobe ein gantzes Buch geſchrieben. Unter andern ſchreibet er auch, daß der Rettig in Griechenland allen andern Speiſen dermaſſen vorgezogen ſey, daß man ihn in Gold gefaſſet, und alſo den Tempel Apollinis zu Delphis geſchencket und zugeeignet. Beſ. **Plin.** N. H. Lib. XIX. c. 5. **Ant. Mizald**, Hort. **Joh. Bapt. Port.** Vill. Lib. X. c. 72. **Joh. Bruyerin**, de re cibar. Lib. VIII. c. 5. Der Poet **Eoban Heß** bezeuget ſolches in folgenden Verſen:

Fabula narratur ſacros ab Apolline Delphos
Omnibus hunc aliis præpoſuiſſe cibis.
Ex Auro ut Raphanum ſacrarent, pondere Betam
Argenti plumbum Rapa fuiſſe ferunt.

Der Rettig iſt zwar angenehm zu eſſen, giebet aber wenig Nahrung; mäßig im Anfange der Mahlzeit genoſſen, erwecket er einige Luſt zum Eſſen, und hilfft dem Magen dauen, wie ſolches folgende Regel bekräfftiget:

Raphanus digerit, ſed non digeritur.

Denn nach der Speiſe iſt er der Dauung etwas zuwider, und wird ſchwerlich verdauet, daher er auch anfänglich viel Aufſtoſſen des Magens und viele Blehungen verurſachet, ſo bald aber der Magen die Beſchwerung überwunden, und die groben Dünſte ausgeſtoſſen, alsdenn die Hitze des Rettigs erſt zu würcken anfänget, und ſo wohl den Reſt der Dauung, als die Vertheilung ſelbſt mit befördern hilfft. **Adam Lonicer** in ſeinem Kräuterbuche, p. 415. ſaget: Der Rettig iſt hitzig und trocken im dritten Grade, einer warmen und treibenden Natur. Rettig nach der Abendmahlzeit genoſſen, verdauet die Speiſe, und erwärmet den Magen, machet aber dabey einen ſtinckenden Athem, ſo man bald darauf ſchlafen gehet. Rettig-Waſſer iſt für das Harntröpffeln, und ſonderlich wider den Blaſen- und Lenden-Stein. Rettig iſt ſchwangern Weibern nicht gut: Denn er treibet die Frucht, bringet ihnen ihre Zeit, und treibet die Nachgeburth aus. Rettigſaft auf alte Schäden geſtrichen, in welchen faules Fleiſch wächſet, verzehret es, und friſchet die Wunden, dergleichen auch das Rettigpulver thut. Rettig vor oder nach dem Eſſen genoſſen, machet Aufſtoſſen, und betrübet das Gehirne, Augen und Vernunfft. Arbeitſamen Menſchen ſchadet er am wenigſten

nigſten, doch treibet er den Harn und erweichet den Bauch. Es mögen ihn die Waſſer- und Miltzſüchtigen, wie auch die Weiber, denen ihr Blut verſtanden iſt, wohl gebrauchen. Rettig mit Honig zerſtoſſen, und über die Mähler und Flecke des Angeſichts geſchlagen, vertreibet ſie, und machet auch das ausgefallene Haar wieder wachſend. Rettigſafft mit Honig geſotten, und mit Weineßig vermiſchet, und durchgeſchlagen gebrauchet, iſt gut wider das viertägige Fieber, und wider Verſtopffung des Miltzes. Rettig in Waſſer geſotten, Honig darzu gethan, und etliche Tage davon getruncken, vertreibet den alten Huſten, führet den zähen Schleim aus der Bruſt und befördert den Auswurff. Die Rettigſchale geſtoſſen, und mit Eßig und Honig eingemachet, verurſachet Erbrechen. Eine gute Menge Rettig zu dünnen Scheiben geſchnitten, weiſſen Zucker darüber geſtreuet, und wohl geplotzet, darnach vier und zwantzig Stunden ſtehen laſſen, und das Waſſer, ſo man daran findet, in ein Gläslein gethan, und des Morgens und Abends warm davon getruncken, iſt ein ſonderliches Mittel zu dem alten Huſten und der Lungenſucht. So weit **Lonicer.** Die Krafft des Rettigs beſtehet vornehmlich im Saffte, welcher mit einem ſcharffen, flüchtigen und durchdringenden Saltze begabet iſt, verdünnet und zertheilet daher allen zähen Schleim und grobe Feuchtigkeiten, die ſich hin und wieder im Leibe ſammlen; und treibet ſie ab: räumet die Bruſt, befördert den Auswurff, ſtillet den alten Huſten, mit Zuckercand oder Honig vermiſchet und gebrauchet, und iſt denen gut, ſo Keuchen und ſchweren Athem haben; wie denn die *Ephem. Nat. Cur.* Dec. 2. Ann. 4. Obſ. 175. bezeugen, daß eine trockene und zuckende oder convulſiviſche Engbrüſtigkeit durch Genüſſung und Gebrauch der Rettige ſey curiret worden. Darneben eröffnet der Rettigſafft die Verſtopffungen der Leber, des Miltzes und der Gekrösadern, vertreibet die Gelbſucht, befördert die monathliche Reinigung und den verſtandenen Harn, innerlich und äuſſerlich gebrauchet, und treibet zugleich den Stein. Beſiehe **M. Unzer** Lib. II. de Nephrit. **Helid. Padoan.** Conſil. & Curat. Med. p. 153. **M. Ruland** Theſ. Med. a Rayger. ed. p. 24. **Quercetan.** Sect. 3. Diætet. polyhiſt. c. 2. bekennet, daß der Rettig, mit ſeinem in ſich habenden Saffte, eine verborgene und ſonderbare innerliche Krafft habe, den Schleim und Stein in ein Waſſer zu zertheilen. Er iſt aber denenjenigen nicht gar zu gut, welche ein ſchwaches Haupt und blödes Geſichte haben, ſonderlich iſt er denen, ſo die Gicht und das Zipperlein haben, ſchädlich, **Amat. Luſit.** Cent. 2. Cur. Med. 32. in Schol. den kalten Naturen aber, ſcorbutiſchen, waſſerſüchtigen und cachectiſchen Perſonen zuträglich. In hitzigen Fiebern pfleget man die Wurtzel in dünne Schnitten zu ſchneiden, mit Saltze zu beſtreuen, und auf die Fußſohlen zu binden, die Hitze vom Haupte dadurch abzuzühen, und den Schlaff zu befördern. Beſ. darneben **Cratons** Conſil. Med. Lib. II. Conſ. 28. L. III. Conſ. 16. L. IV. Conſ. 25. L. V Conſ. 30. ingl. L. VI. u. VII. Epiſt. 7. **M. Ruland** Tr. de Morb. Ungar. c. 6. 7. u. 8. qu. 74. **J. R. Camer,** Syll. Mem. med. Cent. 9. Part. 93. **Jer. Matt.** Obſ. Med. 77. a Velſch. ed. **M. Unzer** L. III. de Peſte, c. 13. **Cl. Deodat** Panth. Hyg. L. I. c. 26. **Joh. de Diemerbr.** Tr. de Peſte, L. III. c. 8. **Mich. Ettmüller,** Oper. Med. T. I. p. 639. Die Waſſerſüchtigen pflegen ſich dieſes Mittels auch zu bedienen Rettigſchalen über die Augen geleget, curiret den Staar, **Joh. Doläus** Encycl. Chir. rat. p. 162. Die Wurtzel in Scheiben geſchnitten, und öffters auf die Carbunceln und alle andere Peſtbeulen geleget, zühet das Gifft gewaltig an ſich, **Ambr. Par.** Lib. XXI. Unter die Achſeln gebunden, oder auf andere Drüſen des Leibes geleget, zühet ſie das Gifft auch mächtig heraus, **George Garner** Epit. de Peſte, p. 127. 142 und 152. Einige brennen die Eyterbeulen mit einem glühenden Eiſen, und binden Rettigſcheiblein mit gutem Nutzen darüber, **Phil. Ulſtad,** Tr. de Epid. Wenn man den Rettig in Scheiblein ſchneidet, mit Zucker beſtreuet, und über Nacht ſtehen läſſet, ſo geben ſie ein Waſſer, womit man die Finnen im Geſichte vertreiben kan. Es tilget auch der Rettigſafft die Wartzen und Hüneraugen, **P. Foreſt,** Obſ. Chir. II. L. IV. vertreibet die Striemen und blauen Mähler, ſo einer vom Fallen, Stoſſen oder Schlagen bekommen hat, mit Honig vermiſcht und angeſtrichen. Der Saamen widerſtehet allem Gifte, und iſt gut wider die Biſſe von giftigen Thieren, daher er auch zum Theriacke genommen wird. Dieſer Saame mit weiſſem Weine geſtoſſen, durchgeſchlagen und getruncken, iſt ſo kräfftig für das Gifft, ſaget **Ant. Mizald,** in Hort. Ar. 4. als der Theriack ſelbſt, und hat ſolches zur Zeit der Peſt offtermahls bewährt geſehen. Er treibet auch den Kindern die Pocken und Maſern aus, in das Getränck geleget. **Cardiluc** ſaget, wenn man das Haar wieder wolle wachſend machen, ſolle man ein Oel aus dem Rettigſaamen preſſen, auch Stabwurtz zu Aſche brennen, mit gedachtem Oele zu einer Salbe temperiren, und auf die Glatze ſtreichen, T. I. der N. S. und Landapothecke, p. 611. **Hippocrates** ſchreibet, man ſolle die ausfallenden Haare mit geſtoſſenem Rettige reiben. Einige halten dafür, daß Rettig in faulen Wein geworffen, ſelbigem den übeln und böſen Geſchmack benehme. Das aus den Wurtzeln gebrannte Waſſer wird wider den Nieren- und Blaſenſtein ſehr gelobet; Es treibet den Harn mächtig, und den verſtandenen Urin befördert es ungemein, wenn es bald und öffters getruncken wird, **Rod. a Fonſec.** Tom. II. Conſ. 96. Es eröffnet auch die verſtopffte Leber und Miltz, und thut gut den Gelb- und Waſſerſüchtigen; ja in der Gelbſucht wird es von **Arn. Weickard.** Theſ. Pharm. L. I. c. 13. gantz beſonders gelobet; doch iſt der Safft viel kräfftiger dazu, als das Waſſer, **Paul Aeginet.** Op. L. III. c. 1. **Herc. Saxon.** Prælect. Pract. Part. II. c. 26. Es machet auch eine leichte Bruſt, und tilget den Huſten, zumahl den trockenen Huſten der Kinder, **Vit. Riedlin** Obſ. Med. 28. Cent. I. benimmt das Keuchen, zertheilet das geronnene Blut im Leibe, tödtet die Bauchwürmer, und befördert den Weibern ihre monathliche verſtandene Blumen. **Fernel** beſchreibet auch einen Syrup von Rettig, welcher mit dem Waſſer gleiche Würckung hat, und auch mit demſelben kan eingenommen werden. In der Colic von

Win-

Winden hat das Waſſer gantz beſondere Krafft, ſchreibet **Johann Stocker**, Prax. morb. Part. c. 64. Das Waſſer von den Rettigblättern iſt in der Gelbſucht ein gantz unvergleichliches Mittel, ſchreibet **Joh. Matth. Grad**, Pr. P. I. c. 8. Das Decoct von Rettigblättern mit Zucker, verordnet **Mercat** den Gelbſüchtigen mit glücklichem Erfolg. Das Waſſer oder der Safft, welcher aus dem in Scheiben zerſchnittenen und mit Honig oder Zucker vermiſchtem Rettige ſchwitzet, reiniget ungemein, und nimmt alle Flecke des Angeſichtes weg, **Ped. Paul. Perer.** in Mich. Paſchal. Med. Cur. Lib. I. c. 22. Eine hartnäckige Heiſcherkeit iſt durch den Rettigſyrup gehoben worden, *Ephem.* N. C. Dec. 3. Ann. 1. Obſ. 36. Die Engbrüſtigkeit wird wunderbarlich gehoben, wenn man Rettigſcheiblein mit Zucker zwiſchen zweyen Tellern zuſammen ſchüttelt, und von dem daraus geſchwitzten Safte früh und Abends einen Löffel voll nehmen läſſet, **Phil. Grüling** Med. Pract. Lib. II. Part. 2. c. 1. Die Egyptier preſſen aus dem Saamen ein Oel, **Plin** Lib. XIX. c. 5. Das Wort Raphanus wird aus dem Griechiſchen hergeleitet, von ῥᾴδιος, facilis, leichte, und φαίνω, apparco, ich ſcheine, als ob es heiſſen ſolte, ein Gewächſe, das ſich bald ſehen läſſet: indem der Rettig bald aufgehet, nachdem er geſäet worden.

Rettig (langer) ſiehe **Radies**, im XXX B. p. 534.

Rettig (Meer-) ſiehe **Meerrettig**, im XX Bande p. 192.

Rettig (Monat-) ſiehe **Rettig**.

Rettig (Rübe-) ſiehe **Rettig**.

Rettig (runder) ſiehe **Rettig**.

Rettig (ſchwarzer) *Raphanus niger*, kommt mit dem runden Rettige in allem überein, davon der Artickel **Rettig** nachzuleſen.

Rettig (Stengel-) ſiehe **Radies**, im XXX Bande p. 534.

Rettig (ſüſſer) ſiehe **Radies**, im XXX Bande p. 534.

Rettiga, oder Rettega, Rittega, und Hrittega, ein Gau in dem Stiffte Paderborn in Weſtphalen. Abels Deutſche und Sächſ. Alterth. II Th. p. 310.

Rettigſaamen, *Raphani Semen*, wird um Nürnberg häuffig gezogen, ſo, daß viele Fremde dahin reiſen, ſo wohl dieſen Saamen, als auch vornemlich die Rettigrüben abzuholen. Siehe **Rettig**.

Rettigwaſſer. Die Rettigwurtzeln werden im Anfange des Herbſtmonates klein gehackt und gebrennet. Das davon deſtillirte Waſſer dreyſſig Tage lang, alle Morgen und Abende, jedesmal auf drey oder vier Loth getruncken, iſt gut für den Stein, machet wohl harnen, beweget die Nieren und Blaſe, und den Ort, allwo der Stein gelegen. Das Waſſer auf drey Loth getruncken, iſt gut für Gifft, ſo der Menſch gegeſſen oder getruncken hat. Auch dienet es zur Gelbſucht, tödtet die Spulwürmer im Bauche, befördert die Dauung des Magens, und reiniget dieſen von allem überflüßigen Schleime, Feuchtigkeiten und demjenigen, was ihn an der Dauung hindern mag. Oeffnet alle Verſtopffung der inneren Glieder und Adern, und verdünnet die ſchleimigten Feuchtigkeiten in den Lungen. Iſt auch gut für die Geſchwulſt der Miltz, reiniget die Bruſt von der ſchleimigten Feuchtigkeit, und machet eine gute Stimme. Das Waſſer getruncken, iſt gut für das viertägige Fieber, beweget den Frauen ihre Zeit, und dienet zum reiſſenden Steine. Auch nutzet es denenjenigen, welche von Weſpen oder Bienen geſtochen worden, damit gewaſchen und Tücher darüber geleget. Das Waſſer zertheilet die Feuchtigkeit der Augen, davon die Menſchen ſtarblind werden, darein gethan; nimmt auch die Flecken des Angeſichtes hinweg, damit gewaſchen, und vertreibet die gelben Flecke eines jeden Gliedes, offt damit beſtrichen. Mit dem Waſſer offte gegurgelt und im Munde gehalten, iſt gut für Hals- und Zahn-Geſchwüre, verzehret und zertheilet dieſelbigen, machet auch, daß ſie auf- und ausgehen. Iſt ferner dienlich zu dem Seitenſtechen, damit gewaſchen, und tödtet auch die Scorpionen. Das Waſſer Morgens und Abends, jedes mal auf vier Loth, drey oder vier Wochen lang getruncken, iſt ſehr gut für die Waſſerſucht, und machet, daß das Waſſer im Harne abläufft, zumal wenn ſich der Patiente vor vielem Trincken hütet: denn je weniger er trincket, je mehr harnet er, und deſto eher wird er geſund.

Rettlſtein, ein Flecken in Ober-Stevermarck, an der Muer; nahe dabey iſt eine beruffene Höle, zwey Deutſche Meilen lang, in welcher Gebeine von ungeheurer Gröſſe gefunden werden.

RETTORE, ein Regierer, Vorſteher, ſiehe **Rector**, im XXX Bande p. 1576.

Rettore, alſo wird der oberſte Regent der Republic Raguſa genennet, deſſen Herrſchafft nur einen Monat währet, Lat. *Reipublicæ Raguſanæ Rector*, ſiehe *Rector*, im XXX Bande p. 1576.

Rettung (Landes-) *Defenſio Patriæ, Servitia Vaſallitica*, iſt eigentlich nichts anders, als das ſonſt ſo genannte allgemeine Aufgebot oder die Ritter-Dienſte, wovon an ſeinem Orte ein mehrers.

Retur, ſiehe **Retour**.

Retuſari, Ratuſari, Rotlino Oſtrow, Reſſel-Inſel, Rizeard, oder Ritſcheard, eine kleine unfruchtbare Inſel im Finnländiſchen Meer-Buſen nahe an Ingermanland, 6 Meilen von Petersburg, dem Czaar gehörig. Vor dieſem wohnten nur einige Fiſcher darauf, anjetzo aber hat ſie einen Flecken von höltzernen Häuſern, und nicht weit davon Südwerts auf einer Sand-Banck ein feſtes Caſtell und Hafen, **Cronſchlott** oder **Cronſchloß**, ingleichen **Cronſchang** genannt, davon im VI Bande p. 723. nachzuſehen, welches die Vormauer vor Petersburg iſt, wodurch nebſt denen Batterien auf der Inſel, der Niva-Fluß, und die Einfarth nach Petersburg bedecket wird. Sonſt lag die Czaariſche Flotte in dieſem Hafen, anjetzo aber befinden ſich die meiſten Schiffe zu Reval. Im Jahr 1705 und 1708 griffen die Schweden dieſe Inſel an, konnten aber nichts ausrichten.

Retyezate, ein Theil von dem Carpatiſchen Gebürge in der Siebenbürgiſchen Grafſchafft Hunyad,

Hunnad, auf welchem sich gantz oben ein helles Wasser wie ein ziemlich grosser Teich befindet, darinnen die grösten Forellen gefangen werden. Wenn dieses Wasser starck zu brausen anfängt, so folgt ein ungestümes Wetter darauf.

Retz, ein Bayerisches Städtlein in dem Bißthum Regenspurg, am Wasser Schwartzach ohnweit Neuburg vorm Waid gegen die Böhmische Gräntze gelegen, hat sein eigen in das Ambergische Rent-Amt gehöriges Pfleg-Gericht, und ist wegen Uberflusses der Victualien berühmt, wie sich denn auch daselbst ein kleines Augustiner-Kloster befindet. **Chur-Bayern** p. 348.

Retz, Reetz, **Reckau**, eine kleine Stadt und Amt am Fluß Ihna in der Neuen-Marck Brandenburg an den Pommerischen Gräntzen, wozu 7 Dörffer gehören. Es ist ehemahls daselbst ein secularisirtes Nonnen-Kloster gewesen, und 1657 von den Pohlen sehr verderbet worden. Es hat denen von Wedel gehöret. Jährlich werden allda 5 Märckte gehalten, 1) Mittwoch nach Sexagesima, 2) Mittwoch nach Lätare, 3) Mittwoch nach Exaudi, 4) Mittwoch vor Laurentii, 5) Mittwoch vor Galli; und allezeit Dienstags vorher Pferd- und Mittwochs nebst dem Cram- auch Viehmarckt.

Retz, Rhetz, Rez, eine feine Stadt in Nieder-Oesterreich gegen Mähren zu, 2 Meilen von Znaym. Sie ward 1424 von den Taboriten belagert, und als ihr General, Graf von **Schwanberg**, davor erschossen ward, wurden sie dermassen erbittert, daß obgleich der Commendant die Stadt aufgeben wolte, sie dennoch 2 Tage stürmten, und bey der Eroberung alles darinnen niedermachten, plünderten, und hernach anzündeten. Den Commendanten, einen Grafen von **Hardeck**, legten sie in ein hartes Gefängniß, worinnen er nach 2 Jahren gestorben. Balbin in epit. rer. Bohem. p. 457. **Theobald** Hussiten-Kr. P. I. p. 231.

Retz, Reetz, eine adeliche Familie in Schlesien, auf dem Guthe Stanisch, deren Güter im Breßlauischen gelegen. **Burkard** und **Johann von Retz** kommen im Jahre 1360 als Zeugen vor. Nach Anfang des 18 Jahrhunderts war **Ignatius** von **Retz** Kayserl. Regierungs-Rath und Consistorial-Vorgesetzter zu Wolau, und hatte einen Sohn, **Ferdinand Ludewig** von Retz, welcher auf der Ritter-Academie zu Liegnitz den Studien obgelegen. **Sinapii** Schles. Curios. t. 2. p. 919. **Ludewig** in Reliqu. MS. T. IX. p. 706.

Retz (Barone von) siehe **Chabot**, in den Supplementen.

Retz (Hertzoge von) siehe **Neufville**, im XXIV Bande p. 151, besonders 153, ingleichen **Gondi**, im XI Bande p. 167 u. ff.

Retza oder **Rethsa** (Frantz de) ein Deutscher Dominicaner-Münch, war Magister der Theologie, und war über 36 Jahr lang Rector der Universität zu Wien. Seine gantze Einnahme verwendete er auf die Klöster, und führte ein sehr strenges Leben. Er war General-Vicarius derer reformirten Klöster in Deutschland, und starb um 1425. Es gedencket dessen **Joh. Nyder** Formicar. lib. 4. c. 7. Seine Schrifften sind:

1. Comestorium vitiorum, so zu Nürnberg 1470 in Fol. gedruckt. Man findet solches auch beym **Beughem** Incunab. typograph. und beym **Johann la Caille** histoire de l'imprimerie p. 27 angemerckt.
2. Super antiphonam Salve regina, aus 3 starcken Folianten bestehend, so noch in Handschrifft liegen.
3. Statuta Facultatis theologicæ studii Viennensis, die er 1384 gemacht, und die 1389 confirmirt worden, wie **Lambecius** Bibl. Cæsar. Tom. II. p. 125 und 126 anführet.

Es gedencket dessen unter andern auch **Possevin** Appar. Sac. wo er ihn aber verstümmelt **Rota** nennet. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. I. p. 775.

Retzat, diesen Namen führen zwey Flüsse, einer in Francken, der andere in Schwaben. Die Fränckische Retzat entspringet ohnweit dem Marckt Burg-Bernheim, flüsset bey Anspach, der Nürnbergischen Vestung Lichtenau, dem Marggräflichen Ober-Amt Windspach, und dem Hochfürstlichen Eichstättischen Pflegamt Spalt durch und vorbey, und vermischet sich bey denen beyden Dörffern Georgen- und Peters-Gemünd, mit der Schwäbischen Retzat. Diese entspringet bey der Reichsstadt Weissenburg am Nordgau, Mittagswärts, gegen die Altmühl, bey dem Dorffe Dettenheim. Wo diese beyde Flüsse zusammen kommen, bekommen sie einen neuen Namen, und werden die **Regnitz** genennet. Siehe **Rednitz**, im XXX Bande p. 1642. **Falckensteins** Nordg. Alterth. I Th. p. 143, not. i.

Retzdorf, Geschlecht, siehe **Restorf**.

Retze, oder Reze, ein altes adeliches Geschlechte, von welchem **Dietmar** 1201, und **Heinrich** 1213 am Leben gewesen. **Ludewig** in Reliq. MS. T. IV. p. 35, 37. Im Jahre 1733 und 1734 befand sich ein Marquis von **Reze**, als Frantzösischer Minister, am Chur-Bayrischen Hofe. **Ranfts** Geneal. Archiv.

Retzel (George Friedrich) siehe **Kätzel**, im XXX Bande p. 577.

Retzelstorff, ein Ort in Francken, gehöret den Herren Kressen von Kressenstein, vornehmen adelichen Geschlechte zu Nürnberg. **Zeilers** Beschreib. der X Reichs-Kreysse, p. 530, und dessen Topographia Franconiæ, fol. 43 u. f.

Retzlebach, Ort, siehe **Retzbach**.

Retzow, eine alte adel. Familie in Mecklenburg, deren Stammhaus gleiches Namens im Amte Werdenhagen gelegen. In den alten Landesherrl. Mecklenburg. Documenten wird in einem von 1293 **Gomari de Redsow** als eines adel. Mitzeugens gedacht. *Ind. Nob. Megapol.*

Retzuns, Schloß und Herrschafft, siehe **Räzins**, im XXX Bande p. 622.

Reu, siehe **Reue**.

Reva, Geschlecht, siehe **Rewa**.

Revai, Geschlecht, siehe **Rewa**.

Reval Revel, Lat. *Revalia*. Moscow. **Kalliwan**, die Hauptstadt in der Provintz Esthen in Liefland, liegt an dem Finnländischen Meerbusen, und gehört unter die Provintz Harrenland. War sonst die Residentz des Königl. Schwedi-

schen

schen Gouverneurs. Sie ist sehr wohl befestiget, und hat ein festes Schloß auf einem hohen runden Felsen, wie auch einen guten Hafen. Der Czaar ließ 1718 anfangen einen Thurm vor diesem Hafen anzulegen, und brauchte dazu 400 Zimmerleute, 5000 Mäurer und Handlanger und 1500 Stücke Vieh zur Herbeyschaffung der Materialien, wodurch das Werck so zugenommen, daß 1719 schon 200 Batterie-Stücke darauf gepflantzet worden sind. Sie hat auch ein Consistorium, und einen Bischoff, und die Einwohner sind der Lutherischen Religion zugethan. Die Gassen sind sauber, aber etwas unordentlich. Die Stadt liegt theils in einer lustigen Ebene und im Thal, theils an einem hohen Berge, worauf der Dohm und die Häuser der Landes-Ritterschafft stehen; diese sind neu gebauet, sonsten aber die Häuser der Stadt uralt und sehr verfallen. Es sind drey Regierungen daselbst, der Rath, die Landes-Ritterschafft (welche aus zwölf Landräthen und einem Präsidenten bestehen und die Landes-Angelegenheit wahrnehmen) und das Gouvernement, bey welchem das forum executivum ist. Waldemar oder Wolmar II, König in Dännemarck, legte um das Jahr 1230 den Grund zu dieser Stadt. Wolmar III verkauffte sie 1347 nebst den Städten Narva und Wesemburg dem Großmeister des Deutschen Ordens für 19000 Marck Silber. Um das Jahr 1565 ergab sie sich unter Erichs des Königs in Schweden Schutz, um wider die Moscowiter sicher zu seyn, welche sie 1570 und 1577 vergeblich belagerten. Dieser Ort war vor diesem einer von den besten Hansee-Städten, und fieng 1477 an eine Handelsstadt zu werden, worauf die Commercien bis 1550 daselbst starck getrieben wurden, zu welcher Zeit die Moscowiter die Stadt Narva einnahmen, und die Handlung daselbst aufrichteten, welche sie vorhin zu Reval gehabt hatten. Doch nachmals ist sie wieder zu ihrer vorigen Hoheit gekommen, und hat bey der Handlung nach Rußland vor allen andern Städten grosses Ansehen gehabt. Sie hat auch noch heutiges Tages eine alte Stapel-Gerechtigkeit, welche in verschiedenen Friedenschlüssen und Verträgen zwischen Moscau und Schweden ist bestätiget worden. Alle Jahre sind im Monat May und September zwey grosse Jahr-Märckte, welche die Holl- und Engelländer besuchen. Im Jahr 1684 ist die prächtige Domkirche durch ein Donnerwetter angezündet und nebst 200 Häusern ruiniret worden. Im Jahr 1710 den 10 Octobr. nahmen die Russen diese Stadt, nachdem sie zu gleicher Zeit viel von der Pest erlitten hatte, also, daß von 50000 Menschen kaum 3000 übrig blieben, mit Accord ein, behielten auch solche, krafft des nachmals geschlossenen Nystädtischen Friedens. Ihre Freyheiten wurden ihr als einer Freystadt in Kirchen-Policey- und Commercien-Sachen von dem Czaar Petro dem I bestätiget, und auch dasjenige, was ihr die Cron Schweden entzogen, als die Insel Narien und Wulff-Sund, nebst den Strand- und andern nächsten Dörffern, wie auch der Vorstadt Tönnisberg wieder eingeräumet, dagegen sie den Czaar als ihren Schutzherrn ehren soll. Die Einwohner haben ihren Gottesdienst auch behalten. Die Russen aber feyren den ihrigen in einer Kirche, welche sie schon in den vorigen Zeiten hier besessen, da sie hingegen in Narva alle Deutsche Kirchen weggenommen haben. Es liegen zwar 3 bis 4 tausend Mann in Guarnison, dessen ohngeacht haben die Bürger die Freyheit eine Stadt-Compagnie auf ihre Unkosten zu halten, womit sie die Hauptwache auf dem Marckte besetzen. Ohngefehr eine halbe Meile von der Stadt war ein sehr feines Münch- und Nonnen-Kloster, welches ihre Kirchen und besondere Wohnungen hatte. Man lieset in der Historie dieses Klosters, daß die darinnen befindliche Brüder und Schwestern eine Weise erfunden, durch gewisse Zeichen mit einander zu reden, und davon ein Wörterbuch verfertiget haben. Olearii Moscowitische Reise-Beschreibung. Zeiler in topogr. Livon. Hartnaccii Liefländ. Geschichte. Happels Kern-Chron. Beschreib. von Schweden. Verändertes Rußland I Theil §. 265. u. ff.

REVALIA, Stadt, siehe Reval.

Revaliren, heißt bey den Kaufleuten und in Wechselsachen, sich wegen der gethanen Annehmung und Zahlung eines Wechsels, an seinen Trassanten oder Indossanten, wegen Capital, Interesse, Unkosten und Rückwechsel, wieder erholen.

Revardus (Jacob) siehe Rävardus, im XXX Bande p. 578.

Revault (Martin) ein Licentiat der Rechten von Sens in Burgund, florirte um 1536, und schrieb Le Caton des Princes & Gouverneurs &c. La Croix du Maine biblioth. de France.

Reuber (Justus) war 1542 den 16 Aug. im Bißthum Paderborn aus einem adelichen Geschlecht entsprossen. Nachdem er zu Valence unter Hotomann die Rechtsgelehrsamkeit studirt, und so dann eine Reise nach Italien gethan, ward er Doctor, ingleichen Advocat bey dem Cammergericht zu Speyer, 1574 aber Chur-Pfältzischer Rath, und endlich Cantzler, wiewol einige meynen, daß er nur die Stelle eines Vice-Cantzlers bekleidet habe. Als nachgehends Friedrich IV die Regierung antrat, muste er aus unbekannten Ursachen seine bisherige Würde niederlegen, wiewol man ihm dabey vermeldete, daß er von Hause aus, was ihm anbefohlen würde, verrichten solte. Da ihm aber 1593 so wol von dem Rath zu Straßburg als auch von dem so genannten Bruderhofischen, oder dem allda befindlichen Lutherischen Dom-Capitel die Stelle eines Raths nebst verschiedenen austräglichen Einkünfften angeboten wurde, begab er sich dahin, und verrichtete 1595 eine Gesandtschafft nach Heidelberg, und im folgenden Jahre eine andere nach Dännemarck, worauf er auch von dem Marggrafen Ernst Friedrichen von Baden-Durlach 1598 zum Rath verlangt, und der Stadt Ettlingen vorgesetzt wurde. Endlich begab er sich zu Gau-Odernheim in Ruhe, und starb daselbst 1607 den 17 Junius. Unter seinen Schrifften sind merckwürdig: de testibus methodica traditio, Heidelberg 1584 in 8. wie auch eine colle-

collectio veterum ſcriptorum, qui Cæſarum & Imperatorum Germanicorum res geſtas literis mandarunt, gedruckt zu Franckfurt 1584 in Fol. und 1619 zu Hanau wieder aufgelegt; 1726 aber zu Franckfurt von **George Chriſtian Johannis** aufs neue überſehen, und mit einigen Zuſätzen, wie auch mit einer Nachricht von des **Reubers** Leben in Fol. herausgegeben worden; kam 1726 zu Franckfurt abermahls aufs neue aus der Preſſe.

Reucher, ein Holländer von Geburt, kam in die Unter-Pfaltz, und bauete nicht weit von Speyer eine köſtliche Oel-Mühle, welche ſehr wohl und gut gethan, er hat ſie aber endlich Schulden halber verlaſſen müſſen. Darüber kommt ein Kerl, der einen Elephanten im Lande herum führte: Da fällt ihm bey, es wäre ein Vortheil mit zu machen, wenn man den Elephanten zum ackern brauchte und zehn oder zwölff Pflüge neben einander anhenckte, ſo könnte man auf ein mahl einen gantzen Morgen-Landes pflügen. Er kauffte den Elephanten um 400 Thaler, und wie er ihn das erſte mahl auf den Acker bringt, ſo iſt der Elephant ſo ſchwer, daß er bis an den Bauch in den Grund hinein fällt, daß man ein Gerüſte um ihn machen, und ihn mit groſſer Mühe und Unkoſten wieder heraus zühen muſte. Er ſelbſt aber wurde darüber in das Zuchthauß angewieſen. **Rohrs** Haushaltungs-Bibliothec.

Reuchlin (Chriſtoph) ein Würtenbergiſcher Gottesgelehrter, geb. 1660, hatte zu ſeinem Großältervater den **Dionyſius**, den Bruder des berühmten **Johann Reuchlin**, und wurde, nachdem er zu Tübingen und Wittenberg ſtudirt, 1689 bey dem Adminiſtrator des Hertzogthums Würtemberg **Friedrich Carln** Feld-Prediger, und das folgende Jahr zu Stutgard an der Leonhard-Kirche Diaconus. Hierauf wurde er 1692 an der Collegiaten-Kirche Veſper-Prediger, und an dem Gymnaſio Profeſſor, ferner 1699 zu Tübingen Doctor und Profeſſor der Theologie, wobey er zugleich ſeit 1705 die Stelle eines Decanus und Superintendenten in dem ſtipendio illuſtri bekleidete. Er ſtarb 1707 den 11 Junius, und ließ

1. Diſſertationes:
   a. De ſcientia Dei.
   b. De æternitate eſſentiarum.
   c. De notitia Dei naturali.
   d. De omnipræſentia Dei, Wittenberg 1684.
   e. De artificio Jacobi magico ex Gen. XXX. 37. Diſſertatt. 2. Wittenberg 1684.
   f. De diluvio Moſaico ex Gen. VI. ebend. 1685.
   g. De dubitatione Carteſiana.
   h. De Arianiſmo.
   i. De nova creatione ex Eph. II, 10. ebend. 1702.
   k. De evangelio, ebend.
   l. De officio Chriſti prophetico ex Jo. I, 18. ebend. 1702.
   m. De fundamento fidei ex 1 Cor. III, 10-15. ebend. 1702.
   n. De natura fidei juſtificantis ex Jo. I, 12. ebend. 1701.
   o. De ſcientia Dei, Wittenberg.
2. Diſſert. primam Collegii biblici ad methodum Schmidianam adornandi.
3. De Theologia.
4. Leich- Buß- Anzugs- und andere Predigten.

Dr. **Hochſtetter** gab nach deſſen Tode einen Band davon unter dem Titel: Auserleſene Predigten zu Tübingen 1708 in 8 von 2 Alphabet 6 Bogen heraus. **Fiſchlin** memor. theologor. Wurtemb.

Reuchlin (Friedrich Jacob) der Gottesgelahrheit Doctor, wie auch derſelben ordentlicher Profeſſor, des Capituls zu St. Thomas Canonicus und Prediger zu Straßburg, war 1695 den 21 May zu Gerſtheim bey Straßburg gebohren. Er ſtudirte zu Straßburg, und wurde 1714 Magiſter, 1718 that er eine Reiſe nach Baſel und andern Oertern, 1719 wurde er Vicarius des obern Gymnaſii und reiſete nach Paris; 1721 wurde er Vice-Pädagogus der Alumnorum des Collegii Wilhelmitani und erhielte Erlaubniß zu predigen, auch bald hernach das Heil. Abendmahl zu halten, und die Abendpredigten zu verſehen. Im Jahr 1722 reiſete er nach Franckfurt, 1723 nach Stuttgard und Tübingen, 1724 wurde er Pædagogus des Collegii Wilhelmitani und Wechſelsweis Abendprediger bey der alten Peterskirche, vicarirte auch für Herrn Profeſſor Schöpfflin, 1726 wurde er Præceptor der fünfften Claſſe, 1728 Mittags-Prediger in der Predigerkirche und Præceptor der Griechiſchen Sprache in dem obern Gymnaſio; 1731 aber ordentlicher Profeſſor der Gottesgelahrheit, und 1733 Doctor derſelben. Seine Schrifften ſind:

1. Diſſ. Clementis Romani extantiora doctrinæ momenta, Straßburg 1738 in 4.
2. Diſſ. qua Miniſter Evangelii pro cauſa Chriſti & eccleſiæ patiens ex Col. I, 24 delineatur, ebend. 1733 in 4.
3. Diſſ. de virtutibus larvatis unter Silberradiſchem Vorſitze, ebend. 1713 in 4.

Moſers Lexicon der ietztlebenden Theologorum II Theil p. 876.

Reuchlin (Johann) der ſonſten auch **Capnio** heiſſet, ward 1455 zu Pfortzheim, einer in der Marggrafſchafft Baden gelegenen Stadt, von ehrlichen Eltern, George Reuchlin, und Eliſa Evina gebohren. Dieſe ſeine Eltern lieſſen ihn in allerhand freyen Künſten und Sprachen unterrichten, und weil er eine gute Geſchicklichkeit in der Muſic erwieſe, wurde er in die Hof-Capelle des Marggrafen von Baden gezogen, wegen ſeiner Wiſſenſchafft in der Grammatic zu dem jungen Marggrafen gethan, und kurtz darauf mit demſelben nach Paris geſchickt, allwo gute Künſte und Wiſſenſchafften ſehr im Schwange giengen. Daſelbſt lernte er von **George Hieronymus**, einem Spartaner, die Griechiſche Sprache, und eine ſchöne Art zu ſchreiben, daß

ſich

sich auch viele die Griechische Lesungen, welche Hieronymus erklärte, von ihm abschreiben liessen. Hierdurch verdiente er nicht nur ein Stück Geld, sondern machte sich auch die Griechischen Verfasser wohl bekannt, immassen er in seinem hohen Alter noch gantze Stellen aus dem Aristoteles von Wort zu Wort hersagen konnte. In dem 20 Jahre seines Alters ist er wieder nach Deutschland gereiset, hat zu Basel die Magister-Würde angenommen, und daselbst die Griechische und Lateinische Sprache zu lehren angefangen. Zu dieser Zeit kam ein gelehrter Mann Joh. Wessel, von Gröningen gebürtig, nach Basel, und lag dem Reuchlin an, sich in dem Griechischen recht wohl umzusehen; weil Nicolas Cusanus wegen der Kirchen-Versammlung zu Basel viel Griechische Codices hingeschaffet hatte. Reuchlin folgte diesem Rath, und wurde darauf ausserordentlicher Professor daselbst. Von Basel begab er sich nach Orleans, sich in den Rechten zu üben, unterrichtete dabey die allda studirende Jugend in der Lateinischen Sprache, und brachte sich hierdurch reichlich fort. Hierauf wurde er Licentiat beyder Rechte zu Poitiers in Franckreich, gieng von dar wieder in Deutschland, und zwar nach Tübingen, promovirte als Doctor, und wurde daselbst bald bekannt. Als der Hertzog von Würtenberg, Eberhard der fromme, eine Reise nach Rom vor hatte, wurde er auf Gutachten einiger vornehmen Bedienten und gelehrter Leute, zu einem Reise-Gefährten und Rath erwählet. Auf solcher Reise hat er sich sonderlich in der schönen Bibliotheck zu Florentz umgesehen, und mit vielen gelehrten Leuten, Marsilius Ficinus, Angelus Politianus, und andern mehr bekannt gemacht. Nach seiner Zurückkunfft wurde er als Abgesandter zu dem Kayser Friedrich III geschickt, welcher ihn wegen seiner sonderbaren Verdienste sehr gnädig aufgenommen, indem er ihn, samt seiner gantzen Familie, in den Adelstand erhoben, und über dieses zum Pfaltzgrafen und Kayserl. Rath gemacht. Ja er beschenckte ihn unter andern mit einem sehr alten auf Pergament sehr correct geschriebenen codice der Hebräischen Bibel, welcher über 300 Goldgülden geschätzet wurde. Solcher ist nachgehends in die Fürstl. Durlachische Bibliotheck gekommen, und wird annoch allda verwahret. Es war ihm hierzu ein gewisser Jude, Jacob Jehiel Loans, ein Leibartzt des Kaysers, behülflich gewesen, mit dem sich Reuchlin, so viel als seine Geschäffte zulassen wollen, in dem Hebräischen fleißig übte. Doch brachte er seine Wissenschafft in dem Hebräischen erst zu Rom zu seiner Vollkommenheit. Weil man aber dem Reuchlin in dem Würtenbergischen viel Verdruß zur Zeit, als Eberhard der jüngere aus dem Lande geflohen, und die Vornehmsten des Hofs nebst den Ständen herrscheten, anthat, so suchte er seine Sicherheit am Chur-Pfältzischen Hofe, und bediente sich der schönen Bibliotheck des damahligen Bischoffs zu Worms Dalbergius. Als er sich einige Zeit daselbst aufgehalten, wurde der Hof schlüßig einen Gesandten nach Rom zu schicken, damit er den Münch, der ihn bey dem Pabst grosser Ungerechtigkeit beschuldigt hatte, zu schanden machen, und zugleich die Päbstliche Erlaubniß wegen vorhabender Vermählung des Printzen Ruprechts mit Elisabeth, Hertzog Georgens von Bayern Tochter, auswürcken möchte. Hierzu wurde Reuchlin erwählet, gestalt er sich dieser Sache wegen über ein Jahr zu Rom aufhalten muste. Zu eben dieser Zeit war ein sehr gelehrter Jude Abdias zu Rom, derselbe unterrichtete Reuchlin in der Hebräischen Sprache sehr treulich; doch muste er ihm vor eine jede Stunde einen Goldgülden bezahlen. Nachdem er nun seine Verrichtungen glücklich geendiget, reiste er wieder zurück an den Chur-Pfältzischen Hof, und erstattete Nachricht von seiner gehabten Commission. Er blieb aber nicht lange an diesem Hofe, sondern begab sich wieder nach Stuttgard, um desto mehr Zeit zu den Studien zu gewinnen. Doch wurde er auch hier in seinem Vorhaben gestöret. Denn als nachdem Bayerischen Kriege der Schwäbische Bund aufgerichtet und 3 Personen verordnet worden, welche jährlich 4 mahl zusammen kommen, und die angehende Streitigkeiten entscheiden solten, so ernennte man auch Reuchlinen dazu, daß er den folgenden Titul führte der Kayserl. Majestät, als: Ertz-Hertzogs zu Oesterreich, auch Churfürsten und Fürsten gemeiner Bundrichter. Dieses Amt legte er endlich selbst nieder, damit er seine Studien desto besser abwarten könnte. Es wurden aber dieselbe durch die Gesandschafft, die er an den Kayser Maximilian nach Inspruck vornehmen muste, abermahls gestöhret. Wiewohl er dennoch auch daselbst so viel studirt, als seine Verrichtungen zuliessen. Als er von Inspruck wieder zurück kam, hatte die Pest zu Tübingen sehr überhand genommen. Derowegen begab er sich in ein unweit Stuttgard liegendes Kloster, und nach geendigter Pest nach Stuttgard. Hierauf gerieth er in einen grossen Streit mit den Mönchen, wozu Johann Pfefferkorn, ein getaufter Jude, den gröten Anlaß gab (siehe Pfefferkorn.) Denn es that dieser nebst einigen andern bey dem Kayser Maximilian Ansuchen, er möchte ein Edict ausgehen lassen, krafft dessen alle Bücher der Jüden, ausser der Hebräischen Bibel, verbrennt würden. Der Kayser willigte in ihr Begehren. Darauf reiste Pfefferkorn an sehr viel Orten herum, diesen Befehl den Jüden, und sonderlich den Obrigkeiten derselben, kund zu machen. Er kam auch zu Reuchlin, und verlangte von ihm, er solte mit ihm an die am Rhein gelegene Oerter reisen. Dieser aber schützte seine Geschäffte vor, und that hinzu, daß an dem Befehl des Kaysers leichtlich etliche Sachen könnten getadelt werden, welches er ihm schrifftlich aufzeichnete. Indessen vertheidigten sich die Jüden, so gut sie konnten, und brachtens an dem Kayserl. Hofe dahin, daß ihnen ihre Bücher so lange wieder gegeben wurden, bis man etliche in diesem Studio erfahrne Leute um Rath gefraget hätte. Dahero erkundigte man sich auf des Kaysers Befehl bey den vornehmsten und in diesem Studio berühmtesten Männern, ob es der Christlichen Religion zuträglich wäre, alle Bücher der Jüden, ausser der Hebräischen Bibel, zu verbrennen?

nen? Reuchlin gab zur Antwort: es müsse ein grosser Unterschied unter den Büchern der Jüden gemacht werden; einige könne man gar wohl behalten, andere hingegen, welche wider Christum greuliche Lästerungen in sich enthielten, könnten ohne einiges Bedencken verbrannt werden. Dieser Bericht wurde aufgefangen, und durch unterschiedliche dem Pfefferkorn anhängige Gelehrte ein Tractat unter dem Titel: manuale speculum, verfertiget, in welchem man den Reuchlin zu widerlegen suchte, und wegen Vertheidigung der Jüden eines unchristlichen Verfahrens beschuldigte. Capnio beklagte sich bey dem Kayser und gab zu seiner Vertheidigung heraus: Speculum oculare. Darinnen legte er seine Unschuld an den Tag, und bedaurete anbey, daß er mit den Mönchen zerfallen wäre, und erbothe sich zu widerruffen, wenn ihm etwas wider die Catholische Religion lauffendes dargethan würde. Er schrieb auch deswegen einen Brief an die Theologische Facultät zu Paris, weil er vernommen, daß sie sich mit denen zu Cölln vereinigen wolten, und suchte dieselbe insonderheit dadurch zu gewinnen, daß er sich einen aufrichtigen Schüler des Johann de Lapide, eines berühmten Parisischen Gottesgelehrten, nennte. Allein es wolte so wohl bey den Mönchen als auch bey den Parisischen Gottesgelehrten keine Vorstellung helffen, sondern sie zogen allerhand Sätze aus seinem Tractat, welche sie höchst verwegen, anstößig, gotteslästerlich, und Jüdisch gesinnet, alsbald verdammten, ob er schon dergleichen niemals in seine Gedancken gebracht hatte. Dem aber ohngeachtet, wurde auch zu Maynz wider ihn erkennet, und da er sich auf den Pabst berief, die Sache von neuem dem damals zu Speyer lebenden Bischoff Georgen aufgetragen. Dieser verordnete die allergeschicktesten Leute, die Sache zu untersuchen. Nachdem solches geschehen, fiel der Ausspruch dem Reuchlin zu. Die Gottesgelehrten zu Douay strichen auch des Reuchlins speculum oculare aus ihrem indice expurgatorio wieder aus, und ihrer viele trugen kein Bedencken, diesen Mann mit vielen Lobsprüchen zu erheben. Er machte doch mehrerer Sicherheit halber die Sache an dem Päbstlichen Hofe anhängig, von welchem Reuchlin gleichfalls loßgesprochen wurde. Doch erhielte Hochstrat so viel, daß dieser Ausspruch nicht kund gemacht ward. Allein er hatte nicht eher Ruhe von den Mönchen, als bis sich der Streit mit Luthern anfieng. Kaum hatten die Mönche zu ruhen angefangen, so muste er wegen des Kriegs in Schwaben seine ordentliche Wohnstadt verlassen, und auf Verlangen des Hertzogs von Bayern Wilhelms sich nach Ingolstadt verfügen. Von dar begab er sich wegen instehender Pest hinweg, und wiederum nach Tübingen, allwo er auf grosses Bitten seiner Landsleute die Griechische und Hebräische Sprache lehrte, bis er die gelbe Sucht bekam, und zu Stuttgard 1522 in dem 67 Jahr seines Alters verschiede. Seine vornehmste Bücher sind:

1. Dictionarium hebraicum & in Hebræorum Grammaticam Commentarii, Basel 1537 und 1554 in Fol.
2. De arte prædicandi, Basel 1540. Londen 1570 in 8.
3. Oculare speculum.
4. De verbo mirifico, Venedig 1486 in Fol. Speyer 1494 in Fol. Lion 1552 in 8.
5. De accentibus & orthographia linguæ hebraicæ, Hagenau 1518 in 4.
6. Constantini M. vita, welches er aus dem Griechischen ins Lateinische übersetzt.
7. De arte caballistica libri 3. Hagenau 1517 und nebst dem Wercke unter Num. 4. Basel 1587 in Fol. in des Johann Pistorius Werck de arte Kabbalistica befindlich.

Von seinen andern Schrifften werden folgende bemerckt gefunden:

8. Comödien.
9. Progymnasmata, Straßburg 1498 in 4. Pfortzheim 1506 in 4. Münster 1509. Leipzig 1514 und 1515 in 4. Tübingen 1512 in 8.
10. Psalmi VII. pœnitentiales ex hebræo versi cum commentariolo, Tübingen 1512 in 8.
11. Defensio contra calumniatores suos, Cölln.
12. Dialogus, an Judæorum Talmud sit supprimendum, Cölln 1518 in 4.
13. Breviloquium sive dictionarium latinum, Basel 1480.
14. Linguæ hebraicæ rudimenta, in 3 Büchern, Pfortzheim 1506 in Fol. welche Seb. Münster in 2 Bücher zusammen gezogen, und zu Basel 1537 in Fol. ans Licht gestellet.
15. Tabulæ 20. institutionum in linguam sanctam & exegesis dictionum in Psalmos sex, Basel 1554.
16. Obscurorum virorum ad Ortw. Gratium epistolæ, Franckfurt 1624. in 8.
17. Oratio de Palatini & Ducum Bavariæ reverentia erga Ecclesiam, &c.

Seine Uebersetzungen aus dem Griechischen ins Lateinische sind unter andern:

1. *Xenophontis* apologia pro *Socrate*.
2. *Nestorius* hæreticus.
3. *Cypriani* confessio.
4. *Proclus* de B. Virgine.
5. *Luciani* aliquot mortuorum dialogi & de concilio Deorum.
6. *Epiphanius* de vita & morte prophetarum.
7. *Maximi Tyrii* Or. si Deus fecit bona unde evenient mala.
8. *Athanasii* lib. de variis quæstionibus cum annotationibus &c.

Majus vita *Reuchlini*. Seckendorf hist. Luther. *Observatt. Hallenses*. Alting in hist. Eccles. Rich. Simon in Epist. Select. Hermann von der Hardt hist. litter. Reformat. Cave hist. litter. Buckers Fragen aus der Philos. Hist. VI Th.

Reuden, ein Sächsisches Dorff, unter das Stifft Naumburg und Zeitz gehörig. Wabsts Histor. Nachr. vom Churfürstenthum Sachsen p. 148.

Reuden, ein Sächsisches Schrifftsäßiges Gut in dem Chur-Kreyß, unter das Churfürstl. Kreyß-Amt Wittenberg gehörig. **Wabsts** Hist. Nachr. des Churf. Sachs. Beyl. p. 18.

Reudenitz, ein Dorff nahe an Leipzig, welches nebst Dentzschendorff, oder wie es andere nennen, Tutzschendorff, insgemein der erste Kohlgarten heisset, gehörte mit iezgedachtem ehemahls nach Merseburg, sind aber beyde 1525 kauffweise an den Rath zu Leipzig kommen. **Vogels** Leipziger Annales p. 112. **Wabsts** Hist. Nachr. des Churf. Sachs. Beyl. p. 72.

Reudenius (Ambros.) ein Lutherischer Gottesgelehrter, war zu Greitzsch in Meissen 1543 den 1 Febr. gebohren, und studirte zu Leipzig und Jena, an welchem letztern Orte er eine Zeitlang die Stelle eines Professors der Logic, Rhetoric und Hebräischen Sprache verwaltete. Nachgehends wurde er daselbst 1558 Doctor und Professor der Gottes-Gelehrsamkeit, und starb 1615 den 1 Junius. Man hat von ihm:

1. Isagogen biblicam, Hamburg 1602 in 8.
2. Oeconomiam V. &. N. T. Leipzig 1603 in 8.
3. Analysin Methodicam epist. ad Romanos, Corinthios, Galatas & Ephesios &c.
4. Catechesin theologicam, Hamburg 1590 und 1601 in 8.
5. Compendium Grammaticæ Ebraicæ, Wittenberg 1586 in 8.
6. Librum de Christo, Jena 1592 in 8. von 6 Bogen.
7. Prosodiam, Jena 1608 in 8.
8. Sciagraphiam loci de pœnitentia ejusque fructibus, ebend. 1591 in 8.
9. Libellum de philosophia, ebend. 1608 in 8.
10. Diss. de persona Christi, ebend. 1594.
11. Isagogen grammaticam in Hebræam linguam, Wittenberg 1594 in 8 und ebend. 1604 und 1613 in 4.
12. Drey Schrifften, wie sich ein Christ nach Gottes Wort gegen die Sacramentirer und ihre falsche Lehre verhalten soll, Jena 1593 in 4.
13. Predigt von der Herrlichkeit Christi, Leipzig 1609 in 4.
14. Or. de personarum Academicarum officio, Jena 1594 in 4.

Zeumer vitæ Professor. Jenens. **Witte** diar. biograph. **Freher** theatr. erud.

Reudenius (Michael) ein Medicus, von Bamberg bürtig, lebte zu Ende des 16 und zu Anfang des 17 Jahrhunderts, als Physicus in Schleckenwald, gab des **Wenzel Peyers** Buch de Thermis Carolinis zu Leipzig 1614 in 8. vermehrter heraus, und schrieb selbst:

1. Disp. de dolore, Jena 1596.
2. Epistolam de novo gummi purgante, Leiden 1625 in 12.
3. Observationes de thermis Carolinis, Jena 1611 in 8. Leipzig 1614 in 12.

Beemann Catal. Biblioth. Francof. Viadrin. *Linden. renov.* p. 821 und 1050.

Reudigkeit, siehe **Räude, Raude**, u. s. w. im XXX Bande p. 616 u. ff. p. 1080 u. ff.

REUDIGNI, *Redigni*, oder vielmehr *Reudingi*, oder *Reuduni*, ingleichen *Reutichi*, *Rutichi* und *Toringi*, ein altes Deutsches Volck, so weyland im Mecklenburgischen Lande gewohnet. **Lazius** eignet ihnen die Stadt Reutlingen zu. **Tacitus** zählet sie unter die 7 Schwäbischen Völcker an der Ost-See, von denen er nichts besonders schreibet, als daß sie durch Flüsse und Wälder von einander unterschieden seyn, und insgesamt die Mutter **Herthe** auf einer benachbarten Insel verehren. Ein gewisser Ausleger der Deutschen Antiquitäten vermeynet, daß man bey dem Tacitus lesen müsse: DEURINGI, und daß alsdenn die **Düringer**, deren Ursprung ohne das schwer zu finden, gar füglich daher geleitet werden können. Es scheinet aber, daß es unnöthig sey, an dem Text etwas zu ändern, weil der Reudinger Name weiland auch in Norden (so viel man aus dem Landstrich Reuding in Sudermanland urtheilen kan) bekannt gewesen, und ohne Zweiffel aus Deutschland dahin gekommen ist. **Tacitus** de Germ. c. 40. **Cluver** Germ. ant. l. 3. c. 27. **Sagittarius** antiq. regni Thuring. l. 1. c. 4. § 14. **Baudrand.**

REUDINGI, Volck, siehe *Reudigni*.

REUDUNI, Volck, siehe *Reudigni*

Reue, *Pœnitentia*, ist derjenige Affect des menschlichen Geschlechts, da man über seine böse und thörichte Thaten eine Traurigkeit empfindet, und wünschet, daß solche nicht geschehen wären. Sie entstehet aus der Vorstellung desjenigen Ubels, so mit den bösen und thörichten Handlungen verknüpfet ist, die man entweder an sich selbst, oder an andern verübet. Eigentlich ist sie eine Art der Traurigkeit, die ihre Grade haben kan, nachdem die Thaten, worüber man betrübt ist, viel oder wenig auf sich haben, und die Vorstellung des Ubels, so daraus entstehet, mit einer starcken oder gemäßigten Lebhafftigkeit geschichet. Wie eine solche Reue über die böse Handlungen, die zwar nur natürlich ist, anzeiget, daß bey einem Menschen das Gewissen noch wache; also dienet sie ihm überhaupt zu einer Vorsichtigkeit, daß er ins künfftige sich vor dergleichen Thaten hütet. Natürlicher weise kan man die Unruhe, so darüber entstehet, nicht anders stillen, als daß man überleget, was ein mahl geschehen, sey nun nicht zu ändern, und man wolle ins künfftige sich davor in acht nehmen; ob aber dieses allezeit zur Befriedigung des menschlichen Gemüths hinlänglich, ist eine andere Sache. Eben dieses kan einem natürlichen Menschen Anlaß geben, ein höheres Licht in dieser Sache zu suchen. Vor denen weltlichen Gerichten entschuldiget die Reue wegen derer begangenen Missethaten ordentlicher Weise nicht. Jedoch machen auch viele einen Unterscheid unter der erfolgten Reue noch der begangenen Mißhandlung, und vor derselben. Die erste entschuldigt schlechterdings nicht; wegen der andern aber ist wieder zu distinguiren. Denn entweder hat Delinquent die Unthat nicht verrichten können, und wird er deshalber nicht entschuldigt, sondern denen Rechten nach, so gut bestrafft, als ob er es würcklich vollzogen hätte; oder die Reue ist ihn noch zuvor angekommen, so daß, ob er

zwar

zwar gekonnt, er es doch nicht verrichten mögen, noch wollen, da er denn auf den letztern Fall zwar nicht gäntzlich zu entschuldigen, sondern nur etwas gelinder, als sonst und ausserdem, zu bestraffen ist. **Julius Clarus** ad §. fin. ff. ad L. Corn. de sicar. qu. 16. und 60. Sonst machet auch **Everhard Bronchorst** Εναντιοφ. Cent. IV. Assert. 83. desfalls einen gar feinen Unterschied, wenn er spricht: Wenn eine Missethat (wiewohl er nur daselbst vornemlich von einer solchen redet, die in Trunckenheit begangen worden) durch die nachfolgende Reue wieder gut gemachet werden kan; so soll man die Straffe etwas mindern. Ist ihr aber dadurch nicht zu helffen, als in einem Todtschlage, Frauen-Schänden, u. d. g. so gilt keine Entschuldigung, und also auch nicht der Trunckenheit, und fährt man mit der gewöhnlichen Straffe fort. **Gottfried von Bavo** in Tract. Reat. qu. 7. n. 96. u. f. brauchet diese Distiction auch in denen Missethaten, die im Zorne geschehen. Sonst pfleget man zu sagen: In denen Straffen wird auf die That, und weder auf den Zorn, oder die Trunckenheit, noch sonst etwas, gesehen. **Albericus Gentilis** in Disp. ad l. 5. C. ad l. Jul. Majest. Indessen giebt es doch gewisse Fälle, da jemand auch nur wegen blosser Bereuung eines vorgehabten, oder auch bereits verübten Verbrechens von der sonst darauf gesetzten ordentlichen Straffe befreyet, und dagegen nur willkührlich bestraffet wird. Als z. E. ein Mordbrenner, welcher bereits allerhand Brenn-Materialien zusammen getragen hat, nachgehends aber, ehe er selbige noch anzündet, sich es dergestalt reuen läßt, daß er solche wieder hinweg nimmt, oder, da das angelegte Feuer auch schon zum Ausbruche gekommen, sonst aber nur noch keinen Schaden gethan hat, andere Leute zusammen rufft, es wieder zu löschen, und auch selber darzu hilfft, wird schon etwas gelinder, als ausserdem, bestrafft. **Carpzov** in Prax. Crim. qu. 39. n. 3. u ff. So auch ein Dieb, welcher, ehe er noch ins Gefängniß geleget oder peinlich angeklaget wird, entweder die gestohlenen Sachen ihrem rechtmäßigen Eigenthums-Herrn zustellet, oder, da solche nicht mehr vorhanden, sich mit demselben auf eine andere gnügliche Weise abfindet, wird alsdenn ebenfalls nur willkührlich, z. E. mit Gefängniß oder Landes-Verweisung, abgestrafft. **Carpzov** l. c. qu. 80. n. 65. u. ff. wie auch n. 75. u ff. **Schöpff** in Dec. 150. n. 8. und Dec. 199. n. 17. Nicht weniger findet dieses auch bey einem Gottes-Lästerer statt, welcher entweder die ausgestossenen Läster-Reden so gleich wiederrufft, oder sonst auf eine andere ernstliche Weise sattsam zu erkennen giebt, daß es ihm wahrhafftig reu und leid ist, dergleichen ausgesprochen zu haben, da er sich z. E. selbst auf das Maul schlägt, u. s. w. **Carpzov** l. c. qu. 45. n. 66. u. ff. **Harpprecht** Resp. 1. n. 89. Und so auch in andern gleichmäßigen Fällen. So viel hingegen die Nachreu in denen förmlich geschlossenen Contracten anbetrifft; so hilfft solche einen oder den andern Contrahenten in denen ungenannten Contracten noch immer, so lange die Sache wenigstens nur von einer Seite sich noch in dem vorigen Stande befindet; in denen genannten Contracten aber niemals, es müste denn dieserhalben mit beyderseits Contrahenten Bewilligung eine Aenderung vorgenommen werden. **Brunnemann** in Cent. V. Dec. Francof. 40. **Hartmann Pistor** in Obs. 167. **Mynsinger** in Dec. 8. Resp. 77. qu. 4. **Faber** ad Cod. L. IV. tit. 7. def. 9. **Wissenbach** ad tit. ff. de Rer. Permut. th. 11. **Schurpff** in Cent. III. Consil. 24. **Richter** Vol. II. Cons. 265. n. 1. u. ff. **Cocceji** in Disp. de Jure pœnit. in contr. Sect. III. §. 1. u ff. und andere. In der heiligen Schrifft wird Gott dem Herrn hin und wieder die Reue beygeleget. Es stehet, es habe Gott gereuet, daß er den Menschen geschaffen, und daß er Saul zum Könige gemacht habe, 1 B. Mose VI, 6. 1 B. Sam. XV, 11. So redet auch Gott durch **Jeremiam**: Plötzlich rede ich wider ein Volck und ein Königreich, daß ich es ausrotten u. zerstöhren wolle. Wo sichs aber bekehret von seiner Boßheit, darwider ich rede, so soll mich auch reuen das Unglück, das ich ihm gedacht zu thun ꝛc. Jer. XVIII, 7, 8, 9, 10. Zu welchem man auch hinzu thun kan, was von den Niniviten gesagt wird, daß Gott das Ubel gereuet, das er gedacht hätte ihnen zu thun, Jon. III, 10. **Van Till** meynet, man müste nicht also übersetzen: Es reuete ihn, 1 B. Mos. VI, 6. sondern: Er war zufrieden mit seinem Wercke, und citiret zum Beweiß dieser Meynung 1 B. Mose XXXVII, 35. Es. I, 24. 1 B. Mose V, 29. Allein wenn man es auch übersetzt durch Reue, so bleibet doch gewiß, daß man eben so von der Reue Gottes, als von seiner Traurigkeit reden muß. Nemlich Gott läst sich nichts reuen, wenn man eigentlich reden will. Die Reue ist ein Mißvergnügen, die daher entspringet, wenn man erkennet, daß man etwas gethan, das man nicht möchte noch wolte gethan haben. Die, welche eine That reuet, bereuen sie, weil sie erkennen, daß sie das nicht vorher gesehen, was daraus entspringen sollen: oder weil sie nicht Macht haben, das zu vollführen, was sie angefangen: oder ihre Reue rühret her von ihrer Unbeständigkeit und Leichtsinnigkeit. Allein dergleichen kan man von Gott nicht sagen: Es rühret ihn kein Schmertz: er thut niemals etwas, daß er hätte unterlassen sollen: er hat die Begebenheiten aller Zeiten vorher gesehen: er kan alles thun, was ihm gefällt: und er ist die Beständigkeit selber: daher die Schrifft anderweit ausdrücklich saget, daß Gott nichts reue. Der starcke Gott, sagte **Balaam**, ist nicht ein Mensch, daß er lüge, noch ein Menschenkind, daß ihn etwas gereue, 4 B. Mose XXIII, 19; und **Samuel** sprach: Auch leugt der Held in Israel nicht, und gereuet ihn nicht; denn er ist nicht ein Mensch, daß ihn etwas gereuen solte. Seine Gaben und Beruffung mögen ihn nicht reuen, Rom. XI. 29. Wenn nun die Schrifft saget: Es gereue Gott etwas, so redet sie so, weil zwischen der Handlung eines Menschen, den etwas gereuet, und der Handlung Gottes in dem Fall einige Gleichheit ist. Wenn einen Menschen etwas gereuet, so ändert er insgemein das, was er gethan hat. Also heisset es von Gott, es gereue ihn etwas, wenn er gantz anders zu thun anfäht, als er vorhin gethan: als wenn er das verderbet, was er geschaffen hatte. Aber der gröste Unterscheid zwischen Gottes und der Menschen Reue ist der,

daß

daß die Menſchen ſehen, wie ihre Sachen anders lauffen, als ſie gedacht: da hingegen wenn von Gott ſtehet, daß ihn etwas reue, es nur darum alſo heiſſet, weil die Sache nicht ſo gehet oder iſt, wie ſie ſeyn ſolte, ob ſie ſchon nicht wider Gottes Vermuthen oder Willen alſo worden. Zum Exempel: es ſtehet, daß es Gott gereuet, daß er den Menſchen gemacht, nicht als ob er es nicht vorher gewuſt, daß die Menſchen ihre Wege verderben würden, wie ſie ſie würcklich verderbeten: ſondern damit zu deuten, daß er die Menſchen hinrichten wolte, als welche anders lebten, als ſie leben ſolten. Dieſe Reue bringt keine Veränderung des Willens in Gott, denn Gott thut nichts in der Zeit, das er nicht von Ewigkeit beſchloſſen zu thun: alſo, da Gott die Sündfluth über die Erde ſandte, ſo iſt gewiß, daß er es vor der Welt Grundlegung beſchloſſen gehabt. Sondern hier iſt wohl zu unterſcheiden unter dem Willen ändern und unter Wollen, daß in den Dingen, die geſchaffen ſind, einige Aenderung geſchehen ſolle. Gott ändert ſeinen Willen nie: Er will nichts jetzt, das er nicht allezeit gewolt hätte: aber er will doch, daß in den Dingen, die er gemacht, eine Aenderung geſchehe, und gehet bißweilen anders mit ſeinen Creaturen um. Durch einerley Würckung des Willens hat Gott beſchloſſen etwas zu machen, und eben daſſelbe wieder zu verderben einige Zeit hernach, und er hat gute Urſache, auf ſo verſchiedene Weiſe zu handeln, obwohl ſolche die Creaturen nicht einſehen können. Ubrigens kan man anmercken, daß wenn von Gott geſagt wird, es reue ihn etwas von Menſchen, ſo geſchehe es, um uns zu lehren, daß ſie ſich entweder der Wohlthaten Gottes unwürdig gemacht, und alſo durch ihre Sünden verdienet ausgerottet zu werden, oder daß ſie ſich in Stand geſetzt, Gottes Zorn durch ihre Buſſe und Beſſerung aufzuhalten. Pictets chriſtl. Gottesgelahrh. I Th. p. 391. u. ff.

Reue, iſt das erſtere Stücke der Buſſe, und wird beſchrieben durch eine Zerknirſchung des Hertzens über die begangene Sünde, mit welcher eine ernſtliche Verabſcheuung aller Sünden verknüpffet iſt. Was I. die würckende Urſache der Reue anlanget, ſo iſt dieſelbe Gott: Denn wie die gantze Bekehrung Gottes Werck iſt, 1 B. der Kön. XVIII, 37. Klagl. Jer. V, 25. Ezech. XXXVI, 26. alſo auch inſonderheit die Reue. II. Das Mittel, wodurch Gott die Reue in der Seele des Menſchen entzündet, iſt das göttliche Geſetz der heiligen zehn Gebote. Durch das Geſetz wird zuförderſt die Sünde erkannt, Rom. III, 20. und die göttliche Strafe geoffenbaret, 2 B. Moſe XX, 5. Cap. XXXIV, 7. eben damit wird auch das Hertz des Menſchen mit inniglicher Betrübniß erfüllet. So lange der Menſch, ohne das Geſetz zur Hand zu nehmen, in ſeinem ſündlichen Weſen dahin gehet, iſt die Sünde todt bey ihm, oder er fühlet ſie nicht, ſondern er gehet ſo dahin, nicht empfindend, welchen Greuel er an der Sünde bey ſich trage, und in wie groſſer Unſeligkeit er ſtecke. Aber wenn das Geſetz kommt, ſo wird die Sünde lebendig, Röm. VII, 9. da erkennet man derſelben Sündlichkeit und Verdammniß, und ſie ängſtiget den Menſchen rechtſchaffen. Anderswo ſpricht Paulus, der Buchſtabe oder das Geſetz tödte, 2 Corinth. III, 16. Es zeiget uns, daß, und was für einen Tod wir über uns haben, und damit bringt es zur Reue. Jedoch iſt auch nicht zu läugnen, daß die Reue über die Sünde aus Betrachtung des Evangelii bey einem Menſchen gröſſer werden könne, aber es bleibet doch an ſich die Reue dem Geſetze eigen, Ap. Geſch. II, 37. verglichen mit Zach. XII, 10. u. f. III. Iſt zu betrachten die Natur der Reue. 2 Cor. VII, 10. thut Paulus Meldung einer zwiefachen Reue. Denn wie das Wort Bekehrung zuweilen genommen wird für die göttliche Gnaden-Handlung, da Gott uns bekehret, das iſt, da er uns Krafft und Willen giebt, dadurch wir uns von der Finſterniß abkehren, und zum Licht bekehren: Bisweilen aber für die Aenderung unſerer Seelen, da ſie durch die von Gott geſchenckte Krafft von der Finſterniß ſich bekehret, und zum Lichte begiebt; ſo iſt nun auch die Reue auf eine zwiefache Art zu betrachten: entweder wie ſie zur erſten Bekehrung gehöret, oder wie ſie zu der letzten Art der Bekehrung zu bringen iſt. Zu der Bekehrung, da Gott uns bekehret, gehöret die Reue als eine göttliche Handlung, dadurch uns Gott traurig machet: aber zu der Bekehrung, da wir uns bekehren, gehöret ſie als eine Paſſio, als eine Bewegung, die wir innerlich empfinden. Dort werden wir mit Reue erfüllet, hier bereuen wir. Dort macht Gott traurig, hier ſind wir tauria. Wenn nun Paulus an dem angeführten Orte, 2 Corinth. VII, 10. einer Reue oder Trauriakeit gedencket, von welcher, als der würckenden Urſache, noch eine Reue, als eine Würckung jener, herfür gebracht wird, ſo verſtehet man durch die Reue nach Gott, deren er zuerſt erwehnet, billig die Traurigkeit, da Paulus in göttlicher Krafft, oder da Gott durch ihn die Corinthier traurig gemacht und betrübet hatte, wie er ſelber redet im vorhergehenden 8 Vers; und durch die Reue, deren er hernach Erwehnung thut, wird verſtanden die Reue und Traurigkeit, wie ſie durch jene Traurigmachung in den Corinthiern würcklich ſtatt gefunden hat, oder wie ſie betrübet waren, als er ſelber im 9 Vers redet. Dieſe Reue heiſſet darum μετάνοια, da der Menſch, ſo weit die Natur der Reue und der Traurigkeit reichet, ſeiner ſündlichen Thorheit und Unſeligkeit gewahr wird: Aber jene iſt ein Klugmachen, da Gott dem Menſchen durch das Erkänntniß der Sünden-Schuld und Strafen, die Augen wieder öffnet, und ihn zur Betrübniß über beedes, und nicht minder zum Haſſe wider die Sünde bringet. Dieſe Meynung hat ſchon Hülſemann gehabt, wie aus ſeinen Vindiciis Script. S. p. 124. u. f. auch ferner p. 604. in Prælect. in Form. Concord. zu ſehen iſt. Als aber beyderſeitige Reue in der That eine und eben dieſelbe Reue iſt, nur daß ſie dort anders, als hier angeſehen wird, dort als eine göttliche Handlung, hier als eine von Gott kommende und in uns befindliche Empfindung, ſo iſt nöthig zugleich die Stücke derſelben abzuhandeln, und ihre Natur zu erklären. Da denn zu mercken iſt, daß 1) zur Reue ein Erkänntniß der Sünde erfordert werde, welches von Gott durchs Geſetz in dem Menſchen zuerſt entzündet wird, und hernach in dem Menſchen brennet. Da erkennet denn der Menſch

seine Sünde kräfftig, in göttlicher Bewegung, und erkennet theils der Sünden Schuld, Jerem. III, 13. Hos. V, 15. theils auch den darauf hafftenden göttlichen Zorn, Röm. IV, 15. und die daher gewiß zu erwartende zeitliche und ewige Strafen. In dem Buß-Gebete Daniels finden wir das Erkänntniß der Sünden, Dan. IX, 10. 11. und der verdienten Strafen zusammen gesetzt, v. 11. 12. wie auch in der reuigen Ansprache des verlohrnen Sohns an seinen Vater, Luc. XV, 18. 19. 21. Es erkennet der Mensch seine würcklichen Sünden, da er entweder Böses gethan, oder Gutes unterlassen hat. Wie denn Gott der Herr dem Jüdischen Volcke anbefahl, so wohl die gethane Abgötterey, als auch die Unterlassung des schuldigen Gehorsams zu erkennen, Jer. III, 23. Er erkennet die Grösse seiner Sünden, und der verdienten Strafen, aus allen den Umständen, womit seine Sünden verknüpfft sind. Er erkennet auch die Erbsünde, Ps. LI, 6. verglichen mit v. 7. Woraus denn zu sehen, theils daß einem Menschen, wo er sonst Busse thun will, höchst nöthig sey, in dem Gesetz sich umzusehen, und die Sünde, samt deren Strafen, daraus zu erkennen, Offenb. Joh. II, 5. theils auch, wenn er solches thun will, daß er dabey in sich gehen, und sich prüfen müsse, da er denn in seinem Gewissen finden wird, daß er beydes von seiner Sünde, als deren gerechten Verdammniß, überzeuget sey, Ezech. XX, 43. Es bestehet a) die Reue ihrer Natur nach in einer Betrübniß oder Traurigkeit. Bey einer jeden Traurigkeit sind wir Menschen übel gemuth, und mit einer hertzlichen Bekümmerniß grämen wir uns über das Ubel, das wir gegenwärtig empfinden. Wir stellen uns für die Grösse des Guten, das wir verlohren haben, und wie schwer es uns fallen werde, dessen zu entrathen. Wir betrachten die Grösse des Schadens, darein wir durch solchen Verlust gestürtzet sind. Und damit wird die Seele mit einer hertzlichen Betrübniß erfüllet, und in eine grössere oder geringere Traurigkeit gesetzet, nachdem die Umstände wichtiger oder schlechter beschaffen sind, und insonderheit nachdem der Verlust schwerer oder leichter zu seyn von uns erkannt wird. Also ists nun auch bewandt mit der Traurigkeit, welche zur Busse gehöret. So bald der Mensch seine Sünde und deren Greuel, nicht minder daß er derentwegen der göttlichen Gnade und himmlischen Seligkeit verlustig, hergegen Gottes schwerem Zorn und der ewigen Verdammniß unterworffen sey, durch göttliche Krafft erkannt hat, so betrachtet er das theure Gut der Seligkeit, darum er sich gebracht, und das unerträgliche Elend des Leibes und der Seelen, darein er sich gestürtzet hat. Und so dann wird er betrübt. Und zwar a) so würcket der Mensch solche Traurigkeit nicht selber, sondern wie vorher schon gedacht worden, Gott betrübet den Menschen durch vorgedachtes Erkänntniß der Sünden aus dem Gesetz. Der Mensch tödtet sich selber nicht, sondern stirbet, Röm. VI, 10. aber das Gesetz tödtet, oder vielmehr Gott durchs Gesetze. b) So ist es eine wahre Betrübniß. Eine Traurigkeit, sagt Paulus in dem oben angezogenen Orte 2 Corinth. VII, 10. Also bestehet sie nicht in einer verstellten Ablegung der Frölichkeit, und in einer Annehmung trauriger Geberden, sondern in einer Traurigkeit, die solchen Namen zu tragen verdienet, und wahrhafftig dadurch, daß wir nach GOtt wahrhafftig traurig gemacht sind, statt findet; und ob sie wohl in äusserlichen Geberden sich auch weiset, Matth. XXVI, 74. Luc. XVIII, 13. so bestehet sie doch eigentlich nicht in Geberden, sondern in einer innerlichen rechtschaffenen Betrübniß der Seelen. Es ist gleichfalls auch damit nicht ausgerichtet, daß der Mensch bloß mit betrübten Worten von seiner Sünde redet, und, daß ihn derselben gereue, mit den Lippen anzeiget, sondern es muß eine inwendige Reue des Hertzens seyn. So war die Betrübniß der bußfertigen Jüden bewandt, als von welchen Apost. Gesch. II, 37 gesaget wird, sie seyn durch Petri Bußpredigt im Hertzen durchstochen. Damit aber der Apostel in dem kurtz vorher berichteten Orte (2 Corinth. VII, 10.) die Art der Reue noch deutlicher machen möge, so sagt er c) von ihr, sie sey eine göttliche Traurigkeit: nach dem Griechischen Texte, sie sey eine Traurigkeit nach Gott. Es ist vorhin schon angezeiget, daß dieses von der Traurigkeit zu verstehen, wodurch der Mensch von Gott traurig gemacht wird. Diese ist nun nach Gott, α) weil sie von Gott gewürcket wird, so wird das Wort κατὰ genommen, Phil. IV. 11. β) weil der Mensch in solcher Traurigkeit fürnehmlich auf Gott siehet, und darum betrübt ist, daß er den Vater im Himmel, Luc. XV, 18 und 21. das höchste, heiligste und gütigste Wesen, mit Sünden beleidiget hat. Wo ein Mensch über die Sünde traurig ist, aber nur also und daher, dieweil er seiner begangenen Ubelthat halber etwan Schande und Strafe zu erwarten hat, so ist es zwar eine Traurigkeit, aber nicht nach Gott; denn es ist ihm noch nicht um Gott, sondern um sich selbst und seine eigene Ehre, und zeitliches Wohlergehen zu thun. Aber dann ist sie nach Gott und dessen Willen, wenn wir hauptsächlich darum betrübt sind, daß wir dem Herrn unserm Gott zuwider gehandelt haben, Jerem. III, 13. γ) weil sie uns zu Gott weiset. Es giebt auch eine Traurigkeit, die uns von Gott abhalten kan, und wenn wir ihr Platz lassen, uns würcklich von Gott abhält. Zum Exempel, wenn ein Mensch aus Mangel der Nahrung und zeitlicher Güter nicht nur traurig würde, sondern auch durch solche Traurigkeit sich verleiten liesse, verbotene Mittel, Diebstahl und dergleichen zu ergreiffen. Solche Traurigkeit ist nicht nach Gott und seinem Willen, und solches auch darum, dieweil sie den Menschen von Gott abweiset. Aber die rechtschaffene Buß-Traurigkeit weiset uns zu Gott, und gebeut uns dahin zu streben, daß wir mit unserm erzürnten Gott versöhnet, und da wir sonst zeitlich und ewig unselig seyn müsten, seiner Gnade wieder theilhafftig werden. Und δ) ist sie auch also nach Gott und seinem Willen, daß sie Gott angenehm ist. Denn ob zwar die Traurigkeit, welche in der Reue vor dem Glauben statt findet, nicht aus dem Glauben kommt, und dahero in Betrachtung solcher traurigen Personen Gott nicht gefällt, so ist sie ihm doch angenehm, darum und in so weit, daß und als sie seine Ordnung und der Weg ist, auf welchem der Mensch zum Glauben und zu Gott selbst soll gebracht werden. Ferner und 3) gehöret zu der Reue auch das Mißfallen an der Sünde, davon im XXI Bande,

de, p. 484. u. f. gehandelt worden. Dieſes ſind alſo die drey Stücke, die zu einer rechtſchaffenen Reue gehören, auch im leiblichen. Gereuet es uns, daß wir vormahls mit einem falſchen Menſchen Freundſchafft gemacht, und uns ihm vertrauet, aber dadurch allerley Unheil und Schaden uns zugezogen haben, ſo erkennen wir zuförderſt den Verluſt deſſen, darum er uns durch ſeine Falſchheit gebracht hat. Aus der Erwegung ſolches Verluſts entſtehet ferner bey uns eine Traurigkeit, und zum dritten iſt es natürlich, an dem böſen Menſchen und deſſen Betrügerey und Falſchheit ein Mißfallen zu ſchöpffen, dadurch wir theils wünſchen, nimmermehr mit ihm Freundſchafft gemacht zu haben, theils auch uns feſte fürnehmen, mit ihm uns nie vertraulich wieder einzulaſſen. Ja auch ſelbſt in der Reue, da Judas in Sünden verzweiffelt hat, funden ſich erwehnte drey Dinge; immaſſen derſelbe ſeine begangene Sünden, ſamt derſelben Straffe, erſtlich erkannte, ferner und zum andern ſich inniglich darob betrübete, und lauter Furcht, Angſt und göttlichen Zorn empfand, und drittens hatte er auch einen Greuel an ſeiner Sünde, als durch welche er in einen ſo elenden Zuſtand verſetzet war. So viel aber die Ordnuug ſolcher Stücke belanget, muß wohl das Erkänntniß der Sünden nothwendig voranſtehen, ob man aber der Traurigkeit nach dem Erkänntniß ſo fort die andere, und dtm Mißfallen die letzte Stelle zueignen, oder aber den Haß der der Sünden zum zweyten, und die Traurigkeit zum dritten Stücke der Reue machen wolle, daran iſt wohl ſonderlich nicht gelegen. Jene Ordnung gefällt verſchiedenen gelehrten Theologen, dieſe gefällt andern nicht minder gelehrten Männern. IV. Der Nutzen ſolcher Reue wird in dem mehr angeführten Orte 2 Corinth. VII, 10. fürgeſtellet *x*) an und für ſich, da es heiſſet, die göttliche Traurigkeit würcket eine Reue zur Seligkeit, die niemand gereuet. Da denn 1) zu erwegen fürkommt, was gewürcket werde. Paulus ſagt, eine Reue zur Seligkeit, die da niemand gereuet. Man wird dieſes um ſo viel deutlicher verſtehen, wenn man auf folgende Dinge mercket: Und zwar a) wenn im Deutſchen das Wort Reue gefunden wird, ſo heiſſet es im Griechiſchen μετάνοια, welches in den Schrifften des Neuen Teſtaments vielfältig gefunden, und zu Zeiten für die gantze Bekehrung, Matth. IX, 13. Luc. XV, 7. bißweilen allein für das erſte Stück der Buſſe, welches die Reue iſt, Ebr. VI, 1. wie auch nach einiger Meynung Apoſt. Geſch. XXVI, 20. genommen wird. Nun heiſſet vorerwehntes Wort ſeiner Ankunfft nach ein Wiederklugwerden, da man nach begangener aber nun erkannter Thorheit ſich beſinnet, und ſeine Meynung ändert. Und weil in der Buſſe dergleichen Wiederbeſinnen, welches mit gäntzlicher Aenderung des Willens verknüpfft iſt, gefunden wird, ſo führet ſie daher auch ſelbigen Namen, entweder nach der Reue allein, oder nach der Reue und dem Glauben, ſamt dem neuen Gehorſam zugleich, (daß durch ſolches Wort in der heiligen Schrifft der Glaube allein verſtanden werden müſſe, davon möchte wohl kein Ort in der heiligen Schrifft gezeiget werden können). In dem bemerckten Orte wird ſolches Wort genommen für die Reue allein, wie ſolches auch Luther in ſeiner Dollmetſchung gethan hat. b) Daß es nicht heiſſe, durch die bloſſe Betrübniß, oder durch die göttliche Betrübniß werde ſchlechthin eine Reue gewürcket, ſondern daß es alſo laute: Durch die göttliche Betrübniß werde eine Reue zur Seligkeit, die da niemand gereuen mag, gewürcket. Wenn wir von Gott bekehret werden, ſo iſt das erſte, welches er thut, daß er durch Fürſtellung unſerer Sünden Schuld und Straffen uns betrübet, und mit Reue erfüllet. Da hat Gott die Abſicht, daß er uns nicht bloß betrüben, ſondern alſo betrüben will, daß in uns eine ſolche Betrübniß entzündet werden ſoll, welche (κατὰ Θεὸν) nach Gott, und ſeinem heiligen Willen gemäß iſt, darinnen wir nur bloß auf Gott ſehen, und dadurch wir von uns ſelbſt und allem, was auſſer Gott iſt, abgewieſen, und zu Gott durch erregte Angſt unſerer Seelen hingewieſen werden. Wenn nun ſolche Betrübniß nach Gott bey uns erwecket iſt, ſo wird dadurch zuwege gebracht, daß unſere Reue zu einer ſolchen Reue wird, deren uns nimmer gereuen mag, immaſſen es eine Reue zur Seligkeit worden iſt. Die Reue nach Gott iſt eben dieſelbe Reue, die uns zur Seligkeit leitet, und uns nimmer leid werden kan: Aber jenes, daß ſie nach Gott iſt, machet, daß ſie eine Reue iſt zur Seligkeit, deren uns nimmer gereuen mag. Denn daß ſie eine Reue nach Gott iſt, dadurch wird das gewürcket, daß ſie eine Reue zur Seligkeit iſt, und uns nimmer kan oder wird leid werden. Wenn Gott durch ſein Geſetz in der erſten Handlung zu unſerer Bekehrung zu erwecken anfänget, und eine Reue nach ſeinem Willen uns eindrücken will, wir aber wolten alsdenn uns ihm widerſetzen, und dafür eine Reue der Welt erwählen, ſo würde keine Traurigkeit nach Gott bey uns gefunden werden, daher würde es auch keine Reue zur Seligkeit, vielmehr eine ſolche ſeyn, deren, wo nicht gar ewig, doch gewiß in der Zeit uns ſchmertzlich gereuen würde. c) Daß der Apoſtel nicht ſpreche, durch die Traurigkeit nach Gott werde die Seligkeit gewürcket. Wenn er von der Traurigkeit der Welt redet, ſo ſpricht er, daß dieſelbe den Tod würcke: Aber von der Traurigkeit nach Gott und deren Würckung redet er anders. Die Traurigkeit nach Gott, ſagt er, würcke eine Reue zur Seligkeit. Die heilige Schrifft ſagt zu Zeiten von denen zur Seligkeit verordneten göttlichen Mitteln, daß ſie εἰς σωτηρίαν ſeyn, als Röm. I, 16. woſelbſt das Evangelium eine Krafft Gottes, εἰς σωτηρίαν, zur Seligkeit, und deren Erlangung genennet wird. Alſo wird auch geſagt, die heilige Schrifft unterweiſe den Menſchen zur Seligkeit, 2 Tim. III, 15. zu Zeiten aber gebraucht ſie ſich derſelben Redensart, wenn ſie nicht von eigentlichen zu unſrer Seligkeit verordneten Mitteln, ſondern von andern Dingen redet, welche entweder als eine göttliche Ordnung vor der Seligkeit hergehen, oder ſonſt auf einige Art dem Menſchen zur Seligkeit zu ſtatten kommen. Alſo ſpricht der Apoſtel Phil. I, 19. daß wenn auch Chriſtus nur Zufalls ἐν προφάσει geprediget würde, ihm ſolches gelinge εἰς σωτηρίαν zur Seligkeit. Da denn ſolches nicht anders verſtanden werden mag, als daß ihm, wie alles, alſo auch die Predigt von Chriſto, welche von den falſchen Apoſteln aus Neid und Mißꝛc.

Mißgunſt wider Paulum fürgenommen ward, zum Beſten diene, Röm. VIII, 28. und in gewiſſer maſſe ſeine Seligkeit (Calovius Annot. Anti-Grot. ad h. l. p. 742. b.) befördern werde. In offtbemeldter Stelle wird von der Reue nach Gott geſagt, ſie würcke in uns eine Reue zur Seligkeit, und damit wird angezeiget, daß die Reue die Ordnung ſey, in welcher wir zum Glauben, und durch den Glauben (als das einige Mittel auf unſerer Seiten) zur Seligkeit kommen. Man kan hiermit den Ort Daniel IV, 24. vergleichen. d) Daß Paulus nun ſage, es werde ſolches uns nimmer gereuen. Der Grundtext leidet, daß man ihn entweder alſo annehme, uns werde der Seligkeit nimmer gereuen: oder alſo, uns werde die Reue, die zur Seligkeit die Ordnung iſt, nie gereuen. Aber die letzte Erklärung iſt der erſten fürzuzühen, theils weil der Zweck des Apoſtels ſolche erfordert, theils auch, weil die erſte Erklärung nur das, was ohne Nachdruck und Noth iſt, fürſtellet. Die Reue der Welt iſt auch eine Reue, aber ſie iſt keine Würckung der Reue nach Gott, ſie iſt auch die Ordnung nicht zum Glauben zu kommen und ſelig zu werden; dahero wir nicht anders können, als derſelben künfftig, wenn wir deren Betrug und Schaden durch Gottes Gnade einzuſehen beginnen, uns gereuen zu laſſen. Aber die Reue in uns, die aus der Betrübniß nach Gott gewürcket wird, iſt eine Reue, deren uns nimmer gereuen kan und mag, weil ſie die Ordnung und Handleitung iſt zur Seligkeit. Nun dergleichen Reue, die da niemand gereuet, und zur Seligkeit abgeſehen iſt, wird 2) gewürcket von der Reue nach Gott. Alſo vernehmen wir, die Reue in unſerer Buſſe ſey eine Bewegung des Hertzens, die nicht aus uns kommt, und von uns gewürcket wird, ſondern dagegen eine Bewegung, die zwar in uns, nicht in Gott, jedoch eine Würckung Gottes iſt, daher rührend, daß Gott uns dergeſtalt traurig gemacht hat, daß es uns um ihn, nicht um etwas anders, zu thun iſt. Es wird 3) ſolcher Nutzen der Reue fürgeſtellet in einem Gegenſatze. **Die Traurigkeit aber der Welt würcket den Tod.** Der Gegenſatz liegt klar für Augen, ſonderlich auch durch das Wort aber, deſſen erſte und eigentliche Bedeutung iſt, einen Gegenſatz fürzulegen. Und zwar ſo wird der Reue nach Gott entgegen geſetzt eine Reue, die eine Reue der Welt von dem Apoſtel genennet wird. Was dadurch zu verſtehen ſey, iſt aus dem angeſtellten Gegenſatze zu ſchlüſſen nicht ſchwer. Nemlich die Reue der Welt iſt eine ſolche, da es einem Menſchen nicht um Gott, ſondern um weltliche Dinge zu thun iſt. Man bereuet die Sünde zwar, aber nicht darum, daß man Gott, das heilige Weſen, mit Sünden beleidiget, ſondern daß man dadurch etwan in weltlichen Schimpff und Schaden ſich geſtürtzet hat. Die Reue der Welt weiſet nicht allein nicht zu Gott, ſondern gar von Gott ab, nemlich ſie machet, daß die Menſchen auf allerley ſündliche Wege und Mittel bedacht ſind, dadurch ſie der weltlichen Schande und zeitlichen Schaden entgehen mögen; wie denn unzüchtige Weibesbilder, Schimpff und Schande zu verhüten, ſich vielfältig verleiten laſſen, das Kind nach ſeiner Geburt zu ermorden. So kan ſolche Reue der Welt dem lieben Gott nicht gefallen, weil ſie nicht nach, ſondern wider ſeinen Willen iſt. Ferner wird auch der Seligkeit der Tod entgegen geſetzet. Wie nun die Seligkeit alles Heyl iſt, zu welcher jene die Reue, als die göttliche Ordnung, uns weiſet und leitet, nemlich der Glaube, und durch denſelben die Vergebung der Sünden, die Kindſchafft, und in jener Welt das ewige Leben; ſo iſt nun gegentheils der Tod, damit die Reue der Welt verknüpfft iſt, der Tod des Unglaubens, und folglich die Behaltung der Sünden und die ewige Verdammniß. Endlich wird noch geſagt, die Traurigkeit der Welt würcke den Tod. Der Traurigkeit nach Gott wird zugeſchrieben, daß ſie würcke, und von der Traurigkeit der Welt wird auch geſagt, daß durch ſie etwas gewürcket werde; aber nicht nur die Sache, die durch jene gewürcket wird, nemlich eine Reue zur Seligkeit, deren niemand gereuet, iſt unterſchieden von der Sache, welche der Apoſtel als eine Würckung der Welt-Traurigkeit anführet, nemlich von dem Tode, ſondern auch ſelbſt die Natur der beyderſeitigen Würckung iſt unterſchieden. Die Traurigkeit der Welt würcket aus und an ſich den Tod, als eine wahre Urſache deſſelben: aber die Traurigkeit nach Gott, da derſelbe nach ſeinem heiligen Willen uns traurig macht, ob ſie wohl aus ſich eine Reue in unſerm Hertzen würcket, ſo würcket ſie doch aus ſich nicht, oder ſie iſt nicht die eigentliche Urſache, daß unſere Buß-Reue eine Reue zur Seligkeit iſt. Indeſſen wird doch der Reue nach Gott beygeleget, daß von ihr eine Reue zur Seligkeit gewürcket werde. Eben wie ſonſt der heiligen Schrifft gebräuchlich iſt, dieſe oder jene Handlung ſolchen Dingen zuzulegen, von welchen ſie doch eben nicht herfür gebracht werden, ſondern die nur einiger maſſen etwas dazu thun. Man betrachte 2 Cor. IV, 7. Endlich und V iſt noch etwas hinzu zu fügen von der Würckung der Reue in dem Menſchen, ſonderlich wenn durch die Reue der Menſch nun zum Glauben ſchon würcklich gebracht iſt. Paulus ſagt in dem 11 Vers des ſchon offt angezogenen VII Cap. der 2 Ep. an die Corinth. Siehe, daſſelbige, daß ihr göttlich ſeyd betrübet worden, welchen Fleiß hat es in euch gewürcket, dazu Verantwortung, dazu Zorn, dazu Furcht, dazu Verlangen, dazu Eifer, dazu Rache. Allhier werden ſiebenerley Würckungen der Reue, die nach Gott iſt, erzählet, deren jede von der andern unterſchieden iſt, welches theils aus den Würckungen ſelbſt und derſelben Namen, theils aus dem Griechiſchen ἀλλὰ, welches alle mahl bey Specificirung einer neuen Würckung vom Apoſtel ausdrücklich geſetzt wird, am Tage lieget. Nur von der letzten Würckung etwas zu gedencken: Dieſe wird von dem Apoſtel die Rache genennet. Eifer iſt mehr als Zorn, und Rache iſt noch mehr als Eifer. Die Reue würcket nicht nur Zorn, ſondern auch Eifer, und nicht nur Eifer, ſondern auch Rache. Es iſt dieſe Rache dieſelbige Handlung, da ein Menſch durch die Betrübniß nach Gott dahin kommt, daß in den Dingen, darinn er vormahls Gott den Herrn ſonderlich beleidiget zu haben iezo erkennet, er nicht allein nunmehro läſſet, was er vorhin Böſes gethan, und nicht allein das Gute thut, was er vorhin unterlaſſen hatte, ſondern aus hertzlichem Verlangen der Erbſünde, die in ihm wohnet, deſto mehr Abbruch zu thun, ja auch ſeinen äuſſerlichen Menſchen,

Menſchen, Seele und Leib, deſto mehr zu betäuben und zu zähmen, unterläſſet er auch das, was er ohne Sünde thun könnte, und thut wohl daſſelbe, welches er ohne Sünde wohl unterlaſſen möchte. Zum Exempel, Zachäus hatte vorhin Leute in der Einforderung des Zolls, und ſonſt betrogen, wie er aber zur rechtſchaffenen Bereuung ſeiner Sünden kam, ſo gab er wieder, was er andern durch Betrug abgezwacket hatte, und das muſte er nothwendig thun, immaſſen ſeine Reue ſonſten nicht eine rechtſchaffene Reue geweſen wäre, indem es ihr an nachdrücklichem Haſſe der Sünden gemangelt hätte. Daß er aber nicht allein das unrecht erworbene Gut wieder giebt, auch nicht allein es doppelt wieder giebt, welches Gott in ſeinen Geſetzen über den Diebſtahl den Jüden geboten hatte, 2 B. Moſe XXII, 4. 7. ſondern es auch vierfach wieder erſtattet; ja überdem noch die Hälfte ſeiner Güter, welche er etwan erheyrathet, oder ererbet, oder ſonſten ehrlicher Weiſe erworben haben mochte, an die Armen giebt, das hätte er eben nicht thun dürffen. Er thuts aber, und übet damit Rache an ſeiner Sünde, ja an ihm ſelbſt, Luc. XIX, 8. Hieher wird nicht unbillig gezogen, daß Johannes, da er zuvor, nebſt allen Jüngern, Jeſum durch eine ſchändliche Flucht verlaſſen hatte, Matth. XXVI, 56. hernach ſich nicht nur zum Herrn wieder nahete, ſondern auch gar unter dem Creutze ſich öffentlich finden ließ, Joh. XIX, 27. Paulus hätte nur ſagen dürffen, daß er das Römiſche Bürgerrecht hätte, ſo wäre er mit Ruthen nicht geſtrichen worden, wie aus Ap. Geſch. XXII, 25. u. f. zu erſehen. Aber zur andern Zeit wolte er das nicht ſagen, bis er geſtäupet war, Cap. XV, 22. hernach aber ſagt ers v. 37. Vermuthlich hat er an ihm ſelber Rache üben wollen, dieweil er vormahls andern Chriſten dergleichen und andere Leiden vielfältig verurſacht haben mochte. Lückens Colleg. biblic. p. 454. u. ff. Beſ. auch Menzer opp. Theol. Tom. I. p. 195. b. ſeqq. Hunnius opp. Tom. I. col. 1002. d. ſeqq. Joh. Schmid von der Buſſe, Conc. 4. und über den 130 Pſ. p. 18. &c.

REVEIL, die Weck-Uhr, iſt ein höltzernes raßlendes Inſtrument, die Mönche und Nonnen des Nachts damit aufzuwecken.

Reveillaud (Peter) ein Frantzoſe aus dem Orden minorum regul. obſervant. von Langvedoc, lebte im 16 Jahrhundert, und ſchrieb Exercitatorium cordis pii Chriſtiani, ſo zu Toulouſe in 8. gedruckt Verdier Supplem. Epitomes Bibl. Gesner.

REVEILLE, *Dione*, Deutſch Tagwache, und verderbt Deutſch Rebelle, heißt derjenige Trommelſchlag, der in Beſatzungen, oder im Felde, bey anbrechendem Tage, vor allen Wachten geſchlagen wird. Im Felde machet man damit den Anfang im Hauptquartiere, und die anderen Regimenter alle folgen alſo nach, wie ſie bey dem Zapfenſtreiche zu thun pflegen. In einer Guarniſon wird es gleichfalls gehalten mit der Reveille, als wie bey dem Zapfenſtreiche, worauf denn die ausgeſetzten Nacht- und Nebenpoſten wieder abgeführet und eingezogen werden, bis auf alle die Hauptpoſten, ſo beſtändig Tag und Nacht verbleiben müſſen. Bey einigen Armeen in Felde und etlichen Guarniſonen iſt auch der Gebrauch, daß zu Mitternacht um zwölf Uhr die Tambours den gewöhnlichen Marſch und die ſo genannte Schaarwache ſchlagen, um das Volck, ſo auf den Wachten und Poſten iſt, deſto munterer und alarter zu halten.

Revekohl, iſt ein hohes Gebürge in Hinter-Pommern.

Revel, Stadt in Liefland, ſiehe Reval.

Revel, Lat. *Rebellum*, eine Stadt in Ober-Langvedoc in der Diöces von Lavaur. Die Einwohner ſagen, daß dieſer Ort vorzeiten la Baſtide de Lavaur geheiſſen, und daß er hernach Revel genennet worden, an ſtatt Rebel, weil man ihn auf Philipps des ſchönen Befehl mit Mauren umgeben. Catel hiſt. de Languedoc.

Revel (George) ſchrieb de Rupella capta libros III, ſo zu Amſterdam 1649 ans Licht getreten. Gryph de ſcript. Hiſt. ſec. XVII illuſtr. p. 227.

Revel (Hugo de) der 20 Großmeiſter des Johanniter-Ordens von Jeruſalem, deſſen Convent damahls zu Ptolemais, oder St. Johann von Acre war, folgte 1260 Wilhelmen von Chateauneuf. Er war ein ſehr behertzter und kluger Herr; allein die Völcker des Egyptiſchen Sultans waren ihm zu mächtig, daß er genöthigt wurde, einen Stillſtand mit demſelben zu machen, welcher 1270 von dem Sultan bald gebrochen wurde. Die Hoſpitaler verlohren ihre Veſtung Crac in der Grafſchafft Tripoli, nachdem ſie eine hartnäckigte Belagerung ausgeſtanden hatten, wobey die darinnen gelegene Ritter ſich lieber bis auf den letzten Bluts-Tropffen wehren, als ſich ergeben wolten. Um das Jahr Chriſti 1276 gab Burchard von Schwendi, der Großmeiſter des Deutſchen Ordens, dieſes ſein Amt auf, und nahm den Habit der Hoſpitäler von des Großmeiſters von Revel Händen an, welcher 1278 ſtarb, nachdem er 5 berühmte Capitel gehalten, und unterſchiedliche herrliche Geſetze ſeines Ordens gemacht hatte. Nicolas von Lorgne folgte ihm. Boſio. Naberat.

Revel (N.) ein Frantzöſiſcher Dominicaner von Vienne, trat zu Montauban in den Orden, und war in der andern Hälffte des 15 Jahrhunderts berühmt. Er ſchrieb La relation du pillage de la ville de Montauban par les Calviniſtes l' an 1568. & du renverſement de fond en comble du convent de l' ordre dans ladite ville par les mêmes avec l' hiſtoire dudit couvent, welche bey denen Dominicanern zu Montauban in Handſchrifft anzutreffen iſt. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 998.

REVELARE, ſiehe Offenbahren, im XXV Bande, p. 850.

REVELAT (CAPO) Vorgebürge, ſiehe *Tilox*.

REVELATIO, ſiehe Offenbahrung, im XXV Bande, p. 856. u. ff.

REVELATIO CONFESSIONIS, die Offenbahrung deſſen, was einem Prieſter in dem Beicht-Stuhle entdecket worden, iſt, wenn derſelbe wider ſeine auffhabende Pflicht aus der Beichte ſchwatzet, und, was ihm an einem ſo heiligen Orte von einem ſeiner Beicht-Kinder vertrauet worden, weiter ausbringt; ſiehe Ohren-Beichte, im XXV Bande, p. 1048. u. f.

REVELATIO CREDENTIÆ, ſiehe Offen-

bahrung der Heimlichkeit, im XXV Bande, p. 875.

REVELATIO CRIMINIS, *Revelatio peccati*, *Revelatio delictorum*, die Offenbahrung eines Verbrechens, ist, wenn entweder der verbrechende Theil selbst die von ihm verübte Mißhandlung, oder auch ein anderer, welcher darum Wissenschafft hat, solches, es sey nun gerichtlich, oder ausser gerichtlich, entdecket und ausbreitet. Siehe Verbrechen.

REVELATIO DELICTORUM, siehe *Revelatio Criminis*.

REVELATIO DIVINA, siehe Offenbahrung (göttliche) im XXV Bande, p. 857.

REVELATIO IDEALIS, siehe Offenbahren, im XXV Bande, p. 851.

REVELATIO INTELLECTUALIS, siehe Offenbahren, im XXV Bande, p. 850.

REVELATIO LITERARUM ALIENARUM, ist, wenn jemand fremde Briefe erbricht, und deren Inhalt weiter ausbringt, ohne gleichwohl von denen dabey interessirten Personen Erlaubniß zu haben. Welches nicht allein an und vor sich selbst schon ein strafbares Verbrechen ist, sondern auch in denen Rechten als ein offenbahrer Falsch angesehen und geahndet wird. Molinos de Just. & Jur. T. V. Tract. 4. Disp. 36. Lyncker in Dec. 1283.

REVELATIO PECCATI, siehe *Revelatio criminis*.

REVELATIO SECRETI, die Offenbahrung der Heimlichkeit oder dessen, was einem bloß unter der Hand und zu dem Ende entdecket worden, daß er es bey sich behalten und nicht weiter ausbringen soll, ist ein Verbrechen, welches theils wider die Regeln der Freundschafft, theils auch wider die natürliche Billig- und Schuldigkeit streitet. Denn gleichwie jene anders nicht, als auf das heiligste und unverletzlichste zu beobachten sind; also ist auch diesen in keinem Stücke entgegen zu handeln. Daher denn auch von einem solchen untreuen Freunde allerdings nicht viel zu halten ist; es müste denn allenfalls das gemeine Beste beziehlen, oder sonst ein gantz unverwindlicher Schade zu befürchten seyn. Jedoch kan und darff solches auch auf diesen Fall nicht anders, als mit besonderer Klugheit und Vorsicht, geschehen. Molinos de Just. & Jur. Tom. V. Tr. 4. Disp. 3. 4 5. u. ff. Cothmann Vol. II. Resp. Jur. 58. n. 59. u. ff. Siehe auch Offenbahrung der Heimlichkeit, im XXV Bande, p. 875.

REVELATIO VISUALIS, siehe Offenbahren, im XXV Bande, p. 851.

REVELATIO VOCALIS, siehe Offenbahren, im XXV Bande, p. 851.

REVELATUM JUS, siehe Recht (offenbahrtes) im XXX Bande, p. 1358.

REVELLENS, siehe Revulsion.

Revello, Lat. *Rapellum*, ein feines doch nicht allzustarck bewohntes Städtgen in dem Piemontesischen Marggrafthum Saluzzo, nicht weit von der Hauptstadt dieses Namens. Das Schloß, welches auf einen überaus hohen Felsen gebauet worden, hat eine ziemlich lange Zeit vor unüberwindlich paßiret. Man hat es aber nachgehends unterschiedene mahl erobert; wie denn solches um die Mitte des 16 Jahrhunderts durch die Frantzosen, 1588 durch den Hertzog von Savoyen, Carl Emanuel I, 1638 durch die Savoyische Printzen Moritz und Thomas, und 1641 durch die Truppen des Hertzogs Carl Emanuels II, geschehen. Auch 1693 den 14 Novembr. haben es die Frantzosen eingenommen, geplündert und hernach verbrannt. Schauplatz des Kriegs in Italien p. 147. *Mercure historique.*

REVENDENDI PACTUM, siehe Wiederkauff.

Revengerus, Patriarch zu Aquileja, siehe Ravongerius, im XXX Bande, p. 1134.

Reveningen, ietzo Reblingen, ein Marck oder Dorff an der süssen See im Mansfeldischen, dessen Graf, Otto von Reblingen, ums Jahr 1135 (andere setzen 1127) das Kloster Gottes-Gnade bey Calbe gestifftet hat. Es ist auch 1216 Heinrich Rufus von Reveningen am Leben gewesen, ob er aber ein Nachkömmling des vorhergehenden, oder aus einem andern, und bloß adelichen Geschlechte sey, kan nicht gesagt werden. Abels Sächs. Alterth. II Th. p. 567. Ludewig Reliqu. MS. T. V. p. 105, und in der Vorrede p. 2. not. b.

REVENIR A FLOTT, Flott werden, siehe Flott, im IX Bande, p. 1335.

Reventlau, siehe Reventlow.

Reventlow, oder Reventlau, ein altes adliches, nunmehro zum theil Gräfliches Geschlecht in Holstein, welches aus Ditmarsen entsprossen, und sich schon in dem 12 Jahrhunderte in unterschiedliche Linien ausgebreitet, davon diejenige, so sich von dem in Wagrien gelegenen Rittersitze Walsdorp genennet, abgestorben. Im vorigen Jahrhunderte hat es sich auch in Dännemarck ausgebreitet, allwo es den höchsten Gipfel der Ehren erstiegen, und sich so gar mit dem Königlichen Hause nahe befreundet. Hartwig von Reventlow entleibte 1315 Adolphen, Grafen zu Holstein-Segeberg, weil derselbe nicht nur seinen Bruder enthaupten lassen, und ihm dessen Kopf überschickt, sondern auch seine Schwester geschändet hatte, und wurde von dem Pabst, zu dem er sich nach Rom begab, losgesprochen, welches ausführlich in Zieglers Labyrinth, p. 93. in Danckwerts Holstein. Chron. III Th. Cap. 10. Spangenbergs Schaumburg. Chron. II B. 12. Cap. Olearii Holstein. Chron. p. 42 ꝛc. zu lesen. Groy von Reventlow war bey der Theilung von Holstein, die man 1397 auf der Bornhoveder-Heyde vornahm, mit zugegen. Detlev von Reventlow, Friedrichs, Königs in Dännemarck, geheimer Rath, wurde 1535 Bischoff zu Lübeck, führte die Lutherische Lehre im gantzen Stiffte ein, und gieng in eben diesem Jahre mit Tode ab.

Um

Um eben dieſe Zeit lebte ein anderer dieſes Namens, welcher nicht nur dem Könige von Dännemarck viel zukünfftige Dinge, ſondern auch dem Kayſer Carln V den Ausgang des Schmalkaldiſchen Krieges vorher ſoll geſaget haben. Er wurde unterwegens erſchlagen, als er von Ingolſtadt, allwo er dem beſagten Kayſer aufgewartet, nach Hauſe reiſen wolte. Jvenus von Reventlow, Königl. Däniſcher geheimer Rath, ſtarb 1569. Zu der Zeit hatte ſich dieſe vornehme Familie auch ſchon im Hertzogthum Mecklenburg ausgebreitet, und die Rittergüter Futterkamp, Neuendorf, Reetz und Giſchow unweit Roſtock, im Amte Schwaan beſeſſen. Von dieſer Linie war Detlev von Reventlow, der 1600 den 27 April gebohren. Er war bey Chriſtian IV, Könige in Dännemarck, geheimer Rath, Cantzler der Deutſchen Cantzley, Stiffts-Amtmann zu Hadersleben, Canonicus zu Schleßwig und Hamburg ꝛc. und geſegnete 1664 das Zeitliche, nachdem er mit Chriſtinen, einer Tochter Heinrichs von Rantzow, 4 Töchter und 6 Söhne gezeuget hatte. Jene waren 1) Eliſabeth Sophie, welche 1645 den 29 Decembr. gebohren, und erſtlich mit Hieronymus Rantzow, hernach aber mit Benedict Blome verehelichet geweſen. 2) Catharine Chriſtine, ſo 1647 den 8 April gebohren, 1663 Adam Chriſtophen von Holſtein beygeleget, und 1704 durch den Tod abgefordert worden. 3) Dorothee, die 1657 den 29 Jenner gebohren, und erſtlich mit Johann Heinrich Kielmann von Kielmannsegg, hernach aber mit Cajus Rantzow in Neuenhaus verheyrathet worden. 4) Sophie, die 1658 den 11 Julius gebohren, und ſich nach ihres erſten Gemahls, Ottens Ahlefeld auf Fersenburg, 1681 erfolgtem Tode mit Benedict Ahlefeld von Oſterode verheyrathet. Von den obgedachten 6 Söhnen ſtarb Chriſtian, ſo 1637 auf die Welt gekommen, frühzeitig; Heinrich von Reventlow in Binnenbeck, ſo 1638 den 31 Octobr. gebohren, hinterließ von Magdalenen Chriſtinen von Ahlefeld nur eine Tochter Eliſabeth Chriſtinen, die erſt mit Cajus von Thienen, und hernach mit Wolf Brockdorpen, verehelichet worden; die übrigen 4 hieſſen Henning, Conrad, Friedrich und Detlev:

I) Henning Reventlow, ſo 1640 den 24 Junius gebohren, wurde 1680 Ritter von Dannebrog, und ſtarb 1705 als Königlicher Däniſcher geheimer Rath, nachdem er mit Margarethen von Rumor unterſchiedliche Kinder beyderley Geſchlechts gezeuget hatte. Von ſeinen Söhnen ſind folgende 3 erwachſen: 1) Detlev Reventlow, Königlicher Däniſcher Landrath, der 1666 gebohren, vermählte ſich mit Magdalene Sibyllen, einer Tochter Gerhards, Grafens von der Nath, und bekam mit ihr 3 Töchter, davon die älteſte, Charlotte Amalie, 1695 gebohren, und mit Benedict von Ahlefeld in Haſelow verheyrahtet worden. 2) Heinrich Reventlow in Glaſow, verehelichte ſich mit Auguſten Sophien, einer Tochter Ottens von Reventlow, welche 1714 Detleven zur Welt brachte. 3) Cajus Friedrich Reventlow in Altenhof, nahm 1710 Hedwig Jden von Buchwald zur Ehe, die ihm unterſchiedene Kinder, beyderley Geſchlechts, und darunter Detleven, Friedrich und Heinrich Cajum, gebohren.

II) Conrad Graf von Reventlow, Baron von Frieſenwald, Herr zu Clausheim, Giſchenhagen ꝛc. ſo 1644 den 21 April gebohren, war Königlicher Däniſcher vornehmſter Miniſter, Groß-Cantzler, Ritter des Elephanten-Ordens, Protector der Königlichen Academie, und Amtmann zu Hadersleben, wurde 1673 von dem Könige Chriſtian V in den Grafen-Stand, und ihm das Ritterguth Sandberg, ſo vor dem dem Hertzoge von Holſtein-Sonderburg gehöret, zur Grafſchafft Reventlow erhoben. Als inzwiſchen der Krieg mit Schweden in volle Flamme ausgeſchlagen, richtete er zu ſeines Königs Dienſten auf eigene Koſten ein Regiment Cavallerie auf, ſo er als Obriſter commandirte, und ſonderlich 1676 von der vollführten Expedition mit dem General von Meerheim, darinne ſie dem Feinde viel Magazins und Proviant-Häuſer ruiniret hatten, auf dem Rückmarſche, da ſie ſich mitten durch den lincken Flügel ſchlagen muſten, viele Proben ſeiner Tapfferkeit erwieſe. 1678 wurde er in einer höchſt wichtigen Sache an Biſchoff Bernharden von Galen nach Münſter geſchicket, und als er das aufgetragene glücklich verrichtet, ihm die erſte Stelle unter den Königlichen Cammerherren, wie auch 1680 die Ober-Jägermeiſter-Charge, und ferner, nach und nach, die obgedachten Ehrenſtellen ertheilet. Er ſtarb 1703 den 31 Julius. Er hatte ſich 1667 mit Anne Margarethen von Gabel, und 1681 mit Sophien Amalien, einer Tochter Joachims Hahns, Königl. Däniſchen Ober-Jägermeiſters, vermählet. Dieſe letztere, ſo ihm erſt 1721 im Tode nachgefolget, gebahr ihm unterſchiedene Kinder, von denen folgende 3 Töchter erwachſen: 1) Anne Margarethe, ſo 1682 den 6 Octobr. gebohren, wurde 1699 Johann, Grafen von Schack, beygeleget, und gieng 1710 mit Tode ab. 2) Ulrice Eleonore, ſo 1690 den 1 Nov. gebohren, wurde 1713 mit Ferdinand Anton Daneſchiold, Grafen von Larwig, verehelichet. 3) Anne Sophie, ſo 1693 den 16 April gebohren, hatte die Ehre, daß ſie der König Friedrich IV 1713 zur Hertzogin von Schleßwig erklärte, und ſich 1721 den 4 April mit ihr vermählte. Im Jahr 1730 wurde ſie in den Wittwenſtand geſetzet, und begab ſich auf die ihr angewieſenen Güter in Jütland. Mit der erſten Gemahlin, ſo 1678 verblichen, zeugte obgedachter Conrad, Graf von Reventlow, unter andern folgende 3 Kinder: (1) Chriſtian Detleven, von dem ſogleich: (2) Chriſtinen Sophien, die 1672 den 30 Octobr. gebohren, und 1688 mit Nicolas Frös, Grafen von Früſenburg, 1700 aber mit Ulrich Adolphen von Holſtein, Grafen von Holſtenburg, verehelichet worden. (3) Armgarden Margarethen, die 1678 den 17 Auguſt gebohren, und 1709 den 7 Jenner geſtorben, nachdem ſie ihren Gemahl, Friedrichen, Grafen von Ahlefeld, 1708 durch den Tod verlohren: Kurtz vorerwehrter Chriſtian Detlev, Graf von Reventlow, war, wie aus ſeinem hernachfolgenden Artickul zu erſehen, 1671 gebohren, und ſtarb 1708. Von ſeinen Kindern, die er mit Benedicte Margarethen von Brockdorp in Bolkam, verwittibter

tibter von Scheel gezeuget, ſind folgende 3 erwachſen: 1) Conrad Detlev, Graf von Reventlow, von dem ſogleich. 2) Chriſtian Detlev, ſo 1710 den 10 Mertz gebohren, und 1735 Königlicher Däniſcher Cammerherr worden, hat ſich 1737 den 12 Febr. zu Coppenhagen mit Friederice Johanne Sophien, einer Tochter Friedrich Johann Barons von Bothmar, verehelichet. 3) Chriſtine Armgard, ſo 1711 den 2 May gebohren, iſt 1730 Carln, Hertzoge von Holſtein-Plön, beygeleget worden. Vorbeſagter Conrad Detlev, Graf von Reventlow, Königl. Däniſcher Cammerherr, ſo 1704 den 23 Julius gebohren, hat ſich 1731 mit Wilhelminen Auguſten, einer Tochter Chriſtian Carls, Hertzogs zu Holſtein-Plön, vermählet, welche 1734 den 13 Auguſt, Friedrichen, und 1735 den 1 Novembr. Chriſtian Detleven zur Welt gebracht.

III) Friedrich Reventlow in Neuenhof, ſo 1648 den 10 Septembr. gebohren, war Ritter des Elephanten-Ordens, Königl. geheimer Rath, und Probſt zu Itzehoe. Mit ſeiner erſten Gemahlin, Catharinen von Brockdorp, bekam er einen Sohn, der 1673 gebohren, und 1674 geſtorben; mit der andern aber Annen Hedwig, einer Tochter Claudius von Quahlen, unter andern Claudius Reventlow, Königlichen Däniſchen geheimden wie auch Landrath, Ritter vom Dannebrogs-Orden, Probſt zu Itzehoe, Domherrn zu Lübeck, und Cammerherrn, welcher 1694 gebohren, und ſich 1727 mit Margarethen Ranzow, verwittibter von Parſperg, verheyrathet hat.

IV) Detlev Reventlow auf Schmool, ſo 1654 den 23 Auguſt gebohren, wurde 1693 Ritter von Dannebrog, und ſtarb 1701 den 4 Novembr. nachdem er mit Dorotheen Ahlefeldin von Oſterode folgende 4 Kinder gezeuget: 1) Heinrichen Reventlow auf Lehnkühlen, Colmar und Rethwiſch, Kayſerlichen geheimen Rath und Cämmerer, wie auch Hertzogl. Holſteiniſchen Geheimen und Land-Rath, der 1707 die Holſteiniſche Lehn am Kayſerl. Hofe empfangen, ſich nachhero einige Jahre als Holſteiniſcher Geſandter zu Wien, 1717 aber im Haag aufgehalten, und 1732 den 11 Jenner zu Hamburg geſtorben, nachdem er erſtlich mit Wilhelminen von Brockdorp, und ſeit 1708 mit Charlotten, einer Tochter Chriſtoph Johann, Grafen von Althann, verheyrathet geweſen. 2) Detleven Reventlow in Schmool, Königlichen Däniſchen geweſenen geheimen und Landrath, Probſt des adelichen Kloſters zu Schleßwig und Ritter von Dannebrog, welcher 1680 gebohren, und mit Annen Margarethen von Jeſſen unterſchiedliche Kinder gezeuget. 3) Chriſtianen Magdalenen, die erſt mit Cajus Ranzow, hernach aber mit George Heinrichen, Baron von Görtz, verehelichet worden, und 1713 geſtorben. 4) Catharinen, die 1682 gebohren, und mit Heinrichen von Buchwald verheyrathet geweſen. Hübner gen. tab. 1289. u. ff.

Reventlow (Chriſtian Detlev Graf von) Ritter des Elephanten-Ordens, Königlicher Däniſcher Ober-Cammerherr, Geheimer Rath und General en Chef, war ein Sohn Conrads, Grafens von Reventlow, von deſſen erſter Gemahlin, Annen Margarethen von Gabel, die ihn 1671 den 21 Junius gebohren. Nachdem er in den Staats-Wiſſenſchafften und ritterlichen Leibes-Ubungen ſorgfältig unterrichtet worden, und ſeine Reiſen zurück geleget hatte, wohnte er in dem durch den Ryswickiſchen Frieden beygelegten Kriege, unter den Däniſchen Hülffs-Völckern einigen Feldzügen in Brabant bey. Im Jahr 1694 richtete er dem Kayſer auf ſeine eigene Koſten ein Regiment Infanterie auf, ſo er commandirte, wiewohl er Jahres darauf ſeines Königs Leib-Regiment zu Pferde erhielt. Er hielt ſich jederzeit ſo wohl, daß ihn ſein König zum Obriſten, zum Cammerherrn und 1696 zum Ritter von Dannebrog ernennete. 1699 wurde er in wichtigen Verſchickungen an den König in Pohlen und anderer Potentaten Höfe gebraucht. Im Jahr 1702 muſte er mit Däniſchen Hülffs-Völckern als General-Major nach Italien gehen, und 1703 ernennte ihn der Kayſer zum General-Feld-Marſchall-Lieutenant, da er denn 1704 wider den Churfürſten von Bayern am Innſtrohme ein eigenes Corpo anführte, und die Stadt Straubingen hefftig bombardirte. Im Jahr 1705 kam er wieder in Italien zu ſtehen, allwo er den 16 Auguſt in dem Treffen bey Caſſano verwundet wurde, und den folgenden Winter, in Abweſenheit des Printzen Eugenius, das Commando über die Deutſchen Völcker im Breſcianiſchen auf ſich nahm, mit welchen er die Feinde auf den Poſtirungen beſtändig beunruhigte. Im Jahr 1706 den 12 April ward er General-Feld-Zeugmeiſter, hatte aber das Unglück, daß ihn der Hertzog von Vendome, ſo ungleich ſtärcker war, bey Calcinato und Montechiaro mit ziemlichem Verluſt zum weichen nöthigte. Er verließ hierauf die Kayſerlichen Dienſte, und fand ſich wieder am Königl. Däniſchen Hofe ein, allwo er zum General des Fußvolcks erkläret, und 1707 den 26 May mit dem Elephanten-Orden beehret wurde. 1708 reiſete er mit ſeinem Könige in Italien, nach der Zurückkunfft ward er an den Kayſerlichen Hof geſandt. Im Jahr 1709 im October erhielt er das Commando in Schonen, und machte ſich von einigen Plätzen Meiſter, wurde aber zu Anfange des Jahrs 1710 mit einem ſo hefftigen Fieber überfallen, daß er den 27 Febr. alles dem General-Lieutenant von Ranzow übergeben, und ſich nach Coppenhagen bringen laſſen muſte. Nach dieſem wurde er nach und nach Geheimer Rath, Ober-Jägermeiſter, Stiffts-Amtmann zu Rypen, und als die Stadt Altona von dem Schwediſchen General Steinbock in die Aſche gelegt worden, trug ihm ſein König, um dieſes Orts Aufnahme zu befördern, die Ober-Präſidenten-Stelle daſelbſt auf, worauf ſelbiger in wenig Jahren, unter deſſen Direction, aus ſeiner Aſche weit anſehnlicher, als vorher, wieder erwachſen, und ſonſt mit andern rühmlichen Stifft- und Ordnungen verſehen worden. Ferner wurde er 1721 General en Chef und Ober-Cammerherr. Als aber König Friedrich IV 1730 das Zeitliche geſegnet, erließ ihn deſſen Nachfolger, Chriſtian VI, 1731 im October ſeiner Dienſte, worauf er ſich auf ſeine in Holſtein gelegene Güter begab, und daſelbſt 1738 den 1 October ſein Leben beſchloß. Von ſeiner Gemahlin und den mit ihr erzeugten Kindern ſiehe den vorhergehenden Artickel.

Revenuen, das jährliche Einkommen, Renten und Gefälle; siehe *Reditus*, im XXX Bande, p. 1636.

Reuer, siehe **Reuerer**.

REVERBERATIO, eine **Durchflammung**, ist eine chymische Arbeit, geschiehet, wenn die Cörper mit flammendem Feuer calciniret, oder zu einem Kalcke gebracht werden: Diese Arbeit geschiehet entweder mit einem offenen oder geschlossenen Feuer, und zwar mit diesem, wenn ein runder Deckel auf dem Ofen ist. Man bedient sich auch des geschlossenen Reverberirfeuers, um die Geister und Oele durch die Retorte zu treiben; Den Namen eines **Reverberirfeuers** trägt es darum, weil die Hitze des Feuers von allen Seiten auf die Materie, oder auf das Gefäß, darinnen die Materie ist, zuschlägt, und ihre Würckung hat, dadurch aber von den Cörpern die corrosivischen Geister abtreibet, selbige subtiler machet und auflöset. **Beguin** nennet diejenige Reverberation **verschlossen**, welche in einem allenthalben vermachten Ofen; **offen** aber, welche in einem Ofen, dessen Wind- und Zuglöcher offen stehen, geschiehet. **Charas** aber verstehet durch die verschlossene eine Destillation aus dem Kolben im Reverberirofen; durch die offene eine Calcination in einem offenen Gefässe. Der Nutzen ist, daß die harten Cörper auf das äusserste calciniret und resolviret werden.

REVERBERII IGNIS, **Reverberirfeuer**, siehe *Ignis Reverberii*, im XIV Bande, p. 520.

Reverberirfeuer, siehe *Ignis Reverberii*, im XIV Bande, p. 520.

Reverberirofen, ein chymischer Ofen, davon zu sehen **Ofen (chymischer)** im XXV Bande, p. 833.

REVERBERIUM, heißt ein **Reverberirofen**, davon zu sehen **Ofen (chymischer)** im XXV Bande, p. 833.

Revere, eine kleine und befestigte Stadt, im Hertzogthum Mantua, am Fluß Po, in Italien.

REVERENCE, siehe **Reverenz**.

REVEREND, siehe *Reverendus*.

Reverend (Dominicus) ein Frantzösischer Abt, war zu Rouen den 14 November 1648 aus einer angesehenen Familie gebohren. Nachdem er die schönen Wissenschafften und Weltweisheit mit erwünschtem Fortgange studiret, wurde er dem geistlichen Stande gewidmet, und bekam von dem Hertzoge von Orleans die Anwartschafft auf die Stelle eines Aumonier, welche damals seines Vaters Bruder bekleidete. Er legte sich demnach mit Ernst auf die Theologie, wurde Baccalaureus in der Sorbonne, ingleichen ein Mitglied des Ordens von Unser Frauen du Mont Carmel und St. Lazar von Jerusalem, und nahm hiernächst bis zum Diaconat den geistlichen Orden an. Um eben diese Zeit trat ihm **George Canquet**, damaliger Decanus von St. Cloud, solche Stelle ab; da es aber dem Canquet bald wieder gereuete, gab er ihm sein Decanat wieder zurück, und begnügte sich mit der Capelle St. **Medardus** zu St. Cloud, die er kurtz darauf überkommen. Mittlerweile, da solches geschahe, hatte sich sein älterer Bruder, der bey der Königliche Armee die Bedienung eines Schatzmeisters verwaltete, um den Marquis **Franciscus Gaston** von Bethune, da er von den feindlichen Truppen gefangen worden, besonders verdient gemacht, wodurch er gleichfalls in dieses Herrn Bekanntschafft gerieth. Wie nun dieser letztere 1676 als Königlicher Frantzösischer ausserordentlicher Abgesandter nach Polen gieng, nahm ihn derselbe mit sich dahin, und gebrauchte ihn zu vielen wichtigen und dabey gefährlichen Unternehmungen. Denn wie die Absicht seines Königs bey dieser Gesandschafft darinne bestund, daß er dem Kayser in Ungarn eine starcke Diversion machen möchte; also setzte er nicht allein den Entwurff von derselben mit dem Marquis in Polen auf, sondern übernahm auch einen grossen Theil von dessen Ausführung auf sich, und hielt sich bald in Polen, bald bey den Mißvergnügten in Ungarn, bald aber bey dem **Töckely** in Siebenbürgen auf, wobey er denn die meisten Anschläge mit schmieden half, und so viele Intriguen spielte, daß endlich der Kayser würcklich genöthiget wurde, seine Alliirten zu verlassen, und mit Franckreich Friede zu schlüssen. Als er hierauf 1679 oder 1680 wieder nach Franckreich gekommen, und von seinem Könige überaus gnädig empfangen worden, trat ihm der obgedachte **Canquet** das Decanat zu St. Cloud von neuem ab, welches jedoch, weil **Canquet** nur 4 Tage darauf verstorben, und der Courier immittelst nicht nach Rom kommen konnte, von keinem Nutzen war. Damit er nun deswegen schadloß gesetzet werden möchte, erwählte ihn das Capitul zu St. Cloud 1681 selbst zu dieser Würde, worauf er 1682 seine oberwähnte Capelle St. **Medardus** gegen ein Canonicat an eben dieser Kirche zu St. Cloud vertauschte; wiewol er 1697 beyde Präbenden, nemlich das Decanat und Canonicat niederlegte, und sich nur allein eine Pension von 500 Thlr. vorbehielt. Indessen hatte er auch 1694 bey eingerissener Theurung in Franckreich der Regierung verschiedene Schrifften übergeben, wie man Getrayde aus Polen überkommen, und dadurch der allgemeinen Noth abhelffen könnte, wobey er dann seine ehemalige Dienste in Ungarn und Siebenbürgen wieder in Erinnerung brachte, und endlich um das Jahr 1698 dafür mit einem Jahrgeld von 600 Livres versehen wurde. Mit dieser an sich sehr mittelmäßigen Belohnung vergnügte er sich, und lag von dieser Zeit an theils den Büchern, theils aber der Chymie und dem Laboriren ob, immassen er sich grosse Hoffnung gemacht, den so genannten Stein der Weisen zu finden. Er starb zu Paris den 26 Julius 1734 im 86 Jahre seines Alters. Seine Schrifften sind: la Phylique des anciens, wodurch er, weil er kein Freund von dem **Carteſius** war, der alten Natur-Wissenschafft wiederum aufhelffen wollen, und lettres sur les premieres Dieux ou Rois d' Egypte, welche 1737 wieder aufgeleget, und mit einer Chronol gie des premiers tems depuis le diluge vermehret wor-

worden. Sonsten aber hat er auch im Manuscript ein weitläufftiges Werck von der Philosophia Hermetica, ingleichen eine ausführliche Historie der Grafen Bethlem Janos ꝛc. hinterlassen. *Registres* du Chapitre du S. Cloud. *Memoires du tems.*

Reverend-de-Bougy (Johann) Marquis von Bougy und General-Lieutenant bey den Armeen Königs **Ludewigs** XIV in Franckreich, erwiese ungemeine Proben von seiner Tapfferkeit und Treue in dem einheimischen Kriege gegen das Parisische Parlament und den Printzen von Conde; war im übrigen der Reformirten Religion zugethan. Er war der jüngste unter sechzehen Geschwistern, und aus einer ansehnlichen Familie in Nieder-Normandie entsprossen, wie denn in den Geschichten von seinem Groß-Vater **Oliverius Reverend le Bougy**, einem Sohne **Michaels**, gedacht wird, daß er König **Heinrich** III gute Dienste gethan. **Johann** gieng im 12 Jahre seines Alters unter das Regiment von der Garde, und stieg von einer Kriegs-Stelle zur andern. Doch die Gelegenheit zu seiner sonderbaren Erhöhung mochte er wol bey dem Marschall von **Gaßion** gefunden haben, als von dem er ungemeine Liebe wegen seiner guten Eigenschafften genossen, gleichwie er im Gegentheil auch dem Marschall mit aller Treue, in allen Widerwärtigkeiten, angehangen; und von demselben auf dessen Todbette mit seinem Degen beschenckt worden, mit der ausdrücklichen Versicherung, daß niemand als er würdiger wäre, solchen zu tragen. Zwar suchte ihn der Cardinal **Mazarin** auf seine Seite zu zühen, allein so lange **Gaßion** lebte, wendete er vergebliche Mühe an. Nach dessen Tode aber versuchte er es noch ein mal mit ihm, und erklärte sich öffentlich, er wünschte nichts mehr, als an des Marschalls Stelle in seine Freundschafft aufgenommen zu werden, welches auch der Marquis willig annahm, den Cardinal, als er aus dem Reiche entweichen muste, bis an die Gräntzen begleitete, und davor von demselben viel Versprechungen bekam, welche man ihm auch allem Ansehen nach gehalten haben würde, wenn er dem vielfältigen Ansinnen der Königin und des Cardinals folgen, und die Catholische Religion annehmen wollen. Allein er stellte ihnen vor, daß, wenn er kein Bedencken trüge, GOtt selbst mit einem Marschalls-Stabe zu vertauschen, so würde er sich desto weniger ein Gewissen machen, an dem Könige ungetreu zu werden. In der Schlacht bey Rocroy commandirte er eine Compagnie von der leichten Reuterey des **Gaßion**, und ob er gleich bereits einen Schuß in das Bein bekommen hatte, setzte er doch nochmals in eine feindliche Bataillon, wo sein Pferd ihm unter dem Leibe erstochen wurde. Im Jahr 1650 warf er sich mit 500 Pferden in St. Quintin, und erhielt dadurch diese Stadt wider die Spanier, und als diese darauf Guise belagerten, postirte er sich mit 1200 Musquetirern in einen Wald, schnitt den Belagerern die Zufuhr ab, und verursachte dadurch, daß sie den Ort verlassen musten. Als der Hof von den übeln Anschlägen des Printzen von Conde Nachricht erhalten hatte, und daher 1651 Paris verlassen wolte, schickte die Königin nach dem **Bougy**, der damals in Flandern war, und als er mit Stiefel und Sporen in ihr Zimmer trat, rief sie aus: **Ach siehe da kommt Bougy, nun fürchte ich mich nicht mehr**; sagte ihm auch darauf, wie sie ihre und des Königs Person ihm anvertrauen wolte, worauf er sie in Sicherheit nach Fontainebleau brachte, die Völcker des Printzen von Conde, die sich ihm in Weg legten, schlug, so dann in Berry einfiel, und endlich den Printzen von Conde nöthigte, Bourges zu verlassen. Er commandirte nachgehends die Belagerung von Chateau-Porcien als Haupt, ward auch Statthalter davon, und that sich bey allen Gelegenheiten rühmlich hervor. Im Jahr 1653 ward er von den Feinden gefangen, aber auch, nachdem er auf sein Wort Erlaubniß erhalten, sich nach Hofe zu begeben, bald gegen andere ausgewechselt. Er diente hierauf unter dem Printzen von Conty in Catalonien, da es sich bey der Belagerung von Capdequieres zutrug, daß als die Seinen bey einem Sturm zurück getrieben worden, er einem Unter-Officier die Hellebarde aus der Hand riß, zuerst auf die Brecche stieg, und ob er gleich einen Musqueten-Schuß darüber empfangen, dennoch nicht eher nachließ, bis die Stadt erobert worden. Im Jahr 1657 muste er die Armee verlassen, weil er, da er einst auf dem Gebürge geschlafen, und gantz mit Schnee bedeckt worden, sich einen schlimmen Fluß auf der Brust zugezogen, an welchem er auch 1618 zu Callonge auf seinem Schloß im 40 Jahr seines Alters starb. Er ward von jedermann sehr bedauret, wie denn auch der König, dessen Mutter, und der Cardinal **Mazarini** der Wittwe ihr Mitleiden schrifftlich bezeugten. Die Herrschafft Bougy in der Normandie war ihm zu Ehren zu einem Marquisat erhoben worden, es fand aber solche Erhebung so viel Widerspruch, daß nachmals 1667 diese Würde auf die Baronie Callonge verlegt ward. Er verließ von **Marien** de la Chaussade von Callonge aus Guienne, welche er durch Vermittelung der Königin und des Cardinals **Mazarini** 1654 geheyrathet hatte, und die ihm eine reiche Erbschafft zugebracht, einen Sohn **Johann Jacoben**, der 1655 gebohren, von Jugend auf in Frantzösischen Kriegs-Diensten gestanden, solche aber der Religion wegen verließ, nach Holland gieng, und daselbst wegen seiner Verdienste in gutem Ansehen lebte. Er starb zu Aachen, und hatte mit **Elisabeth** de Bar de Campernau einen Sohn, so vor dem Vater gestorben, und zwey Töchter gezeugt. *L' Abbé de Pure* vie de Marechal de Gallion. Bayle.

Reverende, also wird bey den Geistlichen, an manchen Orten in Deutschland, das lange schwartze Ober-Kleid genennet, so sie tragen, Lat. *Tunica manicata sacerdotum.*

REVERENDISSIMUS, siehe *Reverendus.*

RE-

REVERENDUS, *Reverend*, Ehrwürdig; *Admodum Reverendus*, Wohl-Ehrwürdig; *Plurimum Reverendus*, Hochwohlehrwürdig; *Maxime Reverendus*, Hochwürdig, sind Epitheta, so in der Titulatur derer Geistlichen, Pfarr-Herren, Inspectoren und Superintendenten vorkommen: Gleichwie *Reverendissimus*, Hochwürdigst, denen Bischöffen und Geistlichen Fürsten beygeleget wird.

REVERENTIA, s. Ehrerbietigkeit, im VIII Bande, p. 441. ingleichen Respect, und Reverentz.

REVERENTIA CANONICA, siehe *Obedientia Canonica*, im XXV Bande, p. 22.

REVERENTIALE JUS, ist eigentlich nichts anders, als das denen Obern und Vorgesetzten über ihre Untergebene zustehende Recht, oder die denen letztern gegen die erstern, vornemlich aber denen Kindern gegen ihre Eltern gebührende Obliegenheit und Schuldigkeit; siehe Reverentz, ingleichen *Metus reverentialis*, im XX Bande, p. 1402.

REVERENTIALES, oder *Reverentiales Apostoli*, siehe *Apostoli*, im II Bande, p. 922.

REVERENTIALES APOSTOLI, siehe *Apostoli*, im II Bande, p. 922.

REVERENTIALES DIMISSORIÆ, siehe *Dimissoriæ reverentiales*, im VII Bande, p. 941.

REVERENTIALIS METUS, siehe *Metus Reverentialis*, im XX Bande, p. 1402.

St. Reverentianus, siehe St. Reverianus.

Reverentz, Fr. *Reverence*, äusserliche Bezeugung einer Ehrerbietigkeit. Die Reverentzen werden abgemessen, und mehr oder weniger Erniedrigung dabey beobachtet, nachdem die Person, der sie gemacht werden, es erfordert. Hohen Standes-Personen werden bis drey Reverentzen gemacht, wenn man einen Zutritt erhalten. Die bey dem Kayser Audientz erlangen, müssen ihn mit drey Spanischen Reverentzen verehren. Die Russen und ihnen benachbarte Völcker demüthigen sich, nach Olearii Zeugniß, für ihren Obern sehr tief, mit Neigen bis zum Boden, den sie mit der Stirn berühren; die Türcken und Perser legen die Hände Creutz-weise auf die Brust, und neigen das Haupt mit dem Leibe sehr tief, oder wenn es noch ehrerbietiger seyn soll, legen sie die Hände auf einander, strecken sie von sich, und neigen sich, bis sie die Erde damit berühren. Die Tsineser stecken die Hände in ihre weite Ermel, strecken die Arme gerade vor sich, und neigen sich gegen einander sehr tief. Ihrem Könige wird die Reverentz also gemacht, daß man für ihm niederkniet, und das Haupt neun mal nach einander zur Erden beuget, wie Neuhof berichtet. Es ist übrigens viel daran gelegen, daß einer einen zierlichen Reverentz cavalierement machen kan, der mit einer wohlanständigen Mine vergesellschaftet werde, nicht allzu tief und dabey zu schnell geschehe, damit es nicht das Ansehen gewinne, als ob man anfienge zu fallen; der Rücken muß nicht zu steiff gehalten, viel weniger mit dem Kopffe darzu gewackelt werden; auch darff es nicht gar zu nachläßig geschehen, mit dem Fusse nicht weit hinten aus gestrichen werden, ꝛc. in welchen Stücken bey Machung eines Reverentzes sehr offt angestossen wird.

Reverentz, *Reverentia*, heißt in denen Rechten diejenige Ehrfurcht oder Respect, Liebe und Gehorsam, welchen einer dem andern, so wohl mit Worten, als in der That, beweiset, dergleichen vornehmlich Kinder ihren Eltern, Dienstboten ihren Herrschafften, Freygelassene ihren Patronen, Unterthanen ihrer Obrigkeit, und überhaupt ein jeder Untergebener seinem Vorgesetzten schuldig ist. l. parentes. ff. de in jus voc. c. 2. de offic. deleg. in 6. c. decet. de immun. eccles. l. apud Celsum. §. adversus. ff. de dol. except. Pratejus.

Reverentz, wird auch als ein Ehren-Wort denen Priestern, Geistlichen und Ordens-Personen in abstracto beygeleget, da dieselbe *Reverentia sua*, oder Ihro Reverentz tituliret werden.

Reverentzial-Apostel, Reverentiales Apostoli, siehe *Apostoli*, im II Bande, p. 922.

Reuerer, Reuer und Reuerinnen, Pönitentz-Brüder, büssende Männer, büssende Frauen, Lat. *Fratres & sorores pœnitentes*, und zwar, in Ansehung ihrer Ordens-Regel, mit dem Zusatz *Ordinis Augustini*; in Ansehung ihrer Kleidung, *Albi Domini*, *albæ Dominæ*, weisse Frauen, (die Benennung weisse Herren findet man nirgends) Frantz. *Les Penitens*, *les Penitens blancs*, *les Repenties*, sind Leute, welche entweder aus Uberdruß des Welt-Lebens in den geistlichen und Münchs-Stand, mit dem Gelübde der Armuth und des Gehorsams, freywillig sich begeben, oder wegen eines begangenen Verbrechens, durch richterlichen Ausspruch in das Kloster gewiesen, oder, wo sie sich schon darinnen befinden, zu Annehmung eines strengen Ordens, um solcher gestalt Busse zu thun, angehalten werden. Und sind also die Pœnitentes theils freywillige, theils gezwungene. Es giebt derselben nicht nur unter den Augustinianern, sondern auch unter den Franciscanern, Benedictinern, und andern Orden, allein sie sind in Ansehung ihrer Regeln, Kleidung, und anderer Dinge, sehr von einander unterschieden, und werden mit obgedachten Namen, allein die Pœnitentes des Augustiner-Ordens beleget. Sie wurden aber anders tractiret unter denen heydnischen Kaysern, anders unter denen Christlichen. Unter jenen hatten die Pœnitentes entweder eine Abgötterey, oder Todtschlag, oder Ehebruch ausgeübet. Welche sich mit der Abgötterey besudelt, die waren entweder Thurificati, oder Sacrificati, oder Mittentes, oder Libellatici, oder Traditores. Welche nun Busse thaten, die musten eine öffentliche Bekänntniß ablegen, auf welche die Satisfactio folgte, die vier Gradus

dus hatte. Der erste hieß Fletus, da die Pœnitentes vor der Thüre des Tempels stunden, abgesondert von denen Gläubigen und Catechumenis, und mit sonderbarem Trauren und Beten demüthigst zu GOtt rufften, auch darbey die Gläubigen ersuchten, sie wolten ihrentwegen die Barmhertzigkeit GOttes inbrünstig anruffen. Eusebius Hist. eccl. Lib. V, c. XXVIII. Der andere Gradus hieß Auditio, da die Pœnitentes vor denen Kirch-Thüren stunden, und anhöreten die Lection der Schrifft, wie auch die Predigt selbsten. Doch musten sie mit den Catechumenis nach Hause gehen. Der Ort, darinnen sie stunden, hieß Pronaon, und bey denen Griechen Narthex, bey denen Lateinern Ferula, desgleichen Locus intra portam templi. Der dritte Gradus hieß Subjectio, Prostratio, Humiliatio, und war eine Admissio, da die Pœnitentes mit höchster Demuth GOtt ehreten. Stunden also die Poenitentes nach dem Predigt-Stuhl nahe bey den Catechumenis. Der vierte Gradus war Consistentia oder Consortium, da sie wieder von denen Christen aufgenommen wurden, doch nicht das heilige Abendmahl Abendmahl genüssen durfften. Wenn nun diese vier Gradus erfüllet waren, so folgte endlich die Consummatio, da sie wieder zu dem Abendmahl gelassen wurden. Doch diese Disciplin war, nach Beschaffenheit des Verbrechens, bald strenger, bald leichter, wie auch bald länger, bald kürtzer; Etliche brachten drey Jahr zu, andere weniger, andere waren mehr Jahre zu dieser Straffe verdammet. Zu geschweigen, daß vielen Poenitentibus der Friede nicht eher gegeben worden, bis sie entweder in eine schwere Kranckheit gerathen, oder wohl gar dem Tode nahe gewesen. Unter denen Christlichen Kayserн haben sie zwar diese Strengigkeit abgethan, dennoch aber die Busse nicht aufgehoben. Die Obrigkeit hat solche denen Bischöffen übergeben, die Ubertreter gebührender massen abzustraffen, ja wohl gar zu excommuniciren, so lange, bis sie wiederum Busse thaten. Kein Poenitens konnte ein geistlich Amt bekommen. Conc. Carthag. IV. cap. LXVIII. Ja, es wurde ihnen der Ehestand verboten. Concil. Arelat. II. c. XXI, welches doch das Concilium zu Werms auf gewisse Masse restringiret. Sie wurden auch zu keiner Würde gelassen, musten die Haare abscheeren, die Kleider verändern, und durfften auf keinen Wagen fahren, sondern nur zu Fuß einhergehen. Und dieser öffentlichen Busse wurde entgegen gesetzet die POENITENTIA ABSCONSA, weil die heimlichen Sünden nicht mit öffentlicher Busse konnten bestraffet werden. Sirmond Hist. Poen. publ. c. IV. Ja, es wurde mit der Zeit die öffentliche Busse gelöset, Anfangs zwar durch Allmosen und Freygebigkeit, so wohl gegen die Kirchen, als gegen die Armen. Als nach der Zeit die Römisch-Catholische Religion sich ausbreitete, so musten sich die Poenitentes geisseln, gewisse Psalmen hersagen, und andern Straffen sich unterwerffen. Von dem in der Römischen Kirche bekannten Jungfräulichen Orden S. *Mariæ Magdalenæ de Pœnitentiu* haben wir eine ausführliche und lediglich aus Documenten und authentiquen Nachrichten der St. Marien Magdalenen Klöster zusammen getragene Beschreibung von dem geschickten Herrn Johann Gottlieb Müller, zu Lauban, zu erwarten.

REVERERI, ehren, Ehre erweisen, in Ehren halten, Scheu tragen, Respect erweisen, Scheu vor jemanden tragen, dergleichen Kinder ihren Eltern, und Untere, ihren Vorgesetzten und Patronen zu bezeigen schuldig sind. Wovon an seinem Orte ein mehrers.

St. St. Reverianus, ein Bischoff, Paulus, ein Priester, und noch andere wurden zu Autun in Franckreich im Jahr 272 als Märtyrer getödtet. Als der Kayser Aurelianus sich in dieser Stadt aufhielt, und die Christen sehr grausam tractirte, so verfügte sich der Heil. Reverianus, welcher von dem Pabst zum Bischoff geweyhet war, samt seinen Gefährten dahin, und verkündigte das Wort GOttes. Als es aber Aurelianus vernahm, ließ er sie allesamt in Verhafft nehmen, und nach vielen angethanen Martern enthaupten. Ihre Leiber wurden von einer Christlichen Matron, Namens Maxima, heimlich begraben, und lagen eine lange Zeit unbekannt. Nachgehends aber wurden sie durch göttliche Offenbahrung entdecket, worauf man ihnen dann zu Ehren ein Oratorium erbauete. Lange Zeit hernach fand man dieselben noch unversehrt. Sie thaten auch viele Wunder an Blinden, Tauben, Stummen, und Besessenen, ingleichen sahe man Oel aus ihren Leibern heraus flüssen. *Reverianus* wird von einigen *Rivianus* und *Reverentionus* genennet. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 1 Junius.

Reuerinnen, siehe **Reuerer**.

Revermont, Lat. *Reversus Mons*, ein gewisses Gebiet in Franckreich in der Landschafft Bresse, von Pontdain bis an Coligny.

Revers, Reversalen, Reversalien, Revers-Brief, Gegen-Brief, Gegenbekänntniß, *Reversales, Reversalia, Reversales Literæ, Antigraphum*, heißt in denen Rechten der Rück- oder Gegenschein, die Verschreibung, die schrifftliche Versicherung, Brief und Siegel, dadurch man jemanden Schadloß zu halten verspricht, oder zusaget, daß ihm diese oder jene Handlung, geführtes Gebäude, oder anders dergleichen an seinem habenden Rechte nicht präjudicirlich oder schädlich seyn soll, überhaupt aber eine jedwede Schrifft oder schrifftliche Bekänntniß, wodurch einer sich zu einer Gegenleistung oder Schuldigkeit bekennet, etwas zu thun oder zu unterlassen sich anheischig macht. Also pfleget ein Landesfürst bey der Huldigung, durch ausgestellte Reversalen denen Ständen die Festhaltung ihrer Rechte und Freyheiten, zu versprechen; ein Lehnmann bey Empfahung der Lehen, durch einen Lehns-Revers dem Lehen-Herrn die verliehenen Stücke specifice oder namentlich zu

bekennen, und ſich denen Lehns-Schuldigkeiten zu verbinden. Wenn die Gerichte eines Orts einen Gefangenen aus andern Gerichten übernehmen, geſchiehet ſolches gegen einen Revers, oder Verſicherung, daß in gleichen Fällen ſie ein gleiches halten wollen, u. d. g. Solche Reverſe ſind, gleichwie alle andere Verträge, und Verſprechen, verbindlich, und ſollen heilig gehalten werden. **Beſold** Contin. **Wehner** in Obſ. Pract. h. v. De Literis Reverſalibus hat einen Tractat geſchrieben **Ahaſver. Fritſch.**

Revers, heiſt auch eine Ehrenerklärung, dadurch man die ausgeſtoſſene injuriöſen Worte wiederrufft, und verſpricht, dergleichen ſich fernerweit zu enthalten, oder eine Verſicherung, daß einer nichts, denn alles Liebes und Gutes, von dem andern wiſſe, und ihm nicht mehr ſo anzüglich begegnen oder ihn an ſeinen Ehren angreiffen wolle.

REVERS, ſiehe **Voltigiren.**

REVERS, DE REVERS, heiſſet bey den Frantzoſen ſo viel, als **von hinten**, oder im **Rücken**, als: Battre l'ennemi de Revers, den Feind von hinten zu angreiffen; Commander un Poſte de Revers, einen Ort im Rücken beſtreichen.

REVERS, *Facies numi overſa*, heiſſen die Frantzoſen auch diejenige Seite einer Müntze oder Medaille, auf welcher das Wappen, Sinnbild oder Schrifft gepräget iſt. Bey den Römern, und in gantz Italien ſind die Medaillen, oder vielmehr die Müntzen, eine ziemlich lange Zeit, nicht allein ohne Revers, ſondern auch gar mit einander ohne eintziges Gepräge oder Merckzeichen geweſen, alſo, daß die erſten Müntzen, welcher man ſich zu Rom bedienet, blos von rohem Kupffer, und ohne einiges weiters Zeichen ſind geſchlagen worden, bis auf die Zeit Königs **Servii Tullii**, welcher den Anfang gemacht, und auf die Müntze das Bild eines Ochſens, oder eines Widders, oder eines Schweines, ſetzen laſſen, um welche Zeit denn auch das Geld oder die Müntze, Pecunia, von dem Wort pecude, iſt genennet worden. Zwar begehren wir hier keinesweges die alte Meynung umzuſtoſſen da man dafür hält, **Janus**, welcher in Italien 700 Jahr vor Erbauung der Stadt Rom regieret, ſey der erſte geweſen, welcher die Müntzen mit etwas gewiſſes bezeichnen laſſen, indem er darauf eine Krone, oder ein Schiff, oder eine Brücke geſetzet, dieweil er dieſe drey Stücke ſoll erfunden, und deren Gebrauch in ſeinem Lande eingeführet haben. Inzwiſchen weiß man doch auch, daß ſolche Muthmaſſung darum ihre Richtigkeit nicht hat, dieweil ſich bey dem **Eutropio** ſchon einige finden, welche behaupten, daß man den Gebrauch der Müntzen dem **Saturno** zuzuſchreiben habe, und daß derſelbe, nachdem er zu dem **Jano** ſeine Zuflucht genommen, dieſem ſo wohl das Müntzprägen, als den Ackerbau gezeiget, und das zum danckbaren Andencken dieſer Wohlthat,

Bona poſteritas puppim ſignavit in ære,
Hoſpitis adventum teſtificata Dei.

Das iſt: „Die Nachkommen haben das Hinter„theil eines Schiffs auf Kupffer prägen laſſen, ſol„che Ankunfft des, als ein Fremdling, bey dem „Jano verweilenden Gottes damit zu bemer„cken.„ Dem ſey aber wie ihm wolle, gleichwie in ſothanen älteſten Zeiten, auf der Lateiner Müntze, kein anderer Kopff, als des **Jani**, zu ſehen geweſen, oder, wie andere wollen, die Köpffe des **Jani** und **Saturni** an einander, ſo war auch auf deren Reverſen nichts anders gebildet, als eines Schiffs Vordertheil. Welches denn alſo gewähret hat, bis die Römer ſich von Italien Meiſter gemacht, ohngefehr in die fünffhundert Jahr von Erbauung der Stadt Rom, da ſie angefangen haben, goldene und ſilberne Müntzen zu ſchlagen, unter dem Burgermeiſter-Amte **C. Fabii Pictoris** und **Q. Ogulvii Galli**, fünff Jahr vor dem erſten Puniſchen Kriege, und zwar, was die ſilbernen anbetrifft, im Jahre 484. Denn in Gold iſt, 62 Jahr hernach, der Anfang zu prägen gemacht worden. Bey dieſen glückſeligen Zeiten, da die Republic in ihrem ſchönſten Flor ſtunde, fing man an, auf die Schönheit der Medaillen zu ſehen, und ſie ſo wohl, was die Häupter, als die Reverſe belangt, zur Vollkommenheit zu bringen. Alſo ſetzte man denn, für das Bildniß des **Jani**, hinfort Rom, und verſchiedene Gottheiten, auf die erſte Seiten der Medaillen, und auf den erſten Reverſen ſahe man entweder den **Caſtor** oder **Pollux** zu Pferde ſitzend, oder eine Victorie, von einem Wagen mit zwey oder vier Pferden gezogen, wannenhero die Römiſchen Denarii, Victoriati, Bigati, Quadrigati, nach ihren unterſchiedlichen Reverſen, benennet worden, da man ſie vorhin **Ratitos** genennet, von dem Lateiniſchen Worte *Ratis*, ein Schiff, als mit deſſen einem Theile ſie bemercket waren. Bald hernach haben die Monetarii, welche ihrer Bedienung halber über das Müntzweſen zu gebiethen hatten, angefangen, auf die Medaillen ihre Namen und Würden, wie auch die Denckmahle ihrer Familien ſetzen zu laſſen. Alſo daß man die Medaillen derſelbigen Zeiten bezeichnet ſiehet, mit den Kennzeichen der obrigkeitlichen Ehrenſtellen, prieſterlichen Aemter, und triumphirlichen Aufzüge ihrer Voreltern, wie auch derer vornehmſten und glorwürdigſten Thaten. Von dieſer Art ſeynd in der Aemilianiſchen Familie: **M. Lepidus** Pont. Max. Tutor Regis. Da nehmlich **Lepidus**, im Bürgermeiſter-Habit abgebildet, dem jungen **Ptolemäo**, welchen ſein Herr Vater unter der Vormundſchafft des Römiſchen Volcks hinter ſich gelaſſen, die Krone auf das Haupt ſetzet. Auf der andern Seite präſentiret ſich Alexandria, die Hauptſtadt des Königreichs Egypten, als woſelbſt die Ceremonie vollbracht worden, mit dem Namen Alexandrea im Portrait. Hieher gehöret in eben dieſer Familie, diejenige Medaille, da der junge **Lepidus** zu Pferde ſitzend, und ein Siegszeichen haltend, vorgeſtellet wird, mit dieſer

Aufschrifft: *M. Lepidus annorum XV. Prætextatus Hoſtem occid. Civem ſervavit.* Dergleichen findet ſich, in der Julianiſchen Familie eine von **Julio Cäſare**, welcher, da er noch eine Privatperſon, und ſich nicht getrauete, ſein Haupt auf der Müntze ſtechen zu laſſen, ſich begnügen lieſſe, auf die eine Seite einen Elephanten zu ſetzen, mit dem Worte **Cäſar**; welches eine doppelte Bedeutung haben konnte, daß man nicht wuſte, ob er damit den Namen dieſes Thiers in Puniſcher Sprache, oder den ſeinigen habe bemercken wollen? Auf die andere Seite aber ließ er, in Betrachtung, daß er Augur und Pontifex dazumahl gleich war, die Wahrzeichen dieſer ſeiner Ehrenſtellen prägen, nehmlich die Opfferkanne, den Sprengwedel, das Opfferbeil, und die Hoheprieſtermütze, gleichwie auf derjenigen, wo das Haupt der Ceres abgebildet, der Wahrſagerſtab und ein Geſchirr zu ſehen iſt. Hieher gehöret noch eine aus der Aquilianiſchen Familie; was den Revers betrifft, worauf **M. Aquilius** welcher in Sicilien die rebellirenden leibeigenen Knechte oder Sclaven überwunden, gewaffnet, und den Schild an dem Arme habend, mit den Füſſen aber auf einen Sclaven tretend, mit dieſem Wort: *Sicilia*, durch die Sorgfalt eines Müntzmeiſters, ſo aus ſeiner Familie geweſen, fürgeſtellet wird. Solcher geſtalt ſind die Medaillen anſehnlich und beliebt worden, nicht allein in Betrachtung ihres Werths, als ordentliche Müntzen, ſondern man hat ſie auch aus Curioſität angefangen hoch zu halten, wegen der Denckmahle und Wahrzeichen, ſo ſich darauf bezeichnet befunden, und die damit auf die Nachwelt gebracht worden: bis, als **Julius Cäſar** ſich von der Republic zum abſoluten Meiſter gemacht, obſchon unter dem bloſſen Namen eines Dictatoris perpetui, man ihm alle Kennzeichen der Hoheit und Gewalt, und unter andern auch die Freyheit zugeſtanden, auf die Müntze ſein Haupt, und ſeinen Namen, mit einem ſolchen Revers zu ſetzen, als ihm ſelber beliebte. Wannenhero nach der Hand die Medaillen ſich alſo haben müſſen bezeichnen laſſen, wie es der Ehrgeitz auf einer, auf der andern Seite aber die Schmeicheley, nur haben erfinden können, um den Nachruhm der Printzen zu verewigen, und die Erkenntlichkeit ihrer Unterthanen zugleich an den Tag zu legen. Um dieſer Urſache willen iſt es geſchehen, daß ſie heute zu Tage rar und merckwürdig worden ſind, dieweil tauſenderley denckwürdige Begebenheiten und Vorfälle auf denſelben angemercket zu finden, von welchen man, auſſer ihnen, nichts in der Hiſtorie antrifft, und welche man deshalben von den Medaillen als unverwerfflichen Zeugen entlehnen muß, denen, im Gegentheil, eben ſie die Hiſtorie, dann und wann ein Licht ertheilet, über ſolchen Geſchichten, welche man ohne deren Beyhülffe unmöglich erklären und erläutern kan. So hätte man nimmermehr gewuſt, daß der Printz, welchen **Antoninus** mit der **Fauſtina** erzeuget, **Marcus Annius Galerius Antoninus** geheiſſen, wenn man nicht eine Griechiſche Medaille hätte, mit dieſer Printzeſſin, darauf ſie ΘΕΑ ΦΑΥCΤΕΙΝΑ genennet wird, und auf dem Revers das Haupt eines Kindes von 12 bis 15 Jahren, mit dieſer Beyſchrifft: M. ANNIOC ΓΑΛΕΡΙΟC ΑΝΤΩΝΙΝΟC ΑΥΤΟΚΡΑΤΩΡΟC ΑΝΤΩΝΙΝΟΥ ΥΙΟC, auf Deutſch: **M. Antonius Galerius Antoninus, Kayſers Antonini Sohn.** Wer wüſte, daß unter den Tyrannen einer geweſen, mit Namen **Pacatianus**, wenn man nicht eine ſchöne Medaille von ihm aufweiſen könnte? Oder, daß **Barbia Orbaniana** des **Alexandri Severi** und **Etruſcilla** des **Decii**, nicht aber des **Voluſiani** Gemahlin geweſen, oder hundert andere dergleichen Dinge, welche man einig und allein der Curioſität der Antiquariorum und Liebhaber des Alterthums zu dancken hat. Damit man aber in der Medaillen-Wiſſenſchafft von der Schönheit und dem Werthe dieſer Reverſe urtheilen könne, muß man wiſſen, daß es deren verſchiedene Gattungen giebet. Einige beſtehen aus Figuren, oder gewiſſen Perſonen. Andere führen etliche Denckmahle. Wieder auf andern ſiehet man nichts, als bloſſe Aufſchrifften. Wir reden aber von dem Felde, oder inwendigen Platze der Medaillen, und alſo nicht von den Uberſchrifften, welche da herum, gegen den Rand zu ſtehen, und die Legenden genennet werden. Alſo findet man eine Menge Griechiſche und Lateiniſche Medaillen, welche ſtatt des Reverſes, weiter nichts als dieſe Buchſtaben *S. C. Senatus Conſulto*, oder ΔΕ. Δημαρχικῆς Ἐξουσίας, in einem Krantze eingeſchloſſen führen. Auf andern ſtehen gewiſſe Arten Zeitrechnungen, als beym **Marco Aurelio**: *Primi Decennales Coſ. III.* beym **Auguſto**: *Imp. Cæſ. Aug. Ludi ſeculares. Votis* V. X. XX. &c. ſtehet auf denen, ſo unter dem gefallenen Reiche gepräget worden. Wieder andere bemercken gar wichtige Vorfälle und Begebenheiten, als: *Victoria Germanica Imp. Coſ. III.* beym **Marco Aurelio**; Beym **Auguſto**: *Signis Parthicis receptis* S. P. Q. R. beym **Severo**: *Victoria Parthica Maxima.* Noch auf andern finden ſich gewiſſe Tittel und Lobſprüche, welche man dem oder jenem Fürſten beygelegt, als beym **Trajano** und **Antonino Pio**: *Optimo Principi*; beym **Veſpaſiano**: *Aſſertori publicæ libertatis.* Jngleichen trifft man einige an, als Merckzeichen der Erkenntlichkeit, wie beym **Veſpaſiano** ſtehet in einem Krantze: *Libertate* P. R. *reſtituta* ex S. C. beym **Galba**: S. P. Q. R. *ob cives ſervatos.* Beym **Auguſt**: *Salus generis humani* &c. Etliche bezühen ſich nur auf abſonderliche Wohlthaten, zu gewiſſen Zeiten, oder an gewiſſen Orten, mit denjenigen Wünſchen, welche man thut zur Erkenntlichkeit, oder für die Erhaltung der Geſundheit hoher Perſonen, an denen dem Staat ſo viel gelegen iſt. Zum Exempel, unter **Auguſto** hieß es: *Jovi optimo Maximo* S. P. Q. R. *Vota ſuſcepta pro ſalute Imperat. Cæſaris Aug. quod per eum Reſpublica in ampliore atque tranquilliore ſtatu eſt.* Das iſt: „Der Rath und das „Volck zu Rom haben dem Jupiter ihre Wün„ſche dargebracht, für die Wohlfahrt des „Kayſers Auguſti, dieweil durch deſſen Sorg„falt

„falt und Fleiß die Republic iſt erweitert und zu „mehrerer Ruhe gebracht worden.„ Jngleichen: *Jovi vota ſuſcepta pro ſalute Cæſ. Aug.* S.P.Q.R. *Imperatori Cæſari, quod viæ munitæ ſint ex ea pecunia, quam is in ærarium detulit.* Das heiſt: „Der Rath und das Volck zu Rom haben dem „Jupiter ihre Wünſche dargebracht für die Erhal„tung Kayſers Auguſti, nachdem derſelbe die öf„fentlichen Straſſen in Sicherheit geſtellet, von dem „Gelde, ſo durch ihn in die gemeine Rentkammer „gelegt worden.„ Von derſelben Zeit an, daß die Kayſer zu Conſtantinopel die Lateiniſche Sprache haben fahren laſſen, und an deren Statt die Griechiſche in ihren Jnſcriptionen gebraucht, finden ſich einige darunter, welche einem Anfänger ſchwer zu verſtehen ſind. Von dergleichen Art iſt dieſe: ICXC NIKA IHCOYCXPICTOC NIKA. JEſus Chriſtus überwindet. Und dieſe: KYPIE BOHΘEI AΛΕΞΙΩ ΔΕCΠΟΤΗ ΠΟΡΦΥΡΓΕΝΝΗΤΩ. *Domine adjuva Alexio, Domino Porphyrogenneto.* Hilff Herr, Alexio, dem zur Regierung gebohrnen Herrſcher. So ſtehet auf den Medaillen des Heraclii: *Deus adjuta Romanis.* Hilff Herr den Römern, da denn das adjuta eben ſo viel heiſſen ſolle, als das Griechiſche BOHΘEI, welches man aber ſo leicht nicht errathen wird, wann es nur mit den Anfangsbuchſtaben bemercket iſt. Denn wer würde heraus bringen, daß C. LEON. PAMVLO auf der Medaille des Conſtantini Copronymi bedeutete: *Conſtantinus Leoni perpetuo Auguſto Annos multos*, wenn es der Herr du Cange, nicht durch einen beſondern glücklichen Einfall gefunden hätte? Den gelehrteſten Leuten haben die Worte: KE BOH ΔVΛOCOV (welche gantz ausgeſchrieben alſo ſtehen müſſen: KYPIE BOHΘEI ΔOVΛΩ COV. Herr hilff deinem Diener;) zu ſchaffen gemacht, weil ſie nehmlich dieſe Uberſchrifften nicht verſtanden, von welchen wir reden. Es laſſen ſich aber dieſe Art Aufſchrifften gantz bequemlich Zuruffungen oder Anwünſchungen benennen, da man nehmlich dem Kayſer langes Leben, Geſundheit, Siege, u.a.m. wünſchet. Alſo ſtehet auf der Medaille Conſtantini: *Plura natalitia feliciter.* Beym Conſtante, *Felicia Decennalia.* Beym Theophilo: ΘEOΔIΓE AVTOVΣTE CVNIKAC. Beym Baduela: BADVELA FLVREAS ZEMPER. Wobey man ſich der ſchönen Medaille von Antonino Pio erinnern kan, welche eine Stelle unter den Acclamationibus haben mag: *Senatus Populusque Romanus annum novum faustum felicem optimo Principi Pio.* Der Rath und das Volck zu Rom wünſchen dem gütigſten Kayſer Pio ein glückſelig und erfreuliches neues Jahr. Auf ſolche Weiſe ſind nehmlich zu erklären dieſe Anfangsbuchſtaben: S. P. Q. R. A. N. F. F. *Optimo Principi Pio.* Endlich muß man auch hieher zählen die Medaille von Conſtantino, welche zu ſo vielen falſchen Muthmaſſungen Anlaß gegeben hat; dieſelbe führet auf der einen Seite des Kayſers Haupt, mit den Worten: *Imp. C. Conſtantinus* P. F. Aug. Auf dem Revers aber ſtehet: *Conſtantino* P. Aug. BAPNAT. Denn, dieweil man nicht in Acht genommen, daß das A ein abgegriffenes R ſey, hat man ſich eingebildet, es ſey dis Stück zum Gedächtniß der Taufe Conſtantini geſchlagen worden, da doch das Wort BAPNAT eigentlich ſo viel heiſſet, als: *Bono Reipublicæ Nato*, dem, welcher der Republic zum Heil und Aufnehmen gebohren: Der P. Hardouin iſt ſo glücklich geweſen, hinter dieſe Wahrheit zu kommen, ſonſt würde vielleicht ſchwerlich jemand anders dieſes errathen haben. Aus dem wenigen, ſo itzt iſt geſagt worden, wird ſich ohne Mühe erkennen laſſen, daß die Alten von den Aufſchrifften der Medaillen gantz andere Gedancken gehabt, als einige zu unſern Zeiten. Die Alten haben gemeynt, es ſchickten ſich auf die Medaillen keine Jnſcriptionen, ſie müſten denn ſehr kurtz und nachdencklich ſeyn: weswegen ſie denn die etwas weitläufftigeren Aufſchrifften lieber bey öffentlichen Gebäuden, Säulen, Triumphbögen, Grabmahlen, gebrauchet: da hingegen zu unſerer Zeit, ſonderlich die Deutſchen und Holländer, auf die Revers ihrer Medaillen groſſe und lange Uberſchrifften machen, welche mit der Römiſchen ihrer Majeſtät Nettigkeit und Kürtze, nicht die geringſte Ubereinſtimmung haben. Unterweilen ſiehet man auf dieſer letztgedachten ihren Medaillen, nur die bloſſen Namen der obrigkeitlichen Perſonen und Ehrenſtellen, als beym Julio ſtehet. *Q. Æmilius. Q. Fabius Buca* IIII *Vir* A. A. A. F. F. Beym Agripp. *M. Agrippa Coſ. deſignatus.* Auf den meiſten wird man gewahr die Namen der Monetariorum, oder Müntzmeiſter, davon eine groſſe Anzahl vorhanden, zu welchen man die Duumviros der Colonien, oder Pflantzſtädte, nehmen kan. Was die übrigen obrigkeitlichen Aemter betrifft, kommen ſie öffter für auf den Conſularibus als auf den Imperatoribus. Manchmahl ſtehet der bloſſe Name der Städte oder der Völcker da. Als *Segobriga*, *Cæſar Auguſta Obulco* KOINON-KT PIΩN. &c. Oder es zeiget ſich nur der Name des Kayſers, wie *Conſtantinus Aug. Conſtantinus Cæſar*, bey ſeinem Sohne: *Conſtantinus Nob. Cæſar* &c. oder wohl gar nur der Name *Auguſtus.* Man findet auf dem Revers eines Conſtantins eine bloſſe Chiffre $\frac{XC}{VI}$ davon der Herr du Cange weiter nichts, als die bloſſe Beſchreibung anführet, eben wie auch auf einem andern Conſtantino das bloſſe Monogramma Χριστος zu leſen iſt. Und wird man davon die Bedeutung bey dem P. Hardouin, über die Medaillen des Seculi Conſtantini finden: Jmmaſſen dieſer Mann unſtreitig eine ungemeine Geſchicklichkeit beſitzet, den Verſtand der Anfangsbuchſtaben, darüber andere ſich vergeblich bemühet haben, heraus zu bringen. Auf den Medaillen des weiland ins Abnehmen gerathenen Kayſerthums iſt es gar was gewöhnliches, die Buchſtaben M. I. K. zu finden, welche man denn für Namensſchiffren oder Anfangsbuchſtaben der Wörter Maria. Jeſus und Conſtantinus angeſehē, wie denn aus den zwey ††, die man bey ſolchen Buchſtaben gewahr wird, zu ſchlüſſen iſt, es haben damit die Nachfolger Conſtantins des Groſſen, welcher ſein neues Reich dieſer Mutter GOttes geweyhet hatte, und ſelbſt wie ein Heiliger, in dem gantzen Reiche verehret wurde, ihre Devotion bemercken wollen. Man glaubte ſchon, es mit dieſer Muthmaſſung wohl getroffen zu haben, da man dasjenige zu Geſichte bekam, was bemeldeter P. Hardouin über dieſe und dergleichen Merckzeichen in Druck heraus gegeben, welche denn, ſeiner Meynung nach, bedeuten

deuten ſollen, die unterſchiedliche Tribute oder Anlagen, welche man den Kayſern von dem zehenden, zwanzigſten, dreyßigſten, vierzigſten und funffzigſten Pfennige gezahlet. Alſo müſte man denn, nach der Ordnung dieſer Zifferzahlen, wie ſie auf einander gehen mit dem P. Hardouin dafür halten, I bedeutete den zehenden Pfennig, K den zwanzigſten, M den vierzigſten, gleich wie ſonſt das X bedeutet zehen, XX zwanzig, XXX dreyßig, XXXX vierzig. Welches, wie er dafür hält, noch wahrſcheinlicher wird, in Anſehung der Medaillen von den letzten Zeiten des gefallenen Reichs. Allein, weil dieſes Vorgeben ſich auf einen ſolchen Grund, darüber man ſich noch nicht verglichen hat, gründet, und daraus einige andere Folgerungen ſich zühen laſſen, die noch weniger ihre Gewißheit haben: ſo könnte man lieber dafür halten, daß die beſagten Zeichen den Preis der Müntze andeuten, alſo daß I oder X etwan zehen Obolos (Heller) oder dergleichen Landübliche kleine Müntzſorten bedeute, das X. XX, zwanzig und dergleichen, wie wir ſehen können auf dem Spaniſchen Ocharo, da das VIII acht Maravedos anzeiget. Man hat ferner von eben derſelben Zeit Chiffern der Städte, als wie von Ravenna, von Rhodus, und andern mehr, welche man bey dem Herrn du Cange nachſchlagen kan; und auf den Modernen präſentiren ſich auch Chiffern der Namen ſelber, wie beym Strada viele, von den Zeiten Carl des Groſſen an, gefunden werden. Inzwiſchen muß man darum nicht meynen, als ob die Monogrammata oder Chiffern blos allein auf den Medaillen des ſpäten Kayſerthums vorkämen, denn auch bey den alten Medaillen der Könige und Städte ſiehet man offt auf einem einigen Reverſe derſelben unterſchiedliche zugleich. Etliche einfache kan man leicht errathen, aber bey dem mehreſten Theile haben die geſchickteſten Köpffe noch nichts gewiſſes heraus bringen können. Es iſt aber die Erkänntniß dieſer Chiffern denjenigen gar ſehr nothwendig, welche die Medaillen wollen verſtehen lernen. Selbige ſind nehmlich Buchſtaben, welche ſich zu beyden Seiten, gleich als ob ſie Zweige oder Aeſte hätten, ausbreiten, und ein völliges Wort kürtzlich bemercken, und das iſt gemeiniglich der Name der Stadt, oder des Printzen, oder der Gottheit, ſo auf der Medaille abgebildet, ingleichen die Jahrrechnung der Stadt oder des Reichs. Man findet ſie in groſſer Menge auf den Griechiſchen Medaillen. Dieſe Monogrammata oder Chiffres ſind vollkommen, wenn alle Buchſtaben, ſo im Worte ſelbſt befindlich, darinnen ausgedruckt zu ſehen. Dergleichen ſind auf der Medaille Juſtins die Chiffre von Rhodus, die von Ravenna, und andere dieſer Gattung. Alſo findet man ſie auf den Müntzen Carl des Groſſen und ſeiner Nachkömmlinge, da auf dem Revers CARLUS, als ein Monogramma zu ſehen. Dagegen ſind ſie unvollkommen, wenn ſie nur einen Theil der Buchſtaben in ſich faſſen. Von dieſer Art iſt die Medaille von Tyrus, auf welcher mehr nicht zu leſen als TYP. Hierbey muß man ſich in Acht nehmen, daß man dieſe Chiffres nicht mit den Neben- oder Gegenzeichen vermenge. Sie ſind aber ſo ſchwer nicht von einander zu unterſcheiden. Die Gegenzeichen ſind allemahl hineinwerts gegraben, dieweil ſie erſt, nachdem die Medaille geprägt geweſen, geſchlagen worden. Hingegen die Monogrammata oder Chiffren ſind mit der Medaille ſelbſt geſchlagen, und kommen etwas erhaben heraus. Wiewohl recht genau dieſelbe zu errathen, man viel Verſtand und eine groſſe Aufmerckſamkeit haben muß, auf den Ort und die Zeit, wo und wenn die Medaille iſt geſchlagen worden, ingleichen auf alle und jede Buchſtaben, welche man aus den unterſchiedlichen Endungen oder Füſſen der Buchſtaben kan heraus bringen, auch auf die Buchſtaben, welche zu mehrmahlen vorkomen, da denn einerley Züge köñen zwey oder drey mahl Dienſte thun. Dergleichen Bewandniß hat es mit der Chiffre Juſtinians, auf dem Revers einer Griechiſchen Medaille von Cæſarea, da der erſte Aſt oder Zweig, ſo ein I macht, drey mahl, in dem Worte IOYCTINIANOC, das C und N aber jedes mahl zwey mahl vorkommt. Was die eintzelen Buchſtaben betrifft, durch welche die Namen der Städte bedeutet werden, als wenn z. E. Π ſtehet für Paphos, und Σ für Samos, &c. gehören dieſelben nicht ſo wohl unter die Chiffern, als unter die eigentlichen Anfangsbuchſtaben. Anlangend diejenigen Reverſe, ſo mit Bildern oder Perſonen angefüllet, ſo werden ſolche mehr oder weniger hoch gehalten, nachdem die Anzahl, die Verrichtung und Gelegenheit derſelben beſchaffen iſt. Denn diejenigen Köpffe oder Bruſtbilder, welche auf dem Revers nur eine einige Figur haben, damit entweder diejenige Tugend abgebildet wird, durch welche die Perſon ſich löblich hervor gethan, oder eine gewiſſe Gottheit, welche von derſelben vor andern iſt verehret worden, paßiren für gemeine Medaillen, dieweil nichts hiſtoriſches darauf befindlich, welches einer weitern Unterſuchung würdig wäre. Man muß auch hier lernen einen Unterſchied machen, zwiſchen einer ſolchen bloſſen Figur, und den Köpffen oder Bruſtbildern, ſo bisweilen auf den Reverſen vorkommen, denn nachdem es gemeiniglich die Häupter der Kinder ſind, oder der Gemahlinnen, oder Mitregenten, oder der allirten Könige, ſo ſind, nach dem allgemeinen Urtheile der Müntzerfahrnen, die Medaillen mit zween Köpffen ſchier etwas rares, wie zum Exempel: Auguſt auf dem Revers Julii, Veſpaſian auf dem Revers Titi, Antonin auf dem Revers der Fauſtine, M. Aurel auf dem Revers Lucii Aurelii, und dergleichen. Woraus ohnſchwer zu erachten, daß die Medaillen mit drey Köpffen noch rarer ſeyn müſſen. Alſo zeiget ſich ein Nero auf dem Revers des Nero und der Octavia, Sever auf dem Revers ſeine zween Printzen, Geta und Caracalla, Philipp auf dem Revers ſeines Printzen und ſeiner Gemahlin, Adrian auf dem Revers Trajans und der Plotina und dergleichen. In dem Cabinet des Herrn Abts Fauvel iſt eine Medaille von Adriano befindlich, welche auf allen beyden Seiten das Haupt dieſes Printzen präſen-

präsentiret, und zwar mit einerley Umschrifft. Dergleichen Medaillen werden sonst wenig anzutreffen seyn. Also ist es denn überhaupt gewiß, daß je mehr sich auf den Reversen Figuren oder Bilder präsentiren, desto höher schätzet man sie, bevorab, wenn sie eine merckwürdige Handlung oder Verrichtung darstellen. Zum Exempel die Medaille vom Trajano, mit den Worten *Regna adsignata*, da zugleich drey Könige zu unterst an einem Theatro zu sehen, auf demselben aber der Kayser stehet, und ihnen die Königl. Krone darreichet. Das Congiarium Nervæ hat fünf Figuren, mit der Schrift: Congiar, P. R. S. C. So findet man eine öffentliche Anrede von Trajano mit sieben Figuren. Eine andere von Adriano an das Volck, mit acht Bildnissen, doch ohne Beyschrifft. Wieder eine an die Miliz, da man gar zehen siehet. Eine Medaille von der Faustine, *Puellæ Faustinianæ* bezeichnet, mit zwölf oder dreyzehn ꝛc. Ingleichen eine öffentliche Anrede des Probi mit zwölf Bildnissen. Ingleichen des Commodi öffentl. Wünsche, mit zehen Figuren. Was die öffentlichen Monumenta oder Gebäude anlangt, so geben solche den Reversen der Medaillen eine besondere Schönheit, zumahl, wenn damit zugleich ein gewisser Vorfall in der Historie angedeutet wird. Also zum Beyspiel sind der Tempel des Jani auf der Medaille des Nero, und der Hafen zu Ostia viel rarer, als das Macellum. Denn jenes bemercket den allgemeinen Frieden, welchen dieser dem Reiche verschaffet, nachdem Innhalte der Worte: *Pace Pop. Rom. terra marique parta Janum clusit*, nachdem das Römische Volck Friede zu Wasser und zu Lande überkommen, hat er des Jani Tempel zugeschlossen. Da statt dessen die andere Medaille ein mehrers nicht berichtet, als daß eben dieser Kayser ein Schlachthaus bauen lassen, zu mehrer Bequehmlichkeit des Volcks, oder vielleicht gar zweye, wegen der Zahl II. die man unten im Abschnitte auf etlichen dieser Medaillen antrifft. Unter diese schöne Monumenta muß man insonderheit rechnen das Amphitheatrum Titi, seine Schiffleute, den Tempel, welcher Rom und Augusto zu Ehren erbauet worden, die Siegeszeichen M. Aurelii und Commodi, als die ersten, so von den Kennern der Medaillen beobachtet worden. Die unterschiedlichen Thiere, welche auf den Reversen vorkommen, werden auch hoch gehalten, wenn sie was ausserordentliches an sich haben. Dergleichen seyn diejenigen, welche man aus fremden Landen nach Rom, zu Ergötzung des Volcks, bringen lassen, sonderlich bey den Ludis secularibus; oder wenn sie die Fahnen und Standarten der Legionen, welche durch dergleichen Thiere von einander unterschieden wurden, darstellen. Also sehen wir die Legionen des Gallieni, einige mit einem Stachelschweine, etliche mit dem Vogel Ibis, andere mit dem geflügelten Pferde Pegaso. Und die Medaillen Philippi, und Otacillä mit der Beyschrifft: *Seculares Aug.* führen auf den Reversen diejenigen wilden Thiere, so auf Veranstaltung bemeldeter zwo Personen an den Ludis Secularibus zum Vorscheine gekommen. Denn diese Spiele haben sie unter ihrer Regierung begehen wollen, damit sie Gelegenheit überkämen, ihre Herrlichkeit zu zeigen, und anbey die Gunst des Volcks, welches durch die Hinrichtung Gordians äusserst verbittert ward, wieder zu gewinnen. Man hat zu keiner andern Zeit so mancherley Arten von wilden Thieren in Rom gesehen. Es präsentirete sich da ein Nasenhorn, zwey und dreyssig Elephanten, zehen Tigerthiere, zehen Gemsen, sechzig zahm gemachte Löwen, dreyßig Leoparden, zwanzig Hyenen, ein Seepferd, vierzig wilde Pferde, zwanzig Archoleons, und zehen Camelo-Pardali. Es sind einige davon zu sehen auf den Medaillen des Kayſers als des Herrn Vaters, der Frau Mutter, und des Prinzen, unter andern ein Seepferd, und ein Strepsikeros, so aus Africa überschickt gewesen. Hierbey kan man auch anmercken, daß wenn die Schauspiele etliche Tage nach einander gewähret, und man mit diesen verschiedenen Thieren eine Abtheilung gemacht, daß an jedem Tage was neues zum Vorschein gekommen, solches auch auf den Medaillen dabey angezeiget worden. Diese Anmerckung dienet zur Erklärung der Ziffer Zahlen, II. III. IIII. welche auf den Medaillen Philippi befindlich, und zu verstehen geben, daß dergleichen Thiere, wie sie nemlich auf der Medaille vorgestellet, das andere, dritte, oder vierte mahl sind gezeiget worden. Die Adler, welche man auf den Reversen der Könige in Egypten, und bey der Consecration oder Vergötterung der Kayser antrifft, sind was gemeines, eben wie auch die Wölfin mit dem Remo und Romulo, welche zu aller Zeit, so wohl, da das Römische Reich noch im Flor stunde, als, nachdem es tief herunter gefallen, auf den Medaillen ist gebrauchet worden. Aufgeputzte Elephanten findet man bey einem Antonino Pio, beym Sever und bey etlichen andern Kaysern, welche solche Thiere nach Rom bringen lassen, um ihren öffentlichen Schauspielen desto mehr Zierde zu geben. Dann und wann präsentiren sich auch wohl noch seltsamere Thiere, die man so leicht anders wo nicht antrifft. Hieher gehöret der Phönix auf den Medaillen Constantins, und seiner Kinder, nach dem Exempel der Printzen und Prinzeßinnen des ältern Kayserthums, um durch diesen unsterblich geglaubten Vogel, entweder die Unvergänglichkeit des Reichs, oder die Vergötterung der Printzen, anzudeuten, welche man unter die Zahl der unsterblichen Götter aufgenommen. Die Mademoiselle Patin hat hiervon eine schöne Lateinische Dissertation heraus gegeben, welche so wohl ihren eigenen, als ihres Vaters Ruhm, nicht wenig vergrössert. Es ist noch nicht lange, daß man in das Königliche Frantzösische Cabinet eine überaus schöne Griechische Medaille, so aus Egypten kommen, gebracht; Auf der einen Seite ist der Kopf vom Antonino Pio, und auf dem Revers ein ansehnlicher Phönix, mit dem Beyworte AIΩN *Aeternitas*, um zu bemercken, daß das Gedächtniß dieses löblichen Kayſers nimmermehr absterben oder untergehen werde. Uber das findet man, auf den alten Medaillen, noch andere Thiere, als Vögel, Fische, und fabelhaffte Monstra, ja so gar etliche ungewöhnliche Pflantzen, die nur in gewissen Ländern zu bekommen sind, immassen davon nach der Länge gehan-

delt der fürtreffliche Herr von Spanheim, in seiner Dissertation de Præstantia & Usu Numismatum, mit welchem stattlichen Wercke der Schrifftsteller sich einen unsterblichen Ruhm erworben, denn man siehet darinnen seine weitläufftige und ungemeine Gelehrsamkeit, seine tiefe Einsicht in denjenigen Dingen, welche er untersuchet, seine scharffe Urtheilungskrafft und einen gewissen Character von einem recht ehrlichen und aufrichtigen Gemüthe, den man bey ihm an der ehrerbietigen und höflichen Weise wahrnimmt, mit welcher er so gar von denen redet, welcher ihren Meynungen er sonst nicht beypflichten kan; Durch welches Verfahren dieser Mann gewißlich aller Schrifftsteller Hochachtung sich zuzühet. Weiter ist zu wissen, daß öffters derjenige Printz, oder die Printzeßin, deren Haupt oder Brustbild auf dem Avers der Medaille groß zu sehen, auf dem Revers wiederum, jedoch in völliger Grösse stehend oder sitzend, vorkommt, unter dem Bildniß einer Gottheit, oder eines Genii, mit solcher Kunst und Nettigkeit gegraben, daß ungeachtet das gantze Bild sehr klein und subtil heraus kommt, man doch in dem Gesichte die völlige Aehnlichkeit mit dem Haupte des Avers, oder der ersten Seite, da es sich viel grösser und erhabner präsentiret, beobachten kan. Also zeiget sich Nero auf seiner Medaille DECURSIO, ingleichen Adrian, M. Aurel, Sever, Decius, und so ferner unter der Gestalt der Gottheiten, welche man ihnen zugeeignet hat, um ihre Tugend und Qualitäten, damit sie entweder in Civil- oder in Militairaffairen sich herfür gethan, solcher gestalt zu ehren und an den Tag zu geben. Es ist noch übrig, daß wir etwas erinnern von der Art und Weise die Medaillen zu ordnen, oder solche in gewisse Ordnung zu bringen, nach den unterschiedlichen Reversen, um die Cabinets noch curiöser zu machen. Sie können aber auf zweyerley Art angerichtet werden, entweder als eine blosse Suite und Ordnung, welche keine andere Verbindung oder Zusammenhängung hat, als daß man diejenigen zusammen nimmt, welche zu jedem Kayser absonderlich gehören: oder wie eine historische Suite, nach der Ordnung der Zeiten und Jahre, welche man vermittelst der Bürgermeister-Stelle und des Zunfftmeisters-Amts finden kan. Auf solche Weise haben sich Occo und Mezzabarba die Mühe gegeben, ihre Medaillen, wovon sie die Beschreibung verfertiget, zu ordnen. Man muß aber gestehen, daß es etwas unangenehmes ist, wenn einerley Revers so gar offt wieder vorkommt, dieweil in verschiedenen Jahren, doch immer eben dieselbe Gepräge sich präsentiren, sonderlich was die allergeringsten anbelangt. Diejenige Manier hingegen kommt schon geschicklicher heraus, welcher Oiselius nachgegangen ist, indem er, an statt diejenigen zusammen zu nehmen, welche ihr Absehen auf jeglichen Kayser ins besondere haben, blos darauf seine Gedancken gerichtet, daß er die Reverse in gewisse curieuse Sorten abgetheilet, dabey man in einer bequehmen Methode, alles dasjenige erlernen kan, was sich aus der Medaillen-Wissenschafft nützlich zühen lässet. Wir wollen die Art und Weise, wie er sein Vorhaben ausgeführet, und welche, wie es scheinet, auch von Golzig entlehnet, auch bey nahe nach der Ordnung, welche in den vier und zwantzig Titteln seines Thesauri Antiquarii gegeben, eingerichtet, oder vielmehr ursprünglich gar von den Dialogis des gelehrten Ertzbischoffs von Tarragone hergeflossen seyn, hier kürtzlich anzeigen. Erstlich hat er sich begnügen lassen, die Häupter der Kayser in einer Suite zusammen zu setzen, so complet als es ihm möglich gewesen. Darauf folgen in einer Sammlung alle diejenigen Reverse, welche etwas Geographisches in sich fassen, das ist, auf denen entweder gewisse Völcker, oder Städte, oder Flüsse, oder Gebürge, oder Provinzen, namhafft gemachet sind, von dieser Gattung hat er acht Kupfferplatten zusammen gebracht, entweder, daß er den curieusen Liebhabern nur ein Modell und Muster angeben wollen, oder, daß er würcklich nicht mehrere Medaillen bey Händen gehabt, als diejenigen, welche er heraus gegeben, und darüber er seine Gedancken vorträgt. Nach diesem setzt er zusammen dasjenige, was die Gottheiten beyderley Geschlechts betrifft, mit Beyfügung der Tugenden, welche gleichsam für Gottheiten vom andern Range passiren. Dergleichen seynd die Beständigkeit, die Gütigkeit, die Mäßigkeit: da denn eine ziemliche zahlreiche Suite bey ihm heraus kommt. Ferner siehet man, auf vier Tabellen, alle die Monumenta des Friedens, die Schauspiele, die Theatra, die Circos oder Rennplätze, die Merckmahle der Freygebigkeit, die Congiaria, oder an das gemeine Volck ausgetheilte Speiß-Waaren, die obrigkeitlichen Ehrenstellen, die Annehmung an Kindes statt, die Vermählungen, die geschehene Ankunfft in den Provintzen oder in den Städten. Auf die folgenden Tabellen setzt er alles und jedes, was anlanget den Krieg, die Legionen, die Kriegs-Heere, die erhaltenen Siege, die Sieges-Zeichen, die öffentlichen Anreden, die Lager, die Waffen, Fahnen, und so weiter. Denn präsentiret sich, auf einer einigen Tabelle, was da gehöret zur Religion, als die Tempelgebäude, die Altäre, die priesterlichen Bedienungen, die Opffer, die Instrumente und Zierrathen der Wahrsager und Hohenpriester. Welchen, als er wohl hätte können anfügen die Vergötterungen oder Apotheoses, die er absonderlich vorstellet, und welche bedeutet worden durch Adler, durch Pfauen, wenn es Printzeßinnen betroffen, durch Altäre, Tempel, Wagen mit zwey oder vier Elephanten bespannet, oder andern, die von zwey Maul-Eseln, oder von vier Pferden gezogen wurden. Man findet unterweilen auch wohl Adler bey der Vergötterung einiger Printzessinnen, als bey der Marinianna, aber es ist etwas rares. Endlich stellet Oiselius zugleich miteinander vor, alle die öffentlichen Denckmahle und Monumenta oder Gebäude, welche man aufgeführt, um das Gedächtniß der

Prin-

Printzen zu verewigen, als die Triumphbögen, die Ehrensäulen, die Ritterſäulen, die Seehäfen, die groſſen Landſtraſſen, die Brücken, die Palläſte, und die andern Gebäude. Das einige, ſo bey dieſer jetzt erzehlten Manier die Medaillen zu rangiren, unannehmlich herauskommt, iſt dieſes, daß man muß die Bruſtbilder, die verſchiedenen Metaille und Gröſſen, unter einander mengen, und folglich mit allem Fleiß dazu gemachte Tabellen haben, welches ſchier unmöglich zu practiciren iſt. Gleichwie die **Medaillonen** ſonſt nicht, als bey öffentlichen Ceremonien, für die Schauſpiele, wie auch dem Volcke, oder den Ausländern, eine Verehrung zu thun, ſind gepräget worden: Alſo ſind deren Reverſe um ein gutes curieuſer, denn der ordentlichen Medaillen ihre, dieweil ſie gemeiniglich, entweder die triumphirlichen Aufzüge, die Schauſpiele, die Gebäude, oder ſonſt ein anders Monument darſtellen, das zu einer gewiſſen Hiſtorie gehöret. Denn das iſt eben dasjenige, welches man mit Fleiß unterſuchet, und mit nicht geringem Vergnügen herausbringet. Sothane Medaillonen hat anfänglich **Erizzo** ans Licht gegeben, und darüber ſeine Gedancken beygefüget. **Trikon**, ein viel beleſener und ſehr gelehrter Mann, hat deren noch mehrere in Kupffer ſtechen laſſen, und man findet ſehr ſchöne in des Herrn **Patins** Theſauro. Die, ſo in des Königes in Franckreich Cabinet befindlich, hat man bey Lebzeiten des **Carcavs**, in Kupffer zu ſtechen angefangen, und erſt kürtzlich hat der Herr de **Camps** die ſeinigen heraus gegeben, deren Erklärung er zugleich verſprochen, da man denn gewiß was ſchönes und vergnügliches, für die Curioſität der Gelehrten, wird zu ſehen bekommen. Wiewohl die Sache anjetzt nicht mehr auf der bloſen Muthmaſſung beſtehet, indem das Werck bereits heraus, und die gelehrte Welt dem Herrn **Vaillant** gewiß vielen Danck ſchuldig iſt, wegen der Erklärungen, ſo derſelbe darüber herausgegeben hat. Auf den Reverſen ſiehet man öffters auch unterſchiedliche Epochas oder Zeit- und Jahr-Rechnungen, die Kennzeichen der öffentlichen Autorität, des Raths, des Volcks, und des Printzen; ingleichen von dem Preiſe oder Werthe der Müntze, von dem Orte, wo ſie ſind geſchlagen worden, und endlich, die mancherley Merckzeichen der Müntzmeiſter und der Städte. Zwar hätte man hiervon bey den Inſcriptionen oder Uberſchrifften handeln ſollen; Allein, weil es gar ſelten geſchicht, daß man ſothane Merckzeichen auf dem Rande der Medaillen, wohl aber auf dem inwendigen Raume und Platze, oder wenigſtens im Abſchnitte ſiehet, ja nachdem unterweilen der Revers wohl ſonſt gar keine andere Figur, als dergleichen Characteres und Merckzeichen hat, ſchicket ſich es beſſer, allhier davon zu handeln. Die Epochä, oder Jahr-Rechnungen nemlich, ſind Anmerckungen der Jahre der Printzen, oder der Städte; und dieſe geben den Medaillen eine ungemeine Zierde, dieweil ſie die Zeit-Rechnung feſte ſtellen, und zur Erläuterung hiſtoriſcher Begebenheiten ein groſſes beytragen. Durch dieſes Mittel hat der Herr **Vaillant** die gantze Hiſtorie der Syriſchen Könige ſo ſchön aus einander geſetzet, da ſonſt, indem dieſelben Könige ſchier mehrentheils gleichlautende Namen führen, eine groſſe Unordnung iſt, und auf ſolche Weiſe hat auch der Herr Cardinal **Noris**, ehemahls berühmter Antiquarius des Großhertzogs zu Florentz, tauſend ſchöne Geheimniſſe entdecket, welche man, in ſeinem Buche de Epochis Syro-Macedonum, beyſammen findet. Man muß geſtehen, daß in dieſem Stücke die Griechen ſorgfältiger und glücklicher, als die Römer, auch die letzten Secula genauer und richtiger als die erſten und ältern, geweſen: Dieweil die Römiſchen Medaillen keine andere Zeit-Rechnung haben angemercket, als nach der Bürgermeiſter und Zuchtmeiſter ihren Namen und Bedienungen. Nun kan man ſich aber weder auf die eine, noch die andere, recht verlaſſen. Denn ſie folgen nicht alle mahl genau dem Jahre ihrer Rechnung, und ſelten kommt die Zeit-Rechnung der Zuchtmeiſter mit der Bürgermeiſter ihrer überein. Die Urſache deſſen iſt, dieweil die Zuchtmeiſter ordentlich ein Jahr ums andere abgewechſelt wurden, hingegen da der Kayſer nicht alle mahl ſelbſt auch Bürgermeiſter war, der Zwiſchenraum von einem Bürgermeiſter-Amte bis zum andern, (da offt verſchiedene Jahre in ſolcher Zeit vorbey giengen) jedes mahl die Epocham, oder die Rechnung des nächſt vorhergegangenen behielte. Zum Exempel, beym **Adriano** ſtehet viel Jahre nach einander fort, Coſ. III. (zum dritten mahle Bürgermeiſter), alſo daß man aus dieſem Grunde, keine verſicherte Ordnung machen kan für unterſchiedliche Medaillen, welche vom Jahre 872 nach Erbauung der Stadt Rom, in welchem er ſein drittes Bürgermeiſter-Amt angetreten, bis an ſeinen Tod, der erſt zwantzig Jahr darauf erfolget iſt, ſind geſchlagen worden. Uber dieſes ergiebt ſich noch eine viel gröſſere Schwürigkeit, welche der Chronologie oder Zeit-Rechnung im Wege ſtehet, wenn man ſie nach der Zahl der Zunftmeiſter einrichten wolte. Denn ſo offt die Printzen mit dem Rathe in übler Verſtändniß lebten, und ſich im Stande ſahen, nach eigener Willkühr, ohne daß der Rath es verhindern konnte, zu verfahren, nahmen ſie für ſich ſelbſt, nach Belieben, die Zunftmeiſter-Würde an, und eigneten ſich dieſelbe zu, ſo lange es ihnen gefiel, als eine Ehre, welche jederzeit mit ihrer Hoheit verknüpffet ſeyn müſte. Dahingegen der Rath, welcher behauptete, es könnte der Printz ſich derſelben nicht, es wäre denn mit ihrem guten Willen, anmaſſen, ſo lange es möglich, ein Jahr nach dem andern ordentlich dabey anmerckete. Alſo, beym **Tiberio**, zum Exempel, treffen wir offt Medaillen an, blos bezeichnet mit dem Worte Tribun. Pot. und andere Tribun. Pot. XII. XXIIII. &c. Was nemlich gut geſinnte Fürſten waren, welche noch immer einen Schein der Freyheit beybehalten wolten, die bezeichneten mit allem Fleiß ihre Zunftmeiſter-Würde, welche ſie doch fort und fort behielten, gleichwohl von Jahren zu Jahren. Dis beobachtete **Antoninus Pius** und **M. Aurelius** aus politiſcher Klugheit, und zogen ſich damit treffliche Lobserhebungen zu, auf den Medaillen, welche der Rath ihnen zu Ehren prägen lieſſe. Die Griechen hingegen haben mit groſ-

groſſem Eyfer ſich laſſen angelegen ſeyn, die Jahre, wie lang ein jeglicher König oder Fürſt regieret, genau zu bemercken, und damit haben ſie fortgefahren, bis auf die ſpäteſten Zeiten des Kayſerthums, da man ſchier auf den Reverſen, ſonderlich vom Kayſer Juſtiniano an, nichts anders antrifft, als ſolche Arten der Epochen oder Jahr und Zeit-Rechnungen. Es iſt aber hier allein die Rede von den Kayſerlichen Medaillen; denn man wohl weiß, daß, nur etliche gewiſſe Städte ausgenommen, alle die übrigen, welche Golzius herausgegeben hat, keine Zeit-Rechnungen ausdrücken, und das verurſachet unbeſchreibliche Verwirrungen in der Chronologie. Was die Könige anbelanget, ſo laſſen ſich auf ihren Medaillen die Jahre ihrer Regierung wohl öffters angedeutet ſehen: Wie denn der Pater Hardouin in ſeinem Tractat Antirrhetique, die Zeit-Rechnung des Königes Juba auf Medaillen, da eine zum Exempel das 32, andere 36. 40. 42 und 45 Jahr, anmercken, vor Augen leget. So merckten auch die Colonien oder neu angelegten Pflantzſtädte, ihre Epochas und Jahr-Rechnungen von der Zeit, da ſie ihren Urſprung genommen, an, allermaſſen wir ſehen auf der Medaille von Viminacium in Möſien, welche unter Gordiano ſich angefangen, und das Jahr I. II. &c. unter Philipp VII. &c. uhter *Decio* XI, führet: Es hielten ſich aber dieſe Epochen oder Jahr-Rechnungen bald an die Zeit, um welche die Colonie war angelegt, und neue Innwohner an den Ort geſendet worden, bald an das Gebiete deejenigen Printzen, unter deſſen Regierung ſie damahls ſtunden, manchmahl auch wohl, an einen andern Printzen, welcher ſie mit neuen Privilegiis und Freyheiten begnadiget. Daher iſt es kommen, daß bisweilen, wie bey Antiochien zu bemercken, einerley Stadt ſich unterſchiedlicher Jahr-Rechnung bedienet hat: darauf man fleiſſig Achtung geben muß, damit man nicht, bey Unterlaſſung deſſen, in Verwirrung komme. Der Herr Toinard ſtunde in den Gedancken, ein neues Geheimniß entdecket zu haben, daraus man ſeine tieffe Einſicht, und die ſchöne Erkänntniß wahrnehmen ſolte, ſo ihm beywohnet, alle diejenigen Materien, ſo derſelbe vor die Hand nimmt, gründlich zu erläutern, indem er behauptet, man könnte bisweilen auf den Medaillen, nicht allein die Jahre der Regierung der Kayſer, ſondern auch die von ihrem Alter finden; welches bis jetzo noch niemand beobachten wollen. Dieſe Anmerckungen hat er wollen noch mehr feſt ſtellen durch die Medaillen des Commodi, wie ſolches aus einer beſondern Diſſertation, ſo von ihm herausgegeben, zu erſehen iſt. Allein wie ungegründet dieſe Anmerckung ſey, hat der P. Hardouin durch eine gelehrte Gegen-Anmerckung, welche des Herrn Toinard ſeine augenſcheinlich widerlegt und über den Hauffen wirfft, dargethan. Ja was noch mehr iſt, ſo hat er eine gar ſehr wahrſcheinliche Anmerckung da beygefüget, welche uns gantz abſonderliche Epochas oder Zeit-Rechnungen der Familien, darinnen man ſich an die Zeit hielte, um welche ſie zuerſt an die Regierung gekommen, an die Hand giebt. Dieſes hat er bewieſen mit der Jahr-Rechnung der Familiä Flaviä, und durch einige andere mehr, unter welcher ſich auch findet Familia Aurelia, die denn juſt auf den Medaillen des Commodi, von welchen erſt Meldung geſchehen, alſo bezeichnet vorkommt. Die Griechiſchen Städte, ſo dem Römiſchen Reiche ſich unterworffen, ſuchten darinnen eine beſondere Epocham, daß ſie die Ehre hatten, Neocorä zu ſeyn, das iſt, ſolche Tempel-Gebäude zu haben, in welchen man, von wegen einer gantzen Provintz, für die Kayſer oder Fürſten, mit auſſerordentlichen Solennitäten Opfer gethan, ingleichen ſolche Amphitheatra, in welchen öffentliche Schauſpiele oder Gefechte waren gehalten worden, mit Erlaubniß entweder des Printzens oder des Raths, um welche ſie denn inſtändig anhielten, und nicht nur eine groſſe Freude bezeugten, wenn ſie ſolche mehr, denn einmahl, erlangen konnten, ſondern auch mit groſſer Sorgfalt das Gedächtniß davon auf die Medaillen bringen laſſen, da es heiſſet: ΔIC. TPIC. TETPAKIC (zwey, drey, vier mahl) NEOKOPΩN. Noch gebrauchen ſich die Griechen einer beſondern Jahr-Rechnung auf ihren Medaillen, in Anſehung der Hohenprieſter-Würde. Einige unter ihnen waren Pontifices perpetui, welche ſie ἀρχιερεῖς διὰ βίε Hoheprieſter auf Lebenszeit, benenneten, weil nemlich ſolche bis an ihren tödtlichen Hintritt das hoheprieſterliche Amt behielten. Diejenigen nun, welche nur auf ein Jahr daſſelbe bekleideten, unterlieſſen nicht, es fleißig anzumercken, wenn ſie zum andern oder dritten mahle erwählet worden. Von dem erſten ſiehet man Beweißthümer auf den Inſcriptionen von Lesbus. Von dem andern findet ſich etwas auf einer Medaille Caracallä, EIΠ. ΔH POYΦOY APX. CAPΔIANΩN, und auf einer von Philippo AΔPIANOΘN PEITΩN EIΠI CΩKPAOYC APX. A. Bey dieſer Gelegenheit kan man mercken, daß dieſe Buchſtaben APX. nicht nur die Hohenprieſter, ſondern auch öffternahls andeuten die Archontes, welchen Namen diejenigen Griechiſchen Obrigkeiten führten, ſo in den Städten, allwo man ſich an der Athenienſer Geſetz hielte, das Regiment verwalteten. Deren zählet der Herr Vaillant eine groſſe Anzahl her, wiewohl man nicht öffterer, als ein einig mahl, das Wort APXΩN gantz ausgeſchrieben findet. Die Epochä oder Jahr-Rechnungen ſtehen faſt jedes mahl auf dem Reverſe, und zwar auf folgende beyde Manieren angezeiget: Bisweilen werden die Worte ETOYC ΔEKATOY (im zehenden Jahre, ꝛc.) völlig ausgedruckt; öffters ſtehen nur die Chiffren bloß da, und das abgekürtzte Wort E. oder EI AB. mit dem ſchier allezeit dabey befindlichen Antiquen L. (A.) Welches nach der Antiquariorum Ausſage heiſſen ſoll, Λυκάβαντος, ſo ein poetiſches, und in der ordentlichen Sprache ungebräuchliches Wort iſt, ſo viel als Anno zu bedeuten, und muß daſſelbe, wie es ſcheinet, in Egypten üblicher, als in Griechenland geweſen ſeyn, dieweil man es auf

den

den Egyptiſchen Medaillen richtig alle mal wird antreffen. Inzwiſchen hat man doch einen ſchönen Canopum, auf dem Revers Antonii, dabey ſtehet ETOYC B: gleichwie von eben dieſem Kayſer ein Revers, bezeichnet mit L. ENAYOY und mehr andere, mit den bloſſen Chiffren L. Z. L. H. L. II. wobey ſich noch die Figuren der Billigkeit, ein Kopf von Serapis, und ein Meerſchwein um einen dreyzänckigten Stab gewunden, präſentiren. Die Jahrrechnungen der Städte werden ordentlich mit der bloſen Ziffer angedeutet, ohne E. oder L. und die geringere Zahl ſtehet gemeiniglich zuerſt. Als auf den Medaillen von Antiochia Δ. M. und nicht M. Δ. Auf eine andere von Pompejopolis, welche auf der einen Seite das Haupt Arati, und auf der andern das Haupt Chryſippi führet, Θ. K. C. an ſtatt C. K. Θ. &c. In den letzten Zeiten des Griechiſchen Kayſerthums hat man die Epochas Lateiniſch angezeiget mit ANNO III. V. VI. &c. von Juſtino an bis auf Theophilum, da die Jahrrechnung in zwey neben einander von oben herabgehenden Linien, auf dem inneren Felde der Medaillen ſtehet, wie bey einem Juſtino, folgender Geſtalt,

A N N O K X bey einem Juſtiniano

A	
N	X
N	X
O	III

und alſo ebener maſſen bey andern. Wiewohl es einige giebt, da das Wort Anno gantz oben geſchrieben, wie beym Phoca und Heraclio. Denn nach Theophilo findet man weder Griechiſche noch Lateiniſche Jahrrechnungen mehr angezeiget. Man hat bemercket, daß man ſo gar die Anzeigungen auf den Medaillen angemercket, dieweil auf einer Medaille von Mauritio ſtehet IND. II. nachdem dieſelben nemlich ſind aufgebracht worden. Wann nun her man auf die Gedancken gerathen kan, dergleichen Bewandniß habe es auch mit einer gewiſſen Medaille von Germanus oder Sermanus, darauf INDUT III. ſtehet, welches noch kein Menſch hat verſtehen können, und welches wohl vielleicht ſo viel bedeuten mag, als Indictione VIII oder XIIII indem das T aus Verſehen des Müntzmeiſters geſetzet iſt, wie öffters wahrzunehmen, und ohne dem nicht zum beſten ausgedruckt zu ſehen: Unterdeſſen dieweil andere, welche in dieſer Wiſſenſchafft mehr Geſchicklichkeit haben wollen, dafür halten, gedachte Medaille müſſe viel älter, und noch von den Zeiten, des in ſeiner Blüte ſtehenden Römiſchen Reichs ſeyn, wegen der Arbeit, ſo daran ſich zu erkennen giebt, welches denn mit angeführter Muthmaſſung ſtreitig wäre, ſo muß man in Gedult ſtehen, bis jemand ſo glücklich iſt, eine beſſere Erklärung der zwo angezogenen Medaillen auszuſinnen. Die Wahrzeichen der öffentlichen Auctorität, welche ſich auf den Reverſen darſtellen, wenn ſie nicht in der Legende oder Aufſchrifft begriffen, ſtehen gemeiniglich abgekürtzt mit SC oder ΔE. bisweilen lieſet man gantz ausgeſchrieben Populi juſſu, permiſſu D. Auguſti, Indulgentia Auguſti, oder dergleichen andere Worte, welche wir jetzt ſo bald erklären wollen, unerachtet es im übrigen keine ſo leichte Sache iſt, wenn man ſagen ſolle, was ſie ſonſt mit der Medaille ſelbſt für eine Verbindung habe. Daß wir von S. C. den Anfang machen, ſo ſagen etliche, es ſey darum geſetzt; daß man wiſſen ſoll, das Metall ſey von guter Währung, und ſo, wie es nemlich bey den Courantmüntzſorten ſeyn müſſe. Andere geben für, es werde damit der Preiß, oder das Gewichte beſtimmet. Wieder andere behaupten, es bedeute, daß der Rath habe den Revers, mit dem Abſehen, dem Kayſer eine Ehre anzuthun, ſelber angegeben, und eben aus dieſer Urſache werde man das S. C. jedes mahl auf dem Reverſe finden: Allein bey allen dieſen Meynungen finden ſich viele Schwürigkeiten. Denn, woferne das wahr iſt, daß das S. C. ein Merckzeichen der ächten und gültigen Müntzſorten ſey, woher kommt es, daß man es ſchier niemals auf den goldenen und ſilbernen Müntzen antrifft, und daß es ſo gar weggelaſſen auf den kleinen kupffernen Stücken (Petit Bronze benennet) welche in den älteſten Zeiten des Römiſchen Reichs, und da es noch eine Republick war, gepräget, um welche Zeit jedoch das Anſehen des Raths am meiſten muſte hoch geachtet werden? Man ſaget mit allem Fleiß, ſchier niemals, denn es finden ſich einige Conſulares, auf welchen das S. C. ſtehet, als wie in der Norbaniſchen, Mincianiſchen, Meſeliniſchen, Marianiſchen, Terentianiſchen Familie, und ſo ferner, ohne zu reden von denen, auf welchen es heiſt ex S. C. ſo etwan mehr ſein Abſehen mag auf das Gepräge, als auf die Medaille ſelber haben: Zum Exempel in der Calpurnianiſchen Familie, ad frumentum emendum ex S. C. welches andeuten möchte, der Rath habe den Baumeiſtern Befehl ertheilt, Getreyde einzukauffen. So lieſet man auch auf etlichen Imperatoribus von Silber ex S. C. aber ſchier kein einig mal S. C. welches auf den kupffernen ſtehet, woraus man alſo ſchlüſſen kan, daß itzt beſagtes Merckzeichen was anders, als die bloſſe Courantmüntze bedeuten ſoll. Um eben dieſer Urſache willen kan man nicht ſagen, daß durch das S. C. die gute Währung oder der Preiß der Müntze bedeutet werde, denn hierzu hat man gar andere ungezweifelte Merckzeichen. So hat es ferner noch weniger das Anſehen, als ob mit ſolchen Buchſtaben angezeiget würde, der Rath habe die Medaillen aus Ehrerbietung oder Danckerkänntniß prägen laſſen. Denn auf ſolchen Fall hätten alle kupfferne Medaillen durchgehends auf Befehl und Verordnung des Raths, mit dergleichen Abſicht müſſen gepräget worden ſeyn, dieweil das S. C. ſich auf allen denſelben befindet, ohne Unterſchied, und ohne Betrachtung einiger vorgefallener löblichen Verrichtung, oder der rühmlichen Fürſten ins beſondere. Uber dieſes: weil die Medaillen unſtreitig mit dergleichen Abſehen gepräget worden, ſo müſte das S. C. entweder alle mal, oder gar niemal darauf zu finden ſeyn. Alle mahl müſte man es darauf finden können, wenn es wahr iſt, daß der Rath überhaupt alle kupfferne Species prägen laſſen. Niemalen aber müſte ſie da zu ſehen ſeyn, wenn die Kayſer ſchlechterdings alle Medaillonen ihnen allein vorbehalten, und nicht verſtattet hätten, daß auch andern zu Ehren dergleichen ans Licht kommen ſolten. Inzwiſchen trifft man dieſe Zeichen S. C. ſchier kein

einig mal auf den Medaillen an, zum wenigsten sind sie niemals irgendswo gesehen worden, als auf einer Medaille von Trajano Decio, auf einer andern von Philippo dem Jüngern, welche der Herr Patin anführet, und noch auf drey oder vier andern, welche im Königlichen Frantzösischen Cabinet vorhanden sind. Zugeschweigen, daß eben diese Abtheilung, welche man solcher gestalt zwischen dem Kayser und dem Rathe machet, und die göldenen und silbernen Müntzen dem einen, die kupffernen aber dem andern Theile, allein zueignet, den geringsten Grund nicht hat. Vielmehr sehen wir, daß die mehresten Medaillonen von den Städten Griechenlands seyn, und derselben Namen führen, ohne, daß dabey von der Vergünstigung des Kaysers, oder des Raths, einige Meldung geschehe; zu dem, so stehet das S. C. allerdings auf vielen Medaillen von Silber, wie schon gesagt, und hingegen auf vielen kupffernen Medaillen ist es gar nicht zu sehen. Was anlanget die Buchstaben Δ. E. ΔΗΜΑΡΧΙΚΗΣ ΕΞΟΥΣΙΑΣ, ingleichen noch mehr Wörter, darinnen der Name, oder das Ansehen des Volcks angeführet wird, so hat man sich in der Medaillen-Wissenschafft wohl in Acht zu nehmen, daß man nicht so leicht dasjenige für bekannt und unstreitig annehme, was der Herr Vaillant oder der P. Hardouin, davon geschrieben. Genug, wenn man weiß, so offt da stehet Populi jussu, oder S. P. Q. R. oder Consensu Senatus & equestris ordinis Populique Romani, daß diese Worte ihr Absehen haben, auf die Ehrensäule oder andere Denckmahle, welche denjenigen Printzen, deren Medaillen in Rom gepräget, zu Ehren aufgerichtet worden. Hingegen, wenn auf den Medaillen der Städte oder Colonien gelesen wird Permissu Augusti, so bedeutet das die Vergünstigung und das Recht, welches die Stadt besitzet, Müntzen zu schlagen. Welches denn eine absonderliche Gnade, so ihnen die Kayser verwilliget, gewesen, und dafür sie ihre Danckerkänntniß solcher gestalt bezeuget: allermassen zu ersehen auf der schönen Medaille von Patros, welche Seguin heraus gegeben, dabey die Worte befindlich: *Indulgentia Augusti Moneta Impetrata*. d. i. nachdem die Stadt durch Kayserl. Vergünstigung das Recht, Müntzen zu schlagen, erhalten. Was noch mehr ist, man findet auf diesen Medaillen der neuangelegten Städte (Colonien) daß dergleichen Vergünstigung bisweilen durch andere und geringere obrigkeitliche Amtspersonen, ertheilet worden, z. E. *Permissu Dolabellæ Pro-Consulis*, und auf einer andern: *Permissu Aproni Procos.* III. aus welchen Worten abzunehmen, der Ort habt Erlaubniß bekommen, entweder Müntzen zu schlagen, oder den Namen einer Colonie anzunehmen, oder ein gewisses Gebäude aufzurichten, wie zum Beyspiel den Altar, welchen man in Spanien Providentia Augusti erbauet, und der sich auf dem Revers desselben Kaysers darstellet, mit den Worten: *Municipium Italiæ, Providentiæ Permissu Augusti.* Die verschiedenen Streitigkeiten der Gelehrten über diese Sache sind Ursache gewesen, daß man heut zu Tage gewisse Entdeckungen gethan, an welchen es den Alten gefehlet, und hat sich gefunden, daß die Buchstaben Δ. E. nicht alle mal Tribunitiam Potestatem, oder das Zunfftmeisteramt, bemercken, wie zwar lange Zeit ist geglaubet worden, sondern vielmehr das Ansehen der Obrigkeiten in den Städten, woselbst man die Müntzen prägete. Also bedeuten sie denn Δόγματι Ἐπαρχίας, auf Verordnung des Stadtraths. Man hat diese Entdeckungen den gelehrten Anmerckungen des Herrn Oudinet zu dancken, und diese haben einen so bald durchgehenden Beyfall gefunden. Man kan daraus gewisse Reverse erklären, auf welchen dieses Zeichen Δ. E. als blosse Anfangs-Buchstaben, befindlich, und doch darneben auch die Worte Δημαρχικῆς Ἐξουσίας, in der Aufschrifft gelesen werden. Der itztgedachten ist noch eine andere Entdeckung billig an die Seite zu setzen, welche von dem P. Hardouin herkommt, da er nemlich behauptet, das Δ. E. sey unterweilen so viel, als Δημόσιαι Εὐχαὶ, Vota Publica. Solte man eine Medaille können zum Vorschein bringen, darauf diese Griechischen Wörter völlig ausgedruckt, oder zum wenigsten abgekürtzet, oder, daß sonst das Gepräge diesen Verstand erläuterte, würde man diese Muthmassung nicht allein für glücklich, sondern gar für ungezweifelt richtig müssen paßiren lassen. Betreffend die Namen der Städte, da die Medaillen geschlagen worden, ist derselbe vielfältig auf denselben wahrzunehmen, so wohl von der Zeit, da das Römische Kayserthum noch im Flor stunde, als von der Zeit seines Verfalls und Abnehmens, jedoch mit diesem Unterscheide, daß man solchen, bey denen, die zu jener Zeit gehörig, gemeiniglich der Aufschrifft oder Legende mit einverleibet findet, bey denen aber, so unter das spätere Kayserthum zu zählen, sonderlich von den Zeiten Constantini an, stehet er allezeit im Abschnitte. Also z. E. P. T. Percussa Treveris S. M. A. Signata Moneta Antiochiæ. CON. Constantinopoli &c. an statt, daß in den Zeiten des noch blühenden Kayserthums, die Namen völlig ausgeschrieben werden, als Lugduni auf der Medaille M. Antonii, Ἀντιοχέων auf den Griechischen, und allen andern Colonien, oder Pflantzstädten. Und zwar sind dieses die Gedancken gewesen, welche man in vorigen Zeiten gehabt, anlangend die Buchstaben, welche unten, im Abschnitte der Medaillen, zu finden. Allein eine Zeit her ist hierüber gantz ein anders und neues Systema an den Tag gekommen. Denn man will behaupten, es seyn alle dergleichen Medaillen mit Kennzeichen keine ordentlichen Müntzen, sondern Zahl- oder Rechenpfennige gewesen, darauf man sehen könne, was für Tribut und Gefälle die Städte den Kaysern gezahlet, oder die Geschencke, so man ihnen gethan, und dergleichen wir heut zu Tage *Dona gratuita*, freywillige Gaben, nennen, die Lateiner aber Beneficium oder Voluntarium &c. benennet. Ja, man setzet hinzu, alles, was noch von dergleichen Stücken vorhanden sey in Gallien, und nicht anderswo gepräget worden. Zufolge dieser Meynung erkläret man denn das CON also: Civitates Omnes Narbonenses. CONS. A. Δ. Civitates omnes Narbonenses Servandæ 1° oder 4° solvunt. Const. Civitatum Omnium Narbonensium Secundæ Tributum. CONOB. Corpus omnium Negotiatorum Obtulit. CORNOB. Corpus

Corpus Negotiatorum Obtulit &c. Die andern Kennzeichen oder Chiffres werden auf eben diese Weise ausgeleget; Wenn diese Manier falsch und ungegründet ist, so hat man vor unserer Zeit wohl nichts davon gewust. Wäre sie aber richtig und gewiß, so ist sie ausser allem Zweifel schon alt, denn wie der Kirchenlehrer Tertullianus nachdencklich redet: **Die Wahrheit ist ihrem Wesen nach eher da, als die Unwahrheit und Lügen.** Nun ist zwar hie der Ort und die Stelle nicht, daß man sich in dieser Sache zu einer oder der andern Parthey schlagen solte; inzwischen weil doch sehr viel daran gelegen, daß man eine Meynung eröffnet, und die Ursachen entdecket, warum es viele mit derjenigen Hypothesi nicht halten, welche man wider die alte Tradition formiret, sollen die fürnehmsten anitzt kürtzlich namhafft gemacht werden. Erstlich ist man iederzeit der Meynung gewesen, man habe die ordentlichen Medaillen für Courantmüntzen weyland gebraucht, und daß die Buchstaben, welche auf den Medaillen, und sonderlich im Abschnitte vorkommen, entweder den **Namen der Stadt** haben anzeigen sollen, wo dieselben gepräget worden, oder die Zeit, um welche man sie geschlagen, oder den **Halt** und **Werth** der Müntze, und daß auch in der That die Anfangs-Buchstaben nichts anders zu bedeuten gehabt, dieweil man eben solche Anfangs-Buchstaben nicht sicherer und besser erlernen kan, als durch die Worte, welche sich gantz ausgeschrieben auf den Medaillen finden, eine andere Auslegung aber, die sich einer so, der andere anders, darüber machet, gantz und gar ungewiß ist. Nun trifft man aber keine andere Sachen, als von welchen man geredet, völlig ausgeschrieben an, nehmlich, den Namen der Städte, oder die Jahre, entweder der Regierung oder absonderliche Jahr-Rechnungen, oder den Halt der Müntze, aus dem frühern oder spätern Kayserthum. Niemahls aber hat man gesehen, weder das Wort Tributum, noch Pensio, noch Beneficium, oder andere, welche man, das neue Systema fest zu stellen, ersonnen hat, und müste man noch darzu supponiren, da man doch keine zulängliche Ursache hat, daß alle die Buchstaben, welche auf den Medaillen vorkommen, von dem vierten Seculo der christlichen Zeitrechnung, bis auf diese Stunde von den Antiquariis gantz unrecht und falsch seyn erkläret worden, und daß sie alle mit einander nichts anders bedeuten, als die verschiedenen Tribute, welche die orientalischen Kayser von den Handelsleuten gefordert, entweder, weil sie ihnen Erlaubniß gegeben, ihre Waaren im Lande zu verkauffen, oder zur Danckerkänntniß für dasjenige, was die Kayser sonst gethan, die Freyheit und Sicherheit der Handelschafft zu erhalten, indem sie ihre Kriegs-Schiffe den Handelsleuten zur See, als eine Begleitung mit gegeben. Das ist nun schon etwas, welches man so leicht sich nicht kan bereden lassen, wenn man nehmlich fragen wird, als wir schon gesagt haben, woher es komme, daß man dieser Medaillen, welche zu folge der neuen Auslegung in Handel und Wandel den geringsten Nutzen nicht gehabt haben, im Orient und Occident so eine grosse Anzahl findet, und dargegen sich kein einig Stück von den Courant-Müntzen sehen lässet, deren ja ohnfehlbar eine weit grössere Menge im Auf- und Niedergange muß gewesen seyn? Denn, man sehe die Sache am Ende an, wie man wolle, die Beutel voll mit Zahl- oder Rechenpfennigen können so viel im Werthe nicht ausmachen, weil sonst der Preis der Kauffmanns-Güter entsetzlich hoch müste gestiegen seyn. Denn ein mahl muß der Kauffmann seine Waaren so anbringen können, daß er sich dabey der Unkosten halber, die er bey seiner Handlung hat, wieder erholen kan. Ferner wie kommts doch, daß im Auf- und Niedergang keine andere Zahl- oder Rechenpfennige, als die von den Kauffleuten der Gallier, sollen vorhanden seyn? Haben denn ausser den Galliern nicht auch andere Nationen im Orient Handel getrieben? Waren die Italiänischen Handelsleute, und die aus andern Ländern, welche eben so nahe als die Gallier gelegen, von der Freyheit, dahin zu handeln, ausgeschlossen? Oder, haben allein die Gallier müssen etwas gewisses bezahlen, indessen die Kauffmanns-Waaren aus andern Ländern frey paßiret worden? Oder, sind allein die Gallier so großmüthig gewesen, und haben Zahl- oder Rechenpfennige prägen lassen? Andrens: so ist unläugbar, daß unter den Medaillen, welche heut zu Tage vorhanden sind, die kupffernen Stücke, die goldenen und silbernen Medaillen, an der Zahl und Menge gar sehr weit übertreffen, nach dem neuen Systemate aber müste es gantz umgekehret seyn. Denn indem man voraussetzet, alle diese Medaillen seyn zu dem Ende gepräget worden, entweder, damit an die Printzen eine Verehrung zu thun, oder ihnen die Gefälle und Tribute zu entrichten, so müsten sie von Golde und Silber seyn, weil alle dergleichen Aufflagen, vor und nach den Zeiten Constantini, niemahls in einer andern Müntzsorte durfften entrichtet werden. Mit welchem Scheine kan man denn fürgeben, so lange kein anderer augenscheinlicher Beweiß da ist, unter der Regierung Constantins sey gantz ein anderer Brauch eingeführet worden? **Savot** und **Patin** erweisen mit dem klaren Buchstaben der Gesetze, daß in dem gantzen Römischen Reiche, sonderlich gegen die Zeiten Justinians, alle Aufflagen allein in goldenen Sorten abgetragen werden müssen, wie denn daher diese folgende beständige Ausdrückungen ihren Ursprung genommen: *Aurum Coronarium*, *Aurum Lustrale*, *Aurum Glebale*, *Aurum Oblatitium*, *Aurum Largitionale*, *Auraria Pensatio*, *Aurarius Canon*. So weiß man auch sonsten, daß man zu allen Zeiten den Fürsten und Obrigkeiten ihre Aufflagen in Gold und Silber zahlen müssen, und durchaus nicht in geringern Müntzsorten: allermassen **Plin** bezeuget, es sey zu bewundern, daß die Römer, von denjenigen Völckern und Ländern, so unter ihrer Bothmäßigkeit stunden, die Tribute und Gefälle in Silber angenommen. *Miror*, so lauten seine Worte, *Populum Romanum victis gentibus in Tributo semper Argentum imperitasse, non Aurum.* Wir sehen auch, daß die Geldstraffen, welche heut zu Tage in Franckreich Amendes genennet werden, und die zum Nutzen des Staats angewendet werden, sonst allezeit im Werthe nach so und so viel Stübern und Pfunden

(Sols

(Sols und Livres) in Gold sind angeschlagen, und geschätzet worden. Wie ist es denn aber möglich, daß so gar wenig Stücke in Gold und Silber solten übrig geblieben seyn, wenn man die grosse Menge der kupffernen dagegen ansiehet? Warum solte das Seculum Constantini das einige gewesen seyn, bey welchem die sonst durchgehende Gewohnheit unterbrochen worden? Müste das nicht eine treffliche Verehrung an den Kayser oder an seine fürnehmste Bedienten gewesen seyn, wenn man ihnen einen Beutel mit hundert Stücken, so groß wie Petit-Bronze, die kleinesten Kupffer-Medaillen, die etwan hundert Pfennige oder Heller betragen, geschencket hätte? Man mache nun Tribut oder Verehrungen daraus, so wird sich das eine so wenig schicken als das andere. Drittens: Wenn gemeldetes neues Systema seine Richtigkeit hätte, so müste nothwendig auf allen Medaillen das Zeichen des Tributs stehen, er sey nun also auferlegt, oder freywillig abgetragen worden. Also müste man eines von diesen fünff Zeichen antreffen, entweder ein T. oder ein S. oder ein P. oder ein V. oder ein B. dadurch nemlich Tributum, Solutio, Penlio, Voluntarium, Beneficium, angedeutet würden. So müsten auch diese Anfangsbuchstaben zum wenigsten auf einerley Weise auf den Medaillen vorkommen, welche von einerley Städten, und unter der Regierung einerley Fürsten geschlagen worden, damit das gemeine Volck sich nicht damit betrügen, und dieselbe von der Courant-Müntze unterscheiden könnte. Nun siehet man aber eine grosse Menge, so gar von dem Seculo Constantins, darauf diese Buchstaben nicht befindlich, und wieder andere dargegen, da diese Buchstaben nicht beständig auf einerley Weise ausgedruckt. So müssen sie denn ohnfehlbar etwas anders, als die Tribute oder Verehrung bedeuten. Viertens: Haben wir viele Medaillen, da die Namen der Städte, nach der Länge, und völlig, in dem Abschnitte gesetzet sind, und da die Namen, welche nur halb da stehen, weiter keinen Anfangsbuchstaben neben sich haben. Demnach ist es viel natürlicher zu glauben, daß es weiter nichts, als der blosse Name der Stadt, woselbst sie gepräget worden, und den man im Abschnitte hat wollen anmercken, als, daß man die Buchstaben von einander sondere, in der Meynung, es müsse jedweder ein besonder gantzes Wort bedeuten. Denn welcher Mensch ist, wenn er auf einer Medaille siehet: CONST. der nicht eher gedencke, es bedeuten eben diese Worte: Constantinopoli, als Civitatum Omnium Narbonensis Secundæ Tributum? Und, weun er siehet P. ROM. der nicht lieber lese: Percussa Romæ, als Primum Remensium Omnium Mercatorum Tributum; Oder, wenn stehet LVCPS nicht eher Lucduni Pecunia signata, als: Lucdunenses Civitates Patrono Suo? Oder, wenn es heist: ALE, nicht eher Alexandriæ, als Primæ Lugdunensis Exactores? Oder für SMANTI nicht eher Signata Moneta Antiochiæ, als: Societatis Mercatorum Primæ Narbonensis Tributum Decimum? Oder für, TES. und TESS. nicht eher: Tessalonicæ, als: Treverorum quinque Sodalitia? Warum bedeutet das E. in ALE. so viel, als Exactores, und in TES. so viel als fünffe? In Wahrheit das sind Sachen, welche für das gemeine Volck unbegreifflich, für Kauff- und Handelsleute aber zu gelehrt heraus kommen. Fünfftens: Auf den Medaillen von andern Seculis, haben die Anfangsbuchstaben, oder die Abkürtzungen, ihre beständige, einförmige und solche Bedeutung, die jeder ohne Mühe erkennen kan. Kein Mensch kan sich da betrügen, wenn er durch P. M. verstehet Pontifex Maximus, durch TR. POT. Tribunitia Potestate, durch COS. Consul, und durch N. C. Nobilis Cæsar. Wer soll aber im Gegentheil so leicht errathen, bey dem neuen Systemate, wenn das I. bedeute Prima, oder Indictio, oder Decima? Wenn S. bedeute Solutio oder Secunda? Wenn das T. bedeute Treveris, oder Tributum, oder Tertium? Aus dieser ungewissen Bedeutung, die man an die Hand giebt, nachdem nemlich die Buchstaben, einen bald auf diese, bald auf jene Gedancken bringen, siehet man mehr als zu klar, daß das Systema mit einander auf einer bloßen Einbildung bestehe. Im gemeinen Leben hält man durchgehends dasjenige für das gewisseste und wahrhafftigste, welches am leichtesten zu fassen ist, und am natürlichsten herauskommt, ohne daß man erst lange darauf hat dencken müssen. Nun ist aber die Meynung der Antiquariorum, daß die Buchstaben, so sich auf den Abschnitten der bemeldeten Zeit finden, anders nichts, als die Städte und Müntz-Plätze, wo die Medaillen gepräget, die gemeineste, natürlichste, und am allerleichtesten zu verstehen. Also muß sie denn ohne Zweifel auch die sicherste und wahrhafftigste seyn. Sechstens: Ehe man auf das neue Systema gekommen ist, hatte man mit den besten Beweißgründen fest gestellet, daß die Buchstaben des Abschnitts blos die Namen der Städte, und der unterschiedlichen Müntzen, wenn die Medaille in einerley Stadt gepräget worden, bedeuteten. Man ließ sich auch diese Meynung um so viel lieber gefallen, weil man vermittelst derselben, erklären konnte, woher es komme, daß man auf den Lateinischen Medaillen Griechische Kennzeichen findet, und warum nur die zwo grossen Städte Constantinopel und Antiochia, da man mit den beygefügten Buchstaben gar bis auf Jota herunter kommt, gemeldet worden? Dieweil nemlich, blos an diesen zweyen Orten, sich wohl in die zehen Müntz-Städte, oder vielmehr zehen absonderliche Müntzmeister befunden haben. Aus was Ursache hat man denn, ohne vorher erst diejenigen Ursachen umzustossen, um deren willen man auf solche Meynung gekommen, so geschwind eine Veränderung vorgenommen? Es ist bey dem allen so gewiß, als etwas, daß man auf den Reversen vieler Medaillen den Namen der Städte völlig ausgedruckt findet, als Roma, Alexandria, Ravenna, Karthago, Lugduni, Viennæ. Ingleichen, daß manchmahl die unterschiedenen Müntz-Städte darauf bemercket worden, als Officina, III. auf der Medaille Gratians, Offic. Lugdunensis auf der Medaille Juliani, Officium Laurentii auf der Medaille Mauritii. Ingleichen, daß gewisse Buchstaben ohnstreitig die ersten Sylben gewisser Städ-

te

te ausmachen, als SIS. bedeutet Siscia, KYZ. Cyzicum, KART. Karthago, SIRM. Sirmium, NIK. Nicomedia, THEVP. Theupolis, ANT. Antiochia, und ALE. Alexandria &c. Fürwahr, wenn schon nach dem Sprüchworte, die letzten Gedancken die besten und reifesten zu seyn pflegen, so ist doch diese Regul so allgemein und durchgehends nicht, daß man nicht öffters mit allem Rechte dagegen eine Ausnahme machen, und nicht ohne Ursache sagen darff, je weiter man bisweilen seinen Gedancken nachhänget, und je spitzfündiger man alles aussinnen will, desto weniger gescheides bringet man an den Tag, und machet eine Sache viel undeutlicher, als sie vorhin gewesen ist, nach den Worten des bekannten Comödien-Schreibers:

Facis pol nimis intelligendo, nihil ut intelligam.

Es wäre zu wünschen, daß man eben so leicht einen gewissen Schluß fassen könnte, wegen der Zahlbuchstaben, welche man auf dem Felde oder mittlern Platze der Reverse von den Medaillen aus dem spätesten Kayserthum, seit der Regierung Anastasii findet: so gewiß man der Meynung ist, in dem, was wir bisher von dem Abschnitte der Medaillen, von Aurelio an, gemeldet haben. Man muß bekennen, daß man über den Einfall derjenigen neuen Meynung, welche nehmlich dafür hält, man habe sie anzusehen, als Merckzeichen der verschiedenen Aufflagen, welche die Printzen eingeführet, gleich anfänglich gestutzet, und selbigen bey nahe vor wahr gehalten; Allein, die Ungeschicklichkeiten, so man gefunden, wenn man behaupten soll, das Jota bedeute Tributum Decimæ, XX. Trib. Vicesimæ, XXX. Tributum Tricesimæ, &c. haben viele von der Wahrheit wieder abgehalten, sintemahl erhellet, daß die Schwürigkeiten, die dabey vorkommen, unmöglich aus dem Wege zu räumen sind. Denn Erstlich: Warum will man mit allem Fleiß eine Verwirrung unter den Griechischen und Lateinischen Zahlbuchstaben machen? Warum soll zum Exempel das I. wenn es vor einen Griechischen Zahlbuchstaben genommen wird, zehen bedeuten, da inzwischen die andern Ziffer-Zahlen, die dabey stehen, augenscheinlich Lateinisch sind, und offenbahr zu erkennen geben, daß das I. nicht mehr denn Eins, bedeuten müsse. Warum läßt man das M. für vierzig gelten im Griechischen, da die andern Buchstaben Lateinisch, und folglich daraus zu ersehen, daß es nach dem Lateinischen für tausend gelten müsse? Nimmermehr hat sich jemand dürffen unterstehen, 1235. mit MCCΛV. auszudrucken. So viel ist zum andern gewiß, daß man zu allen Zeiten, im Römischen Reiche Tribute und Aufflagen eingeführet, welche nicht allein die Fremden und Ausländer, sondern auch die ordentlichen Unterthanen haben entrichten und bezahlen müssen. Aber, man kan sich nicht einbilden, daß die Fürsten jemahls Anordnung gethan, oder zugelassen, daß man solches auch auf Medaillen gedencken solte, dieweil sie dadurch keine Ehre zu gewarten hatten. Denn es ist hier nicht die Frage von überwundenen Völckern und bezwungenen Provintzen, welchen es zum Ruhme gereichen würde, wenn man könnte sagen, sie hätten Tribut aufgeleget, oder zum Andencken dessen öffentliche Merckmahle gestifftet: sondern man redet hier von den Unterthanen des Römischen Reichs, und von den Handelsleuten, welche die Kauffmannschafft darinnen in Flor bringen. Es ist wahr, wir sehen, wie angelegen die Printzen sich haben seyn lassen, das Andencken ihrer Freygebigkeit und Mildigkeit auf die Nachwelt zu bringen, sie mochten nun solche den Kriegsleuten, oder dem Volcke erzeiget haben, und daß sie so gar darauf gesehen, damit deren Anzahl möchte kund gemachet werden. Immassen zum Beweiß dessen dienen können, alle die Medaillen, darauf stehet: Liberalitas Aug. 2. 3. 4. &c. Congiarium Populo datum. Alimenta Italiæ, Puellæ Faustinianæ &c. dieweil das eitel stattliche Denckmahle ihrer Mildigkeit gewesen. Man kan auch bemercken das Vergnügen, so sie gehabt, daß, wenn sie einige Tribute und Aufflagen entweder gemindert, oder völlig nachgelassen, das Gedächtniß hiervon gleichsam verewiget wurde. Darum stehet auf den Medaillen das XL. Remissa, CCR. Ducentesima Remissa, Vehiculatione Italiæ Remissa, Fisci Judaici Calumnia sublata &c. Das gab ein sichtbarliches Kennzeichen ihrer Herrlichkeit, und der Liebe, so sie zu ihren Völckern im Hertzen trügen. Aber wenn sie hätten geschehen lassen, daß Medaillen geschlagen würden, aus welchen man künfftig hin sehen konnte, was sie ihren Unterthanen, deren Väter zu heissen, sie sich für die gröste Ehre schätzeten, für Beschwernisse auferleget, das wäre schnurgerade gegen das gemeine Gutachten verständiger Leute zu allen Zeiten gehandelt gewesen. Denn wofür könnte man diese Medaillen anders ansehen, als für betrübte Zeugnisse des Elendes, darinnen das Volck unter der Last so vieler Anlagen gestecket, und für öffentliche Beschämungen des Geitzes und der Härtigkeit der Fürsten? Darzu, warum findet man nicht ein einig mahl das R. welches die Erlassung der Anlagen, um das Volck dadurch zu erleichtern, andeutet? Solte sich denn nicht ein einiger Fürst gefunden haben, der so freygebig gewesen, und dergleichen Gnade erwiesen, oder, der, wenn er es gethan, nicht gerne das Andencken davon beybehalten wollen? Drittens: so sind diese verschiedene Anlagen, deren auf den Medaillen von einerley Fürsten gedacht wird, entweder durchgehends über alle und jede Kauffmanns-Waaren eingeführet worden, oder es hat jedwede Waare ihren absonderlichen Tribut gehabt, den man davon entrichten müssen. Zum Exempel unter diesem oder jenem Kayser haben alle Kauffleute den zehenden Pfennig von allen ihren Kauffmanns-Gütern, oder vom Getreyde den zehenden, vom Weine den dreyßigsten, vom Oele den vierzigsten Pfennig, und so weiter geben müssen. Man dencke, in was für Verwirrung wir uns befinden werden. Gesetzt, es wären alle die Kauffmanns-Güter durchgehends auf einerley Weise geschätzet und angeleget worden, so fragt sichs erstlich: Ob es wohl zu glauben, daß, unter einerley Fürsten, in so kurtzer Zeit die Aufflagen so offt verändert worden, und daß man an statt des zehenden, bald darauf den zwanzigsten oder vierzigsten Pfennig, bezahlen müs-

müssen? Anderns: Ist es wohl glaublich, daß man diesen Tribut mehr als ein mahl entrichtet, und hat man deshalben neue Medaillen haben müssen, welches, wie voraus gesetzet wird, keine Courant-Sorten gewesen, um zu bezeigen, daß man die Bezahlung das erste, das zweyte, das sechste mahl gethan habe? Drittens: Sind es immerzu einerley Handelsleute gewesen, welche den Tribut erleget, und thaten sie alle zusammen einer so viel Reisen, als der andere? Oder, hat es geschehen können, daß der eine die Bezahlung für das sechste mahl gethan, da ein anderer solche erst zum dritten mahle entrichtet? Muste man unter jedwedem Kayser, die Zahl der Bezahlungs-Termine wieder vom neuen anfangen? Oder wenn unter einem Kayser schon zween Bezahlungs-Termine verflossen, zahlete man unter seinem Nachfolger den dritten? So hat man denn immerfort neue Medaillen müssen schlagen lassen. Wiederum, gesetzt, die Aufflaaen und Zoll-Gebühren seyn, nach Beschaffenheit der Kauffmanns-Waaren, auch unterschiedlich gewesen, zum Exempel, daß man vom Getreyde den zwanzigsten, vom Vieh den dreyßigsten, vom Weine den vierzigsten Pfennig entrichten müssen. Warum solte nicht ein jeder Kauffmann die Waaren, womit er handelt, auf seinen Zahlpfennig oder Jetton setzen lassen? Es ist aus den Medaillen zu ersehen, daß man in den Aufschrifften oder Legenden, ausdrücklich Meldung gethan, der verschiedenen Mildthätigkeiten, die dem Volcke erzeiget worden. Hatte man ihnen Getreyde ausgetheilet, stunde auf den Medaillen: Frumentum Populo datum. War dem Volcke erlassen worden, was noch schuldig war in den Fiscum zu bezahlen, wenn manche damit saumselig gewesen, hieß es: Reliqua Vetera abolita. Hatten die Kauffleute ein freywilliges Geschencke zusammen gelegt und eingereicht, liessen sie auf den Medaillen benennen, worinnen ihre Handelschafft absonderlich bestunde. Also finden sich in den Aufschrifften die Worte: Negotiatores Vinarii, Mercatores Olearii, Mercatores Frumentarii &c. Wie kommt es aber denn, daß man nicht eine dergleichen Benennung, auf den fürgegebenen Jettons oder Zahlpfennigen gewahr wird? Man möchte vielleicht einwenden, und sagen, daß heut zu Tage auf denen goldenen, welche die Kauff- und Handelsleute regierenden Fürsten erlegen, ja auch nichts von dergleichen besondern Umständen, daraus man den Unterschied ihrer Waaren sehen könnte, befindlich sey. Allein, man giebt zur Antwort, das geschehe darum, dieweil so unterschiedlich die Zölle und andere Aufflagen seyn mögen, sie jedoch alle mit einerley Geld entrichtet werden, wie viele der Meynung sind, daß es je und je geschehen sey. Inzwischen, wenn gleichwohl die unterschiedenen Gesellschafften der Kauff- und Handelsleute Jettons oder Zahlpfennige prägen lassen, wird eine jede Gesellschafft bedacht seyn, daß man auf denselben ausdrucke, womit sie ihre Handlung treiben. Also hat man besondere Jettons von der Compagnie der Tuchhändler; wieder besondere von den Weinhändlern, und so auch absonderliche von den Kornhändlern, und so weiter; warum solte man nicht auch dergleichen in noch viel ältern Zeiten gethan haben? Was jedermann begreiffen kan, daß es so seyn müsse, und an sich natürlich ist, darinnen wird nicht bald eine Veränderung vorgenommen. Aber lasset uns wieder zu unserm Vorhaben kehren. Man findet auf den Reversen besondere Marquen oder Zeichen der Müntzmeister, welche sie für sich darauf setzten, ihre Müntze damit zu bedeuten, und zugleich den Ort, wo sie ihre Arbeit hatten. Es dienet diese Nachricht darzu, daß man eine unglaubliche Menge von Buchstaben oder Kennzeichen, wie auch viel kleine Bildnisse, welche nicht allein auf den Medaillen des jüngern oder niedern Kayserthums, von Gallo und Volusiano an, sondern auch auf den Consularibus (Bürgermeisterlichen) vorkommen, verstehen und erklären kan. Herr Morel hat berichtet, daß er mehr denn zwey hundert solcher verschiedener Zeichen der Müntzmeister auf Medaillen gefunden, welche man unmöglich anders erklären kan. Will man diesen beyfügen, diejenigen, so auf den Medaillen des niedern oder jüngern Kayserthums anzutreffen, wird eine noch viel grössere Anzahl heraus kommen. Inzwischen wolte man doch nicht, daß man aus dieser Nachricht ein asylum ignorantiæ, das ist, einen Behelf für Ignoranten, oder auch eine Gelegenheit, manche, die nicht gerne die Mühe nehmen, und lange nach etwas suchen, in ihrer Faulheit zu stärcken, machte, indem solche Leute, wenn sie sich nicht gleich helffen können, alsobald dahin ihre Zuflucht nehmen, und aus dem, was sie nicht verstehen, ein Müntzmeisterzeichen machen dürffen. Denn wir sehen, daß, indem Vaillant denselben mit Fleiß nachgedacht, er uns ein besonder Geheimniß entdecket, sehr viel kleine Symbola oder Merckzeichen zu verstehen, und daß der P. Hardouin herausgebracht, was die Buchstaben A. B. Γ. Δ. auf den Medaillen der Kayser bedeuten, nehmlich die Müntzmeister von einerley Stadt, welche man auf noch ältern Medaillen, mit ihren Namen ausgedruckt findet, als bey Juliano Apostata stehet: Officina Lugdunensis; beym Mauritio: Vienna de Officina Laurentii: beym Valentiniano: Officina III. Constantinopolitana. Dieses ist so klar erwiesen, daß man mit Bestand nichts dargegen einwenden kan, und vielmehr diesem gelehrten Manne verbunden ist, für eine so glückliche Erfindung, vermittelst deren sich ohne Mühe gar viele solche Kennzeichen erklären lassen, welche man sonst nicht anders deuten können, als, daß es nach freyem Belieben also hingesetzte Zeichen wären. Zum Exempel in den Buchstaben B. S. L. C. Signata Lugduni, bedeutet das B. so ohne Erklärung da stehet, so viel als, in Officina Secunda; Beym Kayser Valente stehet: SIS CPZ Siscia Percussa, und das vorhin unbekannte Z. heißt, in officina septima, und auf gleiche Art verhält sichs, bey einer Menge anderer, da die Chiffren bald mit Griechischen, bald mit Lateinischen Buchstaben ausgedruckt sind. Noch giebt es gewissere Buchstaben, welche sich von Aureliano an, mitten innerhalb der Medaillen präsentiren; allein nach dem man sich mit Ernst darüber gemacht, ist man glücklich hinter ihre Bedeutung kommen. Dergleichen sind das S oder T. an einer, u. das F. an der andern Seite, Seculi oder Temporum Felicitas, C.R. Claritas Reipublicæ, S.A. Spes Augu-

ſta &c. Da hat man nicht Urſach zu zweiffeln, ob das Anfangs-Buchſtaben ſeyn. Denn auf gewiſſen Medaillen findet man ſie alſo: L_E^F ausgedrucket für FEL, und auf andern ſind ſie gar mit einander völlig ausgeſchrieben zu leſen. Endlich muß man gewiſſe Zeichen verſtehen lernen, welche augenſcheinlich den Werth oder Preiß der Müntzen bemercken, und nur auf den Conſularibus vorkommen, ja auch nicht einmal auf dieſen allezeit zu finden ſind. Dieſe Zeichen ſind XVQSLLS. das X bedeutet Denarium, welcher Denos Aeris, das iſt, zehen kupfferne Pfennige gegolten, das V. welches Quinarium, quinos æris, bezeichnet, galt vier fünff Stücke ſolches Kupffergeldes. Das S. Semiſis ein halbes AS; das L. L. S. ein Seſtertium, oder zwey AS und ein halbes. Das Q. iſt auch ein Zeichen des Quinarii. Von allen dieſen Zeichen findet man keines auf bronze oder Kupfer, als das S. welches auf etlichen Conſularibus vorkommt. Dagegen ſiehet man deſto öffter eine gewiſſe Anzahl Tüpfel oder Puncte, die auf beyden Seiten geſetzet wurden, niemals aber über vier hinauf ſtiegen, welches nemlich der dritte Theil geweſen von einem AS, das ſie in zwölff Theile abtheileten, welche man genennet: Uncia, Sextans, Dodrans, Quadrans, Triens. Das Sextans bemerckten ſie alſo mit . . das Triens mit . . . Quadrans mit . . . . Puncten, und ſo weiter. Durch ein O. oder L. Libra, welches das Gewichte andeutet. Wenn zu gewiſſen Zeiten der Preiß des Geldes ſtieg oder herunter kam, wurde ſolches auf den ſilbernen Müntzen mit neuen Ziffern angezeiget. Denn wir finden z. E. daß, wenn der Denarius an Werthe bis auf 16 AS geſtiegen, an ſtatt, da er ſonſt 10 gegolten, ſo hat man darüber geſetzet XVI. und ſo nach Proportion über den Quinarium VIII. und auf Seſtertium IIII. Alſo präſentiret ſich in der Titinianiſchen u. Valerianiſchen Familie das XVI. ſehr wohl ausgedruckt. Ant. Auguſtin bezeuget, er habe Quinarios geſehen, mit dem VIII. aber von den Seſtertiis mit dem IIII. ſey ihm kein einiger zu Geſicht gekommen. Es wäre beſſer, wenn man gleich verſicherten Bericht ertheilen könnte, von der Bedeutung derjenigen Zifferzahlen, welche man findet auf den Medaillen der Tarquitianiſ. Familie, da ſich XXXI. präſentiret, und auf denen von der Marianiſchen Familie, da die neue auf dem Revers einen Ackersmann, welcher ein paar Ochſen treibet, und darüber XXVIII. S. C. die andere aber, über eben dieſem Gepräge, die Zahl XXXIII. darſtellet. Man würde daraus ein beſonders Licht bekommen, zu erklären, die von M. Antonio, die bey einem gehenden Löwen geleſen wird: Lugduni A. XL. A. XLI. &c. und die von dem jüngern Kayſerreich, da man XXIII. XXX. XXXX. XXXXIIII. XXXXV. antrifft, welche alle nichts anders ſeyn können, als gewiſſe Jahrrechnungen, dieweil ſie bey einem Anno ſtehen, als A. I. II. III. Dieweil aber diejenigen, ſo in der Medaillen-Wiſſenſchafft für die größten Meiſter paßiren, ſelbſt geſtehen müſſen, daß ſie darüber noch nichts gewiſſes haben ausfinden können, hat ein Anfänger in dieſem Stück, wenn er ein mehrers nicht weiß, denn ſie, ſich gut zu tröſten. Es haben ſich einige, dieſer letztern Zeichen halber, die Gedancken gefallen laſſen, welche etliche gehabt, nemlich, daß das X. einen gewiſſen Tribut bedeutet, als den zehenden, den zwanzigſten, und ſo ferner. Viele ſind lange Zeit der Meynung geweſen, dieſe Erklärung ſey gantz richtig, dieweil man aus dem ältern und jüngern Kayſerthume Medaillen antrifft, ſo zu deren Bekräfftigung dienen. Alſo ſtehet zu den Zeiten des Galba, Quadrageſima Remiſſa, zu den Zeiten Claudii, Ducenteſima Remiſſa &c. Warum ſolte man denn nicht ſagen dürffen, daß X. bedeute Decima, XX. Viceſima, XXX Triceſima, XXXX. quadrageſima, entweder Indicta oder Remiſſa, denn alles beydes kan ſich zugetragen haben. Man wird es auf gleiche Weiſe durch Griechiſche Zifferzahlen erkläret finden, als da iſt I ſo viel als Decima, K. Viceſima, A. Triceſima. M. Quadrageſima. N. Quinquageſima: welches denn aus einer groſſen Schwierigkeit heraus hilfft, die ſich ergiebet, wenn man dieſe Buchſtaben, ſo auf den Reverſen befindlich, erklären ſoll, und die kein Menſch bisher verſtanden hat.

Revers (Lehns-) ſiehe **Revers**, desgleichen **Lehns-Revers**, im XVI Bande, p. 1483. u. f.

Reverſalen, ſiehe **Revers**.

REVERSALES, ſiehe **Revers**.

REVERSALES LITERÆ, ſ. **Revers**.

REVERSALIA, ſiehe **Revers**.

Reverſalien ſiehe **Revers**.

Revers-Brief, ſiehe **Revers**.

Reverſey (Urban) ein Domſänger zu Sens in Franckreich, ſtarb 1560, und ließ in Handſchrifft Opus de Epiſcopis Senonenſibus ſeu Annales Eccleſiæ Senonenſis uſque ad annum 1558 aus 7 Folianten beſtehend. le **Long** Bibl. hiſt. de France.

Revers-Graf, Revers-Grafen, *Comites Mediati*, oder *Comites Imperio mediate ſubjecti*, heiſſen diejenigen Reichs-Grafen, welche keine unmittelbare Reichs-Lehn beſitzen, und alſo auch auf denen öffentlichen Reichs-Tägen weder Sitz noch Stimme haben, ſondern dem Reiche nur mittelbarer Weiſe unterworffen ſind. Siehe übrigens **Graf**, im XI Bande, p. 513. u. ff.

Reverſiren, ſich verpflichten, verſchreiben, jemand ſchrifftliche Verſicherung geben; ſiehe **Revers**.

REVERSUS MONS, Strich Landes, ſiehe **Revermont**.

Reverter (Frantz) ein Rechtsgelehrter aus Catalonien, ward beyder Rechten Doctor, verwaltete unterſchiedliche Aemter im Neapolitaniſchen, ward Königlicher Cammer-Präſident, endlich Cantzeley-Director, ſtarb 1580 im Auguſt, und ließ

Deciſiones regiæ Cameræ in 5 Bänden, welche noch in Handſchrifft liegen.

Antons biblioth. hiſp.

REVERTI, ſiehe *Repas*.

REVERTI, heißt in denen Rechten, und ſonderlich in l. 6. §. ſi acum. u. l. 7. ff. deact. emt. ſo viel, als ſeinen Regreß wider jemanden haben, oder neh-

nehmen. Brissonius. Siehe Regreß, im XXX Bande p. 1901.

REVERTI, heißt auch bisweilen so viel, als erben, auf einen fallen, kommen, wieder fallen u. s. w. wovon an seinem Orte.

Reves, eine schöne Herrschafft und alte Baronie in Brabant, 2 Meilen von Nivelle, an dem kleinen Flusse Pieton, gelegen. Sie hat viel 100 Jahre den Herren von Reves zugehöret, bis sie durch Marien, Eberhards Tochter, die Gottfrieden von Montenacke gehey rathet, an das Rupembre gediehen. Carl von Rupembre hinterließ Adrianen, Baron von Reves, Herrn von Bievres, Grosselies ꝛc. welcher mit Claudien von Croy keine Erben überkam. Nach seinem Tode theilten sich seine 3 Schwestern, Anne von Rupembre, Vicomtesse von Montiguier, Marie, Frau von Eldern, und Anne Ponthieu von Novelles, Herrns von Bours Gemahlin, 1583 in die Verlassenschafft, da denn die Baronie Reves Marien, Frau von Eldern, zufiel, welche sie dem Renatus von Renesse, Grafen von Warfuse, einem Sohne Wilhelms und Annen von Rupembre, verließ. Im Jahr 1651 brachte sie Heinrich Carl von Dongelberghe käufflich an sich, und erhielt 1657 den 21 December von Philippen IV, Könige in Spanien, die Freyheit, sich einen Baron von Reves zu schreiben. Derselbe verehlichte sich erstlich mit Johannen von Sternlandt, hernach aber mit Johannen Marien von Berlo, welche letztere ihm seinen Nachfolger, Franciscus, gebohren. Siehe Dongelberghe, im VII Bande, p. 1276. Butkens troph. de Brab. supplem. t. 2. p. 77.

REVEST (Herren von) siehe unter Grimaldi, in den Supplementen.

REVESTITUS, heißt in denen Lehn-Rechten derjenige, welchem eine gewisse Sache, die ihm von Handen gekommen, wieder zugestellet wird, z. E. ein Vasall, welcher mit dem Lehn, so er vorher eingebüsset hat, von neuem beklehen und investirt wird.

REVETEMENT, Revetirung, ist eine Bekleidung der Wälle und Graben, so entweder aus lauter Mauerwerck, oder aus eitel Rasen, oder aus beyden zugleich bestehet; dannenhero theilt man sie auch ein in die halbe u. gantze Revetirung. Die gantze Revetirung nennet man, wenn die Scarpe vom Fuß des Grabens über den Horizont bis an den Fuß der Brustwehre mit Steinen ausgemauert ist. Die halbe Revetirung hingegen heisset, wenn die Scarpe von dem Fuß des Grabens nur bis an den Horizont, oder bis an die Berme mit Steinen aufgemauert ist, der darauf stehende Wall aber im übrigen mit Rasen bekleidet ist. Man machet sie entweder zugleich mit der Aufführung des Walles, oder auch erst nach diesem. Sie dienet sonderlich, wo schlimmer sandiger Boden ist, zu besserer Befestigung und Erhaltung der Erdwercke, damit diese vom Wetter und Regen, ja von dem Feinde selbst nicht so leichte ruiniret werden können. Ja, wo der Raum nicht überflüßig vorhanden ist, so wird derselbe allerdings durch dergleichen Revetirung um ein ziemliches erspar et, weil die Böschung nicht so viel Raum daran wegnimmt. Siehe Furter-Mauer, im IX Bande, p. 2384.

REVETIR, Revetiren, bekleiden, heisset in der Fortification, wenn man einen Wall, Brustwehre, oder Graben, mit Rasen oder Steinen bekleidet, damit die Erde nicht abschüssen könne. Bisweilen thut man solches, um mehrern Raum zu bekommen. Ein mehrers siehe *Revetement*.

Revetiren, siehe *Revetir*.

Revetirung, s. *Revetement*.

REVETUE PLACE, siehe *Place revetuë*, im XXVIII Bande p. 592.

REVEUE, siehe Musterung, im XXII Bande, p. 1555. u. ff.

Reu-Geld, Reu-Kauff, *Mulcta Pœnalis*, *Pœna Conventionalis*, *Pœnalis Constitutio*, *Pœnalis Conventio*, *Pœnalis Stipulatio* oder *Stipulatio Pœnæ*, heißt insgemein eine gewisse Summe Geldes, welche sonderlich nach geschlossenem Kauff und Verkauff einer Sache von Käuffern und Verkäuffern entweder sogleich baar bezahlet, oder bey einem dritten niedergeleget, oder auch nur gegen einander versprochen wird, mit dem Bedinge, daß daferne es einen oder den andern gereuen solte, die Kauff- und Verkauff-Handlung geschlossen zu haben, und er also lieber gar wieder davon abzustehen gedächte, ihm solches alsdenn zwar vergönnet seyn solte; jedoch anders nicht, als mit Einbusse und Hinterlassung dieses von beyderseits Contrahenten bedungenen Reu-Geldes oder Reu-Kauffs, oder auch mit Leistung dessen, worzu er sich irgend sonst noch verbindlich gemacht, als daß er sich z. E. an einem gewissen Ort stellen, und von dannen nicht eher, bis er dem andern ein Gnüge gethan, weichen, oder auch sich so lange gar in Gefängniß legen lassen wolle, u. d. g. l. 4. ff. de act. emt. vend. Berlich P. I, Dec. 43. u. f. Mynsinger Lib. VI. obs. 51. Carpzov P. II. Const. 22. def. ult. Nicht aber zu einer Leibes- Straffe oder Ehren-Verlust. Lauterbach ad tit. ff. de contr. emt. §. 75. An einigen Orten in der Schweitzerischen Eydgenossenschafft heißt solches auch der Wend-Schatz. Und ist deßhalber unter andern in der Züricher Stadt-Gericht-Satzung P. VII. verordnet, daß zu mehrerer Sicherheit und Bestand eines Haus- oder Güter-Kauffs Käuffer und Verkäuffer einander wohl einen gewissen Wend-Schatz bedingen mögen, jedoch allewege solcher, nach Beschaffenheit des Kauff-Schillings, eingerichtet werden solle. Bey welchem ausbedungenen Reu-Gelde jedoch das Recht den Kauff wieder aufzugeben, nur so lange währet, bis die verkauffte Sachen noch nicht übergeben und der Kauff-Schilling nicht erleget worden. Folglich findet solches alsdenn nicht mehr Statt, weil einer solchergestalt bereits die Auswahl gethan, und hernach seinen Willen um so viel weniger mehr ändern kan, als der Käuffer über die erkauffte Sache und der Verkäuffer über den Kauff-Schilling das Eigenthum und Macht-Recht erlanget, welches ihnen wider ihren Willen nicht mehr benommen werden kan.

kan. l. 11. ff. de R. J. Struv in Disp. de Pœnitentia th. 22. n. 7. Im übrigen kan nicht allein einem Kauffe und Verkauffe, sondern auch überhaupt einem jedweden andern Contracte, eine solche Straffe, zu desto mehrer Sicherheit derer Contrahenten selber, beygefüget werden. Lauterbach in Disp. de Pœna Convent. Tübingen 1666. Johann Baptist Cäsar P. III. Consil. illustr. 50. u. ff. Matthäus von Afflictis in Dec. 135. Lyncker in Dec. Jen. 929. u. a. Siehe auch *Arrha*, im II Bande, p. 1638. u. ff.

Revitzky, eine Adeliche vornehme Familie in Ungarn, stammet her von Revisnye, einem Dorfe in der Orawer Gespanschafft, so dieser Familie zugehörig.

REVIDERE, siehe **Revidiren**.

Revidiren, *Revidere*, noch ein mahl durchsehen, noch ein mahl übersehen. Als wenn man z. E. einen Druck zum andern mahl corrigiret, das wird genennet Revidiren; ingleichen wenn man von neuen die Acten durchgehet und untersuchet. Siehe **Revision**.

Revidirung, s. **Revision**.

Revier, s. **Refier**, im XXX Bande, p. 1673.

Revier (Nabel-) siehe **Nabelgegend**, im XXIII Bande, p. 31.

Revierblumen, s. **Rainfarn**, im XXX Bande, p. 700.

Vierkraut, s. **Rainfarn**, im XXX Bande, p. 700.

REVIFICATIO, s. *Revivificatio*.

Revilla, Grafen von, siehe **Velasco**.

Revin, Lat. *Revinum*, eine kleine Stadt an der Maas und den Gräntzen von Champagne und Hennegau, 3 Meilen von Charleville, der Kron Franckreich gehörig.

Reving, ein Ort im Ardenner-Wald, Chur-Trier zuständig. Zellers Beschreib. der X Reichs-Kreyße.

REVINUM, Stadt, siehe **Revin**.

REVIREMENT, s. **Schiffes (Wendung eines)**.

REVIRER, siehe **Umlegen**.

Reüsen, s. **Hünenbetten**, im XIII B. p. 1077.

Revisibel, *Revisibilis*, *Revisible*, heißt in denen Rechten eine Streit-Sache oder Geld-Summe, die schon nach der Mühe werth ist, daß einem die gesuchte Revision der Acten verstattet werde.

REVISIBILIS, siehe **Revisibel**.

REVISIBILIS CAUSA, siehe **Revisions-Sache**.

REVISIBILIS SUMMA, s. **Revisions-Summe**.

REVISIBLE, siehe **Revisibel**.

REVISIO, siehe **Revision**.

REVISIO ACTORUM, die Revision derer Acten, siehe **Revision**.

REVISIO IN JUDICIO: UTI POSSIDETIS, heißt die Revision derer in einem Processe, darinnen bloß auf die gegenwärtige Posseß einer streitigen Sache gesehen wird, ergangenen Acten, siehe **Revision**, desgleichen **Possessorien-Klage**, im XXVIII Bande, p. 1771, u. ff.

Revision, *Revisio*, die Revidirung, Uberlesung, Uberſehung, Nachsehung, Durchgehung, Untersuchung, und zwar ins besondere derer Acten. In den Kayserlichen höchsten und hohen Reichs- wie auch andern das bürgerliche Recht zum Augenmerck habenden Gerichten ist die Revision das äusserste oder allerletzte Rechts-Mittel, wodurch eine verletzt zu seyn vermeynende Parthey bitten kan, daß durch Kayserliche Commissarien und andere bey einem Reichs-Stande ausgebetene Deputirte die Acten revidiret, das gefällte Urtheil genauer erwogen, und, wo möglich, die Sache in einen andern Stand gesetzet werden möge. Welche Revision aber in denen Sächsischen Rechten keine Statt findet, massen an deren Stelle daselbst die Appellation, Leuterung und Ober-Leuterung eingeführet sind. Es bestehet aber diese Revision eigentlich darinnen daß man wegen einer gravirenden und beschwerenden Sententz die Acten aus angeführten Ursachen nochmahls zu revidiren und hernach die vorige Sententz zu ändern bittet. Sie wird auch eben deswegen Revisio oder Relectio actorum genennet, weil, wenn dieses Rechts-Mittel eingewendet wird, die Acten noch ein mahl von denen hierzu bestellten Revisoribus, oder Urtheils-Verfassern, mit Fleiß durchgesehen werden müssen, damit dadurch sich ergiebet, ob die vorige Sententz zu bestätigen, oder vielmehr zu ändern ist. Nachdem aber die Revision der Acten in einigen Gerichten nur alsdenn Statt findet, wenn man von der in denen höchsten Gerichten ertheilten Sententz nicht weiter appelliren kan, oder an statt der weitern Appellation die Revision gebrauchet wird, so heißt sie alsdenn ein ausserordentliches Rechts-Mittel. Wenn aber die Revision derer Acten als das erste Suspensiviſ. Rechts-Mittel wider eine Sententz eingewandt wird, wie in Sachsen die Leuterung, und in Pommern die Setzung in den vorigen Stand, so ist die Revision als ein ordentliches Suspensivisches Rechts-Mittel anzusehen. Eben deswegen ist auch in Chur-Sachsen, Thüringen, in dem Hannöverischen und Braunschweigischen, in dem Fürstenthum Halberstadt und Anhalt, in dem Hertzogthum Magdeburg und andern Orten, wo die Leuterung oder Setzung in den vorigen Stand an statt des erstern Suspensiviſ. Rechts-Mittels gebrauchet wird, die Revision gar nicht gebräuchlich. Bey dem Reichs-Cammer-Gerichte zu Wetzlar, in Böhmen, Schlesien und Mähren, in dem Tribunal zu Wißmar, in Ost-Frießland, in Hessen und in dem Chur-Mayntzischen ist die Revision als ein ausserordentliches Mittel dergestalt in Gebrauch, daß, weil man von dem Reichs-Cammer-Gerichte nicht weiter appelliren kan, in denen übrigen angeführten Provintzien aber von denen höchsten Gerichten gleichfalls keine weitere Appellation statt hat, auch die Revisions-Gerichte daselbst an statt der Appellation an die höchste Reichs-Gerichte bestellet sind, die Revision derer Acten als das letzte Rechts-Mittel wider eine gefällte Sententz eingewandt wird. Kayserl. Cammer-Ger. Ordn. Part. 2. tit. 53. R. A. von 1654 §. 124. u. ff. Blum in Proc. Cam. tit. 79. v. Ludolf Jus camer. p. 318. u. ff. Seydel de proc. Silef. l. 2. c. 17. §. 2. Böhmiſ. Landes-Ordnung Lit. F. 77. *Ordin.* Tribun. *Wismar.* part. 3. tit. 7. Chur-Mayntzische Hof-Gerichts-

richts-Ordnung tit. 46. Auſſer dieſem aber iſt die Reviſion auch in der Pfaltz, in dem Hertzogthum Würtemberg, in Weſtphalen, und zwar in dem Münſteriſchen und Paderborniſchen, in dem Cleviſchen, Oldenburgiſchen, in Hamburg, und in Franckfurth am Mayn, als ein ordentliches ſuſpenſiviſches oder aufhaltendes Rechts-Mittel üblich. Siehe der Reichs-Stadt Franckfurth am Mayn Verbeſſerung des Proceſſes von 1676. §. 13. Ludovici in Civil. Proceſſ. cap. 30, §. 12. von Cocceji in diſſert. de judic. reviſor. ſtat. imp. §. 36. Weil aber auch das Reichs-Cammer-Gerichte zu Wetzlar keinen Obern über ſich erkennet, mithin von denen daſelbſt gefällten Urtheilen nicht appelliret werden kan, gleichwohl aber auch viele Sachen wider die unmittelbaren Reichs-Stände in der erſten Inſtantz bey dem Cammer-Gerichte zu Wetzlar angebracht werden, mithin billig iſt, daß, wenn jemand durch eine Cammer-Sententz beſchweret worden, demſelben doch noch dagegen ein Hülffs-Mittel zugelaſſen werde; ſo iſt deshalber die Reviſion eingeführet worden. Was nun die Fatalien und übrigen Erforderniſſe der bey dem Reichs-Cammer-Gerichte gewöhnlichen Reviſion betrifft, ſo muß 1) dieſelbe von Zeit des eröffneten Urtheils binnen 4 Monathen bey dem Chur-Fürſten von Maintz, oder wenn denſelben die Sache etwas angehet, bey dem Chur-Fürſten von Trier ſchrifftlich eingewandt, und um einen Notifications-Zettul, oder, wie es genennet wird, um ein Denunciations-Schreiben an das Kayſ. Cammer-Gerichte angeſuchet werden. Dieſes Denunciations-Schreiben muß binnen vorgemeldeten 4 Monaten dem Reichs-Cammer-Gerichte durch einen fremden Notarien inſinuiret, auch binnen eben der Zeit das Reviſions-Libell Punct-Weiſe bey dem Cammer-Gerichte übergeben werden. Jedoch kan derjenige, welcher die Reviſion ſuchet, wenn er keine beſondere Reviſions-Beſchwerden übergeben will, ſich auch nur auf die erſtern Acten beziehen, oder auch wegen Uberreichung derer Beſchwerden Dilation ſuchen. Hiernächſt 2) muß binnen ſolchen 4 Monathen ſo wohl von der Parthey, als auch von dem Advocaten der Reviſions-Eyd abgeſchworen werden, welches wie der Appellations-Eyd, eigentlich nichts anders, als ein Eyd vor Gefährde iſt. 3) Wird erfordert, daß die geklagte Poſt eine Summam reviſibilem, nehmlich 2000 Rthlr. an Capital beträget. 4) Hierauf werden von dem Kayſer und dem Reiche gewiſſe Reviſores aus denen Räthen derer Reichs-Stände beſtellet, welche den in der Cammer-Gerichts-Ordnung vorgeſchriebenen Eyd ablegen, hernach mit dem Cammer-Gerichts-Präſidenten und Beyſitzern, welche die Sententz abgefaſſet, conferiren und ſich die ſchlüßlichen Urſachen (rationes decidendi) mittheilen laſſen müſſen, ob ſie gleich hernach die Reviſions-Sententz vor ſich alleine abfaſſen. 5) Wird von denen Reviſoren eine gewiſſe Summe beſtimmet, welche derjenige, ſo die Reviſion ſuchet, wegen derer Sportuln baar niederlegen muß. Und eben deswegen weil dieſes Rechts-Mittel ſehr koſtbar iſt; ſo wird dieſe Reviſion ſelten geſuchet, auch ſehr ſelten eine Cammer-Gerichts-Sententz durch die Reviſion reformiret. 6) Müſſen die Reviſores zuförderſt zwiſchen denen Partheyen die Güte verſuchen. Und wenn ſelbige keinen Effect hat; ſo werden die Reviſions-Beſchwerden zu Beſorgung der Replic communiciret. Mithin wird von jedem Theile nur eine Schrifft angenommen, und hernach vereinigen ſich die Reviſores wegen der Sententz, R. A. von 1654. §. 181. Bender de Reviſionibus. Wegen einer bey dem Reichs-Cammer-Gerichte eröffneten Sententz geſchiehet die Interponirung der Reviſion, wie gedacht, binnen 4 Monaten; in der Cantzley zu Paderborn, in dem Cleviſchen, in Hamburg und in dem Schaumburgiſ. binnen 10 Tagen; in der Pfaltz und in dem Tribunal zu Wismar binnen 6 Wochen; und in dem Würtembergiſchen bey dem Ober-Rath binnen 3 Monaten, von Cocceji in diſſ. de judic. reviſ ſtat. imp. §. 36. Wenn die Reviſion wider eine Cammer-Gerichts-Sententz geſuchet wird; ſo ſtellet man bey dem Chur-Fürſten von Maintz unterthänigſt vor: daß man durch eine bey dem Kayſerlichen Cammer-Gerichte den . . . publicirte Sententz, welche in Abſchrifft beylieget, ſehr gravitet und dadurch genöthiget worden, das dagegen erlaubte Remedium Reviſionis zu ergreiffen, man bittet alſo unterthänigſt, die Reviſion gnädigſt zu verſtatten, und ſolches ſo wohl Sr. Kayſerlichen Majeſtät und dem Cammer-Gericht, als auch denen künfftig zu beſtellenden Reviſoribus zu notificiren. Bey andern Gerichten pflegt man das Reviſions-Schreiben auf eben die Art, wie bey andern aufhaltenden Rechts-Mitteln einzurichten, nehmlich daß man die gravirende Sententz anführet, die Beſchwerden dagegen erzählet, und den Schluß machet: Daß man ſich deshalb genöthiget geſehen, die Reviſion derer Acten zu ſuchen, bittet alſo, ſelbige zu verſtatten, und die widrig gefällte Sententz aus denen angeführten und fernerhin zu deducirenden gravaminibus und Rechts-Gründen dahin zu ändern u. zu reformiren, daß ꝛc. immaſſen man ſich zu allen bey dieſem remedio reviſionis gewöhnlichen ſolennibus offeriret haben wolte. Uber dieſes muß bey der Cantzley zu Paderborn binnen 14 Tagen der Reviſions-Eyd abgeleget, und in dem Tribunal zu Wismar binnen 6 Wochen, in dem Schaumburgiſ. aber binnen 4 Wochen die Deduction und Juſtification derer angeführten Beſchwerden übergeben werden. Es wird auch an einigen Orten jedem Theile nur eine Schrifft, an den meiſten Orten aber jedem Theile zwey Schrifften, einzubringen verſtattet, und hernach wird die Reviſions-Sententz abgefaſſet und publiciret, oder es werden die Acten deshalber an ein Rechts-Collegium verſendet, und man muß ſich hierbey nach der Diſpoſition derer verſchiedenen Landes-Ordnungen richten. Ludovici Civil-Proceſſ. cap. 30. In Schleſien, Böhmen und Mähren, ſind nach Inhalt der ehemahls Kayſerl. Reviſions-Ordnung in denen höchſten Gerichten die übrigen Rechts-Mittel, z. E. die Nichtigkeits-Klage, das Supplications-Mittel, Syndicat u. d. g. abgeſchaffet, und an ſtatt derſelben iſt nur das Reviſions-Mittel beybehalten werden. Wenn alſo jemand durch eine in der Appellations-Inſtantz geſprochene Sententz beſchweret worden; ſo muß er binnen 2 Monaten bey dem Kayſ. Hofe, und zwar bey der Königlich-Böhmiſchen Hof-Cantzley um

Ver-

Verstattung der Revision ansuchen, zugleich das Revisions-Schreiben überreichen, binnen sechs Wochen nach verstatteter Revision den siebenden Theil von dem Werthe der streitigen und rechtshängigen Sachen, falls er unterliegen und verspielen solte, entweder baar niederlegen, oder deshalber Bürgschafft stellen, auch nebst dem Advocaten den Revisions-Eyd ablegen. Hierauf wird das Revisions-Libell an den Unter-Richter überschicket, welcher solches dem Gegentheil, um binnen sechs Wochen darauf zu repliciren, communiciren muß. Und wenn solches geschehen, wird weiter keine Schrifft angenommen; sondern es werden die Acten collationiret, inrotuliret und nach Hofe zur Abfassung der Sentenz eingeschicket, Seydel de Proc. Sileſ. lib. 2. c. 17. §. 5. Bey dem Reichs-Cammer-Gerichte hat die Revision keinen suspensivischen oder aufhaltenden Effect, ausgenommen in Religions-Sachen, weil dabey durch die Vollstreckung der vorher schon gefällten Sentenz ein unersetzlicher Schade zu befürchten ist. Und wenn demnach der Gegentheil zureichende Caution machen kan; so wird, der gesuchten Revision ungeachtet, mit der Execution verfahren, auch bisweilen von dem Gegentheile nur Juratorische Caution angenommen. R. A. von 1654. §. 124. Blum in Proc. Camer. tit. 79. n. 20. & 23. In Schlesien hat die Revision gleichfalls keinen aufhaltenden Effect, wenn der andere Theil Caution machen kan, Seydel d. l. §. 8. auch nicht in dem Tribunal zu Wismar. *Ordin.* Tribun. Wismar. part. 3. tit. 7. §. ult. Hingegen in der Pfaltz, in dem Würtembergischen, in Westphalen, und an andern angeführten Orten wird nach eingewandter oder gesuchter Revision die Vollstreckung des vorher gefällten Urtheils so lange verschoben, bis darüber gehörig verfahren und rechtlich erkannt worden. Die Sentenz, so über die gesuchte Revision gesprochen wird, ist entweder confirmatoria, z. E. Auf Revisions-Schrifft und übriges rechtliches Einbringen, in Sachen N. contra N. er kennen die hierzu bestellten Revisores, nach Erwegung derer Acten, vor Recht: daß es, der gesuchten Revision ohngeachtet, bey voriger am . . . publicirten Sentenz lediglich zu lassen; Oder reformatoria: Nunmehro aus denen Acten, derer Partheyen Vorbringen, so viel zu befinden; daß ꝛc. Wenn aber das Revisions-Gericht entweder selbst spricht, oder die Acten verschicket werden; so wird die Sentenz nach dem gewöhnlichen stilo curiæ abgefasset. Schlüßlich ist hierbey zu gedencken, daß das Revisions-Mittel, oder, wie es daselbst sonst genennet wird, die Wiedereröffnung des Rechtens, auch in der Schweitz Statt hat. Und ist deshalber ebenfalls, wie an andern Orten, wo dieses Rechts-Mittel eingeführet ist, eine gewisse Zeit bestimmet, binnen welcher derjenige, welcher solche rechtl. Gutthat genüssen will, sich anzumelden hat; widrigen falls es bey dem ergangenen Urtheile sein Bewenden hat. So ist z. E. in der Zürich. Raths-Ordn. von 1675 verordnet, daß es ordentlicher Weise bey denen ausgemachten und abgeurtheilten Sachen verbleiben solle; wenn aber einer etwas neues in das Recht zu bringen hätte, derselbige innerhalb drey mahl vierzehen Tage vor die Revisions-Richter gewiesen werden solle. Und in den Basel. Statut. P. I. tit. 59. Daß in Sachen, da Bürger gegen Bürger vor denen dasigen Stadt-Gerichten diß- oder jenseit des Rheins agiren, und einer oder der andere in dem wider ihn ergangenen Urtheile offenbahrlich verletzt oder beschwert zu seyn vermeynte, solcher auch deshalber seinen Recurs an den kleinen Rath zu suchen begehrte, derselbe sich zuförderst binnen den nächsten zehen Tagen, von dem ergangenen Urtheil an gerechnet, allda um Verhör gebührend anmelden, auch angehöret, und ihm sodenn die Revision, nach Befinden der Sache, bewilliget werden solle, in der Meynung, daß sich keiner unterstehen werde, um Verlängerung des Termins der bestimmten zehn Tage (worunter gleichwohl der Tag, an welchem das Urtheil, worüber er sich beschweret, ergangen, nicht zu zählen ist) sich anzumelden. Gestalt ein solches nicht allein keines weges mehr gestattet, sondern auch derjenige, der über dieses künftig hin, dergleichen verzügliches Gesuch zu thun, sich unterstehen würde, als ein muthwilliger Litigant mit empfindlicher unausbleiblicher Straffe angesehen werden solle. Und nach denen Declarations der Coutume von Neuburg (Neufchatel) muß derjenige, welcher eine Revision von einer von einem Untergerichte ergangenen Sentenz verlanget, sich deshalber binnen einer Zeit von acht Tagen anmelden; widrigenfalls bleibet er in Absäumung dessen hernachmahls davon ausgeschlossen. Welchem auch noch, wegen Verjährung eines ausgeführten Processes, oder sonst erlangten Urtheils aus der Schafhaus. Gerichts-Ordn. beyzufügen ist, daß, wenn einer den Gerichts-Proceß oder sonst ein Urtheil rechtlich erlanget hätte, solches aber, ohne Vorwissen des Richters oder des Knechts, oder ohne einen Receß, wider den Schuldner nicht vollstrecket würde, und es also damit bereits Jahr und Tag angestanden hätte, ein solcher auch das Recht vom neuen anzuheben gewiesen, und auch das verjährte Urtheil weiter nicht vollzogen werden solle. Leus Eydgenoß. Stadt- und Land-Recht. P. III. tit. 3. §. 43. Ein mehrers hieher gehöriges ist in Johann Ludwig Benders Tractat de Revisione, Matthias von Vierssen de Revisione Revisionis, Cocceji Disp. de Rev. Jud. Camill Borello, Summ. Dec. T. II. t. 34. Gails L. I. Obs. 153. u. f. Ludw. Gilhausens Arb. Jud. Civ. c. 3. n. 611. u. ff. Matthäus v. Afflictis Dec. 231. Berlich L. I. Concl. 60. Reusner Vol. III. Conſil. 21. Reigers Theatr. Jur. Lib. XLIX. tit. 1. ff. de Appell. §. 65-90. und andern in Speidels Bibl. Jurid. Vol. II. v. *Revisio.* pag. 872. u. ff. angeführten Rechts-Lehrern, zu befinden.

Revision (Interponirung der) *Interpositio Revisionis*, ist, wenn jemand die in Sachen seiner ergangenen Acten nochmahls auf das genaueste und wohlbedächtigste durchzugehen, und so denn das wider ihn gefällte Urtheil, wodurch er sich beschwert zu seyn vermeynet, zu reformiren bittet.

Revision (rechtshängige) *Revisio pendens*, heißt in denen Rechten die Zeit von der eingewandten und erhaltenen Revision bis zu dem erfolgenden Revisions-Urtheile.

Revision (Revision der) siehe **Revision der Revision.**

Revision derer Acten, siehe Revision.

REVISIONALIA GRAVAMINA, siehe Revisions-Beschwerden.

REVISIONALIS SENTENTIA, siehe Revisions-Senteng.

REVISIONIS AFFINIA, heissen diejenigen Rechts-Mittel, welche an theils Orten, wo die Revision nicht eingeführet ist, deren Stelle vertreten, und ihr auch ziemlich nahe kommen. Als da sind z. E. die Appellation, Supplication, Leuterung, Oberleuterung, u. d. g. Siehe Revision.

REVISIONIS AUXILIUM, siehe Revisions-Mittel.

REVISIONIS BENEFICIUM, siehe Revisions-Mittel.

REVISIONIS CAUSA, siehe Revisions-Sache.

REVISIONIS CONTRARIA, oder *Revisionis Impedimenta*, heissen in denen Rechten diejenigen Umstände, welche verhindern, daß einem das sonst gewöhnliche Revisions-Mittel nicht verstattet, sondern vielmehr gäntzlich abgeschlagen wird. Als wenn es z. E. an einem oder dem andern Orte durch die dasigen Landes-Gesetze und Verordnungen verboten ist, oder die Sache, um deren willen solche gesuchet wird, nicht von der Beschaffenheit ist, daß es sich der Mühe lohnet, die deshalber gehaltenen Acten noch ein mahl zu revidiren, u. s. w.

REVISIONIS EFFECTUS, die Würckungen der eingewandten und verstatteten Revision derer Acten, siehe unter Revision.

REVISIONIS IMPEDIMENTA, siehe *Revisionis Contraria*.

REVISIONIS INSTANTIA, siehe Revisions-Instantz.

REVISIONIS JUDEX, siehe Revisions-Richter.

REVISIONIS JUDICIUM, oder *Revisorium Judicium*, siehe *Judicium Revisorium*, im XIV Bande, p. 1514.

REVISIONIS ORDINATIO, siehe Revisions-Ordnung.

REVISIONIS PETENDÆ LIBELLUS, siehe Revisions-Libell.

REVISIONIS PETENDÆ LITERÆ, siehe Revisions-Libell.

REVISIONIS PETENDÆ SUPPLICATIO, siehe Revisions-Libell.

REVISIONIS PETENDÆ TEMPUS, siehe Revisions-Frist.

REVISIONIS PETENDÆ TERMINUS, siehe Revisions-Frist.

REVISIONIS PETITIO, siehe Revisions-Bitte.

REVISIONIS REMEDIUM, siehe Revisions-Mittel.

REVISIONIS REVISIO, siehe Revision der Revision.

Revision der Revision, *Revisio Revisionis*, ist, wenn nach bereits geschehener Revision derer Acten der dadurch beschwert zu seyn vermeynte Theil Ansuchung thut, solche noch ein mahl vorzunehmen, und dieselben vom neuen durchzugehen, welches aber entweder gantz und gar nicht, oder doch sehr schwer zu erhalten ist. Jedoch ist dißfalls wohl hauptsächlich auf eines jeden Ortes eingeführten Gerichts-Brauch zu sehen.

Revision einer Senteng, oder die Untersuchung eines gefällten Urtheils, siehe Revision.

Revisions-Beschwerden, *Revisoria gravamina*, oder *Revisionalia gravamina*, sind eigentlich nichts anders, als diejenigen Gründe und Ursachen, weßhalber sich jemand durch das in Sachen seiner gefällte Urtheil beschwert zu seyn vermeynet, mithin die deshalber ergangenen Acten nochmahls zu revidiren bittet.

Revisions-Bitte, *Revisionis Petitio*, heißt entweder das geziemende Ansuchen, oder das überreichte Bittschreiben, darinnen jemand um Verstattung der Revision suppliciret.

Revisions-Bogen, heist in der Buchdruckerey derjenige Bogen, welcher, nach geschehener Correctur, von dem Setzer nochmahls genau übersehen wird, ob auch alles dasjenige, was der Corrector als falsch angemercket, sey corrigiret worden. Es ist dieses sehr nöthig, und kan, ehe solches geschehen, mit dem Abdruck nicht fortgefahren werden.

Revisions-Eyd, *Juramentum Revisorium*, heißt derjenige Eydschwur, welchen ein jeder, so um Verstattung der Revision Ansuchung thut, ablegen muß.

Revisions-Frist, oder Revisions-Termin, *Revisionis petendæ tempus seu terminus*, oder *Terminus revisorius*, heist in den Rechten der Termin oder diejenige Zeit, vor deren Ablauf jemand, welcher um die Revision derer in Sachen seiner ergangenen Acten Ansuchung zu thun gedencket, sich deshalber melden muß.

Revisions-Gerichte, *Revisionis Judicium*, *Revisorium Judicium*, siehe *Judicium Revisorium*, im XIV Bande, p. 1514.

Revisions-Instantz, *Revisionis Instantia*, ist diejenige Instantz, woselbst die einzuwendende Revision derer Acten so wohl gesuchet, als verstattet werden muß.

Revisions-Libell, Revisions-Schreiben, Revisions-Supplic, *Revisionis petendæ Libellus*, *Revisorius Libellus*, *Revisionis petendæ Literæ seu Supplicatio*, heist in denen Rechten dasjenige Bittschreiben, worinnen jemand um Verstattung der von ihm gesuchten Revision derer Acten gehöriger massen suppliciret.

Revisions-Mittel, *Revisionis auxilium*, *Revisionis Beneficium*, oder *Revisionis Remedium*, heist dasjenige Rechts-Mittel, oder die Rechts-Wohlthat, vermöge welcher jemanden vergönnet wird, wider das in Sachen seiner gefällte Urtheil oder Bescheid eines Richters, wodurch er sich zwar beschwert zu seyn vermeynet, von welchem man aber dennoch nicht appelliren kan, Ansuchung zu thun, daß solches, nach wiederholter fleißiger Durchlesung und Erwägung derer deshalber ergangenen Acten, reformiret oder in einen bessern Stand gebracht werden möge. Siehe Revision.

Revisions-Ordnung, *Revisionis Ordinatio*, heißt diejenige Vorschrifft oder Verordnung der hohen Landes-Obrigkeit, nach welcher die von derselben verstattete Revidirung derer Acten von dem darzu verordneten Richter angestellet werden muß.

Revisions-Richter, *Revisionis Judex*, *Revisorius Judex*, *Revisor*, oder *Revisores*, heissen diejenigen Richter oder Commissarien, welche von der hohen Landes-Obrigkeit verordnet werden, die von derselben verstattete Revidirung derer Acten zu besorgen, und darüber zu erkennen.

Revisions-Sache, *Revisionis Causa* oder *Causa revisibilis*, heißt eine Streit-Sache, worüber zwar bereits denen Rechten nach erkannt und gesprochen, nachgehends aber um eine nochmahlige Durchlesung und genauere Erwägung derer deshalber ergangenen Acten angesuchet und die letztere selbst auch würcklich verstattet worden.

Revisions-Schreiben, siehe **Revisions-Libell.**

Revisions-Sentenz, **Revisions-Urtheil**, *Sententia revisionalis* oder *Sententia revisoria*, heißt das in der Revisions-Instantz, nach wiederholter fleißiger Durchlesung derer Acten, gefällte Urtheil; siehe **Revision.**

Revisions-Summe, *Summa Revisibilis*, heißt in denen Rechten eine solche streitige Geld-Post, welche von der Beschaffenheit ist, daß einem in Ansehung derselben das Revisions-Mittel, nach Befinden der Umstände, so leicht nicht versaget wird.

Revisions-Supplic, siehe **Revisions-Libell.**

Revisions-Termin, siehe **Revisions-Frist.**

Revisions-Urtheil, siehe **Revisions-Sentenz.**

REVISIO PENDENS, siehe **Revision** (rechtshängige).

REVISIO IN POSSESSORIO SUMMARIISSIMO; In diesem Processe, da es nemlich auf die schleunige Restitution der einem mit Gewalt entzogenen Possess ankommt; findet bey dem Reichs-Cammer-Gerichte die Revision so leicht nicht Statt; es müsten denn allenfalls gantz besonders wichtige und erhebliche Ursachen darzu vorhanden seyn. Clud. c. 7. rer. quotid. n. 121 u. ff. Böhmer in Jur. Eccles. ad tit. de Causa Possess. & Propr. §. 8. u. 9. Siehe übrigens **Revision.**

REVISIO RATIONUM, siehe **Rechnungs-Untersuchung**, im XXX Bande p. 1326.

REVISIO REVISIONIS, siehe **Revision der Revision.**

REVISIO SENTENTIÆ, die Revision oder Untersuchung eines gefällten Urtheils, siehe **Revision.**

Revisnye, Dorf, siehe Revicziy.

REVISOR, siehe **Revisions-Richter.**

REVISORES, siehe **Revisions-Richter.**

REVISORIA GRAVAMINA, siehe **Revisions-Beschwerden.**

REVISORIA SENTENTIA, siehe **Revisions-Sentenz.**

REVISORIUM JUDICIUM, siehe *Judicium revisorium*, im XIV Bande p. 1514.

REVISORIUM JURAMENTUM, siehe **Revisions-Eyd.**

REVISORIUS JUDEX, siehe **Revisions-Richter.**

REVISORIUS LIBELLUS, siehe **Revisions-Libell.**

REVISORIUS TERMINUS, siehe **Revisions-Frist.**

REVIVIFICATIO, **Revivificiren**, ist eine chymische Arbeit, dem Mortificiren entgegen gesetzet: wenn nemlich ein Mixtum, daß man durch Saltz oder Schwefel in eine andere Forme gebracht, wieder in seinen alten Stand gesetzet wird. Als wenn das Queckſilber, das zu einem Sublimat, Zinnober, Präcipitat, und dergleichen gemacht, wiederum zu einem flüssenden, doch aber schönern und reineren, Queckſilber, wie es zuvor gewesen, gebracht wird. Diese Arbeit verrichtet man vornemlich auf dreyerley Weise: Erstlich, wenn man dergleichen Sachen, als z. E. Zinnober, sublimirtes oder präcipitirtes oder figirtes Queckſilber und dergleichen, mit ungelöschtem Kalcke, Potasche, Eisenfeilig ꝛc. vermischet, in eine irrdene oder gläserne Retorte thut, einen weiten Recipienten mit gnung Wasser vorleget, und dergestalt in das dazu erforderliche Feuer setzet, daß das Queckſilber, vermittelst des Feuers in die Höhe und in den Recipienten getrieben werde, sich daselbst versammle, und auf dessen Boden zusammen flüsse. Hierbey hat man zu mercken: 1) Daß, wenn man das Queckſilber aus einer grossen Menge Bergzinnober bringen will, man ein irrdenes Gefäß dazu nehme; 2) Daß die Zusätze deswegen dazu gethan werden, damit sich die saueren oder Schwefeltheilgen mit selbigen vereinigen, das Queckſilber aber verlassen mögen. Die andere Manier geschiehet, wenn man gepülverten Sublimat auf ein Eisen- oder Zinnblech streuet, und so lange an einen feuchten Ort setzet, bis sich die Säuere des gemeinen Saltzes entweder mit dem Eisen oder mit dem Zinne vereiniget und das Queckſilber frey gelassen hat, so, daß dieses wieder zu laufen anfänget. Die dritte Art endlich ist, wenn man den Sublimat oder Präcipitat, in starcker concentrirter Lauge, die mit einem alcalischen Saltze und ungelöschtem Kalcke bereitet worden, so lange kochet, bis er in seinen natürlichen Stand wieder versetzet worden: welches so gleich geschiehet, so bald ihn die sauern Theilgen verlassen, und sich zu den alcalischen Saltzen schlagen.

Revivificiren, siehe *Revivificatio.*

Revius (Jacob) ein reformirter Gottesgelehrter, war zu Deventer in Ober-Yssel, allwo sein Vater, Richard von Reves, Bürgermeister war, 1586 gebohren. Als seine Vaterstadt nicht lange hernach den Spaniern übergeben wurde, kam er nebst den Seinigen nach Amsterdam, und legte allda die ersten Gründe seiner Studien. Bey dem Anwachs mehrerer Jahre aber verfügte er sich nach Leyden, und trieb mit allem Eifer die Philosophie und Theologie, bis er end-

lich der steten Streitigkeiten, welche allda zwischen den Arminianern und Gomaristen obschwebten, überdrüßig wurde, da er denn nach Franecker gieng, und sich unter dem ältern **Drusius** insonderheit der Hebräischen Sprache befliß. Im Jahr 1610 that er eine Reise nach Franckreich, und ward in Orleans zum Bibliothecarius und folgends auch zum Redner der Deutschen Nation erwählet. Nachdem er aber 1612 in sein Vaterland zurück gekehret, erhielt er erstlich eine Pfarre in der Grafschafft Zütphen, und nach diesem 1614 eine Predigerstelle in der Stadt Deventer, da er auch so lange blieb, bis man ihn 1641 zum Rector und ersten Professor des Theologischen Collegii der Staaten von Holland und West-Frießland in Leiden berief. Hieselbst nahm er endlich 1642 die Würde eines Doctors der Gottesgelehrsamkeit an, und starb den 15 Nov. 1658 im 72 Jahre seines Alters. Er war ein hefftiger Feind der Cartesianischen Philosophie, wider welche er auch unterschiedliches heraus gegeben. Seine Schrifften sind:

1. Belgicarum ecclesiarum doctrina & ordo, gr. & lat. wovon der Catechismus von Fridr. Sylburg, das übrige aber alles von ihm übersetzet ist. Harderwyck 1627 in 8.
2. Historia Pontificum romanorum contracta ad annum 1632. Amsterdam 1632 in 8.
3. Historia *Davidis Georgii* Hæresiarchæ.
4. Examen Dissertationis *Nicol. Vedelii* de Episcopatu Constantini M. Amsterdam 1642 in 12.
5. Suarezius purgatus, Leiden 1644 in 4.
6. Libertas christiana circa usum capillitii defensa, Leiden 1647 in 12.
7. Methodi Cartesianæ consideratio theologica, Leiden 1648 in 12.
8. Absterſio macularum in notas Cartesianas.
9. Daventria illustrata, Leiden 1651 in 4.
10. Statera Philosophiæ Cartesianæ, Amsterdam 1653 in 8.
11. Poemata Belgica.
12. Epistolæ illustrium & doctorum virorum ad *Jos. Just. Scaligerum*, Harderwyk 1624 in 8.
13. Orat. de origine & usu gymnasiorum.
14. *Jo. Pistorii* Woerdenatis martyrium a *Guil. Gnaphæo* descriptum, Leiden 1649 in 8.
15. Confutatio tractatus *Theod. Huberti* pro sententia Remonstrantium circa quinque articulos controversos, in Niederländischer Sprache.
16. Notæ ad *Laur. Vallam* de collatione Nov. Testamenti, Amsterdam 1630 in 8.
17. Die Psalmen Davids in Reimen.
18. Cartesiomania wider den Tobias Andreä ꝛc.

Revius dessen Daventria illustrata I. **Fabricii** Hist. biblic. Fabric. Tom. I. **Witte** in Diar. biograph. **Königs** Bibl. Vet. & Nov.

Reu-Rauff, siehe **Reu-Geld**.

Reulti, ein Marcktflecken in Tyrol, bey Inspruck. Den 11 May 1703 brannten allda 60 Häuser ab, wobey in dem Kloster ein grosser Schatz, von denen aus Schwaben dahin geflüchteten Gütern, zu Schande gieng.

Reumeisen, siehe **Räumeisen**, im XXX B. p. 621.

REUM FACERE oder *Recipere in reos*, bedeutet in denen Rechten so viel, als einem zum Beklagten machen, siehe *Reus*.

Reumnadel, siehe **Räumnadel**, im XXX Bande p. 622.

REUM PERAGERE, siehe *Perogere reum*, im XXVII Bande p. 306. u. f.

REUM REPETERE, siehe *Repetere reum*, im XXXI Bande p. 637.

Re- und Correlations-Saal, siehe oben **Relations-Saal**.

REUNE, siehe **Rennthier**.

REUNIO, siehe **Reunion**.

Reunion, *Reunio*, ist ein neues Wort zu einer neuen nie erhörten Sache, da nach dem Nimwegischen Frieden der König in Franckreich **Ludwig XIV** die in dem Elsaß gelegene freye unmittelbare Reichs-Fürstenthümer, Herrschafften, Ritterschafft und Städte, samt allem, so dazu gehören mögen, oder ihm, als eine Zubehörung anzusehen beliebet, mit Gewalt unter seine Ober-Herrschafft oder Souverainität zu zühen angefangen, und solche Eingriffe mit dem Namen der Reunionen, Dependentzen und Consequentzen beschönet, worüber grosse Klagen geführet, folgends der zwanzigjährige Stillstand zu Augspurg eingegangen, und endlich, nachdem es zu einem neuen Kriege gekommen, durch den Ryßwickischen Frieden der Sache zum Theil wieder abgeholffen worden.

Reunions-Kammer, *Curia ditionum clientelarium causſa constituta*, Fr. *Chambre des Reünions*, dergleichen ließ, als das Fundament eines grossen Krieges, König Ludwig XIV, im XVII Jahrhunderte zu Metz in Lothringen, und zu Breysach in Elsaß durch Statisten und Rechtsgelehrte anlegen. In selbiger gab man vor, daß aus alten Documenten darzuthun sey, wie fast alle Landschafften, so lincker Hand des Rheinstrohms lägen, und ein Theil der übrigen Spanischen Niederlande, als ehemalige Dependentien, zu Franckreich gehörten, oder Lehn-Güter von Metz, Toul, und Verdun, den drey Bißthümern gewesen, auch daher mit dem Frantzösischen Reich reuniiret werden müsten. Wer auch diese Prätension nicht respectirte, den zwange Franckreich mit Gewalt dazu; im Jahr 1697 aber ward im Ryßwickischen Frieden diese Chambre des Reunions cassiret. **Leben König Ludwigs XV. Leben Leopolds.** Siehe übrigens den Artickel: *Païs reünis*, im XXVI Bande p. 261. u. f.

REUNIS PAIS, siehe *Païs reünis*, im XXVI Bande p. 261.

REVOCABILE DOMINIUM, siehe *Dominium revocabile*, im VII Bande p. 1227.

REVOCABILE PRIVILEGIUM, wiederrufflliches Privilegium, siehe **Privilegien**, im XXIX Bande p. 589. u. ff.

REVOCANDÆ DONATIONIS ACTIO, siehe *Actio Donationis Revocatoria*, im I Bande p. 403.

REVOCANDI DOMUM EXCEPTIO, siehe *Exceptio revocandi domum*, im VIII Bande p. 2315.

REVOCANDI FEUDUM JUS, siehe Recht (Abtreibungs-) im XXX Bande p. 1332.

REVOCANDI MANDATAM SUBSTITUTIONEM POTESTAS, die Gewalt nach Gefallen, und so offt es ihm belieben möchte, wiederum an sich zu zühen; siehe Substituiren.

REVOCANDIS DONATIONIBUS (DE) ist die Aufschrifft des 56 Titels aus dem VIII Buche des Justinianischen Codicis, und handelt von denen Schenckungen, welche nach Gelegenheit revocirt oder wiederruffen werden können.

REVOCANDIS HIS, QUÆ IN FRAUDEM CREDITORUM ALIENATA SUNT (DE) ist die Aufschrifft des 75 Titels aus dem VII Buche des Justinianischen Codicis, und enthält eine Verordnung, daß alles dasjenige, was von einem Schuldner zum Nachtheil seiner Gläubiger veräussert worden, denen Käuffern oder Besitzern solcher Sachen wieder abgefordert werden solle.

REVOCANDO (LEX DE NON) steiff, fest, unverbrüchlich, unwiederrufflich zu halten, ist eine Rechts-Formel, welche bisweilen denen Kauff- und andern Contracten beygefüget wird.

REVOCANTIS INTERJECTIO, ist bey den Lateinern, womit man einen wieder zurück ruffet, z. E. Eja!

REVOCARE, siehe Rappelliren, im XXX Bande p. 868; desgleichen Reclamiren, ebendaselbst p. 1543; wie auch Revociren.

St. Revocata, eine Märtyrin, siehe St. Saturninus, den 6 Febr.

REVOCATA ACTIO, heißt in denen Rechten, und sonderlich in l. 65. §. 1. de leg. 2. eine renovirte oder vom neuen erhobene Klage, siehe *Redintegrata Actio*, im XXX Bande p. 1634.

REVOCATA DONATIO, siehe Revocirte Schenckung.

REVOCATA HÆREDITAS, siehe Revocirte Erbschafft.

REVOCATA POSSESSIO, siehe Posseß (eine zurückgeforderte) im XXVIII Bande p. 1755.

REVOCATA QUÆSTIO, heißt in denen Rechten, und sonderlich in l. 7. §. generaliter. ff. de except. rei jud. eine wieder rege gemachte Streit-Sache. Brissonius. Siehe auch *Redintegrata Actio*, im XXX Bande p. 1634.

REVOCATA SENTENTIA, siehe Revocirtes Urtheil.

REVOCATIO, siehe Abforderung, im I Bande p. 114; ingleichen Wiederruff.

REVOCATIO, ist in der Rhetorick eine Figur, nach der man wieder zurück auf sein eigentliches Vorhaben kommt, wenn man in einer Sache etwas zu weit gegangen zu seyn scheinen kan, z. E. Sed nimis de hac re multa. Quare in gyrum contraham orationem, Voßius. oder: Sed satis de his; ad rem ipsam redeamus.

REVOCATIO, heisset auch, wenn jemand seinen Irrthum wieder verläugnet, und wiederum zur wahren Kirchen kommt.

REVOCATIO BLASPHEMIÆ, die Revocirung derer ausgestossenen Gotteslästerungen, siehe Wiederruff.

REVOCATIO DONATIONIS, die Zurückzühung oder Wiederruffung einer geschehenen Schenckung, siehe *Donatio*, im VII Bande p. 1250 u. ff.

REVOCATIO FEUDI, die Zurückfordrung eines veräusserten Lehns, siehe Revocirtes Lehn.

REVOCATIO INJURIARUM, siehe Wiederruff.

REVOCATIO JURAMENTI, die Eydes-Wiederruffung, ist eine gerichtliche Handlung, da jemand den einem andern zugeschobenen Eyd wieder zurücke nimmt, und sich erkläret, daß er solchen entweder vor so gut, als würcklich geleistet und abgeschworen, halten, oder dagegen gantz und gar nicht geleistet wissen wolle. Es kan aber allerdings Kläger den dem Beklagten deferirten Eyd wiederruffen, und zu den ordentlichen Beweisen fliehen, auch nach geleisteter Gewehr der Klage und darauf erfolgter Kriegs-Rechtens-Befestigung, l. 11. C. de reb. credit. O. P. S. tit. 18. §. 2. Heig. P. 2. qu. 4. n. 14. Carpzov. P. 1. c. 12. d. 3. bis zu Ende des Streits, Mevius P. 3. dec. 201. n. 1. Dafern aber Beklagter den Eyd bereits acceptiret oder referirt hat, oder auch über die Eydes-Delation ein Urtheil gefället und daßselbe rechtskräfftig worden; so steht Klägern alsdenn die Eydes-Wiederruffung nicht mehr frey, O. P. S. c. l. Carpzov. d. c. d. 4. Mevius P. 2. dec. 93. n. 3. Brunnemann ad l. 11. C. de reb. cred. n. 1. Wernher. in sel. obs. for. P. 8. obs. 444. n. 1. 2. Rivinus ad O. P. S. tit. 18. en. 26. Doch die Personen ausgenommen, denen die Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand zukommt, Rivin. c. l. en. 27. Aber daß auch nach der Acceptation des Eydes die Wiederruffung dessen statt habe, will Franck. ad ff. tit. de jurejur. n. 94. Mevius P. 3. dec. 201. n. 2. A. Faber. in Cod. lib. 4. tit. 1. def. 22. Daß aber durch die Acceptation des Eydes die Wiederruffung desselben ausgeschlossen werde, wird erfordert, daß die Acceptation pur, das ist schlechthin und ohne alle Ausflucht oder Bedingung, geschehen sey. Denn wenn die Acceptation unter gewissen Bedingungen und mit vorbehaltener Macht, daßselbe zu referiren, oder auch des übernehmenden Beweises zur Gewissens-Vertretung, u. s. w. geschehen so wird die Wiederruffung des Eydes vor noch nicht ausgeschlossen gehalten. Mevius P. 6. dec. 167. Lyncker dec. 1. Wernher, d. obs. 444. Wenn Klägern neue Beweisungen und neue Instrumente vorgekommen, so ist, ohngeachtet der geschehenen Acceptation des Beklagten, oder auch des darauf erfolgten Urtheils oder richterlichen Ausspruchs, die Wiederruffung des Eydes noch zugelassen. Berlich P. 1. concl. 32. n. 6. Carpzov d. def. 4. n. 5. Mevius P. 2. dec. 93. n. 5. Berger P. 2. supplem. ad E. D. F. tit. 18. §. 3. p. 404. u. 408. wenn nur der Deferent eydlich bestätiget, daß er derselben Wissenschafft vor der Delation nicht gehabt habe.

Berger in Oecon. Jur. lib. 4. tit. 25. th. 9. not. 1. p. 112. Conferire aber Suendendörffer zum Fibig p. 1307. u. f. Rivinus ad O. P. S. tit. 18. En. 29. welche meynen, daß der Beklagte mit dem revocirten Eyde nicht zu beschweren sey. Der dem andern deferirte, und von ihm acceptirte, oder auch durch ein rechtskräfftig gewordenes Urtheil auferlegte Eyd kan noch wiederruffen werden, wenn Deferent, daß der Gegentheil falsch schwören werde, offenbar beweisen will, l. fin. C. de jurejur. Brunnemann ad l. 5. §. ult. de jurejur. n. 10. Mevius P. 2. dec. 93. n. 6. Suendendörffer zum Fibig p. 1302. Wernher sel. obs. for. P. 8. obs. 416. Berger c. l. und P. 2. supplem. ad E. D. F. tit. 18. §. 3. p. 404. Rivinus c. l. En. 27. Auf beyderley Fall aber muß der, welcher Gegentheilen den ihm deferirten Eyd erlassen oder wiederrufft, und an dessen statt ordentlichen Beweiß zu gebrauchen begehrt, Gegentheilen die Unkosten wieder erstatten, zu welchen durch dessen Variation Ursache und Gelegenheit gegeben worden. Berger P. 2. supplem. c. l. Wenn nicht undeutlich erhellet, daß die Prästirung des acceptirten Eydes von Deferenten frevelhaffter und gefährlicher Weise verhindert werde, z. E. unter dem Vorwande, daß er wegen des zu vermeidenden Meineyds zum Beweisen bereit sey, so wird solcher vor prästiret gehalten, Rivinus l. c. En. 28. Wenn der, welcher dem andern den Eyd deferiret hat, seinen Vorsatz geändert hat, und zum Beweisen zurück geht, so kan solcher hernach den Eyd nicht wieder fordern, sondern, wenn er nicht beweiset, wird der andere absolvirt, wenn er auch gleich nichts weiter prästiret. Mevius P. 3. dec. 201. wo er nicht mit wichtigen deducirten Vermuthungen unter den Beweisungen bis auf den Reinigungs-Eyd graviret ist. Mevius P. 6. dec. 147.

REVOCATIO LEGATI, die Revocirung oder Zurücknehmung eines Vermächtnisses, siehe Revocirtes Vermächtniß.

REVOCATIO LEGATORUM, die Zurückberuffung derer Abgesandten, siehe Rappelliren, im XXX Bande p. 868. u. f. desgleichen Avocatorien, im II Bande p. 2199. u. f.

Revocation, siehe Wiederruff.

Revocation, bedeutet auch in denen Rechten die Zurückforderung der von einem andern an einen dritten veräusserten Sache, vermöge des ihm daran gebührenden Einstands- oder Zug-Rechts, siehe *Retractus*.

REVOCATIO PRIVILEGIORUM, Einziehung oder Wiederruffung derer Privilegien, siehe Privilegien, im XXIX Bande p. 589. u. ff.

REVOCATIO PROCURATORIS, ist in denen Ungarischen Rechten eine Wiederruffung derjenigen Worte, welche der Procurator oder Advocate unter währender Allegation wider den Willen und zum Schaden seines Principals gesprochen, und zwar bey dem gemeinen (pedaneo) Richter mit Belegung 3 Ungarischer Gulden, bey der Königlichen Tafel aber mit 6 Gulden.

REVOCATIO REGALIUM, die Zurückforderung oder Einziehung derer Regalien, siehe *Regalium Amissio*, im XXX Bande p. 1714.

REVOCATIO TESTAMENTI, die Revocirung oder Wiederruffung eines Testamente, ist, wenn ein Testirer seinen erst zwar schon abgefaßten letzten Willen nachgehends so wohl in Ansehung des Erbens, als derer darinnen ausgesetzten Vermächtnisse ändert; siehe Testament.

REVOCATIO TESTIUM, die Revocirung oder Zurücknehmung derer angegebenen Zeugen, siehe Revocirte Zeugen.

REVOCATI TESTES, siehe Revocirte Zeugen,

REVOCATORIA, heißt in denen Rechten so viel, als das Zurückberuffungs-Schreiben, wodurch ein Landes-Herr oder Fürst seinen Abgesandten oder Unterthanen, welche sich in auswärtigen Ländern und Provintzien aufhalten, wieder nach Hause zu kommen, anbefiehlt. l. ult. C. de dignit. lib. 11. l. 3. C. de silentiar. lib. 12. *Nov.* Justin. 8. Brissonius. Siehe übrigens Rappelliren, im XXX Bande p. 868 u. f. desgleichen Avocatorien, im II Bande p. 2199. u. f.

REVOCATORIA ACTIO, siehe *Actio Calvisiana*, im I B. p. 398. desgleichen *Actio Pauliana*, ebend. p. 413. und *Actio Revocatoria*, p. 417.

REVOCATORIA DONATIONIS ACTIO, siehe *Actio Donationis revocatoria*, im I Bande p. 403.

REVOCATUM FEUDUM, siehe Revocirtes Lehn.

REVOCATUM JURAMENTUM, ein revocirter oder wiederruffener Eyd, siehe *Revocatio Juramenti*.

REVOCATUM LEGATUM, siehe Revocirtes Vermächtniß.

REVOCATUM TESTAMENTUM, ein revocirtes Testament, siehe *Revocatio Testamenti*.

St. Revocatus, ein Märtyrer, siehe St. Vitalis, den 9 Jenner.

St. St. Revocatus, Firmus, Jucundus, und andere mehr sind als Märtyrer getödtet worden. Es kommt auch den 9 Jenner ein Revocatus und ein Firmus oder Firminus vor, die zu Smyrna den Märtyrer-Tod erlitten haben, doch eben das Martyrol. MS. St. Hieronymi, worinnen bemeldte den 9 Jenner stehen, hat diese den 10 wieder, und stehet dabey in Africa; worzu ein ander altes Martyrol. Hibernicum Jucundum und noch andere setzet, deren Namen, weilen der Codex sehr alt ist, man nicht mehr wohl lesen kan. Es scheinet, als ob sie Misigatis, Clistius, Arius und Petrus geheissen hatten. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 10 Jenner.

St. St. Revocatus, Saturus, Felix, Saturninus, und Gelasius, wurden um des christlichen Glaubens willen in Africa ums Leben gebracht. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 5 Febr.

St. Revocatus, Märtyrer, siehe St. Ingona, den 25 Febr. im XIV Bande p. 701.

St. Revocatus, Märtyrer, siehe St. Perpetua, den 7 Mertz, im XXVII Bande p. 533 u. f.

St. Revocatus, siehe St. Guarrus, den 12 April, im XXX Bande p. 109 u. f.

St. Revocatus, siehe St. Dorotheus, den 30 April, im VII Bande p. 1328.

St. Revocatus, ein Märtyrer, welcher in der Kirche des Klosters St. Benigni zu Genua verehret

verehret wird, als woselbst seine Reliquien aufbehalten werden. Sein Gedächtniß-Tag ist der 29 May.

REVOCATUS TESTIS, siehe **Revocirte Zeugen.**

Revociren, *Revocare*, aufheben, wiederruffen, im Recht fordern, siehe **Wiederruff**, ingleichen **Zurückberuffung**.

Revocirte Erbschafft, *Revocata Hæreditas*, heißt in denen Rechten eine dem erst zwar eingesetzt gewesenen Erben von dem Testirer nachgehends wieder genommene und einem andern beschiedene Erbschafft. Siehe **Erb-Einsetzung**, im VIII Bande p. 1482 u. ff.

Revocirter Eyd oder **Wiederruffener Eyd**, siehe *Revocatio Juramenti*.

Revocirtes Lehn, *Revocatum Feudum*, ist eigentlich nichts anders, als wenn ein Mitbelehnter oder anderer naher Anverwandter das von seinem Vorfahren an einen dritten veräusserte Lehn, auf begebenden Fall, oder so bald ihn die Lehns-Folge trifft, vermöge des ihm daran gebührenden Einstands- oder Zug-Rechtes, wieder zurück fordert, und an sich zu bringen sucht. Siehe *Retractus*.

Revocirte Schenckung oder **Wiederruffene Schenckung**, *Revocata Donatio*, ist, wenn denjenigen, welchem etwas zum Geschencke verehret worden, dasselbe von dem Schenckenden wieder abgefordert wird; siehe übrigens *Donatio*, im VII Bande p. 1250 u. ff.

Revocirte Senteng, s. **Revocirtes Urtheil**.

Revocirtes Testament, siehe *Revocatio Testamenti*.

Revocirtes Vermächtniß, oder **Wiederruffenes Vermächtniß**, *Revocatum Legatum*, ist, wenn jemanden erst zwar in einem Testamente etwas als ein Vermächtniß beschieden, nachgehends aber von dem Testirer wieder genommen worden; siehe *Legatum*, im XVI B. p. 1354. u. ff.

Revocirtes Urtheil, oder **eine revocirte Senteng**, *Sententia Revocata*, heißt ein Urtheil oder Bescheid, so aus bewegenden Ursachen wiederruffen, und welchem also die ihm sonst anhangende Rechts-Krafft wieder genommen wird. Siehe **Urtheil**.

Revocirte Zeugen, *Revocati testes*, heissen in denen Rechten, und sonderlich in l. Divus. ff. de custod. & exhib. reor. die von Klägern oder Beklagten bey Führung ihres Beweises oder Gegen-Beweises erst zwar angegebene, nachher aber wieder zurück genommene Zeugen. Spiegel. Siehe **Zeuge**.

Revol, verschiedene berühmte Männer dieses Namens suche in dem Artickel: **Revol** (Ludwig von).

Revol (Joseph von) war Bischoff von Oleron, stand diesem Bißthum auf 30 Jahre vor, resignirte aber dasselbe im Monat Septembr. des Jahres 1735, worauf sein bißheriger Vicarius, der Abt von **Montiller** darzu gelangete. **Ranfts** Geneal. Archiv. 1735, p. 567.

Revol (Ludewig von) ein Edelmann aus Dauphine, welcher eine geraume Zeit die Angelegenheiten des Hertzogs von Espernon verwaltet, und eben in sein Vaterland sich zu retiriren beschlossen hatte, als ihn 1588 der König von Franckreich, **Heinrich III**, an statt des beurlaubten Herrn von **Villeroy** zum Staats-Secretario machte. In solcher Qualität führte er bald hernach den Hertzog von **Guise** an den Ort, wo ihn besagter König niedermachen ließ, von welchem Vorhaben ihm aber nichts soll bewust gewesen seyn. Er besaß so wohl des gedachten Königs, als des Königs **Heinrichs IV** Vertrauen, ward auch von dem letztern, zu verschiedenen Unterhandlungen gebraucht starb den 17 Septembr. 1594, und hat geschrieben in einem Folianten hinterlassen: Diverses Instructions, Depeches & Expeditions sur les affaires importantes. Er ließ **Ennemunden**, welcher von **Heinrich IV** zum Bischoff von Dol ernennet ward, die Päbstlichen Bullen aber nicht erhalten konnte, auch daher sein Recht 1604 an seinen Vetter **Anton** abtrat, und 1627 als ältester vom grossen Rath starb. Dieser **Anton Revol** starb 1629. **Peter von Revol** war Parlaments-Rath zu Metz, und General-Procurator bey der cour des aides im Parlament von Dauphine. In dieser Provintz hat sich die Familie von Revol in die Herren von Aveniers und von Pont-Beauvoisin getheilt. **Thuan.** hist. *Memoir.* **du Chancel. de Chiverny. Pasquier** lettr. **Amelot de la Houssaye** not. sur les lettr. d' Ossat, t. 3. p. 87. **Le Long** Bibl. hist. de France.

REVOLTE, **Aufruhr**, **Aufstand**, **Meuterey**, siehe **Aufstand**, im II Bande p. 2165, und **Rebellion**, im XXX Bande p. 1233 u. ff.

REVOLTER, siehe **Rebelliren**, im XXX Bande p. 1239. ingleichen **Aufstand**, im II Bande p. 2165.

Revoltiren, siehe **Rebelliren**, im XXX Bande p. 1239, und **Aufstand**, im II Bande p. 2165.

REVOLUTIO ANOMALIÆ, siehe *Restitutio Anomaliæ*.

REVOLUTIO FUNDI, siehe **Wiederfall**.

REVOLUTO MANTELLO, heißt bey dem **Accursius** in l. Papinianus. §. sed neque impuberis. ff. de inoff. testam. so viel, als sich gegen verschiedene Gegner eben so verschiedener und widriger Ausflüchte oder Schutzwehren gebrauchen. **Alciatus** Lib. IV de verb. sign.

Revolution, wird von einem Lande gesagt, wenn dasselbe eine sonderliche Aenderung im Regiment und Policey-Wesen gelitten, Lat. *Rerum commutatio*.

REVOLUTIO PLANETÆ, heisset in der Astronomie die Zeit, in welcher ein Planete um den gantzen Himmel herum kommet; und zwar nennet man es *Revolutionem mediam*, wenn man auf die mittlere Bewegung siehet; hingegen *Revolutionem veram*, wenn man von der wahren Bewegung redet. Es werden die Revolutiones auch *Periodi Planetarum* genennet, und setzet **Kepler** ihre Grösse, wie folget:

	Revolutio.					
♄	29 Jahr	174 T.	4 St.	58′	25″	30‴
♃	11	317	14	49	31	56
♂	1	321	23	31	56	49
☉		365	5	48	57	39
♀		224	17	44	55	14
☿		87	23	14	24	0

Reutit, ein ziemliches Dorff, zwiſchen Römhild und Schleuſingen, deſſen Pfarre, darzu ſonſten das Filial Beinerſtadt gehöret, vor der Reformation von dem Abt zu Veßra vergeben worden. Seit dem die Evangeliſch-Lutheriſche Lehre allda eingeführet, haben die daſige Pfarrerſtelle in folgender Ordnung bekleidet

1. Wendelin Moſert, welcher 1547 von D. Förſtern zu Schmalkalden iſt ordiniret worden. Weil er aber in der 1555 gehaltenen Viſitation ſo gar ſchlecht beſtanden, indem er nicht einmahl die Kinder-Lehre gewuſt, und in den 7 Jahren ſeines Pfarrdienſtes die Bibel niemals, wie er ſelbſt geſtanden, durchgeleſen, hat er bald hernach ſeine Dimißion bekommen.
2. Nicolaus Langguth, 1572.
3. M. Johann Otto, ſeit den 26. April 1601.
4. M. Balthaſar Schott, ordinirt 1613, kam nachmals auf Queienfeld.
5. Johann Kesler, 1623.
6. M. Johann Merckel, von 1649 den 16 Nov. ſtarb im Auguſt 1672, alt 65 Jahr.
7. Bernhard Freünd, kam von Dingsleben hieher 1673, ſtarb 1674 den 17 Februar.
8. Johann Paul Amthor, von 1674, ward nachmals Pfarrer zu Stetlingen.
9. Albrecht Thomas, kam von Soltz hieher, wurde 1687 auf Pfingſten entſetzet.
10. Sebaſtian Schauer, 1687, war vorhero Pfarrer zu Oberſtadt. Er ſtarb 1700.
11. Johann Wolfgang Sternberger, von Römhild.

Weinrichs Hennebergiſcher Kirchen- und Schulen-Staat.

REUS, heißt in denen Rechten insgemein der in bürgerlichen Sachen Beklagte, ſo vor Gerichte belanget wird; in peinlichen Inquiſit, oder im ordentlichen peinlichen Proceſſe peinlich Angeklagter, ſiehe **Miſſethäter**, im XXI Bande p. 475. u. ff. eigentlich aber ein jedweder, welcher ſich durch ſeine vorhergehende That oder ſein ſelbſteigenes Verſprechen, entweder zu einer gewiſſen Straffe, oder zu Leiſtung deſſen, was er einem andern verſprochen, verbindlich gemacht hat, und daher auch demſelben auf das genaueſte nachzukommen verbunden iſt. Wovon unter dem Artickel **Schuldig**, ein mehrers beyzubringen ſeyn wird.

REUS, bedeutet auch bisweilen ſo viel als ein Expromiſſor, das iſt, ein ſolcher, welcher eines andern Obligation, entweder vermittelſt Anweiſung, oder Novation, übernommen. l. 1. ff. ad Vellej. l. 1. §. exceptionem. ff. quar. rer. act. non dat. l. 104. u. l. 112. ff. de verb. oblig. l. 9. §. omnis. ff. de pignor. act. u. a. **Briſſonius**, **Pratejus**.

Reus, Stadt, ſiehe **Roeux**.

Reus, Lat. *Reuſa*, eine kleine Stadt in Catalonien, 3 Meilen von Tarragona gegen Weſten.

REUSA, Stadt, ſiehe **Reus**.

Reuſch (Chriſtoph) ward gebohren den 22 Auguſt 1629. Sein Vater, **Johann Reuſch**, war Paſtor zu Rückmannsdorff ohnweit Leipzig. Nachdem er auf der Thomas-Schule ietztgedachten Ortes unter Anführung Magiſter **Thomaſii** und Magiſter **Franckenſteins** die ſchönen Wiſſenſchafften erlernet, begab er ſich 1650 auf die Univerſität Wittenberg, kehrte aber von dar nach 2 Jahren wieder nach Leipzig zurück, und vertrat allda auf einige Zeit die Stelle eines Præceptoris auf der Thomas-Schule, ein Kaufmann von Halle aber nahm ihn zum Informator ſeiner Kinder mit ſich, bey dem er auch 4 Jahr verblieben, und indeſſen die Magiſter-Würde erhalten. Hiernächſt trug ſichs zu, daß er zur Predigerſtelle drey Vocationes zugleich, als von ſeinem Geburts-Orte, Merſeburg, und Thüringen erhielte, aber alle drey ausſchlug, indem ihm auf Recommendation D. **Olearii**, eines Halliſchen Gottesgelehrten, im Jahre 1663 am Mecklenburgiſchen Hofe der jüngere Printz, **Adolph Friedrich**, zur Unterweiſung anvertrauet wurde, in welcher Bedienung er ſich auch ſo wohl aufgeführet, daß der Hertzog **Guſtav Adolph**, zu Vergeltung ſeiner treuen Dienſte, ihn zum Hof-Bibliothecarius, hernach zum Viſitations-Secretarius, und endlich zum Kirchenrath gnädigſt ernennete. Er ſtarb den 17 Jenner 1700, im 70 Jahre ſeines Alters. **Friedr. Thomas** Anal. Güſtrov. und daſelbſt Catal. biograph. p. 113. u. f.

Reuſch (Erhard) Profeſſor der Beredſamkeit und Poeſie zu Helmſtädt, ward gebohren zu Coburg 1678 den 2 May, und ſtudirte zu Altdorff und Wittenberg. In der Rechtsgelehrſamkeit brachte er es ſo weit, daß er darinn zu Erfurt mit vielem Ruhme Licentiat wurde. Allein nichts deſto weniger fand er ſein gröſtes Vergnügen in den ſchönen Wiſſenſchafften, und lag denſelben mit unermüdetem Fleiſſe ob. Nachmahls fügete es ſich, daß er 1723 zum Profeſſor der Eloquenz und Lateiniſchen Philologie nach Helmſtädt berufen wurde, bey welcher Gelegenheit er eine ſchöne Rede de veterum eloquentia hujusque addiſcendæ ratione hielte. Im Jahr 1725, verheyrathete er ſich mit **Maria Eliſabeth Stiſſern** des ſel. Hrn. **Johann Aſilan Stiſſers**, Churfürſtl. Braunſchw. Lüneb. älteſten Cantzley-Secretarii zu Hannover, hinterlaſſenen Igfr. Tochter. Im Jahr 1728 ward ihm die Profeßion der Poeſie beygeleget. Die von ihm heraus gegebene Sachen ſind:

1. Diſp. de generum dicendi vi & uſu, Altorf 1706.
2. Diſſ. de eo, quod humanum habetur in rebus philoſophicis pertractandis, Altorf 1708.
3. Diſſ. de Reipublicæ Romanæ ortu ſub Aenea.
4. Ad T. *Livii* l. 1. c. l. & II. & de L. un. Cod. Non licere habitat. metrocomiæ loca ſua ad extran. transferre, Erfurt 1715.
5. Oratio de feliciſſima ſummorum fœderatorum expeditione bellica in Catalonia, Brabantia & Italia 1706 confecta.
6. **Juvenci** hiſtoria evangelica cum Notis variorum & ſubjuncta memoria Omeiſiana, Franckfurt 1710 in 8.
7. **Joh. Chriſtoph Volcamer** Heſperides Noribergenſes, latinitate donatæ, præmiſſa diſſertatione epiſtolica de præcipuis Heſperidum Scriptoribus.
8. Capita deorum & iluſtrium hominum in

Gem-

Gemmis, quas collegit *Jo. Mart. ab Ebermair*, Noribergenſis.

9. Trauer-Bühne, ſeu ſcena lugubris continens parentationes, quas Altorfii dixit in exequiis clar. Profeſſorum, aliorumque.
10. Origines metallifodinarum in Germania, 1725.
11. Diſſertationes III. de imperatoris titulo, ex antiquitate eruto, Helmſt. 1728.
12. Oratio divis manibus *Georgii I*, M. Brit. Regis, conſecrata.
13. Oratio, qua *Georgio II*, M. Brit. Regi, de regni ſuſcepti auſpiciis gratulatur, 1727.
14. Rede auf die Vermählung Herrn **Friedrich Ernſt**, Marggraf zu Brandenburg, mit Frauen **Chriſtinen Sophien**, H. zu Br. und Lüneb.
15. Rede auf die Vermählung Herrn **Carls**, H. zu Braunſchw. und Lüneb. mit Frauen **Philippinen Charlotten**, Princeßin in Preuſſen.
16. Hiſtorica narratio de ſacris ſæcularibus, quæ ob capita purioris doctrinæ Auguſtæ Vind. a. 1530 reparata, celebrabat Academia Julia ſubjunctis programmatibus & orationibus.
17. Oratio de prudentia, quæ in Auguſtanæ confeſſionis opere eſt.
18. De populi R. quæſtoribus, ac potiſſimum ærariis, eorumque ortu, numero & muniis, Helmſtädt 1725.
19. De P. Virgilio Marone, JCto.
20. De Originibus feriarum Diei Michaelis.
21. De Chriſto herede ſcripto.
22. Præparatio ad lectionem primæ Joannis epiſtolæ.
23. Programmata bey allerhand Freuden- und Trauer-Fällen z. E. bey Hrn. C. D. Rochs, Joh. Fabricii ꝛc. Tode.
24. Supremum amoris officium *Joanni Jacobo Silberrado*, aliquot S. R. I. principum & reip. Noriberg. conſiliario, Academiæ Altorfinæ Procancellario, rel. perſolutum, 1726.
25. De uſu & præſtantia actorum pacis Weſtphalicæ.
26. Commentatio de vita & obitu *Sigism. Jac. Apini*, Rectoris Scholæ Aegid. Brunſuic. 1732.
27. De Bibliothecis Romanor. Helmſt. 1734.
28. Quod Rex M. Britanniæ defenſor fidei, 1725.

Auſſer dem ietzt angeführten hat er auch verſchiedenes ohne Vorſetzung ſeines Namens heraus gegeben, dahin gehört

29. Status regni Dalmatiæ, cum ſubjunctis *Jo. Lucii* inſcriptionibus Dalmaticis.
30. Jorgdragers alter und neuer Grönländiſcher Fiſchfang, ins Deutſche überſetzt.
31. Diſquiſitio de M. T. Ciceronis partitionibus oratoriis, cum oratione, qua veterum eloquentia, hujusque addiſcendæ ratio ab iisdem dicendi magiſtris tradita, commendatur, Helmſtädt 1723.

Göttens ietztlebendes gelehrtes Europa I Th. p. 746. u. ff. *Annales Acad. Jul.*

Reuſch (Johann) ein Medicus und Profeſſor zu Leipzig, ſtarb den 27 Mertz 1543. Die von ihm bekannten Schrifften ſind:

1. Epiſtola apologetica contra Lipſiomaſtigas.
2. Ecloga in *Eduard. Leum* D. *Eroſini* calumniatorem.
3. Declamatio de vero philoſopho & philoſophiæ origine ac partitione, Leipzig 1518 in 4.
4. Methodus præſervandæ & curandæ peſtis, Leipzig 1573 und 1583 in 8. zum andern mahl gedruckt, iſt auch in eben dem Jahr ins Deutſche überſetzt ans Licht getreten.

Stepners Inſcript. Lipſ. **Friſe** Bibl. Geſner.

Reuſch (Johann) von Rotach oder Rodach, einer ins Amt Coburg gehörigen kleinen Stadt, gebürtig, hat des **Georgs Fabricii** Lateiniſche Oden mit Melodien verſehen, und ſolche im Jahre 1554 in Leipzig drucken laſſen. Beſ. **Geſnero** Biblioth. univerſ. Daß er im Jahre 1543 an der Meißniſchen Rathsſchule als College geſtanden, und nachgehends des daſigen Biſchoffs Cantzler geweſen, lieſet man in **Georgs Fabricii** Annalibus urbis Miſnæ, lib. 3. p. 194 woſelbſt er ein Muſicus excellens genennet wird.

Reuſch (Johann Peter) ein geſchickter Philoſophe und gründlicher Theologe ietziger Zeit. Er iſt von Almersbach gebürtig und hat zu Jena denen Academiſchen Studien obgelegen. Daſelbſt hat er auch die Magiſter-Würde erhalten und gleich darauf im Jahr 1717 über Herrn **Wolffens** (deſſen Schüler er geweſen) Logick ſowohl als über deſſen Theſes metaphyſicas und morales, als welche damahls noch nicht gedruckt waren, zu leſen angefangen. Er bekam wegen ſeines angenehmen, deutlichen und gründlichen Vortrags alſobald einen ziemlichen Zulauff, welches ihn aufmunterte, mit ſeinen Vorleſungen biß in den Sommer des 1719 Jahres fortzufahren, da er unvermuthet das Rectorat auf der daſigen Schule erhielte. Er hatte biß dahin ſich auſſer der Gottesgelahrheit, meiſtens auf die Philoſophie, Mathematic und Phyſic geleget; in Schul-Sachen aber ſich nicht ſonderlich geübet: allein theils ſein Gewiſſen theils ſeine Ehre erforderten, daß er ſich nunmehro auch die Schul-Studia geläuffiger machete, weßwegen er die Mathematiſchen und Philoſophiſchen Vorleſungen auf einige Zeit auszuſetzen, und nur ein privatiſſimum in der Philoſophie, damit er doch auch hierinne nicht gäntzlich aus der Ubung käme, zu halten ſich genöthiget ſahe. Im Jahr 1723 fieng er von neuen an, über die Philoſophie Collegia zu leſen, und zwar mit eben ſolchem Beyfalle, als ehemahls, welches denn die erwünſchte Würckung hatte, daß ihm eine auſſerordentliche Profeßion der Weltweißheit auf der Jenaiſchen Academie aufgetragen ward, welche er auch noch mit vielem Ruhme bekleidet. Seine Schrifften ſind:

1. Diſſ. de cognitione ſui ipſius propædevmatica, Jena 1717.
2. Diſſertatio: Vindiciæ certitudinis mathematum

matum adversus ill. Auctorem Cautelarum circa Præcognita Jurisprudentiæ, ebend. 1718.

3. Dyas Philologica: I de naturali fundamento linguæ Ebræorum; II de convenientia Ziphrarum cum decem primis Ebræorum litteris, ebend. 1718.
4. Diss. de sana illorum doctrina, qui emendationem ab intellectu inchoandam esse statuunt, ebend. 1721.
5. Diss. de eo, quod pulchrum est in eloquentia ejusque potissimum rationibus, ebend. 1724.
6. Via ad perfectiones intellectus compendiaria, Eisenach 1728 in 8.
7. Dissertatio: Quo sensu hic mundus sit optimus? Jena 1734.
8. Systema Logicum, Antiquiorum atque Recentiorum, item propria præcepta exhibens, ebend. 1734 in 8.
9. Systema Metaphysicum, Antiquiorum atque Recentiorum, item propria dogmata & hypotheses exhibens, ebend. 1735 in 8.

Übrigens so hat er auch in denen Streitigkeiten wegen der Wolffischen Philosophie auf der Hohen Schule zu Jena, die Feder mit geführet; es sind aber solche Schrifften niemahls im Druck erschienen. Carl Günther Ludovici in seiner Historie der Wolffischen Philosophie erzählet diese Streitigkeiten, und recensiret folgende Schrifften:

1. Reuschens kurtze Erklärung auf die von Herrn D. und Prof. Syrbio wider einige Wolffische Lehren gemachte Erinnerungen;
2. Eben desselben, wie auch Heinrich Köhlers, und Jacob Carpovs Declarations-Schrifft auf Herrn D. und Prof. Syrbii 19 Puncte wider die Wolffische Philosophie.
3. Eben dererselben an die Academie zu Jena gerichtetes Schreiben, in eben der Sache.
4. Eben dererselben Defensions-Schrifft wider die von Herrn D. und Prof. Syrbio in den 19 Puncten gegen ihre Lehren beygebrachte Einwürfe.

Auch können wir nicht mit Stillschweigen übergehen, was wir in Zukunfft noch von diesem berühmten Manne zu erwarten haben, so viel wir Nachricht davon eingezogen. Er arbeitet nemlich an einem Compendio Theologiæ Dogmaticæ. Nachdem wird er aus seinen bereits vorhandenen, und oben in der 8 und 9 Zahl angezeigten Systematibus Philosophicis Auszüge zum Academischen Lesen verfertigen; die Systemata selbst aber in Realitäten vollständiger liefern. Er wird ferner sodann ein Compendium Theologiæ Moralis darstellen. Nach deren Ausgabe hat er vor, die Glaubens-Bekänntnisse aller Religions-Verwandten aus ihren Originalen zusammen drucken zu lassen, um darauf eine Theologiam Polemicam zu gründen. Mit der Zeit so gedencket er auch alle diese Theologische Compendia in Systemata zu verwandeln.

Reuschel (Johann Georg) war Cantor zu Marckresbach, einem an der Böhmischen Gräntze, vier Meilen von Dreßden liegenden Dorfe, und ließ im Jahre 1667 eine Decadem Missarum sacram von vier bis achtzehn Stimmen zu Freyberg drucken.

Reuschenberg, Stadt und Amt, siehe Rauschenberg, im XXX Bande p. 1150.

Reuschenberg, Geschlecht, siehe Rauschenberg, im XXX Bande p. 1150.

Reuschius, Gelehrte dieses Namens, siehe Reusch.

Reusch Lemberg, Stadt, siehe Lemberg, im XVII Bande p. 49 u. ff.

REUS CONSTITUTÆ PECUNIÆ, der schuldig ist, ein genannt Geld zu erlegen.

REUS CONSTITUTUS, heißt in denen Rechten ein jeder, welcher sich einem andern worzu verbindlich gemacht. l. 14. §. Labeo. ff. quod met. caus.

REUS CREDENDI, siehe *Reus stipulandi.*

REUS DEBENDI, siehe *Reus promittendi.*

Reuse, siehe Fischreusse, im IX Bande p. 1038.

Reuse, ein Fluß in dem Fürstenthum Neufchatel, in der Schweitz. Abels Preuß. Staats-Geogr. I Th. p. 401.

Reuse (Grundel- oder Gründlings-) siehe Grundel-Reussen, im XI Bande p. 1139.

REUS EJUSDEM PECUNIÆ, heißt in denen Rechten so viel als ein Mit-Schuldner oder Bürge, welcher sich nemlich anheischig gemacht; bedürffenden Falls eben dasjenige Geld, welches ein anderer schuldig ist, zu bezahlen. Sonst heißt ein solcher auch mit unter Reus promittendi. l. 22. §. cum tu. ff. de fidejuss. l. 84. §. qui Cajum. ff. de leg. 1. l. 3. u. l. 6. ff. de duob. reis. u. Instit. eod. Pratejus.

Reusenberg, Reussenberg, ein ehemahliges Schloß derer von Thüngen, nicht weit von Hammelberg und der Saal in Francken gelegen, welches 1333 erbauet worden, und vor diesem sehr bekannt gewesen, weil man daselbst viel Räubereyen ausgeübet. Siehe Lorentz Friesen in Ludwigs Gesch. Schreib. Episcop. Wurzeb. p. 616, 662, 718, 762, Spangenbergs Henneberg. Chron. p. 145, 204 u. ff. Hoe in der Sachsen-Coburgischen Hist. II Th. p. 90, 101. Von diesem Schlosse hat Dutt de P. P. L. II, c. XXXIV n. 47 folgende besondere Nachricht: Hanß Jörg von Thüngen zum Reussenberg und Sottenberg, nachdem er darum das er gemeins Bunds zu Schwaben offentlich erklärt, und verkünt ächter Landfriedbrecher, und desselben Bunds Beschediger wieder des Reichs Ordnung und Landfrieden gehaußt, gehafft, geetzt, getrenckt, enthalten, Hülff gethan und fürgeschoben haben soll, gegen den Stenden des Bunds in Verdacht gestanden, und deshalben - - gen Nördlingen zu der Purgation citirt und fürgefordert, und darum, daß er aussen blieben, und nit erschienen, ihm von gemeiner Stenden gemeldts Bunds sein Theil und Sitz zum Reyssenberg zerrissen - - worden.

Reuſenpuſch (Wolffgang) ſiehe Reiſſenpuſch.

REUS EXTRAORDINARIUS, hieß bey denen alten Römern ein Beklagter, deſſen Sache nicht nach der ſonſt bey denen Römiſchen Gerichten eingeführten Ordnung, ſondern vor allen andern und zu erſt, abgethan wurde; daher auch eine Cauſa extraordinaria in gleichem Verſtande eine ſolche Rechts-Sache hieß, welche ſogleich vor allen andern vorgenommen und abgehandelt wurde. Dergleichen war z. E. der Proceß wegen verübter Gewalt, oder wenn dieſelbe mit einer andern vorher ſchon abgeurtheilten Sache eine Verwandniß hatte. Spiegel.

REUS FACTI, heiſt in denen Rechten ein ſolcher, welcher durch ſeine vorhergehende That oder Handlung ſich entweder zu einer gewiſſen Straffe oder andern Leiſtung verbindlich gemacht hat.

REUS INANIS, ſiehe Nichtig, im XXIV Bande, p. 495.

Reuſiſche Bohnen, ſiehe *Corapuria major vulgaris*, im V Bande, p. 1436.

REUS LÆSÆ MAJESTATIS ET PERDUELLIONIS, der wegen Schändung und Verletzung der Majeſtät, höchſten Obrigkeit und deren Sicherheit beſchuldiget und beklaget wird.

Reusmann (Chriſtian Johann Ludolph) gab als Rector der Schule zu Luchow, im April-Monate des 1738 Jahres, ein Programma de antiqua Academia Athenienſi, zu Saltzwedel in 4 in den Druck.

Reusmann (Heinrich) ein Doctor der Artzneykunſt, ſchrieb eine Diſſertation de Theriaca & Mithridatio, Oßnabrüg 1674. *Nova litter. mar. Balth.* 1700.

Reusner, eine adeliche Familie in Schleſien, welche ihren Urſprung aus Ungarn und Siebenbürgen hat, von dar ſie ſich nach Schleſien gewendet, und ſich theils in, theils um Lemberg niedergelaſſen, wie ſie denn in dieſer Gegend Sirckwitz, Rackwitz und andere Güter beſeſſen. Im 15 Jahrhundert begaben ſich 4 Brüder von dieſem Geſchlecht zu Breßlau ins Kloſter, der fünffte aber, Namens Simon, pflantzte ſeinen Stamm alleine fort. Von deſſen Nachkommen haben ſich unterſchiedliche durch ihre Gelehrſamkeit hervor gethan, wie die nachfolgende Artickel bezeugen. Sinapii Schleſ. Curioſ. t. 2. p. 918.

Reusner, ſiehe Reußner.

Reusner (Adam) verfertigte eine weitläufftige Beſchreibung der Stadt Jeruſalem, nach allen Merckwürdigkeiten, in Deutſcher Sprache. Johann Heidenus überſetzte dieſes Werck in die Lateiniſche Sprache, vermehrte es an vielen Orten, und gab es unterm Tittel: Jeruſalem Civitas ex ſacris litteris approbatis Hiſtoricis delineata, zu Franckfurt 1563 heraus.

Reusner (Bartholomäus) war Rathsherr zu Lemberg, hat ſich um ſein Vaterland ſehr wohl verdient gemacht, und ſtarb den 21 April 1574. Eberts Leorin. Erud.

Reusner (Bartholomäus) ein Artze und Sohn des vorhergehenden, war zu Lemberg gebohren, und legte ſich mit ſolchem Fleiß auf die Artzneykunſt, daß er die Würde eines Doctors mit Ehren davon trug. Hierauf practicirte er Anfangs zu Breßlau, wurde hernach Stadt-Phyſicus zu Zittau. Er hat 1) de febribus, Breßlau 1561 in 8. 2) Kurtze Erklärung und gründliche Widerlegung der unerhörten Gotteslästerungen und Lügen, welche Theophraſtus Paracelſus in 3 Büchern Philoſophiæ ad Athenienſes wider die löbliche Kunſt der Artzney hat ausgeſchütt, Görlitz 1570, in 8, u. a. m. geſchrieben. Er ſtarb zu Zittau 1572 im 41 Jahre ſeines Alters, und nicht, wie einige wollen, 1592, (wie denn auch dieſes falſch, daß er 1552 gebohren) denn Nicolaus Reusner ſchreibet in der Präfation, die Langens Epiſtolis medicinalibus vorgeſetzet, und 1589 datirt iſt, ausdrücklich, quod morte præpropera ante annos ſedecim Zittaviæ Luſatiorum oppido pie ſancteque defunctus ſit. Beſ. Eberts Leorinum Erudit.

Reusner (Bartholomäus) ein Rechtsgelehrter, gebohren zu Breßlau 1565, war ein Sohn des vorigen. Er ſtudirte zu Straßburg und Jena, wurde hernach Profeſſor der Rechten, und Aſſeſſor des Hofgerichts und Conſiſtorii, ingleichen der Juriſten-Facultät Vice-Decanus perpetuus, Ordinarius und Senior zu Wittenberg, wie auch Churſächſiſcher Appellations-Rath. Drey mahl iſt er Rector Magnificus geweſen, hat auch im Namen des Chrfürſten nebſt andern eine Kirchenviſitation angeſtellet. Er verſtund viele Sprachen, hatte ſeine Theologie wohl inne, und ſtarb den 16 Novembr. 1629, im 64 Jahr als Emeritus, und hinterließ

1) Diſcurſum philoſophicum contra novatores & abuſores legum corruptores, Wittenberg 1601 in 4.
2) Comment. in VII leges difficiles, Franckf. 1606 in 4.
3) de obligationibus ex die vel ad diem contractis. Wittenb. 1601 in 4.
4) Diſputationes
   a. de moneta.
   b. de mutua conjugum ſucceſſione.
   c. de foro competenti.
   d. de recuſatione judicis ſuſpecti.
   e. de conſuetudine.
   f. de conceptione libellorum.
   g. de Exemtione Clericorum, quoad perſonas eorum, ex capite ſi diligenti &c.
   h. de Actis judiciorum rite conſcribendis;
   i. de Traditionibus, modo acquirendi Dominii naturali & frequenti;
   k. de Hereditatibus ab inteſtato, ex L. rem majoris pretii 11. C. de reſcind. vend.
5. Orationem, cum Illuſtriſſimus Princeps D. Auguſtus, Saxoniæ Dux, Rector Academiæ Wittebergenſis renunciaretur, Wittenb. 1601 in 4.

Freebers theatr. erudit. Witte diar. biograph. Hoffmanns Lexic. univerſ. Sinceri Vitæ Juriſconſult. T. II. p. 176. u. ff.

Reusner (Caſpar) gebürtig von Lemberg, war in dieſer ſeiner Vaterſtadt Diaconus, ſtarb am Sonntage Palmarum 1570. Eberts Leor. Erud.

Reusner (Chriſtoph) ein Bruder des vorhergehenden Bartholomäi Reusneri, des Artztes, ein berühmter Rechtsgelehrter und Redner, ward gebohren zu Lemberg den 26 Febr. 1517, erlangte die Magiſterwürde, wurde Syndicus in ſeiner Vater-

Vaterstadt, machte sich dabey sehr verdient, indem er 1561 bey dem Bischoff zu Breßlau, Balthasar, es so weit brachte, daß die Einkünffte von drey Altären zu Unterhaltung armer Studirenden ausgesetzet wurden. Ja er vermochte auch das Jahr zuvor eben diesen Bischoff dahin, daß er das Kloster, nachdem die Mönche sich zerstreuet, dem Rathe übergab, dessen Einkünffte dem Armenhause zugetheilet wurden. So ist auch durch dessen Vorsorge die dasige Schule in den Stand, worinne sie sich jetzo befindet, gesetzet worden. Er starb den 24 Junius 1572. Eberts Leor. Erud.

Reusner (Elias) war 1555 zu Lemberg gebohren, und wurde 1591 Professor der Historie und Poesie zu Jena, auch gleich darauf Licentiat der Artzneykunst. Er starb 1612 den 3 Septembr. und hinterließ

1) genealogiam imperatorum, regum, ducum &c. qui origines suas a Saxonum Rege Wedekindo deducunt, Jena 1592 und 1597 in fol. Leipzig 1610 in fol.
2) diarium historicum, welches sein Bruder Nicolaus geschrieben, er aber zu Franckf. 1590 in 4 heraus gegeben.
3) epistolas turcicas, ebend. 1598 in 4.
4) VII illustres quæstiones de tempore mundi conditi, donatione Constantini cet. Jena 1609 in 4.
5) Isagogen historicam, Jena 1609 in 4.
6) hortulum historico-politicum, Würtzburg 1651 in 4, Herborn 1654 in 8;
7) Opus genealogicum catholicum, Franckf. 1589. 1592 und 1611 in fol.
8) Comm. de vera annorum mundi supputat.
9) Stratagematographiam sive thesaurum bellicum, Franckf. 1609 in 4.
10) Genealogicum Romanum, de præcipuis familiis Regum, principum &c. ab U. C. usque ad sua tempora, Franckf. 1589;
11) de Epistola Chronologica Sethi Calvisii ad candidum lectorem admonitio, Leipz. 1610 in 4.
12) Chronologicas in Isagogen histor. observat. Jena 1600 in 4.
13) Chronologiam Hist. Rom. Frf. 1612 in 8.
14) Europam, Herborn 1653 in 8.
15) Brevem & succinctam duarum quæstionum chronolog. controversarum enodationem de Ministerio Christi & de norma christiana, Jena 1620 in 4.
16) Poemata varia;
17) Paradisum seu hortum poeticum, Basel 1579 in 8.

Seine emblemata ethica, physica, historica & hieroglyphica, wie auch Stemmata und arma gentilitia, hat sein Bruder Jeremias, von dem ein Artickel folget, heraus gegeben. Beier syllab. Prof. Jen. Witte biogr. Sagittarius introd. ad H. E. p. 130 Eberts Leorin. Erudit.

Reusner (Frantz) ein Gottesgelehrter, gebürtig von Lemberg, wurde zu Leipzig Doctor der Theologie, Parochus zu Schweidnitz, Breßlauischer Canonicus und Officialis, wie auch Generalvicarius im Geistlichen. Er wird vor den ersten Lutherischen Lehrer in Schweidnitz gehalten, und ist 1530 den 20 August gestorben. Eberts Leorinum erudit. Hancke de Silesiis indig. liter.

Reusner (Georg) schrieb Commentationem ad Jus statutarium Saxonum in Transylvania, Wittenb. 1722 in 4.

Reusner (Hieronymus) ein Medicus, war ein Sohn des vorhergehenden Christoph Reusners, gebohren zu Lemberg 1558, den 26 September, ward anfänglich Physicus zu Hof im Voigtlande, hernach zu Nördlingen, florirte gegen Ausgang des 16 Jahrhunderts, und schrieb

1) De Pollinctura & sepultura cadaverum;
2) De probationibus urinarum & remediis ab urina, Basel 1581 in 8.
3) Epistolas, Franckf. 1600 in 8.
4) Curationes & observationes, welche in Welschens Sylloge stehen.
5) Tract. de Scorbuto, Franckf. 1600 in 8.
6) Scholia in Jodoci Willichii urinarum probationes, u. a. m. Basel 1582 in 8.
7) Beschreibung des mineralischen Bades zu Wembdingen, welche Esaias Lesch herausgegeben, Neuburg 1618 in 8.
8) ἀπορημάτων ἰατροφιλοσοφικῶν decisiones, Basel 1578 in 4. u. a. m.

Ebert Leorinum erudit. Witte diar. biograph.

Reusner (Jeremias) ein Magister der Philosophie und beyder Rechten Candidat, gebohren zu Lemberg 1557 den 1 Nov. ward Rath bey den Grafen von Salm, edirte Nicolai Cisneri Commentaria, Speyer 1588 in 4. und starb 1594 den 18 Jan. Ebert Leor. erud. Königs bibl. vet. & nov.

Reusner (Jeremias) Elias und Nicolai Reusners Bruder von Lemberg, war Doctor der Rechten, Fürstlicher Liegnitzischer und Briegischer Rath, edirte seines Bruders Emblemata ethica, physica, historica & hieroglyphica cum præfat. ingleichen dessen Stemmata seu arma gentilitia. Ebert Leorinum erudit.

Reusner (Jeremias) ein Rechtsgelehrter, gebohren zu Lemberg den 4 May 1590, studirte zu Jena, kam hierauf nach Wittenberg, wurde Assessor der Juristen-Facultät, Hofgerichts-Advocat, Professor der Rechten und Assessor des Consistorii. Er starb 1652, den 29 Sept. im 63 Jahr, und ließ

1) Methodum juris feudalis, communis & Saxonici, Wittenberg 1632 in 8.
2) Decadem controversarum juris positionum, ebend. 1619 in 4.
3) Disputationes
   a) de Fato, Wittenberg 1642.
   b) de præmiis & pœnis;
   c) de hospitatione militari;
   d) de exemptione Clericorum;
   e) De consuetudinibus in genere 1632.
   f) de mutuo & usura.
   g) de jure retentionis.
9) de actionibus personalibus & realibus.
10) de emphytevsi.
11) de recusatione suspecti judicis.
12) de dilatione moratoria &c.
13) quæstiones ex materia testamentorum.
14) de interdictis.
15) de processu secundæ instantiæ.
16) de mixtis finium regundorum actionibus.
17) de felonia.
18) de appellationibus.
19) de litis denunciatione, Wittenb. 1638.
20) de donationibus simplicibus.

21) de

21) de executione rei judicatæ.
22) de tutelis, 1633.
23) de feudi persecutione, Wittenb. 1630.
24) de materia jurisjurandi, ebend. 1629.

Wittens Diar. biograph. **Hofmanns** Lexic. **Univ. Eberts** Leorinum erudit.

Reusner (Nicolas) ein berühmter Rechtsgelehrter, und des vorgedachten **Elias** Bruder, wurde zu Lemberg in Schlesien 1545 gebohren. Den Grund seiner Studien legte er in seinem Geburts-Ort, worauf er nach Goldberg, und von dar nach Breßlau geschickt worden, an welchen beyden Orten er 4 Jahr lang sich aufgehalten. In dem 16 Jahr seines Alters gieng er nach Wittenberg, daselbst den berühmten **Melanchthon** zu hören, welcher aber kurtz vor seiner Ankunfft gestorben war. Nachdem er hierauf die Philosophie zurückgeleget, begab er sich nach Leipzig, allwo er die Rechte erlernet, auf welche er sich auch in Wittenberg, dahin er abermahls gekommen, fleißig geleget. Immittelst gab er auch verschiedene Griechische und Lateinische Schrifften heraus, dadurch er sich grossen Ruhm erworben. Weil zu gleicher Zeit ein Reichstag zu Augspurg solte gehalten werden, so begab er sich dahin. Allein der Reichstag wurde bis auf das folgende Jahr aufgeschoben, und Reusner nahm unterdessen Schuldienste an. Eben damahls schrieb er verschiedene Elegien, unter welchen sonderlich seine Germanicæ ad Cæsarem & Imperii Electores ihm des Kaysers und vieler Fürsten Gnade erwarben. Er solte auch würcklich auf Kayserliche Kosten reisen, welches aber wieder unterblieben. Zu Ausgang des Reichstages wurde er von dem Pfaltzgrafen **Wolfgang** zum Professor zu Lauingen gemacht, allwo er auch 5 Jahr die Griechische und Lateinische Scribenten erkläret. Nachdem er 11 Jahr die Stelle eines Rechtsgelehrten und Rectors versehen, gieng er 1583 nach Basel, und nahm daselbst die Doctor-Würde an. Gleich darauf wurde er von dem Hertzog von Würtemberg, **Ludewigen**, von den Marggrafen von Baden und den Schwäbischen Ständen zum Beysitzer des Kayserl. Cammergerichts vorgestellet. Nicht lange hernach wurde er Professor der Rechte zu Straßburg, und 1588 bekam er eben diese Stelle zu Jena. Im Jahr 1595 wurde er von dem Administrator zu Sachsen mit den Kayserl. und Churbrandenburgischen Räthen nach Pohlen geschicket, daselbst wider die Türcken Hülffe zu verlangen. Ehe er noch dahin gieng, wurde er von dem Kayser **Rudolph II** auf dem Reichstag zu Regenspurg zum Poeten gekrönet, und zum Pfaltzgrafen gemacht. Er starb endlich 1602 den 24 Febr. verschiedene juristische, historische, philologische, philosophische und poetische Schrifften hinterlassend.

Unter den poetischen sind:
1) Elegiarum lib. 5;
2) eleg. Græcorum lib 1.
3) heroicor. lib. 2;
4) odar. lib. 2;
5) philotesiorum lib. 3;
6) epigrammatum lib. 25. Straßb. 1588 in 8.
7) paradisus sive hortulus poeticus lib. 7. Basel 1578 in 8.
8) Carmen lugubre de obitu Christophori & Eberhardi, Ducum Wirtenberg. Lauing 1569 in 4.

Seine Opera poetica sind zu Jena 1593 in 2 Octavbänden zusammen gedrucket.

Unter den historischen sind:
1) Monarcharum lib 7;
2) Principum Germ. sive Electorum lib. 3;
2) Principum & Cæsarum Austriac. itemque Palatinorum & Bojorum Principum, Principum item & Ducum Venetorum sylvula, Lauingen 1579 in 8.
4) hodœporicorum lib. 7; Basel 1580 in 8.
5) German. urbes imperiales; Franckf. 1602 Ursel 1605 in 8.
6) de Italia l. 2; Straßburg 1585 in 8.
7) Icones virorum literis & armis illustrium, welche **Bernhard Jobinus** heraus gegeben, sind auch ins Deutsche übersetzt, Straßburg 1587 in 4.
8) Januarius sive fastorum sacrorum & historicorum libri 2. Straßb. 1584 in 8.
9) Diarium historicum, Franckf. 1590 in 4.
10) Miscellanea menologica, ebend. 1590 in 4.
11) Epistolarum Turcicarum diversorum auctorum libri 5. ebend. 1598 in 4. welche 3 letztern **Elias Reusnerus** ans Licht gestellet.
12) Narrationes rerum memorabilium in Pannonia sub Turcarum Imperatoribus gestarum variæ, Franckf. 1603 in 4.
13 Anathemata sive aræ sepulchrales familiæ Salmensi, Straßburg 1568 in fol. und Jena 1579 in 4.

Unter die philologische Bücher mag man
1) seine Symbola Augusta,
2) seine ænigmatographiam,
3) Insomnia s. noctes Juniæ Entheæ cet. Lauingen 1528 in 8. und andere rechnen.

Zu den philosophischen gehören:
1) seine ethica philosophica & christiana;
2) cui accessit politicarum disputationum libellus singularis, Jena 1590 in 8.

In Rechten hat man von ihm:
1) tractatum de ultimis voluntatibus;
2) Medullam jurisprudentiæ Justinianeæ;
3) Corpus leg. cum notis;
4) controversiarum juris illustrium lib. 2. Basel 1595 in 8.
5) de casibus fortuitis.
6) Comment. de obligationibus.
7) de majestate & potentia S. Rom. Imperii.
8) œconomiam utriusque juris.
9) methodum matrimonialem.
10) de Principe ejusque officio.
11) de jure testamentorum & ultimarum voluntatum.
12) de inventione & traditione.
13) de Jure codicillorum, Leipz. 1601 in 4.
14) Cynosuram Juris, Speyer 1588.
15) Consilia, Nürnb. 1661 in fol.

Disputationes
a. de arrestis & repressaliis.
b. de impensis.
c. de eo, quod interest.
d. de inventione.
e. de judiciis publicis.
f. de notariis.

g. de occupatione, Jena 1595 in 4.
h. de rebus ſanctis.

Adami in vit. JCtor. germ. Freher in theatr. Sagittarius Introd. ad Hiſt. eccleſ. p. 142. Ol. Borrich de poet. lat. Baillet Jug. des Scav. ſur les poët. Witte Diar. John in Parnaſſi Sileſiaci Centur. 1. Eberts Leorin. Erud. Struvs Biblioth. Jur.

Reusnerus, Gelehrte dieſes Namens, ſiehe **Reusner**.

REUS PERDUELLIONIS, ſiehe *Reus læſæ Majeſtatis*.

REUS PEREGRINITATIS, ſiehe *Peregrinitatis Reus*, im XXVII Bande, p. 1336.

Reuſpern, ſiehe **Räuſpern**, im XXX Bande, p. 622.

REUS PRINCIPALIS, ſiehe *Principalis Reus*, im XXIX Bande, p. 511.

REUS PROMITTENDI oder *Reus debendi*, heiſt derjenige, welcher einem andern dasjenige, was er ihm geliehen oder ſonſt anvertrauet, zu ſeiner Zeit wieder zu geben verſprochen hat, und ſchuldig iſt. Ein mehrers ſiehe unter **Schuldner**.

Reuß, ſiehe **Reuſſen**.

Reuß (Jacob) ſeine Opellæ muſicæ ſind im Jahre 1643 zu Nürnberg in Octavo gedruckt worden. Beſ. Lipens Biblioth. Philoſ.

Reuß (Jeremias Friedrich) Königlich-Däniſcher Hofprediger, ordentlicher Profeſſor der Theologie, und des Academiſchen Conſiſtorii Aſſeſſor, gebohren zu Horrheim in Würtemberg, ſtudirte zu Tübingen, wurde allda 1723 Magiſter, ferner Repetens des Fürſtlich-Theologiſchen Stipendii; 1732 kam er nach Coppenhagen, und erhielte obgedachte Würden. Seine Schrifften ſind:

1) Diſſ. de uſu Experientiæ Spiritualis in Scripturarum interpretatione, Coppenh. 1732 in 4. und Franckf. und Leipz. 1735 in 4;
2) Predigt, über die Worte des ſterbenden Erlöſers: Vater! vergieb ihnen ꝛc. und: Wahrlich, ich ſage dir, heute wirſt du mit mir im Paradies ſeyn, Tübingen, 1732 in 8.
3) Diſſ. de ſenſu ſeptem parabolarum Matth. 13. prophetico; Coppenhagen, 1733 in 4. Jena, 1734 in 4.
4) Meletema de Teſtimonio Spiritus S. interno; Coppenhagen, 1734 in 4.
5) Juſtæ vindiciæ Theſium quarundam, cum Aphorismis de cultu Dei; Coppenhagen, 1735 in 8;
6) Annotationes Practicæ ad Formam Doctrinæ Scholaſtico-acroamaticam in Articulo de juſtificatione, Coppenh. 1736 in 4.
7) Succincta doctrinæ de fide juſtificante Expoſitio, qua æque & Theoriæ puritati & praxeos integritati conſulitur; Partem 2 annotationum practicarum ad formam doctrinæ Scholaſtico-acroamaticam continens; Coppenhagen, 1736 in 4.
8) Theſes de Scylla quadam Philoſophiæ recentioris; Coppenhagen 1737 in 4.
9) Meletema de Scylla Philoſophiæ recentioris, Coppenhagen, 1737 in 4. und Göttingen 1737. in 4;
10) Etliche Predigten über einige Grundſtücke des Chriſtenthums, Coppenh. 1737 in 8;
11) Predigt: die rechte Verſicherung von der Vergebung der Sünden. Leipz. 1737. 1739 in 8.
12) Diſſ. de Lucta Pœnitentium, Coppenhagen 1738 in 4.
13) Die Lehre von der Rechtfertigung, in vier Predigten; Leipz. 1739 in 8.
14) Oratio funebris Sophiæ Chriſtianæ, Marchionis Brandenburgo-Culmbacenſis, in der Däniſchen Bibliothec P. II.
15) Predigten vom Gebet, Coppenhagen in 8. Däniſche Bibliothec P. 2. Moſers Lexicon der jetztlebenden Lutheriſch- und Reformirten Theologen II Th. wo auch unterſchiedene Anmerckungen über die hier angezeigten Schrifften, anzutreffen ſind.

Reuß (Suſanna Eliſabeth) des Fürſtlichen Heſſendarmſtädtiſchen Hof-Cammer-Raths, Johann Jacob Reuß, gelehrte Tochter, ſo nicht nur der Frantzöſiſchen Sprache dermaſſen kundig, daß ſie ein nettes Billet und Poeſien darinnen verfertiget, ſondern auch in der Deutſchen Dichterkunſt die ſchönſte Proben an den Tag gegeben.

Reuſſa, ein Sächſiſches Amtſäßiges Guth im Voigtländiſchen Kreyſe, ſtehet unter des Amtes Plauen Gerichtsbarkeit. Wabſts Hiſtor. Nachr. vom Churf. Sachſ. Beyl. p. 102.

REUS SATIS ACCIPIENDI, heiſt in denen Rechten ein Gläubiger, welcher die ihm von ſeinem Schuldner vorgeſchlagenen Bürgen anninmt. l. qui hominem. §. quidem. ff. de ſolut. Siehe *Fidejuſſio*, im IX Bande, p. 820. u. ff.

REUS SATISDANDI, heiſt in denen Rechten eigentlich nichts anders, als ein Bürge, ſiehe *Fidejuſſor*, im IX Bande p. 830. u. ff.

Reuſſe (Fiſch-) ſiehe **Fiſch-Reuſſe**, im IX Bande, p. 1038.

Reuſſe (Gründlings-) eine Art Fiſch-Reuſſen, ſiehe **Grundel-Reuſſen**, im XI B. p. 1139.

Reuſſe (Grundel-) eine Art Fiſch-Reuſſen, ſiehe **Grundel-Reuſſen**, im XI Bande, p. 1139.

Reuſſelius (Gabriel) ein Adjunctus der philoſophiſchen Facultät zu Jena, gebohren zu Malchin im Mecklenburgiſchen 1651 den 21 Oct. ſtudirte zu Jena und Leipzig, ſchrieb

1) Miſcellanea philologica;
2) Diſputat. de peſtilentia,

und ſtarb den 14 Jul. 1684. Göze elog. philol.

Reuſſen. Das Gebiethe der Ruſſen oder Reuſſen begriff ehedem ein groſſes Land zwiſchen dem Dnieſter und Dnieper biß an die Weixel. Seit dem aber die Ruſſen über den Dnieſter oder Borysthenem zurücke ſind getrieben worden, ſo hat man das diſſeitige Land **Klein-Reuſſen** genennet, und alſo von Rußland, welches ja wohl mit allem Rechte **Groß-Reuſſen** genennet wird, unterſchieden. Es hat aber das kleine Reuſſen wiederum zwey Theile, eines heiſſet **Roth-Reuſſen**, von dem ein Artickel folget, und gehöret zu Pohlen; das andere heiſt **Weiß-Reuſſen**, wovon ebenfalls ein Artickel folget, und gehöret zu Litthauen. Das Land der Moſcowiter aber wird **Schwartz-Reuſſen** genennet.

Reuſſen, eine Woywodſchafft in Klein-Reuſſen in Pohlen, welche drey Diſtricte begreiffet, nehmlich Lemberg, Belcz, und Chelm.

Reuſſen oder **Reiſſen**, ingleichen **Riſſa**, eine kleine Stadt und koſtbares Schloß in Groß-Pohlen, an den Gräntzen von Schleſien, eine Meile von Liſſa, wo ſonſt die Reſidentz der Grafen von Leſcinsky iſt. Die Moſcowiter haben Schloß und Stadt im Jahr 1707 ausgebrannt und ſehr ruinirt. Die Stadt hat jährlich zwey Jahrmärckte, den 1) auf Mariä Heimſuchung, und den 2) auf Michaelis.

Reuſſen, ein Sächſiſches Amtſäßiges Guth im Fürſtl. Sächſ. Amte Weiſſenfelß im Thüringiſchen Kreyſſe, ſtehet unter dem Gerichts-Stuhle Mölzen. **Wabſts** Hiſt. Nachr. vom Churf. Sachſ. Beyl. p. 27.

Reuſſen, Grafen und Herren von Plauen, ꝛc. Deren Herrſchafften und Lande liegen in dem Voigt- und Oſterlande, und ſind die vornehmſten Städte und Aemter, die ſie vorjetzo beſitzen, darinnen: Gräitz, Gera, Schleitz, Lobenſtein, Ebersdorff, Hirſchberg, Zeulenroda, Burgk, und Saalburg. Vormals waren ſie von gröſſerm Umfange, angeſehen das gantze Voigtland, davon das meiſte anjetzo Chur-Sachſen beſitzet, nebſt vielen Städten in Böhmen und im Ertzgebürge ihnen eigenthümlich zugehöret. Allein, als 1428 **Heinrich** der ältere, welcher Kayſers **Sigismunds** und des H. R. Reichs Hofrichter geweſen, und von dieſem Kayſer mit dem verledigten Burggrafthum Meiſſen belehnet, auch in den Reichs-Fürſten-Stand 1426 erhoben wurde, die Burg Meiſſen, nebſt dem Schloß Frauenſtein an Churfürſt **Friedrichen** zu Sachſen gegen 16000 Meißniſche Gülden verkauffte; ſo geriethen ſeine Erben, die mit dieſer Veräuſſerung nicht zufrieden, mit dem Chur-Hauſe Sachſen in nicht geringe Zwiſtigkeit, ſo gar, daß obgedachten Burggrafens Sohn, **Heinrich** der jüngere, darüber, da er noch überdiß mit ſeiner Ritterſchafft in groſſer Zwieſpalt lebte, von Churfürſt **Ernſten** zu Sachſen, welchen die Unterthanen zu Hülffe geruffen hatten, von Land und Leuten vertrieben wurde; doch iſt er hernach durch Vermittelung anderer Stände um das Jahr 1466 in ein und andere Herrſchafften und Güter wieder eingeſetzt worden. Alſo blieb es bis auf die Zeiten des Schmalkaldiſchen Krieges, in welchem die Herren **Reuſſen** von Plauen, zu Gräitz und Cranichfeld dem damaligen Churfürſten von Sachſen, **Johann Friedrichen**, mit Rath und That, wie es dazumal das Intereſſe erforderte, treulich beyſtunden. Weil aber gedachter Churfürſt 1547 in einem bey Mühlberg an der Elbe mit dem Kayſer **Carln V** gehaltenen Treffen den Kürtzern zog, und gar darüber gefangen wurde, ſo betraf auch dieſes Unglück **Heinrich** den ältern **Reuſſen**, den Stiffter der gantzen annoch blühenden ältern Linie, indem er zugleich mit gefangen, und von dem Kayſer in die Reichsacht erkläret, auch dabey aller ſeiner Herrſchafften beraubet wurde. Nun brachte es zwar deſſen Vetter aus der Burggräflichen Linie **Heinrich V**, Burggraf zu Meiſſen, bey dem Kayſer **Carln V**, bey dem er geheimer Rath und obriſter Cantzler in Böhmen war, dahin, daß ihm ſeines in die Acht erklärten Vetters Lande zum Reichs-Afterlehn gegeben wurden, weil er ſich aber vor gedachten Kayſer und deſſen Bruder König **Ferdinanden** in dieſem Religions-Kriege ſehr [ver]intereßiret, indem er ſolchen meiſtentheils auf ſeine eigene Koſten, in Vertröſtung mit mehrern Landen dermalens wieder gleich gethan zu werden, in und auſſerhalb des Reichs gedienet, ſo iſt er dergeſtalt von Einkünfften geſchwächt und herunter gebracht worden, daß ſeine Erben nach deſſen Tode wegen groſſer Schulden-Laſt, die meiſten Lande und Herrſchafften im Königreich Böhmen, an deſſen Ertzgebürge, im Voigtlande und andrer Orten fahren laſſen, und folgends allerhand ſchädliche Verpfändungen und Abtretungen, zum höchſten Nachtheil ihrer Vettern, **Reuſſen**, Herren von Plauen, ſchlüſſen müſſen. Geſtalt nicht nur **Heinrich VI**, Burggraf zu Meiſſen, 1559 die Herrſchafften und Städte Voigtsberg, Plauen, Oelsnitz, Adorff, Neukirchen und Schöneck an das Haus Sachſen gegen ein Anlehn von 60000 Gülden verpfändet, ſondern auch, da weder er noch deſſen Bruder **Heinrich VII**, der letzte Burggraf zu Meiſſen, mit dem dieſe Linie ausgeſtorben, die verpfändete Lande einlöſen können, ſo hat er ſich mit dem damaligen Churfürſten zu Sachſen **Auguſten** 1569 in einen beſondern Vergleich eingelaſſen krafft welches der Burggraf gegen Abtrag einer Summe von 27142 Gülden 18 Groſchen Meißn. aller Anwartung darüber, auch Recht und Gerechtigkeiten darüber ſich begeben und verzühen. Weil auch nach Abgang der Burggräflichen Linie 1572 die Böhmiſchen Güter wieder zur Kron Böhmen gezogen wurden, ſo iſt von allen nichts mehr als gleich im Anfang benennte Herrſchafften und Städte nebſt zubehörigen, übrig geblieben, welche auch die Herren Grafen **Reuſſen** noch jetzo beſitzen. Im übrigen iſt die Gräfliche Familie eine der uralteſten und berühmteſten in gantz Deutſchland, wie ſolches nebſt andern Documenten auch ein von dem Kayſer **Ferdinand I** 1565 ertheiltes Privilegium bezeuget, und iſt wegen vieler von den Grafen dem H. R. Reiche erwieſenen getreuen und erſprießlichen Dienſten mit ſonderbaren Privilegien und Freyheiten von den Römiſchen Kayſern begnadiget, und von Fällen zu Fällen beſtätiget worden. Unter welchen das privilegium de non appellando, wenn die Summe unter 400 Rheiniſche Goldgülden iſt, vor andern in Betrachtung zu zühen, welches ihnen von dem Kayſer **Matthias** 1613 ertheilet, und von deſſen Nachfolgern am Reich beſtätiget worden. Hiernächſt ſind ſie unmittelbare Reichsgrafen, haben Sitz und Stimme auf allgemeinen Reichstägen, und ſitzen auf der Wetterauiſchen Grafenbanck, wie ſie denn auch die Lehen über ihre geſamte Herrſchafften, Städte und Schlöſſer von Zeit zu Zeit von dem Kayſer des Reichs und der Kron Böhmen wegen unverrückt empfangen: Was den Gräflichen Ehren-Titul betrifft, ſo iſt zu wiſſen, daß die alten Herren von Plauen aus eigener Bewegung den Grafen-Titul fahren laſſen, und davor das Prädicat **Voigte** angenommen, als welches zu damaliger Zeit eine weit gröſſere Ehre und Würde ausmachte, geſtalt ſie ſich von GOttes Gnaden ſchrieben. Nachdem aber im 17 Jahrhundert der Grafenſtand von einigen in Zweiffel gezogen, und viele (die kurtz vorhero in den Grafenſtand erhoben worden, und

doch in dem H. R. Reiche weder mit unmittelbaren Reichs-Gütern angeſeſſen, noch einige Stimme und Sitz bey allgemeinen Reichs-Tägen gehabt, weniger auch andere Beſchwerden zu Erhaltung des Cammer-Gerichts und dergleichen nach den Reichs- und Kreyß-Matriculn helffen ertragen, ſo gar auch von neuen Familien hergeſtammet) den uralten Herren-Stand und hohen herrlichen Häuſern im Reich vorgezogen werden wollen; ſo haben ſämtliche Grafen **Reuſſen** 1673 bey dem damaligen Kayſer **Leopold** I um Erneuerung des Gräflichen Prädicats angehalten, womit ihnen auch ſonder Bedencken gewillfahret, und durch ein Kayſerliches Patent von 1673 den 26 Auguſt anbefohlen worden, daß man in dem gantzen Römiſchen Reich ſie vor recht gebohrne Grafen halten, ihnen auch den Titul und Namen derer **Reuſſen**, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Grätz, Cranichfeld, Gera, Schleitz und Lobenſtein ꝛc. geben, und ſie jedermann alſo nennen und ſchreiben ſoll. Das Chur-Haus Sachſen, welches Plauen beſitzet, giebt den Herren Reuſſen den Gräflichen Titel nicht. In ältern Zeiten haben ſie von dieſem Chur-Hauſe die Herrſchafften Schleitz, Grätz, Gera und andere zu Lehen getragen; im Jahre 1546 aber hat es der damals bey der Kron Böhmen in groſſem Anſehen geſtandene **Heinrich**, Burggraf zu Meiſſen, dahin gebracht, daß **Moritz**, Hertzog zu Sachſen, durch einen zu Prag mit dem Könige **Ferdinand** errichteten Vertrag die Herren Reuſſen mit den Lehn an die Kron Böhmen überwieſen, auch 1549 von aller Landes-Fürſtlichen Ober-Botmäßigkeit losgegeben, von welcher Zeit an ſie ungezweiffelte Reichs- und Ober-Sächſiſche Kreyß-Stände ſind. Was nun die Genealogie dieſes Gräflichen Hauſes betrifft, ſo erhellet aus unverwerflichen Documenten, daß bereits unter den Grafen, welche der Kayſer **Carl** der **Groſſe** den Provintzen vorgeſetzet, der Herren von Plauen Erwehnung geſchiehet. Der Stamm-Vater derſelben, ſo weit man Nachricht hat, iſt **Eckebrecht**, Graf zu Oſterroda, welcher zu Zeiten der Kayſer **Otten**, I, II, III, um das Jahr 950 gelebet, und durch ſeine Gemahlin **Jornanden**, Graf **Aribo** zu Gleißberg und Schwartzenberg einige Tochter, dieſe letzte Grafſchafft, ſo an dem Böhmiſchen Ertzgebürge nahe bey Schneeberg und Annaberg gelegen, und anjetzo ein Churfürſtliches Sächſiſches Kreys-Amt iſt, erblich an ſein Haus gebracht. Der aus dieſer Ehe erzeugte Sohn, **Heinrich** I, hat den Stamm allein fortgepflantzet, und ſich zuerſt Voigt genennet. Auf was Weiſe dieſer Herr den Titul angenommen, iſt noch nicht ausgemacht, ſo viel aber gewiß, daß dieſes Prädicat eine groſſe Würde angezeigt, ſo die Gräfliche weit übertroffen, und hat auch das gantze ſo genannte Voigtland den Namen von ihm bekommen. Er ſtarb 1045, und hinterließ **Heinrichen** II, beygenannt den **Frommen**, welcher ein Vater **Heinrichs** III worden: dieſer war des Kayſers **Friedrichs** I Hof-Marſchall, wurde genennet **Heinrich** der **Reiche**, von GOttes Gnaden, des Heil. Röm. Reichs Voigt, ein mächtiger Beſitzer und Beſchirmer des gantzen Voigtlandes. Seine Gemahlin war **Bertha**, eine gebohrne Hertzogin in Cärnthen, und Gräfin von Tyrol, Kayſers **Friedrichs Barbaroſſä** und **Heinrichs** VI nahe Anverwandtin; mit dieſer zeugte er 4 Söhne, welchen allen er auf inſtändiges Bitten, und aus ſonderbarer Liebe gegen ſie und ihren Vetter Kayſer **Heinrichen** VI, den Namen **Heinrich** in der Tauffe beylegen ließ. Von dar an aus Kayſerlicher Vergünſtigung und allergnädigſten Beſtätigung ein ewiger Familien-Vertrag aufgerichtet, vermöge deſſen alle künfftig von ihm und gedachten 4 Söhnen herabſtammende Kinder männlichen Geſchlechts dieſen eintzigen Tauf-Namen **Heinrich** zu ewigen Zeiten führen ſolten. Welches auch noch von deſſen Nachkommen unverbrüchlich gehalten wird. Damit aber keine Unordnung entſtehen, und man einen von dem andern wohl unterſcheiden möchte: Als haben ſich die ſämtlichen **Reuſſen**, Grafen und Herren von Plauen ꝛc. 1664 in einer Zuſammenkunfft zu Gera verglichen, daß hinführo beyde noch übrige Linien, die ältere und jüngere, und zwar eine jede vor ſich abſonderlich, bey der einmal angefangenen Zahl, als der erſte, der andere, der dritte ꝛc. ſtatt des Zunamens fortfahren, und ſolcher geſtalt mit ihren Söhnen, wiewol nicht nach der Ordnung derjenigen Zahl, wie ſie nach einander einem Vater in ſeinem Hauſe gebohren, ſondern mit Ubergehung derſelbigen Geburts-Zahl, in der Ordnung derjenigen Zeit, Geburt und Anzahl, wie aller und ieder damaliger und folgender Herren Gebrüdere und Vettere, junge Herren, nach einander auf die Welt kommen, gezählet werden ſolte. Als wenn z. E. in dem Hauſe Gera ein Sohn gebohren würde, mit dem Beynamen der I, und käme nach ihm im Hauſe Schleitz ein junger Herr auf die Welt, ſo ſolte dieſer fortzählen, und der II genennet werden, und ſo weiter, bis ſich die Zahl auf XXX ungefehr erſtreckte, alsdenn nach Belieben wieder mit I angefangen werden ſolte, wie denn auch ſolches mit Anfang des 18 Jahrhunderts geſchehen: Obgedachten **Heinrichs** III 4 Söhne haben nach deſſen Ableben das Land in 4 Theile getheilet, ſo daß ſich der erſte **Voigt zu Weyda**, der andere **Voigt zu Plauen**, der dritte **Voigt zu Grätz**, der vierdte **Voigt zu Gera** geſchrieben. Die **Weydaiſche** Linie, welche ſich wiederum in die ältere und jüngere zertrennet, iſt bereits mit **Heinrichen** dem **jüngern**, Herrn zu Weyda und Wildenfelß, 1535 erloſchen. Die Grätziſche gieng mit des Stiffters Sohn 1236 aus. Die **Geraiſche**, welche ſich in die Lobenſteiniſche, Reichenfelſiſche und Schleitziſche Aeſte ausgebreitet, währte bis 1550, und ſtarb mit **Heinrichen** dem **jüngern**, Herrn zu Gera, Schleitz und Lobenſtein aus. Die eintzige **Plauiſche Linie** hat ſich bis dieſe Stunde in beſtändigem Flor erhalten. Sie iſt von **Heinrichen** II, Voigt und Herrn zu Plauen, **Heinrichs** des **Reichen** andern Sohne, der 1206 gelebet, geſtifftet worden. Von deſſen Enckeln ſind **Heinrich** der **ältere** und **Heinrich** der **jüngere** zu mercken, indem von jenen die ehemalige **Burggrafen zu Meiſſen**, von dieſem

aber

aber die Reuſſen, Grafen und Herren von Plauen entſtanden.

Die Burggrafen von Meiſſen, Voigte und Herren zu Plauen.

Heinrich der ältere Voigt und Herr zu Plauen, Heinrichs I Enckel, ſo noch 1294 gelebet, war ein Vater Heinrichs IV, welcher folgende drey Kinder gehabt; 1) Heinrichen I den ältern, von dem ſo gleich. 2) Heinrichen, den jüngern, welcher von 1410 bis 1420 Großmeiſter des Deutſchen Ordens in Preuſſen geweſen. 3) Annen, welche von 1435 bis 1457 dem Stiffte zu Quedlinburg als Aebtißin vorgeſtanden. Jetztgedachter Heinrich I der ältere, Voigt und Herr zu Plauen, Kayſerlicher Reichs-Hofrichter in dem Ober-Hof-Gericht zu Altenburg, bekam von dem Kayſer Sigismund 1426 das verledigte Burggrafthum Meiſſen, womit die Reichs-Fürſtliche Würde verknüpfft war, ingleichen die Grafſchafft Hartenſtein zu Lehn. Er ſtarb 1429, und hinterließ Heinrichen II, Burggrafen zu Meiſſen, Grafen zu Hartenſtein und Herrn zu Plauen, welcher von Ernſten, Churfürſten zu Sachſen, von Land und Leuten vertrieben, aber um das Jahr 1466 in einige Herrſchafften wieder eingeſetzt wurde. Sein Sohn, Heinrich III, Burggraf zu Meiſſen, Graf zu Hartenſtein und Herr zu Plauen, war 1480 bey Uladislaus IV, Könige in Böhmen, Rath und Landvoigt in der Lauſitz. Er hinterließ Heinrichen IV, Burggrafen zu Meiſſen, Grafen zu Hartenſtein und Herrn zu Plauen, welcher 1520 mit Tode abgieng, nachdem er mit Barbaren, einer Tochter Waldemars IV, Fürſtens zu Anhalt, Heinrichen V, Burggrafen zu Meiſſen, gezeugt hatte. Derſelbe war 1508 den 24 Aug. gebohren, und ſtarb 1544 den 19 May als Kayſerl. geheimer Rath, Cämmerer und obriſter Cantzler in Böhmen. Von ſeiner Gemahlin, Margarethen, einer Tochter Nicolas, Grafen von Salm, hinterließ er 2 Söhne: 1) der ältere, Heinrich VI, Burggraf zu Meiſſen, welcher 1533 den 9 Octobr. gebohren, vermählte ſich 1555 mit Dorotheen Catharinen, einer Tochter Georgens, Marggrafens zu Brandenburg in Anſpach, und ſtarb 1568 den 24 Decembr. ohne Erben. 2) Der jüngere, Heinrich VII, Burggraf zu Meiſſen, Graf zu Hartenſtein, Herr in Plauen, Gera, Engelsburg, Ludiz, Theißingen, Schleitz und Lobenſtein, der 1536 den 29 Decembr. gebohren, vermählte ſich 1564 mit Catharinen, einer Tochter Franciſcus, Hertzogs zu Braunſchweig-Lüneburg in Gifhorn, und 1567 mit Annen, einer Tochter Barnims, Hertzogs in Pommern, Carls, Fürſtens zu Anhalt, Wittwe, hinterließ aber bey ſeinem Tode, der 1572 den 22 Jenner erfolgte, keine Kinder.

Die Reuſſen, Grafen und Herren von Plauen.

Heinrich der jüngere, Voigt und Herr zu Plauen, in Ronneburg, des oberwehnten Heinrichs des ältern, von dem die Burggrafen zu Meiſſen abgeſtammet, jüngſter Bruder, lebte 1298. Dieſer erlangte in Anſehung der Heyrath, welche ſein Vater mit Marien, einer Tochter Brzetislaus IV, Fürſtens in Böhmen, und Marien, gebohrner Hertzogin von Rußland, geſchloſſen, den Zunamen Reuß, immaſſen ihn ſein Vater nach der Großmütter den Reuſſen, gleichwie ſeinen mittlern Sohn nach der Mutter den Böhmen genennet. Dieſer ſtarb ohne Kinder; jener aber pflantzte ſein Geſchlecht und zugleich den Zunamen Reuß fort: Denn er hinterließ von Sophien, Gräfin von Kevernburg, 3 Söhne, davon der jüngere Heinrich Reuß, Voigt und Herr zu Plauen, ſo Friederichs Severus, Landgrafens in Thüringen, Vormund, Statthalter und Landes-Hauptmann geweſen, 1349 das Zeitliche geſegnete, nachdem er mit Salome, einer Tochter Heinrichs III, Hertzogs zu Glogau, unterſchiedliche Kinder gezeuget hatte. Von denſelben ſind folgende 2 zu mercken. 1) Salome, welche mit Comaden, Hertzoge von Auſchwitz von der Linie zu Teſchen, verheyrathet geweſen, und 1384 im Wittwen-Stande gelebet. 2) Heinrich Reuß, Voigt und Herr zu Plauen in Gräitz und Ronneburg, beygenamt der Streitbare, welcher 1360 florirt und mit ſeiner Anverwandtin, Annen von Werda, 2 Söhne gezeuget. Dieſe waren 1) Heinrich der ältere, Reuß, Herr zu Plauen in Ronneburg, welcher 1410 geſtorben, und einen Sohn nachgelaſſen, der noch 1424 gelebet. 2) Heinrich der jüngere, Herr zu Plauen in Gräitz, welcher 1424 mit Tode abgegangen, nachdem er mit Guthen, Frau von Hackeborn, folgende 3 Söhne gezeuget: 1) Der ältere, ſo 1445 gelebet, hinterließ von Irmengarde, Burggräfin von Kirchberg, Heinrichen, der 1467 zum Großmeiſter des Deutſchen Ordens in Preuſſen erwählet worden, und 1470 den 2 Febr. geſtorben. 2) Der jüngere gieng unbeerbt mit Tode ab. 3) Der mittlere bekam mit Lucien von Schönburg 2 Söhne, davon der jüngere, 1451 die Herrſchafft Ober-Cranichfeld käuflich an ſich brachte, und 1461 ohne Erben ſtarb; der ältere hingegen, ſo bey Ernſten und Friedrichen III, Churfürſten zu Sachſen, Rath und Land-Voigt zu Coburg geweſen, hinterließ bey ſeinem 1498 erfolgten Tode von Magdalenen von Schwartzenberg unterſchiedliche Kinder, von denen Heinrich der jüngere Reuß, Herr von Plauen in Gräitz und Cranichfeld, beygenamt der Friedfertige, allein ſeinen Stamm fortgeſetzet. Er vermählte ſich erſtlich mit Annen, Gräfin von Colditz, hernach aber mit Amalien, Gräfin von Mannsfeld, und hinterließ, da er 1535 ſtarb, Heinrichen den ältern, Heinrichen den mittlern, und Heinrichen den jüngern. Von dieſen war der mittlere bey Johann Wilhelmen, Hertzoge zu Sachſen, geheimer Rath, gieng 1578 den 22 Junius mit Tode ab, und hinterließ von Marie Salome, Gräfin von Oettingen, 3 Söhne, von denen der ältere 1607 den 8 Febr. der mittlere 1616 den 16 Jenner, und der jüngere, 1580 ohne Erben verſchieden. Die beyden übrigen Brüder, Heinrich der ältere, und Heinrich der jüngere, haben die noch jetzo blühende 2 Haupt-Linien, nemlich die ältere und jüngere angeleget.

Die ältere Linie.

Heinrich der ältere **Reuß**, Herr von Plauen in Unter-Graitz, der dieſe Linie geſtifftet, war 1506 gebohren, und bekleidete bey **Johann Friedrichen**, Churfürſten zu Sachſen, die Stelle eines geheimen Raths und Landeshauptmanns zu Zwickau. Er wurde 1547 in der Schlacht bey Mühlberg von den Kayſerlichen gefangen, und 1552 wieder auf freyen Fuß geſtellet, worauf er 1572 den 22 Mertz das Zeitliche geſegnete. Von ſeinen 5 Söhnen ſind **Heinrich** II in **Burgk** und **Heinrich** V in Graitz zu mercken: 1) **Heinrich** II älterer Linie **Reuß**, Herr zu Plauen in **Burgk**, ſo 1543 gebohren, und 1608 geſtorben, hat keine beſtändige Nachkommenſchafft gehabt, immaſſen ſein Enckel, **Heinrich** III, deſſen Vater, **Heinrich** II, Margräflicher Brandenburg-Bayreuthiſcher geheimer Rath geweſen, 1640 den 7 Junius im ledigen Stande mit Tode abgegangen. 2) **Heinrich** V älterer Linie **Reuß**, Herr zu Plauen in **Graitz**, ſo 1549 den 4 Nov. gebohren, und 1604 den 9 Octobr. geſtorben, zeugte mit **Marien**, einer Tochter **Hugo**, Herrns von Schönburg in Hartenſtein, auſſer einigen Töchtern, 5 Söhne. Von denſelben brachten die 3 älteſten ihr Leben nicht hoch; von denen beyden jüngſten aber hat **Heinrich** IV die **Ober-Graitziſche**, und **Heinrich** V die **Unter-Graitziſche** Linie errichtet.

Die Ober-Graitziſche Linie.

Heinrich IV älterer Linie **Reuß**, Herr zu Plauen in **Ober-Graitz**, war 1597 den 11 Mertz gebohren, vermählte ſich 1624 mit **Julianen Eliſabeth**, einer Tochter des Rheingrafens **Friedrichs**, und ſtarb 1629 den 25 Auguſt. Von ſeinen Kindern ſind folgende 3 erwachſen: 1) **Heinrich** der ältere in **Ober-Graitz**, von dem ſogleich. 2) **Marie Sibylle**, die 1625 den 4 Aug. gebohren, 1646 mit **Heinrichen** X **Reuß** in Lobenſtein vermählet, und 1675 den 21 May durch den Tod in ein ander Leben verſetzet worden. 3) **Agnes Eliſabeth**, ſo 1629 den 29 Sept. gebohren, wurde 1649 **Chriſtianen**, Herrn zu Schönburg in Rochsburg, beygeleget, und gieng 1675 mit Tode ab. Obbeſagter **Heinrich** der ältere in **Ober-Graitz** war 1627 den 3 May gebohren, und wurde insgemein der **dicke Herr** genennet. Er war bey dem Kayſer, wie auch bey unterſchiedenen Chur- und Fürſten Rath, des H. R. Reichs, und des Johanniter-Ordens Ritter, that ſich im Kriege als Generalwachtmeiſter und Obriſter hervor, und ſtarb 1681 den 8 Mertz als Senior des gantzen Gräfl. Hauſes. Er hatte ſich 1648 mit **Sibyllen Magdalenen**, einer Tochter **Georgens**, Burggrafens in Kirchberg, und 1668 mit **Sibyllen Julianen**, einer Tochter **Chriſtian Günthers**, Grafen zu Schwartzburg in Arnſtadt, vermählet. Die erſte, ſo 1667 den 24 Febr. das Zeitliche geſegnet, gebahr ihm 11, und die andere, ſo ihm 1698 den 5 April im Tode nachgefolget, 8 Kinder. Von denenſelben ſind folgende 4 zu mercken: 1) **Heinrich** VI, von dem hernach. 2) **Magdalene Chriſtine**, war 1652 den 13 Aug. gebohren, wurde 1688 mit **Philipp Ludewigen**, Hertzoge von Holſtein-Wieſenburg, vermählet, und ſtarb 1697 den 18 Decembr. 3) **Margarethe Sophie**, war 1655 den 7 Jenner gebohren, verehelichte ſich 1698 den 21 Auguſt mit **Johann Georgen**, Freyherrn von **Racknitz**, und gieng den 4 Dec. des beſagten Jahrs mit Tode ab. 4) **Sophie Juliane**, war 1670 den 25 Decembr. gebohren, wurde 1688 **Heinrichen** VIII jüngerer Linie **Reuſſen**, Grafen und Herrn zu Plauen zu Hirſchberg, beygeleget, und 1696 den 23 Auguſt durch den Tod abgefordert. Oberwehnter **Heinrich** VI älterer Linie **Reuß**, Graf und Herr von Plauen in **Ober-Graitz**, ſo 1649 den 7 Auguſt gebohren, war Churſächſiſcher General-Feld-Marſchall und geheimer Rath, hielt ſich 1697 in der Schlacht bey Zentha ungemein tapffer, muſte aber an denen dabey empfangenen Wunden den 11 (21) Octobr. zu Segedin ſterben. Er hatte ſich 1674 mit **Amalien Julianen**, einer Tochter **Heinrichs** V in Unter-Graitz, **Ferdinands** Herrn von Biberſtein Wittwe, und 1691 mit **Henrietten Amalien**, einer Tochter **Heinrichs** III, Freyherrns von **Frieſen**, vermählet. Mit der erſten, ſo 1688 geſtorben, bekam er nur eine Tochter, **Ferdinandinen Charlotten**, welche 1675 den 13 Junius zu Amſterdam gebohren, und ſich 1697 mit **Franciſcus Gallus**, Freyherrn von **Racknitz**, 1702 aber mit **Carln** von Norval, verheyrathet, worauf ſie 1723 den 20 Julius mit Tode abgegangen. Mit der andern, ſo ihm erſt 1732 den 2 Aug. im Tode nachgefolget, zeugte er folgende 3 Kinder: 1) **Heinrichen** I, welcher 1693 den 29 Dec. gebohren, und 1714 den 7 Sept. zu Paris geſtorben. 2) **Heinrichen** II, von dem ſogleich. 3) **Johannen Margarethen**, welche 1695 den 18 Febr. gebohren, und 1713 **Erdmannen**, Grafen von Redern in Krappitz, der 1729 geſtorben, beygeleget worden. Jetztbeſagter **Heinrich** II älterer Linie **Reuß**, Graf und Herr von Plauen in **Ober-Graitz**, war 1696 den 4 Febr. gebohren, trat 1715 die Regierung an, und ſtarb 1722 den 17 Novembr. Er hatte ſich 1715 mit **Sophien Scharlotten**, einer Tochter **Johann Caſpars**, Grafens von **Bothmar**, Königlichen Großbritanniſchen geheimen Raths und Staats-Miniſters, vermählt, und mit ihr 5 Kinder gezeugt, von denen der eintzige **Heinrich** XI älterer Linie **Reuß**, Graf und Herr zu Plauen in **Ober-Graitz**, der 1722 den 18 Mertz gebohren, zu erwachſenen Jahren gekommen.

Die Unter-Graitziſche Linie.

Heinrich V älterer Linie **Reuß**, Herr zu Plauen in **Unter-Graitz**, war 1602 den 4 Dec. gebohren, vermählte ſich 1630 mit **Annen Marien** des Rhein-Grafen **Friedrichs** Tochter, und ſtarb 1667 den 7 Mertz, nachdem er 8 Kinder gezeuget. Dieſe waren 1) **Heinrich** I, welcher 1632 den 17 Novembr. gebohren, und als Holländiſcher Obriſter von der Reuterey, 1666 in einem Duel entleibet worden. 2) **Heinrich** II, welcher 1634 den 8 Jenner gebohren, ſeinen Sitz zu Burgk gehabt, und 1697 den 5 Oct. als Senior ſeines Hauſes geſtorben, von ſeiner Gemahlin, **Eliſabeth Sibyllen**, **Heinrichs** II **Reuſſen** in Burgk Tochter, eine eintzige Tochter **Even Aemilien**, nach ſich laſſend, die 1667 den 23 Jenner gebohren, 1707 mit **Friedrich Heinrichen** von **Stein** in Lauſenitz verehlichet, und 1716 den 29 Mertz durch den Tod abgefor-

dert worden. 3) Heinrich III, so 1635 den 5 April gebohren, und 1636 den 3 Jenner verblichen. 4) Heinrich IV, von dem hernach. 5) Heinrich V, welcher 1645 den 19 April gebohren, seinen Sitz in Rothenthal aufgeschlagen, und 1698 den 12 Febr. als Senior seines Hauses gestorben, nachdem er den Holländern als Obrister, und dem Kayser als General-Wachtmeister gedienet, und mit seiner ersten Gemahlin Angelice Desmiers, Marquise von Olbreuse, der Hertzogin zu Zelle Schwester, die er 1678 geheyrathet, und 1688 durch den Tod verlohren, keine Kinder, mit der andern aber Christianen, einer Tochter Christians, Grafens von Witgenstein in Homburg, die er sich 1697 beygeleget, eine einzige Tochter, Christianen Henrietten, so nach seinem Tode 1698 den 13 Aug. gebohren, und 1709 den 31 Julius verschieden, gezeuget hatte. 6) Marie Agnes, so 1631 den 6 Octobr. gebohren, und als Canonißin zu Quedlinburg, 1652 den 13 Jenner ihr Leben beschlossen. 7) Amalie Juliane, welche 1636 den 4 Octobr. gebohren, und 1659 mit Ferdinanden Baron von Biberstein, 1674 aber mit Heinrichen VI Reuß in Ober-Graitz vermählet worden, worauf sie 1688 den 24 Decembr. mit Tode abgegangen. 8) Elisabeth Christine, so 1639 den 5 Septembr. gebohren, und 1644 den 10 Aug. gestorben. Obgedachter Heinrich IV, älterer Linie Reuß, Graf und Herr zu Plauen in Untergraitz, so 1638 den 5 Aug. gebohren, war Hertzogl. Braunschweig-Lüneburgischer Kriegs-Rath, General-Major, Obrister und Statthalter zu Braunschweig. Er starb 1675 den 11 Febr. zu Hechingen, und hinterließ von Annen Dorotheen, einer Tochter Wilhelms, letzten Herrns von Ruppa, die er sich 1671 beygeleget, folgende 2 Söhne: 1) der jüngere, Heinrich XIV, war 1674 den 14 Julius gebohren, und starb 1682 den 20 Junius. 2) Der ältere, Heinrich XIII, älterer Linie Reuß, Graf und Herr zu Plauen in Untergraitz, war 1672 den 29 Septembr. auf dem Schlosse Oppurg gebohren, ließ 1715 die Genealogie der Grafen und Herren von Plauen in Lateinischer Sprache zu Nürnberg drucken, und starb 1733 den 14 April als Senior seines Geschlechts. Er hat mit Sophien Elisabeth, einer Tochter Ernsten, Grafens von Sollberg in Wernigerode, die er sich 1697 zur Gemahlin erwählet, und 1729 den 14 Novembr. durch den Tod eingebüsset, folgende 13 Kinder gezeuget. 1) Heinrichen III, älterer Linie Reuß, Grafen und Herrn von Plauen, Herrn in Graitz, Cranichfeld, Gera, Schleitz und Lobenstein, welcher 1701 den 26 Jenner gebohren, und nach seines Vaters Tode die Regierung angetreten. 2) Heinrichen IV, welcher 1702 den 14 Febr. gebohren, und 1738 im Novembr. als Kayserl. Obrister des Rheingräflichen Regiments, zu Wien gestorben. 3) Heinrichen V, welcher 1704 den 31 Jenner gebohren, und sich in Königl. Polnische und Churfächsische Kriegs-Dienste begeben. 4) Heinrichen VI, so 1708 den 1 Junius gebohren. 5) Heinrichen VII, so 1709 den 30 Junius gebohren, und so gleich gestorben. 6) Augusten Ernestinen Sophien, die 1698 den 14 Junius gebohren, und 1710 den 27 Jenner verschieden. 7) Christinen Dorotheen, die 1699 den 25 Septembr. gebohren, und 1723 mit Conrad Ernst Maximilianen, Grafen von Hochberg, vermählt worden. 8) Ernestinen Aemilien, so 1705 den 4 April gebohren, und 1724 Heinrich Augusten, Grafen von Stollberg in Schwartza, beygelegt, und 1728 den 26 April durch den Tod weggenommen worden. 9) Louisen Henrietten, die 1706 den 29 Novembr. gebohren, und 1708 den 6 April verblichen. 10) Sophien Elisabeth, die 1710 den 21 May gebohren, und sogleich gestorben. 11) Sophien Henrietten, so 1711 den 19 September gebohren, und 1733 mit Ludewig Günthern, Printzen von Schwartzburg-Rudelstadt, vermählt worden. 12) N. die 1712 den 30 Septembr. gebohren. 13) Albertinen Augusten, so 1715 den 21 Junius gebohren, und 1717 den 24 Aug. mit Tode abgegangen.

Die jüngere Linie.

Heinrich, der jüngere, so diese Linie angeleget, war 1530 gebohren, und starb 1572 den 6 April. Er hatte sich erstlich mit Elisabeth Brigitten, einer Tochter Johann Heinrichs, Grafens zu Schwartzburg in Leutenberg, und da dieselbe 1564 gestorben, 1566 mit Dorotheen, einer Tochter Friedrich Magnus, Grafens zu Solms in Laubach, vermählt, welche letztere 4 Kinder zur Welt gebracht. Diese waren 1) Heinrich Posthumus, von dem hernach. 2) Agnes, so 1567 den 26 Junius gebohren, 1582 mit Hugo, Herrn von Schönburg, verehelichet, und 1588 den 1 Aug. durch den Tod abgefordert worden. 3) Anne, so 1568 den 23 Mertz gebohren, und 1594 den 17 Decembr. gestorben. 4) Dorothee, welche 1570 den 28 Octobr. gebohren, und sich 1586 mit George Friedrichen, Grafen zu Hohenlohe in Waldenburg, 1606 aber mit Wilhelm Schencken von Limpurg in Speckfeld, verheyrathet, worauf sie 1631 den 2 Decembr. das Zeitliche gesegnet. Oberwehnter Heinrich Posthumus, so 1572 den 10 Junius gebohren, bekleidete bey dem Kayser Rudolphen II, Matthias und Ferdinanden II, die Stelle eines Raths, wurde zu unterschiedenen wichtigen Kayserlichen Legationen und Commißionen gebraucht, und starb 1635 den 3 Decembr. Er hat die Herrschafft Lobenstein von den Vitzthumen eingelöset, hingegen die Herrschafften Ober-Crannichfeld, und Schavenforst dem Hause Sachsen-Weymar 1615 verpfändet. In seinen Landen setzte er nicht nur das Justitz- und Policey-Wesen in guten Stand, und würckte zu dessen Behuf das wichtige beneficium appellationis bey dem Kayserl. Hofe aus; sondern richtete auch zu Gera eine Cantzley und Consistorium an, welches noch unter dem Namen einer gemeinschaftlichen Regierung unterhalten wird. Eben daselbst stifftete er auch das noch izo berühmte Gymnasium. Er hatte sich 1594 den 17 Febr. mit Magdalenen, einer Tochter Wolfgangs, Grafens von Hohenlohe in Langenburg, 1597 aber mit Magdalenen, einer Tochter Albrechts, Grafens von Schwartzburg-Rudelstadt, vermählt. Mit der ersten, so 1596 den 2 April gestorben, zeugte er eine Tochter, Dorotheen Magdalenen, welche 1595 den 25 Febr. gebohren, und 1646 den 29 Octobr. gestorben,

nachdem ſie ſeit 1620 Georgen, Burggrafen von Kirchberg, in Farnroda, verheyrathet geweſen. Mit der andern Gemahlin bekam er 7 Töchter und 10 Söhne. Von jenen ſind folgende 4 zu mercken. 1) Juliane Marie, ſo 1598 gebohren, verehlichte ſich 1614 mit David, Grafen von Mansfeld, und ſtarb 1650 den 4 Jenner. 2) Agnes, ſo 1600 den 27 April gebohren, wurde 1628 Ernſt Ludewigen, Grafen von Mansfeld beygeleget, und gieng 1642 den 1 Jenner mit Tode ab. 3) Dorothee Sybille, die 1609 den 7 Octobr. gebohren, wurde 1627 mit Chriſtian Schencken in Tautenburg verheyrathet. 4) Erneſtinen, ſo 1618 den 19 Mertz gebohren, vermählte ſich 1639 mit Otto Albrechten, Herrn zu Schönburg in Hartenſtein, und ſtarb 1650 den 23 Febr. Von den 10 Söhnen Heinrichs Poſthumi ſind folgende 4 merckwürdig. 1) Heinrich II, welcher die Geraiſche Linie errichtet. 2) Heinrich III, welcher die Salburgiſche, nunmehro Schleitziſche Linie angeleget. 3) Heinrich IX, welcher 1616 den 21 May gebohren, ſeinen Sitz zu Schleitz genommen, und 1666 den 9 Jenner im ledigen Stande geſtorben. 4) Heinrich X, von dem die Lobenſteiniſche Linie entſproſſen.

Die Geraiſche Linie.

Heinrich II, jüngerer Linie Reuß, Graf und Herr von Plauen ꝛc. in Gera, Heinrich Poſthumus anderer Sohn, war 1602 den 14 Aug. gebohren, und ſtarb 1670 den 28 May als Senior ſeines Hauſes. Er hatte ſich 1642 mit Catharinen Eliſabeth, einer Tochter Chriſtian Günthers, Grafens zu Schwartzburg in Arnſtadt, vermählt, und mit ihr unterſchiedliche Kinder gezeuget, von denen ihn folgende 3 überlebet. 1) Heinrich IV, von dem ſogleich. 2) Juliane Dorothee, die 1649 den 11 Febr. gebohren. 3) Chriſtiane Sibylle, die 1653 den 9 May gebohren, und 1686 den 10 Mertz gleichfalls unverheyrathet mit Tode abgegangen. Jetztgedachter Heinrich IV, jüngerer Linie Reuß, Graf und Herr von Plauen in Gera, war 1650 den 3 Mertz gebohren, und ſtarb 1686 den 13 Mertz, nachdem er mit Annen Dorotheen, einer Tochter Anton Günthers, Grafens zu Schwartzburg in Sondershauſen, die er ſich 1672 zur Gemahlin erwählet, 12 Söhne gezeuget hatte. Von denſelben ſind folgende 5 erwachſen. 1) Heinrich XVIII, jüngerer Linie Reuß, Graf und Herr von Plauen ꝛc. in Gera, der 1677 den 21 Mertz gebohren, und 1735 den 25 Novembr. ohnvermählt geſtorben. 2) Heinrich XX, der 1678 den 4 Novembr. gebohren, und 1689 den 21 Aug. verſchieden. 3) Heinrich XXII, welcher 1680 den 2 Mertz gebohren, in Königl. Däniſchen Dienſten als Obriſter geſtanden, und 1731 den 18 Julius ſein Leben beſchloſſen. 4) Heinrich XXV, von dem ſogleich. 5) Heinrich XXVII, der 1683 den 11 Jenner gebohren, und 1706 den 25 Septembr. geſtorben. Jetztbeſagter Heinrich XXV, jüngerer Linie Reuß, Graf und Herr von Plauen, ꝛc. in Gera, ſo 1681 den 27 Aug. gebohren, folgte 1735 ſeinem Bruder Heinrichen XVIII, in der Regierung. Er hat ſich 1717 den 21 Febr. mit Eleonoren Sophien, einer Tochter Carl Gottfrieds, Grafens von Giech in Turnau, und 1722 den 24 Aug. mit Sophien Marien, einer Tochter Johann Carls, Pfaltzgrafens von Birckenfeld, vermählet. Die erſte ſtarb 1718 den 1 Febr. nachdem ſie ihm einen todten Sohn zur Welt gebracht. Die andere hat ihm auſſer einigen Kindern, die ihr Leben nicht hoch gebracht, 1727 den 4 April Heinrichen XXX, und 1723 den 13 Junius Sophien Henrietten gebohren.

Die Saalburgiſche nunmehro Schleitziſche Linie.

Heinrich III, jüngerer Linie Reuß, Graf und Herr zu Plauen ꝛc. Heinrichs Poſthumi dritter Sohn, war 1603 den 31 Octobr. gebohren, und ſtarb 1640 den 12 Julius. Er hatte ſich 1637 mit Julianen Eliſabeth, einer Tochter des Rheingrafen Friedrichs, Heinrichs IV, Reuß in Ober-Graitz Wittwe, vermählet, welche 2 Kinder zur Welt gebracht. 1) Heinrichen I, von dem ſo gleich. 2) Magdalenen Julianen, die 1641 den 22 Mertz nach des Vaters Tode gebohren, und 1659 den 3 May geſtorben. Jetztbeſagter Heinrich I, jüngerer Linie Reuß, Graf und Herr von Plauen ꝛc. war 1639 den 26 Mertz gebohren, wohnte Anfangs zu Saalburg, nahm aber, da ſeines Vaters Bruder, Heinrich IX, 1666 geſtorben, ſeinen Sitz zu Schleitz, und als dieſe Stadt 1689 durch eine Feuersbrunſt eingeäſchert worden, begab er ſich nach Köſteritz, und ſtarb daſelbſt 1692 den 18 Mertz. Er hatte ſich 1662 mit Eſther, einer Tochter Julius III, Grafens von Hardeck, 1677 mit Maximilianen, einer Tochter Philipps Grafen von Hardeck, und 1680 mit Annen Eliſabeth, einer Tochter Rudolphs, Grafens von Singendorf, vermählet. Von der erſten, ſo 1676 geſtorben, hinterließ er 2 Kinder. 1) Heinrichen XI, von dem hernach. 2) Aemilien Agnes, welche 1667 den 11 Aug. gebohren, und 1682 mit Balthaſar Erdmannen, Grafen von Promnitz in Sorau, 1711 aber mit Friedrichen, Hertzoge zu Sachſen-Weiſſenfelß in Dame, vermählet, und 1729 den 15 Octobr. durch den Tod abgefordert worden. Mit der andern Gemahlin, die 1678 den 27 Auguſt geſtorben, zeugte Heinrich I einen Sohn, Heinrichen XIX, der 1678 den 22 Aug. gebohren, und den folgenden 24 Aug. verblichen. Von der dritten, die 1683 den 8 Octobr. das Zeitliche geſegnet, hinterließ er Heinrichen XXIV, von dem unten ein mehrers. Obgedachter Heinrich XI, jüngerer Linie Reuß, Graf und Herr von Plauen ꝛc. in Schleitz, war 1669 den 12 April gebohren, und ſtarb 1726 den 28 Julius als Senior des gantzen Stammes. Er hatte ſich 1692 mit Johannen Dorotheen, einer Tochter Sigismund Richards, Grafens von Tättenbach in Geilsdorf, und 1715 mit Auguſten Dorotheen, einer Tochter Heinrich Friedrichs, Grafens von Hohenlohe in Langenburg, vermählet. Von der erſten, die 1714 den 26 Octobr. geſtorben, hinterließ er Heinrichen I, von dem ſogleich; von der andern aber 2 Kinder. 1) Heinrichen XII, der 1716 den 25 May gebohren. 2) Johannen Aemilien Auguſten, die 1722 den 24 Junius gebohren, und 1729 den 28 Julius verſchieden. Jetzterwehnter Heinrich I, jüngerer Linie Reuß, Graf und Herr von Plauen ꝛc. in Schleitz, ſo 1695 den 10 Mertz gebohren,

ren, vermählte ſich 1721 mit Julianen Dorotheen Louiſen, einer Tochter Eucharius Caſimirs, Grafens von Löwenſtein und Wertheim, welche 1734 den 15 Febr. ſtarb, nachdem ſie 1722 den 11 Junius Heinrichen XXII, 1723 den 20 Aug. Aemilien Dorotheen Henrietten, und 1726 den 3 Julius Louiſen zur Welt gebracht, davon der Sohn 1723 den 10 Febr. und die ältere Tochter 1724 den 20 Junius ihr kurtzes Leben beſchloſſen.

Obenerwehnter Heinrich XXIV, jüngerer Linie Reuß, Graf und Herr von Plauen ꝛc. ein Sohn Heinrichs I zu Schleitz von deſſen dritter Gemahlin, wurde 1681 den 26 Julius gebohren, und nahm ſeinen Sitz zu Köſteritz. Er hat ſich 1704 den 6 May mit Marien Eleonoren Aemilien, einer Tochter Johann Chriſtophs, Freyherrns von Promnitz in Diethersbach, vermählet, und mit ihr 12 Kinder gezeuget, davon ihrer 5, nehmlich Heinrich V, Heinrich VIII, Heinrich XIII, Heinrich XVI, und Johanne Eliſabeth Aemilie in der Kindheit verblichen, die übrigen 7 aber erwachſen, unter denen 1) Heinrich VI, 1707 den 1 Julius. 2) Heinrich IX, 1711 den 15 Septembr. 3) Heinrich X, 1715 den 13 May. 4) Heinrich XXIII, 1722 den 19 Decembr. 5) Louiſe Benigne Maximiliane, eine Gemahlin Rochus Friedrichs, Grafens von Lynar, 1710 den 9 Aug. 6) Sophie Marie Helene, 1712 den 30 Novembr. und 7) Conradine Eleonore Iſabelle 1719 den 22 Dec. gebohren worden.

Die Lobenſteiniſche Linie.

Heinrich X, jüngerer Linie Reuß, Graf und Herr von Plauen ꝛc. in Lobenſtein, Heinrichs, des Poſthumi, jüngſter Sohn, war 1621 den 9 Septembr. gebohren, und ſtarb 1671 den 25 Jenner als Senior des gantzen Hauſes. Er hatte ſich 1647 mit Marien Sibyllen, einer Tochter Heinrichs IV, zu Ober-Graitz, vermählet, und mit ihr 12 Kinder gezeuget, von denen folgende 8 erwachſen. 1) Heinrich III in Lobenſtein, von dem hernach. 2) Heinrich V, welcher 1650 den 18 May gebohren, den Holländern im Kriege gedienet, und 1672 den 30 Decembr. an den Kinderblattern den Geiſt aufgegeben. 3) Heinrich VIII, welcher 1652 den 20 May gebohren, und bey der Theilung Hirſchberg bekommen, worauf er ſich 1679 Eliſabeth Sophien, eine Tochter Franciſcus Wilckens, Freyherrns von Bodenhauſen, und 1688 Sophien Julianen, eine Tochter Heinrichs I, Reuß in Ober-Graitz, ehelich beygeleget, aber 1711 den 29 Octobr. ohne Erben geſtorben. 4) Heinrich X, in Ebersdorff, von dem unten ein mehrers. 5) Magdalene Dorothee, die 1653 den 29 Aug. gebohren, und 1705 den 11 Mertz mit Tode abgegangen. 6) Heinrice Juliane, die 1654 den 30 November gebohren, 1688 mit Johann Albrechten, Grafen von Ronow und Biberſtein, vermählet, und 1728 den 13 Junius durch den Tod weggenommen worden. 7) Eleonore, die 1661 den 17 September gebohren, und 1688 Johann Georgen, Grafen von Solms in Baruth, beygeleget worden, worauf ſie 1696 den 17 Auguſt geſtorben. 8) Friderice Sibylle, die zugleich mit der vorigen auf die Welt gekommen, und 1728 den 11 December mit Tode abgegangen. Obenerwehnter Heinrich III jüngerer Linie Reuß, Graf und Herr von Plauen, Heinrichs X älteſter Sohn, war 1648 den 16 December gebohren, bekam bey der Theilung Lobenſtein, und ſtarb 1710 den 24 May als Senior des gantzen Hauſes. Er hatte ſich 1673 mit Marien Chriſtianen, einer Tochter George Wilhelms, Grafens zu Leiningen-Weſterburg, vermählet, und mit ihr 13 Kinder gezeuget. Von den Söhnen ſind folgende zu mercken: 1) Heinrich XV in Lobenſtein, von dem hernach. 2) Heinrich XVII, welcher 1676 den 13 December gebohren, und 1706 den 21 September als Heſſen-Caſſelſcher Obriſter geſtorben, ohne von ſeiner Gemahlin, Eleonoren Sophien, einer Tochter Chriſtian Carls, Grafen von Giech in Thurnau, die er ſich 1699 beygeleget, Kinder zu laſſen. 3) Heinrich XXI, welcher 1679 den 12 Mertz gebohren, und als Königl. Pohlniſcher und Chur-Sächſiſcher Obriſter, an den Wunden, die er in der Schlacht bey Pinſchow empfangen, 1702 den 21 Julius den Geiſt aufgegeben. 4) Heinrich XXIII, welcher 1680 den 21 October gebohren, 1723 den 20 October als Heſſen-Caſſelſcher Obriſter geſtorben, und von Beaten Henrietten, einer Tochter Rudolph Caſpars, Freyherrns von Söhlenthal, die er 1716 zur Gemahlin erwählet, eine 1723 den 6 April gebohrne Tochter, Beaten Antonien Auguſten, nachgelaſſen. 5) Heinrich XXVI, welcher 1681 den 26 December gebohren, ſeinen Sitz zu Selbitz gehabt, und 1730 den 21 Junius mit Tode abgegangen, nachdem ihm ſeine Gemahlin, Juliane Rebecce, eine Tochter Gotthard Quintinus, Grafens von Tättenbach in Selbitz, die er ſich 1715 beygeleget, 1715 den 31 December Heinrichen XI, 1717 den 19 October Heinrichen XV, 1720 den 16 October Heinrichen XIX, 1721 den 12 October Heinrichen XXI, 1724 den 14 Mertz Heinrichen XXV, 1725 den 17 November Heinrichen XXVII, 1726 den 2 December Heinrichen XXIX, 1719 den 21 Febr. Henrietten Julianen, 1722 den 17 October Chriſtianen Marien Eleonoren, 1728 den 12 Mertz Wilhelminen Rebeccen Dorotheen, und 1729 den 5 April Sophien Eleonoren gebohren. Obenerwehnter Heinrich XV jüngerer Linie Reuß, Graf und Herr von Plauen in Lobenſtein, Heinrichs III älteſter Sohn, der 1674 den 24 September gebohren, und dem Könige von Pohlen und Churfürſten von Sachſen als Obriſter gedienet, vermählte ſich 1701 mit Erneſtinen Eleonoren, einer Tochter Otto Ludwigs, Grafens von Schönburg in Waldenburg, welche 14 Kinder zur Welt gebracht: 1) Heinrichen II, von dem hernach. 2) Heinrichen III, welcher 1704 den 14 December gebohren, und 1731 den 5 May zu Lodi in dem Hertzogthum Mayland geſtorben. 3) Heinrichen VII, der 1708 den 26 April gebohren. 4) N. welcher 1716 den 26 Jenner auf die Welt gekommen. 5) Chriſtianen Sophien, die 1704 den 7 Jenner gebohren. 6) Henrietten Eleonoren, die 1706 den 1 Jenner gebohren, und 1733 den 21 Febr. mit Erdmannen, Grafen von Promnitz zu Sorau, vermählet worden. 7) Louiſen Wilhelminen, die 1707 den 27 Febr. gebohren. 8) Chriſtianen Thereſien, die 1709 den 16 Sept. gebohr-

gebohren. 9) Marien Christianen, die 1710 den 24 September gebohren, und den folgenden 28 September verblichen. 10) Marien Albertinen Augusten, die 1712 den 13 Junius gebohren, und 1714 den 22 August gestorben. 11) Sophien Magdalenen, die 1713 den 27 August gebohren. 12) N. die 1714 den 13 October gebohren. 13) Marien Albertinen Augusten, die 1717 den 7 December gebohren. 14) Ernestinen Friderican, die 1718 den 23 November gebohren. Vorerwehnter Heinrich II, Heinrichs XV in Lobenstein ältester Sohn, der 1702 den 19 Julius gebohren, vermählte sich 1735 den 23 November mit Julianen Dorotheen Charlotten, einer Tochter Conrad Ernst Maximilians, Grafens von Hochberg, welche 1736 den 5 December Eleonoren Maximilianen Christianen zur Welt gebracht.

Heinrich X, jüngerer Linie Reuß, Graf und Herr zu Plauen, Heinrichs X in Lobenstein jüngster Sohn, welcher 1662 den 29 November gebohren, und in Morea als Volontair wider die Türcken gefochten, nahm seinen Sitz zu Ebersdorff, und starb 1711 den 10 Junius. Er hatte sich 1694 mit Erdmuth Benignen, einer Tochter Johann Friedrichs, Grafens von Solms in Laubach, vermählet, und mit ihr 8 Kinder gezeuget, davon folgende 5 erwachsen: 1) Heinrich XXIX, von dem hernach. 2) Benigne Marie, die 1695 den 15 December gebohren. 3) Erdmuth Dorothee, die 1700 den 7 November gebohren, und 1722 mit Ludewigen, Grafen von Zinzendorf und Pottendorf, verheyrathet worden. 4) Henrice Bibiane, die 1702 den 14 Junius, und 5) Ernestine Eleonore, die 1706 den 30 Jenner gebohren. Oberwehnter Heinrich XXIX jüngerer Linie Reuß, Graf und Herr zu Plauen in Ebersdorf, der 1699 den 11 Julius gebohren, vermählte sich 1721 den 7 September mit Sophien Dorotheen, einer Tochter Wolfgang Dietrichs, Grafens zu Castell in Remlingen, welche 1724 den 22 Jenner Heinrichen XXIV, 1725 den 25 Febr. Heinrichen XXVI, 1726 den 20 August Heinrichen XXVIII, 1731 den 11 November Heinrichen XXXI, 1733 den 16 Mertz Heinrichen XXXII, 1734 den 22 Junius Heinrichen XXXIII, 1722 den 12 September Benignen Renaten, 1728 den 8 May Sophien Augusten, und 1729 den 23 September Charlotten Louisen zur Welt gebracht. Was übrigens das Wapen der Grafen von Reuß betrifft, so führen sie im schwartzen Felde einen güldenen Löwen als ihr Geschlechts-Wapen, einen güldenen Kranich im silbernen Felde, wegen der Herrschafft Kranichfeld. Auf diesem Wapen sind zwey offene Helme, der eine präsentiret einen schwartz und weissen Hunde-Kopff, der andere aber hat einen Kranich von Golde, Silber und roth Bandweise gestreifft. Imhof not. Proc. l. 6. c. 9. Bilderbecks Reichs-Staat, der neuesten Auflage, p. 1231. u. ff. Cranz in Saxon. L. 9. c. 52. Lange Chron. Citiz. p. 791. edit. Pistor. Albinus Meißn. Chron. Balbinus misc. hist. Fabricius Origin. Sax. Peckenstein Theatr. Saxon. Rittershusius Tab. geneal. Spener not. insign. Beckler in der Reuß. Geneal. Bucelin Germ. stem. P. II. Souverainen von Europa p. 1259. u. f. Europäischer Herold I Th. p. 643. u. f. Beweiß, daß das Hochgräfl. Haus der Reussen von Plauen von vielen Jahrhunderten unter die vornehmsten ihres Standes gerechnet worden.

Reussen (Groß-) siehe Rußland.

Reussen (Groß-Fürstin aller) ein Tittel, welchen der ietztregierende Czaar seiner Frau Mutter, Ihro Kayserlichen Hoheit der Printzeßin Anna, des Durchl. Hertzogs Anton Ulrichs von Braunschweig-Wolffenbüttel Gemahlin, als derselbe Ihr, während seiner Minderjährigkeit, die Verwaltung des Rußischen Reichs übertragen, beygeleget. Siehe auch Rußland.

Reussen (klein-) siehe Reussen, ingleichen Reussen (Roth-).

Reussen (Litthauisch-) siehe Reussen (weiß).

Reussen (Polnisch-) siehe Reussen (Roth-).

Reussen (Roth- oder Klein-) Lat. *Russia rubra*, eine kleine Provintz in Polen, welche gegen Westen an Klein-Polen, gegen Norden an Litthauen, gegen Osten an die kleine Tartarey, und gegen Süden an die Moldau, Siebenbürgen und Ungarn gräntzet. Sie begreifft 8 Landschafften und Woywodschafften, nehmlich Reussen, Podolien, Braslaw, Kiow, Belsko, Chelm, Volhynien und die Ukraine, und die Hauptstadt darinnen ist Lemberg. Das Land hat einen grossen Uberfluß an Getreyde, Vieh, Fischen und Honig; auch liefert sie das reinste Queckſilber. Auch werden am Ufer des Flusses Sau täglich verschiedene Bäume gefunden, welche so hart und schwartz sind, als Ebenholtz. Das Landvolck giebt vor, daß sie seit der Sündfluth daselbst gelegen haben: allein es ist glaublicher, daß sie vorlängst von der Gewalt des Wassers niedergerissen worden. Die Einwohner werden von den Lateinischen Scribenten Rusli oder Rutheni genennet, weil man dafür hält, daß sie von den Roxolanis herstammen. Sie halten Judam Taddäum vor ihren Patron, und Bartholomäum vor ihren Apostel, welche sie zum christlichen Glauben bekehret, und viele Glaubens-Artickel gelehret haben. Reussen hatte vor Zeiten seine besondere Hertzoge. Der Czaar von Moscau ließ im 16 Jahrhundert den letzten aus dem Geschlechte dieser Fürsten hinrichten. Zeiller descr. Polon.

Reussen (Schwartz-) *Russia Nigra*, siehe Rußland.

Reussen (Weiß-) Lat. *Russia alba*, begreifft nicht allein alles, was die Moscowiter gegen Westen des Ursprunges der Flüsse Don und Dnieper besitzen, sondern auch das Litthauische Reussen, welches ein Stück von dem Groß-Hertzogthum Litthauen ist, und beynahe zwey Drittheil von demselben ausmacht, daher dieses Weiß-Reussen auch das Litthauische Reussen, Lat. *Russia Lithuanica* genennet wird. Es gehören dazu folgende Woywodschafften: 1) Novogrodeck, worunter auch der District von Slonien, und das Hertzogthum Zlucz begriffen werden; 2) Mscislaw; 3) Witepsk; 4) Minsk, wozu man auch den District von Borissow rechnet; 5) Polocz, nebst dem dazu gehörigen District von Ulacz. Vormahls war auch Smolensko, ehe es die Moscowiter unter sich gebracht,

gebracht, eine Woywodſchafft von Litthauiſch-Reuſſen; und eben dergleichen Beſchaffenheit hat es mit dem Hertzogthum Czernichovien. Der Boden iſt in den oberwehnten 5 Woywodſchafften ſehr fruchtbar, und die Commercien floriren gleichfalls an unterſchiedenen Orten. Daß man im übrigen dieſe Landſchafft Weiß-Reuſſen nennet, kömmt entweder von dem Schnee, womit die daſelbſt befindliche Berge faſt das gantze Jahr hindurch bedeckt ſind, oder daher, daß viele Thiere in dieſen Provintzen weiß ſind, welche man anderswo mit andern Farben findet. Wijuk. Kojalowicz in hiſt. Lith. Connor ſtate of Poland. P. I. lett. 6. P. 2. lett. 2.

Reuſſenberg, Schloß, ſiehe Reuſenberg.

Reußin (Suſanna Eliſabeth) ſiehe Reuß.

Reußius (Johann Joachim) ein Profeſſor der Griechiſchen und Hebräiſchen Sprache zu Dantzig, aus Oberbeiſter, einem Dorffe in der alten Marck, ſtudirte zu Roſtock, Königsberg und Kiel, diſputirte zu Roſtock 1697 unter dem Vorſitz M. Bernh. Peter Karls de verſione Syra Novi Teſtamenti, ſchrieb Periculum hermeneuticum, nebſt einigen andern Tractaten, und ſtarb den 2 Sept. 1708, im 32 Jahr. Nelle memoriæ philoſophor. poëtar. &c. Prätorius athenæ gedanenſ.

Reußmarck, ein Sächſiſcher Ort, welcher zu Hermannſtadt, der Hauptſtadt in Siebenbürgen, gehöret.

Reußner, ſiehe Reusner.

Reußner (Chriſtian) aus Goldberg in Schleſien gebürtig, war anfänglich Cantor zu Caſchau in Ungarn ein Jahr und neun Monate, hernach zu Freyenwalde, in der Mittelmarck, ein Jahr und drey Monate, endlich aber an der St. Peter- und Paulkirche in Liegnitz, zehen Jahr und neun Monate, allwo er im Jahre 1684 den 29 Julius im acht und funfzigſten Jahre ſeines Alters geſtorben; laut ſeines daſelbſt auf dem Kirchhofe befindlichen und hier folgenden Epitaphii, alſo lautend:

Chriſtianus Reusnerus
Goldberg. Sileſ.
credidit
Remiſſionem peccatorum
Carnis reſurrectionem
&
Vitam æternam
Cantorem egit

Primum Caſſoviæ in Hungar. } Ann. { 1. M. 9.
Deinde Freienwaldæ in March. } { 1. M. 3.
Tandem in urbe Lignit. ad PP. } { 10. M. 9.

Vixit in Conjugio
cum

Ann. Marg. { Kribelia / Hübneria } Ann. { V / XXII } M. { 3. / 7. } H. 2. 3.

Suſcepit ex utroque conjugio Lib. XII.
Maſc. V. Fœmell. VII.
unico filio, quinque filiab. ſupereſt.
Denatus eſt
Ann. Chr. 1684. die 29. menſ. Julii.
Annum vitæ agens 57. cum dimid.
hic expectat
Tubam Angeli ſuſcitantem,
Sat terræ nugisque datum, terrena valete
Cœlica terrenis ſunt potiora bonis.

Beſ. Wahrendorfs Lignitziſche Merckwürdigkeiten p. 571.

Reußner (Elias) ein Schleſiſcher Lauteniſt, hat im Jahre 1668 ſeine Lautenluſt, aus Präludien, Paduanen, Couranten, Sarabanden, Giquen, Gavotten und andern Stücken zu Breßlau heraus gegeben. Beſ. Barons Unterſuchung des Inſtruments der Laute, p. 72.

Reußner (Eſaias) des vorigen Sohn, und ein Churfürſtl. Brandenburgiſcher Cammerlauteniſt, ließ im Jahre 1676 Neue Lautenfrüchte; und nachgehends hundert geiſtliche Melodien evangeliſcher Lieder, auf die Laute geſetzt, durch Kupferſtich in Folio heraus gehen. Dieſe betragen zehen und einen halben Bogen.

Reußner (Jacob) hat im Jahre 1604 ein ſechsſtimmiges Miſſenwerck; und noch ein anders von vier und fünf Stimmen, cum officio B. Mariæ Virginis, zu Dillingen in 4to drucken laſſen. Beſiehe Draud Bibl. Claſſ p. 1635. & 1636.

REUS STIPULANDI, oder *Reus credendi*, heißt in denen Rechten derjenige, welcher ſich entweder von einem andern etwas gewiſſes verſprechen laſſen, oder demſelben eine gewiſſe Sache anvertrauet, die er zu ſeiner Zeit wieder zurück haben will, oder der Gläubiger. Übrigens ſiehe Schuld.

Reut, Ried, Rodeland, Reutfeld, heiſſet ein ausgeſtockt und ausgereutetes, neu aufgebrochenes oder umgeriſſenes und brauchbar gemachtes Stücke Land, welches nie angebauet, ſondern mit ungeſchlachten Hecken und Sträuchern verwachſen geweſen. Wie es eine gemeine und nützliche Sache iſt, daß, wo öde und unerbaute Güter, oder auch überflüßige Wälder, Büſche und Hecken vorhanden, dieſelben nach und nach ausgereutet und zu Bauland gemachet werden, alſo hat man hierbey vornehmlich dahin zu ſehen, daß den nutzbaren Holtzungen dadurch kein Abbruch geſchehe, oder wo ſonſt Mangel an Viehweide iſt, dieſelbe dadurch nicht geſchmälert werde. Seckendorffs Deutſcher Fürſten-Staat; Ahasver Friſch in Tr. de Exboſcatione. Siehe übrigens die Artickel: Neubruch, im XXIV Bande, p. 21, ingleichen Laite, im XIV Bande, p. 251.

Reut (Neu-) ſiehe Neubruch, im XXIV Bande, p. 21.

Reuta, König in Schottland, ſiehe Reutha.

Reutbahne, ſiehe Reithaus.

Reute, Pflugreute, ſiehe Pflug, im XXVII Bande, p. 1629.

Reute, Flecken, ſiehe Reite.

Reutel (Johann Werner) hat ein Buch geſchrieben, deſſen Titul: Nova & facillima methodus docendi linguas & diſciplinas Scholaſticas. Es iſt ſelbiges 1726 in 8. zu Franckfurth heraus gekommen.

Reuten, ſiehe Reiten.

Reutenburg, ein Schloß und Herrſchafft in Unter-Crain, 3 Meilen von Rudolphswerth.

Reutende Trabanten, ſiehe Leibwacht, im XVI Bande, p. 1556. u. f. wie auch Trabanten.

Reutenfels (Jacob) ſchrieb einen Tractat de

rebus Moſchoviticis, der zu Padua 1680 in 8. ans Licht getreten.

Reuter, oder einer, der zu Pferde ſitzet. In der Offenbahrung Johannis wird Cap. VI, 2. 4. 5. 8 berichtet, daß Johannes vier Reuter geſehen: der erſte ſaß auf einem weiſſen Pferde, dadurch Chriſtus angedeutet wird, Cap. XIX, 11. wie er zwar zu allen Zeiten, vornehmlich aber in den erſten 300 Jahren durch die Apoſtel, und derſelben Nachfolger, in der Welt herum gefahren, und ſein Reich ausgebreitet hat. Wie nun die Babyloniſche Hure ſitzet auf einem rothen Thiere mit zehen Hörnern, Cap. XVII, 3. alſo wird Chriſtus der einige Herr und König ſeiner Kirche auf einem weiſſen Pferde fürgeſtellet. Damit wird angedeutet: 1) Chriſti Gegenwart und Beywohnung, daß er ſeinen Dienern wahrhafftig zugegen ſey. Wie er vor dieſem auf dem Gnadenſtuhl und über den Cherubim ſaß, 2 B. Moſe XXV, 22. 1 B. Sam. IV, 4. alſo ſitzt er auch noch ietzt über den vier Thieren und Cherubim, Ezech. I, 22. 26. Cap. X, 1. 19. 20. er iſt bey ihnen biß an der Welt Ende, Matth. XXVIII, 20. 2) Die Regierung und Führung, daß ſie von Chriſto getrieben und regieret worden, wie ein Pferd von demjenigen, der darauf ſitzt, regieret wird. Das iſt der lebendige Wind, der in den Thieren und in den Rädern iſt, daß ſie gehen, wohin ſie der Wind treibet, Ezech. I, 20. er giebt ihnen die Sporen; das ſind Vermahnungen, daß ſie treulich arbeiten ſollen. Es ſind Verſuchungen, dadurch ſie zum Gebet und Eifer aufgemuntert werden. Es ſind Verheiſſungen, daß ihnen im Himmel alles ſoll belohnet werden. Der andere ſaß auf einem rothen Pferde, dadurch niemand anders als der Teuffel ſelbſt verſtanden wird, der die Gottloſen zum Kriege und Blutvergüſſen reitzet und antreibet. Der iſt der erſte Friedensſtöhrer, der alle Uneinigkeit im Himmel und auf Erden angerichtet hat. Er iſt ein Mörder vom Anfang, Joh. VIII, 44. Cain war vom Argen, darum erwürgte er ſeinen Bruder, 1 Joh. III, 12. Chriſtus giebt eigentlich nicht Urſache zum Kriege, Morden und Blutvergüſſen, viel weniger treibet er die Menſchen darzu an; daß aber, wo er mit ſeinem Evangelio hinkommt, Schwerdt und Zwietracht erfolget, Matth. X, 34. Luc. XII, 51. das thut der groſſe rothe Drache, Offenb. Joh. XII, 3. der wider Gottes Wort ſtreitet, und mit Lügen und Morden ſein Reich angefangen hat, und noch führet. Der dritte ſaß auf einem ſchwartzen Pferde, dadurch verſtehen etliche den geiſtlichen Hunger, und den Mangel der reinen Lehre, das iſt, allerhand Ketzereyen und Verfälſchungen des Wortes Gottes. Welche Meynung nicht allerdings zu verwerffen. Denn gleichwie durch den Reuter auf dem weiſſen Pferde die reine Lehre des Evangelii angedeutet wurde: alſo kan im Gegentheil durch den Reuter auf dem ſchwartzen Pferde die falſche Lehre füglich verſtanden werden. So iſt der geiſtliche Hunger und Mangel des göttlichen Worts auch eine Strafe, ſo auf die Verachtung des Evangelii zu folgen pfleget, und an vielen Orten erfolget iſt. Und falſche Lehrer ſind die Kinder der Nacht und der Finſterniß. Der Reuter iſt der Vater der Lügen, der Teufel, oder auch Hæreſiarcha, derjenige falſche Lehrer, welcher Ketzereyen und Irrthümer einführet. Andere verſtehen dadurch die Theurung und Hungersnoth, wie auch alle das Ubel, das die Theurung verurſachet. Der vierte ſaß auf einem fahlen Pferde, dadurch werden nach der Erklärung des heiligen Geiſtes verſtanden vier ſonderbare Arten des Todes, damit Gott die Welt zu ſtrafen pfleget; nemlich Krieg und Blutvergüſſen, Theurung und Hungersnoth, Peſtilentz und wilde Thiere. Denn ob gleich durch die zwey vorhergehende Reuter auch Krieg und Theurung bedeutet worden; ſo werden doch die benamten vier Plagen bey dem vierten Reuter zuſammen geſetzet, anzudeuten, daß, wenn die Menſchen durch eine oder andere Strafe ſich nicht beſſern wollen, Gott nachmahls obberührte vier Plagen zugleich über ſie ſchicke, wie er den Iſraeliten gedrohet hat, 3 B. Moſe XXVI, 18. u. f. wie ſie es auch unter Nebucadnezar, und nachmahls unter Veſpaſiano genugſam erfahren haben. Daher dieſe vier Plagen offt zuſammen geſetzet werden, 5 B. Moſe XXXII, 23. u. f. 1 B. der Kön. VIII, 37. Jerem. XV, 2. 3. Ezech. V, 16. 17. Cap. XIV, 13. u. f. Cap. XXXIII, 27. ꝛc. man wolte denn die vorigen Reuter lieber von geiſtlichen Sachen verſtehen, alſo, daß, wie der Reuter auf dem weiſſen Pferde bedeutet Chriſtum mit ſeinem Evangelio; alſo durch den Reuter auf dem rothen Pferde verſtanden werde die Verfolgung der Chriſten; durch den Reuter auf dem ſchwartzen Pferde der geiſtliche Hunger und Mangel des Wortes Gottes, als die eine und gröſte Strafe der Verfolgungen: Darauf nunmehro folgte der Reuter auf dem fahlen Pferde, das iſt, die leiblichen Strafen der Verfolgung, nehmlich Krieg, Hunger, Peſtilentz und wilde Thiere. Lucii Erklär. der Offenb. Joh. fol. 430. u. f.

Reuter, *Cavalier*, bey der Miliz, einer, der zu Pferde dienet.

Reuter, der berühmte Admiral, ſiehe Ruyter.

Reuter (Adam) ein Licentiat der Rechten von Cotbus aus der Nieder-Lauſitz, hielte ſich viele Jahr lang in Oxford auf, ſchrieb

1) Quæſtiones juris controverſi, Oxford 1609 in 4.
2) Libertatis anglicæ defenſionem, Londen 1613 in 4. und 1619 in 4.
3) Tract. de Concilio, Oxford 1626 in 4.
4) Eadgarum in Jacobo redivivum.
5) de immediata regum & principum poteſtate.
6. Diſp. de delictis privatis.
7. Orat. in Apoc. XVII, 8. Londen 1610 in 4.

und lebte noch 1627. Wood athenæ oxonienſ.

Reuter (Chriſtian) der Theologie Doctor und Profeſſor, wie auch der Metaphyſic zu Zerbſt, blühete im Anfange des 18 Jahrhunderts. Die von ihm bekannte Schrifften ſind:

1. de

1. de cultu Dei, Wittenberg 1702.
2. de lege morali non abrogata ex Jo. I, 18. Zerbſt 1714.
3. de lege animata, ſive quantum exempla obligent, ebend. 1714.
4. de δικαιώματι τῦ νόμυ in Chriſto & Chriſtianis, ebend. 1716.
5. Notiones de reformatione eccleſiæ generales, ebend. 1717.
6. Utrum inter Eccleſiam Evangelico-Lutheranam & Romano-Pontificiam aliqua ſit ſperanda conjunctio, ebend. 1717.
7. typus doctrinæ & theologiæ moralis, ebend. 1718.
8. de ſynaxibus ſacrorum cauſa inſtitutis, ebend. 1718.
9. de eo, quod theologice ſanctum & juſtum eſt circa tempus Pentecoſtale, ebendaſ. 1718.
10. de electis theologicis, ebend. 1720.
11. de fœderibus & teſtamentis divinis, Wittenb. 1706 in 4.
12. Allgemeiner Bußtag, als ein Tag allgemeiner Verſöhnung und der Eröffnung des Himmels, aus Ebr. X, 19-23. vorgeſtellet, Zerbſt in 4.
13. Erſter Sonntag im Segen aus dem Evangelio Domin. V poſt Trinit. vorgeſtellet, Jever 1723 in 4.

Reuter (Chriſtoph). Dieſes Mannes geſchiehet in den Oeſterreichiſchen Kirchen-Geſchichten vielfältige Erwehnung, von ſeinen beſondern Umſtänden iſt weiter nichts, als dieſes bekannt: er war Anfangs ein Catholiſcher Prieſter, hat ſich aber nachgehends zur Evangeliſchen Lehre bekannt. Als dieſes geſchehen, ward er ein Prediger zu Bruck, in der Churfürſtl. Pfaltz, um das Jahr 1547. Im Jahr 1555 ward er von Herrn Leopold Grabnern zu Roſenberg v. Potenbrun und Herrn Achatz und Leonhard Eneckeln zu Albrechtsberg und Obernpiela, Gebrüdern, nach Roſenberg zu einem Schloßprediger beruffen. In dieſem Amte hatte er vielfältigen Verdruß nicht allein mit den Papiſten, ſondern auch mit den falſchen Brüdern in Oeſterreich, von welchen er ſich als einen Mann, der viele irrige Lehren hegte und predigte, ausſchreyen laſſen muſte. Weswegen er ſich genöthiget ſahe, auf Befehl ſeiner Herren Patronen, im Jahr 1562 ſein beſonders Glaubens-Bekänntniß in öffentlichen Druck zu geben, und damit ſein Amt und ſeine Unſchuld zu retten. Als im Jahr 1563 eine ſcharffe Schrifft, Proteſtatio Concionatorum aliquot A. C. adverſus Conventum Tridentinum genannt, zum Vorſchein kam, war er einer mit von denen, die dieſelbe mit ihres Namens Unterſchrifft bekräfftigten. Als Kayſer Maximilianus II den Evangeliſchen Ständen 1568 die Religions-Freyheit auf ihren Schlöſſern und Häuſern ertheilte, und D. Chyträus mit Genehmhaltung des Kayſers zur Einrichtung des Evangeliſchen Kirchenweſens von Roſtock hinein beruffen worden: ſo wurde der einzige Reuter von den Ständen ernennet, bey dieſem wichtigen Wercke D. Chyträo mit Rath und That an die Hand zu gehen. Bey der Verfertigung und Einrichtung der 1571 publicirten Oeſterreichiſchen Kirchen-Agenda hatte er nicht weniger faſt das meiſte zu ſagen; wie er ſich denn auch die Freyheit nahm, theils weg zu laſſen, was Chyträus vor gut befunden hinein zu rücken, theils dazu zu ſetzen, was nach Chyträi Meynung ſolte weg bleiben, worüber ſich Chyträus in einer beſondern Schrifft gegen die Oeſterreicher beklaget. Nichts deſto weniger unterredete ſich derſelbe im Jahr 1574 bey ſeiner Rückreiſe aus Steyermarck mit Reutern zu Stein in Oeſterreich über verſchiedene wichtige Religions-Angelegenheiten, in welchen die Stände gern eine Aenderung und Beſſerung in ihren Kirchen gehabt hätten. In den folgenden Jahren, als der Streit von der Erbſünde in Oeſterreich in Bewegung kam, beſchwerten ſich an der einen Seiten die Flacianer über ihn, daß er ein Nicodemer, Weltklügling und ſtummer Hund ſey, der wegen der Gefahr keinem Theil beyfallen wolle, und den Accidensſchwärmern nicht widerſpreche, ſondern helffe auch andern, die ihnen widerſprächen, und die Kirche für denſelben warnten, verfolgen, und ſolche Accidensſchwärmer an ihre ſtatt befördern und einſetzen; aber an der andern Seite ward er nicht weniger (und vielleicht nicht ohne Grund) beſchuldiget, daß er ſich von den Flacianern habe zühen und wenden laſſen, wie ſie gewolt hätten. Gleichwohl gieng dadurch derjenigen Gewogenheit, mit welcher die meiſten der Evangeliſchen Stände ihm zugethan waren, nichts ab, ſondern er blieb nach wie vor als ein alter und erfahrner Theologus bey ihnen wohl angeſchrieben. Dieſes zeigte ſich inſonderheit bey der von den Ständen beſchloſſenen und im Jahr 1580 gehaltenen Kirchen-Viſitation, bey welcher Doctor Backmeiſtern, nebſt andern gewiſſen Predigern aus den vier Vierteln, inſonderheit Reuter zugeordnet ward; wie denn auch aus den Viſitations-Acten erhellet, daß D. Backmeiſter faſt überall nichts vorgenommen, in welchem er nicht Reutern vor andern ſolte zu Rathe gezogen haben. Am 15 October 1580 nahm er von D. Backmeiſtern in einem Schreiben Abſchied, lebte aber nicht lange hernach, ſondern ſtarb in folgendem Jahre, wovon M. Luzius im Julio 1581 D. Leyſern Nachricht gab, mit dieſen Worten: Reuterus numen quorundam ad ſuperos abiit. Dagegen haben ihm die Papiſten unter die Auctores damnatos primæ claſſis ſeine Stelle angewieſen. Von ſeinen Schrifften iſt weiter nichts bekannt, als:

1) Eine Kirchen-Ordnung, welche er 1547 verfertiget.
2) Bekänntniß und Rechenſchafft der Lehre, Glaubens und Predigten Chriſtoph Reuters. Samt einer Vorrede und Zeugens-Schrifften von ſeinen Herren, ſeiner Lehre, Lebens und Wandels halben, gegen ihre Verleumder, Regenſpurg 1562 in 4.

Raupachs Evangel. Oeſterreich V Theil p. 148. u. f.

Reuter (Gottfried) ein Doctor und Profeſſor der Rechten zu Wittenberg, wie auch Churſächſiſcher und Fürſtlicher Anhältiſcher Wittums-Rath, gebohren zu Bitterfeld 1585, ſtudirte zu Wittenberg, und ſtarb daſelbſt 1634. Seine Schrifften ſind:

1. ad l. diffamari. 5. C. de ingenuis manumiſſis, Wittenberg 1630.

2. diſp.

2. disp. de pœnis.
3. de jure collectandi, Wittenberg 1632.
4. de novi operis nunciatione, ebend. 1622.
5. de instrumentis s. litterariis documentis, ebend. 1631.

Frehers theatr. eruditor. Witte diar. biograph.

Reuter (Johann) war zu Zelendorff in Mecklenburg 1632 gebohren. Nachdem er theils in Güstrow, theils anderswo in den schönen Wissenschafften unterrichtet worden, gieng er 1652 nach Rostock auf die Universität, hielt 1654 eine Oration de principe prudente; ward 1657 nach Hinter-Pommern verschrieben, zwey junge Edelleute als Hofmeister zu führen, mit welchen er sich auf die Reise begab, durch Deutschland, Holland, Engelland, Franckreich ꝛc. Im Jahr 1669 machte ihn der Hertzog von Mecklenburg, Gustav Adolph, zu seinem Hofrath, und gebrauchte ihn sehr offte in Gesandschafften; ward nachmahls Geheimder Rath, und dienete seinem Herren inner- und ausserhalb dem Lande redlich. Er hatte von sich selbst folgendes Distichon gemacht:

Sat patriæ vixi, mundique pericla subivi;
Quod superest, cupio vivere, Christe, tibi.

Er starb endlich 1681 in dem 49 Jahre seines Alters. Thomas Anal. Güstrov.

Reuter (Johann) ein Rechtsgelehrter aus dem 17 Jahrhunderte, von welchem verschiedene Dissertationen bekannt, als:

a. de Commissariis.
b. de emtione venditione.
c. de injuriis.
d. de crimine læsæ majestatis.
e. de jure venandi.
f. de furtis, Wittenberg 1623.

Reuter (Johann Anton) war 1741 als Chur-Mayntzischer Legations-Cancellist mit bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg.

Reuter (Johann Jacob) siehe Reiter.

Reuter (Leonhard) war im Jahr 1580 Prediger des Deutschen Kriegsvolcks zu Raab in Ungarn, rechnete sich aber mit zu den Evangelischen Predigern in Oesterreich, weil er von der Landschafft seine Bestallung empfangen, und seine Besoldung bekam. Dieser Mann hielt es offenbar mit den Flacianern. Ja, ob er gleich im folgenden Jahre seines Amts entsetzet ward, so hatte er doch den beyden Flacianischen Schrifften, nemlich der Repetition und Formulæ veritatis, seinen Namen als Exulant beygefüget. Raupachs Evangel. Oesterreich V Theil p. 152.

Reuter (Nicolas) war 1643 zu Zelendorff in Mecklenburg gebohren, frequentirte zu Güstrow unter dem berühmten Rectore Ammonio, studirte nachmahls in Rostock die Rechte, begab sich ferner nach Jena, und wie er von dannen nach Hause kam, so ward er des Land-Raths von Lehsten und der Majorin von Viereggen jungen Söhnen als Führer vorgesetzt. Reisete durch Deutschland und Franckreich, und hielte sich zu Paris und andern Orten eine Zeitlang auf. Ob er auch gleich glücklich wieder zurücke kam, so gieng er doch mit seinem obgedachten Bruder, Johann, dem Geheimden Rathe, wieder nach Engelland, Franckreich, Holland, und besonders nach Nimwegen, wo dazumahl die Friedens-Affairen tractiret wurden. Wohnete auch der Audientz mit bey, welche sein Bruder 1677 bey dem Könige in Engelland hatte, ingleichen am Königl. Hofe zu Paris. Hieselbst ward er tödtlich kranck, und hatte viel Anfechtung von den Jesuiten. Nach erlangter Gesundheit gieng er wieder nach Hause, und wurde von dem Baron von Erlenkamp, damahligen Residenten des Churfürsten von Maynz, seinen beyden Söhnen als Hofmeister vorgesetzt, woselbst er drey Jahr verblieben. Im Jahr 1683 begab er sich nach Greiffswald, meldete sich bey der Juristen-Facultät, ward examiniret, hielt seine lectiones cursorias, und Inaugural-Disputation, de eo, quod justum est, circa veniam ætatis, zog darauf nach Güstrow, advocirte daselbst, und ward 1686 Protonotarius am Land- und Hof-Gerichte. Im Jahr 1688 wurde er zum Fiscal bestellet, und 1704 erhielt er den Character eines Fiscal-Raths. In welchen Functionen er vier Mecklenburgischer Regenten getreuer Minister gewesen, nemlich Christian Ludwigs, Gust. Adolphs, Friedr. Wilh. und Carl Leopolds; er starb in dem 78 Jahre seines Alters.

Reuter (Quirinus) ein Reformirter Gottesgelehrter, war zu Moßbach, einer Stadt in der Unter-Pfaltz, 1558 gebohren. Nachdem er zu Heidelberg einen sattsamen Grund in den Studien geleget, bekam er daselbst 1573 eine Professor-Stelle in dem Collegio Sapientiæ, die ihm aber nach 4 Jahren, als sich der neue Churfürst, Ludewig IV, zum Augspurgischen Glaubens-Bekänntniß bekannt, und auch bemeldtes Collegium reformirte, wieder genommen wurde. Hierauf lehrte er ein paar Jahre in der von des Churfürsten Bruder, Johann Casimir, zu Neustadt angerichteten Schule, gieng aber von dannen 1580 nach Breßlau zu Andr. Dudithius, der ihm die Unterweisung seines Sohns aufgetragen. Im Jahr 1582 wurde er wiederum nach Neustadt verlanget, ob gleich damahls noch keine Stelle vor ihn offen war, und wurde sodann 1584 zu Benßheim, und ferner 1587 zu Neuhausen in der Pfaltz Prediger, worauf er 1589 in dem Collegio Sapientiæ zu Heidelberg unter den Professorn die zweyte Stelle bekam, und hiernächst auch noch Magister der Weltweisheit wurde. Im Jahr 1593 übernahm er das Predigt-Amt an der Aegidien-Kirche zu Speyer, kehrte aber 1598 wiederum nach Heidelberg, woselbst er an David Pareus Stelle erster Professor in dem mehrgedachten Collegio ward, und 1601 die Doctor-Würde in der Theologie erhielt. In dem folgenden Jahre wurde ihm die Profeßion des alten Testaments aufgetragen, 1607 aber war er auch Rector der Universität, und starb endlich den 22 Mertz 1613, im 55 Jahre seines Alters. Unter seinen Schrifften sind zu mercken:

1. Com-

1. Commentarius in Exodum;
2. Comment. in Obadiam; Heidelberg 1617. in 4.
3. Hier. Zanchii Comment. in epistolas Pauli ad Philippenses, Colossenses & Thessalonicenses, den er mit einigen Zusätzen vermehret, und zu erst an das Tagelicht gestellet;
4. Aphorismi theologici de vera religione.
5. Censura catecheseos Heidelbergensis.
6. De significationibus cometarum.
7. Diatribe de ubiquitate.
8. Tr. de Ecclesia.
9. Streit-Schrifften.
10. Oratio in obitum *Jo. Casimiri*, Electoris, Heidelberg 1592 in 4.

Über dieses hat er auch Andr. Dudithii Orationes in Concilio Tridentino habitas; Conrad Heresbachii rei rusticæ l. 4. Nic. Cesnerii opuscula, in 4 Bänden; Zach. Ursini opera theologica, in 3 Fol. u. a. m. herausgegeben. Simon Stenius Orat. funebr. Adams vit. theol. German. Frehers theatr.

Reuter (Simon Heinrich) schrieb:

1) Mächtiges doch umschränckтes Reich des Teuffels, Lemgo 1715 in 4.
2) Das himmlisch gesinnte und mit seinem GOtt vergnügte Kind Gottes, ebend. 1719 in 8.

Reuter (Archibusier-) siehe Archibusier-Reuter, im II Bande, p. 1219.

Reuter (Curaßier-) siehe *Curassiers*, im VI Bande, p. 1859.

Reuter (Hägen-) siehe Hägen-Reuter, im XII Bande, p. 114.

Reuter (Hütten-) siehe Hütten-Reuter, im XIII Bande, p. 1098.

Reuter (Kürtiß-) siehe *Curassiers*, im VI Bande, p. 1859.

Reuter (Ordonnantz-) Lat. *Equites Duci a ministerio*, werden diejenigen genennet, welche aus ihren Quartieren aufbrechen, sich gewisse Tage bey dem commandirenden Officier aufhalten, und dessen Befehl abwarten müssen, nach Verrichtung aber ihrer Ordonnantz in ihr voriges Quartier wieder zurücke kehren.

Reuter (Panzer-) siehe Panzernen, im XXVI Bande, p. 601.

Reuter (Postillen) siehe Postillen-Reuter, im XXVIII Bande, p. 1804.

Reuter (Reichs-) siehe Reichs-Armee.

Reuter-Bestallung, *Auctoramentum equitum*, oder *Leges copiarum equestrium*, ist eigentlich nichts anders, als die Verfassung gewisser Kriegs-Artickel, nach welchen sich vornehmlich die Cavallerie oder Reuterey zu achten hat. Dergleichen sonderlich der Römisch-Kayserl. Majestät und des Heil. Reichs Reuterey betreffend von Maximilian II auf dem Reichs-Tage zu Speyer 1570 aufgerichtet worden, und bestehet dieselbe in 111 Artickeln. Siehe übrigens Reichs-Armee, im XXXI Bande, p. 66. u. ff.

Reuterey, siehe *Cavallerie*, im V Bande, pag. 1633.

Reuterey (leichte) siehe *Cavallerie legere*, im V Bande p. 1634, ingleichen *Chevaux Legers*, eben daselbst, p. 2100.

Reuterey-Fahne (Reichs-) Reichs-Renn-Fahne Ehedem hat man Reichs-Pannier, oder Fahne, Renn-Fahne, und Sturm-Fahne mit einander vermischet und vor eines gehalten; da doch alle dreye gar sehr von einander unterschieden gewesen, indem

1) Reichs-Pannier die Haupt-Fahne war.
2) Die Sturm-Fahne aber des Fuß-Volcks seine, welche Schwaben gehörete, wie aus dem Lamberto Schaffnaburgensi leicht darzuthun ist.
3) Die Renn-Fahne oder Reuterey-Fahne hingegen hatte insbesondere der Hertzog in Sachsen.

Zschackwitzens Rechts-Ansprüche der gecrönten Hohen Häupter I Th. p. 536.

Reuter-Fahne, siehe Fahne, im IX Bande, p. 95 u. f. ingleichen Standarte.

Reuter-Fahne (Reichs-) siehe Reuterey-Fahne.

Reuterin (Anna Christina) war eine erfahrne Sternseherin, so manchem Astronomo aufzurathen gegeben.

Reuterkraut, Lat. *Stratiotes*, wächst in den Gräben um Dumiate, schwimmt oben auf dem Wasser. Die Weiber bedienen sich dessen wider die obstructiones mensium. Schmidens rückständige politische Fragen Weisens III Theil, p. 811.

Reuterlein, siehe *Alcor*, im I Bande, p. 1086.

Reuter-Recht, *Judicium Equestre*, ist eigentlich nichts anders, als diejenige Art des Kriegs-Gerichts, wobey insonderheit nach denen der Reuterey ins besondere vorgeschriebenen Kriegs-Artickeln verfahren und gesprochen wird. Siehe Kriegs-Gerichte, im XV Bande, p. 1910. u. ff. So viel aber die Bestellung eines solchen Kriegs-Gerichts in Ansehung der Römisch-Kayserlichen und des Heil. Reichs Reuterey anbetrifft; so hat man deshalber folgende Verordnung, welche von Maximilian II auff dem Reichs-Tage zu Speyer 1570 errichtet worden. Erstlich sollen alle Obersten, Rittmeister, Befehlshaber, Herren, Junckern u. Mitreuter, auf die ausführliche Bestallung, darin die Articul des Reuter-Rechtens und Kriegs-Regiments ordentlich begriffen, deren Wir, der Römische Kayser, Chur-Fürsten, Fürsten und gemeine Stände, des Heil. Reichs von ietzo entschlossen und verglichen haben, bestellt und angenommen werden. Wenn man dann zusammen kommt, soll Unser, als des Römischen Kaysers und des Reichs Feld-Obrister, die Reuter alle zusammen lassen fordern, oder da je eine grosse Anzahl verhanden, in etliche Hauffen theilen lassen, alsdann selbst persönlich samt dem Fel-Marschall und deren hohen Aemter zu ihnen in Ring reuten, und ihm durch einen Herolden ein bloß Schwerdt lassen vorführen, und folgends im Ringe nach geschehenem Ausblasen, den Reutern öffentlich fürhalten, und erstlich sich bedancken, daß sie sich, Uns und dem Heil. Reiche zum besten bestellen lassen, und anhero begeben hätten. Dieweil nun Gehorsam und gut Regi-

ment ein Werck wäre, das GOtt gefiele, daraus alles Glück und Wohlfahrt erfolget, daſſelbige bey Unſern Vorfahren, den löblichen Deutſchen, jederzeit in groſſer Acht- und Handhabung geweſen wäre, demnach wolle ſie der Feld-Oberſte an Unſer und des Reichs ſtatt, auch für ſich ſelbſt, ermahnet haben, daß die Ordnung, Gehorſam, Gerichte und Recht unter ihnen erhalten, ſich Chriſtlicher Liebe, Ehrbarkeit, Adlicher Sitten oder Gottſeligkeit und Redlichkeit befleißigen, das Gegenſpiel, nehmlich alle heydniſche unadliche Thaten, wie chriſtlichen und rittermäßigen Leuten gebühret, fliehen wolten. Und damit nun ein jeder ſolchem deſto beſſer nachzukommen wüſte; ſo ſolte ihnen hiemit Unſer und des Heil. Reichs Beſtallung, darin die Articul des alten löblichen Reuter-Rechtens und Kriegs-Regiments begriffen, das Wir und das Reich wieder erneuert und beſtätiget, dem löblichen Deutſchen Namen zu Ehren und Wohlfahrt ins Werck gerichtet haben wolten, vorgeleſen werden, darauf ſie folgends, altem Brauch nach, mehren ſolten. Ohne Zweifel, würden ſie als ehrliche Deutſche und rittermäßige Leute ihnen ſolches wohlgefallen laſſen, ſich darob erfreuen, und mit dem Wercke ſich demſelbigen gemäß verhalten. Demnach ſollen ihnen die Articul der Beſtallung vorgeleſen werden. Wenn nun ſolches geſchehen, ſoll abermahls durch den Feld-Oberſten an ſie Ermahnung geſchehen, daß ſie als auffrichtige Fürſten, Grafen, Herren, vom Adel, und gemeine Reuter, jung und alt, hohes und niedriges Standes, ſich darnach richten, demſelbigen, ſo ihnen vorgeleſen werden, treulich u. gehorſamlich nachkomen, und bey ihrem Kriegs-Herrn, und dem Röm. Kayſer und dem Reiche, Unſerm Oberſten Leutnant, deſſen nachgeſetzten Aemtern u. Befehlichs-Leuten, im Felde und Beſatzung, zu Tage und Nacht, nach aller Möglichkeit, Leib, Leben, Gut und Blut, wie ihre löbliche Vorfahren gethan, zuſetzen und halten, davon, dieweil dieſer Zug und Beſtallung währet, (es ſcheide ſie dann der bittre Tod, oder andere erhebliche ehrliche Ehehafft) nicht weichen, ſondern in allem ſich als ehrliebende auffrichtige Deutſchen und rittermäßige Leute, erzeigen, dem Rechten, Ehrbar- und Billigkeit beyſtehen, und das gantze Kriegsweſen mit emſiger Anruffung GOtt dem Allmächtigen befehlen, auch ſich ſelbſt vor Straffe, Schande und Schaden der Ubertretung hüten ſollen und wollen. Endlich ſoll der Feld-Oberſte auch an ſie begehren, daß ſie dem alten Herkommen nach, ihre Mähr darüber machen, die Hände alle ſämtlich aufheben und geloben wollen, dem allem, ſo in der Beſtallung begriffen, treulich und feſtiglich nachzukommen. Nach beſchehener Verleſung der Beſtallung und Articul, auch nach erfolgter Mährung, ſoll der Feld-Oberſte das Feld beſtellen, und den Reutern die Perſonen der hohen Aemter anzeigen. Erſtlich den Feld-Marſchall, und alsbald das bloſſe Schwerdt von dem Herolden nehmen, und ihm überantworten, darauf die Handhabung der Juſtitien, Gleiches und Rechtens, den Frommen und Gehorſamen zu Schutz, den Böſen und Ungehorſamen zur Straffe bey der Gelübde, die er jetzo in gemeiner Mährung öffentlich geleiſtet hat, ihm ernſtlich befehlen. Darnach ſoll der Feld-Oberſte die Perſonen der andern hohen Aemter auch namhafftig machen, ihnen befehlen, ſolche ihre Aemter bey jetzt gethaner ihrer Mährung treulich und fleißig zu verrichten. Daneben ſoll er auch den Reutern allen in gemein einbinden, daß ſie ſolchen hohen Aemtern allen, und einem jeden inſonderheit, in dem, das ſein Amt mitbringt, gebührlichen Gehorſam leiſten ſollen. Darauf thut ein jeder von den hohen Aemtern ſeine Danckſagung, und erbeut ſich gegen dem Feld-Oberſten und den Reutern hinwieder allen Gehorſam und Gebühr. Wann nun ſolches alles geſchehen, ſo bläſt man wieder auf, und ziehet aus dem Ringe.

Folget wie das ſo genannte Reuter-Recht ins beſondere zu beſtellen und zu beſetzen:

Erſtlich ſoll der Feld-Marſchall einen ehrlichen verſtändigen, erfahrnen Kriegs-Mann von Adel zu ſeinem Leutenant verordnen, demſelbigen neben andern, auch das Auffſehen auf die Juſtitien, und das Reuter-Recht befehlen, auch ihm eine geſchickte wohlgeübte Perſon zu einem Schreiber des Reuter-Rechtens zugeben, derſelbige ſoll zur Zeit des erſten Reuter-Rechtens öffentlich mit nothdürfftiger Eydes-Pflicht verbunden werden. Wann man dann ein Reuter-Recht halten will, ſo ſoll daſſelbige zum erſten aus des Feld-Marſchalls Befehl durch Trommeter ins Läger ausgeblaſen, oder nach Gelegenheit ſonſten den Partheyen ordentlich verkündiget werden. Folgends ſoll der Feld-Marſchall, als dem die Juſtitie und das Schwerdt befohlen, drey Rittmeiſter, drey Leutenant, drey Fändriche und drey Rottmeiſter, auch einen Reuter-Oberſten dazu nehmen, das Recht damit beſetzen, auch wo er es für Noth und gut anſiehet, dieſelbe den Abend zuvor vor ſich fordern, und ſich der Nothdurfft mit ihnen bereden. Da aber der Reuter-Hauffen ſtarck im Felde iſt, alſo daß mans an Leuten wohl haben mag, oder da Maleſitz- und andere wichtige Ehren-Sachen vorfallen, ſo ſoll das Recht gedoppelt, nehmlich mit 24 Perſonen beſetzt, und deſto mehr Rottmeiſter von den Fahnen auch gezogen werden. Solche ietztgemeldte Perſonen ſollen ſich in oder vor des Feld-Marſchalls Loſament verſammlen, und wenn derſelbige zu der Stelle, da das Recht gehalten ſoll werden, gehen will, ſo ſoll er ihm durch einen Herold oder eine andere Perſon ein bloß ſchneidend Schwerdt vortragen, auch (dem Rechten mehr Anſehens und Entſetzung zu machen) mit einer Trommeten vorblaſen laſſen, denn ſollen als denn die obgedachte zugeordnete Perſonen (wo es peinlich Gericht iſt) auch mit ihren Schwerdten auf den Achſeln, davon die Spitzen über ſich gekehrt, paar und paar ordentlich nachfolgen: Wo es aber nicht Maleſitz iſt, ſollen ſie die Schwerdter an der Seiten behalten. Und ſoll in allen Rechts-Sachen, ſonderlich die peinlich und ehrenrührig ſind, und die das Kriegs-Regiment betreffen, der Feld-Marſchall perſönlich gegenwärtig ſeyn, das Recht mit höchſtem Ernſt und Anſehen handhaben. Wann aber etwa bürgerliche Parthey-Sachen vorhanden, die nicht gar wichtig, und er mit andern Geſchäfften beladen wäre; ſo mag er ſeinen Leutenant das Recht halten laſſen. Wenn man an die Stelle,

da

da das Recht gehalten soll werden, kommen, der Feld-Marschall und die andere beysammen, so soll er sein Schwerdt vor sich auf den Tisch legen, und die Richter, wann es in einem peinlichen Gericht ist, ihre Schwerdter mit der Spitzen unter sich gegen der Erden kehren. Item, es soll der Bestallungs-Brief auch auf den Tisch geleget werden. Hernacher soll der Feldmarschall den erforderten und zum Recht verordneten erstlich vorhalten, und auferlegen, daß sie weder um Geld, Gut, Gifft, Gabe, Neid, Haß, Freundschafft oder Feindschafft, sondern allein nach laut der Klage und Antwort, vermöge der Bestallung und des Kayserlichen Rechten erkennen, sprechen und urtheilen, als sie wollen, daß GOtt am jüngsten Gericht über ihre Seelen spreche und urtheile. Darauf soll auch ein jeder solches dem Feldmarschall mit Handgebenden Treuen zusagen und geloben. Ferner soll der Feld-Marschall die gewöhnliche Umfrage thun, ob das Gerichte mit tauglichen, ehrlichen Leuten bestellt? Item, ob es zu rechter Zeit sey, und sonsten keine Hinderung vorhanden, ein Kayserlich Reiter-Recht zu halten? Hernacher soll er das Recht verbannen. Erstlich von wegen GOttes des Allmächtigen, als der Ursprung aller Gerechtigkeit, dann von Unser, des Römischen Kaysers, und des Reichs wegen, als der höchsten Obrigkeit, und Unsers Feld-Obersten, daß niemand im Rechten, ausser Erlaubniß, mit seinem Vorsprecher wolle reden, daß keiner vom Rechten abtrete, auch der Umstand sie nicht überstehe. Nachdem soll er fragen, ob den Partheyen auch ordentlich vorgeboten worden, und sie darauf erfordert. Item, in peinlichen Sachen, und die das Kriegs-Regiment betreffen, soll der Profoß, und, da die Sachen so wichtig, auf des Feld-Marschalls Gutachten, etwa auch neben ihm sein Lieutenant, in büraerlichen aber, wann es Gut und Geld zwischen den Partheyen betrifft, der Kläger und Antworter vortreten, eine Person von Rechten, folgends ein oder zween Räthe, aus den Zugeordneten bitten, und durch dieselbigen seine Nothdurfft vortragen und handeln lassen. In peinlichen Sachen ist der Reiter-Bestallung einverleibte Artickel, und Unser Kayserlich Malefitz-Recht, das rechte Richtscheid, darnach die Urtheil gerichtet sollen werden. Es sollen auch zur Zeit der Umfrage die Reiter bey ihren Pflichten erinnert werden, daß eines jeden Stimme, biß in eines jeden Grube, geheim und verschwiegen gehalten werde. Item, es soll vor Eröffnung der Urtheil, wann es Malefitz oder Ehren-Sachen, zwischen ansehnlichen Personen betrifft, der Feld-Marschall alle mahl dem Feld-Obersten davon Bericht thun, sich seines Gemüths darauf erlernen, welcher denn nach Gelegenheit der Person, auch Zeit und andere Umstände, die Strafe zu mindern oder zu mildern. Wann dann in peinlichen Sachen das Urtheil gesprochen würde, soll der Feld-Marschall das Schwerdt in die Hand nehmen, und die Spitze über sich kehren. Desgleichen sollen die andere zum Rechten verordnete Personen auch thun, und dieweil die Umfrage geschicht, und das Urtheil gehet, die Spitze der Schwerdter unter sich kehren; Hernach aber, wann das Urtheil eröffnet, und verlesen würde, sollen sie die Spitzen über sich kehren, und nach verlesenem Urtheil soll der Feld-Marschall seinen Stab brechen, hernach sollen die Zugeordnete wieder vom Recht zu dem Losament gehen, wie sie ausgegangen seyn, und die Richter jeder sein Schwerdt auf der Achsel haben, da sie aber über keine Malefitz-Sachen Gericht haben, an der Seiten behalten. Was dann also in den Reiter-Rechten allenthalben in währendem Zuge geurtheilet und gehandelt, soll alles jederzeit ordentlich in das Rechts-Buch aufgeschrieben und verzeichnet, auch zu Ende des Zugs zwo unterschiedliche Copeyen davon gemacht, mit des Feld-Marschalls Siegel versiegelt, eins in Unser, die andere in Unsers lieben Neven und Chur-Fürsten zu Maynz, Cantzley überschickt werden, damit sich dessen ein jeder künfftiglich zu gebrauchen und zu erholen habe.

Reucerus, König in Schottland, siehe **Reutherus**.

Reuter-Wache, siehe **Schildwache zu Pferd**.

Reuefeld, siehe **Laite**, im XVI Bande, p. 251.

Reutgabel, wird auf Bergwercken in Seiffen gebraucht, und damit was grob ist, ausgeworffen. **Berginform.** Part. 2. f. 75. **Bergbausp.** post. Indic. L. R. **Jungh.** R.

Reuth, ein kleines Schloß, welches in Ober-Oesterreich in dem Hunsrück-Viertel, eine Stunde von Wels lieget. Anfangs hat es den abgestorbenen Herren **Inderseern** zugehöret, wie es denn noch 1610 **Hans Reinprecht Inderseer** zu Indersee, Schmiding und Reuth besessen. Hierauf haben es die Herren **Sigmär** zu Schlisselberg käuflich erhalten. Als nun dieselben wegen der Religion aus dem Lande gegangen, so ist es 1638 von **George Sebastian** und **Johann Ludwig Sigmär** zu Schlisselberg, an **Georgen Ludewigen**, Freyherrn von Oedt zu Schmiding, käuflich abgetreten worden, nachgehends aber an die Grafen von Seeau gekommen. **von Hohenecks** Beschreibung von Ober-Oesterreich t. 2. p. 402.

Reuth, ein Sächsisches Schrifftsäßiges Gut im Voigtländischen Kreysse, unter das Amt Plauen gehörig. **Wabsts** Histor. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 101.

Reutha, ein Sächsisches Schrifftsäßiges Gut im Ertzgebürgischen Kreysse, unter das Amt Zwickau und Werdau gehörig. **Wabsts** Histor. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 93.

Reutha, oder **Reuta**, König in Schottland, in der Ordnung der siebende, wurde ohngefähr im 187 Jahre vor Christi Geburt erwählet, und regierte 17 Jahr auf eine sehr gerechte Art, gab verschiedene Gesetze, wovon einige noch in ihrem Wesen seyn sollen, schrieb auch selbsten eine Historie von seines Volcks Geschichten. Endlich danckte er freywillig von der Regierung ab, und überließ dieselbe seinem Enckel **Thereus**.

Reuthaus, siehe **Reit-Haus**.

Reuthendorff, ein Sächsisches Schrifftsäßiges Gut im Neustädtischen Kreyße gelegen, und unter das Amt Arnshaug und Triptitz gehörig. **Wabsts** Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 103.

Reutherus, oder Reuterus, König in Schottland, in der Ordnung der sechste, Dordanillä Sohn, wurde im 213 Jahr vor Christi Geburt von dem Dovalus auf den Thron gesetzet, nachdem derselbe den vorigen König Nothatus in einem Treffen überwunden u. getödtet hatte. Weil aber Dovalus dieses alles ohne Wissen des Adels und der Gemeine von Schottland gethan hatte, so fiel es den Freunden des Nothatus nicht schwer eine Zusammenverschwörung wider Dovalum u. die Seinigen zu machen, welche in einen offenbahren Krieg ausbrach, worinnen nach einer sehr blutigen Feldschlacht Dovalus und der König der Picten, welcher ihm zu Hülffe gekommen war, das Leben einbüsten; dem jungen König Reuthero aber, welcher gefangen war, ist wegen seiner Jugend und Herkunfft Gnade wiederfahren. Durch diesen Krieg war die Kriegsmacht der Schotten und Picten dermassen geschwächet worden, daß sie sich nicht im Stande befunden, ihren alten Feinden, den Britten, welche nicht unterliessen bey dieser Gelegenheit einen Einfall in das Nordliche Brittannien zu thun, zu widerstehen. Sie musten daher ihr Land verlassen, und in den bergichten Gegenden und nahe gelegenen Inseln ihre Zuflucht nehmen, aus welchen sie den Britten mit stetigen Streiffereyen beschwerlich fielen, biß daß ihr König Reutherus mit einigen Hülffsvölckern aus Irrland und den umliegenden Inseln in Schottland anlangte, und, nachdem er allda sich mit seinen Landsleuten verbunden, ein Treffen mit dem Feinde hielt, wobey sich aber kein Theil des Sieges rühmen konnte. Doch hatten sie in diesem Gefechte so viel erlitten, daß ein Friede erfolgte. Nachdem nun Reutherus in kurtzer Zeit das Schottische Reich wieder bis zu dessen vorigen Gräntzen ausgebreitet hatte, gieng er nach einer sechs und zwantzig jährigen Herrschafft mit Tode ab.

Reuthueber (Christoph) befand sich 1741 als Chur-Brandenburgischer Legations-Secretarius mit auf der Reichs-Versammlung zu Regenspurg.

REUTICLII, Volck, siehe *Reudigni*.

Reutkrage, ist beym Zinnschmeltzen ein Gezähe, wie eine halbe zusammen gebogene Hand von Eisen, mit einer langen Dillen, darein ein Stiel gestecket wird, die Schlacken damit vom Heerde und aus dem Ofen zu ziehen. Berginform. Part. 2. f. 128.

Reutkunst, siehe Reitkunst.

Reut-Lehen, oder Reit-Lehen, ist so viel, als Ritter-Lehn, wovon an seinem Orte.

Reutlin, siehe Grütlin, im XI Bande, p. 1125.

REUTLINGA, siehe Reutlingen.

Reutlingen, Reytlingen, oder Reitlingen, Lat. *Reutlinga*, eine Reichs-Stadt in Schwaben, innerhalb den Gräntzen des Hertzogthums Würtenberg, an dem Fluß Eschetz, eine Meile von Tübingen. Nach Spangenbergs Meynung sollen Reutlingen, Rotweil und die Rätelanische Marck von den alten Reudingern, und nach dem Ptolomäus Rutidiern, so mit den Schwaben gezogen, ihren Ursprung haben, so aber nicht den besten Grund hat. Im Jahr 1240 hat Kayser Friedrich sie mit Mauren umgeben, und zu einer Reichsstadt gemacht. Wiewohl Crusius in einem Manuscript will gefunden haben, daß schon Kayser Otto IV sie zu einer Stadt gemacht, welches vielleicht so kan zusammen gereimt werden, daß Otto es in willens gehabt, auch wohl den Anfang gemacht, Friedrich aber solches vollführet. Daß die Reutlinger es Kayser Friedrichen zueignen, beweiset eine alte Uberschrifft an einem Hause zu Reutlingen gegen der St. Marien-Kirche über, vom Jahr 1247. Dieser Wohlthat halber hielten die Reutlinger auch treu bey dem Schwäbischen Kayser, als 1247 der Landgraf von Thüringen, Heinrich VII, wider den Kayser sich aufwarf, und Reutlingen belagerte. Sie wehrten sich äusserst, und gelobten der Jungfrau Marien eine Kirche zu erbauen, wenn sie GOtt aus dieser Gefahr erlösen würde, welches sie auch gehalten, und ist dieses der Ursprung der kostbaren und sehr maßiven Kirche zu St. Marien, welche noch immer der Stadt eine vortreffliche Zierde ist. Im Jahr 1376 verfiel Eberhard von Würtenberg, mit Reutlingen in einen harten Krieg, darinnen einige Schwäbische Reichsstädte dieser beysprungen, und kam es 1377 zwischen Achalm und Reutlingen zu einem blutigen Scharmützel, darinnen Graf Ulrich, Eberhards von Würtemberg Sohn, viel tapffere Grafen und Ritter einbüssete. Solche Scharte wieder auszuwetzen, ließ er sich 1388 nochmahls mit den Reutlingern in Beyseyn seines Vaters bey Weil ein, spann aber auch schlechte Seide dabey, und blieb daselbst. Darauf wurde die Sache durch Kayser Wenzeln beygelegt. Sie sind nachgehends fast in allen Schwäbischen Landfrieden mit gewesen, und hernach mit in den so genannten Schwäbischen Bund getreten. Daher als 1529 Hertzog Ulrich von Würtemberg sie belagerte und einnahm, ihnen einen Voigt bestellte, das Wappen änderte, in Landgeschäfften sie nach Urach setzte, und sie zu einer Municipal-Stadt zu machen gedachte, nahm sich der Schwäbische Bund ihrer an, daß Ulrich darüber von Land und Leuten fliehen muste. Es hat also Würtemberg nichts mehr über sie zu sprechen, als daß sie 1505 sich in des Hertzogs Ulrichs Schutz begeben, wovor sie jährlich ein gewisses Geld erlegen, und versprochen haben, keine Würtembergische Flüchtlinge in ihrer Stadt zu hegen. Was die Grafen von Achalm, deren altes Schloß unweit der Stadt auf einem Berge gelegen, ehedessen vor Rechte an der Stadt gehabt, als da sind, das Schultheissen-Amt, Zoll, Umgelt und Freuel, solches hat Hertzog Ulrich von Würtemberg freywillig 1500 an Kayser Maximilian gegeben, der es hernach den Reutlingern vor eine Summe Geldes überlassen. Andere wollen, daß Ulrich solches gleich an die Stadt verkauft. Das aber findet sich nirgends, daß sie eine Municipal-Stadt der Grafen von Achalm gewesen. Im Jahr 1495 hat sie von dem Kayser Maximilian eine privilegirte Freystadt vor unbotzhaffte Todeschläger erhalten, dessen sich die Schwäbischen von Adel und zu Kriegszeiten die Officirer derer da herumstehen-

ſtehenden Armeen, wie auch andere noch kräfftiglich bedienen. Sie war nebſt Nürnberg die erſte, ſo das Augſpurgiſche Glaubens-Bekänntniß 1530 unterſchrieben, hat auch nie können dahin gebracht werden, daß ſie das Interim angenommen hätte. Im Jahr 1643 ergab ſie ſich an die Weymariſchen Völcker, ſo in Schwaben hauſeten. Im übrigen iſt der Ort gegen andere Schwäbiſche Reichsſtädte noch mittelmäßig fein, und liegt in einem angenehmen Thal. An dem Rathhauſe iſt ein alter Römiſcher Widder zu ſehen. In einem Gaſthauſe wird das Götzenbild Martis gezeuget, welches ſie vor dieſem angebetet haben, mit der Uberſchrifft:

Da man zehlt ein tauſend ein hundert eilf Jahr,
War dieſe Figur gemacht fürwahr,
Mars S. M. C. XI. vor Zeiten war diß ein Gott,
Jetzt iſts bey den Chriſten ein Spott.

Sie iſt mit feinen Waſſergräben und Mauren umgeben, man findet auch in dieſer Gegend viele Papier- Pulver- und andere Mühlen. Ihr Regiment iſt faſt democratiſch, beſtehet ordentlich aus 28 Perſonen, und haben 12 von der Gemeine nebſt dem Stadt- Schultheiſſen in dem Rath ihre Stimmen. In dem ordentlichen Stadt-Regiment ſind 3 Bürgermeiſter, deren jeder 4 Monat lang regieret. Im Jahr 1727 iſt dieſe gute Stadt durch eine Feuersbrunſt faſt gantz in die Aſche gelegt worden. Ihr Wapen iſt drey mahl quer getheilet, oben blau, mitten roth, unten Silber. Europ. Herold. P. I. p. 756 Hiſtoriſche *Ephem.* von Würtenb. citatis annis. Cruſ. annal. Suev. Dart. de pace publ.

Reutlingen (Saul) ein Rabbine in dem 17 Jahrhundert, war Archi-Synagogus zu Bingen. Mit ſeiner Approbation ward das Buch עמק המלך betitelt zu Amſterdam 1648 in fol. gedruckt. Wolf Bibl. Hebr.

Reutmann, ſchrieb Chronicon Thuringicum ſive Iſenacenſe, welche ſich anfängt vom Anfange der Welt, und bis auf das Jahr 1536 gehet. Falckenſteins Thüringiſ. Chron. I Th. p. 49.

Reutpage, ſiehe Reitpage.

Reutſchule, ſ. Reit-Haus.

Reutſpate, ein Garten-Inſtrument, ſ. Garten-Inſtrumente, im X Bande, pag. 352. u. ff.

Reutter (Conrad) ſiehe Foſſor, im IX Bande, p. 1571.

Reutter (George) ſiehe Reitter.

Reutz (David) ein Prediger in Stettin, hat geſchrieben: Puer Sunamiticus ab Eliſa reſuſcitatus, oder die Hiſtorie von Auferweckung des Knäbleins zu Sunem, in VIII Predigten, welche im Jahr 1611 in 4 zu Stettin heraus gekommen.

Reut-Zehenden, oder Noval-Zehenden, ſ. Neubuch-Zehenden, im XXIV Bande, p. 23.

Revucza oder Rewucza, iſt ein Thal mit drey Dörfern und einem Fluſſe dieſes Namens. Das obere Dorf, von welchem der Fluß Revucza (Fluvius Rewczenſis) wie auch das Thal den Namen führet, liegt unter dem Berge Sucha bey drey Meilen von Roſenberg, worüber der beſchwerliche Weg über den Berg Sturetz nach Neuſohl gehet. Die mittlere Revucza, auch Felſo-Hritſchko genannt, am Fluſſe, nebſt dem untern Dorffe, auch Alſo-Hritſchko genannt, ſind wegen der vielen Wantzen bekannt. Siehe im übrigen Belii Not. Hungar. Nov. T. II. p. 531. u. 578.

REVUE, ſ. Muſterung, im XXII Bande, p. 1555.

REVULSIO, ſ. Revulſion.

Revulſion, *Revulſio, Revellens, Revulſion.* In der Artzney, Mittel, die eine böſe Feuchtigkeit, ſo ſich an einem Orte zu ſammlen geneigt, anders wohin, und entweder von oben unterwärts, von einer Seite nach der andern, von forne hinterwärts, oder von innen auswärts zu wenden und zu lencken, angewendet werden. Solches geſchiehet vornemlich durch Aderlaſſen, Schröpffen, Reiben, und Zugpflaſter. Siehe auch *Antiſpaſis*, im II Bande, p. 657.

REVULSORIA VENÆ SECTIO, heißt, wenn das in einem Theile eingeſchloſſene Geblüte, durch eine (in einem weit davon entfernten Theile) eröffnete Ader wieder abgeleitet wird.

Reux, Stadt, ſiehe Roeux.

Rew (Johann Elias) von Werth aus dem Nürnbergiſchen Gebiet, war Magiſter der Philoſophie, auf der Univerſität Altorff, bey die 9 Jahr Alumnorum & Oeconomiæ Inſpector, wie auch deſignirter Profeſſor der Eloquentz daſelbſt, und ſchrieb

1) Notas in Preibilii Theatrum Ariſtotelicum

ingleichen

2) Diſpp. Ethicas &c.

Der Monat May iſt ihm ſonderlich fatal geweſt. Denn in demſelben iſt er gebohren, in die Zahl der Studirenden aufgenommen, und Inſpector worden, hat auch an dem 5 dieſes Monats 1667 im 39 Jahre ſeines Alters ſeinen Geiſt im Waſſer aufgeben müſſen. Witte diar. biograph. Königs biblioth. vet. & nov.

Rewa, Reva, Reval, iſt eine ſehr anſehnliche Familie in Ungarn, vorzeiten waren auch Grafen; jetzo ſind nur Freyherren, welche jetzo meiſt ihren Sitz im Thurocier-Comitat im Dorffe Strawniczka in zweyen Caſtellen haben, und gehöret ihnen das Schloß Sklabina unweit davon. Peter de Reva iſt bekannt, von dem der nachfolgende Artickel handelt. Im Jahre 1730 blüheten Johann, Michael, Alexander und Peter, die alle ſehr anſehnliche Güter beſeſſen, und von welchen der letztgenannte Obergeſpan in Thurocz oder Turtzländel war. Es iſt auch eine hochadeliche Familie dieſes Namens, ebenfalls aus dieſem Comitat, welche ihren Sitz im Dorfe Trebo-

stowa hat. ex MSc. und Czwittingers Hungar. litter.

Rewa (Frantz de) ein in dem Rechte sehr erfahrner Mann, wurde 1542 auf dem Convent zu Preßburg einmüthiglich zum Pro-Palatinus erwählet. Belius in Notit. Hungar. T. I. p. 363.

Rewa, Reva, Revai (Peter de) war zu Anfang des 17 Jahrhunderts Kronhüter in Ungarn, war auch Ober-Gespan in dem Turoczer-Comitat, und gab im Jahr 1614 ein gelehrtes Werck de monarchia & sacra corona regni Hungariæ zu Augspurg in 4 heraus, welches der Graf Franciscus von Nadasd 1659 zu Franckfurt in fol. vermehrter auflegen lassen. In obgedachtem 1614 Jahre befand sich dieser Peter de Rewa unter den Ungarischen Deputirten, welche auf dem im Julius-Monat gemeldeten Jahres zu Lintz angestellten grossen Convent erscheinen musten. Czwittingers Hungar. litter. Preuenhuebers Annal. Styr. p. 351.

Rewantelinge, ein altes Deutsches Wort, welches nach Lazii Erklärung so viel heißt, als im Lateinischen mulctatio. Es gehöret auch hieher die Redensart wandelen und keren, welches so viel ist, als emendare, davon kommt her amende, mulcta. Leibnitzens Collect. Etymol. P. II. p. 143.

REWCZENSIS FLUVIUS, s. Revucza.

Rewigius, wer er eigentlich gewesen, ist unbekannt, man hat aber von ihm geistliche Lieder, aus Evangelien verfertiget, welche Hartwig Zisich, Director Musices der Evangelischen Gemeinde zu Straßburg, mit Melodien versehen hat, gedruckt zu Straßburg 1698 in 12. Wetzels Liederdichter, IV Theil.

Rewuza, siehe Revucza.

REX, siehe König, im XV Bande, pag. 1222. u. ff.

REX, war zu Athen einer aus den 9 Obrigkeitlichen Personen, welcher folgendes zu verrichten hatte. Er besorgte die Eleusinia der Ceres, Lenæa des Bacchus, ἀθηναῖα der Minerve, ἡφαιστεῖα des Vulcans, und προμηθεῖα, des Prometheus Fest, damit solche zu rechter Zeit, und mit gewöhnlichen Solennitäten gehalten wurden, hatte auch die Priester, und so etwas wider die Religion vorgieng, unter seiner Aufsicht. Sonderlich bey den Götzendiensten opfferte er, und hatte Acht, daß nicht ein Fremder sich mit einschlich. Den andern Tag nach den mysteriis ließ er den Rath zu Eleusis zusammen kommen, und hielt Gerichte über die, so etwas in den mysteriis versehen hatten. Hiernächst entschied er die Streitigkeiten, so unter gantzen Familien vorgiengen. Wenn ein Todtschlag vorfiel, und er kam ungefehr dazu, so konnte er die Leute vor sich verhören, doch brachte er die Sache meistens in den Areopagum, woselbst er allezeit seine Krone ablegte, doch aber zuerst seine Meynung vorbrachte. Seine Frau, welche REGINA hieß, hatte auch über gewissen Gottesdienst, der sehr heimlich gehalten ward, die Aufsicht, und verschiedene andere Weiber unter sich, die man GERARAS nennete. Meursius Eleusin. 15. Postellus de republ. Athen. c. 21. Sigonius de rep. Athen. 4. 3. u. 7.

REX, ist bey dem Corn. Nepos Hann. c. 7. nach der Carthaginienser Staatsverfassung so viel, als was bey den Römern ein Bürgermeister war. Massen denn des Jahrs auch zwey aus den besten Familien erwählet, allein auch eigentlich nicht so wohl Reges als Sufetes genannt wurden. Es konnten aber solche den Rath zusammen fordern, präsidirten in selbigem, und hatten den Vortrag der abzuhandelnden Dinge, sprachen hiernächst als Prätores das Recht, und musten, ihren Staat zu führen, reiche und wohlbegüterte Leute seyn, hatten aber doch nur in Civil-Dingen zu befehlen, im Felde aber nichts zu thun.

REX, bedeutet sonderlich in denen alten Lehn-Rechten eigentlich so viel, als der Kayser, wovon zu sehen im XV Bande, p. 285. u. ff.

Rex, oder Regs, eine der ältesten und ansehnlichsten adelichen Familien in Meissen, welche von sehr langen Zeiten an das Rittergut Pobles, ingleichen Görschen, Blanckenheim, Kreischen ꝛc. im Merseburgischen und zwischen Leipzig und Weissenfels, besitzet. Bartholomäus von Rex florirte 1493. Albrecht von Rex auf Schlackendorff lebte 1614. Carl von Rex auf Pobles, Hertzogl. Weissenfelsis. geheimer Rath, Ober-Cämmerer und Ober-Hofmarschall, war ein sehr gelehrter Cavalier und hat diese Familie in grosses Ansehen gesetzet. Er ward nach absolvirten Studien und zurückgelegten Reisen in Engel- und Holland, wie auch in Franckreich, im Jahr 1683 Hertzogl. Weissenfelsischer Cammerjuncker, wie auch Assessor der Regierung, Jahres drauf Stallmeister, 1688 Hof- und Justitien-Rath, 1689 Ober-Cämmerer, wie auch Ober-Hof-Gerichts-Assessor zu Leipzig. 1692 Ober-Hof-Marschall und Geheimder Rath, 1697 Cammer-Director, 1709 des Querfurtischen Consistorii Director und Ober-Steuereinnehmer, in welchen ansehnlichen Chargen er vielfältig zu den wichtigsten. Verschickungen und Gesandschafften an Kayserl. Königl. und Chur- und Fürstl. Höfen und zu Staats-Affairen gebraucht worden. Wie er denn 3 mahl am Kayserlichen Hofe wegen Lehns-Empfängniß und viele Jahre der Stiffts-Stände von Merseburg Director gewesen. Im Jahr 1712 ward er der Königin in Polen und Churfürstin zu Sachsen Obrister-Hofmeister, wie auch Vice-Ober-Hofrichter zu Leipzig, und starb den 6 Junius 1716 zu Dreßden. Von seiner ersten Gemahlin, einer gebohrnen von Muschwitz, aus dem Hause Waltersdorff in der Nieder-Lausitz, und Erbin, nebst gedachtem Hause, der Ritter-Güter Ukerow und Paserin ꝛc. die im Jahr 1695 verstorben, hatte er zwey Söhne, davon einer 1711 als Lieutenant vor Brüssel geblieben, der andere aber Johann Caspar auf Uckerow, Waltersdorff, Paserin ꝛc. 1733 Oberamts-Präsident im Marggrafthum Niederlausitz, und Jahres darauf Königl. Pohlnischer Geheimder Rath worden. Er hat sich mit einer von der Dahme, der letzten ihres Geschlechts in der Niederlausitz und Erbin von Zirckow unweit

weit Passerin, vermählet, ob er aber seinen Stamm fortgesetzet, kan man nicht berichten. Mit der andern Gemahlin, Christina Elisabeth von Neitschin, aus dem Hause Bortin, hat er 12 Kinder, als 6 Söhne und 6 Töchter, gezeuget, davon 2 Söhne und 2 Töchter vor ihm das Zeitliche gesegnet. Von den übrigen Söhnen ist George Abraham auf Blanckenheim, Kreis-Hauptmann vom Vogtlande; Carl August auf Pobles, Kreuscha und Keyma ꝛc. Königlicher Polnischer und Chur-Sächsischer Hof- und Justitien-Rath Anfangs, nachgehends Cammer-Herr und Ober-Hof-Gerichts-Assessor zu Leipzig, 1731 würcklich Geheimder Rath und Ober-Hof-Richter, 1738 Cantzler und auch 1741 zum Assessor des Reichs-Vicariats-Gerichts, bey der bevorstehenden Wahl eines neuen Kayſers, ernennet worden. Im Jahr 1729 hatte er sich mit einer Baroneſſe von Meuſebach auf Borten vermählet; von Christian Gottloben und Friedrich Wilhelmen weiß man nichts anzuführen, ohne daß einer derselben als Königlicher Polnischer und Churſächsischer Obriſt-Lieutenant in Pohlen, in einer Action mit den Malcontenten 1734 sein Leben eingebüſſet. Von den Töchtern ist eine an einen Baron von Huldenberg vermählet; eine andere verunglückte ums Jahr 1736 durch einen unvorsichtigen Kutscher in der Elbe. Müllers Annal. Sax. Ranfts Geneal. Histor. Nachr.

Rex (Q. Marcius) ist bey dem Sallustio de B. C. c. 30 des Q. Marcus Rex Sohn, welcher im Jahr der Welt 3881 und vor Christi Geburth 67, nebst dem L. Cäcilius Metellus Bürgermeister war, und, als nicht allein dieſer sein College starb, sondern auch der, so an dessen Stelle wieder erwählet wurde, dem Metellus im Tode nachfolgete, ehe er noch seine Charge antrat, machten sich die Römer ein Gewiſſen, den dritten zu wählen, und mithin blieb dieſer Rex die noch übrige Zeit allein Bürgermeiſter. Seine Genealogie war dieſe:

Q. Marcius Rex
Trib. Pl.
|
P. Marcius Rex
|
Q. Marcius Rex
Prætor

Q. Marcius Rex — Marcia — C. Jul. Cäſar,
Bürgermeiſter im Jahr der Welt 3831

C. Jul. Cäſar, — Julia die Gemahlin Marius VII Bürgermeiſters
|
C. Jul. Cäſar, Dictator

Q. Marcius Rex
|
Q. Marcius Rex
Bürgermeiſter im Jahr der Welt 3881

Clodia — Schweſter des Publius Clodius

Rex (Rupilius) oder wie ihn Horatius Lib. I. Sat. 7. v. 1 nennet, Rex Rupilius von Präneſte, war Prätor zu Rom, wurde aber von dem Auguſto, als Triumvino, mit proſcribiret, oder in die Acht erkläret, da er sich denn zu dem Bruto in Aſien machte, allein daſelbſt auch viel ſchlimme Händel anfieng, und inſonderheit den Aſianern zu Leibe zu gehen ſuchte, bey denen er einiges Vermögen merckte.

REX ALIORUM SPIRITUUM EX REGNO VEGETABILI, ſiehe Branntwein, im IV Bande, p. 1082.

REX AMARORUM, ſiehe *Canange Oleum deſtillatum*, im V Bande, p. 502.

REX APUM, ſiehe *Apum Rex*, im II Bande, p. 981.

REX ARTIS, wird auf den Medaillen der Vulcanus genennet.

REX CATHOLICUS, ein Tittel des Königes in Spanien, ſiehe *Catholicus*, im V Bande, p. 1528, u. f.

RET CHRISTIANISSIMUS, ein Tittel des Königes in Franckreich, ſiehe Allerchriſtlichſter König, im I Bande, p. 1245.

REX CONVIVII, oder *Rex Menſæ*, hieß auch *Magiſter convivii. Magiſter Cœnæ*, oder *Cœnandi*, ingleichen *Sympoſiarchus*, von συμπόσιον, Convivium und ἄρχων, princeps, und ward bey den alten Griechen und Römern entweder durch das Würffel-Spiel, wenn nehmlich einer die ſo genannte Venus geworffen, oder auch ohne ſolches von den andern Gäſten erwählet, alſo, daß er gewiſſe Geſetze und Verordnungen machen konnte, nach welchen sich alle, die bey der Gaſterey waren, richten muſten. Solche beſtunden darinnen, daß er anordnete, wie viel und in was vor Maß man trincken ſolte; daß der Wein nach eines ieden Gefallen mit Waſſer vermiſcht ward, damit niemand über ſein Vermögen zum Trunck genöthigt werden möchte, er wird dahero auch bisweilen MODIMPERATOR genennet: er muſte die gantze Geſellſchafft mit einer guten Rede unterhalten, und die vorfallenden Streitigkeiten ſchlichten, ꝛc. SYMPOSIARCHI hieſſen auch diejenigen, welche die bey den heydniſchen Götzen-Opffern angeſtellte Gaſtmahle auf eben ſolche Art verſehen muſten. Sellerus Antiq. Palmyr. append. c. 3. p. 301. u. f. Lipſius Antiq. Lect. L. 3. p. 149. Eſchenbach Sympoſ. Sapient. §. 15. Pitiſcus.

REX DICTÆUS, ſiehe *Dictæus*, im VII Bande, p. 792.

Rexin (Michael) war im Jahre 1734 Reſident bey Ihro Königlichen Majeſtät in Pohlen, und Obriſter von der Kron-Garde, unterzeichnete das den 24 Jenner zu Warſchau abgefaßte Concluſum, wurde 1736 General-Oeconomus zu Marienburg, und kauffte dem Kron-Hof-Marſchall Bie-

Bielinsky die Marienburgische Staroſtey ab. Ranffts Geneal. Archiv. 1735, 1737.

REX MÆONIUS, ſiehe *Mæonius Rex*, im XIX Bande, p. 176.

REX MENSÆ, ſiehe *Rex Convivii.*

REX METALLORUM, wird das Gold genennet, davon im XI Bande, p. 99. u. ff. nachzuleſen.

REX OLYMPI, iſt bey den Poeten ſo viel, als der Jupiter, nachdem als Olympus ſo viel als den Himmel bedeutet, und Jupiter der König aller andern Götter heiſſet.

REX PIASTÆUS, ſiehe Piaſte, im XXVIII Bande, p. 12.

Rex Rupilius, ſiehe Rex (Rupilius).

REX SACRIFICULUS, ſiehe *Rex ſacrorum.*

REX SACRIFICUS, ſiehe *Rex ſacrorum.*

REX SACRORUM, *Sacrificus*, oder *Sacrificulus*, war zu Rom der vornehmſte Geiſtliche nach dem Pontifice Maximo, welchen man daſelbſt, nachdem die Könige vertrieben worden, dem Volck zu gefallen einſetzte, weil daſſelbe in der Meynung ſtund, daß ein und andere Arten ihres Gottesdienſts nothwendig von einem Könige verrichtet werden müſten. Die Pontifices und Augures erhoben dannenhero den Martius Papyrius, einen alten und friedliebenden Mann, am allererſten zu dieſer Würde, worauf man dieſe Stelle auch mit andern tüchtigen Perſonen, aus den vornehmſten Römiſchen Familien zu beſetzen fortfuhr. Es hatte aber dieſer Geiſtliche auſſer dem leeren Titul, gar nichts Königliches, ſondern muſte vielmehr alle ſeine zuvor gehabten Ehren-Stellen fahren laſſen, wenn er zu dieſem Amte gelangte. Seine einige Verrichtung war, daß er über andere Prieſter, und inſonderheit den ſo genannten Flaminem Dialem eine Aufſicht hatte, und hiernächſt bey den Comitiis mit opffern einen Anfang machte, wiewohl er, wenn daſſelbige vollendet worden, alsbald von dem Ort der Comitiorum fliehen muſte. (Siehe *Regifugium*) im XXX Bande, p. 1818 Wenn er an den Feſt- und Fevertagen auf der Straſſe gieng, und iemand in derſelben Gegend arbeitete, muſten einige vor ihm hergehende Herolde ausruffen, daß man wenigſtens ſo lange feyern ſolte, bis der Rex vorüber ſey, weil er wegen ſeiner Heiligkeit dergleichen nicht anſehen könnte. Sonſten hatte er auch eine Gemahlin, welche man REGINAM SACRORUM nennete; dieſe war auch eine Götzendienerin, und beſonders zu den Opffern, welche man der Juno brachte, beſtellet. Sie wohnten in dem Königlichen Hauſe, nahe bey der Veſta Tempel, auf dem ſo genannten heiligen Wege, in welchem auch der Pontifex Maximus nothwendig wohnen muſte. Endlich aber iſt auch dieſe geiſtliche Bedienung von dem Kayſer Theoſius dem ältern, ſnebſt andern dergleichen heiligen Sachen, gäntzlich aufgehoben worden. Livius II. 2. Dionyſ. Halicarn. IV. Gellius N. A. XV Macrob. ſat. XVI. Feſtus in Marculum. Sveton. Aug. 76. Pitiſcus. Falckenſteins Nordg. Alterth. I Th. p. 98.

REX VEGETABILIUM, ſiehe Saffran.

Rey, oder Rhey, war ehemahls die gröſte Stadt in Aſien, iſt anietzo gantz verwüſtet, und liegen ihre Merckmahle 5 Deutſche Meilen von Sava Oſtwärts in der Perſiſchen Provintz Erack oder Yerack. Man erzählet faſt unglaubliche Dinge von ihrer Gröſſe, welche doch von allen Hiſtorien-Schreibern, auch von ſolchen, die ſie mit Augen wollen geſehen haben, beſtätiget werden. Nach der Perſiſchen Geographie ſoll ſie im 9 Jahrhundert nach Chriſti Geburt in 96 Quartiere eingetheilt geweſen ſeyn, darunter iedwedes 46 Gaſſen, iedwede Gaſſe aber 400 Häuſer, und 10 Moſqueen gehabt hätte. Ferner ſollen in der Stadt ſich mehr denn 6400 Collegia, 15600 Bäder, 15000 Moſqueen-Thürme, 12000 Mühlen, 1700 Canäle, und 13000 Caravanſeras gefunden haben. Die Arabiſchen Scribenten ſtimmen hier gleichfalls ein, und geben vor, daß ſie in dem dritten Jahrhundert des Muhammediſmi, welches eben um dieſe Zeit iſt, die allervolckreichſte Stadt in Aſien geweſen, und ihr keine nach Babylon an der Zahl der Einwohner und Reichthümer zu vergleichen wäre; deswegen ſie auch prächtige Namen in der Hiſtorie führet, und bald die vornehmſte der Städte, die Gemahlin der Welt, bald die Pforte der Pforten der Erde, und der Schau-Platz der gantzen Welt genennet wird. Ptolemäus nennet ſie Raquaja, die andern Griechiſchen Verfaſſer aber belegen ſie wie Ptolemäus mit ſolchen Namen, die nach dem Wort Rey ſcheinen gemacht zu ſeyn. Ihr Urſprung iſt nicht ausgemacht. Nach der Chronick der Weiſen ſoll ſie Chus, des Noa Enckel, erbauet haben. Die gemeine Meynung aber iſt, daß ſie der König in Perſien Houcheino aufgeführet, und Manouther mercklich vergröſſert habe. In dieſem Flor verblieb ſie, bis die erſten Muhammedaner ſelbe eroberten und zerſtörten. Hierauf wurde ſie zwar von Mehybilla, dem dritten Califa zu Babylonien, viel herrlicher wieder erbauet, daß ſie unter ſeinen Nachfolgern zu der obbeſchriebenen Gröſſe gelangete. Denn damahls ſollen in den meiſten kleinen Moſqueen iede Nacht 100 Lampen von allerley Metallen und in den groſſen 500 gebrennet haben. Allein die langwierigen Kriege zwiſchen den Religions-Verwandten von Eſſia und Sunnis, wie auch die Streiffungen derer Tartarn in der Parther Gebiethe verzehrten dieſe mächtige Stadt vor dem Anfang des 6 Jahrhundert der Muhammedaniſchen Jahr-Rechnung gäntzlich. Und ob wohl 60 Jahr hernach Facreeddin, ein Parthiſcher Printz, nachdem er mit dem Könige in Perſien Caſam-Can Friede gemacht hatte, dieſe unglückſelige Stadt wieder aufbauen wollen, ſo konnte er doch nicht zu ſeinem Zweck gelangen. Sonſten ſind in dieſer Stadt, welche ſo lange die gröſten Reichthümer von Orient in ihrem Schooß getragen, viel gelehrte Männer gebohren worden. Ihr Grund und Boden iſt auch ſehr fruchtbar, die Lufft aber ungeſund, woraus denn allerhand Fieber, und ſonderlich die gelbe Sucht entſtehet. Jedoch leben die Leute herum eben ſo lange als an andern Orten. Olearii Perſ. Reiſe-Beſchr. l. 4. c. 33. Chardin voyages de Perſe t. 3.

Rey, eine kleine Stadt in der Grafſchafft Burgund, in der Obern Land-Vogtey, an dem Fluſſe Saone.

Rey (Bernhard) ein Rechtsgelehrter zu Cölln in der Mitten des 16 Jahrhunderts, überſetzte des

Har-

Harmenopulus πρόχειρον, und gab ſolches 1556 heraus.

Rey, oder Regius (Johann Dominicus) ein Dominicaner, gebohren 1594 zu Simorra, einer kleinen Stadt, unter der Diöces Lombez gelegen, trat zu Caſtres in den Orden, lehrte hernach die Theologie, dirigirte in verſchiedenen Collegiis, ward 1644 Inquiſitor zu Toulouſe, und 1659 Prior Provincialis von ſolcher Provintz. Der Ertzbiſchoff zu Toulouſe, Peter de Marca, hatte ihn zu ſeinem Beichtvater, und alle Groſſen ſo geiſt- als weltlichen Standes, hielten ihn ſehr werth. Er ſtarb den 20 Auguſt 1663 zu Toulouſe, und ließ

1. meditations pour les dimanches, les feſtes & les principaux temps de l' année, welche in dem Dominicaner-Convent zu Toulouſe in Handſchrifft liegen, darinnen ſie ſtarck gebraucht, und denen jungen Leuten an jeglichem Communion-Tage vorgeleſen zu werden pflegten.
2. argumenta propoſita occaſione concionis habitæ Toloſæ in feſto conceptionis Virginis immaculatæ, quam homo felicis memoriæ pronunciaverat Albiæ 1658. Toulouſe 1661 in 4. Es hat Rey darinne nur das unwahre, welches in der Predigt enthalten, zu widerlegen geſucht, und deswegen von ermeldtem Ertzbiſchoff, der hingegen dem Prediger einen ſtarcken Verweiß gegeben, Beyfall erhalten.

Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. T. II. p. 606.

Rey (Thomas) ſiehe Regius, im XXX Bande, p. 875.

Rey (Caſtro de) ein feſter Flecken und Schloß in der Spaniſchen Provintz Gallicien, am Urſprunge des Fluſſes Minho zwiſchen Lugo und Mondonedo.

Rey (Monte-) Stadt, ſiehe Monterey, im XXI Bande, p. 1314. u. f.

Rey (Praets del) Schloß, ſiehe Praets del Rey, im XXIX Bande, p. 153.

Rey (Prats del) Ort, ſiehe Prats del Rey, im XXIX Bande, p. 207.

Reybiſch, Geſchlecht, ſiehe Reibiſch.

Reybnitz, Geſchlecht, ſiehe Reibnitz.

Reyde, Fort, ſiehe Reida-Schans.

Reyden, eine Commenthurey des Johanniter-Ordens, in dem Eydgenoſſiſchen Canton Lucern, ward von Marquard von Iffenthal 1331 geſtifftet, da es zuvor ein Schloß geweſen, welches die Edlen gleiches Namens beſeſſen.

Reyden, ein Fort, ſiehe Reida-Schans.

Reydera, wird auch der Fluß *Anas* oder Guadiana nicht weit von ſeinem Urſprunge genennet. Ein mehrers ſiehe Guadiana, im XI Bande, p. 1168.

Reyderland, ſiehe Reiderland.

Reyde Schans, Feſtung, ſ. Reida Schans.

Reydigsdorp, eine alte adel. Familie, aus welcher des Beringers und Gerkins von Reydigsdorp Meldung geſchiehet in einem alten Diplomate von dem Jahr 1339, beym Ludwig in Rel. MS. P. VII, p. 63.

Reyes (Anton de los) ſiehe Reies.

Reyes (Caſper de los) ſiehe Reies.

Reyes (Matthias de los) ſiehe Reies.

Reyes (Audiencia de los) Lat. *Regum Præfectura*, iſt eine von den drey Gouvernements, in welche die Spanier das Königreich Peru einzutheilen pflegen. Sie liegt mitten in Peru, gleich unter der Audientia Quito. Die Hauptſtadt darinne iſt *Lima* oder *Los Reyes*. Nach dieſer ſind die vornehmſten Oerter Cuſco, Latein. Cuſcum, Guamanga oder St. Juan de la Vittoria, Truxillo oder Trugbillo und Arequipa.

Reyes (Civdad de los) Stadt, ſiehe Lima, im XVII Bande, p. 1230. u ff.

Rey Felipe (Civdad del) Stadt, ſiehe Felipe (Civdad del Rey) im IX Bande, p. 494.

Reygate, Rigate, oder Rhie-gate, eine groſſe Marcktſtadt in der Engelländiſchen Grafſchafft Surrey, in einer Gegend, ſo insgemein Holmes Dale genennet wird. Allhier gräbt man ſehr viel Walckers-Erde aus, wobey man die Uberbleibſel von einem alten Caſtelle ſiehet, wie auch unter der Erden ein langes Gewölbe, an deſſen Ende ein groſſes Zimmer iſt, welches der heimliche Ort geweſen ſeyn ſoll, worinnen die Barons in ihrem Kriege wider den König Johann Rath zu halten pflegen. Die Dänen hielten unterſchiedliche unglückliche Schlachten nahe bey dieſer Stadt. Im übrigen kan ſie zwey Deputirte in das Unter-Haus ſchicken. Speedäus in theatr. magn. Britan.

Reyger, ſiehe *Ardea*, im II Bande, p. 1273.

Reyger (Arnold von) Herr von Glabeck aus den Niederlanden, gebohren den 17 Jan. 1559, war Doctor der Rechten, lehrte die Rechte zu Jena, wurde hernach geheimer Rath zu Halle, und ferner Chur-Brandenburgiſcher Vice-Cantzler, wie auch Aſſeſſor des Land-Gerichts in der Nieder-Lauſitz. Er hat noch um das Jahr 1615 gelebt, und geſchrieben

1) Theſaurum juris civilis & canonici, Magdeburg 1604 in fol. iſt auch 1618 von Ahasvero Fritſchen vermehrter heraus gegeben worden, und endlich auch zu Cölln 1705 in fol. heraus kommen.
2) Diatribas, Jena, 1593.
3) Obſervationes, Helmſtädt, 1599 in 4.
4) Conſuetudines feudales, Magdeburg, 1602.
5) Diſput. de proceſſu judiciario, Jena, 1596.
6) Doberzins Promptuarium juris, ſo er herausgegeben, Helmſtädt, 1589 in drey Folianten.
7) Or. utrum dignitas Doctoralis aut alterius gradus aſſumtio dedecoret generis nobilitatem, Franckf. 1600. in 4.

Andreä biblioth. belg. Frehers theatr. erudit. Zeumer vitæ Profeſſor. Jenenſ.

Reyger (Johann Friedrich) ſiehe Reiger.

Reygersberg, oder Reichersberg, (Joh.) ſchrieb Annales Zeelandiæ, Mittelburg 1634. Gryph de Script. Hiſt. ſec. XVII illuſtr. p. 376.

Reyher, ſiehe *Ardea*, im II Bande, p. 1273.

Reyher (Andreas) ein Schul-Rector zu Gotha, gebohren zu Heinreichs, einem Flecken im Hennebergiſchen, 1601, den 4 May, ſolte anfänglich die Wein-Handlung lernen, trieb aber nachmahls zu Leipzig ſeine Studien, ob er gleich nur 12 gl. baar Geld mit hin brachte, ward daſelbſt Magiſter, Aſ-

seſſor der philoſophiſchen Facultät, Rector bey dem Gymnaſio zu Schleuſingen, hernach zu Lüneburg, und endlich zu Gotha, allwo er das Gymnaſium in groſſes Aufnehmen brachte, und 1673 den 2 Apr. mit Tode abgieng. Er hatte ſich zwey mahl verheyrathet, 1) mit des Suhler Superintendentens Sebaſtian Abeſſers Tochter, Catharinen, 1636, mit welcher er 12 Kinder gezeuget; 2) mit des Kirchen-Kaſten Verwalters zu Gotha, Friedrich Bachovs, älteſter Tochter, Annen Blandinen, 1658, von der ihm drey Söhne, und eben ſo viel Töchter gebohren worden. Von dieſen Kindern aus erſter Ehe ſind bey deſſen Tode noch eine Tochter, Namens Catharine, welche an Johann Paul Wintern, einen Suhler Rathsherrn und Kaufmann verheyrathet worden, und ſechs Söhne am Leben geweſen, unter denen Samuel, von dem hernach, Andreas, der Medicin Doctor, und Stadt-Phyſicus zu Suhl, Salomon, ein Rathsherr und Buchführer zu Gotha, Chriſtoph und Michael, berühmte Buchdrucker zu Gotha geweſen; Von denen hinterbliebenen Söhnen aus der andern Ehe ſind berühmt worden Ephraim, welcher im Anfange des achtzehenden Jahrhunderts Hochfürſtl. Renthverwalter zu Gotha war, und Ernſt Reyher, der Sachſen Römhildiſcher Rath und Amtmann zu Themar geweſen, und um 1707 geſtorben. Seine Schrifften übrigens, die er entweder ſelber verfertiget, oder wieder auflegen laſſen, ſind denen Jahren nach alſo auf einander gefolget, als:

1) diſput. de terra, Leipzig 1625.

2) introductio in linguam græcam 25 tabulis adornata, ebend. 1629 in fol.

3) und 4) diſpp. pro Loco de ſtellis fixis & de luna, beyde ebend. 1630.

5) tabulæ philoſophicæ, ebend. 1630 u. ff. in fol.

6) diſp. theolog. de juſtificatione hominis peccatoris coram Deo contra *Mayerum*, Jeſuitam, unter dem Vorſitz D. Höpfners, ebend. 1631.

7) Sermonis elegantioris tabula una, ebend. 1631 in fol. iſt hernach vermehrter unterm Titel regulæ ſermonis latini elegantioris zu Gotha 1643 in 8 herausgekommen.

8) Epitome Rhetoricæ, in Tabellen, ebend. 1632 in fol.

9) Synopſis grammaticæ græcæ, Schleuſingen 1633 in 8.

10) Philoſophia univerſa ſ. Margarita philoſophica, ebend. 1635 in 8, iſt nach der Zeit etliche mahl wieder aufgelegt und vermehrter ans Licht geſtellet worden.

11) Palæomathia ſ. ratio docendi diſcendique genuino-antiquior, ebend. 1634 in 8.

12) Epitome muſicæ pro tyronibus, ebend. 1635 in 8, ſtehet auch in der Margarita.

13) Margaritæ philologicæ grammatica exemplaris latina, Gotha 1641 in 4.

14) Manuductio poetica, ebend. 1642 in 8. Kam 1666 zum 4ten mahl heraus.

15) puerilia latine legendi rudimenta, ebend. 1642 in 8.

16) dialogi ſive colloquia puerilia, ebend. 1642 in 8.

17) Rudimenta græce legendi, ebend. 1642 in 8.

18) compendium epithetorum pro manuductione poetica, ebend. 1643 in 8 vermehrter von Johann Balth. Strobeln heraus gegeben, ebend. 1704.

19) Compendium adverbiorum pro manuductione poetica, ebend. 1643 in 8. Die dritte Auflage iſt 1680, und die letzte vermehrter 1704 von ermeldtem Strobeln gefördert worden.

20) Vocabularium grammaticum latino germanicum minus, ebend. 1643 in 8.

21) Janua *Comenii* tranſitibus XXIV, accommodata pro ſcholis in Ducatu Gothano, ebend. 1643 in 8.

22) prima Hebraice legendi fundamenta, ebend. 1643 in 8.

23) Compendium grammaticæ latinæ, generalis IV. linguarum, germanicæ, latinæ, græcæ & hebraicæ harmoniacum, ebend. 1643 in 8.

24) Vocabularium grammaticum latino-germanicum majus, ebend. 1644 in 8.

25) Vocabularium minus pro rudimentis legendi græce adornatum, ebend. 1644 in 8.

26) Vocabularium ſ. Lexicon grammatico-latinum græco-latinum, & latino-græcum, ebend. 1645 in 8 und 1677.

27) Theſaurus ſermonis latini elegantioris ex Romanæ linguæ principibus, in 2 Octav-Bänden, ebend. 1646.

28) Autoris elegantiarum latinarum theſauro latinitatis reſpondentium faſciculi V. ebend. 1646. 1647 und 1648 in 8.

29) Vocabularium grammaticum hebraico-latinum majus, ebend. 1647 in 8.

30) Grammatica latina plenior, ebend. 1649 in 8. iſt viel mahl wieder aufgelegt worden.

31) Paradigmata declinandi & conjugandi hebraice additis linguæ ſanctæ canonibus, ebend 1654 in 8.

32) Syſtema Logicum, ebend. 1654 in 8.

33) *Curtius*, ebend. 1658 in 8.

34) *Poſſelii* ſyntaxis græca correcta & auctior, ebend. 1648 in 8.

35) *Cornelius Nepos*, ebend. 1659 in 8.

36) tabulæ in univerſum Logicæ ſyſtema introductoriæ, ebend. 1665 zum andern mahl in fol. gedruckt.

37) collectanea rerum memorabilium ſive Polyhiſtor *Solini* cum indice, ebend. 1665 in 8.

38) memoria Wagneriana ſ. ſermo parentalis *Jo. Wogneri* honori dictus, ebend. 1667 in 8.

39)

39. Theſaurus latini ſermonis ſeu theatrum Romano-Teutonicum, ebend. 1668, welchen **Cellarius** zu Leipz. 1686 und nach ihm Herr **Juncker** weit vermehrter zu Leipzig 1712 in fol. von 13 Alph. 18 Bogen, dann Herr Geſner zu Leipzig 1733 in fol. heraus gegeben.

40. Dialogorum faſciculus ſcholaſticus & chriſtianus, Gotha 1670 in 8. der faſciculus ſcholaſticus kam 1651 beſonders heraus.

41. Cheiragogus oratorius ſeu Rhetorica practica, ebend. 1669. in 8.

42. Arithmetica oder Rechenbuch, Deutſch, welches öffters in 8 gedruckt. 1700 kam es von **Strobeln**, und 1707 von dem Doctor **Ephraim Reyher** noch weiter vermehrt heraus.

43. Florilegium epiſtolicum latino-germanicum, iſt auch zu Leipzig 1689 in 8 nachgedruckt.

44. Phyſica, wurde 1707 in 8 zum dritten mahl aufgelegt.

45. hymni.
a. Meine Seele ſey zufrieden.
b. Meine Augen ſehen ſtets zu Gott.

Er war auch willens, die monumenta Ducum Saxoniæ, davon die Kupffer bereits fertig waren, zu erläutern, ſo aber wegen ſeines bald darauf erfolgten Todes nicht geſchehen konnte. **Witte** diar. **Ludovici** Schulhiſtorie. *Acta erud. lat.*

Reyher (Carl Wilhelm) hat geſchrieben de Anatociſmo, von verbothener Schlagung der Zinſen zum Hauptſtamm, 1698 in 4.

Reyher (Chriſt. Friedr.) ſchrieb de præcipuo filiorum & filiarum, vom Voraus der Söhne und Töchter, 1719 in 4.

Reyher (Johann Daniel) ein Rechtsgelehrter und des Heſſen-Darmſtädtiſchen Cammer-Raths, **Johann Reyhers**, Sohn, war zu Marpurg 1640 gebohren, und wurde, nachdem er in dieſer ſeiner Vaterſtadt, wie auch zu Gieſſen und Jena ſtudiret hatte, beyder Rechte Doctor, und Beyſitzer des Hofgerichts. Er ſtarb 1712, und hinterließ

1. Conſilia, welche ſein Eydam **Immanuel Staudacher** 1715 zu Nürnberg in 4 heraus gegeben von 5 Alph. 15 Bogen.
2. Diſputationes
a. de rebus publicis mixtis, Jena.
b. de nomine & verbo, ebend.
c. de actionibus humanis, Gieſſen,
d. de mandato & ſocietaae, ebend.
e. de contractibus innominatis, ebend.
f. de oblatione, Marpurg.

Gelehrte Zeitungen 1717.

Reyher (Otto Anton) ſchrieb
1) Faſciculum elegantiarum Tullianarum, Gotha 1719 in 8.
2) Flores Vellejanos &c. ebend. 1720 in 8.
3) Phraſeologiam ex Ciceronis Epiſtolis ad Brutum & Quintum fratrem, Dreßden 1720 in 8.

Reyher (Samuel) Anteceſſor primarius, ordentlicher Profeſſor des Codex und der Mathematick zu Kiel, Sachſen-Gothaiſcher Rath, und der Königl. Societät der Wiſſenſchafften zu Berlin Mitglied, war ein Sohn des vorhergehenden Andreas Reyhers, und zu Schleuſingen in dem Hennebergiſchen 1635 den 19 April gebohren. Nachdem er unter ſeinem Vater den Grund zu den Studien gelegt, kam er 1654 nach Leipzig, dieſelben allda fortzuſetzen, allwo er den **Jacob Thomaſius** in der Philoſophie, **Philipp Müllern** in der Mathematick, und **Amadeus Eckolten** in Rechten gehöret. Sein Patron war ein vornehmer Raths-herr und Handelsmann, **Andreas Winckler**, der ihm nicht nur in Leipzig nöthigen Unterhalt geſchafft, ſondern auch mit ſich nach Holland genommen. Hierbey fand er Gelegenheit in Leyden den ſonſt in Orientaliſchen Sprachen berühmten **Jacob Golius** nicht nur über des **Vieta** algebram leſen zu hören, ſondern auch ſich dergeſtalt mit ihm bekannt zu machen, daß er ihn unter die Zahl ſeiner Freunde aufgenommen. **Nicolas Goldmann** und **Franciſcus von Schooten** gaben ihm in der Civil- und Militar-Baukunſt gute Anleitung, welcher er ſich zu Leyden öffentlich und allein bediente, bis er wieder zurück nach Leipzig reiſte, da er denn nunmehro ſelbſt zu leſen anfieng, aber bald darauf zu Gotha Fürſtl. Lehrmeiſter wurde. Nachdem er in ſolcher Bedienung Hertzog **Ernſten**, der ihm ſeinen älteſten Printzen anvertrauet, alles Gnügen geleiſtet, bath er ſich Erlaubniß aus, wieder nach Holland zu reiſen, allwo er die Würde eines Doctors beyder Rechte annehmen wolte, wurde aber wegen graßirender Peſt genöthiget, ſich zu Rinteln aufzuhalten. Von daraus wurde er nach Kiel beruffen, die Profeßion der Mathematick zu bekleiden, welche er, nachdem er vorhero zu Leyden Doctor worden, 1665 annahm. Im Jahr 1673 wurde ihm die auſſerordentliche Profeßion der Rechte, 1683 die ordentliche der Inſtitutionen, und 1692 die Profeßion Codicis aufgetragen. Er hat in Rechten geſchrieben:

1. de ſingularibus obſtagii juribus;
2. de guartis, Kiel 1703.
3. de proportione;
4. de feudorum origine & libris, inprimis de codice Mericutiano, und inſonderheit
5. hiſtoriam Juris, Lübeck 1718 in 4.
6. de jure primigeniorum.
7. Animadverſiones in *Rob. Sharrok* de officiis ſecundum jus naturæ, Gotha 1667 in 12.
8. Diſputationes
a. de ſingularibus alimentorum juribus, Kiel 1702.
b. de natura & jure quarum,
c. de circumventione in contractibus licita, ebend. 1690.
d. de genuinis jurium naturæ, gentium & civilium principis, ebend. 1710.
e. de furto denuo iterato.
f. de inſulis, ebend. 1676.
g. de intervallo ejusque juribus, ebend. 1690.
h. de remiſſione inventarii a teſtatore facta, ebend. 1690.
i. de officiis judicum.
k. de ſervitutibus luminum, ebend. 1701.
l. de milite, ebend. 1685.

m. de responsis prudentum.
n. de justitiæ tam commutativæ quam distributivæ proportionibus. ebend. 1701.
o. de crucifixi Jesu titulis, ebend. 1694.

In der Chymie und Physic:

1. de auro & argento chymico;
2. de numis quibusdam ex metallo chymico factis, Kiel 1692.
3. de tribus numis argenteis, ebend. 1695 in 4.
4. de dulcedine maris;
5. de pneumatica, aerometria, & hydraulica;
6. de mundo, Kiel 1674.

In der Mathematic:

1. de bacillis sexagenalibus, Kiel 1688.
2. de matheſi regia, ebend. 1693.
3. de milite mathematico, ebend.
4. de arte muniendi nova, ebend. 1702.
5. de epactis ſolaribus;
6. de præcipuis ſuperiorum ſeculorum phænomenis cœleſtibus, Kiel 1703.
7. de obſervationibus aſtronomicis antiquis & novis, ebend. 1703.
8. de vitris lenticularibus, ebend. 1704.
9. de perpendiculo, cultellatione & chorobate & de horologiis automatis, ebend. 1705.
10. de periodo Clementina, ebend. 1706.
11. de munitionibus, ebend. 1668.
12. quæſtiones mathematicas ex ſacris litteris, ebend. 1672.
13. Neuerfundenes Uhrwerck, ebend. 1697 in 4 und ins Lateiniſche überſetzt, ebend. 1698 in 4, 3 Bogen.
14. Matheſin Moſaicam ſive loca Pentateuchi mathematice explicata, ebend. 1679 in 4.

Den Euclides hat er ins Deutſche überſetzt, und algebraice erkläret: Kiel 1699 in 4 von 2 Alphab. 6 Bogen. Inſonderheit aber durch ſeine bibliſche Matheſin, ſo Anfangs Lateiniſch, hernach vermehrter Deutſch heraus gekommen, ſich groſſen Ruhm erworben. Er ſtarb 1714 den 22 November. *Progr. Funebr.*

Reyher (Urban) ein alt-verdienter Pfarrer zu Lobſchütz im Amtsbezirck Camburg gelegen, war zu Ratzhayn, in dem Ronneburgiſchen Diaconats-Filial, 1595 geb. und wurde auf Einrathen des Ronneb. Superintendentens M. Fabian Vogels zum Studiren angehalten, u. auf die Schulen nach Zeitz und Naumburg geſchicket, von dannen er 1616 nach Wittenberg, und 1623 nach Jena auf die hohen Schulen gezogen. Im Jahr 1627 ward er dem ausgedienten Pfarrer zu Nischwitz, David Faber, adjungiret, und nach deſſen Tode im folgenden Jahre Paſtor in obgedachter Pfarre Lobſchütz, allwo er in der Kriegs-Unruhe, abſonderlich 1637, da die Kirche ausgeplündert und verbrannt, er ſelbſt aber etliche mahl ausgezogen und gemartert wurde, viel Ungemach ausſtehen muſte. Doch hat er hernach noch lange Zeit in Ruhe und Segen gelebet, indem er 1680 ſchon 85 Jahr alt im 53 Jahr ſeines Miniſterii verſtorben, und zwar durch einen jählingen und unvermerckten Tod, indem er am erſten Oſterfeyertage annoch dem öffentlichen Gottesdienſt beygewohnet, und das heilige Abendmahl adminiſtriren helffen, auch auf den Abend ſich geſund niedergeleget, aber am andern Feyertag frühe auf ſeinem Bette mit geſchloſſenen Augen und Mund auch aufgehabenen Händen todt iſt gefunden worden, wie Löber in der Hiſtorie von Ronneburg p. 426. u. f. berichtet, auch daſelbſt unterſchiedliche ſeiner Nachkommen, die in öffentlichen Ehrenämtern geſtanden, namhafft machet, als von deſſelben Söhnen 1. Gottfried Reyhern, Fürſtl. Sachſen-Weymariſchen Commißions-Rath und Amtmann zu Roßlau, von dem wieder ein Sohn, Johann Gottfried Reyher, auch Amtmann in Roßlau. 2. Johann Friedrich Reyher, welcher Paſtor und Adjunctus zu Lobſchütz worden, und 3 Söhne gezeuget, a. Johann Chriſtian Reyhern, Subſtituten zu Lobſchütz, b. Johann Gottfried Reyhern, der Artzney-Kunſt Doctorn und Practicum in Eiſenberg, und c. Samuel Friedrich Reyhern, welcher ſich der Gottesgelehrſamkeit gewidmet. Groſſe Jubel-Prieſter-Hiſtorie II Th. p. 159.

Reyhing (Jacob) ſiehe Reihing.

Reyhnadel, ſiehe Reihnadel.

Reymann (Johann Wilhelm) ein Rechtsgelehrter zu Dillenberg, promovirte zu Göttingen im Jahre 1737, und ſchrieb dabey ſeine Inaugural-Diſſertation de Executione ſubſidiaria.

Reymarius oder Raymarius (Auguſtin) ein gelehrter Niederländer in Mecheln, florirte 1582, und ſchrieb

Ludum chartarum, ſo mit Adr. Barlands dialogis gedruckt, Antwerpen 1532 in 8.

Andreä biblioth. belg. Sweertius Athen. Belg.

Reyme, wird Capernaum, wovon im V Bande, p. 629. u. f. nachzuleſen, von ihren Einwohnern genennet, wie ſolches Juſtus Giſtellus bezeuget. Baudrand.

Reymenſprächer, ſiehe Reimenſprecher, im XXXI Bande, p. 252.

Reymersdorff, ein Sächſiſches Dorff, im Meißniſchen Creyße, unter das Amt Groſſenhayn gehörig. Wabſts Hiſt. Nachr. vom Churfürſt. Sachſ. Beyl. p. 68.

Reymolanus (Jacob) ſiehe Reimolanus.

Reymond (Robert) Ritter und Lord-Ober-Richter der Königlichen Banck, ein berühmter Advocat, ward im Jenner 1731 unter dem Titul eines Lords Reymond und Barons von Langleybury in der Grafſchafft Herford, zum Pair von Groß-Britannien erhoben. Er ſtarb im Merz 1733. Ranffts Genealog. Archivar. 1731. p. 79. 1733. p. 117.

Reymundus, oder Reynerdus, ein Biſchoff zu Minden, ſiehe Raymund, im XXX Bande, p. 1174.

Reyn, Lateiniſch *Runa*, ein Ciſtercienſer-Kloſter in Steyermarck, unweit Grätz, ſo um das Jahr 1129 von Waldon oder Waldcunon, einem Grafen von Runa, geſtifftet, und von den Hertzogen in Steyermarck vermehret worden.

Reyna, Stadt, ſiehe Regina, im XXX Bande, p. 1851.

Reyna oder Reinius (Caßiodorus) gebürtig von Seville, lebte in der andern Hälffte des 16 Jahrhunderts, verließ die Päbstliche Religion, wurde, nachdem er den Seidenhandel zu Franckfurt eine Zeitlang getrieben, Prediger bey der Frantzösischen Gemeinde erst zu London, hernach zu Antwerpen, endlich aber zu Franckfurt am Mayn bey der Niederländischen Gemeine Augspurgischer Confeßion. Er war in denen Orientalischen Sprachē sehr geübt, und brachte durch seine 10jährige Bemühung eine Uebersetzung der gantzen heiligen Schrifft aus der Grund-Sprache in die Spanische zuwege, welche er nachgehends durch Thomas Guarinus in Basel drucken ließ. Man findet annoch auf der Bibliotheck daselbst eben das Exemplar, so er selbst dahin verehret, und worinn er einige Umstände von seiner Arbeit beygeschrieben. Sonsten aber ist diese Uebersetzung so rar worden, daß Gaffarellus, welcher sie dem Carcavi, damaligen Bibliothecario, in des Königs von Franckreich Bibliotheck verkauffte, denselbigen beredete, daß es eine alte Jüdische Bibel wäre. Allein man findet darinne das Neue Testament so wohl übersetzt, als das alte. Gleich im Anfang bemühet er sich, durch eine lange Rede zu erweisen, daß die heilige Schrifft auch in die gemeine Sprachen übersetzt werden solle. Er hat selbige auch mit Randglossen versehen, zu Erklärung der schwereſten Stellen, insonderheit diejenigen Wörter, welche unterschiedliche Bedeutungen haben, da eines in dem Text, und das andere am Rande stehet, welches mit sonderbarem Fleiß geschehen. Er hat auch eine Rede darinnen, in welcher er von der Art seiner Uebersetzung Nachricht giebt. Sonsten hat er auch

1. Annotationes in loca selectiora Evangelii Joannis, Franckfurt 1573 in 4.
2. Eine Erklärung über das 4te Capitel Matthäi unter dem Titel: de periculis piorum ministrorum verbi in tempore cavendis und
3. Einen Frantzösischen Catechismum geschrieben,

und ist zu Franckfurt 1594 den 15 Mertz gestorben. Simon hist. crit. in V. T. Lehnemann in der historischen Nachricht von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Antorff. Le Long Bibl. sacra.

Reyna (Puente la) Stadt, siehe Puente la Reyna, im XXIX Bande, p. 1178.

Reynadisborn, ein altes Schloß in Thüringen, dessen beym Ludewig in Relig. MS. T. IV. p. 401 gedacht wird.

Reynaldus, Abt des Cistercienser-Klosters zu Foigny in Franckreich, wird von einigen B. von andern P. genennet. Sein Gedächtniß-Tag ist der 27 April.

Reyna Maldonado (Peter de) ein Doctor der Theologie aus Lima bürtig, war anfänglich Canonicus zu Truxillo im Königreiche Peru, hernach zu St. Angelo in der Provintz Mexico, und 1659 Bischoff zu St. Jacob de Cuba, schrieb

1) Declaracion de las reglas, que pertenecen a la Syntaxis, Madrit 1621 in 4.
2) Summam de Sacramentis tam ordinatis quam ordinandis, ebend. 1623.
3) Resunta del vasallo leal, 1647.
4) El perfecto Prelado in 2 Folianten.
5) apologia en favor de la Iglesia de Truxillo.
6) Discurso defensorio por la facultad que tiene el Prelado de dexar Gobernador en su Iglesia, quando passa al gobierno de otra, 1648.

und starb um 1661. Antons biblioth. hisp.

Reynardi (Johann) ein Frantzösischer Dominicaner von Narbonne, war Magister der Theologie und des Bischoffs von Die und Valenciennes, Caspars von Tournon, Generalvicarius. Er starb noch vor dem Jahr 1515, in welchem seine beyden Quadragesimalia heraus gekommen mit folgenden Titeln, als das 1) de peregrinatione generis humani, Lion 1515 in 8. 16½ Bogen starck. 2) de infirmitatibus generis humani, ebend. 1515 in 8. 10½ Bogen starck. Es hat beydes Johann Apaisy, seiner Schwester Sohn, von Die gebürtig, heraus gegeben, daher einige, wie Guido Allard in seiner Bibliotheca Delphinatus gesetzet, obigen Johann Reynardi zu Die im Dauphine gebohren zu seyn glauben, welches aber unter andern um deswillen vor falsch geachtet wird, indem alle seine Bücher dem Convent zu Narbonne anheim gefallen. Die in solchem handschrifftlich liegende Tractate von ihm de scrupulosa conscientia, de prosperitate mundana, de judicio temerario, de vulnere superbiæ, de sacrilegio, de simonia, de usuris, de restitutione, de misericordia Dei, vita S. *Petri* martyris sind nichts anders als die Sermones des obgedachten ersten Quadragesimalis, vielleicht etwas weitläufftiger ausgeführet, und dahero lieber Tractate als Sermones betitelt. Echard Biblioth. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 23.

Reynaud (Andreas) ein Frantzösischer Prediger zu Troye, lebte in der Mitte des 17 Jahrhunderts, und gab heraus

1) Epinicia sive panegyricum Enguieno Principi dictum, Troye 1646 in 4.
2) Europæ querelam, poema, ebend. 1646 in 4.
3) Idilium Apostolicum, Poema, ebend. 1646 in 4.

Ludw. Jac. von St. Carolo Bibliogr. Paris.

Reynboto, Bischoff zu Eichstädt, in der Ordnung der 36ste, war ein Edelmann aus dem Geschlechte von Müllenhard. Er hat das Städtgen Spalten, ingleichen die Schlösser Werenfels und Abensberg zum Stifte erkaufft, und dem Bißthum 19 Jahr, von 1279 biß 1297 vorgestanden.

Reynbouts, eine alte adeliche Familie in den Niederlanden, von welcher sich zu des Kayſers Carls V Zeiten 3 Brüder in den Deutschen, Italiänischen und Niederländischen Kriegen hauptsächlich hervor gethan. Peter von Reynbouts, wurde von dem Hertzoge von Parma zum Prevot des Marechaux in den Niederlanden verordnet, und kam in einem Gefechte mit den Rebellen um. Nach seinem Tode brachte seine Gemahlin einen Sohn zur Welt, welchen der König Philipp II durch die Stände von Brabant aus der Tauffe heben und nach seinen Namen Philipp nennen ließ. Derselbe diente nachgehends der Kron Spanien

mit einer Frey-Compagnie von 340 Mann, und hatte die Ehre, daß ihn der Kayser Ferdinand zum Ritter schlug. Sein Sohn, N. von Reynbouts, Königl. Spanischer Kriegsrath, wurde von Philippen IV in den Ritterstand erhoben, und hinterließ Peter Ignatius von Reynbouts, welchen Carl II, König in Spanien, 1694 den 20 Junius zum Vicomte erklärte. Butkens troph. de Brab. suppl. t. 1. p. 492.

REYNE, siehe Königin, im XV B. p. 1284.

Reyne (Sainte) Dorff, siehe St. Regina.

Reyneau (Carl Renatus) ein berühmter Mathematicus, war zu Brissac in der Diöces von Angers, da sein Vater ein Wund-Artzt gewesen, 1656 gebohren. Er begab sich in dem 20 Jahre seines Alters zu Paris in die Gesellschafft des Oratorii, und wurde sodann von seinen Vorgesetzten erstlich nach Toulouse, ferner nach Pezenas und endlich 1683 nach Angers geschickt, da er denn an den 2 erstern Orten die Philosophie, und an dem letzten Orte die Mathematic lehrte. Im Jahr 1716 wurde er als ein freyes Mitglied in die Königl. Academie der Wissenschafften aufgenommen, und starb den 24 Febr. 1728. Seine Schrifften sind:

1) analyse demontrée ou la methode de resoudre les problemes des mathematiques in 2 Quartbänden, Paris 1708 von 5 Alphabet 7 Bogen, sind 1718 wieder aufgeleget worden.
2) la science de calcul des grandeurs en general ou les elemens des mathematiques, ebenfalls in 2 Quartbänden, Paris 1713. u. f.

Fontenelle hist. de l'acad. des scienc. 1728. *Acta Erud. lat.*

Reynebeck, Kloster und Amt, siehe Reinbeck.

Reynegom, eine freyherrliche Familie in den Niederlanden, welche ihren Ursprung aus Holland herleitet. Sie hat sich seit Kaysers Carls V Zeiten um das Haus Oesterreich wohl verdient gemacht. Cornelius von Reynegom, Herr von Coensburg und Buzey, Königl. Spanischer Greffier bey dem Domainen- und Finanzen-Rath in Flandern, wurde 1668 von Carln II in den Ritterstand erhoben, und hinterließ unter andern Simon von Reynegom, Königl. Spanischen Obristen, und Adjutanten bey der Wallonischen Leib-Compagnie, welchem Philipp V 1711 den 1 Julius die freyherrliche Würde verliehen. Butkens troph. de Brab. suppl. t. 2. p. 175.

Reyneke (Johann) war Protonotarius zu Hamburg, ward im Jahr 1493 zum Secretario erwählet, und starb im Jahr 1523. Beuthners Hamburg. Staats- und Gelehrt. Lex.

Reynel oder Renel (Justus von Clermont von Amboise, Ritter von) siehe Clermont, im VI Bande, p. 393 besonders 396.

Reynell (Eduard) aus einer adelichen Familie in Devonshire, ward ein Advocat in London, schrieb aber meist theologische Sachen im Englischen, als:

1) De periculo Libertinismi;
2) Amicitias cœlestes;
3) Beneficium afflictionis &c.

und starb 1663. Wood Athenæ oxonienf.

REYNE MERE (LA) die Königliche Frau Mutter. Also wird in Franckreich die Königliche Wittbe, sobald deren Sohn den Königlichen Thron betreten, genennet; die ausser diesem, so sie keinen Sohn hat, la Blanche geheissen wird.

Reyner, siehe Reiner.

Reyner (Edoard) ein Engelländischer Gottesgelehrter, ward 1600 in der Provintz Yorck gebohren, und erlangte zu Cambridge die Magister-Würde, worauf er sich mit Unterrichten ernährte, bis 1627 zum Prediger in Lincoln ernennet wurde. Nicht lange hernach bekam er einige Zweiffel wegen der Conformität, bey welcher er bis anhero gehalten, und schlug daher eine Präbende aus, welche ihm vom Bischoff William angeboten worden. Währenden einheimischen Krieges litte er viel Schaden und Ungemach, muste sich auch endlich mit der Flucht retten. Ob ihn aber gleich verschiedene andere Stellen angeboten wurden; wolte er doch lieber 1645 zu seiner Gemeinde in Lincoln wieder kehren. Er neigte sich hierauf je mehr und mehr auf der Independenten oder Congregationalium Meynungen, doch daß er dieselbe nicht durchgehends billigte, wie er dann auch ihre 1658 at Savoye abgefaßte Glaubens-Bekänntn[illegible], nicht unterschreiben wolte. Man hat von ihm in Druck

1) Precepts for Christian Practice, welche gar offt aufgelegt worden;
2) considerations concerning marriage;
3) vindication of human Learning and Universities;
4) the being and Well being of a Christian.

Er hatte einen Sohn, John Reyner, von dem der nachstehende Artickel handelt. Calamy account.

Reyner (John) ein Sohn des vorhergehenden und Mitglied des Emanuels-Collegii zu Cambridge; hat aber im Jahr 1662 wegen Non-Conformität seinen Platz daselbst verlohren, und hernach die Studenten in Academischen Wissenschafften unterrichtet. Er ist bald in seinen besten Jahren gestorben. Es hat derselbe seines Vaters Werck von Academischen Wissenschafften, mit einer Vorrede und einem Capitul vom Nutzen der Arabischen Sprache in Auslegung der heiligen Schrifft, wie auch eine andere aus dessen Schrifften, von dem Wesen eines Christen, mit einer Rede von der Gnade und deren falschen Larven, versehen und vermehret. Calamy account.

Reynerdus, Bischoff, siehe Reymundus.

Reynerin (Gertraude) ein sehr gelehrtes Frauenzimmer, mit welcher der gelehrte Wesselinus correspondiret, und in einer Epistel, so er an sie geschrieben, sehr rühmet. Bes. Wesselinus in Epistol. p. 914.

Reynie (Herr von la) siehe Nicolas (Gabriel) im XXIV Bande, p. 572.

Reyno de Granada, Lat. *Regnum Granatense*, siehe Granada, im XI Bande, p. 554. u. f.

Reynolds (Eduard) ein Sohn August Reynolds, gebohren zu Southampton 1599, studirte zu Oxfort in dem Mertonensischen Collegio, und wurde, nachdem er einen guten Grund in allen nöthigen Wissenschafften geleget, und

Die

die gewöhnliche Academiſche Würden empfangen, Prediger zu Linolns Inn, und Rector zu Breynton in Northampton. Währender Engliſchen Rebellion ließ er ſich bereden den Covenant anzunehmen, und ward ein Mitglied der ſo genannten Aſſembly of divines. Bey Übergang von Oxfort kam er unter Cromwel bey der regierenden Parthey in ſolche Gunſt, daß er einer der Oxfortiſchen Viſitatoren, Decanus von Chriſtkirchen, und Vice-Cantzler ſelbiger Univerſität worden; um welche Zeit er auch Doctor der Gottesgelehrſamkeit wurde. Ohngeachtet er ein ſtrenger Presbyterianer war, wolte er doch das Engagement keines wegs annehmen, worüber er aber ſein Decanat verlohr, und ſich bald da, bald dort, und ſonderlich in London aufhalten muſte, wo er durch ſeine Predigten in groſſe Hochachtung gekommen. Er zeigte ſich ſehr geſchäfftig in Wiederherſtellung Carls II, der ihn 1660 zu ſeinem Prediger machte, und mit andern einträglichen Ehren-Stellen, ſonderlich dem Bißthum von Norwich, verſehen. Gleichwie er in andern Stücken viel von den Presbyterianern hielt, ſo war er auch der ſtrengen Lehre von der Gnaden-Wahl zugethan. Er ſtarb in ſeiner biſchöfflichen Wohnung den 28 Julius 1676. Seine in Engliſcher Sprache verfertigte Wercke ſind unterſchiedliche mahl, auch zuſammen in fol. gedruckt worden, welche aus allerhand Predigten, einem Tractat von den Paßionen und Kräfften der menſchlichen Seele u. a. m. beſtehen. In den Anmerckungen über die Bibel, welche die Aſſembly of divines herausgegeben, gehören ihm die über den Prediger Salomons zu. Wood Ath. Oxon. Collier Supplem.

Reyno de Leon, Lat. *Regnum Legionenſe*, ſiehe Leon, im XVII Bande, p. 200 u. ff.

Reyno de Toledo, Lat. *Regnum Toletanum*, ſiehe Toledo.

Reyno de Valencia, Lat. *Valentiæ regnum*, ſiehe Valentia.

Reynoven, ein Schloß am rechten Ufer des Rheins, anderthalbe Meile oberhalb Utrecht. P. M. R. Dict. Geogr. du Pays-bas.

Reynsburg, Dorff, ſiehe Catwick op Zee, im V Bande, p. 1592.

Reynward, ward der dreyzehende Biſchoff zu Minden im Jahre 986. Er hub ein Kloſter von dem Weidenberge auf und bauete davor ein anders zu Minden dem H. Blaſio zu Ehren, regierte 21 Jahr, und liegt im Kloſter begraben. Abels Sächſ. Alterth. III Th. p. 239.

Reypoltskirch, Reipoltskirchen, oder Reippolskirch, eine Herrſchafft mit einem Schloſſe gleiches Namens, auf dem Hundsrück in der Unter-Pfaltz zwiſchen Falckenſtein, dem Amte Lichtenberg und Neuſtadt gelegen. Sie gehört zur Grafſchafft Falckenſtein am Donnersberg, über welche von dem Fürſten von Vaudemont und dem Grafen von Manderſcheid und Löwenhaupt geſtritten wird. Sie iſt ein unmittelbares Reichslehn, und haben die Grafen zu Falckenſtein-Daun, ihren Sitz auf der Wetterauiſchen Grafen-Banck im Reiche gehabt, nachdem ihre andern Güter Lothringiſche Afterlehn geworden. Siehe Falckenſtein am Donnersberge, Zwantzig theatr. præced. P. 2. p. 119.

Reyprecht von Büdingen, eine alte adeliche Familie, welche Humbrecht unter die unmittelbar Reichsfreye am Rhein zehlet, und deren ordentliche Stamm-Reihe anfängt mit Anonymo Reiprecht von Büdingen, der im Jahr 1442 aus Francken dahin gekommen ſeyn ſoll, deſſen Enckel, Caſpar Reyprecht von Büdingen, (eigentlich Büdickheim) iſt ein Groß-Vater worden Johannis, der noch 1628 als Burggraf zu Gelnhauſen (ſein Vater aber gleiches Namens vorher Amtmann daſelbſt geweſen) gelebet. Ob er ſein Geſchlecht beſchloſſen, wird dabey nicht gemeldet. vom Rhein. Adel T. 246.

Reyroles (Johann von) ein Frantzöſiſcher Minoriter-Mönch aus der Mitte des 17 Jahrhunderts, ſchrieb St. Paul en chaire ou les Sermons de l' Advent, Paris 1644 in 4. ebend. 1645 in 8. ingleichen Comment. in Zachariam, ebend. 1631 in fol. Barberini Bibl. Ludw. Jac. von St. Carolo Bibliograph. Paris.

Reys (Anton dos) ein Mitglied der Königlich Portugieſiſchen Academie der Hiſtorie zu Liſſabon, ſolte die Geſchichte des Königreichs Portugall auf Königlichen Befehl in Lateiniſcher Sprache beſchreiben, ſtarb aber im Monath Junio 1738. Kanſſes Geneal. Archiv. 1738. p. 373.

Reys (Jacob von) ein Augſpurger, insgemein der Pole genannt, weil ihn Heinrich der Dritte in Franckreich im Jahre 1574 von dar mit gebracht, iſt wegen ſeiner vortrefflichen Kunſt auf der Laute vor andern berühmt geweſen. Beſiehe Pringens Muſic. Hiſtor. c. XI. §. 30.

Reysbroek, in Braband, wurde 1732 vom Kayſer zur Graffſchafft gemacht.

Reyſenberg (Conrad von) ſiehe Reiſenberg.

Reyszi, Geſchlecht, ſiehe Rayszky, im XXX Bande, p. 1192.

Reyſinghius (Johann Hannemann) ein Doctor der Medicin von Breßlau und Kayſers Rudolphs II Leib-Medicus, ſchrieb: Ideam Loimodes, in qua ſalubres ac certiſſimæ Luis peſtiferæ contagio præſervandi curandique rationes ſuggeruntur, Franckfurt 1615 in 4. und ſtarb 1614. Witte Diar. Biograph.

Reyszky, Geſchlecht, ſiehe Rayszky.

Reys Tavares (Emanuel dos) ein gelehrter Portugieſe von Satarein, war erſtlich der Theologie und hernach der Artzney-Kunſt Profeſſor zu Liſſabon, florirte um 1660 und ſchrieb: Controverſias philoſophicas & medicas ex doctrina de febribus, Liſſabon 1667 in 4. Antons bibl. hiſp.

Reyswick, Schloß, ſiehe Ryßwick.

Reyter (Johann Daniel) promovirte zu Marpurg, hielt dabey ſeine Inaugural-Diſſertation de Oblatione, die zu Jene 1679 wieder aufgeleget worden.

Reytlingen, Stadt, ſiehe Reutlingen.

Rez, Stadt, ſiehe Reg.

REZA, Fluß, ſiehe Rezat.

Rezan oder Reſan, Lat. *Ducatus Rezanienſis*, *Rezani* oder *Reſani*, ein Hertzogthum in Weſt-Rußland, welches eine groſſe Provintz macht, worinn der Fluß Tanais und Don entſpringet, gehörte vormahls zu Litthauen, liegt zwiſchen der Den und Occa, und hat gegen Abend Moſcau, welche Landſchafft durch den Fluß Ata davon abgeſondert wird.

Sie

Sie ist die fruchtbarste Provintz in diesem Königreiche, daß auch die Kornhalmen offt 2 und 3 Aehren tragen. Ausser der Hauptstadt gleiches Namens, von welcher der folgende Artickel handelt, ist auch darinnen Corsira und Tulla zu finden an einem Flusse gleiches Namens. Beschr. von Moscau.

Rezan, oder Resan, Lat. *Rezana*, eine Stadt in Moscau, ist ein Bischöfflicher Sitz, und die Hauptstadt in dem vorherstehenden Hertzogthum gleiches Namens, liegt nicht weit vom Fluß Occa, ist aber ietzo nur ein offener Flecken, nachdem die Tartarn selbige im Jahr 1669 gäntzlich ruiniret, worauf sich die Einwohner nach Periaslaff begaben.

REZANA, Stadt, siehe Rezan.

REZANI DUCATUS, Hertzogthum, siehe Rezan.

REZANIENSIS DUCATUS, Hertzogthum, siehe Rezan.

Rezat, insgemein die Rezat genannt, Lat. *Reza*, ein Fluß in Francken, welcher bey dem Dorffe Dettenheim entspringet und durch einen Morast nach der Stadt Weissenburg zu gehet. Eckharts Franc. Orient. T. I. p. 750.

Rezatus (Albertus) von Brescia oder nach einiger Meynung von Reggio gebürtig, ward 1213 Bischoff zu Brescia, und wohnte 1215 dem Concilio im Lateran unter Innocentius III bey. Als der Ertzbischoff Heinrich von Mayland einen Zug wider die Saracenen vornahm, brachte er ein ansehnliches Corpo zusammen, und conjungirte sich mit demselben, wovon Paul Aemilius de rebus gestis Francor. Lib. 6. umständlich handelt. Er stifftete zwischen denen aufrührischen Bürgern zu Brescia etliche mahl Friede, und wurde deswegen nur der Vater des Vaterlandes genennet. Nachdem er viele Jahre den bischöfflichen Sitz zu Brescia bekleidet, ward ihm das Bißthum Antiochien conferiret. Er hat den heiligen Dominicus zu Brescia beherberget, und ihm einen bequemen Ort zu Aufrichtung eines Klosters angewiesen. Capreolus hist. Brix. lib. 6. Die sonderbahre Hochachtung dieses Bischoffs, welche er sich durch sein gottseliges Leben erworben, lässet sich unter andern daraus erkennen, daß Pabst Honorius III selber an ihn geschrieben, er möchte ihm mit seinem eyfrigen Gebeth zu GOtt beystehen helffen. Ughellus Ital. Sac. Tom. IV. p. 546.

Rezbach, Rezzibach, Rezzisbach, Rezlesbach, ein Ort im Würtzburgischen am Mayn, indem ehemahligen Pago Gozfeld. Als Wolffgar, Bischoff zu Würtzburg, und Ratgarius, Abt zu Fulda, wegen der Zehenden mit einander in Streitigkeit gerathen, wurde im Jahre 815 und 816 allda ein Convent deswegen gehalten, und die Sache abgethan. Eckharts Franc. orient. T. II. p. 121. 866 u. ff.

REZ DE CHAUSSE'E, *Horizont*, heisset, was auf gleichem Boden lieget, oder ebenes Fusses ist, oder dem ebenen Boden gleich ist.

Reze, Geschlecht, siehe Rege.

Reze (la) Fluß, siehe Rise (la).

Rezeph, oder Rescipha, eine Stadt in Mesopotamien, am Euphrat, wo der Fluß Saccoras hinein fällt, 2 B. der Kön. XIX, 12. Es. XXXVII, 12. Cellar. in Not. Orb. Antiq. T. II. L. III. c. 15. §. 15.

Rezer, sonst auch Dordomana und Deizer genannt, eine Stadt in Parthien. Baudrand.

Rezeva, Stadt, siehe Rescow.

Rezi, ein Dorff in Francken, über dem Fluß Agira gelegen. Eckharts Franc. Orient. T. I. p. 570.

Rezin, König zu Syrien, zog mit Pekah, dem Könige in Israel, wider Ahas, den König in Juda, herauf, gewann ihm die Stadt Elath ab, und belagerte Jerusalem, konnte aber solche nicht gewinnen, 2 B. der Kön. XVI, 5, u. ff. ward endlich von Tiglath-Pilesser, dem Könige zu Assyrien, erschlagen, v. 9. Es. VII, 1, u. ff.

Rezin, König in Damasco und Syrien, siehe Arases, im II Bande p. 1131.

Rezius (Johann) von Korosch, ward 1682 ausserordentlicher Professor zu Thoren, und 1684 Rector zu Caschau in Ober-Ungarn, muste aber nachgehends ins Elend gehen. Endlich kam er wieder nach Thoren, wurde 1689 ordentlicher Professor daselbst, schrieb unterschiedliche

1. Programmata und
2. Orationes,

und starb den 4 Aug. 1711 in Ungarn zu Eperies. Zernckens gelehrtes und gelehrtes Thorn.

Rezkut, Sauerbrunn, siehe Rosenau.

Rezol, Stadt, siehe Regiates, im XXX Bande p. 1791.

Rezon, siehe Reson.

REZONA, Schloß und Herrschafft, siehe Räzins, im XXX Bande p. 622.

REZ DE TERRE, Deutsch der Erden gleich, mit dem Erdboden gleich oder parallel lauffend.

Rezuns, Schloß und Herrschafft, siehe Räzins, im XXX Bande p. 622.

Rezzanius oder Rezzarius (Benedict) ein Genueser und in der Ordnung der 36 Bischoff zu Sagona, wurde 1635 den 17 Septembr. darzu erwählt, saß bis 1639, da er mit Tode abgieng. Er hat il giovanetto christiano instrutto alla communione zu Rom 1633 in 16 heraus gegeben. Es gedencket seiner Oldoinus Athen. Ligust. Ughellus Ital. Sac. Tom. III p. 521. Barberini Bibl.

Rezzarius (Benedict) siehe Rezzanius.

Rezzibach, Ort, siehe Rezbach.

Rezzisbach, Ort, siehe Rezbach.

Rezzoli, oder Riccioli (Ponte) sonst auch Luceolum genannt, ein Dorff in Umbrien. Baudrand T. II, p. 445. b

Rezzonico (Aurelio) gebohren zu Como im Mayländischen, ein berühmter Banquier in Venedig, der wegen seiner grossen Qualitäten durch den Kayser Leopold zum Reichs-Ritter gemacht worden. Er starb 1682 im 73 Jahre seines Alters. Seine Nachkommen sind seit dem unter den Venetianischen Adel aufgenommen worden. Sein Negotium aber gehet noch heut zu Tage unter seinem Namen, als ob er noch lebend wäre.

Rezzonico (Carl) Cardinal, ein Venetianer, ist ein erfahrner Rechtsgelehrter, und hat als Protonotarius Apostolicus und Auditor Ro-

tä

dem Römiſchen Hofe viel gute Dienſte gethan. Der Pabſt hat ihm 1737 auf Nomination der Republic Venedig den geiſtlichen Purpur um ſo viel lieber ertheilet, ie mehr er ihn deſſelben ſelbſt vor würdig gehalten. Er befindet ſich noch ietzo in einem blühenden Alter, und läſſet von ſich viel gutes hoffen. Ranffts Geneal. Hiſt. Nachr. III Th. p. 224.

RHA, iſt ein allgemeines Wort, welches vielen Pflantzen beygeleget wird; hauptſächlich aber iſt die rechte Rhapontic alſo genennet worden, nach dem Fluſſe Rha, bey dem ſie gewachſen. Bey den alten Medicis hieß es auch ſo viel als Rhabarber, davon an ſeinem Orte.

Rha, oder die Wolga, Lat. *Volga*, ein Fluß in der Moſcau, welcher einer von den gröſten in Europa iſt. Die Tartarn nennen ihn Edel, und die Armenianer Thamar. Er entſpringet in Moſcau nahe bey der Stadt Reſcow oder in der Landſchafft Twer. Gegen die Oeſtliche Gegend von dieſer Stadt zu, nahe bey einem groſſen Walde, Wolkowskiles genannt, iſt ein Moraſt, den man Wronow nennet, deſſen Waſſer einen kleinen Bach macht, welcher ſich in den See Volga ergeuſt, ſo nicht über 1 Meile von dar entfernet iſt. In dieſer Gegend bekommt der Fluß, davon hier die Rede, ſeinen Namen. Nachdem er durch die Landſchafft Twer gelauffen, von Weſten gegen Oſten zu, bis an das Königreich Cazan, wendet er ſich nach Süden zu, gehet durch die Königreiche Bulgan und Aſtracan, nimmt viel groſſe Flüſſe zu ſich, zertheilet ſich in unterſchiedliche Ströme und ergeuſt ſich endlich in die Caſpiſche See, nachdem er durch Aſtracan gegangen, und die Inſel Dolgoi, welche ſehr unfruchtbar iſt, formiret hat. Man fänget in dieſem Fluß ſehr viel Stöhre. Olearius Moſcow. Reiſe-Beſchr. Baudrand.

RHA, Dioſcoridis, ſiehe Rhapontic.

RHAA, iſt eine Pflantze, aus welcher ein blutrother Saft zu flüſſen pfleget, davon zu ſehen Drachenblut, im VII Bande p. 1380.

RHA ANTIQUORUM, iſt die Rhapontic, von welcher unten an ihrem Orte.

Rhabana, eine Stadt in Sina, gegen die Mittägliche Küſte zu gelegen. Baudrand.

Rhabanus Maurus, ſiehe Hrabanus, im XIII Bande p. 1038.

Rhabarbar, Kraut, ſiehe Rhabarber.

Rhabarbara, ſiehe Rhabarber.

Rhabarbara (ſchwartze) ſiehe Jalappe, im XIV Bande p. 175.

Rhabarbara (weiſſe) ſiehe Mechoaca, im XX Bande p. 32. u. ff.

RHABARBARATVM CLARETVM, *Mynſicht.* ſiehe *Claretum Rhabarbaratum*, Mynſicht. im VI Bande p. 222.

RHABARBARI ANIMA, iſt die Rhabarbertinctur, von welcher unten.

RHABARBARI ANIMA, *Hofmanni.*

℞ Rhabarbar. Alexandrin. pulveriſat. ʒß.
Salis Tartari,
Terræ foliat. Tartar. aa. ʒi.
Aqu. Lign. Saſſafr. deſtill. ʒii.

Miſchet es unter einander und digeriret es bey gelinder Wärme. Der Schrifftſteller beſchreibet dieſes Medicament in ſeinen Conſultat. & Reſponſ. Medic. Tom. II. p. 107.

RHABARBARI DECOCTUM, *Mynſichti*, ſiehe Rhabarberdecoct, Mynſichts.

RHABARBARI EXTRACTUM, ſiehe *Extractum Rhabarbari*, im VIII Bande p. 2405.

RHABARBARI EXTRACTUM, *Agricolæ*, ſiehe Rhabarberextract, Agricolä.

RHABARBARI EXTRACTUM, *Clodii*, ſiehe Rhabarberextract, Clodii.

RHABARBARI EXTRACTUM, *Jungkenii*, ſiehe Rhabarberextract, Jungkens.

RHABARBARI EXTRACTUM, *Lemery*, ſiehe *Extractum Rhabarbari*, Lemery, im VIII B. p. 2405.

RHABARBARI EXTRACTUM, *Poppii*, ſiehe Rhabarberextract, Popps.

RHABARBARINÆ PASSULÆ, ſiehe *Paſſulæ Rhabarbarinæ*, im XXVI Bande p. 1229.

RHABARBARINÆ PILULÆ, *Incerti Autoris*, ſiehe *Pilulæ Rhabarbarinæ*, Incerti Autoris, im XXVIII Bande p. 307.

RHABARBARINÆ PILULÆ, *Jungkenii*, ſiehe Rhabarberpillen, Jungkens.

RHABARBARINUM OLEUM, *Fauſii*, ſiehe Rhabarberöl, Fauſens.

RHABARBARINUS PULVIS LAXANS, ſiehe *Pulvis laxans rhabarbarinus*, Hofmanni, im XXIX Bande p. 1531.

RHABARBARI SANGVIS, ſiehe Rhabarbertinctur.

RHABARBARI SUCCUS, *Clodii*, ſiehe Rhabarberſafft, Clodii.

RHABARBARI SYRUPUS, *Jungkenii*, ſiehe Rhabarberſyrup, Jungkens.

RHABARBARI TINCTURA, ſiehe Rhabarbertinctur.

RHABARBARI TINCTURA, *Brandenburg.* ſiehe Rhabarbertinctur, Brandenburgiſche.

RHABARBARI TINCTURA, *Williſii*, ſiehe Rhabarbertinctur, Williſens.

Rhabarbar-Morſchellen, Landgravs, ſiehe Morſchellen (Rhabarbar-) im XXI Bande p. 1760.

RHABARBARO (EMPLASTRUM DE) *Joannis Mannardi, P. A. V.* ſiehe *Emplaſtrum de Rhabarbaro*, Joannis Mannardi, P. A. V. im VIII Bande p. 1095.

RHABARBARO (SYRUPUS DE) *Zwelferi*, ſiehe Rhabarberſyrup, Zwelfers.

RHABARBARO (SYRUPUS DE) SOLUTIVUS, *P. A. R.* ſiehe Rhabarberſyrup (laxirender) nach der verbeſſerten Augſpurgiſchen Apothekerordnung.

RHABARBARO (TROCHISCI DE) *Meſuæ, P. A. V.* ſiehe Rhabarberküchlein, Meſuä, nach der alten Augſpurgiſchen Apothekerordnung.

RHABARBARUM, ſiehe Rhabarber.

RHABARBARUM ALBUM, *Germian.* ſiehe Mechoaca, im XX Bande p. 32.

RHABARBARUM ALBUM INDICUM, ſiehe Mechoaca, im XX Bande p. 32.

RHABARBARUM ALEXANDRINUM NOBILISSIMUM, ſiehe Rhabarber.

RHABARBARUM, *Alpin.* Exot. *Raji* Hiſt. ſiehe Rhabarber.

RHABARBARUM CHOLAGOGUM, *Lob.* ſiehe Rhabarber.

RHABARBARUM COMMUNE, ſiehe Rhabarber.

RHABARBARUM ELECTUM, ſiehe Rhabarber.

RHABARBARUM GENUINUM OFFICINARUM, *Park.* ſiehe Rhabarber.

RHABARBARUM INDICUM, *Caſtor*, ſiehe Mechoaca, im XX Bande p. 32.

RHABARBARUM INDICUM, *Cord.* ſiehe Rhabarber.

RHABARBARUM LANUGINOSUM, ſiehe Rhabarber.

RHABARBARUM LANUGINOSUM SIVE LAPATHUM CHINENSE, *Abr. Munting.* de Herb. Britann. ſiehe Rhabarber.

RHABARBARUM, *Matth. J. B. Chabr.* ſiehe Rhabarber.

RHABARBARUM MEDIUM, ſiehe Rhabarber.

RHABARBARUM MONACHORUM, *Ang. Geſn. Dod.* ſiehe Münchs-Rhabarber, im XXII Bande p. 391.

RHABARBARUM MONACHORUM FRANCISCANORUM, *Offic. Trag. Geſ.* Hort. ſiehe Münchs-Rhabarber, im XXII Bande p. 391.

RHABARBARUM MONACHORUM, ſive HIPPOLAPATHUM, *Ang.* ſiehe Münchs-Rhabarber, im XXII Bande p. 391.

RHABARBARUM MONACHORUM SIVE LAPATHUM MAJUS, *J. B. Raji* Hiſt. ſiehe Münchs-Rhabarber, im XXII Bande p. 391.

RHABARBARUM MONACHORUM VEL LAPATHUM MAXIMUM THRACICUM, ſiehe Rhapontic.

RHABARBARUM NIGRUM, ſiehe Jalappe, im XIV Bande p. 175.

RHABARBARUM NOBILE ET VERUM, *Offic.* ſiehe Rhabarber.

RHABARBARUM NOBILISSIMUM ALEXANDRINUM, ſiehe Rhabarber.

RHABARBARUM NOSTRUM, ſ. Münchs-Rhabarber, im XXII Bande p. 391.

RHABARBARUM OFFICINALE, ſiehe Rhabarber.

RHABARBARUM OFFICINARUM, *C. B. Pit. Tournefort.* ſiehe Rhabarber.

RHABARBARUM OFFICINARUM GENUINUM, *Park.* ſiehe Rhabarber.

RHABARBARUM OPTIMUM, ſiehe Rhabarber.

RHABARBARUM ORIENTALE, ſiehe Rhabarber.

RHABARBARUM PLEBEJORUM. *Joh. Mich. Febr.* Prodrom. Tract. de Scorzoner. & *Joach. Camerar.* Hort. med. p. 10. ſiehe *Alnus nigra*, Offic. im I Bande p. 1304.

RHABARBARUM PRÆSTANTISSIMUM, ſiehe Rhabarber.

RHABARBARUM ROTUNDIS FOLIIS FIMBRICATUM, ſiehe Rhabarber.

RHABARBARUM ROTUNDIS FOLIIS VERUM, ſiehe Rhabarber.

RHABARBARUM RUSTICORUM, ſiehe *Eſula*, im VIII Bande p. 2018.

RHABARBAUM SPURIUM, ſiehe Wieſenraute.

RHABARBARUM TOSTUM, ſiehe Rhabarber.

RHABARBARUM VERUM (HIPPOLAPATHUM MAXIMUM ROTUNDIFOLIUM EXOTICUM SIVE RHAPONTICUM THRACICUM, SED VERIUS) *Park.* ſiehe Rhabarber.

RHABARBE DES MOINES, ſiehe Münchs-Rhabarber, im XXII Bande p. 391.

Rhabarber, Rhabarbera, *Rhabarbarum, Rheum, Rhabarbarum nobile & verum*, Offic. *Rhabarbarum*, Matth. J. B. Chabr. *Rhabarbarum Indicum*, Cord. *Rhabarbarum cholagogum*, Lob. *Rhabarbarum Officinarum*, C. B. Pit. Tournefort. *Rhabarbarum genuinum Officinarum*, Park. *Rhabarbarum lanuginoſum ſive Lapathum Chineſe*, Abr. Munting. de Herb. Britann. *Lapathum præſtantiſſimum*, *Rhabarbarum Officinarum dictum*, Moriſ. Hiſt. 2. *Rheubarbarum* Fern. *Taiboangi* Sinis, d. i. ſumme flavum, hochgelb. *Rha Scenitticum*, Aeginetæ. Frantzöſiſch *Rubarbe*, *Rhubarbe*, *Rheubarbe*. Arabiſch *Raved*. Iſt eine groſſe länglichte und knollichte Wurtzel, etwas ſchwammicht, doch dabey ziemlich ſchwer, äuſſerlich gelb, inwendig aber wie eine Muſcate anzuſehen, eines ſcharf bittern und eckelhaften Geſchmacks, ſo eine anzühende Herbigkeit zurücke läſſet, und eines ſtarcken und faſt aromatiſchen Geruchs: Sie wird in groſſen Stücken, welche mitten durchbohret ſind, eingefäſſelt, und aus Sina durch die Tartarey nach Ormus und Aleppo, von daraus gen Alexandrien und Venedig gebracht, von wannen ſie in alle andere Länder verführet wird. Beſ. Chriſtoph a Coſta, Lib. I. Arom. c. 28. Garz. ab Orto, Lib. 1. c. 37. J. Hug. Linſcott. Ind. Or. part. IV. c. 29. Joh. Neuhof Itiner. Sinic. Eraſm. Franciſc. Oſt- und Weſt-Indiſch. Luſtgarten, Part. I. p. 724. u. ff. Joh. Bapt. Tavernier, Obſervat. ſur le Commerce des Indes Orientales. Claud. Salmaſ. ad Solin. p. 792. und ff. Bod. de Stapel in Theophr. Lib. VII. p. 1018. Obwohl die Rhabarber in gantz Sina wächſet, ſo ſoll ſie doch in den Provintzen Suciven und Xenſi, wie auch bey der Stadt Socieu welche nahe an Sina lieget, am häuffigſten wachſen, Ath. Kircher in China illuſtrat. Part. IV. c. 6. p. 183. Es ſagen die Perſianiſchen Kaufleute, welche in fremde und weit entfernte Länder reiſen, wie Matthiolus bezeuget und beſchreibet, daß ſie in der Landſchafft, ſo dem großmächtigen Könige und Herrn der Catayer, Chan genannt, unterworffen, in groſſer Menge wachſe. Das Erdreich des Landes, da ſie wächſet, iſt gantz roth, feuchte und lettich, wie ſie ſagen, denn es hat viel Waſſerquellen, und giebet auch viel Regen daſelbſt; die Wurtzel hat einen Stengel nicht über eine Spanne hoch, bringet viel Blätter zweyer Hände lang, um den Stengel herum gebreitet, obenaus gantz breit, und unten her ſchmal, hängen ziemlich unter ſich, und ſeyn überall wollicht. Auf dem groſſen Stengel, welcher mitten zwiſchen den Blättern herfür wächſet, kommt noch ein kleines Stengelgen heraus, welches Blumen träget, die den blauen Mertzviolen an Geſtalt und Farbe nicht ungleich ſehen, aber

ſtarck

ſtarck und unangenehm rüchen. Die Würtzeln haben viel Faſern, werden über zwey Spannen lang, ſehen auswendig ſchwartzroth, und ſind nicht von einerley Gröſſe und Dicke, die dickſten werden wie eines Menſchen Schenckel. Inwendig ſind ſie goldfarbig, mit vielen Aederlein durchzogen, voll ſafran- und purpurfarbigen Saffts, wenn ſie friſch ſind, daß ſie ſo gar die Hände färben, ſo man ſie ſaubern und zu Stücken ſchneiden will. Man gräbet ſie im Frühlinge, wenn erſtlich die Blätter herfürſtoſſen, da ſie am kräftigſten, die in dem Sommer gegraben werden, ſeyn untüchtig und haben keine Krafft. Die Einwohner dieſes Ortes achten die Würtzel gar nichts, und brauchen ſie auch zu keiner Artzney, als nur allein zum Räuchern ihrer Götzen, und achten ſie nicht höher, denn anderes Holtz, verkaufen einen gantzen Wagen voll um etliche wenige Groſchen, oder um ſo viel Werthes, als ein halber Thaler ausmachet, wie obbenannte Kaufleute ſagen. Sie pflegen auch ſelbige ſonſt nicht auszugraben, denn nur der Kaufleute wegen, welche ſie in groſſer Menge begehren und herausführen. Es gehet aber ein groſſer Betrug mit dieſer Würtzel vor, denn etliche feuchten ſie in Waſſer und drucken die beſte Krafft heraus, dürren hernach den ausgepreßten Safft, und machen Küchlein daraus, welche ſie zum Gebrauche als eine Artzney für groſſe Herren behalten, und alsdenn dieſe Würtzeln, denen doch alle Krafft benommen worden, verkauffen. Allein ſolcher Betrug kan gar wohl geſpühret werden: angeſehen dergleichen Würtzeln ihre Farbe verliehren, und auch keine Safranfarbe von ſich geben, ſondern inwendig ſchwartzfärbig und am Gewichte leicht werden. Demnach ſoll man Acht haben, wenn man eine gute Rhabarberwurtzel haben will, daß ſie am Gewichte ſchwer, aber nicht von Würmern zerſtochen ſey, inwendig viel rothe Aederlein habe, und eine Safranfarbe gebe, wenn man ſie ein wenig käuet. Man ſoll aber ſolche Würtzel in Leinſaamen, oder in dem Saamen des Flöhkrautes oder in Hirſe verwahren, oder mit Wachſe überzühen, denn alſo bleibet ſie lange Zeit gut, und von den Würmern unverſehret. Sonſt pfleget ſie ſich nur drey oder vier Jahre zu halten, und von den Würmern unverſehret zu bleiben. Je bekannter aber dieſe Würtzel in den Apotheken iſt, je unbekannter und ungewiſſer iſt doch das Kraut, davon ſie herrühret: indem, obſchon **Matthiolus** und andere ſolches beſchrieben, man dennoch bis auf den heutigen Tag keine gewiſſe und unwiderſprechliche Abbildung und Beſchreibung davon hat, ſondern was einige für die Rhabarber ausgeben, das halten andere für die Rhapontic, welches vielleicht daher kömmt: weil kein verſtändiger Medicus das Kraut an ſeinem eigenen Orte geſehen, ſondern hierinnen alles auf die Nachrichten und Erzählungen der Reiſenden und Kaufleute ankommt, welche gemeiniglich mehr auf ihren Nutzen, als auf die Erforſchung der Natur zu ſehen pflegen. Unterdeſſen ſind doch alle geſchickte Kräuterverſtändige hierinnen eins, daß dieſes Kraut eine Art Grindwurtz oder Lapathi ſey, welches auch **Neuhof** in der Geſandſchafft nach China beſtätiget. **Moriſon**, ein berühmter Engelländer, nennet es *Lapathum per Excellentiam*, oder *Lapathum præſtantiſſimum*, in Horto Bleſ. p. 340. **Munting** aber *Lapathum Chinenſe longifolium*, und wird insgemein beſchrieben, daß es groſſe Blätter habe, welche unten her ſchmal, oben hinaus aber breit wären, und einen wollichten Rand hätten, Blumen in der Gröſſe wie Violen trage, und aus einer dicken Wurtzel hervorſchüſſe, welche öfters eines Armes dicke und etliche Spannen lang ſey, und noch andere kleine Zäſerlein um ſich habe, wie **D. Hofmann** in ſeinem Clav. Schrœder. p. 615. hiervon weitläuftig handelt. So nach hat man ſich nicht recht vereinigen können, zu welcher Claſſe die Pflantze gehöre. **Turnefort** hat ſie in ſeine erſte Claſſe geſetzet, und führet des **Proſper Alpini** Kupferſtich dabey. **Tragus, Moriſon** und **Boerhaven** können es auch nicht verläugnen, ſondern ſagen, daß ſie eine Gattung der Grindwurtz ſey. Es iſt die wahre Rhabarber das *Lapathum Antiquorum*, Gerhardi. Der Gröningiſche Profeſſor **Munting** hat dreyerley Rhabarber beſchrieben, und die Kupferſtiche davon der Welt mitgetheilet, als da iſt: 1) *Rhabarbarum rotundis foliis verum*, 2) *Rhabarbarum rotundis foliis fimbricatum*, 3) *Rhabarbarum lanuginoſum*, und rühmet ihn **Dahle**, daß er es ſehr wohl beſchrieben habe. Man kan ſich die Pflantze etwan ſo vorſtellen, als die Grindwurtz, und die Blätter, als die von der Peſtilentzwurtz, davon diejenigen, ſo an der Erde liegen, rothbraun ſehen: Es pfleget nicht hoch zu wachſen. Die Wurtzel iſt ungleich, rund oder knollicht, hat kurtze und dicke Zaſern, doch nicht gleich durch, und hat einen röthlichgelben Safft in ſich. Sie wächſet in China oder Sina, und wollen die meiſten Schrifftſteller ſonſt von keinem andern Lande wiſſen, und ſagen, daß wenn ſie ja auch in der Tartarey wüchſe, ſie doch nicht ſo gut ſey, auch nur ein weniges ausmachen würde. **Kircher** ſaget, ſie wüchſe nur im Königreiche Xanſi: Das iſt indeſſen gewiß, daß ſie an einem Orte beſſer wächſet, als an dem andern, und ſoll die beſte in der Provintz Tachoan wachſen. **Lemery** beſchreibet ſie in ſeinem Materialienlexico, p. 950. als eine dicke, ſchwammige und gelbe Wurtzel, die aus China und Perſien, woſelbſt ſie wüchſe, trocken zugeführet werde. Wenn ſie noch in der Erde ſtickt, fähret er fort, ſo treibet ſie ein Gewächſe, das wird genennet: *Rhabarbarum*, Alpin. Exot. Raji Hiſt. *Rhapontieum*, P. Alp. exot. *Rha verum Dioſcoridis*, Ger. *Hippolapathum maximum rotundifolium exoticum, ſive Rhaponticum Thracicum, ſed verius Rhabarbarum verum*, Park. Aus deſſen Wurtzel entſprieſſen ſehr groſſe breite Blätter, die faſt gäntzlich rund, dicke und dunckelgrün ſind, einen ſauern, dabey aber ziemlich lieblichen Geſchmack haben, und auf gar langen Stielen ſitzen, welche des Daumens dicke und ſchwärtzlicht anzuſehen; zwiſchen denenſelben erhebet ſich ein Stengel, der iſt viel niedriger, als wie der an der Münchsrhabarber, doch dicke und ſtarck, mit ſolchen Blättern beſetzet, die eben ſo ausſehen, wie die untern; aber doch viel kleiner ſind, und auf der Spitze kleine weiſſe Blüten tragen, die insgemein ſechs Spitzen haben. Wenn

dieſe Blüten vergangen, ſo folgen darauf dreyeckigte und groſſe, caſtanienbraune und gleiſſende Saamen. Die Wurtzel wird mit der Zeit ſehr dicke, und zertheilet ſich in gar viel Aerme oder Aeſte, welche auswendig eine dunckle oder braunrothe Farbe haben, ziemlich angenehm rüchen und etwas bitter ſchmäcken. **Munting** will die Rhabarberpflantze in Holland gezielet und zur Blüte gebracht haben; dieſe ſoll dunckel-himmelblau und nicht unangenehm von Farbe ſeyn, an Geſtalt und Gröſſe den Levcojenblumen ziemlich gleich kommen, gemeiniglich aus fünf, wiewohl auch bisweilen nur aus vier, runden Blättergen beſtehen, und ziemlich unangenehm rüchen; Die Blätter der Pflantze wären einer Hand lang, zuweilen aber auch etwas länger, unten wären ſie ſchmal, in der Mitten breiter und oben am allerbreiteſten, und an der Spitze liefen ſie faſt gantz rund zu; der Rand ſey mit einer weichen Wolle umgeben, ſonſt wären ſie platt, oben grün, unten aber bleich; ſie ſtünden aufgerichtet, doch wäre ihr vorderer Theil, gleich den Straußfedern, ein wenig niederwärts gebeuget; ſie wären dicke, vom Geſchmack bitter, und lieſſen ſich weich anfühlen; mit der Zeit würden ſie welck und gilblicht, und fielen ab. Die Wurtzel wäre länglicht, dicke und faſt rund, etwas über einen halben Schuh lang; überall ſey ſie mit einigen kurtzen und dicklichen Zaſern verſehen; ihre Farbe wäre äuſſerlich dunckel, oder gleichſam rothſchwärtzlich, inwendig aber angenehm ſafrangelb, mit einigen rothen Streifen ſchöne ausgezieret, die aber, nachdem die Wurtzel eingeſchrumpelt und ausgetrocknet, gleichſam erſtorben ſchienen; von Natur wäre ſie voller Safft, der inwendig ein wenig zäh und röthlich gelb ſchiene; von Geſchmacke ſey ſie, wenn man ſie käuet, zwar ſehr bitter, aber doch nicht unangenehm. Mit dieſer Beſchreibung kommt überein, was **Boim** in Flora Sinica von der Rhabarber meldet. Die beſte Zeit, da ſie geſammlet wird, iſt der Anfang des Frühlings, ehe die grünen Blätter ſich ſehen laſſen, und alſo der Safft in der Wurtzel gleichſam eingeſperret iſt: und hat man in Acht genommen, daß in der Wurtzel, ſo im Sommer gegraben worden, die rothen fleiſchfarbigen Streife, welche an der guten Rhabarber zu ſehen, ſich nicht finden, auch die Wurtzel viel leichter iſt. Nachdem ſie nun gegraben, ſchneidet man die kleinen Fäßlein ab, ſondert auch die oberſte Schale davon, ingleichen das zarte gelblichte Häutlein, ſo darunter lieget; Das Ubrige wird in groſſe Stücke getheilet, welche auf Bretern, an einem ſchattigten Orte vier Tage lang, täglich drey oder vier mahl umgewendet werden, damit der Safft nicht herausflüſſe, ſondern darinnen gleichſam anwachſe, wie ſolches **Worm, Hofmann** und andere an obberührten Orten beſchrieben. Hernachmahls wird ſie durchſtochen, damit ein Rüthgen oder ein Faden von Binſen dadurch gehen möge, daran ſie aufgehänget und an der Luft gedörret wird. Dieweil ſich aber groſſe Stücken ſehr ſchwerlich durchaus trocknen laſſen, weil ſie zu dicke ſind, und darum auch nicht von der Luft durchgangen werden können, ſo werden ſie inwendig leichtlich faul, da ſie doch auſſenher trocken werden. Eben deswegen bekommt man ſo oft dicke Stücken von der Rhabarber zu Geſichte, die inwendig faul und gantz verdorben ſind, ob ſie von auſſen gleich gar ſchöne ausſehen. Daher darf man auch den dicken Wurtzeln gar nicht trauen, es iſt nichts Gutes dran, als etwan eines Fingers dicke. Am beſten wird man thun: man nehme nicht zu groſſe Stücken: denn weil die kleinern beſſer trocken werden können, deswegen ſind ſie auch durchgehends gut. Sie müſſen knortzig ſeyn, ſo ziemlich harte und ſchwer, von auſſen ſollen ſie fein gleich und gelb ſehen, doch inwendig zerſchlagenen Muſcatennüſſen gleichen, und eine ſafrangelbe Farbe geben, wenn etwas Naſſes darauf gegoſſen wird; ein wenig wie Gewürtze rüchen, und bitter und anzühend ſchmäcken. Dasjenige darf nicht weggeworffen werden, was von dem Hertzen der Rhabarber verfaulet und verdorben ſcheinet, auch insgemein ſchwammig und braunroth iſt: angeſehen die Erfahrung gelehret, daß es noch mehr anhält, als die gute Rhabarber, und zun Blutflüſſen und Durchlauffe beſſer dienet. Man hat in den Material-Cammern verſchiedene Sorten von der rechten Rhabarber-Wurtzel, welche entweder nach den Ländern, woher ſie gekommen, genennet, oder nachdem die Wurtzel alt oder friſch iſt, unterſchieden werden. Den Ländern nach hat man die **Sineſiſche** oder **Levantiſche**, welche die beſte; die **Türckiſche**, und denn die **Moſcovitiſche**, welche alle zwar von einer Pflantze herrühren, aber an Kräfften ſehr unterſchieden ſind, wie **Worm** am angeführten Orte angemercket. **Pomet** gedencket in ſeiner Hiſtoire des Drogues, p. 52. auch einer **Americaniſchen Rhabarber**; allein ſolche iſt nichts anders, als die **Münchs-Rhabarber**, davon **Hernandez** in ſeinem Buche, p. 217. handelt, und davon im XIII Bande, p. 167. nachzuleſen. Von der Moſcovitiſchen hat man vor dieſem nichts gewuſt, wie denn auch davon noch nicht viel gehalten wird, weswegen ſie die Materialiſten unter die Levantiſche verſtecken, von welcher ſie aber leicht zu unterſcheiden: angeſehen ſie nicht ſo ſchöne roth und gelb geſtreifet, ſondern meiſtens ſchwartz und mürbe iſt, auch in ſchweren, groſſen und ungeſchickten Stücken kommt, und damit ſie möge für gut verkaufet und vermenget werden, wird ſie von den Betrügern gelb gefärbet, und äuſſerlich angeſtrichen; die gute aber wächſt nicht hoch, und hat knotichte, gewundene, geſtreifte, rothe u. gelbe, auch zuweilen weiß unterlaufende Adern, iſt dabey ſchwer, u. doch zugleich leichte, dichte und lucker, und fället jederzeit an der Farbe rothgeſtreifft. Dem Alter nach theilen einige Materialiſten die Rhabarber, in *Rhabarbarum electum*, in die **auserleſene**, *medium*, in die **Mittelgattung**, und *commune*, oder in die **gemeine**, welche aber alle rechtſchaffene Apotheker nicht anſehen, ſondern immer die auserleſenſte nehmen ſollen. Wie aber alle dieſe zu unterſcheiden ſeyn, und welcher Proben man ſich im Einkauffe der Rhabarber bedienen müſſe, ſolches haben verſchiedene

Schiedene und hierinnen wohl erfahrne Materialisten, als Marx, Schurz, Pomet und andere bereits wohlmeynend erinnert. Wie die Moscowitische von der Levantischen leicht zu erkennen, ist nur kürtzlich gemeldet worden. Eine rechte wahre Levantische und auserlesene Rhabarber ist mit Fleischfarbe, gelb, grün, oder einer schönen Haarfarbe, oder sonst mit allerhand Farben gezieret, und muß auch mittelmäßig schwer seyn. Ist sie zu schwer, so hat sie viel Holtz; ist sie leichte, so ist sie nicht viel nütze, und kan also, unaufgeschlagen, aus dem Gewichte erkannt werden: indem die Materialisten, ja auch die Großirer selbst, nicht immer zugeben, daß man sie aufschlage, weil sie eben so wohl als andere damit können betrogen werden; weswegen einige nur an dem schadhafften Orte, oder wo der Strick durchgehet, solche mit einer Nadel untersuchen, oder ein Messer hinein stecken, daß sie sehen, ob sie zähe, und also noch frisch sey: denn öfters die alte wieder gefärbet und von aussen, wie die Moscowitische bekleistert wird. Wenn es aber erlaubet, zum wenigsten an einem Strange, ein Stücke aufzuschlagen; so hat man diese Probe: Die beste ist, welche recht trocken und am Gewichte ein wenig schwer, und so man solche aufbricht, muß ein Streif goldgelb, der andere safrangelb, und der dritte weiß seyn. Nimmt man ein wenig in den Mund und zerkäuet es, so muß es bitter und anzühend schmäcken, auch sonst nicht verlegen, noch wurmstichigt seyn, und einen guten Geruch haben, auch, so es auf Papier gestrichen wird, wie Safran färben. Wenn diese nicht in doppeltem Preise gehalten wird, kan man im Einkaufe wohl bestehen. Die verfälschte ist zuvor ausgekochet, und also die beste Krafft weg, und ist derowegen leichte, ob sie wohl einige wieder schwer zu machen wissen. In der Farbe ist sie dem unreifen Safran oder Ockergelb gleich; hat weder weisse noch gelbe Streiffen, und wenn man sie im Munde käuet, giebet sie eine verlohrne schwartzgelbe Farbe. Acosta saget, daß die Rhabarber, wenn sie lange auf der See wäre, leicht verdürbe, daher sie selbige lieber zu Lande schickten; und es ist auch an dem, daß wenig Schiffe aus Ost-Indien welche mit nach Europa bringen. Wenn die Wurtzeln von aussen so gar schöne aussehen; so ist gemeiniglich ein Betrug darhinter, und sind solche offt mit einem Aufgusse von Rhabarber und Orlean übertüncher, wie dann die Kaufleute allerhand Künsteleyen damit vorzunehmen pflegen, da sie solche mit einer Rhabarbermasse und Tragantschleime und dergleichen anfärben. Einige wollen gar den Rath geben, daß man sie, damit sie nicht wurmstichig werde, mit Terpenthin oder Wachs überzühen solle; am besten aber ist es, daß man eine gute Rhabarber nur vor der Luft an einem trocknen Orte aufhebe; Ist sie aber noch etwas feuchte, so kommt der Wurm gleich darein; Wenn indessen nur hin und wieder ein Löchlein ist, so thut ihm solches nichts, und kan man sie schon gebrauchen, wenn ihrer nur nicht zu viel sind. Eine rechte gute Rhabarber ist eine grosse längliche, bald runde, mit Tiefen umgebene, schwere, mit bräunlichen und schwartzen Flecken begabte, inwendig wie eine Muscatennuß aussehende, ziemlich feste, und nicht leicht brechende, bitterlich und eckelhafft schmäckende und rüchende, und den Speichel leicht färbende Wurtzel. Wenn man sie haben kan, so soll man welche von mittelmäßiger Grösse, weder gar kleine, noch zu grosse Stücken wählen: denn die mittlern sind die besten: angesehen die kleinen zu sehr ausgetrocknet; die grossen aber selten wohl beschaffen seyn. Die Kennzeichen sind, daß sie gantz starck gelb färben, und widerlich rüchen. Wegen des widrigfallenden Geschmacks haben die Alten sehr auf Verbesserung gedacht: Wenn nun die Zusätze in solcher Absicht geschehen, dadurch das Erbrechen zu verhüten, lässet man es noch wohl gelten; Geschiehet es aber aus andern Absichten, so ist es eine Thorheit, zumal wenn die Verbesserung von solcher Art ist, daß sie die Krafft der Rhabarber schwächet. Z. E. sie brauchten darzu mineralische und etzende Geister, als den Saltz- Salveter- Vitriol- Penots öffnenden und dergleichen Geist; ferner Cameelstroh, Zimmet, Lavendelblüten, Santelholtz u. d. g. ja wohl gar laugichte Saltze ꝛc. welche sie mehr schädlich als nützlich machen, und da die Rhabarber sonst in manchen Kranckheiten etwas besonders würcken kan, so wird ihre Krafft durch solche Zusätze offt gantz vermindert und verhindert. Sonst güsset man Wasser darüber, so mit Weinsteinsaltze, oder dessen Cremore geschärffet, welches ihr den eckelhafften Geschmack benimmt, z. E. Nehmet der besten Rhabarber zwey oder drey Quentgen, Weinsteinsaltz oder Cremor einen Scrupel, und sechs Loth gemein Wasser, lasset es an einem warmen Orte stehen, seiget es hernachmals durch, denn thut zu dem Durchgeseigten zwey Loth Cichoriensyrup, und mischet es wohl unter einander. Oder man kan die Rhabarber mit gleichen Theilen Weinsteincremor vermischen, und einige Gran Jalappenhartz darunter mengen. Weil aber die Levantische und Moscowitische Rhabarber offt sehr theuer ist, als brauchen leichtsinnige Apotheker an deren statt die Münchs-Rhabarber, die zwar an Krafft und Würckung der Levantischen fast gleich kommet, nur daß sie in doppelter Dose muß genommen werden. Was nun die Kräffte, den Nutzen und Gebrauch der wahren und guten Rhabarber anlanget, so sind dieselben sehr weitläufftig, und bey nahe durch alle Kranckheiten von D. Tillingen, Professor zu Rinteln, in einem besondern Buche beschrieben worden, welches den Titel führet Rhabarbarologia curiosa, und einen ziemlichen Quartanten ausmachet, der im Jahre 1679 gedruckt, und eine solche Schmiererey worden, daß man wohl von dem blossen Ansehen das Purgiren bekommen möchte. Der Rhabarber Substantz u. Wesen ist zweyerley, schreibet Lemery, saltzig und ölig, das purgiret, und irrdisch, das hält an. Sie dienet zum Durchfalle, den Magen zu reinigen und zu stärcken, Appetit zu erwecken und die Würmer zu tödten. Die gallhafften Feuchtigkeiten führet sie auch gelinde ab, und stopffet hernach. Mit diesem Schrifftsteller kommen die meisten andern überein, welche die Untersuchung mit Urtheilen und Reden anstellen,

len, und wahrnehmen, daß die Rhabarber purgire und auch anhalte, daher sie ihr ein Saltz, Oel und eine anhaltende Erde zugeschrieben, wovon denn die ersteren Theile laxiren, der letztere aber anhalten soll. **Boulduc** aber ist nicht ihrer Meynung, und glaubet gar nichts anhaltendes darinnen, sondern saget, das Anhalten wäre nur eine Folgerung. Davon soll hernach noch etwas gesaget, jetzo aber nur bey den Bestandtheilen der Rhabarber verblieben werden, da man denn zu mercken: 1) Daß darinnen einige überaus zarte und flüchtige, aber nicht abscheidentliche und beweißliche Theile vorhanden seyn, in welchen das purgirende Wesen lieget; die, ob sie zwar nicht vor Augen zu stellen, dennoch in den hartzigen Theilen stecken. Dieses kan daher bewiesen werden: weil die alte Rhabarber, wenn sie verrochen, weit weniger, als die frische, purgiret; weil, wenn man sie offen mit Wasser kochet, nach und nach, doch nach ihrem Gehalt, die purgirende Krafft weggehet, ja endlich durch langes Kochen gantz davon gejaget werden kan; weil **Borrich** angemercket hat, daß das destillirte Wasser eckelhafft sey, und eine purgirende Krafft habe; und **Hermann** führet an, daß die blosse Lufft und Ausdunstung von der Rhabarber Stuhlgänge mache, welches letztere man an seinen Ort gestellet seyn lässet, und sich viel lieber an das Kochen hält, als welches schon überführend genung ist; endlich weil die geröstete Rhabarber auch keine purgirende Krafft mehr hat. 2) Daß sie auch hartzige Theilgen in sich habe, welche man erkennet: weil man mit einem Vergrösserungsglase gläntzende Theilgen darinnen wahrnimmt; weil man durch die Destillation mit offenem Feuer, ein empyrevmatisches Oel erhält, welches von nichts anders, als von der Zernichtung der hartzigen Theile herkommt; und weil sich endlich mit rectificirtem Branntweine offenbar hartzige Theilgen daraus ausziehen lassen. 3) Ist auch eine Menge von gummigten Theilen darinnen zugegen, als welche den meisten Vorrath darinnen ausmachen, wie man bey dem Extracte mit Wasser sehen, und auch durch Gegenauflösungen erkennen kan; 4) Hat sie auch irdische Theile in sich, wie die Uberbleibsel von den Extracten zeigen; Und 5) sind auch einige Saltztheile darinnen vorhanden, welche in der Mixtion als ein Stimulans dienen, wie denn der erste geistige Extract weniger, der erste wässerige aber so gut, als der andere wässerige purgiret; auch will man die Würckung, daß der Urin darnach gelber würde, den Saltztheilgen zuschreiben. Eine Untze guter und wahrer Rhabarber hat bey der chymischen Untersuchung gegeben: drey Quentgen des ersten geistigen Extracts; drey Quentgen weniger einen halben Scrupel des andern wässerigen Extractes; und zwey Quentgen und zwölf Gran sind Uberbleibsel gewesen. Umgekehrt aber hat eine Untze geliefert: sechs Quentgen weniger einen halben Scrupel gummigten Extractes; fünf Gran des andern hartzigen Extractes; und zwey Quentgen, acht Gran sind zurücke geblieben. Man hat auch noch zwey Nachextracte angestellet, und jeden erstern Extract mit dem Gegenmenstruo ausgezogen, da denn ein Quentgen des ersten geistigen Extractes mit Wasser ausgezogen, achtzehen Gran, und ein Quentgen des ersten wässerigen Extractes mit Branntewein ausgezogen, zwey Scrupel und funffzehen Gran Extract gegeben hat. In Ansehung der medicinischen Würckung der Rhabarber, haben die meisten Schrifftsteller auf das Anhalten und Purgiren gesehen; welchem aber, wie bereits oben gemeldet worden, **Boulduc** widerspricht, und saget, daß das Anhalten nur eine Folgerung wäre; Allein die Sache lässet sich leicht entscheiden, und ist es allerdings an dem, daß die Rhabarber purgire und auch anhalte. Und ob auch schon die Jalappe und andere Purgantzen, nach dem Purgiren etwas anhalten und stopfen, welches denn wohl vermuthlich **Boulduc**en zu dergleichen Gedancken gebracht haben mag, so will doch solches hier nicht Stich halten, sondern ist vielmehr zu glauben, daß die Rhabarber von Natur anhaltende Theile in sich habe, wie denn solches die tägliche Erfahrung sattsam bekräftiget. Es ist schon oben gesaget worden, daß das purgirende Wesen der Rhabarber durch die Länge der Zeit verflüge, und auch gantz erweißlich, durch starckes Kochen mit Wasser, und durch das Rösten, davon zu jagen sey, und machet der purgirende Theil darinnen sehr wenig aus; Der übrige gantze Vorrath aber ist mehr anhaltend, als purgirend, wie denn eine geröstete Rhabarber gar nicht mehr purgiret, sondern blos anhält; Absonderlich aber ist das irrdische Bestandwesen zum Anhalten geneiget: indem die Rhabarber in Substantz weit mehr, wo nicht blos allein, die anhaltende Würckung erweiset, als ein Extract; daher diejenigen blind ankommen, welche in dieser Absicht, die Essentz, den Extract, das Infusum und dergleichen, an statt der gepülverten Rhabarber geben. Die Rhabarber wird also überhaupt unter die Purgantzen gerechnet, oder besser unter die Laxantzen, weil sie gelinde laxiret, und man sie auch schwangern Weibern und Kindern geben kan. Einige zühen ihre Würckung einiger massen ein und sagen, sie würcke sonderlich auf die Galle und Leber und wäre *Anima & Vita Hepatis*. Dabey nur so viel zu erinnern, daß die Rhabarber unmöglich gut thun kan, wo schon eine Verstopfung zugegen ist, sondern alsdenn jederzeit zu vermeiden sey. Ja viele Leute sind durch den täglichen Gebrauch der Rhabarber in grosse Kranckheiten verfallen; und insonderheit scheinet sie bey den Frantzosen sehr im Mißbrauche zu seyn. Indessen hat sie doch, zu rechter Zeit und bey gehörigen Umständen gebrauchet, eine rechte gute Würckung, wie sie denn sonderlich in der rothen und andern Ruhr etwas besonderes an sich hat: So viel Gutes aber nun die Rhabarber auch ausrichtet, so kan sie doch nicht heren, und ist sie öfters nicht einmahl hinlänglich, einen schlimmen Bauchfluß zu heben. Kurtz: der Hauptnutzen der Rhabarber ist, daß sie abführet und reiniget; Sie purgiret nicht zu starck, und hält dabey auch nicht zu starck an. Indessen ist zu rathen, daß man nichts gekünsteltes damit angebe, viel weniger die geröstete Rhabarber, welche in den Apothecken unter dem Namen *Rhabarbarum toſtum*, bekannt ist, gebrauchet

brauche: indem durch das Röſten die beſte und purgirende Krafft weggehet; und wenn auch ſchon der mediciniſche Endzweck dahin gienge, daß ſie nur die Ruhr heben ſolte, ſo iſt doch auch dabey nöthig, daß die unreine Materie abgeführet werde, und thun blos ſtopfende Dinge ſelten dabey gut. Ubrigens hat **Manard** ſchon wahrgenommen, daß die Rhabarber gröblich zerſtoſſen einen beſſern Nutzen erwieſe, als der Extract, das Infuſum und die Eſſentz; Und die geröſtete Rhabarber haben auch ſchon viele für ein todtes Weſen angeſehen. **Lemery** ſaget, daß er das inwendige braune in der Ruhr für das beſte halte: Es kan auch ſeyn, im Fall, wenn ſie noch friſch, und noch in gutem Zuſtande iſt: denn je friſcher die Rhabarber, je mehr laxiret ſie: Wenn er alſo das friſche Braune verſtehet, ſo läſſet man es gelten; verſtehet er es aber von alter verdorbener Rhabarber, ſo iſt billig an dem Vorzuge zu zweifeln. Und **Pomet** will in ſeiner Frantzöſiſchen Materialkammer, p. 51 das Schwartze von der Rhabarber, ſo um die Löcher ſitzet, wadurch die Stricke gegangen, und welches ſonſt, als verdorben, verachtet und abgeſchabet wird, zu dem Durchbruche und zur rothen Ruhr, anſtatt der geröſteten Rhabarber, anrühmen. **Boulduc** hat angemercket, daß 24 Gran gepülverte Rhabarber ſo viel purgiren, als anderthalbes Quentgen des Infuſi, ja als ein Quentgen des Extracts. **D. Alliſcher** machet in den **Breßlauer Sammlungen**, im Jahre 1724 viel Rühmens von einer wunderbaren Würckung der Rolfinckiſchen Rhabarbertinctur. Die vornehmſte Krafft der Rhabarber beſtehet demnach darinnen, daß ſie die Galle und auch alle andere böſe Feuchtigkeiten austreibet und gelinde purgiret, und da ſonſt faſt alle purgirende Artzneyen etwas ſchädliches an ſich haben, ſo ſaget man von der Aloe und Rhabarber, daß ſie allein nichts giftiges bey ſich führen; darbey läßt ſie doch auch eine anhaltende Krafft hinter ſich, in Anſehung welcher ſie eben bis daher in der rothen Ruhr mit Nutzen gebrauchet worden; Ferner alteriret und verbeſſert ſie auch die Galle, wenn ſie etwan zu dicke oder öligt iſt, weswegen ihr auch der Name *Anima Hepatis*, **Seele der Leber**, beygeleget worden, und in der Gelbſucht und dergleichen Kranckheiten angerühmt wird. Ja es lobet ſie **Paracels**, daß ſie, wenn ſchon die purgirende Krafft von ihr geſchieden wäre, dennoch den Stein curire, und will **D. Ettmüller** eine gewiſſe Perſon gekannt haben, welche alle Wochen ein Quentgen davon eingenommen und damit verhütet hätte, daß keine ſo groſſen Steine mehr von ihr gegangen wären; davon in **Schröders** Dilucid. p. 752. zu leſen; wiewohl ſolches auch daher gekommen ſeyn mag: weil die böſen Feuchtigkeiten immer ausgeführet worden, welches auch andere laxirende Sachen, als die Aloes und dergleichen verrichten können. Sie tödtet auch die Würmer und treibet ſie zugleich aus, wie unten mit mehrerem ſoll gemeldet werden. Die Rhabarber wärmet, trocknet, öffnet u. zertheilet; iſt eines der vornehmſten u. allerſicherſten Medicamente unter allen purgirenden Dingen: oder, wie **Meſue** ſaget, eine gelinde und ausbündige Artzney, die in einem abführenden Trancke mit allen Tugenden begabet iſt: denn ſie purgiret nicht allein, ſondern ſtärcket auch dabey die Theile, und kan deswegen ein **geſegnetes Medicament**, *Medicamentum benedictum*, genennet werden. Sie führet nicht allein die überflüßige Galle, ſondern alle ſchädliche Feuchtigkeiten gar gelinde und ſicher aus, alſo, daß man ſie auch, nach **Meſue** Willen, den ſchwangern Weibern, Kindbetterinnen, (doch mit Vorbewuſt eines Medici, indem **Fuchs**, und **Joh. Zecch.** Conſ. med. 94. ſie ſchwangern Weibern nicht verſtatten wollen, aber von **Matthiolo** vertheidiget und zugelaſſen wird) alten Leuten, ſchwachen und krancken Perſonen, und jungen Kindern ohne einige Gefahr geben kan. Beſ. **Joh. Fern.** Meth. Med. Lib. V. c. 9. **Johann Cäſ. Claudin**, Cont. Med. 35. **Ant. Ponce** Santacruz. de Impediment. magnor. auxil. in morb. cur. Lib. XXIV. **Phil. Grüling** Tr. 2. Med. chym. de ſecund. univerſ. evacuat. Gen. p. 2. p. 183. **Joh. Rud. Camerar.** Syllog. Memorabil. Med. Cent. 8. part. 59. **Fran. Gliſſon**, Tr. de Rachitid. c. 32. Und darum nennet ſie auch **Chriſt. a Coſta** eine gar ſonderliche Artzney, welche bey dem gantzen menſchlichen Geſchlechte alles Ruhmes würdig ſey. Gröblich geſtoſſen gebrauchet, ſoll ſie mehr und beſſer den Leib laxiren, als das daraus bereitete Infuſum, wie ſolches, auſſer **Johann Manarden** Epiſt. Lib. VI. Ep. 17. **Joh. Paul Pernus** Lib. I. Curation art. p. 89. **Hor. Augen.** Tom. I. Epiſt. & Conſ. Medic. p. 157. **Laur. Jonbert**, Oper. lat. p. 246. **Johann Oberndorfer**, Apolog. chym. med. Pract. p. 58. bezeugen. Iſt ſonderlich gut der kalten Leber, öffnet, reiniget und ſtärcket dieſelbe; daher ſie nicht nur zum Purgiren gebrauchet wird, ſondern auch die Leber zu ſtärcken, **Sam. Schonborn**, Man. Med. Pr. p. 147. ſie öffnet die Verſtopffungen der Leber, und zertheilet derſelben angehende Scirrhos, **Fernel** am angeführten Orte, daher man ſie auch *Pater* & *Theriaca Hepatis* genennet hat.

Eſt Rhabarbaricum, radix preciolior auro,
Quæ purgat choleram, phlegmata craſſa quoque.
Hanc jecoris vitam rerum dixere periti,
Quod juvat ictericos, quod juvat hydropicos.

Beſ. **J. Plater.** Prax. Tom. 3. d. Vit. c. 2. **Sennert.** Inſtit. Med. Lib. V. P. I. S. I. c. 11. **Marc. Gatinar.** Prax. Med. c. 40. 42. **Joh. Bapt. Montan.** Conſil. Med. 59. **Remb. Minderer**, Aloëdar. c. 8. **Joh. Freytag**, Auror. Med. Lib. II. c. 12. **Gv. Rolfinck.** Lib. de Purg. veget. Sect. 12. Artic. I. c. 10. Sie iſt in den Leber- und Miltzbeſchwerungen vortrefflich, ſchreibet **Helid. Padoan.** Curat. & Conſil. Medic. p. 139. kräfftig iſt ſie in der eingewurtzelten Verſtopffung der Hypochondrien, **Paul Zach.** de Affect. Hypochondr. Lib. I. c. 22. **Joh. Rod.** Cent. 2. Obſ. 100. und im Podagra, **J. C. Claudin**, Empyr. rat. Tom. I. Lib. III. p. 404. mit Roſenzucker vermiſchet, führet ſie die hitzigen und kalten Unreinigkeiten aus, öffnet zugleich die Verſtopffungen, wenn welche vorhanden, und ſtärcket auch zugleich, Johann

Bapt.

Bapt. Montan, Conſil Med. 91. ihre ſtärckende Eigenſchafft vertheidiget Rolfinck am angeführten Orte; Auſſer ihrer laxirenden Krafft, ſoll ſie auch etwas beruhigendes und ſchmertzſtillendes bey ſich haben, wie Fr. Osw. Grembs, Lib. II. Arbor. c. 1. §. 56. n. 33. will; ingleichen wird ihr eine harntreibende Eigenſchafft zugeſchrieben, C. Hofm. Lib. I. de Medic. Offic. c. 29. Sie ſäubert die Nieren von allen tartariſchen Materien, daraus der Stein entſtehet; derowegen ſie ein gutes Präſervativ iſt für diejenigen, welche mit dem Gries und Lendenſteine geplaget werden. Daß in der Rhabarber ein geheimes Mittel wider den Stein verborgen liege, bekräfftiget und beweiſet Paracels de Tartaro, Lib. II. Tract. 3. c. 5. Beſ. auch Joh. Bapt. Montan. Conſ. 276. und 268. Doch darf man ſie nicht gebrauchen, wenn die Harnblaſe entzündet iſt, Hier. Mercurial. Lib. III. Pract. c. 24. Sie nimmt auch weg die Miß- und Bleichfarbe der Jungfrauen, und iſt zum weiſſen Fluſſe ungemein dienlich, J. B. Montan. Conſ. Med. 399. tilget alle langwierige Fieber, wie auch die Gelb- und angehende Waſſerſucht. Beſ. Andr. Baccius, de Therm. L. III. c. 3. Adolph Occon, Epiſt. von Laur. Scholz. edit. Lib. II. Joh. R. Camerar. am angeführten Orte, part. 60. Zacut. Lib. II. Prax. adm. Obſ. 60. Sam. Schonborn, Man. Med. Pr. p. 271. Laz. River, Prax. med. Lib. XI. c. 6. Achill. Gaſſer, Obſ. Med. 79. und G. H. Velſch. Chil. 1. Exot. Cur. & Obſ. 884. F. J. Thiermair, Lib. IV. Conſ. Med. 13. J. Jonſton, Thavmatogr. Claſſ. V. c. 35. George Wolfgang Wedel, Amœn. Mater. Medic. Lib. II. Sect. 1. c. 6. ſie ſäubert und ſtärcket den Magen. Auch wird ſie bewährt befunden in allerley Durchläuffen, weil ſie die ſchädlichen, ſcharffen Materien, woraus dieſe Kranckheiten entſtehen, im Anfange der Kranckheit verbeſſert und ohne Gefahr gantz gelinde ausführet, auch zugleich, nach verrichtetem Laxiren, ein wenig zuſammen zühet und ſtopffet. Die Rhabarber iſt in dieſem Falle gantz vortrefflich, ſchreibet Gvilelm Varignan, Secret. med. p. 156. und Bened. Victor, Empiric. c. 29. Kein vortrefflicheres Medicament hätte können erſonnen werden, denn die Rhabarber, wenn man purgiren will; angeſehen ſie den Fluß ſtillet, die Theile ſtärcket, und die Geſchwüre, vermöge ihrer anhaltenden und gelinde austrocknenden Krafft, heilet, ſaget Claud. Deodat, Panth. Hyg. Lib. III. c. 24. ihre gelinde Herbigkeit hält die laxirenden Stuhlgänge auf, Fr. de le Boe Sylv. Lib. I. Prax. c. 13. §. 32. Die geröſtete Rhabarber darf man im Anfange der rothen Ruhr durchaus nicht brauchen, Helid. Padoan, am angeführten Orte, p. 108. Lud. Septal. Lib. VII. Animadv. Med. 92. 93. Beſ. auch Amat. Luſitan. Cur. Med. 44. Cent. 2. Foreſt. Lib. XXII. Obſ. 9. G. Horſt. Tom. 2. Lib. IV. Obſ. 19. und 20. Peter Borell. Cent. 2. Obſ. 82. F. Hildan. Tr. de Dyſent. c. 8. Sennert, Lib. III. Pract. med. P. 2. S. 2. c. 7. George a Turre, de Hiſt. Plant. L. I. c. 70. Vit. Riedlin. Lin. Med. An. 1. p. 60. u. 118. und deſſen Method. curand. Febr. c. 18. tödtet die Bauchwürmer gewaltig und treibet ſie aus, wie erfahren haben, Mich. Joh. Paſchal. Method. Cur. Lib. 1. c. 51. Marc. Gatin. Prax. med. c. 62. Thut auch denenjenigen gute Hülfe, welche gebrochen, geſchlagen oder gefallen ſeyn und Blut auswerfen; denn ſie zertheilet das geronnene Geblüte kräftiglich, und ſtopfet und reiniget das Blut, Joh. Bapt. Montan. Conſil. med. 160. derowegen ſie auch vielen Pulvern, ſo wider das Verbrechen bereitet werden, zugethan wird. Beſ. Helid. Padoan, am angeführten Orte, p. 313. Joh. Lange, Epiſt. med. c. 6. p. 834. Joh. Jac. Wecker, Antidotar. Spec. Lib. II. Sect. 20. Sennert, Med. Pract. Lib. II. part. 2. c. 6. *Pharmacop. Auguſtan. renov.* Claſſ. 8. Sect. 1. *Diſpenſat. Brandenburg.* p. 110. Sie wird auch von einigen zur Zeit der Peſt ſonderlich gerühmet: Denn es ſchreibet Zachar. a Puteo, ein Venetianiſcher Medicus, in Clav. Med. rat. p. 224. daß er ſich blos durch öfteres Rhabarberkäuen, ohne ein anderes Gegengift, im Jahre 1590 vor einer grauſamen Peſt bewahret und geſund erhalten hätte, ob er ſchon viel Peſt-Patienten angreifen und mit ihnen umgehen müſſen. Beſ. auch Alex. Maſſar. Lib. II. de Peſte & Med. Pract. Lib. VII. c. 24. Nic. Piſon, Lib. de Febr. c. 16. Duncan Liddel, Lib. III. de Febr. c. 6. Joh. Caſtell. Tr. de Peſte, c. 7. und 8. George Garner, Epit. de Peſte, c. 4. u. 5. F. Plater, Prax. med. Tom. 2. Lib. III. c. 2. Joh. Hartmann, Prax. Chym. P. 2. c. 177. Etliche zornige Leute tragen mit Nutzen allezeit ein Stück Rhabarber bey ſich, und beiſſen davon etwas ab, wenn ſich bey ihnen die Galle ergoſſen hat, ſelbige abzuführen; oder brauchen die in den Apothecken befindlichen Rhabarberküchlein. Allein täglich und zu viel Rhabarber gebrauchet, beſchweret das Haupt, und verurſachet einen Schwindel, wie ſolches D. Simon Pauli, Quadr. Botan. Claſſ. 3 angemercket hat; In Bruſtbeſchwerungen, als im Seitenſtechen, Entzündung der Lungen u. d. g. ſoll ſie auch vermieden werden, Sam. Schonborn, am angeführten Orte: Ferner dienet ſie denenjenigen nicht, welche Brennen bey dem Urine empfinden, G. Fallop. Tr. de Med. purg. ſimpl. c. 34. auch darf ſie denen nicht verordnet werden, welche die Strangurie haben, oder zum goldenen Aderfluſſe geneigt ſeyn, wie Joh. Jonſton, in Idea Medicin. Pract. Lib. III. Artic. 5. punct. 1. bezeuget. Nach dem häufigen Gebrauche der Rhabarberwurtzel färbet ſich der Urin Safrangelb, *Ephem. N. C.* Dec. 2. An. 6. App. p. 29. Von dem Schaden, welchen die Rhabarber anrichten kan, mag geleſen werden, Hier. Capivacc. Pract. med. Lib. III. c. 14. und 20. Jul. Alexander Salubr. Lib. XXVI. c. 3. und aus dieſem Caſp. Hofmann, am angeführten Orte, und aus beyden Joh. Anton von der Linden, Exercitat. 12. §. 57. Von dem Nutzen der Rhabarber, und wie nehmlich dieſelbe den Menſchen bey guter Geſundheit erhalte, und vor allerhand ſchweren Kranckheiten bewahre, hat unter andern ausführlich gehandelt, D. Chriſtoph Schorer, in ſeinem Bedencken vom Schlage, desgleichen Laur. Scholz, Epiſt. Med. am angeführten Orte, J. R. Camerar, am

angeführten Orte, insonderheit aber der obbenannte **Matthias Tiling**, in seiner oben angeführten Rhabarbarologia, und **George Philipp Nenter**, Specim. Commentar. in Dan. Ludovic. Pharmac. p. 31. **Lonicer** beschreibet in seinem Kräuterbuche, p. 155. die Rhabarber als eine treffliche und edle Artzney, für alte und junge Leute, für schwangere Frauen, und für Kindbetterinnen, welche ohne alle Sorge und Schaden sicher eingegeben werden könne, indem sie gantz gelinde purgire, aber dabey nur eine Artzney für die Reichen sey. Sie sey warm und trocken im andern Grade, und nach anderer Meynung im ersten Grade; Sie purgire nicht allein die Galle, sondern auch die phlegmatischen Feuchtigkeiten, saubere und reinige, stärcke auch den Magen und die Leber, und wehre derselben Stechen; reinige das Geblüte, öffne die Verstopfungen, und heilt alle die Gebrechen, so daraus entstehen können, als die Wasser- und Gelbsucht, die harte Miltz und die langwierigen Fieber. Sie sey gut denenjenigen, so da Blut speyen, oder sonst Blutflüsse haben, oder wenn einer gefallen und geronnen Blut bey sich hätte, oder äusserlich oder innerlich gebrochen wäre, solle man ihm ein Quentgen Rhabarber mit ein wenig Mumie, und ein wenig von der Wurtzel Röthe, mit rothem Weine gemischt, eingeben; Sie stille das Kluchsen des Magens, und heile die rothe Ruhr, über dem Feuer geröstet, und mit rothem Weine und Wegrichsafte eingegeben. Uberhaupt sey die Rhabarber ohne alle schädliche Kraft, Jungen und Alten, schwachen Leuten und schwangern Frauen, wohl innerlich zu gebrauchen. Sie könne mit frischem Molcken, mit Erbsbrühe, mit Weine, mit destillirten Wassern, oder mit Decocten von Kräutern, nach Gelegenheit des Gebrechens, genutzet werden. Man möge sie auch über Nacht in gedachten Feuchtigkeiten liegen lassen, damit sich die Kraft heraus zühe, und also die Brühe davon trincken, welches man ein Infusum nenne. Der Memmingische Medicus, **D. Balthasar Ehrhart**, welcher einige Zugaben zu **Lonicers Kräuterbuche** verfertiget, hat p. 100 folgende besondere Umstände von der Rhabarber angemercket: Obgleich der Preis von dieser Wurtzel, spricht er, von zwölf Gulden, bis auf 60 Gulden gestiegen, so kan man sie doch niemahls entbehren. Und da vor diesem nur die schlechteste aus Moscau kame, so ist jetzo auch die beste nirgends eher, als eben daher zu erhalten. Es zeiget sich also, daß die meiste Rhabarber im Rußischen grossen Gebiethe wachse, und daß es nicht unmöglich falle, daß ein sehr vornehmer Ort ein Monopolium daraus mache. Es ist aber auch nicht unmöglich, daß, wenn die Münchsrhabarber in warmen Ländern wohl gebauet, oder unsere Grindwurtz in den Gärten gesetzet würde, man dadurch in vielen Fällen die so genannte Orientalische Rhabarber entbehren könnte. Den herlichsten Nutzen hat wohl die Rhabarber in der Wassersucht und Colic, dort zu einer Reinigung des Geblütes und die Leber zu stärcken, sonderlich wo ein Durchlauf oder Bauchfluß zugleich dabey; aber man muß sie in reichlicher Dose, zu zwey oder drey Quentgen in gutem Krausemüntzwasser nehmen, *Commerc. Litterar.* 1735. p. 58. Hier, nemlich in der Colic, dienet vortrefflich, die nicht stizige Essentz, zu zwey Quentgen, und darbey eine Biersuppe mit Cardamomen gebrauchet, *Act. Nat. Curios.* Vol. II. Obs. 440. welche Medicin auch in dem Magenweh vortreffliche Würckung thut, zumahl wenn besagte Rhabarbaressentz mit ein wenig Liebstöckel und Angelicwurtzel, auch dem fixen Salpetersafte bereitet wird, nach **D. Treens** Anweisung, *Commerc. Litterar.* 1734. p. 35. Etwas sehr heilsames, und nicht so gar unentbehrliches ist es um die Rhabarber in der Ruhr; vornehmlich verdienen **D. Dillens** Pillen hier ihren Ruhm, welche aus zwey Loth Rhabarber, drey Quentgen Paradiesholzextracte, und drittehalb Quentgen Theriacal- und Angelicextracte, mit **Strahls** gifttreibender Essentz gemachet, jede im Gewichte eines Grans schwer, und denn mit dem schweißtreibenden Spießglase bestreuet werden, davon alle acht Stunden ein halbes Quentgen schwer, auch nach Befinden in stärckerer oder schwächerer Dose, in beliebigem Getränckе zu nehmen, *Act. Nat. Cur.* Vol. I. p. 111. So rühmen auch die **Breßlauer Sammlungen**, X Vers. p. 450. u. 453. in eben dieser Kranckheit die Rhabarber mit Salpeter oder vitriolirtem Weinsteine vermischt. Es ist auch, nach dem Pulver wider die Schärfe, die Rhabarberessentz eine der köstlichsten Artzneyen, vor vielerley Kranckheiten der Kinder, sonderlich wider ihr heftiges Grimmen, Darmreissen oder Darmgicht, *Act. Nat. Cur.* VIII. p. 441. Und in langwierigen Magenschwachheiten, übeler Dauung, vielerley Beschwerlichkeiten des Unterleibes, oder dessen Eingeweide, wann jene von Galle und mancherley Schärfe in den Gedärmen oder im Geblüthe herrühren, ist folgendes Pulver, nach **Hamiltons** und anderer berühmter Aertzte Erfahrung, ein bewährtes und allgemeines Mittel: Nehmet Rhabarber zwey Quentgen Krebsaugen, gesottenes Hirschhorn, und Weinstein, jedes ein halbes Quentgen, Salpeter ein Viertelsquentgen, Citronenschalenzucker ein Quentgen, und einen Tropfen Zimmetöl; davon lasset alle Morgen zwey Messerspitzen voll in einfachem schwartz Kirschwasser einnehmen und etliche Schaalen Thee drauf trincken; Auch verdienet das bekannte Hausmittel von Rhabarber, Weinsteine und Krebsaugen, worunter bisweilen Cardobenedictenpulver gemischet wird, sein gebührendes Lob, als eine nützliche Artzney in obgemeldeten Beschwerlichkeiten. Endlich kan einigen diejenige Cur dienen, so wider einen Dolorem osteocopum, oder hartnäckigen brennenden Fußschmertz mit gutem Erfolg verordnet worden: Nehmlich drey Tage nach einander Rhabarber zu nehmen, hernach die Blutigel, aber nicht bey dem Schmertze, an die goldene Ader zu setzen, zugleich auch alle Morgen einen zertheilenden, Urin- und Ausdunstung-befördernden Thee zu trincken, und alle Abende sich eines Pulvers zu bedienen, aus mit Citronensafte bereiteten Muschelschalen, Salpeter und Arcano Duplicato, **Breßlauer Sammlungen** Vers. XVIII. p. 520. **Paul Hermann** saget in seiner Cynosura Mater. Medic. p. 115. Die Rhabarber bestehet aus einem flüchtigen Purgirsaltze, ein wenig Hartze u. Erde, daher sie, vermöge ihres flüchtigen und gleichsam mit einer Fettigkeit temperirten Saltzes, die Galle und den Schleim gelinde ausführet, und ein besonderes und

gewisses Mittel in der Gelbsucht, und allen anderen Gallenkranckheiten abgiebet. Daß die purgirende Kraft der Rhabarber in ihrer Flüchtigkeit bestehe, erhellet daraus: weil der mit Wasser ausgezogene Extract purgiret; weil die durch Länge der Zeit vertrocknete Rhabarber, ihre purgirende Eigenschaft und Schärfe verliehret; weil das aus der Rhabarber gebrannte Wasser eckelhaft, scharf und purgirend ist, welches bereits Borrich in Act. Hafn. angemercket; weil durch den bloßen Rhabarbergeruch einige zum Laxiren können gebracht werden; und endlich, weil sie durch das Kochen ihre purgirende Kraft verliehret. Die Rhabarber treibet auch den Urin häufig, färbet ihn wohl und machet ihn fett, welche Fettigkeit oben auf schwimmet. In Ansehung ihres gelinden Hartzes beruhiget sie und stillet die Schmertzen, ist balsamisch in den Wunden, und beschlüsset ihre Würckung mit einer schmertzstillenden Kraft; wegen ihrer herben Erde hinterlässet sie zuletzt eine anhaltende Eigenschaft. Ihrem gantzen Wesen nach ist sie ein besonderes Mittel in der rothen Ruhr, welches die Säuere lindert, dämpfet und abführet, und zuletzt eine schmertzstillende und anhaltende Kraft beweiset. Sie ist eine dienliche Medicin in der Melancholey: angesehen sie die sauern Unreinigkeiten des Magens hebet: denn wenn man etwas saueres darauf güsset, so wallet die Rhabarber davon auf; Nicht weniger dienet sie denenjenigen, so gefallen sind: indem sie das geronnene Geblüte zertheilet. Die Lobsprüche der Rhabarber, und von ihren besonderen Tugenden in der Wassersucht, können in Scholtzens Epist. med. 15. p. 18. nachgelesen werden. Sie dienet im Saamenflusse, temperiret das Brennen des Urins, treibet die Unreinigkeiten aus und stopfet den Fluß. Geröstet und ihrer Flüchtigkeit beraubet, absorbiret sie ungemein und hält an, daher sie in dem Saamenflusse, Blutstürtzungen und anderen Flüssen, solche zu stillen, mit Nutzen gebrauchet wird. Zuweilen schadet sie denenjenigen, welche mit dem Schwindel beladen sind, Joh. Maurit. Hofmann, A. N. C. Dec. III. An. 2. Obs. 208. de Vertigine a rhabarb. weil ihr Dampf und starcker Geruch nach dem Gehirne steiget und solches beunruhiget. Roh wird die Rhabarber verordnet von einem, bis zu anderthalben Quentgen, als ein Infus aber zu einer halben Unze. Wegen ihrer schwachen purgirenden Kraft versetzet man sie mit stärckern Artzneyen, und machet sie dadurch kräftiger. Ihre Schärfe und Bitterkeit verbessert man mit kühlenden Wassern, z. E. mit Cichorien- Endivien- und Wegebreitwasser, mit Milchmolcken, Violensafte, Rosensafte u. d. g. Die geröstete, oder starck ausgekochte und wiederum getrocknete Rhabarber giebet man zu einem Quentgen. Nun lehret Hermann, die Rhabarber auf folgende Art verschreiben:

Rec. Rhabarbari, ʒi.
Sal. Tartar. gr. x. oder xi.

Mischet und machet es zu einem Pulver, welches in der Gelbsucht mit warmen Weine zu nehmen.

Rec. Rhabarbari, ʒi.
Elect. e Succ. Rosar. ʒiii.
Sal. absinth.
Crem. Tartari, aa. ℈ß.
Syrup. de Cichor. c. rhbb. q. s.

Mischet und machet es zu einem Bissen, der in allen gallichten Beschwerungen mit Nutzen zu gebrauchen. Hierbey ist zu erinnern, daß dieses ein starcker Bissen wird, worzu eine weite Kehle gehöret.

Rec. Rhabarbari, ʒß.
Sal. Absinth. ℈ß.
Nuc. Mosch. ℈ß.
Caryoph. gr. ii. bis iii.

Mischet und machet es zu einem Purgirpulver, das in den Fiebern, wobey ein Durchlauf ist, in Zimmetwasser gegeben wird.

Rec. Rhabarbari, ʒij.
Flor. Rosar. rubrar. P. II.

Güsset Molcken darüber, so viel gnung ist, lasset es einige Stunden in Digestion stehen, denn seiget es durch und nehmet von dem Durchgeseigten drey Untzen, thut eine halbe Untze laxirenden Rosensyrup darunter, und machet es zu einem laxirenden Tränckgen, welches in einer gutartigen rothen Ruhr mit Nutzen zu gebrauchen.

Rec. Rhabarbari, ʒß.
Laud. opiat. gr. i. welches wegen des Grimmens dazu gethan wird.
Conserv. Rosar. rubr. ʒi.
Syrup. Rosar. q. s.

Mischet und machet es zu einem Bissen, welcher in der rothen Ruhr zuträglich.

Rec. Rhabarbari, ʒß.
Extract. Tormentill. inspiss. gr. XV.
Terræ sigillat. oder
C. C. præp. oder
Unicorn. fossil. ℈ß.
Theriac. ʒi.
Syrup. Rosar. q. s.

Mischet und machet es zu einem Bissen, welcher zur bösartigen rothen Ruhr dienet.

Rec. Rhabarbari tosti, ʒi.
Olei Nucist. expr. ʒß.
Corall. rubr. præp. ℈i.
Laud. opiat. gr. i.

Mischet und machet es zu einem Pulver, welches, wenn es beliebet, unter Rosen- oder Seeblumenzucker gerühret und als ein Bissen genommen werden kan, womit sich alle Arten der Flüsse werden stillen und stopfen lassen.

Rec. Rhabarbari tosti, ʒi.
Nuc. Mosch. tost.
Sacchar. Saturn. ana ℈i.
Oss. Sepiæ præp. ℈ß.
Resin. Therebinth. q. s.

Machet Pillen daraus, welche in einem geringen Saamenflusse, und bey nächtlicher Besudelung, so von Schwachheit der Saamengefässe kommt, gebrauchet werden können; Man kan darunter mischen

Terræ aluminos. dulc. ʒi.

um die Unreinigkeit abzuführen,

Mercurii virid. q. pl.

nehmlich zu jeder Dose drey bis fünf Gran, im Anfange, bey dem Fortgange, der Kranckheit aber täglich einen Gran, und bey dem Ende des Saamenflusses, wenn er sich nicht will stopfen lassen, mag man darunter thun:

Borrac. calcinat. ℈i.

und mit Peruvianiſchem Balſam Pillen daraus machen.

Rec. Rhabarbari reſid. ex Tinct. ℥ß.
Nuc. Moſch. toſt. ℈ß.
Laud. opiat. gr. i.
Conſerv. Roſar. vitriolat. ʒi.

Miſchet und machet es zu einem anhaltenden Biſſen.

Rec. Rhabarbari, ʒß.
Terebinth. ʒi.
Sacch. Saturn. ℈ß.
Mercur. virid. gr. i.

oder wenn mehrere Unreinigkeit da iſt. gr. iii.

Miſchet und machet es mit Eyerdotter und einem dienlichen gebrannten Waſſer zu einem Tränckgen wider den Saamenfluß. **Henninger** hat in ſeinen Anmerckungen und Erläuterungen, welche er über **Hermanns** Cynoſur. gemacht, noch folgendes Pulver:

Rec. Rhabarb. elect. ʒß.
Tartar. ſolub. ʒi.

Miſchet und machet es zu einem Laxirpulver, welches in jedem Vehicul zu nehmen. Wie vielerley Medicamente von den Alten aus dieſer Wurtzel gemacht worden, und in den Apotheken zu finden ſeyn, als Syrupe, Trochiſcen, Pillen, Extracte und dergleichen, beſchreibet **Schröder** in ſeiner Pharmacop. Medico-chym. Heutiges Tages findet man zu Eröffnung des Leibes und Ausführung der Galle noch darinnen, den purgirenden Rhabarberſyrup, Syrupum de Rhabarbaro ſolutivum; den Syrup von Wegwarten und Rhabarber, Syrupum de Cichorio cum Rhabarbaro, welcher das ſchwartze böſe Zeug von den neugebohrnen Kindern treibet, und ſie alſo vor allem Schrecken und der ſchweren Noth bewahret, Plantii Not. in Joh. Fernel. Med. Meth. Lib. VII. **Paul.** Zach, de Affect. hypochondr. Lib. I. c. 22. Ferner die Pilulas de Rhabarbaro, die Tabulas, Species und das Electuarium diaturbith. cum Rhabarbaro, das Extractum, die Eſſentiam ſeu Tincturam Rhabarbari, welche **D. Wedel** in den Deutſchen curiöſen Tag- und Zeitregiſtern, oder Miſcell. Acad. Nat. Cur. in App. und ad Ann. 4. u. 5. beſchrieben. Desgleichen die Trochiſci de Rhabarbaro, welche in Verſtopfung der Leber, langwierigen Fiebern, der Gelbſucht, Cachexie und anfangenden Waſſerſucht füglich können gebrauchet werden: wegen ihrer Bitterkeit läſſet man ſie in eine Pillenmaſſe rühren, und wöchentlich zu zwey Quentgen nehmen, da ſie denn gute Dienſte thun, wie **Joan. Matth. Grad.** Pract. P. 2. c. 7. und **Jo. Paſchal.** Meth. Cur. Lib. I. c. 44 bezeugen. Den Wegwarten- und Rhabarberſyrup lobet ſein Erfinder, **Nicolao Nicolo**, in den Beſchwerungen des Hauptes und der ſchweren Noth. Einige theilen die Apothekerartzneyen von der Rhabarber ein, 1) in diejenigen, welche blos den Namen von der Rhabarber führen, und rechnen zu dieſen, die Rhabarbereſſentz, den Extract und die Tinctur; auch machet man davon einfache und zuſammengeſetzt Infuſen u. d. g. Wenn zu ſolchen ſoluble oder ſüßlich-klebrichte Dinge mit kommen, ſo muß man ſie nicht gleich darzu thun, weil ſie ſonſt die Löcher der Rhabarber verſtopfen und verkleiſtern, ſondern man ſoll die Rhabarber erſtlich alleine ausziehen, und denn die andern Sachen darunter miſchen. Ferner muß man ſich bey dergleichen Infuſen vor allem Kochen der Rhabarber hüten: indem durch das Kochen die beſte Kraft weggehet. Zu denen Galeniſchen Rhabarberartzneyen kan man rechnen, den einfachen und zuſammengeſetzten Syrup, die Morſchellen, die Rhabarbertrochiſcen und andere. Der einfache Syrup wird nur an einigen Orten, der zuſammengeſetzte aber überall präpariret. Einige Apotheker haben die Rhabarbereſſentz concentriret und ſaturiret. Die geröſtete Rhabarber rathen einige Medici mehr ab als an; Indeſſen iſt ſie doch in den Apotheken zu haben, und wird alſo verfertiget: Man thut nehmlich gepülverte Rhabarber auf ein Blech, ſtellet es auf gelindes Kohlfeuer, und rühret es beſtändig mit einem eiſernen Spatel um. 2) In ſolche Artzneyen, ſo nur den Beynamen davon führen, und zu dieſen gehöret das Elixir Proprietatis cum Rhabarbaro, der Syrupus de Cichorio cum Rhabarbaro und andere. Nach dem Brandenburgiſchen Diſpenſatorio kommt die Rhabarber noch zu ſechzig Apothekerartzneyen. Am meiſten aber wird ſie mit den Sennesblättern in Waſſer oder Pflaumenbrühe, ſo mit Weinſteinſaltze geſchärfet iſt, über Nacht eingeweichet und den Morgen darauf warm getruncken; und kan man alſo diejenigen, ſo ſonſt mit den ſtärckſten Purgantzen nicht zu bewegen ſind, ohnfehlbar laxiren, wie ſolches ſehr oft verſucht worden. Wie ungereimt aber die Rhabarber unter die Pflaſter genommen werde, zeiget **Dan. Ludovic.** in ſeiner Pharmac. mod. Sec. applicand. Diſſert. I. p. 143. Die gelbe mit Waſſer ausgezogene Farbe der Rhabarber hat dieſes zum Voraus, daß ſie mit ſauern Sachen nicht ſo leichte, wie bey dem Safran, zu zernichten ſey; und daß ſie ſich mit Eiſenvitriol mehr dintenhaft verändern läſſet; da hingegen alle alcaliſche Säfte, urinöſe Geiſter und Auflöſungen des Salmiacs die Gelbe erhöhen und ins Rothe bringen. Hierbey iſt nach der Probe eines gewiſſen Charletans zu gedencken, welcher nach dem Gebrauche der Rhabarber den Eiſenvitriolſaft eingab, und damit die Leute überredete, daß nun aller gallichter und ſchwartzer Schleim von ihnen gehen würde. Die Rhabarberwurtzel hat ihren Namen von einem Fluſſe in Moſcau bekommen, Rha, anjetzo Wolga, oder Wolgau, und von den Tartern Edel genannt; und von dem Worte Barbarum, als ob es ſolte ſo viel heiſſen, als eine Wurtzel, welche die Barbarn bey dem Fluſſe Rha zu bauen und zu zielen pflegen, **Ammianus Marcellinus**, Lib. XXII. Hiſtor. p. 232. **Ptolomäus**, Lib. V. c. 9. Oder das Wort Rha, welches eine Wurtzel bedeutet, iſt dem Fluſſe darum gegeben worden, weil ſie ehedeſſen in Menge an ſeinem Ufer gewachſen. Und kan ſie deswegen Rhabarber genennet worden ſeyn, weil es ſo viel hat heiſſen ſollen, als eine ausbündig gute Wurtzel, welche bey den Barbarn in hohem Werthe geweſen; daher auch **Turnefort** ſaget, *Radix a-*

pud Barbaros naſcens, beſ. Rolfink. Die Alten nenneten ſie auch wohl allein, *Rha*, *Rheon*, oder *Rhea*, welches ſo viel als *Rhabarbara* bedeutet; Lonicer meldet am oben angeführten Orte, p. 554. daß ſie auch *Rha Sceniticum*, oder billiger *Rha Siniticum*, oder *Sinicum* genennet werde, von den Völckern in Indien, ſo Sini hieſſen. Wenn Marx in ſeiner Materialkammer p. 258. von dem Urſprunge und Namen der Rhabarber redet, ſo ſaget er, daß ſie in Mohrenland bey Troglodıten von wilden unmenſchlichen Leuten erfunden worden, welche ſich in Höhlen aufgehalten, nur Schlangen gegeſſen und eine grobe Sprache gehabt hätten, derohalben wären ſie von den alten Römern Barbari, das iſt, grobe, ungezogene, tölpiſche und wilde Leute genennet worden, davon die Wurtzel Rhabarbara ihren Namen bekommen, u. ſ. w. Man hat dreyerley Pflantzen, ſo ihren Namen von obgedachtem Fluſſe Rha führen, als da iſt: 1) die rechte wahre Rhabarber; 2) das Rhapontic, und 3) die Münchsrhabarber. Caſtor nennet die Mechoacannam albam, auch Rhabarbaram Indicam. Dabey zu erinnern, daß bey den meiſten Schrifftſtellern eine rechte Unordnung mit der Rhabarber, Münchsrhabarber und dem Rhapontic eingeriſſen, ſo daß ſich wenige darein werden zu finden wiſſen, daher es denn auch kommt, daß man heutiges Tages offt in zehen Apotheken auch zehenerley Rhapontic, wie auch verſchiedene gute und ſchlechte Rhabarber findet, da man doch durchgehends keine andere Gattung, als die rechte wahre Rhabarber, und gar keinen Rhapontic, noch Münchsrhabarber in den Apotheken nöthig hat. Verſchiedene Schrifftſteller meynen, daß die Rhabarber und Rhapontic von einerley Gewächſe wären und herkämen; und ſaget Comelin, daß das oberſte von der Wurtzel die rechte Rhabarber, das untere aber, als die Enden, das Rhapontic wären; Andere ſagen, diejenigen Gattungen, welche in China an der öſtlichen Seite wüchſen, wären die rechte Rhabarber; die an der nordlichen Seite aber, wären das Rhapontic, und wollen auch einige den Namen vom Ponto Euxino herleiten, ſo nach der Seite zu wäre. Es kan wohl ſeyn, daß es einerley Pflantzen ſeyn, wie denn auch Turnefort des Proſper Alpini Kupferſtich für das rechte Rhapontic genommen hat; Wir wollen nur einige Arten erzählen, als: 1) iſt nach Comelins Kupferſtich von der rechten Rhabarber das oberſte das beſte. 2) Hat man das wahre Apotheker-Rhapontic, *Rhaponticum verum officinale*, welches das *Rha* und *Rhe* Dioſcoridis iſt. 3) Das gemeine Apotheker-Rhapontic, *Rhaponticum vulgare officinale*, ſo das *Lapathum rotundis foliis* Alpini iſt. 4) Die Apotheker-Münchs-Rhabarber, *Rhabarbarum Monachorum officinale*; Dieſe iſt das *Lapathum latifolium*, C. B. & Tourne. *Hippolapathum* Dioſcoridis, *Ramex latifolius*, Cluſii. Insgemein wird ſie *Rhabarbarum Monachorum*, oder *Franciſcanorum* genennet, weil ſie etwan zuerſt aus einem Kloſter entſprungen; Wiewohl andere meynen, der Name ſey von den München hergekommen, welche über den Meſue geſchrieben haben; Noch andere ſind der Meynung, es käme daher: weil ſie die Münche in ihren Kloſtergärten gezeuget, und dem gemeinen Manne für rechte Rhabarber gegeben hätten. Wenn indeſſen Rha, Rheum oder Rhabarbarum, in den Recepten alleine ohne Zuſatz verſchrieben wird; So muß man keine andere, als die rechte Rhabarber verſtehen, welche ſonſt auch *Rhabarbarum Alexandrinum nobiliſſimum*, *Rhabarbarum verum*, *Rhabarbarum Indicum*, *Rhabarbarum orientale*, *Rhabarbarum Officinale*, *Rhabarbarum optimum*, *Rhabarbarum præſtantiſſimum*, u. ſ. w. genennet wird.

Rhabarber (Americaniſche) ſiehe Rhabarber.

Rhabarber (auserleſene) ſiehe Rhabarber.

Rhabarber (falſche) ſiehe Wieſenraute.

Rhabarber (gemeine) ſiehe Rhabarber.

Rhabarber (geröſtete) ſiehe Rhabarber.

Rhabarber (Levantiſche) ſiehe Rhabarber.

Rhabarber (Mönch-) ſiehe Münchs-Rhabarber, im XXII Bande, p. 391.

Rhabarber (Moſcovitiſche) ſiehe Rhabarber.

Rhabarber (Münchs-) ſiehe Münchs-Rhabarber, im XXII Bande, p. 391.

Rhabarber (Sineſiſche) ſiehe Rhabarber.

Rhabarber (Türckiſche) ſiehe Rhabarber.

Rhabarber für das gemeine Volck, ſiehe *Almus nigra*, Offic. im I Bande, p. 1304.

Rhabarberclaret, Mynſichts, ſiehe *Claretum Rhabarbaratum*, Mynſicht. im VI Bande, p. 222.

Rhabarberdecoct, Mynſichts, *Decoctum Rhabarbari*, Mynſichti.

Rec. Rhabarb. elect. ʒiß.
Roſar. rubr. exſicc. ʒß.
Rad. Glycirrhiz. raſæ,
Flor. Malv. arb. rub. aa. ℥j.

Schneidet alles klein und güſſet drey Untzen warmes Wegbreitwaſſer darüber, laſſet es eine Nacht drauf ſtehen, früh ſeiget es durch, und laſſet in dem Durchgeſeigten zergehen:

Mann. Calabr. ʒß.
Elæoſach. Nucis Moſch. ℥ß.
Spirit. Vitriol. gutt. iv.

Miſchet und machet es zu einem Trancke, welcher früh Morgens auf ein mahl warm zu nehmen.

Er

Er iſt zu allen Bauchflüſſen ungemein dienlich: angeſehen er, nach einem und dem andern Stuhlgange, die Urſache der rothen Ruhr hebet.

Rhabarbereſſentz, ſiehe *Eſſentia ſive Anima Rhabarbari*, im VIII Bande, p. 1951.

Rhabarbererextract, ſiehe *Extractum Rhabarbari*, im VIII Bande, p. 2405.

Rhabarbererextract, Agricolä, *Extractum Rhabarbari*, Agricolæ, iſt unter dem Artickel: Rhabarbererextract, Popps, mit beſchrieben zu finden.

Rhabarbererextract, Clodii, *Extractum Rhabarbari*, Clodii,

Rec. Colocynth. ʒvi. ℈ij.
Turbith.
Stœchados, aa. ʒj. ʒij.
Diagryd. ʒv.
Agarici, ʒß.
Cinamom. elect. ʒj. ℈j.
Rhabarb. ʒij.
Aſari,
Spicæ nardi,
Roſar. rubrar.
Maſtich.
Ligni Aloes, ana ʒj.
Aloes ſuccotrin. ʒiß. ʒij.
Helleb. nigr. ʒj.
Styracis liquid. ℈iv.
Vini malvatici, Menſ. j.

Den Wein güſſet drüber, laſſet es in der Digeſtion ſtehen, drucket es aus und deſtilliret den Geiſt wieder herüber. Von dieſem Extracte läſſet man einen Scrupel, bis auf ein halbes Quentgen auf ein mahl nehmen.

Rhabarbererextract, Jungkens, *Extractum Rhabarbari*, Jungkenii, iſt unter dem Artickel: Rhabarbererextract, Popps, zu leſen.

Rhabarbererextract, Lemery, ſiehe *Extractum Rhabarbari*, Lemery, im VIII Bande, p. 2405.

Rhabarbererextract, Popps, *Rhabarbari Extractum*, Poppii. Dieſes lehret der Schriftſteller unter ſeinen Chymiſchen Artzneyen alſo verfertigen: Nehmet der beſten Rhabarber ſechs Loth, Tannenſchwamm, und Aloes, jedes ein Loth, Scammonien fünf Quentgen, Indianiſche Spickenarden ein Loth, Safran ein halb Loth, Euthymi ein Loth, Engelſüß drey Loth, Ingber zwey Loth, Anis drey Loth, Campher ein halb Loth; ſtoſſet alles unter einander, hernach thut es in ein Glas, güſſet einen guten Branntewein darüber, daß er ein wenig über die Materie gehe; das Glas verſchlüſſet alsdenn, und ſetzet es acht Tage lang in eine gelinde Wärme, daß ſich die Materie auszühen laſſe; darauf güſſet den Branntewein ab und wieder friſchen darüber, bis ſich nichts mehr will auszühen laſſen. Den abgegoſſenen Branntewein güſſet zuſammen, und deſtilliret in dem Bade den Geiſt gelinde davon, ſo bleibet eine ſubtile Maſſe auf dem Boden liegen, darunter miſchet einen halben Scrupel Zimmetöl, einen Scrupel Nägleinöl, drittehalben Scrupel Muſcatenblütöl, und anderthalbes Quentgen Aniſöl: Wenn nun alles unter einander gemiſchet, und zu einem Extracte worden, ſoll man davon ſechs, ſieben, acht, bis auf zehen Gran, nach dem Anſehen der Perſon, pillenweiſe eingeben, oder aber in Wein zertreiben und alſo einnehmen laſſen. Es iſt eine angenehme Purgantz zu den Leber- und Gallenkranckheiten; ſie vertreibet auch die Waſſer- und Gelbſucht, ſo man den Leib damit reiniget. Agricola machet über dieſes Medicament folgende Anmerckung: Es iſt kein einfacher Rhabarbererextract, ſpricht er, ſondern, wie man ſiehet, eine zuſammengeſetzte Purgantz. Wenn man aber den einfachen Extract haben will, ſoll man die Rhabarber alleine nehmen, mit Branntewein auszühen, und zur Dicke eincoaguliren laſſen. Dieſer edle einfache Extract, fähret Agricola fort, iſt eine herrliche und vortreffliche Purgantz in den Gallenkranckheiten, und in der Gelbſucht, wenn man einen halben Scrupel, oder, einer ſtarcken Perſon, einen Scrupel davon eingiebet. Und dieſer Extract kan hernach als ein Vehicul zu den mineraliſchen Purgantzen gebrauchet werden, als zum verſüßten Queckſilber und dergleichen, da es trefflich wohl würcket, wie denn Agricola ſolchen Extract ſtets im Gebrauche gehabt. Nun kommt er mit ſeiner Anmerckung auf Popps zuſammengeſetzten Extract, und ſaget, daß dieſer nicht zu verachten ſey: denn er gebe gar eine feine Purgantz in vielen Kranckheiten ab, ſonderlich die Galle damit zu reinigen und den ſchleimigten Magen zu ſäubern; man nehme aber des ſchlechten Extracts einen halben Scrupel, miſche darunter das Lebensqueckſilber, welches, allein unter ſich zu purgiren, zugerichtet ſeyn müſſe, und ſo wäre es eine überaus ſtattliche Purgantz in vielen Kranckheiten, ſonderlich in der Waſſerſucht und verſchleimten Magen, denn es führe die Wäſſerigkeit gewaltig aus. Agricola habe bey anderer Gelegenheit, nehmlich bey den mineraliſchen Purgantzen, ſchon erinnert, daß ſie unter Extracte ſollen vermiſchet werden, darauf denn eine glückliche Würckung erfolgen werde, und ſolches ſolle man allhier auch beobachten. Wenn man aber den wahrhaftigen einfachen Rhabarbererextract machen wolle, ſolle man die Extraction mit keinem Branntewein, ſondern mit Endivienwaſſer anſtellen, und nur etliche Tropfen Weinſteinöl, oder Vitriolgeiſt darunter miſchen, ſo bekomme man einen ſchönen und lieblichen Extract, welcher ſonderlich für Kinder wohl zu gebrauchen; Wolle man ihn aber ſtärcker haben, könne man ihm etliche Gran von dem Scammonienmagiſterio, oder Gummi de Peru zuſetzen; So werde man glücklich purgiren, und viel beſſer, als wenn man ein groſſes Medicament zuſammen mache, es wäre denn, daß man unterſchiedene und in einander verwickelte Feuchtigkeiten ausführen müßte, wie ſolches oft geſchehe, dazu man denn bey dem Quercetan und anderen Schrifftſtellern ſchöne und bewährte Sachen finde. Jungken ſchreibet in ſeinen Noten über Popps Chymiſche Artzneyen, und des Agricolä Anmerckungen, von der Rhabarber und ihrem Extracte p. 235 alſo: Es iſt dieſe Wurtzel, ſaget er, von den alten Medicis für das wahrhafte Mittel, die Galle auszuführen, gehalten worden, vielleicht aus der Urſache, weil ſie

nach ihrem Gebrauche die Stuhlgänge gelb gefärbt gesehen. Es haben aber die guten Leute die gelbe Rhabarbertinctur gar wenig betrachtet, sonst würden sie sich vielleicht besser besonnen haben: Denn diese Tinctur theilet sich allem Unrathe mit, er mag beschaffen seyn, wie er wolle. Es purgiret die Rhabarber so wohl ohne Unterscheid alle in den Därmern befindliche Unreinigkeiten und Feuchtigkeiten, als eine andere Purgantz. Es hat keine mehrere Neigung zu dieser oder jener Feuchtigkeit als die andere; Eine starcke Purgantz purgiret ohne Unterscheid, alles, was ihr vorkommet; eine schwache hingegen purgiret aus eben dem Grunde zwar alles, aber so starck nicht, sie nimmt so viel mit, als sie bezwingen kan, es mag heissen und Namen haben, wie es will. Und wenn eine schwache oft wiederholet wird, so thut sie eben das, was eine starcke auch gethan. Es sind also die Purgantzen von einander unterschieden, in Ansehung ihrer mehr oder weniger scharfen Theilgen, die muß man denn, nach Beschaffenheit der mehr oder weniger beweglichen Feuchtigkeit, einzurichten wissen. Die Galle, wo sie die Oberhand hat, weil sie für sich bereits eine sehr bewegliche Feuchtigkeit ist, bedarf keine so scharfe Purgantz, als ein Schleim, oder eine andere sauere Feuchtigkeit, derowegen kan sie auch mit weniger scharfen Theilgen leicht angereitzet und in Bewegung gebracht werden. Von dergleichen Art nun ist die Rhabarber, die hat, wegen ihrer erdigten anhaltenden Theile, wenig purgirende Schärfe bekommen, dannenhero purgiret sie auch am leichtesten die Galle, als eine für sich leicht bewegliche Feuchtigkeit; zuletzt aber, wenn sie diese ihre Kraft angeleget, so bleibet das erdigte Wesen zurücke, welches denn wiederum zu stopfen pfleget. Demnach ist diese Purgantz jederzeit in der Ruhr und Durchbrüchen in ihrer Substantz angerathen worden, und zwar geröstet, damit sie noch weniger purgiren möchte. Es däucht aber Jungken, es sey das Rösten der Rhabarber gar ein unnöthiges Werck: denn wenn man wolle, daß sie nicht viel purgiren solle, so könne man ja viel eher die Dose mindern und weniger geben; wolle man hernach, daß der Leib nach dem Purgiren wiederum solle verstopft seyn, so könne man ja eine darzu dienende Artzney geben. Doch könne man dem Dinge auf diese Weise am besten rathen, wenn man ja auf die Rhabarber seine gantze Hoffnung setze, daß man daraus einen einfachen Extract mache, und davon in obbesagten Zufällen seine gehörige Dose gebe; nachdem nun dieselbige durch Purgiren ihre Würckung gethan, so gebe man von dem Uberbleibsel, daraus der Extract gemachet worden, seine Dose, so hindere keines das andere, und also könne man purgiren, und wiederum anhalten, so oft und viel man verlange. Es werde aber der Rhabarberextract am besten auf diese Weise gemachet: Man nehme der besten Persianischen Rhabarber, welche, wenn man sie aufbreche, mit rothen Striemen in Weiß gemenget, schön durchzogen sey, darinnen keine wurmstichige Löcher wären, welche auch hübsch trocken, und kleinknorricht sey, auch, so man ein klein wenig davon käue, und auf ein weisses Papier streiche, es dasselbige wie ein Safran hochgelb färbe: Diese sey sehr unterschieden von derjenigen, so aus Moscau gebracht werde: denn diese wäre inwendig grobkörnicht, oder striemicht, dunckler von Farben, gröber und holtzicht von Rinden, schwer und feuchte, verschimmele leicht, und behalte ihre natürliche Farbe nicht lange, wie auch nicht ihre Kräffte, so bald sie ein wenig dürre werde, und dafür müsse man sich im Kauffe hüten. Der obigen Persianischen Rhabarber nehme man also vier Untzen, zerschneide sie klein, thue sie in ein Glaskölblein, und güsse darüber drey Pfund, nach medicinischem Gewicht, siedheisses Cichorienwasser, und lasse es also stehen, bis es kalt werde: indem es nicht nöthig, daß es länger darüber stehen bleibe; hernach presse man den Safft aus, durch ein starckes cannefassenes Tuch, das vorhin in Cichorienwasser genetzet worden; alsdenn nehme man ein oder zwey Eyweiß, zerklopffe dieses wohl, und thue sie zu dem ausgepreßten Saffte in einen Kolben, und lasse es mit einander in dem Frauenbade eine kleine Zeit gelinde kochen, so nimmt das Eyweiß das Unreine, welches im Saffte ist, zu sich; diesen seiget man denn endlich durch, und thut ihn in etliche gläserne oder irdene Schaalen, und lässet ihn gantz gelinde ausdampffen, damit durch das starcke Ausdampffen dem Extracte nicht seine besten Kräffte entzogen werden mögen: solcher gestalt habe man denn den Rhabarberextract auf die beste Art bereitet; dessen Dose sey von einem bis zu zwey Scrupeln. Daraus könne man gute Pillen machen, wenn man nemlich subtil gepülverte Rhabarber mit etlichen Tropffen Muscatennußöle darunter mische, daß es eine Pillenmasse gebe: denn so sey es seines Geschmacks halben nicht so unangenehm. Das Uberbleibsel nach der Ausdrückung solle man fein sauber trocknen, pülvern und auch verwahren, so habe man ein gutes anhaltendes Mittel, welches in Durchbrüchen nicht undienlich sey, wenn man es von einem Scrupel bis zu einem halben Quentgen eingebe. Aus dem obigen gereinigten Saffte, ehe er zur Dicke ausgedampffet ist, könne man, wenn man die gehörige Menge Zucker dazu thue, auch einen Rhabarbersyrup, *Syrupum Rhabarbari*, machen.

Rhabarberextract (purgirender) siehe Purgirender Rhabarberextract, im XXIX. Bande, p. 1690.

Rhabarberküchlein, Mesuä, nach der alten Augspurgischen Apothekerordnung, *Trochisci de Rhabarbaro*, Mesuæ P. A. V.

Rec. Rhabarb. opt. ℥x.
Succi Eupator.
Amygdalar. amarar. aa. ℥iv.
Rosar. rubrar. ℥iij.
Spicæ Indicæ,
Anisi,
Rubeæ Radic.
Absinthii,
Asari,
Sem. Apii, ana ℥j.
Mucilag. Tragacanth. c. aquæ Coicut. fact. q. s.

Machet

Machet daraus Küchlein. Sie dienen bey dem Ende langwieriger Fieber, wenn diese einige übele Beschaffenheit des Leibes wollen zurücke lassen; vornehmlich aber nutzen sie den Gelb- Wasser- und Lebersüchtigen, wie auch cachectischen Personen: Sie heben die Geschwulst und Schmertzen des Unterleibes, öffnen die Verstopffungen, und verbessern die verderbte und unansehnliche Gestalt des Leibes; curiren auch die eingewurtzelten Kranckheiten der Leber, indem sie die wässerigen, scharffen und schleimigten Feuchtigkeiten durch Stuhlgänge ausführen.

Rhabarbermorschellen (weisse) davon siehe **Morschellen** (weisse Rhabarber-) S. F. aus dem Schröder, im XXI Bande, p. 1762.

Rhabarbermorschellen, Landgravs, davon siehe **Morschellen** (Rhabarber-) **Landgravs**, im XXI Bande, p. 1760.

Rhabarbermorschellen, Zwelfers, davon siehe **Morschellen** (Rhabarber-) **Zwelfers**, im XXI Bande, p. 1760.

Rhabarberöl, Fausens, *Oleum Rhabarbarinum*, Fausii. Nehmet zwey Pfund süsse Mandeln, und vier Untzen auserlesene und gepülverte Rhabarber, stosset und mischet es unter einander, thut es in ein Glas, setzet es eine Stunde in laulichtes Wasser, und presset endlich nach gemeiner Art das Oel heraus.

Rhabarberpflaster, Mannards, siehe *Emplastrum de Rhabarbaro*, Joannis Mannardi, P. A. V. im VIII Bande, p. 1095.

Rhabarberpillen, siehe *Pilulæ de Rhabarbaro*, im XXVIII Bande, p. 308.

Rhabarberpillen, Jungkens, *Pilulæ Rhabarbarinæ*, Jungkenii, sind unter dem Artickel: **Rhabarbererextract, Popps**, mit beschrieben worden.

Rhabarberpillen, eines ungewissen Erfinders, siehe *Pilulæ Rhabarbarinæ*, Incerti Autoris, im XXVIII Bande, p. 307.

Rhabarberpillen (weisse) siehe *Pilulæ Mechoacannæ*, im XXVIII Bande, p. 278.

Rhabarbersafft, Clodii, *Succus Rhabarbari*, Clodii. Nehmet Coloquinten vier Loth, schwartze Nieswurtz und Sennesblätter, von jedem ein Loth, weissen Lerchenschwamm zwey Loth, Rhabarber ein Loth; Zimmet drey Quentgen, rothe Rosen, Mastix, Paradiesholtz, rothe Myrrhen, Haselwurtz, Spicanarden und flüßigen Storax, von jedem fünf Scrupel. Davon alles gestossen, was sich stossen lässet, zusammen in einen weiten Kolben gethan, Branntewein darüber gegossen, und mit einem blinden Helme wohl vermacht, lässet man 14 Tage in einer gelinden Wärme stehen, darnach presset man es wohl aus, destillieret die meiste Essentz davon, das andere aber thut man in ein meßingenes Becken oder Güßpfännlein, thut sechs Loth präparirte Aloes darzu, und siedet es zu rechter Dicke, behält es in einem Zuckerglase, und wenn es zu dicke wird, güsset man von der abgezogenen Essentz ein wenig darunter. Dieser Safft kan eine allgemeine Purgantz abgeben, davon man ein halbes Quentgen, bis zwey Scrupel aufs höchste, auf einmahl giebet.

Rhabarbersyrup, Jungkens, *Syrupus Rhabarbari*, Jungkenii, ist zu Ende des Artickels: **Rhabarbererextract, Popps**, mit beschrieben worden.

Rhabarbersyrup, Zwelfers, *Syrupus d Rhabarbaro*, Zwelferi.

Rec. Rhabarbari electi, ℥vi.
Tartari albi Ven. pur. ℥vi.
Tartari vitriolati, ℥ij.

Nachdem die Rhabarber klein geschnitten, und unter den Weinstein vermischet worden, güsset drittehalb Pfund siedendes schlechtes Wasser darüber, lasset es einen Tag weichen, denn seiget es durch und drucket es scharf aus; hernach güsset es durch ein Filtrum, und setzet es bey Seite; indessen nehmet die zurück gebliebene und ausgedruckte Rhabarber, kochet sie etliche mahl mit genug schlechtem Wasser, bis alle Krafft heraus gekochet; dieses abgekochte und durchgeseigte Wasser güsset nun zusammen, und machet es mit Eyweiß recht klar; denn lasset es ungefähr bis auf neun oder zehen Untzen verrauchen, und thut zu dem zurückgebliebenen, die oben bey Seite gesetzte Rhabarberessentz, und viertehalb Pfund weissen Canarienzucker, lasset es ein wenig mit einander aufwallen, und zur gehörigen Syrupsdicke einkochen. Dieser Syrup ist vortrefflich zu gallichten Kranckheiten, die Galle auszutreiben; auch befördert er die verstandene Monatszeit, und wird alle mahl mit Nutzen gebrauchet, wo gallichte Unreinigkeit ausgeführet werden soll.

Rhabarbersyrup (laxirender) nach der verbesserten Augspurgischen Apothekerordnung, *Syrupus de Rhabarbaro solutivus*, P. A. R.

Rec. Rhabarbari optimi,
Folior. Sepæ, ana ℥iiß.
Flor. Violar. Mj.
Cinamomi, ℥iß.
Zingiberis, ℥ß.
Aquar. Betonicæ;
Cichorii;
Bugloſſi, ana ℔j.

Lasset es eine Nacht mit einander stehen, den Morgen darauf ein wenig kochen und scharf ausdrucken, hernach das Durchgeseigte mit sechzehen Untzen weissen Zucker nach der Kunst zu einem Syrupe einkochen, und zuletzt dazu thun:

Syrupi rosati solutiv. simplic. ℥iv.

Dieser Syrup purgiret Kinder und zarte Leute ohne alle Beschwerlichkeit, und führet beyde Arten der Galle, wie nicht weniger den Schleim, gelinde aus.

Rhabarbertinctur, *Tinctura Rhabarbari*, sonst auch *Anima Rhabarbari*; *Sanguis Rhabarbari* genannt, weil sie in Ansehung ihrer Farbe und Consistentz einiger massen dem Blute zu gleichen scheinet. Vid. Rolf. Chym. Lib. III. Sect. 2. c. 6. p. 196. Sie wird aus der besten Alexandrinischen Rhabarber, entweder mit schlechtem Brunnenwasser, oder mit destillirtem Edelleberkraut-, Cichorien- oder Sauerampfferwasser, mit Zusatz des Weinsteinsaltzes durch Aufkochung in einem irdenen Topffe, oder auch in gelinder Wärme ausgezogen und zubereitet. Sie ist eröffnend

öffnender, lindernder und blutreinigender Krafft, daher sie in Verhärtung des Leibes und Stuhlganges, wie auch in Verstopffung der Eingeweide des Unterleibes mit Nutzen zu gebrauchen. Sie dienet demnach 1) in allerhand Unreinigkeiten des Geblütes und anderer Säffte, zur Krätze, Leberflecken und Finnen im Angesichte, zumahl wenn sie mit der tartarisirten Spießglastinctur versetzet worden, da sie sich auch besser hält; 2) In melancholischen Beschwerungen, da man den Spirit. volat. oleos. darunter mischen kan; 3) In Verstopffung der Leber und der daher rührenden Gelbsucht; 4) In verhärtetem Stuhlgange und verschleimtem Magen, zumahl mit Würmern bey Kindern, wozu sie besonders in Angeli Salä Operib. in Tenzels Exegef. Chymiatric. p. 697. angerühmet wird; 5) In den Wechselfiebern, zumahl im dreytägigen. Sie kan zu 30 bis 40 Tropffen, oder auch zu einem halben bis gantzen Löffel voll mit Bier oder Weine oder Erdrauchwasser genommen werden.

Rhabarbertinctur, Brandenburgische, *Tinctura Rhabarbari*, Brandenburg.

Rec. Rhabarb. opt. ℥j.
Sal. Tart. ʒiij.
Aquæ Cichor.
Cinam.
Bugloss. ana ℥vi.

Lasset es vier und zwantzig Stunden an einem warmen Orte stehen, denn seiget es durch, und machet es zu einer Tinctur.

Rhabarbertinctur, Willisens, *Tinctura Rhabarbari*, Willisii.

Rec. Rhab. ʒij.
Sal. Tart. gr. xv.
Aqu. Cichor. ℥j.

Lasset es eine Nacht an einem warmen Orte stehen, und machet also eine purgirende Tinctur daraus.

Rhabata, Stadt, siehe Rabba, im XXX Bande, p. 436.

Rhabathmoma, eine Stadt des gelobten Landes, die auch Areopolis heisset, siehe Ar, im II Bande, p. 1088. u. f.

Rhabda (Nicolaus) ein alter Griechischer Grammaticus, dessen Labbeus Bibl. nova MSS. gedencket, hat eine Grammatic geschrieben, welche noch ungedruckt lieget. Fabricius Bibl. Græc.

RHABDOIS, bedeutet eben so viel, als *Sutura sagittalis*, die Pfeilnaht, davon Nähte der Hirnschale, im XXIII Bande, p. 411. ingleichen *Obelæa*, im XXV Bande, p. 32. nachzusehen.

RHABDOLOGIA, siehe Rabdologie, im XXX Bande, p. 442.

RHABDOMANTIA, eine Art der heydnischen Wahrsagereyen, siehe Loos, im XVIII Bande, p. 410. u. ff.

Rhabdomantie, eine Art der heydnischen Wahrsagereyen, siehe Loos, im XVIII Bande, p. 410. u. ff.

Ῥάβδος ἀναλῆψις, Lat. *Virgæ portatio*, war ein Fest, welches die Einwohner der Stadt Cos dem Aesculapio zu Ehren hielten, da sehr viel Volcks zusammen kam, und diejenigen, so sich dem Aesculapio initiiren lassen, trugen einen Cypressenzweig in einer Procession herum. Castellanus de festis Græcorum.

Ῥαβδῳδοί, siehe Rhapsoden.

Rhabilus, König der Nabathäer in Arabien, lebte um das Jahr der Welt 3644. Er muste sich nach Alexanders des Grossen Tode vor dem Asiatischen Könige Antigono demüthigen.

Rhabo oder Rhabon, hieß auch ehemahls der Fluß Raab in Ungarn, wovon im XXX Bande, p. 415. Nachricht zu finden.

Rhabon, siehe Rhabo.

Rhacelus, oder wie beym Lycophron stehet, Rhacelum, eine Stadt in Macedonien. Baudrand.

Rhachia, ein Vorgebürge des Pyrenäischen Gebürges, bey dem mittelländischen Meere, an den Gräntzen Spaniens und Galliæ Narbonensis, welches Ptolemäus vor das Vorgebürge *Aphrodisium* hält, davon im II Bande, p. 821. Nachricht zu finden. Baudrand.

RHACHIS, siehe Rückgrat.

RHACHITÆ, sind die Rückgratsmusceln, oder diejenigen Musceln des Rückens, welche sich über alle Zwischenräume der Ribben auf der gantzen Brust erstrecken, und von hinten zu nichts unbedeckt lassen, sondern alle Wurtzeln der Ribben und Seitenfortsätze der Wirbelbeine, ja alles, was zwischen diesen Wurtzeln ist, bedecken und umfassen. Siehe Musceln des Rückens und der Lenden, im XXII Bande, p. 1202. u. ff.

RHACHITÆ, heissen in denen Rechten alle diejenigen Leute, welche andern durch allerhand verbotene Künste zu schaden suchen, z. E. Zauberer, Schwartzkünstler, u. d. g. wovon an seinem Orte.

RHACHITIS, siehe Englische Kranckheit, im VIII Bande, p. 1239. *Rhachitis* heißt auch sonst das Rückgratsmarck, davon an seinem Orte.

RHACOS, wird aus dem Griechischen hergeleitet, von ῥήγνυμι, rumpo, zerreissen, und heißt ein zerschabtes Tüchlein, welches die Wundärtzte in die Geschwüre und Wunden zu legen pflegen; und daher werden auch einige Geschwüre, welche solcher gestalt zerrissen und zerflossen zu seyn scheinen, mit diesem Namen beleget, so auch sonsten *Rhacosis* genennet wird.

RHACOSIS, siehe *Rhacos*.

Rhacotes, wurde ehemahls Alexandria in Egypten genennet, ehe es in eine Stadt verwandelt worden. Cellarius in Not. Orb. Antiq. Lib. IV. Cap. I. §. 5. ein mehrers siehe Alexandria, im I Bande, p. 1170. u. ff.

Rhada, Stadt, siehe Rhuada.

Rhadagaisus, König der Hunnen, siehe Radagaisus, im XXX Bande, p. 509.

RHADAMANTHEUM JUDICIUM, heißt so wohl in denen alten Rechten, als bey andern Schrifftstellern, ein mit lauter gewissenhafften und unpartheyischen Richtern besetztes Gerichte. Erasmus in Chiliade, Spiegel.

RHA-

RHADAMANTHI JUSJURANDUM, hieß bey denen alten Griechen und Römern ein Eydschwur, welcher an und vor sich selbst zwar durchaus der Wahrheit gemäß war, ob er sich gleich im übrigen auf keinen Gott bezog. Und von dem Socrates ist bekannt, daß er gemeiniglich nur bey Hunden und Gänsen zu schwören gewohnt gewesen, damit er nur nicht irgend einen Gott zum Zeugen anruffen dürffte, weil er entweder überhaupt gantz und gar keinen Gott geglaubet, oder es wenigstens vor etwas unbilliges und unanständiges gehalten, die Götter zu Zeugen derer menschlichen Geschäffte und Verrichtungen anzuführen. Erasmus, Spiegel.

Rhadamanthus, Gr. Ῥαδάμανθος, des Jupiters und der Europa Sohn, und Bruder des Minos und Sarpedons, gerieth mit diesen seinen Brüdern des Miletus wegen in Streit, und da Minos ihnen, denen übrigen beyden, endlich überlegen war, muste er sich aus Creta hinweg machen, da er denn in den Inseln des mittelländischen Meeres sich aufhielt, deren Einwohnern gute Gesetze stellete, und sich endlich in Böotien begab, woselbst er die Alcmena, des Hercules Mutter, heyrathete, und endlich nach seinem Tode mit seinem Bruder, dem Minos, zu einem Richter derer verstorbenen Seelen in die Hölle erkieset wurde. Diodor. Sicul. lib. V. c. 79. Apollodor. lib. III. c. 1. §. 1. 2. Massen er denn bey seinen Lebzeiten sich in Ausübung der Gerichte so wohl sehr gerecht, als gantz unbeweglich erwiesen, keinem Strassenräuber, oder dergleichen bösem Menschen einige Gnade wiederfahren lassen, wodurch er auch viele Inseln und Landschafften in Asien mit derer gutem Willen unter sich gebracht, worauf er denn dem Eurybus, seinem Sohne sein Königreich, dem Oenopion aber Chium übergeben, und von seinen Generalen dem Thoas Lemnus, dem Eugyeus Cyrnus, dem Pamphilus Peparathus, dem Euambeus Marionea, dem Alcäus Paron, dem Anion Delus, dem Andreus Andrus, und so ferner übergeben. Diodor, Sicul. l. 2. c. 80. Indessen machen ihn einige auch zu des Vulcans Sohne, und geben ihm zu dergleichen wiederum den Gortys, und wiederum andere wollen, daß er Creta meiden müssen, weil er seinen Bruder ums Leben gebracht, da er sich denn nach Oecalia in Böotien retiriret und die Alcmena geheyrathet. Pausan. Arcad. c. 53. Tzetz beym Natal. Com. Lib. II, c. 8. Dem ungeacht aber glaubete man dennoch, daß er in der Hölle insonderheit bestellet sey, derer Verstorbenen Verbrechen zu untersuchen, und zwar fürnehmlich derer aus Asia, wobey er denn mit dem Aeacus zugleich den Scepter in der Hölle halten, Minos aber beyder Urtheil sodann erst zur Execution bringen soll. Virgil Aen. VI. v. 566. Plato beym Natal. Com. lib. II. cap. 8. Pomey P. III. p. m. 208. Indessen soll er doch nur ein Secretarius des Minos gewesen seyn, wogegen aber andere auch lieber zwey Rhadamanthos statuiren, deren der eine selbst noch vor dem Minos I gelebet, der andere aber des Minos II Bruder gewesen seyn soll. Banier Entret. VIIII. ou P. I. p. 260. Löscher Jon. Lib. I. c. 1. §. 8.

Rhadamistus, Pharasmanes, eines Königs in Iberien, Sohn, gab fälschlich vor, daß er bey seinem Vater in Ungnade verfallen, und wandte sich zu seinem Vetter, Mithridates, dem Könige in Armenien, dessen Tochter er heyrathete. Nachdem er sich nun durch seine Verschlagenheit die Freundschafft des Volcks und die Liebe der grossen Herren in dem Königreich zuwege gebracht hatte, wandte er vor, daß er sich wiederum mit seinem Vater versöhnen wolte, gieng dahero heimlich zu demselbigen, um ihm von dem Fortgange seines Vorhabens Nachricht zu ertheilen, und brachte unter dem Vorwand, daß er die Albanier bekriegen wolte, eine mächtige Armee zusammen, welche er in Armenien führte, allwo er den Mithridates in einer Vestung, Gorneä genannt, belagerte. Als er aber sahe, daß er mit Gewalt nichts ausrichten konnte, bediente er sich einer neuen List, und gab vor, daß er mit seinem Vetter Friede machen wolte, welcher zwar nicht wohl trauete, sich aber dennoch endlich von dem Càlius Pollio, welcher über das Römische in der Besatzung liegende Kriegs-Volck gesetzet war, und sich von Rhadamistus hatte bestechen lassen, überreden ließ, daß er in einem Walde, nahe bey Gorneis, zu ihm kam. Bey dieser Gelegenheit umfassete Rhadamistus den Mithridates, und schwur ihm, daß er keine Gewaltthätigkeit an ihm ausüben wolte, weder durch das Schwerdt, noch durch Gifft. Solcher gestalt nun wurden einige Vorbereitungen zu der Ceremonie der Friedens-Tractaten gemacht, und weil man in demselbigen Lande die Gewohnheit hatte, daß man den Daumen zusammen band, Blut daraus zog, und selbiges tranck, um das Bündniß dadurch zu bekräfftigen, gab Rhadamistus einem, welcher die Daumen zusammen binden solte, Befehl, sich zu stellen, als ob er niederfiel, und hierbey den Mithridat mit auf die Erde zu werffen. Hierauf nahm er den König nebst dessen Gemahlin und Kindern gefangen, und ließ sie hernach mit vielen aufgeworffenen Betten und Pfühlen ersticken, damit er die Worte des Eydes, den er bey dem Anfange ihrer Zusammenkunfft gethan hatte, nicht brechen möchte. Dieser gottlose Fürst wurde im Jahr 52 von Artabanus, dem Könige der Parther, überwunden, und in die Flucht geschlagen. Und da er sich des Landes von neuem bemächtigte, aber daselbst sehr tyrannisch regierte, überfielen ihn die Unterthanen in seinem Pallast, daß er neben seiner Gemahlin Zenobia mit grosser Mühe entflohe. Als aber diese wegen ihrer Schwangerschafft die beschwerliche Reise zu Pferde nicht ertragen konnte, und denen nachjagenden erbitterten Armeniern nicht in die Hände fallen wolte, bat sie ihn selbst, daß er sie umbringen möchte, worauf er sie mit seinem Säbel hart verwundete, und sodann in den Fluß Araxes warff, von dem sie doch bald wieder an das Land getrieben, und weil keine der empfangenen Wunden tödtlich gewesen, durch einige Hirten wieder zurechte gebracht, und zu des Parthischen Königs Vologeses Bruder, Tiridates, geführet ward, welcher sich damals Armeniens anmassete. Rhadamistus entflohe also allein zu seinem Vater in Iberien, und kam von dannen verschiedene mal wie-

der in sein voriges Reich, wuste es aber nie lange zu behaupten, bis ihn endlich sein eigener Vater Pharasmanes als einen Verräther hinrichten ließ. Tacit. annal. lib. 12. und 13.

Rhadata, eine Stadt der Syeniten, allwo man eine güldene Katze vor einen Gott verehrete. Plinius Lib. VI, c. 29. Baudrand.

Rhade, ein kleines Amt, in dem Hertzogthum Bremen, es erstrecket sich bis an den Fluß Lesum, wo er in die Weser fällt, und gehöret der Stadt Bremen.

Rhade, Geschlecht, siehe Rade, im XXX Bande, p. 512.

Rhade (Neu-) siehe Neu-Rhade, im XXIV Bande, p. 305.

Rhadegast, ein Abgott, siehe Radegast, im XXX Bande, p. 515. u. f.

Rhaden, eine kleine Stadt und Amt, in der Grafschafft Waldeck in Westphalen.

Rhaden, ein Dorff im Marggrafthum Nieder-Lausitz, zu der Herrschafft Forsta gehörig. Wabsts Histor. Nachr. vom Churfürst. Sachs. Beyl. p. 130.

Rhaden, Raden, eine alte Adeliche Familie in Pommern, allwo sie und insonderheit auf Rügen von mehr als 100 Jahren her die Güter Sissow, Glutzow, Neparmitz, Garlepow ꝛc. besitzet. Nach Anzeige Indicis Nob. Megap. hat sie sich schon vor mehr als 200 Jahren in Mecklenburg, in den Aemtern Ribbnitz, Stargard, und Neukahlden ausgebreitet. Nicht weniger ist sie schon eine geraume Zeit in Dännemarck und in der Marck Brandenburg bekannt gewesen. In Wackenroders A. und N. Rügen, p. 226 und 276. findet man folgende aufgezeichnet. Olof von Rhaden auf Gluzow, Garlepow, Kuhwahl ꝛc. dessen Sohn gewesen Achatius, Hertzoglicher Rath und Hauptmann des Amtes Eldenow, nachdem er sich vorher in Dänischen und Frantzösischen Kriegen wohl versucht gehabt. Er ist im Jahr 1620 verstorben, und ein Vater worden, Ernst Ludwigs auf Sissow, Heinrichshagen, der in hohem Alter, als er in die Kirche fahren wollen, und schon einen Fuß im Wagen gehabt, plötzlich vom Schlage gerühret worden, und todt blieben; Christoph Ernsten hinterlassend, der als Obrist-Lieutenant in Ungarn wider die Türcken sich tapffer verhalten, und darauf Ober-Jägermeister in Pommern worden, dessen Sohn Carl, Lieutenant, besaß noch im Jahr 1703. Sissow ꝛc. Vorgedachter Olof von Rhaden, war auch ein Vater Lucii auf Glutzow, von dessen Enckeln Bogislaw, Obrister über die Lehn-Pferde, Lucius aber Chur-Brandenburgischer geheimder Rath, Director des Ravensbergischen Appellations-Gerichts, und Hof-Cantzler zu Berlin worden, Johann Friedrich hingegen auf Glutzow noch im Jahr 1722, etliche 80 Jahr alt, gelebet: Einer von seinen Söhnen hatte im Jahr 1717 das Unglück, als Königl. Dänischer Major unweit Stralsund zu ersauffen, sein ältester Sohn aber, Königlicher Preußischer Obrist-Lieutenant, hat sich in der Marck Brandenburg etabliret. Vorgedachter Bogislav von Rhaden auf Neparmitz, Obrister über die Lehn-Pferde, war ein Vater Ernst Bogislavs auf Neparmitz, welcher noch im Jahr 1721 Pfandsweise das Königliche Domanial-Guth Rosengarten besessen. Im Jahr 1718 starb zu Wien ein Obrist-Lieutenant von Rhaden als Deputirter der Mecklenburgischen Ritterschafft am Kayserlichen Hofe, alt 43 Jahr. Es floriret auch in Hessen eine alte Adeliche Familie von Radenhausen, so unweit Marpurg ihre Güter hat, und war im Jahr 1730 einer aus derselben Fürstl. Fuldischer Ober-Amtmann. Man kan aber von derselben keine weitere Nachricht geben.

RHA, *Dioscoridis*, siehe Rhapontic.

Rhadstarterthaurn, Berg, siehe Taurue.

RHÆA, ist bey den Medicis so viel als *Rhœas*, davon unten.

Rhäba, Rheban, Reban, Ort, siehe Räba, im XXX Bande, p. 566.

Rhäcelum, Stadt, siehe Rhacelus.

Rhäda. Stadt, siehe Rhuada.

RHÆDESTUS, Stadt, siehe Bisanthe, im III Bande, p. 1934.

Rhämeralcus, siehe Rhömeralces.

Rhäsapha, Rhesapha (nicht Rosapha, wie sie einige nennen) Rassafe, eine Stadt in Syrien am Euphrat, und die Stadt Augusta Euphratesia, die nachgehends Sergiopolis genennet worden, von Sergio, der daselbst nebst Bacho den Märtyrer-Todt erlitten. Sie ist die Hauptstadt und hat einen Ertz-Bischoff, der unter dem Patriarchen zu Antiochia stehet. Baudrand.

Rhäsena, Stadt, siehe Resäna.

RHÆTEUM. Stadt, siehe *Rhœteum*.

RHÆTI, Volck, siehe *Ræti*, im XXX Bande, p. 577. ingleichen *Rhætia*.

RHÆTIA, *Ratia*, eine Landschafft in Alpgebürgen, welche ehemals von den Thusciern, die unter Anführung des Rhätus in diese Gegend gekommen, soll bewohnet worden seyn. Ihre Gräntzen waren nachgehends gegen Abend der Rhein, der sie von Helvetien absonderte, gegen Mitternacht Vindelicien, und gegen Mittag Italien, gegen Morgen aber wurde sie von dem Flusse Inn durchströmet, und von den Noricis durch die Norischen Gebürge abgesondert. Von Nationen fanden sich in selbiger die Lepontii, Sarunetes, Camuni, Vennonetes, Stoni, Breuni, Genauni, und andere. Von Städten aber wären insonderheit bekannt *Tridentum*, ietzo Trient, *Feltria*, ietzo Feltri, *Ausugum*, *Bellunum*, ietzo Belluno, *Tesana*, ietzo Teßina, *Appianum*, ietzo

Albia-

Albiano, *Semiana*, ietzo Mean, *Bauzanum* ietzo Botzen, *Endidæ*, *Veldidena*, *Matreium*, ietzo Matray, *Vipitenum*, ietzo Sterzingen, *Terioli*, ietzo Tyrol, *Belitio*, ietzo Belizona, *Clavenna*, ietzo Cleven, *Curia*, ietzo Cur, u. a. Es erhellet alſo, daß ſolche Provintz fürnehmlich das ietzige Tyrol und Graubündten begriffen. Weil die Rhätier nebſt ihren Bundsgenoſſen, den Vindelicierн, nicht nur Gallien, ſondern auch Italien beunruhiget, und viele Grauſamkeit verübet hatten, ſo ſchickte Auguſtus ſeinen Stiefſohn den Claudius Druſus wider ſie zu Felde, welcher ſie A. V. 739 bey den Tridentiniſchen Alpen in die Flucht ſchlug. Dem ohngeachtet ſetzten ſie ihre Raubereyen beſtändig fort, weswegen Druſus zum andern mahle nebſt ſeinem Bruder Tiberius wider ſie zu Felde gehen muſte. Dieſe fielen an unterſchiedenen Orten in Rhätien ein, und als Tiberius mit einer Flotte auf dem Bodenſee die Vindelicier angriff, machte indeſſen Druſus die Rhätier in unterſchiedenen kleinen Treffen dergeſtalt dünne, daß ſie nicht weiter im Stande waren, ſich den Römern zu widerſetzen. Es wurde hierauf beydes Rhätien und Vindelicien zu einer Römiſchen Provintz gemacht, und mit dem allgemeinen Namen Rhätia benennet. Nach der Zeit hieß man die eigentlichen Rhätiſchen Lande, welche auch einen Theil von Tyrol und den Lepontiern unter ſich begriffen, auch ſich dem Rhein nach bis in das Rheinthal, ja ins Thürgow bis nach Pfyn erſtreckten, *Rhætiam primam*; Vindelicien aber, welches ſich von dem Bodenſee und Urſprung der Donau bis an den Fluß Inn erſtreckte, und folglich Schwaben und Bayern unter ſich begriff, *Rhætiam ſecundam*, dasjenige, was diſſeits der Donau lag, und mit dem Pago Sualefeld gräntzte, hieß bey den Römern *Rhætia transdanubiana*, welches auch ſeinen Namen bis jetzo behalten hat, und noch das Rieß genennet wird. Nach den Römern haben die Alemannen und Schwaben das Land überſchwemmet, woher auch noch bis jetzo ein groß Theil davon zu Schwaben gerechnet wird, auſſer was ſich etwan davon zu den Schweitzern geſchlagen, ſiehe den Artickel Vindelicien und Schwaben, ingleichen Graubündten, im XI Bande, p. 633, u. ff. Dio hiſt. Rom. l. 54. p. 53. ſq. Horat. l. 4. od. 4. und 14. Vell. Paterc. l. 2. paſſim. Suet. in Aug. & Tib. Strab. Ptolem. Plin. Agathemer. Werlich in der Augſpurg. Chron. p. 56. Gulers Rhætica chron. Aegid. Tſchudius deſcr. Rhætica. Bucelin. de Rhætia. Cluver. geogr. antiq. Tacitus de mor. Germ. c. 41. Vopiſcus Aurel. c. 35. Warnefredus de geſt. Longob. c. 15. Falckenſteins Nordgauiſche Alterthümer. Baudrand.

RHÆTIA ALTA, Schloß, ſiehe Realt, im XXX Bande, p. 1225.

RHÆTIA AMPLA, Schloß, ſiehe Oberhalbſtein, im XXV Bande, p. 90 u. f.

RHÆTIA PRIMA, ſiehe *Rhætia*.

RHÆTIA SECUNDA, ſiehe *Rhætia*.

RHÆTIA TRANSDANUBIANA, ſiehe *Rhætia*.

RHÆTICA ARMA, ſind bey dem Ovidio Libr. Triſt. II. v. 226 ſo viel als der Krieg, den die Rhätier mit den Römern geführet, welcher ſich im Jahr der Welt 3935 entſpann. Ein mehrers ſiehe *Rhætia*.

RHÆTICA CASTRA, ein Strich Landes, ſiehe Gaſter, im X Bande, p. 389.

RHÆTICÆ ALPES, heiſſen ein Theil der Schweitzer-Gebürge zwiſchen Italien und der Schweitz.

RHÆTICA JUGA, heut zu Tage bey den Italiänern, Monte Braulio, Lat. *Braulius mons*, und bey den Deutſchen Wurmſerloch genannt, ſiehe Braulisberg, im IV Bande, p. 1128.

RHÆTICA VALLIS, Thal, ſiehe Prettigöw, im XXIX Bande, p. 344.

RHÆTICA UVA, iſt bey dem Virgilio Georg. II. v. 95 ſo viel, als Wein, wie er in Rhätien gezeuget wurde, welcher ehemahls in groſſem Werthe ſtunde, und ſelbſt dem Falerniſchen an die Seite geſetzet wurde. Auguſtus pflegte ihn inſonderheit gerne zu trincken, doch aber ſo ſehr ihn auch Cato gelobet, ſo ſehr hat ihn im Gegentheil Catullus herunter gemacht, deſſen Carmen davon aber doch verlohren gegangen.

Rhätico, Rhetico, iſt ein groſſes langes Gebürge in Pündten, welches das Prättigöw vom Innthal abſcheidet, und aus welchem die Lanquart entſpringt.

Rhätien, ſiehe *Rhætia*.

RHÆTIENSIS PAGUS, ein Gau, ſiehe Rieß.

Rhätier, Volck, ſiehe *Raeti*, im XXX Bande, p. 577, ingleichen *Rhætia*.

RHÆTIUM CASTRUM, Schloß, ſiehe Räzins, im XXX Bande, p. 621.

Rhätorfortis (Samuel) ſchrieb Exercitationes apologeticas pro divina gratia, Franecker, 1660 in 8.

Rhätus, ein Tuſcier, muſte ſein Vaterland verlaſſen, beſetzte aber dafür einen Theil der Alpen, und gab ſeinen Leuten von ſich den Namen, *Rhæti*, ſiehe Rhätia.

Rhaff, ein Wort in der Celtiſchen Sprache, das ſo viel als ein Seil (Funis) bedeutet. Leibnitz, in Collect. Etymol. P. I. p. 138.

Rhaga, Stadt, ſiehe Rages, im XXX Bande, p. 632, ingleichen Casbin, im V Bande, p. 1216.

RHAGADES, *Rhagus*, *Rhagadiæ*, ſind Eyterbeulen der Scham-Glieder, ſonderlich aber Geſchwüre an dem Hintern, wie auch Ritzen und Schrunden von Kälte an den Händen, Füſſen und Lippen, in welchem Falle ſie vielmehr *Sciſſuræ*, *Riſſuræ* oder *Rimæ*, genennet werden; und davon man denn zu ſagen pfleget, die Hände, Lippen ꝛc. ſind mir geſprungen. Dergleichen Schrunden können ſich auch an die Schamlefzen, den Hintern, und an das Schloß des Maſtdarmes ſetzen. Ins beſondere ſind diejenigen, ſo ſich am Hintern ſehen laſſen, lange Geſchwürlein ohne Geſchwulſt, die bey nahe denen gleich kommen, welche zuweilen von groſſer Kälte an den Händen zu entſtehen pflegen. Es wird ſelten hierbey ein Wund-Artzt um Rath gefraget: indem man vielmehr ordentliche Hausmittel ſu-

thet, als Bock- oder Hirsch-Talck, gemeinen Talck mit Biere, Schweine- oder Gänsefette, Quittenschleim, Traganth, Arabisches Gummi, zerflossenes Weinstein-Oel und das Kalckdecoct; ingleichen die Alantsalbe mit versüßtem Queckſilber, oder auch Pomade mit weissem Präcipitate vermischet. Findet sich etwan ein Jucken und Schmertz dabey, sonderlich in den Schrunden der Gebährmutter, so dienet eine schmertzstillende Salbe aus Quitten- Psillenkraut- Saamen- und Pappelschleime mit Maybutter, oder auch:

℞. Unguent. enulat. ʒiii.
anodyn. ʒii.
Sacchar. Saturn. ʒii.
Mercur. præcip. alb.
Camphor. ana ʒß.

Mischet und machet es zu einer Salbe.

RHAGADIÆ, siehe *Rhagades*.

RHAGADICTUS, *Cæs.* siehe *Hedypnoïs*, im XII Bande, p. 1076.

RHAGADIOLUS, *Rhagadiolus alter*, Cæsalp. Pit. Tournef. *Hieracium stellatum*, J. B. Raji Hist. *Hieracium falcatum*, Ger. Lob. *Hieracium siliqua falcata*, C. B. *Hieracium falcatum, sive stellatum*, Park. Ist ein Kraut, das einen Haufen Stengel treibt, zu anderthalben Schuh hoch, die sind schwanck und äſtig, mit etwas Wolle überzogen. Die Blätter sind lang und ziemlich breit, ausgeschweiffet und rauch. Die Blume ist ein Büschel gelber, so genannter halber Blümlein, die in einem Kelche stehen, der aus einigen schmalen Blättern bestehet, welche gebogen sind wie eine Rinne. Wenn die Blüte oder Blume vergangen ist, so werden aus diesen Blätterlein zwo Scheiden von Haut, die geben gleichsam Sterne und sind rauch. Jewede dieser Scheiden beschlüsset einen langen Saamen, der meistens spitzig ist. Dieses Kraut wächst in Languedoc nahe bey Montpellier und in vielen andern warmen Landen. Es eröffnet, reiniget, treibet den Urin, wenn es abgesotten gebrauchet wird.

RHAGADIOLUS ALTER, *Cæsalp. Pit. Tournef.* siehe *Rhagadiolus*.

Rhagáa, Stadt, siehe **Caabin**, im V Bande, p. 1216.

RHAGAS, heißt eine **Spalte, Schlitz, Kerbe**, dergleichen man in den Wunden, an der weiblichen Scham und am Hintern beobachtet; siehe oben *Rhagades*.

Rhage, oder **Rage**, eine Stadt in Engelland, die einige vor **Nottingham** halten, wovon im XXIV Bande, p. 1478 nachzusehen. **Antoninus** aber verstehet darunter die Stadt **Ratá**, die im XXX Bande, p. 919 abgehandelt worden. **Baudrand.**

Rhages, Stadt in Meden, siehe **Rages**, im XXX Bande, p. 632.

Rhages, eine Stadt in Thessalien, beym Flusse Peneus, zehen Meilen von **Larissa**. **Baudrand.**

Rhagia, ist nach dem **Ptolemäo** der Name einer Stadt in Chaldäa. **Cellarius** in Not. orb. ant. Lib. III, cap. XVI, §. 21.

Rhagius (Johann) ein Theologe, Orator und Poete, war aus Sommerfeld, daher er sich Aesticampianum nennte, hielt sich in der Schweitz und Franckreich einige Zeit Studirens wegen auf, und gab nachmahls bey der Zurückkunfft einen Professor zu Franckfurt an der Oder ab. Wiewohl hier drangen ihn feindselige Verläumder, daß er abdanckte, und sich nach Freyberg in Meissen retirirte. Nachdem er nun einige Zeit daselbst nebst **Petern Mosellan** Collegia gehalten, begab er sich nach Wittenberg, und lehrte daselbst mit grossem Beyfall: Unter andern Schrifften schrieb er auch ein

Poema de Lusatia,

welches aber verlohren gegangen, und starb 1520 den 30 May. Er hat auch des **Marcianus Capella** Rhetorik auflegen lassen, und eine Epistel an die Gebrüdere von Vitzlum in Böhmen vorgefüget, Leipzig 1509 in fol. **D. Fiedlers** Disput. de Joh. Rhagio Aesticamp. **Grossers** Lausitz. Merckw. **Beckmanns** notitia academiæ Francofurtens.

RHAGOIDES, heißt bey den Griechen, was bey den Lateinern *Uvea Oculi Tunica* heisset; das schwartze Häutlein um den Augenstern. s. **Häutlein der Augen**, im XII B. p. 152. Ingleichen **Weintraubenförmige Augenhaut**, unter welchem Artickel sie ausführlicher soll beschrieben werden.

Rhagorius (Daniel) aus dessen Feder ist geflossen Pflantzgart oder Bericht, welcher gestalt 1 Obst- 2 Kraut- 3 Weingärten mit Lust und Nutz anzustellen, Bern 1639 in 8. ist vermehrter eben daselbst 1650 und zu Maynz 1651 in 8 wieder aufgeleget worden.

RHAGUS, siehe *Rhagades*.

Rhain, oder **Rheyn**, eine Stadt in Ober-Pannonien, die auch **Dautona** heisset, davon im VII Bande, p. 283 gehandelt worden.

Rhais oder **Bambyce**, eine Stadt, siehe *Hierapolis*, im XIII Bande, p. 18.

Rhala (Heinrich) war beyder Rechten Doctor, und erstlich der Beredsamkeit, hernach der Historie und zuletzt der Rechte Professor zu Franecker, schrieb

1) dissertationes politicas in Tacitum, Arnheim, 1619 in 4.
2) ad selectiora Institutionum loca, Franecker, 1632 in 4.
3) topicam juris, nebst noch einigen kleinen Schrifften,

und starb 1640 im 18 Novembr. in seinem 49 Jahre. **Andreä** bibl. Belg. **Witte** diar. **Bentheim** Holländ. Kirchen- und Schulen-Staat.

Rhama, Stadt, siehe **Rama**, im XXX Bande, p. 725. u. f.

Rhamatha, Stadt, siehe **Ramoth in Gilead**, im XXX Bande, p. 769.

Rhamidava, **Repiczah**, ist nach **Lazio** eine Stadt in Dacien, in der Wallachey. Andere aber setzen sie in die Moldau bey dem Fluß Ordissus. **Baudrand.**

RHAMNÆI, nach **Plinii** Zeugniß, ein Volck in dem glückseligen Arabien. **Baudrand.**

RHAMNE, siehe **Wegdorn.**

RHAMNENSES, siehe *Rhamnes*.

RHAMNES, sind bey dem Horatio de Arte poet. v. 342 so viel, als die Römischen Ritter, dergleichen ehemahls insonderheit auch die Rhamnenses, eine von den drey Compagnien, so Romulus ehemahls errichtete, und von sich, nach einigen, *Rhamnenses*, wie die andere von dem Tatio, Könige der Sabiner, *Tatienses*, und die dritte von dem Lucomone Luceres nannte. Siehe *Rammenses*, im XXX Bande, p. 765.

Rhamnes, ein General der Rutuler, welchen Nisus mit dem Euryalo des Nachts in seinem Lager überfiel, und im Schlaffe umbrachte.

Rhamnio, eine Stadt in der Insel Euböa, oder Negroponte, wo ein Tempel der Fortuna war. Baudrand.

RHAMNO ET FRANGULA (UNGVENTUM DE) *Minderer. P. A. V.* siehe Salbe von Steechdorn und Faulbaume, Minderers nach der alten Augspurgischen Apotheker-Ordnung.

RHAMNOIDES FRUCTIFERA FOLIIS SALICIS, BACCIS LEVITER FLAVESCENTIBUS, *Tournefort*, siehe Steechdorn (Teutscher).

RHAMNUS, siehe Steechdorn.

Rhamnus, ein Flecken in Attica, welcher von den neuen Scribenten Tauro Castro, oder Ebrão Castro genennet wird. Es war darinnen ein der Göttin Nemesis gewidmeter Tempel, wodurch dieser Ort sehr berühmt wurde, weil daselbst eine unvergleichliche Statue von bemeldter Göttin war, welche 20 Ellen hoch und von einem Stück Marmor gewesen, und von Phidias, oder wie andere wollen, von Agoracritus, einem von dessen Schülern, darein gesetzet worden. Man sagt, daß erstgedachter Agoracritus und Alcamenes, welche beyderseits von Phidia erzogen worden, mit einander gestritten, welcher unter ihnen die beste Statue der Venus machen könnte, da sie denn alle beyde sich äusserst bemüheten, ihre Kunst sehen zu lassen. Nachdem nun die Statuen fertig waren, erwählten sie das Volck in Athen zu Richtern unter ihnen. Weil nun Alcamenes ein Athenienser, und Agoracritus aus der Insel Paros war, gaben jene der Arbeit ihres Landsmanns den Vorzug, ob schon des letztern seine unstreitig viel schöner war, als des andern seine. Hierauf nahm Agoracritus seine Zuflucht zu den Einwohnern in Rhamnus, und nennete seine Statue Nemesis, oder die Göttin der Rache, ohne Zweifel hierdurch anzudeuten, daß er sich schon gnugsam an den Athenienser rächen würde, indem er seine Statue in einen Tempel setzen wolte, worinnen die Vortrefflichkeit dieses Meisterstücks gar bald erkannt werden würde. Andere berichten, daß dieses Stück Marmor von den Persern ehemahls mit nach Griechenland gebracht worden, welche der Victorie eine Statue daraus verfertigen wollen, wenn sie die Griechen würden überwunden haben. Es hätten aber die Griechen ein Bild der Nemesis daraus verfertigen lassen, welches so denn der Perser Hochmuth sehr gedemüthiget. Spon. voyage d'Italie. Hesychius. Pausan. Att. & Ach.

Rhamnus, ein Hafen und Städtgen auf der westlichen Küste der Insel Creta, zwischen Phalasarne und Chersonesus. Baudrand.

RHAMNUS CATARCTICUS, siehe Wegdorn.

RHAMNUS CATHARTICUS, siehe Wegdorn.

RHAMNUS CATHARTICUS, *C. B. J. B. Pit. Tournefort.* siehe Wegdorn.

RHAMNUS CATHARTICUS, SIVE SPINA CERVINA, *Raji Hist.* siehe Wegdorn.

RHAMNUS DIABOLICUS, *Patin.* siehe Wegdorn.

RHAMNUS FOLIO SUBROTUNDO FRUCTU COMPRESSO, *C. B.* siehe Judendorn, im XIV Bande, p. 1503.

Rhamnusia, Gr. Ῥαμνουσία, ist ein Beyname der Nemesis, welchen sie von Rhamnus, einem Flecken in Attica, führet, woselbst sie ehemahls insonderheit mit verehret wurde. Pausan. Ach. c. 5. Ihre Statue hieselbst hatte Phidias verfertiget, und war selbige 20 Cubitos hoch, und doch aus einem Stück Marmor, welches die Perser ehemahls mit in Griechenland gebracht, um eine Statue der Victorie daraus zu machen, wenn sie die Griechen würden überwunden haben, welches sich aber so fern umkehrete, daß die Griechen ein Bild der Rach-Göttin daraus verfertigen liessen, so besagten Hochmuth der Perser geziemend bestraffet. Hesychius in Ῥαμνουσία, s. p. 811. Pausan. Att. c. 33. Siehe den Artickel: Rhamnus.

RHAMNUSIA ULTRIX, ist bey dem Ovidio Trist. V. Eleg. 8. v. 9. einerley mit vorhergehendem Rhamnusia.

RHAMNUSIUS, ein Berg in Illyrien, bey der Stadt Scodra oder Scutari, daher derselbe auch Monte di Scutari heisset. Baudrand.

RHAMNUS LITORALIS, *Park.* siehe Steechdorn (Teutscher.)

RHAMNUS VEL OLEASTER GERMANICUS, *J. B. Chabr.* siehe Steechdorn (Teutscher).

RHAMNUS SIVE PALIURUS FOLIO JUJUBINO. *J.B. Raji* Hist. siehe Judendorn, im XIV Bande, p. 1503.

RHAMNUS PRIMUS DIOSCORIDIS LOBELIO SIVE LITORALIS, *Park.* siehe Steechdorn (Teutscher.)

RHAMNUS SALICIS FOLIO ANGUSTO, FRUCTU FLAVESCENTE, *C. B.* siehe Steechdorn (Teutscher.)

RHAMNUS SECUNDUS, siehe Steechdorn (Teutscher.)

RHAMNUS SOLUTIVUS, *Ger.* siehe Wegdorn.

RHAMNUS SOLUTIVUS, SIVE SPINA INFECTORIA VULGARIS, *Park.* siehe Wegdorn.

RHAMNUS TERTIUS DIOSCORIDIS, *Lob. Icon.* siehe Hagedorn, im XII Bande, p. 160.

Rhampsinitus, König in Egypten, siehe Rampsinitus, im XXX Bande, p. 773.

Rhan (Johann Heinrich) siehe Rahn, im XXX Bande, p. 673 u. f.

Rhanäus (Samuel) der Weltweißheit Magister und Pastor zu Grantschoff in Curland. Von ihm befinden sich unterschiedene Nachrichten von curiösen Dingen in den Breßlauer Sammlungen, als:

1) Nachricht von der Padderischen Dresch-Mühle in Curland; im XXX Vers. p. 447.

2) Von der aus dem Bisse eines tollen Wolffs entstandenen tödtlichen Hydrophobia, oder Wasser-Scheu; im XXXI Vers. p. 79.

3) Von einigen merckwürdigen Fischen in Curland, als:

a. Von einem grossen Hechte, der am Dondangischen Strande in Curland gefangen worden; ebend. p. 175.

b. Von andern grossen Fischen, als Rehbsen, Steinbutten, Strömlingen; ebend. p. 176.

c. Die berauschende Barsche; ebend. p. 177.

d. Die unvermuthete Karpffen; ebend. p. 177.

e. Die tödtlichen Aale; ebend. p. 178.

4) Von Bohnen-Saat und Pappier, so mit Regen oder Schnee vom Himmel gefallen seyn soll: in dem I Supplement p. 78.

5) Von denen berüchtigten Wahr-Wölffen, und übrigem Zauber-Wesen in Curland: nehmlich

a. Der von seinem eigenen Herrn erschossene Wahr-Wolff; im III Supplement p. 54.

b. Der vier-füßige Gevatter, oder redende Wahr-Wolff; ebend. p. 55.

c. Der in gefänglicher Verhafft gehaltene, und doch zu gleicher Zeit ausser demselben anderen schädliche Wahr-Wolff; ebend. p. 56.

d. Die Gräntzische ungeheure Schlange; ebend. p. 57.

e. Die Schlange, eines Weibes Mutter; ebend. p. 58.

f. Die Milch der mühlosen Viezucht; ebend. p. 59.

g. Die in Kuchen zugedachte Schlangen; ebend. p. 60.

h. Der behexte und durch-häckselte Capaun; ebend. p. 61.

i. Das durch eines Zickels Tod von schwehrer Kranckheit erkauffte Kind; ebend. p. 61.

Rhanen (Heinrich) siehe **Rahnius**, im XXX Bande, p. 674.

RHANG-APPEL, siehe **Granadille**, im XI Bande, p. 563.

RHANTERES, heissen die innern Augenwinckel, so der Nase am nähesten liegen; sie werden auch sonst πηγαί, *fontes Lachrymarum*, Thränen-Quellen genennet. Siehe *Angulus Oculi*, im II Bande, p. 310.

Rhapanea, Stadt, siehe **Raphia**, im XXX Bande, p. 858.

RHAPATOSIS, siehe **Meer-Ballen**, im XX Bande, p. 166.

RHAPEJON, siehe *Leontopodium*, Lon. im XVII Bande, p. 250.

RHAPEION QUORUNDAM, Plin. siehe *Leontopetalon*, im XVII Bande, p. 250.

Rhaphanea, Stadt, siehe **Raphanäa**, im XXX Bande, p. 853.

Rhaphanea, Stadt, siehe **Raphia**, im XXX Bande, p. 858.

RHAPHE, siehe **Nähte der Hirnschale**, im XXIII Bande, p. 410.

Rhaphea, Stadt, siehe **Raphia**, im XXX Bande, p. 858.

Rhaphia, Stadt, siehe **Raphia**, im XXX Bande, p. 858.

RHAPISMATA, siehe Ραπίσματα, im XXX Bande, p. 864.

Rhapontic, **Rhapontik**, **Rhapontick**, *Rhaponticum*, *Rhapontica*, *Raponticum*, *Rha* Dioſc. *Rheum* Dioſc. *Rhapontic um ſive Rha*, *Rhaponticum verum*, *Rhaponticum Ponticum*, *Rha Antiquorum*, *Rhabarbarum Monachorum*, *vel Lapathum maximum Thracicum*. Frantzösisch *Rhapontic*. Ist eine Wurtzel, welche insgemein des Fingers lang, auch manchmahl länger ist, und etwan ein Paar Daumen dicke, gelb und der Rhabarber von aussen und innen gar viel gleich, dergestalt, daß auch einige Schrifftsteller dafür halten, es kämen beyde Wurtzeln von einer Pflantze her, und käme der Unterscheid nur von zweyerley Ort und Erdreich, worinnen sie gepflantzet würden, wie **Paul Hermann**, in seiner Cynosur. Mater. medic. p. 121. vorgiebet, und ausdrücklich meldet, daß die Rhabarber und Rhapontic einerley Blüten und Saamen hätten, und die Pflantzen nichts, sondern nur die Wurtzeln, von einander unterschieden wären; daher leicht zu vermuthen, daß es einerley Pflantze sey, und daß der Unterscheid der Wurtzeln von dem Boden und Erdreich entstehe. Mit ihm kommet **Comelin** eines Theils überein, welcher ebenfalls vorgiebet, daß die wahre Rhapontic mit der Rhabarber einerley Pflantze führe, der dicke und obere Theil der Wurtzel wäre die Rhabarber, der untere und dünne aber die Rhapontic. Allein **Turnefort** und andere halten es für zwey unterschiedene Kräuter, ob wohl in dererselben Beschreibung und Abbildung noch grosse Schwierigkeiten übrig sind. Die Rhapontic ist ein gut Theil leichter, nicht so dichte, auch nicht so starck vom Geruche, als die Rhabarber-Wurtzel. Dabey ist sie auch noch darinne von der Rhabarber unterschieden, daß sie, wenn man sie käuet, im Munde schleimig wird, welches die Rhabarber nicht thut. Sie wird trocken aus Asien zu uns gebracht. Ihr Gewächse ist eine Gattung Grindwurtz, welches, der Sage nach, an dem Flusse Tanais wachsen soll. Einige Kräuterverständige beschreiben die rechte wahre Rhapontic, welche sie auch zum Unterscheid der gemeinen, die **Pontische Rhapontic** nennen, als eine schwartze Wurtzel, die auswendig der Angelic, inwendig aber der grossen Tausendgüldenkrautwurtzel ähnlich, doch aber kleiner und bräuner, schwammig, leichtbrüchig, und am Geschmacke etwas scharff sey, und wenn sie gekäuet wird, gelb färbe. Aus dieser entspringe ein dicker, hohler und röthlicher Stengel mit viel weissen und moosichten Blümlein, so hauffenweis, wie am Hollunder beysammen stehen, u. einen schwartzen, dreyeckigten Saamen hinterlassen. Der **Quackſalber** ihre Rhapontic hat eine runtzlichte, schwartzbraune Rinde, inwendig mannigfarbig und nicht recht roth; wenn sie der Quere von einander geschnit-

ten

ten wird, erscheinen etliche Zirckel; Sie ist aber nicht die rechte Rhapontic. Die wahre Rhapontic wachse am Flusse Rha in Rußland, und werde heutiges Tages auch in Italien und in den Niederlanden in Gärten gebauet. Allem Irrthume und Schwürigkeiten vorzukommen, so die Schrifftsteller in Beschreibung der Rhapontic machen, ist nöthig zu wissen, daß man bey den Materialisten zweyerley Rhapontic finde, nemlich die Pontische und die gemeine. Jene wird Lateinisch *Rhaponticum verum Thracicum* genennet, weil sie in Thracien auf einem Berge wächset, wovon Prosper Alpin einen eigenen Tractat geschrieben, und ist dessen Kraut der rechten Rhabarberpflantze so gleich, daß es Turnefort für die Levantische Rhabarber gehalten, wie Pomet in seiner Hiltoire des Drogues pag. 52. bezeuget; und daher mag es wohl kommen, daß die rechte aufrichtige Pontische Rhapontic selten in den Apothecken zu finden, sondern, wenn man dieselbige nothwendig haben soll und muß, so wird man sie wohl eher unter der rechten Rhabarber finden, worunter sie, wegen der grossen Gleichheit, so beyde Wurtzeln mit einander haben, vermischet und verkaufft wird. Wie aber beyde von einander zu unterscheiden seyn, zeiget vor andern Pomet am angeführten Orte klärlich an, wenn er schreibet, daß, da die Levantische Rhabarber gemeiniglich in grossen, breiten und runden Stücken komme, und inwendig Querstriemen habe, die Pontische Rhapontic hingegen aus langen Stücken bestehe, und inwendig auch lange und rothe Streiffe habe. Uberdieß kan man den Unterscheid noch besser aus dem Geschmacke haben: indem die rechte Rhabarbar keine Zähig- oder Schleimigkeit im Munde zurück lässet, dergleichen man aber doch von der Rhapontic verspüret. Sonst ist sie an der Farbe ebenfalls auswendig gelb und inwendig marmorirt. Die gemeine Rhapontic ist eine länglichte Wurtzel, auswendig braun, und inwendig gelblicht, eines bittern und anhaltenden Geschmacks; wird aus Savoyen und Italien, ingleichen aus Litthauen und Reussen gebracht, und läss t sich lange halten, wenn sie nur an einem trockenen Orte aufgehaben wird. Das Kraut nennen die Kräuterverständigen *Rhaponticum folio helenii incano*, und weil die Blume endlich einen Flocken und peltzichte Bürste zurücke lässet, wird es von den heutigen Kräuterverständigen unter die Kornblumen gerechnet, wovon D. Ammann Charact. Plantarum Novo, pag. 544. zu sehen ist. Die Rhapontic soll man erwählen, welche frisch und leichte ist, so hoch an Farbe, als nur möglich, inwendig wohl beschaffen, nicht wurmstichig, und vom Geschmacke ein wenig bitter, schleimig und anzühend. Solche aut zu erhalten, muß man ihre Enden in zerlassenes Wachs oder Hartz einstecken. Sie führet viel Oel und Saltz, das eines theils wesentlich und zum theil fix ist. Beyde Arten der Rhapontic kommen an Kräfften sehr genau mit einander überein, in Ansehung deren sie mehr anhalten als die Rhabarber, und derowegen vor diesem, nicht allein in den Blutstürtzungen, sondern auch in den Wunden und schweren Fällen gegen das geronnene Geblüte innerlich und äusserlich gebrauchet worden sind. Sie halten schlechterdings an, dienen den Durchfall zu versetzen und den Magen zu stärcken, purgiren aber gar nicht. Sie werden auch wider das Gifft gebrauchet: Denn obschon beyde heutiges Tages langsam und fast gar nicht verschrieben werden; so wird doch die wahre Rhapontic zum Theriack genommen, und deswegen von Charas auch weitläufftig abgehandelt, in seiner Frantzösisch geschriebenen Historie derjenigen Kräuter, Thiere und Mineralien, so zum Theriack erfordert werden. In der chymischen Untersuchung haben zwey Untzen Rhaponticwurtzel gegeben, des ersten geistigen Extracts sieben Quentgen und einen Scrupel, des andern wässerigen Extracts drittehalbes Quentgen, und zurück sind geblieben sechs Quentgen und ein Scrupel. Umgekehrt aber, des ersten wässerigen Extracts eine Untze, zwey Quentgen und zwey Scrupel, des andern geistigen Extracts einen Scrupel, und übrig sind geblieben fünff Quentgen und zehen Gran. Hierbey hat sich gezeiget: daß sich das kräfftigste im ersten wässerigen Extracte befinde; daß beyde erstere Extracte Anfangs süßlich schmäcken, und hernach ein wenig auf die Zunge fallen; daß die abgezogenen Säffte von der Rhapontic keinen Nutzen haben; daß der andere wässerige Extract nicht viel färbendes habe. Das Wort Rhaponticum heißt so viel als eine Wurtzel aus Ponto, weil diese Wurtzel ehedessen aus dem Königreiche Ponto überbracht worden. Nach Lonicers Bericht soll sie ihren Namen von dem Wasser Rha bekommen haben, welches nicht weit von Ponto flüsse, allwo die Wurtzel in grosser Menge wachse. Sie sey eine schwartze Wurtzel, dem grossen Tausendgülden nicht ungleich jedoch kleiner, röther, luckerer, leichte und ohne Geruch. Also werde sie von Dioscoride beschrieben. Solche Wurtzel, schreibe Matthiolus, werde nunmehro auch gen Venedig, und an andere Orte gebracht, wie er denn selbige selbst gesehen und beobachtet, daß sie mit ermeldeter Beschreibung ganz und gar überein komme und zustimme. Es sey aber bisher an allen Orten in den Apotheken das grosse Tausendgüldenkraut, an statt und für die Rhapontic gehalten und gebraucht worden. Es hätten ihrer auch viel bisher nicht allein unter den Arabern, sondern auch andere unserer Zeit Gelehrte, die Rhapontic und Rhabarber für ein Ding gehalten, welchen Irrthum das Wort Rha gebracht habe, so allen beyden zugeschrieben werde; doch sey ein grosser Unterscheid darzwischen, wie die Beschreibung beyder Gewächse klar ausweise und bezeuge. Die Rhapontic, fähret Lonicer fort, sey einer zusammenzühenden Natur, mit ein wenig Wärme vermischt. Von der Wurtzel getruncken, diene zu den Blehungen und allerhand Schwachheiten des Magens; auch denen, so gebrochen wären; den Miltz- und Leberstichtigen; zum Grimmen, Nieren-Blasen- und Brustgebrechen; ingleichen zum Hertzgespanne, Mutterbeschwerungen, Hüfftwehe, Blutspeyen, Kluchsen des Magens, zur rothen Ruhr und Brustwehe, Fiebern, und Bissen gifftiger Thiere. Auch verordne man die Wurtzel innerlich zu gebrau-

brauchen, in gleichem Gewichte, wie den Lerchenſchwamm, mit Weine, oder mit gebranntem Waſſer, oder mit Erbsbrühe, oder mit Honigwaſſer, nach Erforderung der Kranckheit, zu welcher ſie gebrauchet wird. Obſchon die meiſten Schrifftſteller der Rhapontic alle purgirende Krafft abſprechen; So meldet doch **G. Francken von Franckenau**, in ſeiner Flora Francica rediviva, pag. 480. daß ſie gelinder, als die Rhabarber, purgire, aber deſto ſtärcker anhalte, in allerhand Bruſtbeſchwerungen, geronnenem Geblüte und ſchweren Athem diene, und, der äuſſerlichen Geſtalt und innerlichen Kräfften nach, von der Rhabarber wenig unterſchieden ſey; Es müſſe aber hiervon eine ſtärckere Doſe, als von der Rhabarber, verordnet werden. Sie wachſe in Scythien und deſſen mitternächtiger Gegend, bey dem Fluſſe Rha; Sey warm und trocken im anderen Grade, oder trocken und temperirt, und beſtehe aus einem irdiſchen feuchten Weſen, diene dem Magen, der Miltz und Leber, curire die Gichtbeſchwerungen, Fieber und gifftige Stiche der Thiere. Aeuſſerlich ſtärcke ſie das Hertz unvergleichlich. Auch ſagt **Paul Hermann**, am oben angeführten Orte, daß die Rhapontic aus purgirenden Saltztheilgen beſtehe, welche in der Thraciſchen weit ſchwächer, als in der Chineſiſchen, angetroffen würden, dabey wären ſie gar ſehr unter den ſchleimichten, balſamiſchen und irdiſchen Theilgen verſtecket: die Rhapontic purgire gelinder, als die Rhabarber, halte aber deſto ſchärffer an; Uberdieß werde ſie wegen ihres gelinden zertheilenden Saltzes, in dem ſchweren Athem ſehr gelobet. Man verordne ſie an und vor ſich zu einem Quentgen, in Decocten und Infuſen aber, zu einer Untze, als z. E.

Rec. Rhapontic.
Ocul. Cancr. ana ℈j.
Spermat. Ceti, gr. vij.
Sal. vol. C. C. ℈j.

Miſchet und machet es zu einem Pulver, das geronnene Geblüte zu zertheilen, welches, wegen ſeiner gelinden Süßigkeit, weit beſſer thun wird, als die Rhabarber:

Rec. Rad. Rhapontic. ℥iß.
Helen.
Irid. florent. ana ℥j.
Imperat. ℥ß.
Glycyrrhiz. ℥iij.
Fol. Hyſſop.
Marrub. ana Mj.
Sem. Fœnic.
Aniſi, ana ℥ij.

Kochet es zu einem Decocte, dieſes ſeiget durch, und thut dazu:

Ozym. ſcyllitic.
Spirit. aſthmatic. ana q. ſ.

Miſchet und machet es zu einem Trancke, welcher in ſchwerem und kurtzem Athem mit Nutzen zu gebrauchen.

Rhapontic, ſiehe auch **Großtauſendgöldenkraut**, im XI Bande, p. 1077.

Rhapontic (gemeine) ſiehe **Großtauſendgöldenkraut**, im XI Bande, p. 1077. Ingleichen **Rhapontic.**

Rhapontic (Pontiſche) ſiehe **Rhapontic.**

Rhapontic (Quackſalber-) ſiehe **Rhapontic.**

RHAPONTICA, ſiehe **Rhapontic.**

RHAPONTICA, QUÆ HODIE CENTAUREA MAJOR *Trag.* ſiehe **Großtauſendgöldenkraut**, im XI Bande, p. 1077.

Rhapontick, ſiehe **Rhapontic.**

RHAPONTICUM, ſiehe **Rhapontic.**

RHAPONTICUM ALPINI, iſt die **Münchsrhabarber**, davon im XXII Bande, p. 391. nachzuſehen.

RHAPONTICUM COMMUNE, FOLIO HELENII INCANO, iſt eine längliche Wurtzel, auswendig braun, und inwendig gelb, eines bittern und anzühenden Geſchmacks, in faſt mehr als die Rhabarber; kommt aus Italien und Rußland.

RHAPONTICUM FOLIO HELENII INCANO, ſiehe **Rhapontic.**

RHAPONTICUM, *P. Alp.* exot. ſiehe **Rhabarber.**

RHAPONTICUM PHARMACEVTICUM SEU CENTAURIUM MAJUS, *Cord.* in *Dioſc.* ſiehe **Großtauſendgöldenkraut**, im XI Bande, p. 1077.

RHAPONTICUM PONTICUM, ſiehe **Rhapontic.**

RHAPONTICUM SIVE RHA, ſiehe **Rhapontic.**

RHAPONTICUM THRACICUM, SIVE HIPPOLAPATHUM MAXIMUM ROTUNDIFOLIUM EXOTICUM, SED VERIUS RHABARBARUM VERUM, *Park.* ſiehe **Rhabarber.**

RHAPONTICUM VERUM, ſiehe **Rhapontic.**

RHAPONTICUM VERUM THRACICUM, ſiehe **Rhapontic.**

RHAPONTICUM VULGARE, ſiehe **Großtauſendgöldenkraut**, im XI Bande, p. 1077.

Rhapontik, ſiehe **Rhapontic.**

Rhappha, iſt nach dem Ptolemäo eine Stadt in India extra Gangem. **Baudrand.**

Rhapſaces, König in Egypten, ſiehe **Rapſaces**, im XXX Bande, p. 877.

Rhapſoden, *Rhapſodi.* Viele halten davor, ῥαψῳδὸς komme von ῥάβδος und ᾠδὴ her, und ſey gleichſam ῥαβδῳδός. S. Scholion Pindari ad Nem. II. I. p. 331. edit. Oxon. **Euſtathius** über des Homer. Iliad. I. p. 15. in der Ed. des Politus. Obſchon weder **Euſtathius** noch der Ausleger des Pindarus dieſe Meynung billigen, ſo ſcheinet es doch, daß **Suidas** T. III. p. 254. dieſelbe denen andern vorzühe. S. **Fabricius** Biblioth. Gr. Lib. II. c. 2. §. 22. p. 277. Man meynet, der Name ῥαβδῳδὸς wäre aufgekommen, weil diejenigen, welche Gedichte recitiret, einen Stab oder eine Ruthe in der Hand gehalten hätten. Die Scholia Pindari ad Iſthm. III. 63. p. 455. lauten alſo: *Μετὰ βακτηρίας οἱ ῥαψῳδοὶ τὰ ποιήματα ἀπήγγελον.* Dieſe Ruthe aber ſoll von Lorbeer,

der dem Apollo geweyhet war, geweſen ſeyn. Euſtathius am angeführten Orte. Man hat davor gehalten, der Lorbeer habe groſſe Krafft, die Geiſter in den Wahrſagern zu erwecken. ſ. Scholia antiqua ad Heſiod. p. 234. ſq. ed. Heinſ. Auf der Müntze, welche Ezech. Spanhemius ad Callimachum p. 399. beſchreibet, hat Apollo in der rechten Hand einen Lorbeerzweig, und in der lincken die Leyer. Bey dem Anton Frantz Gorius in Muſeo Florentino Tom. I. tab. 43. ſiehet man den Homer und Heſiodus auf Edelgeſteinen mit Lorbeerkronen gezieret. Hieraus ſchlüſſet Salmaſius über den Solinum p. 609, daß vorzeiten keine Gedichte ohne Leyer oder ohne einen Lorbeerzweig wären recitiret worden. Scaliger irret ſich, wenn er Poetices Lib. I. c. 41. p. 45. meynet, die ῥαψῳδοὶ wären auch ῥαβδοῦχοι genennet worden. Eraſmus Schmid über des Pindar. Nem. p. 36. fället dieſer Meynung unbedächtig bey, denn die ῥαβδοῦχοι waren vor Zeiten lectores oder viatores, Stadt-Knechte, ſ. Jac. Nic. Loenſis Miſcellaneorum Epiphillidum Lib. III. c. 25. oder Richter bey den Wettſtreiten, welche acht hatten, damit nicht Zanck und Lermen verurſachet würden. ſ. Jul. Pollux Onomaſt. Lib. III. Segm. 145. p. 341 und Segm. 153. p. 348. Andere leiten ῥαψῳδὸς von ῥάπτω, ich nähe zuſammen, und ᾠδή, der Geſang, her, und zwar in der Meynung, die Rhapſodi hätten die zerſtreueten Gedichte des Homerus in eine Ordnung zuſammen gebracht, oder ſie hätten aus den gantzen Gedichten deſſelben Verſe nach ihrem Vorhaben heraus gezogen, und einige Centones gemacht, ſ. Scholiaſtes Pindari Nem. p. 331. und Euſtathius über Iliad. I. p. 16. Salmaſius über den Solinus p. 609. hält ebenfalls davor, die Rhapſodi wären ἀπὸ τοῦ ῥάψαι τὴν ᾠδήν, oder ἀπὸ τοῦ τὰ ῥαπτὰ ἄδειν genennet w rden. Küſter in Hiſtoria crit. Homeri p. 90. ſtimmet hiermit überein. Noch andere gehen von dieſen ab, daß ſie ῥάπτειν nicht durch hiantia componere, ſondern durch ſecundum artis præcepta componere erklären. Dieſes hat Philochorus gethan. ſ. Scholia Pindari p. 331. Es ſcheinet auch, daß Euſtathius p. 15. die Meynung andern vorzühe. Heſiodus braucht ῥάπτειν ᾠδήν in der Bedeutung ein Gedichte nach den Regeln der Kunſt verfertigen. ſ. Scholia Pindari p. 331. Heſiodus und Homerus haben vermuthlich zu einer Zeit gelebet, obgleich jener einige Jahre mag jünger, als dieſer geweſen ſeyn. ſ. Gellius Noct. Attic. XVII. 21. Dieſes wird durch den Wett-Streit, welchen Heſiodus und Homerus bey dem Begräbniſſe des Amphidamas in Chalcis gehabt, bewieſen. Denn wenn gleich die Schrifft ἀγὼν Ὁμήρου καὶ Ἡσιόδου, die Barneſius ſeiner Ausgabe des Homerus vorgeſetzet, erſt nach des Kayſers Adrians Zeit wäre gemacht, und vielleicht gantz erdichtet worden; ſo gedencken doch dieſes Streites Libanius Apolog. Socratis Opp. Tom. I. p. 653. Plutarch. Sympoſiac. Lib. V. c. 2. Von was beyde in dem Streite geredet, erzählet Philoſtratus Heroic. c. 18. p. 727. Der aufgeſetzte Preiß war ein Dreyfuß, welchen Heſiodus nach des Panidis Urtheile bekam; dieſen ſchenckte er den Muſen auf dem Helicon, wie er ſelbſt Oper. & Dier. 654 ſq. ſchreibet. Die Urſache, warum Heſiodus gewonnen, iſt wohl nicht ſeine muntre Jugend, wie Salmaſius meynet, geweſen, ſondern wie Philoſtratus deutlich ſagt, das thörichte Urtheil des Panidis. Daher kommt auch das Sprüchwort: Πάνιδος ψῆφος. ſ. Eraſmus Adag. Chiliad. III. cent. 1. n. 32. C. G. Schwartz diſſ. de certaminibus veterum poetarum atque oratorum §. 22. p. 26. ſq. Scaliger Poetic. Lib. I. c. 41. p. 45. meynet, der Name ῥαψῳδία ſey aufgekommen, nachdem Piſiſtratus die zerſtreueten und getrenneten Verſe des Homerus in Ordnung gebracht. Es iſt aber bekannt, daß Cynäthus um die 69 Olympias zu erſt zu Syracus die Gedichte des Homerus per ῥαψῳδίαν recitiret. ſ. Scholia Pindari p. 331. Euſtath. Iliad. I. p. 16. Salmaſius meynet daher, die Rhapſodien wären da aufgekommen, als Cynäthus ἐῤῥαψώδησε τὰ Ὁμήρου ἔπη, des Homerus Gedichte um die 69 Olympias recitiret. Küſter d. l. p. 92. hält dieſes vor nicht gantz unſtreitig, weil ſchon zu Solons Zeiten, der nur bis zu der 53 Olympias zu Athen der Republic vorgeſtanden, worauf Piſiſtratus die Herrſchafft an ſich geriſſen, Rhapſodi geweſen. Eine Rhapſodie kommet mit einer epopœia überein. Dieſe beſchreibet Joſeph Trapp in prælectionibus poeticis p. 367. daß ſie ein Gedichte, ſo theils aus einer wahren, theils aus einer erdichteten Erzählung zuſammen geſetzt ſey, und eine herrliche und glückliche Handlung, dabey mancherley wunderbare Dinge vorkommen, mit einer hohen und angenehmen Schreibart vorſtelle. Man hat allezeit darzu das heroiſche Genus gebrauchet. ſ. Ariſtot. de poetica c. 1. p. 790. c. 24. p. 814. Demnach muß in einer Rhapſodie eine Erzählung ſeyn. Ariſtoteles zählet alle Arten der Poeſie zu der Epopöia, Tragödie oder Comödie. Die Rhapſodie aber kan nirgends anders hin, als zu der Epopöia gehören. Ariſtoteles de poetica c. 1. p. 790. ſchreibt, Charemon habe den Centaurum eine aus allen metris gemiſchte Rhapſodie gemacht. Salmaſius ſchlüſſet daraus, eine Rhapſodie ſey ein Gedicht aus allerley Vers-Maſſen, wie ein cento. Allein Ariſtoteles redet von einer gemiſchten Rhapſodie; alſo kan eine ungemiſchte Rhapſodie wohl eine Erzählung in einem eintzigen genere geweſen ſeyn. Aus den Worten c. 24. p. 814. ſchlüſſet man, daß die Rhapſodie Centaurus eine wahre Epopöia geweſen. Will jemand ſagen, eine Rhapſodie ſey von einer Epopöia unterſchieden, weil jene nur einen, dieſe aber viele berühmte Männer zugleich lobe; ſo kan man ſolches geſchehen laſſen. Solches ſcheinen die Scholia Pindari Iſthm. III. 63. p. 458. anzudeuten. Daß die Rhapſodien in heroiſchen Verſen geſchrieben worden, ſiehet man aus des Jul. Pollux Onomaſt. Lib. IV. ſegm. 52. p. 373. Bey dem Lucian Pſeudologiſt. p. 446. heiſt ῥαψῳδεῖν eine Sache in Verſen, dergleichen des Homerus ſind, rühmen. Ῥαψῳδεῖν heiſt alſo nach ſeiner erſten und eigentlichen Bedeutung nichts anders, als ein heroiſches Carmen ſchreiben, in heroiſchen Verſen rühmen. Hiervon iſt die andere Bedeutung herzuleiten, da es ſo viel heiſſet, als Gedichte recitiren. Die Poeten in den älteſten Zeiten ſagten ihre eigene Gedichte her. Ariſtoteles de arte rhet. Lib. III. c. 1. §. 2. p. 419. ed. Cantabrig. Dieſes hieß ῥαψῳδεῖν, Lucian. de mercede conductis p. 475 παρὰ τὸ δεῖπνον τὰ αὑτοῦ ῥαψῳδῶν,

der in der Gaſterey ſeine Schrifften recitiret. Lucian. Contempl. p. 347. braucht dieſes Wort ſelbſt vom Homerus. Daher kan man fragen, ob Homerus und Heſiodus rhapſodi können genennet werden? Salmaſius und Kuſterus verneinen ſolches. Nimmt man das Wort Rhapſodus in der eigentlichen Bedeutung, da es einen, der ein heroiſches Carmen nach den Regeln der Kunſt verfertiget, anzeiget; ſo ſind obgedachte Poeten unſtreitig Rhapſodi; wird dieſes Wort in dem andern Verſtande, da es einen, der die von ihm verfertigten Gedichte öffentlich recitiret, andeutet, genommen, ſo haben beyde Poeten dieſen Namen erhalten. Heſiodus oper. & dier. v. 654. erwähnet, daß er öffentlich Verſe um die Wette recitiret habe. Daß Homerus ſeine Gedichte öffentlich hergeſaget, iſt nicht nur aus dem Herodotus und Plutarchus, ob ſie ſchon nicht die wahren Verfertiger der Homeriſchen Lebensbeſchreibung ſind; ſondern auch aus dem Suidas Tom. II. p. 682. und p. 689 zu erweiſen. ſ. Scholia Pindari Iſthm. IV. 63. p. 453. Iſt ja der Name Ῥαψῳδὸς nicht zu des Homerus Zeit aufgekommen; ſo iſt doch ſolches nicht lange nach demſelben geſchehen. Scholia antiqua Sophoclis p. 73. Τὰ δὲ ὑπομνήματα τῶν ῥαψῳδῶν καθ' Ὁμηρον μὲν Ὁμηρου ἦν. Cynäthus hat in der 69 Olympias zu Syracus zu erſt ἐραψῴδησε τὰ Ὁμήρου ἔπη, die Gedichte des Homerus recitiret. Scholiaſtes Pindari p. 331. Es ſcheinet aber, daß andere vor dieſem bald nach dem Tode des Homerus dergleichen gethan haben. Lycurgus in oratione adverſus Socratem p. 165 ſchreibt, man habe angeordnet in allen 5 Jahren an dem Feſte der Minerva vornemlich des Homerus Gedichte abzuleſen. Obgleich Lycurgus jünger, als Homerus iſt; ſo hat er doch ſchon vor der erſten Olympias gelebet. Solon, welcher bis zu der 53 Olympias zu Athen gelebet, hat ſchon befohlen, die Gedichte des Homerus öffentlich zu recitiren. ſ. Diog. Laert. Lib. I. ſegm. 57. p. 35. Wer hat aber des Homerus Gedicht zuerſt in Griechenland gebracht? Plato ſchreibt ſolches dem Hipparchus p. 512. zu, welchem Aelian V. H. VIII. p. 524. nachfolget. Dennoch aber eignet es eben dieſer Lib. XIII. 14. p. 871. dem Lacedämoniſchen Lycurgus auch zu. Lycurgus hat vielleicht dieſe Carmina zu allererſt in Griechenland, ſofern es auch Peloponnes begreifft; Hipparchus aber in Attica und nach Athen zuerſt gebracht. ſ. Plutarch in vita Lycurgi p. 41. Wie hat aber Hipparchus dieſe Gedichte zuerſt nach Athen gebracht, da dieſelben nach Solons Verordnung daſelbſt öffentlich recitiret worden ſind? Die Gelehrten können ſich darüber nicht vergleichen. Vielleicht ſind zu Solons Zeiten nur Stücke von den Gedichten des Homerus zu Athen geweſen, wie ſie auch vor dem Lycurgus in Peloponnes nach des Plutarchus Berichte nur Stückweiſe waren. ſ. Aelian Lib. XIII. c. 14. Dieſe Theile ſind nach Solons Verfügen in eine Ordnung gebracht worden. Hipparchus aber hat die gantzen Gedichte des Homerus in Peloponnes gebracht, worauf ſein Vater Piſiſtratus dieſelben in ſo viel Bücher, als man jetzt hat, getheilet hat. Wie kan aber Solon den Homerus μᾶλλον φωτίσαι in ein gröſſeres Licht geſetzt haben, als Piſiſtratus? Iſ. Caſaub. über den Diogenes p. 36. ſagt, es ſey etwas gröſſeres, ein Geſetze geben, und etwas öffentlich thun, als wenn einer vor ſich und privatim etwas vornehme. Es ſcheinet aber Solon deswegen mehr gethan zu haben, weil er durch ſeine Verordnung gemacht, daß des Homerus Gedichte in Ordnung gekommen, da Piſiſtratus nur dieſelben in Bücher eingetheilet hat. Fabricii Meynung Bibl. Gr. lib. II. c. 2. §. 11. p. 270. iſt nicht zu billigen, da er vorgiebt, Solon habe durch ſeinen Befehl die üble Gewohnheit der Rhapſoden durch das Abſingen der Homeriſchen Verſe dieſelben zu verwirren, und ihre Verſe beyzufügen abgeſchaffet. Die Nachkommen des Homerus, welche gleichſam ein Recht zu haben vermeynet, deſſelben Gedichte zu recitiren, ſind Homeridæ, Ὁμηρίδαι genennet worden. Strabo L. XIV. p. 608. Scholia Pindari p. 331. Man hat auch die Bücher des Homerus nicht nur Rhapſodias, ſondern auch Ὁμηρίδειας genennet. Heſychius ſchreibt Ὁμηρεῖδαι, αἱ ῥαψῳδίαι. Das erſte Wort aber ſoll unſtreitig Ὁμηριδεῖαι heiſſen. Beym Plautus Truculent. Act. II. Sc. 7. v. 3. ſq. ſtehet: Et Homeronidæ poetillæ mille memorari poteſt. Andere dücht, man müſſe leſen: Et Homeridæ poſtilla mille memorari poteſt. Man hat mille auch zu einem Plurali geſetzt. ſ. Gellius N. A. l. 16. p. 91. Es ſind Anfangs die Nachfolger des Homerus Homeridæ, hernach aber auch die Rhapſodi als Anhänger des Cynäthus alſo genennet worden. Scholia Pindari p. 331. Philoſtratus de vitis Sophiſtarum c. 21. p. 518. Eben dieſe hieſſen auch HOMERISTÆ, ſ. Athenäus Deipnoſoph. XIV. 3. p. 520. Endlich bekamen ſie auch den Namen ἀρνωδοί, weil ihnen in dem Wettſtreite ein Lamm zur Belohnung aufgeſetzet wurde. Die Rhapſodi ſollen ihren Urſprung von dem Cynäthus aus Chius haben, doch ſind die Verſe des Homerus, nach deſſen Tode lange vor dem Cynäthus ſchon recitiret worden. Die Homeridæ haben vielleicht die Gedichte des Homerus vor dem Cynäthus in der Ordnung des Verfaſſers ohne ihren Zuſatz recitiret; Cynäthus aber und ſeine Nachfolger haben des Homerus Verſe nicht in ihrer Ordnung behalten, ſondern ein Carmen aus unterſchiedenen Gedichten des Homerus zuſammen geſtoppelt, und ihren Krahm darunter genienget. ſ. Scholia Pindari am angeführten Orte, und Plato Ione p. 361. Wenn die Rhapſodi recitiren wolten, ſo pflegten ſie ſich zu ſchmücken. ſ. Plato Ione p. 361. Man hat das gantze Geſpräche, ſo Ion heiſſet, durch zuleſen, weil die Prahlerey derer Rhapſoden darinne durchgehechelt wird. Die Rhapſoden haben, wie andere Poeten, ihre Wettſtreite an denen Feſttagen gehabt. ſ. Iſocrates Paneg. p. 174. Plato de legib. lib. VIII. p. 909. Hipparchus, des Piſiſtratus Sohn, ſoll zu Athen dieſen Gebrauch zuerſt aufgebracht haben, wie Plato und Aelianus melden, welches aber nur wahr iſt, wenn man annimmt, daß Hipparchus die Rhapſoden gezwungen, wechſels weiſe u. in Ordnung zu recitiren. Dionyſius ließ auch die Rhapſoden Gedichte in den Olympiſchen Spielen herſagen. Diod. Siculus Lib. XIV. p. 452. Zu Sicyon hätten die Rhapſoden ihre Wettſtreite. Herodotus L. V. c. 67. p. 309. ſq. Sie lieſſen ſich auch in denen Gaſtereyen hören. ſ. Athenäus Deipnoſoph. lib. XIV. p. 620. Sie erſchienen auch auf den Theatern; Demetrius Phalereus ſoll ſie darinne zuerſt aufgeſtellet haben. Athenäus am angeführten Orte. Die Rhapſoden, welche zu des Athenäus Zeiten Homeriſtæ hieſſen, recitirten nicht ſowohl die Gedichte

des

des Homerus, als ſie dieſelben mit allerhand Gebehrden agirten; darum ſeget Pollux Onomaſt. lib. VII. Segm. 183. die Worte ῥαψῳδοὶ, χορευταὶ, ὑποκριταὶ, zuſammen, ſ. Petronius c. 59. p. 300. Dieſe Rhapſoden trugen ein violenfarbenes Kleid, wenn ſie einen Theil von der Odyſſea herſageten, ein rothes aber, wenn ſie ein Stücke aus der Ilias vorzuſtellen hatten. Siehe Fabricius Bibl. Gr. lib. II. c. 7. §. 3. p. 356. Ehe ſie auf die Schaubühne traten, ſo machten ſie zuvor eine Probe in dem Odeo, welches ein Platz zu Athen war, der wie ein Theatrum gebauet worden. Heſychius. Sie hatten auch eine Solennität an den Bacchus-Feſten, da ſie zuſammen kamen, und jeder dem Gott, der ihre Kunſt erfunden, zu Ehren eine Rhapſodie brachte. ſ. Athenäus Deipn. lib. VII. c. 1. p. 275. Die Gedichte des Homerus wurden nicht nur bey den Griechen, ſondern auch bey den Indianern in Perſien recitiret. Aelianus V. H. XII. 48. Es hat Peter Victorius in commentariis ad Ariſtot. de poetica p. 300 ed. Flor. ausdrücklich geſagt, daß ῥαψῳδεῖν nicht ohne Geſang geſchehe. Bey dem Plato de Rep. Lib. II. p. 601. wird die Rhapſodia zur Muſic gerechnet. Allein es iſt bekannt, daß ᾄδειν offt nichts anders, als recitiren bedeutet. Die Grammatici brauchen nur ἐπαγγέλλειν, ἀπαγγέλλειν. ſ. Philoſtratus de Vitis Sophiſt. c. 21. Ῥαψῳδεῖν bedeutet auch ſo viel, als mit deutlicher Stimme ausſprechen, und eine Sache vortragen. Dionyſ. Halicarn. Antiq. Rom. lib. XI. c. 19. p. 667 ed. Oxon. In den älteſten Zeiten haben die Rhapſoden ohne Action die Gedichte recitiret. ſ. Ariſtot. de poetica c. 26. p. 819. Soſiſtratus allein hat Gebehrden dazu gemacht. Plato ſagt ausdrücklich de Rep. lib. III. p. 615. Die Rhapſoden wären nicht zugleich ὑποκριταὶ. Die neuern Rhapſoden aber, welche Demetrius Phalereus zuerſt auf die Theatra geführet, haben allerdings agiret. Siegmund Friedrich Dreſigs Commentatio Critica de Rhapſodis, Leipzig 1735 in 4. Aus dieſer Commentation ſtehet in dem V Bande der gründlichen Auszüge aus denen neueſten Theologiſch- Philoſophiſch- und Philologiſchen Diſputationibus p. 460 u. ff. ein Auszug, deſſen wir uns bey dieſem Artickel bedienet.

RHAPSODI, ſiehe Rhapſoden.

RHAPSODIÆ, ſiehe Rhapſodien.

Rhapſodien, *Rhapſodiæ*, Gr. Ῥαψῳδίαι, ſind zwar an ſich alle Carmine, oder Geſänge, welche aus einem andern gröſſern als Centones zuſammen gekaſpert ſind, um etwas daraus zu machen, ſo ſich auf eine vorſeyende Gelegenheit, als Hochzeit, Geburt, Victorie u. d. g. abzuſingen ſchicket, ſiehe den Artickel: Rhapſoden. Inſonderheit aber führen dieſen Namen die Bücher des Homeri, nemlich die 24 der Iliados, und 24 der Odyſſeæ, weil ſolche ehemahls auch von den Rhapſodis, oder denjenigen, welche ſie bey öffentlichen Verſammlungen, als Feſten u. d. g. abzuſingen pflegten, alſo Stückweiſe fürgenommen wurden, woher denn hernachmahls auch die gantzen Bücher, es ſey nun daß ſie Homerus ſelbſt, oder Ariſtarchus, oder wer es auch geweſen, maſſen faſt nichts ſtreitiger als ſolche Eintheilung iſt, alſo abgetheilet habe. Wie aber hiernächſt ſolche Rhapſodien nach den 24 Buchſtaben des Griechiſchen Alphabets pflegen gezählet zu werden; alſo hat man ſolchem nach z. E. unter Iliados Rhapſodia A. das erſte Buch der Iliados, unter Iliados Rhapſodia Ξ. das 14 Buch der Iliados, unter Odyſſeæ Rhapſodia Π. das 16te Buch der Odyſſeæ u. ſ. f. zu verſtehen, weil A der erſte, Ξ der 14de, und Π. der 16de Buchſtabe, in der Ordnung des Griechiſchen Alphabets ſind.

RHAPSODOMANTIA, eine Art der Wahrſagerey, ſiehe *Rapſodomantia*, im XXX Bande, p. 877 u. f.

RHAPSODUS, ſiehe Rhapſoden.

RHAPTAULES, ῥαπταύλης, *qui tibias compingit aut inflat*, ein Flötenmacher, ingleichen ein Flötenblaſer. Beſ. Scapulä Lex. Beym Cöl. Rhodig. lib. 9. c. 7. ſtehet: Rhapaulus, qui calamum inflat, i. e. ſtipulam, ein Rohrpfeiffenblaſer.

Rhaptus, ein Heerführer, ſiehe Rhaus.

Rharias, Gr. Ῥαρίας, iſt ein Beyname der Ceres, welchen ſie von dem Campo Rhario in dem Eleuſiniſchen hat, auf welchem das erſte Getraide geſäet worden, wogegen ſolches Feld den Namen von dem Rharus, des Celeus Vater, und des Triptolemus Großvater bekommen, welchem Triptolemus beſagte Göttin den Kornbau zuerſt mit gewieſen. Suid. in Ῥαρίας, ſ. Tom. III. p. 252. Pauſan. Att. cap. 38. Gyrald. Synt. XIII. p. 425.

Rharus, Gr. Ῥάρος, war nach einigen des Celeus Vater, und des Triptolemus Großvater, nach andern aber ſo fort ein Vater des Triptolemus, hingegen aber für ſich ein Sohn des Cranaus. Suidas in Ῥαρίας, ſ. Tom. III. p. 252. Heſychius in Ῥάρος, ſ. p. 811. und in Κραναὸς ſ. p. 557. u. Salmaſius über den Heſychius in Ῥάρος.

RHA SCENITICUM, ſ. Rhabarber.

RHA SCENITICUM, *Aeginetæ*, ſ. Rhabarber.

Rhaſcipolis, König in Thracien, ſiehe Rheſcuporis.

Rhaſcupolis, König in Thracien, ſ. Rheſcuporis.

RHA SINICUM, ſ. Rhabarber.

RHA SINITICUM, ſ. Rhabarber.

Rhaſis, ein Arabiſcher Medicus, ſ. Abubeker, im I Bande, p. 215.

RHA SIVE RHAPONTICUM, ſ. Rhapontic.

Rhaſoreſtes, ein alter Griechiſcher Scribent, hat de ſacris officiis geſchrieben. Es gedencket dieſes Wercks Nic. Comnenus, p. 407. wo er denſelben mit unter die neuern Photinianer zählet. Fabricius Bibl. Græc.

RHASUT RUMIGI MAURORUM, *Rhaſut & Rumigi à Mauris nominata*, Rauwolfi, Lugd. Append. *Ariſtolochia Orientalis, foliis lanceolatis*, Pit. Tournef. *Ariſtolochia Maurorum*, C. B. *Ariſtolochiæ ſimilis Rhaſut & Rumigi Maurorum*, J. B. Iſt eine Gattung fremder Oſterluzey, oder ein Kraut, das einen Haufen kleine Stengel treibet, ſo zarte als wie Fäden, die ſind weißlicht, und jeder hat ſieben oder acht kleine ſchmale Blättergen, welche ſo ſpitzig ſind und ſehen wie Spießeiſen, ſtehen gegen einander über, und haben eine Aſchengraue Farbe. Die Blüten ſehen dunckel,

wie die an den andern Sorten der Osterluzey, und sitzen an rauchen Stielen. Ihnen folgen häutige Früchte, die beschlüssen platte Saamen, die über einander liegen. Die Wurtzel ist ziemlich dicke, steckt gar tief in der Erde, und schmäcket überaus bitter. Das gantze Gewächs hat einen unannehmlichen Geruch: es wächst insonderheit bey den Mohren, um Aleppo herum. Die Wurtzel könnte vielleicht zur Artzney gebrauchet werden. Sie ist gut zu den Wunden, reiniget, trocknet, und zertheilet, wenn sie aufgeleget wird.

RHASUT ET RUMIGI A MAURIS NOMINATA, *Rauwolfi*, s. *Rhasut Rumigi Maurorum*.

RHASUT ET RUMIGI MAURORUM ARISTOLOCHIÆ SIMILIS, *J. B.* s. *Rhasut Rumigi Maurorum*.

RHATACENSII, Volck, s. Retecк.

Rhatibar, oder **Ratibor**, Hertzogthum, siehe **Ratibor**, im XXX Bande, p. 994, u. f.

Rhatomagus, eine Stadt der Nerviorum, deren Lage aber nicht eigentlich bekannt ist. Vielleicht ist solches ein Druckfehler, daß obgedachter Name an statt Lutomagus, einer Stadt in der Picardie, so ietzo Monstreuil heisset, gesetzet worden. Jedoch halten einige davor, Rhatomagus, oder Ratomagus, sey gewesen ein Städtlein der Velocassier in Gallia Celtica, wo heut zu Tage die Stadt Fleury sich befindet. **Baudrand.**

RHATOSTATHYBIUS, *Ratoſtathybius*, oder *Ratoſtibius*, ein Fluß in Engelland, in der Grafschafft Glamorgan, in Süd-Walles, welchen **Camdenus** mit dem Namen: **Taff**, beleget. **Baudrand. Cellarius** in Not. orb. ant. L. II, c. IV, §. 7.

Rhau, Lat. *Araunus*, ein Fluß in der Moldau, fließt unter andern bey der Stadt Longenau, nicht weit von den Siebenbürgischen Gräntzen vorbey.

Rhaucus, Stadt, siehe **Raucus**, im XXX Bande, p. 1080.

RHAUDUM, *Rho*, ehemahls eine Stadt, jetzt ein Dorf im Hertzogthum Meyland. **Vellejus** gedencket einer Gegend, *Rhaudi*, oder *Raudi Campi* genannt, (davon im XXX Bande, p. 1085 gedacht) allwo **Marius** die Cimbrer überwunden; und hiervon scheinet dieser Ort seinen Namen bekommen zu haben, woferne anders die Benennung Raudi ihre Richtigkeit hat, und es nicht etwan Caudi heissen soll. **Baudrand.**

Rhaue, verschiedene dieses Namens siehe unter **Rhawe**.

RHA VERUM, *Dioſcoridis, Ger.* siehe **Rhabarber**.

RHAVIUS, ein Fluß, so auch **Banny** oder **Banne** heisset, siehe daher **Banne**, im III Bande, p. 353.

RHAURARIS, Fluß, s. *Eraule*, im VIII Bande, p. 1475.

Rhaus und **Rhaptus**, waren zwey Heerführer der Astinger, und thaten um das Jahr 176 unter der Regierung des Kayſers **Marcus Antoninus** einen Anfall auf Dacien. Sie wurden aber mit grossem Verlust zurück gewiesen, und musten versprechen, dem Kayser um einen gewissen Sold wider die benachbarten Feinde des Reichs zu dienen. Diesem kamen sie getreulich nach, und erhielten sodann einen gewissen Strich Landes in Pannonien zu ihrer Wohnung. **Theodoſius** excerpta e Dionis l. 71. **Petri** legat. p. 24. **Jornand.** Get. c. 16.

RHAUZIUM, Stadt, siehe **Raguſa**, im XXX Bande, p. 653 u. f.

Rhaw, siehe **Rhawe**.

Rhawe (Balthasar) ein Doctor der Theologie von Nauenburg in Schlesien, war Professor der Griechischen Sprache und der Ethic zu Greiffswalde, schrieb verschiedene Disputationes, und starb den 30 Novembr. 1601, im 74 Jahr. **Witte** diar. biograph.

Rhawe (Balthasar) gebohren zu Greiffswalde, allwo sein Vater **Augustin Rhaw**, Professor der Rechten war, 1601, den 8 December, studirte daselbst und zu Wittenberg und Jena erst die Rechte, und hernach die Theologie, wurde hierauf in seiner Vaterstadt Professor der Logic und der Metaphysic, ferner an der Marien-Kirche Pastor, 1627 Licentiat der Theologie, und Assessor des Consistorii, hernach 1657 Pastor in der St. Nicolai-Kirche und Superintendent in Strahlsund, allwo er 1658 den 28 Mertz starb, und ließ

1) Papatum conciliis Apostolicis & antiquis denudatum, Greiffswalde 1634 in 4.

2) Tr. de angelo tenebrarum simulante se angelum lucis, ebend. in 4.

3) Theol. catecheticam, Strahlsund 1657 und 1664 in 8.

4) Theologiam polemicam, welche Doctor **Grab** 1709 und 1710 zu Rostock in 4 Theilen heraus gegeben;

5) Predigten über den Daniel unter dem Titel: Rosa fidelium inter spinas tribulationum, Stralsund 1647 in 4.

6) Bigam discursuum Academicorum de imminente ruina Academiæ Gryphiswaldensis, Greiffswalde 1638 in 4.

7) Dispp. de Antichristo.

8) Schmuck des heiligen Ehestandes, Greiffswalde 1647. Stralsund 1650 in 4.

9) Regiment der Christlichen ungefärbten Liebe des Nächsten, über Syrach XXIX, ebend. 1641 in 12.

Witte Memoriæ Theologor.

Rhawe oder **Rhaw** (George) ein gelehrter Buchdrucker zu Wittenberg, gebohren im Jahre 1494. Bes. die Unsch. Nachr. im Jahre 1722. p. 351. welcher aber zuvor so wohl hieselbst, als zu Leipzig öffentlich von der Music Profession gemachet, hat im Jahre 1531 ein

1) Enchiridion utriusque Musicæ Practicæ, ex variis Musicorum libris congestum, in 8vo gedruckt, und selbiges **Joh. Bugenhagen**, dem dasigen Superintendenten zugeschrieben.

Dieses

Dieſes Muſic-Büchlein iſt von des Schrifft-ſtellers Erben im Jahre 1553 abermahl zu Wittenberg gedruckt worden; und wird vom Tevo in ſeinem im Jahr 1706 zu Venedig heraus gegebenen Muſico Teſtore zum öfftern angeführet. Daß er, als Cantor zu St. Thomä in Leipzig, bey der im Jahre 1519 zwiſchen Luthero und Eccio daſelbſt angeſtellten Diſputation zum Anfange eine zwölffſtimmige Miſſam, und zum Beſchluß das Te Deum laudamus aufgeführet habe, iſt in den unſchuldigen Nachrichten im Jahre 1717. p. 17 und 20 zu leſen. Im Jahre 1538 ſind von ihm gedruckt worden

2) Selectæ Harmoniæ 4. Vocum. In dieſem Werckgen ſind enthalten zwey Lateiniſche Paßiones; Die erſte von Johann Galliculi, und die zweyte von Jacobi Obrechts Arbeit; Ferner ein Introitus in die Paraſceves; eine Miſſe de Paſſione Domini; Lamentationes Jeremiæ; Oratio Jeremiæ; noch einige andere Lateiniſche Motetten von Johann Walthern, Ludov. Senfelio, Simon Celario, Benedicto Duce, Matthia Eckel, Laurentio Lemlin, Johann Stoel und Hein. Iſaac. Philippus Melanchthon hat eine Lateiniſche Vorrede darüber verfertiget; Im Jahre 1544 ſind

3) 123. Deutſche geiſtliche Geſänge von vier und fünff Stimmen für die Schulen in länglicht Quart von ihm zum Drucke befördert worden. Auf der andern Seite des Tittel-Blats ſtehet ſein Bildniß, mit dieſer Umſchrifft: Georgius Rhavvus, Typographus Wittemb. anno ætatis ſuæ LIIII. (Fällt demnach ſeine Geburt ins 1490te Jahr.) Die Verfertiger derer in dieſem Wercke befindlichen Kirchen-Lieder ſind: Balthaſer Reſinar, Lupus Hellingk, oder Hellink, Martin Agricola, Ludov. Senfelius, Thomas Stolzer, Arnold von Brück, Stephan Mahn, Virgil. Hauk, Benedictus Dux, Sixtus Dietterich, Johann Weinmann, Wolff Heintz, George Vogelhüber, George Förſter und Johann Stahl. Auch hat er

4) Erklärung der Artickel unſers Chriſtlichen Glaubens, Wittenberg 1548 in 4. von 1 Alphabet 7 Bogen, und 1563 wieder aufgeleget,

heraus gegeben. Er ſtarb den 7 Auguſt des 1548 Jahres. Unſchuldige Nachrichten.

Rhawe oder Rhaw (Johann Andreas) ſchrieb einen Tractat, betittelt: Der von der rechtgläubigen Kirche vorlängſt beurtheilte Pietiſt, und gab ſolchen zu Heilbronn 1706 in 12 heraus. Es wird darinnen eigentlich von dem bekannten Johann Georg Roſenbachen und ſeinen Lehr-Sätzen gehandelt.

Rhawein, Geſchlecht, ſiehe Rawein, im XXX Bande, p. 1169.

Rhay (Theodor) ein Deutſcher Jeſuite, gebohren 1603 zu Rees im Cleviſchen, trat 1622 in die Societät, dirigirte nachgehends verſchiedene Collegia, war der Printzen von Neuburg und Jülich Informator, ſtarb als Rector ſeines Collegii zu Duren im Jülichiſchen 1671, und verließ

1) Deſcriptionem regni Thibet, Paderborn 1658. in 4.
2) Relationem rerum mirabilium regni Mogor, Neuburg 1663 in 4.
3) Arcam Noæ, Cölln 1665 in 12.
4) Controverſias fidei; ebend. 1665 in 12 in Deutſcher Sprache.
5) Confeſſionem Quackerorum confuſam, auch in Deutſcher Sprache, ebend. 1665 in 12.

Alegambe biblioth. ſcriptor. Soc. Jeſu. Witte diar. biograph.

Rhazes, ein Arabiſcher Medicus, ſiehe Abubeker, im I Bande, p. 218.

Rhazis oder Razis, ſonſten Razias, einer von den Aelteſten zu Jeruſalem, welcher ſich dem Antiochus tapffer widerſetzte, und deswegen ein Vater des Vaterlandes von den Jüden genennet wurde. Er tödtete ſich hernach ſelbſt, damit er nicht dem Nicanor in die Hände fallen möchte, A. M. 3893, im 2. B. der Macc. c. 14. v. 37 u. ff.

Rhazunda, eine Stadt in Medien, in Aſien, heiſt heutiges Tages Rhemen, oder Remen. Baudrand.

RHEA, ſiehe Rhabatber.

Rhea, war eine Stadt in der Landſchafft Margiana in Syrien von Antiochien gegen Abend zu gelegen, Cellar. Notit. Orb. Ant. Tom. II. L. III. cap. XXI. §. 3.

Rhea, Gr. Ῥέα, eine Göttin des Himmels. Den Namen ſoll ſie von ῥέω, fluo, haben, weil ſie eine Urſache des Fluſſes des Regens, oder auch des Fluſſes und der Bewegung aller Dinge, oder auch des fluxus naturæ ſeminalis ſeyn ſoll; wogegen andere ihn lieber per Metathelin von ἔρα, terra, herleiten, als dergleichen die Rhea bedeuten ſoll, welches aber denn wiederum von dem Ebräiſchen Arez, die Erde, herkommen ſoll, alſo, daß ſolches Rhea eigentlich auch ein Ebräiſches Wort dem Urſprunge nach ſey. Phurnutus de Nat. Deor. c. 6. Heraclid. Allegor. Homer. p. m. 465. Epiphan. beym Voſſ. Theol. Gent. lib. II. c. 54. Voſſ. am gemeldeten Ort und c. 58. Sonſt wurde ſie auch Ops, ingleichen Cybele, *Magna Mater Deûm*, u. ſ. f. genannt, welche Namen daher an ihren Orten nachzuſehen ſtehen. Ihre Eltern waren, nach gemeinſter Meynung, Cölus und Terra (der Himmel und die Erde), und ſie alſo eine Schweſter des Oceanus, Cöus, Hyperions, des Crius, Japetus, der Tethys, Themis, Mnemoſyne, der Phöbe, Dione und der Thia, iedoch aber ſind auch einige, welche ſie, man weiß nicht, zu was für eines Protogenus Tochter machen. Heſiod. Theog. v. 135. Apollodor. lib. I. c. 1. §. 3. Orpheus Hymn. XI. v. 1. Sie war die Göttin des Himmels, als von deſſen Herrſchafft ſie die Eurynomen, wie ihr Mann Saturnus den Ophion verſtieß nachdem ſie dieſelbe in einem ordentlichen Ringen überwunden hatte. Tzetz. über den Lycophr. v. 492. Sie erfand hiernächſt das Bauen der Städte

und Errichtung derer Thürme zu deren Beschützung. Virgil. Aen. X. v. 253. Indessen aber wurde sie hernachmahls, sammt dem Saturn, auch wieder aus dem Himmel vertrieben, ob sich wohl eben nicht findet, daß sie auch mit demselben in Italien gekommen sey. Ihr Mann war Saturn, weil aber diesem prophezeyet worden war, daß ihn eines seiner Kinder von dem Throne stossen werde, pflegte er sie insgesamt zu verschlingen, so bald sie gebohren waren. Wie aber dieses die Rhea ungemein schmertzete, also begab sie sich, da sie mit dem Jupiter schwanger gieng, in Creta, und gebahr ihn daselbst, in einer Höle auf dem Berge Dicte, wobey die Curetes mit ihren Spiessen und Schilden ein Lermen machen musten, daß Saturn das Kind nicht konnte weinen hören. Sie gab es hernach auch den erwehnten Cureten, und der Adraſtea und Ida, zweyen Nymphen, aufzuerzühen, und da es Saturn von ihr forderte, lieferte sie ihm an dessen Stelle einen Stein, den sie in Windeln gewickelt hatte, und gab für, daß sie denselben statt eines Kindes gebohren habe, welchen denn auch Saturn dafür verschlang. Apollodor. lib. I. c. 1. §. 3. Immittelst aber hatte sie, ohne diesen Jupiter, mit demselben auch den Pluto, Neptun, die Veſta, Ceres und Juno gezeuget. Heſiod. Theog. v. 453. Wenn sie aber sonst auch noch ihre Liebes-Händel mit dem Attes gehabt haben soll, wird sie offenbarlich für eine Göttin mit der Cybele gehalten, so aber dennoch in der That von ihr zu unterscheiden zu seyn scheinet. Lucian. Dial. Deor. 4. Was ihre Bildung und Verehrung anbetrifft, so kamen dieselben mit der Cybele ihren überein, daher sie denn auch unter dieser Namen nachzusehen stehen. Sie scheinet allerdings eine alte Königin und Gemahlin des Saturns gewesen zu seyn, und stehet übrigens ihre Historie aus dem mit abzunehmen, was diesfalls von dem Saturn gesaget worden. Einige machen aus dieser Rhea ein vermengtes Wesen, nehmlich den Mond und die Erde; andere den Fall des Regens; die dritten die Zeugekrafft der Erde, die vierdten die Erde selbst. Voſſius Theol. Gent. lib. II. c. 27. Phurnut. de Natur. Deor. 16. Natal. Comes lib. VIIII. c. 5. Demetr. Byzant. bey dem Natal. Com. l. c. Ein mehrers siehe unter Cybele, im VI Bande, p. 1908 u. ff.

Rhea, Göttin, siehe Dia, im VII Bande, p. 716.

RHEÆ FILIUS, Griechisch Ῥέας παῖς, ist bey dem Pindaro Ol. B. ἀντ. α. v. 8. so viel, als der Jupiter.

RHEÆ MARITUS, Griechisch Ῥέας πόσις, ist bey dem Pindaro Ol. B. ἐπ. δ. v. 4. so viel, als der Saturnus.

Rheams, Schloß, siehe Oberhalbſtein, im XXV Bande, p. 90 u. f.

Rhea Sylvia, siehe Ilia, im XIV Bande, p. 534.

Rheau, Vogtey, siehe Reau, im XXX Bande, p. 1227.

Rhebach, ein Fluß, siehe Rehbach, im XXX Bande, p. 1924.

Rhebäus, Fluß, siehe Rhebas.

Rheban, Ort, siehe Rába, im XXX Bande, p. 566.

Rhebanus, Fluß, siehe Rhebas.

Rhebas, Rhósus, Rheſus, Rhebus, Rhebanus, Rhebäus, Ribas, ein Fluß in Bithynien, entspringet aus dem Berge Olympus, und flüsset bey Pſillis in das schwartze Meer. Baudrand. Cellarius in Not. orb. ant. L. III, cap. VII, §. 14. Siehe auch Rheſus.

Rhebinder (Baron von) ein Liefländer von Geburth, begab sich aus den Chur-Pfältzischen in Königl. Sardinische Dienste, und begleitete den König als General Feld-Marschall, da er 1734 im Octobr. mit 12000 Mann zu der Frantzösischen Armee stiesse, und in Meyland einfiel. Er hat auch sonst in diesem Kriege sich sehr rühmlich verhalten, und stund noch im Jahr 1737 bey Hofe in grossem Ansehen, ob er gleich 1734 bey der Belagerung von Pizzighitone in Ungnade verfiel, und sogleich wieder nach Turin zurücke muste. Ranffts Geneal. Archiv. an. 1733 — 37. Eröffnetes Cabinet grosser Herren XIII Theil.

Rhebinder (General von) hat in den letzten Polnischen Unruhen dem Könige Stanislao treue Dienste geleistet, und begab sich im Jahr 1735 im Novembr. als General-Major in Rußische Dienste, allwo er ein Regiment nebst einer Pension von 1000 Rubeln erhielt. Im Jenner 1736 hat er die Ruhe unter den so genannten Kurpicken völlig wieder hergestellet. Ranffts Geneal. Archiv. an. 1735--36.

Rhebinder (Peter) ein Lutherischer Theologe, gebohren 1609 im November Monat zu Lübeck, wo sein Vater Christoph Rhebinder ein Handelsmann war, studirte daselbst und zu Wittenberg, allwo er 1632 Magister worden, begab sich nach Königsberg, kam aber wieder nach Wittenberg, ward 1639 Adjunctus der Philosophischen Facultät daselbst, 1641 aber Doctor der Theologie und Superintendent zu Lüneburg, schrieb:

1) Diſſ. de Subſtantia, ex lib. Cat. c. 5. Wittenberg 1640.

2) Diſſ. inauguralem de Calviniſmo irreconciliabili,

Wowider hernach Duräus eine Dissertation. epistolarem ad Hülsemannum & Rhebinderum schrieb;

3) Schrifftmäßige Erklärung des Namens Christian aus Phil. I, 21. Hamburg 1649.

4) Judæum baptizatum, 1660 in 8.

5) Predigten ꝛc.

Und starb 1671 den 9 Dec. zu Lüneburg. Bertrams Evangelisches Lüneburg. von Seelen Athen. Lubec. P. II. p. 220.

Rhe-

Rhebock (Jacob) ein Betrüger, siehe Waldemarus, der falsche Churfürst zu Brandenburg.

Rhebold (Christian) wird vom Placcio in Append. c. 3. p. 981. vor den Verfasser einer Schrifft gehalten, die ohne Namen des Verfassers unter dem Titel: Salomon & Marculphus Justinlano-Gregoriani, h. e. sapida & insipida, sana atque insana utroque ex Jure collecta, zu Franckfurt und Dreßden 1678 in 8 heraus gekommen. Struvs Biblioth. Jur. p. 400.

Rheburg, Städtlein und Amt, siehe Rehburg, im XXX Bande, p. 1926.

Rhebus, Fluß, siehe Rhebas.

Rhecas, siehe Amphistratus, im I Bande, p. 1788.

Rhechius, Fluß, siehe Rechius, im XXX Bande, p. 1309.

RHEDA, oder *Reda*, dieses Wort haben die Lateiner von den Galliern entlehnet, und bedeutet einen Wagen mit 4 Rädern, davor sie nicht allein Pferde, sondern auch Maulesel spanneten, und bedienten sich dessen, so wol statt eines Postwagens auf Reisen, als auch statt eines Lastwagens. Sonderlich legte der Kayser Augustus ein Posthaus an, da man dergleichen Wagen brauchte, wenn aus den Provintzen etwas in der Eil an den Kayser berichtet werden solte, da man zuvor an deren statt nur Boten oder Läuffer, welche auf dem Wege von einem Ort zum andern einander ablößten, zu gebrauchen pflegte. Diese neue Anstalt aber war deswegen besser, weil auf solche Art eine einige Person die gantze Reise verrichten, und nach Gelegenheit auch mündlich einen weitern Bericht abstatten konnte. Es machte auch Augustus die Verordnung, daß die Privat-Personen in den Römischen Municipal-Städten die Pferde oder ander Zug-Vieh darzu hergeben musten, wozu der Magistrat jedes Orts die Leute anhielt. Es wurden aber nicht allein Personen, sondern auch andere Sachen auf der Post weggeführet. Scheffer de re vehic. 2, 30. Pitiscus.

RHEDA, Grafschafft, siehe Rased, im XXX Bande, p. 904.

Rheda, eine Stadt und Schloß nebst dem Titel einer Herrschafft in der Grafschafft Tecklenburg am Flusse Embs, zwischen Westphalen und der Grafschafft Ravensberg, 2 Meilen von Lippstadt. Vor diesem hatte es seine eigene Herren, dessen letzten, Wittekinds Tochter, Gertrud es ihrem Gemahl, Hermann, Grafen von der Lippe, im XIII Jahrhunderte zugebracht, dessen Nachkommen aber nach langem Streite es den Grafen von Tecklenburg überlassen müssen, und ist es hernach mit der Grafschafft Tecklenburg an Bentheim gekommen. Casp. Abels Deutsche und Sächs. Alterth II Th. p. 567.

Rheda, Geschlecht, siehe Rheede.

Rheda, eine Göttin der Angel-Sachsen, siehe Rede-Monath, im XXX Bande, p. 1609.

Rheda oder Reda (Jacob) ein Sicilianischer Dominicaner-Mönch von Drepano, war 1478 Vicarius der Inquisition in Sicilien, und wegen seiner Gelehrsamkeit berühmt. Es loben ihn Rocchus Pyrrhus Notit. Eccles. p. 546. und Hieron. Ragusa Sicil. Bibl. ver. p. 143. welcher letztere ihm auch

1. Volumina duo contra hæreticos und

2. Volumen unum in Job

beyleget, wiewohl Mongitor Append. ad Bibl. Sicul. p. 55 an solchen Schrifften billig gezweiffelt, und dahero diesen Rheda unter denen Sicilianischen Scribenten nicht mit angeführet hat. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. I. pag. 901.

RHEDÆSTUM, Stadt, siehe Bisanthe, im III Bande, p. 1934.

RHEDA MERITORIA, siehe *Meritoria Rheda*, im XX Bande, p. 1009; wie auch und insonderheit Miet-Kutsche, im XXI Bande, p. 110.

Rhedan, ein aus dem Geldrischen bürtig gewesener Lauteniſt. Beſ. Barons Unterſ. des Inſtruments der Laute, p. 55.

RHEDARIÆ MULÆ, siehe *Mulæ carrucariæ*, im XXII Bande, p. 681.

RHEDARII, Volck, siehe Redarier, im XXX Bande, p. 1586. u. f.

Rhede, siehe Reede, im XXX Bande, pag. 1659.

Rhede, Wald, siehe Rhede-Wald.

Rhede, Rheede, ein Dorff in den Niederlanden, in der Veluwe-Zoom zwiſchen Arnheim und Doesburg, an dem Fluſſe Yſſel. p. M. R. Dict. Geogr. du Pays-bas, p. 228.

Rhedei, ein Fürſtliches Stamm-Haus in Siebenbürgen.

Rheden, siehe Caper ausrüſten, im V Bande, p. 629.

Rheden, Stadt, siehe Reden, im XXX Bande, p. 1617. ingleichen Rheden, den Geſchlechts-Artickel.

Rheden, Rhäden, Rhoden, Rhoeden, Reden, Räden, ein uraltes adeliches Geſchlecht. Es hat das Geſchlecht derer Herren von Rheden, unter der Hinter-Pommeriſchen Regierung, auf Rhunow und Winning, welche vormahls auch Herſt, Wolgaſt und Dickingen beſeſſen, ſeinen Urſprung aus dem Fürſtenthum Lüneburg. Sie führen im weiſſen Felde drey rothe Queer-Balcken, darauf grüne Weinreben (Mycrälius und Lubinus ſetzen Bluhm-Werck) auf dem Helm eine Sturm-Haube umgekehrt, mit einem Pfeil durchſchoſſen, auf welcher Sturm-Haube, vier Strauß-Federn ſtecken, davon die eine roth, die andere grün, die dritte weiß, und die vierte hellgrün, welche von denen andern dreyen etwas entfernet ſtehet. Es hat den Namen von Ausroden, uhtereeden, bereeden, oder zubereiten, weil es zu Erbauung mehr als fünff Schlöſſern, oder Häuſern, welche die Namen Rhöden, Roden, Rheden, Reden, Röden, führen, mit beygetragen. Der erſte davon, welcher ſich im Jahr 1184 in Pommern niedergelaſſen,

sen, und dessen ältere Vorfahren aus dem Lüneburgischen sind, war Conrad, oder Curdt von Rhöden, oder Rheden, nach Anzeige des Hinter-Pommerischen Land-Archivs, welches Pommerland, damahls noch terra Sclavorum genennet wurde. Dieser war Hertzogs Heinrichs des Löwen, Statthalter und Hauptmann, und that nebst Graf Bernhard II zur Lippe, und Wedekind von Rheden (welcher seine Tochter Gertrud an dessen Sohn, Graf Herrmann von der Lippe, vermählete, hernach in Egypten erschossen, seine Gebeine aber durch einen getreuen Officier nach Marienfeld gebracht, und in diesem Kloster, welches dieser Wedekind des mehrern theils gestifftet, begraben wurden) hochgedachtem Hertzoge, mit welchem beyde letztern lange Zeit, im Bunde waren, sehr getreue Dienste. Sein Schloß Rode, oder Röde, in Nieder-Sachsen, wurde von Kayser Friederichs Barbarossä, Trouppen vergeblich belagert, und dieselbe von ihm, bey Lübeck, glücklich zurück getrieben; Er muste sich aber, wegen Verrätherey, und um nicht gebunden ausgelieffert zu werden, salviren, auch, weil sein Gn. Herr, nebst allen seinen Helffern proscribiret war, aus dem Lande begeben. Vid. Kranzius, Angelus, Danckwahrt ꝛc. Und hat er seinen Namen Rheden in Rhoeden um desto unbekannter zu seyn, verwandelt. Da nun die beyden Hertzoge in Pommern, Wartilao, und Casimir, nach einem 33 jährigen Kriege, aus Noth Christen wurden, und Christliche Prinzessinnen heyratheten, giengen sehr viele Adeliche Familien, um die Jahre 1183. 84. 85 in diese verwüstete Länder, sonderlich aus Nieder-Sachsen, Westphalen, aus denen Rhein-Ländern und Bayern, um solche wieder anzubauen, und vertrieben die alten Einwohner, bis in Cassuben. Bey welcher Gelegenheit er sich, um mehrer Sicherheit willen, in dem grossen Wald, der damahls zwischen Polen und Pommern war, und aus welchem nach und nach die gantze Neu-Marck erbauet, und entstanden ist, niedergelassen, die Burg Winning, und halb Rhunow, bis an dem Bach mitten im Dorffe (welcher Pommern, und die Neu-Marck scheidet) an sich gebracht, und dem andern Wasser, hinter Winning, welches die Gräntze zwischen seinen, und deren Nachbahren Fluhren gemacht, den Namen, die Rodenbecke, oder Rhoedenbach gegeben. Seine Frau war eine von Horst. Sein Sohn erhielte den Namen Duser, das ist, Desiderius, dieser Duser von Rhoeden verehlichte sich an Frauen Annen von Sanitz, vom Hause Breiten, und Falckenstein. Sie zeugeten mit einander einen Sohn, Namens Ansum, das ist, Anshelmus. Dieser verrichtete grosse Dinge, zu Zeiten Hertzogs Suantipolci. Er wohnete nach dem Zeugniß Georg Schubarts, dem Thurnier zu Würtzburg bey, ließ sich in denen Kriegen, welche die Hertzoge von Pommern, mit der Kron Polen führeten, als Ritter, und Miles weidlich gebrauchen. Er ist eben derjenige, der gedachtem Hertzoge, als ihm das Casquet in der Schlacht entzwey gehauen worden, seine Sturm-Haube mit vier Strauß-Federn gezieret, überreichet (mithin das oberste umgekehret, wie beym Abnehmen eines jeden Huths, gewöhnlich unten kommen) durch welche ein Pfeil durchgegangen, und eine Feder abgebogen, welcher umgekehrte, und durch den Pfeil durchschossene Helm, nachher zum Andencken auf das Wapen statt der Krone gesetzt worden. Er ist derjenige, welcher mit Wilhelm von Rhoeden, aus Brabant, am meisten denen Preußischen Ordens-Rittern, nachdem sie mit obgedachtem Hertzoge Friede gemacht, Beystand geleistet, und nebst Dirschau, die damahlige Vestung Rheden im Polnisch-Preussen, so itzo ein mäßiges Städtlein ist, ungefehr im Jahr 1233, mit erbauen helffen. Dieses Rheden wird in Polnischer Sprache Radzin genennet, siehe Reden, im XXX Bande, pag. 1617. Dieser Ansus von Rhoeden war verheyrathet mit Frauen Gertrutt von Werbna, oder Werben, aus dem Hause Salm, im Königreiche Polen, welche Familie mit Heinrichen von Werbna, im Jahr 1619 zu Blanckensee, in Pommern sich geendiget hat. Das Wapen dieses Ansums ist noch vor 60 Jahren auf dem Ritter-Saal zu Königsberg in Preussen, und das Rhoedische auf dem Rathhause zu Thorn, von dem seligen Obristen Hanns Christian von Rhoeden gesehen worden. Dieses tapffern Ansums Sohn war Johann, oder Hanns von Rhoeden, auf Winning, halb Rhunow, Horst, Wolgast, Dickingen ꝛc. Er war ein Gelehrter, so zu der Zeit, nehmlich 1280 und weiter, sintemahln er im Jahr 1315 gestorben, unter dem Adel vor eine rare Sache gehalten wurde. Er war der erste Cantzler in der Stetinischen Regierung. Seine Gemahlin war Frau Gertrutt von Güntersberg, vom Hause Callies, welches eine Adeliche Landstadt, und diesem Geschlechte im Jahr 1725 noch zugehöret, auch 300 Tuchmacher hat. Wuckibor oder Wichborus von Rhoeden war ein Sohn des obgenannten Cantzlers, ein wohlverdienter Krieges-Held, und aufrichtigen, und tapffern Gemüths, ward aber auf der Labischen Heyde von denen von Duggen, und einem von Roseke meuchelmörderische Weise ermordet, worüber gantz Rhunow an die von Rhoeden kommen. Er war verheyrathet, an Fr. Annen von Anklam aus dem Hause Storven, welches alte Geschlecht noch itzo floriret, und die ihm gebohren hat, Duser von Rhoeden, ein heroischer und tapfferer Held, dessen Schild, und Helm, noch zu Sargardt in der St. Johannis-Kirche, mit der Jahr-Zahl ist, wenn er gelebet hat. Er war verehlichet mit Fr. Dorothea von Löben, aus dem Hause Garchelin, deren beyder Sohn war Caspar von Rhoeden, ein tapfferer redlicher Mann, so mit Fr. Dorotheen von Straus aus dem Hause Stoltzenberg und Jahnsfelde, vermählet gewesen, und im Jahr 1540 gestorben ist. Diese beyde verliessen einen Sohn Georg von Rhoeden, auf Rhunow, Winning, Wolgast, und Dickingen, der dem Kayser in Ungarn als Obrister vom Jahr 1575 bis 90 wider die Türcken dienete,

eine

eine stattliche Beute von mehr als 30000 Thlr. mitbrachte, seine Töchter wohl verheyrathete, und mit seinen streitbahren Nachbaren, viele Händel hatte, daß zwey grosse Fürsten sich endlich darein melirten, und sie vereinigten. Am Tage Martini 1599 errichtete er eine Stifftung zur Verbesserung des Rhunow- und Winningischen Pfarr-Dienstes, wovon das Original auf Pergament geschrieben noch vorhanden ist. Seine Gemahlin war Frau Barbara von Borck, aus dem Hause Regenwalde, Labes, und Wangerin, von der er drey Söhne hinterließ, **Tönnies**, das ist **Anthon**, **Adam**, und **Duser**. Er erbauete auch noch von Grund aus die Kirche zu Winningen, wo niemahls eine gewesen, und ließ die zu Rhunow inwendig kostbahr auszieren ꝛc. Von diesen seinen drey Söhnen gieng Anthon in Frantzösische Kriegs-Dienste, und starb daselbst als Brigadier ohne Erben. **Duser** gieng an den Berlinischen Hoff, stieg bis zum Cammerherrn, heyrathete daselbst des Hoff-Marschalls von Hoben Tochter, starb aber gleichfalls ohne Erben, und hinterließ seinen Bruder Adam, als den eintzigen von diesem alten Stamm, und Erben derer sämmtlichen Rhödischen Güther. Dieser Adam von Rhöden, als allgemeiner Stamm-Vater aller noch ietzo lebenden Herrn von Rhöden, aus der Pommerischen und Neu-Marckischen Linie, zeugete in seiner dritten Ehe, mit Frau Marien von Brandt aus dem Hause Hermsdorff, und Bluhmenfelde (aus welchem Hause viele hohe Minister, und Generals entsprossen sind) fünff Söhne, als nemlich 1) **Duser Friedrich**, heyrathete Frau Sophien Elisabeth von Weyher, aus dem Hause Mülckenthien, und zeugete mit ihr 1) **Adam Georgen**, welcher 18 Jahr in Fürstl. Lüneb. Krieges-Diensten gestanden, und als Major gestorben, und von seiner Gemahlin, einer von Güldenklee, fünf Töchter, und vier Söhne hinterlassen, wovon die erstern alle verheyrathet sind; die Söhne aber, deren Namen **Hans, Nicolaus, Adam Friedrich, Caspar Ludewig**, und **Carl Otto**, als Capitains, und Lieutenants in Königl. Preußischen Diensten bis dato stehen; 2) **Hanß Christian**, welcher bey der Preußischen Cavallerie von unten auf gedienet, und über 10 Jahr das Kron-Printzl. Regiment als Obrister commandiret, und auf seinem Todt-Bette das Patent als General-Major erhalten, er hat 30 Campagnen, und Bataillen beygewohnet, und sich in Brabandt mit der Baronesse von Hanxler und Möddersheim, aus einem grossen Hause, vermählet, von deren er zwey Söhne **Johann Friedrich Wilhelm** und **Christian Joseph Leopold**, dermahls Königl. Preuß. Lieutenants, und drey Töchter hinterlassen, so verheyrathet sind; und 3) **Caspar Friedrich**, welcher 1696 in Spandau mit dem Pferde stürtzete und als Königl. Preuß. Lieutenant ohne Erben starb. II) **Georg Paul** von Rhöden gieng in Schwedische Dienste, und wurde Cammer-Juncker, und Ober-Küchenmeister daselbst, heyrathete eine von Gerdong und starb ohne Erben. III) **Johann Anthon**, der sich verheyrathete an Frau Dorothea von Sidow, aus dem Hause Dobberpoel, nach deren Todte an Frau Dorothea Elisabeth von Lutzow, aus dem Hause Hiltzeburg und Eickhoff, mit welcher er zwey Söhne gezeuget, Namens **Johann Ascan**, und **Adam**, und durch die, wegen gethaner grossen Erbschafft, von ihrem Bruder, dem Churfürstl. Sächß. Cammerherrn, und Obrist-Lieutenant von den Ritter-Pferden, Ascan Claus von Lutzau an denen Ritter-Güthern Zscheiplitz, und Muncheroda in Thüringen, an der Unstruth, und Diesa, und Mengelsdorff in der Ober-Laußnitz, die von Rhöden nach Ober-Sachsen, gekommen sind. Immassen derer ältester Sohn Johann Ascan von Rhöden, nach geendigten Studien und Reisen, in Holland, Braband, Deutschland, und Italien, und nachdem er 1697 die Weymarischen Hoff-Dienste als Cammer-Juncker verlassen, und Naumburg Capitularis worden, die Sächsischen Güther angenommen hat. Dessen Bruder aber Adam, Hochfürstlicher Schwartzburgischer Cammer-Juncker, die Pommerischen zu seinem Antheil erhalten. Dieser Dom-Herr, Johann Ascan von Rhöden, hat sich an die verwittibte Frau Lands-Hauptmannin Dorotheen Sophien Amaliam von Kalb, gebohrne von Merquelbach, aus dem Hause Hermansburg und Versen aus dem Lüneburg. verheyrathet, und mit ihr zwey Söhne, und zwey Töchter gezeuget, davon der älteste, **Carl Ascan** von Rhöden, nach zurück gelegten Studien, und fast vier jährigen Reisen, durch Deutschland, Holland, die Niederlande, Engelland, Franckreich, und gantz Italien, anietzo als Königl. Pohl. Regierungs- und Consistorial-Rath zu Zeitz lebet; der zweyte aber **Theodor Ascan** von Rhöden, welcher gleichfalls studiret, und dabey das Reiten excoliret, stehet anietzo als Major von der Cavallerie in Königl. Pohl. und Churfürstl. Sächß. Kriegs-Diensten, und sind beyde die eintzigen von der Rhödischen Familie in Sachsen, auch noch beyderseits in diesem 1741 Jahr unverheyrathet. Von denen beyden Töchtern aber ist die älteste **Eleonora Dorothea** an den Königl. Pohl. und Churfl. Sächß. Cammerherrn, wie auch Dom-Herrn des hohen Stiffts-Naumburg, und Land-Marschall zu Paderborn, Freyherrn Raban Heinrich Spiegel, von Pickelsheim; die jüngste aber an den Königl. Pohl- und Churfl. Sächß. Cammer-Rath zu Zeitz, Herrn Gotthelff Christian von Mordeisen, vermählet worden. Vorermeldter Dom-Herr von Rhöden wurde 1717 zum Stiffts-Rath erwählet. Im Jahr 1723 starb dessen eintziger Bruder, der Cammer-Juncker Adam von Rhöden, ohne Erben, und überließ ihm die Stamm-Güther in Pommern wieder, nebst seiner völligen Verlassenschafft. Im Jahr 1725 resignirte er die Stiffts-Rath-Stelle, und ward dargegen Prælatus Custodiæ Sub-Senior, und Inspector dero Freyheitischen Gerichten, und starb den 16 Jenner 1738. Ubrigens war er der Lecture sehr ergeben, wie er denn eine ansehnliche Bibliotheck gesammlet, auch in unterschiedenen Königl. Commißionen, und Deputationen eines Hochwürdigen Dom-Capituls gebraucht worden ist. IV) **Caspar Adam**, erstlich beym König in Pohlen Jagd-Page, hernach von Chur-Hannover, Braunschweig, und Zelle, Communion Ober-

Forstmeister, und Ober-Berg-Rath zu Sesen am Hartz, welche Charge er bis in sein 80 Jahr, bey beständiger Gesundheit bekleidet hat. Er hat mit seinen beyden Weibern Christinen Amalien von Stafforst, aus dem Hause Hoja, und Dorotheen Magdalenen von Lutzau, vom Hause Halmstedt im Hildesheimischen, unterschiedene Kinder gezeuget, davon die Töchter alle an ansehnliche Familien verheyrathet, bis auf Fräul. Louise Dorotheen; so Stifts-Fräulein und Vice-Domina zu Ebsdorff gewesen, und 1708 verstorben. Von seinen Söhnen sind ihrer drey in Campagne als Ober-Officiers geblieben; der älteste aber, August Friedrich von Rhöden, ist von Jugend auf in Königl. Groß-Britannischen Kriegs-Diensten gewesen, und war im Jahr 1734 Obrister, wurde in gemeldetem Jahre General-Major; 1741 aber zum General-Lieutenant von der Infanterie und zum Gouverneur zu Harburg ernennet, allwo er auch annoch in einem hohen Alter lebet. Er besitzet die Güter Halmstedt im Hildesheimischen, und Eichbaum in denen Vier Landen. Von seiner ersten Gemahlin, Frau Eleonora Sophia Medinus, aus dem Hause Schnellenberg, ist **Adam Ernst Friedrich** Capitain bey dem Sommerfeldischen Regiment, so sich mit Fräul. Sophien von Alten vermählet, und zwey Söhne **Georg Friedrich**, und **Carl Ludwig** mit ihr erzeuget hat. Dieser Carl Ludwig, Capitain von des Obristen von Monroy Regiment, ist noch am Leben. Von der andern Gemahlin, Fräul. Elisabeth von Witzendorff, ist ihm ein Sohn in seinem Alter gebohren. V) **Joachim Friedrich**, welcher ein schöner ansehnlicher Mensch, und voller Hoffnung gewesen sein Glück zu machen; er ist aber in seiner besten Blüte, bey einem Einfall von den Pohlen in Stücken zerhauen worden, welche sie in einen Sack gestecket, und, nachdem sie alles ausgeplündert, in dem Hause zurück gelassen haben. Vorerwehnter Stamm-Vater, Adam von Rhöden, hat seine älteste Tochter, an den Obristen von Uyckermann auf Kerckow, und Roggow; die jüngste aber an den Obrist-Lieutenant von Blanckensee verheyrathet. Überhaupt ist von dieser Rhödischen Familie zu mercken, daß sie allerseits, was erwachsen ist, in Kriegs-Diensten, bis auf den Regierungs-Rath stehen, und diese drey Linien unter drey grossen Königen, und respective Churfürsten angesessen sind, und ihnen treue Dienste leisten, auch dieses so wohl als alle andere Geschlechte, derer von Rheden, und Reden in dem Lüneburgischen, und Hildesheimischen, desgleichen derer Herrn von **Rheeden**, **Rheede** und **Rheda** im Utrechtischen und Geldrischen ihren Ursprung aus dem alten Sachsen-Lande haben, welches vormals in Ost- und Westphalen getheilet wurde. Sie haben lange vor Kayser Carl dem grossen floriret, und sind schon damals unter die Familien gezählet worden, aus welchen man die Regenten und Richter der grossen, aber noch damals heydnis. Sächs. Nation erwählet hat. Dahero denn die Ursache des Unterscheids der Mund- und Schreib-Art, wie auch derer Wappen erhellet, ohngeachtet doch alle diese Geschlechter aus einem Lande und von einem Stamme absprossen: Wie man von denen alten Grafen von Wunsdorff, Limber und Löwenrode, die doch eines Stammes gewesen, und den Geschlechts-Namen von Rhöden geführet, deutlich gewahr wird, welche ebenfalls einen weissen Schild mit drey rothen Balcken über denselben, aber wegen der Herrschafft Löwenrode, einen Löwen geführet haben. Mit wenigen den Schild des Wappens zu berühren, so ist aus dem Wappen-Rechte, nach dem **Hopping**, und andern Heraldicken-Schreibern bekannt, daß von uralten Zeiten her diejenigen, welche Balcken, und andere zum Bau-Wesen gehörige Instrumente führen, Romani Imperii Architecti sind genennet worden, und zwar aus der Ursache, weil sie viele Schlösser, in dem damals noch unbekannten Deutschland durch ausroden, und thorehoden, oder zurichten aufgeführet. Diese Namens-Herleitung beschreibet **Heinrich Meybom** in notis ad Historiam Henr. Leonis p. 448. folgender gestalt: Est enim Rode, idem quod novale, i. e. locus erutis excisisque arboribus excoli habitarique cœptus &c. Die Herren Grafen von Athlone, Barons von Agrim, von Rendswodde, von Ginckel, von Amerongen, von St. Antoine, von Nederhorst, von Woudenbourg, von Saesfeld ꝛc. sind alle des Geschlechts von Rheden oder Rheede auf Niederländisch, ob sie gleich meistens nach denen obbemeldten Gütern genennet, und geschrieben werden. Ausser dieser ordentlichen Stamm-Reihe derer Herren von Rheden oder Rhöden, kommen noch viele zu diesem uralten Geschlechte gehörige in denen ältesten Documenten und Urkunden vor. Von selbiger sind am Leben gewesen **Evehard** 1290, **Wülbrand** 1312, **Bertold** 1315, und noch 1321, **Heinrich** 1325, und ein anderer gleiches Namens 1376, **Wülbrand** 1383, **Gotschalck** 1384, **Hardeke** 1403, **Dietrich** 1449, **Wülbrand** und **Gever** 1502, wie aus den von ihnen über dem Mühlenhof bey Hannover ausgestellten Lehn- und andern Briefen erhellet, die in **Grupens** Abhandlung von dem Ursprunge ꝛc. der Stadt Hannover, anzutreffen sind. **Isaac Pontanus** in seiner Hist. Geldrica p. 164. gedencket eines **Johann Rodii** um das Jahr 1288; ferner p. 308. eines **Arnolds von Raeden** um das Jahr 1376, welchen er p. 312. u. ff. ums Jahr 1377 **Arnold von Roeden** nennet; wie auch eben daselbst eines **Stephans von Roeden**; weiter p. 456. ums Jahr 1431 eines **Heinrichs** von Roede. **Johann a Leydis** in seinem Chronico Belgico, da er von denen Edlen Hollands um diese Zeit schreibet, erwehnet p. 285. eines **Geswins** von Roede ums Jahr 1385. **Gerhard** von Rhoeden wird im Jahr 1285 als Zeuge bey dem der Stadt Stargard in Hinter-Pommern über das Holtzschlagen und die Zoll-Freyheit ertheilten Privilegien angeführet, siehe **Schötgens** Pommerische Antiquitäten. Beym **Rangone** ist **Otto** von Roeden als Zeuge eines Gesetzes um das Jahr 1364 angemercket. Eben daselbst werden **Albert** von Rethen um das Jahr 1301, wie auch **Heinrich** (vielleicht der obgedachte) und **Conrad** von Rethen um das Jahr 1325 angeführet. In dem Pommerischen Land-Archiv findet sich 1369

Duſer von Rhöden, auf Rhuno und Winning; desgleichen Anton von Rhöden, im Jahr 1424. Die Schwediſchen Scribenten, ſonderlich Ericus Olai, Jonas Magni, Loccenius, Cranzius, erwehnen eines Haquins von Rhöden oder Rhoden, wie ſie ihn verſchiedentlich nennen, welcher als ein Edelmann das Ritter-Guth Lieſwen in Weſt-Gothland beſeſſen, und um das Jahr 1029 gelebet, und groſſe, ja erſtaunende Fortune daſelbſt gemacht: Ob er nun mit Suward, einem Sächſiſchen Fürſten nach Schweden gekommen, und aus dieſem altſächſiſchen Geſchlechte entſproſſen, oder von einer alten Gothiſchen Familie abſtammet, verdienet noch eine genauere Unterſuchung. Ferner wird Henning um das Jahr 1400 unter die berühmteſten Kriegs-Obriſten gezählet. Irmengardis war 1458 Aebtißin zu Viſchbeck. Hadrian iſt 1524 Braunſchweigiſcher Kriegs-Rath, und Theoderich 1552 Biſchoff zu Lübeck geweſen. Im Jahr 1614 hat Erich von Rhöden, Hochfürſtl. Sächß. Hofmeiſter, der hohen Erb-Verbrüderung zwiſchen Chur-Sachſen, Chur-Brandenburg, und Heſſen, zu Naumburg an der Saale beygewohnet. Frantz war 1620 Braunſchweigiſcher geheimer Rath und Hof-Marſchall. Joachim ward um das Jahr 1626 von den Niederſächſiſchen Kreyßſtänden an den Kayſer geſchickt, um ſich wegen des Einfalls des Generals Tilly in beſagten Kreyß zu beſchweren. Joachim Friedrich, ein Sohn Friedrich Wilhelms, Braunſchweigiſchen Raths, gieng 1700 mit Tode ab, nachdem er unterſchiedliche Geſandſchafften abgelegt. Er war Mecklenburgiſcher Geheimer Staats-Rath, Director und Präſident aller Collegiorum. Spangenbergs Adelſp. P. 2. Micrälii Antiqu. Pom. L. VI. p. 371. Handſchriftliche Familien-Nachrichten.

Rheden (Caſpar von) beyder Rechten Doctor, derſelben und der Moral-Philoſophie auf dem Athenæo zu Bremen älteſter Profeſſor. Von deſſen rühmlichem Fleiſſe ſind vorhanden:

1. Introductio in philoſophiam moralem univerſam, Bremen 1726 in 8.
2. Annotationes perpetuæ in *Jo. Frid. Hombergk* zu Bach, Hypomnemata Juris gentium, ebend. 1734 in 8.
3. De jure ſeculi, Bremen 1712.
4. De pœna cogitationum, ebend. 1712.
5. De Caroli VI. electione & coronatione, ebend. 1712.
6. De differentia bonorum mobilium & immobilium, ebend. 1713.
7. De jure adeundi hæreditatem facta ſemel repudiatione, ebend. 1714.
8. De exhæredatione absque elogio, ebend. 1714.
9. De L. Julia miſcella abrogata & denuo revocata, ebend. 1714.
10. De virgine vidua ejusque juribus, ebend. 1714.
11. De vero debitore a perjurio abſoluto, ebend. 1715.
12. De momento temporis, ebend. 1715.
13. De cauſa obligandi primoque modo cognoſcendi juris naturæ, ebend. 1715.
14. De præjudicio auctoritatis, Bremen 1722.
15. De ſuperfluis & ineptis libellorum clauſulis, ebend. 1717.
16. De culpa ſive delicto ſine pœna, ebend. 1722.
17. De immutabilitate juris naturæ, Bremen 1717.
18. De facto illicito nautæ, quatenus nocet Dominis mercium.
19. Ad caſum in Novellis relatum.
20. De ſucceſſione ab inteſtato, ebend. 1720.
21. De ſucceſſione conjugum ſtatutaria Bremenſi, ebend. 1708.
22. De iis, quæ in crimine læſæ majeſtatis occurrunt ſingularia, Bremen 1717.
23. De muliere mercatrice, ebend. 1717.
24. De inſania voluntaria, ebend. 1711.
25. De matrimonio conjugis altero conjugum adhuc vivente, ebend. 1711.
26. De emtione ſpei & rei ſperatæ, ebend. 1712.
27. De loco delicti, ebend. 1715.
28. De debitoris debitore, ebend. 1719.
29. Theſes quædam illuſtriores, ebend. 1717.
30. De reſtricta diſponendi, inprimis teſtandi facultate uxorum Bremenſium, ebend. 1722.

Rheden (Frantz Johann von) von ihm haben wir eine Schrifft unter dem Titul: Memoria æterna Sereniſſimi principis Erneſti Auguſti Ducis Brunsvicenſis, welche 1698 in Fol. zu Halle herauskommen, und 8 Bogen ſtarck iſt.

Rheden (Johann von) ſchrieb Ideam Juris Romano-Germanici, Bremen 1687 in 12.

Rhedenitn, eine Stadt und Amt im Hertzogthum Mecklenburg.

Rheder, ſiehe Reeder, im XXX Bande p. 1659.

Rheder, Geſchlecht, ſiehe Reder, im XXX Bande p. 1625. u. ff.

Rheder (Caſpar) ein Raths-Herr zu Hamburg, iſt im Jahr 1610 auf Petri erwählet und 1624 den 30 October daſelbſt verſtorben. Beuthners Hamburg. Staats- und Gelehrten-Lexicon.

Rheder (Matthias) ward im Jahr 1529 in Hamburg zum Raths-Herrn erwählet; im 1547 aber zur Burgermeiſter-Würde erhoben. Er ſtarb den 24 Nov. 1571. Beuthners Hamburg. Staats- und Gelehrten-Lexicon.

Rheder (Michael) ein Raths-Herr zu Hamburg, ward im Jahr 1505 auf Gregori dazu erwählet, und ſtarb 1522. Beuthners Hamburg. Staats- und Gelehrten-Lexicon.

Rheder (Michael) der beyden Rechte Doctor, des Domcapituls zu Hamburg Decanus, und Syndicus dieſer Republic, erlangte zu Straßburg die Würde eines Doctors beyder Rechten; reiſete hierauf durch Franckreich, Engelland, Italien und Deutſchland; ſchrieb zu Padua eine Trauerrede über den Tod des Hrn. Leonhards, alten Grafens von Ortenburg, der zu Verona in Italien geſtorben; ward 1551 Canonicus der hohen Stiffts-kirche zu Hamburg, 1565 Decanus des Domcapituls, und 1567 Syndicus

dieſer Republic. Unter ihm iſt 1576 den 18 October mit dem Hertzoge von Hollſtein, Adolpho, der Vergleich wegen der 14 Dörffer im Amte Trittau gemacht. Er ſtarb 1585 den 28 October. Beuthners Hamburg. Staats- und Gelehrten-Lexicon.

Rhede-Wald, der Wald Rhede oder Rheede, *Bois de Rhede*, liegt in Geldern in der Veluve Zoom nahe bey Dieren, und hat ſeinen Namen von vorhin gedachtem Dorffe Rhede. P. M. R. Dict. Geogr. du Pays-bas, p. 429.

Rhediger, Rehdiger, eine alte adeliche Familie in Schleſien, ſo nunmehro zum Theil in den Freyherrlichen Stand erhoben worden, ſtammet her von den Patriciis dieſes Namens zu Breßlau, hat aber ſchon bey nahe in die 200 Jahre wichtige Ritter-Güther und anſehnliche adeliche Chargen beſeſſen. Lucä meldet, daß ihr Stammhaus Striesa im Breßlauiſchen Fürſtenthume liege: wiewohl nach Sinapii Meynung ihr Stammhaus Sliſa heiſſe; Striesa aber ihr als ein Rittergüth auch gehöre. Nicolas von Rhediger, ſo 1553 zu Breßlau geſtorben, hatte 5 Söhne: 1) Johann von Rhediger, und Sliſa, ſtudirte zu Bourges die Rechtsgelehrſamkeit unter Jacob Cujacius, welcher ihm 1566 ſeine Herausgabe des codicis Theodoſiani zuſchriebe. Als er folgendes Jahr wieder nach Hauſe kam, wurde er von Maximilian II zum Rath und Beyſitzer des Königl. Appellations-Gerichts zu Prage gemacht, welches Amt er auch dermaſſen wohl verwaltete, daß ihn der Kayſer zu ſeinem Geſandten nach Dännemarck erwählte, er ſtarb aber noch vor Antritt ſeiner Geſandſchafft 1567 an einer hitzigen Kranckheit im 61 Jahre ſeines Alters. 2) Nicolas von Rhediger und Sliſa, auf Striesa, Schebitz und Zedlitz, welcher Rathsherr zu Breßlau, hernach Landes-Hauptmann des Breßlquiſchen Fürſtenthums, ſo wegen ſeiner beſondern Verdienſte in groſſem Anſehen geweſen, iſt 1587 in ſeinem 62 Jahre mit Tode abgegangen. Seine Gemahlin war Roſine Herbrot aus der Familie der Grafen von Craford, deren einer Jacob Lindeſius, Graf Craford, Roberts II Stuarts, Königs von Schottland, um das Jahr 1373 Eydam geweſen. Von dieſem kommen eigentlich die ietzigen Freyherren von Rhediger her. 3) Thomas von Rhediger und Sliſa legte den Grund ſeiner Wiſſenſchafften zu Wittenberg unter Melanchton, und deſſen Schwieger-Sohn, Caſpar Peucern. Im Jahr 1561 gieng er nach Paris, und bediente ſich daſelbſt der Unterweiſung Carl Cluſius, reiſete hierauf gantzer 15 Jahr durch Franckreich, Engelland, die Niederlande, Deutſchland, Schweitz und Italien, ſammlete die rareſten Bücher und Manuſcripte und brachte einen groſſen Vorrath von alten Müntzen zuſammen, ſo ihm nebſt der Bibliotheck bis 17000 Ducaten ſollen gekoſtet haben. Die Gelehrten hielten ihn wegen ſeiner Gelehrſamkeit und Freygebigkeit ſehr hoch, und haben ihm Lipſius die lectiones antiquas, Cujacius die Bücher de feudis, Pulmann ſeinen Auctuarium, Contius ſtromata in inſtitutiones, und Cluſius die Briefe des Clenards zugeſchrieben. Im Jahr 1572 fiel er unweit Heydelberg von dem Wagen, verrenckte ſich den Ellbogen, und weil er ſehr unglücklich geheilet worden, begab er ſich nach Cöln, allda eine neue Cur vorzunehmen, ſtarb aber 1576 in den Armen ſeines vertrauteſten Freundes, Gerhard Falckenburgs, in dem 36 Jahre ſeines Alters. Seine vortreffliche Bibliothec und Müntz-Cabinet vermachte er ſeiner Familie, die ſolche nach Breßlau bringen ließ, und endlich an den Rath daſelbſt abtrat, allwo ſie itzo den gröſten Theil der Eliſabethaniſchen Bibliothec ausmacht. 4) Adam von Rhediger, hielt ſich die meiſte Zeit in Rom auf, ſammlete einen groſſen Schatz von alten Müntzen, mit denen er ſonderlich dem Zubert Golzius unter die Arme gegriffen. 5) Jacob hat gleicher geſtalt eine koſtbare Bibliothec geſammlet, ſo nachgehends an die Jeſſenskiſche Familie verkaufft worden. Chriſtoph von Rhediger und Striſa auf Jackſchenau im Oelßniſchen, lebte 1609. Otto Heinrich von Rhediger, Commendant zu Neumarck wurde beſchuldigt, daß er dieſen Ort 1646 den Schweden allzuzeitig übergeben, und wurde deswegen enthauptet. Wilhelm ward 1660 Landeshauptmann und erſter Beyſitzer des Landgerichts im Fürſtenthum Breßlau. Vorietzo gehören der Freyherrlichen Linie die im Breßlauiſchen gelegenen Güter Striesa und Schebitz, welche noch 1724 Chriſtian Ludewig von Rhediger geweſener Landes-Deputirter des Fürſtenthums Breßlau, beſeſſen. Henelius in Rehdigeromnemate, & in Sileſia togata, apud Fibigium in Sileſiographia Heneliana renovata P. 2. c. 8. §. 112. p. 599 ſq. Adam in vita Cratonis & Monavii. Kranz in præf. ad memorabilia bibliothecæ Eliſabethanæ Vratislaviæ. Sinapii Schleſ. Curioſ. t. 1: p. 760. t. 2. p. 413.

Rheding, eine adeliche Familie, ſiehe Reding, im XXX Bande p. 1633.

Rhedive, Fluß, ſiehe Strymon.

Rhedmonath, ſiehe Rede-Monath, im XXX Bande p. 1609.

RHEDONÆ, oder *Redonæ*, Stadt, ſiehe Rennes.

RHEDONENSIS CONGREGATIO, *Reformati Gallici*, ein Münchsorden der Carmeliter in Franckreich, deren Urheber Philippus Tibaldus iſt. Rivii Hiſtor. Monaſt. p. 281.

RHEDONES, Stadt, ſiehe Rennes.

RHEDONES, Volck, ſiehe *Redones*, im XXX Bande p. 1644.

Rhedonius (Thomas) ein Carmeliter-Münch, wurde unter dem Pabſt Eugenio IV zum Feuer verdammt, weil er in ſeine Predigten dieſe Worte mit einflüſſen laſſen, es giengen zu Rom allzugroſſe Greuel vor, daher habe die Kirche einer Reformation von nöthen. Baptiſt. Mant. de Vir. Beat. cap. ult.

Rhedus (Frantz) ſiehe Redi, im XXX Bande p. 1629 u. f.

Rheed, Wald, ſiehe Rhede-Wald.

Rheede, Wald, ſiehe Rhedewald.

Rheede, Dorff, ſiehe Rhede.

Rheede, Reede, Rheeden, Rheda, eine alte adeliche Familie in der Provintz Utrecht, woſelbſt ſie Ameronghen, Runswoude und andere Herrſchafften beſitzet, und heut zu Tage den Freyherrenſtand führet. Ob ſie von denen von Rhe-

den

den in Nieder-Sachſen, oder von den Patriciis Reede in Bremen abſtammet, ſtünde zu unterſuchen. **Godard von Reeden** hat 1557 die Herrſchafft Ameronghen von **Giebert von Zemerten** gekauffet, welcher wegen ſeines Sohns **Friedrichs** 1597 zuerſt in der Verſammlung des Staats von Utrecht Sitz genommen. **Gotthard Adrian von Reede** Herr von Amerongen, Dannebrogsritter, ſtarb 1691 zu Coppenhagen als Ambaſſadeur der General-Staaten daſelbſt. Sein Sohn **Gotthard II**, Freyherr von Rheede und Ginckel, hat ſich beſonders hervorgethan, und iſt von dem König **Wilhelm III** zum Grafen von Athlone gemacht, ſiehe von ihm und ſeinen Nachkommen den Artickel **Ginckel**, im X Bande p. 1483. Von der Linie dieſes Geſchlechts auf der Herrſchafft Ryns-woude ſtarb 1738 den 12 Dec. alt 80 Jahr, **Friedrich Adrian**, Baron von Reede, als Präſident der Ritterſchafft von Utrecht, der im Namen gedachter Provintz Utrecht in dem Spaniſchen Succeßions-Kriege Deputirter bey der Armee, und bey dem Friedens-Congreß zu Utrecht Abgeſandter, wie auch 1702 zu London Ambaſſadeur geweſen.

Rheeden, Geſchlecht, ſiehe **Rheede**.

Rheeder, ſiehe **Schiffe**.

Rheenen, eine kleine Stadt im Biſthum Münſter, am Fluſſe Embs, zwiſchen Lingen und Münſter, iſt ziemlich befeſtiget.

Rheenen, Lat. *Rhena*, ein Städtgen in dem Ertzſtifft Utrecht, in den vereinigten Niederlanden, am Rhein, und an der Gräntze von Geldern, iſt nicht allein mit Mauren, ſondern auch mit Wällen umgeben. Im Jahre 1672 wurde dieſer Ort von den Frantzoſen weggenommen, hernach gebrandſchatzet und verlaſſen.

Rhees oder **Rees**, Stadt, ſiehe **Rees**, im XXX Bande p. 1660. u. f.

Rheez, (Joh. Friedrich von) ſiehe **Rhetius**.

Rhefeldt (Auguſt Chriſtian) ſchrieb eine Diſſertation de Feudis in Curte & extra Curtem, vom Lehen in und auſſer dem Lehen-Hof, Straßburg 1697 in 4. **Struvii** Bibl. Jur. p. 480.

Rhegama, **Regama**, oder **Rhegma**, eine Stadt in dem glückſeligen Arabien, am Perſiſchen Meerbuſen, welche ſtarcke Handlung trieb, ſoll von **Raema**, dem Sohne **Chus**, erbauet worden ſeyn. Beſ. **Cellarius** in Not. orb. ant. L. III. cap. XIV. §. 56.

Rheganna, eine Stadt in dem wüſten Arabien. **Cellarius** in Not. orb. ant. L. III. c. XIV. §. 46.

RHEGANUS, ein Fluß, ſiehe **Regen**, im XXX Bande p. 1746.

Rhegenius (Paul Michael) ein Siebenbürger von Clauſenburg, lebte zu Ende des 17 Jahrhunderts. Er war von Jugend auf in der Sociniani-ſchen Lehre erzogen, verließ aber nachgehends ſolche, und bekannte ſich in Dreßden zu der Evangeliſchen Religion, gab auch darauf als einen kurtzen Begriff von derſelben eine Diſſertation de œconomia redemtionis noſtræ per Chriſtum partæ zu Leipzig 1688 in 12. heraus. Er bemühete ſich auch die Carteſianiſche Philoſophie zu Leipzig bekannt zu machen, zu welchem Ende er ein Specimen Logicæ Carteſianæ aus **Claubergii** Logick, ingleichen **Claubergii** Phyſicam contractam heraus gab. In dem erſten griff er des **Thomaſii** introductionem in Philoſophiam auficam an, der ſein Mißfallen an verſchiedenen Sätzen Carteſii bezeuget hatte; woraus zu erſehen daß **Rhegenius** zwar ein eifriger Carteſianer, aber auch ein Plagiarius geweſen. *Bibliotb. Univerſelle* T. XV. art. 10. **Stollens** Hiſt. der Gelahrh. P. II. c. 2. §. 30. **Czwittinger** Specim. hiſt. litter.

Rheggio, Stadt, ſiehe **Reggio**, im XXX B. p. 1778.

RHEGIA COLUMNA, *Rhegina*, *Columna Regia*, ein Flecken der ietzo *La Carbona* heiſſet, ſiehe *Carona*, im V Bande p. 1569.

RHEGIANUM, Stadt, ſiehe **Roſi**.

RHEGINA, Flecken, ſiehe *Rhegia Columna*.

Rhegino, ein Abt, ſiehe **Regino**, im XXX B. p. 1857. u. f.

St. Rhegimus, Biſchoff zu Scopula, ein Märtyrer, wird auch den 24 Febr. in den Martyr. gefunden. Es meynen einige, es ſey dieſes Scopulum oder Scopelum eine Inſel in Theſſalien. Im Jahr 347 war er auf dem Sardicenſiſchen Synodo, unter dem Ariamiſchen Kayſer Conſtantio. Vermuthlich iſt er von dem Präſes in Theſſalien, weil er den Niceniſchen und Sardicenſiſchen Synodum defendirte, um das Jahr 355 getödtet worden. Sein Gedächtniß-Tag iſt der 25 Febr.

Rheginus, war im Jahr 431 Biſchoff zu Conſtantz einer Stadt in Cypern, und befand ſich mit auf der Epheſiniſchen Kirchen Verſammlung, gab auch ſeine Stimme wider den **Neſtorius**. Er behauptete in ſelbiger die Rechte ſeiner Kirche wider die Biſchöffe von Antiochia. Es ſtehet in des **Labbe** Concil. T. III. p. 577. eine Homilie Griechiſch und Lateiniſch, die er nach erfolgter Abſetzung des **Neſtorius** gehalten hat. **Cave** hiſtor. litter.

Rheginus, ein Medicus des erſten Jahrhunderts, von welchem man weiter nichts weiß, als daß er, nach **Galeni** Lib. I, de meth. med. Cap. 7, Bericht, zu der methodiſchen Secte ſich bekennet, auch etwas zur Medicin gehöriges geſchrieben habe, wovon aber nichts mehr aufzuweiſen iſt.

Rheginus (Nicolaus) ſiehe **Regio**, im XXX Bande p. 1859.

Rheginus (Wilhelm) ein Medicus von Lion, lebte in der Mitte des 16 Jahrhunderts, und ſchrieb: Medicinæ exercitamenta ex ſelectis linguæ utriusque autoribus illuſtrata, welches Werck als ein Mediciniſches Lexicon eingerichtet, und zu Lion 1564 in Fol. aber ſehr fehlerhafft, gedruckt worden. **Schenckens** Biblioth. med. p. 211.

RHEGINUS SALTUS, Wald, ſiehe *Reginus ſaltus*, im XXX Bande p. 1859.

Rhegio, oder **Rheggio**, Hauptſtadt in Calabrien, ſiehe **Reggio**, im XXX B. p. 1781 u. ff.

Rhegio (Michael de) ſiehe **Regio Lepido**, im XXX Bande p. 1860.

RHEGIUM, Stadt in Italien, ſiehe **Reggio**, im XXX Bande p. 1778. u. ff.

RHEGIUM, ein Ort in Thracien, um die Gegend von Byzantz, bey dem See Myrmex, und der Stadt Athyras. *Baudrand.*

RHEGIUM GALLIÆ, Stadt, ſiehe **Riez**.

RHEGIUM JULIUM, Hauptſtadt in Calabrien, ſiehe **Reggio**, im XXX Bande p. 1781. u. ff.

RHEGIUM LEPIDI, Stadt, siehe **Reggio**, im XXX Bande p. 1778. u. ff.

Rhegius (Urban) siehe **Regius**, im XXX Bande p. 1876. u. ff.

RHEGMA, heißt so viel als *Hernia*, davon zu sehen **Bruch**, im IV Bande p. 1495. u. ff. Das Wort *Rhegma* wird hergeleitet von ῥήγνυμι, rumpo, reissen, brechen. Siehe **Ausfall**, im II Bande p. 2231.

RHEGMA, ein See in Cilicien, bey der Stadt Anchiala, allwo auf der Seite nach Rhodus zu viele Schiff-Länden (navalia) anzutreffen sind. **Baudrand.** Bes. **Cellarius** in Not. orb. ant. L. III. cap. VI. §. 58.

Rhegnia, Stadt, siehe **Rhegama.**

Rhegras, siehe **Gras**, im XI Bande p. 604.

RHEGUSCI, oder *Rheguscæ*, Volck, siehe *Reguſci*, im XXX Bande p. 1922.

RHEGUSIA, Landschafft, siehe **Rheinthal.**

RHEI, Stadt, siehe *Hrey*, im XIII Bande p. 1042. u. f.

Rheib, Ort, siehe **Rába**, im XXX Bande p. 566.

Rheide, eine kleine Stadt an der Embs, im Bischoffthum Münster, an der Gräntze von Ost-Frießland.

Rheiger, siehe *Ardea*, im II Bande p. 1273.

Rheims, Lat. *Remi, Rhemi, Remenſis Civitas, Remorum Civitas*, vorzeiten aber *Durocortorum* oder *Duricortora Remorum* genannt, ist eine der vornehmsten Städte in Franckreich, in der Provintz Champagne, auf einer lustigen Ebene, an dem Fluß Vesle, gelegen, hat eine Stunde im Umfang, weite Gassen, und wohl gebauete Häuser. Sie hat ein Amt, ein Presidial, eine Universität, die mit **Heinrichs** II Erlaubniß, von dem Ertzbischoff **Carl** von Lothringen 1560 gestifftet worden, und ein Ertzbißthum, von welchem ein Artickel folget. Der Ertzbischoff ist nicht nur der erste oder vornehmste Hertzog und Pair in Franckreich, sondern wird auch gebohrner Legat des heiligen Römischen Stuhls und Primas vom Belgischen Gallien tituliret. Er hat in seiner Diöces 16 Abteyen und 600 Parochien, und pflegt die Könige, in der allhier befindlichen Dom-Kirche mit demjenigen Oel zu salben, welches in einem güldenen Gefässe verwahret wird, so man ampullam ſanctam, ampullam Rhemenſem, nennet, und welches im Jahre 499 bey **Clodovæus** Tauffe eine Taube vom Himmel soll gebracht haben. Rheims ist eine sehr alte Stadt, welches nicht nur ihre Thore, an denen noch die Namen der heydnischen Götter stehen, sondern auch das Fort **Cæsars**, so nahe bey der Stadt liegt, erweisen. **Constantinus der grosse**, ernennete sie zur Hauptstadt im Belgischen Gallien. Nachgehends war sie eine von den 2 Hauptstädten im Austrasischen Reiche; jedoch in der Theilung, welche **Ludewigs des frommen** Söhne vornahmen, fiel sie **Carln dem kahlen** zu, und hierdurch zu Neustria, wobey sie nachmals allezeit verblieben. Zu Ende des 9 Jahrhunderts masseten sich die Grafen von Vermandois die Herrschafft über diese Stadt an; allein **Ludewig Ultramarinus** ernennete den Ertzbischoff Artaud zum Herrn der Stadt und Grafschafft Rheims. Dem aber ohngeachtet behaupteten die von Vermandois den Besitz bis zu des Königs **Roberts** Zeiten; denn nach dem Tode des Grafen von Vermandois **Roberts**, nahmen die Ertzbischöffe die alte Stadt in Besitz, und haben sie bis diese Stunde behalten; worauf **Ludewig** VII und dessen Sohn **Philipp August**, dem Ertzbischoff **Wilhelmen** aus dem Hause Champagne, so gar den Titel eines Hertzogs verliehen. Die berühmtesten Ertzbischöffe in den ältern Zeiten, sind St. **Nicasius**, St. **Remigius**, welcher den König **Clodovæus** getaufft, **Hincmarus**, **Gerbertus**, der unter dem Namen **Sylvester** II den Päbstlichen Stuhl bestiegen. **Sonantius**, welcher die Kirche zu Rheims gegen das Jahr 630 regierte, war Präsident auf einer daselbst gehaltenen Kirchen-Versammlung, so aus 40 Bischöffen bestund, die zu gleicher Zeit in dieser Stadt sich versammlet hatten, um viele eingerissene Mißbräuche abzuschaffen. Es wurden daselbst 25 Regeln gemacht, die wir noch haben, nebst 21 Synodal-Verordnungen, welche dem bemeldten **Sonantius** zugeschrieben werden. **Wolfarus** hielt daselbst 813 eine Kirchen-Versammlung, auf **Carls des grossen** Anordnung, welcher zu eben derselbigen Zeit noch unterschiedliche andere halten ließ, damit er die Kirchen-Sachen noch vor seinem Tode in gute Ordnung gebracht sehen könnte. Es sind 44 Regeln davon vorhanden. **Hincmarus** redet von einer Versammlung der Geistlichen, welche allhier 879 gehalten worden. **Fulco**, ein Ertzbischoff von Rheims, krönte im Jenner 892 nach der bey den Frantzosen üblichen alten Jahr-Rechnung, nach der Römischen aber 893 **Carln den Einfältigen** zum Könige von Franckreich, zu welcher Zeit auch daselbst eine Kirchen-Versammlung wider **Balduin**, den Grafen von Flandern, wegen gewaltthätiger Anmassung einiger Kirchen-Güter gehalten wurde. Eben dieser **Fulco** wurde hernach meuchelmörderischer Weise hingerichtet. Diesem folgte im Jahr 900 **Hervæus**, welcher die benachbarten Bischöffe zusammen berief, und nebst selbigen die Urheber von besagter Mordthat in Bann that. Die uns bekannten Ertzbischöffe in diesem jetzigen Jahrhunderte sind folgende:

1. Carl Moritz le Tellier, starb den 22 Febr. 1710.
2. Johann Frantz von Mailly, zuvor Ertzbischoff zu Arles, und von dannen im Jul. 1710 zum Ertzbischoff von Rheims erhoben, starb den 13 Sept. 1721.
3. Armand Julius von Rohan Guimene, wurde im May 1722 von dem Könige zum Ertzbischoff ernennet, und den 23 August eingeweihet.

In dieser Stadt ist im übrigen ein berühmtes Denckmahl des Alterthums 1677 entdeckt worden. Es ist dieses ein Triumph-Bogen, welcher vorzeiten das mitternächtliche Thor war vor der Stadt Rheims, Port-March, oder das Thor des Mars genannt. Dieses Thor wurde 1554 mit Erden überschüttet, und unter den Wall verborgen, worauf man ein anders bauete, und demselbigen gleichen Namen gab. Gedachter Triumph-Bogen bestehet in 3 Schwibbögen. Der

mittlere

mittlere wird genennet der Schwibbogen der Jahrzeiten; der zur rechten Hand der Schwibbogen **Romulus** und **Remus**; und der zur lincken Hand, der Schwibbogen **Leda**. Des **Romulus** Schwibbogen wurde 1595 ausgegraben, die andern beyde aber erst 1677 gefunden. In dem Gewölbe des Schwibbogens der Jahrszeiten sind 4 Kinder zu sehen, welche die 4 Jahrszeiten vorstellen, nebst einem in der mitten sitzenden Weibe, welches den Uberfluß aller Dinge bedeutet, die 12 Monate werden in der Runde umher vorgestellet, desgleichen sind noch unterschiedliche andere Zierrathen daran gemacht, welche durch die Länge der Zeit ziemlich verdorben sind. Das Gewölbe des Schwibbogens **Romulus** hat in sich einen viereckigten Platz, worinnen viel Sieges-Zeichen stehen, nebst einem Gemählde des **Remus** und **Romulus**, die von einer Römischen Wölfin geäuget worden. Dabey stehen noch 2 andere Bilder, deren iegliches einen Stab in den Händen hält. Eins davon trägt einen Helm, und das andere einen Lorbeer-Krantz. Es ist sehr wahrscheinlich, daß dieser Triumph-Bogen dem Julius Cäsar zu Ehren erbauet worden. Denn dieser Kayser wolte von **Julus**, Aeneas Sohn, dem ersten Könige von Alba, von welchem **Remus** und **Romulus**, die Erbauer der Stadt Rom entsprossen, herstammen. Die 12 Monate können andeuten, daß Cäsar den Calender in Ordnung gebracht, und das so genannte Julianische Jahr eingerichtet habe. Die Schwanen, welche niemahls unter das Wasser sincken, mögen ein Denckmahl seyn von demjenigen, was dem Cäsar in Egypten begegnete, da sich nemlich derselbige mit seinen Kleidern und in seinem Purpur-Rocke in die See stürtzen muste, und das Glück hatte, zu einem Schiff zu schwimmen, welches ihn einnahm; wobey insonderheit dieses merckwürdig war, daß die Schrifften, die er in einer Hand hielt, nicht einmahl naß worden waren. Mitten in der Stadt Rheims ist noch ein anderer Triumph-Bogen gewesen, worinnen eine Figur von der Venus, des Aeneas Mutter, gestanden. Der andere Schwibbogen ist gleicher gestalt noch bis dato zu sehen, aber mehr als halb ruiniret. Es ist daran nichts mehr übrig, als das Gewölbe von dem mittlern Bogen, nebst einigen Merckmahlen von den andern beyden, die auf iegllcher Seite erbauet gewesen. Es sind auch in dieser Stadt die 12 Pairs von Franckreich mit ihrem Habit, wie sie denselben bey Salbung der Könige zu tragen pflegen, in Marmor gehauen zu sehen. Ferner verwahret man allhier den Schild mit Lilien, welchen bey obgedachter Tauffe **Clodovái** ein Engel vom Himmel gebracht, deswegen auch **Clodoväus** die Lilien in das Wapen soll gesetzet haben. Sonst ist noch die Kirche de notre Dame merckwürdig, wegen ihres grossen Portals oder Thors, welches sehr schön ausgearbeitet und ausgehauen ist, auch so hoch wie ein Thurm, daher es unter die 4 vornehmsten Stücke in Franckreich gerechnet wird. Cäsar l. 6. de bello Gall. c. 4. **Plin.** l. 4. c. 17. **Strabo.** l. 4. **Aimoin.** l. 3. c. 6. **Hincmar.** in vita S. Remigii. **Flodoard.** histor. eccl. Rem. **Wilhelm Marlot** histor. Rem. **Du Chesne** recherch. des antiq. des villes. **Sammarth.** Gall. christ. &c. **Beemann** in no t. dignit. illustr. *Descript. hist. & geogr. de la France.* **Le Long** p. 180. 739. **De Boulainvilliers** etat. de la France t. I. p. 198. **Cellarius** Not. orb. ant.

Rheims (Ertzbißthum) hatte vormahlen ausser denen Bißthümern Soissons, Chalons sur Marne, Laon, Noyon, Senlis, Beauvais, Amiens und Boulogne, auch die 4 folgenden Bißthümer als Arras, Cambray, Tournay und Terouenne unter sich, es sind aber die 4 letztern, als Cambray darunter zu einem Ertzbißthum gemacht worden, davon abgekommen, und diesem neuen Ertzbißthum unterworffen, dagegen aber dem Ertzbischoff von Rheims die Abtey St. Thierry zugeschlagen worden, daß also dessen jährliche Einkünffte 55000 Livers betragen. Das Capitul, so ohnstreitig das vornehmste in der gantzen Diöces ist, bestehet aus 9 Aemtern, 64 Capitular-Herren und 42 Caplänen ꝛc. Ausser solchem werden auch noch 3 Collegiatkirchen in Rheims gezählet, als: 1 St. Symphorien, so einen Dechant und 12 Canonicos hat, 2 St. Timothee und 3 St. Balzamine oder St. Nourrice, bey welcher letztern die Canonicate vom Capitul der Metropolitankirche vergeben werden. Die übrigen Capitul in der Diöces sind Mezieres, wo jedes Canonicat 500 Livres Einkünffte hat, ferner Breaux und Montfaucon, welche beyde letztere aber nicht so einträglich sind. Die Abteyen dieser Diöces heissen:

1. **St. Remy**, Benedictiner-Ordens, darinnen Turpin, Ertzbischoff von Rheims, um 770 der erste Abt gewesen. Sie trägt dem Abt jährlich über 30000 Livres, und denen Mönchen 20000 Livres ein.
2. **St. Nicaise**, ebenfalls Benedictiner-Ordens, welche im Jahr 820 gestifftet worden, und in die 9000 Livres jährlich einbringet. Sie ist 1641 denen Canonicis de la St. Chapelle zu Paris überlassen worden. Beyde sind in der Stadt Rheims befindlich.
3. **St. Thierry**, 2 Meilen von Rheims gelegen, von welcher an seinem Orte eine besondere Abhandlung nachzulesen.
4. **St. Bale**, 4 Meilen von Rheims oben auf einem Berge gelegen. Sie hieß sonsten Verzy, wurde aber, weil der heilige Bale sich eine Zeitlang darinnen aufhielt, und seine Reliquien allda anzutreffen, nach seinem Namen genennet. Man glaubet, daß **Svanegothe**, die andere Gemahlin des Königs **Dietrichs** von Austrasien, nebst ihrer Tochter **Theodegilde** die Stiffterinnen dieser Abtey seyn, deren jährliche Einkünffte sich auf 10000 Livres erstrecken.
5. **Hauvillers**, ist von **St. Nivard**, Ertzbischoffen zu Rheims, im Jahr 662 gestifftet und von denen Grafen von Champagne mit vielen Einkünfften versehen worden, welche das Jahr über 13 bis 14000 Livres ausmachen.
6. **Mouzon**, so mit denen vorherigen einerley Regul des heil. Benedicts hält, ward 971

vom

vom Ertzbischoff **Adalberon** zu Rheims errichtet. Ihr jährliches Einkommen macht eine Summe von 12000 Livres.

Hierzu kommen noch 2 Benedictiner-Nonnen-Abteyen, deren die eine **St. Pierre** genannt und in Rheims gelegen, jährlich 20000 Livres abwirfft, die andere mit Namen **Avenay**, welche 7 Meilen von Rheims abgesondert und eine von denen schönsten in gantz Franckreich ist, fast eben so viel Einkünffte hat. Die übrigen Abteyen dieser Diöces sind Cistercienser-Augustiner- und Prämonstratenser-Ordens. Zu denen erstern gehören

a. **Igny**, welche der Ertzbischoff **Renaud** von Rheims 1126 gestifftet. Ihre jährlichen Einkünffte betragen 10000 Livres.
b. **Signy**, vom heil. **Bernhard** 1134 gestifftet, und von denen Grafen von Champagne herrlich beschencket, hat jährlich 20000 Livres einzunehmen.
c. **Laval-Roy**, oder Vallis regia, welche der Graf von **Rouci** 1149 angeleget, bringet das Jahr über 14000 Livres ein.
d. **Bonne-Fontaine**, deren Stifftung 1154 durch die Herren von **Rumigny** erfolget, hat jährlich nicht mehr als 4000 Livres Einkünffte.
e. **Elan**, welche der Graf von Rhetel ums Jahr 1148 aufgerichtet, **Hugo** aber, auch ein Graf von **Rhetel**, im Jahr 1220 mit vielen Einkünfften versehen hat, träget ebenfalls jährlich 4000 Livres ein.
f. **Chery**, ist 1135 oder 1147 gestifftet, und hat ungefehr 8000 Livres Einkommens.

Die Augustiner-Abteyen sind:

1. **St. Denis** in Rheims, ist von dasigem Ertzbischoff **Hincmar**, der ums Jahr 800 gelebet, gestifftet worden, und genüsset jährlich an Einkünfften 11000 Livres.
2. **Landesie**, ist vormals nur eine Priorey gewesen, 1633 aber mit der Congregation de S. Genevieve zu Paris vereinbaret worden.
3. **Espernay**, welche **Thibaud I**, Graf von Champagne, gestifftet. Ihre Renten belauffen sich das Jahr auf 6000 Livres.
4. **St. Stephan** in Rheims, eine Nonnen-Abtey, welche erst zu Soissons befindlich gewesen, seit 1617 aber mit der Priorey du Val, des Ecoliers zu Rheims vertauschet worden. Ihre Aebtißin, so bis 1654 durch ordentliche Wahl darzu gelanget, ist seit der Zeit von dem König selber denominiret worden.

Zu denen Prämonstratenser-Abteyen sind gehörig:

1. **Chaumont** in der Diöces Rhetel gelegen, trägt jährlich 80 0 Livres ein.
2. **Longvay**, deren Einkünffte sich nur auf 1800 Livres belauffen.
3. **Belval**, welche 1133 vom Bischoff **Adalberon** zu Verdun gestifftet worden, genüsset jährlich 5 bis 6000 Livres an Renten.
4. **Val-Dieu**.
5. **Sept-Fontaines**, deren Stiffter **Elias de Mezieres** und seine Frau **Ode** 1129 gewesen, hat 2500 Livres jährliche Einkünffte.

Es hat auch noch eine Carthause dieses Ordens **Mont-Dieu** genannt und ohnweit **Sedan** gelegen, welche sehr prächtig erbauet, und bey die 30000 Livres jährliche Renten hat.

Rhein, Rhin, Rhein-Strom, Lat. *Rhenus*, Frantz. *le Rhin* oder *Rhyn*, Ital. *Rheno*, einer der edelsten, fürnehmsten und wichtigsten Ströme in Europa, massen er nächst der Donau in der Ordnung das andere Haupt-Wasser in Deutschland vorstellet, und daher von **Marq. Freher** in Orig. Palat. Part. II. c. 3. der Donau Bruder genennet wird. Eben aus diesem Grunde hat man nebst andern auch folgende Verse auf ihn gedichtet:

Ister cunctorum fluviorum jure vocatur
Conjux, cui *Rhenus* jure Maritus erit.

das ist:

Wenn aller Wässer Frau der Donau-Strom soll seyn,
So ist mit allem Recht ihr Mann der edle Rhein.

ingleichen:

Præcipuas inter Germanica flumina partes
Ortus ab Alpino vertice Rhenus habet.

Die uralten Deutschen hielten ihn für einen Gott und Numen Patrium, weswegen der Poet **Martialis** lib. X Epigr. 7 von ihm also singet:

Nympharum Pater amniumque Rhenus.

Von den Heyden, vornemlich aber von den Römern, wurde er vor alten Zeiten nebst andern Ströhmen und Brunnen göttlich verehret; daher sie ihm auch gewisse Tempel, Altäre und Bilder aufrichteten, wie denn noch heutiges Tages zu Rom in dem Pallast Belvedere der Nilus und die Tyber, bey dem dasigen Capitolio aber der Rhein in Gestalt grosser, alter, liegender Männer, von weissem Marmor verfertiget, zu sehen sind. Er entspringt auf den Graubündtischen Alpen, und hat drey Quellen, (wiewol einige zwey, andere vier Quellen angeben,) worunter die erstere des **Vordern Rheins**, auf dem Berge Crispalt, die andere des **mittleren**, auf dem Lucmännier- oder St. Barnaber-Berge sich findet, welche letztere erstlich Fredda genennet wird, und sich bey Disentis mit dem vordern vereiniget; die dritte des **Hintern Rheins** ist auf dem Vogel- oder St. Bernhardini-Berg, und vereiniget sich mit dem vördern bey Rätzung 2 Stunden oberhalb Chur, von dannen er denn weiter das Schweitzerland von dem Reich scheidet, hernach in den Bodensee, und gleich unter Constantz in den Unter- oder Zeller-See kommt, hierauf aber nach Schafhausen und Basel läufft. Von dar gehet er nach Brisach, läufft nicht weit von Straßburg vorbey, nimmt viel andere grosse Flüsse zu sich, und bewässert Philippsburg, Speyer, Worms, Maintz, Cölln, nebst unterschiedlichen andern Städten. Endlich zertheilet er sich unweit Schenckenschantz in 2 Ströhme, unter welchen einer die Waal genennet wird, nach Niemägen, Tiel und Bommel läufft, sich mit der Maaß vermischet, und so dann seinen Namen verlichret. Der andere Strom gehet mit seinem Lauff Nordwärts fast bis nach

Arnheim,

Arnheim, und zertheilet sich daselbst in 2 Arme. Einer davon die Yssel genannt, gehet nach Doesburg und Zütphen, und ergeust sich in die Süder-See; der andere Arm, welcher seit 860 durch die Uberschwemmung der See einen neuen Weg bekommen, wird der Lech genennet, und läufft nicht mehr bey Utrecht und Leyden vorbey, wie damahls, sondern gehet nach Wyck, Culemburg und Rieport zu, und ergeust sich endlich in die Merwe, von dar aber in die See. **Monconis** bemerckt von den jählingen Abfällen des Rheins, daß dieser Fluß sehr breit sey, aber nicht sonderlich zwischen denen Bergen hinlauffe, und nahe bey Schaffhausen in der Schweitz beym Schloß Lauffen von den Felsen in einen neuen Canal, der ohngefehr 60 Schuhe tieffer ist, als der vorige, falle, und zwar in 5 Strömen, unter welchen der mittelste zwischen 2 engen und hohen Felsen hinläufft. Mitten in dem ersten Canal sind gleichsam 2 grosse Pfeiler zu sehen, die aber gantz verfallen sind. Dieser Abfall des Rheins macht ein groß Geräusche, und kan hier kein Schiff weder leer noch beladen herunter gebracht, sondern es müssen die Güter auf der Achse durch Schaffhausen geführet, und unterhalb der Stadt wieder in Schiffe geladen werden. Es ist dieser Rheinfall der gröste und sehenswürdig. Noch 2 Rheinfälle ereignen sich bey den beyden Waldstädten Lauffenburg und Rheinfelden, welche aber so groß u. ungestüm nicht sind, als jener; denn bey Lauffenburg können die Schiffe leer von den Felsen mit Seilen herunter gelassen werden; bey Rheinfelden aber an einem Ort, welchen die Schiffer im Hellhacken nennen, giebt es noch zwischen den Felsen einen schmalen Weg und kleine Tieffe, daß man auch zur Noth mit beladenen Schiffen durchfahren kan. Ein dergleichen, jedoch etwas geringerer Wasserfall ereignet sich auch zwischen Zurzach und dem Schweitzerischen Dorf Coblentz, wo die Natur von Felsen, jedoch ohne Ordnung, quer durch den Rhein hinüber gleichsam einen Damm gemacht, der aber in der Mitten eine Lücke hat, dadurch zweene Wäydling neben einander fahren können, und wenn der Rhein klein ist, der gantze Strom scheust, daß wenn Bretter über selbigen auf beyde Felsen geleget werden, man trocknes Fusses von der Schwaben- auf die Schweitzer-Seite gehen kan. Im Sommer aber, wenn der Rhein groß ist, wächst er dergestalt an, daß er den Felsen-Damm übersteiget und sich über den gantzen Felsen herunter ergüsset, da denn niemand, wegen der verborgenen Klippen, hindurch schiffen kan, und werden dahero die meisten Waaren oberhalb desselben ausgeladen. Hieher gehöret auch das so genannte **Bingerloch**, welches man ohnweit der Stadt Bingen mitten im Rheine etwas weiter hinunter, wo sich die Nahe in den Rhein begiebt, gewahr wird. Es ist solches wegen der verborgenen Felsen und Klippen für die Schiffleute ein gefährlicher Ort. Bey hoher Fluth ist es nicht wohl zu beobachten, allein bey warmen Hundstagen, siehet man deutlich, wie sich das Rhein-Wasser an der Nordlichen Seite des Mäusethurms, welcher auf einem Felsen steht, mit einem starcken Getöse gleichsam Staffelweise nach und nach gerade unter sich sencket, und nicht anders scheinet, als ob das Schiff, worinnen man fähret, etliche Staffeln hinunter zu steigen hätte. An sich ist der Fall etwan 50 Fuß breit, und viele sagen, daß sich in dieser Gegend ein Theil des Wassers würcklich unter die Erde verliehre; wiewohl diese Meynung ungegründet ist, weil die erforderlichen Eigenschafften eines Schlunds allhier gar nicht zu finden seyn. Es ist vielmehr zu mercken, daß von dem Mäusethurm an bis gegen die Ecke des Berges, worauf das alte verfallene Schloß Ehrenfels stehet, die Felsen gleichsam in Form eines Dammes, etliche theils über, theils unter dem Wasser verborgen liegen, wovon der Rheinstrom so zu sagen aufgeschwellet wird. Gegen das Ufer zu findet sich eine sichere und tieffe Oeffnung ohngefehr funffzig Schritte weit, durch welche alle Schiffe, wenn sie anders sicher fahren wollen, nothwendig durch müssen. Und diese Oeffnung wird eigentlich das Bingerloch genannt, weil auch das Wasser mit einer starcken Gewalt hindurch dringet, und über die zur Seiten liegenden Felsen hinüber fällt, so erregt es gewaltige Wellen, und ein fürchterliches Geräusche. In der That aber ist die Gefahr im hinunter fahren so groß nicht, als man insgemein dafür hält, indem das Wasser den rechten Weg von selbst zeiget. Jedoch wird bey grossen und schwer beladenen Schiffen ein guter Steuermann zu dieser Durchfarth erfordert. Endlich mercken wir noch den bekannten Strudel oder Rheinfall oberhalb St. Goarshausen, welcher insgemein die **Banck** oder **Werb** genennet wird, obwohl die beyden Namen ihrer Bedeutung nach unterschieden sind. Denn wenn man den Rhein hinunter oder zu **Thal** (wie die Schiffleute reden) fährt, so wird gesagt, daß man durch die **Werb**, den Rhein hinauf aber (oder zu **Berg**) durch die **Banck** fahre. Es befindet sich nemlich nahe am Ufer des Rheins ein grosser Felsen, den man bey kleinem Wasser deutlich sehen kan, dieser führet eigentlich den Namen **Banck**, wie denn alle dergleichen gefährlichen Steine im Rhein zum Unterschied bey den Schiffleuten meistens ihre besondere Namen haben. Doch kan auch diese Benennung daher entstanden seyn, weil der felßigte Boden an dem Ufer, gleichsam wie hintereinander liegende Bäncke zu betrachten ist. Der Name **Werb**, oder wie die Alten gesagt, **Gewerr** kommt von den vielen durch einander lauffenden Wellen, Wirbeln und dem starcken Geräusche her, welches nicht anders als ein rechtes Gewerre anzusehen ist, wie denn auch von diesem Gewerr die Stadt St. Goar ihren Namen soll geerbet haben. Sonst wird noch von diesem Fluß angemercket, daß er ehemals gegen Mitternacht die Gräntze des Röm. Reichs und allezeit den Römern ein Terminus Fatalis gewesen sey. Wie er denn auch noch heut zu Tage die äusserste Gräntze des Teutschen Reichs und gleichsam dessen Schutz und lebendige Vormauer ist. Unter den alten Weltbeherrschern soll C. Julius Cäsar der erste gewesen seyn, der diesen Fluß mit einer bewunderungswürdigen höltzernen Brücke in der Gegend Andernach, oder wie andere wollen, nicht weit von Mülheim, im Jahr der Welt 3896

oder 52 vor Christi Geburt beleget habe, und zwar damahls, als er willens gewesen die Catten oder Hessen zu bekriegen, allein er wurde zwey mahl gezwungen unverrichteter Dinge sich wieder zurück über den Rhein in Gallien zu zühen. Es hat auch besagter C. Julius Cäsar den Rheinstrom samt dem Nil u. Rhodan aus Gold verfertiget, im Triumph zu Rom eingeführet. Carl der grosse bauete auch eine überaus schöne höltzerne Brücke über diesen Fluß bey Mayntz, welche 500 Schuhe lang war, und durch ein ungefehr entstandenes Feuer etwa ein Jahr vor seinem Tode ruiniret worden. So fieng auch Constantinus der grosse an eine Brücke über diesen Fluß bey Cöln zu bauen, um den Francken ein Schrecken einzujagen. Uberhaupt wurden insgemein im vorigen Jahrhundert 12 Rheinbrücken, ohne die zu Constantz, gezählet, worunter die erste bey der Stadt **Stein**, die zweyte zu **Diessenhoffen**, die dritte zu **Schaffhausen**, so die allerstärckste und von Quaterstücken erbauet ist, die vierdte bey dem Benedictiner-Kloster **Rheinau**, die fünffte bey **Eglisau**, die sechste zu **Kayserstuhl**, die siebende zu **Lauffenburg**, die achte zu **Seckingen**, so doppelt und zwar die eine von Steinen und die andere von Holtz, die neundte zu **Rheinfelden**, so die meiste Verwunderung verdienet, indem sie von einem Felsen zum andern gebauet ist, die zehende zu **Basel**, woran die eine Hälffte von Stein, die andere Hälffte von Fichtenholtz gemacht ist, die eilfte zu **Breysach**, so aber nur aus Schiffen bestehet, und die zwölffte zu **Kehl**, welche als die allerlängste zum theil auf Schiffen liegt, übrigens aber und zwar gröstenthils von Holtzwerck zusammen geschlagen ist. Nach der Zeit ist ihre Anzahl vermehret worden, denn ohne die, so zu Fort-Louis über den Rhein gehet, zählet man noch vier Schiffbrücken, und befindet sich also die dreyzehende zu **Mannheim**, die vierzehende zu **Maynz**, die funffzehende zu **Niederwesel**, und die sechzehende zu **Arnheim**. Es werden auch hier und dar unterschiedliche flügende Brücken auf diesem Fluß wahrgenommen, als zu **Philippsburg**, zu **Oppenheim**, zu **Rheinfels**, zu **Coblenz**, zu **Bonn**, zu **Cölln**, zu **Düsseldorff**, **Rheinberg**, **Kayserswerth**, u. a. m. Es müssen aber diese, wie auch die Schiffbrücken, Winterszeit wegen des Eisganges in Sicherheit gebracht werden. Es führet dieser Strom ein klares, lauteres und blaulichtes Wasser, so nicht allein zum trincken und baden sehr gesund, sondern auch zum kochen, waschen ꝛc. nicht undienlich ist. Ausserdem hat er ein weiches Wasser, welches nicht allein gar leichtlich im Winter durch die Kälte bezwungen wird, sondern auch bey weiten nicht eine solche Last tragen kan, wie andere Flüsse. Dieses kan man klärlich an den Schiffen beobachten, welche zu Maynz aus dem Mayn auf den Rhein kommen. Denn ein geladen Schiff, wenn es die Gegend von Bingen erlangt, geht schon über etliche Zoll tiefer im Wasser, als es auf dem Mayn gegangen. Es hat auch dieser Strom von allerhand Arten Fische einen grossen Uberfluß, und man fängt darinnen unter andern leckerhafften Gattungen die wohlschmäckenden **Salmen**, welche, wenn sie im Frühlinge aus der See, allwo sie klein und mager sind, herauf kommen, **Lachse**, hernach aber, wenn sie sich gegen den Herbst dem Meere wieder zu wenden, **Salmen** genennet werden. Die Rhein-Karpffen und Rhein-Störe sind nicht weniger bekannt. Nebst diesen lieffert der Rhein noch viele leckerhafftere Fische auf reicher Leute Tafel, worunter die namhafftesten zweyerley Arten **Neunaugen** sind, die man eingemacht in Deutschland **Bricken** und in Holland **Murál** nennet. Die erste Art ist sehr groß und schön, die andere aber klein, nichts destoweniger aber von gutem Geschmack. Eine eigene Art Rhein-Fische sind die **stachelichten Hechte**, ferner die gar grossen, mittelmäßigen und kleinern köstlichen **Barben** oder Rothbärte, die **Schleyen**, die herrlichen **Karpffen**, deren einige mehr mahlen wohl bey 20 ja bis 30 Pfund schwer gefangen worden; ingleichen die starcken und grossen **Aale** von allerhand Schlag, zum theil auch die vortrefflichen grossen **Krebse**, die sich aber der Kälte halber unterweilen auf etliche Jahre verlieren, allein mit der Zeit sich nach und nach wieder einfinden; zu geschweigen der sehr viel kleinen Fischgen, als **Grundeln**, **Kressen**, **Stirden**, **Zawen** ꝛc. wovon eine unglaubliche Menge, sonderlich in Holland gefangen wird. Dann und wann trägt es sich zu, daß junge **Meerschweine** und **Seehunde** in Holland aufgebracht werden. Auf den Rhein-Inseln und an dem Gestade dieses Flusses, giebt es vieles Feder-Wildpret von verschiedener Art. Sonderlich lassen sich im Elsaßischen und Pfältzis. viele wilde **Enten** oder **Anvögel**, wie sie in selbigen Ländern genennet werden, und viel anderes Geflügel mehr häuffig sehen. Auf diesen Inseln, insonderheit in der Pfaltz, zeigen sich öffters viele **Reiher**, und werden auch in selbiger Gegend geheget. In den häuffigen Löchern, so an dem hohen Ufer hier und dar zu sehen sind, haben die so genannten Rheinschwalben ihre Wohnungen. Endlich ist auch zur Gnüge bekannt, daß der Rhein Gold bey sich führet, massen ihm solches nicht allein durch die Aar und Emme zugespület wird, sondern es ist auch schon bey dessen Ursprung dergleichen zu verspüren. Es soll aber vornemlich bey Seltz und Germersheim das beste Gold aus dem Rheinsand gewaschen und aus demselben, weil es an Güte dem Ungarischen nicht weichet, nach einiger Vorgeben, die Rheinischen Goldgülden und Ducaten gemacht werden, wiewol **Freher** am angezogenen Orte cap. 17. solches nicht zugestehen will. Ubrigens ist hierbey zu gedencken, daß der Churfürst von der Pfaltz, als Pfaltzgraf am Rhein, sich als ein besonders Regale vorbehält, das in dem Rheinstrome befindliche Fluß-Gold vor sich auffischen zu lassen. Wie er denn dieses Recht vornemlich von Marckheim an bis an das Dorff Seltz ausübet. Dahin gehöret ferner, als ein besonder Churfürstliches oder Pfaltzgräfliches Reservat, die so genannte Goldgrube, das Altwasser, Insel, Werther, Eißbruch, Entenflug, Vogelweid, Biberfang, Haupt-Fisch, sonst auch Stör genannt, als welchen die Fischer, so bald sie ihn gefangen, an statt des sonst gewöhnlichen Florens zu Erkänntniß der Churfürstlichen Ober-Herrschafft über diesen Fluß gen Heidelberg

berg liefern müſſen. Sprenger in Jurispr. Publ. p. 417. Mäurer vom Waſſer-Recht P. 1. p. 12. Stypmann de Jure Naut. & Marit. P. II. c. 5. n. 123. u. f. Nach Ptolomäi und aus dieſem nach Zeilers Bericht, legt der Rhein in ſeinem Lauffe bey die 140 Deutſche Meilen zurück, und nimmt, nach Leonhard Thurneiſens Vorgeben, über etliche und ſechzig andere Waſſer zu ſich, worunter verſchiedene ſchiffbar ſind, als vornemlich der Aar, der Kinzing, Ill, Motter, Necker, Mayn, die Nahe, Lohn, Moſel, Sieg, Roer, Lippe, u. a. m. der kleinen und geringeren nicht zu gedencken. Wegen der vielen geiſtlichen Stiffter und Klöſter, womit der Rheinſtrom umgeben iſt, wurde er zum Schertz vom Kayſer Maximilian I gemeiniglich die Pfaffen-Gaſſe betittelt. Was ſonſt den Namen Rhein anlanget, ſo wird derſelbe von verſchiedenen Scribenten unterſchiedlich ausgelegt. Denn einige leiten ihn her von dem alten Deutſchen Wort Reyn, welches ſo viel heiſſen ſoll, als hieherwärts flieſſen; andere hingegen von rein, weil man nemlich vorzeiten dieſen Fluß zu Prüfung der ehlichen Reinigkeit oder Keuſchheit gebraucht habe. Denn dieſer Strom ſoll vorzeiten mit einer ſolchen wunderbaren Natur und Eigenſchafft begabt geweſen ſeyn, daß er der Celten oder alten Deutſchen junge Kinder, wenn ſie dieſelben nach der Geburt, zur Unterſuchung ihrer ehrlichen Erzeugung hinein geworffen, mit einem ſonderbaren ſanfften Lauff ohnverletzt an das Ufer wieder angetrieben; diejenigen aber, welche in unreiner und befleckter Ehe erzeuget worden, mit ungeſtümen Wellen und reiſſenden Wirbeln, als ein zorniger Richter und Rächer der Unreinigkeit, unter ſich gezogen und erſäufft habe, welches wir an ſeinen Ort wollen geſtellet ſeyn laſſen. Ein gleiches kan hiervon bey dem Virgilio lib. Æneid. IX, v. 113 nachgeleſen werden. Stumpf. Schweitz-Chron. Moller in carmine eleg. de Rheno. Cluver. de tribus Rheni alveis. Pontan. in diſcept. de Rheni divortiis. J. H. D. Rheiniſcher Antiquarius.

Rhein, *il Rhen*, *Reno*, *Rhenus*, ein Fluß in Italien, entſpringet auf dem Apenniniſchen Gebürge, flüſſet durch Galliam Togatam in der Provintz Romagna, durch Bononien, und ergüſſet ſich über Ferrara in den Po. Baudrand.

Rhein, Rhin, *Rhinus*, ein kleiner Fluß, welcher im Hertzothum Mecklenburg bey Rheinsberg entſpringet, durch Moräſte nach Linum und Fehrbellin gehet, und ſich in die Havel ergeußt.

Rhein, Geſchlechter, ſiehe Rhyn.

Rhein (Carl Joſeph) der zweyte Violiniſt in der Königlichen Capelle und Cammermuſic zu Dreßden im Jahre 1729. Beſ. den daſigen Hof- und Staatscalender.

Rhein (Johann Adolph) der Philoſophie Magiſter, und Inſpector in Neuen Ruppin, wurde gebohren zu Franckfurt am Mayn 1646, ſtudirte zu Jena von 1665 bis 1668, da er ſich wieder nach Franckfurt begeben, und aus D. Speners und anderer Geiſtreichen Prediger Umgang erbauet hat. Einige Zeit hernach beſuchte er die Straßburgiſche Univerſität und hörte Sebaſtian Schmiden, Salzmannen, Bebelius, und Fauſten. Im Jahr 1675 bekam er eine Condition zu Augſpurg bey einem vornehmen Patritio, und hielte ſich daſelbſt zu Spitzelio. Im Jahr 1679 iſt er nach Windsheim zum Veſper-Prediger beruffen worden, welches Amt er mit vieler Widerwärtigkeit, doch zum Segen der Gemeine, 3 Jahr verwaltet hat. Im Jahr 1682 hat ihn die Evangeliſche Gemeine zu Cölln am Rhein und Mülheim zu ihrem Prediger beruffen, woſelbſt er aber vieles von den Papiſten leiden müſſen. Im Jahr 1687 iſt er von der verwittweten Churfürſtin von der Pfaltz, Königl. Erb-Printzeßin aus Dännemarck, nach Lichtenburg in Sachſen zum Beicht-Vater u. Hoff-Prediger erwählet worden. Im Jahr 1707 ward er von Sr. Königl. Maj. in Preuſſen, nach D. Teubers Abzug, zum Inſpector in Neuen Ruppin verordnet, welches Amt er zwar mit aller Sorgfalt, doch nur eine kurtze Zeit verwaltet hat, indem er im Jahr 1709 am grünen Donnerſtage im Herrn entſchlaffen iſt. Seine Ehegenoßin iſt geweſen Margaretha Sulzerin, eines Kauffmanns aus Franckfurt am Mayn Tochter, mit welcher er 2 Söhne gezeuget, davon Johann Caſpar Rhein der Weltweißheit und Artzneykunſt Doctor, und Stadt-Phyſicus zu Ruppin worden iſt. Dieterichs Hiſtor. Nachricht von denen Grafen zu Lindow und Ruppin, p. 187. u. f.

Rhein (Johann Caſpar) ſiehe vorſtehenden Artickel.

Rhein (am) Geſchlecht, ſiehe Rhyn.

Rhein (Pfaltz am) Provintz, ſiehe Pfaltz (die untere) im XXVII Bande p. 1245.

Rhein (zu) Geſchlecht, ſiehe Rhyn.

Rheinach, Geſchlecht, ſiehe Rynach.

Rheinancke, *Albula*, *Loveret*, iſt ein ſchöner Fiſch, mit glantzenden ſilberweiſſen Schupen, etwas blaulich mit unterſpielend, um die Augen hat er eine röthliche Farbe, einen weiſſen Bauch, auf dem Rücken zwo und unten drey Floßfedern. Er wird über zwey Spannen lang, ſtreichet im Mertz, hält ſich im Bodenſee, auch im Atter- und etlichen andern groſſen Seen, und wird vom Februar an bis in den May mit groſſen Wathen, aber ſehr ſparſam gefangen. Friſch gekocht, wird er für ein gutes Eſſen gehalten, die meiſten aber werden gedörret und alſo verführet. Die gedörrten Rheinancker dürfen nicht länger als ein weiches Ey ſieden, ſonſt werden ſie harte und ſpießig. Viele laſſen ſie nur eine halbe Viertelſtunde in heiſſem Waſſer weichen, da ſie denn hernach mit allerhand guten Brühen zugerichtet, und auf die Tafel gegeben werden.

Rheinau oder Rhynau, Lat. *Rhenaugia*, oder *Augia Rheni*, insgemein *Rhenovium*, ein anſehnliches Benedictiner Kloſter, liegt in dem Biſthum Conſtantz, an den Zürchiſchen und Schaffhauſiſchen Gräntzen, nicht weit von dem bekannten Rheinfall, Lauffen genannt, und iſt von dem Rhein gantz umfloſſen. Es gehöret dazu das Städtgen Rheinau, wobey eine Brücke über den Rhein gehet, nebſt den Herrſchafften Rammern, Neuburg, Offtringen ꝛc. über welche der Abt die Ober- und Nieder-Gerichte hat, und alle ſtreitige Sachen ohne weitere Appellation entſcheidet. Einige geben ohne Grund vor, es habe dieſes Kloſter der H. Fintanus, ein Irrländiſcher Fürſt aus Königl. Stamme, in dem 9 Jahrhundert angeleget: denn es iſt gewiß, daß es bereits in dem 7 Jahrhun-

dert von Wolfehard, Grafen zu Kyburg, der Mutter Gottes zu Ehren geſtifftet, und da es mit der Zeit durch innerliche Zwiſtigkeiten des Kyburgiſchen Hauſes ziemlich herunter gekommen, von Wolvenus, Grafen zu Kyburg, im Jahr 850 wieder in guten Stand geſetzt und reichlich beſchencket worden. Es haben auch der König Ludewig, Ludewigs des frommen Sohn, der Kayſer Heinrich der heilige und andere, dieſes Kloſter mit herrlichen Freyheiten verſehen, und in beſondern Schutz genommen; allein in dem 15 Jahrhundert begab es ſich aus erheblichen Urſachen freywillig unter den Schutz der 7 in der Landſchafft Thürgow regierenden Cantonen, und ſtehet noch ietzo unter demſelben. Die Hauptkirche iſt mit einer Mauer unterſchieden, und gehöret halb den Reformirten, und halb den Catholiſchen. Von den Aebten hat man folgendes Verzeichniß:

1. N. deſſen Name unbekannt, um 800, unter deſſen Regierung vorhin gedachter Fintanus das Kloſter weit und breit berühmt gemacht.
2. Gohbert, welcher 853 auf der Kirchen-Verſammlung zu Mayntz von dem König Ludewig beſtätiget worden.
3. Wolven, aus dem Gräflich-Kyburgiſchen Geſchlecht, welcher nach Gohberts Tode die Stelle eines Abts vertreten, und das Kloſter gedachter maſſen wohl bedacht hat, lebte noch 868.
4. Varichramm, 885.
5. Pirchtilo, um 900.
6. Adalbert.
7. Cehrungus.
8. Nocker, zu Kayſers Otto des III Zeiten.
9. Burchard, um 1023.
10. Richard, that um 1054 mit Heinrichen, einem Benedictiner von Reichenau, eine Reiſe ins gelobte Land.
11. Gerwig oder Gerung oder Cherung, 1067.
12. Chuno, um 1090.
13. Diethmar, 1126, nach ihm fehlen etliche ſeiner Nachfolger.
14. Heinrich von Wartinbech oder Wartinberg, aus einem Freyherrl. Geſchlecht, 1206.
15. Burchard, aus was vor einer Familie, iſt unbekannt, 1241, und
16. Eberhard, deſſen Zuname ebenfalls unbekannt, 1243, haben beyde den Titel Fürſten des Reichs geführet.
17. N. Freyherr von Krenckingen, 1256.
18. Conrad von Hertem, von 1280 bis 1303.
19. Heinrich von Eyttlingen, bis 1320, nach ihm iſt die Abtey bis 1360 unbeſetzt geblieben.
20. Heinrich von Neuenburg, von 1360 bis 1378.
21. Heinrich von Eyttlingen, 1379.
22. Conrad Meyer von Irſtetten, führte einen Eſelskopf in ſeinem Wappen, deswegen er der Chur-Eſel beygenamet wurde, von 1380 bis 1404.
23. Conrad N. um 1406.
24. Hugo von Almishofen, von 1410 bis 1434.
25. Johann Kumbar, ward 1440 wegen übeler Haußhaltung fortgejagt.
26. Nicolas Graf von Sulz, 1441.
27. Eberhard Schwager, von Schafhauſen, bis 1462.
28. Nicolas Rüger, 1463.
29. Lorentz von Reiſchach, 1482.
30. Johann Conrad von Grieſſen, 1484, ſtarb 1499 den 4 Auguſt.
31. Heinrich von Mandach, ſtarb 1530.
32. Bonaventura von Wellenberg, ſtarb 1555 den 31 Jenner. Er muſte bey den damaligen Religions-Irrungen ſein Kloſter mit dem Rücken anſehen, wurde aber nach 3 Jahren nebſt ſeinen Religiöſen durch die Catholiſchen Cantons wieder eingeſetzet.
33. Johann Heinrich Schenck von Caſtell, ſtarb 1559.
34. Michel Herſter, ſtarb um 1564.
35. Johann Theobald Werlin von Greiffenberg, hat das Kloſter mit anſehnlichen Gebäuden verſehen, und ſtarb 1598.
36. Gerold zur Lauben, welcher es 1602 der Schweitzeriſchen Benedictiner-Congregation einverleibet hat, ſtarb 1607.
37. Ulrich Coquus Wilanus, reſignirte freywillig 1613.
38. Eberhard von Bernhauſen, welcher es vorhergedachter Congregation wieder genommen, und dem Päbſtlichen Stuhle unmittelbar unterworffen.
39. Bernhard von Reyburg.
40. Gerold II zur Lauben, Freyherr von Thurn und Geſtellenburg, der eine neue Kirche, ſo 1710 eingeweyhet worden, und andere ſchöne Gebäude aufgeführet. Er wurde 1697 Abt, und ſtarb 1735 im Junius im 86 Jahre ſeines Alters.

Bucelin Germ. Sac. P. II. p. 149. **Stumpf** Schweitz. Chron. p. 360.

Rheinau oder **Rhinau**, eine kleine Stadt in dem Unter-Elſaß, an dem Rhein, nicht weit von dem Einfluß der Iſcher, gelegen, und dem Stifft Straßburg gehörig. Weil in ſelbiger Gegend der Rhein 2 Arme formiret, welche bey Ottenheim wieder zuſammen kommen, ſo wird der darzwiſchen befindliche Strich die Inſel **Rheinau** genennet.

Rheinbaben (George Wilhelm Freyherr von) ſiehe **Reinbaben**.

Rheinbeck, Kloſter, ſiehe **Reinbeck**.

Rheinbeerlein, ſiehe **Weydorn**.

Rheinberg, **Rheynberg**, oder **Rhynberg**, Lat. *Rhenoberga*, eine Stadt in dem Ertz-Stifft Cölln, an den Cleviſchen Gräntzen am Rhein, eine Meile von Orſoy und 8 von Cölln, an dem Orte, wo der kleine Fluß Lub oder Lut in den Rhein fällt. Sie wird auch ſonſt ſchlechtweg nur **Berg** genennet. Sie iſt nicht ſonderlich groß, war aber vor der letzten Eroberung eine Hauptveſtung, und wegen ihrer Lage und Paſſes am Rhein dergeſtalt mit ſehr feſten Befeſtigungswercken verſehen, daß ſie in daſiger Gegend keinem nahe gelegenen Orte an Feſtigkeit weichen durffte. Denn ſie hatte einen doppelten Wall und Graben, und zwar ſehr bequem, ſo wohl zur Handthierung und Nahrung, als auch zum Kriege. Anbey hat ſie einen einträglichen Zoll von allen auf- und abfahrenden Gütern zu heben. Im Jahr 1586 wurde ſie

durch

durch den Hertzog von Parma einen Monat lang vergeblich belagert; hingegen 1590 von Graf **Carln** von Mansfeld, 7 Jahr hernach von Graf **Moritzen** von Naſſau, 1598 durch die Spanier, 1601 abermals von dem Printz **Moritz von Oranien**, und 1606 nochmals von dem Marggrafen **Spinola** erobert. Im Jahr 1633 wurde ſie von den Holländern den Spaniern abgenommen, und blieb ſo dann, ohngeachtet der Cölniſche Hof 1636 und 1661 eifrig darauf drang, daß ihm ſolche wieder abgetreten werden möchte, dennoch unter derſelben Bothmäßigkeit, bis 1672, da ſie von den Frantzoſen eingenommen, und hernach dem Churfürſten zu Cölln, als ihrem rechtmäßigen Herrn wiederum abgetreten wurde. Im Jahre 1688 hatte der Cardinal von **Fürſtenberg** dieſen Ort mit Fürſtenbergiſchen Völckern oder vielmehr mit Frantzoſen beſetzt; allein der Commendant dieſes Orts, Baron von **Berenſau**, nebſt den Einwohnern, entſchloſſen ſich die Fürſtenbergiſche Parthey zu verlaſſen, ſich den Allirten zu unterwerffen, den Platz zu übergeben, und Seine Durchl. den Printz **Clemens** für ihren rechtmäßigen Herrn zu erkennen, welches auch unter währender Belagerung der Veſtung Kayſerswerth im May 1689 würcklich vor ſich gieng. Im Jahr 1703 wurde ſie von den Königl. Preußiſchen Truppen und andern Allirten eingenommen und geſchleiffet, 1715 aber, vermöge des Badiſchen Friedens, Chur-Cölln wieder eingeräumet. **Zeiller** topogr. Colon. **Baſnage** annal. t. 1. **Pfeffingers** Braunſchw. Hiſt. II Th. J. H. D. Rheiniſcher Antiquar.

Rheinberg, eine ehemalige alte Adeliche und unmittelbare Reichsfreye Adel. Familie am Rhein, deren ordentliche Stamm-Reihe **Humbracht** mit **Friedrichen** von Rheinberg im Jahr 1165 anfänget, von deſſen Nachkommen **Giſelbert** im Jahr 1260 Dom-Probſt zu Maynz geweſen. Im Jahr 1615 iſt ſie männlicher Seits und im Jahre 1660 die weibliche Linie völlig abgeſtorben. **Vom Rhein. Adel Tab. 172.**

Rheinblume, ſiehe **Mottenblume**, im XXI Bande p. 1951.

Rheinblume (fremde) iſt ein zartes Gewächs mit ſchönen gelben Blumen, ſo unter den Schirmgewächſen gehalten, und durch Zertheilung des Stocks vermehret wird.

Rheinblume (gelbe breitblätterichte) Orientaliſche Rheinblume, *Chryſocome*, Offic. *Chryſocome peregrina major fruteſcens*, *Gnaphalion Alexandrinum*, ſeu *Stœchas citrina orientalis*, *Gnaphalium luteum peregrinum ſpecioſo flore*, Volk. *Elichryſon orientale*, ſeu *Amaranthus luteus*, Park. wächſet in der Inſel Creta, und blühet im Julio, wärmet und hält an, und iſt in Entzündung der Lunge, Leber und Mutter ein beſonderes Mittel.

Rheinblume (Orientaliſche) ſiehe **Rheinblume (gelbe breitblätterichte)**.

Rheinbroel, Stadt, ſiehe **Rheinbrül**.

Rheinbrück, ein Chur-Trieriſches Schloß bey dem Rhein, unweit Hammerſtein.

Rheinbrül, Rheinbroel, in alten Urkunden **Broel**, ein Städtlein in der Grafſchafft Sayn, zu welcher es ehemals gehöret, und von Chur-Trier zu Lehn gegangen, dem es Graf **Dietrich** von Sayn im Anfang des 15 Jahrhunderts zu Lehn aufgetragen. Als nun 1636 der letzte der Sayniſchen Special-Linie, Graf **Ludewig**, verſtarb, hat Chur-Trier, des Einſpruchs der übrigen Sayniſchen Grafen ungeachtet, dieſe Herrſchafft nebſt andern eingezogen, dem ſie auch in dem Vergleich vom Jahr 1652 gelaſſen werden müſſen. **Lünigs** R. A. part. ſpec. cont. 3. Abth. 5. Abſ. 27. n. 264. und 276.

Rhein-Caſſel, ein Dorff, unweit Cölln am Rhein.

Rheincom, oder **Rheinzom**, ein Dorff ohnweit Arnheim, bey welchem der Rhein vorbey flüſſet.

Rheindorff, ein Dorff nicht weit von Cölln, bey dem der Rhein vorbey flüſſet.

Rheindorff, oder **Rhindorff (Grön-)** ein Adeliches Jungfrauen-Kloſter, dem nicht weit von Bonn ligenden Benedictiner Nonnen-Kloſter Villich gegen über; dabey iſt der Creutzberg zu betrachten, auf welchem ein Bartholomiter-Kloſter ſtehet.

Rheindorff (Kolb von) Geſchlecht, ſiehe **Kolb von Rheindorff**, im XV Bande p. 1440.

Rheine, Rhene, eine kleine Stadt im Stifft Münſter in Weſtphalen an der Embs, 4 Meilen von Lingen, welche nebſt Bevergern ein beſonderes Amt ausmachet.

Rheineck, Rhineck, Reineck, ein Burggrafthum, und ruinirtes Schloß auf einem Berge am Nieder-Rhein zwiſchen Andernach und Briſach gelegen, ſo vor dieſem eigene Grafen gehabt, welche insgemein Burggrafen ſind genennet worden. Um das Jahr 1548 ſtarb der hieſige letzte Burggraf, und ward Rheineck darauf von dem Churfürſten zu Cölln, als ein verledigtes Lehen, eingezogen; nachgehends aber 1567 von dem Kayſerlichen Cammer-Gericht demſelben abgeſprochen, und als ein Weiber-Lehn dem Herrn von **Watſperg**, deſſen Gemahlin aus dem Burggräflichen Geſchlecht von Reineck war, gegeben, von deſſen Nachkommen die Grafen von **Sintzendorff** 1654 dieſes Burggrafthum vor 7000 Ducaten erkauffet, und davon den Titel, Sitz und Stimme auf den Reichs-Tägen auf der Schwäbiſchen Banck, von dem Kayſer erhalten haben. Es beſtehet aber das Burghaus Rheineck, ſo von den Frantzoſen 1689 vollends verheeret, verbrannt, und faſt biß auf den Grund geſprenget worden, gegenwärtig aus einem mit etwan 12 Unterthanen beſetzten Dörffgen, ſo nahe dabey liegt, und der **Dahl** oder **Pfingſt** genennet wird; Ferner aus einer Mahl- und Oel-Mühle, nebſt etlichen Weingärten auf dem ſo genannten Alt- und Petersbergen; daß alſo die Herren wenig Nutzen daraus zühen können. Das Wappen dieſes Burggrafthums iſt bund oder wechſelsweiſe mit Gold und rother Farbe unterſchieden. **Lucä** Fürſten-Saal p. 798. **Imhof** N. P. l. 7. c. 13. J. H. D. Rheiniſcher Antiquar.

Rheineck, Grafſchafft, ſiehe **Reineck**.

Rheineck, oder **Rhineck**, **Rhyneck**, Lat. *Rhyneggum*, *Reineckum*, *Reineccum*, iſt das Hauptſtädtlein der Eydgenoßiſchen Land-Vogtey Rheinthal, welche hiervon den Namen hat, an dem Einfluß des Rheins in den Bodenſee gelegen. Sie hat ein Schloß, allwo der regierende Landvogt der Cantonen ſeine Reſidentz hat. Vor dieſem iſt der Ort die Wohnung der alten Rheguſcier geweſen, und hat ſonſt viel Trübſal ausſtehen müſſen, zumahl in dem Appenzeller Kriege 1405, da er gäntzlich eingeäſchert und unwohnbar gemacht wurde. Er führet einen weiſſen ſpringenden oder aufrecht ſtehenden Bock in ſeinem Schilde, und hält drey Meſſen, die erſte auf Alberti, die zweyte Mittwochs nach Jacobi, als am Tage ſeiner Kirchweyhe, und die dritte Mittwochs nach Martini.

Rheineck, Geſchlecht, ſiehe unter **Vogt**.

Rheinegg, ein Chur-Mayntziſches Städtlein in Francken.

Rheinen, ein groſſes Dorff gegen Zurzach über, an dem jenſeitigen Geſtade des Rheins.

Rheinfahren, ſiehe **Rainfarn**, im XXX Bande p. 700. u. ff.

Rheinfall, Lat. *Catarracta Rheni*, ereignet ſich an drey Oertern, als 1) bey Lauffen und Schaffhauſen in der Schweitz, da der gantze Rhein ſehr enge zuſammen kommt, und mit groſſem Rauſchen und Getöſe etliche Klafftern hoch von einem Berge herunter fällt, 2) bey Lauffenburg, welcher nicht ſo groß und gefährlich als jener, und werden die Schiffe hier leer an Seilen, oder durch Leute, die aus Verwegenheit ihr Leben wagen wollen, herunter gelaſſen. 3) Unter Rheinfelden, an einem Ort, im Hellhacken genannt, allwo der Rhein zwiſchen den Felſen einen kleinen Weg und Tieffe hat, daß man zur Noth mit beladenen Schiffen durchfahren kan. Siehe den Artickel: **Rhein**.

Rheinfall, ein Wein, ſiehe **Reinfall**.

Rheinfallkraut, ſiehe **Rainfarn**, im XXX Bande p. 700.

Rheinfarenöl, ſiehe **Reinfarenöl**.

Rheinfarn, ſiehe **Rainfarn**, im XXX Bande p. 700.

Rheinfelden, **Rheynfelden**, Lat. *Rhenofelda*, eine von den 4 Oeſterreichiſchen Waldſtädten in Schwaben am Rhein gegen die Schweitz gelegen. Das wichtigſte dabey iſt das alte Schloß auf einen aus dem Rhein herfürragenden Felſen gebauet, ſo der **Stein zu Rheinfelden** geheiſſen wird, und die Rheinbrücke, welche auch zum Theil auf dieſem Felſen ruhet, unter welchen ſonſten der Rhein einen ſtarcken Lauff und Fall hat, welchen letztern die Schiffer den **Höll-Hacken** nennen. In dem Kriege der Eydgenoſſen wider den Adel 1445 hielte es die Stadt Rheinfelden mit dem erſtern, das Schloß aber mit dem letztern Theil; welches dahero hefftig beſchoſſen, endlich im Febr. 1446 zur Ubergabe gezwungen, und wegen des daraus der Stadt und umliegenden Lande beſchehenen vielen Schadens geſchleiffet ward. Die Stadt iſt nach alter Art mit Mauren, Gräben und einigen Wercken befeſtiget, und weil ſie die Schweitz einiger maſſen bedeckt, ſo haben die Schweitzer die Veſtung in Schutz genommen, weshalber auch die Frantzoſen in dem Spaniſchen Succeßions-Kriege, da ſie gantz Schwaben inne hatten, ſich nicht daran vergriffen. In dem dreyßigjährigen Kriege wurde ſie von den Frantzoſen und Schweden ein mahl vergeblich belagert, nachdem der General **Johann von Werth** ſie davon abhielt. Als aber derſelbe 1638 ohnweit von dieſem Orte geſchlagen und gefangen wurde, gieng auch die Veſtung an die Feinde über, muſte aber im Frieden dem Hauſe Oeſterreich wieder gegeben werden. So hat auch der Ort 1678 viel von den Frantzoſen ausſtehen müſſen, welche aber auch dabey keine Seide geſponnen; denn als ſie meynten, mit der ausgefallenen Beſatzung in die Stadt zu dringen, warff dieſe die Brücke hinter ſich ab, wodurch ihrer nicht wenig in dem Rhein umkamen. **Joh. Sam. Strauß.** diſſ. de Rudolfo Suevico §. 1. und 16. **Urſtiſ.** Baſ. Chron. **Merians** topogr.

Rheinfelden, Stadt in Wagrien, ſiehe **Reinfelden**.

Rheinfelden, ein mit fiſchreichen Waſſergraben umgebener Mayerhof, wo viel Weinberge ſind, in der Ober-Grafſchafft Catzenelnbogen, im Ober-Rheiniſchen Kreyſſe.

Rheinfelden, **Reinfelden**, eine vorlängſt ausgeſtorbene Gräfliche Familie, von deren Urſprunge und Herrſchafften man keine Nachrichten zu geben weiß. Ihr Stammſchloß aber hat, gleich vor Rheinfelden, mitten im Rhein gelegen, welche man den Stein Rheinfelden nennet, ſiehe den Artickel: **Rheinfelden**, eine von den 4 Oeſterreichiſchen Waldſtädten ꝛc. **Cono I.** Graf zu Rheinfelden, hat 935 dem Turnier zu Magdeburg beygewohnet. **Cono II** hat ſich mit des Hertzogs von Lothringen **Carls** Wittwe vermählet, die ihm 3 Söhne gebohren: 1) **Adelbertum**, der 1070, als Biſchoff zu Worms verſtorben, und von einer ungeheuren Gröſſe und Fettigkeit geweſen. 2) **Rudolphen**, welcher mit dem Hertzogthum Schwaben belehnet, und endlich gar zum Kayſer erwählet worden, davon an ſeinem Orte. 3) **Bertholden**, Pfaltzgrafen, der in einer alten Urkund des Kloſters St. Peter im Schwartzwald vermeldet wird. Dieſer **Rudolph** hinterließ keine männliche Erben, worauf die Grafſchafft Rheinfelden mit deſſen Tochter **Agnes**, welche an **Bertholden**, Hertzog von Zähringen, vermählt worden, an die Hertzoge zu Zähringen gekommen, welche die Stadt Rheinfelden ſollen erbauet haben. Als aber auch dieſes Geſchlecht 1218 erloſchen, iſt Rheinfelden an das Römiſche Reich gelangt, und ſonderlich die Stadt Rheinfelden damals zu einer Reichsſtadt erhoben, welche nachmahls 1410 von dem Kayſer **Ludewigen** aus Bayern an das Haus Oeſterreich verpfändet worden. **Stumpf.** Schweitz-Chron. l. 12. c. 11. **Munſt.** coſmogr. l. 5. c. 90. **Lucä** Graf. p. 435. ſq. **Urſtiſ.** Baſ. Chron.

Rheinfelß, eine gute Veſtung an dem Rhein über dem Städtgen St. Goar in der niedern Grafſchafft Catzenelnbogen, auf einem hohen Felſen, an der Chur-Trieriſchen Gräntze zwiſchen Coblentz

Coblentz und Bacharach, dem Städtgen St. Goar gegen über, gelegen. Graf **Diether** der reiche zu Catzenelnbogen ließ sich die hiesige Gegend am Rhein ungemein wohl gefallen, und deswegen befestigte er zum allerersten den Berg bey der Stadt St. Goar. Es hatte schon vor diesem eine uralte Burg und Wohnung der alten Mattiacken, so eine Art der alten Catten war, auf diesem Berge gestanden, woraus hernach das Kloster Mattenburg gemacht worden. Dieses Mattenburg verwandelte also gedachter Graf 1245 in eine gute Bergvestung, als er aber 1255 die fürübergehende Schiffe zu Erlegung eines Zolles zwingen wolte, thaten sich 60 Städte am Rhein zusammen, und belagerten das Schloß 1 Jahr und 14 Wochen, wiewol vergebens. Daher der Zoll bis auf unsere Zeit verblieben, welcher dem Landgrafen jährlich etliche 1000 Gülden einträgt. Im Jahr 1569 ist dieses Schloß vom Landgraf **Philippen** dem jüngern erweitert, und mit einem mühsamen Garten und Brunnen in den Felß gehauen versehen worden. Nach diesem ist der Ort bald bey der Darmstädtischen, bald bey der Casselischen Linie gewesen, bis ihn endlich 1647 die Caßler durch ihren General **Morraigne** einnehmen lassen, worauf er vermittelst Vergleichs bey Cassel verblieben, und 1648 durch gewisse Abschiede an Landgraf **Ernsten**, nebst einigen andern Orten gegeben worden, welcher daselbst seine Residentz angestellet, und die Rheinfelsische Linie gestifftet, doch hat sich Cassel dabey das Oeffnungs-Recht vorbehalten. Und weil das letztere den Ort den Frantzosen, welche selbigen 1692 auf das hefftigste belagerten, aber nicht einbekommen konnten, gleichsam aus den Händen gerissen, auch über dieses die Rheinfelsische appanagirte Linie so viel Volck nicht hatte, daß dieser wichtige Platz, an dessen Erhaltung dem gesammten Reiche viel gelegen, hinlänglich besetzet werden konnte, so hat Hessen-Cassel 1702 seine Völcker mit Kayserl. Genehmhaltung hinein gelegt, selbige aber nach geendigtem Kriege nicht wieder heraus nehmen wollen, vorgebend, daß der Ort so wohl jure belli als meliorationis ihm gar verbleiben müste. Die Rheinfelsische Linie beschwerte sich dieserhalber am Kayserl. Hofe, und brachte scharffe Befehle an Hessen-Cassel aus, daß dieses den Ort wieder einräumen solte. Weil aber Cassel sich in seinem Rechte gegründet zu seyn vermeynte, und den Kayserl. Befehlen so schlechterdings nicht nachleben wolte, befahl der Kayser dem Ober-Rheinischen Kreysse, die Kayserl. Befehle mit Gewalt zur Vollstreckung zu bringen, welches äusserste Mittel aber Cassel nicht erwarten wolte, und die Vestung 1719 wieder einräumte. Jedennoch aber wurde Hessen-Cassel im Jahre 1734 zugestanden, diese Vestung, so lange der Krieg dauret, zu besetzen. **Winckelmann** Beschr. Hess. p. 118. J. H. D. Rheinischer Antiquar.

Rheinfelß, ist eine besondere Linie der Landgrafen zu Hessen-Cassel. Der Stiffter derselben war **Ernst**, von dem im VIII Bande p. 1723. u. f. ein besonderer Artickel handelt, der sechste Sohn des 1632 verstorbenen **Moritzens**, Landgrafens von Hessen-Cassel, von dessen anderer Gemahlin, Juliana, einer Tochter Johannes, Grafens von Nassau-Siegen, die ihn 1623 den 8 Dec. gebohren hatte. Er bekam in der Erbtheilung das meiste von der Grafschafft Nieder-Catzenelnbogen, als Rheinfels, St. Goar, St Goarshausen, wie auch Rotenburg an der Fulda, mit seinem District, Wanfried, die Aemter Reichenbach, Floenstein, Wittmarsdorff und andere, 1652 trat er zu der Römisch-Catholischen Religion, und starb 1693. Er hinterließ von seiner ersten Gemahlin **Marien Eleonoren** aus dem Gräflichen Hause Solms, **Philipp Reinhards** Tochter, die er sich 1647 beygeleget, 2 Printzen, **Wilhelm** und **Carl**, davon jener Rotenburg an der Fulda, dieser aber Wanfried an der Werre zum Sitze erwählte. A) Der ältere, **Wilhelm**, so 1648 im Mertz gebohren, und nachgehends seine Residentz zu Rotenburg an der Fulda genommen, war Catholischer Religion, u. starb 1725 den 20 Nov. zu Schwalbach. Er zeugte mit **Marien Annen**, einer Tochter **Ferdinand Carls**, Grafen zu Löwenstein-Wertheim, mit welcher er sich 1669 vermählt hatte, folgende 7 Kinder: a) **Marien Eleonoren Amalien**, geb. 1675 den 25. Sept. sie heyrathete 1692 **Theodorum**, Pfaltzgrafen zu Sultzbach, und ist 1720 den 27 Jan. gestorben. b) **Sophien**, geb. und gestorben 1677. c) **Elisabeth Catharinen Felicitas**, geb. 1678 den 16 Oct. die erst 1695 an **Franciscus Alexandern**, Fürsten zu Nassau-Hadamar, hernach 1727, nachdem sie 16 Jahr als Wittwe gelebet, an **Ferdinand Anton**, Grafen von Attymis, vermählt worden. d) **Marien Wilhelminen**, geb. 1679, so 1680 gestorben. e) **Annen Johannetten**, geb. 1680 den 13 Sept. Canonißin zu Thoren. f) **Ernestinen Louisen**, geb. 1681 den 1 Oct. so 1721 an den Kayserl. General-Feld-Wachtmeister, Grafen **de la Cerda**, vermählet worden. g) **Ernst Leopolden**, geb. den 25 Jun. 1684. Er vermählte sich 1704 mit **Eleonoren Marien Annen**, einer Tochter **Maximilian Carls**, Fürsten von Löwenstein, und erzeugte mit ihr folgende Kinder: 1) **Joseph**, geb. den 22 Sept. 1705, der sich 1726 mit **Christinen Annen Louisen**, einer Tochter **Ludewig Ottens**, Fürsten von Salm, vermählt, welche ihm 1728 den 5 Febr. **Annen Victorien**, und 1729 den 17 Apr. **Eleonoren Louysen** geb. 2) **Polyxene Christine Johannette**, geb. den 21 Sept. 1706, vermählt 1724 an **Carl Emanuel**, damals Printzen von Piemont, nachmahls König von Sardinien: sie starb 1735 den 13 Jan. mit Hinterlassung eines Kron- und Erb-Printzens 3) **Franciscus Alexander**, geb. 1710 den 8 December, ward Kayserlicher Obrister zu Pferde. 4) **Eleonore Philippine Christine Sophie**, geb. den 18 Octobr. 1712, so 1731 an **Johann Christian Joseph**, Erb-Printzen von Sultzbach, vermählt, aber 1733 den 20 Jul. in Wittwen-Stand gesetzet worden. 5) **Caroline**, geb. den 18 August 1714, so sich 1728 am 2 Julius mit **Ludewig Heinrichen**, Hertzoge von Bourbon, welcher ohnlängst verstorben, vermählt. 6) **Constantinus**, geb. den 12 May 1716. 7) **Christine Henriette**, geb. den 24 Novembr. 1717. B. Der jüngere Sohn des vorgedachten **Ernstens** war **Carl**, so 1649 den 3 August gebohren. Er

nahm

nahm zu Wanfried seine Residentz, regierte mit seinem ältern Brüder zu Rotenburg gemeinschafftlich, und starb den 3 Mertz 1711. Von seinen beyden Gemahlinnen, davon die erste **Sophie Magdalene**, Graf **Erich Adolphs** zu Salm-Reifferscheid Tochter, welche er 1669 geheyrathet, die andere **Alexandrine Juliane**, Graf **Emico XII** von Leiningen-Dachsburg Tochter, und Landgraf **Georgens III** zu Hessen-Darmstadt in Lauterbach Wittwe gewesen, mit der er sich 1678 vermählet, hat er folgende 16 Kinder gehabt. In der erstern Ehe: 1) **Carl Ernsten Adolph**, welcher 1669 den 25 Oct. gebohren, und im folgenden Decembr. gestorben. 2) **Marien Eleonoren**, die 1670 den 8 Octobr. gebohren, und 1671 im Jan. verschieden. 3) **Wilhelmen** Landgrafen zu Hessen-Rheinfelß-Wanfried, geb. den 25 Aug. 1671, welcher erst Domherr zu Cöln und Straßburg gewesen, nachmahls aber nach seines Vaters Tode resignirte und mit Päbstlicher Bewilligung 1719 **Ernestinen Elisabeth Johannetten**, Pfaltzgraf **Theodors** zu Sultzbach Tochter, geheyrathet. 4) **Friedrichen**, Domherrn zu Cöln, geb. den 17 May 1673, der 1692 in Ungarn geblieben. 5) **Philippen**, geb. 1674, der 1694 in Savoyen gestorben. In der andern Ehe zeugte er: 1) **Charlotten Amalien**, welche 1679 den 8 Mertz gebohren, und 1694 zu Cöln an den Fürsten **Franciscus Ragoczy** in Siebenbürgen vermählet worden, und 1722 zu Paris gestorben. 2) Ernsten, so 1680 den 20 Apr. gebohren, und folgenden 24 Jun. gestorben. 3) **Sophien Leopoldinen**, geb. den 17 Jul. 1681, so 1700 an **Philipp Carln**, Grafen zu Hohenlohe-Bartenstein, vermählt, und 1714 in den Wittwen-Stand gesetzet worden. 4) **Carl Alexandern**, so 1683 den 6 Nov. gebohren und 1684 im Febr. gestorben. 5) **Marien Annen Johannen Louysen**, geb. den 8 Jenner 1685, welche 1712 an **Julius Daniel**, Freyherrn von Ingelheim welcher 1723 gestorben, vermählet worden. 6) **Marien Theresien Elisabeth Josephen**, die 1687 den 5 Apr. gebohren, und 1689 den 9 Apr. gestorben. 7) **Christinen Franciscen Polyxenen**, geb. den 23 May 1688, ward 1712 eine Gemahlin **Dominicus Marquards**, Fürsten von Löwenstein-Wertheim, die 1728 im Jul. gestorben. 8) **Christian**, geb. den 11 Julius 1689, so Hessen-Casselischer Brigadier worden, zu Eschwegen residirt, und sich 1731 mit **Marien Franciscen**, einer Tochter **Philipp Carls**, Grafen von Hohenlohe-Bartenstein, vermählt. 9) **Julianen Elisabeth Annen Louysen**, geb. den 20 Oct. 1690, eine Gemahlin **Otto Ernstens**, Grafen von Limpurg-Styrum in Gehmen, welche 1724 gestorben. 10) **Marien**, die 1693 den 31 Aug. gebohren, und so gleich verschieden ist. 11) **Eleonoren Bernhardinen Franciscen Barbara**, geb. den 21 Febr. 1695, so 1717 im Jun. an Graf **Hermann Friedrichen** von Bentheim-Tecklenburg vermählt worden.

Rhein Francken, Volck, siehe **Francken**, im IX Bande p. 1679. u. ff.

Rheingau, Rhingau, Ringau, Rinkau, Rinckgau, Lat. *Rhenogavia*, *Tractus Rhingovienſis*, ist derjenige Strich Landes, welcher 2 Stunden unter Mayntz, rechter Hand des Rheins bey Nieder-Wallus seinen Anfang nimmt, und sich bis an die Gegend, die der Stadt Bingen gegen über liegt, zwischen dem Gebürge, die Höhe genannt, und dem Rheinstrom, den es zur lincken Hand hat, erstreckt. Es wird auch sonst das **Ringöw** genannt, welchen Namen einige alte Verfasser von **Obrinco** herführen, welches eben so viel als **Ober-Rinkau, Ober-Rheingau**, heissen soll; ohnstreitig aber wird es von dem Rheinstrom also genennet. In demselben liegen folgende kleine Städte, Elfeld, Geisenheim, und Rüdisheim, nebst einigen wohlgebaueten Flecken, z. E. Walluf, Erbach, Hattenheim, Oestrich und Winckel. Es befinden sich auch folgende Klöster darinnen: **Erbach**, ein Cistercienser-Kloster, so fast eine Stunde über dem Flecken dieses Namens gegen der Höhe zu gelegen; die ehemalige Benedictiner Abtey, nun aber Probstey **St. Johann** oder **Bischofsberg**; **Eibingen**, ein adeliches Benedictiner Nonnen-Kloster; das Frauen-Kloster **Aulenhausen**, und das Capuciner-Kloster, **Noth-Gottes** genannt. Vor Alters machte dieses Rheingau einen besondern Pagum aus, von dem sich die bekannten Rhingauischen Grafen geschrieben haben. Gegenwärtig gehöret es bey nahe gantz nach Mayntz. J. H. D. Rheinischer Antiquar.

Rheinginheim, ein Dorff ohnweit Altrip, bey welchem der Rhein vorbey flüsset, und die Rhebach zu sich nimmt.

Rheingöw, Landschafft, siehe **Rheinthal**.

Rhein-Grafen, siehe **Wild- und Rhein-Grafen**.

Rheingrafenstein, siehe **Rheingravestein**.

Rheingravestein, Rheingrafenstein, ist eine Grafschafft, disseits der Sare, zwischen Zweybrück und Trier, mit einer kleinen Stadt gleiches Namens, in der Unter-Pfaltz, wo die Flüsse Alsens und Nahe sich mit einander vereinigen, gantz nahe bey Creutznach gelegen. Es ist ein Bergschloß, und das alte Stammhauß der Wild- und Rheingrafen, darauf sie auch residiret haben, biß es im Kriege ruiniret worden ist.

Rhein-Hanff, siehe **Hanff**, im XII B. p. 463.

Rheinhausen, ein kleiner Ort im Bißthum Speyer, eine halbe Meile von der Stadt gleiches Namens, ist wegen der Uberfarth über den Rhein und der Kayserlichen Post halber bekannt: Denn es müssen allda alle Briefe, die aus Deutschland über Franckfurt nach Straßburg, oder sonst ins Elsaß gehen, bis hieher bezahlet werden.

Rheinheim, ein dem Landgrafen zu Darmstadt gehöriger Ort in der Grafschafft Catzenelnbogen, zwischen Darmstadt und Umstadt, war ehemals befestiget, und hielt sich in dem dreyßigjährigen Kriege wohl. Vor diesem haben die Herren von Kolb daselbst gewohnt, und sich Kolben v. Rheinheim geschrieben, welchen auch der Ort zugehöret haben mag. Die Oberherrschafft aber hat den Pfaltzgrafen beym Rhein jedes mal zugestanden; bis 1504 der Ort nebst andern vor die Kriegs-Unkosten, so Landgraf **Wilhelm** auf den Pfältzischen Krieg verwendet, an Hessen abgetreten worden. **Tolner** hist. Pal. p. 37. 38. **Winckelm.** Beschr. Hess. P. 2. p. 100.

Rheinheim, ein dem Landgrafen von Sultz gehöriger Flecken, unterhalb Schaffhausen gelegen. Als 1675 der Landgraf bey denen löblichen regierenden Orten der Grafschafft Baden, so schrifft- als mündlich durch einen abgeschickten Beamten die Ansuchung thun lassen, den Flecken Rheinheim zusammt dem Schloß Jestetten in ihren Schutz zu nehmen, haben selbige so weit willfahret, daß bey anruckender Feindes-Gefahr, eine Salvaguardia in den Flecken geleget, auch dieser Paß, wo vonnöthen, mit einiger Mannschafft besetzt werden solle. Des Schlosses Jestetten halber ward es in dem alten gelassen. Rahn. annal. p. 1039.

Rheinheim (Kalb von) Geschlecht, siehe **Kalb von Rheinheim**, im XV Bande, p. 81.

Rheinhold (Erasmus) siehe **Reinhold**.

Rheinische Alliance, siehe **Rheinischer Bund**.

Rheinische Banck, siehe **Banck**, im III Bande, p. 311.

Rheinischer Branntewein, wird der von Rheinischen Weinhefen abgezogene Branntewein genennet.

Rheinischer Bund, Rheinische Confödération, Rheinische Alliance, Lat. *Fœdus Rhenanum*, war eine vorgegebene Defensiv-Alliantz, welche die drey Churfürsten von Maynz, Trier und Cölln, der Bischoff zu Münster, der König von Schweden als Hertzog von Bremen und Verden, und der Herr von Wißmar, wie auch Pfaltz-Neuburg, und die Lüneburgischen Häuser, nebst Hessen-Cassel und verschiedene andere Stände den 14 (4) Aug. 1658 zu Franckfurth schlossen, und sich hiermit nur vor aller Einquartirung und Durchzügen fremder Völcker zu beschützen zwar vorgaben, in der That aber den 15 (5) Aug. den König in Franckreich, Ludewig XIV, durch einen absonderlichen Receß mit aufnahmen, und hierdurch deutlich genung verriethen, daß Franckreich solchen vermeynten Bund nur dem neuerwählten Kayser Leopoldo zum Tort ausgekünstelt habe. Bey dieser Gelegenheit sind die Plenipotentiarien der Stände, nebst den Churfürstlichen Abgesandten, mit dem Ambassadeurs-Tittel zu erst beehret worden. Stievens Cerem. Lünig. Cerem.

Rheinische Confödération, siehe **Rheinischer Bund**.

Rheinische Creis (Ober- und Nieder-) siehe **Rheinische Kreis**.

Rheinischer Fuß, siehe **Fuß**, im X Bande, p. 2367. ingleichen **Müngwesen in Deutschland**, im XXII Bande, p. 636. u. ff.

Rheinische Goldgülden, *Nummi Rhenenses Aurei*, eine Müntze, die in Deutschland Anfangs aus Golde, auf 21 Groschen gemüntzet worden, jetzo aber fast noch ein mahl so viel gilt. Die Nürnberger, Pfältzischen und Bayrischen sind die besten; die Metzer etwas geringer. Siehe **Goldgülden**, im XI Bande, p. 129.

Rheinischer Grünspan, wie dieser zu machen sey, davon findet man eine Anweisung unter dem Artickel *Aerugo*, im I Bande, p. 682. u. f.

Rheinische Gulden, siehe **Gulden**, im XI Bande, p. 1364.

Rheinische Kirschen, siehe **Kirsche**, im XV Bande, p. 792.

Rheinische Kreis (Nieder-) oder Churfürstliche Kreis, Lat. *Circulus Electoralis*, *Circulus Rhenanus inferior*, ist einer von den zehn Kreisen des H. R. Reichs, und begreiffet die Ertz-Stifter Maynz, Trier und Cölln, die Chur-Pfältzischen Lande in der Unter-Pfaltz, das Fürstenthum Aremberg in der Eifel, und etliche Grafschafften in der Eifel, Schleide, Manderscheid, Reifferscheid. Sein Kreis-Director ist der Churfürst zu Maynz.

Rheinische Kreis (Ober-) Lat. *Circulus Rhenanus superior*, ist einer von den zehn Kreisen des H. R. Reichs, zu demselben gehören die Pfaltzgrafen von Zweybrücken, Birckenfeld und Veldenz, das gantze Hessen-Land, die gantze Wetterau, in welcher verschiedene Fürstenthümer und Grafschafften, die gefürstete Abtey Fulda, die Stifter Worms, Speyer, Straßburg, und Basel, der Johanniter-Meister, die gewesene Reichs-Städte in Elsaß, das Westreich, in welchem verschiedene Grafschafften, das Ertzbißthum Besancon, Lothringen, Savoyen, die Grafschafft Mümpelgard, die Rheinischen Prälaten, das Hertzogthum Zweybrück, und die Grafschafften Sponheim, Saarbrücken, Falckenstein und Leiningen, die Länder der Fürsten von Nassau, die Grafschafften Solms, Hanau, Isenburg, Sayn, Wied, Witgenstein, Hatzfeld und Waldeck, und die Reichs-Städte, Franckfurth am Mayn, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen. Die Kreis-Directores sind, der Bischoff von Worms, und der Churfürst von der Pfaltz. Die vornehmsten Flüsse in diesem Kreyse sind: der Rhein, die Maas, die Mosel, die Saar, die Werra, die Fulda, die Lohn, oder Lahn, nebst etlichen kleinen Flüssen.

Rheinische Prälaten, siehe **Prälat**, im XXIX Bande, p. 59. u. ff.

Rheinischer Verein, siehe **Verein**.

Rheinländischer Fuß, siehe **Rheinländischer Schuh**.

Rheinländische Ruthe, enthält 12 Schuhe oder Fuß, und ist im Römischen Reiche die gebräuchlichste. Siehe **Ruthe**.

Rheinländischer Schuh, ist der zwölfte Theil einer Ruthe gleiches Namens, und bedeutet folglich ein Maaß, wornach alle Arten der Grössen ausgemessen, und ihrem Inhalt nach ausgesprochen werden können. Vornehmlich aber ist dieses Maaß den Ingenieurs allgemein; immaßen bey der Fortification solches zu Anlegung und Ausrechnung aller dergleichen Wercke einig und allein gebrauchet wird. Wer demnach die von der Fortification heraus gegebenen Schrifften, oder auch die Ingenieurs in ihrem Vortrage recht verstehen will, der muß vornehmlich des Rheinländischen Schuhes Verhältniß zu denen Schuhen anderer Orten wohl mercken. Zu welchem Ende so wohl Schwenter in seiner Geometria Practica, als auch Jac. Meyer in Arithmet. Decimali, und nebst diesen noch andere mehr die Vergleichung dieses Schuhes mit andern angestellet, und deren Verhältniß angegeben haben, woraus wir benebst einigen andern gesammleten Verhältnissen des Rheinländischen gegen andere Landes-üblichen Schuhe in 1000theiligen Brüchen folgende Tabelle mittheilen wollen:

Rheinländische	1000
Amsterdammer	904
Antorffische	909
Allemanier	1050
Alexandrisch	1102
	1200
Antiochische	1360
Augspurger	938
Baseler Stadt-Schuh	950
	924
	838
Baseler Feld-Schuh	950
Baseler Decimal-Schuh nach der 16schuhigen Ruthe	1433
Baseler halb Ele	858
Bremer	934
corrigirter	926
Brielischer	1060
Bayrischer	908
	924
Burgundischer Grafen	1088
Babylonische	1172
Brück in Flandern	880
Coppenhagische	934
Chasteletische, so in der Land-Vogtey Chaumont gültig	985
Dortrechtische	1050
Engelländische durch das gantze Königreich	968
Franckfurtische am Mayn	912
Frantzösische	1038
	1018
Griechische Alte	1042
Geometrische	780
Goesse	954
Harlemmer	910
Italiänische Bratsche genennet	1425
Italiänische Geometr.	885
Inspruckische	1011
Leydische	1000
Löwische	909
Londische	968
Lothringische	925
Mittelburgische	960
Mechlische	890
Mömpelgardische	915
München	905
Nürnbergische	947
	960
	930
	974
Prager	930
Pariser Königs-Schuh	1055
Pariser halbe Ele	1910
Rheinländisch Feld-Maaß	1200
Römische alte	1000
ex Liv.	925
Samische	1102
Straßburger Stadt-Schuh	891
	884
Savoyer	870
Teutschland gem. W.	508
Toledisch	867
Venediger	1120
Ulmer	970
	920
Utrechtische	869
Wiener	1000
	978
Zürcher Stadt-Schuh	956
Zürich-See	988

Rheinländischer Zoll, siehe *Digitus*, im VII Bande, p. 906.

Rheinland, oder Rhynland, Lat. *Rhenolandia*, wird ein grosser Strich von dem mittägigen Holland genennet, welcher um die Gegend von Woerden anfängt, zu beyden Seiten des Rheins sich ziemlich weit erstreckt, und bis an die See-Küste gehet, anbey schön, eben, sehr lustig, und über die massen fruchtbar ist. In derselben Gegend wird die beste Holländische Butter gemacht. Die Städte Leyden, Woerden und Harlem werden dazu gerechnet, wie auch sehr viel schöne Dörffer, welche ihrer Lage und schöner Gebäude wegen manchem Städtgen nichts nachgeben. Die vornehmsten darunter sind: Rhinburg, Valckenburg, Caudekerck, Catwic, Nortwic, Sevenhuys, u. a. m. J. H. D. Rheinischer Antiquarius.

Rheinmägen, Rymägen, Rimmägen, Rimögen, Rhinmägen, ein Flecken, der zu den Jülichischen Landen gehöret, liegt gleich unterhalb Zintzig, auf einem Hügel am Rhein, und wie Freher in Orig. Palat. Part. II, c. 8. p. 32 berichtet, soll Rhinmägen, oder RIGOMAGUM mit der Zeit auf verketzerte Art, REGIOMAGUM seyn genennet worden. Desgleichen sagt man, daß bey diesem Städtgen noch verschiedene alte Römische Uberbleibsel an Häusern, Steinen und Säulen mit unterschiedlichen Figuren gezieret, hin und wieder zu sehen wären. Es werden auch von den Innwohnern noch allerhand alte guldene und ehrne Müntzen, so allda gefunden worden, aufgewiesen, wie erwehnter Freher berichtet. Das Kloster bey diesem Orte stehet auf einem Felsen, und ist mit vier starcken Thürmen versehen. Dieses Rheinmägen hält auch zwey Märckte, den ersten auf Montags nach Oculi, und den zweyten auf St. Barbara. J. H. D. Rheinischer Antiquar.

Rheinsberg, Städtgen, siehe Reinsberg.

Rheinsberg, Geschlecht, siehe Reinsberg.

Rheinsbronn, Vogtey, siehe Reinsbrunn.

Rheinsburg, Dorf, siehe Reinsburg.

Rheinschantze, ein der Vestung Philippsburg gegen über gelegenes Fort, welches im Jahre 1734 von den Frantzosen, nebst gedachter Vestung weggenommen, aber nach dem 1736 geschlossenen Frieden wieder heraus gegeben wurde.

Rheinschild (Feld-Marschall von) ein Schwedischer General, ward in der bey Pultawa im Junius-Monate des 1709 Jahres zwischen den Schweden und den Moscowitern, vorgefallenen Schlacht gefangen; in dem folgenden 1710 Jahre nach Novogrod in genauere Verwahrung gebracht, und nachher im Triumph aufgeführet. Eur. *Fama* P. 97. p. 47. u. ff.

Rheinse, Stadt, siehe Rens.

Rheinsheim, ein festes Schloß im Ertz-Stifft Cöln bey Lechnich.

Rheinsperg, Geschlecht siehe Reinsberg.

Rheinstein, Schloß und Grafschafft, siehe Reinstein.

Rheinstein (Grafen von) siehe Reinstein.

Rheinstein (Potho von) ein Edelmann, von dem bekannt ist, daß er nebst einem andern, Namens Heinrich von Falckenberg, dem Bischoff zu Würtzburg, Conrad, welcher sie etliche mahl ihres liederlichen Lebens wegen hart gescholten, im Jahr 1202 den 3 December, als er nach der Domkirche gieng, aufgepasset, und ihn meuchelmörderischer weise umgebracht. Diese Mörder nahmen zwar die Flucht, wurden aber vom Pabste Innocentz III verfolget, und, wie billig, sehr hart bestrafft. Lauensteins Hildesheimische Kirchen-Historie.

Rheinstrom, siehe Rhein.

Rheinstrom (Nieder-) siehe Nieder-Rheinstrom, im XXIV Bande, p. 747.

Rheinsulz, ein Thal unterhalb Waldshut, bey dem Städtgen Hauenstein, welcher sich bis gen Lauffenburg erstrecket, und viel namhaffte Dörffer hat.

Rheinswalde, ein Dorff im Marggrafthum Nieder-Lausitz, zu der Herschafft Sohra gehörig. Wabsts hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 131.

Rheinthal, oder **Rhinthal Rhynthal**, und **Rheingöw**, Lat. *Vallis Rheni, Rhæguſia, Rhingovia*, eine fruchtbare Landschafft zwischen dem Gebiet des Cantons Appenzell und des Abts von St. Gallen wie auch den Grafschafften Bregentz und Feldkirch, wo der Rhein sich in den Bodensee ergüsset. Sie wird in das Ober- und Unter-Rheinthal, und jedes in seine besondere Höfe abgetheilet. Im Obern ist Altstädten, im Untern Rheineck. Sonst sind noch die Schlösser und Flecken Marpach, Balzach, Bernang, St. Margarethen, Haslach, Thal ꝛc. Dieser Landschaft ehemahlig Einwohner werden von den alten Scribenten RHEGUSCÆ, RHIGUSCÆ und RUGUSCI genennet. Die Grafen von Rheineck haben diese Gegend eine geraume Zeit besessen, bis sie von dem Kayser Otten IV dem Reich einverleibet worden. Lange Jahr hernach kam sie an das Haus Oesterreich, dem sie aber 1405 die Landleute von Appenzell und die Bürger der Stadt St. Gallen abnahmen. Im Jahr 1408 ward sie dem gedachten Ertzhause wieder überlassen, welches sie nachgehends denen von **Jungingen** verpfändet. Hierauf brachten die Grafen von Toggenburg gegen Darlegung des Pfandschillings, diese Landschafft an sich, und versetzten sie denen **Peyern** von Hegewolen, die es denen von Appenzell 1460 käuflich überliessen. Diesen wurde sie 1490 wegen einiger Kriegskosten von den Cantonen Zürich, Lucern, Schwitz und Glaris abgenommen, welche aber nicht nur die Cantonen Appenzell, Uri, Unterwalden und Zug, sondern auch 1712 den Canton Bern in die Regierung eintreten liessen. Seit welcher Zeit die Reformirten und Römisch-Catholischen gleiches Recht darinne genüssen. Der Landvoigt dieser 9 regierenden eydgenoßischen Orte, wohnet in dem Städtgen Rheineck, und wird alle 2 Jahr abgewechselt. Hiernächst hat der Abt von St. Gallen in dieser Landschafft auch verschiedene Rechte, und lässet selbige durch 2 Ober-Voigte verwalten. In dieser Gegend wächset schöner Wein, und die Einwohner würcken gute Leinwand. Stumpf chron. l. 10. c. 33. Gulers Rhætia l. 14.

Rhein-Türckheim, ein Flecken eine Meile von Worms gelegen, welcher im vormahligen Frantzösischen Kriege von Grund aus ist abgebrannt worden.

Rheinum, Rhinum, ein Ort im Cöllnischen, ohnweit der Vestung Rheinberg.

Rheinwald, wird in Graubündten ein gewisser District genannt, der sich vom Vogelsberge an bis an Schäms erstrecket.

Rheinwälder, Volck, siehe *Leponrii*, im XVII Bande, p. 417.

Rheinweide, siehe Beinhölzlein, im III Bande, p. 991.

Rheinweiler, ein Schloß und Flecken am Rhein, welcher Fluß von dem Marggräflich-Badenischen Bergschlosse Istein auf dasselbige zufliesset.

Rheinwein, siehe Wein.

Rheinweyden, siehe Beinhölzlein, im III Bande, p. 991.

Rheinzabern, Lat. *Tabernæ Rhenanæ*, oder *Rhenenſes*, eine Stadt zwischen Hagenbach und Germersheim, an dem kleinen Fluß Erlbach, nicht weit von dessen Fall in den Rhein, und 4 Meilen von Speyer, gelegen. Sie gehört dem Bischoff von Speyer, ist auch eine geraume Zeit die bischöffliche Residentz gewesen, ehe Bruchsal darzu erwählet wurde. Im übrigen muß sie mit Bergzabern und mit Elsaßzabern nicht vermenget werden.

Rheinzom, Dorff, siehe Rheincom.

RHEIPONTICUM VULGARE, siehe Großtausendgöldenkraut, im XI Bande, p. 1077.

Rheit, siehe Rhitage.

Rheita (Anton Maria Schyrläus de) ein Capuciner, hat sich durch eine Schrifft bekannt gemacht, die unter dem Titel: Oculus Enochi atque Eliæ, ſeu Radius ſidereo myſticus, in der andern Hälffte des vorigen Jahrhunderts zu Antwerpen, in zwey Theilen in Folio, ans Licht getreten.

Rhelinge, eine Art Schwämme, siehe Bilz, im III Bande, p. 1852.

Rhelingen, Geschlecht, siehe Rehlingen, im XXX Bande, p. 1937. u. ff.

Rhellicanus, ein berühmter Poet, hieß eigentlich Johann **Müller**, und war zu Rhellicken, einem Dorff in dem Zürchischen Gebiet, gebohren. Anfangs lehrete er die Griechische Sprache, darinnen er eine grosse Känntniß hatte, zu Zürch und Bern. Im Jahr 1541 aber ward er Pfarrer in Biel, allwo er in dem folgenden Jahre das Zeitliche gesegnet. Er hat einige annotationes über den Cäsar, die Historie von 3 zu Baden enthaupteten evangelischen Bekennern, eine Lateinische Uebersetzung des Lebens Homeri und Plutarchus, und viele Gedichte, darunter insonderheit eines, so den Titul führet Stockhornias, weil er darinnen die besondern Merckwürdigkeiten des berühmten Berges Stockhorn im Berner-Gebiete beschrieben, gerühmet wird, und das mit Conr. Geoners Comment. de raris & admirandis herbis zu Zürch 1555 in 4. ist aufgeleget worden, nebst andern Sachen heraus gegeben. Hottinger. ſchola Tigur. p. 166.

Rhem, Geschlecht, siehe Rem.

Rhemen, Stadt, siehe Rhazunda.

RHEMENSIS, gebürtig von Rheims, wovon oben der Artickel nachzusehen.

Rhemensis (Matthäus) siehe Matthäus von Rheims, im XIX Bande, p. 2102. u. f.

RHEMENSIS AMPULLA, der Name eines Gefässes, siehe Rheims.

Rhemetacles, König in Thracien, siehe Rhömetalces.

Rhemga, ein Ort in der Grafschafft Gleichen, in Thüringen.

RHEMI, Stadt, siehe Rheims.

RHEMI, *Remi*, eine Nation in Gallia Belgica, zwischen den Sueßionibus, Veromanduis, Mediomatricibus und Tricaßibus, insonderheit an den Flüssen Axona und Vidula, dero Hauptstadt Durocorturum war, so nachher aber auch, wie die Nation, Remi genennet worden, und noch ietzo Rheims heisset. Bes. Baudrand. Cellarius in Not. orb. ant.

RHEMI, oder *Remi*, alte Völcker in Deutschland, in der Gegend, wo ietzo das Dorff Rindenen, oder Rhindenen, zwischen Cleve und dem Rhein liegt.

Rhemigius, Bischoff zu Rheims, siehe Remigius.

Rhemmius Palämon, siehe Palämon, im XXVI. Bande, p. 268.

RHEMNIA LEX, oder *Remmia Lex*, siehe Remmisches Gesetze, im XXXI Bande, p. 559.

Rhemus, der 22ste König der Gallier, Nannes Sohn, und der letzte aus dem Geschlechte des Hercules, soll Rheims erbauet haben.

Rhen, Stadt und Amt, siehe Renen.

RHEN (IL) Fluß, siehe Rhein.

RHENA, Stadt, siehe Rhenen.

Rhena, Stadt und Amt, siehe Renen.

Rhena, eine Nymphe, mit welcher Oileus den Ajax, nach andern den Medon zeugete. Hygin. Fab. 97.

Rhena, auch eine Nymphe, mit welcher, nach einigen Jupiter, nach andern aber Mercurius den Saon zeugete. Diodor Sicul. lib. V. c. 48.

RHENÆA, oder, wie auch andere schreiben, *Rhene*, *Rhenne*, *Rhenia*, *Rhenea*, *Rheneia*, eine von den Cycladischen kleinen Inseln auf dem Aegeischen Meere, 3 biß 4 Stadien von der Insel Delos, woselbst auch die Einwohner ihre Begräbnisse hatten, weil in Delos selbst, als einer dem Apollo gantz gewidmeten Insel, kein Todter durffte begraben werden. Als sie dereinst Polycratee, Tyranne in Samos, wegnahm, widmete er sie auch dem Apollo, und hieng sie zu dem Ende mit einer Kette an die Insel Delos. Anietzo wird sie mit samt der Insel Delos unter dem Namen *Les Sdilles* begriffen, wiewohl sie noch einen eigenen Namen hat, und Fermene heisset, ist aber so wüste als jene, und hat keine andere Einwohner, als eine ungemeine Menge Caninichen. Bes. Baudrand.

RHENANA CONGREGATIO, *Canonici Regulares Congregationis Rhenanæ*, ein Münchs-Orden, hat diesen Namen von dem sehr reichen Kloster St. Maria, am Rhein, 3 Meilen von Bonn gelegen, welches ohngefehr 1087 erbauet worden. Als es aber in Kriegszeiten fast gäntzlich verwüstet, und die Canonici sich in das Schloß St. Salvator zu Bologna begeben hatten, wurden sie daher CANONICI SANCTI SALVATORIS genennet. Im Jahre 1582 wurde vorgedachtes Kloster wieder erbauet, die Canonici begaben sich dahin, nahmen ihren vorigen Namen wieder an, doch mit dem Zusatz St. Salvator. Pabst Innocentz II fieng ohngefähr 1120 an, diesen Orden nach der Constitution Petri de Honestis zu reformiren, welches letztgedachter schon 70 Jahr zuvor angefangen hatte. Es hat dieser Orden seinen eigenen Abbatem Generalem, die Regeln desselben sind zu Rom 1592 in 4. heraus gekommen. Mehrere Nachricht von diesem Orden findet man in Joh. Baptist Segin libro de ordine & statu Canonico in gratiam propriæ congregationis, Bologna 1601 in 4. ingleichen Lupi Bullarium Canon. regul. congreg. Rhenan. S. Salvatoris, Rom 1730 in Fol. Rivii Hist. monast. p. 22.

RHENANÆ CONGREGATIONIS CANONICI REGULARES, siehe *Rhenana Congregatio*.

RHENANÆ TABERNÆ, Stadt, siehe Rheinzabern.

RHENANA VALLIS, Dorff, siehe Rhynwal.

RHENANUM OPPIDUM, Städtlein, siehe Rhenen.

Rhenanus (Beatus) siehe Beatus Rhenanus, im III Bande, p. 826.

Rhenanus (Johann) ein Heßischer Medicus, und eifriger Vertheidiger des Paracelsus, von Cassel bürtig, woselbst sein Vater, Martin Rhenanus, bey dem Landgraf Moritz als Leibarzt in Bedienung stund, erlernte zu Marpurg die Artzneykunst, übte sich sonderlich unter der Anführung des Johann Hartmanns in der Chymie, florirte zu Ausgang des 17 Jahrhunderts, und schrieb unterschiedenes. Es sind aber seine Schrifften:

1. Libri 3. solis e puteo emergentis s. dissertat. chymico-technicæ, Franckfurt 1623 in 4.
2. Syntagma harmoniæ chymico-philosophicæ, ebend. 1625 in 8.
3. Opera chymiatrica, ebend. 1641. und 1668 in 8.
4. Antidotarium pestilentiale, so in dem vorigen mit stehet.
5. Urocriterium sive ratio chymiatrica dijudicandi urinas, ist ebenfalls unter Num. 3. mit begriffen.

Hyde Bibl. Bodlej. *Linden. renov.*

RHENANUS CIRCULUS INFERIOR, siehe Rheinische Kreis (Nieder-).

RHENANUS CIRCULUS SUPERIOR, siehe Rheinische Kreis (Ober-).

RHENAUGIA, Stadt und Kloster, siehe Rheinau.

RHENE, Insel, siehe *Rhenæa*.

Rhene, Stadt, siehe Rheine.

RHENEA, Insel, siehe *Rhenæa*.

Rheneck, Grafschafft, siehe Reineck.

RHENEIA, Insel, siehe *Rhenæa*.

Rhenen, Stadt und Amt, siehe Renen.

Rhenen, Renen, Lat. *Rhena*, oder *Rhenenum Oppidum*, ein uraltes aber lustiges Städlein in der Provintz Utrecht, an den Geldrischen Gräntzen,

eine

eine Meile von Wageningen, 4 von Arnheim, und 5 von Utrecht, zur Rechten des Rheins, wo nahe dabey das kleine Flüßgen Rheen hinein fällt, von dem auch sein ietziger Name seinen Ursprung hat, massen es der Ort seyn soll, den **Tacitus Grinnes** nennet, dessen Einwohner gleichen Namen geführet, davon der Artickel *Grinnes*, im XI Bande, p. 963 nachzusehen Vorzeiten hat dieses Städtlein seine eigene Grafen gehabt, von welchen Gottfried 1178 als Bischoff zu Utrecht verstorben. Es ist mit hohen Mauren und einem Wall umgeben. Der dasige schöne und grosse Kirchthurm pranget mit einem künstlichen Uhrwerck und Glockenspiel. Im Jahre 1672 kam es unter Frantzösische Gewalt, wurde aber in dem darauf folgenden Jahre nach vorher entrichteter Brandschatzung, von selbigen wieder verlassen. Das Wappen dieses Städtleins bestehet in drey rothen Thürmen mit blauen Dächern, über welchen drey silberne Fähnlein, mit einem zwischen die Dächer und Fähnlein gesetzten schwartzen Schlüssel, im silbernen Felde zu sehen. **Tromsdorff, Baudrand, J. H. D.** Rheinischer Antiquar.

RHENENSES TABERNÆ, Stadt, siehe **Rheinzabern.**

RHENENSIS FRANCIA, siehe **Francken**, im IX Bande, p. 1679. u. ff.

Rhenferd (Jacob) ein berühmter Philologus, war 1654 den 15 Aug. zu Mühlheim, einer kleinen Stadt des Hertzogthums Bergen in Westphalen, gebohren. Nachdem er zu Mörs den Grund seiner Studien gelegt, begab er sich zu einem seiner Anverwandten nach Schwerte, bey dem er Ebräisch lernte, von dar gieng er nach Ham, und so dann weiter nach Gröningen. Man hatte ihn daselbst an **Samuel Mareſius** recommandirt, dieser aber lag eben auf dem Todbette, als **Rhenferd** ankam. Doch ward ihm dieser Verlust durch die Freundschafft des gelehrten **Altingius** ersetzt, der ihn als seinen Sohn liebte, und aufs getreueste unterrichtete. Nachdem er eine Zeitlang in Holland herum gereiset, ward er 1678 Rector der Lateinischen Schule zu Franecker, wobey er zugleich die Erlaubniß erhielt, die Morgenländischen Sprachen zu lehren, da er denn sonderlich in einer Disputation de ſenſu apocalypſeos cabaliſtico, die er unter M. von der **Waeyen** vertheidigte, die apocalyſin aus der cabala und durch die 10 ſephiroth zu erklären bemühet war. Im Jahr 1680 begab er sich nach Amsterdam, weil ihm seine Arbeit daselbst besser bezahlt wurde, und weil er von den Rabbinen dieser Stadt vieles noch zu lernen hoffte, auch ausdrücklich einen bey sich auf seine Unkosten erhielt. Man trug ihm hierauf 1683 den 8 Febr. zu Franecker die Profeßion der Orientalischen Sprachen auf, welche er auch antrat. Er hat diese Stelle 30 Jahr lang verwaltet, und während dieser Zeit der Universität gute Dienste gethan. Er beſaß eine grosse Gelehrsamkeit, war sonderlich in der Ebräischen, Chaldäischen, Syrischen und andern Sprachen überaus wohl erfahren. Seine weitläufftige Gelehrsamkeit verursachte, daß er sich sehr mit neuen Meynungen gefiel, und nicht gerne etwas sagte, was schon andre vor ihm erkannt hatten. Er starb unverheyrathet 1712 den 7 October. Mit dem gelehrten Professor **Vitringa** hat er lange Zeit in grossem Streit gelebt, auch sich mit ihm niemahls vertragen können, ob er gleich sonsten in seinem Umgang ungemein leutselig und höflich soll gewesen seyn. Man hat ausser der bereits oben gedachten Schrifft viele Diſſertationes und andere Schrifften von ihm.

1) Diſſert. de viis Dei.
2) Diſpoſitionem ſcholaſticam argumentorum, quibus probatur mortem corporalem non eſſe pœnam peccati, ebend. 1693.
3) Momentum controverſiæ de morte corporali, Franequer 1702 in 4.
4) Volumen diſſertat. theologico-philologicarum de ſtylo N. Teſtam. Leuwarden 1701 in 4. 4 Alphab. 6 Bogen, ſo er geſammlet, und in den Druck gegeben.
5) inveſtigationem præfectorum & miniſtrorum ſynagogæ.
6) Diſſertat. de decem otioſis ſynagogæ, ebend. 1688 in 4.
7) Diſput. adverſ. Witſium de Olam Habba, ebend. 1693.
8) Exercitatt. Philoſ. de fictis Judæor. hæreſibus, ebend. 1694.
9) De Sethianis, ebend. 1694.
10) De antiquitate literarum Judaicarum, ebend. 1696.
11) Comparationem expiationis anniverſariæ Pontificis Max. in Veter. Teſtam. cum unica atque æterna expiatione Chriſti, ebend. 1696 in 8.
12) De Arabarchis & Ethnarchis Judæorum, ebend. 1702.
13) De ratione obſervandi genuinam vocabulor. Hebr. ſignificationem, ebend. 1704.
14) Periculum Palmyrenum, ebend. 1704 in 4.
15) Diſſ. de ſtatuis & aris, falſis verisque Dei & hominum internunciis, ebend. 1705.
16) Obſervatt. ſelectas ad loca Hebræa V. T. aus 3 Diſſertationen beſtehend.
17) Rudimenta grammaticæ harmonicæ linguar. oriental. Franequer 1706 in 4. aus 9 Bogen beſtehend.
18) Conjecturam de tecto Sabbathi, ad 2 Reg. XVI, 18. ebend. 1707.
19) Periculum criticum, ſive exercitationes criticas, ebend. 1707.
20) Pericul. Phœnicium ſ. de antiqua litteratura Phœnicum, ebend. 1706 und 1713 in 4.
21) Epiſtolam de origine & ſignificatu. vocis Atta, ebend. 1688 in 4.
22) Exercitationes grammaticas in Pſal. I. & Geneſ. I. Herborn 1728 in 8.

welche nebſt einigen Reden und **Rhenferds** Leben 1722 zu Utrecht in 4. von 5 Alphabeten 14 Bogen unter dem Titel: Rhenferdii Opera philologica, zuſammen gedruckt worden. Er hat auch **Anton Scattergoods** Annotationes in Vetus Teſtamentum & in Epiſtolam ad Epheſios auflegen laſſen, Franequer 1704 in 8. Desgleichen hat er unter dem Namen **Irenäus Philalethes** heraus gegeben: Kort en opregt Verhaal van de eerſte Oorſprong der Broedertwiſten die nu Veertig Jaaren de Nederlandſche Kerken ontruſt hebben.

hebben. Daniel Millius hat in seiner Ausgabe der Wercke Rhenferdii diese Schrifft aussen gelassen, weil er derselben wahrhafften Urheber nicht gewust. Andala oratio funebris *Jac. Rhenferden. Histoire critiqu. de la republ. des letter.* Tom. III. p. 258. u. f. Niceron memoir. Tom. I. Mylius in Biblioth. Pseudonym. P. II.

RHENI, Volck, siehe Rhyngauwer.

RHENIA, Insel, siehe *Rhenæa*.

RHENI AUGIA, Stadt und Kloster, siehe Rheinau.

RHENI CATARRHACTA, siehe Rheinfall.

RHENI (ET SYLVARUM) COMITES, siehe Wild- und Rhein Grafen.

RHENI ET MOSÆ NAVICULÆ, ein Name gewisser Fahrzeuge, siehe Overlanders, im XXV Bande, p. 2493.

RHENI PALATINATUS. Provintz, siehe Pfaltz (die untere) im XXVII Bande, p. 1245.

RHENI VALLIS, Landschafft, siehe Rheinthal.

Rhenius (Johann) ein Schulmann, gebohren zu Oschatz in Meissen, wurde Con-Rector zu Husum, schrieb

1. Tyrocinium artis grammaticæ, Magdeburg 1620 in 8.
2. Christlicher und wohlgegründeter Bericht von dem H. Sacrament des Abendmahls des Herrn Christi, Leipzig 1616 in 12.
3. methodum institutionis novæ quadruplicis, ebend. 1617 in 8. und 1626.
4. Examen apologetici Wanckeliani, ebend. 1614 in 8.
5. Compendium Rhetoricæ, ebend. 1629 in 8.
6. Grammaticam Græcam, ebend. 1633. in 8.
7. Donatum zu einer Lateinischen Grammatick, ebend. 1724 in 8.
8. Kleinen Donatum, ebend. in 8.
9. Compendium Latinæ grammaticæ, ebend. 1705 in 8.
10. Grammaticam Latinam, ebend. 1691 in 8.

und starb 1639 den 29 Jun. im 65 Jahre. Krafft's Jubel-Gedächtniß.

RHENNE, Insel, siehe *Rhenæa*.

RHENO, Fluß, siehe Rhein.

Rheno, Fluß, siehe Reno.

RHENOBERGA, Stadt, siehe Rheinberg.

RGENOBURGUM, Dorff, siehe Reinsburg.

RHENOFELDA, Städte, siehe Rheinfelden, und Rheinfels.

RHENOGAVIA, Land, siehe Rheingau.

RHENOLANDIA, der Name eines Theils von Holland, siehe Rheinland.

RHENONES, oder *Renones*, siehe *Repti*.

RHENOVIUM, Stadt und Kloster, siehe Rheinau.

Rhens, Stadt, siehe Rens.

Rhense, Stadt, siehe Rens.

RHENUM FOEDUS, siehe Rheinischer Bund.

RHENUS, Fluß, siehe Rhein.

Rheo, Gr. Ῥεὼ, des Staphylus, und der Chrysothemis Tochter und Schwester der Molpadia und Hemithea, welche Apollo zu Falle brachte, allein ihr Vater auch dafür in einen Kasten stecken, und also in das Meer werfen ließ, da sie denn an die Insel Delus angeführet wurde, und daselbst einen Sohn bekam, welchen sie Anius nennte, anbey aber auch dem Apollo auf den Altar setzte, und bat, wo er dessen Sohn sey, er sich dessen auch annehmen solte, welches er auch sofern that, daß er den Knaben in geheim auferzog und mit der Wissenschafft zu wahrsagen und dergleichen begabete. Diod. Sic. lib. V. c. 62. Nach andern war sonst ihr Vater so fest nicht mit seinen Töchtern, sondern da Lycus der einst zu ihm kam, säufete er denselben voll, und gesellete ihm selbst die Hemithea zur Beyschläferin zu, mit der sich denn diese Rheo überwarf, weil sie lieber die Kurtzweile selbst für ihrer Schwester gehabt hätte. Parthen. Erot. c. 1.

RHEO (ROTULÆ DE) *Cratonis*, siehe *Rotulæ de Rheo*, Cratonis.

Rheomithres, ein General des Darii, welcher nebst andern mit in der Schlacht bey Issus in Cilicien blieb.

RHEON, siehe Rhabarber.

Rhesa (Johann) hat die Uebersetzung der Psalmen Davids in die Litthauische Sprache, welche Johann Brethkius im Jahr 1590 verfertiget, verbessert; welche verbesserte Uebersetzung mit einer Vorrede Johann Behmens gegen die Mitte des 17 Jahrhunderts zum Vorschein gekommen ist. Leipz. Gel. Zeit. 1736. p. 85. u. f.

Rhesaina, Stadt, siehe Resena.

Rhesapha, Stadt, siehe Rhäsapha.

Rhescuporis, oder wie ihn andere nennen, Rhascipolis, Rhascupolis, war König von einem Theil der Landschafft Thracien und führte einen unrechtmäßigen Krieg wider seinen Neven Cotys, welcher die andere Hälffte des Königreichs inne hatte. Diesen Herrn vermochte er dahin, daß er zu ihm kam, um sich mit ihm zu unterreden, da er dann bey einem Banquet sich seiner Person bemächtigte, und ihm nach einiger Zeit im Gefängniß die Kehle abschneiden ließ. Als der Kayser Tiberius von dieser verrätherischen That Nachricht erhalten, schickte er den Pomponius Flaccus ab, welchen Rhescuporis hefftig liebte, um sich dieser Sache recht zu erkundigen. Flaccus brachte ihn listiger Weise bis an die Gräntzen, und führte ihn so dann vollends mit nach Rom, allwo er aller seiner Herrschafften beraubet, und nach Alexandrien durch eine starcke Wacht gebracht wurde, welche ihn, da er dem Vorgeben nach durchgehen wolte, tödtete. Hierauf gab Tiberius einen Theil von Thracien dem Rhämetalcus, Rhescuporis Sohne, welcher an seines Vaters Ubelthat keine Schuld hatte; den andern Theil aber gab er des Cotys Kindern, und weil dieselbigen noch minderjährig waren, machte er den Trebellienus Rufus, welcher gleich damahls sein Prätor-Amt niedergelegt hatte, zum Statthalter dieses Königreichs, gleichwie vorzeiten der Römische Rath den M. Lepidus den Kindern des Egyptischen Königs Ptolemäus zum Vormund gesetzet hatte. Siehe auch Cotys, im VI Bande, p. 1464. u. f. Er scheinet übrigens einerley zu seyn mit dem Rasciopolis, dessen im XXX Bande, p. 897. bereits gedacht worden. Tacit. annal. II. 64. Spanheim de usu & præst. num. diss. 8.

Rheſcyntis, iſt ein Beyname der Juno, welchen ſie von einem Berge in Thracien führet, als woſelbſt ſie ehemahls einen berühmten Tempel hatte. Alcand. und über denſelben Gyrald. Synt. III. p. 130.

Rheſe (Johann) oder ap Riſe, Priſe, Priſeus, aus der Provintz Wallis, legte ſich auf die Rechte und Hiſtorie, und ſchrieb, als des Polydorus Vergils Hiſtoria anglica heraus kam, worinn unterſchiedenes zum Nachtheil der Engliſchen Nation enthalten,

1) Fidem Hiſtoriæ Britan.

ingleichen

2) Hiſtoriæ Britannicæ defenſionem;

3) de variis antiquitatibus Lib. I.

4) tract. de euchariſtia.

5) pro rege *Arthurio* lib. I.

edirte auch im Engliſchen

6) Eine Beſchreibung von Wallis,

und ſtarb 1553. Wood Athenæ Oxonienſ. Baleus de ſcriptor. M. Britann. centur. IX. p. 718.

Rheſe (Johann David) ſonſt auch Johann David, ingleichen Davis genannt, war von Lanvaethleye, aus der Inſel Angleſey, ſtudirte zu Oxford, reiſete hernach in Italien, ward Doctor der Medicin zu Siena, und Schul-Rector im Florentiniſchen, kam aber wieder in Engelland, practicirte gar glücklich, ſchrieb im Italiäniſchen

Regulas addiſcendi linguam Lat;

und im Lateiniſchen

Cambro-Britannicæ, Cimbricæve linguæ inſtitutiones;

ingleichen.

De Italicæ linguæ pronunciatione,

und ſtarb 1609. Wood athenæ oxonienſ.

RHESEDA, ſiehe *Reſeda*.

Rheſiphe, Inſel, ſiehe Trineſia.

RHESI TELLUS, iſt bey dem Virgilio Georg. IV, v. 462 ſo viel, als Thracien, weil Rheſus in ſolchem ehemahls König war, ſiehe Rheſus.

Rheſus, ein König in Thracien, war nach einigen des Mars, nach andern des Strymons, und nach den dritten des Eioneus, oder, wie er auch genannt wird, des Joneus, und wiederum nach einigen der Muſe Euterpe, nach andern der Calliope, und nach den dritten der Terpſichore Sohn, und Bruder des Glynthus und des Brangas, und gieng mit einer ſtarcken Armee dem Priamus nach Troja zu Hülfe, weil er aber etwas ſpät vor die Stadt ankam, ſchlug er ſein Lager vor derſelben auf; wie aber ſolches Dolon, ein aufgefangener Trojaniſcher Soldate, dem Diomedes und Ulyſſes verrieth, machten ſich dieſe nach deſſen Lager zu, und weil alles in tiefem Schlafe lag, erwürgeten ſie eine gute Anzahl Feinde, und unter ſolchen auch ſelbſt den Rheſus, deſſen Pferde ſie auch mit ſich hinweg nahmen, auf welchen ſonſt das Schickſal ſtund, daß, wenn ſie aus dem Fluſſe Xanthus ſaufen, und zu Troja einiges Futter freſſen können, ſolche Stadt nicht hätte ſollen erobert werden können. Servius über den Virgil. Aen. I. v. 439. Apollodor. lib. I. c. 3. §. 4. Dictys Cret. lib. 2. c. 45. und Homer Il. Conon Narrat. 4. Fabra über den Dict. l. c. Indeſſen aber ſind doch auch, welche wollen, daß er ſich den gantzen Tag vorher mit den Griechen herum geſchlagen, und ſolchen ziemlich zu thun gemacht habe. Pindar. beym Fabra. l. cit.

Rheſus, Gr. Ῥῆσος, des Oceans und der Tethys Sohn, ein Fluß in Bithynien, welcher von einigen auch Rhebas genennet wird, und das allerſchönſte Waſſer führen ſoll. Heſiod. Theog. v. 340. Strabo lib. XIII. p. 248. Siehe Rhebas.

Rheſus, oder Rehſus (Barwardus) von Hildesheim, war daſelbſt erſt Rector der Schulen, hernach an der Andreas-Kirche Paſtor, endlich Superintendent, ſchrieb

1) Epiſtolam de Paſchaſii Ratberti de S. Cœna ſcripto;

2) Leichen-Predigten,

und ſtarb 1656 im 70 Jahr ſeines Alters und 40 ſeines Amts. Witte diar. biograph.

Rhetel, Retel, oder Rethel, Lat. *Retelium*, die Hauptſtadt in der kleinen Landſchafft Rhetelois, am Fluſſe Aiſne in der Champagne in Franckreich, hieſſe vorzeiten Reteſt, Regiteſte und Reiteſte, und hat nunmehro auch den Namen Mazarin bekommen, wie bald wird gezeiget werden. Sie war vorzeiten weiter nichts, als ein Fort, welches die Römer zu des Cäſars Zeiten erbauet, um die Paſſage über den Fluß Aiſne frey zu haben, wie man denn auch noch einen ſtarcken und ſehr hohen Thurm allda ſiehet. Vor dem 10 Jahrhundert gehörte ſie zu dem Ertz-Bißthum Rheims, ward aber um das Jahr 965 durch den Ertzbiſchoff Adalbero der hier befindlichen Benedictiner-Abtey übergeben. Allein die von dieſen München zu Advocaten oder Beſitzern erwählte Edelleute machten ſich bald zu Ober-Herren, und nahmen den Titul der Grafen von Rhetel an. Doch als die Grafen von Troyes und Champagne in dieſer Gegend ſehr mächtig wurden, muſten auch dieſe Grafen von Rhetel ſich bequemen ihre Vaſallen zu werden, wurden iedoch zu deren Pairs gemacht, als welche Würde die Grafen von Champagne nicht minder als die Könige unter ſich hatten. Nachmahls 1275 kam die Grafſchafft Rhetel durch Heyrath Johannen, einer Erbin Grafen Hugo IV, von Rhetel, an Ludewigen Grafen von Nevers, den Sohn des Flandriſchen Grafen Roberts, aus dem Hauſe Bourbon-Danmartin; und ferner durch dieſer Johannen Urenckelin, Margarethen, an Philippen, Hertzog von Burgund, einen Sohn Königs Johann in Franckreich; in deſſen Theilung Nevers und Rhetel dem jüngſten Sohn, der auch Philipp hieſſe, zufiele. Und als auch deſſen männlicher Stamm mit Johann 1479 ausſtarb, ward der zwiſchen ſeinen beyden Töchtern, Eliſabeth und Charlotten, wegen der Erbſchafft entſtandene Streit alſo verglichen, daß Carl von Cleves, Graf von Eu, ein Sohn der Eliſabeth, ſich mit der Charlotten Tochter, Marie von Albret, verheyrathen, und alſo dieſe beyde Grafſchafften Nevers und Rhetel zuſammen haben ſolte. Doch wie auch der aus dieſer Ehe gebohrne Sohn, Franciſcus von Cleves, nur Töchter nach ſich ließ, brachte die älteſte davon, Henriette, das Rhetelois an ihren Ehemann, Ludewig Gonzaga, für

welchen

welchen selbige in eine Duche-Pairie verwandelt ward. Von Ludewigs Enckel, Carln, Hertzog von Mantua, ward sie Schulden wegen an den Cardinal Julius Mazarini verkaufft, welcher letztere sie dem Gemahl der Hortensien Mancini, Armandus Carl de la Porte, vermachte. Die Erhebung zu einem Hertzogthum ward 1663 abermahls bestätiget, und zugleich ausgemacht, daß selbiges künfftighin nicht mehr Rhetelois, sondern Mazarin heissen, und daß die Stadt Rhetel gleichen Namen führen solte. Es bestehet dieses Hertzogthum aus der Hauptstadt Rhetel, oder Mazarin, Mezieres, Doucheri, du Chatelle, Daumont, der Baronie Rosoi ꝛc. begreifft überhaupt 300 Kirchspiele, und trägt mehr als 60000 Pf. ein. Die Stadt Rhetel ist zu unterschiedenen mahlen, unter andern 1650 von den Spaniern, unter ihrem General, dem Ertzhertzog Leopolden, belagert und eingenommen worden, und in eben dem Jahr erhielten die Königl. Frantzösischen Völcker unter dem Commando des Marschalls von Pleßis-Praslin über die Spanischen und des Printzen von Conde seine Völcker einen ansehnlichen Vortheil bey dieser Stadt, und nahmen dieselbe den Spaniern wieder ab. Im Jahr 1652 den 30 October legte sich der Printz von Conde mit seiner Armee vor diese Stadt, und fand so wenigen Widerstand, daß er sich noch denselbigen Tag zum Meister davon machte. *Etat de la France* t. 3. De la Force nouvelle descript. de la France.

Rhetel (Hertzoge von) siehe *Carolus*, im V Bande, p. 1104. u. ff.

Rhetelois, Lat. *Retelensis ager*, oder *Tractus*, eine Landschafft nebst dem Titul eines Hertzogthums in Champagne, an den Gräntzen von Luxenburg und Lüttich gelegen. Es führet den Titul einer Hertzoglichen Pairie, und gehöret anietzo dem Duc de Mazarin. Siehe den Artickel: Rhetel.

Rheten (von) ein adelich Wolgastisches Geschlechte in Pommern, von welchem Dietrich 1475 als Domherr zu Verden gelebet. Es führt im Wappen drey rothe Rosen im weissen Steiche, im rothen Felde, und auf dem Helm eine Jungfrau, die in der Rechten eine weisse Rose hält. Micrälii Antiqu. Pomer. Lib. VI. p. 370.

RHETERI, ein Volck in Vor-Pommern, siehe Redarier, im XXX Bande, p. 1586. u. f.

Rhetеus, einer von des Aeneä Feinden in Italien, welchen Pallas, des Evanders Sohn, mit einem Spiesse ungefähr durchwarf, als er dem Ilo eines versetzen wolte.

RHETI, Volck, siehe *Ræti*, im XXX Bande, p. 577.

RHETIA, eine Landschafft, siehe *Rhætia*.

RHETIA AMPLA, Schloß, siehe Oberhalbstein, im XXV Bande, p. 90. u. f.

RHETICA CASTRA, Landschafft, siehe Gaster, im X Bande, p. 389.

RHETICE, siehe *Exegetice*, im VIII Bande, p. 2328.

Rhetícius, ein Bischoff zu Autun in Franckreich, blühete zu Anfang des 4 Jahrhunderts. Er war einer von denen 3 Bischöffen, welche Constantin der Grosse 313 nach Rom abfertigte, um in der Sache des Cäcilius von Carthago ein Urthel wider den Donatus abzufassen, wohnte auch 314 der Kirchenversammlung zu Arles bey, wo ermeldete Sache nochmahlen vorgenommen, und eine Entscheidung darinne ertheilet wurde. Er hat geschrieben

1) Contra *Novatianum*.
2) Comment. in Cantica Canticorum.

Cave histor. litter.

Rhetico, Gebürge, siehe Rhätico.

Rheticus (George Joachim) siehe Joachimus (George) im XIV Bande, p. 812.

RHETIGONIUM, Stadt, siehe *Rerigonium*.

RHETIMO, Stadt, siehe Retimo.

Rhetius (Johann) ein Jesuite von Cölln, aus einem Patritien-Geschlechte, studirte zu Rom, ward 1557 in seiner Vater Stadt Rector des Jesuiter-Collegii, lehrte die Oratorie und Theologie, halff zu Trier und Maynz die Aufrichtung des Collegii seiner Societät befördern, predigte sehr erbaulich, und wurde endlich zu Cölln den 26 October 1574 mörderischer Weise ums Leben gebracht. Er ließ Observatt. in lib. I. Epistolar. Cic. ad Atticum. Alegambe biblioth. Scriptor. Soc. Jesu.

Rhetius, oder von Rhetz, Rheetz (Johann Friedrich) auf Groß- und Klein-Behnitz, ein berühmter Rechtsgelehrter, von Brandenburg aus der Marck gebürtig, ward 1660 Professor der Rechte zu Franckfurt an der Oder, oder wie andere wollen, zu Duisburg, und 1683 seiner Facultät Ordinarius, in welcher Zeit er seine Geschicklichkeit dermassen erwieß, daß sein Herr, der Churfürst von Brandenburg, bewogen ward, ihn wegen seiner grossen Gelehrsamkeit und Staats-Wissenschafften an den Hof zu zühen. Allwo er auch als Königl. Preuß. würcklicher Geheimdester und ältester Staats-Minister 1707 in dem 75 Jahre seines Alters, und zwar ohne männliche Erben von seiner Gemahlin, einer von Dechen, zu hinterlassen, gestorben ist. Seine Gelehrsamkeit zeigen die ausgearbeiteten Schrifften, als:

1. meditationes academicæ ad institutа Juris, welche Friedr. Jac. Bartholdi zu Franckfurt 1688 in 4. auflegen lassen.
2. Commentarius ad jus feudale commune, Franckfurt an der Oder 1673 in 4.
3. disputationes juris publici,
4. institutiones juris publici, Berlin 1698 in 8. zum dritten mahl aufgelegt. Zuerst kamen sie ohne des Verfassers Namen zu Franckfurt an der Oder 1683 zum Vorschein.
5. Tr. de secularisatione.
6. Tr. de jure catastri.
7. Meditationes ad Institutа.
8. Tr. de judiciis possessoriis.
9. Disputationes
   a. de absolutione.
   b. de concurrentium actionum naturа.
   c. de Assisiis.
   d. de calumnia.
   e. de censu feudo cohærente, ebend. 1681.
   f. de cessione legatorum.
   g. de civitatensibus.
   h. de clancularіæ Sedinensium inscriptionis jure.

i. de ſtatuis Rolandinis.
k. de jure congrui, ebend. 1669 und wieder aufgelegt 1674.
l. de reſcindendis contractibus innominatis.
m. de damnis voluntariis, ebend. 1673.
n. de jure neceſſariæ defenſionis.
o. de dignitatibus Imperii.
p. de ſarcina emigrandi.
q. de emphyteuſi.
r. de exceptionibus paratam executionem impedientibus, ebend. 1668.
s. de fato declinando, ebend. 1657.
t. de judicio feudali.
u. de feudis Clivenſium.
w. de fidejuſſoribus.
x. de jure ac judicio fortunæ, ebend. 1673.
y. de Germanicarum civitatum antiquiſſima penſione.
z. de non gratificando.
aa. de hoſpitatura, ebend. 1666.
bb. de jure hypothecæ conventionalis.
cc. de jure indemnitatis.
dd. de literis informatoriis.
ee. de adminiſtratione juſtitiæ, ebend. 1669.
ff. de auctoritate Juris canonici.
gg. de jure perſonali.
hh. de Jurisprudentia Romana.
ii. de modicis.
kk. de metu.
ll. de miſericordia intempeſtiva, diſſert. tres. ebend.
mm. de nomine proprio, ebend. 1673.
nn. de nundinis ſolennibus.
oo. de occultis, ebend.
pp. de aſtutiis opilionum.
qq. de pace.
rr. de jure portionis alimentariæ a Principe primogenito in ditionem paternam ſolum ſuccedente ultra genitis Germanorum moribus debitæ, ebend. 1668.
ss. de jure portuum, ebend. 1671.
tt. de poteſtate Principis abſoluta.
uu. de prærogativa inter familias illuſtres.
ww. de interruptione præſcriptionis.
xx. de jure ad rem.
yy. de jure retractus gentilitii.
zz. de jure Statuum Imperii circa ſacra.
aaa. de ſententia in cauſis civilibus.
bbb. de talione.
ccc. de transmiſſione territoriorum Germaniæ in ſucceſſores, ebend. 1681.
ddd. de jure tertii.
eee. de verſura.
fff. de virginibus.
ggg. de executoribus ultimarum voluntatum.
hhh. de uſucapione & uſurpatione.
iii. de jure circa frumentum, ebend. 1678.

Reimann hiſt. litter. German. ſ. 3. c. 4. p. 459.

RHETOR, Gr. Ῥήτωρ, iſt bey den Griechen ſo viel, als ein jeder **Redner**, davon der Artickel im XXX Bande, p. 1639 u. ff. nachzuleſen; bey den Lateinern aber nur einer, der andere in der Oratorie informiret, von dergleichen denn unter vielen andern berühmt ſind, L. Plotius, Oracilius, Pilitus, Epidius, und C. Albutius Silo, als deren Leben Svetonius beſchrieben. Und da ſie Anfangs in Rom nicht wolten geduldet werden, ſondern durch öffentliche Edicte ausgewieſen wurden, kamen ſie mit der Zeit dennoch in ſolchen Eſtim, daß ſich Cicero ſelbſt nicht ſchämete, einen Collegen von ihnen abzugeben, und andere in der Oratorie zu unterrichten. Sie docireten aber theils Griechiſch, theils Lateiniſch, von denen dieſe noch mehr, als jene galten, indem ſie auch meiſt Griechen von Nation waren, ſo von den Römern mehr für Wäſcher und Sophiſten, als gründlich gelehrte Leute gehalten wurden. Siehe auch den Artickel: *Rhetores*.

Rhetor (Nicolaus) ein Platoniſcher Weltweiſe, und Schüler des Athenienſiſchen Plutarchus und des Proclus. Suidas, Marinus in Vita Procli.

RHETORES, waren zu Athen 10 beredte und geſchickte Männer, welche von der Republic durchs Looß erwählet wurden, ſo offt es nöthig war, ſich des gemeinen Weſens anzunehmen, und den Richtern durch eine wohlgeſetzte Rede gebührende Vorſtellung zu thun. Sie durfften alſo reden, wenn ſie wolten, bekamen vor jede Rede einen Drachma, und wurden auch ſonſt συνήγοροι genennet. Bisweilen hielten auch die Prätores dergleichen Reden. In der Conſtantinopolitaniſchen Kirche waren Rhetores die Geiſtlichen, die dem Volck die Schrifft erklärten. Der vornehmſte unter ihnen hieß MAGISTER RHETORUM, und ward mehrentheils zu hohen und anſehnlichen Stellen befördert. du Freſne Gl. Gr. p. 1294.

Rhetorianer, *Rhetoriani*, *Rhetorii*, Ketzer in Egypten, und ſonderlich in Alexandria. Auguſtinus de hæreſibus c. 72. p. 202. berichtet von ihnen, daß ſie dafür gehalten, alle Ketzer lebten recht und lehreten die Wahrheit (omnes hereticos recte ambulare & vera dicere). Philaſtrius de hæreſibus c. 91. p. 173. druckt die Sache etwas deutlicher aus, wenn er von dem Rhetorio, von welchem dieſe Ketzer ihren Urſprung und Namen haben, ſchreibt: Omnes laudabat hæreſes, dicens, omnes bene ſentire & neminem errare ex eis; ſed ambulare bene omnes illos, & male eos non credere; bey welchen Worten Fabricius anmercket, es ſchiene, daß unter dieſem Rhetorio der Rhetor Themiſtius verborgen läge, welcher Oration. XII ad Valentem p. 159. und Orat. V. ad Jovianum p. 69 lehre, daß die mancherley Meynungen von göttlichen Sachen GOtt nicht zuwider wären. Ob übrigens dieſe Ketzer vor Indifferentiſten zu halten ſeynd, wie ſolches einige thun, ſtehet noch zu unterſuchen.

RHETORIANI, ſiehe Rhetorianer.

Rhetoric, ſiehe Rhetorick.

RHETORICA, ſiehe Rhetorick.

RHETORICA EPISTOLA, iſt ein Brief, welcher zur Rhetoric gehörige Dinge enthält.

RHETORICA FIGURA, iſt eine Art und Weiſe, nach welcher eine Rede auf eine andere Art als durch Verkehrung der Bedeutung, oder die Tropos, von der gemeinen Gewohnheit in eine beſſere verwandelt wird.

RHETORICA INTERROGATIO, iſt in der Redekunſt eine Figur, da man die Rede als eine Frage einrichtet, ob man ſonſt wohl das, was man für-

fürbringet, auch nur schlechthin fragen können. Die Frage aber ist entweder affirmativa, und die Bedeutung negativa, z. E. Ecquis Cicerone orator major fuit? i. e. nemo Cicerone major orator fuit; oder die Frage ist negativa und die Bedeutung affirmativa, z. E. Annon Virgilius maximus Poëta fuit? i. e. Virgilius omnino maximus Poëta fuit, u. s. f.

RHETORICA INVENTIO, ist, welche weiset, wie man die Realien zu einer Rede nach der Rhetoric erfinden soll.

RHETORICA ORATIO, siehe *Oratio*, im XXV Bande, p. 1735.

RHETORICA PERIODUS, ist eine Rede, so einen völligen Verstand enthält, in ihre Protasin und Apodosin kan getheilet werden, und nicht über vier Cola lang seyn darff.

Rhetorick, *Rhetorica*, wird insgemein vor ein gleichgültiges Wort mit dem Wort Oratorie, oder Beredsamkeit, genommen. Bey den Alten war hierinnen ein Unterscheid, daß nehmlich die Rhetoric Anleitung und Regeln zur Wohlredenheit gab; die Oratorie aber zeigte, wie man die gegebene Anleitung in die Ubung bringen solte; folglich hieß ein Rhetor derjenige, der diese Kunst lehrte; ein Orator aber, der für dem Volck Reden hielte und practicirte. Doch ist dieser Unterscheid bey den Alten nicht jederzeit in acht genommen worden, wie Walch in der diatr. de præmiis vet. Sophist. rhetor. & orat. §. 4. gewiesen hat. Wolte man ja die Rhetoric von der Oratorie unterscheiden, so könnte man unter der Oratorie die gesammte Wissenschafft von der Beredsamkeit, oder Eloquentz verstehen, und die Rhetoric als denjenigen Theil davon ansehen, worinnen die Ausdrückung und der manierliche Vortrag der Gedancken, als das vornehmste Stück bey der Beredsamkeit gelehret wird. Von dem Wesen der Eloquentz aber ist unter dem Artickel Redekunst gehandelt worden, im XXX Bande, p. 1605. u. ff.

RHETORICUS LOCUS, siehe *Locus rhetoricus*, im XVIII Bande, p. 139.

RHETORII, Ketzer, siehe Rhetorianer.

Rhetorius, ein alter Astrologus, schrieb de XII signis Zodiaci, welches Werck noch nicht gedruckt, und, wie Lambecius Bibl. Vindob. lib. VII. p. 257. meldet, in der Kayserlichen Bibliothec zu Wien in Handschrifft anzutreffen ist. Fabricius Bibl. Græc.

Rhetorius, ein Ketzer, siehe Rhetorianer.

RHETORUM MAGISTER, siehe *Rhetores*.

RHETYMUM, Stadt, siehe Retimo.

Rhetz, Stadt, siehe Retz.

Rhetz (Joh. Friedr. von) siehe *Rhetius*, oder von Rhetz, Rhetz (Johann Friedrich).

RHEUBARBARUM, *Fern.* siehe Rhabarber.

RHEUBARBE, siehe Rhabarber.

Rheucus, ein Berg in Arcadien, allwo auch ein Flecken, mit Namen Rheunus, sich befindet. Baudrand.

RHEUM, siehe Rhabarber.

RHEVMA, heist überhaupt jeder Fluß, oder flüßige Kranckheit, davon zu sehen Catarr, im V Bande, p. 1440. u. ff. Ins besondere und gemeiniglich wird der Fluß darunter verstanden, so aus dem Haupte und vornehmlich aus der Nase in die untern Theile tritt, nehmlich der Schnupffen. Allein Rhevma ist, eigentlich zu reden, nichts anders, denn eine Verstopffung der kleinen Wassergefäßgen, woher Geschwulst und Schmertz des leidenden Theiles entstehet; doch nicht dergleichen, wie bey einer sanguinischen Entzündung, angesehen keine Verschwürung darauf erfolget, und sie sich auch mehrentheils in den zarten membranösen Theilen, als in dem Nasen- Schlund- Kehlen- und dergleichen Häutgen ereignet. Rhevma stammet von ῥέω, fluo, flüssen.

RHEVMATICA FEBRIS, siehe Flußfieber, im IX Bande, p. 1392.

RHEVMATICI, heissen diejenigen Patienten, welche mit hefftigen und fieberbringenden Flüssen behafftet sind.

RHEVMATISMUS, heist insgemein ein Fluß, oder Schnupffen; man kan auch einen giftigen Fluß also benennen; vornehmlich aber denjenigen hitzigen und scharffen Fluß, welcher mit dem hefftigsten, schneidenden und reissenden Schmertze wütet, bey der geringsten Bewegung hefftig aufgebracht wird, und bisweilen in dem Leibe hin und her zühet, und bald dieses, bald jenes Gelencke einnimmt; am öfftern aber an seinem Orte feste sitzen bleibet. Er kommt mit Geschwulst und Röthe desjenigen Theiles, so er beschweret, und mit einem anhaltenden Fieber, welches hernach in etwas nachlässet, bisweilen aber nach langer Zeit wieder kömmt. Er entstehet von einer Entzündung der Wassergefäßgen, so durch die Häutgen lauffen, welche die Gelencke umgeben; die aber wegen der Beschaffenheit der entzündeten Materie zu keiner Verschwürung kommt; und ist diese Kranckheit der Gicht und dem Podagra ziemlich ähnlich, wird daher auch wie diese curiret, davon *Arthritis*, im II Bande, p. 1707. u. ff. nachzusehen. Das Wort Rhevmatismus kommt von ῥέω, fluo, flüssen. Bes. D. Joh. Gottfried Bergers Diss. de Rhevmatismo, Wittenberg 1707.

RHEVMATISMUS UTERI, siehe *Fluor albus*, im IX Bande, p. 1379.

RHEUM, *Dioscoridis*, siehe Rhapontic.

Rheunus, Flecken, siehe Rheucus.

Rhexenor, Gr. Ῥηξήνωρ, des Nausithous Sohn und Bruder des Alcinous, welchen Apollo erschoß, da er eben Bräutigam war, wiewohl er doch auch eine einige Tochter, die Areten, zurück ließ, welche hernachmahls gedachter Alcinous heyrathete. Homer. Od. H. v. 63.

RHEXIS, heist so viel als *Hernia*, davon zu sehen Bruch, im IV Bande, p. 1495 u. ff.

Rhey, Stadt in Asien, siehe Rey.

Rheyn, Stadt, siehe Rhain.

Rheynberg, Stadt, siehe Rheinberg.

Rheynfelden, Stadt, siehe Rheinfelden.

Rhezuns, Schloß und Herrschafft, siehe Räzins, im XXX Bande, p. 612.

Rhianus oder Rianus, ein Grammaticus und Poete von Bene aus Creta gebürtig, lebte zu Zeiten des Königs Ptolomäus Evergetes um das Jahr der Welt 3720 oder vor Christi Geburth 230 Jahre, und schrieb in 14 Büchern

1) Ἀχαικά.

1. Αχαϊκαὶ.
2. Ηλιακαὶ.
3. Ιλιακαὶ.
4. Θεσσαλικαὶ.
5. Μεσσηνικαὶ.
6. Ηρακλειάδαι.

Sie stehen in des Herrels Collection. Kayser Tiberius pflegte sich sehr bey Lesung seiner Poesien zu belustigen. Svetonius c. 70. Es führet Athenäus XI p. 499. seine Epigrammata an, und Meleager hat solche seiner Coronæ einverleibet. Voßius de histor. Græc. lib. 1. c. 17. Meursius in Creta. Fabricius Bibl. Græc.

RHICINIUM, Stadt, siehe Risano.

Rhidagus, ein Fluß in Indien, welcher den Zioberim in sich nimmt, sonst aber allerdings bey den Erdbeschreibern unbekannt ist. Bes. Cellarius in Not. Orb. ant. L. III, Cap. XX, §. 21.

RHIDOGUNUM, Stadt, siehe Rippon.

Rhidychin, Stadt in Engelland, siehe Oxford, im XXV Bande, p. 2535 u. ff.

Rhie, Rye, Frantz. *la Rie*, Lat. *Ripa, Novus portus, Rium*, eine kleine Stadt, in Engelland, in der Landschafft Sussex gelegen. Wegen der guten Bequemlichkeit des Ports, darein sich der Fluß Rother oder Rither ergüsset, ist eine starcke Uberfarth aus Franckreich nach dieser Stadt. Aller daselbst ankommenden Namen aber werden sogleich von dem Maire oder Burgermeister aufgeschrieben, und davor muß ein jeder einen halben Schilling zahlen. Die Frantzosen aber, und andere Nationen, so nicht Deutsche seyn, müssen einen Eyd thun, daß sie wider den König und das Reich nichts böses vorzunehmen gedencken. Zeilers Itiner. Britan. p. 170. Baudrand T. II, p. 450.

Rhie-gate, Marcktstadt, siehe Reygate.

Rhiem (Johann Lucas) der Medicin Doctor, Hochfürstl. Sächs. Rath und Leibmedicus, der Academie der Naturæ Curiosorum College, wie auch Land-Physicus und ehemahliger Professor der Physic zu Coburg, war 1656 den 17 Julii zu Coburg gebohren. Sein Vater, Johann Adam Rhiem, war damahls Provisor in der Hertzoglichen Apothecke, nachdem Rathsherr und Kasten-Vorsteher. Er gieng alle Classen der Stadtschule durch, 1671 aber wurde er in das Gymnasium aufgenommen, in welchem er dermassen an Wissenschafften zugenommen, daß er 1675 eine Griechische Oration, so eine Lobrede auf die Artzeneykunst, und 1676 eine Lateinische Oration wider C. Jul. Cäsar, daß nehmlich dieser andern Monarchen nachzusetzen sey, wie auch im Jahr 1678 unter dem Vorsitz Frommanns, eine von ihm selbst verfertigte Dissertation de acidulis gehalten. Seine Academische Studia trieb er zu Leipzig, woselbst dazumahl Welsch, Bohn, Friese, Ammann, Ettmüller, zu dem er sich am meisten hielt, und Rivinus mit grossem Ruhm lehreten, und zu Altorff, unter Brunone und den beyden Hoffmännern, Vater und Sohn. Zu Leipzig disputirte er gleich das erste Jahr de numero perfecto & imperfecto, unter dem Vorsitz M. Pauli; In Altorff aber hielt er 1682 de Ebore fossili seine Inauguraldisputation. Nunmehro folgete auf seinen bißherigen Fleiß eine Belohnung der andern. Im Jahr 1685 nahm ihn der weltberühmte Lehr zum Collegen der Acad. Nat. Curios. an, 1689 ernennete ihn Fürst Albert zu seinen Leibartzt, 1696 bekam er an dem Gymnas. Calimir. die Profeßion der Physic, welche er 1712 aus freyem Willen wieder niederlegte, 1704 ward er Landphysicus, und in eben demselben Jahre von Johann Ernsten, Hertzoge zu Sachsen, und das folgende Jahr von Ernsten, Hertzoge zu Sachsen, zum Leibmedicus ernennet, und endlich auch 1706 und 1708 von diesem Ernest, und Ernest Ludwig, ingleichen von Friedrich Wilhelm und Anton Ulrich zum Fürstl. Sächs. Rath ernennet. Er starb endlich 1720 am 27 Oct. Leporins Leben der Gelehrten in Deutschland.

Rhieman (Jacob) oder Rieman, hat zwey Wercke bey Roger zu Amsterdam in Kupffer stechen lassen, davon das erste vor eine Basse de Viole und Generalbaß gesetzet ist, und aus Präludien, Allemanden, Couranten, Sarabanden, Giquen und dergleichen; das zweyte aber aus sechs Sonaten von einer Violino solo und Generalbaß bestehet. Der Schrifftsteller hat dieses Werck dem Herrn Landgrafen von Hessencassel, Frantzösisch zugeschrieben. Opera 3. bestehet aus Sonaten von einer Violine, Violdigamba und Generalbaß.

Rhieß, der Name eines gewissen Districts in Rhätien. Baudrand T. II. p. 450.

Rhievolius (Wilhelm) ein Englischer Cistercienser in dem Kloster Rusheford oder Rusfol, schrieb eine Englische Historie, welche er dem Abt zu Rhievall Edreden dedicirt, und starb 1140. Baleus de Script. M. Brit. Centur. II. p. 199.

Rhigia, eine Stadt in Irrland, welche sonst auch Reglis ingleichen *Purgatorium S. Patricii* genennet wird. Baudrand. siehe St. Patrick's Purgatory, im XXVI Bande, p. 1390; ingleichen Regles, im XXX Bande, p. 1891.

Rhigia, eine Stadt in Irrland, welche von Nigro, Lymburg; von Moletio aber Tros genennet wird. Baudrand.

Rhigina, Fluß, siehe Riginia.

Rhiginia, Fluß, siehe Riginia.

Rhigmus, des Perei Sohn, aus Thracien, welcher dem Priamo nach Troja zu Hülffe gieng, allein auch in solchem Kriege von dem Achille erleget wurde.

RHIGODUNUM, Ort, siehe *Bremetonacum*, im IV Bande, p. 1245.

RHIGUSCÆ, Völcker, siehe *Reguſci*, im XXX Bande, p. 1922, ingleichen Rheinthal.

Rhinmägen, Flecken, siehe Rheinmägen.

Rhin, Fluß, siehe Rhein.

RHIN (LE) Fluß, siehe Rhein.

RHIN (PALATINAT DU) Provintz, siehe Pfalz (die untere) im XXVII Bande, p. 1245.

Rhinau, Stadt, siehe Rheinau.

Rhinburg, ein schönes Dorff in dem so genannten Rheinlande, in Holland. J. H. D. Rheinischer Antiquar.

Rhindenen, Dorff, siehe *Rhemi*, Volck.

Rhindorff (Grön-) Kloster, siehe Rheindorff.

Rhineck, Burggrafthum, siehe Rheineck.

Rhineck, Stadt, siehe Rheineck.

Rhineck, Geschlecht, siehe Vogt.

Rhinelota (Hypocritasmus) unter diesem Namen hat George Christoph Brendel, von welchem ein besonderer Artickel im IV Bande p. 1247 zu finden, unpartheyische Commißion in Händels Sachen 1711 in 4 heraus gegeben, in welchem Tractätgen er den Statum ecclesiasticum, oder wie er zu reden pfleget, alle Pfaffen abzuschaffen sich bemühet. *Theolog. Annal.* 1711, p. 33. Mylius Biblioth. Pseudonym. p. 156.

RHINENCHYTES, siehe Nasensprige, im XXIII Bande, p. 806.

Rhingau, Strich Landes, siehe Rheingau.

Rhingöwer, Volck, siehe Rhyngauwer.

RHINGOVIA, Landschafft, siehe Rheinthal.

RHINGOVIENSIS TRACTUS, Strich Landes, siehe Rheingau.

Rhingrav, verschiedene dieses Namens finden sich in dem Verzeichnisse der Domherren bey der Metropolitan-Kirche zu Mayntz, davon zu sehen Maynz, im XIX Bande, p. 2434.

RHINGRAVII, siehe Wild- und Rheingrafen.

Rhinmägen, Flecken, siehe Rheinmägen.

Rhinocer, siehe Nasenhorn, im XXIII Bande, p. 777.

RHINOCEROS, siehe Nasenhorn, im XXIII Bande, p. 777.

RHINOCEROS, war ein Gefässe aus dem Horn eines Nasenhorns gemacht, darein die vornehme und vor andern wohl bemittelte Römer das Oel oder den Balsam thaten, welchen sie in öffentlichen Bädern sich damit zu salben brauchten. Die geringere Personen hatten an dessen statt Gefässe von Ochsenhörnern, oder einer andern dergleichen Materie. Casalius de therm. p. 640. Stuck de conviv. Grapaldus de part. dom. Pitiscus. Ferrar. dissert. de balneis.

RHINOCEROS AVIS, siehe Nasenhorn, im XXIII Bande, p. 780.

RHINOCEROS PISCIS, siehe Nasenhorn, im XXIII Bande, p. 780.

Rhinocerot, siehe Nasenhorn, im XXIII Bande, p. 777.

RHINOCEROTIS CORNU, siehe Nasenhorn, im XXIII Bande, p. 778.

Rhinocolura, Stadt, siehe Rhinocorura.

Rhinocolustes, Gr. Ῥινοκολύστης, ist ein Beyname des Hercules, unter welchem ihn die Thebaner verehreten. Er hat aber denselben von ῥὶς, die Nase, und κολεύω, amputo, trunco, und heist demnach so viel, als ein Nasenabschneider, welchen Namen er denn bekam, als er den Orchomenischen Gesandten unter andern auch die Nasen abschneiden ließ, da sie von den Thebanern den Tribut abholen wolten. Pausan. Bœot. c. 25.

RHINOCORURA, war der Name einer Stadt an den Seeküsten des gelobten Landes, an den Gräntzen von Egypten, wo der Stamm Simeon sein Erbtheil gehabt, 38 Italiänische Meilen von Gaza gelegen. Der Name komt daher, daß die alten Einwohner verstümmelte Nasen gehabt. Strabo und Plinius nennen sie Rhinocolura. Heutiges Tages soll sie Faramida oder Faramida heissen, wovon man findet, daß sich gewisse Bischöffe geschrieben. Siehe auch Faramida, im IX B. p. 223. Strabo. Plin. lib. 5. c. 13. Antonin. Stephan. Baudrand.

Rhinozerhorn, *Rhinocerotis Cornu*, siehe Nasenhorn, im XXIII Bande, p. 778.

Rhinsberg, Städtgen, siehe Reinsberg.

Rhinsburg, Dorff, siehe Reinsburg.

Rhinsbourgedis, sind diejenigen Christen in Holland, welche es in dem Artickel von der Prädestination mit den Arminianern, in dem Artickel von der heiligen Tauffe mit den Anabaptisten, und in dem Artickel vom Predigt-Amte und öffentlichen Gottesdienste mit den Quackern halten. Sie versammlen sich jährlich zwey mahl zu Rhinsboung. Ihre ersteren Urheber waren im Jahr 1610 die Codde, zwey Brüder, ein paar Gerber, ietzund befinden sich aber viel Socinianer und Deisten unter ihnen.

Rhinthal, Landschafft, siehe Rheinthal.

Rhinthaler, sind die Einwohner des so genannten Rheinthals.

Rhinthon, ein Poete, von Tarento, soll gleich nach Alexanders des Grossen Tode gelebet, und 38 Comödien und Tragödien geschrieben haben. Er soll ein sehr lustiger Kopff gewesen seyn. Hoffmanns Lexic. univers. Fabricius biblioth. lat. Siehe auch folgenden Artickel.

RHINTONICÆ COMOEDIÆ, haben ihren Namen von dem verstehenden Rhinthon, einem Comödienschreiber, sie bestunden aber aus lauter lustigen Schwäncken, und weil sie aus der Tragödie und Comödie vermischt waren, wurden sie auch TRAGICOMOEDIÆ und HILAROTRAGOEDIÆ genannt. Es waren ihrer 38 an der Zahl, wie Stephanus in Τάρας und Suidas in Ῥίνθων bezeuget, von denen Athenäus die Amphitruon rühmet. Gisb. Cuperus Obs. lib. 1. c. 10. Voßius de instit. poet. c. 21. Causaubonus ad Athenæum lib. 3. c. 9. Fabricius Bibl. Græc.

Rhinuccinus (Alemann) siehe Rinuccini.

Rhinum, ein Ort, siehe Rheinum.

RHINUS, Fluß, siehe Rhein.

Rhinwälder, Volck, siehe *Lepontii*, im XVII Bande, p. 417.

Rhio, ein Ort in Morea, in Griechenland, führet, nebst dem in Livadia entgegen liegenden Orte Antirrhio, den Namen Dardanellen.

Rhiocharus, ein Fluß in der Landschafft Colchis, oder dem heutigen Mingrelien, der nicht weit von der Stadt Dioscurias vorbey flüsset, und sich in das schwartze Meer ergüsset. Baudrand.

RHIPÆI MONTES, Gebürge, siehe *Rhiphæi Montes*.

Rhipe, eine Stadt in Peloponneso, ohnweit Stratia und Enispa. Baudrand.

RHIPES, Landschafft, siehe *Rhypica*.

RHIPHÆA FLABRA, sind bey dem Claudiano de Cons. IV. Honorii v. 124 so viel, als sehr kalte Winde, für dergleichen die angegeben werden, welche von dem Rhiphäischen Gebürge in Scythien kommen.

RHIPHAEA FRIGORA, sind bey dem Claudiano de Raptu Proserp. Lib. III, v. 321 so viel, als eine sehr grosse Kälte.

RHIPHÆÆ ARCES, sind bey dem Virgilio Georg. I, v. 240, so viel, als die Montes Rhiphæi.

RHIPHÆÆ PRUINÆ, siehe *Rhiphæa flabra*.

RHI-

RHIPHÆI MONTES, Gebürge, siehe Riesen-Gebürge.

RHIPHÆI MONTES oder RHIPÆI MONTES, ein Gebürge, welches sich einen guten Theil durch Europam und Asien erstrecken, sehr hoch seyn, und dahero iederzeit voller Schnee liegen soll; wo es aber sich eigentlich befinde, kan niemand sagen, also, daß auch schon Strabo gezweiffelt, ob es gar dergleichen gebe. Doch aber sind auch einige, welche wollen, daß es sich von dem weissen Meere in Moscau an, biß an den Ausfluß des Obv erstrecken, und anietzo von den Moscowitern Weliki Kameny poyas, das ist, das grosse steinerne Gürtel, nehmlich der Welt, genannt werde; doch ist keinesweges ausgemacht, daß solches auch die alten Montes Rhiphæi sind. Besiehe Cellarius in Not. Orb. Ant. Lib. II, Cap. VI, §. 27, Lib. III, Cap. XXIV, §. 4. Baudrand.

Rhiphathäer, Völcker, siehe Paphlagonier, im XXVI Bande, p. 634.

RHIPHEUS EURUS, ist bey dem Virgilio Georg. III. v. 382 so viel, als ieder hefftiger und stürmender Wind, dergleichen iederzeit sich auf dem Rhiphäischen Gebürge befinden soll, als welches daher auch selbst den Namen von Ῥιφὴ, Impetus, bekommen.

Rhipheus, ein Centaurus, von solcher Grösse, daß er auch über die höchsten Wälder hervor ragete, den aber doch Theseus auf des Pirithous Hochzeit mit niedermachte. Ovid. Met. XII. v. 352.

RHISINUM, Stadt, siehe *Risano*.

RHISPIA, Stadt, siehe Rackeleburg, im XXX Bande, p. 498.

RHISPIA, ist ein alter Name der Stadt Brück an der Muer, von welcher im IV Bande, p. 1530 gehandelt worden.

Rhit, siehe Rhitage.

Rhitage, ein altes Deutsches Wort; Otfrid erkläret es durch: ich regiere, ich richte (rego, judico). Vielleicht komt es her von rhit, sonst rheit, das ist, das Recht, und tage, das ist, nehmen, ergreiffen (capio). Auch noch heut zu Tage wird bey den Schweden rheit vor Recht, und tage vor ich nehme, empfahe (accipio), gebrauchet. Leibnitzens Coll. Etymol. P. II. p. 143.

RHITHYMNA, Stadt, siehe Retimo.

RHITHYMNIA, Stadt, siehe Retimo.

RHITIA, eine Stadt, die auch *Aripa* heist, davon im II Bande, p. 1430 nachzusehen.

RHITTI, siehe *Rhittium*.

RHITTIUM, *Rhitti*, *Ritti*, ietzo *Ratza*, eine Stadt in Nieder-Pannonien, an der Donau, zwischen Bologna und Belgrad; nach Simlers Meynung aber soll es Salankemen seyn. Baudrand.

RHITUM, ein Ort bey dem Isthmo von Corinth, 2000 Schritte von gedachter Stadt gelegen. Baudrand.

RHITYMNA, Stadt, siehe Retimo.

RHIUM, eine Stadt und Vorgebürge auf dem Peloponneso, in Achaja, dem Vorgebürge Antirrhio in Aetolien gegen über, davon das Meer, so zwischen Patras und Naupactum ist, ebenfalls Rhium genennet worden. Es werden selbigen von andern verschiedene Namen beygeleget, und von Ptolemäo und Strabone *Drepanum*, von letzterm auch *Molycrium*, von Nigro und andern *Trapani* genennet; wie es denn sonst auch Capo di Patras heisset. Baudrand. Cellarius in Not. Orb. Ant. L. II, Cap. XIII, Sect. VII, §. 225. Sect. XIII, §. 415.

RHIUM, ist nachdem Ptolemäo ein Vorgebürge auf der Insel Corsica, welches heut zu Tage Capo d' Ajaccio oder Ajazzo genennet wird. Baudrand. Cellarius in Not. orb. ant. Lib. II. Cap. XI. §. 9.

RHIUM FRETUM, anietzo *Bocche del Golfo di Lepanto*, *Stretto di Lepanto*, eine Meer-Enge, durch welchen der Golfo di Lepanto an das Jonische Meer hänget. Baudrand. Cellarius. Siehe den Artickel: Lepanto (Golfo di) im XVII Bande, p. 411.

RHIUSIAVA, soll nach einigen die Stadt Giengen seyn, von der im X Bande, p. 1448 u. ff. gehandelt worden. Andere halten sie vor das Städtlein Rosenfeld, im Hertzogthum Würtenberg, ohngefehr 4 Meilen von Tübingen gelegen. Baudrand.

RHIZÆUS, Fluß, siehe *Rhizus*.

RHIZÆUS, so hiesse vor Zeiten die Stadt Jerisi in Klein-Asien am schwartzen Meere, nicht weit von Constantinopel.

RHIZÆUS, Stadt, siehe *Rhizus*.

RHIZAGRA, heist eine Zahnzange, womit man die Zahnwurtzeln ausheben kan.

Rhizana, Rudine, ist nach Moletio, und andern, eine Stadt in Dalmatien, und vielleicht einerley mit *Rhizinium* oder *Risano*, dagon an seinem Orte. Baudrand. Cellarius in Not. Orb. Ant. Lib. II, Cap. VIII, Sect. V, §. 126.

RHIZINIENSIS SINUS, siehe Rhizinische See.

Rhizinische See, Lat. *Sinus Rhizinienſis*, ist in Dalmatien, und wird heut zu Tage Golfo di Cataro genennet.

RHIZINIUM, Stadt, siehe Risano.

Rhizis, ist nach dem Stephano ein grosses Vorgebürge in dem Lande der Troglodyten. Die Einwohner dieser Gegend werden RHIZITÆ genennet. Baudrand.

RHIZITÆ, siehe Rhizis.

RHIZOLA, ein Hafen auf der Ost-Seite in Indien. Cellarius in Not. orb. ant. Lib. III, Cap. XXIV, §. 44. num. 7.

RHIZON, Stadt, siehe Risano.

RHIZONICUS SINUS, ein Meerbusen in Dalmatien, der einen Theil des Adriatischen Meeres ausmachet, und auch Golfo di Cataro oder Cattaro heisset. Baudrand.

RHIZOPHAGI, sind Völcker in Aethiopien, die zwischen den Flüssen Astapus und Astaboras, auf der Insel Meroe wohnen, von Wurtzeln ihre Nahrung haben, und vom Strabone auch ELEI und ELEII genennet werden. Baudrand. Cellarius in Not. Orb. Ant. L. IV, Cap. VIII, §. 30.

RHIZOTICUM ACETUM, *Myn-*

ſieht.

Rec. Rad. Tormentill.
Serpentar.
Pimpinell.
Angelicæ.
Valerianæ.
Imperator.
Succisæ,
Dictamn. alb.
Enulæ camp.
Vincetoxic.
Zedoariæ,
Petasit. ana ℥ß.

Güsset gnung Wein-Eßig darauf, der mit Salbey angemachet worden, lasset es gehöriger massen in seiner Digestion stehen, denn seiget den Eßig durch und hebet ihn zum Gebrauche auf. Er hat nicht nur eine besondere Krafft wider das Pestgifft, sondern führet auch viel andere Tugenden, und kan entweder unter die Nase oder auf die Pulse gestrichen werden, oder auf ein Schwämmgen gegossen und daran gerochen, oder glühende Kiesel- oder Ziegelsteine damit besprenget, und solcher gestalt die Pest so wohl verhütet als vertrieben werden. Bey der Pest lässet man, nachdem es des Patienten Kräffte verstatten, einen bis zwey Löffel davon einnehmen und darauf schwitzen; Solche aber abzuhalten, ist ein halber Löffel zureichend.

RHIZOTOMOS, heißt ein Kräuter- oder Wurzelmann, Wurtzelgräber, und ist eben so viel als *Radicisęca*, davon im XXX Bande, p. 533 nachzusehen. Es heißt auch ein Medicament, welches eine Kranckheit von Grund aus heben, und, so zu reden, mit Strumpff und Stiel ausrotten und tilgen kan. Das Wort wird hergeleitet von ῥίζα, Radix, Wurtzel, und τέμνω, seco, schneiden.

RHIZOTOMUM MEDICAMENTUM, siehe *Rhizotomos*.

RHIZUS, oder *Rhizæus*, und Rissо, eine kleine Stadt in Cappadocien, mit einem kleinen Hafen auf der Küste des schwartzen Meeres, bey dem Einfluß des Flusses Rhizæi. Einige sagen, sie sey in der Landschafft Colchis, in demjenigen Theile, welchen die Macrones bewohnet haben. Baudrand.

Rho, Lat. *Rhodum*, ein Flecken am Fluß Olana, nicht weit von der Stadt Meyland, gehöret den Grafen von Visconti, und hat eine sehr schöne Kirche, della Madonna Miraculosa genannt, welche von den Fremden starck besuchet wird.

RHO, Dorff, siehe *Rhaudum*.

Rho, Lat. *Raudensis* (Jacob) ein Jesuit, war aus einem adelichen Geschlechte zu Meyland 1590 gebohren, allwo sein Vater, Alexander, ein berühmter Jurist gewesen. Nachdem er seine Studien vollendet, begab er sich in die Gesellschafft Jesu, und lehrte darauf in seiner Geburtsstadt die Mathesin. Im Jahr 1617 ward er nebst andern nach China geschickt, und muste zu Macao eine Zeit lang stille liegen, weil die Obrigkeit ihm untersagte, tiefter in das Land zu gehen. Er zog sich aber daselbst eine allgemeine Gunst zu, als er 1622 die Holländer von der angedrohten Plünderung dieses Orts abhielt, und den Einwohnern zeigte, wie sie mit dem Geschütz umgehen und ihre Stadt befestigen solten. Hierauf durffte er ungehindert, wo es ihm beliebte, durch predigen so wohl, als durch Schrifften, die christliche Religion vortragen. Nach diesem muste er nach Peking kommen, allwo ihm der König die Verbesserung des Chinesischen Calenders auftrug, welches er auch nebst dem P. H. A. Scial nach etlichen Jahren zu Stande brachte. Man both ihm deswegen die ansehnlichsten Bedienungen bey Hofe an, er war aber mit den Geschencken und jährlichen Einkünfften zu einer Kirche, welche ihm der König freywillig anboth, zufrieden. Er starb 1638 den 28 April, und hatte die Ehre, daß ihn die vornehmsten Königl. Bedienten zu seiner Ruhestatt begleiteten. Er schrieb

1. Reformationem Calendarii Sinensis;
2. De navigatione sua & rebus Indicis;

verfertigte auch in Chinesischer Sprache viel geistliche und mathematische Wercke, als:

3. Explicationem orationis Dominicæ, des Titels: Tien Ciu Kim Kiai.
4. Explicationem salutationis angelicæ.
5. De mortificatione & Jejunio, 4 Bände.
6. De operibus misericordiæ 3 Bände.

und übersetzte in solche Sprache

7. Centum monita spiritualia S. Teresiæ.
8. Librum sententiarum ex sacra scriptura & SS. Patribus pro singulis diebus anni.

seine übrigen mathematischen Wercke sind:

9. Tabulæ motus solaris in 8 Bänden.
10. Tabulæ motus lunaris, auch in 8 Bänden.
11. De mensura cœli & terræ in 2 Bänden.
12. De motu quinque planetarum cum suis tabulis in 2 Büchern.
13. Regula proportionum.
14. Liber de Arithmetica.

Alegambe Bibl. Scriptor. S. J. Witte Diar. Biograph. Dan. Bartoli Hist. Chinens. L. 4. Sotwel Bibl. S. J.

Rho (Johann) ein Jesuite, war ein Bruder des vorigen und 1590 gebohren. Er ließ, als er noch die Philosophie studirte, eine solche Fähigkeit von sich spühren, daß ihm seine Obern, ehe er noch zum Priester eingeweihet worden, die Rhetorik öffentlich zu lehren auftrugen. Er wäre gern als ein Mißionarius mit nach Indien gegangen, der General aber dieser Societät behielt ihn in Italien, wo er über 31 Jahr lang in denen vornehmsten Städten einen geschickten Prediger abgegeben. Nachdem er zu Jahren gekommen, ward er zum Rector in verschiedenen Collegien bestellet, und von der Provintz Mayland zu der achten Haupt-Versammlung dieser Societät zu Rom mit abgeschicket, wo er auch den 10 September 1662 mit Tode abgegangen. Er hat vieles so wohl in Italiänischer als Lateinischer Sprache geschrieben. Die Schrifften von der ersten Gattung sind:

1. Hexaemeron sive orationes sacræ super operibus sex dierum creationis mundi, Venedig 1651 in 4.
2. Sabbatha templi Jesu Romæ sive exemplorum de B. Virgine Maria Centuriæ 2; in 2 Quart-Bänden, Rom 1655 und 1656.
3. Quadragesimale I & II. in 2 Quart-Bänden, der 1. Venedig 1652, der 2. Mayland 1679.
4) Orationes 30. de S. Eucharistia, Rom 1657 in 4.
5) Orationes 10. diversis in locis & annis habitæ, so nebst seiner Dissert. de anno sæcula-

ri zusammen gedruckt, Bologna 1647 in 12.
6) orationes sacræ de Patriachis Vet. Testam. Mayland 1672 in 4.
7) Vita S. *Lidani* abbatis, Rom 1641 in 4.
8) Actuum & affectuum Centuriæ variæ
a. de caritate und b. de fide, Rom 1644 in 24.
c. de spe, Mayland 1645 in 24.
d. de patientia, ebend. 1667 in 24.
e. de passione Christi, ebend. 1641 in 24.
f. erga S. Evchariſtiam, ebend. 1656 in 24.
g. erga B. Virginem, ebend. 1658 in 24.
9) martyrium trium beatorum e Soc. J. *Pauli, Joannis & Jacobi* Japonum crucifixorum, unter dem Namen Joseph Bunonus, Florentz 1628 in 8.

Seine Lateinische Schrifften heissen:
10) Diss. de anno sæculari Soc. J. Rom 1639 in 4.
11) Interrogationes apologeticæ pro Societate ad *Jo. Bapt. Castaldum* de S. Ignatio, Lion 1641 in 4.
12) Achates ad D. *Constant. Cajetanum* pro S. Ignatio & Soc. Jesu, ebend. 1644 in 4. ist von der Congregation Indic. verboten worden.
13) Variæ virtutum historiæ in 7 Büchern, ebend. 1644 in 4.
14) Discursus in totam passionem Christi, ohne Benennung Zeit und Orts in 4.
15) Elogium Ferdinandi II. Imp. Rom u. auch Wien 1634.
16) Quadragesimale III.
17) Observationes supra libros Regum.

Alegambe Bibl. Scriptor. Soc. J.

Rhoa, Rhoas, Rhoasse, ein Fluß in der Landschafft Colchis, oder Mingrelien, flüsset aus dem Berge Caucasus in das schwartze Meer. In dem Thesauro linguæ latinæ wird er *Fluvius Themiscyrenes* genennet. Baudrand.

Rhoa, eine Stadt, die auch Edessa und Orfa heisset, siehe Orfa, im XXV Bande, p. 1864.

Rhoa (Ferdinand de) siehe Roa.

RHOAR, s. Einhorn, im VIII Bande, p. 560.

Rhoas, Fluß, siehe Rhoa.

Rhoas, Stadt in Phrygien, siehe *Laodicea ad Libanum*, im XVI Bande, p. 724 u. f.

Rhoasse, Fluß, siehe Rhoa.

RHOBETHRON, ist der Hypocistensafft, davon zu sehen, *Hypocistis*, im XIII Bande, p. 1588.

RHOBOGDII, waren gewisse Völcker in Irrland, welche in der Gegend der Grafschafft Antrim und Tyrone in Ulster wohneten. Bes. Baudrand.

RHOBOGDIUM PROMONTORIUM, ein alter Name des Vorgebürges Fair-Fore-Land, davon im IX Bande, p. 110 gehandelt worden.

Rhod (Jacob) disputirte 1704 den 21 und 24 Jenner zu Coppenhagen de numero elementorum. *Novaliter, moris Balt.* ao. 1740. p. 252.

RHODA, Stadt, siehe Roses.

RHODA, Stadt, s. Pecats, im XXVII Bande, p. 6.

Rhoda, eine Stadt in Franckreich, an der Rhone, deren Plinius gedencket, und von welcher gedachter Fluß Rhone, Rhodanus, seinen Namen haben soll, die aber jetzt nicht mehr stehet. Zeillers Itiner. Galliæ, Cellarius in Not. orb. ant. L. II, cap. II, sect. III, §. 106.

Rhoda, oder Rhodius (Paul von) gebohren 1489 den 4 Jenner zu Quedlinburg. Ob nun zwar sein Vater, Joh. von Rhoda, auf Beren-Rhoda Erbgesessen war; so muste doch der Sohn das Brodt vor den Thüren suchen. Er hielt sich um 1520 zu Wittenberg auf, wurde Pastor zu Jüterbock, der erste Reformator in Stettin, Superintendent zu Goslar, und dann 1535 der erste Stettinische General-Superintendent, und endlich Superintendent zu Lüneburg, allwo er 1563, den 12 Jenner im 74 Jahre gestorben. Er schrieb
1) Verfechtungen der Evangelischen und Christlichen Lehre;
2) Tröstliche Unterweisung, daß man sich um die Gläubigen, die verstorben sind, nicht grämen solle.

Bertrams Evangelisches Lüneburg.

Rhoda (Kloster-) oder Hillabergrode, und Birckerode, ein von den Bauren 1525 ruinirtes Kloster, nunmehro Amt von zwey Dörffern, derer von Alvensleben, liegt noch im Gebiete der Grafen, hat sich aber davon getrennet. Abels Preuß. Staats-Geogr.

Rhodan, Fluß, siehe Rhone.

RHODANI POTOR, ist bey dem Horatio Lib. II, Od. ult. v. 20 so viel, als die Galli Lugdunenses, welche ehemahls auch den Ruhm beredter Leute hatten, und an dem RHODANO, oder Rhone sich befanden.

RHODANUS, Fluß, siehe Rhone.

Rhodanus, ein General, siehe Amilcar, im I Bande, p. 1735 u. f.

Rhode, ist nach Plinio Lib. IV, cap. XII, ein Fluß in Sarmatien. Cellarius in Not. orb. ant. L. II, Cap. VI, §. 8.

RHODE, Stadt, s. *Rodia*.

Rhode, Gr. Ῥόδη, des Neptuns und der Amphitrita Tochter, so hernach den Helius oder Sol heyrathete. Apollodor. Lib. I. c. 4. §. 5. s. Rhodos.

Rhode, Gr. Ῥόδη, eine Christin und Magd zu den ersten Zeiten zu Jerusalem, so dem Namen nach so viel, als eine Rose heisset.

Rhode (Conrad Detlev) hat geschrieben Cimbrisch-Holsteinische Antiquitäten-Remarques, welche zu Hamburg 1720 in 4 mit einer Vorrede von Johann Albert Fabricio heraus gekommen sind. Reimarus de Vita & Script. Fabricii.

Rhode (Daniel) ein Preußischer Philosoph von Königsberg, allwo er Anfangs der Königlichen Alumnorum anderer Inspector war, wurde hernach zum Archi-Diacono im Löbenicht beruffen, schrieb
1) Dispp.
a. de strategematibus bellicis;
b. de εὐπορίᾳ προτάσεων;
2) De Magis theses philosophicas,
und starb den 7 Febr. 1689, im 44 Jahr. Witte diar. biograph.

Rhode (Frantz) der Philosophie Magister, war im Jahr 1569 zu Güstrow gebohren, legte die erstern Gründe der Gelehrsamkeit zu Güstrow, und Braunschweig. Von da gieng er auf die Universität nach Rostock, woselbst er sich 9 Jahr aufgehalten. Im Jahr 1597 ward er Magister der Philosophie, und in eben dem Jahr erhielt er den Beruff

in das Miniſterium zu Güſtrow. Er ſtarb 1617 den 2 Nov. nachdem er ſeinem Amte in die 20 Jahr rühmlichſt vorgeſtanden. Friedr. Thomas Analect. Güſtrov. p. 39. catal. Biogr.

Rhode (Joh.) war zu Magdeburg vor der Eroberung der letzte Prediger zu St. Annen und St. Georgii, er ſchrieb ſich Thannenſem Buchonium. Im Jahr 1628 den 5 Febr. kam er in das Miniſterium; Im Jahr 1631 ward er nebſt Jona Nicolai und Joh. Brand, ins Lager gefangen geführet, am vierdten Tage aber wieder auf freyen Fuß geſtellet, damit er ſeine Ranzion ſchaffen könne. Friedr. Gottl. Kettners Cler. Petr. Magdeb. p. 601.

Rhode (Joh. Jacob) ein Philoſoph, gebohren 1690 den 24 Auguſt, zu Königsberg in Preuſſen, ſtudirte daſelbſt, gieng hernach nach Deutſchland, wurde zu Jena, allwo er einen Panegyricum auf den König Friedrich I in Preuſſen gehalten, und drucken laſſen, 1712 Magiſter, 1715 zu Königsberg der Alumnorum und des communis Convictorii Sub-Inſpector, 1719 Con-Rector des Gymnaſii zu Elbingen, und 1720 ordentlicher Profeſſor der Logick und Metaphyſick zu Königsberg. Er ſchrieb

1) Diſſertatt.
   a. de lectis veterum lucubratoriis,
   b. de eruditorum nimio libros coemendi congerendique ſtudio,
   c. de conviviis natalitiis,
   d. de proedria.
   e. de æmulatione,
   f. de celebri ſtatua 4 fratrum, von der vier Brüder-Säule in der Fiſchhauſiſchen Heide.
   g. de Conrado Tiber.
   h. de Wallenrod ordinis teuton. magiſtro defenſo.
   i. de præcipuis Logic. ac Metaph. nævis.
   k. de Radavienſi prælio & ſtatua.
   l. de Ariſtotele ſapientiſſimo veritatis judice.
   m. de attentione.
   n. de celebri Spectro, quod vulgo die weiſſe Frau vocant.
   o. de pulchritudine Dei &c.

ließ einige

2) Obſervationes in das erläuterte Preuſſen rücken,

und ſtarb 1727 den 4 Jun. Neue Zeitung von gelehrt. Sachen.

Rhode (Nicolaus) ein Rector zu Tangermünde in der Marck, lebte am Anfang des 17 Jahrhunderts, ſchrieb

1) Centuriam anagrammatum;
2) Gedichte und
3) Reden,

deren eine in Calebi trygophori orationibus ſtehet. Küſter in antiquitat. Tangermundenſ.

Rhode (Simon) von Güſtrow gebürtig, ſein Vater war vorgedachter Franz Rhode. Er war Paſtor zu Grubenhagen bey Güſtrow. Friedr. Thomas Anal. Güſtrov. catalog. Biogr. p. 39.

Rhode (Thiddemann de) war Bürgermeiſter zu Wisby in Gothland. Er ſtarb 1384, und vermachte den Fratribus minoribus daſelbſt 85 Marck Silbers zu ſeinem beſtändigen Gedächtniß. Diarium Fratr. min. in Wisby Gothl. in Petr. von Ludewig Reliqu. Manuſc. Tom. IX, p. 206.

Rhode (Golfo di) ein Meer-Buſen im untern Theile Italiens in Calabrien.

RHODELÆON, kömmt von ῥόδον, Roſa, Roſe, und ἔλαιον, Oleum, Oel, und heißt Roſen-Oel, von welchem an ſeinem Orte.

Rhoden, ein Amt in der Grafſchafft Waldeck, im Ober-Rheiniſchen Kreiße.

Rhoden, Geſchlecht, ſ. Rheden.

RHODENACUM, Stadt in Brabant, ſiehe Ronay.

Rhodes, Inſel und Stadt, ſ. Rhodis.

Rhodes, Stadt, ſiehe Rodes.

Rhodes, Gräfliches Geſchlecht, ſ. Rodes.

Rhodes (Alexander) ein Jeſuite, gebohren zu Avignon 1591, trat 1612 in die Societät, und erlangte von ſeinen Obern 1618, daß er als ein Mißionarius mit nach Indien gehen durfte. Er machte ſich zuförderſt die daſige Landes-Sprache wohl bekannt, und war der erſte mit, welcher 1627 zu Tunchan die Chriſtliche Religion ausbreitete, und zwar mit ſo gutem Erfolg, daß er über 5000 Heyden, darunter viele vornehmen Standes waren, bekehrte. Er pflegte täglich 2 mahl zu predigen, und wöchentlich 2 mahl zu tauffen. Der König ſelber hörte ihn Anfangs ſehr fleißig, zog ihn auch offt mit zur Tafel, verjagte ihn aber doch auf die letzt, da er denn nach Macao zurück gelangte, und 10 Jahr allda die Theologie lehrte. Hierauf ward er nach Cochinchina geſchickt, wo er nach ausgeſtandener Lebens-Gefahr abermahlen vertrieben wurde. Er wohnte nachgehends der 9 und 10 Haupt-Verſammlung ſeiner Societät zu Rom bey, und brachte es bey dem General dahin, daß er der nach Perſien beſtimmten Mißion mit folgen durfte, dahin er ſeine Reiſe über Paris anſtellte, und ſtarb daſelbſt den 5 Nov. 1660. Man hat von ihm

1) Dictionarium Annamitico-Luſitanico Latinum, Rom 1651.
2) Catechiſmum latino-tunchinenſem, ebend. 1652 in 4.
3) relationem de felicibus ſucceſſibus S. fidei in regno Tunchinenſi, in Ital. Sprache, ebend. 1650 in 4. Heinrich Alby hat ſie ins Frantzöſiſche überſetzt, Lion 1651 in 4. ſie iſt auch Lateiniſch gedruckt, ebend. 1642 in 4.
4) relationem de glorioſa morte Andreæ Corincinenſis capite pro Chriſto plexi, Italiäniſch, Rom 1652 in 8. Franz. Paris 1653 in 8.
5) Relationeum de felici morte *Ant. Rubini* & ſociorum in Japonia, Ital. Rom 1652 in 8, Frantzöſiſch, Paris 1653 in 8.
6) relationem eorum, quæ geſta ſunt in regno Cocincinæ, Frantzöſiſch, Paris 1632 in 8.
7) compendium itinerum ſuorum ab anno 1618 uſque ad annum 1653, Frantzöſ. ebend. 1653 in 8.
8) hiſtoriam fuſiorem eorundem itinerum, auch Frantzöſ. in 3 Theilen, ebend. 1654 in 4.
9) relationem eorum, quæ Patres S. Jeſu egerunt in Japonia an. 1649. ebend. 1655 in 8.
10) relationem novæ miſſionis in Perſide, Frantzöſ. ebend. 1659 in 8.

Alegambe Bibl. Script. S. J. Witte diar. biogr.

Rhodes (George) ein Jeſuite und Bruder des vorigen, gebohren zu Avignon 1597, trat 1613 in die Societät, und lehrte in ſelbiger 8 Jahr die Rhetorick und ſchönen Wiſſenſchafften, 6 Jahr die Philoſophie und 13 Jahr die Theologie, wurde Rector des Jeſuiter-Collegii zu Lion, und ſtarb daſelbſt 1661 den 17 May. Man hat von ihm

1. Theologiam ſcholaſticam in 2 Folianten, der a. de Deo, angelis & homine, Lion 1661. der b. de Chriſto, Deipara & Sacramentis, ebend. 1661.
2. Philoſoph. peripateticam, ebend. 1671 in fol.

Alegambe Biblioth. ſcriptor. Soc. Jeſu. Witte diar. biograph.

Rhodes (Richard) von Londen, ſchrieb und componirte Engliſche Opern, ward hernach zu Montpellier Doctor der Medicin, und ſtarb zu Madrit 1668. Wood Athenæ Oxonienſ.

RHODES (MER DE) ſiehe *Rhodium Mare*.

RHODES (LE PAYS DE) Provintz, ſiehe Rovergue.

Rhodi, Inſel und Stadt, ſiehe Rhodis.

RHODI (MARE DI) ſiehe *Rhodium Mare*.

RHODIA, oder *Rhodiopolis*, *Rhodiapolis*, war eine Stadt in Klein-Aſien, in der Provintz Lycien, am Fluſſe Limyrus. Sie lag nicht gar weit von der jetzigen Stadt Macri am Mittelländiſchen Meere. beſ. Baudrand. Cellarius in Not. orb. ant. Lib. III, Cap. III, §. 178.

Rhodia, Gr. Ῥοδία, eine Nymphe, des Oceans und der Tethys Tochter. Heſiod. Theog. v. 351.

RHODIA ARS, Griech. Ῥοδία τέχνη, iſt bey dem Anacreon Od. 28. v. 3. ſo viel, als die Mahler-Kunſt, als worinne ehemahls inſonderheit auch die Rhodier excellirten.

RHODIACA OLLULA, eine Art Trinck-Gefäſſe, deren man ſich bey Gaſtereyen zur Wolluſt bedienete, und die beydes die Trunckenheit als die Geilheit verhinderten und unterdruckten. Begers Theſ. Brandenb. T. I. p. 414. u. f.

RHODIACUM PERISTYLIUM, ſiehe Rhodiſcher Hof-Lauben.

RHODIA DUCIS, Stadt, ſiehe Rolduc.

RHODIA LEX DE JACTU, iſt ein bekanntes Römiſches Geſetze, welches, wie ſonderlich Hottomann will, erſt zwar von denen Rhodiſern, als welche vor Alters wegen ihrer beſondern Erfahrenheit und Geſchicklichkeit in See-Sachen und der Schiffahrt, allerwegen in dem gröſten Anſehen ſtanden, errichtet, nachgehends aber von denen Römiſchen Kayſern unter ihre Geſetze aufgenommen, wo es nicht allenfalls von denen Römern ſelbſt erfunden und nur bloß ihrentwegen, oder weil ſolches denen gedachten Rhodiſern zum beſten geſchehen, alſo genennet worden. Sonſt heiſſet daſſelbe auch bey einigen neuern Schrifft-Stellern das Rhodiſer See-Recht. Indeſſen führet nicht allein der 2 Titel aus dem XIV Buche derer Pandecten davon die Aufſchrifft, ſondern es handelt daſſelbe auch von dem ſonſt ſo genannten Noth-Auswurffe, wovon im XXIV Bande p. 1419. u. f. ein mehrers nachgeleſen werden kan. Siehe auch den Artickel: Rhodiſch Recht.

St. Rhodianus ein Märtyrer, den die Griechen verehren, wurde durch das Schwerdt getödtet. Sein Gedächtniß-Tag iſt der 20. Mertz.

RHODIAPOLIS, Stadt, ſiehe *Rhodia*.

RHODIA RADIX, ſiehe Roſen-Wurtzel.

RHODIA RADIX, *C. B. J. B. Raji Hiſt.* ſiehe Roſenwurtzel.

RHODIA UVA, iſt bey dem Virgilio Georg. II. v. 102, ſo viel, als eine Weintraube aus der Inſel Rhodus, welche ehemahls für etwas ſehr delicates gehalten wurde. Siehe Rhodis.

RHODIENSES, Griech. Ῥόδιοι, ſind in des Homeri Verſion Il. B, v. 654. ſo viel, als was ſonſt insgemein Rhodii genennet werden. Siehe Rhodis.

RHODIENSES EQUITES, ſiehe Malteſer-Ritter, im XIX Bande, p. 772. u. f.

Rhodienſis (Polienus) unter dieſem erdichteten Namen iſt zu Paris im Jahre 1679 in 12. eine Schrifft, Virtus vindicata genannt, ans Licht getreten, und will man aus der Schreib-Art ſchlüſſen, daß Rigaltius der wahre Verfaſſer derſelben ſey. Gryph de ſcript. Hiſt. ſec. XVII. illuſtr. p. 286.

Rhodieſerdorn, ſiehe *Aſpalathus*, im II Bande, p. 1864. wie auch *Lignum Aſpalathi*, im XVII Bande, p. 1177. ingleichen *Lignum Rhodium*, im XVII Bande, p. 1180.

Rhodieſerholtz, ſiehe *Lignum Rhodium*, im XVII. Bande, p. 1180.

Rhodieſerholtzöl, *Oleum Ligni Rhodii*, wird alſo verfertiget: Man nimmt Rhodiſerholtz, machet ſelbiges zu Spähnen, faſſet dieſe in ein weites Gefäß, güſſet eine gute Menge Waſſer dazu, und läſſet es etliche Wochen ſtehen, hernach bey gelindem Feuer durch die Blaſe deſtilliren, und endlich nach geendigter Deſtillation das Oel vom Waſſer abſondern. Es iſt dieſes ein ſchönes weiſſes und wohlrüchendes Oel, und wird in Holland ſtarck verfertiget, wiewohl es auch bey uns gemacht werden könnte, alſo daß ein Pfund Rhodiſerholtz, nach Vielheuers Ausrechnung, eine Untze Oel gebe; obwohl Glauber p. 34. des erſten Theiles ſeiner Opp. mit Branntweine ein mehreres zu erzwingen lehret. Dieſes Oel iſt Anfangs dünne wie Baum-Oel, wird aber mit der Zeit dicke und dunckelroth: dienet den Parfumirern, und kan man auch die äuſſerlichen Salben damit wohlrüchend machen.

Rhodieſerwurtz, ſiehe Roſenwurtz.

RHODIGINA PENINSULA, Landſchafft, ſ. Poleſine di Rovigo, im XXVIII Bande p. 1156. u. f.

Rhodiginus (Cölius) oder Ludewig Cölius Richerius Rhodiginus, war zu Rovigo der Hauptſtadt in Poleſina, in dem Venetianiſchen Gebiete, 1450 aus einer adelichen, aber gantz in Armuth gerathenen Familie gebohren. Sein Geſchlechts-Name war Richerius, unter dem er aber nicht ſo wohl, als unter dem von ſeiner Vaterſtadt angenommenen Beynamen bekannt worden. Als er zu Ferrara ſeine academiſche Studien geendigt, kam er wieder in ſein Vaterland, und ward von dar nach Vicenza zum Profeſſor der Rhetoric beruffen, allwo er auch zugleich die Poeſie mit groſſem Beyfall lehrte. Hierauf gieng er abermahl zu den Seinigen, und

ſuchte daſelbſt Zeit zu gewinnen, daß er ſich durch etwas wichtiges einen Namen machen könnte. Weil ihm aber ſelbige unhöflich begegneten, wendete er ſich wieder nach Ferrara, und brachte es dahin, daß ihn der damalige Hertzog Alphonſus I, auf ſeine Unkoſten nach Franckreich reiſen ließ, woſelbſt er den König Carln VIII bekannt wurde, der ihn auf ſeinen Reiſen in die Frantzöſiſche Städte mitnahm, und ihm dadurch Gelegenheit verſchaffte, die darinnen befindliche Bibliothecken zu gebrauchen. Nach einigen Jahren zog ihn die Freygebigkeit Ludewigs XII nach Meiland, woſelbſt er die Griechiſche und Lateiniſche Sprache lehrte. Endlich ward er auch Profeſſor zu Padua, und hatte unter andern ſeinen Zuhörern Julius Cäſar Scaligern, welcher deswegen allezeit ſehr gut von ihm geſprochen, worauf er 1520 geſtorben. Als er ſich einsmahls ziemlich unpaß befand, und ihm um das Diaphragma übel war: ſo träumete ihm, er ſolle die Ader laſſen, und zwar zwiſchen dem Daumen und dem Zeigefinger, ſo würde er geneſen, welches auch, nachdem er es gethan, ſo erfolget iſt. Münſichts Schauplatz p. 103. Von ſeinen Schrifften ſind inſonderheit berühmt die 30 Bücher ſeiner antiquarum lectionum, davon er aber nur die erſten 16 heraus gegeben; die 14 übrigen hat ſein Vetter Camillus Richerius und Goretti hinzugethan. Sie kamen zu Franckfurt 1599 und 1666 in folio und zu Cölln 1610 ebenfalls in fol. heraus. Über dieſes werden ihm noch andere Tractate zugeeignet, welche aber gar nicht mehr vorhanden. Er wurde zu Rovigo in einem Franciſcaner-Cloſter begraben, ohne daß man ihm einige Grabſchrifft geſetzt hätte. Als nun ein Deutſcher Reiſender über dieſe Undanckbarkeit ſich entrüſtete, ätzte er folgende Worte: hic jacet tantus vir, mit ſeinem Degen auf den Grabſtein worauf ihm alſobald eine Statue und Grabſchrifft zu Ehren verfertiget wurde. Der Graf Carlo Silveſtri hat ſein Leben ausführlich beſchrieben, welches in der Racolta degli opuſcoli ſcientifichi e filologici T. IV. befindlich iſt. Tomaſini in elog. P. II. p. 66. Voſſ. l. 3. de hiſt. lat. Guichenon hiſt. de Breſſ. Papadopoli hiſt. Gymnaſ. Patav. Tom. I. p. 296.

Rhodiginus (Jacob) ein Italiäniſcher Dominicaner von Rhodigi in der Diöces Adria gelegen, daher er auch ſeinen Zunamen erlanget, trat zu Mayland in dem Convente S. Mariæ Gratiarum in den Orden, wurde Magiſter der Theologie, blühete 1620 und ſchrieb

1. in libros Ariſtotelis Logicales, octo Phyſicorum, de anima & metaphyſicorum.
2. in I. & III. Partem ſummæ S. Thomæ.

welche Wercke vielleicht bey denen Dominicanern zu Mayland in Handſchrifft anzutreffen. Echard bibl. Scriptor. Ord. Prædic. T. II. p. 754.

Rhodiginus, Rhodingus (Nicolas) ein Lutheriſcher Gottesgelehrter, war zu Treiſſe in Heſſen unweit Ziegenhayn 1519 gebohren. Im Jahr 1530 begab er ſich nach Marpurg, von dar er 7 Jahre hernach in ſein Vaterland Dreyß zurücke kam, und der Schule vorgeſetzt wurde. Das folgende Jahr gieng er abermal nach Marpurg, und nahm die Magiſter-Würde an; darauf wurde er in der Stadt-Schule befördert, und gieng nachmals nach Löven, von dar aber nach Dole, und nach Paris. Im Jahr 1543 kam er wieder in Heſſen an, und wurde von dem Landgrafen Philippen zum Lehrmeiſter ſeiner Printzen nebſt dem Johann Buchius verordnet. Nach dieſem lehrte er zu Marpurg 5 Jahr die Rhetoric, und darauf nahm er 1554 Kirchen-Dienſte zu Melſungen an. Das folgende Jahr gieng er gleich wieder nach Marpurg zurück, und wurde daſelbſt Paſtor, nachgehends Inſpector der theologiſchen Diſputationen, und endlich 1576. Profeſſor und Doctor der Gottesgelehrſamkeit. Er ſtarb hierauf 1580 den 23 Septembr. Man hat von ihm exhortationem ad Germaniam, Marpurg 1549. in 8. epithalamia; epicedia; gratulatoria, &c. Melch. Adam in vitis theol. Germ. Freher. in theatr. Joh. Tilemanns genannt Schencks vitæ Profeſſor. theol. Marpurg. num. 17.

RHODIGIUM, Stadt, ſiehe Rovigo.

RHODII, ſind die Einwohner der Inſel Rhodis, ſiehe Rhodis.

RHODII LIGNI OLEUM, ſiehe Rhodieſerholzöl.

RHODII MILITES, ſiehe Maltheſer-Ritter, im XIX Bande, p. 772. u. f.

Rhodingus (Nicolaus) ſiehe Rhodiginus.

RHODINIUM, Stadt, ſiehe Rovigo.

RHODINUM, heißt alles, was aus Roſen zubereitet wird.

Rhodinus Neophytus, ſiehe Neophytus, im XXIII Bande, p. 1718.

Rhodion, oder Rößlin (Eucharius) ein Doctor der Medicin, lebte in der erſten Hälffte des 16 Jahrhunderts, als Stadt-Phyſicus zu Franckfurt am Mayn, und ſchrieb

1. Derer ſchwangeren Frauen und Hebammen Roſen-Garten, Augſpurg 1528 in 4. iſt auch in dem zu Erfurt in 8. ohne Benennung des Jahrs gedruckten Eheſtandes Artzney-Buch mit befindlich. Es kam ſolch Werckgen unter dem Titel: De partu hominis & obſtetricatu auch zu Frf. 1544. in 8. heraus.
2. Kräuterbuch, dabey auch Hieron. Braunſchweigs Deſtillir-Buch, Franckfurt 1536. in fol. Es iſt dieſes Kräuter-Buch gar ſchlecht gerathen, aber nachmahls von ſeinem Nachfolger dem Adam Lonicer, dergeſtalt verbeſſert, daß es zuletzt allein des Lonicers Namen zur Uberſchrifft geführet hat.
3. Almanach von 1533 bis 1551.

Er hat auch Joh. Cubä Kräuter-Buch und Hieron. Braunſchweigs Deſtillir-Buch zu Franckfurt 1533 in fol. zuſammen heraus gegeben. Friſe Bibl. Geſner. Fabricius Bibl. Græc. *Linden. renovat.*

RHODIOPOLIS, Stadt, ſiehe *Rhodia*.

Rhodipolis, Stadt, ſiehe Roſes.

St. Rhodippus, Biſchoff zu Lentini in Sicilien, ſuccedirte St. Neophyto, und war deſſen Frauen Bruder. Er iſt mit ihm und verſchiedenen andern nach Rom gereiſt, und vom Pabſt nebſt andern zum Diacono ordiniret worden. Nach ſeines Schwagers Tod wurde er Biſchoff

und war es 17 Jahr. Er ſtarb um das Jahr 314 und wird auch den 7 Novemb. verehret, welches vielleicht der Tag der Translation iſt. Sein Gedächtniß-Tag iſt der 2 Febr.

Rhodis, Rhodes, Rhodi oder **Rodi**, Lat. *Rhodus*, eine Aſiatiſche Inſel auf dem Mittelländiſchen Meere, nebſt einer gleichbenienten Stadt, welche der vornehmſte Ort darauf iſt. Die Inſel hat gegen Norden Caramanien, ſo ein Stück von Natolien iſt, wie auch einen Arm von der See, welche zwiſchen beyden Ländern durchläufft; gegen Oſten aber die Inſel Cypern, gegen Weſten die Inſel Candia, und gegen Süden Egypten. Ihren Umkreiß rechnet man auch 28 Deutſche Meilen. Den Namen mag vielleicht die Inſel von den Roſen bekommen haben, deren ſehr viel allda wachſen, und einen ſehr anmuthigen Geruch geben ſollen. Einige Geographi melden, daß Favoncus IV, König der Argiven ſolche angebauet und dahin am erſten einen Roſenſtock gepflantzet habe, nach welchem die Inſel den Namen bekommen. Vorzeiten ward ſie auch **Ophiuſa**, ingleichen **Aſteria**, **Aethria**, **Trinacria**, **Corymbia**, **Poeeſſa**, **Arabyria**, **Macaria** und **Oloeſſa** genannt, und war ſo wohl wegen der groſſen Männer, die ſie herfür gebracht, als auch wegen anderer Dinge ſehr berühmt. Im Anfange hatte ſie 3 Städte, als Jalyſus, Lindus und Camirus, welche alle beſondere Republiquen ausmachten, und ihren Urſprung von den 3 Enckeln des Solis, welche eben dieſen Namen führten, haben ſolten, wiewol andere ſagen, daß **Tlepolemus**, des Hercules Sohn, dieſelbe insgeſamt erbauet haben. Als aber nachgehends die Stadt Rhodis, und zwar, wie einige wollen, von dem Athenienſiſchen König, Cecropes II, erbauet worden, begaben ſich die Einwohner der 3 vorgedachten Städte freywillig in dieſe neue Stadt. Die Lufft iſt in dieſem Lande ſo heiter, daß daſelbſt kein Tag vorbey gehet, daran nicht heller Sonnenſchein ſeyn ſolte, weswegen die Alten dieſe Inſel der Sonne widmeten. Das Erdreich iſt fruchtbar, nicht allein an herrlicher Viehweide, als Wieſen, Getreydig und Früchten, ſondern auch an allen Lebensmitteln, Gold- und Silberbergwercken, davon hie und da noch mehr angebauet werden. Ohne dieſe Schätzbarkeiten wachſen Citronen, Pomerantzen, Olivenbäume in groſſer Menge, Weinwachs, Honig, Wachs und Seiffen, giebt es überflüßig. Ihre Nahrung treiben ſie mit ſonderbahren Zeugen, Chamlot, und koſtbaren Teppichen, welche von da abgeholet werden. Der Handel dahin könnte viel profitabler ſeyn, wenn die Häfen an der Küſten ſicher wären. Hieher gehöret inſonderheit der berühmte Coloſſus, welcher ehedeſſen allda befindlich geweſen, und mit unter die Wunder der Welt gezählet worden, (ſiehe **Coloſſus**, im VI Bande, pag. 759.) dahero die Einwohner insgemein die Coloſſer genennet werden. In den älteſten Zeiten wurde dieſe Inſel durch Könige regieret, darunter folgende gerechnet werden: **Tlepolemus**, **Dorieus**, **Demagetes**, **Diagoras**, **Evagoras**, Cleobulus, Cleobulinus, welcher ſein Recht dem Eraſtidas abtrat. **Demagetes** II, und **Diagoras**, der Rhodier, welcher um das Jahr 3370 regierte. Nach der Hand aber wurde eine Regierungs-Art daſelbſt eingeführet, da die höchſte Gewalt zwiſchen dem Rath und Volck getheilet war, da ſie denn ſo wohl in den Studien als im Krieg ſich vor vielen andern hervor thaten, u. ſonderlich den Ruhm davon trugen, daß die Seeräuber durch ſie eine lange Zeit von dem Meer abgehalten wurden. In dem Peloponneſiſchen Kriege hielte ſie es anfänglich mit den Athenienſern, da ſie aber von denſelben hart gedrucket worden, ſchlugen ſie ſich nach der von jenen in Sicilien erlittenen Niederlage, zu den Lacedämoniern, bey welcher Gelegenheit auch der Rath in der Stadt Rhodis, mit der Lacedämonier Hülffe, welche in allen mit ihnen im Bündniß ſtehenden Orten eine, der ihrigen gleiche Regierungs-Art einführten, ſich der höchſten Gewalt anmaſte. Es ward aber dieſes alles nach 10 Jahren wieder geändert, als durch die erfolgten Siege des Athenienſers Conons das Volck zu Rhodis wiederum Gelegenheit bekam, ſich aufs neue empor zu heben, wiewol im Gegentheil auch der Rath mit Lacedämoniſcher Hülffe ein mal wieder zum Beſitz des vorigen Anſehens gelangte. Es litte auch die Rhodiſche Freyheit einen gewaltigen Stoß durch den Cariſchen König **Mauſolus**, welcher ſich mit Hülffe der Vornehmſten zu Rhodis der Stadt bemeiſterte, und ſelbigen das Volck gantz und gar unterwarff, welches auch nicht eher geändert wurde, als bis der König und ſeine Gemahlin Artemiſia Todes verblichen. In folgenden Zeiten muſte ſich Rhodis unter das Joch Alexanders des groſſen und deſſen Nachfolger bequemen, hatte auch in den vielen Kriegen der Syriſchen und Egyptiſchen Könige nicht wenig auszuſtehen, wie ſie denn ſonderlich von dem **Demetrius Poliorcetes**, ein gantzes Jahr lang mit einer groſſen Macht zu Waſſer und zu Lande aufs hefftigſte belagert wurde, ſich aber gleichwol durch ihre Tapfferkeit noch erhielt. Ungeachtet nun dieſer Ort von ſo mächtigen Nachbarn umgeben ward, ſo behielt er dennoch immer eine eigene Regierung, und war einer der vornehmſten Bundsverwandten der Egyptiſchen Könige. Es nahm auch dieſe Stadt an Macht und Anſehen zu, in eben der Zeit, da faſt alle andere Griechiſche Städte ſehr herunter kamen, und ſich vor den Macedoniſchen Königen beugen muſten. Als Olymp. 139, 2, A. R. 531 die Inſel durch ein grauſames Erdbeben erſchüttert, und ſo wol der oberwehnte Coloſſus im 56 Jahr ſeiner Aufrichtung umgeworffen worden, und noch viele andere öffentliche und bürgerliche Gebäude zerfallen, halff ſie ſich theils durch ihren eigenen Reichthum, theils auch durch der benachbarten Fürſten und Städte Hülffe dergeſtalt wieder auf, daß auſſer dem Coloſſus alles wieder in vorigen Stand kam. So bald die Römer ihr Kriegsvolck in dieſe Aſiatiſche Länder ſchickten, ließ ſie ſich mit ihnen in ein Bündniß ein, und leiſteten denſelben, ſonderlich wider Antiochus den groſſen vortreffliche Dienſte; wogegen ſie den Titul als Freunde und Bundsgenoſſen des Römiſchen Volcks, und hiernächſt auch ein gutes Stück von Lycien und Carien zum Geſchencke bekamen. Es machte ſie aber dieſes gute Glück hochmüthig, und hätten ſie ſich bey nahe ſelbſt ihren Untergang durch

durch zugezogen. Denn sie liessen sich in währendem Kriege der Römer mit Perseus durch einige Römer verführen, daß sie so wol den Römern als dem Perseus ankündigten, wo sie nicht den Krieg, welcher ihnen schon lange beschwerlich fiel, bald beylegten, wären sie bereit, sich wider den hartnäckigten Theil zu erklären; Da es denn gar wenig fehlte, daß die Römer, welche kurtz hernach den Perseus völlig besieget, und gefangen bekommen, ihre Waffen wider die Rhodier gewendet hätten, wenn nicht Cato Censorius sich ihrer angenommen, und auf ihr demüthiges Bitten ihnen Vergebung zuwege gebracht hätte. Indessen wurden ihnen doch die in Asien zuvor geschenckte Länder wieder genommen, sie aber ersetzten nachmals ihren Fehler mit desto grösserer Treue, sonderlich im Kriege wider den Mithridat, als dem sie sich eine geraume Zeit fast ohne Hülffe widersetzten, seine Belagerung tapffer aushielten, und ihn in einem Seetreffen schlugen. In den bürgerlichen Kriegen der Römer war es dieser Republic nicht allezeit möglich, es beyden Theilen recht zu machen. Cäsar zwar sahe es ihnen gerne nach, daß sie dem Pompejus Hülffe geleistet, weil sie nicht anders hatte thun können. Da sie aber nach Cäsars Tode sich nicht für den C. Cassius und seine Parthey erklären wolte, griff dieser ihre Schiffe an, nahm auch die Stadt ein, und ließ dieselbige plündern. Doch ward ihr dieser Schaden von dem M. Antonius nach der Philippinischen Schlacht auf alle Weise wieder ersetzet, der ihnen noch dazu verschiedene Inseln des Aegeischen Meeres verehrte, wiewohl er ihnen dieselbe nach einiger Zeit wieder nahm, weil sie diese neue Unterthanen allzu strenge gehalten. Unter den ersten Römischen Kayssern stund die Rhodische Republic annoch in grossem Flor, wiewohl Suetonius meldet, daß diese Insel unter dem Vespasianus zur Römischen Provintz gemacht worden. Wenigstens ward sie deswegen nicht härter gehalten, ob sie gleich den Namen der Bundsgenossen verlohren, als welchen die Römer nunmehro dergleichen mittelmäßigen Ständen und welche mitten in ihrem Reich gelegen waren, nicht gerne zugestehen wolten. Es folgte also Rhodis den Schicksalen des Römischen Reichs, und sonderlich der umliegenden Stücke von Orient, bis endlich, da es mit jenem zur Neige kam, der Saracen Muavia unter der Regierung Constants des Heraclius Enckels, im Jahr 650 sich Meister von Rhodis machte. Doch nach einiger Zeit rissen die Johanniter-Ritter, so von Jerusalem und Acre waren vertrieben worden, den Saracenen die Insel Rhodis wieder aus den Händen. Fulco von Villeret, ein Frantzose, des Ordens Großmeister, war das Haupt bey diesem Unternehmen, welches 1309 oder 10 an dem Tage Mariä Himmelfarth glücklich vollbracht wurde. Nach diesem bemüheten sich die Ungläubigen öffters diesen vortheilhafftigen Posten wiederum hinweg zu nehmen, aber vergeblich. Die Johanniter-Ritter, welche hernach auch hiervon die Rhodiser genennet worden, behielten diese Insel bis 1522. Zwar hatte schon Ottomann, ein König der Türcken, diese Stadt belagert, ehe man noch Zeit und Gelegenheit hatte, sie zu befestigen. Allein Amadeus IV, Graf von Savoyen, entsetzte sie wiederum; worauf er, um diesem Siege ein ewiges Andencken zu machen, an statt der Adler, die seine Vorfahren im Wapen führten, ein silberweisses Creutz in einem rothen Felde vor den Rhodiser-Orden annahm, nebst diesen 4 Buchstaben F. E. R. T. fortitudo ejus Rhodum tenuit. Gedachte Hauptstadt auf der Insel Rhodis liegt an der See-Seite, unten an einem Berge, welcher unvermerckt sehr hoch wird, und auf einer angenehmen Ebene in der Nordlichen Gegend der Insel. Sie ist mit unterschiedenen kleinen Hügeln, die voller Quellen sind, und mit Pomerantzen-Granat- auch andern dergleichen Bäumen umgeben. Als diese Stadt 1480 von Mahomet II war belagert worden, umgab man sie mit einer doppelten Mauer, und befestigte sie mit unterschiedlichen grossen Thürmen. Allein gegen den Südlichen Theil zu und auf derselbigen Seite, wo die Jüden wohnten, in der Unterstadt, waren die Thürme weiter von einander als an andern Orten, welches dann den Platz in derselbigen Gegend weit schwächer machte. Dasjenige Stück davon, wo die Ritter ihren Sitz hatten, war viel fester; denn ausser dem, daß diese Stadt Nord- und Ostwärts von der See umgeben, war sie auch mit Pasteyen und Thürmen befestiget. Der Hafen ist Ost- und ein wenig Nordwärts gelegen. Er ist aus 2 gemachten Anfurthen formiret, welche in einem halben Circul nahe beysammen kommen, und keinen grössern Raum dazwischen lassen, als nur so viel, daß ein Schiff dadurch gehen kan. Der Eingang davon ist mit 2 grossen Thürmen verwahret, die auf 2 Felsen stehen. Auf denselben stund vorzeiten der oben erwehnte berühmte eherne Colossus der Sonnen. Ein Fuß von dieser grossen Statue stund oben auf dem einen, und der andere auf dem andern Felsen, so daß die Schiffe mit aufgerichteten Mastbäumen zwischen den beyden Füssen hindurch gehen konnten. Nahe bey dem Hafen Nord- und Südwärts sind 2 kleine Meerbusen. Derjenige Meerbusen, welcher Nordwärts siehet, ist mit einem gemachten Anfurth verschlossen, welcher über 300 Schritt in die See hinein gehet. An dem Ende dieses Anfurths ist ein Fort, welches der St. Nicolas-Thurm genennet wird. Der Großmeister Zacosta ließ diesen Thurm bauen, welcher deswegen mit dem gedachten Namen beleget wurde, weil eine Kirche daselbst gewesen war, die St. Nicolas-Kirche genannt. Mahomet II sahe die Insel Rhodis an, als einen Ort, der die Eroberung von Egypten und Syrien erleichtern könnte, und nahm sich daher 1479 vor, die Hauptstadt zu belagern. Im Jahr 1480 den 23 May kam die Ottomannische Flotte unter des Bassa Palologi Commando zu Rhodis an. Sie bestund aus 160 Schiffen, und führte zum wenigsten 100000 Soldaten mit sich. Nachdem die Türcken angeländet, lagerten sie sich alsofort auf die benachbarten Ebenen. Kaum hatten sie ihr Lager aufgeschlagen, so kam ein Trupp von ihnen, und wagte sich bis an die Stadt-Thore hinan; allein sie wurden von dem Vicomten du Monteil, des Großmeisters Peters von Aubusson ältesten Bruder,

Bruder, völlig über den Hauffen geworffen. Demetrius, ein Mammeluck und Verräther, welcher sie anführte, hatte die Ehre, daß er daselbst mit dem Degen in der Faust starb. Nachdem dieses erste Unternehmen für die Ungläubigen unglücklich ausgeschlagen, war der Ingenieur, George Trapam, der Meynung, daß der St. Niclas-Thurm zuerst beschossen werden müste. Den nächstfolgenden Morgen ließ sich dieser Ingenieur vor dem Stadt-Graben sehen, gegen des Groß-Meisters Pallast über, und begehrte, man möchte ihn in die Stadt hinein lassen, worinnen man ihm auch willfahrte. Er gab vor, daß er der Belagerten Parthey annehmen wolte, weil er seine Seligkeit höher als sein Glück schätzte. Der Großmeister meynte auch würcklich, er würde sich dieses Ingenieurs wohl bedienen können, weil man ihm aber gleichwohl auch nicht trauen durffte, so wurde Befehl gegeben, daß man auf ihn, als auf einen Spion, wohl acht haben möchte, auch daß ihm allezeit gewisse Personen nachgehen, und stets ein Auge auf ihn haben solten. Mittlerweile ließ der Bassa Palologus sein grösstes Stücke dahin bringen, und warff daselbst die erste Batterie auf. Der St. Nicolas-Thurm wurde erschüttert, und an unterschiedlichen Orten ruiniret. Hierdurch wurden die Einwohner in ein grosses Schrecken gesetzt, aber durch Anton Fratini, eines Franciscaners, Ermahnungen wieder muthig gemacht, welcher fast eben dasselbige zu Rhodis that, was Johann Capistranus zu Griechisch-Weissenburg verrichtet. Weil nun der Großmeister wuste, wie viel an diesem Orte zu Erhaltung der Stadt gelegen wäre, bemühete er sich dieselbige gantze Nacht hindurch, ihn in einen guten Defensions-Stand zu setzen, und begab sich nebst seinem Bruder, dem Vicomten du Monteil, in den Thurm. Des nächstfolgenden Tages machten die Türcken ihre Ancker vor dem St. Stephans-Berge loß, und rückten unter währendem Trommel- und Trompeten-Schall an den St. Niclas-Thurm hinan. Hierauf sprangen diese Barbarn ans Land, und lieffen mit grosser Furie zur Attaque. Auf Seiten der Belagerten hatten die Kunst-Feuer nebst dem groben und kleinen Geschütz, wie auch die Pfeile und Steine, eine ungemeine Würckung. Uber dis setzten auch die Brandschiffe unterschiedene Türckische Galeeren in Brand, und die Artillerie der Stadt brachte denjenigen, welche sich von den Brandschiffen vertheidigten, grossen Schaden bey. Solcher gestalt nun muste der Feind, welcher vorhin den Tod gleichsam braviret hatte, die Flucht ergreiffen, und schleunig wiederum auf die Galeeren zurück gehen. Nachdem nun der Bassa einen so schlechten Ausgang seines Unternehmens auf dieser Seite gehabt hatte, brachte er 8 grosse Stück Geschütze vor die Mauren der Jüden, nahe zu der Italiänischen Post, allwo die Türckischen Stücke und Feuer-Mörsel so grausam hausirten, daß die Spanier und Italiäner sich allbereit zusammen rottirten, um den Großmeister zur Ubergabe der Stadt anzutreiben, womit sie aber nur ihre Zaghafftigkeit verriethen, welches sie alsofort bereueten, und hernach sich vor allen tapffer hielten. Als nun der Bassa, welcher den Ort durch sein grobes Geschütz zur Ubergabe zu zwingen vermeynte, befand, daß die Belagerten noch nichts von keiner Capitulation reden wolten, und gleichwohl auch noch keinen Sturm zu wagen begehrte, nahm er seine Zuflucht zur Verrätherey, ließ dahero 2 Mammelucken holen, welche vom Anfang der Belagerung an, in dem Türckischen Lager gewesen waren, und die christliche Religion abgeschworen hatten, und versprach denselbigen eine grosse Belohnung, wofern sie den Großmeister entweder mit dem Schwerdt oder durch Gifft hinrichten könnten. Diese Mammelucken versprachen dieses Werck auszurichten, giengen dahero wiederum zurück in Rhodis, und wandten vor, daß sie in der Türcken Hände gerathen wären. Solcher gestalt nun wurden sie bey dem andern Ausfalle daselbst angenommen, als solche Personen, welche aus der Gefangenschafft entflohen wären; allein, nachdem ihre Verrätherey an den Tag gekommen, wurden sie öffentlich hingerichtet. Hierauf sahe der Bassa kein ander Mittel mehr vor sich die Stadt einzubekommen, als die Gewalt, weil ihm sein verrätherischer Anschlag nicht angegangen war. Dannenhero richtete er alle seine Macht wider den St. Niclas-Thurm, welchen er vorhin verlassen hatte, und attaquirte denselbigen mit grosser Hefftigkeit, wobey sich dennn der Großmeister sehr tapffer hielt. Die Brücke wurde durch die Batterien auf dem Thurme gantz zerschmettert, wodurch zugleich 4 Galeeren nebst unterschiedlichen Kriegs-Schiffen versenckt wurden. Ungeachtet dessen setzten die Türcken dennoch ihre Attaque fort, da denn ihre vornehmste Generals auf dem Platze blieben, und unter andern Ibrahim, Mahomets Schwieger-Sohn. Dieses Printzen Tod machte die Barbarn ziemlich verzagt, so daß sie davon lieffen, ungeachtet sie der Bassa ermahnte, desselben Tod zu rächen. Diese schimpfliche Flucht machte den Palologus sehr bestürtzt, und brachte ihn dazu, daß er nichts wider den St. Niclas-Thurm vornahm, als welcher ihm unüberwindlich zu seyn schiene. Hierauf suchte er die Belagerung zu zertheilen, und griff dahero die Stadt an unterschiedenen Orten zugleich an. Mittlerweile kam es an den Tag, daß der oben angeführte Ingenieur ein Verräther war, worauf derselbige, nachdem er sein Verbrechen bekannt, öffentlich aufgehenckt wurde. Der Tod dieses Verräthers gieng dem Bassa sehr nahe, weil er auf denselbigen grosse Rechnung gemacht hatte. Nachdem er nun einen Abgesandten in Rhodis geschickt hatte, welcher fruchtlose Dräuungen und Versprechungen that, gab er Befehl, die Stadt Tag und Nacht zu beschüssen, und hierzu alle Kriegs-Rüstungen zu gebrauchen. Solcher gestalt geschahen in kurtzer Zeit 3500 Schüsse; wodurch sich aber die Rhodiser gar nicht erschrecken liessen, sondern sie machten vielmehr alle Anstalt, den Sturm auszuhalten. Endlich geschahe es, daß die Ottomannische Armee den 27 Julius die Stadt auf allen Seiten bestürmte, und alsofort das so genannte Jüden-Quartier gewann, welches die Ritter nach einem 2 stündigen Gefechte aufs neue eroberten. Hierauf thaten die Türcken einen neuen Angriff, und bekamen von dem Bassa Befehl, insonderheit auf den Groß-meister acht zu haben, und seiner nicht zu schonen. Solcher gestalt nun griff eine frische Mannschafft von ihnen die Christen aufs grimmigste an, da dann die

kühneſten unter ihnen bis gegen den Großmeiſter zu anrückten, welcher auf ein mahl 5 Wunden empfieng. Nichts deſtoweniger wurden ſie gleichfalls genöthiget zu fliehen, da denn auch die andern Türcken, die allenthalben einen tapffern Widerſtand gefunden hatten, von ihrem Angriff abliessen, als ſie ſahen, daß die Jüden-Mauer gantz ledig war. Da ſie nun von der Breche ſich zurück zogen, wurden ſie von den Rhodiſern bis in ihr Lager verfolgt. Der Baſſa Palologus bemühete ſich vergeblich, ſeine Truppen wieder zuſammen zu bringen, und wurde ſelbſt genöthiget, ſich an das Ufer der See hinan zu machen. Solcher geſtalt kamen die ſieghafften Ritter wieder zurück in die Stadt, mit des Groß-Sultans Standarte, welche ſie vor des Baſſa Gezelt mit hinweg genommen hatten. Als nun Palologus ſahe, daß er weder durch offenbahre Gewalt, noch durch heimliche Verrätherey etwas ausrichten konnte, gab er alſofort Befehl, daß ſich die Seinigen wiederum auf die Schiffe begeben ſolten. Indem ſie aber hiermit beſchäfftiget waren, und die Türcken ihre Kriegs-Rüſtungen ſamt aller ihrer Bagage wiederum auf die Schiffe zu bringen ſich bemüheten, lieſſen ſich 2 groſſe Schiffe ſehen, welche Ferdinand, der König von Neapolis, den Rhodiſer-Rittern zu Hülffe geſchickt hatte. Dieſe ließ der Baſſa Palologus von dem Ufer durch die Artillerie, welche er noch nicht eingeſchiffet hatte, beſchüſſen, weil er nicht vermögend war, ſelbige mit ſeinen Schiffen anzugreiffen, als welche widrigen Wind hatten. Eines von dieſen Schiffen gieng glücklich in den Hafen, das andre blieb in dem Canal wegen der empfangenen Schüſſe, und befand ſich des andern Tages ſehr nahe bey der Türckiſchen Flotte. Der Baſſa ſchickte 2 Galeeren aus, ſie zu greiffen, und commandirte den General der Galeren, daß er in eigener Perſon mit hingehen ſolte. Allein nachdem ſie 3 Stunden lang ein blutiges Gefechte gehalten hatten, wurden die Türcken genöthiget, ſich zurücke zu ziehen, und das Schiff zu verlaſſen, weil zumahl der General von den Galeeren todt war. Hierauf ſegelte die Türckiſche Flotte den 19 Auguſt ab, gieng nach Porto Fiſco zu, ſetzte daſelbſt ihre Landmiliz aus, und fuhr ſodann vollends bis nach Conſtantinopel. Alſo blieb Rhodis vor dieſes mahl noch in den Händen des Johanniter-Ordens, bis daß 42 Jahr hernach, nemlich 1522, Solymann II ſich in eigener Perſon davon Meiſter machte, maſſen er in dem beſagten Jahr eine neue Türckiſche Armee vor Rhodis ſchickte. Die Ritter, welche der Großmeiſter Philipp Villiers de l' Isle Adam, ein Frantzoſe, zur Tapfferkeit anmahnte, widerſtunden ihm behertzt, und würden ohne Zweifel über ihre Feinde abermahls triumphiret haben, woferne ſie nicht wären verrathen worden, wie denn die Ungläubigen durch den ſteten Verluſt, den ſie erlitten, ſchon gantz feige gemacht, und auf die Flucht bedacht waren, da ſie auf einen empfangenen Bericht, wie ſie es machen ſolten, wenn ſie ſich der Inſel bemeiſtern wolten, ihr Heil aufs neue verſuchten. Andreas von Amarat, ein Portugieſe und damahliger Cantzler des Ordens, fande ſich dadurch beleidiget, daß L'Isle Adam, ſein Feind, zum Großmeiſter erwählet worden, und machte ſich dahero kein Gewiſſen, alle Ehre und Anſehen hindan zuſetzen, und das Unrecht, ſo er ihm angethan zu ſeyn vermeynte, zu rächen. Dieſer wuſte um der Ritter Anſchläge, und gab dahero Solimann davon Nachricht, welcher zu gleicher Zeit auch von andern durch einen Jüdiſchen Artzt, den er in Rhodis hielt, Bericht davon empfieng. Die Verrätherey des Amarat ward endlich entdeckt, und er den 30 Octobr. enthauptet. Allein die Türcken ſetzten immittelſt die Belagerung eifrigſt fort, und weil ſich denn der Ort nicht länger halten konnte, wurde er Solimann übergeben, welcher am Chriſttage in eben demſelbigen Jahre ſeinen Einzug hielte. Von dieſer Zeit an ſind die Türcken ſtets Meiſter von Rhodis geweſen, allwo ſie einen Baſſa haben. Von hier giengen dieſe Ritter in Candia, von dar nach Sicilien, und Pabſt Adrian VI gab ihnen die Stadt Viterbo zu ihrem Sitz. Worauf ſie 1530 von Carln V die Inſel Malta erhielten. Wie es von dar weiter mit ihnen ergangen, ſuche unter dem Titul: Malteſer-Ritter, im XIX Bande, p. 772 u. ff. Plin. lib. 5. c. 31. Pompon. Mela. lib. 2. c. 7. Diodor. Sic. l. 4. c. 60. Tacit. l. 12. c. 58. Dio Caſſ. l. 60. Sveton. in Veſpaſ. c. 8. Strabo. Emmius in deſcr. vet. Græc. t. 3. p. 256. ſeqq. Boſii hiſtor. ord. equit. S. Johann. Marullus in vit. magnor. magiſtr. ord. S. Johann. Laurſin deſcript. obſid. Rhodiæ urbis 1496. Bouhours ſiege des Rhodes &c.

Rhodiſcher Hof-Lauben, *Periſtylium Rhodiacum*, war eine beſondere Art Säulen-Lauben bey denen Griechen um ihre prächtigen Höfe, worinnen eine Seite der Haus-Thür gegen über prächtiger war und gröſſere Säulen hatte, als die drey übrigen Seiten. Um das hintere Periſtylium lagen die Geſinde-Stuben, Küchen, Ställe, und dergleichen zu der Haushaltung gehörige Bequemlichkeiten. Vornen her waren die herrſchafftlichen Zimmer. An der einen Seite befanden ſich die Zimmer, welche eigentlich vor die Ehe-Frauen gehöreten, welches Apartement Amphithalamus genennet ward, auf der andern ſahe man die Wohnung vor die Kinder und übrige Frauen-Volck, welches Thalamus hieß; Hinter denen beyden Seiten lagen die Gärten.

Rhodiſch-Recht. Die Einwohner der Inſel Rhodis ſind in der alten Hiſtorie ſehr berühmt wegen ihrer Erfahrenheit in der Schifferkunſt: Weil dieſe nun Urſache war, daß auch ihre Seehandlung in groſſes Aufnehmen kam, und die Rhodiſer ſchon dazumal, ehe ſie noch unter der Römer Bothmäßigkeit kamen, viele gute Geſetze, wie es in Schiffbrüchen und dergleichen gehalten werden ſolte, gegeben hatten, ſo wurden ſelbige auf dem mittelländiſchen Meere als ein gemein Völcker-Recht wegen ihrer Billigkeit angenommen. Sie erlangten auch in Rom ein groſſes Anſehen, indem ſchon zu Cäſars u. Auguſti Zeiten die Rechtsgelehrte, Servius, Oſilius, Labeo u. Sabinus die Lehre de jactu ausſelbigen annahmen, u. auf gleichgültige Fälle richteten, ſiehe oben den Artickel: *Rhodia Lex de Jactu*; ja man findet, daß die Kayſer Claudius, Veſpaſianus, Trajanus, Hadrian und Antonini den Rhodiern ihre Geſetze beſtätiget, und daß alle in See-Commercien vorfallende Streitigkeiten, nach ſelbigen entſchieden werden ſolten, geordnet. Man hat noch ein Griechiſches fragmentum narrationum de legum rho-

rhodiarum confirmatione, ſo vor den legibus nauticis ſtehet. Simon Schardе hat ſolches 1561 in 8 zu Baſel, nachgehends aber Marquard Freher in ſeinem Jure græco-romano 1596 tom. 2. p. 265 herausgegeben. Etliche halten davor, als habe Voluſius Mäcianus, ſo unter dem Antoninus Pius gelebet, ein Buch de lege rhodia geſchrieben; ſie ſind aber gantz irrig; indem die Uberſchrifft des l. 9. ff. ad l. Rhod. de jactu nur ſo viel andeutet, daß ſelbiger Text von dem Mäcianus aus dem lege rhodia genommen worden. Moriſottus in orbe maritimo. Jac. Godofred. in diſſert. de imperio maris c. 2. 8. und 9. & in bibl. juris c. 2. §. 9. Grotius in floribus ad jus Juſtin. p. 117.

Rhodiſeröl, ſiehe Rhodieſer-Holzöl.

Rhodiſer-Ritter, ſiehe Malteſer-Ritter, im XIX Bande, p. 772.

Rhodiſer See-Recht, ſ. Rhodiſch Recht.

Rhodisholz, ſ. *Lignum Rhodium*, im XVII Bande, p. 1180.

RHODISIUM, wird auch das Rhodiſer-Holz genennet, davon zu ſehen, *Lignum Rhodium*, im XXVII Bande, p. 1180.

RHODIUM, Grafſchafft, ſiehe Roeux.

RHODIUM LIGNUM, ſiehe *Lignum Rhodium*, im XVII Bande, p. 1180. u. f.

RHODIUM MARE, Frantz. *Mer de Rhodes*, Ital. *Mare di Rhodi*, wird das Meer zwiſchen der Inſel Rhodis und der Küſte von klein Aſien genennet.

RHODIUS, iſt ſo viel, als einer aus der Inſel Rhodis.

RHODIUS, ein Fluß in Klein-Phrygien oder Troas, der aus dem Berge Ida entſprungen, und von welchem Plinius berichtet, daß er zu ſeiner Zeit vergangen, vielleicht weil er von der Erde verſchlungen worden. Baudrand. Cellarius in Not. orb. ant. L. III, Cap. III. §. 63.

Rhodius, ein alter Weltweiſe von der Secte der Stoiker, von welchem Laertius VII. 22 gedencket. Fabricius Bibl. Græc.

Rhodius (Ambroſius) ein Doctor der Artzney-Kunſt, war zu Kemberg 1577 den 18 Aug. gebohren, und ſtudirte zu Wittenberg, wie auch zu Prage, an welchem letztern Ort er von Tycho von Brahe in der Mathematic nicht wenig lernte. Hierauf wurde er Profeſſor der Mathemqtic zu Wittenberg, und ſtarb 1633 den 26 Aug. am Schlage. Man hat von ihm

1) Euclidem illuſtratum & explicatum;
2) opticen, Wittenberg, 1611 in 8.
3) tractatum de crepuſculis, ebend. 1611 in 8.
4) Tr. de cometa, qui anno 1618 conſpectus eſt, Wittenberg 1619 in 4.
5) Diſputationes, als:
   a. de matheſeos neceſſitate in republica.
   b. de vera mundi conditi epocha & genuino natali Abrahami anno.
   c. ſuper ideam medicinæ philoſophicæ *Petri Severini*, Coppenhagen 1643.
   d. de recta cibi potusque in morbis adminiſtratione, Wittenberg 1612.
   e. de purgatione per urinam, ſputum & ſudores, ebend. 1612.
   f. de recto clyſterum, glandium & vomitoriorum adminiſtratione, ebend. 1613.
   g. de ſanguinis miſſione, diſpp. 2. ebend. 1612.
   h. de planetis novis, ſuperiori ſeculo per inſtrumenta exquiſitiſſima detectis, ebend. 1623.

Witte diar. Freher theatr.

Rhodius (Ambroſius) ein Magiſter der Philoſophie, war, wie der vorhergehende Ambroſius Rhodius zu Kemberg in Sachſen gebohren, lebte mit demſelben zu einer Zeit, wurde in dem Gymnaſio Chriſtianenſi in Norwegen Profeſſor der Phyſick und Mathematick, wie auch ordentlicher Medicus daſelbſt, lebte noch um 1655, und gab heraus

1) Dialogum de transmigratione animarum pythagorica, 1638.
2) Commentarium in Ideam medicinæ philoſophicæ *Pet. Severini*, Coppenhagen 1643 in 4.
3) Diſſert. de Scorbuto, ebend. 1635.

Acta Philoſoph. Mollers Bibl. ſeptentrion erudit. Tom. I.

Rhodius (Andreas) ſonſten auch Coloſſenſis, ingleichen de Petra zugenamt, ein Ertzbiſchoff zu Rhodis im 15 Jahrhundert. Er war ein gebohrner Grieche, und that ſich anfänglich bey den Seinigen durch ſeine Wiſſenſchafften in der Griechiſchen Gottesgelehrſamkeit und andern Studien herfür. Als er aber zu mehrern Jahren kam, bekannte er ſich zur Lateiniſchen Kirche, trat auch in den Dominicaner-Orden, und ward ſodann durch Vorſchub der Lateiner zum Ertzbiſchoff von Rhodis gemacht. In folgender Zeit arbeitete er mit groſſem Eifer an Vereinigung der Morgen- und Abendländiſchen Kirchen, gieng auch deswegen 1430 als Päbſtlicher Geſandte nach Conſtantinopel, und brachte das Werck ziemlich weit, wiewohl ſolches durch des Pabſts Martins V Tod bald wieder unterbrochen wurde. Zwey Jahr hernach ward er von dem Pabſt Eugenius IV nach Baſel, um die zwiſchen ihm und der daſigen Kirchen-Verſammlung vorwaltende Mißbilligkeit beyzulegen, abgeordnet, konnte aber nichts ausrichten, weßwegen er ſich gar bald wieder an den Päbſtlichen Hof verfügte. Als hierauf 1438 die Kirchen-Verſammlung zu Ferrara ihren Anfang nahm, diſputirte er inſonderheit mit Marcus, dem Ertzbiſchoff zu Epheſus, wohnte auch nachgehends zu Florentz verſchiedenen Unterredungen bey, u. blieb an dem letztern Orte ſo lange, bis die Jacobiten nebſt den Armeniſchen Kirchen dem Päbſtlichen Stuhl ſich unterworffen hatten. Nach dieſem gieng er wieder auf des Pabſts Befehl nach Griechenland, und brachte auch in der Inſel Cypern eine Vereinigung der Griechen mit dem Pabſt zu Stande. Die Acta ſeiner mit dem obgedachten Epheſiſchen Biſchoff gehaltenen Diſputation ſind in Labbeus Concil. 123. anzutreffen, und in der Vaticaniſchen Bibliothek zu Rom liegen von ihm in Handſchrifften

1) Ἀνδρέου Ἀρχιεπισκόπου Ῥόδου ἀπολογία ἀποδεικτικὴ ἀπὸ τῶν συγγραμμάτων τοῦ μακαρίτου θωμᾶ πρὸς τὸν Μητροπολίτην Νικαίας Βησσαρίωνα περὶ τῆς θείας εὐχαριστ-

ἐνεργείας. Poſſevin Appar. Sac. gedencket auch davon.

2) Ἀνδρέᾳ Ῥόδῳ καὶ Μάρκῳ Ἐφεσίῳ διάλογος, welcher, wie Horat. Juſtinianus not. ad collat. 1. concil. Florent. bezeuget, in einem von denen handſchrifftlichen Bänden ſtehet, die von Heidelberg nach Rom ſind geſchaffet worden. Es gedencket deſſen Allatius de Eccleſ. Occid. & Orient. perp. conſenſ. l. 3. c. 3. p. 935.

Silv. Sguropul. in Hiſt. Concil. Florent. Sect. 2. c. 5. 14. 15. Poſſevin appar. T. I. Oudin de Script. Eccl. Echard Script. ord. Præd. T. I. p. 801.

Rhodius (Andronicus) von dieſem hat man Paraphraſin Ethicorum Nicomachiorum Ariſtotelis Griechiſch, nebſt einer Lateiniſchen Uberſetzung von Daniel Heinſio, zu Leyden gedruckt 1607 in groß 4. Stollens Zuſätze der Hiſt. Gelahrth. Morhofs Polyhiſt. T. II. Lib. I. Cap. XI. §. 7.

Rhodius (George Joh.) ſchrieb Communionis domeſticæ Enodationem contra Boſſuetum, Coppenhagen 1689 in 4.

Rhodius (Joh.) ein berühmter Artzt, Philologus und Antiquarius, von Coppenhagen gebürtig, ſtudirte zu Marpurg, hielt ſich unterſchiedene Jahre zu Padua auf, allwo man ihm 1631 die Profeſſion der Botanic antrug, die er aber nicht annahm. Im Jahr 1640 ſoll er ſich, einiger Meynung nach, wieder in ſein Vaterland zurück begeben, und daſelbſt die Phyſic, Medicin und andere Diſciplinen mit groſſem Nutzen gelehret haben, welches aber ohne Grund iſt, inmaſſen er zu Padua 1659 den 14 Febr. im 72 Jahr ſeines Alters unverheyrathet ſtarb. Seine Schrifften ſind:

1) analecta in *Lud. Serpilii* animadverſiones & cautiones medicas, in 2 Octav-Bänden, Padua 1652.
2) notæ & lexic. in *Scribonium Largum* de medicament. compoſitione, ebend. 1655 in 4.
3) obſervationum medicinalium centuriæ tres, ebend. 1657 in 8.
4) *Franc. Frigimelica* Tract. de thermis artificialibus, ebend. 1658 in 8.
5) Mantiſſa anatomica, welche Thomas Bartholin zu Coppenh. 1661 in 8 heraus gegeben.
6) liber de natura medicinæ.
7) de artis medicæ exercitatione conſilia tria, ſo in Thom. Bartholins Ciſta Medica Hafnienſi ſtehen.
8) Catalogus LX. autorum ſuppoſititiorum, ſo mit Vinc. Placcius Anmerckungen zu Hamburg 1674 in 4 ans Licht getreten.
9) Diſſertatio de acia ad mentem *Cornelii Celſi*, Padua 1639 in 4.
10) Tr. de ponderibus & menſuris, welchen ſammt der vorhergedachten Diſſertation Thom. Bartholin zu Coppenhagen 1672 in 4 zuſammen auflegen laſſen. Beyde ſind von V. J. B. T. unterm Titel: Antiquitates philoſophicæ, medicæ & chirurgicæ zu Lunden in Schonen 1691 in 4 mit Kupffern herausgegeben worden.
11) Satyra in *Fortun. Licetum* unter dem Namen Rhamnuſius.
12) Introductio ad medicinam & bibliothecam medicam, welche Schelhammer zuerſt durch den Druck bekannt gemacht, da er ſie der Contingiſchen introductioni in artem medicam, jedoch mit vielen Druckfehlern und öffters gantz verdeckten Namen der Autorum, beyfügen laſſen.
13) Chronotaxis medica.

Er hat auch den *Lipſius* de re nummaria zu Padua 1658 in 8 heraus gegeben, und ſoll nach einiger Meynung die elogia illuſtrium virorum unter dem Namen Jac. Phil. Tomaſini geſchrieben haben. ſ. Thomaſinus (Jac. Phil.). Er wolte auch den *Cornelium Celſum* u. *Vegetium* de Mulomedicina ans Licht ſtellen, kam aber hiermit nicht zu Stande, ſondern ſtarb darüber. Auſſer dieſem hat er vieles in Handſchrifft hinterlaſſen, von welchen Thomas Bartholinus unterſchiedenes, und ſonderlich das Lexicon Celſianum, gerne publiciret hätte, wenn nicht das meiſte durch den unglücklichen Brand ſeiner Bibliothec wäre eingebüſſet worden. Bartholinus de Scriptor. Dan. cum Molleri hypomnem. Witte Diar.

Rhodius (Joh.) von Rockhauſen, war Pfarrherr zu Biſchleben. Von ihm ſtehet eine Schrifft in Olearii Thüringiſcher Chronica, deren Titel iſt: Wahrhafftiger Bericht und kurtze Beſchreibung des groſſen Schadens, welchen das Dorf Rockhauſen eine Meilweges von Erfurt, Keſenburgiſcher Pflege, durch ſchreckliches Gewitter und Sturmwinde ꝛc. empfunden, den 5 Jul. A. C. 1582 ꝛc.

Rhodius (Marcus) ein berühmter Rechtsgelehrter, war Codicis Prof. Publ. und Senior der Juriſten Facultät zu Franckfurt. Von ſeinen Diſſertationen ſind folgende bekannt:

a. de immobilibus privatorum allodialibus, Franckfurt an der Oder.
b. de Clericorum judice ſeculari, ebend. 1706.
c. de dubitatione.
d. de dubitante.
e. de judice litem ſuam faciente, ebend. 1684.
f. de judice mixto, ebend. 1700
g. de jure belli, ebend. 1671.
h. de jure legitimæ, ebend. 1686.
i. de libris eruditorum, ebend. 1690.
k. de jurisdictione opificum.
l. de jure pauperum, ebend. 1702.
m. de periculo in mora, ebend. 1690.
n. de præſcriptione bonorum Principis.
o. de proceſſu *Achabi* contra *Nabothum*, 1696.
p. de jure riparum, ebend. 1676.
q. de ſervitiis feudalibus vaſallorum Pomeraniæ orientalis, ebend. 1706.
r. de tergo ſubſidiario.
s. de transactionibus in delictis, ebend. 1700.
t. de tutoris datione, ebend. 1706.
u. de vindicta publicæ devotionis, ebend. 1689.
x. de libertate Germanorum, ebend. 1673.

Rhodius (Martin) war um das Ende des 17 Jahrhunderts Paſtor zu Wiburg, und gab ein Buch unter folgendem Titel heraus: Chriſti Legeme, det er, den ſtridende Chriſten Kircke, under et Meniſkis Geſtalt. Enfoldeligen fremſtillet af Martino Rhodio, Soane-Præſt til Graabrödre Kircke i Viborg. Kiöbenhave, trykt hos J. Schmedtgen, Aar 1699. *Nova liter. Mar. Baltb.* 1700.

Rhodius (Michael) ſchrieb:

1) Memoriam ſeculi ſecundi, quod Academia Viadrina Anno 1706 abſolvit, decantatam, Franckfurt 1706 in fol.

2) Lauterbachium illuſtratum, ſeu annotationes ad compendium Juris Lauterbach. ebend. 1717 in 4.

3) Jctum philoſophum ſ. virum bonum, Franckfurt 1690 in 4.

4) Diſputationes

a. de actore non probante, Franckf. 1705.

b. de differentia juris & facti, ebend. 1708.

c. de inceſtu contra naturam, ebend. 1703.

d. de porta libera, ebend. 1698.

e. de reſcindenda tranſactione, ebend. 1700.

f. de unione prolis ſine prætore, ebend. 1701.

g. de Scopeliſmo, ebend. 1705. wieder aufgeleget.

h. de juramento Academico, Wittenb. 1721.

Rhodius (Nicolaus) ein Medicus von Scilla aus Calabrien, lebte in der Mitte des 16 Jahrhunderts, und gab

Redarguriones in Ferdinandum Caſſanum pro Altimaro & Joh. Andrea Nola Crotoniata zu Venedig 1576 in 8 heraus.

Toppi biblioth. Napolet. *Linden. renovat.*

Rhodius (Nicomachus) ſiehe Nicomachus Rhodius, im XXIV Bande, p. 631.

Rhodius (Paul) ſiehe Rhoda.

Rhodius von Graſen (Anton) ein Niederländer aus dem 16 Jahrhundert, war Baccalaureus der Theologie und Canonicus in der Abtey Parc bey Löven. Er wolte das Leben des Heil. Norbertus, daſer mit verſchiedenen Handſchrifften fleißig zuſammen gehalten, und mit Anmerckungen erläutert hatte, heraus geben, der Tod aber übereilte ihn, daß er ſeinen Vorſatz nicht bewerckſtelligen konnte. Es geſtehet Aub. Miräus in ſeiner Prämonſtratenſer Chronick ſelber, daß ihm daſſelbe Werck ein und andere gute Dienſte gethan habe. Sweertius Athen. Belg.

RHODODAPHNE, *Geſn.* Hort. Cæſ. ſiehe Oleander, im XXV Bande, p. 1164.

RHODODENDRON, *Dod.* ſiehe Oleander, im XXV Bande, p. 1164.

RHODODENDRON FLORE RUBRO ET ALBO SIVE NERION, ſiehe Oleander, im XXV Bande, p. 1164.

RHODODENDRUM, ſ. Oleander, im XXV Bande, p. 1164.

Rhodomannus, oder Roſemann (Lorentz) ein in der Griechiſ. Sprache und Hiſtorie wol erfahrner Mann, wurde in Sachswerffen, einem Dorff, den Grafen von Stollberg gehörig, 1546 gebohren. Durch ſeine natürliche Fähigkeit zum ſtudiren ſetzte er ſich bey ſeinen Landsherren in groſſe Gnade, ſo daß ſie ihn nach Ileſeld in das Gymnaſium ſchickten, allwo er das Glück hatte, in der Griechiſchen und Lateiniſchen Sprache, wie auch in der Poeſie der Unterweiſung Michael Neanders zu genüſſen. Er blieb daſelbſt 6 gantze Jahr, und gieng darauf nach Roſtock, der Unterweiſung des David Chytræus zu genüſſen, ferner nach Lüneburg, von dar nach Walckenrode, und ſodann nach Stralſund. Hierauf begab er ſich auf die Univerſität Jena, allwo er ſich in ſolches Anſehen geſetzet, daß man ihn zum Profeſſor der Griechiſchen Sprache gemacht. Nach 7 Jahren wurde er nach Wittenberg beruffen, daſelbſt die Hiſtorie zu leſen. Doch ſtund er dieſem Amte nur 4 Jahr vor, und ſtarb 1666 den 8 Jenner, als er kurtz vorher das Rectorat der Academie übernommen. Im übrigen werden ſeine Griechiſche Verſe ungemein hoch geſchätzt, an den Lateiniſchen aber wolte Scaliger eines und das andere tadeln. Desgleichen wird ſeine Latein. Uberſetzung des Diodor Siculus gelobet. Von ſeinen andern Schrifften ſind bekannt:

1. hiſtoria vitæ & doctrinæ Martini Lutheri carmine heroico deſcripta.
2. deſcriptio hiſtoriæ eccleſiæ ſive populi Dei, politiæ ejusdem & rerum præcipuarum, quæ in illo populo acciderunt, græco carmine cum verſione latina e regione textus græci;
3. poeſis chriſtiana, i. e. Palæſtinæ ſeu hiſtoriæ ſacræ græco-latinæ libri 9, Franckfurt 1589 in 4.
4. Argonautica, Thebaica, Ilias parva;
5. tabulæ etymologiæ græcæ;
6. epithalamia ſacra;
7. ex Memnone, de tyrannis Heracleæ Ponticæ, Cteſia & Agatarchide excerptæ hiſtoriæ græcæ & latinæ partim ex Laur. Rhodomanni interpretatione;
8. theologiæ chriſtianæ tyrocinia carmine heroico græco - latino in 5 libr. digeſta, Leipzig 1596 in 8.
9. Philomuſus, de tyrociniis linguæ ſanctæ dialogus, Wittenberg 1594 in 8, Leipzig 1596 in 8.
10. Homerus confutatus.
11. Troja expugnata.
12. Orationes de lingua græca & de vita philoſophica, Jena 1634 in 8.
13. catechiſmus geminus græco-lat. german. Leipzig 1626 in 8.

So hat er auch Quinti Calabri Paralipomena heraus gegeben, Hanau 1604 in 8. Seine in Griechiſcher Sprache beſchriebene Germaniden, darinnen er von dem Urſprunge, Sitten und Thaten der alten Deutſchen handelt, erhebet man ſehr hoch. Er hat einen Sohn Nicolas hinterlaſſen. Quenſtedt de patriis illuſtrium virorum. *Scaligeriana* voce Rhodomannus. Witte memor. philoſoph. Barth. in panegyr. Rhodomanni, Baile, Bailler jugem. des ſcav. ſur les poët. modern. Freher in theatr. Witte diar. Carl Heinrich Langens Vita & in Græcas cumprimis litteras merita M. Laurentii Rhodomanni, Lübeck 1741 in 8.

Rhodomannus (Nicolas) ein Sohn des vorigen, lebte 1597, und ſchrieb

1) Commentar. in Epiſtolam ad Titum; desgleichen

2) Carmina &c.

Königs biblioth. vet. & nov.

RHODOMELI, kommt von ῥόδον, Roſa, Roſe, und μέλι, Mel, Honig, und heiſſet Roſenhonig, davon an ſeinem Orte.

RHODON, siehe Rose.

Rhodon, ist bey dem Cicero ad Fam. Lib. II, Ep. 18. unbekannt, wer er gewesen, ohne daß er doch nicht unwahrscheinlich für einen Freygelassenen des Q. Thermi gehalten wird.

Rhodon, ein Scribent, aus Asien, war des Tatians Schüler, lebte im Jahr 200, stritte sonderlich wider die Marcioniten, und unterredete sich mit Apelle, welchen er als einen einfältigen Menschen sehr leicht widerlegen konnte. Sein Buch wider denselben eignete er Callistioni zu, und Eusebius hat uns aus demselben die Fragmente aufbehalten. (Hist. Eccles. Lib. V, cap. 13.) Er schrieb auch ferner einen Commentarium über die 6 Tagewercke der Schöpffung, darinnen er den Apelles, der des Marcions irrige Lehren vertheidigte, widerleget hat. Er versprach auch, über einige Fragen, welche Tatianus wider verschiedene dunckle Oerter der Schrifft vorgebracht, ein besonders Werck, welches, wo es ja heraus gekommen ist, dennoch unsere Zeiten nicht erreichet hat. Cave Hist. lit. sec. II, p. 57, Olearii Biblioth. Script. Eccl. T. I, p. 126. Königs Bibl. vet. & nov.

St. Rhodon, siehe St. Claudon, den 3 Jenner, im VI Bande, p. 263.

St. Rhodon, ein Märtyrer, dessen Gedächtniß-Tag ist der 26 Jenner.

St. Rhodon, ein Märtyrer, s. St. Orestes, den 19 Jun. im XXV Bande, p. 1859.

RHODONIA, siehe Oleander, im XXV Bande, p. 1164.

Rhodope, ein Berg in Thracien, oder Romanien, welcher sich von dem Monte Pangæo bey dem Ursprunge des Neßi anfängt, und durch Thracien hinweg bis fast hinauf an den Pontum Euxinum gehet, und von den Italiänern Monte Argentaro oder Montagna d'Argento, von den Griechen aber Basilissa oder die Königin der Berge genennet wird, wegen seiner schönen Silberbergwercke, wovon aber anjetzo nichts mehr daselbst zu finden ist. Sonst heisset er auch Valiza, Curioro-wicze, und bey den Türcken Rulla, dessen Anwohner haben zu den Zeiten der Kayser Constantinorum eine gantz besondere Provintz bewohnet. Nach den fabelhafften Erzählungen war Rhodope Anfangs eine Königin in Thracien, und wurde erst nachgehends wegen ihres Hochmuths in einen Berg verwandelt. siehe Aemus, im I Bande, pag. 653. u. f. ingleichen Rhodope, Königin in Thracien. Er war hiernächst ein öfterer Aufenthalt des Orphei, sonst aber insonderheit dem Marti geheiliget, als welcher in dasiger Gegend gebohren worden. Hygin. in præf. Ovid. metam. 6. Ptolem. l. 6. Plin. l. 4. Baudrand.

Rhodope, Stadt, siehe Roses.

Rhodope, Königin in Thracien, war des Pontus und der Thalassa, oder des Maris, oder auch des Strymons, Tochter, heyrathete den Hämus, König in Thracien, weil sie sich aber so fern göttlicher Ehre anmasseten, daß Hämus sich Jupiter, Rhodope aber sich die Juno nannten, verwandelte sie Jupiter endlich beyderseits in Berge ihrer Namen. Hygin. Præf. p. 4. Ovid. Metam. VI. v. 87; und über denselben Farnab. l. c. Siehe oben Rhodope, ein Berg.

Rhodope, eine Philosophin von der Pythagoräischen Secte, an welche ein Brief unter dem Namen Theanus ergangen, welchen Luc. Holstenius heraus gegegeben hat. Menagius in Hist. mulier. philosoph. f. 110. Fabricius Bibl. Græc.

Rhodope, ein wegen ihrer unzüchtigen Lebensart berühmtes Weib, war aus Thracien, und lebte mit dem Aesopus bey einem Herrn, dem bekannten Xanthus aus Samos. Dieser führte sie nach Egypten, wo Charaxus, ein Kauffmann aus Mitylene, der Sappho Bruder, sich in sie verliebte, und ihr mit einer grossen Summe Geldes die Freyheit erkauffte. Sie war schön, und lebte in Naucratis, einer reichen und wollüstigen Stadt, wo sie folglich mit ihrer Galanterie viel verdiente. Man sagt, daß sie von solchem Verdienst eine von den Pyramiden, welche unter die Wunderwercke der Welt gezählet werden, habe bauen lassen, wiewohl Herodotus, der dieses erzählt, selbst an der Wahrheit dieses Berichts zweifelt. Ferner so soll, als sie sich einsmals gebadet, und ihre Mägde auf die Kleider Acht gegeben, ein Adler einen von ihren Schuhen weggerückt haben, damit nach Memphis geflogen seyn, und ihn daselbst dem König Psammetichus, der gleich öffentlich zu Gerichte gesessen, in Schoß haben fallen lassen. Der König, dem die Zierlichkeit des Schuhes, und die That des Adlers sonderlich wol gefallen, habe in gantz Egypten die Dame, der der Adler den Schuh entführet, aufsuchen lassen, und die gefundene Rhodope zum Weibe genommen und zur Königin gemacht. Herodotus l. 2. c. 134. Aelian. var. hist. l. 13. cap. 33. Plinius l. 36. cap. 12. Bayle.

RHODOPEIA SAXA, sind bey dem Claudiano de Cons. III. Honor. v. 113. so viel, als der Berg Rhodope selbst.

RHODOPEIÆ ARCES, sind bey dem Virgilio Georg. IV, v. 461. so viel, als die Höhen des Berges Rhodope.

Rhodopolis, eine Stadt in der Landschafft Colchis, oder Mingrelien. Baudrand.

RHODOPOLIS, Stadt, siehe Roses.

RHODOPOLIS, Stadt, siehe Rostock.

Rhodos, Gr. Ῥόδος. des Neptuns und der Halia Tochter, wurde von dem Helius oder der Sonne geliebet, welcher denn auch ihr zu Gefallen die Insel Rhodus trocken machte, die sonst stets ihrer Niedrigkeit halber voller Wasser stund, und sie zugleich von ihr benennete. Diodor. Sicul. lib. V. c. 55. Er zeugete aber denn mit ihr 7 Söhne, nehmlich den Ochimus, Cercaphus, Macares, Acris, Tenges, Triopas und Candalus, und eine Tochter, die Electryonen, wovon jene zusammen Heliadä genannt wurden, diese aber noch als Jungfer verstarb. Diod. Sicul. l. V. c. 16. Einige machen sie sonst auch zu des Neptuns und der Venus Tochter, und noch andere geben vor ihren Vater den Ocean an. Herophilus beym Nat. Com. lib. IIII. c. 13. Epimenides bey eben demselben l. c. So sind auch einige, welche sie

zu

zu einer Tochter des Apollo oder Sol, und der Venus machen, und da dieſe ihre Händel mit einander gehabt, ſoll es den gantzen Tag lauter Gold geregnet, und alles voller Roſen und Lilien geblühet haben. *Poeta Græc. anonym.* beym Nat. Com. lib. V. c. 17. Wobey denn aber auch von noch andern für ihre Eltern bald Sol und Amphitrite, bald Amphitrite und Neptun, bald noch andere angegeben werden, und dichtet man, daß ſie von dem Phöbus oder Apollo geliebet worden, weil es in ſolcher Inſel niemals ſo dunckel am Himmel ſeyn ſoll, daß man die Sonne nicht ſehen könne. Aſclepiad. beym Natal. Com. l. V. c. 17. Apollodor. lib. I. c. 4. §. 5. Jarnab. über den Ovid. Met. III. v. 204.

RHODOSACCHARUM, heißt Roſenzucker, von dem an ſeinem Orte.

RHODOSTAGMA, ſtammet von ῥόδον, Roſa, Roſe, und στάζω, ſtillo, tröpfeln, und heiſſet Roſenwaſſer, davon an ſeinem Orte.

Rhodoſto, ein alter Nahme der Stadt Biſanthe, von der im III Bande, p. 1934. eine Abhandlung zu finden.

RHODOXYLON, ſiehe *Lignum Rhodium*, im XVII Bande, p. 1180.

RHODUM, Flecken, ſiehe Rho.

RHODUMNA, Stadt, ſiehe Roanne.

RHODUNTIA, ein ehemahliges Schloß in Achaja, auf dem Gipffel des Berges Orta, bey Thermopylæ, oder Borca di Lupo. Baudrand.

RHODUS, eine Inſel und Stadt, ſiehe Rhodis.

St. Rhodus, ein Märtyrer, ſiehe St. Claudon, den 7 Jenner, im VI Bande p. 264.

Rhodus (Caſtor von) ſiehe Caſtor, von Rhodus, im V Bande, p. 1370.

Rhoduſſa, eine denen Rhodiern gehörige Inſel, nicht weit von der Stadt Caunus in Carien. Baudrand.

Rhoduſſa, dieſes Namens ſind zwey Inſeln auf dem Bosphoro Thracico. Baudrand.

Rhoduſſa, eine Stadt in der Landſchafft Argia in Morea. Baudrand.

RHOE, ſiehe Gerberbaum, im IX B, p. 1072.

RHOEAS, iſt ein Augen-Gebrechen, welches beſtehet in der Verringerung des Thränen-Wärtzgens, in dem groſſen Augen-Winckel, mit einem mercklichen und beſtändigen Thränen-Fluſſe. Dieſe Beſchwerung entſtehet gemeiniglich vom Mangel der eigenen Nahrung. Dieſe zu erſetzen und das Ubel zu heben, dienen Krebs-Safft, Krafft-Suppen, Elixir Macis, Eſſent. Fœnicul. Tinctur. Antimon. ſimpl. und tartariſat. Spirit. Sal. ammoniac. ſuccinat. Liqv. C. C. ſuccinat. Bezoardic. ſolare &c. oder

℞. Spirit. Fœnicul. ℥ij.
Eſſent. Euphraſ. ℥j.
Liqv. C. C. ſuccinat. ʒß.
Miſchet es unter einander.

Es iſt auch zuträglich das Auge mit Ungariſchem Waſſer abzuwaſchen, und Augen-Artzneyen aus Aloes, Myrrhen, C. C. uſt. præp. Nihil. Thure, Pompholyg. ſucc. Cydonior. Mucilag. Tragacanth. mit Fenchel-Waſſer bereitet, oder

℞. Mucilag. Gumm. Tragac. Aqv. Fœnicul. fact. ℥ij.
Succ. Cydonior. ℥ij.
Tut. præp.
Lap. ſciſil. præp. ana ʒß.
Croci.
Myrrh. ana ʒj.
Thuris ʒß.

Miſchet und machet es zu einer Augen-Artzney. Ingleichen eine Bähung aus dem Decoct. Chamomill. Fœniecul. Fœn. græc. Euphraſ. oder eine Salbe aus Mucilag. Sem. Cydonior. Lini, Radic. Alth. Pompholyg. Ins beſondere wird der ausgepreßte Safft aus dem Parnaſſergras, etlichemal eingetröpfelt, ſehr gerühmet.

RHOEAS PAPAVER, ſiehe Mohn, im XXI Bande, p. 841.

RHOEAS PAPAVER SIVE CADUCO FLORE PHOENICEO, *Adv. Lob. Icon.* ſiehe Klapperroſen, im XV Bande, p. 862.

RHOEAS PAPAVER ET ERRATICUM, *Offic.* ſiehe Klapperroſen, im XV Bande, p. 862.

RHOEAS PAPAPER, *Ger. Raji* Hiſt. ſiehe Klapperroſen, im XV Bande, p. 862.

Rhöbus, war des Mezentii Pferd, welches den Nahmen von ῥοιβέω, emico, hat, und ſowol von deſſen Geſchwindigkeit, als Muthigkeit im Kriege kan geſagt werden.

RHOE CULINARIA, *Dod.* ſiehe Gerberbaum, im X Bande, p. 1072.

Rhöcus, Gr. Ῥοῖκος, ein Centaurus, welcher nebſt dem Hyläus der Atalanta Gewalt anzuthun ſuchte, allein auch beyde von ihr erſchoſſen wurden, nachdem er vorher auf des Pirithous Hochzeit mit gantzen aus der Erde geriſſenen Bäumen, welche ihrer Gröſſe halber, ſonſt der Nordwind kaum bewegen konte, auf die Lapithen mit loß geſtürmet. Apollodor. lib. III. c. 9. §. ult. Lucan. lib. VI. v. 390.

Rhöcus, ein Rieſe, welcher bey Beſtürmung des Himmels von dem Bacchus, der ſich in einen Löwen verwandelt, oder auch nur eine Löwenhaut um ſich genommen hatte, oder ihn doch als ein Löwe angriff, zerriſſen und hingerichtet wurde. Horat. Lib. II. Od. 19, v. 23. Deſpreq über denſelben l. c.

Rhöden, Stadt, ſiehe Reden im XXX Bande p. 1617. ingleichen Rheden, den Geſchlechts-Artickel.

Rhöden, Geſchlecht, ſiehe Rheden.

Rhömetalces, Rhämetalcus, Rhemetalces, ein König der Thracier, und Rhymetaloes, Alliirter des Kayſers Auguſti, daher man auch noch Müntzen hat, auf deren einer Seite des Auguſti Bildniß mit der Uberſchrifft: CEBACTOC KAICAP &c. auf der andern aber des Rhömetalcis mit den Worten: POIMHTAAKOY BACIΛEΩC, ſtehet, ſiehe übrigens Rheſcuporis.

Rhön, ein mäßiger Fluß in Francken, fließet von Steinach bis Aſchbach in die Sala, und mit derſelben bey Gemünd in den Mayn.

Rhöne, die Rhöne, ein Strich Landes in Franckenland, ſo ſehr rauhe und nicht geſchickt iſt, daß es könne angebauet werden. Es erſtrecket ſich gegen den Fluß Werra zu. von Eckardt in Franc. Orient. T. I. p. 3.

Rhöne (Nordheim vor der) Dorff, ſiehe Nordheim vor der Rhöne, im XXIV B. p. 1281

Rhoensis, oder de Rhoa (Ferdinand) siehe Roa.

Rhör (Gerhard Matthias) der Medicin Doctor, war zu Hamburg 1672 den 19 November gebohren. Sein Vater war Christoph Rhör, der Medicin Professor und Practicus. Er studirete in Jena und Franckfurt an der Oder, und erhielte 1698 zu Rostock die Doctorwürde; seine Inaugural-Disputation handelte de Arthritide, welche er unter dem Vorsitze D. Johann Ernesti Schaperi vertheidigte. Hierauf wandte er sich nach Anclam, als wohin er zum Stadt Physico war beruffen worden. *Rostochium literatum*, p. 443.

Rhósaces, ein Perser, fiel von dem Artaxerxes ab, und begab sich nach Athen, woselbst er durch ein kostbares Präsent den Cimon auf seine Seite zu bringen suchte, allein damit abgewiesen, und auch ohne selbiges dessen Freundschafft und Schutzes gewürdiget wurde.

Rhósus, Fluß, siehe Rhebas.

RHOETEÆ ORÆ, sind bey dem Virgilio Aen. III, v. 108. so viel, als die Gegend der Stadt Rhœtei.

RHOETEIA, ist bey dem Virgilio Aen. V, v. 646. so viel, als eine von Rhœteo.

RHOETEIUS DUCTOR, ist bey dem Virgilio Aen. XII, v. 456. so viel, als der Aeneas, weil Rhœteum, wie an seinem Orte gedacht, eine Stadt in Troas war, und Rhœteius daher synecdochice so viel, als Trojanus heisset.

RHOETEUM, Stadt, siehe *Rhœtium*.

RHOETEUM, *Rhœteum*, *Rhœtium*, eine Stadt in Klein Phrygien oder Troas, zwischen Dardano und Sigäo, auf einem mäßigen Hügel, und war insonderheit berühmt, weil unsern davon der Ajax Telamonius begraben worden, dessen Grab nach der Zeit zu einem Asylo gemacht worden. Jetziger Zeit ist so wohl Stadt als Begräbniß unbekannt. Bes. Cellarius in Not. orb. ant. Lib. III, Cap. III, §. 44. 46. Baudrand.

RHOETEUM LITTUS, ist bey dem Virgilio Aen. VI, v. 505 das Ufer an der Stadt Rhœteum.

RHOETEUM PROMONTORIUM, ein Vorgebürge in Klein-Phrygien oder Troas, bey der Stadt Rhœteo, nicht weit von dem Promontorio Sigæo. Die Türcken nennen es Peskiam Baudrand.

RHOETI, sind nach einiger Schreibart so viel, als die *Rhœti* oder *Ræti*, deren im XXX Bande, p. 577. gedacht ist.

RHOETICA CASTRA. Landschafft, siehe Gaster, im X Bande, p. 389.

RHOETIUM, Stadt, siehe *Rhœteum*.

RHOETIUS MONS, oder *Rœtius mons*, *Monte di Mezzo*, *Monte Rosso*, ein Berg fast mitten in Corsica. Baudrand.

Rhótus, ein König derer Marrubier, so von dem Meer-Gotte, dem Phorcus, abstammete, und die Casperia zu seiner anderen Gemahlin hatte, der aber sein Sohn Anchimolus Gewalt anthat, und als ihn Rhótus deshalber zur Strafe zühen wolte, sich mit der Flucht zu dem Daunus salvirete. Virgil. Aen. X, v. 389. und über denselben Servius l. cit. Siehe auch Anchimolus, im II Bande, p. 116.

Rhótus, ein Centaurus, welcher auf des Pirithous Hochzeit einen Brand von dem Altare nahm, und damit den Charaxus wider den Kopf schlug, zugleich aber auch die Haare in Brand steckte, und, da selbiger eine Thür-Schwelle nahm, sich damit zu wehren, allein mit selbiger den Comeeten, selbst einen Lapithen, niederschlug, lachte dessen Rhótus, schlug ihm endlich den Kopf ein, und machte auch den Corythus, einen jungen Menschen nieder, und da Euagrus sich dessen annahm, stieß er ihm den Brand in den Hals bis zum Hertze hinunter, griff mithin auch den Dryas an, allein dieser stieß ihm einen Zaunpfahl in die Ribben, und machte, daß er sich mit der Flucht salviren muste. Ovid. Metam. XII. v. 27. Nach einigen zwar wurde er auch mit nieder gemacht. Virgil. Georg. II. v. 456. Allein dieses verstehen andere von dem Rhócus, wiewohl auch dieser damahls so fern darvon gekommen seyn muß, als ihn hernach erst die Atalanta erschoß, wo doch nicht mehrere von solchen Centauren einerley Namen können gehabt haben. Cerda über den Virgil. l. c. Apollodor. lib. III. c. 9. §. ult.

Rhótus, ein Rutuler, welchen Euryalus niedermachte, da er mit dem Niso bey Nachtzeit ihn nebst andern in ihrem eigenen Lager überfiel, er auch zwar wachte, allein vor Furcht sich hinter ein groß Trinck-Geschirr versteckte, und nicht einmahl die Courage zu schreyen und Lermen zu machen hatte, zu geschweigen, daß er mit seinen Feinden anbinden sollen.

Rhótus, einer von des Phineus Haufen, welchen Perseus mit niedermachte. Ovid. Met. V. v. 38.

RHOEXUS, ein Hafen in Cilicien, an dem Ausfluß des Flusses Sari. Baudrand.

RHOGOMANES, ein Fluß in Persien, der auch Sirr, ingleichen Araxes heist, davon im II Bande, p. 1145. gehandelt worden.

Rhoinad Moyl, Insel, siehe Moyl Rhoinad, in XXI Bande, p. 2017.

RHOIS, *Offic.* siehe Gerberbaum, im X Bande p. 1072.

RHOLDUCUM, Stadt, siehe Roldue.

RHOMBATA SCUTA, siehe Rauten-Schilde, im XXX Bande, p. 1167.

RHOMBE, siehe Raute, im XXX Bande, p. 1162.

RHOMBI, oder *Rumbi*, heissen zur See die Gegenden, ingleichen die Linien des Compasses, welche die Gegenden zeigen.

RHOMBICA LINEA, wird eben diejenige Linie genennet, die sonst *Loxodromia* heisset, von welcher im XVIII Bande, p. 602. bereits gehandelt worden.

RHOMBICUS ANGULUS, siehe *Angulus Loxodromiæ*, im II Bande p. 310.

RHOMBITES, diesen Namen führen zwey Flüsse in dem Asiatischen Sarmatien, welche durch den Zusatz *magnus* und *parvus* unterschieden werden, jener heist auch Kuban und Copa, siehe daher Copa, im VI Bande, p. 1192. Baudrand. Cellarius in Not. orb. ant. L. III, Cap. IX. §. 8. Cap. XXIV, sect. I. §. 5.

RHOM-

RHOMBOIDÆUS MUSCULUS, siehe Muſceln des Schulterblattes, im XXII B. p. 1246.

RHOMBOIDEA CORPORA CEREBELLI, ſiehe *Rhomboidea Subſtantia.*

RHOMBOIDEA SUBSTANTIA, oder *Rhomboidea Corpora Cerebelli*, nennet Vieuſſen das aſchfarbigte oder drüſigte Weſen, ſo am Hirnlein zum Vorſcheine kommt, wenn man ſelbiges, nachdem es bereits mitten durch ſeine wurmförmigen Fortſätze zerſchnitten worden, nochmahls mitten von einander theilet, und den einen Theil nauſwerts, den andern aber abwerts beuget.

RHOMBOIDES, ſiehe Raute (länglichte) im XXX Bande, p. 1164.

RHOMBOIDES MUSCULUS, ſiehe Muſceln des Schulterblattes, im XXII B. p. 1249.

RHOMBULI DULCIARII, ſiehe Pfeffernüſſe, im XXVII Bande, p. 1325.

RHOMBUS, Figur, ſiehe Raute, im XXX Bande, p. 1162.

RHOMBUS, Fiſch, ſiehe Meer-Faſan, im XX Bande, p. 175.

RHOMBUS, wird auch eine Art der chirurgiſchen Verbindung von der Geſtalt alſo genennet, weil der Band viereckigt gemachet iſt, deſſen vielfältiger Unterſcheid bey dem Galen, Lib. de Faſciis zu ſehen. Gemeiniglich wird ſie abgetheilet in *Rhombum* und *Semirhombum*, oder halben *Rhombum*, zu dieſer Bandage bedienet man ſich einer einköpffigten Binde von drey oder vier Ellen, dieſe wird von dem Hinterhaupte über ein Ohr, als z. E. über das rechte zu dem Vorderhaupte, alsdenn über den lincken Schlaff wieder zum Nacken, wo die Binde angefangen, geführet, da ſie denn wieder unter dem rechten Ohre weggehet, und den Scheidel nauſſteiget, damit ſie die erſte Umwicklung krumm zerſchneiden, und ſich über den lincken Schlaff unter dem lincken Ohre wieder zu dem Nacken, von dar aber zur Stirne kehre. Dieſes machet alſo durch eine Zirckelbandage, auf der Mitte und auf beyden Seitenblättern des Scheidels einen halben Rhombum aus, welcher die von einander geſonderten Theile, als Wunden und Beinbrüche des Hauptes, gleichſam wieder zuſammen leimet. Der Rhombus wird ebenfalls mit einer einköpffigten Binde von fünff oder ſechs Ellen gemachet: das Ende leget man an dem einen Theile des Hinterhauptes an, als z. E. an dem lincken oder zitzenförmigen Fortſatze, und läſſet die Binde ſchreg nach dem Wirbel ſteigen, damit ſie über den rechten Schlaff zu dem Kinne könne geführet werden, von dar ſteiget ſie wieder über den lincken Schlaff, damit ſie die erſte Umwicklung ſchreg zerſchneide, alsdenn wird ſie bey dem rechten Ohre vorbey, und über das Kinn gewickelt, damit ſie bey dem lincken Ohre wieder auf den Wirbel kommen, und mit der erſten Umwicklung, welche von dem Hinterhaupte ihren Anfang genommen, gleich weit von einander ſtehe; über den rechten Schlaff aber ſteiget ſie wieder nunter, und läufft unter dem Kinne über den Schlaff und den lincken Theil des Scheidels, und bildet alſo einen Rhombum; alsdenn gehet ſie bey dem rechten Ohre zu dem Kinne, von dar wendet ſie ſich unter dem lincken Ohre gegen das Hinterhaupt, allwo ſich endlich die Bandage durch eine Zirckeltur endiget. Sie wird nicht nur gebrauchet, die durch Wunden oder Beinbrüche von einander geſonderten Theile des Hauptes wieder zuſammen zu leimen, ſondern ſie treibet und preſſet auch die üble Materie aus den Geſchwüren und Wunden. Uber dieſes iſt zu mercken, daß ſie auch an dem rechten Theile des Hinterhauptes zuerſt kan angeleget werden.

RHOMBUS, Fluß, ſiehe Mariza, im XIX Bande, p. 1590.

RHOMBUS CYCLOTRETUS, ſiehe Raute, im XXX B. p. 1162.

RHOMBUS PLINTHOTRETUS, ſiehe Raute (durchbrochene) im XXX Bande, p. 1163.

Rhon (Chriſtoph) gebohren zu Lübeck 1663 den 10 December, legte daſelbſt den Grund ſeiner Studien, und ſetzte ſolche 6 Jahr zu Kiel unter Kortholten, Wasmuthen und Morhofen eyffrig fort, begab ſich darauf 1689 nach Leipzig, wo er Carpzoven, Schmieden und Pfeiffern ein Jahr lang mit groſſem Nutzen hörte. Nach ſeiner Zurückkunfft in Lübeck ließ er ſich fleißig im Predigen hören, und ward 1693 Prediger an der Lorentzkirche, 1706 aber an der Jacobskirche, bey welcher er 1712 zum Paſtorat gelangte. Dieſem Amte hat er noch vor wenig Jahren mit aller Treue und Sorgfalt vorgeſtanden, ob er aber ſeit dem geſtorben, iſt unbekannt. von Seelen Athen. Lubec. P. II. p. 223.

RHONCHISMUS, ſiehe *Stertor.*

RHONCHUS, heiſt das Röcheln oder ſtarcke Schnarchen im Schlaffen, welches ſonderlich denenjenigen gemein zu ſeyn pfleget, ſo vom Schlage gerühret worden.

Rhone, Rhonne, Rhoſne, Rhodan, Lat. *Rhodanus*, Fr. *le Rhone*, Ital. *il Rodano*, ein Fluß in der Eydgenoſſenſchafft und Franckreich, welcher auf dem Berg Furca in dem Walliſerlande aus groſſen Eißſammlungen, ſo die Einwohner Gletſcher nennen, entſpringt, durch das gantze Walliſerland hinläufft, und durch das Waſſer verſchiedener Bäche vergröſſert wird, alſo daß er die gröſten Schiffe tragen könnte, wenn nicht die vielen und groſſen Felſen, über welche er flüſt und herab fällt, die Schiffahrt verhinderten. Ja er wird offt bey ſtarckem Regen ſo groß, daß er die Dämme ausreiſſet, und über ſein Ufer austritt, biß daß er bey dem Berneriſchen Städtlein Villeneuve ſich in den Genffer-See ergieſſet. Nachdem er nun dieſen See durchſtrichen, lauffet er bey der Stadt Genff wieder daraus, und ohngefehr 5 kleine Meilen von dieſer Stadt verliehret er ſich nach einem ſtarcken Fall von der Höhe gleichſam unter die Erde, kommt hernach aufs neue wieder hervor, und ſcheidet Franckreich von Savoyen, und Dauphine von Breſſe. Nachgehends gehet er nach Lyon, allwo er die Saone zu ſich nimmt, ferner nach Vienne, Condrieu, St. Vallier, Tournon und Valence, und vermiſchet ſich eine Meile über dieſer Stadt mit der Iſere. Hierauf gehet er nach St. Eſprit und Avignon, und vereiniget ſich zwiſchen letztbemeldter Stadt, Taraſcon und Beaucaire mit der Durance. Bey Arles zertheilt er ſich in 2 Ströme, die ſich aber hernach aufs neue trennen. Man eignet dieſem Fluſſe, welcher der ſchnelleſte im gantzen Königreiche iſt, und da er viele Inſuln von Lyon an bis ins Meer formiret,

miret, selbige auch sehr offt verändert, und von einem Ort an den andern setzt, insgemein 5 Ausflüsse zu, durch welche er sich in das mittelländische Meer ergeust. Sie werden genannt Gras du Midi, Gras de Paulet, Gras d'Enfer, Grand Gras und Gras de Passon; andere setzen noch Gras Neuf hinzu. Es scheinet, daß das Wort Gras von dem Lateinischen Gradus herkomme, wie in Antoninus itinerario angemercket worden, wenn er daselbst von dem Einfalle der Rhone in die See redet. Masson descr. Hum. Gall. Bouche hist. de Provence lib. 1. c. 5. §. 1. Chorier hist. de Dauphiné. Simler Vales. p. 9.

Rhone (Gottfried) ein Schlesier, gebohren zu Breßlau 1663, studirte in seinem Vaterlande und zu Jena, legte sich gantz auf die Historie seines Vaterlandes, und schrieb

1) De Johannæis Wratislavienſibus, Breßlau 1693 in 4.
2) Epistolas historicas Silesiæ ineditas, ebend. 1693 u. f. in 4.
3) Epistolam de promovendo circa historiam episcopalem rei nummariæ studio, Breßlau 1693 in 4.

Er hatte willens, einige Manuscripte von der Schlesischen Historie heraus zu geben, starb aber 1694, den 2 Sept. Runge miscell. literaria.

Rhonen, also werden um Basel die rothen Rüben genennet.

Rhonne, Fluß, siehe Rhone.

Rhoob, Stadt, siehe Rehob, im XXX Bande, p. 1940.

Rhooboth, eine Stadt in Galiläa, in der Landschafft Gabalena, beym Jordan. Baudrand.

Rhopalus, Gr. Ῥόπαλος, des Hercules Sohn, welcher diesem seinem Vater an einem Tage, als einem Helden parentirte, und als einem Gott opfferte. Ptol. Hephäst. lib. III. p. 315. Sein Sohn war sonst hinwiederum Phästus, von welchem die Stadt Phästus in Creta den Namen hatte. Eustath. über den Homer Il. B. v. 648. p. 237.

Rhor, ein Marckt, Kloster und Probstey der regulirten Chorherren des H. Augustinus im Bißthum Regenspurg und dem Mayntzischen Landgericht Abensperg, 2 Meilen von Abensperg gelegen, ist 1133 von Adalbertern, einem Grafen von Rohr, gestifftet, welche Stifftung Kayser Friedrich I und II, und Rudolph I bestätiget. Das Einkommen ist gut, und besassen sie ehemahls eine schöne Bibliothec, so aber nebst dem Kloster 1632 verbrannt. Hund. Stammb. p. 123. Adlzr. P. I. l. 20. n. 2. Chur-Bayern p. 215.

Rhor, eine adeliche Familie, siehe Rohr.

Rhordorff, ein altes verfallenes Dorff und Schloß im Schwäbischen Kreyse, im Fürstenthum Fürstenberg nicht weit von Mösskirchen. Es hat vor diesen seine eigne Grafen gehabt.

Rhorschach, Stadt, siehe Roschach.

RHOS, ein altes Volck, dessen schon in der H. Schrifft gedacht wird, und man hält davor, daß es die Russen sind. Den Namen sollen sie bekommen haben, weil sie anfänglich zu nächst an der Wolga gewohnet, welcher Fluß in den alten Zeiten Rha genennet worden. Rha aber hält man vor den verstümmelten Namen Araxes, welchen die Morgenländer allen Flüssen beygeleget, siehe Eckards Franc. Or. Tom. II. Lib. XXIX. §. 83.

Rhosaces, ein Perser, welcher in der Schlacht an dem Granico Alexandern dem Grossen nach dem Kopffe hieb, und ihn unfehlbar erleget haben würde, weil er ihm bereits den Helm durchgehauen, wo nicht Clitus darzu gekommen, und ihm, ehe er mit dem andern Hiebe fertig werden konnte, die Hand vom Arme weggehauen.

Rhoses, Stadt, siehe Roses.

RHOSICUS SCOPULUS, Vorgebürge, siehe Gangir (Capo) im X Bande, p. 258.

RHOSII MONTES, Vorgebürge, siehe Gangir (Capo) im X Bande, p. 258.

RHOSIUM, Stadt, siehe *Rhosus*.

Rhosne, Fluß, siehe Rhone.

RHOSOS, Stadt, siehe *Rhosus*.

RHOSPHODUSA, Insel, siehe *Saline*.

RHOSSI, siehe Russen.

RHOSSICUS SCOPULUS, Vorgebürge, siehe Gangir (Capo) im X Bande, p. 258.

RHOSSO, Stadt, siehe *Rhosus*.

RHOSSUS, Stadt, siehe *Rhosus*.

Rhost, ist ein altes Celtisches Wort, welches so viel bedeutet, als dörren, braten; daher kommt das Deutsche Wort rösten, und Rost, ein Instrument, das in den Küchen nicht unbekannt ist. Leibnitz Collect. etymol. Part. II. p. 139.

Rhost (Nicolaus) siehe Rost.

Rhost (Wolffgang) gebürtig von Döbeln, vertheidigte als Magister der Weltweißheit und freyen Künste, im Jahr 1643 zu Leipzig eine philosophische Dissertation de mundo.

Rhoswita, siehe Roswita.

RHOSUS, *Rhosos*, *Rhosium*, *Rhossus*, *Rhossos*, *Rosus*, *Rossus*, *el Ros*, eine Stadt in Syrien, zwischen Seleucia und dem Issischen Meerbusen, nicht weit von dem Berge Casius, gegen Cilicien. Sie war eine bischöffliche Stadt, sintemahl Socrates Lib. III. Cap. XXV Antipatrum Bischoff zu Rhosus anführet, und stund unter dem Patriarchen zu Antiochien. Molcrius will die Stadt Candelona darunter verstehen, welches aber keinen Grund hat, Baudrand. Cellarius in Not. orb. ant. L. III. Cap. XII, Sect. II, §. 24.

RHOTANUS, Fluß, s. Aleria, im I B. p. 1132.

Rhote (Friedr.) Gräflich Schwartzburgischer Pfarrherr und Superintendent zu Arnstadt, blühete zu Ende des 16 Jahrhunderts, und gab in 17 Predigten eine Auslegung des kleinen Catechismi Lutheri zu Leipzig 1599 in 8 heraus, 1 Alphabeth 12 Bogen starck.

Rhoteram, eine Stadt in Yorckshire in Engelland.

RHOTOMAGUS, Stadt, siehe Rouen.

RHOTUM, Abtey, siehe Münchroden, im XXII Bande, p. 319.

RHOTUM MONACHORUM, Abtey, siehe Münchroden, im XXII Bande, p. 319.

Rhou, ein Hertzog der Normänner, siehe Rollo.

Rhoulon, ein Hertzog der Normänner, siehe Rollo.

RHOXALANI, Volck, siehe *Roxolani*.

Rhorane, eines Persischen Landvoigts Tochter, und des Grossen Alexanders Concubine, welche sich endlich dieser grosse Weltbezwinger bloß wegen ihrer sonderbahren Schönheit zum Weibe antrauen lassen.

RHOXANI, Volck, siehe *Roxolani*.

RHOXOLANI, Volck, siehe *Roxolani*.

Rhoyn, Roy, Rohn, eine adeliche Familie in Schlesien, welche vermuthlich von ihrem ersten in dem Liegnitzischen gelegenen Stamm-Hause Royn den Namen angenommen, sich aber nachmahls aus dem Hause Dirschwitz geschrieben. Sie ist mit denen von Ronau nicht zu vermengen. N. von Rhoyn zu Dirschwitz lebte um das Jahr 1536, und zeugte mit Hedwigen von Landscron und Ausche, 1) Christophen von Rhoyn zu Dirschwitz, welcher 1564 Annen von Schier und Masterwitz heyrathete. 2) N. von Rhoyn zu Dirschwitz, welcher mit einer Burggräfin von Dhona Hartmannen von Rhoyn zu Dirschwitz gezeuget. Derselbe verehlichte sich mit Barbaren von Abschatz, und bekam mit derselben eine Tochter, Barbaren, welche um das Jahr 1606 Friedrichen von Schweinitz angetrauet worden. Hans von Rohn auf Nieder-Biele im Reichenbach-Schweidnitzischen, lebte 1626. Carl Christian von Roy auf Hylbendorff und Dirßdorff im Schweidnitzischen, der noch 1724 gelebet, vermählte sich 1698 mit Ursulen von Littwitz, u. verlohr dieselbe 1700 durch den Tod. Sein Sohn, N. von Roy auf Halbendorff, hat sich Victorien Eleonoren von Uchtritz ehlich beygeleget. Sinapii Schles. Cur. t. 1. p. 769. t. 2. p. 919.

RHU, wird der Gerberbaum genennet, davon im X Bande, p. 1072 nachzusehen.

Rhua (Peter) siehe Rua.

Rhuada, Rhada, Rhâda, eine Stadt mitten in dem glückseligen Arabien. Baudrand.

RHUADIS, ein Fluß, siehe *Adris*, im I Bande, p. 577.

RHUBARBE, siehe Rhabarber.

RHUBRA, *Rubra* eine Stadt in Corsica, auf der Östlichen Küste gegen Mittag, wird itzo von einigen *Portonuovo* genennet. Baudrand.

RHUCANTII, waren Völcker, welche in der Gegend Prettigow und Aspermont in Graubünden, an den Gräntzen der Schweitz, gewohnet, und die Stadt Reichnaw am Bodensee inne gehabt, wie Lazius meldet. Scudus aber will, daß sie um die Stadt Mayenfeld gewohnet; und noch andere eignen ihnen die Stadt Ragatz zu. Baudrand.

Rhuchen, ein altes Celtisches Wort, bedeutet so viel, als das Deutsche Rock. Leibnitzens Collect. Etymol. P. I. p. 139.

Rhuda ein Fluß in der Asiatischen oder grossen Tartarey.

RHUDA, eine Stadt in Parthien, gantz zu äusserst gegen Mittag. Cellarius in Not. orb. ant. L. III, Cap. XX, Sect. II, §. 20.

RHUDIÆ, Stadt, siehe *Rudiæ*.

RHUDII, alte Völcker, deren Ptolemäus Lib. II, Cap. X, Tab. 4 gedencket, und an der Weichsel gewohnet. Einige halten sie vor die Polen, andere vor die Bructerer. Irenici Exeges. Hist. Germ. p. 407.

RHUGIUM, wird von dem Ptolomäo mit unter denjenigen Städten der alten Sachsen erzählet, die in dem Climate von Deutschland gelegen haben, und wird entweder vor das itzte Regenwalde, wovon im XXX Bande, p. 1769 nachzulesen, oder Rügenwalde in Hinterpommern gehalten. Abels Deutsche Alterthümer II Theil p. 626.

Rhüle (Caspar) war 1617 zu Templin in der Marck Brandenburg gebohren, studirete die Rechte, und ward 1640 von dem Hertzoge Ad. Frid. I. nach Schwerin als Informator seines Printzen Carls beruffen, mit demselben reisete er nach verflossenen vier Jahren in Franckreich; führte nach dem auch einen Hollsteinischen Edelmann, aus dem Hause Ahlefeldt, nach Franckreich, Holland und Italien. Er hatte 1647 die Gnade mit dem Hertzoge Gustav Adolpho nach Holland, Franckreich und Italien zu gehen, ward dessen Secretär und Archivarius, Hoff- und Cammerrath. An auswärtigen Höfen muste er offte seines Herrn Interesse beobachten, welcher ihm auch die Erzühung seines Pupillen des Printzens Adolph Friedrichs anvertrauete. Endlich machte ihn der Hertzog zum Amtshauptmann zu Schwaan. Er ist gestorben 1674 den 22 August. Von seiner Frauen Maria Catharina Fresen hat er 2 Söhne, Gustav und Caspar, und eine Tochter hinterlassen. Thomä Analect. Gustrov.

Rhünen, Kloster, siehe Ruen.

Rhumann (Arnold) des nachstehenden Wolffgang Johann Rhumanns Sohn, ein Dänischer Philosoph und Magister von Coppenhagen, war Con-Rector der Cathedral-Schulen zu Roeshild, lehrte nach diesem die Theologie, schrieb

1) Romam atticam seu assertionem Prisciani;
2) Compendium rhetorices Resenianæ &c.

und starb den 6 Jan. 1682. Witte diar. biograph.

Rhumann (Elisabeth) eine Tochter des nachstehenden Wolffgang Johann Rhumanns, legte sich besonders auf die Lateinische Sprache, daß sie auch noch in ihrem hohen Alter Lateinische Verse gemacht. Sie war auch sehr geschickt zu der Poesie in der Dänischen Sprache; es sind noch einige Dänische Gedichte vorhanden, welche sie auf ihren Schwager M. Janum Birchero-dium 1706 gemacht, und welchen sie ihren Namen folgender gestalt unterschrieben: Jeg dagligen, onsker samtlige Mine Venner maa Leve Rolig, daß unter den beyden letzten Worten der Name Lisbeth Rhumann versteckt ist. Sie ist 1707 im Monath Junio gestorben. Thurá Gynæceum Daniæ.

Rhumann (Johann) ein Sohn des nachstehenden, war zu Coppenhagen 1622 den 3 Mertz gebohren. Nachdem er zu Othensee und Sora den Grund zu seinem Studiren geleget, so gieng er 1642 auf die Universität nach Coppenhagen, daselbst wurde er 1644 Baccalaureus, und 1649 Magister der Weltweißheit. Nach diesem wurde er von Christian Thomas Sehested, Reichs-Cancellario, zum Informatore seines Sohnes und endlich zum Hoffmeister des Hn. von Luckesholm bestellet, woselbst er in die 3 Jahre ausgehalten, bis

er

er 1653 den 27 November zum Paſtore primario an der Cathedral Kirche, zum Canonico des Capituls und zum Vorſteher der Land-Vogtey Anslo, ietzo Chriſtianſtadt genannt, nach Arhuſen in Jütland beruffen wurde; woſelbſt er bis an ſeinen Tod, welcher 1676 den 27 September erfolgte, geblieben iſt. Auſſer den Diſputationen, die er auf Hohen Schulen gehalten, ſoll er auch Antiquitates & monumenta Arhuſienſia geſammlet haben. *Nova literaria Maris Balth.* 1704.

Rhumann (Wolffgang Johann) ein Däniſcher Philoſoph und Magiſter von Coldingen, gebohren 1572, war zu Coppenhagen erſt der Pädagogic, hernach der Rhetoric, endlich der Dialectic Profeſſor, ſchrieb

1) Themata philoſophica;
2) Diſp. rhetoricas;
3) Diſp. de congreſſu viri;
4) Miſcellanea de Pulcro;
5) De Natura Logices;
6) Fori Romani inſtructionem nudam & facilem ex Ariſtotele,

und ſtarb den 4 Julii 1637, im 65 Jahr, als Rector, an der Peſt. **Rolle** de profeſſorib. quando ſceptra academ. tenuerunt, defunctis. **Witte** diar. biograph.

Rhume, Fluß, ſiehe **Rhumſpring**.

Rhumel (Johann) ein Theologe, gebohren zu Meringen in Bayern 1526, ſtudirte zu Ingolſtadt, lehrte hernach in verſchiedenen Schulen, lebte eine Zeitlang im Kloſter zu Regenſpurg, nahm endlich die Evangeliſche Religion an, wurde Prediger zu Nördlingen, ſtarb 1606, und hinterließ viel Predigten über etliche Epiſteln Pauli. **Frehers** theatr. eruditor. **Königs** biblioth. vet. & nova.

Rhumel (Johann Conrad) ein Doctor der Artzney-Kunſt, Philoſoph und Poete, war des vorigen Sohn, und muſte wegen der Evangeliſchen Religion aus der Pfaltz weichen. Er ſtarb zu Wörd bey Nürnberg den 23 Jan. 1630, und hinterließ

1. Paraphraſin poeticam in 12 proph. min.
2. Clangorem buccinæ mortalium angorem.
3. Apocalypſin Johannæam paraphraſi poetica redditam.
4. Idyllia ſacra.
5. Emblemata miſcellanea.
6. Paraphraſin Danielis prophetæ poeticam.
7. In Sapientiam Salomonis.
8. Hortum poeticum.
9. De varietate fortunæ libros IV.
10. Dodecadis fatidicæ triadem epicam, Amberg 1605 in 8.

Frehers theatr. eruditor. **Königs** biblioth. vet. & nova.

Rhumel (Johann Conrad) ein Doctor der Artzney-Kunſt, war des vorigen Sohn, und 1597, den 30 Auguſt. zu Neumarck in der Ober-Pfaltz gebohren, ſtudirte zu Heidelberg, Straßburg, und auf auswärtigen Academien, nahm zu Altorff 1630 die Doctor-Würde an, practicirte hierauf eine Zeitlang in ſeiner Geburtsſtadt, wurde hernach Feld-Medicus, wendete ſich endlich nach Nürnberg, ſtund zugleich bey dem Fürſten Auguſt von Anhalt als Leib-Artzt in Dienſten, ſchrieb

1. Hiſt. morbi ex caſtris ad raſtra, Nürnberg 1625 in 8.
2. De partus humani natura, temporibus & cauſis.
3. Theologiam vegetabilem, Amberg 1626 in 8.
4. Apophthegmata imperatorum & principum.
5. Prophylacen medico-practicam luis epidemiæ ἐγκεφαλοπόσου, Nürnberg 1624 in 8.
6. Hiſtoriam morbi caſtrenſis.
7. Loimographiam, Amberg 1606 in 8.
8. Diſp. de morbo ſacro ſ. epilepſia, Altorf 1630.

und ſtarb 1661 den 1 Sept. im 64 Jahre ſeines Alters. **Frehers** theatr. eruditor. **Königs** biblioth. vet. & nova. **Witte** diar. biograph. *Linden. renovat.*

Rhumel (Johann Pharamund) ein Medicus aus dem 17 Jahrhundert, von dem man im Druck hat:

1. Veram balſamorum conficiendorum rationem, Nürnberg in 12.
2. Medicinam ſpagyricam, darinnen
   1. Compendium hermeticum.
   2. Antidotarium chymicum.
   3. Iatrium chymicum.
   4. Pharmacopoeia chymica und
   5. Herbarium hermeticum enthalten, zu Franckfurt 1648 in 12.

Rhummel, Geſchlecht, ſiehe **Rummel**.

Rhumſpring, ein Schloß an den Braunſchweigiſchen Gruvenhagiſchen Gräntzen, ohngefehr eine Meile von dem ſo genannten See Ochſen-Pfuhl, dem Hertzog von Weymar gehörig. Es hat ſeinen Namen von dem Fluſſe **Rhume** bekommen, als welcher daſelbſt aus gedachtem See bey dem Städtlein Hertzberg entſpringet, und bey Catelnburg ſich mit dem aus dem Hartzgebürge kommenden Oder-Fluſſe vermiſchet, und endlich unter Northeim in die Leine fället.

Rhur, ſiehe **Ruhr**.

RHUS, Baum, ſiehe **Gerber-Baum**, im X Bande, p. 1072 u. ff.

RHUS CORIARIA, *Dod.* ſiehe **Gerber-Baum**, im X Bande, p. 1072.

RHUS CULINARIA, *al.* ſiehe **Gerber-Baum**, im X Bande, p. 1072.

RHUS FOLIO ULMI, *C. B.* ſiehe **Gerber-baum**, im X Bande, p. 1072.

RHUS, *Matth. Tab.* ſiehe **Gerber-Baum**, im X Bande, p. 1072.

RHUS MYRTIFOLIA BELGICA, ſiehe *Chamæleagnus*, im V Bande, p. 1964.

RHUS MYRTI FOLIO, ſiehe **Thee** (Europäiſcher.)

RHUS OBSONIORUM, *Lob. Cluſ.* ſiehe **Gerber-Baum**, im X Bande, p. 1072.

RHUS, *Offic.* ſiehe **Gerber-Baum**, im X Bande, p. 1072.

RHUS RUBRUM, *Lonicero*, ſiehe **Gerber-Baum**, im X Bande, p. 1072.

RHUS SIVE SUMACH, *J. B.* ſiehe **Gerber-Baum**, im X Bande, p. 1072.

RHUSCINO, Stadt und Fluß, ſiehe *Ruſcino*.

RHUSPINA, Stadt, ſiehe *Ruſpina*.

RHU-

RHUSUCCORRA, Stadt, ſiehe Algier, im I Bande, p. 1197. u. ff.

RHUTENI, Volck, ſiehe *Ruteni*.

RHUTENORUM PROVINCIA, Provintz, ſiehe Rovergue.

Rhuthin, Veſtung, ſiehe Ruthin.

RHUTUPLÆ, Stadt, ſiehe Sandwich.

RHUTUPIS, Stadt, ſiehe Sandwich,

Rhuzanus, oder Ryzanus (Johann) ein alter Griechiſcher Gloſſator, deſſen Meurſius Gloſſar. Græco-Barbaro mit Ruhm gedencket, hat paraphraſin Græco-Barbaram vaticiniorum Conſtantinopolitanorum & explicationem *Gennadii* CPL. ſive *Georgii Scholarii*, welche in der Vaticaniſchen Bibliotheck in Handſchrifft liegt, verfertiget. Von beyden handelt Lambecius Bibl. Vindob. lib. 5. p. 15. u. f. Daher auch abzunehmen, daß obiger Ryzanus auch andere oracula des Theophilus, eines Römiſchen Presbyters überſetzet habe. Fabricius Bibl. Græc.

Rhyackinus, ſiehe Rivinus (Andreas).

RHYAS, iſt ſo viel als *Rhoeas*, davon oben.

St. Rhyas, ſiehe St. Bathuſus, den 26 Mertz, im III Bande, p. 686.

Rhymetalces, König in Thracien, ſiehe Rhömetalces.

RHYMMICI MONTES, oder *Rhymnici Montes*, ein Gebürge in Scythien, bey dem Urſprung des Fluſſes Rhymni. Baudrand. Cellarius in Not. orb. ant. lib. III, Cap. XXIV, §. 9.

RHYMNICI MONTES, Gebürge, ſiehe *Rhymnici Montes*.

RHYMNUS, Fluß, ſiehe Jayk, im XIV Bande, p. 291. u. f.

RHYN, Fluß, ſiehe Rhein.

Rhyn, ein Fluß in der Mittelmarck, im Havellandiſchen Creyſſe.

Rhyn (am) oder am Rhein, eine adel. Familie in der Schweitz, welche in dem Canton Lucern floriret. Jodocus am Rhyn, der um das Jahr 1530 von Straßburg nach Lucern gekommen, war ein Großvater Walthers am Rhyn, welcher Ritter der Orden St. Lazari und St. Mauritii, wie auch Obriſter über des Hertzogs von Savoyen Wacht, 1623 aber Schultheiß zu Lucern geweſen. Sein Enckel, Joſeph am Rhyn, war Anfangs Landvoigt im Thiergöw, 1674 aber Schultheiß zu Lucern. Carl Anton diente erſtlich der Kron Spanien als Obriſter, und war darauf von 1712 bis 1714 Schultheiß zu Lucern. Ignatius am Rhyn, wurde 1707 zum Probſt des adelichen Stiffts zu Münſter erwählet.

Rhyn (zu) oder zu Rhein, eine adeliche Familie, welche in dem Bißthum Baſel floriret, und von denen am Rhyn gäntzlich unterſchieden iſt. Hans zu Rhyn war 1290 Bürgermeiſter in der Stadt Baſel. Amandus zu Rhyn bekleidete 1408 die Stelle eines Groß-Priors in dem Maltheſer-Orden. Heinrich zu Rhyn eroberte 1412 das Oeſterreichiſche Schloß Fürſtenſtein, und ließ alles darinne niedermachen, weil man ihm den Schaden, den er in dem zwiſchen der Stadt Baſel und dem Hauſe Oeſterreich geführten Kriege erlitten, nicht erſetzen wolte. Burckard zu Rhyn war 1420, Jacob zu Rhyn aber 1452 Bürgermeiſter in Baſel. Friedrich iſt bis 1451 und Caſpar bis 1503 Biſchoff zu Baſel geweſen. Marie Franciſce zu Rhyn war 1664, Marie Franciſce Suſanne aber von 1701 bis 1711 Aebtißin des Fürſtl. Stiffts Schännis, woſelbſt auch noch 1728 Marie Anne Franciſce zu Rhyn Canonißin geweſen. Bucel. ſtemm. P. 4. Gryphii R. Ord.

Rhynach, Geſchlecht, ſiehe Rynach,

Rhynau, Kloſter und Stadt, ſiehe Rheinau.

Rhynau, Rhynow, eine kleine Stadt am Fluß Rhyn, in der Mittel-Marck Brandenburg, nicht weit vom Ausfluſſe gedachten Fluſſes in die Havel.

Rhynberg, Stadt, ſiehe Rheinberg.

Rhyndacenus (Johann oder Janus Laſcaris) ſiehe Laſcaris (Johann oder Janus) im XVI Bande, p. 856. u. f.

RHYNDACUS, ein Fluß, ſiehe *Lopodium*, im XVIII Bande, p. 415.

Rhyn (Bartholdus von) Bürgermeiſter zu Hamburg, ward 1498 zum Raths-Herrn erwählet, 1505 aber zur Bürgermeiſterwürde erhoben; reſignirte 1524 wegen hohen Alters, und ſtarb 1526.

Rhyne (Wilhelm) ein berühmter und in der natürl. Hiſtorie von Oſtindien ſehr erfahrner Artzt, ſtund bey der Holländiſchen Compagnie zu Jacatra als Medicus in Bedienung, practicirte daſelbſt zu Ausgange des 17 Jahrhunderts ſo glückl. daß ihn auch der Kayſer von Japonien zu ſeinem Leibartzte verlangte; führte mit Andrea Cleyero, George Eberhard Rumphio, und einigen andern ſtarcken Briefwechſel; arbeitete an dem Horto Malabarico, der damahls unter der Direction des Heinrich von Rhede eben angefangen wurde; ſchickte viele curiöſe Nachrichten von plantis exoticis an Jacob Breynium, der ſolche nachmahls ſeiner Centuriæ primæ plantarum rariorum beyfügen ließ. Er hat ſich auch ſonſt durch verſchiedene Schrifften bekannt gemacht, von denen im Druck erſchienen

1) Schediaſma de promontorio Bonæ Spei ejusque tractus incolis Hottentottis, welches Heinrich Screta mit kurtzen Anmerckungen herausgegeben, Schaffhauſen 1686 in 8.
2) Meditationes in *Hippocratis* textum XXIV de veteri medicina, cum additamento de ſalium ſignis, Leiden 1672 in 12.
3) Diſſert. de arthritide, mantiſſa ſchematica de acupunctura & orationes 3. a. de Chymiæ ac Botaniæ antiquitate & dignitate b. de phyſiognomia c. de monſtris, ſo zuſammen heraus gekommen, Londen 1683 in 8.
4) Deſcriptio herbæ Thee.
5) Therapeutice Indica.

Acta Erudit. 1684. menſ. Jul. p. 338. ſeqq. *Linden. renovat.* p. 383.

Rhyneck, Stadt, ſiehe Rheineck.

RHYNEGGUM, Stadt, ſiehe Rheineck.

Rhyngauwer, Rhyngówer, Rhingówer, *Rinuci*, *Rheni*, *Ruguſci*, *Rimicii*, ſind die Einwohner im Rheingau.

Rhyngówer, ſiehe Rhyngauwer.

Rhynland, Strich Landes, ſiehe Rheinland.

Rhynow, Stadt, ſiehe Rhynau.

Rhynberg, Städtgen, ſiehe Reinsberg.

Rhynsberg, Geſchlecht, ſiehe Reinsberg.

Rhynthal, Landſchafft, ſiehe Rheinthal.

Rhynthaler, *Ruguſci*, ſind die Einwohner des Rheinthals in Rhätien.

Rhynwal, Lat. *Vallis Rhenana*, ein Dorff in Graubündten, in dem ſo genannten grauen Bund, wo eine groſſe Straſſe durchgehet, deswegen auch allezeit 500 Poſtpferde fertig ſtehen, deren Futter aber die Reiſenden theuer bezahlen müſſen.

RHYPA, Stadt, ſiehe *Ripe*.

RHYPARA, eine kleine Inſel auf dem Aegeiſchen Meere, bey Samos. Baudrand.

RHYPICA, *Rhypis*, *Rhipes*, eine kleine Landſchafft in Peloponneſo, allwo ſich die Stadt Rhipe befindet. Baudrand.

RHYPIS, Landſchafft, ſiehe *Rhypica*.

RHYPTICA, ſind Artzneyen, welche den Unflat abführen. Das Wort kommt von ῥύπλω, ſordes abluo, den Unflat abwaſchen. Siehe Mittel (reinigende Wund-) im XXI Bande, p. 581.

RHYSADIUS, ein Berg in dem innern Liboen, aus welchem der Fluß Stachir entſpringet. Baudrand.

Rhyß, ein Dorff im Marggrafthum Ober-Lauſitz, im Budiſſiniſchen Kreyſſe. Wabſts hiſt. Nachr. vom Churf. Sachſ. Beyl. p. 121.

RHYTHMICUS, ſiehe Reimſprecher, im XXXI Bande, p. 252.

RHYTHMUS, iſt ein Lateiniſches Wort, auf Griechiſch heißt es ῥυθμὸς und bedeutet unter andern, Numerum Muſicum certo temporum ſpatio conſtantem. Siehe Muſik (rhytmiſche) im XXII Bande, p. 1469. ein mehrers aber in Salmaſii Anmerckungen über des Vopiſci Aurelianum und Meibomio annot. in Ariſtid. Quintil. p. 252. und folgende. Der deutlichſte Begriff davon möchte wohl ſeyn, wenn man ſagt: es ſey ein überein fortgeſetztes *metrum*.

RHYTHMUS, iſt bey den Medicis eine rechte den Zahlen gemäſſe Gleichheit des Lebens, des Alters und der Pulſe. Das Wort ſtammet von ῥυθμίζω, ad numeros aptos refero, nach gleichen Zahlen zählen.

RHYTIDOSIS, iſt eine Schwindung der Augen, oder des Augapfels, ſo ſich wegen Mangel der zufliſſenden Lebensgeiſter zu ereignen pfleget.

RHYTIUM, oder *Rhœteum*, eine Stadt in Creta oder Candien, unfern von der Stadt Gortyne, als unter welche ſie wenigſtens ehemahls mit gehörete, allein auch bey guter Zeit wieder unbekannt geworden. Beſ. Baudrand. Cellarius in Not. Orb. Ant. Lib. II. Cap. XIV. §. 106.

RHYTMICA MUSICA, ſiehe Muſik (rhytmiſche) im XXII Bande, p. 1469.

Rhytmiſche Muſik, ſiehe Muſik (rhytmiſche) im XXII Bande, p. 1469.

Rhytmomachia, ſiehe Rythmomachia, im XVIII Bande, p. 1589. u. ff.

Rhyzel (Andreas Olavus) ein Schwediſcher Theologus in dem 18 Jahrhunderte, war Probſt der Cathedral-Kirche zu Lincöping. Man hat von ihm in Schwediſcher Sprache

1. Brontologiam theologico-hiſtoricam, in 4 Theilen, Stockholm 1721 in 4.
2. *Petr. Simonii Löfgren* inſtructionem ad pie vivendum beateque moriendum, ins Schwediſche überſetzt, nebſt einer Vorrede, Lincöping 1723 in 8.
3. Angelologiam tripartitam, ebend. 1722 in 8.
4. Eine Leichpredigt in Schwediſcher Sprache, ebend. 1726 in 4.

Acta liter. Sueciæ.

RIADURI, ein Volck in Vor-Pommern, davon der Artickel: Redarier, im XXX Bande, p. 1586. u. f. handelt.

Rialburo, eine Stadt, die ſonſt *Halicyæ* genennet worden, davon im XII Bande, p. 255. eine Abhandlung zu finden.

Ria Lexa, ein Strich Landes auf den Küſten von Neu-Spanien in Nord-America, darinne ſich ein hoher brennender Berg befindet, welchen die Spanier Volcan Vejo nennen. Es iſt ein Hafen daſelbſt, welchen eine kleine und niedrige Inſel, ſo anderthalbe Meile vom Lande liegt, machet; und zwey Meilen vom Hafen iſt die Stadt Ria Lexa, dahin zwey Einfahrten gehen, und haben die Spanier an beyden eine gute Schantze angelegt, um die feindliche Landung zu verhindern. In dieſer Stadt wohnet ein Spaniſcher Gouverneur.

Rialonus (Alexander Maria) hat geſchrieben, und zwar in Italiäniſcher Sprache, hiſtoriam Venetam, Venedig 1660 in 4. in zweyen Bänden. Gryphius de Scriptor. Hiſt. Sec. XVII. illuſtrant.

Rialp (Raymundus a Villana Perlas, Marquis von) des Heil. Römiſchen Reichs Graf, des Königreichs Hungarn Magnate und Kayſerl. würcklicher Geheimder Rath und oberſter Staats-Secretarius in der Univerſal-Expedition der Spaniſchen Geſchäffte, war ein gebohrner Spanier, und kam mit der jüngſt verwittweten Kayſerin nach Deutſchland, als ſie 1713 ihrem Gemahle, Carl VI, nach Wien folgte, als derſelbe daſelbſt 1712 von der Kayſerl. und Oeſterreichiſchen Regierung Beſitz genommen. Er ſtarb 1741 den 5 Jun. zu Wien in dem 78 Jahre ſeines Alters.

Rialto, Ponte di Rialto, Lat. *Pons Rivialti*, iſt eine berühmte Brücke, faſt mitten in Venedig, welche nur aus einem Bogen beſtehet, und über den groſſen Canal gehet. Sie iſt 1591 von Marmor-Steinen aufgeführet worden. Auf derſelben ſind zwey Reihen Kramer-Buden, welche drey Gaſſen machen, davon die gröſſere in der Mitten iſt. Die Caſtellanen und Nicolotten, welches zwey Partheyen unter dem gemeinen Volcke ſind, ſtreiten hier mit einander, welche Parthey die andere von der Brücke ins Waſſer ſtoſſen kan.

Rialto (Ponte di) Brücke, ſiehe Rialto.

Riamo (Andreas del Rio) ſiehe Rio Riamo (Andreas del).

RIAN, *Rianus*, ein Meerbuſen auf der Weſt-Seite in Schottland, hat ſonſt *Aurovannus*, *Vidotara*, *Vindotora*, geheiſſen. Einige halten ihn vor Ayr-Fyrth, davon im II Bande, p. 2314. Nachricht zu finden. **Baudrand** T. II. p. 324. 450.

Riancour oder **Riencour** (Johann von) ein Frantzöſiſcher Scribent, bekleidete das Amt eines Correctors in der Königl. Rechen-Cammer zu Paris, und ſtarb 1693. Man hat von ihm ein abregé chronologique de l' hiſtoire de France, in 2 Bänden, Paris 1675 und 1678. ingleichen l' hiſtoire de la monarchie Françoiſe, von 1643 bis 1688, Paris 1688 in 2 Duodetz-Bänden, welche **Thomas Corneille** 1697 vermehrter in 3 Bänden wieder auflegen laſſen; und endlich eine hiſtoire de la Grace, welcher letztern er aber ſeinen Namen nicht vorgeſetzet. **Le Long** Bibl. hiſt. de France.

Rians (Marquis von) ſiehe **Valbelle**.

RIANUS, ein Meerbuſen, ſiehe **Rian**.

Rianus, ein Grammaticus und Poete, ſiehe **Rhianus**.

Rianz, ein Frantzöſiſches Geſchlecht, aus welchem ſich verſchiedene in Civil-Bedienungen hervorgethan. **Dionyſius** von Rianz, ein Sohn Aegidius, ward 1551 General-Advocat bey dem Parlament zu Paris, auch nachgehends bey demſelben Ober-Präſident, ſtarb 1558, und ließ Aegidius, Baron von Villeray. Dieſer ward nach und nach Parlaments-Rath, Requeten-Meiſter, auch 1582 Staats-Rath, und ward vom König Heinrich III zu verſchiedenen wichtigen Verrichtungen gebraucht, von Heinrichen IV zum Ober-Präſidenten bey dem Parlament zu Paris gemacht, ſtarb 1597, und ließ **Dionyſius**, deſſen Sohn N. Rianz, Marquis von Villeray, ſich im Kriege hervor gethan, und in denen Wiſſenſchafften ſehr erfahren geweſen. Sein älteſter Sohn, ein Doctor der Sorbonne, trat ſein Recht der Erſtgeburt dem jüngern Bruder, N. Rianz, Marquis von Villeray, ab, welcher 1709 Brigadier bey der Cavallerie worden.

Riario, ein adelich Geſchlecht in dem Venetianiſchen. Es führet dieſes Haus ein vierfeldiges Wappen: In dem erſten und letzten Felde Silber, mit einer bekrönten und wie ein Pfal geſetzten Schlange, ſo blau, die ein ſilbernes Kind in dem Maule hält; In dem 2 und 3 getheilt von blau und Gold, eine ſilberne Roſe iſt über dem Blauen. Die Quartierung durchſchneidet ein Pfal von Silber, ſo beladen mit den Kirchfahnen von Gold, und den creutzweis geſetzten Schlüſſeln von Silber. Das Haupt iſt beladen mit einem ſchwartzen zweyköpfigten Adler, der beſcheinet, und mit der Kayſerl. Krone gekrönet iſt. **Wagenſeils** Adriatiſcher Löwe p. 141.

Riario (Alexander) ein Cardinal im 16 Jahrhundert, war von Bononien gebürtig, ein Sohn **Julius Riario** und **Eliſabeth Pepoli**, und 1543 gebohren. Er ſtudirte zu Padua, kam darauf nach Rom, ward nach und nach Referendarius Apoſtolicus, Cammer-Auditor, Patriarch von Alexandrien, und 1578 Cardinal. Der Pabſt **Gregorius XIII**, welcher ſich nach des Königs Heinrichs von Portugal Tode, die Entſcheidung zwiſchen den Competenten zu dieſer Krone anmaſſen wolte, ſchickte zu ſolchem Ende den **Riario** 1580 als Legaten nach Portugall. Wie man aber am Spaniſchen Hofe dieſe Abſicht merckte, ſo hielte man den Legaten unter dem Vorwand, demſelben alle erſinnliche Ehrenbezeugungen zu erweiſen, in denen Spaniſchen Städten allenthalben ſo lange auf, bis ſich der König Philipp II des Portugieſiſchen Reichs mit Gewalt bemächtigte, wodurch folglich des Legaten Bemühung zunichte gemacht ward. Dieſer kehrte wieder nach Rom, erhielt verſchiedene Geſandſchafften, und ſtarb 1585 im 51 Jahre ſeines Alters. **Cabrera. Petremellarius. Ughelli** Ital. Sac. **Palatus. Amelot.** mem. p. 271.

Riario (Peter) ein Cardinal, war von Savona im Geneueſiſchen gebürtig, und ſtudirte, nachdem er den Franciſcaner-Orden angenommen, zu Venedig, Padua, Bononien, Siena und andern Orten. Hierauf ward er Profeſſor zu Venedig, ferner Provincial in dem Römiſchen Gebieth, und endlich ernennete ihn ſein Vetter, der Pabſt Sixtus IV, 1471 zum Cardinal, wie auch zum Patriarchen von Conſtantinopel, und gab ihm die Ertzbißthümer von Sevilien und Florentz, nebſt einigen andern ſehr anſehnlichen Präbenden. Dieſe Erhöhung machte, daß **Riario** ſeines geringen Herkommens vergaß, und ſich durch die Eitelkeiten der Welt gar ſehr einnehmen ließ. Er hielt ſich recht königlich, verthat ein unſäglich Geld mit Banqueten, und führte an dem Päbſtlichen Hofe den Nepotiſmum ein. Eben dieſer Pabſt, welcher ihn gar ſehr liebte, ernennete ihn 1473 zum Legaten von Umbrien und hernach von gantz Italien. Seine Einzüge, die er in die vornehmſte Städte hielt, waren über alle maſſen prächtig. Jederman flattirte ſeine Eitelkeit, um ſich dadurch bey dem Pabſt einzuſchmeicheln. Allein **Riario** genoß dieſer Herrlichkeit nicht lange, ſintemahl er den 3 Jenner 1474 im 29 Jahr ſeines Alters zu Rom dieſes Zeitliche geſegnete. **Fulgoſius** l. 1. c. 3. l. 6. c. 11. l. 9. c. 11. **Ciaconius. Aubery. Ughellus** Ital. Sac. Tom. III. p. 180.

Riario, oder **Galeotto** (Raphael) ein Cardinal, gebohren den 3 May 1451 zu Savona. Seine Mutter war **Violentine Riario**, des vorhergedachten Cardinals Schweſter. Der Pabſt Sixtus IV ſetzte ihn an die Stelle ſeines Nepoten, ließ ihn deſſelbigen Namen annehmen, und gab ihm 1477 den Cardinals-Hut, ungeachtet **Galleotto** dazumahl nur 17 Jahr alt war. Er gab ihm auch nach und nach die Bißthümer von Limola, Lantriguire, Osma und Cuenca. Desgleichen ſagt man, daß er die Ertzbißthümer von Coſenza, Salerno und Trident; nebſt den Abteyen Monte-Caßino und Cava gehabt habe. Sixtus IV gab damahls vor, daß er Urſache hätte, ſich über den **Laurentius de Medicis** zu beſchweren, und ließ ſich dahero allzuleicht durch **Franciſcus Pazzi** einnehmen, welcher auf des beſagten **Laurentius**, wie auch deſſelbigen Bruders **Julianus de Medicis** Ruin bedacht war. Der Cardinal **Riario**, welcher zu Piſa ſtudirte, bekam Befehl, ſich zu Florentz einzufinden, um die Conſpiranten durch ſeine Gegenwart behertzt zu machen. Allein da dieſes Vorhaben den erwarteten Ausgang nicht hatte, wäre der Cardinal Ri-

ario von dem gemeinen Pöbel bald in Stücken zerrissen worden. Dieses geschahe 1478. Nach diesem war er seine gantze Lebenszeit hindurch ungemein bleich im Gesichte. Einer von seinen Vettern, Girolamo Riario genannt, des Cardinals Peters ältester Bruder, hatte den Pabst verleitet, mit in diese Conspiration zu treten. Sixtus, der ihn fast unmäßig liebte, und dadurch zu allem unter seiner Päbstlichen Regierung sich ereignenden Unglück Ursach gab, hatte ihm die Fürstenthümer Forli und Imola eingeräumet, und ihn mit Catharinen, des Hertzogs von Meyland Galeatius Sforza Tochter, vermählet. Unter Innocentius VIII Regierung blieb sein Glück noch immer beständig, allein unter Alexandern VI fieng es an zu wancken. Der Cardinal Galeotto Riario hatte viel zu dieses Pabsts Wahl beygetragen, und glaubte daher, daß dieser Dienst das Glück seiner Vettern, des allbereit verstorbenen Girolamo Riario Söhne befestigen würde. Allein er wurde in dieser Meynung betrogen; denn Alexander VI beraubte sie der Fürstenthümer Forli und Imola, und ließ auch ihre Mutter, die Fürstin Catharine, gefangen setzen. Der Cardinal muste seine Zuflucht nach Franckreich nehmen. Nachgehends wohnte er Pius III, Julius II, und Leo X Wahl bey. Unter dieses letztern Regierung hatte er Theil an dem Unternehmen des Cardinals Petrucci, welcher sich vorgesetzet hatte, diesen Pabst aus dem Wege zu räumen. Dahero wurde er in die Engelsburg gebracht, und daselbst fest gesetzt, da er denn sein Verbrechen bekennete, doch von Leo X begnadiget wurde. Eine Zeitlang hernach begab sich Riario nach Neapolis, allwo er den 7 Julius 1521 starb. Onuphrius in Sixto IV & in chron. Machiavell. hist. Flor. l. 8. Garimbert. l. 4. Ciaconius, Aubery, Ughellus Ital. sac. Tom. I. p. 78. und Tom. IV. p. 742.

Riarius (Cäsar) gebohren zu Savona, war Patriarch zu Alexandrien, und wurde 1499 den 3 Junius Ertzbischoff von Pisa, wo er bis 1518 die Regierung geführet, darauf er das Bißthum Malaga in Granata in Spanien angenommen. Er starb zu Padua, wo er auch begraben liegt. Ughellus Ital. Sac. Tom. III. p. 481.

Riarius (Thomas) von Savona, ward Decanus an der Metropolitan-Kirche zu Pisa, und als sein Vetter der Cardinal Riarius das Bißthum Savona resignirte, im Jahr 1516 Bischoff in seiner Vater-Stadt. Er hat dem Concilio im Lateran mit beygewohnet, und sein Bißthum 12 Jahr lang mit grossem Ruhm verwaltet, darauf er zu Pisa, als er von Neapel wieder zurückkehrte, wegen erlittenen starcken Schiffbruchs kranck wurde, und 1528 in dem 52 Jahre seines Alters Todes verblich. Ughellus Ital. Sac. Tom. IV. p. 742.

Rias, oder Riß, ein altes Deutsches Wort, welches so viel heisset als Zerreissung. Falckensteins Nordgauische Alterthümer I Theil p. 291.

Riazan, Stadt und Paß, siehe Rasenau, im XXX Bande, p. 925.

Riazy oder Ryazi, ein Persianischer Poete, dessen und des Hilochy und Chahi verschiedene Gedichte von der Liebe des Weintrinckens und dergleichen mehr in einem Quartbande geschrieben in der Königlichen Bibliotheck zu Paris anzutreffen sind. *Catalogus Codd. MSS. Bibl. Reg. Paris.*

Riba, ein kleiner Ort im Königreiche Leon, eine kleine Meile von Salamanca, am Fluß Tormes.

Riba de Coa, ist ein kleiner Strich Landes in Portugall, welchen einige zu der Provintz Tra los Montes, andere zu Beira rechnen, weil er mitten zwischen diesen beyden liegt. Colmenar delices p. 719.

Ribacorca, Grafschafft, siehe Ribagorca.

Ribacorcana, Fluß, siehe Noguera, im XXIV Bande, p. 1178.

Ribadavia, oder Rivadavia und Ripavia, eine Stadt in dem Spanischen Königreich Gallicien, an dem Ort, wo der kleine Fuß Avia in den Minho fällt, zwischen den beyden Städten Orense und Tuy. Der Wein, welcher in dieser Gegend wächst, wird vor den besten in gantz Spanien gehalten. Sie führet auch den Titul einer Grafschafft. Siehe Cobos, im VI Bande, p. 526. u. f. Colmenar delic. del' Esp. p. 131.

Ribadeneira (Caspar) ein Spanischer Jesuite, gebohren zu Toledo 1610, wurde Doctor und Professor der Theologie zu Alcala, wie auch Synodal-Examinator zu Toledo, und starb zu Madrit im hohen Alter, nachdem er über den Thomas commentirt, und zwar

1. de prædestinatione Sanctorum & reprobatione impiorum, Alcala 1652 in 4.
2. de voluntate Dei, ebend. 1655 in 4.
3. de scientia Dei, ebend. 1653 in 4.
4. de actibus humanis in genere, ebend. 1655 in 4.

Alegambe biblioth. Scriptor. Soc. Jesu. Antons biblioth. hisp. Tom. I. und Tom. II. p. 660.

Ribadeneira (Marcellus) ein Franciscaner in Spanien, lebte 1606, und schrieb

1. Vitam & gesta martyrum Japonensium.
2. Historiam Archipelagi; item regnorum Chinæ, Tartariæ, &c. Barcellona 1601 in 4.
3. Coronam excellentiarum B. M. V. in 2 tomis, Neapel 1605 und 1606.
4. Laudes & prærogativas S. Francisci & XII Sociorum ejus.
5. Excellentias S. Mariæ Magd. &c.

Antons biblioth. hisp. Wadding annales minor.

Ribadeneira (Peter) ein Jesuit, war von Toledo, einer Stadt in Spanien, gebürtig. Ignatius Lojola nahm ihn zu Rom 1540 mit unter die Anzahl seiner Schüler, ehe noch seine Gesellschafft von dem Pabst war bestätiget worden. Er wurde hernach in Franckreich und in denen Niederlanden gebrauchet, und bediente das Amt eines Provincials in Toscanien und Sicilien, wie auch eines Visitators in Insubrien, welches heut zu Tage ein Stück von Mayland ausmachet. Endlich wurde er 1574 in Spanien gesandt, allwo er zu Madrit den 1 October 1611 mit Tode abgieng, nachdem er 84 Jahr alt worden, und 71 Jahr in der Gesellschafft zugebracht hatte. Er hat viele Schrifften verfertiget, von denen folgendes Verzeichniß das vollständigste, und nach denen Jahren eingerichtet ist, auch die verschiedenen Auflagen und Uebersetzungen derer selben in sich enthält, nemlich

1. Das Leben des heiligen Ignatius, welches so wohl Lateinisch zu Antwerpen 1588, zu Ingolstadt 1590, zu Lion 1595, ferner zu Paris und Cölln in 12. als auch in Spanischer Sprache zu Madrit 1586 und 1605 in Fol. nebst dem Leben Franz Borgia und Didacus Lainez ans Licht getreten, desgleichen vom Jesuiten Theobald ins Deutsche übersetzet worden. Italiänisch aber ist es zu Venedig 1586 in 4. gedruckt.

Man hat auch noch eine andere und kürtzere Lebensbeschreibung des Ignatius von ihm, bey der sich aber viele und neue Wunder, die ihm zugeschrieben werden, befinden. Solche hat der Polnische Jesuit, Simon Visoki, in seiner Mutterspracbe ans Licht gestellet.

2. Das Leben des Didacus Lainez in 3 Büchern, dabey
3. Das Leben des Alphonsus Salmerons, und
4. Das Leben des Franz Borgia mit angefügt befindlich, Madrit 1592 in 8. Andreas Schott hat davon eine Lateinische Uebersetzung aus dem Spanischen gemacht, welche zu Antwerpen 1598 in 8. heraus gekommen, und zu Maynz 1613 in 8. wieder aufgeleget worden.
5. de lá scisma de Ingalaterra, in 3 Büchern, Madrit 1588 in 8. Antwerpen 1594 in 12.
6. de la tribulacion particular y publica, in 2 Büchern, Barcellona 1591 in 8. ist von Johann Oran ins Lateinische übersetzt worden, aber im Frantzösischen zu Paris 1600 in 12. ingleichen zu Cölln 1604 in 8. heraus gekommen.
7. Tratado de la religion y virtudes que debe tener el Principe Christiano para gobernar sus estados, Madrit 1595 und 1601 in 8. Antwerpen 1597 in 8.

Man hat solch Werck auch in Lateinischer Sprache, darein es von Johann Oran übersetzet worden, gedruckt zu Antwerpen 1603 in 4. ingleichen in Frantzösischer, Englischer und mehr Sprachen, in Italiänischer kam es zu Brescia 1599 in 8. und zu Bologna 1622 in 8. heraus. Es sind darinnen viele Dinge enthalten, welche denen Gelehrten eben so wenig, als des Machiavelli Grundsätze, die er in selbigem zu widerlegen gesuchet, anstehen wollen.

8. Flos Sanctorum, oder die Leben der Heiligen, in 2 Folianten, der erste Madrit 1610. darinnen vielleicht auch das Leben Christi und seiner Mutter stehet, so zu Madrit 1604 in Fol. besonders gedruckt. Der andere, de los Sanctos extravagantes betitelt, ebend. 1609. Beyde sind zu Barcellona 1623 in Fol. wieder aufgeleget, Lateinisch aber übersetzt von Jacob Canisius zu Cölln 1630 in Fol. heraus gegeben worden. Die beste Italiänische Auflage davon ist diejenige, so zu Mayland 1613 ans Licht getreten. Man hat sie auch im Frantzösischen verschiedene mahl aufgelegt, als Paris 1616 in 1 Fol. ingleichen nach der Uebersetzung des Franciscaners Simon Martins ebend. 1644 und 1653 in Fol. und Lion 1645 in 2 Folianten. Weilen in solchen Werck zum öfftern offenbahre Fabeln und zwar mit grosser Weitläufftigkeit erzählet werden, haben ihn einige aus Scherz Peter de Badineria, oder den Plauderer genennet.
9. Tratado en el qual se da razon del instituto de la religion de la Compannia de Jesu, Madrit 1605 in 4.
10. Manual de oraciones y exercicios, ebend. 1611 in 16. so die andere Auflage ist. Es kam auch Italiänisch heraus Venedig 1607 in 12. und Frantzösisch, Lion 1624 in 12.
11. Vida de la madre Teresa de Jesu, in 4.
12. de Scriptoribus Societatis Jesu, welches Werck er in seinem 80 Jahr zu Stande gebracht, Antwerpen 1608. und etwas vermehrter Lion 1609 in 8. Die dritte Auflage stellte Andr. Schott mit des Jul. Nigronus Anmerckungen ebendas. 1613 ans Licht. Es ist dasselbe nach der Hand von Philipp Alegamben von 1602 bis 1642 fortgesetzet, und zu Antwerpen 1643 in Fol. nachgehends aber von Nathanael Sotwel bis 1675 weiter fortgeführet zu Rom 1676 in Fol. ans Licht gestellet worden.

Uber dieses hat er auch aus der Lateinischen Sprache ins Spanische übersetzet:

a. Paraiso del alma, oder Alberti M. Buch de virtutibus.
b. las confessiones de S. Augustin, Madrit 1598.
c. las meditaciones, soliloquios y manual del mismo Santo, so nebst beyden vorigen zugleich in 2 Bänden heraus gekommen.

In Handschrifft soll er hinterlassen haben:

1. Vida de Donna Maria de Mendoza, fundadora del Colegio de la Compannia de Alcala de Henares.
2. Vida de Donna Estefania Manerique y Castilia fundadora de la casa professa de Toledo.
3. Tres dialogos, en que se refieren raros exemplos de como an sido castigados de Dios severamente los que se salen de la religion.

Weiter war er auch damit beschäfftiget, eine Historie seiner Societät, so wohl von Spanien, als auch von Indien und Sardinien zu verfertigen, in welcher Sprache aber, ist noch ungewiß. Sein Leben hat der Jesuit, Ludwig Palma, in Spanischer Sprache beschrieben, welches Eman. Svarez, ebenfalls ein Jesuit, in die Lateinische übersetzet hat, wie Aegid. Gonz. Davilla in seinen Magnal. Matritens. bezeuget. Mariana histor. Hispan. Miräus de Scriptor. Sec. 16. Alegambe Biblioth. Socier. Jesu. Anton Bibl. Hispan. Freher theatr. *Patriciana* p. 93.

Ribadeneira (Peter Pardo de) ein Spanischer Kriegs-Officier aus dem 17 Jahrhundert, diente in denen Niederlanden, und übersetzte des Grafen Georg Basta Tractat governo della Cavalleria leggiera in die Spanische Sprache, Madrit 1641. Anton Bibl. Hispan.

Ribadeneira (Philipp de) ein Spanischer Franciscaner Mönch, blühete zu Anfang des 17 Jahrhunderts, und schrieb 2 Bücher de las excelencias de nuestra Sennora, Sevilla 1606. Anton Bibl. Hispan.

Ribadeneira Noguerol (Peter Diaz de) ein Rechtsgelehrter und Advocat zu Madrit, schrieb Allegationes Juris, Madrit 1641 in Fol. und starb 1640. Antons Biblioth. hisp.

Ribadeo oder Rivadeo ingleichen Ribedelas, Lat. *Rivadium*, vorzeiten *Dactonium*, eine kleine Stadt in dem Spanischen Königreich Gallicien, 8 Spanische Meilen von Lugo, hart an den Gräntzen von Asturien, wo ein kleiner Fluß, gleichfalls Ribadeo oder Eo genannt, in die Cantabrische See fällt. Der Hafen, welcher daselbst formiret wird, ist gut und sicher. Im übrigen ist dieser Ort zwar nicht fortificiret, dennoch aber von Natur ziemlich feste; indem an der einen Seite das Meer, an der andern aber die Höhe, worauf er gelegen ist, den Zugang beschwerlich macht. Die Bischöffe, deren Sitz anietzo zu Mondonnedo ist, residirten vorzeiten zu Ribadeo. Johann II, König von Castilien und Leon, machte Roderichen von Villandrado zum Grafen von Ribadeo, und weil derselbe bey der Unruhe, so der König von Aragonien, ingleichen seine eigene Unterthanen, wider ihn erregten, sich auf besondere Art getreu und tapffer erwieß, so gab er ihm noch über dieses das Vorrecht, daß er und alle künfftige Grafen von Ribadeo allemahl den ersten Tag des Jahrs mit dem Könige an der Tafel speisen, und das Kleid, so er alsdenn truge, vor sich haben solten. Diego Henriquez del Castillo meldet, daß 1474 in Krafft dieser Freyheit, der Sohn des obgedachten Roderichs, gleiches Namens, zu Segovia mit dem Könige Heinrichen IV, mit dessen Schwester Isabellen, und mit deren Gemahl Ferdinanden, an einer Tafel gesessen. In den folgenden Zeiten ist die Gräfliche Würde von Ribadeo auf die Grafen von Salinas gekommen, und die heutigen Besitzer derselben sind die Hertzoge von Hijar. Ubrigens liegt Ribadeo unter dem 12 Grad 6 Minuten der Länge, und 43 Grad 29 Minuten der Breite. Colmenar delic. de l' Esp. p. III. 123. 134. Mariana hist. de Espannal. l. 22. c. 16. l. 24. c. 1. Turquet hist. d' Espagne l. 19. p. 871. *Historia de los Reyes Godos* discurso 9. p. 294.

RIBADEQUIN, ist ein altes Frantzösisches Stück, so ein Pfund Eisen schoß, und 8 Schuh lang war; oder es schoß nur ein halb Pfund, und war 6 Schuh lang.

RIBADEQUIN BASTARD, ist 31 Caliber, oder $6\frac{1}{2}$ Schuhe lang, schüsset anderthalb Pfund Eisen, und wiegt $7\frac{1}{2}$ Centner. Der Gestärckte wiegt 8 Centner, und der Geschwächte $6\frac{1}{2}$ Centner.

Ribagorca, Ribacorca, Ripacorsa, Ribagorsa, Lat. *Ripacurtia*, oder *Ribagortia*, ehemahls ein Königreich, anietzo aber eine Grafschafft, welche an den Gräntzen des Königreichs Aragonien liegt, und von Catalonien durch den Fluß Noguera Ribagorcana, von welchem im XXIV Bande, p. 1178. der Artickel Noguera nachzusehen, abgesondert wird. Man schätzt sie 15 Meilen lang und 6 breit. In ihrem Begriff werden 350 Flecken oder Dörffer gezählt. Die beyden vornehmsten Oerter, von welchen gewisse Thäler ihren Namen führen, sind Benasque und Benavari. Unter den übrigen haben Tamarit und St. Estevan de Litera den Vorzug. Diese Provintz ist sehr zeitlich aus der Saracenen Händen gerissen worden, und der erste, welcher zu Anfang des 9 Jahrhunderts den Titul eines Grafen von Ribagorca angenommen, soll Bernhard, der erste Graf von Barcellona, und ein Anverwandter des Kayfers Carls des grossen gewesen seyn. Im Jahr 1425 fiel nach Absterben Alphonsus, Hertzogs von Gandia, diese Landschafft an Johann I, König von Aragonien und Navarra. Es wird auch in den alten Spanischen Historien einer Stadt gedacht, welche den Namen Ribagorca geführt, und in dieser Grafschafft, nahe bey den Frantzösischen, gelegen. Mariana hist. d' Espanna l. 20. c. 14. lib. 23. cap. 14. Colmenar delic. de l' Esp. p. 659.

Ribagorcana, Fluß, siehe Noguera, im XXIV Bande, p. 1178.

Ribagorsa, Grafschafft, siehe Ribagorca.

RIBAGORTIA, Grafschafft, siehe Ribagorca.

Ribai, der Vater des Helden Ithai von Gibea, 2 B. Sam. XXIII, 29.

Ribald, oder Rabbout, hieß bey denen alten Deutschen ein böser, nichts wehrter und ehrvergeß Mensch; welches Wort von dem heydnischen Friesischen Könige Radbod, oder Rabbod, herkommen soll. Besold in Thes. Pract. h. v. und in Contin. eod.

Ribald, ein Morgenländischer Ertz-Bischoff, siehe Riboald.

Ribald, Bischoff zu Modena, erwählet 1136. Unter seiner Regierung ward 1246 von Eugenius III die Stadt Modena ihrer Bischöfflichen Würde beraubet, weil sie der Abtey Nonantola dem Pabst zu Trutz allerhand Unfug angethan, doch ward sie nach bald beygelegten Streitigkeiten wieder in ihre vorige Dignität eingesetzt. Im Jahr 1145 erhielt er von dem Ertzbischoff zu Ravenna die Confirmation der von seinem Vorfahr dem Bißthum abgetretenen St. Agnes-Kirche. Es wird seiner noch 1148 in den Documenten gedacht. Ughellus Ital. Sac. Tom. II. p. 118.

Ribaldis (Matthes de) gebürtig aus Modötia, war Anfangs Bischoff zu Pavia, wurde hernach vom Dom-Capitul zu Verona 1343 zu ihrem Bischoff erwählt, welche Wahl aber Clemens VI vor ungültig erklärte, endlich aber genehmigte. Er starb den 1 May 1348 an der Pest. Ughellus Ital. Sac. Tom. V. p. 875.

Ribal-

Ribaldus, ſiehe Ribald.

Ribaren, ein altes Deutſches Wort, welches nach Lipſii Anmerckung ſo viel bedeutet, als entblöſſen, (denudare) wie denn auch noch bey den Holländern bar ſo viel als bloß heiſſet, daher das Deutſche Wort barfuß, barvoets, mit entblößten Füſſen. Leibnitzens Collect. Etymol. P. II. p. 143.

RIBARIENSES THERMÆ, ſiehe Ribauerbad.

Ribas, Fluß, ſiehe Rhebas.

Ribas (Andreas Perez de) ſiehe Perez de Ribas, im XXVII Bande, p. 376.

Ribas (Johann de) ein Dominicaner in Spanien, vertheidigte ſeinen Orden wider die Franciſcaner und Jeſuiten nachdrücklich, ward durch ſeine Beredſamkeit in Spanien, Italien und Indien bekannt, und ſtarb den 25 Junius 1562. Er wird vor den Urhebeꝛ des Buchs Theatro Jeſuitico gehalten, welches einige dem darauf folgenden Ribas y Carrasquilla, aber beyden fälſchlich, beylegen, ſchrieb auch in Mexicaniſcher Sprache

1. Einen Catechiſmum.
2. Sermones Dominicales per totum annum.
3. Dialogum de vita hominis Chriſtiani.
4. Vitas Patrum ſanctorum, ingleichen Vitas Patrum, qui primi lucem Evangelii populis Mexicanis intulerunt, aus dem Lateiniſchen überſetzt.

Antons biblioth. Hiſpan. Wadding annal. minor.

Ribas (Ludewig) ein Jeſuite, gebohren zu Valentia in Spanien 1576, trat 1591 in die Societät, lehrte die Philoſophie erſt zu Saragoſſa, hernach auch zu Valentia, nebſt der Theologie, mit groſſem Beyfall, verwaltete nachgehends die anſehnlichſten Ehrenſtellen in ſeiner Geſellſchafft, und ſtarb in ſeiner Geburtsſtadt den 3 Jenner 1647, nachdem er geſchrieben Summam theologiæ, Lion 1643 in Fol. der andere Band darzu, de altiſſimo S. Triados myſterio, lieget noch in Handſchrifft. Alegambe biblioth. Scriptor. Soc. Jeſu. Antons biblioth. hiſp.

Ribas (Peter de) ein Spaniſcher Geiſtlicher aus dem Ende des 16 Jahrhunderts, war Vicarius an der St. Nicolai-Kirche zu Saragoſſa, und überſetzte aus dem Italiäniſchen in ſeine Mutterſprache ein Buch, El Porque betitelt, Madrit 1598 in 8. Anton Bibl. Hiſpan.

Ribas (Peter Diaz de) ein in den Antiquitäten wohlerfahrner Prieſter von Corduba, lebte 1630, und ſchrieb

1) De las antiguedades y excelencias de Cordoba, Corduba 1627 in 4.
2) Piedra de Cordoba, ebend. 1624 in 4.
3) Declaracion magiſtral a las ſoledades de D. Luis de Gongora, welche Martin de Pulgar in ſeinem Werckgen, Epiſtolas ſatisfactorias betitelt, rühmet.
4) El arcangel San Rafael particular cuſtodio amparo de la ciudad de Cordoba, Corduba 1650 in 4.

Es gedencket ſeiner Martin de Roa in ſeinem Buch Ecija p. 118. mit Lobe. Antons biblioth. hiſp.

Ribas Olalla (Matthias de) ein Spanier, lebte zu Anfange des 17 Jahrhunderts, und überſetzte des Pierius Valerianus Tractat von den Bärten derer Geiſtlichen aus dem Lateiniſchen in ſeine Mutterſprache, Sevilla 1609 in 8. Anton bibl. hiſpan.

Ribas y Carraſquilla (Johann de) ein Spaniſcher Dominicaner von Corduba, wo er auch in dem St. Pauls-Convent in den Orden getreten, war ein andächtiger und berühmter Prediger, auch Magiſter der Theologie, und ſtand bey ſeinem Orden, weil er ihn ſo wohl wider die Franciſcaner, als wider die Jeſuiten, mit Nachdruck vertheidiget, in ſo groſſer Liebe und Hochachtung, daß ihn derſelbe nach ſeinem Tode, welcher 1687 den 4 November in dem 75 Jahr ſeines Alters erfolgte, öffentlich betrauret, und ſeine Hochachtung durch eine allgemeine Klagſchrifft: Llanto lugubre del real convento de S. Pablo de Cordova por la perdita de ſu illuſtre hijo el M. R. P. F. Juan de Rivas y Carraſquilla eſcrito por el R. P. F. Thomas Cano hijo del dicto convento betitelt, an den Tag geleget. Er hat verſchiedene Schrifften hinterlaſſen, welche meiſt noch ungedruckt liegen. Einige darunter ſind bereits bey ſeinem Leben heraus gekommen, als:

1. Opuſculum de indulgentiis.
2. la vida di San *Alvaro de Cordoua*, von welchem Sarabia Annal. Ord. Prædicat. Tom. I. p. 106.
3. Su oro al Ceſar y a Dios ſu gloria, iſt ein Geſpräche, das er unterm Namen Joſephs von Zaiz 1633 in Fol. ans Licht geſtellet, darinnen Alva, welcher des Thomas von Aquino Catenam auream einem Minoriten Salom. Carbonellen fälſchlich beygemeſſen, widerleget wird.
4. Defenſa de la doctrina del Angelico Doctor mejor executada y ſu juramento mas bien complido con la realinſinuacion obedecida cet. Madrit 1663 in Fol. wiewohlen ſolches Werck nicht von ihm ſelber, ſondern von einem unbekannten Licentiaten Franz Cuvillas Donyagves heraus gegeben worden, und verſchiedener Urſachen halber vor untergeſchoben gehalten wird.

Einige wollen ihn auch zum Verfaſſer eines andern Wercks machen, das teatro Jeſuitico, Apologetico diſcurſo con ſaludables y ſeguras doctrinas neceſſarias a los principes y ſennores de la tierra betittelt und zu Coimbra 1654 in 4. 22 Bogen ſtarck gedruckt, er hat es aber niemahlen vor das ſeinige erkannt. Theophilus Rarnaud hat es dem Biſchoff von Malaga, Ildefonſus von St. Thomas, zugeſchrieben, dieſer aber hat es in ſeiner Querimonia catholica gleichfalls von ſich abgelehnet. Es iſt nehmlich ſolch Buch in Spanien confiſcirt und in den Indicem prohibitorum

torum gebracht worden. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 712. Anton Bibl. Hispan.

Riba de Sella, Lat. *Noega*, *Navia*, *Salia*, ein kleiner Ort mit einem mittelmäßigen Seehafen, in demjenigen Theil des Spanischen Königreichs Asturien, welches den Zunamen de Santillana hat, 8 Meilen von Oviedo. Colmenar delices de l' Esp. p. 114.

Ribauda, *Stœchas*, eine kleine und an der Küste gelegene Insel von denen, welche Stœchades genennet werden, in Gallia Narbonensi. Baudrand.

Ribaudon, eine von den Hieriſchen Inſeln bey Provence, welche klein iſt, und nicht weit von der kleinen Inſel Ribaudas lieget.

Ribauerbad, *Thermæ Ribarienſes*. Dieſes lieget eine Meile von der Niederungariſchen Bergſtadt Neuſohl, und hat ein laues Waſſer, welches vor dem Gebrauche erſt muß gewärmet werden; Die Neuſohler beſuchen es Sommerszeit in allerhand Zufällen; und rühren ſeine Kräfte von einem erwärmenden Schwefel her. Nahe bey dieſem Bade zeiget man das tödtliche Waſſer, von ſeiner ſchädlichen Würckung alſo benannt, welche es an Vögeln und Vieh thut: Denn wenn die Vögel über ſolches flügen, fallen ſie als betruncken herab in dieſes Waſſer, und ſind gleich todt, welche man oft darinnen antrift, auch ſolches täglich mit dahin gebrachten Vögeln verſuchen kan. Man hat zu Zeiten auch Kühe darinnen gefunden: denn wenn ſolche zu dieſem Waſſer kommen, erſticken ſie, fallen in dieſen Ungariſchen Lago d' Averno, und enden plötzlich ihr Leben. Der Geruch und Geſchmack iſt ſehr faul und ſchweflicht, doch dem Menſchen nicht tödtlich. Man ſchreibet dieſe ſchädliche Würckung blos einigen ſtarcken, ausdampfenden, unreinen und mit Schwefel und Arſenic vermiſchten Theilgen zu, welche den Athem hemmen, die Luftröhre zuſammen zühen, und dem armen Vieh den Hals zuſchnüren. Breßlauer Naturgeſchichte, Verſ. XXXI p. 148. Siehe auch Belii Notit. Hungar. Novæ T. II, p. 392.

Ribaumont (Euſtachius von) ein Frantzoſe, welcher bey Calais eine Probe ſeiner Tapferkeit ablegete. Denn als Eduard, König von Engelland, dieſe Stadt in ſeine Gewalt bekam, der darinne gelaſſene Commendant Aimeri aber mit den Frantzoſen ein heimliches Verſtändniß unterhielte, ihnen die Stadt vor 20000 Thaler in die Hände zu liefern, ſolches aber dem König hinterbracht wurde, ließ er dem Commendanten mit der Bedingung Gnade widerfahren, daß er ihm die Frantzoſen, die ihn verführet hätten, in die Hände liefern ſolte. Er verſprach ſolches, beſtimmte zu dem Ende den Frantzoſen die Zeit, den Anſchlag ins Werck zu richten, welche denn mit groſſem Verlangen darauf warteten; aber unverſehens geſchahe von denen in der Stadt ein Ausfall auf ſie. Eduard ſelbſt befand ſich unter den Soldaten, ohne von iemand erkannt zu werden, und es wurde von beyden Seiten mit der äuſſerſten Wuth gefochten; abſonderlich hielt ſich Ribaumont unter den Frantzoſen ſehr tapffer, und machte alles nieder, was ihm vorkam. Weil nun Eduard als ein behertzter Fürſt ſein Vergnügen in der Gefahr ſuchte, bekam er Luſt mit Ribaumont handgemein zu werden, rannte daher auf ihn zu, und ruffte: Hieher, Ribaumont, hieher: dieſer wandte ſich gleich nach ihm zu, und ſie giengen mit der gröſten Wuth auf einander loß. Ribaumont brachte dem Könige dazumahl einen ſo harten Schlag mit ſeinem Degen bey, daß er auf die Knie ſanck, und er ihm ungezweifelt den Reſt gegeben haben würde, wofern nicht ſeine Rüſtung von ausnehmender Güte geweſen; der König bedeckte ſich auch unterdeſſen ſo wohl mit ſeinem Schilde, biß er wieder auf die Beine kam. Dieſer Zweykampf währete ziemlich lange, biß Ribaumont ſahe, daß er faſt noch alleine auf dem Platze war, und die übrigen Frantzoſen entweder erſchlagen oder gefangen waren. Er trat hierauf einige Schritte zurücke und ſagte: Ritter, ich gebe mich gefangen, womit er zugleich dem Könige ſeinen Degen anbote. Er wurde nebſt den andern Gefangenen nach Calais gebracht, allwo ſich der König zur gröſten Verwunderung ihnen zu erkennen gab, den Ribaumont ſehr wohl hielt, ſeine Thaten, die er ſelbſt mit angeſehen hatte, ſehr lobete, und, nachdem er bald mit dieſem, bald mit jenem geſprochen, zu ihm ſagte: Herr Euſtachius, ihr ſeyd der bravſte Ritter von der Welt, und wiſſet euren Leib ſehr wohl zu vertheidigen und euren Feind anzugreiffen; Ich habe noch in keinem Gefechte jemand gefunden, der mir Mann vor Mann ſo viel zu thun gemacht hätte, als ihr dieſen Tag gethan habt. Ich gebe euch den Preiß, welcher euch vermöge eines rechtmäßigen Ausſpruchs, den alle meine Ritter vor billig erkennen, zukömmt. Bey dieſen Worten nahm der König eine gewiſſe Art eines Hals-Zierrathes, welches er um hatte, und mit feinen Perlen beſetzet war, vom Halſe, hieng es Ribaumont um, und fügte darzu: Mein Herr Euſtachius, ich ſchencke euch dieſen Hals-Zierrath, weil ihr euch dieſen Tag im Gefichte am beſten gehalten habet, und erſuche euch denſelben mir zu Liebe dies gantze Jahr zu tragen. Ich weiß, daß ihr beym Frauenzimmer wohl angeſchrieben ſeyd. Sagt zu allen, die euch fragen, daß ich euch ſolchen gegeben habe. Ihr ſeyd eurer Gefangenſchafft erlaſſen, und könnt, wenn es euch gefällig, morgen abreiſen. P. Daniel Hiſt. de Franc. Tom. 3.

Ribaupierre, Herrſchafft, ſiehe Rappoltſtein, im XXX Bande, p. 873. u. ff.

Ribaut (Franciſcus) nach andern Johann, ein Frantzoſe von Geburt, erfand das Engelländiſche Florida oder Caroline in Nord-America, und bauete 1562 ein Fort darauf, welches er ſeinem König Carl IX zu Ehren Charlesfort nennete, und in ſelbigem 26 Freywillige ließ, hernach wieder in See, und nachdem er die Küſte von Florida noch weiter entdecket hatte, nach Franckreich zurück gieng. 1564 gieng er auf Königlichen Befehl mit ſieben Schiffen wieder nach nach Flori-

da,

da, um daſelbſt die Regierung in der kurtz vorher erbaueten, bey ſeiner Ankunfft aber wieder geſchleifften Veſtung Carolina, an des Laudoniere Stadt zu übernehmen, welche ihm von dieſem auch willig überlaſſen wurde. Ribaut, welcher bey dem Volcke ſehr beliebt war, machte ſo gleich Anſtalt zu Wiedererbauung des Schloſſes, es wenigſtens in Stand zu ſetzen, die Anfälle der Wilden auszuhalten. Doch kurtz darauf überfiel ihn die Gefahr von einer Seite, von welcher er ſie nicht vermuthete. Nemlich es legten ſich fünff groſſe Spaniſche Schiffe vor dem Schloſſe bey den vier Frantzöſiſchen vor Ancker, da die andern Schiffe bereits abgeſegelt waren, und begehrten von den Frantzoſen die Ubergabe deſſelben. Die vier Frantzöſiſchen Schiffe, welche ſich nicht im Stande befanden, mit den fünff Spaniſchen groſſen Schiffen ſich einzulaſſen, nahmen des Nachts bey demſelben vorbey die Flucht, worauf die Spanier in die Veſtung hinein drangen, und die meiſten von denen noch darinnen befindlichen Frantzoſen ermordeten, da die übrigen über die Veſtung entſprungen waren, und in den Wäldern herum irreten, ohne daß ſie ſich vor den Wilden ſehen laſſen durfften. Dasjenige flüchtige Schiff, auf welchem ſich Ribaut befand, wurde des Nachts durch Sturm von den andern verſchlagen, und litte einige Meilen von dem Orte, wo es gelegen hatte, an der Küſte von Florida Schiffbruch. Die auf den Strand gerathene, welche an allem Mangel litten, ſchickten einige nach der Veſtung, ihren Landsleuten von dem erlittenẽ Unglück Nachricht zu überbringẽ, und ſie um die Uberſchickung einiger Bedürffniſſe zu erſuchen; allein die Abgeſchickte wurden gar bald gewahr, daß die Spanier Meiſter von der Veſtung waren. Gleichwohl zwang ſie die Noth ſich in der Spanier Hände zu geben, welche ihnen mit theuren Enden zuſchworen, daß ſie chriſtlich mit ihnen umgehen wolten, allein ſie wurden dieſem ungeachtet auf eine grauſame Weiſe ermordet. Als Ribaut ſahe, wie es den Seinigen ergieng, ſo fiel er vor dem Spaniſchen Befehlshaber auf die Knie, welcher ihm ohne ein Wort zu ſprechen den Rücken zukehrete. Hierauf wurde er in dem Augenblicke von einem andern Spanier mit dieſen Worten durchſtochen; daß ſie dieſes Unglück nicht als Frantzoſen, ſondern als Hugenotten und Ketzer beträffe. Die todten Cörper ſo wohl des Ribaut als der andern wurden in Stücken gehackt, für das Schloß auf einen Hauffen zuſammen geleat und verbrannt. de Laet Beſchryv. van Weſt-Ind. IV B. *Voyage de Ribald.*

Ribbe, Riebe, Rippe, Lat. *Coſta, Pleura, Spatha*, Frantz. *Cote*, Gr. πλευραὶ; Ihr breiter Theil heiſt *Palmula*, πλάτη, der ſchmählere, ſo an die Wirbelbeine ſtöſſet, *Remulus*, κώπιον, und die Räume, ſo zwiſchen den Ribben ſind, *Polluci*, μεσοπλεύρια. Es ſind aber die Ribben beinerne Bogen von verſchiedenen Gröſſen, liegen in die Quere und ſchief zu beyden Seiten der Bruſt, und ſind ſo geordnet, daß die Enden der einen gegen die Enden der andern gekehret werden. Ordentlicher Weiſe ſind ihrer vier und zwanzig an der Zahl, zu jeder Seite zwölffe. Zuweilen trifft man derſelben mehr oder weniger an einer Seite, zuweilen an allen beyden an; wie denn das Straßburgiſche Theatrum anatomicum einen Beincörper zeiget, welcher 26 Ribben hat, nehmlich auf jeder Seite dreyzehen. Sie werden in wahre, *veras*, und falſche, *ſpurias* ſeu *nothas* unterſchieden. Die ſieben oberſten an jeglicher Seite reichen bis an das Bruſtbein, und machen alſo wahre Bogen, d. i. gantze Bogen; weswegen ſie wahre Ribben genannt werden. Die fünff unterſten reichen nicht bis an das Bruſtbein, und machen keine gantze Bogen; weswegen ſie falſche Ribben heiſſen. Man kan überhaupt, an einer jeglichen Ribben, das mittele Stück, welches gleichſam der Cörper daran iſt; zwey Enden, ein vorderes, und ein hinteres; zwo Flächen, eine auswendige, die erhaben, und eine inwendige, die eingebogen iſt; zween Ränder, einen oberen, und einen unteren; zwey Leffzen an jedem Rande, eine iñere, und eine äuſſere, betrachten. Das hintere Ende, welches man als den Kopff der Ribbe anſehen kan, wird mit dem Rückgrate eingelencket, das vordere Ende, wird bey friſchen Knochen durch einen Anhang oder knorpelichten Anſatz verlängert, welcher ein wenig in die Dicke des beinigten Endes geſencket iſt. Man neñet dieſe Verlängerung den Knorpel oder das knorpelichte Stück der Ribben. Von den wahren Ribben hat eine jegliche an ihrem Kopffe oder hinterem Ende zwo kleine knorpelichte Vorflächen, die durch eine Art eines Winckels unterſchieden werden. Sie werden durch die Vorflächen mit den knorpeligten Vorflächen zur Seiten an zween Cörpern der Rückenwirbel eingelencket, ausgenommen die erſte, als welche nur eine Vorfläche hat, und nur mit einem Wirbelbeine eingelencket wird. Ein wenig von dem Kopfe des Endes ſiehet man hinten an jeglicher Seite eine knorpeligte Vorfläche, die gar wenig erhaben, und unmittelbar von einer kleinen Erhöhung begleitet wird. Dieſe Vorflächen lencken ſich mit den hohlen Vorflächen der zwergen Fortſätze an den Rückenwirbeln ein; und die Erhöhungen dienen zur Befeſtigung der Bänder. Es iſt zu mercken, daß, wenn das hintere Ende der Ribben mit zwey Wirbelbeinen eingelencket wird, die Vorfläche der Erhöhung allezeit mit dem zweyten Fortſatze des unteren von den zwey Wirbelbeinen eingelencket werde. Zwiſchen dieſer Erhöhung und dem mittelen Stücke der Ribbe iſt auf der auswendigen Fläche der meiſten Ribben eine Art von einem ſchiefen rauchen, und mehr oder weniger breiten Winckel. An der erſten Ribbe wird dieſer Winckel mit der Erhöhung vermiſchet. An der zweyten iſt er ſehr wenig davon entfernet. An der dritten iſt er noch mehr davon entfernet. An den folgenden entfernen ſich dieſe Winckel immer mehr und mehr, und zwar nach Stuffen, die eine gewiſſe Verhältniß unter einander haben, bis an die drey falſchen Ribben; dergeſtalt daß, wenn man den Rücken an einem Beincörper gerade anſiehet, dieſe Winckel ſcheinen die zween Füſſe eines Circkels, der mittelmäßig aufgemacht iſt, vorzuſtellen. An der inwendigen Fläche der Ribben, gegen ihrem unteren Rande findet ſich ein Streiff von dem Winckel an, bis gegen dem Ende, vornehmlich an den fünff unteren wahren Ribben, und an den drey erſten falſchen. Der obere Rand von den zwo erſten Ribben iſt gleichſam ſchneidend, und der untere ein wenig gerundet. Der obere Rand von der drit-

ten ist nicht so schneidend, und der untere nicht so viel gründet. Die andern haben den oberen Rand ein wenig gründet und den untern mehr oder weniger schneidend. Diese Ribben nehmen an der Länge, indem sie absteigen, zu, und ihre vorderen Enden zu beyden Seiten entfernen sich nach dem Maasse, als sie weiter unten sitzen; also daß die Ordnung der Enden an einer Ribbe mit den Enden an der andern Ribbe eine Art von einem Winckel am Vordertheile der Brust vorstellet, bey nahe so wie die Winckel am Hintertheile, davon eben geredt worden. Aber die Enden der zwo ersten Ribben, das ist, der ersten Ribbe auf einer jeglichen Seite, sind nicht in einer Linie mit den anderen, indem sie kürtzer sind, und folglich mehr zurück treten, welches selten bey den zweyten Ribben sich ereignet. Die erste Ribbe hat auch noch dieses besondere, daß sie von hinten nach vornen zu an der Breite zunimmt. Alle Ribben haben das vordere Ende niedriger als das hintere. Die erste neiget sich gar wenig abwärts; die zweyte mehr; die andern neigen sich alle je mehr und mehr abwärts, dergestalt daß sie, nach dem Maasse als sie weiter unten zu sitzen kommen, sich weiter vornen entfernen als hinten, wo sie alle fast einerley Weite von einander haben. Die Ribben sind hinten viel krümmer als vornen. Die Krümme der zwo ersten Ribben auf jeglicher Seiten ist fast in eben derselben Fläche, darin die zwey Enden einer jeden von diesen Ribben sind. Die dritte beginnet diese Gleichheit in der Fläche zu verliehren, und von dem Winckel bis zu dem vorderen Ende sich zu winden, oder gleichsam gewunden zu werden; dergestalt, daß der untere Rand sich nahe ein wenig auswärts wirfft, das mittele Stück des Bogens sich ein wenig aufwärts krümmet, und nachgehends wiederum auf dem Vordertheile bis zu seinem Ende absteiget: Diese Umwindung nimmt stuffenweise bis an die dritte falsche Ribbe zu. Selbige macht, daß die Ribben wie gewundene Italiänische S. scheinen; und daß, wenn sie auf eine ebene Tafel gelegt werden, eines von ihren Enden immer unterwärts gekehret, und das andere aufwärts erhöhet ist. Die knorpeligten Anhänge, Ansätze, oder Stücke der wahren Ribben nehmen im Absteigen an Länge zu, eben so wie die beinigten Stücke dieser Ribben. Ein jegliches von ihnen hat zwo kleine Vorflächen, die nach der Art eines Winckels sitzen, und durch welche jene Stücke mit dem Brustbeine eingelencket werden, ausgenommen die erste Ribbe, dessen knorpeligtes Ende sehr breit, und durch eine gleiche Zusammenwachsung gäntzlich an dem Brustbeine angehäfftet ist, als eben dieser Knorpel mit dem beinigten Stücke zusammen gewachsen ist. Die Knorpeln der ersten drey oder vier Ribben haben bey nahe eben die Richtung als die Ribben selbst. Die Knorpeln an den unteren Ribben biegen sich immer mehr und mehr um, und machen einen Winckel, nach dem Brustbeine aufzusteigen. Die letzten Knorpeln steigen dergestalt auf, daß sie sich einander gar sehr nähern. Die an den zwo letzten wahren Ribben haben offt an ihrem unteren Rande eine Art von einem Fortsatze auf die Art eines Züngleins, welcher an dem oberen Rande des Knorpels von einem jeglichen der zwo folgenden Ribben sich unmittelbar befestiget. Auch ist noch zu mercken, daß der untere Rand der zwo letzten wahren Ribben von ihrem Winckel an bis zu einem Abstande von ihrem vorderen Ende viel breiter und gleichsam schneidend wird. Daselbst nehmen sie an der Breite ab, und an der Dicke zu, und machen allda eine Art eines Halses, der ein wenig länger ist, als der hintere Hals; und nachgehends werden sie von neuem je mehr und mehr bis an ihr Ende breiter. Alle beinigte Enden haben eine Hohligkeit, in welcher die Knorpel so zu sagen eingeimpffet sind. Die vorderen Enden dieser Knorpel, ausgenommen den am ersten Wirbelbeine, endigen sich mit einer Vorfläche, die zur Einlenckung dienet, ein wenig erhaben, und offters auf die Art eines Winckels geschnitten ist. Von den falschen Ribben werden die drey ersten ebenfalls von ihren Winckeln an auf eben dieselbe Weise breiter, als itzo gesaget worden. Ihre Streiffen sind ansehnlicher. Sie haben Köpffe, Hälse, Erhöhungen, und Winckel bey nahe wie die letzten wahren Ribben, und winden sich eben so. Sie nehmen an der Länge nach gerade ab, und ihre vorderen Enden entfernen sich in eben der Ordnung als die an den wahren. Die zwo letzten haben nur eine Vorfläche an ihrem hinteren Ende; und haben keine Erhöhung. Sie sind viel kürtzer als die andern, vorab die fünffte. Alle die falschen Ribben haben auch knorpelichte Anhänge oder Stücke. Das Stück an der ersten ist das längste, und ist an dem Knorpel der letzten wahren Ribbe befestiget. Die Knorpeln der beyden folgenden halten durch ihre Enden zusammen. Die an den zwo letzten falschen Ribben haben keine Befestigung, als nur durch Muscln und Sehnen. Sie sind sehr klein, vor allen der Knorpel der letzten Ribbe; denn derselbe hat nur etliche Linien an der Länge. Alle diese Knorpeln der falschen Ribben, endigen sich mit einer Spitze. Die Ribben werden vorwärts mit dem Brustbeine und hinten mit den Rückenwirbeln eingelencket. Vornen wird die erste wahre Ribbe gäntzlich mit dem Brustbeine durch das Ende seines Knorpels vereiniget. Die sechs folgenden werden durch die Enden ihrer Knorpel mit dem Brustbeine eingelencket. Die drey obersten von den wahren Ribben werden durch die Enden ihrer Knorpel an einander befestiget, und die erste wird an der letzten wahren Ribbe angehäfftet. Die zwo letzten haben diese Befestigung nicht, davon itzo gesagt worden. Die Verknüpffung der Ribben mit den Rückenwirbeln geschicht an den meisten durch eine Art von ginglymus oder Charniere. Die erste Ribbe an jeder Seite wird durch seinen Kopff mit der Vorfläche zur Seiten am Cörper des ersten Wirbelbeins, und durch die Vorfläche seiner Erhöhung mit der kleinen Hohligkeit des zwergen Fortsatzes an eben demselben Wirbelbeine eingelencket. Die zweyte Ribbe wird durch ihren Kopff mit der halben unteren Vorfläche des Cörpers am ersten Wirbelbeine, und mit der halben oberen Vorfläche des Cörpers an dem zweyten Wirbelbeine eingelencket. Sie wird auch noch durch die Vorfläche ihrer Erhöhung mit der Hohlichkeit des zwergen Fortsatzes am zweyten Wirbelbeine, die zum Gelencke dienet, eingelencket. Alle

fol-

folgende Ribben, ausgenommen die zwo letzten von den falschen, sind auf eben dieselbe Weise nach einer jeglichen ihrem Zustande eingelencket, d. i. so daß der Kopf einer jeden mit den halben Vorflächen der Cörper an den zwey nahe gelegenen Wirbelbeinen, und ihre Erhöhung mit dem zwergen Fortsatze des unteren von diesen zwey Wirbelbeinen eingelencket wird. Die eilfte und zwölfte Ribbe werden nur durch ihre Köpfe, und zwar eine jegliche ordentlicher Weise mit einer eintzigen Vorfläche an den Wirbelbeinen eingelencket. Man siehet aus dem, was eben gesagt worden, daß die zehen obern Ribben nur zu zwo Arten der Bewegungen aufgelegt sind, nemlich sich zu erheben und zu erniedrigen. Man siehet auch, daß die zwo letzten nicht so eingeschräncket sind; weswegen man sie die wanckenden Ribben nennet. Die Ribben dienen, nebst den Rücken-Wirbeln und dem Brustbeine, eine Lade zu formiren, die sich zu erweitern und enger zu machen geschickt ist, und hauptsächlich die Werckzeuge des Athemholens und des Umlaufes des Geblüts einschlüsset. Die Ribben alle haben knorplichte Stücke, die unter einander, in Ansehung ihrer Länge, ihrer Breite, ihrer Krümme, ihrer Befestigungen, und ihrer Endungen unterschieden sind, gleichwie oben bereits gesaget worden ist. Hier ist gnug noch anzudeuten, daß die knorplichten Stücke in ihrem natürlichen Zustande weiß, glatt, breiter, und dicker sind, als wenn sie ausgetrocknet werden. Die Knorpeln der falschen Ribben sind von Natur biegsamer und zärter, als die an den wahren Ribben. Die Mitte der Dicke oder das Inwendige der Knorpel an den wahren Ribben wird mit den Jahren gleichsam beinern, obgleich das äusere knorplicht anzusehen ist. Ihre gelenckmäßige Enden häften sich zuweilen gäntzlich mit den gelenckmäßigen Einschnitten des Brustbeins zusammen, und werden gäntzlich beinern. Die Ribben werden alle an den Cörpern der Wirbelbeine durch sehr kurtze und sehr starcke sehnigte Bündel angebunden, welche mit einem Theile an dem Umkreise der Seitengrüblein dieser Cörper, und mit dem anderen Theile an dem Umkreise des Kopfes einer jeglichen Ribbe befestiget werden. Sie werden alle an einander durch sehr dünne sehnigte Binden gebunden, deren Fasern schräge von dem knorpelichten Theile einer Ribbe zu der nahe angelegenen Ribbe ihrem gehen. Die zehen obern Ribben an einer jeglichen Seite werden an den Zwergfortsätzen der Rückenwirbel durch kurtze und starcke Gelencks-Bänder, befestiget, die sich an ihren Höhen um die Grüblein der Zwergfortsätze bey nahe auf eben dieselbe Weise befestigen, als diejenigen, welche ihre Köpfe an den Cörpern derselben Wirbelbeine angehäftet halten. Von diesen zwo Gattungen von Einlenckungen, wie auch allen den andern, wird eine jegliche nach Proportion mit einem Behältniß-Bande versehen. Bey der eilften Ribbe an einer jeglichen Seite fehlet die Einlenckung mit dem nahe angelegenen Zwergfortsatze, der sehr kurtz ist, und scheinet zur Ersetzung dessen mit Hülfs-Bändern, die an ihrem Halse und an dem Fortsatze befestiget werden, versehen zu seyn. Die letzte Ribbe wird nur mit dem Kopfe an dem Cörper des letzten Wirbelbeins vom Rücken befestiget; allein sie hat eine besondere Verknüpfung mit dem Zwergfortsatze des ersten Lendenwirbels durch ein sehr breites Band, welches ohngefehr an zwey Drittheilen des untern Randes der Ribbe, und längst dem oberen Rande des Fortsatzes angehäftet wird. Von den wahren Ribben hat die erste keine sehnigte Befestigung an dem Brustbeine, indem sie durch ihr knorplichtes Stück damit zusammen gehäftet wird. Die folgenden werden durch kleine sehnigte Binden damit genau verbunden, welche Binden mit dem einen Ende an dem Umkreise des Endes von dem knorpelichten Theile einer jeglichen Ribben, und mit dem anderen Ende um den nahe gelegenen Einschnitt des Brustbeins sich befestigen. Diese Bänder sind an beyden Seiten über und unter einer jeglichen von diesen Einlenckungen kurtz, aber vorne breiten sie sich über die vordere Fläche des Brustbeins wie Strahlen aus. Der Knorpel der ersten falschen Ribbe wird längst dem oberen Rande seines kleinen Endes an dem unteren Rande des Knorpels, von der letzten wahren Ribbe, durch viele kurtze Fäden genau befestiget. Die folgenden Ribben werden an einander bey nahe auf eben dieselbe Weise befestiget, mit diesem Unterschiede, daß der Knorpel der vierten an der dritten ihrem durch etwas lange Fäden befestiget wird, und daß der Knorpel der fünften oder letzten an dem Knorpel der vierten durch noch viel längere Fäden angehäftet wird. Diese schlappe Verknüpfungen machen die zwo letzte Ribben gleichsam wackelnd. Die beinigten Stücken der Ribben, haben ihr besonderes Knochenhäutlein wie die andern Knochen. Von ihren knorplichten Stücken ist gleichfalls eine jede mit einer ähnlichen Haut bekleidet, welche (perichondrium) das Knorpelhäutlein genennet wird. Da die innerliche Structur dieser Knochen bloß cellulös oder schwammigt ist, so sind selbige allein mit dem Marcke in kleinen Stücken oder einem marckigten Safte, der mehr oder weniger röthlicht, bey nahe, wie der in den Wirbelbeinen, erfüllet. Die Schleimdrüsen aller dieser Einlenckungen sind sehr klein, und scheinen durch fette Knäul, welche die Juncturen umgeben, ersetzet zu werden. Die inwendige Oberfläche der sehnigten Röhre, welche den beinernen Canal des Rückgrates auskleidet, ist mit einem sehr schmierigten und gleichsam talgigten Wesen überzogen.

Ribbeck, ein uralte adeliche Familie in der Marck Brandenburg, deren Stammhaus Ribbeck in der Mittelmarck unweit Spandau liegt, in welcher Gegend sie auch die Güter Glinicke, Duratz, Dalgow, Seegefeld ꝛc. seit etl. 100 Jahren her besitzet. Sie führet im Wappen einen geharnischten Mann und über dem Helm einen springenden Rehbock, und kan seyn, daß sie von dem Niedersächsischen adelichen Geschlecht von Rehbock, wovon im XXX Bande p. 1924 nachzulesen, vor alten Zeiten abgestammet, und sich nach der Märckischen Mundart von Ribbeck genennet. Christoph von Ribbeck auf Ribbeck, Glinicke und Duratz, hat um das Jahr 1480. floriret. Dieser hinterließ zwey Söhne Jobsten und Hannsen von Ribbeck, welche eigene Linien angefangen, jener auf Ribbeck; dieser aber auf Glinicke ꝛc. wozu in seinen Nachkommen die Güter Duratz, Hoppenrade und Peßdorff am Sächsischen Chur-Kreysse gelegen,

legen, gekommen. Beyde Branches stehen in der reciproqven Anwartschafft, also daß, wenn eine abgehet, die andere gegen Erlegung 10000 Thl. an die Land-Erben in alle Lehngüter succediren kan. Die Linie zu Ribbeck hat sich auch in Preussen und andern Provintzien ansäßig gemacht, man weiß aber von derselben keine weitere Nachricht zu geben, ohne daß sie sich meistens in hohen Kriegs-Chargen hervor gethan, und mag der Obriste Rebbeck hieher gehören, welcher 1642 dem Könige in Schweden in damahligem Deutschen Kriege gedienet, wie in Puffendorffs Schwedischen Kriegs-Geschichten L. 14 §. 15 zu sehen. Die andere Linie zu Glinicke hat sich in hohen Civil-Chargen am Chur-Brandenburgischen und jetzo zualeich Königl. Preußischen Hofe höchst meritirt gemacht. Vorgedachter Hans auf Glinicke ꝛc. war ein Vater Matthiä zu Glinicke, welcher mit Barbar Sybillen von Uchteritz aus dem Hause Osterholtz, Georgen von Ribbeck, Chur-Brandenburgischen Amts-Hauptmann zu Spandau, gezeuget, von welchem ein curieuser Brief de dato 1577 den 13 August an den damahligen Chur-Brandenburgischen Ober-Hof-Prediger, Dom-Probsten zu Cöln, D. George Cölestinum, in Collect. Opusc. hist. March. illustr. P. XI, p. 157 zu lesen, darinne er ihm antwortet, daß ihm vom Churfürsten nicht mit anbefohlen worden, denen zu Nauen versammleten Geistlichen, worunter D. Cölestinus der vornehmste war, Wein zuzuschicken, gleichwie es auch die Churfürstl. Regierung abgeschlagen hätte, wolten sie aber auf der Rückreise ihm zusprechen, solten sie von seinem Wein-Vorrath damit bewirthet werden. Er war ein Vater Georgens II, dessen sub anno 1614 in Müllers Annal. Sax. als Chur-Brandenburgis. Cammerraths gedacht wird, in den Stamm-Tafeln wird er Chur-Brandenburgischer Ober-Hofmeister und Rath, wie auch des Johanniter Ordens Ritter und Comtur zu Niemirow genennet. Sein Sohn Hans George, Chur-Brandenburgischer Geheimder Rath u. Hauptmann zu Spandau, zeugete Hans Georgen den Jüngeren, Chur-Brandenb. Obristen u. Gouverneur zu Spandau, dessen Sohn gleiches Namens des hohen Stiffts Brandenburg Decanus, Chur-Maynzis. Landschaffts-Director, Land-Rath ꝛc. starb 1703, und hinterließ 3 Söhne 1) Hans Georgen, der unvermählt als Kön. Preuß. Landrath und ehemals Landes-Hauptmann zu Beßkow mit Tode abgegangen, 2.) Christoph Friedrichen auf Seegefeld, Paßdorff ꝛc. Dom-Herrn zu Brandenburg, welcher 1737 als Königl. Preußischer Geheimder Rath und vor einigen Jahren Envoyé extraordinaire am Königl. Dänis. Hofe und jetzo Kriegs- und Domainen-Cam̃er-Präsident zu Halberstadt unvermählt floriret, und 3.) Hans Ludewigen auf Glinicke, Duratz ꝛc. Kön. Preußischen Landes-Hauptmann zu Beßkow und Storkow, welcher mit seiner Gemahlin seinen Stamm fortgepflantzet. Königs Stamm-Tafeln derer von Uchteritz.

Ribbekuchen. Die Sammler der Breßlauer Natur-Geschichte beschreiben im IV Versuche, p. 921 unter diesem Namen eine Kranckheit, welche sie theils für das Hertz-Gespan, theils für die Englische Kranckheit ausgeben, und davon folgendes melden: Der Ribbekuchen, sagen sie, sey eine Kranckheit, so bey ihnen in Breßlau eben nicht ungemein sey, und welche, ob sie schon in ihrer Verursachung mit der Witterung nicht eben offenbarlich Gemeinschafft habe, doch gleichwohl zu ihrer Vermehrung, von kalter und feuchter Witterung, sonderlich auf warme Zeit, nicht geringen Vorschub bekomme, wie sie unter andern auch im Monath April des 1718 Jahres wahrgenommen hätten. Auf welche Weise auch D. Gustav Casimir Gahrliep von der Mülle dieser Art Kranckheiten im Jahr 1700. in Berlin hin und wieder epidemisch zu graßiren, angemercket habe, bes. *Misc. Nat. Cur.* Cent. I. und II. App. p. 23. Der gemeine Pöbel heisse sie insgemein, doch fälschlich, den Rötekuchen, da sie eigentlich der Ribbekuchen genennet werden solle, wegen der Aufblehung und Verhärtung, besonders der Leber in der rechten Seite, die von aussen zuweilen als ein Kuchen anzufühlen sey. Die von ihnen in dieser Kranckheit bemerckten Umstände kämen auf folgendes an: Es treffe selbige blos Kinder in der ersten und zärtesten Jugend, vom ersten, andern bis in das dritte Jahr, und die, so bis in das fünfte und sechste Jahr hieran erkrancketen, hätten den Anfang dieses Ubels schon in erstgedachten Jahren erlitten: zugleich am allermeisten solche Kinder, so zärtlicher, oder sonst schleimigter Beschaffenheit, mithin grossen Theils gefräßiger Art, wären. Die ersten Zeichen, so in die äussern Sinnen hiervon fielen, wären Aufschwellung und Härte des Unterleibes, welche von Tag zu Tag, und offt ziemlich schnell zunähmen, daß man auch den Leib kaum mit den Fingern eindrücken könte: absonderlich verspührete man in der rechten Seite unter den falschen Ribben eine innerliche Geschwulst, in Gestalt eines Brandes oder Kuchens, davon der Kranckheit auch der Name Ribbekuchen beygeleget worden. Hiervon würde an dieser Seite, so wie auch an der lincken, doch nicht in solcher Härte, der Leib so hoch aufgetrieben, daß die falschen Ribben niedergedrückt, das Brustbein hingegen hoch hervor gezwänget würde: ja an denen Knorpeln, wodurch die Ribben mit dem Brustbeine vereinbaret werden, schüssen harte Knoten und Beulen an, dergleichen sonderlich auch an dem Rückgrate befindlich wären, die zuweilen den Rückgrat krumm zögen: und sey es allerdings vermuthlich, daß die Höcker und das Auswachsen nicht alle mal eine Verrenckung der Wirbelbeine, vom Fallen oder Verrücken der Kinder, sondern offt eine solche unförmliche Anschüssung der Anhänge des Rückgrates, an einem Orte vor dem andern, zum Grunde habe: in welchem Falle denn die gewöhnlichen Compressen nichts, und eher Schaden, als Vortheil, verursachen könnten. Hierbey befinde sich Drucken über dem Magen und um die Brust, der Athem würde sehr beängstiget, und die Brust zu vielen Keuchen und Schlägebäuchen genöthiget, mit einem beygängigen beschwerlichen Husten und Gekölster, wodurch ein zäher Schleim hinweg gezwänget würde; das Haupt sey zuweilen angelaufen; das Gesichte aber ordentlich blaß und schlapp: die Glieder verlöhren Fleisch und Krafft,

und

und würden die Kinder dergeſtalt ſchwach, daß, wenn ſie auch bereits zu laufen angefangen, ſie doch forthin auf keinen Fuß mehr zu bringen wären, zum wenigſten ſehr ſchwach einher ſchlichen, bald ermüdeten, auch leicht darnieder fielen, ja zuweilen den Kopf nicht recht in die Höhe halten könnten, und lieber eingekrümmt, als aufrecht ſäſſen: Inſonderheit verſpüre man an den Knochen der Handwurtzel und Mittelhand ſtarcke beinigte Anwüchſe, daß die Knochen faſt noch einmahl ſo ſtarck, als gewöhnlich anzugreiffen wären, daher ſie auch von dem gemeinen Pöbel **doppelte Glieder**, ſo, wie in Engelland, *Doubling of the Joints*, d. i. *Junctura-rum duplicatio*, und die gantze Kranckheit, in Anſehung dieſes Zufalles, *Tent* genennet werde. An den Händen und an der Stirne vermercke man abwechſelnde Hitze, die der hectiſchen nicht ungleich komme. Der Leib ſey hierbey meiſt offen, und pflegten dergleichen Kinder von unflätiger Aufführung zu ſeyn, als die zugleich bey dieſer Kranckheit noch immer gefräßig verblieben. Von Vernunfft wären ſie offt, auch ſchon in dieſem Alter, ziemlich ſinnreich, aber vom Gemüthe ſehr wunderlich, eigenſinnig und hartnäckigt; wobey ſie zugleich im Wachsthume des Leibes gantz verſtockten, und wenig oder nichts in die Höhe ſchöben, bis ſie endlich, bey fernerem Zunehmen der Kranckheit, aller Cur widerſtrebeten, und dem Tode offt ſchleunig, und zuweilen mit einigen Convulſionen, zu Theil würden. Nach dem ſichtbareſten Kennzeichen dieſer Kranckheit, nemlich der Leibes-Geſchwulſt und Härte, werde dieſelbe, wie gedacht, bey ihnen in Breßlau der **Ribbekuchen**, von andern aber das **Hertzgeſpan**, und Lateiniſch *Paſſio Cardiaca*, ἀπὸ τῆς καρδίας, ſo bey den Alten das Os Ventriculi, der Magenmund, geheiſſen, beſ. **Dietr. Jatr. Hippocr.** p. 582. u. ff. von dem ſchwereſten und äuſſerſten Kennzeichen aber, nemlich der Anlauffung der Rückenbeine, *Rachitis*, ἀπὸ τῆς ῥάχεως, Spina Dorſi, der Rückgrat, und in Engliſcher Sprache *the Rachites*, oder *Rikets*, endlich auch hernach bey uns die **Engliſche Kranckheit** genennet, weil man insgemein glaube, daß dieſelbe ungefehr im erſten Viertel des vorigen ſiebzehenden Jahrhunderts, um das Jahr 1620 in dem Weſtlichen Theile von Großbritannien, oder in Irrland, und vornemlich in den Grafſchafften Dorſet, und Sommerſet, zuerſt ihren Anfang genommen, von daraus ſie ſich nach Londen, Canterbury, Oxfort und alle mittägige Theile von Engelland, am ſpäteſten aber in die nordlichen Gegenden dieſes Reichs gezogen habe. Von welcher Zeit an man ſelbige in den Niederlanden, Franckreich und ſonderlich auch in Deutſchland, ſehr häuffig, ja zuweilen faſt, wie oben gemeldet, epidemiſch wahrzunehmen, angefangen hätte: ob zwar dieſe Epidemie kein Anſtecken jemahls beygängig gehabt, ſondern vielmehr ſo zu verſtehen ſey, daß dieſe überhaupt gemeine, aber offt überſehene Kranckheit, von einem und dem andern fleißiger, jedoch auch zu einer Zeit mehr, als zu der andern, beobachtet worden, ſonderlich weil der vermehrte Einfluß einträchtiger Witterung ſolche ein mahl öffterer, als ein ander mahl, ſichtbar mache. Und habe man daher immer in den Gedancken geſtanden, daß dieſe Kranckheit den Alten nicht bekannt geweſen: Ob zwar nicht zu läugnen, daß dieſelben auch hiervon einige Wiſſenſchafft gehabt, und ſolche vielleicht unter dem Namen der Atrophiæ infantilis, des Auszehrens der Kinder, u. d. g. verſtanden haben möchten. Wiewohl auch mit gleichem Rechte zu bejahen ſtünde, daß dieſelbige den alten Aertzten in Griechenland, Arabien und Italien nicht ſo offt möge vorgekommen ſeyn, als wohl in den mehr gegen Mitternacht gelegenen Reichen, da ſo wohl die Lufft, als die Diät dicker und gröber, ja unordentlicher, zu Entſtehung dieſes Ubels eher und mehr Gelegenheit zu geben pflege, als in obgedachten warmen Ländern. Zum wenigſten da die Kranckheit nunmehro in Deutſchland häuffig angetroffen werde, und doch durch kein Anſtecken ihren Fortgang jemahls gehabt habe, auch wir Deutſchen nicht der Engelländer Lufft und Lebens-Art angenommen hätten; So gebe dieſes alles einen vernünfftigen Schluß, daß dieſelbe bey uns ſo alt ſey, als in Engelland, und in beyden Seiten älter, als die bisherige Beobachtung gehe, aber beyderſeitig, aus der ehemahligen Unachtſamkeit, da man mehr nicht, als was die Commentarii und Galeniſchen Syſtemata dargereichet, zu wiſſen begehret hätte, ſo wenig aus eigener, als aus der Alten Anmerckung bemercket und unterſuchet worden wäre: bis endlich **Theoph. de Garancieres**, Tr. Flagellum Angliæ, ſeu Tabes Anglica numeris omnibus abſoluta, Londini, 1647. 12. **Arnold Boo-tius**, Obſervat. med. de affectibus omiſſis, c. 12. de Tabe peſtorea, Londini, 1649. 12, **Franciſcus Gliſſonius** de Rachitide, Londini, 1650. 8. und mit den Anmerckungen **George Bate**, und **Ahasver Regemorteri**, Lugd. Bat. 1682. 12. **Johann Mayow**, Tract. de Reſpiratione & Rachitide, Oxonii, 1669. 8. wie nicht weniger verſchiedene Diſputationes, als **Sigismund Rupert Sulzbergers**, Præſidis, Reſp. **M. Chriſt. And. Schöngaſt**, 1668 zu Leipzig, de Rachitide: **Joh. Friedr. Ottlob**, Præſidis, Reſp. **George Chriſtoph Habermaß**, eben daſelbſt 1687. **A. H. Faſchii**, Præſ. Reſp. **Nic. Wilhelm Erdfeld**, Jena 1682. **Chriſtian Vaters**, Præſ. Reſp. **Joh. Friedrich Henning**, Wittenberg, 1713. **A. C. Gackenholzes**, Præſ. Reſp. **Caſp. Johann Wieſeler**, Helmſt. 1716. **Verd. Sam. Werners**, 1716. Lugd. Batav. und vielleicht noch mehrere; endlich auch verſchiedene andere in ihren anderweitigen Schrifften, die Inn- und Ausländer zur Aufmerckſamkeit und zur Bemerckung dieſer ſo gemeinen Kranckheit aufgemuntert hätten. Und ſelbſt aus den Urſachen, die von allen dieſen Medicis angegeben würden, auch in der That überhaupt alſo befunden worden wären, nemlich der übeln Beſchaffenheit und Vertheilung des Nahrungs-Saffts, ſey das Alterthum dieſer Kranckheit ſo hoch anzuſehen, als ihrer Urſachen ſelbſt, als die nicht in einem neuen Weſen, ſondern in der von Alters her gewohnten und gemeinſchafftlichen Diät und Lebens-Art der Kinder geſuchet zu werden pflegten, nemlich in einer ungleichen Vertheilung des verſchlimmerten Nahrungs-Saffts, oder wie **Roſin Lentil**, Miſcell. Med. pract. Part. 1. p. 19. nicht unwahrſcheinlich glaube, in einer allzuvölligen und gro-

ben Auferzühung der Kinder. Und gewiß die häuffige Anschüssung der Gebeine weise genugsam, wie die Natur einen grossen Uberfluß grober, schleimigter und irdischer Materie im Nahrungs-Saffte finde, mehr, als sie nach dem Maasse des cörperlichen Wachsthumes nöthig habe, und der mehr zur Vergrösserung der Knochen, als der übrigen zarten Theile geschickt sey; welcher denn entweder aus vieler grober schleimigter Milch, oder aus übermäßiger Uberfackung der Kinder, mit groben, derben und unflüssigen Speisen, erzeuget werde. Bey der ersteren sey allerdings wahr, was Lentil auf die Frage: Warum grosser Herren Kinder, die doch sorgfältig auferzogen würden, öffterer, als bey gemeinen Leuten, auszuwachsen pflegeten? zur Antwort ertheile, daß nemlich solche, weil sie von zärtlichen Müttern gebohren würden, auch zärtlicher Textur zu seyn, aber nicht von jenen selbst, als deren Nahrung den Kindern von Natur und von Mutterleibe an bequem sey, sondern insgemein von Ammen gesäuget zu werden pflegeten, worzu man meist gemeinere, starcke und vierschrötige Weiber wähle, die offt bereits eine alte und grobe Milch hätten, überdiß auch noch reichlich, und mit den nahrhafftesten Speisen aufgemästet würden; von denen alsdenn in die zarten Cörper der Kinder eine überflüssige grobe Milch gebracht werde, so für die zarten ungewohnten Eingeweide und Adern gantz ungeschickt, beschwerlich und einträchtig sey. Bey der übermässigen Besackung der Kinder, sonderlich mit derben klössigen Müsern, ingleichen mit vielen kalten Nachtsauffen u. d. g. werde die gehörige Vorbereitung und Verdauung gehindert, der Speise-Safft werde nicht recht subtilisiret, und in dieser groben Beschaffenheit aus den zarten und stets angepfroften Gedärmen, in die Milchgefässe, in die Leber, und in die Gekrösdrüsen häuffig fortgepresset, ehe er nach Gleichheit in das Geblüte könne angenommen werden; da er denn bey dieser gegenwärtigen und immer neuankommenden Menge, ja eines Theils auch bey Verdruckung der freyheitsbenöthigten Absonderungseingeweide, durch den stets angefüllten Magen und Gedärme, in den absondernden Gefässen stecke, ohne gehörige Scheidung und Absonderung bleibe, folglich sich versacke, die Eingeweide auftreibe, und endlich zur Verhärtung bringe: das, was hiervon in das Geblüte komme, sey grob, schleimigt, irdisch, und viel eher zur Nahrung der Knochen, als der übrigen zarten Theile, geschickt: welches denn von der Natur, krafft ihres Wachsthumtriebes, weil es zur Nahrung der weichen Theile untüchtig sey, zur Anschüssung der Knochen angewendet werde: da inzwischen durch obige Stockung der Unterleib mehr und mehr aufschwelle, die Gedärme mit Winden angefüllet, und der übrige Leib, ausser den Knochen, zur Verzehrung, Trägheit, und andern schweren Folgerungen gezogen werde. Dieses alles weise die Oeffnung solcher Cörper um desto deutlicher, als wobey fast allezeit die Leber ungewöhnlich groß, und öffters harte, die Gekrösdrüsen, nebst der Miltz, ja nebst den Nieren, offt sehr aufgeschwollen, die Gedärme aufgeblasen, die Lungen verschleimt, knotig, ja offt schon angefallen, auch vielmahls im Schmeerbauche, und sonderlich in der Brust, Wasser; ferner die Knochen an den Anhängen mit harten beinförmigen Hervorragungen besetzet, angetroffen würden, wie dergleichen bey dem Glisson, Bonet, in Sepulchreto, in Miscellan. Nat. Cur. und anderwerts häuffig nachzulesen stünde. Die Sammler der Naturgeschichte selbst hätten der Oeffnung eines solchen hochleibigen Kindes, männlichen Geschlechtes, beygewohnet, bey dem der Oberleib als ein Todtengerippe, der Unterleib aber hoch aufgelauffen, die Leber groß und ziemlich verhärtet, an dem Ende der Leber wie kleine runde Löchlein, wurmfressigem Holtze gleich, eine über die Maassen grosse Galle, so bis an den leeren Darm gereichet, und selbigen äusserlich gantz grün gefärbet hätte, zugleich im Hirnschedel viel Wasser wäre wahrgenommen worden; dergleichen sie auch bey einem andern beobachtet hätten. Diese Kranckheit sey überhaupt, wie alle andere Kranckheiten, so aus Verstopffung der Gekrösdrüsen entstünden, von einer schweren, und wenn sie zunähme, von unmöglicher Verbesserung, ausser wenn man solche in dem Tode des Patienten suche. In der Cur hätten sie sich hauptsächlich beflissen, die Ursachen präservative zu heben; und solchem nach die Diät und das Verhalten bey Ammen und Kindern dergestalt angeordnet, daß, wo jene nicht abzusetzen gewest wären, solche sich doch hätten mässig im Trincken halten müssen, den Kindern nicht ohne Unterlaß einhängen, zugleich nichts vorkäuen, und die Speise mit ihrem garstigen und zähen Speichel verunreinigen dürffen, zugleich vieler Verdünnung, sonderlich theeförmiger Getränckе bedienen, auch für sich selbst an vielen und dicken Speisen möglichst mässigen müssen: Bey den Kindern selbst hätten sie die Abschaffung grober und klössiger Meelpäppe gebothen, und an deren statt vielmehr dünne, suppenförmige Müser, und auch diese mässig, sonderlich aber offtermahliges Theegetränckе, auch in der zärtesten Jugend angerathen. Curmässig hätten sie abstergirende Saltze verordnet, und zugleich, wenn es sich hätte wollen thun lassen, zertheilende Decocte, aus bitterlichen und mässig scharffen Kräutern, z. E. von Andorn, Erdrauch und dergleichen, denen sie dann und wann gelinde Laxirmittel, und sonderlich das versüßte Qveckſilber beygefüget: Unter den Essenzen könnten sie die Atstein- Pimpinell- Pomerantzen- und Chacarillessenz, ingleichen der rothen tartarisirten Eisenvitrioltinctur des Ludovici u. d. g. ihr billiges Lob geben: und überhaupt von dieser ungekünstelten Art zu curiren versichern, daß sie manches hochleibiges Kind aus dem Rachen des Todes, mit GOttes und der Natur Hülffe, glücklich, doch mit Zeit, gerissen hätten; ob schon auch zuweilen die Grösse der Kranckheit alle ihre Bemühungen überwunden habe. Die bey ihnen gewöhnliche chirurgische Operation des Rötekuchenschneidens, vermöge welcher die Haut hinter den Ohren geritzet werde, daß das Blut hervorlauffe, welches hernach an die Seiten des Unterleibes müsse gestrichen werden, sey ein Unternehmen des Unverstandes, eine Absicht sonder Zweck, und eine Verrichtung ohne Nutzen, ja offt ein Anfang schlimmer Folgerungen. Die, so sich durch diese Operation viel Wunder ausgerichtet zu haben rühmeten, wären Meister vom

Auf-

Aufſchneiden und der Quackſalberey, und dieſe Gleichſamtugend habe ſich zuweilen ſo erweitert, daß man einſt verſichert, blos an einem einigen Morgen über zwanzig Rötekuchen geſchnitten zu haben. Aber dieſer Schnitt ſey moraliter und nicht chirurgiſch wahr; zum wenigſten werde unter dieſen zwanzig Schnitten nicht einer ſeyn, der für ſich allein dem Patienten ſo gewiß die Geſundheit, als dem Meiſter Geld gebracht: Und der letzte von dieſen zwanzigen, aber auch vielleicht der erſte von dieſem Tage, der den Patienten in vier Wochen gewiß geſund machen ſollen, hätte zwar wohl der Kranckheit ein Ende gemacht, aber durch den Tod. Was hierbey noch zur Vertheidigung dieſer Operation könnte angeführet werden, käme auf die Empfindlichkeit und das Blutweglaſſen an; beydes könne zuweilen, wenn es kräfftig geſchehe, auch den Verſtopffungen der Eingewelde einige Linderung bringen; aber dieſe Hoffnung ſey hier allzu ungewiß, und an dieſem Orte zu ungeſchickt, ſo viel Blut abzuzühen, als zur Verringerung der unreinen Säffte zulänglich ſey. Ja bey dieſen zarten und wachſenden Perſonen, die natürlicher Weiſe Blut nöthig hätten, und ohne Anſtoß vertrügen, würde auch die gröſte Aderlaß zum wahren Vortheile nicht ſo viel helffen, als bey erwachſenen Perſonen eine viel kleinere. Folge zuweilen auf den Schnitt eine Beſſerung, ſo ſey ſolche ihre Hülffe, nächſt Gott, der Natur, der Zeit, der Aenderung der Diät, und den vorher gebrauchten Medicamenten, mit nichten aber dieſem Kuchenſchnitte ſchuldig. Doch es wären ihnen manche Eltern bekannt, die bey Erinnerung des Schnittes noch mit vielem Wehklagen an den bald darauf erfolgten Tod ihres Kindes gedächten, und die Krafft des erſtern zu nichts, als zur Beförderung des letztern anriethen. Das iſt die Nachricht, welche uns die Breßlauer von der bey ihnen unter dem Namen Ribbekuchen bekannten Kranckheit geben; Friedel beſchreibet ſie in dem dritten Theile ſeines expediten und bewährten Medici, welcher von allen innerlichen und äuſſerlichen Kranckheiten und Mängeln der kleinen Kinder handelt, pag. 36. als eine Art des Hertzgeſpans, wenn er ſich davon alſo vernehmen läſſet: Es finde ſich auch bey manchen Kindern eine harte Geſchwulſt in dem Unterleibe, welche bis an die Ribben ſteige, daß man nicht unter ſolche zu kommen vermögend ſey, und ſey die Ausdehnung des Leibes ſo harte, als ein Stein, das nennten die Leute den Riebekuchen, und ſey eigentlich eine Schleſiſche Kranckheit. Dieſe komme ſeines Erachtens her, aus einem zähen kalten Schleime, welcher die Gedärme durch ſein Anlegen ausſpanne. Die Hebammen, wenn ſie dergleichen Zufall vermerckten, legten ſie die Kinder auf den Rücken auf ein Bettlein, befeuchteten beyde Daumen mit Speichel, und ſtrichen mit ſelbigen die Bruſt von oben bis in die Weichen, auf beyden Seiten der knorpelichten Ribben drey mal, hernach ſchmiereten ſie die Geſchwulſt mit weiſſen Lilienöl, trügen die Kinder zum Barbirer oder Bader, und lieſſen ihnen hinter beyden Ohren mit einer Fliete hacken, oder mit dem Scheermeſſer ſchneiden; Was nun die Ohren mit dem Bauche für eine Verwandtſchafft, den Riebekuchen zu vertreiben, haben ſolten, ſey ihm auf ſeine Frage noch keine hinlängliche Antwort gegeben worden. Was aber die rechte Cur anlange; So möchte man dem Kinde ein Laxans von dem Wegwart- und Rhabarberſyrupe eingeben, den Leib hernach mit weiſſem Lilienöle ſchmieren, und von folgenden Kräutern einen erweichenden Umſchlag machen und überlegen:

Rec. Herb. Malv.
Flor. Chamomill.
Herb. Aneth.
Lactuc. ana q. ſ.

Kochet es in gnung Waſſer zu einem Breye. Die Seifenbäder wären, mit untergemiſchten erweichenden Kräutern, in dieſem Zufalle auch gar dienlich, nur ſey allhier in Acht zu nehmen, daß man den Leib nicht allzu ſehr erhitze, damit der zähe Schleim nicht noch mehr verhärtet werde; Wenn dieſe Geſchwulſt nicht wohl gehoben werde, könne leichtlich eine Wind- oder Waſſerſucht daraus entſtehen, bey welcher Kranckheit ſchlechte Hülffe zu hoffen ſey, doch müſſe man allen möglichen Fleiß anwenden, daß man mit gelinden Mitteln, ſo weit ſie die Kräffte des Kindes vertragen könnten, verfahre. Weil aber ein Medicus in dergleichen Kranckheiten ſelbſt zugegen ſeyn müßte, als werde er, bey Betrachtung der Patienten und deren Kräffte, die Cur darnach einzurichten wiſſen.

Ribben, ſiehe **Ribbe**.

Ribben, nennet man auch den Theil des Stengels, der annoch in ziemlicher Stärcke, weit in ein Blatt hinein zu gehen pfleget, zumal wenn dieſes, wie zum Exempel bey dem Tabacke, vor ſich von nicht geringer Gröſſe, als worbey auch gedachtes Wort am meiſten gebrauchet wird, und ſo viel bedeutet als bey dem Kraut-Blatte der Strunck.

Ribben, Rippen, Batterie-Balcken, Franzöſiſch *Lambourdes, Soliveaux, Solives*, ſind 20 bis 24 Schuhe lange viereckigte Balcken, von 4 bis 6 Zoll ins gevierdte. Sie werden zu Bettung der Canonen gebraucht, um die Bohlen, Dielen oder Plancken darauf zu befeſtigen.

Ribben (Baſtard-) ſiehe **Ribbe**.
Ribben (falſche) ſiehe **Ribbe**.
Ribben (wahre) ſiehe **Ribbe**.
Ribben (wanckende) ſiehe **Ribbe**.

Ribben des Schulterblattes, ſiehe **Schulterblatt**.

Ribbenadern. Darunter werden die zwiſchen den Ribben liegenden Puls- und Blutadern verſtanden: Jene ſind 1) die obere Ribben-Pulsader, von welcher im XXV Bande, pag. 64. nachzuleſen; 2) Die untern Ribben-Pulsadern, welche im XXIX Bande, p. 1278 beſchrieben worden. Dieſe werden genennet **Ribben-Bluradern**, *Venæ intercoſtales*, und entſpringen auf folgende Art von der ungepaarten Ader: Nachdem dieſe von dem oberſten Theile ihres Bogens zwey oder drey kleine Blutadern ausgeworffen, ſchüſſet ſie von dem Ende ihres Bogens ordentlicher Weiſe einen kleinen gemeinſchafftlichen

Stamm

Stamm von zwey oder drey kleinen Blutadern aus, welche die **oberen rechten Ribben-Blutadern**, *Venæ intercoſtales ſuperiores dextræ*, heiſſen, und bereits im XXV Bande, pag. 64. abgehandelt worden. Im Abſteigen giebet die ungepaarte Ader gantz hinter einander her die **unteren lincken Ribben-Blutadern**, *Venæ intercoſtales inferiores ſiniſtræ*, nemlich eine für eine jegliche Reihe der Muſceln zwiſchen den Ribben. Dieſe Blutadern lauffen längſt dem untern Rande der Ribben hin, und ſchicken, bey nahe eben ſo als die obern, durch die Muſceln zwiſchen den Ribben Aeſte hinterwärts und nach der auswendigen Seite der Bruſt hin. Dieſe unteren Ribbenblutadern lauffen zuſammen mit den Bruſtblutadern; ingleichen lauffen ſie meiſtentheils mit der innern Brüſtenblutader zuſammen: Und endlich ſo lauffen alle dieſe Ribbenblutadern mehr oder weniger unter einander ſelbſt durch perpendiculare Durchlaufungen gegen dem hinteren Ende der Ribben zuſammen. Die ungepaarte Ader giebt auch noch die **lincken Ribben-Blutadern** her, doch ſelten alle: denn die obern kommen auch öffters von der lincken Schlüſſelblutader, und ſo weiter her. Die unteren Ribbenblutadern von der lincken Seite, an der Zahl ſechſe oder ſieben, bald mehr bald weniger, kommen gar offte von dem Stamm der ungepaarten Blutader ſelbſt her, gehen zwiſchen der groſſen Pulsader und den Wirbelbeinen hin, dabey ſie kleine Haaradern, der Subſtantz dieſer Wirbelbeine mittheilen, und machen bey nahe eben ſolche Zweigungen und Zuſammenlaufungen, als die Blutadern von der rechten Seite; ſie theilen dergleichen auch dem Schlunde mit. Bisweilen kommen dieſe Ribbenblutadern von einem kleinen gemeinſchafftlichen Stamme her, welcher von dem Stamme der ungepaarten Ader ausgehet, und, wenn er zwiſchen der groſſen Pulsader und den Wirbelbeinen hingegangen iſt, ſich nach unten zu krümmet, und im Abſteigen an der lincken Seite der Wirbelbeine ſeitwerts die Ribbenblutadern von ſich wirfet. Dieſer kleine gemeinſchafftliche Stamm macht bey etlichen Perſonen eine Zweyſpaltung nach oben und nach unten, ſo daß er die Ribbenblutadern ausſchüſſet. Bey andern finden ſich zween dergleichen gemeinſchafftliche kleine Stämme.

Ribbenbandage. Nachdem bey einem Ribbenbruche oder Verrenckung, die Einrichtung geſchehen, leget man auf den verletzten Ort eine Compreſſe mit warmen Branntweine angefeuchtet, und verbindet hernach entweder mit der Serviette oder Scapulier oder mit der Quadriga auf folgende Art. Man nimmt nemlich eine Binde von ſechs Ellen lang, und drey oder vier Fingern breit, wickelt ſie auf zwey Rollen, leget ſie unter einer Achſel an, ſteiget mit beyden Rollen auf die Achſel, machet daſelbſt ein Creutz, führet mit einer Rolle ſchieff über die Bruſt, mit der andern aber über den Rücken nach der andern Achſel, da man eben verfähret, wie auf der erſten. Von dar kehret man wiederum unter die erſte Achſel, allwo die Knoten abermals verwechſelt werden: aber man ſteiget nicht über die Achſel, ſondern nur nach der andern Seite der Bruſt unter die Achſel, führet mit einer Rolle vorwerts, mit der andern aber rückwerts und läſſet daſelbſt die Rollen ſich wiederum creutzen; Mit ſolchen Umwickelungen ſteiget man allgemach nach und nach abwerts, bis die Bruſt, und ſonderlich die verletzte Ribbe, wohl eingewickelt und zuſammen gezogen iſt.

Ribbenblutadern, ſiehe **Ribbenadern**.

Ribbenblutadern (lincke) ſiehe **Ribbenadern**.

Ribbenblutadern (obere rechte) ſiehe **Obere rechte Ribbenblutadern**, im XXV Bande, p. 64.

Ribbenblutadern (untere lincke) ſ. **Ribbenadern**.

Ribbenbruch, ſiehe **Beinbruch der Ribben**, im III Bande, p. 983.

Ribbenfell, Ribbenhäutlein, Rückenfell, Bruſthaut, Bruſtfell, *Pleura*, *Membrana ſubcoſtalis*, *Pleure*, iſt eine Haut, die an der inwendigen Oberfläche der Ribben, des Bruſtbeines, der Muſceln zwiſchen den Ribben, der Muſceln unter den Ribben, der Muſceln zwiſchen dem Bruſtbeine und den Ribben, und dem erhabenen Theile des Zwergfelles ſtarck anhänget. Ihr Gewebe iſt gar enge in einander gezogen, mit Blutgefäſſen und Nerven ſehr ausſtaffiret, und bey nahe dem Gewebe des Darmfelles gleich, indem es eben ſo aus einem rechten häutigten Blatte, welches den eingebogenen Theil daran ausmachet, und einem ſchwammigten Gewebe beſtehet, welches derſelben erhabenen Theil bildet, und die Verlängerung oder Fortſetzung des Blattes iſt. Das ſchwammigte Stücke gehet um die gantze inwendige Fläche herum; aber das häutigte Stück iſt anders beſchaffen. Eine jegliche Seite von der Bruſt hat ihre beſondere Bruſthaut. Dieſe zwo Bruſthäute ſind völlig von einander unterſchieden, und gleichſam zwo dicke Blaſen, als wenn man ſelbige zuſammen einander zur Seiten in die Hohligkeit der Bruſt geſtecket hätte, dergeſtalt, daß durch ihre Anlegung an einander zwiſchen dem Bruſtbeine und den Wirbelbeinen eine Doppelhaut in Form einer Scheidewand entſtehet, welche das **Mittelfell** genennet wird; und ſie im übrigen an der Ribbe und am Zwergfelle angeklebet wären. Die Gefäſſe des Ribbenfelles beſtehen 1) aus Pulsadern, deren ſehr viel ſind, und von den zwiſchen den Ribben liegenden Bruſt- und Zwergfellspulsadern entſpringen, Ruyſch in der andern Epiſtel, Tab. II. Fig. 1. 2) Blutadern, welche von den Pulsadern entſpringen, und ſich bey dem obern Stamm der ungepaarten Blutader und Hohlader entledigen. 3) Nerven, von den Wirbelbein-Bruſt- und Zwergfellsnerven; 4) Waſſergefäſſen, ſo zu dem Bruſtadergange gehen. Einige wollen auch in dem Ribbenfelle Drüſen gefunden haben, aber fälſchlich: denn ob ſie ſchon zuweilen runde Cörpergen darinnen angemercket haben; So ſind doch alle dieſe Beobachtungen von krancken Perſonen, oder einem widernatürlichen Zuſtande genommen, und bey geſunden noch niemals geſehen worden; daher iſt glaublicher, daß dieſe Cörpergen, welche Drüſen vorſtellen, nichts anders, als widernatürliche Hügelgen ſeyn, ſo von Stockung einer erdigten, zähen Materie,

in den sehr kleinen Pulsädergen dieser Häute entstanden: Wenn man dieses nicht beobachtet, bildet man sich viele Drüsen ein, so doch in dem Cörper nicht würcklich zugegen sind, und deswegen bey natürlichem Zustande nicht gefunden werden. Der Nutzen des Ribbenfelles ist, die Wände des obern Leibes inwendig glatt und gleich zu machen, damit die Lungen in ihrer Bewegung nicht verletzet werden; ferner die zwischen den Ribben gelegenen Musceln zu befestigen, und die Ribben in geziemendem Raume zu erhalten. Diejenigen Stücke des Ribbenfells, so unmittelbar an den Ribben befestiget werden, können an ihren inwendigen Flächen für eine Knochenhaut angesehen werden. Diese Anhängung machet, daß das Ribbenfell gespannet oder stramm ist, und wehret ihm hin und her zu rutschen. Selbige machet es auch über alle Maassen empfindlich bey der geringsten Absonderung oder Entfernung, so von einem verdickten Flüßwasser, oder einem zusammen gehäuften Blute verursachet wird; und solches um so vielmehr, weil in dergleichen Falle die nervigten Zäserlein in dem Einhauchen des Athems ungewohnlich zusammen gedrücket werden, als wobey sich die Musceln zwischen den Ribben aufblähen. Das Ribbenhäutlein ist nicht allein der Entzündung unterworfen, worauf das Seitenstechen, Brustgeschwüre und Eyterbeulen folgen, sondern auch einem sonderlichen Schmertze, der von einer saltzigten Feuchtigkeit herkommt. Dieser Schmertz kan von dem Seitenstechen darinnen unterschieden werden, daß sich zwar ein trockener Husten hierbey befinde, jedoch kein Fieber, und das Athemholen frey genung ist. Man pfleget ihn mit Aderlassen und Schwitzen zu vertreiben, wenn Gefahr des Seitenstechens vorhanden, äusserlich aber mit diesem Pflaster:

℞. Medullæ Cruris vaccæ,
Adipis anat. ana ℥iij.
Mucilag. Altheæ,
Sem. Lini,
Fœnu græc. ana ℥i.
Thuris,
Mastichis, ana ʒß.
Olei Nuc. mosch. express. ʒij.
Ceræ flavæ, q. s.

Mischet und machet es nach der Kunst zu einem Pflaster.

Ribbenhäutlein, siehe **Ribbenfell**.

Ribbenitz, Stadt, siehe **Ribnitz**.

Ribbenkraut, wird das grosse **Mäuseöhrlein** genennet, davon zu sehen, **Mäuseohr**, im XIX Bande p. 201.

Ribbenmuscel (**Brustbein**) siehe **Musceln des Athemholens**, im XXII Bande p. 1080.

Ribbennerven, siehe **Nerve**, No. XXXII, im XXIII Bande p. 1840.

Ribbenpulsadern (**untere**) siehe **Pulsadern** (**untere Ribben**) im XXX Bande p. 1278.

Ribbenschlagader (**obere**) siehe **Obere Ribbenschlagader**, im XXV Bande p. 64.

Ribbenverrenckung, siehe *Luxatio Costarum*, im XVIII Bande p. 1373.

Ribbesbüttel, ein adelich Haus, in dem Lüneburg. Amt Gifhorn, dem uralten adelichen Geschlecht von Mandelsschlo, oder Mandelslo, zuständig.

Ribbetius (Philipp) ein Provincial des Carmeliter Ordens in Catalonien, schrieb verschiedene historische Wercke, und starb 1391. Hoffmanns Lexic. univers. Voßius de historicis lat.

Ribbil, ein kleiner Fluß in Engelland, welcher in Northhumberland entspringt, und sich in den kleinen Meer-Busen Ribbil ergeußt.

Ribbing, eine Freyherrliche Familie in Schweden, welche mit dem Hertzog **Albrechten** von Mecklenburg dahin gekommen. **Peter Ribbing** gelangte 1363 zu der Stelle eines Reichsraths. Nach dem Stockholmischen Blutbade 1520 wurden auch einige von diesem Geschlechte zu Lincöping hingerichtet, nemlich **Lindormus von Ribbing** wurde enthauptet, und zwey junge Herren, deren einer 8, der andere zwey Jahr alt war, wurden mit den Haaren an einen Balcken aufgehangen, und ihnen also der Kopf abgeschlagen. Bey welcher Gelegenheit **Aegidius Girs** erzählet, daß der jüngere, als er zum Tode geführet worden, den Scharfrichter gebeten, er solte ihm sein Hembde nicht blutig machen, wie dem Bruder; seine Mutter möchte ihm sonst die Ruthe geben. **Bengt** und **Sivard** waren um das Jahr 1593 Reichsräthe, siehe den folgenden Artickel. **Erich**, Reichsrath und Statthalter in Smaland, lebte um das Jahr 1620. **Peter**, Schwedischer General, erhielt 1642 die Stelle eines Commendanten zu Leipzig. Ein anderer dieses Namens war 1706 Königl. Commissarius bey der Revisions-Cammer zu Stockholm und 1719 half er als Land-Marschall auf dem Reichstage zu Stockholm die neue Schwedische Regierungsform zu Stande bringen, und starb bald hernach. Zu seiner Zeit lebten auch **Leonhard**, **Gustav** und **Conrad**. N. **Baron von Ribbing**, Königl. Schwedischer Präsident in dem Reichs-Berg-Collegio, gieng 1736 den 29 October zu Stockholm mit Tode ab. 1738 wurde N. von **Ribbing**, Obristlieutenant von dem Regiment Royal-Allemand, zum Brigadier ernennet. Ein anderer Baron von Ribbing, Schwedischer General-Lieutenant, wurde 1739 zum Reichs-Rath ernennet, deprecirte aber solche Würde den folgenden Tag Alters halben. **Nesseni** nob. Suec. Pufend. Einl. zur Hist. **Ranffts** Geneal. Archiv. 1738.

Ribbing (Sivard) von Ferterwd, Reichsschatzmeister in Schweden, war ein Sohn **Sveno Ribbings** von Ferterwd und **Annen Gyllenes**. Bey der Regierung Königs **Johann** in Schweden stund er schon in gutem Ansehen, und nach dessen 1592 erfolgtem Tode ward er, nebst **Axel Burcken**, von den Reichsständen, dem zur Erbfolge in das Königreich Schweden angelangten König **Sigismund III** von Pohlen, nach Grypsholm entgegen geschickt, selbigen zu ersuchen, die Krönung vor sich gehen zu lassen, vorhero aber dasjenige, was vor der Krönung abzuthun wäre, in Richtigkeit zu setzen. Weil sie aber von dem Könige keine zulängliche Erklärung erhielten, wurden sie beyde an dessen Vaters Bruder, Hertzog **Carln** zu Sudermannien, gesendet, damit selbiger bey diesem

diesem Wercke sein Ansehen möchte sehen lassen. In den innerlichen Schwedischen Mißverständnissen und darauf erfolgten öffentlichem Kriege, da theils Senatoren und Stände es mit erwähntem Könige, andere aber mit gedachtem Hertzog Carln, der auch mit Ausschlüssung des erstern die Kron behauptete, hielten, verblieb er beständig auf der letztern Seite, und wohnte 1602 dem Reichs-Convent zu Stockholm bey, auf welchem er zum Reichsschatzmeister erwählet wurde, nachdem er allbereits vorhero Reichs-Rath gewesen. In dieser Stelle bestätigte ihn 1612 auch König Gustav Adolph, welche er aber nicht lange mehr verwaltet, sondern 1613 gestorben, 3 Söhne Sveno, Nicolas und Benedicten, und 2 Töchter verlassende, davon Christiane des Reichs-Admirals in Schweden, Carl Carlsohn Güldenhelms, Freyherrns zu Barquaro, und Anne, Boetius Gustavsohns von Fallenes Gemahlin worden.

Ribbius (Nicolaus) der Gottesgelahrheit Doctor zu Stetin, schrieb Mysteria nuptiarum spiritualium, über den 45 Psalm, in X Predigten, Stetin 1602 in 4.

Ribblechester, Ort, siehe *Bremetonacum*, im IV Bande p. 1245.

Ribbnitz, Stadt, siehe Ribnitz.

Ribchester, Ort, siehe *Bremetonacum*, im IV Bande p. 1245.

Ribe, Stadt, siehe Ripen.

RIBEAU PIERRE, Stadt, siehe Rappoltstein, im XXX Bande p. 873. u. ff.

RIBECA, ist Jatalianisch, und bedeutet ebenwas *Rebec*, und wird insgemein durch eine Leyer oder Baurengeige gegeben. Bes. Cramers Lexicon.

RIBECARE, ist Italianisch, und heißt auf einer Baurengeige fiedeln.

RIBECHISTA, ist Italianisch, und heisset ein Baurenfiedler.

Ribedelos, Stadt, siehe Ribadeo.

Ribeira Chiado (Anton) ein Portugiesischer Franciscaner Mönch im 16 Jahrhundert, war ein guter Poet, und schrieb in Versen

1. A regla geral de San Francisco em trovas, ingleichen
2. Vm Auto da natural invençaon, so eine geistliche Comödie ist.

Anton Bibl. Hispan.

Ribeirea Rorea, ein Fluß auf der Insel St. Jago, einer der zehen Inseln des grünen Vorgebürges. Es ist dieser Fluß mit Cedern-Cocos-Oranien- und andern Bäumen reichlich besetzt.

Ribeiro (Bernhardin de) ein Portugiese aus der Mitte des 16 Jahrhunderts, gab historia da menima e moza zu Lissabon 1559 in 8. heraus, dabey sich auch einige seiner Gedichte befinden, schrieb ferner Las saudades o tristezas, welches Werck aber noch in Handschrifft liegt. Anton Bibl. Hispan.

Ribeiro, oder Ribero (Didacus) ein Spanischer oder Portugiesischer Jesuite von Lissabon, war Coadjutor Spiritualis, übersetzte Vitas Sanctorum P. Ribadeneirae, ingleichen in die Brachmanische Sprache Doctrinam christianam Cardin. Bellarmini, Rachol 1632 in 4. und starb den 18 Jan. 1633, im 73 Jahr. Witte diar. biograph. Anton Bibl. Hispan. Alegambe Bibl. Scriptor. S. J.

Ribeiro, oder Ribera (Johann Pinto) ein Portugiesischer Rechtsgelehrter, und Cammer-Rath zu Lissabon, lebte im 17 Jahrhundert, und schrieb

1. Anatomia delli regni di Spagna, so mit dem folgenden gedruckt.
2. Discorsi dell usurpatione, retentione e ristoratione del regno di Portogallo, Lissabon 1648 in 4.
3. Preferencia das letras as armas, welchen Tractat Georg Cardosus in seinem Agiolog. Lusit. unterm 4 Junius p. 542. lobet. Er soll auch, wie Anton Brandanus in der Vorrede der fortgesetzten Monarchiæ Lusitanæ meldet, Commentarios über des Ludwig Camoes Lusiadas verfertiget haben.

Antons Bibl. Hispan.

Ribeiro (Pinto) war Hofmeister bey dem Hertzog von Braganza, Johann, und erwieß sich ihm sehr getreu, absonderlich als die Portugiesen im Jahre 1640 der Spanischen Regierung überdrüßig waren, und bemeldten Hertzog zum Könige von Portugall zu machen im Sinne hatten. Er machte sich also in geheim eine Liste derjenigen Grossen, welche auf die Spanier am meisten erbittert waren, wendete auch allen Fleiß an, auch noch mehr andern einen Abscheu und Haß gegen die Spanier einzuprägen, und hatte in kurtzer Zeit so viel gewonnen, daß er eine gute Anzahl von Adel, deren Meynung er vorher ins besondere erforschet hatte, bey dem Ertzbischoffe zu Lissabon zusammen kommen liesse, die denn alle über die Spanier klagten, und zu derselben Vertreibung Gut und Blut aufzusetzen geneigt waren. Wobey beschlossen ward, den Hertzog von Braganza, als rechtmäßigen Erben der Krone, auf den Thron zu setzen. Pinto Ribeiro schrieb demnach an den Hertzog, wie die Sachen stunden, und ersuchte ihn, etwas näher nach Lissabon zu kommen; der Hertzog that solches, und Pinto gab ihm das erste Licht von der Sache, und ersuchte ihn im Namen derer von Adel, daß er ihnen erlauben möchte, ihn zu sprechen, welches auch der Hertzog ihrer dreyen von den Verbundenen erlaubete, ihnen aber keine feste Antwort wegen Annehmung der Krone, ertheilete, worzu ihm auch weder seine Gemahlin noch Pinto bereden konnte, bis endlich so offt Briefe von dem König in Spanien an den Hertzog kamen, worinnen er nach Hofe beruffen ward. Dieses verursachte, daß der Hertzog nebst seiner Gemahlin und Pinto beschloß, daß die Verschwornen den Aufstand in Lissabon anfangen solten. Pinto nahm die Ausführung dieser Sache über sich, reisete nach Lissabon, und brachte das Werck so glücklich zu Stande, daß der Hertzog, gegen das Ende bemeldten 1640 Jahres, unter dem Namen Johann IV, zum König von Portugall erkläret wurde. Siehe ferner Joannes IV, im XIV Bande p. 883. u. f.

Ribeiro (Stephan de) ein Portugiese aus dem 16 Jahrhundert, hat eine Chronick vom

König

König Sebaſtian in ſeiner Mutter-Sprache verfertiget, welche **Georg Cardoſus** in ſeinem Agiologio Lusit. unterm 17 April p. 621. rühmet. **Anton** Bibl. Hiſpan.

Ribeirra Korea (Porta) ein Hafen, ſiehe **Porta Ribeirra Korea**, im XXIIX Bande p. 1599.

Ribel, ſonſt *Feliſama* genannt, ein ſumpfichter Ort in Engelland. **Baudrand.**

Ribemont, Lat. *Ripamontium*, oder *Ribodimons*, eine kleine aber wohl verwahrte Frantzöſiſche Stadt, am Fluß Oyſe, in der Picardie, zwiſchen Guiſe und Chauny.

Ribemont, *Ribuarius*, ein Dorff in Champagne, in dem Gebiete von Rheims, beym Fluſſe Noer. **Baudrand.**

Ribera (Alphonſus de) ein Spaniſcher Dominicaner von Toro im Königreich Leon, blühete in der erſten Hälffte des 17 Jahrhunderts war General-Prediger ſeines Ordens, und hielt ſich meiſt zu Madrit auf. Man hat von ihm ein Theologiſch und hiſtoriſch Werck, das er betitelt: hiſtoria ſacra del ſantiſſimo Sacramento contra los hereges deſtos tiempos, Madrit 1626 in Fol. Zu Ende deſſelben befindet ſich auch ein Tractat de las excelencias de S. Tomas de Aquino. Man eignet ihm auch Los exercicios y indulgencias del roſario de nueſtra Sennora zu, welche zu Madrit 1618 und 1641, dann zu Pampelona 1642 in 24 heraus gekommen. **Alph. Fernandez** Bibl. Prædicator. **Anton** Bibl. Hiſpan. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 442.

Ribera (Anaſtaſius Pantaleo) ein Spaniſcher Poete von Madrit, lebte um 1640, war ſonderlich geſchickt zu ſcharffſinnigen und ſchertzhaften Gedichten, und ſchrieb Obras Poeticas, Saragoſſa 1640 in 8. Madrit 1648 in 8. **Antonii** biblioth. hiſp.

Ribera (Anton de) ein Spaniſcher Prieſter und Kirchen-Choragus zu Toledo, lebte nach der Mitte des 16 Jahrhunderts, und gab ein Werck des Titels: Copilacion de los deſpachos tocantes a la translacion del bendito cuerpo de San *Eugenio* martir primer Arçobiſpo de Toledo heraus, Toledo 1566 in 4. **Anton** Bibl. Hiſp.

Ribera (Anton de) ein Spaniſcher Geiſtlicher, blühete zu Ende des 16 Jahrhunderts, und gab Defenſionem Synodi Tridentinæ in 5 Büchern zu Liſſabon 1595 heraus. **Anton** Bibl. Hiſpan.

Ribera (Anton de) ein Spaniſcher Gelehrter aus dem Anfange des 17 Jahrhunderts, war ein ziemlicher Poete. Man hat von ihm Poema de la limpia conception de nueſtra Sennora, Sevilla 1616 in 4. **Anton** Bibl. Hiſpan.

Ribera (Bernard de) ein Ciſtercienſer zu Huerta in Spanien, war von Sevillen, erklärte um 1620 im Kloſter Palazuelos die heilige Schrifft, und ſchrieb

1. Conceptos de la Sagrada Eſcritura para los dias de la Quareſma, in 2 Quartbänden, davon der erſte zu Burgos 1616 und der andere zu Valladolid 1620 aus Licht getreten. Eben dieſes Werck wird noch einem andern Spanier, Namens **Ferdinand von Ribera** aus Sevilla beygeleget, der ebenfalls ein Ciſtercienſer und Profeſſor der Theologie in dem St. Bernhards-Kloſter zu Palazuelos geweſen. Es iſt alſo noch ungewiß, ob der Verfaſſer davon **Bernhard** oder **Ferdinand** geheiſſen.
2. Jacobi teſtamentum, Sevilla 1624.
3. Apologeticum tractatum pro S. Bernardo circa opinionem de beatitudine ſeu viſione animarum ante univerſalem reſurrectionem.

Ribera (Bernard) ein Prediger-Mönch, iſt mit dem Spaniſchen Ambaſſadeur, dem Hertzoge von Liria, als Apoſtoliſcher Mißionair eine geraume Zeit in Rußland geweſen. Er nahm ſich in den Streitigkeiten wegen des Ertzbiſchoffs zu Rezan, **Stephan Javorskys**, Buch: Lapis ſive petra Fidei genannt, des gedachten Javorskys an. Denn als der ſeel. **Johann Franz Buddeus** dagegen eine epiſtolam apologeticam pro eccleſia Lutherana im Jahr 1729 hatte ausgehen laſſen; ſo machte ſich **Ribera** über ſelbige, gab heraus Reſponſum ant-apologeticum eccleſiæ catholicæ contra calumnioſas blaſphemias Jo. Franciſci Buddei nomine evulgatas in orthodoxos latinos & græcos, quo petræ fidei, a Stephano Javorskio ad evertendum Lutheri pantheon jactæ, repetitur ictus, Wien 1731 in 4, und dedicirte ſolches Ihro Majeſtät, der ohnlängſt verſtorbenen Kayſerin von Rußland. Wie es nun gar ſeltſam heraus kam, daß **Ribera** in dieſer Schrifft zweiffeln wolte, ob auch **Buddeus** der Verfertiger angezeigter Epiſtolæ apologeticæ ſey: alſo war die Schrifft ſelbſt auch nicht ſonderlich gerathen. Der Herr Cantzler **Pfaff** hat dagegen 1733 Stricturas durch den Druck bekannt gemacht. In eben dieſem 1733 Jahre am 14 May verdammete das Inquiſitions-Gerichte in Barcellona eben dieſes Reſponſum als eine verdächtige, mit gefährlichen unvorſichtig abgefaßten und läſterlichen Sätzen untermiſchte Schrifft, die geſchickt ſey, den Sinn frommer gläubiger Hertzen in Irrthümer zu ſtürtzen. Noch in gedachtem Jahre ließ alſo der Pater **Ribera** dieſes unvermutheten Erfolgs wegen eine Bittſchrifft zu Wien in 4 drucken, die an den General-Inquiſitor und das Spaniſche Inquiſitions-Gerichte geſtellet iſt. Er legt darinnen den Spruch Hiob V, 15 zum Grunde, unterwirfft ſich einem anderweitigen Ausſpruche der Inquiſition, in Hofnung, daß er ſie durch dieſe Schrifft zu einer Aenderung ihres vorigen Ausſpruches bewegen werde. Dieſer Bittſchrifft war der Schluß des Inquiſitions-Gerichts zu Barcellona gegen ſein Buch in Spaniſcher und Lateiniſcher Sprache; ein Auszug aus einem Schreiben an die Verfaſſer des Mercure François vom Jahr 1732, betreffend den Zuſtand der Religion in Moscau, nebſt dem Frantzöſiſchen Texte in einer Lateiniſchen Uberſetzung, mit einigen Anmerckungen des P. le Quien; und ein Verzeichniß berühmter, frommer und gelehrter Männer angehänget, welche die Bekanntmachung des Scripti Ant-Apologetici gebilliget haben. Ob dieſe Vorſtellung in Spanien was gefruchtet habe, kan man nicht ſchreiben. So viel aber können

wir berichten, daß sich dieser hertzhaffte Prediger-Mönch diesen wiedrigen Zufall vom Bücherschreiben nicht habe abhalten lassen, indem er noch ein anderes in diesen Streit lauffendes Werck an das Licht treten lassen, davon der Tittel sehr seltsam u. dunckel ist: Echo fidei ab orientali ecclesia Moskoviæ personans, romanam vocem vix non ingeminans, arctoæ hydræ strepitus superans, Photiano licet vinculo balbutiens, angelicæ theologiæ pharmaco convalescens, heterodoxia repurgata ecclesiam adunans opus theologicum primam catechusini Romani partem sublecans in duas classes, diversos symboli articulos exponens, historiam & chronologiam sacropoliticam Moscoviæ adjungens, Wien 1734 in 4. So viel man aus dem Wercke selbst hat erkennen können, so will er die verschiedenen Meynungen der Griechischen und Lateinischen Kirche in den Artickeln des Apostolischen Glaubens-Bekänntnisses vereinigen. Er zeigt wohl an, worinne diese beyde Kirchen von einander abgehen; er meynt aber, es werde dadurch die Einigkeit des Glaubens nicht aufgehoben. Den **Photius** widerleget er aus dem **Thomas von Aquino**. Das merckwürdigste am Buche ist wohl die historische Erzählung von dem damaligen Zustande der Moscowitischen Kirche, worinnen derselben besondere Gebräuche und Gewohnheiten erkläret werden: und die am Ende befindliche kurtze Nachricht vom politischen Zustande der Rußischen Nation. Denn, da der Verfasser, wie oben gedacht, eine geraume Zeit in Rußland gewesen, so hat er Gelegenheit gehabt, von denen Sachen, von denen er schreibet, genaue Nachrichten einzuzühen. Welche Einleitung in die Religions-Streitigkeiten ausser der Evangelisch-Lutherischen Kirche V Th. p. 571. u. f. Leipz. **Gelehrte Zeitungen** 1735 p. 411 u. ff.

Ribera (Catharine de) eine gelehrte Spanische Printzeßin aus diesem vornehmen Hause, lebte im 16 Jahrhundert, und war in der Lateinischen und Griechischen Sprache nicht weniger als in ihrer Muttersprache geübt, daß sie dieselben fertig reden konnte, wie solches **Johann Perez de Moja** in seinem Wercke de fœminarum laudibus ihr nachrühmet. **Anton** Bibl. Hispan. T. II. p. 348.

Ribera (Daniel de) ein Spanischer Jude aus dem 17 Jahrhundert, war ein Poete, und schrieb nebst einer Sapphischen Ode noch andere Gedichte in Lateinischer Sprache zum Andencken des Juden **Abrahams Nunez Bernals**, welcher den 3 May 1655 zu Corduba wegen seines Judenthums lebendig verbrannt worden. Noch andere Spanische Gedichte von ihm trifft man in des **Jacob Bernals** Elogios p. 18. 40. 52. 128. 142. und 143. an. **Wolff** Bibl. Hebr.

Ribera (Didacus de) ein Spanischer Rechtsgelehrter von Granada, war Notarius, lebte in der andern Hälffte des 16 Jahrhunderts, und schrieb Escripturas y Orden judicial en casos particulares in 2 Bänden, Granada 1563 und 1564, darzu hernach auch der dritte Theil gekommen, ebend. 1577. Es ist solches Werck zusammen aufgelegt worden Madrit 1596. **Anton** Bibl. Hispan. **Hyde** Bibl. Bodlej.

Ribera (Emanuel Svarez) siehe **Svarez**.

Ribera (Federicus Henriquez de) ein Marggraf von Tarifa in Spanien, war ein Rechtsgelehrter in Andalusien um 1520, und that 1518 eine Reise nach dem gelobten Lande, davon er nach seiner 1520 beschehenen Zurückkunfft die Beschreibung heraus gegeben hat. Sie ist zu Lissabon 1520 in 4. gedruckt. **Antons** bibl. hisp.

Ribera (Frantz von) ein Spanischer Jesuit, von Villacastin, im Gebiet der Stadt Segovia, gebürtig, machte sich durch seine Geschicklichkeit auf der Universität Salamanca vor andern bekannt, indem er daselbst etwas sonderbares in den Sprachen und der Theologie gethan. Nach diesem wurde er ein Priester, und suchte in der Einsamkeit sein Leben zuzubringen. Hierauf wurde er 1570 in dem 33 Jahre seines Alters in die Societät Jesu genommen. Er lehrte auf gedachter Universität Salamanca, und starb daselbst 1601, oder wie **Anton** und einige andere wollen, 1591 im 54 Jahre seines Alters. Seine Schrifften sind:

1. Comment. in 12 prophetas minores, Rom 1590 in 4. Cölln 1599 und 1600 in Fol. Paris 1611. Douay 1612.
2. Commentarii historici selecti in eosdem, Salamanca 1598 in 8.
3. In epistolam ad Ebræos, ebend. 1598. Cölln 1600 in 4.
4. In apocalypsin.
5. In evangelium secundum Johannem, Lion 1613 in 4.
6. De templo & iis, quæ ad templum pertinent, libri V. so mit dem unter Num. 4. zusammen gedruckt zu Salamanca 1591, Lion 1592, Antwerpen 1593 und 1603, Douay 1613 in 8. heraus gegeben.
7. Das Leben der heil. **Theresie** in Spanischer Sprache, Madrit 1602, ist auch unter ihren zu Cölln 1620 in 4. gedruckten Wercken Lateinisch anzutreffen, in Frantzösischer Sprache aber zu Paris 1645 in 8. ans Licht getreten.
8. De diebus festis Hebræorum, welches Werck, wie **Carl Joseph Imbonatus** in Bibliotheca Latino-Ebraica p. 47. berichtet, in der Vaticanischen Bibliothec im Manuscript aufbehalten wird.

Suarez. Alegambe bibl. societ. Jesu. **Miräus. Anton** bibl. Hisp. **Witte** diar. **du Pin** bibl. des aut. eccl. t. 17.

Ribera (Frantz von Navarrete und) siehe **Navarrete**, im XXIII Bande p. 1336.

Ribera (Frantz Alvarez de) ein Spanischer Rechtsgelehrter von Metellino, studirte zu Salamanca. Weil er wider seinen Willen heyrathen solte, retirirte er sich nach Italien, wurde Präfectus zu Orbitello, Auditeur bey den Spanischen Truppen, nachgehends Königlicher Cammer-Präsident zu Neapolis, 1588 Regens Cancellariä daselbst, nachgehends 1589 Canonicus zu Salamanca, bekam die reiche Abtey Angelo in Sicilien, 1597 zu Madrit eine Stelle im Rath von Italien, und schrieb einige Juristische Wercke, davon aber nur etwas heraus gekommen, nemlich Responsum pro Philippo II de successione regni Portugalliæ, darzu

darzu Carl Topia einige Zuſätze gethan, Madrit 1621 in 4. Antons bibl. hiſp.

Ribera (Gabriel de) ein Spaniſcher Minorit, blühete zu Anfang des 17 Jahrhunderts, und ſchrieb

1. Sermones de Quareſma desde la Dominica de Septuageſima haſta la Paſqua, Salamanca 1595 in 4. und 1603, 1605 in 4.
2. Quareſmal ſegundo, ebend. 1595 in 4.

Anton Bibl. Hiſpan.

Ribera (Johann de) ein Spaniſcher Schulmann von Barcellona, lebte in der andern Hälffte des 16 Jahrhunderts. Man hat 2 Orationes von ihm, die eine de Philoſophiæ laudibus, die andere in laudem S. Dionyſii Areopagitæ, welche zuſammen gedruckt, Barcellona 1578 in 4. Anton Bibl. Hiſpan.

Ribera (Johann de) ein Spaniſcher Presbyter zu Sevilla, blühete zu Ende des 16 Jahrhunderts, und ſchrieb

1. Declamacion del credo y otras oraciones. Madrit 1591.
2. Catecilmo de los moros nuevamente convertidos, ebend. 1599 in 4.

Anton Bibl. Hiſpan.

Ribera (Johann de) ein unächter Sohn des Marggrafen Peter Afan de Ribera, geweſenen Vice-Re von Neapolis, ward Anfangs Biſchoff zu Badajoz, hernach Ertzbiſchoff zu Valentia und zugleich Patriarch von Antiochien. Er war damahlen 36 Jahr alt, als er 1568 zu ſolcher Würde erhoben ward, und halff nachgehends vieles darzu beytragen, daß die Mohren aus gantz Spanien verjaget worden, wovon Caſpar Eſcolanus hiſt. Valentin. c. 28. u. ff. nachzuleſen. Es hat der Jeſuit Franz Scriva alle dahin gehörige Schrifften dieſes Ertzbiſchoffs heraus gegeben, darunter ſind

1. Inſtancia hecha para la eſpulſion de los moriſcos.
2. Memorial para lo miſmo.
3. Sermon que predico luego que ſe publico la expulſion, Valentia 1612 in 4.

Man hat auch von dieſem Ertzbiſchoff die Conſtitutiones des Collegii Corporis Chriſti, welches er ſelber zu Valentia aufgerichtet, Valentia 1605, ingleichen gelehrte Commentarios über die beyden Epiſteln Petri. Er ſtarb den 6 Jenner 1591. Anton Bibl. Hiſpan. und Tom. II. p. 329.

Ribera (Johann de) ein Spaniſcher Magiſter der Theologie im 16 Jahrhundert, welchen Peter von Alva in ſeiner militia conceptionis rühmet, hat Declarationem ſymboli Apoſtolorum & orationis Dominicæ geſchrieben. Anton Bibl. Hiſp.

Ribera (Johann) ein Jeſuite aus Neu-Spanien, trat 17 Jahr alt in die Societät, und lehrte nachgehends auf den Philippiniſchen Inſeln, dahin er von ſeinen Obern verſchicket worden, ſo wohl die Moral- als auch Scholaſtiſche Theologie, war auch Rector des Collegii zu Manila. Es verlangten ihn zwar die Jeſuiter-Väter in ſein Vaterland ernſtlich zurück, und ſchrieben deswegen 3 mal an den General, konnten aber nichts ausrichten. Er ſtarb alſo zu Manila 1622 im 57 Jahre ſeines Alters, und hinterließ

1. Reſponſa moralia, die zur Zeit noch nicht gedruckt.
2. Litteras annuas Philippinarum a Junio 1602 ad Jun. 1603 welche zu Rom 1605 in Italiäniſcher Sprache heraus gekommen.

Alegambe bibl. ſcript. Soc. Jeſu. Antons bibl. hiſpan.

Ribera (Johann Pinto) ſiehe Ribeiro.

Ribera (Joſeph) ein berühmter Mahler im 17 Jahrhundert, gebürtig von Valence in Spanien, erlernte ſeine Kunſt bey dem bekannten Caravaggio. Er kam dieſem ſeinem Meiſter ſehr gleich, und war ſonderlich dahin bemühet, daß ſeine Gemählde der Natur ihrer Originalien vollkommen möchten ähnlich werden. Er war aber in ſolchen Stücken fürtrefflich, welche eine Pein und Marter der Perſonen vorbildeten. Die von ihm gemahlten Stücke ſind hin u. wieder in Europa zerſtreuet, die meiſten und ſchönſten aber zu Neapolis, allwo er ſich eine geraume Zeit aufgehalten, befindlich. de Piles vies des Peintres. Sandrart acad. pict.

Ribera (Ludwig de) ein Spaniſcher Poet von Sevilla, hielte ſich eine Zeitlang zu Potoſi in Peru auf, lebte zu Anfang des 17 Jahrhunderts, und gab Sagradas rimas zu Sevilla 1612 heraus. Anton Bibl. Hiſp.

Ribera (Ludwig de) ein Spaniſcher Ciſtercienſer-Mönch, lebte 1590 und war zu ſolcher Zeit Abt. Er hat des Johann Caßianus Collationes Patrum in die Spaniſche Sprache überſetzt, auch ſelber die elogia ſanctorum, quorum reliquiæ in monaſterio Hortenſi aſſervantur, geſchrieben, wie Chryſ. Henriquez in ſeinem Phœnice und Carl Viſch Bibl. Ciſterc. bezeugen. Anton Bibl. Hiſp.

Ribera (Michael de) ein Dominicaner zu Sevilien, von Malaga bürtig, lebte 1575, und ſchrieb

1. Lib. de perfecto Theologo, Lion 1570 in 8. ſo hernach unter dem Titel: de ratione ſtudii theologici declamationes ſex, zu Cölln 1575 in 8. wieder aufgeleget worden. Einige machen 2 Bücher daraus, aber unrecht.
2. De contemplatione rerum humanarum ex virtutis excellentia, Cölln 1573 in 8.

Antons bibl. hiſp. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 234.

Ribera (Michael Lot de) ſiehe Lot de Ribera (Michael) im XVII Bande p. 1751.

Ribera (Pelagius de) ein Spanier, war ein Sohn des Hertzogs von Alcala und Neapolitaniſchen Vicere, Ferdinandens, trat in den Auguſtiner-Orden, ward Biſchoff zu Guatimala, hernach von Mechoacan und zuletzt Ertzbiſchoff von Mexico. Er blühete nach der Mitte des 17 Jahrhunderts, und ließ Aclamacion por el principio ſanto y concepcion inmaculada de Maria, zu Valladolid 1653 in Fol. herausgehen. Anton Bibl. Hiſpan.

Ribera (Peter Paul de) ein Canonicus regularis St. Salvatoris in dem Laterano, von Valentia, ſchrieb

1. De Jubilæo & indulgentiis, Veneg. 1601.
2. Chronicon Inſulæ tremitenſis, in 6 Büchern, ebend. 1606.
3. Le glorie immortali de' trionfi & heroiche impreſe d' otto cento guarantacinque donne illuſtri antiche e moderne, eb. 1609 in 4.

und ſtarb 1609. Witte Diar. biograph. Celſus de Roſinis Lyc. Lateranens. Anton Bibl. Hiſpan. Tom. II. p. 334.

Ribera (Placidus Pacheco de) ein Spaniſcher Benedictiner Abt zu Sevilla, blühete zu Anfang des 17 Jahrhunderts, und überſetzte des **Bartholmes de los Martyres** Compendium de doctrina ſpirituali in ſeine Mutterſprache, Valladolid 1601 in 8. **Anton** Bibl. Hiſpan.

Ribera (Roderich Fernandez de) ein Spanier von Sevilla entweder gebürtig, oder daß er ſich ſeine meiſte Zeit daſelbſt aufgehalten, war des Marggrafens von Algaba Secretarius, und ein guter Poet im 16 Jahrhundert. Er hat einige Centurien Verſe hinterlaſſen, darunter die Leichen-Sonneten vor andern hochgeſchätzet werden. **Anton** Bibl. Hiſpan.

Ribera Angulo (Frantz de) ein Spaniſcher Auguſtiner-Mönch in der erſten Hälffte des 17 Jahrhunderts, war Magiſter der Theologie, und in verſchiedenen Conventen ſeines Ordens Præfectus Studiorum. Man hat von ihm

1. Diſcurſos quareſmales ſobre la vida de San Nicolas de Tolentino, Sevilla 1631.
2. Practica de perfeccion en la vida de la perfecta viu da S. Monica, ebend. 1621 in 4.

Anton Bibl. Hiſpan.

Riberac, eine kleine Stadt in der Frantzöſiſchen Provintz Perigord.

Ribera de Coa, eine Landſchafft in Portugall, wo die Tranſcudani gewohnet haben. **Baudrand.**

Ribera Florez (Dionyſius de) ein Spanier aus dem Anfange des 17 Jahrhunderts, war Canonicus zu Mexico, und ſchrieb Relacion hiſtorial de las exequias por la Inquiſicion de la nueva Eſpanna al Rey Felipe II. Mexico 1600 in 4. **Anton** Bibl. Hiſpan.

Ribera Grande, Ribiera, oder **Riberia Grande**, Lat. *Ripa magna*, die Hauptſtadt der Inſel St. Jacob, welche eine von den Inſeln des Capo Verde bey Africa iſt. Sie hat ein unter den Ertzbiſchoff zu Liſſabon gehöriges Biſchoffthum, einen guten Hafen, **Porto del Praye** genannt, und eine Citadelle. **Franc. Dracke** hat ſie 1585, und **Ant. Shirley** 1596 eingenommen. **Emanuel de Camara**, Graf von Ribera, vermählte ſich 1646 mit **Mencia**, einer Tochter **Didaci Lopez de Souſa**, des II Grafens von Miranda, Alcaide mayor von Arroncheſ, mit welcher er **Joſephum Rodericum**, Grafen von Ribera Grande, gezeuget. Dieſer vermählte ſich 1683 den 18 May mit **Conſtantien Aemilien**, einer Tochter **Franciſcus von Rohan**, Fürſten von Soubize, und zeugete mit derſelben **Ludewigen** von Camara, Grafen von Ribera Grande, der 1724 geſtorben iſt.

Ribera Grande (Grafen von) ſiehe vorhergehenden Artickel.

Ribera Henriquez (Ferdinand Aſan de) ein Herr von Alcala, und Königl. Vicarius in Mayland, von Sevilien bürtig, ſchrieb einen Tractat del titulo de la cruz de Chriſto nueſtro ſennor, und ſtarb um das Jahr 1636. Ant.

Ribera Henriquez (Ferdinand Aſan de) ein Sohn des vorigen, von Sevilien bürtig, ſchrieb noch ſehr jung ein Gedichte la fabula de Mirra en otavas genannt, und ſtarb 1633 zu Palermo in der Blüthe ſeines Alters. Ant.

Ribera Saavedra (Johann de) ein Spanier aus der Mitte des 17 Jahrhunderts, war Peinlicher Gerichts-Notarius zu Sevilla wie auch bey der Marine von Caſtilien und Portugall, und ſchrieb, welches an einem Manne von ſeiner Profeßion vor etwas ſeltenes zu achten, Lecciones para ſaber morir, Sevilla 1642 in 8. Anton Bibl. Hiſpan.

Riberia Grande, Stadt, ſiehe **Ribera Grande.**

Riberius (Michael) ſchrieb de Ludis, quos Philippo III exhibuit Franciſcus de Roias & Sandoval dux Lermenſis. **Gryph.** de Script. Hiſt. Sec. XVII illuſtr. p. 193.

Ribera (Bartholomes de) ein Spanier, aus dem Orden B. Mariæ de Mercede, war Magiſter der Theologie und Lector Vicarius, General Procurator ſeines Ordens und Conſultor Congregat. Sacror. rituum, wurde darauf 1691 den 12 Novembr. Biſchoff zu Nicotera, und ſtarb im Decembr. 1702. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. IX. p. 416.

Ribero (Blaſius Gonzalez del) ein Spaniſcher Rechtsgelehrter aus der erſten Hälffte des 17 Jahrhunderts aus Madrit, war Hof-Advocat daſelbſt, des Inquiſitions-Gerichts Conſultor. Man hat von ihm Expoſicion de la bula de ſu Santidad ſobre el jubileo del anno ſanto, Madrit 1625. und Apologetico por la ciudad de Meſina, welches letztere **Melchior Inchofer** in ſeinen Conjectar. ad Epiſtolam Deiparæ ad Meſſanenſes rühmet. *Anton* Bibl. Hiſpan.

Ribero (Didacus de) ſiehe **Ribeiro.**

Ribero (Sebaſtian) ein Spaniſcher Franciſcaner Mönch im 16 Jahrhundert, war ein Weſt-Indiſcher Mißionarius, und ſchrieb während ſeines Aufenthalts daſelbſt Vocabulario de la lengva Otomi, deſſen **Anton von Leon** *Bibl.* Ind. Occid. und **Wadding** gedencket. **Anton** Bibl. Hiſpan.

Riberol (Bernhardin de) ein Spanier in dem 16 Jahrhundert, ſchrieb contra la ambicion, y codicia deſordenada, y alabanzas de la Pobreza, Sevilla 1556 in 4. **Anton** Bibl. Hiſpan.

Riberole, General der Canonicorum regularium des Auguſtiner Ordens, ſtarb 1733 den 2 November zu Paris in dem 87 Jahre ſeines Alters. **Ranffts** Archiv. 1733.

RIBES, ſiehe **Johannis-Beer-Strauch**, im XIV Bande p. 1054.

Ribes (Raymund) ein Frantzöſiſcher Dominicaner, trat zu Barcellona in den Orden, und erhielt von ſeinen Obern die Erlaubniß, daß er ſeine vorgenommene Reiſe nach dem gelobten Lande antreten durffte. Er gab nach ſeiner Zurückkunfft eine Beſchreibung davon in Spaniſcher Sprache zu Barcellona 1627 heraus, ſo hernach daſelbſt 1629 in 8 wieder aufgeleget worden, und 378 Blätter füllet. Sonſten hat man auch von ihm Manual del Roſer, ebend. 1643 in 24. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. T. II. p. 451.

RIBES ALBO FRUCTU, ſind die **weiſſen Johannisbeeren**, davon zu ſehen, **Johannisbeerſtrauch**, im XIV Bande p. 1055.

RIBES ARABUM, *Lob.* siehe Johannisbeerstrauch, im XIV Bande p. 1055.

RIBES BOTRYFORMES, heissen Johannisbeeren, welche wie Weintrauben gewachsen, dergleichen in den Breßlauer Naturgeschichten, im XXIX Versuche p. 68. und 69. von D. Johann Adam Kulmusen aus Dantzig, und D. Johann George Weyganden aus Goldingen, aufgeführet werden.

RIBES DOMESTICA, sind die gemeinen und grossen Johannistrauben, davon zu sehen Johannisbeerstrauch, im XIV Bande p. 1055.

Ribesel, siehe Johannisbeerstrauch, im XIV Bande p. 1055.

RIBES FRUCTU ALBO, sind die weissen Johannisbeeren, davon zu sehen Johannisbeerstrauch, im XIV Bande p. 1055.

RIBES HORTENSE, *Trag.* siehe Johannisbeerstrauch, im XIV Bande p. 1055.

RIBESIUM, siehe Johannisbeerstrauch, im XIV Bande p. 1054.

RIBESIUM FRUCTU NIGRO, *Dod.* siehe Johannisbeerstrauch, im XIV Bande p. 1056.

RIBESIUM FRUCTU RUBRO, *Dod.* siehe Johannisbeerstrauch, im XIV Bande p. 1055.

RIBES NIGRA, *Lob.* siehe Johannisbeerstrauch, im XIV Bande p. 1056.

RIBES NIGRA SILVESTRIS, sind die wilden schwarzen Johannisbeeren, von welchen zu sehen Johannisbeerstrauch, im XIV Bande p. 1055. u. ff.

RIBES NIGRUM, *Dod.* siehe *Anonym.* im I Bande p. 1764.

RIBES NIGRUM, *Offic.* siehe Johannisbeerstrauch, im XIV Bande p. 1056.

RIBES NIGRUM VULGO DICTUM, FOLIO OLENTE, *J. B. Chabr.* siehe Johannisbeerstrauch, im XIV Bande p. 1056.

RIBES OFFICINARUM, *C. B. Pit. Tournefort.* siehe Johannisbeerstrauch, im XIV B. p. 1055.

RIBES SILVESTRE, *Trag.* siehe Johannisbeerstrauch, im XIV Bande p. 1056.

RIBES SILVESTRIS NIGRA, sind die wilden schwarzen Johannisbeeren, davon zu sehen Johannisbeerstrauch, im XIV Bande p. 1055. u. ff.

RIBES VULGARIS ACIDUS RUBER, *J. B.* siehe Johannisbeerstrauch, im XIV Bande p. 1055.

RIBES VULGARIS DOMESTICA, *Matth.* siehe Johannisbeerstrauch, im XIV Bande p. 1055.

RIBES VULGARIS FRUCTU ALBO, *Cluſ.* Hiſt. siehe Johannisbeerstrauch, im XIV B. p. 1055.

RIBES VULGARIS FRUCTU RUBRO, *Ger.* siehe Johannisbeerstrauch, im XIV B. p. 1055.

RIBES VULGARIS NIGRO FRUCTU, *Cluſ.* siehe Johannisbeerstrauch, im XIV B. p. 1056.

Ribeyro (Johann de) ein Capitain, schrieb eine Historie der Insel Ceylon, welche der Abt le Grand im Jahre 1701 ins Frantzösische übersetzet. Leipz. gel. Zeit. 1734.

RIBIBUS (SYRUPUS DE) *P. A. R.* siehe *Syrupus de Ribibus*, P. A. R.

Ribier (Jacob) schrieb Commentarios sive Memorias (Memoires) de cancellariis & custodibus sigilli, Paris 1679 in 4. Gryph. de Script. Hiſt. Sec. XVII. illuſtr. p. 217.

Ribier (Jacob) siehe Ribier, (Wilhelm).

Ribier (Ludwig) siehe Ribier (Wilhelm).

Ribier (Michel) siehe Ribier (Wilhelm).

Ribier (Wilhelm) ein Sohn Michaels, welcher Lieutenant particulier zu Blois gewesen, war 1578 gebohren, that eine Reise nach Italien, und erhielt darauf seines Vaters Bedienung, ward auch ferner General-Lieutenant und Präsident. Im Jahr 1614 hielt er bey der Versammlung der Stände zu Paris eine Rede, welche so wol aufgenommen ward, daß ihn der Hof nicht allein das, was er vor sein Vaterland gesucht hatte, verwilligte, sondern ihn auch zum Staats-Rath ernennte. Während der Zeit, daß sich die Königin Marie von Medices zu Blois aufhielt, bediente sie sich seines Raths in den wichtigsten Angelegenheiten, wolte ihn auch zu ihrem Secretair machen, welches er aber, so wohl, als die ihm bey dem König von dem Cardinal Richelieu angetragene Dienste, ausschlug. Der Hertzog Gaston von Orleans pflegte bey seinem Auffenthalt zu Blois auch öffters mit diesem Ribier zu Rath zu gehen. Derselbe starb endlich 1663 im 85 Jahre seines Alters. Es sind nach seinem Tode 1666 durch Michael Belot gewisse Memoires, welche Ribier gesammlet, und mit Anmerckungen versehen gehabt, und die Geschichte von 1537 bis 1560 betreffen, zu Blois in 2 Folianten herausgegeben worden. So hat man auch seine 1607 an den König gehaltene Rede, von der Religions-Vereinigung in Franckreich, vor welche Rede er auch gegen einen gewissen Grieux eine Vertheidigungs-Schrifft gemacht, welche unter dem Titul: Apologie pour le discours au Roi, sur la reunion de ses sujets en une même & seule religion, 1607 in 8 herauskommen. Ausser dem gehören noch zu seinen Schrifften Memoires & avis concernant les charges de Chanceliers & Gardes des Sceaux de France, zu Paris 1629 in 4, ingleichen Discours sur le gouvernement des monarchies, & Principautez souveraines, ebend. 1630 in 4. Sein Bruder Jacob, zeugte Ludewigen, Herrn von Cotteraux, einen Parlaments-Rath, welcher 1659 in dem Holtz von Compiegne meuchelmörderisch hingerichtet ward, und keine Erben ließ, und Jacob Ribier du-Vair-Alleaume, Herrn von Villeneuve-le-Roy, einen Parlaments-Rath. Dieser starb 1653, und verließ Wilhelmen, der 1666 gestorben, und ein Vater Jacobs, Herrn von Lisy gewesen. Dieser starb 1712, und verließ einen Sohn, welcher dem Vater in der Würde eines Forst- und Fischmeisters in Lionnois gefolget. Bernier hist. de Blois. Le Long bibl. hist.

Ribiera Grande, Stadt, siehe Ribera Grande.

Ribiez (Graf von) siehe **Valbelle.**

Ribikouve (Ebko, Eyke oder Eccard von) siehe **Rebkau**, im XXX Bande p. 1257.

Ribinsky (Johann) Obriſter von der Kron-Artillerie, war Conſiliarius der im Jahr 1734 zu Cracau geſchehenen General-Conföderation, und als in dem folgenden 1735 Jahre wiederum ein General-Concilium angeſtellet wurde, ſo gab er dem General-Conföderations Marſchall Poninsky Vollmacht, das auf demſelben den 24 Jenner beſagten Jahres abgefaßte Concluſum in ſeinem Namen zu unterſchreiben. Er ward auch noch in eben dieſem Jahre zum Cron-Fähndrich ernennet.

Ribiſch, ſchrieb Epiſtolam hiſtoricalem de re Turcica ad Viennam, Leipzig 1530 in 4.

Ribittus (Johann) ein Frantzoſe aus dem 16 Jahrhundert, hat ſich durch verſchiedene Uberſetzungen bekannt gemacht, darunter ſind

1. *Xenophontis* opuſcula, nempe ſympoſium de republica Athenienſium, de vectigalibus & Hipparchicum, welche nebſt denen übrigen Wercken des **Xenophon** zu Baſel gedruckt.
2. *Antonii*, monachi cujusdam, locos communes ſacros ex utroque Teſtamento & plurimis veterum Græcorum collectos, Zürch 1546.
3. Epigrammata Cyri *Theodori* prodromi, Genf.

Hat auch geſchrieben

4. Explanationem loci ad Hebr. VII. 19. Baſel 1554.
5. Diſput. an Judas proditor cœnæ Dominicæ interfuerit, Baſel in 8.

Friſe Bibl. Geſner.

RIBIUM ROB, *Zwelferi*, ſiehe *Rob Ribium*, Zwelferi.

Ribizky (Adam) ein Violiniſt, und zwar nach der Ordnung, der ſechſte in der Königlichen Capelle und Cammermuſic zu Dreßden, im Jahre 1729. Beſ. den daſigen **Hof- und Staatscalender.**

Ribla, Rebla, Reblata, oder auch **Riblata**, eine Syriſche Stadt in dem Lande Emath gelegen, und einer der angenehmſten Orte in dieſer Gegend, weswegen auch die Könige von Babylonien ſich öfters allda aufzuhalten pflegten. Der Egyptiſche König **Pharao Necho** machte allda den **Joſakim** zum Könige von Juda, an ſtatt des von dem Volck erwählten **Joahas**, den er mit ſich nach Egypten führte; dem Könige **Zedekias** aber wurden daſelbſt die Augen ausgeſtochen, nachdem er zuvor die Ermordung ſeiner Kinder mit anſehen müſſen. **Hieronymus** hält dafür, daß dieſes die Stadt Antiochien in Syrien ſey, welche Meynung aber bey den heutigen Gelehrten keinen Beyfall findet, im 4 B. Moſis c. 34. v. 11. 2 Buch der Könige c. 23. v. 34. it. c. 25. v. 6. 7. **Calmet** diction. de la bible.

Riblata, ſiehe **Ribla.**

Riblecoſter, Ort, ſiehe *Bremetonacum*, im IV Bande p. 1245.

Riblera, Lat. *Ripa magna*, eine Biſchöffliche Stadt auf der Inſel St. Jago, am Capo Verde. Sie hat einen guten Hafen, und gehört den Portugieſen.

Ribnick, Städtgen, ſiehe **Reibnick.**

RIBNITIUM, Stadt, ſiehe **Ribnitz.**

Ribnitz, Ribbnitz, oder **Ribbenitz**, Lat. *Ribnitium*, eine in dem Hertzogthum Mecklenburg, 3 Meilen von Roſtock an einem groſſen See, wo ſich der Fluß Recknitz ergüſſet, der Pommeriſchen Stadt Damgarten gegen über, drey Meilen von Roſtock gelegene Stadt, welche mit einem Schloß und Amte verſehen. Es befindet ſich daſelbſt ein adeliches Jungfrauen-Kloſter Lutheriſcher Religion, welches 1319 geſtifftet worden. Dieſem Kloſter hat Fräulein **Urſula**, Hertzog Heinrichs von Mecklenburg Tochter, die 1586 im 76 Jahre ihres Alters geſtorben, als Aebtißn bey 60 gantzer Jahren vorgeſtanden, wie **Lundorpius** berichtet. In dem See, nicht weit von der Stadt, fängt man jährlich viel Heringe. Im Jahre 1711 wurde der Platz von den Dänen, hernach von den Sachſen beſetzet und beſtiget. 1712 wurden im November die Schweden Meiſter davon, welche mit ihrer gantzen Armee einige Wochen lang zwiſchen Roſtock und Wißmar campiret. *Topogr. inſer. Sax.* p. 202.

Ribnitz, eine Stadt in der Wallachey, an dem Fluß Alauta.

Riboald oder **Roboald**, oder **Robald**, von einigen auch **Ribald** genannt, Ertzbiſchoff von Mayland, ſaß von 1134 bis 1146. Er war zuvorhero ſchon Biſchoff von Alba, nemlich ſeit 1124, und nahm das ermeldte Ertzbißthum mit der Bedingung an, daß er daneben auch das Bißthum Alba beybehalten dürffte, wie **Landulfus von St. Paulo** in ſeiner noch ungedruckten Hiſtorie meldet. **Innocentius II** beſtätigte ihn in der Ertzbiſchöfflichen Würde auf dem Concilio zu Piſa, nachdem er ihm den Eyd der Treue geleiſtet, wovon gedachter **Landulfus** an angeführtem Orte c. 43. das Formular mit anführet. Daß er aber zu Piſa das Ertzbiſchöffliche Pallium von des Pabſts Händen angenommen habe, will **Puricellus** durchaus nicht eingeſtehen, indem er ſich unter andern auf ein Päbſtliches Privilegium berufft, welches die Mayländiſchen Ertzbiſchöffe gehabt, krafft deſſen ſie das Pallium nicht in Perſon einholen, noch aus des Pabſts Händen empfangen dürffen, ſondern es muß ihnen daſſelbe überſchicket werden. Er ſtand bey denen Kayſern Lotharius und Conraden in groſſen Gnaden, daß er aber den letztern, wie einige vorgeben, zum König gekrönet haben ſoll, hält **Puricellus** vor gantz falſch. Kurtz vor ſeinem Tode, welcher den 30 December erfolget, hat er noch die Streitigkeiten geſchlichtet, welche zwiſchen dem Probſt und übrigen Capitular-Herren an der Ambroſianiſchen oder Hauptkirche zu Mayland vorwalteten. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. IV. p. 286 und 141 ff.

RIBODIMONS, Stadt, ſiehe **Ribemont.**

RIBOMBARE, *Rimbombare*, iſt Italiäniſch, und heiſſet ſtarck wiederbrummen, wiederſchallen. Z. E. fan rimbombar le trombe ed i tamburi, die Trompeten und Paucken tapfer hören laſſen.

Ribot und **Ribellas** (Hieronyma) eine gelehrte Spanische Dame aus dem 16 Jahrhundert, war des **Acacius de Ribellas**, Herrn de la Alcudia, Gemahlin. Der berühmte Lorentz Palmyreno war ihr Lehrmeister, und brachte sie so wohl in der Griechischen als Lateinischen Sprache sehr weit, und rühmte sie wegen ihrer grossen Erkänntniß dieser beyden Sprachen in der Dedication derer aus dem Griechischen ins Lateinische übersetzten Aphthonianischen Progymnasmatum nicht wenig. Es gedencket ihrer gleichfalls **Caspar Escolanus** hist. Valentin. lib. 8. c. 29. **Anton** Bibl. Hispan. Tom. II. p. 344.

Riboti (Augustin) ein Presbyter von der Congregation derer Ursulerinnen in Franckreich, blühete zu Ende des 17 Jahrhunderts, und schrieb Examen du vie de *Jean Baptiste Romillon*, Fondateur de la congregation des Ursulines en France, welches **Claudius Bourgvignon** zu Marseille 1669 in 8 heraus gegeben hatte, fügte auch von der Stifftung ermelderter Congregation viele Erläuterungen bey, Toulouse 1676 in 8. ingleichen Florum Christianum, Paris in 12. **Le Long** Bibl. hist. de France.

Riborus (Philipp) ein Carmelit, von Girona in Catalonien gebürtig, ward 1368 Provincial seines Ordens in Catalonien, und starb zu Perelade 1391. Er hat von dem Ursprung und Fortgang seines Ordens ein weitläufftiges Werck unter dem Titul: Speculum Carmelitarum, geschrieben, welches erst zu Venedig 1507 in Fol. hernach unter andern 1680 zu Antwerpen in dem armamentario Carmelitarum gedruckt worden, ingleichen Sermones & epistolas, welche **Possevin** in seinem appar. Sac. Tom. II. p. 280. ebenfalls vor gedruckt ausgiebt, wiewohl er weder Zeit noch Ort hinzu gethan. **Oudin** de script. eccl. t. 3. **Lucius** in bibl. scr. ord. Carmel. **Anton.** bibl. Hisp. vet. **Du Pin** bibl. des aut. eccl. du 14 siecle.

Ribov (George Heinrich) siehe **Riebow**.

Ribov (Lorentz) der Kirche und Schule im Löbenicht-Königsberg, Cantor, von Grypswalde in Pommern gebürtig, hat im Jahre 1638 ein Enchiridion Musicum, oder einen kurtzen Begriff der Singe-Kunst ꝛc. zum zweyten mahle auf seine Kosten in Octav drucken lassen, und solches den Mitarbeitern am Worte Gottes bey der Königsbergischen Gemeinde, den Scholarchen der drey Städte, auch der Schulen selbigen Orts Anverwandten und Collegen zugeschrieben. Es ist ein und einen halben Bogen starck, und Frag- und Antwortsweise eingerichtet.

Riboudealdus (Philipp) schrieb ein Buch de Urim & Thummim, Genev 1685, in 12.

RIBOUDOS (INSULA DE) eine kleine Insel in Provence, in Franckreich, über der Insel Porquerolles.

Ribow (George Heinrich) siehe **Riebow**.

Ribßgen, ein Dorff unter das Amt Schkeuditz, in dem Stiffte Merseburg, gehörig. Wabsts Histor. Nachr. des Churfürst. Sachs. Beyl. p. 110.

RIBT-DEVIL, eine Art Branntewein, siehe *Rom*, im XXX Bande, p. 722.

RIBUARII, Volck, siehe *Ripuarii*.

RIBUARIUS, Dorff, siehe **Ribemont**.

RICA, war der gemeinste Name bey den Römern, und sonderlich bey dem Frauenzimmer einer Decke des Haupts, welche sich vornehme auch wohl von Purpur machen liessen, und solche bey den Opffern und Hochzeiten aufzusetzen pflegten. Man kan aber doch nichts gar gewisses davon sagen, weil die Alten selbst sehr unterschiedene Nachricht davon hinterlassen. Ferrarius de re vest. **Braunius** de vest. sacerdot. Hebr. **Stuck** de sacrif. p. 103. **Pitiscus**.

RICAMBIO, siehe **Rück-Wechsel**.

RICAPITARE, siehe **Ricapitiren**.

Ricapitiren, *Ricapitare*, etwas überantworten, einhändigen, überliefern, zum Exempel einen Brief, ein Paquet.

Ricard, ein ansehnliches Frantzösisches Geschlecht in Quercy. **Pons Ricard**, Ritter, Capitain von Gourdon, der 1351 und 1352 unter dem Herrn von Craon Kriegs-Dienste gethan, hinterließ **Johann Ricard** I, Herrn von Gourdon, und Genouillac, welcher mit Cäcilien von Cazeton 4 Söhne zeugte. Von denselben waren **Pons, Johann** und **Raimund Ricard** Canonici zu Cahors; Der älteste aber, **Peter Ricard**, Herr von Gourdon und Genouillac, so sich 1429 bey dem Entsatz von Orleans mit befunden, zeugte mit **Annen** von la Tor 3 Söhne. Diese waren 1) **Johann Ricard** II, von dem hernach. 2) **Jacob Ricard** von Genouillac, genannt **Galiot**, Ritter, Herr von Brussac, Ansac und St. Projet, Königlicher Rath und Cammerherr, welcher 1479 Grand-Maitre von dem Geschütz worden, und 1493 den 16 Mertz mit Tode abgegangen. 3) **Johann Ricard** von Genouillac, Herr von Acier, von dem §. I. ein mehrers. Obgedachter **Johann Ricard** II, Herr von Gourdon, Genouillac, Baumat, Reilhac und St. Projet, verehlichte sich 1445 mit **Johannen** von Raßials, Frau von Vaillac, einer Wittwe Augerius du Bos, Herrns von Acier, welche ihm, nebst einigen Töchtern, **Johann Ricard** III, Herrn von Gourdon, Genouillac, Soceriat, Baumat ꝛc. gebahr. Derselbe heyrathete 1482 **Margarethen**, eine Tochter **Raimunds Ebrard**, Herrns von St. Sulpice, und 1495 **Margarethen**, eine Tochter **Aegidius** von Aubusson, Herrns von Villac. Mit jener bekam er nur 2 Töchter, mit dieser aber unterschiedliche Kinder beyderley Geschlechts. Die Söhne waren 1) **Johann Riccard** IV, von dem so gleich. 2) **Ludwig Riccard** von Gourdon, der 1560 Bischoff von Tulles worden, der Kirchen-Versammlung zu Trident beygewohnet, und 1583 gestorben. 3) **Florard Ricard** von Gourdon, der nach seinem Bruder Bischoff zu Tulles worden, und 1586 das Zeitliche gesegnet. Jetzterwehnter **Johann Riccard** IV, Herr von Gourdon, Genouillac und Vaillac, Ritter des Königlichen Ordens, Statthalter von Bourdeaux, und dem Schlosse Trompette, befand sich

1557 mit in der Schlacht bey St. Laurent, und lebte noch 1573. Er hatte sich 1538 mit Johannen, einer Tochter und Erbin Romanus Brun, Herrns von Boisset, und hernach noch 2 mahl, nehmlich mit Margarethen von Segur und Antoinetten von Carbonnieres, verheyrathet. Von seinen Kindern erster Ehe ist hauptsächlich Ludewig Ricard von Gourdon von Genouillac, Graf von Vaillac, Statthalter von Bourdeaux und dem Schlosse Trompette zu mercken. Derselbe wurde den Tag nach der Schlacht bey Arnay-le-Duc zum Ritter von St. Michael ernennet, wohnte der Belagerung von Rochelle bey, und starb 1615. Er hatte sich 1573 mit Annen von Montberon, hernach mit Franciscen von Carbonnieres und endlich mit Margarethen von Fax verehlichet. Die letzte gebahr ihm 2 Kinder; die andere 5 Töchter, so in der Kindheit verblichen; die erste aber 23 Kinder, davon folgende 8 erwachsen: 1) Ludewig Ricard de Gourdon de Genouillac, der sich unter die Carmeliter begeben. 2) Johann Ricard de Gourdon de Genouillac, der 1599 in dem 25 Jahre seines Alters Bischoff zu Tulles worden, und 1652 den 13 Jenner gestorben. 3) Ludewig Ricard von Gourdon II, Herr von Genouillac, von dem hernach. 4) Joh. Paul Ricard de Gourdon de Genouillac, Abt von St. Romain zu Blaye. 5) Bertrand, Baron von Miremagne. 6) Ludewig, Herr von St. Cler. 7) Jacobine, die erstlich mit Johann, Baron von Luzets, und hernach mit Johann von Chapt, Marquis von Rastignac, vermählt gewesen. 8) Galiotte, von welcher unter Galiota, im X Bande, p. 138 ein Articul handelt. Vorgedachter Ludewig Ricard von Gourdon II, Herr von Genouillac, Graf von Vaillac, befand sich 1617, im Namen des Adels von Guienne, bey der Versammlung zu Rouen, und machte 1642 den 7 Jenner sein Testament. Er hatte sich 1606 mit Franciscen von Cheyradour, Frau von Ausbepeyre, hernach mit Antoinetten von Grignols, und endlich mit Marie Magdalenen Jaubert verheyrathet. Die letzte gebahr ihm 2 Töchter; die erste aber folgende 6 Kinder: 1) Johann Paul Ricard de Gourdon de Genouillac, Grafen von Vaillac, von dem hernach. 2) Ludewigen Ricard de Gourdon de Genouillac, Marquis von Vaillac, welcher von dem Marquis von Canillac im Duel entleibet worden. 3) Franciscus Ricard, Baron von Gourdon, welcher bey dem Regiment der Königin Obrister gewesen. 4) Johann Ludewig Ricard von Gourdon, der bey eben diesem Regiment die Stelle eines Capitains bekleidet. 5) Galiotten Ricard de Gourdon, die 1634 Groß-Priorin des Hospitals zu Beaulieu worden, und 1702 den 7 Jenner in ihrem 69 Jahre das Zeitliche gesegnet. 6) Claudien Ricard de Gourdon, eine Gemahlin Flotards von Turenne, Barons von Aynac. Obberwehnter Johann Paul Ricard de Gourdon de Genouillac, Graf von Vaillac, Baron von Montferrand, so 1621 den 12 May gebohren, war bey Philippen von Franckreich, Hertzoge von Orleans, erster Stallmeister, und Capitain über dessen Frantzösische Wachten, wurde hernach bey der Hertzogin von Orleans Chevallier d'honneur, General-Lieutenant der Königlichen Armeen, empfieng 1661 den 31 Decembr. den Orden des H. Geistes, und starb 1681 den 18 Jenner. Er hat sich erstlich mit Marien Felicen, einer Tochter Franciscus von Voisins, Barons von Montaut, und 1676 mit Elisabeth, einer Tochter Franciscus von la Vergne, Herrns von Tressan, verehlichet. Mit dieser bekam er keine Kinder; mit jener aber 5 Töchter und 6 Söhne. Diese waren 1) Johann Franciscus Ricard von Gourdon, Graf von Vaillac, von dem hernach. 2) Alexander Ricard, Vicomte von Gourdon, der im ledigen Stande mit Tode abgegangen. 3) Franciscus Ricard von Gourdon, Graf von Vaillac, Herr von Montferrant, welcher 1694, da er Obrister von einem Regiment zu Pferde war, den Orden St. Ludewigs empfieng, 1704 General-Lieutenant der Königl. Armeen wurde, und 1707 den 22 Junius unvermählt mit Tode abgieng. 4) Michael Angelus Ricard von Gourdon, der sich unter die Capuciner begeben. 5) Carl Gaston Ricard von Gourdon, ein Maltheser-Ritter, der 1664 gestorben. 6) Johann Baptista Ricard von Gourdon, der 1716 den 28 Septembr. als Abt von St. Romain zu Blaye, das Zeitliche gesegnet. Der älteste von diesen 6 Brüdern, obgedachter Johann Franciscus Ricard von Gourdon, Graf von Vaillac, Marquis von Roullaye, erster Baron von Guienne, Herr von Caucon, Casseneuil, Molinet ꝛc. war bey dem Regiment zu Pferde von Cavaillac Obrister, starb 1696 den 26 Decembr. zu Paris in seinem 51 Jahre, und hinterließ von Annen Marien Louisen du Cambout Armandus Ricard de Gourdon de Genouillac, Grafen von Vaillac, Baron von Montferrand, welcher sich 1710 mit Henrietten, einer Tochter und Miterbin Johann von St. Gelais de Lusignan, Marquis von Mont chaude, vermählet.

§. I. Die Herren von Acier.

Johann Ricard von Genouillac, des zu Anfange dieses Articuls erwehnten Peter Ricards dritter Sohn, zeugte mit Catharinen, einer Tochter und Erbin Augerius du Bos, Herrns von Acier in Quercy, Jacob Ricard von Genouillac, von dem ein Articul folget. Derselbe hatte sich erstlich mit Catharinen von Archiac, Frau von Lonzac, hernach aber mit Franciscen von la Queille vermählet, und mit dieser letzten folgende 2 Kinder gezeuget: 1) Franciscus Ricard von Genouillac, Herrn von Acier ꝛc. welcher an den Wunden, die er in der Schlacht bey Cerisolles empfangen, zu Anfange des Jahrs 1544 gestorben, und von seiner Gemahlin Louise d'Estampes, Frau von la Ferte Nabert, keine Erben nachgelassen. 2) Johannen Ricard von Genouillac, Frau von Acier, welche erstlich mit Carln von Crussol, Vicomte von Uzes, und hernach mit dem Wild- und Rheingrafen Johann Philippen vermählt worden. Anselme hist. gen. l. 8. p. 162-167. t. 9. p. 206.

Ricard, oder Ricardus, Bischoff zu Angiona, in der Ordnung der 18, war Königlicher Neapolitanischer Rath, und erhielt vom Könige im Jahr 1352 die Confirmation des Privilegii, wel-

welches Kayſer Friedrich II dem Biſthum ertheilet hatte, woraus nicht undeutlich erhellet, daß die Stadt Angiona vormahls unter des Biſchoffs Gerichtsbarkeit geſtanden. Er hat noch 1361 die Biſchöffliche Regierung verwaltet, und mag erſt um 1363, da ſeines Nachfolgers am erſten gedacht wird, geſtorben ſeyn. Ughellus Ital. Sac. Tom. VII. p. 93.

Ricard, ſchrieb de præſtigiis & incantationibus dæmonum, Baſel 1568 in 8.

Ricard (Anton) ein Frantzöſiſcher Theologus aus der Mitte des 17 Jahrhunderts, ſchrieb

1) Defenſionem cenſuræ Facult. Theol. Paris. de libero arbitrio, Paris, 1646 in 4.
2) Reſponſionem ad *Vincentii Lenis* theriacam, ebend. 1648 in 4.

Ludw. Jac. von St. Carolo Bibliograph. Paris.

Ricard (Johann Maria) ein Parlaments-Advocat zu Paris, lebte in der Mitte des 17 Jahrhunderts, und gab les Coutumes du Baillage de Senlis mit Anmerckungen heraus, Paris 1652. ſchrieb auch Traité des donations entre vifs & teſtamentaires, ebend. 1652. Im Jahr 1734 ſind ſeine Schrifften zuſammen in zwey Folianten zu Paris heraus gekommen. Ludw. Jac. von St. Carolo Bibliograph. Paris.

Ricard (Samuel) von ihm hat man ein Werck, deſſen Titel: le Negoce d'Amſterdam, le Commerce & les Fabriques des principales villes du Monde, les Tarifs des Droits d'Entrée & de Sortie &c. Es iſt zu Amſterdam 1722 in 4 heraus gekommen. Ingleichen Art de tenir les livres de comptes en parties doubles à l'Italienne, welches in Amſterdam 1724 in Folio heraus kommen. Und endlich Traité general du commerce, contenant les Reductions des Meſures, Poids & Monnoies de la Hollande &c. Amſterdam 1732 in 4.

Ricard von Genouillac (Jacob) genannt Galiot, Herr von Acier, Reillanet, Caune, und Montrichard, Baron von Capdenac und Foiſſac ꝛc. Senechal von Armagnac und Quercy, Amts-Hauptmann von Figeac, war ein Sohn Johann Ricard von Genouillac und Catharinen du Bos, Frau von Acier, die ihn 1465 gebohren hatte. Er wurde von ſeines Vaters Bruder, Jac. Ricard, genannt Galiot, Grand-Maitre des Geſchützes, erzogen, befand ſich 1495 in der Schlacht bey Fornoua und 1501 bey der Belagerung von Capua. Im Jahr 1509 fochte er mit in der Schlacht bey Agnadello, und 1512 muſte er, nach Pauls von Buſſera Tode, die Stelle eines Maitre von der Artillerie verwalten, welche er hierauf ſelbſt bekam, und derſelben bis an ſein Ende vorſtund. Im Jahr 1515 hielt er ſich in der Schlacht bey Marignano, gleichwie 1525 in der bey Pavia ſehr wohl, worauf ihn Franciſcus zum Ober-Stallmeiſter von Franckreich ernennete. Er diente auch noch bey der Belagerung von Luxemburg, und erlangte 1545 das Gouvernement von Langvedoc, ſtarb aber 1546. Von ſeiner Gemahlin und denen mit ihr gezeugten Kindern, ſiehe den vorhergehenden Artickel. Anſelme hiſt. gen. t. 8. p. 175 und 505.

Ricard von St. Germano, ſiehe Richard.

Ricardi (Demetrius) ſiehe Richardi.

Ricardi (Nicolaus) ſiehe Riccardi.

Ricardus, ſiehe Ricard.

Ricaſolis (Angelus de) gebohren zu Florentz aus einem Adelichen Geſchlechte, war Anfangs Biſchoff zu Sora, dann zu Averſa, und 1370 zu Florentz, an welchem letztern Orte er bis 1383 die Biſchöffliche Regierung verwaltet hatte, als er von ſeinen Mißgünſtigen bey dem Päbſtlichen Stuhl ſo übel angegoſſen wurde, daß es nicht viel gefehlet, er wäre um ſein Biſthum gekommen. Es ſchlug ſich aber die Republik Florentz ins Mittel, und ließ durch ihren Geſandten trifftige Vorſtellung thun. Obiger Biſchoff hingegen danckte hierauf freywillig ab, wiewohl er eben ſo bald ins Biſthum Faenza und von dar nach Arezzo verſetzet worden, wo er auch geſtorben. Es gedencket deſſen Ugurgerius pomp. Senenſ. Ughellus Ital. Sac. Tom. III. p. 155.

Ricaſolus (Johann Baptiſt) ein Florentiner, wurde 1560 den 5 Februar Biſchoff zu Piſtoja, nachdem er vorhero ſchon das Biſthum zu Cortona verwaltet. Er war dem Mediceiſchen Hauſe gantz eigen ergeben, und commandirte die Päbſtliche Truppen, welche Clemens VIII in Ungarn wider die Türcken zu Hülffe ſchickte. Der Groß-Hertzog von Florentz, Cosmus I, brauchte ihn in ſehr wichtigen Angelegenheiten zu ſeinem Geſandten an Kayſer Carl V, wie auch verſchiedene mahl an den Römiſchen und andere Höfe. Er ſtarb endlich 1572 den 23 Februar in dem 68 Jahr ſeines Alters. Frantz Baldellus von Cortona hat ihm die Italiäniſche Uberſetzung von dem Buch de bello ſacro, welches Benedict Accoltus in Lateiniſcher Sprache geſchrieben, dediciret. Es wird ſeiner Not. viror. illuſtr. Acad. Florent. p. 82. und beym Pollinus hiſt. Eccleſ. Britan. lib. 3. c. 14. mit Ruhm gedacht. Ughellus Ital. Sac. Tom. III. p. 311.

Ricato (Jacob Graf von) hat eine Vertheidigung des Buches Valisneri vom Urſprunge der Brunnen wider die Recenſion in den actis eruditorum 1726 geſchrieben.

Ricau (von) hat geſchrieben: Neu eröffnete Ottomaniſche Pforte ꝛc. 2. Theile in Fol. Der andere Theil iſt 1700 zu Augſpurg heraus gekommen.

Ricaut, oder Rigaltius (Paul) ein Engliſcher Ritter, war Peters Ricaut zehender und jüngſter Sohn, und brachte viel Zeit mit Reiſen durch gantz Aſien, Africa und Europa zu. Anfangs verwaltete er die Bedienung eines Secretarius bey dem Engliſchen an Sultan, Mahomet Chan V, abgeordneten Geſandten, Grafen von Winckelſey, wobey er Gelegenheit hatte, in Hungarn in dem Türckiſchen Lager mit dem bekannten Vezier Kapriogli bekannt zu werden. Darauf ward er Conſul der Engliſchen Nation zu Smyrna, in welchem Amte er bey 11 Jahren zu groſſem Vergnügen der Türckiſchen Compagnie verharret. Von dar kehrte er wiederum nach Engelland, und lebte daſelbſt 7 Jahr in gar gutem Anſehen. Im Jahr 1685 ward er von dem Graf Clarendon zu ſeinem vornehmſten Secretair für die Irrländiſchen Provintzen Leinſter und

Connaught angenommen, und vom König Jacob II zu einem geheimen Rath von Irrland und Richter von der Admiralität gemacht, in welchen Aemtern er bis zur Revolution 1688 verblieben. Bald hernach bekam er von dem König Wilhelmen III den Titel eines Residenten in den Hanseestädten Hamburg, Lübeck, Bremen ꝛc. welche Stelle er über 10 Jahr mit grossem Lob bedienet, bis er 1700 Erlaubniß bekam, wieder nach Engelland zu kehren, allwo er im December besagten Jahrs gestorben. Man hat von ihm unterschiedliche Wercke, deren etliche auch ins Deutsche und Frantzösische übersetzet worden, nemlich

1) History of the Turcks, 3 vol. ist von Briot ins Frantzösische übersetzt heraus gekommen, Amsterdam 1670, und Haag 1709 in drey Octav-Bänden.
2) Leben der Päbste ins Englische übersetzt, Londen 1704 in 8.
3) royal commentaries of Peru;
4) de septem ecclesiis in apocalypsi memoratis;
5) historiam status præsentis ecclesiarum Græciæ & Armeniæ, in Englischer Sprache, welche der Herr von Rosemond aus dem Englischen ins Frantzösische übersetzt, unter dem Titel: Histoire de l'etat present de l'eglise grecque & de l'eglise Armenienne, 1692 in 12, wieder aufgelegt Amsterdam 1710 in 8. Sie ist auch ins Deutsche gebracht und unter dem Titel: Zustand der Griechischen und Armenischen Kirche, im Druck erschienen.
6) Continuat. of M.

Colliers supplement. 1705.

Ricca (Joh.) ein Franciscaner und Magister der Theologie von Netino aus Sicilien, lebte 1396, und schrieb

Commentaria in Magistrum Sententiarum &c.

Mongitor biblioth. Sic.

Riccabellis (Philipp de) war zu Recanati aus einem edlen Geschlechte gebohren, und wurde Anfangs 1546 den 27 Jenner zum Bischoff von Macerata eingesetzt, nach dem Tod aber Paul de Cupis erhielt er das Bißthum in seiner Vater-Stadt. Er wohnte dem Tridentinischen Concilio mit bey, und starb 1571 im Monat Oct. als der letzte seines Geschlechts, welches mit ihm verloschen. Ughellus Ital. Sac. Tom. I. p. 1223.

Ricca Costa, Küste, s. Costa Ricca, im VI Bande, p. 1433.

Riccamontius (Joh. Frantz) ein Benedictiner-Mönch, und Lector der Philosophie und Theologie, war Abt des St. Marien-Klosters und Consultor St. Congregationis Indicis, hatte auch viele Aemter seines Ordens rühmlich bekleidet, als er 1668 den 9 Ap. zum Bischoff von Cervi ernennet ward. Er hielt 2 mahl einen Synodum seiner Diöces, legte den ersten Grundstein zu der am Gestade des Meers neu aufzurichtenden Stadt Cervi, trieb auch solchen Bau sehr eyfrig, und ließ aus seinen eigenen Mitteln eine Seite des Bischöfflichen Pallastes neu aufführen. Er stifftete über dieses in der neuen Cathedral-Kirche eine Caplaney bey dem Altar der heil. Franciscä Romanä, und starb den 17 April 1707 zu Ravenna, ward aber nach Cervi geschafft, und in der Dohm-Kirche neben ermeldtem Altar begraben. Ughellus Ital. Sac. Tom. II. p. 487.

Riccanale (Joh.) von Teramo gebürtig, war beyder Rechten Doctor und Protonotarius Apostolicus, hatte auch bereits so wohl in seiner Vater-Stadt als auch zu Ascoli das Vicariat verwaltet, als er den andern October 1684 Bischoff zu Bojano ward. Er saß aber eine kurtze Zeit, und starb 1685 im Monat Mertz. Ughellus Ital. Sac. Tom. VIII. p. 247.

Riccardi (Bernardin Marchese von) ward von dem Groß-Hertzog zu Toscana 1741 zum Obristen über ein National-Regiment ernennet. Ranffts Geneal. Histor. Nachr. 22 Th. p. 927.

Riccardi, oder Ricardi (Nicolas) ein berühmter Prediger-Mönch, war aus einer Adelichen Familie in Genua 1585 gebohren. In seinen jungen Jahren aber kam er nach Spanien in den Convent zu Valladolid, woselbst er in den Orden der Dominicaner trat, und in allen nöthigen Wissenschafften dergestalt zunahm, daß er bereits in seinem 28 Jahre die erste Theologische Profession mit Ruhm übernehmen könnte. Als er nun einstens vor dem König Philippen III predigte, setzte er denselbigen wegen seiner vortreflichen Gaben in solche Verwunderung, daß ihn dieser ein Monstrum nennte, weßwegen er nachgehends in Italien gemeiniglich Il Padre Mostro genennet wurde. Weil er aber sahe, daß man seiner Meynung wider die unbefleckte Empfängniß der Jungfrau Marien nicht beypflichten wolte, begab er sich nach Rom, und hatte daselbst gleichfalls einen ungemeinen Zugang. Zwar wolten ihn einige der Ketzerey beschuldigen; allein er wuste seine Reden so künstlich einzurichten, daß man nichts draus machen konnte. Unter selbigen war Campanella, welcher seinen Commentarium über die Litanie angreiffen wolte. Dessen ungeachtet wurde Riccard Magister Sacri Palatii, und des Pabsts Urbans VIII Prediger. Man machte sich Hoffnung, er solte ein grosses Werck zu Vertheidigung der Kirchen-Versammlung zu Trident heraus geben; allein es erfolgte nur ein kleines Büchlein, wodurch sein Ansehen ziemlich in Abnehmen gerieth. Im übrigen war sein Gedächtniß unvergleichlich, der Mangel aber an der Beurtheilungs-Krafft desto merecklicher, daher auch einige in der Meynung stehen, daß seine äusserliche Gaben in dem predigen das allermeiste zu seinem erlangten Ruhm beygetragen. Er starb endlich zu Rom den 30 May 1639 an einem Schlagfluß, den ihm seine grosse Fettigkeit zugezogen, bey welcher er doch sehr wenig Speise soll zu sich genommen haben; wiewohl hier auch andere das Gegentheil behaupten. Der Jesuit Melchior Inchofer hielte ihm eine zierliche Parentation, und schlosse solche mit einer geschickten Application auf die denselben Tag eingetroffene Sonnen-Finsterniß. Es hat Gilbert Joninus Odar. lib. 4. Ode XIII. welche Leo Allatius Apib. Urban. beybringet, folgende nette Beschreibung von ihm hinterlassen:

Riccharde larga, cui suas opes manu,
Natura fudit prodiga,
Cœlumque liberale multo nectare
Mentem benigne perluit,
Nec quo solet cratere dimensa est tenax
Pronœa, sed toam tibi

In-

Invertit urnam, & auream benignius
Venam perennis ingeni
Manare juſſit, ſeu velis torrentior
Intemperante Tiberi,
Cum vere pluvio, & nivibus Alpinis ſatur,
Se jactat inſolentius,
Verſare mentes grandis eloquii potens,
Et rapere nolentes licet:
Sive amne puro placidus atque argentea
Illimis unda volveris.
Auresque bibulas imbre cœli plurimo
Romamque ſitientem beas:
Seu curioſo lumine audes aggredi
Arcana naturæ abdita:
Seu vis per altos fugere tractus nubium,
Vilemque deſpectans humum,
Tentare noſtra ſede ſemotum æthera,
Cœlique lucentes plagas,
Et intueri numinis purum jubar,
Ternique fontem luminis:
Dum pergis alti non inæquali gradu
Thomæ ſequi veſtigia,
Quem veritas amica ſecuro pede
Duxit per anfractus vagos,
Qua floxuoſis implicans ſinibus ſinus
Illudit error mentibus
Cretæa qualis virgo fido ſtamine
Minois errantes gradus
Per cœca duxit ſpatia, & artis Dædalæ
Inexplicabiles vias,
Licet recurrens textu inobſervabili
Labyrinthus in ſe luſerit.
Huic te gemellum mentis accenſæ vigor
Niveique vinxit ordinis
Sors una, qui tot ſiderum accendit faces,
Cœlo tot Heroas tulit,
Ricchарde clarum nomen Italiæ & tuæ
Illuſtre ſidus patriæ,
Quo Genua majus nec jubar ſapientiæ,
Nec clarius monſtrum tulit,
Regina quamvis inſerum felix mare
Portu coronet inclito.
Si pura monſtra, plura prodigia ingeni
Liguſtico natant ſinu,
Vacuum relinquat Herculis polum labor,
Aſtrisque lucentes feræ,
Liguria mittet digniora ſplendido
Lucere Cœlo ſidera.

Es gedencken deſſen auch mit vielem Lobe **Victorellus** addit. ad vitam *Pii* V, ingleichen **Fontana** Theatr. **Fernandez** hiſt. del Roſario. **Lopez** hiſt. gen. Tom. V. p. 426. Man trifft auch beym **Jan. Nic. Erythræus** pinacoth. n. 22. etwas zu ſeinem Ruhm an, jedoch ſcheinet er nicht überall wohl auf ihn zu ſprechen, und **Peter a Valle clauſa** oder **Raynaud** de vero per peſtem martyrio zühet recht wider ihn los, und wirfft ihm vor, daß er aus Spanien, um weilen er die Meynung von der unbefleckten Empfängniß der Mariä allzu heftig widerſtritten, wie **Alva** Sol. verit. Rad. 295. p. 2029. anführet, habe entweichen müſſen, welches aber ſo ſchlechterdings nicht zu glauben, zumahlen er niemahlen nach der Zeit, als er in Rom geweſen, weder etwas geſchrieben noch geredet, ſo dergleichen Beſchuldigung verdiene. Seine Schrifften aber, und zwar die gedruckten ſind:

1. Sermon de la S. *Tereſa* por la fieſta de la ſuya beatificacion, ſo nebſt andern dergleichen zu Madrit 1615 in 4 heraus gekommen.
2. Epitalamio en el caſamiento de los Principes Lodoviſio y Venoſa, Rom 1622 in 4, iedoch ohne Beyſetzung ſeines Namens.
3. Orazione nell' elezzione di *Jacopo Lomellino* fatto Doge di Genova, Genua in fol.
4. Ragionamento ſopra le litanie de noſtra Signora, ebend. 1626 in 2 Folianten, ſie ſind auch zu Venedig in 4 aufgelegt worden.
5. Sermone della grandezza de' dolori della Madonna nella paſſione & morte di Chriſto, iſt nebſt noch einer andern Rede von ihm mit des Thom. Caraſa Aſſonti predicabili zu Venedig 1643 in 4 zuſammen gedruckt.
6. Commentarii in omnes S. Scripturæ libros cum gloſſis & paraphraſi, davon aber nur einige 1633 gedruckt.

Die noch ungedruckten heiſſen

7. hiſtoria Concilii Tridentini a calumniis vindicata, davon er in ſeiner Synopſi hiſtoriæ Concilii Tridentini emaculatæ, gleichſam einen Conſpectum heraus gegeben, Rom 1627 in 16.
8. Theologus ſive de Chriſtiana theologia ejusque partibus, libris, inſtrumentis, natura, proprietatibus & auctoribus in 3 Bänden.
9. Superiorum appendix in 2 Bänden.
10. Diſputationes breviores in *D. Thomam* in 4 Bänden.
11. In eundem quæſtiones fuſius diſputatæ & ſcholaſticæ prælectiones.
12. In S. Scripturam, de optimo genere interpretandi.
13. Commentarius in Cantica Canticorum quadripartitus.
14. Adverſaria ſacra & antiquæ lectiones.
15. Opuſcula theologica, in 2 Bänden.
16. Exotica & ad inferiores ſcientias pertinentia.
17. Conciones ad populum in Quadrageſima, Adventu, per totum annum & de ſanctis.
18. de gratia Chriſti & de conceptione B. Virginis, in 2 Bänden.
19. Commentariolus in orationem Dominicam.
20. de conceptione B. Virginis opuſculum, welches aber vielleicht eben dasjenige iſt, ſo in der Barberiniſchen Bibliotheck unterm Titel de origine controverſiæ conceptionis, liegen ſoll, und **Alva** Sol. verit. p. 2021. geſehen zu haben vorgiebt, der ihm auch noch ein Memorial an das Cardinals-Collegium in Spaniſcher und Lateiniſcher Sprache, den Streit von der Empfängniß Mariä betreffend beyleget.

Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 503. u. f. **Anton** Bibl. Hiſpan. Tom. II. p. 361.

Riccardi (Vincentius) ein Clericus regularis von Neapolis, lebte im Anfange des 17 Jahrhunderts, und gab heraus

1) Matthæum Cantacuzenum & Eusebium Cæsarienſem græce & latine a ſe verſos & annotationibus illuſtratos, Rom 1624 in fol.

2) S. Procli analecta ſive orationes, epiſtolas, cet. græce & latine a ſe verſas cum Scholiis, ebend. 1630 in 4.

3) Vitam S. Procli;

4) Panegyricum in laudem Joan. Colombini græce & latine.

5) *Alexandri* IV conſtitutionem Cypriam latine verſam cum notis, Rom 1630.

Allatius apes urbanæ.

Riccardus, Biſchoff zu Andri, in der Ordnung der 3, war 1179 auf dem Concilio im Lateran mit gegenwärtig. Er ſaß eine lange Zeit, und verſetzte 1196 die Reliquien des heiligen Erasmus und Pontianus in die St. Barthelmes-Kirche. Ughellus Ital. Sac. Tom. VII. pag. 925.

Riccardus oder Richardus (Alexander) war zu Neapolis aus einem anſehnlichen Geſchlechte gebohren, und hatte ſo wohl ſtudiret, daß er in allen Theilen der Gelehrſamkeit gnugſam bewandert. Gregorius XIV hielte deswegen viel auf ihn, und ernennte ihn 1591 zum Biſchoff von Seſſa, wo er den 16 May 1604 mit Tode abgieng, in welchem Jahre er ſeinem Bruder, Julius Cäſar Riccard, der 1607 als Ertzbiſchoff von Bari geſtorben, eine Grabſchrifft ſetzen laſſen. Ughellus Ital. Sac. Tom. VI. p. 546.

Riccardus oder Richardus (Julius Cäſar) war zu Neapolis, wo ſein Bruder, Fabius Ripa, Königlicher Rath war, aus Margaräflichem Geſchlechte gebohren. Er bekam Anfangs in ſeiner Vaterſtadt ein Canonicat an der Metropolitan-Kirche, ſeine herrliche Tugenden aber erhöheten ihn bald weit höher, indem ihn Clemens VIII den 13 October 1592 zum Ertz-Biſchoff von Bari beförderte. Eben dieſer Clemens bediente ſich ſeiner groſſen Geſchicklichkeit und Erfahrung wegen ſeiner in gar wichtigen Angelegenheiten, und ſchickte ihn als ſeinen Nuncium an den Savoyiſ. Hof, wo er ſich faſt 9 Jahr lang aufhielte, und den Frieden trefflich befördern halff. In ſeinem Ertzbißthum hat er ebenfalls viel gutes geſtifftet. Er hat das Lazareth vollends zu Stande gebracht, und mit mehr Einkünfften verſehen, die Zahl derer Nonnen in denen Klöſtern zu ihrem beſſern Unterhalt in etwas vermindert, ingleichen auch die Canonicos, deren ſonſt 42 geweſen, bis auf 28 verringert, und überhaupt ſeiner Kirche groſſen Nutzen geſchaffet. Er ſtarb den 13 Februar 1602 zu Neapolis über 50 Jahr alt. Ughellus Ital. Sac. Tom. VII. p. 655.

Riccardus (Michael) zu Zürch, ſchrieb Ideas concionum in Apocalypſin, Zürch 1657 in 4.

Riccarton (Thomas Cragius von) ein Rechtsgelehrter zu Edinburg, ließ im Jahre 1734 Jus Feudale III libris comprehenſum daſelbſt in Druck ausgehen.

Riccepurus (Bartholomäus) ſchrieb Veritatem redivivam, ſive apologiam civitatis Forolivienſis. Gryph de ſcript. Hiſt. ſec. XVII, illuſtr. p. 435.

Ricchi (Auguſtinus) ſiehe Riccus.

Ricci, war eine reiche und alte bürgerliche Familie zu Venedig, welche in dem 1683 angefangenen Türcken-Kriege ein groſſes Geld dazu der Republic darbothe, und 1687 unter den Adel aufgenommen wurde. Vermuthlich iſt aus dieſem Geſchlechte entſproſſen der Marquis Ricci, welcher 1735 im Monath April, als Florentiniſcher Commiſſarius der Galeeren zu Livorno, geſtorben iſt. Ein anderer, Don Carlo de Ricci, wurde 1738 im Mertz zum Großadmiral der Galeeren ernennet, zugleich wurde ihm auch ein Großpriorat, das ſein Vorfahrer der Ritter Ginori gleichfalls gehabt, gegeben. Ranfft's Geneal. Archiv. 1735 und 1738.

Ricci (Angiol. Maria) Profeſſor der Griechiſchen Sprache zu Florentz, hat in einem kleinen Büchlein die Grundregeln der Lateiniſchen Sprache zum Nutzen der Jugend zuſammen gebracht; dabey er eine Abhandlung hinzugefüget, ob man den Kindern nur eine Sache, oder vielerley auf ein mahl beybringen, und wie man ſich dabey verhalten ſoll. Florentz 1736. Man hat auch von ihm Calligrafia Plautina e Terenziana, contenente le più pure & nitide Locuzioni di Latinità, adoperate da Plauto e da Terenzio, corriſpondenti ad altrettante volgari, diſpoſte per alfabeto, ed eſpreſſe cogl'idiotiſmi della lingua Fiorentina, coll'aggiunta in fine d'alcuni luoghi ſcelti dell' uno e dell'altro, Florentz 1735 in 8. Er hat auch heraus gegeben S. Patris noſtri Andreæ Cretenſis, in natalem ſanctiſſimæ dominæ noſtræ orationem, nunc primum e Laurentiana bibliotheca Medicea erutam, Florentz 1732 in 4. Leipz. gelehrte Zeitungen auf das Jahr 1736. p. 45. und 360.

Ricci (David) ein Lauteniſt, und eines Lauteniſten Sohn, von Turin gebürtig, war anfänglich an des Hertzogs von Savoyen Hofe in Dienſten; gieng aber von dar mit Moretto, des Hertzogs Geſandten, nach Schottland an der Königin Mariä Hof, woſelbſt er es dahin brachte, daß er von gedachter Königin mit gröſſerer Gnade, hingegen von andern mit neidiſchen Augen angeſehen wurde. Dannenhero er andere zu verläumden, und ſie neben ſich zu verachten, oder auch wohl gar abzuſchaffen und zu vertreiben, dabey ſich auch in wichtigere Hofgeſchäffte mit einzumengen anfieng, ſo daß er der Königin Secretair und aus einem Bettler ein reicher Herr wurde; nachdem er aber von der Königin zur höchſten Gewalt und Macht erhoben geweſen, iſt er im Jahre 1564 auf Befehl König Heinrich Stuarts jämmerlich hingerichtet, und mit vielen Wunden erſtochen, und wegen ſeines Ehrgeitzes grauſamlich geſtrafet worden. Beſ. Printzens Muſ. Hiſtor. c. XI. §. 22. wel-

22. welcher aber im gleich darauf folgenden 23. §. hinzu setzet: „Ich halte davor, dem guten „Ricci sey es, wie andern Hoffleuten mehr er„gangen, nehmlich seine Tugend habe ihn er„hoben; der Neid aber gestürtzet.“ Ein mehrers von ihm ist in Mich. Casp. Lundorpii Sleidano continuato lib. 5. & 6. zu lesen. Besiehe auch Hübners Historischer Fragen 2ten Theil, p. 1067. und Majoli Dies Caniculares. Tom. 2. Colloquio 5. de Aula & Caula, f. 542. ingleichen Buchanan Rerum Scoticarum lib. 17. und aus diesem Barons Unterss. des Instruments der Laute p. 51. und folgende.

Ricci (Dominicus) ein Italiänischer Dominicaner, blühete zu Anfang des 18 Jahrhunderts, und gab ein Werck unterm Titel: homo interior juxta Doctoris angelici doctrinam nec non SS. Patrum expolitus, ad explodendos errores Mich. de Molinos damnatos 1687. in 3 Theilen zu Neapolis 1709 in 4 heraus. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 774.

Ricci (Eustachio) von Piperno gebürtig, ist päbstlicher Capellmeister und in der ersten Hälffte des vorigen Jahrhunderts berühmt gewesen. Besiehe Theodors Valle Citta nova di Piperno, c. 32. zu Neapolis im Jahre 1646 gedruckt. In der Aufschrifft nur gedachten Capitels so wohl, als im Register stehet: *Eustathio Capariccio*; im Texte aber selbst: *Eustathio Ricci*.

Ricci (Frantz) Cammer-Clericus am Päbstlichen Hofe, wurde 1740 währender Sedisvacantz ernennet den Päbstlichen Schatz und dessen Kostbarkeiten zu verwahren, und 1741 den 23 Junii als der älteste Cammer-Clericus zum Gouverneur der Stadt Rom bestellet, davon er den 27 selbigen Monaths Besitz genommen. Ranfft's Geneal. Hist. Nachr. 1740. und 1741.

Ricci (Johann) ein Cardinal im 16 Jahrhundert, war 1497 zu Montepulciano gebohren. Durch das üble Bezeigen seiner Stieffmutter gegen ihn, ward er veranlast nach Rom zu gehen, da er erst in die Dienste des Hofmeisters von dem Cardinal Johann Marie del Monte kam, nachmahls es durch seine Geschicklichkeit so weit brachte, daß er selbst diese Bedienung Anfangs bey dem gedachten Cardinal, so dann bey dem Cardinal Alexander Farneſe erhielt. Unter Pauls III Regierung ward er in wichtigen Angelegenheiten an den Kayserlichen und Frantzösischen Hof gesendet, trat in den geistlichen Stand, und ward Cammer-Clericus, auch als der Cardinal del Monte unter dem Namen Julius III Pabst worden, zum Ertzbischoff von Siponto, und 1551 zum Cardinal gemacht, erhielt auch ferner das Ertzbißthum Pisa. Nach Pius V Tode hatte er im Conclave viele Stimmen zur Päbstlichen Würde. Er starb 1574. Cabrera. Petramellarius Ughelli Ital. Sac. Tom. III. p. 486. Aubery. Palatius t. 3.

Ricci (Johann Ludwig) siehe Riccius (Aloysius).

Ricci (Michael Angelus) ein Cardinal, wurde 1619 zu Rom gebohren. Im Jahr 1681 den 1 Septembr. ward er, als er sich eine Zeitlang vergebens geweigert, solche Würde anzunehmen, von Innocentius XI zum Cardinal gemacht, nachdem er vorher in verschiedenen geistlichen Aemtern, sonderlich aber als Secretarius der Congregationis indulgentiarum & reliquiarum, und als Consultor S. Officii sich um die Römische Kirche verdient gemacht hatte. Anfangs legte er sich auf die Mathematic, und hatte darinnen guten Fortgang, wie davon sein Tractat de maximis & minimis eine Probe geben kan, welcher zu unterschiedenen mahlen und auch zu London 1668 in 4 aufgeleget worden. Nebst dem schrieb er auch 2 gelehrte Dissertationes, davon die eine bey den Schrifften des Cardinals Brancaccius, die andere aber bey der Epistel des Carl Dati ad philalethos zu befinden. Nach diesem legte er sich mit grossem Eiffer auf die Theologie, sammlete eine ansehnliche Bibliothec, und starb den 12 Mertz 1682 im 64 Jahre seines Alters. Man hat auch von ihm Volgarizzamento della vita e martirio de' SS. Neania, Theodosia cet. Rom 1639 in 8. Mandosius bibl. rom. cent. 5. p. 244. sq. Palatii fast. t. 2. Bayle.

Ricci (Vincentius) ein Mönch aus dem Orden der minorum observantium S. Francisci, von St. Severino aus dem Neapolitanischen, lebte in der ersten Hälffte des 7 Jahrhunderts, und schrieb

1) Le sacre Imprese;
2) Geroglifici morali.

Toppi biblioth. Napolet.

Riccia, ein Flecken, siehe Aricia, im II Bande, p. 1405.

Riccia, Fürsten von, siehe Capua, Geschlecht, im V Bande, p. 721. u. f.

RICCIACUM, Grafschafft, siehe Rixingen.

Ricciafort (Johann) siehe Richefort (Johann).

Ricciardi (Anton) ein Redner und berühmter Weltweise, gebohren zu Brescia, einer Stadt in dem Venetianischen Gebiete, studirte zu Padua unter Anführung des Bonamici und Robortelli, und ward hierauf nach Asola, die Rednerkunst zu lehren, mit einer stattlichen Besoldung eingeladen. Von dar kam er nach Brescia, lehrte daselbst die Rhetoric und Philosophie mit grossem Ruhm, und starb 1610 über 80 Jahr alt. Er schrieb 2 grosse Bände unter dem Titul Commentaria symbolica, worinnen er alles erkläret, was einen geheimen Sinn hat, Venedig 1592 in fol. desgleichen einen Tractat von Engeln, und noch einen andern von Erkänntniß des Menschen; wie auch einen von der so genannten oriflamme, so eine alte Frantzösische Fahne war. Desgleichen verfertigte er auch die Historie von Asola, und ein Buch von der Vortrefflichkeit der Sprachen, worinnen er erweisen will, daß die Cimbrische oder Jüttländische Sprache edler und vortrefflicher, als die Hebräische sey. Er starb 1610. Ghilin. theatr. d' huom. letter. Papadopoli hist. gymn. Patav. t. 2. p. 271. Witte diar.

Ricciardi (Johann) von seinem Vaterland de Altamura zugenannt, siehe Altamura (Johann de) im I Bande, p. 1524.

Ricciar-

Ricciardus, Graf von St. Bonifacio, war aus einer alten adelichen Familie zu Verona entsprossen, und einer von denenjenigen, welche im 13 Jahrhundert dem Tyrannen Ezzelin am meisten Abbruch gethan. Er zeigte schon in seiner Jugend, daß er mit der Zeit in den Waffen Ehre erlangen würde, welches ihm auch nach der Hand vollkommen gelungen ist. Als sich die Einwohner von seiner Vaterstadt in 2 Hauffen theilten, wovon der eine, deren Haupt sein Vater Ludewig und die übrigen St. Bonifacii waren, die Guelphische Parthey ergriffen, der andere aber, so die Monticuler zu Anführern erwählet, es mit den Gibellinen hielten, jagte er mit Beyhülffe des Azo Atestinus alle Gibellinisch-gesinnte aus Verona hinweg, und zerstörte nicht lange darauf auch das Bergschloß Ossenico, welches von Ribald Turrissendus mit lauter Räubern und desperaten Leuten besetzet, und bis dahin fast vor unüberwindlich gehalten worden. Hierauf nahm er den Gibellinen noch andere Städte ab, half auch dem gedachten Azo Ferrara erobern, und überlieferte dem Pabste viele ansehnliche Städte wieder, deren sich der Kayser Otto vorhin bemächtiget hatte. Insonderheit aber gerieth er mit Ezelin Romanus zum öfftern in ein Handgemenge, dessen unmenschliche Grausamkeit er in dem höchsten Grad misbilligte. Als aber sein Vater mit Tode abgegangen, wurde seine Parthey in seiner Abwesenheit auf einmahl aus Verona vertrieben. Allein er rächete solches gar bald, und jagte den Azo Perrico, der daran Ursache war, mit allen seinen Anhängern aus der Stadt, worauf er in derselben zum Prätor, welche Würde sonsten auch sein Vater bekleidet hatte, bestellet wurde. Nach diesem nöthigte er die von Cremona und Reggio, daß sie die Belagerung von Gonzaga im Mantuanischen aufheben musten, setzte auch den Azo Novellus, des obgedachten Azo Atestinus Sohn, welchen die Ferrarienser vertrieben, in sein Vaterland wieder ein, wurde aber selbst nicht lange hernach durch eine von den Gibellinen mit Ezzelin heimlich gepflogene Zusammenverschwörung aus Verona gejaget. Einige Zeit hernach setzte man ihn daselbst wieder ein; es währte aber auch nicht lange, da er zum dritten mahle von der letztbemeldten Parthey überfallen und gefangen genommen wurde. Ohngeachtet nun die von Padua, Vicenza, Mantua und verschiedene andere, seine Entledigung sich äusserst angelegen seyn liessen; so richteten sie doch nichts aus; bis endlich auch die Statthalter in der Lombardie gemeine Sache mit ihnen machten. So bald er aber seine Freyheit wieder erlanget, ahndete er solches an der Gegenparthey so nachdrücklich, daß sie Ursache hatten, ihre Härtigkeit sich gereuen zu lassen; immassen er den Gibellinen beständig, und so lange so grossen Schaden zufügte, bis er endlich zu Brescia 1253 im Febr. in einem ziemlich hohen Alter starb. Sein Leben ist von einem Ungenannten besonders beschrieben, und in Muratorii Script. rer. Ital. t. 8. anzutreffen.

Ricciardus (Johann Baptist) ein Dominicaner von Caserta im Neapolitanischen, lebte in der Mitte des 17 Jahrhunderts, und schrieb

1) Commentarium in quindecim Psalmos graduales;
2) Dell' oratione.

Toppi Bibl. Neap.

Ricciardus (Stephanus) ein gelehrter Edelmann aus Fermo, war beyder Rechten Doctor und Anfangs Canonicus an der Metropolitan-Kirche in seiner Vater-Stadt, hernach Collateralis im Capitolio zu Rom, worauf er 1681, da er schon ein sechziger war, das Bißthum Nepi erhielt, welches er biß 1685 mit vielem Ruhm verwaltet, da er endlich mit Tode abgegangen. Ughellus Ital. Sac. Tom. I. p. 1035.

Ricciarius, König der Sueven, siehe Rechiarius, im XXX Bande, p. 1308.

Ricciavelli (Daniel) ein berühmter Mahler, welcher unter dem Namen di Volaterra, seinem Geburts-Orte, berühmt ist. Er lernte erst zeichnen unter Sodoma, und brachte es nachgehends sehr weit in seiner Kunst unter Balthasar de Siena, sonst Perusino genannt. Er wandte allen Fleiß an, dieses vorreflichen Meisters Anweisungen zu folgen, und desselben Muster nachzumachen. Zwar schien er anfänglich kein gutes Naturell zur Mahlerkunst zu haben; allein nachgehends brachte er es darinnen, und insonderheit in Vorstellung der Landschafften und allerley Historien so weit, daß seine Gemählde den besten Wercken in Rom nichts nachgaben. Diejenige Stücke, wodurch er sich zu erst berühmt machte, waren die Historien der heiligen Helene, die Erfindung des Creutzes und die Proceßion, worinnen der Kayser Heraclius das heil. Creutz in die Stadt Jerusalem gebracht hat. Dieses Bild stund an dem Gewölbe der Capelle de la Trinite du Mont zu Rom, welche dem Hause derer Ursini gehöret. Er verfertigte auch das Gemählde eines Altars in dieser Capelle, allwo gantz wundersam, wie die heilige Jungfrau Marie ohnmächtig vorgestellet wird, desgleichen die grosse Traurigkeit der Marien, und die unterschiedene Minen derjenigen, die unsers Heilandes Leichnam von dem Creutze abnehmen ꝛc. Er machte auch die Grotte in dem Belvedere, die sehr anmuthig und mit grosser Kunst verfertiget ist. Gleichwie aber diese Wercke seine Vortrefflichkeit in der Mahlerkunst zeigen; also legte das eherne Pferd auf dem Königlichen Platze zu Paris an den Tag, daß er auch eine sonderbare Geschicklichkeit gehabt, gegossene Figuren zu machen. Dieses eherne Pferd solte zu der Statue des Königs Heinrichs II kommen, welche Catharine von Medicis, desselbigen Wittwe, ihm zu Ehren aufrichten lassen wolte. Allein sie blieb unvollkommen: denn als Ricciavelli das eherne Pferd gegossen hatte, starb er 1566 in dem 57 Jahre seines Alters und konnte also das Bildniß des Königs nicht verfertigen. Sonsten liebte er die Einsamkeit und war der Melancholie ergeben. Vasari. Felibien.

RICCI HOMINES, wurden zur Zeit des Gothischen Königs die Proceres Aulæ genennet, welcher Titul nachgehends in den mittlern Zeiten in Spanien ist gebrauchet worden, bis nach diesem der Titul Grand d'Espagne aufkommen ist. Etliche meynen, das Wort *Ricci* heisse hier so viel als reich, welches sonst die gemeine Bedeutung dieses Wortes

tes iſt; andere ſagen, es hätten ſich ſo viel Namen der Gothiſchen Könige auf *Ricus* geendiget, als Alaricus, Theodoricus, Rodericus, ꝛc. Daher hätte man diejenigen *Riccos homines*, d. i. Königliche Leute genennet, welche bey den Königen in ſonderbaren Gnaden geſtanden hätten.

Riccius (Anton de) ein Neapolitaner, war Anfangs Abt des St. Nicolas-Kloſters zu Colomizzi, hernach Subdiaconus Apoſtolicus, und 1453 Ertzbiſchoff zu Reggio. Er bauete den Glocken-Thurm, und ſetzte auch den Vordertheil der Hauptkirche wieder in guten Stand, und ſtarb 1488 in ſeiner Vater-Stadt. Ughellus Ital. Sac. Tom. IX. p. 332.

Riccila, wird mit dem Rechila, einem Könige der Svever, von welchem ein beſonderer Artickel im XXX Bande, p. 1309 zu finden, für einerley gehalten.

Riccio (Johann Baptiſt) hat Divine Lodi Muſicali a 1. 2. 3. e 4 Voci, nebſt einigen Canzoni di Sonare a 1. 2. 3. e 4. ſtromenti heraus gegeben. Beſ. Barſtorffers Catal. p. 17.

Riccio (Theodor) von Breſcia gebürtig, hat einige Zeit als Capellmeiſter zu Ferrara, nachgehends am Kayſerlichen Hofe geſtanden; von dar aber ſich in Churſächſiſche Dienſte begeben, die evangeliſche Religion angenommen, und iſt im Jahre 1580 zu Wittenberg geſtorben. Von ſeiner Arbeit ſind folgende Sachen gedruckt worden, als:

1) Libro primo de Madrigali a cinque voci. In Venetia 1567.
2) Libro Secondo, 6. 7. 8. e. 12. voci. in Venetia, 1567.
3) Canzoni alla Napolitana à 5. & 6. voci. In Norimberga 1577.
4) Meſſe, zu Königsberg in Preuſſen, im Jahre 1579.
5) Motetti à cinque & otto Voci zu Franckfurt. Beſ. Leon. Cozzando Libraria Breſciana, P. I. p. 305. und 406.

Uber dieſes führet Draud noch p. 1619.

6) Cantion. Sacr. 5. 6. & 8. Vocum, im Jahre 1570 zu Nürnberg, in 4. an.

Dieſes Werck dürfte wohl das zu Franckfurt gedruckte, und ohne Jahrzahl von Cozzando angegebene ſeyn. Anderswo wird er des Marggrafen von Brandenburg, als Hertzogs von Preuſſen, Capellmeiſter zu Königsberg ums Jahr 1579 genennet.

Riccioli (Ponte) Dorff, ſiehe Rezzoli.

Ricciolus (Joh. Bapt.) ein Jeſuit, war 1598 zu Ferrara in Italien gebohren, und begab ſich 1614 zu Novellara in die Geſellſchafft, worauf er zu Parma und Bononien die ſchönen Wiſſenſchafften, Philoſophie und Theologie gelehret, und an dem letztern Orte 1671 den 25 Junius geſtorben. Seine Schrifften ſind:

1) Proſodia Bononienſis, Bologna 1639. welche er hernach verbeſſert und vermehrt unter dem Titel: proſodia reformata ebend. 1655 in 2 Octavbänden wieder auflegen laſſen.
2) Crucis geographicæ fabrica cum tabula omnium eclipſeon usque ad annum 1700. ebend 1643 in Fol.
3) almageſtum novum aſtronomiam veterem & novam complectens, ebend. 1651 in Fol.
4) geographiæ & hydrographiæ l. 12. ebend. 1661 in Fol.
5) aſtronomiæ tomi 2. 1665 in Fol.
6) vindiciæ calendar. Gregor. adverſus F. Laver, ebend 1666 in Fol.
7) chronologia reformata, in 3 Bänden, ebend. 1669 in Fol.
8) de diſtinctionibus entium in Deo & creaturis, ebend 1669 in Fol.
9) Evangelium unicum ex ipſis verbis IV. Evangeliſtarum conflatum, ebend. 1667 in Fol.
10) de immunitate ab errore definitionum S. Apoſtol. ſedis in canonizatione ſanctorum eccleſiaſticorum inſtitutione feſtorum eccleſiaſticorum & deciſione dogmatum, quæ implicite tantum in verbo Dei ſcripto vel tradito continentur, ebend. 1668 in 4.
11) Chronicon ab orbe condito ad annum Chriſti 1668.
12) argumentum phyſico-mathematicum contra motum terræ diurnum & apologia pro eodem argumento contra Syſtema Copernicanum, Venedig 1669.
13) Veritas definibilis præſervationis Deiparæ Virginis Mariæ a peccato originali ex conſtitutione *Alexandri* VII, welches Werck aber, ob es gleich die Approbation zu Rom erhalten, von der Conſulta der Inquiſition noch nicht zum Druck hat überlaſſen werden wollen.

Sein Chronologiſches Werck wurde von ſeinen Obern ſo wohl als andern ſehr angefochten, wodurch er ſich genöthigt ſahe, eines und das andere darinnen zu verändern. Sotwel bibl. S. J. Witte diar.

Ricciotti (Carl) ein Römer, war im Jahre 1655 an der Capelle Kayſers Ferdinands des dritten ein Baßiſte.

Ricciullus (Anton) war zu Rogliano, ohnweit Coſenza gebohren, und wurde erſter Advocat zu Rom, ferner Biſchoff zu Belcaſtro, Umbriatico, Caſerta, und endlich 1641 Ertzbiſchoff zu Coſenza. Er war auch Adminiſtrator der Inquiſition in dem Königreich Neapolis, und ſtarb im May 1642. Man hat von ihm

1. tractatum de perſonis, quæ in ſtatu reprobo verſantur, Neapolis 1641 in Fol.
2. lucubrationes eccleſiaſticas, in 6 Büchern, ebend. 1643 in Fol.
3. de jure perſonarum extra eccleſiæ gremium exiſtentium, Rom 1622 in Fol.
4. Tr. de neophytis, ebend.
5. Orat. ad Synodum Tridentinam.

Toppi bibl. Napol. Ughelli Ital. Sacr. Tom. VI. p. 514. und Tom. IX. p. 497.

Ricciullus (Hieronymus) ein Patritius zu Reggio, war ein vortrefflicher Rechtsgelehrter und Profeſſor Primarius zu Rom, hatte auch auf verſchiedene Academien in Italien anſehnliche Vocationen, Paul V aber machte ihn 1616 den 5 December zum Biſchoff von Belcaſtro. Er beſaß ſolche Würde 10 volle Jahr, und ſtarb den 7 Auguſt 1626 in dem 41 Jahre ſeines Alters. Toppius Bibl. Neapol. Ughellus Ital. Sac. Tom. IX. p. 496.

Riccius (Adam) ein Doctor der Rechten von Stettin, war erſter Profeſſor auf der Univerſität Königsberg, ſchrieb

1) Tract. de Librorum juris quantitate & qualitate; in dieſem Buche p. 64. hat dieſer ſonſt gelehrte Mann den lächerlichen Fehler begangen, daß er behauptet, die Buchdruckerey ſey bereits zu Juſtiniani Zeiten bekannt geweſen.
2) Diſpp. juridicas de publicis judiciis.
3) De jure Poſſeſſionis.
4) Orat. de quæſtione: an Romanis unquam in mentem venerit, talem promulgare legem, qua debitor creditoribus ſuis in ſervitutem addiceretur, hisque permitteretur, illius corpus diſſecare, & inter ſe partiri.

nebſt andern mehr. Witte diar. biograph. Königs biblioth. vet. & nova.

Riccius, oder vielmehr Riccus (Albrecht) ein Minorite, ward von dem einen halben Theil des Dom-Capituls zu Trevigi zum Biſchoff erwählet, da hingegen der andere halbe Theil deſſelben mit der Wahl auf einen andern fiel. Beyde beriefen ſich dießfalls auf den Pabſt Alexander IV, der aber ſo wohl des einen als des andern Wahl vor ungültig erklärte, gleichwohlen aber auf die letzt im Jahr 1255 obigen Riccius aus habender Gewalt zum Biſchoff ernennete. Dieſer ſtifftete dem Heil. Lorentz zu Ehren eine Kirche, erließ auch denen Unterthanen den ihm zuſtehenden Zoll. Seine Regierung fiel ſonſt in ſehr unruhige Zeiten, und muſte er, weil er es mit dem Römiſchen Stuhle gar zu eifrig hielt, 2 mahl darüber von ſeinem Bißthum entweichen, ja ſeine eigene Hausgenoſſen und Ordensbrüder gaben ihn zu Rom wegen eines und des andern fälſchlich an, darum er nach Rom kommen und ſich rechtfertigen muſte. Er behauptete zwar ſeine Unſchuld gantz deutlich, die vielen Unkoſten aber, die darauf gegangen, nöthigten ihn, daß er das Patrimonium ſeines Bißthums verpfänden muſte, damit er nur die Schulden bezahlen konnte. Er regierte nach ſeiner Zurückkunfft gantz ruhig, und ſtarb noch vor dem Jahr 1275. Ughellus Ital. Sac. Tom. V. p. 545.

Riccius (Aloyſius oder Johann Aloyſius) war zu Neapolis aus einem vornehmen Geſchlechte gebohren, und wurde daſelbſt Canonicus an der Metropolitan-Kirche. Wegen ſeiner groſſen Rechtsgelehrſamkeit ſtand er bey denen Ertzbiſchöffen zu Neapolis in groſſem Anſehen, und wurde von denenſelben in denen wichtigſten Kirchen-Angelegenheiten mit zu Rathe gezogen. Im Jahr 1627 wurde er Biſchoff zu Vico-Aquenſe, regierte eine lange Zeit ſehr löblich, und ſtarb den 6 Jenner 1643 zu Neapolis, ward aber in die Cathedral-Kirche ſeines verwalteten Bißthums begraben. Er hat an Schrifften verfertiget, und zum Theil ſelber herausgehen laſſen

1. Praxin rerum quotidianarum fori Eccleſiaſtici & in curia Archiepiſcopali Neapolitana diſcuſſarum, Neapolis 1630 in 4.
2. Praxin auream & quotidianam noviſſimæ probationis juris Patronatus, ebend. 1631.
3. Collectanea deciſionum omnes fere caſus in tribunalibus Italiæ, Hiſpaniæ, Galliæ, Germaniæ & Poloniæ, deciſos & controverſos complectentia, in 2 Quartbänden, Cölln 1620. Venedig 1660.
4. Deciſiones aureas curiæ Archiepiſcopalis Neapolitanæ, ebend. 1647.
5. Additiones ad opera *Joſonis Magni*, ebend. 1622.

Craſſo elog. P. II. p. 136. Toppius Bibl. Neapol. Ughellus Ital. Sac. Tom. VI. p. 636.

Riccius (Angelus Marie) Profeſſor der Griechiſchen Sprache zu Florentz, deſſen Diſſertationes Homericæ ſind zu Florentz in zwey Quartbänden, und zwar der erſte 1740, gleichwie der andere im 1741 Jahre zum Vorſchein gekommen. Es ſoll noch ein dritter Band folgen. Herr Ricci hat ſich vorgeſetzet, in ſeinen Abhandlungen alles zu erläutern, was ihm nur wichtiges bey dem Homer vorkommen wird, es mag ſich nun auf die Sitten und alten Gebräuche in Vergleichung mit den unſrigen, oder auf alle andere Gattungen der Alterthümer beziehen, die man bey dieſem alten Dichter antrifft. Leipz. Gel. Zeit. 1741. p. 801. u. f.

Riccius (Anton) gebohren zu Florentz, wo ſein Vater, Vincentz Riccius, ein vornehmes Rathsglied war. Er hatte zu Rom den Cardinal Scipio Borgheſe zum Freunde, und erhielt durch deſſen Vorſchub 1612 das Bißthum Arezzo. Dieſes verwaltete er mit groſſer Klugheit bis 1638, da er zu Anfang ermeldeten Jahres das Zeitliche geſegnete. Ughellus Ital. Sac. Tom. I. p. 435.

Riccius (Archadius) gebohren zu Peſcia aus einem adelichen Geſchlecht, war beyder Rechten Doctor, und ward, nachdem er beyder Signaturen Referendarius und Gouverneur zu Benevento und in andern Städten des Kirchengebiets geweſen, im Jahr 1630 den 15 December Biſchoff zu Gravina. Er wandte vieles auf die geiſtlichen Gebäude, und wolte auch eine Biſchöffliche Wohnung an die Cathedral-Kirche anbauen, ſtarb aber darüber im Jahr 1636. Ughellus Ital. Sac. T. VII. p. 128.

Riccius (Aurelius) ein Doctor und Canonicus der Cathedral-Kirche zu Chieti im Neapolitaniſchen, wo er auch gebohren war, lebte im Anfange des 17 Jahrhunderts, und ſchrieb

1) De duplici Chriſtianorum militia;

wie auch

2) Un Epilogo della vita di S. Giuſtino Veſcovo di Chieti.

Toppi biblioth. Napolet.

Riccius (Bartholomäus) ein Italiäniſcher Jeſuite von Caſtroficardi in der Marca d' Ancona, trat zu Rom 1566 in die Societät, ward Rector und Magiſter Novitiorum zu Nola und Rom, hernach Provincial von Sicilien, und ſtarb zu Rom den 12 Jenner 1613, im 71 Jahre, nachdem er geſchrieben

1) Vitam Chriſti, Rom 1607 in 4.
2) Triumphum Chriſti crucifixi, Antwerpen 1608 in 4.
3) Monotеſſaron evangelicum, Poitiers 1621 in 4.

Alegambe biblioth. Scriptor. Soc. Jeſu. Witte diar. biograph.

Riccius (Cajus) ſiehe Riccius (Chriſtoph).

Riccius (Chriſtoph) ein Bruder Adams, von Stettin, ſtudirte zu Roſtock, Wittenberg, Jena, Straßburg und Löven, ward Profeſſor der Rechten und Hiſtorie, auch Inſpector am Gymnaſio zu Dantzig, reiſete darauf in Holland, Engelland und Franckreich, wurde zu Orleans Licentiat der Rechten, und hernach, als er nach Dantzig zurück kam, Syndicus daſelbſt; ſchrieb

1) Quæſtiones illuſtres;
2) Exerc. juridicas;
3) Palæſtram politicam;
4) De coronatione regia διάσκεψιν, welche Fabricius in Bibliogr. antiqu. p. 496 Cajo Riccio zueignet.
5) De electione Principum tranquilla;
6) De furtis;
7) Spongiam in Eliſei Aurimontani epiſtolam, contra Dantiſcanos editam 1638 in 8. und zwar unter dem Namen Conſtans Sincerus, wie Andr. Charitius de viris eruditis, Gedani ortis p. 8. erwieſen.
8) Vindiciarum juris præmeſſa,

welche in des Otto theſauro juris romani ſtehen; ließ auch einige Manuſcripte, die noch in der Bibliotheck zu Dantzig liegen und ſtarb 1643 den 28 Apr. im 53 Jahr. Prätorius athenæ gedanenſ.

Riccius (Chriſt. Gottl.) von dem iſt bekannt Zuverläßiger Entwurff von dem Landſäßigen Adel in Deutſchland, Nürnberg 1735. in 4.

Riccius (Frantz) hat zu Ende des 16 Jahrhunderts gelebet, und zu Bologna, wo er ſich damahlen aufgehalten, Deſcrittione della vita e morte e pompe funerale di Carlo V. 1589 in 8. herausgegeben. Anton Bibl. Hiſpan. Tom. II. p. 366.

Riccius (Frantz Anton) ein Römiſcher von Adel, Minoriter-Ordens, war Profeſſor der Theologie und Conſultor der Congregation S. Indicis, ward darauf 1664 Biſchoff zu Veglia, hielt 1667 einen Synodum, weihete 1677 die Capuciner-Kirche ein, und ſtarb nach rühmlicher Regierung 1685 den 28 April. Ughellus Ital. Sac. Tom. VII. p. 951.

Riccius (Johann) ſiehe Angelus a Civitella, den 28 April, im II Bande, p. 264.

Riccius (Johann) ein Florentiner, war Canonicus an der Metropolitan-Kirche in ſeiner Vaterſtadt, wurde 1396 Biſchoff zu Volterra, und ſtarb 1409. Diejenigen, welche ſeine Biſchöffliche Regierung weiter hinauf und ins Jahr 1376 ſetzen, irren damit. Ughellus Ital. Sac. Tom. I. p. 1457.

Riccius (Johann Aloyſius) ſiehe Riccius (Aloyſius).

Riccius (Johannes Maria) ein Prieſter und Muſicus von Padua, deſſen Scardeon lib. 3. claſſ. 12. f. 263. de Antiquitatibus urbis Patavii & claris civibus Patavinis gedencket.

Riccius (Joſeph) ein Clericus regularis, von Breſcia gebürtig, ward um die Mitte des 17 Jahrhunderts berühmt, und ſchrieb ein Werck de bello germanico von 1618 bis 1648 in 16 Büchern, Venedig 1648 in 4. ingleichen eine Hiſtorie von den Italiäniſchen Kriegen, von 1613 bis 1653. Das letztere durffte er nicht eher drucken laſſen, als bis er alle ſatyriſche Stellen, die ſich Anfangs darinnen befunden, wieder ausgeſtrichen, daher es nicht gar angenehm zu leſen iſt. Es iſt zu Venedig 1655 in 4. gedruckt. Sonſt hat er auch noch conciones militares & ſenatorias hinterlaſſen, welche zu Venedig 1655 in 4. heraus gekommen. Königs bibl. Mongitoris bibl. Sic.

Riccius (Joſeph) ein Italiäner von Cluſa in Sicilien gebürtig, war beyder Rechten Doctor, wie auch ein Mitglied der Academiæ reaccenſorum zu Palermo, um das Jahr 1660, und ließ ein Buch de publicis judiciis, Tragödien, und anders mehr. Mongitor Bibl. Sicula.

Riccius (Joſeph) ein Italiäniſcher Jeſuit, war Profeſſor des Jeſuiter-Collegii zu Neapolis, und blühete zu Anfang des 18 Jahrhunderts. Man hat von ihm fundamentum theologiæ moralis & de conſcientia probabili, Neapolis 1702 in 8. von 22 Bogen. *Acta Erud. Lat.*

Riccius (Julianus) ein Sohn Peters Jannotii aus Florentz, war daſelbſt an der Metropolitankirche Canonicus, und wurde 1419 den 24 Mertz Ertzbiſchoff zu Piſa. Er ſtifftete 2 Caplaneyen an der alldaſigen Haupt-Kirche, welche das Geſchlecht Riccia, und, dafern ſolches verlöſche, das Capitul zu vergeben haben ſolte, jedoch mit dieſer Bedingung, dieſelbige niemanden anders als aus dem Mittel der Geiſtlichkeit an der Metropolitankirche zu confirmiren. Er ſtarb den 26 December 1461. Ughellus Ital. Sac. Tom. III. p. 478.

Riccius (Julius) ein gelehrter Prälat im 16 Jahrhundert, war zu Fermo aus einem vornehmen Geſchlechte gebohren. Er wurde Anfangs, nemlich den 23 Jenner 1572, Biſchoff zu Muro, hernach 1575 den 2 May zu Gravina, endlich 1582 zu Teramo, wo er auch 1592 mit Tode abgegangen. Ughellus Ital. Sac. Tom. I. p. 372. und Tom. VI. p. 850.

Riccius (Lorentz) ein Florentiner, wo er aus einem adelichen Geſchlecht gebohren, war beyder Rechten Doctor und Canonicus an der Domkirche in ſeiner Vaterſtadt, wuſte ſich aber bey Innocentius VII mittelſt ſeiner herrlichen Qualitäten ſo beliebt zu machen, daß ihn dieſer 1406 zum Biſchoff von Ancona ernennte. Johann XXIII verſetzte ihn zwar 1413 ins Bißthum Sinigaglia, weil aber derſelbe auf dem Coſtnitzer Concilio abgeſetzet wurde, und die Bulle noch nicht ausgefertiget worden war, beſtimmte Martin V einen andern Biſchoff dahin, und verſahe den Riccius 1419 mit dem Bißthum Iſchia, der aber ſolches 1435 mit dem Biſchöfflichen Sitz zu Ravello verwechſelte, wo er auch im Jahr 1456 geſtorben. Ughellus Ital. Sac. Tom. I. p. 336. und 1191. ingleichen Tom. II. p. 874.

Riccius (Ludewig) ein Jeſuite von Rom, war der ſchönen Wiſſenſchafften, Philoſophie und moraliſchen Theologie Profeſſor, wie auch des Collegii zu Piſerno und Siena Rector, ſchrieb De remediis pro Conſcientiis ſcrupuloſis, Rom 1657

n 12. und ſtarb den 5 Nov. 1661 im 56 Jahr. **Mandoſius** biblioth. rom. **Alegambe** Bibl. Scriptor. S. J.

Riccius (Matthäus) ein Jeſuit, war zu Macerata in Italien aus einer adelichen Familie den 6 October 1552 gebohren, und begab ſich 1571, nachdem er vorhero die Rechte 3 Jahr ſtudirt, in die Societät. Hierauf legte er ſich auf die Gottesgelehrſamkeit, gieng 1577 mit nach Oſt-Indien, und hielt ſich 4 Jahr zu Goa auf. Von dannen ſchickte ihn der Ordens-Viſitator in das Chineſiſche Reich, da er denn Anfangs in der Stadt Canton von dem Pöbel viel ausſtehen muſte. Allein da er den Vornehmſten unterſchiedliche aſtronomiſche Inſtrumente, welche er mit eigener Hand verfertiget, verehrte, zog er ſich dadurch eine allgemeine Gewogenheit zu. Im Jahr 1601 kam er nach Pekin, allwo er bis an ſeinen 1610 den 11 May erfolgten Tod verblieben. Er hat nicht nur unterſchiedene geographiſche, aſtrologiſche, theologiſche und andere Schrifften in Sineſiſcher Sprache verfertiget, als:

1. Coſmographicas & Aſtrologicas præceptiones.
2. Geographicam orbis deſcriptionem ſemel iterumque recenſitam & Commentariis illuſtratam.
3. Sex priores libros elementorum, *Euclidis* cum notis *Chriſtoph. Clavii.*
4. Arithmeticam practicam *Chriſtoph. Clavii.*
5. de horologiis, aſtrolabio, ſphæra.
6. Commentarium de elementis.
7. Catechiſmum.
8. Explicationem doctrinæ Chriſtianæ ampliorem, ſo öffters aufgelegt worden.
9. Tr. de amicitia, welches Werck ſehr äſtimiret wird, und zu wiederholten mahlen hin und wieder aus der Preſſe gehoben worden.
10. Comment. de memoria, quæ locis & imaginibus juvetur.
11. Octo ſcriptiones de materiis ethicis ad virtutem & bonos mores invitantibus, die nur Clavier-Lieder genennet worden, weil ſie der Kayſer zu Peking beym Clavier mit abſingen laſſen. Sie ſind wie Verſe gedruckt, ſo wohl mit Europäiſchen als Chineſiſchen Lettern.
12. Paradoxa ſeu morum præcepta Sinis antea inaudita.
13. Tractatus 25 de rebus Ethicis, deque pravarum animi affectionum moderatione.
14. Capita 22 de variis rebus, de beatitudine, de morte cet.
15. Sacros faſtos.

ſondern auch verſchiedene Chineſiſche Bücher ins Latein überſetzet, darunter das Buch

16. Suſciu, ſo eines von den vornehmſten bey denen Chineſern iſt.
17. Calepinus Europæo-Sinicus.

Uber dieſes hat man auch noch von ihm

18. Litteras annuas e Sinis annorum 1594, 1606 und 1607. davon die beyden letztern Jahre zu Antwerpen 1611 in 8. Lateiniſch überſetzt heraus gekommen.
19. Commentarios, daraus Nic. **Trigaut** ſeine Expeditionem Chriſtianam apud Sinas genommen.

Von denen obgedachten Chineſiſchen Büchern befinden ſich in der Jeſuiter-Bibliothec zu Rom 3 Folianten in eben ſolcher Sprache gedruckt, und in der Königlichen Bibliothec zu Paris liegen von ihm in Handſchrifft:

a) Tien chu xi xe y, oder cœli Domini vera idea ſeu expoſitio, in 2 Bänden.
b) Ki qin xi pien oder decem capita hominis characterem determinantia, von denen Kircher Chin. illuſtr. 12. p. 159. handelt.
c) Ven xe v yen, oder viginti quinque verba, iſt eine kurtze Rede de hominis felicitate, religionum differentia ac diſcretione.

Der Jeſuit von Orleans hat von ſeinem Leben 1693 zu Paris eine beſondere Abhandlung heraus gegeben. Fr. **Elias de St. Teresia** de legat. eccl. Tom. II. cap. 31. **Alegambe** Bibl. Script. Soc. J. **Witte** Diar. biograph.

Riccius, Ritius, Ricio oder Ris (Michael) ein Rechtsgelehrter und Hiſtorienſchreiber, war von Caſtel a Mare di Stabia entſproſſen, und wurde zu Neapolis erſter Profeſſor der Rechte. Er lebte um das Jahr 1505. Weil er es mit des Königs **Ludewigs** XII Parthey gehalten, ſo ward er nachmahls von der gegenſeitigen Parthey genöthiget, das Reich zu verlaſſen, und gieng alſo mit dem gedachten Könige nach Franckreich, allwo er ſich unter dem Namen des Neapolitaniſchen Advocaten bekannt machte, und die Stelle eines Königl. Raths und Parlaments-Herrn zu Paris erhielte. Er ſchrieb einen Tractat von der Pflicht und den Privilegien der Soldaten, welchen er ietztbemeldtem Könige **Ludewigen** XII 1505 zugeſchrieben. Wir haben auch noch andere Bücher von ihm, die in der Lateiniſchen Sprache geſchrieben, und wegen der ſchönen Schreibart wohl zu leſen ſind, als die Hiſtorie der Könige von Franckreich in 3 Büchern; die Hiſtorie der Könige in Spanien in eben ſo viel Büchern; ein Buch von den Königen zu Jeruſalem; 4 Bücher von den Neapolitaniſchen u. Sicilianiſchen Königen; u. die Hiſtorie der Könige in Ungarn in 2 Büchern, welche insgeſammt 1517 von dem **Frobenius** zu Baſel in Fol. herausgegeben worden. Als der Cardinal von **Amboiſe** nach Mayland kam, nachdem man den **Ludewig Sforzia** gefangen hatte, ließ er durch den **Ritius** den Mayländern antworten, welche durch eine wohlgeſetzte Rede Vergebung wegen ihres Ungehorſams zu erlangen ſuchten. **Ludewig** XII ſchickte ihn 1506 nach Genua, und ließ den aufrühriſchen Bürgern einen Waffen-Stillſtand durch ihn anbieten. Aber des **Ritius** Beredſamkeit that ihre Würckung da nicht. **Voſſ.** de hiſt. Lat. **La Croix du Maine** bibl. Franc. **Bayle.**

Riccius (Onuphrius) ein Medicus, Poete und Profeſſor zu Neapolis, ſchrieb

1) Riſpoſta a Franceſi nell' invaſione fatta nel regno.

2) Ap-

2) Applauſi feſtivi a D. Carlo della Gatta. und ſtarb 1656 an der Peſt. Man hält dafür, daß die riſpoſta del fideliſſimo populo Napolitano, manifeſtante la ſua fedelta, ſo 1648 gedruckt worden, auch ſeine Arbeit ſey. Toppi biblioth. Napolet. La Croix du Maine bibl. de France.

Riccius (Paul) ſiehe Ricius.

Riccius (Peter) ſiehe Crinitus, im VI Bande, p. 1650. u. f.

Riccius (Peter Marcellus) ein Rechtsgelehrter, ſchrieb

1) de jure primariarum precum.
2) Diſſert. de matrimonio ad morganaticam donationem contracto, von Vermählung zur lincken Hand, Straßburg 1703 in 4. iſt 1719 zu Halle wieder aufgelegt worden.

Riccius (Sebaſtian) aus Cingulo gebürtig, war beyder Rechten Doctor und peinlicher Vicarius in dem Mayländiſchen Ertzbißthum, Urbanus VIII machte ihn 1630 den 7 Jenner zum Biſchoff von Città della Pieve. Er ſtarb den 7 Jenner 1638, und ward in die Domkirche begraben. Ughellus Ital. Sac. Tom. I. p. 595.

Riccius (Stephan) ein Humaniſt aus der andern Hälffte des 16 Jahrhunderts, von dem aber weiter nichts bekannt, als daß er folgende Schrifften theils mit Anmerckungen ans Licht geſtellet, theils ins Deutſche überſetzet, als:

1. *Ciceronis* epiſtolarum libri tres germanice redditi, Leipzig 1569 in 8.
2. *Ciceronis* epiſtolarum familiarium liber 1. germanice verſus, Bautzen 1570 in 8.
3. *Terentii* Andria germanice reddita & doctrinis ethicis illuſtrata, Leipzig 1603 in 8.
4. Comment. ad *Heſiodi* opera & dies, Wittenberg 1590 in 8.
5. Scholia & rhetorica argumenta ad *Plauti* Aulularíam, Leipzig 1569 in 8.
6. Comment. in *Terentii* comœdias 6. in 3 Octav-Bänden, Weiſſenfels 1566. und in 2 Octav-Bänden, Leipzig 1599.
7. Paraphraſis & Scholia in *Virgilii* eclogas, Görlitz 1568 in 8.
8. Commentarius in Ciceronis quasdam orationes, in 2 Octav-Bänden, Leipzig 1568 und 1573.
9. *Virgilii* Georgicorum libri germanice redditi, Görlitz 1572 in 8. Erfurt 1585 in 8.

Hyde Bibl. Bodlej. Friſe Bibl. Gesner.

Ricco, oder Geco, war Biſchoff zu Schleßwig, in der Ordnung der zwölffte, von 1126 bis 1163. Er iſt nach dieſem Biſchoff zu Roſchild in Dännemarck, und endlich doch wieder zum andern mahle Biſchoff zu Schleßwig worden.

Riccobonus (Anton) ſiehe Ricobonus.

Riccruntus (Heydenus Borromäus) ſiehe Brückner (Hieronymus) im IV Bande, p. 1557.

Riccus (Albrecht) ſiehe Riccius.

Riccus oder Ricchi (Auguſtinus) ein alter Medicus von Lucca, war Pabſts Julii III Leib-Medicus, florirte zu Rom in der Mitte des 16 Jahrhunderts, und überſetzte unterſchiedene Bücher des Galeni in die Lateiniſche Sprache, welche Uberſetzungen nachmahls mit ſeinen beygefügten Anmerckungen zu Venedig in 8. gedruckt worden. Fabricius Bibl. Gr. Mandoſii Theatr. Archiatror. p. 39. u. f.

Ricdagus, ein Marggraf, welcher ſeine Erbgüter diſſeits der Sale und Unſtrut in Nord-Thüringen, oder, nach jetziger Art zu reden, im Mannsfeldiſchen gehabt, wo er nicht nur im Jahre 986 das Nonnen-Kloſter zu Gerbſtätt geſtifftet, ſondern auch die Dörffer Riddagesburg oder Ritzkeburg und Ritzkerode mit ſeinem Namen beleget. Als die Böhmen in Meiſſen eingefallen waren, und im Jahre 982 Zeitz, 984 aber die Hauptſtadt Meiſſen ſelbſt mit Liſt erobert, wurde dieſer Marggraf bey dem Kayſer angegeben, und verfiel in Unguade, und wie er bald hernach geſtorben, wurde dieſe Margarafſchafft ſeinem Sohne Carl genommen, und Eccarden gegeben, der im Jahre 990 Meiſſen wieder erobert, und die Böhmen nicht nur zum Lande hinaus getrieben, ſondern auch hiernächſt gar auf ſeine Seite gebracht hat. Abelo Sächſ. Alterth. II Th. p. 175. 456.

Ricemarchus, ein Engliſcher Biſchoff zu St. Aſaph, wurde 1085 zu ſolcher Würde erhoben. Sein Vater, Sulghinus, iſt ebenfalls Biſchoff daſelbſt geweſen. Er ſchrieb Vitam St. Davidis, des erſten Biſchoffs zu St. Aſaph. Wharton Angl. Sac. Tom. II. p. 643.

RICERCARE, *Ricercari*, iſt ein Italiäniſches Wort, und brauchet es ſo wohl Galilei in ſeinem Dialogo della Muſica antica e moderna, f. 87. Tevo in ſeinem Muſico Teſtore p. 267. als Penna lib. 3. c. 1. delle Albori Muſicali, Joh. Krieger in ſeiner Clavierübung, und Prätorius T. 3, c. 8. Syntagm. als ein Subſtantivum, und dieſe letztern beyde inſonderheit von einer künſtlichen Fuge; ſonſten aber iſt ricercare ein Verbum, und heiſſet ſo viel, als inveſtigare, quærere, exquirere, mit Feiß ſuchen, als welches bey Ausarbeitung einer guten Fuge allerdings nöthig iſt; nam ex hac omnium maxime muſicum ingenium æſtimandum eſt, ſi pro certa Modorum natura aptas fugas eruere, atque erutas bona & laudabili cohærentia rite jungere noverit. Andere brauchen und ſetzen davor: Ricercata, Recherche, wovon Broſſard ſchreibet: es ſey eine Präludien- oder Fantaiſie Art, ſo auf der Orgel, Clavicymbel, Theorbe, u. d. g. geſpielt werde, wobey es ſcheine, ob ſuche der Componiſt die Harmoniſchen Gänge oder Entwürffe, ſo er hernach in den einzurichtenden Pieces anwenden wolle. Solches

geſchehe ordentlich ex tempore und ohne Präparation, und erfordere folglich eine ſtarcke Geſchicklichkeit. Es hat das Anſehen, als ob man könne beyde Terminos gar füglich alſo von einander unterſcheiden: daß man dasjenige, ſo noch geſucht wird, ein Ricercare; hingegen das, ſo bereits geſucht, und künſtlich durch ſtarckes Nachſinnen aufgeſetzt worden, alsdenn mit gutem Rechte ein Ricercata nenne.

RICERCAR' UNO STROMENTO, UN LIUTO, VIOLINO, iſt ein Italiäniſches Wort, und heiſſet ein Inſtrument, Laute, Geige verſuchen, ob es geſtimmet ſey. Far una ricercata d'uno ſtromento, Liuto, Violino, bedeutet mit dem vorigen einerley.

RICERCATA, eine alte Façon von Inſtrumental-Sachen.

Ricey (Herren von) ſiehe Crequy, in den Supplementen.

Rich, eine vornehme Familie in Engelland. Im Jahr 1441 bekleidete einer Richard Rich, gebürtig von London, das Amt eines Scherifs daſelbſt. Er ſtarb 1469 und ließ zu ſeinem Nachfolger ſeinen Sohn Johann. Dieſes letztern Sohn, Thomas, zeugte Richarden, welcher durch unterſchiedene Staffeln endlich zu groſſen Ehren und Reichthümern gelangte. (ſiehe von ihm einen beſondern Artickul). Von Eliſabeth Jencks aus London hinterließ er 7 Töchter und einen Sohn, Roberten. Dieſer ſaß 1572 nebſt andern Pairs in dem Gerichte, wider Thomas, Hertzog von Norfolck, und ward nachmahls nebſt dem Grafen von Lincoln nach Franckreich geſchickt, um mit ſelbiger Kron ein Bündniß zu ſchlüſſen. Er ſtarb 1580 und hinterließ von Marien, einer Tochter und Erbin George Baldry von London, 3 Söhne und eine Tochter. Der älteſte Sohn, Robert, befand ſich 1596 bey der Verrichtung, welche unter dem Grafen von Eſſex wider Spanien vorgenommen ward, und empfieng den 2 Aug. 1618 die Würde eines Grafen von Clare, welcher hernach in den Titul eines Grafen von Warwyck verwandelt ward, ſtarb aber das nächſtfolgende Jahr den 24 Mertz. Er hatte 2 Gemahlinnen gehabt, von welchen die letzte, Franciſce, eine Tochter des Ritters Chriſtophs Wray, Lord-Ober-Richters von der Königl. Banck, und eine Wittwe des Baronets George Pauls, ihm kein Kind gebahr, die erſte aber, Penelope, eine Tochter Walthers, Grafen von Eſſex, führte ein unzüchtig Leben, verließ ihren Gemahl und heyrathete noch bey ſeinem Leben Carl Blount, Grafen von Devon, nachdem ſie ihm, als ihrem erſten Gemahl, vorher 3 Söhne und 4 Töchter gebohren. Von den Söhnen folgte ihm der älteſte, Robert, in dem Titul eines Grafen von Warwyck; Heinrich, ward zum Grafen von Holland gemacht, und Carl ward 1627 in dem Unternehmen des Hertzogs von Buckingham wider die Frantzöſiſche Inſel Rhe getödtet.

Robertus, der älteſte Graf von Warwyck, ward 1642 von dem Parlament zum Admiral erkläret, und ſtarb den 18 April 1658. Mit ſeiner erſten Gemahlin Franciſce, einer Tochter und Erbin des Ritters Wilhelms Hatton oder Newport, zeugte er 4 Söhne und 3 Töchter, nemlich 1) Roberten, ſeinen Nachfolger; 2) Carln, welcher ſeinem Bruder folgte; 3) Heinrichen und 4) Hatto, welche beyde ledig ſtarben; 5) Annen, vermählt an Eduarden, Lord Mandevil, nachmahls Grafen von Mancheſter; 6) Lucien, vermählt an Johann, Lord Roberts von Trouro; 7) Franciſcen, vermählt an Nicolas, Grafen von Scarsdale. Der älteſte Sohn, Robert, ward bey des Königs Carls I Krönung zum Ritter des Bades gemacht, und zeugte mit Annen, einer Tochter Wilhelms Cavendish, Grafen von Devonshire, 1) Roberten, welcher noch bey des Vaters Leben ohne Leibes-Erben mit Tode abgieng, ungeachtet er mit Franciſcen, der jüngſten Tochter des Lord-Protectors Cromwel, verheyrathet geweſen; 2) Annen, eine Gemahlin des Baronets Thomas Barrington; 3) Marien, verheyrathet an einen, Namens Saint John; 4) Eſſexien, eine Gemahlin Daniel Finch, nachmaligen Grafen von Notthingham. Nachdem den 29 May 1659 Robert, Graf von Warwyck, geſtorben, folgte ihm ſein Bruder Carl, welcher zwar mit Marien, einer Tochter Richards Boyle, Grafen von Corck in Irrland, vermählt war, aber keine Leibes-Erben von ihr hinterließ, als er den 24 Aug. 1673 mit Tode abgieng. Dieſemnach fiel die Würde eines Grafen von Warwyck auf die Nachkommenſchafft Heinrichs, welcher Roberts Rich, erſten Grafen von Warwyck, anderer Sohn geweſen war.

Dieſer Heinrich, von dem ein beſonderer Artickul folgt, zeugte mit Eliſabeth, einer Tochter Walters Cope von Kenſington, 1) Roberten, von dem unten; 2) Carln; 3) Heinrichen; 4) Cope; ingleichen 5 Töchter: 1) Franciſcen, eine Gemahlin Wilhelms, Lords Paget; 2) Iſabellen, verheyrathet an den Ritter Jacob Thyme; 2) Suſannen, verheyrathet an Jacoben, Grafen von Suffolck; 4) Marien, verheyrathet an einen Schottländer, Campbel; 5) Dianen, welche ledig ſtarb. Robert, der älteſte Sohn, folgte in der Würde eines Grafen von Holland, und 1673, nach Abſterben ſeines Vetters, des obgedachten Carls, erbte er auch den Titul eines Grafen von Warwyck, welche Würden beyderſeits er auf ſeine Nachkommen brachte. Er ſtarb im April 1675, und hinterließ kein Kind von ſeiner erſten Gemahlin, welche eine Tochter des Ritters Arthur Ingrams war. Die andere aber, Anne, eine Tochter Eduards, Grafen von Mancheſter, gebahr ihm ſeinen Nachfolger, Eduarden, und eine Tochter, Namens Eliſabeth. Eduard heyrathete Charlotten, eine Tochter des Baronets, Thomas Littleton, und als er den 31 Julius 1701 mit Tode abgieng, hinterließ er von ihr Eduard Heinrichen, Grafen von Warwyck und Holland, welcher 1721 unverheyrathet ſtarb. Nach ſeinem Tode ward Eduard Rich, ein Enckel desjenigen Cope, welcher Heinrichs, Grafen von Holland, vierdter Sohn geweſen,

weſen, Graf von Warwick und Holland, Baron Rich von Leighs, und Baron von Kenſington, und zeugte mit Marien, einer Tochter Samuels Stanton von Lynn-Regis, eine Tochter. N. Rich, Obriſter, bekam 1731 dasjenige Regiment Irländer zu Pferde, welches durch das Abſterben des Grafens von Deloraine war verlediget worden. Der Ritter Robert Rich erhielte 1733 die Capitains-Stelle über die erſte Compagnie der Grenadiers à Cheval, 1735 wurde er zum General-Major, und 1739 zum General-Lieutenant ernennet. Imhof geneal. M. Brit. *the British comp.* I. Rapin t. 8. Heylyn's help to English hiſt. p. 352. 529. Peerage of England I, p. 212. Ranffts Archivarius auf die Jahre 1731. 1733. 1735.

Rich (Barnabas) ſiehe Riſch.

Rich, oder Riche (Edmund) Ertzbiſchoff zu Cantelberg, war ein Engelländer von Abington, eines Kaufmanns Sohn. Er ſtudirte zu Oxfort, und richtete endlich auf eigene Unkoſten eine Schule an, in welcher er viele Studenten in der Theologie und Philoſophie umſonſt unterrichtet, und ſoll er der erſte geweſen ſeyn, welcher die Elenchos Ariſtotelis auf dieſer Univerſität erkläret hat, daher viele brave Leute aus ſeinem Unterricht gekommen ſind. Endlich wurde er Ertzbiſchoff zu Cantelberg im Jahre 1234, weil er aber die böſen Sitten der Cleriſey hefftig ſtraffte, verderbte ers an dem Engliſchen und Römiſchen Hofe, ſo, daß er aus Verdruß ſein Ertzbißthum reſignirte, und nach Franckreich gieng, wo er 1242 geſtorben, 1456 aber vom Pabſt Calixto III canoniſiret worden iſt. Er hat geſchrieben

1) ſpeculum eccleſiæ, ſo in der Bibl. Patr. Tom. XXV. p. 316. ſtehet, und.
2) Conſtitutiones.
3) de contemplanda Deitate, Lib. 1 welches er in Frantzöſiſcher Sprache geſchrieben, Wilhelm Beuſu aber, ein Carmelite zu Northampton, in die Lateiniſche überſetzt hat.

Es ſoll ſich bey ſeinen Lectionen allemahl ein Engel mit eingefunden haben. Wood athenæ oxonienſ. Benthem engliſcher Kirchen- und Schulen-Staat. Cave hiſt. litter. Baleus de ſcriptor. M. Britann. Centur. III. p. 281.

Rich (Heinrich) Graf von Holland, der andere Sohn Roberts Rich, erſten Grafen von Warwyck, ward von Jacoben I Anfangs zum Ritter vom Bade, hernach 1617 zum Capitain der Königl. Wacht und 1622 zum Baron von Kenſington gemacht. Bald darauf ward er wegen Vermählung des Printzen von Wallis mit der Spaniſchen Infantin nach Spanien, und als dieſe Handlung abgebrochen worden, in gleicher Verrichtung nach Franckreich geſendet. Im Jahr 1624 ward er Graf von Holland, und Ritter vom Orden des Hoſenbandes, 1629 Connetable vom Caſtel zu Windſor, und 1639 bey dem erſten Feldzuge des Königs wider die Schotten, General der Reuterey. In dieſer letzten Bedienung legte er keine ſonderliche Ehre ein, und 1641 trat er gar von des Königs Parthey zum Parlament über. Im Jahr 1643 erklärte er ſich aus Beyſorge, daß er vom Parlament, wegen einiger zum Beſten des Königs geführten Abſichten, zur Verantwortung gezogen werden möchte, aufs neue vor den König, aber auch bald hernach wieder vor das Parlament, welches ihn nach einem kurtzen Gefängniß wieder auf freyen Fuß ſtellte, da er denn ein höchſt ſchimpfliches Manifeſt gegen den König drucken ließ, und in der Hofnung, daß man ihn wieder in das Ober-Haus aufnehmen würde, dem Parlament ewig treu zu bleiben verſprach. Allein weil er ſeines Wunſches nicht ſo gleich gewähret ward, oder weil ihm des Parlaments Verfahren gegen den König mißfiel, ſchlug er ſich wieder auf des letztern Seite, und machte einen Anſchlag, denſelben von der Inſul Whigt zu befreyen. Dieſes Unternehmen aber führte er ſo übel aus, und fand bey denen, die ihn darinnen hätten unterſtützen können, wegen ſeiner bekannten Unbeſtändigkeit, ſo wenig Vertrauen, daß er erſt 1648 bey Kingſton geſchlagen, und bald hernach bey Neots gefangen, nach London gebracht, und da er wenig zu ſeiner Entſchuldigung beyzubringen gewuſt, 1649 enthauptet ward. Man rühmt ihn, als einen beſcheidenen und höflichen Mann, tadelt ihn aber wegen ſeiner groſſen Unbeſtändigkeit. Sanderſon hiſtory of K. Charles I. Rapin t. 8. 9. *The compleat hiſtory of England t. 3.*

Rich (Jodocus de) ein Spaniſcher Franciſcaner-Mönch im 16 Jahrhundert, gab einen Mißionarium in America ab, und war der erſte ſeines Ordens, welcher 1534 dahin iſt abgeſchicket worden Er hat einen Brief von denen Sitten derer Inwohner daſelbſt im Jahr 1556 datirt geſchrieben. Heinr. Sedulius Comm. ad cap. 3. vitæ S. Franciſci. Anton Bibl. Hiſpan. Tom. II. p. 368.

Rich (Richard) ein Sohn Thomas, von deſſen Ankunfft der vorhergehende Geſchlechts-Artickul handelt, ward 1533 Königl. General-Procurator in dem Fürſtenthum Wales, und das Jahr darauf General-Sollicitator. Bey Einzühung der Klöſter ward er Cantzler von dem ſogenannten Court of Augmentation, und bekam dadurch Gelegenheit, vor ſich ſelbſt einige Güter und Ländereyen zu erhalten. Im Jahr 1545 war er Kriegs-Schatzmeiſter, und einer von den Commiſſarien zu Schlüſſung des Friedens mit Franckreich. Der König Heinrich VIII ernennte ihn auf dem Todbette zu einem Beyſtand ſeiner Teſtaments-Vollſtrecker. Eduard VI machte ihn im erſten Jahr ſeiner Regierung zum Pair von Engelland, unter dem Titul eines Baron Rich von Leighs: und nicht lange hernach erklärte er ihn gar zum Cantzler von Engelland. Im Jahr 1551 aber legte Rich dieſe Würde freywillig nieder, entweder, wie er vorgab, wegen Leibes-Schwachheit, oder, wie es wahrſcheinlicher, aus Furcht vor der Verfolgung des Protectors, des Hertzogs von Sommerſet, den er ſich zum Feinde gemacht. Er lebte hierauf im Privat-Stande, und ſtarb 1568. Man giebt ihm das Zeugniß, daß er ein vollkommener Hofmann geweſen. Von ſeinen Nachkommen ſiehe den vorhergehenden Artickel. Rapin t. 6. Imhof fam. M. Brit. 143.

Rich, oder Riche (Robert) ein Bruder des vorhergehenden Edmund Richs, Ciſtercienſer Ordens, ſtudirte nebſt demſelben zu Oxford, begleitete

ihn

ihn auch ein und andere mahl nach Rom, und ſtarb endlich zu Pontigny nach 1246. Er hat geſchrieben

1) Edmundi Archi-Ep. vitam, lib. I;

2) de translatione ejusdem, lib. I;

Baleus de Scriptor. M. Britann. Centur. III, p. 281.

Römiſcher König.

Richard, der Hertzog von Cornewal, auf welchen einige Churfürſten in dem groſſen Zwiſchen-Reiche mit ihrer Wahl fielen, iſt nicht ein Bruder des Königs Johann von Engelland, wie ſich einige fälſchlich überreden, ſondern ein Sohn Johann und Eliſabeth, ein Bruder Heinrichs III, geweſen. Als die Römiſche Päbſte ſo inſtändig begehrten, daß man in Deutſchland zu der Wahl eines neuen Kayſers und Oberhaupts ſchreiten möchte, brachte Gerhard, der Ertzbiſchoff von Maynz, unſern Richard am erſten in Vorſchlag, weil dieſer ſich erboten hatte, gedachten Ertzbiſchoff, der von dem Hertzoge Albrecht von Braunſchweig gefangen gehalten wurde, mit 8000 Marck Silbers loß zu machen. Wie demnach der zu Franckfurt 1256 angeſetzte Wahltag, welchem Gerhard von Maynz wegen ſeiner Gefangenſchafft nicht beywohnen konnte, erſchien, ſo übergab er unterdeſſen dem Ertzbiſchoffe von Cöln ſeine Stimme, und an der Wahl habendes Recht. Gleichwie aber in Deutſchland zu dieſen Zeiten alles unter einander gieng; alſo war auch der zu Franckfurt angeſetzte Wahltag, ein Tag aller Uneinigkeit. Vier Churfürſten, nehmlich die Ertzbiſchöffe von Trier und Cöln, der Pfaltzgraf am Rhein, und der Hertzog von Sachſen, fanden ſich dabey ein, der König von Böhmen hingegen und der Marggraf von Brandenburg blieben aus, der Ertzbiſchoff von Maynz aber konnte wegen ſeiner Gefangenſchafft nicht erſcheinen. Der Ertzbiſchoff Conrad von Cöln, und der Pfaltzgraf Ludewig kamen nicht mit der gewöhnlichen Begleitung von einigen Perſonen, ſondern mit einer ſtarcken Armee, weswegen auch der Ertzbiſchoff von Trier und der Hertzog von Sachſen, welche ſich bereits zu Franckfurt befanden, und zu dem feindlichen Aufzuge ihrer Mit-Churfürſten ſich nichts gutes verſahen, ſie auf dieſe Art in die Stadt einzühen zu laſſen billig Bedencken trugen. Alſo blieben der Ertzbiſchoff von Cöln und der Pfaltzgraf am Rhein auſſerhalb der Stadt, gleichwie die Churfürſten von Trier und Sachſen in Franckfurt ſelbſt waren, und weil die erſtere befürchteten, es möchte der zur Wahl angeſetzte Termin verſtreichen, ſchritten ſie beyde alleine, weil die übrigen ſie weder in Franckfurt einlaſſen, noch zu ihnen heraus kommen wolten, und wählten obengedachten Richarden zu ihrem Könige, da hingegen die übrigen in Franckfurt verſammleten Fürſten dem Könige Alphonſus von Leon und Caſtilien ihre Stimmen gaben. Es iſt demnach ein dreyfacher Irrthum, welchen Goldaſtus begangen, wenn er ſchreibt, Richard ſey 1257 zu Cöln von dem Ertzbiſchoffe daſelbſt, von dem Pfaltzgrafen am Rhein und von dem Biſchoffe Gerhard von Metz erwählet worden. Denn die Wahl geſchahe nicht 1257, ſondern 1256, ſie gieng nicht zu Cöln, ſondern bey Franckfurt vor ſich, und Gerhard, deſſen Goldaſt gedencket, war nicht Biſchoff zu Metz, ſondern Ertzbiſchoff von Maynz. So bald dieſes geſchehen, ſendete man anſehnliche Geſandten, worunter ſich der Ertzbiſchoff von Cöln, Conrad, ſelbſt befand, nach Engelland, welche aus dieſem Reich den neu erwählten König abholten, nach Deutſchland nebſt ſeiner Gemahlin Suancia überbrachten, und zu Aachen mit gewöhnlicher Pracht krönten. So lange Richard alles voll auf hatte, gieng ihm alles glücklich von ſtatten, die mächtigen Stände ſo wohl als auch inſonderheit die Reichsſtände erkannten und empfiengen ihn als ihren rechtmäßigen König, ſonderlich da ſein Gegner, der König Alphonſus von Caſtilien, wenige oder gar keine Anſtalt nach Deutſchland zu kommen machte. So bald aber Richard nach Baſel kam, und ſich bey ihm der Geldmangel einſtellete, ſo verlief ſich ſein Anhang. Viele ſagten öffentlich, ſie hätten ihn nur aus Kurtzweile zu ihrem Könige erwählet, und davor erkannt, auch nicht ſo wohl auf ſeine Perſon und Tugenden, als auf ſein Geld und Schätze geſehen. Da nun dieſe weg waren, ſchiene vor Richarden kein beſſeres Mittel übrig zu ſeyn, als daß er Deutſchland verließ, und ſich wieder in ſein Land wendete. Doch ehe noch der Aufbruch geſchahe, vertrauete er dem Ertzbiſchoff von Cöln wie viele andere Dinge, alſo auch inſonderheit die Belehnung der Geiſtlichen in ſeinem Namen zu verrichten an, dem Hertzoge Johann von Brabant reichte er die Lehen ſelbſt, wiewohl, da er bey Douvers in Britannien mit einem zahlreichen Gefolge anlandete, war dieſe ſchleunige Ankunfft ſeinem Bruder dem Könige ſo wohl, als den Ständen dermaſſen verdächtig, daß ſie ihn eher nicht annehmen wolten, bis er den gröſten Theil von den aus Deutſchland mitgenommenen Bedienten von ſich gelaſſen hatte. Zwar hieng ſich Richard an den Pabſt, der ihn auch nicht nur vor einen rechtmäßigen König erkannte, ſondern auch den Deutſchen Ständen eben dieſes zu thun ernſtlich anbefehlen ließ. Allein wie dieſer Printz nicht lange darauf nach Italien ſegeln, und die Kayſer-Krone von den Händen des Pabſts empfangen wolte, wurde ihm der Paß entweder von Manfreden, Friedrichs II natürlichem Sohne, oder andern ſeinen Feinden dermaſſen verhauen, daß er mit groſſem Schimpff wieder nach Engelland zurück kehren muſte. Er kam 1262 wiederum nach Deutſchland zurück, und beliehe zu Aachen den Böhmiſchen König Ottocarn mit Oeſterreich, worauf er ſich nach Cöln und ferner nach Hagenau begab, an welchem letztern Orte er als ein Kayſer Hof hielt, und verſchiedene Gnadenbriefe ertheilte. Er ſoll ſich die Verbeſſerung der Wege, die Sicherheit der Landſtraſſen, die Abſchaffung der Ketzereyen und Gotteslaſterungen, auf eine beſondere Art haben angelegen ſeyn laſſen. Er ſtarb endlich in Engelland 1271, nachdem er von ſeinen eigenen Landesleuten, und ſeines Bruders des Königs Unterthanen, viel Drangſal und Hohn ausſtehen, auch bey ihnen eine geraume Zeit im Gefängniß zubringen müſſen. Nach ſeinem Tode wurde Rudolph von Habspurg zum Kayſer erwählet. Sagittarius in nucleo hiſt. Germ. §. 176. p. 122. Walſingham und Matthäus Paris ad an. 1255. *Chron. M. Belgicum* p. 252. Supplementum Lamberts Schafnaburg.

ad

ad an. 1253. p. 258. **Leibnitz** in prodromo codicis diplomatici p. 15. **Goldastus** t. 3. constitut. imperialium. **Matthäus Westmonasterienſis** ad an. 1257. p. 363. *Fragmentum Urſtiſianum* p. 92. *Chronicon Sclavicum* ad an. 1260. p. 256. **Gerold** c. 10. de ſeptem viratu. **Lambec.** l. 2. c. 8. p. 828. **Strada** in vitis imp. ex numiſmatibus p. 441. **Gundling** in vita Richardi. **Rapin** t. 2.

Könige und Printzen von Engelland.

Richard I, wegen ſeiner groſſen Tapfferkeit, nicht aber wegen einer wunderlichen Begebenheit **Löwenherz**, *Cor leonis*, zugenennt. Denn es wird erzählet, daß der König während ſeiner Gefangenſchafft am Kayſerlichen Hofe von einem Löwen, welchen man deswegen loßgelaſſen, angefallen worden, worüber er ſich nicht entſetzet, ſondern ſeinen kurtzen Mantel um den Arm geſchlagen, und dem Löwen die Zunge nebſt dem Hertz aus dem Rachen geriſſen, das letztere auch ſo fort verzehret. Er war ein Sohn des Königs **Heinrichs II**, welcher ihm noch bey Lebzeiten die Grafſchafft Poitou übergab. Als derſelbe 1189 ſtarb, folgte ihm Richard in Engelland, und nachdem er gekrönet worden, befreyete er ſeine Mutter **Eleonore** des verdrüßlichen Arreſts, mit welchem ſie von ſeinem Vater ihres unruhigen Geiſtes halber war beleget worden, behielte alle die Bedienten, die ſeinem Vater treu geblieben, die andern aber, ſo ihm bey ſeiner Unruhe beygeſtanden, jagte er vom Hofe. Hierauf nahm er das Creutz an, und zog das folgende Jahr mit **Philipp Auguſten**, dem Könige von Franckreich, in das gelobte Land, zu welchem Zuge er groſſe Geld-Summen zuſammen brachte, und deswegen die Königlichen Zölle, die anſehnlichſten Aemter des Reichs, viele Privilegien und anders verkauffte; worunter ſo gar die Schottiſche Scribenten das oberſte Lehnrecht ſetzen wollen, welches die Engliſchen Könige bis dahin über Schottland gehabt hatten, und er jetzo vor 10000 Marck Silbers verkaufſte. Endlich gieng der Zug mit 35000 Mann fort. Auf dem Wege, da er nach Sicilien kam, wäre er bald von den Bauern erſchlagen worden, weil er ihnen einen wohl abgerichteten Habicht mit Gewalt weggenommen. Er zwang den König daſelbſt, **Tancreden**, daß ſolcher die Wittwe des verſtorbenen Königs, die Richards Schweſter war, aus der Gefangenſchafft erlaſſen muſte. Er eroberte auch Meßina, gab es aber wieder zurück. Hierauf gieng er nach Cypern, welche Inſel er dem Griechiſchen Printzen, oder vielmehr König **Iſacen** abnahm, welcher einige ſeiner Schiffe angehalten, ferner ihn ſelbſt, als er wegen Sturms daſelbſt einige Tage bleiben wolte, nicht einlaſſen wollen, auch gar mit den Türcken heimliche Verſtändniß ſolte gehabt haben. Iſac ward eine Zeitlang an einer ſilbernen Kette gefangen gehalten, und die Inſel erſtlich den Tempelherren für 25000 Marck Silbers verkaufft, nachmahls aber ihnen wieder entzogen, und an **Guido von Luſignan**, für ſein Recht ans Königreich Jeruſalem verkaufft; daher die Engelländer auf das Königreich Jeruſalem prätendiren. Cypern aber wurde von denen von Luſignan beſeſſen, bis es die letzte Königin, **Catharina Cornara**, denen Venetianern überließ. Als er zu Accon oder Ptolemais in Syrien ankam, half er ſolchen Ort den übrigen Chriſten, die ihn ſeit etlichen Jahren belagerten, einnehmen. Er ſchenckte auch dem **Guido**, Könige zu Jeruſalem, die Inſel Cypern. Weil er ſich mit dem Könige von Franckreich nicht vertragen konnte, verließ dieſer hierauf das gelobte Land; Richard aber entſetzte Joppe, und mit der Stadt Jeruſalem würde dergleichen geſchehen ſeyn, woferne ihn nicht der Hertzog von Burgundien verlaſſen hätte. Unter allen Chriſtlichen Potentaten, welche damahls mit dem ſo genannten heiligen Kriege zu thun hatten, jagte keiner den Saracenen und Türcken ein ſo groſſes Schrecken ein, als dieſer König Richard, wie man denn auch insgemein die Kinder, wenn ſie etwas unrechtes thaten, mit ſeinem Namen zu ſchrecken pflegte. Im Jahr 1192 gieng er wieder zurücke, und wurde durch einen Sturm an die Küſte von Dalmatien getrieben, worauf er ſich entſchloß, ſeine übrige Reiſe, ſo weit als er konnte, zu Lande zu thun, welches er auch unerkannt that, bis daß er endlich in Oeſterreich verrathen, und zu dem Kayſer Heinrichen VI geſchickt wurde, der ihn 15 Monate gefangen hielt, bis er ihm 100000 Marck zur Befreyung erlegte. Es hatte ſich Richard dieſe Gefahr nicht allein durch ſeinen Hochmuth, indem er bey der Eroberung von Ptolemais die Oeſterreichiſche Fahnen herunter riß, und die Engelländiſche davor aufſteckte, ſondern auch dadurch zugezogen, weil er die Unruhen in Sicilien wider den Kayſer unterhalten. Während ſeiner Gefangenſchafft hatte ſein Bruder **Johann** ſich der Krone Engelland angemaſſet, und der König in Franckreich die Normandie und andere Engliſche Länder in Franckreich feindlich angefallen. Als nun Richard wieder in Engelland angekommen war, vergab er ſeinem Bruder Johann freywillig, und nachdem er ihn wieder auf ſeine Seite gebracht, gieng er nach Franckreich, und erhielt einen Sieg über die Frantzoſen bey Giſors in der Normandie. Es ward zwar bald zwiſchen beyden Kronen Friede gemacht, aber ſo gleich wieder gebrochen; ſiehe **Philippus II Auguſtus**, König in Franckreich, im XXVII Bande, p. 1826. u. ff. Nachgehends als Richard das Schloß Chalus in Limoſin belagern wolte, ward er mit einem Pfeile geſchoſſen, und tödtlich verwundet. Einige ſagen, daß er dieſe Belägerung deswegen unternommen, weil er gehöret, daß der Herr dieſes Schloſſes, Namens **Gordon**, der ſein Vaſall war, unter der Erde daſelbſt die Statuen von einem Kayſer ſamt deſſen Gemahlin und Kindern, die allerſeits von maßiv Golde gemacht waren, oder ſonſt einen gar wichtigen Schatz gefunden, und ihm als Ober-Lehnsherrn nicht aushändigen wollen. Er ſtarb an ſeiner Wunde den 6 April 1199, und befahl, daß man es mit ſeinem Leichnam folgender maſſen halten ſolte. Sein Eingeweide ſolte man zu Charonne begraben, unter ſeine rebelliſche Unterthanen von Poitiers, welche das ſchlimmſte Theil von ſeinem Cörper verdienten; Sein Hertz ſolte nach Rouen gebracht werden,

wegen der von diesem Orte ihm erwiesenen beständigen Treue; seinen Cörper aber solte man nach Fontevraut schaffen, und daselbst zu seines Vaters Füssen legen, damit er sich hierdurch vor demselbigen, wegen seines vorigen Ungehorsams demüthigen möchte. Er hatte sich mit des Königs in Franckreich, Ludewigs VII, Tochter, Adelheid, ehelich verlobet; allein, weil sie der Vater in Engelland zurücke hielt, und nach dem gemeinen Ruff ein Liebes-Verständniß mit ihr angefangen, wodurch sich auch Richard zur Auflehnung wider den Vater verleiten liesse, so heyrathete er hernach Magdalenen, oder Berengarien, des Königs in Navarra, Sancius VI, Tochter. Weil er aber keine Kinder hinterließ, fiel die Krone seinem Bruder Johann zu. Brompton Chron. ad an. 1189. p. 1162. Radulph de Diceto imag. histor. p. 647. Matth. Paris. in chron. ad d. a. Hoveden d. a. p. 656. seq. Rigordus in vit. Phil. Augusti Reg. Franc. ad an. 1190. Manglus in chron. ad an. 1191. Neubrig l. 4. c. 19. *Chron.* Reichersperg. d. a. Larrey hist. d' Anglet. t. 1. p. 409. sqq. *The compleat history of England* t. 1. p. 150. sqq. Rapin a. a.

Richard II, von seinem Geburths-Orte insgemein von Bourdeaux zugenannt, folgte seinem Großvater Eduarden III, 1377. Sein Vater war der berühmte Eduard, der so genannte schwartze Pring, Eduards III ältester Sohn, welcher noch vor seinem Vater starb, und von dem ein besonderer Artickul nachzuschlagen. Seine Mutter war Johanne, eine Tochter Edmunds, des Grafens von Kent, welcher des Königs Eduards I jüngster Sohn war. Er war 11 Jahr alt, als er zur Krone kam. Dahero wurde das Königreich so lange, als er noch minderjährig war, von seinen 3 Vettern, dem Hertzog von Lancaster, Yorck und Glocester, regieret. Die Könige in Franckreich, Carl V und Carl VI, nahmen die Gelegenheit in acht, und eroberten nicht allein alles, was die Engelländer in Franckreich besassen, bis auf Calais, Cherbourg, so der König von Navarra, Carl II, an Engelland verkauffte, und Brest; sondern sie bemüheten sich auch, den Krieg gar in Engelland zu führen, rüsteten zu dem Ende grosse Flotten aus, und hetzten den König in Schottland auf, dem sie einige Truppen zu Hülffe schickten. Doch ward zu beyden Theilen nichts hauptsächliches ausgerichtet, und endlich 1389 ein Stillstand geschlossen, auch nach und nach bis 1394 verlängert. (siehe mit mehrerm Carolus V und VI, Könige in Franckreich, im V Bande, p. 971. u. ff). Mittlerweile war das Reich durch innerliche Unruhe sehr zerrüttet. Denn der König ließ sich so sehr von seinem Favoriten, Robert de Vere, Grafen von Oxford, den er hernach zum Hertzog von Irrland gemacht, ferner von Neville, Ertzbischoffe zu Yorck, Michael Poole, Robert Trißilian, und andern regieren, daß seine Vettern darüber mißvergnügt wurden. Hierzu kam, daß die viele Auflagen das gemeine Volck in Harnisch brachten, welches unter Anführung eines Wat (Walter) Tyler öffentlich rebellirte, und eine ganze natürliche Freyheit mit Umstürtzung aller bürgerlichen Ordnung einführen wolte. Dieser Auffstand ward endlich gestillet; nachdem aber der älteste von des Königs Vettern, Hertzog von Lancaster, nach Castilien gieng, um dieses Reich, worauf er wegen seiner Gemahlin, die Perers des grausamen Tochter war, Anspruch machte, mit Hülfe der Portugiesen zu erobern, brachte es der jüngste Vetter, Hertzog von Glocester, dahin, daß das Parlament die Favoriten des Königs durch einen Schluß von den Aemtern entsetzte, und als solche dennoch hernach wieder hervor gezogen wurden, ergriff bemeldter Hertzog die Waffen, und legte solche nicht eher nieder, bis die Favoriten von dem Parlament als Verräther zum Tode verdammet, und einige davon, so sich nicht mit der Flucht davon gemacht, würcklich hingerichtet wurden. Im Jahr 1390 aber trat Richard die Regierung selber an, in welchem Jahr der Hertzog von Lancaster wieder unverrichteter Sachen aus Spanien zurück kam, den er so gleich zum Hertzog von Guienne machte. Im Jahr 1395 nahm Richard einen Zug vor nach Irrland, und brachte diese Insel völlig zum Gehorsam, welche durch einige, so von den alten Königen des Landes herstammten, zum Auffstand gebracht worden, und sich in die ehemahlige Freyheit hatten setzen wollen. Mit Franckreich ward immittelst beständig, aber allemahl vergebens, an einem Frieden gearbeitet, weil man Englischer Seits Brest, Cherbourg und Calais nicht abtreten wolte. Endlich aber kam es so weit, daß Richard II und Carl VI ohnweit Calais eine Zusammenkunfft hielten, darinn eine Heyrath Richards mit Carls VI ältesten Tochter Isabellen, so nur 7 Jahr alt war, und zugleich ein Stillstand auf 27 Jahr mit den Bedingungen geschlossen wurde, daß Brest an den Hertzog von Bretagne und Cherbourg an den König von Navarra, der es hernach an Franckreich abtrat, zurück gegeben werden solten. Richard hätte auch Calais wieder gegeben, und dadurch einen völligen Frieden gemacht, wenn nicht der Hertzog von Glocester, ein abgesagter Feind von Franckreich, solches verhindert hätte. Die Frantzosen aber rächten sich an diesem Herrn bald darauf nachdrücklich. Denn sie stellten Richarden seinen Ehrgeitz so gefährlich vor, daß, da er auch schon vorhero ihm allezeit nicht gut gewesen, er ihn nebst 2 seiner vornehmsten Partisans gefangen setzen, nach Calais bringen, und daselbst heimlich umbringen ließ, wodurch er sich aber bey dem Volcke sehr verhaßt machte. Bald darauf den 2 Febr. 1399 starb der Hertzog von Lancaster, und da kam das Unglück mit Hauffen über Richarden. Denn er hatte kurtz vorher den Sohn dieses Hertzogs, Heinrichen, der sonst den Titul eines Grafen von Derby, und hernach eines Hertzogs von Hereford geführet, nebst dem Hertzog von Nortfolck, weil beyde von einer Dethronisirung des Königs geredet, und einer den andern darum angegeben, aus dem Reich verbannet, jedoch Heinrichen ein Patent ertheilet, daß die Güter, so ihm in währendem Elend durch Erbschafft zufallen möchten, ihm bleiben solten. Dieses Patent aber hatte er bald hernach wiederruffen, und als der junge Hertzog nach dem Tod seines Vaters durch seine Agenten sich

in

in deſſen Erbſchafft einſetzen wolte, nahm der König ſolche vor ſich ſelbſt in Beſitz. Weil aber eben zu der Zeit die Irrländer abermahl rebellirten, und den Grafen von Mortimer, der Richards Vaters älteſten Bruders Lionellus, Hertzogs von Clarence, Sohn, und alſo der vermuthliche Kron-Erbe war, weil Richard keine Kinder hatte, todt ſchlugen, ſo ward Richard genöthigt, mit einer Armee nach Irrland zu gehen. Der junge Hertzog von Lancaſter, Heinrich, nahm dieſe Gelegenheit in acht, kam mit einer wenigen Mannſchafft indeſſen nach Engelland, bekam groſſen Zufall, und bemächtigte ſich Briſtol, alles unter dem Vorwand, der Unterthanen Klagen wider die üble Regierung beyzuſtehen, und ein Parlament deswegen zu veranlaſſen, welches zugleich das Unrecht, ſo man ihm angethan, richten ſolte. Der König, der ſich damahls zu allem Unglück in Irrland befand, um die nur gedachte Empörung zu unterdrücken, konnte wegen widrigen Windes einige Zeitlang keine Nachricht von der Landung Heinrichs haben, welcher ſich dahero ohne Hinderung ſehr verſtärckte. Man giebt auch Richarden Schuld, daß er ſo gar nachmahls, als er von allem benachrichtiget worden, nicht ſo fort in Engelland übergegangen, und durch ſein Zaudern die allda anfänglich für ihn zuſammen geſtoſſene Truppen veranlaſſet hätte, wieder aus einander zu gehen. Wie er zuletzt ankam, und die groſſe Macht des Feindes ſahe, ließ er ſo gleich ſeinen Muth ſincken, und wolte keine Schlacht wagen, ohngeachtet ſeine Leute verſprachen Gut und Blut für ihn aufzuopffern. Er ward alſo ohne ſonderlichen Widerſtand gefangen, und dem Hertzog von Lancaſter übergeben, der ihn ferner des Hertzogs von Gloceſter Söhnen zur Verwahrung gab, und endlich in den Tour ſetzte. Hierauf ließ er ein Parlament nach Weſtmünſter beruffen, welches den König Richard beſchuldigte, daß er ſeinen Krönungs-Eyd in 32 Artickuln gebrochen hätte. Der Ausgang war dieſer, daß er ſich vor untüchtig zur Regierung erkennen, und durch eine öffentliche Acte die Krone dem Hertzoge von Lancaſter abtreten muſte; welches von dem Parlament beſtätiget, und ſo dann der Hertzog, unter dem Namen Heinrichs IV, 1399 zum König ausgeruffen wurde. Nach bemeldeter Ubergabe wurde der König Richard nach Pomfret-Caſtle in Yorckshire gebracht, und daſelbſt bald hernach 1400 ermordet. Er hatte 2 Gemahlinnen, Annen, des Kayſers Carls IV, und Iſabellen, des Königs in Franckreich Carls VI Tochter. Die erſte liebte er ſo übermäßig, daß er den Ort, wo ſie ſtarb, nehmlich Shene in Surrey, verfluchte, und aus Raſerey das gantze Haus niederreiſſen ließ. Er zeugte aber mit keiner einige Kinder. Polydor. Verg. l. 20. du Cheſne hiſt. Angl. Roſemund hiſt. des guerres civiles d' Angleterre. Larrey hiſt. d' Angl. t. 1. p. 730. *The compleat hiſtory of England* t. 1. p. 237. Rapin t. 3.

Richard III, ein Sohn Richards, Hertzogs von Yorck, der wider Heinrichen VI aus dem Lancaſtriſchen Hauſe die Waffen ergriffen, um ſich auf den Thron zu ſchwingen, 1460 aber in einer Schlacht geblieben; (ſiehe Richard, Hertzog von Yorck) und der jüngſte Bruder Eduards IV, der Heinrichen VI würcklich vom Thron geſtoſſen. Bey ſeiner Geburth muſte man ſeiner Mutter den Leib aufſchneiden, da er denn zuerſt mit den Füſſen heraus kam, und zugleich auch die Zähne mitbrachte. Er war von Anſehen garſtig, und aus der maſſen unfreundlich, von Statur klein, und hatte einen krummen Rücken. Dem Gemüthe nach war er liſtig, grauſam, herrſchſüchtig, und mit einem Wort, ein völliger Tyrann. Anfangs war er nur Hertzog von Gloceſter, richtete aber immer ſeine Gedancken nach der Krone. In dem Kriege ſeines ältern Bruders und nachmahligen Königs, Eduards IV, mit Heinrichen VI trat er ein mahl auf des letztern Seite, fiel aber hernach unvermuthet wieder von ihm ab. Unter Eduarden V brachte er es dahin, daß ſein mittlerer Bruder George, Hertzog von Clarence, enthauptet wurde, um der Krone einen Grad näher zu ſeyn. Und endlich nach Eduards IV Tode brachte er es dahin, daß deſſen hinterlaſſener Printz, König Eduard V, ſo noch ein Kind war, vom Thron gebracht, und auf ſein Anſtifften nebſt ſeinem jüngern Bruder ermordet, er aber davor auf den Thron geſetzet wurde. Mit was Liſt und Grauſamkeit ſolches geſchehen, iſt in dem Artickul Eduardus V, im VIII Bande, p. 264. u. f. umſtändlich erzählet worden. Der Hertzog von Buckingham, der Eduards V Mutter Schweſter zur Ehe hatte, war hierzu am meiſten behülflich geweſen. Weil ihn aber Richard nachhero, da er ihn nicht mehr ſo nöthig brauchte, hindan ſetzte, und ihm die verſprochene Connetable-Stelle nicht zukommen ließ, auch die Güter ſeiner Anverwandten, ſo von denen vorigen Königen waren eingezogen worden, wieder abzutreten verweigerte, gieng er mißvergnügt auf ſeine Güter, und fieng an durch den Biſchoff von Ely, Morton, mit der verwittibten Königin, und Heinrichen, Grafen von Richmond, und nachmahligem König, der ſich in Bretagne in Franckreich aufhielt, Briefe zu wechſeln, in der Abſicht, dieſen Heinrichen, als den nächſten Erben des Lancaſtriſchen Hauſes, auf den Thron zu erheben, und zwar mit dieſer Bedingung, daß derſelbe ſich mit der Printzeßin Eliſabeth, Eduards IV älteſten Tochter, vermählen ſolte, um die beyden Häuſer von Yorck und Lancaſter mit einander zu vereinbaren. Ehe man aber ſolches noch ins Werck zu richten anfangen konnte, wurde der Hertzog durch einen alten Diener treuloſer Weiſe verrathen, oder fienge nach anderer Erzählung ſelbſt den Krieg ſo frühzeitig an, ohne Heinrichen von Lancaſter zu erwarten, worauf Richard ihm ohne Zeitverluſt entgegen gieng, ehe noch die Armeen, ſo dem von Buckingham zu Hülffe kamen, zuſammen ſtoſſen konnten; da denn die wenige Völcker, ſo der Hertzog hatte, darvon lieffen, und der Hertzog ſelbſt, ſo ſich verſteckt hatte, aber von den Seinigen verrathen wurde, ſo gleich ohne Proceß enthauptet wurde. Heinrich ſelbſt wäre bey nahe durch Peter Landois, Franciſcus II Hertzogs von Bretagne Schatzmeiſter, der ſich von Richarden mit Geld hatte beſtechen laſſen, unter währender Kranckheit Franciſcus, gefan-

gefangen und an seinen Feind ausgeliefert worden. Doch bekam er noch in Zeiten von dieser Verrätherey Nachricht, und entgienge der Gefahr, indem er auf der Jagd mit seinem Diener die Kleider änderte, und also in Franckreich zu Carln VIII flohe; wornach auch der Hertzog von Bretagne, als er von seiner Kranckheit genesen, den Landois wegen vorgehabten Bubenstücks hencken ließ. Zu allem Unglück aber vor Richarden, setzte derselbe auf den Lord Stanley, obgleich solcher des Grafen Heinrichs von Richmond Mutter zur Ehe hatte, auch selbst, wiewohl Richarden unwissend, an der Verrätherey Antheil gehabt, grosses Vertrauen. Damit er nun Heinrichen alle Hoffnung benehmen möchte, nahm er sich vor, dessen versprochene Braut Elisabeth selbst zu heyrathen, in welcher Absicht er die verwittibte Königin, nebst ihren 5 Töchtern an Hof zog, und hingegen seine Gemahlin Annen, die doch, als sie von dem gottlosen Vorhaben Nachricht empfangen, den König gar sehr für ihr Leben soll gebeten haben, umbringen ließ, damit solche keine Hinderniß an seiner Heyrath seyn möchte. Allein die Printzeßin Elisabeth zeigte immer einen grossen Abscheu vor solcher Heyrath, und ehe noch dieses Werck zum Stande konnte gebracht werden, landete Heinrich, Graf von Richmond, der sich inzwischen vor Richards Nachstellungen aus Bretagne nach der Normandie begeben, und mit 2, oder wie andere sagen, mit 4000 Mann abgesegelt, zu Milford in der Provintz Wallis an, und nachdem er durch seine Freunde verstärcket worden, kam es 1485 den 22 Aug. bey Bosworth, einem Flecken zwischen Leycester und Lichfield, zu einer blutigen Schlacht, in welcher, durch das Ubergehen des Lord Stanley, der Sieg auf Heinrichs Seite blieb, Richard aber umgebracht wurde. Diese Schlacht machte allen bisherigen Kriegen der Häuser Yorck und Lancaster, oder der weissen und rothen Rose, ein Ende, und Heinrich ward so gleich auf der Wahlstatt mit der Königl. Krone, die Richard mit sich geführet hatte, als der aus Hochmuth fast immer eine Krone zu tragen pflegte, gekrönet. Richards III Gemahlin war Anne, eine Tochter Richard Nevils, des berühmten Grafen von Warwyck, welche erstlich an Eduarden, den Printzen von Walles, des Königs Heinrichs IV Sohn, und nach dessen Tode an diesen Tyrannen vermählet, und gedachter massen von ihm getödtet wurde. Der Sohn, den er mit ihr zeugte, hieß Eduard, welcher zum Printzen von Walles ernennet wurde, aber noch vor seinem Vater starb. Polyd. Vergil. l 25. Thom. Moor. of hist. und Georg Buck Richar. III, in the *compl. hist. of. England.* t. 1. p. 500, 514 seqq. Larrey hist. d' Angl. t. 1. p. 927. Rapin t. 4.

Richard, ein Sohn des Königs Lotharius von Kent, ward von seinem Vater zum Mit-Regenten angenommen. Nachdem aber sein Vater von Edrikus, seinem Vetter, geschlagen worden, und an denen empfangenen Wunden geblieben, ward er genöthigt sich nach Deutschland zu wenden, wo ihm, nach einiger Bericht, der H. Bonifacius seine Schwester zur Ehe gegeben, und verschafft haben soll, daß er zum König von Schwaben gekrönet worden. Richard starb zu Lucca, allwo man sein Grabmahl, auf dem er König von Engelland genannt wird, noch ietzo weiset. Rapin t. 1. p. 197.

Richard, von Coningsborough, Graf von Cambridge, ein Sohn Edmunds, Hertzogs von Yorck, welcher Königs Eduards III vierdter Sohn gewesen, ließ sich 1415 mit einigen andern Ubelgesinnten in eine Unternehmung ein, den König Heinrich V vom Thron zu stürtzen, und Edmund Mortimer darauf zu erheben, welcher seiner Gemahlin Annen Bruder war, und keine Erben hatte, wodurch er solcher gestalt das Recht zur Krone auf seinen mit dieser Annen erzeugten Sohn Richarden zu bringen gedachte. Allein der Anschlag ward verrathen, und er ward nebst denen übrigen, so daran Theil hatten, gefangen genommen und enthauptet. Von seinem Sohn Richarden folgt ein besonderer Artickul. Rapin t. 3.

Richard, Hertzog von Yorck, ein Sohn des 1415 enthaupteten Richards, Grafens von Cambridge, und Annen, einer Tochter Rogerius Mortimer, Grafen von March. Im Jahr 1435, als der berühmte Hertzog von Bedford, Johann, mit Tode abgegangen, ward er an dessen statt zum Regenten von Franckreich erkläret; ungeachtet Edmund Beaufort, Hertzog von Sommerset, sich auf alle Weise bemühete, ihm darinnen vorgezogen zu werden. Eben dieser hinderte, zum grossen Nachtheil der Englischen Sachen, seine schleunige Uberkunfft in Franckreich, allwo er hernach nichts desto weniger den Fortgang der Frantzösischen Waffen mit ziemlichem Glück hemmete, bis man ihn 1437 nach Engelland zurück berief, und den Grafen von Warwyck, Richarden Beauchamp, an seine Stelle, als Regenten, dahin schickte. Nachdem dieser 1440 gestorben, ward er zum andern mahl Regent von Franckreich; da er denn alsbald Pontoise entsetzte, und mit Hülffe des tapffern Lords Talbot den Frantzosen grossen Abbruch that. Im Jahr 1446 ward er von neuem auf 5 Jahr zum Regenten von Franckreich durch den Englischen König, Heinrichen VI, ernennet; allein dessen neue Gemahlin, Margarethe, brachte es dahin, daß man solche Erklärung wiederrief, und den oberwehnten Hertzog von Sommerset mit der gedachten Würde beehrte. Wie nun dieses den schon einmahl zwischen den beyden Hertzogen entstandenen Haß vollends recht unversöhnlich machte; also verursachte des von Sommerset schlechtes Bezeugen, und noch schlechteres Glück in Franckreich, nebst den vielfältigen Klagen der Engelländer, so wohl wider die Königin, als wider deren Favoriten, daß der von Yorck nicht nur Gelegenheit fand, sich an beyden zu rächen, (siehe die Artickel: Beaufort und Margarethe) sondern auch so gar auf die Gedancken fiel, die Englische Krone zu begehren, und zwar aus diesem Fundament, weil er in dem vierdten Grad von des Königs Eduards III andern Sohne, Lionel, Hertzoge von Clarence, herstammete; da hingegen der damahlige König, Heinrich VI, in eben demselben Grad nur von Eduards III drittem Sohne, Johann Gaunt, Hertzoge

tzoge von Lancaſter, ſeinen Urſprung hatte. Anfangs verbarg er ſolche ſeine Abſichten, und arbeitete nur unter der Hand an deren künfftigen Bewerckſtelligung. Im Jahr 1449 ſchickte man ihn mit einer Armee nach Irrland; da er denn zwar die daſelbſt entſtandene Rebellion glücklich dämpfte, zugleich aber durch ſeine freundliche Bezeugungen die Hertzen derſelben Nation dermaſſen an ſich zog, daß ſie nach dieſem ſein und ſeiner Nachkommen Nutzen zu befördern niemahls unterließ. Immittelſt erregte 1450 Jack Cade einen Aufſtand in Engelland; wobey man ihm Schuld gab, daß er gar ſehr die Hand mit in dem Spiele gehabt. Als er nun 1451 zurück nach Engelland kam, ließ der König ein ſo ſtarckes Mißtrauen gegen ihn blicken, daß er zu ſeiner eigenen Sicherheit vor nöthig fand, eine kleine Armee in der Landſchafft Walles zuſammen zu bringen, womit er 1452 dem Könige entgegen zog. So bald aber dieſer ihm verſprach, daß er den Hertzog von Sommerſet wolte in Arreſt nehmen laſſen, gab jener ſeinen Truppen Erlaubniß, aus einander zu gehen. Doch ſolche Bedingung ward nicht erfüllet, und der Hertzog von Yorck muſte nichts deſto weniger Heinrichen VI einen neuen Eyd der Treue ablegen. Im Jahr 1455 kam es abermahl zu einer öffentlichen Ruptur, nachdem zu Ausgange des vorhergehenden Jahres der Hertzog von Sommerſet durch die Yorckiſche Parthey in gefängliche Hafft gebracht, von der Königin aber wieder auf freyen Fuß geſtellet worden war. Den 21 May geſchahe bey St. Albans ein Treffen, worinnen der offterwehnte Hertzog von Sommerſet nebſt 800 von der Königl. Parthey auf dem Platze blieb, und Heinrich VI ſelbſt in des Hertzogs von Yorck Hände fiel. Dieſer vermittelte es zwar hierauf in dem Parlament, welches ſich den 9 Julius verſammlete, daß ihm der Titul und die Gewalt eines Protectors des gantzen Königreichs eingeräumet ward; allein Heinrich VI, welchem der bloſſe Name eines Königs übrig geblieben war, fand durch die kluge Veranſtaltung ſeiner Gemahlin in kurtzer Zeit ein Mittel, ſolche Gewalt ihm wieder zu entziehen. Er ſelbſt wuſte ſeinen Unwillen darüber beſſer zu verſtellen, als ſein Anhang, welcher vielfältige Unruhe erregte, bis 1458 den 24 Mertz ein abermahliger Vergleich erfolgte. Gleichwie aber derſelbige vortheilhafftiger vor den König, als vor den Hertzog war; alſo brach ihn dieſer bey der erſten Gelegenheit, und hatte das Glück, in einer den 9 Julius 1460 gelieferten Feldſchlacht, einen vollkommenen Sieg über die Königl. Armee durch ſeinen älteſten Sohn zu erhalten, ſo daß bey nahe 10000 von derſelben auf dem Platze blieben, auch Heinrich VI ſelbſt zum andern mahl in ſeine Gewalt kam. Nach dieſem Siege ließ er ſich deutlich mercken, daß er nach der Krone ſtrebte; allein weil Heinrichs VI Perſon bey den meiſten Unterthanen ſehr beliebt war, ſo muſte er ſich erklären, demſelben auf ſeine Lebenszeit die Königl. Würde zu laſſen, und erſt nach deſſen Tode darinnen zu folgen; zu welchem Ende man ihn den 3 November 1460 als Printzen von Walles, Hertzog von Cornwall und Grafen von Cheſter, auch, ſo lange der König leben würde, als Reichs-Protector, unter öffentlichem Trompeten-Schall ausruffte. Indeſſen daß dieſes zu Londen vorgieng, zog die Königin Margarethe in dem Nordlichen Theil von Engelland eine Armee von 18000 Mann zuſammen. Der Hertzog von Yorck ſäumete ſich nicht, ihr entgegen zu ziehen. Indem er aber den letzten December des letztgedachten Jahrs, mit einer weit ſchwächern Macht, ſich unvorſichtiger Weiſe bey Wakerfield in Yorckshire in ein Treffen einließ, blieb er ſelbſt, nebſt 2800 von den Seinigen, auf der Wahlſtatt. Seinem todten Cörper ſchlug man den Kopf ab, und überreichte ſolchen mit einer papiernen Krone der Königin, welche ihn nachgehends, mit den Köpffen anderer Lords von ſeinem Anhange, über dem Stadt-Thor zu Yorck öffentlich aufſtecken ließ. Mit ſeiner Gemahlin, Cäcilien, einer Tochter Rudolphs Nevil, Grafen von Weſtmorland, zeugte er 4 Söhne: 1) Eduarden, Grafen von March, welcher bald es nach ſeinem Tode dahin brachte, daß Heinrich VI abgeſetzt, und er hingegen unter dem Namen Eduards IV auf den Engliſchen Thron erhoben ward; worauf er den Kopf ſeines Vaters und ſeiner Freunde abnehmen und begraben, hingegen den Grafen von Devonshire, Thomas Courteney, nebſt 3 andern gefangenen Herren ausdrücklich deswegen enthaupten ließ, damit deren Köpffe an denjenigen Ort geſteckt werden könnten, wo jener ihre geſtanden. 2) Edmunden, Grafen von Rutland, welcher als ein Knabe von 12 Jahren dem obgedachten unglücklichen Treffen bey Wakefield zuſahe, und von dem Lord Clifford unbarmhertziger Weiſe damahls erſtochen wurde. 3) Richarden, welcher nach dem Tode ſeines älteſten Bruders des Engliſchen Scepters ſich bemächtigte. 4) Georgen, welcher von Eduarden IV zum Hertzoge von Clarence gemacht, endlich aber auf deſſen Befehl, 1477 den 18 Februar in einem Faß Malvaſier-Wein erſäufft ward. Die Töchter waren Anne, eine Gemahlin erſtlich Heinrichs Holland, Grafen von Exceſter, hernach Thomas St. Leger, der 1476 ohne Erben ſtarb. Margarethe, eine Gemahlin Carls des kühnen, Hertzogs von Burgund, und Eliſabeth, eine Gemahlin Johann de la Pole, Hertzogs von Suffolck, und Großmutter des Cardinal Reginalds Poli. *The compleat hiſt. of England* vol. 1. Rapin t. 3. 4.

Richard, Hertzog von Yorck, des Königs von Engelland, Eduards IV, jüngerer Sohn, von ſeiner Gemahlin Eliſabeth, einer Tochter Richards Widdevil, Grafen von Riviers. Nachdem jetztgemeldeter ſein Vater 1483 den 9 April geſtorben, ward zwar der ältere Bruder unter dem Namen Eduards V, als König von Engelland ausgeruffen, bald aber von deſſen regierſüchtigem Vetter, Richarden, Hertzoge von Gloceſter, der mütterlichen Vormundſchafft entriſſen. Die verwittibte Königin flohe hierauf mit dieſem ihrem jüngſten Sohne in das ſo genannte Sanctuarium zu Weſtmünſter, ließ aber endlich durch des Biſchoffs von Canterbury Zureden ſich bewegen, ihn dem Hertzoge von Gloceſter auszuliefern,

liefern, welcher ihn sehr liebreich bewillkommete, und nach wenig Tagen mit seinem ältesten Bruder nach dem Tower schickte, unter dem Vorwande, daß dieses letztern vorhabende Krönung solchen Umstand erforderte. Allein bald darauf ließ dieser Hertzog der beyden Brüder rechtmäßige Geburt in Zweiffel zühen, mit dem fälschlichen Vorgeben, daß ihr Vater zu der Zeit, da er ihre Mutter geheyrathet, noch in würcklicher Ehe mit einer andern gelebet, und nachdem er zu Ausgange des Junius 1483 des Throns sich selbst bemächtiget, muste auf seinen Befehl Jacob Tyrrel die 2 unschuldige Printzen, von welchen der älteste 13, und der andere ungefähr 11 Jahr alt war, bald hernach aus dem Wege räumen. Es geschahe solches, indem man des Nachts, da sie schlieffen, viel Betten auf sie legte, und sie darunter erstickte. (siehe Tyrrel) Wohin damahls ihre Cörper geleget worden, ist verborgen geblieben bis 1684 den 17 Julius, da man ihre Gebeine durch gantz gewisse Merckmahle, bey einer in dem Tower vorgenommenen Ausbesserung, unter einer Treppe gefunden; worauf sie der König Carl II in das Königliche Begräbniß zu Westmünster bringen lassen. So wohl die Art ihrer Hinrichtung, als auch deren Gewißheit an sich selbst, ist von sehr vielen in Zweifel gezogen worden. Absonderlich hat sich eine grosse Menge von solchen Leuten gefunden, welche geglaubt, daß der junge Hertzog von Yorck, Richard, heimlich mit dem Leben davon gekommen wäre. Als demnach 1492 einer, Namens Perkin Warbeck, sich öffentlich vor ihn ausgab, fand er in- und ausserhalb Engelland einen gantz unglaublichen Credit, und noch in den folgenden Zeiten hat es Scribenten, wie auch andere ansehliche Personen gegeben, welche beständig dabey geblieben, daß selbiger der wahrhafftige Richard von Yorck gewesen. Siehe Warbeck (Perkin) ingleichen Eduardus V und Richard III. *The compleat hist. of England.* de Larrey hist. d'Angleт. vol. 1. Rapin t. 4.

Churfürst zu Trier.

Richard, Churfürst und Ertzbischoff zu Trier, war ein Freyherr von Greiffenclau, so 1467 gebohren, und 1511 erwählet worden. Zu seiner Zeit gieng die Religions-Aenderung Luthers vor, welcher Richard sich scharff widersetzte. Mit Franz von Sickingen bekam er einen Krieg, siehe Sickingen (Franciscus von). Im Jahr 1512 ließ dieser Churfürst den ungenäheten Rock Christi, den man 1196 gefunden, zum ersten mahl öffentlich in Gegenwart mehr als 100000 Menschen zeigen. In dem Bauren-Kriege 1525 war er so eifrig, daß er in einem Scharmützel unterschiedene Bauern mit eigener Hand soll erleget haben. Er starb 1531 zu Wittlich, nicht ohne Argwohn beygebrachten Giffts. Es stund dieser Churfürst bey den Reichsständen in grossem Ansehen. Seine Rede, darinnen er Carls V Wahl zum Römischen Kayser den Churfürsten widerrathen, ist bey dem Sleidanus zu lesen. Es ist aber auch nicht zu verschweigen, daß dieser Herr damahls Frantzösische Parthey angenommen, und sein Haupt-Absehen gewesen, dem König Franciscus I von Franckreich auf den Kayserlichen Thron zu helffen. Brower annal. Trevir. Sleid. hist. l. 1. p. 22.

Hertzoge von der Normandie.

Richard I, Hertzog von der Normandie, der alte zugenamet, Wilhelms I Sohn, war noch ein kleines Kind, als sein Vater 943 mit Tode abgieng; dannenhero der König in Franckreich, Ludwig Transmarinus, die Normandie bey solcher Gelegenheit an sich zu bringen suchte, und ihn deswegen, unter dem Vorwand einer grossen Liebe, mit sich nach Hofe nahm, und ihn daselbst genau verwahrete. Richard aber practicirte sich durch List aus seinen Händen, die Normänner rufften die Dänen unter ihrem General Haigroldus zu Hülffe, bekamen auch Ludewigen endlich gefangen, und zwungen ihn, daß er Richarden sein Hertzogthum auf öffentlichem Reichstage bestätigen, und ihm alle Lehndienste erlassen muste. (siehe Ludovicus Transmarinus, König in Franckreich) Ob nun gleich Ludewig bald hernach von neuem einen Krieg anfieng, und Otto der grosse in Deutschland demselben zu gefallen in die Normandie einbrach, und Rouen belagerte, konnte er doch nichts ausrichten. (siehe ebend.) Der folgende König, Lotharius, suchte zwar wiederum aufs neue Richarden mit List gefangen zu bekommen, in welcher Absicht er ihn zwey mahl auf eine Zusammenkunfft einlud; es bekam aber Richard immer noch beyzeiten davon Nachricht, um sich zu retten. Endlich als Lotharius nebst Hugo Capetus die Normandie mit Gewalt wegnehmen wolte, ruffte Richard wiederum die Dänen zu Hülffe, welche alsobald in Franckreich einfielen, und dasselbe dergestalt ruinirten, daß Lotharius um Frieden bat, und darinne die alten Bedingungen wegen Befreyung der Lehensdienste wieder eingieng. Nach diesem entstunden zwischen Richarden, und dem Könige in Engelland, Ethelreden, einige Streitigkeiten, die aber 991 durch des Pabsts Johann XV Vermittelung beygeleget worden. Richard starb 996. Seine erste Gemahlin war Emme, Hugo des grossen, Grafen von Paris, Tochter, mit welcher er aber keine Kinder zeugte. Nach diesem beyrathete er eine, Namens Gounot oder Gunilde aus Dännemarck, die ihm zur Welt brachte Richarden, seinen Nachfolaer, Roberten, Ertzbischoff von Rouen, Maugern, Graf von Corbeil, Emme, eine Gemahlin erst Ethelreds, Königs in Engelland, hernach Canutus des grossen, Königs in Dännemarck und Engelland, Hadiviga oder Hedwig, Gottfrieds, Grafen von Bretagne, Gemahlin, Maude, oder Mathildis, welche an Eudo I, Grafen von Chartres, vermählet wurde; desgleichen noch einen andern Sohn. Gottfried und Wilhelm waren seine natürliche Kinder. Dudo l. 3. c. 11. seqq. Wilhelm Gemmet l. 3. c. 13. seqq. Flodoard chron. ad a. 943. seqq. Malmesbur. l. 2. c. 10.

Richard II, der unerſchrockene zugenamet, ein Sohn Richards I, welchem er 996 folgte. Er bekam alſobald Streit mit dem Grafen zu Chartres, Eudo II, der ihm Dreux nicht wieder übergeben wolte. Richard II bauete ihm deswegen das Fort Thilleres vor die Naſe, und als der Graf nachhero durch Befehdung des Grafen von Corbeil ſich den König in Franckreich, Roberten, zum Feinde machte, gieng dieſer nebſt Richarden II wider denſelben zu Felde, und als Richard II noch überdiß die Dänen zu Hülffe bekam, muſte Eudo Friede machen, und das Land um Dreux herum Richarden abtreten, doch behielt er die Stadt Dreux; Thilleres aber ward nicht geſchleiffet, wie es der Graf verlangte. Mit ſeinem Schwager Ethelred, König in Engelland, unterhielt er gute Freundſchafft, und als ſolcher von dem Däniſchen Könige Swano aus dem Reich getrieben wurde, nahm er ihn mit Weib und Kindern auf. Er ſtarb 1026. Seine erſte Gemahlin war Judith, Gottfrieds, Grafen von Bretagne, Schweſter. Die Kinder, ſo er mit ihr zeugte, waren Richard III, ſein Nachfolger; Robert, auch ſein Nachfolger; Wilhelm, ein Mönch von Fecam; Alix, Renards, des Grafen von Burgundien, Gemahlin; Eleonore, welche an den Grafen von Flandern, Balduin IV, vermählt wurde, und noch eine andere Fräulein, welche in ihrer Jugend ſtarb. Richards andere Gemahlin war Eſtriche, eine Schweſter Canutus des groſſen, Königs in Engelland, die er aus Liebe zu einem gewiſſen Frauenzimmer, Pavie oder Poppe, verſtieß, ſich die letzte antrauen ließ, und mit ihr Wilhelmen, Grafen von Argues, und Maugerius, Ertzbiſchoff von Rouen, zeugte. Rapin t. 1. 2. *Chron. Floriac.* ad an. 999. Gemmet l. 5. c. 11. 14. 17. Weſtmonaſter. ad an. 915.

Richard III, Hertzog von der Normandie, wurde von ſeinem Vater, Richard II, kurtz vor deſſen Abſterben zum Nachfolger ernennet, ſein jüngerer Bruder, Robert, zum Grafen von Hiesmes (Orimenſiſchen Grafen) gemacht, doch daß derſelbe Richards Vaſall ſeyn ſolte. Es rebellirte zwar Robert hernach wider ſeinen Bruder, verglich ſich aber bald wieder mit demſelben, und Richard III ſtarb kurtz hernach an beygebrachtem Gifft, 1027 oder 1028, und hatte ſeinen Bruder zum Nachfolger. Wilhelm Gemmet l. 5. c. 17. *Chron. Virdunenſ.* Rotomag und Fontanellenſe ad an. 1026. conf. Pagi Crit. in Baron. t. 4. ad a. 1026. n. 4. p. 130. col. 1. Rapin t. 1. 2.

Hertzog von Burgund.

Richard, Hertzog von Burgund, Graf von Autun, beygenamt JUSTITIARIUS, war der andere Sohn des Grafen Boso, der unter dem Könige Carln dem kahlen in groſſem Anſehen lebte. Er befand ſich 879 mit auf der Verſammlung zu Mantale, da ſein älterer Bruder, Boſo, zum Könige von Provence und Burgund erwählet wurde; ſiehe Boſo. Ob er nun gleich von dieſem ſeinem Bruder die Grafſchafft Autun bekam, ſo erklärte er ſich doch billig wider ihn, und hielt es mit Ludewig Balbus Söhnen, Ludewig und Carolomannen. Dieſer letztere ſchenckte ihm hierauf das Hertzogthum Aquitanien; Carl der einfältige aber gab ihm im Jahr 888 das Hertzogthum Burgund, woſelbſt er dieſen König, als er vor Eudo fliehen muſte, 893 nicht nur gütigſt aufnahm, ſondern auch vor ihn die Stadt Sens, deren Ertzbiſchoff den Eudo gekrönet hatte, im Jahr 896 eroberte. Im Jahr 899 den letzten May erhielt er nahe bey Tonnerre über die Normänner einen wichtigen Vortheil, und 911 den 20 Julius ſchlug er ſie, mit Hülffe Roberts, Grafens von Paris, bey Chartres dergeſtalt, daß ſie ſich zum Frieden bequemen muſten. Er ſtarb endlich 921 den 1 September, und wurde in der Abtey St. Colombe zu Sens begraben. Chron. von Anjou, St. Mairant, Vezelay &c. Anſelme hiſt. gen. t. 1. p. 62. Seine Gemahlin war Alix oder Adelaid, Conrads II des jungen, Grafen von Paris, Tochter. Die Kinder, die er mit ihr hatte, waren Rudolph, welcher zum Könige von Franckreich gekrönet wurde, Boſon, Graf von Hoch-Burgundien, Hugo der ſchwarze zugenannt Hertzog von Burgundien, und Hermengarde, Gilberts des Grafen von Autun Gemahlin. Siehe den Geſchlechts-Artickel: Burgund.

Pfaltz-Graf zu Simmern.

Richard, der dritte Sohn Johann II, des jüngern, Pfaltzgrafens zu Simmern, gebohren 1521. Er war der Lutheriſchen Religion zugethan, und ſuccedirte im Jahr 1569 ſeinem mittelſten Bruder Georgen in dem Fürſtenthum Simmern. Er wolte 1583 die Chur-Pfaltz in währender Minderjährigkeit des Churprintzens, Friedrichs IV, adminiſtriren, ward aber der Religion wegen davon verdrungen, und ſtarb 1598 den 13 Jenner im 77 Jahre ſeines Alters ohne Erben. Er hat drey Gemahlinnen gehabt: 1) Julia, Grafen Wilhelms zu Wied Tochter, geſtorben 1576. 2) Aemilia, Hertzog Chriſtophs zu Würtemberg Tochter, ſtarb 1589; und 3) Anne Margarethe, Pfaltzgrafen Georg Johanns zu Lützelſtein Tochter.

Grafen.

Richard, von Bretagne, Graf von Eſtampes, Vertus und Benon, Herr von Cliſſon, Paluau ꝛc. war Johann V, Hertzogs von Bretagne, und Johannen von Navarra vierdter Sohn, gebohren 1395. Er cammandirte 1419 an den Gräntzen der Normandie einige Völcker ſeines Bruders Johann VI, Hertzogs von Bretagne, und wurde, ſo bald die Ruhe daſelbſt hergeſtellet, zum Abgeſandten an den König Carln VI, den Dauphin und den Hertzog von Burgund, Johann den unerſchrockenen, ernennet; konnte aber, weil der letztere eben damahls getödtet wurde, ſeine Reiſe nicht fortſetzen. Im Jahr 1420 wurde er, nebſt ſeinem gedachten Bruder, von dem Grafen von Penthievre gefangen genommen, aber nicht lange hernach wieder loß gelaſſen; worauf ihm ſein

ſein Bruder 6000 Pfund jährliches Einkommen verſicherte, dergeſtalt, daß er ſolche hauptſachlich aus den Herrſchafften Cliſſon und l' Epine-Gaudin heben ſolte; wobey er ihm zugleich die Stadt und Schloß Courtenay nebſt Houdan in der Grafſchafft Montfort ſchenckte. Es gab ihm auch der Dauphin 1421 den 8 May wegen der ſeiner Gemahlin zu Paris erzeigten groſſen Dienſte die Schlöſſer Paluau und Chateaumur, benebſt den Lehngütern Touarcais, Bourgomeaux-l' Eveque, Ligron, wie auch alles dasjenige, was Margarete von Cliſſon, Gräfin von Penthievre, und ihre Kinder in Poitou beſaſſen. Eben dieſer Printz ſchenckte ihm auch damahls die Grafſchafft Eſtampes, dergeſtalt, daß ſo wohl er als ſeine männliche Erben deren ſolten zu genüſſen haben, welches er auch nachgehends, als König, 1425 beſtätigte, und noch die Grafſchafft Mantes hinzufügte. Er ſtarb endlich 1438 den 3 Junius auf ſeinem Schloſſe zu Cliſſon, und wurde in der Dom-Kirche zu Mantes begraben. Nachdem er den beyden Königen Carln VI, und VII, als General-Capitain in Guienne und Poitou ſeit 1419 mit groſſem Eifer gedienet hatte. Von ſeiner Gemahlin und Kindern ſiehe den Geſchlechts-Artickul Bretagne. Anſelme hiſt. gen. t. I. p. 462.

Richard, Graf von Bradford, ſiehe Bradford, im IV Bande, p. 977.

Biſchöffe.

Richard von Burgundia, ein Biſchoff, Franciſcus von Alexandria, ein Prieſter und heil. Mann, Raymundus Ruffi von Alexandria, ein Prieſter, Paſchalis von Hiſpania aus der Stadt Vitoria, ein Prieſter, Petrus Marcelli von Provincia, ein Laye, Laurentius von Alexandria, ein Laye, Johannes von India, ein Magiſter, in Mohrenland gebohren, wurden um Chriſti willen im Jahr 1342 zu Armalech in der Circaßiſchen Tartarey getödtet. Arturus nennet ſie BB. andere aber erwarten erſt den Ausſpruch des Pabſts. Ihr Gedächtniß-Tag iſt der 24 Junius.

Richard, Ertzbiſchoff zu Acerenza, ward 1178 von Alexander III darzu erhoben, und 1179 mit einem Freyheits-Briefe verſehen. Es ward auch in dieſem Jahr ein Concilium in Lateran gehalten, auf dem ſich aber Richardus nicht mit eingefunden, doch ſind ſeine Suffragan-Biſchöffe da gegenwärtig geweſen. Er ſtarb nach 6jähriger Regierung 1184. Ughellus Ital. Sac. Tom. VII. p. 33.

Richard, ein Frantzoſe, Benedictiner-Ordens, war ein Bruder des Cardinals Bernhards, und Anfangs Abt von St. Victor zu Marſeille, hernach Cardinal-Prieſter und Biſchoff von Albano, zu welcher letztern Dignität ihn Paſchalis II erhoben. Unter Gregorius VII ward er im Jahr 1079 als Legat nach Spanien gebraucht, um eine nöthige Reforme bey der Cleriſey vorzunehmen, und die verfallene Kirchen-Diſciplin wieder herzuſtellen, zu dem Ende er eine Kirchen-Verſammlung zu Burgos anordnete. Weil er es nachgehends mit dem Affter-Pabſt Clemens III hielte, entſetzte ihn ermeldter Gregorius ſeiner Cardinals-Würde. Er gab ſich nebſt dem Lyonner Ertzbiſchoff Hugo heimlich viele Mühe, Pabſt zu werden, und erregte 1087 zu Victor III Zeiten eine Spaltung, der ihn deswegen auf dem in nur gedachtem Jahr gehaltenen Synodo zu Benevent von aller Gemeinſchafft mit andern ausſchloß. Allein er wurde nach der Zeit wieder in den Genuß ſeiner Freyheiten und Rechte eingeſetzet, und von Paſchalis II in Legation nach Franckreich abgeſchickt, da er dann verſchiedene Concilia hielte, und nachdem er 1105 dem Mayntzer Concilio mit beygewohnet, im Jahr 1110 auf dem Concilio zu Clermont als Päbſtlicher Legat präſidirte. Man glaubet, daß er nach 1116 geſtorben. In des Harduin Concil. Tom. VI. p. 11 ſtehet ein Brief von ihm. Ughellus Ital. Sac. Tom. I. p. 252.

St. Richard, Biſchoff zu Andria in Apulien. Man hat wenig Nachricht von ihm, und iſt nur ſo viel bekannt, daß er den 9 Jun. um das Jahr 1200 geſtorben, und in der Haupt Kirche zu Andria begraben worden. Im Jahr 1438 den 23 April fand man ſeinen Cörper noch in der Haupt-Kirche, und verlegte ihn alsdenn zu dem groſſen Altar, man ſpührte auch einen vortrefflichen Geruch von dem Leichnam heraus gehen. Mit dem Cörper fand man zugleich ein Zeugniß, woraus erhellet, daß er von Bonifatio VIII canoniſiret worden, und hat auch nach der Erfindung deſſelben Pabſt Eugenius ſeine Verehrung aufs neue beſtätiget. Durch ſeine Reliquien ſind viele todte Menſchen auferweckt, Lahme gerade, Blinde ſehend, und andere Krancke geſund gemacht worden. Einem gewiſſen Mann, der unter die Mörder und Räuber fiel, und von denſelben ausgezogen, und mit Stricken gebunden wurde, löſete St. Richardus die Stricke mit eigener Hand auf, da er von demſelben angeruffen wurde. Sein Gedächtniß-Tag iſt der 9 Jun.

St. Richard, dreyzehender Biſchoff zu Chicheſter in Engelland, war aus Wicke oder Wych, ſo den Namen von Saltzbrunnen hat, in der Diöces von Worceſter gebürtig, ſein Vater hieß auch Richard, und die Mutter Alicia. Er war ſchon in ſeiner Jugend ſo geſinnt, daß er keine Luſtbarkeit achtete. Als er ſahe, daß ſein Bruder groſſen Mangel litte, diente er ihm, wo er konnte, begab ſich ſeines Rechts zur Erbſchafft, ſchlug eine reiche Heyrath aus, wartete dem Studiren ab, und war bey ſeiner höchſten Armuth doch allezeit frölich. Erſtlich ſtudirte er zu Oxford, hernach zu Paris die Philoſophie, und als er Magiſter worden, reiſte er wieder nach Oxford und laß allda öffentlich. Nachdem reiſte er nach Bologna und ſtudirte 7 Jahre das Canoniſche Recht, war auch ſo fleißig, daß als ſein Lehrmeiſter kranck wurde, er vor ihn leſen muſte, auch derſelbe ihm ſeine eigene Tochter zur Ehe anboth, welches er aber ausſchlug, weil er nach Hauſe reiſen muſte, indeſſen aber doch zum Doctor daſelbſt creiret wurde. So bald er nach Oxford kam, wurde er zum Cantzler gemacht, von dar ihn B. Edmundus, der Ertz-Biſchoff zu Canterbury, zu ſich berief und zu ſeinem Cantzler machte. Nach deſſen Tode reiſte er

nach

nach Orleans, und hörte allda bey den Dominicanern die Theologie, wurde zum Priester ordiniret, und kehrte wieder nach Hause. Da er so dann so bald wieder zu seinem vorigen Amt nach Canterbury beruffen und darauf zum Bischoffen zu Chichester erwählt wurde, und weil der König die Güther selbigen Bißthums confisciret hatte, weil die erste Wahl eines Hofbedienten zum Bißthum wieder war verworffen, u. Richardus, so schon unter Edmundo dem König zuwider war, erwählet worden, reiste Richardus zum Pabst, wurde von demselben consecriret, und muste, als er wieder nach Engelland kam, viel ausstehen, denn es hatte ihn zu Rom Pabst Innocentius IV. literas Apostolicas [illegible] gegeben, dadurch aber der König nur noch mehr erzürnet wurde, und er nichts bey ihm ausrichten konnte, sondern gantz und gar leer abzühen und in grosser Armuth leben muste. Er wurde aber doch von einem, Namens Simon von Teringe, aufgenommen und versorgt, welcher nicht weit darvon wohnte, also daß er sein Amt verrichtete, so gut er konnte. Endlich als die Güter erschöpft und ausgesogen waren, wurden sie ihm eingeräumet. Er befliesse sich des Allmosen-gebens und anderer Wercke der Barmhertzigkeit, und vermehrte ihm GOTT seine Frucht wunderbarer Weise. Er trug stets eine grobe Kutte und schlechtes Kleid, war auch gegen seine Feinde gütig, in der Kirchen-Disciplin streng, in Erduldung des Unglücks standhafftig, gegen seine Unterthanen gelinde, ließ seinen Befreunden keinen Vorzug genüssen, und war emsig im Gebeth. Als er noch bey Edmundo war, und selbiger einsmahls eine Frau besuchte, lange mit ihr allein redete, und alle, die im Hause waren, so lange herausen warten musten, so daß endlich einer anfieng, Edmundum etwas unehrbares zu beschuldigen, vertheidigte er ihn aufs beste. Wo er gieng und stund, auch auf Reisen laß oder meditirte er stets geistliche Bücher, enthielt sich des Fleisch-Essens. Er ließ in allen seinen Verrichtungen eine grosse Klugheit blicken, war gastfrey und besuchte alle Krancken. Als ihm zur Zeit der Theurung sein Oeconomus vorstellte, daß so viel aufgieng, und nichts mehr da wäre, hieß er ihn alle Kostbarkeiten verkauffen, und davor Frucht anschaffen, solche unter die Nothleidenden auszutheilen. Vor die armen und gebrechlichen Leute erbauete er ein Hospital, und schenckte einer Frau, so den Tod verdienet, das Leben. Er that sehr viel Wunder und einsmahls, wenn es jemand glauben will, segnete er das Brodt, davon kaum etliche hätten können satt werden, daß ihrer 3000 davon gesättiget und doch nicht alles aufgezehret wurde. Oefftters, wann er nicht baar Geld hatte, gab er den Armen etwas von seinem Silber-Geschirre, daß sie es versetzten, und lößte es hernach wieder ein, auch gab er offt Allmosen, wenn sie gleich nichts von ihm forderten. In Unterrichtung der Unwissenden bezeigte er sich fleißig, rieth jedermann zur Eintracht, und Friedfertigkeit, und litte nicht, daß man Geschencke nahm; auch nahm er auf des Pabsts Befehl wegen des gelobten Landes die Creutz-Predigten auf sich, reisete überall herum, lehrte und predigte, kam bis nach Canterbury und ferner nach Doues, allda bauete er dem heiligen Edmundo zu Ehren eine Kirche, wurde kranck, verkündigte seinen Tod zuvor, starb auch 1253 im 56 Jahr seines Alters, und wurde unter einem grossen Zulauf und Verehrung des Volcks nach Chiester gebracht, und allda begraben. Im Jahr 1262 wurde er vom Pabst Urban IV canonisiret, den 16 Jun. wurde seine Translation gefeyert, in welchem Jahr aber sie geschehen, ist unbekannt. Sein Gedächtniß-Tag ist der dritte April.

Richard, der 20 Bischoff zu Fano, gelangte im Jahr 1214 zu solcher Würde, und war noch in eben disem Jahre als Zeuge bey Ausstellung des Privilegii mit gegenwärtig, welches die beyden Brüder Aldobrandin und Azzo von Este, die dermahlen Besitzer von der Marca d'Ancona waren, an die Gemeinde zu Fano, wo es auch noch auf dem Rathhause befindlich ist, ertheilten, krafft dessen ihnen die von Ravenna gegen einen jährlichen Abtrag von 100 Pfunden alles Recht, das ihnen auf Fano zustunde, verliessen. Es scheinet eben dieser Bischoff gewesen zu seyn, welcher im Jahr 1217 wider die Bürgerschafft zu Fano und Alberghettum Potestatem die Kirchen-Freyheit aufs äusserste vertheidiget, den letztern auch in den Bann gethan, aber wegen angedroheter Todes-Gefahr wieder davon befreyet hat. Die gantze Sache hat Honorius III. in einem harten Breve an die Bischöffe in der Marca d'Ancona umständlich vorgestellet, welches beym Ughellus Ital. Sac. Tom. I. p. 663 stehet.

Richard, oder Nichard, der 22 Bischoff zu Lüttich, saß von 1038 bis 1042.

Richard, Bischoff zu Monte Corbino in der Ordnung der 4, war des heiligen Albrechts Nachfolger an diesem Bißthum im Jahr 1037, dessen Leben er auch beschrieben hat. Wie lange er die Regierung verwaltet, ist unbekannt. Ughellus Ital. Sac. Tom. VIII. p. 331.

Richard, der 7 Bischoff des Bißthums Miningarde, jetzo Münster genannt, hat ohngefehr um die Mitte des 10 Jahrhunderts gelebet.

Richard, gebohren zu Cremona, aus dem Geschlechte Malumbra, wie Arisius Cremon. liter. Tom. I. p. 68 von ihm meldet, wurde Bischoff zu Novara, und saß von 1117 bis 1124, da er den 23 Junius mit Tode abgegangen. Ughellus Ital. Sac. Tom. IV. p. 704.

Richard I, vierzigster Bischoff zu Verdun, von 1041 bis 1047

Richard II, drey und vierzigster Bischoff zu Verdun, von 1107 bis 1114. Er muste nach Rom kommen, und starb unterwegens zu Cassino.

Richard III, acht und vierzigster Bischoff zu Verdun, von 1162 bis 1171. Er starb auf einer Reise nach Jerusalem.

Richard, ein und dreyßigster Bischoff zu Worms, saß 10 Jahr, von 1247 bis 1257. Er war ein Edelmann von Daun oder Thaun. Wider ihn wurde Eberhard ein Raugrave von Bäynburg aus Hessen erwählet. Ob nun wohl der Ertzbischoff zu Maynz, Sigfried III, diesen Eberhard allbereit confirmiret hatte; so steckte sich doch Richard zur Zeit des Interregni hinter

Kayser Wilhelmen, und kam dadurch zum Besitz. Die Stadt Worms war am übelsten dran, weil sie nicht wuste, wem sie beyfallen solte: Endlich ließ sie 1253 Bischoff Richarden ein, und weil er die Bürger alsobald den ersten Tag auf seine Unkosten recht fett leben ließ, so gewann er dadurch die Liebe der Stadt, und hiermit zugleich das gantze Bißthum: Eberhard aber nahm mit einer gewissen Pension vorlieb, und begnügte sich daran, daß er diesen Richard noch wohl überleben wolte.

Aebte.

Richard, ein Englischer Abt Prämonstratenser-Ordens, lebte um das Ende des 12 Jahrhunderts, legte aber endlich seine Abtey nieder, und begab sich in das in der Cölnischen Diöces gelegene Kloster Arensberg, woselbst man seine rechte Hand 20 Jahr nach seinem Tode unverweset soll gefunden haben. Er hat verschiedenes, als:

1. De canone missæ lib. 1.
2. De computo ecclesiastico lib. 1.
3. De mysteriis sacrorum lib. 1. u. a. m. geschrieben, davon aber nur sein vita B. Ursulæ bisher gedruckt worden, welches voller Fabeln, und in Johann Crombachs Sammlung de vita & martyrio S. Ursulæ & sociarum undecim mille virginum, so zu Cöln 1667 heraus gekommen, befindlich ist. Balæus de Scriptor. illustr. Britann. cent. 3. p. 232. le Paige in bibliotheca Præmonstratensi. Voss. de hist. lat. l. 2. c. 51. Oudin de script. eccl.

Richard, ein Frantzösischer Benedictiner-Abt in dem Closter Argonne 2 Meilen von Clermont, war von Beaulieu beschrieben, und blühete um 1050. Er hat das Leben des heiligen Rodingus, Abts zu Beaulieu, beschrieben, welches beym Mabillon Sec. Bened. IV. P. II. p. 531. anzutreffen. Cave hist. litter. Tom. II. pag. 340.

Ven. Richard, ein Abt des Ordens St. Benedicti zu Verdun in Lothringen, war in Franckreich von Christlichen Eltern gebohren. Sein Vater hieß Walterus, und die Mutter Theorada. Seine Eltern thaten ihn nach Rheims, woselbst er erzogen, und nebst der Gottesfurcht zu dem Studiren fleißig angehalten wurde. Er machte auch so unvergleichliche Profectus darinnen, daß man ihn noch bey jungen Jahren zum Præcentor und Archidiacono daselbst machte. Nach der Zeit verkauffte er alle sein Vermögen und gieng nach Verdun in das Kloster St. Vitoni, und legte unter dem Abt Fingenio den Habit an. Nachdem aber dieser Abt starb, so erwählten die Brüder Ven. Richard 1004 an dessen Stelle. Wegen seines vortrefflichen Tugend-Wandels hielt ihn der Kayser St. Henricus sehr werth, es nahmen auch viele den Habit unter ihm an, so gar, daß er gezwungen wurde, ein neues Kloster zu erbauen. Ja es verehrten auch viele grosse Herren und Edelleute, so ehemahls in seinem Kloster gelebet hatten, viele liegende und bewegliche Güter seinem Kloster. Es ward ihm auch von dem Bischoff zu Lüttich die Abtey zu Lobe aufgetragen. Zu Lüttich erbaute er ein Kloster St. Laurentio zu Ehren, und setzte selbigem einen seiner Discipul vor, desgleichen richtete er zu Chalons ein Kloster St. Petro zu Ehren auf. Es wurde ihm auch von dem König in Franckreich Roberto die Abtey Corbie, wie auch von dem Grafen aus Flandern Balduin verschiedene andere Abteyen, desgleichen auch die zu Arras, unter dem Titul St. Vedasti von dem damahligen Bischoff zu Arras Gerardo zu regieren aufgetragen. In gedachter Abtey St. Vedasti war ein Oeconomus, welcher sehr übel lebte, und mit guten Worten nicht zu bewegen war. Daher steckte ihn Ven. Richard in das Gefängniß, und schärffte die Kloster-Disciplin. Hierüber wurden einige derer Brüder ungedultig und machten ein Complot mit einander Ven. Richard im Schlaf zu ermorden. Sie kamen in der Nacht vor sein Bette, doch als nun einer den Degen aus der Scheide zog, und Richarden erstechen wolte, konnte er den Streich nicht vollführen. Er erkannte demnach GOttes Gericht, und ließ von der gottlosen That ab, gieng darauf hin und bekannte sein Vornehmen frey vor Vener. Richardo, der ihn jedoch, weil er eine Reue darüber bey sich spühren ließ, von aller Strafe loß sprach, ihn unter allen seinen Discipuln am liebsten hatte, und um solches zu bezeigen, zum Abt gemeldten Klosters St. Vedasti machte. Pabst Benedictus, wie nicht weniger die vornehmsten Ertz-Bischöffe und Bischöffe hatten ihn sehr werth. Um die HH. Oerter und das Grab Christi zu sehen, reisete er nach Jerusalem, und unterwegs machte er das Wasser zu Wein. Nachdem er mit grosser Devotion die Reise ausgerichtet, kam er wieder nach Verdun. Bey Roberto, dem Hertzog in der Normandie, war er sehr wohl angeschrieben, der ihn auch in den wichtigsten Staats-Affairen um Rath fragte. Er konnte zukünfftige Dinge vorher sagen. Als im Jahr 1233 eine grausame Hungers-Noth entstund, so daß die Menschen einander selbst auffrassen, so verpfändete Vener. Richard die Abtey St. Amantii, um denen Leuten Lebens-Mittel zu verschaffen. Er begab sich auch, seine Andacht desto besser verrichten zu können, in die grosse Einöde Faucilles, und blieb 5 Jahr allda, der Bischoff und die Mönche zu Verdun aber waren über seine Abwesenheit ungehalten, weswegen er dann wieder zurück gehen muste. Als der Bischoff zu Verdun Rambertus starb, solte Vener. Richard in dessen Stelle treten. Er aber wolte durchaus nicht, und überließ die Ehre einem andern. Er wuste auch ein Jahr vorher, wenn er sterben würde. Nachdem er nun alle seine Abteyen mit Vorstehern versorget, so überfiel ihn ein Fieber, welches ihn dergestalt abmattete, daß er 1046 den 14 Jun. zu Verdun seinen Geist aufgab. Sein Leib ward in der Kirche seines Klosters begraben. Seine Mönche verehren ihn als ihren Patron und preisen ihn als einen heiligen Mann. Als aber Rudolphus dem Kloster St. Vitoni vorgesetzet wurde, und vernahm, daß die Mönche von dem heiligen Lebens-Wandel Ven. Richards so viel redeten, war er sehr bekümmert, ob Richard in der That, so heilig gewesen wäre. Damit er nun von diesem Scru-

pel

pel möchte befreyet werden, ſo kam ein Engel vom Himmel und ſagte ihm, daß Ven. Richard mit St. Madalveo gleiche Ehre in dem Himmel genöſſe; Hingegen wie andere berichten, ſoll er einſtens von einem gewiſſen Mann, welcher entzückt war, in dem Fegfeuer geſehen worden ſeyn, da er groſſe Häuſer aufgebauet haben ſoll, welches ihm vielleicht zur Straffe auferleget worden, weilen er auch noch bey ſeinem Leben niemahln ruhig war, ſondern allezeit beſchäfftiget war Klöſter zu bauen. Einige von den neuen Scribenten nennen ihn St. und B. die alten hingegen geben ihm nur den Titul Venerab. Im Jahr 1238 ward ſein Leib in St. Nicolai und im Jahr 1600 in St. Sanctini Kirche verlegt. Sein Gedächtniß-Tag iſt der 24 Junius.

Richard, Abt, zu Vaucelles, ſiehe **Richoardus**.

Richard, ein Abt, ſchrieb: Parallele du Cardinal de Richelieu & du Cardinal Mazarin, Amſterdam 1716 in 12.

Prioren.

Richard, ein Engelländiſcher Auguſtiner, aus Northumberland gebürtig, war Prior des Kloſters zu Hagulſtadt, zu Ende des 12 Jahrhunderts. Er hat

1. Hiſtoriam de ſtatu ac epiſcopis Hagulſtadenſis eccleſiæ;
2. Hiſtoriam de geſtis regis Stephani, und
3. De bello Standardii ab anno 1135 ad annum 1139.

geſchrieben. Dieſe Werckgen ſtehen in denen Scriptoribus X Angliæ, die zu Londen 1652 von **Twisdenus** herausgegeben worden; Die Geſta Heinrichs II und das chronicon ab Adamo, ſo er gleichfalls verfertiget, ſind verlohren gegangen. **Cave** hiſt. lit. **Oudin** de ſcript. eccl.

Richard, ein Prior zu Ely in Engelland, ſtarb 1195, und ſchrieb: Hiſtoriam Elienſem von 1107 bis 1169. **Wharton** Anglia ſac. **Pitſeus** de ſcriptorib. angl.

Heilige und andere berühmte Männer.

Richard, ein Mönch in dem Kloſter Clugny, war von Poitiers gebürtig, und lebte am Ende des 12 Jahrhunderts. Er hat Opuſculum de romanis Pontificibus, ad an. 1198, libros ἀντικειμένων, ingleichen eine Chronicke von Anfang der Welt bis auf ſeine Zeiten geſchrieben, welche letztere in der Kayſerl. Bibliothec zu Wien in Handſchrifft liegt, und nach einiger Meynung mit dem collectaneo exceptionum, ſo ihm von verſchiedenen Alten zugeeignet wird, und welches bisher ſtückweiſe unter den Wercken **Hugo Victorinus** aufgeleget worden, einerley iſt. **Poſſevin.** appar. t. 2. **Oudin** de ſcript. eccl. t. 2.

Richard, war ein Canonicus Regularis in St. Victors Kloſter bey Paris, und ſoll im Jahr 1173 geſtorben ſeyn. Sein Gedächtniß-Tag iſt der 10 Mertz.

Richard, war Domherr zu Maynz an der Metropolitan-Kirche, zu welcher Zeit aber iſt unbekannt; er wurde zuletzt noch Probſt.

Richard, war Domherr zu Maynz an der Metropolitan-Kirche, und wurde 1124 Cantor.

Richard, gleichfalls Domherr an der Metropolitan-Kirche zu Maynz um das Jahr 1127.

St. **Richard**, wurde durch die Jüden zum Märtyrer gemacht. Er war nur 12 Jahr alt, und eines frommen Handwercks-Manns zu Paris Sohn. Die Jüden nahmen ihn mit Gewalt hinweg an dem Oſter-Feſte 1180, um ihn aus Haß gegen Chriſtum und ſeine Religion zu tödten. Sie ſchloſſen ihn in einen Keller ein, und ſtäupten ihn faſt zu Tode. Hernach hiengen ſie ihn an ein Creutz, und thaten ihm die grauſamſte Marter an, die ſie nur erſinnen konnten. Allein dieſe unmenſchliche Boßheit blieb nicht ungeſtrafft. Denn bald hernach wurden die Rädelsführer entdecket, und nach Verdienſt abgeſtrafft. Ja der König **Philipp Auguſt** verbannete hierauf alle Jüden durch ein öffentliches Edict aus ſeinem Königreiche. Sein Leichnam wurde anfänglich auf einem Kirchhofe, Petits Champs genannt, gelegt, von dar aber in die ſo genannte Kirche des Innocents gebracht, allwo er ſo lange blieb, bis daß die Engelländer unter des Königs in Franckreich Carls VI Regierung Paris eroberten, und dieſe Reliquie mit in ihr Land brachten. **Rigord** de geſtis Philippi Auguſti. **Dupleix. Guaguin. Basnage** hiſt. des Juifs t. 5. lib. 7. c. 10. p. 1658. Sein Gedächtniß-Tag iſt der 25 Mertz.

Richard, ſchrieb Defenſionem Curatorum contra eos, qui ſe dicunt privilegiatos. **Struv** in Biblioth. Jur. p. 739.

Richard (Alexander) ſiehe **Ricard**.

Richard (Aloyſius) ein Deutſcher Jeſuit von Znaymb in Mähren, trat 1631 in die Societät, lehrte nachgehends in ſelbiger die Rhetoric und ſchönen Wiſſenſchafften 9 Jahr und die Philoſophie 6 Jahr, dirigirte verſchiedene Collegia, gab einen Prediger daneben ab, und war viele Jahre Regens des Seminarii zu Znaymb. Wenn er geſtorben, iſt unbekannt. Er hat in Deutſcher Sprache ein und anders wider D. **Chemnitzen** und eine Antwort auf die Unterredung zweyer Lutheraner von der Schrifft eines Catholiken herausgegeben. **Alegambe** Bibl. ſcriptor. S. J.

Richard (Anton) ein gelehrter Franzoſe von Laon in der andern Hälffte des 16 Jahrhunderts, bekleidete das Amt eines Controleurs daſelbſt, und hinterließ Memoires de ce qui s'eſt paſſé à Laon depuis les dernieres gverres civiles jusqu'en l'anneé 1596 in 2 Quart-Bänden, ſo noch in Handſchrifft liegen. **Le Long** Bibl. hiſt. de France.

Richard (Bartholomäus Chriſtian) ſie **Reichard**.

Richard (Claudius) ein Jeſuit, war zu Ornay in Franche Comte gebohren. Er lehrte eine Zeitlang die Mathematic in dem Dreyfaltigkeits-Collegio zu Lyon, und verlangte ſo dann, daß man ihn in Mißionen gebrauchen möchte, weswegen ihn ſeine Obern zu dergleichen Amt nach China beſtimmten. Da er aber in Liſſabon zu Schiffe gehen wolte, hielt ihn der König von Spanien Philipp IV auf der Reiſe an, und trug ihm auf, in dem Collegio Imperiali zu Madrid die Mathematic zu lehren, welchem Befehl er auch Gehorſam leiſtete, bis er endlich daſelbſt 1664 in einem Alter

von mehr als 70 Jahren mit Tode abgieng. Man hat von ihm einen Lateiniſchen Commentarium über den Euclides, Antwerpen 1645 in 4. ingleichen noch andere Commentarios über die 4 erſten Bücher des Apollonii Pergæi Conicis, ebend. 1655 in Fol. und ordinem novum & reliquis faciliorem tabularum ſinuum tangentium, dabey er aber ſeinen Namen verſchwiegen. Colonia hiſt. lit. de Lyon, t. 2.

Richard (Deſiderius) ein Franciſcaner Mönch in dem Anfange des 17 Jahrhunderts, war Doctor der Theologie zu Paris, und gab victoriam Ebræorum adverſus Aegyptios, ſo ein weitläufftiger Commentarius über die erſten 15 Capitel des andern Buchs Moſes iſt, und von Johann Nodin zuerſt angefangen, von ihm aber abſolviret worden, zu Lion 1611 in Fol. von 10 Alphabeten 8 Bogen ſtarck heraus. Sammlung von Alten und Neuen. 1729.

Richard (Dominicus) ein Neapolitaniſcher Dominicaner, ward zu Florentz 1483 Magiſter der Theologie, und ſtarb noch in dieſem Jahre als General-Vicarius ſeines Ordens, viele gelehrte Schrifften hinterlaſſend, die aber nicht namhafft gemacht ſind. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. I. p. 865.

Richard (Frantz) ein Jeſuite, gebohren zu Pont a Mouſſon in Lothringen 1612, ſtarb zu Negroponte als Mißionarius 1673, und verließ ein Buch De controverſiis græcorum & latinorum ſeu clypeum Romanæ fidei in Griechiſcher und Lateiniſcher Sprache, Paris 1657 in 4. ſchrieb auch im Frantzöſiſchen relationem rerum geſtarum a PP. Societ. Jeſu in Inſula ſanctæ Irenes, ebend. 1637 in 8. Alegambe Biblioth. ſcriptor. Soc. Jeſu. Witte Diar. biograph.

Richard (George oder Gregorius) ein neuer Prophet in Meiſſen, war ſonſt Schulmeiſter zu Sechauſen, nicht weit von Leipzig. Er gab um die Mitte des 17 Jahrhunderts allerhand ſonderbahre göttliche Offenbahrungen und Erſcheinungen vor, deren er ſeinem Vorgeben nach über 400 ſoll gehabt haben, als z. E. von der gäntzlichen Ausrottung des Pabſtthums vor dem jüngſten Gerichte; von dem bevorſtehenden Untergange des Hauſes Oeſterreich; von dem heran nahenden Ende der vierdten Monarchie, von der Nachfolge des fünfften oder Chiliaſtiſchen Reichs der Heiligen, und was dergleichen mehr war, welches alles er mit ſolcher Gewißheit vorher ſagte, als wenn er deſſen bereits erfolgte Erfüllung mit ſeinen Augen geſehen hätte.

Richard (Johann) ein Rechtsgelehrter und Mathematicus zu Straßburg, blühete in der andern Hälffte des 16 Jahrhunderts, und gab des Philipp Melanchthons declamationes in 3 Bänden zu Straßburg 1570 ingleichen Ludwig Bebions erotemata in libros Inſtitutionum, ebend. 1571 heraus. Friſe Bibl. Geſner.

Richard (Johann) ein Parlaments-Advocat zu Dijon, lebte zu Ende des 16 Jahrhunderts, und war in denen hiſtoriſchen Alterthümern ſeines Vaterlands wohl bewandert. Man hat von ihm Antiquitates Divionenſes & de ſtatuis noviter inventis Divione in collegio Godraniorum, Paris 1585 in 8. Hallervord Biblioth. cur.

Richard (Johann) ein Frantzöſiſcher Geiſtlicher, war zu Paris im Decembr. 1615 gebohren. Nachdem er in der Sorbonne die Würde eines Baccalaurei in der Gottesgelehrſamkeit erlangt, und hiernächſt bey nahe 19 Jahre Pfarrer zu St. Martin in Triel geweſen, überließ er dieſe Stelle 1673 einem andern, der ihm dagegen die Priorey unſerer Frauen zu Beaulieu-ſainte-Avoie in der Pfarre von St. Renin ohnweit Chevreuſe abtrat. Er ſtarb zu Paris den 26 Septembr. 1686, nachdem er ſein Alter auf 71 Jahr gebracht. Weil er ſich das Formular Alexanders VII ſchlechterdinges zu unterſchreiben geweigert, und eine ſo betitulte Lettre contre la ſignature pure & ſimple deſſelben an Tag gegeben, wurde er 1663 in die Officialite zu Rouen gefangen geſetzt, wo er eine ziemliche Zeit zugebracht. Sonſten hat man auch von ihm:

1. Einen Tractat unter dem Titul: Agneau paſchal, worinnen er die Ceremonien beſchreibet, welche die Juden bey Genüſſung deſſelben in acht zu nehmen haben;
2. Aphoriſmes de controverſe;
3. Sentimens d'Eraſme conformes à ceux d'egliſe catholique ſur tous les points controverſes,

welches einige, die den Namen Johann Richard vor einen erdichteten Namen angeſehen, ohne Grund Ludewig Gorin de St. Amour zugeſchrieben;

4. Notæ in cenſuram Hungaricam (Archiepiſcopi Strigonenſis) quatuor propoſitionum cleri Gallicani 1681.

welche in den vindiciis doctrinæ majoris ſcholæ Pariſienſis anzutreffen, auch zu Cölln 1683 in 4. gedruckt, u. a. m. Er muß mit dem nächſtfolgenden nicht vermenget werden. *Necrolog.* de Port Royal. *Journal liter.* t. 7.

Richard (Johann) ein Frantzoß, gebürtig von Verdun in Lothringen, beſuchte anfänglich das Collegium zu Pont-a-Mouſſon, und gieng darauf nach Paris, allwo er ſich beydes auf die Theologie und Rechtsgelehrſamkeit legte. In folgender Zeit ließ er ſich zwar unter die Advocaten aufnehmen; er that aber ſolches mehr, um einen Titul zu haben, als daß er willens geweſen wäre, ſich in Rechtshändeln gebrauchen zu laſſen. Seine vornehmſte Bemühung und Vergnügen beſtund hingegen darinne, daß er allerhand Predigten ausarbeitete, die er ſo dann drucken ließ; ob er ſie gleich nicht öffentlich halten durffte. Er ſtarb den 24 Febr. 1719, ohngefehr im 76 Jahre ſeines Alters. Man hat von ihm:

1. Diſcours moraux ſur les Evangiles, in 5 Bänden.
2. Diſcours moraux, avec un avent ſur les Commandemens de Dieu,

welche von den vorigen unterſchieden, und gleichfalls in 5 Bänden beſtehen; ohne

3. Diſcours moraux ſur les myſteres de N. S. ſur les fetes de la Vierge,

die er nach der Hand in 2 Bänden herausgegeben;

4. Eloges hiſtoriques des Saints;
5. Dictionnaire moral, ou de la ſcience univerſelle de la Chaire, u. a. m.

Richard (Julius Cäſar) ſiehe Riccard.

Richard (Nicolaus) der Gottesgelahrheit Baccalaureus und ein Römiſch-Catholiſcher Pfarrer zu St. Aegidien in Brüſſel, ſchrieb nebſt Thoma Sames Jus paſtorum titularium & eccleſiarum Parochialium ad oblationes, decimas & maxime novales contra Diſſ. Z. B. van Eſpen, Lüttich und Brüſſel 1716 in 12 in zwey Bänden. Leipz. Gelehrte Zeitungen 1716. p. 509. *Memoires* de Trevoux 1716. menſ. Aug. n. 5. *Journ.* des Sçavans 1716.

Richard (Renatus) ein Frantzöſiſcher Abt, war zu Saumur, allwo ſein Vater ein Notarius geweſen, den 23 Junius 1654 gebohren. Er begab ſich bey guter Zeit in die Geſellſchafft des Oratorii, worinnen er erſtlich die ſchönen Wiſſenſchafften lehrte, und ſich ſodann als einen Miſſionarium bey den Hugenotten in der Diöces von Lucon und Rochelle gebrauchen ließ. Nach der Hand trat er aber wieder aus der vorbemeldten Congregation, und gab zu Paris 12 Jahr einen Prediger ab, ward auch 16[illegible] Canonicus zu St. Opportune daſelbſt, und ferner Königlicher Bücher-Cenſor, ingleichen Hiſtoriographus von Franckreich, wiewol er von dem letzten, allem Anſehen nach, nichts als den bloſſen Titul hatte. Er ſtarb den 21 Aug. 1727. Seine Schrifften, worinnen er viel ſonderbare Meynungen blicken läſt, ſind:

1. Maximes chretiennes pour les Demoiſelles de S. Cyr;
2. Vie de J. Ant. le Vachet, inſtituteur des ſoeurs de l'union chretienne, Paris 1692 in 12.
3. hiſtoire de la vie du P. Joſeph du Tremblay, Capucin, worinnen er dieſen Mann als einen vollkommenen Heiligen beſchreibet, der faſt immerfort gebetet, und bey allen ſeinen Unternehmungen niemals etwas anders, als die Ehre Gottes, zur Abſicht gehabt, Paris 1702 in 2 Duodetz-Bänden, und zu Genev 1704 wieder aufgelegt. Weil aber ſolches allzu mercklich wider die Wahrheit lief, gab er ſelbſt 2 Jahre hernach, nemlich 1704
4. de veritate P. Joſeph Capucin, Contenent l'hiſt. anecdote du Card. de Richelieu zu Rouen in 12 heraus, und ſtellte kurtz darauf, um ſich deſto beſſer zu verbergen, auch eine Critic über ſein eigen Buch unter dem Titul,
5. reponſe au livre intitulé le veritable P. Joſeph, an das Licht. Endlich hat man auch von ihm
6. le Parallele du Cardinal Ximenes & du Cardinal de Richelieu, da er denn in der andern Auflage ein ſo genanntes avis important beydrucken laſſen, worüber er mit einem ſeiner Vettern in einen hefftigen Streit und Proceß gerathen;
7) diſcours ſur l'hiſtoire des fondations royales;
8. tr. des penſions royales. Paris 1695 in 12.

u. a. m. *Memoires du tems.* le Long Bibl. hiſt. de France.

Richard (Sebaſtian) ein Frantzöſiſcher Medicus in dem Anfange des 17 Jahrhunderts, ſchrieb les bains de Digne en Provence, Lion 1619 in 8. le Long Bibl. hiſt. de France.

Richard (Valentin) Pfarrer zu Klein-Balhauſen, von Tenſtädt aus Thüringen gebürtig, gab im Jahre 1609 eine fünffſtimmige Lateiniſche Hochzeit-Motette zu Erfurt in Druck.

Richard (Wolffgang) ein Medicus zu Ulm, lebte zur Zeit der Reformation Luthers, mit welchem er ſo wohl als mit dem Profeſſor zu Ingolſtadt, Johann Alexander Braßicano, verſchiedene Brieffe gewechſelt, wie ſolche in den Amœnitatibus litterariis anzutreffen ſind, in welchen er der Lehre Luthers vollkommen beypflichtete. Raupachs Evangel. Oeſterreich, II Theil, Vorrede, p. 29.

Richard, der Alte zugenannt, ſiehe oben Richard I, unter den Hertzogen von der Normandie.

Richard de Sancto Angelo, ein Mönch zu Mont-Caßin, gebohren zu Rom aus einem vornehmen Geſchlechte, lebte am Ende des 13 Jahrhunderts, und ſchrieb

Commentarium in regulam beati Benedicti,

welche in der Bibliotheck der Abtey zu Mont-Caſſin und auch zu St. Germain zu Paris im Manuſcript liegt. Oudin Commentar. de Scriptorib. eccleſiaſt.

Richard Anglicus, von ſeinem Vaterlande zugenannt, ein alter Engelländiſcher Medicus, welcher 1230 gelebet, und zu Oxford wie auch zu Paris ſtudiret, und in der Philoſophie und Mathematick wohl bewandert geweſen. Deſſen Schriften ſind:

1. Speculum ſeu correctorium abuſuum alchymiæ, iſt in des Wilh. Gratarolus Collection de veræ Alchymiæ aliquot ſcriptoribus zu Nürnberg 1541, Baſel 1561 in fol. und auch in dem Theatr. Chymico Vol. II. befindlich.
2. de phlebotomia.
3. de anatomia.
4. de urinis & de regulis urinarum.
5. de ſignis morborum.
6. de ſignis prognoſticis.
7. de febribus ſeu ſignis febrium, ſo zu Baſel mit des Clementius Clementinus Wercken iſt aufgeleget worden.
8. Narratio, quomodo ſpiritus vini beneficio ſalis ſui reſidui parari poſſit, ſo zu Eisleben Deutſch in 8 heraus gekommen.
9. de re medica.
10. Repreſſiva nebſt andern mehr.

Fabricius Bibl. Græc. Geoners Bibl. Hendrich Pandectæ Brandenburg. Baleus de Scriptor. M. Britann. Centur. III. p. 278.

Richard Anglus, war erſtlich ein Benedictiner, trat aber unter St. Bernardo in den Ciſtercienſer-Orden, und wird von einigen Beat. genannt. Sein Gedächtniß-Tag iſt der 15 May.

Richard Armachanus, ſiehe **Fitz-Ralph**, im IX Bande, p. 1086.

Richard Bardenienſis, ein Enaliſcher Mönch, bekam ſeinen Zunamen von dem Kloſter, darinne er war, lebte in der Mitten des 15 Jahrhunderts, und ſchrieb in Verſen:

1) De vita & actis Robert Groſthead;
2) Martyrium S. Hugonis pueri.

welche Dinge in Engelland noch im Manuſcripte liegen. **Oudin** Commentar. de Scriptorib. eccleſiaſt.

Richard Bole, ſiehe **Richard Role**.

Richard, von Bourdeaux zugenannt, ſiehe oben **Richard II**, unter den Königen von Engelland.

Richard, Graf von Bradford, ſiehe **Bradford**, im IV Bande, p. 977.

Richard von Bretagne, ſiehe oben **Richard**, unter den Grafen.

Richard de Buri, ſiehe **Bury**, im IV Bande, p. 2002. u. f.

Richard BURIENSIS, ſiehe **Bury**, im IV Bande, p. 2002. u. f.

Richard, von Coningsborough, ſiehe oben unter **Richard**, Könige und Printzen von Engelland.

Richard, COR LEONIS zugenannt, ſiehe oben **Richard I**, unter den Königen von Engelland.

Richard Divienſis, ein Engliſcher Mönch zu Windſor, lebte am Ende des 12 Jahrhunderts, und ſchrieb

1) Epitomen rerum Anglicar.
2) Itinerarium ſive geſta Richardi I regis Angliæ,

welche in Engelland im Manuſcripte liegen. **Voſſius** de hiſtoricis lat. **Oudin** Commentar. de Scriptorib. eccleſiaſt.

Richard Florentinus, oder **Ricoldus von Monte Crucis**, ſiehe **Monte Crucis** (Ricoldus von) im XXI Bande, p. 1284. u. f.

Richard de S. Germano, ein Neapolitaner, bekleidete im 13 Jahrhundert das Amt eines Notarius in der Stadt St. Germano, wie er ſelbſt berichtet, und ſchrieb eine Chronic von dem Tode des Königs **Wilhelms II** bis auf die Zeiten Kayſers **Friedrichs II**, nemlich von 1198 bis 1243, welche **Ughellus** in ſeiner Italia ſacra Tom. III. p. 953. u. ff. und hernach *Caruſius* in der Bibliotheca hiſtorica Siciliæ drucken laſſen, die aber in **Muratorii** Scriptor. rer. Ital. Tom. VII. von neuem und zwar viel beſſer aufgeleget worden.

Richard, JUSTITIARIUS zugenannt, ſ. oben **Richard**, Hertzog von Burgund.

Richard a St. Laurentio, ein Archi-Diaconus zu Rouan, lebte in der erſten Hälffte des 13 Jahrhunderts, und ſchrieb Libros 12 de laudibus beatæ virginis. **Lambecius** hiſtoria bibliothecæ Vindobonenſ.

Richard, Löwenhertz zugenannt, ſiehe oben **Richard I**, unter den Königen von Engelland.

Richard de Media villa, ſiehe **Midleton**, oder **Mediavilla** (Richard) im XXI Bande, p. 100. u. f.

Richard Abbas de Pratellis, Benedictiner-Ordens, in der Normandie, lebte in der erſten Hälffte des 15 Jahrhunderts, und ſchrieb

1) Commentarios in libros Numerorum & Ruth;
2) Expoſitionem in canticum Salomonis.

Oudin Commentar. de Scriptorib. eccleſiaſt.

Richard Role, (nach andern Bole) oder **Hampolus**, ſiehe **Hampolo** (Richard de) im XII Bande, p. 404.

Richard Rosbel, und **Hugo Richeus**, waren beyde Guardiani des Franciſcaner-Ordens, und wurden zur Zeit des Königs in Engelland Heinrichs VIII erſchlagen. Ihr Gedächtniß-Tag iſt der 3 Jun.

Richard de St. Victore, ſiehe **de S. Victore**.

Richard, der Unerſchrockene zugenannt, ſ. oben **Richard II**, unter denen Hertzogen von der Normandie.

Richard von Wellingfort, ein Engelländer, war ein gelehrter Philoſophe und Sternkundiger im Anfange des XIV Jahrhunderts. Er ward zum Abt von St. Alban erwählet, und iſt in dieſer Würde geſtorben. Er hat ein Uhrwerck verfertiget, worinn man den Lauff der Sonnen, des Mondes, der Planeten, und Fixſterne nebſt der Ebbe und Fluth ſehen konnte. Er hat verſchiedene Wercke hinterlaſſen. **Moreri** in Diction. ſub voce **Richardus**.

Richarda, ſiehe **Richardis**.

Richardi, oder **Ricardi** (Demetrius) wird von **Altamura** Bibl. Domin. ad an. 1515 vor einen Dominicaner ausgegeben, iſt aber ein erdichteter Name und aus denen beyden Scribenten, Ricard oder Ricold von Florentz und Demetrius Cydonius zuſammen geſetzet, wie er ihm denn eben die Wercke, welche Demetrius geſchrieben, und ihm unſtreitig zukommen, beygeleget. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. I. pag. 506.

Richardi (Nicolaus) ein Frantzoſe aus der Piccardie, lebte zu Ende des 15 Jahrhunderts, und ſchrieb

1. Tractatum ſuper declaratione indulgentiarum pro animabus in purgatorio conceſſarum cum explicatione *Sixti* Papæ gedruckt 1467 und 1487.
2. in quartum opus ſententiarum theologicarum *Petri Lombardi*, Venedig 1489.

Brughem incunab. typograph.

RICHARDI MONS, Stadt, ſiehe **Montrichard**, im XXI Bande, p. 1402.

Richardis, oder Recardis Auguſta, ingleichen Richarda, war Kayſer Carls des dicken, Gemahlin. Sie kam in den Verdacht, als ob ſie mit dem Ertz-Cantzler, Luitward, Biſchoffen zu Vercelli, allzu vertraut umgegangen, welcher deswegen aller ſeiner Ehren-Aemter entſetzt, und vom Hofe gejagt wurde. Der Kayſer ließ hierauf ſeine Gemahlin vorſtehen und bezeugte öffentlich, daß er ſie noch niemahls berühret, ohngeachtet er bereits über 10 Jahre mit ihr vermählt geweſen. Ob ſie nun wohl ihre Unſchuld durch die damahls gewöhnliche Waſſer-Probe dargethan; ſo war doch kein Vergleich bey dem Kayſer zu hoffen, weßwegen er ſie von ſich ließ, und ſie begab ſich in ein Kloſter, Andela in Elſas, welches ſie ſelbſt geſtifftet und erbauet hat. Pabſt Leo IX hat ihren Cörper ausgraben und als ein Heiligthum in der Kirche daſelbſt bewahren laſſen, ſiehe Eckards Franc. Or. Tom. II. Lib. XXXI. §. 345. Andere erzählen, daß die Richardis, um ihre Unſchuld darzuthun, einen wächſernen Rock angezogen, und mit ſolchem mitten in ein angeſchürtes Feuer mit dieſen Worten getreten: So wahr mein Leib von keinem fremden Manne beflecket worden, ſo wahrhafftig wird auch das Feuer meinem Leibe nicht den geringſten Schaden thun, welches letztere auch in der That erfolget ſeyn ſoll.

Richardis (Barenzus de) war Anfangs Archipresbyter des Dohm-Capitels zu Piſtoja, wo er auch gebohren, wurde hernach im Jahr 1322 Biſchoff daſelbſt. Weil er es aber mit dem Pabſt Johann XXII hielte, ward er von Ludwig dem Bayer von dem Biſchöfflichen Sitz verjagt, an deſſen Stelle der Affter-Pabſt Nicolas einen Auguſtiner-Eremiten, Namens Johann de Sodagis, einſetzte. Allein dieſer wurde bald darauf nebſt denen Anhängern ermeldten Ludwigs wieder vom Sitz vertrieben, und obiger Biſchoff erlangte die Regierung wieder, die er 27 Jahr ſehr löblich verwaltet. Er ſtarb hierauf 1349. Ughellus Ital. Sac. Tom. III. p. 304.

Richardis (Frantz de) von Anſa oder Oſſuno gebürtig, erhielt 1504 den 27 May das Biſchoffthum Peſaro, verwaltete ſolches 4 Jahr, und ſtarb in der Biſchöfflichen Reſidentz den 24 September 1508. Ughellus Ital. Sac. Tom. II. p. 862.

Richardot (Franciſcus) ein Auguſtiner, gebürtig aus Burgund, erklärte die heilige Schrifft erſtlich zu Tournay, hernach zu Paris, und that ſodann eine Reiſe nach Italien. Der Cardinal von Granvelle wolte ihn gerne auf die Univerſität zu Beſancon haben, und wählte ihn daher zu ſeinem Suffraganeo in dem daſigen Ertz-Bißthum. Als aber nachgehends der Cardinal Ertz-Biſchoff zu Mecheln wurde, ward Richardot 1561 an deſſen Stelle Biſchoff zu Arras, welches Amt er mit ſonderbahrer Sorgfalt verwaltete, bis er endlich 1574 den 26 Julius im 67 Jahr ſeines Alters mit Tode abgieng. Man hat von ihm

1) Inſtitutionem Paſtorum Atrebatenſis ditionis, Arras 1562.
2) Statuta Synodalia, Douay 1570 in 4. Antwerpen 1588 in 4.
3) La regle & guide des Curez & vicaires, Antwerpen 1562.
4) Sermons ſur l' oraiſon Dominic. in ſechs Büchern.
5) Reden in Lateiniſcher und Frantzöſiſcher Sprache, als:
   a. 4 de Euchariſtiæ Sacramento.
   b. 4 in Evangelium Lucæ: miſſus eſt Gabriel.
   c. 2 de ſacris divorum imaginibus & indulgentiis.
   d. 2 orationes funebres in obitum *Iſabellæ* reginæ, uxoris *Philippi* II, & hujus filii, *Caroli*.
   e. Or. in Senatu Duacenſi de ortu Academiæ habita 1562.
   f. Or. in auſpiciis ejusdem Academiæ.
   g. Or. de venia rebellibus conceſſa, 1570.
   h. Or. in Concilio Tridentino 1563 habita.
   i. Or. in Synodo Cameracenſi 1565 dicta.
   k. Diſp. cum hæretico Duaci capto 1568.

Herrera Alphab. Auguſt. Ghilini teatr. Sammarthan. Gall. Chriſt. Andreä Bibl. Belg. Sweertius Athen Belg.

Richardot (Johann) ein Schweſter-Sohn des Franciſcus Richardot, von dem der vorhergehende Artickel handelt, und welchem zu Ehren er auch dieſen Namen angenommen, war Anfangs Präſident des Raths von Arras, zu der Zeit, als der Hertzog von Parma Statthalter der Niederlande war, der ſich ſeiner Geſchicklichkeit in den verworrenſten und verdrüßlichſten Handlungen zu gebrauchen, und überhaupt ihn ſehr hoch zu halten pflegte. Nach der Hand ward er Präſident des geheimen Raths zu Brüſſel, wo der Ertzhertzog Albrecht ſich gleichfalls ſeiner in den wichtigſten Angelegenheiten bediente. Als 1598 zwiſchen Spanien und Franckreich der Friede zu Vervins geſchloſſen ward, ſendete man ihn von Spaniſcher Seiten als Gevollmächtigten dahin, und einige Jahr darauf brachte er in Engelland ein Bündniß zwiſchen dem Spaniſchen und Engliſchen Hofe zu Stande. Im Jahr 1607 legte er eine der ausnehmendſten Proben ſeiner Geſchicklichkeit ab in Schlüſſung des 12 jährigen Stillſtandes zwiſchen den Holländern und Spaniern, bey welchem man ihm hauptſächlich das Geheimniß von denen abzuhandelnden Sachen anvertrauet hatte. Er ſtarb 1609, als er auf der Rückreiſe nach Franckreich begriffen war, wohin man ihn wegen der Cleviſchen Händel geſchickt hatte. Strada de bello Belgico. Wiquefort ambaſſad. Memoires de l' Etoile.

Richardſon, ſchrieb Traité de la Peinture & de la Sculpture, Amſterdam 1728 in 3 Octav-Bänden.

Richardſon (Carl) ein Engelländer, ſchrieb den gefallenen doch wieder aufgerichteten Petrus, und den verzweiffelten Judas, Franckf. an der Oder 1677 in 12.

Richardſon (Eduard) ſiehe Richardſoon.

Richardſon (Gabriel) eines Prieſters Sohn, aus Lincolnshire, war Baccalaureus der Theologie, in der Hiſtorie trefflich erfahren, ſchrieb im Engliſchen

Europæ Status, in 14 Büchern, Oxford 1627 in folio.

und ſtarb 1642 den letzten Decembr. Witte diar. biograph. Wood athenæ oxonienſ.

Richardſon (Johann) ein Engelländer, war Doctor der Gottesgelahrheit, Präſident in dem Collegio Trinitatis zu Cambridge, wie auch Vice-Cantzler daſelbſt. Jacob I brauchte ihn mit bey Uberſetzung der Bibel in die Engliſche Sprache, worauf er 1625 mit Tode abgegangen. Wood Athen. Oxon.

Richardſon (Johann) ein Engliſcher Theologe von Cheſter, war Profeſſor der Theologie zu Dublin, und endlich Biſchoff zu Ardagh in Irrland, ſchrieb

1) Obſervationes ſelectas in vetus Teſtam.;

2) Sacras Conſolationes,

muſte wegen der Irrländiſchen Rebellion 1641 ſein Bißthum verlaſſen, und ſtarb zu London 1654 im 74 Jahr. Witte diar. biograph. Wood athenæ oxonienſ.

Richardſoon (Eduard) deſſen Schrifft, ſo den Titel führet: Weg zum Sabbath der Ruhe, oder der Seelen Fortgang in dem Weg zur Wiedergeburt, iſt ſeit 1655 überaus offt in Engelländiſcher, Holländiſcher und zuletzt auch in Hochdeutſcher Sprache zu Amſterdam heraus gekommen. Es hat Arnold in ſeiner Kirchen- und Ketzer-Hiſtorie P. II. Lib. 17. c. 181. §. 59. p. 1156. dieſen Richardſoon unter die Böhmiſten gezählet.

Richardus, ſ. Richard.

Richaredus, König der Weſtgothen, ein Sohn Leovigildi, kam zur Regierung im Jahre Chriſti 586, u. war der erſte, welcher des Arii Irrthümer verließ, und ſich zu der Catholiſchen Religion wendete. Von ihm ſtammen die Könige von Spanien ab. Auf dem Synodo zu Toledo, wo 62 Biſchöffe verſammlet waren, hat er die Arianiſche Ketzerey ausgerottet, und ſonſt auch ſehr wohl bis 601 regieret.

Richaredus, König der Weſtgothen, kam zur Regierung im Jahre Chriſti 619, regierte aber nur etliche Monathe.

Richarius, der eilffte Biſchoff zu Lüttig, ein gebohrner Graf von Hennegau, ward einem andern, Namens Hilduin, welcher Geld ſpendiret hatte, vorgezogen, und gelangte alſo zum Bißthum im Jahre 922, welchem er 23 Jahr, nemlich biß 945 vorſtunde.

Richarius, Biſchoff zu Paſſau von 887 biß 902. Zu gleicher Zeit aber war auch Winechindus Biſchoff daſelbſt. Dieſer letztere ward erſtlich vom Pabſt Stephano VI zu einem allgemeinen Biſchoffe über Mähren gemacht, daß er die darinnen wohnenden Heyden zu Chriſto bekehren ſolte. Es regierte aber damahls in Bayern Hertzog Arnolphus, deſſen Cantzler ward dieſer Winechind, und als der Biſchoff zu Paſſau Engelmarus 886 ſtarb, ſo ward er durch Autorität dieſes Bayriſchen Hertzogs, Biſchoff zu Paſſau. Hierwider proteſtirte nun Diethmar, Ertzbiſchoff zu Saltzburg, gar hefftig, und wolte Winechindum durchaus vor keinen rechtmäſſigen Biſchoff erkennen, weil er dem Stiffte durch die weltliche Obrigkeit wäre aufgedrungen worden. Ja Ertzbiſchoff Diethmar machte gar mit einander einen neuen Biſchoff zu Paſſau, nemlich bemeldten Richarium, vielleicht weil er demſelben zutrauete, daß er ihm, als ſeinem Beförderer, wegen der Ertzbiſchöfflichen Würde keinen Streit erregen würde. Nun ward zwar dieſem Richario das Werck ſehr ſauer gemacht, weil Winechind bey dem obgedachten Hertzoge Arnolph in groſſen Gnaden ſtund; Zumahl da dieſer Arnolph eben damahls im Jahre 887 gar Römiſcher Kayſer ward. Endlich als 899 dieſes Arnolphs Sohn, Ludewig Ignavus Römiſcher Kayſer ward, ſo brachte es Richarius dahin, daß er im Jahre 900 eine Biſchöffliche Reſidentz in der Stadt Ens anlegte, welche gleichſam aus der Aſche des alten Laureaci hervor gewachſen war. Solcher geſtalt regierten beyde Biſchöffe drey Jahre neben einander, und ſolches ließ ſich um ſo viel leichter practiciren, weil ſich Winechindus meiſt in weltlichen Verrichtungen am Kayſerlichen Hofe aufhielte, und ſich alſo um das Bißthum Paſſau nicht viel bekümmerte. Endlich ſtarb Richarius zu erſt 902, und im folgenden Jahre gieng Winechindus auch den Weg aller Welt.

St. Richarius, Stiffter und Abt des von ihn benannten Kloſters zu St. Riqvier in Franckreich, welcher Ort ehemahls Centula genennet wurde, war aus dieſem Ort gebürtig von gemeinen Eltern, und als St. Caidocus und Frichorius zwey Prieſter in ſelbige Gegend kamen, und ſie niemand beherbergen wolte, nahm er ſie zu ſich, wurde durch ihr Zureden viel gebeſſert, begab ſich in den geiſtlichen Stand, führte ein ſtrenges Leben, wurde bald Prieſter, und predigte, that auch denen Armen und Krancken viel Gutes. Er ſchiffte nach Britannien, und unterwieß die Einwohner daſelbſt, gab auch ſeine Knechte frey und loß. Bey ſeiner Rückkunfft nach Franckreich brachte er ſeine gantze Zeit mit heiligen Verrichtungen zu und bekehrte viel Leute. Er beſuchte die heilige Retrudem, errettete auch ihren Sohn aus der Gefahr, da er bald mit dem Pferd, darauf er ritte, geſtürtzt wäre, und riethe ihm ins künfftige auf einem Eſel zu reiten. König Dagobertus wurde durch den groſſen Ruff ſeiner Heiligkeit bewogen, ihn zu beſuchen, befahl ſich ſeinem Gebet, bat ihn mit an ſeine Tafel, und vermachte ihm Cenſum und Luminaria. Nach dieſem begab ſich St. Richarius in den Wald von Crecy, und fieng das ietzo genannte Kloſter Foreſte oder Foreſtmouſtier an zu bauen. Als er merckte, daß er bald ſterben würde, befahl er, man ſolte ihm nur einen ſchlechten Sarg zu rechte machen, worauf er nicht lange hernach im ſiebenden Jahrhundert mit Tode abgiena. Nach ſeinem Tode wurde ſein Leichnam von Foreſtmouſtier nach dem erſten Ort gebracht, wo er gebohren, und lange Zeit geweſen war, welcher anjetzt St. Riqvier genennet wird, und geſchahen Wunder bey ſolcher Tranſlation. Das Gedächtniß dieſer im zehenden Jahrhunderte geſchehenen Tranſlation wird den 9 October feyerlich celebriret. Sein Gedächtniß-Tag iſt der 26 April.

Richarius, Abt zu Lobe, wird von einigen ein Bekenner des Glaubens genannt. Sein Gedächtniß-Tag iſt der 29 April.

Richarius, der dritte Abt im Kloſter Bergen zu Magdeburg, war im Jahre 968 vom Kayſer Otto Magnus zum erſten Magdeburgiſchen Ertzbiſchoff erſehen; indem aber der Kayſer eben im Begriff war, ihm dieſe Würde zu conferiren, ſo wurde ihm ein gewiſſer Brief heimlich zu partiret, und als der Kayſer denſelben geleſen hatte, ſo war ſein Hertz gantz von dieſem Manne abgewandt. Was in dem Briefe geſtanden hat, und wo derſelbe hergekommen iſt, hat niemand aufgezeichnet. Der Abt Richarius war ſehr verdrüßlich darüber, und würde keine Gelegenheit, ſich an dem Kayſer zu rächen, vorbey gelaſſen haben, wofern er nicht bald darauf geſtorben wäre.

Richarus, der 12 Biſchoff zu Paſſau, von 818 bis 838, wird auch Reginardus, ingleichen Rinchatius, genennet. Er fieng noch bey Lebzeiten Arnonis zu Saltzburg an wegen des Ertzbiſchöfflichen Pallii zu diſputiren, konnte aber nichts erhalten, ſo lange Arno lebte. Nach deſſen Tode aber, welcher 821 erfolgte, gieng er nach Rom, und erhielt 822 vom Pabſt Paſchali I die völlige Reſtitution wegen der Ertzbiſchöfflichen Würde: Es haben ſich aber die Saltzburger daran nichts gekehret. Sonſt ſtund dieſer Biſchoff in groſſen Gnaden beym Kayſer Ludovico Pio, welcher ihn reichlich beſchencket hat. Nach ſeinem Tode war eine Vacantz bis in das andere Jahr.

Richbert, war Biſchoff zu Maynтz, in der Ordnung der acht und dreyßigſte, gegen das Ende des ſiebenden Jahrhunderts.

Richbodus, war der vier und dreyßigſte Ertzbiſchoff zu Trier, um das Jahr Chriſti 781.

Richborow, Stadt und Hafen, ſiehe *Rutupiæ*.

Richburgis, von Oldenhauſen, eine Canonißin zu Herfort; ſoll eitel kleine weiſſe Würmer durch ihren Speichel ausgeworffen haben, wie Iſibord von Amelunxen in ſeinem Breviario rer. memorabil. n. 14. erzählet. Paullin im hoch- und wohlgelehrten Frauenzimmer p. 214.

Riche (Edmund) ſiehe Rich.

Riche (Francois le) ein Königlicher Polniſcher und Chur-Sächſiſcher Cammer-Muſicus auf der Hautbois, iſt einer von denen, welcher wegen ſeiner Virtu im Jahr 1700 auf das Beylager des Erb-Printzens von Caſſel mit der Chur-Brandenburgiſchen Printzeßin, nach Berlin verſchrieben worden: und unter den übrigen der erſte, welchem der Capell-Meiſter Telemann ſeine im Jahre 1716 heraus gegebene kleine Cammer-Muſic zugeſchrieben hat.

Riche (Philipp Frantz le ſage de) ein Lauteniſt, hat zwölf Partien in Folio oblongo, unter dem Titel: Cabiner der Laute, ohne Jahrzahl heraus gegeben. Er hat im vorigen Jahrhundert zu Breßlau gelebet, und daſelbſt dem berühmten Kaufmanne Johann Kropfganſſen Unterricht auf der Laute gegeben.

Riche (Robert) ſiehe Rich.

Richea (Dodo) ein Benedictiner-Mönch, lebte in der andern Hälffte des 17 Jahrhunderts, und gab ein Werck heraus, ſo betitelt iſt: Theatrum funebre cum ſummorum Pontificum, Imperatorum & Regum Galliæ ſuccincta chronologia eorumque ſymbolis ac epiraphiis, in 4 Theilen, Saltzburg 1675 in 4. Hallervord Bibl. cur.

Richebertus, der 23 Biſchoff von Verden, wurde 1081 darzu erwählet. Abels Deutſche und Sächſ. Alterth. III Th. p. 246.

Richebourcq (Jacob) ſchrieb: Ultima verba factaque & ultimæ voluntates morientium Philoſophorum, virorumque & fœminarum illuſtrium, Antwerpen, 1721 in Fol.

Richebourg, Riquebourg, oder Ricqueebourg, ein Marggrafthum in der Grafſchafft Artois, dem Hauſe Melun gehörig.

Richebourg (Marquis von) ſiehe Melun, Geſchlecht, im XX Bande p. 563. beſonders 565. u. ff.

Richecour, eine kleine Stadt in Lothringen am See Garde, 8 Meilen von Nancy.

RICHECOURT, Grafſchafft, ſiehe Kirtingen.

Richefort (Johann) oder *Ricciofort*, ein um die Mitte des ſechzehenden Jahrhunderts berühmt geweſener Componiſt, in den Niederlanden, deſſen Glarean p. 288. Dodecach. folgender maſſen erwehnet: Johannis Richafort magna eſt noſtra ætate laus in componendis vocibus.

Richel (Bernhard) der erſte Buchdrucker zu Baſel, lebte 1478, und druckte zu erſt des Cardinals Hugo Poſtillam grandem; Bergomum ſuper Thomam Aquinatem &c. Von ihm führet auch Herr Marchand P. I. p. 65. folgendes Buch an: Theodorici von Bocksdorf, Biſchop zu Nüenburg, Concordantiæ über den Sachſen-Spiegel: Explicirt der Sachſen-Spiegel, den der ehrwürdige in Got Vater und Herr Theodoricus von Bocksdorf, Biſchop zu Nuenburg, ſeel. gecorrigiret hat. Gedruckt zu Baſel, durch Bernhart Richel, in dem LXXIV Jahr, in Fol. Von eben dieſem behauptet Herr Leſſer p. 82. daß er des Rob. de Licio Opus quadrageſimale, jedoch ohne ſeinen Namen 1475 gedruckt habe. Auſſerdem berichtet er noch, er habe 1476 Gratiani Decreta mit den Gloſſen Bartholomæi Brixienſis Lateiniſch in Folio gedruckt. Beſ. Hofmanns Lex. univerſ.

Richel oder Rickel (Dionyſius) ſiehe Dionyſius Rickel, im VII Bande p. 1014. u. f.

Richelet (Peter) ein Parlaments-Advocat zu Paris, war von Chenunon in Champagne gebürtig, und beſaß eine groſſe Känntniß ſeiner Mutterſprache, um welche er ſich auch ſehr verdient gemacht. Er ſtarb zu Paris den 23 Nov. 1698, nachdem er über 60 Jahr alt worden. Seine Schrifften ſind:

1. Dictionnaire François, welches vor eines der allerbeſten in dieſer Sprache gehalten wird, und Anfangs zu Genf 1680 in 4. dann zu Cölln 1694 in 4. hernach zu Amſterdam 1709 in Fol. 6 Alphabet ſtarck gedruckt,

druckt, leßlich aber 1728 sehr vermehrt in 3 Bänden in Fol. zu Lion wieder aufgeleget worden, welche Auflage Peter Aubert besorget, siehe Aubert.

2. Dictionnaire des rimes;
3. Traité des genres & des noms; und
4. Les plus belles lettres des meilleurs auteurs François &c.

welche aus den besten Verfassern zusammen gesucht, und mit Anmerckungen erläutert. Sonsten hat er auch noch einige Schrifften verfertiget, die bisher noch nicht gedruckt worden.

5. Eine Frantzösische Ubersetzung aus dem Spanischen von des de la Vega Beschreibung der Insel Florida, Paris 1670 in 12.
6. Man schreibet ihm auch zu Histoire d' Abissinie, ou d' Ethiopie, tirée du grand ouvrage de Monſ. Ludolphe.

Das demselben unter dem Titel: Bibliotheque du Richelet vorgesetzte Verzeichniß der Schrifftsteller aber hat Lor. Josse le Clerc hinzugethan. *Memoire concernant la vie du P. Riebelet* bey seinem Dictionnaire heraus gegeben 1728. *Acta Erudit. lat.* Tellier Bibl.

RICHELEUM, Stadt, siehe Richelieu.

Richelia, eine Irrländische Jungfrau, der der 19 May zu ihren Gedächtniß angesetzet ist.

Richelieu, Lat. *Ricolocus*, *Richeleum*, eine neue Stadt in Poitou, nahe an den Gräntzen von Touraine. Vorzeiten war es ein geringer Ort, und führte die Familie von Clerambeaux den Freyherrlichen Titul davon. Nachdem aber Ludewig von Clerambeaux zu Ausgang des 13 Jahrhunderts ohne Erben verstorben, vermachte er die Herrschafften Richelieu und Becay, Franciscus du Pleßis, seiner Schwester Sohn, von welchem der berühmte Cardinal Richelieu entsprossen, der diesen Ort in Aufnehmen brachte, einen prächtigen Pallast hier bauete, eine Universität stifftete, und selbigen zum Hertzogthum und Pairie machen ließ. Nach seinem Tode ist der Hertzogliche Titul von Richelieu, und der meiste Reichthum durch seiner Schwester Franciscen Vermählung an das Haus Vignerod gelanget. Siehe Pleßis. Baudrand. Imhof geneal. famil. Gall. Memoires de Montpensier t. I. p. 18.

Richelieu, eine kleine Stadt in Canada, in Nord-America, an einem Flusse gleiches Namens, welcher sich hier in den Fluß St. Laurentii ergeußt. Nahe hierbey ist in der Mitte des 17 Jahrhunderts ein Schloß, Saurel genannt, erbauet worden, daher auch diese Stadt unterweilen diesen Namen führet. Baudrand.

Richelieu (Armand Johann du Pleßis) siehe Pleßis-Richelieu, im XXVIII Bande p. 818. u. ff.

Richelieu (Ludwig Frantz Armandus von Vignerot du Pleßis, Hertzog von) siehe Vignerot.

Richelieu (Marquis von) siehe Vignerot.

Richelieu (du Pleßis) Geschlecht, siehe Pleßis Richelieu (du) im XXVIII Bande p. 815. u. ff.

Richelis (Johann) siehe Michelis, im XXI Bande p. 68.

Richelius (Bernard) siehe Richel.

Richemond, Stadt, siehe Richmond.

Richemont (Grafen von) siehe Richmond.

Richemontana (Anna) war ein beruffenes zauberisches Weib und Hexe.

RICHEMUNDIA, Stadt, siehe Richmond.

Richenbach, ein Benedictiner-Kloster in Schwaben, siehe Reichenbach.

Richenbach, Geschlecht, siehe Reichenbach, Geschlecht.

Richenburg, eine Stadt im Chrudimer-Kreis in Böhmen.

Richenow, ein altes adeliches Geschlecht in Schlesien, von welchem Martin und Heinrich Claviger um 1319 gelebet haben. Ludewig in Reliq. MS. T. VI. p. 471, 480.

Richensee, *Verbigenus*, ein Flecken in der Schweitzerischen Grafschafft Rore, den 7 Cantons gehörig.

Richeomus (Ludewig) ein Jesuit, war zu Digne in Provence, aus einer adelichen Familie 1544 gebohren, und begab sich 1565 zu Paris in die Gesellschafft. Er hatte die Ehre, daß er bey dem Collegio zu Dijon der erste Rector und nachgehends 3 mal Provincial wurde. Der König Heinrich IV hielt auf seine Person so wohl als auf seine Schrifften ungemein viel, absonderlich aber auf die Apologie, welche er wider die Feinde der Gesellschafft Jesu geschrieben, und ihm zugeschrieben hatte. Er starb zu Bourdeaux 1625, den 15 Septembr. im 87 Jahr seines Alters. Seine meisten Streit- und andere Schrifften sind zu Paris 1628 in 2 Bänden heraus gekommen, von denen in dem I die Streit-Schrifften nebst ihren Auflagen in folgender Ordnung enthalten sind, als:

1. Discursus de miraculis, de sanctis, de imaginibus, Bourdeaux 1599 in 12.
2. De missa libri 4. Bourdeaux 1600 in 8.
3. Victoria Catholica.
4. Idololatria Hugonotica, Maynß 1603 in 8. Lion 1608 in 8. Cölln 1613 in 8.
5. Pantheon Hugonoticum.
6. Reprehensio ministrorum.
7. Discursus de peregrinationibus.
8. De Reliquiis.
9. De Divitiis.
10. Immortalitas animæ.
11. Tabula votiva, Paris 1601 in 8.
12. Catechismus regius, Lion 1615 in 16.

In dem II Bande stehen die Ascetischen Wercke:

1. Valedictio animæ devotæ, Lion 1597 in 8. Löven 1606 in 12.
2. Tabulæ sacræ, Paris 1601 in 8.
3. Peregrinus Lauretanus, Cölln 1611 in 8.
4. Pictura spiritualis.
5. Judicium universale.
6. Virgo ad pedem crucis.
7. Suspiria & consilia animæ Christianæ.

8. Aca-

8. Academia honoris.
9. Bellum ſpirituale adverſus tres hominis adverſarios.

Uber dieſes ſind noch ein und andere Schrifften von ihm vorhanden, welche den III Band ausmachen können, als:

1. Apologia pro Societate Jeſu, Lion 1606 in 8.
2. Examen Anti-Cotoni & Parallela contra *Petr. de la Mattoliere*, Bourdeaux 1613 in 8.
3. Planctus juſtificationis pro Jeſuitis contra *Servinum*, unter dem Namen **Ludw. von Beaumantir**, 1615 in 4.
4. Conſolatio miſſa reginæ in morte Henrici IV.

Von denen die meiſten in die Lateiniſche und andere Sprachen ſind überſetzet worden. Hierzu müſſen noch gerechnet werden

5. Volumen epiſtolarum, dadurch er ſich ſo berühmt machte, daß er dadurch den Namen des Frantzöſiſchen **Cicero** bekommen, und
6. Vulpis Paſquini venatio ſeu refutatio catechiſmi Jeſuitarum a *Steph. Paſchaſio* facti, welches Buch er unter dem Namen **Felix a Gratia** zu Villafranca 1602 in 8. heraus gegeben.

Alegambe Bibl. Scriptor. S. J. **Witte** diar. biograph.

Richer, ſchrieb Fables nouvelles, miſes en Vers, in 5 Büchern, Paris 1730 in 12.

Richer, Advocat des Parlaments der Normandie, hat geſchrieben: Les Eclogues de Virgile traduites en vers françois avec le latin à coté & diverſes autres poeſies, Rouen 1717 in 12. und Paris 1736. *Memoires de Trevoux* Mai 1717. art. LX. tom. II. p. 815. ſeqq. **Leipz. gel. Zeit.** 1736.

Richer, oder **Richier** (Chriſtoph) aus dem Kirchſpiel von Sens gebürtig, war des Königs Franciſcus I Cammerdiener, nachmals des Cantzlers von Franckreich Secretarius, und ward von dem Könige Franciſcus I und **Heinrichen** II in Geſandſchafft an dem Swchediſchen und Däniſchen Hofe gebraucht. Man hat von ihm eine Hiſtorie vom Urſprung der Türcken, Paris 1540 in 4. ingleichen von der letzten Eroberung der Stadt Conſtantinopel, ein Leben **Tamerlans** und Memoires von den Zwiſtigkeiten der Häuſer Guiſe und Chatillon, welche **Nicolas Camuſat** 1625 zu Troyes heraus gegeben. **Le Long** bibl. hiſtor.

Richer (Hector) ſchrieb einen Tractat de Verborum obligationibus, der zu Franckfurt 1617 in 8. ans Licht getreten. **Struv** in Bibl. Jur. p. 262.

Richerius, Biſchoff zu Brixen, in der Ordnung der neun und dreyßigſte, ſaß 5 Jahr, von 1173 bis 1178. Zu ſeiner Zeit, nemlich 1174, iſt die Stadt Brixen bis auf den Grund abgebrannt.

Richerius, Biſchoff zu Caſino, ſiehe **Racherius**, im XXX Bande p. 488.

Richerius, ein gelehrter und frommer Biſchoff zu Melfi, ward 1213 darzu eingeſetzt. Er erhielt von Kayſer Friedrich II, deſſen Rath er geweſen, gar herrliche Privilegia, ſtifftete ein Hoſpital, verſetzte im Jahr 1224 die Benedictiner-Nonnen aus dem Kloſter St. Veneris in das Kloſter St. Johann de Niceto, und regierte bis um 1251 ſehr löblich, da er mit Tode abgieng. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. I. p. 929.

Richerius, war Biſchoff zu Verdun, in der Ordnung der zwey und vierzigſte, ſaß 17 Jahr, von 1090 bis 1107.

Richerius, ein Benedictiner-Mönch, lebte in der Mitten, oder vielmehr gegen das Ende des 13 Jahrhunderts, und ſchrieb: Chronicon Senonenſis abbatiæ in Voſago, darinne er ein Mönch war, in 5 Büchern welche man in des **Dacherius** Spicilegio Tom. III. findet. **Cave** hiſt. litter. T. II. p. 431.

Richerius (Edmund) ſchrieb de verborum obligatione, Lion 1553 in Fol.

Richerius (Edmund) ein berühmter Gottesgelehrter der Catholiſchen Kirche, lebte in dem 17 Jahrhundert. Er war zu Chource in der Diöces von Langers, den 30 September 1560 gebohren, und kam in ſeinem 18 Jahre nach Paris, allwo er wegen Armuth einen Bedienten in einem Collegio abgeben muſte, dabey aber doch ſo fleißig ſtudirte, daß er wenige Jahre darauf Magiſter der Weltweißheit wurde. Nach dieſem nahm ihn ein Doctor, Namens **Stephan Roze**, zu ſich, und gieng ihm mit allem an die Hand, was er zu beſſerer Fortſetzung ſeiner Studien nöthig hatte; wobey er denn ſeines Orts einen ſo groſſen Eyfer bezeigte, daß er auch des Nachts nicht mehr als 2 Stunden auf ſeine Ruhe verwendete. Er wurde hierauf Profeſſor auf der Univerſität zu Paris, 1589 aber Doctor der Gottesgelehrſamkeit, ingleichen 1595 Principal des Collegii le Moine, und 1608 der Theologiſchen Facultät Syndicus, in welcher letztern Bedienung er ſich durch die in der Facultät mit Genehmhaltung der übrigen Mitglieder vorgenommene Reformation und ſonſten auch in vielen andern Stücken beſonders verdient gemacht. Nachdem er aber dieſelbe 4 Jahr rühmlichſt bekleidet, brachten es ſeine Feinde dahin, daß er wegen ſeines Tractats de poteſtate Eccleſiaſtica abgeſetzet wurde. Denn als nach des Königs **Heinrichs** IV Ermordung die Sorbonne zu Paris das ehemalige Decret wider diejenige, welche lehrten, daß ein tyranniſcher Regent von jederman mit gutem Gewiſſen könne umgebracht werden, erneuern muſte, und der Cardinal du **Perron** hierauf eine öffentliche Rede im Namen der gantzen Frantzöſiſchen Geiſtlichkeit hielt, darinn er alle Rechte und Gewalt der Könige den Geſetzen des Römiſchen Stuhls gäntzlich unterworffen, und die gegenſeitige Meynung einer groben Ketzerey beſchuldiget, gab **Richerius** 1611 einen Tractat heraus, de poteſtate eccleſiaſtica & politica, darinnen er die Ariſtocratiſche Regierungs-Art in der Kirche vertheidigte, und behauptete, daß die geiſtliche Gerichtsbarkeit eigentlich der Kirche zukäme, und daß der Pabſt und die Biſchöffe nur Werckzeuge und Diener wären, derer ſich die Kirche, zu Ausübung dieſer Macht bediene; ferner, daß die Kirche nicht durch einen Monarchen, ſondern durch die Geſetze müſſe regieret wer-

werden, welchen die Päbſte ſelbſt unterworffen, ſo, daß ihre Endurtheile nur in ſo weit verpflichteten, als ſie mit den Regeln überein kämen. Er behauptete weiter, daß der Kirche keine weltliche Gerichtsbarkeit zukäme, und daß ſie ſich des leiblichen Schwerdts in Beſtraffung der Widerſpenſtigen nicht bedienen könne. Dieſe und dergleichen Lehrſätze erweckten bey denen, welche die unumſchränckte Gewalt des Pabſts behaupteten, und inſonderheit bey dem bemeldten Cardinal ſehr groſſen Verdruß, daher auch dieſes Buch, ſo bald es nur heraus kam, 1612 durch eine Verſammlung der Geiſtlichen der Provintz Sens, darinnen der Cardinal du **Perron**, als Ertzbiſchoff von Sens, vorſaſſe, wie auch durch eine Verſammlung der Provintz Aix, verdammet wurde. Jedoch mit dieſer Clauſul: Salvis juribus Regis & coronæ francicæ, & immunitatibus ac libertatibus eccleſiæ gallicanæ, wodurch es vielen ſchien, daß ſie dasjenige excipirten, was ſie vorher verdammet hatten, maſſen Richerius nichts anders hierin gelehrt, als was ſonſten die Frantzöſiſche Kirche bis anhero behauptet. Nichts deſto weniger wurde dieſe Cenſur der Biſchöffe von dem Könige gebilliget. Zu gleicher Zeit kam eine groſſe Menge von Schrifften wider den **Richerius** heraus, und machte ſich vor andern **Andreas du Val**, ein Doctor der Sorbonne und beſtändiger Neider des **Richerius**, durch die Beſtreitung dieſer ſeiner Lehrſätze bekannt; bey welcher Gelegenheit die Streitnamen derer Richeriſten und Duvalliſten unter beyden Lehrjüngern und Nachfolgern entſtanden ſind. Ja der Pabſt ſelbſt war äuſſerſt bemühet, ſich an dem **Richerius** zu rächen, und ſoll, wie einige berichten, dem Hertzoge von **Epernon** den Cardinals-Hut für ſeinen Sohn verſprochen haben, wenn er ihm denſelben lieffern würde, daß er von der Inquiſition könnte beſtrafft werden. Wie denn auch würcklich dieſer Hertzog den **Richerius** mit Gewalt wegnehmen und in ein Gefängniß werffen ließ. Seine Freunde und die gantze Univerſität, konnten mit ihrer Vorbitte kaum ſo viel erlangen, daß ihm erlaubet wurde, ſeine Sache vor dem Parlament auszuführen. Da er nun ſolches endlich erhielt, und ſich vertheidigte, hat man ihn alſobald wieder frey gelaſſen, und ihm alle ſeine Güter wieder gegeben. Hierbey ließ man es an Seiten des Pabſts noch nicht bewenden, ſondern es verſprach Urban VIII dem Cardinal Richelieu vor ſeinen Bruder den Cardinals-Hut, wenn er es dahin bringen würde, daß **Richerius** ſeine Schrifften wiederruffen müſte. Dieſes auszuführen, wurde der bekannte Capuciner-Mönch, Pater Joſeph, von dem Cardinal Richelieu beordert. Derſelbe ließ den **Richerius** zu Gaſte laden, wobey ſich auch ein anderer Doctor von der Sorbonne, und ein apoſtoliſcher Notarius einfand; ſo bald man abgeſpeiſet, und man den **Richerius** in der Unterredung auf die Materie von der Gewalt der Päbſte gebracht, ſagte der Pater Joſeph zu ihm, er müſte gleich wiederruffen oder ſterben; worauf zugleich etliche gewaffnete Männer hinein kamen, und ihn zwungen, eine Wiederruffs-Formul, die man ſchon vorhero aufgeſetzet hatte, zu unterſchreiben. Mithin aber blieb er dennoch abgeſetzet; hingegen nahm er noch in eben dieſem Jahr 1612 von einem Canonicat an der Pariſiſchen Kirche Beſitz, ohngeachtet ſich ihm der Groß-Vicarius ſehr entgegen ſetzte, und auch der Cardinal von Gondi einen andern zu ſolcher Stelle ernennet hatte. Daß im übrigen **Richerius** bey ſeiner Meynung beſtändig geblieben, bezeugen die Schrifften, die er hinterlaſſen, und darinnen er ſeine Meynung aufs nachdrücklichſte vertheidiget hat. Ja er hat ſo gar in ſeinem Teſtament, welches er 1613 zuerſt aufgerichtet, und hierauf alle Jahre aufs neue durchgegangen, endlich aber ordentlich verfertiget hinterlaſſen, groſſe Vorſichtigkeit deswegen gebraucht, und damit ihm nicht von ſeinen Feinden angedichtet werden könnte, als hätte er gutwillig wiederruffen, mit klaren Worten das Gegentheil, und daß er noch bis an ſein Ende denen von ihm vorgetragenen Lehren beypflichte, aufgezeichnet. Im Jahr 1629 ließ er ſich am Stein ſchneiden, da aber die operation nicht zum beſten abgelauffen, war er nach der Hand immerzu ſehr ſchwach, bis er endlich den 28 Nov. 1631 das Zeitliche geſegnete. Sein Leben iſt auch beſonders ſehr wohl beſchrieben in Frantzöſiſcher Sprache von **Andr. Baillet** zu Lütich 1714 in 12 heraus gekommen. Er hat ſonſten noch viele andere Schrifften hinterlaſſen, als da ſind:

1. Obſtetrix animorum, ſive ratio docendi, ſtudendi, converſandi, imitandi, judicandi, comparandi, Franckfurt 1617 in 8. und mit **Adam Rechenbergs** Vorrede Lüneburg 1693 in 12.
2. De optimo Academiæ ſtatu libr. 2 Paris 1609 in 8.
3. Notæ ad Tertullianum de pallio;
4. De arte figurarum & cauſis eloquentiæ;
5. Hiſtoria conciliorum generalium, Paris 1683 in 4.
6. Vindiciæ doctrinæ majorum ſcholæ Pariſienſis ſ. Conſtans & perpetua ſcholæ Pariſienſis doctrina de auctoritate & infallibilitate eccleſiæ in rebus fidei ac morum, ebend. 1683 in 4.
7. Defenſio libelli de eccleſiaſtica & politica poteſtate, in 5 Büchern, Cölln 1701 in 2 Quartbänden.
8. Conſiderations ſur le livre intitulé: Raiſons pour le deſaveau fait par les Eveques de France, die er unter dem Namen Timotheus 1628 in 8 herausgegeben.
9. Vita *Jo. Gerſonii*, ſo in denen Operibus *Gerſonii* anzutreffen.
10. Apologia pro Jo. Gerſonio pro ſuprema eccleſiæ & generalis concilii autoritate.

und andere mehr. In Handſchrifft aber werden von ihm noch aufbehalten:

1. Tr. de poteſtate Eccleſiæ in rebus temporalibus ad defenſionem articuli, quem tertius ordo Comitiorum regni Franciæ pro lege fundamentali ejusdem regni defigi poſtulavit, in 2 Folianten.
2. Tr. des appellations comme d'abus, in Folio.
3. Hiſtoire de la pucelle d'Orleans.

4. Hi-

4. Historia Academiæ Parisiensis in 5 Folianten.
5. Historia rerum gestarum adversus Richerium propter accitam doctrinam scholæ Sorbonicæ ab illo defensam & libellum de ecclesiastica & politica potestate 1611. editum.
6. Histoire du demelé de l' Eveque d' Angers avec son chapitre depuis l'an 1623, so in seinem Tractat des Appellations unter Num. 2 mit stehet.

Morisotus in epist. ad Curetum, die sich in dem andern Theil seiner Sammlung, so zu Dijon 1656 heraus gekommen, befindet. **Spondanus** ad an. Christi 1612, und 1629. *Historia Censuræ adversus Andream Santurellum latæ. Acta Erud. Lipsi.* ann. 1683. p. 494 seqq. & an. 1684. p. 703. seqq. **Caroli** in memorab. eccl. s. 17. p. 265, 288 & alibi. **La vie du Pere Josef**, Capucin, p. 209. seqq. **Buddei** Isagoge hist. theolog. t. 2. **Le Vassor** hist. de Louis XIII. **Le Long** bibl. p. 125. seqq.

Richerius (Ludewig Coelius) siehe **Rhodiginus**.

Richerius (Peter) ein Carmelit und Doctor zu Paris, trat zur reformirten Religion, und entwich nach Genf, allwo er 1556 als Prediger angenommen wurde, nach America zu gehen. Er war damals schon über 50 Jahr alt. Dessen ungeachtet, setzte er sich zu Honfleur mit einem andern Prediger, Namens **Wilhelm Chartier**, zu Schiffe. Sie kamen auch nebst andern Personen von Genf 1557 den 10 Mertz auf der Insel Coligni glücklich an. **Richerius** predigte darauf noch an eben demselbigen Tage. Wenig Tage hernach wurde das Nachtmahl gehalten, wobey dann **Johann Cointa**, ehemals Doctor bey der Sorbonne, die Catholische Religion abschwur. **Villegagnon**, ein Ritter, welcher von dem Admiral **Coligni** auf besagte Insel war vorher geschickt worden, den Wachsthum der reformirten Religion zu befördern, empfieng das Nachtmahl auf den Knien, und machte sich also jedermann gute Hofnung zu einem erwünschten Ausgang. Allein nach einer kurtzen Zeit fieng **Villegagnon** an sich zu ändern, oder vielmehr dasjenige, was er bisher durch seine gezwungene Verstellungen verborgen, an den Tag zu legen, und gerieth mit **Richerius** in Streit wegen des Heil. Abendmahls. Da er sich nun Anfangs stellte, als wolte er des **Calvinus** Bericht über die aufgeworfene Streitfrage gerne erwarten und annehmen, so unterließ er doch nicht bald darauf sich wieder zur Catholischen Kirche zu bekennen. Die Genfer musten sich hierauf wegbegeben, giengen auch 1558 den 4 Jenner würcklich zu Schiffe, und kamen den 26 May nach vieler ausgestandener Gefahr in Bretagne an. **Richer** wurde hierauf Prediger zu Rochelle, und gab ein Buch heraus unter dem Titel: Refutation des folles reveries & mensonges de Nicolas Durand dit le Chevalier de Villegaignon, so zu Genf 1561 gedruckt ist. Inzwischen will ihn der Jesuit **Gaultier** zum Haupt einer neuen Ketzerey und Secte unter dem Namen der Richerianer machen, so gar vieles mit den Nestorianern sollen gemein haben. Es beruhet aber, nach anderer Bericht, alles nur darauf, daß **Richer** vor dem **Villegagnon** einst behauptet haben soll, daß Christus nach seiner menschlichen Natur allein und für sich selbst nicht anzubeten wäre. **Richerius** hat noch 1577 gelebet. **Daniel** hist. t. 6. p. 199. seqq. **Gaultier.** tab. chron. **Beza** hist. eccles. l. 2. **Leri** hist. du voiage de l' Amerique c. 6. c. 21. c. 22. **Du Verdier** bibl. Franc. p. 620. **Bayle.** siehe *Villegagnon.*

Richerius Rhodiginus (Ludewig Coelius) siehe **Rhodiginus.**

Richet, hat ein Buch geschrieben, dessen Titul: La Gnomonique universelle, ou science de tracer les Cadrans solaires. Es ist zu Paris 1701 in 8 heraus gekommen.

Richerii (Felix) ein Dominicaner von Siena, studirte zu Bononien, lehrte darauf nach seiner Zurückkunfft in seiner Vater-Stadt mit grossem Ruhm, welches unter andern **Ugurgieri**us, der ihn in der Philosophie zu seinem Lehrmeister gehabt, Pomp. Senens. tit. 19. n. 47. bezeuget. Er würde es sehr hoch gebracht haben, wenn ihn nicht der Tod 1620 in seinem 30 Jahr hinweggeraffet. Man hat von ihm Compendio della vita del B. *Ambrosio Sansedonio* Sanese, Bononien 1615.

Richertus (Nicolas) von San Severino gebürtig, war beyder Rechten Doctor, und in dem Archigymnasio zu Rom öffentlicher Lehrer derer selben, wurde aber 1703 den 19 Februar Bischoff zu Martorano, und starb im Monat Mertz 1711. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. IX. p. 285.

Richeus (Hugo) siehe **Richard Rosbel.**

Richey (Joh.) ward 1706 den 6 Decembr. zu Stade gebohren. Von seinem Vater, **Michael Richey**, folget ein besonderer Artickel. Im Jahr 1728 den 28 Octobr. handelte er in einer öffentlichen Rede (welche in Joh. Alb. **Fabricii** Memorab. Hamburgens. Vol. VI. p. 18. u. ff. mit einigen Anmerckungen des Vaters gelesen wird) in dem Gymnasio zu Hamburg folgende Materie ab: Decennium memorabile, atque in eo præcipue annum CIↃ IↃ XXVIII. firmatis in Republ. Hamburgensi Sacris Evangelicis illustrem. Hierauf reisete er nach Leipzig, und verfertigte daselbst seine Vindicias Prætoris Romani & juris honorarii, welche er unter dem Vorsitz D. **Gottl. Korte** im Jahr 1730 zur Catheder brachte, auch dieselben zu vermehren und als einen Tractat heraus zu geben willens war. Im Jahr 1732 gieng er nach Holland und vertheidigte in einem Französischen Briefe (welcher in der Bibliotheque raisonnée T. IX. p. 469. u. ff. zu finden) die Stadt Hamb. wider einige Beschuldigungen des de **Voltaire**. In selbigem Jahr disputirte er in Utrecht um die Licentiaten-Würde de Pactorum dotalium mutatione, ob favorem bonorum hereditariorum, jure Hamburgensi restricta; trat darauf seine Reise an, und, nachdem er sich in Holland, Brabant, Franckreich, Schweitz und Deutschland nicht allein mit den vornehmsten Gelehrten, sondern auch mit den Höfen und Reichs-Gerichten sehr bekannt gemacht, ward er so fort nach seiner Zuhausekunfft im Jahr 1734 im Nov. von dem Hamburgischen Rathe als Syndicus nach Wien

versandt, allwo er der Stadt Hamburg in den wichtigsten und schwereſten Angelegenheiten, bis ins vierdte Jahr mit groſſer Arbeit, Treue und Geſchicklichkeit gedienet hat, und daſelbſt den 9 Febr. 1738 in dem 32 Jahre ſeines Alters geſtorben. Er hinterließ Reiſe-Anmerckungen, auch Hiſtor. Acad. Reg. Luſitanica, Hamburg. Ber. 1738. p. 152. **Beuthners** Hamburgiſches Staats- und Gelehrten-Lexicon.

Richey (Michael) wurde zu Hamburg 1678 den 1 Oct. gebohren, frequentirte daſelbſt Anfangs das Johanneum, und nachgehends das Gymnaſium. Im Jahr 1699 begab er ſich nach Wittenberg, woſelbſt er ſich 3 Jahr aufgehalten, und von dem berühmten **Schurzfleiſch** zum Magiſter erkläret worden. Eine gefährliche Kranckheit nöthigte ihn wiederum nach Hamburg zu ſeinen Eltern zu kehren, und er erhielt auf Hrn. D. **Meyers** Vorſorge daſelbſt die Vocation als Profeſſor auf der Univerſität Greiffswalde, ſeine annoch anhaltende Kranckheit aber verhinderte ihn ſelbige anzunehmen. Kurtz darauf ward er zum Rector des Gymnaſii in Stade erwählet, welches Amt er 1704 den 4 Sept. antrat. Von hier beruffte ihn der Rath in Hamburg zum Profeſſor der Hiſtorie und Griechiſchen Sprache. Seine Schrifften ſind:

1. Brevis diſquiſitio de Monogrammate quod exſtat in capite Kalendarii veteris ſub Conſtantino editi &c. Sie ſtehet in *Nov. lit. Germ.* 1704. p. 333.
2. Gallorum quorundam de Germanorum ingeniis judicia iniquitatis convicta. Progr. Stade 1705.
3. Polymnemones ſ. memoriæ divinioris exempla plus centum ex varia hiſtoria præſertim eruditorum depromta, Stade 1706 in 4.
4. Ejusdem materiæ continuationes III. 1707-10-11.
5. De eo, quod nimium videtur in *Jacob. Fried. Reimanni* piis deſideriis hiſtoriæ literariæ, Stade 1709.
6. De optimis ſubſidiis ad comparandam latine ſcribendi facultatem &c. Jena 1710, 8.
7. *Flavii Junii* Andrienſis centum Veneres ſ. lepores, Hamburg 1714 in 8.
8. Epiſtola ad Cel. *Rothium* Rect. Stad. de verbis in diplomate Alberti Moguntini occurrentibus: *occaſione voluminum tulſæ apoſtolicæ* &c.
9. Verſchiedene wohlgerathene Gedichte nebſt einigen zur Deutſchen Litteratur gehörigen Schrifften von ihm, ſind in der **Niederſ. Poeſ.** zu finden.
10. In der Bibliotheca hiſtorica, ſo **Hübner** heraus gegeben, hat er die meiſten Artickel gemacht.
11. Hat er viele Stücke des **Hamburgiſchen Patrioten** verfertiget.
12. Den 4 Theil von **Brocks** irrdiſchen Vergnügen in Gott, beſorget.
13. Animadverſiones in **Hermann von der Hardt** epiſtolam de germana Polizzæ origine, ſtehet in **Werlhofs** Tr. de inſtrumento aſſecurationis, vulgo Polizza.
14. Er ſoll auch der Urheber von dem Buche ſeyn, ſo betitelt: Notitiaauctorum veterum aureæ præſertim & argenteæ ætatis, Jena 1710 in 8.
15. Diſſ. de Hamburgo veteri in Connoburgo Smeldingorum perperam invento, contra Eccardum, 1737.
16. Diſſ. de hiſtoria ſtatutorum Hamburgenſium, 1738.

Göttens ietztlebend. gelehrt. Europ. Th. I. p. 123. Leipz. **gelehrte Zeitungen** 1716 p. 126. **Hallbauers** Einleit. zum Lat. Stylo p. 5. **Walch** in hiſt. critic. latin. lingv. p. 10.

Richeza, war des Grafen **Ezzelini** und **Mathildis** Tochter. Sie ward an den König in Polen **Miſecho** vermählet, welcher ſich aber auf Anſtifften ſeiner Maitreſſe, im Jahr 1036 von ihr ſcheiden ließ, weswegen ſie wieder aus Polen wiche und zum Kayſer **Conrad** nach Sachſen kam, der ſie gnädig aufnahm, ihr auch in ſeinem Reiche freyen und beliebigen Auffenthalt verſtattete. Ohngefehr um das Jahr 1055 ſtarb ſie zu Saalfeld, und ihr Leichnam ward nach Cölln gebracht und von dem Ertzbiſchoffe in der Kirche St. Mariä beerdiget. **Fellers** Monum. ined. p. 4. 5.

Richicht, ein Dorff im Voigtländiſchen Kreyſſe, zum Amte Voigtsberg gehörig. **Wabſts** Hiſt. Nachr. vom Churf. Sachſ. Beyl. p. 100.

Richier (Chriſtoph) ſiehe **Richer**.

Richilus (Andreas) ein Deutſcher Medicus, florirte in der letzten Helffte des funffzehenden Jahrhunderts, ſtund Anfangs bey dem Pabſte Pio II und Paulo II, nachmahls aber bey dem Kayſer Friederico III als Leib-Artzt in Bedienung, wurde von dieſem letzteren in Adelſtand erhoben, und practicirte ſo glücklich, daß ihm zum öfftern eine einzige Cur mit 1000 Thlr. bezahlet worden. **Adami** Vit. Medicor. p. 4. ſeqq.

Richimer I, ein König der Francken, kam um das Jahr 90 nach Chriſti Geburt zur Regierung, und regierte 24 Jahr.

Richimer II, ein Fränckiſcher König, des Fränckiſchen Königs Clodomirs Sohn, kam zur Regierung 337, und regierte 13 Jahr.

Richimer, ſiehe Richomeres.

Richius oder **Righius** (Alexander) ein Florentiniſcher Geiſtlicher, lebte zu Anfang des 17 Jahrhunderts, und ſchrieb

1. Hiſtoriam morbi contagioſi, qui Florentiam an. 1610 populatus eſt; Florenz 1633 in 4. ingleichen
2. Tract. contra illos, qui dicant, malos Sacerdotes non poſſe adminiſtrare Sacramenta eccleſiaſtica.

Wadding annal. minor. *Linden. Renovat.* p. 26.

Richius (Robert) ein Engelländer, lebte in der Mitten des 13 Jahrhunderts, ſtudirte zu Orfurth, Paris und Rom, und ſchrieb Vitam Sancti Edmundi fratris ſui Cantuarienſis archiepiſcopi, welches in des **Surius** Actis Sanctorum ad 16 Nov. wiewohl ſehr unvollkommen, ſtehet. **Leickherus** vitæ clariſſimor. Jctor. **Oudin** Commentar. de Scriptorib. eccleſiaſt.

Ri-

Richlindis oder Rilindis, eine Aebtißin zu Hohenburg im Bischofthum Eichstädt, lebte im 12 Jahrhundert, oder wie andere wollen, ums Jahr 1093, war in der Theologie wohl erfahren, verstande die Lateinische Sprache und schrieb Lateinische Verse, so noch in Zehners Grammatic zu finden. Bruschius de Monaster. Germ. p. 351 und 352 weiset auch einige Proben von ihrer Poesie auf. Ihre Gelehrsamkeit und Geschicklichkeit recommandirte sie bey dem Kayser Friderico Barbarossa so hoch, daß er sie in das St. Ottilien Kloster nach Elsaß sendete, um selbiges in bessern Stand zu bringen, allwo sie auch in kurtzer Zeit nicht nur die Nonnen reformirte, sondern auch in der Latinität und Gottesfurcht mit grossem Ruhm unterrichtete. Paulini Hoch- und Wohlgelehrtes Frauenzimmer. Frauenlob in der lobwürdigen Gesellschafft gelehrter Weiber, p. 28. Glücks Beschreib. der Stadt Nürnberg, p. 56.

Richmannus (Johann) ein Liefländischer Philosoph von Riga, war erst daselbst Professor der Philosophie, darnach Pastor an der Cathedral-Kirchen, schrieb

1. Dispp.
   a. De ctu & potentia;
   b. De natura Metaphylicæ;
   c. De Inte ut & ejus conceptu tam objectivo, quam formali.
   d. De eritate;
   e. De lonitate transcendentali;
   f. De natura Physices;
   g. De aulis corporis naturalis in genere;
   h. De nateria in Specie &c.

wie auch

2. Eine Predigt von Cometen, die man 1664 und 165 gesehen, Riga 1665 in 4.

und starb den 4 Jenner 1671 im 42 Jahr. Witte diar. biograph.

Richmon, Richemond, Reichmond, Lat. *Richmondia*, *Richmundia*, oder *Richemundia*, ingleichen *Riodunum*, eine Stadt mit dem Titel eines Hertzogthums, in der Nordlichen Gegend der Engelländischen Provintz Yorckshire, auf der Nordseite des Flusses Swale, worüber daselbst eine steinerne Brücke gehet. Sie ist mit schönen Häsern gezieret, und hat starcken Zuspruch von dm Adel und andern vornehmen Leuten. Alan Graf von Bretagne, und der erste Graf von Richmond, war der erste Stiffter dieser Stadt nch der Normännischen Eroberung. Dessen Nachfolger in der Hertzogl. Würde sind folgende gewesen: 1) Alanus, 2) 1083 Stephan, 3) 104 Alanus, Grafen von Bretagne. 4) 1166 Conanus, Hertzog von Bretagne. 5) 1171 Gottfried Plantagenets, Königs Heinrichs IV vierter Sohn, der mit Constantien, des Conanus Tochter, vermählt gewesen. 6) 1186 Arurus, Gottfreds Sohn. 7) 1202 Guido, Vicomte von Thuars, der Constantien anderer Gemahl. 8) 1209 Raudulphus, von Chester, der Constantien dritter Gemahl. 9) 1230 Peter von Dreux, Hertzog von Bretagne. 10) 1231 Peter von Savoyen, der Gemahlin Heinrichs III, Eleonoren, naher Anverwandter. 11) 1268 Johann von Dreux. 12) 1295 Johann von Dreux, beyde Hertzoge von Bretagne. 13) 1305 Arcurus von Bretagne, Graf von Richmond. 14) 1312 Johann von Dreux, Hertzog von Bretagne. 15) 1330 Johann von Montfort, Hertzog von Richmond. 16) 1342 Johann von Gent, nachmahls Hertzog von Lancaster. 17) Johann von Montfort, Hertzog von Bretagne, und Graf von Richmond. 18) 1399 Raulphus Nevil, Graf von Westmorland und Richmond, auf Lebenszeit. 19) 1425 Johann, Hertzog von Bedford. 20) 1453 Edmund von Hadham, ein Halbbruder Königs Heinrichs IV, ein Sohn Owenus Tudor und der Königin Catharinen. 21) 1456 Heinrich, Graf von Richmond, nachmahls unter den Königen von Engelland der VII dieses Namens. 22) 1525 Heinrich Fitz Roy, des Königs Heinrichs VIII natürlicher Sohn, Hertzog von Richmond und Sommerset. 23) 1613 Ludewig, Hertzog von Lennox, Graf und nachmahls Hertzog von Richmond. 24) Jacob Stewart, Hertzog von Lennox und Richmond. 25) 1655 Egmund, dessen Sohn, der jung starb. 26) Carl, Graf von Lichfield, der seinem Vetter in allen dessen Würden folgte, und 1672 als Abgesandter in Dännemarck starb. 27) 1675 Carl Lenos, ein natürlicher Sohn Königs Carls II, Hertzog von Richmond. 28) Carl Lenos, des vorhergehenden Sohn, gleichfalls Hertzog von Richmond und Lenos. Siehe Lennox, im XVII Bande p. 94, u. f. Richmondshire liegt an der Nord-Westlichen Gräntze von Yorckshire gegen Lancashire zu, welche Provintz gegen Abend daran stösset. Es ist eine gebürgigte und wüste Gegend, bringet aber doch sehr viel Graß hervor. Sie hat ihren Namen von der Stadt Richmond. *The British. Comp.* t. I. Heylin's help to Engl. hist.

Richmond, oder wie die Deutschen theils zu schreiben pflegen, Ritschmund, eine andere Stadt in der Engelländischen Provintz Surry an der Temse, zwischen Kingston und London, wurde hiebevor Shene, von Heinrichen VII aber Richmond genennet. Sie ist mit einem alten Pallaste gezieret, welcher den Königen von Engelland gehöret, worinnen Eduard III 1377 starb. Heinrich VII bauete diesen Pallast zwey mal wieder auf, weil er unter seiner Regierung abbrannte, und starb hernach daselbst den 22 April 1409. Desgleichen starb allhier die Königin Elisabeth den 24 Mertz 1602, und vor ihr Anne, des Kaysers Carls IV Tochter, und des Königs Richards II Gemahlin, welche vor eine ungemeine schöne Dame gehalten wurde. Diese Stadt muste in den einheimischen Kriegen viel ausstehen; ist aber nichts desto weniger schön, groß und wohl gebauet, und liegt in einer lustigen und gesunden Gegend, auf der Seite eines kleinen Hügels, in dem so genannten Hundred von Kingston. Der ietzige König George II, als er noch Printz von Walles war, pflegte sich offt daselbst zu divertiren. Es ist ein Garten und ein Parc darbey, der etliche Meilen im Umkreisse hat. Auch ist ein berühmter Gesund-Brunnen in dieser Gegend. In der Stadt selbst aber ist zu sehen des obgedachten Königes Heinrichs

VII Bibliothec von alten geschriebenen und gedruckten Büchern; sein grosser runder Spiegel, in welchem er soll gesehen haben, was hin und wieder zu Wasser und Lande geschehen, so aber, als er gestorben, gebrochen ist, wie solches letztere Sincerus erinnert; desgleichen sein Dintenfaß, und Schlafkammer mit seinem Blute besprengt: wie er dann selbst vor seinem Ende sein Blut an die Wand zu sprützen befohlen haben soll, wie Grasser in seiner Englischen Schatzkammer schreibet, und ferner sagt, daß die heimlichen Gänge, deren sich dieser König bedienet, erst unter der Königin Elisabeth Regierung seyen gefunden worden. Es werden auch da gewiesen der Könige in Engelland unterschiedliche Geburts- und Stamm-Register, deren eines sich von Adam her anfangen soll. Zeilers Itinerar. mag. Britan. p. 194.

Richmond (Hertzoge von) siehe Richmond, Stadt.

RICHMONDIA, siehe Richmond.

RICHMUNDIA, Hertzogthum und Stadt, siehe Richmond.

Richnov (Richnovski von) Geschlecht, siehe Richnovski von Richnov.

RICHNOVIA NOVA, Stadt, siehe Richnow.

RICHNOVIA PANNOSA, Stadt, siehe Richnow.

Richnovski von Richnov, von diesen ehmahligen Freyherren in Böhmen, meldet Balbinus in Miscell. Dec. I. L. V. daß sie mit denen von Stosch und mit denen von Kaunitz eines Ursprungs seyn, siehe Stosch, gleichwie sie auch einerley Wappen führen. Im Jahr 1319 ist Burianus de Richnov zum Ritter des güldenen Vliesses geschlagen worden. In Stoschii Geneal. Hist. f. 39. ist ein Diploma Kayſers und Königs Wenceslai in Böhmen zu lesen, darinne Josua Friedrichen Richnovski, alter Freyherren-Stand, den dieses Geschlecht schon 1088 soll erhalten haben, wie zugleich angeführet wird, erneuret worden. Im Jahr 1690 ist diese Familie mit Friedrichen Jaslaw, Freyherrn Richnovski von Richnov auf Ketzelsdorff und Güntersdorff, abgestorben. Dessen eintzige Tochter Eleonora Eusebia, war an Friedrichen von Hayn aus Thüringen, Kayserl. Lieutenant, verehelicht, und noch 1712 am Leben. Ubrigens ist deren Stammhaus Richnow im Chrudimer-Krayſse in Böhmen, wovon folgender Artickel handelt.

Richnow, Lat. *Richnovia pannoſa*, eine Herren-Stadt im Chrudimer-Krayß in Böhmen, welche ein starckes Bergwerck hat und wo viel Tuch gemachet wird. Siehe auch vorstehenden Artickel.

Richnow, Lat. *Richnovia nova*, eine Herren-Stadt an der Iglava, im Bechiner Krayß in Böhmen, hat eine köstliche Glas-Hütte.

B. Richoardus, oder Richard, Abt zu Vaucelles in den Niederlanden, wurde Abt im Jahr 1151 nach des ersten Abts alda Radulfi Tod, und war aus dem Kloster Clervaux dahin genommen worden. Er war sehr sittsam, freundlich, gesprächig, ansehnlich, mäßig und aller andern Tugenden voll, und starb endlich bey vollem Ruhm seines löblichen Wandels noch im XII Jahrhundert. Nach der Zeit wurden seine Reliquien von dem H. Bernhardo im Jahr 1179 den 29 May, nicht aber den 30 May, transferiret. Und wird der Ort noch allda in Ehren gehalten, wo seine Reliquien gelegen. Sein Gedächtniß-Tag ist der 28 Jenner. Siehe übrigens den Artickel: Radulphus, den 30 May, im XXX Bande p. 551.

Richobergenſis (Magnus) siehe Magnus Richobergenſis, im XIX Band p. 424.

Richold I, war aus einem Durchlauchtigen Geschlechte, und wurde von Udolph, Fürsten von Frießland, seiner Gemahlin Bruder, der aus Verdruß über den Tod seiner Söhne die Regierung niederlegte, in der andern Hälffte des 4 Jahrhunderts zu seinem Nachfolger ernennet. Er verwandelte den Namen eines Fürsten von Frießland in den Königlichen Titel, und fügte den Normännern, welche Frießland mit einem grossen Hauffen durchstreifften, und in einer vorhergehenden Schlacht Uberwinder gewesen waren, eine harte Niederlage bey Cröningen zu. Hierauf machte er 398 mit diesen Völckern auf 10 Jahr Friede, und vermählte einen Sohn Odibald an ihres Königs Tochter. In West-Frießland regierte einer von seinen Ehns-Leuten, Dilbald genannt, welcher von den Holländern überfallen wurde, und dieselben durch Hülffe des Richolds mit grossem Verlust zurücke trieb. Ubbo Emmius rer. Friſic. Lib. III.

Richold II, König von Frießland, folgte seinem Vater Odibald in der Regierung, bezwang die Westphalen, welche zum Theil unter seiner Herrschafft gestanden, und abgefallen waren; er trieb auch den Fränckischen König Clodoväum, welcher in Frießland eingedrungen war, mit Gewalt zurücke. Auch soll er, nebst seinem Feldherrn Herco, welcher die Kriegs-Kunst bey den Armeen der Griechischen Kayser und des Italiänischen Königs Theodorichs, gelernet hatte, die Dänen besieget haben. Er stab nach einer langwierigen Herrschafft im Jahr 534, und hatte seinen Sohn Beroald, oder Berthold, von andern Rizerd genannt, zum Nachfolger. Ubbo Emmius rer. Friſic. Lib. I.

Richold, Abt, siehe Rihhold.

Richolphus, der dritte Ertzbischoff zu Maynz, saß 27 Jahr, von 788 bis 814. Er war Kayser Carls des grossen geheimer Rath, und starb zugleich mit ihm in einem Jahre. Er hat die schöne Kirche zu St. Alban in Maintz erbauet. Zu seiner Zeit ist der Cörper des heigen Aurei gefunden worden. Es ist auch im Jahre 813 das erste Concilium zu Maynz unter ihm gehalten worden.

Richomeres, Richmer, Rycimer, Recimer, ein gebohrner Francke, war an dem Hofe der Kayser Valens und Gratianus Comes domeſticorum, und schlug 377 nebst den beyden Römischen Generalen, Profuturus und Trajanus, mit den Gothen in Thracien, wobey sich aber kein Theil des Sieges rühmen konnte. Im Jahr 378 ward er von dem Kayser Gratianus, da derselbe

wider die Gothen in Thracien zu Felde gieng, mit Briefen an den Kayser Valens voraus geſchickt, und erboth ſich freywillig, ſich als Geiſſel an die Gothen überliefern zu laſſen; wiewohl er ſich nachgehends aus dem Treffen mit der Flucht rettete. Hierauf wurde er Magiſter militum unter der Armee des Kayſers Theodoſius, welcher ihn im Jahr 384 zum Römiſchen Bürgermeiſter im Orient erklärte, und beorderte, wider den Eugenius, der ſich 392 zum Gegen-Kayſer im Occident aufgeworffen, ins Feld zu rücken. Allein er ſtarb vor Antritt dieſes Feldzuges. Einige melden, er ſey ein Gemahl der Aſchila, und ein Vater des Fränckiſchen Königs Theodemirs geweſen, welche Meynung bey andern groſſen Widerſpruch gefunden. Ammian l. 31. c. 7. 12. 13. Zoſimus l. 4. Symmach l. 3. epiſt. 59. 61. Liban. vita ſua p. 61. 62 67. 68. Gregor. Turon. hiſt. l. 2. c. 9. und Ruinart in not. p. 62. ſq.

Richover, ſchrieb eine Reiſebeſchreibung, welche zu Straßburg 1677 ans Licht getreten.

Richovius, Biſchoff zu Worms, in der Ordnung der achte, ſaß 36 Jahr, von 914 biß 950. Etliche Domherren erwählten den Abt aus dem Kloſter Lorſch, welcher Lintherus hieß, aber der Pabſt beſtätigte dieſen Richovium.

Richow, eine alte adeliche Familie, von welcher im Jahre Chriſti 1270 Otto, Commendator provincialis domus Teutonicæ Saxoniæ & Thuringiæ, und Heinrich, Commendator domus Teutonicæ ſanctæ Konegundis apud Hallis, am Leben geweſen. Ein anderer, oder vielleicht eben dieſer Heinrich, kommt in einem alten Diplomate, bey einer der Schweriniſchen Kirche 1261 geſchehenen Beſchenckung als Zeuge vor. Ludewig in Reliq. MS. T. V. p. 101, 110. Pfeffingers Braunſchw. Hiſt. II Th. p. 784.

Richpald, Abt, ſiehe Rihhold.

Richshoffer (Ambroſius) von ihm iſt eine Schrifft heraus gegeben worden, unter dem Titel: Braſilianiſch- und Weſt-Indianiſche Reiſebeſchreibung, Straßburg 1677 in 8.

Richsnau, Landſchafft, ſiehe Burgau, im IV Bande, p. 1965. u. f.

Richt-Bley oder Bley-Schnur, ſiehe Bley-Schnur, im IV Bande, p. 150. u. f. ingleichen Richtſchnur.

Richtboden, iſt auf der Walckmühle ein gewiſſer gediehlter Boden, auf welchen das in einander gewalckte Tuch etliche mahl aus dem Stocke gethan wird.

Richtemahlzeit, ſiehe Richt-Eſſen.

Richten, beſtehet darinnen, wenn man anderer Leute Thaten nach den Regeln der Weißheit oder Geſetzen unterſuchet, und darauf ein Urtheil fället, daß dieſelbe recht oder unrecht, klug oder thöricht ſeyn; insgemein aber wird das Wort: Richten, in übler Bedeutung genommen, da es eben ſo viel heiſſet, als von einem übel reden, oder noch deutlicher zu ſagen, einen, wie man Sprüchwortsweiſe zu reden pfleget, durch die Hechel zühen. Hauptſächlich wird dieſes Wort von dem Ausſpruche eines Richters geſagt, wovon alſo die Artickel: Richter und Richteramt, nachzuleſen ſind. In der H. Schrifft hat das Wort: Richten, mancherley Bedeutungen: bisweilen wird das Privat-Richten verſtanden, zum Exempel Luc. VI, 37 Rom. II, 1. Cap. XIV, 10, da ein Menſch ſich aus Eigenthätigkeit auf die Richterbanck ſetzet, und von einem andern Menſchen ſein Urtheil fället, u. ſaget, ob er recht oder unrecht gehandelt habe. Welches Richten denn auf unterſchiedene Art ergehet: entweder, wenn einer über etwas gerichtet wird, das er gar nicht begangen, wie Joſeph beſchuldiget wurde, 1 B. Moſe XXXIX, 14. 15, oder da man dem Nächſten etwas, das er aus guter Meynung gethan, übel auslegt, wie ein dergleichen Richter Ziba, der Knecht Mephiboſeth, war, 2 B Sam. XIV, 3. 4. Solches Richten aber ſoll bey uns nicht gefunden werden. Beſ. Rom. XIV, 4. Bisweilen wird auch ein rechtmäßiges Richten angedeutet, welches ſo wohl von der geiſtlichen als weltlichen Obrigkeit, als auch von GOtt und Chriſto geſchicht an jenem Tage, und heiſt alsdenn das Wort ſo viel, als das gerichtliche Urtheil fällen, bisweilen auch das Urtheil vollzühen und ſtraffen. Offenb. Joh. VI, 10, und Cap. XIX, 2. wird beydes zugleich verſtanden, da die Heiligen bitten, daß GOtt das endliche Urtheil über die Verfolger ſprechen, und ihnen nach ihrem Verdienſt lohnen wolle. Es hat aber das Wort richten auch noch eine andere Bedeutung, als Joh. I, 23. richtet den Weg des HErrn. Das Hebräiſche Wort heiſſet ſonſt alles aus den Augen wegſchaffen, was übel ſtehet, hindert oder verdrüßlich ſeyn kan, Eſ. XL, 3. als wenn man einen Stall oder Haus ausräumet, 1 B Moſ XXIV, 31. 3 B. Moſ. XIV. 36. ein Land ausräumet, Pſ. LXXX, 10. einen Feind wegſchaffet, Zeph. III, 15. aus einer offenen Landſtraſſe die ungeheuren Klötze und Steine, auch andere Hinderniſſe wegbringet, Mal. III, 1. Eſ. LVII, 14. Cap. LXIV, 10. worzu gehöret, daß man alles erhabene abſtöſſet, und wo tieffe Gruben ſind, wieder alles füllet und gleich machet. In der Griechiſchen Sprache gebrauchet Johannes dieſe Worte: εὐθύνατε τὴν ὁδὸν Κυρίου. Beza hat es gegeben: Complanate viam Domini, machet den Weg des HErrn eben; die Syriſche Bibel: æqualem, machet ihn gleich; die Arabiſche: facilem reddite, machet ihn leicht zu wandeln.

Richten, heiſt bey den Schmieden diejenige Arbeit, wenn die abgeſchmiedeten Stücke, ſo entweder krumm, oder ſonſt auſſer der ihnen zukommenden Figur gefallen, durch gelindes und mäßiges Schlagen wieder in dieſelbige gebracht und eingerichtet werden. Solches kan offt kalt, oder ohne das Metall glühend zu machen, geſchehen. Bey den Tiſchern heiſt richten etwas gerade machen, abrichten; bey den Zimmerleuten das zugehauene Zimmerholtz nunmehr zum Gebäude aufrichten.

Richten (Stücke) ſiehe Stücke richten.

Richtenberg, eine kleine Stadt an der Trebel in Pommern.

Richtendes Gewiſſen, ſiehe Gewiſſen, im X Bande, p. 1390. u. f.

Richter, Lat. *Judex*, Frantz. *Juge*, Ital. *Giudice*, iſt eine ſolche Perſon, die da urtheilet und richtet, und darzu verordnet iſt, daß er ſeyn ſoll ein Vorſteher der Juſtitz und Gerechtigkeit, der Recht und Billigkeit ſteiff und feſt handhabe, von Perſon und Anſehen geſtrenge und ernſthafft, der ſich nicht beſtechen und bereden läſt, der

gerade durchgehet, auf Recht und keine Person ansiehet, die Sententz klüglich abfasset und mit Nachdruck exequiret. Oder ein Richter ist ein vernünfftiger, gewissenhaffter und redlicher Mann, der von der hohen Obrigkeit verordnet ist, irrige Sachen zu schlichten und zu entscheiden, oder auch Verbrechen zu bestraffen. Er soll der Rechte kundig, und in dem Rechtsgange wohl geübt, daneben aber auch gewissenhafft seyn. Er führt ein zweyfaches Amt, das eine wird diensthafft (Mercenarium) das andere hochadlich (Nobile) genennet. Jenes verleihet er, wenn er nach Vorschrifft der Rechte mit ordentlichen Klagen angelanget wird; dieses übt er nach der Billigkeit, auch wo die Rechte keine eigentliche Klage vorschreiben. Das richterliche Amt ist zweyerley, ordentlich, und ausserordentlich. Ordentliche Richter sind, die über alle Sachen, so vor sie gehören, auf Anruffen der Partheyen, zu erkennen haben; ausserordentliche, die allein zu einer Sache besonders verordnet werden, und sonst auch ins besondere Commissarien heissen. Ein Richter ist entweder ein Unterrichter, von dem der beschwerte Theil sich auf einen höhern beruffen oder appelliren kan; oder ein Oberrichter, der keine Appellation zuläst, und bey dessen Ausspruch es sein Verbleiben haben muß, wo nicht ein ausserordentliches Rechtsmittel, z. E. die Supplication, Revision u. d. g. ergriffen wird, und aus erheblichen Ursachen statt findet. Ein verdächtiger Richter kan ausgeschlagen werden, wiewohl solches gegen hohe Gerichte, als das Reichs-Cammer- oder ein Fürstlich Hof-Gericht, nicht angenommen wird. Besold. Ein Richter wird klagbar, und macht sich der Sache theilhafftig, wenn er widerrechtlich dem einen zum Vortheil und dem andern zum Schaden, verfährt. Wenn es mit Vorsatz und aus Boßheit, um Gunst, Feindschafft oder Geschencks willen, geschiehet, begehet er ein straffbares Verbrechen, wird seiner Ehren verlustig, und dem beschwerten Theil völlige Erstattung zu thun schuldig. Wenn es aus Unvorsichtigkeit begangen wird; so ist er zwar von der Straffe, jedoch nicht von der Erstattung des verursachten Schadens frey. So er es aber zu Folge eines erhaltenen Rescripts oder einer rechtlichen Belehrung gethan, ist er von aller Schuld befreyet. Hiervon hat Marcus Rhode zu Franckfurt eine Disp. ausgelassen. Einem Richter liegt zwar ob, allezeit mehr der Billigkeit, als dem strengen Rechte zu folgen, und wo es die Gesetze zugeben, den gelindesten Weg zu gehen; doch ist er auch schuldig, über dem klaren Buchstaben des Gesetzes genau zu halten, und wo dasselbe dunckel wäre, die Auslegung nicht für sich zu machen, sondern von der hohen Obrigkeit, als dem Gesetzgeber, zu erwarten. In Entscheidung der Sachen soll er lediglich demjenigen, was von den Partheyen beygebracht, und in denen Acten ausgeführt, nicht aber seinem eigenen Gutdüncken folgen, ob gleich dasselbe der Wahrheit ähnlich scheine. Er soll jederman willig und mit Gedult anhören, von Liebe oder Haß, Gunst oder Ungunst, oder einseitigem Vorbericht und Vorurtheil, nicht eingenommen, nicht dem Geitz ergeben, nicht voreilig und unbesonnen seyn, vielweniger thätlich zufahren und widerrechtlich handeln, wodurch er sich seines Amts unwerth macht, sondern gedencken, daß er einen Richter über sich habe, der seines Amts schwere Rechenschafft dermahleinst von ihm erfordern wird. Besold. Speid. Contin. Von dem Amt eines Richters handeln ausführlich Caspar Ziegler in Dicaltice s. de judicum officio; Matth. Stephani de judice & ejus officio. Was in Streitigkeiten, so das gelehrte Wesen betreffen, ein rechtmäßiger Richter seyn möge, hat Galenus zu erst erörtert, und nach ihm Phil. Scherbius in einer langen Rede ausgeführt, und ihm sieben Eigenschafften beygelegt, nehmlich, daß er mit einer natürlichen Vortrefflichkeit des Verstandes und Nachsinnens, der Einsicht und Beurtheilung, begabet, von Jugend auf in allen freyen Künsten unterrichtet; durch verständige Lehrmeister treulich angeführet; in der Erlernung derselben beständig fortgefahren, und vor andern weit gekommen; ein redlicher, allein die Wahrheit liebender Mann; insonderheit in der Sache, welche er zu beurtheilen vornimmt, gründlich unterwiesen und selbst geübet seyn; und endlich vor dem Ausspruch beyderseits vorgetragene Gründe reifflich erwogen, und ohne Vorurtheil untersuchet haben solle. Wo findet man aber so begabte Leute? Harsdörffer. Nach denen Römischen Rechten heist ein Richter überhaupt ein jedweder, welcher dem Volcke oder denen streitenden Partheyen das Recht spricht und solche durch seinen Ausspruch aus einander zu setzen sucht, er mag übrigens diese Macht und Gewalt, oder die ihm zuständige Gerichtsbarkeit, gleich von sich selber, oder von einem andern, haben. Jedoch mit diesem Unterschiede, daß jener insgemein ein ordentlicher, dieser aber nur ein delegirter oder ausserordentlicher Richter genennet wird. Bisweilen aber wird diese Benennung auch nur in einem uneigentlichen Verstande genommen, als z. E. von denen Schieds-Richtern. l. pen. ff. de arbitr. Sonst heissen die Richter auch ein lebendiges Recht (Jus animatum) desgleichen bey denen Griechen Μεσίδικοι, oder, wie man es auf Lateinisch geben könnte, Medijurii, weil sie nehmlich zwischen denen streitenden Partheyen gleichsam als Diener oder Priester und Vorsteher der Gerechtigkeit, mitten inne stehen. Daher sie denn auch ferner δίκαιοι, oder gleichsam δίχαιοι, das ist, zweyschichtige oder auf beyde Seiten getheilte, (bipertiti), desgleichen δικάζαι, oder gleichsam δίχάζαι, das ist, Bipertientes, oder, welches gleich viel ist, die einem jeden gleiches Recht widerfahren lassen, und einem so viel, als dem andern, zueignen. Bellonius in Etymol. Ueberhaupt aber begreifft das Wort Richter alle und iede Obrigkeiten oder Magistrats-Personen, die nicht allein zu befehlen, sondern auch vermöge der ihnen zustehenden Gerichtsbarkeit, die unter ihren Untergebenen vorfallenden Streitigkeiten zu schlichten und rechtlich zu entscheiden haben. Dergleichen waren z. E. nach der alten Römischen Staats-Verfassung die Præsides, Proconsules, Rectores Provinciarum, u. s. w. tit. ut omnes judices &c. C. lib. 1. Man wählte aber auch ehemahls nicht so leichtlich einen jedweden zu einem Richter, sondern es geschahe vielmehr mit der gröſten Behutsam-

hutſamkeit, ſo daß man nicht allein auf ihren Stand und Vermögen, ſondern auch auf ihr Alter ſahe. Jenes betreffend, ſo konnte vornehmlich nach dem Pompejiſchen Geſetze niemand zu einem Richter genommen werden, wenn er nicht ſo wohl aus einer anſehnlichen Familie, als auch bey guten Mitteln war. Aſconius, Cicero in Anton. Plinius Lib. 14. in procem. Seneca. In Anſehung des letztern aber muſte derſelbe wenigſtens das 25, und nach der Verordnung des Kayſers Auguſtus bereits das 30 Jahr ſeines Alters zurücke geleget haben. Sveronius in Aug. Sonſt aber und auſſerdem kan ein jeder das richterliche Amt bekleiden, wenn er anders nur im Stande iſt, den wahren Verlauff der Sache zu erforſchen und ſo denn nach Maßgebung derer Rechte förmlich zu entſcheiden. Es wäre denn, daß ihm deshalber ein ausdrückliches Verbot entgegen ſtünde, und er alſo durch den klaren Inhalt derer Geſetze ſelbſt ſchon davon ausgeſchloſſen würde. So können z. E. Raſende, Stumme, Taube, Unmündige, theils in Anſehung ihres natürlichen Fehlers, theils auch ihres ſchwachen und blöden Verſtandes kein Richter-Amt bekleiden; wie es hingegen Minderjährigen, und vornehmlich ſolchen, die noch nicht 18 Jahr ſind, l. 57. ff. de Re judic. aus dem Rathe geſtoſſenen und Weibs-Perſonen, l. 12. §. 2. ff. de Judic. l. 2. ff. de R. J. ausdrücklich unterſaget wird. Wiewohl dennoch heut zu Tage eine Weibs-Perſon, welche die Patrimonial- oder Erb-Gerichte beſitzet, gar wohl das Richter-Amt verſehen kan. Stryck in uſ. Mod. ff. de Jud. §. 9. Nur daß ſolche ſelbiges mehrentheils durch Manns-Perſonen verwalten laſſen. Engelbrecht ad ff. tit. eod. th. 8. Wiewohl auch dieſes wiederum nicht eben ſchlechterdings von nöthen iſt; ſondern es kan nach Gelegenheit eine Adeliche Dame, vermöge der ihr zuſtehenden Erb-Gerichte, die davon abhangende Gerichtsbarkeit ausüben. Nur daß ſie ſolchen Falls entweder gantzer Juriſten-Facultäten und Schöppen-Stühle, oder anderer verſtändiger und erfahrner Rechtsgelehrten Rath pfleget. Wie inſonderheit Schöpffer in Synopſi Jur. Priv. Lib. V. tit. 1. n. 13. von der Juriſten-Facultät zu Roſtock bezeuget, daß ſolche gar öffters die im Namen dergleichen adelicher Damen zu fällenden Urtheile abgefaſſet und ausgeſprochen. So viel nun die einem Richter, krafft ſeines auffhabenden richterlichen Amtes zuſtehende Macht und Gewalt, oder die ſonſt ſo genannte Jurisdiction oder Gerichtsbarkeit anbelanget; ſo kan hiervon unter dem Artickel *Jurisdictio*, im XIV Bande, p. 1672 u. ff. ein mehrers nachgeſehen werden. Indeſſen können wir nicht umhin, hierbey noch eines und das andere aus denen neuern Rechten anzumercken, was desfalls zu wiſſen unumgänglich nöthig iſt. Es iſt demnach vornehmlich heut zu Tage die Jurisdiction oder Gerichtsbarkeit eine Gewalt, ſo der Obrigkeit zuſtehet, und vermöge der ſie in bürgerlichen oder peinlichen Sachen, was Recht iſt, verordnen kan. Es ſtehet aber dieſe Gewalt eigentlich nur bey der hohen Landes-Obrigkeit, welche ſolche durch ihre Regierung, oder auch, was die erſte Inſtantz betrifft, durch die von derſelben beſtellte mittelbare Obrigkeit auszuüben pfleget. Grotius Lib. II. c. 25. n. 5. Im Römiſchen Reiche wird dieſelbe, ſo viel das geſammte Reich betrifft, Namens Kayſerlicher Majeſtät und des Reichs, durch den Reichs-Hof-Rath und die Kayſerliche Cammer, welche ordentlicher Weiſe concurrirende Jurisdiction haben, verwaltet. In denen Landen derer Reichs-Stände, ſtehet dieſe Gewalt der Landes-Obrigkeit zu, welche, auſſer ihren Regierungen, auch noch andere Richter und mittelbare Obrigkeiten zu denen Gerichten, entweder in ihren Aemtern zu beſtellen, oder die Gerichtsbarkeit denen von Adel mit ihren Gütern zu Lehen, oder auch wohl jure allodii als ein Erbe zu reichen, ingleichen denen Städten, nicht weniger bürgerlichen Standes-Perſonen, anzuvertrauen pfleget. Es kan auch die Gerichtsbarkeit durch eine Verjährung, und zwar wider die Landes-Obrigkeit, vermittelſt undencklicher Zeit, erlanget werden. Carpzov Lib. II. Conſt. 3. def. 24. Dieſes iſt zu wiſſen, daß, wenn die hohe Obrigkeit jemanden die Gerichte ohne weitere Erklär- und Benennung übergiebet, nur die Nieder-Gerichte, keinesweges die Ober-Gerichte übergeben zu ſeyn, davor gehalten wird: ingleichen, daß die Landes-Obrigkeit, deſſen ungeachtet, die Ober-Aufſicht über die Adeliche, oder Stadt-Gerichte behalte, auch bey verwegerter oder verzögerter Juſtiz die Sachen avociren, oder was ſonſten zu Beförderung dererſelben dienlich iſt, verfügen könne. Bechmann de Avoc. Cauſar. Jen. 1675. Anlangend die geiſtliche Jurisdiction, ſolche wird von denen Evangeliſchen Ständen (dann bey denen Päbſtlern wird ſolche dem geiſtlichen Stande überlaſſen) durch ihre Conſiſtorien u. darzu verordnete ſo wohl geiſt- als weltliche Räthe verwaltet. Es wird aber dieſelbe oder die ſonſt ſo genannten Conſiſtorial-Sachen keinem von Adel und Unterthanen überlaſſen. Frantzkius Lib. I. Reſol. 18. Auſſer daß die Landes-Städte, zumahlen wenn ſie in der Religion mit dem Lands-Herrn nicht übereinkommen, ein oder ander Conſiſtorial-Recht, als in Beſtellung derer Prediger, in Ausübung der geiſtlichen Gewalt, in Ehe- und Kirchen- auch ſonſten in geiſtlichen Sachen, vermöge getroffenen Vertrags, zu Zeiten zu haben pflegen. Struv in Synt. Jur. Feud. c. 6. art. 17. in fin. Die weltliche Jurisdiction hergegen, (davon hier zu handeln) wird insgemein in die Erb- oder Nieder-Gerichte, und in die Ober-Gerichte, oder Hals- und peinliche Gerichte unterſchieden. Zu denen Erb- oder Nieder-Gerichten gehören die Klagen, ſo wegen dinglicher Rechte und Gerechtigkeiten, wie auch, welche wegen Schulden angebracht werden, es mögen dieſelbe ſich ſo hoch belauffen, als ſie wollen. Ingleichen gehören darzu die Pfändungen und Beſtraffung derer geringen Verbrechen, als des Diebſtahls unter drey Schillinge, Haarrauffens, Stoſſens, Werffens, Maulſchellen, Braun und Blauſchlagen, Blutrünſten und Verletzungen, daraus keine Gefährlichkeit des Todes kommet, fleiſch- und kampffbare Wunden, Lügen ſtraffen, ſchlechte Schmäh-Worte, die nicht an freyen Orten oder hohen Perſonen geſchehen, und peinlich nicht geklaget werden; wie nicht weniger derer, ſo gegen die Gerichte ſich ungehorſam erwei-

sen; ferner derer, so verbotene Waaren feil haben, verbotene Messer und Waffen tragen, verbotene Spiele treiben, und dergleichen. Carpzov in Pract. Crim. quæst. 109. num. 33. u. f. Zu denen Ober- und Hals-Gerichten gehören alle grosse Verbrechen und Laster, als Zauberey, Kirchen-Raub, Diebstahl über drey Schillinge werth, Diebe hausen und beherbergen, verhärten oder sonsten ihnen helffen rauben, Mord und Todschlag, Wege-Lagerung, Mord-Brenner, Meineyd, Aufruhr, die Verwundungen, so groß und gefährlich, Haus-Friedbruch, Schmähungen, deßhalber peinlich geklaget wird, oder so derer Umstände halber, von der Obrigkeit, Amts wegen, hart bestraffet werden, Paßquille und Schmäh-Schrifften, falsche Müntze, oder auch Müntz-beschneiden, falsch Gewicht und Maaß, falsche Briefe machen, oder gebrauchen, und andere Falschheit verüben, Jungfrauen- oder Weiber-Entführung, Verlobung oder Verheyrathung mit zween Personen, Nothzucht, Blut-Schande, einfacher und doppelter Ehebruch, und andere Laster mehr. Besiehe Carpzov cit. quæst. 109. n. 32. Anlangend die Bestraffung der Unzucht und Hurerey, so von ledigen Personen begangen, oder wann Braut und Bräutigam vor der priesterlichen Copulation sich zusammen finden, wird von etlichen davor gehalten, daß solche dem Erb-Richter zustehen; andere aber zählen dieselbe unter die Ober-Gerichts-Fälle, worinnen, wie auch sonsten, jedes Orts Landes-Ordnungen und Herkommen, wie auch die Lehn-Briefe in Acht zu nehmen. Was aber, gemeiniglich nach Sächsischen Rechten, in diesem oder jenem Fall, statt habe, solches ist beym Carpzov l. c. zu befinden. Es ist auch allhier noch zu gedencken, daß die Verweisung oder Verbietung derer Gerichte, Städte oder Dörffer, ingleichen die Verdammungen zum ewigen Gefängniß, dem Ober-Richter zukommen. Wann an einem Orte, da einer nur die Unter-Gerichte hat, ein Fall, so in die Ober-Gerichte gehörig, sich zutrüge, der Unter-Richter aber sich des Thäters zu bemächtigen eher Gelegenheit hätte; so ist dieser wohl befugt, ja schuldig, den Ubelthäter zu dem Ende gefänglich zu setzen und zu behalten, auf daß er ihn demjenigen, welchem das Ober-Hals-Gerichte zuständig, überantworten möge. Dieses ist zu wissen, daß die Gerechtigkeit auch pflege unterschieden zu werden in contentiosam oder diejenige, so unter streitigen Partheyen auszuüben ist, und voluntariam, oder die willkührliche, darbey kein Streit vorgehet, sondern, da auf blosses gebührendes Ansuchen die Obrigkeit dasjenige, so gebeten wird, ertheilet, als, die Bestätigung einer Donation oder Geschencke, Aufnahm eines letzten Willens, die Confirmation oder Bestätigung einer Hypothec oder Pfand-Verschreibung, die Confirmation eines Vormundes oder Curators und dergleichen, darbey aber doch die Obrigkeit sich wohl in Acht zu nehmen hat daß alles, was sich zu Recht gebühret, wohl beobachtet und nichts versehen, auch nach Befinden derer Umstände, denen Partheyen gewillfahret, oder ihnen ihr Begehren verwegert werde. Lyncker in Anal. ad ff. tit. de off. ej. cui mand. jurisd. th. 38. Es ist auch sonsten die Gerichtsbarkeit eines Richters, entweder eine ordentliche, welche einem durch ordentliches Recht, oder

Erlaubniß der obern Herrschafft zustehet, oder eine ausserordentliche, wenn nehmlich der ordentliche Richter einem andern sein Amt aufträget und Commißion ertheilet, die Sache in seinem Namen auszumachen. Heutiges Tages ist der Nieder-Obrigkeit, zumahl denen Beamten, nicht vergönnet, die Jurisdiction, auch in bürgerlichen Sachen, ausser der höchsten Noth, ohne Vorwissen der hohen Landes-Obrigkeit, iemanden aufzutragen. Und woferne es ja geschicht, wird solche gemeiniglich einer andern ebenfalls schon in einem öffentlichen Amte stehenden Person, wann es möglich ist, committiret. Jedoch kan und wird auch bisweilen ein und ander Actus, als eine Besichtigung, eine gütliche oder Zeugen-Verhör, Immißion, und dergleichen, auch von denen Beamten einem Notario oder Amts-Actuario öffters aufgetragen. Mit dieser aufgetragenen Jurisdiction haben die heutiges Tages sehr gewöhnliche Commißionen eine nahe Verwandschafft, welche, so wohl von Kayserl. Majestät, als auch von denen Ständen des Reichs, zuweilen auch wohl von denen Regierungen und Hof-Gerichten angeordnet werden. Wiewohl die beyden letztern gemeiniglich nur einen oder den andern gerichtlichen Actum, als eine Besichtigung, Recognition derer Documenten, Zeugen-Verhör ꝛc. zu committiren pflegen. Es können aber die Commissarien, ohne absonderlich hierzu ertheilte Gewalt, einen andern ferner nicht subdelegiren oder die Commißion auftragen, weil auf ihre Geschicklichkeit Absicht gemacht, und sie zu Untersuchung der Sachen vom Obern erwählet worden. Wiewohl, wann von der Römischen Kayserl. Majestät, denen Ständen des Reichs, eine oder andere Sache committiret wird, diese dero Bedienten oder andern qualificirten Leuten die Sache auftragen können, immassen auch eine Reichs- oder Landes-Stadt, wenn von hoher Obrigkeit denenselben eine Sache committiret ist, dergleichen befuget ist. Zumahlen, wann in der Commißon diese Formul: durch etliche euers Mittels, zu befinden ist. Was nun die eigentliche Macht und Gewalt eines Commissarii anbelanget, so ist solche aus dem Commißions-Schreiben, dessen Copie denen Partheyen mit der Citation muß überschicket, das Original aber in dem angesetzten Termine ihnen publiciret und vorgeleget werden muß, abzunehmen. Es sind aber die Commißionen stricte und genau zu verstehen, und in zweiffelhafften Fällen nicht zu extendiren. Wiewohl das sicherste ist, eine Erklärung, und ob dieses oder jenes, worüber Zweiffel vorfället, ihnen committiret sey, vom Principal sich geben zu lassen, gestalt sonst alles und jedes, was wider oder auser der ertheilten Commission von denen Commissarien geschicht oder angeordnet wird, null und nichtig ist. Wenn nun folgende Formul: Die Parteyen zu vernehmen, gütliche Handlungen zwischen ihnen zu versuchen, und die Sache beyzulegen, oder in entstandener Güte zu verabschieden, und darinnen Weisung zu thun, auch da nöthig, die Urtheil durch gewöhnliche Zwangs-Mittel zu vollstrecken, in der Commißion zu befinden, in solchem Fall hat der Commissarius Macht, in der Sache einen Ausspruch zu thun. Eine andere Bewandniß aber hat es mit der Formul: Die Partheyen zu vernehmen, und dieselben gütlich

lich zu vergleichen, oder, in Entſtehung gütlichen Vergleichs, hinwieder zu berichten. Dieſes iſt zu erinnern, daß die Commiſſarien zu Vollſtreckung des Urtheils (ad exequendum) zwar befugt ſeyn, des beklagten Ausreden, ſo viel die Execution betrifft, als die vorgeſchützten Exceptionen competentiæ, u. d. g. jedoch ohne Nachtheil der Sententz zu unterſuchen, und darüber zu erkennen; diejenigen Exceptionen aber, welche die Haupt-Sache und das Urtheil betreffen, kan er wohl anhören, und wenn er ſolche erheblich zu ſeyn befindet, an den Obern davon Nachricht abſtatten, mittlerweile auch der Execution Anſtand geben. Im übrigen aber und wenn ſolche unerheblich ſind, läſſet er die Execution ergehen. von Lyncker in Comment. ad tit. de off. ejus, cui mandata eſt jurisdict. Ruland. in tract. de Commiſſariis. Beſ. auch die Neu-Erl. Chur-Sächſ. Proc Ordn. tit. I. § 9. Nach Römiſchem Rechte war denen Partheyen vergönnet, ſich, oder ihre Sache, fremder Jurisdiction zu unterwerffen, welche Prorogatio jurisdictionis, entweder de perſona ad perſonam, oder de re ad rem geſchahe. Struv. in Synt. Jur. Civ. Exerc. IV. th. 59. Heutiges Tages aber wird denen ſtreitenden Partheyen nicht verſtattet, vor fremden Gerichten, wovor der Proceß, weder wegen der Perſon, noch von wegen der Sache gehöret, die Streit-Sachen anhängig zu machen; ſondern es werden dieſelbe, obſchon in der Sache bis zum Beſchluß verfahren wäre, vermittelſt ausgefertigter Pönal-Mandate avociret, und an ihre ordentliche Obrigkeit gewieſen, weil die Gerichte theils unter die Patrimonial-Güter gerechnet werden, theils auch, weil der Richter wegen ſeiner Sporteln und Gebühren ꝛc. dabey intereßiret iſt. Wären aber beyde Richter von einem Landes-Fürſten und Herrn geordnet, ſo möchte allenfalls noch jetzo die Prorogation, zumahl wenn in der Sache würcklich verfahren, ſtatt finden. Lyncker in Comm. ad tit. ff. de Jurisd. th. 26. Endlich hat auch ein Schieds-Mann eine Verwandniß mit dem Richter, als welcher, mit geſammten Willen zweyer ſtreitenden Theile, darzu erwählet wird, daß er ihre Irrungen durch einen rechtlichen Ausſpruch beylege. Es werden aber dergleichen Schiedsmänner auf zweyerley Art erwählet, erſtlich als Schieds-Richter, Veranlaß-Richter, (Arbitri) zum andern als Schieds-Männer, (Arbitratores). Von denen erſten wird die Sache, wie ſonſten, vor Gerichten, nach Anweiſung des Proceſſus, tractiret und abgehandelt. Frantzkius ad ff. tit. de recept. n. 15. Die letzteren aber werden, entweder zu Beylegung einer Streit-Sache, jedoch ohne alle Beobachtung derer gewöhnlichen Proceſſualien, oder aber zu Benennung des Kauff- oder Pacht-Geldes, oder andere Actus zu determiniren, gewählet und angenommen. Carpzov. in Proc. tit. 2. art. 3. n. 53. und 54. Wofern aber dero Gutachten vor unbillig befunden würde; ſo kan der verkürtzte Theil, vermittelſt einer Klage, oder Exception ſich helffen. Carpzov P. 1. conſt. 1. def. 13. Ob aber dem beleidigten Theile vom Laudo (ſo nennet man eines Schied-Richters Ausſpruch) zu appelliren, oder andere Rechts-Mittel zu ergreiffen vergönnet ſey? hierinn ſind die Rechts-Lehrer nicht einig. Struv in Synt. Jur. Civ. Exerc. VIII. th. 104. Indeſſen halten einige davor, daß nicht allein wegen eines dabey vorgegangenen Betrugs, ſondern auch der übermäßigen Verkürtzung halber, bey der ordentlichen Obrigkeit, der verkürtzte Theil binnen dreyßig Jahren ſich beſchweren und eine Aenderung des Ausſpruchs bitten, auch erhalten könne. Lyncker in Anal. ad ff. tit. de recept. th. 104. Es haben ſonſt dergleichen Arbitria noch heutiges Tages ſtatt, und kan die ordentliche Obrigkeit, wenn die Partheyen mit gutem Willen ſolche wählen, auch ſo gar in Lehn-Sachen, es nicht verwehren. Struv in Synt. Jur. Feud. c 16. th. 8. Es werden aber wichtige Sachen, als Criminal-Pupillen-Ehe-geiſtliche, Conſiſtorial- und dergleichen Sachen, ausgenommen, worüber die Compromiſſe nicht verſtattet werden. Grollmann de officio & poteſtate arbitratorum, Marburg. 1689. Stryck de arbitrio feudali, Halle 1694. Frommann de norma judicis arbitrii, Tübingen 1681. Struv in Synt. Jur. Civ. Ex. VIII. th. 100. Siehe übrigens *Arbiter*, im II Bande p. 1154 u. ff.

Richter, Judex. Solches iſt auch ein Wort, welches wegen ſeiner allgemeinen Bedeutung faſt allen Fränckiſchen Bedienten beygeleget werden kan. Wie man es denn würcklich auch ſo wohl in denen alten Fränckiſchen Geſetzen ſelbſt, als bey andern Schrifft-Stellern in mancherley Verſtande findet. Es werden nehmlich z. E. dadurch angezeiget. 1) alle Bediente und Richter überhaupt, als in der alten Litaney beym Goldaſt Tom. II. Rer. Alamann. p. 136. Lib. I. Capitul. c. 60. Capit. Klotharii Tit. V. c. 31. 2) Die Grafen ins beſondere. L. Ripuar. tit. 32. l. 3. und tit. 53. l. 1. Edict. Domin. Caroli M. de A. 800. beym Baluz T. I. p. 329. Siehe Graf, im XI Bande p. 513 u. f. 3) Die Richter der Biſchöffe und Grafen, als Vicarii, Centenarii, Scabini, u. ſ. w. Capitul. Car. M. p. 520. Capitul. Lib. III. c. 53. Capitul. Car. M. de A. 779. c. 19. und in einer alten Urkunde vom Jahre 819, beym Schannat in Tradit. Fuld. p. 131. In dieſem Verſtande iſt es vermuthlich auch gebraucht in L. Longobard. Lib. II. tit. 531. l. 24. Welche Verordnung in denen Capitularien, z. E. in Capitul. Ludovici Pii de An. 829. c. 2. und 3. L. Longob. Lib. II. tit. 41. c. 3. von denen Scabinis gegeben worden. Siehe mit mehrern *Scabinus*. 4) Bey denen Longobarden haben dem Anſehen nach diejenigen, welche die Francken Comites oder Grafen genannt, nur bloß den Titel Judex oder Richter geführet, indem ſolche, eben wie die Grafen, als die vornehmſten Richter, und welche nur allein dem Könige unterworffen geweſen, beſchrieben werden. L. Longob. Lib. I. Tit. 25. l. 1. und 50. Ferner ſind hierbey noch ins beſondere zu mercken 5) der Richter der Richter, Judex Judicum, welcher Titel dem Könige ſelbſt beygeleget wird in Addit. II. Capitul. T. I. p. 1147. c. 25. 6) Der öffentliche Richter, Judex publicus. Dieſen Namen führen die von dem Könige geſetzten weltlichen Richter, in Gegenhaltung derer Geiſtli-

chen Lib. V. Capitul. c. 191. und Lib. VII. c. 153. Siehe mit mehrerm Bignon in Not. ad Marculf. p. 878. Sonſt werden ſie auch Judices ſeculares genannt, z. E. Lib. VII. Capit. c. 210. 7) Die geiſtlichen Richter, Judices eccleſiaſtici. Dieſe ſind, wie man aus dem Worte ſelbſt ſiehet, die Richter über die geiſtlichen Perſonen. Lib. V. Capitul. c. 404. 8) Die Frey-Richter, Judices emunitatis oder immunitatis. Weil nehmlich der König bisweilen einiger Adelichen ihre Güter von der Gerichtsbarkeit der Grafen befreyete, wie z. E. aus dem vom Marculfus Lib. I. Form. 17. p. 388. angeführten Schenckungen zu ſchlüſſen, auch überhaupt einige Güter (Villæ) derſelben entnommen waren, Capit. Caroli Calvi Tit. 36. c. 5. So iſt es ſehr wahrſcheinlich, daß derjenige, welcher in einem ſolchen befreyten Orte die Gerichtsbarkeit gehabt, Judex emunitatis genennet worden. Lib. V. Capit. c. 195. Woraus auch zugleich zu vermuthen, daß die ſonſt ſogenannten Vaſi Dominici gleichfalls auf ihren Lehn-Gütern von der Grafen Gerichtsbarkeit befreyet und auf ſelbigen ſolche Judices emunitatis geweſen. 9) Land-Richter, Judex Villarum. Dieſer war der vornehmſte Bediente und Ober-Aufſeher auf den königlichen Land-Gütern, welcher ſowohl die zur Haushaltung gehörige Sachen beſorgen, Capitulare de Villis Caroli M. c. 5. 14. 21. und 23. als auch über die auf den Villis vorfällige Streitigkeiten urtheilen muſte. Ibid. c. 4. Man kan auch die Beſchaffenheit ihres Amtes in vielen Stücken aus denen Capitular. Caroli Calvi Tit. 27. erkennen, in welchem ſonderlich das 14 Capitel mehrentheils von denen Judicibus villarum regiarum handelt. Es hatte auch ein ſolcher Richter öffters mehrere Villas unter ſeiner Aufſicht. Cit. Capitul. Car. M. c. 17. Jacob Sirmond in Not. ad Capitular. p. 779. meynet, daß ſie mit denen Majoribus Villarum einerley geweſen, und bezühet ſich deshalber auf eine Stelle bey dem Hincmar in Epiſt. ad Nepotem opuſc. 35. Allein das Gegentheil erhellet aus dem Capitul. Caroli M. in welchem die Majores als derer Judicum oder Richter ihre Nachgeſetzte angegeben werden. c. 58. Indeſſen kan man doch nicht genau beſtimmen, ob dieſe Stelle von Edelleuten (Nobilibus) oder andern freyen Leuten (Liberis) verwaltet worden, obgleich das erſtere vor wahrſcheinlicher zu halten, indem es doch eine ziemlich anſehnliche Bedienung geweſen, und die Liberi Homines oder die freyen Leute, die ſelbſt wieder Lehn-Güter beſeſſen, wie die Majores, unter ihnen geſtanden. Übrigens hätte ſolches ſeine völlige Richtigkeit, wenn ſie nach der Meynung des Sirmonds c. 1. mit denen Proviſoribus regiarum villarum einerley geweſen, indem ſolches Amt ſelbſt von Grafen verſehen worden. Vita Ludov. Pii beym Freher p. 449. Es ſcheinet aber dennoch glaublicher zu ſeyn, daß durch den Proviſorem Villarum an dem letztern Orte ein bloſſer Domeſticus oder Haus-Vogt angezeiget werde, indem die Verrichtungen eines Richters es nicht wohl erlaubeten, ſich von ſeiner Villa zu entfernen. 10) Ein Kayſerlicher oder Königlicher Richter, Judex Imperatoris. Es findet ſich dieſe Benennung in der Unterſchrifft einer Urkunde vom Jahr 872 beym Mabillon de Re Diplom. Lib. VI. p. 542. Wegen Mangel weiterer Nachrichten aber kan man vorjetzo nicht ausmachen, ob und worinnen derſelbe von denen bisher angeführten Richtern unterſchieden, ob er vielleicht einer von denen Beyſitzern im Königlichen Gerichte, oder überhaupt ein Graf oder Richter, oder ein Judex Villarum, indem dieſe Urkunde auf eine dergleichen Villa verfertiget worden, oder wer er ſonſt geweſen. In denen Italiäniſchen Urkunden der folgenden Zeiten findet man dieſen Namen ſehr häuffig, z. E. in Ughelli Ital. Sacra. T. III. n. 14 p. 302. haben einen daſelbſt beygebrachten Schenckungs-Brief vom Jahr 1031 verſchiedene unterſchrieben, wovon ſich einige nur bloßhin Judices, andere aber Judices Imperatoris genannt. Und werden alſo vermuthlich allhier die von denen Kayſern in denen Italiäniſ. Städten verordnete Richter u. Obrigkeiten darunter verſtanden. Übrigens werden die Richter ſonſt auch überhaupt Cenſores genannt, wovon du Freſne v. *Cenſor.* einige Zeugniſſe beygebracht. Z. E. in vita Ludovici Pii ad A. 830. p. 461.

Richter, iſt auch ſonderlich nach Maaßgebung derer alten Deutſchen Rechte eigentlich nichts anders, als Graf. Wie denn bekannt, daß man bey denen alten Deutſchen, und vornehmlich denen Francken, durch das Wort Graf, Lat. Comes, ordentlicher Weiſe niemand anders, als einen heut zu Tage ſogenannten Richter, keinesweges aber eine ſo vornehme Standes-Perſon, oder dergleichen Reichs-Stände, als insgemein gegenwärtig die entweder nur ſchlechthin ſo genannten Grafen oder Reichs-Grafen, oder mit einem beſondern Zuſatze Bach- Burg- Cent- Ding- Frey- Gau- Haus- Heer- Holtz- oder Wald- Land- Marck- Pfaltz- Rhein- Revers- Rug- oder Rüge- Saltz- Grafen, u. d. g. zu ſeyn pflegen, verſtanden haben. Siehe *Comes*, im VI Bande p. 791 u. f. desgleichen Graf, im XI Bande p. 513 u. f. wie auch Voigt.

Richter, in Iſrael, ſiehe weiter unten unter Richter J...

Richter (...) ein Sohn des George Richters, welcher bey Lebzeiten Jacob Böhms, ſolchem ſich hefftig widerſetzete, wie aus ſeinem nachfolgenden Artickel erhellet. Dieſer junge Richter hielte ſich als ein Kauffmanns-Diener zu Thoren auf und ſammlete alle Schrifften des gedachten Böhms, die er nur bekommen konnte. Aus dieſen verfertigte er Auszüge, und ließ ſie ohne Anzeigung ſeines Namens, des Orts und des Jahrs drucken. Das Werck beſtehet aus acht Theilen, iſt mit vielen Marginalien oder Anmerckungen des Herausgebers verſehen, und, weil man nur hundert Exemplarien davon gedruckt, ſehr rar. Eine hinlängliche Nachricht davon findet man in der ſechſten Abtheilung p. 96. u. ff. des Berichts von Böhmens Leben und Schrifften, welcher der groſſen Quart-Edition ſeiner Schrifften 1715 beygefüget iſt. Walchs Religions-Streitigkeiten auſſer der Lutheriſchen Kirche, IV Th. p. 1117 u. f.

Richter (Abraham) der erſte Evangeliſche Prediger zu Bernſtadt in der Ober-Laußnitz, in das

Klo-

Kloſter Marienthal gehörig, iſt daſelbſt 1668 den 10 October im 73 Jahr ſeines Alters und 50 ſeines Predigt-Amts geſtorben. Hanſius Schediaſm. de theol. Macrob. Luſat. p. 28 Große Jubel-Prieſter-Hiſtorie Th. I. p. 322.

Richter (Adolph Gottl.) von dem iſt bekannt ein Tractat de corruptelis medicamentorum cognoſcendis, Dreßden 1732 in 8vo.

Richter (Alart) ein unbekannter Scribent, der aber von Deutſcher Ankunfft geweſen, und zu Ende des 16 und zu Anfang des 17 Jahrhunderts geblühet. Man hat von ihm eine Chronicke und Beſchreibung aller Biſchöffe, Ertz- Biſchöffe ꝛc. nach Chriſti Geburt an bis 1556, welche zu Franckfurt am Mayn 1598 in 4 heraus gekommen. Beckmanns Catal. Bibl. Francof. Viadr.

Richter (Andreas) der Weltweißheit Magiſter zu Wülflingerode in der Grafſchafft Hohenſtein, gab heraus

1) Obadiam, den Heil. Knecht und Propheten Gottes in V Predigten, nebſt einer Bußpredigt über Eſaiä I, v. 16-20, Wittenberg 1623 in 4.

2) Gewarnten Verläumder und Schmäher, aus Pſ. XV, 3, 4, betrachtet, Zerbſt in 4.

Richter (Andreas) ein Licentiat der Medicin, hielt ſich einige Jahr zu Elſtra in der Ober-Lauſitz auf und practicirte daſelbſt, gerieth aber darüber auf die fanatiſchen Schrifften, und ſaugte ihre Principia ſtarck ein. Er kam darauf mit dem geiſtlichen Miniſterio allda in Streit, und verfiel in ſo groſſen Abgang der Nahrung, daß er endlich davon gieng, und wie er ſelbſt bekannt hat, den Elſtriſchen Predigern zum Verdruß unter denen Päbſtlern ein Buch ausgehen ließ, mit dem Titel: Beweishum, daß die Lutheriſche Kirche als Lutherriſch nicht von Gott und ſeinem Geiſte geſtifftet, darinnen er auf die Lutheriſche Kirche und Predigt-Amt ſehr geläſtert. Er änderte hernach ſeinen Namen, und nennte ſich Viehweg, fieng auch an, allerhand Speciesthaler mit falſchem Schroot und Korn nachzumachen und zu verwechſeln, darüber er endlich zu Mühlberg in Verhafft und Inquiſition kommen, ihm auch das Feuer zur Strafe zuerkannt worden. Im Gefängniß verachtete er das Predigt-Amt ſehr, predigte denen Nachtwächtern und neugierigen Leuten, reichte ſich auch ein mahl ſelbſt das conſecrirte Brodt und Wein, und wolte ſolches mit dem Vorwand des geiſtlichen Prieſterthums rechtſprechen. Allein er bekehrte ſich noch rechtſchaffen vor ſeinem Ende, empfieng die heilige Abſolution und genoß die heilige Communion, und endigte ſein Leben getroſt durchs Feuer im November-Monat 1715, nachdem er eine ſchrifftliche Revocation hinterlaſſen, darinnen er ſeine obige Schrifft vor nichtig erkläret. Unſchuld. Nachrichr. 1715.

Richter (Anton) war im Jahe 1721 in der Ordnung der ſechſte und letzte unter den Kayſerlichen Hoforganiſten; hatte aber im Jahr 1727 noch zweene unter ſich.

Richter (Auguſt) hat heraus gehen laſſen, Expediten Rechnungs-Beamten, Franckf. und Leipz. 1726 in 8.

Richter (Balthaſar) ein Leipziger, ward im Jahr 1584 bey der Evangeliſ. Gemeinde in der Stadt Steyer zu einem Diacono angenommen, in welchem Amte er auch ſtand bis 1599, als in welchem Jahre der öffentliche Evangeliſche Gottesdienſt in der Stadt auf Kayſerlichen Befehl aufgehoben, und er alſo genöthiget ward, nebſt ſeinen Collegen ins Exilium zu gehen. Nach einiger Zeit aber ſorgte Gott für ihn, daß er zu Eisfeld in Francken Superintendens ward, ſchrieb

1. In Apocalypſin Joanniticam 60 Predigten, Leipz. 1602 in 4.

2. De ſtatu chriſtianæ Eccleſiæ in terris, und ſtarb den 19 May 1606. Witte diar. biograph.

Richter (Benjamin) ein Medicus aus dem Anfange des 18 Jahrhunderts, von dem heraus gegeben worden: Groſſer Unterſcheid zwiſchen rechtſchaffener Medicorum und derer Quackſalber Medieiniſchen Wiſſenſchafften und Curen nebſt 2 angehängten Fragen, Görlitz 1716 in 8 zum andern mahl aufgelegt.

Richter (Chriſt.) hat ſich durch eine Diſputation de morbo caduco, die er zu Erfurt 1684 in 4 heraus gehen laſſen, bekannt gemacht.

Richter (Chriſtian) ein guter Schulmann und erbaulicher Prediger, gebohren zu Böbra in Thüringen 1613, ward in ſeinen Univerſitäts-Jahren Magiſter der Philoſophie, nachgehends 1642 Rector zu Zeitz und endlich 1652 Paſtor zu Profen ohnweit Pegau in der Zeitziſchen Diöces gelegen. Er ſtarb daſelbſt 1688 den 20 Novemb. im 78 Jahr ſeines Alters. Ludovici Schul-Hiſtorie.

Richter (Chriſtian) ein Chur-Sächſiſcher Prieſter in Prießnitz bey Dreßden gelegen, hat, wie Crellens jetzt lebendes geiſtliches Miniſterium in Sachſen pag. 11 anmercket, 25 Jahr auf Schulen und Univerſitäten ſtudiret, 25 Jahr informiret, und bereits im Jahr 1722 auch 25 Jahr im Predigtamte geſtanden, dahero er als ein emeritus ſey declariret worden. Groſſe Jubel-Prieſter Hiſtorie, I Th. p. 323.

Richter (Chriſtian Anton) ſiehe Schmieder (Sigismund).

Richter (Chriſtian Friedrich) ein Doctor der Medicin in Halle, gebohren 1676 zu Sorau in der Nieder-Lauſitz, ſtudirte die Medicin und hernach auch die Theologie, excolirte inſonderheit das chymiſche Studium, und elaborirte mit ſeinem Bruder, D. Chriſtian Siegmund Richter, der Medicin Practico in Halle, unterſchiedene neue Artzneyen wider morbos chronicos, derer ſie ſich erſtlich bey ihren Patienten in Halle, fürnehmlich in daſigem Wayſenhauſe bedienten, die aber nunmehro auch anderweit bekannt worden, und in- und auſſerhalb Deutſchlandes gebrauchet werden. Im Jahr 1710 gab er

1. Einen Tractat: Höchſtnöthige Erkänntniß des Menſchen, ſonderlich nach dem Leibe und natürlichen Leben heraus, welcher verſchiedene mahl und zu Leipz. 1712 in 8 von 3 Alphabeten 20 Bogen ſtarck, zum 4ten mahl iſt aufgelegt worden.

2. einen Bericht von der Essentia dulci, ihrer Zubereitung und Unterschied von andern Gold-Tincturen, worinnen ihre virtutes specificæ bestehen, und wie sie recht zu gebrauchen, Halle 1708 in 8.
3. Merckwürdige Exempel sonderbarer durch die Essentiam dulcem von 1701 bis 1708 geschehener Curen, ebend. 1708 in 8.
4. Nothwendigen Unterricht, wie man sich bey itzigen Pest- und andern Seuchen präserviren und curiren kan, so zu Leipzig 1710 wieder aufgelegt worden.

Er stellte auch

5. Car. Ott. Mollers Observationes sonderbarer durch die Essentiam dulcem zu Neusohl in Ungarn geschehener Curen nebst einigen Erinnerungen ans Licht, Halle 1706 in 8.

und starb den 5 Octobr. 1711, als er kaum etliche dreyßig Jahre gelebet.

Er hinterließ auch

1. Einige geistliche Meditationes von der Unsterblichkeit der Seelen,
2. Vom tiefen Verderben der Seelen, welche beyden noch ungedruckt sind.
3. Betrachtungen vom Ursprung und Adel der Seelen, welche von dessen gedachtem Herrn Bruder zu Halle 1718 in 8 ediret worden. Unter andern ist in demselben auch ein Lied enthalten: Laß mein GOtt die Stunde kommen, welches der Autor 1701 den 6 November aufgesetzet, von welchem dieses anzumercken, daß, weil er im 5 Vers singet:

Denn er hat mir meine Tage
auf mein Bitten abgekürtzt,

es scheine, als habe derselbe von Gott die Versicherung in seinem Hertzen bekommen, daß er nicht lange leben werde, welches auch der Ausgang gelehret.

Richter (Christian Siegmund) siehe **Richter** (Christian Friedrich).

Richter (Christoph) von Bischofswerda, war Anfangs zur Schul-Pforten Pastor, darnach zu Naumburg Diaconus, hierauf Pastor und Superintendent zu Eckardsberge, endlich Pastor, erster Assessor des Consistorii, Inspector des Gymnasii und Professor der Theologie zu Gera, schrieb

1. Balneum Christianorum;
2. Predigten, und
3. Leichen-Predigten ꝛc.

und starb den 8 Dec. 1644, im 54 Jahr. Witte diar. biograph. Ludovici Schul-Historie.

Richter (Christoph) Magister der Philosophie und Chur-Sächsischer Pfarrer in Hänichen in die Freyberger Inspection gehörig, hat ein doppeltes Jubileum so wohl in der Ehe als im Predigt-Amt erlebet, und 57 Jahr lang der Kirche gedienet, wie Blume in seinem Bericht von Jubel-Festen derer, die 50 Jahr in einer Ehe gelebet, angemercket, wiewohln Knauth im Ehrenvollen Alter p. 12. meldet, daß obiger Richter 1660 im 80 Jahr seines Alters und 50 seines Ministerii verstorben sey. Grosse Jubel-Priester-Historie, I Theil, pag. 323.

Richter (Christoph) Magister der Philosophie und Chur-Sächsischer Pastor emeritus zu Greiffendorff in der Freyberger Diöces gelegen, war zu Roßwein 1664 den 20 Februar gebohren. Er wurde Anfangs Rector zu Rößogk in Ungarn, und darauf Pastor der vereinigten Kirchen zu Gukmiro, Neusiedel und Gerersdorff in der Ungarischen Gespanschafft Eisenburg, muste aber nachgehends den Exulanten-Stab ergreiffen, da er dann 1675 Pastor in Nieder-Stregnis und 1694 Pfarrer zu Greiffenstein worden, woer noch im Jahr 1723 am Leben gewesen. Crellens jetzt lebendes Geistl. Ministerium in Sachsen, pag. 57. Grosse Jubel-Priester-Historie, I Th. p. 323.

Richter (Christoph) der Weltweißheit Magister, und Pfarrherr zu Hirschfelde, gab 1722 dem Christl. Bauervolck zum besten eine Evangelische Bauerpostille heraus, zu welchem Buche Magister Christian Friedr. Hilscher, Pastor in Regersdorff, 120 sonderbahre Bauer-Exempel, als einen Beytrag mit angefüget; ingleichen gantz neu verfertigten allgemeinen und stetswährenden Calender, Nürnberg 1723 in 8.

Richter (Christoph Friedrich) von Leipzig gebürtig, ward daselbst der Weltweißheit Magister und habilitirete sich bey der philosophischen Facultät den 19 Mertz 1701 durch eine Dissertation de Cochinilla.

Richter (Christoph Philipp) ein Rechtsgelehrter, gebohren zu Eisfeld in Francken 1602. Sein Vater war Balthasar Richter, von welchem ein besonderer Artickel handelt. Er ward 1630 zu Jena beyder Rechte Doctor, 1632 Hofgerichts-Advocat, 1637 Professor und 1644 Pfaltzgraf. Er bekam auch den Titul eines Sächsischen Raths, und starb 1673. Seine Schrifften sind:

1. Decisiones juris variæ in 3 Theilen, dabey noch dessen succincta elaboratio tit. Extr. de probationibus it. de foro competente & de probationibus, welche Georg Adam Struv zu Franckfurt 1689 in fol. heraus gegeben.
2. Consilia & responsa in causis intricatissimis in 2 Folianten, Jena 1665 und wiederum 1673.
3. Volumen Velitationum Academicarum, ebend. 1667 in fol.
4. Commentatio ad tit. Decretal. de judiciis, ebend. 1680 in 4.
5. Expositio omnium authenticarum Codici insertarum, in 2 Theilen, ebend. 1661 in 4.
6. Tract. de pactis, ebend. 1660 in 4.
7. de contractibus, ebend. 1651 in 4.
8. de successionibus ab intestato, ebend. 1647 in 4.
9. ad tit. de transactionibus & errore calculi, ebend. 1662 in 4.
10. de transactionibus & rei vindicatione, ebend. 1662 in 4.
11. de jure & privilegiis creditorum, Cölln 1707 in 4.
12. Centuriæ regularum juris cum Commentariis, ebend. 1661 in 4.

13. Com-

13. Commentarius de ſignificatione adverbiorum in jure civili & canonico uſitatorum, ebend. 1666 in 4.
14. Lexicon ethicum, Nürnberg 1627 in 8.
15. de ſtatu, jure & privilegiis literatorum.
16. ad l. ult. C. de Edicto D. Adriani tollendo.
17. de theſauris.
18. Curioſa politico-juridica, Jena 1700 in 4.
19. de dotalitio.
20. de ordine judiciorum.
21. delineatio ſucceſſionis.
22. Interpretatio tit. C. qui teſtamenta facere poſſunt.
23. de teſtamentis.
24. de teſtibus.
25. an transactionibus vetus actio extinguatur.
26. de verborum ſignificatione,

und noch mehr.

27. Diſputationes
a. de donatione inter vivos propria, Jena 1647.
b. de renunciatione, 1656.
c. de juſta mortuorum ſententia in proprium ſangvinem, 1659.
d. de retorſione injuriarum, 1660.
e. de quaſi uſufructu, 1661.
f. de appellationibus.
g. de conditionibus, 1662.
h. de præſcriptionibus, 1662.
i. de probationibus, 1664.
k. de contractibus realibus, mutuo, commodato, depoſito & pignore, 1664.
l. de aggravatione delictorum, 1664.
m. de laudatione auctoris, 1665.
n. de defenſione neceſſaria extrajudiciali, 1665.
o. de actionibus mixtis, 1667.
p. de proſopolepſia circa infligendas pœnas, 1668.
q. de deſertione litis civilis, 1669.
r. de palladio epiſcopali, 1678.
s. de rerum diviſione & modis earum dominium acquirendi, 1678.
t. de Auguſtiſſ. Domus Auſtriacæ juribus ac præeminentia, 1666.
u. de concurſu actionum, 1666.
w. de hyperocha ſ. de eo, quod amplius eſt in pignore, 1668.
x. de apoſtolis.
y. de avaria.
z. de bona vel mala fide, quatenus ſpectetur in perceptione fructuum.
aa. de braxatione.
bb. de carceribus & cuſtodia.
cc. de jure collectandi.
dd. de commodato.
ee. de concurſu actionum.
ff. de conditionis uſu in principalioribus juris materiis.
gg. de conſuetudine.
hh. de interpretatione contractuum.
ii. de contumacia judiciali.
kk. de curatore bonorum.
ll. de jure detractionis.
mm. de ſupremo Dominationis jure.
nn. de juribus epiſcopalibus.
oo. de exceptionibus.
pp. de jure & facto.
qq. de actione familiæ erciſcundæ.
rr. de ſucceſſione in familiis illuſtrium.
ss. de conſtitutione feudi.
tt. de feudi ſucceſſione.
uu. de furto.
ww. de homicidio.
xx. de hæredum prima & ſecunda inſtantia.
yy. de legati dotium hypotheca.
zz. de injuriis & famoſis libellis.
aaa. de juramenti judicialis affectione.
bbb. ad l. 32. ff. de legibus.
ccc. ad l. 89. de legatis.
ddd. de Scto Macedoniano.
eee. de parte judicii manutentionis.
fff. de jure novercarum ſingulari.
ggg. de jure nuptiarum.
hhh. de obſtagio.
iii. de paraphernalibus uxorum.
kkk. de exceptione non numeratæ pecuniæ.
lll. de placitis Principum.
mmm. de poſſeſſione.
nnn. de poſſeſſione retinenda.
ooo. de quæſtionibus.
ppp. de jure recomparationis.
qqq. de retractu lineari.
rrr. de ſequeſtratione.
sss. de variis numariorum debitorum ſolutionibus.
ttt. de judicio ſortis.
uuu. de tributis.
www. de jure Vaſalli in feudo competente.
xxx. de univerſitate.
yyy. de Venere illicita ejusque pœnis.

Freheri theatr. erud. vir. Witte diar. Jeumer vitæ Profeſſ. Jenenſ.

Richter (Daniel) ſchrieb Theſaurum oratorium, oder Vorſchlag, wie man zu der Redekunſt nach dem Ingenio dieſes Seculi gelangen könne, Nürnberg 1662 in 8.

Richter (Daniel) der Philoſophie Magiſter, und der Philoſophiſchen Facultät zu Halle Adjunctus, ſchrieb

1) Diſſert. qua omnia attributa Dei ex conceptu infinitatis inſtar eſſentiæ divinæ a priori demonſtrantur, Jena 1737.
2) Epiſtolam gratulatoriam de fide, quatenus convictionem infert.

Richter (David) der Weltweißheit Magiſter, und Rector des Gymnaſii zu Güſtrow, ſchrieb unter andern

1) eine Einladungsſchrifft bey dem Geburtsfeſte Carl Leopolds, regierenden Hertzogs zu Mecklenburg, über die Worte 1 Chron. III, 22. Roſtock 1736, 2 Bogen.
2) Genealogiam Lutherorum, oder hiſtoriſche Erzählung von D. M. Lutheri a) heutigen Anverwandten, b) Hochzeit-Taae, und ſeines adel. Gemahls Familie, Kinder und

Wittwen-Stande, c) jetziger Posterität ꝛc. Berlin 1733 in 8.

3) Quadrigam Dispp. Magico-Theurgicarum de Conciliatione spirituum, Jene 1716 in 4.

Richter (Ehrenfried) gebürtig von Gera, disputirte als Magister zu Leipzig 1643 de intellectu.

Richter (Ernst Eusebius) schrieb Decisiones Medico-forenses, d. i. Juristische Aussprüche und Responsa über allerhand in die Medicin lauffende Fragen und Fälle, gedruckt zu Leipzig 1731 in 4.

Richter (Frantz) ein Königlich Pohlnischer und Churfürstl. Sächsis. Cammer-Musicus auf der Hautbois, ist der zweyte, welchem der Herr Capellmeister **Telemann** seine im Jahre 1716 herausgegebene Kleine Cammermusic zugeschrieben hat.

Richter (Georg) ein Magister der Philosophie, lebte zu Ende des 17 Jahrhunderts. Er ist Prediger zu Chemnitz gewesen, und 1684 im 74 Jahr seines Alters und 51 des Predigt-Amts von dieser Welt geschieden, einige Fest-Epistel-Predigten wie auch eine Leich-Predigt auf D. Holtzmann im Druck hinterlassend. Gögens Sendschreiben an den 51 Jährigen Prediger in Döbeln, p. 45. Grosse Jubel-Priester-Historie, I Th. p. 323.

Richter (George) ein Doctor der Rechten, gebohren zu Nürnberg den 4 May 1592, studirte zu Altorff, Jena, Leipzig, Helmstädt und Rostock, durchreisete hierauf Holland, Franckreich und Engelland, promovirte zu Basel, wurde nach seiner Zurückkunfft Raths-Consulent zu Nürnberg, endlich Pro-Cancellarius der Academie zu Altorff, starb den 9 Dec. 1651, und hinterließ

1) Epistolas selectiores ad viros nobilissimos clarissimosque datas ac redditas, Nürnberg 1662 in 4.

2) Digesta pietatis sive de cultu orationis collectanea theoretico practica, ebend. 1636 in 12.

3) Orationum decadem primam, ebend. 1638

4) - - decadem secundam, ebend. 1644.

5) - - decadem tertiam, ebend. 1651 in 8.

6) Dissertationem ad difficillimam L. 57. Hered. mei ff. ad SC. Trebell. Leyden 1616 in 4.

7) Orationem funebrem in obitum *Ernesti Sonneri*, Altorff 1613 in 4.

8) Memoriam *Georgii Noesleri* in oratione publice habita, ebend. 1651 in 4.

Freheri Theatr. erud. Witte memor JCt. Sinceri Vitæ & scripta JCtor. T. I.

Richter (Georg) ein Lutherischer Gottesgelehrter, ward gebohren den 18 August 1658 zu Stollberg in Meissen, allwo sein Vater gleiches Namens im 86 Jahre seines Alters als Rector bey der Schule, verstorben. Dieser, als ein geschickter und berühmter Schulmann, hat selbst seinen Sohn mit allem Fleiß unterrichtet, und zwar mit solchem glücklichen Erfolg, daß er 1676 tüchtig befunden wurde, auf die Universität Leipzig zu ziehen, allwo er die berühmten Männer, **Hasenmüllern** in den Morgenländischen Sprachen; L. **Mencken**, D. **Alberti** und D. **Cyprian** in der Philosophie; M. **Gräfen** und D. **Carpzoven** in der Predigerkunst; D. **Schertzern**, D. **Rappolden**, und D. **Möbium** in der Gottesgelahrheit fleißig hörete, und nach einiger Zeit nach Wittenberg gieng, allwo er 1678 die Magister-Würde erlangte. Nachdem er sich eine Zeitlang allda aufgehalten, und **Sennerten**, **Schurtzfleischen**, **Calov**en, und andere mehr gehöret, ward er von dem Cammerherrn von **Dieskau**, nach Gautsch, ohnweit Leipzig, zum Informator seiner Kinder geruffen. Weil er aber seine Academischen Stunden in Leipzig gerne abwarten wolte, nahm er Jahres darauf dergleichen Condition bey D. Schlaffen in Leipzig an, in welcher er bis 1680 verblieben, als in welchem Jahre er genöthiget wurde, wegen einreissender und überhand nehmender Contagion, sich in seine Vaterstadt zu begeben, und seine Academische Lebensart zu beschlüssen. Im Jahr 1681 wandte er sich nach Dreßden und ließ sich daselbst als einen Candidaten des heiligen Predigtamts, im Ober-Consistorio examiniren. Hierauf gieng er aufs neue in Condition, hielt sich ein halbes Jahr auf der Vestung Königstein bey dem Garnison-Prediger **Michaelis** auf; wie auch hernach zu Alt-Dreßden ein Jahr bey dem Forstschreiber, **George Welcken**; auch zu Neu-Ostra ein Jahr bey **Spizelio**; und drey Jahr in Dreßden bey dem Cammer-Meister **Bergern**; von dem und dessen Hause er viel gutes genossen, so er in seinem Leben vielmahls mit danckbahrem und erkänntlichem Hertzen gerühmet. Mittlerzeit da er sich in Dreßden aufhielte, hatte er gute Gelegenheit mit denen sämmtlichen Herren Geistlichen daselbst bekannt zu werden, und mit Predigen sich in allen Kirchen hören zu lassen. Sonderlich genoß er bey dem damahligen Superintendenten, D. **Carpzoven**, viele Affection, hatte auch bey dem Ober-Hof-Prediger D. **Spenern**, einen freyen Zutritt, welcher beyden grossen Männer er sich allezeit mit vielem Vergnügen erinnerte, und daß er aus ihren gelehrten und gottseligen Discursen sehr vieles gelernet habe, mit Bestand der Wahrheit rühmte. Im Jahr 1688 wurde er gegen Ostern zu Leipzig Baccalaureus der Theologie, und bald darauf Archi-Diaconus in Wurtzen, woselbst er am Fest Johannis des Täuffers seine Prob-Predigt, und am vierdten Sonntage nach Trinitatis besagten Jahres seine Anzugs-Predigt hielte. Ob er nun wohl zu gedachtem Wurtzen eine ihm sehr gewogene Gemeinde hatte; muste er sie doch nach zwey und einem Viertel-Jahre wiederum zu verlassen sich nach göttlicher Schickung bequemen, und das Pastorat zu Schneeberg über sich nehmen, allwo er im Jahr 1690 am fünften Sonntage nach Trinitatis die gewöhnliche Prob-Predigt ablegete, und die Vocation erhielte. Das Amt aber trat er, nach erfolgter Confirmation aus dem Leipziger Consistorio, am Fest Michaelis drauf mit GOtt an, und ist demselben nach allem Vermögen, so ihm GOtt dargereichet, mit vielem Fleiß, Wachsamkeit und Erbauung in Lehre und Leben, in die dreyzehen Jahre lang vorgestanden. Binnen dieser Zeit, nemlich am 14 April 1701, nahm er zu Leipzig die Licentiaten-Würde in der Gottesgelahrheit an, und hielte seine Inaugural-Disputation über den 28 Vers des 8ten Capitels der Epistel an die Römer, de Piorum Nocumentis, ipsorum Emolumentis.

mentis. Im Jahr 1703 wurde er von Schneeberg wiederum hinweg, und zum Paſtorat und Inſpection nach Reichenbach im Voigtlande beruffen. Predigte deswegen Mittwochs nach Septuageſimä in der Schloß-Kirche zu Dreßden, und wurde darauf zum gewöhnlichen Colloquio admittirt. Die Probpredigt hielt er zu gedachtem Reichenbach am Sonntage Reminiſcere, und nachdem er die Vocation ſo wohl, als auch die allergnädigſte Confirmation erlanget, trat er das Amt am Sonntage Miſericordias Domini beſagten Jahres an, und verwaltete daſſelbe mit groſſem Nutzen, Erbauung und Beyfall ſeiner Gemeinde und Ephorie in die 18 Jahr. Indeſſen erhielte er im Jahr 1708 den 8 Novembr. zu Leipzig, die Doctorwürde von der Theologiſchen Facultät, nachdem er zuvor die gewöhnlichen Lectionen gehalten, auch ſeine Inaugural-Diſſertation aus Gal. am II, v. 11. und ff. De Correptione Fraterna übergeben hatte. Jedoch auch in Reichenbach ſolte er nicht bleiben, ſondern ſein Herr ruffte ihn noch weiter, als er kurtz nach dem unglückſeligen Brand der guten Stadt Reichenbach im Jahr 1720 zu dem damahls in Oſchatz vacanten Paſtorat und Superintendenten-Amt hohen Orts die gantz unvermuthete Deſignation erhielte, und derſelben ſeines allerunterthänigſten Vorſtellens ungeachtet, folgen muſte. Er erhielte deswegen die gewöhnliche Predigt in der Schloß-Kirche zu Dreßden, und darauf das Colloquium mit beſonderm Beyfall den 3ten October 1720; den 6 Octobr. aber legte er zu Oſchatz ſeine Prob-Predigt mit vielem Vergnügen der gantzen Gemeinde ab, und erhielte die gewöhnliche Vocation. Nachdem er hierauf zu dieſem Amte auch allergnädigſt confirmiret worden, und den 24 Sonntag nach Trinitatis in Reichenbach valediciret, trat er dis ſein hohes Amt am 1 Advents-Sonntag 1720 an, zu welchem ihn auch hernach den 10 September 1721 der damahlige Oberhofprediger, D. Pipping, feyerlich inveſtirt und eingewieſen hat. Was die Ephoralia anbelanget, hat er ſolche bis an die letzten Tage ſeines Lebens mit beſonderer Munterkeit ſeines Gemüths verwaltet; Die Paſtoralia aber alleine zu verrichten, hat er ſich von dem Jahre 1730 wegen zunehmenden hohen Alters und Leibesſchwachheit, und ſonderlich wegen der ſchwehren Zufälle an ſeinen Augen, nicht mehr im Stande befunden, und iſt daher genöthiget worden, um einen getreuen Mitgehülffen anzuſuchen. Denſelben hat er auch, und zwar anfänglichen an Herrn M. Rudolph Gottlob Bartzſchen, welcher ihm den 10 Decembr. 1730 an die Seite geſetzet worden, und mit aller Treue und Fleiß faſt 5 Jahr im Pfarr-Amte beygeſtanden, hernach aber, als ſolcher nach Dahlen zum Paſtorat und Adjunctur der Ephorie befördert wurde, den 9 October 1735 an ſeinem jüngſten Sohn, Herrn M. George Gottfried Richtern, von dem ein Artickel folget, nach Wunſch erhalten. Er hat ſich drey mahl verheyrathet, als 1) den 20 Auguſt 1688 mit Johannen Marien, Gregorii Pinckerts, geweſenen Zeug-Lieutenants zu Dreßden, Tochter, in welcher Ehe er 19 Jahr und 4 Monat, gelebet und 10 Kinder gezeuget, als: Johannen Eliſabethen, George Friedrichen, George Gottloben, Johannen Sophien, Johannen Gertrauden, George Auguſten, Johannen Euphroſinen, Johannen Marien, George Gottfrieden, welches letzte Kind unter mütterlichem Hertzen verſchloſſen geblieben, und nebſt ſeiner über der Geburt ſterbenden Mutter den 26 December 1706 begraben worden; 2) den 19 Jenner 1708 zu Reichenbach mit Roſinen, gebohrnen Heiffelin, M. Jacob Friedrich Müllers, geweſenen Paſtors und Inſpectors zu Reichenbach, als ſeines Vorfahrers, nachgelaſſenen Wittwe, mit der er zwar ohne Erben, jedoch in einer vergnügten Ehe in die 23 Jahre gelebet, da ſie ihm den 28 Junii durch den Tod hinweg genommen worden; 3) den 30 Junii 1732 mit Johannen Eliſabeth, geb. Franckin, weyland D. Johann Boſſecks, Paſtors und Superintendentens zu Reichenbach, als gleichfalls ſeines Vorfahrers, nachgelaſſenen Wittwe, welche ihn überlebet. Denn er ſtarb den 23 Jenner des 1737ſten Jahres, des Nachts drey Viertel auf 12 Uhr, im 79ſten Jahre ſeines Alters, und 49 Jahre ſeines Prediger-Amtes. Lebens-Lauff bey der gedruckten Leichen-Predigt.

Richter (George Friedrich) ordentlicher Profeſſor der Moral und Politick auf der Academie zu Leipzig, des kleinen Fürſten-Collegii Collegiat und der Kayſerlichen Leopold-Caroliniſchen Academie der Naturforſcher Mitglied. Schneeberg in Meiſſen, iſt der Ort, woſelbſt dieſer berühmte Mann den 26 October alten Calenders 1691 das Licht dieſer Welt erblickte. Sein Herr Vater, D. George Richter, damahliger Paſtor Primarius zu Schneeberg, ward hernach Superintendent zu Reichenbach im Voigtlande, und 1720 zu Oſchatz, wie aus dem vorhergehenden Artickel zu erſehen. Von mütterlicher Seite ſtammet er aus dem in Leipzig, Dresden und Meiſſen wohlangeſehenen und ſehr verdienten Pinckerſchen Geſchlechte her. Neben dem Unterricht einiger Privatlehrmeiſter beſuchte er auch die öffentliche Schule zu Schneeberg, an welcher damahls der nachgehends hochberühmte Leipziger Profeſſor der Alterthümer, D. Urban Gottfried Siber, das Rectorat verwaltete. Aus dieſer begab er ſich in die Schule zu Plauen, und genoß daſelbſt öffentlich und beſonders der Unterweiſung des D. und Superint. Johann Avenarius, als ſeines Hauswirths, wie auch des damahligen Archidiaconi, ietzigen Profeſſors und Superintendentens zu Leipzig, Herrn D. Salomon Deylings, und der beyden Rectoren, Eckhards und Birckhans, fünff Jahr lang. Als ſein Herr Vater 1708 zu Leipzig die Doctorwürde erlangte, begab er ſich mit ihm dahin, und fieng ſeine Academiſchen Jahre unter dem Rectorat D. Johann Cyprians an. Auſſer den übrigen Lehrern dieſer Univerſität hörete er inſonderheit ſeinen Hauswirth, D. Johann Schmidt, ingleichen Johann Olearius, und Gottfried Olearius, D. Abichten, Lehmannen, Junius, Jenichen, Juncken und Starcken. Als die Univerſität 1709 ihr Jubelfeſt begieng, ward er unter dem Decanat des nunmehr ſeligen Herrn D. Chriſtian Ludovici, der Weltweißheit und freyen Künſte Meiſter, und diſputirte in folgendem Jahre öffentlich als Präſes

de מישרים דיי. Bald darauf wandte er sich nach Altorff, und wohnte daselbst den Vorlesungen D. Sonntags (unter dessen Vorsitz er auch eine Theologische Disputation de concursu Dei ad pravos actus gehalten), wie auch Zeltners und beyder Baier bey. Als er nach Leipzig zurück gekommen, und, um einen Platz in der Philosophischen Facultät zu erhalten, so wohl das erste mahl 1712 de Sectionibus in infinitum alternatis, als auch 1713 zum andern mahle de vera cogitandi ratione, und über dem auf dem Theologischen Catheder unter dem Vorsitz Gottfried Olearius disputiret hatte, ward er 1714 als Beysitzer in die Philosophische Facultät aufgenommen. Nach diesem bekam er mit dem tiefsinnigen Weltweisen D. Andreas Rüdigern eine Streitigkeit, davon er Ehre hatte, und erfuhr er gar bald, daß sich dieser Rüdiger, welcher ihm zuvor wenig bekannt gewesen, aus freyem Triebe um seine Freundschafft bemühete, auch schon währenden ihren gelehrten Streitigkeiten. Wie viel D. Rüdigern an der Freundschafft unsers Herrn Richters müsse gelegen haben, lässet sich unter andern daraus abnehmen, daß Rüdiger auf die Gedancken gekommen, ein Collegium, wie er es nannte, utriusque Philosophiæ oder Philosophico-Mathematicum zu veranstalten, und so gar den Herrn Richter dazu erbeten, daß er Mittwochs und Sonnabends in dem Rüdigerischen Hör-Saale die Mathematic nach des Herrn Regierungs-Raths Wolffs Auszug der mathematischen Wissenschafften, vortragen möchte: wie hiervon Rüdigers im Jahr 1723 in Leipzig in 4 gedrucktes Programma, womit er denen in Leipzig Studirenden ein Collegium utriusque Philosophiæ eröffnet, mit mehrerm nachgelesen werden kan. Gleichwie Herr Richter seit verschiedenen Jahren an den Lateinischen Act's Eruditorum mit gearbeitet hat, also hat er auch darinn mit dem in Italien in vielem Ansehen stehenden Rizzetti über die Grundsätze der Newtonischen Optick disputiret. Nachdem man in diesem Streite einige Schrifften gewechselt, ließ Rizzetti die Sache an die Königliche Englische Societät der Wissenschafften gelangen, welche aber seine Versuche nicht so accurat befunden, als die Newtonischen, siehe *Supplem. Actor. Erudit.* T. IIX, Sect. IX. Die neue Meynung des Scipio Maffei vom Ursprunge des Donners und Blitzes hat er in einer besondern Schrifft weiter ausgeführet und vertheidiget, und darinn einiger berühmten Natur-Lehrer Beyfall erhalten. Er hält nehmlich davor, daß Donner, Blitz und Strahl zu ihrer Erzeugung der Wolcken keinesweges von nöthen haben, und daß sie zwar bisweilen in der obern Lufft, jedoch auch zum öfftern sehr nahe bey der Erden, ja selbst unter der Erden zu entstehen pflegen, indem sich die schwefelichten, salpetrischen und alaunichten Theilgen, welche von der Erden in die Höhe steigen, entzünden. Sonderlich entstehen alle die Donner und Blitze, welche einschlagen, oder Schaden thun, nach seiner Meynung, nahe bey der Erden, und selbst an den beschädigten Orten, oder doch nicht weit davon. Mehr Nachricht von dieser Meynung findet man in Walchs Philosophischem Lexico, im Artickel: Strahl. Des Herrn von Leibnitz Art, die Kräffte der Cörper abzumessen, hat er einige mahl behauptet, auch dessen Theodicee ins Deutsche übersetzt heraus gegeben. Im Jahr 1722 trat er in das Collegium Anthologicum, und im Jahr 1726 ward er ausserordentlicher Professor der Mathematick, welches Amt er mit einer Rede: de magnitudinis apparentis mensura dogmatica & empirica antrat, nachdem er vorher ein Programma: de magnitudine & figura telluris, geschrieben. Im Jahr 1730 erlangte er eine Stelle in der Kayserlichen Academie der Naturforscher (Naturæ Curiosorum) unter dem Namen Nicetas. Er hat einige mahl Anträge zu Professionen auf andern Academien gehabt, dennoch aber vor rathsamer gehalten, in Leipzig zu verbleiben, woselbst er auch 1735 nach L. Jenichens Tode die ordentliche Profession der Moral und Politick erhielt, welche er mit einer Rede von der wahren Beschaffenheit und Vortrefflichkeit der Tugend antrat, und bey dieser Gelegenheit ein Programma schrieb, worinn er derer meisten Philosophen Meynung von der moralischen Tugend untersuchete. In dem 1739 Jahre wurde er zum Collegiaten des kleinen Fürsten-Collegii ernennet. Übrigens hat er in nur gemeldetem 1739 Jahre als Rector Magnificus der Leipziger Academie eine Rede: de Legum vi obligante, und 1740 als Pro-Cancellarius gleichfalls eine Rede de pœnarum & præmiorum usu, gehalten, welche beyde aber noch nicht zum Druck befördert worden sind. In diesem jetzigen 1741 Jahre verehret ihn die löbliche Philosophische Facultät als ihren Dechanten. Man kan mit Wahrheit versichern, daß er sich nicht nur überhaupt in philosophischen Dingen sehr geübt, sondern auch insonderheit eine schöne Einsicht in mathematischen und physicalischen Sachen besitze. Sein Herr Bruder ist der Königliche Groß-Brittannische Hof-Rath und erste Professor der Medicin zu Göttingen, Herr George Gottlob Richter, von dem ein eigener Artickel folget. Unser Herr Richter hat sich zu zweyen mahlen verheyrathet, nemlich das erste mahl den 30 Sept. 1737 an Johanna Sophia, eine Tochter des Hochberühmten Leipziger Theologen, Herrn D. Christian Friedrich Börners, und als diese seine erste Eheliebste bald nach der Geburt einer Tochter, welche in der Taufe die Namen Friedrice Sophie bekommen, ihm durch einen frühzeitigen Tod den 5 Febr. des 1739 Jahres entrissen worden, das andere mahl den 2 Februar 1740 zu Merseburg an Augusta Gertrud, eine Tochter Herrn August Leidenfrosts, Königlich-Pohlnischen, Churfürstl. Sächs. Hof-Raths, welche, wie sie in der Poesie nicht unglücklich, so auch an Lesung gelehrter Schrifften ihr besonderes Vergnügen findet. In dieser letzten Ehe hat er zur Zeit einen Sohn, Namens George August, erzielet. Die bisher von ihm durch den Druck bekannt gemachte Schrifften sind

1) Disp. de Chald. & Rabb. מישרים דיי, Leipzig 1710.

2) Disp. theol. de concursu Dei ad pravos hominum actus, Altorff 1711. unter dem Vorsitz D. Sonntags.

3) Dissert. in Matth. XXIV, 3. Leipzig 1712.

4) Disp.

4) Disp. philos. de Sectionibus in infinitum alternatis, ebend. 1712.
5) Disp. philos. de vera cogitandi ratione, ebend. 1713.
6) Comment. Epist. ad *Jo. Frid. Akkermannum*, de sole, quod caloris vulgo tributi caussa non sit, Leipzig 1715 in 4.
7) Observ. de Phoronomia Hermanniana, in *Miscell. Lipsi.* Tom. II;
8) Observ. de atomis, ebend. Tom. III;
9) De geometricis & mechanicis constructionibus, ebend. T. V.
10) De *Moscleſi* nova methodo Grammaticæ hebr. ebend. T. VI.
11) Objectiones contra Ridigeri Physicam, Leipzig 1717 in 4. Rüdiger gab seine Anmerckungen über diese Einwürffe heraus 1717, darauf Herr Richter seine
12) Vindicias objectionum 1718 ans Licht stellete, und darinn sich erklärete, daß er so wohl die Rüdigerischen, als Cartheſianischen Grund-Sätze vor artige Fabeln halte. Rüdiger hat darauf nicht geantwortet.
13) De motu & velocitate liquorum fluentium, in *nov. litt. lat. Lipsi.* 1720;
14) De motu hydrargyri in barometro, ebend. 1721;
15) Descriptio luminis borealis, ebend.
16) Supplementum ad descriptionem luminis borealis, ebend.
17) De placitis *Gravesandii* & Trivoltinorum circa motum perpetuum mechanicum, ebend. 1723.
18) De aestimatione virium Leibnitiana contra *Louvillium*, ebend.
19) Disquisitio de iis, quæ Opticæ Newtonianæ opposuit *Rizzettus*, in *Suppl. ad Act. Erud.* Tom. VIII.
20) Tractatus physicus de Natalibus fulminum, Leipzig 1725 in 8.
21) Defensio disquisitionis contra *Rizzettum*, in *Act. Erud.* 1724.
22) Monitum de Schediasmate *Rizzetti*, in *Suppl. Act. Erud.* Tom. VIII;
23) Leibnitzens Theodicee, Hannover 1726 in 8, deren Deutsche Uebersetzung er fast gantz umgeschmoltzen, und mit Anmerckungen versehen hat, wovon Carl Günther Ludovici in der Historie der Leibnitzischen Philosophie I Th. §. 485. Nachricht ertheilet.
24) *Salv. Ruffi* de terræ motu Panormitano, Leipzig 1727, in 4. Eben dieses gab er auch Deutsch heraus, ebend. 1727 in 4.
25) Programma de magnitudine & figura telluris, Leipzig 1726; dieses Programma ist bey Gelegenheit der erhaltenen ausserordentlichen Profession der Mathematick geschrieben worden.
26) Kunst- und Natur-Lexicon, Leipzig 1727 und 1731 in groß Octav.
27) Methodus nova computandi series figuratas &c. in den *Suppl. ad Acta Erud.* T. IX.
28) De errore in æstimando motu composito, ebend.
29) Disp. philos. de Libertate & caussarum nexu, Leipzig 1728;
30) Observationes meteorol. ad an. 1728, in *Act. Erud.* 1729;
31) de æstimandis viribus corp. juxta quadrata celeritatum, ebend.
32) Observationes meteorol. ad an. 1729, ebend. 1730.
33) Disp. philos. de machina & spiritu, Leipzig 1730.
34) Observationes meteorol. ad an. 1730, in den *Act. Erud.* 1731;
35) Additamentum ad Schediasma *Kubnii* de numeris polygonis, in den *Act. Erud.* 1731.
36) Additamentum ad Sched. de motu composito, ebend. 1732;
37) Diarium meteorol. ad an. 1731. *Suppl. Act. Erud.* T. X;
38) De methodo intercalandi *Leopoldi Pilati* & Cl. *Hambergeri*, in den *Act. Er.* 1735.
39) De lapide in trunco betulæ reperto, in den *Act. Physico-med. nat. curios.* Vol. III;
40) De demonstratione *Jurini*, virium mensuræ Leibnitianæ opposita, in den *Act. Er.* 1735.
41) de proportionibus harmonicis;
42) De vera virium corporearum natura & varietate.
43) Programma de virtute hominum morali placita philosophorum exponens, Leipzig 1735. Eine weitläufftige Recension dieser Einladungsschrifft findet man in dem V Bande der Gründlichen Auszüge aus denen theologisch-philosophisch- und philologischen Disputationibus p. 63. u. ff.
44) Oratio de vera virtutis indole & præstantia, Leipzig 1735 in 4. Diese Oration und vorstehendes Programma sind bey dem Antritt der moralischen Professiön gehalten und geschrieben worden.

Auch befinden sich von ihm sehr viele Recensiones meistentheils mathematischer und physicalischer Schrifften, in denen Leipziger Lateinischen *Actis Eruditorum*. Sein Leben hat schon vor einigen Jahren Herr Götten in dem II Theile seines iezt-lebenden Gelehrten Europas p. 275 u. ff. mitgetheilet, welches hier verbessert und vermehret erscheinet.

Richter (George Gottfried) gebürtig von Neustadt in Meissen, ward zu Leipzig der Philosophie Magister, und disputirte daselbst
1) de Cynicis, im Jahr 1701, und
2) de Eruditorum invidia, im Jahr 1703.

Richter (George Gottfried) schrieb 1) Stimme von dem Gnadenstuhl, bey Einweihung eines neuen Beicht- und Predigtstuhls, aus Es. LII, 6-10 erhoben, Schneeberg 1719 in 4. 2) Catalogum testium veritatis, das ist, uraltes Zeugniß von dreyen Zeugen im Himmel. Leipz. 1727 in 4.

Richter (George Gottfried) gebürtig von Reichenbach im Voigtlande, allwo er im Jahre 1706 das Licht der Welt erblickte. Nachdem er ein wenig erwachsen, ließ ihn sein Herr Vater, D. Georg Richter, von dem eben ein Artickel, im Christenthum, und andern nöthigen Wissenschafften durch Hauslehrer fleißig unterrichten, und weil sich gar bald ein fähiges Naturell an ihm

zeigete, beſchloß er, denſelben in der Schule zu Zwickau in den ſchönen Wiſſenſchafften unterweiſen zu laſſen, worinnen er denn im 1719 und folgenden Jahren unter Anführung des daſigen Rectoris Vinholds, der ihn hertzlich liebte, ſo zunahm, daß er nach wenigen Jahren tüchtig war die hohe Schule zu beziehen. Er begab ſich demnach 1725 auf die Univerſität Leipzig, welche er aber noch ſelbiges Jahr mit Jena verwechſelte, und in dieſem und folgendem 1726 Jahre vornehmlich die Vorleſungen D. Buddei und ſeines Hauswirths, Herrn D. Walchs, fleißig beſuchete. Hierauf wandte er ſich wieder nach Leipzig, hörete daſelbſt in der Philoſophie L. Jenichen, D. Müllern, D. Jöchern, und andere. In der Phyſic und Mathematick genoß er des Unterrichts ſeines Herrn Bruders, Herrn Profeſſor George Friedrich Richters, unter deſſen Vorſitz er auch 1728 de libertate & cauſarum nexu diſputirte. Weil aber ſein Hauptzweck war, die Gottesgelahrheit gründlich zu erlernen, ſo beſuchte er hierauf mit allem Fleiſſe die Stunden der berühmten Männer D. Börners, D. Klauſings, D. Pfeiffers, D. Weiſens ꝛc. wodurch er auch in der Theologie zu einer ſolchen Vollkommenheit gelangete, daß er 1735 vor würdig gehalten wurde, ſeinem Herrn Vater als Paſtor zu Oſchatz, in deſſen hohem Alter und letzten Lebens-Jahren an die Seite geſetzet zu werden, nachdem er zuvor 1728 in Leipzig die Magiſterwürde erhalten, und 1729, unter dem Vorſitz obgedachten Herrn D. Börners, eine Diſputation de Johanne Protobaptiſta, daſelbſt rühmlich vertheidiget. Nach ſeines Herrn Vaters erfolgten Abſterben ward er 1737 Paſtor zu Belitz, in der Eulenburgiſchen Inſpection; von dar aber im Jahr 1741 als Paſtor Primarius nach Zörbig beruffen, welchem Amte er auch noch mit aller Sorgfalt und Treue rühmlich vorſtehet.

Richter (George Gottl.) ein Rechtsgelehrter, promovirte 1693 zu Altorff, wobey ſeine Inaugural-Diſputation de ſubſtitutione pupillari, ultra pubertatis annos facta, handelte.

Richter (George Gottlob) ein berühmter Medicus, vormahls Hochfürſtlicher Biſchöfflicher Lübeckiſcher Juſtitz-Rath und Leib-Medicus zu Eutin, anietzo aber Königlicher Großbritanniſcher Leibmedicus und Hofrath, auch der Medicin oberſter Profeſſor auf der Univerſität Göttingen und der Kayſerlichen Leopold-Caroliniſchen Academie der Naturforſcher Mitglied. Er iſt ein Bruder des vorhergehenden George Friedrich Richters, und Sohn George Richters, geweſenen Paſt. und Superint. zu Oſchatz, ward zu Schneeberg in Meiſſen 1694 gebohren. Nachdem er in den Schulen zu Schneeberg und Plauen mit ſeinem Herrn Bruder einerley Lehrmeiſter gehabt, und an dem letzten Orte 1712 eine öffentliche Abſchieds-Rede de æmulatione fraterna gehalten hatte; begab er ſich auf die Univerſität Leipzig, hörete daſelbſt unter andern berühmten Männern, Müllern in der Philoſophie; Bohn, Rivinum, und Schachern aber in der Artzeneykunſt. Im Jahr 1714 erhielt er die Magiſterwürde, und vertheidigte darauf eine Diſputation de ortu & progreſſu morum humanorum, auf dem philoſophiſchen Catheder: gleichwie auf dem Mediciniſchen unter dem Vorſitz Herrn D. Schachers eine 1716 de Thermarum Carolinarum uſu. Von Leipzig begab er ſich nach Wittenberg, allwo er vornehmlich Bergern und Vatern hörete. Als er von dar nach Holland gieng, hielt er ſich zuvor eine Zeitlang zu Kiel im Hertzogthum Hollſtein auf, vertheidigte allda 1718 als Vorſitzer eine Diſſertation de Aequilibrio humanarum propenſionum, und zweye als Reſpondens, unter dem Vorſitze Hannemanns, de ſomnio Arcadis, und de naturæ characteribus in triplici regno. In Holland hörete er im Jahr 1719 die berühmteſten Medicos, und inſonderheit den berühmten Boerhaven. Auf ſeiner Rückreiſe gieng er wieder nach Kiel. Hier wurde er im Jahr 1720, nachdem er unter Waldſchmids Vorſitz de mirabili ſanatione mulieris Bremenſis, diſputiret hatte, Doctor der Medicin, und hernach auch der Mediciniſchen und Philoſophiſchen Facultät Beyſitzer. Er lehrete einige Jahre mit groſſem Beyfall beydes die Medicin als die Philoſophie, war auch in ſeinen Curen glücklich, biß er 1728 von dem Fürſten und Biſchoff zu Lübeck als Leibmedicus, wie auch Hof- und Juſtitien-Rath nach Eutin geruffen wurde, bey dem er gantz beſondere Gnade genoſſen, und hat er ihn im folgenden 1729 Jahre auf ſeiner Reiſe nach Franckreich begleitet. Im Jahr 1736 trug ihm der König von Großbritannien, als er eine neue Academie zu Göttingen errichtete, die oberſte Profeßion der Medicin auf derſelben auf, ernennte ihn zugleich zu ſeinem Leibmedico und Hofrath, beym Antritt ſeines Amts ſchrieb er ein Programma de morte ſine morbo, tanquam extrema artis ſalutaris meta. In eben dieſem Jahre wurde er in die Geſellſchafft der Nat. Cur. unter dem Namen Menecentes aufgenommen. Im Jahr 1739 ward er Pro-Rector zu Göttingen. Die übrigen Diſputationes, die theils von ihm ſelbſt geſchrieben, theils unter ſeinem Vorſitz vertheidiget worden, ſind:

1) De medicina firmis certisque fundamentis innixa, Kiel 1721;
2) de lacte inſonte, Göttingen 1737.
3) de natura ſeipſam nunc vindicante nunc deſtruente, ebend. 1737.
4) de divino Hippocratis, 1739.
6) de morbo hypochondriaco, 1739.
6) de ſalutari frigoris in medicina uſu, 1740.

Ubrigens gedencken wir noch, daß er ſich den 11 May 1731 mit Fräulein Auguſten Amalien, des weyland Wohlgebohrnen Herrn, Gabriel Schreibers, Hertzoglichen Schleßwig-Hollſteiniſchen geweſenen Etats-Raths, Fräulein Tochter, glücklich verehelichet.

Richter (Gottfried) ſchrieb de rerum diviſione, & modis earum dominium acquirendi, Zwickau 1678 in 4.

Richter (Gottfried) ſchrieb 1) ſpecimen obſervationum criticarum in varios autores græcos & latinos, Jene 1713 in 8. 2) Sendſchreiben an Caſpar Löſchern, darinnen D. Neumann von J. Philalethä Läſterungen gerettet wird, Dantz. in 4. Wider dieſes Sendſchreiben, welches den Streit von der Hoffnung beſſerer Zeiten betrifft, ließ ein Ungenannter eine aufrichtige Antwort drucken, und gab darinne vor, es ſey ſolches Sendſchreiben von D. Neumann ſelbſt aufgeſetzet worden. Dieſer wurde dadurch bewogen, folgendes dem

Drucke

Drucke zu übergeben: Abgedrungene Ehren-Rettung, worinnen mit wenigem dargethan wird, daß er an den bißherigen divulgirten Schmähschrifften keinen Antheil habe, auch derer keine veranlasset, wobey denn einige darinn enthaltene Unwahrheiten in christlicher Bescheidenheit abgewiesen werden, 1699 in 4. Walchs Religions-Streitigkeiten der Lutherischen Kirche. V Theil p. 945 u. f.

Richter (Gottlieb) schrieb einen Tractat, betittelt: Freymüthige Gedancken, was von den so genannten einfältigen Predigten zu halten sey, Freyburg 1720 in 4.

Richter (Gregorius) gebohren zu Ostritz 1560, den 1 Febr. ward 1584 Collega des Gymnasii zu Görlitz, 1587 Pastor zu Rausche, 1590 Diaconus zu Görlitz, und 1606 Pastor Primarius daselbst; muste sich bey Empfang seiner Vocation verbündlich machen, kürtzere Predigten zu thun, die Vorbitten, sonderlich vor der Predigt, zu mäßigen, und articulatius zu reden. Er schrieb

1. Axiomata ecclesiastica, Görlitz 1602 in 4.
2. Aximata Oeconomica, ebend. 1602 in 4. und nebst denen ersten zusammen gedruckt, ebend. 1614 in 4.
3. Axiomata Politica, ebend. 1604 in 4.
4. Appendicem ad regulas historicas sive novorum axiomatum Centurias tres, ebend. 1614 in 4.
5. Judicia Scholæ *Melanchthonis*, de lectione bonorum autorum in omni genere disciplinarum, Wittenberg 1592 in 8. Eisleben 1627 in 8.
6. Lustaarten der göttlichen Liebe, über Hohel. l. in 2 Theilen, Görlitz 1631. 1632. in 12.
7. Vier Predigten von der Welt-Liebe und Gottes-Liebe, über 1. Joh. II, 15--17. ebend. 1632 in 12.
8. Die göttliche Liebes-Flamme.
9. Judicium de fanaticis furoris enthusiastici libris, quorum tituli sunt: Morgenröthe im Aufgang: Der Weg zu Christo: von wahrer Busse, ad avertendas sinistras de ministerio Görlicensi suspiciones, 1624. Wider dieses Judicium hat Böhme, wider den es eben abgefasset, eine Apologie oder Schutz-Rede aufgesetzet; die aber bey dessen Lebzeiten nicht zum Druck gekommen. Denn er starb 1624. den 14 Aug. im 65 Jahre.

Junckens Lebens-Geschichte aller bey der Görlitzischen Kirchen-Dienste gewesenen geistlichen Personen. Grossers Lausitz. Merckw. Walchs Religions-Streitigkeiten ausser der Lutherischen Kirche, IV Th. p. 1123.

Richter (Heinrich) Secretair des geistlichen Raths der Augspurgischen Confeßion zu Brieg, gab unter den Anfangs-Buchstaben H. R. heraus: Aufmunterung zu denen mathematischen Wissenschafften. Breßlau 1720. Man hat auch von ihm die erste Deutsche Uebersetzung der Leibnitzischen Theodicä. Ludovici Hist. der Wolffischen Philosophie III Th. p. 205 u. f.

Richter (Heinrich) war Prediger in Dirschau, und gab heraus: Memento Dirsaviense, in 2 Predigten, nemlich Dirschauisches Nain, und Dirschauisches Tabeera, Dantzig 1677 in 4.

Richter (Jeremias Heinrich) ist weiter nicht bekannt, ausser daß er in den bekannten Streitigkeiten über den Terminum peremtorium, wider den berühmten Thomas Ittig eine Schrifft: Ittigische Disputir-Künste betittelt, herausgegeben, wozu Adam Rechenberg eine Vorrede gemachet.

Richter (Johann) gebürtig von Torga, war der Philosophie Baccalaureus, da er im Jahr 1624 zu Leipzig auf dem philosophischen Catheder eine Dissertation de primis rerum naturalium principiis als Präses vertheidigte.

Richter (Johann Christ.) schrieb einen Tractat, dessen Tittel: Dreyfaches Nothwendige, welches alle Beichtkinder, wenn ihnen ihr Beichtgehen heilsam seyn soll, beobachten müssen, Budißin, 1718 in 12.

Richter (Johann Christian) ein Hautboist in der Königl. Capelle und Cammermusik zu Dreßden im Jahre 1729 Besiehe den dasigen Hof- und Staats-Calender.

Richter (Johann Christoph) stunde vom 1726 Jahre als Hof-Organist zu Dreßden in Diensten, und erlernete, auf Königl. Befehl, von Herr Panthaleon Hebenstreit, das von ihm erfundene, und nach ihm also genannte Instrument, Panthaleon.

Richter (Johann Friedrich) schrieb: Unterscheid und Würckung der Gnade vor und nach der Bekehrung, Berlin 1732 in 8.

Richter (Johann Gottfried) zweyter Diaconus zu St. Catharina in Hamburg, zu welchem Amte er im Jahre 1732 gelanget, und die dabey gehaltene Wahl-Ab- und Anzugs-Predigt 1733 durch den Druck bekannt gemacht hat.

Richter (Johann Gottfried) der Philosophie Magister, disputirte 1736 zu Leipzig als Vorsitzer de Tabulariis urbis Romæ.

Richter (Johann Jacob) gewesener Superintendent zu Mönchberg im Bayreuthischen, war zu Schwartzenbach an der Saal im Voatlande 1653 gebohren, und legte den Grund seiner Studien auf dem Gymnasio zu Hoff. Nachdem er solche auf Universitäten absolviret hatte, gelangte er 1679 in seiner ersten Beförderung zu der Pfarr Stübach im Ayschgrund, und nach 4 Jahren zum Archi-Diaconat in Neustadt an der Aysch, von dannen er 1688 nach Osternohe beruffen wurde, woselbst er in besondere Verdrüßlichkeiten und Fatalitäten gerieth. Er kam aber hierauf wieder nach Bayreuth, und wurde daselbst im Jahr 1700 Hof-Diaconus, endlich aber 1709 zu Münchberg Superintendent, allwo er auch 1729 den 13 November im 51 Jahr seines geführten Ministerii gestorben ist. Große Jubel-Priester-Historie, II Theil p. 161.

Richter (Johann Martin) ein Archi-Diaconus zu Finsterwalde und Magister der Philosophie, blühete zu Ende des 17 und zu Anfang des 18 Jahrhunderts. Man hat von ihm 1. ein nützliches Tractätlein vom Aberglauben, das er unter dem Titel: Ungegründete Furcht und Vertrauen

der

der Menſchen, das iſt, deutliche Fürſtellung und Verwerffung des Aberglaubens, da man ſich fürchtet, wo nichts zu fürchten iſt, und hoffet, wo nichts zu hoffen iſt, zu Leipzig 1702 in 12 herausgehen laſſen. 2. Eine Erklärung Nehem. XIII, 17. ebend. 1703 in 12. 3½ Bogen ſtarck. Unſchuld. Nachricht. 1702 und 1703.

Richter (Johann Moritz) auf Theiſſe und Ober-Camsdorff Conſulent, Ingenieur und Architectus, gab 1735 eine Aufgabe denen Feuerwerckern, von der Möglichkeit zwey mahl in der Lufft umkehrender Steigracheten heraus. Leipz. Gel. Zeit. 1735 p. 550.

Richter (Johann Sigmund) ein in der Muſic geſchickter Künſtler, war gebohren den 31 October, im Jahre 1657 und von der erſten Jugend an, ſo wohl den Studiis als der Muſic ergeben, welche beyde er unter guter Anführung geſchickter Männer bey mehrern Jahren um deſto mehr ausübte, ſo daß er, um jene noch ferner fortzuſetzen, ſich in dem ſiebzehnden Jahre ſeines Alters die Univerſität Altdorff zu beſuchen tüchtig befand, und deswegen im Jahre 1674 dahin gieng, alsdenn noch weiter ſeinem Studiren drey Jahr lang mit gleichem Fleiſſe obla ge; worauf er denn Altdorff verließ, und ſich nicht weit davon bey einem vornehmen Manne zur Information zweyer Söhne auf eine lange Zeit gebrauchen lieſſe. Im Jahre 1687 wurde dieſer fleißige Mann nach Nürnberg in ſeine Vaterſtadt zu einer Schreiberey-Bedienung in dem daſigen Stadt-Gerichte gezogen, auch bald hernach als ein Organiſt in der Frauen-Kirche wohl angebracht, denn aber im Jahre 1691 noch weiter in gleicher Station nach St. Egidien befördert, da er endlich, nachdem der vortreffliche Organiſt bey St. Sebald, Johann Pachelbel, im Jahre 1706 mit Tod abgegangen, an deſſen Stelle kam, und ſolche ebenfalls mit vielem Lob bekleidete, maſſen dieſer nicht nur einen gründlichen Componiſten, da ſeine Compoſition in Sing-Stücken, neben der in Theatraliſchem Stylo vornehmlich herrlich war, abgabe, ſondern auch das Clavier wohl zu tractiren eine groſſe Geſchicklichkeit hatte, welche er mit vielen Proben je mehr und mehr bis an ſein Ende rühmlich erwieſen. Starb den 4 May im Jahre 1719. Beſiehe Doppelmayrs Hiſt. Nachricht von den Nürnbergiſchen Künſtlern, p. 271.

Richter (Martin) ward zu Görlitz den 20 September 1638 gebohren. Nachdem er in dem Gymnaſio daſelbſt, unter dem löblichen Rectorat Herrn M. Martin Mollers, und Herrn David Vechners einen guten Grund zu ſeinem vorhabenden Studiren geleget, begab er ſich 1658 auf die Univerſität Jena, und nachdem er den Curſum Philoſophiæ unter Herrn M. Friedrich Bechmann, und Herrn M. Valentin Schneidern, folgender Zeit Superintendenten zu Cranichsfeld in Thüringen, glücklich abſolviret, griff er Anfangs zur Theologie, wo er die zur ſelben Zeit berühmten Leute. Herrn D. Muſäum, Chemnitzen, Gerharden, Niemannen, nachmahligen General-Superintendent in Holſtein, und andere mehr, fleißig leſen gehöret, und in ihren Lectionen einen ſchönen Grund geleget. Weil er aber von Natur eines ſehr kurtzen Athems war, änderte er ſeinen Vorſatz, und applicirte ſich zur Rechtsgelahrheit, worinnen er es ſo weit brachte, daß er ſich in foro vorzutreten nicht hätte ſcheuen dürffen. 1661 reiſete er von Jena nach Hauſe, und ward daſelbſt, wider ſein Vermuthen, 1667 den 18 Mertz durch einhelligen Schluß des Raths zum Sub-Rectorat, darauf 1671 den 18 Febr. zum Con- und endlich 1688 den 15 Mertz zum Pro-Rectorat beruffen, welchem Amte er auch 36 Jahr biß an ſein Ende, welches 1702 den 28 Novembr. im 63 Jahre ſeines Alters erfolget, rühmlich vorgeſtanden. *Cippi Gorlicenſes* I Stück, p. 11 u. ff.

Richter (Nicolaus) gebürtig von Dantzig, der Philoſophie Magiſter, hat als Vorſitzender im Jahr 1696 eine Diſſertation, ſo betittult: Hiſtoria litteraria delineata & illuſtrata, zu Roſtock öffentlich vertheidiget.

Richter (Peter) war Prediger ad S. Angelos bey Dantzig, und ſchrieb: Chriſtum redivivum, oder Engliſch Gezeugniß von Chriſti Auferſtehung, in 3 Predigten, Dantzig 1625 in 4.

Richter (Samuel Gottlieb) hat ſich durch folgende Schrifften bekannt gemacht:

1) Commentatio, in *Kœnigii* Theologiam poſitivam, Wittenberg 1723 in 8.

2) Studirender Philoſophus, welcher 50 Philoſophiſche Fragen unterſuchet, Dreßden 1720 in 8.

3) Philoſophiſcher Zeitvertreiber, in welchem 100 Philoſophiſche Fragen aus der Metaphyſic, Phyſic, Matheſi ꝛc. ebend. 1719 in 8.

Richter (Siegmund) oder, wie er ſich in ſeinen Schrifften genennet, Sincerus Renatus, ein Chymicus und Fanaticus in dem 18 Jahrhundert, hat eine Zeitlang in Schleſien der Information adelicher Jugend auf dem Lande im Briegiſchen Fürſtenthum vorgeſtanden, und dabey Praxin medicam im Lande hin und wieder exerciret. In ſeiner Jugend ſoll er von einem in daſiger Gegend wohnhafften Dorff-Prieſter, welcher mit zu die Artzney-Kunſt gar glücklich getrieben, den Anfang zur Chymie erlernet haben. Er hat ſich vor einen Inſpirirten ausgegeben, und ſelber von ſich vorgegeben, es würde in der Inſpiration ihm die Bruſt ſehr aufgetrieben, als bey einem geſchiehet, der ſehr tieff Athem hohlet oder huſten muß, denn befinde ſich eine beſondere Bewegung in dem Hertzen, als aus deſſen innerſtem centro ſich folglich eine hohle doch gravitätiſche Stimme ohne ſein Zuthun durch den Halß und Mund hören lieſſe, welche die Ausſprache ſo thue, daß er weder Mund noch Lippen bewegen dürffe, und höre er die Stimme ſelbſt mit. Die äuſſerliche Bewegung iſt bey ihm geſchehen mit einem Auf- und Niederbücken, wie etwan die Jüden, wann ſie ſitzend beten, alſo mit dem Obertheil des Leibes

auf

auf und nieder ſich zu bewegen pflegen. Nachdem er eine geraume Zeit in Schleſien herum vagiret, und von ſeinen irrigen und Böhmiſtiſchen Lehrſätzen hin und wieder ſonderlich bey Adelichem Frauenzimmer Saamen ausgeſtreuet, muſte er endlich ſeiner Schwärmerey wegen das Land räumen, da er ſich dann in die Königliche Preußiſche Lande begeben, und in Bergwercks-Sachen ſich meliren wollen. Man hat verſchiedene Schrifften von ihm, als:

1. Theophiloſophiam theoretico-practicam, Breßlau 1711 in 8. von 1 Alphabet 2 Bogen, ſo aber nicht öffentlich verkaufft werden dürffen, wiewohl es daſelbſten 1714 in 8. mit einem neuen Titel-Bogen wieder aufgelegt worden.

2. Goldene Quelle der Natur und Kunſt, ebend. 1711 in 8. 13 Bogen ſtarck.

Beyde Wercke ſtehen recenſirt in denen Unſchuld. Nachrichten 1711. Beſiehe auch Mylii Biblioth. Anonym. & Pſeudon. P. II, p. 155, welcher ihn Samuel Richter nennet.

Richter (Tobias Ferdinand) ein Oeſterreicher, war im Jahr 1703 in Kayſers Leopoldi I Capelle der erſte unter den fünf Organiſten.

Richter (ein abgeordneter) ſiehe Richter (delegirter).

Richter (Appellations-) ſiehe Richter (Ober-).

Richter (auſſerordentlicher) ſiehe Richter (willkührlicher).

Richter (auswärtiger) *Judex extraneus*, iſt ein ſolcher, deſſen Gerichtsbarkeit die ſtreitenden Partheyen eigentlich zwar nicht unterworffen ſind, ſondern welcher ſolche bloß entweder mit Bewilligung derer Parteyen, oder durch Conniventz ihres ordentlichen und ſonſt gebührenden Richters, zu prorogiren ſucht.

Richter (Bann-) ſiehe Richter (peinlicher).

Richter (Berg-) ſiehe Bergrichter, im III Bande p. 1288, u. f.

Richter (ein beſchränckter) *Judex limitaneus*, iſt ein ſolcher, welcher nur über Sachen, ſo eine gewiſſe Summe Geldes nicht überſteigen, z. E. bis auf 100 oder 200 Floren, erkennen kan, oder wie in Straßburg der kleinere Rath, deſſen Erkänntniß ſich höher nicht, als auf 600 Floren, erſtrecket. Faſius in l. quidam exiſtimarunt. ff. ſi cert. pet. Spiegel.

Richter (beſtochener) *Judex corruptus*, der ſich von einer oder der andern Partey durch Geld oder andere Geſchencke gewinnen läßt, zu ihrem Vortheil zu ſprechen. ſiehe Richter.

Richter (ein billiger) oder ein gerechter Richter, *Judex æquus ſeu juſtus*, der anders nicht, als nach Recht und Billigkeit urtheilet, ſiehe Richter.

Richter (Blut-) ſiehe Richter (peinlicher).

Richter (Buch der) Lat. *Judicum liber*, iſt in der Bibel unter denen hiſtoriſchen Büchern in der Ordnung das andere. Zwar machen einige, als Abulenſis, oder Alphonſus Toſtatus in præfat. in libr. Judicum, quæſt. III, p. 3, viel Fragens, ob auch das Buch der Richter auf das Buch Joſuä folge, und zwiſchen dieſem und denen Büchern Samuels zu ſetzen ſey? Man antwortet aber billig mit Ja hierauf: denn die Ordnung der Hiſtorie erfordert es nicht nur, daß es gleich nach dem Buche Joſuä ſtehe, weil die Richter, von denen dieß Buch handelt, bald nach dem Tode Joſuä aufgekommen ſind, wie ſolches der Anfang deſſelben mehr als zu deutlich zeiget, Cap. I, 1. und im folgenden Capitel darauf wird gemeldet, daß das Volck dem HErrn gedienet, ſo lange Joſua gelebet, und die Aelteſten, die lange nach ihm gelebet; darnach aber hätten ſie übel gethan für dem HERRN, und wären andern Göttern nachgefolget, da ſie denn der HERR in die Hände ihrer Feinde gegeben, die ſie hart gedränget. Doch, wenn ſie in ihrer Noth zu ihm geſchrien, hätte er ihnen Richter erwecket, die ihnen wiederum aus der Hand der Feinde geholffen, Cap. II, 7. 11. 16. u. ff. Sondern die Hiſtorie giebts auch, daß es gleich vor den Büchern Samuels geſetzt werden müſſe, weil die Könige, von denen die Bücher Samuels handeln, ſo fort denen Richtern gefolget ſind, und nach deren Zeit zu regieren angefangen haben. Denn der letzte Richter war Samuel, wie unter andern zu ſehen aus 1 B. Sam. XII, 11. Nach Samuel aber erweckte GOTT keinen Richter mehr, ſondern es kamen gleich die Könige auf, und zwar noch bey Lebzeiten Samuels: denn da Samuel alt war, und das Richter-Amt nicht recht mehr verwalten konnte, ſetzte er ſeine beyden Söhne zwar zu Richtern über Iſrael; indem aber dieſe nicht in ſeinem Wege wandelten, ſondern ſich neigeten zum Geitz, und Geſchencke nahmen, und das Recht beugeten; ſo verlangte ſie Iſrael nicht zu ihren Richtern, ſondern wolte, daß Samuel einen König über ſie ſetzen ſolte, der ſie richtete, wie alle Heyden hätten. Ob nun ſolches ſchon dem Samuel gar übel gefiel, ſo ſprach dennoch der HErr zu ihm: Gehorche der Stimme des Volcks in allem, das ſie zu dir geſagt haben: denn ſie haben nicht dich, ſondern mich verworffen, daß ich nicht ſoll König über ſie ſeyn, 1 B. Sam. VIII, 1-7. Alſo gehorchte er ihrer Stimme, und machte ihnen einen König, den er ſelber darzu ſalbete, und mit ihm zugleich regierete, wie davon weitläufftig zu leſen 1 B. Sam. IX. X, und XI, Daraus man denn ſiehet, daß das Buch der Richter den Büchern Samuelis unmittelbar, und ſogleich, vorſtehen müſſe, und kein ander Buch darzwiſchen eingeſchoben werden dürffe; zumahl da von dem Buche der Richter, oder vielmehr von der Hiſtorie der Richter, noch ein gut Theil in dem erſten Buche Samuelis aufgezeichnet gefunden, und den Geſchichten der erſten Könige, Sauls und Davids, vorgeſetzet wird, als da iſt die Hiſtorie Eli, der Iſrael 40 Jahr lang richtete, 1 B. Sam. IV, 18, und die Geſchichte

Samuels, der auch lange Zeit ihr Richter war, und Israel richtete sein Lebelang, 1 B. Sam. VIII, 15. Und ob man schon hier einwenden wolte, daß nicht das Buch der Richter, sondern das Büchlein Ruth, unmittelbar den Büchern Samuels vorstehe, und also doch ein ander Buch darzwischen eingeschoben sey; so dienet darauf zur Antwort, daß dieses Büchlein darzwischen gesetzt worden, nicht als ein von dem Buche der Richter, und dem ersten Buche Samuelis unterschiedenes Büchlein, sondern als ein Stück des Buchs der Richter, welches dem Autor und Verfertiger desselben, also besonders zu schreiben, und abzufassen beliebet hat, so aber, wie gedacht, eigentlich zum Buche der Richter gehöret, indem die Historie der Ruth, unter der Regierung derer Richter geschehen, wie der Anfang dieses Büchleins deutlich zu erkennen giebt. Demnach, da dieses Büchlein zum Buch der Richter, als ein Theil desselben, gehöret, so ist die Ordnung solcher Geschichte dadurch nicht turbiret, sondern die historischen Bücher altes Testamens sind gantz richtig luciret. Was nun das Buch der Richter, und zwar 1) dessen Namen anlanget, so führet es keinen andern als nur gedachten Namen: denn also lautet der Tittel dieses Buchs so wohl bey den Hebräern, als auch Griechen, Lateinern und Deutschen. Die Hebräer nennen es mit einem Worte שֹׁפְטִים schophetim, das ist, die Richter, von שָׁפַט schaphat, judicare & gubernare, das heist, richten und retten, oder eine unrichtige Sache recht einrichten, das Recht sprechen, Recht schaffen, einem zu seinem Rechte verhelffen, u. s. w. Nicht anders benamen dieses Buch die Griechen, und sonderlich die LXX Dollmetscher, als die es auch mit einem Worte betitteln, und nur darüber setzen κριταὶ; das ist, die Richter, von κρίνειν, judicare, richten. Die Lateiner und Deutschen aber fassen es nicht so kurtz, sondern setzen noch das Wort liber, oder Buch, darzu, und nennen es Lateinisch librum Judicum, und Deutsch, das Buch der Richter. Sonsten zwar legen die Ausleger diesem Buche allerhand schöne Ehren-Namen bey: Jacob Fabricius nennet es das edle Wunder-Buch der Israelitischen Richter, auf dem Tittel seiner Predigten über dieses Buch, weil GOtt der HErr durch die Richter viel grosse Wunder, zum Heil seines bedrängten Volcks gethan habe. Balduin heisset es, in der ersten Predigt über selbiges, p. 7. ein schön Regenten-Buch, weil darinnen von den gewaltigen Thaten, Glück und Unglück vieler tapfferer Helden im Volcke GOttes gehandelt werde. Clearius nennet es, in der Biblischen Erklärung, in der Vorrede über solches Buch, p. 999 col. 2, einen vortrefflichen Helden-Spiegel, weil darinnen die Geschichte vieler tapfferer Helden beschrieben stehe. Und was dergleichen schöne Ehren-Namen dieses Buchs mehr sind; allein das sind lauter Elogia und Ehren-Tittel, die dem Buche, seines grossen Ruhms halber, von denen Auslegern desselben beygeleget worden; in der Bibel selbst aber, im Hebräischen Codice sowohl, als allen Uebersetzungen, führet es nur, wie gedacht, schlechthin den Namen der Richter, oder des Buchs der Richter. Es rühret aber solche Benennung nirgends anders her, als von denen Richtern, oder Regenten des Volcks Israel, deren Helden-Thaten hierinnen beschrieben werden, wie sie nemlich das Volck gerichtet, eine Zeitlang über sie geherrschet, und was sich sonst unter ihrer Regierung merckwürdiges begeben und zugetragen habe. Denn da Josua, ihr Fürst und Hertzog, der sie durch GOttes Beystand in das gelobte Land hinein geführet hatte, die Augen zugethan, und die Aeltesten, so lange Zeit nach ihm gelebet, auch verstorben waren, so gieng es wunderlich daher im Lande. Es kam gleichsam nach ihm ein ander Geschlechte auf, das den HErrn nicht kennete, noch die Wercke, die er an Israel gethan hatte, verliessen also den HErrn, ihrer Väter GOTT, und folgten andern Göttern nach, dieneten den Göttern der Heyden, die noch unter ihnen wohneten, auch den Göttern der Völcker, die um sie her waren, als dem Baal und Astharoth, und dergleichen, beteten sie an, und trieben sonst grossen Greuel vor den Augen des HErrn, darüber ergrimmete der Zorn des HErrn über Israel, und gab sie in die Hände ihrer Feinde, und verkauffte sie bald unter die Gewalt der Philister, bald der Moabiter, bald anderer Völcker, daß sie also ihren Feinden nicht mehr widerstehen konnten. Denn also hatte ihnen der HErr durch ihren Fürsten Josuam drohen lassen, Jos. XXIII, 12, 13. Wenn sie denn aber in solcher ihrer Noth zum HErrn schrien, ihre Sünde erkannten, und Busse thaten, da erbarmete sich der HErr über sie. Und damit sie nicht also in der Irre gehen möchten, wie die Schaafe, so keinen Hirten haben, so erweckte ihnen GOtt unterschiedliche Richter, immer einen nach dem andern, so offt sie zu ihm schrien, solche Helden und Erretter, oder Heylande, wie sie offt genennet werden, als B. der Richt. III, 9. &c. Zum Exempel den Jerub-Baal, oder Gideon, den Bedan, oder Simson, den Jephthah, und andere mehr, und errettete sie durch selbige von ihren Feinden. Denn wenn der HErr ihnen Richter erweckte, so war der HErr mit den Richtern, und halff ihnen aus ihrer Feinde Hand, B. der Richt. II, 8. Und von diesen Richtern, oder Regenten, hat nun das Buch den Namen bekommen, und ist das Buch der Richter betittelt worden, weil deren Geschichte und vortreffliche Thaten darinnen beschrieben werden. Wer aber diese Richter gewesen? davon ist in einem besondern Artickel Nachricht zu finden. Es fragt sich II) wer der Autor des Buchs der Richter sey, und von wem es eigentlich geschrieben worden? Und da ists wohl an dem, daß der Autor principalis, der Haupt-Urheber und Dictator oder Meister des Buchs der Richter, kein anderer sey, als GOtt der heilige Geist: denn gleichwie alle heilige Männer GOttes geredet und geschrieben haben, getrieben durch den H. Geist, 2 Petr. I, 21. also ist kein Zweifel, daß durch gleichen Trieb des Heil. Geistes auch dieses Buch von einem der heiligen Propheten Gottes geschrieben worden. Wie auch alle Schrift, nach Pauli Zeugniß, von GOtt eingegeben ist, 2 Tim. III, 26; also hat man ein gleiches von diesem Buche zu halten, daß es von GOTT dem Heiligen Geiste herrühre und eingegeben sey. Allein, wer desselben Autor ministerialis, oder der eigentliche Scribent unter den heiligen Menschen gewesen, den GOtt der Heilige Geist hierzu, als einen

Griffel

Griffel eines guten Schreibers, gebrauchet, oder der es zu Papier gebracht, und in dieſe Form, da wir es jetzo haben, verfaſſet hat, das kan man ſo genau und gantz gewiß nicht ſagen, zumahl da die Kirchen-Väter, und Ausleger deſſelben, nicht einerley Meynung darüber haben. Denn einige derſelben halten davor, daß ſo viel Scribenten dieſes Buchs wären, als Richter ſind, deren darinnen gedacht würde, denn ein jeder derſelben hätte die Geſchichte ſeiner Zeit entweder ſelbſt aufgezeichnet, oder ſeine Secretarien gehabt, welche die denckwürdigſten Sachen ihres Herrn zuſammentragen, und zum ewigwährenden Gedächtniß aufzeichnen müſſen. Und, nach ſolcher Meynung, wäre anfänglich dieſes Buch nicht ein eintziges, wie wirs jetzo haben, geweſen, ſondern, ſo viel Richter gelebt hätten, ſo viel Bücher wären nach und nach von ihren Geſchichten gefertiget und geſchrieben worden, biß endlich dieſe eintzele und zerſtreuete Büchlein einer der Propheten zuſammen aufgeſuchet, und zuletzt ein Buch daraus gemacht habe. Hugo Cardinal. in Proleg. ad libr. Jud. Theodoretus in libr. Jud. qu. 1. Fragt man nun aber, wer denn dieſer Prophet geweſen, der es alſo zuſammen getragen? So ſagen etliche, es ſey der Schrifftgelehrte Esdra, andere, der Prophet Jeremias, wieder andere, die es noch beſſer treffen wollen, der König Ezechias oder Hiskias geweſen: Wie wir denn in der ſo genannten Hiſtoria ſcholaſtica von dem letztern dieſes leſen: Es ſey wahrſcheinlicher, daß es Ezechias zuſammen getragen, weil er auch die Bücher der Könige, und die Sprüchwörter Salomonis colligiret und zuſammengeſchrieben habe. Beſ. Toſtatus Qu. IV. p. 4. Comm. in lib. Jud. Allein es iſt eine bloſſe Muthmaſſung, und kan nichts beweiſen. Vielmehr muß man es mit Calovio Bibl. illuſt. præloq. ad lib. Jud. p. 695. col. 1. halten, und ſagen: Gleichwie es nicht glaublich iſt, daß dieſe der Richter Geſchichte von GOtt, des heiligen Canonis, oder der Bibliſchen Bücher, einigem Autore, ſo lange Zeit, nemlich viele Jahrhunderte hindurch, hätte ungeſchrieben, oder nur in denen Diariis und Jahr-Büchern, annotiret gelaſſen werden ſollen, biß auf Ezechiam, oder einen nach ihm lebenden Prophepheten, Jeremiam, oder Esdram, oder einen andern; alſo iſt viel wahrſcheinlicher, daß, da die übrigen bibliſchen Bücher immer nach und nach ad canonem, oder zur göttlichen Schrifft, gebracht ſeyn, auch diß Buch der Richter, als ein göttlich und vom heiligen Geiſte eingegebenes Buch, denen Moſaiſchen Büchern, und dem Buche Joſua, bald werde beygefüget ſeyn, ehe noch die Bücher der Könige und der Chronicke geſchrieben worden. Demnach ſind derjenigen Kirchen-Lehrer und Ausleger Gedancken wohl die beſten, welche dafür halten, daß das Buch der Richter von dem Propheten Samuel ſey gemacht worden: Denn er iſt der letzte unter den Richtern geweſen, und hat alſo von ſeiner Vorfahren Leben, Wandel, Glück und Unglück, oder ſonſt von andern denckwürdigen Zufällen und Handlungen, aus ihren Actis publicis, die er Zweiffels ohne in Händen gehabt, gute Nachricht nehmen, und alſo auch andern Leuten geben können. Fabricius Præparat. in libr. Jud. p. 3. Balduin Conc. I. in libr. Jud. p. 13. Wenigſtens kan es keiner vor Samuel gethan haben, weil in dieſem Buche der Richter einige Dinge vorkommen, ſo ſchon bey Lebzeiten Samuels geſchehen, als was von dem Bilde Micha gemeldet wird Cap. XVIII, 31. Beſ. auch 1 B. Sam. III, 1-20. Cap. IV, u. ff. Solchergeſtalt muß es entweder von Samuel ſelbſt, oder von einem bald nach ihm lebenden Propheten, gemacht ſeyn. Gemeiniglich aber hält man dafür, daß ers ſelbſt zu Papier gebracht, und zwar nicht ohne Urſache, wie bereits angeführet worden: Denn weil er der letzte unter den Richtern war, und in ſeinem erſten Buche, biß zum VIII Capitel, die Geſchichte der Richter continuiret hat, ſo iſt leicht zu erachten, daß er auch ſeiner Vorfahren, der vorhergehenden Richter, ihre Geſchichte und denckwürdige Zufälle werde aus den Jahrbüchern aufgeſucht, und in dieſe Form abgefaſſet haben, darinnen wir jetzo das Buch der Richter finden. III) Der Innhalt dieſes Buchs iſt, mit kurtzem zu ſagen, eine Hiſtorie von denen Geſchichten zwölf unterſchiedener Richter, ſo nach dem Tode Joſuä im Jüdiſchen Volcke, biß auf die Zeit Eli und Samuels, regieret, und Iſrael gerichtet haben. Denn als die Kinder Iſrael, durch Joſuä Dienſt, das Land Canaan eingenommen, und eine Zeitlang in gutem Friede bewohnet hatten, wurden ſie ſicher, lieſſen die Heyden unter ſich wohnen, und lerneten von ihnen die Abgötterey. Darüber erzürnete GOtt, und ſchickte die benachbarten Völcker, als Philiſter, Ammoniter, Moabiter, und andere, unter ſie, die ſie ſehr drängeten, und allerhand Leides zufügeten. Wenn ſie denn aber ſich darauf zum HErrn bekehreten und zu ihm ſchryen, erweckte er tapffere Leute aus ihren Mitteln, die den Feind dämpfften, und ſie wieder in guten Zuſtand brachten. Wie demnach im Buch Joſua beſchrieben ſtehet, wie die Kinder Iſrael durch Joſuam ins gelobte Land eingeführet, und das Land durchs Loos unter ſie ausgetheilet worden: Alſo wird in dieſem Buche der Richter gemeldet, wie es den Kindern Iſrael nach Joſuä Tode, als neuen Einwohnern im gelobten Lande, ergangen, was ihr Zuſtand darin geweſen, und was GOtt der HErr bey ihnen gethan habe, bißweilen durch die Gabe und Vermehrung ſeines Segens, bißweilen aber durch Zuſchickung und Uberhäuffung ſeiner Straffen. Eine ſolche Abwechſelung des Guten und Böſen, des Glücks und Unglücks, des Segens und Fluchs, des Lebens und Todes, der göttl. Güte und Straffe des HErrn, wird man im Buch der Richter eben ſo offt befinden, als offt darinnen gemeldet wird, daß Iſrael entweder geſündiget, oder zu GOtt ſich bekehret habe. Welche Abwechſelung denn auf die 300 Jahre gewähret, biß auf die Zeit, da das Richterliche Regiment in die Weiſe eines Königreichs verwandelt worden. Und alſo wird im Buche der Richter umſtändlich berichtet, was der Iſraeliten Zuſtand im Lande Canan geweſen, und was ſich für Sachen unter der Regierung der Richter mit ihnen zugetragen, dabey denn dieſer Helden und Richter ihre Ankunfft, Leben und Wandel, auch ihre vornehmſte Thaten und Richterliche Verrichtungen, zugleich mit beſchrieben werden. Beſ. Balduin und

Fabricius an angef. Orten. IV) Wird gefragt: Ob denn das Buch der Richter ein Canoniſch Buch ſey, und unter die göttlichen, oder von GOtt eingegebenen bibliſchen Bücher gehöre? Und dienet hierauf zur Antwort, daß, obgleich daſſelbe ein hiſtoriſches Buch ſey, es darum keines weges von dem Canone auszuſchlüſſen, ſonſt würden viel bibliſche Bücher wegfallen müſſen. Daß es aber allerdings ein Canoniſch oder göttliches Buch ſey, iſt daher vornehmlich abzunehmen, weil es alle Eigenſchafften hat, ſo zu einem Canoniſchen Haupt-Buche Altes Teſtaments gehören. Derſelben werden nun vom Oleario in ſeinem bibliſchen Haupt-Schlüſſel ſiebenerley angeführet, daß es nemlich haben müſte 1) einen Canoniſchen Schreiber, 2) eine Canoniſche Schrifft, 3) eine Canoniſche Lehre, 4) einen Canoniſchen Grund von Chriſto, 5) eine Canoniſche Zeit, 6) eine Canoniſche Verſicherung, und 7) ein Canoniſches Zeugniß der rechtgläubigen Kirche. Alles dieſes finden wir nun bey dem Buche der Richter, denn das hat a) einen Canoniſchen Schreiber, das iſt, einen von GOtt unmittelbahrer Weiſe beruffenen Propheten, nemlich den Samuel, wie ſchon vorher gedacht. Und ob ſchon die Ausleger hierinnen nicht einig ſind, ſondern dieſe Ezechiam, jene Jeremiam, andere Eſdram, für den Schreiber dieſes Buchs halten, und die Sache durch ſolche unterſchiedene Meynungen alſo zweiffelhafftig machen, daß man nicht gantz gewiß ſagen kan, ob Samuel, oder einer der jetzt genannten, der eigentliche Schreiber deſſelben ſey? ſo liegt doch nichts daran, genug, daß dieſe alle entweder von GOtt unmittelbarer Weiſe beruffene Propheten, oder Prophetiſche, vom heiligen Geiſte ſelbſt auſſerordentlicher Weiſe erleuchtete, und zum Schreiben angetriebene Männer geweſen, immaſſen alle heilige Menſchen GOttes geredet und geſchrieben haben, getrieben durch den heiligen Geiſt, 2 Petr. I, 21. Alſo mag das Buch der Richter Samuel, oder Ezechias, oder ein anderer von dieſen geſchrieben haben, ſo hat es doch einen Canoniſchen Schreiber. Ja, wenn wir auch gar keinen mit Namen zu nennen wüſten, ſo hätte es doch nichts zu bedeuten; Denn das hindert nichts, ob uns heutiges Tages ein Canoniſcher Schreiber Altes Teſtaments, ſeinem eigentlichen Namen nach, bekannt, oder unbekannt ſey, wenn nur die andern oberzählten Eigenſchafften vorhanden ſind, daß ſolches Buch vom heiligen Geiſte eingegeben, 2 Tim. III, 16. b) Hat es auch eine Canoniſche Schrifft, das iſt, es iſt in der Canoniſchen Sprache Altes Teſtaments geſchrieben, nemlich in der heil. Hebräiſchen, welche im Alten Teſtamente und in der Iſraelitiſchen Kirche dazumahl allein üblich geweſen. c) Hat es auch eine Canoniſche Lehre, das iſt, welche mit der Aehnlichkeit des Glaubens, ohne einigen Widerſpruch der göttlichen Wahrheit, genau übereinſtimmet: Denn man in dieſem Buche nichts finden wird, das dem göttlichen Worte, oder den übrigen Canoniſchen Büchern der Schrifft, zuwider lauffe. Und obs gleich an einem oder andern Orte ſcheinen möchte, als ob es nicht mit den andern bibliſchen Büchern übereinſtimmete, zum Exempel Cap. V, 31. mit Sprüchw. XXV, 21. Matth. V, 44. Luc. VI, 35. Röm. XII, 20 ꝛc. oder Cap. VI, 17. 36. mit Matth. XII, 39. oder Cap. XVI, 30 mit 2 B. Moſ. XX, 14. und was dergleichen mehr: So iſt doch ſolches keine Contradictio vera, ſondern nur apparens, das iſt, es laufft nicht eines wider das andere wahrhafftig und in der That, ſondern nur dem Scheine nach; nicht eodem, ſondern diverſo reſpectu, nicht auf einerley, ſondern auf unterſchiedliche Art und Weiſe. Beſiehe hiervon Walther in Harm. Bibl. ad lib. Jud. Johann Georg Groſſe Theatr. Bibl. ad libr. Jud. p. 190 ſeqq. Nic. Arnoldi in luce in tenebris ad libr. Jud. p. 253 ſeqq. und Joh. Thaddäus in Concil. Bibl. p. 58. Es hat auch d) einen Canoniſchen Grund von Chriſto, das iſt, es zeuget, nach Art aller bibliſchen Bücher, von Chriſto, obſchon nicht formaliter, oder mit klaren deutlichen Worten, doch virtualiter, oder Fürbildsweiſe. Denn obwohl des HErrn Chriſti darinnen namhafftig nicht gedacht wird, ſo wird uns doch ſein vornehmſtes Amt, deßwegen er in die Welt gekommen war, darinnen vorgebildet, wie er nemlich erſchienen ſey, des Teuffels Wercke zu zerſtöhren, und uns von der Tyranney unſerer geiſtlichen Feinde zu erlöſen, welches alle und jede Richter in dieſem Buche, als Fürbilder Chriſti, mit ihren Helden-Thaten bezeugen, indem ſie ihr Leib und Leben vor ihres Volcks Heyl und Wohlfahrt dran geſtrecket haben, daher auch Hieronymus ſagt: In Judicum libro, quot Principes populi, tot figuræ ſunt, ſo viel Regenten im Buche der Richter vorkommen, ſo viel Fürbilder haben wir auf Chriſtum. Nicht zu gedencken, was ſonſt vor ſchöne Gedancken die lieben Alten gehabt, von Gideons Felle, welches eine Nacht oben naß, und unten trocken, die andere aber oben trocken, und unten naß geweſen, welches ſie auf die beyden Naturen in Chriſto gedeutet. Man ſehe auch an die Hiſtorie Simſons, da wird man finden, wie Chriſti Geburt, Leiden, Sterben und Auferſtehen gar ſtarck darinnen ausgedruckt und verzeichnet ſey. Beſ. Balduin am angef. Orte p. 14. e) Hatte es auch eine Canoniſche Zeit, d. i. es iſt noch vor Chriſti Geburt geſchrieben, wie allen Büchern Altes Teſtaments zukommt. Matth. XI, 13. Luc. XXIV, 44. f) Hat es auch eine Canoniſche Verſicherung, das iſt, es wird aus demſelben etwas, entweder den eigentlichen Worten, oder dem Verſtande nach, im Neuen Teſtamente von denen Apoſteln zu unſerer Gewißheit wiederholet, angezogen und beſtätiget. Zum Exempel, wir finden aus dem Buch der Richter Cap. IV, 6. den Richter Barack, Cap. VII, 1. Gideon, Cap. IX, 1. Jephthah, Cap. XIII, 24. den Simſon, im Neuen Teſtamente Ebr. XI, 32 wiederholet und angegeben. Von welchen allen, und andern ihres gleichen, im angezogenen Orte v. 33 u. ff. Paulus ſagt, daß ſie durch den Glauben viel Königreiche bezwungen ꝛc. Uberdem wird auch im Neuen Teſtament der Richter insgemein gedacht, wie lange ſie insgeſamt regieret haben, Ap. Geſch. XIII, 20. und was dergleichen mehr, daraus wir genugſame Verſicherung haben, daß es ein Canoniſch oder göttl. Buch ſey. Endlich u. g) hat es auch ein Canoniſches Zeugniß der alten rechtaläubigen Iſraelitiſchen Kirche, d. i. dieſe alte rechtaläubige Kirche, und deren Lehrer, zeugen unter andern auch von dieſem

ſem Buche, daß es ein heiliges von Gott ſelbſt eingegebenes, und in dem Heiligthum des Herrn von den Iſraeliten beygelegtes, auch nach des Tempels Zerſtöhrung durch göttlichen Beyſtand unverfälſcht erhaltenes Buch ſey. Ja die Propheten Alten Teſtaments tragen ſelbſt ein unverwerfflich Zeugniß davon bey, indem nicht nur der Prophet Samuel ſich darauf bezühet, und unterſchiedliche Richter daraus anführet, 1 B. Sam. XII, 10, ſondern auch der Proohet Eſaias führet es zwey mahl an, und gedencket der Midianiter Schlacht, Eſ. IX, 4, und Cap. X, 26, welche im Buch der Richter beſchrieben wird, Cap. VII, 22, 25; daß man alſo gar nicht daran zweiffeln darff, daß es unter die Canoniſchen und göttlichen Bücher gehöre. Es iſt ferner V) **die Zeit zu bemercken, wenn denn dieſes alles geſchehen, was darinnen vorkommt, und wie viel Jahre es eigentlich in ſich faſſet.** Es ſcheinet aber etwas ſchwer, die eigentliche Zeit heraus zu bringen. Zwar iſt nicht ohne, daß in dieſem Buche überall die Jahre dabey ausgedruckt und beniemet werden, ſo wohl die Jahre der Drangſal, und wie lange Iſrael von dieſen oder jenen Feinden gedrängt und gedruckt worden, als auch die Jahre der Richter, wie lange ſie Iſrael gerichtet haben, ſamt denen Jahren der Ruhe, wie lange das Land ſtille geweſen, und ſolte man alſo meynen, daß der Calculus gar leicht heraus zu bringen wäre, wenn man dieſe Jahre alle addirte und zuſammen zählete. In welcher Meynung denn auch viele Gelehrte geſtanden, und ſie auf ſolche Art zuſammen gerechnet haben, als da ſind **Joſephus, Hieronymus, Sulpitius Severus, Nicephorus, Cedrenus, Philaſtrius, Sigonius, Serarius, Canus, Codomannus, Petavius, Wolther, Peter Poßinus, Nic. Reimarus, Urſus, Nicol. Abrahami** und andere. Welche durchgehends alle Jahre zählen, ſo viel ſie in dieſem Buche angezogen und bemerckt finden, es ſey bey der Drangſal Iſraels, oder bey Regierung der Richter, oder bey der Ruhe des Landes, z. E. wenn Cap. III, 18 ſtehet: daß die Kinder Iſrael dem Könige zu Meſopotamia, dem Cuſan, gedienet 8 Jahr, und darauf, daß ihnen Gott einen Heyland erwecket, den **Athniel**, da ſey das Land ſtille geworden 40 Jahr, v. 9, 11; ſo zählen ſie bey dieſem erſten Richter zuſammen 48 Jahr. Und alſo weiter, bis auf den letzten Richter. Daß ſie ſolcher maſſen über 400 Jahr zuſammen heraus bringen; doch kommen ſie mit einander im Calculo nicht gantz überein. Denn einige, als **Joſephus**, bringen von Joſuä Tode an bis auf **Simſons**, des letzten Richters Ableben, in der Summe heraus 429 Jahre, andere, als **Wolther** 431 Jahr, wieder andere, als **Codomann** und **Urſus**, 410 Jahr u. ſ. f. Welche Differentz und Unterſcheid daher kommt, daß ſie nicht ſo genau gewuſt, wie viel Jahre ſie von Joſuä Tode bis zur erſten Drangſal, oder dem erſten Richter Athniel, ſetzen ſollen, und darum einige etliche Jahre mehr, andere etliche Jahre weniger, angenommen, und in ihre Rechnung gebracht haben. Siehe **Joſephus** in Jüd. Alterth. V B. Cap. II, u. ff. **Calovius** Bibl. illuſtr. Præloq. ad libr. Jud. pag. 696. Allein, ob man nun wohl meynen möchte, daß ſolcher Calculus oder Rechnung gar richtig ſey, und man nicht fehlen könne, wenn man ſo viel Jahre zuſammen zähle, als man in dieſem Buche fände, zumahl da ſo viel gelehrte Leute, die vorher angeführet worden, denſelben beypflichten; ſo iſt ſie doch keinesweges vor richtig zu halten. Denn nicht gnug iſt es, daß man Jahre zuſammen zählet, ſondern ſie müſſen auch mit der Schrifft, und der Chronologia ſacra, oder der Bibliſchen Zeitrechnung allenthalben übereinkommen und derſelben nicht widerſprechen. Nun finden wir aber anderweit in heiliger Schrift, nemlich im 1 B. der Könige, die richtige Zeit, und völlige Summe aller Jahre, von Iſraels Auszug aus Egypten an, bis auf **Salomonis** Tempelbau, deutlich aufgezeichnet, wenn es daſelbſt im Anfange des VI Cap. alſo heiſſet: Im 480 Jahre, nach dem Auszug der Kinder Iſrael aus Egypten ꝛc. Welche anſehnliche, richtige, und vom H. Geiſte aufgezeichnete Zahl der 480 Jahr man gewiß nimmermehr würde ſalviren, oder heraus bringen können, wenn man die Jahre des Buchs der Richter nach obiger Art zuſammen zählet, wie **Joſephus**, und die übrigen angeführten Scribenten pflegen; denn wenn man zu den 429 Jahren **Joſephi** oder 431 Jahren **Wolthers**, oder 410 Jahre **Codomanns** ꝛc. ſo ſie allerſeits dem Buche der Richter beylegen, hinzuthut ein mahl die 40 Jahre, die Iſrael nach dem Auszuge aus Egypten in der Wüſten herum gewandert, ſodann die 70 Jahre der Regierung **Joſuä**, ferner die 40 Jahre des Richterlichen Amts **Eli**, weiter die 40 Jahre der Regierung **Samuels** und **Sauls**, und endlich die 40 Jahre des Davidiſchen Regiments, ſamt den 4 erſtern Jahren des Königreichs **Salomonis**, und alle zuſammen ſummiret, ſo wird wird man nicht eine Summe von 480 Jahren, ſondern weit mehr, und über 600 Jahr heraus bringen. Da nun aber ſolches der Schrifft im angezogenen Orte des 1 Buchs der Könige ſchnurſtracks entgegen laufft, und derſelben klärlich widerſpricht, ſo erkennet man daher mehr als zu deutlich, daß des **Joſephi**, und derer übrigen Gelehrten, Calculus, und Jahr-Rechnung des Buchs der Richter nicht als richtig anzunehmen, ſondern als irrig zu verwerffen ſey. Demnach, wenn man obgedachte Zahl der 480 Jahre, von Iſraels Auszug aus Egypten bis auf den Salomoniſchen Tempel-Bau, ſalviren und richtig heraus bringen will, wie man denn nicht anders kan, indem es eine vom heiligen Geiſte ſelbſt eingebene und aufgezeichnete Zahl iſt, von welcher ohne Urſache keinesweges abzugehen, ſo wird man die Jahre des Buchs der Richter gantz anders zählen oder zuſammen rechnen, und hauptſächlich dieſes zum Fundament dabey ſetzen müſſen, daß die darinn beniemte Jahre der Drangſal Iſraels unter denen Regierungs-Jahren der Richter wiederum mit begriffen, und daher nicht beſonders zu zählen ſeyn. Beſiehe **Cornel. a Lapide**, Comm. in libr. Jud. Can. I, pag. 92, col. 1. C. Denn da iſt zu wiſſen, daß bey denen Iſraeliten nicht ſtets beſtändige Richter geweſen, alſo daß, wenn einer geſtorben, der andere ihm ſo fort ſuccediret habe; ſondern, wenn einer ſtarb, und Iſrael befande ſich in guter Diſpoſition, auſſer Gewalt der Feinde, ſo

waren ſie um die Wahl eines neuen Richters unbekümmert, und blieben ſo lange ohne Richter, bis ſie wider durch ihre Sünde den Herrn erzürnet, und ſolcher Sünden halber von Feinden geängſtiget wurden, alsdenn nahmen ſie erſt wieder einen Richter an, der ſie aus der Feinde Hand erlöſete. Die inzwiſchen verlauffene Zeit aber, ſo lange ſie ohne Richter geweſen, ward hernach, wenn ſie ſchon vorher den Jahren nach beniemt worden, doch wieder zu den Jahren des folgenden, oder bisweilen vorhergehenden Richters gerechnet. z. E. Wenn, nach Abſterben eines Richters, Iſrael 20 Jahr den Cananitern, oder andern Feinden, dienen müſſen, und darauf ein Richter angenommen worden, ſo 20 Jahr regieret, ſo heiſt es von ſelbigem in dieſem Buche, daß er Iſrael 40 Jahre gerichtet; und alſo iſt die Zeit, ſo darzwiſchen verfloſſen, nicht ausgelaſſen, ſondern in den Jahren des folgenden Richters mit eingeſchloſſen. Dannenhero, wenn man einen richtigen Calculum in dieſem Buche heraus bringen will, ſo muß man keine andere Jahrrechnung, als nur die von den Richtern geſagt werden, daß ſie Iſrael ſo lange gerichtet, oder daß das Land ſo lange ſtille geweſen. Alſo ſtehet von dem erſten Richter **Athniel**, daß das Land unter ihm ſtille geweſen 40 Jahr, Cap. III, 11, worzu die gantze vorhergehende Zeit zu rechnen, nicht nur die 8 Jahre, da Iſrael dem Cuſan gedienet, v. 8, ſondern auch ſo lange ſie vorher ohne Richter geweſen, von Joſuä Tode an, bis daß Athniel geſtorben. Von dem andern Richter **Ehud** heiſt es, daß das Land ſtille geweſen 80 Jahr, v. 30, darinnen wiederum die vorhergehende 18 Jahre, ſo lange Iſrael dem Moabiter Könige **Eglon** dienen müſſen, v. 14, mit eingeſchloſſen ſind. Von dem dritten Richter **Samgar** wird nicht gemeldet, wie lange er Iſrael gerichtet, und hält man dafür, daß es kaum etliche Monathe geweſen. Von dem vierten **Barack** ſtehet, daß das Land unter ihm und der **Debora** ſtille geweſen 40 Jahr, Cap. V, 31, darunter die 20 Jahr, die ſie **Jabin**, dem Cananiter Könige gedienet, begriffen ſind, Cap. IV. 3. Von dem fünfften Richter **Gideon** wird geſagt, daß das Land unter ihm ſtille geweſen 40 Jahr, Cap. VII, 28, darzu gehören die Jahre, ſo lange ſie unter der Midianiter Hand geweſen, Cap. VI, 1. Darauf folgete der Tyrann Abimelech, der 3 Jahr über Iſrael herrſchete, Cap. IX, 22, und gleich nach ſeines Vaters **Gideons** Tode ſich von den Sichemiten zum Könige machen ließ, daß alſo keine Zeit darzwiſchen geweſen. Nach ihm kam gleich der ſechſte Richter **Thola**, der richtete Iſrael 23 Jahr, Cap. X, 2, und ſcheinet auch keine Zeit zwiſchen ihm und Abimelech geweſen zu ſeyn. Nach dieſem machte ſich auf der ſiebende Richter **Jair**, und richtete Iſrael 22 Jahr, v. 3, worunter zugleich begriffen ſind die 18 Drangſals-Jahre, darinn ſie den Ammonitern dieneten, v. 8, als welche nicht zu dem folgenden achten Richter **Jephthah**, der Iſrael nur 6 Jahr richtete, Cap. XII, 7, ſondern zu dieſem vorhergehenden, dem Jair, gezählet werden müſſen. Auf Jephthah folgte der neunte Richter **Ebzan**, der Iſrael 7 Jahr richtete, v. 9, ingleichen der zehende Richter **Elon**, der Iſrael 10 Jahr richtete, v. 11, wie auch der eilffte Richter **Abdon**, der es 8 Jahr richtete, v. 14, bey welchen dreyen aber keine Zeit darzwiſchen und ohne Richter geweſen, ſondern ſie haben das Richter-Amt immer nach einander continuiret. Der zwölffte Richter **Simſon**, ſo der letzte in dieſem Buche iſt, richtete Iſrael 20 Jahr, Cap XVI, 31. Vorher aber wird geſagt, daß der Herr Iſrael in die Hände der Philiſter gegeben 40 Jahr, Cap. XIII, 1, welche 40 Jahre denn halb unter die Regierung Simſons, als der zum Anfang ſolcher Philiſtiniſchen Drangſal Richter ward, und halb unter der Regierung des auf Simſon folgenden Richters **Eli**, ſo Iſrael auch noch unter ſolcher Drangſal der Philiſter, und zwar 40 Jahr, richtete, 1 B. Sam. IV, 18, begriffen ſind, binnen welcher Zeit auch die Hiſtorie **Ruths** geſchehen zu ſeyn geglaubet wird. Beſiehe **Toſtatus** in præf. Comm. in lib. Jud. Qu. IX. p. 7. Wenn man nun die bisher erzählten Jahre der Richter zuſammen rechnet, (nemlich die 40 Athniels, 80 **Ehuds**, 40 Samgars und **Baracks**, 3 Abimelechs, 23 Tholä, 22 Jairs, 6 Jephthä, 7 **Ebzans**, 10 **Elons**, 8 **Abdons**, und 20 **Simſons**) ſo kriegt man einen Calculum heraus von 299 Jahren. zu dieſen darff man nur ſetzen erſtlich die vorhergehende Zeit vom Auszuge aus Egypten, nemlich die 40 Jahre der Iſraeliſchen Wanderſchafft in der Wüſten, und die 17 Jahre der Regierung **Joſuä**, ſodann auch die nachfolgende Zeit bis zum Bau des Tempels, nemlich die 40 Jahre des Richter-Amts **Eli**, (1 B. Sam. IV, 18.) die 40 Jahre der Regierung **Samuels** und **Sauls** (Apoſt. Geſch. XIII, 21) die 40 Jahre des Regiments **Davids** (1. Buch der Kön. II, 11) und endlich die 4 Jahre des Königreichs **Salomonis** (1 B. der Kön. VI, 1) ſo wird die obgedachte und vom heiligen Geiſte ſelbſt bemerckte Zahl richtig heraus kommen, nemlich diejenigen 480 Jahre, ſo die Summa ſind aller Jahre, vom Auszuge der Kinder Iſrael bis zum Anfange des Salomoniſchen Tempelbaues 1 B. der Kön. VI, 1. Und dieſe Chronologie, Jahr- oder Zeit-Rechnung, wird von den meiſten Auslegern und Gelehrten gebilliget, nicht nur unter den Hebräern und Rabbinen, ſondern auch unter den Griechen und Lateinern, inſonderheit aber von **Euſebius**, **Oroſius**, **Iſidorus**, **Beda**, **Hugo**, **Lyranus**, **Abulenſis**, **Dionyſius**, **Adrichom**, **Genebrard**, **Salianus**, **Cornillus**, **Ribera**, **Tirinus**, **Cornelia Lapide**, **Junius**, **Uſſerius**, **Ludwig de Dieu**, **Walther**, **Behme**, **Calovius** und andern. Wenn man alſo die Regierungs-Jahre der Richter zuſammen ſummiret, ſo kommen 299 Jahre heraus, nemlich von dem Tode Joſuä, bis zum Tode **Simſons**, binnen ſolcher Zeit iſt alles geſchehen, was in dieſem Buche vorkommt, und mehr Jahre faſſet daſſelbe nicht in ſich. Denn obſchon nach Simſons Tode noch unterſchiedliche Dinge erzählet, und damit die letzten fünff Capitel angefüllet werden; ſo ſind es doch alles Geſchichte, welche ſchon vorher geſchehen, noch vor Erweckung der Richter, und da Iſrael in ſtatu anarchico, und ohne Regiment gelebet. Daher auch der character oder das Kennzeichen ſelbiger Zeit zum öfftern dabey ausgedruckt wird,

wird, daß es nehmlich zu der Zeit geſchehen, da kein König (oder Regiment) in Iſrael geweſen, und ein jeglicher gethan, was ihm recht gedaucht, Cap. XVII, 6. XVIII, 1. XIX, 1. XXI, 25; welches denn die Zeit der Aelteſten war, ſo lange nach Joſuä Tode lebten. Und dieſe Geſchichte der vorerwehnten 299 Jahr erſtreckt ſich biß auf das 2868 Jahr von Erſchaffung der Welt, und iſt Simſon in ſelbigem Welt-Jahre geſtorben, das iſt 1132 Jahre vor Chriſti Geburth. Beſ. Calovius Bibl. illuſtr. Præloq. ad lib. Jud. p. 696, Bibl. germ. præf. in lib. Jud. p. 1237. ſq. Der VI) Umſtand bey dem Buche der Richter betrifft die Ab- und Eintheilung deſſelben; Einige derer Ausleger, darunter auch Balduin, halten dafür, daß ſo viel Stücke dieſes Buchs könnten gemacht werden, ſo viel der Regenten wären, von denen darinnen gehandelt würde. Allein, weil in dieſem Buche nicht nur der Richter und Regenten Leben und Thaten, ſondern noch andere Dinge mehr, ſo vor Erweckung der Richter geſchehen, ſo wohl vor, als nach deren Regierung, beſchrieben werden; ſo dürffte ſich dergleichen Eintheilung nicht wohl ſchicken, weil ſolche übrige Dinge und Geſchichte dahin nicht füglich möchten können gebracht werden. Peter Palladius in Iſagoge ad libr. Proph. & Apoſt. ſpeciatim de libro Jud. p. 40. ſq. meynet, es könnte das Buch der Richter nach Ordnung der Perſonen, wie ſie Iſrael beherrſchet, in vier Theile abgetheilet werden, alſo daß der erſte enthalte die Geſchichte von Cap. I biß Cap. V. nehmlich von Joſua biß auf Deboram, der andere die Geſchichte von Cap. VI biß Cap. XII, nehmlich von Gideon biß auf Jephthah. Der dritte die Geſchichte von Cap. XIII biß Cap. XVI, nehmlich die Hiſtorie Simſons. Und endlich der vierte die Geſchichte von Cap. XVII biß Cap. XXI, nehmlich was ſich mit Micha, den Danitern, und des Leviten Kebsweibe begeben. Andere Ausleger machen es noch kürtzer, alſo daß ſie dieſes Buch in drey Hauptheile abfaſſen, deren der erſte in ſich begreifft die Richter von Joſua an biß auf das Weib Deboram, Cap. I-V. der andere erzählet die Richter von Debora bis auf Simſon, Cap. VI-XII. der dritte enthält die Geſchichte von Simſon und etliche andere Sachen, zur Geſchichte von den Richtern gehörig, Cap. XIII-XXI, wie es alſo abtheilen die Weimariſchen Gottesgelehrten, in paraphraſi ſua bibl. ad lib. Jud. p. 231, Herwart in Introd. ad lect. Bibl. cap. V, §. 15, p. 31. Gottfr. Olearius in Ideis Diſpp. bibl. ſuper libr. Jud. p. 42. und andere. Es wollen es aber andere noch kürtzer faſſen, und das gantze Buch der Richter auf zwey Haupttheile ſetzen. Und dahin gehet ſonderlich Calovius und Olearius, deren jener in Bibl. illuſtr. Præloq. ad lib. Jud. p. 695. col. 1, und Bibl. germ. præf. ad lib. Jud. p. 1237. dieſe zwey Theile machet: Im erſten faſſet er die gantze Geſchichte unter den Richtern zuſammen von Cap. I biß XVI. im andern aber ſetzt er diejenigen Geſchichte, die ſich nach Joſuä und der Aelteſten Tode, da kein Richter oder König in Iſrael geweſen, begeben, von Cap. XVII biß Cap. XXI. Dieſer hingegen, Olearius, betrachtet, in der Bibl. Erklär. ad lib. Jud. p. 999, col. 2. bey dem veränderlichen Zuſtande Iſraels nach dem Tode Joſuä unter den Helden oder Richtern erſtlich die Veranlaſſung, durch die Sünde und Nachläßigkeit, Cap. I, darnach vors andere die Beſchreibung ſo wohl der Straffe, als der Hülffe, abſonderlich 1) von Joſua biß auf Debora, Cap. I-V. 2) von Debora biß auf Simſon, Cap. VI-XII. und endlich 3) von Simſon und ſeinen Nachfolgern, Cap. XIII-XXI. alleine weil in dieſe Eintheilung nicht alles füglich kan gebracht werden, was in dieſem Buche vorkommt, ſo iſt es am beſten, wenn man daſſelbe in drey Haupttheile abtheilet, nicht zwar nach der bereits angeführten, ſondern auf eine andere Art, alſo, daß wir das Buch der Richter anſehen als Speculum Heroicum, oder als einen fürtrefflichen Helden-Spiegel, in welchem uns gezeiget werden: 1) die Geſchichte, ſo vor derſelben Helden Regierung geſchehen, oder doch vorher beſchrieben worden, Cap. I-III. 2) Die Geſchichte, ſo unter ihrer Regierung geſchehen, Cap. III-XVI. Und 3) die Geſchichte, ſo zwar vorher geſchehen, aber doch nach derſelben Regierung allhier erſt beſchrieben werden, Cap. XVII-XXI. Einen jeden dieſer Haupttheile kan man nun wiederum in drey Sub-partes, oder Neben-Theile und Stücke, abtheilen, alſo, daß man die Geſchichte eines jeden Haupttheils etwas deutlicher ſpecificiret, und bey dem erſten, ſo vor der Richter Regierung geſchehen, anſiehet 1) Iſraels geführte Kriege mit den Einwohnern des Landes, Cap. I. 2) des Volcks begangene Sünde, Cap. II, 1-13. und endlich 3) GOttes Zorn und Straffe, Cap. II, 14-23; bey dem andern, die unter der Richter Regierung geſchehen, was ſich begeben 1) mit den vorhergehenden Richtern, ehe ſich Abimelech ins Regiment gedrungen, nehmlich mit Athniel, Ehud, Samgar, Barack und Gideon, Cap. III-VIII. 2) mit dem Tyrannen Abimelech, Cap. IX, und endlich 3) mit den nachfolgenden Richtern, Cap. X-XVI. Bey dem 3ten, ſo nach der Richter Regierung beſchrieben werden, 1) die ſchändliche Abgötterey Micha und der Daniter, Cap. XVII. XVIII. 2) die abſcheuliche Hurerey der Gibeoniter, Cap. XIX, und endlich 3) die entſetzliche Niederlage der Benjamiter, und wie ihnen wieder aufgeholffen worden, C. XX, XXI. Was endlich VII) den letzten Umſtand des Buchs der Richter insgemein betrifft, nehmlich den Endzweck und Nutzen deſſelben, oder wie es zu gebrauchen und anzuwenden? So iſt nicht zu läugnen, daß der Endzweck und Nutzen dieſes Buchs viel und mancherley ſey; man kan es aber kurtz faſſen, und ſagen, daß der fünffache Nutzen, den Paulus allen Büchern der H. Schrifft überhaupt zuſchreibet, nehmlich daß alle Schrifft von GOtt eingegeben, nütze ſey zur Lehre, zur Straffe, zur Beſſerung, zur Züchtigung, und zum Troſte, 2 Tim. III, 16. Rom. XV, 4. auch vollkommen in dieſem Buche der Richter enthalten und zu allen dieſen vortrefflich zu gebrauchen und anzuwenden ſey. Denn 1) iſt es ein herrliches Lehr-Buch, daraus wir erkennen a) wie ſich zu allen Zeiten die Feinde Chriſti wider ſein Volck und Gemeine geleget, und dieſelbe aufs äuſſerſte verfolget haben; GOtt aber noch immer Hülffe geſchaffet, daß man ſehen können, er ſey noch König in Zion, der den Kriegen ſteuret in aller Welt ꝛc. Pſ. XLVI, 10. 11. b) Wie man ſich zur böſen Zeit verhalten ſolle, wenn man von Kriegen und ſchrecklichen Verfolgungen der Kirchen GOttes höret, nehmlich daß man ſo dann das Hertz nicht

gar

gar sincken lassen, sondern desto fleißiger beten, das Leben bessern, und GOtt vertrauen müsse, als der die Seinen wohl aus der Anfechtung zu erretten wisse; davon denn in diesem Buche sehr viel Exempel zu finden sind. c) Daß GOtt der HErr zur Zeit der Richter nicht viel Langmuth gebraucht habe in seinen Straffen, sondern wenn sein Volck wider ihn gesündiget, so habe er schnell und geschwinde darauf geschlagen, und die Ubertreter seines Gesetzes gar eilends und plötzlich gestraffet, indem er sie alsofort denen Feinden zu plagen übergeben; da er doch sonst, als ein langmüthiger Richter, wohl pflegt eine gute Weile mit seiner Züchtigung einzuhalten. d) Daß GOtt die Bußfertigen auch alsobald und eilends, ohne langwierigen Verzug, erhöret, und aus ihrer Trübsal errettet habe. Daß er aber beydes so plötzlich gestrafft und geholffen, darzu hat er seine heiligen Ursachen gehabt. Denn um dieselbe Zeit war das Volck Jsrael allererst durch Josuam ins gelobte Land eingeführet, und nach dem Gesetze Mosis mit einer neuen Policey versehen. Da nun GOtt in seinem Gesetze den Ubertretern desselben gewisse Straffe gedräuet hatte, den Gehorsamen aber dagegen seine Gnade und alles Gute verheissen; so muste er freylich zur schleunigen Execution desselben greiffen, und an seinem neueingesetzten Volcke die Hoheit seines Gesetzes kräfftigster massen damit bestätigen. Denn wenn jetzo, im Anfange dieser neuen Policey Jsraels, dießfalls Aufschub geschehen, und die Ubertreter des Gesetzes nicht flugs bestrafft, die bußfertigen Anbeter aber nicht gleich erhöret worden wären; so würde das Gesetz des HErrn bey dem Volcke Jsrael sein Ansehen bald verlohren haben, und die Verheissungen so wohl, als die Dräuungen GOttes, darüber in Zweiffel gezogen worden seyn. Solchem Ubel also vorzukommen, hat der gerechte GOtt in geschwinder Eyl flugs zugeschlagen auf die Gottlosen, und hingegen den Gottseligen und Bußfertigen auch eilends aus ihrer Noth geholffen. Alles zu dem Ende, daß er die Autorität und das Ansehen seines Worts dadurch retten, und aller Welt kund thun möchte, wie er in seinen Dräuungen und Verheissungen gantz wahrhafftig sey, und lasse nichts fehlen, so wohl an der gnädigen Belohnung, als auch an der strengen Straffe, die er in seinem Gesetze verkündiget habe. Und also traff hier recht wohl ein, was Josua ihnen kurtz vor seinem Ende, vorher gesagt hatte, Jos. XXIII, 14. 15. daher das Buch der Richter mit Recht genennet werden mag Liber de ira & misericordia Dei, ein Buch von Zorn und Gnade GOttes. Und ist solchergestalt ein treffliches Lehrbuch, besiehe hierbey Joh. Jerus in annot. ad libr. Jud. p. 301. seq. Joh. Michelbach Concion. in libr. Jud. ejusque summa, p. 6. seqq. und Jacob Fabricius Conc. præparat. ad libr. Jud. p. 10. seqq. Es ist aber 2) auch ein gutes Straffbuch, oder nütze die Widersacher daraus zu bestraffen, und ihre Jrrthümer zu widerlegen. Also wenn a) einige lehreten, als könnte die Kirche nicht irren, indem sich GOtt mit seinem H. Geiste dermassen an sie verbunden, daß er nicht könne, noch wolle von ihr weichen; so kan man aus diesem Buche solchen ihren falschen Wahn deutlich widerlegen; denn die Kinder Jsrael waren GOttes Volck und Eigenthum, er gab ihnen sein Wort, und regierete sie mit seinem H. Geiste, und also war bey ihnen die wahre Kirche, allein wie offt sind sie gefallen, und haben sich den H. Geist nicht regieren lassen? woraus man deutlich siehet, daß die Kirche irren könne. Wenn b) die Anabaptisten und Wiedertäuffer von der Obrigkeit nicht viel halten, auch Kriege zu führen vor unchristlich achten: so kan man ihnen abermahls aus diesem Buche gar gründlich widersprechen: denn hier hören wir, wie GOtt selber einen Regenten nach dem andern erwecket hat, die das Volck richten, mit guten Gesetzen und Statuten versehen, auch wider die Gewalt ihrer Feinde schützen, und rechtmäßige Kriege führen müssen. Und also ist keine Obrigkeit, ohne von GOtt; wo aber Obrigkeit ist ꝛc. Rom. XII, 1. 2. Wenn c) die Machiavellisten und Jndifferentisten meynen, es sey gleich viel, was vor eine Religion in einer Stadt, oder Lande, im Schwange gehe: so kan man ihnen bald aus diesem Buche das Widerspiel zeigen: denn es den Jsraeliten übel bekam, wenn sie fremde Religionen einführten, und den wahren Gottesdienst verliessen. Bes. Augustinus de Civit. Dei, Lib. XVI, c. 43. Balduin am angef. Orte, p. 15. 16. Das Buch der Richter ist 3) auch nütze zur Besserung, und also ein schönes Tugend-Buch, das uns nicht allein durch gute Vermahnungen, sondern auch durch löbliche Exempel, zur Tugend anweiset, und insonderheit zeiget, wie wir gottselig leben, und den HErrn fürchten sollen. Es dienet aber auch 4) zur Züchtigung, und ist also ein herrliches Zuchtbuch, aus welchem man allerhand gute Ermahnungen so wohl, als Warnungen nehmen kan, Zucht und Erbarkeit, und andere gute Disciplin zu erhalten. Endlich nützet es auch 5) noch zum Troste, und wir haben an demselben daher ein vortreffliches Trostbuch, in Kriegsnoth so wohl, als anderm Creutz und Unglück. Darum, wenn man alles, was von dem fünffachen Nutzen dieses Buchs gesagt worden, kurtz fassen, und mit Oleario in eine Summe bringen soll, so ists diese: Das Buch der Richter ist ein nützliches Lehrbuch von Christo, dem himmlischen Erretter aus der Hand aller unserer Feinde, welche heissen Sünde, Tod, Teuffel und Hölle. Es ist ein schönes Wehrbuch, welches kräfftig widerstehet aller Abgötterey, Ungehorsam und Boßheit. Es ist ein herrliches Tugendbuch, und Vorstellung vieler löblichen Exempel. Es ist ein ernstlich Straffbuch, der Unbeständigkeit und Ungehorsams. Es ist ein vortrefflich Trostbuch, in Kriegsnoth, Verfolgung und allem Unglück.

Richter (bürgerlicher) oder Civilischer Richter, *Judex civilis*, dessen Gerichtsbarkeit sich weiter nicht, als auf blosse bürgerliche Sachen und Fälle, erstrecket, siehe Richter.

Richter (Burg-) Burg-Voigt oder Burggraf, siehe Burggraf, im IV B. p. 1968. u. f.

Richter, (Cammer-) siehe Cammer-Gericht, im V Bande, p. 427 u. ff.

Richter (Cent-) siehe Richter (peinlicher).

Richter (Civilischer) siehe Richter (bürgerlicher).

Richter (Commissarischer) siehe Richter (delegirter).

Rich-

Richter (competenter) *Judex competens*, ein ordentlicher unverwerflicher Richter, ſ. **Richter**.

Richter (**Criminaliſcher**) ſiehe **Richter** (peinlicher).

Richter (**delegirter**) **ein abgeordneter Richter**, **ein nachgeſetzter** oder **ſubſtituirter Richter**, desgleichen **ein Commiſſariſcher Richter**, *Judex delegatus*, *Judex ſubſtitutus* oder *Commiſſionarius*, iſt ein ſolcher, welcher von dem ordentlichen Richter zu einem Dinge oder Sache beſtellet iſt, ein Commiſſar. Siehe *Commiſſorius*, im VI Bande p. 833. ingleichen **Richter** und **Richter** (geiſtlicher).

Richter (**delinquirender**) oder **ein peccirender Richter**, *Judex delinquens ſeu peccans*, der entweder in Anſehung ſeines Amtes, oder auch auſſer demſelben, etwas verbricht und ſündiget. Siehe **Richter**, ingleichen **Richter** (peinlicher).

Richter (**Dorff-**) ſiehe **Schulze**, desgleichen **Dorff-Gerichte**, im VII Bande p. 1298.

Richter (**eigener**) heißt derjenige, welcher entweder die ihm zuſtehende Gerichtsbarkeit in ſeinem eigenen Namen verwaltet, *Judex propriam Jurisdictionem habens*, oder in ſeiner eigenen Sache erkennet und urtheilet; *Judex in propria cauſa*, ſiehe **Richter**.

Richter (**Erb-**) *Judex hæreditarius*, iſt derjenige, welcher die ſo genannten Erb- und Nieder-Gerichte hat; ſiehe **Erb-Gerichte**, im VIII Bande p. 1494. u. f. ingleichen **Nieder-Gerichte**, im XXIV Bande p. 729. u. ff.

Richter (**Frarß-**) ſiehe **Richter** (peinlicher).

Richter (**Frey-**) ſiehe **Frey-Richter**, im IX Bande p. 1874.

Richter (**Gau-**) ſiehe **Gau-Richter**, im X Bande p. 423.

Richter (**gegebener**) *Judex datus*, iſt entweder ſo viel, als ein delegirter, oder nach der alten Römiſchen Mund-Art, ein Pedaniſcher Richter, wovon an ſeinem Orte.

Richter (**geiſtlicher**) *Judex Eccleſiaſticus ſeu ſpiritualis*; Nach dem Canoniſchen oder Geiſtlichen Kirchen-Rechte giebt es ebenfalls, wie nach denen weltlichen oder bürgerlichen Geſetzen, zweyerley Richter, nemlich **ordentliche** und **auſſerordentliche** oder **delegirte**. Unter denen erſtern oder denen ordentlichen geiſtlichen Richtern verſtehet man niemand anders, als nach denen Lehr-Sätzen der Römiſch-Catholiſchen Kirche die **Biſchöffe**, wie hingegen nach Maßgebung und Vorſchrifft des Proteſtantiſchen Kirchen-Rechts einen **Fürſten** oder die **hohe Landes-Obrigkeit**, oder aber von derſelben verordnete **Kirchen-Räthe** und **Conſiſtorien**, von deren Anſehen und Gewalt am gehörigen Orte ein mehrers nachgeleſen werden kan. Und alſo wird vonnöthen ſeyn, gegenwärtig nur zu unterſuchen, was denn eigentlich ein delegirter oder auſſerordentlicher geiſtlicher Richter ſey, und wie weit ſich vornemlich deſſen Macht und Gewalt erſtrecke. Es gehören aber zu denen ſonſt ſo genannten Officialen oder Vicarien derer Biſchöffe auch die ins beſondere ſo genannten Judices delegati, welche aber eigentlich nichts anders ſind, als was man ſonſt Commiſſarien zu nennen pfleget. Und zwar müſſen wir vor allen Dingen ſehen, was die Judices delegati des Römiſchen Pabſtes ſeyn. So lange man dem Pabſt keine allgemeine Gerichtsbarkeit zugeſtanden hatte, wuſte man von denen Commiſſarien des Römiſchen Stuhls nichts. So bald aber die Appellationes an denſelben verſtattet wurden, maßte er ſich auch der Gewalt an, an allen Orten ſeine Delegatos zu halten und dahin abzuſchicken. Und ob man ſich gleich gemeldten Appellationen auf das äuſſerſte widerſetzte; ſo befahl doch endlich der Pabſt **Gregorius** VII in ſeinen Dictatibus, daß ſich niemand unterſtehen ſolte, die Appellation an den Römiſchen Stuhl zu verwerffen. Und zwar wurden dieſe Appellationes nicht wenig durch die Collection des **Pſeudo-Iſodorus** vermehret, aus welcher hernach die hieher gehörigen Dinge in die Collection des **Gratians** gekommen ſeyn. Weil nun dadurch die Autorität des Römiſchen Pabſts ſehr groß wurde, und die Beſchaffenheit der damaligen Zeiten verurſachte, daß ein jeder an den Römiſchen Stuhl lieff, und daſelbſt Hülffe ſuchte; ſo konnte es nicht anders ſeyn, als daß in dem XII Jahrhunderte ſehr groſſe Klagen deswegen geführet wurden. Abſonderlich, da die Päbſte zu behaupten ſuchten, daß ihre Jurisdiction ſich auf alle Länder erſtreckte, und alſo vermeynten, daß man den ordentlichen Richter gantz und gar vorbey gehen, und ſo gleich die Sache bey ihnen anhängig machen könnte. **Peter von Marca** de C. S. & J. Lib. VI. c. 14. und **Eſpen** P. III. J. E. tit. 9. c. 1. §. 6. 9. u. ff. Dieſes gab ſo denn dem Pabſte Gelegenheit gewiſſe Judices delegatos zu ſetzen, und zwar aus folgenden Urſachen: 1) Weil es denen Leuten ſehr beſchwerlich fiel, von ſo weit entlegenen Orten, entweder ſelbſten nach Rom zu gehen, oder doch daſelbſt ihre Procuratores zu halten, da ſie, an den Orten, wo der Streit entſtanden, viel leichter und mit wenigen Unkoſten die Sache ausführen konnten. 2) Häuffte ſich die Streitigkeiten dergeſtalt, daß ſie ohnmöglich alle in Rom ausgemacht werden konnten. 3) Hatten ſie die Exempel derer Kayſer vor ſich, welche ſich des Rechts, delegatos Judices zu ſetzen, angemaſſet hatten. Aus dieſen Urſachen alſo haben abſonderlich in dem XII Jahrhunderte die ſo genannten Judices delegati in partibus ihren Anfang genommen. **Eſpen** P. III. J. E. Tit. 5. c. 2. §. 3. Und dieſes verurſachte, daß von Zeit zu Zeit auch unterſchiedene neue Rechte entſtanden. Denn 1) ereigneten ſich wegen dieſer Delegationen ein und andere Zweiffel, deren Deciſionen mehrentheils aus dem Römiſchen Rechte genommen wurden. 2) Muſte man dieſen Judicibus delegatis die völlige Jurisdiction in der Sache geben. Und weil ſie im Namen des Pabſts dieſelbe exercirten; ſo hatten ſie nicht nur eine eben ſo groſſe Gewalt, als die Biſchöffe ſelbſten, ſondern auch dieſe waren ihrer Jurisdiction unterworffen. Ja damit das Anſehen dieſer Richter noch gröſſer ſeyn möchte; ſo wurde 3) verordnet, daß die an ſie gekommene Sachen niemand anders, als ſolchen Perſonen, welche in dignitate eccleſiaſtica ſtunden, ſolten aufgetragen werden können. 4) Würden dieſe Delegati von denen Delegatis ordinariorum,

das iſt, derer Biſchöffe unterſchieden. Es werden aber diejenigen Judices delegati genennet, welche die Jurisdiction nicht in ihren eigenem Namen, oder vor ſich ſelbſt, ſondern auf Befehl und im Namen eines andern, ausüben. Es wird alſo dieſe der Jurisdictioni ordinariæ oder propriæ entgegen geſetzet. Aber auch dieſe wird in zweyerley Verſtande genommen. Denn man pfleget 1) eine Jurisdictionem ordinariam zu nennen, die von keinem dependiret. In dieſem Verſtande hat dieſelbe niemand als die hohe Landes-Obrigkeit und die Biſchöffe; 2) Die ordentliche Gerichtsbarkeit an einem gewiſſen Orte, und dieſe haben alle Richter, ſie mögen geiſtliche oder weltliche ſeyn. Dieſer wird die Jurisdictio mandata entgegen geſetzet, wenn nemlich der ordentliche Richter mir ſein richterliches Amt aufgetragen hat, alſo, daß ich die Jurisdiction in ſeinem Namen exercire, und ſeine Stelle vertrete. Und dieſe werden Delegati univerſales genennet, weil ihnen die völlige Jurisdiction delegiret iſt. Von welchen die Delegati particulares oder extraordinarii unterſchieden ſeyn, welchen nur auſſerordentlich eine gewiſſe Sache aufgetragen iſt, alſo, daß ſie nur darinnen ſprechen, und dieſelben zur Execution bringen können. Dieſe Delegati particulares pflegen ſonſt zwar auch Commiſſarien genennet zu werden, aber ohne Grund. Denn obgleich alle Judices delegati Commiſſarien ſeyn, ſo ſind doch nicht alle Commiſſarien Judices delegati, wie ſolches von dem Baron von Lyncker in zweyen Diſſertationen de Commiſſario Cæſareo ad negotia juſtitiæ mit mehrerm gezeiget worden. Und zwar nennet man im weitern Verſtande alle diejenigen Commiſſarien, welche von der Obrigkeit ordentlich darzu geſetzet ſind, daß ihnen alle Commißionen aufgetragen werden können. Dahin gehören die Commißions-Räthe, Kriegs-Müntz-Commercien-Commiſſarien u. d. g. Im engern Verſtande aber haben den Namen Commiſſarien diejenigen, welchen nur eine gewiſſe Sache aufgetragen worden iſt. Und dieſes geſchiehet auf zweyerley Art, entweder, daß ſie die Sache unterſuchen und darinnen die Sententz ſprechen können, mit einem Worte: daß ſie die Jurisdiction in der Sache haben, und dieſe ſind nichts anders als Judices delegati; oder, daß ſie zwar etwas expediren müſſen, doch ohne alle Jurisdiction; z. E. die Huldigung anzunehmen, die Mißbräuche, ſo etwa an einem Orte eingeſchlichen, zu unterſuchen, die Commercien einzurichten u. d. g. Welche man eben deswegen, weil ſie keine Jurisdiction haben, auch nicht Judices delegatos nennen kan, indem ſie nur gleichſam Procuratores des Fürſten ſeyn, welche die ihnen aufgetragene Sache nach der ertheilten Special-Inſtruction expediren müſſen. Dergleichen aber haben die Judices delegati gar nicht von nöthen; ſondern ſie tractiren die Sache nach der in denen Geſetzen vorgeſchriebenen Proceß-Ordnung. Auſſer dieſen iſt noch eine beſondere Art der Delegation, wenn nemlich einem die Jurisdiction nicht durch einen beſondern Befehl vom Hofe gegeben iſt, ſondern, wenn die Geſetze ſelbſten einem dergleichen auftragen. Eine ſolche Poteſtatem delegatam haben die Biſchöffe in denjenigen Fällen, welche ſich der Pabſt reſerviret hat. Denn nachdem ſich die Päbſte viele Dinge vorbehalten, und die Biſchöffe darvon ausgeſchloſſen hatten; ſo verurſachte dieſes groſſe Verdrüßlichkeit, indem der Pabſt in denen weit entlegenen Orten ohnmöglich alles ſelbſten expediren konnte, auch die Biſchöffe ſelbſten ſich beſchwerten, daß durch die Exemtion der Klöſter, und anderer dergleichen Dinge, ihnen vieles von ihren Gerechtſamen entzogen würde: Alſo ſuchte man dieſem Ubel abzuhelffen, und trug dieſe Päbſtliche Reſervaten denen Biſchöffen als Delegatis des Römiſchen Stuhls auf. Man ſiehet aber, daß ſie nur dem Namen nach, nicht aber in der That ſelbſten, Delegati ſeyn. Doch iſt dieſer Unterſcheid geblieben, daß in denjenigen Sachen, welche ſie als Delegati des Römiſchen Stuhls expediren, nicht an den Metropolitan, ſondern gleich an den Pabſt appelliret werden muß. Dieſe Delegationen ſind in Proteſtirenden Ländern unbekannt; diejenigen Commißiones aber, ſo von der Obrigkeit gewiſſen Perſonen aufgetragen werden, geſchehen deſto häuffiger. Und iſt kein Zweiffel, daß die Materie von denen Commiſſarien hauptſächlich aus dem Canoniſchen Rechte erkläret werden muß. Schilter in Ex. 5. ad D. §. 22. Die Urſachen aber, warum die Päbſte dergleichen Judices delegatos eingeführet haben, können bey uns nicht ſtatt finden. Es ſind aber doch andere Urſachen, weswegen die Commißionen als etwas nützliches betrachtet werden können. Denn 1) erfordern zu Zeiten die Umſtände einer Sache, daß ſie, ohne die Ordnung des Proceſſes zu beobachten, de ſimplici & plano in der Sache verfahren können. 2) Iſt öffters eine Sache ſo beſchaffen, daß ſie nicht wohl in denen ordentlichen Gerichten ausgemacht werden kan. Z. E. wenn eine Beſichtigung, ein Zeugen-Verhör, Abnahme der Rechnung u. d. g. angeſtellet werden muß. 3) Geſchiehet es zu Zeiten, daß die Partheyen ſelbſten nicht gerne ihre Sache bey dem ordentlichen Richter ausgemacht wiſſen wollen, indem ihnen derſelbe vielleicht verdächtig ſcheinet. Da iſt wiederum kein beſſer Mittel, als daß ſie ſich Commiſſarien in der Sache ausbitten. Das Recht, Commiſſarien zu beſtellen, kommet niemand, als demjenigen zu, welcher die Gerichtsbarkeit, und die Macht, Gerichts-Perſonen zu ſetzen, hat. Bey denen Catholiſchen hat alſo dieſes 1) der Pabſt, als der oberſte Richter, 2) die Biſchöffe, Ertzbiſchöffe u. d. g. c. 7. de offic. ordin. in 6. 3) der Kayſer und 4) ein jeder Stand des Reichs in ſeinem Lande. Die Vicarien der Biſchöffe können ſich dieſes Rechts nicht bedienen, indem ſie ſelbſten nichts anders, als Judices delegati, ſeyn; doch iſt ihnen verſtattet, daß ſie ein und andere Actus der Gerichtsbarkeit, z. E. Zeugen abzuhören, eine Beſichtigung vorzunehmen, zu tranſigiren u. d. g. andern auftragen können. Eſpen P. III. Jur. eccleſ. c. 2. §. 8. Und dieſes Recht kommet auch denen Unter-Gerichten in Proteſtantiſcher Herren Landen zu. Alſo kan z. E. eine Regierung, das Conſiſtorium ꝛc. die gantze Jurisdiction zwar niemand committiren; doch können ſie ebenfalls ein und andere Actus durch Commiſſarien abhandeln laſſen. Die Päbſtlichen Delegati repräſentiren den Pabſt, und werden alſo als ordentliche Richter, das iſt, als

wie

wie der Biſchoff ſelbſten, betrachtet. Ja es muß dieſer, in der ihnen aufgetragenen Sache, ihrer Jurisdiction ſelbſten ſich unterwerffen c. 11. X. de offic. & poteſt. Judic. deleg. c. 11. X. de offic. Judic. ordinar. Gleichwie nun ein Biſchoff die Macht hat, Commiſſarien zu ſetzen; alſo haben auch dieſe Delegati des Pabſts gleicher geſtalt das Recht andern ihre Vices aufzutragen. c. 3. de offic. Jud. deleg. c. 27. c. fin. X. eod. c. 62. X. de appellat. Eben dieſes Rechtes können ſich auch die Legati a latere bedienen, indem ſie ebenfalls als ordentliche Richter betrachtet werden. c. 18. X. de Sent. & re judic. Es müſte denn ſeyn, daß der Pabſt haben wolte, daß ſie ſelbſten in eigner Perſon die Sache auf ſich nehmen und expediren ſolten. Woraus man aber dieſes erſehen könne, unterſuchet **Stryck** de delegat. princip. c. 3. n. 14. u. ff. Was die heutige Praxin anbetrifft; ſo muß man dieſen Unterſcheid machen. Wenn der Kayſer Commiſſarien ſetzet, und die Frage entſtehet: ob dieſe die Sache ſelbſten auf ſich nehmen, oder es andern wiederum auftragen könnten? ſo muß man auf die Beſchaffenheit derer Perſonen ſehen, welchen die Commißion anbefohlen iſt. Sind Fürſten des Reichs zu Commiſſarien benennet worden; ſo können ſie die Sache durch ihre Miniſtres ausmachen laſſen, und alſo dieſe ſich ſubſtituiren. Und zwar ſind dergleichen Commiſſarien zweyerley, entweder vom Hoff aus, wenn nemlich entweder bey dem Reichs-Hofrath oder der Cammer die erſte Inſtantz iſt, oder es ſind Commiſſarii Auſtregales, **Austrag-Richter**. Es wird auch in denen Commiſſorialen insgemein die Formul gebrauchet: Als erſuchen wir dieſelbe gnädigſt, daß ſie ſich mit dieſer unſer Kayſerlichen Commißion, worzu wir ihnen unſere vollkommene Kayſerliche Gewalt und Macht hiermit geben, uns zu unterthänigſten Ehren gehorſamſten beladen, beyde Theile vor ſich oder Ihre Subdelegirte auf einen gewiſſen beſtimmten Tag und gelegene Wahlſtatt zu erſcheinen, heiſſen und laden wollen. Wenn alſo gleich die Formul: **Und Ihro Subdelegirte** nicht ausdrücklich geſetzet iſt; ſo wird doch dieſelbe allezeit darunter verſtanden. Eben dieſes findet ſtatt, wenn eine dergleichen Commißion einem Capitul, einer Reichs-Stadt u. d. g. aufgetragen worden iſt, indem eine Stadt ohnmöglich die Commißion ſelbſten expediren kan, **Uffenbach** de Conſil. Cæſar. Imper. Aul. c. 15. Sec. 1. Wenn von dem Kayſer, oder einem Reichs-Stande, Privat-Perſonen eine ſolche Commißion gegeben iſt; ſo meynet man zwar insgemein, als wenn auch dieſen die Macht zukäme, jemanden ihre Vices aufzutragen. **Carpzov** in Pract. Tit. 11. Art. 3. n. 13. und **Stryck** de deleg. princip. c. 3. n. 3. u. ff. Es iſt aber dennoch zu zweiffeln, ob man dergleichen zugeſtehen könne. Indem das Recht ſich einen zu ſubſtituiren deswegen denen Päbſtlichen Delegatis verſtattet iſt, weil man allezeit ſolche Perſonen, die vornehmen Standes, das iſt, in dignitate ſeyn, darzu zu nehmen pfleget, alſo, daß eben dieſe Dignität ihnen ein dergleichen Recht giebet, welches aber bey Privat-Perſonen nicht ſtatt findet. Und daß die von einer Regierung u. d. g. geſetzte Commiſſarien in Perſon die Commißion expediren müſſen, wird nicht nur in Praxi von denen meiſten bejahet, ſondern es iſt auch in dem Canoniſchen Rechte ſelbſten gegründet. **Lyncker** in Comment. Jur. Civ. Tit. de offic. cui mand. eſt jurisdict. p. 194. Die Commiſſarien werden von dem Fürſten entweder auf Anhalten der Partheyen, oder nach eigenem Belieben, geſetzet. Dieſes geſchiehet, wenn 1) der Nutzen der Republic es erfordert. **Mevius** P. 3. Dec. 217. n. 6. P. 8. Dec. 128. n. 5. 2) Wenn zwar die Partheyen eine Commißion verlangen, aber wegen der Commiſſarien ſich nicht vergleichen können. 3) Wenn die Sache bey denen ordentlichen Gerichten nicht wohl abgethan werden kan, z. E. eine Beſichtigung, Rechnungs-Abnehmung ꝛc. **Mevius** P. 2. D. 244. n. 2. u. ff. Wenn der Fürſt vor ſich ſelbſten eine Commißion ſetzet; ſo geſchiehet es auf gemeine Unkoſten. Bittet ſich aber nur einer von denen Partheyen dieſelbe aus, ſo muß er auch alleine dieſelben tragen. Jene können nicht abgelehnet werden; wohl aber dieſe. **Mevius** P. 1. Dec. 151. n. 4 **Carpzov** L. 2. Reſp. 51. und **Gail.** Lib. I. obſerv. 140. n. 8. Zu jenen kan der Fürſt nehmen, wen er will; in dieſen aber kan derjenige, ſo ſich dergleichen ausbittet, auch zugleich die Perſonen darzu vorſchlagen. **Mevius** P. 5. Dec. 128. Was zu einem Commiſſario erfordert werde, erzählet weitläufftig **Ruland** de Commiſſar. P. I. L. 1. c. 6. u. ff. Nach dem Canoniſchen Rechte ſollen 1) verſtändige Perſonen darzu genommen werden. 2) Müſſen ſie von einem gewiſſen Alter ſeyn, c. 41. X. de offic. judic. delegat. und zwar mit dem Unterſcheid, ob einer von dem Fürſten oder einem Unterrichter geſetzet wird. Im erſten Fall dependiret es von dem Fürſten; in dem andern Falle aber kan keiner vor dem 21 Jahre zum Commiſſario beſtellet werden, es müſte denn ſeyn, daß die Partheyen in einen, ſo über 18 Jahr alt iſt, conſentiret hätten. 3) Müſſen die Päbſtlichen Delegati in dignitate eccleſiaſtica ſeyn. c. 11. de reſcript. in 6. In dem Tridentiniſchen Concilio ſeſſ. XXV. de reform. c. 10. iſt verordnet, daß man auf denen Conciliis Provincialibus oder Dioeceſanis gewiſſe Perſonen ausmachen ſolte, denen man bey ereignenden Fällen die Commiſſion auftragen könne. Welches aber bey uns nicht ſtatt findet, ausgenommen, daß mit dieſen, welche nach dem Tridentiniſchen Concilio geſetzet werden ſollen, unſere Commißions-Räthe einiger maſſen verglichen werden können. 4) Können in geiſtlichen Sachen keine Layen zu Commiſſarien genommen werden. c. 2. X. de Judiciis. Weil aber ein Fürſt die Conſiſtorien nicht nur mit Layen alleine beſetzen kan, ſondern auch an allen Orten dieſelben aus geiſtlichen und weltlichen Perſonen beſtehen; ſo iſt kein Zweiffel, daß dieſe auch Commiſſarien in geiſtlichen Sachen abgeben können. 5) Müſſen ſie nicht verdächtig ſeyn. Denn ſonſten können ſie recuſiret werden. c. 17. X. de offic. Judic. delegat. Jedoch muß dieſe Exception noch vor der Kriegs-Beſeſtigung eingewandt werden, es müſte denn erſt nach dieſer ſich etwas ereignet haben, welches einen

nen verdächtig machen kan c. 25. X. eod. L. 16. C. de Judic. Es hat auch die Recuſation ſtatt, wenn gleich in dem Reſcript die Clauſul: remota recuſatione, ausgedrücket iſt. Gail. Lib. I. Obſ. 133. n. 4. Es können aber die Commiſſarien darüber nicht ſelbſten erkennen, ſondern es müſſen darzu gewiſſe Schieds-Richter beſtellet werden, welche unterſuchen, ob die Urſache, warum man dieſe oder jene Perſon als verdächtig verwerffen will, zu Recht bewieſen worden. c. 39. X. eod. c. 4. eod. in 6. Es will zwar der Pabſt haben, daß man darinnen der Deciſion des L. 16. C. de Judic. folgen ſolle. Es ſcheinet aber, daß er gemeldten Legem nicht recht eingeſehen habe. Es hat auch die Verordnung des Canoniſchen Rechtes heutiges Tages wenigen Nutzen, indem, wenn einer als verdächtig zur Commißion verworffen wird, nicht nur andere zu Commiſſarien pflegen gegeben zu werden, ſondern es iſt auch aus dem Canoniſchen Rechte ſelbſten das Juramentum perhorreſcentiæ gebräuchlich, alſo, daß die Urſache der Recuſation gar nicht angeführet werden darff. Wenn etliche Commiſſarien mit der Clauſul: Si non omnes, **ſammt und ſonders**, gegeben ſeyn, und es wird einer von denſelben als ſuſpect verworffen; ſo können dennoch die andern, krafft gemeldter Clauſul, die Commißion antreten. c. 4. de offic. Judic. deleg. in 6. Es kan entweder einem, oder etlichen, eine Commißion aufgetragen werden. Und zwar in dem letzten Fall entweder definite oder indefinite, das iſt, mit gewiſſen Clauſuln, worinnen beſtimmet wird, wie ſie in der Commißion verfahren ſollen. Iſt dieſes nicht geſchehen, ſondern ſie ſind indefinite zu Commiſſarien beſtellet worden; ſo kan keiner ohne den andern in der Sache etwas vornehmen. c. 16. und 22. X. de offic. Judic. deleg. Worinnen das Canoniſche dem Römiſchen Rechte gefolget hat, L. 17. L. 18. ff. de recept. L. 37. und 39. de re judic. welches auch in Praxi angenommen iſt. **Carpzov** in Proc. Tit. 2. Art. 3. n. 24. Daraus flüſſet, daß 1) die Sententz null und nichtig iſt, wenn ſie nicht alle gegenwärtig geweſen ſeyn. c. 16. de offic. Judic. deleg. 2) Wenn die Citation nicht in aller Namen geſchehen iſt; ſo ſind die Partheyen nicht zu erſcheinen ſchuldig. c. 22. X. eod. L. 1. C. Si non a compet. Und iſt 3) nichts daran gelegen, wenn gleich einer und der andere von denen Commiſſarien eine rechtmäßige Hinderniß gehabt hätte. Jedoch wenn es ſolche Commiſſarien ſeyn, welchen das Recht, einen andern zu ſubſtituiren, zukommet; ſo können ſie im gedachten Falle denen übrigen ihre Vices auftragen. Wenn 4) einer von denen Commiſſariis verſtirbet; ſo hat auch die Jurisdiction derer übrigen ein Ende. c. 42. X. de offic. Judic. deleg. Es müſte denn ſeyn, daß er die Macht gehabt hätte, einem andern ſeine Vices aufzutragen, auch dieſes würcklich geſchehen wäre, und der Subſtitute noch vor deſſen Tode, der ſubdelegirten Jurisdiction ſich zu bedienen angefangen hätte, denn ſonſten hat die geſchehene Subdelegation keine Krafft. c. 6. 7. eod. in 6. Doch will man über dieſes noch dieſen Unterſcheid machen, ob die Delegation der Dignität, oder einer gewiſſen Perſon geſchehen ſey. Jenes iſt, wenn ich z. E. meine Vices dem Biſchoff von N. auftrage. Weil nun deſſen Würde und Amt nicht ausſtirbet; ſo wird auch deſſen Nachfolger pro Judice delegato gehalten. 5) Wenn währender Abweſenheit eines Commiſſarii etwas vorgenommen worden; ſo iſt daſſelbe ungültig, wenn es gleich der Abweſende ratihabiren wolte. 6) Iſt auch in dieſem Falle alles null und nichtig, wenn gleich die Partheyen damit zufrieden wären. Denn da die übrigen Commiſſarien keine Jurisdiction haben, wenn nur einer davon abweſend iſt; ſo kan auch keine Prärogativ ſtatt finden. Es müſte denn derjenige, ſo die Commißion geſetzet, damit zufrieden ſeyn, und dasjenige, was in eines Abweſenheit von denen übrigen vorgenommen worden iſt, genehm halten. **Stryck** de delegat. princip. c. 3. n. 5. und **Ziegler** ad Lanzell. Lib. 3. c. 1. §. 18. Mehrerntheils werden die Commiſſarien definite, das iſt, entweder mit der Clauſul: **ſammt oder ſonders** (in ſolidum) oder **ſammt und ſonders** (ſi non omnes) beſtellet. In dem erſten Falle kan ein jeder von denen Commiſſarien gantz alleine die Sache vornehmen, welches aber in dem andern Falle nicht geſchehen kan, ſondern es wird vorausgeſetzet, daß einer oder der andere von denen Commiſſarien eine rechtmäßige Hinderniß gehabt habe. Und zwar was die erſte Clauſul: **ſammt oder ſonders** anbelanget; ſo wird dieſelbe in dem Canoniſchen Rechte auf unterſchiedene Art ausgedrücket z. E. Simul vel ſeparatim aut ſingulariter, prout negotii utilitas ſuadebit. c. 11. X. de hæret. in 6. ut omnes aut duo vel unus eorum mandatum apoſtolicum exequantur. c. 8. de offic. Judic. deleg. in 6. in ſolidum. c. 6. de procurat. in 6. vobis & veſtrum ſingulis. c. 12. de hæret. in 6. Es hat aber dieſe Clauſul unterſchiedene Würckungen. 1) Daß ein jeder die Commißion alleine vornehmen kan, und iſt nichts daran gelegen, wenn gleich die andern gar nicht darbey ſeyn. 2) Wenn einer alleine daſſelbe angefangen hat; ſo können die andern nicht mehr darzu treten. Hat aber 3) noch keiner dieſelbe auf ſich genommen; ſo müſſen ſie alle zugelaſſen werden. 4) Wenn derjenige, ſo alleine die Commißion auf ſich genommen, entweder, dieſelbe zu Ende zu bringen, verhindert wird, oder es nicht weiter continuiren will; ſo können die übrigen die Sache auf ſich nehmen. c. 8. de offic. Judic. deleg. in 6. 5) Wenn die Partheyen von einem citiret worden ſeyn, und alſo die Commißion ihren Anfang genommen hat; ſo continuiret dieſer dieſelbe, wenn gleich der Committens geſtorben iſt. Und dieſes können auch in dieſem Falle die übrigen thun, alſo, daß, wenn der Præveniens verhindert würde, die übrigen in der Commißion fernerweit verfahren können. c. 20 X. eod. c. 8. eod. in 6. Wenn aber 6) die Clauſul: Quod non melior fieri debeat conditio occupantis, hinzu geſetzet iſt; ſo kan der Præveniens die übrigen nicht ausſchlüſſen. c. 6. de procurat. in 6. Was die andere Clauſul anbelanget; ſo kan dieſelbe auf zweyerley Art ausgedrückt werden, entweder indefinite oder definite. Das erſte geſchiehet, wenn man ſich der

Worte: ſamme und ſonders bedienet hat, und dieſe begreiffet den caſum impotentiæ und noluntatis in ſich. c. 13. X. de reſcript. Alſo daß, wenn etwa einer von denen Commiſſarien entweder verhindert wird, oder bey der Commißion nicht ſeyn will, die übrigen die Sache vornehmen können. Denn man muß hier zwey Fragen nicht mit einander vermiſchen. 1) Ob dasjenige gültig iſt, was die übrigen Commiſſarien gethan haben, wenn einer von ihnen die Commißion nicht abwarten will. 2) Ob derjenige, der ſolches zu thun ſich weigert, nicht beſtrafft werden kan. Wenn die Clauſul: definite in das Reſcript geſetzet iſt, z. E. wenn nicht alle Commiſſarien die Commiſſion abwarten können, daß alsdenn die übrigen verfahren ſolten; ſo begreifft dieſelbe das Impedimentum Juris und Facti in ſich. Jenes iſt, wenn er z. E. als verdächtig verworffen wird, oder ſonſten inhabilis iſt. c. 13. X. de reſcript. Dieſes aber, wenn er z. E. kranck wird, oder in andere dergleichen Umſtände verfället. Wenn alſo einer in dieſem Falle die Commißion nicht abwarten will; ſo können auch die andern darinnen nicht verfahren, indem die Clauſul nur auf den Fall gehet, wann er nicht kan. Denn die Commißionen müſſen allezeit ſtricte, oder nach dem klaren Buchſtaben, erkläret werden. cit. c. 13. Es iſt aber dieſe Subtilität in Praxi nicht angenommen, dieweil insgemein die Clauſul indefinite ſamme und ſonders dem Commiſſorio ſelbſt einverleibet wird. Welche beyde Fälle, theils wenn einer nicht kan, theils wenn einer nicht will, in ſich begreiffet. Und ſcheinet auch, daß dieſes die Meynung des Pabſts ſelbſten geweſen ſey. c. 21. verb. adjicimus. X. de offic. Judic. deleg. c. 21. X. eod. u. c. 13. X. de reſcript. Damit aber die übrigen Commiſſarien die ereignenden Hinderniſſe wiſſen können, warum nemlich einer oder der andere bey der Commißion nicht gegenwärtig ſeyn kan; ſo iſt von nöthen, daß er die Urſache anzeige. Denn wenn dieſes nicht geſchehen iſt; ſo iſt das gantze Verfahren derer übrigen null und nichtig. c. 13. X. de reſcript. c. 21. X. de offic. Judic. deleg. c. 16. X. eod. Es ſtehet auch demjenigen, welchem eine Hinderniß zugeſtoſſen iſt, frey, ob er einem andern ſeine Vices auftragen will, in welchem Fall gar keine Entſchuldigung von nöthen iſt, c. 30. X. eod. ſo ferne ihm nemlich das Recht einen andern zu ſubſtituiren, zukommet. Doch ſind die andern dieſen Subſtituten zur Commißion zu laſſen, nicht ſchuldig, indem die Clauſul: ſamme und ſonders, dergeſtalt erkläret werden muß, daß, wenn einer oder der andere in Perſon bey der Commißion nicht ſeyn kan, die übrigen darinnen verfahren mögen. Es ſcheinet aber, daß dieſes die Meynung des Pabſts gar nicht geweſen ſey, wie denn auch in der Praxi daſſelbe gar nicht beobachtet wird. Wenn jemand zu einem Commiſſario ernennet worden; ſo kan er ordentlicher Weiſe dieſelbe anzunehmen gezwungen werden. Es ſtehet auch demſelben nicht frey, die ein mahl auf ſich genommene Commißion wiederum fahren zu laſſen. **Mevius** P. V. Dec. 400. Es müſte denn ſeyn, daß 1) einer rechtmäßige Urſachen anzuführen hätte, weswegen er die Commißion nicht auf ſich nehmen könne. Werden aber dieſe nicht vor erheblich gehalten; ſo kan man nicht nur Pönal-Mandate wider ihn ergehen laſſen, ſondern ihn wohl zu gehöriger Straffe zühen. c. 21. vſ. adjicimus. X. de offic. Jud. deleg. Oder, daß es 2) eine ſolche Perſon wäre, wider die keine Zwangs-Mittel ſtatt finden. Wenn derowegen der Kayſer einem Stande des Reichs eine Commißion aufträget; ſo bedienet er ſich der Formul: Als erſuchen wir dieſelben gnädigſt, ſie wollen ſich mit ſolcher unſer Kayſerlichen Commißion (worzu wir Ihro unſere vollkommene Kayſerliche Gewalt und Macht hiermit geben) uns zu wohlgefälligen Ehren gehorſamſt beladen. Hingegen wenn ein Fürſt ſeinen Unterthanen etwas committiret; ſo bedienet er ſich der Formul: Als befehlen wir euch gnädigſt. Gleichwie aber ein Gevollmächtigter die ihm in der Vollmacht geſetzte Gräntzen nicht überſchreiten darff; Alſo findet man dißfalls eine Gleichheit bey denen Commiſſarien. Dahero auch die Redens-Art gekommen iſt, daß man ſaget die Commißionen ſind ſtricti Juris. Das heißt, ſie ſind weiter nicht zu erklären und auszudeuten, als bloß auf ſolche Fälle, welche darinnen mit klaren und deutlichen Worten ausgedrucket ſind, oder in wie weit ſich die denen Commiſſarien von dem Committenten ertheilte Macht und Gewalt eigentlich erſtrecken ſoll. §. 21. c. 32. 37. 40. X. de offic. Judic. deleg. c. 1. 13. eod. in 6. c. 22. X. de reſcript. Man muß aber dieſes nur dergeſtalt verſtehen, daß ein Commiſſarius wegen gantz anderer Puncte, welche mit der ihm aufgetragenen Commißion gar keine Verknüpfung haben, ſich einiger Erkänntniß anzumaſſen, nicht befugt ſey. Z. E. Es iſt denen Commiſſarien eine eydliche Abhörung einiger Zeugen aufgetragen worden. Wie aber in dem angeſetzten Termine die Partheyen ihre Nothdurfft zum Protocoll oder zu denen Acten bringen; ſo will das eine Theil dem andern über einen gewiſſen Punct den Eyd deferiren, oder einige ſchrifftliche Urkunden zur Recognition vorlegen, davon zuvor doch nichts gedacht worden; ſo können die Commiſſarii dißfalls nicht verabſcheiden, ſondern ſie müſſen die Partheyen an den ordentlichen Richter weiſen, weil das Commiſſorium darauf nicht eingerichtet worden. Hingegen erſtrecket ſich ohne allen Zweiffel die Commißion auf die Acceſſoria und auf ſolche Puncte, ohne welche dieſelbe nicht zu Stande gebracht werden kan. Es iſt derowegen ein Commiſſarius, welchen die Entſcheidung der Sache anbefohlen worden, berechtiget, auch wegen der Zinſen, Unkoſten, Früchte, u. d. g. zu verabſcheiden. c. 1. X. de mut. petit. c. 38. X. de offic. Judic. deleg. **Ruland** de Commiſſar. P. I. L. III. c. 2. 3. 4. **Mevius** P. I. Dec. 58. und 250. **Berlich** P. I. Concl. 4. und **Gail.** Lib. I. obſ. 35. Damit man aber wiſſen könne, was einem Commiſſario zu thun verſtattet ſey, muß vor allen Dingen geſehen werden, ob ihm die Unterſuchung der Haupt-Sache aufgetragen worden, oder ob das Commiſſarium mit einem gewiſſen Puncte, als Abhörung der Zeugen, augenſcheinlicher Beſichtigung, Aufnehmung eines Eydes, u. d. g. betrifft. Das erſte geſchiehet entweder definite, da ihm nemlich die Art und

Weiſe, wie er verfahren ſolle, vorgeſchrieben iſt, oder indefinite. Iſt dieſes, ſo muß er die gewöhnliche Forme des Proceſſes in Obacht nehmen. c. 13. X. de offic. Judic. deleg. Er iſt derowegen ſchuldig, denjenigen, wider welchen die Commißion ertheilet worden, vor allen Dingen gehörig zu citiren. Hierbey muß nun nicht alleine dasjenige genau in acht genommen werden, was überhaupt in Anſehung der Citation zu beobachten nöthig iſt; ſondern es müſſen auch die Commiſſarien ihre Tauff- und Zunamen, ſonderlich in der erſten Citation, benennen, und die Petſchaffte beydrücken, welches ein ordentlicher Richter, als der ohnedem ſchon bekannt iſt, nicht nöthig hat. Weshalber denn die General-Formul: Zu dieſer Sache verordnete Commiſſarii, ſonderlich in der erſten Citation, allein nicht hinlänglich iſt. Wiewohl ſie, wenn die Namen der Commiſſarien ein mahl bekannt ſind, in denen nachfolgenden wohl zugelaſſen werden kan. Bey der Citation muß auch eine Copey des an die Commiſſarien ergangenen Befehls oder Commiſſorii beygeleget worden. Und weil ſie keine ordentliche Gerichts-Stube haben; ſo pfleget man den Ort und das Haus zugleich mit zu benennen, allwo die Commißion expediret werden ſolle. c. 31. X. de offic. Jud. deleg. Und zwar bedienen ſie ſich heutiges Tages insgemein dieſer Formul: Aus beygehender Copia Commiſſoriali, welche wir in termino mit dem Original zu beſtärcken erböthig ſind, wird derſelbe mit mehrern erſehen, was geſtalt Sr. Königl. Maj. unſer allergnädigſter König und Herr uns ꝛc. Es muß auch die Citation ordentlich inſinuiret werden. Und dieſes geſchiehet entweder mittelbar durch ſubſidiales, oder unmittelbar, wie der Committens zu thun ſchuldig geweſen wäre, wenn er ſelbſten in der Sache erkannt hätte. Wie nun nachgehends ein Commiſſarius weiter verfahren müſſe, ſolches muß man aus der Ordnung des Proceſſes erlernen. Nach dem Canoniſchen Rechte haben die Commiſſarien auch das mixtum imperium, alſo, daß ſie die Ungehorſamen zu gebührender Straffe zühen können, wenn gleich dieſes in dem Commiſſoriali nicht enthalten iſt. c. 4. X. de offic. Judic. deleg. c. 5. X. eod. c. 28. X. eod. Ob dieſes Recht ihnen auch heutiges Tages zukomme, iſt man nicht einig. Es bejahet ſolches **Berlich** P. I. Concl. 4. n. 11. in f. und **Carpzov** P. I. C. 1. D. 17. in f. Hingegen läugnet es **Lyncker** in Comment. ad D. tit. de offic. ejus cui mand. eſt Jurisdict. p. 196. u. ff. und meynet, daß denen Commiſſarien gar keine Execution zukäme, es müſte denn ausdrücklich in dem Commiſſoriali dieſes ihnen zugeſtanden worden ſeyn, indem die Commißionen, wie gedacht, ſtricti Juris wären. Es ſcheinet alſo wohl am ſicherſten und rathſamſten zu ſeyn, wenn man deshalber dieſen Unterſcheid machet. Nemlich entweder iſt denen Commiſſarien von dem Fürſten die Unterſuchung und Entſcheidung der gantzen Sache aufgetragen, oder es hat ſich derſelbe etwas reſerviret. Im erſten Falle kommet ihnen allerdings die Execution zu. Denn dieſe gehöret unſtreitig zur völligen Entſcheidung und Abthuung der Sache. In dem andern Falle aber können ſich freylich dieſelbe keiner Execution anmaſſen. **Stryck** in uſ. Mod. ad Tit. de offic. ejus, cui mand. eſt Jurisdict. §. 4. in f. Ob denen Commiſſarien übrigens auch das merum Imperium oder die Criminal-Jurisdiction aufgetragen werden könne, iſt man ebenfalls nicht einerley Meynung. Diejenigen, ſo es läugnen, beruffen ſich auf das Römiſche Recht de mandata Jurisdictione. Aber es iſt dieſes ſehr ungeräumt, indem nach dem Canoniſchen Rechte und der heutigen Praxi, die Jurisdiction, welche unſern Fürſten und denen Biſchöffen zukommet, eine gantz andere Beſchaffenheit hat, alſo, daß man von denen Römiſchen Magiſtrats-Perſonen auf dieſe keinesweges ſchlüſſen kan. Daß aber einem Unterrichter, die Criminal-Gerichtsbarkeit einem andern auftragen, nicht zukomme, iſt auſſer allem Zweiffel. Und zwar nicht deswegen, weil es in dem Römiſchen Rechte nicht zugelaſſen iſt, ſondern weil dieſer auch nicht einmahl die bürgerliche Gerichtsbarkeit einem andern delegiren kan. Doch müſſen auch darvon die Erb-Gerichte ausgenommen werden. **Stryck.** cit. loc. §. 5. Definite geſchiehet die Delegation, wenn denen Commiſſarien die Art und Weiſe, wie ſie in der Sache verfahren ſollen, vorgeſchrieben iſt. Denn darinnen äuſſert ſich am allermeiſten der Nutzen derer Commißionen, damit nemlich die Sache kürtzer, als bey dem ordentlichen Proceß, abgethan werden kan. Und dieſes haben auch die Päbſte ſelbſten erkannt. Deswegen findet man in dem Canoniſchen Rechte unterſchiedene Clauſuln, womit man das Amt der Commiſſarien gleichſam einzuſchräncken geſucht hat. Hierher gehöret die Clauſul: Simpliciter ac de plano & ſine ſtrepitu Judicii & figura. Clem. 2. de jud. Clem. ſæpe de V. S. c. 13. in f. 26. de Judic. c. 25. X. de accuſat. c. 8. X. de ſtat. monach. c. 43. de elect. in 6. Welche Formuln auch in dem Römiſchen Rechte nicht unbekannt ſeyn. **Briſſonius** de Verbor. ſignif. voc. *Planum*. **Gerh. Noodt** de Jurisdict. & imper. L. 1. c. 10. und **Ravardus.** in Protribun. c. 7. u. ff. Gleicher geſtalt gehöret hierher die Clauſul: Sola veritate facti inſpecta, welcher auch von unſern Juriſten ein und andere Würckungen zugeſchrieben werden. **Barboſa** in Clauſ. uſ. frequ. clauſ. 176. und 173. **Gail.** Lib. I. obſ. 42. und **Stryck** de Judic. princip. juxta ſolam facti veritatem. Es iſt derowegen kein Zweiffel, daß ein Fürſt denen Commiſſarien befehlen könnte, die Sache, welche ſonſten zum ordentlichen Proceß gehöret, ſummariſch zu tractiren. Nach der Meynung des **Stuendendörffers** zum **Libig** p. 83. muß in Chur-Sachſen entweder ein geſchworner Actuarius gebraucht, oder derjenige, welcher ſonſten die Acten untern Händen hat, darzu abſonderlich vereydet werden. Auſſerhalb Sachſen nimmt man gemeiniglich einen Notarium darzu, wiewohl auch zu Zeiten die Commiſſarien ſelbſten das Protocoll halten, welchen ohne Zweifel eben ſo wohl, als dem Protocoll des Notarii, in dieſer Sache völliger Glaube beygemeſſen werden muß, woferne nicht in der Landes-Ordnung ein anders eingeführet iſt. Daß aber auch die Commiſſarien vereydet werden müſſen, iſt nicht von nöthen.

Wenn

Wenn die Commiſſarien dasjenige, was ihnen anbefohlen, verrichtet haben; ſo wird alsdenn der Rotulus Commiſſionis verfertiget, und dem Committenten überſchicket. Es begreiffet aber dieſer Rotulus alles in ſich, was vom Anfang bis zu Ende bey der Commißion vorgegangen iſt, z. E. den Commißions-Befehl, die an die Partheyen und Zeugen abgelaſſene Citationes. Die von denen Partheyen vor dem Commißions-Termin etwa übergebene Schreiben, und was nachgehends bey dem Termin ſelbſten, mündlich oder ſchrifftlich zum Protocoll gebracht worden. Es pflegen die Commiſſarii dieſen Rotulum durch ein beygelegtes Schreiben zu überreichen. Zuweilen hängen ſie auch ihr unvorgreiffliches Gutachten mit an, wenn nemlich daſſelbe von ihnen verlanget worden. Findet ſich nun, daß die Commiſſarien unter ſich nicht einig werden können; ſo ſchicket alsdenn ein jeder ſeine Meynung nebſt denen Urſachen und Gründen vor ſich ein, und ſtellen es dem Committenten anheim, welche unter beyden er der andern vorzühen will. Wenn denen Commiſſarien die Macht, in der Sache ein Urtheil abzufaſſen, mitgetheilet worden iſt, und es befindet ſich ein Theil durch das erfolgte Urtheil oder Abſchied beſchweret; ſo kan er ſich der ſonſt gewöhnlichen Rechts-Wohlthaten darwider bedienen. Und zwar muß die Appellation von denen Commiſſarien des Fürſten an den Committentem ſelbſten gerichtet werden. c. 11. de offic. & pot. Jud. deleg. in 6. Wegen der Subdelegirten machet man dieſen Unterſcheid, ob nemlich die delegati principales die gantze Gerichtsbarkeit, oder nur ein Stück derſelben einem andern aufgetragen haben. Im erſten Falle appelliret man an den erſten Deleganten, und nicht an den Subdeleganten. c. 3. eod. in 6. Im andern Falle aber wird die Appellation an dieſen gerichtet. c. 26. §. porro. X. eod. c. 7. eod. in 6. Es müſte denn ſeyn, daß entweder der Subdelegans geſtorben, oder ſonſten verhindert worden wäre, daß er wegen der Appellation nicht erkennen könnte. c. 10. eod. in 6. Das Amt derer Commiſſarien und eines delegirten Richters höret auf 1) durch den Tod des Delegantis, wenn es noch res integra iſt, d. i. wenn ſich der Delegatus der Gerichtsbarkeit noch nicht bey des andern Leb-Zeiten angemaſſet hat, c. 30. X. de offic. & pot. Jud. Deleg. c. 6. eod. in 6. Wenn es aber noch res integra ſey, iſt in dem Canoniſchen Rechte nicht deutlich ausgemacht. Der Pabſt **Lucius** III meynet im c. 19. X. eod. daß es bis auf die Litis-Conteſtation oder die Kriegs-Befeſtigung gehe. Hingegen der Pabſt **Urbanus** III in c. 20. X. eod. hält davor, daß die Sache durch die Citation gleichſam ihren Anfang genommen; ſo bald alſo dieſe ergangen ſey, habe ſich der Delegatus der Gerichtsbarkeit zu bedienen angefangen. Daß alſo eine Antinomie zwiſchen denen beyden Texten ſey, iſt auſſer allem Zweiffel. Denn der Pabſt **Lucius** hat dem Römiſchen, der Pabſt **Urbanus** aber dem heutigen Proceſſe gefolget. **Noodt** de Jurisdict. & imper. L. 1. c. 15. Und obgleich **Gonzalez.** ad cit. c. 20. n. 4. die beyden Texte zu vereinigen ſuchet; ſo haben doch alle ſeine Gründe gar keine Wahrſcheinlichkeit. Nach der Beſchaffenheit unſerer heutigen Proceſſe verdienet die Meynung des Pabſts **Urbans** den Vorzug, indem der Proceß nicht erſt den Anfang von der Kriegs-Befeſtigung, ſondern von der Citation nimmt. Und zwar iſt nicht genug, daß die Citation nur ausgefertiget worden; ſondern ſie muß auch ordentlich inſinuiret ſeyn, Clem. 2. ut lit. pend. 2) Durch den Tod des Delegati. Und zwar muß dasjenige hier wiederholet werden, was wir im vorhergehenden erinnert haben. 3) Durch den Verlauff der Zeit, binnen welcher nach dem Commiſſoriale die Sache hat geendiget werden müſſen; es wäre denn dieſelbe von denen Partheyen ſelbſten verlängert worden. c. 4. X. eod. 4) Durch Endigung der Sache. Und zwar wenn die gantze Sache dem Commiſſario aufgetragen worden iſt; ſo endiget ſich dieſelbe nach geſchehener Execution. c. 9. X. eod. 5) Wenn einer die Commißion auf ſich zu nehmen abgeſchlagen hat. 6) Wenn der Fürſt ſelbſten dieſelbe wiederrufft, welches entweder ausdrücklich oder ſtillſchweigend geſchehen kan, wenn nemlich andere Commiſſarien zur Sache benennet worden ſeyn. c. 28. X. eod.

Richter (ein gerechter) ſiehe **Richter (billiger)**.

Richter (geſchworner) *Judex Juratus*, welcher zu ſeinem Richter-Amte ordentlich verpflichtet und den gewöhnlichen Richter-Eyd abgeleget hat.

Richter (ein gewiſſenhaffter) *Judex conſcientioſus*, welcher anders nicht, als nach ſeinem beſten Wiſſen und Gewiſſen richtet und urtheilet.

Richter (Gräng-) oder **Marck-Richter**, ſiehe **Marggraf**, im XIX Bande p. 1386.

Richter (Hof-) *Judex Curiæ*, iſt in Ungarn nebſt dem Palatin der vornehmſte unter denen ordentlichen Richtern des Königreichs.

Richter (Hof-) heißt auch der Richter oder Director derer ſo genannten Hof-Gerichte, wovon zu ſehen im XIII Bande p. 434. u. ff.

Richter (Hoher) ſiehe **Richter (Ober-)**.

Richter (incompetenter) *Judex incompetens*, iſt derjenige, vor welchen die Sache nicht gehöret, oder vor deſſen Gerichten der Beklagte zu erſcheinen nicht gehalten iſt.

Richter (inquirirender) oder **Inquiſitions-Richter**, *Judex inquirens* oder *Judex Inquiſitionis*, iſt ein peinlicher Richter, in ſo fern er wegen eines geſchehenen Verbrechens von Amts wegen nachforſchet, und darüber erkennet; ſiehe **Richter (peinlicher)**.

Richter (Inquiſitions-) ſiehe **Richter (inquirirender)**.

Richter (Kayſer-) ſiehe **Kayſer-Richter**, im XV Bande p. 350.

Richter (Kayſerlicher) ſiehe **Richter**.

Richter (Königlicher) ſiehe **Richter**.

Richter (Kriegs-) ſiehe **Auditeur**, im II Bande p. 2123. u. ff.

Richter (Kühr-) ſiehe **Kühr-Richter**, im XV Bande p. 2037. u. f.

Richter (Land-) *Judex Provincialis*, iſt entweder ſo viel, als ein ſonſt ſo genannter Landgraf, oder auch bey denen Hof-Gerichten und Aemtern, verordneter Richter, wovon an ſeinem Orte.

Richter (Layen-) ſiehe **Richter (weltlicher)**.

Richter (Lehn-) ſiehe **Lehn-Richter**, im XVI Bande p. 1458.

Richter (Maleſiz-) ſiehe **Richter (peinlicher)**.

Richter (Mann-) oder **Lehn-Richter**, wovon zu ſehen im XVI Bande p. 1458. desgleichen **Mann-Recht**, im XIX Bande p. 993. u. ff.

Richter (Marck-) oder **Marckgraf**, ſiehe **Marggraf**, im XIX Bande p. 1386.

Richter (Meyerdinge-) ſiehe **Meyerdinge-Richter**, im XX Bande p. 1600.

Richter (Militariſcher) oder **Kriegs-Richter**, ſiehe **Auditeur**, im II Bande p. 2123. u. ff.

Richter (Nach-) ſiehe **Zencker**, im XII Bande p. 1359.

Richter (ein nachgeordneter) ein nachgeſetzter Richter, ein ſubſtituirter oder **ſubdelegirter Richter**, *Judex ſubſtitutus* oder *Judex ſubdelegatus*, iſt ein ſolcher, welcher von dem abgeordneten Richter an ſeine Statt verordnet und ſubſtituiret wird, desgleichen ein Commiſſar. Siehe *Commiſſarius*, im VI Bande p. 833. desgleichen **Richter**.

Richter (ein nachgeſetzter) ſiehe **Richter (nachgeordneter)**.

Richter (Niedriger) ſiehe **Richter (Unter-)**.

Richter (Ober-) Appellations-Richter, oder **Richter der andern Inſtanz, Hohe Richter**, *Judex ſuperior*, oder *Judex ad quem ſc. appellari poteſt*, iſt überhaupt ein Richter, welcher mehr andere unter ſich hat, und an oder auf welchen man ſich alſo von dieſen beziehen und appelliren kan. Siehe **Ober-Obrigkeit**, im XXV Bande p. 148, und **Richter**.

Richter (Ober-Hof-) ſiehe **Ober-Hof-Richter**, im XXV Bande p. 104.

Richter (Oberſter Reichs-) ſiehe **Reichs-Vicarien**, im XXXI Bande p. 185. u. ff.

Richter (öffentlicher) ſiehe **Richter**.

Richter (ordentlicher) *Judex ordinarius*, iſt derjenige, welcher die Gerichtsbarkeit von Amtswegen oder vor ſich ſelber hat, ſiehe **Ordentlicher Richter**, im XXV Bande p. 1779, und **Richter**.

Richter (parteyiſcher) *Judex ſtudio partium implicitus*, welcher einer Partey mehr, als der andern ergeben iſt, oder bloß nach Affecten urtheilet; ſiehe **Richter (verdächtiger)**.

Richter (peccirender) ſiehe **Richter (delinquirender)**.

Richter (Pedaniſche) *Judices Pedanei*, waren bey denen Römern ſolche Richter, welchen von denen Prætoribus Sachen zu unterſuchen aufgetragen wurde, in welchen ſie aber weiter nicht, als ihnen zugleich mit vorgeſchrieben wurde, erkennen konnten. Siehe *Pedanei*, im XXVII Bande p. 49.

Richter (peinlicher) Bann-Richter, Blut-Richter, Cent- oder **Zent-Richter, Frayß-Richter, Maleſiz-Richter**, *Judex Criminalis* oder *Judex Centenarius*, heißt derjenige Richter, welcher auſſer der bürgerlichen oder niedern Gerichtsbarkeit auch zugleich die hohe Zent, Acht und Bann, oder die Ober-Gerichte zu verſehen hat. Nun hat zwar bekannter maſſen ein jedwedes Gerichte ſeine wichtige und ſchwere Verrichtungen. Dannenhero höchſt nöthig iſt, daß ſelbiges mit chriſtlichen, klugen, erfahrnen und unintereſſirten Richtern, Beyſitzern und Gerichts-Schreibern beſtellet werde. Vor allen andern aber hat jedennoch eine hohe Obrigkeit dahin zu ſehen, daß die Frayſch, Centen und peinlichen Gerichte, darinnen von des Menſchen Leib, Leben, Ehre, Gut und Blut, und alſo von deſſen unerſetzlichem Schaden, gehandelt wird, mit lauter frommen, chriſtlichen, geſcheiden, erfahrnen, nicht eigennützigen, noch allzu mitleidigen oder allzu unbarmhertzigen und barbariſchen, zur Beybehaltung der dem Gerichte höchſt nöthigen Autorität, mit keinen anrüchtigen und kröpelhafften Perſonen beſetzet werde, damit ſolches weder allzu ungewiſſenhafft verfahren, noch auch irgend gar zum Geſpötte und Gelächter werden möge, weil es hierbey nicht etwan nur auf eine Hand voll Erde oder Spreu, ſondern vielmehr auf Menſchen-Blut ankommt, worüber erkannt und geſprochen werden ſoll. Daher denn auch billig eine jede in einem ſolchen peinlichen Gerichte ſitzende Perſon von dieſen vier Affecten, welche in Can. quatuor. caul. 11. qu. 3. erzählet werden, *nemlich* von Furcht, Haß, Liebe und Gabe, frey, und ſich nach dem Ausſpruche des **Baldus** das Saltz des Wiſſens und Gewiſſens (Sal Scientiæ & Conſcientiæ) fleißig recommendiret ſeyn laſſen, wie nicht weniger deſſen beſtens eingedenck ſeyn ſolte, was der weiſe König **Salomon** geſagt, es komme die Weißheit nicht in eine befleckte Seele, und wohne nicht in einem Leibe der Sünden unterworffen. Dieſem nach erfordert Kayſer **Carl V** in der **Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung** Art. 1. zur Beſtellung eines peinlichen Gerichts dreyerley Perſonen, als nemlich Richter, Urtheiler oder Beyſitzer und Gerichts-Schreiber, wovon aber der erſte, oder der Richter, unſtreitig die vornehmſte und gleichſam das Haupt des gantzen Gerichtes iſt. Es werden aber von einem ſolchen peinlichen Richter nach Maßgebung des gedachten 1 Artickels der P. H. G. O. vornemlich nachſtehende Eigenſchafften erfordert. 1) Daß er ein ehrlicher, frommer und Chriſtlicher Mann ſey, mithin aus einem unzuläßigen Zorn oder Eiffer der Sache nicht zu viel, noch auch aus einer unzeitigen Barmhertzigkeit zu wenig thue; folglich ſoll ihm diejenige Tugend ankleben, welche **Jethro** im 2 **Buch. Moſe XVIII** 2 erfordert:

daß

daß ſie ſeyn redliche Leute, die GOtt fürchten, wahrhafftig und dem Geitz feind ſind ꝛc. Dahero ſich ein ſolcher Richter wohl vorzuſehen hat, daß er ohne Anſehen der Perſon das Gericht halte, und nicht aus einer affectirten Strenge oder Grauſamkeit, oder aus einem eiteln Ruhm der Barmhertzigkeit, zu ſcharff oder zu gelinde verfahre. L. proſpiciendum. 11. ff. de Pœnis. Sintemahl ein ſolcher Richter, der durch unzeitige Milde und Gelindigkeit die Laſterhafften von der wohlverdienten Straffe befreyet, eben ſo hart ſündiget, als der, ſo aus allzu groſſer Strenge einen Unſchuldigen verurtheilet, indem die Beſtraffung an und vor ſich ſelbſt eine groſſe Barmhertzigkeit iſt, wie hiervon **Luther**us in ſeiner Haus-Poſtill am 16 Sonntage nach Trinitatis gar nachdencklich folgendes meldet: „Denn der Hencker iſt auch ein barmhertziger Prediger, ſintemahlen böſen Buben ſonſt weder zu rathen noch zu helffen iſt, ſie verderben ſich und andere Leute mit ihnen, wo man die Barmhertzigkeit an ihnen nicht übete, und mit dem Schwerdt nicht wehrte, alſo iſt das Köpffen und Hencken, ob es gleich ſchrecklich ſiehet und wehe thut, ein Werck der Barmhertzigkeit, denn wo es nicht wäre, würdeſt Du keinen Biſſen mit Frieden eſſen und keinen gantzen Flecken an deiner Haut behalten können.„ 2) Soll ein ſolcher Richter klug und vorſichtig ſeyn, alldieweil wo gröſſere Gefahr vorhanden, auch die gröſte Vorſichtigkeit und Klugheit angewendet werden muß; 3) zugleich aber auch verſtändig und erfahren, angeſehen die Unwiſſenheit des Richters nach dem Ausſpruch des **Auguſtinus** de Civitate Dei Lib. 19. Cap. 6. öffters des armen und unſchuldigen Inquiſiten gröſtes Unglück iſt. Dahero die groſſe Wichtigkeit und Importantz der Criminal-Fälle auch den gröſten Verſtand und Klugheit von denen erfordern, welche mit ſolchen importanten und gefährlichen Sachen beſchäfftiget ſind. Folglich muß ein ſolcher Richter vor andern verſtändig und erfahren ſeyn. Beſiehe die **Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung** Art. 1. ibid. **verſtändig und erfahren** ꝛc. wie auch in den Worten: **als denn zu dieſen groſſen Sachen, welche des Menſchen Ehre, Leib, Leben und Gut belangen, tapffer und wohlbedachter Fleiß gehöret.** ꝛc. **Cothmann** Vol. 3. Reſp. 15. n. 67. Wie dann in der Vorrede der P. H. G. O. zwey gefährliche Suiten enthalten, welche aus einem unerfahrnen Richter entſpringen können, nehmlich die Peinigung der Unſchuldigen und die Erledigung der Schuldigen, wie ingleichen der Kayſer **Juſtinianus** die Beſetzung der Gerichte mit unerfahrnen Leuten vor einen derer gröſten und verderblichſten Fehler angiebt, da er in Novell. 82. in princ. gedencket, daß dieſes ein ſehr groſſes Laſter, daß man in denen Republicken die Richter-Stellen nicht ſolchen Perſonen überträgt, die an und vor ſich ſelbſt wiſſen, was hierinnen zu thun oder zu laſſen ſey, ſondern daß man ſolche Leute, zu dieſen Aemtern zühe, die erſt andere ſuchen, von denen ſie erlernen und ſich unterrichten laſſen müſſen, was und wie ſie im Gerichte thun, handeln und reden, und ſich bezeigen ſollen ꝛc. Dahero gewißlich hohe Obrigkeiten dereinſtens bey GOtt es ſchwer zu verantworten haben werden, wo ſie vornehmlich die peinlichen Gerichte mit unverſtändigen Leuten beſetzen. **Roland von Valle**, Vol. 3. Conſ. 12. n. 98. u. 99. indem einer ſolchen Obrigkeit die Ausflucht: Se ignoraſſe, oder ſie habe es nicht gewuſt, eben ſo wenig zu einer Entſchuldigung dienet, als dem Hirten, der da ſagen wolte, er habe nicht gewuſt, daß der Wolff die Schafe freſſe. C. quamvis. de Reg. Jur. **Heig.** lib. 1. qu. 39. n. 16. Es iſt aber derhalben nicht ſo gleich zu ſchlüſſen, als ob die peinlichen oder Cent-Gerichte nothwendig nur mit gelehrten Perſonen beſetzet werden ſolten, angeſehen die P. H. G. O. weder in der Vorrede, noch Art. 1. der Gelehrten allein, ſondern erfahrner Perſonen gedencket, anerwogen die Praxis und eine lange Erfahrung die beſte Lehrmeiſterin aller Künſte und Sachen iſt. L. quidem. C. de re milit. Dahero **Seneca** in Epiſt. 75. ſagt: Derjenige ſey nicht klug zu nennen, der viele Bücher hat, und durchblättert, ſondern derjenige, welcher ſo wohl vor ſich ſelbſt einen guten und nützlichen Rath zu faſſen, als auch andern mitzutheilen weiß ꝛc. Ja es bezeuget die tägliche Erfahrung, daß mancher Frayſch-Beamter, welcher nicht ſtudiret hat, ſich durch vieljährige Frequentirung der Aemter, u. durch ſeinen aufgewandten Fleiß, eine dergeſtaltige Erfahrung erworben, daß er bisweilen einer gelehrten auch gar graduirten Perſon gnug zu ſchaffen machet, und die Sache offt wohl noch beſſer, als ſelbige, tractiret. Wie denn die Römer ſelbſten nicht allezeit gelehrte und ſtudirte (litteratos) ſondern auch andere wohlerfahrne und kluge Leute als Richter gebrauchet haben. **Beſold.** de Proceſſ. Judic. c. 3. lit. C. 4) Iſt ein Haupt-Requiſitum eines ſolchen peinlichen Richters, daß ſelbiger zu Vermeidung alles Argwohns bey ſeinem Amts-Antritt ordentlich verpflichtet werde. Art. 3. der P. H. G. O. **Mynſinger** Cent. 2. **Mezger** Conſil. Crim. 15. n. 14. Angeſehen von demjenigen, ſo mit Eydes-Pflichten beleget, billig vermuthet wird, daß er ſeines Eydes und ewigen Seligkeit eingedenck ſeyn, und alſo die erforderliche Treue und Fleiß in ſeinem Amte leiſten werde. L. 6. C. ad L. Jul. repetund. welcher Lex ſeiner wichtigen und kräfftigen Worte wegen männiglich zu recommendiren iſt. 5) Muß ein ſolcher Richter Competens ſeyn, das iſt, die Gewalt, Macht und Jurisdiction haben, ein ſolches in ſeinem Frayſch-Bezirck verübtes Verbrechen zu beſtraffen. L. 6. pr. ff. de off. Proconſ. L. 3. ff. de jurisdict. L. 32. C. de donat. Maſſen ſonſt nur alle ſeine Handlungen ungültig und ſchon dem Rechte ſelbſt nach unkräfftig ſind, indem niemand ſchuldig, einem incompetenten Richter zu gehorchen. Und wo ein ſolcher Richter mit Gewalt procediret, kan ſelbiger aus dem Syndicatu belanget, und zu aller Satisfaction angehalten, auch nach Befinden geſtraffet werden. Hierbey iſt wohl zu mercken, daß im peinlichen oder Criminal-Proceſſe, weil die Verbrecher dreyerley Fora haben, an drey Orten, zu Beſtraffung der Ubelthat, ein Richter competens ſeyn könne, 1) in foro domicilii, wo der Verbrecher wohnhafft und angeſeſſen, 2) in foro delicti, wo die That geſchehen, 3) in foro deprehenſionis, wo der Verbrecher angetroffen und betreten wird, ob er gleich daſelbſt weder anſäßig iſt, noch delinquiret hat. So viel nun eines ſolchen peinlichen Richters Amt anbetrifft; ſo beſtehet ſolches vornehmlich in Inquiri-

rung und Nachforschung derer geschehenen Verbrechen und ihrer Urheber oder der Missethäter, und derselben gebührenden Bestraffung, indem der Richter oder die Obrigkeit eben nicht verbunden ist, bey Erfahrung eines Verbrechens, auf einen Ankläger zu warten, sondern dieselbe soll und kan von Amts wegen nachforschen. Angesehen solches GOtt denen Obrigkeiten durch Auftragung des Richterlichen Straff-Amts zugleich mit aufferleget hat, wie solches das göttliche Recht deutlich erweiset, 5 B. Mosis XIII, 12. u. ff. allwo es heisset: „Wann du höreſt von irgend einer Stadt, die „dir der HErr dein GOtt gegeben hat, darinnen zu „wohnen, daß man sagt: Es sind etliche Kinder „Belial ausgegangen unter dir ꝛc. so solt du fleißig „suchen, forschen und fragen ꝛc. desgleichen c. XVII, „4. Und wird dir gesagt und du höreſt es, so solt „du wohl darnach fragen.„ Sprüchw. XXV, 1. u. 5. „Der Könige Ehre ist eine Sache erforschen ꝛc.„ Wie denn der Allerhöchste deshalben auch der Obrigkeit zur Straffe und Rache über die Bösen das Schwerdt in die Hände gegeben hat. Beſiehe die Epistel Pauli an die Römer am 13 Capitel, wie auch in der ersten Epistel Petri Cap II, 13. Welches denn auch die Observantz des gesammten H. Röm. Reichs bezeuget, nicht weniger, die Päbstischen und Canonischen Rechte bestärcken. Can. Si audieris. 32. C. 23. q. 5. cap. qualiter. 24. X. de accuſ. & inquiſ. sintemahlen Diebe, Räuber, Mörder ꝛc. straffen nicht Blutvergiessen heisset, sondern ein GOtt und denen Menschen gefälliges Werck ist. Can. Homicidas. C. 32. quæſt. 5. Wie denn solches die Civil-Rechte klar verordnen u. durch den L. congruit. 13 ff. de offic. Præſid. einem jeden Landes-Herrn einbinden, seine Lande und Gebiete von bösen Rotten und Leuten zu reinigen, und Sicherheit, Friede und Ruhe darinnen zu erhalten, dahero die Kirchen- und Strassen-Räuber, und andere Diebe, u. überhaupt alles gottlose Gesinde aufzusuchen und nach Verdienst zu bestraffen. Womit auch L. 1. C. de Cuſtod. Reor. und L. 7. ff. de Accuſ. übereinstimmet. Und wird von einer solchen Obrigkeit, welche die begangenen und erfahrnen Laster, nicht denen Gesetzen nach, sondern gelinder, bestraffet, in L. 2. C. de Commerc. u. in L. fin. C. Ne Sanct. Baptiſ. iter. gesagt, daß sie mit denen Ubelthätern unter der Decke liege, ihre Thaten billige, und dahero mit der von den Delinquenten verwirckten Straffe von Rechtswegen selber zu belegen sey. Ob es nun schon eine richtige Sache, daß eine Obrigkeit, krafft ihres hohen Richterlichen Amts, auch ohne Kläger, bloß von Amts wegen auf die Missethäter inquiriren und solche straffen solle: So haben sich doch einige gefunden, welche das Gegentheil, und daß ohne vorhergängige Anklage eine Obrigkeit niemand straffen oder inquiriren solle, aus folgenden Ursachen statuiret; 1) Weil ein Richter nicht schuldig sein richterliches Amt in eine Sache zu schlagen, ehe und bevor er darum durch eine ordentliche Klage gebeten worden, nach dem bekannten Sprüchwort: Wo kein Kläger, da ist kein Richter. Per tradita Dd. ad L. Reſcripta. §. ſi quis accuſatorem. ff. de muner. & honor. C. de manifeſta. 2. q. 6. Cap. IX. de accuſat. Alleine es dienet zur Antwort, daß eine Obrigkeit, wenn die Bestraffung der Ubelthäter auf die gemeine Wohlfahrt und bloß von Amts wegen, auch ohne Requisition, solche Inquisition vornehmen und die Maleficanten straffen solle, wo er nicht seine Jurisdiction verlieren will. Paris von Puteo, de Syndicat. in verb. negligentia, Cap. I. n. 8. u. 9. Brunnemann in Proceſſ. Inquiſitorio Cap. I. n. 13. Wie denn auch die Chur-Sächsischen Schöppen zu Leipzig im Monat Sept. 1632 dahin ihr Responsum ertheilet: „So seyd „ihr vermöge der inhabenden Ober-Gerichte und „bey Verlust derselben zu inquiriren und die Misse„thäter zu straffen schuldig ꝛc. Carpzov in Prax. Crim. qu. 103. n. 12. u. ff. So daß in dergleichen öffentlichen Verbrechen keine Anklage nöthig, sondern die Inquisition und Bestraffung von Amts wegen geschehen soll und kan. arg. L. 14. C. de Accuſat. Zumahlen nach der heut zu Tage eingeführten allgemeinen Observantz, welche gleich einem Gesetze zu achten, die von Amts wegen angestellte Inquisition kein ausserordentliches, sondern ein ordentliches Rechts-Mittel ist. Carpzov d. l. n. 50. Farinac in Prax. Criminal. q. 1. n. 10. 2) Schützet man aus Joh. VIII, 10. und 11. diese Worte Christi vor: „Weib, wo sind deine Verkläger? „Hat dich niemand verdammet? so verdamme ich „dich auch nicht ꝛc.„ Diese Schrifft-Stelle aber erweiset eben so wenig, als der erste Einwurff, indem Christus damit der Obrigkeit nicht verboten, von Amts wegen auf die Ubelthäter zu inquiriren und solche zu straffen, sondern es will der Heyland damit erweisen, daß die Inquisition und Verdammung nicht denen Geistlichen, sondern der weltlichen Obrigkeit zustehe. Luc. XII, 14. Und sind demnach die Worte Christi: „So verdamme ich dich auch „nicht ꝛc. keinesweges von der weltlichen Straffe, sondern von der Absolvirung ihrer Sünde zu verstehen, wie die Schluß-Worte bezeugen: „Gehe hin „und sündige fort nicht mehr.„ Hat es also seine unwidersprechliche Richtigkeit, daß eine Obrigkeit, krafft tragenden Richterlichen Amts, auf die Ubelthaten zu inquiriren und solche zu bestraffen verbunden sey. Es wird aber so wohl in der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung, als andern hieher gehörigen Criminal-Gesetzen, nicht unbillig, von dem peinlichen Richter und andern darzu gehörige Gerichts-Personen, als besonders werth und würdigen Personen, darum der Anfang gemacht, weil überhaupt schon die richtige und ordentliche Bestallung derer Richter und diesen zugeordneten Gerichts-Personen aller und jeder Gerichte Fundament oder Grundfeste ist. G. Remig. ad Art. 1. Ordin. Car. Crim. Es sollen aber dieselben, wie zwar schon in dem vorhergehenden gedacht worden, gegenwärtig aber noch etwas umständlicher gezeiget werden soll, 1) Leute seyn, die sich vor andern eines guten und frommen Wandels, und guter Sitten befleißigen, Beſiehe 2 B. Moſ. XIII, 21. und 5 B. Moſ. I, 15. 16 und 20. desgleichen l. 1. C. d. officio Magiſtr. officior. und l. 6. pr. C. ad l. Jul. repet. Nov. 82. in pr. Gilhaus in Arb. Jud. Crim. c. 3. part. 2 accuſ. n. 22. Denn dafern die Richter selbst ungerechte und gottlose Leute sind; wie werden sie wohl die gottlose Ungerechtigkeit oder die ungerechte Gottlosigkeit allerhand sich ereignender Ubelthaten straffbar anzühen, oder bestraffen können? Denn was jemand an und vor sich selbsten billiget, das kan derselbe an andern Leuten nicht schelten

ten oder tadeln. l. 11. in fin. C. d. inoff. teſt. So wäre es auch nothwendig gantz unvernünftig und ungereimt, dasjenige bey einem andern tariren und ausrotten wollen, welches man doch bey ſich ſelbſten heget und befindet. l. 13. §. 5. ff. ad L. Jul. d. adult. oder wie es in der Schrifft heiſſet, den Splitter zwar in des Bruders Auge ſehen, des Balckens aber in ſeinen eigenen Augen nicht gewahr werden. Luc. VI, 41. Darnach und fürs 2) müſſen die Richterliche und Gerichts-Perſonen ſeyn erbar, von gutem Ruff und Wandel, Nov. 161. c. 1. in pr. Denn da dieſelbe verrufft und unredlich wären, könnten ſie zu Beſtand Rechtens gewiß nicht einen andern peinlich anklagen, oder wenigſtens doch nicht wider denſelben das Urtheil fällen. l. qui accuſare ff. d. accuſat. und arg. l. 21. C. d. hæretic. **Otto** in Tr. d. reſtit. infam. paſſ. Ingleichen und wann das erſte Gebot des Rechtens, männiglichen erbarlich zu leben, gebeut, und von einem jeden erfordert, haben ſich hierinnen zuförderſt und meiſtens dergleichen Perſonen zu beſpiegeln, und hiernach recht exemplariſch aufzuführen. 3) Sollen ſie auch verſtändig und erfahren ſeyn, oder nach der Conſtitution in der Novell. 161. c. 1. in pr. alle nöthige Erläuterung, in Ubung der Gerechtigkeit viel Mühe, Fleiß und Sorgfalt gebrauchen, weil die in denen Geſetzen ungelehrten und in Gerichts-Proceſſen ungeübten Köpffe des Richterlichen Amts unwürdig ſeynd, per Nov. 82. in pr. Maſſen ſie dergeſtalt von und aus ſich ſelbſt nicht wiſſen, was Rechtens und der Gerechtigkeit gemäß iſt; ſondern die Richters-Würde nothwendig erſt anders woher erlernen und ſuchen müſſen. Beſiehe hiervon weitläufftiger **Matth. Stephani** n. 8. ad d. Novell. Aus welchen Stellen dann ſo viel abzunehmen, daß nicht nur von den Richtern, ſondern auch von denen übrigen Gerichts-Perſonen in allewege die Rechts-Erfahrenheit erfordert werde. l. 2. ff. quod quisque. **Gothofredus** ad d. Nov. Und dann 4) ſollen auch ſolche Perſonen dermaſſen qualificirt und beſchaffen ſeyn, ſo tugendhafft und redlich dieſelbe nach Gelegenheit jedes Orts immer zu haben und zu bekommen ſeyn. Die Urſache zeiget **Manz.** ad Ord. Car. art. 1. n. 10. Gleicher Weiſe, wie in offtermahligen Rechts-Fällen, in Ermanglung vieler, auch eine Perſon zugelaſſen wird. **Gail.** Lib. II. obſ. 111, n. 3. u. ff. und daferne einheimiſche Bürger zur Obrigkeitlichen Würde nicht vorhanden, endlich wohl auch ausländiſche darzu gelangen mögen. **Weſenbec** in π. n. 5. ff. quod quisque. und n. 5. C. d. Magiſtrat. Municip. Dannenhero auch in Mangel der erfahrnen die unerfahrnen Leute, damit die Gerechtigkeit nicht gäntzlich zerfalle, zum Richterlichen Amte zuzulaſſen ſind. arg. l. pen. C. d. judic. l. 79. §. 1. ff. eod. l. 6. C. d. Decur. Indem alsdenn ſchon andere Erfahrne und Tügliche zu Rathe gezogen werden können und ſollen. l. 10. ff. d. hon. poſſ. Hieher ſchicket ſich auch unvergleich wohl die vernünfftige Erinnerung des **Weizeneggers**, welche **Manz.** d. loc. n. 11. ſub. fin. anführet, daß man nemlich inſonderheit zu Führung der Hexen-Proceſſe gar gottsfürchtige und behertzte Perſonen erwählen ſolle, weil hierbey wider den böſen Feind ein Kampff zu wagen, und ohne das dergleichen Sachen ziemlich dunckel und verwirret erſcheinen, alſo, daß man nicht auſſer Gefahr ſeiner ſelbſten, anderer Leute, ja auch einer gantzen Gemeine, ſolchen Beruff und Geſchäffte über ſich nimmt, und verwaltet. Daß übrigens nur rechtsverſtändige und gelehrte Leute vor andern über Criminal-Sachen urtheilen und erkennen ſollen, davon hat bereits der Kayſer **Juſtinian** Nov. 82. in pr. die vernünfftige Urſache angeführet, indem es dem gemeinen Weſen einen ziemlich ſchlimmen Nachklang erwecken würde, denjenigen die Streitigkeit nicht übergeben, welche von ſich ſelbſten, wie ſelbige anzugreiffen, und darmit zu procediren, wohl wiſſen; Dagegen aber dieſe hierzu gebrauchen, ſo doch von andern erſt Erkundigung einzühen müſſen, wie ſie ſich bey ſolchem Richter-Amt zu erzeigen und zu verhalten haben. Zu dem giebt auch Kayſer **Carl V** ſelbſt in der P. H. G. O. Art. 1. zu erkennen, wie mißfällig demſelben weyland **Friedrichs III** Einrathen, von Abſchaffung der Doctoren und Gelehrten aus den Höfen, Räthen und Gerichten geweſen; wie nicht weniger und daß derſelbe eine merckwürdige Vergleichung zwiſchen dem Adel und denen Gelehrten anſtellen wollen, wovon zu leſen, l. 7. ubi Doct. C. d. poſtul. Daher auch vor dieſem ſonderlich die letztern in ſolchem Anſehen geſtanden, daß ſie wohl eher ein Theil der Fürſten, ja ſo gar der Kayſer Väter und Befreundte, genennet worden. l. divi fratres. ff. de Jur. Patron. l. quisquis in gr. C. ad L. Jul. Maj. l. ſecund. C. d. contrah. ſtipul. Allwo mit Verwunderung zu erſehen, daß Kayſer **Hadrianus** weder öffentlich, noch zu Haus, etwas ohne Zuzühung des Rechts-Lehrers **Ulpianus**, verrichtet und vorgenommen habe; anderer Exempel und ins beſondere der denen Rechtsgelehrten in den Reichs-Abſchieden ertheilten Privilegien, zu geſchweigen. Hiernächſt wird in dem offt angezogenen 1 Artickel der P. H. G. O. eine zweyfache und ziemlich wichtige Bewegungs-Urſache an die Obrigkeit, wegen recht- und ordentlicher Beſtellung der Peinlichen Gerichten, abgelaſſen, deren die eine dahin lautet: daß in groſſen und wichtigen Sachen, dergleichen die Criminaliſchen ſind, auch groſſer Fleiß anzuwenden, als welche des Menſchen Ehr, Leib, Leben und Gut belanget. Beſ. Nov. 8. in pr. §. adminiſtrationes. c. ubi periculum. 3. in pr. d. Elect. in 6. **Hippolitus von Marſis** in pr. Crim. §. occurrunt. Die zweyte Urſach zielet auf die Bedrohung der Straffen, daß, welche die Liebe zur Gerechtigkeit ihrer Amts-Gebühr nicht erinnert, dieſelben ſolle doch die Furcht der Beſtraffungen, ſolche zu beobachten, anhalten, arg. c. vergentis. 10. X. d. hæretic. c. cum in cunctis. 3. § f. d. Elect. **Gail** Lib. 1. de P. P. c. 3. n. 7. Dieſe Bedrohung aber betrifft eigentlich die Richter und deren Beyſitzer ſelbſten nicht, welche ihr Amt übel verwalten. Denn was dieſe für Straffen zu gewarten haben, ſo durch Unverſtand, Ehrgeitz, Gunſt und Geld-Geitz unrecht urtheilen, davon iſt zu beſehen, tit. C. d. pœn. jud. male judic. per tot. ibique Dd. §. 1. l. d. obl. quæ ex del. l. ult. ff. d. extraord. cogn. l. 7. C. qu. prov. non eſt nec. l. 2. C. d. commerc. & mercat. u. a. Sondern es wird vielmehr diejenige Herrſchafft damit gewarnet, ſo ſich ungelehrter und nachläſſiger Perſonen hierinnen bedienet, darum dann in ſolcher Uberfahrung niemands mit einem rechtmäſſigen

und zureichenden Grunde seine Hinlässigkeit entschuldigen mag. l. ult. C. d. pœn. male jud. Schneidewin ad §. præterea. I. de L. Aquil. Und gleichwie ein fleissiger Oeconomus keine faule und hinlässige Bedienten um sich leiden kan, l. 17. §. si fornicarius. ff. ad L. Aquil. l. 11. §. 1. und §. fin. ff. Loc. Also auch keine Obrigkeit dergleichen Officianten: Weil vermuthlich, daß deren Hinlässigkeit mit Wissen und Willen der Herrschafft fürgangen sey. Manz. ad Ord. Car. art. 1. n. 23. Demnach aber die Straffe diß Orts nicht ausgedruckt, womit solche Uberfahrung anzusehen seyn solle; als ist dieselbe nach Gestalt des Verbrechens extraordinarie oder willkührlich zu bestraffen, arg. c. f. in fin. X. d. transact. c. d. caulis §. ult. X. d. off. deleg. l. 13. ff. d. pœn. Gail Lib. 1. obs. 87. n. 1. Sonst ist auch in dem offt gedachten 1 Artickel als etwas besonders verordnet, daß zu Bestellung dergleichen Gerichten auch die Adels-Personen, so wohl als Vor- als Beysitzende, ohne ihres Standes Nachtheil, sollen können gebraucht werden, dieweil solche Gerichts-Besitzung zu Förderung der Gerechtigkeit, Straffe der Boßhafftigen, und denen von Adel und ihren aufhabenden Aemtern zu Ehren gereichet und dienet. Welches denn auch mit viel Schrifftstellen zu bestätigen ist, als 5 B. Mos. I. Prediger X, 13. 1 Maccab. III. Sprüchw. XXXI, 9. 2 B. der Kön. VII, 15. u. ff. So werden ingleichen in denen Weltlichen und Canonischen Rechten viel Exempel der Könige, und anderer vortrefflichen Leute angeführet, welche sowohl Bürger- und Peinliche Gerichte besessen und gehalten haben. c. delict. X. d. arbitr. l. observandum. ff. d. offic. Præf. l. 3. §. 1. ff. quod. met. caus. Horomann quæst. 26. Ja es beweiset hier Kayser Carl selbsten, mit seinem eigenen Exempel und durch diese P. H. G. Ordnung, daß es König- und Adlichem Geblüt nicht entgegen und zuwider seyn könne, das Richter- und öffentliche Rach- und Straf-Amt zu verüben, immassen dadurch Recht und Gerechtigkeit rühmlichst befördert werde. Zu dem und da die Fürst- und Adliche Personen solchen Gerichten beysetzen und beysitzen, werden durch diese ihre Präsentz und Gegegenwart die Hertzen und Gemüther der übrigen Richter und Urtheilsprecher, zu Fortpflantzung der Justitz, nur weiter angefrischet, der Richterstuhl mehr bestätiget und hochgeachtet, bey dem Pöbel und geringern Stands-Personen in grössers Ansehen gesetzet, und auch dem gantzen Gerichte durch sie eine noch höhere Würde und Ehre, als sonst, nicht unbillig zugeleget. G. Remig. l. c. So stehet über diß dergleichen Adelichen Personen wohl an, bey solchen Orten, wo sie sich niedergelassen, ihrer Schantz und Ehren-Amts wohl wahrzunehmen, deswegen sie auch andern vorzuzühen und zu befördern sind. Besiehe Novell. 15. c. 6. §. si qua. l. honor. §. de honoribus. ff. d. mun. & honor. l. honores. §. is qui. ff. d. Decur. Barth. lib. 1. col. 3. und 5. C. d. dign. l. 12. Tiraquell de Nobil. c. 9. Worzu noch hauptsächlich kommt, daß diese Peinliche Gerichte gemeiniglich nur bey dem ordentlichen und keinem delegirten oder nachgesetzten Richter, krafft der dem erstern verliehenen persöhnlichen und sonderbahren Freyheit, verbleiben sollen, P. H. G. O. art. 1. sub fin. und l. 1. in pr. ibique n. 4. Wesenb. d. off. ejus cui mand. est jurisd. l. 70. ff. d. R. J. l. 2. §. quod non ita convenit. C. d. pedan. jud. l. 11. ff. d. off. Proconf. Gilhaus. in Arb. Jud. Crim. c. 1. per tot. Jul. Clarus recept. sent. §. fin. qu. 41. n. 2. setzet auch diese Motiven bey, weil dergleichen Peinliche Sachen insgemein nur denen höhern Obrigkeiten oder Herrschaffen absonderlich verliehen und anvertrauet, und also auch hierzu eine gewisse Regiments-Person mit sonderbahrem Fleiß erkieset worden, folglich auch dieselben durch niemand anders expedirt und verrichtet werden können. l. un. §. 9. C. d. cad. toll. Gail. L. 1. obs. 97. n. 2. Indessen leidet gleichwohl diese Regel einen nicht geringen Abfall, indem heut zu Tage im Römischen Reich dieser so genannte Blutbann, besonders in Schwaben der Freyen Reichs-Ritterschafft, nicht wegen ihres Obrigkeit- oder Herrschafftlichen Amts, sondern vielmehr in Ansehung ihrer an solchen Enden gelegenen Güter, Schlösser, Dorfschafften ꝛc. gebühret und zustehet. Im übrigen sind allerdings zwar einige Gerichts-Personen, wegen ihrer gedachten Güter, die Peinlichen Gerichte zu besitzen schuldig. Dafern aber dieselbigen aus Schwach- und Gebrechlichkeit, oder anderer Ungeschicklichkeit halber, solche zu verwesen nicht vermögen; ist ihnen solchen Falls gar wohl vergönnet, andere tüchtige und geschickte Personen, an ihre Statt, jedoch mit Wissen und Zulassen deß selben Oberherrns, zu Verhütung aller sonst etwan hierbey mit unterlauffender Unachtsam- oder Fahrlässigkeit der Schöpffen und Urtheilsprecher, zu verordnen, damit gleichwohl an der Richter Zahl kein Abgang, und an der Gerechtigkeit starckem Lauff keine Verkürtzung oder Hinderung erscheine, G. Rem. l. c. In mehrerer Erwegung, daß, wenn die Verwaltung dieser Gerichte an dergleichen Land-Gütern gleichsam hafftet, solchen Falls eben nicht nur einer gewissen und besondern Person ihre eigene Dexterität oder Geschicklichkeit, darzu ausersehen worden. Und deswegen würde auch alsdenn um so viel leichter eine anderweite Person, wie auch bereits vor Alters, wegen Ehehaffter Ursachen bey den Römern, verstattet ward, zuzulassen seyn. Bes. Barthol. Socinus in Regul. delegari. 117. Mehrere dergleichen Ursachen siehe beym Steph. von Zierix ad Ord. Car. art. 1. Wie denn unter andern so gar schon etliche von Natur, als Taube, Stumme, Wahnsinnige, Minderjährige, ausser den Blinden, l. 6. ff. d. judic. Duar. Disp. l. 2. c. 23. etliche von Rechts wegen, und ins besondere die des Raths entsetzet worden; ingleichen der Erbarkeit halben, z. E. die Weibes Personen und die Knechte, zu Richtern nicht erkieset werden können, l. 2. ff. d. R. J. l. 78. ff. d. judic. l. 12. §. 2. ff. eod. G. Rem. l. c. Ob nun aber wohl nach denen gemeinen Rechten verstattet wird, die hohe Gerichtsbarkeit, vornemlich auf den Fall einer solchen Abwesenheit, da einer auch mit Bestand Rechtens vor abwesend geachtet werden kan, jemand anders aufzutragen, und an seine Statt zum Richter zu verordnen, l. 1. ff. de off. ej. cui mand. est jurisd. So ist doch dieser halben wohl zu wissen, daß die ordentlichen Richter, welche bey ihrer aufhabenden Gerichtsbarkeit zugleich mit der Bann- und Achts-Gewalt versehen, und einer Landes-Fürstlichen Regierung unterworffen sind, in allen Fällen dergleichen Nachsetz-

ſetz- und Verordnung von eigner Macht und Gewalt nicht vornehmen, ſondern zuförderſt hiervon an ihre hohe Obrigkeit Bericht erſtatten, und derſelben zugleich die Urſache der bemüßigten Unterſtellung eröffnen ſollen. **Blumlacher** ad art. 2. in Comm. C. Criminal. Wie denn auch die P. H. G. Ord. **Carl** V art. 2. ſolches vermag; ſintemahlen zu Vollführung des Criminal-Proceſſes die Bann- und Achts-Pflicht abgeleget werden muß. Wiewohl etliche lehren, daß nach gemeiner Gewohnheit die Anfrage höhern Ortes in obſtehenden Fällen nicht erfordert werde. **Brunnemann** C. 3. n. 51. der aber doch die Anfrage c. l. beſſer zu ſeyn erachtet. Und eben darum, ob zwar ſonſt der Caroliniſ Conſtitution im Lande Tyrol, wegen beſonderer Statuten, nicht ſo genau nachgegangen wird; ſo gedencket doch **Frölich von Frölichsburg** in Comm. ad Ord. Car. Lib. I. tit. 16. daß von der daſigen Landes-Regierung einem Richter, ſo einem Viſo & Reperto bey Eröffnung einer Section des erſchlagenen Cörpers nicht ſelbſt in Perſon beygewohnt, ſondern einen andern hierzu abgeordnet, anbefohlen habe, hinführo bey ſolchem Actu ſelbſt gegenwärtig zu ſeyn. Iſt dannenhero am beſten, wann im Fall einer unverhofften Unpäßlichkeit, Freundſchafft oder anderer erheblicher Urſachen halber, eine Gerichts-Obrigkeit den Proceß in Perſon nicht abwarten kan, oder demſelben beyzuwohnen Bedencken findet, daß ſie ſolches der höheren Obrigkeit alles getreulich überſchreibe, um eine Verordnung eines Commiſſarii oder Avocirung der Sache gehorſamlich anhalte, indem ſonſten leichtlich der gantze Proceß für nichtig gehalten werden dürffte. Von gleicher Wichtigkeit iſt auch die Frage: Ob eine Obrigkeit, welcher in Sachen zu handeln nicht zuſtehet, durch die Partheyen für gnugſam erkennet und bevollmächtiget werden möge, daß der peinliche Proceß für gültig gehalten werde? Es iſt aber ſolchen Falls bekannten Rechtens, daß eine vor unordentlicher Obrigkeit ausgelaſſene Bekänntniß eine mehrere Krafft nicht nach ſich zühe, als daß der ordentliche Richter derentwegen Urſach gewinne, den Bekennenden, wenn anders zur ſelben Perſon man ſich der Ubelthat verſehen könnte, zu torquiren, oder zu einem Reinigungs-Eyde anzuhalten. Bleibet dannenhero wahr, daß, wenn der Richter in peinlichen Sachen keine Macht und Gewalt zu procediren, oder Bann und Acht empfangen hätte, **Gunz.** def. 1. C. 7. n. 6. auch deſſen Jurisdiction durch der Partheyen Conſens nicht erhöhet, noch prorogirt werden möge. Denn zu peinlichen Sachen gehöret eine Gewalt, ſo nicht von denen Partheyen, ſondern von dem Landes-Fürſten ſelbſten, herkommen muß. Da aber ein Richter Bann und Acht, oder die Macht und Gewalt in peinlichen Sachen zu procediren, empfangen hätte, und einen Inquiſitions-Proceß wider einen formirte, worzu aber der Inquiſit wiſſentlich ſtillſchwiege; ſo würde doch die Jurisdiction nicht prorogirt, indem die Criminal-Jurisdiction nicht durch ſtillſchweigende und gleichſam todte, ſondern durch lebendige und redende Perſonen prorogiret werden muß. Zu welcher Prorogation nothwendig erfordert wird, daß der Prorogirende wohl wiſſe, daß der Richter ohne ſeinen Willen in Sachen zu verfahren nicht befugt ſey. Und alſo würde durch einen wiſſentlich Antwort-gebenden die Prorogation geſchehen, da ferner nicht der Ober-Richter ſolches verhinderte, oder die Prorogation zum Nachtheil und Präjuditz des dem Prorogirenden zuſtehenden perſönlichen und unaufhörlichen Privilegii gereichete. Als wenn z. E. von einer weltlichen Obrigkeit gegen einen Geiſtlichen inquiriret würde. C. ſi diligenti. X. de For. Comp. **Brunnemann** c. 3. n. 45. Und auf ſolche Manier kan allenfalls die Jurisdiction in peinlichen Fällen prorogirt werden. **Jul. Clar.** q. 42. n. 1. In Sachen ordentlicher Anklags-Proceſſe, wann der Richter in peinlichen Sachen zu erkennen die Macht hat, kan zwar die Jurisdiction, ſo viel die Partheyen berühret, prorogirt, der ordentlichen und ſonſt gebührenden Obrigkeit aber deſſentwegen kein Nachtheil zugefügt werden. **Jul. Clar.** q. 52. t. 2. §. 1. ff. de Jud. Welches aber auch vornehmlich, wie **Guaz** d. l. lehret, bey Formirung der Inquiſition und Abſtraffung der Delinquenten Statt hat. Geſtalt der ordentliche Richter hierzu nothwendig ſeinen Conſens oder Ratification ertheilen muß. Wenn aber der Proceß nichtiger Weiſe geführet worden; ſo kan in peinlichen Sachen ſolche Nullität weder mit Genehmhaltung der Partheyen, noch auch von Amts wegen aufgegeben werden, ſondern der Proceß wird zurück gewieſen, und auf Unkoſten des in Sachen nichtig-verfahrnen Richters von neuem zu reaſſumiren anbefohlen. Dafern auch übrigens der Richter wegen unterſchiedlicher Umſtände entweder von dem Inquiſiten ſelbſt, oder deſſen Befreundten, für ſuſpect oder verdächtig, in Sachen zu handeln, gehalten, und eine ſolche Ausflucht wider denſelben eingewendet werden ſolte; ſo iſt der Richter nicht bemächtiget, über die Umſtände dieſer erhobenen Schutzwehre ſelbſten zu erkennen, gleichwie er etwan ſonſt zwar über die Puncte der ihm gebührenden Jurisdiction zu ſprechen hat. **Guaz** def. 1. C. 19. n. 66. Sondern ein Gott- und Ehrliebender Richter ſoll ſich, es mag die Urſache beſchaffen ſeyn, wie ſie will, keineswegs darnach reiſſen und ſich bemühen, daß ſeinem Gerichte die peinliche Sache überlaſſen, und die Exception für unerheblich erkannt werde. Denn was hat man hierdurch anders abzunehmen, als daß man die peinliche Sache, daran doch wenig Luſt zu erwarten, aus verborgenen Affecten und Leidenſchafften zu vollenden trachte? Wiewohl dafern hierdurch des Richters Ehre und guter Leumund verletzet würde, ſelbe zu defendiren, niemand unterlaſſen ſolte. Inzwiſchen aber, und bis zu Ausfündigmachung des eingewandten Verdachts, ſolte der Richter gleichwohl in Sachen nichts vornehmen. Denn ſonſten würde ſolches alles endlich doch nur für pure Nullitäten geachtet werden. **Guaz** def. 1. c. 19. n. 37. Wenn anders die Exceptio ſuſpectionis gegründet wäre. **Engel.** Lib. II. t. 28. n. 57. Weil demnach in peinlichen Sachen nothwendig erfordert wird, daß die Inquiſition und der darüber erfolgende Proceß unter der Straffe der Nichtigkeit, vor dem ordentlichen Richter vollführet werde, **Guaz** def. 1. c. 1. Als iſt hauptſächlich wohl zu wiſſen, wie ein ſolcher Richter beſchaffen ſeyn ſolle, was ſeine Pflicht und Amt ausweiſe, und auf wie viel Weiſe einer in peinl. Sachen für einen compe-

tirenden ordentlichen Richter gehalten werde? Es muß demnach zuförderst ein rechtschaffener und gewissenhaffter Richter in stetem Andencken tragen, daß er, als Gottes Diener, demselben dermahleinst von allen und jeden Handlungen, eine so scharffe als unausbleibliche Rechenschafft geben müsse, dessentwegen in allen Sachen für deren Zweck und Mittel-Punct die liebe Gerechtigkeit ansehen, alle Leidenschafften, Respect, Interesse und was sonsten zu Bemäntelung der Ungerechtigkeit die Welt vermag, weit hindansetzen, die Schärffe mit der Milde vereinbaren, und den Eifer der Gerechtigkeit mit den Schrancken des Mitleidens und Barmhertzigkeit umzingeln, und mit einem Worte, so viel an ihm ist, mit Wissen und Willen der Sache weder zu viel, noch zu wenig thun; wie oben bereits mit mehrerm ausgeführet worden. Und soll er demnach zwar nicht zu unglaubig, wie dagegen auch nicht zu leichtgläubig seyn, denen sich eröffnenden Inzichten und Muthmassungen fleißig und unverdrossen nachforschen, den Proceß nicht übereilen, sondern gedencken, daß in peinlichen Sachen eine vernünfftige Verweilung mehr zu loben, als zu tadeln, jedennoch aber auch, was an ihm liegt, ohne langwierige Aufenthaltung der Gefangenen, zu Ersparung der Atzungs-Kosten und einer geschwindern Erledigung, den Proceß zu Ende zu bringen, sich bearbeiten. Nächst dem, und weil in peinlichen Sachen von dem theuresten Kleinod dieser Welt, als dem menschlichen Leben, oder wenigstens doch von dessen gutem Namen, Ehre und Leumuth gehandelt wird; so solte billig ein peinliches Gericht keinen Ungelehrten, Unverständigen und Unerfahrnen, zumahl bey diesem mit gelehrten Leuten zur Gnüge angefüllten Welt-Alter, sonderlich, wo die Criminal-Processe einer hohen Obrigkeit zu Durchsehung nicht eingeschickt werden, vertrauet werden; sintemahl leider nur gar zu bekannt, daß an gar vielen Orten die peinlichen Processe von denen, so zu sagen, vom nächsten Zaun herabgebrochenen und daher auch gar leicht zu salariren stehenden Bann- und Acht-Richtern Anfangs eingerichtet, nachgehends ein Rechts Gelehrter consuliret, und, wann derselbe die unausbleiblichen Nullitäten daran bemerckt, der Proceß zwar nicht, wie gehörig, von neuem reassumirt, sondern allenfalls nur gleich das Protocoll verändert und verbessert wird, Gott gebe, was hieraus dem armen Gefangenen für Präjuditz entstehet, oder, wann dieses nicht geschicht, aus eben so ungeziemender Abscheu, einen Criminal-Proceß zu formiren, endlich alles dahin verdrehet und verkehret wird, es wäre die Sache wegen mit einlauffender mildernden Umstände nur mit einer guten Geld-Straffe abzuthun. Allein, durch dergleichen Gesuch wird die Gerechtigkeit so wenig gebührend verwaltet, als das gemeine Aergerniß aufgehoben, sondern nur der geitzige oder nothdürfftige Beutel einiger interessirter Gerichts-Herrschafften angefüllt, aber in Ansehung des in denen Rechten vorgeschriebenen Criminal-Processes das gehörige weiter nicht besorget. Besiehe Ord. Crim. Caroli V. in proœm. Oldekop in Obs. Crim. tit. 1. Damit aber ein Richter, so ein Ober-Gericht zu verwalten hat, wissen möge, ob derselbe in dieser und jener Begebenheit sein Richterliches Amt zu verwalten befugt, und die Sache vor ihn ordentlich gehörig sey oder nicht, weil solches vor allem andern einem Richter zu beobachten zustehet, Modest. Roman. in Cons. 48. n. 14. So ist zu wissen, daß in peinlichen Sachen gemeiniglich eine Person aus nachfolgenden Ursachen dem Ober-Gericht unterworffen werde. Erstlich, wo einer seine ordentliche Wohnung eingerichtet; Zum andern, allwo einer gesündiget, und die Missethat begangen; Drittens, allwo der Missethäter gebohren und seinen Ursprung genommen hat. Und ausser diesen dreyen Gerichtsbarkeiten kan niemand weder gefangen, und peinlich ausgefragt, noch torquirt oder processirt werden; sondern es wäre vielmehr denen Rechten nach, alles eine pure Nullität. Guatz def. 1. c. 26. n. 2. Nach der gemeinen Practick und Gewohnheit aber ist der vierdte Modus das forum Deprehensionis, oder der Ort der Betretung eines Delinquentens, eingeführt, davon hernach ein mehrers. In dem ersten Fall mag der Richter des Domicilii wider einen delinquirenden Unterthanen, der ausser seiner Bothmäßigkeit gesündiget, so wohl mit dem Accusations- als Inquisitions-Proceß verfahren. Brunnemann de Process. Crim. c. 3. n. 6. Ausser, es wäre einer ein Freysaß, denn ein solcher könnte von dem ordentlichen Richter des Ortes nicht gefänglich gesetzet werden, ob wohl diese Exemtion in abscheulichen Lastern nicht statt hat; auf das wenigste könnte ein solcher Freysaß in sicherm Haus-Arrest bis auf weitern Befehl verwahret werden; gleichwie man insgemein gegen die delinquirende Priesterschafft zu beobachten pflegt. Zu rechtlicher Uberkommung eines Domicilii oder Wohnplatzes aber, ist von nöthen, daß jemand sein Hauswesen an einen gewissen Ort verleget habe, mit vernünfftiger und wahrscheinlicher Vermuthung, daß er an solchem Orte verbleiben wolle; wie denn das Gemüth oder der Entschluß, allwo einer zu wohnen sich auserwählt, von äusserlichen Anzeigungen abgenommen werden muß. Mascard Concluf. 535. n. 1. u. f. Denn wenn jemand nur aus feindlichem Schrecken, oder mit ausdrücklichem Vorwissen, sich nur auf eine kurtze Zeit an einen Ort begeben hätte, würde man dadurch das Domicilium nicht überkommen. Id. n. 26. Unter solchen äusserlichen Zeichen ist demnach das beste, dafern jemand seine mehreste Sachen an einen gewissen Ort gebracht, und alldorten sich einem Haus-Vater gleich eingerichtet hätte. Guatz def. 1. c. 26. n. 11. Wiewohl das Domicilium, so einer an einem andern Ort zuvor gehabt, hierdurch nicht aufgehoben wird. Denn man kan auf ein mal mehr als ein Domicilium haben, sonderlich da etwan einer die Zeit des Jahrs auf seinen Gütern zu wohnen eintheilte, und wird alsdenn derselbige Ort denen andern vorgezogen, allwo einer das Jahr hindurch am längsten des Jahres wohnet. Guatz l. c. n. 18. Und ist nicht von nöthen, daß einer 10 gantzer Jahr an einem Ort gesessen sey. Mascard. Concl. 535. n. 9. Nach der heutigen Praxi aber wird das Domicilium undisputirlich erworben, da jemand das Bürger-Recht annimmt, oder einer neuen Obrigkeit gewisse Abfahrts-Briefe vorlegt, sich einkaufft und erkläret, an solchem Orte zu wohnen, auch würcklich die Steuer und

Anla-

Anlagen ſich mit unterwirfft. Pariſ. Conſ. 13. n. 20. Vol. 3. Und iſt zu wiſſen, daß einem Eheweibe das Domicilium ihres Ehemanns nachfolge, wie nicht weniger einer Wittib des verſtorbenen Manns. Guaz d. l. n. 22. Ob aber das Forum oder Gerichtsbarkeit der Geburt, vor ſtärcker und wichtiger, als des Hausweſens und der Inwohnung zu achten ſey? diſtinguirt Decian in Tract. Crim. Tom. 1. L. 4. C. 16. daß in Sachen vorgeſchehener Veränderung des Fori originis die Stadt der Geburt, in Sachen aber nach anderswohin gebrachtem Hausweſen der Ort des Domicilii vortrefflicher ſey; welche beyde aber dennoch von dem Foro Delicti oder der Betretung überwunden werden. In Abſtraffung eines ſolchen Delinquenten muß man die Statute und Ordnung des Orts, allwo er geſündiget, ſonderlich wann die Statuta milder, als das gemeine Kayſerliche Recht, wären, beobachten, den Proceß aber nach Herkommen und Gewohnheit des nachforſchenden Gerichts einrichten. Haunold de Proceſs. in Caſus Crim. T. 1. Contr. 6. § 5. n. 65. Der vortrefflichſte Weg in Fundirung der Jurisdiction iſt der Locus Delicti, oder derjenige Ort, allwo einer geſündiget, und das Laſter begangen hat, damit theils durch öffentliche Abſtraffung die dem Orte angethane Beunruhigung und Unbilligkeit wiederum erſetzet werde; Theils, daß die anklagende Partheyen auſſer Gericht nachfolgen müſſen, und letzlich, damit das Gericht um ſo ehender den Beweiß, wie die Sache beſchaffen und abgelauffen, mit geringern Unkoſten erhalten möge. Wie dann dieſer Weg, nehmlich der Locus Delicti, überhaupt ſchon denen anderen zweyen dergeſtalt vorgehet, daß ſo gar von denen Richtern des Domicilii oder der Geburt denen Rechten nach verlanget werden kan, die Delinquenten dahin zu remittiren und auszuliefern. Jul. Clar. qu. 38 n. 19. Wenn aber die Miſſethat in einem Gerichte angefangen, und in einem andern vollendet worden, als zum Exempel: In jenem Gericht wird einer von ſeinem Feinde verwundet, der hernach in einem andern verſtirbt; desgleichen in dieſem Gericht entführet einer ein Mägdlein, in dem andern ſchwächet er daſſelbe; ſo haben in dieſen und dergleichen Fällen beyde Gerichte, wenn das Ober-Gericht beyden Theilen zuſtändig, fürzugehen, und gehöret die Jurisdiction oder die Anſtellung und Verhandlung des Proceſſes eigentlich der Obrigkeit zu, welche in Sachen ehender fürgegangen, alſo daß die Prävention ſtatt hat. Brunnemann wider Carpzoven und Zangern n. 14. d. L. ex leg. 1. ubi de Crimine: & Verb. ubi commiſſa vel inchoata. Dann Carpzov vermeynt mit Zangern p. 3. q. 110. n. 8. daß, allwo das Laſter vollbracht worden, die Jurisdiction hierüber ſelbigen Orts Obrigkeit zuſtändig ſey. Ingleichen, wenn das Verbrechen in zweyen Jurisdictionen geſchehen, alſo, daß einer den andern in zweyen Gerichtsbarkeiten verwundet, kan jede Gerichts-Herrſchafft die in ſeiner Jurisdiction verübte Verwundungen abſtraffen. Wenn einer einen abgeordnet, oder ihm Befehl gegeben, eine gewiſſe Perſon auſſer ſeinem Gerichte zu ermorden, ſo mag in ſolchem Falle der eine Richter wider den Befehl-Geber, der andere Richter aber gegen den ſolchem Befehl vollſtreckenden Delinquenten verfahren. Brunnemann n. 15 d. l. Wiewohl, wenn der Richter des Befehlenden und der Richter des Befehls-Annehmers unter einer Landes-Herrſchafft ſitzen, die Sache einem Richter überlaſſen werden könnte, Clar. l. 5. qu. 38. n. 6. Welches alles auch von jenem Laſter, ſo in denen Rechten nur Tractatus genennet wird, zu verſtehen, wenn nehmlich verſchiedene Perſonen Rath und Abredung pflegen, gewiſſe und genannte Perſonen umzubringen. Welchenfalls ſodenn ein jedweder in ſeinem Orte proceßiret werden kan. Daferne man aber nicht weiß, in welchem Gericht die That begangen worden? ſo beſiehe, was weiter unten dißfalls beygebracht werden ſoll. In Tyroliſchen Land-Rechten iſt ausdrücklich im 2 Buch 17. Tit. verſehen, daß jemand um Unzucht und Inzicht gerechtfertiget werden ſolle, allwo die That geſchehen, alſo zwar, daß eine Obrigkeit durch Befehl dahin angehalten werden kan, den Delinquenten anzunehmen und zu rechtfertigen, allwo er geſündiget. Nach den gemeinen Rechten aber kan kein Richter dahin gedrungen werden, eine Remißion wider Willen anzunehmen, ſondern in ſolchem Falle iſt der Richter der Betretung fürzugeben ſchuldig. Brunnemann de Proceſs. Crim. c. 3. n. 7. Obige Lehre iſt jedoch nicht von allen delinquirenden Perſonen ohne Unterſchied zu verſtehen. Denn geſetzt, eine vornehme Standes-Perſon verübte auf dem Lande eine Miſſethat, ſo könnte doch ſolche von einer Lands-Gerichts-Obrigkeit nicht proceßiret werden. L. 1. ubi Senatores Clariſſimi. In Tyroliſchen Land-Rechten, wie in der Policey-Ordnung zu leſen, erſtrecket ſich auch dieſes Privilegium auf innländiſche Herren, Ritter und Adels-Perſonen, keinesweges aber auf die Ausländiſche; Wiewohl unverwehrt, und einem fleißigen Richter zuſtändig, dergleichen innländiſcher Delinquenten verübte Verbrechen an höhere Stelle zu berichten, um das weitere hierüber zu erwarten. Gleichmäßig iſt ungezweiffelten Gebrauchs, da ein Dieb oder anderer Maleficant betreten würde, welcher einen Diebſtahl oder andere Ubelthat in einer andern Herrſchafft und Lande verübt, daß ſolcher an dem Orte, allwo er betreten wird, abgeſtrafft werde; wiewohl deſſentwegen die Doctores nicht überein kommen, und vermeynen, daß ein dergleichen Dieb denen Rechten nach nur mit Landes-Verweiſung anzuſehen ſeye, ſo aber denen unnützen Leuten gar zu favorable wäre, und die Betretung wenig nutzete, wenn nicht dergleichen dem gemeinen Weſen ſchädliche Leute überall verfolget werden könnten, wie dann insgemein nach heutiger Gewohnheit der Ort der Betretung ebenfalls die Jurisdiction fundiret. Beſiehe Clar. l. 5. q. 38. n. 16. Carpzov p. 3. q. 110. n. 70. Und iſt allerdings ein Richter im Gewiſſen ſchuldig und verbunden einen wiſſentlichen Delinquenten, wenn gleich die Ubelthat anderswo geſchehen, gefänglich anzunehmen;

denn

denn dem gemeinen Wesen mercklich daran gelegen, daß die Ubelthäter aufgesucht und gestrafft werden. Und ist solchemnach ein Richter, so dergleichen übersiehet, oder nachläßiger wissentlicher Weise den Proceß zu formiren unterläst, keiner geringen Schuld zu taxiren. Foller in Pract. Crim. verb. aut Inquisitione n. 20. 21. u. f. Dafern aber zumahl in Verwundungs- und Todschlags-Sachen der Thäter und der Verwundete oder Entleibte zweyen unterschiedenen Bothmäßigkeiten zugethan sind, die beyde das peinliche Gericht haben; so soll der Richter des Entleibten die Besichtigung anderer gestalt nicht, als auf vorhergehende Einladung des Richters des Thäters, als welchem der Proceß zu formiren gebühret, vornehmen. Denn anderer gestalt wäre es eine unzuständige nichtige Handlung. Blumlacher in Comment. ord. Car. V. art. 149. n. 6. Welches aber Frölich von Frölichsburg Lib. I. tit. 6. n. 1. allein auf den Fall wahr zu seyn vermeynet, wenn die Ubelthat an jenem Orte, allwo sich der Thäter befindet, verübt worden, und der Entseelte erst an dem Heim-Ort verstorben wäre; da aber das Versehen an dem Heim-Orte des Verstorbenen geschehen wäre, könnte der Richter des Entleibten mit der Besichtigung ohne Begrüssung des Richters über den Thäter, vorgehen, alldieweil auch der Thäter an dem Orte der begangenen Missethat zu proceßiren ist. L. 1. C. ubi de Crim. L. 28. §. pen. ff. de pœn. Es wäre denn Sache, daß der Richter des Thäters einer andern Landes-Herrschafft beygethan, allwo das Recht der Verzeihung nicht üblich wäre, von welchem nachgehends ein mehrers gehandelt werden soll. Indem aber vielfältig sich zuträget, daß man nicht wissen mag, ob die Ubelthat in dieser oder jener Gerichtbarkeit geschehen, und welche anreinende Obrigkeit den Proceß zu formiren habe? so ist nothwendig, daß bey Einnehmung der zweifelhafftigen Besichtigung, ob die Ubelthat in dieser oder jener Gerichtbarkeit geschehen? eine Obrigkeit die benachbarte Obrigkeit, als um dero Nachtheil und Schaden es zu thun ist, C. si judex Laicus Bosf. in tit. de For. Compet. n. 115. einlade, damit die Umstände beyderseits besichtiget, und selbigen nach erkennet werden möge, welcher Richter den Proceß zu formiren habe? In welcher Materie aber der günstige Leser zu wissen hat, daß hierinnfalls die Gelehrten sehr verschiedener Lehre und Meynung seyn. Die gemeinere Sententz ist vor den Richter, in dessen Bothmäßigkeit des Entleibten Kopff ruhet. Berlich decis. 26. Denn das Haupt ist der vortrefflichste Theil des Leibes. Libr. 44. in pr. ff. de Relig. & sumpt. fun. Schneid. ad §. quædam actiones. Inst. de act. n. 112. Peter Theodoricus in Disput. Criminal. 4. th. 3. Lit. B. Theils geben einige den Vorzug jener Gerichtbarkeit, allwo des Entleibten Hertze ruhet, aus Ursachen, weil das Hertz eigentlich der Brunnen und Anfang des Lebens sey. Treutler Part. 1. Disp. 19. Theils wollen es beyder Gerichtbarkeit zueignen, glaubende, es wären in dergleichen Fall beyde Gerichtbarkeiten verletzt worden, und also auch eine wie die andere wieder zu befriedigen. Jasius in Pand. comm. divid. n. ult. Niellus Coral. in Disput. feud. ult. Lit. C. Theils wollen den untersten Theil des Leibs, als die Fußsolen, in Obacht gezogen haben, alldieweilen an jenem Orte, allwo der Entleibte gestanden, derselbe muthmaßlich müsse verwundet worden seyn; wie denn allerdings kundbar, daß ein Fallender mit dem Kopf und dem oberen Theil des Leibes einen andern Ort berühre, hergegen die Füsse von dem Ort, wo sie zuvor gewesen, selten weichen. Gottfried Müller in Disp. feud. 3. Th. 11. Es sind aber in Ansehung dieser verschiedenen Meynungen nothwendig auch verschiedene Fälle wohl zu unterscheiden. Entweder ist der Thäter und Entleibte in einer Bothmäßigkeit gestanden, und das ist gewiß; so ist vorgesehenen Rechtens, daß alldorten auch der Proceß zu formiren sey. Oder sie haben mit Wissen und Willen auf einem zweyen Bothmäßigkeiten unterworffenen Grunde gestanden, also, daß einer den anderen mit Werffen oder Schüssen umgebracht; so ist ebenfalls die bessere und in Rechten gegründete Sententz, daß diejenige Obrigkeit, allwo der Entleibte gestanden, den Proceß zu formiren habe, weil doch eigentlich nur an jenem Orte, allwo einer eine Wunde oder tödtliche Verletzung empfängt, die Ubelthat begangen wird. L. 15. §. 1. ff. ad L. Aquil. in verbis: quia verum est, eine solche tödtliche Wunde aber so hoch, als der Tod selbsten, angesehen wird. Carpzov in Pract. Crim. p. 3. q. 110. n. 22. Da aber keine muthmaßliche und vernünfftige Abnehmung vorhanden, ob die Ubelthat in dieser oder jener Bothmäßigkeit geschehen, also, daß der Cörper auf dem Gräntz-Marck beyder Bothmäßigkeiten läge, so vermeynt Limnäus in Jure Publico T. 2. c. 8. n. 200. daß jene Obrigkeit fürzugehen habe, in deren Zwang der verletzte Theil des Leibes ruhet; indem eben nicht von dem vornehmsten Gliede des Menschen, worinnen doch die Doctores in ihrer Meynung, welches Glied das vornehmste sey? unterschieden seyn? Zabarella de partibus animæ c. 8. sondern vielmehr von der Beschädigung selbst in dem Proceß zu erkennen ist. Gestalt auch nicht zu beobachten, allwo die Füsse ruhen, weil es nehmlich ein gar rarer und seltsamer Casus wäre, daß ein Verwundeter alsobald Stein-todt zur Erden fallen und seine Füsse von dem Orte, allwo er gestanden, nicht verrücken solte. Ja, wenn der Cörper dergestalt ruhete, daß der eine Fuß diese, der andere aber jene Bothmäßigkeit berührete; so würde eine abermahlige streitige Frage seyn, ob der Rechte oder Lincke vorzuziehen? Wenn man ferner in einer Bothmäßigkeit das herab geflossene Geblüt siehet, so ist selbe vorzuziehen. Wenn aber in beyden Bothmäßigkeiten das Geblüt verspüret würde, und man dennoch nicht wissen könnte, wo der Entleibte das erste vergossen? so sey der Ort, allwo der Verletzte liege, zu beobachten. Da man aber vernünff-

nünfftig wissen und erkennen kan, daß der Entleibte auf empfangne Verwundung sich nicht mehr mit den Füssen bewegen können, sondern an dem Orte der empfangenen Verwundung nothwendig steintodt zu Boden fallen müssen, so sey die Bothmäßigkeit, worinnen die Füsse ruhen, vorzuziehen. Da aber der Cörper verschiedene tödtliche Wunden zeigete, und man nicht wissen könnte, wo der Entleibte die erste tödtliche Wunde empfangen, und mit dem Leibe beyde Bothmäßigkeiten berührete; so wären beyde Obrigkeiten zugleich fürzugehen befugt, so auch Carpzov p. 3. q. 110. n. 38 lehret, Wiewohl Limnäus d. l. n. 205. ad fin. nützlicher und rathsamer zu seyn vermeynt, wenn man in dergleichen zweiffelhafftigen Fällen das Loß gebrauchte, und alsdenn nur eine Obrigkeit zu Ersparung der Unkosten, anderer Unbequemlichkeiten zu geschweigen, in Sachen procedirte. Die Diebereyen betreffend, weil sie ein heimliches Laster und von schwerer Beweisung, sonderlich da es ohne Erbrechung geschehen, sind verschiedene muthmaßliche Anzeigungen zu Anstellung der Inquisition genung. Guaz. d. 4. c. 7. n. 2. Aber, da der Gefangene eine Dieberey bekennet, so er ausser Landes oder Gerichts verübt hätte; so ist der Obrigkeit selbigen Orts zuzuschreiben, damit von dort aus eydliche Erkundigung eingelanget, der That nachgeforschet, und dessentwegen gründliche Nachricht ertheilet werden möge. Jedoch ist nach Ausweisung der Nieder-Oesterreichischen Peinlichen Gerichts-Ordnung 24. Art. unvonnöthen, bey einem beschrey̆ten Land-Diebe, Beutelschneider, Strassen-Räuber und Mörder, alle schlechte Diebstähle, Rauberey, ꝛc. zu erkundigen, bevorab wenn man wegen Länge der Zeit nicht alles mehr erfragen kan, und man sich ohne diß schon der meisten und gröſten Thaten zur Gnüge erkundiget hat. Wegen der Diebstähle aber, so mit Einbrechung geschehen, muß die Qualität der Erbrechung nothwendig in Augenschein und sodann zum Protocoll genommen werden; denn hierdurch de corpore delicti genungsame Wissenschafft eingeholet, folglich auch auf diesen Fall die peinliche Gerichtsbarkeit hinlänglich gegründet wird. Guaz d. 4. c. 7. Was übrigens ein peinlicher Richter sonst noch, so wohl bey weiterer Fortsetzung des erhobenen Criminal-Processes, als auch bey würcklicher Vollzühung des eingeholten Blut-Urtheils, zu beobachten habe, davon ist nicht allein am gehörigen Orte unter besondern Artickeln gehandelt worden, sondern es können auch dißfalls hierbey ausser der Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung Kayser Carls V selbst die berühmtesten und geschicktesten Criminalisten des mehrern zu Rathe gezogen werden.

Richter (Privat-) *Judex privatus*, welcher in blossen Privat-Sachen urtheilet, oder auch nur von denen Partheyen aus selbsteigener freyer Bewegung zu ihrem Schieds-Richter erwählet worden, siehe Richter, desgleichen *Arbiter*, im II Bande, p. 1154. u. ff.

Richter (rechtschaffener) siehe Rechtschaffener Richter, im XXX Bande, p. 1429.

Richter (Reichs-) siehe Reichs-Vicarien.

Richter (requirirter) oder subsidiarischer Richter, *Judex in subsidium requisitus*, ist ein Richter, welcher von einem andern, zu desto besserer und schleuniger Beylegung derer vor seinen Gerichten rechtshängigen Processe und Streit-Sachen, ersuchet worden, seines Ortes gleichfalls das nöthige zu besorgen und zu veranstalten.

Richter (Revisions-) siehe Revisions-Richter.

Richter (Rüge-) siehe Rüge-Richter.

Richter (Scharff-) siehe Hencker, im XII Bande, p. 1359.

Richter (Schieds-) siehe *Arbiter*, im II Bande, p. 1154. u. ff.

Richter (Splitter-) siehe Splitter-Richter.

Richter (Stadt-) siehe Stadt-Richter.

Richter (ein subdelegirter) siehe Richter (nachgeordneter).

Richter (subsidiarischer) siehe Richter requirirter.

Richter (ein substituirter) siehe Richter (nachgeordneter).

Richter (suspecter) siehe Richter (verdächtiger).

Richter (verdächtiger) *Judex suspectus*, ist ein solcher, von welchem man eine wahrscheinliche und gegründete Vermuthung hat, daß er in der vor ihm rechtshängigen, oder doch sonst zu seiner Gerichtsbarkeit gehörigen Sache, nicht so wohl nach Recht und Billigkeit, als vielmehr nach Affecten, urtheilen, und also aus unziemlicher Parteylichkeit gar leicht einer Partey mehr, als der andern, favorisiren möchte. Es ist demnach in denen Rechten gar heilsam und weislich verordnet, daß auf solchen Fall denen Partheyen entweder vergönnet seyn soll, vor einem solchen verdächtigen Richter gantz und gar nicht zu stehen, oder wenigstens doch demselben noch ein besonderer Commissar, wie hingegen dessen ordentlichem Gerichts-Schreiber ein öffentlicher und geschworner Notarius beyzugesellen sey. Rivinus ad O. P. S. tit. 4. Enunc. 5. Es kan aber ein Richter nicht so gleich nur daher verdächtig genennet werden, weil dessen Sohn einer von beyden Partheyen als Advocat bedient ist. Berger in Oecon. Jur. Lib. IV. tit. 2. th. 1. p. 913. Mevius P. IV. Obs. 167. So kan derselbe auch nicht wegen der Registratur, in welcher er die im Gerichte von denen streitenden Partheyen vorgebrachten Worte nicht so, wie sie solche selber geredet und ausgesprochen, sondern nur deren Innhalt nach seinem Verstande aufgezeichnet hat, alsobald als verdächtig verworffen werden. Rivinus l. c. en. 4. Wenn aber wider denselben so wichtige und bedenckliche Ursachen vorhanden sind, daß er allerdings und mit Bestand Rechtens als verdächtig verworffen werden kan; so müssen selbige ordentlicher Weise vor allen Schutz-Wehren oder auch vor der Befestigung des Kriegs-Rechtens vorgebracht und eingewandt werden. Mynsinger in Cent. IV. obs. 59. Doch kan derselbe allenfalls auch nach der Kriegs-Befestigung, und nachdem bereits zum

Urtheil beſchloſſen worden, verworffen werden, daſern nehmlich alsdenn erſt ein ſolcher gegründeter Verdacht wider ihn entſtehet, oder, ob ſich derſelbe zwar vorher ſchon geäuſſert, Beklagter aber dennoch nicht gewuſt hat. Zanger de Except. P. II. c. 4. §. 5. Rivinus in ſpec. Except. dilat. c. 5. n. 10. Daher denn auch um ſo viel mehr der wider den Unterrichter gnungſam wichtige Argwohns-Urſachen anführende Kläger, der Schutzwehr erſter Inſtantz ohngeachtet, den Beklagten alſobald vor dem Ober-Richter belangen kan. Rivinus ad O. P. S. tit. 1. en. 1. Mevius P. I. Dec. 194. und P. II. Dec. 77. Indeſſen aber kan und darff gleichwohl die Verwerffung eines Richters ohne ausdrückliche Anführung der Urſache, und ohne deren rechtmäßigen Beweiß, nicht geſchehen. Mevius P. I. obſ. 193. Wernher in ſel. obſ. For. P. V. Obſ. 165. n. 1. Nachdem aber auch die Recuſation oder Verwerffung eines verdächtigen Richters ein rechtmäßiges Defenſions- oder Vertheidigungs-Mittel iſt, c. 39. X. de off. jud. deleg. c. 5. X. de except. Carpz. P. IV. c. 42. def. 8. n. 4. So kan auch derjenige, welcher ſich deſſelben gebraucht, anbey aber ſeine gerechte und wahrſcheinliche Urſachen angeführet hat, keines weges Injuriarum belanget werden. Faber in C. Lib. 3. tit. 1. d. 34. n. 1. Rivinus l. c. en. 2. Man muß ſich aber hierbey nur in Acht nehmen, daß man keine injuriöſe und anzügliche Worte ausſtößt, damit der Richter den wider ihn excipirenden Theil nicht mit der Injurien-Klage forttreibe. Wie ihm denn allerdings zu thun vergönnet iſt. Zumahl wenn der wider ihn vorgeſchützte Argwohn und Verdacht nicht zu Recht bewieſen werden kan. Carpzov P. IV. Conſt. 42. def. 8. Mevius P. I. Dec. 51. n. 6. Im übrigen ſuſpendirt die erhobene Recuſation des Richters, eben wie die Appellation, oder ein anders gleichmäßiges Rechts-Mittel, die Gerichtsbarkeit deſſelben. Wenn alſo dieſelbe vorgeſchützet und eingewendet wird; ſo muß der Richter in der Sache beruhen, und hat nicht ein mahl einige Unterſuchung und Erkänntniß über die Urſachen der Recuſation deſſelben Statt. Gail Lib. 1. obſ. 33. n. 12. Mevius P. II. Dec. 31. Siehe übrigens Richter.

Richter (verſtändiger) ſiehe Rechtſchaffener Richter, im XXX Bande, p. 1429.

Richter (Verwerffung derer) *Rejectio Judicum*, oder die Verweigerung ſich von dieſem oder jenem richten zu laſſen, geſchahe ehemahls bey denen alten Römern mit folgenden Umſtänden. Erſt ſchrieb der Prætor die Namen derer aus dem geſammten Raths-Collegio erwählten oder durch das Loos getroffenen Richter auf gewiſſe Zettel und that dieſelben zuſammen in einen Topff oder in ein Käſtgen. Hernach überließ er ſo wohl Klägern, als Beklagten, die Freyheit, dieſelben genau durchzuſehen, und alle diejenigen, von welchen ſie glaubten, daß ſie gewiſſer Urſachen wegen nicht unparteyiſch genug ſeyn möchten, oder die ihnen ſonſt allzu verdächtig ſchienen, zu verwerffen, und von denen andern auszumertzen. Und endlich erſetzte derſelbe die Stellen derer verworffenen durch andere, damit die gehörige Zahl wieder voll ward. Wenn ſolches geſchehen; ſo muſten alsdenn die Richter ſich vermittelſt eines förmlichen Eydes verbinden, anders nicht, als denen Rechten gemäß, zu richten und zu urtheilen. Aſconius, Horomann, Pratejus. Beſiehe hierbey den Artickel Richter, ingleichen *Recuſatio Judicis*.

Richter (verworffener) ſiehe Richter (verdächtiger).

Richter (ein übel oder unrecht informirter) *Judex male informatus*, iſt ein ſolcher, welchem es entweder noch an hinlänglicher Erkänntniß derer in Sachen gehaltenen Acten, oder der einen oder der andern Parthey zuſtehenden rechtlichen Nothdurfft, gebricht.

Richter (ein übel oder unrecht richtender) ſiehe Richter ungerechter.

Richter (vicariſcher) ſiehe Richter (delegirter) ingleichen Richter (geiſtlicher).

Richter (ein unbilliger) ſiehe Richter (ungerechter).

Richter (ein ungerechter) ein unbilliger oder ungewiſſenhaffter Richter, ein übel oder unrecht richtender Richter, *Judex injuſtus*, oder *Judex male judicans*, iſt ein ſolcher, welcher entweder wider beſſer Wiſſen und Gewiſſen, oder auch aus Unwiſſenheit und Fahrläßigkeit, anders richtet und urtheilet, als er von Recht und Billigkeit wegen urtheilen ſolte; ſiehe Richter.

Richter (ein ungewiſſenhaffter) ſiehe Richter (ungerechter).

Richter (unpartheyiſcher) ſiehe Rechtſchaffener Richter, im XXX Bande, p. 1429.

Richter (Unter-) oder Richter der erſten Inſtantz, Niedriger Richter, *Judex inferior*, oder *Judex a quo ſc. appellari poteſt*, iſt ein ſolcher Richter, welcher noch einen höhern über ſich hat, unter welchem er ſtehet, und an oder auf den man ſich nach Gelegenheit beziehen, und alſo von jenem auf dieſen appelliren kan. Siehe Richter.

Richter (ein unverſtändiger) ſiehe Richter (ungerechter).

Richter (unvorſichtiger) ſiehe Richter (ungerechter).

Richter (vorſichtiger) ſiehe Rechtſchaffener Richter, im XXX Bande, p. 1429. desgleichen Richter.

Richter (weltlicher) oder Layen-Richter, *Judex ſeculáris*, oder *Judex laicus*, heißt vornehmlich bey denen Canoniſten ein ſolcher Richter, deſſen Gerichtsbarkeit ſich einzig und allein auf weltliche Händel und Streitigkeiten beziehet.

Richter (willkührlicher) oder auſſerordentlicher Richter, *Judex compromiſſarius*, oder *Judex extraordinarius*, iſt ein ſolcher, welchen die Partheyen aus ſelbſt eigener freyer Bewegung erwählen, und ſich verbinden, deſſen Weiſung oder Ausſpruch zu folgen. Siehe *Arbiter*, im II Bande, p. 1154. u. ff.

Richter (Zent-) ſiehe Richter (peinlicher).

Richter (Zwang-) oder Bann-Richter, ſiehe Richter (peinlicher).

Richter der andern Inſtantz, *Judex ſecundæ Inſtantiæ*, ſiehe Richter (Ober-).

Richter

Richter der erſten Inſtanz, *Judex primæ Inſtantiæ*, ſiehe **Richter (Unter-)**. Sonſt heißt dieſe Benennung auch an einigen Orten Gericht und Gevette.

Richter der peinlichen Verbrechen in Indien, ſiehe *Coroual*, im VI Bande, p. 1455.

Richter der Richter, ſiehe **Richter**.

Richter-Amt, Richterliches Amt, *Officium Judicis*, *Partes Judicis*, begreiffet überhaupt alles dasjenige unter ſich, welches ihm als einem Richter zu thun obliget. Es wird aber das richterliche Amt in einem ſehr weitläufftigen Verſtande genommen, ſo, daß es ſich auf alle und jede Handlungen und Geſchäffte, worüber nur jemahls einiger Streit entſtehen kan, bezühet. L. 1. de Jurisd. Und hat ſolches eigentlich aus der natürlichen Billigkeit ſeinen Urſprung, ohngeachtet dabey keine Obligation oder Verpflichtung vorhanden iſt. Dieſemnach iſt ſolches nichts anders, als eine in denen bürgerlichen Geſetzen gegründete Billigkeit. Dannenhero entſtehet auch aus der bloſſen Benennung des richterlichen Amtes (officii Judicis) nicht ſo gleich eine Actio, wie dieſes **Gomez** ad §. ſupereſt. Inſt. de Act. gezeiget, weil eines theils das Recht und die Billigkeit von einander unterſchieden, andern theils, weil das officium Judicis ein auſſerordentliches Rechts-Mittel iſt, welches mit einer Action, als einem ordentlichen Rechts-Mittel, nicht concurriren kan, es ſey denn im weitläufftigen und auſſerordentlichen Verſtande. Es iſt geſagt worden, daß das richterliche Amt keine Obligation voraus ſetze, das iſt, alles dasjenige, was ein Richter, vermöge ſeines richterlichen Amts, zu thun pflichtig iſt, ſetze dieſes zum Grunde, daß einer dem Rechte nach nicht obligirt ſey, L. 49. §. f. de act. emt. L. 7. de annuis legat. z. E. ein Vater wird zwar nicht durch das ſtrenge Recht, (ſtricto Jure) ſondern nur aus einer bloſſen Billigkeit, (æquitate) das iſt, durch das richterliche Amt, (officio Judicis) angehalten, ſeine Töchter auszuſtatten, L. 22. §. 6. ſolut. matr. **Lodov. Gomez** in §. omnium. I. de Act. allwo, daß ſolches nur von denen perſönlichen Actionen allein zu verſtehen ſey, dargethan wird, und zwar hauptſächlich daher, weil derjenige, welcher durch das richterliche Amt (officio Judicis) zu etwas gehalten iſt, realiter obligirt iſt, maſſen ſich das richterliche Amt in der That nicht anders, als eine dingliche Klage (Actio realis) verhält. Es beſtehet aber überhaupt das richterliche Amt ſo wohl in cauſæ cognitione, das iſt, in gehöriger Erkänntniß und Unterſuchung, L. 9. C. de Jud. als in dijudicatione, oder Entſcheidung der Streit-Sache, L. 74. de Judic. welches aber alles nach gewiſſen vorgeſchriebenen Geſetzen geſchehen muß, Nov. 82. c. 13. pr. I. de offic. Jud. Übrigens theilet man das richterliche Amt in das gemeine, da ein Richter ſo wohl in ſtreitigen, als friedlichen Sachen, auf Erſuchen verrichtet, was ſein Amt mit ſich bringet, und das mildrichterliche, da er auch ohne beſonderes Anhalten und, wie man ſagt, blos aus richterlichem Amte thun ſoll, was Recht und Pflicht von ihm erfordern. Seine und derjenigen Pflichten, die einen Richter zu ſetzen haben, können am beſten aus den entgegen geſetzten Fehlern verſtanden werden, wovon man insgemein folgende anführet: 1) Wenn einer das Richterliche Amt verlanget, der darzu nicht geſchickt iſt, 2) ſich durch unrechte und auſſerordentliche Wege darein dringet, 3) wenn man wiſſentlich untüchtige Perſonen dazu läſſet, 4) dieſes Amt aus bloſſer Ehrgierde, und 5) nicht zu Gottes Ehren und zum Dienſt des gemeinen Weſens, 6) ehe dergleichen Amt ledig, darnach ſtrebet, 7) Geſchencke und Gabe darum gegeben, 8) ſolches Amt erheyrathet, 9) durch Verleumdung der Competenten erhalten wird, 10) einer ſich deſſen eigenmächtiger Weiſe anmaſſet, 11) wenn einer ſeine Gerichtsbarkeit zu des andern Nachtheil und Schaden zu erweitern ſuchet, 12) in ſeiner eigenen oder der Seinigen Sachen Richter ſeyn will, 13) ſich verdächtig machet und 14) nachdem ſolchen Verdachts halber wider ihn excipiret worden, dennoch in der Sache fortfähret, 15) Fremden nicht eben ſo wohl als Einheimiſchen die Juſtitz adminiſtrirt und Recht ſpricht, 16) ohne Religion und Gewiſſen ſein Amt antritt, 17) vorgefaßte Meynungen heget, und ſich davon nicht abbringen laſſen will, 18) Privat-Schreiben mehr als den öffentlichen Acten Glauben beymiſſet, 19) in einerley Sache zugleich Advocat und Richter iſt, 20) Geſchencke nimmet, 21) trunckener Weiſe Recht ſpricht, 22) nicht zuvor die Güte verſuchet, 23) ſich nicht finden läſſet, oder gar Recht verweigert, 24) die Sache auf die lange Banck ſchiebet, 25) ſein Amt nachläßig verrichtet, 26) zu ſehr eilet, und die Sache nicht wohl erweget, 27) bey Erörterung der Sache etwas nöthiges vorbey läſſet, 28) bey Verſtattung der Friſten allzuwillig oder allzu hart iſt, 29) des Beklagten Bekänntniß unter dem Verſprechen einer Erlaſſung heraus locket, 30) einen ohne rechtmäßige und redliche Anzeigungen martern läſſet, 31) in peinlichen Sachen einen Beklagten nicht zur Defenſion läſſet, 32) ſich durch Drohungen oder Thränen bewegen und durch Furcht vor Mächtigern oder das Flehen der Klagenden von dem rechten Wege der Gerechtigkeit abſchrecken und lencken läſſet, 33) was er weiß, zur Unzeit ausſchwatzet, 34) auſſer den Acten etwas in facto ſuppliret; 35) nach den Acten und dem Beweiſe einen verurtheilet, von deſſen Unſchuld er doch ſonſt verſichert iſt, 36) anders als nach den Geſetzen und Gewohnheit richtet, 37) den Worten des Geſetzes allein anhanget, und auf des Geſetzgebers Meynung nicht acht hat, 38) das Geſetz auf einen andern von des Geſetzgebers Meynung entfernten Sinn und Verſtand zühet und verdrehet, 39) ohne Urſache von der gemeinen Meynung abweichet, 40) einer wahrſcheinlichen Meynung folget, und eine wahrſcheinlichere fahren läſſet, 41) einem ein Freundſtücke erweiſet, und ihm zu Gefallen zwiſchen zwo einander zuwiderlauffenden Meynungen, nach Gefallen eine zu erwählen, ſich anmaſſet, 42) wenn er Beyſitzer hat, die Sache nicht nach den meiſten Stimmen, ſondern nach ſeiner, und ſeiner Anhänger Meynung, entſcheidet, 43) wenn ein Beyſitzer ſein Votum nicht frey und aufrichtig von ſich giebet, ſondern ſeinen Vorgängern blindlings folget, und von ihrer Meynung abzugehen ſich ſcheuet, 44) wenn ein Richter ſein Urthel nicht

der Klage gemäß, noch über die gantze Sache fället, 45) ein ungerechtes Urthel spricht, 46) auch ein billiges und gerechtes Urthel aus bösem Gemüthe fället, 47) den Missethäter ungestrafft hingehen lässet, 48) selbst sündiget, und wegen gleichmäßigen Verbrechens einen andern verurtheilet, 49) den ohne Ursach streitenden nicht in die Unkosten vertheilet, 50) das zwischen den Partheyen gesprochene Urthel wiederruffet, oder ändert, 51) wenn ein Unterrichter die eingewandte Appellation verwirfft oder den Appellanten deshalber Ungemach zufüget, 52) ein Ober-Richter ohne Unterscheid alle Appellationen annimmet. Von dem richterlichen Amte wird das Oberkeitliche unterschieden, vor welches letztere die Belehnung mit Allodial-Gütern zu Erlangung des Eigenthums, Dec. 61. ingleichen die Ertheilung des Consenses in die Verpfändung der Grundstücke geschehen muß, C. 23. p. 2. Proceß-Ordnung t. 46. §. 2. 4. 5. welche letztere auch bey Ceßion einer Hypotheck erfordert wird. E. P. O. t. 46. §. 2. Ein mehrers siehe unter dem Artickel Richter.

Richter-Amt (Adeliches) siehe Richter-Amt (Mildrichterliches).

Richter-Amt (dienstliches) siehe Richter-Amt (gemeines).

Richter-Amt (gemeines oder dienstliches) *Officium Judicis Mercenarium*; Heist also per Metaphoram in Absicht auf seine Verrichtung. Denn gleichwie einer, der für Lohn gedungen, nichts anders thun kan, als was ihm zu verrichten anbefohlen worden; also kan ein Richter über dasjenige, was die Verträge der Parthey ausweisen, oder ein Kläger gebeten hat, nichts aussprechen und adjudiciren, L. 18. Commun. divid. sondern er ist nach der Beschaffenheit der angestellten Klage gehalten, zu urtheilen, arg. L. 38. de hered. pet. L. 99. de V. O. und zwar dergestalt, daß die Sententz null und nichtig ist, welche nicht dem Klag-Libelle gemäß ist.

Richter-Amt (Hochadeliches) siehe Richter-Amt (Mildrichterliches).

Richter-Amt (Mildrichterliches oder Hochadeliches) *Officium Judicis Nobile*; Dieses wird aus selbst eigener Bewegung, oder auf bloßes Ansuchen eines oder des andern Theils verwaltet, arg. L. 19. de R. N. L. 13. de offic. Præs. L. 13. §. 6. C. de Judic. welche Benennung, da man es nehmlich auf Deutsch das Adeliche oder Mildrichtliche Amt heisset, von dem favore causæ seinen Ursprung haben soll. Wann z. E. ein Vater durch das Mildrichterliche Amt (officio Judicis nobili) belanget wird, daß er der Tochter ein gewisses Heyraths-Gut ausmachen und bezahlen soll, so hat ein Advocat sich wohl vorzusehen, daß er nicht in die Klage oder Imploration-Schrifft solche Actus und Sachen einmenge, welche der Natur dieser Imploration entgegen seynd. Denn anderer gestalt kan er so wohl mit einer unförmlichen Imploration, als einem ungeschickten Klag-Libell, abgewiesen werden. Ob nun zwar an dem, daß ein Richter aus eigener Bewegniß allhier verfahren kan, so ist doch unumgänglich nöthig, daß ein Interesse des gemeinen Wesens darunter verborgen sey, anderer gestalt würde sich der Richter in ein Privat-Interesse einmischen, so ihm aber nicht zustehet, Stryk. in Not. ad *Lauterbach.* tit. de Judic. Ausser dem Gemeinen Besten sind auch noch gewisse Gesetze vorhanden, die einem Richter alles dasjenige anzeigen, was ihm zu thun obliget. L. 13. de offic. Præs. Ausser dem aber hat er auch hier die bekannte Rechts-Regel zu observiren, daß nehmlich ein Richter niemanden bestraffen kan, welchen nicht die Rechte oder Gesetze selbst schon bestraffet wissen wollen. L. 8. §. 2. C. de vi publ. Stryck. c. l. Im übrigen sind auch sonst noch diese beyde Arten des richterlichen Amtes von einander unterschieden. Das Hochadeliche oder Mildrichterliche (Nobile) wird ausgeübet, wenn auch schon kein Kläger vorhanden, z. E. wenn in peinlichen Fällen entweder bloß denunciret, oder ein Gerüchte entstehet, daß ein hartes Verbrechen vorgegangen. u. s. w. Im Gegentheil wo nur bürgerliche Fälle vorkommen, und nichts, als der Privat-Nutzen, beobachtet werden soll, daselbst wird das officium Judicis mercenarium oder das gemeine exerciret. Denn so lange z. E. ein Gläubiger den Richter nicht anflehet, so lange ruhet dieses richterliche Amt. Wolte man gleich hierwider einwenden, daß, wenn ein Armer kein Geld habe, solches auf den Proceß zu verwenden, der Richter, krafft seines aufhabenden mildrichterlichen Amtes, wider den Beklagten verfahren könne; so stehet dennoch dem Richter solches zu thun um deswillen nicht frey, weil ein Armer, wenn er den Armen-Eyd geleistet hat, allemahl zur Rechtlichen Ausführung seiner An- und Zusprüche gelangen kan, Eckard in Jpr. Civ. Part. II. p. 239.

Richter-Eyd, oder Richterlicher Eyd, *Juramentum Judicis*, oder *Jusjurandum personarum judicialium*, ist diejenige Eydes-Notul, krafft welcher jemand zu dem ihm aufgetragenen Richter-Amte ins besondere verpflichtet wird, und welche nach Beschaffenheit der ihm anvertraueten Gerichtsbarkeit, oder auch derer verschiedenen Gebräuche und Landes-Verfassungen, unterschiedlich zu seyn pflegt. Siehe Richter.

Richterfeld (Nicodemus) ein Pommerischer von Adel, von Stralsund, war des Liefländischen Königlichen Ober-Hof-Gerichts zu Dörpt Assessor, übersetzte aus dem Englischen ins Deutsche ein Buch von der Heiligung des Sabbaths, und starb den 1 Mertz 1687, im 39 Jahr. Witte diar. biograph.

Richter der Gedancken, ist Gott der Herr, der aller Gedancken kennet, Hiob XLII, 2. Ezech. XI, 5. Klagl. III, 60. er unterscheidet sie alle, welche gut oder böse, mit oder ohne Beyfall sind. Er urtheilet sie alle, also daß er die guten Gedancken belohne, die bösen bestraffe, also richtet er das Verborgene der Menschen, Rom. II, 6.

Richter in Glaubens-Streitigkeiten, ist die heilige Schrifft. Es ist in dem Artickel: Regel (Glaubens- und Lebens-) im XXX Bande, p. 1716. u. ff. erwiesen worden, daß die Schrifft die Regel unsers Glaubens sey; so kan man sich also leicht einbilden, daß sie alle Streitigkeiten entscheiden müsse; eben wie in dem gemeinen Wesen alles durch die Gesetze entschieden wird. Man siehet auch nicht, daß die Apostel die Beweißthümer dessen, was sie vorbrachten, anders woher als aus der Schrifft genommen, und die Väter der Kirche

haben es eben so gemacht, wenn es auf wichtige Lehren der Religion angekommen. Clemens Alexandrinus sagt: Wir gebrauchen uns der Schrifft um zu richten. Basilius im 80 Briefe an Eustathium spricht, daß die von Gott eingegebene Schrifft uns richte. Augustinus Lib. II. de Conjugio & Concupisc. c. 33. redet also: Diese Controvers erfordert einen Richter, Jesus Christus soll demnach richten; und bald darauf: Der Apostel soll mit Christo richten, denn auch durch den Apostel redet Christus, und Cap. 18. Lib. de gratia & lib. arbitr. Der Apostel St. Johannes soll sich als Richter unter uns setzen ꝛc. Wenn ein Concilium eröffnet wurde, so hatte man die Gewohnheit, das Buch der Schrifft auf einen Tisch zu legen, und diese Formel findet sich dahero offt zu Anfang der Geschichte des Concilii: Nachdem die Evangelien-Bücher herbey gebracht worden. Man sagt, daß als Constantin der Grosse zu den Vätern des Nicänischen Concilii geredet, so habe er ihnen vorgestellet: „daß, weil das Evangelium, die Bücher der Apostel und Aussprüche der Propheten uns klar belehreten, was wir von der Gottheit und göttlichen Dingen glauben sollen, so solten sie doch ein zänckisch Spaltung-begierig Gemüthe ablegen, und in der von Gott eingegebenen Schrifft die Entscheidung aller Streitigkeiten suchen.“ Man muß keinen sichtbaren allerhöchsten Glaubens-Richter auf der Erden suchen: Denn wenn man das seyn will, werden zwey Dinge aufs allerwenigste von einem erfordert: 1) daß man in seinen Meynungen nicht irren könne; 2) daß man ohne weitern Beruf an einen hören die Sache ausmachen könne. Nun aber ist Gott allein der, so nicht irren kan, und der, weil er niemand über sich erkennet, den letzten Ausspruch thut, ohne daß man weiter appelliren könne. Sonst redet die Schrifft weiter von keinem allgemeinen Richter. Wolte man sagen: Ob es schon bey grossen Staaten Gesetze gäbe, so wären doch auch die höchsten Richter, welche den Partheyen ihr Urtheil fälleten; und so müste es auch in der Kirche seyn. So wird hierauf geantwortet: Es ist mit der Kirche nicht, wie mit solchen Staaten. In solchen politischen Regierungen muß es allerhöchste Richter geben, die die Streitigkeiten endigen, und so kan es ihrer auch geben. Denn, um in bürgerlichen Dingen ein Urtheil zu sprechen, darf man eben nicht untrüglich seyn. Uberhaupt können uns weltliche Richter durch einen falschen Spruch von nichts als einem zeitlichen Gute berauben; aber in Religions-Sachen, da es auf die Seligkeit ankommt, da ist allein ein einiger allerhöchster Richter, der nicht irren kan, nemlich Gott selbst, und ist nur eine einige Regel, nach welcher man alles prüfen muß, nemlich die heilige Schrifft. Doch ist es wahr, Gott hat noch über diese Regel Hirten gesetzt, die als Unterrichter die Richtschnur auf die vorgetragenen Materien appliciren, davon weiter unten mit mehrerm. So begehren demnach die Römisch-Catholischen ohne genugsamen Grund, daß man den Pabst vor den höchsten Richter in Controversien ansehen solle, der daß es die Concilia seyn sollen, oder der Pabst in dem Concilio. Bellarminus Lib. III. de verb. Dei c. 19. Gregorius de Valentia L. VII. Will man sagen: die Schrifft sey kein gut Mittel, diese Zwistigkeiten zu entscheiden, immassen die meisten Streitigkeiten über die Erklärung der Schrifft entstehen; so bedencken die, so dieses einwerffen, nicht, daß sich die heilige Schrifft selbst erkläre, und daß man nur mit Ernst auf das, was sie saget, Achtung geben dürffe, so werde man den rechten Verstand bald fassen. Wolte man sagen: die Schrifft mache keine Zwistigkeit aus, und es bleibe immer der alte Streit in der Welt: so gestehet man dieses zu, aber die Schuld ist bey denen, die da streiten, die sich nicht den Entscheidungen der Schrifft unterwerffen, sondern muthwillig blind seyn wollen. Und hat man hierüber anzumercken, daß es nicht sey mit den Religions-Streitigkeiten wie mit den bürgerlichen Gerichten. In bürgerlichen Gerichten endiget der Spruch des Richters den Proceß, da fähret man auf den Augenblick zur Execution, und die verurtheilte Person muß es dabey bewenden lassen: Aber in Religions-Streitigkeiten will die störrige Parthey, ob schon das Urtheil des göttlichen Wortes klar und zulänglich zu Endigung der Zwistigkeit ist, dennoch nicht erkennen, daß sie überwiesen sey. Wolte man endlich sagen: die Ketzer selbst bedienten sich der Schrifft; so ist das ungereimt. Obgleich der Teuffel die Schrifft gegen Christum anführte, so hörte deswegen dieser göttliche Heyland doch nicht auf, die Schrifft gegen diesen bösen Geist zu gebrauchen. Wenn man alle die Waffen wegwerffen solte, deren sich die Feinde die Wahrheit gebrauchen, so müste man auch gar zum Vieh werden, und keinen Vernunfftschluß mehr gelten lassen. Die, welche offt die schlimste Sache haben, sind so unverschämt, daß sie gar offt zu ihrem Behuf Gesetze anführen, die sie entweder fälschen oder verdrehen. Allein ob man wohl versichert ist, daß die Schrifft die einige Regel ist, aus welcher man Religions-Streitigkeiten abthun müsse, und daß kein einiger allerhöchster sichtbarer Richter auf der Erden sey: so gestehet man doch gerne, daß es Unterrichter, nehmlich Lehrer und Hirten gebe, welche die, so da streiten, hören, die streitige Puncte aus dem Worte Gottes entscheiden, die Irrthümer widerlegen, und die allgemeinen Gebote des göttlichen Rechts, nachdem es noth thut, und sich Gelegenheit ereignet, ins besondere deuten und appliciren. Das thate Moses und Aaron im alten Testamente, sie waren alle zwey nicht die allerhöchsten, sondern Unterrichter, welche die vorgetragenen Fälle aus dem Gesetze Gottes, oder, nachdem sie ihn selbst um Rath gefraget, entschieden. 2 B. Mose XVIII, 16, 5 B. Mose XVII, 8. u. ff. Das haben auch die andern Priester nach Aaron in acht genommen, welche bisweilen aber gestrafft worden, daß sie vom Wege gewichen, viele zum Straucheln und Fall gebracht, und den Bund Levi übertreten haben, Malach. II, 8. Das thun nun auch die Hirten in der Christlichen Kirche, welches lauter Unterrichter sind. Diesen Unterrichtern aber muß man nicht eher glauben, als wenn man findet, daß sie vollkommen mit der Schrifft einig sind, und man kan von ihrer Meynung kühnlich abgehen, wenn man mercket, daß sie etwas anders lehren, als was die Apostel gelehret haben: denn die Kirche hat durchaus

nicht die Macht eines Geſetzgebers in Sachen, die den Glauben und das Leben angehen. Es iſt nur ein Geſetzgeber, ſagt Jacobus Cap. IV, 12. Aber es iſt mit der Kirche, wie mit den ordentlichen Unterrichtern, welche an die Geſetze gebunden ſind, und deren Sprüche null u. nichtig ſind, wenn ſie den Geſetzen zuwider lauffen, dergeſtalt, daß, gleichwie man allemahl von einem ſolchen illegalen (oder den Geſetzen zuwider lauffenden) Spruch appelliren kan, ſo auch von dem unrechtmäßigen Spruch der Kirchen. Das haben die Väter gantz wohl begriffen. Cyrillus von Jeruſalem Catech. IV. ſpricht: Wenn man von den heiligen Geheimniſſen rede, ſo müſſe man nichts ohne die göttliche Schrifft vorbringen, auch nicht das geringſte, und müſſe man ſich die Reden, ſo nur wahrſcheinlich ſind, im geringſten nichts einnehmen laſſen. Glaubet auch, ſagt er, dem nicht, was ich euch jetzt ſage, wenn ihr nicht durch einen aus der Schrifft genommenen augenſcheinlichen Beweiß überzeuget ſeyd, daß meine Worte wahr ſind: denn um unſern Glauben zu erhalten, muß man es nicht laſſen auf Grübeleyen und Subtilitäten des menſchlichen Gemüthes ankommen, ſondern auf Beweiß aus der Schrifft. Und Chryſoſtomus Hom. XIII. in 2 Corinth. redet alſo: Wenn wir Geld einnehmen, trauen wir nicht andern Leuten, die es uns geben, ſondern wir wollen es ſelber zählen: und wäre es nicht die gröſte Tummheit, daß wir in göttlichen Dingen gleich alle Meynungen anderer Leute vor bekannt annähmen, und das zu einer Zeit, da wir eine ſo richtige Wage, und eine Regel, darnach wir alles genau prüfen können, bey der Hand haben? ich meyne die göttlichen Geſetze. Derowegen bitte und beſchwöre ich euch alle, fraget doch allezeit die Schrifft, und laſſet euch, was dieſer oder jener von ſolchen Sachen urtheilet, nichts irren. Zu dieſen Stellen kan man thun, was St. Ignatius oder ein anderer Autor in dem Briefe an die Philadelphier ſchreibet, und was da ſtehet im II Buch Conſtitut. die man fälſchlich Clementi zuſchreibet, Cap. 19. den 23 Brief Leonis I, und die Decret. Cauſ. XI. 9. 3. Da nun dieſe Unterrichter, deren Spruch zwar allezeit viel gilt, dennoch irren können, und gar öffters würcklich irren, ſo glaubet man, daß ein jeder ins beſondere verbunden ſey, und Macht habe zu prüfen, was die Kirche ſagt. Dieſe Meynung iſt auf klaren Stellen der Schrifft gegründet. Paulus, wenn er an die Theſſalonicher ſchreibet, ermahnet ſie, alles zu prüfen, und das Beſte zu behalten, 1 Theſſal. V, 21. Er ſagt ihnen 1 Cor. X, 15. ſie ſolten ſelbſt richten über das, was er ſagte. Johannes redet auch alſo 1 Joh. IV, 1: Meine Lieben, glaubet nicht einem jeglichen Geiſte, ſondern prüfet die Geiſter, ob ſie aus Gott ſind: Denn es ſind viel falſche Propheten in die Welt kommen. Gewiß, wenn es einem jeden erlaubt ſeyn ſolte, über die Entſcheidung aus der Schrifft zu urtheilen, würde Paulus den Galatern nicht zugeſtanden haben, daß ſie ihn und einen Engel ſelbſt verfluchen möchten, wenn er oder ein Engel ihnen ein ander Evangelium predigte; und Lucas würde die von Berrhoen nicht gelobet haben, Ap. Geſch. XVI, 11. daß, nachdem ſie Paulum und Silam gehöret, ſie in der Schrifft geforſchet, ob ſichs alſo verhielte. Ferner wenn die Jüden und Heyden das, was die Apoſtel lehrten, nicht geprüfet hätten, und hätten es bloß bey den Ausſprüchen ihrer Lehrer bewenden laſſen, ſo würden ſie nie ſeyn Chriſten worden: Denn die Prüfung hat aus Jüden und Heyden Chriſten gemacht. Die Väter der Kirchen haben nie daran gezweiffelt. Origenes verlangt, daß ſeine Zuhörer ſollen prüfen, was er ſagt, und die andern Lehrer haben eben die Gedancken gehabt. Man darf nicht wehnen, daß man durch eine ſolche Prüfung der vorgetragenen Lehren wider den Apoſtel Petrum ſtreite, welcher ſagt: Daß keine Prophecеyung der Schrifft von jedermans Auslegung ſey, 2 Pet. I, 10. Denn auſſer dem, daß man dieſe Worte anders überſetzen kan, (wie ſie auch in Luthers Verſion iſt) und ſagen, daß der Apoſtel uns lehren wolle, daß keine Prophecеyung ihren Urſprung aus dem Gehirn des Menſchen habe, ſondern von dem heiligen Geiſte, von welchem alle heilige Männer, welche geredet haben, getrieben worden ſind; auſſer dem alſo, daß man dieſen Ort anders erklären kan, ſo iſt der Verſtand, wenn man auch bey der gemeinen Uberſetzung bleibet, gantz klar; und der Apoſtel will uns lehren, daß die Erklärung der Weiſſagungen nicht auf unſere Einfälle ankomme, dergeſtalt, daß wir den Prophecеyungen einen ſolchen Verſtand geben können, wie es uns ſelbſten beliebt, ſondern daß man die Erklärung aus der Schrifft ſelber hohlen müſſe, die an einem Orte das deutlich macht, was ſie am andern etwas dunckel geſagt. Pieters Chriſtl. Gottesgelahrheit I Th. p. 238. u. ff.

Richtergrund, ein Berg in der Geſpannſchafft Biſtritz in Ober-Ungarn. Er iſt inſonderheit wegen der vielen ſchönen Ertz-Gruben ſehr bekannt. Belii Not. Hung. Nov. T. II. p. 378 u. 460.

Richter in Jſrael, oder die Richter, welche über Jſrael regieret, und von welchen ein Buch in der Bibel den Namen erhalten, daß es das Buch der Richter heiſſet, ſind nicht diejenigen Richter, die in einer jeden Stadt verordnet geweſen, der Bürger und Einwohner Sachen zu hören, und zu ſchlichten. Denn es hatte damahls eine jede Stadt ihre beſondere Unter-Richter und Obrigkeit, die ihre Stadt-Sachen nach dem Rechte und Geſetze richten muſten, welche Ordnung Moſes ſchon, auf ſeines Schwähers, des Prieſters in Midian, Rath und Vorſchlag, gemacht hatte, 2 B. Moſe XVIII, 1. u. ff. Sondern durch dieſe Richter werden diejenigen Helden gemeynet, die von Gott dem Herrn auf beſondere Art und Weiſe erwecket, und entweder durch ein wunderbar Geſicht vom Himmel zu ſolchem Amte beruffen, oder ſonſt durch gebührliche Mittel hierzu erwählet worden, daß ſie ſein auserwählt Volck regieren, wider ihre Feinde beſchirmen, und aus ihrer Hand, und allem Widerſtand, erlöſen ſolten. Denn alſo wird das Wort Richter in dem von ihnen handelnden Buche ſelbſt erkläret, wenn es heiſſet: Der Herr erweckte Richter, die ihnen halffen aus der Räuber Hand ꝛc. C. II, 16. 18. Es wurden aber dieſe Richter und Helden nicht aus einerley Stamm des Volcks erwecket, wie nachgehends mit der Wahl der Jüdiſchen Könige geſchehen iſt, als

als die allzumahl, nach Sauls Tode, aus dem Stamm Juda ſind erkohren und genommen worden; ſondern weil ſich Gott der Herr mit ihrer Wahl und Erweckung an kein Geſchlecht verbunden hatte, ſo erweckte er ſie bald aus dieſem, bald aus jenem, bald aus einem andern Stamme des Volcks: alſo nahm er den erſten Richter, Athniel, aus dem Stamme Juda, den andern, Ehud, aus dem Stamme Benjamin, den Richter Barack aus dem Stamme Naphthali, u. ſ. f. Darum auch das Richter-Amt nicht erblich war, wie nachmahls die Königl. Würde ſtets auf die Kinder und Nachkommen fiel, ſondern es ſtand auf freyer Wahl des Volcks, nachdem daſſelbe einen zu ſolcher Hoheit tüchtig erkannte, da denn Gott zugleich ihre Hertzen regierete, daß ſie alle auf eine Perſon zuſammen ſtimmeten; darum ſtehet ſo offt in dem Buche der Richter: Gott habe ihnen einen Heyland erwecket. Und anderweit ſtehet geſchrieben: Gott habe den Richtern in Jſrael geboten zu weiden ſein Volck, 1 B. der Chron. XVIII, 6. Dieſer Richter ihr Amt aber beſtund, wie ſchon einiger maſſen gemeldet worden, in dreyerley Verrichtungen, nemlich daß ſie das Volck erſtlich regieren und richten, ſodann wider ihre Feinde beſchirmen, und die Kriege des Herrn führen, und endlich ſie aus ihrer Feinde Hand erlöſen, und in Ruhe ſetzen ſolten. Zwar Bonfrer, Cornelius a Lapide, und andere, wenn ſie von dieſer Richter unterſchiedlichem Amte handeln, ſetzen gemeiniglich das letzte voran, und halten die Erlöſung, oder Errettung des Volcks aus der Feinde Hand, vor die erſte und vornehmſte Verrichtung derſelben. Bonfrer in Proleg. Comment. in Jud. Cornel. a Lapide in Argumento Comment. in libr. Jud. p. 91 = col. 1 C. Allein man kan ihnen hierinnen nicht beypflichten. Denn vor eins haben nicht alle Richter Krieg geführet, und Jſrael aus der Gewalt ihrer Feinde befreyet. Denn ob es wohl an dem, daß von einigen, und faſt den meiſten derer Richter, dergleichen Errettung des Volcks von dem feindlichen Joche geſchehen; ſo ſind doch gegentheils viele, ſo dergleichen nicht gethan, ja gar keine Kriege mit den Feinden geführet haben, und doch Richter des Volcks geweſen. Alſo findet man von dem Richter Thola nichts von einigem Kriege, den er mit den Feinden Jſraels gehalten hätte, ohngeacht er Jſrael 23 Jahr gerichtet, B. der Richt. X, 1, 2. ingleichen nichts von Jair, der Jſrael 22 Jahr gerichtet, v. 3. u. ff. auch nichts von Ebzan, der Jſrael 7 Jahr gerichtet, Cap. XII, 8, 9, nichts von Elon, der Jſrael 10 Jahr gerichtet, v. 11, wie auch von Abdon, der Jſrael 8 Jahr gerichtet, v. 13, 14. u. ſ. w. So lieſet man auch nicht von Eli, der Jſrael 40 Jahr gerichtet, 1 B. Sam. IV, 18, noch von Samuel, der nicht wenigere Zeit Jſrael gerichtet, in ſeinen Büchern, oder ſonſten etwas davon, daß ſie ein Kriegsheer angeführet, oder mit den Feinden geſchlagen, oder andere dergleichen Kriegs-Expeditionen unternommen hätten, u. ſ. f. Hiernächſt haben auch diejenigen Richter, ſo da Kriege geführet, und wider den Feind zu Felde gezogen ſind, ſolcher Verrichtung nicht alleine obgelegen, ſondern auch andere Regiments-Verrichtungen abgewartet: denn wenn von ſelbigen ſtehet, daß ſie Jſrael ſo oder ſo viel Jahre gerichtet, ſo werden dadurch nicht die bloſſe Kriegs-Expeditionen, ſondern auch die Friedens-Verrichtungen verſtanden, und daß ſie Jſrael ſo wohl zu Friedens- als Kriegs-Zeiten gerichtet und regieret haben. Und endlich ſo weiß man ja, daß allezeit a potiori, oder dem vornehmſten Wercke und Verrichtung, di Denominatio, oder die Benennung geſchehee Nun haben aber die Richter in allen Sprache; ihre Benennung a judicando, vom richten oder auch a gubernando, vom regieren, Denn richten heißt zuweilen bey den Hebräern auch ſo viel, als regieren, weil das Gericht ein Stück der Regierung iſt, gleichwie auch die Errettung aus feindlicher Gefahr ein Stück derſelben zu nennen. Beſ. Calovius Bibl. illuſtr. ad libr. Jud. Præloqu. p. 694. col. 1. Demnach erkennet man hieraus, daß der Richter erſte und vornehmſte Amts-Verrichtung geweſen, daß ſie das Volck gerichtet und regieret haben. Denn ſie hatten ſo wohl zu Kriegs- als Friedens-Zeiten das Gericht in Händen, und alſo war ihr Amt, Gericht und Gerechtigkeit zu handhaben, nach dem Geſetze Moſis die Schuldigen und Böſen zu ſtraffen, die Unſchuldigen aber und Frommen von denen zu erretten, die ſie wider Recht und Billigkeit beleidigten. Und ſolches hatten ſie nicht nur in einer Stadt alleine zu thun, wie die gemeinen Unter-Richter und Stadt-Obrigkeiten, ſo jedes Orts beſtellt waren, zu thun pflegten; ſondern muſten in dem gantzen Lande herum zühen, aus einer Stadt in die andere, daſelbſt ihre Kreyß-Täge halten, die Partheyen verhören, und die wichtigſten Streit-Sachen erörtern, ſo ſich etwa angeſponnen hatten. Wie denn vom Samuel, dem Propheten und Richter, dergleichen geſchrieben ſtehet 1 B. Sam. VII, 15. u. ff. Nächſt dieſer Verrichtung beſtund vors andere auch der Richter Amt darinne, daß ſie wider den Feind auszogen, und Kriege führeten: denn wenn eine Fehde oder Unfriede entſtund, daß die Kinder Jſrael nicht länger Friede haben konnten, als ihre zanckſüchtige böſe Nachbarn wolten, ſo zogen ihre Richter aus, und führeten Kriege dem Volcke zum beſten, doch nicht nach ihrem Gutdüncken, wenn und wie ſie wolten, ſondern nachdem es dem Volcke gefiel, oder Gott der Herr ihnen inſonderheit befohlen hatte, darum ſtehet dort von Jephthah, daß ihm das Volck den Krieg wider ihre Feinde, die Ammoniten, aufgetragen, B. der Richt. XI, 8. Endlich und drittens war auch dieß das Amt der Richter, daß ſie Jſrael aus der Feinde Hand erlöſeten, und dem Volcke Ruhe ſchaffeten, davon Cap. II, 16, 18. nachzuſehen. Ein mehrers von dem Amte der Richter kan man finden beym Cornel. a Lapide am angeführten Orte, Balduin Conc. I. in libr. Jud. p. 5. 6. Jac. Fabricius am angef. Orte p. 5. und andern. Hiernächſt fragt ſichs: Was denn die Richter eigentlich für ein Regiment geführet haben? Bekannt iſt es, daß die Politici eine dreyfache Regierungsform ſtatuiren, oder ein dreyfaches Regiment in der Republic annehmen. Erſtlich Regimen Democraticum, ein Regiment des Volcks; Sodann Regimen Ariſtocraticum, das Regiment derer Beſten und Vornehmſten; und drittens endlich Regimen Monarchicum, das Regiment

eines

eines Einigen. Da nun diesen Richtern auch eine Regierung und Regiment zugeschrieben wird, so finden sich bey den Auslegern unterschiedene Meynungen, welche es unter diesen dreyen gewesen? Feuardentius in libr. Rut. c. 1. Genebrard in Chronol. Sigonius Lib. I. de Republ. Ebr. und Toſtatus in Comm. in libr. Jud. Præf. Qu. VII. p. 5. zühen hier die formam Ariſtocraticam, die Regierung der Besten, den übrigen vor, und sagen, die Richter hätten nicht absolute geherrschet, sondern in wichtigen und schweren Dingen dasjenige nur vollstrecken müssen, was die Aeltesten im Volcke, und sonderlich der grosse Rath, oder das so genannte Synedrium, so aus 70 Aeltesten bestand, beschlossen, also hätten sie ja von selbigen dependiret, und deren Decreta und Rathschlüsse nur ausgeführet. Serarius hingegen in Jud. c. III. Salianus in Annal. Bonfrer Comm. in Jud. Cornelius a Lapide am angef. Orte, und andere halten davor, daß man denen Richtern gubernationem Monarchicam, oder eine monarchische Regierung, zuschreiben könne: denn vor eins hätten nicht viele zugleich, sondern nur einer das Regiment geführet; sodann habe er auch der Regierung nicht eine kurtze Zeit, sondern so lange er gelebet, vorgestanden; und endlich sey er ja darzu selbst, entweder von Gott, oder von dem Volcke, erwählet worden, daß er über alles Volck herrschen, und ihr Haupt seyn solle, wie zu sehen Cap. XI, 8. Allein man muß mit Calovio am angef. Orte p. 695. col. 1. gestehen, daß man denen Richtern keine von diesen beyden Regierungs-Arten allein füglich beylegen könne; nicht wohl die Aristocratische, weil nicht viele, nemlich die Vornehmsten, sondern nur einer regieret; auch nicht wohl die Monarchische, weil sie ja dem Synedrio unterworffen gewesen, und deren Rathschlüsse vollzühen müssen: zumahl nicht unbekannt, daß Aristoteles alle Monarchische Regierung vor Königlich hält, oder nur Königen zuschreibet, dergleichen Gewalt aber die Richter, wie hernach soll gezeiget werden, nicht gehabt haben. Wenn man ihnen daher ein Monarchisch Regiment beylegen wolte, so müste man es nur κατ' ἀναλογίαν verstehen, nemlich daß ihr Regiment eine Aehnlichkeit mit selbigem gehabt, und der Monarchischen Regierung näher beygekommen, als der Aristocratischen, aber doch zugleich von beyden etwas gehabt habe, und also gar füglich eine Monarchica Aristocraticæ mixta, eine von beyden vermischte zu nennen sey. Die Wahrheit aber zu gestehen, so ists am besten, wenn man von allen diesen Regierungs-Formen abstrahiret, und, ausser denselben, die vierte hinzu setzet, und saget, die Richter haben gehabt Regimen Theocraticum, ein göttlich Regiment, das mehr Gott, als die Richter, geführet, und sie nur des Herrn Befehle exequiret und ausgerichtet. Denn das ist nicht undeutlich zu schlüssen aus des Richters Gideons Worten: denn als etliche in Israel zu ihm kamen, und sprachen: Sey Herr über uns ꝛc. So gab er ihnen diese Antwort: Ich will nicht Herr seyn über euch, und mein Sohn soll auch nicht Herr über euch seyn, sondern der Herr soll Herr über euch seyn. Cap. VIII, 23. Drum als das Volck nachhero einen König von Samuel verlangte, und ihm solches sehr übel gefiel, sprach der Herr zu ihm: Gehorche der Stimme des Volcks, denn sie haben nicht dich, sondern mich verworffen, daß ich nicht soll König über sie seyn, 1 Sam. VIII, 7; woraus man denn gnugsam erkennet, daß das damahlige Regiment Theocratisch und göttlich zu nennen sey. Hieraus entstehet aber nun eine neue Frage: **Ob denn zwischen den Richtern und Königen Israels ein Unterscheid gewesen, und ob sie nicht auf einerley Art und Weise regieret haben?** Und da kan man nicht anders antworten, als daß dem freylich also, und ein merklicher Unterscheid zwischen ihnen gewesen sey. Zwar möchte jemand sich einbilden, der Unterscheid bestünde bloß in dem Namen, daß jene Richter, diese aber Könige in Israel geheissen, in der That aber selbst, oder was die Gewalt, Jurisdiction und Regierung betroffen, sey kein Unterscheid zwischen beyden zu finden gewesen, indem sie auf einerley Art und Weise regieret hätten. Allein, daß dieses eine falsche Einbildung sey, und sie beyderseits nicht dem blossen Namen nach, sondern allerdings in der That und Regierung selbst, gar weit von einander unterschieden gewesen, kan deutlich erwiesen werden. Denn vor eins hatten die Richter keine so absolute Gewalt, daß sie hätten thun mögen, was sie gewolt, wie die Könige, so alles thun konnten, was nur nicht wider das Recht lief, sondern ihre Gewalt war sehr eingeschränckt, und erstreckte sich nicht weiter, als so weit sie ihnen von dem gantzen Volcke freywillig eingeräumet wurde. Denn es stund beym Volcke, dergleichen Richter anzunehmen, oder nicht, und das hatte die Freyheit, diesen oder einen andern darzu zu erwählen. Und ob man gleich einwenden und sagen wolte, daß ja Gott die Richter erwecket, wie vom Athniel, Cap. III, 9. ingleichen von Ehud, v. 18, und von andern mehr, gelesen würde, und daß sie also ihre Gewalt nicht vom Volcke, sondern von Gott gehabt; so dienet darauf zur Antwort, daß zwar freylich der Richter Wahl vom Volcke geschehen, und sie auch ihre Gewalt von selbigem erhalten; allein, was ihre Annehmung betrifft, es mit selbiger nicht bey allen auf einerley Art und Weise zugegangen: Denn einige wurden zu Richtern angenommen, weil es Gott befohlen, daß sie vor Israel streiten, und sie aus der Feinde Hand erretten solten. Also lesen wir dergleichen von Barack, zu welchem Debora, die damahlige Richterin in Israel, schickte, und ihm sagen ließ: Hat dir nicht der Herr, der Gott Israel, geboten, wider Sisseram zu streiten, B. der Richt. IV, 6. Dieser Barack nun war damahls, als er die Schlacht mit Sissera hielt, noch nicht Richter in Israel; da aber Israel sahe, daß sie Gott durch seine Hand erretten wolte, so nahmen sie ihn zum Richter an. Dergleichen geschahe auch mit Gideon, Cap. VI, 12. u. ff. Cap. VIII, 22. Andere aber wurden zu Richtern angenommen, da es Gott zwar nicht ausdrücklich befahl, sie doch aber darzu triebe und anreitzte: denn wenn Israel in dieser oder jener Noth steckte, und eines Heylandes benöthiget war, so rüstete Gott zu unterschiedlichen Zeiten einige Männer

mit ſeinem Geiſte aus, daß ſie großmühtige, kluge, und zum Kriege geſchickte Leute wurden; wenn nun ſolches Jſrael ſahe, nahmen ſie dieſelben zu Richtern an, und das heiſt ſodann im Buch der Richter: GOtt erweckte ihnen einen Heyland; wie ſolches alſo von **Athniel**, **Ehud** und andern anzunehmen iſt. Hingegen wurden andere zu Richtern angenommen aus bloſſem Willen des Volcks: Denn wenn ſie gedränget wurden von ihren Feinden, ſo ſahen ſie ſich um, ob unter ihnen einer geſchickt ſey, ihr Kriegs-Oberſter zu werden, erwählten daher auch wohl zuweilen ſolche Leute, die nicht eben gar zu tugendhafft waren, nur weil ſie den Krieg verſtunden, und ſich darinnen geübet hatten. So giengs mit **Jephthah** dem Gileaditer zu, B. der Richt. XI, 3, 6. Endlich wurden zuweilen auch welche angenommen aus bloſſer Gunſt, und gleichſam mit Gewalt, wie alſo dort **Abimelech**, der Sohn Gideons, ſich auf ſolche Art eindrunge, und ſo wohl durch Gunſt der Seinigen als auch durch Gewalt, das Regiment an ſich brachte, Cap. IX, 1. u. ff. Wenn es demnach heiſt: GOtt erweckte Jſrael einen Heyland, ſo iſt es nicht alſo zu verſtehen, als ob GOtt denſelben ſelbſt zum Richter eingeſetzt, und ihm eine gewiſſe Art der Gewalt über Jſrael gegeben hätte: ſondern nur daß er Jſrael, obangeführter maſſen, gereitzet, dieſen oder jenen zum Richter anzunehmen: aber doch, daß es hernach bey dem Volcke geſtanden, ihn zum Richter zu machen und einzuſetzen, oder nicht; auch daß es von ihnen dependiret, was vor Gewalt ſie demſelben einräumen wollen, oder nicht. Und alſo war freylich ein gar merklicher Unterſchied zwiſchen der Richter und der Könige Gewalt: Denn der Richter Gewalt, wie gedacht, war gar geringe und ſehr eingeſchränckt, ſie durften nichts vor ſich thun, ſondern alles nach Rath der Aelteſten und des Synedrii, das Volck war ihnen nicht unterthänig, ſondern gehorchte ihnen nur gleichſam aus freyem Willen, u. ſ. w. Der Könige Gewalt hingegen gieng viel weiter, ſie herrſcheten über Jſrael abſolute, und lieſſen ſich in keinem Stücke einſchräncken, thaten auch für ſich, was ihnen beliebte, gaben ihre Befehle aus, und alles Volck muſte ihnen unterthänig ſeyn, und Gehorſam leiſten, und was dergleichen, wie nun weiter wird zu vernehmen ſeyn. Hiernächſt und vors andere fand ſich auch darinnen ein Unterſcheid zwiſchen ihnen, daß die Richter nicht Domini, oder Herren, über Jſrael waren, noch über iemanden im Volck einige Botmäßigkeit ausüben konnten, ſondern richteten entweder nur das Volck in Friedenszeiten, oder führeten es wider ihre Feinde an in Kriegszeiten, oder thaten ſonſt, was ihres Amts war. Da hingegen die Könige Domini und Herren des Volcks waren, und ihre Gewalt über daſſelbe ausübeten, auch ſonſt thun konnten, was ſie wolten, dahero nenneten ſie auch die Jſraeliten ihre Knechte, ſiehe 1. B. Sam. XXII, 8, 2. B. Sam. XX, 6. Ja die Schrift ſelbſt heiſſet die Jſraeliten der Könige Knechte, 1. B. Sam. VIII, 11, 17. Niemahls aber iſt iemand der Jſraeliten ein Knecht der Richter noch ſie Herren Jſraels genennet worden: Denn kein Menſch war Herr über Jſrael, ſondern GOtt allein herrſchete über ſie, und war ihr Herr und König; da aber die Könige aufkamen, war GOtt nicht mehr ihr Herr, ſondern die Könige. Darum ſprach GOtt zu Samuel: Sie haben nicht dich, ſondern mich verworffen, daß ich nicht ſoll herrſchen, und König über ſie ſeyn, 1. B. Sam. VIII. 7. Beſiehe auch Cap. XII. 12. Und alſo erkennet man hieraus abermahl, daß der Könige Gewalt in Jſrael weit gröſſer geweſen, als der Richter; denn jene hatten das Dominium über ſie, und waren ihre Herren; dieſe aber herrſcheten nicht über Jſrael, oder waren Herren über ſie, ſondern allein GOtt. Das ſiehet man deutlich in dem Exempel Gideons, B. der Richter VIII. 22, 23. als woraus erhellet, daß weder das Volck davor hielte, daß die Richter Herren über ſie wären, noch die Richter ſolches ſich einbildeten: denn ſonſt, wenn die Richter Herren über Jſrael geweſen wären, würde das Volck nicht geſagt haben: Sey Herr über uns, weil er ja ſchon Richter über ſie war: Und er hätte auch nicht geſagt; Ich will nicht Herr ſeyn über euch ꝛc. weil er ja gantzer 40 Jahr Richter in Jſrael blieb, v. 28. Wolte man aber hierauf einwenden, und ſagen, daß ja die Richter, wenn ſie zu Felde gegangen, und das Volck wider ihre Feinde angeführet, vollkommene Gewalt gehabt, alles anzuſtellen, wie ſie nur gewolt, und das Volck habe ihnen auch in allem Gehorſam geleiſtet, und folglich ſie alſo für ihre Herren erkennet: So dienet darauf zur Antwort, daß, was den Krieg betrifft, ſie freylich vollkommene Gewalt gehabt, darinne zu ſchalten und zu walten, und alles zu diſponiren, nach eigenem Gefallen, und das Volck hat ihnen auch Gehorſam geleiſtet; allein, wenn der Krieg geendiget, und Friede im Lande war, ſo hörete das Commando der Richter auf, und ſie lebten ſodann wieder als vornehme Privat-Perſonen, und hatten nichts weiter zu befehlen. Man erwieß ihnen zwar alle Ehre und Reſpect, räumete ihnen auch wohl zuweilen eine oder andere Stadt ein, darinne ſie regieren, und als Herren diſponiren mochten, wie alſo von **Jair** ſtehet, daß er 30 Söhne gehabt, ſo über 30 Städte Herren geweſen, B. der Richt. X, 4. allein über das gantze Land, oder gantz Jſrael, durfften ſie nicht herrſchen, wie Könige zu thun pflegen, ſo über Land und Leute regieren, und ſolche Herrſchafft ſowohl zu Kriegs- als Friedens-Zeiten behalten. Drittens war auch darinnen ein Unterſcheid zwiſchen Richtern und Königen, daß die Richter-Würde und Hoheit nicht erblich war, und auf die Kinder und Nachkommen fortgepflantzet werden konnte, ſondern es ſtand bey dem Volcke, ob ſie, wenn ein Richter geſtorben war, einen andern erwählen wolten, oder nicht? und wenn es ihnen gefiel oder die Noth erforderte es, ſo nahmen ſie einen, den ſie zu dieſer Richterlichen Würde geſchickt und tüchtig erkenneten, daher auch niemahls eines Richters Sohn dem Vater ſuccediret, und nach ihm Richter geworden, auſſer **Abimelech**, **Gideons Sohn**, der ſich aber durch Aufruhr und Gewalt eingedrungen, und nicht ſo wohl einen Richter, als Tyrannen abgegeben hat, wie zu leſen B. der Richt. IX, 1. u. ff. Da hingegen die Könige, nach Sauls Tode, allezeit ihre Söhne zu Nachfolgern im

Reiche hatten, und ihnen das Königreich und Regierung erblich hinterlieſſen. Das verſtand Gideon gar wohl, denn da er bereits Richter über Iſrael war, und ſie ihn zum Herrn, oder König, über ſich machen, auch ſolche Herrſchafft auf ſeine Nachkommen bringen wolten, mochte er beydes nicht annehmen, Buch der Richter VIII, 22.23. Vors vierte fand ſich auch dieſer Unterſcheid unter ihnen, daß die Richter dem Volcke keinen Tribut auflegen, oder es mit andern Gaben beſchweren durfften, ſondern muſten von ihren eigenen Mitteln leben, als Privat-Perſonen; auſſer was ſie etwa im Kriege erhielten, wenn ſie den Raub austheilten; denn da kam, wie bey allen Völckern, alſo auch bey den Iſraeliten, ein gewiſſer Theil der Beute dem Feld-Oberſten zu; ſonſt aber bekamen die Richter keinen Zehenden oder Tribut vom Volcke. Die Könige hingegen nahmen ihren ordentlichen Zehenden, und legten dem Volcke Tribut und allerhand Gaben auf nach ihrem Gefallen, wie gantz deutlich erhellet aus 1 Buch Sam. XVI, 25. 1 B. der Chron. XXVI, 20. u. f. 1 B. der Kön. IV, 6. Cap. XII, 4. Zur Zeit der Richter aber wuſte man von keinem Tribut: Drum da die Iſraeliten der Richterlichen, oder vielmehr der Göttlichen Regierung überdrüſſig waren, und einen König verlangten, ſo muſte ihnen Samuel, auf des HErrn Befehl, das Recht des Königes, der über ſie herrſchen würde, vorlegen, ob ſie ſich etwa durch deſſen Härtigkeit und Strenge von ihrem Vorhaben wolten abſchrecken laſſen. In dieſem Königlichen Rechte aber waren auch die Tribute enthalten, 1 Buch Sam. VIII, 15. 17. Hätten nun ſchon die Richter vor den Königen die Gewohnheit gehabt, den Zehenden zu nehmen, und dem Volcke Tribut und andere Gaben aufzulegen, ſo würde Samuel ſolches nicht zum Schrecken vorgebracht haben. Man kan es auch noch weiter daher abnehmen, weil Samuel, als der letzte Richter in Iſrael, dergleichen nicht genommen, oder erhalten hatte; ſiehe 1 B. Sam. XII, 3. 4. Wenn nun die Richter das Recht gehabt, oder es gewöhnlich geweſen, daß ſie Tribut aufgelegt und genommen hätten, ſo würde auch Samuel dergleichen empfangen und genommen haben, indem er es mit Recht thun können. Da es aber nicht geſchehen, ſo ſiehet man wohl, daß die Richter dergleichen zu thun nicht, wie die Könige, befugt geweſen ſeyn. Auſſer dieſem vierfachen Unterſcheid aber fanden ſich nun noch viel Dinge mehr, darinnen Richter und Könige von einander unterſchieden waren. Denn da hatten die Richter fünfftens nicht die Macht, neue Geſetze zu machen, wie die Könige, ſondern richteten nur das Volck nach denen von Gott vorgeſchriebenen Geſetzen. Sie wurden ſechſtens auch nicht geſalbet mit dem heiligen Oele, wie die Könige, zur Bezeugung ihrer vollkommenen Macht; alſo wurden geſalbet Saul, 1 B. Sam. X, 1. David, Cap. XVI, 13. und 2 B. Sam. V, 3. wie auch Salomo, 1 B. der Kön. I, 39. und alſo alle übrige Könige. Vors ſiebende wurde auch denen Richtern keine Krone auf ihr Haupt geſetzt, wie denen Königen, zum Zeichen, daß ſie abſolute und ſouveraine Herren wären, beſiehe 2 Buch Sam. I, 10. Cap. XII, 30. Vors achte hatten die Richter auch keine Trabanten um ſich, wie die Könige, ſo von einem Hauffen vieler Trabanten umgeben waren, und beſtändig von ſelbigen bedienet wurden. Beſ. 1 Buch Sam. XXII, 17. 2 Buch Sam. XV, 1. 1 Buch der Kön. I, 5. Alſo waren die Richter auch hierinnen, und in vielen andern Dingen mehr, von den Königen unterſchieden, davon das Königs-Recht, ſo Samuel dem gantzen Iſrael vorlegte, genugſam zeuget, 1 Buch Sam. VIII, 11. u. ff. Ein mehrers von dieſem Unterſcheid zwiſchen den Richtern und Königen zeiget Toſtatus am angeführten Orte, Quæſt. II. p. 5. Quæſt. XII. p. 8. ſeqq. Corn. a Lapide am angeführten Orte, p. 91. col. 2. B. Calovius p. 694. col. 2. Was die Zahl dieſer Richter Iſraels anlanget, und wie viel derſelben in allem geweſen, darinnen ſtimmen die Gelehrten nicht überein, indem einige ſagen, daß ihrer nicht mehr als zwölffe geweſen; etliche aber zählen derſelben dreyzehen, andere ihrer vierzehen, wieder andere funffzehen, noch andere ſechzehen, ja wohl andere noch mehr. Allein am beſten ſcheinen es wohl zu treffen die erſten, welche nur zwölffe ſolcher Richter annehmen, deren Namen dieſe ſind: 1) Athniel, 2) Ehud, 3) Samgar, 4) Barak, mit Debora, 5) Gideon, 6) Thola, 7) Jair, 8) Jephthah, 9) Ebzan, 10) Elon, 11) Abdon, und 12) Simſon. Denn was die andern betrifft, welche erſtlich dreyzehen Richter zählen, ſo rechnen ſie den Abimelech darzu, des Gideons Sohn, welcher aber ein heilloſer Mann, und ein Tyrann war, den GOtt nicht erwählet hatte zur Herrſchafft, ſondern er hatte ſich ſelbſt eingedrungen, und mit Aufruhr und Gewalt ins Regiment geſetzet; dahero ihn die erſtern nicht werth halten, daß ſie ihn ſolten mit rechnen oder zählen zu den andern löblichen Richtern, die da als rechte tapffere Helden gehandelt haben, ſowohl zu Kriegs- als Friedens-Zeiten. Wie er denn auch nicht ſowohl ein Richter, als vielmehr ein König war, und zwar nicht über gantz Iſrael, ſondern allein über die Männer zu Sichem, die ihn zum Könige machten, weil er ihr Bruder war, wie zu leſen Buch der Richter IX, 6. 18. Daher er auch, ſeiner Bosheit und Tyranney halber, nicht würdig geachtet worden, unter die andern Könige gezählet zu werden. Beſ. Balduin Conc. I. in libr. Jud. p. 6. ſeqq. Fabricius conc. præparat. in libr. Jud. p. 6, und Calovius am angeführten Orte, p. 695. col. 1. Die hiernächſt vierzehen Richter annehmen, zählen nicht allein den Abimelech darzu, ſondern machen auch aus Barack und der Debora zwey beſondere Richter. Allein, weil die Debora mehr eine Prophetin, als Richterin geweſen, oder, wenn ſie auch den Namen einer Richterin gehabt, ſie doch Iſrael mit Barack zugleich gerichtet, und ihm in ſeinem Amte beygeſtanden, ſo werden ſie daher beyde nur für einen Richter gezählet, wie ſolches Toſtatus Qu. XI. p. 8. weitläufftiger zeiget. Die, welche funffzehen Richter anführen, wie Cornelius a Lapide, die rechnen zwar den Barack mit der Debora für einen, ſetzen aber den Eli und Samuel darzu, welches

ches die beyden letzten Richter in Jſrael geweſen. Allein, obwohl nicht zu läugnen, daß dieſe beyderſeits das Richter-Amt geführet, und Jſrael lange Zeit gerichtet haben, ſo wird doch im Buch der Richter nichts von ihnen gemeldet, ſondern ihre Geſchichte werden erſt im 1 Buch Samuelis beſchrieben: Alſo gehören ſie nicht hieher, weil hier nur nach derjenigen Richter Anzahl gefraget wird, von denen im gedachten Buch der Richter gehandelt wird, und von welchem auch ſolches Buch ſeinen Namen erhalten. Beſ. Cornel. a Lapide am angeführten Orte, p. 91. col. 2. C. und p. 92. col. 1. A. Die endlich ſechzehen Richter ſtatuiren, wie Toſtatus, die rechnen nicht allein den Abimelech, Eli und Samuel darzu, ſondern zählen auch den Barack und die Debora für zwey beſondere Richter; es iſt aber bereits hierauf geantwortet worden. Auſſer dieſen aber ſuchen andere die Zahl der Richter noch höher zu bringen, und zählen unter denſelben zugleich Judam und Simeon, von denen im 1 Capitel des Buchs der Richter geſagt wird, daß ſie die Kriege des Herrn, nach Joſuä Tode, fortgeſetzt, und wider die Cananiter geſtritten haben, wie alſo Peter Palladius in Iſagoge ad libros Prophetico & Apoſtolicos p. 40. ſelbige darunter rechnet, daß auf ſolche Art noch zwey mehr, und alſo achtzehen heraus kämen, wenn man die vorigen ſechzehen beybehalten wolte. Ja es ſcheinen noch andere beym Toſtatus Qu. V. & VI. p. 4. auch Moſen und Joſuam unter die Zahl der Richter zu rechnen, weil ſie beyderſeits das Volck gerichtet, und zwar Moſes von Morgen an bis zu Abend, 2 Buch Moſe XVIII, 14. u. ff. Joſua aber nach Moſis Tode, ſo lange er gelebet, Joſ. XXIV, 25. u. ff. Und alſo wären mit denen gar zwantzig Richter an der Zahl. Allein, was die beyden erſtern betrifft, nemlich den Judam und Simeon, ſo iſt zwar nicht ohne, daß ſie, auf göttlichen Befehl, nach Joſua Tode den Krieg wider die Cananiter geführet, auch viel Siege erhalten, wie aus Buch der Richter Cap. I. zu erſehen; aber darum ſind ſie nicht Richter in Jſrael geweſen, denn der Richter Amt nicht allein darinnen beſtand, daß ſie kriegeten, ſondern auch zu Friedens-Zeiten das Volck richteten. Von dieſen beyden aber lieſet man nicht, daß ſie dergleichen gethan hätten; ſo wird ihnen auch der Name der Richter nirgends beygeleget; ja was noch mehr, ſo werden durch Judam und Simeon hier nicht eintzele Perſonen, nemlich die beyden Patriarchen und Söhne Jacobs, als die lange todt waren, ſondern der gantze Stamm Juda und Simeon dadurch verſtanden. Wer hätte nun aus dieſen Stämmen das Richter-Amt führen ſollen, da ſie beyde faſt auf hundert tauſend Mann ausmachten, nach dem 4 Buch Moſe XXVI, 14. 22. Daß aber die gantze Stämme, und alle Männer derſelben, Richter abgegeben, iſt noch weniger zu glauben, und hätte ſich gar nicht geſchickt; alſo ſind ſie billig von der Zahl der Richter auszuſchlüſſen. Was aber die beyden letzten anbetrifft, Moſen und Joſuam, ſo iſt wohl wahr, daß ſie das Volck regieret und gerichtet haben; allein darum ſind ſie nicht unter die Zahl der eigentlich ſo genannten Richter zu zählen, ſondern, wenn man ſie mit Hieronymo ad Ecl. I, 26. Richter nennen wolte, müſte man das Wort Richter ſehr general, und in gar weitläufftigem Verſtande nehmen. Es wird aber in dem Tittel und Uberſchrifft des Buchs der Richter, wie auch im gantzen Buche, als ein ſpecieller Name gebraucht, und bezeichnet nur diejenigen, deren Geſchichte darinnen beſchrieben werden, und unter denen iſt der erſte Richter kein anderer, als Athniel, Cap. III, 9. denn Moſe und Joſua hatten weit gröſſere Hoheit, als die Richter, und ſind alſo keinesweges unter deren Zahl zu rechnen. Beſ. Toſtatus am angeführten Orte, und Calovius pag. 694. col. 2. Demnach bleiben nicht mehr übrig, als die zwölffe, deren Namen oben angeführet worden. Endlich fragt ſich noch: Ob denn dieſe angeführte zwölff Richter alles heilige Leute geweſen ſeyn? Und da iſt nicht zu läugnen, nachdem Abimelech von der Zahl der Richter ausgeſtoſſen bleibet, daß dieſe 12 alle gar tugendhaffte, gerechte und heilige Leute geweſen; und, wenn ſchon einige derſelben etwa geſündiget, und einen Fehl begangen, ſie dennoch bald Buſſe gethan, und alſo ſelig worden. Dahero rühmet ſie auch Syrach theils ihres Namens, theils ihrer Tugend, theils ihres Glaubens, theils auch ihrer Glückſeligkeit halber, Cap. XLVI, 13 u. ff. So waren ſie auch alle mit dem Geiſte GOttes ausgerüſtet, und werden dahero von Paulo in dem Catalogo der alten Heiligen, oder in dem Regiſter der Glaubens-Helden aufgezeichnet, Ebr. XI, 32 u. ff. Ja ſie hieſſen Heylande Jſraels, und waren daher alle Fürbilder auf Chriſtum, den wahren und eintzigen Heyland der Menſchen: Darum auch Hieronymus Epiſt. 103 ad Paul. ſchreibet: In Judicum libro quot Principes populi, tot figuræ ſunt, das iſt, ſo viel Fürſten im Buch der Richter vorkommen, ſo viel Figuren und Vorbilder haben wir auf Chriſtum. Beſ. auch Corn. a Lapide Qu. IV. p. 92. und Calovius pag. 695. col. 1.

Richter der Lebendigen und der Todten, wird Chriſtus genennet, Apoſt. Geſch. X, 42. darum, weil er an jenem groſſen Gerichts-Tage alle und iede Menſchen, ſowohl die den Jüngſten Tag erleben, als auch von den Todten auferſtehen werden, richten, und das Urtheil über ſie ſprechen wird. Wobey folgendes zu bemercken: 1) Daß Chriſtus ein allgemeiner Richter über alle ſeyn werde. Zwar wie dieſes ein Werck iſt von auſſen, oder auſſerhalb dem göttlichen Weſen, ſo muß es auch, nach der bekannten theologiſchen Regel, allen dreyen Perſonen in der heiligen hochgelobten Dreyeinigkeit zugeſchrieben werden: Und leſen wir auch dahero, daß es bisweilen in der Heiligen Schrifft Gott insgemein, ohne Benennung einiger Perſon, zugeeignet wird. Der HErr wird ſein Volck richten, und über ſeine Knechte wird er ſich erbarmen, 5 Buch Moſe XXXII, 36. Der HErr bleibet ewiglich, er hat ſeinen Stuhl bereitet zum Gerichte, Pſ. IX, 8. Der HErr kommt, das Erdreich zu richten, er wird den Erdboden richten mit Gerechtigkeit, und die Völcker mit Recht, Pſ. XCVIII, 10. Der HErr wird richten der Welt Ende, und

wird Macht geben ſeinem Könige, und erhöhen das Horn ſeines Geſalbten, 1 B. Sam. II, 10. Ihr ſeyd kommen zu GOtt dem Richter über alle, Ebr. XII. 23. Nichts deſtoweniger gebühret das Gericht terminative, endlicher Weiſe, und in ſeiner völligen Vollziehung, dem Sohne GOttes, zu welchem Abraham ſagt: Das ſey ferne von dir (den Gerechten mit dem Gottloſen zu tödten,) der du aller Welt Richter biſt, du wirſt ſo nicht richten, 1 B. Moſe XVIII. 25. Bey welchem Spruch genau zu mercken, daß derjenige, der mit Abraham redet, eine ſolche Perſon ſey, welche Jehova, der Herr, und auch ein Engel genennet wird, v. 1. Ebr. XIII, 2. Eine ſolche Perſon aber werden wir nirgends weder im Himmel noch auf Erden finden, als einig und allein an unſerm Herrn und Heylande JEſu Chriſto, von welchem Malachias Cap. III, 1. alſo redet: Alſobald wird kommen zu ſeinem Tempel der Herr, den ihr ſuchet, und der Engel des Bundes, des ihr begehret. Und dahin gehören auch die Schriftſtellen 1 Corinth. V, 10. 2. Theſſ. I, 7. u. f. und die obangeführte aus Apoſt. Geſch. X, 42. Nachdem wir aber wiſſen, daß zwey Naturen in der einigen Perſon unſers Herrn JEſu Chriſti zu finden ſind, die göttliche, und die menſchliche, als lehret uns auch hiervon die heilige Schrift, daß Chriſtus nicht allein nach der göttlichen, ſondern auch nach der menſchlichen Natur ein Richter ſeyn werde; davon ſchreibt Paulus alſo: GOtt hat einen Tag geſetzet, an welchem er richten wird den Kreiß des Erdbodens mit Gerechtigkeit, durch einen Mann, in welchem ers beſchloſſen hat, Apoſt. Geſch. XVII, 31. Und Chriſtus ſelbſt ſpricht davon alſo: Wenn des Menſchen Sohn kommen wird in ſeiner Herrlichkeit, und alle heilige Engel mit ihm, denn wird er ſitzen auf dem Stuhl ſeiner Herrlichkeit, und werden für ihm alle Völcker verſammlet werden. Matth. XXV, 31. Und abermahl: Ich ſage euch, von nun an wird es geſchehen, daß ihr ſehen werdet des Menſchen Sohn ſitzen zur Rechten der Krafft, und kommen in den Wolcken des Himmels, Cap. XXVI, 64. Inſonderheit iſt hier wohl zu mercken, was unſer Heyland hiervon ſagt: Der Vater richtet niemand, ſondern alles Gerichte hat er dem Sohne gegeben. Ihm hat er die Macht gegeben, das Gerichte zu halten, darum, daß er des Menſchen Sohn iſt, Joh. V, 22, 27. Der Vater richtet niemand in eigener Perſon, er richtet aber auch iedermann, nemlich in der Perſon Chriſti, in welchem er auch die Welt mit ihm verſöhnet hat, 2 Corinth. V, 19. Alſo ſpricht Chriſtus von ſeiner eigenen Perſon. Ihr richtet nach dem Fleiſch, ich richte niemands, Joh. VIII, 15. nehmlich auch alſo nach dem Fleiſch, oder fleiſchlichen Affecten, gleichwie die Juden richteten. Denn alſo leſen wir von ihm ſchon im Alten Teſtamente: Er wird nicht richten, nach dem ſeine Augen ſehen, noch ſtraffen, nach dem ſeine Ohren hören, ſondern wird mit Gerechtigkeit richten die Armen, und mit Gericht ſtraffen die Elenden im Lande, Eſ. XI, 3, 4. Oder auch er richte niemand in ſeiner erſten Zukunfft, und zwar zur Verdammniß, gleichwie er ſich ſelbſt alſo erkläret: GOtt hat ſeinen Sohn nicht geſandt in die Welt, daß er die Welt richte, ſondern daß die Welt durch ihn ſelig werde, Joh. III, 17. In der andern Zukunfft aber wird er erſcheinen zum Gerichte, und zwar als ein Menſch, wie denn die vorangezogene Worte des Herrn deswegen wohl zu behalten ſind: Der Vater hat dem Sohne Macht gegeben, auch das Gericht zu halten, darum daß er des Menſchen Sohn iſt. Auch iſt wohl zu behalten Luthers Randgloſſe über ſolche Worte, wenn er alſo ſpricht: "Das" Gerichte muß öffentlich für allen Menſchen gehalten" werden, darum muß der Richter auch Menſch ſeyn," den man ſehen könne, und doch auch GOtt, weil" er Gottes Richtſtuhl beſitzen ſoll." Gar wohl ſchreibet hier auch Auguſtinus Serm. 64 de verb. Dom. ſecundum Joh. Tom. X, p. 245. "Der" Richter wird des Menſchen Sohn ſeyn; Die" Natur wird richten, welche hier iſt gerichtet wor-" den: der wird als der Richter ſitzen, welcher hier" vor dem Richter hat ſtehen müſſen: Er wird die," ſo wahrhafftig ſchuldig ſind, verdammen, welcher" hier falſch vor ſchuldig iſt gehalten, und alſo un-" ſchuldig verdammet worden." 2) Daß er ein ſichtbarer Richter ſeyn werde. Dieſes fleuſt aus dem vorigen, und wird viel mahl in heiliger Schrifft beſtätiget. Sie werden, ſpricht Chriſtus, ſehen des Menſchen Sohn kommen in den Wolcken des Himmels, mit groſſer Krafft und Herrlichkeit, Luc. XXI, 27. Und ſo ſprechen auch die beyden Engel bey der Himmelfarth Chriſti zu den Apoſteln: Dieſer JEſus, welcher von euch iſt aufgenommen gen Himmel, wird kommen, wie ihr ihn geſehen habt gen Himmel fahren, Apoſt. Geſch. I, 11. Wohin inſonderheit gehöret, was Johannes ſchreibet: Siehe, er kommt mit den Wolcken, und es werden ihn ſehen alle Augen, und die ihn geſtochen haben, und werden heulen alle Geſchlechte der Erden, Offenb. Joh. I, 7. Er iſt der Herr bishero allezeit geweſen, und iſt auch noch aller Orten gegenwärtig, nicht allein bey den Gläubigen und Frommen, bey welchen er alle Tage biß an der Welt Ende zu ſeyn verſprochen hat, Matth. XXVIII, 10. ſondern auch bey den Ungläubigen und Gottloſen, denn er herrſchet mitten unter ſeinen Feinden, Pſ. CX, 1. Aber ſo iſt er hie unſichtbar zugegen, dort wird er dermahleins von allen und ieden geſehen werden. Hier aber, weil Johannes gedencket, es werden den Herrn ſehen diejenigen, die ihn geſtochen haben, wird die Frage angeſtellet; ob er auch ſeine Narben und Nägelmahle werde ſehen laſſen, gleichwie er ſie hier den Apoſteln, und inſonderheit Thomä gezeiget hat? und davon kan der Artickel Nägelmahle, im XXIII Bande, p. 392 u. f. nachgeſehen werden. 3) Daß Chriſtus als ein majeſtätiſcher Richter in groſſer Krafft und Herrlichkeit erſcheinen werde. Deſſen haben gleichſam einem Blick erſehen etliche Apoſtel des Herrn, da für ihnen ſeine Geſtalt verkläret ward. Sein Angeſicht leuchtete wie die Sonne, und ſeine Kleider wurden weiß, wie ein Licht, Matth. XVII, 2. Nicht weniger der Prophet Daniel, Cap. VII, 13, 14, und Johannes, Offenb. Joh. XIX, 11. u. f. Cap. XX, 11. u. f. Dahin gehöret unter andern die Prophecеyung Henochs, von welchem der Apoſtel Judas v. 14, 15 ſchreibet. Alsdenn wird ſich ſehen laſſen die Ehre ſeiner Allmacht, da ein ieder wird erkennen müſſen, wie ihm alle Macht im Himmel und auf

Er-

Erden gegeben ſey, Matth. XXVIII, 18; Die Ehre ſeiner Allwiſſenheit, da er alles, was im finſtern verborgen iſt, ans Licht bringen, und den Rath der Hertzen offenbahren wird, 1 Corinth. IV, 5; die Ehre ſeiner Allgegenwart, da alle und iede ihn gegenwärtig ſehen, und haben werden; die Ehre der Anbetung, da für ihm, und in dem Namen JEſu aller derer Knie, die im Himmel, und auf Erden, und unter der Erden ſind, ſich beugen, und alle Zungen bekennen müſſen, daß JEſus Chriſtus der Herr ſey, zur Ehre Gottes des Vaters, Phil. II, 10, 11, und dergleichen. 4) **Daß derſelbe unſer Heyland und Erlöſer ein gar gerechter Richter ſeyn werde.** Alſo nennet ihn Paulus, wenn er ſpricht: Hinfort iſt mir beygelegt die Krone der Gerechtigkeit, welche mir der Herr an jenem Tage, der gerechte Richter, geben wird, nicht mir aber allein, ſondern auch allen, die ſeine Erſcheinung lieb haben, 2 Timoth. IV, 8. Hier auf Erden gehet bey menſchlichen Gerichten offt groſſe Ungerechtigkeit vor, worüber ſchon Micha Cap. VII, 3, und Salomon im Pred. III, 16, 17, geklaget; Dort aber, wenn Chriſtus das Gericht halten wird, hat man ſich keiner Ungerechtigkeit zu beſorgen, denn GOtt hat einen Tag geſetzet, auf welchem er richten will den Kreiß des Erdbodens mit Gerechtigkeit, Apoſt. Geſch. XVII, 31, 5) **Daß Chriſtus der Herr erſcheinen werde als der höchſte Richter, von welchem keine Appellation weiter gehen kan.** Als Paulus merckte, daß ein ungerechtes Urtheil über ihn ſolte gefället werden, appellirte er an den Römiſchen Kayſer, Apoſt. Geſch. XXV, 10. u. f. Wenn es aber biß zum Gerichte Chriſti kommen wird, denn wird niemand auſſenbleiben können, niemand wird frey ſtehen zu excipiren, limitiren, die Sache verzögern, proteſtiren, appelliren, oder etwas dergleichen: Denn dieſer Richter iſt ein König aller Könige, und Herr aller Herren. Darum gehet auch an ihn die Appellation von allen Gerichten, Fürſten, Königen, Kayſern, und wie ſie immermehr Namen haben mögen: welche Appellation öffters auch gar richtig und kräfftig zu ſeyn pfleget, wie viele Exempel zeigen. Denn als unter andern der König Joas, ſo gar vergeſſen der Barmhertzigkeit, die der Hohepriester Joiada an ihm gethan, und ihn nicht allein bey dem Leben erhalten, ſondern auch zum Königreich befördert hatte, deſſen leiblichen Sohn, den Propheten Zachariam, um der bloſſen Wahrheit willen ſteinigen und erwürgen ließ, appellirte derſelbe in ſeiner letzten Todes-Stunde an Gottes Gerichte, und ſprach: Der Herr wirds ſehen und ſuchen, 2 B. der Chron. XXIII, 22 u. f. Daß dieſe Appellation bey GOtt kräfftig geweſen ſey, ſehen wir nicht allein daraus, weil kaum ein Jahr verfloſſen, da die Syrer ihn mit einer groſſen Macht überzogen und geſchlagen haben: da der Herr ihn ſelbſt mit ſchweren und groſſen Kranckheiten heimgeſucht: da ſeine eigene Knechte wider ihn einen Bund gemacht, und ihn auf dem Bette getödtet, auch nicht würdig geachtet haben, daß er zu den andern Königen in ihre Gräber ſolte eingelegt werden: ſondern auch weil der allgemeine Richter Chriſtus JEſus ſeiner im Neuen Teſtamente, Matth. XXIII, 35, 36, gedencket, ſein Blut ein gerechtes Blut nennet, und das Urtheil fället, daß ſolches an dem gantzen Jüdiſchen Geſchlechte ſoll gerochen werden.

Richterliche Ermäßigung, *Moderatio Judicis*, heiſt, wenn ein Richter in denen vor ihn anhängig gemachten Streit-Sachen die von einem wider den andern angegebenen Schäden und Unkoſten nach Recht und Billigkeit ſchätzet oder mindert.

Richterliche Gewalt, ſiehe **Richter.**

Richterliche Macht und Gewalt, ſiehe **Richter.**

Richterlichen Amtes (Anruffung des) *Imploratio Officii Judicis*, iſt eigentlich nichts anders, als ein geziemendes Erſuchen des Richters, ſein aufhabendes Richter-Amt in Sachen gebührend zu verwalten und auszuüben. Es iſt aber entweder nur eine bloſſe Flatterie und Schmeicheley, oder zum Theil auch eine groſſe Unwiſſenheit vieler Advocaten, wenn ſolche zum Beſchluß ihrer Klag-Schreiben zu ſetzen pflegen: Ew. Hochadelich Richterlich Amt anruffend (Deſuper Nobiliſſimum Judicis Officium humillime implorando) weil auf ſolchen Fall der Richter nicht ſo wohl das mildrichterliche, als vielmehr nur das gemeine oder dienſtliche Richter-Amt zu verwalten hat, und daher auch ſie ſelbſt den Richter vielmehr nur um Ausübung des letztern als des erſtern erſuchen, oder, welches gleich viel iſt, nur ſtillſchweigend bitten ſolten, krafft ſeines tragenden Richter-Amtes über die angebrachte Klage in denen Rechten zu erkennen und auszuſprechen. Wehner in Obſ. Prac. v. Richter.

Richterlicher Ausſpruch, ſiehe **Urtheil**, ingleichen **Rechts-Spruch**, im XXX Bande p. 1528.

Richterlicher Eyd, ſiehe **Richter-Eyd.**

Richterlicher Zwang, iſt eigentlich nichts anders, als die einem Richter, vermöge ſeines aufhabenden Richter-Amtes, zuſtehende Macht und Gewalt, oder die ſonſt ſo genannte Gerichtsbarkeit, ſiehe **Richter**, ingleichen *Jurisdictio*, im XIV Bande p. 1672. u. f.

Richterliches Amt, ſiehe **Richter-Amt.**

Richterliches Ermeſſen, *Arbitrium Judicis*, iſt eigentlich nichts anders, als der von einem Richter in Sachen ergangene Rechts-Spruch oder Urtheil, wovon an ſeinem Orte.

Richters (Verwerffung eines verdächtigen) oder die Verweigerung vor einem Richter wegen gegründeten Argwohns zu ſtehen, *Recuſatio Judicis ſuſpecti*, ſiehe **Richter (verdächtiger)** und **Richter (Verwerffung der)**

Richters Amt anruffen, *Judicis Officium implorare*, ſiehe **Richterlichen Amtes (Anruffung des).**

Richter-Stuhl oder Richterſtuhl, war ein ziemlich erhabener und eigentlich darzu bereiteter Ort, auf welchem der Römiſche Prätor ſeinen ſellam curulem, oder elfenbeinern und ihm auf einem Wagen nachgeführten Stuhl ſetzte, Ge-

richt mit feyerlichen Umſtänden und allerhand Pracht zu halten, da er denn in der Höhe ſitzende von iedermann deſto beſſer und majeſtätiſcher geſehen werden konnte. Zuweilen trug es ſich zu, daß der Prätor auf ebenen Boden ſeinen Stuhl hinſtellen ließ, ein und anders ohne weiteres Aufheben zu entſcheiden und abzuthun, welches de ſimplici & plano, ſchlechthin auf ebener Erden, und extrajudicialiter, auſſerhalb Gerichts, gethan hieß. Im Griechiſchen wird dieſer Richt-Stuhl Matth. XXVII, 19. Joh. XIX, 13. Apoſt. Geſch. XII, 21. Cap. XVIII, 12. βῆμα, und bey den Lateinern Tribunal genennet; und kommt das Griechiſche Wort von βαίνω, ich gehe, trete, ſchreite; und weil man mit Treten und Schreiten in die Höhe kommen muß, wird βῆμα erſtlich vor einen Schritt genommen von Stephano Apoſt. Geſch. V, 5. GOtt gab dem Abraham kein Erbtheil in dieſem Lande, darinnen ihr nun wohnet, auch nicht βῆμα ποδὸς, eines Fuſſes oder Schritts breit; nachmahls von einem erhabenen Orte, wie alſo Eſra der Schrifftgelehrte ἐπὶ βήματος ξυλίνου, auf einem hohen höltzernen Stuhle ſtund, den ſie gemacht hatten zu predigen, Nehem. VIII, 4. Und weil die Richter-Stühle auf einen öffentlichen erhabenen Gerichts-Platz geſtellet wurden, daß ſie iedermann ſehen, und das Urtheil hören konnte, gebraucht der Apoſtel Paulus das Wort von einem Richter-Stuhl. Wir werden alle παραστησόμεθα τῷ βήματι τοῦ χριστοῦ, vor dem Richter-Stuhl Chriſti dargeſtellet werden, Röm. XIV, 10. wie es denn auch hier ſo genommen und recht gedeutſchet iſt. Pilatus erhielt die Botſchafft von ſeiner Frauen nicht etwan in der geheimen Gerichts-Kammer, da die gerichtlichen Unterſuchungen und Verhöre des Angeklagten angeſtellet wurden, ſondern auf dem öffentlichen Richt-Platze auf dem Richter-Stuhle, da das Urtheil ſolte ausgeſprochen und das Gerichte gehalten werden. So ſetzte ſich Feſtus der Landpfleger ἐπὶ τοῦ βήματος, auf den Richter-Stuhl zu Cäſarien, und ließ Paulum holen; welcher denn auch ſprach: Ich ſtehe ἐπὶ τοῦ βήματος, für des Kayſers Gerichte, Apoſt. Geſch. XXV, 6. 10. Und er ſelbſt Feſtus ſprach v. 17: Ich machte keinen Aufſchub, τῇ ἑξῆς καθίσας ἐπὶ τοῦ βήματος, und hielt des andern Tages Gericht. Herodes that auf einen beſtimmten Tag das Königliche Kleid an, und καθίσας ἐπὶ τοῦ βήματος, ſetzte ſich auf den Richter-Stuhl, Cap. XII, 21. Es führten auch die Jüden Paulum ἐπὶ τὸ βῆμα, für den Richter-Stuhl Gallions, des Landpflegers in Achaja, der ſie doch wegtrieb ἀπὸ τοῦ βήματος für dem Richter-Stuhl, da der Oberſte der Schulen geſchlagen ward, deſſen ſich Gallion nicht annahme, Cap. XVIII, 12. 16. 17. Das Gerichte über einen Ubelthäter, ſpricht Alexander ab Alexandro Lib. III. genial. Dier. cap. 5. wurde auf ſolche Art gehalten: Erſtlich ſtieg der Gerichts-Vogt auf den Richter-Stuhl, hernach wurden dem Beklagten die Hände auf den Rücken gebunden; ferner wurde durch den Gerichts-Diener ein Stillſchweigen ausgeruffen, und brachte der Gerichts-Vogt ſein Wort vor in gewiſſer und gewöhnlicher Form: Hierauf wurden endlich die Zuſchauer durch ein gegebenes Zeichen zuſammen geruffen, und das Urtheil an dem Ubelthäter vollſtrecket. Als demnach Pilatus wolte über den unſchuldigen JEſum ein Urtheil ſprechen, ſatzte er ſich gleichfalls auf den Richt-Stuhl an dem Orte, welcher auf Ebräiſch Gabbatha genennet wurde. Etliche, wenn ſie dem Urſprunge dieſes Wortes nachforſchen wollen, machen ſie ſolches her von dem Ebräiſchen גבה, welches hoch ſeyn bedeutet; andere von dem ungebräuchlichen Worte גבב, daher das Wort גב (mit einem Patach) kommt, welches eigentlich eine erhabene Ebene (ſuperficiem eminentiorem) eines iedweden Dinges bedeutet; und mit einem Kametz, welches ſo viel heiſt, als ein Gewölbe oder ein hoher Ort. Joſephus giebt das Wort γαβὰ mit dem Griechiſchen βουνὸς, ein Hügel. Der Arabiſche und Aethiopiſche Dollmetſcher haben Gabbatha behalten; der Syriſche und Perſiſche aber leſen גפיפתא Gaphiphta, ſetzen alſo an ſtatt des ב ein פ, welches Beza mit dem Griechiſchen Worte περίβολον, und mit dem Lateiniſchen ſeptum (ein Zaun oder Umfang) erkläret. Guido Fabricius ſagt: Gaphiphta heiſſet ein Zaun oder Gitterwerck, ſo um ein Eſtrich hergezogen, welches von dem Vitruvio Lorica genennet wird. Weil nemlich die Dächer auf den Gebäuden in Paläſtina platt und eben waren, ſo muſten nothwendig ſolche Gitter um dieſelben her gemacht werden, damit keiner daſelbſt herunter fiele. Scheinet alſo hieraus die Meynung des Syriſchen Dollmetſchers dieſe geweſen zu ſeyn, daß der Ort, woſelbſt Pilatus über den HErrn das Gerichte geheget, mit einem ſolchen Gitterwercke, wie die Dächer hatten, ſey umfangen und verwahret geweſen. Auf ſolche Weiſe kan man auch aus dem Worte גבתא ſchlüſſen, daß dieſer Ort für andern umliegenden Oertern etwas erhabener müſſe geweſen ſeyn. Johannes nennet ihn λιθόστρωτον, welches Wort der gemeine Lateiniſche Dollmetſcher behalten hat, worinnen er es denn beſſer gemacht als Caſtellio, der es mit einem gantz neuen Worte Lapidipavium verdollmetſchet hat. Nonnus erkläret es mit dieſen Worten: λιθόστρωτος χῶρος λίθοις ϛρωτοῖσι τετυγμένος, das iſt, λιθόστρωτος wird genennet ein Ort, welcher mit Steinen bunt gepflaſtert oder ausgeſetzet iſt. Plinius Lib. XXXVI. Hiſt. nat. cap. 25. ſchreibet alſo von ſolchen Lithoſtrotis: Die Eſtriche (pavimenta) ſind erſtlich von denen Griechen herkommen, und mit allerhand Kunſt- und Mahlerwerck gezieret worden, bis endlich die bunten Stein-Pflaſter (Lithoſtrata) dieſelben vertrieben haben. (Proſper de prædeſt. P. III.) In Africa ſoll das herrliche Carthago einen überaus weiten Tempel gehabt haben, welcher rund umher mit den Capellen aller ihrer Götter gebauet geweſen, deſſen Platz von buntem Stein-Pflaſter (platea Lithoſtrata) mit Eſtrich und koſtbaren Pfeilern und Mauren gezieret faſt in die 2000 Schritte ſich erſtrecket hat. Daß die Lithoſtrata ſolche Oerter geweſen ſeyn, welche mit Steinen von allerhand Farben künſtlich gepflaſtert und ausgeſetzt geweſen, lehret Salmaſius in ſeinen Anmerck. über den Plinium. Es wurden neml. dieſelben aus kleinen geſchnittenẽ Stücken Marmor von allerhand Farben, die doch natürlich u. nicht gemacht waren, zuſammen

ge-

geſetzt. Der Syriſche Dollmetſcher hat es pavimentum ſaxorum gegeben, das iſt, ein Eſtrich von Steinen. Der Arabiſche und Perſiſche congeriem lapidum, aggerem lapideum, einen Steinhaufen oder einen Wall von Steinen. Der Aethiopiſche und der gemeine Lateiniſche Dollmetſcher haben das Griechiſche Wort behalten, wiewohl jener daſſelbe unrecht geſchrieben, und Lithoſtoros geſetzet hat. Und iſt zwar nichts neues, daß ſowohl die gemeinen Plätze und Gemächer, welche zu dem gemeinen Staats-Weſen und Gerichte gehören, als auch wohl zu Zeiten ſolche Oerter, welche Privat-Beſitzungen ſind, etwa nach ihren Farben oder Pfeilern, oder ſonſt einem angemachten Zeichen genennet werden. Mag demnach der Ort, woſelbſt Pilatus zu Gerichte geſeſſen, ein erhabener, mit Gatterwerck umfangen und mit bunten Steinen überzogener Ort geweſen ſeyn, welcher auf Griechiſch mit einem beſondern Nahmen Lithoſtrotos genennet worden. Wo dieſer Ort aber ſey gelegen geweſen, davon finden ſich unterſchiedliche Muthmaſſungen. Beza in Not. ad Joh. XIX. iſt in den Gedancken, es ſey eben der Ort geweſen, von welchem Nehem. III, 7. gedacht wird, woſelbſt hernach die Burg Antonia gebauet worden. Adrichom in Deſcript. Hieroſol. p. 115. redet, als wenn er der Sachen noch gewiſſer wäre. Es war, ſpricht er, ein erhabener Ort für dem Hauſe Pilati zum Gerichthalten zubereitet, woſelbſt der Römiſche Landpfleger das Urtheil zu fällen pflegte, welcher Ort auf Griechiſch Lithoſtrotos genennet wurde. Seldenus Lib. II. de Synedr. Ebr. veter. muthmaſſet, es ſey ein groſſes ſteinern Gemach geweſen, deſſen einer Theil auf einem geheiligten, der andere aber auf einem gemeinen Platze geſtanden. Joſephus ſchreibet an einem Orte Lib. II. de bell. Jud. c. 8. ὁ πιλατος καθίσας ἐπὶ βήματος ἐν τῷ μεγάλῳ σταδίῳ, Pilatus ſaß auf einem Richter-Stuhle in dem groſſen Renn-Platze. Dem Joſepho folgt hierinnen mit einem andern auch Hugo Grotius in Matth. XXVII, 27. wenn er ſpricht: Der Richter-Stuhl Pilati war nicht in ſeinem Pallaſt, (in prætorio) ſondern auf der Renn-Bahne, welche nicht weit von dem Pallaſte war. Crenii Betracht. des Leidens JEſu, III. Th. p. 185. u. f. Müllers leidender JEſus, pag. 267. u. f. Es iſt noch heut zu Tage an einigen Orten üblich, daß der Richter oder die Obrigkeit auf einem erhöheten Orte, wenn er oder ſie denen Parteyen Recht ertheilet, ſitzet. Und dieſes hieß ſodenn bey ihnen ins beſondere Tribunal oder der Richter-Stuhl, l. pen. ff. de Juſt. & Jur. Daher auch die bekannten Redens-Arten Tribunali præeſſe oder pro Tribunali cognoſcere, das iſt, auf dem Richter-Stuhle ſitzen und Recht ſprechen, l. 1. §. pen. ff. de Judic. l. 2. ff. de re jud. Briſſonius. Es iſt aber zu wiſſen, daß, dergleichen erhöhete Richter-Stühle zu gebrauchen, nicht allen und jedern Obrigkeiten, ſondern nur denenjenigen vergönnt geweſen, welche das Recht der Sellæ Curulis hatten, z. E. die Conſules, Prætores, Aediles, und in denen Provintzen die Præſides und Proconſules; da hingegen die kleinern Magiſtrats-Perſonen, als die Tribuni, Quæſtores, Triumviri, ſich nur ordentlicher Sitze und Stühle (Subſellia) bedienten. Aſconius, Vitruvius Lib. V. c. 1. Livius Lib. 45. Weswegen auch insgemein in denen Rechten die Redens-Arten: Pro Tribunali und de Plano cognoſcere, einander entgegen geſetzet werden. Da denn jenes von den erſtern, dieſes aber von den letztern Magiſtrats-Perſonen zu verſtehen iſt. l. 1. §. abolitio. ff. ad SC. Turpill. Prætejus. Siehe auch *Plano cognoſcere (de)* im XXVIII Bande p. 651. u. f.

Richt-Eſſen, Richte-Mahlzeit, *Convivium erecti ædificii*, heißt diejenige Mahlzeit, welche denen Zimmerleuten, Mäurern, Ziegel-Deckern, u. ſ. w. bey Richtung eines neuen Gebäudes, es ſey auch nur eine kleine Scheune, wenn ſie den gewöhnlichen Strauß-Spruch geſprochen, von dem Bau-Herrn gereichet wird. Und iſt dieſerwegen in der Chur-Sächſ. Policey-Ordnung tit. 23. art. 9. §. 3. ausdrücklich verordnet, daß ſelbige beym Richten eines Gebäudes eine Mahlzeit und dabey Bier zu trincken, nach jeden Orts-Herkommen und Gebrauch und des Bau-Herrn Willkühr bekommen mögen.

Richt-Hammer, iſt ein Hammer, welcher bey den Kupferhämmern zum Kupferausſchmieden gebrauchet wird, und zwar anfänglich zum Ausbreiten.

Richt-Haus, war unter den Patriarchen ihre Wohnung, da ſie nicht ſowohl als Richter, ſondern als Väter ihre Sachen ſchlichteten. In der Arabiſchen Wüſten war es das Gezelt Moſis, da das Volck zuſammen kam, und hernach die andern Richter, welche Moſes über tauſend, über hundert, über funffzig, über zehen ſetzte, 2 B. Moſ. XVIII, 21. 22. Unter denen Richtern hatten ſie auch keinen ſonderbaren Ort. Debora richtete unter einem Baume; Samuel zog hin und her im Lande, und richtete. Unter denen Königen ließ Salomo einen prächtigen Richt-Stuhl bauen, mit einer Halle, 1 B. der Kön. VII, 7. welchem andere Könige nachgefolget. Zu den Zeiten Chriſti hatte Pilatus ſein Richt-Hauß, Joh. XVIII, 28. 29. und verurtheilete darinnen JEſum zum Tode, wovon folgender Artickel handelt. Siehe auch den Artickel: Richter-Stuhl.

Richt-Haus Pilati, befand ſich an dem groſſen Stadio zu Jeruſalem, und pflegte Pilatus ſelbſt auf dieſes ſeinen Richt-Stuhl ſetzen zu laſſen. Anietzo ſoll es des Baſſen zu Jeruſalem Kirche ſeyn, an der auf der Seite ein Gewölbe ſtehet, ſo zu einem Pferde-Stalle gebraucht wird, ſonſt aber das Gefängniß ſeyn ſoll, worinne Chriſtus von Pilato aufbehalten worden.

Richthauſen, ein Weyler im Amte Altdorff, im Nürnbergiſchen Kreyſſe, hat drey Unterthanen, die alle nach Altdorff gehören. Glücks Beſchr. der Stadt Nürnb. p. 51.

Richtige Rechnung, ſiehe Rechnung (richtige) im XXX Bande p. 1324.

Richtiges Gewiſſen, ſiehe Gewiſſen, im X. Bande, p. 1390. u. f.

Richtiges Land, Eſ. XXVI, 10. bedeutet die chriſtliche Kirche, da Gottes Wort lauter und rein gelehret und gehöret wird, welches uns den richtigen Glaubens- und Lebens-Weg weiſet. Oſiandri Bibel hat dieſen Vers: Die Gottloſen thun übel im richtigen Lande, alſo erkläret: Obwohl den verſtock-

ſtockten Jüden die Gnade Gottes im Evangelio Chriſti angeboten wird, ſo werden ſie doch das Evangelium nicht annehmen, damit ſie für Gott gerechtfertiget würden, und aus ſolchem Glauben ein Leben führeten, wie ſichs nach dem Evangelio Chriſti gebührete. Und ob ſie wohl einen richtigen Weg zum Leben hätten, da ſie darauf gehen ſolten, ſo werden ſie doch in ihrem Unglauben und gottloſen Weſen fortfahren. Denn wenn ſie gleich die Wunderwercke Chriſti und der Apoſtel ſehen werden, ſo werden ſie doch die Göttliche Majeſtät und Allmacht des Meßiä nicht daraus ſpühren, daß ſie zum wenigſten durch die Zeichen und wunderbare Fortpflantzung des Reichs Chriſti ſich bewegen lieſſen, und zu Chriſto bekehret würden.

Richtig für ſich wandeln, Eſ. LVII, 2. Das Wort wandeln wird für den gantzen Lebens-Lauff oder alle Verrichtungen des Menſchen genommen. Darnebſt aber ſtehet nechocho, richtig für ſich. Denn das iſt nochach, gerade gegen über, Ezech. XLVI, 9. Beſſer aber kan man die Meynung kaum ſagen, als wenn man zu Hülffe nimmt Sprüchw. IV, 25. Laß deine Augen (lenochach) ſtracks für ſich ſehen, und deine Augenlieder richtig für dir hinſehen. Worinnen denn der weiſe Mann abmahnet von aller unzeitigen, unnöthigen, ungebührlichen Ausſchweiffung, da man ſich bekümmert um allerhand fremde Händel, die einem weder Amts noch Gewiſſens halben angehen, da man aus Fürwitz hin und her gaffet, oder ſich einmiſchet, wo man nicht hin gehöret, da man auf andere mehr als auf ſich ſiehet, und vergiſſet unterdeſſen des Seinigen. Hingegen begehret er durch dieſes ſtracks und richtig für ſich ſehen eine feine Sorgfalt und Aufſicht in ſeinen eigenen Verrichtungen, da man immerdar den rechten Zweck für Augen hat, und die gebührenden und dienlichen Mittel auch beſten Fleiſſes hierzu gebrauchet; hierneben eine feine Aufrichtigkeit des Gemüthes bezeuget, da man ohne falſch fein gerade einher gehet, nicht tückiſcher Weiſe bald hier bald dorthin gucket und lauſchet, ſondern nach Syrach III, 22. u. f. deſſen, was einem von Gott befohlen iſt, ſich ſtets annimmt. Wie nun dieſes ein ſeltſamer Wett-Läuffer wäre, der bald auf dieſe bald auf jene Seite ausſpringen, und den Weg doppelt lauffen wolte; eben alſo will auch im Chriſtenthum vonnöthen ſeyn, daß man fein gerade und richtig ſeines Thuns abwarte, in ſeiner Gottesfurcht, in Amts-Verrichtungen, in Handel und Wandel ſich nicht laſſe irre machen, ſondern immerdar auf die Ehre Gottes und die Liebe des Nächſten ſein ſtandhafftes Abſehen richte, an der Schnur des Geſetzes bleibe, weder zur Rechten noch zur Lincken austrete, der Sachen weder zu viel noch zu wenig thue, und alſo das nechocha oder Recht und Billigkeit, Amos III, 10. Eſ. LIX, 14. allewege höchſten Fleiſſes in acht nehme. Dergeſtalt trifft es fein zuſammen, daß die, ſo richtig für ſich wandeln, eben auch genennet werden ahhde orajethah, (wie es die Chaldäiſche Bibel giebt) das iſt, diejenigen, ſo ſein Geſetz thun, oder ſich gebührend darnach achten.

Richtigkeit einer Erklärung, ſiehe **Wahrheit einer Erklärung**.

Richtigkeit ſetzen (in) *Ad liquidum perducere*, ſiehe *Liquidum*, im XVII Bande p. 1588. desgleichen *Liquidation*, ebend.

Richtigkeit treffen, *Rationes expedire*, heißt ſo viel, als zuſammen rechnen, Rechnung thun, u. d. g. ſiehe **Rechnung**, im XXX Bande p. 1310. und f.

Richt-Keil, Stell-Keil, Frantz. *Chevet*, oder *Coin de Mire*, heiſſet ein Keil, damit man hinten an dem Boden-Stück das Stücke nach Nothdurfft erhöhet, wenn man es richten ſoll. Einige nennen ihn auch einen **Schuß-Keil**. Die ausführlichſte Nachricht von dieſem giebet **Brand** in der heutigen Büchſenmeiſterey P. IV. p. 385.

Richt-Kliehel, ſiehe **Kliebel-Kleppel**, im XV Bande, p. 931.

Richt-Leute. Dieſes Wort unter die Handwercker zu zühen, könnten es diejenigen ſeyn, ſo dem Zimmer-Meiſter bey Errichtung eines Gebäudes behülfflich ſeyn; Doch ſtehet beydes beyſammen, wenn die Ober-Meiſter eines Handwerckes **Richt-Leute** und **Richt-Männer** genennet werden: wie aus den Acten in Sachen der Becker zu Soeſt in Weſtphalen wahrzunehmen, worinnen unter andern Redens-Arten ſtehet: " So er auch den" **Richt-Leuten** auf dem Sell referiret; Der" **Richt-Mann** des Sells hatte aber den Sell-" ſchencken hingeſchicket ꝛc. " Daher auch derjenige, ſo ſelbiges Jahr Ober-Meiſter iſt, des Amtes **Worthaltender Richt-Mann** genennet wird.

Richt-Männer, ſiehe **Richt-Leute**.

Richt-Pfennig, iſt ein Gewichte, ſo in der Müntze gebrauchet wird, die Müntzen damit auszuſtoſſen; Eine Marck hat 65536 Theile, nach dieſem müſſen ſich nun alle Gewichte, ſo bey dem Probiren und in der Müntze dienlich ſind, richten.

Richt-Platz, ſiehe **Richt-Statt**.

RICHTRONES, ein altes Wort, welches ſo viel bedeutet, als **Gerichts-Beyſitzer**, und beym **Ludewig** in Reliq. MS. T. II. p. 195. vorkommt.

Richtruda, oder **Rictruda**, ſiehe **Gißla**, den 9 April, im X Bande, p. 1518.

Richtſchacht, iſt auf Bergwercken, erſtlich, der vom Tage-Seiger auf ein begehrtes Ort in der Grube abgeſuncken wird, ſonderlich wo die Gänge flach fallen; anderns, welcher auf Marckſcheiden geſuncken worden, wo eine Zeche rainet. **Berginform.** Part. II. f. 76. **Bergbauſp.** poſt Indic. Lit. R. **Urſprung des Bergwercks** c. 10. f. 26. **Löhneyß**, Part. I. c. 8. f. 10.

Richtſcheid, *Amuſſis*, *Regula*, *Norma*, Frantz. *Regle*, iſt ein gerades Holtz, vermittelſt deſſen eine gerade Linie abgenommen werden kan, und verrichtet eben dieſes, was ſonſt ein Lineal auf dem Papier thut; derohalben muß es auch an beyden Seiten nach einer geraden Linie juſt abgezogen ſeyn. Man bedienet ſich deſſen bey der Artillerie, um zu erfahren, ob die Lavetten-Räder auf der Bettung Wagrecht ſtehen; und da iſt es 12 und mehr Fuß lang, 4 Zoll breit, und 1½ bis 2 Zoll dick. Ein eben dergleichen wird zum Waſſer-Wägen gebraucht. Der etwas kürtzern bedienen ſich inſonderheit die Stein-Metzen, und Maurer, theils die Quader-Steine darnach abzuſpitzen, und nach dem Winckel zu hauen, theils auch bey Aufführung einer Mauer, die Steine nach einer geraden Linie neben u. über einander gerade zu legẽ. Wie dieſes Inſtrument zu probiren, ob es nach einer geraden Linie abgezogen ſey, lehret **Schwenter** in ſeiner Geometria p. 28.

Richtſchnur, *Norma*, wird alles dasjenige genennet, wornach man ſich in Verfertigung einer Sache richtet. Das nun alſo, was nach der Richtſchnur verfertiget wird, heiſſet in Anſehung derſelben das NORMATUM. Ins beſondere in denen Rechten iſt die Richtſchnur (Norma) überhaupt nichts anders, als eine oberherrliche Vorſchrifft oder Befehl, Geſetze, Recht, u. d. g. wornach nicht allein die Unterthanen ihre Handlungen anſtellen, ſondern auch die unter ihnen entſtandene Irrungen und Streitigkeiten abgethan werden müſſen.

Richtſchnur oder Richtebley, wird auch GOtt im verblümten Verſtande zugeeignet, und wird damit angezeiget entweder ſeine Güte, und daher flüſſende Aufrichtung eines Volcks und Orts, Jer. XXXI, 39, oder ſein Zorn, und die daher rührende Zerſtöhrung, Eſ. XXVIII, 17. Cap. XXXIV, 11. Denn ſo machens die Mäurer und Zimmerleute, daß ſie das Richtblev und die Richtſchnur gebrauchen, wenn ſie ein Haus entweder aufrichten oder einreiſſen oder anſetzen wollen, damit es gar eben zugehe. Ravanelli Bibl. Sacr.

Richtſtange, iſt auf der Walckmühle eine Stange, über welche das gewalckte Tuch gezogen wird, daß es nicht zu Filtze werde, ſondern die Runtzeln heraus kommen mögen.

Richtſtatt, Richtplatz, Vehmſtatt, *Locus Supplicii*, iſt derjenige Ort oder Platz, woſelbſt die in peinlichen Sachen wider die Verbrecher ergangenen Todes-Urtheile vollzogen werden. Siehe übrigens **Galgen**, im X Bande, p. 123. u. ff. Desgleichen **Rabenſtein**, im XXX Bande, p. 462.

Richtſteig, *Via juris*, *Norma agendi in judicio*. Der Richtſteig oder Richtſtich iſt ein Auszug des Sächſiſchen Land- und Lehn-Rechtes eines ungewiſſen Autoris, der ſich auf Kayſer Friedrichen beruffet, und enthält die Art und Weiſe, wie zu der Zeit gerichtlich verfahren worden. Der Richtſtich Landrecht hat folgende Vorrede: Hier heuet ſik an de Richtſtich tho den vorgeſchreuenen bren buken. Deſſe ſettinghe genomet de Richtſtich de ſatte keyſer Frederik von Stauffe, na Godes bort duſend var vnd anderhalff hundert var, In deme acht vnd twingtigſten vare. In deme drüdden vare ſynes rykes. In deme Pingeſter dage to Meylan in deme palaze, vnde quam ſus to dat de geiſtliken vnde de werlicken vorſten deme keyſere kundigeden, dat vele ſchuldiger Lüde los werden vnde de vnſchuldigen in gerichte verordelt worden dorch des willen, dat ſe de wyſe vor gerichte nicht kunden, darumme ſo ſik tho ereme rechte vnd noden nicht behelpen möchten. Vnde ok dat de richtere nicht en wiſten, wo ſy richten ſcholden vnde de rechten wyſe des gerichtes noch des Saſſenſpegels lere, dar de rechte vil verne in vormenget ſin holden ſcholden. Dorch derſuluen ſake willen ſo hefft de ergenante keyſer Gode und ſyner Moder maget Marien ths eren, der werlde tho gemake und tho leve, vnde den guten tho vromen, vnde den boſen tho ſchaden, deſſe vegenwerdinge ſettinge aeſat, dar men des klarlicken mede in kunde komen mach, dat de richter in gerichte vnde de kleger vnde de antwerder weten, wo ſy ſik mit einanderen nach deme rechten halten ſcholen, dat ſe nemanne vorunrechten unde ſik ſuluen met deme rechten beſchermen mogen vor ereme ſchaden. Hiernächſt beſtehet derſelbe in nachgeſetzten Capiteln:

1) Wo ſick dat gericht beginnet. Wente denne wert ein gerichte van dren Perſonen, dat is van deme richtere, vnde van deme klegere, vnde van den antwerder. Wente ok denne, nyman in deme gerichte klagen edder antwerden mach, darſo ein richter, darumme wil ik dy allererſten van deme richter ſeggen. De richter ſchal ſik ſuluen allererſten tho richtende ſetten, vnde is in der ſtede ein vnderrichter, vnder deme ſchal he vragen. Eſte he darein dingh hegen mote, vnd dar na. Efft he icht vorbyten mote dingslete vnde vnluſt. Dy dat ordel vindet, ſchal ſus ſpreken. Here her richter, wil gy horen dat recht. So ſegge der richter ya. So ſegge yenne. Ich vinde ym tho rechte, dat gy dat alſo verbyten ſcholen. So ſprecke he alſo my tho rechte vunden is, ſo vorbyde ick dingslete vnd vnluſt, vnd erloue recht und vorbyde einen yßlicken manne vnrecht. Duncket dy denne dat ſy dar nicht en ſin de dar dingplichtig ſin. So vrage en ſus Her richter ik vrage yuw eines rechtes, we hir tho rechte dinge ſcholen ſin. So ſegge he. Ick vinde yw tho rechte, we hir in deme gerichte erue und eygen hebben. So vrage vort, we ſy tho rechte wrugen ſchole, ſo vintme de Burmeſter. So vrage vort eines rechten, wat ore broke ſy der yennen de dar nichten ſin. So vintmen tho rechte ere gewedde. So vrage vort wat ere gewedde ſy. Da vintme, na deme dat de richter ſy. So vrage, wen ſy dat bereyden ſcholen. So vintme tho rechte ouer ſeß weken. So vrage war des de richter to rechte vp warten ſchole. So vintme tho rechte, vp ſin erue. Dit mogen ſy ouer Untreden eſt ſy erlike vnd echte not erret. Edder efft ſy met des vronenboden willen tho hus geblenen ſin. Alſo beſchedencklicke efft he nen burmeiſter ſy, edder nicht beklaget en were. Iſſet ouer ein echte Ding, ſo ſprecke der Richter fort. Ich vrage yw, eſt ein yßlik Burmeiſter icht ſchole wrugen, wat in ſyme Dorpe geſcheen is edder ſy. So vintme tho rechte, he ſchol yd wrugen. So vrage wat he tho rechte vor dy wrugen ſchole. So vintme tho rechte geſchry gede geruchte vnde blutwunden vnde getogen ſchwert vnde we dar vnver ſynen buren tho dinahe nicht en ſin

2) Wo me vorſpraken in Gerichte kricht.

Hir na klage weme wat werre. Weme denne wat werre de heile ſyn ding ſus an he ſprecke. Here her richter, ick bidde eines mannes de myn wort ſprecke, hir wette wur ick ſette dat wort. Ick bidde wil me dy nicht twiden, ſo vrage yo eines rechtes. Efft yt de richter icht don ſchole, ſo ſegge he. Ick gan des yw wol. So ſpreck, ick bidde N. vnde nome, wen du wultencke de by ſynem bekannten mannen. Hir wete drierleye behendicheit.

1) To dem erſten is dar ein vorſpracke, den du gerne heddeſt, boret dy wol tho antwerdenne edder tho klagene. Tret gutlicken tho deme richtere vnde biddet ene, ſo en machen dy dar na nymant vntbyden. Wen we am erſt bidet, den mut men tho rechte geuen.

2) Tho dem andern male, wen du einen vorſprecken haſt. Wiltu weten wo me dy icht

en ordel vinden wolde, lat des dinen vorſpracken vragen als me yt vint. Behaget yt dy nicht, ſo yge an ſyn wort icht, weune noch bliueſtu des ane ſchaden. Biſtu auer richter, ſo bewahre dich, vnde ne vrag nenes ordels, du en vrageſt yo den ſackeweldigen, efft ſyn wort alſo ſy. Secht he denne ya, ſo ne mach he des nicht wedderſprecken.

3) To dem drůdden male, wil he dyn wort nicht ſpreken, ſo vrage, wo he des dy weigern moge. So vintme tho rechte, he ſchole oppen Hilgen ſweren, dat he des nicht ne kone. Edder yt ſy dat yt ya an ſynes Heren, edder mannes, edder mages, lyff edder geſunt edder ere. Das wete ock, dat papen, noden, wiff, und rechtloſe lůde nene verſpracken ſin mogen.

3) Wo de vorſprecke ſik bewaren ſcal.

So ſprecke de vorſprecke, Here her richter, gunne gy my, dat ick N. vorſpracke ſy. So ſprecke he ya. So ſprecke he vort. Her richter, ick bidde enes ordels, efft ick des verſpreckens in ſchaden queme, wy des my benemen ſcole. So ſchalme dy vinden, de yenne, dorch den du in ſchaden kummeſt. So vrage vort, ob weme du des ſehen ſcholdeſt. So vintmen dy, vp wißheit vnde borgetocht, ſo rade ick, dat du deme richtere loueen leſt vnde ſpreckeſt. Her richter wen yw genuget vor my, ſo genuget my. Dit is dy dar tho gut, eſtu wedde vorboreſt edder bute, dat du yt denne deme richtere nicht vorborgen en dorueſt, vnde ock dat du nicht geſpannenne werdeſt, eſt du nenen borgen en heddeſt. So vrage vort, efft du icht muteſt vor eme klagen antwerden vnde vor ene ſprecken, yegen alle dy, de he beklagen wil vnde de vppe ene klagen. Dat ſcal me dy vinden. So vrage vort, eſt du dy vorſpreckeſt dorch dyne dorheit, efft yt dyn mundel icht ane ſchaden wedderſprecken moge. So vint me, he moge. So vrage vort, efft du ene nicht bewahren en kundeſt an ſyme rechte, efft he ſick icht met eme andern vorſpracke vorhalen moge. Dat vintme. So vrage vort, efft he ſick icht beſprecken mote dar to nemen de em nutte ſin, vnde wo dicke he ſick vmme ye welcke rede beſprecken můte, und wo lange he in beſprecke weſen můte. So vintme, ſo lange wente he dries met rechte wedder vorgeladen werde. Hir wete, dat ynlicke vorſprecken einen ſeden hebben, dat ſy vragen. Sint dat de ſakenn gret ſin, efft me eme icht ſchole enen hulper geuen, als em dat gevunden wert. So vrage ſy wo ſyn hulper weſen ſchole. So vintme, binnen ſtille vnde budden ludt. Dit is dul, wen man darf ſus neman tho hulpe bringen. Na deme dat alle enes mannes vrunt ene wol helpen mutten, wedde ruert dy dit, wiltu, ſo vrage darvegen. Na deme dat he enen hulper gekoren hefft, efft ſe ſick icht an deme ene ſchole nugen laten. Hir mede toch ſick vp noct her Rudolff van Ronſtede vor deme Hertogen van Brunſchwick dy deſſe vrage in der Marcke vpbrachte.

4) Von des vorſprecken wiſheit.

Wenne de vorſpracke met ſynen mundelen uthgaet, ſo ſchal he en leren, wo he ſick vor gerichte halden ſchole.

1) Tho dem erſten, dat he getogen ſy.

2) Tho dem andern, dat he met nichte en ſprecke wen vrage: en de richter. Eft ſyn Wort alſo ſy, he moth wol ſprecken ya edder nen, edder geſpreckes dar vmme bidden, edder ſchelden ordel ſo ſy ſuluen des ock wys dat du dicke ock beſpreckeſt und do na rade, ſo ne blift de ſchult dyne nicht eſt yt dy euſſereder.

3) Tho deme drůdden, hor er erer aller raet, er du dynen raet ſecht.

4) Tho deme vierden, drepet ſick de ſacke tho betrůgende, ſo vrage em, efft he ſy hebbe gewiſſe.

5) Tho dem vifften, myſtroßte dynen mundelen leuer, wen du en ſere troſt, winnet he denne, he wetes dy beteren danck.

6) Tho dem ſeßten hut dy vor torne, vnde vor torne dynen wedderſaten, wente torne vordullet den man.

7) Tho deme ſauende, hude dy vor koff, wen dyn gewyn lydt an redelicken worden vnde an rechte, vnde nicht an kyue, noch an ſchmelicken worden.

8) Tho dem achteten, hude dy dat du den richter nicht vortorneſt, wen yt is ſchwerlicken tho kriegende vor einen ungewegen richtere.

9) Tho dem neyenden, wes wys ſo dat du eſt yt vmmer ſin nach yo horeſt yennes ordels ere du dynes vrageſt, wan darby machſtu mercken vnde pruuen, war he henne wil, vnde ſo machſtu dar vth nemen wat dy euen kummet.

10) Tho dem teyenden, ſo ſpreck du yo leuer des antwerders Wort, wen des klegers, wente deme manne is beter tho helpenne dar he vnt ya, wen men em des behelpen moge, dat he einen andern ouerga.

11) Tho dem elften, wes wys ſo dat du yo recht vordedingeſt, ſo winſtn, wen we vnrecht vordedinghet, de vorlyſet aller dickeſt wo vele rechtes he ock kan, vnd we vnrecht hefft, den kan men nicht met Rechte helpen.

12) Tho deme twelften, wes wys ſo dat du beſcheidenlicken vnde lanckſem vnde metlicken vnde lute genůch ſpreckeſt, wen yt is alſo nutte, den de met deme ordel vthgan, dat ſy dat ordel wol vornommen hebben, als dat den is deme des ordels gevraget wert.

13) Tho dem drůtteienden, wes wyß, efft du biſt des antwerders vorſpracke, dat du er wort der antwerde wereſt, de wyle du machſt.

5) Wo vele klagen ſin vnde welcke vnde war off ſie ere nemen heppen. Wente ick dy nicht vul leren en kan der vorſprecken anſpracke vnde antwerde, ſo ſehe doch, dat du weteſt de klagen dar ſe tho antwerden ſcholen, dar vmme wete, dat alle klagen ſind drierleie.

1) De erſte de is borgelick, vnde het der vmme ſo, dat de kleger vnde de antwerder vor de ſacken borgen bliuen, vnde dat erer nen deme andern vluchtig werden en darff, dat is als vmme Schuld, vnde vmme gut, vnde vmme anefangk.

2) De ander is pynlick, vnde het dar vmme ſo, dat de kleger nichts begehret, wen dat me den andern pynighe vmme ſynen Broke.

3) Dy drůdde klage dy heyten vormengede klagen,

gen, vnde heiten der vmme ſo, dat ſy vermenget ſin, ſo eſte me ſy borgelicke an ſette, dat ſy mogen pynlick werden, vnde efft men ſo pynlick an ſette, dat ſy mogen borgelick werden. Des wete, dat war in deſſen klagen behendes ſy, dat wert dy geleret in ſyner ſtatt.

6) War van Schult kummet.

Schult he dat eine deme anderen wat plichtig tho donde is, edder dat ein deme andern wat to plichtig wert. Dat kummet tho vierleye wyß.

1) Tho dem erſten kumet yt to van borgenne, als eſt me eme ſuluen wat to bürge dût.

2) Tho deme anderen kummet yt to van louede, dat is als eſt ein des andern borge worde.

3) Tho deme drüdden kummet yt to van erues wegen, als wen me de eruen beſchuldiget vmme des doden ſchuld.

4) Tho deme virden kummet yt to van vnderwindinghe, als eſt ſick we des vnderwint, dat ein ander ſegget, he ſy yt eme plichtig wedder to nomene. Des wete, we den anderen ſchuldighe vmme ein benómet gelt. Vrageſt du des denne, he mot by plichte ſeggen, van welcher ſake vnder deſſen vieren he yt eme ſculdich ſy.

7) Wo me degedingen ſchal vmme verborget gut.

Wilde, des Wort du ſprecken ſchald, klagen vmme dat, dat he verborget heft, wen du vth deme geſprecke kummeſt, ſo ſprick alſus. Here her Richter, wil gy N. Wort hören, ya. So klaget N. ouer N. dat he en ſchuldig ſy teyen marck, vnde biddet eines ordels, efft gy ene icht tho der antworde byden ſcholen. So vintme, he ſchol en tho der antworde byden. Is he dar nicht ſo vrage. Na deme dat he dar nicht en ſy, eſt he icht eine klage vp en gewunnen hebbe. Dat vintme. Iſſet auer de ander klage, ſo ſprecke he, here her richter, wil gy N. wort horen, ya. So biddet he euer bekántniſſe vnde ick van ſyner wegen, efft dith ſyn ander klage ſy, wen he des bekant, ſo ſprick. Des is hir N. vnde klaget noch alſe he erſt dede: So daghet men en ouer vierteyn nacht. So dück ock tho deme drüdden dinghe und vragte. Na deme dat he nicht vor en kummet, wat dar nu rechtes vmme ſy. So vintme, men ſchal en dar vor panden, vnde dar mede varen als recht is. Dith is ſus ſulfis vmme alle ſchulde. Sus iſſet ock vmme gut, wenn dat me einen the der drüdden klage dar yn wiſet.

8) Van der klage vmme ſchult.

Es de beklagede man dar, ſo ſprecke ſyn vorſpracke ſus. Here her richter will gy N. wort horen, ya. Vnſchuldig ſecht he ſick dat he N. icht ſchuldich ſy, vnde biddet eines ordels, Efft he is eme icht neger tho vntgande ſy, wen em penne ſy ouer tho gande. So vintme, he ſy is neger tho vntgande. Sprickt he auer, he hebbet vorgulden, dat mot he ſulff drüdde bewiſen. Sprickt he auer, penne hebbe en loßgelaten, des wert penne loß met ſyme rede. So ſprick vort, Her richter, he biddet und ick van ſyner wegen der hilgen vnde eines ſteuerlers. So ſprecke der richter. Ick gans em wol. So ſprecke der Steuerler, Here her richter, gunne gy my, dat ick ſtauele en ſynen eyd. So biddet he, dat gy en erlouen tho donde wat tho deme eede hore. So ſprecke he. Ick erlaues em, he ſehe dat he rechte dúo. So vrage wo ſyn eyd tho rechte gan ſchale. So vintme der tycht de N. eme thyet dat he der vnſchuldig ſy, edder dat he de ſchuld vorgulden hebbe, dat em Gat alſo helpe vnde des Hilgen. Wenne he ſus geſchworen hefft, vnde mit orloue affgenommen heft, vnde vppeſtan is. So frage efft he vullen komen ſy met ſyme rechte. So vintmen he ſy. Alſus do he ock vmme ſynen tüch, eſt he ne heft. Heft he des auer nicht, ſo frage, wenn ehe ne to rechte bringen ſchole. So vintme, tho hant edder ouer ſeß wecken lere ock to voren den tügen, dat ſe ſick vor gerichte nicht tho tüge byden ſy en werdens denne nach rechte gevraget, edder men vor lecht ſy. Deſſe vrage kummet ſus tho, wenne de tüge yegen den dynen tügen willen, ſo ſpreck: Her richter ick bidde eines ordels, eſt ſy icht ſeggen ſcholen, wat ſy tügen willen, und wat van yt eine witlick ſey, da ſchun ſy, in den ſaken ſeggen vor und ſchweren na.

9) Van borgetucht.

Beklaget me einen, des wort du ſpreckeſt, vmme borgetocht, er he des bekenne edder vorſacke ſchlicht. So ſind hier achteleye wedderede.

1) Tho deme erſten male ſo vrage: Na deme dat de ſackeweldige dar yegenwardych ſy, eſt me den icht bilke erſt beklagen ſchole.

2) Tho deme andern male vrage, eſt me eme hoger wenne vmme ſynen antal beklagen mute, edder ſchole an ſynen kumpanen brocke worde.

3) Tho deme drüdden male vrage he, Na deme dat he vor den he louede ene bereidinge bewiſen mach, eſt he tho rechte nicht ſchole loß ſin.

4) Tho dem vierden male, na deme dat yt louede meth dagen, met borgen, edder mit ander vorwandelinghe vornyet ſy, eſt he tho rechte denne icht loß ſy.

5) Tho deme veſten. Na deme dat de benomeden borgen nicht vullen geſat ſin, efft he na rechte ſo borge ſy.

6) Tho deme ſeßten. Na deme dat yt met deme ſakeweldigen vntrichtet ſy, efft he van den mede vntfeng icht loß ſy.

7) Tho deme ſeuenden. Na deme dat he tho eineme pande louede, eſt met dat icht tho dem erſten na ſyme werde eme ſchole aueſchlan.

8) Tho deme achten. Wat des geldes van deme ſakeweldigen, oder von den borgen bereydet is, eſt ſyn del deſto mynre icht ſy, dit ſchalme dy al vinden.

10) Van der antworde vmme ſchult na eines mynſchen dode.

Klaget me vppe einen, des wort du ſprikſt, dat he ſie N. ſchuldig van N. wegen des erue he genommen hefft. So ſpreke du, Here her richter N. biddet eines ordels, na deme dat he ſchulde vordert vppe N. na deder handteſt he ſy eme icht bewyſen ſchole: So vintme he ſchole ſy bewyſen. So vrage, wo he ſy bewyſen ſchole. So vintme, met twen vnde ſeuentlich ſchepenbaren vryen mannen edder echte geboren laten. Schuldighet men eme denne vmme ſyne witſchap. Iſſet vmme

ſchulde, der mut he bekennen edder verſaken. So vrage vort watterleie ſchulde he gelden ſchole. So vint me, der hr wedderſtandinghe het. So frage wo ferne he de witlicke Schulde gelten ſchole. So vintme als et erue waret an warende haue, met deme eighenen darff he neue ſchulde gelden, wen he ne mages ane ſyner eruen wille edder loff nicht laten, he ne derff des ock van deme lene nicht gelden, wen he ne mach dat ane ſyner herren wille nyemande laten.

11) Von borgelike klage.

De borgelike klage kemen dar van, dat de kleger klaget, dat N. dat unter ſick hebbe, dat he bilcker hede. Des wete dat alle gute dar men vns vmme beklaget, is drierleye.

1) Tho deme erſten iſſet varende haue.
2) Tho deme andern iſſet lehen.
3) Tho deme drůdden iſſet eygen oder erue.

Vppe dit drierleye gut ſind drierleye klagen, vnde drierleye wedderede, vnde dar tho mennigherleye behendicheit, de dy nutte is tho wetende. Des ſehe thom erſten, wo die de varende haue ankummet, der na machſtu deme klegere antwerden, vnde by den antwerden machſtu pruuen, wedder du yt met recht behalden edder verleſen machſt. Des wete dat varende haue de kummet vns an ſeßleye wegs. Entwer wy vinden ſy. Edder wy kopen ſy. Edder ſe werd vns gedan. Edder wy pägen ſy dyuen edder roueren aff. Edder ſe wert vp uns geeruet. Edder wy tugen ſy ſeluen. Dit mach de kleger anſpreckten twierleye weys. He mach yt anſpreken mit einer ſchlichten klage, edder he mach yt anefanghen. Spreckſtu ſyn wort in ſchlichter klage, ſo ſprick alſus. Here her richter, ich klage Gode vnde yw, dat N. ſyn N. hebbe, vnde bidde, dat gy ene dar vmme tho der antwerde beyden. Spricke denne de antwerder. Here richter unſchuldig bin ick, dat ick des ſynes icht hebbe, wen he ſus met einen eyde wil van dy kommen. So heſtu twierleye kore. Wultu du bewahreſt dat, dat he nicht ſchweren mach. So vrage ſus. Here her richter, ich bidde eines ordels. Na denne dat wy yt eme bewyſen mogen, efft he des vns met ſyme eyde verſacken moge, dat he des nicht en hebbe, edder wat dar recht vmme ſy. So vintme he ne moghe. Wiltu eine auer ſchenden, ſo laedt ene den eyd don, vnde angefanghe dar na dyn dingk. So helpet en ſyn eyd nichtes nicht, vnde du kriegeſt dat dyne. Wete auer, dat ytlicke ſeggen, dat angefanck an neuen dinghen tho rechte ſcheen moge, wenn an deme dat eme vorſtolen edder genommen were, des is nicht, wenn ein eßlick mot ſick des ſynen met rechte wol vnderwinden war he dat ſut. Tho deme andern male mach me varende haue mit anfanghe beklagen. Spricksſtu in deſſer klage yt wort, ſo du, als dy geleret is ſyner ſtede.

12) Van der antwerde vmme gefunden gudt.

Spricksſtu eines wort, de vmme gefunden gut beklaget wert, ſo ſprick alſus. Here her richter, wil gy N. wort hören. Hir ſteit N. vnde ſpricket, he vinde biſterlike ſo gedane gut, als N. van em eßchet, vnde dat hebbe he vnuorhalen gehalten bette her, dat wil he gerne tho recht halden, eſt ſick dar vmand tho theen wil, vnde bidde eines ordels, wo man ſick tho rechte dar tho theen ſchole. So vintme tho rechte yenne ſulff drůdde oppen hilgen. So vrage vort. Her richter. Nu biddet N. vort eines rechtes, nach deme dat N. ſick tho deſſ me gude met rechte getogen heſt, eſt he eme icht ſyne koſte ſchole irlegeren na guder lude werderinge. So vintme he ſchole. Wiltu auer dat gefunden gud weren, ſo ſprick. Here her richter N. biddet eines ordels, na deme dat he den vunt upbôt tho der kerken vnde vor gerichte, wo langehe ne eme tho rechte denne wa holden ſcholde. So vintme ſeß wecken. So vrage dar wedder, wo he des vulkommen ſchole, dat he des vpgeboden hebbe, vnde gehalden hebbe, als he tho recht ſcholde. So vintme met twen bederuen mannen. Mach he auer das nicht vulkommen, und heft des lichte verſaket vnde gehudet. So vrage des klegers vorſprake, na deme dat he des verſaket hebbe, eſt yt icht tho rechte ein důue ſy. So vintme yt ſy. Her vrage du den wedder, eſt dith wol ein důue ſy, eſt de antwerder met der důue ſyn lyff, edder ere vorwercken moge, de he vth yennes weren ne wedder důflicke oder roſticke en brachte. So vintme yt ne ſcade enne tho deme lyue, noch tho der eren nicht. So vraghe des klegers vorſprake, wat he an der důue vnde an dem verſakeden gude denne gebroken hebbe. So vintme he ſchole deme richtere wedden vnde dem kleger bute geuen. So vrage fort wat ſyn bute ſy. So vintme na des klegers korth. So vrage he, wat he deme richtere wedde. So vintme dar na dat de richter ſy. So vrage wanne he ſchal dat bereyden. So vintme, is de bute er gewunen, ſo ſchal me ſy auer ſeß weken bereiden, vnde dat gewedde dar na ouer vierteyn nacht. So vrage we des eme behelpen ſchole, dat yt vth keme. So vintme de richter, edder de vronebode.

13) Van der antwerde vmme gekoffter haue.

But men dy tho der antwerde vmme gekoffte haue vnde ſprickt ſy de ſulue an, de ſy dy verkoffte. So ſpreche dein vorſprake alſus. Here her richter wil gy N. wort hören. So ſegge. He ſprickt deſſe haue ſy ſyne vnde he hebbe ſy gegen N. ſuluen gekofft. Sprickt yenne denne. Here her richter, ick bin des vnſchuldig, dat ich ſy vorkoſte, und bitte eines ordels. Eſt ich des icht neger tho vntgande, ſy wen he des my ouergan möge. So vrage, na deme dat du yt recht vnde redelcke eme affgekoſt hebbeſt, wedder du denne icht neger tho behaldenne biſt dynes kopes, vnde dynes gekofften gudes, wen he des meth ſyme eede dy tho entfurende ſey. So vintme du ſyſt des neger. So vrage, wo du yt tho rechte behalden ſchalt. So vintme dy ſulff drůdde vullkommener lůde an ereme rechte. Sprickt is auer ein ander an, vnde heft he der gewere. So ſprecke he ſus, Here her richter. Ick hebbe dy haue gekofft rechtliken vnde redeliken. So ſegge yenne. Here her richter N. biddet enes ordels. Eſt N. den icht benommen ſchole, de ſe ene vorkoſte. Dat vintme. So vrage he vort. Eſte he, de ſtete der kopinghe ock icht benomen

ſchole.

ſchole. Dat vintme. So vraghe. Eſt he ſyn recht icht ſchole dar tho den, dat he vppen rechten geweren thee. Dat vintme. So vrage he, wo lange he ene volgen ſchole. So vintme viertein nacht. Ane ouer ſcheprike water, we dar vorluſt, de moth wedde vnde bute geuen. So vraghe we deſſe haue dewile behalden ſchole. So vintme, de ſe in geweren heft, kummet he tho den geweren vnde bekant he. So vraghe efft tho rechte ich loß ſy. Dat vintme. So gha beyde de kleger vnde yenne dy des bekant vort an als hir vor geſeghet is. Bekant auer yenne des kopes vnde ſecht he ſol es eme nicht geweren. So vrage. Na deme dat he des kopes bekant, efft he denne tho rechte icht geweren ſchole. Dat vintme. Jd en were denne buten beſcheyden. Sprickt auer de antwerder, he hebbet gekoft vppe den vryen markede, he ne te wete nicht wedder weme. So vrage. Eſt he den marcket icht benomen ſchole. Dat vintme. So vrage. Na deme dat he eme benomet hebbe, efft he dat meth ſyme eede icht bewehren ſchole, dat yt alſo ſy. Dat vintme. So vraghe du, wo he ſick met rechte dar tho theen ſchole. So vintme he ſuluen meth twen bedderuen lůden, wenne he ſick dar tho getogen heft. So vrage. Na deme dat he ſyn rechte gut met rechte behalden hebbe, eſt he yenne vmme dat gelt, dar he yt vmme koſte, icht tho recht antwerden dorue. So vintme he ne dorue. Sprickt auer de gewere. Here her richter, Jch bidde eines rechten. Na deme dat he yt geweren hefft gehat twintich yar. Sint der tydt, dat ick yt eme verkofte, edder ick icht em vul geweret hebbe, edder wat dar vmme recht ſy. So ſegge du, Here her richter des thee ick an yw, dat he my des kopes bekant und bidde enes ordels. Efft he des my icht tho rechte geweren ſchole, de wyle de haue vnde he lenet. Dat vintme. Thůt ock yenne vp ene yoden. So vrach, eſt ein yode mege gewere ſin, he wil den antwerden in kreſten manes ſtede. So vintme.

14) Van der antwerde vmme gut dat eme anderen gedhan is.

But me dy tho der antwerde vmme gut, dat dy en ander gedan heſt, ſo ſprecke dyn vorſprake alſo: Here her richter N. de ſpreket dat N. hebbe deſſe haue eme gedan, vnde is ſyne nicht, vnde biddet eines ordels, eſt he tho rechte vor eines andern mannes gut antwerden ſchole. Edder eſt he eines anderen mannes gut noch vorlieſen noch vorwercken möge. So vintme he ne dorue edder mege. So vrage yenne. Na deme dat he dar ſin gut gevunden hebbe by deme he bliuen wil met rechte, we em deme antwerden ſchole. So vintme de yt vth gedan hebbe. So vraghe he vort, wenne he it warden ſchole. Dat vintmen ouer viertein nacht vnde echt alſo vnde auer alſo. So vrage he, we em tho der antwerde verboden ſchole. So vintmen de richter. So vrage de richter, we de bode ſin ſchole. So vintme de yt gut vnder eme hebbet. So vrage de, wo het eme kundigen ſchole. So vintme tho ſyner herberge. So vraghe auer, efft he ſynes nicht en vinde, wen he yt denne kundegen ſchole. So vintme, deme geſynde in ſyner herberge, kummet yenne tho der drůdden klage nicht, ſo vrage yenne. Na deme dat he dries vorge aden ſy tho verantwerdene ſynen anefanck vnde nicht enkummet, wat dar nu rechtes vmme ſy. So vintme, me ſcholes eme weldigen. So vrage he. Eſt me eme icht ſchole enen vrede werken vor yennes anſpracke. So vintme men ſchole. Jd ne beneme en echte nöt. Wil auer de, deme yt gut gedan is, ſick al des vntwerren. Wen men em erſt tho ſprickt, ſo dühet yenneme wedder de yt eme dede, dar yt de kleger ſer vnde ſy loß. Sprickt man auer irſten vor gerichte tho, ſo vrage he enes ordels. Na deme dat yt em gedan ſy, efft het eme wedder geue, bar yt de kleger anſehe, eſt he yt loß ſy. Dat vintme. Wen denne dat des yenne nichten wolde vnde verſakede des dat yt ſyne ſy, edder ef de, vnder deme yt gut angeſpraken worde, vorvlüchtig worde, wo wen denne den ſcholde, dat wille wy dy hir na ſeggen, in deme capitel van den vermengeden klagen. Du machſt ock dat plegent bewaren alſo, wen als he eines angeſproken gudes vp einen anderen thůt in ein ander gerichte, ſo vrag he, eſt eine de gewere vp den he thůt, nicht vor deme gerichte geweren wolte, als yt eines geweren recht ſy, efft he deme icht met deme kleger wedder ſchole komen in dith gerichte vnde plegen rechtes, vnde eſt he dit icht verborgen ſchole. Dat vintme. Jt en ſy dat he dar eyaenes alſo vele hebbe, alſe ſyn weregelt werd ſy. So vrage deſſe, efft ſyn aewere enne vor yenneme richtere in gehegeden dinge des kopes, edder der gaue bekant, efft he denne icht tho rechte los were, wo yt ock vortginge. Dat vintme. Were auer dat de gewere vorſakede. So muchte yenne vragen: Here her richter. Na deme dat he my dit gut verkofft het, als ick des vulkomen mach met mynen koplůden, vnde met velen bedderuen Lůden. Nu bidde ick eines Ordels, eſt he des my to rechte icht geweren ſchole. So vrag he dar wedder. Na deme dat du dat wult bewyſen, wo du tho rechte ſchalt dat du en nicht verkoften hebbeſt, wedder he des dy neger tho vertügende ſy, vnde be met ſyne tyge dy do deme geweren krigen moge, edder du eme neger tho entgande biſt met dyner vnſchuld. So vintme du ſyſt des neger by der wereſchop to werende, wen he dy met ſyme tüge, tho geweren krigen moge.

15) Van der antwerde vmme gut dat me dyuen edder roueren aue yaget.

But me dy tho der antwerde vmme gut dat me deuen edder roueren af geyaget heft. So ſprecke dyn vorſprake edder du ſuluen ſus. Here her richter N. de ſprickt, dat gut dat N. angevangen hefft, dat queme ſo an eme, dat het dyuen eder roueren affyágede, in auentüre ſynes lyues vnde ſynes gudes vnde hebbet ſint bekoſtiget, und biddet eines ordels, efft he eme icht ſyne koſt irlegeren ſchole, er het eme wedder antwerde. So vintme he ſchole ſe gelden. Dith is, efft ſy beide vth eneme gerichte ſint. Js auer ein vth einen ander gerichte. So vrage de yt aueyagede, wat he des vor ſynen arbeit to rechte behalden ſchole. So vintme, den drůdden deel. Nun ſehe yenne efft hir icht yegen ſpreken moge, were dat he das nicht vp geboden hedde. So vraghe der kleger ſus. Here her richter, ſo bidde ick eines ordels do N. dith den roueren affyágede offt he des icht ſcholde tho rechte vor den buren vpbyden. Dat vintme. So vrage, efft he des de bure icht tho tůghe hebben ſchole. Dat vintme.

me. So vrage. Na deme dat he der nicht en hefft, oft du eme yennige koſte gelden doruest, de he het dar vp getragen holinghe. So vrach vort. Na deme dat du dorch ſynes helens wille, dat dyne nicht ankomen kundeſt, vnde dar vmme nicht na ne quemeſt tho rechter tydt, vnde he yd ſind met deme gerichte deilede, efft dy dat an dyme gude hinderen moge. So vintme, yd ne moge. So vrage, na bute vnde na gewedde alſo hir vor geleret is. Were ock dat dyn gut den roueren affgeyaget were dorch dynes gerichtes willen, ſo vrach, efft me it dy ſchole wedder geuen. Dat vintme. So vrag vort, wo du dy met rechte dat tho theen ſcholeſt. So vintme ſulff drůdde bedderuer lůde.

16) Van der antwerde der geeruenden Haue.

Spreckeſtu an varende haue, de du deme doden dedeſt, edder de eme ſo angekomen is, dat du dar vp klagen wult, ſo ſegge ſus. Here her richter, ick klage gode und yu dat N. my vorvntholt mine haue, de ick B. dede, des erue he nimet und bidde dat gy ene to die antwerde byden. Spreket denne yenne, here her richter, ick en hebbe ſyner haue nicht. So vrage ſint du ſy vnter eme bewyſen mogeſt, efft he dy dar vor ſchweren moge. So vintme he ne moge. So bewyſe he dat gut. Sprickt denne de erue, Here her richter, dat gut is myn angeſtoruen erue, vnde wente yt angeſtoruen is, ſo bitte ick enes ordels, eſt ick eme edder yemande dar icht vmme tho antwerdene hebbe, ſint ick yt met mynen rechte behalden wil, wedder ick des icht neger tho behaldene ſy, wenn hes my aue tho winnende ſy. Dar vrage yenne wedder. Sint dat de haue, del he dar bewyſet het, myne ſy vnde deſſe myne worde des erue he nymmet. Mer ick ſy den gedan hatte, alſo ick yt bewyſen mach met hulpenden tůgen wedder ick des denne met getůge icht neger tho behaldene ſy, wen des yenne my aff tho winnende ſy. Vraget dar nyment wedder. So vintme de kleger ſy des met tůge neger tho behaldene, wenne des en yenne allene vor tho behaldene ſy. Vraget auer der erue tho deme erſten. Na deme dat he yt in geweren hedde, vnde ſynes vorvaren gheweſet were, vnd wolte dat bewyſen, als recht were. So vintme he weres neger. Mercke hir rechte, hedde de erue deſſes ordels to deme erſten gevraget, ſo hedde men eme dat gevunden. Wolte he auer des na vraaen, als he eines anderen vor gevraget hedde dar de kleger ock hedde eines tůgen gevraget, dat mach em ſin wedderſate weren, vnd he ſprecke ſus. Here her richter. Ick bidde eines ordels. Efft ne tho rechte icht de ordelle erſt vinden ſchole, de tho deme erſten gevraget worden, edder wat dar recht vmme ſey. Dat vintme, als auer dat ordel gevunden were, dat is de kleger meth getůge neger were, wolde denne noch de erue ſynes ordels vragen, ſo vrage der kleger. Na deme dat dy dat gevunden ſy, dat du des met dynen getůge negert tho behaldende biſt, vnde he des don nicht wedderſprack, eſt he yt nu wedderſprecken moge. So vintme, he ne moge. Dat wert alſo bewart dorch dat de erue deſſes ordels nicht erſt edder yegen dat ordel dat de kleger ſynen tůch in bot let vragen, er de gewere deilet wart. So vrage he nu, wo de kleger dat behalden ſchole. Dat vintme ſůlff drůdde. So vrach, wen he ſynen tůch bringen ſchole. So vintme ouer ſeß weken winnet der erue. So vrage wat ſyn Broke ſy, dat he ſick ſyner haue vnterwant, vnde dar ymme, dat he met ſynne tyge nicht vul ne quam, de he ſick vormat. So vintme, he ſchole deme richtere wedden vnde deme antwerder buten. Vraget de erue des vnde heddes ſick yenne nicht vnderwunden wen dat he dar vp geklaget hedde. So vrage. Here her richter, ick bidde eines ordels, ſint ick my des nicht wen met antwerde vnderwunden hebbe, vnde nicht wen myn dingk met rechte ervordert hebbe. Efft ick dar yennigen ſchaden vmme lyden dorue. So vintmen he ne dorue. Hefft he yt auer vor gerichte anegevangen. So vrach. Na deme dat du des met dem gehegedingen vulkomen machſt, efft he des verſaken moge. So vintme, he ne moge als du denne du bute heſt. So vrach. Na deme dat du en met getůge des vorwunnen heſt. Dat he dat dyne angevangen heſt. Eſt he dy dar vmme yeninige ſonderlike bute geuen ſchole. Dat vintme. Vraget denne yenne, efft he tho rechte vmme eine ſacke twies buten und wedden darue, na deme dat he den anefangk verbutet hebbe, Efft he denne vmme yt vertůgent dat ene tho der bute brachte ock bute geuen ſchole. Dar vrage yenne wedder. Efft yt icht ein broke ſy dat en man důt vnde echt dar he der dat verſaket bet me des en vortůgen moge. Iſſet nu en broke, ſo vintme eme met eneme wedde vnde bute los. Nymmet me yt auer vor twe broke, ſo mut he twies buten. It is auer nicht wen ein vorluſt over den erue. Vraget denne de kleger na deme dat de erue de haue genutzet hedde, vnde der penninge genoten hedde, eſt he eme de to rechte icht ſcholde wedder geuen. Dar vrage yenne wedder, na deme dat yt eme tho geeruet ſy vnd ny rechtes dar aff geweigert heſt, eſt he yennige nut derue wedderkeren, edder wat dar rechtes vmme ſy. So vintme he ne dorue.

17) Van varender haue vnde wo men enen anefangk don ſchal.

Des ſehe tho dem erſten, wo du einen angefangk don ſchaleſt. Wen du wult einen anefangk důn eines dinghes, dat dy duncket, dat dy vorſtolen oder aff gerouet ſy, vnder weme du yt findeſt tho deme ſpreck alſus. N. důn ick dith guy leſt ſach don was yt myne wil gy my dat wedder geuen, ick nemet gerne. Wen du muſt dat wol wedder nemen. Will gy auer my des nicht wedder geuen, ſo bitte ick ym, dat gy met my vor gerichte gaen, wen ick wil de haue meth rechte winnen, edder met rechte laten. Wil he denne vor gerichte, ſo do alſe hir vor geſecht is. En wil he auer dar nicht, ſo ſchreye dyn gerůchte vnde gryp ene an vor dynen deeff, vnde do alſe, wy dy in den pinliken klagen hir na ſeggen. Wert dy alſus angefangen haue, de du ſuluen getogen heſt, ſo kum in dat dingh, und ſpreck. Here her richter, deſſe haue hebbet ick ſuluen getogen, oder ick hebbet ſuluen werken edder maken laten vnde wil dat bewiſen, wo ick tho rechte ſchal vnde bidde eines ordels. Efft ick met miner bewiſing he icht neger mine haue tho beholdene ſy de ick in miner geweren hebbe, wen ſe my yemande afft tho winnende ſy. Dar vrage yegen. Na deme dat eme de haue vorſtolen ſy, dat he bewiſen wile, eſt yenne icht met beteren rechte ſyn vorſtolen gut wedder tho krigende ſy, wen yt yenne eme vor tho beholdenne ſy. So vintme he ſy des

neger

neger de yt in geweren hat. So vrage wo du yt behalden ſcholeſt. So vintme dy ſulff drüdde. Wete auer als du ſpreckeſt, du heddeſt ydt wercken edder maken laten vnde betügedeſt dat, eſt denne yenne dat betügen muchte dat de wulle, dar yt af gewracht were, eme verſtolen were. So vrahge he, na deme dat he ſyne verſtolen haue vnder dy gefunden hedde der du nenen weren heddeſt, eſt he ſick icht der underwinden muchte ſunder wedder ſtadinghe des du der an gelecht heddeſt. Spricket me auer hir nicht wedder. So vintme he moge. Vraget auer yenne ſus hir wedde. Here her richter ick vrage, na deme dat ick deſſe haue vor mine hadde vnholinghe geholden hebbe vnde dar nye rechtes ane geweigeret hebbe, vnde hebbe ſo met mynen gelde vorbetert, als ick ſy vor myne hadde, eſt he my icht ſchale myn geld irſtaden, als vele alſe ſy beter vnde he ſy nutter vint. So vintme he ſchole, wen weme de koſt vromet, de geld ſy bilcke.

18) Van klage vppe leen gut.

Dat ander gudt, dar me vns vmme beklaget, dat is lehen, vnde dat men vmme lehen tho lantrechte klaget, dat kummet te drüerleie wyß.

Tho deme erſten kummet yt tho eſt yt deme des erue du nymmeſt, oder dy verkofft were vmme dyne pennighe, vnde ſy nicht gelaten. Dat leret me tho hant hir na in deme negeſten capitel.

Tho deme andern kummet yt tho, eſt dyn brüder dyn erue met dy deilen wil, vnde ſyn leen met dy nicht deilen en wolde. Dat leret men in den andern capitel hir na.

Tho deme drüdden kummet yt tho, efft en met deme andern lehen hedde dat ſy beyde dar in pandeden, edder dat erer en den anderen der aff dreue. Wen me dith deme richtere klagede, ſo muſteme allererſt dat gewere vmme dat lehen vntrichten. So muchte de richter pruuen, we unrecht hedde, vnde der vmme mach he deſſen twen gebiden, dat ein yßlick ſyn recht bewiſe.

19) Van der eruen klage vmme lehen gut, dat yn vorvar bekoſtiget hadde.

Wiltu klagen vppe den, de dynes vorvaren gelt vp nam, dat he eene leen vplaten ſcholde, ſo kum an einen verſpracken als hir vor geleret is, vnde de ſprecke ſus. Here her richter N. de biddet einer bekentniſſe van yw vnde van deme gehegeden Dinge, eſt he N. rechte erue ſy. Bekant des de richter nicht, ſo vrage. Na deme dat yt deme richter nicht witlick is, wo he ydt eme tho rechte witlick ſchele maken. So vintme, he ſchole bewiſen ſulff ſeuende. Spricke ok de antwerder, Here her richter, he is ein eigen, vnde ick bidde eines ordels, efft ick eme to antwerden hebe, na deme dat mein eigen erue ne ſin mach. Sprecke auer jenne, he ne were ſynne vadere nicht euenbordich. So vrach, eſt he der mede des moge ouer ſin, dat hes dy nicht en late. So vintme, he ne moge. Geit auer dit al af, ſo ſprecke he, Here her richter, ick klage vw dat N. mynes vorvaren gelt der vmme hebbe vpgebort, dat he eme ſulk lehen laten ſcholde vnde louede em dat, vnde bidde dat gy ene tho der antwerde byden. Sprickt denne jenne, Here her richter, ick en hebbe em nicht gelouet, wen my de ſchuldiget, dem ick louede deme wil ick halten. So bidde du eines ordels. Na deme dat he dy nememe verwaren, des erue du biſt, louede, eſt he des dy to rechte icht holden ſchole, als he eme don ſcholde. So vintme he ſchole. So vrage de antwerder, eſt he eme icht dat gelt vulgelden ſchole, er hat eme vplaten dorue. Dit vintme. So vrage he dar wedder. Na deme he des nicht vulgelden mach, efft he eme icht ſin gelt ſchole wedder geuen. Dat vintme.

20) Van deme eſt dyn bruder yt erue deilen wil, vnde ſin lehn tho vorne uth behalden wil.

Spricket ſyn Broder vp ſines vader erue edder moder erue hedde he yt vorlouet. So vrage eſt dyn vader ein ſiner kinder icht muchte aff ſick deilen met ſyne gute, dat eme don an genugede. Dat vintme. So vrag. Na deme dat he denne affgedeilet wart vnde vorlouede ſin erf deel, eſt he met eme nu deilen dorue edder wat dar rechtis vmme ſy. Dat vintme, deſte he des nicht vorſake. So vrage efft he des vorſaken wil. Na deme dat he yt vor gerichte vorlouet hebbe, efft he des vorſacken moge. So vintme, he ne moge. Iſſet auer vor gerichte nicht geſcheen vnde vorſakede des dyn broder, ſo vrach, efft he tho rechte icht ſchole inbringen, dat eme de vader gegeuen hadde. Dat vintme. So vrage wo he yt inbringen ſchole. So vintme bey ſime eede, als te eed geſchen is. So vraghe du. Na deme dat he mer gudes vthgebracht hadde, dat bewißlick gut is, efft he dat icht eck ſchole inbringen, edder he des ſick met eden loſen moge. So vintme, he ſchal yt ane ſchult inbringen. Wenne he yt dene inbringet, ſo vrag. Na deme dat he erue nehmen wil, efft he icht dat Lehen, dat he het, als bilcke met em deylen ſchole, als he met eme erue deilen ſchole. Dit vintme. Vraget denne jenne, na deme dat he dat lehen van ſime heren hadde, eſt em dat ymant affwinnen moge wen vor ſinen heren. So vrag darwedder. Na deme dat he vp erue geſproken hebbe vnde dat nemen wil, efft he icht dat na lantrecht nemen ſchole. Dat vintme. Scheltu denne alle gut inbringen. So vrage wat du to vorn behalden mogeſt. So vintmen, wat du met dinen wyue nemeſt, vnde wat dy dyn vater van orſen, kledern, perden, vnd wapene gegeben heft. Iſſet auer in dat gemeine gut dines broder wyues gut gekommen, ſo vrach, eſt du icht doruefſt wedderkeren, wen de helfte. Dat vintme, wen de ander helfte es in ſiuer eigne nůt gekomen. So vrach. Na deme dat dyn bruder des Frommen van deme erue werdende wil ſin, eſt he ock des ſcheden icht warden ſchole. Dat vintme. Dar jegen vrach, eſt he des wat vorgeuen, vorkoſt, edder vordoblet hedde, efft he des icht ſchole alleine den ſchaden hebben. Dat vintme.

21) Wo me ſick verbiden ſchal vmme gudt vor gerichte.

Als N. hir beſchieden iſt alſo vorbůt he ſick vor dit gerichte vmme ſind gut. Wolde en edder ſin gut ymand ſchuldigen, dar wolde he vor antwerden als em recht is, vnd biddet enes ordels to vragende, wo dicke he ſick vorbinden ſchole, dar he recht an do. So vintme dries. So ſpreck N. dy biddet auer vmme ein recht tho vragende no dem

male,

male, dat he hir beſcheiden is vmme ſyn benomede gut vnd de hir yegenwardich ſtan de vppe dat gut geſacket hebben vnde nicht en ſprecken wedder he und ſyn gut erer anſprocke icht loß ſchal ſin; Vort mer N. biddet vmme einen vreden tho werkene met rechte ouer ſin gute, dat he hir vor gerichte gewunnen heft. N. biddet ock vmme ein ordel tho vragende eſt me met rechte dat gut icht benommen ſchole, dar hir on beiden ſiden vmme gededinget ſy. N. biddet auer vmme ein recht, na deme dat he det benante gut in rechter hebbenden were heft vnde des leuendege heren heft, eſt he des icht neger tho behaldene ſy met ſyner rechten hebbenden were vnde met rechter bekantniſſe ſiner Heren, wen yt en yennich aue to winnende ſy met jenneger anſpracke.

22) Van panden vppe pacht gudt.

Sitteſtu vppe pacht gut, vnd komen twe vnde panden dy erer yßlick vor den pacht, ſo kum vor den Landrichter vnde ſpreck alſus. Here her richter, ick klaghe yw dat N. vnd N. my beide gepandet heben vmme twiuelden pacht, vnde bidde, dat gy ſy to der antwerde byden, vnde komen ſie nicht ſo do all hir vorgeſecht is. Komen auer ſy, ſo ſprecken ſy lichte beide, ſy hebben dar recht tho. So vrach, eſt du tho rechte jenigen groteren pacht geuen ſchaleſt, wen dyn gut ye heft gegeuen bet her tho. So vintme du ne deruеſt. So vrach, weme du tho rechte denne den pacht geuen ſchult vnder den twen. So vintmen erer nymen de yt ne werde vntworren. So vrach, efft yt en dy richter icht gebyden ſchole, dat ſi ick na rechte des vntſcheiden. Dat vintmen. Spricket den ne orer en, efft te beide beſunderen. Here her richter, de pacht de is myne und hebbe den von mynen heren. So vraghe de richter eines ordels vnde ſegge alſus. N. ick vrage yw, na deme dat ſy beide hir ſtan vnde ſprecken gut an vnde er yßlick vor met ſynes heren de des eme bekant, efft ſy den icht vorebringen ſchole, edder wat ein recht ſy. So vintme he ſcholen. So vrach wenn ſy ene bringen ſcholen. So vintme tho deme negeſten Dinge. So vrach wat de vorluſt, de des nicht en bringet. So vintmen he mot dat gut met bute vnd met wedde laten. Thut auer erer ein vp einen vorſten de bidde eines ordels. Na deme dat ſin here en vorſte ſy, vnde he ene vnmogelicken to vurende ſy, eſt he icht met ſineme breue vnd met ſineme ingeborne denſtmanne ene gewieren moge. Dat vintme. Theen ſie auer beide vp einen heren, ſo vraghe de richter wer he ſy denne to rechte wiſen ſchole. So vintmen he ſchole ſy wiſen vor den Heren vnd ſchole ſiner boden twe mede ſenden. Alſo van de meygere geſecht is, alſo klage deſſer ein, eſt eme des not ſy hedde auer orer ein gewere dar an de ſprecke alſus. Here her richter, mi es der vmme erer nicht gedeggedinghet. Ick bidde enes ordels, efft gy mi icht ſcholen dach geuen wete to deme negeſten dinghe. Dat vintmen. Alſo dit ding kummet, ſo ſprecke he. Here her richter, ick bidde noch eines dinges, wenten ick my noch nicht wel bedacht hebbe und bidde eines ordels, eſt gy mi to rechte den dach nicht geuen ſcholen. Dat vintme. Wenne dat ding denne kummet, ſo bidde deſſes ordels. Na deme dat du deſſes gudes einen bekenneden heren hebbeſt, dy des dy ne ſiner leen ware geweret hebbe jar vnd tach, eſt du des icht neger to behaldende biſt, wenn dat ein ander dy aff to winnende ſy, de der were bedaruet. Dat vintme. Komen de auer beyde vor den heren, we der verluſt dat ſcholen den boden betügen, de denne winnet, de vraget wat yennes broke ſy. So vintmen, he ſchole deme richtere wedden vnd ſyneme yeneger buten.

23) Van klage vppe erfgut.

Klage vpp erfeygen de kummet vieſleie wyß to.

1) De erſte is dar umme, dat ein erue nicht alſo drade kummet, als de ander kummet, ſo wil de erſte deme leſten nicht mede deilen.

2) De ander is, dat vnder wilen de negeſte nicht euenbordich is, vnd dat eygene einen andern nicht rumen en wil.

3) De drüdde dy eſt dar van dat en ſyn eigen vth ſinen geweren let ane eruen geleff.

4) To deme vierden kummet yt ſo tho, dat twe vp en erue ſprecken, ſo dat en yßlick ſecht It ſy ſine.

5) Tho deme veſten kummet yt dar van tho dat ene ſpricket, dat gut ſy ſin eigen, und ein ander ſecht, ydt ſy ſin leen. Iſſet nun dat ein ſtertt des erue du biſt, ſo kumme vor gerichte an einen vorſpracken, de ſprecke ſo. Here her richter N. de biddet dat gy bekennen, oder eme gunen, dat he dat bewiſen mute, dat he N. recht erue ſy. So ſegge he vort. Here her richter ſo klage ick yw, dat N. ſy gekomen vnd hebbe ſick mynes deles vnderwunden, und bidde dat gy en tho der antwerde byden. So byde ene de richter dries tho der antwerde. Is de danne dar vnd en antwerdet he do deme drüdden male nicht. So vrach; Na deme dat he dries tho der antwerde geboden ſy vnde nichten antwerdet, wat der nu rechtes vmme ſy. So vintme, he ſchole wedden. Alſo vintme tho deme andern male, vnd tho deme drüdden male. So vrach. Na deme dat he dries geweddet hebbe vnd nicht antwerden wil, wat dar nu recht vmme ſy. So vintme du hebbeſt dyne klage gewunnen. Wultu dy auer antwerdes irweren, ſo ſpreck. Here her richter, my is dar vmme e er nicht gededinget, ick begere des negeſten dinges und bidde eines ordels, efft ay des my tho rechte icht gunnen ſcholen. Dat vintme. Wenn denne dat ding kummet, ſo bidde auer des ander, dat giſt me dy. Heft he auer dat eigen noch nicht beſeten yar und dach, ſo vrach. Na deme dat he yt yar und dach nicht beſeten heft, eſt he dar icht tho hant vor antwerden ſchol vnd ſonder vertoch. Dat vintme. Beklag het men dy ock vmme din eigen in einen andern gerichte, dar yt nicht inne lecht, ſo vrach. Efftu ergenne vmme din eigen deruеſt antwerden, wenne in deme gerichte, dar yt inner lyd. So vintme.

Du

Du ne dorueſt, und were yt ock vor deme ryke. Kummet he auer to deme drüdden dinge nicht, ſo vrach. Na deme dat du dries geklaget heſt vppe dyn erfeigen vnd he dorch diner klage willen dries getaget ſy, vnd nicht vor en kummet, efte me ſyne gewere icht mit rechte gebroken ſy. Dat vintme. Jd ne beneme en rechte not. So vrdch vort. Na deme dat eme ſine gewere met rechte vordeilet is, efft me dy icht in dat gut wyſen ſchale. Dat vintme. Kummet auer yenne vor vnd ſprickt. Here her richter, dat eigen dat is myne wente ick bin N. dochter kint vnd N. de vp my kleget, de is ſin broder vnd bidde enes ordels, wedder ick deme erffeigen icht neger ſy, wen he, edder wat dar rechtes vmme ſy. So vintme, dat kindes kint ſey neger. Wereſtu auer des doden vulle broder ſone, vnd were yenne ſin halue broder. So vintme ſe ſint licke na. Spricke auer de antwerder, Here her richter ick was N. vedder vnde he wes ſin ome, des bidde ick enes ordels, efft ick deme eigen icht neger ſy. Na deme dat ick dar tho von ſchwerthaluen hore, wenn N. dartho von ſpilhalven horet. Da vrach yegen. Na deme dat dat erue vorſuſtert vnd vorbrodert is, dat is dat dar nen ſuſter noch broder ſy, eſt de icht like na deme eigen ſin, de like ne der ſibbe ſin. Dat vintme. Sprecke auer he, Here her richter ick bidde eines ordels, na deme dat ick dat eigene hebbe beſeten drüttich yar ane wedderſprake, efft ick dar umme nu yemande antwerden derue. So vrach eſt du dy er ouer ſeß wecken vnde ein vnde drüddich yar an dyme erffeigene icht verſchwigen mogeſt. So vintme, du ne mogeſt, wen he denne met dy deilen mut. So vrage, wo gy deilen ſcholen. So vintme de eldeſte ſchal deilen, vnde de jüngeſte de ſchal kyſen.

24) Wo men einen erfloß leggen ſchal.

Heſtu eines Bruders ſone, de dynes bruders eigene na ſyne dode holt, de dyneme brodere nicht euenbordich is, alſe du dar umme klageſt. So vraget he lichte, efft he icht neger ſy ſynes vader erue vnde eigen tho nemende, wenne du. Sinte he ſin ſone ſy, vnde du ſin broder. Dat vintme. Jd ne ſy dat du daryegen vrageteſt, eſt en moge des andern erue nemen, de eme nicht euenbordich ſy. So vintme, he ne moge. So vrach dar na det vneuenbort gelegen is. Eſt yennich unrechte kind moge an gude ſynes vadere recht behalden edder ſin erue. So vintme yt ne moge. So vrach ock, eſt yennich eigen einen vryen euenbordich ſy. So vintme, he ne ſie edder de gar nicht eigen is dar ſin vader eigen ſy. So vintme he ne ſie. Oder vrach, efft yeman eines denſtmannes eygen nemen moge, do dar nicht denſtmann ne was des eigen he eſſchet. So vintme he ne moge. Machſtu ouer dyn vry edder dyn echt bewiſen. So vrach. Na deme dat du dyn vry bewiſen wult vnde dyn echt, eſt du des icht neger to behaldenne biſt met dyne tüge. So vintme du ſiſt des neger. Hir vrach yegen. Na deme dat yt vor gerichte geſcheen is. Als eſt he lichte in ouer achte gedan were vnd ſo vnecht were worden oder eſt he vor gerichte ſick tho eigen gegeuen hedde, wedder du des eme icht neger ſiſt ouer tho gande, wen he is to verſakende ſy. Dat vintme. Was auer dyn vader vry und du eigen vnd biſt du vry gelaten. So vrach. Na deme dat vry gelaten biſt, eſt du icht hebbeſt vryer lantſeten recht. Dat vintme. Edder vrach. Na deme dat dyn moder gewiſſelt ſy to dynes vader eren vnde du wedder wiſſele getügen machſt, Efftu denne icht dar denſtmann ſiſt dar dyn vader denſtmann was. Dat vintme. Jſſet auer dat du ene vneuenbordich bewiſen machſt. So bidde efft en de richter to rechte ſine gewere icht vordeilen ſchole. Na deme dat ſy em in ſyme gegenwarde affgewunnen ſy. So vrach vort. Efft men dy dar tho rechte icht inweiſen ſchole, vnde eme dar vth. Dat vintme.

25) Wann eygen vppe tho latende ane eruen geloff.

Leet ein ſeyn eigen vthe den geweren ane dynen willen, dat uppe dy erſteruen mach, ſo ſegge dyn vorſprake: Here her richter N. de klaget dat N. ſick unterwunden hebbe ſynes eigenes des he wardende was na N. dode, vnde bidde dat gy ene dar vmme tho der antwerde biden. Js he dar denne nicht. Edder wil he nicht antwerden, ſo do als hir vor geſecht is. Kummet auer yenne und ſegget. Here her richter, ick bidde eenes ordels. Na deme he noch leuet, de yt my vorkoffte, efft ick dar yemande vmme tho antwerdenne hebbe. Dat vintme. So vrach. Na deme dat du yt anſprikeſt, eſt he des ſick denne de yt em verkofte, ickt ſchole geweren laten. Dat vintme. Kummet yenne nicht, de ene geweren ſchole, So frage, eſt du met recht icht muteſt wedder vorderen, dat an deme eigene met unrechte vorgehuen ſy vppe deme, den ydt gegeuen is. Dat vintme. Wenne dat gefunden is, ſo mot yenne ſinen weren bringen, als he kummet, wil he eme denne geweren dar mede dat he ſprickt. Here her richter, dat eigen is myn rechte eigen, dat hebbe ick N. verkoft vnde wil des em geweren, vnde bekennes, vnde bidde des eines ordels, Eſt ick yt eme icht verkopen vnde laten moge. Dat vrach yegen vnde ſprick. Here her richter, des thee ick an yw, dat he des bekant, dat yt ſin eigen ſy vnde dar na. Wente yt ſin eygen ſy. So bidde ick eines ordels, eſt he vorgeuen edder vorkopen moge an mynen geloff, ſint ick ſin erue bin. So vintme he ne moge. So vrach. Na deme dat he des vor gerichte bekande, dat het vp gegeuen hebbe. Eſt ick my des icht vnterwinden mute, als eſt he dat were. Na deme dat he yt gaff, als he des nicht geuen ne muchte. Dat vintme. Were auer dat de erue de vppegift ſech, do ſe geſchach. So vrach. Na deme dat ſe de gaue ſach, vnde do nicht wedder en ſprack. Eſt he ſy nu wedder ſpreken mach. So vintme, he ne moge. Were auer dat yt met dynen willen einer vrouwen gegheuen were to lyffgedinge vnde lyte ſe yt edder ſprecke ſe, yt were ore eigen vnde hedde ſe yt in oren geweren. So vrach, wo ſe oder ore nackomelinghe des vulkomen ſcholen dat yt ore eigen ſy. So vintme he ſchole des met ſeß ſchepenbar vryen mannen vulkómen. Ne kan ſo des nicht gehdon. So vrach eſt ſe icht an deme eigene beide lyfftucht onde eigen ſchole verlohren hebbe, dat vintme.

26) Von deme eſt twene eine gewere anſprecken an einem gude.

Jnkricht ein din gut vnde klageſtu dat, vnde

ſechſtu du hebbeſt yt in geweren, vnde ſecht jenne, hebbet ock in geweren, So ſchuldige du ene dat he hebbe dines eigenes edder gudes vnterwunden, vnde nomet vnde bidde, dat me ene tho der antwerde bide. An deſſer antwerde hebben ytlicke vorſprecken ſunderlik behendicheit. Vnderweilen antwerden ſe ſus. Here her richter, wil gy M. wort hören. He ſecht unſchuldig ſy he des dat he M. gudes icht hebbe edder neme. So ordelt he vort than rede wart vnde weret alſe he geſchworen hebbe dat he M. nicht genommen hebbe, dat ſine were, dat he denne der klage loß ſy vnde dat he denne darmet bewiſet hebbe, dat dat gut ſine ſy, als he dit geſchworen heft. So beye jenne en ſus und ſprick. Here her richter, na deme dat he ſin recht dar tho gedan het, dat he des nicht genomen heft, ſo ſta ick nu vnde bide my eme vort vor yw tho rechte vnde jowelckem manne vanne dat vorbenomede gut vnde bide my dat vor to antwerten. Alſo do thom anderen male und thom drüdden male. So vrach. Sint dat du dries dy vorboden heſt, eſt du jennige notiner dar vmme liden doruеſt. So vintme dy. Der ander kunſt is dat, eſt ſy enen wol tho dage laden, als he kummet, ſo vorbüt ſick jenne, vnde wil dat me vp ene klage vnde wilt darvor hebben, dat me jo dene de were deile, de dar antwerdet vnde ſecht, Hebbe gy de were wat klage gy denne. Klageſt du denne, ſo vraget he, Here her richter ick bidde eines ordels. Na deme dat ich dat gut in minen hebbenden geweren hebbe, eſt ick mine gewere icht neger tho behaldenen ſy, wenn he ver mi af tho winnende ſy. Hir vrage jegen, eſt he icht tho rechte ſcholde ſeggen, wo dat gut in ſinen geweren kommen ſi erme eme de gewere deilen ſchole, oder wo he de gewere tügen ſchole. Dat vintme. Secht he denne he hebbet gekoſt. So vrage. Na deme dat het gekoſt heſt vnde yt dy to geeruet ſy, wedder du des icht neger ſyſt tho beholdenen dyn erfeigene, oder he ſines gekoften gutes. So vintme du ſyſt des neger. Sprecket auer jenne, Here her richter, ick hebet in mynen weren vnde ſechſtu hebbeſt dat ock in dynen weren. So vrage, we an einem gude tho rechte de gewere hebbe. So vintme de yt in mût vnd in gelde hebbe. Sprickt jenne denne, he hebbet in gelde, vnde ſprickſtu yt ock. So vrach. Eſt gy icht des tho rechte vp de vnmeſaten ſcholen gan. Dat vintme. So vrach, efft de icht tho rechte dat gut beholden ſchole de denne mehr tüge hebbe. Dit vintme. So vrach eſt des de vnmeſaten nicht vthrichten kunden, wat dar denne rechtes vmme ſy. So vintme, dat gy dat vnder yw denne ſcholen gelicke deilen, dar gy beide vp ſchweren.

27) Van der klage vmme gut, dat eine ſecht yt ſy ſyn eigen, vnde ein ander ſecht yt ſy ſyn lehen.

Klaget ein vppe gut vnd he ſecht, yt ſy ſyn lehen, vnde du ſechſt, yt ſy din eigen, vnde ne hebbe gy beyde nene gewere dar an, vnde ſechſtu, yt ſy din eigen. So vrage wedder du icht neger tho behaldenne biſt dynes eigenes an dem gude, edder yt yenne to lene neger tho behaldene ſy. So vintme du ſiſt des neger. So vrage, wo du yt tho eigen behalden ſcholeſt. So vintme met twier ſchepen tüge. Heſtu yt auer beſetenjar vnde dach ane rechte wedderſpracke. So vrach. Na deme dat du dat gut hebbeſt beſeten jar vnd dach, efft du dar icht eine rechte gewere an hebbeſt. Dat vintme. Vraget jenne denne. Na deme dat he noch nicht drüttich jar geſchwegen en hebbe, eſt he des noch icht anſprecken moge. Dat vintme. So vrach du. Na deme dat erff eigenes recht jegen die eruen vnde jegen den richter ſy dat me ſick binnen drüttich jaren nicht vorſchwiegen moge, vnde dat nen erffeigen en ſy, ſundert yt ſo ſin leen eſt die des denne icht neger met diner gewere vnde met getüge vnde met dyme heren tho behaldene ſiſt. Dat vintme. Heſtu denne hulprede de ſette vnde vrach. Na deme dat du yt wedder eme alle, orlick beklaget heſt vor gerichte vnde du dat betügen mochſt, eſt he de wile jennige gewere daran kriegen muchte. So vintme, he ne muchte. So vrage, wo du yt betügen ſchalt. So vintme, met deme richtere vnde mit twen mannen. Oder vrach. Na deme dat yt dy echte not benam, dat du des binnen den rechten tydt nicht wedderſpreckeſt. Eſt du dy de wile vorſumen muchteſt oder nicht. So vintme, du ne muchteſt. So vrach wo du yt bewyſen ſcholeſt. So vintme vppen hilgen Worde yt dy wol af gewinnen. So vrach. Na deme dat du dar ny recht efft ne weigerdeſt vnde du yt nimande genommen heſt, eſt du icht behalden muteſt, dat du dar vth geboret heſt. Dat vintme. Dit hebbe wy dy tho einer likeniſſe vnd lere geſat, dat du weteſt wo men in deme gerichte vortvaren ſchal in borgeliken klagen, vnd hir vp ſpreken de erſten ſeß conſtitutiones. inſettinge.

28) Wat de pinliken klagen don.

Sint dat in den ſeß ſettingen hier vor vntrichtet ſin die wiſe der borgeliken ſaken don ſette keyſer Frederick deſſe ſeuen settinge. Na den he wil, dat me des rechtes wiſe halden ſchal in pinliken klagen. Pinlike klage heitet dar vmme pinlik, dat de beklagede man gepineget wert dorch der klagen wille, eſt he vorwunnen wert. Des wete dar yt recht giſt viefleye pyne.

1) Tho dem erſten pineget yt ſo, dat yt deme brockaftigen nimmet ſein liff.
2) Tho dem andern nimmet yt ſin geſunt.
3) Tho deme drütten nimmet yt ſin recht.
4) Tho dem vierden ſyn ere.
5) Tho deme veſten benymmet yt eme den gemeinen vreden.

Das ſehe thom erſten in deſſen gericht des richters wiſe.

29) Efft en richter vmme recht gebeten wert, wo he denne don ſchal.

Vollen deſſe klage buten den echten dingen, ſo lade de richter der to de dingplichten met ſime teiken, oder de ſchepen met ſime boden vnd togere gutliken den klegere, vnd berupe ſiner met nichte nicht, vnde ſegge, em vntholt die, bet ſi komen, de my de ordelle vinden, ſo wil ick dir ein gnedich richter ſin, wenn he denne dat dingh hegen wil, ſo ſette he ſick und legge ſin Schwert our ſinen ſchot vnde ſegge. N. ick vrage yw, na deme dat me not klagen wil, eſt ick dar tho rechte icht ein dingh tho hegen moge. So vintme. So hege he en dingh als hir vor geleret is.

30) Wo

30) Wo mennigerleie wyß men pinliken klaget. Der klegere klage velt vierleie wyß.

1) Tho dem erſten klagen ſy eine hantaſſte daet ouer einen, de gefangen is in der daet.
2) Tho deme andern klagen ſy ouernechtige klage.
3) Tho deme drůdden klagen ſy ouer einen, de vngefangen dar tho der antwerde is.
4) Tho deme vierten klagen ſy ouer den, dy vorflůchtig is. Des wete, dat he ene hantafte daet, dat einem manne alſo tho gehefftet is, als eſt yt eine tho der hant klouede, dat is als dat des ein man nicht vorſaken mach, ouer deſſe geit de erſte pyne, det geit an dat lyff.

31) Wo de kleger vor gerichte komen ſchal, wen he pynlike klagen wil.

Wenne dat ding geheget is, ſo late dy kleger den brockaſtigen buten deme dinge vnde kome othmedichliken vnde drůſliken vnde ſpreke.. Eya here her richter, ick bidde dorch got eines mennes, de myn wort ſpreke, wenne denne jenne an ſin wort gekomen is, ſo ſpreke der vorſprake. Here her richter N. de biddet dat he mute bringen vor yw in dat gerichte einen, de he bereden wil, dat he ſin morder, oder ſin deef, oder ſin rouer, oder ſin weldener, oder ſin nottogher, oder ſin ouerhurer, oder ſin voruefſtede man ſy, und den he in der handtaſtigen daet begrepen heft, de noch ſchinbar is, vnd he bewiſen wil. So vrach vort, wo du ene to rechte vor den richter in dat gehegede ding bringen ſchalt. So vintme, met deme geruchte und met der bewyſinghe dar du ene mede vorwinnen wult. So vure he ene vor vort gerichte vnd ſchrye vp deme wege. Tho vodute ouer mynen morder, oder wo de broke ſy, vnd over des landes rechte morder. Wenne he denne ene in dat gehegede ding gebracht heft, ſo ſtille ſy de vronebode. So ſpreke de vorſprake. Here her richter, wil gy dorch got vnd dorch des rechten willen N. wort vort horen. So ſpreke he. Here her richter, he wette vorwar vnd werliken, wenne em leff is, dat he em recht důt vnd bidde eines ordels. Efft he N. ſo met ſyme geruchte vnde met der hantaften daet vor dat gerichte hebbe gebracht, als he ſyne klage yegen eme mogen anſtellen to rechte edder wat dar rechtes vmme ſy. So vintme he moge, he ſehe, dat he rechte dů. So ſpreck vort, Here her richter, ſo ſteit hir N. vnde klaget vnſern Herren Gode vnde yw in godes ſtede, dat N. ſy gekomen wedder God vnde wedder recht, vnde hebbe eme yammerliken aff gemordet ſynen leuen freunt, oder he hebbe eme geweldichliken aff gerouet ſyn pert, oder he hebbe holingen verſtolen ſym N. wil he das bekennen, dat mach he don, wil he des auer vorſaken. So wil he des eme vorwinnen, wo yt eme tho rechte ghedeylet wert, vnde bidde rechtes gerichtes ouer den vor benomeden myſſedighen man, vnde bidde eines ordels, Here her richter wat ſy nu dar tho don ſcholen dat em beyden recht geſchee. So ſpreke de richter N. de vrage ick yw. So vintme dat he N. tho antwerde byde. Dat vintme ock anderwerue und drůddewerue.

32) Wo de don ſchal, de pinliken beklaget wert.

So ſpreke de vnſchuldige man, efft he ſus vorladen ſy. Here her richter, ick bidde yw dorch Got vnde alle de hir vmme ſtaen, dat gy nenes vnrechtes an my ſtaden, vnde myn blut nicht tho vnrecht gyten, vnde bidde eines mannes, de myn wort ſpreke. Den moth he en geuen. So ſpreke ſyn vorſprake. Efft yt vmme dotſchlach ſy, vnde efft de dode dar yegenwardich ſy. Here her richter wil gy horen N. wort. Ja. N. biddet dat gy em laten der vmme en recht ordel werden. Na deme dat he N. den vromen man ny wedder dorch haet, noch dorch nener ſake wille wen dorch rechter notwere gevellet hefft, dat he bewiſen wil met ſynes ſulues lyve, vnde met bedderuen lůden, vnde wo he yt tho rechte bewiſen ſchal. Efft me ene dorch notwere mort moghe anſpreke, oder wat dar en recht vmme ſy. So vraghe deſſe. Na deme dat deſſe dode dar yegenwerdich is, wen he ſick tho rechte ny ne bůt er de dode vor gerichte queme, Efft he icht tho rechte nu em ſchole antwerden vor ſynen Hals, oder wat dar rechtes vmme ſy. So vintme he mote den doden met kampe dorch nodt vorwinnen, oder yt gat em an den lyff. So vrage des klegers vorſprake. Na deme da de dode nenen vrunt heft, de dorch em in kampe ſinen lyff wagen wil. Efft he icht enen myden mute. Dat vintme. So vraghe du. Na deme dat he ſick ſuluen dar tho geboden hebbe vnde dy ſuluen ſunder kempen angeſproken hebbe, eſt he dy ſuluen denne icht wedderreden ſchole. So vintme, he maget met kempen don. De andere were is, dat ythlike richtere byden lůde to borge, de in der hantaften daet gefangen ſin, des ſcal nicht ſin. Důt he yt auer ſo ſprek. Her richter ick wil en borgen, vnde bidde eines ordels, eſt gy em icht van rechte tho borge ſcholen don, wente gy en tho borge byden. Dat vintme. Wolde dith denne de richter vriſten. So vraghe wo he geduen tho rechte borgen dorveſt. So vintme dit ſcholeſt loß ſin. So vrage, wat ſyn weregelt ſy. So vintme, na deme dat de man is. So vrage, wanne du dat bereiden ſcaleſt. So vintmen vaif deme dage ouer twelf weken. Were he auer gefangen vor einem dive, wultu em denne helpen. So borge en buten deme gerichte yo van der důue, eſt du machſt, wen du en wedder antwerdeſt, willen ſy eme denne de důue upbinden. So ſchrye he denne ſyn geruchte ouer gewalt vnde kome the ſyme rechte. Biſtu auer ſin vorſprake vor gehegeden dinge, vnde hefft he de důne vp dem Halſe, ſo vrage ſus. Here her richter N. de biddet eines ordels vnde ick van ſiner wegen, offt men muthe in ywene gerichte yemande wunden, vaen, edder binden one ywen orloff. So vintme, men ne mute. Wente wes me ſick vnderwinden ſchal, dem mot me den richter antwerden. So vrage. N. deme dat he yt ane des richters orloff gedan heft, eſt he icht tho rechte antwerden ſchole dar vmme. Dat vintme. Vragen denne yenne hir yegen, Eſt he ich muthe ſyner vredebrecker wunden edder vangen in ſyner vlucht. So vrage dar wedder, wo he des vulkomen ſchole dat yt em in der vlucht dede, na dem dat he em

ny rechtes ne weygerde. So vintme he ſcholet betügen ſulff ſouende bedderuer lüde. Hefft he denne der tüge nicht vnde biddet he dages, ſo bidde eines ordels. Na deme dat de klage bedaget ſy efft men den fangen icht ſchole tho borge don. Dat vintmen. Jd ne ſy, dat he in der hantaften daet gefangen ſy. So vraghe wat en hantafte daet ſy. So vintme dar ein in der daet begrepen wert oder in der vlucht. So vrage de kleger. Na deme dat yt en hantafte daet ſy, efft en de richter icht ſchole vnuorborgen behalden, wen ſyn tüch to beſcheidenen dage kome. Dat vintme als he de denne tüge bringet vnde ſe tügen willen, dat he in der hantaften daet gedan hebbe. So vrage, we tho rechte en tüch weſen moge. So vintme me vulkomen an ſyne rechte ſy So ſehe wy rechtloß ſy, vnde vorleggene. So do ock als de tüge gekomen ſyn, vnd ſegge eine meine rede. Hebbe gy yuwe tüge gebracht. Secht he denne ya. So ſegge. Gy mögen ſehen wat ſe tügen. Wan he denne ſut, dat ey en nicht ſere witlik ſy. Secht denne erer en, yt ſy uns yo witlich, wy wetent dar von oder dar von. So ſegge, des en hore ick doch von yuwen kumpanen nicht. So ſeggen ſe ock lichte alſo. So ſpreck dat wil gy tügen. Seggen ſe denne ya. So vrach. Na deme dat de dar ſtan vnde ſick yegen den armen manne tho tüge byden vngefraget van gerichtes wegen, efft de tüge tho rechte yegen en tügen mogen. So vintme, ſe ne mogen. Vorlechſtu denne ſus edder anders ſynen tüch. So vrage. Na deme dat he met ſyme tüge tho deme vthgelegenden dage nicht vulkomen ne kan. Eſt he vor den tüch icht wedden ſchole. Dat vintme. So vrach, eſt de beſchuldigede man icht ledig vnde loß ſy. Na deme dat yenne in nener vndaet ene vorwinnen ne mach. Dat vintme. So ſpreke, Here her richter, ſo ſteit hir N. de bedderue man, vnde biddet dat gy ſehen vnde laten yw, vntfarmen de nodt vnde de gewalt de em N. tho vnrecht anlecht, vnde wiſe denne de bende edder de wunden vnde ſpreke vort vnde bidde enes ordels. Na deme dat he eme tho einem vredebreker bereden wolde, vnde des nicht don ne mach, eſt he den vrede icht an em gebroken hebbe, edder wat dar ein recht vmme ſy. So vintme. He hebbe. So vrage wat eines vredebrekers recht ſy. So vintme men ſchal en houeden. Jk heide dy auer eſt du met behendicheit tho antwerdende deme kleger vntwikeſt, dat du denne vrageſt na bute der penninge vnde nicht der yhne, wente wy muten met behendicheit den vnſern wol holpen, wy ſcholen doch nicht den vnſchuldigen tho ſere ſchaden vnde vrage. Na deme dat he ſick ſynen tho vnrechte vnterwunden heft, eſt he icht en met buten laten ſchole. Dat vintme. Js he auer ſchuldich vnde ne kan he ſick nicht vntreden. So vrage des klegers vorſprake. Na deme dat he da hantaften daet bewiſen mach, eſt he des em icht neger ſy ouer tho gande, wen de des eme tho verſakene. So vintme, he is neger em ouer tho gande, des he vnder em bewiſen mach. So vrage, wo me em de hantaften daet vortügen ſchole. So vintme ſulff ſeuende. Wete auer dat eſt deſſe dot were denne vorwinnen wolde den muchteme ane kamp nicht vorwinnen, eſt am ſynen mage ein met kampe weren wolde. So vrage du war du de hilgen ſcholeſt ſetten. So vintme vppe des beklagenden houet. So vrage eſt du en icht ſetten muteſt. Dat vintme. Vnde ſtunde he wol wedder vp dat en hulpe em doch nicht allene wenen des dulle lüde. So vrage we de erſte ſchole ſin. So vintme, de kleger. So vrage, wo he ſchweren ſchole. So vintme dat he der daet ſchuldich ſy, dat em Got ſo helpe vnde de hilgen. So vrage wat ſin recht ſy. Dit vintme. Na deme broke vragede denne noch ſyn vorſprake na deme dat yt gebunden tyd were. Eſt men eme icht tho rechte vriſten ſcholde. So vrage, na deme dat yt eine hantafte daet ſy, eſt he ſin recht tho hant icht lyden ſchole. So vintme he ſchole. Weret auer ein kint, dat der hantaften daet vorwunnen were. Wo vrage eſt yennich kindt, ſyn lyff vorwercken moge, de wile dat yt ſick nicht van dorheit vorſteit. So vintme yt ne moge. Jſſet ock em ſinloß man, ſo vrage. Eſt yennich ſinloß man ſyn lyff vorwercken moge met hantaftiger daet. So vintme he ne moge. Jſſet ock ein ſchwanger wyff, ſo vrage, Na deme de vrucht de ſy drecht vnſchuldig ſy, efft ſy wol ſchuldig is. Efft man ſe icht vriſten mach weten de vnſchuldige vrucht van er komme. Dat vintme. Jſſet ock eines herren eigen, wil he ock denne eme weren. So vrage he, efft he wol vordeilet is na deme dat he ſyn ingeboren eigen is, vnde der daet vnſchuldich ſy, efft he em met ſyne eede icht vntſchuldigen moge. Dat vintme.

33) Eſt de klage vornachtet is, wo me denne dar mede varen ſchole.

Js dyn klage vornachtet, ſo hege de richter ein Ding, als hir vor geſacht is. So ſpreke des klegers vorſprake alſus. Here her richter N. de biddet eines ordels, wo he ſine klage anſtellen ſchole ouer einen ſinen vredebreker, edder rouer, edder diff, wo he klagen wil, dat yt em tho ſineme rechte hulplik ſy. So vintme he ſchole ſy anſtellen met ſime geruchte, als he em vorwinnen wil. So vrage he vort, efft dat gerüchte vor klage ſchole gan, oder de klage vor deme gerüchte. So vintme, dat gerüchte ſchole vorgan, wente dat is der klage begin. So bidde he dat yt ſchryuen mute. So ſpreckt de richter. Jck ghunnes wol, eſt des em not ſy. So ſchrye de ſakewoldige ſuluen ouer N. vnde ouer vnrechte wolt. Alſo do he ander werf, vnde drüdde werf. So vrage, eſt he ſin gerüchte alſo gerupen hebbe, dat ſine klage met rechte ſtan mote. So vintme he hebbe. So ſpreck. So ſteit hir N. vnde klaget gode vnde yw, Here her richter an godes ſtede, dat de ror benemode N. ſy gekomen, vnde hebbe den vrede an em gebroken. Vnde nüme, wat he em gedan hebbe. Vnde bidde dat gy en darumme tho der antwerde byden. So byde en de richter tho der antwerde dries, als ydt ein recht ſy. So vraghe. Na deme dat he eines tho der antwerde geboten ſy, wat dar de richter von rechte tho don ſchole. So vintme, he ſchole eme ander werue vnde drüdde werue to der antwerde byden. So vrage vort, wat dar rechtes vmme ſy. Na deme dat he dries tho der antwerde gheboden ſy, vnde he nicht dar tho en antwerdet

werdet. So vintme, he ſchole tho borghe don. Alſo do anderwerue vnde drüddewerue. So vraghe wat dar nu rechtes vmme ſy. Na deme dat he dries tho der antwerde vnde dries to borge geboden ſy. So vintme he ſchal ene vorboden, eſt he dar nicht dingplichtig en ſy. Vnde ſchal en dagen viertein nacht. So vrage, eſt du ene war anquemeſt, eſt du ene icht vpholden muteſt bet dat he dy vorwiſſe vor gericht tho ſtande. Dat vintme. Biſtu denne ein richter ſo ſpreck. N. ick vrage yw na deme dat de klage met ordelen gevriſtet is, eſt he icht vorborgen ſchole, dat he ſine klage vulvure. Dat vintme. Jd ne ſy, dat he alſo vele eighens in deme gerichte hebbe, als ſin weregelt gut ſy. Vnde heft he denne nenen borgen, ſo vrage wat dar denne rechtes vmme ſy. So vintme ſchal ſuluen borge ſyn, vnde de vronewald ſchal eme behalden. Js ouer de en ſchopenbar vry man, deme do ock alſus ſol nes, wen dat me ein daget ouer ſes weken vnde in de hogeſten dinghſtat des yt in ener greueſchap wore. Alſus do ock eſtu enen rechtloß edder truweloß bereden wult. Sunder dat dat nu nen gerüchte ſchryen ſchalt. Vnde ock oft du enen balemunden woldeſt, weret ock dat de richter rüchte pennighe van dy eſſchode, de dede vnrecht. Wenn yt en vorboret niemanden rüchte pennige, wenne de de klage nicht vulvüren wil, wen du ſus tho deme drüdden male klageſt, ſo vraghe du, Here her richter N. de biddet eines ordels, na deme dat yt ſin drüdde klage ſy, vnde N. dries tho der antwerde geboden ſy, vnde nicht antwerden wil, vnde dries tho borge boden ſy, wat dar nu rechtes vmme ſy. So vintme he ſchole an vorlouen. So ſpreke de richter. Jck vrage yw wo ich ene vorlouen ſchal. So vintme, met vingere vnd met tungen. So vrage wy ene vorlouen ſchal. So vintme, de richter vnde de dinghplichten. So vrage we en dar na beherberget vnde ſpiſet, wat ſin broke ſy. So vintme, he wedde yt ene were, dat he des nicht en wiſte, dat he vorueſtet was. So vrage wo du ene ſchalt vphalden, eſt du en ankummeſt. So vintme met deme richter vnde de dar plichtlich ſin tho deme dinge. So vrage wo du de dar tho bringhen ſchalt. So vintme, met deme gerüchte. Biſtu richter vnde vorueſteſtu ſus einen vnde vil he des nicht achten. So vrage. Na deme dat du en vorueſtet heſt, vnde he des nicht en achtet, wat dar en recht vmme ſy. So vintme, du ſchalt en in de hogeſten geſtinge bringen. So vrage, wo du dat don ſchalt. So vintme du ſchalt dem Marggreuen de veſtinghe tügen oder deme Greuen. Jſſet aber deſſer wille, ſo ſcholen ſe en in de achte nemen. So vrage vort, met wo mennigen mannen du de veſtinge tügen ſchalt. So vintme ſulff ſeuen, de der de dar ordelle vinden. Dith mach de richter don ane des klegers wille, he muth ock des nicht vor ſeggen, eſt de kleger will. Js he alſus jar vnde dach in des rykes achte, ſo vrage de richter oder de kleger de en darin gebracht heft vor dem koninge, edder de konningk ſuluen, eſt he wil, wat dar nu rechtes vmme ſy. Sedder he driſtlicke geſtan hebe jar vnde dach in des rykes achte. So vintme, he ſy rechtloß vnde echtloß, vnde ſin lehen ſy den heren ledich, vnde dat eigen dem ryke, Jd en ſy, dat yd de eruen vth theen, edder yt en ſy dat dat en denſt man ſy, wente ſo wert yt ſine heren. Were auer dat ein worde balemundet, dat kumme nicht hoger den alſo deſſe vorueſtet is, ſo vordeilet man ene vormundſchap vnde ſine ere. De ock truweloß beredet wert, den vorlecht men to der drüdden klage ſin ere vnde ſin lehen. Klageſtu auer ouer einen, ee yt ouernechtich wert, wan he tho der entwerde vnde tho borge geboden wert na deme gerichte, ſo vrage wat dar denne rechtes vmme ſy. So vintme du ſcholeſt de hantaſte daet tügen ſulff ſeuende, vnde me ſchal eme tohant voruеſten. Was aber de richter nicht dar tho huß, dem du yt klagen muchteſt vnde kundigeſt du yt deme vroneboden, edder in des richters huß met getüge. Jſſet wol vornachtet als dy richter wedder kummet. So vrage. Na deme dat du gerne geklaghet heddeſt, efft dar de richter geweſet hedde, vnde dût den vroneboden gekundiget hebbeſt, oder in des richters huß, eſt dar nen vronebode is. Eſt de richter icht richten ſchole, als eſt yt ny vornachtet were, vnde eſt he en thohant icht voruеſten ſchole. Dat vintme. Queme ock de richter to eineme vtgelegenden dage, nicht tho deme dage vorluſt me de klage allene vnde men moth vt viertein nacht daghen. Worde auer mer verſumet, ſo mot me van nyges an klagen.

34) Eſt en voruеſtet were, deme yt not benam, dat he nicht vor ne quam.

Wen en voruеſtet is heddet ein nodt benomen dat he nicht tho der antwerde ne quam vnde wolde he noch gerne antwerden, ſo ſende he tho deme richtere vnde bidde vmme geleide, dat ſchal em de richter geuen. Wil des de richter nicht don ſo vinde he welken wech he moge dat he yo tho deme richtere kome war he em vnde de dingplichten hebben moghe, yt ſy war yt ſy. So ſpreke he. Here her richter, ick bin vor yw to vnrechte vorklaget vnde voruеſtet, dar en wil ick nicht länger inne weſen, dat my godt ſo helpe vnde de hilghen. Dût he ſus he is vthe aller veſtinghe. So vrage eſt he dy nicht vthlaten ſchole. Dat vintme. Weigert dy des de richter, ſo klaget den hogeren richter vnde ſuket vor den, vnde kanſtu des denne vulkomen, dat yenne richter des geweigert heft, ſo verdeilet men em ſin gerichte. Wereſtu auer bebodet vnde ouer viertein nacht bedaget, ſo muſtu echte nodt bewiſen. Thût ein ſick ſus vth, ſo vrage deme richter eines ordels. Na deme dat he ſick vthgetogen hebbe, eſt he icht vorborgen ſcole, dat he vorkome vnd antwerde. Dat vintme. So vrage he wan he tho rechte vorkomen ſchole. So vintme to deme negeſten dren dingen. So vrage, wo ſtarck he tho rechte komen ſchal. So vintme he ſchal nicht wen ſulff drüttigeſte komen vnde ſe ſcholen nene wapen hebben, wen ſchwert. Ne heft he nenen borgen. So vrage de richter, oft me en ſuluen icht beholden ſchole. Dat vintme. Vorborget he auer vnde kummet he nicht vor. So vrage de richter, efft he icht moge manen N. vnde vmme den de gelouet hebben vor tho bringende. Dat vintme. So ſpreke he denne als my geſunden is, ſo mane ich ſe, dat ſe en vorbringen, hebben ſe denne ſyner nicht. So ſpreken ſe

edder ore vorſprake. Here her richter, vdt bekimmet en echte nodt, dat wil ſyn bode bewiſen, als en recht is, vnde bidde eines ordels, eſt wy dar mede tho rechte icht mogen doch krighen. Dar vrage yenne wedder. Na deme dat ſy ſine borgen ſin, efft denne de echte nodt yeman bewiſen moge, wen ſy. So vintme vt en moge. So vrage wo ſe yd bewiſen ſcholen. So vintme vppen hilgen. Seggen ſe auer Here her richter we bekennens vnde mogen auer ſyner nicht hebben. So vrage de richter, wat davor broke vmme ſy. So vintme, ſe ſcholen jennes weregelt geuen. So vrage de richter, wat ſyn weregelt ſy. Dat vintme na der bort. So vrage wenne ſe yt bereiden ſcholen. So vintme ouer twelff weken. So vrage wedder yt deme kleger edder deme tichtere bore. So vintme yt bore deme richter deſte he yennen wedder in de reſtinghe do. Worde ouer ein vth deme gerichte geborget, dar he yegenwart were met dem kleger, ſo vrage. Wer ſe icht alle met eineme wergelde ſcholde loß ſin. Dat vintme. Hebben ſe ock en. So ſpreken ſe. Here her richter, we willen en gerne vorbringen vnde vragen eines ordels, eſt gy icht en vorwalt vrede werken ſcholen. Dat vintme. Als he denne vorkummet, ſo neme he tho hant einen vorſpraken alſus. Here her richter, hir ſteit N. vnde bůt ſich tho rechte vor einen vßlikem manne eine werue, alſo tho he anderwerue unde drůdde werue. So vraghe vort, wat he nu to rechte don ſchole. So vintme, he ſchole tho deme anderen dinge komen, ſo do he echt alſus. So vintme, he ſchole tho deme drůdden dinghe vorbiden. Na deme dat de klegher dar yegenwerdig ſy vnde vp en nicht en klaget, eſt he icht ledig vnde loß ſy. Dat vintme. So vrage vort, eſt he icht eme ſyne bute ſchole geuen. Dat vintme. So vrage de richter. Na deme dat yenne ſyne bute gegeuen heft, eſt he eme icht wedden ſchole. Dat vintme. Kummeſt du tho deme drůdden dinge ſo vrage. Na deme dat du dar ſiſt, als dyne borgen gelouet hadden, eſt dyne borgen icht ſcholen loß weſen. Dat vintme. So vorbidet dy, als hir vorbeſecht is. Dar na ſo vrage, efft du icht loß ſiſt. Dat vintme. Biſtu auer dar vnde wultu klagen, ſo erheue dyne klage ſus an vnde ſprek. Here her richter, ick bidde eines ordels, eſt gy my icht tho rechte einer veſtinghe rechtes ſcholen helpen ouer den man, den ick vor yw vorueſtet hebbe, vnde den ick vor yuweme gerichte angekomen yin. Dar vrage yenne vegen. Here her richter, ick bidde eines ordels dar yegen. Efft my de veſtinghe tho yennegen ſchaden komen moge, dar he my ingebracht hadde tho vnrecht vnd dar ick my met recht hebbe vth getogen So vintme ſy en ſchade en nicht, deſte he des vththeendes vulkome met deme richtere, edder met deme ſchulteten, oder met deme vroneboden in des richters ſtadt, vnde met twen ſchepen, offt yt vnder koniges banne ſy. So vrage wu er tůch gan ſchole. So vintme des richters ſchole gan N. de quam vor my, vnde toch ſick vth, als he van rechte ſcholde, dat ſpreke ik by des rykes hulden, oder dat my got ſo helpe vnde alle ſyne hilgen, eſt he lichte dem ryke nicht gehuldet en hedde. Als de richter ſprikt, alſo ſpreke ock de vronebode by deme eede, den he deme gerichte geſchworen hebbe. Alſus don ock de ſchepen by deme ede, den ſy tho der Banck geſchworen hebben. De dingplichten de ſcholen tůghen bey erem ede. Were auer dat de richter dar nicht en were, de dat was do don du dy vhtogeſt vnde heddeſt de dingplichten. So vrage. Na deme dat de dingplichten dar ſtan, vnde en dat witlick is dat du dy vor des richters vorwaren vth togeſt. Efft deſſe richter to rechte icht ſchole en tůch ſin lykerwiß eſt yt vor eme geſcheen were. Dat vintmen. So vrage wo hes vntgan ſchole. So vintme met ſynes eines hant vppen hilgen. Were auer de klage vmme důſte, edder vmme roſſ vnde deſſe ſyn recht darmede verloren hedde, ſo vrage. Na deme dat he vor ſyn recht vorloren heſt vnde du em des ouergeiſt, eſt he tho der lůde recht komen moge, edder wat dar rechtes vmme ſy. So vintme, he ne moge. So vrage, wo he ſick denne vntſchuldigen moge. Vorſaket he des dat he ſyn recht nicht vorloren hefft. So vintme met ſynes eines hant vppe den hilgen. So vrage. Na deme dat du yt met dem richter bewiſen machſt, vor deme he důſſte oder roſſ beſonde, eſt du des em icht ſiſt neger ouer to gande met deme hegeden dinge, wen he des tho vorſakende ſy. Dat vintme. So vrage, efft de richter icht ſcole ſyne boden mede finden met dy vor den richter an des du des tuſt, de dat horen, efft du des vulkomen machſt Dat vintme. Kummeſt du auer mit dyneme richter van em, ſo vrage. Na deme dat he dy an dynen vrigen hals geſproken hebbe, vnde dy vndaet getegen hebbe, eſt he dy ich ſchole dyne bute geuen. Dar vrage yenne vegen. Na deme dat du dyn dingk met recht gefordert haſt, eſt du dar yennegen ſchaden vmme lyden ſcholeſt tho rechte. So vintme. Du ne doruеſt.

35) Wo man vpholden ſchal einen voruеſten man.

Wiltu klagen ouer dynen voruеſten man, als du en an kumeſt an deme gerichte, dar he inne voruеſtet is. Alſo du en vpholden wult ſo rup: To yo dute ouer mynen voruеſten man, vnde des landes voruеſte mann. Dith is dar tho gut, dat dy dat gerichte vnde de dingplichten volghen vnde helpen muten. So vure du en tho hant vor gerichte met den gerůchte, vnde neme einen vorſpreken, de ſpreke ſus. Here her richter, hir ſteit N. vnde biddet einer bekandniſſe van yw vnde van den dingplichten, eſt he N. met ordelen vnde met rechte in eine veſtinghe gebracht hebbe. So ſpreke de voruеſte man, Her richter dat en wart ny ſo, vnde bidde eines mannes, de myn wort ſpreke. Den ſchal me en geuen. So ſpreke de vorſprake. Hir ſteit N. vnde biddet eines rechten, vnde ick van ſyner wegen, eſt men vennigen man voruеſten mach ane vmme den broke de dar gelt ouer den hals vnde an de hant. So vintme men ne moge. So vrage eſt he dy dat icht benomen ſchole, dar he vmme voruеſtede. Dat vintme. Secht he denne, He vntfurde my myn gut důſlicken in nachtſchlapender tydt, dat ick ene

gelegen

gelegen hadde. So vrage. Na deme dat he dat Dingk ny düſtike oder roſtike vth ſynen weren brachte, alſo he deſſen dingk ſuluen bekant, effte he dar yenneghe düfte oder roff an don mochte, dar mede he ſyn geſunt vor werken muchte. So vintme, he muchte. Were he ock hir vpgeholden vnde were in dat nedderſte gerichte, oder in ein ander gerichte vorueſtet. So vrage, efft me ene met der Veſting he vorwinnen moge in deme hogeſten gerichte, de in deme ſy deſten geſchen were. So vintme, men ne moge. Were he ock in dem hogeſten gerichte voruеſtet, ſo vrage, efft de nedderrichter des hogeſten richters veſtinghe richten moge. So vintme, he ne moge, he ne wille deñe orer ſuluen in yeñes richters ſtede tůch ſin. Were he ock vmme homot veruеſtet als met vnrechter vulleiſt. So vraghe, efft yennegerleye veſtinghe den manne yt lyff nemen moge, dar he nicht by namen in gebracht ſy. So vintme yt ne moghe. Iſſet ock in gebunden dagen, ſo vrage. Efft he wat voruеſtet ſy, efft me icht ſchole ouer en vngerichtet laten, wente tho vngebunden daghen. Dat vintme. Spreckt auer de kleger redelicke ſchult, vnde is dat deſſe wedder nen ſprickt vnde ſecht, he ſy vnſchuldich. So vrage des klegers vorſpreke. Efft he em der ſake icht ſy neger ouer tho gande, wen he erer em ſy tho vntgande. Dat vintme. So vrage he wedder, eft he de veſtinge icht tůgen ſchole edder he dy dat tůgen ſchole. So vintme, de veſtinghe hir ſchal de richter vnde dingplichten oren tůch tho dou, alſo hir vorgeleret is. So vraghe he vort. Efft he de veſtinghe ſo getůge hebbe, alſe he ſy met rechte tůgen ſcholde. Dat vintme. So vrage he wedder de ſchuldigede man, efft he ſynen tůch lyden ſchole ſtande edder ſittende. So vintme, ſittende. So biddet he, dat enen ſetten mute, dat orlofet eme de richter. Wenne he geſat is, ſtunde he denne wedder vp, yt en hulpe en nicht wente kricht he wol dat ſtant wedder he ne kricht nicht wedder ſyn vnſchult darmede. So vrage wedder du de ſchult vor dem ede kundigen ſcholeſt edder na. So vintme du ſcholeſt ſy vorſeggen. So vrage war du de hilgen ſetten ſcholeſt. So vintme vp ſy houet. So ſeage den broke vnde ſchwere na dat deſſe ſake ſo was dat my got ſo helpe vnde alle hilgen. Du vnde dyn tůch ſcholen to dem hilgen vnde dar van komen. Als hir vor in borgeliken klagen geſecht vnde geleret is. So vrage wo der tůge eyd gan ſchole. So vintme, dat ſyn ed reine ſy vnde vm meine. So vrage, wo vele he ór to tůge hebben ſchole. So vintme ſouene met dy. So ſehe des antwerders vorſprake, eft he yennegen vorwerpen moghe, wenn ſy geſchworen hebben. So vrage, eft du en der veſtinge vnde der ſake verwunnen hebbeſt, als du tho recht ſchalt. Dat vintme. So vraghe wat enes voruеſten mannes recht ſy. So vintme me ſchal an houeden, wenn alle voruеſtede lůde hold me vor wol deuer dorch dat, dat ſy vreuelick in der veſtinge ſtunden. So vrage denne noch ſyn vorſprake. Na deme dat en ſyn vordynde pyne tho geordelt is, eft me yennighe ander pyne en an don mute. So vintme men ne mute. Wen he de geleden heft, ſo bidde me em eines vreden, den ſchal me en wercken vp dat me deme doden lycham neynen laſter mer ne byde. So bidde ſyn vorſpracke den lycham vnde den kerkhoff tho deme werliken vnde geiſtliken richter, des ſcholen em de papen ſtaden, yt en ſy, dat he tho banne ſy vnde de werlike richter ſchal des den vorſpraken twiden. Sus ſchal en de vorſprake truwe bewyſen an deme dode als an deme leuende, an deme he mach. Alſus holdet ock vmme hantaffte daet, wenne dat winnent vnde dith is allenes.

36) Van der vormengenden klage.

De drůdde klage, de vor gerichte velt, de het ein vormengede klage, vnde het dar vmme ſus offt men ſy borgeliken anſat, dat ſy mach pynlick werden, vnde ſettet men ſy eck pynlick an, dat ſy mach borgelick werden. Dat kummet tho van twierley ſaken. Iſſet dat de borgelike ſake pinlick wert, dat kummet thar van tho dat yd recht wil pinegen des brokhafftigen vngehorſamheit. Iſſet auer dat ſe borgelick wert, wan ſyn pinlik wert angeſat, dat kummet dorch dat, dat yt recht důt gnade der Dorheit.

37) Wan den an den brun vnde blaw wracht is.

Sprickeſtu des wort, an deme brun oder blau gewracht is, oder dy dorch de hut gekratzet is, wen dat ding geheghet is, vnde du tho vorſpraken geuen biſt, als hir vorgeleret is. So ſpreck, Here her richter, hir ſteit N. vnde klaget gode vnde yw, dat N. ſy gekomen met gewaldichlicker handt vnde hebbe den mynen vrede an em gebroken, vnde biddet, dat gy de gewalt, de an em gewracht is, beſehen willen. Wenne yt beſehen is, ſpreke he. Here her richter, ſo biddet N. enes ordels, eft gy N. thu der antwerde tho rechte icht biden ſcholen. Alſo he denne tho der antwerde dries geboten is. Is he denne dar nicht, ſo vraghe he den wat dar recht vmme ſy. So vintme, me ſchole ene dagen viertein nacht. So vrage. Na deme dat du dyne noed deme richtere in der verſchen daet bewiſet heſt, eft ſy hir vnwiſſchen vorwendet worde, eft dy daet in dyner klage hinderen moge. So vintme, yt ne moghe. Kummet he tho deme drůdden mahle nicht vore, ſo ſpreck. Here her richter, hir ſteit N. vnde bittet, dar gy en bekennen, eft dat ſyn drůde klage ſy. So ſprek vort. Des ſteit hir N. vnd klaget noch, als he vw twies geklaget heft, dat N. an em den vrede gebroken heft, wil he des em bekennen, dat is em leeff, wil he des auer vorſaken, ſo wil he des em met ſick ſuluen vnde met al deme rechte bereden vnde vorwinnen, alſo em hir gedeilet wert. Is he denne dar tho der antwerde nicht, ſo vrage. Na deme dat he noch in ſime hochmůde ſteit, ſo dat he nicht vorkomen en wil, noch ſick vntreden wil, vnde dar vmme dries verklaget ſy, wat da rechtes vmme ſy. So vintme, me ſchal ene voruеſten. So vrage wo me ene voruеſten ſchal vnde wo me voruеſtede lůde vpholden ſchal vnde vorwinnen vnde weren ſchal, dat is al hir vorgeleret. Wil en auer en vorſprake weren, eft du en na der veſtinghe anqvemeſt, dat he vragede. Here her richter, ick bidde eines ordels, eft me yemande voruеſten mute vmme ſo dane ſake dar he ſin lyf edder ſine hant nicht vmme verlohren hedde noch verbort. So vintme, men en moge. So vrage vort, eft ein man ane fleßwunden vnde ane lemede ſynen lyff vorwerken moge edder hant.

So

So vintme, he ne moge. Sus weret he en du ne vrageſt denne deſſes ordels. Na deme dat he nicht allene vmme de gewalt voruestet is mer ock vmme de vndaet, dat he nicht vorkommene wolde, vnde ock na rechte nicht beteren ne wolde, efft me en dun icht voruesten muchte ſo dat em de veſtinghe moge nemen den lyff. Dat vintme. Dith is de erſte vormenghede klage de pinlick wert.

38) Wo me antwerden ſchal in der erſten vormengeden klage.

Kummeſtu auer in deſſen klagen tho der antwerde, ſo kumm an einen vorſpraken als hirvon geleret iſt. Edder bidde, dat du ſuluen ſpreken muteſt dyn Wort, des ſchalme dy ghunen, wen me dy tho der antwerde bydet, ſo ſpreck ſus. Here her richter, hebbe ick an N. icht gebrocken, dat wil ick gerne beteren na rechte vnde nach anaden, vnde bidde eines ordels, eſt icht bewiſen ſchole, dat en geſcheen is. Dat vintme So vraghe vort, efft de richter icht achten ſchole met den, de dy ordele vinden, eſt dat kampfferdich ſy. Dat vintme. So vrach wat kampfferdich is tho rechte. So vintme lemede vnde vleſch wunden. So vrage, wo mennich man dat van rechte tügen ſcholen. So vintme ſeſſe tho deme richtere. Wante yt denne vnkampfferdich gedeilet vert. So vraghe de kleger, wat an em vorboret ſy. So vintme, he ſchal em ſyner bute geuen. So vraghe wat de bute ſy. So vare na deme dat ſyn bute is, eſt he ſy met düfte edder met roue nicht vorwracht en hebbe. Heſt he ſy denne vorwracht. So vintme en tho bute twe beſſeme, vnd eine ſchere. So vrach, efft he icht ſchole ſeggen vthe wadde bord he geboren ſy. Dat vintme. Als he denne ſecht, vulkummet he des nicht. So vrage. Na deme dat he heft ander recht wan he tüget. Sind he nicht vulkumen ne mach vp dat em worde mer tho bute, eſt he icht in deme male beyde buten verloren hebbe. Dat vintme. Weret aber, dat he klaget hedde, und de klage met gelde geſchattet hedde, alſe vele vorſpraken dün dat ſy ſeagen he ne wolde vmme twintich marck verbore oder an vorboret hebbe, vnde bidde eines ordels. Eſt ick ſyner ſchulde icht neger tho vntgande bin, wen he des my ouer tho ghande. So vintme, du ſitst des negger. So do du deme ede als hir vor geleret is, vnde ſchwere vrylike vp my, wente du en heſt nicht vorboret nen dyne bute, vnde neine bute kummet hoger, wen vp drüttich ſchillinge. Sprickt denne de kleger, ick bidde eines ordels, eſt he my icht ſchole antwerden na myner klage vnde ſchole bekennenen edder vorſaken. Dat vintme. Dar vrage yenne yegen, eſt he icht ſchole ſeggen war van he dat geld van di eiſſchet. Dat vintme. Sprickt he denne, dat he dat vordere dorch der ſchlege edder wort willen. So vrage du, eſt du an ſchlegen edder an worten dat gelt vorboren muchteſt. So vintme du ne muchteſt, und vintme dy anders ſtrafet vrylike vnde to alſo als my dy hir na leren willen.

39) Wo men vmme anefang pinliken klagen ſchal.

De ander kummet tho anefang, vnde ſchut alſus. Wen du heſt anefangen, dat dyne is, yt ſy wat ſy. Thüt he des an einen geweren, ſo yt alſo hir vorgeleret is. Vorſacket auer eine de gewere beide des kopes vnde der gewere. Wultu denne de klage pinlick maken, ſo nym vorſpracken, alſe hie vorgeſecht is, vnde ſpreck alſus. Here her richter, N. de thüt dith an yw vnde an dat gehegede dingh, dat he ſyne vordüfte haue hir by em hebbe, vnde biddet enes ordels, eſt N. vmmer vorſaken moge edder hi des em icht neger met dem gehegeden dinge ouer ſy tho gande. So vintme he ſy des em neger ouer tho gande. So ſegge vort, N. de dancket deme ordelle, vnde biddet, dat gy ſyn wort vor horen. So ſteit hir N. vnd klaget gode, vnde yw dat N. ſuluen em hebbe dat perd verſtolen, des wil he em vorwinnen met der ſchynbaren ſchult, vnde met ſynes ſulues lyve, vnde met helpenden tügen, wo he tho rechte ſchal, vndebiddet dat gy en tho der antwerde byden.

40) Wo me ſchal antwerden in der andern vormengenden klage.

Van der antwerde yegen der anderen vermengeden klage. Sprichſtu denne des antwerders wort, ſo ſprik alſus. Here her richter, will gy N. vnſchuld hören. Hir ſteit N. vnde ſecht vnſchuldich ſy he der düffte vnde aller vndget an ſiner haue. Sprickt denne yenne. Here her richter, ick bidde eines ordels, na deme dat my ghevunden vnde gevulbort is, dat he my nicht vorſaken moge, vnde ick eme ſy neger ouer tho gande, dat ick in dem gehegeden dinghe bewyſet hebbe, unter em, eſt he my nu vorſaken moge, wat dar rechte vmme ſy. So ſprick ſus hir wedder. Wat N. vor den gehegeden dinghe bewyſet heft, dat is dat N. deſſe haue bewyſet heft de he vor ſyn gekofte gudt hadde vnde noch heft, vnde ny vorſaket hebbe, vnde noch nicht vorſaket. Wer he ſecht nicht dat he ſy N. vorſtolen hebbe, vnde biddet eines ordels eſt he ſick der düffte icht neger tho werende ſy, wen men en ouer tho gande. So vintme, he ſy des neger ſick tho werende, deſte he yt hebbe vnholinge geholden vnde he ein vnbeſproken man ſy. So vraghe. Na deme dat he vor ſin recht met düfte heft verloren, eſt he nu to eines vromen mannes rechte moge komen. So vintme, he müte dat yſeren dragen, edder he müte an einen ſydenden kettel waters grypen. Edder he mot ſick met deme kampe weren, dar vor mot he de ſeuen manne ede lyden. Edder vrage, wo he vulkomen ſcale, dat he vp holinge gehalten hebbe. So vintme met twen bedderuen mannen. Vulkummet he des nicht, yt geit em an den hals. Du machſt ock vragen, na deme dat he nicht düfte by em heft vnde yt nicht en hantafte daet ſy, wen he in der daet nicht begrepen wert, edder in der vlucht edder in wes heimeliken ſchloten de düffte nicht gefunden wert. So vintme, yt ne ſynen hantaftege daet So vrage. Na deme dat yt denne eene hantaftige daet en ſy, vnde he dar ſteit vngefangen vnde vngebunden, vnde ſy en vulkomen man alles rechtes, eſt he ſich ſynes lyues vnde ſiner ere nicht neger tho werende ſy, wen he ſy en afft tho winnende ſy. So vintme, he ſy. Als he ſick der düfte vntſchuldiget heft vragede denne de kleger vmme de bute alſus.

alſus. Na deme dat em brock wart an ſyme gewere, efft he icht tho rechte dy ſchale bute geuen, vnde efft du ichten mogeſt beſchuldigen, vnde bliuen ane ſchaden. Dat vintme. So vrage, der richter na ſyme gewedde. Als hie vor geleret is. So vrage, wo du vnſchuldich ſchalt werden. So vintme met dynes ſulues hant allene, edder na wanheit. So vintme, ſulff ſeuende dat is vnrecht.

41) Van der drůdden vormengeden klage.

De drůdde vormengede klage kummet van louede. Louet dy ein wat, vnde wil he des dy nicht holden, ſo nym einen vorſprake als hie vor geleret is, de ſpreke alſus. Here her richter, N. de klaget gode vnde yw, dat N. heft ene geloue by ſynen Truwen, vnde biddet eines ordels, eft gy icht van rechte en ſcholen tho der antwerde biden. Dat vintme. Wen de drůdde klage kummet he denne vor vnde vraget eines ordels eft he en icht ſchole ſeggen wat he en gelauet heft. Dat vintme. So ſprecken deſſe, Here her richter, he lauede my eine gewere don ick my met en ſůnde vor yw don my dat vnglůcke geſchen was. Dat ick N. den bedderuen man geſchlagen hadde, dat he ſuluen gewert hadde. Nu is gekomen N. des doden magh, den muchte he nicht met rechte affwyſen, den muſte ick yennen beteren. Edder ſyn here beſchuldigede my vmme de wunde, de ick em gebetert hebbe, edder he beklagede my vme de ſake, vnde nůme ſy, de ick en vor yw vorſonde vnde vor deme gerichte, vnde wolte my lyfloß gemacket hebben vnde bidde, dat gy en darumme tho der antwerde biden. Sprecket denne de antwerder, Here her richter vnſchuldich bin ick des, dat ick em yennege gewere louede, vnde bidde eines ordels, eft ick em des icht neger to vntgande ſy. So vrage. Na deme dat yt vor gerichte geſchen ſy, eft du des em icht neger ſyſt ouer tho tůgende. Dat vintme. So vrage vort, wo du yt betůgen ſchalt. So vintme met deme richtere vnde met twen ordel vinderen. Wenne du yt denne getůget heſt, ſo vrage, wat nun ſyn brocke ſy. So vintme he ſchale geuen eine werebute. So vrage, wat eine werebute ſy. So vintme ſyn rechter hant, edder ſyn halue weregelt. Were auer de antwerder dar nicht, ſo vrage, eft me en van rechte veruesten ſchole. Na deme dat he ſyne hant vorwracht hedde. Dat vintme. So vrage, we en vorlouen ſchole. So vintme de richter vnde de dingpflichten met vingern vnde met tungen. So vrage, efft du en tho allen tyden icht vphalden muteſt in deme gerichte. Dat vintme. So vrage, wat ſyn broke ſy, de en huſet vnde ſpiſet witliken. So vintme ſyn gewedde. Heft en auer dyn here geſchuldiget, ſo frage, Eſt dyn here vmme dyne wunden yemanden ſchuldigen moge, des knecht du biſt, vnde des eigen du nicht en biſt. So vintme, he ne moge. Jd en were en denne tho laſter vnde tho ſchaden gedan. So vrage, eſt en de here ſchuldiget vmme dat, dat des em andrepet, efft du em des doruеſt affnemen. So vintme, du ne doruеſt, du en hebbeſt en yt ſunderliken gelauet. Heſtu auer vrede vnde ſune vor einen anderen gelauet. So vrage, Na deme dat du vor N. gelauet heſt, vnde de gebroken hebbe, wo du dat tho rechte beteren ſcholeſt. So vintme, he ſchole ſyn weregelt geuen. So vrage wat dat ſy. Dat vintme na der Bort. Heft he auer anders wat gelauet, des he nicht holden en mach. So vrage, wat dar denne rechtes vmme ſy. So vintme de richter ſchole ene yenneme vor de ſchult antwerden by der hant. Js he auer dar nicht, vnde mach me des em nicht affhanden, ſo vordelet men em ſyn erue, ſyne ere, vnde ſyn leenrecht. Heft he auer den vrede vnde de ſöne vor ſick ſuluen gelauet, vnde vorſaket he de ſune, ſo vrage eines ordels, wer he des neger tho vorſakende ſy, wen du en ouer tho gande ſiſt. So vintme du ſeyſt der ſune neger tho beholdene. So vrage wo du yt betůgen ſcholeſt. So vintme. Jſſet vor gerichte geſcheen, ſo ſchaltu yt ſulff ſeuende tůghen. Vorſakede he denne, dat he dar an nicht gebroken hebbe vnde vragede eſt he des die vntgan moge. Dat vintme, yt ne ſy denne vor deme gehegeden dinge geſchen edder gelouet. Jſſet denne vor deme gerichte geſchen. So vrage wo du des vulkomen ſcholeſt, dat he ſy gebrocken hebbe. So vintme met deme gerichte vnde met ſeß ordel vindern. So vrage, wat he dar mede vorboret hebbe. So vintme ſyn lyff. So vrage welkes dodes he dar met vorboret hebbe. So vintme das he auer nennen geredede. Wete dat deſſe dre vorſchreuen klagen de dar beginnen. Sprekeſtu des vort. An deme Brůn edder Blauw ꝛc. de ſint borgelick vnde ſunder geruchte erheuen vnde werden doch pinlik, de hebbe we dy to der bekantniſſe geſat. De erſte de dar beginnet. Spreckeſtu das wort. An deme brůn ꝛc. de pineget ſo, dat ſy den gemeinen vrede nynimet, dat is dat me einen voruеſtet. De ander de dar beginnet. De ander kummet tho van anefang ꝛc. de nymmet dat lyff. De drůdde de dar beginnet. De drůdde vormengende klage kummet thu ꝛc. de nymmet dat lyff, edder de ere, edder geſunt.

42) Wat de erſte vormengede klage is, de me pinlick anſettet vnde na borgelick wert.

De erſte vormengende klage, de me pinlick anſettet, vnde doch borgelick wert, is vnde kummet ſus tho. Schleit in einen wech ouer dyn gewunnen land, wultu ene panden, vnde weret he dy dat, ſo růp dyn geruchte. So muten dy alle de volgen de yt horen. Wen du en denne begripeſt, ſo vure en vor den richter vnd nem vorſpraken vnde vrage. Na deme geruchte, eſt du yt rupen muteſt, als hir vor geleret is. So ſprecke de vorſpracke vort, Here her richter, dar ſteit hir N. vnde danckt ym vnde allen vromen lůden, de ſyneme gerůchte gevolget hebben, vnde klaget ouer N. den ſulxen berůchtigeden man, dat he qvam met gewelt vnde ergerde vnde treddede em ſyne ſure bearbeide lant met einem wege vnde vor ſede em ein pant vnde pandes recht mit gewalt. Als gy ouer dat lant em hebben gewracht einen rechten vrede, den heft he em gebroken, vnde biddet dar rechtes gerichtes vmme. Wen me dy denne tu der antwerde bidet, ſo ſprek, Here her richter. Jch bidde eines rechtes. Na deme dat N. my thyet, dat ick den vrede vp ſy neme gude ſchal gebrocken hebben, den gy em gewracht hebben. Eſt he icht hir met yw des vulkomen ſchal, dat gy em den vrede gewracht hebben er ick dar vmme antwerden ſchole, edder wat dar rechtes vmme ſy. So vintme

we vp den richter thůt, de ſchal des met dem richtere vulkomen. Spricke denne de richter. Id is vor mymer tydt geſchen, wen hir ſin noch lůde vnder den ordel vindern, den des gedencket. Vraget he denne, na deme dat he vp den richter thůt, eſt he icht met deme richter vulkomen ſchol. Dar vrage yenne yegen. Eſt dit den ordel vinderen witlick ſy. Eſt de richter icht ſchole tůch ſin, wen ſy des eme berichten. Alſo eſt he yt ſuluen geſehen edder gehoret hedde. Dat vintme. Wultu denne vorſaken, ſo du alſo hir vorgeſecht is. Vrageſtu auer. Ne deme dat he geklaget heft, dat du nye wege geſchlagen heſt, vnde tho dem erſten den wech nicht en vureſt eſt du ene geſchlagen hebbeſt. So vrage yenne dar wedder wente du beide vmme dat treddent vnde vmme dat pant geklaget heſt. Eſt dy icht de leſte alſo vaſte ſchole antwerden, als de erſte. Dat vintme. So vrage. Na deme dat du ene met geruchte gegrepen heſt vnde vanghen vrde vor gerůchte heft gebracht, wat ſyn recht ſy. So vintme, he ſchal dat gerůchte beteren met dren ſchillingen vnde doch ſyn pant leggen. So vrage vort, vor wat dy dat pant ſtan ſchole. So vintme vor dynen ſchaden den du bewiſen machſt, vnde vor dat rat einen penning. Ryth he auer ſo giſt he einen haluen.

43) Wo men met geruchte de andere vormenghede klage pynlike anſat, de doch borgelick wert.

De andere vormengede klage de men pynlick vnde met gerůchte anſat vnde borgelick wert, de kummet tho. Efft ein kindt oder ein ſynloß menſche dodet dynen vrund: Begripeſtu en, ſo vure en vor gerichte vnde bidde eines rechtes, wo du dynen gemorden vrunt vnde ſynen morder tho rechte vorbringheſt. So vintme met dynen gerůchte vnde mit der hantaften daet, dat du ene mede vorwinnen wult, ſo do als hir vor geleret is. Dar mede klage vuer den, de met der hantaften daet begrepen is, wen me ſy tho der antwerde bůt,en is ore vormunder dar nicht, ſo vrage de richter edder ein ander bedderue barmehertich man met der richters orloue, we he ſy, vnde ſpreke ſus. Here her richter, ick bidde, dat ick mute deſſer doren wort ſpreken die hier nenen vorſpraken hebben ende von dorheit nenen bidden konen. Iſſet auer de richter ſuluen, de vrage wo den tho rechte vor gerichte vorſtan ſchole, de nenen vormunder hebben. So vintme de richter. So vrage, eſt du einen geuen muteſt. Dat vintme. So ſpreke he denne ſus. Here her richter, wil gy myn wort horen van orer wegen. So bidde ick eines rechtes, efft me en icht ſchole einen dach leggen dar ere rechte vormundere tho komen. Edder wat dar rechtes vmme ſy. Dat vintme. So vrage wo er beboden ſchole. So vintme de richter. So vrage, we de boden lonen ſchole. So vintme, de des vormunders bedarff. Kummet he denne, ſo ſprecke he. Kummet he nicht, ſo ſprecke ore gegeuene vormunder. Here her richter, ick bidde eines rechtes na deme dat vt kindt noch alſo junck is, dat yt ſick van dorheit nicht vorſtan kan arges edder gutes, edder na deme dat Got en geplaget hefft an ſineme houede vnde heft ene benomen ſyne redelicke vornuft, alſo dat he ſick boſes edder gutes nicht vorſtan kan, eſt he ſyn lyff de wile vorwerken kan edder moghe. So vintme, ſy ne mogen. So vraghe wo junck en kindt ſchal ſyn dat ſyner kindheit in deſſen ſaken genyten ſchole. So vintme de wile dat yt binnen ſynen yaren ſy, dat ſie twelf yar. Sprickeſtu auer, du willeſt bewyſen dat des de vnſinnige dore dorch dorheit nicht gedan hebbe, vnde he ſo dane dore nicht ſy, da he ſick met dorheit icht vntſchuldigen moge. Dar vrage yenne wedder, na deme dat en de tyginghe dat he nein dore en were ginghe an dat lyf wo he der tůginhe vulkomen ſchole, de en an ſyn lyff geet. So vintme met deme richter vnde met ſeß vromen mannen, wen he ne tůget hir der daet nicht. Sunder he tůget dat deſſe al wyß ſy vente yt em gut an ſin lyf darumme ſchal me de dich alſus tůgen. Mach de kleger deſſer wedderrede nicht hebben, ſo vrage. Na deme dat deſſe van dorheit ſyn lyf nicht vorwercken ne moghe, wat he denne vorboret hebbe. So vintme ſin weregelt, des de dot is. So vrage we yt ſchale entrichten. So vintme de vormunder van des kindes gude. So vrage wat yt weregelt ſy. Dat vintme alſo yt geſat is. Alſo men den vormunder tho geuenne bůt dat were gelt. Sprickt he denne, Here her richter, de dore heſt des gudes nicht dar he yennig weregeld aff bereiden mach, vnde ick en wart ſin vormunder ny wenn ſines gudes was tho kleine, dat ick yt nicht vorſtan wolde. So vraghe we tho rechtere kindere vnde vnſinniger lůde vormunder ſchal ſin. So vintme er oldeſte euenbordighe ſchwertmege. So vrage. Na deme dat he vor rechtes wegen ſchal or vormunder ſin, vnde nicht dorch eres gudes willen, vnde des nicht gedan en hebbe, als he ſuluen dar geſecht hebbe, vnde ſy warloß gelaten hebbe. So dat he dat kind nicht gedwungen hadde, edder den vnſinnigen nicht bewerede, eſt he icht ſchole van den ſinem den Schaden gelden, eſt he des van den oren nicht gelden en mach, da van ſiner worloſe tho gekomen ſy. Edder wat dar rechtes vmme ſy. So vintme, he ſchole gelden. So vrage war du des warten ſchalt. So vintme in ſinem gude. So vrage we yt vt panden ſchole. So vintme, de vroneboden. Vraget men auer des, eſt dat kindt ſo vele nicht en hebbe. Efft yt de vormunder icht geuen ſchole van den ſinen vmme dat he en nicht gedwungen en hedde. Der vrage yennen yegen oft he yennegen ſchaden ſchole dar vmme lyden. Na deme dat dat kunt en yßlick met roden wol mochte dwinghen. So vintme, he ne ſchole. So vrage wat dan denne rechtes vmme ſy. So vintme du machſt yt ſchlan met roden. Edder du machſt yt dynen laten, wente yd dy dat ouertelge wergeld aff vordynet, wene du muſt en auer de koſte geuen, vnde muſt yt nicht pynegen.

44) Van der drůdden vormengeden klage, de men pinlick anſettet vnde doch borgelick wert.

De drůdde vormengede klage de pinlik wert angeſat de is. Eſt ſy met gerůchte wert angeſat, da kummet ſo tho. Eſte die begripeſt einen de unwitlicke dynen vrunt ſtete, edder dot worpe, den breng vor gerichte, vnde nem vorſpraken als hir vorgeleret is, vnde heue ſus dyne klage an. Here her richter, N. de bidde et eines rechten, wo he ſine klage

klage anheuen ſchole tho rechte ober ſinen morder, de den gemorden man by ſick heft. So vintme met ſyme gerüchte. So do vort als hir vorgeſecht is. Wen me dy tho der antwerde bůt, vnde en heſtu nene beter wedderrede, ſo ſprecke dyn vorſpracke. Here her richter, hir ſteit N. vnde bekannt gode vnde yw in godes ſtede, dat N. ſinen leuen vrunde de en ny lede en dede, ſo deſſe ſchade leider van ſinen ſchulden vnde deger ane ſinen willen geſcheen, vnde em alſo let is als yennegen ſiner vrunt, vnde biddet van gode vnde van yw vnde van den vrunden, wente yd is geſcheen ane ſynen willen vnde qvam ſus tho he ſcholde einen vogel ſcheten, edder warp na einen hunde, vnde drapede en, vnde wil yt buten, wo yt got an en vnde ouer em gebůt vnde dat recht. Vraget denne yenne eines ordels. Na deme dat he des mordes bekannt, efft he des mordes icht vorwunnen ſy. Dat vintme. So vrage. Na deme dat he yt ane ſinen willen dede vnde van vngelucke tho gekomen, ſy ſunder boſen vorradt, eft he icht hoger gebroken hebbe wen ſin weregelt. So vraghe. Na deme dat de dode dar yegenwardich ſy vnde he des mordes bekant hebbe, eft he icht lyden ſchole eines morders recht. So vintme, mach het ſulff ſeuende bewiſen dat yt von vngelucke tho gekomen ſy, vnde dat he vor nene wrake met em ne hadde, ſo ſchal he geuen des boden weregelt. So vrage he wat ſin weregelt ſy. So vintme na ſiner bort, und na geſetten rechte. So vrage wenne me yd bereiden ſchal. So vintme ouer twelff weken. So vrage de richter wenn me weregelt edder bute vorbort, eft men em denne ock icht ſchole wetten. Dat vintme, ſo he in dem gerichte nen gudt en heft vnde ne heft he nene borgen. So vrage we en vor dat gelt beholden ſchal. So vintme de vronebode.

45) Van der erſten vnrechten vormengeden klage.

Alſus ſo wy geſecht hebben, ſo vallen de vormengeden klage tho rechte des hebben boſe lůde vp gebracht met vnrechte, dat ſy van borgeliken klagen pinlicke maken twierleye wiß.

Thom erſten beklagen ſe ſus einen man, Here her richter hir ſteit N. vnde klaghet gode vnde yw, dat em N. ſchuldig ſy hundert pundt vnde heft des hulpenden tůch ſo vele als he des tho ſineme rechte bedarff, vnde biddet dat gy em tho der antwerde byden. Wen den yene ſechte. Here her richter vnſchuldich bin ick des, vnde bidde eines rechtes, eft ick an des icht neger ſy tho vntgande. So vraget jenne. Na deme dat he eme met hulpe vnde met tůge geſchulpiget hebbe vnde ſyn vnſchuld ſunder tůch ſto. Eft he ich dar vmme wedden ſchole. Edder de vraget eines rechtes, eft he em icht antwerden ſchole na deme dat ſyn klage ga. Dat vintme. So vraget he vort. Eft he met getůge den icht antwerden ſchole, als men dith vint. So vraget he, war he ſynen tůch leiſten ſchole. So vintmen tho dinghe. So vraget he, eft he em icht vorborgen ſchole, dat he en tho dinahe komt, wen me dat vint. So vraget he. Na deme dat he nenen borgen en heft, eft he icht ſchole ſuluen de borge ſin. Sus důt he ock, eft he ane tůch beklaget. Wenn denne yenne ſynen eyd but, ſo vraget he, wenne he ene don ſcole. So vintme ouer viertein nacht. So vraget he wedder he en icht vorborgen ſchole, edder ſchole ſuluen borge ſin. So veit he vnde beholden wente tho dem dinghe, als he en in dat dingh bringet, ſo mot de antwerder vraghen. Na deme dat he dar alſo elende van vrunden ſy, dat he dat ſchweren wille, dat he nenen tůch hebben ne moge. Eft he ſinen elenden tůch vor mute ſchweren vnde ſin vnſchuld achter na. Dat vintme. So ſchweret he denne drier lůde eed allene. Wen he ſus van em gekomen is, ſo klaget he denne ouer ene düſte edder weickerleye hande miſſedaet he wil. Dat is als tho male vnrecht. Wente men ne mach ſus dane ſake ouer nemande tůgen. So ſprecken ytlike lůde yt ſy wickbelde recht, dat me ſchole met tůgen winnen, edder ſick weren, des is nicht. Wente me mach ein wickbelde recht nene ſchult met tůgen winnen wen na boden hant, edder vyff ſchillinge vordendes lones, edder ein were vorgerichte geredet. Ock ſchal en man antwerden tho yßliker klage als recht is, vnde nicht dar na dat ſy angeſat is. Jd is ock dul vmme den elenden tůch, wente we tůch hebben ſcholde de worte nedderuellich, hedde de des nicht al wolde het wal dicke ſchweren dat he ſynes tůges nicht hebben ne muchte.

46) Wo me antwerden ſchal dar me einen met tůge anſprickt.

Hir antwerde ſus tho were dat he dy beklaget vnde nůmet den helpenden tůch, ſo vrage, her richter ick bidde eines rechtes. Na deme dat hir Seßiſch recht is, eft he my vmme ſo dane ſchult tůgen moge ſunder hulpe eines gehegeden dinghes. So vintme, he ne moge. So vrage. Na deme dat he des nicht vortůgen ne mach, efft du des eme icht mogeſt vntgan met dyme ede. Dat vintme. So vrage. Na deme dat dudes rede ſyſt, do donde, eft du des icht tho hant don mogeſt. Dat vintme deſte yt in ungebunden dagen ſy, were yt denne in gebundener tyd, ſo vintme he ſchal ene leiſten tho deme erſten vngebunden dage. Vraget he deme, eft du em icht dat vorborgen ſcholeſt, ſo vrage. Na deme dat du rede tho leiſtenne ſyſt den eed vnde nene borgen vermogeſt vnde de ſchult vp dy vngewunnen ſy, eft he den eed tohand icht ſchale nemen, entweder he des tho dyme louede ſchole ſehen. Dat vintme. Wente yt were beter, dat men in etliker hilgen tydt einen eed dede, wen dat men dar einen ſtockede edder venghe. So vrage den kleger. Efft he den eed nicht en dede, wat dar denne rechtes vmme were. So vintme, de ſchult were vp den antwerder gewunnen, vnde he muſte deme richter wedden vnde en ſyne bute geuen, vnde ſo muſte en darna aller borgen wol vpholden met rechte, vnde em ne darff de wile neyn man tho rechte ſtan. Wat dit recht anders van vorborgen ſchult ſecht, dat meynet yo, eft yt de antwerder den wil vp dat he des dach krige. Edder yt meinet als dy ſchult gewunnen is, edder yt meinet in pinliker klage. Schuldiget man dy ock, ſo vrage, wur, du tho

rechte vmme borgede ſchult antwerden ſcholeſt. So vintme vor dyneme richtere, edder da du yt geborget heſt edder du ne hebbeſt denne rechtes geweigert.

47) Van der anderen unrechten vormengeden klage.

De andere vnrechte vormenghede klage de dichten ſe ſus. Wen en den ſy wat geborget hebben vorvlüchtig wert, ſo klaget he düſte vp em met gerüchte vmme dat he em met willen leth vnde ſecht. Here her richter, wil gy N. wort horen. So ſteit hir N. vnde klaget dat N. hebbe em düſlicken ſyn pert vntreden, edder vntfurt ſyn gelt tein marck, edder vntdragen ſyne kledere, vnde ordel vort, als ouer einen voruesten man als hir vor ſteit. Geſchut dy dith, ſo thee dy vth der veſtinghe vnde kum als vor hir geleret is, vnde vorbide dy, kummet denne yenne vnde ſchuldiget dy vmme ſchlichte ſchult, ſo vrage. Na deme dat he dy vmme vngerichte beklaget hebbe vnyegenwardich dar du tho der antwerde nicht en wereſt, vnde he des vngerichtes nün nicht en klage. Eſt he dy to rechte icht ſchole bute geuen. So vintme. Sprickt he auer, Here her richter, ick klaghe yw als ick do dede, dat he dat myne düſlicken vntfuret heſt vnde nomet wat yt ſy. So ſpreck, Here her richter, ick en vorſtal em des nicht, he antwerde dat my vthe ſynen werene met willen vnde leget my. So ſprickt yenne denne, he ſy des vnſchuldich. Eſt he des icht neger tho vntgande ſy. So vrage yenne dar yegen. Na deme, dat du des bedderue lüde tho tüge heſt, deme yt witlick ſy, dat he yt dy lech vnde he yt wol wiſte, dat du yt haddeſt, vnde vnvorhalen hildeſt, efft du des icht neger tho bethügende biſt. Dat vintme. Sprickt denne yenne, ick haddet ym gelegen vp einen dach, dar na vurde gy yd ſtelende wech tho nachtſchlapender tydt, vnde biddet eines rechtes, efft gy yd don icht ſtelen do gy yt tum erſten vndüſlicke vte ſynen weren met ſynen willen brachteſt, efft du dar vmme yennige not tho rechte lyden doruеſt, dat du yt tho deme benomede dage nicht wedder ne brochteſt. So vintme, du ne doruеſt. Vintme dy hir nicht allene wer in allen ordelen dy ick dy geſecht hebbe anders beſchelde de ordelle vriliken, vnd do als ick dy hir negeſt lere.

48) Wo man ordel manen ſchal.

Wen de richter eine enes ordels vraghet vmme eine ſake vnde en vinthe des nicht, ſo bidde yenne den richter, dat he en vmme dat ordel mane, wen he ſo dries gemanet is, vnde wil he des nicht vinden, ſo vraghe wat ſyn broke ſy. So vintme ſyn gewedde. Is auer de vp den dot ordel geit dyn here, magh edder man, ſo vrach, efft du vp deſſer welken der neſt ordel vinden. So vintme, du ne doruеſt. Efft yt an er lyff, ere, edder geſundt gha. Secht he auer, he ne kan des nicht vinden, So vrage, wo he yt bewiſen ſchole. So vintme vp den hilgen. So vrage des de richter al vmme wen ſy al geſchworen hebben up den leſten. So vrage. Na deme dat he des ock nicht en weet, ert me des em icht wente tho deme negeſten vthgelegeden Dinghe ſchole dach geuen, dat he des ſick bevragen moge. Dat vintme. So rade ick, dat du de ordelle ſchriuen lateſt dar yt de richter unde twe dingplichten horen, wen he dat ordel inbringet. So vrage de richter wil gy yt alle dat yt recht ſy unde vulborde gy dat. Duncke dy denne dat yt nicht recht ſy, ſo ſprick: Her richter, ick en vulbordes nicht wen yt duchte my rechter, unde ſprick dat dy rechte duncket. So vrage de richter, wat he nu dar tho don ſchole. So vintme de richter ſchole den dingplichten byden dat malck ſpreke met welkeme ordelle he des hebbe, we den de meren valgere heſt, de behalt dat ordel. Vraget denne de richter, edder de dat ordel behalt, wat yennes broke ſy, de yt vulbort vorſprak. So vintme he ſy ane broke.

49) Wo man ordel ſchelt unter köninges banne.

Vintme dy ein vnrecht ordel vnder köninges banne. So ſprick, Here her richter, dat ordel dat de ſchepen gefunden hebben, dat beſchelde ick, dat is vnrecht, unde bidde eines ordels wedder ick ſtande edder ſittende ein recht vinden ſchole. So vintme, ſittende ſchal me yt don. Dar na vrage, vp wat ſtül du ſitten ſcholeſt. So vintme vp des de yt ordel vant. So vrage yenne darvegen, Efft yemand den ordel ſchelden moge, he en ſy dy euenbordich. So vintme, he ne moge. Is he dy denne nicht euenbordich, ſo vrage wat ſyne bute ſy. So vintme, he ſchole deme richter wedden vnde yennen ſyne buten geuen. So vrage wat ſyn wedde ſy. So vintme, ſeſtich ſchillinghe. So vraghe wat ſyn bute ſy. So vintme drüttich ſchillinghe. Biſtu auer ene euenbordich, ſo vrage, eſt he dy den ſtül icht rumen ſchole. Dat vintme. Als du dy denne geſettet heſt, ſo ſpreck. Here her richter, dat is recht vnde willet behalden, alſe ick tho rechte ſchal vnde thee des dar van rechte ſchal vnde bidde eines rechtes, war ick my des the rechte ſchal theen. So vintme, vor dat ryke. So ſpreck. Here her richter, ick bidde der boden vnde bidde eines ordels, efft gy ſy my icht tho rechte ſcholen mede geuen vnde gy my vnde ſy met mynen yegenner icht bekoſtigen ſcholen. Dat vintme. So vrage de richter, watterley lüde de boden ſcholen ſin. So vintme ſchepenbar vry lüden. So vrage wo vele erer ſin ſchole. So vintme, dar ſchal ſyn de yt ordel vant vnde ſyn yegener, vnde ſchole hebben twe rydene knechte vnde twene boden ock met twen rydenen knechten. Deſſe alle ſcholen ock hebben twe knechte tho vüte. So vrage wo men erer plegen ſchal. So vintme den heren tho deme etende der tyde gerichte, vnde den knechten twe, vnde gewelcken heren einen guten becker meth wyne. Brodes und byres genüch, vnde yewelken peede vyff garven vnder dach, vnde vnder nacht. So vrage, we dat gelden ſchole. So vintme, de dith ordel vorluſt. So vrage wat wißheit du darvor hebben ſcholeſt. So vintme ſe ſcholen pande ſetten, dat wiß genüch ſy van guden lüden, edder den ſuluen de koſte. So vrage de yt ordel beſchalt, wen he ſick irheuen ſchole,

le, vnde dede met dy varen ſcholen. So vintme, wen man den konig irſt voreiſchet binnen Saßcher art. So vrage de richter, wat me deme klegere vnde deme antwerdere don ſchole. So vintme. Is de klage borgelick, ſo ſchal me ſy dagen. Is ſe pinlick, ſo ſcholen ſe borgen ſetten eſt ſy nen erue in deme gerichte ne hebben. Heft he nenen borgen edder is he in der hantaſten daet gefangen, ſo ſchal dat gerichte en behalten. Schülde ock ein man ein ordel als dar na enes andern dar twiſſchen gefraghet worde. So vraghe. Na deme dat de des nicht tho hant en ſchalt, efft he nu vt beſchelden moghe. So vintme, he ne moge. Were he ock gefangen vor gerichte gebracht, edder hedde he einen komp gelouet. So vrage efft deſſe ordel mogen ſcholden. So vintme ſy ne mogen. Wen du vor den koningk kummeſt, ſo du als ick dy hir na lere.

50) Wo me ordel ſcheldet in der Marcke.

Scheldeſtu ein ordel in der Marcke, ſo do als hir vor gheleret is. Mer des dat du nicht an daruеſt des ſtules bidden vnde des dar ein yßlick bedderue man mach bode ſin vnde ock des dat me hir ſchelt, dat me nicht darff tho hant vor den koningk theen, wen me thüd is in einer hogern dingſtat, we in der nyen marcke en ordel ſchilt, vnd biddet eines rechtes, war he des theen ſchole. So vintme to der klincken bey Brandenborch. So bidde der boden vnde eines rechtes, eſt me ſy meth dy icht ſenden ſchole. Dat vintme. So vrage watterleie lüde de boden ſin ſcholen. So vintme vulkomen lüde in ereme rechte. Weigert dy des de richter, dat klage du ſoneme richter, de ſchal em gebyden dat he yt do. Düthe deme des nicht, ſo vordeilet me em ſin gerichte vnd richtet he vort in pinlicker klage yt ginghe em an den hals. Kummeſtu tho klincken. Vintme dy denne noch vnrecht. So do als er, ſo wiſet me dy der krepen in der alten merke, von dem wiſet me dy der linden. Schelt me yt dar ock, ſo bidde der boden vnde thee des wur du van rechte ſchalt. So vintme in der hogeſten dingſtat, dat is in des rykes kemeren, dat is tho Tangermunde. Eines ysliken richters boden vnd koſt keret wente vor den du yt ordel vorbot ſcheldeſt. De richter nymmet ock wißheit vor boden vnde vor koſt. So vrage we dy boden ſcholeſt ſin. So vintme yt gehegede dingh. Wan du denne dar kummeſt, ſo hege de Marggreue edder we dar ſit, in ſine ſtete ein ding. So vrage he, met weme he dar dinghen ſchole. So vintme met vulkomen lüden an deme herſchilde. So bidde eines achtbaren mannes, de dyn wort ſpreke. Ein ander mot des nicht thon. So ſprek, Here her richter, hir ſteit N. vnde biddet dorch Got vnd dorch recht, dat gy willen horen vmme ein ordel, dat em dar tho vnrechte vunden wart, deme he met rechte wedderſtan hefte vnde biddet eines ordels, meyw des berichten ſchal. So vintme, de yt vant, de ſchal to rechte ſeggen, wo he gefraget wart, vnde wo he yt vant. De yt ſchalt, de ſchal ſegghen, wo he ſchalt vnde wat he vor ein recht vandt. Deſſes ſcholen ſe byde theen an de gehegede bancke, wan yt gehegede dingh des bekennet, ſo ſprecke de richter tho einen vulkomen manne an deme herſchilde. N. ick gebyde yw by meiner hulde, dat gy vthe gan met alle den, de hir ſin, vnde brenghen wedder in, welck ordel vnter deſſen twen dat rechteſte ſy. So bidde yenne daghes bet tho deme anderen middage vnde des rechtbukes vthe der kameren, eſt ſy des bederuen. Dat ſchol me en by plichte don. So vrage wen me dar bekoſtigen ſchole. So vintme den ſulff ſouende de yt gerichte tho der linden ſa', vnde den de yt ordel vant, vnde den de yt ſchalt. So hebben de andern orloff. So vrage we ſy bekoſtigen ſchole. So vintme, dat gerichte tho der linden ſat van des gelde, de dar vorluſt, ſo du he en vort, als hir vor gheleret is, des morghens bringe jenne dat ordel in. So bidde jenne den yt wedder is, eſt me dat, dat yt recht ſy, eme in deme bucke icht bewiſen ſchole. So vintme entwer me ſcholet em bewiſen, dat yt ſo ſü, edder me ſcholes em ghunnen, dat het bewiſe, dat yt ſo nicht en ſy, wen denne dat bewiſet wert. So vrage de richter eſt em genuge, vulbordet he yt denne. So vrage de dat vant. Na deme dat he yt vulbordet heft, eſt he des icht mer ſchelden moge. So vintme, he ne moge. So vrage, wat ſyn broke ſy. So vintme, he ſchole deme richter wedden vnd jennen bute geuen vnde des richters koſte gelden. So vrage wat de bute ſy. So vintme einen guten handen manne drittich ſchillinghe eineme buren veſteine. So vrage wat ſyn wedde ſy. So vintme des Marggrauen wedde edder de in ſiner ſtede ſit is drüttich ſchillinge. Schilt he auer vort, me wiſet eme vor dat ryke, vnde he du als hir vor geleret is, ne is des nicht, edder wert he vor deme ryke nedderuellich, he mot alle den richteren wedden vnde koſte gelden, in der gerichte he ordel ſchelt, vnde bute geuen, deme de yt ordel vant. Wil he auer he ſchilt yt vor dem ryke vnde thüt des an ſine vorderen hant, vnde vraget. Na deme dat he en Saſſe ſy, efft he vor deme ryke icht ſchale Saßiſch recht hebben. Dat vintme. So vrage na deme dat em vnrecht tvy Saſſiſcher art gevunden ſy des he an ſine vorderen hant thee wo he dat wedderſton ſchole. So vintme he ſcholet ſulff ſeuende wedderrechten ander ſouene. Want yt auer ein Schwaue, ſo vrage. Na deme dat he dy vnrecht vint noch dorch den alden had, eſt he des dy icht met kampe bewiſen ſchole. Dat vintme. Iſſet ock ein Went, ſo vrage: Eſt yennich Saſſe dorue eines Wendes ordel lyden, de angefanghen ſy. So vintme, he ne dorue. Worde ein ordel gevraget vnde ſchelt yt ein ander, ſo ſpreck. Here her Richter, ick hebbe yw gevunden, dat my recht duncket, vnde wil dar tho don winen eed, vnd bidde eenes rechtes, eſt ick jennege noth dar vmme lyden ſchole. So vintme, he ne ſchole. Iſſet auer vor dy, ſo vrage dat wedder. Na deme dat het vor gerichte vant vnde yt dy nutte ſy, eſte he dar aſlaten moge

ane dinen willen, er he des affgedreuen werde met rechte. So vintme he moge.

Wu dy yuten ſchweren vnde ore eyd gan ſchal, ſteit hir na.

Dith is ein recht wu ein yude ſtan ſchal dy ſchweren müth. He ſchal ſtan vp einer ſoghen hut, de junghen heuet gehat binnen virtein nachten. Dy hüt ſcholmen vpſchlippen by me ruggen vnde ſpreiden ſy vp de tidten, den ſchal dy yude obſten barfuet, vnde nicht anehan, den ein nedderwede, vnde ein harlacken vmme ſick, alſo ſin recht is.

Dit is wu ein yude ſchweren ſchal. Dat du des vnſchuldich ſiſt, alſo helpe dy got dy leit werden hemmel vnde erde, berge und dael, lufft vnd water, loſ vnde gras, des er nicht en was. Alſo helpe dy got vnde ock dyn ehe, dy got gaf Moyſi vppe dem berge thu Synai, du he ſchreff in tween ſteinen tafelen met ſiner rechten hant. Alſo helpe dy vyf Moyſis buke. Ick gebide, dat du ſchwereſt by dem gebode, dat Joſue der ſunnen gebot thu Gabaon. Dat du ſines pandes noch ſines gudes nicht en hebbeſt behalden binnen dinen weren, noch binnen dinen wenden, noch binnen dinen muren, noch binnen diner erden, noch nemen diner boden. Oft du vnrechte ſchwereſt, dat du muteſt dorren als dy berge thu Gelboe, die berch, den David vervlukede, dar vp werden geſchlagen Saul vnde Jrnathas, dy beſtreit ein koningk dy heit Abimelech. Wente yt in diner ehe nicht an is dat du vnrechte ſchweren ſchalt, vnde diner bot reine nergen ein thu breken muteſt. Oft du vnrechte ſchwereſt, dat dy Malchimolech ſteke, vnde dy moſerſucht beſtan mute dy Naam beſtund v. ſime heren. Oft du vnrechte ſchwereſt, wente yt in diner ehe nicht en is, Yſcopa mut vp dy vallen, vnde vp din wiff vnde vp dine kindere vnde vp alle din geſchlechte. Oft du vnrechtee ſchwereſt, dat peck vnde ſchweuel, dat dar regende negen dage vnd negen nacht vp dy ſtede Sodoma vnd Gomorra, dar ſy beide von vorſwunden. Dat mut vp dy regenen vnde vp dy vallen. Oft du vnrechte ſchwereſt vnde der tein gebot icht thu brekeſt, dy erde mute dy vorſchlinden alſo Dathan, Chore, Abyron vorſchlanck met dren tuſend mannen vmme ein recht, dat ſy ſchwuren, alſo muthe dy de wede vorſchlinden dar du vpſteiſt, Oft du vnrechte ſchwereſt, dat vuer dat darvor brandte thu Babilonie twelff duſend menſchen vnde ner dat mute dy vorbrenen. Oft du vnrechte ſchwereſt, dat din wiff, noch dine kindere, noch dine mage, no dine geſchlechte nummer mer muten gemenget werden vnder Abrahames kinderen. Oft du vnrechte ſchwereſt, dat du nummer moteſt komen tu Hieruſalem. Oft du vnrechte ſchwereſt, dat blut, da die yuden vp ſick wilkorden dun ſe Jeſum matterden, dat mute vp dy vallen vnde vp dyn wif vnde vp dine kindere vnde vp alle din geſchlechte. Oft du vnrechte ſchwereſt, alſo helpe dy Barucha vnde Adonay, du hebbeſt recht oder vnrecht ꝛc.

Wan ein yude einen eyd ſchal ſchweren, ſo ſchal de yude ſinen eyd ſteuere wedden ein punt pepers, vnde ein par ſchoner haſen. Dy yude ſchal ſtan barfuet vp einer ſoghen hut, vnde ſchal ſinen arm hebben blot wente vp den elleboge, vnde ſchall ſine hante legen vf Moyſes buck wente thu dem lede, ſo ſchal dy eydſteuer ſpreken thu den yuden. Dy ſchalt dy dy gift N. vnde ſin vorſpreke, du ſprekeſt dat du der vnſchuldich biſt, dat dy got ſo helpe, dy ſulue got, dy dar lyt werden den hemmel vnde dy erde, berch vnde dal, water vnde luſt, louf vnde gras. Alſo helpe dy dy ehe, dy got ſeluen het beſchreuen vppe den berch thu Synai met ſiner hant. Alſo helpe dy dines ſelues ehe, dy dy angekommen is van dinen vader vnd van diner muder. Alſo helpe dy dine viue Moyſes bucke, vnde dy ehe, dy dar in geſchreuen is, oft du vnrechte heſt, dat du muteſt verdorren, alſe dy berch thu Gelboe, den David vervlükede. So muthe vp dy regnen ſchweuel vnde peck, dat dar regende thu Sodoma vnde Gomorra. So muthestu werden thu eineme ſolt ſeyne alſo Lottes wiff wart, vmme dat ſy thu rugghe ſach. So mute dy vorſchlinden dy erde, dy de vorſchlanck Dathan vnde Abyron, Chore vnde Orep. So mute dy beſtan dat maledyde ouel, dat dar beſtund Naamen, Syrus. So ſchwereſtu by der krafft dy Joſue der ſunnen bot, dat ſie ſtille ſtünd wente he ſick wreke ouer ſine viande thu Gabaoth, vnde dine erde nummer kome manck ander erde, vnde dat din wiff vnde dine kindere vnde din geſchlechte nummer kome vnder Abrahames kindere, vnde dat deſſe eyd, den du hir ſchwereſt, war vnde recht ſy, alſo helpe dy Adonay. Amen.

Conſtantinus dy koning ſette den Juden deſſen eydt thu ſchweren.

Des Richtſtichs Leenrecht Anfang iſt:

Hier heuet an de Richtſtich des ſuluen Leenrechtes, den ock de vorgeſchreuen keyſer Frederick gegeen heft.

Wente nergen eyn man billiker ſine truwe an bewyſet, wen an den, de en wol handelt, vnde denne nemanden man bat handelt, wen de heren, de em ere gut lyen, dar de man wol aff varen. Darumme es billike geſchworen truwe vnde leue twiſſchen den mannen vnde den heren. Dat nu truwe vnde gunſt ſunderſtunden twiſſchen den Heren vnde den mannen nicht en is, dat kummet tho mennyerleye wys.

1) Tho dem erſten vom homude, dat ein man ſynen heren nicht eret, den he eren ſchal.

2) Tho dem andern male kummet dat van dorheit, dat ſick de man edder de Here vormudet, da des nicht ſin ſchal.

3) Tho dem drüdden kummet dat van valſcheit, dat de manne ores heren ſchaden nicht weren, den ſe holt weſen ſcholen. Hir vmme is leen recht geſet vnde ſyn gerichte, dat me met rechte den homodigen ſtüre, den valſchen pynege vnde den dore leere. Wente denne ytlike heren vnde man er leenrecht wol kunnen, vnde doch de wyſe des leenrechts nicht ne kunnen, wo ſe ere recht ſchullen tho vorſtande geuen, vnde wo ſe ſchullen ore ordelle vorbringen,

bringen, vnde wo ſe ſick vor ſchaden bewaren ſchullen, des wil ick mit godes hulpe korteliken berichten. Nu wetet

1) To dem erſten, we hir richter ſin mach.
2) Tho dem andern, we klagen mach.
3) Tho dem drůdden, we vorſprake ſin mach.
4) Tho dem virden, we ordel vinden mach.
5) Tho dem veſten, wur ment yt richten ſchal.
6) Tho dem ſeſten, wo hoch me hir richten mach.
7) Tho dem ſeuenden, wo me hir richtes edder degedinges beginnen ſchal.
8) Tho dem achten, vmme welke ſake dat me einen degedingen dat is recht dage legen moge, alſe vorgeſecht is.

Die Capita deſſelben ſind folgenden Innhalts:

1) We tho leenrechte richter is edder nicht.

So wetet, alle eddele lůdewente dorch eddeler lůde willen ſo is leenrecht gegheuen van den keyſern vnde ſe ſcholens bruken vnde anders neman, dat he here is richter twiſſen ſick vnde ſyne man. He is ock richter vnder ſyne man, eft ſe krigen vmme gudt, dat ſe van eme hebben, ſe ſin papen edder leyen. Hefft he auer rechtes geweigert ſyrnam manne vor ſynen mannen, ſo mach he ouer den man richter ſin. Hefft em ock ſyn man des ſynen wat tho borge daen, edder ſchaden by em genommen, de eme noch vnuorgulden is, ſo mach he ouer em nicht richten tho leenrechte. De here mach ock nicht richter ſin ouer eyn kindt, des vormunder he ſuluen is.

2) We tho leenrechte klagen mach.

To dem andern male merket, we hir klagen mach. Des wetet tho dem erſten, we in des rykes achte is, edder de tho banne is, edder in der ſtete veruеſtet is, dar ſyn here wonet, edder de, den de here vor den landrichter vmme roff, edder vmme ander vngerichte beklaget hefft, de mach nicht klagen tho leenrechte, de man mach ock nicht klagen ouer den heren, noch de heren ouer den man, de wile dat de here eme leenrecht dage gelecht heft.

3) We tho leenrechte vorſprake mach ſin.

Tho dem drůtten ſo wetet, dat hir neman mach vorſprake ſin tho dem erſten, de des heren man nicht en is, we ock in den bann gekundiget is, edder in des rykes achte is, edder in dem richte voruеſtet is, de mach hir nen vorſprake ſin.

4) We tho leenrechte ordel vinden mach.

To dem virden wetet, dat neman ordel vinden mot binnen leenrechte, he ſy vulkomen an deme herſchilde ane vppe den heren, vnde vppe de, de ock des ſchildes nicht en hebben. Dy heft den ſchilt, des vater vnd elter vater van ridders art geboren iſt. Neman mot ock hir ordel vinden, he ſy des heren man. We ock borchleen heft vnde nen rechtleen van deme heren het, de mach nen ordel vinden ouer dem de rechtleen heft. Mach ock ein man des vorwunnen werden, dat he an ſinene heren truweloß und meyneidich worden is, ſo mach he nen ordel vinden, und ſo mogen eme alle heren ſin leen vordeilen. So horet he ock nicht mehr tho eddeler lůde rechte, wente ſo mach ſick ſiner de lantrichter wol vnderwinden. Alſo de werlike walt mach ſich vnderwinden eines papen, de van papen rechte gedeilt is. So weret ock, dat hir wohl ordel vinden mot ein yslick man de vulkomen is an dem herſchilde ouer vorſten vnd ouer vryen vor ereme vnd ſineme heren, ane ouer der vorſten vaenleen.

5) War men tho leenrechte richten mach.

To dem veſten wetet, dat nen here richten mot ouer leen, wenne vppe wuſte wurde de buten ſteden, ane de Romeſche kóning de mot wohl leenrichte ſitten vppe borgen vnd in ſteden, deſte de doren openne ſin. So mot ock nen here leenrichte hebben in gebundene dagen vnde in virelbagen, he mot ock ſinem manne nen leenrichte leggen na middage, vnde mot ock dat nicht don in ener kerken edder kerkhoue, he mot ock nicht leenrichte hebben onder dake noch binnen beſchloten wenden. Men mach ock nicht leenrichte hebben na der ſunnen. De here mot ock nicht ſinem manne leenrichte leggen durch ſines ſulues klagen willen, in den dage alſe de man am jennegen denſt gedan heft, edder em met jenneger gaue eret heft.

6) Wo hoch dat men to leenrechte richten mach.

To deme ſeßten ſo wetet, dat nen gerichte twiſſchen dem manne vnde den heren hoger komen mach van penningk wedde, wenne vppe tein pundt, vnde alſo mach he ock ſyneme heren nicht mer wedden, wenn des dages dries, dat ſint drůttich pundt. Degedinget auer de Romeſche koningk eineme vorſten, dat is, lecht he em dage tho leen richte, kumt de vorſte denne dar nicht, ſo weddet he deme konige hundert pundt, vnde ne mach eme der ock nicht wedden, wen des dages dries, dat ſin dryhundert pundt der münte, de in der ſtat genghe is. So mach ock ein man vor ſineme heren in leenrichte nicht mer verlyſen, wenne dat gut, dat he van eme heft tho deme hogeſten.

7) Wo man tho leenrechte richtes beginnen ſchol vnde war.

To deme ſouenden mercket, wo ein here ſines degedinges, dat is leenrichtes beginnen ſchal. Des wetet, dat ein here ſines degedinges in allen ſteden, dar em met ſinen mannen bort tho weſene, beginnen mach, ane in kerken vnde in kerckhouen. Wan he denne des beginnen wil, ſo vrage he einen ſiner manne, dat yt twe ſiner manne horen, eft he icht můte degedinaen tho leenrechte eineme ſineme manne vmme ſine ſchuldeginghe, wen denne dat jenne vint, vnde de twe dat vulborden: So vrage de here, wan he en degedinghen ſchole. So vintme van den ſuluen dage edder van den negeſten ſes daghen ouer viertein nacht. So vrage de here, war he en degedinghen ſchole. So vintme, iſſet dat de man gut heft, dat de here vort van deme ryke heft, dat he ſchole em beſcheiden vppe ſin leen. Heft auer de here em ſin eigen tho leene gelegen, ſo beſcheide he em vp ſin eigen. Iſſet auer man gut, dat de man van den heren heft vnde vort des heren leen is, vnde doch nicht des rykes gut, ſo beſcheide he em, wor he wil vpen ſin rechte leen in ein benomet dorp, vnde benomede vurt. Anders ſo vrage yo den man, eft em de here icht ſchole beſcheiden, welckent dat idt dorp gelegen ſy, dat mot de here don. So ſpreke de here. Alſo my tho leenrechte

te gefunden is, alſo degedinghes ick dy N. thor deme dorpe N. dat dar lůt vp des dorpes vurt, de dar lyt, dat du my antwerdeſt, des ick dy ſchuldege, alſo verne als leen recht ſy. So vrage de here, eſt he icht moge biden ſinen mannen, de dar jegenwardig ſin, dat ſe tho deme ſuluen doghe tho ſineme leenrechte komen. Dat vintme. Were auer dat den mannen ein ander here ſin leenrecht geboden hedde, vnde dar tho beſcheiden, er deſſe, ſo ſcholen de manne bidden eines ordels, welcker ſe tho rechte ſuken ſchullen. So vintme, dar ſe erſt tho geladen werden. So vrage de here, wo ſe dat bewiſen ſchullen. So vintme met ereme eede. Is he auer dar nicht jegenwardich, den de here degedinghen wil, ſo vrage he, wo he en tho rechte verboten ſchal. So vintme met eineme boden, dar yt twe ſiner manne horen eme ſuluen. So vrage de here, eſt me ſiner nicht kunde vinden, wur me it denne eme kundigen ſchal. So vintme in ſeinen hoff, dar ſin vthfart vnde infart is, edder op ſin gut, dat he van ſineme heren heft. Eſt he nene wonigh en heft.

8) Vmme welcke ſake, dat de here den man moge degedinghen.

Nun wetet, welke ſake den man důt wedder ſinen heren, de wedde wert ſin, dar mach eme de here vmme degedinghen, dat is leenrichtes dage leggen.

1) Thom erſten eſt ein man ſinen heren nicht eren wolde. Alſo eſt he eme nicht dynen wolde, edder eſt he ſinen heren wat tho ſchmaheit ſpreke edder dede, vnd ock eſt he ene nicht wolde here heiten, edder negen em nicht wolde vpſtan, edder ſinen heren nicht wolde vor laten gan.

2) Tho deme anderen, eſt he ene nicht trume an were, alſo hefft he van ſime heren hedde vthe ſinen weren lete vnde ſo ſines heren herſchop wolde los ſin, edder dat he ſin gudt, dat ſineme heren leddich mochte werden, wolde wedder recht vnde wedder ſines heren willen em vntfernen.

3) Tho dem drůdden, eſt he ſineme heren nicht ſo holt en were, alſo he ſcholde, alſo eſt he ſines heren mannen gewalt dede. Edder eſt he ſe myßhandelde, dar he wiſte, dat ſe in ſines heren denſte weren.

9) Wo de here ſynes gerichts vnde degedinges met ordelen beginnen ſchole, vnde vort na ſynen wedde richten ouer den man, de nicht vorkummet.

Wenne denne de vth gelegede doch kummet, ſo kome de here vp beſcheidene ſtede yo vormyddage, vnde bringe thom mynſten ſeſſe ſiner man, vnde einen boden, vnde ſette ſick herlicken vnde ſprek ſus. N. ick vrage dy eines ordels tho leenrechte Eſt ick my icht beſpreken mot met twen mannen. So vintme. So ſprik. So bidde vort eines ordels tho leenrechte wo lange du in deme geſpreke geweſen moteſt, dat du des ane ſchaden bliueſt. So vintme alſo lange, wente me dy yo vth dem geſpreke dries mit ordele eſſchet, dat du dat horeſt. Alſo du den wedder kummeſt, weteſt du denne des rechtes nicht, vnde iſſet dy nicht bewyſet, ſo ſprik ſus. Here ick en weet des rechtes nicht, vnde yot en kan my nemand bewiſen. So vrage de here, eſt ſe dat icht met oreme eede bewyſen ſcholen. So vrage jenne dar wedder tho leenrechte. Na dem dat ſe deme heren gehuldet hebben, eſt men en icht gelouen ſchole wes ſe ſpreken by eres heren hulden. Dat vintme. Vraget de here, wat dar denne rechtes tho leenrechte vmme ſy. So vintme, de here ſchal en vort dagegen over viertein nacht. So beſcheide en de here vppe der ſulue ſtede, edder vp en, ander, vnde do alſe hir vor geleret is. Wert auer dat ordel gefunden, dat yt degedinghis tydt ſy. So vrage de here hir vnde tho allen ordeln yo de mannen, eſt ſe dat vulborden. Is dar denne we de vulbort wedderſpreken wil, de ſpreke alſo. Here ick en vulborde dit nicht, dat en duncket my ſo nicht recht ſyn. Sunder dith duchte my tho leenrechte rechter ſin, vnde ſegge denne, wes eme duchte vnde ſpreke ock. Wes auer yuwen mannen duncket, des volge ick gerne. So vrage de Here ouer yßlicken beſunderlicken ſyner man, vnde wo den denne de mere menninge heft, de behold dat ordel. Vraget denne de dat ordel behélt, efft yenne deme an dem ordel brock worden is, icht tho leenrechte ſyneme heren wedden ſchale vnde eme ſyne bute geuen, edder wat dar vmme en leenrecht ſy. So vrage yenne dar wedder. Sint ick nen ordel en ſchalt, wen ick wedderſprack der vulbort, wente ick des dat bewyſſet werde, eſt ick yenneges geweddes edder bute dar an vorboret hebbe. So vintme, he en hebbe. Vulborden ſe yt auer alle. So vrage de here vort yo eineme ſyner manne, vnde neme den, eſt he icht mote nemen einen ſyner manne, de ſyn wort ſprecke, tho leenrechte. Dat vintme. So vrage de here vort, wat ſyn man vorbort hebbe, den he ſuluen met ordelen tho ſyneme leenrechte beſcheiden heft, vnde nicht gekomen is. So vintme tho leenrechte, wat de echte not ſy de en entſchuldigen moge. So vintme vengeniſſe, ſukedage, des rykes denſt, vnde des landes not, dar he mit gerůchte tho geladen wart. So vrage de Here efft de man de not met ſyneme boden dar icht ſchole verkundigen laten. Dat vintme, dat beneme ene ock den echte not. So ſpreke de Here. Ick eſſche vnde warde, efft hir ymand ſy, de ſyne not verkundigen wil. Is dar denne ſyn bode, de kome und ſpreke, Here ich kündige yw wan N. ywes mannes wegen, dat he the guweme leenrechte huden nicht kennen ne nach, dat benempt em de not, unde nome ſe. So vrage de here, eſt de not alſo ſy, dat ſe ene tho leenrechte helpende ſy. Dat vintme, deſte dat de bode ſchwere. So vrage de here, eſt de kor an em icht ſta; weder he des boden eed nemen wille, edder eſt he des mannes ed werden wille. Dat vintme. Kummet ock an men vormiddage int leenrichte vnde is eme wedde irdeilt, de vrage. Here ick bidde eines ordels tho leenrechte, ſint ich vormittage komen bin in deme leenrichte, eſft ick yw yenneges weddes vorboret hebbe. So vrage de here, wen he gekomen ſy. Sint dat he ſyn leenrichte begrepen heft, und dar na, eſt he icht wedden ſchal. So vintme, he en dorue nicht wedden. Is dar auer nen bode. So vrage de here vort, wat yßlickes

mannes

mannes wedde ſy. So vintme tein punt. So vrage de here, war vp he ſynes geweddes warden ſchule. So vintme vp des mannes gut, dat he van den heren heſt. So vrage de here, eſt he yt icht panden mote van des mannes tynßlüden. So vintme, deſte ſe dat noch ynne hebben van ores heren pflege, vnd anders nicht. So vrage de here vort, eſt he des weddes vth oreme gude nicht panden moge, wares denne warden ſchole. So vintme he ſchole ſick des mannes gut vnderwinden. So vrage he, wat he darmede don ſchole. So vintme, he ſchal yt holden yar vnd dach, vntredet he denne dar binnen dat gut nicht met rechte, ſo iſſet des heren. So vrage de here ock, war ſy dat ene bereiden ſchullen. So vintme tho des heren negeſten huſe. So vrage he, wenne ſick vme bereiden ſchullen. So vintme ouer viertein nacht.

10) Wo de here ſyn leenrecht tugen ſchole, vnde tho den leſten den manne ſyn gut vordeilen moge, de nicht vorkummet, vnde wo de man yegen ſynen heren ſyn gudt moge vth theen, wor mede he denne ſick antwerdes werden moge, vnde wo he ſick des geweddes vntreden moge, vnde wo de man vorkomen ſchal deme Heren recht is tho plegene.

Wente de here ſus ſyn gedinge heft angehauen, vnde eme irdeylet is, dat yt dageding tyd ſy. So ſprecke de here. N. ick vrage dy eines ordels tho leenrechte. Eſt ick icht mote nemen enen mynen man, de myn wort ſprecke tho leenrechte. Dat vintme. So ſprecke de here. So neme ick N. Alſo den de vorſprake ſick wol beſpreken mot, ſo mach he ſick ock wol met den Heren beſpreken. So ſchal de vorſprake des heren wort ſpreken vor den heren vnde vor ſynen mannen, vnde wilt de here vnderſpreken, edder vorbeteren, edder vorergeren na ſynen willen, dat ſchal eme edder nymande vordern edder ſchaden. Dat wete, wan me deme heren enes ordels vraget, ſo ſchal he vort ſpreken N. des vrage ick dy. Secht denne yenne, he en hebbe des nicht vorſtan. So late het denne deme vorſpraken vornyen, vnde vornyes eme ſuluen nicht, ſo blifft he vnuordacht. Wil ock de vorſprake ſick des vorſprekens weren, ſo vrage he eines ordels to leenrechte. Sint de vp den he vort ſpreken ſchal ſyn here ſy, edder ſyn magh ſy, edder ſeyn man ſy, efft me eme vppe den wortſprekens to rechte icht vortragen ſchal. Dat vintme, ene ne ſchole. So vrage de here ock. Sint he ene gebeden heft vnde he dorch des rechts willen vnde dorch ſynen willen, dat he en tho leenrechte helpen ſchole dar kommen ſy, eſt he icht ſyn wort ſpreken ſchale vp alle malcke edder wat dar en leenrechte vmme ſy. So vintme, he mot yt don. Alſo dat gefunden wort, ſo vrage de vorſprake. Eſt ſyn here icht mote laten eſſchen einen ſyner manne tho leenrechte vmme ſyner ſchuldeginge. Dat vintme. So vrage des heren vorſprake, wo en ſyn here eſſchen ſchole laten. Dat vintme met einen boden, dar vdt twene ſyner manne horen. Alſo N. ick gebyde dy, dat du bode ſiſt, vnde N. vnde N. gy dat anhoren. So vrage he war men en eſſchen ſchulle. So vintme, vp des houes ende. So ſpreke de bode. Ich eſſche vor myne heren N. ene werue, anderwerue, vnde drüdde werue vmme ſodane ſchuldeginge, alſe em hir degedinget is. Is he denne dar nicht, ſo ſegge de bode. Here ick vant ſyner nicht, noch nemande, de ſyne not vorkundigede. So vrage he denne wat da rechtes vmme ſy. So vintme, dat he eme anderwerue eſſche, vnde den drüddewerff. Dit mach me don met eneme boden edder met twen. Sunderlicke manne mot men auer hebben tho yowelker bodeſchap. So vrage des herrn vorſprake eines ordels tho leenrechte, wat ſyn here denne dar tho ſchole. So vintme he ſchole ſyner warden bet de ſunne nedder gha, dat is wente tho middage. Kummet he denne nicht. So vrage he denne, wat dar recht vuer ſy. So vintme he ſchole wedden. So he denne wedde, alſe hir vor geſecht is, wen den de myddach kumpt. So vrage de vorſprake eines ordels tho leenrechte, wo de here don ſchale vmme ſyne ſchuldeginge. So vintme, dat he ene gedinghe tho dem andern male. So vrage he, efft men en echter icht vorboden ſchole. So vintme men darff eme nicht vorboden wente tho den erſten male. Kumt he nicht, ſo gedinget men eme tho dem drüdden male. Vnde do in aller wys alſo tho dem erſten. Wenne he denne ſyner hefft gewart tho dem drüdden male. So vrage des herrn vorſprake eines ordels, wat ſyn here nun don ſchole, dar he recht an do. So vintme, de here ſchole ſyn leenrecht tügen. So vrage, wo he tügen ſchole. So vintme, he ſchole tügen en yßlick degedingk met twen ſyner mannen. So ſprecke des Heren vorſprake. Ich vrage eines rechtes van mynes heren wegen, met watte lüden myn here dat betügen ſchule. So vintme met ſynen mannen, de tho den herſchilde geboren ſin und de hulde geſchworen hebben. So ſprecke des heren vorſprake vnde bidde eines ordels, wo mennighen man ſyn here vm den tüch vragen mute. So vintme, alſo mennigen, alſe he wil, bet he ſynes tügens vulkome. So ſpreke de here. N. ick gebyde dy, dat du tüch ſyſt vmme myne degedinghe, wes de witlik ſy. Vmme dat erſte ſo antwerde eine de man aldus. Here ick vorplege my by yuwen hulden dat gy N. gedinge den tho N. vnde ſyner dar warten, alſe recht is, dat ſach ick, vnde horde dat, vnde bin des yuwe tüch. So do he ock tho dem andern male, vnd tho dme drüdden male. So vrage den des heren vorſprake, eines ordels, tho leenrechte, efft ſyn here met des mannes tüghe vulkomen ſy. Wan eme dat gefunden ſy, vnde he ſyn degedingk betüget hefft, dat erſte met twen, dat ander met twen, vnde dat drüdde ock met twen. So vrage he wat dar denne rechtes vmme ſy, dat de man nicht gekomen is. So vintme men ſchole ene ſyn gudt vordeilen, dat he van den heren hefft. So vrage he efft dat ſyn here don ſchole oder ſyner manne en. So vintme ein ſyner man. So ſpreke de here. N. alſo gebide ick dy, dat du yt duſt. De man ſprecke aldus. Alſe mynen heren tho leenrechte gefunden is, alſo vordeile ick N. alſodane gudt, alſe he van myneme heren hedde. So vrage de here wat he met den gude don ſchole. So vintme he ſchole yt halten yar vnde dach ane nut vndt gelt, alſo dat he dar nicht van vpen heue. So vrage he, wo ſick des de here vnderwinden moge.

So vintme he moge yt ſulven don, edder ſyn bode, dar twe ſyner man yegenwartig ſin vnd ſchole ſick vnderwinden yßlikes gudes ſunderlick. So vrage he, eſt he ſick de here unterwindt einer borch, dar dorpe to horen, edder enes houues dar houen tho horen. Eſt he ſick den des alles icht vnderwunden hebbe, dat dar tho horet. Dat vintme. So vrage he, eſt de man des gudes, dat eme ſus vordeilet is, nicht vth vn theet by yare und dage, wat dar denne leenrecht vmme ſy. So vintme, de here mote yt denne wol vüren in ſine nüt vnde den man en heſt dar nene anſpraſe mer an. Wil auer de man ſin gud vththeen, dat mach he don bynnen yar und dage, dat ſint ſeß weken vnde ein yar. So kome he tho den heren und ſpreke aldus. Here ick bin gekomen alſe ick myn gudt wil vth theen, dat ick van yuwer gnade hebbe, vnde wil don dar vmme al dat recht ſy. So ſchal he danne bidden eines mannes, de ſin wort ſpreke. Gift em den de here, So ſpreke de vorſprake ſus. Here geue gy my N. ſin wort tho ſprekende. So ſteit hir N. vnde wil vth theen ſo dane gudt, alſe eme vor yuweme leenrechte vordeilet is, unde vrage eines ordels, wo he dat vth theen ſchole. So vintme vppen hilgen. So bidde he vort eines ordels tho leenrechte, wo ſin eed gaen ſchole. So vintme, dat en ſin gudt my alſo vordeilet worde, alſo he des tho leenrechte doruen ſchole, dat eme god ſo helpe vnde de hilgen. So vrage de here den manne alle tydt, eſt he an ſines vorſpraken wort ghee. Sprickt denne de man ya, So vrage de here des ordels van ſick. Sprickt auer de man nen. So vrage de here, wat de vorſprake de ſin man is dar an vorboret hebbe, dat he andere ordel yegen ſinen heren vraget heſft, wan eme beuolen was. So vintme ſin gewedde. Jd en were, dat he dar ſin recht tho dede, dat he anders nenes ordels gevraget hebbe, wan dar vmme he gebeden were. So vrage de here eines ordels, eſt he en icht mote degedinghen wente he ſin gut vth getogen heſt vnde eme noch tho ſiner ſchuldeginghe nicht geantwerdet en heft. So vintme. So vrage de here, eſt he eme icht degedinghen mote ouer dre weken. So vintme, he ne moge. Auer he ſchole an degedinghen ouer virtein nacht noch lenger noch korter, wente de here en mach nene vriſt geuen noch ſinen willen mer alſo ſy ydt recht giſt. So gedinghe de here ene vp ene benomede ſtede alſo. Alſe hir vor beſchreuen ſtit. Kumpt auer de man vnde wil de here nicht vor ſick laten, ſo ſchwere he alſo hir vorgeſproken is vor twen des heren mannen vnde ſy vulkomen, eſt he ſine hußgenoten des tho tüge heſt dat ſin ſines heren man. Kumpt he auer vor den heren, ſo bidde he allererſt eines vorſpraken vnd darna der hilgen, enes Steuelers, vnde weyghert eme de here der hilgen, ſo hebbe he ſuluen vnde ſchwere vnde thee ſin gudt vth, alſo hir vorgeſchreuen ſteit. Deit he dat, ſo legge en de here en ſtede vnde en degedingk ane ordelle. Alſo de dach kumpt, dar kome de here met ſynen mannen vnde ſytte ſin leenrecht in alſo daner wyß, alſo hir vorgeſproken is. Kumpt auer denne de man dar nicht, ſo vrage des heren vorſpraken eines ordels tho leenrechte, wat dar vmme en recht ſy. So vintme dat de man hebbe verloren ſyn anſprake an dem gude. Js auer de man dar, wan he geeſchet wert, ſo kome he togentlike vor den heren. So vraghe denne des heren vorſprake N. ſy gy alſo hir gekomen alſo gy myneme heren willen tho leenrechte ſtan. So ſegge de man. Jck bidde geſpreckes, dat ſchal em de here geuen. Wan de man wedder in kummet, ſo ſpreke he ſuluen aldus. Here ick bidde eines ordels tho leenrechte. Sint der tydt dat gy my ſchuldich ſin myn gelt vnde my des noch nicht gegeben hebben. Edder ſint dem male dat ick hebbe by yuw ſchaden genomen, des gy my noch nicht vorgulden en hebben vnde myn dach vor is. Edder ſint dem male dat gy my rechtes geweigert hebbet vor yuwen manen, eſt ick yw tho leenrecht ſtan darf, edder wat dar vmme recht ſy. Edder ſint der tydt dat gy in des rykes achte ſin. So vintme, he ne dorue den heren nicht to rechte ſtan, deſte he deſſer ſake yennege bewyſen moge. Js ock wedde gedeilet vp den man, ſo bidde he eines ordels tho leenrechte, eſt he icht moge vntreden de gewedde, de vp en gedeilet ſin ane ſine yegenwardicheit. Dat vintme. De here moge denne bewiſen, dat he ſe vp geboret hebbe. Heſt he auer ſick gudes unterwunden, dat ſchal loß ſin. So vrage des heren vorſprake, wo he de gewedde vntreden ſchole. So vintme, dat he vp den hilgen ſchole ſchweren, dat dy gewedde ny vp ene met rechte gedeilet worden. Mach auer de man nicht weigern tho antwerdende, ſo kome he wedder in vnde ſpreke aldus. Here ick bin hergekomen recht tho donde vnde tho nemende alſo verne als ick van rechte don ſchal. So ſchuldige ene de here vnde des heren vorſpreke vmme wes deme heren tho den manne werende ſy. So vrage des heren vorſprake. Na deme male dat he gekomen ſy in des heren leenrechte und hebbe met ſick gebracht vromde lüde, de ſines heren man nicht ne ſin, dar ſick ſin here vor vruchten mach, dat ſe eme mochten erren edder ſin leenrecht, eſt he icht dar vmme wedden ſchole vor einer yßliker ſunderliken, edder wat dar vmme leenrecht ſy. Dat vintme. Kumt ock de man vor den heren met yennegerleie wapenne, noch mit eneme brotmeſſer, edder met ſporen edder met eneme hude, edder met ener kogelen, edder met hentſchen. So vrage he, eſt he dar vmme icht wedden ſchole. Dat vintme. Dat is ock billick, dat de man van ſick do vorſpan, vingerlin, vnde ſpangen, wente tege eme de here hochmüdes, dat he jegen em ſus vreveliken dede, he muſte dar vor ſchweren, edder dar vmme wedden.

11) Vmme watte de here den man beſchuldigen mach.

Nun wetet dat de here den man mach ſchuldighen vmme achterleye ſake.

1) Tho dem erſten male, Eſt he ene nicht als ſinen heren geeret heft.

2) Tho dem andern male, Eſt he ene alſe ſinen heren nicht gedynet hebbe.

3) Tho dem drüdden, Eſt mer lüde en leen hedden, vnde eren heren nicht bewieſen wolden vp welkeren ſines dienſtes warden ſchole.

4) Tho dem virden, Eſt he dem heren ſin gudt vntfernen wolde.

5) Tho

5) Tho dem veſen, Eſt he ſineme Heren ſin gut vor beholden wolde.

6) Tho dem ſeßten, Eſt he herflüchtig geworden is.

7) Tho dem ſeuenden, Eſt he ſick rechtlos gemaket heft.

8) Tho dem achten, Eſt he ſick voruntruwet heft.

12) Wo de here den man beſchuldigen mach wan he ene nicht ne eeret, wo ſick de man beſpreken moge, vnde wo de man to leenrechte ſin unſchuld ſchweren moge.

Umme de erſten ſchuldeginghe ſo ſpreke des herren vorſprake alſus. N. ſint gy gekomen alſo gy myneme heren antwerden willen, ſo ſchuldiget yuw myn here, dat gy ſin gut hebben vnde nutten, vnde yuw verſchmaet, dat gy ene here heyten, edder yuw vorſchmaet dat gy en der mede verden, dat gy yegen en vp ſtunden dar he gande queme, edder gy verſchmeen en darmede war gy ſin, dar ga gy vor, vnde he mat yuw na ghaen, vnde bidde eines ordels tho leenrechte, eſt gy ene dar vmme icht tho der antwerde byden mogen. Dat vintme. So ſpreke de here. Alſo my tho leenrechte gefunden is, alſo byde ick dy N. tho der antwerde. So bidde de man geſprekes vnde bidde eines ordels tho leenrechte, eſt me des tho leenrechte ene icht guhnnen ſchole dat he ſick beſpreke. Dat vintme. So vrage he, wo dicke dat me eme geſprekes geheuen ſchole. So vintme vmme yßlike ſake dries, deſte he des bidde. So vrage he vort, wo langhe dat he in deme geſpreke ſin mote. So vintme, alſo lange, bet men ene dries met ordel vth deme geſpreke lade. So bidde he eines ordels tho leenrechte, eſt he icht mote nemen in ſyn geſpreke ſynes heren man, de eme euene komen. Dat vintme. So vrage des heren vorſprake, Eſt ſyn here icht by ſick beholden mage den de ſyn wort ſpreke vnde die man dar mede he en wedder vth dem gheſpreke mage laten. Dat vintme. Verſumet des heren vorſprake dit, vnde gaen denne de man alle in des manes geſprecke, ſo en kan en de here nicht wedder vth den geſpreke eſſchen. Beydet denne de man wente de ſunne vnder yeit, vnde kumpt he denne erſt vth deme geſpreke vnde bůdt en de here tho der antwerde. So vrage ſyn vorſprake. Sint dat de ſunne vnder ſy, eſt he ſyneme heren icht lengher dorue tho leenrechte ſtaen. So vintme, he ne dorue. So heft de here den dach vorloren. Doch ſo mach de here denne vragen. Sint ſyne ſchuldeginge gegen den man vngelent ſy, efft he eme icht mote vort degedinghen ouer viertein nacht. Dat vintme: Schůt des auer nicht. So vrage des mannes vorſprake. Eſt de here mage beholden welke dre he wille, edder de man den kore mage heben. So vintme, de man hebbe den koer. Sprick de man tho lange, ſo eſſche en de here dries wedder yn. Kumpt den man denne nicht, ſo mot he wedden, vnde me verdeilet eme tho deme leßten ſin gudt mit ordeln in dieſer wyß. Des heren vorſprake vraghe. Sint he dries geeſſchet ſy vnde nicht vihe ſineme geſpreke gekomen is, vnde dar vmme geweddet hebbe, vnd ſineme heren hebbe begunt tho antwerdende, vnde wil nicht vort antwerden, eſt he icht hebbe verloren dat gut vnde alle anſprake an dem gude, dat he van dem heren hefft. Dat vintme. Kumt auer de man wedder in vnde ſecht, He en wiſte des nicht dat ſyn here qveme, dar vme ſtund he nicht vp, Edder he en wiſte dat nicht dat he hynder em ginghe. So ſchal he bidden eines ordels tho leenrechte. Efft he dar vmme yennege not lyden dorue. So vintme, he ne dorue, deſte he dat ſchwere tho den hilgen. So rade ick hir vnde allerwegen in leenrechte, dat he hebbe de hilgen by ſick nicht verne. So bidde eme ſyn vorſprake orloue met ordele tho leenrechte der hilgen, vnde dat he mote nedderknyen vnde dat ock eines ſteuelers, vnde dat he mote vpliegen, vnde ſchweren vort. Wen he denne geſchworen het, ſo vrage he, Efft he ſinen eede alſo gedan hebbe alſet eme hulpelick ſy, vnde efft he denne affnemen mote vnde vpſtan. Wete ock, wann du ſulkes wat biddeſt, ſo vrage yo mede eines ordels, vnde yo mede tho leenrechte, vnde wer ydt dy tho eden kumt, ſo do alſe hir gheleret is. Kumt auer de man vnde bůd ſynen eed, dat he des nicht en wyſte, dat he ſo ſynen heren eren ſcholde. So vrage des heren vorſprake. Efft dat en vntſchuldigen moge, dar he ſynes heren gudt wol wiſte vp tho borende vnde nicht wil weten, wat he ſyneme heren dar vor don ſchole. So vintme, ydt en moge en nicht vntſchuldighen. So vrage he vort, Efft de man yennege rede hebbe gedan, de eme helpende ſy. So vintme, he en hebbe. So vrage he, wat dar denne leenrechte vmme ſy. So vintme, was he gedegedinghet, ſo ſchole he wedden, was em auer ſyn gudt vordeilet vnde hadde he dat vth getoghen, ſo vordeilet man em en deme gude alle anſprake.

13) Wo de here den man beſchuldigen moge, wan he eme nicht denet vnde welken tůch, den men tho leenrecht vorleggen moge.

To deme anderen male hebben yuw de manne nicht gedynet, edder willen ſe yuw nicht denſt bewyſen, efft ſe ein ſament gudt von yuw hebben. So ſpreke des heren vorſprake aldus. N. myn here ſprikt yuw to leenrechte, dat he yuw geboden hebben ſynen denſt edder hoffart edder herfarth, edder des landes not, vnde gy des nicht en deden. So biddet he eines ordels tho leenrechte Eſt he yuw dar vmme icht mote tho der antwerde byden. Dat vintme. So byde he denne tho der antwerde tho leenrechte. Antwerdet he denne nicht, ſo is he neder uellich. So do alſo hir vor geleret is. Kumt auer de man, ſo bidde he einen vorſpraken vnde geſprekes. Kumt he denne wedder in vnde ſprikt. Here my wart yuwe dynſt tho der heruart noch tho der hoffart ny geboden, vnde will des vnſchuldich werden, alſe ick tho rechte ſchal. So vrage des heren vorſprake. Na deme dat des de here tůch hebbe an ſynen boden vnde an twen ſyner manne, eſt de here em ich neger euer to tůgende ſy. Dat vintme. Spricket auer de man. Here dat wart my gekundiget, auer nicht ſo lange tho voren, alſe me van rechts wegen ſcholde, vnde bidde eines ordels tho leenrechte, wo lange dat me my dat do voren kundigen ſcholde. So vinſme de hervart

ſeß weken. Wes yt auer hoffart. So vintme ſeß weken vnde ein var. Hir wedder vrage des heren vorſprake. Efft he me den icht neger ouer to tügende ſy, dat ſe eme gekundeget ſy als recht is. Dat vintme. So vrage he vort, wo he des eme ouertügen ſchole. So vintme, met twen des heren mannen, de dat ſegen vnd horden. So vrage he, wo ſe tügen ſchullen. So vintme by des heren hulden. Wil auer de man ſik weren yegen den tüch. So vrage he. Na deme dat ſe by ores heren hulden tügen ſchullen, efft ſe dat icht bewyſen ſchullen vppen hilgen, dat ſe ſyneme heren vnde oreme heren gehuldet hebben. Dat vintme. Edder ſe moten eren tüch beweren vppen hilgen. Edder he vrage. Sint dat de man N. de dar tügen wil, in des rykes achte is, edder ſint he tho banne gekundiget is, edder ſint he in dem gerichte verueſtet is, edder ſint he tho ſynen yaren nicht gekomen is, edder ſint he van den heren nicht vyff ſchillinghe geldes ne hefft, edder ſint he tho deme herſchilde nicht geboren en is, alſe he is, Edder ſint dat N. und N. byde tügen willen vnde nicht en hebben van myneme heren wenne en leen, dat is ene ſamende handt, Efft he deſſer tüch lyden dorue van rechts wegen. So vintme, he ne dorue. Des hebbe deſſe verſch. Herſchilt ſy twene vyff ſchillinghe bin ſynen yaren, hulde, dan, veſt, acht, deſſe wyſet me van tüge leenrechte. Hefft he denne mer hulperede. So vraghe he. Sint dat des rykes denſt em ein ander syn here, er deſſe here, geboden hadde, met deme he gefaren was, vnde he deſſeme heren gaff den teynden penningk der yarlicken gulde, de he van deſſen heren hefft, efft he ick ſchole bliuen ane ſchaden. Dat vintme. Sprickt denne de here dat ſy eme nicht geworden. So vrage de man. Sint he dat bewyſen mach, met twen bederue mannen, de dat bereyden, eſt he dat icht loß ſy. So vintme. Edder he vrage. Sint dat de heruart nicht ne gingk tho Bemen, noch tho Polen, noch tho Wenden, vnde he in oſterhalff helff der ſale beſeten is: Efft he des icht ane nod ſchole bliuen. Dat vintme. Edder he vrage, eſt de here em des rykes denſt edder hoffart byden muchte, de em ſuluen nicht geboden was. So vintme, he ne mochte. Edder he vrage. Sint he was in der hoffart, wente de konigk tho keyſer gewyhet wart: Efft he des icht ane ſchaden bliuen ſchole, efft he ſick von dar off kerde. Dat vintme. Sprickt denne de here, de man en hebbe eme nicht gedynet tho des landes not. So vrage de mann, wedder he dar vor antworden ſchole tho leenrechte edder tho landrechte. So vintme tho lantrechte. Is ock de here denne ſuluen lantrichter. So vrage de man: Eſt he dar icht vmme darff antworden hoger wenn to des landes kore. So vintme, he ne dorue. Hefft auer de man des geldes bereydinghe nene tüge. So vrage he. Sint dat ydt gudt vnter den heren lyt, vnde de here idt wol panden mochte, wan he wolde, efft he des nicht gepandet hefft, vnde dat noch wol don mach, efft he des icht ane verluſt ſynes gudes bliuen ſchole. Dat vintme.

14) Wo de here klagen moch Efft vele lüde en een hedden vnde en nicht bewyſen wolden vp welkeme he ſynes denſtes warden ſcholde.

Willen ſe auer den heren nicht bewyſen, efft erer vele eyn lehen hebben, vp welkeren he ſynen denſt vorderen ſchole. So vrage de man alſe en de here beſchuldighet. Sint dat de here yt ene geboden hefft, vnde nicht mit ordelle, efft he dar vmme ennege nod dorue lyden. Vraget denne de here. Sint dat he des ene ouertügen moge met ſynem mannen, efft he des denne vorſaken moge. So vrage de man, efft du des icht neger dy to vntſchuldigende biſt. Dat vintme. Edder vrage. Sind dat dy echte not geerret heft, de du nu benomen vnde bewyſen wult, eſt du des icht ane ſchaden ſcholeſt bliuen. Dat vintme. So nome den des rykes denſt vnde ſeß weken na dyne vrede dage, edder nome ſuke dage, edder vengniſſe, edder des landes nod. So vrage de here, efft he de not mit ſyneme boden icht ſcholde bewyſet hebben. Heſtu denne des nicht gethan. So vrage: Na deme dat de ſulue not dy dat vorbodent ok benom, efft du des icht ane ſchaden bliuen ſcholteſt. Dat vintme. So vrage des heren vorſprake, wo he dat bewiſen ſchole. So vintme vppen hilgen. Heddeſt auer de nod vntboden in dat degeding, vnde hedde de here des boden recht genomen; So vrage efft du tho rechte dar met der ede icht loß ſcholeſt ſin. Dat vintme. Is dar auer nen ſußdanne wedderrede. So vrage des heren vorſprake eines ordels tho leenrechte, wat de man dar mede verloren hebbe. So vintme. Is dat vmme heruart edder vmme hoffart denſt, dat gudt dat he van den heren hadde vmme des denſtes bewyſinge. Iſſet auer vmme degeding, ſo verluſt he ſyn gewedde. Hadde he auer ſick des gudes vnterwunden met leenrechte, ſo verluſt he dat gudt vnde alle anſprake. Sprecket auer de man, he en is dar nenes denſtes pflichtig aff. So vrage he vort. Sint dat ſyn here eme vntſede, efft he icht ſchole dat gut beholden one denſt. Dat vintme. Edder ſint ſyn here eme ſyn leen nicht lygen wolde, efft he des icht ſchole beholden ſunder denſt. Dat vintme. So vrage de here hir yegen enes ordels. Dun N. ſynes gudes an my ſon, done vragede ick enes ordels, eſt he des ſo geſunden hedde, alſe yd em hulpelick were. Des ordel kunde my nicht gefunden werden, vnde bidde eines ordels, eſt my dat nu ſchaden moge. So vintme, wart dar ordels brok, ſo ſchadet dat wedder den heren noch dem manne. Weygert des auer de here, ſo beholde de man dat gudt ane denſt. Hir wedder vraghe de man vnde ſprecke. Here gy my vrogeden des nicht ywen manne einen vßlicken beſunderen, alſe gy van rechtes wegen don ſcholden, vnde bidde eines rechtis, eſt gy my don rechte deden, alſe gy my myn leen vortogeren wolden. Vraget auer de here. Sint he dat betügen mach met ſynen mannen, dat he gevraget hebbe, alſe he van richtis wegen ſcholde. Wedder ſyn tüch ſchole vorgaen, edder des mannes. So vintme, des mannes.

15) Eſt de man ſineme heren ſyn gut vntfernen edder vorentholden wolde, wo man en dar vmme bedegedingen mach, wan ere dat men ſick gutes moge theen an den oueren heren, wo de here yegen den euere heren ſynes leenes gewere tügen ſchol vnd wat de man verluſt, den men truweloß beredet.

Deſſe vorderen rede ſint geweſet vmme de man, de den heren nicht en erede, vnde ene nicht dende, alſe he van rechte ſcholde. Deſſe, de hir na volgen, de komen tho van vntruwe, alſo eſt ein man ſineme heren ſin gut vntfernen wolde, als eſt he dem heren vorſpra-

ſprakede, dat he dat gut van eme hedde, vnde doch van eme hedde, vnde ſede, de hedde dat van einem anderen heren. Schütt vdt, ſo vnderwinde ſich de here des gudes al to hant. Sprickt denne de man men do em vnrecht, ſo gedinghe em de here, alſe hir vor geſecht is, vnde des heren vorſprake ſpreke aldus. Myn here beklaget yw to leenrechte, dat gy eme vntruweliken ſynes gudes vorſaket hebben, vnde des an einem anderen heren getogen hebben, vnde wolden binnen guden truwen eme ſus ſyn gut vntfernet hebben, wan he dar vmme tho der antwerde geboten is. So ſpreke de man. Here gy heben my dat gut genomen, vnde my myner gewere vntweldiget, vnde bidde eines ordels tho leenrechte. Efft gy my icht wedder in myne gewere ſchullen ſetten, wente gy my de were ny met rechte gebroken hebben. Dat vintme. So vrage des heren vorſprake. Sint dat gefunden is vor recht, dat me en wedder in de gewere ſetten ſchol, eft he icht tho hant bekenen ſchole, dat he de were, vnde dat leen van des heren gnaden vnde herſchap anname, vnde anders van nenes heren wegen. Dat vintme. Sprickt denne de man, he hebbe de were vnde dat leen van des heren gnaden, vnde hebbe des ny an einen anderen heren getogen. So bidde he enes ordels tho leenrechte, eft he des icht neger tho entgande ſy. So vrage des heren vorſprake. Sint he dat geſproken hebbe in ſines heren yegenwardicheit vnde ſiner menne, eft des eme de here icht neger ſy ouer tho tůgende met ſynen mannen. So vintme de man ſy des neger tho vntgande. Dat ne were dat he dat binnen leenrechte geſproken hedde. Spreket denne de man, ick en hebbe des gudes van yuw nicht; So vrage he, eft he eme vmme were edder vmme gut ichtes tho antwerdende hebbe. So vintme he en hebbe. Spreke he auer. Here ick wil dat gerne van yw hebben, nu ick dat weet. Ick en hebbe dat wente her tho nicht geweten. So vrage des heren vorſprake. Sint dat he dat tho rechte weten ſcholde. Eft en de vnwitſchap vnſchuldigen moge. So vintme, ſe ne moge, alſo dat he dat gudt behalde, ſundern ſyn ere vntſchuldighet he wat, deſte he tho der vnwitſchap ſinen eed do. Leue here ſprekt de man he en hebbe dat gut nicht van yw, he hebbet van yuwen heren. So mote gy binnen yuwer yartale, alſo als yuw dat tho deme erſten is tho wetende worden, komen tho yuwen heren vnde ſpreken. Here my is tho wetende worden, dat hans myn man hebbe van yw entfangen dat gudt tho M. dat he van my hadde vnde tho rechte hebben ſcholde, vnde biddet yw leue here, dat gy my dar vmme ſtaden yuwer manne recht, wente ick wil yuw tho einen heren hebben, vnde wil my ene van yw nicht dringen laten. So vrage de ouer heren eneme ſiner manne, wat he dar tho do, dat he rechte do. So vintme, he ſchole em beiden degedingen. Dat is einen Dach leggen vor ſine man. Hir alſo gy denne beyde vor den ouer heren komen, ſo nemet einen vorſpraken enen des heren man, alſe hir vor geleret is. De ſpreke, Here hir ſteit N. yuwe man vnde klaget gode vnde yw, dat N. ſyn man ſy gekomen vntruweliken, vnde hebbe vntfanghen N. dat gudt van yuw, dat he von yuwen gnaden heft, vnde biddet eines ordels tho leenrechte, eft gy ene icht hir vmme ſcholen laten eſſchen tho der antwerde. Hir ſchalme don in aller wyſe, als hir vorgeleret is. Kumpt denne de man vnde vorſaket des. So vraget. Here ſint he des vor yuwen leenrechte bekant hebbe, eft gy eme des icht neger ouer tůgen mogen met yuwen mannen. Dat vintme. So vrage vort, mit wo mennigen yuwe mannen gy dat tůgen ſchullen. So vintme met ſeſſen, dorch dat de man ſyn leen dar vmme verluſt. So vraget wur gy dat tůgen ſchullen. So vintme dat ſulues ſcholen dat yuwe man tůgen vnde ſick verplegen by yuwen hulden. So do vort de here met den tůgen vnd de man de were ſick der tůge eft he mach, alſo hir vor geleret is. Heft aber de man were, ſo were he yo gud vnde ere vnde vrage. Sint ſyn here ſynes genoten mannes ſy geworden, eft he icht ander ouerheren volgen mochte met rechte. Dat vintme. Dat were denne geſcheen dorch dotſchlach tho ſone, vnde de manſchop noch nicht geeruet en were, edder de man vrage: Sint he dat vp gelaten heft, edder dat em dat vordeilet ſy tho leenrechte vnde du en des vortůgen mogeſt, efftu des done van ſyneme heren icht entfangen mochteſt. Dat vintme. Sprickt auer de man. Here ick hebbe dat gudt van yw en nicht. Vnde ſprikt de here, he hebbe dat van den heren vnde de man nicht. So vintme we ſynes leenes gewere redelicker bewiſen mach, de behold dat gut. Wert dene deme heren de gewere gedeilet. So vrage de ouerhere, wo deſſe here ſynes leenes gewere vegen em tůgen ſchole. So vintme met ſeſſen des heren mannen de tho dem herſchilde geboren ſin. Vraget vck de man Sint he dat gut in rechten geweren heft vnde boret dar vp eft he dar vmme der were tůginghe icht neger ſy. So vintme, he ne ſy. Wente allene hebbe he de hebbende were, dar vmme is de here des leenes gewere de vorder nicht tho betůgende vnde tho behaldende yegen ſinen heren dorch des willen, dat yt ſin man van ſinerwegen in geweren heft. Edder de man mach ſpreken aldus. Here gy vntſeden my witlike yuwen manne vnde bidde enes ordels, eft ick done icht ſchole volgen met den gude, dat ick van yw hadde an ywen heren. Dat vintme. Edder ſegge, gy vorſeden my leenrechtes van yuwen mannen, dat klagede ick yuwenne heren, de gebot yuw, dat gy my leenrechte ſtadeden, des en dede gy nicht, eft ick done myn gut van yuwen heren icht vntfangen mochte. Dat vintme, deſte he des vulkome. Edder ſpreke. Here gy wolden my des gudes nicht geweren, dat gy my gelegen hadden, dat klagede ick yuwene heren vnde de gebot dat yuw mochten, dede gy des nicht, vnde bidde eines ordels, eft ick don myn gut van yuwen heren nicht vntfangen mocht. Dat vintme. Edder he vrage, here ſint gy den mereren deel des gudes, dat ick van yuw hadde, vpleten, eft icht done met den kleineren deelen icht an yuwen heren volgen mochte. Dat vintme. Edder he ſpreke. Myn ouerhere yuwe here de anſprakede myn gut, dat ick van yuw hadde vnde ſede, gy hedden ene dat opgelaten, edder he heddet yuw vordeilet, edder gy ne heddens nicht van em vntfangen, des bat ick yuw vor yuwen mannen, dat gy my der anſprake antworden binnen ſeß weken, des en dede gy nicht. Nun bidde ick eines ordels tho leenrechte, eft ick done dat gut icht mochte vntfangen van yuwen heren. Dat vintme, deſte he des vulkomen moge. So vrage du vort, wo du des vulkomen ſcholeſt. So vintme met twen des heren mannen, van den du gekeret biſt. So vrage vort, eft ſy de here icht beplichten ſchole by ſynen hulden, dat ſe hir de wahrheit vmme ſpreken. Dat vintme. Edder he vrage. Na deme dat de

here dynen vader, de ſin man was, gedödet heft ane recht, eſt du des gudes icht ſcholeſt vntfangen van den ouerheren. Dat vintme. Vulkumpt des de de man, ſo blift he ane allen ſchaden. Heft he auer deſſe were nicht. So vrage de here de en anſprack, wat he vmme deſſe vntruwe verloren hebbe. So vintme ere vnde gut alſe du heſt in den lant rechte in den erſten buke tit. XI. ſez. We ſo truweloß. So vrage he vort. Eſt he dat gut allene verloren hebbe dar he de untruwe an dede, edder alle dat gut van allen heren, wente he truwe loß beredet is. Dat vintme. Alſo du dat in den ſuluen art. heſt. Wente me horet de klage vort tho lantrechte lyker wyß alſe men enen vorrorachten papen antwerdet vth enen geiſtliken rechte in dat weltlike recht, alſo antwerdet man ock einen eddelen man vth deme leenrechte in dat lantrechte. Spreke denne de man he were vnſchuldig, dat wolle he betůghen. Vnde ſpreke de here, he were ſchuldich, dat wolde he ock betůghen, vnde vragen ſe beide welker tůch ſcholde vorgan. Tůgen ſe beide vppe lantrecht, ſo geit des mannes tůch vor. Tůget de ene vppe leenrecht, de ander nicht, des tůch geit vor de vppe leenrechte tůget.

16) Wo de here den man beſchuldiget, eſt he herflůchtig worde, vnde wat de man vmme verluſt.

Here vntfloge yuw ock yuwe man vth yuwen denſte, dar were ock ein vntruwe. So ſpreket ſus edder yuwe vorſprake. N. myn here ſchuldiget dy, dat du em biſt vntpflogen vntruweliken vnde vnerliken vth des rykes denſte vnde vth ſyneme, vnde bidde eines ordels tho leenrechte, efft du eme dar vmme tho rechte icht ſcholeſt antwerden. Dat vintme. So byde he ene tho der antwerde, alſe hir vor geſecht is. Vraget denne de man. Sint he des vnſchuldig ſy, vnde des vulkomen moge met ſynes heren mannen. Vnde vraget de here dar wedder: Ademe dat he yt eme ouergan moge met ſynen mannen, welker des neger ſy. So vintme de man. Sprickt auer de man, en hebbe dar echte nodt tho gedwungen, ſo mach he nicht nemen denne ſuke. So vrage he wo he ſy bewyſen ſchole. So vintme vppen hilgen. De man mach ock vragen. Here ick bidde eines ordels, ſint ick dar was ſeß wecken, efft ick do icht wech mochte ryden ene broke. So vintme. Vraget ock de man. Sint ſyn here deme Römeſſchen koninghe nicht en deede, wente he anders heruarde, efft he en dar vmme moge tho ſpreken, alſo vmme des rykes denſt. Dar vrage de here yegen. Efft dat des rykes denſt icht ſy, dat me dorch den düden dat ryke geſat het. Dat vintme. Is he denne dem heren vthreden vt ſyme denſte. So vrage de here, wat dar vmme ſyn broke ſy. So vintme, he hebbe verloren dat gud, dat he vmme ſynen denſt van den heren hadde. Vloch he auer van dem ſtride, don he ſick ſtrides vormudede, ſo heft he verloren alle dat gut, dat he van den heren hadde. Wert he auer herfluchtich vthe des rykes denſte, dar yt ryke ſuluen is edder des rykes houetman, deme dat ryke dat orloge gegeuen hadde, edder efft men vp enen vorſten orlogede vnde wolde eme dat land vorheren, dat eme dat ryke beuolen hadde, edder irworue en here vor des rykes houetman, dat is vor des landes vorſte, dat he eme ſick byte weren. We hir ſynen heren vntpfloge, de floge vthe des rykes denſte vnde vorlore ſyn leenrecht allerwegen, und ſyne ere als ſteit in deme lantrechte in dem erſten buke art. XL. ibi. We ſo truweloß. Wente we ſyn leenrecht verluſt alſe deſſe den wyſet men in dat lantrecht.

17) Wo mennigerleye wyß ein man ſyn gudt vntruweliken vth ſynen weren ledt dat den heren ſchaden moge.

Were dat ock dat en de gut van den heren hefft, dat vthe ſynen weren lyte, dat mochte den heren tho ſchaden komen, wen we dat gůdt in geweren hedde, de hedde dat van den heren nicht tho len, vnde de dat van en tho leene hedde, de hedde dat gut in geweren nicht. Dit ſchůt drierleye wyß.

1) Tho dem erſten alſo, here eſt me yuwen manne gudt nyme, dat he van yuw hedde vth ſynen weren, vnde he dat nicht klagede.

2) Tho dem andern, eſt he gudt, dat he van yuw hedde, vortſette de enem anderen ane yuwen willen pandes.

3) Tho deme drůdden, efft he dat enen lege vort einem anderen tho gude vnde den heren tho ſchaden.

18) Efft deme manne ſyn gudt genomen worde vnde des nicht klagede, wo en de here dar vmme mach tho ſpreken.

To dem erſten let ſick de man nemen yuwe gud vth ſynen weren vnde wil gy ene dar vmme ſchuldigen, ſo ſpreke yuwe vorſprake alſus. N. myn here ſchuldiget dy, dat du alſodane gut alſo he dy gelegen het tho N. in dynen weren nicht en heſt, vnde bidde dat gy en to der antwerde byden. Wan dat geſchen is. Sprickt den de man. Here N. het my dat gudt genomen ane mynen danck. So vrage des heren vorſprake. Eſt he dat ſynem heren tho rechte icht ſcholde hebben gekundiget. Dat vintme. So vrage he vort. Sint dat he dat nicht gethan hefft, efft he dar vmme nicht wedden ſchole. Dat vintme. Schuldiget auer de here den man, dat yt ſy met ſynen willen geſchen. So vrage de man, efft he des icht neger tho vntgande ſy. Dat vintme. Sprickt auer de man. Here ick klagede dat yuw vnde thee my des an yuwe man vnde gy ne hulpen my nicht, vnd bidde enes rechtis. Sint dem male dat go my dat met willen legen, eſt gy my des ich wedder ſtaden ſchalen. Dat vintme.

19) Wo de here den manne degedingen mach, eſt he ſyn gudt vorpandet

Sette ock yuwe man ſyn leen vth pandes, vnde wil gy an dar vmme beſchuldigen, ſo ſprecket aldus. Ick ſchuldighe dy N. dat du heſt vth geſat dyn gudt, dat du van my tho lene heſt, pandes ane mynen orloff. Bekannt des de man. So vrage de here. Efft he dem manne icht mote gebyden, dat he dat gudt wedder loſe binnen ſeß weken. Dat vintme. Loſet he deñe dat nicht, he mot dar vmme wedden. So vrage de here vort. Efft he eme icht gebyden moge, dat he dat gudt wedder in ſynen weren neme binnen ſeß weken. Dat vintme. Důt he des nicht, ſo vnterwinde ſick de here des gudes alſe hir vorgeſecht is.

20) Eſt en man gudt vort verlege vntruweliken wo en de here dar vmme degedinget, vnde we en tynßman mag ſyn, vnde wedde gudt dat men moge tho tynſe don.

Vorkofft ock en ſyn gudt, dat he van yuw tho lene hefft, deme de dar vñe ſyn man nicht weſen wil, vnd deme

deme gy ock des nicht lyen ne willen. Lyet he denne dat de dat vorkoſte yennes frunden, edder lüden dat yenne me tho gude holden, dat is dat ſe dat leen hebben vnd yenne de nůt. Schuldige gy eme dar vmme, ſo vraget, Efft he icht tho rechte dat gudt ſcholde verloren hebben. Dat vintme. So vrage vort: Efft he icht en vntruwe an yuw gedan hebbe. Dat vintme. So vraget. Sint dat he des vorwunnen ſy, dat he ſyne truwe gebroken hebbe an yuw ſynen heren, efft he icht ſchole hebbe verloren syn recht an alle ſyne me lene. Dat vintme. Vorſakede des auer de man vnde ſprikt he. Here ick hebe myn gudt gelegen N. vnde N. nemande tho gude wen eme ſuluen, don ſy dar vnrecht an, dat is my leet, vnde bidde eines ordels, wo ick dat bewyſen ſchole. So vintme, met ſyneme eede. So vraghe de here. Sint dat he bewyſet hebbe mit ſyneme eede, efft he icht eme gebyden moge, dat he edder ſyne man dat gudt in eren geweren nemen binnen ſeß weken. Dat vintme. Were ock dat de manne ſpreken, ſe heddent ſuluen in geweren, ſo ſcholen ſe bidden eines ordels, wo ſe dat bewyſen ſcholen. So vintme, met oreme eede, dat ſe dat nemande antwerden, vnde met den vmmeſaen, dat ſe dat ſuluen vpboren. Schege auer des nicht binnen ſeß weken, dat dith gudt de here, edder ſyne man weder in ören weren nymen. So vraghe de here, wat dar denne recht vmme ſy. So vintme, he hebbe verloren dat gudt, vnde alle anſprake. Spreke auer yuwe men, he heddet yenneme tho tynſe gedan, dat he dat ane leen in geweren heft. So vragede de here, Eſt en man moge des andern tynßman ſyn, de bat geboren ſy, edder alſo wol alſe ſyn tynßhere. Edder efft en man moge borge, edder ſtede, edder gerichte, edder dynſt tho tynße don. Edder efft ymand moge gudt, dar he tynß aue gifft, vort tho tynſe don. Edder efft ymand einen tynßman hebben moge, de dat tynßgut ſuluen nicht bearbeidet edder bekoſtigt. So vintme, he ne moge. So vrage de here vort. Efft he yennege rede geſecht edder geſat hebbe de eme helpende ſin. So vintme, he ne hebbe.

21) Wo mennigerleye leen is, wo mennigerleye wys dat men gut vntfenghet.

Here nu gy weten wo gy ſcholen degedingen yuwe man recht tho donde. Nu wetet ock dat yuwe man van yuw hebben vierley lehen, vnde is gudt, dat gy dith weten, wat in deſſer yßlicken ſunderlickes rechtes ſy yuw vnde yuwer manne. So moge gy vnder yuwen mannen cerliken leuen, vnde doruen nemande vorunrechten vnde kunnen denne yuw vnde en recht don. Nu is ydt erſte erff leen, dat em ſin vader geervet heft. Dat ander dat is recht leen, alſo dat ein here ſineme manne gelegen vnde ſuluen bewiſet heft. Dat drůdde dat is gedinghe, dat is, dat de here lůget met vnderſcheid, alſo dat he yd dy lyet, du en ſchalt des auer nicht lengher hebben wen tho dyneme lyue, edder du ſcholt des nicht er hebben, N. de ſterue denne ane leeneruen, edder du ne ſchalt des nicht er hebben wente dat ydt erſt leddich wert. Dat vierde is borchleen. So wetet ock, dat ydt vierleye wis tho kummet, dat de manne gudt van yuw vntfangen.

1) Tho dem erſten ſteruet yuwe vader, ſo moten yuwes vader manne ere gudt van yuw vntfahgen.

2) Tho deme andern ſteruet yuwe man, ſo moten ſine kindere dat gudt van yuw vntfangen.

3) Tho dem drůdden ſteruet ein here ywe man erff löß, ſo moten ſyne man dat gudt van yuw vntfangen.

4) Tho dem vierden let en man ſin gudt vp, dat mot de ander van yuw vntfanghen.

22) Van eruelene lenunghe vnde vntfanginge, weme de here tho manne nicht darf vntfangen vnde wat de vader an deme lene den ſon eruet.

Kummet nu yuwe man vmmen ſin erfleen vnde valdet ſine hende vnde ſteit vor yuw eſte gy ſtan, edder kneet vor yuw eſt gy ſitten, ſo na dat he yuw met den heren beroren moge, vnde ſecht. Here ick bidde yuw dat gy my lyen alſodanne gudt, alſe ick mit rechte an yuw gebracht hebbe, vnde byde yuw dar myne manſchap vmme eine werf, ander werff, vnde drůdde werffe. Dot de man ſus nicht, wo he anders důt, here ſo en dorue gy en des gudes nicht lyen, vnde vorgeit de tydt als yar vnde dach, ſo verluſt he dat gudt. Dut he ock dith wol in einer kerken edder kerkhoue, ſo helpet dat en echter nicht. Here vrage gy ock yuwen mannen eſt he des alſo geſunnen hebbe, alſo gy dat eme tho rechte lyen ſcholen, vnde kunden des yuwe manne nicht vinden, ſo ne helpet yd em echter nicht. So bidde de man eines ordels tho leenrechte, eſt de here icht yßliken manne ſchole beplichten by ſinen hulden, dat he dat ordel vinde, eſt he dat wete. Dat vintme. So vrage vort wan he des ordels warden ſchal. So vintme, ouer viertein nacht. So kome de man wedder. Vintme denne he en hebbe des nicht alſo geſunnen, alſe he tho rechte ſcholde, ſo ſinne he des noch rechte. Vintme auer, he hebbe des alſo geſunnen, alſe recht is, ſo mot yd eme de here tho hant lygen, edder de man behold dat gudt ſunder denſt. Vnde lyget dat vnde eruet dat vnde he ne dorues nummer mer vntfanghen van den heren, de wyle he deſſer ſynnighe leuendigen tůch heft an des heren mannen, eme ne ſterue den ſin tůch, dat ne ſy ock denne dat de here dar en yegen moge vragen. N. ick vrage dy eines ordels tho leenrechte, eſt he my wol ſyne manſchap tho rechte geboden hebbe vor myneme lantrichtere vmme vngerichte, edder ſint he in des ryckes achte is. Edder ſint he vorueſt is in deme gerichte, dar ick ſin here yume wone edder ſint he to banne gekundiget is. Eſt ick en denne to manne vntfangen dorue. So vintme, he ne dorue. Edder de here vrage. Sint eme ſin leenrecht vordeilet ſy, eſt he eme tho manne vntfanghen dorue, edder ſint he des herſchildes deruet. So vintme, he ne dorue. Alſo ſteit in dem lantrechte in dem erſten buke XL artic. Wen denne de man deſſer ſake loß wert, ſo kome he vnde ſinne ſines gudes an deme heren, alſe hirvor geſecht is. Vraget denne de here, eſt he ſick icht hir binnen tho rechte verſůmet hebbe. Na deme dat yar vnde dach vorgan ſin, er he ſick vth der veſtinghe edder vth den banne getogen hebbe. So vintme, he ne hebbe, deſte he ſin erſte ſinninghe binnen rechter yartale gedan hebbe, vnde dat behalde vp-

pen

pen hilgen. Willet den dyn here vngekuſſet lygen, dat het ane manſchap. So vrage eſt dyn here icht tho rechte ſchole dyne manſchap nemen. Dat vintme. Wente dat were anders nen recht leen leget dy dyn here ane manſchap. Wo lange ock dyn vader an leen in ſynen weren gehat heſt dat machſtu reken tho der tydt, dat du yd gehat heſt in geweren, vnd ock met eden, wen de vader eruet vp den ſone als vaſte de were des gudes alſo dat gudt. Nyme denne de here dyne manſchap, dat is de truwe de twiſſchen dy vnde dyneme heren ſin ſchal, vnde wolde he dy denne des gudes nicht reyken mit einer kogelen, edder wat dar ſodanes were, wente dar lyget de here dat gud mede. So vrage de man. Sint he de truwe dyner manſchap vntfangen hebbe, eſt he moge dy weigern dynes gudes tho lůgende. So vintme, he ne moge. Weygert he denne des mit unrechte, ſo do, alſe hir vor geſecht is. Here dwinget he auer yuw ſus. So vraget. Eſt gy yuwes mannes kinderen icht plichtig ſin tho lyende eres vader leen mer den erer eneme. So vintme, he ne ſy. So vrage de here vort. Efft dat an yw ſta edder ſinen welkeme vnder en gy belenen ſcholen. So vintme. In den erſten yare ſteit dat an en, dar na ſteit dat an den heren. Is deſſe auer alleine mundich vnder den kindern, vnde wil he beleent ſyn van yuw here, ſo vraget. Eſt he yuw icht vorwiſſen ſchole, dat gy van den andern broderen broderen vnbedinget bliuen, eſt he dat gut vorlege, edder vplete, edder allene beholden wolde, vnde den andern broderen nene wedderſtadinge don wolde. Dat vintme. Wen denne de andern tho eren yaren komen, ſo ſchullen ſe eres gudes ſinen, edder de here is leddich van en der lehen, de he oren broder gedan heſt. Synnen ſy des auer vnd ſecht de here, he hebbet orem broder en tho gude gelegen, vulborden ſe dat denne, ſo is de here auer leddich. Vulborden ſe auer das nicht vnde ſinen ores dudes, ſo mot de here gebyden deme de eme vorwiſſet het, dat he ene van ſinem broderen leddege. Deit he des nicht, de here vordeilet eme dat leen, vnde lyget dat echter erer en vppe, dan ſy des ouer ein dragen. Storue ock de belende broder er de andern mundich worden, dat ne hindert den andern nicht an erer ſynunge eres erfflenes to vntfangende. Dit is war de vader ne hedde denne den kynderen ſyn gut vpgelaten by leuendigen lyue, edder heddent de de kyndere met em in den geweren hat met ſamender hant, wer es auer en deel erffleen vnde en deel nicht, vnde nůme ſe dat in der ſynninge all vor erfleen edder dem leenrechte. So vraghe de here tho hant, eſt dat erffleen ſy. So vintme, dat ne ſy. So vrage de here vort, wat dar rechte vmme ſy, dat ſe ſick ander recht daran geſecht hebben wenn ſy dar an hebben. So vintme, ſe hebben alle ere recht an deme gude verloren. Tho erffleen derff men ock nenes inwyſers.

23) Van rechtes lenes leninghe vnde vntfanginghe.

Dat ander leen dat is recht leen, dat moten yuw man van iuw vntfanghen eſt yuw vader ſtorue edder ſtoruet en here yuwe man erfloß, ſo moten ſyne man ore gut van yuw vntfangen de dat koſte. Here des wetet werlick dat gy nen gut doruen lygen deme, de dat koſt gy ne willen dat don. Komen auer yuwes vader man vnde ſynnen eres gudes, alſe hir vor geſecht is, here ſo mote gy en dat lygen edder gy moten yuw weren, alſe hir vor geſecht is. Were auer erer mer den en, vnde ſinnen ſy des alle, vnde ſpreken, ſy hedden ene ſamende hant. So vraget here eines ordels tho leenrechte, wo mennigen gy dat lygen doruen. So vintme nicht dan einem. Kummet ock ein tho yuw vnde ſynnes gudes des he nicht in geweren heſt, dat is des he nicht vp en boret, vnde des he ock nymande gelegen heſt. Here ſo vraget, eſt gy eme to rechte dat lyen doruen. So vintme, he ne dorue. Hedde de man ock van deme lene icht gegeuen yarlikes, dat were wat ydt were, vnde woldes yenne ſynnen recht leen. Here ſo vraget. Sint gy betůghen mogen dat me van dem gude yarliken tynß gegeuen hebbe eſt he dar recht leen an beholden moge. So vintme, he ne moge. Vraget auer de man und ſecht. Jd en ſynen tynß gudt mer dat ſy ſyn rechte leen, vnde wil dat betůgen, vnde vraget wedder he des neger ſy tho betůgende edder ſyn here. So vintme, de man.

24) Van gedinge vnde van anwardinge tho lyende van kindere leninghe vnde yartale, wan de leninghe tho geſcheen is wo dentie de here den man degedingen mach. Wo man angeuelle tůgen mach, vnde wo men den man vorwyſen mach an einen andern heren.

Here hedde ock yuwe vader eneme anwardinge gelegen, ſo vraget eines ordels eſt gy em des plichtig na tho liegenden ſyn. So vintme, he ne ſy. Komen ock kindere binnen oren yaren, wo junck ſe ſyn, vnde ſynnen ore vormundere an yuw ores gudes, ſo vraget. Efft gy en dit to rechte lygen ſchullen. Dat vintme. Here ſo vraget vort, efft gy yuw icht vnderwinden ſcholen. So vintme de here ſchole ſick vnderwinden die kindere tynſſe vnde gulde, de van ereme gude velt. So vraget wo lange ſy yt vntberen ſchullen. So vintme, bet de oldeſte broder drüttein gar oldwert. So vraget vort, eſt yuw des kyndes man al de wile icht dynen ſchullen. Dat vintme. Kumpt denne dat kyndt vnde ſynnet ſuluen ſines gudes an yuw vnde ſecht, dat ſy mundich. Here ſo vraget, wo ydt dat bewyſen ſchole. So vintme, dat kyndt mot yd vppen hilgen ſchweren edder ſyn vormunder, edder ein des heren man. Schůt dit here, ſo mote gy en ſyn gut lygen. So vraget, efft he yuw icht vorborgen ſchole vmme ſyne vmmundigen brodere, als hir vor geſecht is Dat vintme. Hir geit ock an des kyndes mannes var tydt ere gudt tho vntfangende, de here wyſe ſe an dat kyndt edder nicht. Vragede ock de here alſo de manne em denen ſcholden, efft ſy ock er gudt van em icht vntfangen ſchole, de wyle ore jungheren vnmundich weren. So vintme, ſe en ſchullen des van em nicht vntfanghen. Here wan gy den yuwen man alſus beleenet hebben, ſo vraget, efft he icht yuw tho rechte benomen ſchole dat gudt, dat he van yuw vntfanghen heft. Dat vintme. So vraget wanner he dat benomen ſchole. So vintme, al tho haiit, edder ouer viertein nacht. Was he denne nicht benomet. So vraget wat dar rechtis vmme ſy. So vintme,

dat

dat hebbe de man verloren. Nümet he ock gudt, des gy eme nicht bekennen, ſo ſpreket. Des gudes bekenne ick dy nicht, vnde vrage dy N. enes ordels tho leenrechte, efft ick eme vnme dat ich moghe degedinghen, dat is enen dach leggen tho leenrechte vor myne manne. So ſpreke de man. Here ick hebbe to deme gude recht vnde thee my des an yuwe manne, vnd vrage, Efft de here icht ſchole to rechte to dem tage brengen ſouene ſyner man, vp den du des thüſt. So vrage he vort, efft de here icht ſchole bringhen, de du begereſt vnde nicht nach ſyneme willen. Dat vintme. So vrage de here, efft erer welck dar yegenwardich ſy vppe den des de man thüt, efft he deme thohant icht vragen mote vppe dat the erer to dage nicht bringen dorue. Dat vintme. Alſo denne de dach kumpt, ſo vulkome de man ſynes tüges met den mannen, efft he mach, alſo hir vorgeſchreuen ſteit. So vrage he, efft he vulkomen ſy. Dat vintme. De man mot ock wol ſuluen des heren manne dar bringen, de em helpen tügen. Hedde ock de here vnder den ſouen mannen welckes nicht gebracht. So vrage de man, efft he met den mannen verlyſen moge. So vintme, he ne moge. So vrage de man, efft he ſick in des mannes ſtede icht vorhalen moge met einem andern tüge. Dat vintme. Hefft ydt ock deme tüge echte not benamen, dat he nicht en qvam, hir mede verlyſet de here nicht vnde man mach ſick vorhalen met eneme anderen. Worde ock ein genomet vnde ſchwore de here, dat he ſyn man nicht en were, des en dorffte nicht bringen. Were auer de man hir yegenwardich vnd lete he den heren ſchweren vnde wedderſprekes nicht, he hedde verloren al ſyn gudt, dat he van ſyneme heren hedde. Kummet ock de here tho dem dage nicht, ſo vrage de man, eſt he ſyn gut met rechte icht beholden ſchole. Dat vintme. Kumpt ock de man nicht, ſo vrage de here, efft de man dat gut tho rechte icht verloren hebbe. Dat vintme, dat beneme orer eneme denne echte not. Komen ock eines heren manne de erffloß geſtoruen is, de yuwe man vort was, de ſchullen ere manſchap byden, alſe vorgeſecht is, vnde ſcholen mede ſeggen alſo. Js erer en. Here ick bidde dat gy my ſulck gut lygen alſe ick met rechte an yw gebracht hebbe. Edder dat gy my wyſen an einen heren, dar ick myn gut met ſo groten eren affhebben moge, als ick dat van myneme heren hadde. So were ſick de here alſo hir vor geſecht is. Hefft he auer de were nicht, ſo vrage de here, efft de man icht tho rechte benomen ſchole den heren, van deme he dat gud hadde. Dat vintme. Alſus do ock de man efft ſyn here ſick yegen ſynen ouerheren verſumet hedde, alſo, efft de ouerhere ſyneme heren ſyn gut tho leenrechte affgedeilet hedde, edder efft dat ſyn here vpgelaten hefft, ſo mot em de ouerhere vorwyſen binnen yar vnd dage. Dät he des dar binnen nicht, ſo mot he em dat ſuluen lygen. Here kumpt ouer ein ander vnd ſprickt, gy hebben en des heren dinge, dat is angeuelle, gelegen. Edder gy hebben eme gelegen dat erſte gudt dat yw leddich geworden ſy. So vrage de ouerhere. Sint gy dem manne benomeden ein dorp, edder ein landt dar he ſynes lenes anwarden ſchole, efft he dat darbuten winnen moge. So vintme, he ne moge. So vrage de man. Sint dat eme ſyn here ydt gelegen hefft war em dat erff leddich worde, efft he eme des icht neger tho ouer tho tügende ſy, wan he des eme to vntgande ſy. Dat vintme. Vraget he denne, wo he dat tügen ſchole. So vintme, met twen mannen des heren, de dat gehort vnde geſeen hebben. Spreken denne de tüge: Here wy horde vnde ſeghen dat, dat gy eme legen N. ſyn gudt met ſulkeme rechte, alſo dat eme yuwe vader edder yuwe voruare gelegen hedde. So vrage de here. Efft he dat gedinghe, dat is dat angeuelle, icht ſunderlike ſcholde benomet hebben, vnde efft he des icht ſunderlike ſcholde tüch hebben. Dat vintme. Edder he verluſt dat. Tüget he idt auer alſe recht is, wert denne de man an den heren gewyſet, edder an einen anderen, vnde duncket ene dat de, an den he gewyſet ſy, ſynes erers heren genöt nicht en ſy, ſo ſchal he, wan he dat erſten vernempt, binnen ſyner yartale komen vor den ouerheren vnde ſpreken ſus. Here gy hebben my gewyſet an den heren, des is mynes heren genöt nicht, vnde bidde eines ordels tho leenrechte, efft gy my meth myneme gude nedderen mogen. Vraget denne de here. Sint he doch vore des ſuluen heren man ſy van anderen gude, efft he emme denne met deſſen gude ock icht mochte an en wyſen. So vintme, he ne mochte. Wente ene ſchal eines yßliken mannes gud in ſyner werde behalden, wil den de here, ſo mach he ſy an einen anderen heren wyſen, erer ſy ein edder mer. Wil ock de here ſe moten ſeggen war vmme ſe dat vorwyſent vorſpreken. Spreken ſe denne. Here he is unſers heren genote nicht an den herſchilde wen he hefft ſick vorſchnodet, edder ſyn vader, edder ſin older vader. So vrage de here, wo ſe dat betügen ſcholen. So vintme, met ſeß bederuen mannen, de tho den herſchilde geboren ſin. Spreken ſe auer, he ſy wers geboren wen er here. So vrage he, wo ſe dat bewyſen ſchullen. So vintme, met ſes bederuen mannen, we ſe ſin. Kummt auer de here dar de manne angewyſet ſin, vnd vraget eines rechtes. Sint dat he bewyſen vnde betügen wil, dat he alſo hoch an deme herſchilde ſy, vnd alſo wol geboren ſy, alſe ere here was, vnde bidde eines ordels, efft he icht neger tho beholdene ſy ſynes herſchildes vnde ſyner bord, edder ſy em neger off tho tügende ſin. So vintme, de man ſy des neger. Wolde ſy denne de here an einen andern wyſen. So vrage de man. Sint ſe enes met getüge ſyne vorwyſinghe vorlecht hebben, efft he ſe yergen mer wyſen moge. So vintme, he ne moge. Mer he ſchole ſe ſuluen belenen, ſo ſchole ſe denne des gudes ſynen vnde nenner wyſinghe mer bidden, vnde lyet en des de here nicht, ſo het en de here dat met vnrechte geweigert, vnde geit denne dar vmme, alſo hir vorgeſecht vnde geredet is.

35) Van lyffgedinghe.

Here were och einer vrowen lyffgedinghe gelegen van yuwen voruaren, vnde were ſe noch nicht gekomen in de gewere, efft de noch leuede, de dat er hedde lygen laten, here des en dorue gy ock or nicht lygen, gy ne willent denne don dat ne were denne dat yd ein vrouwen vrunt, de to dem herſchilde geboren were, met der vrouwen vntfangen hedde vnde ſunne des to ſyner vnde to der vrowen hant. Here vrage gy denne eines rechtes. Efft gy dat eme lygen dorffen, ſint he des nicht in geweren hedde. Dar vrage de man yegen. Sint der tyd, dat he vnde de vrowe dat gudt in lene vnde in geweren heb-

ben, efft he dat eme tho rechte icht lygen ſchole, ſint he en vulkomen man ſy an deme herſchilde. Dat vintme. Wenne dat dy tydt denne gelegen is, ſo vrage. Efft dat der vrouwen icht helpende ſy, ſint dat ſe in den weren is met dy. Dat vintme. Mercke, euen hir van is dat, wan ein man ſyneme wyue lyffgedinghe lêt lygen, ſo lat he dat gud vp vnde entfenghet dat wedder met der vrouwen, ſo hefft he den herſchild vnde dat leen, vnde de vrouwe hefft dat ſulue leen vnde de gewere. Worde ock eme an deme ſulken gude wad vordeilet. So vrage de vrouwe eines ordels, efft me eme icht von dem gude wat vordeilen moge, dat ere ſchade ſy, ſint ſe mit eme in ſamender were ſittet. So vintme, me ne moge. Vorkofft he des ock wat, edder lyget he des wat, klaget dat de vrouwe oreme heren, vnde vraget eines ordels, efft dat er icht ſchaden moge, ſint dat ſe met eme in den were ſye. So vintme, dat ne moge. Hir by mercke dat ein man ſynes wyfes lyffgedinghe nicht laten mach, wente he dat nicht ouer is wen ein vormunder. Storue auer de, de dat aldus met der vrouwen vntfangen hedde, vnde qveme de vrouwe in de were allene, vnd voranderde ſick ere herſchap, ſo ſchal ſe by plicht tho eren heren kommen binnen erer yartale vnde ſpreken aldus. Here ick bidde yuw, dat gy my bekennen an deme gude to. N. myner lyfftucht. Weigerde or des de here, ſo vrage er vorſprake eines ordels. Sint ſe dat in leen vnde in geweren heft, eſt he des er nicht bekennen ſchole. Dat vintme. Efft ſe des vulkomen moge. So vrage he vort, wo ſe des vulkomen ſchole. So vintme, met eres enes hant vppen hilgen. Alſus mot ein pape der bekantniſſe bidden vmme ſin lyffgedinghe, eſt ſick de herſchap voranderde, edder he verluſt dat.

26) Van borchleene vnde wat dar ſunderlykes an is.

Here ſchole gy ock yuwen borchman degedinghen tho borchrechte vmme ſyn borchleen, ſo vraget eines ordels tho borchrechte, eſt gy icht mogen degedingen tho leenrechte eineme yuwen borgere. Dat vintme. Is he denne nen borchman, den gy des ordels vragenden. So vrage de borchman eines ordels tho borgrechte. Eſt yemand moge ordel vinden ouer einen borchman, he ne ſy denne des ſuluen heren borchman. So vintme, he ne moge. So vrage denne de here einem borchmanne vmme. Dat vintme. Vnde vraget vort, war he eme ſyn degedinghe ſchole kundigen laten. So vintme, vp de borch in ſinen hofe. So vrage de here vort, we dat eme kundigen ſchole. So vintme, de here, edder ſyn bode, dar dat twe ſyner borchmanne horen. So vraghet, war ghy eme beſcheyden ſcholene. So vintme vp ywre borch. So doth dem borchrechte alſe dat leenrechte hir vor geleret heft; wenn gy denne eme gevraget hebben, eſt he alſe gekomen is, als he yuw antwerden wil tho borchrechte, mach he denne des nicht weigeren, ſo moge gy ene ſchuldigen vmme drieleye ſake.

1) Tho dem erſten Eſt ein borger klaget vmme borchleen ouer den anderen.

2) Tho dem anderen male, eſt he der borch byſweke dede.

3) Tho dem drüdden, eſt he ſick vegen yuw voruntruet heſt.

Schuldige gy enne vmme vennigerleye andere ſake. So vrage de borchman, Eſt he dar vmme plichtich ſy tho antwerdene tho borchrechte. So vintme, he ne ſy. Here ſchuldige gy yuwen man, dat he ywer borch byſweke do. Dat is dat he dar nicht vp anſy. So vraget. Eſt he icht dar vp tho rechte ſcholen theen, eſt he met ſyneme geſinde daraue ſy. Dat vintme. So vraget binnen welker tydt he darwedder vpvaren ſchole. So vintme, binnen ſeß weken, dat ne beneme eme denne echte nod. So vraget vort, eſt he des nicht en düth wat he denne verloren hebbe. So vintme, ſyn borchleen. Here ſo vraget vort we ſick des vnderwinden ſchole vnde wat me darmede don ſchole. So vintme ein ſyn borchman ſchal ſick des vnterwinden vnde ſchale dat holden am vthboringe ſeß weken. So vraget, wenne de ſeß weken vmme kominen, wat denne recht vmme ſy. So vintme, he hebbe an deme borchlene vorloren alle anſprake. Kumt auer de borchman binnen der tydt, vnde wil ſyn borchleen vth theen, ſo do he alſe em dat leenrecht leret, vnde vrage. Sint dat du qvemeſt binnen ſeß weken, vnde wereſt vp der borch eine nacht, eſt eme dy denne dyn borchleen vordeilen mochte. So vintme, men ne mochte. Edder vrage. Sint dat dyn here dy ſuluen dat nicht en kundigede vnde du in dyneme houe nemande en haddeſt, eſt dy dat en ſchaden ſchole. Here dar vraget vegen. Sint gy dat in ſynen hoff kundigheden, dar he tho rechte in ſin ſchalde vnde ſin geſinde, eſt gy dat eme anders vergene kundigen dorften. So vintme, he ne dorfte. Edder vraget. Sint de borchmann van der borch reet, do me der borchwere bedörfte. Edder ſint he dar nicht vp qvam don de borchvare leet; vnde me eme dat kundighede, eſt he tho rechte denne ich ſchole ſyn borchlen vorloren hebben. Dat vintme. Dat en hedde eme danne echte not benomen. Heſt auer de borchman were. So vrage he ſus. Sint em de here dat borchleen hebbe gelegen tho rechten lene, eſt he denne dar borchſaten rechte aff plichtich is. So vintme, he ne ſy, deſte he dat betügen moge. Vrageſtu auer. Sint du dat in geweren heſt, eſt du dat icht beholden mogeſt met dynes eines hant ane tüch. So vintme, dat ne moge nymand borchleen tho rechten leen beholden ane tüch. Edder vrage. Sint dyn here dy unſede, eſt du done des borchſaten rechtes icht loß ſcholdeſt ſyn, vnde eſt do dyn borchleen icht ſcholde ſin dyn rechte leen. Dat vintme. Ane de haſt, de vppe dem huſe is. Edder vrage. Sint dyn here ſine borch vplet ſyneme ungenoten, eſt don dyn borchleen icht dyn recht leen were, allene dyn here nu de borch wedder gekregen hedde. Edder vrage. Sint de borch met ordelen gebroken wart, eſt don dyn borchleen icht dyn rechte leen were. Dat vintme. Edder vrage. Na deme dat don dyne heren deyleden, borch vnter den einen blef, vnde dyn borchleen vnder den anderen, eſt done dyn borchleen icht were dyn rechte leen. Dat vintme. Hedde auer de borchman ſußdaner were nicht vnde hedde he des gudes wat, dat tho deme borchlene hörde, vort vorlegen. Here ſo vraget. Eſt gy eme icht mogen gebyden, dat he dat vnt-

vntwere binnen ſeß weken, vnde he dat gud wedder in ſine were neme. Dat vintme. Dede he denne des nicht. Here ſo vraget wat dar denne vort recht vmme ſy. So vintme, de borchman verluſt ſyn borchleen. Storue aber yuwe borger, er gy dat en gebodden hadden, vnde qveme denne beleende man vnde ſünne des gudes an yuw. Here ſo vraget eines ordels, efft en yemant mochte dat gut, dat N. von yuw tho borchlene hadde, tho rechteme lene lygen. Sprike denne yenne daryegen aldus. Here ick bidde eines ordels. Sint ick dôt gut in leene vnde in geweren hebbe gehat yar vnde dach vnde hebbe dat vpgeboret openbar vnde dat ock my myn here geweret heft bet an ſynen dôt vor alle rechte wedderſpake, vnde ick mynen eed dar to don wil, dat ick dar nen borchleen an ne wiſte, eſt gy my denne van der volge wiſen mogen. Vintme denne, dat de here moghe ene van der volge wiſen, dat is, he ne dorue eme nicht des gudes lygen.

27) Wo men ordel ſcheldet tho leenrechte.

Is dar denne we dat ordel ſchelden wil, de man ſuluen edder ein ander man, de ſpreke ſus. Hetſtu N. vnde biſtu N. ſo du myne heren vnde dynen heren vnde my vnde dy en vnrecht ordel gefunden heſt tho leenrechte edder tho borchrechte, wo dat ſy, dat ſchelde ick, vnde thee des dar ick des tho rechte theen ſchal, vnde vrage, war ick des dorch recht theen ſchal. So vintme vor den, de des gudes ein ouerhere is. Wil denne de here, ſo ſpreke he ſus. N. ick ſchuldige dy dat du dith ordel ſchelden duſt nicht dorch rechte mer dorch vnrechte vnde dorch togeringe wille, vnde vrage eines ordels. Eſt he des vppen hilgen icht geweren ſcholde, dat he dat dorch recht do. Dat vintme. Wolde he denne des nicht ſchweren. Here ſo vraget, eſt he yuw dar vmme icht wedden ſchole. Dat vintme. Schweret he dat auer, ſo vrage de here. Eſt he dat ordel ſo geſchulden hebbe, alſo dat en helpende ſy. Vintme denne, he ne hebbe. So mach he dat anderwerue ſchelden. Vintme denne, he ne hebbe dat nicht rechte geſchulden. So mach he dat drüddewerue ſchelden, dût he eme denne noch nicht recht, vnde wil dat mer ſchelden, ſo vrage de here. Eſt he yennich ordel mer ſchelden moge, de hebbe gebetert, dat he an den dren ſcheldingen nicht vulgedan hebbe. So vintme, he ne moge. So vrage he vort, wo he dat beteren ſchole. So vintme, he ſchole yßliken manne, de des gefolget heft, ſine bute geuen, vnde mote den heren alſo dicke wedden. Vraget denne yenne, efft he vm deſſe ſake twies edder dries wedden moge. So vintme, he ne moge deſte dat eine ſake. Dar vrage de here vegen, eſt yt eine ſake ſy edder dre. So vintme, dat ſy ein nach rechte, auer dry nach wonheit, ſo vrage he vort. Eſt he denne icht dre gewedde des ſuluen dages vorboren mochte. Dat vintme, ſo ſchalme deme gewedde vnde der bute volgen, alſe hir vor geſecht is, edder de dat ordel vant, de vrage. Eſt N. dat ordel ſchelden moge, de des heren man nicht en is. So vintme, he ne moge, he ſette denne einen des heren man, dat he dat ordel met rechte behalde edder lat. Edder he vrage. Sint he nicht van borchleen van den heren heft, eſt he moge ſchelden dat ordel to leenrecht wedder den, de recht leen heft. So vintme, orer nen moge des anderen ordel ſchelten. Edder he vrage. Sint he nicht to dem herſchilde geboren is, eſt he dyn ordel ſchelden moge, wente du den herſchilt heſt. So vintme, he ne moge. Wenn auer gefunden wert dat yt ordel geſchulden ſy, alſo dat yt ene hulpelik ſy. So ſpreke he, de dat ſchalt. Here ick bidde yuwer boden, dat ſcholen weſen twe des heren man, vnde bidde eines ordels, efft gy ſe my to rechte icht mede geuen ſchullen. Dat vintme. So vrage de boden, we ſe bekoſtigen ſchole. So vintme, de here. Vragen ſe denne, wo me ſe bekoſtigen ſchole. So vintme als ſteit im LXIX art. we des herſchildes ibi. Brot vnde bir ꝛc. Here ſo vraget, wen ſe ſick jrheuen ſchullen. So vintme, binnen dren dagen. So vrage he ock, wen ſe dat ordel wedder bringen ſchullen. So vintme, auer ſeß weken, Worde ock ein ordel beſchuldigen vmme leen, dat des heren eygen were. So vrage, war du des ordels to rechte theen ſcholeſt. So vintme, vor dat ryke, wan den de boden tho den ouerheren komen, ſo ſcholen ſe togentliken eme eres werues berichtent. Wenne he denne dat horen wil, ſo ſchall he ane vorſprake, de dat ordel van dat ordel deme heren ſeggen vnde ſpreken alſus. Here N. myn here vragede my eines ordels, ſint dat N. ſyn borchman hedde gelegen N. ſyn borchleen tho rechtem lene, eſt nu myn here dat ſulue borchleen eme dorffte lygen tho rechtem lene, ſint he nu an myne heren volget na ſynes heren dode, done vandt ick vor recht, dat myn here eme dat nicht lygen ne dorffte, wente ein borchman mach ſyn borchleen tho rechteme lene nicht lyen. Alſo wy hebben in deme leenrechte im LXXI artikel. Alle dat hir vor ꝛc. So ſprecke de andere, de dat ordel ſchalt, alſus. Here, dat ordel ſchalt ick vnde ſchelde dat noch, vnde vinde vor ein recht, ſint myn here dat borchleen van N. ſynem borchman nicht en eſchede, dat he dat eme vntworre by ſinem leuendigen lyue, ſunder he dat in lene vnde in rechten geweren gebracht hefft an N. vnde he ſynen eede dar tho bôt tho donde, dat he nen mynes heren borchleen dar an ne wiſte, dar vmme ſo vinde ick vor recht, dat yt en myn here van recht lygen ſchole. Alſe wy dat hebben in der Saſſen leenrecht in der ſuluen ſtede, dar N. vor vptoch. So beſpreke ſich de here, wen he denne dat ordel geuen wil, ſo ſpreke he ſuluen alſus. Na mynen houerecht ſo duncket my vnde mynen mannen vnde weten vorwar vnde vulborden dat ordel. Dat he N. dat gut lygen ſchole vnde eme nicht von der volde wyſen moge, vnde byden N. vnſem manne yuwen heren dat ordel tho holdende by unſen hulden. Nu rade ick, dat de here dit ordel ſyner manne ein ſpreken late, wenne worde dat ordel ock geſchulden, ſo were yt beter dat de man met deſſen beſchulden ordel vorttoge vor deme ouerheren, wenn dat de here dar ſuluen theen moſte, wente men mach leenrechtis ordel theen van heren tho heren, wente an dat ryke, deſte de man dat ordel vorborge als hir vorgeſecht is. Komen ſe auer wedder tho deme dage vnde eſſchet de here dat ordel met rechte, we denne dat ordel behelden hefft, de bringe dat in ane vorſpraken vnde ſpreke ſus. Dith ordel hebbe ick behalden vor yuwen heren, vnde thee des an yuwen manne, de gy mede had-

hadden geſant. So vrage de here den mannen, efft dat alſo ſy by ſynen hulden. Wen ſe denne ſpreken by ſynen hulden, dat ſy alſo. So vrage de man, eft he alſo vulkommen ſy. Dat vintme. So vrage de here, wat ſyn recht ſy, de dat ordel verloren heft. So vintme he ſchole deme heren wedden, vnde der boden koſte los maken, und yennme ſyne bute geuen, de dat ordel beholden hefft. Hedde he auer dat ordel beſchulden na der manne vulbort. So vrage de here, efft he icht yßlikem manne ſchole ſyne bute geuen, de dat ordele vor vulborden, dat he na ſchalt. Dat vintme. Vragen denne de manne, wat er bute ſy. So vintme, me ſchole ſe wiſen in dat lantrecht dar na dat er bort ſy. ut libro III. artic. XLV. Hedde denne orer welck ſyn recht vorvracht met vndact. So vrage de andere, efft he eme dorue geuen ſyne angeborne bute. So vintme, he ne dorue. Vrage de here, efft he icht yo yegen yßlikes mannes bute winne ein ſunderlick gewedde. So vintme, he ne winne nicht wen ein gewedde, wenne dar worde nicht, wen ein ordel beſchulden, vnde dat were eine ſake, vnde vmme eine ſake ne wedded neman twies. Is denne de man dar, vmme des ſake dat ordel geſchulden wert, de ſchal denne antwerden alſo he vor ſcholde. Is he auer dar nicht, ſo degedinghe ene de here; alſo he denne kumpt. So vrage de here. Sint eme ſyn man hadde begunt tho antwerdende tho leenrechte edder tho borchrechte, vnde dat leenrecht edder dat borchrecht wart vp gelecht ſeß weken vmme ein beſchulden ordels wille, vnde de man dar yegenwardich was, vnde tho deme dage nicht en qvam, efft he icht die ſake vorloren hebbe, dar dat leenrecht edder borchrecht vmme was. Dat vintme. So vrage yenne dar yegen, efft eme de here den dach icht ſchole gekundiget hebben na degedings rechte. Dat vintme. So vrage he vort. Sint de here des nicht vulkomen mach, dat he dat gedan hebbe, eft du dar vmme ſcholeſt verlyſen. So vintme, he ne ſchole. So vrage de here. Efft he ene noch icht degedinghen moge, tho horende dat ingebrachte ordel, wente ſyn ſake noch vngelent ſy. Dat vintme. Velle ock de dach vp enen gebunden dach, dat me ordel inbringen ſcholde, ſo ſchal me dat inbringen in deme negeſten vngebundenen dage in aller wys, alſe me done ſcholde hebben gedan.

28) Wo de manne vnder einanderen mogen krygen vmme erffleen.

Here nyn ſchole gy ok weten, dat vuwe man tho kyue mogen komen vmme vierleye leen.

Tho deme erſten komen yuwe manne vor vuw vmme ein erffleen, vnde klaget orer ein ouer den andern, dat he met eme nicht rechte deylen wil ſyn erffleen. Here ſo vraget eines ordels, war gy ſe beſcheiden ſchullen, dat gy ſe vntrichten mogen na rechte. So vintme, ein her mote in allen ſteden vnde in aller tyt ſyne manne wol vntſcheiden. So verbode yennen de here, alſe he denne kumt. So neme deſſe einen des heren man, de ſyn Wort ſpreke, de ſpreke alſus. Here hir ſteit N. vnde klaghet ouer N. ſynen broder, dat he ene nicht lykendeel wil geuen van ores vader leen, dat gy em beyde legen. So gebyde he yennen tho der antwerde. Sprickt denne yenne. Here ick hore gerne, wes eme brickt, vnde bidde enes ordels tho leenrechte. Efft he des icht benomen ſchole. Dat vintme. Sprickt denne yenne. Here van deme gude tho N. het he my mynes deles geweygert. Sprickt denn deſſe. Here dat let my vnſe vader vp vor juw by leuenden lyue, alſo he dat eneme anderen mochte gelaten hebben, vnde gy leghent my, vnde bidde eines ordels. Sint ick dat in leen vnde in geweren hebbe, efft ick des icht neger tho beholdende ſy. Dar vrage de ander yegen alſus. Sint dyn vader dat ny vthe ſynen weren lyt, eft he dy denne met der lyginghe dyn leen vntfernen mochte, des du wardende wereſt na ſyneme dode. So vintme, he ne mochte. Sprickt den yenne. Myn vater vnde ick hadden ene ſamende hant, vnde dar vmme hadde wy dat gudt in lyker were, vnde bidde eines ordels tho leenrechte. Sint ick eine ſamende hand hedde met myneme vadere, eſt ick don nicht mochte hebben met eme eine ſamende were, alſo ſe my helpende were. So vrage du dar wedder eines ordels. Efft dyn vader met dyneme brodere yennege ſamende hant mochte hebben in dem gute, dat he eme ſulven vplet, vnde met eme ſuluen wedder vntſenk, alſo dat ydt dy edder ymande ſchaden moge. Sint he de were ny en rumede. So vintme, he ne moge. So vrage de andere. Sint dyn broder dyneme vader nicht euenbordich en was, wen ſyn moder was enes bures dochter, eſt du met eme dorueſt deylen dynes vaters erffleen. Dar vrage du yegen. Sint dyn moder vry was, vnde nemandes eygen, efft ſe dy an dyneme herſchilde icht ſchaden mocht, efft ſe wol eines bures dochter were. So vintme, ſe ne mochte, wan de herſchilt kumbt van dem vader. So vrage de ander. Sint dyn broder ſick vornedert hefft an deme herſchilde, ſo dat he ſynes genoten man geworden ſy, efft du dorueſt met eme deilen dynes vaders leen. Dat vintme. Dar vrage yegen. Efft dy dat moge hinderen an dynes erffleenes deylinghe an dynes vaders leddegeme gude. So vintme, dat ne moge. Dat ne were denne, dat he alſo ſode en man were geworden, dat he ſynen herſchilt thomale verloren hedde. Alſo efft he dat vntfangen hedde van eineme einſchildigen manne. Were dat auer verlegen gudt, dat guder hande lude van oreme vader hedden gehat, dat beholden ſy van ſyneme brudere, vnde he vorloret. So vrage de andere ſus. Sint dyn broder lam, ſtumm, edder blind ſy, efft du met eme deylen dorueſt. Dar vrage yegen. Efft me dy vmme ſuke moge nemen dyn leen. So vintme, men ne moge vmme ſuke nemande ſyn leen nemen, dat eme vor den ſucke gelegen is. Mer men darf eme nen leen lyen na der ſuke. So vrage vort. Sint dat dy dyn here dat hebbe gelegen na der ſuke willken, efft dyn broder dat wedderſpreken moge; he ne mote met dy deilen. So vrage de ander. Sint blinden, ſtummen, lamen, meſelſüchtigen, altuile, vnde dwerge, nicht leeneruen en ſin, efft de here nu deſſen hebbe beleent, efft dy dat hinderen moge, dat du met eme deylen ſcholeſt. So vintme, ydt ne ſchole. Edder vraghe. Sint dynem broder ſyn leenrecht verdeilet is vmme ſynen broke. Efft du ene dorueſt ichtes antwerden tho leenrechte.

Da

Da vrage denne yegen. Sint du des vntſchuldig biſt, efft du des icht neger dy tho werende ſyſt. So vintme, he ſy ſyck des neger tho werende, dat ne ſy denne, dat men des eme moge vuertügen, dat ydt binnen lenrechte geſcheen ſy, edder binnen lantrechte, ſo ne derff heene nicht antwerden: So vraghe de ander ſus. Sint dyn broder ſynes leens vortegen hebbe by yuwes vaders lyue, Eft he dat nu wedder vorderen moge. Dar vraghe denne yegen. Sint du des nicht gedan heſt, efft du des icht mogeſt vnſchuldig werden. Dat vintme. Wo witlick dat yd ſy, det ne were denne binnen leenrechte geſcheen. So vrage vort, Eft dyn broder icht met dy deylen ſchole. Dat vintme alſo beſcheideliken, efft dat de here yuw beyden gelegen hebbe. Hedde auer de here dynen broder allene gelegen, ſo ſynne du des gudes an dynen heren vnde bidde eines ordels. Efft dat dyn here dy icht lygen ſchole. Dar vrage de here yeghen. Sint he dat hebbe gelegen eineme vnder den broderen, eft he van den anderen icht ſchole biuen one nodt. So mane de here denne deme, den he dat gelegen heft vnde ſynen borghen, vnde vare dar mede, alſo hir vorgeſecht is. Edder deſſe vnbeleende man windt des gudes wedderſtandinge deme heren aue vor deme ouerheren. Edder he beklage ſynen broder vor dem lantrichtere, vnde vare dar mede, alſe geleret is in dem erſten buke in deme lantrechte art. XIV.

29) Wo de manne vnder einander en mogen krigen vmme recht leen van gelicker were, vnde wo men ſe deylet vnde tügen ſchal, vnde wo men der inwyſinge vulkomen ſchal.

Here komen och twe yuwer manne vor yuw, de dar krigen vmme recht leen. So neme de kleger einen vorſprake de ſpreke ſus. Here hir ſteit N. vnde klaget ouer N. dat he neme eme ſyn rechte leen, dat he van yuwen gnaden heft tho N. vnde biddet rechtes gerichtes dorch ſyne klage wille, vnde dat gy ene tho der antwerde byden. So neme de ander ock einen vorſprake, de ſpreke ſus. Here dat gud tho N. dat hebbe ick in lene vnde in geweren, vnde bidde eines ordels tho leenrechte. Efte ick des icht neger tho beholdende ſy. Dar vrage wedder, Eft he icht ſchole benomen de tydt dat yd eme gelegen wart. Dat vintme. Sprickt denne de ander, He hebbe dat gehat vier weken vnde ein yar. So vrage dar yegen. Sint he dat hebbe gehat in ſyneme leene eine ſtunde vnde vier weken vnde ein yar, eſt ſyn lehen tho rechte icht ſchole vorgen. Dat vintme. Sprike auer orer yßlick ſe hedden dat gehet ſeß weken vnde ein yar in geweren. So vrage de here, we dar denne de rechte were an hebbe. So vintme de den tynß dar vth boret. Spriken he denne beyde, ſe hedden den tynß dar beyde vth geboret. So vrage de here eines rechtis. Eft ſy en icht von dem yare ſcholen hebben dar vth geboret. Dat vintme. Vp welkeren denne dat kumpt, de vrage. Sint he dat in olderen weren hebbe, Eft he des icht neger tho beholdende ſy. Dar vrage yegen. Sint he dat klagede vor ſynen heren vnde ſynen mannen. Eft eme dat vpborent icht to ſchaden komen moge, vnde yenneme ſyne were icht ſterken moge. So vintme, yd ne moge. Efft he der klage getüch hebbe. Dar vrage de ander yegen. Eft he de klage yärlikes icht ſchole vornyet hebben. Dat vintme. So vrage he vort. Sint dat he des nicht gedan hebbe, eſt he ene icht ſchole ane not laten vmme dat gut. Dar vraghe wedder. Sint dat he alle yärlike dat vth gehandet heft, vnde yt dar mede in ſynen weren gehat heft, eſt he eme dar vmme icht antwerden mot. Dat vintme. So vrage de here, wat de man dar an gebroken heft, dat he dat eme nicht vorkundigehede, dat men ſyn gud pandede. So vintme, he ſchole deme heren dar vmme wedden. So volge dem wedde alſo hir vorgelert is. Spreken ſe aber beyde, ſe hebben dat in liken weren, vnde in lyken leene, vnde ſint ſe beyde in dem yare belent. So vintme, we erſt an dem lene were, de beholde dat gud. Wiſte me ock nu nicht, we de erſte were. So vrage de here, wat dar vmme en recht ſy. So vintme, ſe ſcholen des gan vppe de vmme ſaten, welck erer denne dat erſten heft vp gebort vnde redliker tho ſime tynß dage gepandet heft, den des de merer mennenghe by ſteit, de beholdt dat gud. Dar vrage yenne wedder. Here don he dat vpborde, dat ick in lene vnde in geweren hebbe, dat klagede ick yuw, vnde bidde eines rechtis. Eft ick dar vmme der were deſte vorder ſy. Vraget denne de andere. Here ick bidde eines rechtis. Na deme dat he hir ſteit vnde klaget, dat ick dat gud in vpboringhe hebbe, eſt ick denne icht des gudes neger tho beholdende ſy, dat ick vpbore, vnde in lene vnde in geweren hebbe, wenne deſſe, de dar vmme klaget. Hir vrage wedder. Here ick bidde eines ordels. Sint ick dat geklaget hebbe, dat he my dat gud nymmet, vnd dat tho vnrechte vpboret. Efft he an dem gude vmmer rechte boringhe krigen moge de wile, dat he myner klaghe nicht aue lecht met rechte. So vintme, he ne moge. Weren nun de leen alſo lyke geſcheen, vnde de were alſo like gehalden, dat des de vmme ſaten nicht vntrichten kunden, vnde dat der vmme ſater tüch alſo lyke were. Were denne orer en er ingewiſet, de bidde eines ordels. Sint der tydt, dat eme de here dat gudt hebbe bewiſen laten er anders yemande, eſt he des icht met beteren recht tho beholdende ſy, wen yemand de dar na ingewiſet were. Dat vintme. Deſte he des vulkomen moge. So vrage he vort, wo he des vulkomen ſchole. So vintme. Verſaket des de here, ſo ſchole he des vulkomen met des heren boden, dat het ein inwyſer, vnde met twen des heren mannen. Verſaket auer des de here nicht, ſo vulkumpt he des met dem ynwiſer alleine. So vraget eines ordels, Efft de here ich ſchole bekennen, dat he dy dat gelegen heft, vnde dy dar hebbe ynwiſen laten. Begert nu des de ander ock. Spreckt denne de here. Ick bekenne dat ick yuwer yßlicken gelegen hebbe, der he recht tho heft. So vrage yuwer ein. Sint gy ywene heren enkede gudt benomeden don he dat yuw lech. Eft he yuwe icht enkedes gudes bekennen ſchole. Nu gy ſiner werſchap, dat is ſiner bekantniſſe bederuen. Dat vintme. Wolde des de here nicht don, ſo ſchalme dat den ouerheren klagen, vnde varen darmede, alſe hir vorgeſecht is. Bekant auer des de here dem einen vnde verſaket he des deme anderen, vnde heb-

ben ſe beyde de were nicht. So vrage de, deme de here des bekant, eſt he dat gudt met rechte icht gewunnen hebbe. So vintme, he hebbe dat gewunnen yegen ſinen heren, deſte de he betüge yegene hußgenoten. So vrage, wat du tügen ſcholeſt So vintme, he ſchole tügen met ſines eines handt vppen hilgen, dat eme ſyn here dat gudt er gelegen hebbe, ere yenneme, vnde dat he an deme leene tho der were beter recht hedde, wen yenne. Weret auer alſo gelick an denen lenen, vnde an der were, dat men des yo nicht vntrichten kunde. So vraghet, wat dar denne recht vmme ſy. So vintme, ſe ſchulen beyde ſchweren, dat ſe tho deme gude recht hebben. War denne ſe beyde vp ſchweren, dat ſchal men ene gelicke deylen. Bekant des auer de here em beyden ſo vraget ouer eines vrdels. Eſt he icht ſchole bekennen, welkeren he dat gudt erſten gelegen hebbe. Dar vrage de here yegen. Sint de des nicht en weet, vnde de man den heren wol ouertügen moge, Eſt ſy dat icht met tügen vp ene bringhen ſcholen, vnde eme de eede vordragen. Dat vintme. So vrage vort. Sint ſy nicht bewyſen mogen, welker eer beleenet ſy, vnde de here em beyder des leenes bekant, Efft ſe icht dat lehen lyke deylen ſcholen. Vnde eſt de here icht tho rechte yßlicken de helfte irſtaden ſchole. Sint he dat en met willen lech. Dat vintme. Bekant auer de here der lyginghe eineme er, de vrage. Efft de des gudes icht neger ſy. Dat vintme. So vrage de ander. Efft en de here des icht irſtaden ſchole, ſint he eme lech, des he eme nicht geweren mochte. Dat vintme. Hedde auer dat eyn in geweren hadt ſeß weken vnde ein yar. So vrage. Efft he des icht neger tho beholtende ſy, eſt des de here wol deme anderen bekande, vnde is eme gewaret met vingheren vnde met tunghen. Dat vintme. So vrage vort, wo du dyne were betügen ſcholeſt. So vintme, eines leenes gewere, dat is dat ein gudt dy verleghen ſy, moteſtu tügen met ſeſſen des heren mannen. Sunder eyne hebbende were, dat is dat du de nüt dar vt boreſt. Tügeſtu met ſouen bederuen mannen, we ſe ſin, wan alſus twe krighen, vnde panden in eyn gudt, ſo boret deme lantrichter, dat he dit gudt en beyden vorbyde vnde en boden ſende, vnde late horen, we met rechte dat mach beholden, wan ſe des beyde an enen heren theen. Thüt ſick auer ehn yßlick des an eynen ſunderken heren, ſe gat dar vmme alſe geſecht is in dem Landrechte, vnde in ſyner gloſſen libro II. artic. XLII. We ſo klaget.

30) Wo de manne tho krige komen vmme gedinghe vnde angeuelle.

Here hedde gy ock vorlegen ein gedinghe, dat is angeuelle, vnde krigen dat twe vmme yuwer man, vnde ſecht ein yßlick, gy hebben dat eme gelegen, vnde ſprickt des klegers verſprake. Here hir ſteit N. vnde biddet, dat gy eme bekennen des angeuelles, dat gy eme gelegen hebben an N. aude na ſyneme dode. Verſaket denne des de here, So vrage, wo du des eme iryuneren ſcholeſt. So vintme, met twen ſyner manne, de dat horden vnde ſegen dat he dy dat lech. So vraae de andere. Sint dat eme de here er geleghen hedde, wat eme erſt leddich worden, vnde eme dith gudt erſt ſy leddich geworden. Efft he dith icht tho recht hebben ſchole. So vrage dar yegen. Sint dy gelegen ſy des benomenden mannes angeuelle, vnde eme ſy gelegen, wat den heren erſt leddich werde, Efft he met dem erſten lene dyn benomende gedinghe, dat is angeuelle, aff wynnen moge. So vintme, he ne moge. Weret auer deſſen in yenes ſuke bedde van dem dat loßgeworden were gelegen. So vrage dar wedder, Efft dy dat ſchaden moge. So vintme, yd ne moge. Were ock deſſen, de vppe dat erſte len toch, ſyn lenrecht vordeilet, dat he van deſſen heren hedde, wol hebbe em de here dat wedder gelegen. So vrage dar yegen, efft he alle gedinghe darmede icht vorloren hebbe. Dat vintme. Dat ne were denne eme anderwerff by namen wedder gelegen. So vrage vort. Efft he de tydt ſyner lenunge icht ſchole bekennen, alſo he anderwerff belenet ward. Dat vintme. Wert denne dyne lenunghe hir mede older. So vrage. Efft du met der olderen lenunghe icht dat gut beholden ſcholeſt. Dat vintme. Were auer dy dyn gudt vordeilet, vnde heddeſt du ydt nicht wedder vntfanghen, mer heddeſtu dat vth getogen na rechte. Sint du dyn gut hebbeſt vth getoghen na rechte, efft du denne icht lehen vnde angeuelle hebbeſt vth getoghen. Alſo efft dy dat ny vordeilt en were. Dat vintme. Let ock yenne dat gudt by ſunden lyue vp, des anwerdinghe dy gelegen is, vnde lyget yd de here eyneme anderen vnde ſteruet denne yenne, ſo beſtu dar nicht an. Wedderkoffte auer yenne ſyn gud, vnde he beholdet wente in ſyn ſuke bedde, vnde hedde de here wol dat angeuelle na yennes wedderkopinge einem anderen gelegen. So vrage du, wedder du des icht neger ſyſt, wente dy dat erſten gelegen was. Sint dat yd in de erſten hant ſy wedderkomen edder yenne deme dat gelegen was. So vintme, de erſte ſy des neger. Hedde auer de here dy gelegen eines mannes gedinghe, vnde qveme dat gudt na an dynes heren ſone, edder an einen andern, vrage deme denne wolkere lenunge vor gaen ſchole. So vintme de leſte. Hedde ock de man des gedinge dy gelegen were na wol ſone. Storuen ſe er denne de vader, ſoen indeet ydt dy nicht. Blifft auer ein ſone na des mannes dode, Edder wert he na geboren vnde vorlyget denne de here des kyndes gedinghe. So vrage de, den des kyndes gedinghe gelegen is, wedder he des neger ſy, edder do des vaders gedinghe gelegen war. So vintme, de ſy neger deme des kyndes gelegen is. Were auer dat kyndt deme vadere nicht euenbordich. So vrage du, efft dy dat dyn gelegen dinghe vntfernen moge. So vintme, dat ne moge. Koffeſt du ock en gedinghe an enes mannes gude yeghen dyneme heren, dat dy gelegen worde van eme, lete denne de man na ſyn gudt vp vnde leget de here eneme anderen. Vrageſtu denne efft dy dyn here icht ſchole dat irſtaden, edder dyn ghelt wedder geuen. So vintme, he ne dorue. He ne hebbe dy dat denne ſunderliken gelouet. Sprecken ock twe vp en gedinghe, ſo ſchullen ſe beyde nomen de tydt der lenunghe. So vraghe de dar de erſte en ſy. Efft he icht dat gudt beholden ſchole. So vintme, he ſchole. Deſte he dat betügen moge. So vrage he vort alſus. Sint des dyn here bekant, eſt du dar bouen tüghe bederueſt. So vintme, he ne dorue nicht, wen des heren bekantniſſe. Vnde beholt ſo

dat

dat gudt yegen den heren, vnd nicht yegen synen hußgenoten. Were ock eneme legen dat erſt ledich worde, vnd deme anderen in ene benomede ſtede, de vrage wedder den erſten, efft he dy met deme gemeynen lene dyt benomede gedinghe breken moge. So vintme, he ne moge.

31) Wo de manne tho kriege komen vmme borchleen.

Here krigen ock yuwe man vor yuw vmme borchleen, dar varet mede alſe dat leenrechte leret, wente in allen is ene wyſe. Nymmet de kleger den enen vorſprake vnde ſpricht. Here N. klaget yuw ouer N. dat he eme nymmet syn borchleen tho N. dat he van yuwen gnaden hefft. So ſpreke de andere, dat ſy ſyne, vnde bidde eines ordels tho borchrechte, Sint dat yd em erſt bewyſet ſy, efft he des icht neger ſy. Dat vintme. Deſte he dat betügen moge. So vrage he vort, wo he dat betüghen ſchole. So vintme, met twen des heren borchmannen. Hedde denne de here nicht mer borchlüde, den deſſe twe. So vrage he vort eines ordels. Sint de here neyne borchmanne meer en hefft, wo he denne des vulkomen ſchole. So vintme, dat ſta vp des heren bekantniſſe. Klagede auer de eine, dat eme de ander vorderuede synen meyger met herberge, edder met denſte. Vragede denne de ander. Sint he dat hogeſte gerechte hedde ouer dat gudt, efft he em icht herberge plichtich ſy. Dar vrage yegen. Sint de man ein ſchlicht mytling ſy dynes gudes. Efft he yemande ichtes plichtich ſy, wenn als syn here ſta. So vintme, he ne ſy. Were ock em ein gedinghe gelegen an enes borchleen, vnde vragede he enes ordels, efft eme de vrouwe tho rechte icht rumen ſcholde. Dreget denne de vrouwe ein kyndt, ſo vrage er vorſpracke, Efft ſe yemande rumen dorue erme wete, wedder dat kyndt borchleens erue ſy. So vintme, ſe ne dorue. Merke ock, dat en tho deme herſchilde geboren were, vnde de ander nicht, vnde krigen ſe beyde vmme gudt, dar ſe der were beyde an derfften vnde boden ſe beyde gelyken tüch vnde vragede den penne, de den herſchild hefft. Efft syn tüch icht ſchole vorgharen. Dar vrage de ander yegen. Sint de borchleen lygen mach, de des herſchildes nicht en hefft, efft denne in borchlene tho tügende de herſchilt yemande moge vorderen edder hynderen. So vintme, he ne moge. Here worde yuw hir wedde irdeylet, vnde watte ordel yuw wedder veret, dat holdet alſe men dat holt in deme leenrechte. Worde auer eneme syn borchleen vordeilet dorch des anderen klage, dar he nicht yegenwardich en ware, de hedde nicht men ſes weken, dar he dat binnen vth theen mochte, ꝛc.

Endlich wird mit Benennung der Stadt Augſpurg, da dieſer Richtſteig durch den Bükprenther Othmer vnde Bükfurer von Oringen An. 1516 heraus gekommen, beſchloſſen.

Richtſtich, ſiehe Richtſteig.

Richt-Stuhl, ſiehe Richter-Stuhl.

Richwald, Flecken in Ungarn, ſiehe Reichwald.

Richwinus, war Biſchoff zu Straßburg, in der Ordnung der 37, ſaß 15 Jahr, von 913 bis 928. Er war ein gebohrner Hertzog aus Lothringen, und wurde beſchuldiget, ob habe er ſeinen Vorfahren, Biſchoff Odobert, heimlich erſchlagen laſſen, und das Straßburgiſche Bißthum mit Gewalt eingenommen, weswegen auf dem Synodo zu Altheim im Jahre 916 beſchloſſen wurde, daß er Herigero, dem Ertzbiſchoff zu Maynt, genug und Erſtattung thun, und woferne er dieſes nicht thäte, ſeines geiſtlichen Standes entſetzet werden ſolte. Falckenſtein führet in ſeiner Thüringiſchen Chronicke I Th. p. 362. u. f. eine Schrifft an, in welcher Biſchoff Richwin nach Maynt geladen worden, von ſeiner Aufführung Rechenſchafft zu geben; er erinnert aber auch zugleich, daß er nirgendswo von dieſem Concilio etwas habe finden können, ſondern beweiſet mit Prof. Joannis Zeugniſſe, es ſey im Jahre 922 ein Synodus zu Coblentz gehalten worden, auf welchem Richwin mit zugegen geweſen. Und muß er ſich alſo wider die Beſchuldigungen vertheidiget haben, weil er auf dem letztgemeldten Concilio mit zugegen geweſen, und des Bißthums zu Straßburg nicht entſetzet worden. Zu ſeiner Zeit ward Elſaß von den Hunnen heimgeſuchet, welche im Jahre 917 bis über den Rheinſtrohm ſtreifften. Falckenſteins Nordg. Alterth. I Th. p. 318. u. ff. ab Eckhardt Comm. de reb. Franc. orient. T. II.

Richwinus, oder Riwinus, Biſchoff zu Zeitz und Naumburg, wurde von dem Magdeburgiſchen Ertzbiſchoffe Rutgero eingeweyhet. Ob er der Stiffter des Kloſters zu St. Moritz vor Naumburg geweſen, wie von einigen vorgegeben wird, davon ſiehe den Artickel St. Moritz, im XXI Bande p. 1685. u. f.

Richworth, ſiehe Thomas Anglus.

S. RICI, Berg, ſiehe *Rici*.

RICIACUM, Grafſchafft, ſiehe Kiringen.

Ricimann, oder Hermann I, war der ſechſte Biſchoff zu Bamberg, ſaß faſt 10 Jahr, von 1066 bis 1075. Er wurde vom Pabſt Gregorio VII abgeſetzt, und muſte ſeine übrige Zeit im Kloſter Schwartzach zubringen. Die Urſache war, weil er den Biſchoffshut durch Simonie an ſich gebracht hatte.

Ricimer, Recimer, oder Retimer, ein berühmter Kayſerl. Feldherr in dem 5 Jahrhundert, war ein gebohrner Deutſcher, und zwar von Königl. Geblüte. Sein Vater war ein Fürſt, wo nicht ein König, der in Hiſpanien wohnenden Sueven; ſeine Mutter aber des Weſtgothiſchen Königs Vallia Tochter, daher er von einigen ein Gothe genennet wird. Von Religion war er ein Arianer. Durch ſeine im Kriege erwieſene Tapferkeit erhielt er nach Aetius Tode bey der Abendländiſchen Armee die Stelle eines Magiſtri utriusque militiæ, welches ihm die gröſte Gewalt und Anſehen in dem gantzen Kayſerthum zu wege brachte, deren er ſich aber gar ſehr mißbrauchte. Denn auf Befehl des Kayſers Marciani nöthigte er ſeinen eigenen Herrn, Flavium Eparchum Avitum, welcher ſich zum occidentaliſchen Kayſer aufgeworffen hatte, daß er den 7 May 456 ſich des Reichs begeben, und an deſſen ſtatt das Bißthum zu Piacenza annehmen muſte. Worauf der Kayſerl. Thron bis in den 11 Monat ledig blieb. Mitlerzeit beſorgte

Ricis

Ricimer, dem zugleich die Würde eines Römischen Patricius aufgetragen worden, die Angelegenheiten des Abendländischen Kayserthums fast gantz allein, weswegen ihm auch einige den Königl. Titul beylegen. Als man endlich Julium Valerium Majorianum im Jahre 457 zum Kayser ernennet hatte, und derselbe den Ricimer wider die Alanos, welche einen Einfall in Italien zu thun droheten, zu Felde schickte, nahm ihn dieser den 2 August 461 verrätherischer Weise zu Tortona in dem Meyländischen gefangen, und ließ ihn 5 Tage hernach hinrichten. Nachdem er an dessen Stelle den Severus auf den Kayserl. Thron erhoben, schlug er 460 oder 463 den Alanischen König Beorgor, und machte dem Alanischen Reiche in Gallien ein Ende. Severus starb hierauf 465 eines plötzlichen Todes, und Ricimer wird abermahls beschuldigt, daß er selbigen durch beygebrachten Gifft befördert habe, wiewohl Sidonius Apollinaris vorgiebt, er sey an einer Kranckheit gestorben. Der Kayserl. Thron stund so dann abermal fast 2 Jahr ledig, und Ricimer, der inzwischen alle Gewalt allein in Händen hatte, war in der That Kayser, ob er gleich selbst sich dieses Namens nicht anmassete. Er traf folgends mit dem Morgenländischen Kayser Leo einen Vergleich, durch welchen er versprach, von seiner Hand einen Verweser des Abendländischen Kayserthums anzunehmen, welcher im Stande seyn würde, sein Schwiegervater zu werden. Es ward also Anthemius von dem Kayser Leo zu des Severus Nachfolger ernennet, dem aber Ricimer den Besitz des Abendländischen Kayserthums noch ziemlich schwer würde gemacht haben, wenn nicht zwischen ihm und dessen Tochter ein Eheverbündniß wäre vermittelt worden, durch welches Ricimer mit dem Anthemius, noch mehr aber mit der Regierung des Römischen Reichs aufs genaueste verknüpfft wurde. Jedoch auch dieses konnte den Ricimer nicht abhalten, nach Verlauff einiger Zeit allerhand Anschläge wider seinen Schwieger-Vater zu machen, und nachdem dieselbige zu zeitlich an den Tag gekommen, retirirte er sich 471 nach Meiland. Wiewohl nun Epiphanius, Bischoff zu Pavia, beyde Theile wiederum mit einander aussöhnte, so war es dennoch Ricimern kein Ernst mit solchem Vertrage. Vielmehr führte er gleich das folgende Jahr eine starcke Armee aus Ligurien nach Rom, eroberte die Stadt und ließ sie plündern, den Anthemius aber den 18 Aug. oder nach andern den 11 Junius umbringen. Flavius Anicius Olibrius bestieg hiernächst durch seine Beförderung den Kayserl. Thron: Er selbst aber, Ricimer, ward bald nach diesem mit einer plötzlichen Kranckheit überfallen, woran er den 18 August des erwehnten Jahrs 472 sterben muste. Sidonius Carm. 2. v. 360 seq. & l. 1. epist. 5. Idat. chron. p. 26. Marcellin. chron. Paul Diac. hist. miscell. l. 15. Cassiodor. chron. Jornandes. von Bünau R. H. t. 1. l. 3. p. 896.

RICINA, Insel, siehe Raglins, im XXX B. p. 636.

RICINA, eine ehemahlige Stadt in Ligurien, welche vielleicht der ietzige Flecken Recco ist. Cellarius in Not. orb. ant. Lib. II. Cap. IX. sect. I. §. 56.

RICINA NOVA, Stadt, siehe Recanati.

RICINE, heißt im Frantzösischen der Creutzbaum, davon zu sehen, *Cataputia major vulgaris*, im V Bande p. 1436.

RICINENSES, ehemahlige Italiänische Völcker, die zu denen so genannten Picenis gehöret, und zu ihrem Wohnplatz die Stadt Helvia Ricina gehabt, die eine Bischöffliche Stadt gewesen, von den Gothen aber verwüstet, und von deren Uberbleibseln die Städte Macerata und Recanati erbauet seyn sollen. Baudrand.

RICINIUM, siehe *Ricinum*.

RICINOIDES AMERICANUS, GOSSYPII FOLIO, *Tournef.* siehe Wunderbaum (Americanischer) mit schwartzen Saamen.

RICINUM, *Ricinus*, oder *Ricinium*, war ein Kleid, welches die Römischen Weiber in den ältesten Zeiten bey der Trauer zu tragen pflegten. Wie es eigentlich ausgesehen, kan man nicht sagen. Es scheinet aber aus allen Umständen zu erhellen, daß es ein kleines Mäntelgen gewesen, so man iedoch auch bald wieder abgeschafft. Siehe auch *Mafortium*, im XIX Bande p. 211. Lipsius epist. quæst. Servius ad Aeneid. Kirchmann de funer. Rom. Ferrarius annal. de re vest. Pitiscus.

RICINUS, heißt der Creutzbaum, davon zu sehen *Cataputia major vulgaris*, im V Bande p. 1436.

RICINUS, ein Thier, siehe Schaflaus.

RICINUS, siehe *Ricinum*.

RICINUS AMERICANUS MAJOR, SEMINE NIGRO, *C. B.* siehe Wunderbaum (Americanischer) mit schwartzen Saamen.

RICINUS AMERICANUS MINOR, siehe *Eramay*, im VIII Bande p. 1475.

RICINUS AMERICANUS, *Park.* siehe Wunderbaum (Americanischer) mit schwartzen Saamen.

RICINUS SIVE CATAPUTIA MAJOR VULGARIS, *Park.* ist der Creutzbaum, davon zu sehen, *Cataputia major vulgaris*, im V Bande p. 1436.

RICINUS INDICUS, SEU AMERICUS, *Offic.* & *Clus. Tab.* siehe Wunderbaum (Americanischer) mit schwartzen Saamen.

RICINUS, *Jonst.* siehe Schaflaus.

RICINUS KERVA TRIPOLI, *Rauwolf.* ist der Creutzbaum, davon zu sehen, *Cataputia major vulgaris*, im V Bande p. 1436.

RICINUS MAJOR AMERICANUS CURCAS DICTUS ET FABA PURGATRIX INDIÆ OCCIDUÆ, *J. B.* siehe Wunderbaum (Americanischer) mit schwartzen Saamen.

RICINUS MAJOR, *Eyst.* ist der Creutzbaum, davon zu sehen, *Cataputia major vulgaris*, im V Bande p. 1436.

RICINUS, SIVE PALMA CHRISTI, VEL KIKI, *Ger.* ist der Creutzbaum, davon zu sehen, *Cataputia major vulgaris*, im V Bande p. 1436.

RICINUS SYRIACUS, *Cam.* siehe Wunderbaum (Americanischer) mit schwartzen Saamen.

RICINUS, *Trag. Matth. Fuchs.* iſt der Creutzbaum, davon zu ſehen, *Cataputia major vulgaris*, im V Bande p. 1436.

RICINUS VULGARIS, ſiehe *Cataputia major vulgaris*, im V Bande p. 1436.

RICINUS VULGARIS, *C. B. J. B. Pit. Tournef.* iſt der Creutzbaum, davon zu ſehen, *Cataputia major vulgaris*, im V Bande p. 1436.

Ricio (Michael) ſiehe Riccius.

Riciera, eine Frantzöſin von Geburt, iſt die Stiffterin des Ordens der Prämonſtratenſer-Kloſter-Frauen, von dem im XXIX Bande p. 67. u. f. gehandelt worden.

Riciulla (Caſpar de) ſiehe Foſſa (Caſpar de) im IX Bande p. 1567.

Ricius, ſiehe Polentonus, im XXVIII Bande p. 1153 u. f.

Ricius (Alphonſus) ein Mayländiſcher Dominicaner in dem Anfange des 16 Jahrhunderts, war unter König Ludwig XII in Franckreich Beichtvater des Königlichen Hauſes, Magiſter der Theologie zu Paris. Er hatte in dem Gymnaſio San Jacobeo daſelbſt auf Koſten ermeldten Königs ſtudiret, denſelben auch in ſeinem Feldzuge nach Neapolis begleitet, war auch mit demſelben wieder nach Franckreich zurück gekehret, nachdem er vorhero mit denen Waldenſern vom Fegfeuer diſputiret. Der Biſchoff Yvo von Rennes und Wilhelm Parvus, Magiſter der Theologie, beydes Dominicaner, deren jener des Königs, dieſer aber der Königin Beichtvater war, hatten ihn überaus werth, und hielten vertrauten Umgang mit ihm. Seine Schrifften ſind:

1. Dialogus, quo ex ſacræ Scripturæ priſcorumque patrum dogmatibus purgatorium animabus purgandis præparatum oſtenditur adverſus Valdenſes, interlocutoribus Valdenſi & fide, arbitra vero veritate, Paris 1509 in 8. und allda wieder aufgelegt 1512 in 4.
2. Eruditiones chriſtianæ religionis, ebend. 1512 in 4, 4 Bogen ſtarck.
3. Hymni tres in laudem St. *Joannis Baptiſtæ.*
4. Quæſtio, qua inveſtigatur, an meritum exiſtentis in proſperis amplius ſit, quam illius, qui fert patienter adverſa, darinne der Schluß vor den letzteren gemacht. Am Ende derſelben befindet ſich auch noch von ihm eine Epiſtel an den obgedachten Biſchoff Yvo zu Rennes, darinnen er behauptet, daß einer, der ſich in Glück und Unglück gleich tugendhafft erweiſet, mehrern Verdienſt im Wohl- als Ubelſtand ſich zuzühe.

Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 26.

Ricius (Bernard) ein Sicilianer von Meßina, war des Conſtantin Laſcares Schüler, brachte es in der Griechiſchen und Lateiniſchen Literatur ziemlich weit, florirte 1526, und ſchrieb

1. De urbis Meſſanæ pervetuſta origine;
2. Epigrammata latina &c.

Mongitor biblioth. Sic.

Ricius (Hieronymus) ein bekehrter Jude, und ein Sohn des hernach folgenden Paul Ricius, lebte im Anfange des 16 Jahrhunderts, und hatte unter denen Gelehrten ſeiner Zeit groſſen Ruhm. Es gedencket deſſen Paul Colomeſius Ital. Oriental. p. 18. mit vielem Lobe, und bekennet, daß deſſen Briefe nicht ohne ſonderbar Vergnügen geleſen werden können, führet auch aus einer derſelben an Johann Reuchlin aus Augſpurg 1516 überſchickt eine gantze paſſage zu mehrern der Sache Beweis an. Wolff Bibl. Hebr.

Ricius oder Riccius (Paul) ein bekehrter Jude aus Deutſchland, welcher ſonſt auch nur Paul Iſraelita genennet wird, dagegen ihm Naudäus in ſeiner Bibliograph. polit. den Vornamen Samuel fälſchlich beyleget, lebte in dem 16 Jahrhundert, und war Profeſſor der Weltweisheit zu Pavia, erwarb ſich auch ſo groſſen Ruhm, daß ihn der Kayſer Maximilian an ſeinen Hof zog, und unter die Zahl ſeiner Aertzte aufnahm. Im übrigen zerfiel er nicht nur mit dem berühmten Eccius, weil er behaupten wolte, die Himmel hätten eine Seele, ſondern erweckte ſich auch dadurch den Claud. Eſpencäus zu ſeinem Widerſacher, von welchem Streit Gisb. Voetius in deſperata cauſa Papat. lib. 1. ſect. 4. p. 36. und in ſeinen Diſputatt. ſelect. Tom. I. p. 603. in mehrern handelt. Von ſeinen Schrifften, welche zu Augſpurg 1541 in einem Folianten 210 Blätter ſtarck zuſammen gedruckt worden, und auch in des Piſtorius Scriptor. artis Cabbaliſt. Tom. I. von p. 1 bis 330. in eben der Ordnung als in dem Augſpurgiſchen Exemplar ſtehen, iſt das Verzeichniß daraus dieſes, nemlich:

1. Vier Bücher de cæleſti agricultura, von p. 1. bis 122.
2. Sermo de communi ſacramentorum ratione, bis p. 125.
3. De arcana Dei providentia Commentarius in Pſalmum I. bis p. 128.
4. De anima cæli, bis p. 138.
5. De 613 Moſaicæ ſanctionis mandatis, bis p. 164. iſt vorhero zu Pavia 1510 in 4 gedruckt.
6. De Talmudæorum codice excerpta farrago, bis p. 183.
7. De novenario doctrinæ ordine & de Ariſtotelici dogmatis cohærentia & nexu, bis p. 197. iſt ebenfalls vorher zu Pavia 1510 in 4 gedruckt.
8. De ratione & partibus proœmii ſecundum Rhetores capita 4. p. 198.
9. De modo indagandi ſtatuendique cuiuslibet ſcientiæ ſubjectum. p. 199.
10. Concio in Turcarum rabiem bis p. 210. oder zu Ende.

Unter dem Namen Paul Iſraelita ſind die unter Num. 5 und 7 befindliche und noch 2 andere Schrifften, welche unter Num. 1 begriffen, herausgekommen, als:

a. Diſputatio philoſophica Talmudiſtica pro veritate chriſtiana tuenda, Pavia 1511 in 4.
b. Iſagoge in Cabbaliſtarum eruditionem, ebend. 1710 in 4.

Noch andere 2 ſeiner Schrifften, welche in ermeldter Collection nicht ſtehen, ſind:

1. Statera prudentum, ſo ohne Benennung des Orts 1532 in 8 gedruckt, und
2. De modo orandi in nomine tetragrammato.

Von ſeinen Uberſetzungen ins Lateiniſche ſind bekannt:

1. *Joſ. Gecatilijæ* liber de porta lucis, Augſpurg 1516 in 4.
2. Codices Miſchnici *Sanhedrin* & Maccoth.
3. Liber Jeziræ, ſo ihm **Johann Buxtorf** in præf. ad librum *Coſri* zueignet.

In der Vaticaniſchen Bibliotheck lieget auch noch ein Tractat von ihm de ſacris imaginibus & earum cultu in Handſchrifft. **Freher** theatr. Erudit. **König** Bibl. vet. & nova. **Adami** vitæ medicor. **Bayle** diction. **Bartoloccius** Bibl. Rabbin. **Wolff** Bibl. Hebr. **Eſpencäus** de cælorum anima.

Rick (Jacob) ſiehe **Rickius**.

Ricka, eine gute Stadt am Fluſſe Tiger, in der Landſchafft Diarbeck, in Aſien.

Ricke, Gattung wilder Ziegen, ſiehe **Rehe**, im XXX Bande p. 1926.

Rickel oder **Carthuſianus** (Dionyſius) ſiehe **Dionyſius Rickel**, im VII Bande p. 1014. u. f.

Rickelingen, Schloß und Geſchlecht, ſiehe **Ricklingen**.

Rickialdar Äga, ſiehe **Rechimdar**, im XXX Bande p. 1309.

Rickius (Jacob) ein Deutſcher Rechtsgelehrter, lebte zu Ausgang des 16 Jahrhunderts, und ſchrieb

1. De unione prolium, Cölln 1580 in 8.

ingleichen

2. De proba, quæ fit per aquam frigidam, ebend. 1598 in 8.
3. Quatenus hæredes factum vel contractum defuncti præſtare teneantur, ebend.

Königs bibl. vet. & nova.

Rickius, Ricquius, oder **Ryquius** (Juſtus) ein Niederländer von Gent, gebohren den 6 May 1587, ſtudirte die ſchönen Wiſſenſchafften, Philoſophie und Rechte, gieng nach Italien, ward Bibliothecarius bey dem groſſen Sarego zu Perugia, ſchrieb

1. Panegyricos.
2. De Capitolio romano, Antwerpen 1617 in 4. Leyden 1669 in 12.
3. Præludia poetica, Douay 1606.
4. Primitias Epiſtolicas, Cölln 1610 in 8.
5. Centuriam epiſtolarum ad Italos & Belgas, Löven 1615 in 8.
6. Syntagma de anno ſæculari, jubilæo & annis ſolennibus diverſarum nationum, Antwerpen 1625 in 8.
7. Odarum ſive poematum libros 2.
8. Carmina heroica.
9. Epitaphiorum libros 3.

und ſtarb 1627 den 8 Dec. **Andreä** biblioth. belg. **Witte** diar. biograph.

Rickla, Stadt, ſiehe **Ricla**.

Ricklingen, Rickelingen, Riecklingen, oder **Riclingen**, ein Schloß an der Leine, zwiſchen Hannover und Neuſtadt, in dem Hertzogthum Braunſchweig, gehörte zu Heinrichs des Löwen Zeiten, denen ſehr angeſehenen Dynaſtis oder Edl. Herren von **Ricklingen**. **Thidericus de Ricklingen** lebte um das Jahr 1152, und hatte mit dem Abt Wibaldo von Corvey viele Verdrießlichkeiten; Heinrich der Löwe aber, der ihn ſehr liebte, ſuchte ihn mit dem Abt wieder auszuſöhnen. Seine Söhne hieſſen **Reimbertus** und **Thiedericus**. Reimbertus hat eine Gemahlin, Namens Mechildis gehabt, und mit derſelben keine Söhne, wohl aber Töchter, die an Herrenſtandes Perſonen verheyrathet worden, hinterlaſſen, wovon die Charta Detmari Epiſcopi ap. Lerbecium Chron. Mind. T. II. Scr. Br. p. 180. zeuget. Ricklingen iſt nachhero denen Grafen von Roden zu Theil worden, und hat unter andern Johann, Graf von Roden, daſelbſt verſchiedene Chartas ediret. Im Jahr 1385 wurde dieſes Schloß von Hertzog Alberto zu Sachſen belagert; er wurde aber in ſolcher Belagerung mit einem Steine todt geſchmiſſen. Es gehörte aber zu der Zeit denen von Mandelslohe. Vorietzo gehöret dieſer Ort zu dem Calenbergiſchen Antheil, und iſt ein Fürſtl. Braunſchweigiſches Amthaus. **Grupens** Hannover. **Stuems** Topologiſche Anweiſung.

Rickſen, ein Schloß in Groß-Polen, welches ſonſt dem **Stanislao Leſcinsky** gehöret.

Ricla, oder **Rickla**, ein Ort in Arragonien, hieß ſonſt auch **Nertobriga**, und wird von **Johann Mariana** vor das ietzige **Almunha** oder **Almunna**, wovon in dem I Bande p. 1299. nachzuſehen, gehalten. **Colmenar** Delic. de l'Eſp. p. 638.

Riclingen, Schloß und Geſchlecht, ſiehe **Ricklingen**.

St. Ricmirus, ein Abt zu Mans in Franckreich. Es ſcheinet, daß es eben der ſey, den andere den 24 Aug. haben, und **Rigomarum** nennen, indem er bald **Rigomerus**, bald **Rigomarus**, bald **Richmirus**, und bald noch anders genennet wird. Er war aus Touraine gebürtig, von vornehmen Eltern, und begab ſich nach Mans zu dem alldortigen Biſchoff Gilberto, baute ſich eine Zelle, unterrichtete auch andere, und wurde wegen ſeines Wohlverhaltens zum Prieſter ordiniret. Darauf nahm er ſich vor, an einen rauhen und wilden Ort an der Loire ein Kloſter zu bauen, bekam von einer frommen Witben, Cata genannt, viel Land darzu geſchenckt, und brachte das Kloſter und die Kirche zu Stande. Nach der Zeit that er viel Wunder an Blinden und andern Krancken, öffnete auch durch das Zeichen des heil. Creutzes die Gefängniſſe, und machte die Gefangenen loß, und wurde auch von obgemeldtem Biſchoff über ein neu angelegtes Benedictiner Nonnen-Kloſter St. Albini geſetzt. Er führte ſtets ein ſtrenges Leben, und wurde nach ſeinem Tod, den er um das Jahr 717 überſtund, in ſein Kloſter begraben, würckte auch noch nachgehends viele Wunder. Sein Gedächtniß-Tag iſt der 17 Jenner.

RICNEA, Inſel, ſiehe **Raglins**, im XXX B. p. 636.

Ricobaldus Ferrarienſis, ein Italiäniſcher Hiſtorienſchreiber im 13 Jahrhundert, war von Ferrara gebürtig, und nach einiger Meynung auch Canonicus daſelbſt; wiewol dieſes letztere eben ſo wenig erwieſen iſt, als daß er mit ſeinem Vornamen

namen Gervaſius geheiſſen. Er ſtarb um das Jahr 1313 in einem ziemlich hohen Alter, und hinterließ eine hiſtoriam Imperatorum Romanorum von Carln den groſſen bis auf das Jahr 1298; ingleichen eine hiſtoriam Pontificum Romanorum von Petern bis auf ſeine Zeiten; und eine compilationem chronologicam bis 1312, welche insgeſamt in Eccards Scriptor. med. ævi t. I. befindlich ſind. Sonſten ſoll er auch ein chronicon Romanorum Imperatorum von Carln den groſſen bis 1298 in Lateiniſcher Sprache geſchrieben haben, ſo von der obgedachten Hiſtorie, die man ſonſten auch Pomarium nennet, unterſchieden iſt, und welches der Graf Matth. Maria Bojardo ſeinem Vorgeben nach ins Italiäniſche überſetzet, Muratorius aber in ſolcher Sprache ſeinen Script. rer. Italic. t. 9. einverleibet. Da man aber gar kein Lateiniſches Original davon antrifft, und das Chronicon dem Pomario auch zum öfftern widerſpricht, ſo vermuthen einige nicht unbillig, daß Bojardo dieſes Werck ſelber aufgeſetzt, und dem Ricobaldo nur untergeſchoben habe. Eccard und Muratorius in ihren Vorreden.

Ricobonus (Ant.) ein berühmter Philologus, war zu Rovigo, einer kleinen Stadt in dem Venetianiſchen, 1541 gebohren. Er erlernte die ſchönen Wiſſenſchafften unter Paul Manutius, Carl Sigonius, und Marcus Anton Muretus, und brachte es ſo weit, daß er in ſeinem 24 Jahre der Schule zu Rovigo mit Ruhm vorſtehen konnte. In dem 28 Jahre ſeines Alters gab er bereits gelehrte Schrifften heraus. Er wurde zu Padua 1571 beyder Rechten Doctor und kurtz darauf auch nach dem Tode des Robortelli Profeſſor der Beredſamkeit, ſtund auch dieſem Amte 28 Jahr vor, und ſtarb 1599. Gleichwie er ein Feind von dem Joſeph Scaliger war, alſo ſuchte er ihm ſeinen Adel ſtreitig zu machen, worüber dieſer ſich ſo entrüſtete, daß er ihn nur Porcus Ricobonus nannte. Es iſt auch gewiß, daß Ricobonus gewohnt geweſen, ſich ſelbſt bey aller Gelegenheit heraus zu ſtreichen, wie man unter andern aus ſeinem Werck de gymnaſio Patavino erſiehet, darinn er mehr von ſeiner eigenen Perſon und Thaten, als von beſagter Univerſität geſchrieben, wie auch, daß er dem Wein gar zu ſehr ergeben geweſen, und andern Gelehrten, die nicht ſeiner Meynung beygepflichtet, allzuhefftig begegnet. Im übrigen wird unter ſeinen Schrifften ſeine Überſetzung der Rhetoric des Ariſtoteles gelobet. Seine übrige Schrifften ſind:

1. Commentarii in Ciceronis libros de inventione, in partitiones oratorias, topica, orationem ad Brutum & libros de officiis;
2. Commentarius de hiſtoria cum fragmentis hiſtoricorum veterum illuſtratis, Baſel 1579 in 8.
3. Paraphraſis in rhetoricam & poeticam Ariſtotelis;
4. De conſolatione edita ſub nomine Ciceronis.
5. De Gymnaſio Patavino libri 6. Padua 1598 in 4. ſtehen auch in dem theſaur. antiquit. & hiſt. Ital. Tom. VI. P. IV.
6. Epiſtolæ.
7. Orat. de legum laudibus, Venedig 1567 in 8.
8. Orationum Tomi II.
9. Compendium artis poeticæ;
10. De uſu artis rhetoricæ.

Tomaſini in elog. Thuanus in hiſt. Teißier additions aux elog. t. 2. p. 304. Papadopoli hiſt. gymn. Patav. t. I. p. 337.

Ricoldus de Monte Crucis, ſiehe Monte Crucis (Ricoldus von) im XXI Bande p. 1284. u. f.

RICOLOCUS, Stadt, ſiehe Richelieu.

Ricolphus, Ertzbiſchoff zu Cölln, ſiehe Reinold.

RICOMAGUM, Stadt, ſiehe Riom.

RICO PORTO, Inſel, Hafen und Stadt, ſiehe St. Juan de Puerto-Rico, im XIV Bande, p. 1443. u. f.

Ricordatus (Peter) ein Benedictiner-Mönch von der Congregation zu Monte Caßino, lebte in der andern Hälffte des 16 Jahrhunderts, und ſchrieb in Welſcher Sprache eine Hiſtorie ſeines Ordens, Rom 1575 in 4. Hallervord Bibl. cur.

Ricoswechſel, ſiehe *Cambio di Ricorſo*, im V Bande p. 349.

RICOS HOMBRES, Lat. *Proceres*, waren ehemahls in Aſturien die vornehmſten Herren des Reiches, ſo den König erwähleten, an deren Stelle heutiges Tages die Titulados unter den Spaniern aufkommen.

Ricqueebourg, Marggrafthum, ſiehe Richebourg.

Ricquius (Juſt) ſiehe Ricklus.

RICTI, Stadt, ſiehe *Rhittium*.

Rictiovarus, war zu Kayſers Diocletiani Zeiten Römiſcher Gouverneur zu Trier. Unter ihm ergieng im Jahre 286 eine blutige Verfolgung über dieſe Stadt, indem auf ein mahl alle Chriſten darinnen ermordet worden ſind, daß die Moſel viel Meilen weit mit lauter Blut gefloſſen iſt, und der 6 October, an welchem das Blutbad vorgegangen, iſt deswegen *Dies Martyrum innumerabilium*, das iſt, das Feſt der unzähligen Märtyrer, genennet worden.

Rictius, ſiehe Polentonus, im XXVIII B. p. 1153, u. f.

Rictruda, ſiehe Gißla, den 9 April, im X Bande p. 1518.

St. Rictrudis, Aebtißin zu Marchiennes im Frantzöſiſchen Flandern, war von vornehmen Eltern aus Gaſcogne, wurde von dem damahls vertriebenen St. Amando unterrichtet; und verheyrathete ſich nachgehends mit St Adalbato, welchem ſie vier Kinder, Maurontum, Clotſendem, Euſebiam und Adalſendem gebahr. Als ihr Mann ums Leben kam, betraurete ſie ihn hertzlich, und wolte ſich durchaus nicht zum zweyten mahl auch nicht mit dem Könige ſelbſt verheyrathen, ſondern creutzigte ihren Leib mit vielem Faſten und einem härnen Kleide, widmete auch ihre drey Töchter dem Dienſt Gottes und einer ſteten Keuſchheit, begab ſich in das Kloſter zu Marchiennes, wurde darinnen zur Aebtißin erwählet, danckte aber von ſich ſelbſt wieder ab, und ſtarb darauf um das Jahr 688 im 74 Jahr ihres Alters

ters. Ihr Leib wurde in dem Kloſter prächtig begraben, und geſchahen nach der Zeit durch ſie viel Wunder, welche ſich auch bey ihren zu unterſchiedenen mahlen geſchehenen Translationen kräfftig äuſſerten. Einige haben ſie fälſchlich mit St. Rotrude einer Jungfrau confundiret. Sie wird den 7 Febr. 12 und 29 May, 2 Aug. und 29 Oct. an unterſchiedenen Orten verehret. Man zeiget auch einige ihrer Reliquien zu Douay. Ihr Gedächtniß-Tag iſt der 12 May.

Riculfus, ein Ertzbiſchoff zu Maynz, ſtund bey dem Kayſer **Carln dem groſſen** in groſſen Gnaden, welcher ihn auch aus einem Caplan zum Ertzbiſchoff machte. Er hat die Collection des **Iſidor Mercatoris**, als ſie von Spanien heraus gebracht worden, mit groſſem Ruhm erkläret. Man ſagt auch, daß er ſich bemühet habe, **Carls des groſſen** Geſetze in Ordnung zu bringen, wozu er hernach noch einige fragmenta der epiſtolarum decretalium einiger Päbſte ſetzte, die von **Benedict. Levita** zuſammen getragen worden. Sein Tod ſoll im Jahr 814 erfolget ſeyn. **Alcuin** ep. 41. **Hincmar. Serrar.** hiſt. Mogunt.

Riculphus, Biſchoff zu Soiſſons in Franckreich, blühete 889, und war bey der im Jahr 900 angeſtellten Kirchen-Verſammlung zu Rheims mit gegenwärtig. Es iſt von ihm Conſtitutio de rebus ad diœceſin Svellionenſem pertinentibus verfaſſet, welche in des **Labbe** Concil. Tom. IX. p. 416. auch in des **Hincmarus** Werckgen p. 685. anzutreffen, die **Cordeſius** zu Paris 1615 herausgegeben. **Cave** hiſtor. litter. **du Pin** Bibl. Eccl. T. VII.

Ricutius (Johann) ein Minorite von Camerino aus Umbrien, florirte 1528, und ſchrieb Commentarium in Florum, in Livium & Solinum &c. **Wadding** annal. minor.

Ricurera, wurde ſelbſt von St. Norberto, dem Stiffter des Prämonſtratenſer Ordens eingekleidet und über das Hoſpital geſetzet. Sie ſtarb im Jahr 1136 zu Premonſtre, und wurde in dem Hoſpital begraben. Ihr Gedächtniß-Tag iſt der 23 May.

Rid (Chriſtoph) Cantor zu Schorndorf im Würtenbergiſchen, ließ im Jahre 1573 ſeine aus drey Bogen in Octav beſtehende Deutſche Muſic, ſo er aus **M. Heinrich Fabri** Lateiniſchen Compendio Muſicæ von Wort zu Wort überſetzet, zu Nürnberg drucken.

Ridach, oder **Rigdagt**, Lat. *Ridacus*, der andere Marggraf zu Meiſſen, ſoll Friedrichs des erſten, Marggrafens zu Meiſſen, Bruder, und des Grafens Bruno zu Wettin Sohn geweſen ſeyn; er kam um das Jahr 986 zur Regierung.

RIDACUS, ſiehe **Ridach**.

Rida-Jodinus, mit dem Beynamen **Ebn Alhanbali**, ein gelehrter Mahomedaner, welcher im Jahr der Hegirä 804 gelebet, und ein Werck Grana ſelecta genannt geſchrieben, darinnen nach Alphabetiſcher Ordnung eine Aleppiſche Gelehrten-Hiſtorie verfaſſet iſt. Es iſt daſſelbe im Jahr der Hegirä 985 nach des Verfaſſers eigenhändigem Exemplar verbeſſert, und vor einiger Zeit von Conſtantinopel in die Königliche Bibliothec zu Paris geſchaffet worden. *Catalogus Codd. MSS. Bibl. Reg. Paris.*

Ridberg, Grafſchafft, ſiehe **Rietberg**.

Ridburg, Geſchlecht, ſiehe **Rideburg**.

Riddachshauſen, ſiehe **Riddagshauſen**.

Riddagshauſen, **Riddachshauſen**, oder **Rittershauſen**, ein altes berühmtes Kloſter, ehemahls Ciſtercienſer-Ordens, im Braunſchweigiſchen Fürſtenthum Wolffenbüttel, eine halbe Meile von Braunſchweig, am Fluſſe Warren. Es iſt daſſelbe 1145 von 2 Brüdern, **Riddagen** und **Ludolphen** von **Werden** gebauet, und nach dem erſten genennet, von **Heinrichen dem Löwen** aber mit vielen Gütern, Freyheiten und Antiquitäten verſehen worden. Die Bürger zu Braunſchweig haben daſſelbe 1550, 1606 und 1615 in den Feindſeligkeiten mit ihren Landes Fürſten, verbrannt und zerſtöret. Doch iſt es kümmerlich wieder erbauet, und nachdem es ſonderlich in dem 30 jährigen Kriege auch wieder ziemlich mitgenommen worden, in ſo fern in einigen Stand geſetzt, daß etliche Studenten der Gottesgelehrſamkeit als Conventualen unter ihrem Abt, der Evangeliſch iſt, darinnen erhalten werden können. Das von dieſem Kloſter benennte chronicon Riddageshuſanum iſt t. 3. rer. Germ. von **Meibomen** heraus gegeben worden. **Zeiler.** topogr. Brunſv. p. 176.

Ridder (Frantz) ſchrieb:

1. Der chriſtliche Feſttag, oder ſechſerley Handlungen über die Geſchichte der Geburt, Beſchneidung, Auferſtehung und Himmelfarth Jeſu Chriſti, und Sendung des heiligen Geiſtes, Franckf. 1695 in 4.
2. Siebenerley Geſichte in der Geſchichte des Leidens und Sterbens unſers Herrn Jeſu Chriſti, ebend. 1707 in 4.

Ridder oder **Ridderus** (Frantz) hat geſchrieben Hiſtoriam de eruditione, ſcriptione, libris & bibliothecis. **Morhoffs** Polyhiſt. T. I. lib. I. Cap. XVI. §. 69.

Ridderkerck, ein Dorff in der Inſel Iſſelmonde, in den Niederlanden.

Riddermarck (Andreas) ein ordentlicher Lehrer der Mathematic auf der Univerſität zu Lunden in Schonen, blühete zu Ende des 17 und zu Anfang des 18 Jahrhunderts. Er war um 1657 zu Jenköping in Smaland gebohren, und hatte zu Lunden, Jena, Leipzig, Wittenberg, Gieſſen, Halle und Leiden ſtudiret, auch hernach auf Reiſen durch Deutſchland, Italien, Franckreich, Engelland und Holland ſich wohl umgeſehen. Es ſind verſchiedene von ihm gehaltene Diſſertationen bekannt, darunter

1. De ſignatura fœtus in utero, Lunden 1697.
2. De ſenſu tactus, 1698.
3. De introductione in philoſophiam, 1698.
4. De lachrymis vitreis, 1698.
5. De vacuo vero & ficto, 1698.
6. De ſtellis fixis & de ſitu telluris in zonis, 1698.

Nova litteraria mar. Balth.

Riddermünſter, ein Ort in der Grafſchafft Worceſter in der Landſchafft Mercia, der den Ruhm hat, daß gute Zeuge daſelbſt fabriciret werden.

Ridderesdorff, ein Fürſtlich Amt, dabey vortreffliche Stein-Kalchberge ſind, in dem Ober-Barnimiſchen Kreyſſe unweit der Spree, 3 Meilen von Berlin, in der Mittelmarck.

Ridderſparn, ſiehe Ritterſporn.

Ridderſparnwater, ſoll das Ritterſpornwaſſer bedeuten, davon zu ſehen, *Calcatrippa*, im V Bande p. 171.

Ridderus (Frantz) ſiehe Ridder.

RIDE, ſiehe Sortau.

RIDEAU, *Tertre*, Deutſch Rain, Lat. *Tumulus oblongus munitionibus proximus*, iſt eine kleine im flachen Felde von der Natur gebildete Höhe, und von einer ziemlichen Länge. Sie dienet eigentlich denenjenigen zu groſſem Vortheil, welche einen Ort ohne weitläufftige Approſchen in der Nähe belagern wollen, um die Zeit zu gewinnen.

RIDEAU, wird auch genennet ein jeder Grund, Graben, Buſch, Bäume, Zäune und Mauerwerck, wodurch man verdeckt bis zu dem Fuß eines Bollwercks kommen kan; Lat. *Acceſſus ad munimentum mœnium.*

RIDEAUX, Lat. *Cilices*, waren bey den Alten eine Art Blendungen, von grobem Tuche zuſammen gemacht, aus Pferd- und Ziegen-Haaren gewebt, mit Rehe-Haaren oder Meergras ausgeſtopfft und geſteppt, welche die Belagerten vor den Bruſtwehren und auf den Brechen aufſteckten und aufhängeten, oder ausſpanneten, um die Gewalt der Pfeile, ſo von den Baliſten, oder Catapulta-Baliſten abgeſchoſſen, dadurch zu brechen.

Rideborch, ſiehe Rideburg.

Rideburg, Rideborch, Ridenburch, Ridaburgk, Ridburg, ein altes adeliches Geſchlecht. Heinrich war 1287, und noch 1298 einer von den Deutſchen Brüdern St. Cunigundis bey Halle. Mulich von Rideburgk, war im Jahre 1337 Zeuge, als der Fürſt von Münſterberg die Stadt Strelin an den König von Böhmen vor eine Summe Geldes verpfändete. Ein anderer Heinrich kommt 1319 vor, beym Ludewig in Reliq. MS. T. V. VI.

Rideburgk, ſiehe Rideburg.

Ridegaſt oder Radegaſt, ein Abgott, ſiehe Radegaſt, im XXX Bande p. 515. u. f.

Ridemannus (Nicolaus) ein Licentiat der Theologie und Prediger der Marien-Kirche zu Roſtock, gebohren zu Kiel 1610 den 13 May, gab eine Zeitlang einen Wein-Böttger ab, las bey müßigen Stunden einen Autor, ſtudirte nachgehends erſtlich auf dem Gymnaſio zu Hamburg, hernach aber zu Königsberg, Roſtock und Marpurg, ſchrieb

1. Syntagma theologicum, Roſtock 1659 in 4, von 4 Alphabeten.
2. Diſputat. inaugural. de ſubſiſtentia Spiritus S. divina.
3. Leichen Predigten;

und ſtarb 1662 den 25 Mertz. Götze elogia theologor. Witte diar.

Ridenburch, Geſchlecht, ſiehe Rideburg.

Ridenburg, Grafſchafft und Flecken, ſiehe Riedenburg.

RIDENTIS INTERJECTIO, iſt, womit einer lachet, z. E. Ha ha he!

Rider (Dudley) wurde 1733 am Großbritanniſchen Hofe zum General-Solliciteur ernennet. Ranffts Geneal. Archiv. 1733.

Rider (Johann) gebürtig von Carrington in Cheshire, war erſtlich Prediger zu Bermondſey bey Londen, hernach aber Biſchoff zu Killalor in Irrland, allwo er 1632 den 12 Novembr. geſtorben. Er hat Dictionarium anglico-latinum, Oxford 1589 und in Engliſcher Sprache antiquitatis præjudicium pro religione Proteſtantium &c. geſchrieben. Wood Athen. Oxon.

Riderens, wird auch der Fluß Aube in Franckreich genennet, von welchem in dem II Bande p. 2101.

RIDES DE HAUBANS, ſiehe Putting, im XXIX Bande p. 1764.

Ridevall (Johann) ein Engelländiſcher Auguſtiner-Münch, den einige vor einen Franciſcaner halten, welchen Orden er vielleicht mit dem erſtern verwechſelt haben mag, war Doctor der Theologie, und hatte ſich in ſeiner Jugend ſtarck auf die ſchönen Wiſſenſchafften geleget, die er auch beſtändig hernach excoliret, und in ſeinen Schrifften trefflich anzubringen gewuſt. Er blühete 1330, und hinterließ

1. Super cantica canticorum lib. 1.
2. Tr. ſuper *Fulgentio* de virtutibus & vitiis ſub imaginibus Deorum & Dearum, quos olim coluit vana ſuperſtitio paganorum.
3. In *Valerium Maximum* ad Rufinum lib. 1.
4. Moralem expoſitionem in *Ovidii* metamorpholin ſuper fabulas 218.
5. Quæſtiones ordinarias.
6. Super Pſalterium lib. 1.
7. In Evangelium *Joannis* lib. 1.
8. In *Auguſtinum* de civitate Dei libros 22.
9. Lectiones Scripturarum.
10. In Epiſtolas D. *Pauli* libros 14.
11. De non ducenda uxore lib. 1.
12. Sermones per annum,

u. a. m. Es gedencken deſſen Baläus Script. Angl. Centur. V. p. 408. Poſſevin appar. Sac. Gandulphus Diſſ. de 22 Scriptor. Auguſtin.

RIDICULA ETYMOLOGIA, iſt, wenn ein Wort gantz abgeſchmackter Weiſe, ohne einigen Schein der Wahrheit, von einem andern hergeleitet wird, z. E. Presbiter von præ, alius, bibo und ter, qs. præ aliis bibens ter; diabolus von duo und bolus, qs. devorans homines duobus bolis, u. d. g.

Ridiculus, ein Römiſcher Abgott, ſiehe Rediculus, im XXX Bande p. 1631.

Ridiger, oder Rithogar, ingleichen Ritigerus, ein Deutſcher Fürſt, der auf der Polniſchen Gräntze wohnete, lebte um die

Mitte des 8 Jahrhunderts, und verlangte die Polnische Hertzogin **Wenda** oder **Venda** wegen ihrer ausbündigen Schönheit und besondern Eigenschafften zur Gemahlin; weil er aber einen Korb von ihr bekam, so überzog er sie mit Kriege: doch als die Gesandten wieder ins Lager kamen, so lobten sie die Schönheit dieser Printzeßin so sehr, daß kein Deutscher wider sie fechten wolte, was vor Mühe auch Ridigerus anwenden mochte, sie dahin zu bewegen. Dieses schmertzte den Fürsten dergestalt, daß er sich vor den Augen seiner Armee erstach, nachdem er zuvor die Götter angeflehet, daß seine Unterthanen zur Straffe ihrer bewiesenen Zaghafftigkeit von einem Weibe müsten beherrschet werden. **Dlugoss.** Hist. Pol. Lib. I.

Ridiger (Andreas) siehe **Rüdiger.**

RIDITTA, siehe *Replica.*

Ridley (Humfried oder Heinrich) ein Engelländischer Medicus und des Medicinischen Collegii zu Londen Socius, blühete zu Ende des 17, und noch zu Anfang des 18 Jahrhunderts, und schrieb in Englischer Sprache

1. Anatomiam cerebri, welche zu Londen 1695 in 8. 16 Bogen starck gedruckt, und hernach aus dem Englischen ins Lateinische von **Mich. Ernst Ettmüllern** übersetzt worden, und in denen Ephemerid. Acad. nat. curios. stehet; ferner
2. Observationes medico-practicas & physiologicas, Londen 1703 in 8. 17½ Bogen.
3. Experimentum anatomicum ad veram duræ matris causam detegendam institutum, davon ein Extract aus denen Actis Philos. Anglic. in denen *Actis Erud.* Lipsl. lat. 1705 p. 215. ff. stehet.

Acta Erud. Lat.

Ridley (Lancelot) ein Engelländer aus der Mitte des 16 Jahrhunderts, war Präbendarius des Dom-Capituls zu Cantelberg. Er hatte zuvor einen berühmten Prediger abgegeben. Seine Schrifften sind:

1. Comment. in Paulum ad Ephesios.
2. Comm. in epistolam ad Philippenses.
3. Comm. ad Colossenses.
4. Comm. in librum Josuæ.
5. Comm. in Evangelium Matthæi.
6. in ultimas epistolas Joannis.
7. in epistolam Judæ.
8. de XIII. abusionibus missæ,

u. a. m. Er soll zuletzt noch zu der Papistischen Religion übergetreten seyn. **Baleus** de Script. Angl. Centur. IX.

Ridley (Nicol) ein Bischoff zu Londen, war aus einer alten und ansehnlichen Familie in der Grafschafft Durham entsprossen, und auf der Universität zu Cambridge erzogen, allwo er die Würde eines Baccalaureus der Gottesgelehrsamkeit annahm. Er wurde von dem Könige **Eduarden** VI sehr geliebet, welcher ihn erstlich zu seinem Caplan, ferner zum Bischoff von Rochester, und hernach zum Bischoff von Londen machte. Er schrieb

1. De cultu imaginum.
2. Comparationem doctrinæ de evangelio cum traditionibus Pontificiorum.
3. De misero Angliæ statu, wie auch
4. Tr. de cœna Dominica, welchen **Alban Langdail** zu wiederlegen gesucht, und
5. Contra errorem transsubstantiationis,

nebst unterschiedlichen andern Dingen wider die Catholischen. Nach **Eduards** VI Tode ermahnte er das Volck sich vor die **Johanne Gray** zu erklären, und suchte demselben die Printzeßin **Marie** wegen ihres grossen Eiffers vor die Catholische Religion zuwider zu machen. Als daher diese Printzeßin den Thron nachmals gleichwol bestiegen, ward er in den Towr gesetzt, und nachdem er vorher nebst **Cranmern** und **Latimern** zu Oxford mit einigen Catholischen Geistlichen über die Religions-Puncte eine Disputation gehalten, nach derselben aber die Protestantische Religion nicht abschweren wollen, in Bann gethan und 1555 verbrannt. Seine Historie wird weitläufftig beschrieben in Foxs acts and monuments. **Burnet** in hist. reform. Angl. Strehers theatr. **Pitseus** de script. Angl. **Baleus** de Scriptor. illustr. Britann. Cent. VIII. p. 677. **Rapin** t. 6. Sonst hat er noch und obgedachter **Cranmer** die Confeßion der Englischen Kirche verfertiget, solche den andern Bischöffen und Doctoren in Engelland zugesendet, daß sie das nöthige verbessern und vermehren möchten, und sie im Jahr 1552 publiciret. Auch sollen diese beyde und **Latimer** das librum homiliarum, so in der Engelländischen Kirche in grossem Ansehen stehet, wenigstens den ersten Theil desselben aufgesetzet haben, siehe **Walchs** Religions-Streitigkeiten ausser der Evangelisch-Lutherischen Kirche, III Th. p. 63. u. f. 109. u. f. und 117.

Ridley (Thomas) gebürtig von Ely in Engelland, studirte zu Cambridge, und wurde darauf Rector bey der Schule zu Eaton, hernach aber Cantzler des Bischoffs von Wincheſter und General-Vicarius **Georgens** Ertzbischoffs von Canterbury. Er hat in seiner Mutterſprache conſpectum legum civilium & eccleſiaſticarum geschrieben, und ist 1628 den 23 Jenner gestorben. **Wood** Athen. Oxon.

Ridolfi, eine vornehme Familie zu Florentz, von welcher der Marcheſe **Coſmo Ridolfi** im Jahr 1737 zu Ausgange des Aprils zum Groß-Cantzler am Florentiniſchen Hofe ernennet wurde; der Ritter **Joſeph Ridolfi** wurde im Jahr 1740 zu Anfange des May zu eben dieſer Würde erhoben. **Ranffts** Archiv. 1737 und Hiſt. Geneal. Nachr. 1740.

Ridolfi (Alexander) siehe **Ridolfi** (Nicolaus).

Ridolfi (Carl) ein Italiäner aus einem adelichen Geſchlechte, blühete in der Mitte des 17 Jahrhunderts, und schrieb ein Werck, das aus 2 Theilen beſtehet, und betitelt iſt: le maraviglie dell' arte overo le vite de gl' illuſtri pittori Veneti e dello ſtato ove ſone raccolte le opere inſignii i coſtumi & i ritratti loro, con la narratione delle hiſtorie, delle favole e delle moralità da quelli dipinte, Venedig 1648 in 4. **Barberini** Bibl. **Hallervord** Bibl. cur.

Ridolfi (Johann Frantz) siehe Ridolfi (Nicolaus).

Ridolfi (Ludwig) siehe Ridolfi (Nicolaus).

Ridolfi oder Rodolfi (Nicolaus) Lateinisch Rodulfius oder Rodulphus, ein Dominicaner aus einem sehr alten Patritien-Geschlechte zu Florentz, wo sein Vater Johann Frantz Ridolfi ein vornehmes Rathsglied war, ums Jahr 1578 gebohren, hatte noch 3 Brüder, die allesamt in hohen Ehren lebten, von denen Alexander, Marggraf von Basilicata, Octavius, Cardinal, Bischoff zu Ariano und hernach zu Gergenti in Sicilien, wo er 1624 im 42 Jahr gestorben, und Ludwig Ridolfi, der als Bischoff zu Patti sein Leben beschlossen. Er studirte zu Paris, und hatte den Philipp Neri zum Lehrmeister, durch dessen Veranlassung er auch, obgleich seine Eltern ungern darein verwilligten, in den Dominicaner-Orden allda trat. Er lehrte hernach mit solchem Ruhm in dem Collegio zu Rom, daß er zum Magister der Theologie ernennet, und in der Ordens-Versammlung zu Lissabon 1618 in solcher Würde confirmirt wurde. Im Jahr 1622 ward er Magister Sacri Palatii, 1628 General-Vicarius und 1629 Ordens-General. Er durchreisete sodann 1631 und 1632 alle Provintzen in Italien und Franckreich, befand sich den Monat Februar und Mertz über 1632 zu Paris, und machte daselbst in dem Gymnasio San Jacobeo ein und andere gute Verordnungen, schränckte auch die Zahl derer darinnen Studirenden, welche zuvor unbestimmt gewesen, auf 150 ein. Nach seiner Zurückkunfft in Rom unterließ er nichts, was sein Amt erfordern mochte, und stund in grosser Hochachtung. Nichts destoweniger ward er von des Urban VIII Bestreundten so schwartz gemacht, daß ihn derselbe erst von seinem Ordens-Generalat suspendirte, hernach bey denen Canonicis regularibus S. Petri in Arrest setzen ließ, und endlich nach Neapolis relegirte. Er soll ihm zwar nachgehends zu Bezeugung seiner Reue über die übereilte Verurtheilung ein Ertzbißthum angetragen haben, das aber Ridolfi unter Vermeldung, daß er von ihm zum Ordens-General vor unwürdig geachtet worden, und also destoweniger zu Verwaltung einer gantzen Diöces geschickt und tüchtig seyn könne, abgeschlagen. Jedoch als Innocentius X den Päbstlichen Stuhl bestiegen, und derselbe des Ridolfi Sache von 5 Cardinälen untersuchen lassen, und dessen Unschuld klar an Tag gekommen, wurden nicht nur die wider ihn ergangenen Acten cassiret, sondern er selber erhielt auch sententiam absolutoriam, welche Innocentius confirmirte. Als darauf 1649 der Ordens-General verstorben, ernennte ihn Innocentius aus eigener Bewegniß zum General-Ordens-Vicario, ließ auch sattsam spühren, daß es ihm sehr angenehm seyn würde, wenn derselbe in der nächsten Ordens-Versammlung von neuem zum Ordens-General erwählet und wieder eingesetzet würde. Es wäre auch gewiß erfolget, wo er nicht 10 Tage vor dem bestimmten Wahl-Tage, nemlich den 25 May 1650 im 72 Jahr seines Alters, gestorben wäre. Er hat viele epistolas encyclicas geschrieben, und Breve modo di far l'orazione mentale, Rom 1642 in 12. Echard Bibl. Script. Ord. Prædic. T. II. p. 457.

Ridolfi (Octavius) siehe Ridolfi (Nicolaus).

Ridolfi (Wilhelm Anton) ein Italiänischer Redner und Poet, blühete in der Mitte des 17 Jahrhunderts, und schrieb

1. La tromba d'Ulisse, Rom 1641 in 8.
2. Enneade Socratica, Parte 2. Rom 1644 in Fol.
3. Trè canzoni in morte del Conte *Fulvio Testi*, ebend. 1646 in 12.

Barberini Bibl.

Ridolfinus oder Ridolphinus (Peter) ein Italiänischer Rechtsgelehrter, florirte 1659, und schrieb Praxin judiciariam, Cölln 1680 in Fol. Königs bibl. vet. & nova.

Ridolfuccis (Lucas) ein Cardinal und Bischoff zu Nuceria in Umbrien, von Camerino, legte sich auf die Rechte, verwaltete unterschiedliche wichtige Aemter am Päbstlichen Hofe, schrieb einige Juristische Bücher, und starb zu Perugia 1388. Jacobillus bibl. Umbr.

Ridolphinus (Peter) siehe Ridolfinus.

Ridolphinus (Raynald) ein Rechtsgelehrter und Poete von Perugia, war erst daselbst, hernach aber zu Pisa Professor der Rechten, schrieb

1. Orationes.
2. Carmina &c.

und starb in seiner Geburts-Stadt 1591. Jacobillus bibl. Umbr.

RIDOTTO, siehe Redoute, im XXX Bande p. 1644. u. f.

RIDUNA, ein alter Name der Insel Origny, oder Alderney, von welcher im I Bande p. 1100. nachzusehen.

RIDUNA, Insel, siehe Raglins, im XXX B. p. 636.

RIE (LA) Stadt, siehe Rhe.

Riebe, siehe Ribbe.

Riebe, Rübe, eine alte adeliche Familie in dem Mecklenburgischen, allwo sie sich vor Alters aus Nieder-Sachsen im Amte Stargard niedergelassen, und die Güter Schauhausen, Woytsdorff, Kosse ꝛc. an sich gebracht. Aus derselben ist Achim um das Jahr 1545 Fürstl. Braunschweigischer Rath gewesen. George diente unter dem Deutschen Volcke im Navarrischen Religions-Kriege, und ward 1587 von den Bauern in der Schweitz erschlagen. Johann Carl besaß 1712 die Stelle eines Königl. Preußischen Obrist-Wachtmeisters von der Grenadier-Garde. *MSct.* Spangenbergs Adelsp. P. II. f. 255.

Riebeeck (Lambertus a) schrieb eine Inaugural-Disputation de nuptiis, Leyden 1673.

Riebekuchen, siehe Ribbekuchen.

Rieben, oder Rüben, ein Amtsäßiges Guth im Leipziger Kreysse zum Kreyß-Amte gehörig. Wabsts Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 71.

Riebeneck, ist zwar ein offener Ort, in dem Hertzogthum Ratibor in Schlesien; pranget aber mit einem schönen Fürstl. Schloß.

Rieberin (Anna Catharina) war nicht nur eine

eine gute Philosophin, sondern auch dabey eine fertige Deutsche Poetin.

Riebisch, Geschlecht, siehe **Reibisch**.

Riebling (Johann) der Weltweißheit Magister, General-Superintendent, und Bischoff zu Parchim im Mecklenburgischen, war zu Hamburg gebohren; wurde 1529 Prediger zu Braunschweig an der St. Catharinenkirche; von 1539 aber bis an seinen Tod, welcher 1554 den 25 November erfolgte, bekleidete er die zu erst gedachte Würde.

Riebnick, Städtlein, siehe **Reibnick**.

Riebow, **Ribov**, Lat. *Ribovius* (George Heinrich) ein vortreflicher Gottesgelehrter in der Evangelisch-Lutherischen Kirche, dessen angenehmer mündlicher Vortrag die Göttingische Gemeinde anietzo noch erbauet; dessen Schrifften aber die Gelehrte Welt zu allen Zeiten in Verwunderung über die darinne befindliche Gründlichkeit, setzen wird. Er hat zu Luchow im Lüneburgischen am 8 Febr. des 1703 Jahres das Licht der Welt zu erst erblicket. Seine Eltern waren daselbst wohl angesehene Bürger, und hieß sein Hr. Vater **George Wilhelm Riebov**, gleichwie die Frau Mutter **Lucretia Hedwige**, eine gebohrne **Doelschen**. Beyder Geschlechter uhralten Ruhm hat der berühmte Hr. **Riebov** durch sein Ansehen, das er beydes bey den Gelehrten als Ungelehrten erlanget hat, wieder erneuert; so schlecht auch das Vermögen seiner Eltern war, denen allerhand Unglücks-Fälle zugestossen waren. Sie vermochten nicht ihren Hoffnungs vollen Sohn von Haußlehrern unterrichten zu lassen, und sahen sich daher genöthiget, ihn im 1714 Jahre, mithin also gleich in seiner zartesten Jugend, in die Stadt-Schule zu schicken. An derselben hatte gleich damahls Hr. **Johann Julius Fedisch** sein Schulamt angetreten. Dessen gröste Stärcke bestand in der Lateinischen, Griechischen und Hebräischen Sprache. Dahero er den jungen **Riebov** auch zur Erlernung derselben anhielte, und, wie er dabey verfahren solle, ihm die Art und Weise vorschrieb. Von diesem Lehrmeister nun ist er in eigenen Stunden (horis privatissimis) drey Jahre hindurch, anfänglich in der Rechenkunst, und nachher in obgedachten Sprachen unterwiesen worden. Die Lateinischen Schul-Bücher (Autores classici) die Griechischen Schrifften des neuen Testaments, und die Hebräischen Bücher des alten Testaments waren diejenigen Schrifften, welche **Fedisch** mit seinem wohlgearteten und fleißigen Lehrlinge durchgieng. Unter dessen sorgfältiger Anführung insonderheit brachte es Hr. **Riebov** so weit, daß er schon im 1717 Jahre als würdig erkannt ward, die Academie zu beziehen; nachdem man dieserwegen seine Erkänntniß genugsam geprüffet hatte. Wäre er auch so reich an Lebensmitteln, als an den schönen Wissenschafften gewesen, so würde ihn nichts gehindert haben, das Academische Leben so fort anzutreten: allein der Mangel der ersteren zwang ihn, daß er sich auf Anrathen einiger guten Freunde annoch auf eine andere Schule zu begeben entschlüssen muste. Es läßet sich bey so bewandten Umständen von sich selbst begreiffen, daß Hr. **Riebow** nicht lange habe wählen dürffen, sondern seinen Weg auf die erste die beste Schule richten müssen. Er gieng demnach nach Saltzwedel. Hier traff er zwey Schulen an, eine in der Altstadt, und die andere in der Neustadt. Er ergriff die Neustädtische Schule, welcher damahls Hr. **Bayer**, nachher Prediger daselbst, als Rector vorstand. Es fanden sich aber nachher verschiedene Bewegungs-Gründe, die Neustädtische mit der Altstädtischen zu verwechseln. In dieser letztern waren Hr. **Schelle**, und Hr. **Hildebrand**, seine Schul-Lehrer. Beyde hat er auch allein besonders gehöret, und zwar von jenem hat er die Chaldäische und Syrische Sprache erlernet: mit diesem aber ist er einige Wort-Forscher (Criticos) des alten und neuen Testamentes durchgegangen. Als seine gröstẽ Gönner daselbst rühmet er noch die beyden verstorbenen Männer, den Hn. Superintendenten **Schulzen**, und Hrn. Archidiaconum **Zimmermannen**, welche ihm nicht allein viele Bücher zum Durchlesen vorgeschlagen, sondern ihm auch solche mit nach Hause gegeben haben, damit es ihm nicht an Gelegenheit fehlen möchte, sich selbige gehörig zu Nutze zu machen. Als drey Jahr verstrichen waren, erhielte er von dem Rathe seiner Vaterstadt einen Zugang, um sein Studiren fortsetzen zu können. Und so wendete er sich denn im 1720 Jahr nach Halle auf die Academie. Hier ersahe er sich Hrn. **Johann Just Breithaupten**, Hrn. **Paul Anton**, Hrn. **August Hermann Francken**, Hrn. **Joachim Langen**, Hrn. **Herrenschmiden** und die beyden Hrn. **Michaelis**, als seine Lehrer in der Gottesgelehrheit, und in den Morgenländischen Sprachen. Hingegen in der Mathematick und in der Weltweißheit besuchete er die Vorlesungen Hrn. **Christian Wolffens** mit unterbrochenem Fleisse. Anbey bediente er sich des Unterrichts des Hrn. **Heinrich Schmids**, damahligen Anwarters des heil. Predigtamts, itzigen Schul-Rectors zu Nienburg, und seines geliebtesten Freundes, annoch besonders in der Rechenkunst und in der Geometrie. Wie er sich zu Halle zwey Jahre verweilet hatte, gieng er im 1722 Jahre über Leipzig und Wittenberg nach Bremen. In Bremen vertraute der sel. Hr. **Regemann** nicht allein seine Kinder seinem Unterricht an, sondern verstattete auch nach seiner Leutseligkeit, daß er beyde Gymnasiasten, so wohl die Lutherischen, als die Reformirten, theils in der Weltweißheit, theils in den Mathematischen Wissenschafften unterrichten durffte. Hier brachte Hr. **Riebov** gantzer fünff Jahre zu. Nach deren Verflüssung zog ihn so wohl die Liebe zu dem Academischen Leben, als auch der grosse Ruhm des unvergleichlichen Hrn. **Johann Lorenz Mosheims** nach Helmstädt, um daselbst als ein Privat-Lehrer der studirenden Jugend zu dienen. In welcher Absicht er im 1727 Jahre bey E. Löbl. Philosophischen Facultät zu Wittenberg um die Würde eines Meisters der Weltweißheit ansuchte, und sie auch erhielte. Worauf er am 7 Junii zu Helmstädt sich durch eine schöne Schrifft de Controversiis eruditorum generatim consideratis, eindisputirete, und mit vielem Beyfall Collegia zu lesen anfieng. Dieses bewog die Durchlauchtigsten Väter der Helmstädtischen Academie, daß sie

ihn

ihn im 1731 Jahre zum Adjuncto der Philoſophiſchen Facultät ernenneten, welcher Ehre er ſich ſo fort durch eine wohlgeſetzte feyerliche Rede theilhafftig machte, in der er erwieß, daß man von der Mathematick den Anfang der Studien machen müſte. Kaum waren fünff Jahre ſeines daſigen Auffenthaltes verfloſſen, als er im 1732 Jahre durch Vermittelung Herrn Meienbergens nach Clausthal an die Stelle des Herrn Friedrich Philipp Schloſſers, als Rector der Schule beruffen ward; allein der obengelobte Herr Mosheim meldete ihm zu eben der Zeit, daß er von der Durchlauchtigſten Aebtißin zu Quedlinburg, Marien Eliſabeth, als erſter Paſtor und Inſpector des Gymnaſii zu Quedlinburg gnädigſt ernennet worden ſey. Welche Bedienungen er am erſten Pfingſt-Feyertage des gedachten 1732 Jahres unter göttlichem Beyſtande angetreten hat. Gleich im darauf folgenden 1733 Jahre, wurde er an die Stelle des erſten Hof-Predigers, des ſeligen Herrn Johann Ernſts von Schulenburg, geſetzet, und nicht lange hernach nach dem Ableben des Herrn Joachim Ovenſtedts, als Superintendens des Quedlinburgiſchen Bezircks ernennet. Hier iſt er nun vielen Verfolgungen und andern Verdrüßlichkeiten unterworffen geweſen: allein GOTT hat ihn aus ſolchen unglücklichen Umſtänden gar bald heraus geriſſen. Denn er ruffte ihn im 1736 Jahre nach Göttingen, wo er am Tage St. Johannis des Täuffers als erſter Paſtor zu St. Johannis, und als Superintendent des Göttingiſchen Bezircks iſt eingeführet worden; Jedoch hat er das Amt ſelbſt vor dem Michaelis-Feſte nicht antreten können. Als im 1737 Jahre die neue Academie zu Göttingen eingeweyhet wurde, hat Herr Riebov bey dieſem Feſte die höchſte Würde in der GOttes-Gelahrheit erhalten, und zu dem Ende am 14 September eine Inaugural-Diſſertation de iis, in quibus Chriſtum imitari nec poſſumus, nec par eſt, öffentlich und mit allgemeinem Beyfall vertheidiget. Seine Schrifften ſind:

1) Inſtitutiones Theologiæ dogmaticæ, Göttingen 1740 in 8.
2) Beweiß, daß die Chriſtliche Religion nicht könne aus der Vernunfft erwieſen werden, nebſt einer kurtzen Wiederlegung des Tingdals, ebend. 1740. in 4.
3) Bedencken über die Frage, ob eine ſtrenge Lehrart eine Ketzerey, und der Gottſeligkeit nachtheilig ſey? ebend. 1739 in 4. ohne Meldung ſeines Namens.
4) Wohlgemeynte Warnung vor der Völlerey unter ſeinen Anfangs-Buchſtaben.
5) Fernere Erläuterung der vernünfftigen Gedancken des Herrn Hoffrath Wolffens von GOTT, der Welt und der Seele des Menſchen, auch allen Dingen überhaupt, wie auch einigen Puncten aus der Sitten-Lehre, darinnen inſonderheit gezeiget wird, daß die bey ihm von Herrn D. Langen angefochtenen Puncte, mit den Lehren der reineſten Gottesgelahrten der Evangeliſchen Kirche überein kommen; Franckf. und Leipz. 1726. in 8.
6) H. Rorarii, quod animalia bruta ſæpe ratione melius utantur homine, libri II, quos recenſuit, Diſſ. de anima brutorum Annotationibusque auxit *G.H.R.* Helmſtädt 1729. in 8.
7) Diſputationes:
   α) De iis, in quibus Chriſtum imitari nec poſſumus, nec par eſt; welche er bey Gelegenheit ſeiner Doctor Promotion zu Göttingen 1737 verfertiget und vertheidiget.
   β) De Controverſiis Eruditorum generatim conſideratis; Helmſtädt 1727 in 4.
   γ) De Præcognoſcendis Ontologiæ; eb. 1731 in 4.
   δ) De fœcundo ſenſu Scripturæ S. Göttingen 1738 in 4.

Carl Günther Ludovici in der Hiſtorie der Wolffiſchen Philoſophie III Th. §. 194. b, daraus Herr Johann Jacob Moſer einen Auszug ertheilet hat in dem Lexico der jetztlebenden Lutheriſchen und Reformirten Theologen, II Th. p. 880. u. ff.

Riebſen, ſiehe Rübſamen.

Riechen, *Olere*, *Odorari*, iſt diejenige Empfindung der cörperlichen Dinge, welche vermittelſt der Naſe geſchiehet, wovon der Artickel Geruch, im X Bande, p. 1203. u. ff. mit mehrerm zu leſen. Hier gedencken wir noch, daß in des Kayſers Maximilians Conſtitution wegen der Notarien §. 12 verordnet, daß, wenn ein Notarius über Sachen, deren Werth und Gebrauch vornemlich durch das Verſuchen, Koſten, Taſten, Riechen oder Schmecken, zu beurtheilen ſtehet, ſchon genug ſeyn ſoll, wenn der Notarius in Beyſeyn der Zeugen nur ſiehet und höret, was vorgehet, das letztere aber, oder das Riechen und Schmecken derſelben den Zeugen überlaſſen könne. Übrigens ſo wird das Riechen in der Heil. Schrifft auch GOtt dem HErrn zugeeignet und heiſt ſo dann ſo viel, als ein Belieben und Wohlgefallen an etwas haben, als 1 B. Moſ. VIII, 21, der HErr roch den lieblichen Geruch, das iſt, wie es Onkelos erkläret, Acceptavit DEUS grata voluntate ſacrificium Noæ; GOTT hatte ein gnädiges Wohlgefallen an dem Opffer Noah; oder, & ſuſcepit Dominus cum beneplacito oblationem ejus, der HErr hat mit ſonderbahrem Wohlgefallen ſein Opffer angenommen; weil es nehmlich aus Glauben geſchahe, und das Opffer Chriſti, ſo den Zorn Gottes eigentlich geſtillet, vorbildete. Alſo ſtehet im 3 B. M. XXVI, 31. Ich will euren ſüſſen Geruch nicht riechen, das iſt, eure Opfer werden mir nicht angenehm, ſondern ein Greuel ſeyn; desgleichen Amos V, 21 ich mag nicht riechen in eure Verſammlungen, in welchen Worten GOtt ſeinem Volck anzeiget, daß er ihnen wegen ihres heuchleriſchen Lebens und falſchen Gottesdienſtes, den ſie ohne Glauben, Buſſe u. gottſeeliges Leben verrichteten, feind ſey, er verachte dieſelben und verwerffe ſie als ein abſcheuliches Ding, daran man einen Eckel hat, ja er wolle auch nicht riechen in ihre Verſammlungen, da ſie ſolchen ihren Gottesdienſt verrichtet, und dem HErrn nach ſeinem Befehl Räuch-Opfer, Brand-Opfer, Speiß-Opfer u. Danck-Opfer gebracht haben. Welches Wort, Riechen, von GOTT metaphorice und Gleichniß-weiſe gebraucht wird: Denn wie

ein Mensch an einem lieblichen Geruche ein hertzliches Wohlgefallen hat; also wird von GOTT gesagt, daß er das rieche, was ihm gefället; hingegen möge er das nicht riechen, was ihm mißfället, und keine Lust darzu habe. Denn obwohl GOTT dem Jüdischen Volck solches zu thun geboten, jedoch habe er keinen Gefallen daran, weil sie nur den äusserlichen Ceremonien nach von ihnen vollbracht worden. Loßii Erklärung Amos, p. 532. Es wird aber das Riechen auch von Christo gesagt, wenn es Es. XI, 3 heisset, Sein Riechen wird seyn in der Furcht des HErrn; über welche Worte denn mancherley Erklärungen gemacht werden. Die gemeinste, gewöhnlichste, und von den grösten Theil der Ausleger angenommene Erklärung ist, daß das Wort הֲרִיחוֹ hariche, so Luther dem Buchstaben nach gar recht übersetzet sein Riechen, odorari ejus, transitive seu causaliter zu erklären, nemlich odorem facere, i. e. suffire, räuchern, einen lieblichen Geruch machen; mithin diejenige Handlung des Meßiä damit angezeiget werde, welche derselbe als unser geistlicher Hoherpriester verrichten solte, da er für uns Gebet und Flehen, als die GOttgefälligen Opfer und Räuch-Opffer auf dem Altar des Creutzes opffern, ja sich selbst für uns zur Gabe und Opfer GOTT zu einem süssen Geruch darstellen würde; wie Paulus sonst lehret Ebr. V, 7, Epheſ. V, 2, Und auf diese Art erkläret diese Worte Luther in der Rand-Glosse, Glaßius Rhet. S. Prückner in Vindic. V. T. P. 3, p. 29, ad h. l. Sebaſt. Schmid in Comment. h. l. Majus in Oecon. Temp. V. T. Buddeus in Exercit. de fragrantia Chriſti, Michaelis in Not. ad Bibl. Ebr. h. l. und viele andere, sonderlich aber die, welche diesen Text in ihren Epistel-Postillen mit erkläret. Hingegen deuten es andere auf Christi Prophetisches Lehr-Amt, dabey er nach Art eines fruchtbringenden Baumes einen schönen Hertz-erquickenden Geruch von sich geben, und denenjenigen mittheilen werde, die ihn aufnehmen, und in der Furcht des HErrn wandeln. Wiederum wird das Wort הֲרִיחוֹ von andern, und sonderlich denen neuen Auslegern, (wiewohl auch schon viele von den Alten auf diese Erklärung gekommen) intranſitive, wie es Luther übersetzet, genommen und erkläret, nemlich odorari, riechen, das ist, scharff und genau forschen, sehen und urtheilen. Daß demnach durch dieses Riechen eine genaue, tieffe und göttliche Einsicht in die Hertzen der Menschen, eine genaue und gründliche Erkänntniß aller Gedancken, Begierden, Anschläge und Wercke anderer Menschen angedeutet und verstanden werde, nach welcher der HErr Meßias nicht nur eine genaue und vollkommene Erkänntniß von GOtt und göttlichen Geheimnissen haben, sondern auch die Gedancken, Begierden, Anschläge, Worte und Wercke der Menschen nach ihren verborgenen Absichten und innerlichen Beschaffenheiten des Hertzens gantz eigentlich erforschen und beurtheilen, folglich den innersten Zustand der Seelen aufs genaueste erkennen und entdecken, die wahren Gläubigen und Frommen von den Ungläubigen und Heuchlern richtig unterscheiden, und also gleichsam riechen, das ist, aufs genaueste und deutlichste erkennen werde, bey wem die wahre Furcht Gottes sich wahrhafftig, und bey wem sie sich nicht befinde, wer ein wahrer und wer ein Heuchel-Christ sey. Wohin auch insonderheit mit zu zühen die genaue Erforschung und Erkänntniß der bösen Gedancken, listigen und tückischen Anschläge der Feinde des Evangelii und des Meßiä. Es ist aber diese Redens-Art hergenommen von einigen Thieren, welche die Weißheit des Schöpffers vor andern mit einem sehr scharffen und genauen Geruch versehen, womit sie die innerste Beschaffenheit eines Dinges unterscheiden können. Wenn es nun von Menschen gebraucht wird, bedeutet es acrem ſenſum & Judicium mentis, eine solche scharffe, durchdringende und genaue Beurtheilungs-Krafft und Erkänntniß, nach welcher man das Verborgene so wohl als das Entfernte und Abwesende aufs genaueste erkennen, und aus gewissen Merckmahlen und Zeichen davon gründlich urtheilen kan; wenn nun also hier von dem Propheten gesagt wird, daß der Meßias die Furcht des HErrn riechen, das *ist*, aufs genaueste und innerste erkennen, und davon urtheilen werde, so giebt er damit deutlich zu verstehen 1) daß diese Erkänntniß allerdings nicht natürlich und bloß menschlich, sondern übernatürlich und göttlich seyn werde; nicht nur wegen ihres Ursprungs, welcher ist GOtt der Heilige Geist, der dieselbe in dem Meßia würcken werde; sondern auch wegen ihrer eigentlichen Beschaffenheit, indem er sie als eine ihm besonders eigene und wesentlich beywohnende Erkäntniß haben und gebrauchen werde, nemlich, nachdem ihm dieselbige in der persönlichen Vereinigung so wohl als andere göttliche Eigenschafften und Vollkommenheiten mitgetheilet worden, und also seine menschliche Natur überkommen, was die göttliche Natur des Sohnes GOttes von Natur hatte. Denn das Innerste des menschlichen Hertzens a priori zu erkennen, ist eine göttliche Eigenschafft, und kommet also eigentlich und ordentlich allein der göttlichen Natur zu. Siehe Pſ. VII, 10. XLIV, 22. CXXXIX, per tot. Sprüchw. XVII, 3. Jerem. XI, 20. &c. 2) Zeiget der Prophet mit dieser Redens-Art an, daß der Meßias eine solche göttliche Erkänntniß und Prüfung der Furcht des HErrn als wahrer Mensch haben, und bey der Stifftung und Verwaltung seines Gnadenreichs exerciren und erweisen werde. Denn was der Prophet vorher von dem Meßia gesagt, das hat er von ihm als einem Zweige des Stammes Isai, das ist, einem Sohne Davids, und also einem wahren Menschen gesagt. Sintemahl derselbe nur nach der menschlichen Natur mit den Gaben des Heiligen Geistes konnte ausgerüstet werden. Es lieget ferner in diesen Worten, 3) daß diese Erkänntniß des Meßiä überaus scharf, genau, accurat und vollkommen seyn werde, indem sie auch eine Erforschung des Innersten des menschlichen Hertzens in sich fasset, davon schon oben gedacht worden. Ja es giebt der Prophet mit dieser Rede zu erkennen, 4) daß der Meßias nicht allein das Innerste des Hertzens der Menschen erkennen, und vornemlich auf die wahre Furcht GOttes sehen werde, sondern daß auch seine Erkänntniß mit einem besondern gnädigen Wohlgefallen an der Furcht des HERRN verknüpfft seyn werde; wie etwa diese Redens-Art anderwärts solche

Bedeu-

Bedeutung involviret. Siehe 1 B. Moſe VIII, 3 B. Moſ. XXVI, 31. Amos V, 21. Kurtz: Es will der Prophet ſo viel ſagen: der Meßias werde das Innerſte des Hertzens der Menſchen nicht allein gantz genau erkennen, und bißweilen auch offenbahren, ſondern auch daran ein beſonderes gnädiges Wohlgefallen haben, und alſo durch den in ſich wohnenden Heil. Geiſt gar bald mercken und ſehen, ob in dem Hertzen eines Menſchen die wahre Furcht des HErrn, oder nur Heucheley und knechtiſche Furcht ſich finde. Und wo er ſolche wahre Furcht des HErrn antreffen werde, da werde er ein beſonderes gnädiges Wohlgefallen daran haben, noch beſſer, als er vormahls an denen wohlriechenden Opfern und Räuchern der gläubigen Ertzväter und anderer gehabt. Und eben daher werde auch der Meßias keinesweges nach dem äuſſerlichen Anſehen, äuſſerlichen Begriff der Sinnen urtheilen und richten, ſondern lediglich auf das Innerſte des Hertzens ſehen, und ſonderlich ſich gegen die betrübten Sünder und Bußfertigen gnädig und liebreich erweiſen; die hohen, eingebildeten, ſtoltzen und werckheiligen Geiſter aber nachdrücklich ſtrafen und beſchämen. Und das iſt es, was der Prophet in den folgenden Worten zu erkennen giebt, wenn er ſpricht: Er wird nicht richten, nach dem ſeine Augen ſehen, ꝛc. Nun aber fragt ſichs: Was für Grund hat dieſe Erklärung vor der obangeführten, die es von Räuchern ausleget. Ein jeder ſiehet leicht, daß es hauptſächlich auf die eigentliche Bedeutuug des Worts הֲרִיחַ, welches in Conjugatione Hiphil ſtehet, deſſen ſignificatio ſonſt ordentlich tranſitiva & cauſalis iſt, ankommt. Dieſes Wort nun, ſo nach dem Urtheil des gelehrten Starckens in Not. ſelect. ad h. l. allein in dieſer Conjugation gebraucht wird, (wiewohl Avenarius in Lexico fol. 712 ſeq. auch die Conjugationem Kal angiebt, und viele Loca dahin zühet, die aber doch auch wohl nach Hiphil können reſolviret werden) hat in der Bibel allezeit ſignificationem intranſitivam, es mag nun von einem würcklichen natürlichen Geruch, und alſo proprie, oder von einem geiſtlichen Geruch, und alſo improprie genommen und gebraucht werden; wenigſtens können alle Stellen, darinnen es vorkommt, ſo erkläret werden. Zum Exempel 1 B. Moſ. VIII, 21. Cap. XXVII, 26. 5 B. Moſ. IV, 28. Hiob XXXIX, 25. 3 B. Moſ. XXVI, 31. Amos V, 21. Pſ. CXV, 6. da es durchgehends ſo viel heiſſet, als riechen. Nur dieſe Stellen ſcheinen ſignificationem tranſitivam ſive cauſalem zu erfordern, als 2 B. Moſ. XXX, 38. wer ein ſolches Rauchwerck machen wird, daß er damit räuchere לְהָרִיחַ desgleichen 1 B. Sam. XXVI, 19. da David zu ſeinem Verfolger Saul ſagte: Reitzet dich der HErr wider mich, ſo laß man ein Speiß-Opfer riechen יָרַח, das iſt, laß für dich opffern, daß dir GOtt wieder gnädig ſey, und dich nicht ſtrafe, um ſolcher deiner Sünde willen, womit du dich an ihm verſündiget haſt. Allein, wenn man dieſe Stellen recht einſiehet, kan die ſignificatio intranſitiva ebenfalls eine beſſere Erklärung geben: nemlich 2 B. Moſ. XXX, 38. wer ein ſolches machen wird, daß er NB. damit räuchere; beſſer, daß er daran rieche, nemlich ſich an ſolchem Geruch zu ergötzen, wie es auch die Vulgata giebt: ut odore ejus perfruatur. Alſo auch 1 B. Sam. XXVI, 19. kan das Riechen füglicher auf GOtt ſelbſten referiret werden, in dieſem Verſtande: Laß den HErrn dein Opffer riechen, das iſt, bringe du ihm ein Opffer und verſöhne ihn, daß er ſolches rieche, und dir alſo gnädig ſey. Beſ. 1 B. Moſ. VIII, 21. 1 B. der Chron. XXII, 26. Alſo iſt vors erſte gewiß, daß das Hebräiſche Wort durchgehends in dieſer Bedeutung gebraucht wird, daß es heiſſet odorari, riechen. Da nun in den Worten Eſaiä eben die Conſtruction ſolches Worts vorkommt, warum ſolte es nicht eben die Bedeutung haben? Hiernächſt aber kommt auch dieſe Bedeutung, darinnen nach obangeführten ſolches Wort genommen wird, daß es nemlich heiſſet ſcharff und gewiß drauf mercken, auf die Furcht des HErrn; oder, welches dem Sinn und Endzweck des Propheten noch näher kommt, daß dieſes Wort allhier gegeben werde: Er wird einen gnädigen Wohlgefallen, ein hertzliches Vergnügen haben an der Furcht des HErrn. Wie denn davor zu halten, daß auch an allen andern Orten, wo dieſes Wort von GOTT gebraucht wird, der Sinn des heiligen Geiſtes beſſer ausgedrückt werde, wenn mans giebt durch complacere, gratum acceptumque eſſe, z. E. 1 B. Moſ. VIII, 21. 3 B. Moſ. XXVI, 31. und eben ſo Amos V, 21. (wovon oben ſchon die Erklärung gegeben worden) und an andern Orten mehr, da es von GOtt gebraucht wird. Und dieſe Bedeutung und Erklärung kommt überaus wohl mit dem folgenden überein, da geſagt wird, der Meßias werde nach dem innerſten Hertzen richten; welches unſere Worte weiter erkläret: als ob geſagt würde: Er, der Meßias, wird ſeinen gröſten Wohlgefallen an denen gläubigen, gottesfürchtigen und aufrichtigen Iſraeliten haben, und denenſelben ſeine Gnade ſpühren laſſen. Aber niemand darf meynen, daß er ihn mit einem äuſſerlichen Schein oder Anſehen werde blenden und bereden können, er ſey fromm und fürchte GOtt, da es nicht iſt: Ach nein; er wird nicht nach dem äuſſerlichen richten, wie etwa bloſſe Menſchen, ſondern nach dem innerſten des Hertzens ꝛc. Uber dieſes aber hat Bochart Hierozoic. ad Jeſ. XXXIX, 25. gründlich gezeiget, daß dieſe Redens-Art רִיחַ riechen, nichts anders als eine ſcharffe und unbetrügliche Einſicht und Fähigkeit zu unterſcheiden und zu urtheilen anzeige. Wie denn auch aus den Rabbinen, ſonderlich Kimchi, Jarchi und Aben-Eſra, (welche dieſes Wort erklären) bekannt, daß ſie dieſe Redens-Art auf dieſe Weiſe erklären. Wie denn Vitringa ein Exempel aus dem Codice Sanhedrin anführet, da erzählet wird, daß ihre Vorfahren ein Examen mit einem, Namens Bar Cochab, der ſich vor den Meßiam ausgegeben, angeſtellet, und ihn alſo geprüfet hatten: An odoraretur & judicaret: אִם מוֹרִיחַ וְיוֹדֵעַ ob er riechen und judiciren könnte? aber er habe es nicht gekonnt, und alſo damit zu erkennen gegeben, daß er nicht der Meſſias ſey. Woraus erhellet, daß die alten Jüden dieſes allerdings vor einen gewiſſen Character des Meßiä gehalten, daß er riechen, das iſt, ſcharf urtheilen, und das Innerſte des Hertzens erkennen müſte. Wie wir denn auch von dieſer göttlichen Eigenſchafft des Meſſiä deutliche Proben

an unserm Heylande Christo JEsu im Neuen Testamente haben. Siehe Joh. I, 48. 49. Cap. IV, 39. Luc. VII, 3. und vielen andern Orten. Leigh in Comment. in Es. P. I. p. 1071. u. ff.

Riechen, ein schöner Flecken, nebst einer dazu gehörigen Herrschafft, im Eingange des Wiesenthals, in einer fruchtbaren Gegend gelegen, und der Stadt Basel zuständig. Vorzeiten gehörten sie einem adelichen Hause dieses Namens, nach dessen Abgang aber fielen sie dem Bischoff zu Basel, als Lehns-Herrn, heim. Dieser muste sie 1520 der Stadt Basel käuflich überlassen; dagegen diese dem Bischoff das Schloß Pfeffingen, so sie ihm wegen einiger Irrung weggenommen hatte, wiedergab. Im Jahr 1540 überließ auch das Kloster Wettingen den Zehenden und andere Gefälle, so es seit 1239 zu Riechen besessen, an die Stadt Basel. Urstis. chron. Basil. p. 62. 413. 529.

Riechenberg, Rieffenberg, oder Reiffenberg, eine Probstey im Hoch-Stifft Hildesheim, zwischen Grauhoff und Goßlar auf einem Hügel gelegen, ist vor Alters zum Münche-Kloster auf den Augustiner-Orden ums Jahr 1117 von Petro von Richenberg gestifftet und besetzet worden. Im Jahr 1525 den 4 Jul. nahm Hertzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig dieses Kloster ein, und besetzte solches mit 60 Landsknechten; diese Landsknechte sind darnach ausgezogen und denen von Goßlar durch die Landwehr gehauen und das Holtz verbrannt. Als nun die von Goßlar die Landwehr wieder bauen wollen, hat ihnen das Kriegs-Volck von Reiffenberge Einhalt gethan, und die von Goßlar haben weichen müssen. Im Jahr 1627 hat gedachter Hertzog Heinrich von Braunschweig den Reiffenberg mit Graben, Wällen, Bollwercken, Stacketen, und Schantz-Körben befestiget, auch etliche Wagen voll mit Hacken, Spaden, Schauffeln, Lauffkarren dahin verschaffet, und dieses befestigte Kloster mit Reutern und Knechten besetzet. Also ist dieses Kloster zu der Zeit zu einer Vestung und zum Zeughause gemacht worden. Die Pröbste, welche dem Kloster Riechenberg von 1142 bis 1707 fürgestanden, sind folgende:

1) Gerhardus, war zu Goßlar Ertz-Priester, und wurde 1142 Probst zum Riechenberge. Er war auch Probst zu Stederburg.
2) Ludolphus, war Probst ums Jahr 1151, wurde aber 1161 entsetzet.
3) Conradus, lebte ums Jahr 1163.
4) Rudolphus, war Probst 1171.
5) Lambertus, lebte ums Jahr 1173, auch noch 1181.
6) Johannes, war Probst 1200, und noch im Jahr 1223.
7) Tidericus, lebte ums Jahr 1251.
8) Henricus, war Probst 1275, auch noch 1293.
9) Bodo, lebte 1297, auch noch 1308.
10) Fridericus, Probst zum Riechenberge.
11) Bodo, Probst zum Riechenberge.
12) Hermannus, lebte ums Jahr 1311.
13) Fridericus, war Probst 1312.
14) Henricus, lebte ums Jahr 1314.
15) Bodo, war Probst 1315, auch noch 1321.
16) Hermannus, lebte ums Jahr 1323.
17) Bertholdus, war Probst 1333.
18) Johannes, lebte 1334.
19) Bertholdus, war Probst 1337, auch noch 1341.
20) Ludolphus, lebte 1350.
21) Hinricus, war Probst 1352.
22) Johannes, lebte im Jahr 1366, und 1368.
23) Bertholdus, war Probst 1387.
24) Ludigerus, lebte ums Jahr 1388.
25) Arendius, war Probst 1395.
26) Hinricus, lebte ums Jahr 1415.
27) Johannes Clövekorn, war Probst 1420, auch noch 1427.
28) Rembertus, lebte 1435.
29) Johannes, war Probst 1450, auch noch 1473.
30) Hinricus, lebte ums Jahr 1480.
31) Borchardus Wildeshusen, war Probst 1485.
32) Godefridus, war Prior ums Jahr 1500.
33) Gerhardus, lebete 1517, auch noch 1537.
34) Johannes Könninck, war Prior 1538, auch noch 1553.
35) Ludolphus, war Prior, und lebte ums Jahr 1554, auch noch 1561.
36) Johannes, lebte ums Jahr 1592, und 1594.
37) Henricus Brumlowen, war ein Conventualis in Hammersleben, und wurde zum Riechenberge erwählet 1644. Er starb 1659.
38) Johannes Hochhausen, ward in seinem hohen Alter 1659 erwählet, starb aber in eben diesem Jahre zu Hammersleben.
39) Theodorus Streven, ward erwählet 1659, und resignirte 1661.
40) Henricus Steckelenus, ein Conventualis in Dalheim, ward erwählet 1661, und resignirte 1669.
41) Johannes Christophorus Oldenkopf, ward erwählet 1669, wurde aber freywillig Pastor zu Ahrbergen 1681. Er starb 1692.
42) Wilhelmus Zilles, ein Conventualis zur Sültze vor Hildesheim, ward erwählet 1681, und stand dieser Probstey 12 Jahr rühmlich vor.
43) Franciscus Wilhelmus Busch, wurde erwählet 1694. Dieser Probst hat so wohl die Kirche als Kloster-Gebäude in trefflichen Stand gebracht, und also diesem Kloster mit vielem Nutzen vorgestanden.

Lauensteins Diplomat. Histor. des Bißthums Hildesheim, II Th. p. 254. u. ff.

Riechenstein, ein Schloß in der Schweitz, dem Canton Basel gehörig.

Riechküchlein, s. *Pastillum*, im XXVI Bande, p. 1261.

Rieck, der jüngere, war im Jahre 1700 Churfürstl. Brandenburgischer Director der Cammermusick, und verfertigte die den 4 Junii des 1732sten Jahres bey dem Vermählungs-Feste des Casselischen Erbprintzen, Herrn Friedrichs, mit der Churbrandenburgischen Prinzeßin Louisen Dorotheen Sophien, aufgeführte Tafelmusick, Triumph der Liebe, genannt. Besiehe des Herrn von Besser Schrifften, pag. 376. woselbst dieses noch von ihm gemeldet wird: „Man „weiß, daß er neben der raren Wissenschafft, mit „seiner Kunst der Natur zu folgen; zugleich die „beyden Hauptquellen aller schönen Modulation, „nemlich das Clavier und die Violin, fast in dem „höchsten Grad besitzet.„

Riecklingen, Schloß und Geschlecht, siehe Ricklingen.

Ried, siehe *Arundo*, im II Bande, p. 1762. Ingleichen oben Reut.

Ried, Städtlein, siehe Riedt.

Ried (Dorothea von) ist eine berühmte Violdagambistin gewesen, auf welche Georg Neumarck dieses Distichon verfertiget:

Stell nur dein Spielen ein, du edler Musenchor,
Denn Dorothe von Ried die thuts euch allen vor.

Bes. die dritte Abtheilung seines fortgepflantzten Lustwalds, p. 36.

Ried (Ober-) siehe Ober-Ried, im XXV Bande, p. 150.

Ried (Wether-) wird das Rohr genennet, davon zu sehen *Arundo*, im II Bande, p. 1762.

Ried (Zaun-) wird das Rohr genennet, davon zu sehen *Arundo*, im II Bande, pag. 1762.

Ried (Zucker-) siehe Ἄλς Ἰνδικος, im I Bande, p. 1493.

Riedau, ein in Ober-Oesterreich nahe an den Gräntzen von Bayern in einer ziemlichen Ebene gelegenes Schloß und Marcktflecken, welches die vorlängst abgestorbenen Herren Zeller zu Zell und Riedau besessen haben. Von diesen erbte es 1521 Christoph von Retschan, wie denn Abraham von Retschan noch 1594 die eine Hälffte, die andere aber Joel von und zu Fräncking auf Adldorff, Rostbach und Pätting besessen. Durch Elisabeth aber, Herrin von Fräncking, kam dieses Schloß an Bartholomä, Freyherrn von Dietrichstein, Herrn zu Roith, Riedau und Innernsee, welcher es an Heinrichen, Freyherrn von Salburg, verkauffte. Im Jahr 1704 den 13 Jenner ist es von den Bayerischen Truppen eingenommen, und sehr verwüstet worden. von Hoheneck Beschr. von Ober-Oesterr. t. 2. p. 239.

Riedeck, ein in Ober-Oesterreich in dem so genannten Machland-Viertel gelegenes wol gebauetes Schloß. Im Jahr 1411 kauffte es, nebst dem dazu gehörigen Marcktflecken, Gallneykirchen, Caspar von Strahrenberg, von dem Bischoff Georgen von Passau, von welcher Zeit an es beständig bey dieser Familie geblieben. von Hoheneck Beschreibung von Ober-Oesterr. t. 2. pag. 592.

Riedel, ein Freyherrliches Geschlecht in Schlesien. George Riedel, von Löwenstern und Seifersdorff, Erbherr in Treschen, diente dem Bischoff im Münster und dem Kayser Leopolden als Obrister. Er hat ein ansehnliches Stipendium gestifftet, welches allemal ein zu Leipzig studirender Schlesier 2 Jahr zu genüssen hat. Matthäus Riedel von Löwenstern auf Treschen und Seifersdorff im Breßlauischen, starb 1670 in dem 66 Jahre seines Alters, und verließ ausser einer Tochter, die an Ernst Gottlieben von Nimptsch verehlichet worden, einen Sohn, Matthäus, Freyherrn von Riedel, Herrn in Nieder-Leipe, Petersgrund, Romberg ꝛc. welcher sich eine Zeitlang an dem Fürstl. Sächsischen Hofe zu Meinungen aufgehalten. Er besaß 1724 Romberg und Sadewitz im Neumärckisch-Breßlauischen. Sinapii Schles. Cur. t. 2. p. 413.

Riedel (Johann) von dem hat man eine Investitur-Predigt, in welcher der Abriß getreuer Lehrer und frommer Zuhörer über Ebr. XIII, 17 u. ff. gezeiget wird, Guben in 8.

Riedel (J. C.) wird vor den Urheber des Buchs der Kinder-Glaube vor der Taufe, welches 1728 in 8 heraus kommen, angegeben. Samml. von Theol. Sachen 1731, p. 1029.

Riedel (Johann Christ.) schrieb einen Tractat, dessen Tittel: Grundfeste der Lehre, daß ein wahrer Gott, und daß die heil. Schrifft Gottes Wort sey, Leipzig 1715 in 12.

Riedel (Johann Martin) gebohren zu Kindelbrück im Weissenfelsischen den 19 November 1694, begab sich, nach wohlgelegten Gründen in der Schule zu Northausen und in der Pforte, im Jahr 1714 nach Jena, und blieb daselbst drey Jahr. Als aber keine Mittel mehr zu weiterer Fortsetzung seines Academischen Lebens übrig waren, kam er 1717 durch Vorschrifft an Herrn D. Rudolph Christian Wagnern nach Helmstädt, und unterrichtete desselben, wie auch des Herrn Abt Schmidts Kinder 3 Jahr lang, dabey er sein Studiren ferner fortsetzte. Im Jahr 1721 ward er wider Vermuthen Rector zu Peina, 1723 Conrector zu Ilefeld, und seines Fleisses wegen 1733 Prorector daselbst. Er hat verschiedene Gedichte, Programmata, Briefe und Reden drucken lassen, die wegen der recht guten Lateinis. Schreibart Lob verdienen, z. E.

Programma de iis., qui bene vel male audiunt in historia litteraria.
- de Figura crucis in variis rebus obvia.
- Quod Christianus sit Christi æmulus.

Oratio de studio historiæ litterariæ ejusque usu & abusu, Helmstädt 1733.
- De humaniorum litterarum usu in formandis moribus.
- De odio & adsultibus Satanæ adversus scholas.
- de disciplina & libertate Scholastica, quæ Ilfeldæ floret.

Commentatio de Gymnasii Portensis cum Pædagogio Ilfeldensi comparatione.
- de vita & scriptis Georgii Nicolai Kriegkii, 1732 u. a. m.

Riedelheim, ein grosser Flecken an der Nied, eine kleine Stunde von Franckfurt am Mayn, dem Grafen von Solms-Riedelheim zuständig, welcher allda residiret.

Riedelsheim, ein Chur-Mayntzischer Flecken, im Rhingau, allwo nächst den Hochheimer der beste Rhingauer- oder Rhein-Wein wächset.

Rieden, ein kleines Amt in der alten Ober-Pfaltz, in dem Bayrischen Kreyße.

Rieden (Johann Jacob) gab heraus positiones Juris, Straßburg 1706 in 4.

Rieden (Isaac Vollmar, Freyherr von) siehe **Vollmar** (Isaac).

Riedenburg, **Ridenburg**, eine ehemalige Grafschafft in Ober-Bayern, an den Aichstädtischen und Neuburgischen Gräntzen, welche 1709, nach der Achts-Erklärung des Churfürsten in Bayern dem Reichs-Vice-Cantzler, **Carl Friedrichen**, Grafen von **Schönborn**, als eine unmittelbare Reichs-Herrschafft, eingeräumet, aber durch den Badenischen Frieden 1715 an Bayern wiederum übergeben wurde. Die ehemaligen Grafen dieses Namens, so von den Pfaltz-Grafen von Scheyern hergestammet, waren zugleich Burggrafen zu Nürnberg und Landgrafen zu Stephaning, und sind 1276 mit **Heinrichen** IV abgestorben, worauf die Hertzoge in Bayern dessen Güter in Besitz genommen. Der Marcktflecken **Riedenburg** liegt am Fluß Altmühl, bey einem Felsen, worauf noch einige alte Merckmahle von einem weitläufftigen Schlosse zu sehen, welches die Residentz der gedachten Grafen gewesen seyn soll. Zund P. I. p. 113. **Tromsd. Einl. zur heut. Historie** t. 2. p. 1982.

Rieder, eine ehmalige alte adeliche Familie im Fürstenthum Anhalt, so auch in Meissen begütert gewesen. Unter andern hat sich von derselben bekannt gemacht **Wilhelm Rieder**, welcher im Jahr 1505 den Bischoff Thilonem von Trotha zu Merseburg befehdet, und schon Anstalt gemacht hatte, dessen Residentz des Nachts zu überrumpeln, woran er aber verhindert, als er vor Tage vom Hause Mansfeld reiten wollen, er unversehens von der Brücke in den tieff im Fels eingehauenen Graben gefallen und den Hals gestürtzet. Um selbige Zeit war **Moritz Rieder** Fürstl. Statthalter zu Dessau, von dessen 15 Kindern nur **Philipp Wilhelm** erwachsen, und als Fürstl. Hofmarschall und Stallmeister zu Zerbst, ledigen Standes, ums Jahr 1622 das Geschlecht beschlossen, nachdem er noch in dem vorhergehenden Jahre in die Fruchtbringende Gesellschafft war aufgenommen worden, da er denn zum Gesellschafftsnamen: **der Straublichte**, zum Gewächse: **eine Wassernuß wie sie wächst**, und zum Spruche: **Im Wasser überkommen. Neusprossender Deutscher Palmbaum** p. 234.

Riederbeck, ein adel. Guth in der Nieder-Lausitz dem Hause Arnimb oder Arnheim gehörig. **Wabste Hist. Nachricht des Churf. Sachs. Beyl.** p. 137.

Riederer (Johann Friedrich) ein gelehrter Kauffmann und Poet, gebohren 1678 den 20 Februar zu Nürnberg, allwo sein Vater, **M. Christoph Riederer**, Diaconus zu St. Egidii war, kam in seinem 5ten Jahre ins Gymnasium Ægidianum, als eben der berühmte nachmahlige Rector, **Samuel Faber**, das Conrectorat in solchem hatte, von welchem er auch eine solche Lust zur Poesie bekommen, daß, da er hernach sich im Jahr 1692 auf die Handlung legen müssen, er nach der Zeit beständig poetisiret. Er stund bey dem renommirten Negotio derer **Wernberger** und **Geiger** in der Disciplin 6 Jahr, gieng nach deren Verlauff über Franckreich nach Engelland, und von dar, nach anderthalber Jahres-Frist, mit einem Moscowitischen Herrn, **Peter Posnicov**, über Canterbury nach Douures und Calais, sodann aber durch die Normandie und Piccardie nach Paris, allda er eben am Neuen-Jahrs-Tage 1700 anlangete, hielte sich hieselbst zwey Monate auf und begab sich darauf nach Lyon zu Herrn **Tourrons** in die Handlung, von dannen er endlich nach anderthalb Jahren, im Jahr 1702 über Geneve, Schweitz und Schwaben nach Nürnberg wieder zurück kehrete. Doch es gefiel ihm auch noch nicht in seinem Vaterlande zu verbleiben, zumahl da der Bayerische Krieg in der Nähe war, daher wendete er sich im Jahr 1703 über Böhmen nach Wien in die Löschenkohlische Handlung, als Complimentarius, und kehrte im Jahr 1708 wieder zurück nach Nürnberg, da er auch im Jahr 1710 von dem damahligen Präses des Pegnesischen Blumen-Ordens, **Christoph Fürer**, von **Haimendorff** auf Molckersdorff ꝛc. unter dem Namen IrI FloR mit der Blume: **Schwerd-Lilge**, und der Devise: **Wider die lustigen Anläuffe!** in die Pegnitzer Gesellschafft aufgenommen worden. Da denn auf dessen Tafel im Pegnesischen Irrgarten gemahlt ist ein beym Ungewitter sich hellzeigender Regenbogen, mit der Aufschrift: Vigor & cœlestis origo. *Virg.* Aeneid. VI. und Unterschrifft:

Was schadet wohl die List, was hindert Sturm und Blitzen,
Wenn wir nach Iris Art beym Wetter heiter sitzen.

Er hat verschiedene, theils curieuse Schrifften ediret, als:

1. Leichen-Hochzeit-vermischte und geistliche Gedichte, Nürnberg 1711 in Median-Octav.
2. der Wohlgeplagte Kauffmann in fol.
2. die Geheimniß-volle Zahl **Drey** und **Sieben**, in 4;
4. Poetisches Schertz-Cabinet, in 12;
5. Fabeln Aesopi in Deutschen Versen, in 8;
6. Eigentliches Portrait eines getreuen Schul-Lehrers in der Person Samuel Fabers, in fol.
7. Prognosticon aufs Türckische Reich, in 4;
8. Abendtheuerliche Welt in einer Pickelherings-Kappe oder Satyrische Gedichte, 1718 in 8;
9. Catalogus von 1050 Paragrammatibus cabbalisticis trigonalibus nebst einer Vor-

rede

rede von der Einrichtung der Paragrammatum, als in dergleichen lusu poetico, von welchem jedoch der Merseburgische Rector Eromann Uhse im wohl informirten Poeten p. 95. eben nicht zum besten urtheilet, er sonderlich geübt ist, und stehen davon bereits einige Proben im Welt- und Staats-Spiegel, in der Historie des heutigen Seculi, im Turbatore pacis, in der Histor. Nachricht vom Nordischen Krieg, in der Europäisch-Schwedisch- und Türckischen Fama, im Coburgischen Zeitungs-Extract, in Anton Fabers Staats-Cantzley, in Rochs Observationibus Miscellaneis, in Hedericks Schul-Lexico, in Schudts Jüdischen Merckwürdigkeiten, in Schmolckens Saiten-Spiel, in Anton Coburgers gelehrten Coburg, und in Joh. Caspar Wetzels Lieder-Dichter.

Er hat auch noch verschiedene Kirch-Gesänge in die Frantzösische, Italiänische, Englische, Holländische und Spanische Sprache übersetzt, auch zu Wetzels gedachtem Lieder-Werck durch fleißige Correspondentz manche curieuse Nachricht eingesendet. Sein Wahl-Spruch heißt: Coeur content grand talent. und seine Deutsche Lieder selbst stehen in desselben erst allegirten Gedichten von p. 291. bis 450; das Verzeichniß derselben nebst dessen Leben aber in Wetzels Lieder-Dichter, II Th. p. 335 u. ff.

Riederer von Riedtheim und **Paar**, eine ansehnliche Familie in Schwaben, von welcher Johann Riederer von Riedtheim um das Jahr 1317 gelebet. Nachgehends florirte Michael 1460 als Dom-Probst zu Regenspurg, in welchem Jahre Ulrich Riederer, Kayserl. Rath, bey Neustadt in der Steyermarck ermordet worden. Ulrich II ist 1488 Probst zu Freysingen und Canonicus zu Augspurg gewesen. Albrecht, Chur-Bayerischer Truchseß und Rittmeister, blieb 1649 in einem Treffen, und hinterließ George Sigismunden, welcher noch 1680 die Stelle eines Chur-Bayerischen Truchseß bekleidet. Bucel. stemmat. P. 3. Crus. annal. Svev. P. 3.

Riedesel, ein Amt, in Nieder-Hessen, denen Frey-Herren von Riedesel gehörig.

Riedesel, Rieteſel, oder **Rietheſel**, eine uralte adeliche, nunmehro Freyherrliche Familie am Rhein, und sonderlich in Hessen, allwo sie das Erb-Marschall-Amt erlanget hat. Conrad, der um das Jahr 1165 floriret, ist ein Aelter-Vater Hermanns, der um das Jahr 1269 gelebet. Von seinen 6 hinterlassenen Söhnen pflantzten 3 den Stamm fort. Der eine fieng die Linie zu Bellersheim an, welche sich aber mit Gottfried von Riedesel, einem Kriegs-Obristen, 1639 geendiget. Gelbrecht in Camberg, der andere Sohn, errichtete um das Jahr 1319 den Cambergischen Ast; von dessen Nachkommen ist Philipp von 1594 bis 1598 Johanniter-Ordens-Meister; Hans Engelbrecht aber Fürstl. Speyerischer Groß-Hofmeister, Amtmann zu Lauterburg und Voigt zu Germersheim gewesen. Dieser letztere hatte 2 Söhne, von denen der jüngere, Adam Andreas, Fürstl. Speyerischer Rath und Ober-Landes-Haoptmann, 1626 ohne männliche Erben verstorben, Der ältere hingegen, Marquard Philipp, hat Philipp Eberharden, den letztern seiner Linie, hinterlassen. Wigand, der dritte Sohn des oberwehnten Hermanns, wohnte zu Brackenburg auf dem Schederberg, zwischen Göttingen und Gemünden. Er ist Stiffter der noch ietzt blühenden Linie zu Eisenbach worden, und hat nicht allein die freyherrliche Würde, sondern auch das Erb-Marschall-Amt in Hessen an sich gebracht. Hermann Riedesel heyrathete Margarethen, des Heßischen Erbmarschalls, Eckards von Röhrenfurt, Tochter und Erbin, und nennte sich dahero zum ersten einen Erb-Marschall in Hessen. Er starb 1463, und hinterließ 2 Söhne, Hermannen und Georgen zu Eisenbach, welche beyde die geheime Raths-Stelle bey den Landgrafen in Hessen bekleideten. Jener gieng 1491 mit Tode ab, und ließ männliche Erben; dieser aber starb 1488 unvererbt. Volpert Riedesel von Eisenbach, Heßischer geheimer Rath und Ober-Amtmann der Grafschafft Catzenelnbogen, zeugte Curten, welcher 3 Söhne nach sich ließ, die waren 1) Görge, der 1631 als Heßischer geheimer Rath und Statthalter zu Marpurg gestorben. 2) Volpert, der 1632 als Heßischer geheimer Rath, Obrister und Commendant zu Cassel mit Tode abgegangen, deren beyde Nachkommen noch heut zu Tage blühen; und scheinen darunter zu gehören Hermann, Freyherr von Riedesel, Königl. Polnischer und Chur-Sächsischer General-Major, Commendant der Vestung Königstein 1739, welcher im Jahr 1741 zum General Lieutenant erkläret worden; und ein anderer Hermann Riedesel, Freyherr von Eisenbach, Herr zu Nidda, seit 1727 Burggraf zu Friedberg, Heßischer Erb-Land-Marschall, Fürstl. Darmstädtischer würcklich geheimder Rath, ward 1730 Curator der Universität Giessen. Noch ein anderer Freyherr von Riedesel, Königlicher Ungarischer General-Feld-Marschall, verließ 1741 die Königl. Ungarische Dienste und fand sich im Febr. zu Berlin ein, allwo er als General Major in Preußische Dienste getreten ist, und ein eigenes neu errichtetes Regiment erhalten hat; und 3) Johann Riedesel, von Eisenbach zu Lauterbach, dessen Sohn Johann Riedesel Freyherr von Eisenbach, Hessen-Darmstädtischer geheimer Rath und Obrister, hinterließ bey seinem 1691 erfolgten Tode, Jörgen, Chur-Pfältzischen Cammer-Herrn, welcher nebst andern das Geschlecht fortgepflantzet. Im Jahr 1542 wurde Hans von Riedesel zu Eisenbach, welcher sonsten Director am Fürstl. Hofe zu Weimar genennet wird, mit den Schlössern Neumarck unweit Weimar, Ottmannshausen ꝛc. in Thüringen beliehen, und stammte von ihm her Hans Heinrich zu Neumarck, Freyherr, welcher 1651 in die fruchtbringende Gesellschafft aufgenommen ward, da er denn zum Gesellschafftsnamen: Der Knöpfichte, zum Gewächse: Braunwurtz, und zum Spruche: Läutert das Gesicht, bekommen hat. Der noch 1679 als Fürstl. Sächsischer gesammter geheimer Rath und Vice-Hofrichter zu Jena floriret. Müllers annal. Sax. Humbr. von Rhein. Adel. Neusprossender Deutscher Palmbaum, p. 383. Ranfts Geneal. Nachr. 1740 und 41.

Riedes-

Riedesfordia (Gerhard de) siehe Gerhardus de Riedesfordia, im X Bande, p. 1110.

Riedgras, *Gramen arundinaceum*, *Carex*, Lon. *Carex acuta*, Lon. Griechisch Καλαμαγρώστις. Italienisch *Gramigna canaria*, Frantzösisch *Gramme groſſe*, Spanisch *Gramma gruesſa*, ist zu beyden Seiten scharff, etliche Blätter sind davon dreyeckicht, darzwischen glatte Stengel wachsen, mit runden, bleichgrünen Knöpffen, die blühen darnach weiß, und folgends im Heumonathe werden es stachlichte Köblein, welches der Saame ist. Die Wurtzel ist zaselicht; Es wächset auf nassen Wiesen und Sümpffen. Eine andere Gattung Ried hat auch solche Schwerdt-Blätter, darunter hohle, glatte Stengel, und auf denselbigen schöne weisse Blumen, wie die Kürbis-Blumen gestaltet. Das kleine Riedgras wächset auf dürrem Sand-Erdreich, in Wäldern und an den Strassen, schneidet auch zu beyden Seiten, und bringet schwartze Aehren ohne Frucht. Der Saame und die Wurtzeln von den Riedgräsern in Weine gesotten, getruncken, und damit gewaschen, heilet die Bisse der giftigen Thiere. Diese drey Arten Riedgras, werden auch zusammen Wasser-Gräser genennet.

Riedhausen; eine kleine Schwäbische Stadt im Ulmer-Gebiete, zwischen Güntzburg und Giengen.

Riedheim, Geschlecht, siehe Riedtheim.

Riedlin (George) hat geschrieben Bericht von den fürnehmsten Verrichtungen eines Wundartzts, Ulm 1721 in 8. Siehe übrigens folgenden Artickel.

Riedlin (Vitus) ein Medicus, war zu Ulm, allwo auch sein Vater gleiches Namens als Doctor der Artzneykunst in gutem Ansehen gestanden, den 19 Mertz 1656 gebohren. Nachdem er auf dem dasigen Gymnasio einen guten Grund in schönen und philosophischen Wissenschafften geleget, begab er sich 1674 auf die Universität Tübingen, und nahm sodann zu Padua 1676 die Würde eines Doctors der Weltweisheit und Artzneykunst an. Nach seiner Wiederkunfft ließ er sich zu Augspurg nieder, und wurde allda 1679 des Medicinischen Collegii, ingleichen 1689 der Kayserl. Academiæ Nat. curiosorum Mitglied. Im Jahr 1704 kehrte er nach Ulm zurück, allwo er einen ansehnlichen Gehalt empfieng, und nicht nur 1713 die Oberstelle in dem Medicinischen Collegio, sondern auch folgends bey dem Gymnasio die Würde eines Scholarchens erhielt. Sein Tod erfolgte 1724. Er besaß eine gute Einsicht in der Artzney-Wissenschafft, und trieb eine glückliche Praxin; war aber dabey etwas unfreundlich, und konnte es nicht wohl vertragen, daß ihm iemand widersprechen solte. Seine Schrifften sind:

1. Observationum medicarum centuriæ II, Augspurg 1691 in 12.
2. Lineæ medicæ singulos per menses quotidie ductæ, in 6 Theilen, ebend. 1695. u. ff. in 8.
3. Methodus curandi febres;
4. Manuductio ad studium medicum, welche sein Vater aufgesetzt, er aber mit Noten erläutert;
5. Curarum medicarum millenarius; Ulm 1709 in 4. von 4 Alphabeten.
6. De embrochis.
7. Iter medicum, Augspurg 1702 in 8.
8. Anweisung, die vornehmsten Kranckheiten zu heilen, unter dem Nahmen: Iatrophilus Sincerus.

Er hat auch seines Groß-Vaters George Riedlins observationes chirurgicas herausgegeben, und verschiedene Anmerckungen in die Miscellanea Acad. naturæ curios. einrücken lassen. *Academiæ nat. curios. acta physico-medica* 1730.

Riedlingen, *Tarodunum*, eine kleine Stadt an der Donau in Schwaben, 5 Meilen oberhalb Ulm, gehöret dem Hause Oesterreich.

Riedner (Johann) gebohren zu Nürnberg, wo sein Vater gleiches Namens dritter Schul-College zu St. Lorentz gewesen, den 5 Mertz 1603, studirte zu Altorf, ward Magister, 1629 Collaborator an der obgedachten Schule in seiner Vater Stadt, und bey Errichtung des Egidianischen Gymnasii daselbst dritter College desselben, hernach 1644 Rector und 1655 Rector zu St. Lorentz, in welcher letztern Bedienung er den 12 April 1659 mit Tod abgegangen. Freher theatr. Ludovici Schul-Historie.

Riedner (Johann Ulrich) der Philosophie Magister, war ein Evangelischer Prediger, gebohren 1642 den 22 Jenner zu Nürnberg. Sein Vater war Johann Riedner, von dem vorhergehender Artickel handelt. Er legte den Grund seiner Studien, nach des Vaters Tode, unter dessen Nachfolger im Rectorat, Adam Zannern, und zog im Jahr 1660 auf die Universität Altdorff, disputirte hieselbst unter M. Joh. Elias Kent, Inspector, de Explanatione naturæ dispositionum moralium & voluntatis im Jahr 1662 im Monath October, peroririte auch de Rudolpho I Habspurgensi, und nahm sodann im Jahr 1664 die Magister-Würde an, darauf er nochmahls unter Prof. Reinhard disputiret, welches in dessen hernach edirten Monitis Evangelicis die dritte Disputation ist. Von dar ist er im Jahr 1666 nach Straßburg gereiset, hat auch hieselbst die Freyheit zu predigen erlanget, und ist in den circulum Concionatorium der 7 Fremden, so im Münster die wöchentliche Früh-Predigten zu thun pflegen, aufgenommen worden. Nach seiner Zurückkunfft, und da er vorhero gantz Elsas durchreiset, auch eine Zeitlang in seinem Vaterlande vicarisiret, wurde er erstlich im Jahr 1669 Diaconus zu Kirchsittenbach, und Pastor zu Oberkrumbach, denn im Jahr 1682 des alten und blinden Seniors, Johann Marxens, adjungirter Vicarius zu St. Jacob in Nürnberg, hernach im Jahr 1687 ordentlicher Diaconus, ferner im Jahr 1698 Vesper-Prediger in der Cartheuser-Kloster-Kirche, und endlich 1705 Senior und Mittags-Prediger zu St. Jacob. Er starb im Jahr 1718 den 11 Jenner im 76 Jahre seines Alters, da er kurtz vorher auf der Gassen einen schweren Fall gethan, und dadurch Gehör und Gesicht ziemlich verlohren hatte. Man hat von ihm ein schönes Morgen-Lied im Arnstädtischen und Meinungischen Gesangbuche, so sich anfängt: Nun wachen alle Wälder ꝛc.

Riedschnepffe, siehe Schnepffe.

Riedselz, ein Dorff, in Nieder-Elsaß zwischen der Lauther und Seltzbach, in welchem ein Schlößlein lieget mit einem Wasser-Graben, dem Deutschen Orden und Commenderey Cronweissenburg zugehörig. Ichtersheims Elsaßische Topograph. I Theil p. 10.

Riedt, Ried, Riet, Lat. *Auriniana ala*, ein Bayerisches Städtlein im Bißthum Passau an den Ober-Oesterreichischen Gräntzen nicht weit von Reicherspers, am Zusammenfluß der Oberach und Preitsach, gelegen. Es ist fein gebauet, hat ein Land und Pfleg-Gericht, eine schöne Kirche, ein ziemlich Schloß, und gute Handlung. Chur-Bayern p. 279. Baudrand.

Riedt, eine alte vornehme adeliche und theils freyherrliche Familie, von welcher um das Jahr 1362 drey Brüder floriret, nehmlich 1) Johann, genannt Großmann von Riedte von Lorch; 2) Conrad, genannt Kleinmann von Riedte von Lorch; 3) Heinrich von dem Riedte, welcher das Geschlecht fortgepflantzet. N. von Riedt war um das Jahr 1490 Domherr an der Metropolitan Kirche zu Mayntz. Jodoc von Riedt war 1572 Domherr zu Mayntz, und nachgehends Scholasticus. Emerich Heinrich von Riedt war 1590 Domherr zu Mayntz, und Canonicus zu Würtzburg, starb 1625 den 28 Julius. Philipp von Riedt war 1604 Domherr zu Mayntz, Canonicus zu St. Alban und zu Würtzburg, starb 1647 den 24 Jenner. Jost war 1629 Dom-Scholaster zu Mayntz und Probst zu St. Victor. Albrecht, ein Bruder dieses letztern, wurde 1590 zu Geissenheim erschossen. Desselben Enckel, Jörg Anton, Chur-Mayntzischer Cammer-Herr, Hofrath und Amtmann zu Hausen, hat die freyherrliche Würde erlanget, und 2 Söhne, Franz Wilhelmen und Franz Adolphen, gezeuget. George Anton von Riedt war 1655 Domherr zu Mayntz und wurde nachgehends Probst zu St. Peter. Lothar Dietrich Anton von Riedt war 1680 Domherr zu Mayntz und Canonicus zu St. Victor, starb den 24 April 1719. Jost Wilhelm, ein Bruder des gedachten Jörge Antons, lebte um das Jahr 1682, und hatte 2 Söhne, die waren 1) Philipp Anton, Kayserl. Obrister und General-Quartiermeister; 2) Ludewig. Humbr. von dem Rhein. Adel. tab. 62.

Riedtheim oder Riedheim, eine adeliche und freyherrliche Familie in Schwaben, ist von der Riederer von Riedtheim und Paar daselbst, von welcher ein besonderer Artickel handelt, unterschieden. Es wird von dieser Familie zu erst angeführet Friedrich von Riedtheim, welcher 1080 dem Thurnier zu Augspurg beygewohnet, und daselbst 1086 der erste Stadt-Hauptmann worden. Bernhard war 1119 Wapen-König auf dem Turnier zu Göttingen. Conrad lebte um das Jahr 1280. Ein anderer Conrad 1466. Egloff, Ritter, und Conrad, waren, jener 1491, dieser aber 1517, Gan-Erben des Schlosses und Herrschafft Rothenburg. Johann gieng 1507, als Abt zu Kempten, mit Tode ab. Conrad, Herr in Angelberg, wurde zu Ausgang des 16 Jahrhunderts in den Freyherrnstand erhoben, und hinterließ Johann Wilhelmen, Freyherrn in Angelberg. Christoph, Albrecht Christoph, und Johann Christoph, haben um das Jahr 1670 die adeliche Linie fortgepflantzet. Otto von Riedtheim lebte 1679 als Capitular und Probst zu St. Petersberg. Marquard Anton, Freyherr von Riedtheim auf Herthausen, ward 1717 Ausschuß der Schwäbischen Reichs-Ritterschafft am Donau Viertel. Johann Adam Joseph, Freyherr von Riedtheim, war 1741 Canonicus an dem Domcapitul zu Augspurg. Bucel. stemm. P. 3. Burgem. von Schw. R. Adel. Falckensteins Analecta Nordgav. IV Nachlese, p. 305. VI Nachlese, p. 458.

Riedweiler, ein Ort in Nieder-Elsaß, zwischen der Sorn, Neugrab, und Sauvell gelegen, zu Hanau gehörig. Ichtersheims Elsass. Topograph. I Theil p. 25.

Rieffenberg, Kloster, siehe Riechenberg.

Riege, bedeutet so viel, als eine Reyhe, und wird dieses Wort besonders in der heiligen Schrifft gebraucht, als im 2 B. Mos. XXVIII, 17, da Gott befiehlet, das Amtschildlein des Hohenpriesters mit vier Riegen Steinen zu füllen; desgleichen 1 B. der Kön. VI, 36. allwo stehet, daß Salomo im Tempel einen Hof gebauet von drey Riegen gehauenen Steinen, und von einer Riegen gehöfelten Cedern. Was den ersten Ort anlangt, so kommt derselbe denen Auslegern sehr schwer vor, und haben viele davor gehalten, daß man heutiges Tages nicht genau wissen könne, was es vor Steine gewesen. Die LXX Dollmetscher sind in der Uebersetzung derselben unbeständig. Josephus kommt mit denselben nicht überein; die Rabbinen sind in der Historia naturali unerfahren, und von den alten Scribenten, die hierzu dienlich, ist nur Theophrastus Eresius noch übrig; woraus gar leicht zu schlüssen, daß diese Untersuchung einem Ausleger schwer fallen müsse. Es hat Hiller den angegebenen Ort also übersetzet: v. 17. Et inseres ei insitivos lapides, ordines quatuor lapidum, ordo; Sardius, Smaragdus, Chrysolithus hic ordo primus. v. 18. Hic autem ordo secundus; Carbunculus, Sapphirus & Beryllus, v. 19. & hic ordo tertius: Topazius, Sardonyx & Amethystus. v. 20. Hic denique quartus ordo: Jaspis cristallizusa & Hyacintus & Chrysoprasus: circumclusa valvulis aureis sunto insitionibus suis. Der erste Stein heißt bey den Hebräern Odem, und hat seinen Namen von der rothen Farbe; weil nun bey den Phöniciern Sarda auch einen rothen Stein bedeutet, der seinen Namen von Sered, von der Röthe hat, Es. XLIV, 13. so meynet Hiller, daß Sardo oder Sardius und Odem einerley sey. Wie denn auch die LXX Dollmetscher und andere Uebersetzer den ersten Stein einen Sardier nennen. Der andere heißt Pitreda, welchen die meisten vor einen Topaser halten. Hiller aber, nachdem er diesen Namen von פרה redemit, und פלטה liberavit zusammen gesetzt zu seyn gewiesen, hält davor, daß es einen kostbaren Stein bedeute, damit sich ein Gefangener habe loßkauffen können. Und weil nun Onkelos der Hierosolymitanische Uebersetzer und Araber diesen Stein einen grünen

Stein nennen, der Topaſer aber, nach Hillers Meynung, einen goldfarbigen Stein bedeutet, ſo hält er dieſen Pitteda vor einen Smaragd. Weil nun dieſer Stein, nach Plinii und Strabonis Vorgeben, in Perſien gefunden wird, wovon die Cußiten vor Alters einen Theil bewohnet, ſo meynet er, daß derſelbe deswegen von Hiob Cap. XXVIII, 19. Pitteda Cuſch genennet werde. Der dritte heißt Bareketh, und hat ſeinen Namen vom Glantz, denn Barak heißt fulguravit, und wird auch vom Blitz und einem funckelnden Schwerdte und Spieſſe geſagt, 5 B. Moſe XXXII, 41. Nah. III, 3. Weil nun dieſe Benennung ſonderlich dem Chryſolith, nach der Beſchreibung der Alten, zukommt, ſo hält Hiller dieſen Stein vor einen Chryſolith, welcher von einer funckelnden goldgelben Farbe iſt, und mit unſerm heutigen Orientaliſchen Topaſer einerley iſt, wie Imperatus Lib. XXII. c. 34. p. 692. mit mehrern Umſtänden erweiſet. Der vierte heißt Nophech, welchen der oben angeführte Autor mit den meiſten Auslegern vor einen Carfunckel hält. Und weil dieſer Steine unterſchiedene Arten gefunden werden, ſo hält man billig davor, daß in dem Bruſtſchilde des Hohenprieſters einer von der beſten Art geſtanden, welchen Plinius Amethyſtizontem nennet. Der fünfte heißt Sappir, und hat vielleicht ſeinen Namen bekommen von der Inſel Sappir, die am Arabiſchen Meerbuſen gelegen. Der gemeldete Autor meynet, daß die Alten zweyerley Steine Sapphir genennet, deren eine Art, die ſie auch Cyanum genennet, habe eine himmelblaue Farbe gehabt, die andere habe mit güldenen Puncten geglänzet. Ob nun gleich Plinius berichtet, daß dieſe, wenn ſie Cryſtallina Centra gehabt, zum Schneiden untüchtig geweſen, ſo hält doch der Autor davor, daß ſie auſſer dieſem gar wohl hätten können geſchnitten werden, dahero er dieſe letzte Art in das Bruſtſchild eingeſetzet. Der ſechſte Jahalom, hat ſeinen Namen von halam, durchlöchern, B. der Richt. V, 26. Dieſen halten die meiſten vor einen Demant; allein es meynet erwehnter Hiller, daß der Demant gar nicht im Bruſtſchildlein geweſen, theils weil deſſelben Johannes bey der Beſchreibung des neuen Jeruſalems nicht gedencket, theils auch, weil Plinius berichtet, daß der Demant vor Alters gar wenigen bekannt geweſen; dahero hält der gemeldte Autor dieſen Jahalom vor einen Beryll, welcher leichte kan durchlöchert werden, wie ihn denn auch der Chaldäer Barchylla, filium perforationis nennet. Der ſiebende heißt Leſchem, welchen man insgemein vor einen Hyacinth hält, aber Hiller meynet, daß es ein Topaſier ſey, und dieſes behauptet er auf folgende Art: Zum erſten weiſet er, daß Leſchem und Lajiſch einerley ſey, aus Jeſ. XIX, 47. und B. der Richt. XVIII, 7. allwo beyde Namen eine gewiſſe Stadt bedeuten. Weil nun Lajiſch insgemein bey den Hebräern einen Löwen heiſſet, ſo meynet er, daß Leſchem eben ſo viel ſey, als Lajiſch, und heiſſe auch einen Löwen. Daher ſchlüſſet er ferner, daß der Stein Leſchem ſeinen Namen von der gelben Farbe eines Löwen bekommen. Eben dieſen Stein nennet der Chaldäer Leguria, welches eben ſo viel iſt als לעין גרריא Leen garia, juxta ſpeciem vel colorem Leonis vel ſcymni, nach der Farbe eines jungen Löwens; und dahero haben die LXX Dollmetſcher dieſen Stein λιγύριον, vom Chaldäiſchen Liguria genennet. Ob nun gleich Plinius zweiffelt, ob jemahls ein Edelgeſtein Lyncurius oder Lygurius geheiſſen habe, ſo bekennet doch Diocles und Theophraſtus annoch vor Plinio, daß aus dem Lyncurio wären ſigilla gemacht worden. Ferner bekräfftiget Epiphanius und Hieronymus, daß durch den Lyncurium der Hyacinth verſtanden werde. Und alſo haben die Alten einen gantz andern Stein einen Lyncurium genennet, als die heutigen. Dieſen gelben Stein haben nun die Griechen mit einem eigenen Worte einen Chryſolith genennet, unter welchem eine Art iſt, die man heutiges Tages die Orientaliſchen Topaſier heiſſet, welche wie Gold und Silber glänzen. Noch weiter meynet Hiller, daß der Griechen Chryſolithon, Chryſopteron, und Chryſopraſon mit der Phönicier תופז Tophas oder Topaſion einerley ſey, weil תופז herkommt von פז, Paz, und אופז, Uphaz, deren jenes ſo wohl das Gold, als auch den Ort, da es gefunden wird, Pſ. XIX, 11. dieſes aber nur das Land, ſo das Gold giebet, bedeutet, Dan. X, 5. Jerem. X, 9. Daher iſt nun das Wort תופזי Topaſius oder Pazion entſtanden, dieſen beſchreibet Strabo L. 15. Geogr. daß es ſey ein durchſichtiger und wie Gold glänzender Stein, der bey Tage nicht könne geſehen werden, und dahero nur des Nachts geſuchet würde. Weil nun dieſer Stein eben dieſe Farbe hat, welche im Chryſolith gefunden wird, ſo iſt der Alten ihr Chryſolith eben der Stein, den man Topaſium nennet. Endlich ſchlüſſet Hiller und meynet, daß der Hebräer Leſchem mit dem Hyacinth einerley ſey, welcher wie Wachs oder Agtſtein ausſiehet. Der achte Stein wird Schebo genennet, von שבה ſchaba, gefangen nehmen. Es ſind aber die Steine deswegen alſo genennet worden, entweder weil ſie durchlöchert, und an einen Faden gehänget, oder weil ſie von Natur oder durch Kunſt mit Circkeln umgeben geweſen; unter dieſe letzte Art, nach Hillers Meynung, auch Schebo gehöret. Nachdem er nun dergleichen unterſchiedliche Steine removirt, verſtehet er durch den Schebo den Sardonich, welcher unter andern der vornehmſte, und mit Gürteln gleichſam umgeben iſt. Der neunte heißt Achlama, und wird von den meiſten vor einen Amethyſt gehalten. Er führet ſeinen Namen her von אחד una, und לאמה puella, daß er ſo viel heiſſe als unica puellæ, der allerbeſte der Jungfrau. Die Griechen nennen ihn Pæderos, welches ſo viel iſt als τῆ παιδὸς ἔρως, die Beluſtigung der Jungfrau; ſo meynet er auch, daß das Wort Amethyſt herkomme von אמת אשת, oder von אמת אש, puella ignis, die Tochter des Feuers, oder der Glantz des Feuers. Der zehende wird Tarſchiſch genennet, und von Hillern vor einen Chryſtallinen Jaſpis gehalten. Er meynet, es komme her von תאר, Thoar, die Geſtalt, und ישיש, Jeſchiſch, weiß, weil er die Geſtalt der weiſſen Farbe hat. Der eilfte heißt Schoham, welches Hiller vor einen Hyacinth hält. Von dieſem Scholam führt er her שמים die Himmel, und meynet, es ſey gleichſam שוהמים

Sche-

Schehammajim, dahero er diesem Steine eine himmelblaue Farbe beyleget, welche sich im Hyacinth findet. Der zwölffte heißt endlich Jaschephe, und hat seinen Namen von ישפה, atteret, limabit, welche Worte, wenn sie zusammen genommen werden, Jeschephe ausmachen, und würde also dieser Stein seinen Namen von seiner Weiche, und weil er leichte zurieben werden kan, bekommen haben. Diesen hält er vor den Stein, der wegen seiner gülden grünlichen Farbe Chrysoprasus genennet wird. In diese Steine sind nun die Namen der Kinder Israel geschnitten worden, 2 B. Mose XXVIII, 10. und haben in ihrer Ordnung also gestanden:

I.	II.	III.
Juda,	Simeon,	Ruben,
Sardier,	Smaragd,	Chrysolith,
IV.	V.	VI.
Jsaschar,	Sebulon,	Ephraim,
Chalcedon,	Sapphier,	Beryll,
VII.	VIII.	IX.
Manasse,	Benjamin,	Dan,
Topas,	Sardonyx,	Amethyst,
X.	XI.	XII.
Gad,	Asser,	Naphthali,
Jaspis,	Hyacinth,	Chrysoprasus,

Hiller Dissert. Syntagm. Hermenevt. Den andern Ort, nemlich 1 B. der Kön. VI, 36. belangend, verstehen es etliche also, daß drey Riegen Steine von unterschiedlicher Farbe gewesen, die nach der Dicke der Mauer einwärts gegangen, daß die Cedern inwendig gekommen. Andere wollen diese buntfarbige Steine aussenwärts über sich in die Höhe haben. Noch andere verstehen es von den Geschossen, daß die herum geführte Gebäude drey Boden hoch und oben mit einer Cedern-Lehne umfangen gewesen. Bes. Lyra, Villalpand, Capellus, Adrichom. Aber, was die bunte Steine betrifft, siehet man nicht, was vor Grund die haben. Die Schrifft redet von drey Ordnungen oder Riegen Steine, nicht aber von dreyerley Farben Steinen. Was die drey Boden über einander betrifft, hat uns die Meynung, schreibet Lund im Jüdischen Heiligthümern II B. Cap. 20. fol. 330. u. f. lange nicht gefallen wollen, und haben wir vermeynet, es würde am besten also verstanden, daß die drey Riegen Steine von der Breite zu verstehen, und zwar was die Ober-Gemächer anlanget, daß dieselbe nicht ein jegliches die gantze Weite in der Quer gehabt zwischen den beyden äusserlichen Mauern, sondern wäre in zwey Theile getheilet gewesen, daß zwischen beyden eine steinerne Wand gewesen, und etliche Gemächer ihre Fenster gegen dem innern Vorhofe gehabt, etliche aber gegen dem Vorhofe der Heyden hinaus, der von aussen unten vor lag, daß also auf jeglicher Seiten dieses Vorhofes, beydes gegen Mittag und Mitternacht, über dem Untergeschoß, drey Wände, die beyden äussersten, und die mittelsten, die zwischen den Gemächern durchgiengen, und also drey Riegen Steine gewesen, jegliche Kammer auch drey Wände gehabt, da an statt der vierten Wand die Fenster gewesen; daß auch unten im Umgang unter den Gemächern drey Riegen Säulen in der Breite gewesen, eine in der Wand gegen dem innern Vorhofe, die andere in der Wand gegen dem Vorhofe der Heyden, und eine frey und bloß in der Mitten, wie also die Hallen und Umgänge im Vorhofe der Heyden waren; daß auf diesen Mittel-Säulen die Oberwände, die zwischen den Gemächern waren, geruhet. Aber, ob wohl dem also ist, und diese Gebäude freylich auch also beschaffen gewesen, und es fast scheinet, als wolle Rabbi Leo obgedachten Ort also verstanden haben, so halten wir doch für vermuthlicher, daß dahin allhier nicht so sehr gesehen werde, als auf die Boden und Höhe der umher gebaueten Hallen, daß die Mauer umher so hoch geworden, daß drey Riegen Steine und Säulen über einander gekommen, welches doch nicht von Mauern überall zu verstehen von aussen und innen, sondern von aussen allein, daß der Hof darinnen so hoch umher bebaut gewesen sey, daß aussen drey Säulen über einander gestanden, und oben über eine Lehne von Cedern gewesen, entweder daß die Lehne selbst von Cedern, oder aber von Stein, und inwendig mit Cedern überzogen gewesen. Denn inwendig konnten keine drey Säulen über einander stehen, weil das Estrich daselbst sechzehen Ellen höher als von aussen der Vorhof der Heyden war, und dahero inwendig zu dreyen Säulen über einander kein Raum war. Wolte man sagen, die Säulen wären darinnen desto kleiner gewesen, daß drey Riegen hätten hinkommen können, so würden auf diese Weise die Gemächer und die Ober-Säulen zu klein, und unproportionirlich fallen. Drum ist es von der äusserlichen Wand zu verstehen, daß inwendig in dem innern Vorhofe Gebäude umher gegangen, die auswendig drey Boden hoch geworden, mit einer Lehne oben auf; wiewohl seyn kan, daß beyderwegen hingesehen werde, daß drey Riegen Steine (oder drey Riegen Säulen) gewesen, in der Höhe und in der Breite. Lund am angeführten Orte.

Riege (Georg) schrieb Lapidem Lydium mercatorium, oder Probierstein der Kauffmännischen Rechnung, Hamb. 1697 in 8.

Riegel, *Pessulus*, *le Verrouil*, heisset dasjenige Mittel, wodurch etwas zusammen gehalten und an einander befestiget wird. Es bestehet dieser, ob schon etliche auch von Holtz seyn können, meist aus einem beweglichen Stücke Eisen, welches vom Schlösser auf mancherley Art zugerichtet wird, damit es in eine Oeffnung kan geschoben werden. Ausser dem nun, daß es ein würcklich Stücke eines Schlosses abgiebt, welches vom Schlüssel zurück gebracht, durch die dahinter liegende Feder aber auch wiederum ohne fernere Hülffe vor sich getrieben wird, ja wo es mit einem besondern guten Eingerichte und dergleichen gehörigen Schlüssel versehen, den Namen eines Riegelschlosses bekömt; so pfleget man ihn nur bloß ein auf Blech zu setzen, u. entweder bald mit einer verdeckten Feder, bald mit einer unsichtbaren Schraube, und was der Arten mehr seyn, zu versehen, daß derjenige, so keinen Bescheid darum weiß, den Riegel nicht so gleich zurücke schieben könne; oder man richtet ihn also zu, daß er mit einem Vorlegeschlosse möge können verwahret werden.

Riegel, sind nicht allzulange Höltzer in der Zimmer-Kunst, wodurch zwey gegen einander ste-

hende oder liegende Säulen und Bänder zusammen verbunden werden. Sie dienen hiernächst auch, den Raum bey dem Ständer-Werck in gewisse Felder abzutheilen, um bey dem Ausmauern die Steine darinnen besser anspannen zu können, und der Wand eine rechte Festigkeit zu geben. Derjenige Riegel, der zugleich die Höhe der Wand von dem Fuß-Boden gerechnet bis an die Oeffnung des Fensters determiniret, heisset ins besondere der Brust-Riegel. Welcher aber zwey gegen einander liegende Bänder, oder wie unter den Kehl-Balcken die gegen einander liegende Stuhl-Säulen, wie auch in einem Hangwerck die Strebe-Bänder mit einander verbindet, heisset insgemein der Span-Riegel, und bey denen Frantzosen *Entroit*.

Riegel, diesen Namen führen in der Artillerie sonderlich die Quer-Bände, wodurch die Laffeten-Wände an einander befestiget werden, und bemercket man derer hauptsächlich viererley: als zwey Ruhe-Riegel, die auch von einigen Mittel-Küssen und Stell-Riegel genennet werden, worvon der vordere insonderheit der Achsen-Riegel (Fr. *L' Entretoise de couche*) und der hintere der Stoß-Riegel (Fr. *L' Entretoise de mire*) genennet wird; und sodann ist der Schwantz- und Stirn-Riegel, welcher letztere auch der Haupt-Riegel heisset.

Riegel, ist bey den Schneidern und Mähterinnen ein starckes Gehäfte, so an das Ende einer Oeffnung, dem Ausreissen zu wehren, gesetzet wird.

Riegel, werden von denen Frauenzimmern die länglichten und dicht an einander geschlungenen Hacken an den Spitzen also genennet, welche die Blumen und Gänge in denselben, oder sonst an Leinen-Geräthe ein und ander Stücke zusammen halten müssen.

Riegel. Was dieses bey den Seifensiedern heisse, davon siehe den Artickel: Seife.

Riegel, Stern, siehe Regel, im XXX Bande, p. 1715.

Riegel (Achsen-) siehe Riegel, ingleichen Ruhe-Riegel.

Riegel (Brust-) siehe Riegel.

Riegel (Haupt-) siehe Riegel, ingleichen Haupt-Riegel, im XII Bande, p. 840. u. f.

Riegel (Küssen-) siehe Riegel, ingleichen Ruhe-Riegel.

Riegel (Mittel-) siehe Riegel, ingleichen Ruhe-Riegel.

Riegel (Puch-) siehe Puchriegel, im XXIX Bande, p. 1166.

Riegel (Ruhe-) siehe Ruhe-Riegel.

Riegel (Schwantz-) siehe Riegel, ingleichen Schwantz-Riegel.

Riegel (Span-) siehe Riegel.

Riegel (Stell-) siehe Riegel, ingleichen Ruhe-Riegel.

Riegel (Stirn-) siehe Riegel, ingleichen Haupt-Riegel, im XII Bande, p. 840. u. f.

Riegel (Stoß-) siehe Riegel, ingleichen Ruhe-Riegel.

Riegelschloß, siehe Riegel.

Riegelstein, ein zerfallenes Schloß um die Gegend Rappersdorff, im Amte Velden, im Nürnbergischen Kreysse. Glücks Beschreib. der Stadt Nürnberg, p. 85.

Rieger (George Conrad) Pfarrer zu St. Leonhard in Stuttgart; gebohren zu Canstatt in Würtenberg 1687, studirte in denen Würtembergischen Klöstern Blauenbeuren, Maulbronn und Bebenhausen, sodann zu Tübingen, wurde allda 1708 Magister, 1713 Repetens des Fürstlichen Theologischen Stipendii, 1715 Vicarius zu Stuttgart, 1718 Diaconus zu Urach, 1721 Professor des Gymnasii und Mittwochs-Prediger, 1733 Pfarrer zu St. Leonhard in Stuttgart: Seine Schrifften sind:

1) Historia Architecturæ civilis; 1728.
2) Vindiciæ Scholarum publicarum contra Observatorem Halensem, Christianum Thomasium; 1722.
3) Predigt vom Heil. Abendmahl; 1736, in 4;
4) Predigt: Wie man bey dem Heil. Abendmahl der Sache weder zu viel, noch zu wenig thun, sondern die Mittel-Strasse erwählen müsse: Stuttgart, 1739, in 4.
5) Predigt von der Absonderung der Frommen von den Bösen; Eßlingen, 1737 in 4.
6) Neu-eröfneter Andachts-Tempel, 1734, in 8.
7) Predigt: Gute Arbeit giebt herrlichen Lohn, über Matth. 20, 1-16. 1738, in 4.
8) Predigt von den vier besten Dingen, welche ein Mensch suchen solle mit sich aus der Welt zu bringen; 1729, in 8.
9) Die alte und neue Böhmische Brüder; 24 Theile; Züllichau, 1734-1740, in 8.
10) Eines nun seel. Theologi väterlicher Erweckungs-Brief an seine zu N. studirende Landsleute, ex MSpto; 1729, in 12.
11) Predigt, wie das Christenthum ehnmöglich, schwer, und leichte sey, 1736 bey der Predigt vom Abendmahl und einzeln 1739, in 8.
12) Predigt: Die eigentliche Abbildung des gantzen Christenthums; bey dem Tr. Krafft der Gottseel. P. 2.
13) Vorrede zu M. W. J. J. Clessens Drittem Jubel-Fest der Buchdrucker-Kunst; Gotha, 1740, in 8.
14) Betrachtungen von der hertzlichen Sorgfalt des Himmlischen Vaters und seines Sohnes Jesu Christi, auch nur um eine einige Seele, und zwar des geringsten Menschen auf Erden; 1733, in 8.
15) Predigt von dem Eindringen in Christum; 1736, in 4.
16) Das Gedächtniß der Liebe des am Creutz vollendeten Erlösers, in 2 Predigten über Joh. 19, 25-27. und Joh. 19, 30. 1737, in 4.
17) Predigt: Der Eifer um das Haus Gottes, Stuttgart, 1737, in 4.
18) Predigt über Matth. 20 1-16 unter dem Innhalt: Hilff, daß ich wandeln mag, als wenn durch frommes Leben ich könnt erwerben hier die Schätze jener Welt; doch wollest du dabey mir solchen Glauben geben,

der mein Verdienst für nichts und dich für alles hält; 1737, in 4.

19) Predigt vom Gebets-Kampf Christi: bey der Predigt vom Abendmahl;

20) Predigt vom guten Gewissen; bey der Predigt von der Absonderung.

21) Zwey Predigten: Am Glauben liegts, Stuttgart, 1739. 1740, in 4.

22) Die Krafft der Gottseligkeit, in Verleugnung sein selbst, Aufnehmung des Creutzes und der Nachfolge Christi P. 1. Stuttgart, 1732, in 8. P. 2. Franckfurt und Leipzig, 1736, in 8.

23) Das Leben Argulä von Grumbach, einer Jüngerin Jesu, sammt eingemengter Nachricht von Arsatius Seehofer, Stuttgart, 1737, in 8.

24) Predigt: Etliche Grund-Fragen des Christenthums, aus Joh. 13, 6-11. 1732 in 8.

25) Etliche neuere Exempel und daraus gezogene Vorschläge für solche, die mit ihren zeitlichen Mitten gern Gutes thun wolten, 1734, in 8.

26) Predigt von dem Fleiß der Heiligung, ohne sich darauf zu verlassen; bey dem Leben Argula von Grumbach.

27) Predigt: Jesus ein Heiland nach der Menschen Hertzen; 1733 in 4;

28) Predigt: Die Holdseligen Lippen JEsu; Eßlingen, 1734 in 4;

29) Predigt: Den Blöden ist JEsus hold, ebend. 1735 in 4;

30) Predigt: Die allerwichtigste Frage JEsu: hast du mich lieb? über Joh. 19, 15. ꝛc. 1721 in 8;

31) Jubel-Predigt, 1717, in 4.

32) Predigt: Würdige Früchte des zweyten Jubel-Festes, aus Jud. v. 20. 21. 1730, in 8.

33) Drey Predigten von der nöthigen Sorgfältigkeit eines Christen über die so genannten Kleinigkeiten in Glaubens-Lehren und Lebens-Pflichten; bey den Betrachtungen von der hertzlichen Sorgf. ꝛc. wahrer Knechte Gottes unvergleichlicher Lohn.

34) Leich-Predigt über Hohel. 2, 10-12. 1722, in 4.

35) Leich-Predigt über 1 Joh, 1, 7. 1733, in 4.

36) Leich-Predigt über Matth. 25, 21. f. 1735 in 4.

37) Leich-Predigt über Röm. 8, 31. 32. 1736 in 4.

38) Leich-Predigt über Offenb. 2, 17. 1736 in 4.

39) Leich-Predigt über Joh. 16, 33. 1737 in 4.

40) Predigt, von dem täglichen Loos-Zettel: Lasset euch begnügen mit dem, was da ist; bey dem Tr. Krafft der Gottseligkeit P. 2.

41) Predigt: Die Menschen nach Gottes Hertzen; bey der Predigt: Jesus ein Heyland ꝛc. und einzeln 1739 in 8.

42) Predigt: Von den Neutral-Christen; bey dem Tr. von der Krafft der Gottseligkeit P. 2.

43) Das Leben der edlen Römerin Paula, aus dem Hieronymus übersetzt, 1732.

44) Moralisch-Theologische Belehrung von dem eigentlichen und wahren Ursprung des bürgerlichen Regiments, 1733.

45) Predigt: Die hertzliche Sehnsucht streitender und arbeitender Seelen nach der endlichen Ruhe und Erquickung; über Hiob 7, 1. 2. 3. 1737 in Fol.

46) Der Saltzbund Gottes mit der Evangelischen Saltzburgischen Kirche, 8 Theile, 1732 1733 in 8.

47) Die Würtembergische Tabea, oder das Leben Jungfer B. Sturmin, Stuttgart 1730 1732. 1737 in 8. (ohne Namen).

48) Predigt: Die Versicherung der Vergebung der Sünden, 1735 in 4.

49) Predigt, von der geistlichen Trägheit; bey dem Tr. von der Krafft der Gottseligkeit P. 2.

50) Mütterliches Tugend-Bild, zweyen Kindern zum öfftern Anschauen aufgehänget, 1731 in 4.

51) Historisch-Philosophische Reflexionen über die in Servien angegebene Vamphrs, 1732.

52) Predigt von glaubwürdigen Zeugen Jesu; bey der Predigt vom Abendmahl.

Mosers Lexicon der letztlebenden Theologen.

Rieger (Johann) der Philosophie Magister, wurde Anfangs im Jahre 1583 Diaconus zu St. Petri in Nordhausen, darauf kam er 1584 in gleicher Qualität an die Kirche zu St. Blasii. Nachdem er aber 4 Jahr allhier gewesen, wurde er 1589 Pastor am Frauenberge. Er war ein hochmüthiger Mann, der mit Gewalt etwas seyn, und in der Welt groß werden wolte; welches unter andern daraus zu ersehen, daß, als 1592 in dem Churfürstenthum Sachsen von dem Exorcismo ein Streit entstund, auch Rieger ohne jemands Begehren und Ansuchen sein Bedencken, wie denen Sachen zu rathen wäre, von Nordhausen gen Dreßden überschickte, wiewohl er mit seinem Fürwitz nachdrücklich abgewiesen wurde, als solches erhellet aus einer Epistel, so D. Marcus Gerstenberger, Weimarischer Cantzler und Churfürstlich-Sächsischer Rath im Jahre 1595 an Lic. George Wilden, Syndicum zu Nordhausen, abgehen ließ, da es unter andern heisset: Es hat euer unruhiger Pfaffe, (verstehet aber M. Riegern) vor dreyen Jahren ein Bedencken nach Dreßden geschickt, wie allen Sachen abzuhelffen. Weil es aber eitel kranck Ding, ward er aus dem Catone reselviret: Ad Consilium ne accelleris antequam voceris. Alldieweil er aber so gar unruhig war, und nicht nur in dem Handel mit D. Johann Pandocheo aller Orten herum wanderte, diesen Mann gantz und gar zu verdammen, (da er doch selber in dem Artickel vom heiligen Abendmahl nicht richtig war, wie aus einer Epistel von Ludewig Helmbolden, Superintendenten zu Mühlhausen, an Pandocheum erhellet,) sondern auch durch verschiedene Remonstrationes und Weisungen der Obrigkeit sich nicht wolte zureden lassen, und continuirlich lästerte und fulminirte, wurde ihm endlich die Cantzel verboten, und nachdem er 1597 gar removiret ward, kam er als Pastor nach Schernberg, allwo er 1601 noch gelebet hat. Kindervaters Nordhusa illustris p. 218. u. ff.

Riegische Butte, siehe Bütte, im IV Bande, p. 1886.

Riegemarck, oder Rigsmarck, eine Dänische Müntze, so 5 Groschen beträgt.

Riehenberc, Landguth, siehe Reisenberg.

Riela, eine Stadt und Grafschafft im Königreiche Aragonien, 8 Meilen von Saragossa.

Riem (Zungen-) siehe *Frenulum Linguæ*, im IX Bande, p. 1815.

Riemann (Chilian Volckmar) ältester Bürgermeister zu Nordhausen. Er hat die Einrichtung und den Druck des im Jahr 1735 heraus gekommenen Nordhausischen Gesangbuchs, welches in der Evangelischen Kirche so vielen Lerm erreget, dirigiret, und solches auch in dem folgenden Jahre wider Joh. Christian Rüdiger vertheidiget. Denn dieser Rüdiger, des Ministerii Candidatus zu Kindelbrück, gab unter dem Namen Paläologi Philymni heraus: „Christlich„vernünfftige Gedancken von dem rechten Ge„schmack derer Geistlichen Lieder bey Gelegenheit „des neuen Nordhausischen Gesangbuchs, als ei„ne bescheidene Schutz-Schrifft für die alten Ev„angelischen Lieder, so wohl des seel. Herrn Lu„theri; als anderer Lutherischer Lehrer, welche „eines theils in der Vorrede gedachten Gesang„buchs gar schnöde und verächtlich verurtheilet: „anderntheils im Gesangbuch selbst meistens ei„genmächtig ausgemustert, wie das beygedruckte „Register derselben über dritthalb hundert anzei„get; hingegen neue an deren Stelle gesetzet wor„den, wohlmeynend ausgefertiget 1735, in 4.“ In dem Historischen Vorbericht dieser Schrifft gedachte der Verfasser, daß die übrigen Glieder des geistlichen Ministerii zu Nordhausen nebst dem grösten Theil der Bürgerschafft über die alten geistreichen Lieder unbeweglich hielten: dagegen man das neue Gesangbuch durch umanständige Zwangs-Mittel in Schwang zu bringen trachte. Daher satzte der Herr Riemann dieser Schrifft entgegen: „Vertheidigung des neuen „Nordhäusischen Gesangbuchs, wie solche in ei„ner öffentlichen Rede bey Versammlung aller „dreyen Räthe den 17 Febr. 1736 vorgetragen „worden, wodurch insonderheit die von Paläologo „Philymno und dem Autore des Tractats wi„der die Herrnhutische Brüderschafft ausgestreu„ten groben Unwahrheiten, sammt vielen läppi„schen und unvernünfftigen Einwürffen kurtz; aber „doch deutlich und gründlich widerleget sind, auf „Verordnung des Magistrats sowohl Einheimi„schen, als Auswärtigen zur Nachricht in Druck gegeben 1736, in 4.“ Solche Vertheidigung hat er in gewisse Abschnitte eingetheilet. In dem ersten bemerckt er Dinge, welche des Philymni Person und dessen Gemüths-Eigenschafften, auch gesammte Präliminarien seiner Schrifft betreffen: in dem andern gehet er dasjenige durch, was Philymnus; oder der Herr Rüdiger, wegen der Art und Weise, wie das neue Gesangbuch zu Nordhausen eingeführet worden sey, erinnert hatte, und stellet unter andern dargegen vor, es sey notorisch, daß alle und jede Glieder des geistlichen Ministerii ausser dem untersten Membro zu dem neuen Gesangbuch gewisser massen ihren Beytrag gethan hätten, und daß kein vernünfftiger Mensch dem Magistrat der Reichs-Stadt Nordhausen das so genannte Bischöffliche Recht und freye Disposition in Anordnung des äusserlichen Gottesdiensts in Zweiffel zühen werde. In dem dritten und vierdten Abschnitt ist man bemühet, auf dasjenige zu antworten, was der Gegner wider das neue Gesangbuch selbst vorgebracht, und sonderlich wegen Auslassung so vieler alten Lieder erinnert, als welche man nicht nur überhaupt rechtfertigen will; sondern geht auch ins besondere verschiedene von den ausgelassenen durch, als: „Es „ist das Heyl uns kommen her: Wie schön leucht „der Morgenstern; O Herre Gott dein göttlich „Wort: Herr Jesu Christ wahr Mensch und „Gott: Ach Gott vom Himmel sieh darein; „Christ unser Herr zum Jordan kam: Dis sind „die heiligen zehen Gebot: Vater unser im Him„melreich: Jesus Christus unser Heyland: Nun „freut euch lieben Christen gemein: Warum be„trübstu dich mein Hertz: Nun lob mein Seel „den Herrn. Ich weiß mein Gott, daß all mein „Thun: O Haupt voll Blut und Wunden,„ und giebt allerhand Mängel an, die sich an denselbigen befinden sollen, und um derentwegen man sie mit Recht weggelassen hätte, da man bald an der Poesie; bald an der Sache selbst, Redens-Arten und Ausdrückungen etwas ausetzet. Zuletzt macht er seine Anmerckungen über das, so ein Ungenannter in einem Tractat wider die Herrnhutische Brüder gegen das Nordhäusische Gesangbuch erinnert hatte. Walchs Religions-Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche V Th. p. 1233. u. ff.

Riemann (Jacob) siehe Rhieman.

Riemberg, Geschlecht, siehe Riemer.

Riembs (Wolffgang Weichard, Freyherr von) infulirter Probst zu St. Paul zu Trieste in Istrien, wurde Bischoff im November 1721, starb 1724.

Rieme, siehe Ruder.

Riemen, Riemeneisen, daran der Bergmann seine Eisen in die Grube führet, und werden zwölf Eisen an einen Riemen gehangen. Berginform. P. II. f. 76. Ursprung des Bergwercks c. 10. f. 27. Löhneyß Part. I. c. 8. f. 10. Bergbausp. Lib. III. c. 3. §. 3. ingleichen post Indic. Lit. R. Sonst kommen bey den Riemern, wie auch bey den Sattlern, welche an manchen Orten, als zu Quedlinburg und anderswo, beysammen wohnen, dreyerley Riemen vor, als Bindriemen, Nähriemen und Knieriemen.

Riemen, ist ein plattes Glied mittlerer Grösse, in denen Ordnungen, welches von dem Goldmann ins besondere diese Benennung bekommen, sonst aber von denen Werckleuten ein Plättlein genennet wird. Wenn dieses Glied sehr klein und schwach genommen wird, so heisset man es durchgängig ein Riemlein oder Plättlein. Siehe auch die Artickel: Plättlein, im XXVIII Bande, p. 606. u. f. ingleichen *Regula*, im XXX Bande, p. 1903.

Riemen, heisset auch der zehende Theil und die Zwischen-Abtheilung bey dem Quadrat oder Creutz-Maasse. Bestehet nun dieser in einer Fläche, so eine Ruthe lang und einen Schuh breit, so heisset er eine Riemen-Ruthe, und gehen derer in der Decimal 10 auf eine Quadrat-Ruthe, da in denen übrigen Landes-Ruthen eben so viele auf eine Quadrat-Ruthe gerechnet werden, als die Ruthe Schuh hat, und folglich hält eine Rheinländische Quadrat-Ruthe zwölff Riemen-Ruthen. Ist nun die Fläche einen Schuh lang und einen Zoll breit, so wird diese ein Riemen-Schuh genennet, dieser gehen 10 auf einen Quadrat-Schuh, 1000 auf eine Quadrat-Ruthe. Und eben solche Bewandniß hat es auch mit dem Riemen-Zoll. Diese Benennung hat man deswegen nur allhier angeführet, weil einige in dem Flächen-Maaß dieses Zwischen-Maaß beybehalten und gebrauchen, wiewohl die heute zu Tage in der Decimal eingeführte Art weit bequemer ist, dadurch alle drey Dimensionen, Ruthen, Schuh und Zoll auf einander folgend ausgesprochen werden können, wenn auch schon die letzte Stelle mit keiner Unität versehen wäre. Z. E. die Zahl 5, 2 4 3 6 1 soll, wie es vor alten Zeiten im Gebrauch gewesen, nach dem Zwischen-Flächen-Maaß ausgesprochen werden, so heisset sie 5 Ruthen, 2 Riemen-Ruthen, 4 Schuh, 3 Riemen-Schuh, 6 Zoll, 1 Riemen-Zoll. Nach der neuen und gantz bequemen Art, weil ein Riemen-Zoll so viel, als 10 Linien ist, vermehret man das Bruch-Zeichen um 1, fügt der Zahl eine 0 hinzu, und spricht die gantze Zahl nach Ruthen, Schuhen und Zollen dergestalt aus: 5 Ruthen, 24 Schuh, 36 Zoll und 10 Linien, dieweil in dem Längen-Maaß eine Ruthe 10 Schuh, und ein Schuh 10 Zoll u. s. f. So muß in dem Flächen-Maaß, da man ein Quadrat darzu erwählet hat, eine Quadrat-Ruthe 100 Schuh, ein Quadrat-Schuh 100 Zoll u. s. w. haben; folglich darff man nur die Zahl von der Rechten gegen die Lincke, von zwey zu zwey in Classen theilen und sie, wie nur erwehnet, aussprechen.

Riemen (Meß-) siehe Meß-Riemen, im XX Bande, p. 1205.

Riemen (Pergament-) siehe Pergament-Riemen, im XXVII Bande, p. 392.

Riemen des Hildano, ist bey den Wundärtzten ein nützliches Instrument, dessen sie sich bey Beinbrüchen und Verrenckungen zum Ausdehnen bedienen. Heister hat es in seiner Chirurgie Tab. III. Fig. 17 abgebildet, und p. 179 gelehret, wie es soll angeleget werden.

Riemencisen, siehe Riemen.

Riemenförmiger Hauptmuscel, siehe Musceln des Hauptes, im XXII Bande, p. 1164.

Riemen fressen oder nagen, ist eine Untugend, so manche Pferde an sich haben, und denselben folgender gestalt leicht abzugewöhnen ist. Man lasse das Pferd vorhero wohl hungerig werden, nehme hernach von einem Riemer oder Sattler alte kleine Leder-Stücklein, doch daß keine Nägel oder Dornen aus Schnallen darinnen seyn, gebe davon zwey oder drey Haufen oder Beuspen voll, oder so viel es mag, dem Pferde an statt des Futters zu fressen, so wird es sein Lebenlang nicht wieder an den Riemen nagen.

Riemenläufer, sind solche Leute zu Halle, die zwar als im Thal arbeitende angezeichnet sind, jedoch noch keine beständige jährliche Arbeit erlanget, oder ihre Pflicht abgeleget haben.

Riemen nagen, siehe Riemen fressen.

Riemen-Ruthe, siehe Riemen.

Riemen-Schuh, siehe Riemen.

Riemenstecher, sind gewisse Gauckler oder Landstörtzer, die einen langen, zweyfach zusammen gelegten Riemen also schlingen und aufwickeln, daß darinnen etliche Augen zu sehen, darein, wenn der Rieme also auf den Tisch geleget, mit einem Pfriemen gestochen, und hierauf der Rieme angezogen wird. Wenn er an dem Pfriemen hängen bleibet, hat der, so darein gestochen, wenn er aber losgehet, der Riemenstecher gewonnen. Es ist aber eine Behendigkeit dabey, daß, wenn der Meister nicht will, der andere niemahls treffen kan, und der Rieme allezeit vorbeygehet, womit sie den Einfältigen das Geld ablocken.

Riemer, *Coriarii*, *Courroiers*, haben ein sehr weitläuftiges, und mit einem so rühmlich, als nützlichen Geschencke durch gantz Deutschland versehenes Handwerck, also daß ihre Gesellen auf ihren Reisen wenig Zehrgeld nöthig haben, doch müssen sie gleich andern Handwercken den gewöhnlichen Gruß überbringen, welcher aber ungewöhnlich lang, und gemeiniglich dabey etwas zu strafen vorfället: doch ist auch theils Orten zwischen den Riemern wegen der Arbeit einiger Unterscheid, daher denn etliche derselben wegen ihres Unterscheides Grob- und Schwartzriemer, Weißriemer, und die in Seestädten wohnende Seeriemer genannt werden. Sie pflegen insgesammt roth, weiß und schwartzes Leder zu verarbeiten, und das zu ihrer Arbeit benöthigte weisse Leder mit solcher Geschwindigkeit zuzurichten, daß es innerhalb vier und zwantzig Stunden fertig ist. Ihre übrige Arbeit bestehet, sonderlich in den meisten Reichsstädten, in Verfertigung allerley Kutschen- und Schlittengeschirre, auf die neuste und netteste Mode, oder, wie solche immer ausgesonnen und angegeben werden mögen, wie auch unterschiedlicher Sorten von Pferdgezeug, auf Deutsche, Ungarische, Polnische und Türckische Art, mit Maßivgold- oder silbernen oder auch vergoldeten, ja zuweilen mit Edelgesteinen versetzten Beschlägen, für hohe und grosse Potentaten, insgemein aber mit gemeinen Beschlägen von gelbem oder versilbertem Meßing, oder auch Zinn, Eisen und Stahl gezieret. Sie verfertigen Gurt- und Steigleder, Sprungriemen, Halftern, Kappen und Kuppelzäume, vielfältige Gattungen Karbatschen, lederne Gürtel, Gürte und Hosenträger, Knieriemen und dergleichen, aus schwartz, weiß und rothem Leder. In den Königreichen Böhmen und Schweden, wie auch in den Preußischen und Schlesischen Landen, beschlagen sie auch die Carossen, welches aber in einigen Reichsstädten nicht mehr gebräuchlich ist. Hierzu gebrauchen sie vornehmlich folgendes Werckzeug, nemlich einen guten Zirckel, scharfe Messer, groß und kleine Pfriemen, halb Fingerlange, ja wohl auch etwas längere und zum Theil schneidende Nadeln, breite

von

von Lindenholtz gemachte Schnittbreter, das Leder darauf zu schneiden, einen Hammer und breit gegossenes Bley, um die Löcher mit dem Locheisen darauf einzuhacken; eine Reckbanck, die gantzen Häute aus einander zu recken, einen Schraubstock und Haken, die abgeschnittenen Riemen an jenen mit diesen fest anzuschrauben. Das Nähebret pflegen sie das Roß zu nennen, weil es auf vier Beinen stehet, und sie darauf, wie auf einem Roß, zu sitzen pflegen. Das Bret, so den Kopf bedeutet, ist mit einer Schraube versehen, das Leder darzwischen zu befestigen, auch nach Belieben ein- und auszuschrauben. Zu einem Meisterstücke machen sie in Teutschland nicht einerley, sondern theils Orten, neue und nach der neusten Mode eingerichtete nützliche Stücke, und zwar entweder Kutschengeschirre, und Pferdgezeuge, oder sie machen auch, wie sonderlich in Nürnberg annoch gebräuchlich, alte längst abgekommene Sachen, als, erstlich, einen Turnierzeug mit Stahl beschlagen; anderns, ein Türckisches Pferdzeug mit schönrothem Saffian und meßingenen Nageln sehr zierlich beschlagen; und drittens, schwartzes ledernes Turnierzeug, gar mühsam durchschroten.

Riemer oder **Riemberg**, ein adeliches Geschlecht in Schlesien, von welchem bekannt **Daniel Riemer** von Riemberg auf Pilßnitz und Zopkendorff, Röm. Kayserl. Rath, Ober-Syndicus zu Breßlau, und ad Conventus Silesiæ publicos Deputatus ordinarius, starb den 4 October 1738 im 70 Jahre seines Alters. Man hat von ihm verschiedene Reden, deren einige 1726 in 4. und 8. andere 1736 in 8. zu Breßlau im Druck erschienen. Desselben Sohn, **Ferdinand** von **Riemberg**, Kayserl. Rath, war 1724 der freyen Standes-Herrschafft Mielitsch Deputatus ad conventus publicos zu Breßlau. Der andere Sohn heist **Wilhelm Ludewig**. Sinapii Schles. Cur. t. 1. p. 767. t. 2. p. 922.

Riemer (Jacob von) gab heraus: Beschryving van's Gravenhage ꝛc. Delfft 1730 Fol. Man findet davon einen Auszng in dem zweyten Theile des XVII Tomi vom Journal litteraire, unter Num. 7. Leipz. Gel. Zeit. Beytr. I Th. p. 569.

Riemer (Joh.) ein Lutherischer Doctor der Gottesgelehrsamkeit, war zu Halle in Sachsen 1648 den 11 Febr. gebohren. Er wurde, nachdem er zu Jena dem Studiren obgelegen, und eben gesonnen war, mit 2 jungen Grafen in Franckreich und Engelland zu reisen, an dem Gymnasio zu Weissenfelß Professor der Beredsamkeit und Poesie, hierauf erster Pastor zu Osterwick im Halberstädtischen, ferner Superintendent zu Hildesheim, und endlich Pastor an der St. Jacobs Kirche zu Hamburg, woselbst er 1714 den 10 Septembr. mit Tode abgegangen. Kurtz vor seinem Tode verordnete er in seinem aufgesetzten Lebens-Lauffe, man solte bey seinem Begräbniß weder läuten noch singen, weil er das Geräusche nicht vertragen könnte. Er hat über 120 mahl als Präses von allerhand Materien aus der Philosophie, Historie und Griechischen Literatur disputiret, auch sonsten verschiedene Schrifften hinterlassen, als:

I. Ecclesiastica:

1) Weh und Wohl in einer Ab- und Anzugs-Predigt, Merseb. 1689.
2) Verblümtes Christenthum, aus dem Grunde der Apostel-Fest- und Sonntags-Episteln erkläret, Nürnb. 1694 in 4.
3) Gleichniß-Reden, oder Christi Farbe und des Teuffels Larve.
4) Der grosse Hirte mit seiner Heerde (ist eine Altars-Einweihungs-Predigt, im Jahr 1697 Domin. Miseric. Domini zu Hildesheim gehalten).
5) Blasse Furcht und grünende Hoffnung bey Schlaflosen Nächten, (ist eine Oratorische Postille) Frf. und Leipzig 1700 in 4.
6) Der Kinder Gottes Haupt-Schlüssel zum Himmel und Hertzen Gottes, (ist eine Erklärung des Vater Unsers) Hamb. 1702 in 8.
7) Hildesheimische Abzugs- und Hamburgische Antritts-Predigt.

II. Poetica:

1) Neu-Jahrs-Wunsch auf das Jahr 1698, nach seiner damahligen Lehr-Art, die da war des Heil. Evangelii Apostolisches Post-Amt von der Cantzel ausgeruffen.
2) Poetische Gedancken über den unwidersprechlichen Abschied von seinen acht hertzlich geliebten Gemeinen, zu Hildesheim gehörig, über Marc. IV, 19. Matth. XXVIII, 19.
3) Das mit innerlichen Freuden singende Zion, Hamburg 1705.

III. Funeralia:

1) Ταμίας Sapiens, oder der kluge Rent-Meister, 1 B. Mos. XXX, 10.
2) Das zwofache Antlitz Gottes gegen seine Liebhaber auf Erden, Psalm XXXI, 20. 21.
3) Liebes-Verbindung ohne Scheidung, Röm. VIII. 38. 39.
4) Das Heil Gottes bey allen im Leben und Tode unerschrockenen Christen, Jes. XII, 4.
5) Das Haupt-Quartier einer Gott-gläubigen Seele, aus dem 17 Satze des Liedes: Ich habe meine Sache Gott heimgestellt, u. s. w.
6) Angesicht zu Angesicht, das ist, Gottes Antlitz in der Ewigkeit, aus Psalm XVII, 15.
7) Sterbender Christen Goel, Hiob XIX, 25. u. ff.
8) Der Christen Lebens-lange Zuversicht zu Gott, Ps. LXXI, 5. u. ff.
9) רשא באורי, das ist, Feste Seelen-Hürden auf grüner Himmels-Auen, Psalm XXIII, 2.
10) Die stille Seele eines beruhigten Christen im Leben und Tode, Psalm CXVI, 7. 8. 9.
11) Λήμμα, ἀνάλημμα, Griff, Wiedergriff zwischen Christo und einer erlöseten Seele, Phil. III, 12.

12) Θανα-

12) Θανατοβιότης, oder das Leben im Tode Phil. I, 21.
13) Der beweinte Maccabäus, Braunſchweig, 1704 in 8.
14) Das Heulen der Tannen über die gefallene Ceder, ibid.

IV. Scholaſtico-Politica:

α) Programmata:
1) De Monarchia V. negata, Weiſſenfels, 1673.
2) Invitatio ad exſequias Redemtoris.
3) Invitatio ad natales Helleniſticos dicendos.

β) Epiſtola ad Olearium de noctiluca conſtanti & fulgurante.

γ) Diſputationes 123, worunter folgende noch bekannt ſind:
1) Duo Ariſtotelica de accidente, & ſubſtantia.
2) De proportione Muſica veterum & noſtra, Jena 1673.
3) De dolis Mulierum.
4) De Duellis Mulierum.
5) De bellis Mulierum.
6) De Alfonſo Sapiente.
7) De nova Inquiſitione Gallica.
8) De Ludovici XI. imperandi prudentia.
9) De Caeli natura.
10) Copernici caſtigatio.
11) De libertate arbitrii, Weiſſenfels, 1674.
12) De Pogoniis, Jena 1672.

δ) Tractatus Varii:
1) Schatz-Meiſter aller Leid- und Freud-Complimenten, Leipzig 1690 in 8.
2) Apophthegmatiſcher Vormund, oder Oratoriſches Lexicon, Merſeb. 1687.
3) Neu-aufgehender Stern-Redner, Leipzig eod. in 8.
4) Verbeſſerter Luſt-Redner, Merſeburg 1687 in 8.
5) Centum arcana Politica, ebend. 1689. in 12.
6) Amor der Tyrannen, curieuſen Gemüthern vorgeſtellet, ibid. 1685 in 12.
7) Drey Satyren.

Lebens-Lauff. Neumeiſter Diſſ. de poetis germanicis ſeculi XVII præcipuis. Beuthners Hamburg. Staats- und Gelehrten-Lexicon.

Riemer (Valentin) ein Doctor der Rechten, wurde 1582 zu Hirſchberg in Schleſien, allwo ſein Vater Syndicus war, nach deſſen Tode gebohren, ſtudirte zu Breßlau, Leipzig, Marpurg und Gieſſen, promovirte zu Jena, allwo er anfänglich Profeſſor der Hiſtorie und Poeſie, hernach Profeſſor der Rechten und Hof-Gerichts-Aſſeſſor wurde; ſtarb am hitzigen Fieber 1635, den 21 April, und hinterließ

1) Decades 15 quæſtionum illuſtrium juris, Jena 1617 in 4.
2) Deciſiones jurium controverſorum.
3) Diſputatt.
a. De jurisdictione.
b. De dolo.
c. De jure accreſcendi.
d. De mutuo.
e. De uſufructu.
f. De appellationibus.
g. De commenſationibus.
h. De donationibus.
i. De emtione & venditione.
k. De exceptionibus.
l. De modis feudum rectum amittendi.
m. n. De fide juſſoribus 2 Stück.
o. De jure finium regundorum.
p. De fine jurisprudentiæ.
q. Utrum incapaci a teſtatore relictum pertineat ad fiſcum.
r. De injuriis.
s. De interdictis.
t. De judiciis in genere.
u. De judiciis publicis.
w. De legatis.
x. De liberatione debitorum.
y. De locatione conductione.
z. De re monetali.
aa. De mora.
bb. De præſcriptione.
cc. De præſcriptis verbis.
dd. De jure protimiſeos.
ee. De jure retractus, 1625.
ff. De ſtipulatione.
gg. De ſubſtitutione.
hh. De ſucceſſione.
ii. De teſtamenti conſtitutione & infirmatione.
kk. De transactionibus.
ll. De transmiſſionibus.
mm. De rei vindicatione.
nn. De definitione hominis & loci naturalis, Marpurg 1606. ꝛc.

Und im Manuſcript

4) Einen Tractat de Contractibus.

Freheri theatr. eruditor. Zeumer vitæ profeſſor. Jenenſ. Eberts Cervimontium doct.

Riemer-Arbeit, ſo ein Hauswirth nöthig hat, beſtehet in allerhand Kutſchen- und Wagen-Geſchirren, Pferdzeugen, Zäumen, Halfftern, Gurt- und Steig-Ledern, Sprung-Riemen und dergleichen. Solches alles läſſet ein ſorgfältiger Hauswirth von den Ochſen- und Rindsledern, ſo er von dem, im Hauſe geſchlachteten Viehe erhalten, nachdem die Leder vorhero behörig gar gemachet worden, in ſeinem Hauſe arbeiten und verfertigen, damit er von allen Sorten etwas vorräthig habe, und ſo ohngefehr ein Stücke zerriſſen, ſo lange ein neues Stücke hergeben könne, bis das alte wieder tüchtig geflicket worden.

Riemlein, ſiehe *Regula*, im XXX Bande, p. 1903; ingleichen **Riemen**.

Riem-Pferd, alſo wird ein Pferd genennet, welches vor die Deichſel-Pferde geſpannet wird. Wenn man dreyſpännig fähret, hat man nur ein Riemen-Pferd, vierſpännig aber, zweye.

Riems (Freyherren von) ſiehe **Rain**, im XXX Bande, p. 687.

Riemſchneider, ein Hamb. virtuoſer Sänger, deſſen in Mattheſons Crit. Muſ. T. I. p. 15. gedacht wird.

Riemſchneider (Gebhard Julius) gebürtig von Groß-Dölz, der Philoſophie Magiſter, diſpu-

disputirte als Präses zu Leipzig 1703, gab auch eine Geographische Beschreibung von Europa, zu Leipzig 1710 in 12 heraus.

Riemschneider (Johann Günther) von dem ist bekannt ein Bedencken, was von dem Urin-sehen und der herumstreiffenden Marckt-schreyer-Artzney zu halten sey, Quedlinburg 1674 in 4.

Riemseil, heisset das lange Seil oder der lange Riemen, womit die Riem-Pferde, von dem auf dem Deichsel-Pferde sitzenden Knechte oder Fuhrmanne gelencket und regieret werden.

Riem-Waage, ist eine Waage, so vornen an die Deichsel gehänget, die Stränge daran geschlagen, und die Riem-Pferde eingespannet werden. Bey einem eintzigen Riem-Pferde brauchet man nur ein Ortscheit.

Riencour (Johann von) siehe Riancour.

Rieneck, Grafschafft, siehe Reineck.

RIENSIS TRACTUS, Land, siehe Ryen.

Rienzi (Nicolas Gabrini di) siehe Gabrini, im X Bande, p. 28 u. f.

Rienzo (Cola di) siehe Laurentius (Nicolaus) im XVI Bande, p. 1085 u. ff.

Riepen, Stifft und Stadt, siehe Ripen.

Rieplisau, ein Sauerbrunnen im Fürstenbergischen Gebiete in Schwaben an der Wolfach, 1 Meile von Freudenstadt.

Riepur, Reppur, Riepurg, diese alte adeliche Familie in der Marggrafschafft Baden, allwo deren Stammschloß und Burg Riepur gelegen, zählet Burgemeister im Tract. vom unmittelbar Reichsfreyen Adel in Schwaben, unter diejenige, welche vom Jahr 934 bis 1487 allen Thurnieren, an der Zahl 36, beygewohnet; er meldet auch, daß vor Alters unterschiedene derselben den Doctor-Titel nebst andern Vornehmen von Adel angenommen. Beym Bucelino ist P. II. Stemmat. f. 260 eine Stammtafel derselben zu sehen. Heinrich von Riepur, Dom-Dechant und Vicarius generalis in Spiritualibus zu Worms, war im Jahr 1530 mit seinem Bischoffe auf dem Reichs-Tage zu Augspurg bey Übergebung der Confeßion Luthers. Barth von Rippur, verwaltete im Jahr 1555 beym Marggraff Albrecht Alcibiade die Charge eines Haus-Hofmeisters. Reinhard von Rippur, war im Jahr 1503 Bischoff zu Worms worden; siehe von ihm ein mehrers in dem Artickel Reinhard II, Bischoff zu Worms. Im Jahr 1577 machten Philipp Jacob, Balthasar und Reinhard, alle 3 Gebrüdere, eine weitläufftige Erb-Vereinigung, und verglichen sich dahin unter andern, daß hinführo keiner dieses Geschlechts ohne Bewilligung aller andern desselben, weiter was an der Burg Rippur, einiger Herrschafft zur Lehn auftragen solle, wie vormahls mit einem Theile an die Marggrafen von Baden geschehen u. s. w. Burgemeister l. c. p. 474. N. von Riepur kam nach Anfange dieses Jahrhunderts aus dem Darmstädtischen an den Königlichen Hoff in Dännemarck als Page, ward im Jahr 1723 Königlicher Rittmeister, und im Jahr 1734 Obrist-Wachtmeister über die Königliche Leib-Garde.

Riepurg, siehe Riepur.

Rier (du) siehe Ryer.

Riera (Dominicus) ein Spanischer Dominicaner von Majorca, blühete zu Ende des 17 und zu Anfang des 18 Jahrhunderts, und schrieb

1. Mare magnum exemplorum SS. Rosarii, dabey des Alanus de Rupe opus aureum de Psalterio Christi & B. Mariæ vorangefüget, Majorca 1689 in Fol.
2. Psalterium Marianum præfiguratum, ebend. 1700 in Fol.

Echard Bibl. scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 778.

Riera (Johann de) ein Franciscaner aus der Insel Majorca, florirte 1627, schrieb: Tractatum, in quo respondetur omnibus quæ objecta fuerunt Raymundi Lullii doctrinæ, Palma 1627 in Fol. und starb endlich im Irrländischen Collegio zu Rom. Antons bibl. hisp.

Riera (Raphael) ein Spanischer Jesuit von Barcellona, ist einer von denen 10 ersten gewesen, welche 1548 das Jesuiter Collegium zu Meßina in Stand bringen helffen. Einige Zeit hernach ward er zu Loreto zum Beicht-Vater bestellet, starb auch daselbst den 1 Jenner 1582, nachdem er geschrieben

1. Historiam de anno Jubilæi 1575, Macerata 1580 in 8.

Es ist solche in die Italiänische und Frantzösische Sprache übersetzt worden.

2. Tr. de miraculis Virginis Lauretanæ, ebend. 1575 in 8.

Anton Bibl. Hispan. Alegambe Bibl. scriptor. Soc. Jesu.

Rieros (Johann Sorapande) ein Spanischer Doctor der Medicin, von Logrosan, practicirte zu Granada, Sevilla ꝛc. florirte 1616, und schrieb Medicina Espannola contenida in Proverbios vulgares de nuestra lengua, Granada 1616 und 1617. in 2 Quart-Bänden. Antons Biblioth. Hispan.

Ries, ein Gau, siehe Rieß.

Ries (Franz Ulrich) der heiligen Schrifft-Doctor und ordentlicher Professor zu Marpurg, schrieb

1. Disquisitionem critico-theologicam de visibili Spiritus S. e coelo ad modum columbæ super Christum descensu, Marpurg 1736 in 4.
2. Diss. de Deo Spiritu ἀσωμάτῳ, ebend. 1724 in 4.
3. Diss. de existentia Dei ex stupenda mentis cum corpore unione demonstrata, ebend. 1726 in 4.
4. Diss. de unitate Dei ex rationis lumine demonstrata, Marpurg 1726.

Es hat der Herr von Steinwehr in Diss. de unitate Dei diese Dissertation widerleget.

Ries (Johann von) ein Mennonist, und insbesondere ein Waterlander, wie denn diese von ihm, als ihrem vornehmsten Lehrer, auch den Namen der Johannisten oder Hansisten führen, siehe den Artickel: Mennonisten, im XX Bande, p. 704 u. ff. Er war zu Antwerpen 1553 gebohren, und ist, nachdem er fast vierzig Jahr zu Alcmar Prediger gewesen, daselbst 1638 mit Tod abgegangen. Seine Confeßion, die schon ums Jahr 1581 aufgesetzet worden, wird vor das älteste

unter

unter allen Mennonistischen Bekanntnissen gehalten. Aus selbiger erhellet auch, daß die obgedachten Waterlander vor die besten unter den Mennonisten, in der Lehre zu halten seynd, und daß sie sich von vielen Irrthümern derer andern frey gemachet. Walchs Religions-Streitigkeiten ausser der Lutherischen Kirche, IV Th. p. 692 und 698.

Riesa, Städtlein, siehe Riessa.

Riesch (Bonaventura) lehrete auf der Universität Jena die Hebräische Sprache, und schrieb eine Disputation de Triga dictorum Hiobianorum Cap. XIII, 15. Cap. XVII, 7. Cap. XXIX, 18. Jene 1717 in 4.

Riese, siehe Riesen.

Riese (Adam) ein Deutscher, brachte es in der Arithmetic, Algebra und Geometrie sehr weit und hielte sich zu Annaberg auf, woselbst er auch eine Arithmetic verfertigte, welche 1550 zu Leipzig unter dem Titul: Rechnung nach der Länge auf den Linien und Feder, gedruckt worden. Die darinn enthaltene Exempel wurden vor so künstlich gehalten, daß man zu seiner Zeit diejenige für vollkommene Rechenmeister gelten ließ, welche selbige auflösen konnten. Er starb 1559. Doppelmayr von Nürnb. Künstl. und Mathem.

Riese (Bartholomäus) von Wernigeroda, war unter den drey und funffzig verschriebenen Organisten der vier und zwanzigste, welcher das im Jahre 1596 in die Schloßkirche zu Grüningen erbauete Oraelwerck bespielte und erforschte. Bes. Werckmeisters Organum Gruning. rediv. §. 11.

Riese (Tobias Michael) ein Magister der Philosophie, war Anwald beym Oberhofgerichte zu Leipzig, führte ein stilles, frommes und arbeitsames Leben, bekam viele wichtige Schrifften, darunter auch das Corpus Juris civilis, zu seiner Revision und Correctur, dabey er grossen Fleiß und Geschicklichkeit verspühren lassen, und starb den 26 December 1719. Siculs Leipziger Annales.

Rieseberg (Bartholomäs) ein vertrauter Freund Luthers, gebohren 1492 den 24 August in einem Dorff Minst, 2 Meilen von Gardeleben, 14 Tage nach dem Tode seines Vaters, der ein Bauersmann war. Sein Stiefvater, den er bekam, konnte ihn nicht leyden: daher nahm ihn sein Großvater in Wernitz zu sich, versorgete ihn mit Speise und Tranck, und gewöhnete ihn zur Bauers-Arbeit, die er bis ins 17 Jahr unter andern auch mit Dreschen verrichten muste. Er bekam aber Lust zum Studiren. Der Küster zu Mintz lehrte ihn lesen. Darauf kam er in die Schule nach Gardeleben, woselbst er es allen seinen Mitgesellen zuvor that. Nachdem er bis 1516 und also bis in sein 24 Jahr darinnen verweilet, begab er sich nach Obsfeld, und bekam die Stelle eines Locatoris. Nach einem halben Jahre wendete er sich nach Rupin, und besuchte die Schule fleißig. Von dar gienge er nach Brandenburg, dann nach Wittstock und endlich nach Berlin, und frequentirte an allen diesen Orten die Schulen. Im Jahr 1518 begab er sich nach Wittenberg, besuchte Luthers Collegia, Predigten und Disputationes. Da aber kaum ein Jahr vorbey war, und er sein weniges Geld verzehret, kam er gen Güstrow in die Schule, und informirte die Jugend. Weil er aber da einen schlechten Unterhalt hatte, so begab er sich nach Gardeleben, und brachte die Zeit mit Unterweisung der Jugend zu. Im Jahr 1521 langete er wieder in Wittenberg an, und continuirte in seinem angefangenen Fleiß. Noch in diesem Jahr wurde ihm eine Collegen-Stelle in der Schule zu Berlin angetragen, welche er auch auf Luthers Geheiß annahm. Es wolte ihm aber zu Berlin nicht gefallen, deswegen kam er wieder gen Wittenberg, blieb aber nur einige Monathe allda, und kehrte wieder gen Gardeleben zu seinen Freunden, woselbst er mit denen Päbstischen Meßpfaffen, sonderlich mit Johann Paschen, in Disputat geriethe, die ihn zuletzt gar excommunicirten. Nachdem er zu Wetwitz um Pfingsten eine Predigt gehalten, worzu sich eine grosse Menge Volcks einfande, eilete er, um einem grösseren Unglücke zu entgehen, gen Wittenberg. Luther schickte ihn 1522 nach Magdeburg, und wurde er daselbst in dem Nonnenkloster zu St. Agnes zum Prädicanten bestellet. Weil er aber wider den Pabst und die allzu grosse Erhebung der Jungfrau Maria und anderer Heiligen predigte, muste er seinen Stab weiter fortsetzen. Zu Wantzleben kam er zu einem Mann aus Hessen, der ihn mit nach Innerhausen nahm, woselbst ihn der Rath zu einem Prediger beruffen. Vormittag predigte ein Mönch, Nachmittag Rieseberg, der dem Mönch einstmahlen unter der Predigt einredete, und sprach: lege die Schrifft recht aus. Worauf der Mönch von der Cantzel gieng, sich zu seinem Bischoff wendete, und Riesbergen hart verklagte. Ein anderer Päbstischer Pfaff wurde dahin gesendet, der Riesebergen in den Bann that. Der Landgraf Philipp Magnanimus ließ sich durch die Feinde desselben bereden, daß er einen Hauptmann mit Reutern nach Innerhausen sendete, und Riesebergen 1523 den 12 Junius aus der Kirchen fortführen und nach Gräfenstein bringen ließ. Daselbst ward er in einen festen Thurm geschlossen, und mit Ketten hart gefesselt, und würde er ums Leben gekommen seyn, wenn er nicht nach 5 Wochen durch Vorschub eines ihm unbekannten Weibes des Nachts aus dem Thurm geflohen wäre. Als er die Treppe im Gefängniß herunter gehen wolte, segnete er sich und sprach: Das walt GOtt Vater, GOtt Sohn, GOtt h. Geist, *Bartholomæe*, nimm was dein ist, und gehe Er kam auch nach einigem Deliberiren glücklich gen Wittenberg, und Luther recommendirte ihn nach Schweinitz bey Wittenberg, da ihn denn der Rath zum Caplan bestellete. Churfürst Johann der Beständige hielte sich offt daselbst auf, und hörete ihn gern predigen. Ihn besuchte auch der verjagte König Christian in Schweden, Dänemarck und Norwegen, welcher gleichfalls Riesebergen überaus gern predigen hörte, und einst zu ihm sagte: lieber Rieseberg, wenn ich wieder zum Regiment komme, will ich euer Vater seyn, ihm auch durch D. Luthern 10 Gülden schencken ließ. In Schweinitz erlernte Rieseberg die Hebräische Sprache von Bernhard Cramern, einem getaufften Juden. Im Jahr 1526 wurde er nach Borna, einem Kloster und Städtgen bey Halle,

zum Pfarramt und bald darauf nach Sayda zum Superintendentenamte beruffen. Nachdem der Churfürſt zu Brandenburg Joachim II ſich zur Evangeliſch-Lutheriſchen Religion bekennete, begehrte der Gardelebiſche Rath von Rieſebergen, er ſolte doch nur ein mahl kommen, und ihnen das Evangelium predigen, welches er auch 1539 im Monat May that. Der Rath und Gemeine wolten ihn mit Gewalt zu einem Prediger haben, allein er wolte nicht. Als aber der Churfürſt von Brandenburg auf Anhalten der Stadt Gardeleben an den Churfürſten in Sachſen ſchrieb, ſo muſte er dahin, und that daſelbſt 1539 den 11 November ſeine Anzugspredigt. Es waren noch einige Papiſten in der Stadt, welche Rieſebergen gewaltig anfeindeten, und es dahin brachten, daß in einem Jahre 6 Churfürſtliche Mandata wider ihn ergiengen, er ſolte die Stadt und das Land räumen. Rieſeberg aber verlangte die Urſach deſſen zu wiſſen und verrichtete dem ohngeachtet ſein Amt. Im Jahr 1552 kam er ſelbſt nach Berlin, klagte dem Churfürſten Joachim II ſein Anliegen, der ſich ſeiner treulich annahm, ſeine Kläger offenbahr machte, und ſie beſtraffte, ihn aber in ſeinem Amte beſtätigen ließ. Eine merckwürdige Rede des Rieſebergs, ſo er 1557 an ſeine Söhne von dem zukünfftigen Zuſtand der Marck Brandenburg gehalten, ſtehet in Georg Friedrich Hammers Merckwürdigkeiten von einigen guten Freunden Lutheri, Wittenberg 1728 in 8. p. 47. Unter allen Diſcipeln Lutheri ſoll Rieſeberg Luthero im Predigen am nächſten gekommen ſeyn, und ſich ſeine Schreibart und Sprache ſo angewöhnet haben, daß wenn man ihn nicht geſehen, man nicht anders gemeynet, Lutherus ſtünde auf der Cantzel. Im Jahr 1566 den 10 Auguſt iſt er im 74 Jahr ſeines Alters bey einer graßirenden groſſen Peſt geſtorben. Als er auf ſeinem Sterbebette gefraget wurde, wie die Kirche nach ſeinem Tode ſolle beſtellet werden, gab er zur Antwort: alles nach GOttes Wort und dem lieben Luthero, und ſetzte bald die Worte hinzu: Gen Himmel zu dem Vater mein ꝛc. Was ich gethan hab und gelehrt ꝛc. Bald nach dieſen Worten iſt er ſanfft und ſelig entſchlaffen, und in der Marienkirchen begraben worden. Sonſten wird von ihm erzählet, er habe durchaus nicht Magiſter werden wollen, und nichts vom vielen Bücherſchreiben gehalten, maſſen die Welt-Bücher genug habe an dem heiligen Bibelbuch und an den geiſtreichen Schrifften Luthers. Wie er denn dieſelben nach der heiligen Schrifft ſo ſehr gelichet, daß er niemahls aufgeſtanden, noch zu Bette gegangen, ohne etwas daraus geleſen zu haben, daher er auch gantze Blätter und Seiten daraus ſoll haben auswendig herſagen können. Sammlung von Alten und Neuen 1729.

Rieſeln, iſt das Deminutivum vom Verbo rieſen, welches man ſagt, wenn etwas klein und häuffig herab fället. Rieſen iſt daher, wenn die Weinbeere nach der Blüte häuffig abfallen, bey den Lateinern Roratio, und kommt das Wort Ros, roris, mit dieſem rieſen dem Buchſtaben und dem Verſtande nach überein. Pictorius hat reiſen, ryſen, abryſen, als das Laub ob den Bäumen. Das Ryſen der Trauben vom unzeitigen Regen in der Blüte, Roratio. Die Ryßleten, gefrorner Schnee, der dick, gerad wie ein Hagel herab fällt; nivoſa grando. Abreiſen, als Ops, abreiſend Ops, cadiva poma. Wenn alſo ein Gemäuer fallen will, ſo fallen vorher die kleinen Steinlein und der Sand häuffig heraus. Das heiſſet Eſ. XXX, 13 rieſeln. Man ſagt auch röhren, ſich röhren, wenn ſich etwas leichtlich zerreiben läſſet und klein herab fällt. Bödickers Grundſätze der Deutſchen Sprache, p. 243. u. f.

Rieſeln, ein Dorff im Marggrafthum Nieder-Lauſitz, welches zu dem im Gubiſchen Kreyſe gelegenen Ciſtercienſer-Kloſter Neuen-Zella gehöret. Wabſts Hiſt. Nachr. vom Churf. Sachſ. Beyl. p. 135.

Rieſen, Lat. *Gigantes*, ſind Menſchen von ungewöhnlicher und übermäßiger Gröſſe. Hierbey entſtehen zwey Fragen, 1) ob ſich gantze Rieſen-Geſchlechter auf dem Erdboden befunden, oder ob dergleichen noch itzt anzutreffen ſeyn? 2) Ob es jemahls einzelne Leute gegeben, die noch ein und mehrmahl ſo groß geweſen, als die andern gewöhnlich zu ſeyn pflegen? Die erſte Frage betreffend, ſo ſtehen viele in den Gedancken, es wären alle Menſchen vor der Sündfluth von Rieſengröſſe geweſen; Nachdem aber die Welt immer älter worden, ſo habe ihre Gröſſe mehr und mehr abgenommen, weil die Natur auch ſchwächer würde, und nicht mehr ſo vollkommene Menſchen als zuvor hervor bringen könnte. Es iſt luſtig anzuhören, wenn man erzählet, die erſten Menſchen wären ſo groß geweſen, daß wenn ſie auf der Erde geſtanden, ihr Kopff bis an die Sterne gereichet habe; und dieſe hätten den Namen Emephimi geführet. Nach vielen Jahren wären andere aufkommen, Phataimi genannt, die mit ihrem Kopff nur bis an die Wolcken gereichet. Dieſen folgten die eigentliche Rieſen, welche bey den Egyptiern Cygini hieſſen, und bis auf die Zeit Noah gedauret haben. Sie waren nicht allein groß, ſondern auch geſunder und ſtarcker Natur, und lebten ſehr lange. Siehe Phil. Camerar. Hor. Subciſ. Cent. 1. cap. 82. Homerus beſchwehrte ſich ſchon darüber, daß die menſchlichen Cörper nicht mehr ſolche Länge erreichten, als vorzeiten: Und Plinius ſchreibt in Hiſtor. Natural. lib. 7. cap. 16. Es würden ſelten Kinder gebohren, welche gröſſer wären, denn ihre Väter, weil ſich die Welt nach gerade zu ihrem Untergang neigete. Dahin zielet auch der Schreiber des 4ten Buchs Eſra, Cap. 5, v. 51-55. wenn er ſpricht: „Frage die, welche da gebieret, und ſie wird dir es ſagen: Warum ſind die, die du itzt gebohren haſt, „denen nicht gleich, ſo vor dir geweſen ſind, ſondern kleiner in der Gröſſe? So wird ſie dir antworten: Die andern ſeynd in der Krafft meiner „Jugend gebohren, und andere zur Zeit des Alters, da die Mutter abnimmt. Derenthalben „betrachte auch du, daß auch ihr kleiner ſeyd, als die, „ſo vor euch geweſen ſind. Und die Nachkommen „werden kleiner ſeyn, als ihr, die da ſeynd Creaturen, denen das Alter antritt, und denen die „Stärcke der Jugend entgehet.„ Das Buch der Weißheit nennet die Menſchen vor der Sündfluth ausdrücklich Rieſen, wann es Cap. 14, v. 6. heißt: „

heißt: „Denn auch vor Alters da die hochmü-„thigen Rieſen umbracht worden, flohen die, „an welchen Hoffnung blieb die Welt zu meh-„ren, in ein Schiff, welches deine Hand regierte, „und lieſſen alſo der Welt Saamen hinter ſich.„ Allein was ſoll denn das heiſſen: Die Natur nimt ab, und wird immer ſchwächer? Wer ſich die Mühe nehmen, und ſolches deutlich erklähren will, wird zuletzt befinden, wie dergleichen Gedancken nicht auf die Vernunfft und Erfahrung gegründet ſind. Die Natur der einzelnen Dinge nimmt zwar ab, und wird geſchwächet, wie es an Pflantzen, Thieren und den menſchlichen Cörpern abzunehmen, welche Dinge entſtehen, wachſen, und endlich wieder verfallen müſſen. So erfordert es die von GOTT gemachte Ordnung, daß nehmlich eines vergehen, und an deſſen Stelle ein anderes aufkommen ſoll. Diß hat die Einbildung der Menſchen auf die gantze Natur extendiret; Aber es folget daraus nicht, daß die Natur überhaupt abnimmt, ſondern ſie bleibt immer in ihrer vorigen Krafft, wie täglich wahrzunehmen, daß dadurch eben ſo wohl als vor einigen 1000 Jahren, Pflantzen, Thiere, Menſchen und andere Dinge hervor gebracht werden. Daran läſt ſich ja nicht der geringſte Mangel ſpühren. Es iſt auch daraus die Allmacht GOttes zu erkennen, der die Natur ſo eingerichtet hat, daß ihre Kräffte nicht abnehmen, ſondern immerdar erhalten werden. Wer da ſagt, daß die Natur abnimmt, beſchuldiget GOTT einer Ohnmacht, gleich als wenn er ſein Werck nicht alſo hätte einrichten können, daß es, ohne aufs neue daran zu bauen und zu beſſern, immerdar fortdauren könnte. Man darff aber nicht einmahl ſo weit gehen, ſondern kan ſich füglich auf die Erfahrung beruffen. Hätte die Natur von je her auch in dieſem Stücke immer abgenommen, ſo müſten die Menſchen noch gerade ſo klein als ein Sperling geworden ſeyn, endlich gar einer Mücke gleichen, und wenn es noch lange dauren ſolte, gar nichts draus werden. Dem widerſpricht aber die Erfahrung, und es bedarff keines weitern Beweiſes, daß die menſchlichen Leiber noch eben ſo groß ſind als vor dieſem. Man will gleichwohl die Rieſen vor der Sündfluth aus der heiligen Schrifft beweiſen, wenn im 1 B. Moſe VI, 4. ſtehet: „Es waren auch zu den Zeiten Toran-„nen auf Erden. Denn da die Kinder GOttes „die Töchter der Menſchen beſchlieſſen, und ihnen „Kinder zeugten, wurden daraus Gewaltige in „der Welt, und berühmte Leute.„ Bey Erklärung dieſes Textes ſind einige auf wunderliche Meynungen verfallen, davon ſiehe den Artickel Nephilim, im XXIII Bande p. 1733. u. ff. Nach der Sündfluth aber gedencket die heilige Schrifft gewiſſer Rieſen, oder groſſer Leute, die ſich im Lande Canaan gefunden haben. Der Nimrod iſt hieher nicht zu rechnen, wie einige thun, die ihn als einen 10 Ellen hohen Rieſen beſchreiben, weil davon in der Bibel nichts gedacht wird. Der Irrthum iſt daher kommen, da ihn die 70 Dollmetſcher einen Rieſen nennen. Die Kinder Enaks und Repha aber ſind gewiß groſſe Leute von Statur geweſen. Von den Kindern Enaks kan man im 4 Buch Moſe XIII. v. 34. ein mehreres leſen. Obgleich die Kundſchaffter, welche Moſes ausſandte, die Gelegenheit des Landes Canaan zu erforſchen, die Enaks Kinder weit gröſſer gemacht haben, als ſie in der That waren; So iſt doch kein Zweiffel, es haben ſich damahls in der Familie des Enaks, welcher ein groſſer Mann geweſen, würcklich Leute gefunden, welche andere an Länge übertraffen. Denn Moſes ſelbſt nennet die Enakim ein groß Volck, 5 Buch Moſe IX, 2. Indeſſen ſoll man nicht meynen, als wenn alle aus dieſem Geſchlecht gleich groß geweſen wären, ſondere nur einige und aufs höchſte die meiſten. Hernach muß man ihre Länge auch nicht zu hoch ſchätzen, ſondern ſie nur in Vergleichung gegen andern, und inſonderheit die Kinder Iſrael wahrnehmen, nemlich daß ſie ungleich gröſſer denn dieſe geweſen ſind. Man kan ſolches mit dem Exempel der alten Deutſchen erläutern. Die Römiſche Geſchicht-Schreiber beſchreiben dieſelbige als Leute von ziemlicher Stärcke und Gröſſe. Sie erklähren ſich aber ſelbſt dahin, daß es nur von den meiſten, und nicht von allen zu verſtehen ſey. Sie hatten auch darbey ihr Augenmerck ſowohl auf die Gallier als auch ihre eigene Nation, und hielten in Vergleichung mit denſelben die Deutſchen für groſſe Leute. Da auch die alten Deutſchen gemeiniglich die gröſſeſten und ſtärckeſten Leute in den Krieg ſchicketen, als welche, nach damahliger Art zu kriegen, mehr als die kleinen ausrichten konnten, ſo haben die Römer daher geſchloſſen, die Deutſchen müſten mehrentheils groſſe Leute ſeyn, welches auch zum Theil alſo war. Gleicher geſtalt gab es unter den Enakim viele groſſe Leute; weil aber auch kleine darunter waren, kan man ſie ſo wenig vor ein Rieſen-Geſchlechte erkennen, als die alte Vorfahren, welche ebenfalls für groſſe Leute geachtet wurden. Ein mehrers davon ſiehe in dem Artickel Enack, im VIII Bande p. 1129. u. ff. Die Rephaim waren auch groſſe Leute, und ihrer wird ſchon im 1 Buch Moſe XIV, 5. gedacht. Man muß aber von ihnen eben das ſagen, was von den Enakim erinnert worden. Aus ihrem Geſchlechte war Og, der König zu Baſan, von welchem geleſen wird im 5 Buch Moſe III, 11. „Denn „allein Og, der König zu Baſan, war noch übrig „von den Rieſen (von den Rephaim) ſiehe ſein ei-„ſern Bette iſt allhier zu Rabbath, der Kinder „Ammon, 9 Ellen lang, und 4 Ellen breit, nach „eines Mannes Ellenbogen„ Hieraus muß man nicht ſchlüſſen, er ſey ſo lang und dicke geweſen, als Moſes ſein Bette der Länge und Breite nach beſchreibet, ſonſt würde ein unförmlicher Cörper heraus kommen, deſſen Dicke zu der Länge gar keine Proportion hätte. „Es iſt ſonder Zweiffel, „ſchreibt D. Lange im Moſaiſchen Licht und „Recht, das Bette ein gut Theil länger und brei-„ter geweſen; als der Cörper ſelbſt, um darinn „bequemer liegen zu können. Daß es von Eiſen „genommen, iſt vielleicht auch deswegen geſchehen, „damit der Rieſe in dem heiſſen Lande ſo vielmehr „vom Ungeziefer darinn möchte befreyet bleiben.„ Den Jüdiſchen Fabeln aber hat man gar nicht Gehör zu geben, welche wollen, ein Bein von dem Rieſen Og ſey länger als 3 Meilen geweſen, und ob zwar Moſes eine Länge von 21 Fuß gehabt, auch eine Lantze 10 Ellen lang, ſo habe er damit, ohnerachtet er ſie 15 Fuß hoch gehalten, nur biß an die Schenckel dieſes Rieſen reichen können; wie ſie

solches durch Cabbalistische Rechnung heraus zu bringen wissen, siehe den Artickel Raphaim, im XXX Bande p. 852. u. f. ingleichen Happelii Relat. Curios. Tom. 2. p. 90. So lässet sich denn aus der heiligen Schrifft nicht erweisen, daß es jemahls gantze Riesen-Nationen gegeben habe. Von dem Riesen Goliath soll hernach, wenn die höchste Länge der Menschen beschrieben wird, geredet werden. Weil man ein mahl gantze Riesen-Geschlechter in der Bibel zu finden vermeynet hat, so ist es kein Wunder, wenn man sich die Gedancken davon nicht leicht aus dem Sinn schwatzen läst. Zumahl da andere alte Scribenten ihrer auch gedencken, und die Schiffahrende in den neuern Zeiten sie wollen entdecket haben. Die heydnischen Poeten dichteten von den Titanibus, oder Riesen, wie sie mit den Göttern Krieg geführet, Berge auf Berge gehäuffet, und also den Himmel stürmen wollen, und endlich durch des Jupiters Donner-Keile zerschmettert worden. Dieß Gedichte scheinet von dem Thurm zu Babel entstanden zu seyn, den die Menschen nicht lange nach der Sündfluth biß an den Himmel aufführen wolten, und an solchem Vorhaben von GOTT durch Verwirrung der Sprachen gehindert wurden. Wiewohl Macrobius lib. I. Saturnal. durch diese Riesen eine Art gottloser Menschen verstehet, die keine Götter geglaubt, und dieselben gleichsam hätten aus dem Himmel vertreiben wollen. Homerus gedencket einer andern Art Riesen, die er Cyclopen nennt, sie sollen nur ein Auge vor der Stirn gehabt, und nichts liebers als Menschen-Fleisch gegessen haben. Ein mehrers davon siehe *Cyclopes*, im VI Bande p. 1917. u. ff. Bey den Geschicht-Schreibern hat es eben so wenig an Riesen-Nationen gefehlet. Solinus in Polyhistore c. 25. redet von gewissen Völckern in Indien, welche so groß wären, daß sie auf einen Elephanten, wie auf ein Pferd springen könnten. Wenn Pomponius Mela de Situ Orbis lib. 3. cap. 4. dieser Indianer gedencket, so spricht er, sie könnten die grössesten Elephanten besteigen, und sie gleichwie ein Pferd herum tummeln. Daraus entdecket sich der Ursprung solcher Fabel von selbst. Wenn man gehöret, daß in Indien die Elephanten von Menschen beritten würden, so hat man sich eingebildet, es geschehe auf diese Weise, wie man auf einem Pferde reitet, und derohalben darzu sehr grosse Leute erdichtet, die eine so ungeheure Bestie zu regieren vermögend wären. Da doch, wie bekannt, ein zahm gemachter Elephant von einem kleinen Menschen kan regieret werden. Diodorus Siculus Lib. 2. Biblioth. Histor. meldet von einer gewissen südlichen Insel, daß darinn Leute gefunden würden, welche 4 Ellenbogen länger wären, als andere Menschen. Es ist aber gut, daß er hinzu setzt, ihre Knochen wären nicht hart und feste, sondern liessen sich beugen, wie die Nerven. Daneben wären ihre Zungen von dem Rachen an in 2 Theile getheilet, und könten diese Zwey-Züngler auf ein mahl und zu gleicher Zeit zweyerley Reden hervor bringen. Denn dadurch wird offenbahr, wie es eine Fabel sey. In den Europäischen Ländern muß es an Riesen vorzeiten auch nicht gefehlet haben. Die Nordische Gegenden, ingleichen Engelland, Holland, und selbst Deutschland waren ehedem damit angefüllet. Fragt man aber, womit solches zu erweisen, so werden theils die grossen Grab-Stätte angeführet, welche noch hin und wieder anzutreffen sind, theils einige grosse Knochen, die man für Riesen-Gebeine gehalten hat. Mit was für Recht aber, wird sich besser unten zeigen. Hier ist noch folgende Anmerckung beyzubringen. Wenn vorzeiten eine sonst wenig bekannte Nation entdecket, und darunter einige grosse Leute wahrgenommen wurden, so gab man alsbald die gantze Nation für Riesen an. Es fehlt nicht viel, so hätten die Römische Scribenten aus den alten Deutschen auch Riesen gemacht, wie schon oben gedacht, damit es ihrer Nation Ehre brächte, wenn sie den ungeheuren Deutschen öffters im Kriege überlegen wären. Florus Lib. III. cap. 10. schreibt: Je ungeheurer und grösser vom Leibe die Deutschen gewesen, je eher und leichter hätten sie mit den Schwerdtern und Spiessen können getroffen werden. Nicetas, ein Griechischer Geschicht-Schreiber, meldet, daß die Alemannen oder Deutschen, welche mit dem Kayser Friedrich Barbarossa in das gelobte Land wider die Saracenen gezogen, einer Riesen-Länge gewesen. Happelius Relat. Curiol. Tom. 2. p. 92. Fragt man weiter, wo die alte Riesen geblieben sind, und warum ihr Geschlecht gäntzlich ausgegangen? So bekommt man ein Poetisches Gedichte zur Antwort, welches, da keine andere Zeugnisse vorhanden, nicht gelten kan. Happelius schreibt in Relat. Curiol. Tom. 2. p. 94. und Tom 4. p. 166. „Die Riesen sind „durchgehends gewesen, greuliche, brutale, grausame, unkeusche und heillose Menschen, welche „mit ihren Müttern, Schwestern und Töchtern, „ohne einige Scham, Blut-Schande getrieben „haben. Mit der verfluchten Sodomiterey waren „sie besudelt, der Bestien haben sie sich nicht enthalten, und mit den Weibern von unserer ordentlichen Statur haben sie gantz barbarisch gehabet. „Wer eine hübsche Tochter hatte, da sie Meister „waren, der mochte sich fürchten. Derowegen „besetzten etliche hohe Standes-Personen die Thüren an ihrer Töchter Schlaf-Kammern mit Bären, und andern grimmigen Thieren. Menschen, so sie besetzen konnten, schlachteten und verschlungen sie, ja offtmahlen lebendig. Unterweilen „haben sie ungebohrne Kinder aus Mutterleibe gerissen, und dieselbe als eine sonderbahre Delicatesse „mit Haut und Haar, so warm, wie sie an das Tages-Licht geschleppet worden, aufgefressen. Weil „sie auch wegen ihrer Grösse und Stärcke trutzig „und aufgeblasen gewesen, haben sie greulich tyranniret, und wo sie Meister gespielet, alles verheeret, und nach ihrem Sinn gerichtet. Und „warlich, daß sie extraordinaire böse Leute gewesen sind, kan man hieraus ersehen, weil sie durch „das gerechte Urtheil des Allerhöchsten in allen „Orten, Winckeln und Enden der Welt, dergestalt sind vertilget, daß man anjetzo wenig mehr „von ihnen höret und siehet. Wegen dieser ihrer „greulichen Grausamkeit haben die Riesen aller „Menschen Haß und Feindseligkeit auf sich geladen, also, daß alle Nationen wider sie angesponnen, um dieses böse Geschmeiß gäntzlich zu vertilgen. Sie haben ihre Hände zusammen gefü-

»get, die Riesen verfolgt, besetzt und vertilget, »wo sie nur gekonnt haben. Weil sie aber befun»den, daß sie wegen ihrer kleinen Statur, auch »wegen Mangel behöriger Waffen, solche grosse »Feinde schwerlich fällen konnten; Als haben sie »sich mehrentheils bemühet ihre Gebeine mit schwe»ren Keulen zu zerschmettern, in Stücken zu schla»gen, und sie solcher gestalt unter die Füsse zu brin»gen. Hierdurch sind die Riesen gezwungen »worden, sich an einsamen Orten zusammen zu zü»hen, und sich auf Eylanden, See-Küsten, Was»ser-Ströhmen, Wildnissen, desgleichen auf ho»hen Bergen, dahin kein Zugang von andern »Leuten war, nieder zu lassen, um von allem An»fall befreyet zu seyn.« Solten denn aber nicht noch heutiges Tages Riesen-Geschlechter auf dem Erdboden übrig seyn? So glaubt man, und viele Seefahrende haben es bekräfftiget. Der Frantzösische Ingenieur Frezier, in der allerneuesten Reise nach der Süd-See cap. 12 des ersten Theils, hat die Nachrichten von den Riesen, welche sich insonderheit in America aufhalten sollen, fleißig zusammen gelesen. Davon hier ein kleiner Auszug folget: Anton Pigafeta, dem man die Beschreibung de Magalhanes oder Magellana zu dancken hat, berichtet; Die Spanier hätten in der St. Juliani-Bay unterm 49½ Grad südlicher Breite, etliche so hohe Riesen gesehen, daß sie ihnen nicht bis an die Hüfften gereichet. Unter andern gedencket er von einem, welcher auf jedem Backen ein gemahltes Hertz gehabt. Sie hatten statt andern Gewehrs, Bogen, und waren mit Thier-Häuten bekleidet. Bartholomäus Leonhard de Argensola im 1 Buch der Eroberung der Moluckischen Eyländer meldet: Magellanus habe in der von ihm nachmahls genannten Strasse Riesen gefangen, welche über 15 Spannen, das ist, 10½ Frantzösische Schuh hoch gewesen, aber weil man ihnen ihre gewöhnliche Speise nicht reichen können: bald wiederum gestorben. Gedachter Scribent führet im dritten Buch an, es hätte das Boots-Volck von den Schiffen von Sarmiento, mit Männern gestritten, welche über 8 Frantzösische Schuh hoch waren. Sebaldus von Wert berichtet, daß als er mit 5 Schiffen in der grünen Bay, 12 Meilen in die Magellanische Strasse hinein, vor Ancker gelegen, sie 7 Kähne voll Riesen gesehen, welche 10 bis 11 Schuh hoch gewesen. Die Holländer hätten gegen sie gefochten, und sie mit ihrem Geschütz dermassen erschrecket, daß sie, um sich vor den Musqueten-Kugeln zu bedecken, gantze Bäume aus der Erde gerissen. Oliver de Noort, welcher etliche Monath nach Sebald in diese Meer-Enge eingelauffen, erblickte Menschen von 10 bis 11 Schuh hoch. Darneben auch Leute von unserer gewöhnlichen Grösse. Georg Spilberg, als er den 2 April 1615 in die Magellanische Strasse hinein fuhr, sahe auf dem Lande del Fuego einen Mann von ungeheurer Grösse, welcher auf einen Hügel hinauf gestiegen war, die Schiffe vorüber fahren zu sehen. Als Wilhelm Schouten den 11 Decembr. 1615 in Puerto Desirado, unterm 47½ Grad der Süder-Breite lag, fanden seine Matrosen lange Stein-Haufen, welche bey ihnen die Curiosität erweckten, zu sehen, was etwa darunter verborgen, und entdeckten Menschen-Knochen 10 bis 11 Fuß lang. So weit Frezier. Man findet für dienlich, diesen noch andere Nachrichten beyzufügen. Als Americus Vesputius seine andere Farth nach der neuen Welt that, traff er nicht weit vom festen Lande eine Insel an, welche er die Riesen-Insel nennete, weil seine Leute darinnen etliche Riesen-Fußtapffen gewahr worden. Neun Spanier giengen allda zu Lande, und funden in einem Thal 5 grosse Hütten, und in denselben 2 grosse Weiber mit 3 Töchtern, die den Spaniern Speise vorsetzten. Endlich kamen 36 nackende Männer dazu, die einen guten Theil gröſſer als die Weiber waren. Ein jeder trug einen Bogen mit Pfeilen, und eine grosse Keule. Denen Spaniern war nicht wohl zu Muthe, und giengen zur Hütte hinaus, nach dem Schiff zu. Die Riesen folgten ihnen von ferne, und hatten das Hertz nicht sie anzugreiffen. Als die Spanier mit ihrem Boot kaum vom Lande waren, eileten ihnen die Riesen nach, und im Schwimmen schossen sie mit ihren Bogen gewaltig auf die Schiffe zu, verletzten doch niemand. Endlich wurden sie durch 2 gelöste Stücken dermassen erschreckt, daß sie davon flohen. Zappel. Relat. Curios. Tom. 2. p. 95. In der Brasilianischen Landschafft Isleos sollen die Guaimurer wohnen, ein Volck, welches an ungeheurer Grösse und wüsten Eigenschafften in gantz Brasilien nicht seines gleichen hat. Diese Leute sind überaus groß und starck, haben wider die Gewohnheit dieser Landes-Art eine weisse Haut, und führen erschrecklich grosse Pfeile und Bogen. Sie leben ohne Häuser, wie die wilden Thiere, verschlingen das Menschen-Fleisch wie die Tieger-Thiere, und fechten niemahls bey gantzen Hauffen: sondern ein jeder lauret allein, einen Menschen oder Thier zu überfallen. Sie sollen auch ihre eigene Kinder fressen, Zappelius l. c. p. 87. Es gewinnet das Ansehen, als sey es den Seefahrenden eben so, wie den Alten ergangen, wenn sie eine vorhin unbekannte Nation zu Gesichte bekommen. Man hat sie grösser geschätzt, als sie in der That waren, und vielleicht auch ihren Kopff-Zierrath mit zu der Länge des Leibes gerechnet, zumahl, wenn man sie eben nicht in der Nähe, sondern nur von ferne erblicket. Ward man einen oder den anderen grossen Menschen unter ihnen gewahr, so muste gleich die gantze Nation für Riesen ausgeschrien werden. Die Patagons, welches eine abscheuliche Riesen-Nation im südlichen America seyn soll, ist so ungeheuer und wunderbahr beschrieben worden, daß es wenig Mühe kostet, die Erzählung davon für eine Auffschneiderey zu erkennen. Wovon im XXVI Bande p. 1274 u. ff. ein besonderer Artickel nachzulesen. So steht es mit den vorgegebenen Riesen, und es bleibt wohl keine Hoffnung übrig, daß man wohl jemahls dergleichen auf dem Erdboden entdecken werde. Man kan auch nicht wissen, woher diese Riesen-Geschlechter ihren Ursprung hätten. Zumahl da unlaugbar ist, daß alle Menschen von Noah herstammen, welcher ohne Zweifel nicht gröſſer, denn andere Menschen gewesen, so läst sich auf keine Weise begreiffen, wie von ihm oder seinen Nachkommen die Riesen-Nationen hätten entstehen können. Obgleich zuweilen grosse Menschen gezeuget werden, so zeugen doch diese

selten

selten wieder eben so grosse, sondern die Erfahrung giebt, daß sie viel kleinere zeugen, als sie selbst sind. Solcher gestalt ist es unmöglich, daß von Noah und dessen Nachkommen gantze Nationen von Riesen entstanden wären, obgleich zuweilen grosse Leute gezeuget worden, und noch gezeuget werden. Wolte man den Noah für gröſſer ausgeben, als heutiges Tages die Menschen sind, so fragt sichs, warum seine Nachkommen an der Grösse so sehr abgenommen. Die Ursach aber, welche wohl pflegt angeführt zu werden, nemlich, daß die Natur abnehme, und nicht mehr so vollkommene Menschen, als ehedem hervor bringe, ist bereits oben verworffen worden, und sie widerlegt sich von selbst, da man wenigstens seit 3000 Jahren nicht wahrgenommen hat, daß die Menschen immer kleiner worden wären: Sondern so groß sie dazumahl waren, sind sie jetzund noch. Nun ist die 2te Frage von den Riesen: Ob es jemahls eintzelne Leute gegeben, welche noch ein oder mehr mahl so groß gewesen, als sonst gewöhnlich die Menschen zu seyn pflegen? zu erläutern. Hier werden wiederum Dinge vorkommen, die man gleich beym ersten Anblick für Auffschneiderey zu erkennen hat. Gemeiniglich will man diese Grösse einiger Menschen mit ihren ausgegrabenen Gebeinen bestätigen, als worauf sich schon die Alten beruffen haben. Gabinius in der Beschreibung Mauritaniens sagte, Serrorius hätte die Gebeine des Antäi gefunden, welche in ihrem Zusammenhang 60 Ellen lang gewesen. Phlegon Trallianus cap. 9. Mirabilium gedencket des ausgegrabenen Kopffs Jdä, welcher drey mahl gröſſer, als sonst gewöhnlich, war. Er thut hinzu, in Dalmatien wären viele Cörper gefunden worden, deren Ellenbogen über 16 Ellen lang gewesen. So erzählet er auch aus dem Theopompo, wie man bey dem Cimmerischen Bosphoro Menschen-Gebeine angetroffen, welche in ihrem Zusammenhang 24 Ellen in der Länge ausgemacht. Pausanias schreibt, in dem Lande der Lacedämonier würden in dem Tempel des Aesculapii Menschen-Gebeine von ungewöhnlicher Grösse gezeiget. Philostratus sagt, in Pallene finde man viele Riesen-Cörper, die durch den Regen oder Erdbeben zum Vorschein kämen. Plinius berichtet Lib. 7. cap. 16. wie auf der Insel Creta ein Berg durch das Erdbeben geborsten, und man darinn einen stehenden Cörper von 46 Ellen gefunden, welchen einige für des Orions, andere für des Eetions gehalten. Der Cörper des Orestis, welcher auf Befehl des Orackels ausgegraben worden, sey 7 Ellen lang gewesen. Nach Solini Bericht fand man in Creta einen menschlichen Cörper 33 Ellen lang. Augustinus de Civitate DEI Lib. 15. cap. 11. gedencket eines ungeheuren Riesen-Zahns, der so groß gewesen als 100 andere Menschen-Zähne. Diese Zeugnisse hat Hugo Grotius gesammlet de veritate Relig. Christianæ Lib. I. §. 16. in Notis pag. 45. 46. Fulgosius gedencket, daß in Franckreich unter der Regierung Carls VII ein Grab gefunden worden, darin Gebeine von einem Menschen gelegen, der 30 Fuß lang gewesen. In der Schweitz fand man im Jahr 1577 unter einer alten Eiche ein Scelcton, oder menschliches Gerippe, von dem man aus der Proportion der Glieder geschlossen, daß derselbe Mensch 18 Rheinländische Fuß hoch gewesen. Boccatius erzählet, man habe im Jahr 1401 nicht weit von Rom des Pallantis Grab gefunden, wobey ein Stein mit einer Auffschrifft gewesen. Der Cörper war noch gantz, als wenn er erst kurtz zuvor begraben worden. In der Brust hatte er eine grosse Wunde, und zu seinem Haupte stand eine brennende Lampe, die auf keine Weise konnte ausgelöschet werden. Dieser Pallantes war ein Gefährte des Aeneas, und sein Cörper soll höher gewesen seyn, als die Mauren der Stadt Rom. Zu Drepani in Sicilien entdeckte man ein Scelcton von 200 Ellen, welches saß, und sich mit der lincken Hand auf einen Stock lehnete, welcher gröſſer war, als der gröſte Mast-Baum. Als es die Einwohner erst ansichtig wurden, lieffen sie vor Furcht davon. Endlich wageten sich über 300 bewaffnete Männer in die Höhle. Diß war der Polyphemus beym Homero, welcher den Ulysses fressen wolte. Siehe Kirchers Mund. subterr. Lib. 8. Sect 2. cap. 4. Gervasius Tilberiensis, will des Jsorets Grab in einer Vorstadt von Paris gesehen haben, welches 20 Fuß ohne den Kopff lang gewesen, und sagt, dieser Jsoretus sey von dem heiligen Wilhelm umgebracht worden. Er gedencket zugleich eines, Namens Ferracutus, der aus dem Geschlecht des Goliaths gewesen, und aus Syrien in Spanien gekommen. Dieser fürchtete weder Steine noch Eisen, weil er so starck war, als 40 andere Männer, er war 20 Ellen hoch, sein Gesichte eine Elle breit, die Nase einer Spannen lang, die Arme und Schienbeine von 4 Ellen, und die Finger 3 Ellen lang. Er ward aber von dem grossen Roland erlegt, siehe dessen *Otia Imperialia* p. 906. Hagecius schreibt in der Böhmischen Chronick, daß zu Tetin in Böhmen ein groſer Menschen-Kopff gefunden worden, welchen 2 Männer schwerlich umklafftern können, und dessen Schien-Beine 26 Schuh lang gewesen. Zeilers Sendschreiben. Epistol. 48. In der Drenthe, einer Gegend um Coevorden, in Ober-Yssel, wird man viele Hügel und grosse Stein-Hauffen gewahr, die der gemeine Mann für Riesen-Begräbnisse hält. Siehe Happelii Relat. Curiol. Tom. 4. pag. 163. u ff. Von den Riesen-Begräbnissen und ihren ausgegrabenen Gebeinen überhaupt zu reden; so sind wohl meistens die gar zu ungeheuren Riesen-Cörper von 30 und mehr Ellen unter die Gedichte zu zählen und für Fabel-Werck zu halten. Denn es erinnert der Jesuit Kircher in Mundo subterr. l. c. sehr wohl, daß die Natur allen Thieren ein gewisses Maaß der Grösse bestimmet hätte, welches sie nicht überschreiten könnten, wo sie anders zu ihren Verrichtungen geschickt seyn solten. Wenn also die Menschen so groß, nemlich von 30 und mehr Ellen wären, so könnten ihre Glieder nicht zusammen hangen, sondern würden durch ihre eigene Schwehre von einander getrennet werden. Die Beine würden auch nicht eine so grosse Last tragen, noch die Arme zu einer starcken Bewegung geschickt seyn, ohne daß der gantze Cörper dadurch verrückt und zerrissen würde. Und dieses beweiset er mit den grossen marmorsteinernen Statuen zu Rom, derer hervorragende Glieder

müsten

müſten unterſtützet werden, damit ſie durch ihre Gewichte nicht von dem Cörper loßgeriſſen würden. Doch giebt Kircher zu, ein Menſch könne 9 Ellen hoch wachſen. Die äuſſerliche Größe der Grab-Stätte iſt auch zur Bekräfftigung der Sache nicht hinreichend, weil die darin liegende Cörper nicht nothwendig eben ſo groß ſeyn müſſen. Eduard Browne giebt davon bey Gelegenheit eines groſſen Türckiſchen Grabes, ſo ihm in der Türckey gezeiget ward, und ohngefehr 4 Ellen lang war, eine artige Nachricht in ſeinen Reiſen durch Niederland, Deutſchland, Hungern u. ſ. lib. 2. Part. 4. cap. 5. welche den Irrthum entdecket, der bey dergleichen Grabſtätten vorgehen kan. „Dieſer Rieſenhaffte Heilige, „ſchreibt er, welcher allhier begraben lag, war „wahrhafftig ein beqvemer Mann zu ſeiner Zeit, „um, den heiligen Knüttel zu ſchwingen, mit welchem der Türck ſeine Religion und Herrſchafft „fortſetzte: Und wann er ſo lang, als ſein Grab-„Zeichen ausweiſet, geweſen iſt, ſo iſt er eben eine „dergleichen erſchreckliche Perſon geweſen, als ei-„nige von den Patagoniſchen Rieſen, welche man „mahlet auf unterſchiedliche Land-Charten von den „Süd-Theilen America, mit langen Pfeilen in „ihrem Köcher. Ich muß bekennen, daß es mir „fremd vorkam, daß die Statur oder Geſtalt ei-„nes Menſchen ſich zu einer ſolchen Höhe ſolte aus-„ſtrecken. Wood, eine verſtändige Perſon, der „ſehr ſchöne und nette, wie auch curieuſe Land-„Charten gemacht hat, von der Magellaniſchen „Straſſe und derſelben Eylanden, wie auch von der „Küſte des Silber-Fluſſes, oder Rio de la Plata, „bis an Baldivia in der Süder-See, erzählete „mir einſt, daß er unterſchiedliche Grab-Stätte „bey nahe 4 Ellen lang in den Mittägiſchen Theilen „America geſehen habe; welches ihm noch mehr „Verwunderung gab, weil er niemahls einigen „Americaner, der 2 Ellen hoch war, geſehen hat-„te, um welches willen eröffnete er einsmahls ein „dergleichen langes Grab von einem Ende zu dem „andern, und fand einen Mann und eine Frau dar-„innen, jedoch in ſolcher Poſitur, daß des Wei-„bes Kopff unterhalb des Mannes bey ſeinen Füſ-„ſen lag, welches Lager dieſer 2 Perſonen freylich „wohl ein Grab von dergleichen Länge erforderte.„ Die würcklich ausgegrabene groſſe Gebeine hat man nicht für Menſchen-Knochen zu halten, ſondern entweder mit dem Kircher für eine Art Steine, ſo die Natur in der Erden gebildet: Oder für Knochen von Elephanten und andern groſſen Thieren, die man ehedem in die Erde verſcharret hat; Weswegen abermahls das Zeugniß des vorangeführten Eduard Browne beygebracht wird. Und läſt ſich dieſer in ſeinen Reiſen lib. 2. Part. 5. cap. 1. alſo vernehmen: „Bey dem Thor zu Schinda „hänget ein groſſes Geripp und Gebein ſamt einem „Zahn, welche nach meinem Urtheil von einem Ele-„phanten ſind, nachdem ich ein gantzes Geripp und „Beinwerck von einem Elephanten geſehen habe; „dergleichen Gebeine auch vor dem Kayſerlichen „Pallaſt zu Laxenburg hangen, welche den Namen „von einer groſſen heydniſchen Jungfrau, jene „aber von einem Rieſen haben.„ Endlich auf die Zeugniſſe der Geſchicht-Schreiber, die ſie von einzelnen groſſen Leuten hinterlaſſen haben, zu kommen, ſo trifft man beym Happelio in Relat. Curioſ. Tom. 2. p. 96 u. ff. derſelben ein langes Regiſter an, die aber mehrentheils eben nicht Rieſen, ſondern nur ſtarcke und tapffere Leute mögen geweſen ſeyn. Er macht ſie zwar deswegen zu Rieſen, welches aber eben nicht ſo nöthig iſt. Es hat ſich zu unſern Zeiten ein nicht gar zu groſſer, aber ſehr ſtarcker Mann an unterſchiedenen Orten Deutſchlands ums Geld ſehen laſſen, den man gemeiniglich den ſtarcken Simſon nannte, und welcher ſolche Proben ſeiner Stärcke öffentlich ablegte, die ihm ein anderer, wenn er auch noch ein mahl ſo groß, als er geweſen, wohl nicht hätte nachthun mögen. So ſetzet auch Happelius diejenigen unter die Rieſen, welche andere Leute einiger maſſen an der Größe übertroffen, ohne dabey das Maaß ihrer Länge zu beſtimmen. Und daraus iſt ſchon zu ſchlüſſen, wie viele von ſeinen erzählten Rieſen wegfallen müſſen. Man will doch indeſſen einige davon berühren. Plinius ſpricht, man habe zu ſeiner Zeit, da Kayſer Claudius regierte, den allergröſſeſten Menſchen geſehen, welcher geweſen Gabbara, ein Araber, ein Mann von 11 Fuß (Plinius ſelbſt redet lib. 7. cap. 16. nur von 9 Fuß und etwas drüber) in der Länge. Der Sohn des Kayſers Maximini, war nicht kleiner, denn ſein Fuß war noch eins ſo lang, als ein gemeiner Fuß: Wie denn der Kayſer Maximinus ſelbſt jedermann an Gröſſe übertraff. Ein mehreres davon ſiehe Maximinus (Cajus Julius Verus) im XIX Bande, p. 2286 u. ff. Zu Zeiten Kayſers Juſtini hat man eine Sicilianiſche Rieſin geſehen, welche den längſten Mann anderthalb Fuß an der Länge übertraff. Kayſer Carl der Groſſe hatte unter ſeiner Armee einen ſehr groſſen Schweitzer, Namens Aenother, welcher die groſſen Ströhme, ſo nicht bebrücket waren, durchwatete, wenn ſie noch ſo tief waren, und mit ſeinem Schwerdt nicht anders unter die Feinde meyete, als die Graß-Meyer zu thun pflegen. Die erſchlagene Menſchen ſteckte er, als wärens kleine Vögelein, an ſeinen Baumlangen Spieß, und hieng ſie über ſeine Schulter. Ob dieſes eine Fabel, läſſet man an ſeinen Ort geſtellet ſeyn. Ein gewiſſer Printz verehrete dem Fränckiſchen Könige Guntram einen Rieſen, der den gröſten Mann ſelbiger Zeit 3 Fuß überſtieg. Happelius ſelbſt hat zu Hamburg eine groſſe Frau aus Frießland geſehen, die zum wenigſten 8 Werck-Schuh hoch war. Sie hatte einen Frießländiſchen Bauer bey ſich, der mit ihr einer Länge war. Im Jahr 1668 hat er an dem Hochfürſtlichen Halliſchen Hofe einen Trabanten geſehen, der zum wenigſten eine halbe Elle, wo nicht 3 Viertel länger war, als alle andere Leute. Er würde noch länger geworden ſeyn, wo er nicht einen Puckel gehabt, und mit den Beinen einwärts gebogen gegangen wäre. Melchior Nugnez erzählet, daß zu ſeiner Zeit die Thorhüter in der Sineſiſchen Reſidentz-Stadt Pecking 15 Fuß lang geweſen, und hätte der Kayſer von Sina 500 ſolcher Thorhüter und Leibwächter unterhalten. Man kan aber dieſen und dergleichen Berichten nicht gar zu ſicher trauen, weil ungewöhnliche Dinge faſt alle mahl vergröſſert werden. Die Sineſiſchen Thorhüter ſind ohnedem ein offenbahres Gedichte, weil man ſie nach der Zeit daſelbſt nicht mehr angetroffen

sen hat. Man weiß auch gar wohl, wie einem oder dem andern aus gewissen Absichten eine Riesen-Grösse angedichtet worden. Nach der Schlacht bey Mühlberg, worin der Churfürst von Sachsen, Johann Friedrich, vom Kayser Carl V gefangen ward, zeigte der Spanische Abgesandte am Frantzösischen Hofe einen ungeheuren Stiefel, den man dem Churfürsten nach der Schlacht wolte abgezogen haben. Thuanus Histor. Libr. 3. p. 247. Er war so groß, daß bey nahe ein gantzer Kerl darin hätte Raum gehabt, und soll noch in der Bayerischen Kunst-Kammer zu München zu sehen seyn. Diß ist eine gute Spanische Rodomontada, womit sie den Churfürsten zu einem Riesen machen wolten, der gleichwohl gegen sie in der Schlacht nicht bestehen können. Von dem Roland, Kayser Carls des Grossen Schwester-Sohn, melden die meisten Nachrichten, daß er auch unter die Zahl der Riesen gehöre. Man berufft sich deßwegen auf diejenigen Bildnisse, die in vielen Städten Deutschlandes gefunden werden, von ziemlicher Grösse sind und insgemein Rolands-Säulen heissen; sie heissen aber vermuthlich nicht deßwegen also, daß sie den Roland selbst vorstellen sollen, sondern weil nach der gemeinen Sage Roland ein Riese soll gewesen seyn, siehe den Artickel: Rolands-Säulen. Man kan aus den erzählten Riesen diejenigen für wahr annehmen, welche die Höhe von 9 Rheinländischen Fuß gehabt, weil die Grösse des Goliaths, wie sie die Heil Schrifft angiebt, damit ziemlich übereinkommt. Es ist von ihm 1 Samuel 17, 4. zu lesen, daß er 6 Ellen und eine Hand breit hoch gewesen. Nun läst sich zwar nicht genau bestimmen, wie lang eine Jüdische Elle gewesen sey, zumahl da bey ihnen zweyerley Ellen gebräuchlich waren, eine heilige oder grosse von 6, und eine gemeine oder kleine von 5 qveer Händen lang. Doch läst sich die Sache folgender gestalt am besten ausmachen. Die Elle, Cubitus, ist vermuthlich die Länge gewesen, von dem Ellenbogen bis ans Ende des Mittel-Fingers. Diese beträgt bey einem wohlgewachsenen Menschen ohngefehr 1½ Rheinländischen Fuß. Nach solchem Maaß war Goliath 9 Fuß und etwas darüber hoch, welches eine Länge ist, die Plinius auch dem Gabbara beylegt. Heut zu Tage wird man schwehrlich einen Menschen finden, der über 8 Fuß lang wäre. Eduard Browne in seinen Reisen 1 Buch 1 Theil Cap. 2 schreibt: „Man machte zu Rotterdam „viel Wercks von einer langen Frauens-Person, „die 7 Schuhe hoch allda zu sehen war; Jedoch „war der Bauer von Leckerkirchen nicht weit von „dieser Stadt noch etwas länger. Parsons und „Evans, Thorwärter Königs Carls des Ersten, „übertraffen an der Länge noch die 2 obigen. Jedoch habe ich selten von jemand gehöret, der länger wäre gewesen als Martin Wirski, ein Polack, welchen man in seinem 42 Jahr, an den Kayser Maximilian II verehrte, als ein Wunder „der Natur, dann er vollkömmlich 8 Schuh an „der Höhe hatte, dessen Abbildung nach dem Leben ich in dem Convent der Franciscaner zu Wien „in Oesterreich zu sehen bekam.„ Indessen ist es doch nicht gantz unmöglich, daß ein Mensch bis an 9 Fuß in die Höhe wachsen solte, wiewohl kaum in 1000 Jahren einer zu solcher Grösse gelangen mag. Höret man aber von Menschen reden, die viel über 9 Fuß hoch gewesen, so darff man sie sicherlich für erdichtet halten, oder glauben, daß man sie viel grösser mache, als sie in der That gewesen. Siehe übrigens den Artickel: *Gigantes*, im X Bande, p. 1458 u. ff. Johann Gaßinon oder Cassanus hat einen Tr. de Gigantibus & eorum reliquiis geschrieben.

Riesenberg, oder Riesenburg, ein Ort im Pilsner-Kreyße in Böhmen, ist berühmt wegen der Schlacht, darinnen im 1431 Jahre 11000 Deutsche von Procopio erschlagen wurden. Siehe auch Riesenberg, Geschlecht.

Riesenberg (Sswihovski, Freyherren und Grafen von) eine vornehme und uralte Böhmische Familie, welche von den ehemahls berühmten Schlössern Sswihovski und Riesenberg den Namen bekommen. Ihren Ursprung führet Balbinus von Theobaldus, dem jüngsten Sohne Uladislaus I, Königs oder Hertzogs in Böhmen, her, der in Abwesenheit seines Bruders, Königs Uladislaus II in Böhmen, das gantze Königreich wider Conraden und Otten von Mähren tapffer beschützet, und davor mit der Gegend, so man heut zu Tage den Pilßner-Krayß nennet, beschencket worden. Sein Enckel, Theobald, so vor den eigentlichen Stamm-Vater dieses Geschlechts gehalten wird, bekam den Beynamen der streitbare, (Bellicosus,) weil er sich als Obrister wider die Polen und Preussen ungemein wohl gehalten, und fieng das Schloß Riesenberg an zu bauen. Von seiner Gemahlin, Hertzogs Heinrichs Barbatus in Schlesien Printzeßin, hinterließ er unterschiedliche Söhne, welche nur gemeiniglich Theobaldici genennet worden. Der älteste davon, Wilhelm Theobaldicus, hat den Bau des Schlosses Riesenberg zu Ende gebracht, und seinen Stamm alleine fortgepflantzet. Sein Enckel, von einem Sohne gleiches Namens, der das Schloß Rabi erbauet, und 1308 gestorben, hieß Borso oder Wogig, und vertrat bey den Königen Johann und Carln IV die Stelle eines geheimen Raths, wie auch eines Abgesandten in Bayern und Elsaß. Er starb 1368, und hinterließ einen Sohn, Theobalden VI, Burgarafen, und einen Enckel, Johann, Obristen Cämmerer in Böhmen, der zuerst das Schloß Swihow besessen, und seinen Nachkommen davon den Namen gegeben hat. Sein Sohn, gleichfalls Johann genannt, diente als Obrister wider die Hußiten, und gieng 1453 mit Tode ab, nachdem er gezeuget 1) Wilhelmen VIII, Königl. geheimden Rath, Obristen Cämmerer, und zuletzt Obristen Cantzler in Böhmen; 2) Wilhelmen den jüngern, oder den IX, Burggrafen in Carlstein, wie auch Kayserl. Obristen Hofmarschall. Dieses letztern Enckel Friedrich, Ober-Gerichts-Beysitzer in Böhmen, ward ein Groß-Vater Jaroslaus Florians Sswiowski, Freyherrn von Scala und Riesenberg, welcher die Stelle eines Statthalters zu Prage bekleidet, und von seiner Gemahlin, einer Gräfin von Salm und Neuburg, hinterlassen hat Franciscus Anton Ignatius Sswiowski, Grafen von Riesenberg, der noch 1690, als der eintzige Stammhalter seines Geschlechts gelebet. Balbinus tab. stemm. it. epitom. rer. Bohem. it. miscell. regni Bohem.

Riesen-

Riesen-Betten, s. Hünen-Betten, im XIII Bande, p. 1077.

Riesenbild, *Colossus*, *Coloſſe*, ein Bild von übermäßiger Gröſſe. Exempel von dergleichen enthält der Artickel: *Colossus*, im VI Bande p. 759.

Riesenburg, eine schöne Stadt, nebſt einem Schloß und Amte im Hockerlande, in dem Brandenburgischen Preussen am Fluße Liebe, welche von dem alten Preußiſchen Gebiete, Resin, welches allda geweſen, den Namen bekommen. Die Biſchöffe von Pomeſanien haben an dieſem Orte reſidiret, wie er denn von dem Biſchoffe Albrechten 1169, oder 1226 erbauet worden ſeyn ſoll. Die Polen nennen es PRABUTA. Das Schloß iſt 1688 abgebrannt, und nachher meiſt verfallen. Das Amt iſt 1636 an den Beerwaldiſchen Staroſten Köne Jaſchky verpfändet, und erſt 1680 eingelöſet, das Dorff Rieſenwalde aber 1654 an denſelben verkaufft worden. Die Stadt iſt noch ziemlich, und beſitzt noch 115 Hufen Landes, hat aber von Krieg und Feuer, auch der Peſt 1710 viel ausgeſtanden. Hierbey findet ſich im Felde ein alter Labyrinth oder Irrgang, Jeruſalem genannt, deren die Creutzherren viel gemacht, und wenn ſie die bey ihren Sauff-Gelagen eingenommen, ihrer Pflicht genug gethan zu haben ſich Spottweiſe berühmt haben. Hartknochs Preuſſ. Abels Preuſſ. Staats-Geogr. I Th. p. 98. u. f.

Riesenburg, ein Ort, ſiehe Rieſenberg.

Rieſenfels, Geſchlecht, ſiehe Riſenfels.

Rieſen-Gebälcke, *Trabeatio Colossea*, *l'Entablement de Couronnement*, *l'Ornamento Colosseo*, heiſſet bey dem Goldmann ein zierliches oder Hauptgeſimſe, das bey groſſen und hohen Luſt-Gebäuden über platten Mauren gebrauchet wird; und beſtehet ſolches aus wenigen, aber ſtarcken Gliedern. Dieſe werden mit Krag-Steinen, und auch wohl über dieſelben, noch mit Dielen-Köpffen unterſtützet; unten aber ruhen die Krag-Steine auf etlichen groſſen anſehnlichen Gliedern. L. C. Sturm handelt von dieſem Stück der Architectur, welches ſonſt gemeiniglich von denen geſchickteſten Baumeiſtern mit Stillſchweigen übergangen wird, in ſeiner vollſtändigen Anweiſung, alle Arten von regulären Pracht-Gebäuden ꝛc. am Ende des dritten Capitels. Siehe auch Gebälcke, im X Bande, p. 455 u. f.

Rieſen-Gebürge, Lat. *Montes Sudeti*, *Montes Gigantei*, *Gigantum Montes*, *Ripbæi Montes*, auch *Circonosii Montes*, von dem Böhmiſchen Namen Krkonóssky Hory genannt, ein groſſes Gebürge zwiſchen Böhmen und dem Fürſtenthum Jauer in Schleſien, hat ſeinen Namen von deſſen hohen Spitzen, die gleichſam wie Rieſen über andere Berge daſelbſt hervorragen. Es ſcheidet Böhmen, und ſonderlich den Königsgrätzer und Buntzler Kreiß von Schleſien und der Oberlauſitz, und werden auf demſelben ſchöne Bergwercke, ſonderlich gegen der Böhmiſchen Seite, in welchen pures Gold, auch viel Edelgeſteine und herrliche Kräuter gefunden. Die Schleſiſche Seite gehöret dem Grafen Schaffgotſch zu den Herrſchafften Kynaſt und Greiffenſtein. Es entſpringt aus demſelben die Elbe, und andere kleine Flüſſe. Inſonderheit iſt es wegen eines Geſpenſtes, der Rübezahl genannt, berühmt, der ſeinen Sitz eigentlich auf dem Schneeberge, ſo der höchſte in dieſem Gebürge iſt, haben ſoll, und von dem viele wunderliche Hiſtorien erzählet werden. Davon ein beſonderer Artickel nachzuſehen. Es iſt auch darauf ein anderer Berg, Böhmiſcher Jurisdiction, der Keſſel genannt, hinter welchen der Teuffelsgrund mit der Teuffelswieſe, wie auch der Johannisbrunn anzutreffen, zu welchem am St. Johannis-Tage viele Leute wallfahrten und daraus trincken, um Geſundheit dadurch zu erlangen. Man findet ferner einen Quell-Brunnen, der die beſondere Eigenſchafft hat, daß, wenn aus demſelben eine Weibesperſon Waſſer ſchöpffet, die unrein, ſo verliehret er ſich gäntzlich, und bleibet etliche Jahre aus; weswegen ſtets ein wohlbetagter Mann zu ſeinem Hüter beſtellet iſt. *Topogr. Bohem. & Sileſ.* Lucä Schleſ. Denckwürdigk. Balbini Miſcell. Dec. I, L. I, c. 6. p. 14 u. f. Siehe übrigens den Artickel: *Aſciburgius Mons*, im II Bande, p. 1817.

Rieſen-Kampff, der Name eines gewiſſen Platzes, in dem Lande Stormarn, bey dem Flecken Wedel, an dem Elbſtrohm, allwo die Cimbriſchen Sachſen einen anſehnlichen Götzenhayn, und in demſelben einen groſſen Felſen zum Altar gehabt. Welchen Ort Johann Riſt in der ſechſten Unterredung ſeiner Monatlichen Geſpräche alſo beſchreibet: Hinter meinem Vorder-Garten liegt ein kleines Höltzlein, Wyde geheiſſen, hinter dieſem Wäldlein war noch für etlichen Jahren ein ziemlich groſſer runder Platz, der Rieſen-Kampff genannt, wobey dieſes zu mercken, daß ein Kampff ſo viel heiſſet, als ein mit Hecken, oder Steinen, oder Bäumen umgebener und befreyter Acker. Dieſer Rieſen-Kampff war rund umher beſetzt mit groſſen Steinen, welche wie ſtarcke Mauren anzuſehen waren. Zwiſchen denen Steinen ſtunden ſehr groſſe ſchöne und hohe Eich-Bäume, ſo ordentlich gepflantzet, daß man eigentlich ſpühren konnte, ſie wären mit Fleiß dahin geſetzet, welches alles das Geſichte ſehr beluſtigte. Faſt in der Mitten dieſes Rieſen-Kampffs lag ein überaus groſſer Stein, faſt wie ein kleines Hauß: Er lag aber mehr nach dem Nieder- als Aufgang der Sonnen. Dieſer erſchrecklich groſſe Stein hatte vier Abſätze oder Stiegen, die gleichwohl nur grob ausgehauen waren. Man nennet ihn den Rieſen-Opfferſtein, und ſahe er recht oben (woſelbſt ohne Zweiffel der Opfer-Platz geweſen,) nicht anders aus, als wenn er natürlich mit Blut und Gehirn durch einander beſtrichen oder beſprenget. Falckenſteins Nordg. Alterth. I Th. p. 159 u. f. 181.

Rieſenohren, eine Art Meerſchneckenhäuſer, davon zu ſehen Mondsauge, im XXI Bande, p. 1105.

Rieſen-Opfferſtein, ſiehe Rieſen-Kampff.

Rieſenſtein, eine in Schleſien heut zu Tage bekannte adeliche Familie, welche vor 60 Jahren im Freyſtädtiſchen das Ritterguth Scheibe inne gehabt. Es geben aber die Schleſiſche Scribenten keine weitere Nachricht von derſelben.

Riesen-Tanz, Lat. *Chorea Gigantum*, heisset ein bey der Stadt Salisbury in Westser in Engelland befindliches Monument dreyer Reyhen ungeheurer grosser Steine, die in gewisser Ordnung über einander geleget sind, und vor mehr als menschliche Arbeit anzusehen. Die Steine sind 7 Schuhe dicke und 28 hoch. Unter andern sind drey, einer auf dem andern, in Form einer Krone, gesetzet, die so gerade sind, haben rechte Thür-Angel und Riegel, welche die Natur ihnen gegeben zu haben scheinet, also daß sie gleich denen Thüren sich eingehangen befinden. Einige sind der Meynung, daß sie GOtt vom Anfange der Welt dahin gesetzet; andere hingegen glauben, sie wären von der Kunst zusammen gebracht, indem die Alten eine Kunst gewust, Steine aus Sand und Kalck zu machen, und also dieses Werck auf diesem Platz von Sand und Kitt verfertiget haben, weil diese Steine so übermässig groß und dicke, daß sie sich unmöglich haben dahin führen lassen können.

Riesenthal, siehe **Raphaim**, im XXX Bande, p. 852.

Riesenwalde, Dorf, siehe **Riesenburg**.

Riesner (Johann) schrieb syntaxin hebræam, der zu Marpurg 1696 in 8 ans Licht getreten.

Riesner (Johann Andreas) von dem hat man eine Disputation de hydrope ascite, Rinteln 1699 in 4.

Rieß, heisset auf Papier-Mühlen eine Anzahl von zwantzig Buch Papier; zehen solche Rieß, oder zweyhundert Buch, machen einen Ballen.

Rieß, Ries, *Risa*, *Rhætiensis Pagus*, ein alter Gau auf dem Nordgau, wird ietzo zu Schwaben gerechnet, liegt aber doch gantz nahe an den Fränckischen Gräntzen, und ist ehedessen, wo nicht gar, doch zum Theil zu dem Nordgau gerechnet worden. Die Grafschafft Oettingen, die beyden Reichsstädte Nördlingen und Bopfingen sind darinne gelegen. Diese Gegend erhält noch biß auf den heutigen Tag ihren alten Namen: Denn man sagt Wembdingen in dem Rieß, u. d. m. Bey einigen Scribenten heist dieser Pagus *Risa*, bey dem **Münster** findet man in Cosmographia eine eigene Charte, wie auch von dem Haynen-Camp. **Christian Juncker** will in der Anleit. zu der Geogr. der mittlern Zeiten, p. 273. die Reichs-Grafschafft Pappenheim mit zu dem Rieß zühen, es verhält sich aber nicht also: Wie er denn auch der Meynung ist, es werde der Name selten vorkommen: Dahero es scheinet, ob halte er davor, es sey dieses ein gantz neuer Pagus, dahingegen **Falckenstein** gantz anderer Meynung ist, und ihn vor einen der ältesten Pagorum in diesem Landes-Bezircke hält, der älter, als das Nordgau selbst: denn er ist das so betittelte Rhætia Trans-Danubiana, woraus nach der Zeit der Deutsche Name Rieß entstanden. **Falckensteins** Nordg. Alterth. II Th. p. 161, wo er zugleich p. 162 ein Diploma vom Kayser **Arnolph** anführet, in welchem dieses Pagi Rhætiensis gedacht wird.

Rieß (Stephan Jacob) promovirte 1701 zu Altdorf, und handelte in seiner Inaugural-Dissertation, de ecclesiis filialibus earumque juribus.

Rieß auf dem Fusse, siehe **Fuß-Wurgel**, im IX Bande, p. 2379. Ingleichen **Mittelfuß**, im XXI Bande, p. 593.

Riessa, Riesa, ein Städtlein in dem Marggrafthum Meissen, unterhalb der Stadt dieses Namens, wo die Jahne in die Elbe fällt, gelegen. Vordessen war ein fürnehm und reiches Nonnen-Kloster Benedictiner Ordens daselbst, so nachmahls unter dem Titel eines Churfürstl. Kloster-Amts eine Zeitlang verwaltet worden. Nach diesem ist es an die **Felgenhauer** gediehen, das Städtgen aber ist einer Friesis. Familie zuständig. Bey dem grossen Lust-Campement im Jahre 1730 ist dieser Ort gar bekannt worden, weil das Feuerwerck daselbst gestanden, das am Johannis-Abend angezündet worden, und viel tausend Personen dahin gelocket hat, um es mit anzusehen. **Knauts** Prodrom. Miln. *J. H. D.* Antiquarius des Elbstrohms.

Riessau, ein Sächsisches Schrifftsässiges Guth, im Meißnischen Kreyße, unter das Erb-Kreyß-Amt Meissen gehörig. **Wabsts** Histor. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 59.

Rießdorff, ein Dorf im Thüringischen Kreyße, unter das im Fürstenthum Querfurth gelegene Amt Jüterbog gehörig. **Wabsts** Histor. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 58.

Rieße (Marcus Christian) ein Mathematicus aus dem Anfange des 18 Jahrhunderts, war Major und Ingenieur zu Schweinfurth, und gab heraus

Praxin geometriæ, oder vollkommene Arpentage mit denen vier Speciebus in Linien, Nürnberg, 1700 in 8.

versprach auch eine Stereometrie ans Licht zu stellen.

Riesselmann (Johann) gebohren zu Bremen 1630, den 13 August, studirte daselbst, wie auch zu Rinteln, Marpurg und Franckfurt an der Oder, allwo er Professor der Hebräischen Sprache, und hernach Doctor und Professor der Theologie wurde, de creatione &c. disputirte, und zu Aufrichtung der neuen Scholæ Fridericianæ 3000 Thlr. legirte. Acht Jahr vor seinem Tode hatte er immer Anfechtung von Schlagflüssen, wodurch er zuletzt sein Gedächtniß fast gantz verlohr, und 1698 den 17 Jun. im 68ten Jahre verstarb. **Beckmanns** notitia academiæ Francofurtens.

Riet, siehe **Reut**.

Rier, Stadt, siehe **Riedt**.

Riet (Indianisches) siehe *Bambou*, im III Bande, p. 302. u. f.

Rietberg, Ritberg, Ridberg, oder **Retberg**, Lat. *Comitatus Rietbergicus*, die Grafschafft, liegt in Westphalen zwischen der Grafschafft Lippe, und dem Stifft Paderborn an der Emß, ist ohngefehr 4 Meilen lang, und anderthalb breit, dessen Haupt-Ort und Schloß gleiches Namens, unter die festen Plätze in Westphalen zu rechnen. Sie ist ehedem von dem Reiche nicht zu Lehen gegangen, sondern hat als eine Allodial-Herrschafft den Grafen von Rietberg gehöret, von denen **Friedrich** sich 935 auf dem Thurnier zu Magdeburg befunden. **Conrad** I war Bischoff zu Oßnabrüg von 1267 biß 1295. **Otto** war von 1274 biß 1304 Bischoff zu Paderborn,

derborn, und Otto III Bischoff zu Münster, von 1300 biß 1306. Conrad starb 1353 als Domherr an der Metropolitan-Kirche zu Maynz. Im Jahr 1456 hat sie Graf Conrad gegen eine Summe Geldes an Landgraf Ludewig zu Hessen überlassen, auch von demselben wiederum zu einem Erb-Mannlehn empfangen. Conrad III wurde 1485 Bischoff zu Oßnabrüg, und saß biß 1508. Conrad II war Bischoff zu Münster von 1496 biß 1508. Im Jahr 1562 starb Graf Johann ohne männliche Erben, worauf Landgraf Philipp zu Hessen die Grafschaft als ein erledigtes Lehen einzog, und dem Kayser und Reich zu einem Mannlehn auftrug. Nun hatte gedachter Graf 2 Töchter gelassen, davon Irmengardis erstlich an Graf Erichen zu Hoya, und nachmahls an Graf Simon zur Lippe, Walpurgis aber an Graf Enno zu Ostfrießland vermählet worden, und welche beyde 1565 bey dem Landgrafen von Hessen die Affter-Belehnung auf männliche Leibes-Erben, und in Ermangelung derselben auch auf die Töchter erhielten. Irmengardis starb 1583 ohne Leibes-Erben, und da kam die Grafschafft Rietberg völlig an die Gräfin von Ost-Frießland, die 1586 gleichfalls starb, und 2 Töchter hinterließ: die älteste davon Sabine Catharine ward an ihres Vaters Bruder, Graf Johann von Ost-Frießland, die andere aber Agnes, an Graf Gundaccern von Lichtenstein vermählet. Beyde geriethen mit dem Lehn-Herrn, Landgraf Morigen zu Hessen, in Streit, und zwar die ältere deswegen, weil man vorgab, sie wäre wegen ihrer incestuosen Heyrath des Lehns verlustig worden; die jüngere aber wegen der Formul des Heßischen Lehnbriefs über die Grafschafft Rietberg. Mit der jüngern Schwester Agnes ward die Sache in der Güte also beygeleget, daß ihren Nachkommen die gesammte Hand zugestanden seyn solte, welches zwar Heßischer Seits nicht vollkommen eingeräumet werden will. Aber wegen der ältern Schwester ward der Streit bis 1645 fortgesetzt, da endlich ihre Söhne, Ferdinand Franciscus und Johann, gegen eine Erlegung einer Summe Geldes aufs neue mit der Grafschafft belehnet worden, und dieses zwar für sich und ihre beyderseits eheliche Leibes-Erben, auch in Ermangelung der Söhne, vor ihre Töchter und ferner alle derer Descendenten männlichen und weiblichen Geschlechts, jedoch dergestalt, daß bey Lehnsfällen die Söhne den Töchtern vorgehen sollen. Der ältere Bruder starb 1660 ohne Leibes-Erben, der jüngere aber, der das Jahr darauf mit Tode abgieng, verließ 3 Söhne und 2 Töchter. Keiner von den Söhnen verließ männliche Erben, sondern der jüngste Ferdinand Maximilian nur eine Tochter. Als nun 1690 der letzte Graf Franciscus Adolph Wilhelm, welcher Canonicus zu Paderborn, Oßnabrück und Cöln, auch Decanus zu Straßburg gewesen, mit Tode abgieng, so gaben sich zu der Grafschafft Rietberg ihrer 3 an, nemlich Mariæ Erneſtine Franciſce, eine Tochter des gedachten Ferdinand Maximilians, welche die Catholische Religion annahm, und an Maximilian Ulrichen, Grafen von Kaunitz, vermählt ward, ferner des Grafen Ferdinand Maximilians 2 Schwestern, Marie Leopoldine, eine Gemahlin Oswalds, Grafen von Bergen, wie auch Bernhardine Sophie, Aebtißin zu Hessen, die nachmals 1726 gestorben, und endlich die Fürsten von Lichtenstein, Gundaccarischer Linie, die von der oberwehnten Agnes abstammten. Der Graf von Kaunitz brachte es dahin, daß er von dem Landgrafen von Hessen belehnt ward, worüber zwar der Gegentheil bey dem Reichs-Hof-Rath Klage erhob, aber doch endlich, nachdem bey demselben die Grafschafft Rietberg dem Grafen von Kaunitz erst in poſſeſſorio, so dann auch in peritorio, und zuletzt in reviſorio zugesprochen worden, genöthigt ward, sich mit dem Hause Kaunitz zu vergleichen, wiewol auch dieser Vergleich 1731 von dem Fürsten von Ost-Frießland von neuem angefochten ward. Von dem Geschlecht der Grafen von Rietberg, aus dem Ost-Frießländischen Stamm, siehe Frießland, im IX Bande, pag. 2127. Stangefol in annal. circ. Westphal. t. 3. pag. 352. Henniges t. 4. geneal. pag. 406. Spener in notitia inſignium. Imhof N. P. l. 5. c. 8. und 13 und l. 9. c. 9. Europ. Herold P. I. p. 679. Souverainen von Europa, p. 1209. Fabers Staats-Cantzel. t. 10. 12.

RIETBERGICUS COMITATUS, siehe Rietberg.

Riete (Chanania Elijakim) ein Sohn Asael Raphaels, von Bologna, hielt sich zu Mantua auf, und blühete in der ersten Hälffte des 17 Jahrhunderts. Er schrieb ein klein Büchlein unterm Titel מקץ רדומים expergefaciens dormientes, Reimgebetlein und Gesänge in sich haltend, die vor der Sonnen Aufgang an dem Fest Hoschanna Rabba zu beten und zu singen. Es hat dasselbe sein Sohn David Nephthali zu Mantua 1648 in 8, 3 Bogen starck nebst einer langen Vorrede heraus gegeben. Uber dieses hat er noch in Handschrifft hinterlassen

1. מנחת יהודה oblatio Judæ, sind verschiedene Gedichte auf alle Tage im Jahr nebst einem Commentario. Ist ein groß Werck aus 3 Theilen bestehend.
2. פרי מגדים fructus rerum pretioſarum aus Cant. IV. 13, sind Predigten.
3. חדושים obſervationes novæ in tract. Talmud. *Roſch Noſſchana*, *Succa* und *Schabbath*.
4. שדי חפחים ager, ponorum, darinnen miſcellanea enthalten.

Wolff Bibl. Hebr.

Riete (Elieser) ein Sohn Isaacs, war ein Rabbine zu Anfang des 17 Jahrhunderts, und hielt sich zu Venedig auf. Man hat von ihm עין ישראל oculus Iſraelis, darinnen nach Alphabetischer Ordnung alle Fabeln, so im

Talmud vorkommen, abgefasset, Venedig 1612 in 8 ist zu Amsterdam 1684 in 8 wieder aufgelegt worden. Wolff Bibl. Hebr.

Riete (Hiskias) ein Italiänischer Rabbine, lebte zu Anfang des 17 Jahrhunderts, und gab die Sprüchwörter Salomons Hebräisch und Italiänisch in 2 neben einander stehenden Columnen zu Venedig 1617 in 4 heraus. Wolff Bibl. Hebr.

Riete oder Rita oder Reate (Moses de) ein Italiänischer Rabbine von Rieti, daher er auch seinen Zunamen hat, lebte in dem 16 Jahrhundert, und schrieb

1. Precationes in Versen, welche Debora Ascarelli ins Italiänische übersetzet, Venedig 1602 und 1609.
2. librum Ethicum s. moralem, in Italiänischer Sprache, aber mit Hebräischen Lettern geschrieben, so in der Universitäts-Bibliotheck zu Leiden in Handschrifft lieget.
3. catenam traditionis, welches Buch aber Bartoloccius, der aus dem obigen Riete drey von einander unterschiedene machet, einem andern zugeschrieben.
4. תיכל & שולם, ist in der Sorbonnischen Bibliotheck zu Paris Num. 71 in 4 in Handschrifft befindlich.

Wolff Bibl. Hebr.

Rieter oder Rüter, *Agrimensor, Finitor*, so viel, als ein Märcker oder Feldmesser, siehe *Agrimensores*, im I Bande, pag. 826. ingleichen Feldmessen, im IX Bande, pag. 475. u. ff. wie auch Marckscheider, im XIX Bande, p. 1270. u. ff.

Rieter, die Rieter von Kornburg, sind von uraltem Rittermäßigen Adel, und stammen ihrer ersten Ankunfft nach, von einem edlen Geschlecht in der Insel Cypern her, woselbsten dieses vor undencklichen Jahren in Adelichen Würden gewohnet; mit der Zeit aber, und vermuthlich durch Gelegenheit der ersten Creutz-Züge, sich auch in Deutschland ausgebreitet, und sonderlich im Rieth, oder Rieß, niedergelassen hat, woher sie allem Ansehen nach, auch den Deutschen Namen überkommen, daß sie Rietherrn genennet worden. Sie brachten durch Kauff und Erbschafften viele Schlösser und Güther an sich, die aber mit der Zeit mehrentheils wieder von der Familie abgekommen, ausser dem Schloß Kornburg (wovon im XV Bande p. 1537 u. f. ein Artickel) und dem Dorff Kalbensteinberg, und deren Zugehörungen. Die Descendenten dieses Alt-Adelichen Stammes haben allezeit von ihren eigenen Renthen und Gülten gelebet, bey Fürsten und Herren zu Hoff gedienet, auch durch Heyrathen sich mit denen ältesten Adelichen Häusern in Francken und Schwaben verbunden. Das Alterthum ihres Adels, auch nur in Deutschland, erhellet nicht nur daraus, daß die Rieter schon 1198 zu Nürnberg bey Kayser Heinrich VI erschienen, auch diesen Kayser mit 10 Pferden, biß nach Donauwerth begleiten helffen, ingleichen, daß um selbige Zeit im Kloster zu St. Aegidien allda ein Rieter Prior gewesen; sondern es versichert auch ein vom Kayser Friederich V, Sebald und Peter Rietern, Gebrüdern, im Jahr 1474 ertheilter Gnaden-Brief, daß sie bereits zu selbigen Zeiten, von 16 Ahnen her, Rittermäßige Edelleute, und von 12 Ahnen her, Turnierer gewesen. Ob nun wohl die Rieter bereits im 12 Jahrhunderte in Deutschen Landen angesessen gewesen; so ist doch von ihrer Genealogie aus selbigen Zeiten nichts mehr vorhanden, sondern die hiezu gehörige Documente sind durch die Länge der Zeit und vermuthlich in dem zu Nürnberg 1349 wider den Rath entstandenen Aufruhr verlohren gegangen, mithin kan dermahlen kein älterer Stamm-Vater ausfindig gemachet werden, von deme man die Familie richtig und in fortgehender Ordnung deduciren könnte, als Friedrich, genannt Heinrich Rieter. Dieser war Ritter und hatte zur Gemahlin Evam von Reuschach. Sie giengen aber beede in das von Kayser Ludwig dem Bayern 1330 gestifftete Benedictiner-Kloster Etal in Bayern, worinnen er mit der Zeit Prior, und hernach Abt worden, auch 1344 allda gestorben. Sein Sohn Heinrich Rieter, Ritter, zeugte mit Kunigunda Meuerlin 2 Söhne, welche das Geschlecht in 2 Linien fortgepflantzet. Der erstern Linie Stamm-Vater war Friedrich Rieter, deme Gertraud von Fridwitzhofen 3 Söhne gebohren, worunter der jüngste Jacob Rieter mit Agnes von Kochenstetten 2 Söhne erzeuget, unter welchen der jüngere, Hannß Rieter, die Vorschickung Kalbensteinberg 1437 gestifftet, und in dreymahliger Ehe gelebet, mit einer Schlüsselfelderin, Harsdörferin, und Wernizerin. Seine Söhne waren a) Hanns, der 1450 in einer Schlacht wider Marggraf Albrechten, von Anspach, 700 Nürnberger Büchsen-Schützen commandiret, und bey unfruchtbarer Ehe mit einer Holtzschuherin 1460 sein Leben beschlossen hat. b) Endreß, Stiffter des Poxbergischen Astes, von welchem hernach unter A. ein mehrers. c) Paul, der von 1464 an 23 Jahr lang zu Nürnberg in den Rath gegangen, und mit Catharina Volckamerin, unter 15 Kindern, auch erzeuget 1) Hannsen, der an Kaysers Friederich IV Hof 12 Jahr lang sich aufgehalten, hernach in Ungarn wider König Matthiam zu Felde gedienet, und 1501 sein Leben in Nürnberg beschlossen hat. 2) Eustachium, Rittern. Dieser that 1498 mit Hertzog Heinrichen von Sachsen, eine Reise zum heiligen Grab, vermählte sich nach seiner Zurückkunfft mit Catharina Koburgerin, und starb 1530 zu Bamberg. Zwey Söhne von ihm, Namens Sebald und Hannß, stiffteten 2 neue Linien, die hernach unter B. und C. angeführet werden. Der andern Linie Stiffter Heinrich Rieter, Ritter, hatte einen Zug in das heilige Land gethan, und hernach Kunigunda von Mindel sich beygeleget. Seine Tochter Catharina war die 7te Aebtißin im Kloster Himmelscron. Der Sohn Hannß, Ritter, hat bey einer Reise ins gelobte Land, von König Jacob in Cypern 1384 über das angebohrne Stamm-Wappen der Sirene ein Attestat mit zurück gebracht. Unter seinen 5 Söhnen

nen pflantzte nur einer das Geschlecht fort, nehmlich Peter, Ritter. Dieser war nach vielen gethanen Reisen 13 Jahr lang im Rath zu Nürnberg, wohnete 1446 allda einem Gesellen-Stechen bey, stifftete 1450 die Vorschickung Kornburg, ingleichen viel Allmosen, und gieng noch in selbigem Jahre allda in das Barfüsser-Kloster, seine Gemahlin, eine von Seckendorff, aber in das St. Claren-Kloster, nachdem er seinem Sohn, Sebalden, Rittern, die Güther bey lebendigem Leibe übergeben. Dieser hatte bey seiner Vermählung mit Margaretha von Lichtenstein, unter andern auch Marggraff Albrechten zum hohen Gast, wohnete in Nürnberg einem Turnier bey, und starb 1471. Sein Sohn gleiches Namens, Sebald, der Jüngere, auch Ritter, rannte 1474 mit Marggraf Friederichen, wohnte auch einem Gesellen-Stechen zu Amberg bey, und genoß die Gnade, Ertz-Hertzog Maximilian I, nachmahligen Kayser, im Schloß zu Kornburg zu bewirthen. Er wohnete hierauf dem Burgundischen Krieg bey, zog 1479 in das heilige Land, auch zu St. Catharina, und starb 1488 in Nürnberg. Mit seinem Bruder, Petern, Rittern, der mit einer Truchseßin von Pommersfelden vermählet war, gieng 1502 diese Linie ab.

A. Die Porbergische Linie nahm ihren Anfang mit Endreß Rietern, Rittern, obigen Hannß Rieters, und Clara Wernizerin Sohn. Dieser hat mit Veronica Rehmin aus Augspurg das Schloß Porberg erheyrathet, war zweyer Hertzoge in Bayern, auch des Bischoffs von Augspurg Rath, diente jedem von Hauß aus mit 6 Pferden, und etlichen zu Fuß, und hielt vor sich selber noch 6, mithin in allem 24 gerüsteter Pferde. Er hat auch eine Besserung seines Wappens erlanget, nemlich die Krone auf dem Helm, und 1488 zu Porberg dieses Zeitliche gesegnet. Sein Sohn Georg, hatte Lunetam von Freyberg zur Gemahlin, war Bischoff Friedrichs von Augspurg und Dillingen Rath, trat nebst seinem jüngern Bruder Aegidio in den Schwäbischen Bund, brachte 1516 bey Kayser Maximilian I vor sich und seine Nachkommen an dieser Linie, das Wappen des abgegangenen Geschlechts derer von Porberg aus, und starb 1528. Unter seinen 9 Söhnen sind nur 4 erwachsen, nemlich 1) Porphyrius deme der Vater das Schloß Porberg bey lebendigem Leib übergeben, der aber noch vor diesem 1521 verstorben ist. Sein mit Ursuln von Stein erzeugter Sohn, Christoph Adam, war Chur-Pfältzischer Rath und Pfleger zu Gundelfingen, hernach Ottos, des Cardinals und Bischoffens zu Augspurg und Dillingen Hofmeister. 2) Christoph, kam 1506 ins Kloster Andechs zum heiligen Berg genannt, in Bayern, wurde allda 1521 Abt, und starb 1529. 3) Hannß, war Dom-Herr zu Freysingen, und Chor-Herr zu Speyer. 4) Wilhelm, hat im Feld gedienet, und die Ritterschafft im Venetianischen Krieg erworben, nachmahls aber eine langwierige Gefangenschafft ausgestanden; Er war ein Schwäbischer Bundsgenoß, und starb zu Bühl 1541. Er hatte 3 Söhne, Jacob, Georg und Hannibal. Jacob war vorbesagten Cardinals und Bischoffens zu Augspurg Ottos Cämmerling, hernach aber dessen Rath und bey der Schwäbischen Reichs-Ritterschafft Ausschuß. Georg diente im Kriege, und wurde 1563 in einem Aufruhr zu Schöcklingen dermassen geschlagen, daß er daran zu Ulm im 36 Jahre seines Alters gestorben ist. Hannibal, war Dom-Herr zu Freysingen, hat aber resigniret und auf einer Reise nach Jerusalem die Ritterliche Würde erlanget. Nach seiner Wiederkunfft, diente er als Volontair in Ungarn, wider die Türcken, und starb unverehlichet zu Bühl 1588, und mit ihme diese Linie wieder ab.

B. Die ältere von Eustachio Rietern, Rittern, entsprossene Linie, nahm ihren Anfang mit dessen ältestem Sohn, Sebald Rietern, der Pfleger zu Haußeck, hernach zu Stierberg, und letzlich zu Lauff gewesen, 1550 aber verstorben ist. Sein älterer Sohn Peter, studirte in Franckreich und Italien, hatte aber dabey die Fatalität, daß er 1565 zu Rom in die Inquisition gekommen, und über zwey Monat mit grosser Lebens-Gefahr gefangen gelegen, endlich aber durch eingelegte Vorbitte grosser Potentaten wieder loßgekommen ist. Er starb 1590, als Pfleger zu Herspruck. Der jüngere Sohn Paul, zeugte unter andern auch Nicolaus Albrechten, der als oberster Land-Pfleger in Nürnberg 1646 gestorben ist. Sein Sohn Paul Albrecht starb frühezeitig den 3 Jenner 1635, und hinterließ seine Gemahlin, eine von Göttfurt, schwanger. Diese gebahr darauf den 19 Mertz einen Sohn, auch Paul Albrecht genennet, derselbe legte sich nach absolvirten Studien und Reisen Anna Catharina von Löffelholtz bey, und bestieg in seinem Vaterlande nach und nach die höchste Stuffe des Regiments, gieng aber 1696 aus dem Rath, erhielt den Freyherrn-Stand, und begab sich nach Kornburg, woselbsten er 1704 entschlaffen. Sein jüngerer Sohn, Christoph Albrecht, hat die Administration derer Majorats-Güther übernommen, dieser war samt obig seinem Herrn Vater in den Freyherrn-Stand gesetzet worden, auch mit demselben nach Kornburg gegangen. Er wurde hierauf Hochfürstl. Sachsen-Coburgischer Rath, und hinterließ von seiner Gemahlin, Frau Maria Sophia Fürerin von Haymendorff, bey seinem 1706 erfolgten Ableben keinen männlichen Erben, und sodann ist auch diese Linie erloschen.

C. Der jüngeren Linie, so von Eustachio Rietern, Rittern, herstammet, hat desselben 3ter Sohn, Namens Hannß Rieter, den Anfang gegeben; Dieser war 1522 gebohren, und in denen Studien wohl geübt, auch vieler Sprachen kundig. Er diente Kayser Carl V und dessen Sohn, dem König Philippin Spanien, lange Zeit im Kriege, und wurde Obrister über ein Regiment zu Fuß. Im Jahr 1560 schlug ihn Pabst Pius IV zu Rom, und 1571 Kayser Maximilian II in Herspruck zum Ritter. Er gieng 22 Jahr lang in den Rath zu Nürnberg, ward in demselben Obrister Kriegs-Hauptmann auch des Fränckischen Krayses Kriegs-Rath, und starb 1584, hatte neben andern Söhnen, auch Hannßen, Philippen

und

und Joachim gezeuget, die alle 3 wohl studiret haben. Philipp diente im Krieg anfänglich in Franckreich, hernach in Ungarn, und wurde 1594 in Raab bey einem Sturm mit einem vergiffteten Pfeile durch den Hals geschossen, doch aber wieder glücklich geheilet. Er war hierauf Bischoffs Johann Conrads von Gemmingen zu Eichstädt Hof-Juncker, hernach Hauptmann und Kriegs-Rath, auch Pfleger zu Sandsee. Letzlich aber wurde er 1627 Pfaltz-Gräflich Hilpoltsteinischer Rath, und starb ohne Kinder 1635. Seine Gemahlin war Susanna von Siegershoffen. Joachim begab sich 1588 an den Piemontesischen Hof, nahm hernach unter einem Spanischen Regiment wider Franckreich Dienste an, wohnte auch 1594 dem Feld-Zug in Ungarn bey: Im folgenden Jahr gieng er in Italien, und diente 14 Monat als Volontair auf denen Maltesischen Galeeren. Im Jahr 1608 zog er ins gelobte Land, und ward in Jerusalem zum Ritter geschlagen. Endlich wurde er Fürstlicher Haus-Pfleger auf St. Wilibalds-Burg in Eichstätt, und starb unverehlicht 1619. Hannß Rieter, der älteste unter diesen Brüdern, hielt sich in der Jugend 6 Jahr lang an Kayſers Rudolphs II Hof auf, besahe Italien, gieng hernach 20 Jahr lang in den Rath zu Nürnberg, 1618 aber auf seine Ritterschafftlichen Land-Güther, und starb 1626. Mit seiner ersten Gemahlin, Maria von Imhoff, hatte er unter 5 Söhnen, 2 Zwillinge gezeuget, Hannß Georg und Hannß Carln, die den 8 September 1601 gebohren waren, und sich nicht nur in denen Studien, sondern auch auf Reisen, durch Böhmen, Ungarn, Holland, Engelland, Franckreich und Italien wohl qualificiret haben. Sie versuchten sich auch im Kriege, theils unter Printz Moritzen von Oranien, theils unter dem Schwedischen Feld-Marschall, Gustav von Horn, wohneten der Belagerung Costnitz bey, und wurden beyde in einer Stunde bey einem Sturm verwundet, und zwar eben an ihrem Geburts-Tage, den 8 September 1631. Hierauf begaben sie sich auf ihre Güther, und wurden um ihrer besondern Dexterität willen, bey dem Fränckischen Ritter-Ort Altmühl zu Ausschüssen und 1654 zu Ritter-Räthen erwählet, in welchem Character sie zu Schwobach gestorben, und zwar Hannß Carl 1665, Hannß Georg aber 1673. Hannß Endreß ein älterer Bruder, gebohren 1593, hatte ebenfalls wohl studirt, stunde bey Pfaltz-Graf Johann Friederichen zu Hilpoltstein als Rath und Stallmeister, auch Pfleger zu Allerspurg. Er verschied 1675 im 83 Jahre seines Alters. Sein einziger, mit Sabina Regina Freudlin von Hautzenstein, 1621 erzeugter Sohn, Hannß Sigmund, war so wohl in denen Studien, als im Kriege, bey Venetianischen Diensten, wohlgeübt, bauete das im 30jährigen Kriege ruinirte Schloß zu Kornburg wieder auf, und zeugte mit Maria Catharina von Pertolzhoffen 8 Kinder, von welchen bey seinem 1685 erfolgten Absterben nur 3 noch übrig waren, nemlich 1) Herr Johann Ludwig, der unter Printz Wilhelm von Oranien, nachmahligem König von Großbritannien, 2 Campagnen als Volontair beygewohnet, sich hernach mit Frau Maria Elisabetha Pfreumbtnerin von Pruck im Weyher und am Thurn, vermählet, 1732 aber den 7 Junii im 61 Jahre seines Alters, als ein grosser Wohlthäter derer Armen sein Leben beschlossen hat. 2) Frau Sabina Eva, gebohren 1672 und vermählt 1688 an Herrn Ulrich Carln von Imhoff auf Mörlach, gewesenen Kayſerlichen Dragoner Hauptmann; Sie lebet von 1712 her im Wittwen-Stande, und stehet seit 1737 am Hof zu Onolzbach, als Hofmeisterin des Hochfürstlichen Erb-Printzens. 3) Herr Johann Albrecht Andreas Adam, als der gegenwärtig noch einzige Rieter, seines Namens und Stammes, gebohren den 13 Jenner 1677. Er lebte von 1702 an mit Frau Maria Cordula, gebohrner von Lindenfelß, in gesegneter Ehe, und zeugte verschiedene Kinder; die aber alle in zarter Jugend dieses Zeitliche wieder verlassen. Nach deren Tode nahm er 1733 zur andern Gemahlin Fräulein Anna Juliana Carolina, des in nächst-vorhergehender Branche angeführten Herrn Barons, Paul Albrecht Rieters, des Jüngern, Enckelin, gebohrne von Buchenau; ist aber dermahlen noch ohne Leibes-Segen. Er wurde bey dem Fränckischen Ritter-Canton Altmühl anfänglich zum Ausschuß, und 1730 zum Ritter-Rath erwählet, mit welchem Character auch die Würde eines würcklichen Kayſerlichen Raths auf ihn gediehen.

Was das uralte Stamm-Wappen derer Rieter anbetrifft, so führen sie in demselben, einen in die Quer getheilten Schild, woran die Ober-Hälffte schwartz, die untere aber Goldfarb ist; auf dem Schild stehet eine gekrönte Sirene, am Leib Purpurfarb bekleidet, in jeder Hand einen Theil von dem gespaltenen, und über sich geschlagenen Fisch-Schwantz haltend: Uber dem Schild ist ein gekrönter Turnier-Helm, mit roth und weisser Decke, und oben auf der Krone die Sirene wieder in solcher Gestalt, wie auf dem Schild, befindlich, wie hierüber Hannß Rieter, vom König Jacob in Cypern, unterm 12 Febr. 1384 ein schrifftliches Zeugniß erhalten hat, und schon oben gemeldet worden ist. Wegen Kalbenstein-berg, gebrauchen sie sich auch des Wappens des längst-abgestorbenen Geschlechts derer von Kalbenberg: Selbiges hat einen weissen Schild, worauf ein blauer Kalbs-Kopff, und über demselben ein Turnier-Helm mit blau und weisser Decke, und oben darauf ein paar blaue Püffelhörner. Wegen Kornburg, hat bey Kayſer Friedrich V Sebald Rieter, der Jüngere, vor einen jeden Innhaber dieser Vorschickung das Wappen des abgegangenen Geschlechts derer von Kornburg, 1474 ausgewürcket; selbiges führet einen Schild, in der Mitte nach der Länge abgetheilt, das vordere Theil gelb, das hintere aber roth, in der Mitte desselben Schilds eine Lilie stehend, in des Schilds Farben verwechselt: Auf dem Schild einen Helm, mit gelb und rother Decke, darauf 2 Flügel, woran der vordere Theil wieder gelb und die hintern roth sind, in jedem abermahls eine Lilie stehend, in dieselbigen Farben verwechselt. Das vollständige Wappen aber dieser Familie, in Ansehung derer beyden Vorschickungen,

gen, enthält einen ins Quadrat getheilten Schild, auf welchem im obern rechten und untern lincken Feld, die Sirene als das Stamm-Wappen, im obern lincken und untern rechten Feld aber die Kornburger Lilien, und mitten zwiſchen dieſen 4 Feldern auf einem kleinen weiſſen Schilde der Kalbenſteinberger blaue Kalbs-Kopf befindlich. Oben ſind 2 Turnier-Helme, auf dem gekrönten zur Rechten wieder die Sirene, auf dem zur Lincken aber die Lilien in beyden Flügeln zu ſehen, und iſt jener mit einer roth und weiſſen, dieſer aber mit einer gelb und rothen hellen Decke gezieret. Handſchrifftliche Geſchlechts-Nachrichten.

Rieteſel, Geſchlecht, ſiehe **Riedeſel**.

Riergras, ſiehe **Gras**, im XI Bande p. 604.

Rieth, ſiehe **Reut**.

Rieth, ein Städtlein in Thüringen, in des ehemaligen Grafen **Wilhelms** zu Weimar Herrſchafften gelegen, wurde im Jahr 1000 vom Kayſer **Otto III** der Stiffts-Kirche zu Magdeburg geſchencket. Der Schenckungsbrief ſtehet in **Jellers** Monumentis inedit. p. 18. u. f.

Rietheim, war vor dieſem ein Dorff zwiſchen Weiſſenſee und Herren-Schwende: Es iſt aber im Kriege gantz zerſtöhret worden, daß nichts mehr davon übrig iſt, als der Ort, welcher noch ietzund im Riethe heiſt. **Olearii** Thüring. Chron. II Th. p. 265.

Riethern, ein Dorff im Thüringiſchen Kreyſſe, gehöret zu der Commende Greiffſtädt Deutſchen Ordens, im Fürſtlichen Amte Weiſſenſee. **Wahls** Hiſt. Nachr. vom Churf. Sachſ. Beyl. p. 29.

Rietheſel, Geſchlecht, ſiehe **Riedeſel**.

Rieti, ehedem **Reate**, *Reatium*, eine Stadt in dem Hertzogthum Spoleto im Kirchen-Staate, am Fluß Velino, an der Neapolitaniſchen Gräntze, nebſt einem Biſchoffthum, welches unmittelbar unter dem Pabſt ſtehet, (ſiehe folgenden Artickel). Sie iſt alt, wohl bewohnet und iſt in gar gutem Flore, ob ſie wohl ſonſten nicht gar zu geſunde Lufft hat, und von Erdbeben offt beſchädiget worden. Sie hat ſich bekannt gemacht durch eine gute Art von Eſeln. Nicht weit davon iſt der See Rieti oder **St. Suſanna**. Sonſten waren auch die **Reatiniſchen Pfügen** berühmt, weil ſie der Thiere Huf hart machten. Bey dem **Cicerone** wird dieſe Stadt REATINA PRÆFECTURA genennet, weil ſie von den Römern nach ihrer Beſiegung zu einer Präfectur oder Vogtey gemacht wurde.

Rieti (das Biſchoffthum zu) iſt eines derer allerälteſten mit, indem ſchon zu der Apoſtel Zeiten die Chriſtliche Lehre daſelbſt erſchollen, doch iſt der Name des erſten Biſchoffs verlohren gegangen. Die Cathedral-Kirche, welche in die Ehre unſer lieben Frauen erbauet, wurde wegen Baufälligkeit zu **Paſchalis II** Zeiten erneuret. Es liegen viele Heiligen darinnen begraben, ſo trifft man auch ſehr viele heilige Reliquien allda an. Auſſer dem Archidiaconat werden 15 Canonicate an ſelbiger gezählet, ohne die andern Geiſtlichen, deren ebenfalls nicht wenig ſind. Es befindet ſich da ein Seminarium von 40 Perſonen beyderley Geſchlechts, 10 Mannes- und 7 Nonnen-Klöſter, ein Hoſpital, Mons Pietatis nebſt verſchiedenen Layen-Brüderſchafften. Die Diöces iſt ſehr weitläufftig und bevölckert, und begreifft in die 150 Städte in ſich, deren einige im Kirchen-Staat, andere aber im Neapolitaniſchen liegen. Der Biſchoff iſt unmittelbar dem Römiſchen Stuhl unterworffen, und hat jährlich über 2000 Scudi an Einkünfften zu genüſſen. Wie übrigens die Biſchöffe geheiſſen, und auf einander gefolget, iſt aus nachſtehendem Verzeichniſſe wahrzunehmen.

1. St. Prosdocimus, wird von einigen vor den erſten Biſchoff gehalten, iſt auch der erſte Biſchoff zu Padua geweſen.
2. St. Probus, hat 330 gelebet. Sein Leben beſchreibet St. **Gregorius** Dialog. lib. 4. c. 12. Man feyret ihm den 15 Mertz.
3. Probianus, 494, welchen **Gratianus** und **Angelottus** deſcript. Reat. vor einen Cardinal-Prieſter des Titels St. Euſebii halten.
4. Urſus, hat 502 gelebet.
5. Albinus, 550, iſt Cardinal-Prieſter mit dem Titel St. Cyriaci geweſen. Es gedencket ſeiner St. **Gregorius** dialog. lib. 1. c. 4.
6. Probinus oder Probus, 593.
7. Gaudioſus, 642.
8. Hadrian, hat 680 der Kirchen-Verſammlung unter dem Pabſt Agatho beygewohnet.
9. Hermundus, lebte 773.
10. Colus, 853.
11. Richard, 887.
12. Thebroldus, 945.
13. Anaſtaſius, 948.
14. Albericus, 969.
15. Heldebaldus, 975.
16. Johann, 982.
17. Atho oder Jocundus oder Gerhard, 1059.
18. Rainerius, 1075.
19. Benincaſa, 1113.
20. Truzzo, 1114, und noch 1118.
21. Colus, 1122.
22. Gentilis, 1135
23. Dodo, ein Ciſtercienſer-Mönch, 1137.
24. Septimus Quarinius, 1182.
25. Benedict, 1184.
26. Adenulphus de Secenariis, erwählt 1194.
27. Rainaldus, 1215.
28. Odo, 1227.
29. Raynerius I, 1233.
30. Raynerius II, 1249.
31. Dominicus, erwählt 1250.
32. Raynaldus, 1250.
33. Thomas, erwählt 1252.
34. Gottfried, von 1265 bis 1275, da er geſtorben.
35. Peter Gerra, bis 1286.
36. Andreas, 1289.
37. Nicolas, ein Ciſtercienſer-Mönch, reſignirte 1296.
38. Berardus, 1296, ſtarb 1299.
39. Jacob Paganus, 1299.
40. Angelus, 1302, ſtarb aber noch in dieſem Jahre.

41. Johann Murus de Papazuris, erwählt 1303, starb 1336.
42. Raymundus, 1336.
43. Johann, starb 1339.
44. Thomas, starb 1342.
45. Raymundus, ward 1344 nach Orvieto versetzt.
46. Blasius, 1347, und noch 1375.
47. Bartholomäs Willermi Mezzavacca, 1376, oder 1378, starb zu Rom 1396, nachdem er lange vorher die Bischöffliche Würde aufgegeben.
48. Ludwig de Theodenariis, 1380, ward 1399 von einigen Zusammengeschwornen in der Kirche umgebracht.
49. Ludwig de Bonaventura, 1399, und noch 1403.
50. Ludwig de Theodenariis, 1403 bis 1436, da er gestorben.
51. Johann, 1436.
52. Matthias de Fuscis, 1438.
53. Angelus Capranica, 1450, resignirte 1468.
54. Dominicus Luthanus, starb 1480.
55. Johann Columna, starb 1508.
56. Pompejus Columna, ward 1512 abgesetzt, erhielt aber unter Leo X das Bißthum wieder, resignirte 1520, und starb 1532.
57. Robertus de Prie, 1512.
58. Scipio Columna, 1520, wurde 1528 in einem Aufruhr ermordet.
59. Marius Aligerius, 1529, starb 1555.
60. Johann Baptist Osius, von 1555 bis 1562, da er den 12 November gestorben.
61. Marcus Anton Aemulius, von 1562 bis 1570, an seinen Tod, welcher zu Rom erfolgte, als er 65 Jahr alt war.
62. Marianus Victorius, 1572, starb aber noch in diesem Jahr den 29 Junius.
63. Alphonsus Binarinus, von 1572 bis 1574, da er Bischoff zu Camerino worden.
64. Constantius Bargellinus, von 1574 bis 1583, da er nach Foligno versetzet worden.
65. Julius Cäsar Segnius, 1583, resignirte 1603, und starb 1621 den 7 Mertz.
66. Johann Contes, 1603, starb im darauf folgenden Jahre.
67. Caspar Paschelius, von 1604 bis 1612, da er den 11 Junius gestorben.
68. Peter Paul Crescentius, von 1612 bis 1621, da er nach Orvieto versetzet worden.
69. Johann Baptist Tuscus, von 1621 bis 1633, in welchem Jahr er gestorben.
70. Gregorius Narus, starb 1634 den 7 August im 53 Jahre seines Alters.
71. Johann Frantz a Balneo, von 1635 bis 1639, da er das Bißthum resignirte. Er starb zu Rom den 25 Julius 1641.
72. Georg Bolognettus, 1639, resignirte 1660, und brachte seine übrige Lebenszeit zu Rom hin, wo er 1686 den 7 Jenner gestorben.
73. Odoard Vecchiarellus, 1660, starb zu Rom 1667 den 31 August.
74. Julius Gabriellius, von 1668 bis 1670, da er freywillig resigniret.
75. Hippolytus Vicentinus, von 1670 bis 1702, da er den 20 Junius mit Tod abgegangen.
76. Frantz Maria Abbati, beyder Rechten Doctor, und Auditor der Päbstlichen Nuntiatur, erwählt 1707, ward 1710 den 21 Julius nach Carpentras versetzt.
77. Bernhardin Gvinigi, ein Edelmann aus Lucca, beyder Rechten Doctor und Auditor der Päbstlichen Nuntiatur wie auch Protonotarius Apostolicus, erwählt den 10 Junius 1711.

Ughellus Ital. Sac. Tom. I. p. 1195. u. ff.

Rieti (Lago di) *Reatina Palus*, ein See in Ombria, zwischen der Stadt Rieti gegen Morgen, und zwischen dem See Velino gegen Abend. Baudrand P. II. p. 112. u. f.

Rietmacher oder **Rietmaker** (Hubert Arnold) ein Brabantischer Medicus von Breda, florirte in der ersten Hälffte des 17 Jahrhunderts. Er erlernte zu Löven unter Thoma Feno die Artzneykunst, promovirte daselbst in Doctorem, und wurde so dann Stadt-Physicus in Tienen. Er schrieb

1. De nephritico dolore.
2. De causis, signis, prognosticis & remediis calculi & arenularum, Löven 1622 in 4. Venedig 1664 in 4.

und verließ auch de cura sanitatis 3 Bücher zur Presse fertig. van der Linden de Scriptorib. medic. Sweertius Athen. Belg.

Rietmaker (Hubert Arnold) siehe **Rietmächer**.

Rietmann (N. von) ein gebohrner Schweitzer, wurde 1737 an dem Sardinischen Hofe zum Marechal de Camp oder General Major ernennet. Ranffts Archiv. 1737.

Rietmann (Hermann) war 1525 Cantzler zu Sondershausen, und als die Bauren selbiger Gegend am andern Sontage nach Ostern gedachten Jahres einen Aufruhr anrichteten, kamen sie auch nach Sondershausen, und unter andern vor das Schloß, begehrten mit grossem Geschrey den Cantzler heraus, oder wolten das Schloß stürmen. Der Cantzler ward heimlich auf einem Pferde davon gebracht, seine Wohnung aber geplündert und alles verwüstet. Olearii Thüring. Chron. I Th. p. 324.

Rietmatten (Johann Stephan von) war um das Jahr 1741 Sacristarius bey dem Stifft zu Sitten im Walliser Land. Schumanns Geneal. Handbuch, p. 204.

Rietschka, ein mittelmäßiges Dorff in Ober-Ungarn, nicht weit von Neusol gelegen. Es ist deswegen bewunderungswürdig, daß, ob es sich schon an denen rauhesten Bergen befindet, es dennoch

noch einen Uberfluß der auserlesensten Früchte aufweiset. Insonderheit wachsen alda gepfroffte schwartze Kirschen, die überaus groß, fleischig und schmackhafft sind. Belii Not. Hung. Nov. T. II. p. 460.

Rietveld (Melchior Gerhard von) ein Rechtsgelehrter, promovirte 1723 zu Utrecht, und schrieb seine Inaugural-Disputation ad L. 13 pr. de Lib. & Posth. her. inst.

Rietz, Dorff, siehe **Ritz**.

Rietzmück, Riezmück, ein Dorff im Anhältischen; unterhalb demselben gegen Steutz zu siehet man nahe an der Elbe einen gewissen Stein, der zwar keinen sonderbahren Namen hat, doch insgemein der grosse Stein genennet wird. Er hat sonst weder eine besondere Gestalt, noch einiges sonderliches Zeichen, dennoch aber wissen die Umwohnende allerhand Fabeln, sonderlich von dem daselbst vor diesem gefundenen, und auch noch darunter vergrabenen vielem Gelde zu erzählen. Immittelst aber hat dieser Stein zeithero vieles von seinem äusserlichen Ansehen verlohren, indem er ietzo weit tiefer hinein gesuncken ist, als er, so viel man sich erinnert, vor vierzig oder funfzig Jahren nicht gewesen. Die Ursache davon mag wohl diese seyn, daß er auf einem sandigen Boden liegt, der sich nach der Elbe hinunter sencket, und also diesem grossen Gewicht allmählig weichen muß, weswegen sich der Stein immer mehr und mehr zugleich mit setzet. Indessen vermuthen einige Gelehrte, daß die alten heydnischen Deutschen, so wohl bey diesem, als auch bey andern grossen Steinen eine gewisse Göttliche Verehrung verrichtet hätten. Wie denn bekannt ist, daß auch bey den ältesten Griechen gebräuchlich gewesen, blossen und ungestalten Steinen einen Gottesdienst zu erweisen, dessen **Pausanias** in Achaicis gedencket: Olim apud universos Græcos *rudes Lapides* pro simulacris divinos honores obtinuere, d. i. Vorzeiten haben bey allen Griechen die rohen Steine, gleichsam als Götzen, göttliche Ehrenbezeigungen erhalten. J. H. D. Antiquarius des Elbstrohms, p. 487.

Rietzschen, ein Dorff im Görlitzischen Kreysse, im Marggrafthum Ober-Lausitz. **Wabsts** Hist. Nachr. vom Churf. Sachs Beyl. p. 129.

Rieu (Samson du) ein Frantzösischer Jesuite, gebohren zu Cominges 1589, lehrte die schönen Wissenschafften und Philosophie, gab einen beliebten Prediger ab, ward Rector des Collegii zu Rhodes, schrieb im Frantzösischen De occasionibus peccatorum, und starb 1652, den 9 May zu Aux. **Alegambe** biblioth. Scriptor. Soc. Jesu. **Witte** diar. biograph.

Rievallensis Nicolaus, siehe **Nicolaus Rievallensis**, im XXIV Bande p. 617.

Rieux, Lat. *Rivi*, *Rivena*, *Villa de Rivis*, *Rigomagus*, *Ruessum*, eine Stadt in Ober-Languedoc, wo die Flüsse Rize und Garonne zusammen kommen. Ihr Bißthum gehöret unter den Ertzbischoff zu Toulouse. Sie war sonst in der Diöces von Toulouse, und stund daselbst in den ältern Zeiten allein ein Kloster. Aber der Pabst **Johann** XXII machte sie 1318 zu einem abson-

derlichen Bißthum, da denn der Cardinal **Pilefort** von **Rabasteins** der erste Bischoff davon war. Im Jahr 1718 wurde **Alexander Johann** von Saumery zum Bischoff von Rieux ernennet, und 1720 den 17 Mertz eingeweyhet. Er hat in seiner Diöces 90 Parochien und 3 Männer-Abteyen Lezat, le Mas d'Azil, und Calers, welche letztere 1148 gestifftet worden und jährlich 6000 Livres einträgt; und eine Frauenzimmer-Abtey. Die Abtey Salangues aber, welche ehemahls darzu gehöret, ist schon 1574 durch die Hugenotten zerstöret und darauf nach Toulouse verleget worden. Die Cathedral-Kirche zu Rieux wird zu unser Lieben Frauen genennet, und bestehet aus 4 Aemtern und 12 Domherren. Die Einkünffte dieses Bischoffthums belauffen sich jährlich auf 18000 Livres. **De la Force** nouvelle descript. de la France. **Catel** hist. & mem. de Lang. l. 5. **Sammarth.** Gall. christ. **Le Long** p. 148.

Rieux, ein uraltes berühmtes Geschlecht in Bretagne. **Roland**, Herr von Rieux, war einer von denjenigen Herren, die 1203 in Vannes zusammen kamen, um den Tod des **Arturus**, Grafens von Bretagne und Anjou, zu rächen. Er starb 1205, und hinterließ **Alanus**, Herrn von Rieux, welcher sich wider **Petern** von Dreux, Hertzog von Bretagne, auflehnte, und 1227 mit Tode abgieng, nachdem ihm **Berthe** von Leon **Aegidius**, Herrn von Rieux, gebohren. Derselbe that eine Reise ins gelobte Land, und ließ bey seinem Tode, der 1255 erfolgte, **Gottfreden**, Herrn von Rieux, welcher sich 1235 mit **Nicoläen le Boeuf** verehlichte, und 1275 das Zeitliche gesegnete. Sein Sohn **Wilhelm**, Herr von Rieux, starb 1310 zu Estella, als er auf dem Wege nach Spanien begriffen war, die Vermählung Hertzogs **Johann** von Bretagne mit der Castilianischen Infantin **Isabellen** in Richtigkeit zu setzen, und hinterließ von **Louisen** von Machecoul 2 Söhne: 1) der jüngere, **Wilhelm** von Rieux, blieb 1347 in der Belagerung von Rachederien. 2) Der ältere, **Johann** I, Herr von Rieux, that dem Könige in den Kriegen von Gascogne und Bretagne gute Dienste, heyrathete erstlich **Isabellen** von Clisson, hernach aber **Johannen**, Frau von Svon, und starb 1357 zu Paris. Er hatte 2 Söhne, man weiß aber nicht, ob sie von der ersten oder andern Gemahlin gebohren worden, nemlich 1) **Wilhelmen** II, Herrn von Rieux, der 1364 in der Schlacht bey Auray, da er auf **Carls** von Blois Seite fochte, das Leben einbüssete. 2) **Johann** II, Herrn von Rieux und Rochefort, welcher, wie aus seinem hernach folgenden Artickel zu ersehen, Marschall von Franckreich gewesen. Derselbe bekam 1374 **Johannen** von Rochefort, Baronin von Ancenis, Frau von Rochefort, Acerac und Chateauneuf, Vicomtesse von Donges, unter der Bedingung, daß er den Namen und das Wapen von Rochefort annehmen solte, zur Gemahlin, und zeugte mit ihr folgende 4 Söhne: 1) **Johann** III, Herrn von Rieux, von dem hernach. 2) **Aegidius** von Rieux, der 1385 gebohren, und unverehlichet gestor-

ben. 3) Petern von Rieux, Marschall von Franckreich, von dem ein besonderer Artickel nachzusehen. 4) Michaelen von Rieux, Herrn von Chateauneuf, welcher 1473 in dem 79 Jahre seines Alters starb, und 3 Söhne nach sich ließ, von denen die 2 ältesten, Wilhelm und Johann, ohne Erben verschieden, der jüngste aber, Aegidius von Rieux, Herr von Chateauneuf, nur eine Tochter nachgelassen, die 1522 unverehlicht das Zeitliche gesegnet. Obgedachter Johann III, Herr von Rieux und Rochefort, Baron von Ancenis ꝛc. commandirte Anfangs die Armee des Hertzogs von Bretagne, diente nachmahls dem Könige von Franckreich, und starb 1431. Mit seiner andern Gemahlin Johannen, einer Tochter Johann VII, Grafens von Harcourt und Aumale, zeugte er einen Sohn, der in der Jugend verblich; die erste aber, Beatrix, Wilhelms, Herrns von Montauban, eintzige Tochter, gebahr ihm folgende 2 Kinder: 1) Marien von Rieux, welche mit Ludewigen, Herrn von Amboise, Vicomte von Thouars, vermählt gewesen, und 1465 mit Tode abgegangen. 2) Franciscus, Herrn von Rieux und Rochefort, Grafen von Harcourt, Vicomte von Donges ꝛc. welcher bey Francisco, Hertzoge von Bretagne, Rath und Cammerherr war, von dessen Nachfolger, Petern II, 1454 zum Ritter vom Hermelin ernennet wurde, und 1458 starb, nachdem er mit Johannen von Rohan, 2 Söhne gezeuget hatte. Von denselben hinterließ der jüngere, Franciscus von Rieux, Herr von Acerac, keine Kinder; der ältere aber, Johann IV, Herr von Rieux und Rochefort, Graf von Harcourt, welcher, wie aus seinem hernach folgenden Artickel zu ersehen, Marschall von Bretagne gewesen, hatte 3 Gemahlinnen. Die erste Franciscæ Raguenel, Frau von Malestroit ꝛc. gebahr ihm eine Tochter Franciscen, Frau von Malestroit, welche 1488 Franciscus von Laval, Herrn von Chateaubriant, beygeleget wurde, und 1532 mit Tode abgieng. Mit der andern, Claudien von Maille, die in einer Feuersbrunst umgekommen, hatte er keine Kinder. Von der dritten, Isabellen von Brosse, ließ er 3 Söhne: 1) Claudius, Herrn von Rieux, von dem so gleich. 2) Franciscus von Rieux, Herrn von Acerac, von dem §. I. 3) Johann von Rieux, den Stammvater der Herrn von Chateauneuf, von dem §. II. gehandelt wird. Der älteste, Claudius I, Herr von Rieux und Rochefort, Graf von Harcourt und Aumale, war 1497 gebohren, diente Francisco I in Italien, und wurde in der Schlacht bey Pavia, darinnen er die Stelle eines Marschalls vertrat, gefangen. Nachdem er seine Rantzion erlegt, war er einer von den Geisseln, welche dem Kayser Carln V zur Sicherheit des in Madrit geschlossenen Friedens gegeben wurden, und starb 1532. Von seiner ersten Gemahlin Catharinen, einer Tochter Guido, Grafens von Laval, die er sich 1518 beygelegt, hinterließ er folgende 2 Töchter: 1) Renaten von Rieux, die 1540 mit Ludewigen von St. Maure, Marquis von Nesle, vermählt wurde, und nicht nur 1547 die Güter des Hauses von Laval erbte, sondern auch 1548 ihrem Bruder Claudius II folgte. 2) Claudien von Rieux, welche 1537 Franciscus von Coligny, Herrn von Andelot, heyrathete, die Reformirte Religion annahm, und alle Güter ihrer Schwester erbte. Mit der andern Gemahlin Susannen, einer Tochter Ludewigs von Bourbon, Printzens von la Roche-sur-Yon, zeugte obgedachter Claudius I gleichfalls 2 Kinder. Dieselbe waren 1) Claudius II, Herr von Rieux und Rochefort, Graf von Harcourt und Aumale, welcher 1530 auf die Welt kam, und dieselbe 1548 verließ. 2) Louise von Rieux, die 1531 gebohren, und 1554 mit Renatus von Lothringen, Marquis von Elboeuf, vermählt wurde. Ihr Sohn, Carl von Lothringen, hat endlich die gantze Erbschafft des Hauses Rieux an sich gebracht.

§. I. Die Herren und Marquis von Acerac.

Franciscus von Rieux, Johann IV, Herrns von Rieux und Rochefort, anderer Sohn, bekam in der Theilung die Herrschafft Acerac, und zeugte mit Renaten von la Feille unter andern folgende 2 Söhne: 1) Der ältere Johann von Rieux, wurde 1574 von Heinrichen III zum Marquis von Acerac gemacht, und zeugte mit Philippen von St. Amadour einen Sohn und eine Tochter, die beyde, und zwar die letzte 1595 unverehlicht verschieden. 2) Der jüngere, Renatus von Rieux, Herr von la Feille, l'Isle Dieu und Belle-Isle, so 1540 gebohren, war Ritter des Königl. Ordens, vertrat bey dem Könige von Franckreich, wie auch bey dem Könige von Navarra die Stelle eines Cammerherrns, und starb 1575, nachdem ihm Margarethe von Conan folgende 3 Kinder gebohren: 1) Johann von Rieux, welcher nach seines Vaters Bruders Tode Marquis von Acerac wurde, 1595 meuchelmörderischer Weise das Leben einbüssete, und von Johannen Helenen de la Motte de Vauclet, Frau von la Hunaudaye, Renatus von Rieux, Marquis von Acerac, hinterließ, der 1609 in dem 17 Jahre seines Alters zu Rom in der Tyber ertruncken. 2) Johann den jüngern, von dem so gleich. 3) Susannen, welche 1601 mit Petern von Montmorency verheyrathet wurde. Jetztgedachter Johann von Rieux, der jüngere, Herr von la Feillee, Graf von Largoet, wurde nach des kurtz vorher erwehnten Renatus Tode Marquis von Acerac, und bekam mit Susannen, einer Tochter Guido von Rieux, Herrns von Chateauneuf, 2 Kinder. Dieselben waren 1) Claudie Helene, welche 1632 Carln du Bellay, Fürsten von Yvetot, beygeleget wurde. 2) Johann Emanuel von Rieux, Marquis von Acerac, Graf von Largoet, Herr von l'Isle Dieu, Statthalter von Guerrande, Croisil und St. Nazaire, welcher 1656 das Zeitliche gesegnete, und von seiner ersten Gemahlin, Annen Mangot, keine Kinder, von der andern aber Johannen Pelagien, der eintzigen Tochter Guido von Rieux II, Grafens von Chateauneuf, Johann Gustaven von Rieux, Marquis von Acerac, Vicomte von Donges, nach sich ließ. Derselbe starb 1713 den 29 Jenner zu Paris in dem 64 Jahre seines Alters,

nach-

nachdem ihm Anne von Aguillon, die er 1677 zur Ehe genommen, folgende 2 Söhne gebohren: 1) Johann Severus von Rieux, Marquis von Oirant, Baron von la Hunaudaye und Montafilant. 2) Ludewig Augusten von Rieux, welcher 1725 Obriſter bey dem Regiment von Perche war, und insgemein der Ritter von Rieux genennet wurde.

§. II. Die Herrn von Chateauneuf.

Johann von Rieux, Johann IV, Herrns von Rieux und Rochefort, jüngſter Sohn, wurde 1525 in dem 18 Jahre ſeines Alters Biſchoff von St. Brieuc, und verwaltete die Stifftsgüter bis 1544. In der Theilung der väterlichen Verlaſſenſchafft bekam er die Herrſchafft Chateauneuf, brachte Sourdeac an ſich, heyrathete 1548 Beatricen von Joncheres, Frau von la Perriere in Anjou, und ſtarb 1563. Seine Kinder waren 1) Guido von Rieux, Herr von Chateauneuf, von dem hernach. 2) Renatus von Rieux, Herr von Sourdeac, von dem §. III. ein mehrers. 3) Renate, insgemein die ſchöne Chateauneuf genannt, welche bey der Königin Catharinen von Medicis Hof-Fräulein war, und bey dem Könige Heinrichen III, der ſie als Hertzog von Anjou hefftig geliebt, in ſolchem Anſehen ſtund, daß er ſie an Franciſcus von Luxemburg, Grafen von Brienne, gern vermählt hätte; allein ſie hatte keine Luſt dazu, ſondern verheyrathete ſich mit einem Florentiner, Namens Antinotti, welchen ſie 1577 mit eigener Hand tödtete, und darauf Philipp Altoviti, Baron von Caſtellane in Provence, zum Gemahl nahm. 4) Franciſce von Rieux, welche ſich in die Abtey von Nazaret zu Vannes begab. Obgedachter Guido von Rieux, Herr von Chateauneuf, und Vicomte von Donges, war Ritter des Königl. Ordens, Statthalter von Breſt, und Lieutenant-General in Bretagne. Seine Tapfferkeit ließ er in den Schlachten bey Dreux, St. Denys, Montcontour und Jarnac, ingleichen bey den Belagerungen von Rochelle, St. Jean d' Angely und Lezignem ꝛc. ſehen, und brachte 1589 die Herrſchafft du Pleßis-Bertrand käuflich an ſich. Mit ſeiner erſten Gemahlin, Johannen, der einzigen Tochter Claudius du Chaſtel, zeugte er 2 Töchter, davon die ältere, Marie, mit Guido von Siepeaux, Baron von Beaupreau, die jüngere aber, Johanne, mit Petern von Boiſy von verheyrathet geweſen. Von der andern Gemahlin Magdalenen von Eſpinay, hatte er folgende 5 Kinder: 1) Guido II, von dem hernach. 2) Magdalene von Rieux, die mit Petern von Rohan, Fürſten von Guemene, vermählt, und wegen ihrer Schönheit berühmt geweſen. 3) Suſannen, die ihrem Vetter Johann von Rieux, Marquis von Acerac, beygelegt worden. 4) Renaten, ſo ſich mit Franciſcus von Cerlec verehlichet. 5) Thomaſſen, Aebtißin von la Joye zu Hennebond. Vorerwehnter Guido von Rieux II, Graf von Chateauneuf, Vicomte von Donges, vermählte ſich 1618 mit Eleonoren von Rochechouart, und hernach mit Catharinen von Rosmadec, Frau von la Hunaudaye. Jene gebahr ihm einen Sohn, Franciſcus Guido, der in der Jugend ſtarb; dieſe aber folgende 2 Kinder: 1) Johann von Rieux, Grafen von Chateauneuf, Vicomte von Donges, welcher unverehlichet mit Tode abgegangen. 2) Johannen Pelagien, Gräfin von Chateauneuf, Donges und la Hunaudaye, die, wie bereits oben erwehnet, an ihren Vetter, Johann Emanuelen von Rieux, Marquis von Acerac, verheyrathet worden.

§. III. Die Herren von Sourdeac.

Renatus von Rieux, Herr von Sourdeac, Johann von Rieux, Herrns von Chateauneuf, anderer Sohn, von dem ein beſonderer Artickel folget, hinterließ bey ſeinem Tode, der 1628 erfolgte, von Suſannen de St. Melaine, Frau von Boulevesque, Pin und Montmartin, unterſchiedliche Kinder, von denen folgende 2 Söhne merckwürdig: 1) Der jüngere, Renatus von Rieux, war Biſchoff zu St. Paul de Leon, wie aus ſeinem hernach folgenden Artickel erhellet. 2) Der ältere Guido von Rieux, Herr von Sourdeac, Marquis von Oirant, Vicomte von la Bouteveillaye, Baron von Boulevesque und Montmartin, war Statthalter von Breſt, und bey der Königin Marien von Medicis Ober-Stallmeiſter. Mit derſelben gieng er aus dem Reiche, und wurde deswegen 1631 des Laſters der beleidigten Majeſtät ſchuldig erkläret, worauf er 1640 ſtarb, und von Louiſen, einer Tochter und Erbin Alexanders von Vieuxpont, Barons von Neufbourg, nebſt einigen Töchtern, 2 Söhne nach ſich ließ, von denen der jüngere Armandus von Rieux, Marquis von Neufbourg, Abt zu Rieux wurde; der ältere aber, Alexander von Rieux, Marquis von Sourdeac und Oirant, Baron von Neufbourg, 1641 Helenen von Cleve heyrathete, und 1695 den 7 May das Zeitliche geſegnete. Seine 2 Söhne waren 1) Paul Hercules, welcher der Graf von Rieux genennet wurde, und 1709 in dem 64 Jahre ſeines Alters unverehlichet ſtarb. 2) Renatus Ludewig, ſo gleichfalls der Graf von Rieux hieß, und 1713 zu Anfang des Febr. mit Tode abgieng. Im Jahr 1734 hat ſich ein Herr von Rieux als Brigadier bey der Belagerung Philippsburg befunden. Anſelme hiſt. gen. t. 6. p. 763-775. Ranffts Archiv. 1734.

Rieux (Johann II von) Herr von Rieux und Rochefort, Nozay, Fougere, und Dice, Marſchall von Franckreich und Bretagne, war der andere Sohn Johann I. Herrns von Rieux. Er begleitete 1366 den Printz von Walles, Eduarden den ſchwartzen, da derſelbe dem Könige Petern von Caſtilien wider deſſen unächten Bruder, Heinrichen, zu Hülffe zog. Hierauf hielte er es mit dem Connetable du Gueſclin, und that dem Könige Carln VI anſehnliche Dienſte, wovor er 1397 den 29 Decembr. die Würde eines Marſchalls von Franckreich erlangte. Im Jahr 1404 ſchlug er die Engelländer, ſo in Nieder-Bretagne eingefallen waren, und gieng ſelbſt nach Engelland über, richtete aber nichts ſonderliches aus. Deſſen ungeachtet zog er dem Könige von Schottland zu Hülffe, und nach ſeiner Zurückkunfft brachte er es durch ſeine Vermittelung dahin, daß

es zwischen der Gräfin von Penthievre, Margarethen von Cliſſon, und dem Hertzoge von Bretagne zu einem Vergleich kam. Nicht lange hernach überfiel ihn einige Unpäßlichkeit, welche verurſachte, daß er 1411 die Bedienung eines Marſchalls einbüſſete. Nun erhielt er dieſelbe zwar 1413 den 24 October wieder, legte ſie aber wegen Alters und Schwachheit 1417 den 10 Aug. freywillig nieder, da denn ſein Sohn Peter den 12 Aug. an ſeine Stelle kam; er aber ſtarb auf ſeinem Schloſſe zu Rochefort den 7 September des beſagten Jahrs in dem 75 Jahre ſeines Alters, und wurde in der Kirche zu Unſer Frauen de la Tronchaye beerdiget. Von ſeiner Gemahlin und Kindern ſiehe den Geſchlechts-Artickel. Anſelme hiſt. geneal t. 6. p. 762.

Rieux (Johann IV von) Herr von Rieux und Rochefort, Graf von Harcourt, Marſchall von Bretagne, war der älteſte Sohn Franciſcus, Herrns von Rieux und Rochefort, Grafens von Harcourt, den ihm ſeine Gemahlin, Johanne von Rohan, 1447 den 27 Junius gebohren hatte. Er folgte 1464, in dem ſo genannten Kriege du bien public, dem Hertzoge Franciſcus von Bretagne, welcher ihn 1470 zum Marſchall von Bretagne, und 1472 zum General-Lieutenant ſeiner Armeen, wie auch zum Capitain der Stadt Rennes machte. Im Jahr 1484 verband er ſich nebſt einigen andern Herren gegen dieſen Hertzog, ward aber das Jahr darauf mit ihm ausgeſöhnet, und erhielt alle ſeine Bedienungen wieder, da er denn 1488 in dem Treffen bey St. Aubin die Vörder-Truppen der Hertzoglichen Armee commandirte, und in eben dieſem Jahre von dem ſterbenden Hertzog zum Vormund ſeiner beyden Töchter beſtellet wurde. Um nun alle in Bretagne entſtandene Unordnungen zu heben, brachte er es dahin, daß die Vermählung der älteſten Printzeßin Annen mit Carln VIII zur Richtigkeit kam, worauf er dieſem Könige heilſame Dienſte leiſtete, und ihn auf dem Zuge nach Neapolis begleitete. Nach dieſem bekam er nebſt dem Marſchall von Gye, von Ludewigen XII das Commando der Armee in Roußillon, woſelbſt er die Stadt Salces belagerte, und ſich von der in dieſer Gegend geſchöpften übeln Luft eine beſtändige Unpäßlichkeit zuzog. Er ſtarb endlich 1518 den 9 Febr. im 71 Jahre ſeines Alters, und wurde in der Barfüſſer-Kirche zu Ancenis begraben. Von ſeinen Gemahlinnen und Kindern ſiehe den Geſchlechts-Artickel. Anſelme hiſt. gen. t. 6. p. 767.

Rieux (Peter von) genannt von Rochefort, Herr von Acerac und Derval, Marſchall von Franckreich, war der dritte Sohn Johann II, Herrns von Rieux und Rochefort, Marſchalls von Franckreich, den ihm ſeine Gemahlin, Johanne von Rochefort, 1389 den 9 September zu Ancenis gebohren hatte. Als der Hertzog von Bretagne dem Könige Carln VI 1403 den Eyd der Treue leiſtete, befand er ſich unter deſſen Gefolge, und erhielt nachgehends die Statthalterſchafft von St. Malo. Im Jahr 1417 den 12 Auguſt wurde er an ſeines Vaters ſtatt zum Marſchall von Franckreich ernennet, muſte aber, weil er es mit dem Dauphin hielt, dieſe Stelle 1418 den 2 Junius niederlegen. Er vertheidigte die Baſtille eine Zeitlang wider die Burgundiſche Parthey mit groſſer Tapferkeit, befand ſich am 21 Junius bey dem Dauphin zu Bourges, und gieng von dar in Angoumois, um den Engelländern Montberon wegzunehmen. Hierauf warf er ſich in die Stadt Mans, wurde aber bey einem Ausfalle gefangen, und nach Engelland übergeführet, da er vor ſeine Freyheit ein ſtarckes Löſegeld erlegen muſte. Nach dieſem half er Tours belagern, begleitete den Dauphin zu dem Entſatz von Rouen, und nahm die Stadt Avranches ein. Im Jahr 1429 trug er nicht wenig dazu bey, daß die Engelländer von Orleans weggeſchlagen wurden, und begleitete ſo dann Carln VII zu der Krönung nach Rheims, welcher ihn hierauf in die Normandie ſchickte, allwo er unterſchiedliche Plätze unter ſeine Bothmäßigkeit brachte. Im Jahr 1435 war er einer von den Commiſſarien, welche zu Arras den Frieden mit dem Hertzoge von Burgund ſchloſſen, vertheidigte auch St. Denis wider die Engelländer, und riß ihnen Dieppe und Harfleur aus den Händen. Im Jahr 1438, als er die Engelländer von dieſem Ort weggejaget, wurde er bey Compiegne durch Wilhelmen von Flavy gefangen genommen, und ſtarb nach ausgeſtandenem 9 monatlichen harten Gefängniß, 1439 zu Neelle in Tardenois, ohne Erben. Seine Gebeine ſind 1514 von dieſem Orte weggenommen, und in der Kirche von Unſer Frauen zu Rieux mit groſſer Pracht begraben worden; die Erben des gedachten Wilhelms von Flavy aber haben 1509 wegen dieſer Gefangennehmung 10000 Pf. Straffe geben müſſen. Anſelme hiſt. gen. t. 6. p. 806

Rieux (Renatus von) Herr von Sourdeac, Ritter des Königlichen Ordens, Lieutenant General in Bretagne, und Statthalter von Breſt, war der andere Sohn Johann von Rieux, Herrns von Chateauneuf, den ihm ſeine Gemahlin, Beatrix von Joncheres, gebohren hatte. Er wurde bey dem Könige Carln IX als Page erzogen, und fieng 1572 in dem 14 Jahre ſeines Alters an, Kriegs-Dienſte zu thun. Im Jahr 1573 half er Rochelle, 1574 aber St. Lo und Carentan belagern. Im Jahr 1587 befand er ſich mit in der Schlacht bey Coutras. Heinrich III, der ihm ungemein gewogen war, ſchenckte ihm erſtlich eine Compagnie leichter Reuter, machte ihn aber hernach, bey des Herrn von Bellegarde Compagnie leichter Reuter zum Lieutenant, und endlich zum Capitain. Nach dieſes Königs Tode hielt er es beſtändig mit Heinrichen IV, ſchlug die Ligiſtiſchen Völcker in Bretagne zu verſchiedenen mahlen, und ſetzte dieſe Provintz, nachdem er darüber zum Lieutenant-General beſtellet worden, in Ruhe. Zu Vergeltung ſeiner Dienſte empfieng er 1599 den 2 Jenner die Königlichen Orden, und die Statthalterſchafft von Breſt, hatte auch die Ehre, daß die Inſel Oirant, die er von dem Biſchoffe zu Leon, Rolanden von Neuville, bekommen, zu einem Marquiſat erhoben wurde. Im Jahr 1600 begleitete er den König auf dem Zuge nach Savoyen, und ſtarb 1628 den 4 Decembr. zu Aſſe in Anjou, in dem 80

Jahre

Jahre seines Alters. Von seiner Gemahlin und Kindern siehe den Geschlechts-Artickel. Anselme hist. gen. t. 6. p. 773.

Rieux (Renatus von) Bischoff von Leon, Abt von Orbez und Relecq, Königlicher Allmosenier, war der andere Sohn des vorherstehenden Renatus, Herrns von Sourdeac, von dessen Gemahlin, Susannen von St. Melaine. Er stund bey dem Könige Ludewigen XIII in gantz besonderer Gnade, verscherzte dieselbe aber dadurch, daß er es mit dem Hertzoge von Orleans hielt, da es denn so weit kam, daß man ihm durch 4 Frantzösische Bischöffe, die Urban VIII zu Commissarien ernennete, den Proceß machte, und ihn seines Bißthums entsetzte. Man vergab hierauf solches an den Pfarrer zu St. Gervais in Paris, Talon, und da derselbe sich dessen begeben, an den General-Vicarius zu Quimpercorentin, Cupif, welcher 1640 geweyhet wurde. Nach des Cardinals von Richelieu 1642 erfolgtem Tode fieng sich Renatus von Rieux wieder an zu regen, und appellirte an Innocentius X, der zu Untersuchung seines Processes 7 neue Commissarien ernennete. Wie nun die 1645 versammlete Geistlichkeit bey dem Könige Ansuchung that, ward er 1646 wieder in sein Bißthum eingewiesen, kam aber erst 1648, da Cupif Bischoff zu Dol wurde, zu dem würcklichen Besitz, und starb 1651 den 8 Mertz in der Abtey zu Relecq, in dem 63 Jahre seines Alters. Man hat von ihm Constitutiones synodales 1629 & 1630 promulgatas Paulipoli in Leonia, Paris 1630 in 8. Anselme hist. gen. t. 6. p. 773. Sammarth. Gall. christ. t. 2. p. 646. *Memoires du Clergé.* Retz mem. t. I. Le Long Bibl. hist. de France.

Riez, eine kleine, aber volckreiche Stadt in der Frantzösischen Landschafft Provence, welche bey den Lateinischen Scribenten unter vielerley Namen bekannt ist, als da sind: *Rejus*, *Rejensis civitas*, *Albecum*, *Albiæce*, *Alebece* oder *Albece Rejorum*, *Apollinarium*, *Reji Apollinarii*, *Reji Apollinares*, *Regensium Civitas*, *Colonia Rejorum*. Gregorius von Tours und andere nennen sie *Regium*, *Regium Gallicum*, *Rhegium Galliæ*, wie auch *Civitas Regiensium*. Sie liegt sehr artig, hat einen sehr fruchtbaren Boden, und der Wein, so in dieser Gegend wächset, wird für den besten in Provence gehalten. Ihr Bischoff gehöret unter den Bischoff von Aix, und hat von uralten Zeiten her, auch die weltliche Herrschafft, wiewohl unter Oberherrlichkeit des Königs, als Grafen von Provence, siehe von dem Bißthume folgenden Artickel. Im Jahr 439 versammleten sich 14 Bischöffe zu Riez, um die Irrungen, so bey der Einweyhung des Bischoffs von Autun, Armentarius, vorgegangen, beyzulegen, und alles wiederum in gute Ordnung zu bringen. Denn gedachter Bischoff war nur von 2 Bischöffen ohne die Autorität des Metropolitani oder Ertzbischoffs ordiniret worden. Dahero wurde diese Einweyhung vor nichtig erkannt, und Armentarius nur zum Chorbischoff gemacht. St. Hilarius von Arles saß auf dieser Versammlung vor. Plin. l. 3. c. 4. Gregor. Turon. l. 4. c. 37. Sidon. Apollinar. l. 9. ep. 3. Bertel. in hist. præs. Rejens. Sammarthan. Gall. christ. Siehe auch den Artickel: *Regenses*, im XXX Bande p. 1759.

Riez (das Bißthum) hat keine weitläufftige Diöces, und werden nicht mehr als 61 Pfarr-Kirchen darinnen gezählet, so weiß man auch von keiner andern Abtey, die es da gehabt, als allein Beaudun, welche mit Augustiner-Nonnen besetzt gewesen, davon aber heut zu Tage nichts als einige Ruinen übrig sind. Die Cathedral-Kirche führet den Namen zu Unser lieben Frauen. Der heilige Maximus ist einer von denen ersten Bischöffen hieselbst gewesen. Er wurde in die St. Peters-Capelle, welche vor der Stadt gelegen, und schier völlig eingegangen ist, begraben, man hat aber von seinen Reliquien nur noch den Hirnschädel und einen Arm aufzuweisen, indem der übrige Rest in die Abtey Grasse in Langvedoc, unwissend zu welcher Zeit, geschaffet worden, die sich auch alle beyde Arme dieses Heiligen zu besitzen rühmet. Wie übrigens die Bischöffe allhier auf einander gefolget, und wie die Pröbste, so viel ihrer ausfündig gemachet werden können, geheissen haben, ist aus beyden nachstehenden Verzeichnissen zu ersehen. Die Bischöffe nemlich waren:

1. St. Prosper, 426.
2. St. Maximus, 433, starb 460.
3. Faustus I, 462.
4. Contumeliosus, 524.
5. Faustus II, 549.
6. Emeterius, 554.
7. Claudianus, 573.
8. Urbicus, 584.
9. Claudius, 625.
10. Archinricus, 739.
11. Absalon.
12. Nortbertus, 813.
13. Bernarius.
14. Edoldus, 879.
15. Geraldus, 936.
16. Almerald oder Almerard, 1009.
17. Ermengaud, 1032.
18. Bertrannus oder Bertrand I, 1040.
19. Hugo, 1056.
20. Bertrand II, 1062.
21. Agelricus.
22. Augerius, 1069.
23. Fulco, 1125.
24. Peter Gerald, 1145.
25. Hugo von Montlor.
26. Heinrich, 1167.
27. Adelbert von Galbert, starb 1188.
28. Bertrand Garcini, 1189.
29. Imbertus, 1190.
30. Hugo Raimundi, 1201.
31. Rostagnus von Sabran, 1226.
32. Wilhelm.
33. Fulco von Cailla, 1240.
34. Mattheus I, 1274.
35. Peter von Millia, 1294, starb 1304.
36. Peter Montamant, 1308.
37. Peter Gantelmi, 1316.
38. Gaillard, 1317.
39. Peter des Prez, 1318.
40. Frantz Rossolin, 1319.

41. Bern-

41. Bernhard, 1327.
42. Arnold Sabatier, 1329.
43. Gaufrid Rabety oder Rabehy, 1334.
44. Johann Joffrevry, 1345.
45. Peter Fabri, 1352.
46. Johann von Maillac, 1370.
47. Wilhelm Fabri, 1400.
48. Michael von Boulliers, 1422.
49. Michael von Bolliers, 1441.
50. Robertus, starb 1450.
51. Johann Facey, 1450, starb 1464.
52. Mattheus II, 1466.
53. Marcus Lascaris von Tende, lebte noch 1489.
54. Anton Lascaris von Tende, 1495.
55. Hugo, 1520.
56. Anton Lascaris von Tende, bis 1522.
57. Thomas Lascaris von Tende, starb den 10 April 1526.
58. Frantz von Dinteville, starb den 29 April 1530.
59. Robert Cenalis, bis 1532.
60. Anton Lascaris von Tende, nahm 1532 das Bißthum, welches er 1522 mit dem zu Beauvais verwechselt, wieder an.
61. Johann Ludwig von Boulliers, starb 1550.
62. Lancelot von Carles, 1550.
63. Honoratus von Villeneuve, bis 1573.
64. Niclas von St. Suplice, 1574.
65. Andreas von Auraison, 1576, resignirte 1585.
66. Elziarius von Rastellis, 1585, starb 1596.
67. Carl von St. Sixt, 1601.
68. Wilhelm Aleaume, 1615, bis 1622, starb 1634.
69. Guido Bentivoglio, resignirte 1626, starb zu Rom den 7 Novembr. 1644.
70. Frantz de Lupis de la Fare, starb 1628.
71. Ludwig Doni d' Attichy, bis 1652.
72. Niclas von Vallavoire, 1670.
73. Jacob des Marests, bis 1713.
74. Ludwig Balthasar Phelypeaux von Herbault, wurde 1713 zum Bischoff ernennet und den 13 Decembr. eingeweyhet.

Von denen Pröbsten zu Riez, welche nach dem Bischoff die vornehmste Würde im Capitul bekleiden, hat man nachfolgendes Verzeichniß:

1. Peter I, 1096.
2. Wilhelm I, 1115.
3. Peter II, welchem Gregorius VIII in einem Breve alle Rechte und Freyheiten des Stiffts confirmiret hat.
4. Elzear, 1255.
5. Peter Giraudi du Puimichel, 1277.
6. Hugo Caille, 1310.
7. Wilhelm II, 1318.
8. Raimund Johannis, 1327.
9. Christinus Fabri, 1428.
10. Thomas Lascaris, 1523.
11. Bartholomeus Corveſt, 1526.
12. Anton Lascaris von Tende.
13. Ludwig von Forbin d' Oppede, 1664.
14. Johann Vintimille du Luc, 1675.

Sammarthani Gallia Christ. T. I. p. 388. u. ff. **de la Force** nouvelle descript. de la France.

Riez (Peter de) siehe **Peter de Riez**, im XXVII Bande p. 1035.

Riezan, ein altes Deutsches Wort, welches sich beym Otfried findet und so viel heißt, als bereuen (pœnitere). **Leibnitzens** Collect. Etymol. P. II. p. 144.

Riezmück, Dorff, siehe **Riezmück**.

Riff, ist eine von den See-Küsten sich lang hinausstreckende Sand-Banck, verborgene Klippen, oder andere Untieffe, dergleichen das Skaager-Riff oben an Jütland ist. Lat. Litus scopulis & syrtibus munitum.

Riffelholtz, ein Holtz, womit der eingebundene Rand über der Sohle im Schuhmachen glatt und eben gemacht wird.

Riffen oder **Rispen**, heissen am Haber und zottigen Hirsen das obere Theil der Halmen, daran die Körner hängen.

Riffenstein, Kloster, siehe **Reiffenstein**.

Rifferius, der 14 General-Prior der Carthäuser, war aus Franckreich gebürtig, und wurde 1258 erwählet. Er schaffte die alte Gesetze seines Ordens, welche **Guido** oder **Guignes** aufgesetzt, ab, und führte dagegen neue ein, welche nebst andern dergleichen Constitutionen 1703 zu Paris von **Innoc. Masson** in disciplina ordinis Carthus. heraus gegeben worden. Er starb 1261. **Oudin** de scr. eccl. t. 3. **Sammarthan.** Gall. christ. t. 4.

Riffhanger (Wilhelm) hat des Engelländers Matthäi Paris oder Parisii Historie der Engl. Geschichte von 1066 bis 1259 continuiret bis auf das Jahr 1273.

Rifflart, ein ansehnliches Geschlecht in Brabant. **Nicolas von Rifflart**, so bey dem Kayser **Carln V** Grand Argentier gewesen, hinterließ **Wilhelmen von Rifflart**, welcher 1582 **Johannen**, eine Tochter **Johann von Ballencourt** und **Annen von Ittre**, heyrathete, und durch selbige die Herrschafft Ittre an sich brachte. Er wurde bey der Niederländischen Unruhe, da er es mit der Kron Spanien hielt, von den Feinden gefangen, und nach Franckreich geführet, allwo er im Gefängniß den Geist aufgab. Seine Söhne waren **Martin** und **Philipp**. Dieser letzte wurde nach seines Bruders Tode 1585 Freyherr des Heil. Röm. Reichs und Herr von Ittre, und zeugte mit **Johannen van den Feckhoute**, genannt von **Grimberge**, **Florenten von Rifflart**, Freyherrn des R. Reichs, welcher der Kron Spanien als Rittmeister gedienet, und 1652

den

den 8 Jenner vom König Philippen IV zum Baron von Ittre gemacht worden. Von seinen Söhnen, die ihm Ursul von Hanal gebohren, blieb der ältere Franciscus von Rifflart, als Hauptmann von einer Compagnie Deutschen Fuß-Völcker, 1645 bey der Belagerung Sas von Gent, der jüngere aber, Philipp Ignatius von Rifflart, anderer Baron von Ittre, Herr von Tongre St. Martin, Soraen ꝛc. so der Krone Spanien als Rittmeister gedienet, hinterließ von Cornelien Oswald einen einzigen Sohn, Leopold Ignatzen von Rifflart, Marquis von Istre oder Ittre, Großbailif vom Wallonischen Brabant, auch ehemahls General-Intendant von Brabant und Mecheln, wie auch Königs Carls II in Spanien Ambassadeur am Königl. Frantzösischen Hofe, welcher sich mit Dorotheen Scharlotten von Vooght, genannt Gryse, vermählet, und die Ehre gehabt, daß der König Philipp V 1703 den 24 Julius die Baronie Ittre zu einem Marquisat erhoben. Er starb 1728, alt 69 Jahr. Einer von seinen Söhnen, Königl. Spanischer Brigadier, erbte den väterlichen Titel; der andere war Dechant zu Lier. Ubrigens ward 1720 ein Chur-Pfältzischer Admiral, Marquis von Ittre, bekannt, man kan aber nicht sagen, ob er gewiß hieher gehöre. Butkens troph. de Brab. Supplem. t. 1. p. 332. u. f.

Rifranco, Schloß, siehe Refrancore, im XXX Bande, p. 1696.

RIGA, pl. *Rigbe*, also nennen die Italiäner die Horizontallinien, worauf man die musicalischen Noten setzet und schreibet. *Rigare*, heißt liniren.

Riga, Frantz *Rige*, Deutsch Rigen; wird auch Rity genennet eine grosse, volckreiche und wolbefestigte Handels-Stadt in Liefland, nebst einem sehr guten Hafen, und einer aus 6 Bastionen bestehenden Citadelle, an dem Fluß Düna gelegen. Sie ist die Haupt-Stadt von gantz Liefland, hat ein gutes Evangelisches Gymnasium, hält jährlich von dem 5 August bis den 7 September einen grossen Jahrmarckt, und wird durch die gegen über liegende Kober-Schantze, vornehmlich aber gegen der Ost-See zu mit der Vestung Dünamünde vor allem feindlichen Anfall sattsam verwahret. Wegen ihrer Treue gegen die Kron Schweden hat sie von dem Könige Carln IX grosse Freyheit erhalten, indem sie vor die andere Stadt nach Stockholm und ihre Rathsherren vor Edelleute erkläret worden. Was die Geschichte, sonderlich die Religion von Liefland, betrifft, so ist bekannt, daß der Mönch Mainard von Segeberg, der Liefländische Apostel, 1170 zum ersten Bischoff daselbst, von dem Pabst Alexandern III ernennet worden. Bertholo folgte ihm 1194, und dieser fieng an die Stadt Riga zu bauen, und ward dannenhero Ertz-Bischoff von Riga genennet; er suchte aber die Leute nicht durch die Predigt des göttlichen Wortes, sondern durch die Soldaten zu bekehren, welches ihm übel gelung, indem er in dem ersten Treffen, so er mit den Liefländern hielt, 1198 umkam. Sein Nachfolger war Albrecht von Brandenburg, ein junger frischer Soldat, welcher Riga ohngefehr 1200 mit Mauren umgab, und also aus diesem Orte der Liefländer Citadelle machte. Im Jahr 1215 wurde diese Kirche von dem Pabst Innocentius III zu einem Ertzbißthum gemacht, und demselben die Aufsicht über gantz Liefland, Preussen und Curland gegeben. Im Jahr 1327 wurden die Bürger zu Riga von dem Heermeister in Liefland wegen verübter Grausamkeit hart gezüchtiget, und musten durch einen Fußfall Gnade erhalten, auch geschehen lassen, daß man, um sie ins künfftige im Zaum zu halten, ein Schloß aufbauete. Im Jahr 1523 ereignete sich wegen der Religions-Veränderung grosse Unruhe. Im Jahr 1547 haben die Rigenser ihren Ertzbischoff Margaraf Wilhelmen zu Brandenburg, den sie 17 Jahr ausgeschlossen gehabt, wiederum zu ihrem Herrn angenommen, mit dem Bedinge, daß die Catholische Religion aus dem Dom verbannet seyn solte. Sie kam zwar hierüber bey dem Kayser Carln V in grosse Ungnade, allein wegen der Entlegenheit wolte sie sich nicht groß fürchten. Im Jahr 1561 kam sie unter die Herrschafft der Polen. Siehe Liefland, im XVI Bande, p. 1021 besonders 1035, u. ff. Im Jahr 1584 ward wiederum ein grosser Tumult in dieser Stadt erreget. Es hatte nehmlich der Rath und das Lutherische Ministerium auf des Pohlnischen Königs, als damahligen Landsherrns, Befehl, den neuen Calender bereits angenommen. Es mochte aber das gemeine Volck von einigen heimlich so schwürig gemachet werden, daß es sich öffentlich widersetzte, und weder zur Kirchen noch zum Abendmahl gieng; hingegen lieffen sie am Weyhnachts-Feste angedachten Jahres zusammen in die Kirche, da der Schul-Rector M. Johann Rivius mit ihen sang, und eine Predigt laß. Diese Händel verdrossen den Königl. Burggrafen, und ließ den Rector auf dem Rathhaus arrestiren. Allein hierüber erregten die Schüler und das gemeine Volck einen grausamen Tumult, stürmten das Rathhaus und brachens mit Gewalt auf, nahmen den Rector heraus, giengen nachmahls auf des Burggrafens und Syndici Häuser loß, stürmten und plünderten dieselbigen, sie verschonten auch so gar ihren eigenen Pfarren George Neunern nicht. Sie setzten dem Rath so lange zu, bis der neue Calender wieder abgeschaffet und caßiret wurde. Der König empfand dieses sehr hoch, dictirte der Stadt eine grosse Geld-Straffe, und ließ sich kaum abhalten die Stadt mit gewaffneter Hand anzugreiffen und zur Straffe zu zühen. Im Jahr 605 und 1609 belagerte sie der König von Schweden Carl IX vergebens; sein Sohn Gustav Adolph aber machte sich 1621 davon Meister. Die Polen suchten sie zwar 1622 den Schweden wieder aus den Händen zu reissen, konnten aber nichts davor ausrichten. Im Jahr 1656 wurde sie von den Moscowitern, und 1700 von dem Könige in Polen Augustus vergebens belagert; doch 1710 muste sie sich nach einer 9 monatlichen harten Belagerung, in welcher 30000 andere setzen gar 60000, Menschen theils vom Feinde, theils durch Hunger und gifftige Kranckheiten umgekommen, mit Accord an den Czaar ergeben. In dem Nystädtischen Frieden 1721 ist dieser wichtige Ort nebst dem gantzen Liefflande an den Czaar auf ewig abgetreten worden. Der Meer-Busen von Riga, (Golfo de Riga, Lat. *Rigenſis Sinus*, sonst auch *Chilipe-*

nus Sinus genannt) so ein Stück von der Ost-See ist, liegt zwischen den Inseln Oesel und Dagho, und den Curländischen Küsten. Wegen des Zolls zu Riga, sind noch bis ietzo zwischen Rußland und Schweden Differentien. Unter dem Könige Carl XII wurde auf denselben ein Capital in Holland aufgenommen und auf Veranlassung der Interessenten suchte man 1733 mit beyderseits Ministern im Haag die Sache zu heben. Bey denen dißfalls auf der Treves-Cammer angestellten Conferentzen sagte der Schwedische Minister, daß sein Hof so wohl für das Capital als die daher aufgelauffenen Interessen nicht zu stehen schuldig, allermassen der 12 Artickel des Nystädtischen Friedens solches besage; es möchten also die General Staaten sich an Rußland erhehlen. Der Rußische Minister antwortete hierauf, daß seiner Principalin nicht zugemuthet werden könne, Gelder zu bezahlen, die ohne ihr Wissen aufgenommen, noch weniger in ihren Nutzen verwendet worden, und sey in dem Nystädtischen Frieden von diesem aufgebrachten Capital nichts gewisses bedungen worden. Als aber im Jahr 1735 die Allianz zwischen Rußland und Schweden erneuert wurde, übernahm die Kayserin Anna den Rest solcher Post völlig abzutragen Ihrer obgedachten Situation und vorigen Vermögens halber, ist diese Stadt eine von den mächtigsten Handels- und Hanse-Städten an der Ost-See gewesen, zu welcher jährlich viele hundert fremde Schiffe mit voller Ladung gekommen, und auch voll wieder beladen zurück gesandt worden. Nunmehro da sie unter Ihro Czaarischen Majestät Bothmäßigkeit stehet, und dieselbe das Commercium dieser und anderer Liefländischen Städte wieder zu eröffnen allergnädigst publiciren lassen, finden sich die Commercia, als auf welchen iederzeit ihr Wohlstand beruhet hat, in voriaem Flor nach und nach wieder ein. Es hält aber Riga, Reval, Pernau und andere Liefländische, wie auch Curländische Städte, Buch und Rechnung in Reichs-Thalern und Groschen, 1 Reichs-Thaler hat 15 Marck Rigisch, 3 Gülden Pohlnisch, 60 Vardingen oder 90 Groschen Pohlnisch. 1 Gülden Pohlnisch hat 5 Marck Rigisch, 20 Varding oder 30 Groschen. 1 Marck Rigisch hat 6 Groschen, 18 Weisse oder 36 Schwartze Schillinge. 1 Groschen hat 3 Weisse oder 6 Schwartze Schillinge. 1 Weisser Schilling hat 2 Schwartze Schillinge. 1 Varding hat anderthalben Groschen. 1 Reichs-Thaler in Specie gilt allda 92 Groschen, weniger oder mehr, in Cour. nach Advenant. 1 Schmack Pfund hat in Riga 400 Pfund und machen 4 Schiff-Pfund in Riga 5 Schiff-Pfund in Lübeck. 116 Pfund machen 100 Pfund in Hamburg. Es wird sonsten von Hamburg nach Riga gar wenig gewechselt, von dannen aber dahin geschiehet solches öffters und stellen sie die Briefe auf Rthlr. di Banco, bezahlen die Valuta mit Alberts Thalern a 1 pro Cent, weniger oder mehr, bald mit Avance, bald mit Verlust. Von Lübeck aber per Riga werden Wechsel geschlossen, und die Briefe gestellt in Rthlr. a 90 Groschen Pohlnisch zu zahlen, die Valuta aber wird zu 1 pro Cent weniger oder mehr, in Species, mehrentheils aber mit Cour. Geld, nebenst 18 pro Cent Agio, weniger oder mehr, per Cassa vergnügt; dorten bezahlen sie alle Wechsel-Briefe in Species, welches Alberts- und Creutz-Thaler sind. Die Riger-Kauffleute traßiren auf Lübeck in Reichsthaler di Banco in Hamburg zu zahlen, und muß Lübeck zu solcher Bezahlung in Hamburg Ordre stellen. Ubrigens soll Riga das Wappen der Stadt Bremen, einen doppelten Schlüssel, deswegen führen, weil sie durch Bremische Kauffleute zum Christenthum soll seyn gebracht worden. Chyträus in Saxon. Werdenhagen P. 3. rer. Hanseat. c. 14. Zeiller topogr. Livon. p. 22. Locren. in histor. Svec. Relchs Beschr. von Liefland. Pufendorff Einleit. zur Hist. von Schweden, und in hist. Caroli Gustavi, p. 203 u. ff. Hamb. Remarqv. ad an. 1700. p. 85. Beschreibung von Schweden, so 1707 zu Regensp. herausgekommen, P. 2. p. 237 u. f.

Riga (Peter von) siehe Peter von Riga, im XXVII Bande, p. 1035.

Riga (Golfo de) siehe Riga.

RIGABELLUM, ist ein Lateinisches Wort, und heisset ein bey den Italiänern in Kirchen gebräuchlich gewesenes musicalisches Instrument, ehe die Orgeln aufkommen. Besiehe des Herrn von Cange Glossar. auf das 179. Blatt der zweyten Edition der Descriptionis Venetiarum Sanlovini sich bezühend.

Rigald, siehe Rigaud.

S. RIGALDUS, siehe St. Rigauld.

Rigaltius oder Rigault (Nicolas) ein berühmter Philologus und Rechtsgelehrter, war zu Paris, woselbst sein Vater ein Artzt gewesen, 1571 gebohren, und legte den Grund seiner Studien bey denen Jesuiten, welche sich um seiner vortrefflichen Gaben willen, wiewohl nur vergeblich, bemüheten, ihn in ihre Gesellschafft zu zühen. Nach diesem wurde er ein Advocat, wobey er iedoch, entweder, weil er zu viel Zeit auf die schönen Wissenschafften gewendet, oder sonsten die rechten Eigenschafften darzu nicht besaß, nach einiger Bericht wenig Beyfall und Ehre erlangte. Hierauf halff er erstlich dem Casaubonus die Königl. Bibliothek in Ordnung bringen, und wurde nach demselben Bibliothecarius. Im Jahr 1613 erhielt er die Stelle eines Parlaments-Raths zu Metz, bekam auch folgends die Commißion eines General-Procurators bey der souverainen Cammer zu Nancy, und wurde endlich auch Intendant der Landschafft Metz, worauf er zu Toul im August 1654 mit Tode abgegangen. Man hat von ihm

1. Glossarium τακτικὸν μεσοβάρβαρον, Paris 1601 in 4.
2. Ad Onosandri strategicum;
3. Ad varios auctores de finibus regundis;
4. Ad scriptores græcos & latinos de re accipitraria & cura canum &c.
5. Observationes de populis Fundis, Dijon 1656.
6. Diss. censoriam super editione libelli parænetici de cavendo schismate, Paris 1640 in 4.
7. Apologeticum pro Christianissimo rege adversus factiosæ G. G. R. admonitionis calumnias in causa Principum fœderatorum, ebend. 1629 in 4.
8. Das Leben des H. Romanus mit Anmerckungen, Rouen 1609. u. 1652 in 8.
9. Das Leben des Peter Pureanus, Paris 1652 in 4.

10. Epi-

10) Epiſtolam, qua *Jac. Auguſtus Thuanus* a *Jac. Cellarii*, Rectoris collegii Monachienſis cavillationibus defenditur & ſimul eundem *Cellarium* admonitionis ad *Ludovicum* XIII, nec non myſteriorum politicorum auctorem eſſe indicatur, 1626 in 4 unter dem verdeckten Namen Joh. B. Arduis.

11) Diſſ. de Satyra Juvenalis, Amſt. 1684. Er hat auch des Cyprianus und Tertullianus Werke, wie auch den Phädrus, Artemidorus und Gellianus mit Anmerckungen heraus. Sein Mimus paraſiticum, ſo zu Paris 1601 in 4 gedruckt, iſt auch des Kirchmanns Tractat de funeribus Romanorum beygefüget. Übrigens ſoll er auch unter dem Namen Polienus Rhodiſis Satyram in depravatos orbis incolas geſchrieben haben. Dodwell in præf. tract. de jure veterum ſacerdotali. Witte diar. du Pin bibl. des aut. eccleſ. du XVII ſiecle. Pope-Blount cenſura celebr. auct. le Long bibl. hiſt. de France.

Rigaltius (Paul) ſiehe Ricaut.

RIGARE, ſiehe *Riga*.

Rigate, Marcktſtadt, ſiehe Revgate.

RIGATTERIA, ſiehe Trödelmarckt.

Rigatti (Johann Anton) hat im Jahr 1640 Miſſen und Pſalmen zu Venedig drucken laſſen, welche ſelbige dem Römiſchen Kayſer Ferdinand dem dritten zugeſchrieben. Im Parſtorfferiſchen Catalogo ſtehen folgende von ihm heraus gegebene Wercke aufgezeichnet, als:

1. Meſſa e Salmi arioſi à tre Voci con Ripieni.
2. Meſſa e Salmi à 3. 5. 6. 7 e 8 voci con 2 Violini & altri inſtrumenti à beneplacito & parte à 5. à Capella.
3. Meſſa é Salmi a 3 Voci con 2 Violini & 4 parti di Ripieni à beneplacito.
4) Motetti à 2. 3 e 4 Voci, con alcune Cantilene e Ripieni.
5. Motetti a Voce ſola, lib. 1.
6. Motetti à Voce ſola, lib. 2. und
7. Motetti a 2. 3 Voci, con una Meſſa breve à 3. Voci.

St. Rigaud, eine Benedictiner-Abtey in der Parochie von Liany zu Ende der Landſchafft Maſconois und 12 Meilen nach der Oſt-Seite von Maſcon, unter welches Bißthum ſie auch mit gehöret, gelegen, iſt 1171 geſtifftet worden, und hat noch bis zu Anfang des 16 Jahrhunderts den Titel einer regelmäßigen Abtey gehabt. Jetzo wird ſie zu einer Commende gebrauchet, und träget jährlich 3600 Livres ein, wovon die Mönche darinnen unterhalten und die Aemter beſtellet werden. de la Force nouvelle deſcript. de la France.

Rigaud oder Rigald, von einigen auch Reginald genannt (Odo von) ein Ertz-Biſchoff von Rouen, war zu Lion aus einer alten adelichen Familie gebohren, die nachmals ſich in Dauphiné niedergelaſſen, und noch heut zu Tage in Viennois durch 2 Linien, Ceſin und Rajat, unterhalten wird. Im Jahr 1236 begab er ſich in den Franciſcaner-Orden, und wurde bald darauf Magiſter und Profeſſor der Theologie, wie auch Prediger. Der Pabſt Innocentius lernte ihn auf der Kirchen-Verſammlung zu Lyon kennen, und weyhete ihn 1247 zum Ertz-Biſchoff von Rouen. Rigaud hingegen ſuchte ſich durch ſeine Verdienſte je mehr und mehr hervor zu thun. Den Jacobinern verſchaffte er zu der Zeit in Lyon einen Convent bey der Saone, davon nachgehends die Gaſſe ihren heutigen Namen Rigaudiere ſoll bekommen haben. Hierauf kam er 1249 nach Engelland, daſelbſt einige veräuſſerte Güter wieder an ſein Ertz-Biſthum zu bringen, dergleichen er auch von dem König Ludewigen IX in Franckreich zu erhalten hoffte. Im Jahr 1267 nahm er einen Creutzzug vor, und wurde nach gedachten Ludewigs Tode nebſt andern zum Regenten des Königreichs verordnet. Im Jahr 1274 befand er ſich auf einer Kirchen-Verſammlung zu Lyon, ſtarb aber im Junius des folgenden Jahrs, einige Schrifften über den Magiſtrum ſententiarum: Sermones: Commentaria in quatuor libros Moyſis: in Pſalmos & Evangelia und quæſtiones morales, hinterlaſſend. Das Vorgeben, daß er von Bonifacius VIII zum Cardinal gemacht worden, iſt ungegründet. Antonin. tit. 24. c. 9. Rudolph hiſt. Seraph. & in chron. p. 3. Wading annal. Sommarthan. Gall. Chriſt. t. 1. de Arch. Rotom. Oudin de ſcript. eccl. t. 3.

Rigaudiere, ſiehe Rigaud.

RIGAUDON, iſt ein Frantzöſiſches Wort, und heiſſet in der Muſic, ein aus gerader Menſur, und drey bis vier Repriſen (worunter die dritte gantz kurtz und badine zu ſeyn pflegt) beſtehender luſtiger Tantz, ſo im Aufſchlag anhebet. Beſ. Mattheſons Orch. 1. p. 184. ingleichen deſſen Anmerckungen über Niedrens muſicaliſche Handleitung 2ten Theil p. 103. Daß dieſer Tantz aus Provence herkomme, hat Richelet angemercket.

S. RIGAUDUS, ſiehe St. Rigauld.

St. Rigauld, Lat. *St. Rigoldus* oder *Rigaudus*, eine Benedictiner-Abtey in Franckreich, an den Gräntzen von Maſconois und 12 Meilen von Maſcon in einem Walde, welcher Aveza genennet wird, gelegen, iſt von Euſtorgio um 1071 geſtifftet. Der Abt hat bey allgemeinen Landes-Verſammlungen ſeinen Sitz unter den Reichs-Ständen. Das Verzeichniß derer Aebte iſt folgendes:

1. Euſtorgius, war erſt in dem Kloſter St. Auſtremon in Auvergne ein Mönch oder Abt, davor ihn Severtius in hiſt. epiſcop. Matiſcon. p. 107. ausgiebt, und ſtarb 1072 oder überließ vielmehr die Abt-Stelle an den folgenden:
2. Hugo I, 1072 welchem Severtius l. c. pag. 115. um 1087, da er geſtorben oder reſignirt, einen Ungenannten zum Nachfolger ſetzet.
3. Stephan 1100.
4. Dalmatius I, 1200.
5. Gaufredus 1230.
6. Dalmatius II, 1260.
7. Girard von Jantes, ſtarb 1300.
8. Johann von Boſco 1306.
9. Wilhelm von Boſco.
10. Hugo II. 1320.
11. Johann II, 1340.
12. Radulphus Perriere du Banchet 1409.
13. Thomas Perriere du Banchet 1445.

14. Claudius de la Magdelaine 1471 und noch 1494.
15. Johann de la Magdelaine de Ragny 1507, ſtarb den 17 April 1537.
16. Claudius de la Magdelaine.
17. Martin le Beaune, ein Bruder des Ertz-Biſchoffs zu Bourges, Rainaldi, war Requeten-Meiſter, Biſchoff zu Annecy und Abbas Commendatarius zu St. Rigaud 1540.
18. Marcus von Eſpinaſſe 1551.
19. Johann du Mas 1560.
20. Gaſpard du Vernay, genannt de la Garde, 1567.
21. Anton von Amanze, Decanus zu Lion und Ertzbiſchöfflicher Groß-Vicarius 1578.
22. Michael von Villecour 1590.
23. Claudius von Gaſpard 1602.
24. Lorentz von Gaſpard du Sou 1632 und vielleicht noch 1665.
25. Jacob von Charmande 1674.
26. N. du Sauſſay.
27. N. von Clermont-Tonnerre ſeit 1727.

Sammarthani Gallia Chriſt. Tom. IV. p. 1173 bis 1176.

Rigault, ſiehe Rigaut.

Rigault (Nicolas) ſiehe Rigaltius.

Rigaut oder Rigault, ein Frantzöſiſcher Componiſt von Tours gebürtig, deſſen im *Mercure Galant*, und zwar im Monat Junio im Jahre 1678 pag. 203. und im Monat Decemb. p. 31. des 1732ſten Jahres erwehnet wird.

Rigauville (Frantz de) hat, ohne ſeinen Namen vorzuſetzen, heraus gegeben Journal du Siege de Philipsbourg, Fribourg 1676 in 12. Mylius in Biblioth. Anonymor. & Pſeudonymor. P. I. p. 448.

Rigdagt, Marggraf zu Meiſſen, ſ. Ridach.

Rige, iſt in Liefland ein ſtarck geheitztes Gemach, in welchem das Getreyde, ehe es gedroſchen wird, zum Dürren hingeleget wird, damit es um ſo viel länger daure: denn ungetreugt Korn hält ſich nicht ſo lange, wie rigentruckenes.

RIGE, Stadt, ſiehe Riga.

Rigebalus, Rigebelus oder Herigebalus, war König zu Babylon von 3257 bis 3258, und hat alſo nur ein Jahr regieret.

Rigebelus, ſ. Rigebalus.

Rigel, Strom, ſiehe Regel, im XXX Bande, p. 1715.

Rigen, Stadt, ſiehe Riga.

RIGENSIS SINUS, ſiehe Riga.

Rigermann (Anton) ein Dominicaner von Aloſt in Flandern, trat zu Gent 1531 in den Orden, wurde General-Prediger, und an verſchiedenen Orten, zu Haag, Harlem und Gent Prior. Er war Inquiſitor, als Gent eingenommen ward, und retirirte ſich zu dem Ypriſchen Biſchoff nach Aire, kam aber 1584 nach Gent wieder zurück, und ſtarb daſelbſt im drauf folgenden Jahr den 12 Jun. im 76 Jahr ſeines Alters. Man hat von ihm

1. Paradiſum animæ *Alberti* III ins Niederländiſche überſetzt, Gent 1556 in 16.
2. verſchiedene Tractate, die Jodoc Caulier geſammlet, und Rigermann 1580 in eine rechte Ordnung gebracht, ſo zu Gent in einem Octav-Bande in Handſchrifft liegt.
3. de præparatione ad ſacram communionem und
4. Enchiridion theologicum, ſo ebenfalls allda noch ungedruckt befindlich.

Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. pag. 270.

Riggisberg, ein Schloß und Dorff nebſt einer Herrſchafft in dem Landgericht Sefftigen im Berneriſchen Gebiete gelegen. Nach Abgang derer von Riggisberg, iſt dieſe Herrſchafft an die von Erlach gekommen, welche ſie ſchon etliche 100 Jahr beſitzen. Im Jahr 1450 und 1511 hat der Canton Bern an dieſem Orte mit vielen vergeblichen Koſten eine Saltz-Quelle geſucht. *Chron. Bern. MSct.*

RIGHE, ſiehe *Riga*.

Righettinus (Hieronymus) ein Italiäner, lebte gegen das Ende des 16 Jahrhunderts, ſchrieb einen ſchönen Abriß Romæ triumphantis, dedicirte ſolchen dem Pabſt Sixtus V, und wurde von demſelben mit dem Biſthum Gaorli begabt. Garzoni Piazza univerſale.

Righius (Alexander) ſiehe Richius.

RIGI, ſonſt auch *Volerius*, und *Fluminale* genannt, ein Fluß, ſiehe St. Fiorenzo, im IX Bande, p. 961.

RIGIACUM, wird im Theſauro Linguæ Latinæ die alte Stadt *Origiacum* genennet, von welcher im XXV Bande, pag. 1752 unter dem Wort Orchies mehr Nachricht zu finden.

RIGIDA INGENIA, ſiehe *Pervicacia Ingenia*, im XXVII Bande, p. 723.

RIGIDI, Art Wiedertäuffer, ſiehe Waterlander.

RIGIDI, werden anitzo diejenigen in Engelland genennet, welche den leidenden Gehorſam ſtatuiren, daß man ſich der Obrigkeit niemahls widerſetzen, ſondern alles von derſelben vertragen ſolle: Dagegen verwerffen ſie die Tolerantz oder Duldung der andern Glaubens-Genoſſen. Ihre Gegentheile, nemlich die Whigs, werden *Moderati* genennet.

RIGIDIORES, ſind gewiſſe Reformirte in Engelland, ſo denen Mitioribus oder Epiſcopalen entgegen geſetzt werden, ſiehe Epiſcopalen, im VIII Bande, p. 1421, ingleichen *Mitiores*, im XXI Bande, p. 549.

RIGIDISTÆ, ſiehe Rigidiſten.

Rigidiſten, *Rigidiſtæ*, eine Art von Janſeniſten, welche auf ein heiligeres Leben und genauere Beobachtung der alten Kirchen-Ordnungen dringen, als etwan ſonſt im Pabſtthum gewöhnlich iſt, daher ſie auch des Pabſts Anſehen gar geringe machen, ihren Layen die heilige Schrifft zu leſen geben, und ſie von der groben Abgötterey und Aberglauben abzühen. Unſch. Nachricht. 1705. p. 410.

Riginia, Rhiginia, Rhigina, ein Fluß in Thracien, der auch Erigon heisset.

Rigische Butten, siehe Bütte, im IV Bande, p. 1885.

Rigizo, Bischoff zu Feltri, in der Ordnung der 7, verwaltete schon um 1021 solche Würde, wie aus Kayser Heinrichs gefälleter Sententz erhellet, die er denen Nonnen des Klosters St. Zacharias zum besten wider den Grafen Rambald zu Trevigi ergehen lassen. Es stehet selbige beym Muratorius antiqu. Estens. P. 1. p. 129. Sonsten wird dieser Rigizo auch in einem Privilegio mit angeführt gefunden, welches der Patriarch von Aquileja 1031 seinem Dom Capitul ertheilet hat. Ughellus Ital. Sac. Tom. V. p. 370.

RIGMUNDIA, Stadt, siehe St. Andrews, im II Bande, p. 192. u. f.

Rigninus, war Bischoff zu Tull, in der Ordnung der zwey und vierzigste, saß 17 Jahr, von 1107 biß 1124.

Rignomer, König von Mans, ward im Jahre 511 in seiner Hauptstadt von des Fränckischen Königes Clodovái Leibwache ermordet.

St. Rigobert, oder Robert, Ertzbischoff zu Rheims, gebohren in der Diöces von Rheims, aus einem vornehmen Geschlechte, und hieß sein Vater Constantinus; die Mutter aber war aus einem Fränckischen gleichfalls sehr ansehnlichen Geschlechte. Er begab sich in den Benedictiner-Orden, und ward 696 Ertzbischoff von Rheims. Bey dem Pipinus Heristallus, dem damahligen Majore Domus, stund er in grossem Ansehen. Nach dessen Tode gab König Dagobert II die Stelle eines Hofmeisters einem gewissen Herrn, der Ranfred hieß. Hierauf brachte Carl Martellus, der Anspruch darauf machte, eine Armee zusammen, um denselbigen dieser Würde zu berauben, und sie ihm selbst anzumassen. Nachdem er sich nun unterschiedlicher Oerter bemeistert hatte, kam er nahe zu der Stadt Rheims, und wolte daselbst einzühen. Allein Rigobert widersetzte sich ihm, versprach aber dabey, daß, wofern Gott das Königreich in seine Hände geben würde, er ihm die Thore eröffnen, und ihm gantz treu und gehorsam seyn wolte. Dieses Unternehmen erbitterte diesen Herrn so sehr, daß, nachdem er seinen Feind erschlagen, und sich im Jahr 717 den 21 Mertz des Regiments bemeistert hatte, er bemeldten Ertz-Bischoff von seinem Sitz vertrieb, und an seine Stelle einen andern einschob, mit Namen Milon. Hierauf begab sich Rigobert nach Gasconien, von wannen Milon ihn zurücke ruffen ließ, und ihm Freyheit ertheilte, in der Kirche zu Rheims bey dem Altar St. Mariä Messe zu halten, welches er fleißig that. Nach diesem führte er zu Gernecourt, auf einem Land-Hause, welches ihm Pipinus geschencket hatte, ein Privat-Leben; jedoch gieng er von dar in die Stadt, Messe zu lesen. Er ist auch endlich zu Gernecourt im Jahr 733, oder nach anderer Meynung 743 gestorben, und liegt allda in St. St. Petri und Pauli Kirche, so er gebauet, zur Rechten des Altars begraben. Andere nennen ihn Rigobertum Comitem, und erzählen, er habe die Könige, Dagobertum II, Chilpericum II, und Theodoricum II, gesalbet. Carolus Martellus, den er getaufft, und der ihn hernach im Jahr 717 vertrieben, sey Pipini Herstalli oder Craßi natürlicher Sohn gewesen. Nach Martelli Tod sey Milo durch Pabst Zachariam im Jahr 742 von Rheims vertrieben, und St. Rigoberto von St. Bonifacio, der Deutschen Apostel, auf Pabst Zachariä Befehl St. Abel, ein Schottländer, zum Coepiscopo gegeben worden. Er sey im Jahr 749 gestorben, und in St. Petri Kirche zu Gernecourt begraben, aber nachgehends von Hincmaro im Jahr 872 in St. Theodorici Kloster, und nach 9 Jahren nehmlich 881 von dar in die Kirche St. Dionysii gebracht worden. Hernach habe ihn im Jahr 892 der Ertz-Bischoff Fulco in die Stadt B. Mariä Kirche bringen lassen. Aber er sey im Jahr 896 von Heriveo wieder in die Kirche St. Dionysii gebracht worden. Der letzten Translation gedencken andere also, daß er nehmlich 892 in die Marien-Kirche in die Stadt gebracht worden, weil wegen der Heyden, die auf dem Lande wohnten, die Stadt mit Mauren muste umgeben, und also St. Dionysii Kirche eingerissen werden. Von dar sey er 894 durch Fulconem im 12 Jahr seines Bißthums den 18 Jenner nach Neminche oder Neminches am Flusse Dalmion in Vermandois gebracht worden, welches Dorff der Graf Odalricus, und seine Tochter Hirmintrudis auf Fulconis Bitten der Kirche geschencket. Von hier sey er hernach im Jahre 896 vom Ertz-Bischoff Heriveo in die neugebaute St. Dionysii Kirche ausser der Stadt gebracht worden, allwo er noch lieget; Einige meynen, er sey der 27 Bischoff zu Rheims gewesen, wiewohl ihn andere zum 28 machen wollen, weil die andern Dyscolinum ausgelassen haben, der sich doch auf dem Concilio Agrippinensi unterschrieben hat. Sein Gedächtniß-Tag ist der 4 Jenner. Sigobertus. von Eckardt Franc. Orient. T. I.

Rigoces, Ort, siehe Rücks.

Rigodon, ist ein figurirter zierlicher Tantz, der in Provence erfunden worden, und von einem Paare getantzet wird. Er gehet lustig und frisch zum Sprunge.

RIGODULUM, Ort, siehe Rigol.

RIGODUNUM, Stadt, siehe Richmond.

RIGODUNUM, Stadt, siehe Waringtom.

RIGODUNUM, Ort, siehe *Bremetonacum*, im IV Bande, p. 1245.

Rigol, Lat. *Rigodulum*, ein Ort an der Mosel, etwas unterhalb Trier, dem Städtgen Pfaltz gegen über.

Rigole, heißt in der Fortification ein kleiner Durchschnitt durch den bedeckten Weg, wenn man darauf Posto gefasset, um das Wasser aus dem Hauptgraben abzuleiten; wie bey der Attaque von Ryssel oder Lille, und an andern Orten mehr in vorigem Kriege geschehen.

Rigoleucius (Johann) ein Frantzösischer Jesuite, von St. Quintin, lehrte die schönen Wissenschafften, schrieb

1) Jesum amabilem;
2) Instructionem de oratione mentali;
3) Tract. de custodia cordis;
4) Epitomen vitæ perfectioris;

5) Monita circa receptionem Virginum in Monasteria observanda.

6) XL. epistolas spirituales &c.

und starb 1658, im 63 Jahr. **Witte** diar. biograph. *Acta Eruditor. lat.*

RIGOMAGENSES, waren alte Völcker, deren Haupt-Ort Rigomagus oder Rinco gewesen zu seyn scheinet. **Baudrand.**

RIGOMAGUM, Flecken, siehe **Rheinmägen.**

RIGOMAGUS, Stadt, siehe **Rieux.**

RIGOMAGUS, Schloß, siehe **Rinco.**

Rigomarus, ein Abt, siehe **Ricmirus.**

St. Rigomerus, zehender Bischoff zu Meaux in Franckreich im 5 Jahrhunderte. Vorzeiten war in dieser Stadt eine nach ihm benannte Abtey, und noch jetzo ist eine Kirche allda, die seinen Namen führet. Sein Gedächtniß-Tag ist der 28 May.

Rigomerus, ein Abt, siehe **Ricmirus.**

RIGOMOZEU, oder *Campus Merulæ*, der Name einer gewissen Gegend, siehe *Merulæ Campus*, im XX Bande, p. 1058.

RIGOR, siehe **Rein**, im XXXI Bande, p. 252. u. f.

RIGOR, bedeutet in denen Rechten überhaupt nichts anders als den Fluß, oder den gleich ausgehenden und ungehinderten Ablauf des Wassers. l. 1. §. quod autem. ff. ne quid in flum. publ. l. 1. §. ripa. ff. de flumin. Daher heißt auch z. E. in l. ult. ff. de servit. urban. *Rigor stillicidii* eigentlich nichts anders, als der ungehinderte Ablauff des Trauff-Wassers, oder eine Trauff-Rinne. **Brissonius, Pratejus.**

RIGOR, oder *Rigor Juris*, heißt auch ins besondere der eigentliche oder buchstäbliche Inhalt derer Gesetze. l. 19. ff. de appellat. l. si expressim. ff. eod. Sonst aber bedeutet es auch die Schärffe und Strenge derer Rechte, oder vielmehr eine übermäßige und allzu genaue Beobachtung derer ein mahl kund gemachten und eingeführten Gesetze, da man nemlich die darinnen vorgeschriebenen Strafen schlechterdings vollstrecket wissen will, um solcher gestalt denen Leuten nur mehr Furcht und Schrecken einzujagen, als der natürlichen Billigkeit oder einer mit Vernunfft gemäßigten Gelindigkeit Statt zu geben. c. 50. dist. ut constitueretur. gl. in l. fin. §. Lucius. ff. de servit. urb. præd. Spiegel. Bisweilen aber wird dieses Wort auch vor die eingeführte solenne Ordnung, welcher man bey denen Gerichten insgemein nachgehet, oder vor den ordentlichen Gerichts-Brauch, genommen. Siehe **Proceß**, im XXIX Bande, p. 659. u. ff. desgleichen **Strenges Recht.**

RIGOR, heißt in der Medicin eine Erschütterung aller an dem menschlichen Leibe sich befindenden Musceln, die mit einer stärcken Erkältung vergesellschafftet ist; dergleichen die Fieberpatienten bey dem Antritte der Fieber zu erfahren, und einen Schauer oder kleinen Frost zu nennen pflegen.

Rigord, oder **Rigotus**, ein Mönch zu St. Denys, und des Königs **Philipp Augusts** Chronographus, war aus Langvedoc gebürtig, und schrieb eine Historie von dieses Königs Geschichten, die sehr hoch gehalten wird, und in des **Pithöus** und du **Chesne** Sammlung des anciens histor. Tom. V. n. 1. befindlich ist. Sie gehet von 1179 bis 1207, und **Wilhelm Brito** hat sie bis 1214 fortgesetzt. Er wird bey einigen Scribenten auch **Rigoldus** genennet, und war nach seinem eigenen Bericht von Profeßion ein Artzt. Der Herr **de la Curne** hat von seinem Leben und Schrifften eine besondere Dissertation geschrieben, welche in denen Memoires de l' Acad. des belles lettres Tom. VIII. in 4. befindlich ist. **Felibien** hist. de l' Abb. de S. Denys. **Le Long** bibl. hist. de France. **Cave** hist. litter. Tom. II. p. 428.

Rigord (Joh. Peter) ein gelehrter und besonders wegen seiner treflichen Medaillen-Wissenschafft berühmter Frantzoß, war ein *Ritter vom* Orden des H. **Michael**, ältester *Commissarius* vom See-Wesen, ingleichen Abgeordneter des Intendanten in der Provence, und ein Mitglied der Academie zu Marseille, allwo er auch den 20 Julius 1727, ohngefehr im 75 Jahre seines Alters, mit Tode abgieng. Man hat unter andern von ihm eine diss. historique sur une medaille d' Herode Antipas; und eine reponse auf die dissert. des Mr. Graverol sur l'explication d' une medaille grecque, qui porte le nom du Dieu Pan; welche beyde 1698 herausgekommen.

Rigoristen, ist ein Name, der in den Spanischen Niederlanden den Jansenisten, den Patribus Oratorii, und überhaupt allen denen vom Gegentheile beygeleget wird, welche in der Römischen Kirche der allzugrossen Gelindigkeit in der Moral, und allzuschädlichen Lehrsätzen, nach denen Sünde bald keine Sünde ist, sich widersetzen. Man beschuldiget sie, wiewohl fälschlich, daß sie ihren Büssenden auflegten, Heu zu fressen, und denen Frauens-Personen, nasse Hembder zu tragen, davon etliche solten gestorben seyn. **Bayle.** Siehe übrigens den Artickel: **Religion** (Catholische).

RIGOR JURIS, siehe *Rigor.*

RIGOR POSSESSIONUM, heißt so wohl in denen alten Römischen Rechten, als bey den andern Lateinischen Schrifftstellern, insgemein ein natürliches und unbewegliches Gräntzzeichen, als z. E. ein Fluß, Berg, u. d. g. **Connanus** Lib. IV. c. 10. Siehe auch **Rein**, im XXX Bande, p. 252. u. f.

RIGOR STILLICIDII, siehe *Rigor.*

Rigos (Jacob) der Rechten Doctor und Königlicher Rath, blühete in der andern Hälffte des 17 Jahrhunderts, und lehrte anfangs das Bürgerliche Recht, hernach das Canonische Recht zu Wien. Man hat von ihm einen Comment. in tit. ff. de verborum & rerum significatione, welcher zu Nürnberg 1671 in 4. heraus gekommen. **Hallervord** Bibl. cur.

Rigotus, siehe **Rigord.**

Rigsmarck, Müntze, siehe **Riegsmarck.**

Riguardatis (Bonifacius de) von Nursia aus Umbrien, florirte 832, und schrieb

1) De Cœlo.

2) De Mundo.

3) De veritate fidei christianæ &c.

Jacobillus biblioth. Umbr.

Riguardatis (Johann Baptiſta de) ſiehe Lallius, im XVI Bande, p. 261 u. f.

Riguelo, ein kleiner Fluß in Aragonien, welcher bey Uncaſtillo, bey Sadava und bey Tauſte vorbey läufft, endlich aber an den Gräntzen des Königreichs Navarra in den Ebro fällt. Colmen. delic. de l'Eſp. p. 634.

Riguet (de) ein Abt und Gouverneur Hertzogs Carls V von Lothringen, Grand-Prevot von St. Die, Groß-Allmoſenierer von Lothringen, und Staats-Rath, war ein guter Criticus, und ſtarb 1701; in welchem Jahr auch ſein

Syſteme chronologique des Evêques de Toul

in 8 gedruckt worden. Seine

Hiſtoire de l'egliſe & des grands Prevots de S. Die

liegt im Manuſcript in der Schatzkammer dieſes Stiffts.

Riguez (Robert) ein Jeſuite, gab heraus Vellejum, paraphraſi, notis, & indice vocabulorum omnium, inſtructum, in uſum Delphini, Paris 1675 in 4. Morhof Polyhiſt.

Riguſa, Stadt, wird vor einerley gehalten mit Orgaz, wovon im XXV Bande, p. 1870 gehandelt worden.

Rihhe, ein altes Deutſches Wort, welches nach Keronis Erklärung ſo viel heiſt, als Lat. *regnum*, Deutſch Reich, Holl. Ryk. Leibnitzens Collect. Etymol. P. II. p. 144.

Rihhold, war der ſechſte Abt zu St. Emeran in Regenſpurg, und wurde nach dem Zeugniß des Abts Cöleſtini zu St. Emmeran in Mauſolæo S. Emmerani, p. 105, im Jahr 796 erwählet. Er wird zwar an dieſem Orte Richpold genennet, wenn man aber das Regiſter nachſchläget, ſo wird man Richold finden; und in einem Diplomate an dem unten angeführten Orte, wird ihm obſtehender Name beygeleget. Wem die unrichtige Schreib-Art der mittlern Zeiten, und derjenigen ihre, die ſie noch in den neuern Zeiten beybehalten, bekannt, der wird ſich gar leicht in dieſe Unordnung finden. Falckenſteins Analecta Nordgav. I Nachleſe, p. 9.

Rihn, ein kleiner Fluß in Stormarn, ſo die Gräntze macht zwiſchen dem Amt Steinburg des eigentlich alſo genannten Holſteins, und der Grafſchafft Pinneberg. Er entſpringt bey dem Dorf Hutwenhörn, und flüßt durch Glückſtadt in die Elbe. Danckwerth Beſchreib. Schleßw. und Holſt. P. 3. c. 11. p. 242.

Rihti, ein altes Deutſches Wort, welches, wie Kero will, ſo viel heiſſet, als Rache (Vindicta). Leibnitzens Collect. Etymol P. II. p. 144.

Rihto, ebenfalls ein altes Deutſches Wort, welches ſo viel heißt, als heutiges Tages ich lehre, (doceo, commonſtro) und bey den Holländern onderrichte. Leibnitzens Collect. Etymol. P. II. p. 144.

Rihuerga (Johann de) ein Spaniſcher Minimite des Ordens St. Franciſci de Paula im 16ten Jahrhundert, war in der Hiſtorie nicht unerfahren, und ſchrieb ein Compendio de los Reyes antigvos de Eſpanna, ſo noch in Handſchrifft liegt. Es gedencket deſſen Florian Docampo in der Vorrede ſeiner Spaniſchen Hiſtorie, hält es aber vor was geringes, deswegen ihn Joſeph Pellizer Antiquit. Hiſpan. lib. I. herunter gemacht. Anton Bibl. Hiſpan.

Rif, heiſſet auf Holländiſch die Linie in der Seefahrt, oder die Rangirung einer Flotte, wenn eine Schlacht oder See-Treffen ſoll gehalten werden. Siehe Linie, im XVII Bande, p. 1433.

Rig, Stadt, ſiehe Riga.

Riſſenius (Leonhard) von dem hat man ſummam Theologiæ didactico-elencticæ, in 2 Theilen, in 8. Bern 1690. Franckfurt und Leipzig 1731.

RIKAION PROPHETÆ JONÆ, ALKAROA ET KERVA ARABIBUS, MIRA SOLE ITALIS, *Guilland.* Epiſt. iſt der Creutz-Baum, davon zu ſehen, *Catapatia major vulgaris*, im V Bande, p. 1436.

Rikemann (Johann) ein Doctor der Medicin, blühete zu Ende des 17 Jahrhunderts. Er hatte zu Jena ſtudirt, und währender Zeit ſich verſchiedene mahl theils als antwortender, wie unter andern 1669 unter D. Rolfinck de pervigilio geſchehen, theils als vorſitzender diſputando hören laſſen. Seine andern bekannten Schrifften ſind:

1) Ordo & methodus cognoſcendi, præcavendi, curandi ebrietatem & inde ortam crapulam, Jena 1670 in 4.

2) de ſatyriaſi & priapiſmo, Jena 1670.

RIKETS, ſiehe Ribbekuchen.

Rikiabdar Aga, ein Bedienter am Türckiſchen Hofe, ſo dem Groß-Sultan den Steigbügel hält, wenn er zu Pferde ſteigt, ſiehe Rechindar. Er kommt her von dem Arabiſchen Worte Ricab, ſo einen Steig-Bügel heiſt.

Rikowßker, oder Rzikowßker, ein ungemein alt Geſchlecht in Mähren, welches berühmte Leute gezeuget hat. Um das Jahr 1413 war bekannt Otik Rikowßker von Dobritz, der die Voigtey zu Podſtadt dem Thaß von Prußnitz vor 15 Marck, jede zu 64 Gr. gerechnet, verkaufft; 1508 lebte Wirek Rikowßker von Dobritz und Rikowitz, ingleichen Zribor Rikowßker von Dobritz und Preſtawodt. In dem Wappen führet dieſe Familie drey brennende Kertzen in der Hand, unter und über dem geſchloſſenen Helm. Pfeiffers Schauplatz des alten Adels in Mähren, p. 214.

Riland (Johann) gebohren um 1619 zu Over-Qvinton in Gloceſterſhire, ward Archidiaconus zu Coventrie, ſchrieb viel Predigten, und ſtarb 1673 den 3 Mertz. Wood athenæ oxonienſ.

Rilinck, ein Flecken in der Windiſchen Marck, im Hertzogthum Crain.

Rilindis, Aebtißin, ſiehe Richlindis.

Rille, Lat. *Riſela*, ein kleiner Fluß in der Normandie, der in der Gegend von Sees entſpringt, unterhalb Beaumont den Fluß Carenton an ſich zühet, und hernach unterhalb Pont-Audemer ſich in die Seine ergüßt.

Rille, Abtey, ſiehe Rennes.

Rilpſen, ſiehe Rülpſen.

RIMA. Dieſes Wort, welches im Deutſchen durch Ritz, Schlitz oder Spalt gegeben wird, hat bey den Medicis eine gedoppelte Bedeutung: angeſehen es 1) für den groſſen Ritz

oder

oder Schlitz der weiblichen Scham zwischen den beyden Wasserlefzen, genommen wird, und deßwegen auch *Rima Pudendi* heisset; 2) auch darunter verstanden werden, die Schlitzen oder Spalten, welche man an Händen und Füssen von äusserlichen Zufällen bekommen; ingleichen 3) eine Spalte oder Riß im Hirnschedel, der von einem Stosse, Falle, Schlage ꝛc. entstanden.

RIMÆ, siehe *Rhagades*.

RIMÆ, Stadt, siehe *Lima*, im XVII Bande, p. 1230. u. ff.

Rimai oder Rimmai (Johann) ein Ungarischer Edelmann im 16 Jahrhundert, war ein guter Poet, und schrieb in seiner Muttersprache hymnos sacros in Reimen, welche gedruckt sind, und in denen Protestantischen Kirchen in Ungarn sehr gebraucht werden. Sie sind mit des Freyherrn Valentin Balassa Gesängen zum öfftern zu Leutsch wieder aufgeleget worden. Czwittinger Specim. Hungar. litter.

RIMAGO, *Rivus major*, ein Pagus in Ligurien. Baudrand.

Rimandus (Reimundus) siehe Moller Daniel Wilhelm) im XXI Bande, pag. 937. u. ff.

Rimonow, eine Stadt in der Weywodschafft Reussen in Pohlen.

RIMA PUDENDI, siehe *Rima*.

Rima Szecs, ist ein Städtgen in Ungarn in der Gömörer Gespanschafft, und hat gute Jahrmärckte.

Rima Szombat, Groß Steffans-Dorf, Rimawska Sobota, ist eine gute nahrhaffte, doch offene Stadt an dem Flusse Rima oder Rimawa in der Hontenser Gespanschafft in Ungarn, hat lauter Ungarische Einwohner, gute Wochen-Märckte und volckreiche Jahr-Märckte, in einer schönen ebenen Gegend.

Rimawska Sobota, Stadt, siehe Rima Szombat.

St. Rimbertus, siehe St. Rembertus.

RIMBOMBARE, siehe *Ribombare*.

RIMBOMBO, heißt ein starcker Wiederhall; Zum Exempel, il ribombo di tamburi & naccherc, das Schallen der Trompeten und Paucken.

RIMBORSO, s. Provision, im XXIX Bande, p. 1007.

Rimelsberg, ist der Deutsche Name der Stadt Remiremont, von der an seinem Orte.

Rimenant, ein klein Dorf in Brabant, oberhalb Mecheln, am Fluß Dyle. P. M. R. Dict. Geogr. du Pays-bas.

RIMESSA, siehe Remiß, im XXXI Bande, p. 553.

Rimi, ein Ort in Sachsen, an der Weser, bis an welchen Pipinus im Jahr 753 in dem Zuge wider die Sachsen kommen ist. *Annales Francici*. Albini Meißnische Land-Chron.

Riminaldus (Hippolytus) ein berühmter Rechtsgelehrter von Ferrara, war Professor daselbst, blühete im 16 Jahrhundert, und schrieb

1) Commentarios in libros Institutionum Imperialium, Lion 1555.
2) Commentarios in primam Digesti veteris partem, Venedig 1570 in folio.
3) Commentarium in Codicem, welchen Johann Baptist Zillett zu Basel 1560 in fol. ans Licht gestellet.
4) Consilia, in 7 Büchern, Franckf. 1609 in 2 Folianten.
5) Tr. de donationibus, Franckfurt 1612 in 8.
6) Repetitiones, in rubricam de constitutionibus & in alios aliquot titulos juris civilis, Venedig 1587.

Hallervord Bibl. cur. Frise Bibl. Gesn. Barberini Bibl.

Riminaldus (Johann Maria) gebohren zu Ferrara 1484, lehrte daselbst die Rechte mit grossem Ruhm, und starb 1496, im 63 Jahre, consilia hinterlassend, welche zu Venedig 1586 in fol. gedruckt. Panzirolus de claris legum interpretib. Fichard vitæ JCtor.

Rimini, Lat. *Ariminum*, *Arimínium*, eine alte vormahls berühmte, nunmehro aber geringe Stadt, mit einem Bißthum, in Romagna, in dem Päbstlichen Gebieth zwischen Bononien und Ancona ostwärts, wo der Fluß Marecchia in den Golfo di Venezia fället, über welchen Fluß daselbst eine marmorsteinerne Brücke gehet, welche der Kayser Augustus und Tiberius erbauet haben. Vor Alters hatte sie einen berühmten Hafen, nunmehro aber hat sich das Meer wegen des angesetzten Sandes auf eine halbe Meile zurück gezogen, worauf man den Marmor, womit er ausgebauet war, zu Aufführung der Kirche St. Franciscus gebraucht. Bey einem Thor dieser Stadt ist dem Kayser Augustus zu Ehren, ein feiner Triumph-Bogen aufgebauet worden, und in der Stadt sind noch einige Stücke von einem grossen ziegelsteinernen Schauplatze, ein altes Schloß und ein starcker Thurm, wie auch auf dem Marckte Pabst Urban VIII Statue zu sehen. Sie war den Römern in dem andern Punischen Kriege sehr getreu. Julius Cäsar eroberte sie gleich zu Anfange des innerlichen Krieges zwischen ihm und dem Pompejus. Nachgehends ist sie von den Dalmatiern zerstöret, von Diocletianus aber von neuem aufgebauet worden. Sie kam folgends bey Untergang des occidentalischen Reichs unter die Exarchen von Ravenna. Zur Zeit des Kayſers Justinus stund sie 359 eine Belagerung von Gothen aus. Hernach verfiel sie unter der Longobarder Gewalt, folgends an die Könige und Kayser von Italien, und letzlich an das Haus Malatesta. Im Jahr 359 wurde allhier eine Kirchen-Versammlung gehalten, auf welcher sich mehr als 400, und zwar meist abendländische Bischöffe eingefunden. Die meisten derselben hatten es bishero mit den Rechtgläubigen gehalten, daher auch im Anfang die Arianischen Lehren verdammt, und das Nicänische Glaubens-Bekänntniß bestätigt wurde. Als aber solches die Arianer sahen, brachten sie es bey dem Kayser, welcher es schon lange mit ihnen gehalten, dahin, daß derselbe seinem Minister Taurus Befehl zuschickte, die Clerisey nicht eher von dannen zu lassen, bis sie mit einander eins geworden; da denn auch derselbe durch List und Drohung es so weit brachte, daß die Bischöffe insgesammt

eine

eine von den Arianern aufgesetzte Glaubens-Formul, darinn das Wort ὁμοὶα oder ſubſtantia gantz weggelaſſen worden, unterſchrieben; wodurch der Rechtgläubigen ihre Sache ein gantz ander Anſehen bekam, indem nachher faſt die gantze Welt Arianiſch worden. In der Zeit, da der Ort denen von Malateſta unterworffen geweſen, ward er von ſelbigen mit prächtigen Palläſten ausgezieret. Im Jahr 1278 hat ſie ſich dem Päbſtlichen Stuhle unterworffen, iſt aber noch dann und wann von ihren alten Eigenthums-Herren wieder eingenommen worden, wie ſich denn inſonderheit 1522 **Sigismund Malateſta** ihrer von neuem bemächtigte. Jedoch muſten die Malateſter, weil ſie der Päbſtlichen Gewalt nicht widerſtehen konnten, 1523 den Ort wieder abtreten. Der Pabſt **Gregorius** XII, der im 15 Jahrhunderte im Concilio zu Piſa abgeſetzt worden, nahm in dem groſſen Schismate ſeinen Sitz in dieſer Stadt. Im Jahr 1690 im December wurde ſie durch ein Erdbeben gröſtentheils verwüſtet, und viel Menſchen erſchlagen. Ubrigens treibt ſie gute Handlung auf dem Fluſſe Arimino oder Rimini, welcher ihr ſo gut als ein Hafen iſt, und liegt untern 32 Grad 37 Minuten der Länge, und 44 Grad 14 Minuten der Breite. **Athanaſ.** de Synod. **Hieron.** epiſt. 83. & cont. Lucifer. **Hilarius** in fragment. **Sulpitius Severus** l. 2. **Socrates** l. 2. **Sozomenus** lib. 4. **Baron.** in annal. **Basnage** in annal. polit. eccleſ. **Cave** hiſtor. liter. **Leander Albert** deſcr. Ital. **Rogiſſart** delices de l' Italie p. 220. ſeqq. **Sigon.** de regn. Ital. l. 20. **Guicc.** lib. 14. Von dem Bißthum ſiehe nachfolgenden Artickel.

Rimini (das Bißthum) hat gleich in denen erſten Chriſtlichen Zeiten ſeinen Anfang genommen, und iſt ſonſt dem Päbſtlichen Stuhl unmittelbar unterworffen geweſen, aber zu Clemens VIII Zeiten iſt es dem Ertzbiſchoff zu Ravenna Suffragan gemachet worden. Die Cathedral-Kirche zu St. Columba genannt, iſt ſehr alt, hat 12 Canonicos, 2 Ertz-Aemter, nemlich eine Präpoſitur und Archidiaconat nebſt 8 Manſionariis und 5 Caplanen. Die Diöces begreifft 5 Abteyen, 23 Plebanien, 161 Pfarrkirchen, deren 24 in der Stadt Rimini befindlich, nebſt 18 Hoſpitälern in ſich, ſo liegen auch in die 60 Städte darinnen, die über 60000 Inwohner reich ſind. Zu Rimini werden an geiſtlichen Gebäuden mehr gezählet 16 Manns- und 6 Nonnen-Klöſter, 16 Layen-Brüderſchafften, ein Mons Pietatis, ein Seminarium, und giebet es ſehr viele heilige Reliquien daſelbſt. Die Biſchöfflichen Einkünffte betragen jährlich bey 3000 Scudi, und das Verzeichniß derer Biſchöffe, wie ſie nach einander regieret, iſt dieſes:

1. N. deſſen Namen unbekannt, ward von dem Pabſt Dionyſius eingeweihet. Es gedencket deſſen **Clementinus** lib. 2.
2. Stemmio, um 307.
3. St. Gaudentius, welcher auch Patron von der Stadt Rimini iſt.
4. Johann I.
5. Johann II, um 438.
6. Johann III, erwählt 498.
7. Stephan I, 551.
8. Johann IV, 590.
9. Caſtorius 592.
10. Agnellus I, 596.
11. Agnellus II, 743. deſſen **Baronius** gedencket.
12. Stephan II, blühete 826.
13. Johann V, 861.
14. Waltonus, 879.
15. Nicolas, 887.
16. Johann VI, 961.
17. Ubertus, lebte 1005.
18. Monaldus, 1041.
19. Humbert, erwählt 1052.
20. Obizzus I, erwählt 1071.
21. Obizzus II, ſtarb 1143.
22. Raynerius Ubertius, ſtarb 1160.
23. Albergus, 1160.
24. Obizzus III, blühete 1177.
25. Jocellinus oder Jechelinus, wohnte 1179 dem Concilio im Lateran bey.
26. Ruffinus, ward 1190 Cardinal.
27. Bonaventura oder Ventura Triſſanus, erwählt 1194, reſignirte 1230.
28. Benno, bis 1232.
29. Ugolinus, 1232.
30. Aloyſius oder Algiſius de Roſate, erwählt 1250.
31. Jacob 1256, bis 1265.
32. Ambroſius, von 1265 bis an ſeinen 1277 erfolgten Tod.
33. Guido de Carminate, 1277, ſaß viele Jahre.
34. Lorentz de Ballachis, ſtarb 1302.
35. Friedrich de Ballachis, des vorigen Bruder, ſtarb 1321.
36. Frantz de Sylveſtris, ward 1323 nach Florentz verſetzt.
37. Hieronymus de Fiſicis, ſtarb 1329.
38. Friedrich 1329, ſtarb im folgenden Jahr den 21 Jenner.
39. Wido Abaiſius, von 1329 bis 1332, da er nach Ferrara verſetzet worden.
40. Alidoſius de Alidoſiis, ſtarb zu Avignon 1345, der Biſchöffliche Stuhl blieb nach ſeinem Tode 5 Jahr unbeſetzt.
41. Andreas, bis 1361.
42. Angelus 1363, ſtarb 1366.
43. Gerhard de Portali, ſtarb 1367.
44. Bernhard de Bonavalle, ſtarb 1371.
45. Ugolinus Malabranca, ſtarb zu Aquapendente 1374.
46. Lealis Malateſta, ſtarb 1400.
47. Bartholomäs, ſtarb 1407.
48. Bandellus Bandellius, ſtarb 1417.
49. Hieronymus, ſtarb 1435 den 27 September.
50. Anton Corarius, 1435, ward bald darauf nach Cervi verſetzt.
51. Chriſtoph von St. Marcell, von 1435 bis 1444, da er Biſchoff zu Siena worden.
52. Bartholomäs Malateſta, ſtarb 1446.
53. Jacob Vanuccius, 1448, ward im folgenden Jahr nach Perugia verſetzt.

54. Ludwig de Graßis 1449, saß nur etliche Monathe.
55. Aegidius 1450, starb um 1472.
56. Bartholomäs de Coccapanis, starb 1485.
57. Johann de Rosano oder de Rosa, starb 1488 den 25 Auaust.
58. Jacob Passarellus, starb 1496.
59. Oliverius Caraffa, renuncirte 1497.
60. Vincentius Caraffa, ward 1504 Ertzbischoff zu Neapolis.
61. Simon Bonadies, bis 1518.
62. Fabricius Ursinus, starb 1529.
63. Franciottus Ursinus, 1529.
64. Anton Maria, Cardinal de Monte, 1529.
65. Ascanius Parisanius, starb 1549.
66. Julius Parisanus, starb 1574.
67. Johann Baptist Castellius, starb zu Paris 1583 den 22 August.
68. Vincentius Tophaninus, starb 1591 den 13 Februar.
69. Julius Cäsar Salicinius, starb 1606 im 65 Jahr.
70. Berlingerius Gypsius, bis 1619, starb 1639 im 76 Jahr.
71. Cyprian Pavonus, starb 1627.
72. Angelus Cäsius, starb zu Venedig 1646 im September.
73. Friedrich Sfortia, resignirte 1656.
74. Thomas Carpineus, starb 1657 im September-Monat.
75. Marcus Gallio, starb zu Rom um 1684.
76. Dominicus a Maria, starb 1697.
77. Johann Anton Devia, erwählt den 10 Mertz 1698, ward 1712 Cardinal.

Ughellus Ital. Sac. Tom. II. p. 409. u. ff.

Rimini (Gregorius von) siehe **Gregorius von Arimino**, im XI Bande, p. 791, u. f.

Rimitius, ein unbekannter Gelehrter, von Geburt ein Italiäner, hat in der andern Hälffte des 15 Jahrhunderts gelebet, und des Esopus Leben und Fabeln aus dem Griechischen ins Lateinische übersetzt zu Mayland 1480 in 4. ans Licht gestellet, so hernach zu Parma 1487 wieder aufgelegt worden. **Beughem** incunab. typograph. **Barberini** Bibl.

Rimkorn, ist das *Frumentum Monoccon Barbarum*, davon zu sehen, **Dinckel**, im VII Bande, p. 946.

Rimmägen, Flecken, siehe **Rheinmägen**.

Rimmai (Johann) siehe **Rimai**.

Rimmon, ein Fels siehe **Rimmon-Parez**.

Rimmon, **Rimon**, oder **Remmon**, eine Stadt des gelobten Landes, in dem Stamme Juda, nahe bey Ain, hat den Namen von denen vielen Granaten-Bäumen, welche allda wuchsen, Jos. XV, 32. 4 B. Mose XIII, 24. Joel I, 12. Zachar. XIV, 10. Sie wurde den Simeonitern eingeräumet, Jos. XIX, 17. Nach der Babylonischen Gefängniß ist aus Rimmon und Ain nur eine Stadt wieder aufgebauet, und **En-Rimmon** genennet worden, Nehem. XI, 29.

Rimmon, ein Abgott der Syrer, dessen nur ein einziges mahl in der Schrifft gedacht wird, nehmlich 2 B. der Kön, V, 18, dahero auch nichts gewisses von ihm kan gesagt werden; doch giebt es verschiedene Muthmassungen, nach der unterschiedlich angegebenen Herleitung des Wortes Rimmon. **Seldenus** in syntagm. de Diis Syris, cap. X, p. 330, und beym **Clericus** über angeführte Stelle, leitet das Wort Rimmon her von רום Rum, welches bey den Hebräern heist excelsus, hoch, und verstehet dadurch den Abgott der Phönicier, welcher, wie **Grotius** Comm. in h. l. meynet, **Saturnus** war, den sie Eljon, das ist, excelsum seu summum, den Höchsten genennet haben; damit auch **Hesychius** übereinstimmet, welcher schreibet: Ῥαμὰς ὁ ὑψιστος Θεὸς. **Lightfoot** in Chor. N. T. p. 80 hat gleiche Meynung, indem er saget, Rimmon komme her von רמה excelsus, und der Götze hiesse רם. **Bochart** in Canaan II, 12 giebt zu bedencken, ob nicht in Rimmon Rhamatha, das ist, Gott! du bist groß, enthalten sey. Nach **Cornelio a Lapide**, **Serario** und **Casp. Sanctio**, Comm. in 2 Reg. solle es die Göttin Venus seyn, welche die Syrer, nach **Ovidii** Zeugniß Lib. X. Metamorphos. verehreten, und sie für eine Patronin der Gärten hielten, die sie auch Pomonam nennten, welcher vornehmlich die Granatäpffel gewidmet waren. Wie denn obgedachter **Bochart** in Phaleg anzeiget, daß das Wort Rimmon bey denen Chaldäern, Ebräern und Arabern heisse einen Malogranatum, welcher Baum in Syrien fast an allen Orten gefunden wird. Mit dem Holtze dieses Baumes wäre erbauet worden die Stadt Rimmon, Jos. XV, 32, und also hätte dieser Götze auch daher seinen Namen bekommen. **Scaliger** hält den Rimmon vor den Jupiter, andere vor das Gestirn Remphan. Besiehe **Beyers** Additam. in Seldenum de Diis Syris, p. 311. **Goodwin** Mos. & Aaron.

Rimmon (Gath-) zwey Städte dieses Namens, siehe **Gath-Rimmon**, im X Bande, p. 398.

Rimmon-Hamathoar, Stadt, siehe **Rimon**.

Rimmono, Stadt, siehe **Rimon**.

Rimmon-Parez, war die fünffte Laerstatt der Kinder Israel in der Wüsten, als sie von Rithma ausgezogen waren, 4 B. Mose XXXIII, 19, 20, und heist so viel, als der Riß der Granat-Aepfel. Dieser Ort wird für einerley gehalten mit dem Fels **Rimmon**, dahin 600 Männer vom Stamme Benjamin, nachdem 25000 der ihrigen waren geschlagen worden, sich verborgen haben, B. der Richt. XX, 47. Und weil dieser Fels so gespalten gewesen, wie der Riß am Granat-Apffel, scheinet er daher seinen Namen bekommen zu haben: wiewohl andere anderer Meynung sind,

St. Rimmos, siehe **St. Innas**, den 20 Jenner, im XIV Bande, p. 709.

RIMNUS, heisset auch die Insel **Ramsey**, wovon im XXX Bande, p. 775 nachzulesen.

Rimo, Bischoff zu Chieti, in der Ordnung der 9, hat, als Johann XII Pabst und Otto der Grosse Kayser gewesen, geblühet, was er aber merckwürdiges verrichtet, ist von ihm nicht bekannt. Er scheinet, derjenige Bischoff von Chieti ge-

weſen zu ſeyn, welcher im Jahr 972 den 15 uguſt der Conſecration des St. Barthelmes-loſters zu Carpineto in der Penniſchen Diöces ebſt vielen andern Biſchöffen mit beygewohnet, arein der rechte Arm des heil. Apoſtels Bar-elmes gebracht, und von dem Beneventaniſchen rtzbiſchoff auf dem groſſen Altar verwahrlich bey-eleget worden, wie das *chronicon* ermeldten Klo-ers im I Buch meldet. Das Jahr, wenn obi-er **Rimo** geſtorben, war 964 den 21 Auguſt. **Ughellus** Ital. Sac Tom. VI. p. 673.

Rimögen, Flecken, ſiehe **Rheinmägen.**

Rimon, eine Stadt des gelobten Landes, im Stamme Sebulon, 7 Meilen von Jeruſalem ge-en Nord-Oſten gelegen, Joſ. XIX, 13, heiſſet auch **Rimmono**, 1 B. der Chron. VII, 77, ingleichen **Rimmon Hamathoar**, das iſt, ein ſchöner Gra-nat-Apffel.

Rimon, Stadt, ſiehe **Rimmon.**

Rimon, ein Berothiter, und Vater **Baena** und **Rechob**, welche **Jeboſeth**, den Sohn Sauls, umbrachten, 2 B. Sam. IV, 2, 5.

Rimonte (Peter) von ſeiner Arbeit iſt zu Ant-werpen bey Pet. **Phaleſio** gedruckt worden: Parnaſo Eſpannol de Madrigales y Villaneicos, à quatro, cinco, y ſeys, im Jahr 1614 in Quarto, und im Jahre 1607 Lamentationes Jeremiæ 6. Voc. in Quarto. Beſ. **Draudii** Bibl. Claſſ. & Exot. p. 1619 und 279.

Rimpar, ein Amt im Stiffte Würtzburg.

Rimpler (George) ein berühmter Chur-Sächſiſcher und nachgehends Kayſerl. Ingenieur, von welchem eine beſondere Art zu befeſtigen ihren Na-men hat, deren Grund vornehmlich darinnen be-ſtehet, daß alle Veſtungs-Wercke von einander, als ſo viele beſondere Schantzen unterſchieden ſind, und gar kein an einander gehängter und rings um die Stadt oder Veſtung herum lauffender Wall aufgerichtet wird, wodurch man den Vor-theil gewinnet, daß der Feind jedes Werck bis aufs letzte beſonders angreiffen muß, und ſo bald er eines gewonnen, eben darinn von mehrern an-dern Wercken zugleich beſchoſſen werden kan, auch wenn er würcklich durch etliche hinter einander aufgeführte Wercke, bis in das innere der Stadt durchgedrungen, dennoch den Feind noch auf al-len Seiten gegen ſich hat. Er beſchrieb dieſe Ma-nier ſelbſt in einem 1674 herausgegebenen Tra-ctat, den er die befeſtigte Veſtung betitulte, bekam aber einen Widerſacher an **Johann Bernhard Scheitern**, wider welchen er ſich 1675 in einem ei-genen Tractätgen vertheidiget, welches er nennet Joh. Bernhard Scheitere, Ingenieurs, furieuſer Sturm auf die befeſtigte Veſtung gäntzlich abge-ſchlagen. Scheiter wurde hierauf von **Joh. Jacob Werthmüllern** in ſeinem Probir-Stein der In-genieurs vertheidiget; allein es widerſetzte ſich ihm **Daniel Sutringer**, Artillerie Ober-Hauptmann und Commendant in Wittenberg, ehemahliger Hausgenoß des **Rimplers**, in ſeinem Entſatz der Rimpleriſchen Veſtung. Weil **Rimpler** der obgedachten Beſchreibung ſeiner neuen Manier keine Riſſe beygefüget, ſo hat nachgehends **Leonh. Chriſtoph Sturm**, der noch zu Anfang des 16 Jahrhunderts mit dem Baron **Ernſt Friedrich** von **Borgsdorff** wegen dieſer Manier in Streit gerathen, in ſeiner Entdeckung der unſtreitig al-lerbeſten Manier zu befeſtigen, dieſen Mangel er-ſetzet. Es iſt auch dieſer Rimpleriſcher Tractat zu Ulm 1719 in 12 vermehrter wieder aufgeleget worden, und L. A. Herlin hat dieſes **Rimplers** ſämmtliche Schrifften von der Fortification, mit Kupffern, zu Dreßden 1724 in 4. herausgegeben. Im übrigen hat **Rimpler** nicht allein vor Can-dia ſeine Tapfferkeit bewieſen, ſondern auch in der Belagerung der Stadt Wien die Verwal-tung gehabt, in welcher er 1683 ſeinen Geiſt aufge-geben. **Hannoveriſcher Auszug** auf das Jahr 1702 im Monat Auguſt p. 52.

Rimſton, oder **Rimyngton** (Wilhelm) ein Engelländiſcher Ciſtercienſer-Mönch von Salley, blühete zu Ende des 14 Jahrhunderts, und ſchrieb

1) Contra Wiclevitas lib. I.
2) Concluſiones catholicas lib. I.
3) ad quendam Anachoretam lib. I.
4) Dialogum de Juda proditore.

und verſchiedenes mehr, ſo wohl in gebundener als ungebundener Rede. **Baleus** de Scriptor. M. Britann. Centur. VII. p. 515.

RIMULA LARYNGIS, iſt die Ritze des Gur-geljäpfleins, davon zu ſehen, *Gloſſis*, im X Bande, p. 1700.

Rimyngton (Wilhelm) ſiehe **Rimſton.**

Rinaha, oder **Rein**, ein Flecken oder Land-guth (villa) in dem Gau Grabfeld in dem Weſtl. Theile von Thüringen. **Falckenſteins** Thü-ring. Chron. I Theil p. 143.

Rinaldi (Cäſar) gebohren zu Bologna 1559, den 12 December, excellirte in der Italiäniſchen Poeſie, hatte ein ſchön Muſeum von raren Sa-chen geſammlet, verſäumete auch im hohen Alter nicht leicht eine Comödie, ſchrieb

1) Lettere;
2) Rime;
3) L' Arianna, &c.

und ſtarb 1636, den 6 Febr. **Ghilini** theatro d' Uomini letterati

Rinaldi (Nicolaus) ein Advocat zu Neapolis, hat eine Sammlung von gebundenen und unge-bundenen Schrifften zum Lobe des ietztherrſchen-den Pabſtes, **Benedictus** XIV, unter dem Ti-tel: Componimenti in proſa e in verſo in lode del ſommo Pontifice Benedetto XIV raccolti da *Nicolo Rinaldi*, Auvocato Napolitano, zu Ne-apolis im Jahr 1741 in 4. im Druck heraus-gehen laſſen. Man ſehe hiervon die Leipz. **Ge-lehrte Zeitungen** 1741, p. 849. u. f.

Rinaldi (Seraphin) ein Dominicaner aus einem adelichen Geſchlechte von Nocera, wurde Profeſſor der Theologie zu Neapolis, und nach verſchiedenen Bedienungen ſeines Ordens endlich Biſchoff zu Motola, wo er den 29 April 1627 mit Tode abgegangen. Er ſchrieb Defenſione de' Miracoli & attioni mirabili di S. Antonio ab-bate dell' ordine benedittino, ſo noch ungedruckt liegt. **Toppi** biblioth. Napolet. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. IX. p. 162. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 451.

Rinaldo Pellicelli, siehe **Pellicelli** (Rinaldo) im XXVII Bande, p. 195.

Rinaldus, Hertzog von Modena, siehe **Ratnaldus**, im XXX Bande, p. 688. u. ff.

St. Rinaldus, siehe **St. Reginald**, im XXX Bande, p. 1853.

Rinaldus, ein Florentiner, aus dem Geschlechte derer Grafen zu Marsi und Barilli, ward ein Benedictiner-Mönch, 1136 Abt zu Mont-Caßin, nachgehends Cardinal, und starb den 13 Junius 1166. Er schrieb

1. de S. *Severo*, Abbate Casinensi, hymnum 1.
2. de S. *Mauro*, Abbate, hymnos 3.
3. de S. *Placido*, Abb. & martyre, hymnos 3.

Sie sind mit dem Breviario Casinensi 1568 und 1572 gedruckt.

4. Versus de S. *Benedicto* & S. *Mauro*.
5. Vitam S. *Severi* Casinensis,

welche beyde letztere Arn. **Wion** lign. vit. lib. 2. c. 9. p. 193. gesehen zu haben bekräfftiget. **Cave** hist. litter. Tom. II. p. 385.

Rinaldus (Frantz) ein Italiänischer Jesuit von Matelica, lebte zu Anfang des 17 Jahrhunderts, und schrieb vitam *Jacobi Lainez*, Præpositi generalis II. Soc. Jesu. Er hat auch noch verschiedene andere Schrifften hinterlassen. **Anton** Bibl. Hispan. Tom. II. p. 366.

Rinaldus (Jac.) ein Jesuit, gebürtig von Rheims, lehrte in seiner Societät, darein er 1616 getreten, beydes die schönen Wissenschafften und Theologie, und starb zu Auxerre 1665 den 28 October in seinem 67 Jahre. Er hat unter dem Titul: lilia seu flores Galliæ sanctæ, die Leben der Frantzösischen Heiligen beschrieben, Dijon 1643 in 8. **Witte** diar. **Alegambe** bibl. scr. Soc. Jesu.

Rinaldus (Sebastian) ein Neapolitaner von Lanciano, war Bischoff zu Chalcedon, lebte am Ende des 16 Jahrhunderts, und schrieb

1) Historie della nobilissima famiglia Bucca.
2) Orationem pro Philippi II Hispaniarum regis obitu.

Toppi biblioth. Napolet.

Rinan, ein altes Deutsches Wort, welches bey dem Otfried so viel heißt als tragen (ferre, tolerare). **Leibnitzens** Collect. Etymol. P. II. p. 144.

Rinbach, oder **Reinbach**, eine Stadt und Schloß in dem Ertzstiffte Cölln.

RINCARII, so genannte Ketzer, welche um die Mitte des 13 Jahrhunderts sich herfür thaten. Ausser den Irrthümern, so den Albigensern beygemessen werden, wovon im I Bande p. 1018. u. f. zu lesen, lehrten sie annoch, daß man keine Sünden mit dem untersten Theile seines Leibes begienge, daher sie sich allerhand Wollüsten ergaben. Auch verdeckten sie ihre Meynung dadurch, daß sie niemahls mit der Sprache recht heraus wolten, wenn man sie scharf befragte.

Rincius (Cäsar) ein Mayländischer Medicus, lebte in der letzten Hälffte des 16 Jahrhunderts, und schrieb in Welscher Sprache de peste Mediolanensi, quæ 1577 urbem afflixit, welche Piece Joachim Camerarius ins Lateinische übersetzet, und seiner Synopsi commentariorum de peste mit beygefüget hat. **Schenckii** Biblioth. medic. p. 106.

Rinck, siehe **Rinken**.

Rinck, eine uralte adeliche Familie in der Schweitz, welche ursprünglich aus Pündten herstammet. **Johann von Wildenberg**, genannt **Rinck**, soll nebst seinem Sohn **Eberharden** 1397 dem Thurnier zu Zoffingen im Aergöw beygewohnt haben. Von diesem **Eberhard** stammte **Simon Rinck von Wildenberg**, Baldenstein und Rietberg ab, welcher mit **Margarethen von Strein Johann** und **Eberharden** gezeuget, von denen jener die **Wildenbergische**, dieser aber die **Baldensteinische** Linie gestifftet.

I) **Johann Rinck** von Wildenberg, war ein Vater **Caspar Rincks** von Wildenberg, welcher sich 1520 in Schaffhausen niederließ, und von dem Prälaten zu Rhei nau ein Mann- und Ritter-Lehn, Frostneck genannt, besaß. Seine Söhne waren **Dietegen** und **Caspar**: dieser war Reichsvoigt, Stadtrichter und Obervoigt zu Neukirch, und starb 1594 ohne Kinder; jener aber war Bürgermeister zu Schaffhausen, starb 1590 in dem 60 Jahre seines Alters, und ließ folgende 2 Söhne: 1) **Hans Caspar** diente der Kron Franckreich als Hauptmann, und starb unverehelichet, 2) **Wolff Dietrich**, war ein Großvater **Hans Conrads**, welcher ein Mitglied des mehrern Raths gewesen, und mit **Catherinen Peyerin** die Gerichtsherrlichkeit Flaach und Volken erheyrathet hat. Er starb 1667 und ließ folgende 4 Söhne: 1) **Dietegen**, Gerichtsherr zu Flaach und Volken, war 1632 gebohren, und wurde 1680 Landvoigt zu Lauis, hernach aber Obherr, und starb 1688 ohne Erben. 2) **Hans Conrad**, gebohren 1641, war der erste, so aus dem grossen Rath der Stadt Schaffhausen 1692 die so genannte Gesandschafft über das Gebürge nach den Italiänischen Landvogteyen verrichtet, und starb 1693. Von seinen Söhnen war **Johann Christoph** 1717 in dem mehrern Rath zu Schaffhausen, **Dietegen** aber stand 1718 als Obrist-Lieutenant unter den Würtembergischen Truppen. 3) **Johann**, gebohren 1643, war 1701 Obherr, auch des geheimen und Schulraths, und starb 1717. 4) **Heinrich**, gebohren 1645, starb 1692, und hinterließ einen Sohn, Namens **Dietegen**, welcher 1709 in Preußischen Kriegsdiensten ohne Erben verschieden.

II) **Eberhard Rinck** von Baldenstein, des oberwehnten **Johann Bruder**, hat besagter massen die Baldensteinische Linie gestifftet. Von seinen Nachkommen wurde **Wilhelm Rinck** von Baldenstein 1608 Bischoff zu Basel, und starb 1628. Dessen Bruder aber **Johann Jacob** zeugte mit Barbaren, Truchseßin von Rheinfelden 1) **Wilhelm Jacoben**, der 1705 als Bischoff zu Basel das Zeitliche gesegnete. 2) **Jacob Christophen**, Deutscher Ordens-Ritter und Commenthur zu Bückhen bey Rheinfelden. 3) N. dessen Sohn, **Jacob Christoph**, Canonicus

zu

zu Basel gewesen. Aus dieser Linie war auch George Wilhelm, der 1714 als Land-Hofmeister des Abts von St. Gallen mit Tode abgegangen. Bucelin. stemm. P. 3. Joh. Christ. Rinck diss. de nobilit. th. 6. *Doc. fam.*

Rinck (Eucharius Gottlieb) der beyden Rechte Doctor, ordentlicher und oberster Professor des öffentlichen und Lehn-Rechts zu Altorff, war zu Leipzig 1670 gebohren, studirte daselbst und zu Altorff, wurde 1697 am letzten Orte Doctor, und reisete als Hofmeister mit dem Grafen Ludewig Moritz von Löwenstein-Wertheim nach Wien, wurde 1709 ordentlicher Professor der Rechte zu Altorff, und lebte noch 1739 als erster Professor des öffentlichen und Lehn-Rechts, wie auch Senior der Juristen-Facultät. Seine Schrifften sind bishero diese:

1. Diss. Imperatores, primi, perpetui ac soli Academiarum in Germania auctores, Altorff 1723 in 4.
2. Diss. de Aqua calida, ebend. 1714 in 4. (ist des Respondenten Arbeit).
3. Diss. ex jure militari medii ævi, de Carrociis, ebend. 1711 in 4.
4. Diss. de Clypeorum ratione habenda in feudis alienandis, ebend. 1731 in 4.
5. Diss. de origine Electorum, ebend. 1712 in 4.
6. S. *Fesebii* Diss. de Insignibus eorumque jure, cum Bartoli Tr. de insigniis & armis, ist 1727 von ihm heraus gegeben worden.
7. F. *Fürstenbergii* Monumenta Paderbornensia, ex historia Romana, Francica & Saxonica eruta, Franckf. und Leipz. 1713 in 4.
8. Diss. de eo, quod justum est circa Galeam, Altorff 1726 in 4.
9. Diss. de Mandatis cum & sine clausula, ebend. 1697 in 4.
10. Diss. de collisione legum naturalium, ebend. 1709 in 4.
11. de veteris Numismatis potentia & qualitate, accedit Diss. jurid. de numo unico, Leipzig und Franckf. 1701 in 4.

Die beygefügte Dissertation war bereits zu Altorff 1700 gedruckt gewesen.

12. Programma de recta jus publicum docendi ratione & Scriptoribus huc pertinentibus, Altorff 1709 in 4.
13. Dissertatio de Speculo Saxonico, fonte juris Saxonici communis, ebend. 1718 in 4. bey welcher er nur das Präsidium geführet.
14. Theses ex jure publico & feudali, ebend. 1718 in 4.
15. Leben und Thaten Kayser Josephs des Sieghafften, Leipzig 1712 in 8.
16. Leopolds des Grossen, Röm. Kayſers, Leben und Thaten, 2 Theile, ebend. 1708. 1713 in 8.

Er hat auch, nebst Herrn Imhof, den neueröffneten historischen Bilder-Saal geschrieben, Nürnberg 1697. 1710 in 8. 7 Bände. Uebrigens besitzet er eine grosse Wissenschafft in den alten Münzen, welche auch Bandurium in Erstaunen gesetzet, wie er solches in Bibl. numar. p. 141. selbst gestehet. Sein Leben steht in Mosers und Jenichens Lexicon der ietztlebenden Rechtsgelehrten.

Rinck (Justus Gerard) ein Candidat der Theologie und des Ministerii, von Helmstädt, schrieb

1) Hermetem epistolicum s. institutiones epistolicas, Nürnberg 1699 in 12.
2) de veteris numismatis potentia & qualitate, ebend. 1701 in 4. gedruckt.

und ward den 31 May 1681 vor dem Thore zu Altorff vom Wetter erschlagen. Witte diar. biograph.

Rinck (Melchior) ein Wiedertäuffer, lebte um das Jahr 1526 zu Stockholm, und gab sich vor einen grossen Propheten aus, er lehrte nebst dem Knipperdolling öffentlich, und hetzte das Volck auf die Bilder zu zerbrechen. Die Geistlichkeit, welche übel damit zufrieden war, schrieb solches alles den Lutheranern und dem Könige selber zu, welcher aber nach seiner Zurückkunfft aus Malmoe diesen Gast bey dem Kopffe nehmen ließ und ihn aus dem Reiche verbannete.

Rinck (Wilhelm) der Rechte Doctor, war zu Nordhausen 1502 gebohren, begab sich, nach abgelegten Schul-Studiis auf die Universität Erfurt, woselbst er denen Rechten mit solchem Fleisse oblag, daß er auch endlich die Doctor-Würde in der Rechtsgelahrheit annahm. Ob aber solches zu Erfurt, oder auf einer andern Universität geschehen, ist uns nicht bekannt. Nachhero hat er einige Zeit im Vaterlande practiciret, und davon guten Ruhm erhalten. Weil er nun sonderlich bey Burgermeister Melenburgen in gutem Ansehen stund, recommandirte er denselben Luthern, durch dessen Vorspruch er in die Grafschafft Mannsfeld kam, und daselbst bey den Bergwercken eine Bedienung erhielt, da er es so weit brachte, daß er endlich Zehender wurde. Er hat noch 1564 gelebet. Der berühmte Medicus Janus Coronarius rühmet ihn wegen seiner Gelehrsamkeit gar sehr. Sonst hat man noch von ihm eine Medaille, worauf dessen Brustbild, welches nach der rechten Hand zu siehet, anzutreffen. Es ist im blossen Haupte und hat kurtze verschnittene Haare. Die Umschrifft lautet: Wilhelm Rinck, seines Alters XLIII Jahre. Auf der andern Seite stehet: 1 Joh. I, und das Blut Jesu Christi, Gottes Sohnes, macht uns rein von aller Sünde. 1535. Lessers Müntzen.

Rinckart (Martin) der Weltweißheit Magister und ein Deutscher Poete, gebohren zu Eilenburg in Meissen, wurde 1610 Cantor zu Eißleben, 1611 Diaconus daselbst, 1613 Pastor zu Erdenborn, im Mansfeldischen, endlich 1617 Archi-Diaconus zu Eilenburg, starb 1643, den 2 December, und hinterließ folgende Schrifften:

1) Die Meißnische Thränen-Saat;
2) Des irrdisch und himmlischen Salomons hochweisen Prediger;
3) Leibliche, geistliche und himmlische Braut-Messe;

4) Den Deutschen David;
5) Discurs und Durchgang von den Deutschen Versen.
6) Zehnfachen Biblischen und Kirchen-Historischen Local- und Gedenck-Ring, in Reimen, Leipzig 1629, in 8;

Er verfertigte auch

7) Das Lied: Nun dancket alle Gott, ingleichen das:
8) Hilff uns Herr in allen Dingen;

Neumeister Dissertat. de poetis german. Secul. XVII. præcipuis. Lebenslauff.

Rinckau (im) ein grosser Wald im Fürstenthum Lüneburg-Zelle bey Giffhorn an der Aller.

Rincke (George Conrad) war zu Helmstädt gebohren, und wurde 1672 Hertzog Wilhelm Augusts Secretarius und Archivarius. Vorhero war er Richter in Güstrow. Er wird genennet Vir litterarissimus eximiæque in Deum pietatis atque in homines integritatis, starb 1649. Thomä Analect. Gustrov.

Rinckeleben, Dorff, siehe **Ringleben**.

Rincken, siehe **Rinken**.

Rincken, Fr. *Fermaux*, bedeuten in der Wappen-Kunst die Hafften oder Rincken, welche man vorzeiten gebraucht die Bücher zuzumachen, nachmahlen auch die langen Röcke, Gürtel, lederne Riemen zusammen zu zühen und an einander zu schlüssen. Man hat sie auch *Fesmalees* genennt, und zwar nach dem Namen derer von Malets, Herren von Graville, die drey solche Rincken führten. Menestriers Herold, oder Wappenkunst p. 41.

Rincken, in der Mathesi, siehe *Annulus*, im II Bande, p. 408.

Rinckenberg, ein Schloß in Graubündten, eine Meile von dem Städtlein Jant oder Jlantz. J. H. D. Rheinischer Antiquar. p. 3.

Rinckendorff, ein Dorff im Marggrafthum Niederlausitz, zu der Herrschafft Sohra, und dem Geschlechte Heyde gehörig. Wahls hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 131, 140.

Rinckgau, Strich Landes, siehe **Rheingau**.

Rinckhofen, ein Dorff, nicht weit vom Schlosse Gleichen gelegen, denen von Ryneck zu Mühlberg zuständig, welchen es von undencklichen Jahren zum Affter-Mannlehn von denen Grafen zu Gleichen geliehen worden. Sagittarii Hist. der Grafsch. Gleichen.

Rincklachen, *Pannus Fibulatus*, gehören nach Sachsen-Recht mit zu der Weiblichen Gerade, wovon zu sehen im X Bande, p. 1043. u. ff.

Rinckleben, **Rinckeleben** **Ringleben**, ein Dorff vor Halle bey dem Petersberge gelegen. Ludewig in Reliq. MS. T. V. p. 195.

Rinckleben, Amt, siehe **Ringleben**.

Rinckleben, ein Dorff im Thüringischen Kreyse, gehöret in das Amt Franckenhausen. Wahls hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 51.

Rinco, *Rigomagus*, ein Schloß in dem Hertzogthum Montferrat. Baudrand T. II, p. 134, 451.

Rincon (Anton) war von Geburt ein Spanier, der sich aber allezeit an den Frantzösischen König Franciscus I gehangen, und sonderlich von demselben zu Verschickungen an dem Türckischen Hofe brauchen lassen, worüber er aber zuletzt sehr unglücklich war: denn da er 1541 nebst Cäsar Fregoso wieder nach Constantinopel gehen, und vorher auch bey der Republic Venedig was ausrichten solte, ward es dem Kayserl. Statthalter zu Mayland verkundschafftet, der diesen Gesandten aufpassen ließ. Der Herr von Langey, Königl. Statthalter in Piemont, rieth ihnen zwar inständig, ihren Weg zu Lande fortzusetzen, und versprach sie sicher durchzubringen. Aber Rincon, der wegen seines schweren Leibes das Reiten nicht wohl vertragen konnte, bestund darauf, die Reise zu Schiffe auf dem Po zu thun, da er denn unweit Casal von einiger bestellten Mannschafft aus der Besatzung zu Pavia erschlagen ward. Langey erfuhr durch seine Spionen bald den gantzen Verlauff der Sache. Ob nun wohl der Mayländische Statthalter, Alphonsus von Avalos, Marquis del Vasto, die That in einem besondern Manifest läugnete, auch sich gegen den, so ihm solche aufbürdete, zu einem Duell erboth, so waren doch die Frantzosen von der Wahrheit dieser Beschuldigung nur allzusehr versichert, und es ward nachgehends der begangene Mord vor eine Haupt-Ursache des dem Kayser Carln V von neuem angekündigten Krieges, angezogen. Mezeray hist. de Fr. t. 2. p. 1010. P. Daniel hist. de Fr. Leti Leben Carls V. lib. 10. p. 771. seqq. Mem. de Bellay. Langey.

Rincon (Anton del) ein Spanischer Franciscaner in dem Anfange des 16 Jahrhunderts, hat monumenta ordinis sive de viris illustribus geschrieben, welches Werck zum andern mahl zu Salamanca 1511 in 4. gedruckt. Anton Bibl. Hispan.

Rincon (Anton del) ein Spanischer Jesuit von Angelopolis in America, trat 1573 in die Societät, und gab nachgehends einen sehr beredten Prediger in der Mexicanischen Sprache bis an seinen Tod ab, welcher im November-Monat 1601 ohnweit Angelopolis erfolgte. Er hat geschrieben Grammatica o arte de la lengua Mexicana, Mexico 1595, in 8. Anton Bibl. Hispan. Alegambe Bibl. Scriptor. Soc. J.

Rincon (Frantz) ein Spanischer Jesuit aus der Diöces Toledo, trat zu Neapolis 1616 in die Societät, lehrte die schönen Wissenschafften, wie auch die Philosophie und Moral-Theologie, und gab unter dem Namen Cesfranchi Coroncin heraus Gloriam gloriarum Deiparæ Virginis seu de merito ejusdem, Neapolis 1648, in 4. Alegambe Bibl. Scriptor. S. J.

Rincon

Rincon (Medina) siehe **Medina Rincon (Johann von)** im XX Bande, p. 121.

RINCUM MARINUM, *Crescent.* siehe **Meerfenckel**, im XX Bande, p. 175.

Rind, wird bey der Landwirthschafft entweder ein junger Ochs, der noch nicht zur Arbeit gebraucht worden, oder auch der Brummer, Brüll- oder Reitochse genennet. Siehe **Gemeinochse**, oder **Gemeinrind**, im X Bande, p. 795. Ingleichen **Ochse**, im XXV Bande, p. 347.

Rinde, Borcke, *Cortex*, *Ecorce*, ist der äusserste Theil an ein und anderer Sache, z. E. eines Baumes und seiner Aeste, welcher denselben gleichsam als ein Kleid zur Bedeckung dienet. Die auswendige mehrentheils rauhe Rinde bewahret den Baum für dem Gewitter; die nächst darunter liegende inwendige zarte Rinde ist gleichsam das Geäder, durch welches der Nahrungssaft aus der Wurtzel angezogen, und dem Baume zu seinem Wachsthume mitgetheilet wird; dahero ein Baum ersterben muß, wenn man dessen Rinde rund umher bis auf das Holtz durchschneidet. Wenn die Rinde an einem Baume durch Schlagen, Stossen oder Hauen beschädiget worden, können daraus der Krebs, der Wurm, der Brand und andere Ubel entstehen, welche endlich den Baum verderben. Etwas sondeeliches ist es, daß der Zimmetbaum, wenn ihm die Rinde abgeschälet ist, über einige Zeit eine neue ansetzet. Den Aepfelbäumen kan durch Abstreifung der alten Rinde, mittelst besonderer Wartung, auch eine neue, und mit derselben gleichsam ein neues Leben wieder gebracht werden. Von einigen Bäumen geben sie einen besondern Nutzen, als die von Eichen, Tannen und Aspen dienen den Rothgerbern oder Lederern; die von Ellern oder Erlen den Färbern und dergleichen. Wie in die Rinde zu pfropfen, siehe **Baumpfropfen**, im III Bande, p. 762. Die Rinden lassen sich eintheilen in Rinden, Schalen oder Schelfen von den Früchten, und in Rinden von den Bäumen und Wurtzeln. Jene sind Cortices Aurantium, Pomerantzenschalen, Castanearum, Castanienschalen, Citri, Citronenschalen, Cydoniorum, Quittenschalen, Glandium, Cupulæ Glandium, Eichenhütlein, Granatorum, Granatäpfelrinden, Juglandis viridis, grüne Nußschalen, Lauri, Lorbeerschalen, Limonum, Limonienrinden. Von den Bäumen und Wurtzeln hat man Cortices Acaciæ, seu Pruni Silvestris, Schleh-Dornenrinde, Radic. Cappar. Caperrinde, Cassiæ Fistulæ, Caßienschalen, Ebuli radicum interiorum, Mittelrinde von Attich, Frangulæ, Alni Nigræ, Faulbaumrinden, Fraxini, Eschenrinden, Guajaci, die Rinde vom Frantzosenbaume, Radix Mandragoræ, Alraunrinde, Quercus, Eichenrinde, Sambuci ex frutice & radice, mittlere Holderrinde, Tamarisci, Tamariskenrinde, Thymiamatis, Thuris, Weyrauchrinde, Tiliæ, die Rinde vom Lindenbaume ꝛc. Die Rinde der Wurtzel an einer Pflantze, bestehet aus einem Häutlein, und einer schwammichten Substantz. Das Häutlein ist sehr zarte, und lässet sich am besten ablösen, wenn man die Wurtzeln mit siedendem Wasser verbrühet. Will man sehen, wie sie überall durchlöchert; so darff man nur ein Stücklein Wurtzel ins Wasser stellen, das zuvor von der Lufft gereiniget worden, und vermittelst der Lufft-Pumpe unter einen Recipienten die äussere Lufft weapumpen: alsdenn wird man überall, wo das Häutlein durchlöchert ist, kleine Lufft-Bläßlein hervor dringen sehen. Die schwammichte Materie, welche den grösten Theil der Rinde ausmacht, zühet das Wasser in sich wie ein Schwamm, und schwellt davon auf. Wenn man sie demnach in die Sonne leget, so gehet es ihr wie einem Schwamme: sie kreucht über die Massen viel ein. Diese Materie ist es, welche **Grew** in seiner Anatomie der Pflantzen Parenchyma nennet. Wenn man ein Stücke junge Wurtzeln quer durch von einander schneidet, so zühet sich die Rinde zurücke: Woraus man siehet, daß ihre Theile, so schwammicht als sie ist, ausgedehnet sind. Wie die Rinde der Wurtzel, so ist auch die Rinde des Stengels oder Stammes beschaffen. Der Herr Geheimde Rath und Vice-Cantzler zu Halle, **Christian Wolff**, hat die Rinde der Bäume durch das Vergrösserungs-Glaß betrachtet, und solchen Versuch in dem III Theile seiner Nützlichen Versuche der Natur und Kunst §. 95 beschrieben, woraus wir solchen seiner Curiosität halber hier mittheilen. Nehmlich da er die Rinde der Bäume betrachten wolte, nahm er sich vor allen Dingen vor, des dünnen Häutleins, welches, wie bekannt, die Rinde der Bäume oben hat, Beschaffenheit zu untersuchen. Es gehet gemeiniglich dasselbe von der Rinde schwer ab: damit er es demnach allein bekam, so nahm er ein Stücklein Holtz von Türckischem Holunder, welches den damahligen Sommer über gewachsen war, schnitt davon ein Stücklein Rinde ab, legete es auf den Nagel und hielt es an dem einen Ende feste, so konnte er mit der Spitze eines scharffen Federmesserleins, nach und nach wegnehmen, was nicht dazu gehörete. Dieses Stücklein von dem Häutlein der Rinde brachte er Anfangs unter ein Musschenbrockisches Vergrösserungs-Glaß, welches eben nicht gar viel vergrössert, und sahe es von der innern Seite an. Da zeigte sich etwas erhabenes und langes wie Röhren, allein es steckete zwischen anderer Materie, die wie kleine Körnlein Zucker aussahe, wo sie sich abgesondert hatte. Er wendete es herum, damit er es auch von der äusseren Seite beschauen konnte. Da hatte es viel Spalte nach der Länge, die doch aber nicht gantz durchgiengen. Und hieraus sahe man, daß, weil kein einiger nach der Breite gieng, das Häutlein Theile haben müsse, die fester nach der Breite als nach der Länge zusammen hangen, das ist, daß es Fäselein habe, welche durch das Häutlein nach der Länge gehen. Er nahm ein Gläßlein, welches viel vergrössert, konnte aber nichts weiter mercken, als daß von dergleichen weichen Materie eintzele Stücklein überall in den Spalten zu sehen waren, wie von der innern Seite über und über angetroffen worden. Weil er an dem Ende kein Fäselein wahrnemen konnte, welches sich abgesondert hätte; so nahm er ein anderes Stücklein und traf daran an dem einen Ende ein Fäselein an, welches über die Materie hervorgieng,

und,

und, unerachtet er das Gläßlein brauchte, welches unter den grossen Musschenbrockischen fast am meisten vergrössert, doch nicht grösser als ein sehr zartes Härlein aussahe. Man konnte auch eigentlich mercken, daß noch von anderer Materie überall als wie Staub daran klebete. Und hieraus war klar, daß die Theile, welche zwischen zwey Spalten waren, eine grosse Menge solcher Fäselein in sich fassen musten. Auf dem mattgeschliffenen Glase hinter dem Teuberischen Vergrösserungs-Gläßlein, sahe das Häutlein überall durchsichtig aus, und weil daselbst das Licht gar sehr durchschimmerte, konnte man die grosse Menge der Röhrlein gar eigentlich sehen, ob sie zwar nur wie subtile Faden zu erblicken waren. Am Ende war ein Stücklein Röhre frey, deren runde Gestalt konnte man gar eigentlich sehen. Mitten war sie helle und durchsichtig wie ein Crystall, an den Rändern dunckel, wie insgemein die Röhrlein durch Vergrösserungs-Gläser aussehen. Als er es genuna verdeckte, sahe man auch, daß etwas in dem Röhrlein war; allein man konnte nichts eigentlich erkennen. Es zeigete sich dieses noch schöner durch das Leutmannische Vergrösserungs-Glaß, sowohl wenn das Licht durchfiel, als wenn es von der Seite erleuchtet ward, die er sahe. Es schien aber, daß das Häutlein doppelt war, unerachtet er es nicht zu wege bringen konnte, daß er es von einander abgesondert hätte. Denn das Braune unterschied sich an der äusseren Seite von dem innern Weissen, und der Spalt gieng nur durch das Braune, darinnen sich hauptsächlich die Röhrlein zeigeten: den gantzen Spalt durch aber gieng das Weisse in einem fort, jedoch ließ es, als wenn auch da wenigstens die bläsichten Cörperlein wie Röhren nach der Länge an einander in steten Reihen fortgesetzet wären, darzwischen aber war der Raum gleichfalls mit einer durchscheinenden Materie erfüllet. Er kam nun auf den innern Theil der Rinde, welcher blossen Augen grüne aussiehet, und viel dicker ist als das Häutlein, welches jetzt beschrieben worden. Anfangs besahe er es durch eines von den grossen Musschenbrockischen Vergrösserungs-Gläsern, welches mittelmäßig vergrössert, von der Seite, wo er die Rinde vom Holtze abgeschälet hatte, und zeigte sichs gleich, daß es aus einer Materie bestünde, die nach der Länge in einem fortgehet, wie subtile Fäselein. An einigen Orten konnte man auch schon wie subtile Röhrlein liegen sehen. Es giengen aber diese Fäselein nicht eben gantz gerade durch, sondern waren hin und wieder etwas gebogen. Wo sich von den obern einige ein wenig loßgaben, sahen sie gantz helle und weiß aus, jedoch war, als wenn hin und wieder etwas darinnen steckte. Daraus konnte man gleich vermuthen, daß die grüne Materie was anders sey, als die Röhrlein, diese aber an sich weiß und helle wie ein Crystall sind. Als er es mehr vergrösserte, sahe er an dem Ende, wo er die Rinde abgeschnitten hatte und nicht alles gantz geblieben war, daß erstlich eine grüne Materie sich zeigete, darinnen er keine Röhrlein entdecken konnte, nach diesem eine Reihe Röhrlein, die gantz weiß waren, dann wiederum eine grüne Materie, die in einem fortgieng, darunter abermahls eine Schichte Röhrlein, die wiederum weiß waren, und unter diesen von neuem grüne Materie. Er betrachtete durch eben dieses Vergrösserungs-Gläßlein den Durchschnitt der Rinde, ob vielleicht sich einiger Unterschied zeigete: allein er konnte daselbst nichts wahrnehmen. Es war alles so dichte an einander, daß es aussahe, als wenn es eine grünliche Materie wäre, die so zusammen geschmeltzen und geronnen. Und nun zeigete sich die Ursache, warum man auch mit blossen Augen, wo die Rinde schräge abgeschnitten war, sahe, daß es nahe an der Rinde sehr dunckel-grün, von innen aber helle grün aussahe. Damit er nun die Rinde genauer betrachten möchte, so sonderte er von innen mit dem Feder-Messerlein etwas so subtil ab, als er nur konnte, daß es so dünne wie ein Mohn-Blättlein war, und riß es nach der Länge herunter ab, da es sich willig loßschälete: welches abermahls eine Anzeige war, daß es Theile haben müste, die mehr nach der Breite, als nach der Länge zusammen hielten. Auf dem mattgeschliffenen Glase sahe er durch das Teuberische Vergrösserungs-Glaß grosse und kleine Röhren, aber darzwischen sehr viele andere Materie, wo das Licht durchschimmerte. An einem Orte hatte sich von dem Rande ein Röhrlein loßgegeben, welches man über die massen deutlich erkennen konnte. Man sahe aber auch hin und wieder an den Röhren und zwischen ihnen eine klumpichte Materie kleben, die grünlicht, und von derjenigen unterschieden war, dadurch das Licht schimmerte. Er brachte eben dieses Stücklein an das Leutmannische Vergrösserungs-Glaß, und konnte daselbst die Röhrlein, wo sie sich von den andern loß gegeben hatten, gar deutlich sehen. Er riß nach diesem ein Stücklein weg, daß oben nur ein einziges Fäselein stehen blieb, welches man mit blossen Augen kaum sehen konnte: durch das Vergrösserungs-Gläßlein sahe es aus, wie ein Röhrlein, jedoch nicht überall gleich durchsichtig, sondern als wenn etwas dunckelers darinnen wäre. Als er dieses einzele Fäselein an das kleine Musschenbrockische Vergrösserungs-Glaß brachte, und zwar an das kleineste Kügelein ohne eins, da zeigeten sich an demselben hin und wieder noch andere Röhrlein, die wie subtile Adern in der andern nach der Länge in die Höhe giengen, und in der grossen Vergrösserung wie ein subtiles Haar aussahen. So glatt aber als das Fäselein durch andere Vergrösserungs-Gläser aussahe, so wenig vergrössern; so viele Ungleichheiten waren hier anzutreffen. Weil aber in dieser gar grossen Vergrösserung vieles sichtbar ward, so sich doch nicht deutlich erkennen ließ; so war die gar zu grosse Vergrösserung mehr hinderlich als förderlich, dasselbe genau zu erkennen. Wenn man etwas in geringerer Vergrösserung deutlich gesehen, und in grosser Vergrösserung sich die Deutlichkeit verlieret; so hat man keinesweges Ursache für einen Betrug der Sinnen zu achten, was man bey einer geringern Vergrösserung deutlich erkannt: denn sonst müste man auch für einen Betrug der Sinnen halten, was man mit blossen Augen gantz eigentlich siehet, aber durch das Vergrösserungs-Glaß in Undeutlichkeit gesetzet wird.

Es

Es gehet an, daß in der Vergrösserung undeutlich wird, was vorher deutlich war: Denn man bekommet weniger von dem gantzen und mehr von den Theilen zu sehen, was aber mehreres von den Theilen entdecket wird, kan noch nicht so groß seyn, daß man es eigentlich erkennen könnte und dadurch wird die Sache undeutlich. Herr Wolff brachte ein gantzes Stücklein vor dieses Vergrösserungs-Gläßlein: Allein ob wohl alles sehr groß erschien, so verlohr es doch auch hier, sowohl wie das eintzelne Fäselein, seine Deutlichkeit, und konnte er daher nichts weiter ausrichten. Übrigens erinnert er an angeführtem Orte noch dieses, daß er einsmahls, durch das Leutmannische Vergrösserungs-Glaß an einem dergleichen Röhrlein zur Seiten heraus, ein anderes viel subtileres erblicket, das in der Vergrösserung kaum einem Spinne-Faden ähnlich war. Daher vermuthet er, daß die grossen Röhrlein, die nach der Länge durchgehen, vermittelst dieser kleinen eine Gemeinschafft mit einander haben, so daß dadurch, was in einem ist, aus ihm in das andere kommen kan. Siehe übrigens den Artickel *Cortex*, im VI Bande p. 1386, wo etwas weniges von denen Rinden bereits beygebracht worden. Auch kan der Artickel: **Rinden schälen** nachgelesen werden.

Rindenen, ein Dorff, wo sich ehemahls ein gewisses Volck, die Rhemi, aufgehalten, siehe *Rhemi*.

Rindenförmiges Wesen des Gehirns, siehe *Corticalis Substantia Cerebri*, im VI Bande, p. 1390.

Rindengleicher Theil des Gehirns, siehe *Corticalis Substantia Cerebri*, im VI Bande, p. 1390.

Rinden-Gel (Zimmet-) siehe Zimmet-Gel.

Rinden schälen, heisset diejenigen Baum-Rinden, welche man mit besserm Nutzen als im Ofen gebrauchen kan, zum Exempel, die Eichen-Tannen- und Aspen-Rinden, so den Rothgerbern: Die Erlen-Rinden, so den Färbern: Die Rinden von den Tannen-Bäumen, so den Bauren und Land-Leuten an einigen Orten, zu Körben, höltzernen Dach-Ziegeln und Verwahrung ihrer Bienen-Stöcke wider den Regen dienen, abzühen. Es ist dieses Rinden schälen nichts anders, als von den zu Bau- und Brenn-Holtz gefällten Bäumen, keines weges aber von den stehenden, in den Wald- und Forst-Ordnungen erlaubet, und muß im Frühlinge in dem Monate May, da der Saft die Rinde von dem Holtze gleichsam absondert, vorgenommen werden, weil sonsten zu anderer Zeit diese Arbeit schwer von statten gehet. In denen mehresten Forst- und Wald-Ordnungen ist auf das nachdrücklichste verboten, die Rinden, oder Schaalen derer Bäume von dem noch stehenden Holtze abzuschälen, weil nicht allein dadurch den Bäumen selbst, sondern auch offt gantzen Wäldern und denen Herrschafftlichen Einkünfften und Nutzungen geschadet wird. Absonderlich ist dieserhalben in der **Fürstlich-Sächsisch-Gothaischen Forst- oder Wald-Ordnung** c. 10 §. 5, folgendes versehen: Dieweil auch durch die Gerber, Färber, und andere Leute, so ihnen die Schaalen oder Lohe zütragen, durch das Abzühen oder Abschälen der Rinden viel stehendes Holtz ausgedor-

ret und zu nichte gemacht wird; so soll dasselbige, bey zween Gülden Straffe, von jedem Verbrecher unnachläßig zu erlegen, verboten seyn, daß sich niemand von stehendem Holtze einige Rinden zu schälen oder abzuzühen unterstehe. Wo aber sonsten ohne das Reiß- oder ander Holtz gefället, daran die Rinde den gedachten oder andern Handwerckern zum Gebrauch ihrer Handwerckern dienen möchte; so sollen die Forstmeister und Ober-Knechte verfügen, daß solche gegen ziemliche und leidliche Gebühr abzuzühen und abzuschälen vergönnet und zugelassen, auch deswegen ein Schein ertheilet werde. Da aber einer oder der andere sich unterfienge, wie obgedacht, solch stehendes Holtz zu schälen, und das Lohe in die Städte zu verkauffen: Und ob wir zwar unsern Holtz-Bedienten, deswegen fleißige Achtung zu haben, ernstlichen Befehl gethan: jedoch damit solchen schädlichen Leuten allenthalben vorgebogen und abgebrochen werden möge, soll in allen Städten und Flecken, wie wir auch allbereit deswegen gnädigen Befehl vordessen ergehen lassen, unfehlbare Verfügung gethan werden, damit von keinem, wer der auch sey, kein Lohe aufgenommen, noch zu verkauffen gestattet werde, es sey denn, daß er von unsern Holtz-Knechten einen gnugsamen Schein und Beweiß vorzuzeigen habe, wie und wo er dasselbige bekommen. Da aber einer oder der andere Verkäuffer dergleichen Beweiß nicht hätte; so soll ihm das Lohe abgenommen, und Uns, oder Unsern Beamten, dessen Namen, und, wo er zu Hause, Bericht überschicket werden, damit Wir ihn solches Verbrechens halber zur gebühr nden Straffe zühen lassen mögen. Bes. die Beyfugen zur Fürstl. Sächs. Gothaisch. **Landes-Ordn. die Forst- oder Wald-Ordn.** betreffende, P. III, Num. 9 p. 332. Und §. 6: Ferner soll auch das Laub-Streuffeln, Meyen hauen, Bast machen, Abschälen der Bäume, (wofern es nicht aus sonderbarer Bewilligung geschieht, oder ohne das Bau-Holtz abgehauen wird) auch heimliche Ausgraben der Obst-Stämme nicht gestattet, sondern bey Straffe verboten seyn. Und sollen Unsere Beamte und Forst-Bediente, auch jedes Orts Gerichts-Herren, mit Fleiß dahin sehen, daß keiner mit Bast, oder bastenen Stricken, Lohe, Meyen, Besen und dergleichen, in den Städten und Dörffern paßiret werde, solches zu verkauffen, er habe denn einen richtigen Schein, welches Orts auf unsern Förster, oder wo er sonsten es bekommen, vorzuzeigen; im widrigen Fall aber dieselben zu gebührender Straffe anhalten. l. c. p. 332 u. f.

Rinden-Wurm. Man findet selten einen Obst-Baum, dem nicht die Würmer nachtheilig sind und Schaden thun; jedoch keinem mehr, denn den Aepfel- oder Birnen-Bäumen, desgleichen fast allen anderen Bäumen, die inwendig einen süssen Safft haben. Hingegen wird man an dem Lorbeer-Baume und andern, so herbe und sauere Früchte tragen, gar keine, oder doch gar selten, Würmer verspüren. Solche Würmer aber wachsen bisweilen wegen des Alters der Bäume, desgleichen auch, wenn ein Baum harte geschlagen, gestossen, oder auf andere Art so beschädiget wird, daß sich die Rinde von dem Holtze absondert. Am selbigen Orte wachsen nun die Würmlein, so die Rinde durchfressen, und verur sa-

chen, daß der nährende Safft zu grossem Nachtheile des Baumes ausrinnet. So halten auch etliche dafür, daß, wenn die Bäume mit unreinen Händen angerühret würden, die Stämme davon Beulen oder Buckeln aufwürffen, in welchen hernach die Würmer wüchsen. Ferner kan der erstickte Baum-Safft, davon der Brand und Krebs entstehet, zuweilen auch in eine solche Art umschlagen und verderben, daß darinnen Würmlein wachsen, oder daraus werden. Derowegen soll man bey dem Ausgraben und Versetzen der Bäume, solche, so viel möglich, verschonen, daß sie nicht geschlagen oder verletzet werden; Ereignen sich aber allbereits an ihnen Buckeln oder Beulen, oder durchgefressene Wurm-Löcher, so schneidet und schabet man solchen Unrath weg. Wider dergleichen Würmer, welche in den Baum-Rinden wachsen, soll man die aufgelauffenen oder zerschwollenen Rinden bis auf das Holtz spalten, aufstechen, oder aufschneiden, damit die böse, giftige und fressende Feuchtigkeit, woraus die Würmer erzeuget werden, heraus flüssen möge. Haben aber die Würmer bereits eingenistet, so zühet man sie mit einem eisernen Häcklein heraus, nimmt hernach Küh- Rind- oder Schweins-Mist, zerstösset solchen, und mischet Salbey und ein wenig ungelöschten Kalck darunter, und machet daraus ein Pflaster, schläget es über solchen Baum-Schaden, umwickelt es wohl mit alten Lumpen, bindet es fest zusammen, und lässet es darüber so lange liegen, als es immer dauren mag. Hat der Baum an der Rinde einen Schaden oder Loch, worinnen sich die Würmer aufhalten können, und solches will nicht zuwachsen; so nimmt man Schweins-Mist, Leimen und ungelöschten Kalck, vermischet es wohl unter einander, bestreichet den schadhaften Ort damit, und bindet alte Hadern darüber; so wird das Ungeziefer in kurtzem getödtet, und die Wunde des Baumes gantz ausgeheilet. Oder man nimmt Pfeffer, Lorbeeren und Myrrhen, eines so viel als des andern, stösset sie klein, und vermischet sie durch einander, vermenget alles mit gutem Weine, bohret hernach ein Loch mit einem kleinen Bohrer in den Stamm des Baumes unter sich gegen die Erde zu, bis auf den Kern hinein, güsset das obige darein, und machet mit einem Hagedorn das gebohrte Loch zu; so sterben die Würmer davon, welche sich in die Rinden versteckt hatten. Oder: Man nimmt Asche oder Staub, vermischet solches mit Baum-Oele, bestreichet den Baum oder dessen Schaden damit, so sterben die Würmer davon. Oder: man nimmt Ochsen-Harn, thut den dritten Theil Eßig darunter, und begüsset mit diesem den Schaden des Baums. Also auch Schweins-Mist mit Menschen-Harne vermischet, und damit des Baums Wurtzel begossen. Oder: man nimmt warmen Küh- oder Ochsen-Mist, vermenget selbigen mit Leimen, schläget ihn über den Schaden, und umwickelt diesen mit einem Lappen, Tuche oder Bande, damit er vor Regen und Wind versichert sey; so erstücket der Wurm darunter, und stirbet, dem Baume aber wächset eine frische Rinde, und wird ihm auch dadurch geholffen.

Rinder (Andreas) der Philosophie Magister, war gebürtig von Nürnberg, und disputirte zu Helmstädt im Jahr 1699 de moderatione curiositatis in inquirenda veritate.

Rinder (Christ. Adam) schrieb eine Dissertation de Privilegiis ad instar, Altdorff 1714 in 4.

Rinder-Blumen, siehe **Rinds-Auge**.

Rinder-Braten, s. Ochse, im XXV B. p. 356.

Rinder-Knochen, *Ossa Boum*, sind in der chymischen Untersuchung vom Branntweine wenig oder nichts angegriffen worden, und haben kaum einen halben Gran Extract gegeben: Aber eine halbe Untze Rinder-Knochen mit Wasser ausgekocht, haben vier Scrupel gallrichten Extract gegeben. Der Vitriol-Geist hat sie völlig in weisse Crystallen aufgelöset. Der Saltz- und Salpeter-Geist hat sie auch gantz aufgeschlossen; der Safft des caustischen Saltzes hat sich davon roth gefärbet. Der Safft eines fixen alcalischen Saltzes hat nichts davon aufgelöset. Zwey Untzen mit offenem Feuer destilliret, haben gegeben: zwey Quentgen Phlegma, ein Quentgen flüchtigen urinösen Geist, zwey Scrupel stinckendes Oel, zwey Scrupel flüchtiges Saltz, und eine Untze drey Quentgen sind Caput mortuum geblieben. Vier Untzen mit Wasser wohl ausgekocht, haben zwey Untzen, fünff Quentgen und einen Scrupel klebrichten Extract gegeben. Das übrige, nachdem die klebrichten und schleimigten Theile ausgezogen gewesen, ist eine blosse todte Erde worden; und doch werden dergleichen Erden, sonderlich das ohne Feuer bereitete Hirschhorn noch viel gebrauchet, da es doch, wenn es völlig ausgekochet, weit besser zu Streusande, als zur Artzney, ist. Zwey Untzen klebrichten Extractes haben gegeben, zwey Quentgen urinösen Geist, drittehalbes Quentgen empyreumatisches Oel, sechs Quentgen flüchtiges Saltz, und viertehalb Quentgen Caput mortuum.

Rindermarck, siehe Ochse, im XXV B. p. 358.

Rindern, sagt man von den Kühen, wenn sie sich nach den Ochsen sehnen. Die Kennzeichen dieser Sehnsucht sind folgende: Sie steigen gemeiniglich selbsten auf einander, brüllen ohne Unterlaß, röhren und schwitzen über Gewohnheit, fressen nicht viel, sehen sich stetig nach dem Stier um, oder steigen wohl gar auf ihn hinauf, es geschwellen und lauffen ihnen auch die Klauen oder der Huf und die Füsse auf. Wo eine Haus-Mutter dieses an ihren Kühen siehet, mag sie gewiß versichert seyn, daß sie rindern wollen, weswegen sie denselben, ehe sie solche zuläßt, an dem Futter nichts abbrechen soll, wie einige unverständige Hauswirthe wollen, in Meynung, wenn die Kühe wohl gefüttert würden, empfiengen sie nicht gerne: Denn es bezeugt es die Erfahrung, daß je besser sie vorher gehalten werden, je lieber und eher sie auch rindern, da hingegen die magern öffters zu einem Gälte-Vieh werden.

Rinderne Farbe, wird von den Saltzsiedern das Rinds-Blut genennet, welches sie bey dem Füllen der Pfanne unter die Sole güssen, als wodurch sich die Sole schäumet und reiniget.

Rinderne Schuh, ist eine, nicht so wohl den Schustern, als den Kramern übliche Redens-Art, die unumschränckte Befugniß ihrer Handlung, so gar bis an alles, was dem Handwercksmanne unmittelbar aus der Hand gehet, zu bezeichnen.

Rindesmaul, Geschlecht, siehe **Rindsmaul**.

Rinds-

Rindfleisch, *Caro bubula*, *Chair de Bœuf*, wird das Fleisch von einem Ochsen oder Kuh genennet, und ist davon bereits unter dem Artikel Ochse, im XXV Bande, p. 353 u. ff. etwas gesaget, aber auch eben daselbst, p. 356 versprochen worden, solches, und vornehmlich dessen Zurichtung, bey dieser Gelegenheit ausführlicher abzuhandeln. Es bestehet gemeiniglich aus folgenden Stücken: Das vordere Theil wird eingetheilet in das Genicke, diesem folget der Kamm, darauf kommen die Büge, alsdenn der Brustkern, welches eines der besten Stücke zum kochen und braten, unter diesen befindet sich das Bruststücke nebst der dünnen Brust, welche vorn am Bauche vor den Ribben, endlich die dicke Ribbe, die gleich nächst am Buge gewachsen, und zuletzt die falsche Ribbe, welches das ausgehauene oder ausgeschnittene Fleisch bedeut, so zwischen zwey Ribben an der Vorder-Brust sich befindet, und bey gemästeten Rindern ein gut Stück mit ist; das Hintertheil aber bestehet aus der dünnen Ribbe, dem Bauchstücke, den Lappen, dem Hüfftenstücke und Blumenstücke, das in der Kerbe sich befindet, welche beyde Stücken zu den delicatesten gerechnet werden, aus dem braun Zämer oder Zämelstücke dem Schwantzstücke oder Zämel selbst, aus dem Oberstich, der Lende, welches auch ein gutes Stück zum kochen und braten, der Kugel und Hechse, oder Hesse, welche letzte zusammen nicht viel nützen. Das Rindfleisch ist das gantze Jahr durch eine gemeine Speise, und wird auf vornehme und geringe Tafeln getragen. Insgemein wird davor gehalten, daß man alles andern Fleisches sich überdrüßig essen könne, nur allein dieses nicht. Es ist von gutem Geschmack, wenn es jung, fett und mürbe ist, giebt eine gute Nahrung, und ist nicht schwer zu verdauen. Diejenigen, welche dem Rindfleische schuld geben, daß es schweres Geblüt, einen trägen Leib und trauriges Gemüth mache, wissen keinen Unterscheid zu machen, zwischen altem und jungem Rindfleisch, denn das ist gewiß, daß alte abgetriebene Ochsen ein hartes unverdauliches Fleisch geben, und daß von alten Kühen, ohne Gefahr der Gesundheit nicht wohl genossen werden könne, dahero es an wohlbestellten Orten, gleich dem Brumm-Ochsenfleische billig verboten, und zum feilen Kauf nicht verstattet werden solte; Das Fleisch hingegen von jungen Ochsen, die noch keine Arbeit gethan, ist ungleich besser, gesünder und wohlgeschmackter. Das eingesaltzene oder Peckelfleisch, wenn es mäßig genommen wird, dienet den Schleim des Magens zu brechen, und wegzunehmen, wenn es aber viel gegessen wird, pflegt es ein unreines Geblüte, und den Scharbock zu verursachen. Eben dieses thut auch das geräucherte, welches, so lange es frisch, und das flüchtige Saltz noch drinnen ist, dem Magen wohl bekommt, wenn es aber veraltet, hart und unverdaulich wird. Das Rindfleisch kan so wohl allein aus dem Saltze, als mit allerley Gemüse und Küchen-Gewächsen, in allerley Brühen, mit mancherley Zubereitung in Pasteten, gebraten, auf unzählige Weise verändert, auch warm und kalt genossen werden. Von dem Rinde werden auch die Füsse, die Flecke, die Magen, die Zunge, der Gaumen, gebraucht, und auf vielerley Art zugerichtet genossen. Von deren Zubereitung im folgenden eines und das andere noch erwehnet werden soll, wenn erstlich angewiesen worden, wie das Fleisch selbst auf das schmackhaftigste unterschieden zuzurichten: **Rindfleisch angeschlagen**: Man nimmt ein Schwantzstücke vom Rinde, klopffet und spicket es hernach a la Daube, und kochet es in Wasser, Wein und Eßig weich, nachdem man etwas Saltz und Kräuter darzu geworffen. Hierauf leget man dieses auf eine Torten- oder Bratpfanne, reibt Hausbacken Brodt, menget darunter Zimmet, Zucker, Ingber, klein geschnitte Citronen-Schalen, ein paar Eyer, zerlassene Butter, und ein wenig Brühe von dem gekochten Fleisch, und machet daraus einen Teig, mit welchem alsdenn das Stücke Fleisch, wenn es vorhero mit Eyern bestrichen, eines Fingers dick überzogen und mit einem warmen oder nassen Messer fein glatt überstrichen, mit zerlassener Butter übergossen, mit geriebener Semmel überstreuet, und im Backofen also gebacken wird. Weil nun dem Gebrauch nach eine gute Brühe zu dergleichen Essen gehöret, brennet man ein paar Hände voll geriebene Semmel in zerlassener Butter, güsset Brühe und Wein daran, und lässet diese mit Zucker, Citronen-Schalen und dergleichen Scheiben etwas dick einkochen. Bey dem Anrichten wird diese piqvante Sosse zur erst in die Schüssel gethan, das Fleisch aber mitten in dieselbe, welches man mit Citronen und Blättern garniret. **Mit Austern gefüllt**; Hierzu nimmt man eine Rinds-Brust, diese machet man hohl, füllet sie mit folgendem: Hacket Kälber-Braten und Nieren-Stollen klein, mischet kleine Rosinen, Citronen-Schalen, Ingber, Pfeffer, würfflicht geschnittenen Speck, Saltz, ein wenig klein geschnittene Zwiebeln, ein Stückgen Butter und drey Eyer darunter, und rühret es über einem Kohl-Feuer ab. Daß nun diese Fülle nicht heraus lauffen kan, macht man es mit einem Speiler sauber zu, blanschiret und wäschet die Brust sauber aus, wickelt sie alsdenn in eine Serviette, setzet sie mit Wasser, Eßig und Wein ans Feuer, und saltzet sie, schüttet auch Kräuter und etwas gantze Zwiebeln hinzu, und lässet sie kochen, bis sie gantz weich ist. Hierauf paßiret man funffzig Stücke gewässerte Austern mit Citronen-Schalen, Muscaten-Blüten, Ingber und ein paar Zwiebeln in Schmaltz, güsset alsdenn Jus darauf, und lässet es kochen, nachdem man das Brust-Stücke ebenfalls darzu geleget. Bey dem Anrichten wird der Speiler aus der Brust gezogen, und die Austern oben darüber geleget, und das gantze Essen mit Citronen-Schale und Scheibgen, wie auch bisweilen mit kleinen Auster-Pastetgen garniret. **Mit Citronen-Sosse**: Man kochet ein gantz Stücke mit Wasser, Saltz und Peterssilie, und machet folgende Brühe darzu; Lässet ein wenig Mehl in brauner Butter goldgelb bräunen, güsset Brühe und ein wenig Wein daran, würtzet es mit Ingber und Muscatenblüten, schneidet die Schalen von einer gantzen Citrone und auch die Scheiben davon hinein, lässet es kochen, und wenn das Fleisch auch eine Zeit darinnen mit gekocht hat, kan selbiges angerichtet werden. **Mit Erdbirnen**: Das Fleisch wird im gantzen Stücke, wie schon ein mahl vor alle mahl beschrieben, gekocht:

Laſſet hierzu geſchälte und reingewaſchene Erdbirnen oder Aepfel in guter Rindfleiſch-Brühe kochen, nachdem etwas geriebene Semmel, Ingber und Pfeffer daran gethan worden, und leget auf eine Zeit das Fleiſch auch noch darzu. Bey dem Anrichten wird Peterſilie und Ingber darüber geſtreuet. **Gebraten:** Man nimmt hierzu vom hintern Viertel ein Stücke, ſo groß, als wenn man einen Kälbernieren-Braten hacken wolte, klopffet dieſes ziemlich mürbe, ſprenget es mit Saltz ein, und nach etlichen Stunden tropffet man etwas Eßig darüber, beleget dieſen Braten mit Zwiebelſchreiben, und läſſet ihn über Nacht alſo liegen. Nachdem man ihn angeſtecket, giebt man ihm nicht gar zu viel Hitze im Anfang, und wenn er anfängt trocken zu werden, begüſſet man ihn mit Butter gar fett, und ſo offt ſolches wiederholet werden muß, ſo offt brennet man ihn auch mit Mehl, ſo bekommt er zuletzt eine Rinde, als ob er mit Teig überzogen worden, er darf aber nicht über zwey bis drey Finger ausbraten. Bey dem Anrichten wird die Jus aus der Brat-Pfanne darüber gegoſſen. **Gedämpffte:** Hierzu pflegt man aus einer Keule oder Lendenbraten oder ſonſt ein gut derbes Stücke Rindfleiſch zu nehmen, klopffet ſelbiges und ſpicket entweder ſo gleich daſſelbe mit kleinem Fingers dicken Speck, der mit allerhand Würtze beſtreuet; beſtäubet es mit Mehl, und machet es auf beyden Seiten in Butter und Speck fein braun; oder man leget es erſt ein paar Tage in Eßig, nachdem es vorhero auf dem Roſt wohl abgetrocknet worden, alsdenn bräunet man es auf beyden Seiten, wie das vorige. Endlich güſſet man gute Bouillon und Wein darauf, würtzet es mit gantzen Nelcken, Ingber, Pfeffer, Citronenſchalen, Lorbeer-Blättern, gantzen Zwiebeln und etlichen gehackten Sardellen, und läſſet es wohl zugedeckt einige Stunden dämpffen, bis es weich gekocht. Bey dem Anrichten werden die Zwiebeln davon gethan, und das Eſſen mit geſchnittenen Citronenſchalen garniret. Auch iſt nicht unbekannt, daß man einiger Orten, ſonderlich im Reich, das Rindfleiſch klein zu hacken, mit würfflich geſchnittenem Speck, wie auch Gewürtz zu vermiſchen, und in wohlgeputzte Rinds-Därme einzuſtoſſen in Gewohnheit hat; welche **Rinderne Würſte** entweder friſch gekocht, genoſſen, oder einige Zeit im Rauch gehangen, alsdenn aber gekocht, abgezogen, und warm oder kalt verſpeiſet werden können. Die übrige Zurichtung des Rindfleiſches, als mit Knoblauch, Kohlrabi, Kohlrüben, Kümmel und Zwiebeln, Meerrettig, mit Rüben, ſie ſeyn weiß oder braun, mit Möhren, Paſtinat, Peterſilie, Sardellen, Sauerampffer, Senf und gantzer Würtze beſtehen alle darinnen, daß dieſe Sachen, ſo über das gehörig abgekochte Fleiſch ſollen angerichtet werden, vorhero ein jedes nach ſeiner Art wohl vorbereitet und geſäubert, hierauf in einer guten Fleiſch-Brühe gekocht, und wie eines jeden Eigenſchafft erfordert, abgewürtzet werden. Als z. E. 1) **Rindfleiſch gedämpfft mit braunen Möhren:** Nehmet ein derbes Stück Rindfleiſch, dämpffet daſſelbige wie voriges, güſſet hernach Rindfleiſch-Brühe darauf, würtzet es mit Ingber und Pfeffer, und laſſet es kochen. Hierauf ſchneidet Möhren nach eurem Belieben; ſetzet in einer Caſſerole Butter auf das Feuer, woſelbſt ſie bräunen muß; reibet ein wenig Zucker darein: Wenn dieſer braun wird, ſo thut die Möhren auch darein, und machet ſie braun. Sind ſelbige nun braun, ſo ſchüttet ſie an das Rindfleiſch, und laſſet es kochen: wäre die Brühe noch zu dünne, ſo thut ein wenig braun Mehl daran, rüttelt es durch einander, und ſetzet es wieder an das Feuer, damit es weiter koche, endlich richtet nach eurem Gefallen an, die Garnituren aber machet alſo, wie es der Zuſtand der Tafel erfordert. **Oder:** Setzet ein Stück Rindfleiſch mit Waſſer zum Feuer, ſaltzet es ein wenig und laſſet es gantz mürbe kochen. Darnach ſchabet und ſchneidet Möhren nach eurem Belieben in eine Caſſerole oder Tiegel, ſchüttet geriebene Semmel, Ingber, Pfeffer, und gute fette Brühe darauf und laſſet es kochen. Letzlich kühlet das Rindfleiſch aus, leget es zum Möhren; hat es noch eine Weile gekocht, ſo richtet es an, ſtreuet gehackte grüne Peterſilie und Ingber darüber, und gebet es hin. 2) **Rindfleiſch mit Peterſilien-Wurtzeln:** Dieſes Fleiſch ſetzet gleich als voriges zum Feuer, damit es weich koche. Hierauf putzet Peterſilien-Wurtzeln, ſchneidet ſie wie ihr wollet, und thut ſolche nebſt geriebener Semmel, Muſcatenblüten und Ingber in einen Tiegel, güſſet gute fette Rindfleiſch-Brühe darauf, ſetzet es auf Kohlen und laſſet es kochen, daß es ein wenig dicke wird. Darnach kühlet das Fleiſch aus, und leget es zu den Wurtzeln, welches unter einander kochen muß. Bey dem Anrichten ſtreuet Ingber darüber, ſo iſt es fertig. 3) **Rindfleiſch mit grüner Peterſilie:** Kochet das Rindfleiſch als voriges. Nehmet viel grüne Peterſilie, leſet und waſchet ſolche ſauber und rein, thut ſie in einen Tiegel oder Caſſerole, ſtreuet geriebene Semmel, Ingber, Muſcatenblüten darzu, güſſet gute fette Fleiſch-Brühe darauf, und laſſet es kochen; Leget alsdenn das Rindfleiſch darein, und wenn es ein wenig mit einander gekochet, und der Geſchmack von der Peterſilie ſich fein ins Fleiſch gezogen hat, ſo richtet es an. 4) **Rindfleiſch mit Kohlrabi:** Nehmet Rindfleiſch und ſetzet es nur zu, als man ordinair Fleiſch kochet. Hernach ſchälet Kohlrabi, reiſſet ſelben mit einem Citronenreiſſer voller Kerben; ſchneidet ihn alsdenn Scheibenweiſe und breñet ſolchen mit heiſſem Waſſer. Hierauf ſchüttet ihn in einen Tiegel oder Caſſerole, thut geriebene Semmel, Muſcatenblüten und Ingber daran; güſſet gute Fleiſchbrühe darzu, ſetzet ihn auf das Feuer, und laſſet ihn kochen, daß die Brühe ein wenig dicke wird. Endlich leget das Fleiſch zum Kohlrabi, und wenn ihr es anrichtet, ſo ſtreuet Ingber darüber. 5) **Rindfleiſch mit Kohlrüben:** Das Fleiſch wird gekochet, wie ſchon öffters beſchrieben worden: Alsdenn nehmet Kohlrüben, ſchälet ſolche ſauber, und ſchneidet ſie wie ihr wollet. Hernach könnet ihr es in allem nach vorhergehender Art verfertigen. 6) **Rindfleiſch mit Paſtinat;** Dieſes kochet ebenfalls nach vorbeſchriebenem Unterricht. Darnach nehmet Paſtinat, ſchabet und thut ſolchen in kaltes Waſſer, ſchneidet ihn alsdenn wie ihr wollet, und machet es gleich alſo, wie beym Rindfleiſch mit Peterſilien-Wurtzeln gemeldet worden. Beym Anrichten ſtreuet gehackte grüne Peterſilie und Ingber darüber,

und

und laſſet es auftragen. 7) Rindfleiſch mit Erdbirnen: Kochet ein Stück Rindfleiſch wie obiges; Hernach ſchälet Erdbirnen, thut ſie in kaltes Waſſer, und wenn ſie zu groß ſind, ſo ſchneidet ſie entzwey, ſchüttet ſolche darnach in eine Caſſerole oder Tiegel, ſtreuet geriebene Semmel, auch Ingber und Pfeffer daran, ſeiget gute fette Rindfleiſchbrühe daran, und laſſet es kochen; leget hierauf das Rindfleiſch darein, welches wieder mit einander kochen muß. Beym Anrichten ſtreuet grüne Peterſilie und Ingber darüber, und gebet es hin. 8) Rindfleiſch mit Sauerampffer: Leſet und waſchet Sauerampffer fein ſauber; Hernach ſetzet in einer Caſſerole oder Tiegel Butter aufs Feuer, thut ſolche hinein, und paſſiret ihn eine Weile. Ferner ſchüttet geriebene Semmel, Muſcatenblüten und Ingber daran; güſſet gute Bouillon darauf, und laſſet es kochen: endlich leget das abgekochte Fleiſch drein, welches zuſammen noch eine Weile dämpffen muß. Nach dieſen richtet es nach eurem Belieben an. An ſtatt der geriebenen Semmel, nehmet gebranntes Mehl, das nicht zu braun, ſondern nur Semmelgelb geröſtet worden, quirlt dieſes mit Bouillon, und ein paar Löffel ſauern Rahm an, und laſſet es durch einen Durchſchlag an den Sauerampf lauffen, ſo iſt es gut. 9) Rindfleiſch mit Meerrettig: Nehmet Meerrettig oder Green, ſchabet und reibet ihn fein zart, nehmet darnach Semmel, und reibet davon ein wenig auf dem Reibeiſen unter den Meerrettig, ſchüttet ſolchen alsdenn in einen Topf oder Tiegel, güſſet gute Fleiſchbrühe darauf, ſetzet ihn zum Feuer, doch darf er nicht kochen; will man aber haben, daß er die Schärfe in etwas verliehren ſoll, ſo laßt ihn nur einen Sud thun. Hierauf richtet das Rindfleiſch an, ſo ihr ſchon im Vorrath müſſet abgekochet haben, thut den Meerrettig drüber, u. beſprenget ſolchen mit Rindsfett, u. laſſet es zu Tiſche tragen. Viele ſtreuen den Meerrettig nur ſo rohe auf das Fleiſch, güſſen fette Brühe drüber, und ſchütten Ingber darzu, welches in eines jeden Belieben ſtehet. 10) Rindfleiſch mit Meerrettig und Mandeln: Kochet ein ſchönes fettes Stück Rindfleiſch in Waſſer und Saltz ab, und thut eine Hand voll Peterſilien-Wurtzeln und Grünes drein. Hernach ſetzet in einem Tiegel oder Caſſerole eine Kanne guten ſüſſen Rahm aufs Feuer; Wenn er kochet, ſo leget das Rindfleiſch hinein, und laſſet es eine viertel Stunde alſo kochen. Ferner nehmet ein Viertel Pfund geſtoſſene Mandeln, und geriebenen Meerrettig, ſo viel, als man nöthig zu haben vermeynet, miſchet dieſes durch einander, ſchüttet es in einen Topf, güſſet den Rahm, worinnen das gekochte Rindfleiſch lieget, daran, werffet ein Viertel Pfund Zucker daran, quirlt es klar durch einander, und ſchüttet es aufs Rindfleiſch; laſſet es noch eine Weile mit einander dämpfen. Zuletzt ſeiget von der Rindfleiſchbrühe ein paar Kellen reines Fett darunter, daß es ſich ſchön unter einander menge, richtet nach dieſen das Fleiſch an, güſſet den Meerrettig drüber, und beſprenget es mit gelben Rindsfette. 11) Rindfleiſch mit einer picquanten Soſſe: Das Rindfleiſch kochet nur auf gemeine Art in Waſſer und Saltz, doch verſchäumets wohl ab, und machet darnach die Brühe darzu alſo: Setzet in einem Tiegel oder Caſſerole Butter, oder auch Rindsfett aufs Kohlfeuer, laſſet es heiß werden, thut geriebene Semmel hinein, und röſtet ſie Caſtanienbraun. Wenn ſie nun braun worden, ſo güſſet etwas gute Brühe und ein halb Nöſel Wein, wie auch ein paar Löffel voll guten Weineſſig daran, welches zuſammen kochen muß, würtzet es mit Nelcken, Ingber, Pfeffer, Citronenſchalen und Scheiben, thut ein Viertel Pfund Zucker darzu, daß es recht piquant werde, und die Säure und Süſſe gleichſam mit einander ſtreiten, leget alsdenn das Rindfleiſch in dieſe Brühe, laſſet es eine Weile gar gemächlich kochen, daß ſich die Brühe ins Fleiſch zühe. Endlich richtet es an, güſſet die Brühe drüber, beleget es mit Citronenſcheiben, und beſtreuet es mit deraleichen kleingeſchnittenen Schelern. 12) Rindfleiſch mit ganzer Würtze: Das Rindfleiſch wird in einem Topffe abgekochet, gleich als voriges. Hernach ſetzet in einem Tiegel oder Caſſerole Butter oder Rindsfett aufs Kohlfeuer, und wenn es braun iſt, ſo rühret einen Löffel voll Mehl hinein, welches auch bräunen muß; güſſet ferner gute Fleiſchbrühe darauf, würtzet es mit ein Stückgen geſchnittenen Ingber und mit gantzem Pfeffer, werffet ein Viertel Pfund groſſe, und ein Viertel Pfund kleine Roſinen auch darzu, und laſſet es alſo kochen; leget hierauf das Rindfleiſch drein, welches gleichfalls eine Weile mit kochen ſoll, richtet es darnach an, und die Roſinen oben drüber, ſo iſt es fertig. Oder: Kochet eine Rindsbruſt gantz mürbe, und bereitet hernach die Brühe alſo: Setzet in einem Tiegel oder Caſſerole Butter oder Rindsfett aufs Feuer, damit es bräune, rühret einen Löffel voll Mehl drein, und machet es auch braun, güſſet Brühe, Wein und Eſſig drein, würtzet es mit Ingber, Pfeffer und Nelcken, ſchüttet Citronenſchalen, ein Viertel Pfund geleſene groſſe, ein Viertel Pfund geleſene kleine Roſinen, wie auch ein Viertel Pfund Mandeln, die ihr erſt abzühen, und darnach jede wohl vier bis fünf mahl nach der Länge entzwey ſchneiden ſollet, nebſt einem Viertel Pfund Zucker zuſammen in die Brühe; nach dieſen thut das Rindfleiſch hinein, und laſſet ſolches eine Weile darinnen mit dämpffen, daß es der Geſchmack durchzühe. Wenn ihr nun anrichtet, ſo leget das Fleiſch in die Schüſſel, und die Würtze drüber, beſtreuet es mit kleingeſchnittenen Citronenſchalen, ſo iſt es fertig. Oder: Hacket das Rindfleiſch in Kochſtücken, waſchet es aus, und ſetzet es in einem Topfe mit Waſſer und Saltz zu, woſelbſt es eine Weile kochen muß, kühlet es hernach aus, und thut es wieder in einen Topf, werffet Ingber, Pfeffer und groſſe Roſinen, ſo viel euch beliebet, darein, ſeiget die Brühe wieder drauf, und laſſet es in einem Kohlfeuer etwas kurtz einkochen. Nach dieſen könnet ihr es nach Belieben anrichten und verſpeiſen. 13) Rindfleiſch mit weiſſen Rüben: Das Rindfleiſch kochet offt beſchriebener maſſen ab, und möget ihr ſolches nach Belieben an einem gantzen Stücke laſſen, oder zerhacken. Hernach nehmet weiſſe Rüben, ſchälet ſelbige, ſchneidet und brühet ſie mit heiſſem Waſſer ab, thut ſie in einen Tiegel oder Caſſerole, güſſet gute Brühe darauf, würtzet

zet selbige mit Ingber und Pfeffer, schüttet kleingeriebene Semmel oder eingebrenntes Mehl darein, und lasset es kochen. Darnach leget das Fleisch darzu, daß es den Geschmack von den Rüben anzühe, güsset eine Kelle voll gutes Rindsfett daran, richtet es an, und die Rüben oben drüber, so ist es fertig. 14) Rindfleisch mit braunen Rüben: Nehmet ein Stücke Rindfleisch, hernach schälet und schneidet weisse Rüben nach eurem Belieben, und machet sie braun also: Lasset Schmaltz in einer Casserole auf dem Feuer heiß werden, reibet alsdenn ein wenig Zucker drein, und wenn der Zucker einen braunen Gäscht wirfft, so rühret die Rüben hinein, denn werden sie bald braun. Darnach thut solche in eine andere Casserole, und güsset Fleischbrühe darauf, machet ein wenig braun Mehl, schüttet es auch hinein, würtzet es mit Ingber und Pfeffer, setzet es wieder auf Kohlfeuer, und leget das abgekochte Stück Fleisch darein, welches ihr nach Belieben anrichten könnet. 15) Rindfleisch mit einer Senfsosse: Setzet ein Stück Rindfleisch zum Feuer, güsset darauf Wasser, Wein und Essig, thut darein Saltz, Lorbeerblätter und Rosmarin, und lasset es kochen. Hernach setzet in einem Tiegel oder Casserole Butter aufs Feuer, und wenn es braun wird, rühret ein wenig Mehl darein, welches auch bräunen muß; hierauf güsset darzu ein achttheil Kanne Senf, wie auch etwas von der Brühe, darinnen das Fleisch kochet, und Wein; schüttet Ingber, Citronenschalen, auch Scheiben und Zucker daran, daß es recht piquant heisset, und lasset es zusammen kochen; leget alsdenn das Stücke Fleisch, so ihr abgekochet, auch hinein, damit solches die Brühe fein durchzühe, so möget ihr es nach eurem Gefallen anrichten, und kleine geschnittene Citronenschalen darüber streuen. Oder: Kochet ein Stück Rindfleisch nur in Wasser und Saltz, wie es schon mehrmahls beschrieben worden, die Senfbrühe aber machet darzu folgender massen: Setzet in einer Casserole Butter aufs Feuer, und wenn solche braun worden, so schüttet ein wenig geriebene Semmel hinein, damit sie auch Castanienbraun möge werden, darnach thut Senf drein, güsset Rindfleischbrühe und Wein darauf, würtzet es mit Citronenschalen, Ingber und Zucker, und lasset es kochen. Endlich leget das Stück Fleisch drein, daß sich die Brühe hinein zühe, und richtet es nach Belieben an. 16) Rindfleisch mit Senf: Das Rindfleisch kochet nur ordentlich ab, leget solches in eine Serviette, und richtet diese in eine Schüssel an; thut oben grüne Petersilien und ein wenig fette Brühe darauf, den Senf aber güsset auf einen Teller besonders, reibet Zucker drüber und gebet beydes hin. 17) Rindfleisch mit einer Citronensosse: Das Rindfleisch muß in einem Stücke seyn, kochet solches in Saltz und Wasser und Petersilie, die Brühe machet darzu also: Setzet in einem Tiegel oder Casserole Butter aufs Feuer, wenn sie braun worden, so rühret ein wenig Mehl drein, und lasset es goldgelbe werden, hernach güsset Brühe und ein wenig Wein drauf, würtzet es mit Ingber und Muscatenblüten, schneidet die Schalen von einer gantzen Citrone, und auch die Scheiben davon hinein, und lasset es kochen, leget alsdenn das Fleisch darein, welches, wenn es eine Weile mit gekochet hat, ihr anrichten könnet. 18) Rindfleisch angeschlagen wie ein Hirschzimmel: Nehmet vom Rind ein Schwantzstück, und klopffet es, spicket es hernach a la Daube, thut es in einen Topf, güsset Wasser, Wein und Essig daran, schüttet Saltz und Kräuter darzu, und lasset es kochen, bis es weich genug ist, hernach schlaget es also an, wie einen Hirschzimmel, nach diesem machet eine piquante Sosse, und wenn ihr das angeschlagene Fleisch anrichtet, so thut selbige unten in die Schüssel; garniret es alsdenn mit Citronen und Blättern, und lasset es zu Tische tragen. 19) Rindfleisch mit einer Sardellen-Sosse: Dieses kochet gleich als vorhergehendes; Die Brühe aber bereitet also: Machet in einem Tiegel oder Casserole Butter auf Kohlen braun, rühret ein wenig Mehl drein, und lasset es goldgelb werden. Nehmet hierauf fünff gewässerte Sardellen, thut diese drein, und rühret es durch einander, güsset Bouillon und Wein drein, und wenn es aufgekochet, so lasset es alsdenn durch einen Durchschlag in einen andern Tiegel oder Casserole lauffen, würtzet es mit Muscatenblüten, Ingber, Citronenschalen, und einer gantzen Zwiebel, leget darnach das Stücke Fleisch in die Brühe, daß sich dieselbe in das Fleisch zühe, richtet es an, und garniret es nach eurem Gefallen. 20) Rindfleisch mit Kümmel und Zwiebeln: Kochet ein Stück Rindfleisch nur schlecht ab, machet hernach in einer Casserole oder Tiegel Butter auf dem Kohlfeuer braun, rühret ein wenig Mehl darein, und lasset es auch braun werden. Ferner thut ein paar Hände voll geschnittene Zwiebeln darein, und röstet solche mit; schüttet auch einen Eßlöffel voll Kümmel, der vorhero ein wenig mit einem Schneidemesser geschnitten worden, daran, güsset gute Fleischbrühe darauf, würtzet es mit Ingber und Pfeffer, leget zuletzt das Fleisch drein, welches alles zusammen durch einander kochen muß. Wenn es nun weich, und die Brühe ein wenig dicke worden, so richtet es an, und gebet es hin. Oder: Nehmet Rindfleisch im Gantzen oder in Stücken, kochet es, wie zur Gnüge beschrieben, nur in Wasser und Saltz ab, kühlet es aus, und richtet es wieder in einen Topf; thut gerieben Brodt, Ingber, Pfeffer, Kümmel und Zwiebeln hinein, güsset Fleischbrühe darauf, und lasset es zusammen kochen, so ist es fertig. 21) Rindfleisch mit Knoblauch: Kochet das Rindfleisch gleichwie vorhergehendes, kühlet es aus, thut geriebene Semmel, Ingber, Pfeffer und Saffran dran, und güsset Rindfleisch-Brühe darauf. Hernach nehmet Knoblauch, weil er noch jung und grün ist, putzet solchen sauber, schneidet ihn klein, und werffet diesen auch ans Fleisch, setzet es zum Feuer, und lasset es zusammen kochen, bis es ein wenig dicke wird, alsdenn richtet es nach eurem Gefallen an, und schicket es zu Tische. 22) Rindfleisch mit Schnittlauch, oder Schnittling: Kochet Rindfleisch in Wasser und Saltz ab, darnach leset Schnittling sauber aus, schneidet solche klein, und thut sie in einen Topf, güsset Rindfleeischbrühe darauf, setzet sie zum Feuer, würtzet es mit Ingber oder Pfeffer, schüttet geriebene

Semmel, oder weiß eingebranntes Meel daran, und laſſet es kochen, bis es ein wenig dicke wird. Einige thun auch Safran daran. Zuletzt richtet das Fleiſch an, güſſet die Brühe darüber, und beſtreuet es mit Ingber.

Rindfleiſch, eine uralte adeliche Familie in der Ober-Lauſitz, allwo ſie Cuntzendorff, Ober-Rudelsdorff und Zwecke beſitzet. Sie hat ehemals ſonderlich in Schleſien floriret, auch zum Theil den Namen Bucretius geführet. iſt aber daſelbſt 1581 mit Andreas, Ober-Zolleinnehmer zu Breßlau, abgeſtorben. Seyfried war 1265 am Leben; Johann von Rindfleiſch auf Gohlau, Strachwitz und Arnoldsmühle, ſtarb 1474, und ließ 2 Söhne, die waren 1) Peter, ein Ritter von Jeruſalem, ſo 1532 geſtorben. 2) Chriſtoph, Königlicher Mann zu Breßlau, der bey ſeinem 1501 erfolgten Tode Albrechten hinterlaſſen, welcher 1534 als Canonicus zu Breßlau mit Tode abgegangen. Daniel von Rindfleiſch, ſtund zu Breßlau als Stadt-Phyſicus und Leibarzt des daſigen Biſchoffs gegen Ausgang des 16 und Anfang des folgenden Jahrhunderts in Bedienung. Von ſeinem Sohne gleiches Namens ſiehe den Artickel Bucretius (Dan.) im IV Bande, p. 1789. Sinapii Schleſ. Curioſ. t. 1. p. 762. t. 2 p. 922. Groſſers Lauſitz. Merckwürd. III Th. fol. 50. Ludwig in Reliq. MS. T. VI. p. 492. u. f.

Rindfleiſchpaſtete (Engliſche) ſiehe **Paſtete von Rindfleiſch auf Engliſch**, im XXVI Bande, p. 249.

Rindfleiſchpflaſter, ſiehe *Emplaſtrum* de Carne bubula, im VIII Bande, p. 1052.

Rindfleiſchraffal, ſiehe **Raffal**, im XXX Bande, p. 624.

Rindichte Nähte, ſiehe **Nähte der Hirnſchale**, im XXIII Bande, p. 411.

Rindrochidii, ſiehe **Echinus**, den 22 Febr. im IX Bande, p. 396.

Rindsauge, Rindsaugenkraut (wegen der Geſtalt der Blumen, welche einem groſſen Auge gleichet) **Ochſenauge** (*Oculus bovis*, *Oculus bovinus*) **Strich- oder Streichblumen, Steckblumen, Steinblumen, Goldblumen**, (wegen der goldgelben Farbe) **Rinderblumen, Laugenblumen** (weil ſie in der Lauge von Weibern gebrauchet werden) **St. Johannisblumen, gelbe St. Johannisblumen** (*Flos St. Johannis*, weil ſie im Sommer um St. Johannis zeitigen) **Gänſeblumen, Kalbsauge, gelbe Chamillen, Kuhdillen, Kühedille**, weil die Blätter den Dillenblättern gleichen, Lat. *Buphthalmum*, *Buphthalmon*, *Buphthalms*, *Criſpula*, Offic. *Buphthalmum*. Matth. Lob. Chabr. *Buphthalmum vulgare*, Clus. Pan & Hiſt. *Buphthalmum Dioſcoridis*, *Buphthalmum Tanaceti minoris folio*, C. B. Pit. Tournef. *Buphthalmum vulgare Mille folii foliis*, Park. *Chryſanthemum*, Cord. *Chryſanthemum tenuifolium*, Eyſt. *Chryſanthemum Tanaceti minoris foliis*, Hartm. H. L. B. *Chamæmelum chryſanthemum*, Fuchs. *Buphthalmus*, *qui eſt Criſpula herba*, Amato. *Chamæmelum Chryſanthemum quorundam*, J. B. *Chryſanthemum verum*, Geſ. Col. *Cotula lutea ſive tertia*, Dod. *Cotula non fœtida*, Lon. Sonſt heißt es auch *Cachla*, *Genitura Mercurii*, *Semen Mercurii*, *Bellis aurea*, *Solidago Buphthalmica*; Griechiſch κακλαγόνες ἔρμε βόφθαλμος, Frantzöſiſch *Oeil de boeuf*, Italiäniſch *Buphthalmio*. Ein Gewächs, deſſen Stengel nicht ſonderlich groß werden. Seine Blätter ſind bis an die Ribbe zerſpalten, und ſtehen dannenhero gleichſam paarweiſe dran; am Rande ſind ſie ausgezackt, und ſehen bald wie der kleine Rheinfarn aus. Die Blumen wachſen oben auf der Spitze der Stengel, und ſind radiati, wie die Chamillenblumen, nur viel gröſſer, und von Farbe gelb; darauf folgen dünne, eckigte Saamen; die Wurtzel iſt hart und holtzigt. Dieſes Kraut wächſt auf dem Felde, an den Wegen, und in den Hecken, gerne auf dürren, trockenen, magern und ſteinigten Boden, und ſtehet gerne in der Sonne. Es führet viel Oel und nicht gar viel flüchtiges Saltz: Es eröffnet, zertheilet, und widerſtehet aller Fäule. Die Blumen in Wein geſotten, und die durchgeſeigte Brühe etliche Tage nach dem Bade getruncken, ſoll die Gelbſucht vertreiben, und die monatliche Reinigung befördern: auch tödtet und treibet ſie die Spuhlwürmer aus. Die Crabaten ſollen dieſes Kraut, zerſtoſſen und auf die Wunden legen, und es *Serpentis herbam* nennen, wie Clus Rar. Plant. Hiſt. III. 30. ſchreibet. Mit geſchmoltzenem Wachs untermenget, darnach auf die Beulen oder Knollen geleget, zertheilet es dieſelbigen. Auch heilet es das angefreſſene Zahnfleiſch. Das Saltz aus dem gantzen Gewächſe gezogen, und in Weine mit ein wenig Myrrhen und Weyrauch verordnet, iſt ein verwunderswürdiges Geheimniß, den Stein auszutreiben, Matth. Unzer de Nephrit. II. Wer weder Tag noch Nacht Ruhe in ſeinem Haupte hat, und allezeit gerne bey Frauenzimmer iſt, derſelbe ſoll dieſe Blumen bey ſich tragen, ſeine Phantaſey und böſen Willen dadurch zu vertreiben, und in guten zu verwandeln. Adam Lonicer Kräuterbuch II. 66. pag. 222. Sonſt wird das Gewächs unter das Unguentum Martiaton *Nicolai*, oder Waſſenſalbe genommen. Das Wort Buphthalmum kömmt von βῦς, bos, ein Ochſe, Rind, und ὀφθαλμὸς, Oculus, ein Auge, weil dieſes Krauts Blume wie ein Ochſen-Auge ausſehen ſoll.

Rindsaugenkraut, ſiehe **Rindsauge**.

Rindsbezoar, ſiehe **Ochſe**, im XXV Bande, p. 359.

Rindsblume, ſiehe **Rindsauge**.

Rindsblut, ſiehe **Rinderne Farbe**.

Rindſchlag, bedeutet bey den Handwerckern die Verfaſſung, das Looß und die Reihe, ſo jedweder in der Zeit und Anzahl des Viehes zu halten hat.

Rindſchlundmuſcel, ſiehe **Muſceln des Schlundkopffes**, im XXII Bande, p. 1243.

Rindſchnepffe. Dieſe iſt an Gröſſe ſo wohl, als an Geſchmacke, Farbe und Geſtalt der Waldſchnepffe gleich, hingegen in ihrem Fluge ungleich, und geſchwinder, als jene; Sie zühet auch wie andere

dere Vögel, nachdem sie, doch anders nicht, als in grossen Moräſten, vier bis fünf Junge ausgebracht. Ihre Nahrung ist gleich der Waldschnepfe, welche sie in den Sümpffen zu suchen weiß.

Rindsfett, siehe Ochse, im XXV Bande, p. 358.

Rindsflecke, wenn solche der Fleischer gebrühet, uud gebrennet, wäschet man sauber aus, schneidet sie zu Stücken und kochet sie in Wasser und Saltz weich, kühlet sie im kalten Wasser ab, und machet sie ferner in einer guten Fleischbrühe sauer mit Kümmel, oder mit Kraut, oder mit Petersilie, oder mit Rüben, oder mit Speck, oder mit Zwiebeln, oder als eine Grillade; wie aus folgenden Vorschrifften zu ersehen: 1) **Rindsflecke mit Kümmel säuerlich**: Nehmet abgekochte Flecke, schneidet diese länglicht, thut sie in eine Casserole würtzet sie mit Ingber und Pfeffer, streuet geriebene Semmel daran, leget ein Stück Butter hinein, güsset Fleischbrühe und Eßig darzu, schüttet ein wenig Kümmel hinein, setzet sie aufs Feuer, und lasset sie kochen, bis die Brühe ein wenig dicke wird, so ist es recht. Oder: machet in einer Casserole Butter auf Kohlfeuer braun, rühret einen Löffel voll Mehl daran, und lasset es ebenfalls braun werden. Hernach thut die geschnittenen Flecke hinein, so viel ihr derer nöthig habt, würtzet sie mit Ingber und Pfeffer, güsset Brühe und Eßig darauf, und werffet ein wenig Kümmel daran, setzet sie aufs Feuer, damit sie fein kurtz einkochen, so sind sie zum Anrichten fertig; 2) **Rindsflecke mit Speck**: Schneidet Rindsflecke länglicht wie Nudeln, thut sie hernach in einen Tiegel oder Casserole mit geriebener Semmel, Pfeffer, Ingber, Safran und ein Viertel Pfund kleingeschnittenem Speck, wie auch ein wenig kleingeschnittenen Zwiebeln, güsset Fleischbrühe darauf, setzet es ausf Feuer und lasset es kochen; leget ein Stücke Butter daran, und wenn es dicklicht worden, möget ihr anrichten. 3) **Rindsflecke mit Zwiebeln sauer**. Die abgekochten Flecke schneidet nach eurem Gefallen in einen Tiegel oder Casserole, thut daran eingebranntes Mehl, Ingber, Pfeffer, in Butter geröstete Zwiebeln; güsset Eßig und Brühe darauf, setzet sie auf Kohlfeuer, und lasset sie kochen; Hernach brennet ein wenig braungemachte Butter hinein, und richtet nach Belieben an. Oder: Schneidet sie wie ihr wollet, richtet sie in einem Tiegel oder Casserole ein, thut gerieben Brodt, Ingber und Safran daran, schälet und schneidet Zwiebeln klein, und thut solche auch darzu, güsset Brühe darauf, und leget ein Stück Butter darzu; lasset es durch einander gehen, daß die Zwiebeln weich werden; saltzet sie ein wenig, so sind sie fertig. 4) **Rindsflecke mit grüner Petersilie**: Thut die gekochten und geschnittenen Flecke in eine Casserole, schüttet darzu grüne gehackte Petersilie, geriebene Semmel, Muscatenblüten, Ingber und Butter, güsset Rindfleischbrühe darauf; setzet es auf Kohlfeuer, lasset es kochen, bis es ein wenig dicke wird, so sind sie zum Anrichten fertig. Mercket: Uberall, wo man keine geriebene Semmel daran thun will, kan man sich statt deren weißgebrennten Mehls bedienen. 5) **Rindsflecke wie sie gemeine Leute zuzurichten pflegen**: Diese nehmen und schneiden solche, wie sie darzu kommen; thun sie alsdenn in einen Topf, streuen Ingber und Pfeffer hinein, ingleichen gerieben Brodt, Saltz und ein wenig Butter. Darnach güssen sie die beste Brühe von Flecken darauf, setzen sie zum Feuer, und lassen solche ziemlich kurtz einkochen; Wenn sie diese anrichten, so streuen sie wieder Ingber darüber, und essen solche. 6) **Rindsflecke mit Kraut**: Schneidet die Flecke, und thut sie in einen Topf, Tiegel oder Casserole. Schneidet hernach Krauthäupter, als wollet ihr Sallat machen, thut das Kraut zu den Flecken, würtzet es mit Ingber und Pfeffer; güsset Brühe darauf, setzet es aufs Feuer, und lasset es kochen, hernach rühret eingebranntes Mehl darunter; güsset Fett von Rindfleischbrühe darauf, so sind sie *fertig*. Bey dem Anrichten streuet Ingber und Pfeffer darüber, denn ist es fertig. 7) **Rindsflecke mit weissen Rüben**: Diese werden gleich also gemachet als vorhergehende mit Kraut, nur daß an statt des Krauts weisse Rüben genommen werden. 8) **Rindsflecke auf dem Rost, als eine Grillade**: Nehmet Rindsflecke, schneidet ziemliche Stücke daraus, daß ihr sie könnet auf den Rost legen, machet sie gleich also ab, als wie ihr eine Grillade abmachet, gebet braune Butter darzu, und bestreuet sie mit Ingber, so sind sie fertig, und könnet solche nach Belieben anrichten.

Rindsfüsse, werden dergestalt vorbereitet und gesäubert: Man senget und putzet selbige ab, nachdem sie der Fleischer gebrühet hat, schneidet sie der Länge nach entzwey, wäschet sie sauber und kochet sie mit Wasser und Saltz fein weich. Wenn dieses geschehen, so thut man sie in kaltes Wasser, kühlet sie und thut die gröſten Knochen davon lässet selbige also, oder schneidet sie klein wie Nudeln und bereitet sie ferner in guter Fleischbrühe, mit Zibeben, Majoran, Muscatenblüten, mit Senfbrühe oder mit Zwiebeln, worzu sie mit Ingber und Pfeffer gewürtzet werden, oder man fricaßiret sie; oder machet eine Grillade daraus, oder isset sie kalt mit Baumöl und Eßig, auch werden sie zu einem Preßkopffe mit genommen; wie aus nachstehenden Gerichten zu erlernen: 1) **Rindsfüsse mit Zibeben**: Nachdem sie auf obbeschriebene Art zugerichtet, und wie Nudeln geschnitten worden, schüttet sie in einen Tiegel oder Casserole, würtzet sie mit Ingber, Pfeffer, Citronenschalen, und einem Viertel Pfund gelesenen Zibeben, und werfet ein Stücke Zucker darzu. Hernach machet in einer andern Casserole Butter auf dem Feuer braun, rühret einen Eßlöffel voll Mehl drein, und lasset es Castanienbraun werden, thut solches auch an die Rindsfüsse. Nach diesem güsset Bouillon, Eßig und Wein drauf, setzet es aufs Feuer, damit es koche, und eine feine dicke Brühe bekomme, alsdenn könnet ihr es anrichten. Wäre solches Essen etwa nicht fett genug, so machet nur Butter braun, und brennet sie daran. 2) **Rindsfüsse sauer mit Zwiebeln**: Wenn dieselben vorher beschriebener massen abgekochet sind, so kühlet sie aus, und zuschneidet sie, daß die Knochen heraus kommen. Hernach thut sie in eine Casserole oder Tiegel, schneidet Zwiebeln und röstet sie also:

Machet

Machet Butter in einer Pfanne auf dem Feuer braun, rühret Mehl darein und bräunet es auch, schüttet alsdenn die geschnittenen Zwiebeln drein, und röstet solche mit. Ist dieses geschehen, so thut das braune Mehl, benebst den gerösteten Zwiebeln, zu den geschnittenen Rindsfüssen, würtzet solche mit Ingber oder Pfeffer, güsset Rindfleischbrühe und Eßig drauf, setzet es aufs Feuer, und lasset es kochen, rühret aber selbige um, daß sich das eingebrannte Mehl zerrühre, so sind sie fertig, und könnet ihr solche nach Belieben anrichten. 3) **Rindsfüsse anders mit Zwiebeln:** Nehmet abgekochte Rindsfüsse und thut die grossen Knochen heraus, leget solche in einen Tiegel oder Casserole, schüttet geschnittene Zwiebeln, so viel ihr deren daran thun wollet, auch Ingber, Pfeffer, geriebene Semmel, und ein Stücke Butter dran, güsset gute Fleisch-Brühe darauf, und lasset sie auf dem Feuer kochen, ihr könnet sie auch nach Belieben mit Saffran gelb machen. 4) **Rindsfüsse fricaßiret:** Dieselben schneidet klein, thut sie mit einem Stück Butter, Muscaten-Blüten und Citronen-Schalen in einen Tiegel oder Casserole, paßiret sie auf Kohlfeuer mit einer gantzen Zwiebel ab, güsset hernach Bouillon und Wein drauf und lasset es kochen. Ferner schlaget vier bis fünff Eyerdotter, nachdem der Füsse viel sind, in einen Topff, güsset ein paar Eß-Löffel scharffen Eßig an die Eyerdotter, quirlt sie klar, schüttet auch die Brühe, so an den Füssen ist, an die Eyerdotter, quirlt es aber, daß sie nicht zusammen lauffen, inzwischen leget ein Stück Butter wieder an die Rindsfüsse, und paßiret sie ein wenig, güsset alsdenn die abgerührte oder gequirlte Fricassee drauf, schüttelt es durch einander, und wenn es dicke worden, so richtet es an, und lasset es zu Tische tragen. 5) **Rindsfüsse mit Muscaten-Blüten:** Dieselbigen schneidet ebener massen klein, oder lasset sie nach Belieben gantz; thut solche in einen Tiegel oder Casserole, streuet geriebene Semmel und Muscaten-Blüten drein, leget ein Stück Butter darzu, güsset Rindfleisch-Brühe daran, setzet sie aufs Kohlfeuer, und lasset sie kochen. Ist nun die Brühe ein wenig dicke worden, so ist es zum Anrichten fertig. 6) **Rindsfüsse-Grillade:** Suchet **Grillade von Schweinsfüssen**, oder **Grillade von Kälberfüssen**, die beyderseits zur Vorschrifft dienen, und im XI Bande, p. 918 aus dem Artickel **Grillade** zu erlernen seyn. 7) **Rindsfüsse kalt mit Baum-Oel und Eßig:** Diese schneidet gantz klein wie Nudeln; hernach richtet sie in eine Schüssel an, streuet Ingber und Pfeffer darauf, güsset Baum-Oel und Eßig daran, und mischet es durch einander, streuet klein geschnittene Schnittlinge drüber, und lasset sie zu Tische tragen. 8) **Rindsfüsse mit einer Senffbrühe:** Diese lasset gantz, nur daß die grossen Knochen heraus kommen. Hierauf machet in einer Casserole Butter auf dem Feuer braun, leget die Füsse drein, welche auch ein wenig bräunen müssen, richtet sie hernach in einer Casserole, und würtzet solche mit Ingber, Pfeffer, Citronen-Schalen und Zucker. Ferner lasset Butter in einer Casserole oder Tiegel braun werden, thut ein klein wenig Mehl drein, und wenn es braun ist, so güsset Senff und Fleisch-Brühe, ingleichen etwas Wein dran, schüttet es an die Rindsfüsse, und lasset es durch einander kochen, so ist es recht. 9) **Rindsfüsse mit Majoran:** Wenn die Rindsfüsse abgekochet sind, so kühlet sie sauber aus, schneidet die grösten Beine heraus, und thut die Füsse in einen Tiegel oder Casserole, würtzet sie mit Ingber und Pfeffer, schüttet geriebene Semmel darzu, güsset Rindfleisch-Brühe darauf, streuet einen Eß-Löffel Majoran hinein, setzet sie aufs Feuer, und lasset sie kochen, bis die Brühe ein wenig kurtz und dicke wird. Letzlich legt ein Stück Butter daran, so sind sie fertig. An statt der geriebenen Semmel, kan man auch weiß gebranntes Mehl nehmen, und die Brühe damit abmachen.

Rindsgalle, siehe **Ochse**, im XXV Bande p. 358.

Rindsgall-Wasser, siehe **Ochse**, im XXV Bande p. 361.

Rindsgaumen-Salat, siehe **Salat von Rindsgaumen.**

Rindshörner, siehe **Ochse**, im XXV Bande p. 358.

Rindsklauen, siehe **Ochse**, im XXV Bande p. 358.

Rindskopff, siehe **Preßkopff**, im XXIX Bande, p. 319.

Rindsmagen, welcher sonst mit unter die Flecke geschnitten wird, pfleget man auch wohl ins besondere im gantzen weich zu kochen, sauber zu waschen und abzukühlen, und ihn hernach von einem Gehäcke von Kalbfleisch und Nieren-Talck oder von Kraut zu füllen, und in guter Fleisch-Brühe vollend gar zu kochen, als z. E. Nehmet einen Rindsmagen, kochet selben weich, waschet und kühlet ihn sauber aus, hernach schneidet Kraut-Häupter mit einem Schneidemesser gantz klein, setzet in einer Casserole Butter aufs Feuer, thut das Kraut hinein, und lasset es eine Weile rösten. Ferner werffet geriebene Semmel, vier Eyer, Muscatenblüten, Ingber und Safran darzu, güsset auch ein paar Löffel Rahm daran, schneidet ein viertel Pfund Speck würflicht, und thut diesen auch darunter, rühret es auf Kohlfeuer durch einander, als ob ihr gerührte Eyer machet, und saltzet es ein wenig; darnach füllet den Rindsmagen damit, machet ihn feste zu, leget selbigen in eine Casserole, güsset gute Rindfleisch-Brühe daran, setzet solchen auf Kohlfeuer, streuet geriebene Semmel und noch etwas klein gemachtes Kraut hinein, würtzet es mit Muscaten-Blüten und Ingber, leget noch ein Stück Butter daran, und lasset es also kochen, bis daß das Kraut weich ist. Endlich richtet solchen an, und güsset die Brühe darauf. Oder, zerschneidet solchen Stückweise, als man eine Wurst zu zerschneiden pfleget, und richtet ihn sauber an. Oder, kochet ihn, wie vorher, ab; hernach hacket abgebraten Kalbfleisch, wie auch ein halb Pfund Nieren-Talck klein, vermischet solches mit kleinen Rosinen, Citronen-Schalen, Ingber, Muscaten-Blüten und eingeweichter Semmel. Hierauf thut Butter in eine Casserole und das zusammen gemischte darein, schlaget vier Eyer dran, und rühret es auf Kohlen ab: nach diesem füllet den Magen damit, thut ihn alsdenn in eine Casserole, güsset Rindfleisch-Brühe

he darauf, thut geriebene Semmel, Muscaten-Blüten, Ingber, Citronen-Schalen und Scheiben, auch ein Stück ausgewaschene Butter darzu, und lasset ihn also kochen. Endlich, wenn ihr solchen anrichtet, so schneidet ihn Scheiben-weise, und güsset die Brühe darüber, so ist es recht.

Rindsmarck, siehe Ochse, im XXV Bande, p. 358.

Rindsmaul, Rindesmaul, oder Ringsmaul, eine alte adeliche nunmehro Gräfliche Familie in der Steyermarck, von welcher Heinrich 1165 auf dem Thurnier zu Zürch erschienen. Albrecht wird in einem Diplomate Kayſers Heinrich VI beym Lazius im Jahre 1197, wie auch in Briefen vom Jahr 1217 und 1219 gefunden. Albrecht, zu Werdenfels 1280. Albrecht, Heinrichs Urenckel, war des Kayſers Ludewig Bavari General, und bekam den Kayſer Friedrich den schönen in der Schlacht bey Mühldorff in Bayern 1322 gefangen. Er hatte 2 Söhne, Ludewig und Hannß, zu Schönberg, die 1345 noch gelebet. Hartmann, blühete 1315. Heinrich, zu Osternoe, Albrechts Bruder, lebte 1320, und noch 1345. Heinrich, zu Mentzenbach 1345, 1354. Marquard hat jenseit der Donau 1355, 1367 in Bayern gewohnet. Hartmann lebte 1391, 1424. Albrecht, vorhergedachten Albrechts Enckel, hat 1396 zu Regenſpurg und 1403 zu Darmſtadt dem Turnier beygewohnet. Hannß war 1398 am Leben. Conrad, Hannſens Sohn, 1476. Erasmus, sein Bruder, Pfleger zu Neumarck, 1463. Margaretha Rindsmaul, Aebtißin zu Gnadenberg, 1489. Ruprecht, Domherr zu Saltzburg, 1508, 1522. Siegismund Friedrich ließ von Annen Elisabeth, einer Tochter George Albrechts, Grafen von Dietrichſtein, Wolfgang Albrechten, Grafen von Rindsmaul, Kayſerl. Cammerer, welcher mit Marien Catharinen, Freyin von Neydeck, Charlotten Sophien, eine Gemahlin Johann Caſpars, Grafen von Cobenzl, gezeugt. Johann Otto, ein Bruder Sigismund Friedrichs, ließ von Benigne Roſinen, einer Tochter Sigismund Friedrichs, Freyherrn von Gleißbach, 1) Claren Cöcilien, eine Wittwe Franciſcus Ottocars, Grafen von Stahremberg, 2) Marien Iſabellen, eine Gemahlin Erasmus Wilhelms, Grafen von Saurau, 3) Marien Thereſien, eine Gemahlin George Adams, Grafen von Langheim, 4) Otto Gottfrieden, welcher mit Eleonoren, einer Tochter Sigismunds von Dietrichſtein, vermählt geweſen. Wolffgang Rupert und Sigismund, Grafen von Rindsmaul, waren 1723 Kayſerl. Cammerherren. Übrigens hat dieſe Familie ehedem anſehnliche Güther in dem Nürnbergiſchen Landes-Bezirck, und unter andern das in das Amt Altorff gehörige Schloß Grünſperg, beſeſſen, welches nachher an die Schweppermänner, und ferner an die Freudenberger ꝛc. gekommen. Bucel. stemm. p. 3. Pantal. proſop. ad. an. 1333. Glücks Beſchreib. der Stadt Nürnberg, p. 49, u. f. Falckenſteins Cod. diplom. antiqu. Nordgav.

Rindsschmeer, siehe Ochſe im XXV Bande, p. 358.

Rindsunſchlitt, siehe Ochſe, im XXV Bande, p. 358.

Rindswurſt, siehe Wurſt.

Rindswurtzel, Kraut, siehe *Alcercbangenum*, im I Bande, p. 1559.

Rindszunge, wäſchet man zuförderſt sauber, ſetzet ſie wie Rindfleiſch zum Feuer, und wenn ſie weich, kühlet man ſie aus, zühet ihr die Haut herunter, putzet ſie sauber zu, und bereitet ſie alſo friſch in einer guten Fleiſch-Brühe mit Capern, Meerrettig, Paſtinat, Peterſilien-Wurtzeln, Roſinen, Rüben, Sauerampffer, Sellerie, Senff-Brühe und dergleichen; oder ſie wird theils geſpickt, theils ohngeſpickt gebraten; oder man räuchert ſie erſt, und hernach wird ſie gewäſſert, sauber ausgewaſchen, und ihr, ſo bald ſie weich geſotten, die Haut abgezogen, verkühlet, in gantz dünne Schnitten nach der Länge geſchnitten, und alſo kalt mit etwas Senff geſpeiſet; oder mit Braunkohl warm zur Speiſe aufgetragen; als z. E. 1) Rindszunge gefüllt: Nehmet eine Rindszunge, und wenn ſie sauber abgekocht und zugeputzet iſt, wie vorher beſchrieben worden, ſo ſchneidet ſie die Länge herunter am dicken Orte auf, ſchneidet auf der Seiten das Fleiſch heraus, und hacket es klein, hacket auch ein viertel Pfund Nieren-Talck, nehmet kleine Roſinen, Citronenſcheler, Muſcaten-Blüten, Ingber, geriebene Semmel und länglicht geſchnittene Mandeln, und miſchet dieſes alles durch einander. Hierauf ſchüttet ſolches in eine Caſſerole, leget ein Stück Butter darzu, ſchlaget drey bis vier Eyer drein, rühret es auf Kohlfeuer ab, güſſet ein paar Eß-Löffel guten Milchrahm darzu, und füllet die Zunge damit. Hierauf beſtreichet eine Torten-Pfanne mit Butter, leget die Zunge drein, und ſetzet ſie in einen heiſſen Ofen. Es muß aber vorhero die Zunge mit Butter begoſſen werden, und laſſet ſie alsdenn gar backen. Inzwiſchen machet eine Brühe von Sardellen, Capern, Citronen, oder von was ihr wollet; dieſe Brühe findet ihr bey dem Kalbfleiſche und Hünern, wie auch bey den Fiſchen beſchrieben, von ſelbigen möget ihr wählen und darzu brauchen, welche ihr wollet. 2) Rindszunge geſpickt mit Citronen: Wenn die Zunge abgekocht und zugeputzet iſt, ſo ſpicket ſie darmit. Darnach ſtecket ſie an einen Bratſpieß, oder bindet ſie an, hierauf leget ſie zum Feuer, und laſſet ſie braten, begüſſet ſie öfters mit Butter. Unter währender Zeit machet die Brühe fertig, die ihr beym Rindfleiſche mit einer Sardellenſoſſe finden werdet. 3) Rindszunge mit groſſen Roſinen: Wenn die Zunge abgekocht und vorgeſchriebener maſſen zugeputzet iſt, ſo ſchneidet ſolche nach der Länge flach entzwey in 6 bis 7 Stücken, thut ſie in einen Tiegel oder Caſſerole, würtzet ſie mit Ingber, Pfeffer, Nelcken, Citronen-Schalen, thut eine Hand-voll groſſe und ſo viel kleine Roſinen, wie auch länglicht klein geſchnittene Mandeln darzu, brennet ein klein wenig braun Mehl daran, güſſet Rindfleiſch-Brühe, auch Wein und Eßig darauf, und laſſet es kochen. Wenn es nun ziemlich kurtz und dicke eingekocht iſt, ſo reibet Zucker daran, und laſſet ſie noch ein wenig kochen. Hernach iſt ſie fertig, und könnet ihr ſolche nach Belieben anrichten. 4) Rindszunge mit Capern braun; Wenn ſie abgekochet iſt, ſo ſetzet

tzet eine Casserole mit Butter auf das Feuer, wenn solche braun worden, rühret ein wenig Mehl darein, und lasset es auch braun werden. Hernach güsset Rindfleisch-Brühe, Wein und Eßig darauf, würtzet sie mit Ingber, Pfeffer und Citronenschalen, und werffet eine Hand voll Capern drein. Hierauf schneidet die Zunge als vorige, leget sie in die Brühe, und lasset es mit einander kochen, daß die Brühe fein dickigt werde. Ist sie noch nicht fett genug, so machet noch ein wenig braune Butter, und brennet solche daran; richtet sie nach eurem Gefallen an, und gebet sie hin. 5) **Rindszunge mit Capern weiß**: Die Rindszunge, wenn sie abgekocht ist, schneidet wie vorige, leget solche in einen Tiegel oder Casserole, thut darzu geriebene Semmel, Muscatenblüten, Ingber, Citronenschalen und Scheiben, ingleichen eine Hand voll Capern, kleine Rosinen, ein paar gantze Zwiebeln, ein Stück ausgewaschene Butter, güsset Brühe, Eßig und Wein darauf; setzet sie aufs Feuer, und lasset alles gemächlich durch einander kochen. Wenn es nun eine Weile gekochet hat, und schmackhafft worden, so werffet die gantzen Zwiebeln heraus, die Zunge hingegen richtet ordentlicher Weise sauber an, und die Brühe oben darüber, so ist es recht. 6) **Rindszunge mit einer piquanten Sosse**: Die Zunge schneidet in Stücken wie die **Rindszunge mit grossen Rosinen**, die Brühe darzu findet ihr bey dem **Rindfleische mit einer piquanten Sosse**. Wenn nun die Sosse abgemacht, so leget die zerschnittene Zunge hinein, lasset es ein wenig mit einander kochen, darnach könnet ihr solche nach Belieben anrichten. 7) **Rindszunge mit Sauerampfer**: Den Sauerampfer leset rein, und waschet ihn sauber aus. Darnach thut in einen Tiegel oder Casserole ein wenig Butter, leget den Sauerampfer gleich darauf, setzet ihn aufs Feuer und schweisset solchen ein wenig. Hernach streuet geriebene Semmel, Muscatenblüten und Ingber dran; güsset gute fette Rindfleischbrühe drauf, und setzet es wieder aufs Kohlfeuer. Ferner schneidet die Zunge als vorige zu Stücken, leget diese zum Sauerampf, lasset es kochen, damit sich die Semmel verkoche, und ein wenig dicke werde, so könnet ihr alsdenn solche anrichten. 8) **Rindszunge mit Peterſilien-Wurtzeln**: Die Rindszunge wird erst vorher beschriebener massen abgekocht, alsdenn nach der Länge in so viel Stücke, als ihr wollet, geschnitten. Wie ihr die Wurtzeln solt zubereiten mit der Brühe, suchet **Rindfleisch mit Peterſilien-Wurtzeln**. 9) **Rindszunge mit Pastinat**: Suchet **Rindfleisch mit Pastinat**, und bereitet darnach die Rindszunge. 10) **Rindszunge mit Meerrettig**: Suchet **Rindfleisch mit Meerrettig und Mandeln**. Die Zungen müssen aber allezeit zerschnitten oder sonsten gantz, fein förmlich, zubereitet werden. 11) **Rindszunge mit braunen Rüben und Schwämmen**: Sucht **Rindfleisch mit braunen Rüben**. Auf die Schwämme aber, wenn sie dürre sind, güsset erst Brühe her, und lasset sie eine Weile weichen; hernach putzet sie sauber, paßiret sie ein wenig in Butter, und mischet sie unter die Rüben, leget alsdenn die Rindszunge drein, und lasset es durch einander kochen, darnach mögt ihr solche anrichten. 12) **Rindszunge gebraten**: Wenn die Rindszunge abgekocht und ausgeputzet ist, so schneidet sie nach der Länge in vier bis fünff Stücke. Hernach setzet in einer Casserole Butter aufs Feuer, lasset diese braun werden, leget alsdenn die Zunge hinein, welche auf beyden Seiten braun muß werden. Hierauf richtet sie an, und güsset die braune Butter oben drüber, bestreuet sie letzlich mit Ingber, und lasset sie zu Tische tragen. 13) **Rindszungen-Grillade**: Die Zunge schneidet gleichwie vorhergehende, und machet sie darnach zu, wie eine Grillade abzumachen gebräuchlich ist. 14) **Rindszunge, so geräuchert, nur trocken, mit Senff**: Nehmet geräucherte Rindszungen, wässert diese über Nacht in laulichtem Wasser ein; hernach waschet sie sauber aus und thut sie in einen Topff, güsset Wasser darauf, setzet sie zum Feuer, und lasset sie kochen, bis sie weich worden, alsdenn thut sie wieder heraus in kaltes Wasser, und zühet ihnen die Haut ab, gleich als bey einer frischen. Nach diesem schneidet sie nach der Länge zu gantz dünnen Schnitten, richtet sie auf eine Schüssel an, wie einen Krantz, damit in der Mitte ein Platz bleibe, güsset Senf hinein, garniret und traget sie zu Tische. 15) **Rindszunge, so geräuchert, mit Braunkohl**: Diese bereitet gleich also, und schneidet sie wie die vorige, zu Stücken. Die Zubereitung des Kohls kan nach gemeiner Art geschehen. 16) **Rindszunge, so frisch, mit Seleri**: Wenn sie abgekochet, abgeputzet und ausgekühlet ist, wie vorhero gemeldet worden, so schneidet sie zu kleinen Stücken und thut sie in einen Tiegel oder Casserole. Hernach putzet Seleri, und schneidet denselben gantz klein; schweisset ihn in ein wenig Butter, und schüttet diesen zur Zungen, würtzet sie mit Ingber und Muscatenblüten, streuet geriebene Semmel darüber, güsset Fleischbrühe drauf, leget ein Stück Butter dran und setzet es aufs Kohlfeuer; lasset solches durch einander kochen, so ist es recht. 17) **Rindszunge mit einer Senf-Brühe**: Suchet **Rindfleisch mit einer Senf-Brühe**, und bereitet die Zunge darnach.

Rind-Vieh, *Armentum*, darunter wird die gantze Zucht von Ochsen, Kühen und Kälbern verstanden. Und zwar soll, nach dem Berichte des **Varrons**, die Lateinische Benennung Armentum, als gleichsam Aramentum von dem Pflügen und Ackern, (ab arando) als worzu man dasselbe schon in denen ältern Zeiten so gut, als noch heut zu Tage an theils Orten geschiehet, vornehmlich gebrauchet, hergenommen seyn. arg. l. servis. ff. de leg. 3. Und wollen also einige unter dieser Benennung blos das grosse und starcke Rind-Vieh, sonderlich aber die bereits ziemlich erwachsenen Ochsen, nicht aber noch gantz junge Kälber, oder auch das sonst ins besondere so genannte Zug-Vieh (Jumenta) verstanden wissen. **Pomponius** in l. boves. ff. de verb. sign. Andere aber sind der Meynung, man habs sonderlich bey denen alten Römern durch das Wort Armentum nicht so wohl nur das heut zu Tage so genannte Rind-Vieh, als nehmlich Ochsen, Kühe, u. d. g. als vielmehr eine jedwede Art vom Viehe, welches man vornehmlich zu Fortschaffung derer Waffen und anderer Kriegs-Geräthschafft brauchen können, und also auch Pferde, Esel, Maulthiere,

hiere, u. ſ. w. angedeutet, und beziehen ſich zu dem Ende auf eine Stelle bey dem Virgilius, da er ſich Aeneid. Lib. III. verlauten läßt:

Bello armantur equi: bello hæc armenta minantur.

Es ſey ihm aber, wie ihm wolle; ſo iſt doch ſo viel gewiß, daß man vornehmlich auf denen Land-Gütern und in Wirthſchaffts-Sachen eigentlich nichts anders, als das noch heut zu Tage ſo genañte Rind-Vieh, darunter verſtanden habe. l. 12. §. ſed ſi boum. ff. de uſu & habit. Daher denn auch in denen Rechten ausdrücklich verſehen zu befinden, daß, wenn ein Landwirth oder Vorwercks-Herr in ſeinem letzten Willen jemanden das auf ſeinem Gute habende Rind-Vieh (Armentum) als ein Vermächtniß beſchieden, hierunter auch die daſelbſt befindlichen Ochſen begriffen ſeyn ſollen. Modeſtinus in l. 81. §. 3. ff. de leg. 3. Spiegel. Wie es denn noch heutiges Tages auf ſolchen Fall nicht anders gehalten wird. Uebrigens iſt hierbey noch wegen der Weide oder Hutung dieſes Rind-Viehes zu gedencken, daß ſolches, vornehmlich in denen Wäldern, nicht allerwegen auf die Weide hin getrieben werden darff. Wie denn zu dem Ende unter andern in der Fürſtl. Sächſ. Gothaiſchen Forſt- oder Wald-Ordnung c. 4. §. 5. ausdrücklich folgendes verordnet zu befinden iſt. Die Forſt-Knechte ſollen niemanden in die Wälder, Häge oder Schläge, weder mit Pferden, Rind-Vieh, Schaafen, Geiſſen, noch anderm Viehe, das Schaden thun mag, treiben oder hüten laſſen, es ſey denn wiſſentlich vergönnet, und das junge Holtz wieder beſtanden; und zwar mit Rind-Viehe nicht vor neun vollen Jahren, dem Schaaf-Viehe aber ſieben Jahr. Wo aber das Gehöltze nicht ſonders gewächſig, ſoll, nachdem jedes Orts Grund und Boden im Aufwachs zu finden, auch noch länger, biß das Viehe keinen Schaden mehr thun oder die Gipfel erreichen kan, nicht in die Gehäue gehütet werden. Wo aber die Unterthanen, als arme Leute, denen Wäldern und Gehöltzen ſo nahe geſeſſen, daß ſie deren mit ihrem Viehe nicht entbehren, noch dieſelben meiden könnten, auch vor Alters das Trifft-Recht darinnen gehabt, und noch haben, denen ſoll dennoch nicht verſtattet werden, durchaus an alle Orte zu treiben. Sondern es ſoll jeder Knecht, nach Gelegenheit der Wälder, den armen Leuten, jedoch mit Vorbewuſt des Jägermeiſters, Forſtmeiſters oder Ober-Knechts, ſonderliche Orte anweiſen, da ſie ihres Viehes hüten, und daſſelbe ernähren mögen, doch in keinen jungen Schlägen und Gehägen, damit das junge Gehöltze wieder über ſich kommen möge, bey Straffe fünff Gülden, ſo jemand darinnen betreten würde. Die Amts- oder Forſt-Bedienten ſollen auch ſelber ihr Vieh nicht abſonderlich darinnen weiden laſſen, ſondern gleich andern mit vor den gemeinen Hirten treiben. Siehe die Beyfugen zur Fürſtl. Sächſ. Gothaiſchen Landes-Ordn. die Forſt- oder Wald-Ordnung betreffende, P. III. Num. 9. p. 317. Die Nutzung vom Rind-Viehe bey einem Land-Gute iſt wichtig, weil die Ochſen zur Arbeit dienen, darzu ſie aber nicht über fünff Jahr gebrauchet werden ſollen, weil ſonſten, und da ſie älter werden, ihr Fleiſch allzu zähe und grob wird, und nicht wohl zum Verſpeiſen dienet; die Kühe aber Milch, Butter und Käſe verſchaffen, die Kälber entweder jung verkaufft oder zu Erſetzung des Abgangs groß gezogen werden können, und der Miſt den beſten Dünger in dem Acker, Garten u. Weinberge giebt. Es gehöret aber darzu eine gute Weide, und reichliche Sommer- und Winterfütterung, weil zehen Stücke, die mit nöthigem Futter verſorget ſind, faſt eben ſo viel Nutzen ſchaffen, als zwanzig andere, die man nicht nach Nothdurfft ausfüttern kan; Solchem nach ſoll ein Hauswirth die Anzahl ſeines Rindviehes nach der Weide und dem Futter, ſo er vor daſſelbe hat, und erbauet, proportionirlich einrichten, denn je mehr ſich das Vieh von der Weide erhalten kan, je beſſer iſt es vor den Hauswirth, weil er die Vieh-Weide frey nutzen, und ſolchen Falls deſto weniger Unkoſten auf das Futter wenden darf. Es werden aber zur Weide des Rind-Viehes genommen, die darzu beſtimmten gemeinen Anger, die Wieſen zwiſchen der Zeit, da ſie nicht gehäget, desgleichen offene Höltzer, Heyden und Laiten, die Brachäcker, und was ſonſt an Feld-Stücken nicht beſtellet, ingleichen die Stoppeln nach allerley abgebrachtem Getreyde. Des Rind-Viehes Futter wird abgetheilet in Sommer- und Winter-Futter, jenes iſt allerley grünes Gras, ſo entweder von ſich ſelbſt in Feldern, Höltzern und Wieſen wächſet, oder aber geſäet wird, als Wickfutter, Weitzenſchröpfe, Klee und dergleichen. Dieſes, das Winterfutter aber iſt theils, als die Uebermaaß von dem Sommerfutter gedörret; theils aber an Geſtröhde aus den Scheunen und anders woher zu nehmen. Was inſonderheit bey der Fütterung der Ochſen, Kühe, und Kälber zu beobachten, davon iſt bereits unter dieſen beſonderen Benennungen Meldung geſchehen. Bey Vermehrung des Rind-Viehes iſt zuförderſt nöthig, erſtlich, daß das Zucht-Vieh beyderley Geſchlechts guter nutzbarer Art, von rechter Gröſſe ſeiner Geſtalt, geſund, und ſonderlich mäßigen Alters ſey: Denn ob ſchon bisweilen mit Mühe ein geringes und verbuttetes Stücklein Vieh auch auf die Beine zu bringen; ſo iſt doch gewiſſer und beſſer, man halte, ſo viel möglich, die Wahl, und laſſe auch ſonderlich das Vieh nicht zu jung zukommen, denn das alte Vieh erlanget nachgehends ſelten rechte Stärcke und bleibet auch das junge Vieh klein und köpfig, daß es zur Zucht, als untauglich, durchaus nicht zu behalten. Hiernächſt iſt anderns an der Zeit, darinnen das Vieh zukommt, ſehr mercklich viel gelegen; desgleichen iſt auch drittens, die beſondere Pfleg- und Wartung des alten Viehes vor, in, und nach der Tragzeit; und endlich viertens, des jungen Viehes Aufzühung, und deſſen Warte und Pflege wohl zu beobachten; von welchen allen bey jeder Gattung bereits das nöthige gemeldet worden. Alle Jahre ſoll man ſo viel jung Vieh von guter Art gehen laſſen und nachzühen, als man von alten oder ſonſt untüchtigen abzuſchaffen gedencket: Dieweil es auch nicht alle Jahre eintrifft, daß man zühen und abſetzen kan, wie man es wünſchet und begehret. Man rechnet insgemein auf dreyßig, bis vierzig Stück einen Brümmer, wo nun gar viel Rind-Vieh iſt, müſſen derſelben zweye auch wohl dreye gehalten werden. Endlich iſt auch das Rind-Vieh einer zureichenden, wohlverwahrten und geſunden Stallung benöthiget, damit es von ſchädlicher Witterung nicht Anſtoß leide, auch vor Dieben und andern ſchädlichen Zufällen geſichert

ſey.

ſey. Da es offt beym Rindvieh geſchiehet, daß wenn eine ſtöſſige Kuh oder Ochſe loßkömmt, ſie ein ander Stücke, das nicht weichen kan, alſo in die Seite ſtoſſen, daß ihm leicht das Netz zerſpringet; und es hernach daran ſterben muß; ſo muß ein Haußwirth, um dergleichen Unglück zu verhindern, beſorget ſeyn, daß das Rindvieh in den Ställen mit feſten Stricken und Ketten verwahret werde. Im Winter müſſen die Ställe des Rindviehes fein warm gehalten, und die Fenſter und Löcher ſamt den Thüren, ſo viel möglich, verwahret und zugehalten, auch dem Vieh fein fleißig untergeſtreuet werden, daß es deſto wärmer ſtehe. Wenn auch im Winter liebliche Tage ſind, zumahl da es gegen das Frühjahr zugehet, muß man das Rindvieh dann und wann aus den Ställen laſſen, damit es ſich auslüfften und die Glieder erſtrecken möge; zu ſolcher Zeit leget man denſelben in die auf dem Hofe ſtehende Raufe allerhand Wirrgebänder ein, und güſſet Waſſer in den Trog, daß es bey ſeinem Futter auch zu trincken habe. Im Mecklenburgiſchen hält man dafür, daß alles Rindvieh Läuſe bekomme, wenn ihnen das Geſinde das Futter reiche, ohne ſich vorher zu waſchen; Allein gemeiniglich kommt ſolches von dem Mangel des Futters. Breßlauer Natur-Geſchichte IX Verſuch, p. 116. Das Rindvieh iſt öffters bey heiſſem Wetter einer Kranckheit unterworffen, welche die Bauren das Ubergeblüte nennen, deswegen ſie zu dem Viehe greiffen, und ſolches von dem Geblüte zu befreyen ſuchen. D. Striegling berichtet in obgedachten Naturgeſchichten Verſ. XXIX p. 321, daß ſolches auch ein Bauer gethan in Grauth, eine halbe Stunde von Rüdenhauſen gelegen. Allein dieſe Handarbeit iſt nicht gut abgelauffen: angeſehen dieſem etliche Tage hernach bey der Beuge des Ellbogens zwey ſchwartze Blattern in Welſcher Nuß Gröſſe aufgefahren, die entſetzlich gebrannt: Dazu wurde ein Wundartzt gefordert, der ſie aufgeſchnitten, worauf ſich aber der Schmertz vergröſſert, daher man ſich genöthiget geſehen, obbenannten Medicum auch dazu zu holen. Dieſer funde den gantzen Arm geſchwollen, heiß als einen Brand, von der Handwurtzel an, bis zur Schulter gantz ſchwartz, und dazu war ein Entzündungsfieber geſchlagen. Noch bey ſeiner Gegenwart fuhr auf der Hand eine neue Blaſe auf, gröſſer als die vorigen, die aber in etlichen Stunden von ſelbſt aufgienge, und mehr als eine Eyerſchale voll ſcharffes Waſſer von ſich gab. D. Striegling ließ äuſſerlich zertheilende Camphermittel auflegen, und innerlich einen ſchweißtreibenden Kräuterthee gebrauchen: Worauf den dritten Tag der Patiente wieder aufſtehen können, und der Arm ziemlich beſſer ausgeſehen. Die vordere Blaſe an der Hand iſt gantz geheilet geweſen, die hintere aber, ſo aufgeſchnitten worden, hat rings herum kleine Bläsgen bekommen, und in wenig Tagen ſind zwey Löcher hinein gefallen, in Gröſſe eines Thalers, gleich als wenn ein Corroſiv wäre aufgeſetzet worden; auch haben ſie ſo garſtig gerochen, daß niemand um den Mann ſeyn können: Da hat denn obbenannter Medicus den bekannten Wundbalſam aus der Myrrhen- und Agtſteineſſenz mit dem Terpenthinaciſte gegeben, und ſolche damit ohne Beyhülffe eines Wundartztes zugeheilet. Wenn das

Rindvieh auf der Zunge gelbe, weiſſe oder ſchwartze Blattern bekommt, müſſen dieſelben mit einem von feinem Silber gemachten Inſtrumente, welches eyerförmig und auf einer Seite wie eine Säge, an der andern Seite aber ſcharffſchneidig ſeyn ſoll, brav ausgekratzet und gerieben werden, bis es ein wenig blutet; alsdenn muß man die Materie mit einem ungebleichten Tuche, welches niemahls naß geweſen, ſauber abwiſchen, und mit ein wenig Saltz und ſtarckem Weineſſig reiben, zuletzt aber mit ein wenig Honig überſtreichen, damit es deſto eher wiederum zuſammen heile. Hätte aber die Zunge keine Blattern, ſondern nur Ritze oder Kerben, muß ſie mit der ſchneidenden Seite obbeſchriebenen Inſtrumentes wohl ausgereiniget und hernach auch die obbenannten Mittel dazu gebrauchet und aufgeleget werden. Dabey iſt zu mercken, daß das Inſtrument, nachdem es an einem Stück Vieh gebrauchet worden, mit Weineſſig wohl gereiniget werden muß, das leinene Tuch aber, womit man die Zunge gerieben, ſoll ſo gleich verbrannt werden, weil die Materie ſehr ſcharf und anſteckend iſt; und derjenige, ſo damit umgehet, muß ſeine Hände allezeit in friſchem Waſſer wohl abwaſchen: indem die Erfahrung bezeuget, daß einige Menſchen durch Unachtſamkeit beſchädiget worden; Solches aber zu verhüten und ſich dafür zu bewahren, läſſet man ſie Theriac, Mithridat, gepülverte Dictamm- Tormentill- und Pimpernellwurtzel, Knoblauch, Armeniſchen Bolus, Siegelerde, Myrrhen und dergleichen mit Scabioſenwaſſer einnehmen, und die Hände mit Citronen- Weinrauten- Wacholder- oder Scorpionenöle beſtreichen: Dabey können folgende Mittel, ſo wohl dem geſunden, als krancken Rindviehe eingegeben werden, nemlich: Büchſenpulver, Schwefel, Saltz und Waſſer unter einander gemenget und zu einem Teige gemacht, und davon jedem Stück Rindvieh einen Löffel voll eingegeben. Oder: Nehmet für eine Kuh drey kleine Schuß Pulver, eben ſo viel gelben Schwefel, ein halb Loth Weyrauch, drey Löffel voll Ruß aus dem Schorſteine, wie auch drey Hände voll Saltz: Dieſe Stücke müſſen erſt klein geſtoſſen, hernach mit flüſſendem Waſſer zu einem dicken Breye unter einander gerühret werden, doch ſo, daß ſolche durch das Vieh eingeſchlucket werden können, wenn ihnen dieſes mit einem Löffel eingegeben wird: Einige thun Teuffelsabbiß und Attig dazu; Andere miſchen, an deren Stelle, Weyrauch und weiſſen Andorn darunter; Viele thun einer Bohne groß Theriac dazu, welches auch das Beſte iſt. Manches Rindvieh hat unter der Zunge, oder ſonſt anderswo, einige Knöpgen, in der Gröſſe einer Erbſe, und kurtz hernach in der Gröſſe einer Bohne, welche zuſammen ausgezogen werden müſſen. Auch iſt zu mercken, daß alle Milch, welche von ſolchem angeſtecktem Viehe gemolcken wird, ſo gleich muß weggegoſſen und nicht eher darf gegeſſen werden, bis das Vieh wieder geſund iſt. Dem geſunden Viehe muß man Ader laſſen, und das todte ſofort mit Haut u. Haar begraben. Das Rindvieh wird zuweilen unvermuthet u. plötzlich kranck, iſt matt u. friſſet nicht. Das kömet deñ her vom Uberſauffen bey groſſer Hitze im Sommer, auch wenn ſie ein Mäuſeneſt oder etwas gifftiges gefreſſen haben. Bey dieſem Zufalle ſtehet dem krancken Ochſen oder der krancken Kuh in den Augenwinckeln eine weiſſe Subſtantz,

ſtantz, wie Fett, in Gröſſe einer Fiſchſchuppe; und wenn es arg iſt, und man nicht dazu thut, wird das Vieh immer mätter, und gehet innerhalb vier und zwanzig Stunden ein. Dieſem vorzukommen, pfleget man denn zu ſolcher Zeit mit einem kleinen blauen Steinlein aufzuſtreichen, in Gröſſe eines Mandelkerns, das nennet man Augſtein, Aufſtreichſtein, und iſt nichts anders, als der Galitzenſtein, der Himmelblaue oder Cypriſche Vitriol. Dieſer Stein verzehret das Fett in den Augenwinckeln und bringet es hinweg, daß dem Viehe bald wieder beſſer wird. Bey der im Jahre 1721 graſſirenden Viehſeuche, ſind in der Schulpforte in weniger Zeit, kurtz vor und nach Weyhnachten, 70 bis 80 Stücken Rindvieh hingefallen. Nachdem nun die meiſten davon geöffnet worden, hat man bey allen die Eingeweide entzündet und vom kalten Brande angegriffen, das Hertz, nebſt der Lunge und Leber aber gantz ſchlaff und mürbe befunden, dergeſtalt, daß man dieſelben leichtlich zerreiſſen, und wie Zunder hat zertrennen können. Die Mittel, ſo man dabey gebrauchet, ſind nicht ſonderlich bekañt worden, auſſer daß von einem Viehartzte die ſo genannte Chriſtwurtzel folgender geſtalt angebracht worden: Es hat derſelbe nemlich mit einer eiſernen Gabel in den Schwantz ein Loch gemacht, und ſolche Wurtzel in den Schwantz gezogen; Es ſind aber von denenjenigen Stücken, die ſolche Cur gebrauchet, wenige davon gekommen, bey welchen nachgehends der Schwantz verfaulet. Dieſe Beobachtung iſt derjenigen zuwider, welche Kanold in ſeiner Relation von der Peſtilentz des Hornviehes hin und wieder, und ſonderlich in der Jahrhiſtorie von Viehſeuchen, auch hier und da, vornemlich im vierten Capitel p. 80, anführet und billiget, daß man nemlich den Gebrauch der Chriſtwurtz in die Oeffnung der Lappen gemeiniglich ſehr heilſam befunden. Doch dort iſt die Kranckheit die wahre Peſt, hier aber eine gemeine Landkranckheit unter dem Viehe geweſen. Angeſehen die Erfahrung gewieſen, daß, wie bey den Menſchen, alſo auch bey dem Viehe, zuweilen die wahre von fremden Orten her, hauptſächlich aus Orient und da herum, eingeſchleppte Peſtilentz zu graſſiren pflege, bey der die Natur einen andern Auswurf ſuchet, folglich andere Curen erfordert, als bey anderen Landkranckheiten. Und Zweiffels ohne hat der Ort, wo die Chriſtwurtz angebracht worden, allhier auch einen Unterſcheid gemacht: indem dieſes Mittel am Halſe bey den Speicheldrüſen verträglicher zu ſeyn ſcheinet, als am Schwantze, zumahl wo der Knochen mit verletzet worden. Weil nun dieſes Mittel nicht viel geholffen, hat man von weiten einen andern Viehartzt herholen laſſen, welcher bey dem Viehe die Ader geſchlagen, ein Decoct aus Bezoardiſchen Kräutern und Wurtzeln gebraucht, und das Vieh wohl zudecken laſſen; und auf dieſe Art ſind die übrigen gerettet worden. Die mit ſolcher Seuche befallen worden, haben über zwey bis drey Tage nicht zugebracht, und hat man äuſſerlich nichts ſonderliches bemercket, als daß ſie den Kopf gantz tief gehangen, und viele endlich, als wie ein Menſch in hitzigen Fiebern raſet, ſich bezeiget. Die Urſache dieſer Seuche des Rindviehes wolte man anfänglich den ausgepreßten Weintröſtern, ſo auf dem Hofe gelegen, beymeſſen; welches aber nicht wohl ſeyn konnte: weil die jungen Kälber und anderes Vieh, ſo nicht davon gefreſſen, dennoch mit hingefallen ſind. Vielmehr konnte man es dem Mangel der Fütterung, ſo im Jahr 1719 geweſen, und der darauf im Jahre 1720 viel gehabten Näſſe, und dem ſumpfigten Orte und Graſe zuſchreiben: indem das Vieh durchgehends gantz fett geweſen, und die meiſten ſo viel Talg gehabt, als ein gemäſtetes Stücke. Von tollen und vermeyntlich bezauberten Rindviehe hat ein gelehrter Theologus im Trebnitziſchen den Breßlauer Naturgeſchichten im IX Verſ. p. 246 u. ff. folgendes einrücken laſſen: Im Anfange des Auguſtmonaths 1719 ſind zu L. auf dem Stiftsvorwercke einige Stücke Rindvieh toll worden; als zuerſt zwey ſchöne jährige Kälber, vermuthlich von dem in daſigem Vorwerck geweſenen tollen Hunde, ſo immer um das Vieh geweſen, und ſie entweder begeiffert, oder daß ſie aus einerley Tränck geſoffen. Dieſe Tollſucht beſtand darinnen, daß das Vieh gar nicht freſſen wolte, wilde in die Höhe ſahe, und Tag u. Nacht greulich und gar anders, als ſonſt, brüllete; auch wenn es einen Hund erblickte, mit groſſer Furie auf ihn loß riß. Das eine Kalb wurde lebendig vergraben; das andere erſtach der Schinder lebendig, öffnete und viſitirte es: aber man fand alles überaus ſchön und wohl beſchaffen, und an nichts einen Tadel. Hiervon nahm man Lunge, Leber und Plautze, pülverte es, und gab es dem andern Vieh zur Präſervation ein: Es half aber nichts. Diß geſchahe den 5 Aug. Den 10 Aug. darauf wurde wieder ein Kalb, ein Pferd und ein Ochſe toll; welche es eben ſo mit abſcheulichem Gebrüll trieben, doch am meiſten das Pferd: Denn weil es in einem Garten frey herum gieng, ſo raffte es Erde u. Steine aus dem Boden, bald biß es ſeine eigene Füſſe, bald ſahe es hoch auf, ſprang wieder auf die Seite, und überſchlug ſich, ſchnappte nach ſeinem Leibe, quietſchte wie ein Hund, ſprang auch auf das andere Vieh, und biß um ſich. Diß Pferd war ſchon bey achtzehn Jahr alt, aber noch munter und ſtarck: den vierten Tag darauf verreckte es: wurde nebſt dem noch lebenden Ochſen hinaus geſchleppet und aufgehauen den 21 Aug. Man fand aber keinen Tadel in allen beyden; nur daß dem Ochſen hinten das Fleiſch aus dem Creutze und Waden gantz wie heraus gefreſſen oder geſchnitten war, und man daſelbſt die bloſſe Haut, und eine leere Taſche antraf: da denn der Scharfrichter vorgab, das käme von böſen Menſchen, und hätte man die Creutzbraten ausgeſchnitten. Ob nun gleich der Ochſe ſchon alt und mager war, ſo ſchiene es doch wunderlich, daß das Fleiſch ſo reine heraus. Den 23 Aug. ward wieder ein ſchöner bunter Ochſe toll, und brüllete erbärmlich. Man band ihn an einen Ort im Garten, woſelbſt er es immer alſo trieb, gleichwohl fraß, ſtieß und wütete er um ſich, daß ſich niemand nahen durfte; und ſahe man wohl, daß er groſſe Angſt hatte: den 26 verreckte er, und war ſehr angelaufen. Der Abdecker öffnete ihn den 27 Aug. und da fand man mit groſſer Verwunderung einen ſtarcken eiſernen Dorn von einer Gurtſchnalle, ſelbiger lag unter dem Fleiſche auswärts oben auf dem Magen; der Magen aber war gar nicht geöffnet: daherum war alles ſchwartz, und gieng unterm Creutz ein Loch mit vielem geronnenen

Geblüte

Geblüte bis dahin. Da sagte der Scharffrichter, so dabey war: Das ist ein Geschoß von einer Hexe. Dieselbe Nacht, da der Ochse tolle worden, hat der Vogt daselbst die Füllen im Stalle darneben sehr tumultuiren, und den Hund an der Kette furchtsam winseln hören; worauf er in den Stall gegangen, da denn alles stille worden. Als aber der Tumult aufs neue angefangen, wolte er aus Furcht nicht mehr hinsehen. Den 28 scharrete der Wolff zu Nacht das begrabene Vieh auf, und erkannte man seine Tapffen; dahero man es des Morgens bald wieder zuscharren mußte. Man hat bey diesem Zufalle allerhand Mittel versucht; und weil es vor eine Kranckheit geachtet ward, ließ man dem Vieh zur Ader, aber es halff nichts. Hernach kam ein alter Soldat und Hexenbanner, der wolte die Hexe kochen, und trug das Gekochte auf die Gräntze und vergrub es; aber es halff auch nichts. Die Scharffrichter, deren wohl dreye um Rath gefraget wurden, thaten wohl, was sie meynten, aber vergebens. Man sandte an den Herrn von E. zu D. welcher ein gewiß Mittel vor den Biß der tollen Hunde haben solte; er sendete eine Dose, darinnen Silber, Zinn, Ebenholtz und noch gewisse Blätter klein gemacht waren, und versicherte, daß es an Menschen und Vieh probiret wäre; aber es halff nichts; Ein altes Weib eröffnete dieses Mittel: Man solte von einem gewissen Gräntz-Steine, so an drey Gräntzen zwischen Dzieventhin, Schwiebedave und Lase lag, und gantz bemoßt war, Stücke abschlagen, pülvern, und nach vorhergängiger Badung des Viehes, zur Präservation so viel, als zwischen drey Fingern zu fassen, eingeben: Sie versicherte, es solte keinem Vieh mehr was wiederfahren, denn es wäre schon anderwärts probiret worden; andere Gräntz-Steine thäten dergleichen nicht. Und seit der Zeit ist auch das Vieh gesund blieben, und keines mehr tolle worden: ob es dem Steine, oder dem Hencker zuzuschreiben, der das Seinige auch dabey gebraucht, davon glaube jeder, was er wolle. Doch, da man sich gantz sicher hielte, ward den 24 Sept. und also vier Wochen drauf wiederum der Stierochse toll, welches er mit Gebrülle und Wildethun entdeckte: Den haben sie durch einen Soldaten segnen lassen, auch allerhand versucht; allein umsonst; er verreckte den 28 darauf, und war sehr aufgelauffen. Bey der Oeffnung gab der Schinder vor, er wäre von dem andern Viehe auf die Miltz gestossen worden: Aber es war eigentlich die Tollsucht. Von der Zeit an ist es stille worden. Bey dieser Begebenheit dürffte manchem dieses nach Zauberey schmäcken, 1) daß dem Viehe das Fleisch aus den Hinterbacken und Beinen weg gewesen. 2) Daß man den Schnalendorn inwendig zwischen Haut und Fleisch über dem Magen gefunden. 3) Daß das Thier Nachts tumultuiret, und der Hund ängstlich gewinselt: 4) Daß das Mittel vom Gräntzsteine einige Hülffe gethan. Aber wer kan beweisen, daß das Fleisch aus den Hinterbacken heraus gehexet worden? Da es offt natürlicher Weise zu geschehen pflegt, daß in kurtzer Zeit das Fleisch in dem thierischen Cörper innerlich verzehret wird: Und es kan vielleicht diese Verzehrung mit natürlichen Mitteln erreget und beschleuniget werden. Den Dorn muß die Hexe auch wohl mit nicht mehrer Kunst eingeworffen haben, als ein jeder Bauer thun kan, als der offenbarlich von hinten, wo die Oeffnung gewesen, hinein getrieben, und bis an die Gegend des Magens fortgedrücket worden; etwan auf die Weise, wie dort in *Ephemerid. N. C.* Cent. I. obs. 12. der Wind, vermittelst eines kleinen Einschnitts, durch ein Rohr eingeblasen, forthin mit den Händen vorgedruckt, und der Ochse scheinbar fett und völlig kan gemacht werden: Und dis kan vielleicht zu der Zeit geschehen seyn, als das Vieh so tumultuiret; oder kurtz vorher, daß hierauf das arme Vieh vor Schmertz diesen Tumult und Aengstlichkeit begangen, und die andern Thiere angesteckt. Welcher gestalt auch, durch eingelegten Wolffs-Koth in die Krippen, das Vieh zu ungewöhnlichem Tumultuiren kan erregt werden, solches beweiset die Historie beym Otero de Præstig. Dæm. lib. 5 c. 41 p. 459. Daß letzt auch das Gräntzstein-Mittel von keiner Krafft gewesen, solches weiset der kurtze Zeit hierauf von neuem geschehene Anfall. In solchen Fällen braucht es freye unfürchterliche und vorsichtige Aufmercksamkeit und Untersuchung, die aber von altvetterischen Aberglauben, furchtsamer Verabscheckung, und schinderischer Autorität, insgemein in unauflößlichen Banden gehalten wird: ausser welchen sonst der Hexen-Betrug leicht offenbar werden dürffte. Aus Eperies in Ungarn berichtete man im Jahre 1721, daß nicht nur den Winter über das Sterben unter dem Rind-Viehe im Semliner Comitate angehalten, sondern auch bis in den Mertz strichweise fortgegangen. Bey allen ist die Gallenblase mit überhäuffter Galle angefüllt gefunden worden. Die Leute haben die Ursache auf eine Hexerey geworffen, und deshalben verdächtige Weibs-Personen ausgegraben, und sie, nach vorhero abgestochenem Kopffe mit dem Grabescheit, verbrannt. Allein das Sterben hat doch nicht nachgelassen, sondern ist durch Anstecken immer weiter gekommen. Breßlauer Naturgesch. Vers. XV. p. 262. Zuweilen bekommt das Rind-Vieh häufige Geschwüre in den Augen, und dieses vermuthlich von keiner andern Ursache, als von grosser Hitze: Denn wenn ein Stücke Vieh sehr gearbeitet und dabey Durst gelitten hat, so schlucket es, so bald es zum Wasser kommt, mit grosser Hefftigkeit so viel Wasser ein, daß sich denn hernach dergleichen Zufälle gar leicht ereignen können. Dieweil aber die Augen gar zarte Glieder seyn, so nicht viel vertragen können, läsßet man entweder blossen Zucker einblasen, davon es sich bessern wird; oder man nimmt Aspenholtz, bohret mit einem Bohrer ein Loch drein, thut in solches gesottenes Saltz, spündet es wieder zu, leget es ins Feuer und brennet es zu Kohlen. Hierauf läsßet man es erkalten und stösset es zu Pulver, bläset denn täglich dem Viehe ein paar Messerspitzen voll in die Augen. Wenn ein angestecktes Rind-Vieh das andere von Stück zu Stück ansteckt, so ist es gar kein Wunder; hingegen wenn das Vieh dasjenige Stroh, worinnen von einem geschlachteten angesteckt gewesenen Ochsen Fleisch getragen wird, anrüchet; so wird es alsbald durch den Geruch angestecket, und ist dieses allerdings zu bewundern. Das probateste Mittel, so man darwider erfahren,

ist

iſt folgendes: So bald man mercket, daß die Peſt unter dem Rindviehe iſt, nimmt man eine Schuhale und ſticht jedem Ochſen und jeder Kuh, oben auf dem Creutze, wo das Löchel iſt, einen Creutzſtich, zühet einen drey- bis vierfachen rothen Faden Rheiniſch Garn durch das Loch, und beweget ihn alle Tage, oder rucket ihn fort, wornach denn die gifftige Materie zu einem beſtändigen Auslauffen kommt: Alsdenn nimmt man ein Quart ſcharffen Eßig, darein thut man einen Schuß Schüßpulver, rühret es wohl unter einander, und güſſet es ſo wohl den krancken als geſunden Stücken halb in den Hals und halb in die Ohren. Dieſes thut man täglich drey mahl, und hält zwey bis drey Tage damit an. Wenn das Rindvieh das in Lachen ſtehende hochſpießige Gras, deſſen Blätter gegen den Stengel rinnenweiſe in einander liegen, und welches von den Bauern Nieckſch genennet wird, friſſet, als worzu ſie groſſen Appetit haben; ſo lauffen ſie bald davon auf, und ſterben plötzlich dahin, wo man ihnen nicht gleich zu Hülffe kommt, welches geſchiehet, ſo man ihnen Wagenſchmiere eingiedet, und ſie damit purgiret; ingleichen Ader ſchläget, Saltz und Pfeffer unter die Naſe und in das Maul reibet, daß ſie ſolches hinunter ſchlucken; wie auch hinter den Ohren reibet: als durch welcherley Mittel ſie zuweilen noch zu erhalten. Daß aber auch manchmahl von eingefreſſenem Gewürme das Rindvieh groſſen Schaden leide, beweiſet unter andern ſchon die alte Anmerckung von der Bupreſta Italica, dem Grünkäfer, Qualſter, der mit dem Graſe leichtlich eingeſchlucket zu werden, alsbald aber auch zu entzünden, aufzuſchwellen und den gähen Tod nach ſich zu zühen pfleget, Plin. Hiſt. Nat. Lib. XXX c. 4 p. 540. So gar, daß auch einige, ſonderlich der Herr Abt Carl Horat. Rovelli in Italien, die ehemahls daſelbſt graßirende groſſe Viehpeſt von dieſem Gewürme herzuleiten beliebet; worinnen ihm aber Johann Maria Lanciſius mit Recht widerſprochen. Beſ. D. Johann Ranolds von der Graſſat. der Viehcontag. c. 5 §. 9. 10. Wenn das Rindvieh nach geendigtem Regen oder auch frühe im Thaue von dem ſo genannten Sterbegraſe friſſet, wird es gemeiniglich davon umfallen: weil unten in dem Halm oder Stengel des Krautes ein gifftiger Wurm ſtecket, der dem Rindviehe, wenn er mit gefreſſen wird, den Tod verurſachet. Bey trockenem Wetter ſchadet dieſes Kraut dem Viehe nicht: weil ſich der Wurm zur ſelbigen Zeit in die Wurtzel begiebet. Wenn man nun weiß, daß das Rindvieh aus ſolcher Urſache erkrancket, ſo nehme man auf ein Stück Vieh ein Gebündel Schwefel-Lichter, zünde ſie an, und halte ſie brennend in die Naſenlöcher, daß der Schwefeldampff ſtarck in den Leib gehe, ſo wird alsdenn das Vieh anheben zu huſten: Darauf ſchlage oder peitſche man das Vieh, daß es ſich beweget, ſo ſchwitzet es über den gantzen Leib und wird geſund. Dergleichen Würckung thut auch das Saltz, deſſen ein paar Löffel-voll in die Naſenlöcher geſtecket, und die Naſe ſehr ſtarck gerieben. Wenn man aber mit ſolchen geſchwinden Mitteln nicht bald zu Hülffe kommt, ſo crepiret das Vieh in wenig Stunden. Bisweilen wird das Rindvieh gantz drehend, und wenn man es nach dem Tode öffnet, findet man das Gehirne voll Waſſer; daher einige dieſes Ubel dem naſſen Futter beymeſſen wollen.

Rineck, ein Schloß und kleine Stadt an der Saale in Francken, unweit Hammelburg und Gemünde, gehörte vormahls den Grafen von Rieneck, nach deren Abſterben aber haben die Grafen von Noſtitz einen Theil dieſer Grafſchafft an ſich gebracht.

Rineck (Vogt von) ſiehe **Vogt**.

RINEGATO, ſiehe **Renegat**.

Rineſted (Reinhard von) war mit unter Ludovici II Grafens von Thüringen Gefolge, als er im Jahr 1083 Friedrich III, Pfaltzgraffen von Sachſen, auf Anſtifften deſſen Gemahlin Adelheit auf der Jagd, unweit Scheuplitz ermordet. Schammel. Beſchr. des Kloſt. Oldesleben p. 6.

Ring, *Annulus, Bague*, heiſſet diejenige Zierrath, welche man an den Fingern zu tragen pfleget, und entweder glatt oder ſchwartz geätzet von Gold gemachet iſt, oder ſie wird mit viel und mancherley Edelgeſteinen verſetzet und garniret; bekommet im übrigen, theils von ihrem Gebrauch, theils von der Faſon, nach der ſie gearbeitet, ihre beſondere Benennung, alſo giebt es **Galanterie- oder Gliedringe, Pitſchierringe, Trauringe, Kettenringlein** ſo aus eitel kleinen Gelencken beſtehen, **Lilien-** oder **Roſenringe, Reiffgen, Schnallenringe** und dergleichen. Dasjenige Behältniß nun, darein man dergleichen zu ſtecken, und zu verwahren pfleget, ſo da meiſtentheils in Form eines kleinen Kuffers, auſſen mit Leder überzogen, inwendig aber mit Sammt ausgekleidet, und in kleine enge Fächlein abgetheilet iſt, nennet man ein **Ringfutteral**. Ein Ring iſt ein circulirter Cylinder oder Prisma, deſſen Geneſin man begreiffen könnte, wenn ein rundes Scheiblein oder ein anderes eckigtes Blättlein an einem Circkel dergeſtalt herum beweget würde, daß die Circkel-Linie überall rechtwincklicht durch die Mitte des Scheibleins durchgienge. Auſſer dieſem bedeutet auch Ring, ein beſonderes Beſchläge mancherley Sachen an ihren äuſſerlichen Enden, ſolche dadurch vor dem Auſſpringen zu bewahren, als da ſind der Ring am Meſſerhäffte; ingleichen um einen tieff einzurammelnden Pfahl, welcher durch die Ramme einen gewaltigen Schlag auszuſtehen hat; und dergleichen mehr. Siehe davon **Rincken**. Die Alten haben ihre Petſchaffte, auch die Schlüſſel zu ihren Schatzkäſtlein in Ringe verſetzt, und bey ſich getragen. Zu Rom war nur denen von Adel verſtattet goldene Ringe zu tragen. Bey uns ſind die Ringe unterſchiedlich. Die, welche bloß und ohne Steine ſind, werden ein **Reif**, *Anneau*, genennet, dergleichen ſonderlich die **Trauringe**, welche gantz glatt ſind. Andere ſind mit Schmeltzwerck gezieret, oder von Elendsklau in Gold eingefaſſet. Es werden derſelben auch von Agt- und andern edlen Seinen gemacht. Die **Petſchier- oder Siegelringe** ſind mit einem koſtbaren Steine verſetzt, in welchem ein Wappen eingegraben. Ein **Denckring** beſtehet aus etlichen ſubtilen Ringlein, die gleich einer Kette an einander hängen, aber mit Behendigkeit zuſammen gelegt werden können, daß ſie nur einen Ring machen. Die Ringe, ſo bloß zum Pracht gewidmet, werden mit den koſtbarſten Steinen, ſonderlich Diamanten verſetzet. Unſer Frauenzimmer trägt auch kleine **Ohrenringe** zur Zier in den Ohren, davon

von zu ſehen Ohrringe, im XXV B. p. 1070. Die Africaniſchen und theils Aſiatiſchen Völcker tragen Ringe in den Ohren, in den Naſenflügeln, an den Armen und Beinen, die Reichen von Gold, die Armen von Meßing oder Zinn. Die Weiber in dem Königreich Candi beſtecken auch die Zehen mit Ringlein, und die Weiber auf der Erdenge von Panama, hängen an die Scheidewand der Naſe groſſe goldene Ringe. Die Perſer, Männer und Weiber, tragen die drey mittlere Finger beyder Hände, voll Ringe. Von Ringen haben einige Bücher geſchrieben: Abr. Gorläus in Dactyliotheca, cum Expl. Jac. Gronovii. Ge. Longus de Annulis Signatoriis Antiquorum, und Heinrich Cornmann de Annulis, ſind mit Gorläo zuſammen gedruckt: Joh. Kirchmann Lib. ſing. de Annulis. Eggeb. Schaum de Annulis eorumque jure & uſu, von Zauberringen hat Harsdörfer im Gr. Schauplatz Exempel zuſammen getragen. In der Hiſtorie findet man, daß die Biſchöffe in Deutſchland vorzeiten, durch Uberreichung eines Biſchoffſtabs und Ringes beliehen worden, an derer Statt heute ein Scepter gebrauchet wird. Wenn der Pabſt einem neuen Cardinal den Tittel verleihet, ſteckt er ihm einem Ring mit einem Sapphir an, davor der Cardinal fünf hundert Scudi an die Congr. de Propaganda fide, bezahlt. Der Hertzog von Venedig vermählt jährlich auf Himmelfahrtstag ſeiner Republic das Adriatiſche Meer, durch Einwerfung eines Rings, zum Zeichen der Oberherrſchafft über daſſelbe. Des Pabſtes geheimes Cammerſecret, ſo auf die Breven in roth Wachs gedruckt wird, heiſſet Fiſcherring, *Annulus piſcatoris*, ſiehe Fiſcher-Ring. im IX Bande p. 1012. Der Ring iſt ein Sinnbild des Eheſtandes, der Treue, der Beſtändigkeit, der Ewigkeit. Picin. In der Wappenkunſt bedeutet er Herrſchafft, Königliche, oder Biſchöffliche Würde, Ritter- und Adelſtand, Sieg, Treue, Liebe, Freundſchafft, Vollkommenheit. Von der Hiſtorie und dem Urſprunge der Ringe, kan der Artickel *Annulus*, im II Bande p. 404. u. ff. nachgeleſen werden; Und von einem ohne Schaden verſchluckten goldenen Ringe handeln die Breßlauer Naturgeſchichte, im XXV. Verſuche, p. 209. u 212.

Ring, Räiff, Fr. *Morne*, in der Wappenkunſt, iſt ein Circkel und Rundung eines rund gebogenen Steckens, das äuſſerſte eines Poſthorns oder anderer gleicher Sache. Der Frantzöſiſche Name kommt vom Lateiniſchen Murena oder Murenula, welches ein Fiſch oder Meer-Aal und Hals-Kette heißt, weil die Hals-Geſchmeide und Arm-Bänder vorzeiten in Geſtalt eines ſolchen gekrümmten Fiſches, der ſich wie die Schlangen ſelbſt in Schwantz beißt, gemacht wurde. Meneſtriers Herold- oder Wapen-Kunſt p. 54.

Ring (Marie Eliſabeth) ſiehe Ringin.

Ring (Melchior) ein Wiedertäuffer, welcher in der Schweitz viele Unruhen gemacht und verſchiedene von neuem getauffet hat. Walchs Religions-Streitigkeiten auſſer der Evangeliſch-Lutheriſchen Kirche, IV Th. p. 683. u. f.

Ring (Thomas Siegfried) ein Rechtsgelehrter, war Anteceſſor auf der Univerſität zu Franckfurt an der Oder, und blühete zu Ende des 17 und zu Anfang des 18 Jahrhunderts. Seine Schrifften ſind:

1. Progymnaſmata praxeos juridicæ, Franckfurt an der Oder 1694 in 4.
2. Diſputationes
   a. De jure ſingulari circa rem alienam, Franckfurt an der Oder 1685.
   b. De coadjutoribus, ebend. 1688.
   c. De inſpectione alienarum literarum, 1690.
   d. De pœna ſine culpa, 1697.
   e. De deprehenſis in flagrante crimine, 1699.
   f. De jure offerendi poſterioribus hypothecariis contra priores competente, 1700.

Ring (Weighard Gottfried) beyder Rechten Doctor, und ordentlicher Profeſſor zu Franckfurt an der Oder, allda gebohren, ſtudirte auch daſelbſt und erhielt im Jahr 1724 obige Stelle. Er hat ſich auf das Jus civile Romanum geleget, iſt unverheyrathet, und hat noch 1739 gelebet. Seine Schrifften ſind:

1. Diſſ. de poteſtate Legislatoris civilis, ob utilitatem & neceſſitatem Reipublicæ circa receſſionem a Jure Gentium primævo, Franckfurt, 1731.
2. Diſſ. de Libertatis & Servitutum natura; ebend. 1738 in 4;
3. Diſſ. de acquiſitione obligationis ex promiſſione alterius, nomine noſtro a Tertio acceptata, Juri naturali contraria; ebend. 1727, in 4;
4. Diſſ. de periculo rei venditæ, ebend. 1737, in 4.

Ring (Haquin mit dem Zunamen) ſiehe Haquin, in denen Supplementen.

Ring (Aſcher-) ſiehe Nebel (Nacht-) im XXIII Bande p. 1456.

Ring (Aſtronomiſcher) ſiehe *Annulus oſtronomicus*, im II Bande p. 408.

Ring (Braut-) ſiehe *Annulus Pronubus*, im II Bande p. 407.

Ring (Denck-) ſiehe Ring.

Ring (Finger-) ſiehe *Annulus*, im II Bande p. 404. u. ff.

Ring (Fiſcher-) ſiehe Fiſcher-Ring, im IX Bande p. 1012; ingleichen Ring.

Ring (Galanterie-) ſiehe Ring.

Ring (Glied-) ſiehe Ring.

Ring (Halber-) ſiehe Halber Ring, im XII Bande p. 229.

Ring (Heerd-) ſiehe Heerd-Ring, im XII Bande p. 1085; ingleichen Ringe, auf Berg-Wercken.

Ring (Hohl-) oder Holl-Ring, Lat. *Climacter*, gehöret nach Sachſen-Recht unter das ſo genannte Heer-Geräthe, wovon zu ſehen im XII Bande p. 1087. u. ff.

Ring (Jaworts-) ſiehe *Annulus Pronubus*, im II Bande p. 407. ingleichen Ring auf die Ehe geben.

Ring (in einander liegender) Lat. *Viriæ*, Fr. *Vires*, in der Wappenkunſt. Solche in einander gehende und geſchloſſene Ringe, da immer

mer einer gröſſer als der andere, ſind zu ſehen in denen Wappen derer von Albiſi und Virieu. Meneſtriers Herold oder Wapen-Kunſt p. 62.

Ring (Krampf-) ſiehe Krampf-Ring, im XV Bande p. 1750.

Ring (Lilien-) ſiehe Ring.

Ring (Petſchaffts-) ſiehe *Annulus Signatorius*, im II Bande p. 407. ingleichen Petſchafft, im XXVII Bande p. 1149. u. f. wie auch Ring.

Ring (Pitſchier-) ſiehe *Annulus Signatorius*, im II Bande p. 407. ingleichen Petſchafft, im XXVII Bande p. 1149. wie auch Ring.

Ring (Purgier-) ſiehe *Annulus*, im II Bande p. 408.

Ring (Roſen-) ſiehe Ring.

Ring (Schnallen-) ſiehe Ring.

Ring (Siegel-) ſiehe *Annulus Signatorius*, im II Bande p. 407. ingleichen Petſchafft, im XXVII Bande p. 1149. u. f. wie auch Ring.

Ring (Sonnen-) ſiehe *Annulus Solaris*, im II Bande p. 409.

Ring (Spann-) ſiehe Ringe auf Bergwercken.

Ring (Trau-) ſiehe *Annulus Pronubus*, im II Bande p. 407. desgleichen Ring auf die Ehe geben; und Ring.

Ring (Uhr-) ſiehe *Annulus Solaris*, im II B. p. 409.

Ring (Zuh-) ſiehe Ringe, auf Bergwercken.

Ring auf die Ehe geben, *Delatio Annuli*, heißt in denen Rechten, wenn eine ledige Manns-Perſon ſich mit einem ebenfalls unverheyratheten Frauenzimmer verlobet, und derſelben, nach erhaltenem Ja-Worte, zu deſto mehrer Verſicherung und Bekräfftigung der geſchehenen Verlobung einen Ring, oder, wie auch an theils Orten üblich iſt, eine goldene Kette, oder ſonſt etwas koſtbares, verehret. Und ſind einige der Gedancken, daß, wenn eine Manns-Perſon einem Frauenzimmer einen Ring, zumahl vom Werthe, überſchickt und verehret, die Frauens-Perſon aber ſolchen nicht allein ohne Widerrede annimmt, ſondern auch an den Finger ſteckt und trägt, ſolches ſchon gnug ſey, hieraus die unter ihnen geſchloſſene Verlobung oder ein Ehebündniß zu beweiſen. Nach dem bekannten Sprich-Worte: Iſt die Jungfer beringet, ſo iſt ſie genug bedinget. c. illud. 11. n. 4. de præſumt. Zaſius beym Zillett T. II. Conſil. 11. n. 64. Wiewohl andere ſolches alleine vor keinen hinlänglichen Beweiß gelten laſſen, ſondern deshalber auch noch andere Beweiß-Gründe beygebracht haben wollen. Maſcard de Prob. Concl. 1013. n. 2. v. 2. Lauterbach in Diſſ. de Annulo & Arrha. Müller in Diſſ. de Annulo Pronubo. Stuck in Conſil. 5. n. 56. u. ff. Siehe auch *Annulus Pronubus*, im II Bande p. 407.

Ring um den Mond, ſiehe Mond (Hof um den) im XXI Bande p. 1083.

Ring um den Saturnum, ſiehe *Annulus Saturni*, im II Bande p. 409.

Ring von Saulheim, ſiehe unten Ring S...

Ring im Schwangriegel, *Anneau dembréloge*, iſt ein ſtarcker, in der Mitte des Schwantzriegels befeſtigter eiſerner Ring, ein Stücke damit aufzuprotzen, oder auch daſſelbe deſto leichter herum zu ſchwäntzen.

Ring des Unterleibes, iſt die Durchlöcherung in dem untern Theile des ſchrege abſteigenden, aufſteigenden und überzwergen Muſcels, für den Durchgang der Darmfellsfortſätze und der Saamengefäſſe in Männern; bey Weibern läſſet er die runden Bänder der Gebärmutter durch, in Brüchen aber die Därme und das Netze; durch den überzwergen Muſcel gehen dieſe Gefäſſe nicht, ſondern nur an deſſen Rande vorbey.

Ringamſel, ſiehe Amſel, im I Bande p. 1808.

Ringau, Strich Landes, ſiehe Rheingau.

Ringay, ein Fluß in Engelland, welcher in der Grafſchafft Cheſter entſpringet, und in das Irrländiſche Meer fällt.

Ringbeckmuſcel (hinterer) ſiehe Muſcel des Kehlkopffes, im XXII Bande p. 1177.

Ringbeckmuſcel (Seiten-) ſiehe Muſceln des Kehlkopffes, im XXII Bande p. 1177.

Ring- (und Taſchen-) Beſchlägmacher, haben ietziger Zeit in Nürnberg ein geſperrtes Handwerck, wiewol es vor dieſem ein geſchencktes geweſen. Zum Meiſterſtück verfertigen ſie drey groſſe Beutelbeſchläge, zweye von Eiſen, und eines von Meßing, deren jedes mit einem beſondern Schlüſſel und Geſperre verſehen, und pflegt man ſolche Beutel Reuttaſchen und Wirthsbeutel zu nennen, deren jeder aus beſondern Fächern beſtehet. Auſſer dieſen groſſen Beutelringen und Geſperren, machen ſie auch Standarten- und Carabiner-Haken, Haken zu Leitſeilen der Pferde, ſelbige in den Schlitten, Chaiſen, und andern dergleichen Fahrzeugen, ſicherer zu regieren, und ein- und auszuſpannen. Sie machen und verfertigen auch Schlüſſelhaken und Schlüſſelringe, jene mit hell und blanck geſchliffenen Blechen und Schilden gezieret, daß man ſich darinnen, als in einem Spiegel, ſehen kan, die auch auf vielfältige Art, nach Belieben künſtlich ausgefeilet und durchbrochen ſind. Es ſind aber der Schlüſſelringe dreyerley Gattungen, entweder mit einem Nietnagel in der Mitte, unterhalb alſo verſehen, daß ſie ſich gar leichtlich oben von einander theilen, und mit einem Zäpfgen oder Schräubgen befeſtiget werden können, oder aber ſie ſind aus gutem Stahl gemacht, daß ſie auseinander gezogen, ſich eröffnen, und ſo denn nach Einhändigung der Schlüſſel ſchlüſſen, oder auf noch eine andere, und zwar dritte Art in die Runde, nach einem Schneckenförmigen Kreyß und Circkel geſpalten, daß die Schlüſſel dadurch gleichſam eingewunden werden. Sie verfertigen auch ſo genannte Naht- und Kürſchnerhaken, welche an die Müffe gemachet werden, ſelbige deſto bequemer an dem Leibe zu tragen, und die Hände damit in dem Winter vor dem Froſte und der Kälte zu verwahren.

Ringe, ſind auf Bergwercken von Eiſen und unterſchiedlich, ſo an die Stangen, Schwingen, Aufſatzröhren, Stücken, Steckel und Anſteckekeln, Wellen, Pochſtempel und dergleichen geleget werden, ſelbige deſto beſſer damit zuſammen

zu halten; Dergleichen ſind nun 1) der **Zühring**, welcher ein Ring mit einer Schraube iſt, und durch welchen die gebrochenen Kunſtſtangen zuſammen gezogen werden, **Berward**, Phraſeol. Metall. f. 19. 2) Der **Spannring**, ſo ein gewiſſes eiſernes Inſtrument, ungefehr in dieſer Forme ⌣⌒⌣ iſt, welches die Hammerſchmiede an die Zangen ſtecken, damit ſie bey Verſchmiedung des Teuls und der Schirbel oder Kolben, nicht zu ſehr die Hände gebrauchen dürfen, und doch die Zange feſt zuſammen halten können. 3) Der **Herdring**, von dem im XII Bande p. 1085.

Ringe, ſind bey den Tuchmachern ein Geſchirr, dadurch die Werftfäden gezogen werden, und wird durch jedweden Ring ein Faden gereihet. Ein jeder Faden hat ſeinen Ring, wodurch er gehet, zwey Fäden aber kommen in ein Rohr. Das gantze Geſchirr beſtehet aus acht Stäben, worinnen die Ringe, dadurch die Fäden gehen, mit Hanffäden gebunden ſind.

Ringe oder **Ringo**, Fürſt von Jütland, ward nach dem Ableben **Hemmingo**, Königes in Dännemarck, nebſt einem andern Fürſten **Sivard**, als die beyde von den zwey Töchtern des Däniſchen Königes **Gotrichs** gebohren waren, um das Jahr 810 von denen Dänen zum Könige erwählet. **Ringo** hatte die von Jütland, und **Sivard** die Einwohner von Schonen, Seeland und den übrigen Inſeln auf ſeiner Seite: Daher Fünen, welches keinem von ihnen ſich unterworffen hatte, von allen beyden jämmerlich verwüſtet wurde. Dieſer innerliche Krieg ſetzte die Dänen bey den benachbarten Völckern in Verachtung, unter welchen die Slaven Feindſeligkeiten zu verüben begonnten. Wider dieſe zog **Sivard** mit einem Kriegs-Heer aus; und weil er gantzer fünff Jahr auſſerhalb Landes blieb, ſo hatten die Einwohner von Jütland und Seeland ſeinem Sohn **Regner**, ob er gleich noch ſehr jung war, die Königliche Würde aufgetragen. **Ringo** hielt dieſes für eine bequeme Gelegenheit ein Stück von Dänemarck in ſeine Gewalt zu bringen; er langte daher mit einer zahlreichen Flotte auf den Däniſchen Küſten an, und ließ die Einwohner unter harten Bedrohungen zur Ubergabe auffordern. Die Abweſenheit des Königs **Sivards**, und die groſſe Macht der Feinde, ſetzte jedermann in Beſtürtzung, worauf der junge **Regner** hervor trat, und ihnen den Rath ertheilte, ſich in die Zeit zu ſchicken, und den Feind durch eine verſtellte Ubergabe zu betrügen, biß ſie eine bequeme Gelegenheit erlangten, wieder von ihm abzufallen. Dieſes ward alſobald für gut befunden, worauf die Ubergabe erfolgte, als ſie zuvor den jungen **Regner** nach Norwegen fortgeſchicket hatten. **Sivard** kam auf dieſe Zeitung mit ſeinen Kriegs-Völckern zurücke, da er denn **Ringo** in einem Treffen überwand und erlegte; doch ward er ſelbſt in demſelben ſchwehrlich verwundet, und muſte wenig Tage hernach ſeinen Geiſt aufgeben. **Meurſius** Hiſt. Dan. L. II.

Ringe (Haquin, mit dem Zunamen) ſiehe **Haquin**, in denen Supplementen.

Ringe (Kunſt-) ſiehe **Kunſt-Ringe**, im XV Bande p. 2146.

Ringe (Mutter-) ſiehe **Mutterzäpflein**, im XXII Bande p. 1662.

Ringe (Ohr-) ſiehe **Ohrringe**, im XXV Bande p. 1070.

Ringe (Puch-) ſiehe **Puchringe**, im XXIX Bande p. 1166.

Ringe der Lufftröhre. Aus der Anatomie iſt bekannt, daß das Weſen der Lufftröhre aus Häuten, und aus vierzehen bis zwantzig knorpligten Ringen beſtehet. Dieſe Ringe ſind nicht gantz: denn auf der hinterſten Seite iſt die gantze Lufftröhre und auch der Lungenröhren Anfang häutig ohne Knorpel, damit ſie theils dem Schlingen nicht verhinderlich ſeyn, theils daß ſie ſich für die Veränderung der Sprache und zum Ausvurſe der Unreinigkeiten auf- und zuzühen können.

Ringe voll Türckiſſe (güldene) denen werden die Hände des Herrn Chriſti verglichen, Hohel. Salom. V, 14, und dadurch verſtanden des Herrn Chriſti Wercke, als da iſt das Werck der Schöpfung, Pſ. XXXIII, 6, Sprüchw. VIII, 1, zu welchem gehöret das Werck der göttlichen Erhaltung und Regierung aller Creaturen, Joh. V, 17, Coloſſ. I, 17, Ebr. I, 3; das Werck der Erlöſung, Eſ. XIII, 10, zu dem gehöret die Menſchwerdung des Sohnes Gottes, durch welche er ihm die menſchliche Natur gleichſam wie eine Braut verlobet und vermählet hat, Matth. XXII, 2, die göttliche übernatürliche Wunderwercke, die er in den Tagen ſeines Fleiſches vollbracht hat, Joh. V, 36, Cap. X, 25, Cap. XIV, 10, 11, 12, ſein heiliger Wandel, Luc. XXIV, 19, Apoſt. Geſch. I, 1, Matth. XI, 29, ſein Leiden und Sterben, da er ſeine Hände hat laſſen ans Creutz nageln, daß ſeine Finger voller Blutstropffen geſtanden, ja mit Blut gefärbet geweſen, Pſ. XXII, 17, Luc. XXIII, 33; das Werck der Heiligung, indem er denen, ſo an ihn glauben, viel und mancherley Gaben des heiligen Geiſtes ſchencket, dadurch ſie geheiliget, und an ihrer Seele reich gemacht werden; daher ſeine Hände ſind wie güldene Ringe voller Türckiſſe, das iſt, voller Gnaden-Gaben und himmliſcher Wohlthaten, die er uns durch ſein Verdienſt erworben hat. Beſ. **Gerhards** Poſtill. Salomon. P. II. p. 705.

Ringehaken, iſt bey den Tuchmachern der Haken, woran das Tuch ausgerungen wird.

Ringehuet (P. Andreas) war Prior des Kloſters Oybin bey Zittau, ſtarb 1538. **Carpzovs** Zitt. Chron. I Th. p. 153, 167.

Ringel, *Orbiculus*, ſiehe **Ringeln**.

Ringelberg, **Ringelburg**, **Ringenburg**, eine dem Könige in Preuſſen gehörige Stadt und Herrſchafft, nebſt einem Schloſſe, in dem Hertzogthum Cleve, 2 Meilen von Weſel, an den Münſteriſchen Gräntzen, gelegen. Sie hat vorzeiten eigene Herren gehabt, und iſt nach deren 1257 erfolgtem Abgang durch Heyrath an die Grafen von Cleve gekommen. Im Jahr 1629 ward ſie von den Holländern eingenommen. **Hopp.** Beſchr. des Hertzogt. Cleve. **Tromsd.**

Ringelberg, ſiehe **Fortius**, oder **Starck** (Joachim) im IX Bande p. 1545. u. f.

Ringel-Blume, ſiehe *Caltha*, im V Bande p. 313. u. ff.

Ringelblume (Africaniſche) giebet artige Blumen, welche bey gutem warmen Wetter und Sonnenſcheine ſich öffnen, bey kalten und unfreundlichem Wetter aber ſich ſchlüſſen, alſo, daß die unterſte Seite der Blätter ſich oben kehret, und das Mittelſte der Blume bedecket, welches gegen die Nacht ebenfalls zu geſchehen pfleget, wie man denn auch angemercket, daß, wenn den Tag über kein gutes Wetter zu erwarten, die Blumen des Morgens ſich nicht öffnen, ſondern alſo geſchloſſen bleiben. Dieſes Gewächſe wird jährlich aus dem Saamen gezogen, der im April bey vollem Lichte in ein gutes Erdreich geſäet wird, erfordert einen warmen ſonnenreichen Ort, und will bey trockener Sommerszeit öffters begoſſen ſeyn. Es kommet auch von ausgefallenem Saamen auf, blühet ziemlich lange, und vergehet gegen den Winter.

Ringelblume mit groſſen Kindern und mit kleinen Kindern. Dieſe beyde Gattungen Ringelblumen haben um die groſſen Blumen herum kleinere Blümlein, die etwas erhöhet, wie in einem Krantze herum ſtehen. Wenn man ſie recht ſchön haben will, müſſen ſie aus gutem Saamen, der in vollem Monde eingeſammlet, und im Mertz bey vollem Lichte in ein gutes fettes Erdreich ausgeſäet, gezeuget werden. Sie lieben einen ſonnenreichen Ort, und wollen bey trockenem Wetter fleißig begoſſen ſeyn. Die ſich ſelbſt beſaamen, gerathen nicht ſo wohl. Die Blumen widerſtehen dem Gifte und giftigen Kranckheiten, treiben den Schweiß, die Pocken und Maſern, und ſtärcken das Hertz und Haupt.

Ringelburg, Stadt, ſiehe **Ringelberg**.

Ringelduß, war der erſte, welcher, nachdem ſeine Vorfahren, die Hertzoge von Litthauen, denen Ruſſen oder Reuſſen hie und da etwas von dieſer Provintz, worüber dieſe Herren waren, abgenommen, ſich 1235 zum erſten einen Groß-Hertzog von Litthauen ſchrieb.

Ringelheim, Ringeln, eine ehemahlige Grafſchafft und Sitz der Grafen dieſes Namens, nachgehends ein Benedictiner-Kloſter, ietzund aber ein Evangeliſches Stifft, welches einen Abt hat, und ein kleiner Ort iſt, im Bißthum Hildesheim, im Amte Liebenburg, zwiſchen Goßlar und Lichtenberg, oder zwiſchen denen alten Gräflichen Schlöſſern Woldenburg und Löwenburg, am Fluſſe Innerſte. Es hat dieſes Kloſter anfänglich Frau **Mathilda**, eine gebohrne Gräfin von Ringelsheim, des Römiſchen Kayſers, Heinrichs des Voglers, andere Gemahlin, im Jahre 932 geſtifftet, und reichlich begabet: auch mit Jungfrauen beſetzet, daß die daſelbſt Gott mit Singen, Leſen und Beten dienen ſollen. Dieſes ehemahlige Jungfrauen-Kloſter iſt anfänglich REGALIS ABBATIA genennet worden, und in weltlichen Sachen niemande als dem Kayſer unterworffen geweſen, auch bis auf die Zeiten des Kayſers **Conrads II** und **Bernhards** Biſchoffs zu Hildesheim, und alſo über 200 Jahr alſo verblieben. Weil aber ums Jahr 1151 das Kloſter Ringelheim in Abgang kommen war, und man daſelbſt nicht wohl hausgehalten, ſo hat Biſchoff **Bernhard** vom Kayſer **Conrad II** erhalten, daß die Regalis Abbatia hinfort Epiſcopalis, und dem Biſchoff zu Hildesheim allein unterworffen ſeyn ſolte. Nachdem nun im Jahr 1151 Biſchoff **Bernhard** das ins Abnehmen gerathene Kloſter Ringelheim an ſein Stifft gebracht, hat er dieſes Jungfrauen-Kloſter in ein Münchs-Kloſter verändert, mit den Ordensleuten St. Benedicti beſetzet, auch aus dem Kloſter St. Michaelis zu Hildesheim **Rodigern**, einen gottſeligen und gelehrten Mönch, genommen, und gen Ringelheim zum erſten Abt geſetzet. Es iſt auch nach und nach mit verſchiedenen im Hildesheimiſchen und Halberſtädtiſchen liegenden Gütern bereichert worden, davon man beym **Pfeffinger** in der Geſchichte des Braunſchw. Lüneburgiſchen Hauſes II Th. p. 164, 170. einige Nachricht findet. Im Jahre 1521 ward es durch Schwerdtes Gewalt denen Hertzogen von Braunſchweig und Lüneburg unterworffen, aber 1650 im Weſtphäliſchen Frieden wieder an das Stifft Hildesheim überlaſſen. Die Aebte, welche das Kloſter Ringelheim regieret haben, ſind, ſo viel man Bericht hat, folgende:

1. **Rodiger** wurde im Jahr 1151 zum erſten Abt in Ringelheim beſtellet.
2. **Rudolph**, lebte zu den Zeiten Biſchoffs **Adelhogi** im Jahr 1181.
3. **Alexander**, lebte zu den Zeiten Biſchoffs **Bernons** ums Jahr 1191, auch noch im Jahr 1201.
4. **Bernhard**, ſtand dem Kloſter ſchon im Jahr 1208 als Abt vor, und erhielt vor ſelbes ein herrliches Privilegium vom Pabſt Innocentz III.
5. **Eberhard**, im Jahr 1227.
6. **Gerhard**, im Jahr 1237, auch noch ums Jahr 1258.
7. **Henrich**, lebte ums Jahr 1263.
8. **Barthold**, florirte im Jahr 1292.
9. **Bruno**, lebte ums Jahr 1307.
10. **Aſchwin**, im Jahr 1331.
11. **Henrich** v. Guſtede, lebte ums Jahr 1390.
12. **Heiſo**, lebete ums Jahr 1401.
13. **Godefrid**, ums Jahr 1411.
14. **Henrich**, im Jahr 1428.
15. **Henrich**, lebte ums Jahr 1440, und begab ſich im Jahr 1455 zu der Burßfeldiſchen Societät.
16. **Johann**, im Jahr 1467, und auch noch 1473.
17. **Nicolaus**, lebte zur Zeit Biſchoffs **Bertholds** ums Jahr 1485.
18. **Henrich**, lebte zur Zeit Biſchoffs **Johanns**, im Jahr 1521, auch noch 1527.
19. **Nicolaus Mund**, im Jahr 1529, und noch 1538.
20. **Adolph**, im Jahr 1541.
21. **Theodoricus**, im Jahr 1549.
22. **Chriſtian**, war der letzte Catholiſche Abt, ums Jahr 1567.

Evangeliſche Aebte:

1. **Henrich Wirſch**, erſter Evangeliſcher Abt, lebte zur Zeit Hertzogs **Julii**, und unterſchrieb mit die Formulam Concordiæ im Jahr 1577, und war im Jahr 1583 auch mit auf dem Colloquio zu Quedlinburg, unter den Braunſchweigiſchen Theologen. Er war noch im Jahr 1591 im Leben. Er hatte nicht mehr als zwey Nachfolger, immaſſen her-

hernach das Kloſter denen Catholiſch. wieder eingeräumet worden iſt. Solche nun waren

2. Reiner Schrader, anderer Evangeliſcher Abt daſelbſt, wurde vom Hertzog Friedrich Ulrich zum Abt zu Riddagshauſen verordnet, im Jahr 1623.
3. George, war der letzte Evangeliſche Abt.

Römiſch-Catholiſche Aebte:

23. Peter Cliſtov, ein Römiſch-Catholiſcher Abt, lebte ums Jahr 1650.
24. Henrich Timan, folgete dem vorhergehenden, und ſtarb endlich im Jahr 1692 den 18 October.
25. Abdon König, wurde erwählet im Jahr 1693 den 9 Novembr.
26. Joachim Olrich, ein gebohrner Ringelheimer, folgete dem vorigen.
27. Franz Schlichting, ſtand im Jahr 1713 dem Kloſter Ringelheim als Abt mit vielem Nutzen vor.

Lauenſteins Diplomat. Hiſt. des Bißthums Hildesheim p. 240. u. ff. Leuckfeld Antiquit. Ringelheim. p. 193-216. und Antiquit. Burſfeld. c. 5. p. 195. ſeqq. Letzner Chron. Hild. Lib. II. cap. 53. Calvör. Saxon. Infer. p. 462.

Ringelheim, ein Dorff im Amte Liebenburg, über deſſen Pfarr-Bedienung das Kloſter Ringelheim das Jus Patronatus hat. Lauenſteins Diplomat. Hiſt. des Bißthums Hildesh. p. 318.

Ringelheim, ein ehemals berühmtes Gräfliches Geſchlecht, deſſen Stammhaus und Grafſchafft gleiches Namens in Nieder-Sachſen zwiſchen Goßlar und Lichtenberg gelegen. Spangenberg meldet, daß ſchon 650 Graf Dietrich von Ringelheim gelebet, deſſen Vater, Graf Sieghard, 636 der Sachſen König in dem Kriege wider Dagoberten, König in Franckreich, geweſen. Von andern wird Walprecht ein Sohn Wigberts oder Wiprechts, und ein Enckel des Sächſiſchen Hertzogs Wittekinds des groſſen, vor den erſten Grafen zu Ringelheim angegeben. Derſelbe ſoll 3 Söhne hinterlaſſen haben, nemlich Wittekinden, Amadäus, und Dietrichen, zu welchen Lucä noch den vierdten ſetzet, Namens Regiberten, der ſich 870 wider die Normänner in dem Lüneburgiſchen wohl verhalten haben ſoll. 1) Wittekind, iſt auf ſeiner Wallfahrt nach St. Jacob in Gallicien, nebſt ſeiner Gemahlin geſtorben, und hat einen Sohn, Almarus, nachgelaſſen, welcher nach Cuſpinianus Meynung Kayſers Ottens II Tochter, Alaſien oder Aloyſien, geheyrathet, und als Marggraf zu Montferrat ſein männliches Geſchlecht bis 1530 fortgepflantzet. 2) Amadäus, von einigen Immod genannt, hat Beroalden oder Bertholden gezeuget, welcher ein Stammvater der heutigen Hertzoge von Savoyen worden. 3) Dietrich, hinterließ a) Ruprechten, der nach Bertius Bericht, von 934 bis 955 Ertzbiſchoff zu Trier geweſen; Hübner aber nennet ihn einen Sohn des Burgundiſchen Königs Rudolphs II, und ſchreibet, er habe von 950 bis 956 dem Ertzbißthum vorgeſtanden. b) Siegfrieden, der wegen ſeiner Tapferkeit zum erſten Marggrafen von Brandenburg ernennet worden, aber ohne Erben abgegangen. c) Mechtilden oder Mathilden, des Kayſers Heinrichs I andere Gemahlin, welche das Schloß Ringelheim, nachdem ihre Brüder und Vettern theils erbloß verſtorben, theils in fremden Landen ſich niedergelaſſen, 923 in ein Kloſter verwandelt, davon vorher ein Artickel handelt. Spangenb. Adelſp. P. I. Manſf. Chron. Lucä Grafenſ. p. 454. Cuſpinian. chron. P. I. p. 468. Bertii comm. rer. Germ. l. 3. p. 694. Hübn. hiſt. P. 7. Meibom. chron. Mind. in tom. rer. Germ. p. 357. Bucel. G. S.

Ringeli, Geſchlecht, ſiehe Münch, im XXII Bande p. 319.

Ringeln, *Arbores decorticare*, heißt in der Chur-Sächſiſchen Forſt- und Holtz-Ordnung von 1560 §. 44. nichts anders, als die Rinden oder Schalen derer Bäume rings herum abſträuffeln oder abſchälen; ſiehe Rinden.

Ringeln, iſt bey den Schwartzen eine gewiſſe Art, die Jungferſchafft zu bewahren, da ſie den erwachſenen Jungfern durch beyde Leſzen der Scham einen Ring ſtecken. Michael Alberti Jurisprudent. Medic. Tom. I. p. 39.

Ringel-Reime, *Rondeau*, eine Art Gedichte, ſo vor geraumer Zeit in Franckreich aufkommen, und aus 10 oder 13 Zeilen, die aber nur zwey Reime haben, beſtehet. In der erſten Gattung reimen 5 und 5 mit einander, in der letzten 5 und 8. Bey der erſten werden die Zeilen in zwey, bey der andern in drey Geſätze abgetheilet, und in der Mitte wie auch am Ende ein Stück der erſten Zeile, ohne Reim, doch daß der Sinn in einer etwas veränderten Bedeutung auf das vorhergehende ſich ſchicke, wiederholet. Marot und Voiture haben ſchöne Rondeaux gemacht, und Benſerade das gantze Buch des Ovidius von den Verwandelungen in zierliche Rondeaux gefaſſet. Im Deutſchen hat Almeſius oder Gottfried Zamehl die Probe, unter dem Titel: Muſæ Almeſianæ, oder Ringel-Reime, gegeben, und darin einen groſſen Fleiß erwieſen.

Ringelrennen, ſiehe Ringrennen.

Ringelſtein, ein Schloß und Amt in Heſſen, iſt 1456 Heßiſch Lehen worden. Kuchenbeckers, Analecta Haſſiaca, Collect. III, p. 50, VI, p. 343.

Ringelſtein, ein Ort im Unter-Elſaß, zwiſchen der Haſell und Breuſch. von Ichtersheim Elſaß. Topogr.

Ringeltauben, ſiehe Tauben.

Ringen, daß dieſes eine Art eines Kampfes bey denen Griechen geweſen, iſt in dem Artickel *Lucta*, im XVIII Bande p. 755. u. f. gezeiget worden. Von dieſem Ringen werden nun viel Redens-Arten in heiliger Schrifft genommen, z. E. Sprüchw. XVII, 19, wer ſeine Thür hoch machet, ringet nach Unglück, das iſt, wer gleichſam Thür und Angel dem Unfrieden aufthut, und denſelben mit aller Frechheit befördert, immer hoch hinaus, und nicht etwas weichen will, über den wird das Unglück mit Hauffen kommen. Oſiandri Bibel giebts: wer die Thür ſeines Mundes zu weit aufthut, und ſolche Dinge heraus plaudert, die nur Hader erregen, der richtet ihm ſelber ein Unglück zu. Wenn Paulus die Mühe und Arbeit in ſeinem Predigtamte beſchreiben will, ſpricht er Coloſſ. I, 28, 29, wir vermahnen alle Menſchen, .. daran ich auch arbeite und

ringe; κοπιάω wird von den LXX Dollmetschern gebraucht von der mühsamen Arbeit eines Hauß-Baues, Pſ. CXXVII, 1, ſo war Paulus auch ein kluger Baumeiſter, 1 Corinth. III, 10, der den Bau des Chriſtenthums in der Menſchen Hertzen aufzuführen ſuchte. Crocius meynet, daß dieß Wort ein Gleichniß in ſich halte von den Gebährenden hergenommen; wie denn Paulus auch anderweit gegen die Galater ſich ſo heraus gelaſſen, er habe ſo viel Mühe mit ihrer Bekehrung gehabt, trotz einem ſchwangern Weibe, die zur Geburt arbeitet, Galat. IV, 19. Das Ringen iſt, wie gedacht, von Fechtern, Kämpfern und Soldaten hergenommen, die Wachſamkeit, Fleiß und Nachdruck ſeiner Arbeit und Amtes abzubilden: wie denn ἀγωνίζομαι bedeutet, ſich hefftig bemühen eine Sache zu überwältigen, und ſelbige zu erlangen, Luc. XIII, 24. Paulus runge im Dienſte das Evangelii, ſo wohl bey deſſen Vortrage, was nützliches damit zu ſchaffen, als auch durch ſo vieles Leiden und Anfechtungen, die ihm Welt und Satan machte. Gleichens Erklär. der Ep. an die Coloſſ. p. 334. u. f. Gleicher geſtalt ſagt Paulus auch von Epaphra, daß er für die Coloſſer ringe mit Gebeten Coloſſ. IV, 12, 13, welches Hunnius gar fein erkläret: es zeige dieſes nachdenckliche Wort ἀγωνιζόμενος an, daß Epaphras nicht allein inbrünſtig für ſeine Gemeine bete, ſondern habe ſich auch ſolchen Kampff fürgeſetzet, daß er des Satans und ſeiner Werckzeuge Anſchläge mit ſeinem eifrigen Gebete ab- und zurücke halte. Es hat zwar Eſtius dieſes ἀγωνιζόμενος von der Arbeitſamkeit des Epaphras erklären wollen, daß es ſo viel heiſſe, als er habe fleißig gearbeitet mit Gebet, auch auſſer dem Gebet; daher er einen Hebraiſmum hieraus machen will: weil aber keine Noth darzu treibet, von dem Buchſtaben abzuweichen, läſſet man es billig bey Luthers ſchöner Uberſetzung bleiben, denn das Gebet iſt ein Theil τῦ ἀγῶνος, des Kampfes, den Lehrer ihrer Zuhörer halben über ſich nehmen müſſen. Gleich am angeführten Orte, p. 1034. Dort rang ein Mann mit Jacob, 1 B. Moſe XXXII, 24; Daß dieſer Mann, welcher mit Jacob gerungen, der Sohn Gottes geweſen, iſt unter andern klar aus v. 28, da derſelbe zu Jacob ſprach: du haſt mit Gott gekämpfet ꝛc. beſiehe auch v. 30, Hoſ. XII, 3, 5. Von dem Ringen ſelbſt aber haben einige die Gedancken, daß es nur eine Einbildung und Traum-Geſichte geweſen, darinnen ihm Gott gewieſen, daß ſein Gebet um den Schutz Gottes erhöret ſey, und er, ob es gleich nicht ohne alles Schrecken abgehen würde, die Errettung von der beſorgten Gefahr genüſſen ſolte. Andere geben zu, das Ringen habe ſich wachend, aber nur geiſtlicher Weiſe mit anhaltendem Gebete zugetragen, darauf die Uberwindung in und mit der Verſicherung, daß ſein Gebet erhöret wäre, gefolget ſey, obgleich mancherley Angſt und Zweifſel mit untergelauffen, ſo mit der Lähmung des Jacobs angezeiget würde. Am beſten iſt es, daß man ſaget, es ſey beydes ein leibliches und auch ein geiſtliches Ringen geweſen, womit Gott den Jacob ſtärcken wollen, daß er ſich für ſeinem Bruder nicht fürchten ſolte, dieweil ihm der Herr ſolche Stärcke verliehen, daß er einen Engel, ja Gott ſelbſten überwunden habe, wiewohl ſich Gott gutwillig überwinden laſſen. Es iſt aber ſolch Ringen ein Fürbild geweſen des geiſtlichen Ringens, Rom. XV, 20, Epheſ. VI, 12, Philipp. I, 27, Ebr. X, 32, in welchem Gott die Gläubigen durch Creutz und Anfechtung dergeſtalt übet, daß ſie endlich obliegen. Doch läſt ſich zugleich ihre Schwachheit ſehen; wie denn Jacob, ob er wohl den Sieg behielt, dennoch das Gelencke ſeiner Hüffte verrencket, auf daß alle Ehre Gott allein gegeben werde.

Ringen, ein mit Moraſt umgebenes Schloß am Wetzer See, in der Lieflandiſchen Provintz Eſthland, 6 Meilen von Dörpt.

Ringen (das) eine Art der Leibes Ubungen bey den Griechen, ſiehe *Lucta*, im XVIII Bande p. 755. u. f.

Ringenberg, Schloß, ſiehe Ringgenberg.

Ringenburg, Stadt, ſiehe Ringelberg.

Ringendorff, ein Ort im Unter-Elſaß, zwiſchen den Flüſſen Moter und Sorn, iſt Hanauiſch, und gehet vom Römiſchen Reich zu Lehn. von Icheersheim Elſaß. Topogr.

Ringenhayn, ein Dorff im Marggrafthum Ober-Lauſitz, im Budiſſiniſchen Kreyſſe, allwo ein Landes-Fürſtlicher Zoll. Wabſts Hiſt. Nachr. vom Churf. Sachſ. Beyl. p. 122.

Ringenkron (Reinhardt) Geſchlecht, ſiehe die Vorrede dieſes Bandes.

Ringenthal, ein Sächſiſches Amtſäßiges Guth im Ertzgebürgiſchen Kreyſſe gelegen, und unter das Kreyß-Amt Freyberg gehörig. Wabſts Hiſt. Nachr. vom Churf. Sachſ. Beyl. p. 92.

Ringer, oder Kämpfer, ſiehe *Campiones*, im V Bande p. 478. ingleichen *Luctatores*, im XVIII Bande p. 756.

Ringer (Thomas) der Philoſophie Magiſter, ſchrieb 12 Predigten, und gab ſolche unter dem Tittel: Twelve Diſcourſes upon Texts of Holy ſcripture, with a Preface, auf eigene Koſten im Jahre 1734 zu Londen heraus. Leipz. Gel. Zeit. 1734, p. 658.

Ringerick, eine kleine Landſchafft in dem Gouvernement Aggerhus, im Südlichen Norwegen, welches von ſeinem erſten Könige Ring den Namen bekommen. Beſ. Clauſen in Deſcript. Norw. cap. 9, p. 40.

Ringern, ein wüſtes Nonnen-Kloſter im Oßnabrügiſchen. Abels Sächſ. Alterth. II Th. p. 619, III Th. p. 779.

Ringerung, *Detrimentum*, *Valvatio*, *Empirance*, heißt in der Müntze eine Verſchlimmerung der Müntze, entweder nach ihrer innerlichen Güte an Schrot und Korn, durch Vermehrung des Zuſatzes, oder Abbruch am Gewichte, oder nach ihrem äuſſerlichen Werthe durch Valvation und Abſetzung, wenn ſie entweder auf geringern Werth geſetzet, oder gar verruffen wird. Siehe Münz-Reduction, im XXII Bande p. 598.

Ringes (Ritter des güldenen) Lat. *Equites annuli aurei*, ſo Pfaltz-Graf Friedrich II am Rhein conſtituiret, mit dem Abſehen, daß die Glieder nicht zu Gantzen trincken ſolten.

Ringeſtock, gehöret für die Gerber, und iſt ein höltzernes Werckzeug, womit ſie die Leder

aus-

austrocknen, faſt wie bey den Tuchmachern die Wollwäſche.

Ring-Finger, Lat. *Annularis*, Fr. *Annulaire*. Der vierdte Finger an der lincken Hand, ward bey den Alten alſo genennet, weil ſie geglaubet, daß er durch eine beſondere Blut-Ader mit dem Hertzen, und durch eine beſondere Sehn-Ader mit dem Gehirn eine genaue Verbindung habe, und daher gerathen, durch Anſtecken güldener Ringe auf denſelben dieſe Theile zu ſtärcken. Es wird aber dieſer Grund heut zu Tage unrichtig befunden, und daher geſchloſſen, die Alten haben durch ſolche Gewohnheit mehr darauf geſehen, daß ſie die koſtbahren Ringe, derer ſie ſich bedienet, ſchonen wolten, weil die lincke Hand viel weniger als die rechte gebraucht wird. **Brown** in Pſeudodox. epidem. Bey uns werden Ringe an beyden Händen, und faſt allen Fingern getragen, wiewohl mit einigem Unterſcheid, wie der bekannte Lateiniſche Vers zu erkennen giebt: Doctor, Mercator, Stultus, Studioſus, Amator: Da die Ordnung der Worte die Ordnung der Finger andeutet.

Ringförmige Bänder, ſiehe *Oſſium Ligamenta*, im XXV Bande p. 2188 u. ff. beſonders 2190, ingleichen **Muſcel**, im XXII Bande p. 1031.

Ringförmige Hervortragung des Willis, *Prominentia annularis*, Willisii, iſt der andere marckigte Fortſatz von den Füßlein des Hirnleins, welcher auch ſonſt *Pons* Varolii heiſſet, davon im IV Bande p. 1549. **Brücke des Gehirns** nachzuſehen.

Ringförmiges Züblein, ſiehe *Protuberantia annularis*, im XXIX Bande p. 982.

Ringförmiger Knorpel, ſiehe *Cricoides*, im VI Bande p. 1645.

Ringförmiger Lippenmuſcel, ſiehe **Muſceln der Lippen**, im XXII Bande p. 1183.

Ringförmiges Mäußlein, ſiehe **Mäußlein** (Schließ-) im XIX Bande p. 200.

Ringfurt, ein Ort im Hertzogthum Magdeburg, nach der Alten-Marck zu, an der Elbe. Beſ. J. H. D. Antiquar. des Elbſtrohms, p. 630.

Ring-Futteral, ſiehe *Dactyliotheca*, im VII Bande p. 24; ingleichen Ring.

Ringgenberg, ein zerſtörtes Schloß in dem Canton Bern, am Bregentzer-See gelegen. Es iſt das Stammhaus des vorlängſt ausgeſtorbenen Geſchlechts von Ringgenberg, welchem auch Brientz, Schwanden und viele andere Oerter zugehöret haben. Im Jahr 1352 erregten ihre Unterthanen zu Brientz einen Aufſtand wider ſie, welcher aber durch Hülffe der Berner bald geſtillet wurde. Nach Abgang der männlichen Linie wurde dieſe Herrſchafft von dem Kayſer dem Kloſter Interlachen zu Lehn gereichet, welches ſie 1444 dem Canton Bern wiederkäuflich überließ, aber 1446 wiederum einlößte. Worauf ſie bis zur Zeit der Religions-Aenderung bey dem Kloſter geblieben, da ſie nebſt demſelben an Bern gekommen.

Ringgleiches Knorpelbein, ſiehe *Cricoides*, im VI Bande p. 1645.

Ringgüßkannenmuſcel, ſiehe **Muſcel des Kehlkopfes**, im XXII Bande p. 1177.

Ringgüßkannenmuſcel (Seiten-) ſiehe **Muſceln des Kehlkopfes**, im XXII Bande p. 1177.

Ringhammer (Michael) ein Rechtsgelehrter und Secretarius der Evangeliſchen Oeſterreichiſchen Stände, wurde 1652 von ihnen als Deputirter auf den Reichstag nach Regenſpurg geſendet, ihr Intereſſe bey denen Evangeliſchen Ständen und Geſandten zu beobachten; ſeine Vorſtellungen fanden auch vielen Eingang, allein es wurde Kayſerlicher Seits ihm nachgeſtellet, und er endlich theils mit Liſt, theils mit Gewalt gefangen genommen, in ein Schiff geworffen, auf der Donau nach Schottwien gebracht, und unter allerhand ungegründetem Vorwand in Ketten und Banden verwahrlich behalten, biß er erſt am 1 September 1654 ohne Entgeld auf freyen Fuß geſtellet ward. Raupachs erläutertes Evangel. Oeſterreich. IV Th. p. 466.

Ringier (Johann Heinrich) war erſt Profeſſor der Ebräiſchen Sprache, wurde aber hernach Profeſſor der Didactiſchen Theologie zu Bern, allwo er noch 1741 geblühet. Man hat von ihm

1. Diſſert. theol. de Typis Antichriſti,
2. De Fontibus errorum eorumque πρώτοις ψεύδεσι;
3. De Conſenſu Proteſtantium in doctrina de Prædeſtinatione;
4. Theſes theologicæ, continentes præcipua Chriſtianæ doctrinæ capita, ex primis principiis deducta, Bern 1733;
5. R. Barters Theologiſche Politic, darinnen über 350 Theologiſche und Politiſche Caſus erörtert werden, Baſel 1697 in 4.

Beſ. *Tempe Helvet.* Tom. I. II. IV.

Ringieri, Biſchoff zu Aßiſi, iſt einer mit von denen Competenten zu dem in dieſem 1741 Jahre verledigten Ertz-Bißthum zu Rahet.

Ringin (Maria Eliſabeth) verwittbete **Rhodin**, eine gelehrte und qualificirte Tochter des berühmten Profeſſor Rings zu Franckfurt an der Oder. Sie excellirte nicht nur in der Poeſie, ſondern verſtand auch die Matheſin, die Lateiniſche und Frantzöſiſche Sprache, die Muſic, und hatte auch in der Mahlerey etwas gethan.

Ringkioping, Stadt, ſiehe **Rinköping**.

Ringkleben, Amt, ſiehe **Ringleben**.

Ring-Kunſt, ſiehe *Gymnaſtica*, im XI Bande p. 1514 ingleichen *Luctа*, im XVIII Bande p. 755. u. f.

Ringleben, Ringkleben, Ringkleben, ein Amt in Thüringen, kam in der 1566 zwiſchen Hertzog **Johann Friedrich** dem Mittlern und **Johann Wilhelmen** zu Sachſen, geſchehenen Theilung an den zu erſt benannten in den Weimariſchen Theil, und 1572 an den letztern, 1603 an Hertzog **Johann** zu Sachſen-Weimar, 1640 an Hertzog **Wilhelmen**, 1650 an die Carlwitziſche Wittbe wiederkäufflich überlaſſen, biß es endlich im Jahre 1672, da die Fürſtlichen Gebrüdere Weimariſcher Linie, Hertzog **Johann Ernſt**, **Johann Georg** und **Bernhard**, nach Abſterben ihres Vetters zu Eiſenach, Printz **Wilhelm Auguſtens**, und gäntzlichem Abgang des Fürſtlichen Altenburgiſchen Hauſes, eine erbliche Vertheilung

theilung derer ihnen zugefallenen Länder und Oerter vorgenommen, mit Vorbehalt der Wiedereinlösung an Eisenach gekommen. Müllers Sächs. Annal.

Ringleben, Dorff, siehe **Rinckleben**.

Ringlein (Ketten-) siehe **Ring**.

Ringler (Johann Philipp) ein Rechtsgelehrter zu Ende des 17 Jahrhunderts, von dem folgende Schrifften bekannt, als:

1. Casus practici tres, disp. inaugur. Jena 1695.
2. Tr. de domaniis Germaniæ, in 3 Büchern, Franckfurt 1698 in 4. 1 Alphabet 16 Bogen, stehet auch in **Christoph Friesens** Jure domaniali P. II.
3. Commentarius de pactis illustrium successoriis, Franckfurt 1693 in 4. 1 Alphabet 4 Bogen.
4. De tutelis illustrium, ebend. 1694 in 4. 1½ Alphabet starck.

Acta Erudit. lat.

Ringmacher (Daniel) war Professor der Moral an dem Gymnasio zu Ulm, allwo er gebohren, und lebte noch zu Anfang des 18 Jahrhunderts. Er hatte zu Leipzig studirt, auch daselbst die Würde eines Magisters in der Weltweisheit erlanget. Seine Schrifften sind:

1. Cumberlandius illustratus sive disquisitio de lege naturæ ad mentem *Rich. Cumberlandi*, Ulm 1693 in 4.
2. Lexicon philosophiæ moralis, ebend. 1694 in 8. von 2 Alphabeten 2½ Bogen.
3. verschiedene Disputationen, als:
   a. De requisitis boni Politici, ebend. 1699.
   b. De nummis dictis guttulis, so zu Leipzig 1725 wieder aufgeleget worden.
   c. De officio hominis erga Deum, Leipzig 1687.
   d. De variis philosophorum circa principia corporum naturalium, præsertim viventium, placitis, Leipz. 1688.
   e. De Spiritu sive principio vitali corporis animati, illiusque existentia, origine, natura, functionibus & privilegiis, conservatione, interitu & diversitate, Leipz. 1689.

Acta Erud. lat.

Ringmann (Matthias) ein Redner und Poet aus dem Vaugesischen Gebürge, lebte in dem 16 Jahrhundert, und war ein Schüler **Jacob Wimpfelings**. Er hat historiam passionis Christi ex IV Evangelistis cum 26 figuris artificiosis zu Straßburg heraus gegeben, auch Epigrammata geschrieben. Frise Bibl. Gesner.

Ringmauer, siehe **Stadtmauer**.

Ringo, Fürst von Jütland, siehe **Ringe**.

Ringo, war einer der vornehmsten, die damals den Meister in Norwegen spieleten, als Olo und sein Sohn Omund nach Dännemarck gegangen. Omund verlangte dieses Ringo Tochter zur Gemahlin, erhielt aber abschlägliche Antwort, weswegen er zum Waffen griff, den Ringo überwand, und tödtlich verwundete, da er denn den Omund noch vor seinem Ende zu sich kommen ließ, und ihm seine Tochter gab. Siehe **Krantz** Norweg. Lib. II.

Ringo (Haquin, mit dem Zunamen) siehe **Haquin**.

Ringöw, Strich Landes, siehe **Rheingau**.

Ringoldingen, ein zerstörtes Schloß nebst einem kleinen Dorffe, in dem Berner Gebiete, und zwar in der Gemeinde Erlenbach gelegen. Es ist das Stammhaus des ehemahligen adelichen Geschlechts dieses Namens. **Heinrich** von Ringoldingen, Herr zu Landshut, lebte zu Anfang des 14 Jahrhunderts, und kauffte den beyden Grafen **Ego** und **Bertholden** von Kyburg ihre Rechte an Betterkinden ab. Desselben Sohn **Rudolph**, Herr zu Landshut, war 1451 Schultheiß zu Bern, und vermachte dieser Stadt die hohe Gerichte zu Landshut, im Fall sein männlicher Stamm aussterben solte. Er stifftete auch einen Altar und eine eigene Messe in der Kirche St. **Vincentius** zu Bern, und zeugte mit **Jonathen**, Gräfin von Mömpelgard, einen Sohn, Namens **Thüring**, der 1458 Schultheiß zu Bern gewesen, und nur 3 Töchter hinterlassen; worauf die Herrschafft Landshut seinem Eydam, **Ludewigen von Dießbach**, zu theil worden.

Ringraupe, ist am Haupte dunckelblau, mit zweyen schwärtzlichten Tüpflein bezeichnet; von dem Haupte nach dem Schwantze zu läufft über den Rücken ein weisser Strich, an welchem zu beyden Seiten zwey dünne schwartze, nächst diesen zwey orangefarbigte, und wieder zwey etwas dickere schwartze, denn nochmals zwey orangefarbigte, und an diesen eine breite dunckelblaue Linie, und eine bleiche orangefarbigte folgen. Der Leib ist mit wenig Haaren besetzet; auf dem Hinterleibe aber ist eine Erhöhung. An dem Halse sind zu beyden Seiten drey scharffe, am Hinterleibe und Schwantze aber zehen stumpffe Füßlein. Diese Raupe findet man gemeiniglich auf den Birnbäumen, allwo sie auch bis zu ihrer Verwandlung bleibt. Das andere Laub lässet sie alles liegen, wenn man es zu ihr in ein Glas wirfft; und erwählet nur das Birnlaub, welches sie aus dem andern allen klüglich heraus zu suchen weiß. Von Natur ist diese Raupe träge und faul, und beweget sich gantz langsam. Im Frühjahre bis gegen den Junius sitzen sie an den Spitzen der Birnbäume zu hunderten beysammen in einem Netze, des Tages kriechen sie heraus, und suchen an dem gantzen Baume ihre Nahrung, des Abends aber kriechen sie wieder zusammen in das gesponnene Netz. Dannenhero nehmen auch die Gärtner niemals die Netze oder Nester bey Tage ab, sondern entweder Abends oder Morgens, damit sie eine gute Menge mit einander bekommen mögen.

Ringrennen, ein adeliches und ritterliches Exercitium, so an statt der alten Turniere aufgekommen, als bey welchen allzu viel Gefährlichkeit war, wenn einer ungestüm aus dem Sattel gehoben und ihm Arm und Bein entzwey geschlagen wurde. Ein Cavallier, welcher nach dem Ringe rennet, soll, wenn er ietzt die Lantze in die Hand nimmt, solche Anfangs etwas an das rechte Knie lehnen, die Spitze nach des Pferdes lincken Ohre schräncken, und guter grace wegen, den rechten Ellbogen etwas lüfften, und so bis zu der Bahn reiten;

reiten; wenn ſich alsdenn das Pferd in den Galopp ſetzet, und die Levee angehen ſoll, ſo hebet er den Arm etwas mehr in die Höhe, und drehet die Lantze mit einer kleinen tour de poignet herum, hält auch denſelbigen ſo lange in der Luft, bis das Pferd auf die Linie kommt, alsdenn muß er, wiewohl allgemach, einlegen, und gantz ſachte die Lantze von oben herab ſincken laſſen, und zuſehen, ob er den Ring mit hinweg ſtechen kan. Hat er ihn denn bekommen oder nicht, ſo läßt er den Arm mit ſammt der Lantze abermahl ſincken, und hebt ihn erſtlich in der Parade wieder in die Höhe, und an die vorige Stelle, und dieſes nennet man die erſte Levee oder Levée ſimple avec un temps. Die andere wird, um beſſerer grace willen, mit drey Tempo gemacht, als erſtlich, wie zuvor, avec le premier temps, ein wenig in die Höhe, darnach läßt man die Lantze wieder ſincken, und kommt hernach erſt wieder in die Höhe, jedoch eben mit einer ſolchen Tour, wie zuvor geſagt worden. Wenn das nun geſchicht, ſo lauft man eben wie zuvor, und pariret auch ſo; Die dritte Levee macht man mit vier Tempi, als erſtlich in die Höhe, wieder hinunter, drittens von dem Leibe ab, und viertens erſt wieder in die Höhe, und alsdenn erſtlich eingeleget, das Tempo aber muß man ein, zwey, drey mahl marquiren. Das Pferd muß man auch ſchnell, bis zu Ende der Carriere laufen laſſen, ſo hümpeln ſie nicht, ſondern laufen ſtät, feſt und ſittſam. Mit ein paar Courbetten wird der Lauf vollendet, daß die Kolbe von der Lantze aber keines weges weder den Arm, noch den Leib berühre, ſo muß man ſolche wohl darzwiſchen in der Mitte und im Gewichte haben, ſonſten wackelt die Lantze, und wird das Treffen verhindert. In dem Laufe muß man auch den Arm nicht ausſtrecken, ſondern den Ellenbogen lüſtig und gebogen zurücke halten, und die Spitze der Lantze heben, die Kolbe ſencken, die rechte Achſel vor, und die lincke zurücke ſtoſſen, alsdenn kommt der Leib gerade und natürlich. Zielen muß man zwar, aber nicht, als wenn man Enten ſchüſſen wolte oder mit einem Auge blinckern, den Kopf muß man unter dem Ringe, wie es viele thun, auch nicht bücken, ſondern denſelben fein in die Höhe halten, und den Ring alſo adjuſtiren, daß er den Hut nicht berühren kan. Alles ſolches muß nun ein Ringrenner beobachten, auch dergeſtalt den Lauf vollenden, und in der Parade ein wenig ſtille halten, ſich alsdenn wieder nach ſeinem Platze, allda er zuvor geweſen, hinordnen; kan er auch die Lantze ein oder etliche mahl in einem Laufe über den Kopf ſchwingen, und um die Hand werfen, wird er ſich noch mehr Anſehen machen. Vor dieſem aber war es ein groß Wunderwerck, wenn man es nur ein, zwey, oder zum höchſten drey mahl that, und darzu auf langen Carrieren, worauf es aber heutiges Tages wohl öfterer geſchehen muß. Zuerſt aber, ehe man das rechte Tempo kriegt, ſehe einer ſich wohl vor, denn es iſt für Reuter und Pferd eine gefährliche Sache, darum ſteht zu rathen, daß man ſie erſt zu Fuß auf allerhand Art und Weiſe werfen lerne. Der Ring, wornach gerennet wird, iſt eiſern, und beſtehet aus zweyen Reifen, die durch ihre Abtheilungen ein Mittel- und vier Nebentreffen machen; Er wird in freyer Luft aufgehänget, und in vollem Laufe des Pferdes mit einer Lantze nach obbeſchriebener Manier zierlich darnach geſtochen. Nachdem nun die Treffen gerathen, fallen auch die Gewinnſte. An Fürſtlichen Höfen wird hierzu eine eigene Rennbahn zugerichtet. Dieſelbe ſoll unten feſte gepflaſtert, und darüber einer Hand hoch mit reinem Sande beſchüttet ſeyn, wenigſtens 150 Fuß, von dem Orte, wo man ausſprenget, bis zu dem Ringe, und denn unter dem Ringe hinaus noch 70 haben, da man pariren könne. Das Pferd ſoll eine ſchnelle, doch ſanfte, Carrera haben, dazu ein mittelmäßiges am beſten dienet, die kleinen aber nicht paßiret werden. Siehe auch **Kopf-Ring** und **Quinten-Rennen**, im XV Bande, p. 1494. Ubrigens kan auch vom Ringrennen Herrn **von Rohr** Einleitung zur Ceremoniel-Wiſſenſchafft der groſſen Herren p. 769. u. ff. nachgeleſen werden.

Ringe (Ritter des Güldenen) ſiehe **Ringes** (Ritter des Güldenen).

Ring von Saulheim (Hertwich) war 1363 Domherr an der Metropolitan-Kirche zu Maynz.

Ringſchildmuſcel, ſiehe **Muſceln des Kehlkopfes**, im XXII Bande, p. 1176.

Ringe herum gehen, *circumire*, iſt in denen Rechten eben ſo viel, als das ſonſt ſo genannte Gräntz-Bezühen; ſiehe **Grentzen**, im XI Bande, p. 831. u. ff.

Ringsmaul, Geſchlecht, ſiehe **Rindsmaul**.

RINGSTADIUM, Stadt, ſiehe **Ringſtedt**.

Ringſtede (Thomas) ein frommer und gelehrter Engelländer im 14 Jahrhundert, Dominicaner-Ordens, ſtudirte zu Cambridge, wo er auch Magiſter der Theologie wurde, gab darauf einen Päbſtlichen Pönitentiarium zu Avignon ab, und erhielt 1357 von Innocentius VI das Bißthum Bangor, welches er bis 1365 verwaltet, da er in dem Kloſter zu Salope geſtorben. Er wurde ſeiner Verordnung gemäß bey denen Canonicis regularibus zu Huntington begraben. Es gedencket deſſen **Godwin** de Præſul. angl. wo er auch verſchiedene von ſeinen milden Stifftungen anführet; indem er 100 Livres zum Bau der Hauptkirche zu Bangor, 40 Livres zu Anſchaffung nöthiger Kirchen-Ornate in ſeinem Kirchſpiel und 20 Livres der Univerſität zu Cambridge vor die armen Studenten vermacht. Er hat

1) Bonam poſtillam ſuper proverbia Salomonis geſchrieben, und wie **Pitſeus** meldet,
2) Gloſſas ſuper pſalterium.
3) Lectiones in S. Scripturam.
4) ſuper IV libros ſententiarum.
5) diſtinctiones theologicas & placita theologica.
6) Sermones ad clerum & populum.

und andere mehr. **Luſitanus** hat ihn vor einen Biſchoff zu Bangar, **Fontana** aber vor einen Biſchoff zu Worceſter ausgegeben, und **Bringſtede** genennet, worinnen beyde ſehr geirret. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. I. p. 652. **Baleus** de Scriptor. M Britann. Centur. VI. p. 477.

Ringſtede (Thomas) ein Engelländiſcher Gottesgelehrter, blühete um die Mitte des 15 Jahrhun-

hunderts, war Decretorum Doctor und Vicarius zu Myldenhale in der Grafschafft Suffolk. Er schrieb

1) Sermones de tempore lib. I.
2) de festis Sanctorum lib. I.
3) de communione sanctorum lib. I.
4) glossas epistolarum & evangeliorum, und anders mehr.

Baleus de Scriptor. M. Britann. Centur VII. p. 576.

Ringstedt, Lat. *Ringstadium*, ein kleines Dänisches Städtgen mitten auf der Insel Seeland, 8 Meilen von Coppenhagen, so, wie man meynet, von dem Könige **Sivard Ring** also genannt worden. **Nicolaus Scribonius** in seiner Polyantheia Danica, führet den Namen her von dem Deutschen Wort **ringen** oder **kämpffen**, wenn er spricht:

Urbs jacet in Danici medio lepidissima Regni,
Cui nomen pugnæ læta palæstra dedit.

Aber **ringen** ist kein Deutsch Wort, und König **Sigvard Ring** wird ihr wohl den Namen gegeben haben, weil er sie gebauet. Also ist dieser Ort nach Roskild der allerälteste in gantz Seeland. Dem alten Vorgeben nach soll auch Ringstädt dermahlen eine schöne und grosse Stadt von 6 Kirchen gewesen seyn; sie ist aber sehr offt abgebrannt, absonderlich in den neuern Zeiten: denn im Jahr 1692 verlohr sie mehr denn die Hälffte, und 1716 wohl den vierdten Theil ihrer Gebäude, an deren statt die unvermögenden Einwohner gar schlechte und niedrige Häuser wieder gebauet. Also ist es anietzo nur ein Flecken, doch wird, nach altem Gebrauch, das Land-Gericht über gantz Seeland monatlich allhier eröffnet. Vor der Reformation war hier ein reiches Benedictiner-Kloster. Als Dännemarck noch ein Wahl-Reich war, pflegten die Stände dieser Provintz den neuen König hier zu huldigen. Was Ringstädt berühmt macht, ist die Pfarr-Kirche St. Canuti, ein grosses, ansehnliches und schönes Gebäude, darinn sind begraben nebst vielen adelichen und andern hohen Standes-Personen 5 Könige in Dännemarck, als: **Waldemarus** I, 1182, **Canutus Valdemari** 1202, **Valdemarus** II, oder **Victoriosus** 1242, **Valdemarus** III, 1231, mit seinen Gemahlinnen **Dagmor** und **Beneger**; **Byrgerus**, König in Schweden, welcher mit seiner Gemahlin **Ingeborg** sich nach Dännemarck salvirte, wie er nicht mehr in seinem Lande sicher war, lieget auch allhier seit 1341. **Ericus Waldemari**, der von seinem Bruder Abel zu Schleßwig umgebracht, und ob den vielen Wunderzeichen, so sein todter Cörper verrichtet, von Päbstlicher Heiligkeit canonisiret ward, 1257. Uber seinem Grabe hat Bischoff **Laug** Urne diese Zeilen gesetzet:

Illustris Daciæ Princeps Rex divus Ericus
Flumine, fraterno livore necatus & ense,
Quem variis signis scelerum decoraverat ultor,
Christus, & hæc condi cælibe jussit hamo.

Es liegt auch hier der rühmenswürdige König Erich VIII, mit seiner Gemahlin **Ingeborg**. Uber ihrem Grabe stehet:

Ego Ericus quondam Rex de Dacia, regnans XXXIII annos, rectus justiciarius pauperum, ac divitum, ubi jus habuerunt, rogo omnes, quibus forte aliquid feci, ut mihi per suam gratiam indulgeant, & orent pro anima mea, qui obii anno MCCCXIX, die Beati Brixii Episcopi & Confessoris. Ego Ingeburga, nata de Suecia, quondam regina de Dacia, rogo omnes, si aliquid eis forte feci, quod invite fecissem, ut mihi, per suam gratiam indulgeant, & sint memores animæ meæ, quæ obii anno Dom. MCCCXIX.

Weiter liegt auch hier Hertzog **Canutus Sanctus**, welcher verrätherischer Weise von seinem Vetter dem Könige **Magno** erschlagen, im Jahre Christi 1130 den 7 Jenner, in einem Dorffe Harrested, unweit Ringstedt. An dem Orte, wo der Meuchelmord geschehen, wird eine Quelle gewiesen, die in demselben Augenblicke soll entsprungen seyn. **Andr. Vellejus** in not. über die Dänische Riesen-Lieder, p. 198. Noch liegt auch in dieser Kirchen begraben **Canutus Waldemari**, Hertzog in Halland und Bleking, der 1304 gestorben. Wie **Cluver** in seiner Geographie III B. 19 Cap. berichtet, soll im Anfang des vorigen Jahrhunderts der gelehrte Reichsrath, **Jürgen Seefeld**, allhier eine vollständige und sehr rare Bibliothec zum allgemeinen Besten aufgerichtet haben. Sie ist aber in folgenden Kriegen mit vielen andern Dingen zugleich verlohren gegangen. **Terlon** spricht, der Schwedische König habe sie an den verrätherischen Grafen **Corfitz Uhlefeld**, als des Seefelden Feind, verehret. Etwas unterhalb Ringstedt, bey dem Dorffe Siegerstedt, siehet man einen Hügel, **Haugbords-Bancke** genannt, wo im Jahr Christi 212 ein trauriger Casus, nach Erzählung *Saxon. Gram.* und anderer, sich zugetragen haben soll. Nemlich König **Sigvard Ring** hatte eine sehr schöne Tochter, **Signe** genannt, diese verlangte ein tapferer Kriegsheld und Riese, Namens **Haubord**, zu heyrathen, als aber der Vater nicht darein willigen wolte, schwängerte er die Braut, und gedachte damit die Sache zu befördern, aber der Anschlag gelung ihm sehr übel, denn der König, ihr Vater, ließ ihn auf bemeldtem Hügel, der von ihm den Namen führet, an den Galgen hencken. Als dessen die Printzeßin in dem unweit davon entlegenen Schlosse durch ein gewisses Signal gewahr wurde, wolte sie nach genommener Abrede ihren Liebsten nicht überleben, sondern ihre hertzliche Liebe brachte sie dahin, daß sie alsobald ihr Gemach anzündete, und sich samt dem Schlosse verbrannte. Der Schwedische **Joh. Messenius**, in seinem Buche Sueopentaprosopoli genannt, weiß nicht, was er erdichten will, nur die Umstände des Orts dieser Begebenheit zu verdrehen, und sie nach Schweden in die Gegend Sigtuna zu übersetzen: Aber bey dem **Steph. Joh. Steph.** in Notis ad Saxon. und **Ol. Worm.** in monum. Dan. p. 133 u. ff. wird er mit guten Gründen widerleget, und die Erzählung *Saxon.* behauptet. Ubrigens wird den 25 Jun. 22 Sept. und 19 Nov. zu Ringstedt Marckt gehalten. **Pontoppidani** Theatr. Dan. p. 125. u. ff. Zeiller Beschreib. von Dännemarck. **Pontani** Chorogr. Dan.

Ring-Uhr, siehe *Annulus Solaris*, im II Bande, p. 409.

RIN-

RINGUS, eine ehemahlige Stadt, siehe *Campus*, im V Bande, p. 1486.

Ringwald (Bartholomäus) ein alter Lehrer, und nach damahliger Art ein guter Poet, ist ums Jahr Christi 1558 Pfarrer zu Langfeld in der Marck, unter dem Amte Sonnenburg, gewesen, und hat nach Götzingers Bericht in Lehr- und Buß-Liedern p. 852, ein gantzes Büchlein geistreicher Gesänge, an der Zahl 120, welches aber heute zu Tage rar ist; nach Pringens Anzeige in der Sing- und Kling-Kunst Cap. XIII, p. 159, ein Gedicht, Deutsche Wahrheit genannt, darinnen ein Christ mit einem Soldaten auf moralische Weise verglichen wird, nach Junckers Vorgeben im dritten Dutzend der Junckerischen Haußlieder p. 17, den treuen Eckart, worinnen er die Quaal der Höllen-Kinder nachdrücklich vorstellet, sich aber auch selbst damit viele Verfolgung auf den Hals gezogen, und nach Schmolckens Vorrede des lustigen Sabbaths, der Jauerischen Auflage 1714, auch die Evangelia Reimweise in Druck gegeben. Wetzels Lieder-Dichter II Th. Sonst soll er auch noch geschrieben haben: Speculum mundi oder Comödie, wie übel an etlichen Orten getreue Prediger gehalten werden, Franckfurt 1590. in 8. Plagium *Erneſti* & *Alberti*, Ducis Saxoniæ, in 8.

Ringwicht (Caspar Joachim von) Schwedischer Legations-Secretarius zu Wien, wurde im May 1738 zum würcklichen Schwedischen Minister und Residenten daselbst ernennet, welche Bedienung er auch im Monath Julius angetreten. Ranffts Geneal. Archiv.

Ringwood, Regnwood, Lat. *Regnum*, eine Stadt in der süd-westlichen Gegend von der Engelländischen Provintz Hampshire an dem Flusse Avon. Camdenus nennet sie in Indicibus auch Regnſtadt oder Regnſted. Baudrand.

Rinierus, siehe Raymirus, im XXX Bande, p. 1173.

Rinius (Benedict) ein Medicus zu Venedig, florirte um die Mitte des sechzehenden Jahrhunderts, gab die Wercke des *Avicenna* mit seinen Anmerckungen zu Venedig 1544 in Folio Lateinisch heraus, schrieb auch einen Tractat de morbo gallico, welcher der Sammlung der Scribenten de morbo gallico, die eben daselbst 1566 und 1567 in Folio gedruckt, mit einverleibet worden. *Linden. renovat.* p. 122.

Rinkau, Strich Landes, siehe Rheingau.

Rinken, oder **Rincken**, ist ein eisernes Beschläge, so um gewisse hölzerne Sachen gemachet wird, solche vor dem Auffspringen zu bewahren, als da sind die Nabenrinken, damit die Nabe vorne und hinten beleget ist. Die Speichrinken, so grosse Rinken, und zu beyden Seiten den Speichen am nächsten sind. Die Rinken, damit die Naben an die Achsen im Laufen anstossen, nennet man Stoßrinken; Deichselrinken, damit die Scheere und Deichsel gefasset sind. Die länglichten eisernen Rinken, damit der Rungestock an die Achsen gebunden ist, nennet man Tragerinken; Schnabelrinken aber, damit der Schnabel an der hintern Achse gefasset ist. Es wird auch oben ein Rinken um einen tief einzurammlenden Pfahl gelegt, wo derselbe durch den Rammel einen gewaltigen Schlag auszustehen hat.

Rinken, in der Wappenkunst, siehe Rincken.

Rinken (Deichsel-) siehe Rinken.

Rinken (Lauf-) siehe Nabe, im XXIII Bande, p. 13.

Rinken (Nabe-) siehe Nabe, im XXIII Bande, p. 13. Ingleichen Rinken.

Rinken (Schnabel-) siehe Rinken.

Rinken (Speichen-) siehe Nabe, im XXIII Bande, p. 13. Ingleichen Rinken.

Rinken (Stoß-) siehe Nabe, im XXIII Bande, p. 13. Ingleichen Rinken.

Rinken (Trage-) siehe Rinken.

Rinköping, siehe Rinköping.

RINKIOPIA, siehe Rinköping.

Rinköbing, siehe Rinköping.

Rinköping, Rinkiöping, Ringkiobing, Rinköbing, Lat. *Rinkiopia*, eine Stadt mit einem Hafen, an der westlichen Küste von Jütland, zu dem Districtvon Rypen gehörig. Sie ist, wie man meynet, von dem heydnischen König Sivard Ring, der auch Ringstäd in Seeland erbauet haben soll, gestifftet. Ihre Distantz von der Mittags-Linie ist 56 Gr. 15 Min. Ist im Lande entlegen, von Coppenhagen 36, von Riepen 14, von Aarhuus 22, von Wiborg 9, von Hostbroe 6, von Warde 6 Meilweges. Es ist ein kleines, aber ziemlich gutes und nahrhafftes Städtgen, mit einer Pfarr-Kirchen. Die Einwohner befleißigen sich fast alle der Kauffmanschafft und Schiffahrt auf Holland und Norwegen, und haben die von oder nach Wieborg und andern Landstädten gehende Waaren allhier ihre gewöhnliche Niederlage. Jedoch ist der Hafen eben nicht der beste, indem dessen Einlauff sehr schmahl, und dabey buchtig ist, zwischen verschiedenen gefährlichen Sand-Gründen. Vor einiger Zeit ward selbiger mit Sand und Schlamm fast zugestopft, ist aber völlig wieder repariret und gereiniget. Die Uberfahrt von hier nach Holland geschiehet, wenn der Wind gut ist, innerhalb 30 Stunden, und es ist aus verschiedenen Dingen dieses Orts abzunehmen, daß man mit besagtem Holland vieles commereiret. Ringklöbing hat 2 Jahrmärckte, deren einer am 15 Jun. der zweyte am 20 Aug. eintrifft. Das Wappen der Stadt ist ein langbeinigter Vogel mit ausgebreiteten Flügeln. In der Gegend dieser Stadt, gleichwie in der gantzen Westlichen See-Küste Jütlandes, giebt es einen grossen Seegen von verschiedenen guten Fischen, absonderlich von Cabillou, Dosch, Witling, Laugen, Rockeln, Schollen, die getrocknet und verführet werden. Ingleichen werden auch hier, sowohl als zu Höyer im Schleswigschen herrliche Austern an den Sand-Bäncken gefangen. Mit der Fischerey nähren sich also in dieser Gegend viele 1000 Menschen: wie denn alle Bauren, die zunächst am Ufer wohnen, Fischer sind, die zu gewissen Jahres-Zeiten beständig auf der See liegen, und lassen ihr Land-Wesen gröſten Theils durch die nachgebliebene Weiber, die beydes pflügen und erndten können, betreiben. Pontoppidani Theatr. Dan. p. 351. u. ff.

Rinna, ein Sohn Simon, aus dem Stamme Juda, 1 B. der Chron. IV, 20.

Rinne, iſt ein langes, gerades, ohne Aeſte oder einigen andern Mangel ſich befindendes Stücke Holtz, welches der Länge nach von der obern Seite hinein hohl ausgearbeitet iſt, damit das Waſſer darinnen von einem Orte zu dem andern ablaufen könne. Die Ablaßrinnen, ſo durch die Teichdämme zu Abführung des Waſſers geleget werden, ſind am beſten von Eichenholtze gehauen, und bleiben am Teichende gantz, ſo das Haupt genennet wird. Die offene Seite will wohl mit Pfoſten verwahret und gut vertheeret ſeyn. Das Ablaßende der Rinne muß um beſſern Waſſerzugs willen um ein paar Zoll tiefer liegen, als das Harpt, auf welches entweder ein ordentlicher Ständer aufgeſetzt, oder aber ein ſtarcker Spund oder Zapfen genau eingepaſſet iſt. Siehe Dachrinne, im VII Bande, p. 12 und Regen-Rinne, im XXX Bande, p. 1759; ingleichen *Aquæductus*, im II Bande, p. 1045. u. ff. und Canal, im V Bande, p. 499 u. f.

Rinne, ein Fluß im Thüringiſchen Kreyſe, bey der Stadt Blanckenburg, welcher unter dieſer Stadt bey der Papiermühle in die Schwartza fällt. Wabſts hiſt. Nachr. vom Churf. Sachſ. Beyl. p. 42.

Rinne, ein kleiner Fluß in Thüringen, kommt von Rembda her, darein läufft beym Dorffe Teichreden die Hornitſch, fällt nächſt unter Rudelſtadt in die Sala. Olearius in der Thüring. Hiſt. und Chron. I Theil.

Rinne (Ablaß-) ſiehe Rinne.

Rinne (Dach-) ſiehe Dachrinne, im VII Bande, p. 12.

Rinne (Regen-) ſiehe Regen-Rinne, im XXX Bande, p. 1759.

Rinne (Sturtz-) ſiehe Karnieß, im XV Bande, p. 200. u. f.

Rinne (Thränen-) ſiehe Nägelbeine, im XXIII Bande, p. 382.

Rinnen, Fr. *Anguilleres*, *Anguillers*, *Bitzoniers*, *Lumieres*, ou *Vitonnieres*, Holl. *Loggaoten*, *Lok-Gaoten*, ſind Abzüge unten im Raum des Schiffes, auf der Seite des Kielſchweins von vorne biß hinten, um das Waſſer in die Pompen zu leiten, welche mit Bretern bedeckt ſind, die man abnimmt, wenn man dieſelbigen reinigen will, und Fr. *Parcloſes*, Holl. *Vullingen in't ruim* genennet werden.

Rinnen, ſind leichte Garne, damit die Raubvöael gefangen werden. Sie ſind ohngefehr fünf, bis ſechs und funfzig Maſchen lang, und ſiebenzehn bis achtzehn hoch, von gantz ſubtilen und feſten Zwirn über einen Haſengarnsſtock geſtricket, um und um an ſtatt des Säumgens, ſo ſonſt in die andern Garne gehöret, eingebörtelt, und mit einer Erdfarbe gefärbet, damit es der Raubvogel von ferne nicht ſehen kan. Dieſer Netze werden unterſchiedliche auf vier hohe Schwingaerten, dergleichen ſonſt zu den Fiſchangeln gebrauchet werden, gar leiſe in eine unter ſich geſchnittene Kerbe, daß man kaum das Holtz an der Schale zerſchneide, aufgehängt; In dem mittlern Platze dieſer Rinnen wird eine Taube, oder ein weiſſes Huhn angepflöcket; ſo bald nun der Raubvogel darauf ſtoſſen will, verwirret er ſich entweder inner- oder auſſerhalb der Netze dermaſſen, daß es groſſe Mühe giebt, ſolchen heraus zu nehmen. Diß Garn wird recht ins Gevierte geſtellet; es pflegen ſich aber meiſtentheils junge und gar ſelten alte Vögel darinnen zu fangen. Siehe auch Habicht-Rinne, im XII Bande, p. 51.

Rinnen (Habicht-) ſiehe Habicht-Rinnen, im XII Bande, p. 51; ingleichen vorſtehenden Artickel.

Rinnen (Pech-) ſiehe Pechrinnen, im XXVII Bande, p. 20.

Rinnen der Ohren, ſiehe Ohrflüſſen, im XXV Bande, p. 1060.

Rinnende Augen der Pferde. Die Pferde ſind unter allen zahmen Thieren am meiſten verſchiedenen Augengebrechen unterworfen, weil ſie öffters in kalten und übelrüchenden Stallungen ſtehen, ſich über ihr Vermögen ſtrappaziren u. ausmergeln laſſen, und manchmahl aus Hunger genöthiget, etwas eſſen müſſen, das ihnen weder annehmlich noch geſund iſt. Hingegen wird man nicht leichte hören, daß die wilden Thiere mit dergleichen behaftet ſeyn, weil ſie nicht nur die Freyheit haben, nach ihrem Gefallen zu leben, von niemanden übertrieben werden, ſondern auch die Weide nach ihrem eigenem Belieben nehmen können. Die Augengebrechen der Pferde ſind folgende: 1) Trübe Augen; dieſe werden wieder klar, wenn man friſches mit Honig vermengtes Brunnenwaſſer dem Pferde in die Augen ſprützet, hernach einen Löffel voll geläuterten Honigs, und ein Quentgen geſtoſſenen weiſſen Vitriol in einem kleinen Topfe auf ein Kohlfeuer ſetzet, und wenn es ein wenig warm worden, wohl durch einander rühret, und dem Pferde mit einer Feder in die Augen ſtreichet. Oder: Wenn man das ſchönſte weiſſe Semmelbrodt zu Schnitten ſchneidet, und jede Schnitte an einem Faden beym Ofen hänget, daß ſie wohl dürre werden, nachgehends die Schnitten, neben und nicht auf einander in die Schüſſel leget, guten ſtarcken Wein daran güſſet, und ſolche, wenn ſie recht weich worden, wieder dörret, alsdenn zu Pulver ſtöſſet, und dem Pferde davon in die Augen bläſet, ſo zühet es alles trübe und unſaubere heraus. 2) Rinnende, flüßige oder triefende Augen, macht man trocken, wenn im abnehmenden Monden frühe Morgens dem Pferde, ehe man es noch gefüttert oder getränckt, die Augenbraunen mit einem Spitzänglein ausgeraufet werden. Oder: nehmet zwey Loth Saltz, 2 Loth Vitriol, u. zwey Maaskannen friſch Brunnenwaſſer, thut dieſes alles in ein Glas, laſſet es an der Sonnen deſtilliren, und wenn ihr es brauchen wollet, ſo rühret es wohl durch einander, und ſtreichet es alle Tage ein mahl mit einer Feder dem Pferde in die Augen. 3) Geſchwollene Augen werden curiret, wenn man das Weiſſe von dreyen Eyern, in einem Schüſſelein wohl unter ein-

einander schlägt, und, wenn solches geschehen, einen Löffel voll Honig, und einen Löffel voll Rosenwasser darzu nimmt, folglich ein reines etwan sechs oder acht mahl zusammen gelegtes Tüchlein damit netzet, und es dem Pferde über das Auge bindet. 4) **Schwürige Augen** können mit gebranntem Wasser aus Wegwartblumen gewaschen werden. Oder, nimm weissen Weyrauch, das Marck aus einem Lammsbeine, Campher, Fischbein, und Schneckenhäuslein, jedes ein Pfund, Rosenöl anderthalb Loth, das vermische mit dem Weissen von einem Eye und streich es dem Pferde über die Augen. 5) **Wund geschlagene oder gestossene Augen** wollen nichts scharffes oder bitteres leiden, weil der Schaden nur dadurch vergrössert wird, dahero salbe man solche aussen her mit dem Weissen von einem frischen Eye, ingleichen mit dem Saffte von der Scabiose oder Grindkraute, alle Tage zwey oder drey mahl: oder man siede dieses Kraut, und wasche sie mit dem Wasser: Oder, man nehme ein frisch Brosamrocken-Brodt, lege es in frisch Brunnenwasser, und binde es hernach dem Pferde über das beschädigte Auge, so wird es helfen, und keinen Schaden wieder einreissen lassen. Oder, nehmet Ottermennige, Rosenwasser, Nachtschattenwasser, das Weisse von einem Eye und Hanfwerck, machet ein Pflaster daraus, bindet es dem Pferde auf das Auge, und hefftet es auf, daß es sich nicht reiben kan; Nehmet denn Hasenschmaltz, zerlasset und streichet es dem Pferde mit einer Feder in das Auge, das vertreibet den Schaden. Ingleichen, wenn ein Pferd ins Auge geschlagen, soll man ihm solches täglich vier oder fünff mahl mit frischem Wasser auskühlen, darnach Rosenwasser, und Wasser-Wegerichwasser mit gepülvertem Zuckercand vermengen, und also vier oder fünf mahl das Auge damit bestreichen. 6) **Hitzige Augen**, welche so beschaffen, daß zu besorgen, es möchte gar das Gesichte darüber verlohren gehen, müssen alle Morgen früh mit frischem Brunnenwasser ausgewaschen werden. Dem Pferde aber muß man, wenn der Mond acht Tage alt ist, Wohlgemuth, Baldrian, und grüne Klettenwurtzeln im Futter zu essen geben, und etliche Monden nach einander damit fortfahren. Man kan auch blauen Vitriol, und Saltz, jedes gleich viel, langen Pfeffer, Sevenbaum, Weyrauch und Myrrhen, jedes eine Untze gepülvert, mit Eßig, Baumöle, und einem halben Pfunde Honig vermischen, und dem Pferde in die Augen streichen. 7) **Felle in den Augen** werden vertrieben, wenn man Sigmarskraut (alcea vulgaris) genannt, dem Pferde unter dem Futter mit giebt, und die Wurtzel davon demselben an den Hals hänget. Man kan auch guten Vitriol, Saltz, Marck und Honig jedes ein Loth nehmen, und alles zusammen in ein Glas thun, hernach ein halb Quartier guten Wein daran güssen, das Glas gar wohl vermachen, und alsdenn drey Tage in warmen Sand setzen, Diesen Saft streichet oder sprützet man dem Pferde in die Augen, und häfftet solches auf, daß es sich nicht reiben kan: Oder man nehme Honig, und frische ungesaltzene Butter, jedes anderthalb Loth, Aschenschmaltz anderthalb Quentgen, ein paar Schneckenhäuser, und wenig dürre Raute, mache diese klar und rühre es zu einer Salbe ein, streiche hernach jedes mal über den andern Tag mit einer Feder dieselbe in das Auge, so gehen die Felle ohnfehlbar weg. 8) **Staarfelle**; dieselben zu vertreiben, nehmet klein gestossenen Galitzenstein, Terpentinöl, und den Saft vom Schellkraute und der Wurtzel, streichet es dem Pferde mit einer Feder in das Auge, nehmet alsdenn grüne Wegwarten, hacket sie klein, und gebet es dem Pferde 14 Tage unter dem Futter zu essen. 9) **Staarblinde** wieder sehend zu machen, nehmet Schaaffüsse, lasset das Marck an der Sonnen heraus tropfen, thut es dem Roß in die Augenkammer einen Tag oder etliche, so wird das Auge wieder gut 10) **Flecken** in den Augen, verschwinden innerhalb vierzehn Tagen, wenn man zwey bis drey Wurtzeln von dem wilden Heilkraute, Teufelsabbiß genannt, dem Pferde an den Hals hänget. 11) **Blattern** in den Augen, oder wenn ein Auge wund: Nehmet zwey Nußschalen voll Junafrauen-Honig, eine Nußschale voll gebrannter Alaune, und Mayenbutter, so viel als einer Haselnuß groß, das menget alles unter einander, daß ein Sälblein daraus werde, und streichet es dem Pferde in das Auge, so oft, bis das Auge wieder heil ist. 12) **Der Haug**, oder **Hauck**. 13) **Mönig**, davon bereits an seinem Orte gedacht worden.

Rinnende Zapfen (der) der Name eines Klosters, siehe **Neuburg**, im XXIV Bande, p. 31.

Rinnenknecht, kan lang und kurtz gemachet werden, hat zwey Haken von Holtz oder Eisen, womit er an die Böttichen angehänget wird, auf welchen die Rinnen beym Bierbrauen können geleget werden.

Rinn-Leisten, siehe **Karnieß**, im XV Bande, p. 200. u. f.

Rinnsal, Lat. *Alveus*, Fr. *Lit*, heisset die Hohlung, in welcher ein Fluß beständig rinnet: die Tiefe zwischen zweyen Ufern, die ein Fluß beständig behält.

Rinnung, siehe *Coagulatio*, im VI Bande, p. 518.

RINOCEROT, wird im Frantzösischen das **Nasenhorn** genennet, von welchem im XXIII Bande, p. 777. u. ff. nachzulesen.

Rinolus, oder **Bonolus**, war Bischoff zu Metz, von 394 bis 397 und hat also 3 Jahr gesessen.

Rinow, ein Ort in der Mittelmarck in der Marck Brandenburg.

Rinßwou, ein adel. Haus in der Provintz Utrecht an den Gräntzen der Veluwe, drey kleine Meilen von Rhenen.

RINTELIA, Stadt siehe **Rinteln**.

RINTELIENSIS ACADEMIA, siehe **Rintelische Universität**.

Rintelische Universität, *Academia Rintelienſis*, dieſe iſt im Jahr 1621 von dem gefürſteten Graf Erneſt von Holſtein und Schaumburg, da ſich bereits der dreyßigjährige Krieg entſponnen, zu Rinteln geſtifftet und den 27 Julius des gedachten Jahres inauguriret worden. Er wendete hierzu die Einkünffte verſchiedener Klöſter an, die damahls ſecularisirt worden, und war in Willens, nebſt andern Wohlthaten eine ausnehmende Bibliothec daſelbſt anzulegen; ſtarb aber, ehe er ſeinen Vorſatz ins Werck richten konnte. Nach ſeinem Tode 1623 ward ſie gäntzlich wieder zerſtreuet, als dieſer Stadt von den feindlichen Soldaten gar übel mitgeſpielet worden, und das bekannte Reſtitutions-Edict heraus kam. Endlich jagte Hertzog George von Braunſchweig-Lüneburg die Mönche wieder fort, und ſchaffte der Univerſität wieder Ruhe und Sicherheit. Jedoch konnte ſie nicht eher wieder zu Kräfften kommen, bis Eliſabeth, Gräfin von der Lippe, und Hedwig, Erneſti Wittib, alles wieder in guten Stand daſelbſt brachten, und die Königin Chriſtina in Schweden ſie in ihren Schutz nahm. Sie iſt übrigens mehrentheils mit Reformirten Profeſſoribus beſetzt. Funccii Biblioth. Rint. in Orat. inaug.

RINTELIUM, Stadt, ſiehe Rinteln.

Rinteln, Lat. *Rintelium* und *Rintelia*, iſt eine befeſtigte Stadt benebſt einer Univerſität (von der der Artickel: Rintelische Universität nachzuleſen) in der Grafſchafft Schaumburg, an der Weſer, zwiſchen Hameln und Minden. Im Jahr 1623 wurde dieſe Stadt von des Hertzogs Chriſtians zu Braunſchweig Völckern überſtiegen, und übel darinn gehauſet; 1633 aber von dem Schwediſchen Feldmarſchall von Kniphauſen eingenommen. Nach Abgang der Grafen von Schaumburg, iſt ſie an die Landgrafen zu Heſſen-Caſſel gelanget. Dieſe Stadt hat des Jahrs drey groſſe Marckttäge, 1) Montags nach Miſericordias Domini, 2) am Tage Jacobi, und 3) auf Simon Judä. Winckelm. Beſchr. Heſſen p. 335. ſq. Topogr. Weſtph. p. 59. Hamb. Remarquen auf das Jahr 1669. p. 124.

Rinteln (Wedekindus von) wurde 1266 Biſchoff zu Oſnabrück, und war in der Ordnung der 31. Abels Deutſche und Sächſ. Alterth. p. 248. u. f.

Rintorf (Abraham von) iſt weiter nicht bekannt, als daß er im Jahr 1640 in die Fruchtbringende Geſellſchafft iſt auf- und angenommen worden, da er denn zum Geſellſchaffts-Namen: Der Kurtze; zum Gewächſe: Weiſſe wilde Maß-Lilien; und zum Spruche: Zeige gute Weyde, überkommen. Neuſproſſender Deutſcher Palmbaum p. 271.

Ringius ab Ayrta Zuichemus, ſiehe Zuichemus.

Rinucci (Johann Baptiſt) ſiehe Rinuccini.

Rinucci (Robert) ſiehe Ranuccius, im XXX Bande, p. 823.

Rinuccini (Marquis) Florentiniſcher Obriſt-Staats-Miniſter, wurde 1732 im Monat Februar zum Grand d'Eſpagne von der erſten Claſſe ernennet. Ranffts Archivar. 1732.

Rinuccini, oder Rhinuccinus, oder Rainutinus (Alamann) ein gelehrter Italiäner im 15 Jahrhundert, war zu Florentz 1426 aus einem vornehmen Geſchlecht entſproſſen, allwo er auch in ſeiner Jugend unter andern den Joh. Argyropolus, und wie Poccianti berichtet, auch den Marſilius Ficinus gehöret, von welchem letzteren aber es nicht erweislich, weil Ficinus, der in ſeinen Schrifften faſt alle Gelehrten erwehnet, mit welchen er in Bekanntſchafft geſtanden, ſeiner nirgendwo Meldung gethan. In folgender Zeit that er ſich durch ſeine Beredſamkeit und Wiſſenſchafft in der Philoſophie und Griechiſchen Sprache ſehr hervor, im Jahr 1460 wurde er Prior, und 1495 trug man ihm ſo gar währender Unruhen in ſeinem Vaterlande auf, das Regiment in demſelben zu führen. Übrigens hatte er eben nicht Aufſicht über die Academie zu Florentz und Piſa, welches einige vorgeben wollen, ſondern wurde nebſt andern zu Wiederherſtellung der Studien auf denſelben gebraucht, wobey er iedoch groſſen Eyfer und Einſicht verſpühren ließ. Er ſtarb um das Jahr 1504, und nicht, wie einige gemeynt, um 1470. Man hat von ihm eine Lateiniſche Überſetzung von Philoſtrati hiſtoria de Apollonio Tyaneo. Er hat auch einige Leben aus dem Plutarchus ins Lateiniſche überſetzt, welche aber nachmahls von andern vor ihre Arbeit ausgegeben worden. Negei ſcriptori Fiorentini. *Giornale de letterati d' Italia* Tom. XXI. XXII. Niceron memoir. Tom. XXX.

Rinuccini (Folco) ein Marquis, wurde im Jahr 1737 am Florentiniſchen Hofe zum Cammer-Herrn ernennet. Er wurde in nur gedachtem Jahre von der verwittibten Churfürſtin von Pfaltz an den Hertzog von Lothringen, als neuen Groß-Hertzog, nach Wien geſchicket, um demſelben zu der neuerlangten Groß-Hertzoglichen Würde zu gratuliren. Ranffts Genealog. Archiv. 1737, p. 842. u. 863.

Rinuccini (Frantz) ein Patricius aus Florentz, war in allen Theilen der Gelehrſamkeit wohl bewandert, beſaß daneben groſſen Verſtand und Geſchicklichkeit. Anfangs hatte er ſich dem Kriege gewiedmet, hernach brauchte ihn der Groß-Hertzog zu Florentz zu ſeinem Geſandten am Kayſerlichen Hofe. Hierauf ward er Archidiaconus an der Metropolitan-Kirche in ſeiner Vater-Stadt u. endlich 1656 im Auguſt-Monath Biſchoff zu Piſtoja, wo er 1662 einen Synodum gehalten, deſſen Conſtitutiones zu Piſtoja 1662 in 4. durch den Druck ſind bekannt gemacht worden, und iſt endlich 1687 in dem 74 Jahre ſeines Alters mit Tode abgegangen. Er war ſeiner ungemeinen Leutſeligkeit wegen von iederman lieb und werth gehalten. Es iſt von ihm eine Rede, die er auf den König Ludwig XIII gehalten, in Italiäniſcher Sprache zu Florentz 1645 in 4. gedruckt. Ughellus Ital. Sac. Tom. III. p. 314.

Rinuccini oder Rinucci (Johann Baptiſt) war zu Florentz aus einem vornehmen Geſchlechte gebohren, und wurde Anfangs bey der Apoſtoliſchen Cammer Auditor in Civil-Sachen und Secretarius Rituum Congregationis, hernach 1625 Ertzbiſchoff zu Fermo. Innocentius X ſchickte ihn 1645 als ſeinen Legaten nach Irrland. Er hielt 1650 einen Synodum, deſſen decreta zu

Fer-

Fermo 1650 in 4. gedruckt, und ſtarb endlich im Geruch der Heiligkeit 1653 den 15 December in dem 61 Jahr ſeines Alters, nachdem er im Italiäniſchen Diſcurſum de dignitate & officio Epiſcopi geſchrieben. Ughellus Ital. Sac. Tom. II. p. 728. Witte diar. biograph.

Rinuccini (Matthes) ein gelehrter Florentiner, wurde 1577, nachdem er viele ſchwere und wichtige Sachen zu Rom mit groſſer Klugheit ausgeführet, Ertzbiſchoff zu Piſa, und ſtarb 1582 den 8 Junius. Ughellus Ital. Sac. Tom. III. p. 488.

Rinuccini (Octavius) ein Florentiniſcher Edelmann, hatte ſich in Marien von Medices verliebt, glaubte auch, daß er von ihr wieder geliebet würde, und gieng daher mit ihr nach Franckreich, allwo er Cammer-Juncker ward. Er ſahe wohl aus, war von angenehmem Umgang, konnte wohl reden, war ein guter Poet, und wuſte ſich inſonderheit dem Frauenzimmer ſehr gefällig zu machen. Er hat zuerſt unter den Italiänern, Anacreontiſche Verſe, und muſicaliſche Stücke auf den Schauplatz gemacht, woraus die heut zu Tage ſo beliebte Opern entſtanden; wiewohl andere die erſte Erfindung dem Gabriel Chiabrera, andere aber dem Emilius del Cavalero, einem Römiſchen von Adel zuſchreiben, wenigſtens hat er alle ſeine Vorgänger an Pracht der Maſchinen, an Auszierung des Schauplatzes, und an Geſchicklichkeit der ſpielenden Perſonen übertroffen. Endlich bekam er, zumahl da man ſeiner, wegen ſeiner ungereimten Liebe am Frantzöſiſchen Hofe ſpottete, aller dieſer Eitelkeiten ſatt, kehrte nach Florentz zurück, und befliß ſich daſelbſt der Frömmigkeit bis an ſein Ende. Seine Gedichte, darunter ſeine Daphne, Euridice und Ariadne die beſten ſind, hat ſein Sohn, Peter Franciſcus Rinuccini, nach ſeinem Tode zuſammen herausgegeben, Florentz 1622 in 4. Sonſt iſt auch unter denen Italiäniſchen Poeten, welche annoch vor Petrarcha gelebet, ſonderlich berühmt Cino Rinuccini, oder wie ſein völliger Name und Titel war, Franceſco di Cino di Lapo di Rinuccino di Volta, di Bene, di Spina. Dieſer hat ſich nicht nur in der Lyriſchen Poeſie hervor gethan, ſondern auch in dem genere tragico guten Fortgang gehabt, welches in damahligen Zeiten noch etwas ſeltſames geweſen. Erythräus pinac. Negri ſcrittori Fior. Baillet jug. des Sçav. ſur les poet. mod. Bayle. Menagiana t. 3. *Bibl. Ital.* Tom. I.

RINUCI, Volck, ſiehe Rhyngauwer.

Rinus (Thomas) ſiehe Rius.

RINUTII, Volck, ſiehe Rhyngauwer.

Rio, von dem Griechiſchen Worte ῥέω, bedeutet in der Spaniſchen Sprache ſo viel als ein Fluß. Man findet es aber bey unterſchiedenen Spaniſchen Flüſſen, als einen unzertrennlichen Zuſatz von dem eigenthümlichen Namen (nomine proprio) derſelben. Z. E. El Rio de Agvas, El Rio Frio ꝛc. von welchen beſondere Artickel folgen.

Rio, Capo Rio oder di Patraſſo, ein Vorgebürge in Morea, an der nördlichen Küſte, auf welchem das Caſtel di Morea, eines von denen Dardanellen des Golfo di Lepanto liegt. Vorzeiten hieß es RHIUM, und iſt dem Capo Antirhio, oder di Molicria gegen über, mit welchem es die Meerenge der Dardanellen von Lepanto machet.

Rio (Angela, Gräfin von) eine gebohrne Gräfin Dotto di Dauli, ward den 14 September 1740 zur Stern-Creutz-Ordens-Dame ernennet. Ranffts Genealogiſch-Hiſtoriſche Nachrichten, XV Th. p. 290.

Rio (Anton del) ſiehe Del-Rio, im VII Bande, p. 475.

Rio (Don Anton del) war bis in September 1738 Spaniſcher Commiſſariats-Director und Kriegs-Miniſter zu Oran, wurde aber zu gedachter Zeit zum Intendanten der Königlichen Armeen ernennet. Ranffts Geneal. Archiv. 1738.

Rio (Balthaſar del) ein Spanier von Palentia, war Anfangs Archidiaconus und Canonicus zu Sevilla, ward hernach Päbſtlicher Kämmerling, und 1515 Biſchoff zu Scala, wo zu ſeiner Zeit 1530 die Peſt graßirte. Er iſt auch Gouverneur zu Rom geweſen, und daſelbſt 1540 geſtorben. Man hat von ihm eine Rede, die er noch als Protonotarius Apoſtolicus 1513 in der Kirchen-Verſammlung zu Rom im Lateran de expeditione contra Turcas ineunda, gehalten, welche er dem König Ferdinand in Spanien dedicirt, Rom 1513 in 4. gedruckt, ſie ſtehet auch beym Harduin Concil. Tom. IX. p. 1702. Ughellus Ital. Sac. Tom. VIII. p. 338. Anton Bibl. Hiſpan. Cave hiſt. litter.

Rio (Honoratus) ein Jeſuite, gebohren in Catalonien 1586, ſtarb zu Perpignan 1644, und hinterließ viel geiſtliche Wercke in Spaniſcher Sprache, als:

1) Einen Catechiſmum.
2) Vom Nutzen der Meſſe, und wie ſolche zu halten.
3) Vom Fegfeuer.
4) Von der Ewigkeit.
5) Vom Ablaß.
6) Gründe zur Reue und Leid über die Sünde.
7) Mittel zu Bewahrung der Keuſchheit.
8) Allerhand gottſelige Ubungen.
9) Einen kurtzen Begriff von der Zerknirſchung, deren Bewegungs- und Hülffs-Mitteln, Barcellona 1638 in 8.

Alegambe biblioth. Script. Soc. Jeſu. Antons biblioth. Hiſp.

Rio (Johann del) ſiehe Del-Rio (Johann) im VII Bande, p. 475.

Rio (Johann Aguilar del) ein Spanier, deſſen Anton von Leon in ſeiner Bibl. Indic. gedencket, wo er ihm ein Werck beygeleget, Reſtauracion y reparo del Piru betitelt, ſo 1615 in Fol. gedruckt iſt. Anton Bibl. Hiſpan.

Rio (Martin Anton del) ſiehe Del-Rio, im VII Bande, p. 475, u. f.

Rio (Capo) ſiehe Rio.

Rio (Caſtro el) Lat. *Caſtra Poſthumiana*, eine Stadt in Andaluſien, 2 Meilen von Baena gegen

gegen Abend, und 5 von Cordua gegen Morgen. Baudrand p. 172.

Rio de Agvas, ein Fluß in Arragonien, welcher bey Belchite vorbey läufft, und dem Ort Villila gegen über in den Ebro fällt.

Rio de las Algamidas, Fluß, siehe *Silicense*.

Rio d' Alvarado, *Alvaradi Fluvius*, Fluß, siehe Alvaradi, im I Bande, p. 1603. u. f.

Rio de las Amazonas, Fluß, siehe Amazonen-Fluß, im I Bande, p. 1671. u. f.

Rio de Ampurias, *Alba*, ein Fluß in Catalonien. Baudrand.

Rio d' Andago, Fluß, siehe *Bidoſſoa*, im III Bande, p. 1769.

Rio d' Andaye, Fluß, siehe Bidaſſoa, im III Bande, p. 1769.

Rio d' Appio, *Almo*, Fluß, siehe Almo, im I Bande, p. 1295.

Rio d' Avia, *Avus*, Fluß, siehe *Avia*, im II Bande, p. 2196.

Rio Barbate, *Belo*, Fluß, siehe *Barbato*, im III Bande, p. 405.

Rio de Braga, *Aleſtes*, Fluß, siehe Cavado, im V Bande, p. 1617.

Rio Canea, ein kleiner Fluß, siehe Grande de Santa Martha oder de la Magdalena (Rio) im XI Bande, p. 576.

Rio di Caps, *Triton*, Fluß, siehe Cabes, im V Bande, p. 14.

Rio de Cena, *Chylemath*, Fluß, siehe Muluchа, im XXII Bande, p. 734.

Rio de Codes, *Cogedus*, ein Fluß in Aragonien. Baudrand.

Riocourt (de) ein Staats-Rath und Intendant der Armee Hertzogs Carls IV von Lothringen, und sein Abgesandter nach Spanien, lebte im 17 Jahrhunderte, und schrieb nach seiner Zurückkunfft eine Nachricht von seiner Gesandschafft, welche sein Sohn, Parlaments-Rath zu Nancy, 1688 unter dem Titul Negotiation faite en la Cour d' Espagne pour la liberté de S. A. S. Charles IV heraus gegeben. Er verfertigte auch die Historie von den drey Belagerungen von la Mothe, und eine hiſt. generale & abregée des Ducs de Lorraine, welche noch im Manuscript liegen.

Riocus, Bischoff in Irrland, siehe St. Melès, den 6 Februar, im XX Bande, p. 488.

St. Riocus, ein Mönch zu Landevec in Bretagne, lebte im 5 Jahrhundert unter dem Abt Wimralveo, und soll seine Mutter vom Tod erweckt haben, indem er sie mit Weyhwasser besprengte, da sie todt im Bette lag, und er meynte, sie lebte noch. Es wird auch von ihm gesagt, er habe einen grossen Drachen, der vorhero viel Schaden gethan, aber durch das Zeichen des Heil. Creutzes von seinen Eltern gefangen worden, an der Hand geführt, da er noch ein Knabe war, und denselben ins Meer geworffen. Er habe 41 Jahr erstlich als ein Einsiedler gelebet, und sey hernach erst nach Landevence kommen. Villeicht ists glaubwürdiger, daß er aus dem Kloster sich hernach erst in die Einöde begeben. Zu Beauport einem Cistercienser-Kloster in Bretagne wird sein Kopf gezeiget. Sein Gedächtniß-Tag ist der 12 Febr.

Rio d' Eſtampes, ein Fluß in der Frantzöſischen Provintz Gastinois, flüſſet bey der Stadt Eſtampes in den Fluß Ivina.

Rio St. Franciſco, Fluß, siehe St. Franciſco (Rio de) im IX Bande, p. 1625 ingleichen *Grande (Rio) Potengi*, im XI Bande, p. 576.

Rio Frio, oder der Kalte Fluß, entſpringt fast in der Mitten des Königreichs Granada, in der Gegend von Alhama, macht in seinem Lauffe unterſchiedene natürliche Caſcaden, gehet gantz nahe bey den Granadiſchen warmen Bädern vorbey, hat aber deſſen ungeachtet ein ungemein kaltes Gewäſſer, und formiret endlich bey seinem Einfall in das mittelländiſche Meer einen kleinen Hafen, Puerto de Torres genannt.

Rio Grande, siehe Grande (Rio) im XI Bande, p. 576.

Rio Grande, Potengi, Fluß, siehe *Grande (Rio)* im XI Bande, p. 576.

Rio Grande (Capitania de) Gouvernement, siehe Grande (Capitania de Rio) im XI Bande, p. 576.

Rio grande di St. Franceſco, Fluß, siehe St. Franciſco (Rio de) im IX Bande, p. 1625, ingleichen Grande (Rio) Potengi, im XI Bande, p. 576.

Rio grande de Santa Martha, oder de la Magdalena, Fluß, siehe Grande de Santa Martha oder de la Magdalena (Rio) im XI Bande, p. 576.

Rio Gretones, Celandus, Fluß, siehe Cavado, im V Bande, p. 1617.

Rio Grio, ein Fluß in dem Königreiche Aragonien, fällt bey Almuma in den Fluß Xalon.

Rio de la Hacha, Fluß, siehe Hacha, im XII Bande, p. 73.

Rio de Henares, ſonſt auch *Caracca*, ingleichen *Tagonius* genannt, Fluß, siehe Henares, im XII Bande, p. 1353.

Rioja, oder Rioxa, vor Alters *Terra Ruceonum*, ingleichen *Ruconia* und *Rivogia* genannt, eine Landſchafft in Spanien, welche an Alt-Caſtilien, Navarra, Alava und Biſcaya, gräntzet. Sie hat in ihrem Umkreyß 15 bis 20 Deutſche Meilen, und iſt ſehr fruchtbar, abſonderlich an Weitzen, Wein und Honig, worzu der Fluß Ebro ſehr viel beyträgt, welcher faſt mitten hindurch flüſſet, und daſelbſt noch andere kleine Flüſſe, inſonderheit den Rio, oder Fluß Oxa, wovon des Landes Name entſtanden, zu ſich nimmt. Es liegen darinnen Logronno, Najara, Santo Domingo de la Calcada, Navarrete, Guardia, la Baſtida und etliche andere kleine Oerter. Im übrigen ſtoſſen an dieſe Provintz die 2 Gebürge, Sierra de Occa und Sierra de Cogollo, und die Lufft, deren man darinnen genüſſet, wird vor ſehr rein und geſund gehalten. Mariana hiſt. de Eſp. l. 5. c. 11. Colmenar. delic. de l' Eſp. p. 173.

Rioja (Melchior de) siehe Rioxa.

Rio de Janeiro, Fluß, siehe Janeiro, im XIV Bande, p. 196.

Rio dos Ilheos, Provintz, siehe Ilheos, im XIV Bande, p. 534.

Rio de los Infantes, Fluß, ſ. Infante, im XIV Bande, p. 672.

Rio d'Iron, Fluß, ſiehe *Bidaſſoa*, im III Bande, p. 1769.

Riolano (Frantz) oder, wie ihn Wadding nennet, Rivollianus, war ein Spaniſcher Franciſcaner-Mönch, und lebte gegen die Mitte des 17 Jahrhunderts. Man hat von ihm Seraphicam hierarchiam ſanctorum ordinis minorum, 1632 gedruckt. Anton Bibl. Hiſpan.

Riolanus (Johann) ein berühmter Artzt, von Amiens gebürtig, kam zu Paris in die Facultät, und war inſonderheit in der Anatomie wohl erfahren, dadurch er ſich denn zu Ende des 16 Jahrhunderts in groſſe Hochachtung geſetzet. Er vertheidigte die Lehre des Hippocrates wider die Chymiſten, und wurde vor einen der gelehrteſten Aertzte nicht nur in Franckreich, ſondern in gantz Europa gehalten, ſtarb endlich 1609 den 16 Octobr. Er pflegte offt zu ſagen: Riolanus eſt Peripateticus, ea tantum credit, quæ videt. Er iſt aber in ſeinem Unglauben allzuweit gegangen, denn er ſtehet in den Patinianis pag. 122. unter der Claſſe derer, die keinen Teuffel und Wunderwercke glauben. Er hat verſchiedene Schrifften hinterlaſſen, die in einem Band in Folio zuſammen gedruckt worden, darunter

1. Anatome.
2. Commentar. in libros *Fernelii* philologicus & therapevticus, Mümpelgard 1588 in 8.
3. opuſcula metaphyſica de anima mundi, an Deus & natura unum ſint, Paris 1599 in 8.
4. Chirurgia, gedruckt 1601 in 8.
5. Therapevtica ſ. ars bene medendi.
6. Diæta ſanorum.
7. Compendium univerſæ medicinæ.
8. Brevis excurſus in battologiam *Quercetani*, quo alchymiæ principia funditus diruuntur, Paris 1604 in 12.
9. Reſponſio ad maniam *Libavii* pro cenſura Scholæ Pariſienſis contra alchymiam lata, ebend. 1606 in 8.

Lettres de *Gui Patin*. Mercklin in Lindenio renovato. Königs bibl. l'Etoile Journ. de *Henri* IV. Stollens Hiſt. der Medicin. Gelahrheit.

Riolanus (Johann) ein Sohn des vorigen, zu Paris 1577 gebohren, war gleichfalls ein Doctor der Medicin zu Paris und ein Mitglied der Medicin. Facultät daſelbſt, und ſtarb 1657 den 17 Februar, im 77 Jahr ſeines Alters. Er gab ohne ſeinen Namen Curieuſes recherches ſur les Ecoles en medecine de Paris & de Montpelier zu Paris 1637 in 8 heraus, machte ſich auch durch viele andere Schrifften berühmt, unter welchen inſonderheit ſeine Anatomia ſ. anthropographia & oſteologia zu mercken, ſo bey ſeinen gröſtentheils zuſammen gedruckten Schriften mit anzutreffen, die zu Paris 1649 in fol. unter dem Titel: Opera anatomica vetera & nova heraus gekommen, und darinnen noch folgende enthalten:

1. de modo circulatorio ſanguinis in corde doctrina.
2. notæ in *Jo. Vollei* duas epiſtolas de circulatione ſanguinis.
3. animadverſiones in hiſtoriam anatomicam *Andr. Laurentii*.
4. animadverſiones in theatrum anatomicum *Caſp. Bauhini*.
5. item in librum anatomicum de fabrica humana *Jo. Spigelii*.
6. in inſtitutiones anatomicas *Caſp. Bartholini*.
7. ad anatomiam *Caſp. Hoffmanni*.
8. in ſyntagma anatomicum *Jo. VVeslingii*.
9. de monſtro nato Lutetiæ.
10. animadverſiones in tract. de diaphragmate *Aemil.* Pariſani.

Mercklin in Linden. renov. Jac. Ludw. von St. Carolo Bibliograph. Paris. *Linden. renovat.* Stollens Hiſt. der Medic. Gel.

Riolles (Pinſſon des) ſiehe Pinſſon (Franciſcus) im XXVIII Bande, p. 390.

Riollet (Johann Thomas) ein Frantzöſiſcher Medicus in der andern Hälffte des 17 Jahrhunderts, von dem in Druck heraus gekommen remarques curieuſes ſur la theriaque avec un excellent traité ſur l'Orvietan, Bourdeaux 1665 in 8.

Riom, Lateiniſch *Ricomagus*, *Riomagum* oder *Ricomagum*, ingleichen *Rionum* und *Rauracum*, eine Stadt in Nieder-Auverane oder in Limagne von Auverane, welche in einer ſehr luſtigen Gegend auf einem Hügel liegt. Es iſt daſelbſt ein prächtiges von Johann von Berry erbauetes Schloß, eine Schatzkammer, worunter alle Einkünffte von einem gantzen General-Amte ſtehen, ein Ober-Amt, und ein Preſidial. In denen älteren Zeiten, ſo lange die Stadt Clermont noch unter der weltlichen Herrſchafft ihrer Biſchöffe ſtunde, war Riom die Hauptſtadt von gantz Auvergne. Sie führet den Titul eines Hertzogthums, welcher ihr, da Johann, dem Hertzog v. Berry, des Königs in Franckreich Johann Sohne, zugefallen, 1360 gegeben worden. In ihren Vorſtädten iſt die berühmte Abtey von Mauzac, welche Calminius, ein Römiſcher Rathsherr, im Anfang des 7 Jahrhunderts geſtifftet hat. Es werden auch 3 Collegiat-Kirchen in dieſer Stadt gezählet, benanntlich 1. Saint Amable, der auch der Patron von Riom iſt, und dieſe von ihm erbaute Kirche dem H. Benignus gewiedmet hat. Als aber St. Gall, welcher damahlen noch Archidiaconus war, und nachgehends Biſchoff von Auvergne worden, ſahe, daß wegen der vielen Wunder, die ſich immerzu bey dem Grabe des heiligen Amable hervor thaten, ein allzugroſſer Zulauff von Menſchen entſtunde, welche in der Benignus Kirche, darinnen er begraben lag, nicht Raum gnug hatten, bauete er noch eine Kirche dran, und ließ einen Altar in der Höhe aufrichten, unter welchen der Leib des heil. Amable geleget wurde. Dieſe 2 Kirchen waren ſo zuſammen gefügt, daß ſie nur aus einem Gebäude beſtunden, und die alte Kirche verlohr nach und nach den Namen Benignus, und nahm dagegen den Namen des heil. Amable an, welcher

deswegen noch häuffigere Wunder zu thun veranlasset wurde, wie man denn so grosses Vertrauen auf ihn gesetzet, daß man sein Bildniß mit der Umschrifft: hoc hospite tuti, an allen Stadt-Thoren zu Riom aufgemacht. Der Dechant an dieser Kirche wird vom Könige eingesetzt, und jedes Canonicat daran trägt 200 Livres jährlich ein. 2. Notre-Dame de Marturet, ist von Marc de Langeac, Herrn von Turet gestifftet, welches Haus auch das Recht der Denomination zu 2 Canonicat-Stellen hat. Man schätzet die Einkünffte eines Canonici auf 150 bis 200 Livres und drüber. 3. la Sainte-Chapelle, welche Peter, Hertzog von Bourbon und Auvergne nebst seiner Gemahlin Anne im Jahr 1488 gestifftet. Sie bestehet aus einem Tresorier und 12 Canonicis, doch sind ihre Einkünffte nicht gar zu wichtig. Endlich ist auch allhier ein von Ludewig XIV gestifftetes Priester-Collegium von dem Orden de l'Oratoire, worinnen die Theologie gelehret wird, nebst einem öffentlichen Hospital und unterschiedlichen geistlichen Häusern. Es sind aus Riom viel berühmte Leute entsprossen, als Gregorius Turonensis. Anton de Bourg, Sirmond u. a. m. de Boulainvilliers etat de la France t. 2. p. 245. 249. du Chesne antiq. de villes. Pelisson dans son recueil &c. de la Force nouvelle Descript. de la France.

RIOMÆ, Ort, siehe Riom.

RIO de la MAGDALENA, Fluß, s. Magdalena, im XIX Bande, p. 225.

RIOMAGUM, Stadt, siehe Riom.

RIO MAJOR, Fluß, siehe Major, im XIX Bande, p. 595.

RIO MAJOR, Fluß, siehe Mearus, im XX Bande, p. 5.

Rio St Martha, Fluß, siehe St. Martha, im XIX Bande, p. 1792, ingleichen Grande de Santa Martha oder de la Magdalena, im XI Bande, p. 576.

Rio Martin, ein Fluß in Aragonien, entspringt in den Gebürgen von Segura, flüsst bey Montalran und bey Hijar vorbey, und vereiniget sich bey Rueda mit dem Ebro.

Rio de Millas, Fluß, siehe Idubeda, im XIV Bande, p. 343.

Rio Mondo, Fluß, siehe Monda, im XXI Bande, p. 1092, ingleichen Terebs.

Rio de Morvedre, Fluß, siehe Morviedro, im XXI Bande, p. 1802.

Rio de Mosso, oder *Allia*, Fluß, siehe Asa, im I Bande, p. 858.

Rion, Stadt, siehe Rions.

Rion, Lateinisch *Rionna*, ein kleiner Ort in der Frantzösischen Landschafft Auvergne.

Rionegra, Fluß, siehe Orenoque, im XXV Bande, p. 1851.

Rio Negro, Fluß, siehe Orenoque, im XXV Bande, p. 1851.

Rio di Nemo, *Numicus*, Fluß, siehe Nemi, im XXIII Bande, p. 1696.

Rio del Nort, Fluß, siehe Nort, im XXIV Bande, p. 1332.

Rions, Rion, Lat. *Reoticum*, *Rionum*, sonst auch *Sirion* genannt, eine kleine Frantzös. Stadt in Guienne an der Garonne, nicht weit von Bourdeaux.

Rions (Graf von) Königlicher Frantzösischer Gouverneur von Cognac und ehemahliger Mestre de Camp des Dragoner-Regiments Dauphin, starb den 26 Mertz dieses 1741 Jahres, in dem 48 Jahre seines Alters. Er war ehedessen bey der verwittibten Hertzogin von Berry erster Stallmeister und derselben vornehmster Favorit. Der Hertzog von Valliere gewinnet durch dessen Tod 12000 Livres Leib-Renten, die er ihm als Erbe der verstorbenen Printzeßin von Conty zahlen müssen, u. Herr Bonnier de la Mosson 8000 Livres an Renten, die er ihm für das obgedachte Dragoner Regiment, so er ihm abgekaufft, jährlich gegeben; der Hertzog von Aumont aber erbet ein Haus in der Vorstadt S. Honore, das er ihm auf Lebenszeit verkauffet hatte.

RIONUM, Stadt, siehe Riom, und Rions.

Rio Orio, Fluß, siehe Orio, im XXV Bande, p. 1906. u. f.

Rio d'Oro, *Darro*, *Daurus*, das ist, *Dans aurum*, ein Fluß in der Spanischen Provintz Granada, welcher zwey von denen Bergen, auf welchen die Stadt Granada lieget, im Thale von einander scheidet.

Rio Orvea, *Magrado*, *Menlascus*. ein Fluß in Hispania Tarraconensi. Baudrand

Rio de Paria, Fluß, siehe Orenoque, im XXV Bande, p. 1851.

Rio di Patrasso, *Glaucus*, ein Fluß in Peloponneso. Baudrand.

Rio de la Plata, Fluß, siehe Plata, im XXVIII Bande, p. 677.

Rio Real, oder Rio grande di St. Francesco, Fluß, siehe St. Francisco (Rio de) im IX Bande, p. 1625, ingleichen Grande (Rio) Potengi, im XI Bande, p. 576.

Rio Reual, Fluß, siehe Kalbarien, im XV Bande, p. 81. u. f.

Rio Rianno (Andreas del) ein Spanischer Mathematicus, lebte gegen das Ende des 16 Jahrhunderts, und schrieb

1. Tratado de un instrumento para conocer la Nordesteacion de la Aguja de Marear, so mit dem folgenden zusammen gedruckt.
2. Hidrographia en que se ensenna la navegacion por altura y derrota, y la graduacion de los Puertos, 1585 in 4.

Anton Bibl. Hispan.

Rio di Rousillon, Fluß, siehe Ruscino.

Rios (Andreas Gutierrez de los) ein Spanischer Historicus im 16 Jahrhundert, welchen die Genealogisten sehr rühmen, hat Tratado de la casa de los Rios geschrieben, welcher noch in Handschrifft liegen wird, wo anders nicht ein Auszug desselben in den Tractat Summario seu relatione facti controverliæ seu litis super statu Belmontis mit einaeflossen, welches Joseph Pellizer in seinem Memorial por D. Fernando de los Rios y Argote pag. 10. n. 42. davor hält. Anton Bibl. Hispan. Tom. I. und Tom. II. pag. 280.

Rios (Chriſtoph Granados de los) ein Spaniſcher Mönch aus dem Dreyfaltigkeits-Orden, ſtarb zu Toledo 1649, nachdem er geſchrieben

1. hiſtoria de nueſtra Sennora de los remedios de la Fuenſanta, Toledo 1636 in 8.
2. Victoria naval contra los Turcos por interceſſion de nueſtra Sennora.

Anton Bibl. Hiſpan.

Rios (Emanuel de los) ein Spaniſcher Presbyter zu Sahagnut in dem Anfange des 17 Jahrhunderts, war in der Poeſie nicht unerfahren, und ſchrieb in Verſen Aviſos mui importantes de lo que ſe debe contemplar en el ſacrificio de la miſſa, Alcala de Henares 1616 in 8. Anton Bibl. Hiſpan.

Rios (Franciſca de los) eine gelehrte Spanierin von Madrit, lebte 1618, und ſchrieb

La vida de la Beata Angela de Folinno, Madrit 1618 in 8.

Antons biblioth. hiſp.

Rios (Gaſpar Gutierez de los) von Salamanca, florirte 1600, war Profeſſor der Rechten und ſchönen Wiſſenſchafften daſelbſt, und ſchrieb

Noticia general para la eſtimacion de las Artes, Madrit 1600 in 4.

Antons biblioth. hiſp.

Rios (Gregorius de los) ein Spaniſcher Presbyter, iſt einer von denen erſten, welche in Spaniſcher Sprache von dem Gartenbau geſchrieben haben. Er lebte zu Ende des 16 Jahrhunderts, und ſchrieb agricultura de jardines, welches Werck in die Collection derer Scribenten de agricultura 1620 in fol. gedruckt mit eingerücket worden. Anton Bibl. Hiſpan.

Rios (Johann, Marcheſe von los) war um das Jahr 1737 Kayſerlicher General-Feld-Zeugmeiſter, und wurde nachhero General-Lieutenant und Obriſter eines National-Regiments in Königlichen Ungariſchen Dienſten.

Rios (Michael Xaque de los) ein Spanier aus dem 16 Jahrhundert, war ein Hiſtoricus, und wird vor den Verfaſſer des Werckgens gehalten, welches Viage de las Indias betitelt iſt, und in der Bibliotheck zu Olivarez in Handſchrifft lieget. Anton Bibl. Hiſpan.

Rios (Thomas, Marcheſe von los) wurde im Jahr 1736 den 19 Februar am Kayſerlichen Hofe zum würcklichen Cämmerer ernennet.

Rios (Wilhelm de los) ein Spaniſcher Jeſuit von Ereſa in der Diöces Sevilla, trat 1585, als er ſchon das Baccalaureat in der Rechtsgelehrſamkeit erhalten, in die Societät, gab hernach viele Jahre einen Mißionarium zu Mexico ab, und war daſelbſt in dem Jeſuiter Collegio Profeſſor der Philoſophie, wie auch der Theologie, dirigirte verſchiedene Collegia, und ſtarb zu Mexico 1635, ſchier 70 Jahr alt. Man hat von ihm in Spaniſcher Sprache eine Predigt, die er zu Angelopolis an dem Beatifications-Feſte des Franciſcus Xaverius gehalten hat, Mexico 1621 in 4. Alegambe Bibl. Scriptor. Soc. J.

Rio Salado, Fluß, ſiehe *Salſum*.

Rios Alarcow (Bartholomäus de los) ſiehe Alarcow (Bartholomäus) de los Rios, im I Bande, p. 912.

Rios Coronel (Ferdinand de los) ein Spaniſcher Prieſter in dem Anfange des 17 Jahrhunderts, ſchrieb Memorial y relacion de las Philippinas, Madrit 1622 in 4. Anton Bibl. Hiſpan.

Rio di S. Sebaſtian, *Menteſcus*, ein Fluß in Hiſpania Tarraconenſi. Baudrand.

Rio Secco (Hertzoge von Medina del) ſiehe Henriquez, im XII Bande, pag. 1565, u. ff.

Rio Secco (Medina del) Stadt, ſiehe Medina del Rio Secco, im XX Bande, p. 121.

Rio Segura, ein Fluß, der auch Morviedro heiſt, davon im XXI Bande, pag. 1802. nachzuſehen.

Rioſoge, die Hauptſtadt der Landſchafft Figen auf der Inſel Japan in dem Aſiatiſchen Reich Japon.

Rio del Sole, Fluß, ſiehe Sole (Rio del).

Rio di Soure, Fluß, ſiehe *Ancus*, im II Bande, p. 133.

Rio de la Spiritu ſanto, Lat. *Rivus* ſeu *Fluvius Spiritus Sancti*, ein Fluß in dem Königreich Monomotapa, in Africa, welcher ſich durch drey Ausflüſſe gegen Morgen ins Aethiopiſche Meer ergeuſt.

Rio del Spiritu ſanto, ein Fluß in America, in der Provintz Florida.

Rios de Sandaval (Andreas de los) ein Spanier von Sevilla, lebte zu Anfange des 17 Jahrhunderts, und ſchrieb

1. Ordinem examinationis orationum, quæ dicuntur in infirmitatibus, Sevilla 1620 in 4, wobey noch mit angedruckt
2. Carmina;
3. De la perfeccion y ſignification de los numeros per la compoſicion de ſus partes &c.

Antons biblioth. hiſp.

Rios Torquemada (Hieronymus de los) ein Spanier, lebte zu Ende des 16 Jahrhunderts, und ſchrieb Ultima y final batalla del hombre, ſo eine Erklärung des 120 Pſalms iſt, Vallodolid 1593 in 8. Anton Bibl. Hiſpan.

Riothamus, Riothimus, oder Reotimus, König der Brittonen oder Armoricer, ſchelnet diejenige Brittiſche Nation beherrſchet zu haben, welche um das Jahr 450 wegen des Einfalls der Saxen und Angeln, ſich aus Britannien nach Gallien gewendet, und in dem heutigen Bretagne niedergelaſſen hatte. Um das Jahr 472 ward er von dem Kayſer Anthemius wider den in Gallien allzuſehr um ſich greiffenden Weſtgothiſchen König Erichen zu Hülffe geruffen, daher er mit 12000 Mann zu Schiffe durch die

See in die Loire einlieff, und dieſe Mannſchafft in die Gegend des heutigen Hertzogthums Berry ans Land ſetzte. Allein ehe er ſich noch mit der Kayſerlichen Armee vereinigen konnte, ward er durch des Galliſchen Befehlshabers Arvandus Verrätherey bey Dole angegriffen und geſchlagen; worauf er ſeine Zuflucht zu den benachbarten Burgundiern nahm, welche damals mit den Römern im Bündniß ſtunden. Nach der Zeit ſind die Brittonen allhier den Francken zinsbar worden, und des Riothimus Nachfolger haben den Königlichen Titul ablegen müſſen. Jornandes Get. c. 45. Sidon l. 1. epiſt. 7. & l. 3. epiſt. 9. Gregor. Turonenſ. hiſt. l. 2. c. 18. v. Bünau R. H. t. 1. p. 900.

Riothimus, König, ſiehe Riothamus.

Rio Tinto, oder Azeche, ſonſten *Urius* und *Iberus* genannt, ein Fluß in Andaluſien, entſpringt unweit Aracena, flüſſet bey Niebla und bey St. Juan del Puerto vorbey, und fällt bey Guelea in das Occidentaliſche Weltmeer. Man ſchreibet dem Gewäſſer dieſes Rio Tinto die Kraft zu, den Sand in Steine zu verwandeln. Im übrigen iſt es von einem bittern Geſchmack, und ſo ſchädlich, daß weder Fiſche noch andere lebendige Creaturen darinnen anzutreffen, und ſo wohl die Kräuter, als die Bäume in der Nachbarſchafft verderben. Doch ſoll es dem Rindviehe, wenn daſſelbige einige Beſchwerung hat, ſehr geſund zu trincken ſeyn.

Rio di Teloſo, *Magrada*, oder *Menlaſcus*, ein Fluß in Hiſpania Tarraconenſi. Baudrand.

Rio de Tomar, ſonſt auch Nabar genannt, ein Fluß, ſiehe Nabaon, im XXIII Bande, pag. 9.

Riotta (Joſeph Thomas) ein Prediger-Mönch von Tropano, gebohren 1667 den 27 Mertz, lehrte die Philoſophie und ſcholaſtiſche Theologie, hatte ein ſehr gutes Gedächtniß und gute Wiſſenſchafft in der Medicin und ſchönen Wiſſenſchafften, ſchrieb

Orationes, als:

1. la morte auvivata, Palermo 1693 in 4.
2. il ſole rivaſcente, ebend. 1694 in 4.
3. nella morte il fomite della vita, ebend. 1691 in 4.
4. Quareſimale, Drepano 1704 in 4.

ließ auch gantz preßfertig in Handſchrifft

a. il crociero del nuovo mondo per l'acquiſta della perfezzione in fol.
b. teatro di meraviglie e ſpaſto all'occhio dell'univerſo, in 8.
c. teatro apologetico ſe la maſſione della verità, in 4.

und ſtarb zu Palermo 1707 im Jenner, im 40 Jahre. Mongitor biblioth. Sic. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 772.

Riou, eine kleine und bewohnte Inſel in Franckreich, in der Gegend der eine Viertel Meile von Marſeille liegenden Inſel Isle d'If.

Rio Verde, oder der grüne Fluß, ſonſt auch *Barbeſola* genannt, ein Fluß, entſpringt in dem Königreiche Granada, an den Gräntzen von Andaluſien, und fällt bey Marbella in das Mittelländiſche Meer.

Rio Vernator, ſonſt auch *Belo* genannt, Fluß, ſiehe *Bælo*, im III Bande, p. 112.

Rioux, Stadt, ſiehe Bec de Rioux, im III Bande, p. 857.

Rioxa, Landſchafft, ſiehe Rioja.

Rioxa (Frantz de) ein gelehrter Spanier von Sevilla, war Anfangs bey dem Grafen Caſpar von Guzmon Bibliothecarius, hernach Königlicher Hiſtoriographus und Bibliothecarius, wie auch Inquiſitor von Sevilla, und ſtarb um 1558. Seine Schrifften ſind:

1. El Ariſtarcho oder cenſura de la proclamacion catolica de los Catalanes, zu Madrit in 4 gedruckt ohne ſeinen Namen.
2. Ildefonſo, oder Tractat von der Empfängniß Mariä, welchen Thom. Tamajus in ſeinem Wercke la verdad de dextro p. 93. lobet.
3. Carta ſobre & titulo de la cruz.
4. Reſpueſtas a las advertencias contra ſu carta.
5. Aviſos a Predicadores u. a. m.

Anton Bibl. Hiſpan.

Rioxa oder Rioja (Melchior de) ein Spaniſcher Minorit aus der andern Hälffte des 16 Jahrhunderts, hat Guia eſpiritual para examinar la conciencia geſchrieben, ſo zu Lüttich 1579 in 8 ans Licht getreten. Anton Bibl. Hiſpan.

Riorano (Georg Anton) ein Spaniſcher Prediger aus dem Franciſcaner-Orden, war in dem Collegio zu Valladolid Lector emeritus und Cenſor des Inquiſition-Gerichts. Er blühete in der erſten Hälffte des 17 Jahrhunderts, und ſchrieb

1. Gerarquia ſerafica, Valladolid 1633 in 4.
2. Diſcurſos morales para los dias de la quareſima, Madrit 1641.

Anton Bibl. Hiſpan.

Rio de Zinganor, ein Fluß, wird auch Naſabath und Nabar genannt, ſiehe Naſabath, im XXIII Bande, p. 696.

Rip, ſiehe Ripen, Stadt.

RIPA, ſiehe Geſtade, im X Bande, p. 1298, ingleichen Ufer.

Ripa, ein Fluß auf der Halb-Inſel Jütland.

RIPA, Stadt in Engelland, ſiehe Rhin.

RIPA, Stadt, ſiehe Ripen.

RIPA, Stadt, ſiehe Riva.

Ripa (Albert) hat im Jahre 1574 zu Löven ſeinen aus Lautenſtücken beſtehenden Theſaurum muſicum in 4to drucken laſſen.

Ripa (Baſilius de) ein Italiäniſcher Auguſtiner-Mönch von Bergomo, oder von Breſcia, wie einige wollen, als an welchem Orte er ſich eine lange Zeit aufgehalten, war General-

Pre-

Prediger und Prior in verſchiedenen Klöſtern, ſtarb auch in ſolcher Bedienung zu Breſcia, wo er eine ſchöne Bibliothek in ſeinem Kloſter angeleget hatte, im Jahr 1505, als er 61 Jahr alt war. Seine hinterlaſſene Schrifften, die ſich bey denen Auguſtinern bey St. Barnabas zu Breſcia in Handſchrifft befinden, ſind:

1. De vita privata.
2. Vita *Bartbol. de Palatiolo.*
3. Deſcriptio ficulneæ & cucurbitæ parabolica.
4. Concionesn Adventuales & quadrageſimales, in 2 Bänden.
5. Libellus in Jus canonicum.
6. Orationes in cœna Domini.
7. Orationes in capitulis congregationis habitæ.

Gandulphus Diſſ. de 200 Scriptor. Auguſtin.

Ripa (Cäſar) ein Ritter von St. Mauritio und St. Lazaro, war von Perugia, und lebte zu Anfang des 17 Jahrhunderts in Rom, allwo er 1603 ſeine Icanologie, in Welſcher Sprache in 4 heraus gegeben. Sie iſt zu Rom 1603 in 4 gedruckt, und zu Padua 1630 in 4. dann zu Venedig 1645 in 4 und endlich zu Nürnberg 1732 in 4 ins Deutſche überſetzt, wieder aufgeleget worden. Jacobillus Biblioth. Umbr. Hallervord Bibl. Cur.

Ripa (Carl Anton von) ein Sohn des Grafens zu Turin, Auguſtin Julians von Ripa, ward beyder Signaturen Referendarius und Gouverneur über verſchiedene Städte im Kirchen-Gebiet, dann 1632 den 9 Jenner Biſchoff zu Mondovi. Er hat den groſſen Vorhof der biſchöfflichen Wohnung koſtbar ausgebauet, und vor ſich und ſeine Nachfolger in der Dom-Kirche ein biſchöfflich Begräbniß mit der Uberſchrifft: Die Gebeine derer Biſchöffe, verfertigen laſſen, hat auch koſtbare Meßgewande hinterlaſſen, und iſt 1641 geſtorben, als er unter Urban VIII Päbſtlicher Capell-Aßiſtent war. Ughellus Ital. Sac. Tom. IV. p. 1096.

Ripa (Johann a) ſiehe Johannes a Ripa, den 25 Junius, im XIV Bande, p. 1008.

Ripa (Johann Franz von) ein berühmter Rechtsgelehrter im 16 Jahrhundert, ſtammete aus einem alten adelichen Geſchlechte zu Pavia. Er ſtudirte zu Padua, und lehrte darauf bald in ſeiner Vater-Stadt, bald aber zu Avignon, immaſſen er zum öfftern von dem einen zu dem andern Ort gezogen. Er ſtarb endlich zu Pavia 1534. Seine bekannten Schrifften ſind:

1. De peſte & ſecundis nuptiis und
2. Conſilia, welche ſamt voriaem mit Bernhard Trottens Zuſätzen zu Turin 1574 in Fol. ſind aufgeleget worden.
3. De privilegiis contractuum.
4. De rebus creditis.
5. Commentarius in Jus Canonicum, Lion 1585 in Fol.
6. Comment. ad Jus Civile, ebend.
7. De legatis.
8. In tit. Dig. de edendo.
9. Comm. in quartam legis Falcidiæ; ebend. 1548 in Fol.
10. Ad Digeſtum Infortiatum.
11. De interdictis.
12. De re judicata.
13. De judiciorum privilegiis.
14. In L. pupill. ff. de novi operis nunciat. Lion 1548, in Fol.
15. De nocturno tempore & iis, quæ noctu committuntur, Franckfurt 1602 in 8.
16. De pactis.
17. De pignoribus.
18. De acquirenda poſſeſſione.
19. De privilegiis creditorum.
20. De remediis ad conſervandam libertatem.
21. Commentarius in Sctum Trebellianum.
22. Tr. de Simonia, Rom 1631 in 4. aufgelegt.

Seine Wercke ſind zu Lion 1548 in Fol. dann zu Venedig 1569 in Fol. herausgekommen, und mit Bernhard Trottens Zuſätzen zu Turin 1574 in Fol. wieder aufgeleget worden. Panzitol. de clar. legum interpret. Papadopoli hiſt. gymnaſ. Patav. Tom. II. p. 43.

Ripa (Ludwig) ein Patritius von Cremona, wurde, nachdem er bey denen Cardinälen Donatus Caſius und Paul Sfondrata die wichtigſten Aemter und Bedienungen verwaltet, auch Päbſtlicher Cammer-Commiſſarius und beyder Signaturen Referendarius auch Gouverneur zu Aſcoli geweſen, im Jahr 1606 Biſchoff zu Terni, da er bereits ein ſchweres Alter auf ſich hatte. Dem aber ohngeachtet verſahe er ſolche biſchöffliche Würde mit aller Sorgfalt und Rühmlichkeit, und ſtarb im September 1613, in dem 90 Jahr ſeines Alters. Ughellus Ital. Sac. Tom. I. p. 764.

Ripa oder Riva (Ludwig von) berühmter Medicus und Botanicus von Venedig, ward 1718 Profeſſor der Aſtronomie und Phyſik zu Padua, und ferner der Königl. Societät der Wiſſenſchafften zu London Mitglied, Honararius del Inſtituto delle Scienze zu Bologna, verſtund gut Griechiſch, ſchrieb und redte ſchön Latein, und machte ſich durch ſeine hiſtoria univerſalis plantarum berühmt, die er zu Venedig 1725 in 4. mit 3 gelehrten Diſſertationen, welche er Miſcellanea betitelt, wieder auflegen ließ, als de meteoro igneo, de vi vaporum in Hygrometris und demonſtrationes theorematum ad quadraturas ſpectantium, denen er auch noch die beym Antritt ſeiner Profeßion gehaltene Rede beygefüget. Zu Bologna ſind im Jahr 1741 von ihm herausgekommen Anmerckungen zu Varignons Abhandlung von der Maaße des flüſſenden Waſſers. Papadopoli hiſt. gymnaſ. Patav. Tom. I. p. 180. Leipziger gelehrte Zeitung 1741, p. 659 u. f.

Ripa (Polybrus a) von einigen Riva genannt, ein Doctor der Rechten, von Mayland, lehrte auf verſchiedenen Italiäniſchen Academien, ward endlich Rathsherr zu Turin, und ſtarb zu Piſa den 23 December 1613, verſchiedene Juriſtiſche Wercke hinterlaſſend, von denen die bekannten

1. Obſervationes ſingulares, Venedig 1605 in Fol.
2. Tr. de dividuis & individuis, ebend. 1610 in 4.
3. Tr. de actis in mortis articulo, Franckfurt 1600 in 8.

4. Tr. de nocturno tempore, & iis, quæ noctu committuntur, ebend. 1601 in 8.
5. Commentarii, quibus canonicæ, civiles, feudales, emphyteuticæ cet. materiæ continentur.

Freher theat. Witte diar. biograph.

Ripa oder **Riva** (Raphael) ein Venetianischer Dominicaner Mönch, war eine Zierde des Ordens und seines Vaterlands, ein Redner, Philosoph, Theologe, und Prediger von ungemeiner Geschicklichkeit. Er ließ noch in seinen Studir-Jahren zu Padua, als er erst 22 Jahr alt war, eine schöne Probe davon sehen, und erwarb sich nachgehends, als er unter denen Seinen mit so vieler Gründlichkeit und Beredsamkeit profitirte, einen grossen Ruhm. Sein angenehmes Wesen veranlaßte den Cardinal **Hieronymus Bernerius**, daß er ihn zu seinem Theologen annahm, und durch dessen Vermittelung geschahe es, daß ihn Paul der V im Jahr 1605 zum Bischoff von Courzola ernennte, von dar er 1610 ins Bißthum Chiozza versetzet wurde. Er starb daselbst den 9 Jul. 1611, in dem 42 Jahr seines Alters, und ward in sein Profeß-Hauß St. Johann und St. Paul zu Venedig begraben. Seine hinterlassene Schrifften sind:

1. Commentaria & quæstiones ad S. *Thomæ Aquinatis* de ente & essentia tractatum, Rom 1598 in 4. 2 Alphabet 6 Bogen starck.
2. Ad S. *Thomæ Aquinatis* totam primam partem quæstiones & dubitationes scholasticæ, Venedig 1609 in Fol. 11 Alphabet ½ Bogen starck.
3. Oratio in funere *Bernardini Paterni*, Medici, Padua 1594 in 4.
4. Ad tertiam Partem S. *Thomæ* quæstiones & dubitationes scholasticæ, welche noch in Handschrifft liegen.

Es gedencket seiner mit vielem Ruhm **Fontana** Theatr. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. V. p. 1427 und **Augustin. Superbi** in illustr. Venetis lib. 1. p. 146 und lib. 3. p. 6. nebst andern mehr. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 378.

Ripa (Victorius Augustinus) gebohren zu Turin aus edelem Geschlechte, ward Anfangs beyder Signaturen Referendarius in verschiedenen Städten des Kirchen-Staats, als zu Jesi, Benevento und Fermo Gouverneur, endlich aber 1679 Bischoff zu Vercelli, und starb zu Rom den 4 November 1691. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. IV. p. 816.

Ripa (**porta di**) heisset dasjenige Thor der Stadt Rom, das zu nächst nach der Tiber gehet, und vor diesem *porta navalis* oder *portuensis* hiesse.

RIPA ALTA, *Pentole*, eine Stadt in Nieder-Ungarn, an der Donau, zwischen Ofen und Tolna. **Baudrand.**

RIPA ALTA, Flecken und Schloß, siehe **Ripalta.**

RIPA ALTA, siehe **Roxburg.**

RIPA ALTA, ein Name der Stadt Tolna in Ungarn, die sonst auch *Altinum* geheissen, davon im I Bande, p. 1591 nachzusehen.

Ripa candida (Donatus a) ein Neapolitanischer Mönch. **Du Fresne** führet in seinem Catalogo ein Buch von ihm an, so diesen Titul hat: Vitæ Sanctorum Gvilielmi Abbatis, fundatoris congregationis Montis-Virginis, Joannis Matherа, abbatis Pulsamensis, & Amati, Episcopi Nuscani, Neap. 1643 in 4. **Rivii** Monast. Hist. Occid. p. 162.

Ripacorsa, Grafschafft, siehe **Ribagorca.**

RIPA CURTIA, Grafschafft, siehe **Ribagorca.**

RIPA DEXTRA, heisset bey den Geschicht-Schreibern und Geographis das Ufer eines Flusses, welches zur rechten Hand ist, wenn man dem Strome nach fähret.

RIPA DEXTRA, eine Küste in Gallia Narbonensi, und der darinnen liegenden Provintz Occitana, zwischen dem Einfluß der Rhone und der Stadt Narbo. **Baudrand.**

RIPÆ ALTÆ, Stadt, siehe **Riva Bianca.**

RIPÆ ALTÆ, Flecken, siehe **Rivesaltes.**

RIPÆ ONCHESTIÆ, Gr. Ὀγχηστίαι ἄκραι heist beym Pindaro Isthm. ἐπ. β. v. 7. so viel, als die Stadt Onchestus.

RIPÆ PHUNDUSIORUM, Stadt, siehe **Ripen.**

RIPA FLUMINIS, siehe **Ufer.**

Ripaille, Lat. *Ripalia*, *Ripaillia*, oder *Ripallium*, ein angenehmes Lust-Haus bey Thonon, der Haupt-Stadt in dem Savoyschen Hertzogthum Chablais, an dem Genffer-See. Es ist am meisten dadurch bekannt worden, daß der Pabst Felix V, welcher vorher unter dem Namen Amadäus VIII der erste Hertzog von Savoyen gewesen, und in seiner Jugend diesen Ort erbauen lassen, daselbst den vornehmsten Sitz und oberste Commenthurey des von ihm gestiffteten Ordens St. Moritz hingelegt, auch folgends allda einen grossen Theil seines Lebens, so wohl vor erlangter Päbstlichen Würde, als nachdem er dieselbe freywillig niedergelegt, in der Stille zugebracht, oder vielmehr mit denjenigen Personen, welche er sich zur besondern Freundschafft auserlesen, sich brav lustig gemacht; woraus das Frantzösische Sprüchwort faire repaille, das ist, wollüstig und in Uberfluß leben, entstanden. Dieser Herr ist auch daselbst 1452, oder wie andere schreiben, 1459 gestorben. **Aeneas Sylvius** lib. 7. Comment. **Van der Burch** Sabaudor. Duc. hist. gentilit. p. 129. *Theatr. Sabaud. & Pedemont.*

RIPAILLIA, siehe **Ripaille.**

Ripalda (Graf von) Königl. Spanischer Feld-Marschall, starb im Monath April 1731. **Ranffts** Genal. Archiv. 1731.

Ripalda (Hieronymus) ein Jesuite von Teruel in Arragonien, lehrte die Theologie, und war zugleich Priester zu Alcala des Henares, auch an unterschiedenen Orten Superior, schrieb

1) De Doctrina Christiana, so zum öfftern aufgelegt worden, unter andern zu Madrit 1620 und 1633 in 8. ingleichen 1671.
2) Colloquium suave peccatoris cum Deo, Lerida 1618 in 16. vorher aber zu Madrit 1614 in 8.
3) De contemtu mundi, ins Spanische übersetzt,

und starb den 21 April 1618, im 84 Jahr. Witte diar. biograph, **Antons** bibl. hisp. Tom. I. und Tom. II. p. 660.

Ripalda (Joh. Martinez de) ein Jesuit von Pampelona gebürtig, lehrte eine Zeitlang zu Montfort die Weltweisheit, und nachgehends zu Salamanca die Gottesgelehrsamkeit. Nach diesem wurde er in dem Königl. Collegio zu Madrit Professor der Moral, und zugleich Qualificator bey der Inquisition, worauf er 1648 den 24 April mit Tode abgegangen. Er hat

1. ein grosses Werck de ente supernaturali, in 3 Folianten, der 1 zu Bourdeaux 1634, der 2 zu Lion 1635 und der 3 zu Cölln 1648 gedruckt, hinterlassen, ingleichen
2. de fide, spe & charitate, Lion 1652 in fol.
3. Expositionem litteræ magistri sententiarum, ebend. 1636 in 8 und
4. Discurso de la eleccion del sucesor del Pontificado en vida del Pontifice, so er zu Saragossa auf Befehl des von Olivarez, dessen Beicht-Vater er gewesen, 1642 verfertiget.

Alegambe Bibl. Scriptor. Soc. Jesu. Anton Bibl. Hispan.

RIPALIA, Lusthaus, siehe Ripaille.

RIPALLIUM, Lusthaus, siehe Ripaille.

Ripalta, Rivalta, Rivolta, Lat. *Ripa alta*, ein Flecken und Schloß am Fluß Adda, über Lodi, im Hertzogthum Mayland, gehöret dem Gräflichen Hause Stampa, die Venetianer wurden daselbst im Jahre 1509 von den Frantzosen gäntzlich geschlagen.

Ripalta (Johann Dominicus) ein vortrefflicher Organist und Capellmeister an der St. Johannis Kirche zu Monza, einer im Hertzogthum Meyland liegenden kleinen Stadt, (von dar er auch gebürtig gewesen,) ist zu der Zeit berühmt gewesen, als Heinrich der dritte König in Franckreich aus Polen zurück gekommen, und solches Königreich verlassen; dieser, als er durch Monza paßiret, hat ihn mit nach Franckreich nehmen wollen; Ripalta aber zog die Liebe zu seinem Vaterlande aller ausländischen Glückseligkeit vor, und blieb an gedachtem Orte, woselbst er auch verstorben, und setzte oberwehnte Kirche zum Universal-Erben ein. Von seiner Arbeit sind im Jahre 1629 fünffstimmige Missen mit der Partitur zu Mayland gedruckt worden. Bes. Picinelli *Ateneo* dei Letterati Milanesi, p. 295.

RIPA MAGNA, Stadt, siehe Riblera.

RIPA MAGNA, Stadt, siehe Ribera Grande.

Ripamaranzi, *Marantium*, oder *Pomaranzi*, eine Stadt in Toscana, in dem Gebiete von Volterra, bey dem Fluß Cecina. Baudrand.

RIPA MARIS, siehe Ufer.

RIPAM MUNIRE, siehe *Munire Ripam*, im XXII Bande p. 841.

RIPA MONTIUM, Stadt, siehe Ribemont.

Ripamontius (Joseph) ein Geschichtschreiber, gebürtig von Tignone, einem in dem Mayländischen gelegenen Städtgen, führte den Titul eines Canonicus von Scala und Chronickschreibers der Stadt Mayland, und starb nach dem Jahr 1684. Man hat von ihm

1. historiæ Mediolanensis libros 10;
2. historiæ ecclesiæ Mediolanensis libros 7, Mayland 1647 in 4.
3. Federici Borromæi Archiep. Mediolanensis libros 6 und libros 8 continuationum, welche in dem thesauro historiarum & antiquitatum Italiæ tomo 2 stehen, und wegen des guten Lateins sehr hoch gehalten werden.
4. de peste Mediolanensi, quæ fuit anno 1630 in 5 Büchern, Mayland 1640 in 4.

Ghilini theatr. hom. litter.

Ripampane, ein Flecken in Egypten auf der Seite gegen Arabien; so aber heutiges Tages nicht mehr anzutreffen ist. Man hält davor, daß es eben der Ort sey, der bey dem Ptolomäo κώμη μεσόγειος Παμπανὶς heisset. Cellar. notit. Orb. Ant. Tom. II Lib. IV. c. I §. 7.

RIPA MUNIENDA (DE) ist die Aufschrifft des 15 Titels aus dem XLIII Buche derer Pandecten, und handelt von Verwahrung und Befestigung des Ufers mit Dämmen und andern gleichmäßigen Wercken wider die Gewalt des Strohmes und der Wellen.

RIPA de OSTRIA, ein Meerbusen, der noch verschiedentlich benennet wird, als *Sinus Corinthiacus, Golfo di Coronto, Golfo di Lepanto &c.* siehe *Lepanto* (*Golfo di*) im XVII Bande, p. 411.

RIPA PRIMA, Marckflecken, siehe Hohenwart, im XIII B. p. 570 u. f.

RIPARENSES, waren bey denen Römern diejenigen Soldaten, so an der Gräntze lagen, die Feinde davon abzuhalten.

Riparfond (Stephan Gabriel) ein berühmter Rechtsgelehrter zu Paris, der 1704 gestorben; hat daselbst die Bibliothec der Advocaten, die in dem Vorgebäude des Ertz-Bischöfflichen Pallastes stehet, angeleget, und nicht nur seine Juristische Bücher, sondern auch gewisse Renten durch ein Testament darzu beschieden, damit sie kan erhalten und vermehret werden.

Riparfons (Gabriel de) ein Parlaments-Advocat zu Paris, starb 1701 und ließ Memoire sur la question de l'extinction de la Pairie de Piney pour Messieurs les Ducs & Pairs de France contre M. de Luxembourg, so in des du Pleßis Commentaire sur la coutume de Paris bey der andern Auflage 1707 zu Ende mit stehet. Le Long bibl. hist. de France.

RIPARI, Volck, siehe *Ripuarii*.

Riparia (Anton de) Bischoff zu Populonia und Massa, ward den 3 November 1361 erwählet. Er ist Päbstlicher Internuncius gewesen, und hat die Waldenser im Dauphine zu Paaren gebracht, wie Raynaldus annal. Eccles. aufs Jahr 1375 meldet. Ughellus Ital. Sac. Tom. III p. 720.

RIPARIA DITIO, Land-Vogtey, siehe Riviera.

RIPARIA DORA, Fluß, siehe *Doria*, im VII Bande, p. 1300.

RIPARIÆ PRECES oder LITTOREA SACRA. Die ersten Christen folgeten der Vorschrifft ihres Heylandes und seiner Apostel: Betet stets in allem Anliegen. Daher es denn kam, daß sie auch nach Erforderung der Umstände an dem Ufer der Einflüsse oder des Meeres ihr Gebet verrichteten, dergleichen Apost. Gesch. XXI, 5.

zu

zu finden. Und dieſes führet Hildebrand als ein Alterthum an, und nennet es riparias preces. Hildebr. de prec. ver. Chriſt. cap. I. §. X p. 14.

RIPARII, Volck, ſiehe *Ripuarii*.

RIPARIOLI, Volck, ſiehe *Ripuarii*.

Riparius (Aegidius) einer von den erſten Profeſſoren der Rechte zu Cremona, lebte 1388, und ſchrieb

1) De Scriptura privata libb. 2,
2) De injuriis earumque remediis;
3) De tortura & teſtibus examinandis &c.

Ariſius Cremona literat.

Riparius (Albrecht) ein Canonicus an der Aegidien-Kirche zu Cremona, ſchrieb um 1384,

1) De natura animalium;
2) De natura plantarum &c.

Ariſius Cremona literat.

Riparius (Cantelminus) ein Doctor der Rechten und Advocat zu Cremona, lebte um 1365, und ſchrieb

1) De teſtamentis & codicillis libb. 3;
2) De donationibus cauſa mortis lib. 1;
3) De Succeſſionibus ab inteſtato lib. 2.

Ariſius Cremona literat.

RIPARO, ſiehe Bruſtwehr, im IV Bande, p. 1685 u. ff.

Riparola (Bonifacius) ſiehe Johannes ab Iſchitella, den 10 Junius, im XIV Bande, p. 998.

RIPARUM TIBERIS ET ALVEI COMES, iſt ſo viel als der *Curator alvei & riparum Tiberis*, davon im VI Bande, p. 1860 gehandelt worden.

RIPA SINISTRA, heiſſet dasjenige Ufer, welches zur lincken Hand iſt, wenn man dem Strome nachfähret.

RIPATICUM, heiſt das Fährgeld, davon zu ſehen im IX Bande, p. 71.

RIPATORIUM, Stadt und Abtey, ſiehe Rivour.

RIPA TRANSONA, oder *Tranſonis*, nach Ptolomäo *Cupra montana* genannt, eine volckreiche und befeſtigte Stadt in der Anconiſchen Marck, im Kirchenſtaat, hat einen Biſchöflichen Sitz, welcher von dem Pabſt Gregorius XIII geſtifftet worden, und unter Fermo ſtehet, davon folgender Artickel mit mehrern handelt. Alberti deſcr. Italiæ.

Ripa Tranſona (das Biſchoffthum) iſt von Pius V im Jahr 1571 geſtifftet, und ſonſt unmittelbar dem Römiſchen Stuhl unterworffen geweſen, von Sixtus V aber, als er Fermo in ein Ertzbißthum verwandelt, ſolchem Suffragan gemachet worden. Die Cathedral-Kirche iſt dem heiligen Gregorius gewidmet, und von zierlicher Structur. Das Dom Capitul beſtehet aus 14 Canonicis und 2 Ertz-Aemtern, dem Archi-Diaconat und Archipresbyterat, es hat über dieſes 2 Präbenden und 3 Beneficiaten ohne die andern Geiſtlichen. Man trifft ſonſt noch allhier an 3 Pfarr-Kirchen, 3 Manns- und 2 Nonnen-Klöſter an. Die Diöces erſtrecket ſich ziemlich weit, und begreifft die Städte Coſignano, wo 2 Pfarr-Kirchen, Acquaviva, Monte Prandone, Marca, wo eine Collegiat-Kirche mit 8 Canonicis, Colonella, wo 2 Pfarr-Kirchen und ein Franciſcaner-Kloſter, St. Benedetto, Grotta a Mare, wo eine Collegiat-Kirche und 2 Klöſter, St. Andrea und Marano unter ſich, in welchen insgeſammt bey die 7000 Menſchen gezählet werden. Die jährlichen Einkünffte von denen Biſchöfflichen Tafel-Güthern belauffen ſich auf 800 Scudi. Wie übrigens die Biſchöffe nach einander regieret, iſt aus folgendem Verzeichniß zu erſehen.

1. Lucius Sarus, war beyder Signaturen Referendarius, wurde 1571 zum erſten Biſchoff eingeſetzt, und ſaß bis 1575.
2. Philipp Segha, erwählt den 20 May 1575, ward 1578 nach Piacenza verſetzt.
3. Nicolas Aragonia, insgemein der jüngere genannt, war Canonicus an der Haupt-Kirche im Vatican, erwählt 1578, ſaß eine kurtze Zeit, und ward ins Bißthum Aſcoli verſetzt.
4. Troilus Boncompagnus, erwählt den 3 Auguſt 1519, ſaß bis 1582, da er den 30 Junius Biſchoff zu Foligno ward.
5. Caſpar Sellingard von 1582 bis 1591, da er nach Modena verſetzet worden.
6. Pomponius de Nobilibus, von 1591 bis 1607.
7. Sebaſtian Podius, ſtarb zu Rom 1628, in dem 68 Jahre ſeines Alters.
8. Lorentz Azzolinus, von 1630 bis 1632, da er nach Narni verſetzet worden.
9. Anton Arigonius, von 1634 bis an ſeinen Tod 1636.
10. Nicolaus Urſinus, ſtarb 1653.
11. Ulyſſes Urſinus, ſtarb 1679.
12. Johann Georg Mainard, erwählt 1680, ſtarb 1693 im November.
13. Frantz Azzolinus, der Gottesgelehrſamkeit Doctor, Primicerius an der Metropolitan-Kirche zu Fermo und Canonicus an der St. Marien-Kirche zu Rom, auch geweſener inſulirter Abt des Kloſters St. Bartholomä zu Campa Fellone, erwählt den 15 Mertz 1694, ſtarb noch in dieſem Jahr.
14. Peter Alexander Procaccini, von 1695 bis 1704, da er nach Avellino verſetzet worden.
15. Joſaphat Baptiſtellus, beyder Rechten Doctor, und Vicarius Apoſtolicus zu Urbino, nachgehends General-Vicarius derer Biſchöffe zu Civita Caſtellana, Foſſombrone, Fermo, Jeſi und Loreto, erwählt den 8 Jenner 1705, ward den 10 May 1717 nach Foligno verſetzt.
16. Georg Laurus, Canonicus Pönitentiarius und General-Vicarius in ſeiner Vater-Stadt Anagni, erwählt den 12 Julius 1717.

Ughellus, Ital. Sac. Tom. II p. 755 u. f.

Ripa

Ripa Transona (Peter de), siehe Peter de Ripa Transona, im XXVII Bande, p. 1035.

RIPA TRANSONIS, Stadt, s. *Ripa Transona.*

RIPAVE EJUS FIAT, (NE QUID IN FLUMINE PUBLICO) siehe *Ne quid in flumine publico inve ripa ejus fiat* &c. im XXIII Bande, pag. 1761.

Ripavia, Stadt, siehe Ribadavia.

Ripe, Ῥίπη, oder Rhypa, eine Stadt in Arcadien; sie ist bereits zu des Strabo Zeiten nicht mehr vorhanden gewesen.

Ripel, von Reiben, wird derjenige gebräuchliche Satz zum Gestübe genennet, als vier Karn durchgeworffener Leim, und drittehalb Schobfaß gekleinte Kohlen.

Ripen, Rypen, Riepen, Lat. *Diœcesis Ripensis*, ein Stifft, welches dem Süder-Theile Jütlandes, oder dem Fürstenthum Schleßwig, am nächsten liegt, und mit demselben durch die gantze Breite des Landes gräntzet. Die Gräntzscheidung wird auf der Ost-Seiten durch die Coldinger-, auf der West-Seiten durch die Skodbürger-Aue gemacht, doch also, daß nach Süden von der letztbemeldten Aue, hin und wieder verschiedene zum Bischofthum gehörige Dorfschafften ja auch die Stadt Riepen selbst belegen. An der Morgen-Seiten berühret diß Stifft theils die Ost-See, oder denselben Arm, den kleinen Belt, bey Friedericia und Kolding, theils die beyden Stiffter Aarhuß und Wieburg. Nach Norden hat es den Sinum Lymicum, und hänget nur, vermittelst einen gantz schmahlen Halß, oder Isthmum, an der Provintz Thye, im Aalburgischen Stifft, und endlich wird es an der West-Seiten von dem Britannischen oder Cimbrischen Meer bespühlet. Demnach enthält diß Riepen-Stifft in der Länge 22, in der Breite aber 11 biß 12 Meilweges, und ist unter denen 4 Jütländischen Bischoffthümern das grösseste, nicht aber das fruchtbahreste und Volckreicheste, indem es die mittlere, trockene und heydigte Gegend begreifft. Absonderlich ist hieselbst auf dem Wege zwischen Skive und Kolding, die 7 Meilen lange so genannte Aalheide, die fast gantz wüst und unerbauet liegt, welches, dem Vorgeben nach, von der im Jahr 1350 gewesenen grossen Pestilentz, der schwartze Tod genannt, herrühren soll: indem damahls viele gantze Dorfschafften ausgestorben, die nachdem niemahls sind bewohnet worden, obwohl Ihro Majestät zwantzigjährige Freyheit denjenigen verstatten, die daselbst sich wohnhafft niederlassen wollen. Die gröste Hinderniß soll seyn der Mangel an Wieswachs, wie auch theils Orten an Wasserquellen. Übrigens hat es auch an verschiedenen Orten dieses Stiffts, vornemlich im Amte Kolding, bey Friederica und Wedel einen überaus fruchtbahren u. lustigen Boden. An der West-See-Kante haben die Einwohner gute Nahrung von Fischereyen und Schäffereyen, und verführen die getrocknete Fische, und verarbeitete Wolle, weit und breit. Darneben zühen sie auch sehr viele Ochsen und Pferde. Der Rocken wächset in dieser Provintz vortrefflich, und wird in ziemlicher Menge nach Holland und Norwegen verschicket, von andern Getreide aber haben die Westerboer nur zur Nothdurfft. Am Westlichen Meer-Ufer dieses Stiffts, absonderlich bey Warde und Ringkiöbing, wird der feinste und beste Bernstein in ziemlicher Menge gefunden. Da die nach dem Westlichen See-Ufer zu liegende Ländereyen des Stiffts Ripen sehr sandig, und dabey dem starcken Winde, der sie zuweilen recht durchwühlet, und Hügelweise zusammen wehet, exponiret sind; so suchen die Bauren ihre am Strande liegende Wiesen, mit einer Art von Graß, Mare-Riis genannt, zu bepflantzen, und es ist unter schwerer Straffe im Gesetz verboten, solches auszurotten, weil die Wurtzeln den sandigen und flüchtigen Grund zusammen halten. Es wird dieses Stifft in vier Aemter abgetheilet, als Rieberhuus-Amt, Kolding-Amt, Lundenes-Amt, und Bohling-Amt, darinnen sind dreyssig Herrit oder Harden, das ist, kleine Provintzen, derer eine jede ihren geistlichen Præpositum und weltlichen Richter hat; 276 Pfarr-Kirchen, 8 Städte, als Ripen, Kolding, Friedericia, Wedel, Warde, Rinakiöbing, Helstebroe, und Lemvig, wie auch das Flecken Hietting; ferner 600 gantze, und 349 halbe Bauerhöfe, ohne was dem Adel und andern Bedienten gehöret. Pontoppidani Dan. P. I. p. 320 u. ff.

Ripen, Riepen, auf Dänisch Ribe, Lat. *Ripa, Ripis, Ripæ Phunduſiorum*; weil Ptolomäus derer Cimbrorum, insbesondere derer Phunduſiorum, an diesem Orte gedencket, eine Bischöffliche Residentz, von Otto dem Grossen im Jahre Christi 948 gestifftet, Haupt- und Königliche Amt-Stadt, im vorhergehenden Stiffte Ripen; wiewohl die unterworffene Syssel meistentheils in Jütland liegen. Die in Schleßwig dazu gehörige Harden sind Loharde, Moaeltunderharde, die Insel Amrom, die halbe Insel Föhr, und einige andere Kirchspiele, die alle unter dem Namen Süder-Jütland-Syssel begriffen werden. Was die Benennung dieser Stadt anlanget, soll sie den Namen Ribe, oder Ripen, dem allgemeinen Vorgeben nach, daher haben, daß sie ad ripam am Ufer des Flusses Nipsaa lieget, wie denn auch in Altfriesischer Sprache, das Wort Rip ein Ufer bedeutet hat. Daher meynet auch Casp. Danckwerth, p. 771, daß das grosse und denen Seefahrenden so bekannte als gefährliche Jütische Riff den Namen habe. Von dem Wesen und Alterthum dieses Orts, hat Peter Terpager, eine sonderbahre, doch gantz kurtze Beschreibung in Lateinischer Sprache herausgegeben, und seinen Inscriptionibus Ripenſibus, als ein Specimen seines unter Händen habenden grossen Wercks, Ripæ Cimbricæ genannt, beygefüget. Überdem hat auch Mathias Petri Rostock, diese Stadt in zierlichen Dänischen Versen beschrieben. Die Elevation des Pols ist zu Ripen 55 Gr. 19 Min. der Länge; der Breite aber 42 Gr. 8 Min. Ist entlegen von Copenhagen 39, von Hamburg 23, von Warde 8, von Friedericia 10, von Kolding 8, von Hadersleben 5 ½, von Flensburg 10, von Husum 10, und von Tundern 4 gute Meilen. Sie lieget in ebener, lüstiger, und fruchtbarer Gegend, auf allen Seiten mit Marschwiesen umgeben, und an dem klaren Fluß Nipsaa, dahero sie auch zuweilen von der hohen Wasserfluth angefochten wird, welcher öffters bis an den Kirchhof des Thums, der sonst auf einem erhabenen

Orte, Namens Lillienberg belegen, hinauf gestiegen; ja im Jahr 1634 ist das Wasser über eine Elle hoch in der Kirchen selbst gestanden. Bemeldter Fluß streichet gröstentheils an der Nord-Seiten vorüber, doch theilet er sich darneben in drey Ströhme, welche um und durch die Stadt lauffen, und mit Brücken beleget sind. Diese drey Ströhme oder Arme der Nipsaa, sollen durch die drey Löwen bedeutet werden, welche in dem Wapen der Stadt aus einem hohen Thurm gleichsam heraus springen. Das höchste Alterthum dieser Stadt ist nicht eigentlich zu erfahren, doch scheinet sie nächst Wiborg unter allen in Nord-Jütland die älteste zu seyn. Isaac Pontanus spricht pag. 733: Vinera & Julino funditus eversis, atque inde Sleswiga incendiis & rapinis vastata, translatus est Cimbriæ universus rerum exoticarum mercatus, Ripas Phundusiorum. Siehe auch, was von dem Ursprunge der Stadt Ripen A. Wellejus in oratione de vita & obitu D. Joh. Pet. Grundith, angemercket; ingleichen Georg Braunii Theatrum Vrbium, wie auch Joh. Svaning Chronolog. p. 35. woselbst dieser Autor vermeynet, Ripen sey weit älter als Hadersleben, ja daß sie auch schon im Jahr 1040 eine sehr florisante und mächtige Stadt gewesen sey. Aus diesem erhellet, daß Ripen von Alters her eine der berühmtesten, reichsten und besten Städten in gantz Norden gewesen. Sie hatte den Stapel oder die Niederlage von allerley Kaufmannschafften, und trieb sonderlich nach Engelland und denen Niederlanden, eine gewaltige Handlung. Es hat aber diese uralte Stadt, mit Roskild in Seeland fast gleiche Schicksaale gehabt, und ist von ihrer vorigen Grösse, Gewalt und Reichthum sehr herunter gekommen, wie solches daraus abzunehmen, daß sie anjetzt nur zwey Pfarr-Kirchen hat, da sie doch, nach Zeugniß oberwehnten Peter Terpagers, derselben vier ohne den Thum gehabt, als Johannis, Clementis, Petri und Nicolai, ingleichen fünf Neben-Kirchen, als St. Michaelis, *Sancti Sepulcri*, Bartholomäi, Georgii, und *Sanctæ Crucis*. An Papistischen Klöstern hat auch diese Stadt, nach Proportion guten Vorrath gehabt. Terpager saget, daß derselben 8 gewesen, specificiret aber nur 3, als 1 das Franciscaner- oder Grau-Brüder-Kloster, unter allen das älteste, 2. das Dominicaner-Kloster, wo heutiges Tages die Königliche freye Communität gehalten wird, 3 Kors-Bröder, d. i. derer Creutz-Brüder-Kloster, sehr groß im Begriff, mit einer starcken Ring-Mauer von der übrigen Stadt abgesondert, gehöret jetzo der Gräflichen Familie von Skack, die ein Palais daraus gemacht, und viele andere mehr, die nach der Reformation umgebauet, und theils zernichtet sind. Daß diese Stadt vor Alters in sehr grossem Ansehen müsse gewesen seyn, erhellet auch zur Genüge daraus, daß gewisse Könige auf dem dasigen alten Schlosse, ab und zu, ihren Hof-Staat gehabt, und diesen Ort sehr offt zur Schaubühne der fürnehmsten Solennitäten erwählet: Denn zu Ripen hielt König Voldemar III sein prächtes Beylager, mit der Portugiesischen Printzeßin Eleonora; desgleichen Pfaltzgraf Johann mit Catharina, der Tochter König Erichs VII. Ja, der Schwedische König Magnus feyrete auch seine Hochzeit hieselbst, mit des Königes Bugislaus Tochter aus Pohlen; ferner ist König Christoph III allhier mit grosser Pracht und Herrlichkeit, in Beyseyn vieler Fürstl. und anderer hohen Personen, vom Bischoff Larmand gekrönet worden. Sein Nachfolger Christian I ward allhier von denen Schleswigschen und Hollsteinischen, und Friedrich I von denen Norwegischen Ständen gehuldiget. Noch ein ander Beweisthum der alten Prärogativen und Vorzüge dieser Stadt ist es, daß sie durch 4 Jahrhundert die Freyheit oder das Recht Geld zu müntzen, gehabt hat. Die Obrigkeit dieser Stadt pflegte auch vor Alters ungemein steif und strenge über die Execution ihrer Rechte zu halten, dahero das Sprüchwort gekommen, daß, wenn man von einem strengen Gerichte reden will, selbiges da zu Lande Riber-Recht genennet wird. Das uralte Ripenser-Recht ließ Joh. Peter Resenius 1683 Lateinisch, Dänisch und Deutsch zu Coppenhagen drucken. Zu unsern Zeiten ist es mit der Stadt Ripen fast auf die Neige gekommen. Der vorhin schifftragende Fluß Nipsaa hat sich nach gerade dermassen ausgedehnet, verstopfft und untief gemacht, daß die Schiffe ohne Sicherheit am Einlauf liegen, und die Waaren Prahmenweise durch das Ridier gehen müssen, darzu kommt, daß die Stadt weniger Zoll-Freyheit, als andere um und neben ihr liegende Oerter, genüsset, und muß also denenselben die beste Handlung überlassen: Denn es ist gewiß, daß Tundern und Husum Ripen den Ursprung zu dancken habe. Es ist vor einigen Jahren ein Gerücht gewesen, daß der König aus Landes-väterlicher Vorsorge, diesem so wohl gelegenen Orte die Stapel-Freyheit und Niederlage derer Holl- und Engelländischen Waaren verleihen wolte. Annoch hat Ripen ein hohes, dichtes und zum Theil recht herrliches Gebäude, es wird aber selbiges, wo nicht die alte Nahrung wieder hergestellet wird, aus Unvermögen der Bürger eingehen und verfallen. Die Thum-Kirche ist überaus herrlich, und dabey von solcher Grösse, daß sie in der Absicht keiner Kirchen in gantz Dännemarck, die Aarhuuser alleine ausgenommen, zu weichen hat. Joh. Lorentz hat diese Kirche in guten Lateinischen Versen beschrieben. Das Süderste, wie auch das Norderste Theil, ist im Jahr 1099 vorfertiget. Wann aber das mittlere Theil ausgeführet ist, davon sind keine Nachrichten verhanden. Denn obwohl König Erich Barn, oder der Junge genannt, im Jahr Christi 860 die allererste Kirche zu Ripen erbauete, und sie dem heil. Remberto, als ersten Bischoff, anbefahl, siehe Arn. Huitf. p. 29. So folget darum nicht, daß es eben dieselbe sey, so anjetzo stehet. Zumahlen auch die jetzige Thum-Kirche zu Schleßwig, viel jünger ist, als diejenige, so von bemeldtem König Erich, 10 Jahr vor der zu Ripen, erbauet ward. Um aber auf den Bau dieser Bischöfflichen Cathedral-Kirchen wieder zu kommen, so haben die inwendige grosse Mauren viel Zierraths von allerley Bildern und Figuren in Quadersteinen gehauen, mit einem gevierdten, auch von Quader- und Zieglsteinen aufgeführten überaus hohen Thurm, der oben platt, und gleichwie das gantze Gebäude der Kirchen mit

Bley

Bley bedecket ist. Auf denen vier Seiten des Ober-Theils stehen viele Quadersteinerne Säulen, mit einem starcken Postament. Auf diesen Thurm hat man einen gar schönen Prospect über die umherliegende fruchtbare und ebene Gegend, in welcher man, nach Zeugniß Casp. Danckwerths p. 78. auf ein mahl 40 Dorff-Kirchen zählen kan, hinwiederum kan man auch diesen Thurm auf 5 Meilen von der Stadt erblicken. Vor Alters ist erwehnter Thurm noch weit höher gewesen. Im Jahr 1644 hat man auf diesem Thurm Canonen gepflantzet, um mit selbigen die Schweden von der Belagerung des Schlosses abzutreiben. Die inwendige Schönheit und Pracht dieser Kirchen, ist nicht geringer als derselben äusserliches Ansehen. Das erhabene und wohl proportionirte Gewölbe, ruhet auf 2 Reihen starcker und künstlich gearbeiteter Säulen und Schwibbogen, von lauter Quader-Steinen. Im hohen Chor ist vor denen Kennern und Liebhabern der Architectur, ein rechtes Kunst-Stück zu sehen, an dem so genannten Schnecken-Gewölbe, welches in der Form eines Italiänischen Cupulo gebauet, und von der Grösse ist, daß es das gantze Chor bedecket, hat also einen Diameter von etwa 30 gemeinen Schritten und souteniret doch durch die ordentliche Symetrie sein Gewicht ohne eintzige Hülffe. An einer Seiten des Chors ist das Capitel-Haus, oder geistliche Gericht des Bischoffs, darin siehet man unter dem Gewölbe die Portraits en buste, von allen Ripenſischen Bischöffen, die seit der Reformation Luthers gelebet haben. In der Sacristey werden verschiedene Papistische Alterthümer, und unter denselben einige Mönch-Kappen, wie auch die Ornamenten der Catholischen Bischöffe, mit welchen sie in Amts-Verrichtungen erscheinen, aufgehoben. Diesen Uberbleibseln des Pabstthums ist beyzufügen, das am Eingang befindliche ungeheure hölzerne Bild des grossen Christophers. In dieser Kirche sind zwey Könige aus Dännemarck begraben, als 1) Erich Edmund, von einem Edelmann Namens Sorre-Plog auf dem Mörre-Herritz Ting, mit einem Spieß durchgestochen: Weil er eben nicht zum Besten mit denen Geistlichen gestanden, und daher excommuniciret war, findet man seinen steinernen Sarg an der Norder-Seiten halb eingemauret, und halb in der Kirchen stehend, welches, wie Pontoppidanus Theatr. Dan. P. I. nach dem Bericht eines Predigers aus Ripen, erzählet, die Bedeutung haben soll, daß er im Banne, und also ausserhalb der heiligen Kirchen-Schooß verstorben ist. Zweytens lieget mitten im Chor begraben König Christoph II, von Bischoff Arnafasto aus Aarhuuß, wie man meynet, mit einer vergiffteten Oblate, im Gebrauch des Heil. Sacraments, umgebracht. Wie J. L. Volf. in Encom. Dan. p. 8. vorgiebt, solte die berühmte Königin Dagmar, auch allhier begraben seyn, es ist aber ein Irrthum. Sie starb auf dem Riper-Schloß und ward nach Ringstädt verführet, lieget auch daselbst. Neulicher Zeit hat man in dieser Kirchen ein unbewustes, und auf allen Seiten zugemauertes Behältniß oder gewölbtes Grab eröffnet, und in demselben den unverzehrten Cörper eines Päbstlichen Bischoffs, liegend auf einem Parade-Bette in allen pontificaibus vorgefunden. Wie man muthmasset, ist dieser Ivarus Munck, der nächst letzte Catholische Bischoff gewesen. Unter denen verschiedenen Grabmählen dieser Kirchen, ist das Schelische von polirtem Marmor das gröste und beste. Durch einen grossen porticum, oder gewölbten Umgang von vielen Schwibbogen, wird das Residentz-Haus des Bischoffs, mit dieser Cathedral-Kirche vereinbähret. Auf dem dazwischen befindlichen Thore, siehet man in Metall gegossen, den Kopff einer Katze mit Mäusen umzingelt, welches dem Thore den Namen und zu verschiedenen Fabeln, die Erbauung der Kirchen betreffend, Anlaß gegeben hat. Die zweyte Pfarr-Kirche in dieser Stadt, heisset St. Catharinä, ist auch groß und zierlich, sie hat vor Alters zu dem darneben stehenden Dominicaner-Kloster gehöret. Im Jahr 1617 ist der Thurm daran gebauet worden. In diesem Thurm hänget unter andern eine Glocke, die vorhin zu der alten St. Nicolai-Kirchen gehöret hat. Man findet an derselben folgende Inscription, als ein Uberbleibsel des Pabstthums: Maria thenrene Möö hielpos neer wi Skole Döe, das ist, Maria die reine Magd, helffe uns, wenn wir sterben sollen, und dabey An. Dni. M. D. LXXVII. Kirkeverre ware til Sti Nicolai Kyrki migh lodh stöbe Sti Nicolai Sogen, Marten Jensen oc Matthes Andersen. Zu Ripen ist eine berühmte und grosse Trivial-Schule von 6 Classen und 7 Lehr-Meistern, welche so wohl als auch die Schüler, mit reichen Stipendiis zur Unterhaltung versorget sind. Im Jahr 1720 ist bey dieser Schule eine feine und ziemlich grosse Theologische und Philologische Bibliotheck zum Gebrauch der daselbst studirenden Jugend angeleget, so gröstentheils ein Geschencke Castanii Wormii, Königl. Canceley-Raths und Präsidenten der Stadt Ripen. Christian Falster hielte bey der solennen Inauguration am 20 Junii, besagten Jahres eine vortreffliche Orationem Panegyricam, de variarum gentium Bibliothecis Scholasticis, welche kurtz darauf zu Leipzig ans Licht gegeben ist. Der Bischoff Lorentz Thura, hat seit einigen Jahren in dieser Schulen Disputir-Ubungen aus der Theologie, Logick, Metaphysick, und Physick angeordnet, selbige werden 4 mahl in der Wochen gehalten, unterm Präsidio eines Schul-Collegen. Ubrigens ist diese Cathedral-Schule eine der allerältesten des Königreichs, im Jahr Christi 1298 vom Bischoff Christian gestifftet, siehe J. L. Volf, in Encom. Dan. p. 17. Die Namen und Schrifften der Lectorum der Theologie ingleichen derer Rectoren und Con-Rectoren an dieser Schulen, seit der Reformation, erzählet Albert Thura in seiner Idea Historiæ literariæ Danorum p. 64. u. ff. Es giebt in dieser Stadt, der Armuth und Kranckheit zum Besten ein wohl versorgtes Hospital, in dem vormahligen Dominicaner-Kloster an der Catharinen-Kirchen, und über dem 46 freye Wohnungen vor Wittwen und Wayſen, siehe Terp. l. c. Das Rathhaus, wo vor 200 Jahren die Kauffmanns-Börse gewesen, ist ein herrliches und ansehnliches Gebäude, mit Quadersteinernen Pfeilern gezieret, es soll anfangs von Gröninger Kauffleuten zur Nie-

derlage ihrer Waaren fundiret seyn, daher auch die daran befindliche Strasse Gröninger-Gade heisset. Diese Stadt hat, neben dem Rath und Bürgermeister, einen Königl. Präsidenten, dessen Urtheile, wenn appelliret wird, unmittelbahr ans höchste Gericht gelangen, und sind nicht, wie in denen meisten andern Städten, dem Land-Gericht zu Wiburg unterworffen. Im Pabstthum ist der heilige Lambertus dieser Stadt sonderbahrer Patron gewesen. In grosser Feuer- oder Wassers-Noth, trug man sein Bild auf den Schultern in Procession umher. Es wird jährlich im Monath Junio in dieser Stadt ein Provincial-Synodus zu Abthuung der geistlichen Sachen gehalten, unterm Vorsitz des Bischoffs und Stifft-Amtmannes, alsdenn versammlen sich hieselbst bey 30 Pröbste. Die Jahrmärckte zu Ripen fallen auf den 1 May, den 24 Junii und 8 September. Die Ripser Leinwand, welche allhier in ziemlicher Quantität gemacht und verführet wird, ist bekannt, vor diesem sind auch gute Tapeten nach Flamscher Art, hieselbst gewebet worden. Auf einem lustigen Hügel aussen vor der Stadt, wachsen von selbsten viele Zwiebeln von gutem Geschmack. An diesem Orte lag vor Alters ein Nonnen-Kloster und eine Kirche St. Nicolai genannt. Georg Braunii Theatr. Urb. Im Jahr Christi 860, da dieses Orts bey denen Geschicht-Schreibern zu erst Erwehnung geschiehet, ward zu Ripen die erste christliche Kirche von König Erich Barn erbauet, und daselbst vom heiligen Rembert das Evangelium zu predigen angefangen. Im Jahr 960, wie A. Huitf. setzet, oder auch nach des Johann Svanings Meynung, der hierin dem Adam Bremens. folget, 946 ist das hiesige Bischoffthum von König Harald Blaatand gestifftet. Im Jahr 1115 soll das Königliche Schloß hieselbst, ein zwar kleines, aber sehr festes, nunmehro gantz abgebrochenes Gebäude, erbauet seyn. Siehe Danckwarth Landes-Beschreibung p. 78. Im Jahr 1176 den 1 Octobr. ward ein groß Theil der Stadt durchs Feuer eingeäschert. Siehe Johann Lorentz in vita Steph. Episcopi 10. Im Jahr 1229, ließ König Waldemar Victoriosus die hochzeitliche Vermählung seines Sohns Valdemars mit der Portugiesischen Prinzeßin Eleonora, Alphonsi Tochter, zu Ripen celebriren. Im Jahr 1244 litte die Stadt Noth von Feuersbrunst. A. Huitf p. 108. Im Jahr 1247 ist sie von Hertzog Abel eingenommen, aber auch bald wieder zurück gegeben worden. A. Huitf. p. 216. Im Jahr 1259 ist hieselbst König Christoph I im Sacrament vom Aarhusischen Bischoff Arafast vergeben worden. Im Jahr 1271 ward Ripen zum dritten mahl vom Feuer sehr beschädiget. Siehe A. Huitf. p. 247. Im Jahr 1283 in der Christ-Nacht, fiel die hohe Spitze des Thurms am Thum herunter, und schlug viel Menschen zu Tode. Im Jahr 1301 den 24 October brannte Ripen abermahl ab, da viele reiche Leute in Armuth gesetzet wurden, wovon Johann Lorentz in vita Episcop. also schreibet:

Flammea tunc iterum Vulcani sæviit ira,
Depopulans validas funditus urbis opes.

Im Jahr 1350 ward Ripen, zugleich mit vielen andern Städten hiesiger Gegend, mit grosser Pest heimgesucht. Im Jahr 1362 den 16 Jenner war zu Ripen eine grosse Uberschwemmung und Wasserfluth, wovon mehrerwehnter Johann Lorentz in vita Petri Turonis Episcopi 20 also saget:

Spumeus in totam Neptunus ut irruit urbem,
Fluctibus involvens templa domosque suis.

Im Jahr 1402 den 7 Novemb. ward diese Stadt aufs neue durch Feuersbrunst verheeret. Im Jahr 1443 sind in dieser Stadt grosse Solennitäten vorgegangen, mit der prächtigen Krönung König Christophs III. Siehe A. Huitf. p. 830. Im Jahr 1513 ward König Johann von der hohen Wasserfluth in dieser Stadt gleichsam arrestirt, da denn seine Majestät diese vernünfftigen Worte in Lateinischer Sprache nach seiner Gewohnheit von sich hören ließ: Ecce Regem Regum! Merito Eum supra omnes potestates, quæ in terris sunt, veneremur, qui non telo bellico, machinave, sed hoc uno elemento nos invitos urbe hac clausos tenet. Igitur, quas hostibus nostris nunquam dedimus, nunc Altissimo ultro victi manus demus. Im Jahr 1542 ward allhier ein National-Concilium gehalten, auf welchem der König Christian III selbst zugegen war, und wurden damahls die so genannten Articuli Ripenses abgefasset, und der Dänischen Kirchen-Ordnung einverleibet, davon Pontoppidanus in der Reformations-Historie der Dänischen Kirche, p. 370 u. ff. einen Auszug giebet. Im Jahr 1561 hielt König Friedrich II hieselbst das Beylager seiner Schwester Dorothea, mit Wilhelm Hertzogen von Lüneburg, ingleichen die Erbtheilung mit seinem Bruder Johann Hertzogen zu Schleßwig. Siehe Resen. in Vita Frid. II. Im Jahr 1580 den 4 September entstand in dieser Stadt, bey nächtlicher Weile, eine entsetzliche Feuersbrunst, die alle vorigen weit übertraf, und unsäglich viel Schaden machte, indem nicht weniger, denn 11 Strassen, und in denenselben 214 Häuser in die Asche geleget wurden. Siehe Resen. in Vita Frid. II. p. 329. Im Jahr 1593 den 24 December ergoß sich das Wasser um Ripen dergestalt, daß man in allen Strassen mit Böthen schiffen konnte. Beyde Stadt-Mühlen wurden weg gespühlt. 1594 den 13 Mertz um 3 Uhr in der Nacht, fiel mit einem entsetzlichen Krachen ein Stück Mauerwerck 18 Ellen hoch vom grossen Thurm des Thums herunter, und machte nicht weniger Schrecken als Schaden in der Stadt. Im Jahr 1613 ist zu Ripen ein grosses Concilium Ecclesiasticum zu halten angefangen worden. Es ward aber bald nach Coppenhagen verleget, und daselbst vollzogen. Im Jahr 1627 ward Stadt und Schloß vom Kayserlichen General Tilly eingenommen. Im Jahr 1634 am 12 October in der Nacht, war zu Ripen abermahl eine so grosse Uberschwemmung, daß das Wasser einige Ellen hoch

an denen Pfeilern der Thum-Kirchen, die doch auf dem allerhöchſten Ort in der Stadt lieget, geſtanden, 220 Menſchen kamen in, und bey der Stadt ums Leben. Im Jahr 1644 und 1658 iſt Riepen von denen Schweden eingenommen worden. Das Schloß koſtete ihnen, abſonderlich das erſte mahl, viele blutige Köpffe. Im Jahr 1685 den 25 November, ward durch einen harten Sturm-Wind die ſchöne Spitze, ſammt dem darauf geſtandenen Bild der heiligen Catharinä, vom Thurm der Kirchen dieſes Namens ab, und in den vorbey lauffenden Nipſaa-Fluß geworffen. Im Jahr 1725 den 10 October iſt dieſe Stadt und Gegend abermahl von einer hohen Waſſer-Fluth beſchädiget worden. Es hat nicht nur die Stadt Riepen ſelbſt, ſondern auch die umher liegende Gegend, verſchiedene durch ihre hohe Gelehrſamkeit in aller Welt berühmte Männer, und unter denſelben abſonderlich Olaus Borrichen, und Severin Lintrupen erzeuget. In der Nähe dieſer Stadt lieget die Lehn-Grafſchafft Schackenburg; die gewöhnliche Reſidentz aber iſt auf Gram, ein ſchöner und luſtiger Ort. Hinter Riepen, vor dem Auslauff des mehr erwehnten Fluſſes Nipſaa, lieget die Inſel Fänoe 1½ Meile lang, und eine andere, Namens Mandoe etwas kleiner, beyde ſind von Seefahrenden Leuten und Fiſchern bewohnt, und werden daſelbſt inſonderheit die ſehr groſſe und wohlſchmäckende Rieper-Schollen gefangen und weit verführet. Pontoppidani Theatr. Dan. P. I p. 322 u. f.

Ripenda, ein Schloß in der Herrſchafft Gröningen, nahe bey Delfziel.

RIPENSE NORICUM, Landſchafft, ſiehe *Noricum*, im XXIV Bande, p. 1301.

Ripenſer-Recht, oder **Riber-Recht**, ſiehe **Ripen**, Stadt.

RIPENSES, Volck, ſiehe *Ripuarii*.

Ripenſis (Johann Frantz) ein Däne, lebte 1559, und ſchrieb eine Reiſe-Beſchreibung in Verſen. Königs biblioth. vet. & nov.

Ripenſis (Matthes) ein Dominicaner aus dem 14 Jahrhundert, hatte den Zunamen von ſeiner Vater-Stadt, und wie es ſcheinet von Ripen in Jütland, nicht aber von Ripa Tranſona in der Marca d' Ancona gelegen. Es gedencket deſſen Lorenz Pignon num. 102, der ihm auch Sermones de tempore & de ſanctis nachrühmet. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. T. I. p. 729.

RIPENSIS DIOECESIS, Stifft, ſiehe **Ripen**.

Riper, ein Frantzoſe, hat drey Sonaten-Wercke von zwey Flöten; und zwo Recueils de Brunettes à deux Flutes heraus gegeben. Beſ. den Pariſer Muſick-Catalogum in 4to, aufs Jahr 1729 p. 7.

Riper (Albert) von dem hat man eine Diſſertation de Lege ac legibus divinis in genere, & de legibus divinis poſitivis univerſalibus in ſpecie, Hamburg 1722 in 8, und einen Tractat: Moſes Deus Aaronis, ſeu poteſtas & officium principum in ſacris, ex ſola ſcriptura canonica veritatis ſtudio demonſtratum, Daventer 1717 in 8; wider welchen Tractat Johann Chriſtian Seitz, eine Schrifft herausgegeben, unter dem Titel: Chriſti Kirche kein weltlich Reich und weltlicher Herrſchafft weder fähig noch unterworffen, 1718. Walchs Religions-Streitigkeiten der Evangeliſch-Lutheriſchen Kirche II Th. p. 781.

Riperda, Geſchlecht, ſiehe **Ripperda**.

RIPHÆI, Völcker, ſiehe **Paphlagonier**, im XXVI Bande, p. 634.

Riphat, ein Sohn Gomers und Enckel Japhets, 1 Buch Moſ. X, 2, 3, von dem die Riphatäer entſproſſen. Man kan nicht eigentlich ſagen, an welchem Orte der Welt Riphat und ſeine Nachkommen ihren Sitz gehabt haben. Die Chaldäiſche und Arabiſche Uberſetzungen ſcheinen Francken daraus zu machen, das aber keinen Grund findet. Bochart in Phaleg. III, 16 bringet allerhand vor, das aber keine rechte Klarheit oder Gewißheit giebet, ſtimmet aber doch denen am meiſten bey, welche die Paphlagoniſchen Gegenden vor ihren Sitz halten. Vermuthlich iſt es, daß ſie nicht weit von ihren Vettern, den Aſceniten, Thogarmiten, u. ſ. w. zu deſto beſſerm Schutz ſich werden niedergelaſſen haben. Daß von Riphat die beyden alten beruffene Montes Riphæi ihren Namen herhaben ſolten, will Bochart nicht zugeben, meynende, es wären keine ſolche Berge in der Welt geweſen. Clericus aber glaubt, es ſey zu viel, die davon handelnde Zeugniſſe derer Alten ſo ſchlechthin verwerffen zu wollen. Jenem ſtehet Pirckhaymer bey, indem er ſagt, es fänden ſich in denen mitternächtlichen Gegenden der Orten keine Berge, wo das Riphäiſche Gebürge von den Alten hingeſtellet würde. Aber Kircher zeiget, es hätten die Alten unter den mitternächtigen Riphäiſchen Bergen das groſſe Gebürge in Siberien und der Tartarey gemeynet, was die Ruſſen den groſſen Stein-Gürtel hieſſen, davon an ſeinem Orte.

RIPHATÆ, Völcker, ſiehe **Paphlagonier**, im XXVI Bande, p. 634.

Riphatäer, Völcker, ſiehe **Paphlagonier**, im XXVI Bande, p. 634.

RIPHATÆI, Völcker, ſiehe **Paphlagonier**, im XXVI Bande, p. 634.

Riphearma, Reama, eine Stadt in dem glücklichen Arabien. Baudrand.

Ripheus, ein Centaurus von ſolcher Gröſſe, daß er auch über die höchſte Wälder herfür ragte, den aber dennoch Theſeus auf des Pirithoi Hochzeit mit niedermachte. Ovidius Met. XII, 352.

Ripheus, ein Trojaner, welcher ſich bey dem Ubergange der Stadt mit zu dem Aenea ſchlug,

um ihr letztes Heyl zu versuchen, allein darbey auch mit umkam, sonst aber das Lob hat, daß er gewesen

- - - Justissimus unus
Qui fuit in Teucris & servantissimus æqui.

RIPIENI, siehe *Ripieno*.

RIPIENO, *Ripieni*, ein aus ri und pieno zusammen gesetztes Wort, heisset mit vollem Chor. Wird öffters durch ein blosses R. angedeutet; auch als ein Stimm-Titel gebraucht, und über diejenigen Stimmen gesetzet, welche nur zur Ausfüllung und Verstärckung einer Musick beygefüget werden.

Ripin, eine Stadt in der Waywodschafft Dobrina, in Masovien, in Pohlen.

RIPIS, Stadt, siehe Ripen.

Ripis (Johann de) ein Minorit aus Italien, lebte zu Zeiten Kayſers Ludewigs des Bayers, ward sonsten Doctor difficilis genennet und schrieb

über die Libros Sententiarum.

Wadding annal. minor.

RIPIVULLUM, Stadt, siehe Ripol.

Ripläus (George) siehe Riplai.

Riplai, Riplaius, Ripläus (George) ein Canonicus regularis des Augustiner-Ordens, war von Geburt ein Engelländer, und lebte zu Bridlington in einem Kloster. Er verstund nicht allein die Philosophie, sondern war auch in der Mathematic, Poesie und den schönen Wissenschafften wohl erfahren, und hatte Franckreich, Deutschland und Italien durchgereiset, um die Geheimnisse der Natur aufzusuchen. Nebst diesem war er auch in der Theologie bewandert, und wurde zu derselben Professor ernennet. Weil er aber die meiste Zeit mit alchymistischen Versuchen zubrachte, wurde so wohl der Abt als die andern Canonici darüber verdrüßlich, und verschafften ihm die Freyheit, den Carmeliter-Orden anzunehmen, darinnen er 1490 sein Leben geendiget. Er ließ verschiedene Schrifften, als:

1. de lapide philosophorum, so Benj. Rothscholtz ins Deutsche übersetzt.
2. Concordantias *Guidonis* & *Raimundi*.
3. Alchymistarum mysteria.
4. Practicam ceremonialem.
5. Castellum 12 portarum.
6. Dictata *Aegri*.
7. de magia naturali.
8 compendium alchymiæ.
9. secreta philosophorum.
10. dialogos.
11. carmina & epistolas.
12. artem brevem vel clangorem.
13. historiam compassionis Mariæ.
14. Theoricam.
15. vitam *Botulphi* abbatis.
16. vitam *Jo. Bridlingtoni*, welches in den Actis sanctorum ad 10 Octobr. stehet.

Seine Chymische Schrifften sind zu Cassel 1649 in 8 zusammen heraus gegeben worden. Voss de hist. lat. l. 3. Baleus de scriptor. illustr. Britann. Centur. VIII p. 622. Pitseus de illust. Angl. script. Borellus in conspectu chymicor. illustr. Oudin de scr. eccl. t. 3.

Riplaius (George) siehe Riplai.

Ripley, eine Stadt in der westlichen Gegend von der Engelländischen Provintz Yorckshire, am Flusse Hyd, worüber daselbst eine Brücke gehet.

Ripol, Lat. *Ripivullum*, oder *Rivipullum*, und *Rivus Pollensis*, eine kleine Stadt in Catalonien, an dem Zusammen-Fluß des Fresero und des Ter, in dem Gebiet von Campredon, dreyzehn Meilen von Barcelona gelegen. Sie ist vornehmlich berühmt, wegen einer daselbst befindlichen Abtey Benedictiner-Ordens, worinnen vor Alters die Grafen von Barcellona ihr Begräbniß gehabt. Colmenar delic. de l'Esp. p. 623.

Ripoll (Acatius Anton de) ein Rechtsgelehrter im 17 Jahrhundert aus Catalonien, studirte zu Salamanca, war beyder Rechten Doctor, und nachdem er lange practiciret, Königlicher Rath in Spanien, starb im geistlichen Stande, und verließ

1) Practicabilia Commentaria ad Titulum digestorum de conditionibus & demonstrationibus, causis & *modis eorum*, quæ in Testamentis relinquuntur, Cöln oder Genua 1617 in 4.
2) Tractatum regaliorum, Barcellona 1644 in Fol.
3) Additiones ad *Lud. Pegueræ* praxin civilem, ebend. 1649 in Fol.
4) Ordinem judiciarium causarum usu frequentium in curia Vicarii Barcinonensis, so bey dem vorigen mit angedruckt.
5) Varias juris resolutiones, welche zu Lion in Fol. heraus gekommen.
6) Commentarios de magistratus Logiæ maris antiquitate, præeminentia, jurisdictione, ceremoniis, &c. welche er in seinem 77 Jahre verfertiget, Barcellona 1655 in Fol.

Anton Bibl. Hispan. Tom. I und Tom. II p. 277.

Ripoll (Johann) ein Spanischer Rechtsgelehrter von Saragossa, war Notarius, lebte zu Anfang des 17 Jahrhunderts, und schrieb dialogo de consuelo por la expulsion de los Moriscos de Espanna, Pampelona 1613 in 4. Er war auch ein guter Poet, und wird seiner zierlichen Schreib-Art wegen von Vinc. Blascus Lanuza de rebus Aragon. sehr gerühmet. Anton Bibl. Hispan.

RIPOSTA oder *Rispoſto* ist Italianisch, Lat. heißt es *Responſio*, ist in einem Dialogo die antwortende Stimme oder dergleichen Chor.

Rippen, siehe Ribbe.

Rippen, in der Fortification, siehe **Ribben**.

Rippen, ein Schrifftsäßiges Guth unter das Amt Oschatz, in dem Meißnischen Kreysse, gehörig. Wabsts Hist. Nachr. des Churf. Sachs. Beyl. p. 64.

Rippen am Treibhute, werden die eisernen Schienen auf den Blechen des Treibhuts genennet, so zwey gute Querfinger breit, und eines Fingers starck, nach benöthigter Länge, lange so wohl, als Zickelrunde, abgesenckelte, oder mit eisernen Haspeln feste gemachet sind, die Bleche, oder vielmehr die gantze Last des Treibhuts zusammen zu halten.

Rippenfelldrüsen, siehe *Glandulæ Pericardii*, im X Bande, p. 1572.

Ripper (Paul) ein Deutscher Dominicaner-Mönch aus Sachsen, und vielleicht in dem Convent zu Leipzig, lebte im 15 Jahrhundert. Es ist von ihm auf der Universitäts-Bibliotheck daselbst ein Octav-Band Predigten in Handschrifft befindlich, dabey noch Tractatus de vita perfectionis und Expositio super: *Exurgens Maria & missus est* ebenfalls in Handschrifft anzutreffen, ob aber beyde letztere Wercke auch vom **Ripper**, welchem **Simler** in seiner Bibliotheck nur Sermones zuschreibet, ist noch unausgemacht. **Echard** Bibl. Scriptor. Prædic. Tom. I. p. 904.

Ripperda, eine alte vornehme adel. und nunmehro freyherrliche Familie in Ost-Frießland, Stifft Minden, vereinigten Niederlanden ꝛc. In erstgedachter Provintz, Ost-Frießland, hat sie von alten Zeiten an geblühet, und daselbst bis 1680 das Städtgen Pattkun besessen, als in welchem Jahre sie daselbst abgestorben; jedoch war noch 1726 ein Herr von Ripperda, Fürstl. Ost-Friesischer Hofrichter zu Aurich darauf, der zugleich in Ober-Yssel wichtige Güter inne hatte, und mochte er in dieser Baronie und andern Gütern in Ost-Frießland succediret seyn, weil eben, wie gemeldet, die Linie dieses ansehnlichen Geschlechts daselbst abgegangen. **Berthold von Ripperda**, Herr der Herrlichkeit Bucksbergen, war ein Vater Jmiconis, dessen Sohn **Balthasar**, Freyherr von Ripperda, Herr der Herrligkeit Bucksbergen und Osterwyck, gezeuget hat **Carln Victorn**, Herrn zu Osterwyck, einen Vater **Gerhard Friedrichs**, Herrns auf Ellerburg und Duckhausen, im Stiffte Minden ums Jahr 1690. Im Jahr 1696 that sich **Christoph** von Ripperda als Churbrandenburgischer Obrist-Lieutenant hervor. Nachgehends war auch **Wilhelm Ludwig** von Ripperda als Domherr zu Halberstadt bekannt, beyde scheinen zu dem Ast im Stiffte Minden zu gehören. **Mauritius Wilhelm**, Freyherr von Ripperda, befand sich 1736 als Deputirter von der Provintz Geldern im Rathe der General-Staaten. Vor andern hat sich von dieser Familie bekannt gemacht der weltberuffene Hertzog von Ripperda, Grand d'Espagne und Staats-Minister, dessen Leben in einem besondern Artickel folget.

Ripperda (Johann Wilhelm, Hertzog von) Kön. Spanischer vornehmster Minister und Grand von der ersten Classe, stammte aus der vorhergehenden Familie her, und wurde bey den Jesuiten in Brabant erzogen. Weil aber sein Vater, da er in Frießland einige Güter und darunter die Herrschafft Roolgeest angekaufft, die Catholische Religion verließ, und sich zu der Reformirten wendete, so that er dergleichen. Er erbte hernach von demselben ein grosses Vermögen, gelangte in der Versammlung der Stände seiner Provintz zum Sitz und einem vornehmen Range, that sich auch durch seine Wissenschafft in Staats- und Commercien-Sachen besonders hervor. Dieses veranlassete die General-Staaten, daß sie ihn 1714 als ausserordentlichen Gesandten an den Spanischen Hof schickten, und einige Zeit hernach zum Abgesandten ernennten, in welcher Qualität er 1716 im August zu Madrid seinen öffentlichen Einzug hielt. Hieselbst gerieth er mit dem Cardinal **Alberoni**, damaligen ersten Minister, in vertraute Bekanntschafft, nahm auf dessen Vorstellung den Catholischen Glauben an, und trat in Spanische Dienste, da er denn das Königreich durch Anlegung neuer Manufacturen empor zu bringen suchte, und deswegen vom Hofe eine starcke Pension bekam. Es wurde ihm zwar dieselbe, da der Cardinal Alberoni 1719 zu Ausgang des Jahrs in Ungnade gefallen, um ein gut Theil gemindert; jedoch wuste er es bald dahin zu bringen, daß der König sie wieder vermehrte, und ihn sonderlich bey dem Finantz- und Commercien-Sachen zu Rathe zog. Ja, als man 1725 auf einem Congreß zu Cambray versuchte die Streitigkeiten zwischen dem Kayser, Spanien, Engelland, Holland ꝛc. beyzulegen, deswegen aber allerhand Schwierigkeiten sich ereigneten, und der Pabst dem Könige in Spanien den Rath gab, jemand ins geheim nach Wien zu schicken, zu welchem Ende er bey dem Kayser schon ausgewürcket, daß derselbe Audientz haben solte, so ward unser Baron von Ripperda dazu erwählet, welcher auch ohne Character dahin kam, seine Vollmachten vom Spanischen Hofe vorlegte, und um Verschwiegenheit bat. Printz Eugenius muste sich hierauf heimlich mit ihm besprechen, woraus der beruffene Wienerische Tractat erfolgte, und der Congreß zu Cambray unterbrochen wurde. Durch diesen Tractat gelangte unser Baron zu der grosten Hochachtung am Spanischen Hofe; er ward zum Hertzoge und Grand d'Espagne vom ersten Range und obersten Staats-Minister gemacht, auch mit einer ansehnlichen Herrschafft in Castilien beschencket. Nicht weniger ward er als ausserordentlicher Gesandter 1725 nach Wien geschickt, mit dem Kayserlichen Hofe eine geheime Allianz und besondern Commercien-Tractat zu schlüssen. Er hielt den 22 August auf das prächtigste daselbst seinen Einzug, und richtete all es mit solcher Klugheit aus, daß er alles zu Stande brachte. Den 7 November hatte er bey dem Kayser Abschieds-Audientz, und langte im December in Spanien an, woselbst man ihm alle in- und ausländische Geschäffte anvertrauete, und in dem Königlichen Pallaste dasjenige Zimmer einräumte worinnen ehemals der Cardinal Alberoni seinen

Verrichtungen obgelegen. Mit einem Wort, er war vornehmster Miniſter; wiewohl dieſe Herrlichkeit nicht lange daurete. Denn als er ſich bald ſeines Glückes überhobe; die Verbeſſerung der Finantzien mit groſſer Violentz ſuchte und alles nach ſeinem Kopff gehen ſolte, in vielen des Königs Gnade mißbrauchte, und eingebohrne Grands des Reichs gering hielt, ſo erfolgte ein allgemeiner Haß wider denſelben, der endlich ſo weit gieng, daß der König, um allen Aufruhr und Unruhe zu verhüten, ihn von ſeinen hohen Chargen 1726 abzuſetzen ſich genöthiget ſahe, aber dennoch ſeiner Gnade ihn verſicherte, die Hertzogliche Ehre ihm beybehielte und eine jährliche Penſion von 3000 Piſtolen zahlen wolte, wenn er ſich, um den Unwillen der Spanier zu beſänfftigen, auf ſeine Güter retiriren und als eine Privat-Perſon leben wolte. Dieſer Antrag aber verdroß ihn dermaſſen, daß er dem König ins Geſichte ſagte, ob das der Danck wäre, den er verdienet hätte? wenn er nicht bleiben ſolte, wer er wäre, wolte er lieber gar nichts ſeyn. Der König verbiß ſeinen Zorn hierüber und ließ ihn frey abtreten; unſer Hertzog aber urtheilte gar wohl, daß er in Arreſt genommen werden würde, und retirirte ſich beyzeiten in des Engelländiſchen Abgeſandten Pallaſt und ſuchte bey ihm Schutz; allein der König ließ ihn den 25 May mit Gewalt abholen, und auf das Schloß zu Segovien in feſte Verwahrung bringen. Hier ſaß er bis 1728 den 2 September, da es ihm endlich glückte, ſein Vorhaben, ſich mit der Flucht zu retiriren, ins Werck zu richten. Die Umſtände davon ſind dieſe: Es war der Commendant des Schloſſes zu Segovien ſo wohl ſelbſt, als deſſen Frau und der an deſſen Stelle commandirende Officier mit einer Kranckheit überfallen worden. Weil es nun an genugſamer Aufſicht über die Gefangenen ſo wohl, als die ſo ſie bewachen ſolten, fehlete, wuſte ſich unſer Hertzog dieſe Gelegenheit ſo wohl zu Nutze zu machen, daß, nachdem er die Schildwache, die ihn bewahret, ingleichen des Commendantens Dienſtmagd, ſo ihm das Eſſen gebracht, durch Geſchencke gewonnen, er des Nachts durch die Pforte des Thiergartens aus ſeinem Gefängniß entflohe. Damit auch ſeine Flucht nicht ſo gleich ausbrechen möchte, ließ er ſeinen Diener zurück, der gleich als ob ſein Herr noch da wäre, das Mittags- und Abend-Eſſen gewöhnl. maſſen annahm. Der Commendant vermißte daher den Hertzog nicht eher, als den vierten Tag hernach, da er deſſen Flucht ſo gleich nach Hofe berichtete. Immittelſt hatte ſich ſo wohl der Corporal, der die Wache gehabt, als auch die Dienſtmagd ein paar Tage nach des Hertzogs Flucht ebenfalls unſichtbar gemacht, ſein Diener aber, der mit Fleiß im Schloſſe zurück geblieben, wurde, ſo bald die Abreiſe ſeines Herrn ruchtbar worden, gefangen geſetzt, und aller möglicher Fleiß angewendet, des Hertzogs wieder habhafft zu werden. Er hatte einige Tage vor ſeiner Flucht ſeine Gemahlin, ſo die Erlaubniß gehabt zu Madrit zu verbleiben, ſchrifftlich erſuchet, ihm ein gutes Maulthier mit 4 bis 5000 Piſtolen, an einen gewiſſen Ort zu ſenden. Er ſoll auch über drey gantze Tage nach ſeiner Entweichung von Segovien in einem gewiſſen Dorffe ſo wol auf die Magd, als auf den Corporal, die ihm zu ſeiner Flucht behülfflich geweſen, gewartet haben. So bald nun dieſe ſamt denen von ſeiner Gemahlin verlangten Piſtolen bey ihm angelanget, miethete er ſich in einem andern Dorffe einen Fuhrmann, der ihn bis nach Miranda de Douro auf die Portugieſiſche Gräntze geführet, allwo er den 8 September angelanget, und ſich vor einen Kauffmann, die obgedachte Magd aber vor ſeine Schweſter ausgegeben. Den 9 deſſelben Monaths langte er vermittelſt der Poſt von Miranda zu Porto an, allwo er ſich unter dem Namen Don Manuel de Mendoza auf ein Engliſches Schiff ſetzte und dem Capitain 130 Pfund Sterlings gab, mit dem Erſuchen, ihn in den nächſten Engliſchen Hafen zu bringen. Dieſem zu Folge langte er den 1 October zu Corck in Irrland an, und von dar den 23 deſſelben Monaths zu London, allwo er aber gantz incognito lebte, und mit niemanden einige Gemeinſchafft hielte. Der Spaniſche Commiſſarius Rodrigo bekam alſobald von ſeinem Hofe Befehl die Auslieferung des Hertzogs zu urgiren, allein der König in Engelland ließ ihn melden, 1) der Hertzog wäre des beſchuldigten Laſters der beleidigten Majeſtät nicht überführet worden, 2) man hätte Spaniſcher Seits das Völckerrecht nicht obſerviret, da man den Hertzog mit gewaffneter Hand aus des Groß-Britanniſchen Miniſters Quartier abgeholet; 3) wären verſchiedene des Hochverraths überwieſene Engelländer in Spaniſchen Schutz und Dienſte genommen worden, würde man nun ſelbe ausliefern, ſo würde man von Seiten Engellandes keine Schwürigkeiten machen, den Hertzog von Ripperda gleichfalls auszuliefern. Zu Ende des Novembers aber begab ſich unſer Hertzog aus Engelland nach Holland, und ſchlug ſeinen Aufenthalt im Haag auf, allwo er gantz eingezogen lebte, ſo daß jedermann glaubte, er werde ſich ferner in keine Affairen miſchen; aber wider Vermuthen muſte man vernehmen, daß er mit ſeiner bey ſich habenden Maitreſſe heimlich davon gereiſet ſey, ſeine bisherige Wohnung verſchloſſen, und in derſelben ein mit gedachter Perſon gezeugtes Kind in der Wiege zurück gelaſſen, welches durch ſein anhaltendes Schreyen, endlich die Nachbaren bewogen, das Haus aufzubrechen. Es hatte ihn nehmlich der langwierige Regierungs-Streit in der Barbarey und ſeine ehemahls unterhaltene Freundſchafft mit dem berühmten Admiral Peretz verleitet im Jahr 1732 gantz plötzlich bey dem Marocaniſchen Könige Muley Abdalla ein beſſeres Glück zu ſuchen. Gantz Europa betrachtete dieſes Vornehmen mit groſſer Aufmerckſamkeit, weil zur ſelbigen Zeit die Mohren gedrohet hatten, die Belagerung der Veſtung Ceuta mit verdoppelter Macht wieder anzufangen. Er gelangte auch würcklich bey dem Könige von Marocco zu einem groſſen Anſehen, und vermaß ſich Ceuta den Mohren gewiß in die Hände zu lieffern. Es würde ihm auch das Ober-Commando bey dieſer Expedition ohnfehlbar aufgetragen worden ſeyn, wenn er ſich entſchlüſſen können, die Beſchneidung dem Mahometaniſchen Glauben gemäß aus-

zu-

zuſtehen, die er aber bey ſeinem erreichten Alter vor bedencklich gehalten. Indeſſen gieng eine Zeitlang alles nach ſeinen Vorſchlägen, und damit er wenigſtens etwas Mahometaniſches an ſich haben möchte, wurde er unterdeſſen, bis er ſich zur Beſchneidung reſolviret, mit dem Titel eines Baſſa-Duc beleget. Man entdeckte deſſen heimliche Practicken am Spaniſchen Hofe, als man um dieſelbige Zeit einen gewiſſen Niederländer, Namens Jacob von dem Buſch, den man vor einen natürlichen Sohn unſers Hertzogs hielte, in Ceuta arretiret. Er gab ſich vor den Stallmeiſter deſſelben aus, und wandte vor, er ſey, der Tyranney ſeines Herrn zu entfliehen, nach Ceuta gekommen. Jedoch da ſich allerhand verdächtige Umſtände wider ihn äuſſerten, legte man ihn auf die Folter, da er denn bekannte, er ſey auf Verordnung des Ripperda als Ingenieur abgeſchickt worden, die Veſtung zu recognoſciren. Er wurde hierauf als ein Spion elendiglich hingerichtet, ſein Herr aber, der ihn abgeſchickt, ward auf Befehl des Spaniſchen Hofes aus dem Regiſter der Spaniſchen Würden ausgeſtrichen und vor einen Landesverräther und Schelm declariret. Jedoch er würde dieſes wenig geachtet haben, wenn nur die Mißgunſt der Groſſen des Maroccaniſchen Reichs nicht bald Anfangs ſein Aufkommen verhindert hätte. Hierzu kam das abwechſelnde Kriegsglücke der Maroccaniſchen Kron-Competenten, welches ſeine Umſtände dermaſſen verſchlimmerte, daß er endlich in der Stadt Mequinez zu ſeinem nothdürfftigen Unterhalt einen Kram von geringſchätzigen Sachen anlegen muſte, bis er endlich von dem vorgedachten Könige, Muley Abdalla, ein, wiewohl gantz ſchlechtes, Gnadengeld erlangt. Mit ſolcher Beyhülffe begab er ſich nach Tetuan in Africa, allwo er ſich bis an ſein Ende, welches 1737 den 13 November erfolget, im verborgenen aufgehalten. Seine letzte Kranckheit ſoll ein abzehrendes Fieber geweſen ſeyn, welches er ſich ſelbſt durch die Betrübniß über ſein widriges Schickſal zugezogen haben ſoll. Der Baſſa zu Tetuan hat ſich nach Gewohnheit des Landes, ſeiner Verlaſſenſchafft angemaſſet, die aber eben nicht gar zu anſehnlich geweſen. Im Jahr 1739 kamen zu Londen Memoires in Engl. Sprache heraus, darinne ſein Leben und ſeine Staatsſtreiche, die er als ein verſchlagener Miniſter, in Spanien ſonderlich geſpielet, nicht nur, ſondern auch die wichtigſten Begebenheiten in Europa von 1715 bis 1737, da er verſtorben, erzählet werden. Mit ſeiner Gemahlin, die, nach ſeiner Flucht, zu Madrit in Arreſt genommen worden, hat er unter andern einen Sohn gezeuget, der als ein Herr von groſſer Capacität ſchon im 20 Jahre ſeines Alters 1725 Königl. Spaniſcher Miniſter in den Niederlanden, Jahres darauf Ambaſſadeur in Rußland, und hernach gevollmächtigter Miniſter am Kayſerl. Hofe zu Wien, um allda das Spaniſche Intereſſe zu beobachten, bis ein anderer Ambaſſadeur angelanget, geweſen. Er hat ſich daſelbſt im Jahr 1727 mit **Margaretha**, einer Tochter **Johann Caſpars**, Grafen von Cobenzl und Wittben des Grafen **Weichard Leopold Urſini von Blagay**, die 1730 verſtorben, vermählet; er wird übrigens Marquis von Ripperda genennet, und ſoll ſeine Güter unweit Utrecht haben. **Kanſſis** Geneal. Archiv. 1737, p. 805-829. **Hübners** ſupplem. Hiſt. Europ. Fam. von 1717 bis 1737.

Rippersweiller, ein Ort in Nieder Elſaß, zwiſchen der Zinzell und Moter gelegen, unter die Herrſchafft Liechtenberg gehörig, **von Ichtersheim** Elſaßiſche Topograph. I Theil p. 15.

Rippicha, ein Rittergut, zu dem Kloſter-Amt St. Georgen vor Naumburg gehörig, in dem Stifft Naumburg und Zeitz gelegen. **Wabſts** Hiſt. Nachr. des Churf. Sachſ. Beylagen p. 112.

Rippon, Lat. *Rhidogunum*, eine Engelländiſche Stadt in Yorckshire, iſt ein ſehr alter Ort, und liegt nahe bey dem Fluſſe Yoare, worüber daſelbſt eine Brücke gehet, iſt mit einer Stiffts-Kirche, welche 3 hohe Thürme hat, gezieret und hatte vorzeiten auch ein ſtattliches Kloſter, ſo von **Wilfriden**, einem Ertzbiſchoffe von Yorck, erbauet worden, bis daß es die Dänen ſamt dem Thurme zerſtörten. Jedoch ließ es **Odo**, Ertzbiſchoff von Canterbury, von neuem aufbauen, und die Reliquien des H. Stiffts nach Canterbury bringen. Es iſt daſelbſt ein enges Loch in einem Gewölbe unter der Erden in der Kirche. Von dieſem Loche wird berichtet, daß nur reine Weibsperſonen haben dadurch gehen können, die unzüchtigen aber darinnen ſtecken bleiben müſſen. Rippon iſt eine von den beſten Städten in der Grafſchafft. Sie iſt wohl bewohnt, und inſonderheit wegen der ſchönen Lacken und guten Sporen, ſo daſelbſt gemacht werden, berühmt. Sie ſchickt 2 Deputirte in das Unterhaus, und wird von einem Major oder Bürgermeiſter und einigen ſo genannten Aldermännern oder Rathsherrn regieret. **Speedäus** theatr. magn. Brit. **Beverell.** delic. de la grande Bretagne.

Ripponenſis (Peter) ſiehe **Peter Ripponenſis**, im XXVII Bande p. 1035.

Rippur, Geſchlecht, ſiehe **Riepur**.

Riprandus, gebohren aus einem vornehmen Geſchlechte zu Novara, wurde ums Jahr 1040 Biſchoff daſelbſt, wohnte 1046 der Kirchen-Verſammlung zu Pavia bey, ſtifftete zwiſchen denen Domherren und denen Canonicis an der Kirche St. Julius einen Vergleich, und ſtarb den 21 December, nachdem er 13 Jahr 10 Monat und 19 Tage die Biſchöffliche Würde verwaltet. Es gedencket deſſen Peter **Damiani** Epiſt. 10. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. IV, p. 703.

Rip-raps, nennen die Engliſchen Schiffleute das ſtetige Spielen und Zuſammenſchlagen der kleinen Wellen, bey der kleinen Inſel Loggerhead-key genannt, unweit des Cap Catoch in Weſt-Indien.

Riprechtus, war zu Ausgang des 10 Jahrhunderts Biſchoff zu Sabiona, welches heutiges Tages nach Brixen verleget iſt.

RIPRESA, iſt ein Italiäniſch Wort, und heiſſet das **Wiederholungszeichen**, welches wenn es ſo ausſiehet :||:, *Ripreſa maggiore*, das groſſe **Wiederholungszeichen**; wenn es aber alſo geſtaltet iſt 𝄇 oder 𝄆, und faſt am Ende einer groſſen

grossen Ripresa vorkommt, *Ripresa minore*, das **kleine Wiederholungszeichen** genennet wird. Die grosse Ripresa bedeutet, daß alles, was bis daher gesungen oder gespielet worden, wiederholt werden müsse, so wohl wenn es im Anfange eines Stücks, als auch am Ende desselben ist; was also zwey mahl gemacht und executiret wird, heißt eine Ripresa. Einige wollen, daß, wenn die Ripresa zwey Puncte auf beyden Seiten habe, sie die Wiederholung so wohl des vorher gehenden als nachfolgenden alsdenn anzeige; und daß, wenn sie die Puncte zur lincken Hand also :|| habe, die Wiederholung des vorhergehenden; so sie aber die Puncte zur rechten Hand also ||: habe, die Wiederholung des folgenden verlangt und angedeutet werde. Die kleine Ripresa ist: wenn nur etliche, und zwar die letztern Tacte, aus einer grossen Ripresa wiederholet werden; man zeichnet sie über oder unter die Note, bey welcher wiederholet werden soll.

RIPRESAGLIA, siehe **Repressalien.**

Rips, ein Ort, siehe **Reps.**

St. St. Ripsime, Gajana, und noch mehr andere Jungfrauen beschlossen im Jahr 310 ihr Leben durch einen Märtyrer-Tod. Diocletianus wolte die Gott gewidmete Jungfrau **Ripsimen** heyrathen, dahero sie sich, ihm zu entgehen, samt andern auf die Flucht machte, und als man ihnen Briefe nachschickte, und König Teridates sie in den Keltern, darein sie sich versteckt hatte, fand, verliebte er sich auch in sie, und wolte sie zur Frau haben. Sie aber wurde durch eine Stimme von Himmel, in ihrem Muth gestärckt, auch noch, da sie ietzo vor den König geführet wurde, von St. Gajana zur Standthafftigkeit vermahnt. Sie ließ sich auch damahls nicht bezwingen, und die Nacht darauf kamen einige Abgeschickte, schnitten ihr die Zunge aus dem Halse, banden sie an ein Creutz, brannten sie mit Fackeln, schnitten ihr den Bauch auf, rissen ihr die Augen aus, und zerstücketen ihren gantzen Leib. Darauf wurde auch Gajana mit noch zwey andern, grausam gemartert, und enthauptet. Bey den Griechen werden sie den 30 Febr. verehret. Sonsten aber ist ihr Gedächtniß-Tag der 29 Septembr.

Ripri oder **Guidardi** (Hugo) war Anfangs Rector der Parochial-Kirche St. Peter in der Diöces Rovergve, wurde hernach 1363 im November Monat Ertzbischoff zu Benevento. Hierauf stellte er 1370 den 17 April einen Synodum an, auf welchem sich 9 seiner Suffragan-Bischöffe einfanden, und noch in eben diesem Jahr vereinigte er mit Consens seines Capituls die St. Marienkirche zu Montefusculo mit der Stiffts-Bibliothec. Er hielt es eyfrig mit Urban VI und gerieth endlich in der Königin Johanna I von Neapolis ihre Gewalt, welche es mit dem Affter-Pabst Clemens VII hielt, da er eine Zeitlang im Arrest und Exilio leben muste, gelangte aber unter der Regierung Carl III, wieder zu seinem Ertzbißthum, und starb 1383. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. VIII, p. 151.

RIPUARII, *Ribuarii*, *Riparii*, *Riparioli*, *Ripuarienses*, oder *Ripenses*, ingleichen *Cæresi*, und *Austrasii*, wurden insgesamt alle Rheinfrancken genennet, weil sie in ripa, d. i. am Ufer des Rheins, ihre Wohnungen hatten. Der Gebrauch hat diesen Beynamen eingeführet, damit die Rheinfrancken von denen übrigen Francken, die entweder hinter der Saale, oder an dem Strand des Meers gewohnt, und insgemein die Saal- und See-Francken (Salii & Maritimi) genennet wurden, könnten unterschieden werden. Die erste und älteste Ripuarii sind die Sigambri, Bructeri, Chamavi und andere Fränckische Völcker, so an der rechten Seite des Rheins von dem Wasser Lohne bis an den Graben des **Drusus** gewohnet, und oben mit den Alemannen, unten mit den Friesen gegräntzet haben. Dieser Name ist zwar in den Schrifften nicht so alt, als der Fränckische, iedoch kan derselbe nicht viel jünger seyn, als der Salische, welcher des Unterscheids wegen eingeführet worden, und also einen Gegensatz haben muß. Es haben auch die Francken solchen Namen mit sich über den Rhein gebracht, und lange Zeit beybehalten. Denn man findet, daß die Francken, nachdem sie zu Anfange des 5 Jahrhunderts in Nieder-Germanien sich niedergelassen, von den Geschichtschreibern und von ihnen selbst in ihrem Gesetz Ripuarii genennet werden. Diese Ripuarii können keine andere seyn als die Rheinfrancken, welche schon zuvor unter diesem Namen in Deutschland bekannt gewesen, und nun ihre Colonien mit dem Degen in der Faust über den Rhein geführet, und daselbst niedergesetzet haben. Seit der Zeit hat der Ripuarische Name eine weitläufftigere Bedeutung bekommen. Denn an statt daß zuvor allein diejenige Francken, so an der rechten Seite des Rheins gewohnet, also genennet worden, so hiessen ietzund auch Ripuarii, welche sich an der lincken Seite des Rheins niedergelassen, und zwischen der Maaß und Mosel ausgebreitet hatten. Das Ripuarische Gesetze nennet diese Landschafft PROVINCIAM RIPUARIORUM, ingleichen DUCATUM & PAGUM RIPUARIORUM, der Geographus **Ravennas** aber FRANCIAM RHINENSEM. Wenn und zu welcher Zeit dieselbe von den Francken zuerst eingenommen worden, siehe unter **Francken.** Daß es vor des **Attila** Zeiten geschehen sey, wird daher bewiesen, weil die Riparioli von **Jornandes** unter den Hülffs-Völckern, welche der Römische General **Aetius** im Jahr 450 wider den Einbruch der Hunnen aus allen Enden von Gallien an sich gezogen, angeführt werden. **Jornandes** de reb. get. c. 36. Geographus **Ravennas** l. 4. §. 24. und 26. **Pontan.** orig. Franc. **Vales.** not. Galliar. v. Riparii. **Struv.** synt. hist. diss. 5. §. 7. und 8. ab **Eckhardt** Franc. orient. T. I. Siehe auch den Artickel: **Francken**, im IX Bande p. 1679. u. ff.

RIPUARIORUM DUCATUS, siehe *Ripuarii.*

RIPUARIORUM LEX, hieß das Capitulare des alten Fränckischen Königes **Dagoberts**, welches, nebst den Salischen Gesetzen, eines von denen ältesten Rechten derer Francken gewesen, die sonst auch Ripuarii oder Riparii genennet worden.

RIPUARIORUM PAGUS, siehe *Ripuarii.*

RIPUARIORUM PROVINCIA, siehe *Ripuarii.*

RIPULÆ, Ort, siehe Rivoli.

Riquebourg, Marggrafthum, siehe Richebourg.

Riquesart, ein Ort im Mittäglichen Theile des Hertzogthums Brabant.

Riquesarter Wald, *Bois de Riquesart*, ein Gehöltze, welches im mittäglichen Theile des Hertzogthums Brabant, gleich bey Riquesart zwischen dem Jane und Dyle Fluß befindlich ist. P. M. R. Dict. geogr. du Pays-bas. p. 430.

Riquet (Paul) war von Bezieres gebürtig, und hat sich durch seine grosse Erfahrenheit in den mathematischen Wissenschafften, hauptsächlich aber durch Angebung und Vollendung des grossen Canals in Langvedoc unter der Regierung Ludewigs XIV berühmt gemacht. Er starb, ehe der erste Versuch damit gemacht ward, 1680, und verließ Johann Matthias und Peter Paul Riquet, Grafen von Caraman, Groß-Creutz des Ordens St. Ludewigs, General Lieutenant der Königl. Armeen, und weiland Statthalter von Courtray. Johann Matthias, Herr von Bonrepos, war erst Requeten-Meister, ward hernach Président a mortier beym Parlament zu Toulouse, starb 1714, und verließ Victor Peter Franciscus, Grafen von Caraman, der in Kriegs-Dienste trat, und sich 1722 mit Louisen Magdalenen, des Parlaments-Präsidenten Antons Portail Tochter, vermählt.

Riquetti, ein seinem Ursprung nach Florentinisches Geschlecht, welches sich nachmahls in Provence niedergelassen. Peter von Riquetti war der erste, der mit Ludewigen von Anjou nach Provence gekommen. Er starb 1300, und von ihm stammen die Marquis und Grafen von Mirebeau ab, die sich im Kriege besonders hervor gethan.

Saint-Riquier, Lat. *Centulum*, *centulus vicus*, *Centula*, *villa Centula*, eine Stadt in der Picardie, in Franckreich, 2 Meilen von Abbeville, hatte ihren Namen von denen 100 Thürmen, welche auf ihren Stadt Mauren umher stunden, und davon der bekannte Vers: Turribus a centum Centula nomen habet. Man giebt vor, daß im Jahr 815 bey 2500 Häuser allhier zu zählen gewesen. Es hat ein berühmtes Benedictiner Kloster allda, welches St. Riquier oder Richarius um 630 oder 634 oder 638 gestifftet, der auch zum ersten Abt darinnen gewesen, und in solcher Hochachtung gestanden, daß man die Stadt nach seinem Namen genennet. Die vielen Kriege und auch die alles verzehrende Zeit hatten die Kloster-Gebäude nebst der Kirche fast gäntzlich ruiniret, allein der Abt, Carl von Aligre, der 1695 gestorben, hat sie durch viele Kosten wieder in so herrlichen Stand gesetzet, daß zumahl die Kirche vor eine der schönsten in der gantzen Diöces von Amiens gehalten wird. Das Kloster war eben so prächtig von ihm zugerichtet, der Donner aber hat es 1719 gantz eingeäschert. Die Einkünffte solcher Abtey belauffen sich jährlich auf 22000 Livres. Der Benedictiner Hariulfus hat eine Chronick von dieser Abtey in 4 Büchern geschrieben, welche von 625 angehet und bis 1088 fortgesetzet ist, und in des d'Achery Spicileg. Tom. IV. p. 49. und folgende stehet. De la Force nouvelle descript. de la France.

Riquinus (Simon) ein Deutscher Medicus von Trier bürtig, gab zu Cölln einen Lehrer der Artzneykunst und berühmten Practicum ab, florirte in der ersten Hälffte des 16 Jahrhunderts, und schrieb einen Tractat de Curatione febris sudatoriæ, welcher zu Cölln 1529 in 4 gedruckt ist. Paschal method. curand. Lib. II, Cap. 9, *Linden. renov.* p. 974.

RIS, siehe Reis.

RIS, siehe Lachen, im XVI Bande p. 112. u. f.

RIS, *Rætiaria*, eine Stadt in Dacien. Baudrand.

Ris (Michael) siehe Riccius.

RISA, ein alter Gau, siehe Rieß.

RISALGALTUM, siehe Rother Arsenic.

Risalioth, Stern, siehe Alhajath, im I Bande p. 1202.

RISALIT, siehe Vorsprung.

Risaliti (Aurelius) ein Sicilianischer Dominicaner von Palermo, blühete zu Anfang des 17 Jahrhunderts war Lector der Theologie, ein beredter und eyfriger Prediger, wie auch ein emsiger Beförderer des Rosenkrantzes, übrigens aber wegen seiner Leutseligkeit, und damit vermischter Gravität von jedermann geliebt und geehrt. Er schrieb

1. Preces in universali vel particulari supplicatione 40 horarum in 4 precationes districtas pro statu spirituali, temporali, animarum & beatorum, Palermo 1615 in 4.
2. Horologio del sepulcro di Christo, ebend. 1602 in 4 und wiederum 1638 in 8. Neapolis 1609 in 12.
3. Hora contemplativa d'un anima, che fa un interno colloquio con il santissimo sacramento, ebend. 1619 in 12.
4. Regale del terz ordine della Sorelle di S. Domenico, ebend. 1610 in 12.

Mongitor Bibl. Sicul. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 412.

RISAMORI, ehemahlige Völcker in Hispania Tarraconensi, in Celtiberien. Baudrand.

Risano, ein Fluß, der auch Formio heisset, davon im IX Bande p. 1495 nachzusehen.

Risano, Rhizon, *Risine*, *Rhicinium*, *Rhizinium*, *Rhisinum*, *Rhizana*, *Risinum*, *Rosonum*, eine Stadt an dem Golfo di Cattaro in Dalmatien, dabey auf einem hohen Felsen ein gutes Castel lieget. Sie hatte ehemahls ein unter das Ertzstifft Ragusa gehöriges Bißthum, welches aber nunmehro nach Castel nuovo verleget ist. Die Venetianer nahmen diesen Ort 1687 ein, nachdem die Türcken bey Empörung der Morlacken denselben verlassen hatten. Beschr. Dalmat. Sonder Zweiffel ist diese Stadt einerley mit der Stadt Cataro, von der im VI Bande p. 1439. Siehe übrigens auch den Artickel: Rhizana.

Risban, Risbanck, Risbank, Rißbanck, Rysban, Lat. *Munitio portus extrema*, ist ein von Steinen aufgeführter langer Damm, so bey einem See-Hafen tief in die See hineingehet, und an dessen Ende eine Schantze ist, auch bisweilen auf beyden Seiten noch eine Brustwehre hat, oder doch haben solte; Man pfleget sie für die Seehäfen aufzuführen, die in dem Hafen liegenden Schiffe zu decken, und den Feind von dem Hafen mit

Gewalt abzuhalten; dergleichen sonderlich zu Calais und Duynkirchen anzutreffen, davon aber die letztere nunmehro demoliret worden.

Risbanc, eine Vestung in der Picardie.

Risbanck, siehe **Risban**.

Risbank, siehe **Risban**.

Risborough, eine Stadt in der Engelländischen Grafschafft Buckinghamshire, liegt auf Hügeln, zwischen Londen und Oxford, und ist von Londen 29 Meilen entfernet.

Risbourg, oder **Rixbourg** (Philipp von Melun, Marquis von) ein Spanischer General, der sonderlich im Spanischen Succeßions-Kriege berühmt worden. Seine Eltern waren **Philipp Franz** von Melun, Marquis von Risbourg, der den 7 Febr. 1690 verstorben, und **Maria Theresia von Gand**. Er hatte bereits unter Carls II Königs in Spanien Regierung tapffere Dienste geleistet, und bekam daher von ihm den Ritter-Orden des güldenen Vliesses. Anfangs ergriff er im gedachten Kriege die Frantzösische Parthey, u. befand sich zu der Zeit, da Carl III im Jahr 1705 Barcelona belagerte, als ein General Philipps V, in der Stadt, erhielt aber in der Capitulation freyen Abzug und sichere Escorte nach Arragonien. Im Jahr 1707 ward er Vice-Roy in Gallicien, in welcher Würde er 1710 vor Braganza rückte, und solche belagerte, aber unverrichteter Sache wieder abzühen muste. Nach der Zeit ist er Statthalter und General-Capitain in Catalonien geworden, in welcher Bedienung er auch im Jahr 1735 zu Barcelona gestorben. Seine Gemahlin war aus dem Hause Visconti. **Ranffts** Geneal. Archiv. 1735 p. 521.

Risby, eine Vestung in Schweden, wurde im Jahre 1612, unter der Regierung des Königes **Gustav Adolphs**, von den Dänen weggenommen, aber im folgenden Jahre, zu folge des damals geschlossenen Friedens, an Schweden wieder abgetreten. **Loccenii** Hist. Svec. L. VIII. p. 508. 509. 522.

Riscar d' Alegre (Marquisin von) erlangte im April des 1741 Jahres wieder Zutritt an dem Königl. Spanischen Hofe, nachdem sie seit eilf Jahren in Ungnaden gewesen. **Ranffts** Genealogisch-Historische Nachrichten XXII Theil p. 916.

Riscel, ein Ort in Persien, auf der Insel Ormus, ist, nebst noch drey andern, aus der ruinirten Stadt Ormus am festen Lande angeleget worden.

Risch, 1 B. Sam. XX, 38. heißt so viel, als eiligst, schnell, gleichsam flügend ohne Aufhalten.

Rischan von Modritz, ein uraltes adeliches Geschlecht, welches mit vielen vornehmen Familien in Mähren verwandt ist. Im Jahr 1360 ist jemand dieses Geschlechts zu Brünn im Dominicaner-Kloster begraben worden, indem ein Stein daselbst mit diesem Wappen vorhanden, die Schrifft aber nicht mehr zu lesen ist. Auch findet sich bey den Bernhardinern in dieser Stadt ein Stein mit dem Wappen, welcher im Jahr 1493 geleget worden ist. Im Jahr 1417 lebte **Peter Rischan von Modritz**; im Jahr 1534 aber lebten **Ertschaneck** und **Wenzel Rischan von Modritz**. **Pfeiffers** Schaupl. des alten Adels in Mähren, p. 220. u. f.

Rischau, ein Sächsisches Dorff im Stiffte Merseburg, unter des Amts Lützen Gerichtsbarkeit gehörig. **Wabsts** Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 101.

Rischer (Jacob) siehe **Jacob Rischer**, im XIV Bande p. 50.

Rischer (Joseph) ein Rabbine, war ein Sohn **Jacob Rischers**. Er hat גבעות עולם ex Gen. XLIX. 26. geschrieben, davon in der Oppenheimerischen Bibliotheck ein doppelt Exemplar in Handschrifft lieget, und das in 4. machet 464 Blätter aus. **Wolff** Bibl. Hebr.

Risco, Risico, Lat. *periculum, fortuna*, heissen die Kaufleute die Gefahr, so ihnen aus dem Handel möchte zuwachsen, wenn sie das Wechsel-Recht überschreiten; ingleichen die **Wagung**, daher sagen sie, ich will den See-Risco, oder die Seegefahr wagen, oder dafür stehen; daher kommt: **Risquiren, Risigiren**, vor das **Risco** stehen, Lat. *Aleam jacere, suo periculo aliquid agere*, ist so viel als wagen, und geschiehet gar vielfältig bey den Kaufleuten, welche über See und Land handeln, und dabey vielen Gefährlichkeiten unterworffen sind, sonderlich in Kriegs- und Winterszeiten, in Sturm und Ungewitter, für Seeräubern und dergleichen.

Risco (Graf von) siehe **Benavides** (Didacus de) im III Bande p. 1094.

RISCONTRI, siehe *Rescontro*, im XXXI Bande p. 687.

RISCONTRO, siehe *Rescontro*, im XXXI B. p. 687.

Rise (la) **Reze**, ein Fluß in dem Languedockischen Ländlein Conserrans, welcher nahe bey Maz d'Azil im Pyrenäischen Gebürge entspringet, und mitten durch einen Berg flüsset, dessen Höle wegen ihrer Finsterniß und wegen des Geräusches, so das über die Felsen herab stürtzende Wasser verursachet, allen Anschauenden ein Schrecken einjaget. Er fällt unterhalb Maz d'Azil in die Garonne.

Rise (Johann ap) siehe **Rhese**.

Riseberg (Lorenz) ein Historienschreiber, hat zu Ende des 16 Jahrhunderts gelebet, und unter andern folgende bekannte Schrifften heraus gegeben, als:

1. Epitomen de rebus Gallicis, Helmstädt 1594 in 4.
2. Relationem compendiariam præcipuarum rerum Turcicarum, ebend. 1596 in 4.

Beemanns Catal. Bibl. Francof. Viadr.

RISELA, Fluß, siehe **Rille**.

Riselita, siehe **Vorsprung**.

Risenburg, Stadt, siehe **Pomesanien**, im XXVIII Bande p. 1367. u. ff.

Risenfelß, Rieſenfelß, ein Freyherrliches Geschlecht in Oesterreich und Bayern. **Matthäus von Risenfels**, ein Sohn **Conrads Risen** und **Ursulens Reitbergerin**, erhielt 1633, an statt des Namens **Riß**, von dem Kayser das Prädicat von **Risenfelß**, und brachte nach und nach in Ober-Oesterreich Englseck, Oberaichet und Reichen-Rämming, in Nieder-Oesterreich die Herrschafften Seiseneck, Rorbach und Klingenbrunn, in Ober-Steyermarck das Schloß Greiffenberg nebst dem dazu gehörigen Kupffer-Bergwercke, in Bayern aber die Güter Schwendt und Kolling an sich.

sich. Im Jahr 1661 den 1 Mertz wurde er in Ober-Oesterreich zum Landmann angenommen, und hinterließ bey seinem Tode, der 1668 den 3 Jul. zu Steyr erfolgte, von Marien Margarethen Ringlerin 2 Söhne, Franciscus und Johann Baptisten, welche von dem Kayser Leopolden 1686 in den Herrenstand erhoben worden.

I. Franciscus, Freyherr von Risenfelß, Matthias ältester Sohn, bekam in der Theilung die Herrschafften Seiseneck, Rorbach, Klingenbrunn, Schwendt, Kolling und Reichen-Rämming, wurde hernach Fürstl. Passauischer Cammerrath, und zeugte mit Marien Franciscen Mallknechtin, ausser einer Tochter, Sidonien Elisabeth, die mit Ferdinand Carln, Grafen von Wicka, vermählt worden, 4 Söhne. Von denselben starb Franciscus Matthäus in der Kindheit, und Andreas Achilles, welcher die väterlichen Güter Rorbach und Klingenbrunn zu seinem Antheil bekommen, im ledigen Stande; Johann Conrad aber und Wolfgang Ignatius setzten ihren Stamm fort:

(A) Johann Conrad, Freyherr von Risenfelß, Chur-Bayerischer Truchseß und Regierungs-Rath zu Straubingen, bekam zu seinem Antheil die in Bayern gelegene Güter Schwendt und Kolling, und zeugte mit Marien Elisabeth, Freyin von Berchen, folgende 3 Kinder: 1) Ferdinand Heinrichen, von dem so gleich. 2) Marien Annen Franciscen Theresien, Freyin von Risenfelß, welche mit George Sigismund Groß-schedl verehlicht gewesen, und 1710 den 15 Jenner in dem 23 Jahre ihres Alters mit Tode abgegangen. 3) Marien Victorien, die 1727 den 7 Nov. das Zeitliche gesegnet. Vorbesagter Ferdinand Heintich, Freyherr von Risenfelß, Herr zu Schwendt und Kolling, Kayserl. Rath, so von seines Vaters Bruder, Andreas Achilles, die beyden Güter Rorbach und Klingenbrunn geerbet, war Anfangs Chur-Bayerischer Regierungs-Rath zu Straubingen, nachgehends aber Nieder-Oesterreichischer Regierungs-Rath, und 1731 Kayserl. Resident in Graubündten. Er hat mit seiner Gemahlin Marien Annen Gräfin von Klinau, unterschiedliche Kinder beyderley Geschlechts gezeuget.

(B) Wolfgang Ignatius, Freyherr von Risenfelß, Kayserl. Rath, Truchseß und Landrechts-Beysitzer, obgedachten Johann Conrads Bruder, vermählte sich mit Marien Affren Maximilianen Raschertn, einer Tochter Johann Raschers, Kayserl. Hof-Cammerraths, welche ihm folgende 3 Kinder gebohren: 1) Marien Annen, eine Gemahlin Christophs, Freyherrns v. Wortrenburg. 2) Johann Franciscus Ignatzen, der im ledigen Stande verblichen. 3) Franciscus, Freyherrn von Risenfelß, Herrn zu Seiseneck, welcher 1732 Chur-Pfältzischer Cammerherr und obrister Silber-Cämmerer gewesen.

II. Johann Baptista, Freyherr von Risenfelß, des zu Anfang erwehnten Matthäus jüngerer Sohn, kaufte von den Hackischen Erben das Landgut Grienau, und zeugte mit Helenen Claren von Mayershäm, ausser 3 Töchtern, Elisabeth Helene Margarethe, Marie Francisce Sidonie und Marie Helene Juliane, davon die erste mit Josephen, Freyherrn von Tannberg, und die andere mit Johann Carln Vorrig von Hochhauß vermählt worden, folgende 2 Söhne: 1) Johann Joseph Antonen, Freyherrn von Risenfelß zu Grienau, Kayserl. Rath und Landrath in Ober-Oesterreich, welcher 1729 die Herrschafft Pottendorf an sich gekaufft. 2) Franciscus Ferdinand Ruprechten, Freyherrn von Risenfelß, Herrn zu Gasseneck, welcher sich 1726 mit Helenen Theresien Händlin von Rämingdorf verheyrathet. von Hoheneck Beschr. von Ober-Oestert. t. 2. p. 178. u. ff.

RISENTITO, ist ein Italiänisches in der Music gebräuchliches Wort, und heisset auf Deutsch: auf eine lebhaffte und ausdruckende Art, so man verstehen, oder deutlich vernehmen kan.

Riserius (Johann) ein Jesuite von Amsterdam, war ein Mißionarius, und hernach des Collegii zu Antwerpen Vice-Rector, schrieb Elogia ad imagines sanctorum virorum & fœminarum Eremicolarum, und starb den 16 Mertz 1650 zu Antwerpen im 78 Jahr. Alegambe biblioth. Scriptor. Soc. Jesu. Andreä biblioth. belg.

Rishanger (Wilhelm) ein Englischer Benedictiner-Mönch in dem Kloster St. Albani, war Heinrichs III Chronographus, und schrieb

1. Continuationem Matthæi Parisiensis ab anno 1260 & 1273.

welche Continuation man in dieses Matthäi letzten Auflagen von 1640 und 1684. findet;

2. Chronicorum opus.
3. De bellis Leuves & Evesham lib. I.
4. Super electione Scotorum regis lib. I.
5. De Joanne Balliolo rege lib. I.
6. De jure regis Anglorum ad Scotiam lib. I.
7. Annales Eduardi I.

welche noch im Manuscript liegen, und starb 1322, im 62 Jahr. Balæus de Scriptorib. illustr. Britanniæ Centur. IV. p. 376. Pitseus de script. Angl.

Richton (Eduard) ein Engelländer, aus Lancashire gebürtig, studirte Anfangs in Oxford, kam aber bald hernach wegen der Religion nach Douay, und hielt sich allda eine Zeitlang in dem Collegio der Engelländer auf. Von dar begab er sich 1577 nach Rom, allwo er 4 Jahr die Theologie studirt, und, nachdem er in den geistlichen Stand getreten, von dem Pabst 1580 als Mißionarius nach Engelland geschickt wurde. Er befand sich aber mit unter denjenigen, welche 1584 angeklaget wurden, daß sie sich mit der Schottischen Königin Marien wider die Königin Elisabeth in Verrätherey eingelassen. Nichts destoweniger widerfuhr ihm weiter nichts, als daß er auf Befehl dieser Königin nebst noch 69 andern Catholischen Geistlichen, auf ein Schiff gesetzt, und nach Franckreich gebracht ward. So bald er zu Pont a Mousson angekommen, machte er sich über Nicolas Sanders Tractat de schismate Anglicano, und setzte noch hinzu rerum pro religione catholica ac in turri Londin. gestarum ab an 1580 ad 1585. indiculum; it. nomina sacerdotum, qui pro defensione primatus romanæ ecclesiæ per martyrium consummati sunt, sub Henrico VIII. Sonsten hat er auch synopsin rerum eccl. ad 1577 geschrieben, und ist um das Jahr 1595 an der Pest gestorben. Die Freunde der Reformation und der Kö-

nigin Elisabeth beschuldigen ihn eben so wohl als Sandern selbst, daß er allzusehr nach Affecten geschrieben. De Larrey hist. d' Angl. t. 2. p. 382. Wood Athen. Oxon. Pitseus de illustr. Angliæ scriptor.

Rishton oder Riston (Nicolaus) ein Engelländer, welcher zu Anfang des 15 Jahrhunderts unter der Regierung König Heinrichs IV geblühet, und in der Theologie und Litteratur wohl beschlagen gewesen, aber keine öffentliche Bedienung angenommen, sondern sein Leben mit Studiren in Ruhe zugebracht, hat unter andern einen Tractat de tollendo schismate geschrieben. Baleus de Scriptor. M. Britann. Centur. VII. p. 554.

Risica (Vincentz) ein Medicus von Meßina, florirte in der ersten Hälffte des 17 Jahrhunderts, schrieb:

1. Brevem historiam de maligna febre Jo. Spataforæ, Meßina 1639 in 4.
2. Orationem de febre pestilente Panormitanam urbem obsidente, ebend. 1647 in 4.

und starb in seiner Geburtsstadt 1647. Mongitor Bibl. Sicul. T. II, p. 294.

Risicatus (Frantz) ein Doctor der Rechten und Advocat von Roccella aus Sicilien, schrieb De Statu hominum in re publica 2 tomos, und starb 1678 den 10 Octobr. Mongitor biblioth. Sicul.

RISICO, siehe *Risco*.

RISIENSIS COMITATUS, wird auch zuweilen der *Comitatus Crisiensis* genannt, von welchem im VI Bande p. 1621 unter dem Artickel Creutz nachzulesen.

RISIGALLO, siehe Operment, im XXV Bande p. 1510.

Risigiren, siehe *Risco*.

Risina, Stadt, siehe Resäna.

Risinburg (Albert de) kommt als Zeuge vor in einem Diplomate von dem Jahr 1319 beym Ludwig in Rel. MS. T. VI, p. 471.

RISINE, Stadt, siehe Risano.

RISINUM, Stadt, siehe Risano.

Risius (Heinrich) von Werthheim in Francken, gebohren 1531, war Professor der Griechischen Sprache zu Altorf, hatte das Unglück, daß er blind ward, wiewohl er dennoch seine Lesungen immerfort mit gutem Beyfall hielte. Er konnte des Homers opera ad unguem recitiren, und starb 1609, im 78 Jahr. Witte diar. biograph. Königs biblioth. vet. & nova. Apin vitæ philosoph. Altorf.

Risius (Joh. Heinr.) ein Lutherischer Gottesgelehrter, war zu Gebroth in der Grafschafft Sponheim, woselbst sein Vater Prediger gewesen, 1596 den 25 Septembr. gebohren, und studirte zu Giessen und Tübingen. Nachdem er an unterschiedenen Orten die Stelle eines Predigers vertreten, wurde er Superintendent zu Hatzfeld, und starb 1669 den 21 Junius. Man hat von ihm

1. Horatium christianum,
2. Eclogas Virgilio-christianas,
3. Tubam pacis carmine cancrino, welche Art Verse von ihm sollen erfunden seyn.
4. Leichenpredigten.

Sein Sohn George Philipp ist Pastor zum heil. Creutz in Augspurg worden. Freyers theatr. erudit. Witte diar.

Risler (Johann) ein Lutherischer Theologe, gebohren zu Burtehude 1589, den 24 Septembr. studirte zu Burtehude, Lüneburg, Braunschweig, Helmstädt, Wittenberg, und Rostock; wurde 1617 zum Pastor nach Beyerstädt, und weil man das Jus patronatus streitig machte, 1620 zum Prediger nach Horneburg beruffen; nahm aber 1629, weil wegen der Ligistischen Armee nichts sicher war, seine Retirade nach Hamburg, wurde 1632 zum Pastor nach Stade beruffen, gerieth allda in die von Adolph Held erregte Catechismus-Controvers; schrieb

1. Trost Spiegel ex evang. Dom. 15 Trinit.
2. Wetter-Predigten;
3. Wasser Predigten;
4. Der Stadt Stade Gottlob;
5. Kinder-Lehre von den vornehmsten Lehr-Puncten nach Ordnung des Catechismi Lutheri;
6. Ehren-Rettung gegen Michael Havemann,

und starb 1658, den 19 April.

Risterus (Friedrich) ein Mathematicus, dessen vier Bücher von der Optick der Landgraf von Hessen, Moritz, seinen Erben abgekaufft, und hernach heraus gegeben hat, Cassel 1615 in 4. Hoffmanns Lexic. univers. Königs biblioth. vet. & nova.

RISO, siehe Reis.

RISO, sonst *Larissus*, ein Fluß in Peloponneso. Baudrand.

Riso Carpasso, Lat. *Caput Risum*, ein Vorgebürge auf der Insel Cypern, gegen Natolien, welches weit ins Meer gehet.

RISOLUTO, ist ein Italiänisches Wort, so in der Music vorkommet, und aufgelößt heisset.

RISORIUS MUSCULUS, siehe Musceln der Lippen, im XXII Bande p. 1182.

Rispa, Sauls Kebsweib, siehe Rizpa.

Rispen, siehe Rispen.

Rispen, Stadt, siehe Roßwein.

RISPIA, Stadt, siehe Rekasburg.

Rispolis (Anton de) ein Dominicaner aus Piemont oder der Lombardey, trat zu Florentz in dem Collegio St. Marci in den Orden, und empfieng den Habit aus denen Händen des Heil. Antoninus, welcher damahlen Prior war. Als er darauf aus Sicilien, dahin er sich begeben hatte, nach Neapolis überschiffen wolte, ward er von denen Seeräubern gefangen, und zu Tunis in ein Gefängniß gethan. Er bekam endlich Erlaubniß, daß er in der Stadt herum gehen und etwas zu seiner Ranzion sammlen konnte. Solches trieb er unter vielen Beschwerlichkeiten 6 Monathe, wurde aber so niedergeschlagen darüber, daß er 1459 ein Mahumedaner ward. Er verheyrathete sich auch, und war schon 4 Monat lang ein Apostata, als er den Tod des obgedachten St. Antoninus zu wissen bekam, darüber er gleichsam als aus einem tieffen Schlaff erwachte, und nachdem er seine Frau fortgejagt, seinen Ordens-Habit wieder anlegte, und ernste Busse that. Er revocirte darauf öffentlich und bekannte sich wieder zu der Christlichen Religion, ungeachtet solches die Saracenen durch Drohungen und Verspre-

sprechungen zu verhindern suchten. Weil er aber sich nicht daran kehrte, ward er 1460 am grünen Donnerstag zu Tode gesteiniget. Seinen Leichnam, welchen man auf einen Scheiterhauffen geleget, der aber vom Feuer unbeschädiget geblieben, hat man in ein Cloak geworffen, die Christen aber haben denselben um ein Stück Geld erkaufft, und zu Tunis in die Genuesische Kirche begraben. **Leander** de vir. illustr. p. 59. leget ihm eine Uebersetzung des Alcorans ins Italiänische bey, aber **Constantius Cyprius** behauptet, er habe sich denselben nur von einem gelehrten Araber Italiänisch erklären lassen. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. I. p. 820.

RISPOSTA, siehe *Ripoſta*.

Riſpoſte, ist die Bewegung, die ein Pferd thut, sich zu rächen, wenn es auf jeden Spornstich hinten ausschlägt. Auf dem Fechtboden heißt Rispoſte ein behender Stoß, welcher zu gleicher Zeit, wenn man des Gegners Stoß angenommen oder pariret hat, verführet wird.

Risquiren, siehe *Riſco*.

Riſſ, ein altes Wort, siehe **Rias**.

Riß, Lat. *Ruptura*, heisset die jählinge Zertrennung einer zusammen gefügten Sache. Solcher wird in der heiligen Schrifft Gott dem Herrn verblümter Weise, und zwar ἀνθρωποπαθῶς, nach Menschen Weise zu reden, zugeeignet, und wird dadurch seine Straffe und Plage wegen der begangenen Sünden, und eine grosse Niederlage der Verbrecher verstanden. Also wirds ein Riß genennet, wenn in Israel Gott der Herr vierzehn tausend und sieben hundert Menschen an der Pestilentz plötzlich sterben ließ, B. der Weißh. XVIII, 20. 4 B. Mose XVI, 41. ein Riß, wenn in Israel 40000, und im Stamm Benjamin 25000 Mann in der Schlacht umkamen, B. der Richt XX, 21, 25, 35, ein Riß, wenn Usa eines plötzlichen Todes sterben muste, darum, daß er die Lade des Bundes angerühret hatte, die allein den Priestern anzurühren vergönnet war, 4 B. Mose IV, 15. 2 B. Sam. VI, 6, 7, 8. 1 B. der Chron. XIV, 9, 10, 11. 2 B. der Chron. XVI, 13. So wird also ein Riß genennet Gottes Zorn und die daher rührende Straffe. Denn gleichwie es seine gewisse Ursachen hat, wenn etwa eine Mauer einen Riß bekommt: Eben so zürnet und straffet Gott nicht ohne Ursache, sondern wird darzu durch die Sünde der Menschen, die einem alten faulen Dinge, ingleichen einem gewaltigen stürmenden Geschütze nicht ungleich ist, aufgebracht, 5 B. Mose XXVII, Jerem. II, gleichwie es ein grosser Schade ist, wenn eine Mauer einen Riß gewinnet: Eben so ist da lauter Unrath, wo Gott zürnet und straffet, 5 B. Mose XXXII, Ebr. X; Tapffere Kriegsleute pflegen zur Zeit der Belagerung, wenn eine Mauer einen Riß bekommt, und ein Stücke davon niederfället, für die Lücken zu treten, daß der Feind nicht in die Stadt dringe, und sie erobere: Eben so muß man mit Busse und Gebet dem zornigen Gott entgegen gehen, wenn er aufhören soll zu straffen, Es. LVII, Jerem. XVIII, Ps. LX. **Oſiandri Bibel**. Daher ist die Redens-Art: **wider den Riß stehen**, Ezech. XXII, 30. welche so viel heißt, als durch ein eifriges Gebet den Zorn Gottes abwenden, wie **Mose** gethan, Ps. CVI, 23. beſiehe auch Ezech. XIII, 5.

Riß, Abriß, oder Zeichnung, heisset derjenige nach Geometrischen Regeln und Zeichner-Handgriffen verfertigte Entwurff einer Sache nach allen ihren Theilen. Es wird aber dieselbe auf verschiedene Art, allermeist in ihrer Aehnlichkeit, und also nach verjüngtem Maaß vorgestellet, theils in einem **Haupt-Riß**, theils in einem **Grund-Riß**, theils in einem **Aufriß**, und theils in einem **Durchschnitt**; Oder der Riß ist, wie man sonst zu reden pflegt, entweder **orthographisch**, oder **ichnographisch**, oder **scenographisch**. Die beyden ersten Arten werden auch **geometrisch**, und die letzte **perſpectivisch** oder das **Aussehen** genennet. Wie ein solcher Riß, und sonderlich von erster Art zu verfertigen sey, das zeiget gar umständlich **Johann Friedrich Penther** in seiner Praxi Geometriæ p. 75. §. 462 u. ff. Es sind im übrigen diese Risse von ungemeinem Nutzen, denn sie bringen uns gar deutliche Begriffe von der Sache selbsten bey, und da man sonst z. E. auf Reisen nicht Zeit genug hat, in Betrachtung aller Gebäude sich aufzuhalten, ja es auch viel mal an Gelegenheit, und der Erlaubniß, sich innerhalb denen Gebäuden recht umzusehen, fehlet, so kan man alsdenn an selbigen alles genau abmessen, und sie öffters, als ein mal betrachten. Von diesem angeführten Unterscheid der Risse findet man noch ferner Erklärung unter eines jeden besonderer Benennung. Siehe auch den Artickel: **Abriß**, im I Bande p. 168.

Riß, heisset öffters so viel als ein Muster oder Umriß einer Sache, wornach das Frauenzimmer etwas zu nähen oder zu kleppeln pfleget, dahero sagen sie, zu diesem Spitzenriß gehören acht und neunzig Kleppel.

Riß, ein Fluß, welcher bey Biberach vorbey flüsset. Zeillers Beschr. der X Reichs Kreysse.

Riß (Ab-) siehe **Riß**, ingleichen **Abriß**, im I Bande p. 168.

Riß (Auf-) siehe **Orthographie**, im XXV Bande p. 2048. ingleichen **Riß**.

Riß (Gewalt-) siehe **Gewalt-Riß**, im X Bande p. 1378.

Riß (Grund-) siehe **Grund-Riß**, im XI B. p. 1141. u. ff. ingleichen **Riß**.

Riß (Haupt-) siehe **Haupt-Riß**, im XII B. p. 841. ingleichen **Riß**.

Riß (perſpectiviſcher) siehe **Perſpectiviſcher Riß**, im XXVII Bande p. 693.

Riß (Zangen-) siehe **Zangen-Riß**.

Riß des Raums zwiſchen dem Hintern und der Scham, siehe *Perinæi Ruptura*, im XXVII Bande p. 427.

Riſſa, Stadt, siehe **Reuſſen**.

Riſſa, war die siebenzehende Lagerstatt der Kinder Israel in der Wüsten, da sie von Libna ausgezogen waren, 4 B. Mose XXXIII, 21. 22.

Riſſander (Matthäus) von dem hat man den Deutschen Staats-Mercurium, oder allerhand Relationen von Staats- Kriegs- Siegs- und andern Neuigkeiten, 1717 in 8.

Rißbanck, siehe **Risban**.

Rißdorff, *Villa Rusquini* vorzeiten genannt, itzo

ietzo Ungariſch **Ruszkinocz**, iſt eine von denen 13 Zipßeriſchen dem Königreich Pohlen verſetzten Städten, eine Meile von Kayßmarck gegen Leutſchau zu, zwiſchen angenehmen Wäldern in einem Grunde gelegen, hat guten Ackerbau, doch eine ſpäte Erndte.

Riſſe, ſiehe **Riß**.

Riſſe, werden insgemein die Gedancken der Mahler genennet, welche ſie ordentlich zu der Ausführung eines Werckes, ſo ſie ausſinnen, auf das Papier entwerffen. Es gehören auch unter dieſe Riſſe die Studia der groſſen Meiſter, das iſt, die Theile, welche ſie nach der Natur gezeichnet, als die Köpffe, Hände, Füſſe, und gantze Figuren, Kleidungen, Thiere, Bäume, Pflantzen, Blumen, und endlich alles, was bey der Zuſammenſetzung eines Gemähldes vorkömmt. Denn es ſey nun, daß man entweder einen guten Riß in Anſehung des Gemähldes, deſſen Begriff er iſt, oder in Betrachtung einiger Theile, deſſen Studium er iſt, betrachte, ſo verdienet doch ſolches jederzeit curieuſer Gemüther Aufmerckſamkeit. Und obgleich die Erkänntniß der Riſſe nicht ſo hoch zu halten, noch ſo weitläufftig iſt, als der Gemählde, ſo iſt ſie doch nichts deſto weniger delicat und piquant, dieweil ihre groſſe Anzahl den Liebhabern, ihre Critic, auszuüben Gelegenheit giebet, und auch hiernächſt die Arbeit, welche ſie dabey finden, voller Geiſt iſt. Die Riſſe bezeichnen den Character eines Meiſters genugſam, und weiſen, ob ſein Genie lebhafft oder ſchwer, ſeine Gedancken hoch oder gemein; und endlich, ob er von guter Erfahrenheit ſey, und einen guten Geſchmack von allen Theilen habe, welche ſich auf dem Papier ausdrücken laſſen. Der Mahler, welcher ein Gemählde völlig ins Werck richten will, muß dahin bemühet ſeyn, wie er, ſo zu reden, aus ſich ſelbſt gehen möge, damit man die Theile, ſo er nicht gar zu wohl verſtehet, dennoch loben möge; wenn er aber einen Riß machet, ſo ergiebt er ſich ſeinem Genie, und zeiget würcklich, was er verſtehe. Eben aus dieſer Urſache ſiehet man, in groſſer Herren Cabinetten, daß man nicht allein die Gemählde, ſondern auch die Riſſe von guten Meiſtern aufgehoben. Es ſind aber insgemein in den Riſſen drey Dinge zu bemercken: als erſtlich, die Wiſſenſchafft; anderns, der Eſprit, und drittens, die Freyheit. Durch die Wiſſenſchafft verſtehet man eine gute Zuſammenſetzung, einen correcten, und von gutem Geſchmack gemachten Riß, mit einem lobwürdigen Verſtändniß des Lichts und Schattens; Unter dem Worte Eſprit, begreiffet man eine lebhaffte und natürliche Ausdrückung des Subjecti, insgemein, und der Objecten inſonderheit: Die Freyheit aber iſt nichts anders, als eine Geſchicklichkeit, welche die Hand zuſammen gebracht, damit ſie den Begriffen, ſo der Mahler im Geiſte und in Gedancken hat, hurtig und frey ausdrücken möge: Nachdem nun dieſe drey Sachen in einem Riſſe vorkommen, nachdem iſt ſolcher mehr oder weniger zu ſchätzen.

Riſſe (perſpectiviſche) ſiehe **Perſpectiviſche Riſſe**, im XXVII Bande p. 693.

Riſſel, ſiehe **Ryſſel**.

Rißiglauffen, heißt der Bergmann, gleichſam Graben- oder Rinnenweiſe lauffen.

Riſſilbach, Reilbach, ein Flecken (villa) in dem Gau Grabfeld, in dem weſtlichen Theile von Thüringen. **Falckenſteins** Thüring. Hiſt. und Chron. I Th. p. 143.

Riß machen, iſt bey unterſchiedlichen Handwerckern an ſtatt des Meiſterſtückes, als bey den Zimmerleuten, Mäurern, ſo gar auch bey den Schneidern, deren Arbeit ebenmäßig im Meſſen beſtehet; wovon allerſeits Innungs-Artickel nachzuſehen.

Riſſo, Stadt, ſiehe *Rhizus*.

Riſſoba (Bartholoma Santos de) ein Spanier von San-Ervas, ſtudirte zu Salamanca, ward Canonicus Magiſtralis zu Palentia, hernach Biſchoff zu Almeria und ſeit 1633 Biſchoff zu Leon, ſtarb aber als Biſchoff von Sigvenza 1656 oder zu Anfang des folgenden Jahrs. Er hat ein Buch de las obligaciones de los obiſpos geſchrieben, welches noch in Handſchrifft liegt. Es gedencket deſſen **Davila** Theatr. Legionenſis Eccleſ. **Anton** Biblioth. Hiſpan.

Riſſole, ſiehe **Torten**.

RISSON, ſiehe *Dreg*, im VII Bande p. 1416.

Rißvich (Herrmann) von Geburt ein Holländer, hat ſich durch ſeine ärgerl. Lehr-Sätze bekannt, aber auch unglücklich gemachet; er lebte zu Ausgang des 15 und zu Anfang des 16 Jahrhunderts, und lehrte, daß die heil. Schrifft falſch wäre; daß Chriſtus ſo wohl, als Moſes Betrüger geweſen; daß die Seelen der Menſchen der Sterblichkeit unterworffen; daß die Engel nicht von Gott erſchaffen wären, ingleichen daß die Materie des erſten Principii ewig wäre. *Als er nun hierüber bey dem Kopff genommen worden, hat er zwar* ſeine Irrthümer abgeſchworen; weil er aber nach der Zeit, da er auf freyen Fuß geſtellet worden, nicht unterließ, dieſe Lehren wieder von neuem auszubreiten, ſo wurde er im Haag lebendig verbrannt. **Moreri** in Rißvich.

Riſſund, ein Schloß in der Provintz Jempteland, in Schweden.

Rißwick, Dorff und Schloß, ſiehe **Ryßwick**.

Rißwickiſche Friede, ſiehe **Ryßwickiſche Friede**.

Riſt (Johann) ein Deutſcher Poet, in der Fruchtbringenden Geſellſchafft der **Rüſtige** genannt, gebohren 1607 den 8 Mertz zu Pinneberg nahe an Hamburg, daher er auch gemeiniglich unter die Hamburger gerechnet worden. Sein Vater war Prediger an dem Orte; er aber wurde zu Hamburg auferzogen, legte auch daſelbſt unter den Rector Sperling, und auf dem Gymnaſio zu Bremen den Grund ſeiner Studien, da er denn gleich in ſeiner Jugend ſich wohl anließ, und ſchon zu der Zeit Freuden- Trauer- und andere dergleichen Schauſpiele, welche zu Hamburg auf öffentlicher Schaubühne vorgeſtellet worden, geſchrieben. Er war von ſeinen Eltern ſchon im Mutterleibe zur Gottesgelahrheit gewidmet, und ließ auch hernach die Theologie, ohnerachtet er auch in der Mathematick, Chymie, und in der Medicin eine ziemliche Wiſſenſchafft erlanget, ſein Haupt-Studium ſeyn, excolirte ſolches zu Rinteln, Roſtock, Utrecht, Leiden, und Leipzig, allda er aber einſtmahls mit der Schweſter ſeines damahligen Scholaren, die ſich in einen Junggeſellen verliebt

hatte

hatte, und ihren künfftigen Bräutigam gerne wiſſen wollen, wegen unternommener Chryſtallen-Guckerey, wovon in Erasmi Franciſci ausländiſchem Geſchicht-Kunſt-und Sittenſpiegel lib. I. fol. 64. u. f. die Hiſtorie umſtändl. zu leſen, eine ſehr merckwürdige Fatalität gehabt; er wurde hernach Kayſerlicher Pfaltz-Graff, Prediger zu Wedel an der Elbe, und Hertzogl. Mecklenburg. Kirchenrath, ſtifftete auch den Schwanen-Orden, und ſtarb 1667 den 31 Auguſt, im 60 Jahre ſeines Alters. Neumeiſter de poët. germ. p. 86, hat von der Riſtiſchen Poeſie eben kein allzu gütiges Urtheil gefället, ſondern vielmehr, ungeachtet der häuffigen Lobſprüche, welche dem Riſten ſeiner Poeſie halber gegeben werden, davor gehalten, quod neque dictionis caſtitas, neque ſtructuræ concinnitas, neque ipſi poſtremo ſpiritus ac nervi usquequaque numeros impleant, etiam in odis ſacris, quas tamen vulgo ad coelum laudibus extollunt: welchem Urtheil auch der ſeel. Arnold in der Kirch-und Ketzer-Hiſtorie P. II, Cap. XI, §. 34, Fol. 130 einiger maſſen beypflichtet, ſagende, daß deſſen Lieder etwas gezwungen und nicht ſo kräfftig ſeyn. Dem ſey nun wie ihm wolle, ſo iſt und bleibet er einer der vornehmſten Liederdichter, deſſen Lieder in der gantzen Evangel. Kirche nunmehro gleichſam auctoriſiret ſind, auch, ſo lange man nur Lieder ſingen wird, wohl werden behalten werden. Es beſtehen dieſelbe aus zehen Tomis, daraus ſie hernach in die Geſangbücher eingerücket worden. Es ſind aber dieſelben folgende:

1. Himmliſche Lieder, gedruckt zu Lüneburg bey den Sternen 1644 und 1652 in 8.
2. Paßions Andachten, Hamburg 1648 und 1654 und 1664 in 8.
3. Neuer himmliſchen Lieder ſonderbahres Buch, Lüneburg 1651 in 8.
4. Sabbathiſche Seelen-Luſt, Lüneb. 1651 in 8.
5. Frommer und gottſel. Chriſten alltägl. Haus-Muſic oder Muſical. Andachten, Lüneburg 1654 in 8.
6. Muſical. Feſt-Andachten, ebend. 1655 in 8.
7. Muſical. Catechiſmus-Andachten, Lüneburg 1656 in 8.
8. Muſical. Creutz-Troſt-Lob-und Danck-Schule, ebend. 1659 in 8.
9. Muſical. Seelen-Paradieß erſter Theil, ebend. 1660 in 8.
10. Muſical. Seelen-Paradieß zweyter Theil, ebend. 1662 in 8.

Er hat über dieſes noch folgende Schrifften hinterlaſſen:

1. Hortum poeticum, oder Poetiſchen Luſtgarten, Hamburg 1638 in 8.
2. Theatrum poeticum, oder Poetiſchen Schauplatz, ebend. 1646 in 8.
3. Parnaſſum poeticum, Lüneburg 1652, Copenhagen 1668 in 12.
4. Vindicias linguæ Germanicæ.
5. Muſam teutonicam.
6. Kriegs-und Friedens-Spiegel, Hamburg 1640 in 4.
7. Friedwünſchendes Deutſchland, in einem Schauſpiel, Hamburg 1647 in 8. Cölln 1649 in 12. Nürnberg 1653 in 8.
8. Friedjauchzendes Deutſchland, ebenfalls in einem Schauſpiel vorgeſtellt; Nürnberg 1653 in 8.
9. Ritterſchafft des heil. Röm. Reichs im Untern Elſaß, ebend. 1653 in 4.
10. Holſtein vergiß es nicht des Ungewitters, Hamburg 1648 in 4.
11. Ritterſchafft der 6 Orten in Francken, Nürnberg 1659 in 4.
12. Jeſus Chriſtus in wahrem Glauben betrachtet, Hamburg 1655 in 12.
13. Alleredelſtes Leben der gantzen Welt, ebend. 1664 in 12.
14. Alleredelſte Thorheit der gantzen Welt, ebend. 1664 in 12.
15. Alleredelſte Erfindung der gantzen Welt, ebend. 1667 in 12.
16. Zwölff Monathsgeſpräche in 12 Theilen, Franckfurt 1663 in 12.
17. Alleredelſte Zeitverkürtzung, ebend. 1668 in 12.
18. Der adeliche Hauß-Vater aus dem Italiäniſchen des Torqu. Taſſus überſetzt, Lüneburg 1650 in 12.
19. von der Eitelkeit und Ewigkeit.
20. Edelſte Raß der gantzen Welt, Franckfurt 1674 in 12.
21. Des edlen Daſnis aus Cimbrien beſungene Florabella, Hamburg 1666 in 8. u. a. m.

Es wird ihm auch der Philoſophiſche Phönix oder Sonnenklare Entdeckung des alleredelſten Steins der Weiſen beygeleget, welcher zu Hamburg 1632 in 12. denn zu Dantzig 1682 in 8. gedruckt, und davor die Anfangs Buchſtaben J. R. befindlich, wie beym Placcius ſcriptor. anonym. n. 1823 angemerckt. Neumeiſter diſſ. de poet. german. Witte memor. theologor. Wegels Liederdichter II Theil p. 358, u. ff.

Riſt und Unterriſt, ſiehe *Torſus* und *Metatorſus*.

Riſta, eine Stadt in Flandern, deren in Lamberti Hilt. comm. Ard. A. Quisn. c. CXIV. gedacht wird. Ludwigs Reliqu. MSS. P. VIII p. 494.

Riſter, ſiehe Rüſter.

Riſton (Nicolaus) ſiehe Rishton.

Riſtori (Gio Alberto) von Bologna gebürtig, iſt bey Sr. Königl. Hoheit, dem Churprintzen von Sachſen, Compoſiteur.

Riſtow (von) ein adelich Stifftiſches Geſchlecht in Pommern. Es führet im Wappen einen Widderkopf, und auf dem Helm 5 grüne Palm-Zweige. Zu Zeiten Caſimir war Chriſtian Riſtow aus dieſer Familie Statthalter im Stifft. Micrál. Antiqu. Pom. p. 371. Johann von Riſtow war mit unter denen, ſo als Zeugen angeführet werden, in einem Freyheits-Briefe, welchen Petrus, Graf von Nuwenburg, denen Pommern ertheilete, die Stadt Rugenwalde zu erbauen. Ludwig in Reliqu. MSS. Tom. IX. p. 583.

RISTRONOMANICE, ein alter Name der Stadt Mindelheim, von welcher im XXI Bande, p. 302 u. ff. eine Abhandlung zu finden.

Riſvegliato, iſt Italiäniſch, und wird bey der Muſic gebrauchet, und geſetzet, wenn, da vorhe-

so matthertzig und gleichsam schläfferig gesungen worden, man auf ein mahl den Tact und die Bewegung gleichsam erwecket, indem man beyde munter und frölicher giebt; welches auf den Verstand des Componistens, oder Aufführers des Concerts ankommt, als welcher hierinn auf die verschiedenen Ausdrückungen, so das Subjectum und die Worte erfordern, sehen muß.

RISUM, siehe Reis.

Risum, ein mäßiger Ort in Ostfrießland, im Emslande gelegen, gehöret der Wittbe von **Hohenstede**, und die Einwohner sind Reformirter Religion. Bes. Abels Preuß. Geogr.

RISUM CAPUT, Vorgebürge, siehe **Riso Carpasso**.

RISUS, siehe **Lachen**, im XVI Bande, p. 112, u. f.

Risus, Gr. Γέλως, wurde von den Hypatensern in Thessalien als ein Gott verehret, und richtete ihm auch als dergleichen seine Statue selbst Lycurgus zu Lacedämon auf. **Gyrald** Synt. I. p. 53. **Plutarch**. bey demselben l. c.

Risius, der erste Bischoff zu Sarni, wurde von Alexander II eingesetzt, und von dem Ertzbischoff von Salerno im Jahr 1066 eingeweihet. Er regierte lange, und verwandelte die St. Michels Kirche in die Cathedral-Kirche, darinnen er auch begraben liegt; doch ist die Zeit seines Todes ungewiß. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. VII p. 571.

RISUS APIUM, siehe **Zahnenfuß**, im XII Bande, p. 212.

RISUS MEGARICUS, siehe *Megaricus Risus*, im XX Bande, p. 228.

RISUS SARDONICUS, heißt der Krampf an beyden Kinnbacken, welcher verursachet wird, wenn der Zwergfellsnerve gezwacket wird; Er hat keine andere Heilart, als welche zum besondern Krampfe nöthig ist, davon im XV Bande, p. 1739. u. ff. nachzulesen.

Rit (Michael du) ein Advocat im Presidial zu Orleans, lebte zu Ende des 16 Jahrhunderts, und gab ein Buch des Titels: optimus Gallus sive de fide gallica zu Paris 1589 in 8. heraus, welches hernach ebend. 1589 in 8. ins Frantzösische ist übersetzet worden. **Le Long** Bibl. hist. de France.

B. Rita, eine Witbe des Ordens der Eremiten St. Augustini zu Cascia in Umbrien, wurde um das Jahr 1386 zu Rocca-Porena in Umbrien, von langer Zeit unfruchtbar gewesenen Eltern gebohren, und wurde mit einem verdrüßlichen Manne im 12 Jahr ihres Alters verheyrathet, nach dessen und seiner Kinder Tod sie zu Cascia unter die Augustiner-Nonnen selbst von St. Johannes dem Täuffer introduciret und eingekleidet wurde. Das damahlige Jubiläum hielt sie zu Rom, unterrichtete ihre Schwestern mit heylsamen Regeln und starb in grosser Heiligkeit im Jahr 1456. Sie that auch nach dem Tode viel Wunder. Pabst Urban hat im Jahr 1627 erlaubt sie als Beat. zu verehren. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 22 May

Rita (Benedict) von Lionissa aus Italien, war Lector der Artzneykunst im Athenäo zu Rom, und des Pabsts Clemens IX Leib-Medicus, von dem eine Oration publicirt ist. Sein Bruder, Nestor Rita, war bey eben diesem Pabst Auditore, wie auch Ertzbischoff von Sebasta, und stürtzte sich im hohen Alter zum Fenster hinab zu Tode. **Mandosius** theatr. archiatror.

Rita (Moses de) siehe **Riete**.

Ritardato, ist Italiänisch und heisset bey der Music, aufgehalten.

Ritberg, Grafschafft, siehe **Rietberg**.

Ritberg, wird auch die Insel **Retusari** genennet, von der an seinem Orte.

RITE, siehe **Ordentlicher Weise**, im XXV Bande, p. 1779.

Ritha, ein alt Deutsches Wort, welches nach **Lipsii** Auslegung ein **Bach** (torrens) heisset. **Leibnitz** in Collect. Etymol. P. II, p. 144.

Rithaba, oder Rabbi Jomtob bar Abraham, schrieb

1. Migdal hoz

ingleichen

2. Neue Anmerckungen in Gemaram.

Ein anderer Rabbi **Jom tob**, führte auch diesen Namen, und schrieb Maggid Misne. Sie lebten beyde im Jahr der Welt 5155. **Hofmanns** Lexic. univers. **Wolffs** biblioth. hebr.

Rithaller oder **Rittaler** (Michael) von Modora aus Ungarn, studirte zu Wittenberg, und disputirte 1664 de nobilitate Hungarica, wurde hernach Rector der Schulen in seinem Vaterlande, muste aber bey entstandener Verfolgung der Evangelischen ins Elend; kam nach Wolffenbüttel, wurde daselbst Bibliothecarius, und starb gegen Ausgang des 17 Jahrhunderts. Es ist von ihm im Druck erschienen:

1. Moses seito carmine expressus & illustratus, Helmstädt 1702 in 16.
2. Ecclesiæ militantis cum Hierosolymis & ecclesia triumphante collatio, Wolffenbüttel, 1682 in 12.

Czwittinger specimen Hungariæ literat.

Rithama, ein Ort in Finnland, über welchem im Jahre 1554 zwischen denen Schweden und Russen Uneinigkeit entstund, indem die letztern vorgaben, daß er unter ihre Botmäßigkeit gehöre. **Loccenii** Hist. Suec.

Rither, ein Fluß, siehe **Rother**.

Rithma, die sechzehende Lagerstätte der Kinder Israel in der Wüsten Kades-Barnea, und der Gräntze Edom, 4 B. Mose XXXIII, 18, soll den Namen haben von denen häuffig allda wachsenden Wacholdern, unter deren einem **Elias** vermuthlich geschlaffen hat, 1 B. der Kön. XIX, 5. Von hier hat Mose 12 Männer ausgesandt, das Land zu erkundigen, welche nach 40 Tagen wiederkamen, und eine zeitige Weintraube, nebst andern Früchten des Landes mitbrachten, dem Volcke aber ein grosses Schrecken durch ihre Erzählung einjagten, von den festen Städten, und grossen Riesen des Landes; und als Josua und Caleb solchen widersprachen, und das Volck vermahneten hinauf zu zühen, weil sie ja Gott zum Helffer hätten, so wolte das Volck die zwey Männer steinigen; worüber Gott der Herr im Zorne geschworen, daß nicht ein einiger von allen denen, die aus Egypten gezogen waren, ausser Josua und Caleb, das gelobte Land sehen, viel weniger bewohnen solte, 4 B. Mose XIII, 1. u. ff. Cap XIV, 23.

Rithmaier (Georg) ſchrieb Compendium de ſitu Orbis, welches zu Nürnberg 1538 in 4. im Druck erſchienen.

Rithogar, ein Deutſcher Fürſt, ſiehe **Ridiger**.

Rithovius (Martin) ein Catholiſcher Gottesgelehrter, gebürtig aus Brabant, ſtudirte zu Löven, und wurde daſelbſt Cantzler der Academie, nachdem er eine Zeitlang Profeſſor der Gottesgelehrſamkeit zu Dillingen geweſen. Er hat an ſtatt des Cantzlers **Granvellani** auf der erſten Verſammlung der Geiſtlichen zu Mecheln vorgeſeſſen, worauf er der erſte Biſchoff zu Ypern worden, und 1582 zu Oudenarde geſtorben. Man hat von ihm

1. Commentarium in libros 4 ſententiarum.
2. manuale paſtorum.
3. Decreta ſynodi 1. Mechlinienſis.
4. Inſtructionem paſtorum.

u. a. m. **Swertii** Athen. Belgic.

RITHRUS, ein Hafen auf der Inſel Ithaca auf dem Joniſchen Meere, bey dem Berge Nejus. **Baudrand**.

RITHYMUM, Stadt, ſiehe **Retimo**.

S. RITI, oder *Riti*, ſonſt auch *Chalcidicus* genannt, ein Berg in Sicilien. **Baudrand**, T. II, p. 457. a.

Ritiger, ein Deutſcher Fürſt, ſiehe **Ridiger**.

Ritius (Michael) ſiehe **Riccius**.

Ritmeier (Chriſtoph Heinrich) ſiehe **Rittmeier**.

Ritmeier (Johann) ſiehe **Rittmeier**.

Ritmeier (Theodor Wilhelm) gebohren zu Helmſtädt, ward daſelbſt im Jahr 1727 der Philoſophie Magiſter und vertheidigte darauf verſchiedene Diſſertationes, als:

1. De præcipuis errorum cauſis in prima philoſophia, Helmſtädt 1727, iſt die Magiſter-Inaugural-Diſſertation.
2. De variis veterum Græciæ ſapientum modis tradendi ſublimiorem ſcientiam, ebend. 1728.
3. De ſolida, vana ac falſa ſubtilitate, ebend. 1728.

Ritmüller (Balthaſar Rudolph) ſiehe **Rittmüller**.

RITOBIUM, eine Stadt, die **Cluver** Ital. Antiq. vor das ehemahlige *Litubium* hält, davon im XVII Bande. p. 1706 gehandelt worden.

Ritondo Monte, Stadt, ſiehe **Monte rotondo**, im XXI Bande, p. 1316.

Ritorbio, eine Stadt in einem Theile von Gallia cisalpina, ſoll ſonſt *Litubium* geheiſſen haben, welches aber nicht gewiß kan behauptet werden. Siehe *Litubium*, im XVII Bande, p. 1706.

Ritornelli, ſiehe **Ritornello**.

Ritornello, **Ritornelli**, iſt Italiäniſch, auf Frantzöſiſch heiſt es *Ritournelle*, *Ritournelles*. Im *Dictionaire de Trevoux* wird es auf Lat. intercalata cantilena, clauſulæ repetitio, iteratio genennet: und ſind in der Muſic kurtze von Inſtrumenten zumachende Wiederholungen, nicht eben einer völligen vorhergeſungenen oder darauf zu ſingenden Arie, ſondern (zumal wenn dieſe lang ausgeführet iſt) nur einer oder etlicher aus derſelben genommenen Clauſeln. Haben demnach, weil ſie wieder umkehren, und ſo wohl vor, als nach einer Singearie ſich hören zu laſſen berechtiget ſind, von ritornare ihren Namen. Es heiſſen auch Ritornelli: diejenigen Inſtrumental-moduli, welche an einer mit Inſtrumenten geſetzten Sing-Arie ſo wohl den Anfang als Ende ausmachen, und dergeſtalt mit ihr verknüpfft ſind, daß ſie a corpore cantionis nicht abgeſondert, ſondern entweder völlig ausgeſchrieben, oder vom Anfange wiederholet werden müſſen.

RITORNO, die Rückwechſelung, ſiehe **Rückwechſel**.

RITOURNELLE, ſiehe **Ritornello**.

RITOURNELLES, ſiehe **Ritornello**.

Ritratto, die Rückwechſelung einnehmen, dergleichen ſonderlich bey denen Kaufleuten im Brauche iſt, ſiehe **Rückwechſel**.

RITRO FLORIBUS CAERULEIS, *Adv. Lob.* ſiehe *Echinopus*, im VIII Bande, p. 121.

RITRO SIVE RUTRO, Theophr. Lob. Icon. ſiehe *Echinopus*, im VIII Bande, p. 121.

RITS, ſiehe *Quecbe*, im XXX Bande, p. 134.

Ritſch (Gregorius) ein Buchdrucker zu Leipzig, war ein Deutſcher Poete, lebte um 1631, und ſchrieb

1. Das bedrängte Leipzig.
2. Faſtnachts-Betrachtung, ſammt einem ſchönen Liede zur Faſtnacht.
3. Die beſte Hofnung frommer Chriſten.
4. Von Kirchen-Ceremonien.

Neumeiſter diſſertat. de poëtis germanicis Seculi XVII præcipuis.

Ritſchan, Geſchlecht, ſiehe **Rzicsan**.

Ritſcheard, Inſel, ſiehe **Retuſari**.

Ritſchel (George) gebohren zu Deutſchkana in Böhmen 1616, den 13 Febr. trat, als die Verfolgung unter **Ferdinand** II angieng, ſeinem jüngern Bruder ſeine Güter ab, bedung ſich eine gewiſſe Penſion, gieng hernach in Engelland, und von dar, als die Rebellion 1641 ausbrach, in Holland, Dännemarck und Pohlen, kam ſodann wieder in Engelland, frequentirte zu Oxford die Bibliotheck, wurde Schul-Rector zu Newcaſtle, und erhielt endlich ein Vicariat zu Herham im Northumberland, allwo er 1683, den 28 Dec. verſtarb, und

1. Interpolationes metaph. ex natura rerum & rectæ rationis lumine.

ingleichen

2. Diſſertat. de ceremoniis eccl. Angl. Stutgard 1663 in 12.

Wood athenæ oxonienſ.

Ritſchel (oder **Ritſchl**) **von Hartenbach**, ein adel. und Freyherl. Geſchlecht, welches mit **George Ritſchel von Hartenbach** ohngefehr zu Anfang des 17 Jahrhunderts ſeinen Anfang genommen, als welcher ſeiner treu geleiſteten Dienſte halber in den adel. und Freyherrl. Stand erhoben und mit einem gewiſſen Wappen begnadiget worden. Deſſen Sohn **Chriſtoph Ritſchel von Hartenbach** hat ſich in Kriegsdienſten bey Ihr. Römiſch. Kayſerl. Majeſtät, auch andern Königen und Potentaten meritirt gemacht, und 14 Haupt-Schlachten und Treffen, andere Scharmützel nicht mit gerechnet, beygewohnet, welcher ſich aber ſeines Namens und Wappens ſelten bedienet. Dieſer hinterließ zwey Söhne, nehml. **Theodoricum Rudolphum Ritſchel von Hartenbach**, eines hochedlen und hochweiſen Stadt-

raths zu Erfurth Stadtvoigt, wie auch bey daſiger löbl. Bürgerſchafft wohlbeſtalten Stadt-Hauptmann und der Kirchen und Schulen zu St. Michael Inſpectorem; und **Hieronymum Philipp Ritſchel von Hartenbach**. Jener, nehml. Theodoricus Rudolph, hatte wiederum 3 Söhne, namentlich **Emanuel** Rudolph, **Johann Rudolph** und **Johann Wilhelm**, welcher letztere die Buchdruckerey erlernte und 1735 zu Erfurth von einer gnädigen Herrſchafft zum Herrſchafftl. Buchdrucker angenommen wurde. Er hat mit Marthen Friedericken einer gebohrnen Tennemannin gezeuget einen Sohn **George Wilhelm**, gebohren 1736 den 21 Mertz, und eine Tochter Martha Magdalena Friderica, gebohren den 8 Nov. 1737. Das Wappen dieſes Geſchlechts zeiget in dem Schilde 4 Felder, deren 2 roth, worauf ein braunes in vollem Rennen befindliches Pferd mit einer weiſſen plumage, 2 gelbe aber, ſo leer und güldene Zierathen darinne ſind, über dieſem Schilde iſt ein offener Helm mit Decken, worüber noch eine güldene Krone, daraus gleichfalls wieder ein halb braunes Pferd mit der plumage in der Höhe gelehnet zu ſehen. Wie ſolches aus demjenigen Briefe, welcher 1718 von ihro Weyland Röm. Kayſerl. Majeſtät **Carl VI, Theodorico Rudolpho** Ritſcheln von Hartenbach nebſt ſeiner gantzen Familie zu Renovirung und Confirmirung ihres adel. und Freyherrl. Namens, Wappens und Stammes allergnädigſt ertheilet worden, mit mehrerm zu erſehen iſt; es iſt derſelbe befindlich in dem II Theil der zu Leipzig 1740 heraus gekommen Nachricht von der Buchdruckerkunſt und Schrifftgieſſerey II Theil p. 27, u. ff.

Ritſchenhauſen, eine kleine Stadt und Amt im Stifft Würtzburg in Francken.

Ritſcher (Johann Albrecht) hat ſeine Inaugural-Diſputation de menſura pœnarum magnitudini delictorum reſpondente, Erfurth 1693.

Ritſchl von Hartenbach, Geſchlecht, ſiehe **Rietſchel von Hartenbach**.

Ritſchmund, Stadt, ſiehe **Richmond**.

Ritt (Ein-) ſiehe **Einlager**, im VIII Bande, p. 565.

Ritt (Halt-) oder den Halt bereuten, *Viſitatio viarum ſylveſtrium*, heißt in dem Forſt- und Waldrechte, wenn ein Landesherr, krafft des ihm zuſtehenden Forſt-Regals die hin u. wieder in denen ſeiner Bothmäßigkeit unterworffenen Gehöltzen u. Wäldern angelegten und durch hin gehenden Wege von Zeit zu Zeit entweder durch die ordentlichen Forſt-Bedienten, oder andere darzu geſetzte Perſonen, beſichtigen, und rein halten läßt. Siehe übrigens Forſt-Recht, im IX Bande, p. 1531 u. ff.

Ritt (Vor-) ſiehe **Vorritt**.

Rittaler (Michael) ſiehe **Rithaller**.

Rittangel (Johann Stephan) war von Forchheim im Bambergiſchen gebürtig. Einige ſagen, er wäre von jüdiſchen Eltern gebohren, andere aber geben für, er wäre in der catholiſchen Religion gebohren und gezogen, habe aber nachmahls ſich zu Hamburg beſchneiden laſſen, und alsdenn ſich erſt anfangs zur reformirten, und darauf zur Lutheriſchen Religion gewendet. Er hat aber nicht allein ſelbſt den Verdacht, daß er jemahls der jüdiſchen Religion zugethan geweſen, beſtändig von ſich abgelehnet, ſondern es iſt auch wahrſcheinlich, daß eben dieſer Verdacht bloß daher entſtanden, weil Rittangel, als er ſich eine Zeitlang in Conſtantinopel aufgehalten, ſtets mit Jüden und Rabbinen umgegangen, auch vieles von der letzten ihren Arten und Bezeigen an ſich genommen. Im übrigen war er Profeſſor der Orientaliſchen Sprachen auf der Univerſität zu Königsberg, und ſuchte mit allem Eifer die chriſtliche Religion durch Bücherſchreiben und auf andere Art zu befördern. In ſolchem Vorhaben wolte er nach Amſterdam reiſen; allein er gerieth unter die Capers, welche ihm alle ſeine Manuſcripte zerriſſen. Er hat noch 1652 eine Deutſche Uberſetzung der Gebete heraus gegeben, welche die Jüden alle Neujahrs-Tage verrichten, Königsberg 1652 in 4. Sonſten hat man von ihm einige Anmerckungen über das Buch Jezirah, Amſterdam 1642 in 4. ingleichen in librum veritatis, worinnen er ſich wider einen Socinianer, der ſich **Irenopolita** nennte, vertheidigte, Königsberg 1644 in 4. und Franequer 1698 in 8. ſo mit dem vorigen iſt aufgeleget worden, ferner einen Tractat von Oſter-Ceremonien, veritatem religionis Chriſtianæ, welche **Johann van der Waeyen** zu Franequer 1699 in 8. heraus gegeben, und einige Briefe, welche **Wagenſeil** bey ſeiner Widerlegung des **Lipmanns** drucken laſſen. In gedachter Uberſetzung bemerckt er verſchiedene Fehler des **Kirchers, Capellus, Scaligers, Vechners, Vorſts, Conſtantins l'Empereur, Slevogts** und **Schickards**, welche ſie in der Uberſetzung etlicher Ebräiſchen Paſſagen begangen. In ſeinen Schrifften hat er ſich offtermahls des Namens **Nathan Neſtolus Pagetius** bedienet, und unter demſelben verſchiedene Schrifften und Gedichte heraus gegeben. Er iſt 1652 im October geſtorben. Er gehöret unter die Gelehrten, die eine böſe Frau gehabt. Daß er übrigens andre gern herunter gemacht, dabey hochmüthig geweſen, und eines Cabbaliſten Schaphtel Harwitz ſein Buch fleißig gebraucht, doch nicht allegiret, gereichet ihm zu ſchlechtem Ruhme. *Bibliotheca librorum novorum* menſ. Sept. & Octobr. an. 1698. p. 674. **Van der Waeyen** in præf. libræ veritat. **Bayle. Wolf** bibl. hebr.

Rittdorf, ein Dorff im Thüringiſchen Kreyſſe, im Fürſtenthum Querfurth. **Wabſts** hiſt. Nachr. vom Churf. Sachſ. Beyl. p. 58.

Rittega, ein Gau, ſiehe **Retniga**.

Rittelgeyer, iſt ein Raubvogel, welcher unter allen andern Raubvögeln vor den unnützeſten paſſiren kan, maſſen ſein Fang in nichts als Mäuſen, oder jungen, noch nicht flücke ſeyenden Vögeln beſtehet. Er horſtet mehrentheils auf Kirchthürmen oder in altem Gemäuer, und fällt dem Menſchen mit ſeinem unangenehmen und widerwärtigen Geſchrey verdrüßlich. Er zühet wie andere Zugvögel weg, und kommet zu rechter Zeit wieder. Siehe **Geyer**, im X Bande, p. 1401.

Rittelholtz, ſiehe **Täſchner**.

Rittelſpach, ein Ort im Nieder-Elſaß, zwiſchen der Breuſch und Magel gelegen. von Schertzheim Elſaß. Topogr.

Ritter, Latein. *Eques*, *Miles*, Fr. *Chevalier*, Ital.

Ital. *Cavalero*, Engl. **Knight**, ist ein Ehren-Name, so fast bey allen Nationen dem Adel wegen seiner Verdienste gegeben wird. Sie sind entweder gebohrne oder geschlagene, oder creirte Ordens-Ritter. Sie wurden eingetheilet in **Kleinod-Ritter** (Torquatos) dergleichen die Ritter des güldenen Vliesses sind; ferner in **geistliche Ritter** oder **Creutz-Herren** (Religiosos vel cruciferos) solche sind die Johanniter; und endlich in (Auratos) **Ritter des goldenen Sporns**. Heut zu Tage aber werden die ersten und letzten weltliche, die andern aber geistliche **Ritter** genennet. Andere theilen sie ein in **gebohrne**, wie zum Exempel der Königl. Printz von Preussen, gleich von seiner Geburth an, ein Ritter des Preußischen Adler-Ordens ist; und **geschlagene**; welche letztern von dem Ordensmeister in einen Orden aufgenommen werden müssen; jene aber, die gebohrne Ritter, sind Leute von altem untadelhafften Adel, so zum wenigsten vierschildige Ahnen von Vater und Mutter aufweisen können, und den Titel Hochedelgebohrne Ritter und Herren führen. Wiewohl man sonst im Sprüchwort saget, daß ein Edelmann gebohren, ein Ritter aber gemacht werde. In Franckreich hat man im Brauch, die Cadetten und natürlichen Söhne derer Fürsten vom Geblüte insgemein **Chevaliers**, oder **Ritter** zu nennen, z. E. der Chevalier du Bourbon, de Lorraine, de Longueville, u. s. w. Was die Bedeutung des Wortes **Ritter** anlanget, so ist es nach dem Alt-Sächsischen eben das, was nachher **Reuter** genennet worden, sintemahl es solche Leute waren, die im Kriege zu Pferde zu dienen pflegten. In Engelland sagt man **Knight**, welches Wort herkommt vom Deutschen Worte **Knecht**, und bedeutet einen muntern Diener. Man hat hernach auch die Soldaten also geheissen. Die Deutschen hatten ehemahls diese Gewohnheit: Wenn sie einen jungen Menschen tüchtig erklärten, öffentlich die Waffen zu tragen, so gaben sie ihm einen Schild und Wurffspieß in die Hand, und damit ward er tüchtig im Kriege zu dienen, und ein Glied des gemeinen Wesens zu werden, da er hingegen zuvor nur ein Theil seiner Familie gewesen; (eben nach dem Exempel der Römer, die ihren jungen Leuten Togam virilem, oder einen Manns-Rock gaben, wodurch sie denn zu Kriegsverrichtungen fähig worden,) darauf hiesse man sie **Knechte**, und davon sind die Ritter-Orden und der Name **Knight** entlehnet worden, welches Wort in Deutscher, Frantzösischer, Lateinischer, Italiänischer und Spanischer Sprache ein **Reiter** oder **Ritter** heißt. Man nennete sie auch vor diesem in Engelland **Radenknyte**, das ist Reuterknechte; und das gemeine Recht heisset sie Milites, Soldaten, massen sie gemeiniglich solche Lehngüter besitzen, wodurch sie verbunden sind, dem Könige, als Soldaten im Kriege zu dienen. Nachdem aber das Kriegswesen sich geändert, so sind nunmehro ein Ritter und ein Reuter zwey sehr verschiedene Leute, indem Reuter einen jeden Kriegsmann bedeutet, der zu Pferde dienet, Ritter aber einen von Adel. Und vielleicht hat auch ehemahls der Unterscheid zwischen beyden darinnen bestanden, daß zwar beyde von Adel, aber nur in Ansehung der Subordination unterschieden gewesen, also, daß ein Reuter geheissen, der einem andern gedienet, ein Ritter aber derjenige gewesen, der andere von Adel zu Pferde mit sich geführet. Jedoch da der miles eques vor diesem nur aus vornehmen Freygelassenen bestunde, so ist auch von daher die Benennung **Ritter** geblieben, und wird, wie gedacht, heut zu Tage dem Adel gegeben; aber in den alten und mittlern Zeiten war zwischen einem Edelmanne oder Landsassen, und zwischen einem Ritter ein Unterscheid, also daß unter der Benennung des erstern ein solcher angezeiget ward, der für seine Person frey, und keines andern Knecht war, dabey die freye Herrschafft (liberum Dominium) über ein Landgut exercirte; hingegen ein Ritter einen Kriegsmann anzeigte, der statt seiner Besoldung allein den Usumfructum von einem Landgute zu genüssen hatte, bis nachgehends unterschiedliche adeliche Landsassen zu Hof- und Kriegs-Bedienungen gezogen worden. Auch haben viele derselben ihre Güter, um solche von denen Steuer-Beschwerden zu befreyen, dem Landesherrn zu Ritter-Lehen aufgetragen. Nachdem nun also vor Alters niemand ein Ritter seyn oder heissen konnte, welcher sich nicht durch seine Tapfferkeit im Kriege vor andern besonders hervor gethan hatte; so war in denen alten Deutschen Gesetzen unter andern ausdrücklich verordnet, daß ein Ritter den Eyd schwören solte, daß er den Tod nicht fürchten wolle, Wittwen und Wayssen zu beschirmen, und da es sich zu beschirmen gebühret. Glossa Jur. Saxon. Lib I. Art. 20. in princ. Wie denn daher auch gegentheils gar viele dergleichen Ritter und Edelleute, welche aus Zagheit oder Furcht vor dem Tode die ihrem Commando zur Vertheidigung anvertraut gewesenen Vestungen oder andere haltbare Oerter dem Feinde so gleich übergeben, ihres Standes und Ehren entsetzet worden. **Werner Gebhard** Fürstlicher Tisch-Reden Lib. I. c. 29. Ja es war ehemahls bey denen alten Deutschen eingeführt, daß sonst leicht niemand, ausser würckliche Edelleute, oder Ritter ihre Kriegs-Dienste zu Pferde verrichten und zu Felde zühen durfften weswegen denn auch vornehmlich in den alten Lehn-Rechten insgemein das Wort Miles so viel, als einen Vasallen oder Ritter anzeiget. Ja aus eben diesem Grunde hieß auch ehemahls das Wort Cavallerie oder Reuterey (Equitatus) eben so viel, als heut zu Tage die Ritterschafft oder der Adel LL. Suec. Lib. II c. 10. Ubrigens ist hierbey zu mercken, daß man ehedem sonderlich bey denen alten Westphälern einen genauen Unterschied unter denen eigentlichen Rittern und andern schlechten Edelleuten gemacht. Wie noch aus denen alten Instrumenten und Urkunden zu ersehen ist. Z. E. Wir **Johann** von N. Ritter, und **Heinrich** der Knappe, bekennen hiermit ꝛc. Da denn zu wissen, daß diejenigen, welche würcklich zu Rittern geschlagen waren, mit dem Namen **Ritter** beleget, wie hingegen die, so bloß Rittermäßig waren, insgemein nur **Wappener**, Ecuyer, **Edelknechte**, oder auch, weil es mehrentheils nur junge Leute waren, **Knappen** oder **Knaben** genennet wurden. **Nolden** de statu Nobil. c. 6. n. 72. **Reineccius** in Hist. Orient. T. I. tit. 34. u. 35. Noch

deutlicher aber erhellet ſolches aus der Unterſchrifft eines an den Pabſt abgelaſſenen Schreibens, welches beym **Blaurer** in Tr. ad l. diffam. c. 2. n. 12 befindlich iſt. Sonſten iſt das Wort **Ritter** auch in erhöheter Bedeutung (ſignificatione eminentiori) gebraucht worden, in ſo fern es nehmlich einen ſolchen von Adel bedeutet, welcher ſich durch ſeine Kriegs-Thaten verdient gemacht und ſeine eigene Knechte im Kriege gehabt. Siehe **Burgermeiſter** im Grafen- und Ritter-Saal p. 168. und 218. Heut zu Tage aber werden an theils Orten die Worte Edelleute und Ritter zum öfftern gar ſehr mit einander vermenget, obgleich eigentlich keiner ein würcklicher Ritter ſeyn kan, welcher nicht mit denen gewöhnlichen Solennitäten darzu geſchlagen und ernennet worden. Und bedeutet alſo das Wort Ritter in dieſem beſondern Verſtande eigentlich einen Mann, der mit einer ſonderbahren Würde (ſo insgemein der Orden genennet wird) ins beſondere begnadiget und gezieret worden, welche Würde an und vor ſich ſelbſten dem Adelſtande nicht anklebet, ſondern, wie gedacht, aus beſondern Urſachen und Meriten conferiret werden muß, und dahero auch nicht auf die Nachkommen gebracht wird, ſondern mit der Perſon wieder aufhöret. Siehe **Schweders** Jus publ. Part. ſpec. ſect. 1. c. 7. §. 6. Da hingegen in Anſehung anderer bloſſen Edelleute die ihnen zuſtehende Adeliche Würde auch erblich ſeyn kan. Siehe **Adel**, im I Bande, p. 470. u. ff.

Ritter, in der Kriegs-Baukunſt, ſiehe *Cavalier*, im V Bande, p. 1628, u. f.

Ritter, oder **Reuter**, ſiehe *Cavalier*, im V Bande, p. 1628.

Ritter, iſt eine Art Siebe, davon zu ſehen **Räder**, im XXX Bande, p. 568.

Ritter, ein uraltes edles Geſchlecht zu Baſel. **Hildebrand Ritter**, welcher in den alten Urkunden ein Edelknecht genennet wird, ſtarb 1295 zu Baſel, und liegt daſelbſt, nebſt ſeinem Bruder **Burckharden**, bey den Barfüſſern begraben. Sein Sohn **Johann** hinterließ **Davіden**, welcher dem Kayſer **Carln** IV im Kriege diente, und **Jacoben** zeugte, welcher 1398 als Rathsherr zu Baſel geſtorben. Von deſſelben Söhnen ſind **David** und **George** zu mercken. **George** trat 1410 in den Prediger-Orden, und wurde 1416 zum Biſchoff zu Trieſte erwählet, welchem Amte er bis an ſeinen 1440 erfolgten Tod vorgeſtanden; **David** aber war ein Mitglied des Raths zu Baſel, und hinterließ 2 Söhne: 1) **George** war Prior bey den Auguſtinern, und ſtarb 1508. 2) **David** diente bey den Kayſern **Friedrichen** III und **Maximilian** I als Hauptmann, gieng aber 1518 nach Hauſe, und ſtarb 1534, zwey Söhne nach ſich laſſend: der jüngere, **Hieronymus**, wurde 1540 Pfarrer zu Pratteln; der ältere, **Conrad**, ſaß im Rath zu Baſel, und zeugte **Iſraelen**, welcher 1558 als Profeſſor der Hebräiſchen Sprache zu Baſel geſtorben. **Job**, Rathsherr zu Baſel und Landvoigt zu Mönchenſtein, ſtarb 1606, und hinterließ unterſchiedene Kinder, von welchen **David** 1610 als Kayſerlicher Lieutenant mit Tode abgegangen, und eine beſtändige Nachkommenſchafft nachgelaſſen. In dem ietzigen Jahrhunderte ſind bekannt worden **Wilhelm** Freyherr von Ritter, Churfürſtlicher Mayntziſcher würcklicher Geheimer Rath. **Caſpar Wilhelm**, Freyherr von Ritter, Churfürſtl. Mayntziſcher Cämmerer und Hofgerichts-Präſident. **Stumpf.** chron. **Spangenb.** Adelſp. *Monument.* Baſil.

Ritter (Albert) des Königlichen Gymnaſii zu Ilefeld Prorector, ſchrieb

1) Lucubratiunculam de Alabaſtris Hohnſteinenſibus nonnullisque aliis ejusdem loci rebus naturalibus, 1731 in 4.
2) Lucubratiunculam II. de Alabaſtris Schwartzburgicis, 1732 in 4.
3) Epiſtolicam Oryctographiam Goslarienſem, Helmſtädt 1733 in 4.
4) Schediaſma de nucibus margaceis, vulgo Mergelnüſſe, Helmſt. 1741 in 4. 2 Bögen. ſiehe hiervon die Leipz. Gelehrte Zeitung des gedachten 1741 Jahrs p. 847.

Ritter (Andreas) ein Sohn des hernach folgenden **Georg Ritters**, gebohren zu Lübeck 1681, gieng, als er daſelbſt den Grund ſeiner Studien geleget, 1699 nach Leipzig, hörte da in der Philoſophie die Profeſſores Mencken, Friederici, Hardten und Reineccium, in der Theologie aber Ittigen, ſeinen Haus- und Tiſchwirth, Olearium, Schmidten und Günthern, wurde auch 1700 Baccalaureus und 1701 Magiſter der Philoſophie. Im Jahr 1704 verließ er die Univerſität Leipzig, und kam nach Greiffswalde, um den berühmten D. Meier zu hören, von dem er wegen ſeines groſſen Fleiſſes als ein Sohn geliebet wurde, wie er denn auch etliche mahl unter demſelben über Schelwigs Auszug derer neueſten Controverſien als Antwortender diſputiret. Im Jahr 1705 ward ihm daſelbſt die Adjunctur der philoſophiſchen Facultät zu Theil, und im folgenden Jahr ward er Baccalaureus der Theologie, da er unter gedachten D. Meyers Vorſitz eine Diſputation de Pierilla um Socinianiſmo circa indifferentiſmum religionis & libertatem prophetandi hielt, worauf er noch in eben dem Jahr den Licentiaten-Titel annahm, und Paſtor zu Bergen und der Rügiſchen Diöces Präpoſitus wurde. Im Jahr 1707 den 2 May erhielt er die Doctor-Würde, und begieng auch an eben demſelben ſeinen hochzeitlichen Ehrentag mit Catharinen, des berühmten D. Balthaſar Bebels Tochter. Er war noch vor wenig Jahren, ſo viel wiſſend, am Leben, und ſeine zeither edirte Schrifften heiſſen:

1. Exercitatio moralis de juramentis, quæ falſo habentur non obligantia, Leipzig 1701.
2. de veſtibus S. certis literis notatis, ebend. 1703.
3. de veſtibus clericorum crucis figura notatis, in 2 Diſſertationen, Greiffswalde 1704.
4. de fide Chriſti ſive utrum Chriſtus fidem habuerit, ebend. 1704.
5. Programma de Principum favore in Carteſium, ebend. 1705.
6. de Sacerdotum ſalutandi formula: Dominus vobiscum, ebend. 1705.
7. de religione Cartelii, ebend. 1705.
8. Oratio in ſecundo Academiæ Francofurtanæ natali 1706 dicta, welche in denen Sæcularibus ſacris Acad. Viadrinæ P. III. p. 28. anzutreffen.

9. Diſp.

9. Disp. inauguralis: utrum Filius a Spiritu S. fuerit missus, Greiffswalde 1706.
10. Diss. de præceptoribus Platonis, ebend. 1707.

Mayer Biblioth. Scriptor. Pontif. P. II. *Nova litteraria maris Balth.* 1707 p. 9. von Seelen athen. Lubec. P. II. p. 226.

Ritter (Carl) hat 6 Missen von vier Singe-Stimmen, zwey Violinen, zwey Clarinen, und Generalbaß im Jahre 1727 in Folio drucken lassen. Bes. **Lottern** Music-Catal.

Ritter (Carl August) Churfürstl. Sächs. immatriculirter Advocat und Practicus zu Leipzig, hat geschrieben Specimen demonstrationis juridicæ, qua non nulli casus & jura notabiliora in materia subhastationum ut & creditorum concursu obvenientia magno doctorum & Jctorum nostri seculi dissensu hactenus plane ambigua, e genuinis, certis & adæquatis principiis ratiocinando terminantur, Leipzig 1739 in 4.

Ritter (Christian) war im Jahre 1683 Vicecapellmeister und Cammerorganist zu Dreßden, nochmahls Königlicher Schwedischer würcklicher Capellmeister.

Ritter (Christoph) ein Nürnbergischer Goldschmidt und Bildhauer, gebohren den 16 Mertz 1610, war im Zeichnen, Poußiren und Erfindungen ein trefflicher Künstler, dahero er auch sowohl in seiner ordentlichen Profeßion als in dem Bildhauen sich vor andern den Ruhm eines grossen Meisters erworben. Von denen Wercken, deren er viele als ein Goldschmidt gar geschickt hervorgebracht, rühmet man absonderlich ein grosses Lampet, in dessen Mitte er die Diane mit ihren Nymphen und andern Figuren so herrlich nach der Zeichnung getrieben vorgestellet, daß man es wegen seiner Kunst in Amsterdam, wohin es verschicket worden, vor 1200 Gulden ästimiret. Bey seinen andern Wercken, die er als ein sehr geschickter Mann im Bildhauen befördert, und dadurch, wie mit mehreren Inventionen, verschiedenen Nürnbergischen Künstlern einen guten Vorschub gethan, verdienet er nicht weniger gar vieles Lob, und zwar vornehmlich dabey, da er noch 1650 aus eigener Erfindung die erste Modelle von verschiedenen Bildern zu einem grossen Springbrunnen aus Wachs trefflich poußiret, dann auch 1658 einige schöne Bilder und Wappen zu des Kayſers Leopolds Ehrenpforten durch seine Kunst mit dargegeben. Er war auch sonsten noch in Eisen auch in Stechstein zu schneiden sehr wohl geübt, da er, um auf diesen flache Bilder anzubringen, sich zum öfftesten die Mühe nahm, davon noch allerhand schöne Täfelein wegen seiner Unpäßlichkeit zuletzt unausgemacht geblieben, indem er etliche Jahr vor seinem Tod von dem Schlag so gerühret worden, daß er nach deme nicht mehr, um etwas tüchtiges zu Wege zu bringen, im Stande gewesen. Er starb sodann den 19 November 1676. **Doppelmayr.** von Nürnberg. Mathemat. und Künstlern.

Ritter (Christoph) ein Rechtsgelehrter, nahm die Doctor-Würde zu Wittenberg 1669 an, und schrieb

1. Diss. de dominio revocabili, Wittenberg 1669.
2. Diss. de Rege Romanorum, Wittenberg 1670.
3. Diss. de jure singulari paupertatis ebend. 1672.

Ritter (Florian) ein berühmter Instrumentalmusicus, von Lemberg in Schlesien gebürtig, woselbst er im Jahre 1625 gebohren worden, ist, nach rühmlich gethanen achtjährigen Hochfürstl. Oelßnischen Diensten, im Jahre 1657 nach Zittau beruffen wurden, daselbst, als er sich zum zweyten male verlobet, des Hrn. **Andreas Hammerschmidts** Eydam geworden, 29 Jahr in Diensten gewesen, und im Jahr 1685 den 22 May gestorben. Bes. Hrn. D. **Johann Bened. Carpzovs** Analecta Fastor. Zittav. P. 2. p. 114.

Ritter (Frantz) ein Prediger zu Stöckelsberg einem Ort im Pfältzischen ohnweit Altorf gelegen, war von Nürnberg, und studirte, nach gelegtem Grunde derer Wissenschafften in seiner Vaterstadt, zu Altorf, legte sich unter Anweisung des **Johann Prätorius** sehr mit auf die Mathematic, nahm auch die Magister-Würde an. Nach seiner Wiederheimkunfft setzte er bey fernerer Ausübung der Theologie seinen Fleiß auch in denen Mathematischen Wissenschafften fort, und stellte die erste Probe davon in einem Werckgen dar, welches Instructio instrumentalis quadrantis novi betitelt oder Beschreibung und Unterricht eines neuen Quadranten, mit welchem man allerley Gebäue und Thürme, Höhe und Länge ohne einige Rechnung abmessen, desgleichen in den Graden der Gestirn-Höhe die Minuten finden kan, Nürnberg 1599 in 4. und ebend. 1603 und 1616 in 4. wieder aufgelegt, ließ auch 1607, nachdem er etliche Jahre vorher schon die obgedachte Prediger Stelle erhalten, einen leichten Bericht von den Sonnen-Uhren unter dem Titel speculum solis oder Sonnenspiegel in 2 Theilen zu Nürnberg in 4. drucken. Weiter gab er 1613 eine Beschreibung von dem astrolabio ebend. in 4. zum Druck, und edirte denn auch jährlich den ehedessen gar wohl bekannten Wurtz- und Kräuter-Calender viele Jahre, welchen nach dessen Tod **Marcus Freund** noch eine geraume Zeit unter dem Namen **Matz Friedrich Rosencreutzers** continuiret hat. Ausser diesen schrieb er auch ein Werck, betittelt: böser Maul- und Heuchel-Christ, beschämt durch das Leben der Heyden, Nürnberg 1677 in 8, 2 Alph. 13 Bog. Er starb um das Jahr 1641. **Doppelmayr** von Nürnbergischen Mathematicis.

Ritter (George) Bischoff, siehe **Ritter**, das Geschlecht.

Ritter (George) gebohren 1568 zu Eschenau, einem Dorfe bey Nürnberg, wurde auf einem Dorfe Prediger, ferner Professor der Theologie und Prediger zu Altorf, und endlich Diaconus an der Kirche St. Lorentz zu Nürnberg, allwo er auch 1623, den 22 Nov. starb. Er war von ungemeiner Bescheidenheit; wie er denn bey der Inaugural-Disputation seines Collegen D. **Christian Matthiä**, die Stelle eines Respondenten vertrat, ob er gleich allbereit Professor der Theologie war. Er schrieb:

1. Ἐρεγυμνάσματα catechetica de decalogo.
2. Ἐρεγυμνάσματα catechetica de Symbolo apostolico.

3. Dispu-

3. Disputationes
   a. IX in orationem Dominic.
   b. V de Baptismo.
   c. I de pædobaptismo.
   d. IV de clavium potestate.
   e. IV de Sacramento Altaris.
   f. VII in apophthegmata morientis Christi
   g. VII de miraculis circa mortem Christi factis.
   h. XXIII in Augustanam Confessionem, welche D. Bernhold wieder auflegen lassen, Altorf 1725 in 4. von 17 Bogen.

Zeltner vitæ theologor. Altorfin.

Ritter (Georg) gebohren zu Lübeck, wo sein Vater **Andreas Ritter** ein vornehmer Bürger und Handelsmann war, 1639 den 27 April, legte den Grund seiner Studien in seiner Vater-Stadt, besuchte darauf die Universität Giessen und Straßburg, ließ sich auch auf der erstern disputando hören. Er besahe so dann die vornehmsten Orte in Deutschland und Holland, und ward nach seiner Zurückkunfft in Lübeck 1668 Prediger, 1687 Pastor an der Peters Kirche daselbst und 1704 Senior des gesammten Lübeckischen Ministerii, und starb den 23 Julius 1705, zwey gelehrte Söhne hinterlassend, Namens Andreas und Johann, von welchen 2 besondere Artickel nachzulesen. *Nova litteraria maris Balth.* 1706. p. 359. **Von Seelen** Athen. Lubec. P. II. p. 224.

Ritter (George Christian) der Philosophie Magister und Pastor zu Dilsdorff, gab heraus Epistolam gratulatoriam ad Thom. Andr. Nicandrum, Isnac. Superint. gener. &c. de scripturæ via ad verum perveniendi tutissima, Erfurt 1720 in 4.

Ritter (Jacob) von dem hat man meditationem de corrigendis horologiis portatilibus, welche in der Tempe Helvetica, Tom. I, p. 343 u. ff. anzutreffen.

Ritter (Johann) der Gottesgelahrheit Doctor, war um das Jahr 1741 Domherr bey der Königl. Hauptkirchen St. Veit auf dem Prager Schlosse, zu Prag. **Schumanns** Geneal. Handb. P. I, p. 199.

Ritter (Johann) ein vornehmer Rechtsgelehrter, Kayserl. Pfaltz-Graf, und Bürgermeister zu Lübeck, allwo er 1622 den 27 September gebohren. Sein Vater war Andreas Ritter, Kauff- und Handelsmann daselbst. Nachdem er den Grund seines Studirens in seiner Vaterstadt geleget, begab er sich 1641 nach Königsberg in Preussen, allwo er drey Jahr denen Rechten fleißigst obgelegen. Nach diesem begab er sich auf die Universität nach Straßburg, allwo er sein juristisches Studium fortgesetzet, und endl. nach Helmstädt, wo er selbiges rühmlichst vollendet hat. Er that hierauf eine Reise durch Deutschland, Holland, Franckreich, und Italien, und begab sich nach diesen wiederum nach Helmstädt, woselbst er 1651 die Licentiaten-Würde in der Rechtsgelahrheit annahm, und vertheidigte bey dieser Gelegenheit seine Inaugural Disputation de præscriptionibus jurium ex quasi possessione. Hierauf kehrte er wieder zurück in seine Vaterstadt, und wurde daselbst 1659 den 21 December zu einem Rathsgliede und zehn Jahre darauf nehml. 1669 den 20 Februar zum Bürgermeister erwählet, welchem Amte er bis an seinen Tod, welcher 1700 den 1 September erfolgte, mit vieler Treue und grossem Ruhme vorgestanden hat. *Nova literar. Maris Balth.* 1700. p. 317.

Ritter (Johann) ein Sohn des vorherstehenden **George Ritters**, zu Lübeck 1684 gebohren, legte daselbst den Grund seiner Studien, besuchte darauf verschiedene Universitäten, als Jena, Leipzig, Rostock, Coppenhagen ingleichen Kiel und Greiffswalde, hielt sich auch zu Leiden eine Zeitlang auf, und pflegte daselbst mit dem berühmten **Thomas Cren**, der ihm auch den 17 Theil seiner animadversionum philologicarum & historicarum dediciret hat, und andern gelehrten Männern sowohl in Holland als auch in Engelland, dahin er seine Reise weiter anstellte, einen vertrauten Umgang. Nach seiner Zurückkunfft von dieser Reise, auf welcher ihn M. Jacob Hieronymus Lochner begleitet, und in dessen Absicht selbige von D. **Gerhard Meiern** in einem Progr. de miseranda clade, quam scholis intulerunt Fanatici recentiores zu Bremen 1714 in 4. gedruckt beschrieben worden, erhielt er 1711 die Prediger-Stelle an der Egidien-Kirche, und legte vor Antretung derselben eine Probe seiner Gelehrsamkeit ab, da er D. **Götzens** disquisitionem theologicam, num theologo tempore pestis fugere liceat als Antwortender öffentlich vertheidigte. Im Jahr 1713 ward er Archidiaconus und 1716 Pastor an der Peters-Kirche daselbst, welchem Amt er mit vielem Lobe vorgestanden, und ist den 4 Jenner 1737 gestorben. Von seinen Schrifften ist weiter nichts bekannt, als eine Predigt, die er bey erster Betretung eines neugebaueten Predigtstuhls gehalten, und solche nachgehends drucken lassen. **Von Seelen** Athen. Lubec. P. II, p. 229, *Acta Hist. eccl.* T. IX, p. 425 seq.

Ritter (Johann Balthasar) Evangelischer Prediger und Consistorial-Assessor zu Franckfurt am Mayn, war 1674 den 27 October daselbst gebohren, studirte zu Kiel, Leipzig, Straßburg und Giessen, von dannen er nachmahls nach Hause gienge und fünff Jahre hernach, nehml. 1703 Pfarrer zu Nieder Erlenbach, Franckfurtischen Gebieths, wurde, 1705 kam er nach Franckfurth und 1732 ins Consistorium. Seine Schrifften sind folgende:

1. Matthiä Flacii Lebens-Streits- und Schrifften-Beschreibung, Franckf. 1723 verbessert 1725 in 8.
2. Evangel. Denckmahl der Stadt Franckf. am Mayn, oder ausführl. Bericht von der daselbst im 16 Jahrhundert ergangenen Kirchen-Reformation, ebend. 1726 in 4. Nachtrag darzu ebend. 1733 in 4.
3. Das unzertrennl. Liebes- und Vereinigungs-Band Gottes mit den seinigen bevorab in Leyden und Trübsal, oder Leichenpredigt J. G. Pritii über Röm. VIII, 35-39. ebend. 1732 in Fol.
4. Beförderte Jubel- und Danck-Andacht in zwey Predigten über Matth. X, 18, und Röm. X, 8, 9, ebend. 1730 in 8.

Ritter (Johann Carl) ein Leipziger, studirte in seiner Vater-Stadt die Rechtsgelehrsamkeit, vertheidigte auch unter dem Vorsitz des M. Friedrich Friesens eine Disputation de curiosa & superstitiosa rusticorum physica, trieb nachgehends Praxin, ward 1697 seinem Vater in der Procuratur bey dem Oberhofgericht, und 1705 als Probstey-Gerichtsverwalter substituiret, hatte annebst sonst starcke Praxin und viele Gerichtsbestallungen zu verwalten. Er starb den 19 Apr. 1721. Siculo Leipziger Annales.

Ritter (Joh. Christoph) ein Rector zu Freyberg, gebohren zu Kinitsch, ohnweit Wurtzen, schrieb

1) De Chiliasmo; Jena 1705 in 8.
2) Eine Schrifft wider des Apostata Böning Davids-Schlinge;
3) Den treuen Reise-Gefährten durchs finstere Pabstthum,

und starb 1711 im 53 Jahr.

Ritter (Johann Daniel) gebohren den 16ten October des 1709 Jahres zu Schlantz, einem Dorfe bey Breßlau. Sein Vater, Johann Ritter, hat in Kayserlichen Kriegs-Diensten gestanden, solche aber wieder quittiret und sich auf ein Land-Guth im Glogauischen Fürstenthum, begeben. Der Ursprung seiner Eltern vom Vater ist aus den Niederlanden, als von wannen sie sich in den Spanischen Verfolgungen nach Schlesien gewendet und in zwey Familien getheilet haben, davon sich die eine den Namen Ritter beygeleget, die andere aber den rechten Namen Kroumberg behalten, die auch noch heutiges Tages Kroberger heissen, und an der Schlesischen Gräntze in Pohlen leben. Die Mutter unsers Herrn Ritters, Anna Rosina mit Namen, ist aus dem Geschlechte der Böhme von Hujaschitz, die noch in Schlesien leben. Diese Eltern haben beyderseits Sorge getragen, daß ihr Sohn in Zeiten zu denen Studien möchte gehalten werden: wie er denn, nachdem er in seiner zarten Jugend in einem Jesuiter-Seminario die Anfangsgründe der Lateinischen Sprache erlernet, nach Fraustadt in Pohlen gekommen, da er von dem Rector Lauterbach sechs Jahre hindurch unterrichtet worden und von ihm vieles Gute genossen hat. Von dar ist er nach Breßlau gegangen, und auch da hat er gantzer sechs Jahre auf dem Gymnasio zu St. Elisabeth zugebracht. Hier begriff er bey Krantzen die gelehrte, politische und Kirchen-Historie; bey Pohlen die Griechische und Hebräische Sprache; bey Hoffmann die Eloquentz und übrigen schönen Wissenschafften. Diesem letzten hat er das meiste zu dancken, indem er einen gantz vertrauten Zutritt zu ihm gehabt, und bey ihm sich auch in Politischen und Staats-Dingen umgesehen hat. Auch Deichseln, den Professor der Moral und Politick, hat er nicht nur fleißig gehöret, sondern rühmet auch dessen Privat-Unterredungen. Die Mathematick hat ihm Gierschius, die theologische Gottesgelahrheit Hancke, und die Polemische Teubner beygebracht. Vornehmlich aber hat er die Theologie bey dem berühmten Burg gehöret, und zwar mit um so grösserer Aufmerckſamkeit, da er willens gewesen sich auf die Theologie zu legen. Wie er aber nach zurückgelegten sechs Jahren, im Jahr 1730, die Academie zu Leipzig bezogen; hat er seinen ersteren Vorsatz geändert, und nebst denen schönen Wissenschafften, darinnen er hier an dem Herrn Cortius einen sehr geschickten Lehrmeister fand, die Rechtsgelahrheit getrieben, bis endlich im Jahr 1732 die Philosophische Facultät daselbst ihm den Magister-Huth auffsetzete, und im Jahr 1735 Se. Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ihn zum ausserordentlichen Professor der Philosophie auf der Leipziger Academie allergnädigst zu ernennen geruheten. Seine Schrifften sind:

1) Diss. de Fetialibus Populi Romani, Leipz. 1732.
2) Comment. Epistol. de Marcio primo Pontifice M. & Familia Marcia, ebend 1733.
3) Diss. Observationes Criticas complectens, ebend. 1735.
4) Progr. de Cognitoribus, ebend. 1735.
5) Diss. de Amalasventa Ostro-Gothorum Regina, ebend. 1735.

Übrigens so arbeitet er schon seit dem 1734 Jahre an dem Codice Theodosiano *Jacobi Gothofredi*, davon nur ohnlängst im Jahr 1741 der fünfte Theil fertig worden ist. Leipziger gelehrte Zeitungen, und gelehrte Neuigkeiten Schlesiens.

Ritter (Israel) siehe Ritter, das Geschlecht.

Ritter (Justus) ein Doctor der Rechten und Gräflicher Waldeckischer Rath im 17 Jahrhundert, von Corbach, schrieb

Institutiones feudales,

welche Conrad Leusmann zu Cassel heraus gegeben. Schumachers Conspectus Waldeccicæ literatæ.

Ritter (Matthias) ein Lutherischer Prediger, gebohren 1526 zu Franckfurt am Mayn, allwo sein Vater gleiches Namens, auch Prediger war, hörete zu Wittenberg Luthern und Melanchthon, gieng mit den Söhnen eines Franckfurter Patricii nach Straßburg, Paris, Poictiers, wurde 1553 in seiner Vaterstadt Prediger, gab

1) Eine Deutsche Uebersetzung von Luthers Leben, welches Melanchthon geschrieben, so in Luthers Altenburgischen Theilen stehet;
2) Gegenbericht und Verantwortung auf die Klagen der Welschen Prädicanten;
3) Verantwortung gegen das Büchlein: Kurtze und gründliche Erklärung, in welchen Puncten D. Luther und die, so man Calvinisch nennet, in der Lehre vom heil. Abendmahl einig und streitig sind,

im Namen des Ministerii;

4) Luthers, Melanchthons und Brentius Schriften vom Fegfeuer, mit einer Vorrede;
5) Dialogum gegen Bruder Johann Naß, ob alle Lutherischen Weiber Huren sind;
6) Chytræi acta de religione in comitiis, mit einer Vorrede;
7) 27 Predigten vom heiligen Abendmahl;

heraus, und ſtarb 1588, den 14 Mertz. Ritters Evangeliſches Denckmahl der Stadt Franckfurt am Mayn.

Ritter (Melchior) ein Schleſier, ſchrieb Gerichtsſpiegel, d. i. eine klare Abbildung des Jüngſten Gerichts, Leipzig, 1642 in 8.

Ritter (Paul Hieronymus) ein Sohn des vorhergehenden Chriſtoph Ritters, gebohren zu Nürnberg 1654 den 26 Sept. lernte die Goldſchmidtekunſt, und machte ſich in ſolcher durch Unterweiſung ſeines Vaters ſo geſchickt, daß er denſelben nicht allein im Zeichnen, Pouſſiren und netter Silber-Arbeit, ſondern auch in guten Inventionen und artlichen Einfällen ſehr nachgeahmet. Solches erwieß er in Wien und nach dem zu Venedig an verſchiedenen Silberwercken mit vielem Lob, da er allda unter andern abſonderlich vor den Foſcarini, den nach Spanien von der Republick Venedig ernennten Geſandten, einen ſilbernen Spiegel-Rahm von einer auſſerordentlichen Gröſſe, davon eine rare Erfindung von flügenden Kindlein und allerhand Laubwerck wohl angebracht war, dann noch 2 Tiſche mit Seſſeln, die er gar ſchön von Silber getrieben, zur Auszierung des Zimmers verfertigte, wodurch er ſich bey ermeldtem Foſcarini ſo viel Hochachtung erwarb, daß er ihn mit ſich nach Spanien zu nehmen gedachte. Allein unſer Ritter wurde unvermuthet von einem Bruſt-Geſchwür befallen, daß er zu Venedig bleiben, und allda 1679 ſchon in dem 25 Jahre ſeines Alters ſein Leben beſchlüſſen muſte, worauf man ihn mit vielen Ehrenbezeugungen in die Kirche des heiligen Euſtachius begraben. Doppelmayr von Nürnberg. Mathemat. und Künſtlern.

Ritter (Raphael) ein Engelländer von Londen, war Doctor der Theologie, und ein Socinianer. Er blühete in der andern Hälffte des 16ten Jahrhunderts, kam von Londen nach Preußen, woſelbſt er den Socinianiſmum ausbreiten wolte, und ſchrieb

brevem demonſtrationem, quod Chriſtus non ſit ipſe Deus qui Pater, nec ei æqualis, darwider Johann Wigand ein Buch des Titels: Nebulæ Arianæ per Raphaelem Ritterum ſparſæ luce veritatis divinæ diſcuſſæ, Königsberg 1575 in 8 heraus gab. Sandius Bibl. Anti-Trinitar. Walchs Religions-Streitigkeiten, auſſer der Evangeliſch-Lutheriſchen Kirche, IV Th. p. 195 u. f. ingleichen p. 330.

Ritter (Stephan) ein Gelehrter, lebte in der erſten Hälffte des 17 Jahrhunderts. Es ſind verſchiedene Schrifften von ihm bekannt, als:

1) Coſmographia proſometrica, Marpurg, 1619.

2) Poemata, Franckfurt 1614 in 8.

3) Poetica proſometrica ſeu rerum poeticarum deſcriptio, ebend. 1619 in 8.

Ritter (Erb-) des heiligen Römiſchen Reichs, ſiehe Erb-Ritter, im VIII Bande, p. 1500.

Ritter (geiſtlicher) ſiehe Geiſtlicher Ritter, im X Bande, p. 671 u. f. ingleichen Ritter.

Ritter (geſchlagene) Lat. *Equites ritu veteri ſtricti gladii percuſſu creati*, ſind zweyerley: entweder ſind ſie von Kayſern und Königen an ihren Krönungs- und Vermählungs-Tagen geſchlagen, und zugleich mit den güldenen Sporen beehret worden, wovon ſie *Equites aurati* heiſſen, zu welcher Claſſe vielmahls Leute gelangen, die eben nicht von alter Adelichen Geburth, und mehr von der Feder, als dem Degen berühmt ſind. Oder ſie werden von den andern renommirten Rittern, wie auch von Biſchöffen und Geiſtlichen zu Rittern geſchlagen, weſſentwegen ſie *Milites* heiſſen, welches ehemahls die eigentliche, unter den Soldaten und dem Adel höchſtangeſehene Ritterliche Würde war, deren ſich auch Kayſer, Könige und Fürſten nicht geſchämet. Alſo findet man, daß Franciſcus I, König in Franckreich, von ſeinem Unterthan Petro Terraile, Herrn von Baaard, vor der Schlacht bey Melignac, ſich zum Ritter ſchlagen ließ. So wurde auch Heinrich II von dem Marſchal de Biſiens, Eduardus IV in Engelland vom Grafen von Devonshire, Heinrich VII vom Grafen Arondel, und Eduardus VI vom Hertzoge von Sommerſet, ſo alle ihre Unterthanen, zu Rittern geſchlagen. Dergleichen Ritter haben in ihrem Eyd unter andern die Formel, daß ſie den Tod nicht fürchten, auch Wittwen und Wayſen beſchirmen wollen, da wo es ſie zu beſchirmen gebühret. Aus dieſer Claſſe ſind diejenigen Ritter, ſo ſich auf Turnier-Spielen und Speer-Brechen in gantzer Rüſtung, doch mit unbekannten Namen öffters ſehr wohl gehalten, und andere in Schlachten auf ein ernſtes Stechen ausgefordert. Ingleichen die irrende Ritter, *les Avanturiers*, die ſolcherley Turnieren expreſſe nachgezogen, und allerhand Abentheuer in der Welt geſucht, von welchen die alten Romainen oder Liebes- und Helden-Geſchichte angefüllet ſtehen. Ein ſolcher geſchlagener Ritter war unfehlbar von Adel, oder paſſirte doch wegen ſeiner eigenen hohen Verdienſte jederzeit dafür; aber ein jeder Edelmann iſt eben nicht ein Ritter. Ein ſolcher Ritter oder Miles, hatte gemeiniglich zwey Armigeros, oder Schild-Knaben bey ſich, die noch unter ihm ſtunden und ihn begleiteten. Er beſaß auch ſolche Lehns-Güther, wodurch er verbunden war, dem Könige oder Landes-Herrn als Soldate ins Feld aufzuſitzen, und Kriegs-Dienſte zu leiſten. Dahero man in den alten Diplomatibus und Kriegs-Beſchreibungen ſehr offt das Wort Miles oder Ritter in dieſem Verſtande findet. Gleichwie nun ein Ritter dem andern zu ſolcher Würde nach Beſchaffenheit der Meriten erhub, alſo hat ein jedwedes Land im Ritterſchlagen ſeine beſondere Gebräuche gehabt, und wenn die Geiſtlichkeit ſich dergleichen unterfieng, wie vornehmlich bey den Creutzfahrten nach dem gelobten Lande geſchehen, ſo muſte der Candidatus zuerſt beichten, die

gantze

gantze Nacht im Gebet verharren, ſein Schwerdt auf dem Altar opffern, Meſſe darüber leſen, und es durch den Prieſter ſegnen laſſen. Alsdenn wurde ihm ſolches mit einem Gehänge, ſo von der rechten Schulter nach der lincken Hüffte zugieng, angehangen, und er nach verrichteter Communion und geleiſtetem Eyde vor einen aufrichtigen Ritter gehalten, wurden ſie bey der Heim-Reiſe von ihrem Landes-Herrn mit Lehns-Gütern beſchencket. Solches machte die Fürſten arm. Daher fiengen ſie an, auf Ritterliche Ordens-Zeichen zu gedencken, die eben ſo groß von Hochachtung, aber nicht ſo reich von Einkünfften, als die Lehns-Güter waren. Sothane Ordens-Ritter oder Ritterliche Orden werden in geiſtliche und weltliche eingetheilet. Lat. *Ordines equeſtres religioſi*, oder *ſeculares*. Beyde ſind eine aus hohem und niedrigem Adel beſtehende Geſellſchafft, ſo von geiſt- und weltlichen Potentaten entweder zu Beſchützung des Chriſtlichen Glaubens, und Beſtreitung der Ungläubigen, oder zu Ausbreitung der Tapfferkeit, Belohnung der Treue, ingleichen zu Unterhaltung der Eintracht, und Vermehrung des Ruhms gewiſſer Nationen, geſtifftet worden. Wir werden ſie ſämtlich unten in dem Artickel: Ritter-Orden, in Alphabetiſcher Ordnung anführen. Siehe übrigens auch den Artickel: Ritter.

Ritter (Haſen-) ſiehe Haſen-Ritter, im XII Bande, p. 710.

Ritter (irrende) ſiehe Ritter (geſchlagene).

Ritter (Ragen-) ſiehe Ragen-Ritter, im XV Bande, p. 247.

Ritter (Kleinod-) ſiehe Ritter.

Ritter (Knoten-) ſiehe Knoten-Ritter, im XV Bande, p. 1167.

Ritter (Ordens-) ſiehe Ritter (geſchlagene).

Ritter (Reichs-) ſiehe Adel, im I Bande, p. 470, u. f.

Ritter (Römiſche) *Equites Romani*, waren gewiſſe, ſo wohl von dem Römiſchen Fuß-Volcke im Felde, als auch von den Raths-Herren in der Stadt unterſchiedene Standes-Perſonen, welche von einem Cenſore oder Feld-Herrn erwählet wurden. Unter Romulo und den übrigen Königen ſind ſie Celeres, hernach Flexumines, und ferner Troſſuli genennet worden. Plinius Hiſt. nat. Lib. XXXIII, c. 2. Einige leiten das Wort Celeres mit Feſto von Celere, dem Mörder des Remi her; andere von κέλης, Aeolice κέλλης, welches Wort ſchnell, ingleichen ein Pferd, und einen Reuter, der darauf ſtreitet, bedeutet. Halicarn. l. II, pag. 86. Sie dienten zur Königlichen Leibwache, und wurden auch zu andern Verrichtungen gebraucht. Nachdem aber die Könige abgeſchafft waren, ſo hörten ſie und ihr Name auf. Sie hieſſen auch Flexumines, a flectendis graviter habenis, wie Harduin muthmaſſet, weil ſie mit ihren Zügeln die Pferde hurtig lencken konnten. Beſ. Schwartz in Diſſ. de inſignibus Ord. equ. vet. Rom. §. 7. Plinius mercket weiter an, daß ihnen der Name Troſſuli wäre beygeleget worden, es hätten ſich aber ehemahls die Römiſchen Ritter geſchämet, dieſen Namen zu führen, indem ſie in folgender Zeit geglaubt, ſie würden nicht von der überwundenen Tuſciſchen Stadt Troſſula, ſondern gleichſam Τρυφοὶ, das iſt, Weichlinge, oder Toroſuli, fette Bäuche genennet. Am gewöhnlichſten wurden ſie Römiſche Ritter geheiſſen. Inzwiſchen iſt zu mercken, daß nach der Zeit nicht alle zu Felde giengen, die dieſen Ehren-Titel hatten. Plinius H. N. lib. XXXIII, c. 7 ſchreibet: Quod enim antea militares equi nomen dederunt, hoc nunc pecuniæ judices tribuunt. Kipping vermenget die Nobiles mit den Rittern, lib. II, c. 1, § 3. Antiq. Rom. Edle waren, welche aus einem alten Geſchlechte entſproſſen, berühmte und um die Republic wohlverdiente Vorfahren hatten, und daher die Freyheit, Bilder aufzuhängen, beſaſſen. Die aus dem Ritter-Stande durfften ſolches nicht thun, wo ihre Vorfahren nicht richterliche Aemter gehabt. Es ſcheinen alſo Taciti Worte in Vita Agricolæ c. 4, Equeſtris nobilitas, ſo viel als Equeſtris dignitas zu heiſſen. Der Stiffter des Ritter-Ordens iſt Romulus geweſen, welcher das Volck in drey Theile oder Tribus, nemlich der Ramnenſium, Tatienſium und Lucerum getheilet, und aus jeder Ordnung 100 tapffere junge Leute ausgeſondert. Livius lib. I, c. 15. Dieſer ſagt vorher, c. 13, daß drey Centurien Ritter eingeſchrieben worden, und zwar die Ramnenſes von Romulo, die Tatienſes wären von Tito Tatio genennet worden; der Name und Urſprung der Lucerum ſey unbekannt. Die Anzahl der Ritter iſt zwar unter Romulo noch gewachſen, aber von Tullo Hoſtilio vermehret worden, als welcher 10 turmas von den Albanern darzu genommen hat. L. Tarquinius Priſcus hat die Anzahl der Ritter in den drey Centurien auf 1800 gebracht. Liv. lib. I, c. 36. Hernach hat Servius Tullius aus den vornehmſten der Stadt 12 Centurien gemacht. Liv. c. 34. Da Rom zu einer freyen Republic gemacht wurde, ſo nahm die Ritterſchafft noch mehr zu. Wer zu dieſem Stande wolte gezählet werden, muſte gewiſſe Eigenſchafften haben. Man ſahe 1) auf das Alter. Einer muſte ohngefehr 18 Jahr alt ſeyn. Beſ. Dio Caßius lib. II. p. 477. Dieſes aber iſt nicht von den equitibus honorariis, Titularen Rittern, oder von denen, die öffentlich mit einem Pferde beſchencket wurden, zu verſtehen: denn wir haben fünff- und ſechsjährige Ritter. Beſ. Hein. Dodwell in Prælect. Cambden. p. 569. 2) Wurde auch auf das Geſchlechte geſehen; denn es wurde bey dem blühenden Zuſtande der Republic niemand als ein Freygebohrner in dieſen Orden aufgenommen, unter denen Kayſern kam auch zuweilen ein Freygelaſſener darzu. Hormo, welcher ein Freygelaſſener und ſchändlicher Menſch war, wurde die Ritter-Würde verliehen. Tacit. lib. IV. Hiſt. c. 39. Dieſe pflegten ihren Namen zu verändern, welches man daraus ſchlüſſet, weil Tacitus lib. XXXIII, c. 8. von Icelo ausdrücklich ſagt, er ſey mit Ringen beſchencket worden, und habe den ritterlichen Namen Marrianus erhalten. Endlich waren die Römer bedacht, begüterte Leute darzu zu nehmen, damit ſie ihrem Stande gemäß leben möchten.

3) Man

3) Man gieng auf den Censum oder auf die Schatzung. Zu Servii Tullii Zeiten wurden die Ritter aus denen erwählet, welche 12250 Thaler hatten. Liv. L. I. c. 43. Nachgehends muste einer, der diese Würde erlangen wolte, 12250 Thlr. im Vermögen haben. Thäreſtratus wurde wegen Armuth von den 14 Bäncken vertrieben. Martialis L. V. epigr. 26. L. IV. epigr. 67. Plinius Lib. I. ep. 19. Hatte man nun solche Leute nöthig, so erwählte man aus diesen 30 turmas, und einen jedem unter ihnen wurde equus publicus nebst einem ordentlichen Sold zu dessen Unterhaltung angewiesen, welcher equus publicus das rechte Zeichen war, daß einer in equestrem ordinem aufgenommen worden, wiewol die Ritter auch bisweilen ihre eigene Pferde hielten, und im Fall der Noth auf ihre eigene Unkosten damit zu Felde giengen, wiewohl es nicht allezeit geschahe, daß die Ritter zu Felde zogen, wie an dem Attico zu sehen. Nepos in Vit. Attici, c. 2 § 2. Ingleichen an dem Exempel des Ovidii. Daraus ist zu erkennen, daß einige Equites hæreditarii, die ihren Stand von ihren Vorfahren geerbet, gewesen; andere aber durch das Schicksal, oder durch den Krieg zu Rittern worden. Beſ. Joh. Masson in vita Horatii, p. 114. in vita Ovidii p 20. seq. Es geschahe aber auch zu des Marius Zeiten noch eine andere Veränderung, daß man nemlich an statt der 30 turmarum aus gantz Italien und den Provintzen Reuter zusammen brachte, welche aber alæ und nicht turmæ genennet wurden, und nicht nur, wie diese, aus 300, sondern aus 500, 600 oder 1000 Mann bestunden. Daher hatte Cäsar, als er in Franckreich Kriege führte, zwar eine starcke Reuterey, aber wenig equites romanos oder Legionarios, welche letztere von den andern Reutern genau unterschieden wurden. Es gereichte diesen auch zur sonderbaren Ehre, daß ihre Musterung alle Jahre aufs feyerlichste vorgenommen wurde. Sie ritten nemlich in gehöriger Ordnung, trugen Kronen von Oel-Zweigen, waren mit purpurfarbenen Röcken bekleidet, und marchirten auf solche Art von dem Tempel des Mars an durch die Stadt bis an den Tempel des Castors und Pollux, wobey denn einem jeden erlaubet war, diejenige Ritter, welche wider ihre Pflicht gehandelt, öffentlich anzuklagen. Hatte einer seine Kriegs-Dienste schlecht verstehen, oder andern Gewalt gethan, konnte ihm seine Ritter-Würde samt dem Pferd von den Censoribus genommen werden; wiewohl die Abnehmung des Ritter-Pferds andern auch wol als eine Belohnung wiederfuhr, wenn sie nemlich 10 Jahre vor das Vaterland im Kriege gedienet, und hierdurch von fernern Kriegs-Diensten befreyet wurden, wie sie denn auch alsdenn von den Kriegs-Diensten frey waren, wenn sie das 47 oder 50 Jahr erreichet hatten. Diese Transvectio, wie sie genennet wurde, oder Musterung daurete noch zu des Augusti Zeiten, der sie aber, weil viele Ritter öffters unschuldiger Weise dabey beschimpfft und angeklaget wurden, endlich aufgehoben. Siehe hiervon unter dem Artickel *Transvectio*. Es hatten aber die Gracchi schon einige Zeit zuvor die Römische Ritter durch die Benennung und dem Titel derer judicum von der geringern Bürgerschafft gleichsam abgesondert, worauf Cicero in seinem Bürgermeister-Amt ihre Würde vollends bestätigt, und es dahin gebracht, daß sie einen besondern Corpus, welcher zwischen den gemeinen Bürgern und dem Rath die mittlere Stelle hatte, in dem gemeinen Wesen ausmachten, und ohne Anstand in den Rath erwählet werden konnten. Sie hatten auch die Gerichte, welche sonsten bis zu A. V. 630 bey dem Rath allein gewesen, von dieser Zeit an durch den legem Semproniam allein bekommen, und auch dieselbe 17 Jahre gantz allein verwaltet, worauf sie dieselbige, wiewol nicht ohne Veränderung der Anzahl auf beyden Seiten, mit dem Rath gemeinschafftlich hielten. Sie pachteten auch die Zölle, und wurden Publicani, a conducendo publicas res genennet. Cicero Orat. pro Plancio, c. 9. Die Insignia, Wappen oder Zeichen derer Römischen Ritter sind mancherley gewesen, als: Equus publicus, ein Pferd, so, wie schon gedacht, auf gemeine Kosten ertheilet worden. Es wurde von der Republic Geld zum Kauffe und zur Erhaltung der Pferde gegeben. Liv. lib. I. c. 43. Zuweilen wurde auch Gerste gegeben. Wenn aber Geld vor Gerste gegeben wurde, so nennten es die Alten æs hordiarium. Fest. pag. 178. Ferner hatten sie an ihrer Kleidung was besonders, dadurch sie von den Raths-Herren unterschieden wurden, daß sie nemlich an ihren Tunicis, oder innern Röcken, angustum clavum, oder etwas kleinere Purpur-Streiffen hatten, dahingegen jene latum clavum trugen, und dahero laticlavii genennet wurden. Sie trugen auch, um sich von dem gemeinen Mann zu unterscheiden, an der lincken Hand einen güldenen Ring, welcher aber nicht, wie der Raths-Herren ihrer, mit Edelgesteinen besetzet seyn durffte. Weiter hatten sie in dem Schauplatze einen besondern Ort, nemlich die 14 Bäncke, welche sedilia equestria genennet wurden, und von der Mitte des Schauplatzes oder von dem Orchestre nicht weit entfernet waren. Sen. de benef. Lib. VII. c. 7. Plin. Lib. XXXIII. c. 8. Diese Freyheit hatten sie durch das Gesetze L. Roscii Othonis, eines Zunfftmeisters des Volcks A. V. C. 682 erhalten; doch muste derjenige Ritter, der dergleichen Sitz einnehmen wolte, 400000 Sestertien haben. Beſiehe Cicero Orat. Philipp. II, c. 18. Juvenalis Sat. III. v. 153. seqq. Endlich ist noch dieses merckwürdig, daß die Rathsherren-Söhne nicht alsobald zum Ordine senatorio gelanget, sondern in dem equestri so lange verbleiben müssen, bis sie ein gewisses Alter erreichet, daher man öffters, und insonderheit bey dem Livius wahrnimmt, daß einige Römische Ritter angeführet werden, deren Väter in dem Rath ansehnliche Stellen bekleidet. Dionyſ. Halicarnaſſ. Valer. Max. Polybius. Lipſius in Tacit. annal. & de milit. Rom. Pitiſcus. Bonnant Catal. Ord. equestr. Ruben. de re vestiar. Rappe in Diſſ. de annua equitum Romanorum transvectione.

Ritter (Weltliche) siehe Ritter.

Ritter, auf welches Hand ſich der König lehnete, 2 B. der Kön. VII, 2. 17. Dieſem Mann giebt der Grund-Text einen herrlichen Tittel, und nennet ihn שלישׁ welches Wort von einem andern herkommt, das dreye bedeutet. Die Gelehrten meynen, ſolche Leute wären Krieger geweſen, die einen Streit-Wagen geführet, darauf ihrer dreye hätten fechten können; andere halten dafür, ſie hätten drey Pferde im Kriege gehabt, und wären alſo denen in den mittlern Zeiten ſo genannten Gleſnern beygekommen; noch andere ſagen, der Name bezeichne den Rang vornehmer Männer, ſonderlich der Kriegsleute, die da in der Ordnung die dritten nach dem Könige, dieſen mit eingerechnet, geweſen wären. Beſiehe Druſius über 2 B. Moſ. XIV, 7. Es wird aber gedachtes Wort überhaupt von allem, was groß, anſehnlich und vortrefflich iſt, gebrauchet: maſſen nicht allein die herrlichſten muſicaliſchen Inſtrumente, damit die Jungfrauen aus Iſrael dem David entgegen giengen, שלישׁים heiſſen, 1 B. Sam. XVIII, 6, ingleichen ein groſſes Maas, das drey kleine in ſich faſſete, Pſ LXXX, 6. Eſ. XL, 12, ſondern fürnehmlich auch die vortrefflichſten Helden an einem Hofe, oder auch bey Armeen, alſo tituliret werden. So hieſſen die fürnehmſten Capitains und Generalen des Pharao, 2 B Moſ. XIV, 7. Cap. XV, 4, ingleichen des Königes Jehu Ritter Bidekar, der mit ihm auf einem Wagen fuhr, 2 B. der Kön. IX, 25, da auch Cap. X, 25, der Trabanten und Ritter gedacht wird. Jaſabeam war der vornehmſte unter dreyßigen (unter den Rittermäßigen Helden) 1 B der Chron. XII, 11. Des Salomons Ritter und Fürſten über ſeine Wagen und Reuter führen gleichmäßigen Namen, 1 B. der Kön. IX, 22. 2 B. der Chron. VIII, 9. Hier wird nun ebenfalls ein ſolcher angedeutet, der eine gar anſehnliche Charge bedienet, entweder im Kriege ein Oberſter oder Hauptmann; oder in dem gemeinen Weſen bedeutet es einen Ober-Zunftmeiſter, und an Königlichen Höfen einen hohen Königlichen Beamten, wie ein ſolcher war Remalja, deſſen Sohn Pekajah den König zu Samaria entleibet, und nachgehends an deſſen Statt König worden, 2 B. der Kön. XV, 25. daß alſo dieſer Mann bey ſeinem Könige entweder im Kriege ein hoher Officier, Oberſter, und der Commendant zu Samaria oder am Hofe der Ober-Hoff- oder Stallmeiſter, Cammer-Herr, oder dergleichen mag geweſen ſeyn, auf welchen ſo wohl der König ſelbſt ſein hohes Abſehen gerichtet, als auch das gantze Volck ihn in hohen Ehren gehalten; wie denn auch deſſen Anſehen vermehret, daß von ihm gemeldet wird, daß auf ihn des Königes Hand ſich gelehnet habe; woraus erhellet, daß entweder die gantze Regierungs-Laſt auf ihm gelegen; daß alle Reichs-Sachen durch ſeine Hände gegangen, wie Ahitophel in ſolchem Anſehen war, daß ſein Rath war, als wenn man GOtt um etwas gefragt hätte, 2 B. Sam. XVI, 23, oder aber, es iſt ſolche Redens Art vielmehr zu verſtehen von dem Gebrauch der Morgenländiſchen Könige, welche, wenn ſie den Gottesdienſt verrichten, oder ſonſten was vornahmen, da ſie muſten die Knie beugen, oder ſich an etwas halten, ſie an Statt der Stäbe ihre vornehmſten Bedienten immer um und neben ſich hatten, auf deren Schultern ſie ihre Hände legten, und ſich an ihnen hielten, wenn ſie ſich auf die Knie wolten niederlaſſen, oder wieder von der Erden aufſtehen; wie etwan Naeman den König in Syrien alſo muſte bedienen, 2 B. der Kön. V, 18, auch die Königinnen hatten ihre Cammer-Jungfern, die ihnen alſo muſten aufwarten, wie im Stück Eſther IV, 7 ſtehet, da Eſther vor Ahaſvero in eine Ohnmacht geſuncken, habe ſie ihr Haupt auf die Magd geleget, und ſich an ihr gehalten. Dahin zielet auch, was im Hohenlied VIII, 5 von der Braut geſagt wird, daß ſie ſich lehne auf ihren Freund; ja von ſolcher Redens-Art her wird auch eine Ehefrau στήριγμα, eine Unter-Stütze, Tob. VIII, 8, eine Säule, deren ſich ihr Mann tröſten, und darauf er ſeine Hand lehnen kan, genennet, Syr. XXXVI, 26. Werdenmeyers Hochzeit-Ehe-ꝛc. Spr. II Theil p. 2 u. f. Carpzovs Grün. Geb. II Theil p. 1029 u. f.

Ritter-Academie, ſiehe Academie, im I Bande, p. 241 u. f.

Ritter-Banck, *Scamnum* oder *Subſellium Equitum*, heiſſen ſo wohl diejenigen Sitze, auf welchen die Reichs-Ritterſchafft bey denen öffentlichen Reichs-Verſammlungen zu ſitzen pflegen, und wornach ſie auch in die Fränckiſche, Schwäbiſche und Rheiniſche abgetheilet wird, ſiehe Adel, im I Bande, p. 470 u. ff. als auch diejenigen, worauf vornehmlich bey dem Reichs-Hoff-Rathe die Beyſitzer von Adel zu ſitzen und nach ihrer Ordnung zu votiren pflegen, und welche alſo auch durch dieſe Benennung von der gelehrten Banck unterſchieden wird, wovon unter dem Artickel Reichs-Hoff-Rath, im XXXI Bande, p. 92 u. ff. mit mehrern gehandelt worden, dergleichen auch in andern Gerichten, deren Beyſitzer theils aus dem Adel theils Gelehrten-Stande genommen werden, als z. E. bey denen Chur-Sächſiſchen Ober- und Hof-Gerichten, und andern, üblich iſt.

Ritter-Baronet, ſiehe Baronet, im III Bande, p. 510.

Ritter-Blumen, ſiehe *Calcatrippa*, Cord. Hiſt. im V Bande, p. 170.

Ritter-Creutz, ein Garten-Gewächſe, ſiehe Scharlachkraut.

Ritter-Dienſte, *Servitia Feudalia*. Es iſt den Regeln der Erkänntlichkeit gemäß, daß man denjenigen, von denen man einige Wohlthaten bekommen, auch wiederum Gefälligkeiten erzeige, und die Vaſallen ſind demnach mit Recht verbunden, ihren Lehnsherren, von denen ſie ihre Lehne haben, allerhand Arten Dienſte zu leiſten, die ſie ihnen abfordern, und dieſe Verbindlichkeit iſt um deſto ſtärcker, wenn ſie auf Verträge zugleich mit gegründet iſt. Nachdem nun die Lehne ihren Urſprung aus dem Kriege herleiten, ſo haben auch die Lehns-Herren ſich bey ihren Vaſallen zu einer Lehns-Erkänntlichkeit gewiſſe Krieges- oder Ritterdienſte ausgemacht, und gründet ſich dieſes auf die Longobardiſchen, Schwäbiſchen und Sächſiſchen Lehn-Rechte. Es ſind auch dieſe Ritterdienſte in der

Vernunfft mehr gegründet, als einige andere, von dem man bey denen Lehns-Scribenten hier und da Nachricht findet, da die Vaſallen an gewiſſen Tägen ihren Lehns-Herren zu Ehren ein Liedgen abſingen, eine Lerche oder einen grünen Zweig überbringen müſſen u. ſ. w. Ja man findet manchmahl wohl gar, daß einigen Vaſallen vergünſtiget worden, die erſte Nacht zur Lehns-Erkänntlichkeit mit der Braut ihres Lehn-Herrns zu Bette zu gehen. Es ſind demnach die Ritterdienſte ſolche Dienſte, welche die Vaſallen ihren Lehn-Herren in Anſehung des ihnen übergebenen Lehnes leiſten müſſen. Sie werden eingetheilet in gemeßne und ungemeßne, und muß man deren Beſchaffenheit aus den Lehn-Briefen beurtheilen, und auf den Urſprung der Lehne und die Beſchaffenheit der Lehns-Perſonen, ſeine Abſicht richten; Alſo wird, in den Lehn-Briefen geſetzet, ob ſie das Lehn mit einem, zwey oder drey Ritter-Pferden bedienen ſollen, oder daß das Lehen ein halb Ritter-Pferd, oder weniger halte, wenn die Lehn-Güter ſo geringe, daß ſie nicht mehr halten können. So wird auch in den meiſten Lehns-Curien und Lehns-Regiſtraturen bezeichnet, welcher maſſen der ſchuldige Roßdienſt zu leiſten, ob mit einem halben, gantzen, zwey oder mehr Pferden vom Lehn zu dienen. Einige theilen ſie ferner ein in die theilbaren und untheilbaren, nachdem aber dergleichen Dienſte im Thun beſtehen, und dieſes ordentlicher Weiſe untheilbar iſt, ſo kan man nicht abſehen, auf was vor Art dieſe Dienſte möchten getheilet werden können. In Anſehung des Urſprungs der Ritter-Dienſte iſt es weder nach den alten Gebräuchen der Francken, noch der andern Völcker ungewöhnlich geweſen, daß die Vaſallen ihren Lehns-Herren ſolche thun müſſen. Alſo gab Kayſer Heinrich der Erſte viel Aecker an diejenigen als eine Lehns-Wohlthat aus, die die Gräntzen wider die feindlichen Anfälle der Barbaren beſchützen ſolten. Das Alemanniſche Lehn-Recht verordnet, im VIII Capitel §. 1. Die Fürſten die In zu Kunig erkohren hant, ſind alle ſchuldig, mit ihm zu fahrent, und §. 2. auch ſullent alle Fürſten und Frey-Herrn mit zufahrend, den es geboten wurd, und in §. 3. Und hett ein Herr Lehn von dem Kunig oder ein ander Mann, daß das Reiches Gut iſt, und hett er das andern Lütten verliehen, die nöthet er eben wohl mit im zufahrende in des Reiches Dienſten mit Recht. Hieraus iſt auch der Römer-Zug entſtanden, und gedencket **Wehner** in Obſervat. Pract. voce Römer-Zug folgendes davon: Es iſt der Römer-Zug eine groſſe tapffere Hülffe an Deutſchen Kriegs-Volcke zu Roß und Fuß: Reichs-Abſchied, zu Worms im Jahr 1521. §. auch haben uns ꝛc. und auf zwantzig tauſend zu Fuß und vier tauſend zu Roß auf ſechs Monat angeſchlagen, und einem jeden Stand des Reichs nach Gelegenheit ſeiner Güter eine Anzahl, wie viel er zu Roß und Fuß daran ſchicken, oder von jedem zu Roß zwölf Gülden, und zu Fuß vier Gülden an Geld erlegen und bezahlen muß, auferleget. Dem Lehns-Herrn müſſen die Ritter-Dienſte geleiſtet werden, nicht nur, wenn er von andern mit Krieg überzogen wird, ſondern auch, wenn er ſelbſt einem andern einen Krieg ankündigen will, ob es ein rechtmäßiges oder ungerechtes Kriegen ſey, darüber muß der Vaſall nicht urtheilen, ſondern ſeinen Lehn-Herren urtheilen laſſen, und in einer zweifelhafften Sache ſeinem Herrn Gehorſam leiſten; ein anders, wenn bey einem Offenſiv-Kriege und da ein Herr ſeiner Rachgierde gegen den Feind gar kein Ziel ſetzen ſolte, ſeine Offenſion ſo weit fortſetzte, daß er ſelbſt und ſein gantz Land und Unterthanen darüber zu Grunde giengen. Es iſt hierbey kein Unterſcheid, ob die Ritter-Dienſte einem, oder unterſchiedenen Lehns-Herren geleiſtet werden. Denn da der Vaſall von einem jeden ein beſonder Lehn hat, und durch einen beſondern Lehns-Contract einem jeden inſonderheit verbunden, alſo iſt er auch einem jeden zu beſondern Dienſten verpflichtet. Fügt es ſich nun, welches bisweilen gar wohl geſchehen kan, daß ſie die Lehns-Dienſte alle zu gleicher Zeit verlangen, ſo leiſtet er dem erſten und älteſten Lehns-Herrn die Dienſte in Perſon, weil er ſich doch nicht zutheilen, und nicht überall ſeyn kan, den übrigen aber durch Subſtituten. Man ſiehet hierbey nicht auf die gegenwärtige Zeit, ſondern auf die, da das Lehn erlanget worden, und wird der Lehn-Herr deſſen, dem der erſte Acquirente zuerſt den Lehn-Eyd abgeleget, vorgezogen. Sind aber die Lehns-Herren unter einander ſelbſt in Streite, ſo wird der älteſte vor allen andern hierbey in Betrachtung gezogen; Einige meynen, daß den übrigen Lehns-Herren bey dieſem Falle Subſtituirte zugeſchicket werden müſten, welchem aber von vielen widerſprochen wird. Ebenmäßig hat es groſſe Schwürigkeit, wenn das wahre und Haupt-Eigenthum unterſchiedenen Lehn-Herren zugehöret. Es iſt ein Unterſchied hierbey zu machen, ob das Lehn gleich zu Anfange von unterſchiedenen beſeſſen worden, oder nur von einem. Bey jenem Falle und da der Lehnmann nach ſeinem eigenen Willen unterſchiedene Lehns-Herren bekommen, und von ihnen allen Nachricht gehabt, ſo muß er auch ihnen allen zugleich, nach richterlicher Ermäßigung, die Dienſte leiſten. Wenn ſie ſich aber nachgehends getheilt, ſo kan der Vaſall nicht allen zugleich dienen, ſondern es muß dieſes entweder durchs Loos ausgemacht werden, oder ſie mögen ſich disfalls ſelbſt unter einander vergleichen. Vor den Lehns-Herrn, dem die Ritterdienſte zu leiſten, wird auch der gehalten, der das Lehn-Gut wiederkäufflich erlangt, oder mit der clauſula legis Commiſſoriæ; auf die Art und Weiſe, wie einer das Lehn hat, kommt es nicht an, wenn ihm nur das Dominum directum zuſtehet; ſo thut auch nichts bey der Sache, ob der Vaſall und der Lehns-Herr einander gleich, oder ob der Vaſall an Würden und Stande viel höher oder geringer, als ein Lehn-Herr. Alſo recognoſciret der König in Dännemarck das Lehn von dem Hauſe Braunſchweig-Lüneburg, der Deutſche Ordensmeiſter von dem Biſchoffe zu Würtzburg, der Churfürſt zu Sachſen bey dem Biſchoffe zu Bamberg. Beſ. König Wenzels Lehn-Revers wegen Dreßden dem Stifft Meiſſen gegeben, im Jahre 1300 p. II. Beſchreibung und Verſtellung Dreßden. Tit. I. Lit. M. p. 161. Ingleichen die Gräfliche Stollbergiſche Deduction wegen Königſtein ꝛc. in Beylagen,

gen, n. 33, 34, allwo der Lehn-Herr den Vasallen seinen gnädigen Herrn nennt: Ob es nun wohl an und vor sich selbst richtig ist, daß der Vasall auf Erfordern des Lehn-Herrn, wenn er auch schon weit höher seyn solte, als der Lehns-Herr, demselben mit Ritterdiensten Beystand leisten muß, so pfleget doch solches gar selten zu geschehen. Es ließ daher im Jahre 1621 der Landgraf zu Hessen Mauritz an den Bischoff zu Würtzburg, als er wider den Mannsfelder Ritterdienste von ihm verlangte, folgende Antwort ertheilen: **Wir haben in unsern Reposituren zu Cassel mit allem Fleiß nachsuchen lassen, es befindet sich aber gar nicht, daß wir, oder unsere Vor-Eltern, mit dergleichen Begehren von dem Bischoffe zu Würtzburg, jemahls angelanget worden.** Wenn eine Weibs-Person die Lehns-Herrschafft hat, so möchte es zwar scheinen, als ob derselben keine Ritterdienste zu leisten, weil die Lehns-Gebräuche blos aus den Kriegen ihren Ursprung ableiten, inzwischen ist es doch richtig, daß auch derselben dergleichen zu leisten, und fehlet es in Europa im geringsten nicht an solchen hohen Standes-Personen weiblichen Geschlechts, die zu Führung der Kriege der Ritterdienste so wohl benöthiget, als die Manns-Personen. Also hat die Königin in Engelland **Anna** den Hertzog von **Marlborough** zur Erkänntlichkeit, daß er sich in der wider die Frantzosen bey Höchstädt geliefferten Schlacht so hervor gethan, und zugleich dem Großbritannischen Reiche einen ungemeinen Ruhm zu wege gebracht, mit der Herrschafft Woodstock belehnet, und zwar mit dem Bedinge, daß er und alle seine Nachkommen zum Andencken dieser so herrlich befochtenen Schlacht allezeit den 13 August, dem Könige in Engelland zur Lehns-Erkänntniß eine weisse Fahne mit drey goldenen Lilien überbringen solten. Dieses ist ebenmäßig von Bischöffen, Städten, gantzen Gemeinden und andern dergleichen Personen zu verstehen. In Ansehung der Reichs-Städte hat es seine Richtigkeit, daß dieselben Lehne austheilen und Ritterdienste abfordern können. Wegen der Bischöffe darff man ebenfalls nicht zweiffeln, sintemahl von alten und langen Zeiten her, die beständige Observantz gewesen, daß sie wegen ihrer geistlichen Regalien ihre Vasallen wider den Feind ausgeführet, und ihre Lehn-Männer ihnen so wohl Gehorsam leisten müssen, als den weltlichen Lehns-Herren. Die Vasallen sind zu Abstattung der Ritter- und Lehn-Dienste so verbunden, daß auch nicht einmahl diejenigen, die zu den Lehns-Diensten untüchtig sind, vor fähig geachtet werden, in den Lehn-Güthern zu folgen. Besiehe die **Einrichtung Hertzogs Julii zu Braunschweig-Lüneburg vom Jahre 1588** den 20 November unter dem Titel: Offen Ausschreiben an alle Lehn-Leute und Ritterschafft, daß sie nicht meer auf Gütschen, sondern mit ihrem Reissiaen Zeuge zum Hofe kommen, und ihren Roß-Dienst verrichten sollen; es ist dieselbe in die Fürstliche Braunschweigische Hof-Gerichts-Ordnung eingetragen, und ist sonderlich folgende Stelle daraus zu mercken: Als wir aus den alten Historien und verlauffenen gar Ritter-ehrund rühmlichen Geschichten uns zu erinnern, auch selbst in Erfahrung haben, wy hiebevor dy lieben, beständigen, kecken, freudigen Deutschen, wegen ihrer männlichen Tugend, Redlich-Tapffer-Erbar- und Standhafftigkeit by allen Nationen dermassen berühmt gewesen, daß dieselben nicht allein in Kriegs-Läufften herfür gezogen, sondern auch mit ihrer Zuthat in dem heiligen Römischen Reiche teutscher Nation dem geliebten Vaterlande tapffere und sehr kühne Thaten verrichtet, und insonderheit dieses Landes Leute ihrer Rüstung und Mannheit halber nicht allein bey Lebzeiten, weyland der Hochgebohrnen Fürsten, Herren Erichen des Aeltern, und Herrn Heinrichs des Jüngern, beyderseits Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg ꝛc. Unserer freundlichen lieben Vettern und Herren Vaters hochlöblicher Christmildester Gedächtniß, beyde inn- und ausserhalb des Reiches, sondern auch unter andern inn- und ausländischen Potentaten den Ruhm erlangt, daß andere fremde Nationen dieselben gerne by sich gehabt, ihre Rüstung gelobet, und sich derselben conjungirt ꝛc. Als wollen und befehlen Wir hiermit Euch, allen und jeden wohl und obgemeldeten unsern Lehn-Leuten, Dienern und Verwandten, was Würden oder Standes sie seyn in Gnaden ernstlich, daß yr und ein jeder unser Angehörigen mit viel rüstigen Pferden, als er vermöge seiner Lehn und Verwandniß uns zu dienen schuldig und pflichtig, jederzeit in guter Bereitschafft sitze, wohlversuchte, geübte, erfahrne, Wegkundige Knechte bey sich habe, dergleichen so viel möglich mit blancker stählener Rüstung und gestählten Sätteln, davon zwey Feuer-Rohr mit eisernen Blech-Laden, und schmalen Anschlägen irgends zu eindrächtigen vierthalben Quentgen schweren Kugeln und zugerichteten Patronen, oder mit andern dergleichen unsträfflichen Rüstungen, wie auch Spiessen und Haupt-Harnischen, unsern, uns von hochgedachten unsern freundlich lieben Vettern geerbten und Tapfferkeit nach, damit J. L. L. sich bey Kayser und Königen, auch für sich selbst, wy männiglich kundbar, gefaßt und bereit haben finden lassen, bey uns auf Erfordern sich einstellen könne. | Die Lehns-Dienste gehen nicht allezeit auf alle Besitzer des Lehns, sondern es geschicht bisweilen, daß der eine, der die Nutzungen aus dem Lehn-Gute zühet, frey davon bleibet, der andere aber, dem das Dominium utile zustehet, zu Leistung der Ritterdienste verbunden. Ist das Lehn-Gut verkaufft, so darff nicht der Käuffer solche leisten, bis die Belehnung des andern Vasallen erfolgt. Bey einem verpfändeten Lehn dürffen solche nicht des Vasallen Creditores, sondern Schuldner ablegen, ob auch schon die Immißion in das Gut erfolget, bis einem Fremden das Lehn zugeschlagen. Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit einem Erb-Zinsmanne, dem das Lehn mit Einwilligung des Lehn-Herrn von dem Vasallen als ein Erb-Zins übergeben worden, oder mit einer Frau in Ansehung des Dotalitii. Alle diese legen die Ritter-Dienste nicht ab, sondern die Vasallen sind zu den Leistungen verpflichtet. Daß die Fehler und Gebrechen des Leibes und des Gemüthes

müthes, die den Vasallen überhaupt an Leistung der Dienste verhindern, auch einen Vasallen von Ablegung der Ritterdienste entschuldigen, lehret sich von selbst. Hieher gehöret, wenn der Vasall entweder von so hohem Alter, oder von einer so kränklichen und schwächlichen Leibes-Constitution, daß er seinen eigenen Sachen selbst nicht vorzustehen geschickt, oder wenn er rasend, oder blind und taub ist; Bey diesen Fällen können sie zwar ihre Dienste in Person nicht abtragen, sie müssen aber nichts desto weniger Substituten schicken. Besitzt ein Geistlicher, oder eine Weibs-Person ein Lehn, das dienstbar ist, so müssen sie entweder dem Lehns-Herrn eine annehmliche Person schicken, oder sich sonst, wegen der Dienste, mit dem Lehns-Herrn abfinden. Ob nun schon die Ritterdienste auf Befehl des Lehns-Herrn wider einen jeden zu leisten, so wird doch nicht unbillig derjenige, dem die oberste Gewalt zustehet, ausgenommen: Es ist zwar diese Veränderung der Lehn-Rechte aus Italien herkommen, sie kan aber doch gar wohl auf Deutschland mit angebracht werden. Also sind die Vasallen der Reichs-Fürsten nicht schuldig wider das Ober-Haupt der Christenheit, als wider Ihro Römische Kayserliche Majestät, die Waffen zu ergreiffen; Es beruhet dieses nicht so wohl auf den Grund des Longobardischen Lehn-Rechts, welches in Deutschland angenommen worden, als vielmehr auf unsere Teutschen Reichs-Grund-Gesetze, welche erfordern, daß man vor das Ober-Haupt gehörige Reverentz und Hochachtung haben soll. Handelt nun ein Vasall hierwider, so wird er des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig. Von diesen Ritterdiensten leitet die Benennung der Ritter-Güter in Deutschland ihren Ursprung. Damit die adelichen Vasallen desto mehr angetrieben würden, ihren Herren und Vaterlande im Kriege ersprießliche Dienste zu leisten, so sind ihnen desfalls gewisse Lehn-Güter eingeräumt, und solche von andern gemeinen bürgerlichen Lasten und Beschwerungen befreyet, und davor mit den Ritter-Pferden beleget worden. Bey der Frage: ob die Ritterdienste, nachdem das Lehn vermehret oder verringert worden, auch zu vermehren oder zu verringern sind? machen die Rechts-Lehrer einen Unterscheid, ob die Dienste bestimmet sind, und ob natürlicher Weise ein Zusatz geschehen, und alsdenn kan der Lehns-Herr über die ihm schuldigen Dienste von den Vasallen nichts weiter fordern. Geschicht eine Verbesserung und Zusatz durch Zuthun des Lehn-Herrn, oder Vasallen, oder Verjährung, so muß man auf die verglichenen Verträge sehen. Ordentlicher Weise vermuthet man keine Neuerungen, sondern diejenigen Dienste, wie sie bishero geleistet worden, werden blos verstanden, bis ein anders durch neue Verträge ausgemacht worden. Die unbestimmten Dienste, denen weder im Lehn-Briefe, noch durch die Lehns-Matriculn oder Lehns-Observantzen Ziel und Masse gesetzt wird, werden so offt vermehrt, als bey dem Lehn-Gute entweder durch die Natur, oder Zuthun eines Menschen bey dem Lehn eine Vermehrung geschicht. Die Ritterdienste sind nicht allein zu Kriegs-Zeiten zu leisten, sondern auch zu Friedens-Zeiten, so offt als etwan einige Gefahr vorhanden, bisweilen auch wohl blos zum Staat. Ein Exempel von dergleichen haben wir in den alten Zeiten an dem so genannten Römer-Zug, da die Teutschen Reichs-Vasallen mit dem Kayser nach Rom zühen musten, theils wegen einiger Gefährlichkeiten, die dem Kayser auf der Reise hätten zustossen können, theils ihm einen besondern Staat zu wege zu bringen. Auf wessen Unkosten die Vasallen ihre Ritterdienste leisten sollen, ist unter den Lehrern des Lehn-Rechts nicht recht ausgemacht. Am sichersten ist, wenn man hierbey zu erst die Lehn-Briefe in Betrachtung zühet, und wenn in denselben nichts besonders ausgemacht, siehet man auf das Herkommen und die Gewohnheit eines jeden Landes. Sonst ist am billigsten, daß der Lehns-Herr die Unkosten hierzu hergiebt, zumahl wenn der Zug und die Dienste ausser Landes geschehen. Nach den Sächsischen Land-Rechten und dessen IV Artickel dient ein Vasall seinem Herrn nicht über sechs Wochen auf seine Unkosten. Mit diesen stimmt das VII Capitel des Allemannischen Lehn-Rechts überein. So soll nach der Observantz angenommen seyn, daß der Herr seinen Lehn-Leuten, wenn sie bey ihm ankommen, und mit ihm zühen, Futter, Mahl und Hufschlag giebet. Bisweilen wird in Lehn-Briefen ausgedrücket, mit was vor Waffen der Vasall ausgerüstet seyn soll, und wird auch in diesem Stücke in den Lehn-Registern, Lehn-Urkunden und Büchern benennet, was einem Vasall obliege. Eine Formel einer solennen Requisition zu den Ritterdiensten ist folgende: Weil sich die Gefahr im heiligen Römischen Reiche von Tage zu Tage besorglicher anläßt, indem allerhand gefährliche Bewegungen und Krieges-Empörungen sich hin und wieder ereignen, also daß wir unumgänglich verursacht und bewogen werden, unsere Sachen in gute Obacht zu nehmen, und auf Mittel und Wege zu dencken, wie wir und unsere Lande und Leute, so viel möglich, vor unbilliger und unverschuldeten Gewalt, vermittelst des Allmächtigen gnädiger Verleihung, versichert seyn und bleiben möchten; Als begehren wir vor uns und die Hochgebohrnen Fürsten, unsere freundlich geliebten Brüder, Herren N. N. ihr wollet euch vermöge eurer Pflicht mit den Pferden und Knechten mit uns und genannten unsern geliebten Brüdern, auch unsern freundlichen lieben Vettern ꝛc. ihr zu dienen schuldig, also und dergestalt gefaßt machen, daß ihr auf ferner unser Zuschreiben an dem Orte, dahin wir euch erfordern mögen, bey Tag und Nacht ohne Aussenbleiben erscheinet, und euch hieran nichts als GOttes Gewalt hindern lasset. NB. Im Fall ihr aber durch Leibesungelegenheit davon abgehalten würdet, nichts desto weniger eine solche Person, damit wir zufrieden seyn können, an eure Statt, sammt zugehörigen Knechten und Pferden ohnfehlbar schicket, und solches nicht anders haltet. Daran geschiehet unsere zuverläßige, gäntzliche und zufälliae Meynung. Der Gehorsam, den die Vasallen ihren Lehenherren erzeigen, und mit den sie ihn nach ihren

rem Vermögen beehren, wird bey den Italiänern Cavalcata genennt, und begreifft alle Arten der Lehns-oder Ritterdienſte unter ſich, nicht allein diejenigen, die ſie ihm im Kriege, ſondern auch die ſie ihm an Aufwartung zu Friedenszeit erzeigen. Ob ein Lehnsherr verbunden, ſeinen Vaſallen, wenn er von dem Feinde gefangen worden, zu ranzioniren, iſt bey den Lehrern des Lehnrechts nicht recht ausgemacht. In der Gloſſa des alten Lehnrechts iſt enthalten, wenn der Herr ſeinem Manne gelobet für Schaden zu ſtehen, dieweil er an ſeinem Dienſt iſt, und der Mann würde gefangen, wie hoch ſolte der Herr den Mann löſen? Antw. daß man ihn ſchätzen und löſen ſoll, nicht nach des Herrn, ſondern nach des Mannes Vermögen. Das Sächſiſche Lehnrecht ſcheinet auch dahin ſich zu neigen, daß der Lehnsherr verbunden ſeyn ſolte, die Wiedererſtattung deſſen zu thun, was der Vaſall in dem Dienſte ſeines Lehnherrn verlohren, nach dem IV Capitel des Lehnrechts. Wenn der Mann ein Pferd oder etwas anders ſeines Gutes in ſeines Herrn Dienſt verlohren, das ihm noch nicht wieder vergolten iſt, die Weile iſt er nicht ſchuldig ſeinem Herrn zu dienen, noch ihm Lehnrechts zu pflegen. Der Anſchlag der Ritterpferde iſt unterſchieden, und kan man nichts gewiſſes hiervon ſagen. In Sachſen iſt der Ritterpferddienſt vor tauſend Gülden angeſchlagen, desgleichen in der Marck-Brandenburg, und werden bey dem Anſchlage allezeit tauſend Gülden vor das Ritterpferd abgezogen. Iſt die Beſchaffenheit des Lehns ſo geartet, daß entweder die Ritterdienſte müſſen abgeſtattet, oder Geld davor bezahlet werden, ſo ſtehet die Wahl davon bey dem Vaſall, denn es hat ſich es der Lehnherr ſelbſt zuzuſchreiben, daß er ihn mit dieſen Bedingungen zum Lehn gelaſſen, und ſich nichts deutliches paciſciren laſſen. Ob ein Lehnsherr in Deutſchland berechtiget ſey, die Beſchaffenheit der Lehngüter gantz und gar zu verändern, iſt eine Frage, die man hier nicht entſcheiden kan. So viel iſt gewiß, daß es mit dem Ritterlehn in den vorigen Zeiten gantz eine andere Beſchaffenheit hatte, als in den heutigen. Es wurden dieſe Lehnen, Kriegeslehnen, oder Feuda militaria genennet, die Vaſallen nennten ſich nobiles militares oder ſervos nobiles, Landes- oder Kriegesknechte, es muſte ein jeder unter ihnen ſein Lehnpferd, Küras, Feldbette, Keſſel, Gezelte, Kriegesgeräthe, Reitknechte Tag vor Tag halten, ſie muſten alle Tage zum Aufſitzen und Marſchiren fertig ſeyn, ſie muſten ſich im Felde zu Roß, ſo offt als die Ritter-Hauptleute wolten, üben und muſtern laſſen, ſie genoſſen ſtatt ihres Monathſoldes ihre Lehn- und Rittergüter, und dasjenige Land hieß das mächtigſte, wo eine ſtarcke Ritterſchafft, das iſt eine zahlreiche Reuterey, war. So offt der Lehnsherr wolte, muſten ſie ſich auf dem Turnier einfinden, und auf demſelben die Probe von ihrer Tapfferkeit und Geſchicklichkeit ſehen laſſen. Heutiges Tages aber iſt man ziemlich hievon abkommen. Viele von den Edelleuten bekümmern ſich ſo wenig um die Lehnpferde, als um die Rüſtung, und das Geräthe zu Felde, ſie gedencken nicht, ſich zum Kriege geſchickt zu machen, ſondern ſie ſitzen ruhig auf ihren Lehngütern, eſſen und trincken, es würde den wenigſten anſtehen, wenn ſie als Kriegesleute in ihren Ritterdienſten nur ein mal aufgeboten würden, und wider den Feind zu Felde zühen ſolten. Bey einer Lehnsvererbung ſind die Pacta Conventa, die Vergleiche und die Reverſalien eines Landes-Herrn, die er bey Antritt ſeiner Regierung mit ſeinen Ständen aufgerichtet, und gegen ſie ausgeſtellt, und die Reichsfundamental-Geſetze in Betrachtung zu zühen; Kan eine Lehnsvererbung geſchehen mit ſämmtlicher Einwilligung der Vaſallen, der Obern, daferne einige bey manchen Umſtänden hierinnen etwas zu ſagen haben, und daß dem Drittmanne an ſeinen Rechten nichts präjudiciret werde, ſo kan eine ſolche Lehns-Vererbung von dem Landes-Herrn gar wohl unternommen werden. Mit den Ritterpferdgeldern haben auch die ſogenannten Donativ- oder Präſentgelder einige Verwandſchafft, die in Anſehung der Lehn- und Ritterauter entrichtet werden. Sie werden nicht nach den Ritterhufen eingerichtet, weil ſie nicht als eine Beſchwerniß auf den Lehngütern haffren, als welche von andern Präſtationen frey ſind, ſondern auf den Landtägen von den Ständen beſonders bewilliget. Sie werden mehrentheils mit folgender Formul dem Landes-Herrn angetragen: Damit auch Eure Churfürſtliche Durchlauchtigkeit gnädigſt zu vermercken, wie wir die von der Ritterſchafft vor uns etwas abſonderliches hierbey zu thun, und Eurer Churfürſtlichen Durchlauchtigkeit gehorſamſt beyzuſpringen willigſt ſeyn, ſo erklären wir uns aus treuer Devotion und unterthänigſt dahin, Eurer Churfürſtlichen Durchlauchtigkeit, als ein Donativ- oder Präſent 200000 Gülden von unſern Lehn- und Ritter-Gütern unterthänigſt zu entrichten, und daß von Eurer Churfürſtlichen Durchlauchtigkeit angekauffren Rittergütern ebner geſtalt der gebührende Antheil hierzu abgeſtattet werde, dermaſſen einzubringen, daß es auf vorher benannte drey Termine als Jacobi und Martini ietztlauffenden, und auf Lichtmeß zukünfftigen Jahres eingebracht, und ferner an gehörigen Ort vergnüget werden ſoll. Hierauf erfolget nachſtehende Annehmung und Bekräfftigung des Landes-Herrn. So wohl unſere getreue Ritterſchafft noch hierüber abſonderlich zu deſto mehrer Remonſtrirung ihrer unterthänigſten Devotion von den Lehn- und Rittergütern 200000 Gülden zum freywilligen Donativ und Präſentgeld, gleichfalls auf obberührte drey Termine abzutragen, zu ebenmäßigen Effect, und daß ſolches zu beyderſeits zu nichts anders als zu dieſer hochnothwendigen bedachten Vertheidigungs-Verfaſſung angewendet werden ſoll, unterthänigſt bewilliget. Solche allerſeits geſchehene unterthänigſte Bewilligung und freywilliges Geſchenck laſſen wir uns gnädigſt gefallen. Damit nun manche von dieſen und andern dergleichen auſſerordentlichen Bewilligungen in Zukunfft nicht etwa zu gewiſſen und ordentlichen Beſchwernuſſen ausſchlagen mögen, ſo iſt eine Regel vor die Stände, daß ſie ſich desfalls auf eine glimpffliche und beſcheidene Art bey ihrem Landes-Herrn mit Verſicherungen verwahren, und in

geziemenden Termins = Reverſalien ausbitten. Welche ſie denn auch von den Landes-Herren, die vor das Wohlſeyn ihrer Unterthanen beſorget, und keine Neuerungen einzuführen geſonnen, auf folgende Art erhalten. Demnach wir unſerer getreuen Landſchafft von Prälaten, Ritterſchafft und Ständen, in unſeren heutiges publicirten Abſchiede die gewöhnlichen Reverſales auszuantworten gnädigſt verſprochen. Als gereden und verſprechen wir uns, hierdurch denſelben ſammt und ſonders, daß dieſe ihre allerſeits unterthänige Bewilligung und treuhertzige wohlgemeynte Gutwilligkeit ihnen, auch ihren Erben und Nachkommen, zu keiner Erbpflicht, verfänglicher Neuerung oder Nachtheil ihrer wohlhergebrachten Gerechtſame gereichen und gedeyhen ſoll. Sondern wir ſind vielmehr des gnädigſten Erbietens, ſie bey ihren Gerechtigkeiten und Freyheiten gnädigſt zu ſchützen und zu handhaben, ingleichen die jetzo unterthänigſt verwilligten Steuern zu keinem andern Ende, als worzu ſie eigentlich gewidmet und angeſetzt, zu gebrauchen. Folgende Reverſalien, die ein gewiſſer hoher Stand des Reichs im Jahr 1670 ſeinen Landſtänden ertheilet, ſind gar merckwürdig: Als haben wir ſolche ihre getreue Gutwilligkeit zu beſondern gnädigſten Gefallen auf- und angenommen, und dieweil unſer Gemüth und Meynung gar nicht iſt, daß dieſe und dergleichen Gutwilligkeit gemeldeter unſerer getreuen Landſchaft zu einigen Nachtheil oder ſchädlichen Einführung gereichen ſoll; So thun wir vor uns und allerſeits Erben und Nachkommen Krafft dieſes unſers Briefs zuſagen und verſprechen, daß wir uns obberührter bewilligten Hülffe nicht vor Recht noch Pflicht, oder als erblich anmaſſen wollen, daß auch ſolche ihre Bewilligung ihnen und ihren Nachkommen an, allen ihren Freyheiten, Verſchreibungen, Ubungen und Gewohnheiten, welche wir hiermit nochmals beſtätigen, und denſelben, auch allen von unſern löblichen Vorfahren ertheilten Reverſalien und ergangenen Landtages-Handlungen, Reſolutionen, Landtags-Abſchieden und beſchehenen Verſicherungen in allen Puncten und Clauſeln nachzuleben, verſprechen, gar keinen Schaden, Verminderung, oder Abbruch gebähren, und bringen ſoll, ſondern wir und unſere Erben und Nachkommen ſollen und wollen mittlerzeit, ſo lange dieſe Steuer ſtehet, auch ſonſt und nach Endigung derſelben, auſſer ihrer freyen gutwilligen Beliebung, und ohne ſonderliche hochdringende Landesnoth hinfürter zu keiner Zeit keine Hülffe, Steuer, oder einige andere Auflage auf unſere Landſchaft legen, vielweniger ein mehrers an Land-Tranck oder andern Steuer, noch auch Verpflegungsgelder der Guarniſonen, oder andern, wie ſolches Namen haben mag, ausſchreiben, als wie es bewilliget, oder der Abſchied vermag, auch ſolches zu andern als deren von unſerer getreuen Landſchafft beraumten Friſten nicht einbringen laſſen, am allerwenigſten aber durch militariſche oder andere Execution dasjenige, was nicht bewilliget, einzutreiben, uns von einigen Menſchen bewegen laſſen, und ob ſolches von ihnen abgeſchlagen würde, oder ſie ſich dazu nicht verſtehen wolten, ſo ſolten ſie damit wider ihren Eyd und Pflicht nicht gehandelt haben, noch ihnen, oder den ihrigen zu einiger Ungnade gereichen. Zu Urkund deſſen ſind gegenwärtige Reverſalien ꝛc.

Ritter-Eyd, *Juramentum Equitum*, heißt diejenige Eydes-Notul, welche ein neucreirter Ritter bey ſeiner Aufnehmung in den ihm verliehenen Orden abſchweren muß; ſiehe **Ritter-Orden**.

Ritter-Güter, Ritter-Höfe, oder Ritter-Sitze, *Prædia nobilia*, hieſſen ehemahls diejenigen, worauf Equites milites, oder Ritter, gehalten wurden, und ſich davon ernähren muſten. Beyreuter und Einſpännige ſind ihre Reutknechte geweſen; jedoch muß man dieſes Wort nicht in dem jetzigen Verſtande nehmen, indem Reutknechte Freygelaſſene waren, die zugleich von dem Ritterguthe mit unterhalten werden muſten. Wenn es daher bey verſchiedenen Rittergüthern heiſſet, daß ſelbige 2, 3, 4 bis 5 Knechte oder Beyreuter halten müſſen; ſo iſt dieſes von ſolchen Rittergütern zu verſtehen, deren Beſitzer Officiales unter denen Rittern, oder Equitibus militibus abgegeben, wie hievon einiger maſſen **Matthäus** de Nobilitate Lib. IV, cap. 13, und **Wilhelm Brittonis** Philippidor. L. VIII, v. 586, und daſelbſt **Caſpar Barth** in notis nachzuſehen. Die Einſpänniger aber, und reiſigen Knechte gehören vielmehr in die neuen Zeiten, nachdem nemlich die res militaris eine andere Geſtalt zu gewinnen begonnte. Es ſind aber die Rittergüther die Prædia militum equeſtrium oder der Leib-Garde zu Roß geweſen, wie ſolches vornemlich der Name beweiſet, indem man ſie **Rittergüther**, das iſt, der ehemahligen Fürſtlichen Reuter ihre zu genüſſen gehabte Güther nennet, ſintemahl das Wort Ritter kein anders iſt, als Reuter, welches aber in den ehemahligen Zeiten ſonſt niemand bedeutet hat, als eine Fürſtliche Leibwacht zu Roß; dergleichen Worte man denn nach ihrer wahren uralten Bedeutung anſehen muß. Wie nun ein ſolcher Miles equeſtris auf verſchiedene Art zu betrachten, als a) miles equeſtris an ſich ſelber, und als b) armiger, auch die Prædia nicht einerley an Gröſſe und Ertrag waren, anbey jeder, nach Beſchaffenheit ſeines Dienſtes einen oder mehr Servientes, das iſt, reißige Knechte hatte; alſo blieben dieſe Dinge auch nachher. Weil alſo ein Prædium militare nicht einerley Beſchaffenheit hatte, ſo rühret auch von daher, daß noch itzo ein Rittergut ein Ritterpferd, bisweilen deren zwey, ſelten aber drey auf ſich hat, hingegen giebt es auch deren, die ein halbes, ein Viertel, eine Klaue, ja ſo gar einen Huf-Nagel von einem Ritterpferd haben, welches alles aus der Beſchaffenheit der ehemahligen Zeiten herrühret, nachdem nemlich das Guth geweſen, davon die Servitia equeſtria haben geleiſtet werden müſſen. Warum indeſſen nach geändertem Statu militari dieſe Prædia equeſtria geblieben, deſſen iſt wohl keine andere Urſach geweſen, als weil Equitatus die beſte und vornehmſte Militz bedeutet, daher man ſie auch zu Beſchützung des Landes vornemlich beybehalten, um durch ſolche den Feind, nach der damahligen Art zu kriegen, deſto leichter von

seinen Einfällen in das Land abzuhalten, oder, wenn er ja in das Land eingebrochen, ihm so dann um so eher Widerstand thun zu können. Übrigens kan man von den Rittergüter nachsehen Müllers Dissert. von Adelichen Rittersitzen, Graß de Jure & modo taxandi jurisdictionem, und de reditu dominii legali; von dem Rückfalls-Recht eigenthümlicher Güter, Florisleben von Erb- und Gerichts-Büchern, Schwebers Tract. von Gerichtlichen Anschlägen der Güter, Hillebrand von Herren-Diensten, Ritter- und Lehnpferden ꝛc. Siehe übrigens auch den Artickel: *Feudum nobile*, im IX Bande, p. 709.

Ritter-Güter (Amtsäßige) *Feuda Amtsassica*, heissen in Sachsen solche Lehn- oder Ritter-Güter, welche der Gerichtsbarkeit derer Aemter, in deren Bezirck sie gelegen, unterworffen sind. Siehe *Amtsassii*, im I Bande, p. 1814 u. f.

Ritter-Güter (Schrifftsäßige) *Feuda Schrifftsassica*, heissen solche Lehn- oder Ritter-Güter, welche unmittelbar der Churfürstlichen Cantzley oder Hof-Gerichten unterworffen sind. Siehe übrigens Schrifftsassen.

Ritter-Hauptmann, Lat. *Concilii Ordinis S. R. I. Equestris Præses sive Capitaneus*, ist der Director unter einer freyen Reichs-Ritterschafft, der entweder beständig bleibet, oder jährlich erwählet wird. Wenn die Ritterschafft einen Convent hält, so heist es ein Ritter-Tag, dabey sind die vornehmsten Beysitzer aus dem Adel selbst, und heissen Ritter-Räthe. Die Juristen aber, so der Ritterschafft bey ihren gemeinsamen Affairen und Proceß-Sachen bedienet sind, führen den Namen Ritterschaffts-Consulenten.

Ritter-Höfe, siehe Ritter-Güter.

Ritterholm, der Name einer gewissen Gegend in der Stadt Stockholm, wovon daselbst nachzusehen.

Ritterich (Joh. Nicolaus) ein wohlversuchter Kriegs-Officirer, und Fürstl. Minister, wurde gebohren 1649 am Palm-Sonntag auf der Marggräflichen Plassenburg, studirte so wohl in Culmbach, als auf dem Gymnasio zu Closter Heilsbronn, resolvirte sich aber im Jahr 1666 zu Kriegs-Diensten, und dienete erstlich als gemeiner Reuter unter des Obrist Siegels Regiment in Holland; Denn im Jahr 1670 unter Hertzog Rudolph August zu Wolffenbüttel, ferner im Jahr 1672 abermahls in Holländischen Diensten als Corporal zu Pferd; hierauf im Jahr 1674 als Quartiermeister und Adjutant bey der Fränckischen Ritterschafft unter dem Obristen von Münster, nachmahls im Jahr 1676 als Lieutenant in Sachsen-Gothaischen Diensten, weiter im Jahr 1679 als Hauptmann bey Hertzog Heinrich in Sachsen-Meinung. Diensten, mehr im Jahr 1687 auch in Meinung. als Rittmeister und Landes-Hauptmann, nach diesem im Jahr 1688 als erster Rittmeister abermahl in Holländischen Diensten, in welcher Qualität er auch im Jahr 1690 mit Ihro Hochfürstlichen Durchl. Herrn Hertzog Ernst Ludwig zu Sachsen-Coburg und Meinungen, damahligem Printzen zur Holländischen Armee in Brabant und Flandern geschicket worden; wiederum in Holländischen Diensten im Jahr 1692 als Major unter dem Wartenslebischen Regiment, noch weiter im Jahr 1694, da er mit dem Fürsten von Nassau vor Sachsen-Meinungen ein Regiment zu Pferd capituliret, als Obrister darunter, darbey er auch zugleich die Vice-Kriegs-Präsidentens- und Brigadiers-Dienste mit versehen, und endlich, da nach erfolgtem Ryßwickschen Friedens-Schluß, das Regiment an Chur-Pfaltz überlassen worden, als Kriegs-Rath und Brigadier in Meinungen. Hierauf hat er die Gnade gehabt, daß Ihro Kayserl. Majestät Carl VI, glorwürdigsten Gedächtnisses, ihm seiner Meriten halben, nebst dessen ältestem Sohne, Herrn Ernst Ludwig, der eine gebohrne Gräfin von Giech, Frau Eleonoren Sophien, verwittibt-gewesene Gräfin von Reuß, zur Gemahlin hat, das würckliche Baronats-Diploma, unter dem zugefügten Ehren-Wort Wohlgebohren, als des Heil. Reichs-Frey- und Edler Panner, Herrn von Rathmannsburg, ertheilen, und nebst besondern confirmirten Insignien zugleich alle Freyherrl. Dignitäten und Würden angedeyhen lassen. Er hat ein geistliches Militemus oder Soldaten-Büchlein, gedruckt zu Meinungen 1703 in 18, unter den Anfangs-Buchstaben seines Namens, zum Nutz aller redlichen Soldaten, zumahlen die etwan In Nöthen Ringen, ediret, in welchem P. II. p. 173 sein Morgenlied heisset: O Gnaden-reicher GOtt, soll mich das nicht ergötzen. Wegels Lieder-Dichter, II Theil, p. 392.

Ritterlehn, siehe Ritterpferde, ingleichen Lehn, im XVI Bande, p. 1430 u. ff.

Ritterliche Orden, siehe Ritter-Orden.

Ritterliches Ordens-Creutz des Johanniter-Ordens, siehe Ordens-Creutz (Ritterliches) im XXV Bande, p. 1775.

Ritterliche Ubungen, sind alle die, so einem von Adel vor andern nöthig: als Reuten, Tantzen, Fechten, nach dem Ringe rennen, Schüssen, worzu man vor die, so dem Kriege zu folgen gedencken, heute noch hinzu setzen mag, die Ubung der Geometrie, und die Fortification der Artillerie.

Ritterliche Würde, *Dignitas Equestris*, siehe Ritter.

Rittermäßig, *Armipotens*, hieß bey denen alten Deutschen ein solcher von Adel, welcher zwar noch nicht zu einem würcklichen Ritter geschlagen oder ernennet worden, jedoch in Ansehung seiner Ritterlichen Thaten solcher Würde fähig war; siehe übrigens Ritter.

Ritter-Orden, *Equestris Ordo*, ist überhaupt eine zwischen einem Fürsten, oder einem andern, der hierzu berechtiget ist, und solchen Personen, die entweder wegen hoher Geburt, oder heldenmüthiger Tapfferkeit, oder auch gantz besondern Wissenschafften berühmt sind, aufgerichtete Gesellschafft, welche sich an gewisse Regeln, die ihnen der Stiffter vorlegt, verbinden, um gemeldte Stücke noch mehr in die Höhe zu bringen. Was den Ursprung der Ritter-Orden anlangt, so thun diejenigen wohl zu viel, welche glauben, sie wären zu Pharaonis Zeiten schon bräuchlich gewesen, welches sie aus 1 B. Mose XLI, 42 beweisen wollen; Denn die Uberreichung des Ringes und der

goldenen Kette nur ein Zeichen besonderer Gnade angiebt, wie es heut zu Tage noch geschiehet. Andere wollen den Ursprung von derer Deutschen Gewohnheit, da junge Leute durch Ubergebung eines Schildes und Spiesses zu Gliedern der Republick gemacht worden, wovon unter dem Artickel Ritterschlag ein mehrers zu finden, herleiten. Noch andere suchen selbigen bey den Römern, und derselben Ordine equestri, mit welchem es folgende Beschaffenheit gehabt: Anfänglich war das Römische Volck von dessen erstem Könige **Romulus** in zwey Classen, nemlich den Ordinem Senatorium, worunter der Römische Rath begriffen war, und Plebejum, wozu alle andere Bürger gehöreten, eingetheilet; Der Ordo Equestris aber ist auf diese Weise dazu kommen: Es hatte **Romulus** nebst drey aufgerichteten Legionen auch drey hundert Reuter angeordnet, welche wegen ihrer Geschwindigkeit Celeres genennet, und unter dem **Tarquinius Priscus** bis auf 1800 vermehret, auch des **Servius Tullius** Verordnung zu Folge aus denen vornehmsten Bürgern erwählet worden, dahero selbige ein grosses Ansehen gewonnen, und einen besondern Orden ausgemacht haben, insonderheit, nachdem auf Veranlassung des Cajus Gracchus das Richter-Amt dem Senat abgenommen, und auf die Equites verlegt worden; wovon in dem Artickel Ritter (Römische) ein mehrers zu sehen. Wie nun hieraus zu ersehen, daß es mit der Römer Ordine Equestri eine gantz andere Bewandniß, als mit denen heutigen Ritterlichen Orden gehabt habe; so lauft es auch entweder auf lauter Fabeln hinaus, oder ist nur von Mönch-Orden zu verstehen, was von den Constantinischen und andern vor dem eilften Jahrhundert aufgerichteten Ritter-Orden gesagt wird, nur daß schon vorhero in Engelland der Orden des Bades seinen Anfang scheinet genommen zu haben. Was demnach den wahren Ursprung der Ritterlichen Orden betrifft, so hat sich bereits bey denen Catten, einem alten Deutschen kriegerischen Volcke, eine Ritterliche Gesellschafft befunden, welche denen heutigen Ritterlichen Orden sehr ähnlich gewesen, als wovon Tacitus de Mor. Germ. c. 31 mit verdeutschten Worten schreibt: „Was auch bey andern Deutschen „Völckern nur von einzeln Personen, die sich dessen vor sich unterfangen, geübet wird, ist bey denen „Catten zu einer durchgehenden Weise geworden, „daß, wenn sie zu Jahren gekommen, sie das Haar „und den Bart wachsen lassen, und solcher gestalt „als ein Gelübde, womit sie sich zur Streitbarkeit „verpflichtet, nicht eher, als bis sie einen Feind erlegt, ablegen: wenn sie Blut und Krieges-Beute erlanget, alsdenn blössen sie das Angesicht, und „rühmen, daß sie nun erst den Lohn ihres Lebens davon getragen, und dem Vaterlande sowohl, als „ihren Eltern sich würdig erwiesen. Die faulen „und Verzagten behalten den Bart und die wüste „Gestalt. Die, so vor andern tapffer sind, tragen auser diesen noch einen eisernen Ring (welches bey ihnen eine Unehre ist) gleichwie Fessel, bis „sie durch Erlegung eines Feindes sich darus gelöset. Solcher Brauch wird von den meisten unter den Catten beliebet. Viele werden dabey grau, „und machen ihnen bey Freunden und Feinden ein „Ansehen. Diese thun in allen Treffen den ersten Angriff, und stehen an der Spitze, welches einen fremden Anblick verursachet. Wenn sie auch „schon Freunde haben, nehmen sie darum keine „freundliche Gestalt an. Sie leben ohn eigene „Häuser und Aecker, und alle übrige Sorgen, und „finden ihren Unterhalt, wo sie hinkommen. Sie „zehren von fremder Kost, und achten ihrer selbst „nicht, bis das krafftlose Alter solcher harten Lebens-Art ein Ende machet.„ Weilen nun in dieser Erzählung von den meisten der Catten geredet wird, so ist daraus so wohl als der besondern Lebens-Art derselben zu schlüssen, daß es ein eigener Orden müsse gewesen seyn, wie dann dessen besonderes Zeichen und Gelübde mit denen heutigen Ritterlichen Orden viele Aehnlichkeit haben, und dahero sehr wahrscheinlich ist, daß derselben Ursprung von den Deutschen herzuleiten, und sothane Gewohnheit von selbigen in andere Lande fortgepflantzet sey. Was jedennoch die itzige Einrichtung solcher Ritterlichen Gesellschafften, vermittelst ihrer Groß- und Herren-Meister, gewisser Statuten, Capitel-Tägen, und derer Umstände mehr, betrifft, so hat solche erst in dem zwölften Jahrhundert bey denen Creutzzügen ihren Anfang genommen, wovon weiter unten. Es werden aber alle Ritter-Orden überhaupt in geistliche und weltliche abgetheilet. Die geistliche werden insgemein so beschrieben, daß sie gewisse aus hohem und niedrigem Adel bestehende Gesellschafften seyn, welche entweder aus eignem Trieb zusammen getreten, oder von geistlichen und weltlichen Potentaten zu Beschützung und Ausbreitung des Christlichen Glaubens, auch Bestreitung der Ungläubigen, errichtet worden. Es ist wohl unläugbar, daß man ihren eigentlichen Ursprung zu keiner andern als zu der Zeit der Creutzzüge in das gelobte Land zu suchen habe. Denn da schon einmahl viel Leute aus besonderm Andachts-Trieb anfiengen Wallfahrten in das gelobte Land, und insonderheit nach dem heiligen Grabe anzustellen, so fanden sich auch bald solche, die Anfangs wohl ohne Zweiffel aus guter Meynung sich derselben Pflegung und Beschützung angelegen seyn liessen. Wir finden, daß dieses Absehen des ersten Ordens von dieser Art, der den Namen des Johanniter- oder Maltheser-Ordens führet, derer Tempel-Herren des Deutschen Ordens und unzählig anderer gewesen seyn, wiewohl nicht zu läugnen, daß nach der Hand die Macht dieser Orden und derselben Reichthum durch den Aberglauben der damahligen Zeiten, unsäglich gewachsen; die Ritter nach und nach von diesem ersten Endzweck gantz abgewichen. Als nachgehends diese Orden durch die überhand nehmende Macht der Saracenen das gelobte Land zu verlassen genöthiget wurden, fieng ein Theil derselben an, den noch hier und dar unbekehrten heydnischen Völckern in Preussen, und anderwärts das Evangelium mit gewaffneter Hand zu predigen, welche Art der Bekehrung den Rittern einen festen Sitz in den Ländern dieser bekehrten Völcker verschaffe. Ausser denen bisher erzählten geistlichen der Johanniter-Ritter, der Deutschen Ordens-Brüder, sind die vornehmsten und mächtigsten, die Ritter von St. Jacob,

Cala-

Calatrava und Alcantara in Spanien, die Schwerdt-Träger in Liefland, die Ritter beatæ Virginis annunciatæ zu Mantua und unterſchiedene andere, von deren Verfaſſung, Ordens-Regeln und Geſchichten unter ihren abſonderlichen Artickeln mit mehrerm nachzuleſen iſt. Was endlich die weltliche Ritter-Orden anbetrifft, ſo ſind dieſelbe von den geiſtlichen darinnen unterſchieden, daß ſie nicht eben wie jene zur Beförderung der Andacht und des Chriſtlichen Glaubens, ſondern zu Ausbreitung der Tapfferkeit, Treu und anderer edlen Tugenden, zur Erhaltung der Eintracht in gewiſſen Fürſtlichen Häuſern, ingleichen zu Vermehrung des Ruhms gewiſſer Nationen geſtifftet worden. Dergleichen Art von Orden findet man beynahe an allen Königlichen und Fürſtlichen Höfen in Europa, von deren Stifftung, Einrichtung und andern dazu gehörigen Sachen gleichfalls beſondere Artickel nachzuleſen ſind. Der älteſte von denſelben ſoll der Ritter-Orden von der runden Tafel ſeyn, welchen König Artus in Engelland um das Jahr 51[illegible] ſoll geſtifftet haben. Es iſt aber ſolches ohne Zweiffel ein Gedicht, und niemahls kein ſolcher wahrer Ritter-Orden geweſen. *Juſtiniani* hiſtorie chronologiche dell' origine de gl' Ordini militari. *Miræi* origines ordinum militarium. *Herman.* hiſtoire des ordres militaires de l' egliſe. *Helyot* hiſt. des ordres monaſtiques & militaires. Eine kurtze, aber eigentliche Beſchreibung aller Ritter-Orden hat Andreas Schönebeck heraus gegeben, die aber in Italien unter dem Namen des berühmten P. Coronelli umgehet. Statt einer Einleitung in die Hiſtorie der Ritter-Orden kan auch dienen der kurtze Entwurff derer geiſt- und weltlichen Ritter-Orden, ſo Anfangs zu Leipzig 1697 ohne Namen und Wiſſen des Verfaſſers in 8, dann aber 1709 zu Breßlau vermehrter heraus gekommen, da denn auch der Name des berühmten Chriſtian Gryphii voran geſetzet worden. Ausführlicher ſind die Diſſertations Hiſtoriques & Critiques ſur la chevalerie ancienne & moderne ſeculiere & reguliere, avec des Notes par le R. P. *Honoré de S. Marie*, Carme dechauſſé, à Paris 1719 in 4. Mehrere Scribenten, ſo davon gehandelt, erzählet Struve in Bibl. Hiſt. p. 794-802. Sonſt aber iſt von denen Ritter-Orden überhaupt noch folgendes zu mercken: Die Statuten ſind bey den meiſten Orden überaus löblich, es wird nichts als von lauter Tugenden und Verdienſten darinnen geſchwatzt, die Praxis kommet aber nicht allezeit mit der Intention der Stiffter überein. Wen groſſe Herren in Anſehen der Gnade und Zuneigung, die ſie gegen ihn tragen, vor würdig erklären, der bekommt den Ritter-Orden, ſeine Tugenden mögen auch beſtehen, worinnen ſie wollen. Die Ritter-Orden ſind gar ſehr von einander unterſchieden, einige Ritter genüſſen über die Ehre und Prärogativ, mit welchen ſie von andern diſtinguiret werden, auch noch ihre reichliche und gute Unterhaltung, andere aber müſſen ſich mit der bloſſen Ehre abſpeiſen laſſen. Bey manchen iſt eine gewiſſe eingeſchränckte Anzahl der Ritter, bey andern aber nicht. Bey vielen wird der Unterſcheid in Religionen in Betrachtung gezogen, bey andern aber werden alle Religions-Verwandten, die ſich zu einer von den drey Chriſtlichen Religionen bekennen, vor würdige Mitglieder dieſer Orden angeſehen. Viele ſind mit dem Cœlibat verbunden, und bey andern Orden hingegen können ſich die Ritter in den Eheſtand begeben. Manche ſind vor Cavaliers, und andere vor Dames beſtimmt. Je älter nun der Orden, je gröſſer der Herr, der ſolchen conferirt, deſto mehr Ehre iſt auch dabey. Einiger Orden ſchämen ſich die gröſten Könige nicht, und viele hohe Puiſſancen pflegen ihre neu gebohrne Printzen in gewiſſe Orden einzukleiden, oder ihnen die beſondern Ordens-Zeichen umzuhängen. Die Orden werden meiſtentheils denen conferirt, die von rechtem alten adelichen Geblüte und mit ihren Ahnen Väterlicher und Mütterlicher Seiten, auf eine gewiſſe Anzahl, die in den Statuten ausgedruckt wird, ſteigen können. Als der König in Franckreich Ludwig der XIV alle Marſchälle zu Rittern des Heiligen Geiſtes machen wolte, ſo bedanckte ſich der alte Catinat vor dieſe Gnade, und gab aufrichtig vor, daß er mit Beſtand der Wahrheit den Adel ſeiner Vorfahren, den doch die Statuten dieſes Ordens erforderten, nicht gehörig beweiſen könnte, begehrte auch nicht mit falſchen Anzühungen zu prahlen, und den Leuten einen blauen Dunſt vor die Augen zu machen. *Theatr. Europ.* T. XVII. des 1705 Jahres pag. 258. Dieſes war wohl ein rechter Trieb eines Adelichen Gemüthes. Zu den Orden des Saint Louis, welchen der König in Franckreich Ludwig XIV im Jahr 1693 geſtifftet, zur Aufmunterung der Militz, hat auch einer, der kein Edelmann geweſen, gelangen können, dafern er nur dem König zehen Jahr lang Krieges-Dienſte geleiſtet. Nachdem dieſer Orden in Franckreich ſo gar gemein worden, und der König in Franckreich im Jahr 1700 auf einmahl 250 neue Ritter von dieſem Kriegs-Orden creirte, ſo koſte bey dieſer groſſen Anzahl nicht vermieden werden, daß man nicht damahls hätte ſagen ſollen, was man vor dieſem von dem überhäufften Orden St. Michael raiſonniret, daß nemlich das Ordens-Zeichen ein Zeichen oder Hals-Band aller Thiere wäre. *Theatr. Europ.* T. XV. des 1700 Jahres p. 824. Unter andern Eigenſchafften zühet man auch die eheliche Gebürt derer, die man in den Orden aufnehmen will, in Betrachtung, und wird nicht leichtlich einer angenommen, der von einer Maitreſſe gezeuget. Doch iſt dieſes nur von denen von Adel zu verſtehen; denn daß auch die natürlichen Kinder groſſer Herren in den Ritter-Orden aufgenommen werden, iſt mehr als zu bekannt. Bisweilen wird doch auch wohl hierinnen, wie bey der Anzahl der Ahnen, diſpenſirt, und geſchehen in dieſem Stück wie in andern, Freundſchaffts-Bezeugungen (caſus pro amico). Wie alle Sachen der Veränderung unterworffen, ſo gehet es auch mit den Orden. Einige, die in vorigen Zeiten ſehr berühmt geweſen, und in welchen viel Churfürſtliche, Fürſtliche und Gräfliche Perſonen gepranget, ſind eingegangen, wie aus den Geſchichten der Orden zu erſehen; und hingegen andere, die lange Zeit in Verfall und in Vergeſſenheit gerathen, ſind in den neuern Zeiten wieder zum Anſehen gediehen, und mit neuem Glantz und Statuten vermehret worden, wie mit unterſchiedenen Exempeln könte erweißlich gemacht werden. Alſo reſtaurirte der König in Dännemarck Chriſtian V

bey der Geburt seines Printzens Friedrichs, den im Jahr 1219 vom König Woldemar II gestifteten Orden, der aber nach gehends gar sehr ins Abnehmen gerathen war. Nicht weniger werden bey einigen Ritter-Orden einige neue Ceremonien regulirt, die vor diesem nicht gebräuchlich gewesen. Als vor einigen Jahren der itzige König in Franckreich Ludwig der XV verschiedene Ritter des Heiligen Geistes am Pfingst-Tage creirte, so kamen bey dieser Installirung verschiedene Dinge vor, davon man vor diesem nichts gehört. Sonst konnte der Ceremonie beywohnen wer da wolte, dieses mahl aber ward niemand admittirt, wer nicht ein Billet von dem Capitain der Garde dem Duc de Bethune hatte. Die fremden Ambassadeurs und Envoyes sind gleichfalls nicht hiebey erschienen, und zwar jene deswegen nicht, weil der König ihnen zuvor andeuten lassen, daß er dieselben nicht salutiren würde, diese aber, weil der Introducteur des Ambassadeurs prätendirt gehabt, gleich nach den Ambassadeurs und mithin denen Envoyes vorzusitzen. Siehe Einleitung zur neuesten Historie der Welt II. Theil. p. 145. Jede Orden sind mit besondern Statuten versehen, die alles determiniren, was zum Interesse und Aufnehmen des Ordens gereicht, wie es bey der Reception der Mitglieder zu halten, und insonderheit vorschreiben, wie sie sich sowohl gegen ihr Ober-Haupt, als auch gegen sich selbst unter einander der Liebe und Eintracht befleißigen sollen. Sie haben ihre besondere Ordens-Cassen, darüber alle Jahre Rechnungen gehalten, und solche den Ordens-Gliedern communiciret werden, ingleichen ihr eigen Archiv, ihren Syndicum, oder doch Ordens-Secretair, der alle zum Orden gehörige Geschlechts-Register, Acta und briefliche Urkunden in Verwahrung behält. Die mancherley Ordens-Kleinodien sind nicht allein, wie bekannt, gar sehr von einander unterschieden, sondern auch die Couleuren der Bänder, an denen sie paradiren. Es müssen dieselben bey Solennitäten, an fremden Höfen, bey Ambassaden, an Capituls-Tägen, und überhaupt, wo man in Galla erscheinen soll, getragen werden. Bey einigen Orden, als wie beym Orden vom güldenen Vließ, sind gewisse Täge im Jahr ausgedruckt, da sie das Ordens-Kleinod nothwendig tragen müssen. Wo das Gedächtniß-Fest eines Ordens begangen wird, müssen sich die sämtlichen Ordens-Glieder in ihrem völligen Ornat einfinden. Also speisen bey Celebration des weissen Adler-Ordens-Festin die sämtlichen Ritter, nach der gewöhnlichen Ordens-Ceremonie, in egaler roth mit Silber gestickten propern Kleidung zusammen öffentlich, und nach aufgehobener Tafel wird das so gewöhnliche Ritter-Schüssen gehalten. So wird auch manch Ordens-Fest, das etwan von einem gewissen Heiligen den Ursprung hat, wenn dessen Tag einfällt, mit noch andern Solennitäten begangen. Die sämtlichen Ritter gehen mit ihrem Oberhaupt in ihrer Ordens-Tracht, und mit ihren Ordens-Insignien in die Kirche, warten den solennen Gottesdienst ab, hören die besonders darauf eingerichtete Predigt und Music mit an, und begeben sich alsdann aus der Kirche zur Tafel. Es ist einem jeden grossen Herrn, der mit Landesherrlicher Hoheit versehen, erlaubet, Orden zu stifften, dafern sie nur nicht aus Aemulation und zum Präjudiz der andern geschehen, die bereits solennisirt sind; die Römisch-Catholischen Fürsten bedürffen zwar hierbey nicht die Einwilligung des Pabstes, sie glauben aber, daß ihnen und den von ihnen etablirten Orden grössere Ehre zuwächst, wenn sie durch Päbstliche Bullen confirmiret werden. Die Deutschen Fürsten haben zwar bey Aufrichtung ihrer Orden nicht eben nöthig, des Kaysers Consens zu requiriren; jedoch wächst manchen Orden mehr Glantz zu, wenn sie von Römisch-Kayserlicher Majestät solennisirt und bestätiget werden. Im Jahr 1702 stifftete der Ertz-Bischoff zu Saltzburg mit allergnädigster Bewilligung Sr. Kayserlichen Majestät einen neuen Ritter-Orden, der den Namen Ruperti, als des ersten Bischoffs der Stadt Saltzburg, führet. Nachdem es sonst nicht leichtlich zu geschehen pflegt, daß ein Frauenzimmer mit den Orden, die vor Manns-Personen destiniret, beehret wird, so war es allerdings vor etwas besonders anzusehen, daß im Jahr 1723 den 22 April die Printzeßin von Rocella zu Neapolis zum Ritter von Malta gemacht wurde. Der Commandeur Sabiosi überreichte derselben die Bulle von seinem Ordens-Meister zur Freyheit, das Zeichen und den Habit dieses Ordens tragen zu können, und häfftete ihr das mit Diamanten reich besetzte Creutz mit eigener Hand auf die Brust. Siehe das XXVII. Stück der Einleit. zum neuesten Geschichten der Welt. Dergleichen geschahe auch im Jahr 1735 am Oster-Tage zu Heidelberg mit der regierenden Hertzogin von Würtenberg Hochfürstlicher Durchl. als welche, in Gegenwart des Hertzogs Ferdinands von Bayern, vieler vornehmen Officiers und anderer Standes-Personen, zur Ritterin des Malteser-Ordens gemacht wurde. Der Graf Nesselroth von Stein, Fürst von Heydersheim und Ordens-Meister, schlug hierbey Ihro Durchl. mit dem Schwerdte auf die Schulter, und hängete ihnen sodann die Ordens-Kette um. Bey einigen Orden braucht es keiner grossen Ceremonien, wenn die Ordens-Glieder damit beehret werden. Der Fürst oder die Fürstin schicken demjenigen, den sie damit begnadigen wollen, den Orden zu, oder hängen ihn wohl selbst an, und die andern statten hernach ihr unterthänigstes Danck-sagungs-Compliment hievor ab. Bey andern aber gehen grosse Weitläufftigken vor, und besondere Solennien, bevor einer in den Orden recipiret wird. Es wird ein eigener Capituls-Tag dieserwegen ausgeschrieben, bey dem das Oberhaupt des Ordens nebst den sämtlichen Mitgliedern sich einstellen müssen, sie verfügen sich alle zusammen in einer ordentlichen Procession mit dem neuen Candidaten in die Kirche, bey dem gewisse Herolde und Marschälle alles reguliren müssen, es werden die Gesänge, Komm Heiliger Geist, HErre GOtt, und Nun bitten wir den Heiligen Geist dabey angestimmt, und das Te Deum Laudamus unter Trompeten- und Paucken-Schall, auch wohl unter dem Abfeuern der Canonen abgesungen, eine Predigt gehalten, und gewisse Gebete und Collecten, die auf diese Handlungen besonders eingerichtet, dabey abgelesen. Nach geendigtem Gottesdienst gehet die Procession wieder aus der Kirche, und die Investitur des neuen Ritters wird den Observantzen gemäß vorgenommen. Die Anreden und Admonitionen, so von dem Ober-Haupt des Ordens geschehen,

geschehen, werden nach dem Unterscheid der Personen bisweilen verändert; anders werden sie eingerichtet bey einem abwesenden Fürsten, anders vor einen Fürstlichen Gesandten, der solchen vor seinen Principal bekommt, und wieder anders bey einem Grafen oder Cavalier, der vor seine eigene Person mit dem Orden honorirt wird. Die meisten müssen bey der Investitur eydlich angeloben, daß sie die Ehre und den Nutzen dieses Ordens nach aller Möglichkeit befördern, den Schaden hingegen warnen und abwenden wollen, und insonderheit allen demjenigen, was die Statuten dieses Ordens mit sich bringen, getreulich nachkommen. Von diesem Eyde, den die übrigen alle abschwören müssen, sind die Ritter des Ordens von St. Hubert frey, diese versprechen und geloben nur an bey Fürstlicher Ehre, Treue und Parole, daß sie die Statuten des Ordens bestmöglichst observiren wollen. Einige Ritter genüssen an dem Tage ihrer Investitur vor andern besondere Privilegien. Also haben die Ritter des Königlich-Preußischen Adlers an dem Tage ihrer Investitur die Honneur, daß die Garde das Gewehr vor sie präsentirt, und das Spiel würcklich rührt. Siehe Beckmanns Anhältischer Geschichte V Theil p. 295. Bey den Maltheser Rittern ist es etwas besonders, daß sie an dem Tage, da sie in den Orden aufgenommen werden, eine Pönitentz-Mahlzeit speisen müssen. Als der Ritter von Orleans, welcher im Jahr 1719 den 21 September in den Maltheser-Ritter-Orden eingekleidet worden, aus des Groß-Meisters Palais weggieng, begab er sich nach dem Hause, allwo die Frantzösische Nation pflegt zusammen zu kommen, und verrichtete dasjenige, so man den Gehorsam nennt, nehmlich er aß Saltz und Brodt und tranck Wasser, weil dieser Orden demjenigen, so sich darein begiebt, nichts mehr verspricht, als dieses. Diese mäßige Mahlzeit wird ihm durch den Obristen und von den vornehmsten Rittern, so ihn begleitet, vorgesetzt, und nachgehnds mit eben dem Gefolge in sein Quartier begleitet. Das beste aber war dieses, daß er nachgehendes von dem Lieutenant, und von dem gantzen Orden auf das magnifiqueste tractiret worden. Bey welcher Mahlzeit sich die Canonen tapffer hören liessen. Siehe die Beschreibung dieser Ceremonien in dem XIIX Tomo der *Electorum Juris Publici* p. 791. Wenn grosse Herren die Ritter besonders begnadigen wollen, so hängen sie ihnen das Ordens-Zeichen selbst um. Also legte der König von Preussen im Jahr 1703 den 17 Jenner, Fürst Leopold, von Anhalt-Dessau, im öffentlichen Ordens-Capitel das Ordens-Band selbst an. Siehe Bücher-Cabinets VI Eingang p. 151. Ordentlicher Weise stehet denen Rittern nicht frey, daß sie einen erwählen können, von wem sie das Ordens-Zeichen annehmen wollen, sondern sie müssen sichs gefallen lassen, wie es die Observantz mit sich bringt. Es war also etwas besonders, daß sich der Landgraf in Thüringen Friedrich, der sich im Jahr 1338 in dem Feld-Zug wider den König in Engelland Eduarden, da er ihn des Englischen Ritter-Ordens würdigte, erklären durffte. Er würde diese Würde von keinem andern annehmen, als von einem, der nie vor seinem Feind gewichen wäre. Da ihm nun der König erlaubte, solchen zu benennen, so erwählte er einen von Wangenheim, welcher damahls Statthalter von Thüringen genennet wurde, der ihn mit dem Schwerdt schlagen, und sodann die Sporen anlegen muste. S. Rudolph Goth. Diplomat. I Theil p. 32. Bey Antritt der Regierungen pflegen grosse Herren bisweilen neue Ritter-Orden zu stifften. Also fundirte der König von Preussen im Jahr 1701 am Tage der Krönung den Orden des Königlichen Preußischen Adlers, das Capitel aber und die Investitur ward nicht eher als im Jahr 1703 eingerichtet. S. Beckmanns Anhaltischer Geschichte V Th. p. 290. Auf die etablirten neuen Orden, oder auch auf die jährliche Celebration der bereits etablirten, werden besondere Müntzen geschlagen. Also wurde auf die jährliche Feyer der Ritter des güldenen Vliesses eine denckwürdige Medaille gepräget, die man bey den Inscriptionen des Gustav Heraus p. 31 nachlesen kan. Wenn ein Königlicher Abgesandter einem Königl, oder andern grossen Herrn, einen Orden überbringt, so geschicht solches mit gantz besondern Solennitäten. Es werden auf dem Saale, auf welchem die Ordens-Ceremonien vorgenommen werden sollen, zwey kostbare Throne aufgerichtet, der gantze Hof muß in Pracht und Galla dabey erscheinen. Die Abgesandten, so den Orden überbringen, werden mit den grösten Ehren-Bezeugungen angenommen, sie legen im Namen ihres Königs eine solenne Rede ab, worauf ein obligeantes Danckſagungs-Compliment wieder erfolgt. Sie stellen dem Fürsten, dem sie den Orden überbringen, das Ordens-Siegel und Statuten-Buch zu, kleiden ihn nebst ihren bey sich habenden Herolden in den Orden ein, und verbinden ihn durch seine Unterschrifft zu dem Eyde, um die Statuten dieses Ordens zu observiren, dispensiren ihn aber auch zugleich von einigen Kleinigkeiten. Nach geschehener Investitur, werden die Stücken gelöset, und die Trompeten und Paucken erschallen allenthalben. Es werden Gedächtniß-Müntzen gepräget, des Abends Illuminationen und Freuden-Feuer angezündet, auch die Gesandten mit der grösten Honneur tractiret. Bey ihrer Abreise erhalten sie kostbare Geschencke vor sich und vor ihre Principalen, verbindliche Danckſagungs-Schreiben, die sie mit sich zurücke nehmen. Bey dem Absterben eines Ordens-Meisters wird General-Capitels-Tag zur neuen Wahl veranlaßt, und die Herren Commendatores müssen darauf theils in Person, theils durch genugsam Gevollmächtigte erscheinen, es werden von demjenigen, der berechtiget ist, einen zum Heer-Meister zu präsentiren, gewisse Gevollmächtigte Commissarien zu diesem Capitels-Tag abgefertiget, um bey den bevorstehenden Actibus der Wahl und Installation dasjenige zu verrichten, und zu beobachten, was die Statuten, Verträge, und das alte Herkommen mit sich bringen; es wird aber der gewöhnliche End zu der bevorstehenden Wahl von den Herren Commendatoren so wohl vor sich, als vor diejenigen, die nicht zur Stelle sind, abgenommen, wann dieselben vorher die nach der gewöhnlichen Form abgefaßte

gefaßte Eydes-Notul abgelesen. Wenn einer von den Ordens-Rittern mit Tode abgehet, so müssen mehrentheils die Erben nach der Vorschrifft unterschiedener Ordens-Statuten das ertheilte Ritterliche Insigne, oder Kleinod wiederum zu des Collators Händen zurück liefern, und werden solche bisweilen mit solennen Reden zurück gegeben. Wird ein Minister eines Printzens, dessen Herr Vater mit dem Orden beehret worden, und der ebenmäßig von demselben Hofe den Orden erhalten, abgeschickt, das Ordens-Kleinod wieder zurück zu bringen, so führt er in seiner Rede an, wie ihm Serenissimus committirt, das hohe Ritter-Ordens-Zeichen des Elephantens, mit welchem Dero seliger Herr Vater von Ewr. Königlichen Majestät auch nunmehro Hochseligen Herrn Vater beehret worden, mit geziemendem Respect zurück zu bringen, und dabey zu erwehnen, daß da ihm selbst das Glück gegönnet, sich mit eben diesem Orden, welcher wegen seiner Consideration, Lustre und Prædominentz mit allen andern in Europa um den Vorzug streitet, distinguirt zu sehen, auch dieses eintzige capabel seyn könnte, Sie täglich Dero Schuldigkeit zu erinnern, und zu encouragiren, damit sie sich Ewr. Königlichen Mgiestät Freundschafft und Wohlwollen je mehr und mehr würdig machen möchten. Da sich einer durch mancherley Lachete und criminelles Bezeugen der Honneur den Orden weiter hin zu bekleiden, unwürdig macht, so erfolgt eine öffentliche Degradation. In den neuesten Geschichten haben wir hierinnen ein besonder Exempel an dem Kayserlichen General-Feld-Marschall-Lieutenannt George Eberhard von Heydersdorff, welcher die ihm anvertraute Stadt Heydelberg auf eine schändliche Weise an die Frantzosen übergab Es ward ihm das Ordens-Zeichen und Creutze vom Halse geschmissen, und zwey mahl in das Gesichte geschlagen, und endlich von einem jungen Ritter des Deutschen Ordens-Hauses, aus demselben hinaus geführt, ihm auch zum Zeichen der völligen Hinausstossung im Herausgehen ein Fuß-Stoß in den Rücken gegeben. Wird ein Ritter des blauen Hosen-Bandes in Engelland der Ketzerey, des Hochverraths, der Zaghafftigkeit im Felde wider seinen Feind u. s. w. überführet, so wird er bey der nächsten Versammlung der Ritter solenniter degradirt. Die Ursachen seiner Degradation werden ihm publicirt, und die öffentlichen Acta der Degradation abgelesen. Wenn man auf die Worte kommt, daß der gegenwärtige Ritter hinführo von diesem Edlen Geschlecht ausgeschlossen, und aller mit diesem Orden verknüpfften Ehre entblöset seyn soll, so reissen die hierzu beorderte Herolden den Helm, ingleichen den Degen und die Fahne herunter, und werffen alles mit Gewalt zu Boden, hierauf treten die Wappen-Bedienten herzu, und stossen die herunter gerissene Wappen anfänglich vom Chore, nachgehends aus der Westlich liegenden Kirch-Thüre, nach der Brücke, und von selbiger in den Graben mit Füssen fort. Siehe Guy Miceye im Staat von Groß-Britannien und Irrland P. I. C. XV. p. 411 und 412, allwo zugleich zu befinden, wie der Hertzog von Buckingham, als er wider seinen geleisteten Eyd, Pflicht und Treue den König verrätherischer Weise aus dem Wege zu räumen entschlossen gewesen, aus der Gesellschafft verstossen worden. Zum Beschluß dieses Artickels theilen wir noch ein Alphabetisches Register der bekanntesten Ritter-Orden mit, wobey zu mercken, daß der Orden, dem ein † vorgesetzet stehet, ein Geistlicher Orden sey:

A.

Ritter der Adler-Gesellschafft, Lateinisch, *Societas aquilina*, ist von dem Kayser Albrechten dem III im Jahr 1433 gestifftet worden, welcher einen goldenen oder silbernen Adler mit ausgebreiteten Flügeln zum Ordens-Zeichen geführet, der in den Klauen einen Zettel gehalten, mit den Worten: Thue Recht.

Ritter des schwartzen Adlers, siehe Adler, der Preußische schwartze, im I Bande, p. 523.

Ritter vom weissen Adler in Polen, siehe Adler, der weisse, im I Bande, p. 523, u. ff.

Weissen Adlers Orden, siehe Disciplinen-Orden, im VII Bande, p. 1044.

Der Orden dell Agata, wurde zu Neapolis, um das Jahr 1388, nach dem Tode Carls des III, von dem Adel, der es mit dem Hause Anjou hielte, gestifftet. Das Ordens-Zeichen war von Gold gestickt in einem rothen Felde, und ward auf dem lincken Arme getragen.

† **Die Ritter von Alcantara in Spanien**, siehe Alcantara (Ritter-Orden von) im I Bande, p. 1055 u. f.

St. Alexander-Orden, siehe Orden vom rothen Bande.

Der Amaranthen-Orden in Schweden, siehe Amaranthen-Orden, im I Bande, p. 1648.

Der Orden der heiligen AMPULLÆ, siehe *S. Ampulla*, im I Bande, p. 1802.

Der Ritter-Orden St. Andreä, ein Rußischer Ritter-Orden, siehe Andreas-Orden, im II Bande, p. 190.

Der St. Andreas-oder Distel-Orden, ein Schottländischer Ritter-Orden, siehe Andreas-Orden, im II Bande, p. 190.

Die EQUITES ANGELICI, siehe Constantins-Orden, im VI Bande p. 1061. u. f.

Der St. Annen-Orden, ist im Jenner 1735 von dem Hertzoge Carl Friedrich von Schleßwig-Holstein gestiftet worden. Er hat ihn zum Andencken sowohl der verstorbenen Rußischen Kay-

Kayserin, als seiner verstorbenen Gemahlin, die beyde den Namen Anna führeten, den **St. Annen-Orden** genennet. Das Ordens-Zeichen ist ein roth emaillirtes flammigtes Creutz, auf dessen rechter Seite in der Mitten das Annen-Zeichen, auf der lincken aber die Buchstaben A. J. P. F. im Zuge zu sehen sind, welche Buchstaben so wohl die obgedachten Printzeßinnen, als auch die Pflichten gegen Freunde und Feinde, gegen Gott und Obrigkeit, und gegen sich selbst vorstellen sollen in der Uberschrifft und Erklärung, Amantibus Justitiam, Pietatem, Fidem. Dieses Ordens-Creutz hänget an einem breiten rothen Bande mit gelbem Rande, welches über der lincken Schulter an der rechten Seite getragen wird. Auf dem Ordens-Sterne, welcher auf der rechten Seite der Brust stehet, präsentiret sich ein gerades flammigtes rothes Creutz mit obgemeldter Uberschrifft: Amantibus Justitiam, Pietatem, Fidem. Den 14 Jenner gedachten Jahres wurden folgende Ritter in solchen neuen Orden aufgenommen:

1. **Adolph Friedrich**, Printz von Schleßwig-Holstein, Bischoff zu Lübeck.
2. **Carl Peter Ulrich**, Erb-Printz von Schleßwig-Holstein
3. **Friedrich August**, Printz von Schleßwig-Holstein.
4. Der Geheime Rath von **Brockdorff**.
5. Der Ober-Hoff-Marschall von **Brummer**, und
6. Der Hoff-Cantzler von **Paulsen**.

Der Ordens-Secretair war der Vice-Präsident **Negelein**, und der Ordens-Herold war der Ober-Forst-Meister **Peehlen**, welche beyde dem obgedachten Bischoffe zu Lübeck am 17 Jenner das Ordens-Zeichen überreichet haben. Den 13 Febr. 1739 wurde dieser Orden mit grosser Pracht zu Kiel inauguriret, und dabey an die Ordens-Ritter ein besonderer Ordens-Habit ausgetheilet. Die Beschreibung davon lautet also: „Es „ist bey diesem Ritter-Feste sehr prächtig, und „fast Königlich zugegangen. Einige Tage vor „her wurden noch 8 Ordens-Pagen, ingleichen „4 neue Ordens-Trabanten gemacht. Den Tag „vor dem Feste wurden den Rittern Mäntel und „Hüte ins Haus geschickt. Die Mäntel waren „von rothem Sammet, mit Gold und Silber ge„stickt, und zwar über den gantzen Mantel, also, „daß die Ordens-Sterne die Buchstaben A. J. „P. F. im Zuge, und die heil. Anne, die ihr Ge„bet verrichtet, immer mit einander abwechselten. „Es ist derselbe bey den Fürstlichen Personen „mit rechtem Hermelin, bey den übrigen aber nur „mit Hermelin-Sammet gefüttert, und gehet „vorne nicht weiter, als über die Schulter, hinten „aber gehet er rund zu, und ist so lang, daß sie „ihn mit der Hand halten müssen. Vorwerts „ist eine Agraffe von Gold ungefehr 16 Duca„ten schwer, und kostet überhaupt jeder Mantel „400 Thaler. Die Hüte sind ebenfalls von ro„them Sammet, mit Hermelin-Sammet gefüt„tert, und sehen wie ordentliche Hüte mit nieder„geschlagenen Krempen aus. In diesem Habite „fuhren zwey und zwey zusammen in einer Kut„sche mit 6 Pferden nach Hofe, und 2 Drago„ner ritten voran, allwo denn Bet-Stunde ge„halten wurde. Der Ordens-Abt hielte dabey ei„ne Rede, für welchem zu diesem Ende eine eige„ne Cantzel mit Violet-Sammet beschlagen, und „mit biblischen Sprüchen von Silber gestickt, „aufgerichtet war. Der Bischoff von Eutin saß „unter einem Baldachin von Violet-Sammet, „der Hertzog aber unter einem von rothen Da„mast. Auf dergleichen Bäncken saßen auch die „Ritter. Nach verrichtetem Gottes-Dienste, wo„bey alle, die zum Orden gehöreten, sonst aber „niemand, gegenwärtig seyn musten, ward Ca„pitul gehalten. Hierauf giengen sie nach dem „Speise-Saale, Paarweise unter Trompeten„und Paucken-Schall. Voran giengen die Ca„valiers, hierauf die Ordens-Herolde, deren Ha„bit auf die Art der alten Römer war; sie hat„ten auf der Brust, und hinten auf dem Rücken „einen sehr grossen Stern, in den Händen aber „Scepter, sodann aber folgten die Ordens-Cou„riers in Paille-Reit-Kleidern, gestiefelt und ge„sport, welche dem Hertzoge bey der Tafel auch „aufwarteten. Alsdenn kamen die Ritter, und „zwar die jüngsten voran. Ihre Hoheit folgten „zuletzt alleine, vor denen die beyden Ritter, der „geheime Rath **Blome**, und der Cantzler **West„phalen** mit Marschalls-Stäben giengen, zwey „Ordens-Pagen aber trugen den Mantel. Un„ter währendem Zuge liessen sich Paucken und „Trompeten tapfer hören. Vor dem Gemache „präsentirten die Ordens-Trabanten das Gewehr. „Der Ort, wo die Ritter speiseten, war 2 Stuf„fen hoch erhaben, und mit rothem Tuch beleget. „Die Fürstlichen Personen saßen unter einem „Violet-Sammeten Baldachin, die Tafel dauer„te bis um 7 Uhr, da denn die Ritter nach der „Comödie fuhren, und sodenn aus einander gien„gen. Es sind ietzo in allen beyden Orden 23 „Ritter, ferner der Abt, und der Ordens-Secre„tarius, von denen jener einen schwartzen, dieser „aber einen rothsammeten Mantel hatte, 2 Or„dens Herolde, 1 Corporal, 1 Vice-Corporal, „2 Couriers, 12 Trabanten, 20 Pagen, 1 Or„dens-Registrator, und 1 Ordens-Fourier„. Die Rang-Ordnung der Ritter und Officialen des Annen-Ordens, ist aus folgendem zu ersehen: „Von Gottes Gnaden Wir **Carl Friedrich**, „Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleßwig, Hol„stein, Stormarn und der Dithmarsen, Graf „von Oldenburg und Dellmenhorst ꝛc. auch Or„dens-Stiffter des Schleßwic-Hollsteinischen An„nen-Ordens ein für alle mahl gäntzlich zu reas„liren, und solche so wohl in Ansehung derer Or„dens-Ritter, als derer gesammten Ordens-Be„dienten und Officialium überhaupt und sonders „in allen Fällen, und neben andern unsern Be„dienten fest zu setzen, und zu determiniren. „Verordnen, wollen und befehlen demnach und „in Krafft dieses 1) Daß unsere Ordens-Ritter, „welche nicht Fürstlichen Standes sind, oder in „dem itzt zu benennenden bestimmten Rang und „Characteur bereits nicht stehen, nach der Zeit ih„rer Ordens-Reception und Anciennete mit un„sern würcklichen geheimbden Räthen zu rangiren, „und mit denenselben gleiche Honneurs und Prä„rogativen von jedermänniglichen allewege genieß„sen,

„sen, als Ritter aber unter sich und an den Ritter-„Tagen in Ordens-Seßionen, Conventen und „Ordens-Sachen nach ihrer Anciennete im „Orden folgen und rangiren sollen; 2) Daß „also auch der Ordens-Secretarius nach „seiner Anciennete den Rang mit Land-Räthen und General-Majors; 3) Der Ordens-„Abt gleichfalls mit denen Land-Räthen, Ober-„Consistorialibus, Vice-Präsidenten, General-„Superintendenten und General-Majors, oder „denen von gleichen Range seyenden, wie auch „im Orden, über den Ordens-Secretair, ausser-„dem aber nach Zeit seiner Erwählung, oder An-„ciennete den besagten Vortritt nehmen; Fer-„ner 4) die Ordens-Herolde und der Ordens-„Corporal, mit denen Obristen, Cammerherren „und Etats-Räthen; 5) Die Ordens-Couriers, „und auch der Ordens-Vice-Corporal mit „Obrist-Lieutenants, Justiz-Cammer-Räthen „und Cammer-Junckern; 6) Die Ordens-Tra-„banten mit Capitains; und 7) die Ordens-„Pagen, und zwar die sechs erstern, und so fern „sie sonst nicht höhern Character haben, mit Lieu-„tenants, die übrigen aber mit Fähndrichs ihren „Rang nehmen sollen. Wie Wir denn sie alle, „und sonders nach diesen itzt bestimmten Vorzü-„gen und Rangs-Anweisungen schuldigst von „allen und jeden angesehen und geachtet wissen „wollen; Wornach sich jedermänniglich gebüh-„rend zu verhalten, und zu richten hat. Urkund-„lich Unserer eigenhändigen Unterschrifft und vor-„gedruckten Insiegels. Gegeben zu Petersburg „den 28 Jenner 1738.“

(L. S.) Carolus Fridericus.

Die Ritter der ANNUNCIATA in Savoyen, siehe fast zu Ende des Artickels *Annonciade*, im II Bande p. 400.

† **Die Ritter des heiligen Antonii in Aethiopien**, siehe **St. Antonii Orden**, im II Bande p. 692. u. f.

Die Ritter des heiligen Antonii im Hennegau, siehe **St. Antonius-Ritter-Orden**, im II Bande p. 692.

Der Argonauten-Orden in Neapolis, siehe **St. Nicolai-Orden**, im XXIV Bande p. 559.

† **Die Ritter von AVIS**, siehe *Avis*, im II Bande p. 2202. u. f.

Die EQUITES AURATI, siehe **Constantins-Orden**, im VI Bande p. 1061. u. f.

Die Damen von der Axt, siehe **Axt**, im II Bande p. 2306.

B.

Die Ritter des Bades, siehe **Bades (Ritter-Orden des)** im III Bande p. 94.

Die Ritter DE LA BANDA, oder von der rothen Binde, siehe *De la Banda*, oder **von der rothen Binde**, im III Bande p. 317.

Ritter-Orden vom rothen Bande, oder St. Alexander, *le cordon rouge de S. Alexander*, ist von Ihro Maj. der Czaarin Catharina 1725 gestifftet, und der Fürst Menzikoff am 8 April desselben Jahres damit beehret worden. Das Ordens-Zeichen bestehet in einem rothen Bande, an welchem das Bildniß Alexander Newsky zu Pferde hanget, mit der Uberschrifft: Pro labore & patria. Es wird solcher niemanden conferiret, wenn er nicht wenigstens General-Major-Rang hat, auch soll der blaue Orden St. Andreas keinem ertheilet werden, der nicht zuvor diesen Orden vom rothen Bande getragen hat.

Die Damen von dem Beil, siehe **Axt**, im II Bande p. 2306.

† **Bethlehemitische Orden**, siehe **Creutz-Herren mit dem rothen Stern**, im VI Bande p. 1635. u. f.

Der Orden von der Bisam-Katze, siehe *Genette*, im X Bande p. 856. u. f.

Die Ritter des heiligen Blasii, siehe **St. Blasii und St. Mariä Orden**, im IV Bande p. 82.

Der Ritter-Orden des heiligen Blutes zu Mantua, siehe **Erlösers (des) oder des heiligen Blutes, Ritter-Orden**, im VIII Bande p. 1692. u. f.

Der Orden vom güldnen Brasselet, siehe **Freundschafft (Orden der guten)** im IX B. p. 1838.

Die Brigitten-Ritter in Schweden, siehe **St. Brigitten-Orden**, im IV Bande p. 1378. u. ff.

Der Orden des Burgundischen Creutzes, siehe **Creutzes-Orden (der Burgundische)** im VI Bande p. 1626. u. f.

C.

Die Ritter von Calatrava, siehe **Calatrava (Ritter-Orden von)** im V Bande p. 163. u. f.

Die Ritter DE LA CALZA zu Venedig, siehe *Calza*, im V Bande p. 341. u. f.

Der Ritter-Orden von St. Carolo, ein Militair-Orden, ist von Ihro ietztregierenden Königl. Majest. von beyden Sicilien im October 1738 gestifftet worden. Er selbst ist der Großmeister davon; der erste Königl. Capellan, Herr Galliani, ist zum Cantzler bey diesem Orden, der Controlleur des Königl. Pallasts zum Secretario, und Herr Bossuet, Secretarius der Königl. Azianda, zum Schatzmeister ernennet worden. Es sollen gewisse Comthureyen errichtet werden, die Se. Majestät an diejenigen Ordens-Ritter ertheilen will, die sich vor andern um den Hof wohl verdient machen. Ranffts Geneal. Archiv. 1738.

Der St. Catharinen-Orden in Rußland, siehe **St. Catharinen-Orden**, oder **Ritter-Orden von St. Catharina**, im V Bande p. 1509.

† **Die Ritter der heiligen Catharina auf dem Berge Sinai**, siehe **Catharinen-Orden**, im V Bande p. 1509.

Die Cherubinen Ritter, siehe **Seraphinen Ritter**.

† **Die Ritter Christi in Portugall**, siehe **Christi-Orden**, im V Bande p. 2248.

† **Die Ritter CHRISTIANÆ MILITIÆ, unter dem Titel B. VIRGINIS MARIÆ ET S. MICHAELIS**, sind von Carl Gonzaga, Hertzogen von Nevers, und Michael Adolph, Grafen von Althan, Kayserl. General-Feld-Marschall und Commendanten in Gran, zu Olmütz in Mähren

ren aufgerichtet, die Vollzühung zu Wien den 8 Mertz 1619 verrichtet, und viel Catholische Fürsten, Grafen und Herren darein aufgenommen worden. Es hat sich auch etliche Tage hernach der Hertzog von Mantua, Ferdinand, selbst hinein begeben. Der Endzweck dieser Ritter war, Frieden zwischen Christlichen Potentaten zu stifften, und die Christen, so von den Ungläubigen unterdruckt oder gefangen gehalten wurden, wiederum zu erlösen. Die Mit-Glieder solten aus Rittern von Adelichem Herkommen und aus Geistlichen bestehen. Die Ordens-Creutze, so die Ritter tragen musten, waren zweyerley. Eines gantz golden, auf dessen einer Seite der Jungfrauen Mariä mit dem Kindlein Jesu auf den Armen; auf der andern St. Michaelis Bildniß stunde. Dieses Creutz solte an einem von blauer Seide und Gold gemachten Bande am Halse getragen werden. Das andere Creutz solte von blauer Seide und Gold gesticket, und in dessen Mitte ein Marien-Bild seyn, mit goldenen Flammen und 12 Sternen um das Haupt, auch das Kindlein Jesu auf der lincken, und einen Scepter in der rechten Hand, wie auch einen halben Mond unter den Füssen habende. Aus denen vier Ecken des Creutzes solte aus jedem eine güldene Flamme herfür gehen, und solches auf der lincken Seite des Mantels geführet werden. Dieser Orden ist im Jahr 1624 vom Pabst **Urban VIII** confirmiret worden, und war er nach dem Fuß des Maltheser-Ordens eingerichtet. Weil aber den Rittern nicht genungsame Einkünffte konnten herbey geschaffet werden, so gieng dieses Vorhaben wiederum ein.

Den Orden der Christlichen Liebe, Lat. *Ordo Christianæ charitatis*, hat in Franckreich König Heinrich III, zum Unterhalt verarmter Officiers und gelähmter Soldaten aufgerichtet, und trugen die Ritter ein Ancker-Creutz, so auf weissen Atlas gestickt, mit blauer Seiden bordirt gewesen, und in dessen Mitte eine Raute von blauem Taffent mit einer güldenen Linie stunde, nebst den Worten: Pour avoir bien servi. Nach der Zeit ist das Hospital de la Charité Chretienne in der Vorstadt Marcel zu Paris daraus entstanden.

Der Concordien-Orden, siehe **Concordien-Orden**, im VI Bande p. 912.

† **Die Constantins-Ritter**, siehe **Constantins-Orden**, im VI Bande p. 1061 u. f.

† **Die Ritter Cosmä und Damiani**, siehe **St. Cosmä und Damiani Orden**, im VI Bande p. 1413 u. f.

† **Creutz-Herren**, siehe **Teutsche Ordens-Ritter**.

Der Ritterliche Creutz-Orden mit dem rothen Stern, siehe **Creutz-Herren mit dem rothen Stern**, im VI Bande p. 1635. u. f.

Die Creutz-Trägerinnen, siehe unter diesem Tittel im VI Bande, p. 1640. u. f.

D.

† **Die Ritter Damiani und Cosmä**, siehe **St. Cosmä und Damiani Orden**, im VI Bande p. 1413. u. f.

Die Danebrogs-Ritter, siehe **Danebrogs- oder Danneborgs-Orden**, im VII Bande p. 134.

Deutsche Ordens-Ritter, siehe **Teutsche Ordens-Ritter**.

Der Orden der Deutschen Redlichkeit, siehe **Redlichkeit (Orden der Deutschen)** im XXX Bande p. 1639.

Disciplinen oder Weissen Adlers Orden, siehe davon einen Artickel, im VII Bande p. 1044.

Distel-Orden, siehe **Andreas-Orden**, im II Bande p. 190.

Die Ritter von der Distel, siehe **Distel (Orden von der)** im VII Bande p. 1074.

† **Die Ritter des heiligen Dominici**, siehe **Dominicaner**, im VII Bande p. 1204.

Der Orden des überwundenen Drachens, siehe **Drache, der umgekehrte und niedergeworffene Drache**, im VII Bande p. 1376.

Die Ritter vom umgekehrten Drachen, siehe **Drache, der umgekehrte und niedergeworffene Drache**, im VII Bande p. 1376.

E.

Die Ritter von der Eiche, Lat. *Equites quercus*, soll Garsias Ximenes, König in Navarra im Jahr 722 kurtz vor einem blutigen Gefechte wider die Mohren, als er das Zeichen des heil. Creutzes auf einer Eiche gesehen, und nach solchem Gesichte einen herrlichen Sieg befochten, gestifftet, und alle Edlen des Königreichs mit selbigem beehret haben. Der Ordens-Habit war weiß, und das Ordens-Zeichen bestund in einem rothen Creutze, auf dem Gipffel einer grünen Eiche, mit denen Worten: Non timebo millia me circumdantium.

Der Elephanten-Orden, davon ist im VIII Bande p. 790. u. ff. eine Abhandlung zu finden.

Der Ritter-Orden der unbefleckten Empfängniß Mariä, siehe **Empfängniß Mariä (der unbefleckten) Ritter-Orden**, im VIII Bande p. 1026.

Der Ritter-Orden des Erlösers, oder **des heiligen Blutes zu Mantua**, siehe **Erlösers (des) oder des heiligen Blutes, Ritter-Orden**, im VIII Bande p. 1692 u. f.

F.

Der Orden *de la Fidelité*, siehe ***Fidelité*-Orden**, im IX Bande p. 833.

Der Orden *de la Fidelité*, Lat. *Ordo Fidelitatis*, ist von Marggraf Carl zu Baden-Durlach 1716 aufgerichtet, und erfordert nach seinen Statuten, Treue, Auffrichtigkeit, Verdienste und Mäßigkeit im Trincken. Die regierende Marggrafen zu Durlach sind allemahl Oberhaupt in dieser Societät, und die Ritter solchen guten Adelichen

lichen Rittermäßigen Herkommens und guten Wandels seyn. Das Ordens Zeichen ist ein goldener rothgeschmelzter durch vier goldene doppelte)(zusammenhaltender Creutz-Stern, in dessen Mitte in einem weißgeschmelzten Felde etliche Felsen, auf welchen ein doppeltes --- mit der Uberschrifft: Fidelitas. Auf der andern Seite ist der Fürstliche Baadenische Schild mit einem rothen Quer-Balcken in goldenem Felde, welches alles an einem weiß und rothgeschmelzten Fürsten-Hut hanget, und an einem Orange-Bande mit schmalsilbernen Enden am Halse getragen wird.

Orden wider das Fluchen und schandbare Worte, Lat. *Vitandorum exsecrationum scurrilitatisque cohibendæ causa Vinariæ sociati*, ist von den Sächsischen Hertzogen Friedrich Wilhelm und Johannes im Jahr 1590 zu Weymar aufgerichtet worden, wiewohl die Herren Stiffter selbigen in dem hierüber ausgefertigten Diplomate nur eine Brüderschafft nennen, und den Gesellschafftern einen deshalben geschlagenen güldenen Groschen gegeben, den sie des Tages über an den Hals zum Andencken gehangen.

Die Ritter vom Flügel St. Michaelis, siehe Flügel (St. Michaelis, Ritter-Orden von) im IX Bande p. 1356.

Die Ritter unser lieben Frauen des Berges Sion, siehe Teutsche Ordens-Ritter.

Der Orden guter Freundschafft zwischen Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg, siehe Freundschafft, Orden der guten Freundschafft ꝛc. im IX Bande p. 1838.

G.

Ritter-Orden der gegürteten Damen, ORDO FOEMINARUM CINCTARUM, siehe Gegürtete Damen (Orden der) unter dem Artickel Orden (Nonnen-) im XXV Bande p. 1769.

Die Ritter vom heiligen Geiste, oder von der Taube, in Castilien, siehe Heiligen Geist (Ritter-Orden vom) im XII Bande, p. 1160.

Der Ritter-Orden des heiligen Geistes, in Franckreich, siehe Heiligen Geist (Ritter-Orden vom) im XII Bande p. 1160 u. ff.

Die Ritter des heil. Geistes in Sacia zu Rom, Lat. *Equites Romani Spiritus sancti*, hat Pabst Innocentius III, im Jahr 1198 gestifftet. Sie geloben die Keuschheit, Armuth und Gehorsam, nebst dem Dienst der Armen, weil in dem Hospital des Heil. Geistes, so zu Rom bey der Kirche St. Maria in Sacia stehet, die krancken Pilgrimme, Haus-Arme und Findlinge von den Rittern versorget werden. Sie tragen einen geistlichen schwartzen Habit, auf demselben aber ein weisses zwölfeckigtes Patriarchen-Creutz, leben nach der Regel des Heil. Augustini, und haben auf die 100000 Gold-Gülden jährlichen Einkommens.

Der Ritter-Orden des heiligen Geistes, in Sicilien, siehe heiligen Geist (Ritter-Orden vom) im XII Bande p. 1159. u. f.

Den Orden DE LA GENEROSITE, Lat. *Ordo generositatis*, hat der 1713 verstorbene Allerdurchlauchtigste König von Preussen, als er noch Brandenburgischer Chur-Printz war, 1685 gestifftet, und seine Vertrautesten damit begnadiget. Das Zeichen ist ein güldenes blau emaillirtes Creutz, auf welchem das Wort la Generosité mit schwartzen Buchstaben zwey mahl, nemlich in die Länge und in die Quer, zu lesen ist.

Der Orden von der Geneſter-Blume, siehe *Geneſte*, im X Bande p. 854. u. f.

Der Orden DE LA GENETE, oder von der Bisam-Katze, siehe *Genette*, im X Bande p. 856 u. f.

Die Ritter St. Georgii oder Constantini, siehe Constantins-Orden, im VI Bande p. 1061 u. f.

Der Orden des Ritters St. George, oder Hosenbandes, siehe St. George (Orden des Ritters) oder Hosenbandes, im X Bande p. 957 u. f.

Der Ritter-Orden St. Georg von Alfama, siehe St. Georg von Alfama, im X Bande p. 959.

Der Ritter-Orden des heiligen Martyrers Georgii *Defensorum immaculatæ conceptionis B. Mariæ virginis*, siehe München (Ritter-Orden zu) im XXII Bande p. 303. u. ff.

Die Ritter St. George zu Genua, siehe St. Georg, im X Bande p. 957.

Die Ritter von St. George in Oesterreich und Kärndten, siehe St. Georg, im X Bande p. 955. u. f.

† **Die Ritter von St. George zu Rom**, siehe St. Georg (Ritter-Orden) im X Bande p. 959.

† **Die Ritter des heil. Geteons**, im Gelobten Land, Lat. *Equites divi Gereonis*, hat Kayser Friedrich Barbarossa gestifftet, und lauter Deutsche von Adel darzu genommen, die ein schwartz Lothringisches oder zwey mahl durchkreutztes Creutz auf einem weissen Habit getragen. Sind aber bald wieder verloschen.

† **Die Ritter des heiligen Grabes von Jerusalem**, siehe Grabes (Ritter des Heiligen) im XI Bande p. 467. u. f.

Güldene Gesellschafft, Lat. *Societas aurea*, stifftete Churfürst Christian der I zu Sachsen um das Jahr 1590, und war damit sein Absehen hauptsächlich auf die Treue gerichtet, welche die

durch

durch ſolche Geſellſchafft verbundene, ihm um ſo viel genauer leiſten ſolten. Das Ordens-Zeichen, welches an einer güldenen Kette getragen wird, beſtund in einem güldenen Kleinod, auf deſſen beyden Seiten ein durchſichtig rothes Hertz zu finden war, dadurch ein Schwerdt und Pfeil geſteckt, und auf dem Hertzen auf einer Seite der Glaube, und in der rechten Hand ein Crucifix haltend, und unten ein Kelch mit der Umſchrifft um das Hertz geſehen ward: Virtutis amore. Über dem Hertzen ſtund die Treue, mit einem kleinen rothen Hertzen, worauf des Churfürſtens Wahlſpruch F. S. U. das iſt, Fide, ſed Vide eingedtzet war. Auf der andern Seite ſtund die Beſtändigkeit mit einem Ancker und den Worten: Qui perſevaverit usque ad finem, ſalvus erit.

Die Ritter des güldenen Vlieſſes, ſiehe **Vlüß** (der **Ritter-Orden vom güldenen**).

Der Orden des Gürtels der Hoffnung, iſt von Carl VI, König in Franckreich, 1389 geſtifftet, zu Ehren unſerer lieben Frauen, die ihn, als er ſich auf der Jagd verirret, zurecht geholfen haben ſoll.

H.

Der Orden des Hahnes und des Hundes, ſiehe **Hundes-Orden**, im XIII Bande p. 1205. u. f.

Der St. Heinrichs-Orden, dieſen hat der Allerdurchlauchtigſte **Auguſt III**, ietztregierender König von Pohlen und Churfürſt von Sachſen, am 7 October 1736 als an ſeinem 40ſten Geburths-Tage, auf ſeinem Schloſſe Hubertsburg, nachdem er kurtz vorher von der Leipziger Meſſe daſelbſt angelanget, unter dem Titel: **Kayſer Heinrichs des Heiligen** geſtifftet. Er ſoll den Namen eines Militair-Ordens führen, und daher nur an ſolche Perſonen ausgetheilet werden, die Kriegs-Chargen bekleiden, oder ſich ſonſt im Kriege hervor gethan haben. Es beſtehet ſolcher in einem achteckigten rothen Stern, worinnen auf der einen Seiten in der Mitte des Kayſers Heinrichs Bildniß, und an den Ecken der Sterne A. III. R. zu ſehen iſt. Zwiſchen den Spitzen der Sterne iſt der Pohlniſche weiſſe Adler-Orden. Auf der andern Seite ſtehet in der Mitten: Pietate & Virtute bellica, und auf den Ecken der Sterne ſind die Sächſiſchen Chur-Schwerdter. Der Orden wird vornen auf der Bruſt an einem Carmeſin-rothen Bande getragen, an deſſen beyden Enden ein ſilberner Streiff durchgehet. Nachdem Ihro Majeſtät ſich ſolchen ſelbſt angelegt, haben ſie denſelben des Königl. Chur-Printzens Hoheit anzuhängen geruhet, als Selbige gekommen, Ihro Majeſtät die Glückwünſchungen zu Dero Geburts-Tage abzuſtatten. Als nun hierauf auch die fremden Miniſters die Complimenten deswegen abgelegt, haben Ihro Majeſtät 7 Generals vor ſich kommen laſſen, denen Sie ſämmtlich ermeldeten Orden ertheilet, nachdem Allerhöchſt Dieſelben zugleich des Hertzogs von Weiſſenfels Hochfürſtl. Durchl. nebſt denen beyden jungen Königlichen Printzen und 10 Generals von der Chur-Sächſiſchen Armee abweſend zu Rittern dieſes Ordens ernennet. Es folgen die erſten Ritter dieſes neuen Militair-Ordens, worunter diejenigen, ſo bey Stifftung deſſelben anweſend geweſen, mit einem * gezeichnet ſind, alſo auf einander:

Das Oberhaupt

Auguſt III, König von Pohlen und Churfürſt von Sachſen.

Die Ritter:

1. * **Friedrich Chriſtian**, Königlicher Printz von Pohlen und Chur-Printz von Sachſen.
2. **Franz Xaverius**, Königlicher Printz von Pohlen und Printz von Sachſen.
3. **Carl Chriſtian**, Königl. Printz von Pohlen und Printz von Sachſen.
4. **Johann Adolph**, Hertzog von Sachſen-Weiſſenfelß und Querfurt, Königlicher Pohln. und Churfürſtlicher Sächſiſcher General-Feld-Marſchall.
5. **Auguſt**, Fürſt **Czartoriſky**, Weywode und General von Reußland.
6. * **Alexander**, Fürſt **Lubomiroſky**, Kron Schwerdt-Träger.
7. * **George Ignatius**, Fürſt **Lubomiroſky**, Königlicher Pohln. und Curfürſtlicher Sächſiſcher General-Lieutenant von der Cavallerie.
8. **Carl Ludwig**, Printz von Hollſtein-Beck, Königl. Pohln. und Churfürſtl. Sächſiſ. General-Major vor der Cavallerie.
9. * **Moritz**, Graf von Sachſen, Königlicher Frantzöſiſcher General-Lieutenant.
10. * **Friedrich Auguſt**, Graf **Rutowſky**, Königl. Pohln. und Churfürſtl. Sächſiſ. General-Lieutenant von der Infanterie, und General-Commendant der Garde du Corps.
11. **Anton**, Graf von **Lützelburg**, Königlicher Pohlniſcher und Churfürſtl. Sächſiſcher Cabinets-Miniſter, und General von der Cavallerie.
12. **Heinrich Friedrich**, Graf von **Frieſen**, Königlicher Pohlniſcher und Churfürſtlicher Sächſiſcher Cabinets-Miniſter, General von der Infanterie, und Gouverneur zu Dreßden.
13. **Wolff Heinrich von Baudiß**, Königlicher Pohlniſcher und Churfürſtlicher Sächſiſcher Cabinets-Miniſter, und General von der Cavallerie.
14. * **Alexander Joſeph**, Graf von **Sulkowſky**, Königlicher Pohlniſcher und Churfürſtlicher Sächſiſcher Cabinets-Miniſter, Ober-Stallmeiſter und General-Lieutenant von der Infanterie.

15. Moritz Friedrich von Milkau, Königlicher Pohlnischer und Churfürstlicher Sächsischer General von der Cavallerie.

16. Adam Heinrich Bose, Königl. Pohl. und Churfürstl. Sächsis. General von der Infanterie.

17. Claudius Peter von St. Paul, Königl. Pohl. und Churfürstl. Sächs. General von der Cavallerie.

18. *George Hubert, Freyherr von Dießbach, Königlicher Pohln. und Churfürstl. Sächsis. Hauptmann der Schweitzer-Garde, und General-Major von der Infanterie.

Ranffts Geneal. Archiv. 1736 p. 480. u. ff.

Der Orden des Hermelins, in Franckreich, siehe *Hermine (Ordre de la)* im XII Bande p. 1739. u. f.

Die Ritter des Hermelins, in Neapolis, siehe *Hermine (Ordre de la)* im XII Bande p. 1739.

Den Orden des güldenen Hirsches, Lat. *Ordo cervi aurei*, hat der letzte Schlesische Piastische Hertzog, George Wilhelm zur Liegnitz, Brieg und Wolau, den 23 August im Jahr 1672 bey einer Jäger-Lust im Thier-Garten bey Brieg aufgerichtet. Das Ordens-Kleinod war ein von Gold geschlagenes Eichenblat, auf dessen einer Seite ein Hirsch, auf der andern ein roth Hertz mit einem weissen Creutz, welches die Gesellschaffter zum wenigsten, so offt sie mit Seiner Durchlauchtigkeit oder Dero Vicario auf der Jagd sich befinden möchten, auf der Brust, an einem mit Gold durchwürcketen grünen Bande zu tragen, und solches denselbigen Tag ohne Vergünstigung Sr. Durchlaucht. oder Dero Statthalters, abzunehmen nicht Macht hatten.

Der Orden vom Hosenbande, oder von St. George, siehe St. George (Orden des Ritters) oder Hosenbandes, im X Bande p. 957. u. f.

Die Ritter des heiligen Huberti zu Lütich, siehe St. Huberts- oder Huberti-Orden, im XIII Bande p. 1049. u. f.

Der Orden des Hundes, siehe Hunds-Orden, im XIII Bande p. 1205. u. f.

J.

Die Ritter St. Jacob in Holland, siehe St. Jacob, im XIV Bande p. 21.

Der Orden von St. Jacob, in Portugall, siehe St. Jacobi (Orden) im XIV Bande p. 59.

† Die Ritter von St. Jacob in Spanien, siehe Jacobi de Spatha (Ritter-Orden) im XIV Bande p. 59.

Ritter-Orden Jacobi de Spatha, siehe Jacobi de Spatha (Ritter-Orden) im XIV Bande p. 59.

Orden der Ritterlichen Kriegs-Kloster-Frauen von St. Jacob mit dem Schwerdt in Spanien. Die erste Commenthurin und Befehlshaberin dieser geistlichen Ritter-Frauen, soll eine gewisse Aebtißin aus dem Kloster des heil. Geistes zu Salamanca, so um das Jahr Christi 1030 gelebet gewesen seyn, obgleich einige diesen Orden dem König Ferdinando von Gallicien im Jahr 1170 zuschreiben wollen. Die Verrichtungen dieser Kloster-Frauen bestehen in Beherbergung und Handreichung der armen Reisenden, die nach St. Jacob in Gallicien Wallfahrt gehen: sie gehören unter die Regel des H. Augustini und ist der König ihr Oberhaupt. Sie gehen durchaus schwartz gekleidet, und tragen auf der rechten Seiten ihres Ober-Rocks ein rothes Schwerdt, so auf dem Creutze des Gefässes einen Schulp hat.

Der Ritter-Orden vom heiligen Januario, ist den 3 Julius 1738 von Ihro ietztregierenden Königl. Majestät von beyden Sicilien gestifftet worden, und zwar aus Danckbarkeit gegen den heiligen Januarium, als Patron vom Königreiche Neapolis, vor den glücklichen Fortgang seiner Unternehmungen, sonderlich den ruhigen Besitz dieses Königreichs, und zum steten Andencken dieser Wohlthat. Das darüber ausgefertigte Decret, nebst den Statuten dieses Ordens, lautet also:

„CAROLUS &c. &c. Von der Zeit an, „da die göttliche Vorsehung, welche über die „Glückseligkeit der Königreiche und der Fürsten „waltet, Uns auf den Thron der Königreiche beyder Sicilien setzen wollen, und Unsere Erhebung mit den glücklichsten Zeichen, absonderlich „aber dem mercklichen und gewissen Schutz des „heiligen Januarii, des ersten und grösten von „Unsern Beschützern, sichtbarlich begleitet hat, „haben alle Unsere Königliche Anschläge und Sorgen nichts anders zum Zweck gehabt, als durch „alle nur ersinnliche Mittel die Sicherheit und „das Glücke der Völcker, welche die göttliche „Majestät Unserer Gewalt und Regierung anvertrauet hat, zu befestigen; also, daß daher „die Macht Unserer Waffen angewachsen, und „zu Lande und zur See zugenommen, der Kriegs-„Staat und was davon abhanget, in eine gehörige Verfassung gebracht, die Vestungen und „Plätze, beyder Königreiche ausgebessert, und in „guten Wehrstand wieder gesetzet, nicht weniger „die sichersten und kräfftigsten Anstalten getroffen, „um so wohl Unser Königliches Patrimonium „mit Treue administriren, als Unsern Unterthanen eine schleunige und genaue Justitz durch Abschaffung der Mißbräuche, durch Bestellung „neuer Beamten, und durch eine neue an die Tribunalien gerichtete Verordnung wiederfahren „zu lassen, anbey das Commercium durch eine „Menge neuer Müntzen, und durch verschiedene „heilsame Gesetze und Vorsehungen erleichtert „worden, endlich auch die Universitäten ihren „alten Glantz, und die Königl. Gebäude eine „neue Magnificentz wieder bekommen haben. Da „nun alles dieses unter Unserm Regiment angefangen, und durch die Gnade und Hülffe Gottes zu „einem

„einem glücklichen Ende gebracht worden, so hat „es Uns billig zu seyn geschienen, durch eine Hand„lung der Pietät und der Religion das Höchste „noch hinzu zu thun, in der gewissen Zuver„sicht, daß nur ein eintziger Grund von sol„cher Festigkeit sey, der die wahre Glück„seligkeit tragen und erhalten könne, und abson„derlich diese, daß Wir von der göttlichen Güte „zur Gesellin auf Unserm Throne die Königliche „Printzeßin von Pohlen, Maria Amalia Wal„purgis, bekommen haben, von welcher Wir durch „die Gnade Gottes Descendenten hoffen, welche „fähig sind, Unser Königl. Haus so wohl, als „das Glück Unserer vielgeliebten Unterthanen auf „immerdar fortzuführen. Um also vor den Au„gen aller Welt Unsere Andachtsvolle Danck„beflissenheit gegen Gott und Unsern höchst ge„liebten Patron, den grossen heiligen JANUA„RIUM, an den Tag zu legen, wie auch diejе„nigen zu belohnen, die sich in Unserm Dienste, „und durch Tapfferkeit und Treue in Unsern Kriegs„Unternehmungen hervorgethan, haben Wir den „Entschluß gefasset, einen Ritter-Orden, von S. „Januario zubenamet, zu stifften und einzusetzen, „wie Wir ihn, Krafft dieses Königl. Decrets, „und aus gantzer Vollkommenheit Unserer „Gewalt, unter dem Schutze und dem Vereh„rungswürdigen Namen eines so grossen Heili„gen stifften und einsetzen, dessen Ritter, da sie „keinen andern Leit-Stern, als die wahre Ehre „und die wahre Tugend haben, gehalten seyn sol„len, alle ihnen verliehene Gaben und Eigenschaff„ten nicht nur zur Vertheidigung und Vermeh„rung Unserer heiligen Religion anzuwenden, son„dern auch Unserm Volcke durch ihr Bezeugen „und ihre gute Aufführung, heroische Exempel der „Pietät gegen Gott, und der Treue gegen ihren „Fürsten, zu geben. Und damit dieser Ritter„Orden, der zwar durch sein eigenes Verdienst „schätzbar ist, von der höchsten Würde, Unserer „Crone einen neuen Glantz bekommen möge, er„klären Wir Uns selbst zum **Ober Haupt** und „**Groß Meister** desselben, und wollen die Zei„chen davon auf Unserer Kleidung und in Un„serm Wappen und Müntzen führen, vereinba„ren auch zu gleicher Zeit auf ietzt und immer„dar mit Unserer Crone diese Würde als Groß„meister des Ordens. Damit endlich die Gese„tze und Statuten, worunter Wir ihn errichtet, „wie auch das Zeichen und der Denckspruch, so „Wir ihm beygelegt haben, jedermänniglich be„kannt seyn möge, so wollen und ordnen Wir, „daß

1) „Das Ordens-Creutz, das Bild des Glor„reichen Beschützers, des heil. Januarii, im Bi„schöfflichen Habit vorstelle, wie er mit der lin„cken Hand das Evangelien-Buch hält, und über „solchem Buche die Phiolen des kostbaren Bluts, „in der rechten Hand aber den Bischoffs-Stab „hat. In iedem der vier innern Winckel des „Creutzes soll eine Lilie, die Devise aber seyn: „In Sanguine foedus. Man soll es schief von „der rechten Schulter gegen die lincke Seite an „einem leibfarbenen gewässerten Bande, zum „Andencken des Martyrer-Todes dieses Heiligen, „tragen, und das Creutz selbst soll in Silber ge„sticket auf der lincken Seite des Kleides über der „Brust seyn.

2) „Die Ceremonien-Tracht soll ein Purpur„farbener mohrner Mantel seyn, mit goldenen Li„lien bestreuet, mit Perlenfarbenen Taffet gefüt„tert, und auf Hermelin-Art mit Flecklein unter„mischet, mit zwey langen über den Leib herun„tergehenden Bändern von Seide und Gold. „Der Huth soll schwartz und mit einer weissen „Feder seyn. Die grosse Ordens-Kette soll nach „der von Uns vorgeschriebenen Weise gemacht „seyn, und dieselbe mit dem daran geknüpfften „Creutze bey allen öffentlichen Verrichtungen ge„tragen werden. Der Leib-Rock, die Weste, und „die Bein-Kleider sollen von Drap d'argent auf „weissem Grunde, die Strümpfe leibfarben, und „die Schuhe schwartz seyn. Das Degen„Gehencke hingegen soll von Purpurfarbenen „Mohr, wie der Mantel, seyn, womit die Rit„ter angethan an den Tagen erscheinen sollen, da „Wir, als Großmeister, dem Heiligen zu Ehren, „öffentliche Capelle halten, und wenn Wir den „Rittern, die Wir zu solcher Würde zu erheben „geruhen werden, den Habit geben werden.

3) „Die Ritter sollen die grosse Ordens-Ket„te und das Creutz an ihren Wappen mit an„bringen.

4) „Die ordentliche Anzahl der Ritter soll sich „auf 60 erstrecken, die Wir nach Unserm Gutbe„finden wehlen, und dazu erheben werden, wo„bey Wir Uns übrigens die Freyheit vorbehal„ten, solche Zahl, nachdem Wir es vor thulich er„achten werden, zu vermehren oder zu vermin„dern.

5) „Der Ordens-Secretarius soll den neuen „Rittern von ihrer Promotion Nachricht geben, „und diese sollen ihm so denn den Beweiß ihrer „Ahnen zustellen, welcher hierauf durch zwey von „Uns zu ernennende Ordens-Ritter untersuchet „werden wird, um so wohl durch einen Rechts„beständigen Proceß von der untadelhafften Ge„burt und dem Adel des neuen Ritters, wie auch „von seinen Sitten und seiner Lebens-Art, und „ob er der Catholischen Religion zugethan sey, „rechte Gewißheit zu haben. Nach geschehener „Vollziehung dieses Processes aber sollen die bey„den deputirten Ritter denselben unter ihrem „Worte und Ehre bestätigen, eigenhändig unter„zeichnen, und sodenn zugemacht und versiegelt „dem Ordens-Secretario zustellen, der Uns da„von Bericht erstatten soll, um darüber urthei„len zu können.

6) „Wenn Wir einem Ritter, der sich nicht „in Unsern Staaten befindet, diesen Orden ver„leihen würden, wollen Wir solche Verrichtung „einem würcklichen Ritter, wo einer in selbigem „Lande ist, oder dem Minister, den Wir an sol„chem Hofe haben werden, oder aber einer an„dern Person, die Uns gefallen wird, auftragen, „und ihr die nöthige Instruction zu Vollziehung „dieser Commißion geben, wovon sie alsdenn dem „Ordens-Secretario Bericht erstatten, und ihm „den, von dem neuen Ritter eigenhändig unter„schriebenen u. mit dessen Insiegel befestigten Eyd

zu-

„zuschicken soll, um in dem Archiv des Ordens ver„wahrlich beygeleget zu werden.

7) „Die Ordens-Ritter sollen verbunden seyn, „sich folgenden Gesetzen zu unterwerffen und dar„nach zu achten, als a) ihren Ruhm und Ehre „darinnen zu setzen, daß sie, es koste, was es wol„le, Unsere heilige Catholische Religion beschützen; „b) Alle ihre Kräffte anzuwenden, um die Feind„schafften, die sich unter den Mit-Brüdern her„vorthun könnten, zu heben; c) Uns eine unver„brüchliche Treue eydlich zu versprechen; d) „zu Ostern das Kirchen-Gebot der Sacramen„tirlichen Communion zu erfüllen, wie auch „am 19 Sept. als am Feste des heiligen Janua„rii zu communiciren; e) Für die Seelen-Ruhe „eines jeden Ritters, der zu einem bessern Leben „gehen wird, eine solenne Messe lesen zu lassen, „und die für die Verstorbenen geordneten An„dachten zu sprechen: zu welchem Ende die Erben „des Verstorbenen gehalten seyn, in Zeit von drey „Monaten dessen grosse Ordens-Kette und das „Creutz zurücke zu schicken, und sein Absterben an „den Ordens-Secretarium zu vermelden, welcher „allen Rittern durch ein Circular-Schreiben an „sie davon Nachricht geben soll; f) Niemand „zum Duell heraus zu fordern, noch eines anzu„nehmen, aus was für Ursachen es auch seyn mö„ge, sondern die ihnen wiederfahrne Beleidigun„gen, an Uns zu berichten, und es auf Unsere „Entscheidung ankommen zu lassen, wie auch sich „möglichster massen zu bestreben, den Duellen „auch bey denen vorzukommen, die nicht von dem „Orden sind; g) Allen öffentlichen Capellen bey„zuwohnen, die Wir dem heiligen Protectori zu „Ehren halten werden, worinnen ein jeder seinen „Platz nach dem Alter seiner Erhebung nehmen „solle. h) Damit diese Gesetze einem jeden be„kannt und in frischem Gedächtniß seyn mögen, „soll jeder Ritter gehalten seyn, eine Abschrifft „davon beständig bey sich zu führen.

8) „Die Ordens-Aemter sollen besetzt seyn, „wie folget: Don Mondillo Orsini, Ertzbischoff „von Capua, und Patriarche von Constantino„pel, soll Groß-Cantzler seyn, und die Function „haben, die Ritter anzulegen. D. - - - soll „Ceremonien-Meister seyn, und der Regulirung „der Functionen beywohnen. Don Gio Bran„caccio, Unser Staats-Secretarius, soll Schatz„Meister des Ordens seyn, und in solcher Qua„lität die Habite, Creutze und Ketten, die nicht „ausgetheilt seyn werden, das Statuten-Buch „und die Beweise des Adels, in Verwahrung „haben. Don Cajetan Maria Brancone, Unser „Staats-Secretarius, wie auch Secretarius in „den Kirchen- und geistlichen Sachen, soll Se„cretarius des Ordens seyn, und die Nachrichten, „Schreiben und Diplomata, die Wir ihm an„befehlen werden, wie auch alle die Administra„tion des Ordens, und die Erhebung der Ritter „betreffende Sachen, ausfertigen. Diese vier „Ordens-Bediente sollen ihren Eyd, darinnen „sie versprechen, treu und genau zu dienen, in Un„sere Hände ablegen, und auf der Brust das Or„dens-Creutz mit seiner Devise an einem gewäs„serten Leibfärbenen Bande tragen, das Wir ih„nen selbst anlegen werden. Gegeben zu Nea„polis am 3 Julii 1738.

Carolus Rex

Der Marchese von Salas.

Es wurden demnach am schon gedachten 3 Jul. als dem Tage der Stifftung, zu Rittern dieses Ordens ernennet:

1) Don Philipp, Infant von Spanien,
2) Don Louis, Cardinal-Infant von Spanien,
3) Friedrich Christian, Chur-Printz von Sachsen.

Den 3 August ließ sich der König von dem Cardinal Spinelli, als Ertzbischoff zu Neapolis, zum Großmeister installiren. Als den 19 September darauf zu Neapolis das Gedächtniß-Fest des heil. Januarii gefeyert wurde, wurden dabey die Hertzoge von Atri, Sora und Castropignano, die Grafen von Charny und Fuenclara, Don Lelio Caraffa und der Marchese von Arenzo zu Rittern dieses Ordens installiret. Der Marquis von Montalegre, Königl. Staats-Secretarius, Don Joseph Miranda, und der Marquis von St. Giles, Spanischer Abgesandter in Holland, wurden im October darzu ernennet; und die Fürsten von Calvarasso, Strigliano und Montemileto, die Hertzoge von Matalone, Bovino und Andria, die Marchesen von Fuscaldo, Montalegre ꝛc. ihrer 16 an der Zahl, die alle bereits diesen Orden erhalten, wurden den 5 November mit gewöhnlichen Ceremonien in solchen installiret. Ranfft's Geneal. Archiv. 1738.

† **Die Ritter Jesu Christi**, Lat. *Equites Jesu Christi*, so St. Dominicus im Jahr 1217 wider die Waldenser aufgebracht, trugen einen schwartzen Habit, und ein Lilien-förmiges weisses und schwartzes Creutz. Sie folgten der Lehre ihres Stiffters Dominici, und sind jetzo, nachdem sie die Waffen auf die Seite gelegt, mehrentheils geistlich; Wie denn die Spanische Inquisition dieses Creutz, als ihr Wapen, öffentlich führet.

Der Jesus Christus-Orden, in Portugall, siehe **Christi-Orden**, im V Bande p. 2248.

Der Jesus Christus Orden, zu Rom, siehe **Jesus Christus-Orden**, im XIV Bande p. 490.

† **Die Ritter von Jesu und Maria**, siehe **Jesus- und Mariä-Orden**, im XIV Bande p. 490.

† **Die Johanniter-Ritter**, siehe **Maltheser-Ritter**, im XIX Bande p. 722. u. ff.

Ritter-Orden von St. Johann von Acon, siehe **St. Johann von Acon (Ritter-Orden von)** im XIV Bande p. 818. u. f.

† **Die Ritter von St. Johann von Acri**, Lat. *Equites Johannitici Acrenses*, folgten der Regel des heil. Augustini, trugen auf schwartzen Kleidern ein weisses Creutz, blüheten unter König Alphonso dem Weisen in Spanien, und wurden nachgehends mit den Johannitern conjungiret.

† Die

† Die Ritter St. Johannis und Thomä, Lat. *Equites St. Johannis & Thomæ*, sind zu erst in Syrien zu Ptolomais entstanden, und hat Pabst Alexander IV ihnen ein roth Creutz mit gestutzeten Enden, in dessen Mitten die 2 Heiligen stehen, um das Jahr 1254 gegeben. Nachdem aber Syrien von den Barbaren eingenommen worden, haben sie sich daselbst geendiget, es ist aber noch eine Reliquie davon in Portugal, welche König Alphonsus der Weise herrlich dotiret, und die Erlaubniß haben sich zu verheyrathen. In Böhmen und andern Kayserlichen Erblanden, ist die Brüderschafft des Johannis Nepomuceni in grossen Auffnehmen gekommen, Lat. *Societas divi Nepomuceni*. Dieser Johannes war ein Dom-Herr zu Prag, und der Königin Johanná Beicht-Vater wurde aber auf Befehl des Königes Wenceslai 1483 über die Prager-Brücke in die Moldau geworffen und ertrancket, und im Jahr 1729 vom Pabst Benedicto XIII canonisiret. Das Ordens-Zeichen ist dieses Heil. Johannis Nepomuceni Bildniß, so von Manns- und Weibs-Personen an einem Bande auf der lincken Brust getragen wird.

Die Ritter von St. Julian de Pereyro siehe Alcantara (Ritter-Orden von) im I Bande, p. 1055. ingleichen St. Julianus von Pereiro, im XIV Bande, p. 1576.

K.

Die Ritter des Knotens zu Neapolis, siehe Knoten-Ritter, im XV Bande, p. 1167.

Die Ritter von der Krone, siehe Crone (Ritter-Orden der Königlichen) im VI Bande, p. 1717 u. f.

L.

Der Ritter-Orden St. Lazari, siehe St. Lazari (Ritter-Orden) im XVI Bande, p. 1241 u. ff.

Die Ritter auf Lemnus wider die Türcken, siehe Lemnus (Ritter auf) im XVII Bande, p. 67.

Ritter der Liebe des Nächsten, siehe Liebe des Nächsten, im XVII Bande, p. 970.

† Die Ritter Unser lieben Frauen vom Berge Carmel, Lat. *Equites divæ virginis in monte Carmelo*, so König Heinrich der IVte in Franckreich im Jahr 1608 vom Pabst Paul dem V aufs neue bestätigen lassen, sind itzo mit dem Orden des heiligen Lazari vereiniget. Es ward niemand als gebohrne Frantzosen darein genommen, und ihre Zahl belieffe sich auf 100, welche verpflichtet waren, bey Krieges-Zeiten stets um den König zu seyn. Der König Ludovicus XIV hat diesen Orden mit unterschiedenen andern kleinen Orden vereiniget, und seit dem Jahr 1673 das Großmeisterthum selbst über sich genommen. Sie streiten wider die Feinde der Römischen Kirche, führen zum Ordens-Zeichen an einem braunen Bande ein achteckigtes violetfarbenes Creutz, in dessen Mitten das Bildniß der Mutter Gottes stehet, wie auch einen Mantel mit dergleichen Creutze, und haben über dieses die Inspection über die Lazarethe und aussätzigen Häuser.

† Die Ritter Unserer lieben Frauen von Monteza, siehe Montesa, im XXI Bande, p. 1317, ingleichen St. George von Alfama, im X Bande, p. 959.

† Die Ritter von der Lilie, siehe Lilien-Orden, im XVII Bande, p. 1215.

Die Ritter von der Lilie oder den Blumen-Töpffen, siehe Lilien- oder Blumen-Töpffe-Orden, im XVII Bande, p. 1216.

Der Orden von St. Loretto, siehe Loretto, im XVIII Bande, p. 457.

Der Ritter-Orden des heiligen Ludewigs, siehe Ludewig (Ritter Orden des Heil.) im XVIII Bande, p. 565 u. f.

M.

Der Orden der Mäßigkeit, oder die Gesell- und Brüderschafft des heiligen Christophori, siehe Mäßigkeit (Ritter-Orden der) im XIX Bande, p. 182.

Die Magdalenen Ritter, siehe St. Magdalena, im XIX Bande, p. 225 u. f.

Maltheser-Damen, siehe Sirenne.

Die Maltheser-Ritter, von welchen im XIX Bande, p. 772 u. ff. ein Artickel zu finden.

Ritter von St. Marco zu Venedig, siehe St. Marci-Ritter oder Ritter von St. Marco, im XIX Bande, p. 1230.

Die Marianen-Ritter, siehe Malteser-Ritter, im XIX Bande, p. 772 u. ff.

Die Ritter St. Mariä und St. Blasii, siehe St. Blasii und St. Mariä-Orden, im IV Bande, p. 82.

Ritter der H. Marie zu Bethlehem, siehe H. Marie zu Bethlehem, (Ritter der) im XIX Bande, p. 1502.

Ritter der heiligen MARIÆ GLORIOSÆ, siehe Marie (Ritter der Heil.) im XIX Bande, p. 1499.

Die Ritter der heiligen Maria von der Lilie, siehe Lilien-Orden, im XVII Bande, p. 1215 u. f.

† Ritter von St. Marie zu Loretto, siehe Loretto, im XVIII Bande, p. 457.

† Die Ritter des heiligen Mauritii, siehe St. Mauritii-Orden, im XIX Bande, p. 2015 u. f.

Der Ritter-Orden POUR LES MERITEZ, ist im Jahre 1740 von Ihro ietztregierenden Königlichen Majestät in Preussen gestifftet worden. Das Zeichen desselben bestehet in einem güldenen Creutze mit einer weissen Einfassung an einem schwartzen Ordens-Bande, auf welchem man die Worte lieset: *Pour les Meritez.*

Der Orden St. Michaelis, siehe St. Michael, im XXI Bande, p. 30 u. f.

Der Orden des halben Monds, siehe Monds (Orden des halben) im XXI Bande, p. 1103.

Die Ritter-Orden des zunehmenden Monds, siehe Monds (Ritter-Orden des zunehmenden) im XXI Bande, p. 1103.

† Die Ritter MONTJOIE, oder MONTIS GAUDII, siehe Mont-Joye, oder *Montis Gaudii*, im XXI Bande, p. 1371.

Ritter der Mutter Gottes, siehe Mutter Gottes (Ritter der) im XXII Bande, p. 1629.

Die Ritter der Mutter Gottes DE MERCEDE, oder DE REDEMPTION DES CAPTIFS, siehe *De Mercede*, im XX Bande, p. 886 u. f.

N.

Orden der edlen Neigung, siehe Noble Paßion (der Orden de la) im XXIV Bande, p. 1134 u. f.

Der St. Nicolai-Orden, siehe im XXIV Bande, p. 559.

Orden de la Noble Paßion, siehe Noble Paßion (der Orden de la) im XXIV Bande, p. 1134.

P.

† Die Ritter von der Paßion unſers Erlöſers, siehe Paßions JEſu Chriſti Orden, im XXVI Bande, p. 1223.

Ritter-Orden du Pavillon, siehe Pavillon (Ritter-Orden du) im XXVI Bande, p. 1424.

Der Ritter-Orden St. Pauli, siehe St. Pauli Ritter-Orden, im XXVI Bande, p. 1567.

† Der Orden des heiligen Peters, siehe St. Peters-Orden, im XXVII Bande, p. 1066.

R.

† Die Ritter des heiligen Remigii, oder der heiligen Oel-Flaſche in Franckreich, siehe *S. Ampulla*, im I Bande, p. 1802.

Die Rhodiſer-Ritter, siehe Malteſer-Ritter, im XIX Bande, p. 772 u. ff.

Die Ritter des güldenen Ringes, siehe Ringes (die Ritter des güldenen).

† Die Ritter vom Roſario, siehe Roſario (die Ritter von).

Der St. Ruperts-Orden, siehe an ſeinem Orte in dem folgenden Bande.

S.

Die Ritter des heiligen SALVATORIS, siehe *Salvatoris* (die Ritter des Heiligen).

Der Orden des Schiffes und des zunehmenden doppelten Mondes, siehe Monds (Ritter-Orden des zunehmenden) im XXI Bande, p. 1103 u. f.

Der Orden vom grünen Schilde, oder DE LA DAME BLANCHE, siehe Schilde (der Orden vom grünen).

Die Ritter vom Schwerd, im Königreich Cypern, siehe Schwerd (die Ritter vom).

† Die Schwerdträger in Liefland, siehe Schwerdträger in Liefland.

Die Sclavinnen der Tugend, siehe Tugend (Sclavinnen der).

Die Seraphinen-Ritter, in Schweden, siehe Seraphinen-Ritter.

Der Orden DE LA SINCERITE, siehe *Sincerité* (Orden *de la*).

Die Ritter mit dem güldenen Sporen, siehe Sporen (Ritter mit dem güldenen).

Der Orden DE LA SQUAMA, siehe *Squama* (Orden *de la*).

Die Ritter vom Stachel-Schwein, siehe Stachel-Schwein (Ritter vom).

Die Ritter des heiligen Stephani zu Florentz, siehe Stephani (Ritter des heiligen)

Die Ritter des Sterns, siehe Sterns (Ritter des).

Stern Creutz-Ordens-Frauen, siehe Creutzträgerinnen, im VI Bande, p. 1640 u. f.

T.

Die Ritter von der runden Tafel, siehe Tafel (Ritter von der runden).

Die Ritter von der Taube, siehe heiligen Geiſt (Ritter-Orden von) im XII Bande, p. 1160.

Die Tempel-Herren, siehe unter dieſem Titel am gehörigen Orte.

Ritter von der Terraſſe, siehe Pavillon (Ritter-Orden du) im XXVI Bande, p. 1424.

Der Orden des Todtenkopffs, siehe Todtenkopffs (Orden des).

Der Orden der Treue, ſ. Treue (Orden der).

Die Ritter von Truxillo, siehe Truxillo (Ritter von).

V.

Der Ritter-Orden zum rechten Verlangen, siehe Heiligen Geiſt (Ritter-Orden vom) im XII Bande, p. 1159 u. f.

Die Ritter VIRGINIS ANNUNCIATÆ, siehe *Virginis annunciatæ* (Ritter).

W.

Der Orden der Wachſamkeit, siehe Wachſamkeit (Orden der).

Weiſſe Band, Ritter vom weiſſen Bande, alſo werden in Dännemarck die Danebrogs-Ritter genennet, weil ſie ein weiß gewäſſertes Band tragen, siehe Danebrogs- oder Danneborgs-Orden, im VII Bande, p. 134.

Der Würtembergiſche Jagd-Orden, siehe Würtembergiſcher Jagd-Orden, *an gehörigem Orte.*

Z.

Die Damen von dem Zeitvertreib, siehe Art, im II Bande, p. 2306.

Ritteroth (Johann) war im Jahr 1617 Abt des Kloſters Cluſen, ſo nach Gandersheim gehöret. Im Jahr 1624 muſte er auf Befehl des Hertzogs, Friedrich Ulrichs, die daſelbſt befindliche Kloſter-Bibliothek nach Helmſtädt abfolgen laſſen. Struß. Memor. Berckelm. p. 56.

Ritter-Pferde, Lat. *Equitatus nobilium provincialium*, heiſſen im Lehn-Rechte diejenigen Reuter, welche in einem Lande von der Ritterſchaft oder dem Adel, zur Zeit der Noth, müſſen geſtellet und unterhalten werden. Siehe ein mehrers hiervon in denen Artickeln: Ritterdienſte und Rittergüter.

Ritter-Räthe, siehe Ritter-Hauptmann.

Ritter-Recht oder Ehren-Tafel, Ritter-Tafel, Lat. *Judicium Equeſtre*, war noch vor hundert und mehr Jahren vornehmlich in Schleſien und der Lauſitz ein beſonderes Gerichte, welches theils in Ehren- oder Injurien-Sachen, theils zu Ausführung der Ahnen und Schilden, und untadelhafften Adels von dem regierenden Fürſten an ſeinem Hofe in Beyſeyn ſeiner geheimden Räthe, eines Marſchalls, nebſt 2 Edelleuten aus alten und anſehnlichen Geſchlechtern, geheget worden, und iſt davon ein gantzer Proceß in Zieglers continuirtem hiſtoriſchen Schau-Platz und Labyrinth der Zeit num. 241 curieus zu leſen Und iſt hierbey zu mercken, daß diejenigen Ritter oder von Adel, welche ihre Ahnen beweiſen können, beſondere Freyheit, auch ihre eigene Austräge haben, vermittelſt welcher ihre habende Streitigkeiten erörtert werden. Beſold in Thes.

Pract. h. v. Sonſt aber verſtehet man dadurch auch das ſonſt ſogenañte Mann-Recht oder Lehn-Gerichte, wovon an ſeinem Orte. Das Marggrafthum Ober-Lauſitz betreffend; ſo iſt dieſes Ritter-Recht oder Ritter-Tafel bis dato noch bey entſtandenen Injurien zwiſchen der Ritterſchafft, gebräuchlich. Es muß aber ſolches ausdrücklich von der hohen Landes-Obrigkeit ausgebeten, und denen ſtreitenden Partheyen durch den Land-Voigt auf dem Schloſſe zu Budiſſin eröffnet werden. Wie denn dergleichen Actus nur noch im Jahre 1684 wegen einer zwiſchen Herrn Frantz Adolph von Noſtitz auf Bröſe Kläger an einem, und Herrn Ferdinand von Ziegler auf Gutten, Beklagten am andern Theile celebriret worden. Siehe Groſſers Lauſitz. Merckw. III Theil, c. 10. §. fin. Der Proceß vor dergleichen Ehren-Tafel wird in Beyers Volkm. Emend. P. I. §. 520. und in Riechs Diſp. Inaug. App. Monum. ſub. lit. alſo beſchrieben:

Nachdem die löbliche Ehren-Ritter-Tafel, dieſes Kayſerliche Majeſtät Marggrafthum Ober-Lauſitz auf Anſuchung etlicher Parths, durch gnädige Verordnung des Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Grafen und mächtigen Land-Voigts obbemeldtes Marggrafthums N. an ſtatt der Röm. Kayſerl. Majeſt. als Marggrafen zu Lauſitz unſers allergnädigſten Herrns, (heut zu Tage iſt blos des Churfürſtens zu Sachſen als Marggrafens zu Lauſitz, zu erwehnen) einem jeden ſeiner Ehren Nothdurfft, nach alten Herkommen und Gebrauch dieſes Marggrafthums geheget und beſetzet; ſo ſollen ſich vermöge ſolcher Bedingung die Partheyen, ſo für derſelben zu thun, folgenden Artickeln gemäß zu verhalten ſchuldig ſeyn:

Erſtlich gebeut der Herr Land-Voigt mit ſeinen zugeordneten Beyſitzern, und zwölf Geſchlechten, daß von und bey dieſer Ehren-Ritter-Tafel, ſich männiglich und ſonderlich die Partheyen gegen einander in Worten und Thaten verhalten, und zu keinen Injurien keine Urſache ſoll gegeben werden, bey Strafe nach ihrem Erkänntniß.

Zum andern ſoll niemand für dieſer gehegten Ehren-Ritter-Tafel dem andern ſein Wort reden, er ſey denn ein Rittermäſſiger von Adel, und habe ſich des bey der Ehren-Ritter-Tafel angedinget.

Zum dritten ſoll mündlicher Vortrag, von einem und dem andern Parth, dermaſſen deutlich und langſam fürgebracht werden, damit Klage, Antwort und andere Nothdurft, aus dem Munde in die Feder gefaßt werden könne.

Zum vierdten ſoll kein Theil den andern in ſeinen Fürbringen verhindern noch einfallen.

Zum fünften behält ihm der Herr Marſchall, Beyſitzer und Geſchlechter, Bedingung vor, ob ſichs durch Schickung des Allmächtigen, oder andern fürfallenden Ehehafften, begeben, daß ihr einer oder mehr aus der Ehren-Tafel aufſtehen, und abtreten würden, daß doch nichts deſtoweniger, ihm oder ihnen vorbehalten ſeyn ſollen, andere Rittermäſſige Perſonen an ſeiner oder ihrer Stelle in die Ehren-Ritter-Tafel einzuſetzen, und was recht zu befördern.

Und derowegen, ſo ruffe ich Chriſtoph von Haugwitz, als zu dieſer Ehren-Ritter-Tafel, von wohlgedachten Land-Voigt, Sr. Gnaden, an ſtatt Ihro Kayſerl. Majeſt. verordneter Ehrenhold, ſolche gegenwärtige und mehr gedachte Ehren-Ritter-Tafel, ſo mit Urthel und Recht einem jeden zu ſeiner Ehren Nothdurfft nach Ritters Art auch alten löblichen Herkommen und Gebrauch dieſes Marggrafthum Ober-Lauſitz genugſam geheget und beſetzet, aus, zum erſten, zum andern und zum dritten mal, mit dieſem Anhange, ob jemandes ſeiner Ehren-Nothdurft nach, vor derſelben zu thun, daß er in berührter maſſen, und auf die erzählten Artickel beſcheidenlich wolle vorkommen, und nach ihren, Ritter-Rechts-Art, Rechtens gewarten.

Marſchalls Beförderung zu dieſer Ritter-Tafel.

Der Marſchall zum erſten Beyſitzer zur rechten Hand in Dingung der Ehren-Ritter-Tafel.

Ich frage euch: Weil, auf Anſuchen etlicher Partheyen, eine Ehren Ritter-Tafel zu beſtellen von nöthen, und ich von dem Herrn Grafen und Land-Voigt, Sr. Gnaden, an ſtatt der Röm. Kayſerl. Majeſt. meines allergnädigſten Herrns hierzu zum Marſchall verordnet, ob es an der Zeit, damit ſolche Ehren-Ritter-Tafel, mit Gericht und Gerechtigkeit möge beſtellet werden?

Der Beyſitzer zur Rechten:

Herr Marſchall, weil Partheyen fürhanden, ſo für der Ehren-Ritter-Tafel, ihrer Ehren Nothdurfft nach zu thun, und ihr von wohlgemeldten Herrn Land-Voigt, Sr. Gnaden an ſtatt Ihro Kayſerl. Majeſt. zum Marſchall verordnet, ſo möget ihr die Ehren-Ritter-Tafel mit Gericht und Recht wohl beſtellen.

Zum andern Beyſitzer auf der rechten Hand.

Ich frage euch, wie dieſe Ehren-Ritter-Tafel dingen ſoll?

Der 2 Beyſitzer auf der rechten Hand.

Herr Marſchall hegts mit Urthel und Recht, dem Kläger, als dem Antworter, und dem Antworter, als dem Kläger.

Marſchall zum dritten.

So hege ich ſolche Ehren-Ritter-Tafel mit Urthel und Recht, allermaſſen und geſtalt, wie ſolche nach Ritters-Art, alten Herkommen und Gebrauch dieſes löblichen Marggrafthums Ober-Lauſitz vor Alters, und jetzo am allerkräftigſten und beſtändigſten hat können, ſollen, oder mögen gehalten werden, und hege ſolche Ehren-Ritter-Tafel, einem jeden zu ſeinen Rechten und Erhaltung Ihro Kayſerl. Majeſt. Marggrafen in Ober-Lauſitz als Landes-Fürſten in dieſer Ihro Kayſerl. Majeſt. Marggrafthum Ober-Lauſitz ꝛc. Hoheit, im Namen GOttes des Vaters, des Sohnes, und des Heil. Geiſtes, Amen.

Zum 3 Beyſitzer zur rechten Hand.

Ich frage euch, ob dieſe Ehren-Ritter-Tafel, nach Ritters-Art und alten Herkommen, dieſes Marggrafthums Ober-Lauſitz, einem jeden Rittermäßigen zu ſeiner Ehren Nothdurfft geheget, und beſtellet habe?

Dritter Beyſitzer zur rechten Hand.

Herr Marſchall, weil ihr ſolche Ehren-Ritter-Tafel, einem jeden zu ſeiner Ehren Nothdurfft, und zu Erhaltung Ihro Kayſerl. Maj. als des Landes-Fürſten, Hoheit, in dieſem Ihro Kayſerl. Majeſt.

Marggrafthum Ober-Lausitz mit Urthel und Recht und im Namen der allerhöchsten Dreyfaltigkeit geheget, so habt ihrs einem jeden untadelhafftig, und zu Recht genungsam geheget.

Nach Erledigung eines Ehren-Handels, soll Ehrenhold denen Beyständen nachfolgenden Fürtrag zu drey mahlen, doch ein wenig Intervallum repetiren.

Ob jemand, so vor dieser Ehren-Ritter-Tafel, seiner Ehren-Nothdurfft nach, was weiter fürzubringen bedacht, der thue es, dann ohne dis seynd der Hr. Marschall, Beysitzer und Geschlechter, die Ehren-Ritter-Tafel aufzuheben Vorhabens zum ersten mahl.

Nun folget die Anmeldung des Ehrenholds, gegen den Parthen und Beyständen, wie oben zum andern mahl.

Hernach soll Ehrenhold ein wenig warten, und wie oben stehet, zum dritten mahl.

Nach diesen, wenn vor der Ehren-Ritter-Tafel weiter niemand was vorzubringen, fragt Marschall den ersten Beysitzer auf der lincken Hand.

Zum ersten Schöppen auf der lincken Hand.

Ich frage euch, weil niemand zur Stelle, der für dieser Ehren-Ritter-Tafel weiter zu klagen, ob es an der Zeit sey, solche Ehren-Ritter-Tafel wieder aufzuheben?

Der nechste Beysitzer auf der lincken Hand.

Herr Marschall, weil niemand vor dieser Ehren-Ritter-Tafel zu klagen, so ist es an der Zeit, daß ihr dieselbe aufheben möget.

Zum andern Schöppen auf der lincken Hand.

Ich frage euch, wie ich solche Ehren-Ritter-Tafel aufheben soll?

Der andere Beysitzer auf der lincken Hand.

Herr Marschall hebet auf mit Urthel und Recht göttl. Namens.

So hebe ich solche Ehren-Ritter-Tafel auf, mit Urthel und Recht, im Namen GOttes des Vaters, GOttes des Sohnes, und GOttes des Heil. Geistes, Amen.

Wabsts Hist. Beschr. des Churf. Sachs. Sect. II. c. 14. §. 17. p. 381. u. ff. Siehe auch den Artickel: Ehren-Gericht, im VIII Bande, p. 432.

Ritter des Heil. Röm. Reichs, Lat *Equites Sacri Rom. Imperii*, werden allezeit bey der Kayserl. Krönung von dem neu-erwählten Kayser geschlagen, unter denen die Rheinländische Gräfl. Familie von Dalberg, beygenannt Cämmerer von Worms, vermöge uralten Kayserl. Privilegii, die Oberstelle hat, und geschichet diese Ritterschlagung also, daß Kaysers Carls des Grossen Schwerdt auswendig über den Rock des neuen Ritters drey mahl gezogen wird, und des Tages vor der Krönung der neue Kayser die Namen derjenigen, so er zu Rittern schlagen will, an Chur-Sachsen übersendet, damit er urtheilen möge, ob sie Wapen-Genossen, oder 4 Ahnen Edle sind, keine Ubelthaten und nicht wider Ehre gethan haben. Wenn der Ritterschlag geschehen, giebt der Kayser das Schwerdt an Chur-Sachsen wieder zurück. Als der Kayser Carl der VI im Jahr 1711 zu Franckfurt gekrönet wurde, hat er 31 dergleichen Ritter geschlagen. Siehe übrigens den Artickel: Ritterschafft (des H. R. Reichs).

Ritters-Art, heißt in denen Rechten so viel, als der Adel oder der Ritter-Stand. Daher auch eine Frau von Ritters-Art eben so viel andeutet, als eine Edel-Frau oder Adeliche Dame. Wovon unter dem Artickel Adel, im I Bande, p. 467. u. ff. ein mehrers nachgelesen werden kan. s. auch Ritter.

Rittere-Art (Frau von) s. Ritters-Art.

Ritterschafft, oder Ritter-Stand, *Nobilitas* oder *Ordo Equestris*, ist eigentlich nichts anders, als der sonst so genannte Adel, wovon zu sehen im I B. p. 470. u. ff. Sonst aber theilet man denselben vornemlich in Deutschland in Land-Ritterschafft oder Landsassen, und in die freye Reichs-Ritterschafft.

Ritterschafft, Es. XL, 2. das Wort צבאה, welches hier eine Ritterschafft übersetzet wird, hält Amelius vor den gantzen Levitischen Gottesdienst. Dieser war eine beschwerliche Ritterschafft, nicht so wohl den Leviten und Priestern, bey ihren mühsamen Amts-Verrichtungen, die so Tages als Nachts musten fortgesetzet werden: als auch dem gantzen Volcke GOttes, die sich solchen Levitischen und mancherley Satzungen musten unterwerffen, und konnten doch daran nicht zum Ritter werden. Solcher Dienst hat ein Ende, weil er durch das Priesterthum Christi, und das von demselben gebrachte Opffer ist abgeschaffet worden. Andere legen es aus Knechtschafft, in welchem Verstande etliche die Worte Hiobs annehmen, wenn er sagt: Muß nicht der Mensch immer im Streit seyn ꝛc. Hiob VII, 1. Andere, und zwar die Ebräer legen es aus von einer gewissen bestimmten Zeit. Und mag alles nach Aehnlichkeit des Glaubens hier wohl beysammen stehen, und kan überhaupt alle Beschwerlichkeiten der Sünden, der Ceremonialischen Gesetze, der verzühenden Hoffnung, der Freude, u. s. w. bedeuten, mit welchen die Väter Altes Testaments zu arbeiten und zu streiten hatten. Freylich hat der barmhertzige GOtt vom Anfang des Neuen Testaments biß auf diesen Tag dem geistlichen Jerusalem, seiner heil. Kirchen, sich gnädig erwiesen, indem er ihr ankündigen lassen, daß die geistliche Ritterschafft ein Ende habe, daß der geistliche Streit des Meßiä mit unsern Feinden seliglich vollendet, daß die Sünde, Tod, Teuffel und Hölle kräfftiglich überwunden und besieget sey, und solcher gestalt erfüllet worden die anderweitige Weissagung Esaiä, da er gesprochen zu dem Meßia: Du hast das Joch ihrer Last, und die Ruthe ꝛc. Es. IX, 4. 5. Er hat auch verkündigen lassen, und lässet noch verkündigen durch seine Evangelische Mund-Boten, daß die geistliche Knechtschafft, der Knechtstand unter dem Joche des Gesetzes ein Ende habe, und wir nunmehro versetzet seyn in die Freyheit der Kinder GOttes. Dahin gehen Pauli Worte, wenn er schreibet: Ich sage aber, so lange der Erbe ein Kind ist ꝛc. Gal. IV, 1. u. ff. und Cap. V, 1. zielet er auch dahin, wenn er an die Christliche Galater schreibet: So bestehet nun in der Freyheit, damit uns Christus befreyet hat, und lasset euch nicht wiederum in das knechtische Joch fangen. So hat auch GOtt von Johanne an biß auf gegenwärtige Stunde seiner Kirchen verkündigen lassen, daß die Zeit, so von Ewigkeit her in dem göttli-

göttlichen Rathschluß bestimmet, und so lange durch die Propheten Altes Testam. versprochen, auch mit gewissen Merckzeichen bezeichnet worden, ein Ende habe, daß sie nunmehr herbey kommen, und solcher gestalt das Werck unserer Erlösung seliglich vollendet worden. Darum deutete Johannes der Täuffer so merckwürdig auf die Zeit, und sagte: Thut Busse, das Himmelreich ist nahe herbey kommen, Matth. III, 2. Christus selbsten gab es deutlich zu verstehen, und sagte: die Zeit ist erfüllet ꝛc. Marc. I, 15. Die Apostel haben auf diese Zeit nachgehends gedeutet, wenn sie gesagt: Sehet, jetzt ist die angenehme Zeit, itzt ist der Tag des Heyls, 2 Corinth. V, 2. Häberlins Polit. Epist. P. II. p. 90. seq.

Ritterschafft (Land-) *Nobiles Provinciæ*, sind eigentlich nichts anders, als die sonst so genannten Landsassen, wovon zu sehen im XVI Bande, p. 447. u. ff.

Ritterschafft (des Heil. Römis. Reichs freye) *Ordo Equestris Immediatus*, sind diejenigen, welche in Schwaben, Francken und am Rheinstrom wohnen, zu welchen letztern auch die im Unter-Elsaß von einigen gerechnet worden seyn. Wiewohl die Elsasser 1610 auf dem Correspondentz-Tage zu Eßlingen, den vierten Kreyß ausmachen wollen, welches aber die andere nicht gestattet. Indessen findet man, daß der Kayser Ferdinand III 1654 in einem Gnadenbriefe die Elsasser noch an die übrigen 3 Kreysse ins besondere füget, welches Kayser Ferdinand II auch der Wetterauischen Ritterschafft 1630 thut. Jetzo ruhet der Streit, nachdem Elsaß unter Frantzösischer Gewalt stehet. Ein solcher Reichs-Ritter nun zu seyn ist nicht genung, daß einer in einem von den 3 Krayssen gesessen, und unmittelbare Ritterschafftliche Güter besitzet; sondern er muß auch besage des gedachten Gnadenbriefs von Ferdinanden III in einem gewissen Canton stehen, und unter einen gewissen Bezirck, mit Bewilligung der Mitglieder, oder durch das Herkommen eingezeichnet seyn. Ihre Privilegien sind gar ansehnlich. Sie sind von den Steuern und Türcken-Hülffe befreyet, stehen in keinem Reichs-Anschlage, und sind nicht gehalten, dasjenige zu zahlen, was das Reich dem Kayser verwilliget; sondern der Kayser lässet durch Commissarien, anstatt daß sie vor diesem mit ihrer Person dem Reich gedienet, einen gutwilligen Beytrag, worüber man sich allezeit erst mit ihnen vergleicht, fordern, und ertheilet dargegen Reversalien. Von Ferdinanden III 1652, und Leopolden 1672 ist ihnen das Vorrecht bestätiget worden, daß sie von keinem Reichsstande weder unter dem Vorwand der hohen Obrigkeit, noch der Centgerichte mit Arrest können beleget werden. Jeder Ritter hat die Landes-Obrigkeit, welches der Kayser Leopold in einem Gnadenbriefe 1688 ihre Zünffte betreffend, selbsten gestehet. Sie haben das Recht des Krieges und Friedens geübet, und findet sich nicht alleine dessen ein starckes Merckmahl in den ehemaligen Fehdezeiten, sondern auch noch unter Maximilian I, da die Ritterschafft in Schwaben den Venetianern den Krieg besonders angekündiget. Ihre Handwercke und Zünffte, die sie in ihren Städten und Dörffern krafft des Vorrechts von Leopold 1688 haben, sollen aller Orten im Reiche gelten. Sie sind der Stände Einquartirungen zu leiden nicht schuldig. Sie genüssen den Religion- und Profan-Frieden. Wenn ein Streit zwischen einem Reichsstand und einem Ritter in Lehns-Sachen entsteht, soll der Handel von den paribus Curiæ, und nicht vor des Lehnsherrn Hofgerichte ausgemacht werden. Sie sind von Zöllen gefreyet, und ist ihnen die Durchführung der Ubelthäter durch anderer Herren Land gleich diesen gestattet. Einige derselben haben besondere Hof- und Appellations-Gerichte. Die adelichen Güter, so Bürger, Bauren, oder auswärtige von Adel an sich bringen, müssen die Ritter-Anlagen eine wege fort tragen. Ihre Personen bleiben unmittelbar, wenn gleich alle ihre Güter von andern Herren zu Lehn gehen. Sie haben das Jus retractus, die Ober- und Unter-Jagd, und wo es hergebracht ist, die Folge in andere Gebiete. Das Recht Abgesandte und Deputirte zu schicken, leget ihnen Ferdinand II in einem Briefe von 1625 bey. Sie nehmen ihrer Lehnsherren noch anderer Lehnsherren Recht, Maaß und Gewicht nicht an. Vom Kayser Ferdinand III haben sie 1654 das Privilegium erhalten, daß ihnen aus der Reichs-Cantzley der Titul Edel gegeben wird, welchen kein Landsäßiger von Adel bekömmet. Ein jeder Kreyß theilet sich wiederum in seine besondere Viertel, Cantons oder Gau ab, und hat seine besondere Ritter-Ordnungen und Gesetze. Der Fränckische Ritter-Kreyß fänget sich an zu Franckfurt hinunter auf dem Vogelsberg nach dem Knoll zu dem Sollingswald an die Werra, dann disseit solches Flusses an dem Thüringer- und Böhmer-Wald herum, hinter dem Nordgau her bis an das Hertfeld, und herwärts des Kochers die Jax hinab, dem Necker zu gegen Wimpfen, von dannen nach Aschaffenburg, und also den Mayn hinunter, bis wieder nach Franckfurt. Sie theilen sich in 6 Viertel: als 1) Odenwald, 2) Steyerwald, 3) Gebürg, 4) Altmühl, 5) Pan, oder die Buchen und Buchenau, 6) Rohr und Weyden. Die Rheinische Ritterschafft nimmt ihren Anfang im Hagenauer Forst, und erstreckt sich auf selbige Seite des Rheins bis an das Ertzstifft Cöln, auf der andern Rheinseite aber gehet sie an gegen Maynz über, wo der Mayn in den Rhein fällt, und gehet bis Aschaffenburg, von dannen wiederum auf Gelnhausen, folgends hinüber auf den Lohnstrom, von dar auf beyden Seiten den Westerwald hinan, bis an das Land zu Bergen. Limnäus theilet sie in 3 Landschaffts-Orte ab, als da sind 1) Gau oder Wasgau, 2) Wetterau, Westerwald und Rheingau, 3) Nieder-Rheinstrom, Hundsrück und Eberswald. Der Schwäbische hat 5 Cantons oder Viertel, nemlich 1) Donau, 2) Hegau, Algau, Bodensee, 3) Wecker, Schwartzwald und Ortenau, 4) Kocher, 5) Kreichaw. Ein jeder dieser 5 Cantons hat einen Regierer aus ihrem Mittel, gleichwie der gantze Kreyß insgesamt eine Haupt-Regierung hat, welches aus dem Regierer, Räthen und Beysitzern bestehet. Vor

dem Viertels-Regierer müssen die Klagen angebracht werden, welcher nach der Ritter-Ordnung, so 1560 aufgesetzt, und 1653 zu Mergentheim verbessert worden, verfahren muß. Von dar gehet die Appellation an die Commissarien oder an die Krayß-Ritter-Regierung, und von diesem an die Reichs-Gerichte, wenn die Summe über 1000 Rthlr. ist. Viele Sachen werden auch vor dem Rothweilischen Hofgerichte ausgemacht, wenn die Personen nicht ins besondere privilegiret. Neben der Regierung haben die Schwäbischen Ritter 1651 zu Mergentheim einen Deputations-Rath verordnet, welcher die Regierung sollagiren, und in der ersten Instantz Güte pflegen, solchen anhören, Commissarien verordnen, der die Sachen an den Viertels-Regierer zurück schicken muß. Sonst verordnen die Regierer Vormünder, erklären Verschwender und setzen Vormünder der Güter. Jeder Krayß hat seine allgemeinen und besondern Zusammenkünffte. Diese bestehen aus den Regierern und Ausschuß. Zu jenen aber werden alle, so in den Krayß gehören, beruffen. Endlich ist noch von der Ritterschafft überhaupt anzumercken, daß dieselbe in keinem Reichs-Krayse stehet, und sich von den Krayß-Regierern des Reichs nicht befehlen lässet. Wie sie sich denn hefftig widersetzten, daß 1561 der Reichstag zu Regenspurg sie in den Landfrieden mit eingeschlossem, darzu sie nicht anders als Vereinigungsweise wollen gezogen seyn, welches ihnen auch der Kayser in einem Schreiben eingestunde, als der sich der Ritterschafft jedes mal ins besondere annimmt, sintemal die Subsidien-Gelder, so der Kayser von der Ritterschafft zühet, unmittelbar in Kayserl. Hände lauffen, dahingegen derselbe von den Reichsgeldern Rechnung thun muß. Vor diesem sind sie auch zu Reichstagen verschrieben worden, und findet man die Ritterschafft zu Hegau noch zu Worms 1495. Sie wollen aber der Kosten halber davon geblieben seyn, und beruffen sich auf die Exempel von Oesterreich und Böhmen, welche solches alles als eine besondere Freyheit von dem Kayser erhalten. Dieserhalben haben sie ihre Stimme auf dem Reichstage wieder erlanget, wowider sich aber viele Stände gesetzt. Besonders haben die Reichs-Städte nicht leiden wollen, daß die Ritterschafft auf dem Reichstage den Vorsitz vor sie bekäme, sintemal die Frage noch nicht ausgemacht, ob ein Reichs-Ritter vor einem Bürgermeister einer Reichsstadt den Rang habe. Hippolytus von Treisbach hat sich in einem besondern Tractat viel Mühe gegeben. So hat auch Burgmeister den Streit entscheiden wollen, und der berühmte Lerch von Durnstein hat sich der Ritterschafft ernstlich angenommen. Die Frage aber, ob die Ritterschafft ein Stand des Reichs sey, hat Titius in jure publico fein aus einander gesetzet. Indessen hat sie der Kayser Leopold bis auf den Ausgang der Sache in einen Anschlag und Matricul gesetzt, dessen Rechnung beym Burgmeister pag. 444. zu finden. Endlich wollen die Reichs-Ritter auch auswärtigen und landsäßigen Grafen den Rang streitig machen, worüber sich Schweder in jure publ. P. sp. sect. 2. c. 18. n. 12. auf den 40sten Articul der Leopoldinischen Capitulation berufft. Es hat aber Glafey de titulo Baronis gewiesen, daß der 40ste Articul solches gar nicht in sich halte. Mauritius de nobilit. §. 25 und 29. Limnäus addit. ad l. 6. c. 3. Kreidemann tract. von der Reichs-Ritterstand. Burgmeister de ordine equestri. Siehe auch den Artickel: Adel, im I Bande, p. 470. u. ff.

Ritterschaffts-Consulenten, siehe **Ritter-Hauptmann.**

Ritterschlag. Wenn und woher das Ritterschlagen, so wohl als die Ritterliche Orden, ihren Anfang genommen haben, davon seynd die Geschicht-Schreiber nicht einerley Meynung. Der Trojanischen Helden nicht zu gedencken, welche aus dem Himmel zu Rittern sollen creiret worden seyn, nach derer Meynung, welche den Ursprung derer Ritter von denen Aegyptiern wollen herleiten, weilen Pharao dem Joseph einen Ring an dessen Finger gestecket, und um desselben Hals eine güldene Kette gehänget habe, (1 Buch Mos. am XLI v. 29) so wird gemeiniglich dafür gehalten, daß das Ritterschlagen von der Römer Gewohnheit, die Knechte vermittelst eines Schlags in Freyheit zu stellen, hergenommen seyn. Honoré de Sainte Marie in Diss. Hist. & Critiqu. sur la chevalerie Ancienne & Moderne, L. I. Wie dann unter andern Gewohnheiten der Römer, ihre Knechte zu erlassen, selbige vor die Obrigkeit geführet, und von deren Bedienten mit einer Ruthen auf den Hals geschlagen, darauf in einen Kreyß herum gedrehet, und, nach gegebenem Backenstreich, mit diesen Worten: Hunc hominem Liberum esse volo, das ist, dieser Knecht soll frey seyn; loßgelassen worden. Von welcher Gewohnheit mit mehrerm nachzusehen Per. Faber in Commentar. ad Tit. de orig. Juris & Semestr. Lib. II. 20. Die Ruthe wurde Vindicta genannt, von einem Knecht Vindicio, welcher der Brutorum Conspiration entdecket, und deswegen die Freyheit erlanget hatte. Liv. Lib. II. 5. Wie aber mit solcher Gewohnheit das annoch an Fürstlichen Höfen gebräuchliche Wehrhafftmachen der Edel-Knaben, und derselben Erlassung aus Herrschafftlichen Diensten, vermittelst eines Backenstreichs, einigermassen übereinkommt, so ist hingegen das Ritterschlagen davon gäntzlich unterschieden, und wird dahero solcher Ursprung desselben von andern billig verworffen. S. George Beyer Spec. Juris Germ. Lib. I. 3. 16. und die von ihm angeführte Autores. Sehr wahrscheinlich aber ists, daß das Ritterschlagen entsprossen sey, von der alten Deutschen **Männlichen Einkleidung**, wovon Tacitus in seinem Buch de Morib. Germ. C. XIII. folgende Nachricht gegeben: „Bey allen ihren, es seye öffentlichen oder besonderen Handlungen finden sie „sich mit der Wehr ein. Doch darff niemand „das Gewehr anlegen, bis er von der Gemeine „vor wehrhafft erkennet worden. Alsdenn wird „ein solcher junger Mensch in öffentlicher Gemeine von der Fürsten einem, oder von dem Vatter, „oder von einem Anverwandten mit einem Schild „und Spieß angethan. Dieses gilt bey ihnen so viel,

„viel, als bey uns die Männliche Einkleidung, „und ist der erste Ehren-Stand der Jugend, bis „dahin waren sie nur ihres Hauses Genossen, „forthin gehören sie auch zur Gemeine.„ Ob nun wohl auch bey denen Römern insonderheit der Fürstlichen Jugend Einkleidung durch Übergebung Schild und Spiesses zu geschehen pflegte, wie solches von des Kaysers Augusti Printzen Lucio und Cajo, Dio Cassius Lib. LV. bezeuget, und eine Medaille bey dem Jacobo de Bie in seinen Numism. Aur. Tab. II. bekräfftiget, so ist doch nicht zu vermuthen, daß die Deutschen ihre Gewohnheit von selbigen entlehnet haben, wie denn vielmehr Tacitus solche der Römer Einkleidung entgegen setzet; von denen Deutschen aber ist sothane männliche Einkleidung mit Waffen durch der Francken, Sachsen, Gothen, und anderer Deutschen Völcker Einbruch in die Römische Provintzien ausgebreitet, und bey denen Svaniern, Frantzosen, Engelländern und andern Völckern in Ubung gebracht worden. Mit der Zeit haben sich die Umstände sothaner Einkleidung sehr vermehret, und wurden an denen, welche zu der Ritterlichen Würde gelangen wolten, erfordert 1) eine Ritter-mäßige Geburt, und daß sie nicht nur aus einem alten Adelichen Geschlecht herkommen, wie denn, als der Kayser Friedrich Barbarossa auch Unadeliche zu Rittern gemacht, solches der Poet Guntherus in seinem Liguriniſchen Gedicht, als eine ungewöhnliche Sache anmercket, und davon Lib. II. v. 151 also schreibet:

Utque suis omnem depellere finibus hostem
Posiit & armorum patriam virtute tueri,
Quoslibet ex humili vulgo, quod Gallia sœdum
Judicat, accingi gladio concedit equestri.

sondern auch, einiger Völcker Gewohnheit zu Folge, daß sie von einem Ritter gezeuget wären. 2) Ein rechtmäßiges Alter, nemlich 21 Jahr, wiewol solches bey Fürstlichen und andern vornehmen Personen nicht alle mahl beobachtet, sondern dieselbige zum öfftern frühzeitiger in den Ritter-Stand aufgenommen worden. 3) Gewisse Züge gegen den Feind, welche in dem Diplomate der Ritterlichen Würde und bey andern Gelegenheiten pflegten erwehnet zu werden, wie denn Lipsius in seinem Lovanio lib. II. c. 8. op. T. III. p. 776. die Grab-Schrifft eines Ritters Wilhelm de Rode angeführet, worinnen dessen gethane Züge mit gezählet werden. 4) Besitzung gewisser Güter, insonderheit nach Gewohnheit der Engelländer, wovon Matth. Paris vom Jahr 1256 also schreibet: Exiit Edictum Regium, præceptumque est, & acclamatum per totum Regnum, ut, qui haberet XV. Libras terræ & supra, armis redimitus tyrocinio donaretur. Es haben sich auch die Ceremonien sothaner Ritterl. Einkleidung nach und nach verändert, und ist zu Carls des Grossen Zeiten denen Ritterlichen Candidaten, nebst angelegtem Wehr-Gehänge mit dem Degen ein Schlag (welches Alapa militaris genannt wurde) auf die Schultern gegeben worden, welches auch, zu Folge eines von den Friesen vorgegebenen Freyheits-Brieffs bey dem Goldasto in dem I Theil der Reichs-Satzungen pag. 2 und 3, schon vorhero muß üblich gewesen seyn, wie dann derselbige unter andern also lautet: Insuper statuimus, ut si qui ex ipsis sustentationem habuerint vel militare voluerint, dicta potestas (*Princeps, quem Frisii sibi constituerint*) eis *gladium circumcingat*, & dato, eisdem, prout *consuetudinis est*, manu *Colapho*, sic Milites faciat, eisdem firmiter injungendo præcipiat, ut deinceps more militum Sacri Imperii aut Regni Francici armati incedant. Ob nun wohl dieser Brieff erdichtet ist, wie Goldastus und Conringius de Orig. Juris Germ. C. XIII gründlich erwiesen haben, so kan doch die angeführte Gewohnheit bey dem Ritterschlagen deswegen so viel weniger in Zweiffel gezogen werden, weil auch andere Geschicht-Schreiber solche bekräfftigen. Siehe Du Fresne in Gloss. voc. *Alapa*, *Colaphus* und *Cingulum militare*. Denen, welche zu Pferd ihre Tapfferkeit erweisen wollen, wurden güldene Sporen angeleget, und daher selbige eigentlich Equites Aurati genennet; Es musten auch die Ritter bey ihrer Einkleidung eydlich angeloben, daß sie GOttes Ehre, das gemeine Wesen, Kirchen, Wittwen, Jungfrauen und Waysen beschützen wolten, und zwar mit folgenden Worten, wie Olaus Magnus, Lib. 3. De variis condit. Aquil. Pop. erwehnet: Ego N. opto mihi ita Deum propitium & B. Virginem & S. Ericum, quod volo juxta extremum meum posta per vitam & bona mea defendere fidem Catholicam & S. Evangelium & tenere ac protegere Ecclesiam & ejus Ministros in sua libertate & immunitate & stare contra omne, quod iniquum est, consortare pacem & justitiam & defendere pupillos & orphanos, Virgines, Viduas, & Pauperes, & fore fidelem meo Regi & Regno s. Patriæ meæ & juste exhibere & exercere meum statum militarem ad honorem Dei secundum ultimum posta meum sicut me Deus adjuvet & omnes Sancti ejus. Zu gedachter Einkleidung musten sie sich des vorigen Abends mit Baden (wovon in Engelland ein besonderer Orden des Bads benennet, und mit mehrerm gehandelt worden in Dithmars Dissertat. de Ordine Equestri de Balneo) Wachen und Beten vorbereiten. Die Einkleidung geschahe von Kaysern, Königen und solchen Fürsten, welche sich einen grossen Namen erworben hatten, wie dann des Gaufred Toletans in seinem Anhang zu des Roderich Toletans, und daraus von dem berühmten Schurgfleisch in seiner Dissertation de Ordine Velleris Aurei §. 4. angeführtem Zeugniß zu Folge, eine grosse Menge von Adel zu dem König von Castilien, Alfonso X, um die Ritter-Würde von selbigem zu erlangen, sich begeben, und dergleichen Exempel mehr in der Historie der mittleren Zeiten vorhanden seynd; Bes. Jean Savaron Traité de l' Epée François; ja es pflegte auch sothane Einkleidung bey vorseyenden Krieges-Zügen, Krönungen, auf hohen Fest-Tagen und zu andern solennen Zeiten zu geschehen, Nicol. Upronus de Stud. Milit. V. Lib. I. c. 3. Die Ritterliche Würde wurde sehr hoch gehalten, und ohne selbige kein Kayser, König und Fürst weder sich zu vermählen, noch zur Succeßion und Regierung ihrer Lande fähig geachtet, dahero selbige offters noch bey Antretung ihrer Regierung zum Ritter pflegten creiret zu werden, wie denn der zum Kay-

ser

ſer erwählte Graf von Holland Wilhelm, ehe er zum Beſitz des Kayſerthums gelangen konnte, vorhero die Ritterliche Würde erlangen muſte, auch niemand ſolche Würde, es ſey denn, daß er derſelbigen vorhero ſelbſt theilhafftig worden, andern ertheilen konnte. Sonſt genoſſen auch die Ritter viel beſondere Ehre und Vorrechte, indem ſelbigen der Titel derer Herren von andern beygeleget, ſich ſelbſt aber in öffentlichen Briefſchafften in der mehreren Zahl Wir zu benennen ihnen vergönnet wurde, ja ſie erlangten durch ſothane Würde das Vorrecht ein beſonderes und eigenes Siegel zu führen, an ſtatt ſie vorhero ihrer Eltern oder Verwandten Siegel gebrauchen muſten, ingleichen güldene Sporn, und andere beſondere Kleidung zu tragen, von ihren Unterthanen Ritterliche Steuern zu fordern, bey Ritterlicher Parole Verſicherung zu thun, und andere Vorrechte mehr; hingegen aber wurde es vor die höchſte Straffe gehalten, der Ritterlichen Würde wiederum entſetzet und degradiret zu werden, deſſen Urſachen und Ceremonien von dem angeführten Honore de Sainte Marie in ſeiner 7 und letztern Diſſertation mit mehrerm beſchrieben worden. Dithmars Geſchichte der Ritterl. Johanniter-Orden, p. 1 u. ff.

Ritter-Schule oder Ritter-Academie, ſiehe Academie, im 1 Bande p. 241 u. ff.

Ritterſdorff, ein Dorff in Thüringen, zur Grafſchafft Gleichen gehörig.

Rittersdorff, ein Dorff im Thüringiſchen Kreyſe, unter das Fürſtliche Amt Freyburg gehörig. Wabſts hiſt. Nachr. vom Churfürſt. Sachſ. Beyl. p. 31.

Rittersdorff, ein Dorff im Thüringiſchen Kreyſe, gehöret zu dem Amte Paulin-Zell. Wabſts hiſt. Nachr. vom Churf. Sachſ. Beyl. pag. 46.

Rittersfeld, ein Dorff im Marggrafthum Nieder-Lauſitz, welches zur Herrſchafft Amplitz gehöret. Wabſts hiſt. Nachr. vom Churf. Sachſ. Beyl. p. 133.

Rittersgrün, ein Ort im Ertzgebüraiſchen Kreyſe, gehöret zu dem Amte Crottendorf. Wabſts hiſt Nachr. vom Churf. Sachſ. Beyl. p. 90.

Rittershauſen, Kloſter, ſiehe Riddagshauſen.

Rittershofen, ein Ort in Nieder-Elſaß zwiſchen der Seltzbach und Sur gelegen, gehöret zu der Grafſchafft Hanau, und iſt ein Lehn vom heil. Röm. Reich. von Ichtersheim Elſaßiſche Topograph. 1 Theil, p. 12.

Rittershuſius, (Conrad) ein berühmter Rechts-Gelehrter, wurde zu Braunſchweig 1560 den 25 Septembr. gebohren. Sein Vater Balthaſar war ein vornehmer Rechts-Gelehrter, und zugleich der Baſileaniſchen Collegiat-Kirche Canonicus und Senior. Nachdem er daſelbſt in der Stadt-Schule ſo wol in der Griechiſchen als Lateiniſchen Sprache, wie auch in der Red- und Dicht-Kunſt guten Grund geleget, begab er ſich auf die Univerſität zu Helmſtädt, mit dem Vorſatz, die Theologie zu ſtudiren. Vorhero aber ſuchte er ſich in der Philoſophie und in der Griechiſchen und Hebräiſchen Philologie feſt zu ſetzen, darinnen er es auch ſo weit gebracht, daß er die meiſten Pſalmen Davids in die Lateiniſche Sprache wohl überſetzet, wie ihm Buxtorff ſelbſt den Ruhm giebt, desgleichen auch die kleinen Propheten, welche zu Amberg 1604 in 8vo heraus gekommen. Hierauf ſchritte er zu der Theologie ſelbſt, verwechſelte aber nachgends ſelbige mit der Rechtsgelehrſamkeit, und hörte deswegen Johann Borcholten 5 gantzer Jahre. Im Jahr 1584 verließ er Helmſtädt und wandte ſich nach Altdorff, allwo er bey den berühmten Juriſten Donellus und Giphanius, den gantzen curſum juridicum wiederholet, und ſodann mit dem letztern nach Ingolſtadt gezogen, theils aus Liebe zu Giphanius, theils den berühmten Italiäner Sachineus daſelbſt zu hören. Immittelſt legte er ſich auch auf die ſchönen Wiſſenſchafften, und gleichwie er von den Griechiſchen Scribenten bereits auf Schulen den Homerus, Iſocrates und Demoſthenes fleißig geleſen, alſo machte er ſich auf Univerſitäten über den Plato, Xenophon, Thucydides und andere. Unter den Lateiniſchen Scribenten aber hielt er abſonderlich von dem Julius Cäſar viel. Weil ihm aber nicht unbewuſt war, wie verträglich einem Staats-Mann das Reiſen wäre, ſo gieng er durch Ungarn, Böhmen und gantz Oeſterreich. Unterwegs wurde ihm zwar die Raths-Stelle bey den Grafen von Solms aufgetragen; allein ſeine Neigung trug ihn mehr dahin, daß er ſich auf Univerſitäten Ruhm erwerben möchte. Nach zurück gelegter Reiſe wurde er 1591 zu Baſel Doctor, und bald darauf zu Altdorff erſtlich zum Profeſſor der Inſtitutionen, und nachmahls der Pandecten ernennet. Dieſem Amte ſtund er mit ſonderbarem Nutzen ſeiner Zuhörer vor, und ſtarb endlich 1613 den 26 May an der Schwindſucht, verſchiedene gelehrte Schrifften hinterlaſſend, als da ſind:

1. ſententiæ Julii Pauli cum ſcholiis Aniani; Nürnberg 1594 in 8.
2. partitiones juris feudalis; Hanau 1659 in 8.
3. conſilia Altorffina; ebend. 1603 in 4.
4. diſputationes ad inſtituta.
5. jus Juſtinianeum, ſ. novellarum methodica explicatio; Straßburg 1629 in 4.
6. dodecadeltos ſ. in 12 tabb. leges commentarius.
7. differentiæ juris civilis & canonici, in 7 Büchern, Straßburg 1618 in 8.
8. commentarius in inſtitutiones, ebend. 1618 in 4.
9. comment. in Oppiani libr. 4 de venatione & 5 de piſcatione cum latina interpretatione & varia lectione, Leiden 1597 in 8 u. 1627 in 8.
10. Salvianus de providentia divina & extremo judicio, Altorff 1611 in 8 Nürnb. 1623. 8.
11. Guntheri Ligurinus cum commentario.
12. commentarius in fabulas Phædri, Leiden 1610 in 8.
13. commentarius in Porphyrium de vita Pythagoræ, Altorff 1610 in 8.
14. comment. in epiſt. Plinii, Amb. 1608 in 8.
15. Antonini imperatoris libr. 12 de vita ſua græce & romane.
16. Collatio legum Atticarum & Romanarum.
17. de jure aſylorum.
18. comment. de diverſis regulis juris antiqui.
19. Lectiones ſacræ, Nürnberg 1643, in 8.

20. de

20. de Jure vero annulorum, unter dem Namen Eggebertus Schaumius, Franckfurt an der Oder 1621, in 4.
21. Iſidorus Peluſiota, gr. & lat. 1605 in Fol.
22. Not. in Plauti Querolum ſ. Aulularia, 1595, in 8.

Übrigens unterhielt er auch, mit vielen andern Gelehrten durch Europa, mit dem berühmten Biſchoff in Cytherien Maximus Margunius einen fleißigen Brief-Wechſel, deſſen hymnos anacreonticos er aus dem Griechiſchen in dergleichen Lateiniſche Verſe überſetzt und 1600 zu Augſpurg heraus gegeben. Adam in vitis JCtor. Germ. Panſa in ipſius vita. Gebhard. in man. Rittershuſ. Freher in theatr. Witte in memor. JCt. dec. I.

Rittershuſius (George) ſchrieb
1) eine Diſſertation de oſculis, Franckf. an der Oder, 1689 in 4, ingleichen
2) einen Tractat de aſylis, Straßburg, 1624 in 8, welcher dem Tom. VIII Criticor. Anglor. einverleibet iſt, ferner
3) Promulſidem errorum Irnerianorum, Straßburg 1669 in 4.

Fabricius in Bibliogr. antiq. Struvs Biblioth. Jur. p. 326.

Rittershuſius (Nicolas) des vorigen Sohn, war zu Altorff 1597 den 15 Febr. gebohren. Er ſahe ſich an dieſem ſeinen Gebuths-Ort in der Hiſtorie, Genealogie, wie auch in der Mathematic und Griechiſchen und Lateiniſchen Literatur vortrefflich um. Hierauf begab er ſich nach Helmſtädt, allwo die Rechtsgelehrſamkeit ſein Hauptwerck geweſen, wiewohl er erſtgedachte Studien doch nicht liegen laſſen. Nach dieſem durchreiſte er Franckreich, Engelland, Italien, Polen, Dännemarck und Holland, und machte ſich mit den gelehrten Männern bekannt. Nach ſeiner Zurückkunfft wurde er 1634 Doctor beyder Rechte und Profeſſor des Lehn-Rechts. Gleich hernach wurde ihm befohlen, die Inſtitutiones, und 1649 die Pandecten zu lehren, worauf er 1670 den 24 Auguſt geſtorben, genealogias Imperatorum, Regum, Ducum, Comitum, præcipuorumque aliorum procerum orbis chriſtiani deductas, ab an. 1400 continuatas ad a. 1664 in Folio zu Tübingen 1674 gedruckt; Concluſiones de abſentia: vitam *Julii* & *Pauli* und tr. de gradibus cognationum hinterlaſſend. Hoffmann in Programmate. Freher in theatro.

Ritter-Sitze, ſiehe Ritter-Güter.

Rittersleute (vollbürtige) *Nobiles ſeu Equites veri*, heiſſen diejenigen von Adel, die ihre Ahnen mit Schild und Helm beweiſen können. Beſold in Polit. p. 413.

Ritterſpach, ein Ort nicht weit von Schwabach. Der Paſtor daſelbſt gehöret mit zu dem Decanat, welches der Marggraf George Friedrich in Schwabach im Jahr 1563 verordnet hat. Falckenſteins Schwabach. Chron. p. 41 v. 106.

Ritterſpiel, ſiehe Turnier.

Ritterſporn, ſiehe *Calcatrippa*, Cord. Hiſt. im V Bande, p. 170. Ingleichen *Delphinium*, Dod. Gal. im VII Bande, p. 468.

Ritterſporn (Acker-) ſiehe *Calcatrippa*, Cord. Hiſt. im V Bande, p. 170.

Ritterſporn (gelber) ſiehe Gelber Ritterſporn, im X Bande, p. 694, ingleichen Indianiſche Kreſſe, im XIV Bande, p. 644, u. f.

Ritterſporn (Wild-) ſiehe *Calcatrippa*, Cord. Hiſt. im V Bande, p. 170.

Ritter-Stadt, nennet man diejenige Stadt, welche einem von Adel unterworffen iſt.

Ritter-Stand, ſiehe Ritterſchafft.

Ritter-Täge, Lat. *Conventus Nobilium*, heiſſen diejenigen Zuſammenkünffte oder Verſammlungen der freyen Reichs-Ritterſchafft, welche dieſelbe nach Art der Reichs-Grafen und Reichs-Städte vor ſich ins beſondere anſtellt, und ſich auf denſelben über ihre eigenen Angelegenheiten berathſchlagt. Es werden aber dieſelben in allgemeine, oder ſolche, da alle freye und ohnmittelbare Reichs-Ritter aus allen drey Claſſen an einem gewiſſen Orte zuſammen kommen, oder in beſondere unterſchieden, da nehmlich bloß ein einziges Collegium vor ſich ins beſondere mit einander zu Rathe geht. Es wird aber zu denſelben niemand gelaſſen, der nicht ſeine vier ritterlichen Ahnen erweiſen, noch ſich ſonſt denen ritterlichen Statuten gemäß dazu legitimiren kan. Wenn allgemeine Ritter-Täge gehalten werden, ſo führet eine Claſſe nach der andern Wechſels-Weiſe das Directorium, und kommt alsdenn die convocirte Reichs-Ritterſchafft, wenn das Directorium an Schwaben iſt, zu Nördlingen, wenn es an Francken iſt, zu Mergentheim, und wenn die Rheiniſche Ritterſchafft das Directorium hat, zu Speyer zuſammen, doch iſt im Jahr 1608 zu Speyer beſchloſſen worden, daß die Schwäbiſchen Ritter-Täge hinführo in Eßlingen ſollen gehalten werden. Zu den Ritterſchafftlichen Krayß-Tägen aber iſt kein gewiſſer Ort beſtimmt, ſondern ein jedes Directorium erwählet nach Belieben und zu beſſerer Commodität und Sicherheit mehrentheils einen mitten im Krayſe. Ehemahls wurden dergleichen Ritter-Täge alle Jahre gehalten, itzo aber bindet man ſich ſo genau nicht an die Zeit, ſondern wenn ein Ritter-Tag zu halten, ſo beſtimmt das Directorium, an dem die Ordnung iſt, die Zeit dazu. Wenn nun alle an gehörigem Orte und beſtimmtem Tage früh um 7 oder 8 Uhr erſchienen, ſo nimmt ein jeder, ſo bald ſich der Director geſetzt, den ihm zuachörigen Ort ein. Nach dem Director folgen die Zugeordneten oder Deputirten, die übrigen aber rangiren ſich nach dem Alter und Zeit ihrer Reception, doch läſt ſich dieſe bey denen Ritter-Tägen eingeführte Ordnung nicht auf andere Seßionen und Prärogativen der Reichs-Ritterſchafft extendiren. So bald man mit den Ritter-Sitzen fertig, und alles ſtille iſt, läſt der Director dem anweſenden Adel durch den Syndicum Danck ſagen, daß er auf ſein gebührendes Emladen in ſo groſſer Menge erſchienen, und zugleich bitten, daß er die wichtigen Urſachen dieſer Zuſammenkunfft aus der Propoſition ſelbſt abzunehmen, auch alles, was zur Wohlfahrt der ſämmtlichen Ritterſchafft nöthig, mit berathſchlagen helffen möchte. Wobey denn zu mercken, daß diejenigen, ſo zum erſten mahl bey einem ſolchen Ritter-Tag erſcheinen, nicht eher zu denen öffentlichen Deliberationen gelaſſen werden, als bis ſie in aller

Gegenwart die Ritter-Ordnung mit eigener Hand unterschrieben, mit ihrem gewöhnlichen Petschafft besiegelt, und durch einen Handschlag versichert haben, daß sie alles, was von ihren Vorfahren in besagter Ordnung statuirt worden, heilig halten wolten. Wenn dieses vorbey, wird die Proposition durch den Director oder Präsidenten des Collegii gethan, der solche insgemein durch den Syndicum ablesen läst. So bald die Proposition zu Ende, so pfleget entweder derjenige, der das erste Votum giebt, in aller Namen, oder ein jeder insonderheit, wenn ihn die Reihe zu votiren trifft, dem Directorio zu antworten: Er hätte aus der verlesenen Proposition zur Gnüge ersehen, aus was vor wichtigen Ursachen man genöthiget worden, einen Ritter-Tag anzustellen, danckte anbey dem Director vor seine Treue und Sorgfalt, womit er sich die Affairen der Reichs-Ritterschafft liesse angelegen seyn, und wolte seines Orts alles beytragen, was die Reichs-Ritterschafft in Ansehen und erwünschtem Wohlstande erhalten könnte. Hierauf sammlet der Director die Stimmen derer Gegenwärtigen, thut die ihm schrifftlich überschickten Vota derer Abwesenden dazu, und giebt endlich zu letzt auch das Seinige. Bey denen allgemeinen Ritter-Tägen, hatte vor diesem die Schwäbische Ritterschafft das erste, die Fränckische das andere, die Rheinische das dritte, und die Elsäßische das vierte Votum. Wenn nun die Vota gleich waren, so wurde dasjenige zum Schluß gebracht, welches zwey beliebten; Bey denen Ritterschafftlichen Kraiß-Conventen aber wird im Votiren nach der Seßions Ordnung verfahren. So bald die Vota gesammlet sind, wird der Schluß nach denen Majoribus gemacht, wenn aber die Vota gleich sind, wird zum andern, dritten und mehr mahlen herum gefragt, bis entweder von allen, oder doch dem gröstẽ Theil etwas gewisses beschlossen worden. Wenn nun endlich von dem Director der Schluß nach denen meisten Votis gemacht ist, so wird derselbe, um solchen publiciren zu können, von dem Syndico des Collegii in einen Receß gebracht, von allen unterschrieben, und mit gewöhnlichen Petschafften besiegelt, sodann das Original in das Archiv beygelegt, und der Ritter-Tag mit einem Danckſagungs-Compliment an alle Anwesende geendiget. Von Flemming vollkommen Deutscher Soldat, p. 721 u. f.

Ritter-Tafel, siehe Ritter-Recht.

Ritter-Zehrung, *Stips equiti in transitu præbenda*, wenn solche jemanden auf freyer offener Strassen, obzwar ohne gewaltsame Thätlichkeit, sondern nur mit Drohen und Pochen, auch Schrecken-vollen Zeichen, als wenn einer dem andern das bey sich habende Geld, Kleider, u. s. w. mit Gewalt zu nehmen oder ihn gar zu erstechen oder zu erschüssen drohet, u. d. g. abgejaget wird; so hat alsdenn nach denen gemeinen beschriebenen Rechten wider einen solchen Frevler die auf den ordentlichen Strassen-Raub gesetzte Todes-Straffe statt. Carpzov in Pract. Crim. P. II p. 90 n. 70. Siehe übrigens Raub, im XXX Bande, p. 1046 u. f.

Ritt-Geld, *Merces pro equo cursorio*, heist bey dem Postwesen dasjenige Geld, welches vor die ausserordentlichen Couriers- und Staffetten-Ritte bezahlt werden muß. Und haben nach der Königlich-Pohlnischen und Chur-Sächsischen Post-Ordnung von 1713. §. 52. diejenigen, so bey einem solchen Staffetten-Lauffe Dienste leisten, ihre Vergnügung aus dem Ober-Post- und andern Aemtern, wo die erste Abfertigung und Darlage geschehen, zu gewarten.

RITTI, Stadt, siehe *Rhittium*.

RITTIUM, Stadt, siehe *Rhittium*.

Rittli, wird bey den alten Scribenten der Ort in der Schweitz Imbauen genennet, von dem im XIV Bande, p. 573 gehandelt worden.

Rittmäuse, siehe Maus, im XIX Bande, p. 2232.

Rittmeier (Christian) schrieb Cautelarum Centuriam I & II, Braunschweig 1681 in 4. ingleichen de Jure reformandi, und als ein Ungenannter sich dargegen setzte, kamen darauf von ihm zum Vorschein Vindiciæ Rittmeierianæ Juris reformandi, die zu Coblentz, Hildesheim, und andern Orten gedruckt, aber in Examine Vindiciarum Rittmeierianarum widerlegt worden. Ausser diesen aber hat man noch von ihm Christl. Erinnerung der Reformirten Profeß. Theolog. zu Heidelberg, Heidelb. 1707 in 4. Struvs Bibl. Jur. p. 424, 790 u. f.

Rittmeier (Christoph Heinrich) ein Lutherischer Gottesgelehrter, war 1671 den 30 Jenner zu Helmstädt gebohren. Seine Auferzühung hatte er gröstentheils seinem Groß-Vater mütterlicher Seiten, dem berühmten Christoph Schradern, zu dancken, wodurch er so weit gebracht worden, daß er im 18 Jahre die Academischen Studien antreten konnte. Nachdem er dieselbe etliche Jahre unter den Helmstädtischen Professoren Meibom und Cörnern ꝛc. getrieben hatte, gieng er nach Leipzig und Halle, und that hernach eine Reise nach Holland. Nach seiner Zurückkunfft ward er in Helmstädt 1698 ausserordentlicher Professor der Weltweißheit, und kurtz darauf Professor der Griechischen Sprache. Im Jahr 1710 bekam er die ordentliche Profeßion des alten Testaments. Er hatte in der Griechischen und den Morgenländischen Sprachen eine ungemeine Känntniß, und verstund auch die Frantzösische, Italiänische, Englische und Holländische Sprache. Er war immer kränclich und mit scorbutischen Zufällen beschweret, und starb 1719 den 4 August. Man hat folgende Schrifften von ihm:

1. Eliakim Banzi Rhodigini clavis Gemarica, versione & notis illustrata, Helmstädt, 1697.
2. Epicteti enchiridii priora capita rabbinice versa, animadversionibusque illustrata;
3. Disquisitiones 18 animadversionum exegeticarum ad SS. insigniora loca, ex Gerh. Titii recitationibus ineditis collectas; Helmstädt 1717 von 15 Bogen.
4. Hildebrandi antiquitates ex universa S. Scriptura collectas.
5. Ej. Περὶ ὑπεικίας λόγος.
6. Versionem atque annotationes in Theophyla-

phylacti ἀνεκδότους huc usque commentarios ſuper initium Cap. II Hoſeæ, Helmſtädt 1702.

7. Georgii Calixti exegeticam recenſionem Pſalmi I;
8. Photii de conſolatione ad Euſebiam libellum;
9. Synopſin doctrinæ chriſtianæ;
10. Conringiana epiſtolica;
11. Νεῖλε Ἐπισκόπε καὶ μάρτυρος κεφάλεια.
12. Orat. de palingeneſia ſtudii philologici, primis reformatoribus viam ſternente, Helmſtädt 1698.
13. Orat. de bono academiæ;
14. Diſſert.
   a) De armatura ſpirituali.
   b) De analyſi apoſtolo deſiderata, ad Phil. I, 23. Helmſtädt 1702.
   c) De ח ſ. Signo frontis bonorum Iſraëlitarum, 1711.
   d) De philoſophia *Epicteti*, Helmſtädt 1703.
15. De ἐκλεκτῇ κυρίᾳ, ebend. 1706.
16. De nomenclaturis mortis emphaticis ex nov. teſt. ebend. 1710.
17. De nominibus divinis ſtylo ſcripturæ ſacræ rem amplificantibus, Helmſtädt 1705.
18. De quotidiana chriſtianorum morte & reſurrectione;
19. Philologematum Sacrorum, apoſpaſma ex epiſtolis Paulinis; Helmſtädt 1705.
20. Προπυλαῖον in Pſalmos;
21. Progr. de græcæ philologiæ ambitu;
21. De Sceptro Meſſiæ;
22. De vario hebræor. reipublicæ ſtatu ſub judicibus, ebend. 1712.
23. Progr. de philologiæ uſu & jucunditate, Helmſtädt 1699.
24. De Kiriath Sepher, ebend. 1711.
25 De hodierno chriſtianorum græcorum ſtatu, ebend. 1710.
26. De præſtantiſſimo ſolidæ eruditionis adjumento, lingua græca,
27. De adminiculis ſtudii ſacri exegetici &c. Er kriegte mit dem Herrn von der Hardt einen Streit wegen der Frage: Ob die Pſalmen Oden zu nennen.

Leporius Leben der Gelehrten. Gelehrte Zeitungen 1719.

Rittmeier (Johann) des vorhergehenden Chriſtoph Heinrichs Vater, war 1636 den 18 November zu Braunſchweig gebohren, woſelbſten ſein Vater Hanß Rittmeier ein Kauffmann geweſen. Seinen Schul-Studien hat er in ſeiner Vaterſtadt in der daſigen Martins-Schule mit ſolchem Fleiſſe obgelegen, daß er im 18 Jahre ſeines Alters nach Helmſtädt auf die Univerſität gehen konnte. Daſelbſt legte er ſich Anfangs auf die Philoſophie, nachgehends applicirte er ſich auf die Theologie, und blieb bis ins 4te Jahr daſelbſt. Als ſich aber in Helmſtädt die Peſt eingeſchlichen, wandte er ſich nach Ahlem, wurde aber gleich das folgende Jahr auf Recommendation D. Conrings von Hertzog Rudolph Auguſt zu Braunſchweig zu Dero beyden Durchl. Prinzeßinnen Töchter Informator beruffen. Als aber in Helmſtädt 1665 eine Prediger-Stelle vacant wurde, ſo hat vorgedachte Herrſchafft ihn zu ſolchem Amte recommandiret, daß er ſelbiges Diaconat überkommen und darinnen an dem Sonntage Rogate ſeine Antritts-Predigt gehalten. Er erwählte demnach noch in ſolchem Jahre zu ſeiner Ehegattin des berühmten Probſts, Chriſtoph Schraders, jüngſte Tochter, Jungfer Maria Eliſabeth, ſo ihm am 28 November gedachten 1665 Jahres, nebſt dem Magiſter-Titul beygeleget ward, mit welcher er 10 Kinder erzeuget. Im Jahr 1669 erhielt er die Vocation zum Archi-Diaconat an daſiger Kirche; und als der Probſt der Marienberger-Probſtey vor Helmſtädt 1690 verſtarb, ſo wurde ihm folgendes Jahr drauf von Durchl. Herrſchafft von Braunſchweig dieſe Probſtey conferiret, ſo er nebſt ſeinem Predigt-Amte bis an das Ende ſeines Lebens mit aller Treue und Sorgfalt verwaltet. Er iſt 1698 in dem 62 Jahre ſeines Alters verſtorben. Sein von ihm edirtes himmliſches Freudenmahl und Betrachtungen vom Heil. Abendmahl ſind in vieler Menſchen Händen, und nicht ohne Erbauung. Meybaums Chron. des Kloſters Marienberg, p. 93.

Rittmeier (Theodor Wilhelm) ſiehe **Ritmeier**.

Rittmeiſter, ſiehe *Capitaine de Cavallerie*, im V Bande, p. 655.

Rittmeiſter-Geld, heiſt in denen Kriegs-Rechten dasjenige Geld, welches einem Rittmeiſter auf ein iedes gerüſtetes Pferd in der Muſterung paßiret und gut gemachet wird; und iſt ſolches vornehmlich in der Römiſch-Kayſerlichen Majeſtät und des Heil. Reichs Reuter-Beſtallung von 1570 Art. 14. vor iedes Pferd des Monats auf einen Gülden geſetzet.

Rittnitz ein Sächſiſches Schrifftſäßiges Guth, liegt im Leipziger Kreyße, und ſtehet unter dem Amte Leißnig und Döbeln. Wabſts Hiſtor. Nachr. vom Churf. Sachſ. Beyl. p. 75.

Rittmüller oder **Ritmüller** (Balthaſar Rudolph) Pfarrer zu Grüningen, blühete in dem Anfange des 18 Jahrhunderts, vertheidigte des Hartzgerodiſchen Diaconi, Emanuel Philipp Paris, vorgegebene Erſcheinung, und ließ eine Schrifft in Druck gehen, ſo den Titel hat:

1) Strahl göttlicher Geſichte, Gotha 1710 in 4. von 11 Bogen, darinnen er vertheidiget, daß es zwar nach geſchloſſenem Canone keine Doctrinal-Geſichte, aber wohl monitorias oder moraliſche Erſcheinungen gebe. Im folgenden Jahr gab er
2) Eine Beantwortung deſſen, was Schulenburg darwider geſchrieben, ebenfalls zu Gotha in 4. von 9 Bogen und noch weiter
3) Erhebliche Urſachen, warum er auf Schulenburgs Tractat: Uberzeugung der falſch gerühmten Hartzgerodiſchen Viſion betitelt

nicht antworte, auch in 4 von 5 Bogen heraus.

Unschuldige Nachrichten. Siehe auch Walchs Religions-Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche, II Theil p. 782 u. f. V Theil p. 1042 u. f.

Rittner (Andreas) ein Historicus, gebohren 1609, den 4 November, zu Tangermünde in der Marck, studirte erst Theologie, hernach aber, weil er in einer Griechischen Rede, die er zu Magdeburg öffentlich halten wollen, nicht fortkommen können, die Rechte, hielt sich geraume Zeit zu Wittenberg auf, wurde 1637 Secretarius, 1640 Rathsherr, und 1642 Bürgermeister zu Tangermünde, schrieb ein Altmärckisches Geschicht-Buch, welches in Küsters antiquitatibus Tangermundenſibus steht; allwo man auch von dessen Leben Nachricht findet.

Rittner (Andreas) ein wohlverdienter Prediger in Berlin, gebohren zu Tangermünde in der Alten Marck 1646, wurde nach seinen Academischen Jahren, in denen er sich die Magister-Würde erworben, anfänglich 1669 Rector zu Perleberg, und 1671 zu Saltzwedel, in folgenden Jahr aber Pastor und Inspector zu Havelberg, hierauf 1681 Diaconus an der St. Nicolai-Kirche in Berlin, und 1685 Prediger an der Marien-Kirche allda, allwo er auch 1721 verstorben, nachdem er 3 Jahr im Schul-Stand und 49 Jahr in der Kirche gedienet, und 51½ Jahr in der Ehe gelebet hatte. Fortgesetzte Sammlungen von A. und N. 1728 p. 395. Grosse Jubel-Priester-Historie II Theil p. 163.

Rittner (Wilhelm) der Gottes-Gelahrtheit Licentiat und Dom-Prediger an der Dom-Kirche zu Halberstadt, war zu Berlin 1694 den 8 Octobr. gebohren. Sein Vater ist der vorhergehende Andreas Rittner, Prediger zu Berlin. Er studirte zu Helmstädt und Jena. Im Jahr 1718 ward er zu Helmstädt Licentiat der Gottes-Gelahrtheit, nachdem er seine Disputation de Signis extremi judicii Luc. XXI öffentlich vertheidiget, bey welcher seine Lebens-Beschreibung befindlich ist. An den Dom kam er ebenfalls 1718. Im Jahr 1729 ließ er die Augspurgische Confeßion drucken, sammt angehängter Methode, wie er 1730 darüber gepredigt. Desgleichen ließ er 1732 das Examen drucken, so er mit den durch Halberstadt gezogenen Emigranten angestellt, welches in der zu Leipzig heraus gekommenen Emigranten-Historie nachgedruckt, und so wohl als die Anrede an andere Saltzburger sehr gerühmet worden, welche bey Herr Boysens Predigt von der Befestigung des Hertzens stehet. In Sinceri Sammlung von Cantzel-Reden findet sich auch im III Theile p. 233. u. f. eine Predigt von ihm die Gemeinschafft mit Christo aus 2 Tim. II, 11-13. in einer Wochen-Predigt nach dem I Advent erwogen. Er besitzt eine schöne Bibliothec. Göttens Europa I Theil.

RITTORNELLO, ist in der Music eine kurtze Zusammenstimmung der Instrumente zwischen den Arien.

RITUALE, der Titel eines Buchs bey denen Jüden, siehe Machsor, im XIX Bande, p. 86.

RITUALE ROMANUM, ist eine von denen Römischen Kirchen-Agenden, in welcher alle und jede Ceremonien, so bey Pflegung des Kirchen-Dienstes beobachtet werden, verzeichnet stehen. Es haben einige Orden, und unter diesen die Prämonstratenſer ihr besonderes Rituale.

RITU NUPTIARUM (DE) siehe *Nuptiarum (de ritu)* im XXIV Bande, p. 1694.

RITUS, siehe Mode, im XXI Bande, p. 700, ingleichen Ceremonie, im V Bande, p. 1873 u. f.

RITUS, die Gewohnheit, Weise, die väterliche Satzung, wohl hergebrachte Ordnung und Ceremonie, so bey Pflegung des Kirchen-Dienstes oder andern solennen Handlungen pflegen beobachtet zu werden.

RITUS NUPTIARUM, das Henraths- oder Hochzeit-Gepränge, siehe Hochzeit, im XIII Bande, p. 322. u. f.

RITUS PAGANORUM, siehe *Pagania*, im XXVI Bande, p. 214.

RITUS QUO PONTIFEX MANUM RECENS CREATI PURPURATI ANNULO EXORNANS VOTI ETIAM ET SUFFRAGII FACIT COMPOTEM, siehe Mund zuschliessen und öffnen, im XXII Bande, p. 819.

RITUS QUO PURPURATIS RECENS CREATIS A PONTIFICE SILENTIUM INJUNGITUR, siehe Mund zuschliessen und öffnen, im XXII Bande, p. 819.

RITU VESTALIS CAPIUNDI (DE) siehe *Papia Lex, de Veſtalis capiundi ritu*, im XXVI Bande, p. 705.

RITUUM CONGREGATIO, siehe *Congregatio rituum*, im VI Bande, p. 974.

RITZ, siehe Reis.

Riz, bey den Medicis, siehe *Rima*.

Riz, heißt bey den Bergleuten ein Schramm, so sie ins Gestein hauen, daß sie Stücke und Keile darein setzen können, und verschrämmte Wände damit losgewinnen; Wenn nun auf solche Weise eine Wand weggebracht wird, heissen sie es geworffen. Berginform. Part. II. f. 76. Bergbausp. Lib. III. c. 6. §. 12. u. ff.

Riz oder Riez, ein Sächsisches Amtsäßiges Guth im Chur-Kreyße gelegen, und unter das Churfürstl. Amt Beltzig gehörig. Wabsts Historische Nachrichten vom Churfürst. Sachs. Beyl. p. 20.

Riz oder Rizzo, ingleichen Riz (David) ein Italiänischer Musicus, eines armen Musici zu Turin Sohn, gieng mit des Savoyschen Gesandten Svite mit nach Schottland, und als er von demselben bey seiner Retour abgedancket wurde, war er so glücklich, daß er in der Königin in Engelland Mariä Capelle aufgenommen, und kurtze Zeit darauf zum Staats-Secretario gemacht ward. Ein mehrers siehe unter dem Artickul Marie von Stuart, Königin in Schottland, im XIX Bande, p. 1437, ins besondere p. 1441. u. ff.

Ritz (Frantz Andreas) war um das Jahr 1741 Canonicus Honorarius bey der Cathedral-Kirche des Heil. Geistes zu Königsgrätz in Böhmen. Schumanns Geneal. Handbuch I Th. p. 201.

Ritz der Gurgel, siehe *Glottis*, im X Bande, p. 1700.

Ritz des Gurgelzäpfleins, siehe *Rimula Laryngis*.

Ritz zu dem Trichter, ist die vordere Mündung der Wassergänge des Sylvii, welche in der dritten Kammer des Gehirns anzutreffen; Sie wird auch sonst die Scham genennet, und ist in dem X Bande, p. 614 unter dem Artickel Gehirn ausführlicher beschrieben worden.

Rigard, ein Friesischer Fürst, siehe Rigerd.

Ritzbüttel, Ritzebüttel oder Ritzenbüttel, ingleichen Rizebüttel, Schloß und Flecken mit einem dazu gehörigen Amt, an der Küste des Hertzogthums Bremen, wo die Süder-Elbe sich mit der Nordsee vereiniget, gräntzet zur Rechten an das Wurster-Land, zur Lincken an das Land Hadeln, bestehet aus den 2 Kirchspielen, zum Groden, und zur Döse. Die Stadt Hamburg hat die Herrschafft darüber, welche es schon vor 300 Jahren eigenthümlich besessen, und folgender gestalt an sich gebracht hat: Die beyden Brüder die Lappen, Wilcken und Wolter, Gesessene auf Ritzbüttel, verkauften 1372 die beyden Kirchspiele Wolte und Groden im Lande Hadeln der Stadt Hamburg auf Wiederkauf. Dabey verschrieben sie sich den Hamburgern, daß ihnen das Haus Ritzbüttel jedes mahl, wenn es nothwendig wäre, zu Dienste und offen stehen solte. Allein sie kamen solcher ihrer Zusage nicht nach, wodurch sie auch solches endlich verlustig wurden. Denn 1393 verbanden sich die Hamburger mit den West-Friesen gegen die Lappen, welche das Haus Ritzbüttel besassen, und gewonnen das Schloß mit Gewalt. Aber im Jahr 1394 vertrug sich Wolder und Alverding die Lappen mit E. E. Rath zu Hamburg, wegen besagten Hauses Ritzbüttel, und nahmen ein Stück Geld; ja sie überliessen ihre an das Haus und an die umliegende Güter habende Gerechtigkeiten und Ansprüche dafür. Sonst pfleget die Stadt Hamburg alle sieben Jahre ein Mitglied des Raths mit dem Tittel eines Amtmanns, dahin zu senden, welcher auf dem Amthause zu Ritzbüttel residiret, und wöchentlich zwey mahl Audientz giebet. In der Gerichtlichen Audientz sitzen, nebst dem Actuario, die beyden Schultzen, welche von dem Rathe zu Hamburg, nach geschehener Präsentation, erwählet werden. Nachricht von der Stadt Hamburg, I Th. p. 288 und 326.

Ritze (Warzen-) siehe Warzenritze.

Ritze (Zungen-) siehe Zunge.

Ritzebüttel, Schloß und Flecken, siehe Ritzbüttel.

Ritzeisen, ist fast wie ein Bergeisen, so man ins Gestein hauet, darein man Stücke und Keile setzen kan, verschrämte Wände damit los zu gewinnen, wenn auf solche Maaß eine Wand abgebracht wird, so heißt man es geworffen. Agricola de Re Met. Lib. VI. Jungh. R. Berginform. P. II. f. 76. Berward Phraseol. Metall. f. 16. Bergbausp. Lib. III. C. 3. §. 5. ingleichen post. Indic. Lit. R.

Ritzen, oder gewaltsam verwunden, führet der heilige Geist als eine Art des Götzendienstes und der Trauer-Bezeigung an, 1 B. der Kön. XVIII, 28. Jerem. XVI, 6. Denn es war nichts gemeiners bey denen Heyden, als daß sie sich bey dem öffentlichen Gottesdienste mit Messern und Pfriemen ritzten, und zwar aus diesen Ursachen: 1) glaubten sie, daß ihre Götter sterbliche Menschen gewesen, und daß man daher mit solchem Ritzen öffentlich ihre Traurigkeit darlegen müsse; 2) glaubten sie, daß durch Vergüssung des Menschen-Blutes die Götter versöhnet, und zum Mitleiden bewogen würden, alle Güte zu erweisen. Witsius Miscell. T. II. Exerc. 20. pag. 679. u. f.

Ritzen, heißt mit einem Ritz-Eisen arbeiten: Berginform. Part. II. f. 76. Bergbausp. post. Indic. Lit. R.

Ritzen, Geschlecht, siehe Springenstein.

Ritzenau, ein Amt mit etlichen Dörffern, im Hertzogthum Sachsen-Lauenburg, welches der Stadt Lübeck gehöret.

Ritzenberg (Johann) der Weltweißheit Magister, und Protonotarius, war zu Hamburg gebohren, und 1535 zum Secretario derselben Republik erwählet, im Jahr 1555 stellete er zu Rostock Epitaphia virorum, meritis in ecclesiam & rempublicam clarorum ans Licht, und resignirte 1556.

Ritzenbüttel, Schloß und Flecken, siehe Ritzbüttel.

Ritzerau (Barthold von) wird in einem alten Diplomate von 1262 den 13 Mertz, in welchem die Hertzogin von Sachsen Lauenburg, Helena, der Stadt Möllen, ein Dorf, Gultze, verehret, als Zeuge angeführet. Pfeffingers Braunschw. Hist. II Th. V B. 8. c. p. 785.

Rigerd, oder Rigard, von andern auch Beroald, oder Berthold genannt, ein Friesischer Fürst, folgte 534 seinem Vater Richold im Reiche, und hatte schon lange Zeit in Ruhe und Friede regieret, als er hernach von dem Fränckischen Könige Clotario angegriffen, überwunden und gäntzlich geschlagen wurde, worauf sich gantz Frießland diesem Fränckischen Könige unterwerffen müssen. Jedoch soll Clotarius den Adelgild, des Ritzerds Sohn, zum Könige darüber bestellet haben, welchem eine achtzigjährige Regierung zugeschrieben wird. Andere Scribenten hingegen wollen von dieser Niederlage und Unterwerffung der Friesen an die Francken nichts wissen, und halten dafür, daß Beroald der Sachsen, als Nachbarn und Bundsgenossen der Friesen, ihr König gewesen, und diese Niederlage erlitten habe. Der Friesische Fürst Ritzerd aber habe, nach Beroalds Tode, wider den Franckischen Könia, Dagobert, welcher ihm bereits auf der einen Seite Westphalen entrissen, und hiernächst auf der andern Seite gegen Holland, welches zu selbiger Zeit unter das Fränckische Reich gehörte, Krieg geführet, worinnen er auch soll ums Leben gekommen seyn. Ubb. Emm. rer. Frisic. L. III.

Rigericus von Mutina, ein Gefährte St. Francisci, wird auch Ricerius, Rigerius, Richerius geschrieben. Sein Gedächtniß-Tag ist der 7 Febr.

Rizingen, Grafſchafft, ſiehe Rixingen.

Rizpa, ſiehe Rizpa.

Rizſch (Timotheus) ein Leipziger Buchhändler, und Churſächſiſcher Zeitungsſchreiber, ſchrieb den

Leipziger Zeitungs-Courier;

und ſtarb den 1 Febr. 1678, im 64 Jahr. Witte diar. biograph. Neumeiſter diſſert. de poetis german ſeculi XVII præcipuis.

Riu, ein alt Deutſches Wort, welches heut zu Tage Ruhe ausgeſprochen wird. Leibnitz in Collect. Etymol. P. II. p. 144.

Riva, ein Hafen am Genffer-See im Pais de Vaud, in der Schweitz, nahe bey Lauſanne im Canton Bern, allwo man zu Schiffe gehet, wenn man über den Genffer-See fähret. Dieſer Hafen wird durch ein feſtes Schloß beſchützet. Es wollen zwar einige vorgeben, daß das Ungeziefer die Schiffarth gantz beſchwerlich mache; allein es befindet ſich in der That gantz anders.

Riva, iſt 1) eine kleine Stadt an dem nördlichſten Theil des Garderſees, in dem Stifft Trident gelegen. Das Schloß heiſt Rocca, und der Stadt ſelbſten geben die Deutſchen den Namen Reiff. Lateiniſch heiſſet ſie Ripa, und iſt dem Stiffte von Carln dem Groſſen geſchencket worden; 2) eine kleine Stadt an dem Nordlichen Theil des Comerſees (Lago di Como) gelegen, welche etwas befeſtiget iſt, und zu der Grafſchafft Chiavenna gehört. Hier werden die Güter eingeladen, welche über gedachten See nach Mayland gehen. Eigentlich ſind es zwey nicht weit von einander entfernte Oerter, deren der eine Riva di Mezuola, der andere aber Riva nuova heiſt.

Riva, eine ſehr alte adeliche Familie zu Venedig, welche am erſten mit die Inſeln von Venedig bewohnet, und einen Procurator von San Marco ſchon 1314, als deren nicht mehr als drey ſeyn durften, gehabt hat. Im Jahr 1618 war einer aus dieſer Familie, Namens Raphael, welcher in dem Dominicaner-Orden ſich befand, Biſchoff zu Chiozza. Jacob von Riva hat 1649 einen groſſen Sieg wider die gantze Türckiſche Flotte befochten, und ſein Bruder Fauſtinus hat der Republic gleichfalls nützliche Dienſte geleiſtet. Es führet dieſes Haus Gold mit einer blauen rechtsqueren Binde, beladen mit drey Lilien von Golde. Amelot de la Houß. hiſt. du gouvern. de Veniſe p. 553.

Riva (Hippolytus) ein Neapolitaner, war ein Clericus regularis, und in allen Wiſſenſchafften bewandert, wurde 1605 den 31 Auguſt Biſchoff zu Stabia, regierte 22 Jahr ſehr löblich, und ſtarb 1627 unter Urban VIII. Ughellus Ital. Sac. Tom. VI. p. 663.

Riva (Ludwig von) ſ. Ripa.

Riva (Polydorus a) ſ. Ripa.

Riva (Raphael) ſ. Ripa.

Riva Bianca, ſonſt *Leucogæus* und *Leuce Acte*, ſiehe *Leucogæus Collis*, im XVII Bande, p. 676.

Riva Bianca, *Ripæ albæ*, eine Stadt auf der Küſte des Königreichs Barca in Africa.

Riva di Chieri, eine Stadt in Piemont in Italien.

Rivadavia, Stadt, ſ. Ribadavia.

Rivadeo, Stadt, ſiehe Ribadeo.

RIVADIUM, Stadt, ſ. Ribadeo.

RIVAGE, ſiehe Geſtade, im X Bande, p. 1298, ingleichen Ufer.

Rivage (Sieur du) ſiehe de la Meſnardiere, im XX Bande, p. 1105. u. f.

Rival (Peter) hat geſchrieben Diſſertations hiſtoriques & critiques ſur divers ſujets, contre le P. Daniel & l'Abbé Vertot, Amſterdam 1728 in 3 Duodezbänden.

Rivaldinus oder Raveldinus, der 28 Biſchoff zu Forlimpopoli, erwählt im Jahr 1270, hat dem zu Imola 1580 angeſtellt geweſenen Provincial-Concilio mit beygewohnet, und iſt 1285 geſtorben. Ughellus Ital. Sac. Tom. II. pag. 606.

RIVALES, heiſſen in denen Rechten diejenigen, ſo durch einen Bach ihr Waſſer leiten oder aus demſelben holen. l. hoc Jure. ff. de aqua quotid. Oder zwiſchen deren Aeckern ein ſolcher Bach hinflüſſet, welcher aber durch ſeinen ungewiſſen und veränderten Lauf gar öffters Gelegenheit zum Streite und Zancken unter ihnen verurſachet. l. 1. ff. eod. Pratejus, Briſſonius.

RIVALES heiſſen auch die Mitbuhler, ſo bey einer Weibes-Perſon zugleich mit Amour machen.

Rivalinus (Johann) ein Jeſuite aus Ungarn, hatte eine ſonderliche Liebe gegen das Marienbild, durch deſſen Anſchauen er allzeit innerlich erquickt wurde, ſchrieb, wiewohl ohne *Namen*, *Falciculum laudum B. Mariæ Virginis*, und ſtarb ſehr jung 1587 im 19 Jahr. Alegambe Bibl. Script. Soc. J.

Rivalius (Vincentius Maria) ein Dominicaner von Bononien, wo er auch den Orden angenommen, lehrte die Philoſophie und Theologie zu Bononien, Cremona und anderer Orten, wurde darauf Magiſter der Theologie, dann Inquiſitor zu Bergomo von 1652 bis 1661, hernach zu Breſcia von 1662 bis 1665, dann zu Piacenza, und ſtarb um 1669, in Handſchrifft hinterlaſſend, welche zu Bononien aufbehalten werden,

1) Catalogum illuſtrium virorum provinciæ Lombardiæ. Es iſt ſolcher nach dem Alphabet eingerichtet, aber nicht gantz zu Ende gebracht, ſondern erſtrecket ſich nur bis auf den Buchſtaben T.

2) Dictata philoſophica de nominum analogia, de tranſcendentibus, de principio individuationis.

Echard Bibl. Script. Ord. Prædic. T. II. p. 630.

Rivallius (Aymarus) ein Frantzos aus Dauphine, lebte im 16 Jahrhundert, und ſchrieb

1) 5 Bücher hiſtoriæ juris civilis, Maynz 1533 und 1539 in 8. Paris in 12.

ingleichen

2) Comment. in concordata regis Franciſci & Leonis X.

ließ auch ein groſſes Hiſtoriſches Werck de Allobrogibus aus 9 Büchern beſtehend in fol. ſo noch in Handſchrifft lieget. Königs Biblioth. vet. & nova. Le Long Biblioth. hiſtor. de France.

Rivallo, wird mit unter diejenigen Könige gezählet, die über Britannien, ehe es unter der Römer Botmäßigkeit gekommen, regieret haben, und ist der 17 in der Ordnung.

Rivalta, Flecken und Schloß, siehe Ripalta.

Rivaltius (David) siehe Rivault.

Rivalto (Jordan de) ein Italiänischer Dominicaner-Mönch, welcher entweder von Ripalta in dem Mayländischen oder von einem andern Orte seinen Zunamen erlanget, wird von Franz Redi in seiner Epistel intorno all' inventione degli occhiali wegen seiner grossen Beredsamkeit gerühmet, und daß er 1312 gestorben, und bey denen Dominicanern zu Pisa begraben liege. Er hat einen Band Predigten hinterlassen. Es scheinet aber, daß er mit dem Jordan de Pisis einerley sey, indem die meisten Umstände damit überein kommen. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. I. p. 513.

Riva di Mezuola, Stadt, siehe Riva.

Rivandeau (Andreas de) ein Frantzos aus Poitou, florirte um 1566, und schrieb

1. Tragödien;
2. Frantzösische Gedichte in 10 Büchern;
3. Commentarium über Euripidis Electr.

la Croix du Maine biblioth. de France.

Rivandeau (Robert) ein Vetter des vorhergehenden, hat verschiedenes aus dem Lateinischen ins Frantzösische übersetzet. la Croix du Maine in Biblioth. de France.

Rivander (Peter) der Weltweißheit Magister und unterster Professor der Mathematic und Griechischer Sprache zu Franckfurt an der Oder, war von Schneeberg gebürtig, und starb 1680 den 29 May im 60 Jahre seines Alters. Man hat von ihm Themata & quæstiones de anima vegetativa, Franckfurt an der Oder, 1552 in 8. Budäi Thanatologia in Heineccii und Leuckfeldii Scriptor. rer. germ. T. II. p. 261.

Rivander (Zacharias) ein Lutherischer Gottesgelehrter, gebürtig von Leißnig in Meissen, war Superintendent zu Bischoffswerde, und widersetzte sich den so genannten Crypto-Calvinianis mit grosser Hefftigkeit. Dieserwegen zerfiel er mit dem Superintendenten zu Sorau, Peter Streubern, welcher ihn nebst seiner Ehefrau und einem Sohne, durch einen Studenten, den Rivander zum Lehrmeister seiner Kinder angenommen hatte, vermittelst eines vergiffteten Karpens, 1549 den 17 November in seinem 41 Jahre ums Leben bringen ließ. Man hat von ihm

1. eine Thüringische Chronicke, welche das erste mahl 1506 zu Franckfurt, und das andere mahl 1581 eben daselbst in 8 heraus kommen, sie ist auch 1596 in 8 heraus gegeben worden.
2. Fest-Chronicke, Halle 1601 in fol.
3. Bibersteinische Genealogie;
4. eine Postille.
5. Paßions-Predigten.
6. Lupum excoriatum wider D. Streubern, Wittenberg 1591 in 4.
7. Promptuarium exemplorum, 1592 in 8.
8. das 53ste Capitel Esaiä vom Leiden, Sterben, und Auferstehung JEsu Christi in XI Predigten, gedruckt zu Wittenberg 1586 in 4.
9. Vorschlag eine reine Lutherische Bibel zuzurichten.

Grossers Laußn. Merckw. Deutsche *Acta Erudit.*

Riva nuova, Stadt, siehe Riva.

RIVARIUS LACUS, See, siehe Wallenstädter-See.

Rivarola (Dominicus) war zu Genua von adelichen Eltern gezeugt. Er erlangte bald ein Canonicat in der Kirche St. Laurentius zu Genua, weil er sich aber mit dem Ertzbischoff daselbst nicht allzu wol vertragen konnte, so suchte er sein Glück anderwärts zu machen, und gieng nach Rom. Daselbst verschaffte ihm der Frantzösische Gesandte Zutritt zu dem Päbstlichen Nepoten dem Cardinal Borgheſe, der ihn in seine Dienste nahm, und ihm ferner des Pabstes Gewogenheit zu wege brachte. Der Pabst ertheilte ihm hierauf das Bißthum Aleria auf der Insel Corsica, gab ihm aber dabey Befehl zu Rom zu bleiben, ohngeachtet seine Feinde ihn durch Verleihung solcher Würde von Rom zu entfernen gemeynet hatten. Bald darauf, nemlich 1608, ward er Ertzbischoff zu Nazareth, und gieng als legatus extra ordinem nach Franckreich, um den König von dem Kriege wider das Haus Oesterreich abzuhalten, setzte auch, ohngeachtet der König vor seiner Ankunfft entleibet ward, dennoch seine Reise nach Paris fort. Als er hernach wieder zurück gekommen war, und dem Pabst in verschiedenen Angelegenheiten gute Dienste geleistet hatte, machte ihn derselbe davor 1611 zum Cardinal-Presbyter, mit dem Titul S. MARTINI IN MONTIBUS, und beehrte ihn sonst mit unterschiedenen Ehren-Aemtern. Nach der Zeit hat er den Gregorius XV und Urban VIII wählen helffen, und die letzten Jahre seines Lebens beständig zu Rom zugebracht, ausser daß er 1626 eine Reise nach Genua fürgenommen, da er aber den andern Tag nach seiner Zurückkunfft kranck worden, und im gedachten Jahre gestorben ist. Palatii fasti Cardinal.

Rivarola (Matthes) ein Genueser, war aus einem Adelichen Geschlechte gebohren. Er bekleidete Anfangs zu Parma in der St. Antons-Abtey die Stelle eines Abts, stifftete auch daselbst aus seinen eigenen Mitteln vor diejenigen Jungfrauen, welche zu Bewahrung ihrer Keuschheit das Kloster-Leben erwählten, gewisse Einkünffte, ward aber nachgehends im Jahr 1596 wiewohl wider seinen Willen zum Ertzbischoff in seiner Vater-Stadt von Clemens VIII ernennet. Er starb nach einer kurtzen, iedoch rühmlichen Regierung zu Parma an einer schweren Kranckheit 1600 in dem 64 Jahr seines Alters. Ughellus Ital. Sac. Tom. IV. p. 903.

Rivarola (Octavius) ein Enckel des Cardinals Dominicus Rivarola, war zu Genua au einem

einem ansehnlichen Geschlecht gebohren. Er wurde beyder Rechten Doctor, und in seinem 33 Jahr beyder Signaturen Referendarius, hernach Vicelegat von Romandiola, und nach einigen andern vornehmen Bedienungen Vice-Gouverneur zu Ferm und immerwährender Commendator der Abtey St. Nicolas zu Casula in der Diöces Otranto, endlich aber 1627 den 5 Junius Bischof zu Ajazzo, regierte daselbst viel Jahre, und starb 1652. Ughellus Ital. Sac. Tom. III. p. 500.

Rivarola (Paul Johann Baptista) wurde 1736 von der Republick Genua als General-Commissarius oder Statthalter auf die Insel Corsica geschickt, seinen Vorfahren Felix Pinelli, der durch sein hartes Regiment zu den damahls entstandenen Unruhen daselbst sehr viel beygetragen, ohngeachtet seine Zeit noch nicht um war, abzulösen.

Rivarolles (Marquis von) ein Frantzösischer Brigadier, wurde 1738 den 24 Februar an dem Frantzösischen Hofe zum Marechal de Camp erkläret.

Rivaruolo, eine kleine Stadt im Cremonischen Gebiete, welche zum Unterscheid eines andern Rivaruolo, so in dem kleinen Fürstenthum Bozzolo liegt, mit dem Zunamen di Dentro, das inwendige genennet wird, und den Titel einer Grafschafft hat.

Rivatus de Berengariis (Thomas) gebohren zu Amelia, war beyder Rechten Doctor, und nachdem er Anfangs Domherr zu Lüttich, Päbstlicher Caplan und Auditor di Rota S. gewesen, beförderte ihn Martin V im Jahr 1419 zum Bischeff von Vintimiglia. Er starb zu Rom den 27 Jenner 1422, und wurde daselbst in die Kirche St. Maria Maggiore begraben. Ughellus Ital. Sac. Tom. IV. p. 307.

RIVA VILLA, Stadt, siehe Wallenstadt.

Rivault oder Rivaltius (David) Herr von Flurance, war aus der Gegend von Laval gebürtig, da sein Vater Capitain des Schlosses de la Crote, ohnweit Laval, war, und 1571 gebohren. Er wurde mit dem Grafen von Laval, Guido XX, erzogen, that hernach eine Reise nach Italien und Holland, und ward 1603 Cammerjuncker bey Heinrichen IV. Hierauf begleitete er 1605 den jungen Grafen von Laval nach Ungarn, wo er sich aber nicht lange aufhielt, indem der Graf bald bey Comorra erschossen ward, da denn Rivault, welcher ebenfalls gar sehr verwundet worden, nach der Zeit sich gantz und gar den Studien widmete. Im Jahr 1611 ward er Unter-Lehrmeister des Königs Ludewigs XIII, und muste ihn in der Mathematic unterrichten, bekam auch in selbigem Jahre von dem Könige eine Besoldung von 3000 Pfund. Als 1612 der Lehrmeister des Königs Nicolas le Fevre gestorben war; erlangte er desselben Bedienung, und ward zugleich Staats-Rath. Aber ein verdrüßlicher Umstand nöthigte ihn die Königl. Dienste zu verlassen. Denn weil er einen Hund, den der König sehr liebte, mit Füssen von sich gestossen, weil er immer, indem er den König unterrichtete, an ihn hinan sprang, ward der König darüber so erzürnt, daß er den Rivault schluge. Es starb endlich derselbe 1616 im Jenner auf der Rückreise von Bayonne, wohin er auf Befehl des Königs (der ihm nach der Hand wieder gnädig worden, und ein Bißthum versprochen hatte) mit der Frantzösischen Printzeßin Elisabeth und künfftigen Gemahlin des Königs in Spanien gereist war. Er hat viele Schrifften hinterlassen, als:

1. les Etats, Lion 1596 in 12.
2. l'art d'embellir;
3. les elements de l'artillerie, Paris 1605 in 8.
4. preceptes d'Agapetus à Justinien;
5. le tableau de Cebes und andere.

Man hat auch eine Herausgabe von den Wercken des Archimedes, die er zu Paris 1615 mit Anmerckungen heraus gegeben. Die Gelehrten seiner Zeit geben ihm das Lob, daß er in der Mathematic sehr erfahren gewesen. Menage observ. sur Malherbe. Voss. de scient. mathem. c. 48. Colomesius Gall. Orient.

RIVE, siehe Gestade, im X Bande, p. 1298, ingleichen Ufer.

Rive (Amadeus de la) Prediger und Professor der Philosophie zu Genf, schrieb Theses philosophicas de principio Ethices, davon ein Auszug in der eilfften Abtheilung der Actorum Academicorum Lipsi. zu finden. Leipz. Gel. Zeit. 1736, p. 8.

RIVE DE LA DOSTRIE, ein Meerbusen, siehe Lepanto (Golfo di) im XVII Bande, p. 411.

Riven, die vornehmste Stadt in dem Strich Landes Badenoch, in Schottland.

RIVENÆ, Stadt, siehe Rieux.

Rivere de Volta, ein Fluß in Guinea in Africa, welches gegen Süden läufft.

Rivere de la Ware, ein Fluß in Terra Canadensi, in America, läufft gegen Süden.

Riverius (Lazar) siehe Riviere.

Riverius (Stephan) siehe Riviere.

Rivern, Grafschafft, siehe Riviere.

Rivers (Grafen von) in Engelland. An statt daß alle andere Grafen in diesem Königreich sich von einem gewissen Ort zu tituliren pflegen, sind dieses die eintzige, welche einen Geschlechts-Namen dem Gräflichen Titul beyfügen. Vor Alters pflegten die von dieser Familie sich DE RIPARIIS oder Redvers, zu schreiben, wovon endlich Rivers entstanden. Anfänglich waren sie Baronen von Plimpton in der Grafschafft Devon; bis der König Heinrich I Richarden von Rivers zum Grafen von Devonshire und zum Herrn von Wight machte. Dessen Sohn Balduin von Rivers, ward deswegen, weil er es mit der Kayserin Mathildis wider den König Stephan gehalten, aus dem Reich verbannet. Doch sein Sohn Richard von Rivers, erlangte wieder die väterliche Würde, und brachte sie auf 2 Söhne Balduin und Richard von Rivers, welche nach einander Grafen von Devonshire wurden, aber bey-

beyderſeits, ohne Leibes-Erben mit Tode abgegangen. Hierauf folgte ihres Vaters Bruder **Wilhelm von Rivers**, von ſeinem Geburts-Ort de **Vernon** zugenamet. Sein Sohn **Balduin von Rivers**, ſtarb noch bey ſeinem Leben, ließ aber von ſeiner Gemahlin **Margarethen**, einer Tochter **Guarin Fitz-Gerolds**, **Balduinen von Rivers** nach ſich, welcher nach des Großvaters Tode den Titul eines Grafen von Devonshire erhielt, und 2 Kinder hinterließ, nemlich einen Sohn, **Balduin von Rivers**, den letzten Grafen von Devonshire aus dieſem Geſchlechte, indem er ohne Leibes-Erben ſtarb, und eine Tochter **Iſabellen von Rivers**, welche **Wilhelmen de Fortibus**, Grafen von Albemarle, heyrathete, und demſelben einen Sohn gebahr, Namens **Thomas**, welcher gantz jung die Welt verließ, nebſt einer Tochter **Avelline**, welche ihrem Gemahl **Edmunden** von Lancaſter, ein groß Vermögen zubrachte, aber gleichfalls unbeerbt mit Tode abgieng. Hierauf kam die mit Rivers befreundete Familie derer Corteneys zu dem Gräflichen Titel von Devonshire. Hingegen den Titel eines Lords Rivers empfieng von dem Könige **Heinrichen VI** (ſonder Zweiffel als ein Deſcendent von der weiblichen Linie des vorhin beſchriebenen Geſchlechts) der Ritter **Richard Widdevil** oder **Woodvil**, von deſſen Geſchlecht und Nachkommen unter **Widdevil** ein beſonderer Artickel handelt. Nachdem die Würde eines Grafen Rivers ungefähr 140 Jahr verloſchen geweſen, verneuete dieſelbe König Carl I 1626 in der Perſon **Thomas**, Lords Darey, Vicomten von Colcheſter. Dieſer ſtarb den 21 Febr. 1639 ohne männliche Erben. Seine Tochter aber **Eliſabeth**, brachte vermöge einer abſonderlichen Subſtitution alle natürliche Würden, und zuförderſt den Titel eines Grafen von Rivers, auf den mit **Thomas Savage** gezeugten Sohn **Johann**, in deſſen Familie, welche vermittelſt der Linien von Worceſter und Huntingdon von den erſten Grafen Rivers abſtammet, ſolche Würde nachmahls geblieben. Siehe von dieſer Familie den Artickel **Savage**. **Camdens** Britannia. *The compleat hiſt. of England.* vol. 2. *The peerage of England.* Heylin's help to English hiſt.

Rives (Dionyſius de) ein in der Griechiſchen und Hebräiſchen Sprache wohlgeübter Capuciner von Avignon, lebte 1657, las die Bibel in ihrer Grund-Sprache alle Jahr 7 mahl durch, continuirte dieſes 30 Jahre nach einander, und ſchrieb

1. De perſonis & locis ſcripturæ ſacræ.
2. de ſignificatione verbi creo, de mutatione ſabbathi & de S. Petri primatu, Lion 1663 in 4.

Colomeſius Gallia oriental.

Riveſaltes, Lat. *Ripæ altæ*, ein Flecken in der Grafſchafft Roußillon, in Languedoc, allwo vortrefflicher Muſcateller-Wein wächſet.

Rivet, iſt die äuſſerſte Spitze vom Nagel, mit dem ein Pferd beſchlagen iſt, und welche oben zum Horn ausgehet.

Rivet (N. de) ein gelehrter Benedictiner-Mönch von der Congregation St. Maur, gebohren 1683 zu Conflans in der Diöces Poitiers, trat in der Abtey Marmoutier den 27 May 1705 in die Congregation. Er fieng 1724 an, eine Bibliotheque univerſelle des Auteurs François zu verfertigen, welche, wie die Journaliſten des Savans urtheilen, ſehr hoch zu äſtimiren, weil es dem Verfaſſer weder an einer gründlichen Gelehrſamkeit noch an einer reiffen Beurtheilungs-Krafft gefehlet hat. Le Cerf Bibl. de la Congregation de S. Maur p. 427.

Rivet oder **Rivetus** (Andreas) wurde zu Maixent in Poitou den 1 Auguſt 1577 gebohren. Den Grund ſeiner Studien legte er zu Rochelle, und ſetzte dieſelbigen zu Bearn fort, von dannen er wieder nach Rochelle kam, und 1605 zum Paſtor der Kirchen zu Thouars verordnet wurde. Er ſtund bey dem Hertzoge von Thouars in groſſen Gnaden, und wurde von demſelbigen zu wichtigen Verrichtungen gebrauchet. Wie er denn auch von den Kirchen in Poitou 8 mahl als Abgeſandter iſt verſchickt worden, und zwar unter andern 5 mahl zu einigen National-Verſammlungen in Franckreich, darunter die letzte die Verſammlung der Geiſtlichen zu Vitri in Champagne war, die 1617 gehalten wurde, und auf welcher er das Amt eines Präſidenten verwaltet. Es ward ihm auch auf eben dieſer Verſammlung die theologiſche Profeſſion auf der Univerſität zu Saumur angetragen, die er aber ausſchlug. Im Jahr 1620 wurde er nach Leiden zum Profeſſor der Gottesgelehrſamkeit beruffen, welchen Beruff er auch auf 2 Jahr annahm. In dem folgenden Jahre that er eine Reiſe nach Engelland, daſelbſt, nachdem ſeine erſte Frau geſtorben, des **Joachim Molinäus** Tochter zu heyrathen, wurde auch damahls zu Oxford unter die Zahl ihrer Doctoren aufgenommen. Hierauf that er 1622 eine Reiſe nach Franckreich, und ſtellte ſich der National-Verſammlung zu Charenton, von welcher er Erlaubniß erhielt, wiederum nach Holland zu kehren, und ſeine Profeßion anzutreten, welcher er auch beſtändig vorgeſtanden, bis er 1647, oder wie andere vorgeben, 1651 geſtorben. Er hat unterſchiedene Schrifften hinterlaſſen, von denen die Lateiniſchen zu Roterdam in 3 Folianten, der I 1651, der II 1652 und der III 1660 zuſammen gedruckt worden. In dem I Bande ſind enthalten

1. Exercitationes in Geneſin, welche beſonders heraus gekommen, Leiden 1633 in 4.
2. Commentaria in Exodum, ebend. 1634 in 4.
3. Prælectiones in decalogum pleniores.

In dem II Bande ſtehen

1. Commentarius in Pſalmos propheticos de myſteriis evangelicis, Leiden 1645.
2. meditationes in Pſalmos ſeptem pœnitentiales.
3. meditatio in pſalmum XCI cum duabus epiſtolis, una de peſtis contagio & fuga, altera de termino vitæ fatali an mobili, item cum homilia de origine erroris in cauſa religionis.
4. via vitæ ſive meditationes in Pſalmum CXIX, ebend. 1608.
5. commentarius in Hoſeam prophetam & in cap. LIII Jeſaiæ, Leiden 1625.
6. Iſagoga ad Scripturam Sacram V. & Novi Teſtamenti, ebend. 1627 in 4.
7. Criticus ſacer, Leiden 1612.

8. de juſta & gratioſa Dei diſpenſatione circa ſalutem generis humani in 13 Diſputationen.
9. collegium controverſiarum inter Pontificios & orthodoxos, in 38 Diſputationen, Leiden 1608.
10. Inſtructio præparatoria acceſſuris ad ſacram Domini menſam.
11. de ſpirituali & unica vera manducatione corporis Chriſti & ſanguinis ejus potu homilia.
12. de ſacrificio noſtri ipſorum homilia.
13. de quæſtu magno in pietate cum animo ſua ſorte contento.
14. oratio de bono pacis & concordiæ in Eccleſia.
15. oratio valedictoria.
16. oratio in inauguratione ſcholæ Bredenſis.
17. Epiſtola ad fratrem *Guill. Rivetum* de ſenectute bona.

In dem III Bande werden angetroffen

1. Catholicus orthodoxus ſive ſumma controverſiarum omnium inter orthodoxos & Pontificios, Leiden 1608 und vermehrt 1617.
2. Jeſuita vapulans.
3. Apologia pro SS. virgine Maria. Subjuncta eſt epiſtola apologetica adverſus querelas *Ant. Godæi*, cum conſideratione judicii viri docti de eadem apologia.
4. Diſputationes theologicæ XI.
5. Decretum ſynodi nationalis eccleſiarum reformatarum Galliæ 1645 de imputatione primi peccati omnibus Adami poſteris cum eccleſiarum & doctorum proteſtantium conſenſu.
6. Synopſis doctrinæ *Moſis Amyraldi & Paulli Teſtardi* de natura & gratia cum conſiderationibus & judiciis.
7. Epiſtola apologetica ad criminationes *Moſ. Amyraldi* in virulenta præfatione ad paſtores eccleſiarum reformatarum Galliæ, præfixa animadverſionibus de gratia univerſali.
8. Annotata *Hug. Grotii* in conſultationem *Georg. Caſſandri* cum animadverſionibus.
9. Examen animadverſionum Hug. *Grotii* in animadverſiones *Riveti*.
10. *Hug. Grotii* votum pro pace & in illud *Riveti* apologeticus.
11. Dialyſis diſcuſſionis Grotianæ Rivetiani apologetici.
12. Myſteria Patrum Jeſuitarum & pro iisdem ſtatera adverſus mantiſſam Jeſuitæ *Fororii*, ſo er vorhero unter dem Anagrammatiſchen Namen Renatus Veridäus heraus gegeben.
13. Noviſſimæ horæ ſeu ultima vitæ clauſula *Andr. Riveti*.

Uber dieſes werden von ſeinen Schrifften noch folgende beym Meurſius in Athen. Batav. p. 320 u. f. angeführt gefunden, als:

1. Reſponſio ad quæſita *Jo. Chriſtii* ſub titulo Excitoris miniſtrorum, 1600.
2. ſpecimen præcipuorum paradoxorum papiſmi, ex præcipuorum Doctorum pontificiorum ſcriptis exhibitum, 1603.
3. defenſio libertatis chriſtianæ in ſobrio uſu ciborum, 1605.
4. reſponſio ad declarationem Oliv. Engverrandi, 1607.
5. Triumphus veritatis adverſus *Guil. Bailium*, 1610.
6. defenſio duarum epiſtolarum & præfationis libri Phil. Mornæi Pleſſæi, cui titulum fecerat: myſterium iniquitatis ſeu hiſtoria papatus, 1612.
7. defenſio hiſtoriæ papatus contra reſponſionem *Nic. Cuffetelli*, 1617.

Es ſind auch viele Briefe von ihm bekannt, die er mit der Madlle. von Schurmann über die Frage gewechſelt, ob es nöthig oder nicht, daß das Frauenzimmer gelehrt ſey. Selbige hat Mr. Colleter ins Frantzöſiſche überſetzt, und zu Paris 1646 in 8 heraus gegeben. Meurſius l. c. p. 315 u. f. Freher in theatr. Erudit. Wood hiſt. Acad. Oxon. *Huetiana* §. 16. *Acta* Erud. Lat.

Rivet (Arnold) oder Albertus Arbemius, ein Cartheuſer-Mönch im Clever Lande, hat bis um die Mitte des 15 Jahrhunderts gelebet, und ein Werck unter dem Titel: Referendarium Exemplorum, hinterlaſſen, worinnen er viele zu ſeiner Zeit vorgegangene Dinge erzählet. Er ſtarb 1449 im 80 Jahre ſeines Alters, und hatte 60 Jahre in dem Orden gelebet. Andr. Bibl. Belg. Petrejus Bibl. Carth. Voſſius de Hiſt. Lat.

Rivet oder Rivetus (Wilhelm) ein Bruder des vorhergehenden Andreas, hat ſich *ebenfalls, wie* dieſer ſein Bruder, dem Amyraldo widerſetzet. Walchs Religions-Streitigkeiten auſſer der Evangeliſchen Kirche III Th. p. 741.

Riveta (Michael Archangelus) ein Dominicaner von Monte Calvo in Montferrat, lebte im 17 Jahrhundert, und hatte den Ruhm eines von denen vornehmſten Gottesgelehrten. Nachdem er ſo wohl zu Faenza als auch zu Ferrara die Theologie gelehret, und ſich dadurch einen groſſen Namen gemacht, ward er um 1662 zum oberſten Profeſſor der Theologie zu Padua beſtellet, wo er 1681, wie Roveta will, ſoll mit Tode abgegangen ſeyn, wiewohl aus ſeinen hinterlaſſenen Schrifften, welche bey denen Dominicanern daſelbſt in Handſchrifft liegen, und in verſchiedenen Tractaten über des Thomas von Aquino univerſam ſummam beſtehen, erweißlich iſt, daß er müſſe noch länger allda gelebet und gelehret haben. Es gedencket deſſen mit Lobe Seraphin Piccinardi in ſeiner Philoſophia p. 419 und Greg. Leti Ital. regnante Tom. III p. 315 und 541, welcher letztere ihn Michael Angelus nennet. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 694.

Rivertus (Gregorius) ein Medicus von Bologna, florirte um die Mitte des 16 Jahrhunderts, und ſchrieb in Italiäniſcher Sprache

1) De peſte,

ingleichen

2) De exanthematibus & anthracibus. Beydes hat Thomas Aubel ins Lateiniſche überſetzt, zu Cölln 1597 in 8 heraus gegeben. Königs biblioth. vet. & nova.

RIVETUM, eine Ciſtercienſer-Abtey in dem Biſthum Bazas in Franckreich gelegē, iſt zwar ſchon lange vorher in die Ehre B. Mariä geſtifftet geweſen, ehe ſie noch mit dem Ciſtercienſer-Orden vereiniget worden, doch ſind ihre Aebte erſt aus dem 15 Jahrhundert bekannt, und machen folgendes Verzeichniß aus:

1. Raimund de la Banniere 1408.
2. Johann Hevrard oder Ebrard 1464.
3. Bertrand von Sabbatier 1478.
4. Michael Cauſade 1491.
5. Michael Baudrier oder Baudry 1511.
6. Raimund von St. Clair 1518.
7. Raimund von St. Clair 1594.
8. Johann von Carſalade.
9. Bernhard von Montſegur, lebte noch 1660.
10. Bernhard Sarramea von Montaredon, erwählt 1653, bis 1674.
11. Peter von Verdelin 1678.
12. Johann Baptiſta le Clere du Walon 1702.
13. Jordan von Flejis 1712.

Sammarthani Gallia Chriſt. Tom. I.

Rivetus, ſiehe Rivet.

RIVI, Stadt, ſiehe Rieux.

RIVI ALTI PONS, Brücke, ſiehe Rialto.

St. Rivianus, ſiehe St. Reverianus.

Riviera, Lat. *Riparia Ditio*, iſt eine kleine Land-Vogtey, über dem St. Gotthards-Berg in Italien gelegen, den Cantons Uri, Schweitz und Unterwalden gehörig. Sie heiſt auch Polleggio, und iſt, nebſt noch zwey andern, Bellinzona und Valbruna, in einem Kriege, welchen gedachte Cantons mit denen Hertzogen von Meyland geführet, eingenommen worden. Im Jahr 1516 iſt ihnen, von Seiten derer Hertzoge von Mayland, durch einen Tractat die Souverainete cediret, und ſeit dieſer Zeit Riviera ſo wohl, als die zwey andern, von ihnen friedlich beſeſſen worden. Siehe auch Italiäniſche Land-Vogteyen, im XIV Bande, pag. 1425.

Riviera (Grafen della) ſiehe Sfondrati.

Riviera (Dominicus) von Urbino, ein Anverwandter des Hauſes Albani, war 1671 den 3 Decembr. gebohren, erſt Secretarius della Conſulta, und 1733 den 2 Mertz zum Cardinal-Prieſter erhoben. Im Jahr 1735 wurde er mit deputiret die Pohlniſchen Affairen zu unterſuchen, und 1737 erhielt er die Präfectur der Congregation de Buongoverno, zu gleicher Zeit wurde ihm auch die Protection des freyen Hafens zu Ancona aufgetragen. Im Jahr 1740 war er bey der Pabſt-Wahl einer der vornehmſten Competenten. Schumanns Geneal. Handb. p. 362. Kauffts Geneal. Archiv.

Riviera (D. Guido) hat den Tibullum in Italiäniſche Verſe überſetzet. Seine Uberſetzung befindet ſich in der groſſen Sammlung aller alten Lateiniſchen Dichter, welche den Titel führet: Corpus omnium veterum poetarum Latinorum cum eorundem italica verſione, und zu Meyland heraus kömmt. Leipz. Gelehrt. Zeit. 1741. p. 514.

Riviera di Genova (la) ſonſt *Liguria littorea* genannt, Land, ſiehe Genua, im X Bande, p. 902 u. ff.

Riviera di Levante (la) Lat. *Ora orienealis territorii Genuenſis*, wird dasjenige genennet, was von Genua gegen Morgen liegt. Siehe Genua, im X Bande, p. 902.

Riviera di Ponente (la) Lat. *Ora occidentalis territorii Genuenſis*, heiſt dasjenige, was von Genua gegen Abend gelegen iſt. Siehe Genua, im X Bande, p. 902.

RIVIERE, heiſſet im Frantzöſiſchen ein Fluß oder Strohm, dahero die dabey gelegene luſtige Gegend gleichfalls ein Reſier genennet wird, wiewohl dieſer Name auch vom platten Lande gebräuchlich iſt.

Riviere, ein kleines Städtgen oder Flecken in der Franche Comte in Franckreich, allwo der natürl. Frantzöſiſche Printz, Graf von Toulouſe, ein ſchönes Luſt-Schloß hat.

Riviere, oder Rivern, iſt eine kleine vom Kayſer Ferdinanden II 1623 aufgerichtete Grafſchaft in Brabant, auf der lincken Seite gegen dem Hertzogthum Arſchot.

Riviere, oder Echelenpoil, eine Herrſchafft in Brabant, in dem Gebiete von Merchtem, welche 1654 den 7 Octobr. von Philippen IV, Könige in Spanien, Franciſcus von Kinſchot, Herrn von Riviere, Jette, Ganshorn, Ham, Relegem ꝛc. Ritter des Ordens St. Jacobs zu Ehren, zu einer Baronie gemacht worden. Burkens troph. de Brab. ſuppl. t. 2. p. 65. ſeq.

Riviere, ein ſehr altes und berühmtes Geſchlecht in der Grafſchafft Bigorre, in welcher die Herren von Riviere und Labatut anſehnliche Güter beſeſſen, auch von dieſer Provintz Vicomten, oder Statthalter der Grafen von Bigorre geweſen. Der älteſte Sohn des Vicomte von Riviere, ward der Vicomte von Labatut, und der andere der Baron von Lengros genannt. Man giebt vor, daß dieſes Geſchlecht mit den Engliſchen Grafen Rivers von der Familie der Widdevil verwandt geweſen, indem ein gewiſſer Riviere ſich 1280 mit Claren Eugenien Havarings, einer Engelländerin vermählt, von deſſen Nachkommen ſich einige nach Engelland gewendet, und ihr Geſchlecht daſelbſt fortgepflantzet haben ſollen. So viel iſt gewiß, daß das Haus Riviere mit den anſehnlichſten Frantzöſiſchen, Navarriſchen und Spaniſchen Häuſern verwandt ſey, und viele berühmte Prälaten, auch Kriegs- und Staats-Leute hervor gebracht, unter denen inſonderheit Poncet von Riviere, von dem ein Artickel folget, zu mercken iſt. Es theilt ſich in verſchiedene Linien, davon 2 in dem männlichen Stamm erloſchen, indem vor ungefehr 100 Jahren, der älteſte von denen Rivieres bloß eine Tochter gelaſſen, welche ſich aus Umgang mit einem Cadet aus dem Gaſconiſchen Geſchlecht von Bonpar-Barbotan vermählt; und von demſelben ſtammt der gegenwärtige Vicomte von Labatut ab, der den Namen und das Wappen ſeiner mütterlichen Vorfahren aus dem Geſchlecht Riviere führet. Von denen Barons von Lengros iſt Angelice von Riviere übrig geblieben, welche mit Franciſcus de la Marque-Tilladet, den Abt von la Marque-Tilladet gezeuget. Die dritte Linie beſtehet aus denen Rivieres-Madiran, Herrn von Narrieux. Von Linie derer Rivieres Liſto blieb der älteſte, der Baron von Rivieres, 1702 in der Schlacht bey Friedlingen, und verließ eine Tochter. Sein Bruder, der Ritter Riviere, diente als Obriſt-Lieutenant bey den Frantzöſiſchen Völckern in Spanien. Ein Vetter dieſer beyden Brüder, Gratianus, blieb 1673 in der

Schlacht bey Woerden, und ließ einen Sohn, der in Kriegs-Dienſten geblieben, und eine Tochter, ſo an den Grafen von Lingondez-Rochefort in Auvergne, vermählt worden. Von der Linie der Rivieres-Buziet führet der älteſte den Titel eines Barons von Lengros, indem demſelben dieſe Baronie heimgefallen. De Marca hiſt. de Bearn.

Riviere, ein altes Frantzöſiſches Geſchlecht, welches von einer in Nivernois gelegenen Herrſchaft den Namen bekommen, und ſich in unterſchiedene Linien vertheilet hat. Johann, Herr von la Riviere, zeugte mit Iſabelle Daugerant, deren Bruder, Johann, Biſchoff zu Baeuvais geweſen, 2 Söhne und eine Tochter Margarethen, Aebtißin zu Jouarre. Die Söhne waren 1) Johann, Herr von la Riviere, welcher bey Carln V, Könige von Franckreich, Cammer-Herr geweſen, denſelben im Kriege gute Dienſte geleiſtet, und 1365 auf der Reiſe nach dem gelobten Lande geſtorben, ohne von ſeiner Gemahlin Margarethen, einer Tochter Peters, Herrns von Praux, Kinder zu laſſen. 2) Burellus, Herr von la Riviere, von dem ein beſonderer Artickel handelt. Dieſer verheyrathete ſich mit Margarethen, Frau von Auneau und Rochefort, welche ihm folgende 4 Kinder gebahr: 1) Carln von la Riviere, Grafen von Dampmartin, Herrn von la Riviere, Auneau, Rochefort, Ceſy, Montdoubleau ꝛc. Ober-Forſt- und Fiſchmeiſter von Franckreich, welcher 1429 ſtarb, und von ſeinen beyden Gemahlinnen, Blancen von Trie, Carls, Grafens von Dampmartin, Tochter und Iſabellen, deren Vater Guido V, Herr von la Tremouille, war, keine Kinder nach ſich ließ. 2) Jacoben von la Riviere, Herrn von Auneau, welcher von den Burgundiern gefangen wurde, und 1413 im Gefängniß ſeinen Geiſt aufgab. 3) Peretten, oberſte Staats-Dame bey der Königin, welche ſich mit Guido, Herrn von la Rocheguyon, verehlichte, und 1463 die Herrſchafften Auneau und Rochefort verkauffte. 4) Johannen, eine ſehr ſchöne Dame, die um das Jahr 1392, da ſie kaum 10 Jahr alt war, mit Jacob von Chaſtillon vermählet wurde, und demſelben die Herrſchafft Beauval zubrachte. Im Jahr 1709 war Franciſcus, Graf von la Riviere, Königl. Lieutenant in Burgund. Anſelme hiſt. gen. t. 8. p. 895. u. f.

Riviere (Abbe de la) ſiehe Barbier (Ludewig) im III Bande, p. 418 u. f.

Riviere (Anton) ein Doctor der Sorbonne zu Paris, wie auch Prior und General-Vicarius in dem Auguſtiner-Convent zu Pignerol, lebte in der Mitte des 17 Jahrhunderts, und gab les dernieres actions & parolles de Mr. le Preſident *Jean François de Barillon* zu Turin 1645 in 8 heraus, ſo zu Paris 1649 in 4 wieder aufgeleget worden. Unter ſeinem Namen iſt auch folgende Schrifft: Calviniſmus beſtiarum religio betitelt, zu Lion 1630 in 8 ans Licht getreten. Le Long Bibl. hiſt. de France. Ludw. Jac. von St. Carolo Bibliograph. Paris.

Riviere (Baptiſta de la) ſiehe Montfaucon (Bernhard) im XIX Bande, p. 1330, beſonders 1339.

Riviere (Burellus Herr de la) Königl. Frantzöſiſcher Ober-Cammer-Herr, war, wie aus dem vorherſtehenden Geſchlechts-Artickel zu erſehen, Johann, Herrns von la Riviere, und Iſabellen Daugerant anderer Sohn. Er ſtund bey dem Könige Carln V, dem er wider die Engelländer anſehnliche Dienſte leiſtete, in gantz beſondern Gnaden, und wurde von demſelben 1369 mit der in der Normandie gelegenen Herrſchafft Luthurniere, 1378 aber mit der Herrſchafft Arcy in Burgund, auch mit andern Gütern mehr beſchencket. Als der Kayſer Carl IV 1377 nach Franckreich kam, war er einer von den 4 Herren, die denſelben einholten, und als 1378 Jacob de la Roue und Peter Terre, welche man beſchuldigte, daß ſie Carln V nach dem Leben getrachtet, in gefängliche Haft gerathen, ernennete ihn das Parlament in dieſer Sache zum erſten Commiſſarius. Im Jahr 1379 begleitete er den Hertzog von Bourbon in Bretagne, und half an den Tractaten, die zwiſchen ſeinem Könige und dem Könige Johann von Caſtilien auf dem Tapet waren, arbeiten. Nach Carls Tode, der 1380 erfolgte, behielt ihn deſſen Nachfolger, Carl VI, als oberſten Cammer-Herrn, in Dienſten, ſchenckte ihm die Caſtellaney Gournay-ſur-Marne, und überhäuffte ihn gleichſam mit Wohlthaten, worüber die Printzen und andere Groſſe ſo übel zu ſprechen waren, daß ſie ihn 1392, da der König kranck lag, gefangen nahmen, und erſt zu Ende des Jenners 1393, mit der Bedingung, daß er das Reich verlaſſen ſolte, wieder loß lieſſen. Er blieb aber vor wie nach in Franckreich, und wurde, als er 1406 den 16 Aug. das Zeitliche geſegnet, in der Abtey St. Denis zu den Füſſen Carls V beerdiget, welches dieſer König ausdrücklich befohlen hatte. Auſſer den bereits gedachten Gütern hat er Charny, Beauval, Ceſy, St. Maurice, Tirouaille u. a. m. an ſich gebracht, und unterſchiedliche Kinder nachgelaſſen, welche in dem Geſchlechts-Artickel ſtehen. Anſelme hiſt. geneal. t. 8. p. 896. hiſtoire de Charles V und VI.

Riviere (Johann Baptiſt) ſchrieb: Frantzöſiſcher Glaubens-Krieg auf Deutſchen Boden, erwecket durch die Bulla Unigenitus, Heidelberg 1719 in 4to.

Riviere oder Riverius (Lazar) war Doctor und Profeſſor der Artzney Kunſt zu Montpellier, und ein ſehr geſchickter Mann, ſtund zugleich als Königl. Frantzöſiſcher Rath und Leib-Artzt in Dienſten, florirte in der Mitte des 17 Jahrhunderts und ſchrieb

1. Praxin medicam in 2 Quart-Bänden, Paris 1643 und 1644. Leiden 1654.
2. Obſervationes medicas & curationes inſignes in 4 Centurien, Paris 1646 in 4. Londen 1646 in 8. Leiden 1659 in 4.
3. Methodum curandarum febrium, Paris 1648 in 8. Gouda 1649 in 8.
4. Inſtitutiones medicas, Leiden 1656 in 4. Haag 1662 in 8.

Seine Wercke ſind unterſchiedene mahl in Deutſchland, als zu Franckfurth 1669 und dann 1674 mit Johann Jacob Döbels Anmerckungen; ingleichen auch in Franckreich aufgeleget worden. Er ſetzte ſich durch dieſe Schrifften bey vielen in groſſe Hochachtung, wurde aber von Conringio in Introduct. in art. medic. p. 242 des Plagii beſchuldiget,

diget, weil er vieles aus dem Sennerto und andern Practicis heimlich entwendet habe; und von Guid. Patino in ſeinen Lettres choiſies Volum. I. p. 44. wird er unter die dehoneſtamenta artis medicæ gerechnet. Sonſt wuſte er ſein Febrifugum antiquartanarium, davon im II Bande, p. 652 u. f. gehandelt worden, nicht genug zu rühmen, und iſt endlich 1656 in dem 66 Jahre ſeines Alters geſtorben. Clerc. dans la Bibl. du Richelet. Sonſt kan auch noch der Artickel: *Panacea liquida univerſalis Riverii*, im XXVI Bande, p. 461 nachgeſehen werden.

Riviere (Ludwig de la) ein Frantzöſiſcher Theologus aus dem Minoriter-Orden, lebte in der Mitte des 17 Jahrhunderts, und ſchrieb

1) le Chateau du Palais de la Vierge d'amour contenant quarante chambres, qui deſignent quarante vertus ou perfections de notre Dame, Paris, 1653 in 12.
2) exercices ſpirituels de *Marie de Valence* recueillis & mis au net, Lion 1653, in 12.
3) Vie du bienheureux *François de Sales*, ebend. 1625. Rouen 1631 in 8. ſo die 4te Auflage iſt.
4) hiſtoire de la vie & moeurs de *Marie Teiſſonniere*, native de Valence en Dauphiné, Lion 1650 in 4. Paris 1655 in 4.

Ludw. Jac. von St. Carolo Bibliograph. Paris.

Riviere (Polycarp de la) ein Frantzöſiſcher Carthäuſer-Mönch, lebte um die Mitte des 17 Jahrhunderts, und ſchrieb ein weitläuftiges Werck, ſo den Titel führet, Annales eccleſiæ, urbis & comitatus Avenionenſis, ſo aus 2 Folianten beſtehet, aber noch in Handſchrifft lieget, ingleichen Hiſtoriam Eccleſiæ Gallicanæ ſeu notitiam epiſcoparuum Galliæ, ſo ebenfalls noch ungedruckt lieget. Seine gedruckte Schrifften ſind:

1) l'angelique, des excellences & perfections immortelles de l'ame, Lion 1646 in 4.
2) le myſtere ſacré de notre redemtion, davon der erſte Theil zu Lion 1621 in 8 herausgekommen.
3) l'adieu au monde ou le mepris de ſes vaines grandeurs & plaiſirs periſſables, in 8.

Le Long Bibl. hiſt. de France. Hyde Bibl. Bodlej.

Riviere (Poncet von) Ritter, Amtmann von Montferrand, Maire von Bourdeaux, und Rath und Cammerherr Königs Ludewigs XI, war ein geſchickter Staatsmann, und auch im Kriege wohl erfahren. Im Jahr 1464 commandirte er in einer Schlacht bey Montchery die Königl. Vortruppen, verlohr aber das Jahr darauf das Commando über 100 Lantzen, und that ſodann eine Reiſe nach dem gelobten Lande. Nach ſeiner Wiederkunfft hieng er ſich an des Königs Bruder Carln, Hertzog von Guienne, in deſſen Ländern er Güter beſaß, worüber er vollends des Königs Gnade verlohr, zumahl da er nebſt denen Herren du Lau und Urſe, dem König vielen Nachtheil verurſachte. Es war auch daher derſelbe, ohngeachtet ſich der Hertzog von Burgund disfalls viele Mühe gab, nicht zu bewegen, daß er ihn wieder zu Gnaden angenommen hätte. Comin. Memoir. *Chroniques de Louis XI.*

Riviere (Rochus le Bailly oder Baillif) ein Medicus und Phyſicus von Falaiſe aus der Normandie, florirte in Bretagne 1584, war Königl. Frantzöſiſcher Rath und Leib-Medicus, und ſchrieb

1) Le Demoſterion,

welches ein Compendium der paracelſiſchen Medicin;

2) Traités de l'antiquité & ſingularités de la Bretagne;
3) Du remede contre la peſte, charbon & pleureſie;
4) 2 Tractate de l'homme, & ſon eſſentielle anatomie;
5) Livre de l'art ſigné ou ſignature;
6) Sommaire defenſe aux demandes, queſtions & interrogatoires des docteurs de la faculté de medecine à Paris &c.

La Croix du Maine bibl. de France. Verdier bibl. Franç.

Riviere, oder Rivetius (Stephan de la) ein geſchickter Chirurgus und Anatomicus zu Paris, florirte in der Mitte des 16 Jahrhunderts, hielt mit Carl Stephano gute Freundſchafft, und half deſſen Werck de diſſectione partium corporis humani mit Anatomiſchen Figuren auszieren, die von einigen, wiewohl irrig, vor die erſten von dieſer Gattung ausgegeben werden. *Lindenius renovat.* p. 146 und 983. La Croix du Maine bibl. de France. Verdier biblioth. Franç.

RIVIERE DE BARRE, wird in der Seefarth derjenige Strohm genennet, vor welchem ſich eine Sandbanck, oder eine Reihe Klippen befinden.

RIVIERE DE CANADA, Fluß, ſiehe Canada, oder St. Laurenz, im V Bande, p. 497. u. f.

la RIVIERE D'ESTAMPES, Fluß, ſiehe Yonne.

RIVIERE DE S. LAURENT, Fluß, ſiehe Canada, oder St. Laurenz, im V Bande, p. 497. u. f.

RIVIERE DE SUD, Fluß, ſ. Sud.

Rivieren (Euſtachius van der) ein Niederländiſcher Dominicaner, ſonſt auch de Zichemis genannt, weil er zu Sichem, einem Städtgen in Brabant, gebohren war, ſtudirte zu Löven, wurde nach der Hand Doctor und Profeſſor der Theologie, ingleichen Prior ſeines Kloſters daſelbſt, und ſtarb 1538 den 6ten und nicht den 28 April, wie Wilhelm Segvier laur. Belg. P. I. p. 36. fälſchlich angegeben. Er iſt der erſte aus denen Niederländern, oder doch wenigſtens einer von den erſten geweſen, welche wider Luthern geſchrieben, maſſen von ihm herausgekommen

1) Errorum *Mart. Lutheri* brevis confutatio, illorum potiſſimum, qui a Lovanienſi & Colonienſi theologiæ facultatibus ſunt damnati, Antwerpen ohne Jahr in 4.
2) Sacramentorum brevis elucidatio, ebend. 1523 in 8.
3) Apologia pro pietate in *Eraſmi Roterodami* enchiridii canonem quintum, ebend. 1531 in 8.

Es gedencken deſſen, Valer. Andreas in faſtis Acad. Lovan. p. 104. und in ſeiner Bibl. Belg. Eiſengren, der ihn aber verſtümmelt Zicherius nennet, und andere mehr. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 106.

RIVILLA, Stadt, ſ. Wallenſtadt.

RIVINIANA PLANTARUM METHODUS, ſiehe Methode (Pflangen) die Rivinische, im XX Bande, p. 1305.

RIVINI HIATUS, ſiehe Ohr, im XXV Bande, p. 1027.

Rivinische Pflangen-Methode (die) ſiehe Methode (Pflangen-) die Rivinische, im XX Bande, p. 1305.

Rivinus (Andreas) ein gelehrter Medicus und Criticus des 17 Jahrhunderts. Er hieß mit ſeinem eigentlichen Namen Bachmann, welchen er aber nach Gewohnheit voriger Zeiten, mit dem Lateiniſchen verwechſelte. Er wurde zu Hall in Sachſen den 17 Octobr. 1601 (wie ſolches der bey ſeiner gedruckten Leichen-Predigt befindliche Lebens-Lauf ausdrücklich meldet, daß alſo es ein Fehler iſt, wenn bey andern der 7 Octob. des 1600 Jahres zur Geburts-Zeit angegeben wird) gebohren, allwo ſein Vater, Andreas Bachmann, ein Rathsverwandter war, der ſich in ſeiner Jugend in unterſchiedenem Kriegen wider den Türcken und die Spanier wohl verſuchet und rühmlich gebrauchen laſſen. Seine Mutter war Dorothee, eine gebohrne Krebſin. Nachdem er den Grund ſeiner Wiſſenſchafften auf dem Gymnaſio in ſeiner Vaterſtadt unter Aeſchardo und Evenio geleget, begab er ſich 1621 nach Leipzig, und nicht lange hernach nach Jene, und legte ſich daſelbſt nebſt der Philoſophie auf die Medicin, that eine Reiſe nach Franckreich, Niederland und Engelland, und hörte Johann Brendeln zu Jena, Joh. Rupert Sulzbergern zu Leipzig, Daniel Heinſius, Peter Cunäus, Aelius Evrard Vorſtius, Otto Heurnius, Gilbert Jacchäus zu Leyden, Peter Bertius, Johann von Beauſcheſne, und Anton Carpentarius zu Paris. Er hat ſich auch bey Bernhard Paludano zu Enckhuyſen, und Joh. Ringelſteinen zu Straßburg bekannt und beliebt gemacht, ingleichen zu Hall in ſeinem Vaterlande an Leonhard Hofemann und Matthäs Ungern vornehme Freunde gehabt. Nach ſeiner Zurückkunfft in Leipzig ward er 1624 den 9ten Octobr. Baccalaureus, und den 27 Jenner des folgenden Jahres Magiſter der Weltweißheit, und 1644 Doctor der Artzneykunſt. Nächſt der Philoſophie und Medicin hat er auch ſacram Lectionem, ſo viel ſich leiden wollen, bevoraus Patrum Eccleſiaſticorum getrieben, und aus heil. Schrifft den Grund der reinen Lutheriſchen Religion geforſchet: zu welchem Ende er auch im Jahr 1624 unter Heinrich Höpffnern das Collegium Controverſiæ Gieſſenſium & Tubingenſium gehalten u. in ſelbigem ſich ſowol im Opponiren als Reſpondiren hören laſſen. Nachdem er drey Jahre das Rectorat in dem Gymnaſio zu Nordhauſen verwaltet, begab er ſich wieder nach Leipzig, allwo er im Jahr 1630 der Philoſophiſchen Facultät Aſſeſſor ward. Im Jahr 1635 erhielte er die Profeſſion der Poeſie, und im folgenden Jahre die Collegiatur im kleinen Fürſten Collegio, wie auch 1645 das Decemvirat. Ein Jahr vor ſeinem Ende 1655 wurde ihm die Mediciniſche Phyſiologiſche Profeſſion aufgetragen. Er war ein groſſer Liebhaber der Kirchen-Väter, und inſonderheit der alten Chriſtlichen Poeten, wie er denn ſelbige ſeinen Zuhörern, unter denen ſich dazumahl Johann George Gräve befand, in den öffentlichen Leſungen fleißig erklärte. Er lebte mit Barthen und Daumen in guter Vertraulichkeit, konnte aber nicht verſchmertzen, als Reineſius in ſeinen variis lectionibus über die von ihm unter dem Namen Rhyackinus ans Licht geſtellte Edition Κυρανιδων eine ſo ſcharffe Cenſur ergehen laſſen, ſtellte derowegen demſelben ſeine lancem ſaturam entgegen, Leipzig 1649 in 4; welche Reineſius in einer abſonderlichen Schrifft unter dem Titel defenſio variarum lectionum contra nigram cenſuram Poëtæ L. beantwortete. Er ſtarb 1656 den 4 April, nachdem er das Decanat bey der Philoſophiſchen Facultät vier mahl, und das Pro-Concellariat ſowohl als das Rectorat zwey mahl verwaltet hatte. Wegen ſeiner Verdienſte erhielte er folgendes Wappen: in einem Schilde einen nackenden Mann, welcher bis an den Nabel in einem Bache ſtehet. Er hält in der rechten Hand einen Krebs, und in der lincken einen Angel; auf dem Schilde ſtehet ein offener Helm, und auf demſelben ein Schwan, welches eigentlich Bachmann heiſt. Da nun dieſes Wort aus zweyen Sylben beſtehet, welche beyde eine gewiſſe Sache bedeuten, ſo ſtehet im Wappen ein Bach und ein Mann. Seine *Schrifften ſind:*

1. Pædogerontagogus;
2. Ariſtoteles cum Platone comparatus;
3. Cœlum terreſtre poëticum ſeptilingue, Leipzig 1631 in 12.
4. Liber phyſicalium virtutum, compaſſionum & curationum ex experientia Kiranidarum Kirani & Harpocratione Alexandrino collectus;
5. Lanx ſatura contra Reineſium.
6. Anthologia epigrammatum veterum, græco-latina;
7. Pervigilium Veneris cum notis, Leipzig 1644 in 4.
8. Cœna Cypriani dubia.
9. Rei hortenſis & botanicæ ſcriptores metrici.
19. Florilegium græco-latinum diverſorum epigrammatum veterum.
11. Paſcaſii Ratberti carmen geminum cum notis.
12. De artis typographicæ initiis & progreſſu.
13. De pollinctura ſ. balſamatione corporum. Leipz. 1544 in 4.
14. Janua græcæ linguæ binis clavibus reſerata.
15. Eclogæ paraphraſticæ Pſalmorum LI & CXVIII.

16. Notæ in *Dracontium, Cæcilii Cypriani* Geneſin & Sodomam; *Drepani Flori* Pſalmos, *Victorini* Carmen de Jeſu Chriſto, *Hildeberti* Sermones.

Ingleichen

17. Diſſertatio de Majumis, Maicampis & Roncaliis, Leipzig 1651 in 4.
18. Diſſertatt. II de venilia & ſalacia, nec non malacia, Leipzig 1645 in 4.

Welche Grävius ſeinem Syntagmati variarum diſſertationum rariorum einverleibet hat.

19. De duello
20. Philologica de peſte, Leipzig 1638 in 4.
21. Philo-Phyſico-Logica.
22. Collectanea veterum bonorum ſcriptorum de medicina;
23. De æſtu marino.
24. De contributionibus.
25. De peſte medica.
26. Diſſ. de temperantia gulam pariter & ventrem Veneremque refrenante, Leipzig 1649.
27. Panegyris de victoria Lipſienſi, 1631.
28. Declamatio latina de Veſuvio, Leipzig 1632.

und andere. *Parentalia Andr. Rivini*, Reineſius variarum lectionum l. 3. c. 15. & in defenſione var. lect. König in bibl. Gräve in præf. ad Syntagma diſſertat. Bayle art. Reineſius lit. B. Fabricius bibl. lat. l. 4. c. 2. Witte in mem. philoſoph. Neumeiſter diſſert. de poët. germ. Vogel annal. Lipſ. *Nova litter. German.* Gryph de Script. Hiſt. Sec. XVII illuſtr. Niceron Memoires 33. Tom.

Rivinus (Andreas Florens) hat 1701 den 10 Auguſt zu Leipzig das Licht dieſer Welt erblicket, und iſt ein Sohn des Quintus Septimius Florens Rivinus, von dem unten ein Artickel handelt. Er hatte in denen ſchönen Künſten und Wiſſenſchafften zu Leipzig M. Bierlingen, Ludewig Chriſtian Crelln, und in der Schul-Pforta Hartmannen, Schrebern, Heyden und Schramm zu ſeinen Lehrmeiſtern. Im Jahr 1718 vermehrte er die Anzahl der Academiſchen Bürger in Leipzig, und ließ ſich die Weltweißheit und die Geſchichte von M. Martio, Geringen, Joh. Burc. Mencken, und Joh. Jac. Mascoven; die Rechtsgelehrſamkeit aber von Lüder Mencken, Friedrich Heinrich Grafen, Chriſtian Gottfried Hoffmannen, Carl Otto Rechenbergen, Joh. Jac. Mascoven, Gottfr. Leonhard Baudiſſen, D. Joh. Florens Rivino, und D. Birnbaumen erklären. Im Jahr 1721 hielten ihn die Leipziger Philoſophen vor würdig den Titel eines Magiſters zu führen. In eben ſelbigem Jahre ſtellte er nebſt einigen andern guten Freunden die ordentliche Zuſammenkünffte in der vertrauten Deutſchen Redner-Geſellſchafft, welche ſein Herr Vater nebſt dem geheimden Rath Chriſtian Thomaſio und andern geſtifftet hatte, wieder her. Im Jahr 1724 ward ihm die Hoff-Meiſter-Stelle über den Graf Guſtav Ferdinand von Solms-Sonnenwalda anvertrauet. Nach deſſen den 4 December 1725 erfolgten frühzeitigem Abſterben, that er eine Reiſe nach Holland, und hörte in Geſellſchafft des berühmten Herrn D. Chriſtian Heinrich Trogens (wie dieſer gelehrte Mann ſolches in præfatione ad *Chriſtfridi Uvæchteri* Opuſcula p. 4. mit ſehr liebreichen und zärtlichen Worten bezeuget) zu Utrecht Cornelium van Eck, Johann van Myden und Everhard Otto. In Leyden ließ er ſich vornehmlich Anton Schultings, Joh. Ortwin Meſtenbergs und Joh. Jac. Vitriarii Vorleſungen gefallen, und in Franecker traf man ihn in des Herrn Joh. Gottlieb Heineccii, Joh. Barbeyrac und Johann Gröningo Hör-Sälen an. Im Jahr 1726 nahm er zu Utrecht die höchſte Würde in der Rechtsgelehrſamkeit an. Im Jahr 1727 fieng er an Juriſtiſche Collegia in ſeiner Vaterſtadt zu leſen. Im Jahr 1741 ward er des Königl. Pohlniſchen und Churfürſtl. Sächſiſchen Ober-Hoff-Gerichts ordentlicher Advocat und 1737 in eben dieſem Gerichte Advocat der Armen. Im Jahr 1740 wurde er zu Wittenberg Profeſſor der Inſtitutionen, des Ober-Hoff-Gerichts und Schöppen-Stuhls, wie auch der Juriſten-Facultät Beyſitzer. Er iſt ein fleißiger, dienſtfertiger und geſchickter Mann, und hat in jurisprudentia elegantiore eine ſchöne und auſſerlene Wiſſenſchafft. Seine Schrifften ſind folgende:

1. Diſſ. de Pactis dotalibus, in quantum Statutis derogent vel minus; unter J. F. Rivini Vorſitz, Leipzig, 1723 in 4.
2. Diſſ. de Harmonia juris civilis cum naturali æquitate in doctrina de quæſtionibus per tormenta, Leipzig 1723 in 4.
3. Diſſ. de Emtionis Venditionis & alienationis natura ac differentia, Utrecht 1726 in 4. Leipzig 1735 in 4.
4. Diſſ. de Parœmia Juris qui non habet in ære, luat in corpore, Leipzig 1728 in 4.
5. Theſes Juris controverſi ſecundum ordinem Pandectarum, cum Acceſſione I. 2. & 3. ebend. 1729 in 4.
6. Progr. de ſubſidio paterno, ebend. 1730 in 4.
7. Diſſ. de retentione Uſusfructus ejusque effectu, eb. 1730 in 4.
8. Progr. de Probatione ætatis, ebend. 1731 in 4.
9. Progr. de Hypotheca tacita Locatori prædii urbani in illatis & ruſtici in fructibus Jure civili competente, eb. 1731 in 4.
10. Diſſ. de Manuali Adminiſtratorum. eb. 1731 in 4.
11. Diſſ. de ſingularibus M. Aurelii Antonini, Philoſophi, Jurisprudentiæ capitibus, eb. 1732 in 4.
12. U. Huberi Prælectiones ad Inſtitutiones & digeſta, 1733 in 4.
13. Diſſ. de Muliere quæſtuaria, ebend. 1733 in 4.
14. Diſſ. de pœna perjurii Juris civilis & patrii, eb. 1733 in 4.
15. Diſſ. de Prædiis, quæ vulgo Laß-Güter appellantur, eb. 1735 in 4.
16. Diſſ. de Lege Viſellia, occaſione Tit. Cod. ad L. Viſelliam eb. 1736 in 4.
17. Diſſ. de bonis Principis patrimonialibus, eb. 1737.

18. Diſſ. de æquali Jure dominantis & ſervientis prædii, ſi paſcua non ſufficiant. ebend. 1738 in 4.
19. Allerley Send-Schreiben an Mitglieder der Deutſchen Redner-Geſellſchafft.
20. Progr. de finibus juris naturalis & civilis, Wittenberg 1740.
21. Progr. de alimentis commodis ad L. 16. §. 1. D. de alim. & cib. leg. 4. Wittenberg, 1741

Moſer im Lexico der ietztlebenden Rechtsgelehrten in und um Deutſchland. Jenichen in der Nachricht von den Leben und den Schrifften der ietztlebenden Rechtsgelehrten Deutſchlandes.

Rivinus (Auguſt Florentz) beyder Rechten Doctor, und des Ober-Hoff-Gerichts, wie auch des Conſiſtorii zu Leipzig Advocat. Er iſt ein Sohn des hoch berühmten **Johann Florentz Rivinus** und zu Leipzig gebohren, allwo er auch ſtudiret und im Jahr 1725 die Magiſter ſodann im Jahr 1727 die Doctor-Würde mit vielem Ruhm erhalten: Worauf er auch die Advocatur beydes in dem Ober-Hof-Gerichte, als in dem Conſiſtorio überkommen. Im Jahr 1741 ward er Canonicus zu Wurtzen. Seine Schrifften ſind:

1. Diſſ. de Interpretatione philoſophica, ejusque in materia Societatis utilitate, Leipzig 1725.
2. Diſſ. de Pœna Gladii, Leipzig 1727.
3. Diſſ. de Impedimentis Dotis a vidua Dotalitii gratia inferendæ, Leipzig 1728.

Rivinus (Auguſt Qvirinus) ein berühmter Medicus, des **Andreas Rivinus** anderer Sohn, gebohren zu Leipzig 1652 den 9 December. Weil ihm ſein Vater ſehr zeitlich verſtorben, ſo ließ ſeine Mutter, eine gebohrne Olearien aus Halle, ſeine Auferzühung ihr ſehr angelegen ſeyn, und ihn durch angenommene Præceptores zu Hauſe im Latein und Griechiſchen treulich unterrichten. Im Jahr 1669 ward er unter dem Rectorat Johann Olearii bey der Academie immatriculiret, da er denn in denen ſchönen Wiſſenſchafften und der Philoſophie **Jacob Thomaſium**, **Chriſt. Friderich Franckenſteinen**, **Joachim Fellern**, **Valentin Alberti**, **Adam Rechenbergen**, nebſt andern hörete, auch 1670 am 16 April der Weltweißheit Baccalaureus und 1671 den 15 Jenner unter **Johann Ittigs** Decanat Magiſter wurde. In der Medicin hörte er **D. Michael Ettmüllern**, **D. Gottfried Welſchen**, und **D. Johann Bohnen**, und nahm darinn, weil er einen herrlichen und fähigen Kopff hatte, vortrefflich zu. Er wolte hierauf eine Reiſe nach den Niederlanden thun; als er aber nach Helmſtädt kam, welche Univerſität damahls ihr Jubel-Feſt celebrirte, ſo ließ er ſich **Doct. Conringen** bereden die Doctor-Würde allda 1676 den 15 October anzunehmen, nachdem er unter erſt gerühmten Polyhiſtors Vorſitz de Diabete diſputiret hatte. Weil er nun alſo ſeinen Zweck hier erreichet hatte, ſo ließ er die vorgehabte Reiſe fahren und kehrte zurück nach ſeiner Vaterſtadt, allwo er den 25 September 1677 eine ſolenne Diſputation de fermento ventriculi acido hielte, und ſo wohl durch lehren als practiciren ſich berühmt machte. Er wurde daher 1688 den 9 Julii in die Mediciniſche Facultät als ein Glied derſelben aufgenommen; hernach 1691 den 31 Mertz ihm die Profeßion der Phyſiologie und den 20 April eben deſſelben Jahres die Inſpection über den Mediciniſchen Garten anvertrauet. Im Jahr 1701 den 12 Februar ward er Profeſſor der Pathologie und Senior der Facultät, den 13 deſſelben Monaths in dem Groſſen Fürſten-Collegio Collegiat, und den 7 Mertz darauf in ſeiner Botaniſchen Aufſicht beſtätiget. Hierzu kam den 23 April annoch die Würde eines Decemvirs bey der Academie und endlich 1719 den 13 December die Profeßion der Therapeutic und das Decanat in ſeiner Facultät; des Procancellariats, der Präpoſitur ſo wohl über die Academiſche Kirche als auch das Pauliner-Collegium, und ſeiner beyden Rectorate nicht zu gedencken. Kurtz, er hat ſich in ſeinen Aemtern recht fleißig, und im Lehren recht auffrichtig erwieſen, alſo daß er ſeinen Zuhörern alle ſeine Erfindungen getreulich mitgetheilet, auch durch ſeine wohl und nett abgefaßte Schrifften bey den Ausländern Ruhm erlanget. Er hat nehmlich geſchrieben

1. Diſſertationes de peſte Lipſienſi.
2. Introductionem generalem in rem herbariam, Leipzig 1690. in Fol. und 1696 wie auch 1720 in 12 wieder aufgelegt.
3. Ordinem plantarum, quæ ſunt flore irregulari monopetalo, 4petalo & 5petalo, in 3 Folianten, ebend. 1690. 1691 und 1699.
4. Cenſuram medicamentorum officinalium, iſt 1707 als ein Tractat wieder aufgelegt, da es eigentlich eine Diſputation geweſen.
5. Obſervationes anatomicas circa poros in piſcium cute notandos & circa congreſſum, conceptionem, geſtationem partumque ranarum, welche in denen *Actis Erud. Lipſ.* 1687 ſtehen.
6. Abhandlung vom wahren Alter der Welt, Leipzig 1721 in 4 von 14 ½ Bogen.
7. Hiſtorie von JEſu Chriſto, ebend. 1722 in 4.
8. Theſes pathologicas, phyſiologicas & chymicas.
9. Notitiam morborum compendioſam, Leipzig 1690 in 12 4 Bogen.
10. Manuductionem ad chemiam pharmaceuticam, ebend. 1690 in 12 5 Bogen.
11. Syſtema Mundi novum, ebend. 1701 in Fol. 1 Bogen.
12. Viele Diſſertationes, von denen die meiſten in einem Band 1710 zuſammen gedruckt worden, und folgende ſind:
   a. De medico inculpato, 1699.
   b. De medico ſuperſtitioſo, 1698.
   c. De medicamentorum proprietatibus, 1692.
   d. De medicamentorum dubio effectu, 1689.
   e. De medicamentorum officinalium cenſura, 1701 von welcher unter Num. 4.
   f. De medicina in alimentis optima.

g. De

g. de agreſtis vitæ ſanitate, 1677.
h. de ſpiritu hominis vitali, 1681.
i. de imaginationis viribus medicis.
k. de viſu, 1686.
l. de apoplexia.
m. de remediis antepilepticis, 1692.
n. de angina.
o. de raucedine.
p. de aſthmate, 1684.
q. de hæmoptyſi, 1689.
r. de phthiſi.
s. de epyemate thoracis, 1686.
t. de palpitatione cordis.
u. de fermento ventriculi acido, 1677.
w. de fame canina & bulimo.
x. de dyſpepſia, 1679.
y. de bile, 1679.
z. de volvulo.
aa. de lienteria.
bb. de ſanguificatione, 1678.
cc. de ſanguinis pravitate.
dd. de nutritione, 1678.
ee. de tabe ſcorbutica.
ff. de paralyſi ſcorbutica.
gg. de hydrope.
hh. de Iſchuria, 1682.
ii. de diabete, Helmſtädt 1676.
kk. de abortu.
ll. de morbis hæreditariis.
mm. de morbis endemiis.
nn. de morbis animatis.
oo. de morbis complicatis.
pp. de morbo auxiliari.
qq. de morbo retrogrado.
rr. de recidiva.
ss. de febribus intermittentibus, 1683.
tt. de febribus ardentibus.
uu. de febribus malignis, 1684.
ww. de peſte.
xx. de frigoris damno, 1696.
yy. de ſitu ægrorum commodo, 1700.

Auſſer welchen noch viele andere mehr von ihm bekannt, als:

zz. de cholera, 1698.
aaa. de hæmorrhoidibus apertis, 1709.
bbb. de omento, 1717.
ccc. de auditus vitiis, 1717.
ddd. de puella monſtroſa Lipſiæ d. 21 Maji 1712 nata, 1717.
eee. de coagulatione humorum ejusque effectu in corpore humano, 1717.
fff. de appetitu erroneo, quem vulgo picam vocant, 1719.
ggg. de ſanguine ſtagnante, 1721.
hhh. de morbis a veſtitu, 1721.
iii. de pruritu exanthematum ab acaris, 1722.
kkk. de lienis genuino uſu, 1722.
lll. de libertate primæva, 1671. ſo ſeine Magiſter-Diſputation geweſen.

13. Programmata
a. de neglectis in arte medica maxime neceſſariis, 1691.
b. de aſtrologiæ vanitate & abuſu in medicina, 1694.
c. motorem externum animalium nullibi dari, adeoque nec unicam, nec ſociam eſſe motus animalis cauſam, 1694.
d. de Chirone centauro a patria Theſſalo, 1694.
e. de coloribus tanquam indicibus morborum non contemnendis, ſæpius infallibilibus, 1695.
f. qualem vim habeat fames in ſanandis morbis, 1696.
g. de utero olim accuſato nefarie atque condemnato, hodie nimis defenſo ac injuſte abſoluto, 1696.
h. de calore partis præternaturali aucto ſigno inflammationis certiſſimo, 1696.
i. de ſenſorio communi, 1697.
k. de aere morborum cauſa, 1698.
l. de originibus plurium morborum ex alimentorum vitio, 1699.
m. quod animi paſſiones ſive affectus plurimum conferant ad ægritudines omnis generis, 1700.
n. de ſomno & vigiliis, 1709.
o. de morbis vitio retentorum natis, 1709.
p. de motu & quiete, 1717.
q. de Decanis Facultatis Medicæ Lipſienſis, 1719.
14. Epiſtolam ad *Jo. Regium* de methodo, 1694.

Er gab auch heraus

a. Academiæ Lipſienſis Rectores ab ipſa fundatione 1409 usque 1709, Leipzig 1709 in fol. 3 Bogen.
b. **Balth. Timäi von Güldenklee** opera medico-practica mit einer Vorrede, ebend. 1715 in 4.
c. **Chriſt. Joh. Langens** opera omnia medica theoretico-practica, ebend. 1704 in fol.

und ließ noch vieles in Handſchrifft, als:

1. Tomus ſupplementorum ad opus Botanicum conſtans tabulis æneis 112. in fol.
2. Ordo plantarum, quæ ſunt flore irregulari hexapetalo, cum tabulis æneis 23, in fol.
3. tyrocinium botanicum ſive characteres plantarum cum tabulis æneis, in fol.
4. Bibliotheca Botanica, continens auctorum, qui rem herbariam per annos bis mille ad hæc noſtra uſque tempora tractarunt, imagines, vitas & ſcripta adjecta recenſione contentorum atque cenſura, in 4.
5. obſervationes botanicæ.
6. obſervationes anatomicæ.
7. orationes varii argumenti.
8. Apparatus ad hiſtoriam Academiæ Lipſienſis.

9. Collectanea varia ad historiam medicinæ.

10. Verbesserte Sternkunst, in fol.

11. Vom Brauch und Mißbrauch der Kirchen, in 4.

Nebst verschiedenen andern aber unvollkommenen Aufsätzen. Im Alter kriegte er den Nieren- und Blasenstein, woran er vier und ein halbes Jahr zugebracht, und darauf, als eine starcke Pleuritis dazu kam, 1723 den 30 December gestorben. Er war ein grosser Liebhaber der Astronomie, hatte sich aber durch allzu emsiges Observiren der Sonnen-Flecken die Augen dergestalt geschwächt, daß er in denen letzten 10 Jahren seines Lebens wenig sehen konnte.

Rivinus (Ernst Florentz) der Philosophie Magister, aus dessen gelehrter Feder sind geflossen:

1. Diss. de sorte, pœnam capitalem inter delinquentes determinante, Leipz. 1725

2. Diss. de eo, quod convenit in tribuendis ac obtinendis honorum titulis, ebend. 1727.

3. Diss. de Providentia, ebend. 1727.

4. Diss. de præpostera aliorum imitatione, ebend. 1728.

5. Diss. de Revelatione Divina, ebend. 1729.

6. Diss. de Τεκνοθυσίᾳ Judæorum, a crudelitatis crimine non vindicanda, ebend. 1735.

Rivinus (Johann August) ein Sohn des vorherstehenden August Quirin Rivinus, gebohren zu Leipzig 1692, studirte daselbst mit grossem Fleiß die Medicin, und nahm 1713 die Magister-Würde an, wurde 1714 Baccalaureus der Medicin, gab auch in diesem Jahr seines Vaters Tractat von der Pest aus dem Lateinischen ins Deutsche übersetzt heraus, disputirte 1716 de terra australi, ward 1717 Licentiat und noch in eben dem Jahr Doctor der Medicin, hielt 1723 eine Disputation pro Loco unterm Titel: tentamina quædam medico-physica circa terras medicinales, und ward 1724 Assessor der Medicinischen Facultät. In der Botanick war er sehr erfahren: wie ihm denn die Medicinische Facultät nach seines Vaters Ableben die Versorgung des Medicinischen Gartens anvertrauet hatte. Er starb in dem folgenden 1725 Jahr den 11 May, als er eben im Begriff gewesen, seines Vaters Introductionem in rem herbariam fortgesetzt und vermehrter heraus zu geben. D. Samuel Theodor Quellmalz hielt ihm die Parentation, und führte den Satz aus: quod Medicum juvenem mori minus deceat. Siculs Leipziger Annales.

Rivinus (Johann Florentz) beyder Rechten Doctor, ordentlicher Professor des Codicis und der Juristen-Facultät Beysitzer zu Leipzig, Canonicus zu Merseburg, und Decanus zu Wurtzen, wie auch der Leipziger Academie Decemvir. Erist gebohren zu Leipzig 1681 den 27 Julii. Sein Herr Vater war der berühmte Rechtsgelehrte, Quintus Septimius Florens Rivinus, der im Jahr 1713 als Königl. Pohlnis. und Churf. Sächs. Appellations-Rath und Bürgermeister in Leipzig zu seiner Ruhe eingegangen ist, wie aus einem nachfolgenden besondern Artickel des mehrern zu ersehen. Im Jahr 1696 ließ er sich unter die Academischen Bürger einschreiben, und ließ sich die Philosophie von Johann George Pritio, und Johann Gottlieb Hardten vortragen. Im Jahr 1700 verwechselte er Leipzig mit Wittenberg, und ließ sich in denen Hör-Sälen Joh. Andr. Planers, Joh. Wilhelms Edlen Herrn von Berger, Gottfr. Strausens, George Mich. Hebers, Casp. Heinrich Horns, und Johann Heinrichs von Berger fleißig antreffen. Nachdem er wieder in seiner Vaterstadt angelanget war, bediente er sich Christian Gottfr. Franckensteinens, und Lüder Menckens gründlichen Unterrichtes. Unter des letzteren Vorsitze vertrat er bey dessen öffentlichen Vertheidigung seines Gymnasii polemici öffters die Stelle eines Respondentens und Opponentens mit allgemeinem Beyfall der anwesenden Zuhörer. Hierauf that er eine Reise durch Holland, hielt sich einige Zeit zu Utrecht auf, erwarb sich durch seine wohleingerichtete Aufführung Lucä van der Poll, Joh. Muydenii und Cornelii van Eck, deren gelehrte Vorlesungen ihm ungemein vortheilhafft waren, unschätzbare Gewogenheit, und nahm 1701 daselbst die höchste Würde in der Rechtsgelehrsamkeit an. Nach zurückgelegten Reisen langete er gesund, vergnüget und geehret wiederum in Leipzig an, und hat seit der Zeit theils anderen vor Gerichte beygestanden, theils durch nützliche Vorlesungen der studirenden Jugend Bestes befördert, und also jederzeit eine gründliche Wissenschafft in denen Rechten mit der Praxi verbunden. Im Jahr 1704 überkam er das Canonicat im Stiffte Wurtzen. Nicht lange hierauf wurde er zum Advocaten im Königl. Pohlnischen und Churfürstl. Sächsischen Ober-Hofgerichte und Consistorio ernennet. Im Jahr 1723 den 9 Junii übernahm er die ihm allergnädigst anvertraute Professionem de V. S. & R. J. mit einer feyerlichen Rede de necessaria conjunctione Theoriæ cum praxi. Im Jahr 1724 rückte er in die verledigte Profeßion der Institutionen ein. Im Jahr 1725 wurde er als Beysitzer in die Juristen-Facultät aufgenommen, und 1726 wurde er zum Professor der Pandecten und zum Canonico im Stifft Naumburg erhoben. Im Jahr 1727 hielt er an dem Geburts-Tage des höchstseligsten Königs des glorwürdigsten Friedrichs Augusts, eine solenne Rede in dem Academischen Tempel, und 1738 wurde er zum Decano des Stiffts Wurtzen durch eine ordentliche Wahl erwählet. Im Jahr 1739 ward er zum Domherrn des hohen Stiffts Merseburg, ordentlichen Professor des Codicis und zum Decemvir der Academie erhoben. Er hat das Academische

Regi-

Regiment zwey mahl glücklich verwaltet, und ward auch im Jahr 1737 von der Leipziger Academie als Land-Tags-Deputirter nach Dreßden geſendet, und verdienet den Ruhm eines fleißigen, erfahrnen und gottſeligen Rechtsgelehrten. Er hat ſich durch nachſtehende Schrifften berühmt gemacht:

1. Diſp. de debitore bona ſub haſta vendita reluente, Utrecht 1701.
2. Q. SEPT. FLOR. RIVINI Enunciata juris, die er zu Leipzig 1705 zum Druck befördert, in 4.
3. Diſſ. de libello in actione hypothecaria rite formando, Leipzig 1706.
4. Diſp. an ſi certa quantitas uſurarum per transactionem remiſſa, reſiduum vero uſurarum ſorti antiquæ diſtinctis terminis ſolvendis jungatur, a tempore moræ uſuræ de tota quantitate a debitore peti poſſint? ebend. 1716.
5. Diſſert. de præſcriptione Geradæ, ebend. 1719.
6. Progr. de præjudiciis ex abuſu interpretationis oriundis, ebend. 1723.
7. Diſſert. de pactis dotalibus, in quantum ſtatutis derogent vel minus? ebend. 1723.
8. Diſſert. de Emtione atque Venditione patris & liberorum in poteſtate ejus exiſtentium, ebend. 1724.
9. Diſſert. de Succeſſione fiſci in gerada, ebend. 1725.
10. Diſſert. de privato in principem uſurariæ pravitatis reo, ebend. 1725.
11. Diſſertat. de clauſula cambiali, ebend. 1725.
12. Diſſ. de jurejurando in alterius animam, ebend. 1725.
13. Diſſertat. de teſtamento parentum inter liberos coram duobus teſtibus condito, reſpectu extranearum perſonarum invalido, ebend. 1726.
14. Diſſ. de non præſumta domicilii mutatione. ebend. 1726.
15. Diſſertat. de conſcenſione thori ad obtinendam ſucceſſionem conjugum in Saxonia Electorali neceſſaria, ebend. 1726.
16. Diſſert. de prohibita publicatione partis teſtamenti a teſtatore facta, ebend. 1726.
17. Diſſert. de denominatione complicis a delinquente & damnato ad mortem facta, fragili indicio, ebend. 1727.
18. Diſſ. ad *Modeſtini* Caſus enucleatos, ebend. 1727.
19. Progr. de jure, quod domino directo intuitu Laudemii competit, ebend. 1727.
20. Progr. de emendandis nova lege ſubhaſtationibus, ebend. 1727.
21. Nexus Pandectarum realis, ebend. 1727.
22. Diſſ. de compenſatione inter cohæredes, ebend. 1728.
23. Progr. an debitum conjugale denegando, cauſam adulterio dans, divortium nihilominus ob adulterium peti poſſit? ebend. 1728.
24. Diſſert. de jure pignoris moto concurſu, ebend. 1728.
25. Progr. ſingularia quædam Proceſſus judicii Mercatorii Lipſienſis, contra emendatam ordinat. Proc. Sax. retenta & ſanctione pragmatica abolenda ſiſtens, ebend. 1729.
26. Progr. probans, quod ex literis cambialibus, quarum ſolutio Nundinis Lipſienſibus ſine adjectione diei promiſſa contra neminem ante diem quintum poſterioris Septimanæ der Zahl-Woche elapſum agi debeat, ebend. 1729.
27. Diſſ. de pactis ſucceſſoriis, ebend. 1730.
28. Progr. de variis abuſibus circa examen teſtium, ebend. 1730.
29. Progr. de rebus inter deſponſatos donatis ſine culpa ejus, cui donatum, non ſequutis, non repetendis, ebend. 1730.
30. Diſſ. de ſervitute neceſſaria, ebend. 1731.
31. Diſſ. de juramento univerſitatis, ebend. 1731.
32. Progr. de arduo munere JCti, ex fide, præſertim in cauſis criminalibus gerendo, ebend. 1731.
33. Progr. an avus paternus indiſtincte, an vero in ſubſidium tantum matre egente alere ſpurium teneatur? ebend. 1731.
34. Progr. de juramento relato, ſi facta aliena concernat, numquam de veritate, ſed de credulitate tantum præſtando, ebend. 1732.
35. Progr. de pœna capitali jure Sax. Electorali ex Reſcripto ſpeciali in furem, etiam tunc, quum ob furtum levius torturæ ſubjectus, aliud furtum, quod una cum illo computatum ſummam capitalem attingit, ſponte confeſſus, ſtatuenda, ebend. 1732.
36. Progr. de tributis orto & pendente concurſu ex fructibus fundorum ſolvendis, ebend. 1732.
37. Progr. an reus, qui interrogatoria ad articulos probatoriales exhibuit, poſtea in reprobatione ſuper iisdem capitibus, articulis reprobatorialibus repetitis, ad juramenti delationem admittendus ſit? ebend. 1733.
38. Progr. de modo computandi Geradam, ſi pater eamdem filiæ vi Conſt. El. (*Saxonicæ*) XL. P. III. in legitimam maternam imputare velit, ebend. 1733.
39. Progr. de examine teſtium extra proceſſum ad cujuslibet inſtantiam non facile inſtituendo, ebend. 1734.
40. Progr. quatenus de ineundo vel non ineundo matrimonio valide paciſci liceat? ebend. 1734.
41. Diſſ.

41. Diſſ. de teſtamento per procuratorem judici oblato, ebend. 1735.
42. Diſſ. de ſucceſſione matris ex ſtatuto Budiſſinenſi, vulgo vom Schooß-Fall, ebend. 1735.
43. Progr. an ſubſtitutis in locum teſtis demortui aliis teſtibus, liceat etiam additionales vel novos Articulos offerre? ebend. 1735.
44. Progr. de pœna fractæ Vrphedæ in eos, qui revertuntur, ex præſcripto legum Saxonicarum omnino ſtatuenda, ebend. 1735.
45. Programmata ex vario jure, junctim edita, ebend. 1735 in 4.
46. Progr. ad l. 3. C. quæ ex facto Tutor, eb. 1736.
47. Progr. de protutoris ſeu tutoris a judice incompetente conſtituti, obligatione, eb. 1736.
48. Progr. de dote promiſſa poſt biennium a tempore conſummati matrimonii, tum ab extraneo, tum a patre ſolvenda, ebend. 1736.
49. Diſſ. an & quatenus in locatione fundorum publicorum veteres poſſeſſores præferendi ſint? ebend. 1737.
50. Diſſ. an & quatenus mortis reus tormentis denuo ſubjiciendus ſit? ebend. 1737.
51. Progr. de jure, quod fiſco ratione tributorum in bonis tributariis orto creditorum concurſu competit, ebend. 1737.
52. Progr. cuinam judici articuli probatoriales offerendi ſint, & an deſertionis pœnam evitare poſſit probaturus, ſi judici ad quem, durante fatali, eosdem exhibeat? ebend. 1737.
53. Progr. de infelicibus conſequentiis doctrinæ de validitate ſponſaliorum concubitu firmatorum, ebend. 1738.
54. Progr. quodnam annorum ſpatium ad proceſſum deſertionis ob abſentiam conjugis inſtituendum requiratur? ebend. 1738.
55. Progr. An monopolia toleranda ſint in rebus publicis? ebend. 1739.
56. Diſſ. de effectu Confeſſionis ſuperatis tormentis ſponte factæ, ebend. 1739.
57. Diſſ. de Clerico cambiante, ebend. 1739.
58. Progr. de electione teſtium Univerſitati jure Electorali Saxonico concedenda, quoties ipſi relatio juramenti ab adverſa parte facta eſt, vel a judice legale, purgatorium aut ſuppletorium injunctum vel de calumnia jurandum eſt, ebend. 1740.
59. Diſſ. de Teſtamento Surdi & Muti natura talis valido, ebend. 1740.
60. Progr. de ſingulari Romanorum & Germanorum legiſlatorum cura in controverſiis finium & terminorum dirimendis, eb. 1740.
61. Diſſ. de jure vitæ & necis in furem privato competente, ebend. 1740.
62. Progr. de homicidio doloſo, etiamſi ſimulatione furoris perpetrato, nihilominus morte puniendo, ebend. 1740.
63. Progr. An viduæ a liberis collationem quoad ea, quæ a patre dotis vel ſubſidii paterni, vel alio nomine acceperunt, urgere poſſint & quiſnam computandi modus & ratio obtineat? ebend. 1741.
64. Progr. de bonorum inter conjuges communione, ebend. 1741.
65. Diſſ. de Schedula Teſtamento adjecta, ebend. 1741.

Dieſes groſſen Rechtsgelehrten Leben haben bereits beſchrieben Johann Jacob Moſer im Lexico derer ietztlebenden Rechts-Gelehrten in und um Deutſchland; und Gottlob Auguſt Jenichen in der Nachricht von den Leben und den Schrifften der ietztlebenden Rechtsgelehrten Deutſchlandes.

Rivinus (Quintus Septimius Florens) ein berühmter Rechtsgelehrter, war der älteſte Sohn des vorgedachten Andreas Rivinus, und wurde zu Leipzig 1651 den 16 Aug. gebohren. Sein Vater ließ ihm in der Tauffe die Vornamen des alten Kirchenlehrers Tertullianus beylegen, weil er gleich dazumahl deſſen Gedichte mit ſeinen Noten drucken ließ. Er ſtudirte in ſeiner Geburts-Stadt, wurde daſelbſt 1670 Magiſter, und richtete nebſt einigen guten Freunden die Deutſche vertraute Redner-Geſellſchafft auf. Nach dieſem, da er zu Erfurt 1677 nach gehaltener Diſputation de marito hærede mobiliari die Doctor-Würde angenommen, wurde er 1690 zu Leipzig Beyſitzer in dem Schöppenſtuhle, und 1697 Königl. Pohlniſcher und Churſächſiſcher Appellations-Rath, worauf er 1699 nebſt Jacob Bornen, Ernſt Abraham von Oſterhauſen, und Johann Heinrich Bergern, die Sächſiſche Proceß-Ordnung verbeſſern muſte. Im Jahr 1705 wurde er Proconſul, 1709 Beyſitzer des Ober-Hofgerichts, 1712 aber Bürgermeiſter zu Leipzig, und erſter Vorſteher der Peters-Kirche, und ſtarb 1713 den 22 Merz. Seine Schrifften ſind:

1. Enunciata juris ad ordinationem proceſſus judiciarii collecta, Leipz. 1705 in 4 von 9 Alphabeten 14 Bogen.
2. Specimen exceptionum forenſium, ebend. 1686 in 8. iſt öffters wieder aufgelegt worden.
3. Viele Juriſtiſche und Philoſophiſche Diſſertationen, als:
   a.) de noctu lucentibus, 1673.
   b) an emittendo vel recipiendo fiat viſio, Leipz. 1675.
   c) de retentione quadrantis ex furto apud Aegyptios, 1676.
   d. de favore juris circa bona diu abſentium, ebend. 1679.

Acta erud. 1713 Vogels annal. Lipſ.

Rivinus (Tilemann Andreas) ein Lutheriſcher Gottesgelehrter, war der jüngſte Sohn mehr gedachten Andreas Rivinus, und zu Leipzig 1654 den 30 Sept. gebohren. Nachdem er in dieſer ſeiner Vaterſtadt und zu Wittenberg ſtudiret hatte, wurde er Licentiat der Gottesgelehrſamkeit, Profeſſor der Hebräiſchen Sprache, und Archidiaconus bey der Kirche zu St. Thomas in Leipzig, woſelbſt er 1692 den 24 Jenner das Zeitliche geſegnet. Seine Schrifften ſind:

1. Lac biblicum.

2. GOtt gewidmete Veſper-Stunden;
3. Evangeliſche Mittags-Stunden; Leipzig 1705 in 4.
4. Abhandlung der wichtigſten Glaubens-Streitigkeiten zwiſchen Lutheriſcher und Calviniſcher Kirche, ebend. 1679 in 8.
5. Serpens antiquus ſeductor, Leipzig 1686.
6. hodegetici ad artem concionatoriam Carpzoviani uberior explanatio;
7. Mel homileticum & Lux eccleſiaſtæ, ebend. 1689 in 8.

Vogels annal. Lipſ. *Acta Erud.* lat. Pipping memor. theolog.

RIVIPULLUM, Stadt, ſiehe Ripol.

Rivis (Euſtachius de) ſiehe Rivieren.

RIVIS (DE) iſt die Aufſchrifft des 21 Titels aus dem XLIII Buche derer Pandecten, und enthält eine Verordnung, was in Anſehung derer Bäche und Flüſſe, ſo wohl das darinnen befindliche Waſſer hin und wieder zu leiten, als auch deſſen bequemern Gebrauch betreffend, Rechtens Siehe übrigens Bach, im III B. p. 54, ingleichen Fluß-Recht, im IX Bande, p. 1397 u. f.

RIVIS (VILLA DE) Stadt, ſiehe Rieux.

Rivius (Gaugericus) ein Doctor der Rechten, aus dem Hennegau, promovirte zu Löven 1603, practicirte nachgehends zu Mecheln, und ſchrieb

Juſti Lipſii principatum litterarium, Antwerpen 1607 in 4.

Andreä biblioth. belg.

Rivius (Gvalther Hermann) ſiehe Ryff.

Rivius (Johann) war von Attendorn, einer kleinen Stadt in Weſtphalen, gebürtig, und lehrte anfangs zu Cöln, nachmahls zu Zwickau, Annaberg, Schneeberg und endlich zu Freyberg, allwo er ſolchen Beyfall gehabt, daß Hertzog Heinrich ſelber ſeine beyde Printzen, Hertzog Moritzen und Auguſtum, in ſeine öffentliche Schule geſchickt und ihnen den Livium leſen laſſen. Daher ihn auch Hertzog Heinrich zu Sachſen mit dem Titel eines Raths beehret. Der Churfürſt Moritz aber ernennte ihn endlich zum Inſpector der Fürſten-Schule zu Meiſſen und zugleich zu einem geiſtlichen Rath oder Beyſitzer des Kirchen-Gerichts daſelbſt, worauf er 1553 den 1 Jenner an der Peſt, im 53 Jahre ſeines Alters geſtorben, nachdem er ſich vorhero mit ziemlichem Eifer auf die Theologie gelegt. Man hat von ihm verſchiedene Schrifften, als da ſind:

1. Libellus de ratione docendi;
2. caſtigationes plurimorum ex Terentio locorum;
3. caſtigationes quorundam locorum ex Bruto Ciceronis & ex Oratore, epiſtolis familiaribus, de officiis, amicitia & ſenectute;
4. caſtigationes quorundam locorum Saluſtii;
5. de iis diſciplinis, quæ de ſermone agunt, ut ſunt grammatica, dialectica, rhetorica libr. 18.
6. de ſpectris lib. I, Leipzig, 1541 in 8.
7. de conſilio Dei in celando myſterio redemptionis humanæ lib. 3, Baſel 1545 in 4 von 1 Alphabet 3 Bogen.
8. locorum communium philoſophicorum, quibus veluti græcæ latinæque linguæ ſcriptorum explicationis ratio & via ejusque una uſus in Herodoto retexto præeundo demonſtratur tom. I &c.

Man muß ſich hüten, daß man ihn mit einem andern gleiches Namens nicht verwechſele, der um ſelbige Zeit bekannt, und zu Venedig gebohren war. Fabricius in vita Regii. Pantaleon in proſopograph. part. 3. Adam. Thuan. Teißier addit. t. I p. 69 ſeqq. Dieteric. de Annæberga & claris viris inde oriundis. Willeſch incunab. ſchol. Annæberg. Melzers Schneebergiſche Chron. p. 226. Jeniſius Hiſt. Annæb.

Rivius (Johann) ein Sohn des vorigen, von Annaberg, ward Rector des Gymnaſii anfänglich zu Zeitz 1546, und 1571 zu Halle in Sachſen, ſchrieb

1. Locos communes philoſophicos, qui ad Logicam ſpectant, Glogau 1570 in Folio und 1579.
2. deſcriptionem Mariæbergi, Leipzig 1541 in 4. und ſtarb 1580.

Dietrichs Diſſ. de Annæberga & claris viris inde oriund. Ludovici Schul-Hiſt.

Rivius (Johann) von Löven gebürtig, war ein Sohn des Buchdruckers Gerhard Rivius. Er begab ſich in den Orden der Auguſtiner-Eremiten, und nachdem er Doctor zu Löven worden, erklärte er in ſeinem Convent die heilige Schrifft. Hierauf ward er Prior des Convents zu Lüttich, und endlich Viſitator und Provincial ſeines Ordens. Er hat

1) das Leben des heil. Auguſtinus in 4 Büchern ſehr ſchön beſchrieben, und darinnen von der Hiſtorie der Manichäer, Donatiſten und Pelagianer ausführlich gehandelt, Paris 1646 in 4, ſonſten hat er auch
2) verſchiedene Lob-Reden und Gedichte, Antwerpen 1609 in 12.
3) Diarium obſidionis Lovanienſis, 1635.
4) Rerum Francicarum decades IV usque ad annum 1507, Brüſſel 1651 in 4.
5) Imperii Belgarum exordium, progreſſus & bella aliaque memorabilia, ſo in dem vorigen mit ſtehet, wie auch
6) einen Tractat von denen, die ſich aus ſeinem Orden durch ihre Schrifften bekannt gemacht, verfertigt, und iſt 1650 geſtorben.

Du Pin des aut. eccleſ. I, 18. Le Long Bibl. hiſt. de France. Andreä Bibl. Belg.

Rivius (Johann) ſchrieb:

1) De officio paſtorali miniſtrorum eccleſiæ in pagis, Coburg 1697 in 12.
2) einen Tractat von der beſtändigen Freude der Chriſten auf der Welt, Jena 1726 in 8.

Rivius (Peter) ſiehe Rivo.

Rivius (Thomas) ſiehe Ryves.

RIUM, Stadt, ſiehe Rhie.

RIUM PROMONTORIUM, Vorgebürge, ſiehe Antirio, im II Bande, p. 1542.

RIVO, ſonſt auch *Numicus* genannt, ein Fluß, ſiehe Nemi, im XXII Bande, p. 1696.

Rivo (Frantz de) ein Doctor der Theologie, und Prior des Klosters zu Clugny, blühete 1483 und schrieb chronicon Cluniacense, ab anno 910 ad annum 1485, welches in der Bibliotheca Cluniacensi p. 1627 u. f. stehet. **Le Long** Bibl. hist. de France.

Rivo oder **Rivius** (Peter a) ein Niederländer von Aelst aus Flandern, florirte 1492, war anfänglich Professor der Rhetorick zu Löven, hernach der Theologie Doctor, Professor und Pastor zu St. Peter daselbst, und schrieb

1. De anno, die & feria dominicæ passionis & resurrectionis 3 Bücher, 1492 in Folio.
2. Dialogum, quomodo omnia in meliorem partem sint interpretanda, Leiden 1509.
3. Orationes.

Andreä biblioth. belg. **Sweertius** Athen. Belg.

Rivo (Radulphus de) siehe **Radulphus**, im XXX Bande, p. 554.

Rivo (Richard de) ein Dominicaner von Brabant, trat zu Brüssel 1472 in den Orden, studirte zu Cölln, wo er 1484 Magister der Theologie ward. Im Jahr 1486 war er in seinem Profeß-Hause zu Brüssel Prior, allwo von ihm in Handschrifft befindlich sind Scripta in IV libros sententiarum. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. I p. 869.

RIVOGIA, Landschafft, siehe **Rioja**.

Rivola (Frantz) ein Mayländer, aus der ersten Hälffte des 17 Jahrhunderts, verfertigte und edirte

1. Grammaticam Armenam, Mayland 1624 in 4.
2. Dictionarium armeno-latinum, Mayland 1621 in 4, Paris 1633 in 4.

Barberini Bibl.

RIVOLGIMENTO, ist Italiänisch und heist in der Musick eine **Umkehr-Umwend-Verkehrung**.

Rivoli, Lat. *Ripulæ* und *Rivolium*, ein feiner Ort in Piemont an dem Fluß Dora, welcher bey 5000 Einwohner haben soll, nebst einem Hertzoglichen Lust-Schloß, mit einer wunderschönen Allee, 6 Italiänische Meilen von Turin, dem Hertzoge von Savoyen gehörig. König Victor Amadeus II starb 1732 allda in guter Verwahrung. Im Jahr 1690 legten die Frantzosen diesen Ort nebst gedachtem Lust-Schloß in die Asche, von dieser Stadt hat das umliegende Land seinen Namen, welches im Jahr 1707 der Hertzog von Savoyen zu einem Marggrafthum gemacht, und dem Grafen von Daun, vor die in der Belagerung Turin erwiesene unvergleichliche Dienste, zu Lehn gegeben hat. *Theatr. Sabaud. & Pedemont.* **Baudrand.**

Rivoli, ein kleiner Ort im Veronesischen Gebiete, nicht weit von Chiusi an der Etsch, gehöret den Venetianern.

RIVOLIUM, siehe **Rivoli**.

Rivollianus (Frantz) siehe **Riolano**.

Rivolta, Flecken und Schloß, siehe **Ripalta**.

Rivoltare, ist Italiänisch, und heist in der Musick **umkehren, umwenden, verkehren**.

Rivoltata, siehe **Rivoltato**.

Rivoltato, Rivoltata, ist Italiänisch, und heißt: **umgekehrt, umgewandt, verkehrt**. Diese Wörter werden von künstlichen Compositionen gebraucht, deren Stimmen unter einander verkehrt werden mögen, so daß z. E. der Discant zum Baß, und dieser zum Discante, der Alt zum Tenor, und dieser zum Alte gemachet wird.

Rivo di Lusera, sonst auch *Nucerio* genannt, eine Stadt, siehe **Luzara**, im XVIII Bande, p. 1409.

RIVONIUM, Stadt, siehe **Rovigno**.

Rivo del Sole, Fluß, siehe **Sole (Rio del)**.

Rivotorto (Angelo da) ein Franciscaner-Pater, hat in Italiänischer Sprache ein Musicalisches Manuscript hinterlassen, welches von Tevo etliche mahl angeführet wird.

Rivour, *Ripatorium*, eine Stadt und Abtey in Franckreich in Champagne.

Rius (Gabriel Augustin de) ein Augustiner von Barcellona, lebte 1646, hielt sich anfänglich zu Tarracona auf, ward nachgehends Professor der Theologie zu Barcellona, und schrieb Cristal de la verdad; Espejo de Catalunna, Saragossa, 1646 in 4. **Antons** biblioth. hisp.

Rius (Rudolph de) von Breda, er lebte im 15 Jahrhunderte, war Dechant der *Kirche zu* Tungern, und ist zu Rom gestorben. Er hat ein Buch von Verwahrung der Kirchen-Gesetze und die Geschichte dreyer Bischöffe zu Lüttich vom Jahr 1347 bis 1386 hinterlassen. **Du Pin** Tom. XII.

Rius oder Rinus (Thomas) ein Rathsherr zu Vinorbergen, dem es nicht an Beredsamkeit fehlte, lebte in der andern Hälffte des 16 Jahrhunderts, und hielt 1564 zu Rom an den Pabst Pius IV vor dem Spanischen Gesandten, Ignatius de **Mendoza** eine schöne Rede. **Sweertius** Athen. Belg.

Riusiava, siehe **Rhiusiava**.

RIVULINUM, ein alter Name der Stadt **Neustadt** in Ober-Ungarn, von welcher im XXIV Bande, p. 318 u. f. nachzusehen.

Rivulinus (Johann) ein Jesuite aus Ungarn, trat 1587 in die Societät, als er 19 Jahr alt war, hatte eine sonderliche Liebe gegen das Marien-Bild, durch dessen Anschauen er allezeit innerlich erquickt wurde, schrieb, wiewohl ohne Namen, Falciculum laudum B. Mariæ Virginis, und starb den 2 Julius 1628. **Alegambe** biblioth. scriptor. soc. Jesu. **Czwittinger** specim. Hungar. litter.

RIVULI PUELLARUM, eine Stadt in Ober-Ungarn, die itzo **Neustadt** heisset, und von welcher im XXIV Bande, p. 318 u. f. gehandelt worden.

RIVULUS FRANCORUM, Schloß, siehe **Refrancore**, im XXX Bande, p. 1696.

RIVUS,

RIVUS, ſiehe Bach, im III Bande p. 54, ingleichen Canal, im V Bande p. 499. u. f.

RIVUS FRANCORUM, Schloß, ſiehe Refrancore, im XXX Bande p. 1696.

RIVUS D' INFANTES, Fluß, ſiehe *Infante*, im XIV Bande p. 672.

RIVUS MAJOR, ein Pagus, ſiehe *Rimago*.

RIVUS NOVUS, ſiehe Neuer Canal, im XXIV Bande p. 96.

RIVUS OSSEUS, Fluß, ſiehe Knockenbecker, im XV Bande p. 1149.

RIVUS POLLENSIS, Stadt, ſiehe Ripol.

RIVUS SPIRITUS SANCTI, Fluß, ſiehe Rio de lo Spiritu ſanto.

Riwand, wird die wahre Rhabarber genennet, von welcher oben nachzuſehen.

Riwinus, Biſchoff, ſiehe Richwinus.

Riwigky, hat bey dem verſtorbenen Könige in Pohlen, als Hoflauteniſt in Dienſten geſtanden, und iſt ohngefehr vor 24 Jahren geſtorben. Beſ. Barons Unterſuchung des Inſtruments der Laute, p. 76.

RIXA, ſiehe Zanck, ingleichen Streit.

RIXA, ſiehe Zog.

Rixa, iſt nach einiger Uberſetzung ſo viel, als Eris, ſo daher nachzuſehen ſtehet.

Rixa, oder Richſa, Kayſers Lotharii Gemahlin. Sie war des Grafen von Northeim Tochter. Der Kayſer hat mit ihr einen Sohn, Namens Lotharius, welcher in ſeiner Jugend geſtorben, und zwo Töchter gezeuget, deren eine, Gertrud, an den Hertzog, Heinrich, von Bayern, die andere aber, Hedwig, an den Land Grafen von Thüringen, Ludwig den Bärtigen, vermählet worden. *Chron. Saxon.* ad ann. 1127.

Rixa, eine Königin, wird von einigen B. genennt, und vor eine Ungariſche Königin gehalten, da ſie doch des Pohlniſchen Königs Micislai Gemahlin und Caſimiri Mutter geweſen. Sie wolte in dem von ihren Vor Eltern, denen Pfaltz-Grafen am Rhein, erbauten Kloſter Braunweilern neben ihrem Bruder Hertzog Otto in Schwaben begraben ſeyn, St. Anno aber, der Cölniſche Ertz-Biſchoff, begrub ſie in St. Mariä Kirche in ein erhoben Grab, allwo ihr und ihres Bruders Hermani, Ertz-Biſchoffs zu Cölln Bildniß zu ſehen. Sie wird auch St. Richeza genannt, und wegen ihrer Frömmigkeit und Freygebigkeit gegen die Kirchen gelobt. Man weiß von keinen Wundern zu ſagen, die ſie gethan hatte, ſo iſt auch klar, daß St. Anno ihren Leichnam nicht wegen der Verehrung, ſondern die Beſitzung Pagi Clottenenſis dadurch zu erlangen, begehret habe, wie ſolches aus dem bald hernach zwiſchen den Canonicis und zwiſchen den Mönchen obgemeldten Kloſters entſtandenen Streit, ſo erſt im Jahr 1090 geſtillet worden, zu ſehen. Sie iſt den 21 oder 24 Mertz 1057 oder 1063 geſtorben. Ihr Gedächtniß-Tag iſt der 10 Mertz.

RIXÆ AUCTOR, der Urheber oder Verurſacher des Streits, heißt in den Rechten derjenige, welcher zu einem entſtandenen Gezäncke oder Streite die erſte Gelegenheit gegeben und ſolchen veranlaſſet hat. Siehe Urheber.

Rixana, nach Ptolomäi Bericht, eine Stadt in Perſien, in der Landſchafft Arachoſia. Cellar. Not. Orb. Ant. Tom. II, Lib. III. c. XXII. §. 13.

RIXANTES, ſiehe Zäncker.

Rixbourg (Marquis von) ſiehe Risbourg.

Rixenhauſen, ein Hennebergiſch Dorff, ſiehe Rützſchenhauſen.

Rixfridus, der 7te Biſchoff zu Utrecht von 808 bis 819. Er war ein Frießländer von Ankunfft, und hat vom Kayſer Carl, dem Groſſen, eine gewiſſe Zoll-Freyheit, ingleichen die Stadt Duerſtadt, jetzo Wyck genannt, erhalten. Eckard in Franc. Or. P. I. Lib. XVIII. §. 1. gedencket eines Briefes de canoniſatione S. Swiberti, der dieſem Rixfried angedichtet wird.

Rixing, ein Ort im Hertzogthum Würtenberg, am Neckar gelegen.

Rixingen, Rixingen, Richecourt, *Riccia-cum*, eine Grafſchafft in dem Weſterreiche, hart an den Lothringiſchen Gräntzen gelegen. Sie hat vorzeiten eigene Grafen gehabt, welche von denen von Salm abgeſtammet, iſt aber nach deren Abgang durch Hevrath an die Grafen von Leiningen-Weſterburg gekommen. Im Jahr 1667 verkauffte die Grafen, Philipp und Ludewig Eberhard zu Leiningen, dieſelbe nebſt der Herrſchafft Mörsberg vor 121500 Thaler dem Pfaltzgrafen zu Zweybrück, Adolph Johann. Dieſer zahlte ſo fort 12000 Thaler, und verſprach in der nächſten Franckfurter Oſter-Meſſe 49500, und in den andern Oſtermeſſen alle mahl 20000 Thaler zu zahlen. Weil ſich aber nachdem alle Gläubiger bey dem Pfaltzgrafen, als Beſitzer der Hypothec, angaben, und auch Franckreich der Grafſchafft keine Immedietät zugeſtehen wolte; ſo hielt der Pfaltzgraf, nachdem er über die 12000 Thaler noch 24000 Thaler gezahlet hatte, mit weiterer Zahlung ein, und verlangte von den Grafen zu Leiningen die Gewehrleiſtung. Weil ſich aber dieſe dazu nicht verſtehen wolten, ſo ließ jener das den Grafen zu Leiningen gehörige Schloß Oberbrunn 1669 mit gewafneter Hand einnehmen. Es iſt nicht bekannt, wie die Sache nachgehends verglichen worden, auſſer daß einige gemeldet, der Däniſche Graf Ahlefeld habe die Grafſchafft gekauft, wie denn Carl, Graf von Rixingen, Königl. Däniſcher Geheimder Rath und Ober-Stallmeiſter, den 8 September 1722 verſtorben; dagegen andere verſichern, daß ſolche von dem Hauſe Guiſe beſeſſen werde. Lünigs R. A. part. ſpec. Spen. hiſt. inſign. p. 545. Imhof N. P. p. 415. Tromsd. Schweder. theatr. prætenſ.

Rixinger (Daniel) zu Straßburg, im Jahr 1561 gebohren, ſtudirte daſelbſt und ward 1584 Magiſter. Nachgehends gieng er nach Leipzig, Jena, und Wittenberg, wo er Adjunctus der Philoſophiſchen Facultät ward. Weiter reiſete er nach Roſtock und von dar nach Coppenhagen. Als er wieder nach Hauſe kam, ward er als Rector nach Durlach beruffen, wo er aber nicht länger als 2 Jahr geweſen, weil man ihn in Straßburg wieder verlangete, und daſelbſt ward er erſt in der Schulen Collega, hernach 1600 Profeſſor der Logick und Metaphyſick, wie auch 1602 Doctor der Artzneykunſt, 1604 des Capituli Thomani Canonicus, 1618 Decanus, und endlich 1626 Probſt, ſchrieb

1. Compendium logicæ ariſtotelicæ;
2. Diſpp. metaphyſicas;

3. XI Dispp. præceptionum logicarum ex organo Aristotelis depromtarum;
4. De fato stoico, u. a. m.

und starb den 21 Jul. 1633, oder 1635, im 72 Jahr. **Witte** diar. biogr. **Königs** bibl. vet. & nova.

Rixleben (Hans Caspar von) war ein Mitglied der Fruchtbringenden Gesellschafft, in welche er 1639 getreten. **Neumarcks** Neuspross. Palmb. p. 270.

Rixner (Heinr.) ein Lutherischer Gottesgelehrter, war zu Helmstädt 1634 den 8 Jun. gebohren, und lag in dieser seiner Vaterstadt wie auch zu Jena dem Studiren ob. Nach diesem wurde er 1663 zu Helmstädt Professor der Metaphysic und Physic, 1673 aber erhielt er die theologische Profession, und nahm die Doctor-Würde an. Im Jahr 1679 gieng er als erster Pastor bey der Kirche zu St. Martin nach Halberstadt, und ward daselbst 1683 zum Kirchen-Rath und General-Superintendenten über das gantze Fürstenthum bestellet, worauf er 1692 den 16 December das Zeitliche gesegnete. Seine Schrifften sind:

1. Institutiones theologiæ moralis.
2. Historia sacra novi Testamenti.
3. Liber de veterum Christianorum circa eucharistiam institutis & ritibus.
4. Compendium metaphysicæ, Helmst. 1665 in 4.
5. Usus & abusus metaphysicæ in controversiis theologicis, Helmst. 1694 in 4.
6. Leichenpredigten.
7. Disputationes, als:

a. de potentiæ activæ definitione, Helmst. 1657.
b. de natura & constitutione metaphysicæ, ebend. 1659.
c. de virtutibus circa sumtus occupatis, ebend. 1660.
d. de mundo, ebend. 1660.
e. de communicatione proprii, ebend. 1661.
f. de fortitudine.
g. de modo videndi, ebend. 1661.
h. de summo bono, ebend. 1663.
i. de potentia & actu, ebend. 1663.
k. de essentia & existentia, ebend. 1667.
l. de petitione principii, ebend. 1662.
m. de conversione enunciationum, eb. 1661.
n. de causa sine qua non, ebend. 1670.
o. de symboli Athanasiani descriptione historica ejusdemque ex sola S. Scriptura probatione, ebend. 1675.
p. de incarnatione Filii Dei, utrum in natura an persona ejus, an in utraque terminetur, ebend. 1676.
q. de anima rationali, 1666.
r. de efficacia scripturæ S. 1679.
s. de ignibus subterraneis, 1656.
t. de immutabilitate Dei, 1667.
u. de præcipuis inter causam physicam & moralem differentiis, 1675.
x. de rationis in voluntatem & appetitum sensitivum imperio, 1664.
y. assertiones catholicæ adversus Concilii Tridentini de scriptura sacra, peccato originis, justificatione & bonis operibus, 1674.

Pipping memor. theol.

Riz (David) siehe **Ritz** (David).

Rizalgate, Vorgebürge, siehe **Ras Algate**, im XXX Bande p. 892.

Rizana, ist nach Ptolomäo ein Ort in Persien in der Landschafft Gedrosia. **Cellar.** Orb. Ant. P. II. Lib. III. c. XXII. §. 18.

Rizeard, Insel, siehe **Reteusari.**

Rizebüttel, Schloß und Flecken, s. **Ritzbüttel.**

Rizen, ein altes adeliches Geschlechte in Hinter-Pommern zu Glusen. **Micrälii** Antiqu. Pomer. lib. VI. p. 371.

Rizetti oder Rizzetti (Johann) ein gelehrter Italiäner. Er hat ein Specimen physico-Mathematicum de luminis affectionibus geschrieben, welches zu Venedig 1727 in 4. heraus gekommen. **Bes. Leipz. gel. Zeit.** 1734. Von seinem Streite mit dem berühmten Leipziger Professor George **Friedrich Richtern**, ist oben in dessen Artickel einige Nachricht ertheilet worden.

Rizia, der Sohn **Ulla**, aus dem Stamme Asser, war ein streitbarer Held, 1 B. der Chr. VII, 39.

Rizius (Claudius Falco) ein geheimer Rath **Heinrichs** III in Francreich, wurde Präsident im Parlament zu Rennes, aber auch bey der innerlichen Unruhe von den Aufrührern nach Nantes in das Gefängniß gesetzt, in welchem er das schöne Gedicht De bellis in Gallia civilibus verfertigte, nach einiger Zeit wieder los kam, sein Amt niederlegte, zu Paris in der Stille lebte, und 1601 starb. **Sammarthani** elogia Gallor.

Riznam, ein Mahometaner, *hat des Riasy*, eines Arabers, Werck de imperii recte administrandi ratione aus der Arabischen in die Türckische Sprache übersetzt, und dasselbe im Jahr der Hegirä 1004 dem Sultan dedicirt. Man trifft es in der Königl. Bibliotheck zu Paris in Handschrifft an. *Catalogus Codd. MSS. Bibl. Reg. Paris.*

RIZONICUS SINUS, oder *Rhizonicus Sinus*, siehe *Rhizonicus Sinus.*

Rizpa, Rigpa, Rispa, eine Tochter Aja, Sauls Kebsweib, ward von **Abner**, Sauls Feldhauptmann, nach Sauls Tode beschlaffen, 2 B. Sam. III, 7. Als die Gibeoniten die zwey Söhne **Rizpa**, die sie dem Saul gebohren, **Armoni** und **Mephiboseth**, nebst den fünf Söhnen **Michal**, der Tochter Sauls, auf einem Berge aufhenckten, nahm **Rizpa** einen Sack, breitete ihn darauf, und ließ die Vögel des Himmels nicht auf ihnen ruhen des Tages, noch des Nachts die Thiere des Feldes, Cap. XXI, 8. 10.

RIZUM, siehe **Reis.**

RIZZA, Flecken, siehe **Aricia**, im II Bande p. 1405.

Rizzetti (Johann) siehe **Rizetti.**

Rizzi (Stephan) ein Italiänischer Dominicaner-Mönch, blühete zu Anfang des 18 Jahrhunderts, und gab Physiologiæ epithoma zu Venedig 1708 in 8 heraus. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 772.

Rizzo (David) siehe **Riz** (David).

Ende des Ein und Dreyßigsten Bandes.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

WIS 443

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google